



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

2



Class 8543

Book C512
V. 43

Acc. 326345



STATE UNIVERSITY
OF IOWA
CHEMISCHE INDUSTRIE.

ZEITSCHRIFT

HERAUSGEGEBEN

VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS. E. V.

ORGAN DER
BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE,
DES
ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE
UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE.

REDIGIERT VON

DR. MAX WIEDEMANN,

SCHRIFTFLEITER BEIM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

DREIUNDVIERZIGSTER JAHRGANG.

1920.

BERLIN

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.

1920.

YTHREVINI ITAT2
AWO TO
YHABLL

VEREINS-ANGELEGENHEITEN.

Jahresbeiträge.

Die Zahlung der Jahresbeiträge ist durch die Bestimmungen des § 4 der Satzung vom Jahre 1918 geregelt. Die Bestimmungen sind von der Hauptversammlung des Vereins am 25. Oktober 1919 nur insofern geändert worden, als die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder von 30 M. auf 50 M. jährlich erhöht worden sind; die nähere Begründung für diese Aenderung enthält der Verhandlungsbericht der Hauptversammlung: „Chemische Industrie“, Beilage zu Heft 23, 1919, S. 23.

Der § 4 der Satzung lautet:¹⁾

„Jedes ordentliche Mitglied hat an die Vereinskasse einen fortlaufenden Jahresbeitrag zu entrichten in Höhe von eins von Tausend der Lohnsumme, welche der von dem Mitgliede vertretene Fabrikbetrieb nach der für die Unfallversicherung aufgestellten Lohnnachweisung der versicherungspflichtigen Personen im letzten Jahre gezahlt hat. Der Jahresbeitrag beträgt jedoch mindestens 50 M. und höchstens 25 000 M. Chemische Betriebe, die in Gemäßheit des § 3 Absatz 3 aufgenommen worden sind, zahlen einen Beitrag, welcher in entsprechender Weise aus der auf sie entfallenden Lohnsumme zu berechnen ist.

Im Bedarfsfalle hat die ordentliche Hauptversammlung für das nächste Geschäftsjahr einen prozentual bemessenen Zuschlag zu den im vorstehenden Absatz bestimmten Beiträgen zu beschließen.

Ist ein Fabrikbetrieb durch mehrere ordentliche Mitglieder vertreten, so zahlt nur eins derselben den der Lohnsumme entsprechenden höheren Beitrag, während die übrigen als persönliche Mitglieder nur einen Beitrag von je 50 M. zu leisten haben. Ordentliche Mitglieder, welche einen Fabrikbetrieb überhaupt nicht vertreten (§ 3 Absatz 4) sowie außerordentliche Mitglieder zahlen gleichfalls einen Beitrag von 50 M. Korporative Mitglieder (Fachvereine) haben einen Jahresbeitrag von 500 M. zu zahlen. Die Beiträge sind im ersten Monat des Vereinsjahres portofrei an den Schatzmeister des Vereins zu überweisen oder portofrei einzusenden; ist in dieser Frist die Zahlung nicht erfolgt, so hat der Schatzmeister den Betrag durch Postnachnahme einzuziehen. Zahlungsverweigerung hat nach Maßgabe des § 5 den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

¹⁾ Der Text der Aenderung ist in kursiver Schrift ange-deutet.

Jedes Mitglied erhält die Zeitschrift des Vereins unentgeltlich geliefert und ist dafür verpflichtet, sie durch Mitteilungen von wirtschaftlichem Interesse tunlichst zu unterstützen. Ordentliche Mitglieder, welche mehr als 50 M. Beitrag zahlen, haben das Recht, für je volle 50 M. ein Exemplar der Vereinszeitschrift jedoch keinesfalls mehr als 50, zu beanspruchen.“

In der Hauptversammlung vom 25. Oktober v. J. wurde noch beschlossen, für das Jahr 1920 von ordentlichen Mitgliedern auf den Grundbetrag einen Zuschlag von 100 pCt. zu erheben. Der Zuschlag wird nicht erhoben von denjenigen persönlichen ordentlichen Mitgliedern, welche einen Beitrag von 50 M. zahlen, ferner nicht von den außerordentlichen und korporativen Mitgliedern.

Anfang dieses Jahres werden die Mitglieder durch Rundschreiben aufgefordert, den Beitrag zu zahlen. Bezüglich der auf Grund der Lohnsumme zu entrichtenden Beiträge ist im Rundschreiben bemerkt, daß die genauen Beiträge naturgemäß erst dann festgestellt werden können, wenn die Lohnnachweisungen für die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für das Jahr 1919 fertiggestellt sind. „Doch wäre es erwünscht, wenn vor allem diejenigen Firmen, welche einen größeren Beitrag zu zahlen haben, eine der voraussichtlichen Höhe annähernd entsprechende Zahlung leisten würden. Die endgültige Verrechnung erfolgt dann, nachdem die Lohnsumme der Firmen feststeht.“

Alle Zahlungen von Mitgliederbeiträgen sind zu leisten entweder an das Reichsbankgirokonto der AKTIENGESELLSCHAFT FÜR ANILINFABRIKATION, Berlin, oder an das Postscheckkonto der gleichen Firma: Berlin, Nr. 1241, und zwar mit dem Vermerk „für Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. F. OPPENHEIM, Schatzmeister des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, E. V.“

[B. 10 375.]

Wiederholt. In der letzten Sitzung des Gesamtausschusses am 24. Oktober 1919 war der Wunsch zur Sprache gebracht worden, die Vereinszeitschrift öfter als zweimal monatlich erscheinen zu lassen. Diesem Wunsche entsprechend, hat der Arbeitsausschuß im Einvernehmen mit der Redaktionskommission beschlossen, die „Chemische Industrie“ vom Januar 1920 ab viermal monatlich erscheinen zu lassen und die dadurch entstehenden Mehrkosten auf die Vereinskasse zu übernehmen.

Demgemäß wird die Zeitschrift vom Januar 1920 ab viermal monatlich erscheinen, und zwar derart, daß je am 5. und 20. eines jeden Monats ein *Hauptheft* mit Originalartikeln und Referaten, und zwischendurch

je ein *Nebenheft* zur Aufnahme von eiligen Sachen, laufenden Referaten usw. erscheint. Je nach dem das Nachrichtenmaterial sich vermehrt, werden alle Hefte inhaltlich gleichmäßig ausgestaltet werden.

[B. 10 350.]

Die Schriftleitung.

Vom Januar 1920 ab wird die „Chemische Industrie“ die weitere Bezeichnung:

„Organ des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands“ führen.

[B. 10 381.]

REICH SARBEITSGEMEINSCHAFT CHEMIE.

Außenhandelsstelle Chemie.

Eine neue Nebenstelle der Außenhandelsstelle Chemie. Die Kautschuk- und Asbestindustrie, sowie die Leim- und Gelatineindustrie hat neuerdings ihren Anschluß an die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie erklärt. Infolgedessen wird auch die Bearbeitung der Ausfuhr- und später Einfuhranträge seitens der Außenhandelsstelle in Kürze erfolgen. Außerhalb der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie steht dann noch der sogenannte Harzverein, der in nächster Zeit aber auch vor die Entscheidung, Anschluß zu suchen, gestellt wird, denn der Reichskommissar wird grundsätzlich keine Ein- und Ausfuhranträge selbst mehr bearbeiten, sondern alle den Außenhandelsstellen zur Erledigung überweisen. Eine Besprechung betreffend die Errichtung einer neuen Nebenstelle der Außenhandelsstelle Chemie für die Erzeugnisse der oben erwähnten Industrien, findet anfangs Januar statt.

[B. 10 368.]

Die Tätigkeit der Außenhandelsstelle Chemie im November 1919.

Im November wurden von der Außenhandelsstelle Chemie 15 419 Ausfuhrgesuche bewilligt. Von diesen wurden 90 pCt. in ein bis vier Tagen erledigt zurückgesandt. An Einfuhrgesuchen wurden vom Reichskommissar 540 Stück der Außenhandelsstelle zur Begutachtung übergeben. Es sei darauf hingewiesen, daß im Interesse einer schnellen Erledigung und zur Vermeidung von Beanstandungen seitens der Zollbehörden eine genaue Beachtung der in den Rundschreiben 1—4 angegebenen Anweisungen notwendig ist. Ganz besonders ist darauf zu achten, daß die Ausfuhrbewilligung mit Tinte oder mit Originalschreibmaschinenchrift geschrieben werden muß, daß Menge und Gewicht der Ware in Worten anzugeben ist, daß außer dem Firmenstempel die handschriftliche Unterzeichnung notwendig und daß die Ausfüllung des Antrags- und Bewilligungsformulars in gleicher Ausführung erfolgt.

[B. 10 377.]

Wichtiges Material für Interessenten des chemischen Außenhandels. Die Außenhandelsstelle Chemie hat ein ausführliches Verzeichnis über sämtliche bisher erfolgte Bildungen von *Neben- und Unterausschüssen* mit Angabe der betreffenden Vorsitzenden herausgegeben. Diese Übersicht enthält zugleich die generellen Beschlüsse der einzelnen Ausschüsse betreffend Ausfuhrbewilligungen, Festsetzung von Mindestpreisen, Lieferwerks-Bescheinigungen, Valutavorschriften und Einfuhr-Begutachtungen. Das Verzeichnis entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis und dürfte in Zukunft vielen Firmen unnötige Rückfragen ersparen; Interessenten können es durch das Büro der Außenhandelsstelle Chemie, Berlin W. 10, Viktoriastraße 33, beziehen.

[B. 10 385.]

AUS DER ZENTRALARBEITSGEMEINSCHAFT.

Uebernahme der Mehrkosten für Nahrungsmittel durch die Arbeitgeber.

Der Vorstand der *Zentralarbeitsgemeinschaft* der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat folgende Entschliebung gefaßt:

„Die Reichsregierung hat sich, um die Ernährungswirtschaft aufrecht zu erhalten, in Uebereinstimmung mit dem VI. Ausschuß der Nationalversammlung genötigt gesehen, den Landwirten Ablieferungsprämien für Brotgetreide und Kartoffeln in dem durch die Verordnung vom 18. Dezember 1919 vorgesehenen Umfang zu gewähren.

Die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands erkennt an, daß die hierdurch hervorgerufene Verteuerung dieser wichtigen Nahrungsmittel *von den Arbeitgebern und Angestellten nicht getragen* werden kann. Sie hält es deshalb für dringend notwendig, daß dieser ziffermäßig festzustellende Ausgleich *von den Arbeitgebern ab 1. Januar 1920 getragen* wird.

Diese Feststellungen sind ohne Verzug von den beiderseitigen Organisationen regional einheitlich zu treffen. Da es sich um eine Verteuerung der unentbehrlichsten Nahrungsmittel handelt, trifft diese den Ernährer einer Familie stärker als den Alleinstehenden. Die außerordentliche Zulage soll darum nach der Kopffzahl der vom Arbeitnehmer zu versorgenden, nicht selbst erwerbstätigen Familienangehörigen bemessen werden; sie soll jedem Arbeitnehmer — unabhängig von den Tarifverträgen — die Möglichkeit verschaffen, den durch die neue Verordnung hervorgerufenen Mehraufwand zu bestreiten.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer stimmen darin überein, daß durch die Uebernahme dieser Teuerungszulagen der Industrie neue Milliardenlasten aufgebürdet werden. Erhöhte Produktionskosten können aber nur durch erhöhte Produktion ausgeglichen werden; soll eine weitere Steigerung der Preise aller Fertigfabrikate in Deutschland verhindert werden, muß jeder Schaffende seine Pflicht bis aufs Letzte erfüllen!“

[B. 10 378.]

Organisation und Arbeitsverfahren der militärischen interalliierten Kontrollkommission.

Ueber Organisation und Arbeitsverfahren der auf Grund des Friedensvertrages gebildeten Unterkommissionen für Munition, Bewaffnung und Material der militärischen *interalliierten Kontrollkommission* berichtet eine amtliche Denkschrift, der folgende Mitteilungen entnommen werden können.

Der erste Teil der Denkschrift bringt Mitteilungen über die Leitung und den Aufbau der Unterkommission. Die Unterkommission hat ihr Hauptquartier in Berlin und außerdem 11 Bezirkskommissionen, und zwar in Berlin, Dresden, München, Stuttgart, Münster, Köln, Frankfurt a. M., Hannover, Stettin, Breslau, Königsberg.

Soweit *Erzeugnisse der chemischen Industrie* in Frage kommen, beziehen sich die Arbeiten auf folgende Gegenstände: Jede Form von Munition, Handgranaten, Blendfeuer, Leuchtgranaten, Flammenwerfern, Gas- und Rauchapparate, ferner für militärische Zwecke gebrauchte schädliche Gase und Schutzrichtungen gegen schädliche Gase, Treibmittel und Sprengmaterial einschließlich für Minierzwecke. Die von der Kommission eingeforderten Aufstellungen beziehen sich u. a. auf folgende Fragen: Vorräte an Kriegsmaterial in Fabriken; Liste aller Regierungs- und Privatanlagen für Prüfungs-, Konstruktions-, Versuchs- und Forschungsarbeit und deren örtliche Lage; Liste der Fabriken, die während des Krieges mit der Herstellung von Kriegsmaterial beschäftigt waren; Angaben über Pulver und Sprengstoffe; Angaben über Chemikalien.

Für die Aufklärung von Einzelfragen werden noch *Fragebogen* ausgegeben, die auf Grund der Artikel 171 und 172 des Friedensvertrages von der deutschen Regierung beantwortet werden müssen.

Diese Fragen beziehen sich u. a. auf Herstellung von Glycerin, Aether, Acetylen, Brisanzladungen, und detonierenden Mischungen. Schließlich wird auch die Beschreibung aller Verträge gefordert, die sich auf die Lieferung der für die Kriegführung verwendeten chemischen Substanzen, wie auch auf jede andere chemische für Kriegszwecke hergestellte Substanz beziehen und mit einer deutschen Reichs- oder Staatsbehörde abgeschlossen sind.

Die *Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie* hat eine besondere Kommission gebildet, welche die Industrie in allen einschlägigen Fragen beraten soll und die Vermittlung mit deutschen behördlichen Stellen übernimmt. [B. 10 379.]

Zur Dezentralisation der Einfuhrgenehmigungen für Chemikalien.

In Frankfurt a. M. hat nach einer Meldung des „Berliner Tageblatts“ vom 12. Dezember 1919 eine Konferenz von Vertretern aus dem besetzten und unbesetzten südwestdeutschen Gebiet unter Teilnahme von Vertretern des Reichswirtschaftsministeriums, des Reichskommissars für das besetzte Gebiet, der zuständigen Landesbehörden sowie der beteiligten Handelskammern stattgefunden. Diese Tagung hat nach eingehender Beratung u. a. die Forderung aufgestellt, daß die Dezentralisation in der Einfuhrgenehmigung durchgeführt werden möchte, und zwar derartig, daß für die einzelnen Länder oder Wirtschaftsgebiete besondere Kommissare mit selbständiger Entscheidungsbefugnis bestellt und diesen ein wirtschaftlicher Beirat angegliedert wird. Bisher war für die Einfuhr von Waren die Genehmigung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin nötig. Infolge der vielfach beklagten langsamen Erledigung der Ausfuhranträge seitens des Reichskommissars war zweifellos eine starke Behinderung des Handels entstanden, die durch die vorgeschlagenen Maßnahmen beseitigt werden sollte. Nachdem sich nun aber auf Drängen der Interessentenkreise das Reichswirtschaftsministerium entschlossen hat, demnächst die Befugnis zur Erteilung der Einfuhrgenehmigung auf die Außenhandelsstellen zu übertragen, die als Selbstverwaltungskörper der Industrie und des Handels die Einfuhranträge ohne Zeitverlust zu erledigen in der Lage sind, fällt dieser Einwand der Behinderung durch den Handel fort.

In dem Bericht über die stattgefundene Frankfurter Konferenz ist nicht angegeben, welche Gründe für die Entschliebung der Versammlung sonst noch maßgebend gewesen sind. Es ist aber notwendig, auf die schweren Bedenken hinzuweisen, die der beantragten Dezentralisation entgegenstehen. Für die Beurteilung der Einfuhrgesuche können nur maßgebend sein: Die Inlandserzeugung, die Vorräte, der Verbrauch sowie die in Betracht kommenden Preise. Die Prüfung dieser Punkte wurde vom Reichskommissar, soweit die Einfuhr von *chemischen* Produkten und der dazugehörigen Rohstoffe in Frage kam, der Außenhandelsstelle Chemie übertragen, die sich, gestützt auf ihre aus Produzenten, Händlern und Verbrauchern des ganzen Deutschen Reichs zusammengesetzten Ausschüsse, ein zutreffendes Bild über die einschlägigen Verhältnisse machen konnte. Bei der beantragten Dezentralisation und den damit zu bildenden Wirtschaftsräten für einzelne Bezirke ist es ganz selbstverständlich, daß die Prüfung der Einfuhrgesuche nur nach der Lage in den abgegrenzten Gebieten vorgenommen wird und nicht das Gesamtinteresse der Industrie und des Handels wahrgenommen werden kann. Es können

möglicherweise Fälle eintreten, in denen ein Bezirk Waren importiert, von denen ein anderer Teil des Reiches abzugeben in der Lage ist. Derartige Vorkommnisse müssen mit Rücksicht auf unsere Valuta und auf unseren Arbeitsmarkt durchaus verhindert werden, und das ist offenbar nur bei *einheitlicher* Regelung der Einfuhr möglich. Gewiß ist der Fall denkbar, daß eine Genehmigungsstelle mit selbständiger Entscheidungsbefugnis ihren Sitz mit Vorteil nicht in Berlin, sondern in einem Bezirk hat, der auf dem betreffenden Wirtschaftsgebiet überragende Bedeutung besitzt und die einschlägigen wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands zu übersehen in der Lage ist. So ist z. B. auch beabsichtigt, *die der Außenhandelsstelle Chemie angegliederte Nebenstelle für Drogen* nach erfolgter Uebertragung der Genehmigungsbefugnis für Einfuhr seitens des Reichswirtschaftsministeriums *nach Hamburg zu verlegen*. Vielleicht sind auf anderen Wirtschaftsgebieten ebensolche Verlegungen möglich und im Interesse der beteiligten Kreise wünschenswert. Jedenfalls muß aber dringend vor Versuchen, die auf allgemeine Dezentralisation hinzielen, gewarnt werden, bevor nicht die schon bestehenden und noch zu errichtenden Außenhandelsstellen den Beweis erbracht haben, daß sie den gerechten Ansprüchen von Industrie und Handel genügen können.

Die *Einfuhr* der für das Gebiet der Chemie in Betracht kommenden Produkte wurde *seit* von der Außenhandelsstelle *nur gutachtlich bearbeitet*. Nach einem neuesten Beschluß des Reichswirtschaftsministeriums wird *die Außenhandelsstelle* aber auch die endgültige Erledigung der Anträge in Kürze *übernehmen*.

[B. 10 369.]

Die wirtschaftliche Ausbildung der technischen Chemiker.

Von

Prof. Dr. H. Großmann.

Die Erkenntnis, daß auch der Chemiker in Zukunft sich weit eingehender als früher mit *wirtschaftlichen* Fragen beschäftigen müsse, ist in den letzten Jahren wohl bereits derartig durchgedrungen, daß man beinahe nur eine Selbstverständlichkeit wiederholt, wenn man immer wieder darauf aufmerksam macht, daß besonders die jüngere Generation der Chemiker sich mit den vielseitigen Problemen des Wirtschaftslebens eingehend befassen muß. Auch der Verein deutscher Chemiker und ebenso der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands haben sich ja seit langer Zeit dieser Erkenntnis nicht verschlossen, und gerade die letzten Jahrgänge der „Chemischen Industrie“ und der „Zeitschrift für angewandte Chemie“ zeigen es mit aller Deutlichkeit, daß man wirtschaftlichen Erörterungen von allgemeiner Bedeutung einen sehr breiten Raum eingeräumt hat. Trotz alledem erscheint es wohl nicht überflüssig,

auf die Bestrebungen aufmerksam zu machen, die neuerdings auch in den Kreisen der *Ingenieure* sich geltend gemacht haben. Hier ist es besonders Geheimrat Prof. Dr. A. RIEDLER gewesen, der in einer ausführlichen Denkschrift: „*Zerfall der technischen Hochschule und Neubau der Hochschule*“ bereits vor der Revolution im Auftrage des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten in Preußen einen Bericht erstattet hat, der es in der Tat verdient, in technischen Kreisen allgemeine Aufmerksamkeit und vor allem Beachtung zu finden.

Es kann natürlich an dieser Stelle nicht über die spezifischen Hochschulfragen gesprochen werden, sondern man wird sich damit begnügen müssen, aus dieser wichtigen Denkschrift auch vom chemischen Standpunkt aus einige Folgerungen zu entnehmen, die für den Wiederaufbau Deutschlands als Zukunftsaufgaben der Technik angesehen werden müssen.

Nach RIEDLER besteht die Aufgabe der Hochschule darin, höchste Geistesbildung in wissenschaftlicher Technik zu bieten. Jetzt aber ermögliche sie nicht einmal eine vielseitige Fachbildung, weil die Studierenden zu sehr in ein *einseitiges Fachwissen* hineingezogen würden. Um hiergegen vorzugehen, macht nun RIEDLER mit Recht darauf aufmerksam, daß es die Aufgabe der modernen Zeit sei, das technische Denken in die richtigen Beziehungen zu menschlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu bringen. *Deshalb müssen Technik, Rechtswesen, Gemeinwesen, Volks- und Menschenwissenschaft sich zusammenfinden*. Die technischen Hochschulen haben nach Ansicht von RIEDLER auch die Zeit der großen Volksbewegungen zu Beginn des Krieges unbeachtet gelassen, während die Universitäten und ihre Lehrer jene Zeiten weit besser genützt haben.

Es klingt zwar außerordentlich hart, wenn weiterhin geradezu erklärt wird, daß bei der jetzigen durchaus unbefriedigenden Regelung des Einkommens der Lehrkräfte die Hochschule dem Fortschritt und seinem Ausgangspunkt der Forschung entfremdet werde, weil Forschungsstätten und Mittel fehlen, aber wenn man in der Tat die Ausstattung der technischen Hochschulen vergleicht mit den Forschungseinrichtungen manches großen industriellen Werkes, so wird man sagen müssen, daß die Kritik RIEDLERS trotz ihrer Schärfe einen berechtigten Kern birgt.

Auch für den Chemiker besteht ebenso wie für den Ingenieur die Aufgabe, Arbeit und Arbeiter richtig zu leiten. „Dies erfordert aber richtiges Erkennen der lebendigen Wirklichkeit, der menschlichen Verhältnisse, sowie der allgemeinen, staatlichen und wirtschaftlichen Fragen, erfordert hohe Allgemeinbildung und Selbstfestigung. Alles das soll die Hochschule entwickeln, sonst bildet sie keine Führer der Arbeit und verliert den Zusammenhang mit dem schaffenden Leben. Technisches Wissen und Können müssen wirtschaftlich gerichtet

und vereinigt werden, und volkswirtschaftlicher Sinn muß in aller Lehre lebendig mitwirken, und der geschichtlich gewordene Zwangslauf, der Einfluß des Rechtslebens muß gewürdigt werden.

Allgemeine Volkswirtschaftslehre allein bleibt unfruchtbar, denn Technik und Wirtschaft sind untrennbar. Technisches und wirtschaftliches Denken und volkswirtschaftliches insbesondere, muß alle Lehre und alles Schaffen durchdringen."

Höchst bemerkenswert erscheinen auch die Ausführungen über die *derzeitige Einschätzung der Technik*, in denen RIEDLER, wie so viele andere vor ihm, eine fehlende Würdigung zu seinem Bedauern feststellen muß. Da auch diese Ausführungen in gleicher Weise für die Chemiker gelten, so seien sie im folgenden wörtlich wiedergegeben:

„Die Technik und ihre Leistungen werden gegenwärtig aufs höchste geschätzt, nicht aber die Techniker, ihre Führer, die wissenschaftlich gebildeten Ingenieure. Jede persönliche Würdigung hat aber auch innere Gründe: Die Einseitigkeit der Ingenieure und ihrer Hochschulen wie die Vorherrschaft der Fachbildung. *Fachbildung und Fachleistung allein wird jedenfalls nie dazu führen, daß wissenschaftlich Gebildete im Staatsleben und öffentlich gebührend hoch bewertet werden, gleichgültig, ob es sich um Mediziner, Chemiker, Ingenieure usw. handelt. Andererseits muß Kenntnis der Technik und Wirtschaft im weitesten Sinn ebenso Ziel der allgemeinen Bildung sein wie Vertrautheit mit Bürger- und Rechtskunde.* Die Einseitigkeit ist auf beiden Seiten vorhanden, wirkt aber nur zuungunsten der Ingenieure.

Das wesentliche auch für den Staat sind *führende Köpfe* in der Volksgemeinschaft, in schaffender Tätigkeit jeglicher Art, insbesondere in Amt und Staat, gleichgültig, in welchem besonderen Fach sie außerdem tüchtig sind. Selbst wenn von einer Fachbildung allein ausgegangen wird, erfordern die jetzigen Verhältnisse eine neue Richtung, denn jedes bedeutende Fach hängt untrennbar mit Wirtschaft und Öffentlichkeit, hängt mit Lebensbedingungen der Allgemeinheit so innig zusammen, daß immer wieder der Ruf nach Führern erhoben werden muß. *Fachbildung allein ist nicht ausreichend.*"

Außerordentlich berechtigt erscheinen ferner auch die folgenden Bemerkungen über das *Verhältnis der Ingenieure zur Öffentlichkeit* (S. 22), die leider auch für zahlreiche Chemiker bisher Geltung gehabt haben. Auch unter unseren Standesgenossen gibt es bedauerlicherweise noch so manche, die bisher jede öffentliche Betätigung unterlassen haben und die gleichsam fremd neben der Öffentlichkeit hergelaufen sind. Auch von den zahlreichen Chemikern gilt eben leider noch vielfach, „daß sie wegen ihrer einseitigen Fachbildung gar keinen Einfluß, nicht im öffentlichen und politischen Leben, nicht unter den Gesetzgebern, nicht im ständigen Kampf um große Ziele, nicht in den Fragen des Gemein-

wohles, gehabt haben, woran auch der alles aufwühlende Krieg nichts geändert hat.“ Noch in der allerletzten Zeit hat ja auch der Verein deutscher Chemiker in einer wohlberechtigten Eingabe auf die inneren Ursachen dieser Mißstände, deren Abhilfe im allgemeinen Interesse dringend erforderlich erscheint, aufmerksam gemacht.

Für den künftigen Neubau der Hochschule hat Prof. RIEDLER einen großen Plan von Forderungen aufgestellt, die er unter die drei Rubriken:

- A. Neuordnung im Hochschulbereich,
- B. Änderungen wegen des Wirtschaftslebens,
- C. Neubau wegen Allgemeinbedeutung der Technik

gebracht hat. Sehen wir von den Forderungen zur Neuordnung im Hochschulbereich ab, die natürlich die Grundlage jeder weiteren Entwicklung bilden müssen, die aber ziemlich allgemein gehalten sind und vielfach, besonders ingenieur-technische Fragen betreffen, so ergeben sich für die hier allein behandelten Forderungen unter B eine Reihe von Leitsätzen, deren Wiedergabe auch vom Standpunkt der Chemiker zweckmäßig erscheint:

„Alle Lehrkräfte müssen unabhängig sein von Schulgeld und Gebühren jeder Art, von der Zahl ihrer Zuhörer; sie müssen ausreichendes festes Einkommen haben.

Lehrer, die ein ungewöhnliches Maß persönlicher Leistung aufzuwenden haben, das ihre ganze Zeit und Kraft in Anspruch nimmt, wie dies bei einigen Laboratorien vorkommt, müssen entsprechend reichlicher entlohnt werden, als solche von Sonderfächern oder solche, die nur Vorlesungen halten.

Hilfskräfte für die Übungen müssen in ausreichender Zahl verfügbar sein und für ihre Ausbildung muß planmäßig gesorgt werden. Für höchstens 15 Teilnehmer an den Übungen im Gestalten und in den Laboratorien ist je eine Hilfskraft zu bestellen.

Ihr Einkommen muß das Dreifache des jetzigen sein, sonst sind Begabte und Erfahrene nicht zu gewinnen. Ihr Einkommen muß veränderlich und steigend sein. Dem Lehrer ist ein Verfügungsrecht zu geben.

Alle fachwissenschaftliche Unterricht muß technisch-wirtschaftlich geleitet und muß auch volkswirtschaftlich gerichtet sein. Alle fachwissenschaftlichen Lehrer müssen volkswirtschaftliches Verständnis besitzen und die technische Wirtschaft und alle wesentlichen Fragen der Herstellung und der Betriebe kennen.

Wirtschaftskunde, Volkswirtschaft, Verkehrskunde, Beförderungswesen, Herstellungs- und Betriebskunde müssen den ganzen fachwissenschaftlichen Unterricht durchdringen. Erkenntnis, Gestaltung und Wirtschaft müssen eins werden.

Volkswirtschaft, Wirtschaftsgrundlagen, Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftszustand müssen von Anfang an gelehrt und mit *Übungen* verbunden werden; gelehrt durch

Lehrer, die Technik und Wirtschaft kennen, die lebendige Anregung bieten und richtige Anwendung lehren, die zu wirtschaftlichem Verantwortungsgefühl erziehen, zum Sinn für wirtschaftlichen Wirkungsgrad, für Menschenvirtschaft, für Betrieb im weitesten Sinne und stets im engsten Zusammenhang mit den Fachwissenschaften.“

Es konnte nicht im Sinne dieser Ausführungen liegen, die RIEDLERSche Denkschrift in aller Ausführlichkeit einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Aber schon die wenigen Auszüge aus dieser, im August 1918 verfaßten, Denkschrift genügen wohl, um zu zeigen, daß in den Kreisen der Ingenieure ganz ähnliche Anschauungen sich durchzusetzen beginnen wie bei der überwiegenden Zahl der deutschen Chemiker. Es kann keinem Zweifel mehr unterliegen, daß bei der künftigen Neuorganisation des chemischen Hochschulunterrichts man der Volkswirtschaftslehre im weitesten Sinne des Wortes eine größere Beachtung schenken wird, und daß wirtschaftlich geschulte Chemiker, wie sie die neue Zeit zweifellos in erhöhtem Umfange brauchen wird, sich auch in der großen Öffentlichkeit werden durchsetzen können. Würde das jedoch nicht geschehen und würde wider Erwarten den Bestrebungen der Chemiker, auf Staat und Gesellschaft einen größeren Einfluß zu gewinnen, in Verkenntnis der Bedeutung chemischer Arbeit unüberwindliche Schranken entgegengesetzt, so bestände die Gefahr, daß in Zukunft zahlreiche Begabte der wissenschaftlich arbeitenden Technik verlorengehen würden. Schon vor mehr als einem halben Jahrhundert hat übrigens REDTENBACHER den Ausspruch getan, der in der Tat immer seine Geltung behalten wird: „Einem Stande, der nicht angesehen ist, werden sich die besten Kräfte nicht zuwenden.“

Eine ähnliche scharfe Selbstkritik, wie sie RIEDLER für die Ingenieure und die technischen Hochschulen im allgemeinen in seiner Denkschrift gegeben hat, ist von chemischer Seite bisher noch nicht erfolgt. Vielleicht liegen auch hier bei weitem nicht so viele ungünstige Momente vor, die eine derartige Kritik als unbedingt notwendig rechtfertigten. Aber immerhin ist man sich auch in den Kreisen der deutschen Chemiker darüber klar, daß gewisse Reformen im Unterrichtsbetrieb der Universität und technischen Hochschulen, soweit der chemische Unterricht in Frage kommt, erforderlich sind¹⁾. Wenn es gelingt, hier ohne radikale Beseitigung der durchaus bewährten bestehenden Einrichtungen den neueren Forderungen der Gegenwart nachzugeben, so wird es unschwer möglich sein, auf den deutschen Hochschulen in Zukunft einen Nachwuchs heranzubilden, der auch den schwierigen Anforderungen der Zukunft gewachsen sein wird.

[B. 9928.]

¹⁾ Vgl. z. B. die Ausführungen von Prof. KIPPENBERGER in Heft II der Berichte der deutschen pharmazeutischen Gesellschaft (1919) und die Bemerkungen von A. STOCK (Z. f. angew. Chem. 1919, S. 95) zu dem kritischen Aufsatz von W. A. DYES „Neue Zeiten“, Chem. Ztg. 1919.

Keine Dezentralisation des Messewesens!

Die ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie, Berlin, äußert sich über diese Frage wie folgt:

Von verschiedenen Seiten, denen die von der ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie gegen die Zersplitterung des deutschen Messewesens verfolgte Politik unbequem geworden ist, wird jetzt versucht, den Einfluß der Kommission dadurch auszuschalten, daß ein Reichsmesseamt geschaffen werden soll. Diesem Amt soll die Aufgabe obliegen, eine einheitliche Organisation der deutschen Messen zu schaffen, wobei vorausgesetzt wird, daß außer Leipzig die besondere „Qualifikation“ einiger neuer Messestädte, namentlich Frankfurts und Hamburgs, von behördlicher Seite anerkannt wird. Die ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie weist demgegenüber darauf hin, daß auch nicht das geringste Bedürfnis besteht, die große Zahl der vorhandenen Behörden durch ein derartiges Reichsmesseamt zu vermehren. Dieses würde im wesentlichen nur unfruchtbare Doppelarbeit auf einem Teilgebiet des bisherigen Aufgabenkreises der Kommission zu leisten haben und sich von dieser lediglich durch die behördliche Spitze unterscheiden. Das sachverständige Organ, das auch dort notwendig wäre, ist bei der Kommission in deren Gesamtvorstand, der die Industrie und als Vertretung auch des Handels den Deutschen Industrie- und Handelstag umfaßt, vorhanden. Ein gewisser Ausbau des Vorstandes zum Zwecke der Vertretung auch der kommunalen Interessen ist bereits in Aussicht genommen. Wenn jetzt gegen die Kommission Sturm gelaufen wird mit der Behauptung, daß sie die Zersplitterung des Messewesens nicht verhindert habe, so ist doch darauf hinzuweisen, daß ihre abmahnende Tätigkeit bereits beträchtliche Erfolge erzielt hat. Die Magdeburger Großmesse ist aufgegeben worden. Der Plan einer Messe in Lübeck ist von der dortigen Handelskammer ebenfalls abgelehnt worden. Das gleiche gilt für die Stellungnahme der Berliner Handelskammer gegenüber dem Plan einer Berliner Textilmesse. In Hamburg hat die Aufklärungsarbeit der Kommission weiten Kreisen über das Bedenkliche des dortigen Planes die Augen geöffnet, so daß auch dort verständnisvolles Eingehen auf die Warnungen der Kommission erwartet werden kann. Die Vorschläge der Kommission, daß Köln und Frankfurt ihre Messen im nächsten Jahre unter gegenseitiger Verständigung nur je einmal durchführen sollten, sind zwar noch nicht angenommen, brauchen aber noch nicht als endgültig aufgegeben betrachtet zu werden. Schließlich hat die Kommission auch beim Meßamt in Danzig Vorstellungen erhoben, um dieses ebenfalls zu einer nur einmaligen Durchführung der dortigen Messe zu veranlassen. Es ist mehr als fraglich, ob ein Reichsmesseamt in der Lage gewesen wäre, den heftigen Anfeindungen der Beteiligten gegenüber mehr durchzusetzen, als die Kommission bereits erreicht hat. Wenn weiterhin geltend gemacht wird, daß der Kommission keinerlei Machtmittel zur Verfügung stehen, um ihren Standpunkt durchzusetzen, so wird vor allem verkannt, daß es neben behördlichen Maßnahmen noch andere Zwangsmittel gibt, die einer vom Vertrauen der deutschen Wirtschaftskreise getragenen freien Körperschaft im äußersten Notfalle zu Gebote stehen. Es wird zugleich vergessen, daß die Kommission durch die ihrem Vorstände angehörigen Regierungsvertreter (Auswärtiges Amt, Reichswirtschaftsministerium, Preussisches Ministerium für Handel und Gewerbe) in der Lage ist, ihre Wünsche bei diesen Behörden kräftig geltend zu machen und darauf zu dringen, daß die schon heute vorhandenen Mittel behördlichen Einflusses (Bewilligung von Fracht- und sonstigen Ver-

kehrvergünstigungen, von Zollerleichterungen, von finanziellen Zuschüssen, Anwendung des zeitweiligen gewerblichen Rechtsschutzes u. dgl.) im Sinne vernünftiger Messopolitik geltend gemacht werden. Wenn dies nicht überall geschehen konnte, so sprechen hierbei wichtige innerpolitische Erwägungen mit, denen sich eine Behörde noch weniger entziehen kann als eine freie Körperschaft. Gerade hierauf aber bauen die Interessenten, die jetzt das Reichsmesseamt fordern. Ist dieses nach vorstehendem als durchaus überflüssig abzulehnen, so ist es doch angezeigt, die Frage der Zukunft des deutschen Messewesens auf breiter Grundlage zu einer endgültigen Klärung zu bringen. Der Gesamtvorstand der Kommission wird sich daher in seiner *Anfang Januar stattfindenden Tagung* mit der Frage zu befassen haben, ob die Einberufung einer alle Beteiligten umfassenden Reichsmessekonferenz durch die Kommission zweckmäßig erscheint.

Ueber die Messefrage hat sich der Reichswirtschaftsminister SCHMIDT, durchaus im Sinne der obigen Ausführungen, einem Vertreter der „Dtsch. Allgem. Ztg.“ gegenüber wie folgt geäußert:

„Ueber die Bedeutung der Messen für das Wirtschaftsleben im allgemeinen glaube ich mir eine Bemerkung ersparen zu können. Nur darauf möchte ich hinweisen, daß auch das Messeproblem bei den völlig veränderten Wirtschaftsverhältnissen unter einem der Vorkriegszeit gegenüber anderen Gesichtspunkte betrachtet werden muß. Messen dienen in *erster Linie dem Absatz von Waren*. Nur auf dem Umwege der Mehrung von Absatzmöglichkeiten wirken sie mittelbar in der Richtung einer Produktionssteigerung. Bei dem allgemeinen gegenwärtigen Warenhungers, vor allem in Deutschland, braucht die Industrie sich um den Absatz ihrer den Bedarf bei weitem nicht deckenden Erzeugnisse nicht zu sorgen. Zunächst gilt es also nicht, den Absatz, sondern die *Produktion zu fördern*. Damit will ich nicht sagen, daß Messen in der jetzigen Zeit für die deutsche Wirtschaft vom Uebel oder bestenfalls überflüssig sind. Ich verkenne nicht, daß für die Wiederanknüpfung durch den Krieg zerstörter Geschäftsbeziehungen die Messen hervorragende Dienste leisten können. Gleichwohl muß aber die Angebotsmenge von Waren in einem gesunden Verhältnis zu ihrer Erzeugung stehen. Daß hier bei den auch Ihnen bekannten zahlreichen Messeplänen deutscher Großstädte die *Gefahr eines Mißverhältnisses* besteht, kann niemand, der sich über unsere augenblickliche Wirtschaftslage ein Bild zu machen vermag, zweifeln. Es ist ein Trugschluß, in der Veranstaltung zahlreicher Messen unter allen Umständen einen Beweis unserer wieder auflebenden Wirtschaftskraft zu erblicken. Nur zu oft wird der Schaden verkannt, der in der Einschätzung der Realität des deutschen Handels, vornehmlich im Auslande, dadurch entsteht, daß Messebesucher von den Ausstellern auf Anfrage den Bescheid erhalten, eine Lieferung könne in absehbarer Zeit überhaupt nicht oder nur zu vorläufig auch nicht annähernd zu bestimmenden Bedingungen erfolgen. *Solange wir unter dem Rohstoffmangel in so empfindlicher Weise leiden, scheint mir daher eine Beschränkung auf dem Gebiete des Messewesens dringend geboten. Wie verhängnisvoll eine Zersplitterung der Messen selbst in Ländern, die nicht unter dem Kriege in gleichem Maße gelitten haben wie wir, sich bemerkbar gemacht hat, lehrt insbesondere das Beispiel der Schweiz und Schwedens.* In beiden Ländern ist die Gefahr einer drohenden Messezersplitterung erkannt und eine Einigung zwischen den konkurrierenden Messestädten erzielt worden. Ich möchte der bestimmten Erwartung Ausdruck geben, daß auch bei uns die beteiligten

Kreise einsichtsvoll genug sind, *es bei der bisherigen Konzentration des Messewesens zu belassen*. Auf jeden Fall sollte man von der Veranstaltung allgemeiner Messen, wie sie die *Leipziger Mustermesse* darstellt, *in anderen Städten tunlichst absehen*. Zu erwägen wäre vielleicht, ob auf Wunsch beteiligter Industriekreise gewisse *Spezialmessen* unter bestimmter Abgrenzung ihres Tätigkeitsgebiets auch anderswo eingerichtet werden könnten. Dabei möchte ich den Nachdruck darauf legen, daß die Idee der Veranstaltung einer Messe grundsätzlich von den beteiligten Kreisen der Industrie und des Handels, nicht aber vom Bedürfnis einer Stadtverwaltung ausgehen muß. Die Veranstaltung von Messen muß nach wie vor der privaten Initiative überlassen bleiben. Eine amtliche Bevormundung erscheint mir weder geboten noch erwünscht. In diesem Zusammenhange möchte ich auch kurz auf den Gedanken der Schaffung eines besonderen *Reichsmesseamts*, wie er z. B. in Hamburg aufgetaucht ist, zu sprechen kommen. Ich kann ein Bedürfnis für die Schaffung eines solchen neuen Amtes nicht anerkennen. In der „Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie“ haben wir bereits eine Zentralstelle für die verschiedenen Messebestrebungen, die sich im Deutschen Reiche bemerkbar machen. Diese Kommission in irgendeiner Weise in eine Behörde umzugestalten, besteht um so weniger Anlaß, als das Reichswirtschaftsministerium mit der Ausstellungskommission die engste Fühlung unterhält.“

R.

[B. 10 326.]

Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung.

Dem Reichsministerium liegt der Entwurf eines *Gesetzes über Arbeitslosenversicherung* vor, dessen wichtigste Bestimmungen im folgenden Auszug wiedergegeben sind:

Durch das Gesetz wird ein Ersatz für die bisherige Erwerbslosenfürsorge geschaffen.

Die *Kosten* tragen zu einem Drittel die Arbeitgeber, zu einem Drittel die Versicherten und zu einem Drittel das Reich und der betreffende Gemeindeverband. Vom Arbeitgeber sollen unter Umständen *Vorschüsse* eingefordert werden.

Versichert werden vom vollendeten 16. Lebensjahre ab alle Arbeiter und Angestellten, soweit nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 5000 M. übersteigt (außerdem Bühnen- und Orchestermitglieder und Schiffsbesatzungen).

Versicherungsfrei sind neben „Beamten, soweit ihre Entlassung nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden kann“, nicht krankenversicherungspflichtige Personen und solche, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden, welche Nebenbetriebe eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs sind.

Empfänger von Invalidenrente oder von Verletztenrente sind *versicherungsfrei*, wenn die Rente zwei Drittel und mehr der Vollrente beträgt.

Gegenstand der Versicherung ist die Gewährung einer Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und die Bereitstellung von Mitteln zu ihrer Verhütung.

Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn der Versicherte in den zwölf Monaten vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit 26 Wochen hindurch Beiträge geleistet hat. Er muß außerdem nach Bescheinigung durch den Arbeitsnachweis eine *passende Arbeit* innerhalb von drei Tagen nicht gefunden haben. Als passende Arbeit gilt jede Beschäftigung, welche

dem Versicherten unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung, seines bisherigen Berufs und seines Familienstandes zugemutet werden kann, sofern für die nachgewiesene Arbeit mindestens der Ortslohn gewährt wird, sie die Gesundheit nicht schädigt und die Unterbringung sittlich bedenkenfrei ist. Eine Beschäftigung in einem *Betriebe*, in welchem Stellen infolge von *Streik* oder *Aussperrung* frei sind, braucht der Versicherte nicht anzunehmen.

Arbeitslosenunterstützung wird binnen zwölf Monaten nur auf die *Dauer* von insgesamt *dreizehn Wochen* gewährt. Sie wird *nicht gewährt*, wenn der Versicherte seine Stelle infolge eines Streiks verloren hat, für die *Dauer des Streiks*, wenn er seine Stelle freiwillig ohne triftigen Grund aufgegeben hat oder wegen schuldhaften Verhaltens entlassen wurde. Die Satzung kann bestimmen, daß in diesen Fällen die Unterstützung nach einer Arbeitslosigkeit von mehr als drei Wochen eintritt.

Die *Unterstützung* wird vom dritten Tage der Arbeitslosigkeit ab in *Höhe des Ortslohnes* gewährt.

Als *Träger der Arbeitslosenversicherung* werden Kassen errichtet, welche den allgemeinen Ortskrankenkassen angegliedert werden.

Ihre Geschäfte werden von den Vorstandsmitgliedern der Allgemeinen Ortskrankenkasse geführt. Sie hat einen Ausschuß, in dem Arbeitgeber und Versicherte gleich stark vertreten sind. Uebersteigen die Einnahmen der Kasse die Ausgaben, so ist mindestens die Hälfte des Ueberschusses zu gleichen Teilen unter die Arbeitgeber und die Versicherten zu verteilen, wobei der Anteil dem Arbeitgeber in bar ausgezahlt, dem Versicherten bei einer öffentlichen Sparkasse gutgeschrieben wird.

Die *Einziehung und Abführung der Beiträge* erfolgt durch den Arbeitgeber, ähnlich wie bei den Krankenkassen.

Zur *Schlichtung von Streitfragen* wird ein Versicherungsamt und ein Oberversicherungsamt eingesetzt.

Rehsub.

[B. 10376.]

Die irische Destillationsindustrie.

Gegen Ende des Jahres 1915 erboten sich die Besitzer der *Patentdestillier-Anlagen*, ihre gesamte Produktion für das Munitionsministerium nutzbar zu machen, das damals 25 pCt. der gesamten Alkohol-erzeugung für sich benötigte. Als 1916 die Erzeugung von Aceton immer dringlicher wurde, wurden sechs der größten Destillationsbetriebe von der Regierung ohne Vergütung übernommen und auch die Produktion der kleineren Anlagen in immer steigendem Maße für Kriegszwecke herangezogen. Der Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg bestimmte die Regierung dahin, eine Umwandlung der Destillationsanlagen in Acetonfabriken anzustreben, worauf mehrere der umgewandelten Werke ihre Betriebe im Februar 1917 einstellten und ihn wegen Mangels an Rohstoffen auch im Januar 1919 noch nicht wieder aufnehmen konnten. Die Melassedestillation wurde 1917 von der Regierung verboten, um die Melasse als Viehfutter verfügbar zu machen. Die einzigen Destillationsanlagen, denen die Weiterarbeit im größten Teile der Jahre 1917 und 1918 gestattet war, waren die Werke mit gleichzeitiger Hefeerzeugung. Dadurch wurde bewirkt, daß die Erzeugung der

Destillationsbetriebe mit gleichzeitiger Hefeerzeugung von 20 610 427 Gallonen im Jahre 1913 auf 28 447 802 Gallonen im Jahre 1917 stieg, d. h. eine Zunahme von 7 837 375 Gallonen zeigte. Die Erzeugung der Destillationsbetriebe ohne Hefefabrikation zeigte dagegen im gleichen Zeitraum eine Abnahme von 11 228 684 Gallonen. Sie war von 29 029 316 Gallonen im Jahre 1913 auf 17 800 632 Gallonen im Jahre 1917 gefallen.

Die im Lande erzeugten Spiritusmengen in den mit dem 31. März 1914 und dem 31. März 1918 abschließenden Betriebsjahren ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

	England Gall.	Schottland Gall.	Irland Gall.	Verein. Königr. Gall.
1914	13900010	28023719	9878739	51802468
1918	9966297	14766503	12407868	37140668

— 3933713 — 13257216 + 2529129 — 14661800.

Mit Ausnahme von England zeigen die 1918 erhaltenen Mengen eine Annäherung an die in den Betrieben mit gleichzeitiger Hefefabrikation in dem mit dem 30. September 1917 abschließenden Betriebsjahre erhaltenen Mengen.

Von den 24 irischen Destillationsbetrieben mußten 17 Betriebe, die ausschließlich mit Topfapparaten arbeiteten, ihre Tätigkeit einstellen. Die Hefe wird nur von den Betrieben mit Patentapparaten hergestellt, in denen ungemalzter Roggen verarbeitet wird, der eine für das Wachstum der Hefe besonders geeignete Würze liefert. Die Wiederaufnahme der Arbeit in diesen Betrieben zu Anfang des Jahres 1919 war in hohem Maße durch Mangel an Rohmaterial eingeschränkt. Die größere Zahl der irischen Topfdestillationen hat hauptsächlich Malz und ungemalztes Korn verarbeitet. In dem mit dem 30. September 1917 abschließenden Geschäftsjahr betrug die verarbeitete Menge des ersten 265 583 Quarters, die Menge des letzteren 454 061. Günstigere Bedingungen lagen nach Einbringung der Ernte vor. An Gerste lieferte sie genügende Mengen für die Bedürfnisse der Destillationsindustrie. Ernster Schwierigkeiten drohen durch den Kohlenmangel, da die von den irischen Destillationen hauptsächlich verwandte schottische Kohle nur in sehr geringen Mengen geliefert wird.

Der Handel nähert sich allmählich wieder normalen Bedingungen. Die gegenwärtig zur Produktion freigegebenen Mengen betragen 75 pCt. der 1916 freigegebenen Produktionsmenge. Die erzeugte Menge kann leicht im Inland abgesetzt werden. Der Außenhandel wird in gewissem Maße durch das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten und in gewissen Teilen Kanadas betroffen. Die jetzt auf die Einfuhr von Kolonialspiritus erhobenen Zölle sind mit Genugtuung von der Destillationsindustrie begrüßt worden. Die Steuer auf Spiritus, der im vereinigten Königreich erzeugt wurde, beträgt jetzt 2 £ 10 sh pro Gallone gegen 30 sh im Jahre 1918. Eine unverhohlene Mißstimmung besteht darüber, daß der Einfuhr fremden Wiskys nur geringe Schwierigkeiten entgegenstehen, während die Ausfuhr inländischen Wiskys außerordentlich erschwert ist. Diese Tatsache trifft besonders die irischen Fabrikanten mit ihrem ausgedehnten Exporthandel. Da der mit den Topfapparaten destillierte Wisky sechs Jahre zum Reifen braucht, werden die Produktionsbeschränkungen der Jahre 1917/18 im Handel sich erst in den Jahren 1923/24 bemerkbar machen.

Dr. Fr. nach The St.

[B. 10257.]

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

AMTLICHE VERORDNUNGEN.

Aufgehobene Beschlagnahme von Pulver und Sprengstoffen.

Laut Schreiben des Reichswirtschaftsministers an die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie vom 14. Dezember ist die Beschlagnahme von Pulver und Sprengstoffen mit Wirkung ab 1. Dezember 1919 aufgehoben worden. Die entsprechende Bekanntmachung ist im Reichsgesetzblatt S. 234 veröffentlicht.

Achu.

[B. 10 371.]

Kontrolle des Außenhandels. Am 20. Dezember 1919 ist eine Verordnung erlassen worden, die dazu dienen soll, durch Kontrolle des Außenhandels die Warenverschleuderung zu verhindern. Die Verordnung ist in der **Beilage** dieses Heftes veröffentlicht.

[B. 10 382.]

Verordnung über den vorbereitenden Reichswirtschaftsrat.

Das Reichswirtschaftsministerium hat den Entwurf für eine Verordnung über den vorbereitenden Reichswirtschaftsrat aufgestellt, der im Deutschen Reichsanzeiger vom 4. Dezember 1919 veröffentlicht worden ist.

Der Wortlaut des Entwurfs ist in der **Beilage**, S. 14 wiedergegeben. Die Begründung zum Entwurf wird im folgenden Heft veröffentlicht.

[B. 10 383.]

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Die Wiedereinführung der Zollzahlung in Gold. Die durch Gesetz vom 8. Dezember 1919 *vorübergehend* aufgehobene Zollzahlung in Gold (vgl. Chem. Ind. 1919, S. 442) ist mit Wirkung vom 1. Januar d. J. wieder eingeführt, nachdem der Oberste Rat in Paris der sofortigen Erhebung von Goldzöllen in Deutschland in zwei Noten vom 22. und 23. Dezember 1919 zugestimmt hatte. Damit ist der auf die Dauer unhaltbare Zustand beseitigt worden, daß an der Westgrenze infolge des Einspruchs der englischen Besatzungsbehörde die Zuschläge im Falle der Zahlung in Papiergeld nicht erhoben wurden, an den deutschen Hafenplätzen dagegen bezahlt werden mußten. Das Aufgeld gelangt jetzt an der Reichsgrenze überall zur Erhebung. Als Maßstab für die Entwertung der Mark ist vom Obersten Rate der amerikanische Dollar angesetzt. Für die Zeit vom 1. bis 10. Januar 1920 hat der Reichsfinanzminister das Aufgeld für die Zollzahlung in Papiergeld auf 900 % festgesetzt; das Aufgeld betrug zuletzt für die Zeit vom 7. 12. bis 13. 12. 1919: 830 %. Über die bisherige Steigerung des Aufgeldes seit August 1919 gibt die in der Chem. Ind. 1919, S. 347, veröffentlichte Tabelle Aufschluß.

[B. 10 384.]

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Kalisyndikat.

In der Gesellschaftsversammlung des Deutschen Kalisyndikats vom 19. Dezember 1919 wurde berichtet, daß bis Ende November 7 346 104,17 dz Reinkali (K_2O) abgesetzt wurden. Der Absatz im gleichen Zeitraum des Vorjahres betrug 9 966 940,39 dz Reinkali, so daß in diesem Jahre 2 620 836,22 dz weniger zum Versand gekommen sind. Der bedeutende Minderabsatz, der auch durch die Verladungen im Monat Dezember, in welchem das Kaligeschäft im vorigen Jahre wegen der Folgen der Revolution und des Waffenstillstandes fast gänzlich ruhte, nicht wieder wettgemacht werden kann, ist zurückzuführen auf den Kohlenmangel in der Kali-

industrie, besonders aber auf die Desorganisation des Eisenbahnbetriebs, die jeden Abtransport der Lagervorräte, welche sich auf einigen Werken in bedeutendem Umfang angesammelt haben, unmöglich macht. Diese Zustände verhindern die ausreichende Versorgung der deutschen Landwirtschaft mit Kalidüngemitteln sowie die Kaliausfuhr, die sich im Jahre 1919 auf kaum 2 Mill. dz Reinkali belaufen wird. Unter dem Kohlenmangel haben besonders die westlichen Werke zu leiden, die auf Steinkohlen aus dem Ruhrrevier angewiesen sind, da der Vielverband fast die ganze Ruhrkohlenförderung für sich in Anspruch nimmt und dadurch das deutsche Wirtschaftsleben unterdrückt. Die Gesellschaftsversammlung beschloß, gegen die ungerechte und der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Werke durchaus nicht entsprechende Klassifizierung der einzelnen Betriebe in der Kohlenversorgung, wie sie, ohne die Industrie zu befragen, durch die früheren Kriegsamtstellen sowie durch das Reichswirtschaftsministerium vorgenommen ist, Protest zu erheben und den Reichskalirat mit dieser Angelegenheit zu befassen.

Das neue Richtpreisabkommen, welches für das Jahr 1920 mit der Maßgabe gilt, daß jeder Gesellschafter es bis zum 1. Juni zum 30. Juni 1920 kündigen kann, wurde einstimmig angenommen. Danach erhalten die Ueberlieferer 85, die Minderlieferer 15 pCt. des Durchschnittserlöses.

In Erfüllung des § 44 des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft sind folgende Herren für den Aufsichtsrat gewählt: als Arbeitnehmervertreter: STEGER und BRUNS; als Verbrauchervertreter: SCHIELE; und als Angestelltenvertreter: BRAASCH.

Die Nachfrage nach Kalisalzen aus fast allen Teilen der Welt, besonders aus den Vereinigten Staaten von Amerika, ist außerordentlich groß — ein Unglück für die ganze deutsche Volkswirtschaft, daß diese starke Nachfrage infolge der erwähnten Mißstände nur in sehr geringem Maße befriedigt werden kann.

[B. 10 356.]

Ausland.

Niederlande. Die Lage der Bleiweißfabriken.

Die N. V. ZUIDHOLLANDSCHE VERFFABRIEKEN in Rotterdam, die Bleiweiß und Mennige herstellen, klagen über flauen Geschäftsgang. Die Lage verschlechterte sich besonders dadurch, daß die Einfuhr von Bleiweiß wohl möglich, die Ausfuhr jedoch verboten war. Die NIEUWE ROTTERDAMSCH E LODWIT-FABRIEK „DRIE BLOKJES“ stand im zweiten Vierteljahr 1919 im Hinblick auf die Unsicherheit beim Bezuge der Rohstoffe gänzlich still. Die letzten Arbeiter, die in den ersten Monaten des Jahres noch beschäftigt worden waren, wurden nunmehr auch entlassen. Die UTRECHTSCH E LODWITEN MENIE-FABRIEK FIRMA G. GREVE, die unter normalen Umständen 50 Arbeiter beschäftigt und mit Maschinen von insgesamt 160 PS arbeitet, hat ihren Betrieb noch immer nicht wieder aufgenommen.

Achu.

[B. 10 335.]

Schweden. Weiterer Ausbau der Wasserfallkraftwerke des schwedischen Staats.

In einem Schreiben an die Regierung ersucht die schwedische Wasserfalldirektion, beim Reichstag im nächsten Jahre die Bewilligung von zusammen 22 705 000 Kronen zur Ausführung schon beschlossenen Wasserfallbauten zu beantragen. Zur Erweiterung der 50-Perioden-Anlage bei Trollhättan werden 500 000 Kronen gefordert. Zur Regulierung des Götaälfsprofils auf der Strecke Varög—Trollhättan wird ein Betrag von 1 800 000 Kronen be-

geht. Betreffs des Kraftwerks bei Lilla Edet ist es nicht länger nötig, den ersten Ausbau während des Jahres 1921 fertigzustellen, da die Direktion von ihrem Kontrakte mit der A/G ELEKTROSALPETER zur Lieferung von 12 000 Kilowatt vom Kraftwerk Trollhättan befreit wurde. Zur Vollendung der Anlagen bei Lilla Edet und am Porjus Kraftwerke wird um zwei Ergänzungsanschlätze von je 500 000 Kronen ersucht.

Für das Jahr 1924 werden zum eventuellen Fertigstellen eines ersten Ausbaues bei Harsprang 13 Millionen Kronen Voranschlag gefordert. Der Ausbau hängt davon ab, ob die A/G ELEKTROSALPETER die Option zu benützen beabsichtigt, welche derselben im Kontrakte bewilligt wurde, nämlich Lieferung einer gewissen, bedeutenden Kraftmenge vier Jahre nach Stellung des Antrags. Außer zur elektrochemischen Industrie ist auch Kraftabsatz von Harsprang zur elektrischen Eisenherstellung und für andere elektrothermische Zwecke beabsichtigt.

Die Regulierung des Großen Luleäls-Wassersystems ist in zwei Abschnitten geplant. Für den ersten Ausbau werden rund 6 Millionen Kronen Kosten berechnet. Zur Fertigstellung des ersten Ausbaues vom Motala-Kraftwerk bis spätestens 1921 wird eine Vermehrung der Kosten von 5 875 000 Kronen auf 8,4 Millionen Kronen berechnet. Zum Betreiben der Bauarbeiten im erforderlichen Tempo werden weitere Anschlätze von 700 000 Kronen für 1920 und 2,7 Millionen Kronen für 1921 gebraucht.

Rth.

[B. 10 290.]

Großbritannien. Die Vereinigung der Britischen chemischen Industriellen hat ein offizielles Verzeichnis der Mitglieder mit einer Liste der von den Mitgliedern hergestellten Erzeugnisse herausgegeben. Das Verzeichnis ist in sechs Sprachen gedruckt; die darin benannten Chemikalien umfassen die gegenwärtige Produktion der in der Liste aufgeführten Firmen. Das gesamte Kapital der Mitglieder der Vereinigung übersteigt 50 000 000 Pfund Sterling.

Achr.

[B. 10 359.]

Frankreich. Eine neue Gesellschaft zur Unterstützung der Entwicklung der Farbstoffindustrie.

In Frankreich hat sich laut Bericht der „Revue des Produits Chimiques“ vom 31. Oktober 1919 die „Union des producteurs et des consommateurs pour le développement des Matières colorantes en France“ mit dem Sitz in Paris, Rue de Château Dun 53, mit einem Aktienkapital von 2 000 000 Frs. für eine Dauer von zehn Jahren gebildet. Der Wirkungskreis ist der folgende: 1. Ankauf, Verarbeitung und Wiederverkauf der Teerfarbenzwischenprodukte und der Farbstoffe, die mit dem Einverständnis und unter Unterstützung der Regierung eingeführt sind, an die französischen Fabrikanten und Verbraucher, 2. Unterstützung der Errichtung von Fabrikationsanlagen der Teerfarbenzwischenprodukte und Farbstoffe in Frankreich und der Vergrößerung der schon vorhandenen durch Zuschüsse, 3. Entwicklung der französischen Industrie der Teerfarbenzwischenprodukte und der Farbstoffe durch die Schaffung von Untersuchungslaboratorien und allen sonstwie geeigneten Mitteln.

[B. 10 323.]

Achr.

Rückgang des Zinkverbrauchs und der Zink-erzeugung in den Vereinigten Staaten.

Nach einer Zusammenstellung des staatlichen geologischen Ueberwachungsamtes beim Ministerium des Innern, welche in der Finanzzeitschrift „Duns, Review“ vom 27. September 1919 enthalten ist, betrug die Produktion von Zink in den ersten sechs Monaten dieses Jahres 255 502 sh. t gegenüber 257 263 sh. t im ersten halben Jahre 1918. Von den genannten 255 502 sh. t entfallen 247 584 sh. t auf

einheimische Erze und 7918 sh. t auf eingeführte Erze.

Die Zinkvorräte am 30. Juni 1919 betragen 59 651 sh. t gegenüber 44 502 sh. t am 30. Juni 1918.

Nach den Aufzeichnungen des Bureau of Foreign and Domestic Commerce betrug der Zinkverbrauch im ersten halben Jahre 1919 159 501 sh. t gegen 211 870 sh. t im ersten Halbjahr 1918, die Herstellung von elektrolytischem Zink 23 211 sh. t gegen 19 464 sh. t im letzten halben Jahre 1918.

Viele Zinkschmelzen sind in den letzten anderthalb Jahren aufgegeben worden. Die Anzahl der in den Betrieben befindlichen Retorten betrug im ersten Halbjahr 1919 158 988 gegenüber der Höchstziffer von 224 778 am 30. Juni 1917, die Zahl der benutzten Retorten am 30. Juni 1919 etwa 82 000 gegen 123 500 Ende 1918 und 204 500 Ende 1916.

„Ueberseedienst.“

[B. 10 229.]

Argentinien. Fabrikation von Quebrachoholzeextrakt.

Die Quebrachoholzeextrakt-Fabriken in Argentinien und Paraguay haben eine Verkaufsvereinigung auf folgender Grundlage gebildet: Der Vereinigung gehören die nachstehend aufgeführten Gesellschaften mit ihrer jährlich mit 166 000 t angegebenen höchsten Leistungsfähigkeit an. Es entfallen auf FORESTAL 100 000, FUSIONADOS 18 000, CASADO 9000, LAS PALMAS 9000, FORMOSA 9000, GALILEO 8000, GUARANY 7000, ANCHORENA 6000 t jährlich. Der Verkaufsvereinigung gehören nicht an: FONTANA 10 000, SASTRE 8000, BENITEZ 3000, FARQUHARSSON 3000, das sind zusammen rund 24 000 t jährlich. Die FORESTAL garantiert den an der Verkaufsvereinigung beteiligten Gesellschaften 100 Goldpesos für jede Tonne (frei Buenos Aires) des von ihnen erzeugten Extraktes. Die monatliche Erzeugung jeder Gesellschaft darf von der Vereinigung um nicht mehr als 30 pCt. ihrer höchsten Leistungsfähigkeit beschränkt werden. Die Vereinigung galt für das Kalenderjahr 1919, die FORESTAL hat aber das Recht, für die Verlängerung der Vereinigung für die Jahre 1920 und 1921 zu optieren. Anfangs 1919 war die Erzeugung um 30 pCt. beschränkt, und die Verkaufspreise betrugen Mitte März 1919 165 Goldpesos pro Tonne. Die Selbstkosten der einzelnen Fabriken betragen dem Vernehmen nach durchschnittlich etwa 60 Papierpesos pro Tonne.

[B. 10 345.]

N. J. H., I. u. L.

Indien. Fabrikation von Calciumcarbid und anderen Erzeugnissen.

In Indien ist der Vorschlag gemacht worden, einen Betrieb mit einer Jahresproduktion von 6000 t Carbid zu errichten, wovon je 1000 t zur Verwendung in Indien und auf den östlichen Märkten hergestellt werden sollen, während 4000 t als Ausgangsprodukt für 5000 t Kalkstickstoff dienen sollen. Von den 5000 t Kalkstickstoff kommen 4600 t als Dünger in Betracht, während 400 t auf Cyannatrium weiter verarbeitet werden sollen. Die Kosten für die Gesamtanlage werden auf 189 000 £ geschätzt, wovon 104 000 £ auf die Kraftanlage entfallen. Gerechnet wird mit einer Rentabilität von etwa 46 000 £ = 24 pCt. des angelegten Kapitals.

R. aus Achv.

[B. 10 298.]

Aus der chemischen Industrie auf den Philippinen.

Infolge der Kriegsverhältnisse war auf den Philippinen, wie in einem amtlichen Bericht hervorgehoben wird, Knappheit an dem für industrielle Zwecke in großem Umfange verwandten Aetznatron entstanden (die Einfuhr betrug früher 1 500 000 kg), und daher wurde die heimische Produktion gefördert, die auch unter normalen Verhältnissen sehr wohl durchzuführen wäre, um so mehr als dadurch auch andere Fabrikationszweige, z. B.

die Herstellung von Kalk, Salz, Bleichpulver, Chloroform usw., angeregt werden würden.

Das von dem Bureau of Science empfohlene Verfahren zum Trocknen von Kokosnüssen (mit vorheriger Einwirkung von Dämpfen brennenden Schwefels) ist sehr zweckmäßig, da die Ware durch diese Behandlung sehr verbessert und die Bildung von Schimmelpilzen verhindert wird. Auch die Ausbeute an Kopra wird vermehrt.

Infolge der Schiffsraumknappheit hatten sich auf den Philippinen große Vorräte an Kopra angehäuft, die als Brennstoff für Ottosche Sauggasanlagen oder auch für BABCOCK & WILCOXsche Dampfkessel gut verwandt werden konnten. Für Brennstoffzwecke ist eine Tonne Koprarmehl, wie festgestellt werden konnte, gleichwertig mit etwa 0,6 t gewöhnlicher Kohle, wobei die sich ergebende Asche als Düngstoff sehr wertvoll ist.

Das Bureau of Science in Manila hat den Nutzen von Kokosnußschalen für Feuerungs- und andere Zwecke dargetan. Am besten eignen sich Sauggasanlagen für eine derartige Ausnutzung.

A. Gw. nach The Ch. u. D. [B. 10 272.]

Tasmanien. Anlage für schwefelsaures Bleioxyd. Im Laufe des Oktober v. J. ist in Launceston, im nördlichen Tasmanien, eine Anlage für die Herstellung von schwefelsaurem Bleioxyd in Angriff genommen worden. Sobald die Ausbeute genügend gesteigert ist, soll das Erzeugnis auf den Ausfuhrmarkt gebracht werden. Der erste Teil der Anlage, der 400 Pferdekkräfte elektrischen Strom benötigt, reicht für monatliche Erzeugung von 100 t aus. Die Gesamtanlage soll zwölfmal so groß werden und wird 10 000 Pferdekkräfte elektrischen Strom benötigen. Zu den Nebenindustrien gehören Anlagen zum Brechen, Mahlen und Packen von Erzen sowie eine Fabrik. Solange nicht zerkleinerte und aufbereitete tasmanische Erze zur Verfügung stehen, soll das Erz aus West-Australien eingeführt werden. Die Leitung des Unternehmens gibt bekannt, daß tasmanische Erze in genügender Menge verfügbar sein werden. [B. 10 346.]

Weltw. N.

SOZIALPOLITIK, FABRIKGESETZGEBUNG.

Die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Der Nationalversammlung ist der Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter zugegangen. Danach haben alle Arbeitgeber, auch die öffentlichen Körperschaften, die einen Arbeitsplatz besetzen wollen, Schwerbeschädigte, die für den Arbeitsplatz in gleichem Maße geeignet sind, anderen Bewerbern vorzuziehen. Als Schwerbeschädigte gelten alle Personen, die auf Grund der Versorgungsgesetze wegen einer Dienst- oder Unfallbeschädigung eine Rente von mindestens 50 pCt. der vollen Rente beziehen. Beim Freiwerden von Arbeitsplätzen, die für Schwerbeschädigte freizuhalten sind, hat der Arbeitgeber binnen drei Tagen der Hauptfürsorgestelle und der Berufsgenossenschaft Anzeige zu erstatten. Er darf den Platz erst besetzen, wenn ihm nicht binnen zehn Tagen ein geeigneter Schwerbeschädigter benannt wird. Landwirtschaftliche Arbeitgeber können ihren Einstellungsverpflichtungen dadurch genügen, daß sie Schwerbeschädigten Siedlungsstellen überlassen. Soweit die Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht durch freie Entschließung der Arbeitgeber erfüllt werden, liegt die Sorge um die Einstellung und Beschäftigung der Schwerkriegsbeschädigten den Hauptfürsorgestellen, der Schwerunfallverletzten den Berufsgenossenschaften ob. Schwerbeschädigte dürfen nur mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen entlassen werden. Jede solche Kündigung

ist der Hauptfürsorgestelle oder Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Bei Streitigkeiten über die Verpflichtungen aus diesem Gesetz ist der Schlichtungsausschuß zuständig. Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Uebertretung dieser Vorschriften kann vom Schlichtungsausschuß mit einer Buße bis zu 10 000 M. belegt werden. [B. 10 374.]

R.

Erwerbslosenfürsorge und Streik.

Zu der Reichsverordnung vom 27. Oktober 1919, betreffend Erwerbslosenfürsorge, hat der Preussische Minister für Volkswohlfahrt Ausführungsvorschriften erlassen, in denen u. a. folgendes bestimmt ist: Die Winterbeihilfe soll in der Regel in Sachleistungen (z. B. Heizungsmaterial, warmer Kleidung, festem Schuhzeug) bestehen. Nachdem durch die Verordnung der erste Schritt zu einer produktiven Erwerbslosenfürsorge getan ist, haben die Gemeinden zu prüfen, wie sie am zweckmäßigsten der Erwerbslosigkeit entgegenwirken könne. In erster Linie kommt eine Unterstützung von Arbeitsgelegenheiten in Betracht, welche die Gemeinden selbst schaffen. Was die Verwendung von Mitteln aus der Erwerbslosenfürsorge zur Unterstützung der Streikenden betrifft, so vertritt der Preussische Minister für Volkswohlfahrt den Standpunkt, daß die Fürsorge nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Personen gewährt werden soll, die infolge des Krieges durch Arbeitslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden. Mit Rücksicht auf die ständig wachsende finanzielle Belastung, die die Erwerbslosenfürsorge für Reich, Länder und Gemeinden bedeutet, ist daher Vorsorge zu treffen, daß im Falle wirtschaftlicher Kämpfe Erwerbslosenunterstützung nicht gewährt wird.

R.

[B. 10 352.]

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Deutsches Reich.

Die Lage auf dem Sulfatmarkt.

Ab 11. Dezember 1919 ist nach einer Bekanntmachung der Zentralstelle für Sulfatverteilung im „Reichsanzeiger“ vom gleichen Tage der Sulfatpreis erhöht worden. Die letzte Erhöhung erfolgte im Juli 1919. Nach der neuen Verordnung beträgt der Preis in dem Bezirke NO 47 M. für 100 kg ungemischtes Sulfat. In den Bezirken S und W ist er auf 46 M. für 100 kg ungemischtes Sulfat festgesetzt. Eine neue Kalkulation für Sulfatpreise war seit den erheblichen Änderungen der Produktionsbedingungen in den letzten Monaten immer dringlicher notwendig geworden. Vor allem haben während des ganzen Jahres 1919 die Preise für Rohmaterialien eine bedeutende Erhöhung erfahren. So ist z. B. Schwefelsäure von zirka 10 M. auf 36,50 M. gestiegen. Ähnlich gestaltete sich der Preis für Salz. Ferner haben sich durch Lohnerhöhungen, Kohlenmangel usw. die Reparaturen und allgemeinen Unkosten aller Art erheblich vermehrt. Infolge Mangel an Betriebs- und Rohmaterialien konnte die Kapazität leider nur zu einem Teil ausgenützt werden. Die neue Kalkulation der Verkaufspreise ist so erfolgt, daß jede Sulfatfabrik nach einem Schema, das vom Reichswirtschaftsministerium auf Grund eingehender Prüfung gebilligt worden ist, kalkulierte und dann die Einzelergebnisse zu einem Gesamtergebnis zusammengestellt wurden. Es ergab sich nach diesem exakten Verfahren ein Verkaufspreis von 46 M. für 100 kg Sulfat, zu dem dann noch die verschiedenen Aufschläge für den Zwischenhandel und Transport kommen.

Was die allgemeine Situation in Sulfat betrifft, so ist sie trostlos wie die allgemeine wirtschaftliche Lage. Die Kohlendecke ist zu kurz. Nur die aller-

wichtigsten Betriebe können versorgt werden. Ob dazu Sulfat rechnet, ist fraglich. Die Gründe für die geringe Produktion liegen also nicht bei der Industrie. Diese möchte gern liefern, wenn sie nur Kohle hätte.

Achv.

[B. 10370.]

Ausland.

Vom italienischen Chemikalienmarkt.

Für die nächste Zeit wird der Bedarf Italiens an Roh- und Zwischenstoffen der chemischen Industrie wie folgt angegeben:

Phosphate (Tunis)	5 000 000
Knochen (Frankreich, Argentinien, Spanien, Tunis)	40 000
Kupfer für Kupfersulfat (Ver. Staaten)	150 000
Chlorsaures Kalium (Deutschland)	10 000
Chlorsaures Magnesium (Deutschland)	15 000
Aetzkali (Deutschland)	5 000
Paraffin (Oesterreich-Ungarn)	300 000
Kolophonium (Frankreich, Ver. Staaten)	200 000
Kopal u. Dammar (Straits Settlements, Kongo)	20 000
Quebrachoholz (Argentinien)	2 500 000
Campecheholz (Mexiko)	2 500
Terpentinöl (Frankreich, Ver. Staaten)	40 000
Essigsaurer Kalk (Ver. Staaten)	40 000
Chromseisen (Balkanländer, Rußland)	20 000
Gerbextrakte (Argentinien)	10 000
Magnesit (Griechenland)	50 000
Verschiedene Stärkemehle (Holland, Indien, Straits Settlements)	250 000
Indigo (Deutschland)	6 000
Natriumsilicate (Deutschland)	50 000

Gr.

[B. 10341.]

Rußland. Der Mangel an Arzneimitteln in Sowjetrußland.

„Folkets Dagblad Politiken“ vom 3. Dezember 1919 schreibt über den großen Mangel an medizinischen Instrumenten, Heilmitteln und Seife. Der Kampf gegen ansteckende Krankheiten und Ungeziefer wird durch das Fehlen von Desinfektionsmitteln — Sublimat, Lysol, Formalin, Kaliumpermanganat usw. — erschwert. Ferner fehlt es an Vaseline, Fett, Glycerin, Lanolin, Olivenöl, Ricinusöl, Kakaobutter, Lebertran, Aspirin, Phenacetin, Salipyrin, Chinin, Brom, Jod, Salol usw. In den Feldapotheken herrscht ein solcher Mangel an Morphium, daß die Verwundeten die langen Transporte überstehen müssen, ohne daß es eine Möglichkeit gibt, ihre Leiden zu lindern; natürlich sind auch alle anderen Betäubungsmittel nur in unzureichender Menge vorhanden.

[B. 10339.]

W. N. d. Auslp.

Englische Ein- und Ausfuhr von Chemikalien im November 1919.

Der Novemberbericht für 1919 über die englische Ein- und Ausfuhr unterscheidet sich in einem wesentlichen Punkte von dem Oktoberberichte: Der Wert der Gesamteinfuhr lag annähernd 10 000 000 Pfund Sterling niedriger als im vorhergehenden Monat und war der niedrigste seit Juni. Die Ausfuhr war dagegen um über 8 000 000 Pfund Sterling gegenüber dem vorhergehenden Monat höher. Die Gesamteinfuhr hatte einen Wert von 143 565 000 Pfund Sterling gegen 153 486 000 im Oktober und 116 771 000 Pfund Sterling im November 1918. Die Ausfuhr für die entsprechenden Monate belief sich auf 87 110 000 Pfund Sterling gegen 79 061 000 Pfund Sterling und 43 219 000 Pfund Sterling. Während sich die Erhöhung der Einfuhr gegenüber dem November 1918 auf Nahrungsmittel, Rohmaterialien und Halbfertigprodukte verteilte — die Einfuhr von Fertigprodukten war geringer als im November 1918 — so ist die Erhöhung der Ausfuhr hauptsächlich durch größere

Verschiffungen von Fertigprodukten und Fastfertigprodukten bedingt. Der auswärtige Handel in Chemikalien und verwandten Produkten zeigt eine außerordentliche Zunahme der Ausfuhr gegenüber dem Oktober und November vergangenen Jahres. Die Einfuhr von Chemikalien, Drogen, Farbstoffen und Farben war etwas geringer als im vorhergehenden Monat, lag jedoch um annähernd 1 500 000 Pfund Sterling unter dem Betrag der Einfuhr im November 1918. Die Ausfuhr von Chemikalien hatte einen Wert von 2 866 000 Pfund Sterling gegen 2 547 000 Pfund Sterling im Oktober und 2 016 817 Pfund Sterling im November 1918. Die entsprechenden Zahlen für die Einfuhr sind 1 922 000 Pfund Sterling gegenüber 1 967 000 Pfund Sterling und 3 394 000 Pfund Sterling. Nur für wenige Chemikalien zeigte sich in der Ausfuhr eine Abnahme gegenüber November 1918. Die Ausfuhr von Chlorkalk erhöhte sich von 3 648 cwt im November 1918 auf 35 021 cwt im November 1919; die von Kohleprodukten ausschließlich Farbstoffen hatte eine Wertzunahme von 313 919 Pfund Sterling auf 331 790 Pfund Sterling. Weitere Erhöhungen waren: Farbstoffe von 9618 cwt auf 16 973 cwt; Rohglycerin von 1 390 cwt auf 1459 cwt; destilliertes Glycerin von 1308 cwt auf 5221 cwt; Ammoniumsulfat von 2967 tons auf 10 058 tons (hauptsächlich nach Frankreich, Spanien, den Kanarischen Inseln, Japan und „anderen Ländern“); Superphosphate von 449 tons zu 747 tons; basische Schlacke von 426 tons zu 1237 tons; nicht benannte chemische Dünger von 3524 tons zu 4915 tons; Ammoniumchlorid von 2867 cwt zu 8375 cwt; Bleiweiß von 434 cwt zu 14 365 cwt; Zinkweiß von 198 cwt zu 2276 cwt; Malerfarben und -materialien, unbenannt, von 36 512 cwt zu 118 290 cwt; Salpeter von 1491 cwt zu 11 090 cwt; Kaliumchromat und -bichromat von 488 cwt zu 1281 cwt; andere Kaliverbindungen eine Zunahme im Werte von 2598 Pfund Sterling zu 12 951 Pfund Sterling; Natriumbicarbonat von 29 165 cwt zu 47 868 cwt; kaustische Soda von 52 289 cwt zu 89 153 cwt; Kristallsoda von 213 cwt zu 14 431 cwt; Natriumsulfat von 68 204 cwt zu 124 408 cwt, andere Natriumverbindungen von 48 331 cwt zu 57 104 cwt; Schwefelsäure von 457 cwt zu 934 cwt; Weinstensäure von 62 cwt auf 800 cwt; andere Chemikalien eine Wertzunahme von 449 000 Pfund Sterling auf 503 847 Pfund Sterling. Eine Abnahme der Ausfuhr zeigte sich bei folgenden Produkten: Kupfersulfat von 2792 tons zu 1340 tons; Baryt von 2400 cwt auf 1698 cwt; calcinierte Soda von 459 572 cwt auf 261 944 cwt; Natriumchromat und -bichromat von 3884 cwt auf 3774 cwt.

Die Einfuhr erhöhte sich für folgende Artikel: Essigsäure von 564 cwt auf 6390 cwt; Boracit, Calciumborat usw. von 1993 cwt auf 8768 cwt; Weinstein von 3754 cwt auf 5683 cwt; andere Kaliverbindungen eine Wertzunahme von 28 093 Pfund Sterling auf 68 715 Pfund Sterling. Weinstensäure von 877 cwt auf 3330 cwt; Baryt von 9600 cwt auf 23 578 cwt; Mennige von 0 cwt auf 102 cwt; Bleiweiß von 0 cwt auf 12 568 cwt; Zinkoxyd von 2721 cwt auf 6096 cwt; Malerfarben und Pigmente, unbenannt, von 17 019 cwt auf 28 835 cwt; Natriumnitrat von 0 cwt auf 1900 tons. Folgende Artikel zeigten eine Abnahme in der Einfuhr; Schwefel von 68 385 cwt auf 9947 cwt; Calciumcarbid von 48 517 cwt auf 27 252 cwt; Rohglycerin von 20 124 cwt auf 6112 cwt; Salpeter von 54 859 cwt auf 2000 cwt; Natriumverbindungen von 9406 cwt auf 4026 cwt; unbenannte Chemikalien eine Wertabnahme von 1 666 990 Pfund Sterling auf 197 472 Pfund Sterling; Nickeloxyd von 1958 cwt auf 0 cwt; Calciumphosphat und Phosphatstein von 43 507 tons auf 18 567 tons.

Dr. Fr.

[B. 10366.]

Großbritannien. Preiserhöhung für die deutschen Kalisalze.

Es hat sich als notwendig ergeben, die Preissätze, zu denen die von der englischen Regierung im Austausch mit Nahrungsmitteln aus Deutschland bezogenen hochwertigen Kalisalze in Großbritannien verkauft werden, zu erhöhen. Nach Mitteilung des Amtes für Landwirtschaft und Fischerei sind die Preise vom 1. Dezember 1919 ab um 5 s. pro Tonne erhöht worden. Düngerfabrikanten, Kaufleute, Händler und Interessengemeinschaften müssen in Zukunft ihre Aufträge an die Fertiliser Manufacturer's Association Ltd. 155 Fenchurchstreet, London E. C. 3, richten.

[B. 10362]

Acht.

Der Chininhandel in China.

Nach einem holländischen Konsulatsbericht aus Shanghai hatte Deutschland vor dem Kriege bei weitem den größten Teil des chinesischen Chininhandels in seiner Hand, und zwar drangen deutsche Chininprodukte in ihrer Originalverpackung in das Innere Chinas ein. Bei Ausbruch des Krieges waren noch große Vorräte an deutschen Chininprodukten vorhanden, da aber jede Einfuhr aufhörte, stiegen die Preise bald bedeutend an. Da ein weiterer Preisanstieg zu erwarten war, begann unter den chinesischen Händlern bald starke Spekulation. Ungefähr 20 pCt. der Einfuhr wurden von russischen Händlern nach Rußland weiter exportiert. Im Jahre 1916 nahm die Einfuhr gegenüber dem Vorjahre wieder ganz bedeutend zu. In Erwartung eines regelmäßigen Chiningeschäftes in Rußland bestellten chinesische Grossisten nunmehr das Zehnfache ihres früheren Verbrauches und noch mehr. In dieser Erwartung

wurden sie jedoch enttäuscht, da die russischen Händler bald in Japan billigere Bezugsquellen entdeckten und die Nachfrage in Rußland außerdem in Erwartung eines baldigen Friedens im Sommer 1916 erheblich abnahm. Es kam daher bald zu einem starken Preissturz, und infolge der in China herrschenden ungeordneten Zustände war die Versendung ins Innere des Landes unmöglich, so daß sich in Shanghai große Chininvorräte anhäuften. Trotzdem war während dieser beiden Jahre die Nachfrage nach Cinchonin und zwar vor allem nach dem salzsauren Salz, das etwa 50 pCt. billiger war als Chininsulfat, sehr bedeutend. Die Fabrik in Bandoeng verlegte sich daher auf die Fabrikation dieses Produktes und scheint der außerordentlichen Nachfrage sehr schnell gerecht geworden zu sein. Im Laufe von dreiviertel bis einem Jahre wurden von Bandoeng nach China 200 000 bis 300 000 Unzen ausgeführt. Die Chinesen vermischten dann das salzsaure Salz mit Chininsulfat und versandten das Gemisch als reines Chinin. Auch im Sommer 1917 war die Nachfrage nach schwefel- und salzsaurem Chinin in China sehr bedeutend. In Anbetracht des Opiumverbotes brachten die chinesischen Apotheker unter dem Namen Chininpillen Pillen in den Handel, die eine kleine Menge Opium mit Chininbeimischung enthielten. Als der Handel mit diesen Pillen entdeckt wurde, ließ die Regierung große Mengen davon verbrennen. Jetzt hat die Nachfrage nach schwefelsaurem Chinin vollständig aufgehört, aber noch im Jahre 1918 bestand eine außerordentliche Nachfrage nach Chinintabletten.

A. Gw. nach Ch. a. D.

[B. 10271.]

I N H A L T.

	Seite		Seite
Vereins-Angelegenheiten: Zahlung der Beiträge; Erscheinungsweise der Ch. Ind.; neue Bezeichnung für die Ch. Ind.	1	Chemische Industrie. Deutsches Reich: Kalisyndikat. Ausland. Niederlande: Bleiweißfabriken. Schweden: Ausbau der Wasserfallkraftwerke. Großbritannien: Vereinigung der britisch. chemischen Industrie. Frankreich: Farbstoffindustrie. Ver.Staaten: Zinkverbrauch. Argentinien: Fabrikation von Quebrachholzextrakt. Indien: Calciumcarbid. Aus der chem. Ind. auf den Philippinen. Tasmanien: Anlage für schwefelsaures Bleioxyd	9
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie: Neue Nebestelle der Außenhandelsstelle; Tätigkeit der R. A. G. Chemie im November 1919; eine weitere Druckschrift der R. A. G. Chemie	2	Sozialpolitik, Fabrikgesetzgebung: Die Beschäftigung Schwerbeschädigter. Erwerbslosenfürsorge und Streik	11
Zentralarbeitsgemeinschaft: Entschluß betr. Uebernahme der Mehrkosten für Nahrungsmittel durch die Arbeitgeber	2	Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen Deutsches Reich: Sulfatmarkt. Ausland. Vom italienischen Chemikalienmarkt. Mangel an Arzneimitteln in Sowjetrußland. Großbritannien: Ein- und Ausfuhr von Chemikalien Nov. 1919; Preiserhöhung für die deutschen Kalisalze. Der Chininhandel in China	11
Artikel: Organisation und Arbeitsverfahren der militärischen interalliierten Kontrollkommission	3	Beilagen: Verordnung über die Außenhandelskontrolle	14
Zur Dezentralisation der Einfuhrgenehmigung für Chemikalien	3	Entwurf einer Verordnung über den vorbereitenden Reichswirtschaftsrat	14
Die wirtschaftliche Ausbildung der technischen Chemiker. Von Prof. Dr. H. Grossmann	4	Novemberheft 1919 der Patentberichte (nachgeliefert).	
Keine Dezentralisation des Messewesens	6		
Arbeitslosenversicherung	7		
Irische Destillationsindustrie	8		
Kurze Nachrichten a. Industrie, Handel u. Verkehr. Amtliche Verordnungen: Aufhebung der Beschlagnahme von Pulver u. Sprengstoffen; Kontrolle des Außenhandels; vorbereiten der Reichswirtschaftsrat	9		
Zoll- und Steuerwesen: Wiedereinführung der Zollzahlung in Gold	9		

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Beilage zu Nr. 1 der Zeitschrift „Die Chemische Industrie“ vom 5. Januar 1920.

Verordnung über die Außenhandelskontrolle.

Vom 20. Dezember 1919.

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die Ausfuhr von Waren jeder Art über die Grenzen des Deutschen Reichs mit der Wirkung zu verbieten, daß die Ausfuhr nur mit Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung oder der sonst zuständigen Stellen erfolgen darf.

§ 2.

Die Aus- und Einfuhrbewilligungen können von Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 3.

Der Reichskommissar kann die ihm hinsichtlich der Aus- und Einfuhrbewilligung zustehenden Befugnisse auf Außenhandelsstellen oder andere Stellen übertragen.

Die mit Befugnissen des Reichskommissars ausgestatteten Zentralstellen sollen durch Außenhandelsstellen ersetzt werden.

§ 4.

Zur Bestreitung der durch die Außenhandelskontrolle dem Reiche erwachsenden Kosten werden Gebühren nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers erhoben.

§ 5.

Die Außenhandelsstellen können zur Bestreitung der durch ihre Tätigkeit erwachsenden Kosten besondere Gebühren für die Bearbeitung von Angelegenheiten, die Waren ihres Zuständigkeitsgebiets betreffen, festsetzen.

§ 6.

Bei der Ausfuhrbewilligung ist zugunsten der Reichskasse eine Abgabe zu erheben. Die aus der Abgabe fließenden Mittel sollen zur Förderung sozialer Aufgaben verwendet werden.

§ 7.

Wer es unternimmt, Waren ohne die nach § 1 vorgesehene Bewilligung aus dem Reichsgebiet aus-

zuführen, oder wer den Bedingungen, von denen die Ausfuhrbewilligung abhängig gemacht worden ist, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Neben der Gefängnisstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen, die mindestens dem doppelten Werte der Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, gleichkommen muß; ist dieser Wert nicht zu ermitteln, so ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen.

Bei milderen Umständen ist auf Gefängnis bis zu einem Jahre und auf Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder auf eine dieser Strafen zu erkennen.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt die Strafe des Abs. 3 ein.

§ 8.

Waren, hinsichtlich deren einem nach § 1 erlassenen Ausfuhrverbot oder den an die Ausfuhrbewilligung geknüpften Bedingungen zuwidergehandelt wird, sind ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung zugunsten des Reichs ohne Entgelt für verfallen zu erklären. Die Reichsregierung erläßt die näheren Bestimmungen über das Verfahren hinsichtlich der Verfallenerklärung.

§ 9.

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und regelt in gleicher Weise die Höhe der Gebühren und Abgaben.

Hierbei kann bestimmt werden, daß Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

SCHMIDT. [B. 10 380.]

Entwurf für eine Verordnung über den vorbereitenden Reichswirtschaftsrat

nebst Begründung (Auszug), aufgestellt vom Reichswirtschaftsministerium.

I.

ENTWURF.

Artikel 1.

Die Reichsregierung beruft innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen vorbereitenden Reichswirtschaftsrat ein.

Der vorbereitende Reichswirtschaftsrat hat seinen Sitz in Berlin.

Artikel 2.

Der vorbereitende Reichswirtschaftsrat besteht aus 200 Mitgliedern.

Als solche sind einberufen

I. 46 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft.

II. 46 Vertreter der Industrie:

A. in fachlicher Gliederung

1. 14 Arbeitgebervertreter und

14 Arbeitnehmervertreter, zu benennen von der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung ihrer Fachgruppen. Aus der Fachgruppe des Bergbaues sind Vertreter nicht zu benennen. Unter den Arbeitnehmervertretern müssen mindestens 2 Vertreter der technischen Angestellten sein.

2. 2 Arbeitgebervertreter und

2 Arbeitnehmervertreter, zu benennen vom Reichskohlenrat.

3. 1 Arbeitgebervertreter und

1 Arbeitnehmervertreter, zu benennen vom Reichskalirat.

B. in räumlicher Gliederung

- 6 Arbeitgebervertreter, zu benennen vom *Deutschen Industrie- und Handelstag* aus den Handelskammern der bei der fachlichen Vertretung nicht ausreichend berücksichtigten Landesteile;
- 6 Arbeitnehmervertreter, zu benennen vom Zentralrat der deutschen Arbeiterräte aus den bei der fachlichen Vertretung nicht ausreichend berücksichtigten Landesteilen. Unter diesen muß mindestens 1 Vertreter der technischen Angestellten sein.
- III. 30 Vertreter des Handels, der Banken und des Versicherungswesens:
- A. in fachlicher Gliederung:
1. Handel.
- 7 Arbeitgebervertreter und
- 7 Arbeitnehmervertreter, zu benennen von einer der Einzelhandel, den Großhandel, den Außenhandel und die Großverkaufsgesellschaft in Hamburg umfassenden Arbeitsgemeinschaft.
2. Banken.
- 2 Arbeitgebervertreter, zu benennen, vom Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes;
- 2 Arbeitnehmervertreter, zu benennen von der Arbeitnehmerseite der zu 1 genannten Arbeitsgemeinschaft.
3. Versicherungswesen.
- 1 Arbeitgebervertreter, zu benennen vom Reichsverband der Privatversicherung;
- 1 Arbeitnehmervertreter, zu benennen von der Arbeitnehmerseite der zu 1 genannten Arbeitsgemeinschaft.
- B. in räumlicher Gliederung:
- 5 Arbeitgebervertreter, zu benennen vom *Deutschen Industrie- und Handelstag* aus den Handelskammern der bei der fachlichen Vertretung nicht ausreichend berücksichtigten Landesteile;
- 5 Arbeitnehmervertreter, zu benennen vom Zentralrat der deutschen Arbeiterräte aus den bei der fachlichen Vertretung nicht ausreichend berücksichtigten Landesteilen. Unter diesen müssen mindestens 2 Vertreter der Handelshilfsarbeiter sein.
- IV. 14 Vertreter des Verkehrs und der städtischen Betriebe:
1. Schifffahrt.
- 1 Arbeitgebervertreter und 1 Arbeitnehmervertreter der Seeschifffahrt, zu benennen von der Reichsarbeitsgemeinschaft für das Transportgewerbe,
- 1 Arbeitgebervertreter und 1 Arbeitnehmervertreter der Binnenschifffahrt, zu benennen von der Reichsarbeitsgemeinschaft für das Transportgewerbe.
- 1 Arbeitgebervertreter gemeinsam für das Speditions- und das Schiffsmaklergewerbe, zu benennen gemeinschaftlich von der Reichsarbeitsgemeinschaft für das Transportgewerbe und dem Verband deutscher Schiffs- und Befrachtungsmakler,
- 1 Arbeitnehmervertreter des Speditions- und des Schiffsmaklergewerbes, zu benennen von der Reichsarbeitsgemeinschaft für das Transportgewerbe.
2. Post.
3. Eisenbahn.
4. Städtische Betriebe.
- V. 10 Vertreter des Handwerks.
- VI. 20 Vertreter der Verbraucherschaft.
- VII. 12 Vertreter der Beamlenschaft und der freien Berufe. . .

VIII. 10 mit dem Wirtschaftsleben der einzelnen Landesteile besonders vertraute Persönlichkeiten, zu ernennen vom Reichsrat.

IX. 12 von der Reichsregierung nach freiem Ermessen zu ernennende Personen, die durch besondere Leistungen die Wirtschaft des deutschen Volkes in hervorragendem Maße gefördert haben oder zu fördern geeignet sind.

Artikel 3.

Als Mitglied des vorbereitenden Reichswirtschaftsrats kann einberufen werden, wer die Wahlbarkeit zur Nationalversammlung besitzt.

Die Zugehörigkeit zu der Nationalversammlung oder dem Reichstag schließt die Mitgliedschaft im vorbereitenden Reichswirtschaftsrat nicht aus.

Artikel 4.

Die Vertreter der Gruppen I bis VII des Artikels 2, mit Ausnahme der von dem Deutschen Landwirtschaftsrat, dem *Industrie- und Handelstag* und dem Zentralrat der deutschen Arbeiterräte zu benennenden Vertreter (Artikel 2 Ziffer IB, IIB, IIIB), sind der Reichsregierung innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung *namhaft zu machen*. Erfolgt die Benennung nicht innerhalb dieser Frist, so ist die Reichsregierung berechtigt, die offengebliebenen Stellen nach eigenem Ermessen aus den Kreisen der Beteiligten zu besetzen.

Die Reichsregierung gibt die Namen der demgemäß bestimmten Vertreter dem Deutschen Landwirtschaftsrat, dem *Industrie- und Handelstag* und dem Zentralrat der deutschen Arbeiterräte bekannt. Diese üben innerhalb einer vom Empfang der Bekanntgabe laufenden Frist von zehn Tagen ihr Benennungsrecht aus. Soweit dies nicht geschieht, ist der Reichsrat berechtigt, die offengebliebenen Stellen nach eigenem Ermessen aus den Kreisen der Beteiligten zu besetzen. . . .

Artikel 5.

Die Mitglieder des vorbereitenden Reichswirtschaftsrats sind Vertreter der wirtschaftlichen Interessen des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Sie dürfen wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihrer Mitgliedschaft getanen Äußerungen weder gerichtlich noch dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Sie sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des vorbereitenden Reichswirtschaftsrats Tatsachen anvertrauen oder denen sie in dieser Eigenschaft solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Artikel 6.

Die Mitglieder des vorbereitenden Reichswirtschaftsrats sind verpflichtet, sich jeder *mißbräuchlichen Verwertung* der infolge ihrer Mitgliedschaft zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen, Maßnahmen und Pläne zu enthalten. Soweit Verhandlungen von dem Vorsitzenden der Vollversammlung oder eines Ausschusses für vertraulich erklärt werden, ist über sie Verschwiegenheit zu beobachten.

Artikel 7.

Der vorbereitende Reichswirtschaftsrat wählt einen Vorstand, der den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Schriftführer umfaßt. Im Vorstand

müssen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und die Angehörigen der Gruppen VI bis IX des Artikels 2 zu je einem Drittel vertreten sein.

Der vorbereitende Reichswirtschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muß vorsehen, daß auf Verlangen der Mehrheit einer überstimmten Gruppe auch deren Stellungnahme der Reichsregierung übermittelt wird. Das gleiche gilt hinsichtlich der Auffassung einer Minderheit, die mehr als den fünften Teil der Abstimmenden beträgt.

Der vorbereitende Reichswirtschaftsrat beschließt über seine Vertagung und den Zeitpunkt seines Wiederzusammentritts.

Der Vorsitzende muß den vorbereitenden Reichswirtschaftsrat vor dem für seinen Wiederzusammentritt in Aussicht genommenen Zeitpunkt berufen, wenn es die Reichsregierung oder ein Drittel der Mitglieder des vorbereitenden Reichswirtschaftsrats verlangt.

Der vorbereitende Reichswirtschaftsrat kann beschließen, daß seine Ausschüsse auch während der Vertagung in Tätigkeit bleiben.

Jedem Ausschuß muß mindestens 1 Vertreter jeder der Gruppen VI bis IX des Artikels 2 angehören. Die Gesamtbeteiligungen der genannten Gruppen darf nicht weniger als den dritten Teil der Mitglieder des Ausschusses betragen.

Artikel 11.

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische *Gesetzesentwürfe* von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem vorbereitenden Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Er hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen.

Er wirkt beim *Aufbau* der in der Reichsverfassung vorgesehenen *Arbeiterräte*, *Unternehmervertretungen* und *Wirtschaftsräte* mit.

Der vorbereitende Reichswirtschaftsrat kann zur Behandlung wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Fragen je einen *ständigen Ausschuß* bestellen, der von dem zuständigen Ministerium zu hören ist, bevor grundlegende Verordnungen auf Grund der Verordnungen vom 7. und 27. November 1918 (GRBl. S. 1292, 1339) und des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der

Uebergangswirtschaft vom 17. April 1919 (RGBl. S. 394) erlassen oder die für die Kriegs- und Uebergangswirtschaft von dem Bundesrat, den Volksbeauftragten oder den Reichszentralbehörden einschließlich des preußischen Kriegsministeriums gegebenen grundlegenden Vorschriften aufgehoben oder in wesentlichen Punkten geändert werden. Nimmt der Ausschuß in einer grundsätzlichen Frage eine von dem Standpunkt der Reichsregierung abweichende Stellung mit weniger als drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ein, so hat diese das Recht, eine Beschlußfassung der Vollversammlung des vorbereitenden Reichswirtschaftsrats über die Frage zu verlangen. Der Ausschuß kann seinerseits mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Behandlung einer Frage an die Vollversammlung verweisen.

Die *Mitgliederzahl* jedes dieser Ausschüsse darf nicht mehr als 24 betragen. Die Wahl von Stellvertretern ist zulässig und wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der Gruppen I bis V des Artikels 2 müssen in diesen Ausschüssen gleich stark vertreten sein.

Artikel 12.

Der vorbereitende Reichswirtschaftsrat und seine Ausschüsse können zur Aufklärung wirtschaftlicher und sozialpolitischer Fragen verlangen, daß die *Reichsregierung* oder eine von ihr damit betraute Stelle von ihrem Recht, *Auskünfte* über wirtschaftliche Verhältnisse *einzuziehen*, Gebrauch macht und, soweit nicht das Gesetz dem entgegensteht, ihnen die Ergebnisse ihrer Ermittlungen vorlegt.

Artikel 13.

Sobald die zur *Wahl des endgültigen Reichswirtschaftsrats erforderlichen Körperschaften* ins Leben getreten sind, ordnet die Reichsregierung die Wahl und den Zeitpunkt des Zusammentritts des endgültigen Reichswirtschaftsrats an. Nach dem Zusammentritt des letzteren verfügt die Reichsregierung die Auflösung des vorbereitenden Reichswirtschaftsrats.

Hd. u. Gw.

[B. 10353 a.]

(Begründung folgt.)

REICHSGEMEINSCHAFT CHEMIE.

Die Grundlagen der Reichsgemeinschaft Chemie.

Die Reichsgemeinschaft Chemie hat eine Druckschrift, betitelt: „Die Grundlagen der Reichsgemeinschaft Chemie“ herausgegeben. Die 14 Seiten umfassende Broschüre gibt zunächst einen kurzen Ueberblick über die Vorgeschichte und Zusammensetzung der Reichsgemeinschaft Chemie. Insbesondere enthält sie die zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen getroffenen Vereinbarungen, in denen Zweck, Umfang und Geltungsbereich des Zusammenschlusses sowie die besonderen Aufgaben auf den Gebieten der Wirtschafts- und Sozialpolitik festgelegt sind. Die Satzungen geben

Aufschluß über die doppelte Gliederung der Organisation nach fachlichen und regionalen Gesichtspunkten einmal in zwölf Fachgruppen zur Erledigung von wirtschaftlichen Fragen und weiter in zwölf Bezirksgruppen zur Behandlung sozialer Angelegenheiten. Die weiteren Kapitel geben Vorschriften für die Verwaltung und die Zusammensetzung des Vorstandes und für das Schlichtungsverfahren. Für letzteres ist eine ausführliche Geschäftsordnung vereinbart, da die schiedliche Schlichtung aller Meinungsverschiedenheiten zu den wichtigsten Aufgaben der Reichsgemeinschaft Chemie gehört.

Interessenten können das Heftchen als Druckschrift Nr. 8 durch die Geschäftsstelle der Reichsgemeinschaft Chemie, Berlin W 10, Sigismundstr. 3, beziehen. [B. 10.388.]

Die Fabrikation von kaustischer Soda in Brasilien.

Während der langen Kriegsdauer bekam Brasilien in ständig zunehmendem Maße den Mangel an gewissen Rohstoffen zu fühlen, welche die Industrie des Landes dringend benötigte. Dieser Mangel hat sich, wenn man allein von der Kohle absieht, vor allen Dingen betrifft kaustischer Soda, welche unentbehrlich zur Fabrikation von Textilwaren, Seife, Zucker usw. ist, geltend gemacht. Brasilien hatte früher den größten Teil seines Bedarfs von England und Deutschland bekommen, aber da diese Märkte durch den Krieg allmählich ausfielen, wurden die Vereinigten Staaten so gut wie die einzige Lieferquelle. Als dieses Land auch in den Krieg hineinkam, hörte durch Benutzung aller verfügbaren Tonnage für Kriegstransportzwecke nach Europa jede Zufuhr nach Brasilien auf, ohne daß das Land irgend wo anders Ersatz fand. Nachdem der Mangel an der für die Industrien so unentbehrlichen kaustischen Soda im Laufe des Januar und Februar 1918 sich immer mehr geltend gemacht hatte, legten die Minister für Ackerbau, Industrie und Handel der Regierung eine Denkschrift vor, in welcher sie den Mangel und die großen Schwierigkeiten im Kriege für die Zufuhr aus dem Auslande darlegten. Es wurde nachgewiesen, wie der Verbrauch kaustischer Soda durch die Entwicklung einer Reihe wichtiger Industrien ständig zugenommen hatte und daß dies aller Wahrscheinlichkeit nach in Zukunft dabei bleiben

würde. In genannter Denkschrift gab die chemische Abteilung des Industrieministeriums Erläuterungen, aus welchen hervorging, daß Brasilien alle nötigen Rohstoffe, Wasserkraften und andere Hilfsmittel besitzt, um eine eigene Fabrikation kaustischer Soda vorzunehmen. Die Regierung beschloß nunmehr auf Grund dieser Denkschrift, die Fabrikation kaustischer Soda im Lande selbst zu fördern, und zwar durch Dekret vom 16. März 1918 (Nr. 12921), wodurch sie sich erbot, Staatsunterstützung von im ganzen 6000 \$ 000 an drei oder vier Fabriken zu gewähren, welche zuerst die hierfür gestellten Bedingungen erfüllen würden. Damit wurde in Brasilien der Grund zu einem Fabrikationszweig gelegt, der dem Lande vorher vollkommen gefehlt hatte und dessen Produkte bisher vom Auslande bezogen worden waren.

Anfang April 1918 veröffentlichte das Industrieministerium weitere Bestimmungen für den Wettbewerb, wonach Angebote mit allen erwünschten Einzelheiten im Laufe von 45 Tagen eingeleistet werden sollten. Bei Ablauf der Frist zeigte es sich, daß 13 Angebote mit höchst abweichenden Bedingungen hinsichtlich der Jahresproduktion, der zum Aufbau der Fabrik geforderten Zeit, der Kosten der Anlage und besonders des Produktionspreises pro Tonne, welcher zwischen 153 \$ 000 und 1000 \$ 000 schwankte, eingegangen waren. Mit einer Ausnahme (Solvay) war die Herstellungsmethode elektrolytisch. Die elf Firmen, welche näher in Betracht kamen, waren nach Jahresproduktion, Ausführungsdauer der Anlage, Produktionspreis, Lage, Kosten der Anlage und Betriebsverfahren geordnet folgende:

Firma	Jahresproduktion t	Vollendung der Anlage in	Produktionspreis \$	Lage	Kosten der Anlage \$	Verfahren
1. ANTONIO L. DA SILVA . . .	1800	10 Monate	367 180	Rio	2 390 000	elektr.
2. A. COSTA LAGE & CO. . . .	3200	11 ..	153 233	S. Jao da Barra	4 353 590	..
3. A. SANTO & CO.	1700	Nov. 1918	485 000	Rio	1 671 569	..
4. BARAO IBIROCAHY & CO. . .	1500	6 Monate	1 000 000	Rio	keine Ang.	..
5. CIA NACIONAL IND. CHIMICA.	1440	9 ..	183 037	Santos	1 221 000	..
6. BARBOSA LIMA	2250	10 ..	449 430	S. Anna do Jacuhy	keine Ang.	..
7. A. CARBINOCA	6000	2 ..	2 89 350	Rio	2 028 698	Solvay
8. C. FERREIRA ABREU	keine Ang.	11 ..	442 000	Parana	2 377 000	elektr.
9. FORCA E LUZ FLUMINENSE . .	1120	12 ..	260 000	Miracema	1 979 000	..
10. SALV. M. C. FROES.	7000	12 ..	403 000	Rio	2 663 341	..
11. OSCAR MOREIRA	5400	10 ..	179 000	Sto Amaro S. P.	4 620 987	..

Die nächsten fünf Monate vergingen, ohne daß eins von den obigen Angeboten angenommen wurde, man war daher zur Meinung gekommen, daß die ganze Unterstützung jedenfalls auf unbestimmte Zeit aufgegeben war. Es erweckte daher erhebliches Erstaunen, als am 15. November 1918 ohne jede vorherige Mitteilung ein Regierungsdekret (Nr. 13280) bekannt gemacht wurde, wonach die Unterstützungen auf Angebot Nr. 5, 3 und 1 (in dieser Reihenfolge) mit 915 : 750 \$ 000 bzw. 1267 : 895 \$ 062 und 1602 : 000 \$ 000 zugewilligt wurden. Außerdem Unterstützung im selben Verhältnis zu Angebot 7, sofern diese Gesellschaft innerhalb Ablauf von 60 Tagen den Betrieb mit der verlangten jährlichen Minimumproduktion von 500 t anfinke. Die drei ersten Unternehmer sollen mindestens 5280 t kaustische Soda jährlich herstellen und der vierte hat sich allein im Angebot, wenn die Fabrik in vollem Betrieb ist, zu einer Produktion von 6000 t verpflichtet, also alle vier zusammen zu jährlich 11 280 t. Die drei ersten Fabriken werden alle die elektrolytische Herstellungsmethode benutzen, nur die letzte den Solvayprozeß.

Der Import Brasiliens in den Jahren 1913—1917 war folgender:

Jahr	kaustische Soda kg	Wert
1913 .	7 581 385	1579 : 374 \$ 000
1914 .	6 607 313	1320 : 019 \$ 000
1915 .	10 400 343	3444 : 524 \$ 000
1916 .	10 327 074	6403 : 062 \$ 000
1917 .	7 497 199	5069 : 338 \$ 000

Das will sagen einen jährlichen Durchschnitt von 8500 t. Wie schon erwähnt, ist der Import durch den Krieg stark gehemmt worden, und sowohl 1917 wie 1918 wurden bei Wegfall der Kriegshindernisse die Zahlen für 1915 und 1916 weit überschritten worden sein. Der Durchschnittspreis in demselben Zeitraume war rund 560 \$ 000, eine Summe, welche als Folge der ständigen Steigerung der letzten Jahre weit über dem früheren Normalpreise liegt.

Brasiliens Verbrauch von kaustischer Soda beträgt ca. 12 000 t jährlich, welcher sich aber rasch und schnell heben kann, wenn die Industrie des Landes nach Kriegsschluß wächst.

Die obigen Anlagen mit Regierungsunterstützung werden einen Preis von 500 bis 600 Mlreis per Tonne erlangen können, was als günstige Ausbeute bezeichnet wird und die Herstellung kaustischer Soda zu einem lohnenden Unternehmen in Brasilien machen kann.

W. Rh.

[B. 10 317.]

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

AMTLICHE VERORDNUNGEN.

Verordnung vom 9. Dezember 1919 über die Preise für Phosphorsäuredüngemittel.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) bzw. 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Artikel I der Verordnung über die Preise für Phosphorsäuredüngemittel vom 9. August 1919 (RGBl. S. 1421) wird dahin geändert, daß die Preise bei Superphosphaten für 1 Kilogrammprozent zitratlösliche Phosphorsäure betragen im

Gebiet I 566 Pf.
Gebiet II 558 Pf.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

SCHMIDT.

[B. 10 396.]

Bekanntmachung über Mischdünger vom 9. Dezember 1919 zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. 999).

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) bzw. 18. August 1917 (RGBl. S. 823) sowie auf Grund der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel 1.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Mischungen aus

1. schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat,

2. schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat und Kali,
3. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat,
4. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat und Kali,
5. Ammoniumsulfatsalpeter mit Superphosphat,
6. Ammoniumsulfatsalpeter mit Superphosphat und Kali

wird mit der Maßgabe gestattet, daß die fertige Mischung mindestens 4 pCt. zitratlösliche Phosphorsäure und höchstens 4 pCt. Kali (K_2O) enthält.

Artikel 2.

Die gewerbsmäßige Herstellung dieser Mischungen ist nur den Personen gestattet, die schon vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig Mischungen der im Artikel 1 zu 1 und 2 genannten Arten hergestellt haben.

Artikel 3.

Der Preis der Mischung berechnet sich nach dem Höchstpreis für Stickstoff und Phosphorsäure. Der Kalipreis im Mischdünger darf den jeweiligen Preis für 20prozentiges Kalidüngesalz ab Frachtausgangstation um höchstens 13 Pf. für Beförderungskosten für das Kilogramm (K_2O) übersteigen.

Als Mischlohn dürfen außer dem Höchstpreis 4.50 M. für 100 kg berechnet werden.

Artikel 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) vom 9. August 1919 (RGBl. S. 1424) außer Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

SCHMIDT.

[B. 10 397.]

Verkehr mit Zündwaren.

Eine Bekanntmachung vom 22. Dezember 1919 enthält Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren. Durch sie wird die Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. beauftragt, für die gleichmäßige und ausreichende Versorgung des Inlandes mit inländischen und ausländischen Zündhölzern Sorge zu tragen. Näheres über die Verordnung ergibt sich aus dem in der **Beilage** dieses Heftes veröffentlichten Wortlaut. [B. 10 434.]

Die Verordnung über Anmeldung und Beschlagnahme von Kesselwagen, vom 25. November 1919, hat für sämtliche Eigentümer, Mieter und sonstige Besitzer, Besteller und Erbauer von Kesselwagen mit einem Rauminhalt von 14 Kubikmetern und mehr die Meldepflicht über Bestand, Größe und Art der Kesselwagen vorgeschrieben. Die Anmeldung hat bei der Mineralölversorgungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Straße 111, zu erfolgen. Ueber den Zweck dieser Verfügung gibt der § 2 der Verordnung Aufschluß, der besagt, daß die betreffenden Kesselwagenbesitzer ihre Wagen der Mineralölversorgungs-Gesellschaft auf Verlangen zum einstweiligen Gebrauch gegen angemessene Vergütung zu überlassen haben. Auch alle weiteren Kesselwagen, die nach dem in der Verordnung angesetzten Stichtag, 1. Dezember 1919, in Betrieb gestellt werden, müssen bei der Mineralölversorgungs-Gesellschaft angemeldet werden. [B. 10 395.]

RECHTSPRECHUNG.**Preisgabe eines Geschäftsgeheimnisses trotz ehrenwörtlicher Verschwiegenheitszusage.**

Die Klägerin hatte dem Beklagten ein Geheimverfahren, dessen sie sich in ihrer Fabrik bediente, zur Benutzung für seinen Geschäftsbetrieb überlassen, und der Angeklagte hatte sich unter Verpfändung seines Ehrenwortes zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.

Obgleich er wußte, daß die Klägerin auf die Geheimhaltung des Verfahrens den größten Wert legte, erbot er sich gegen ein nicht unbeträchtliches Entgelt, auch andere Firmen in das Geheimverfahren einzuführen.

Die Klägerin erwirkte daraufhin eine einstweilige Verfügung gegen den Beklagten, durch welche ihm unter Androhung einer Geldstrafe von 5000 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten wurde, dritten Personen von dem Geheimverfahren Kenntnis zu geben.

Der Beklagte machte geltend, der Anspruch der Klägerin auf Unterlassung der Bekanntgabe des Verfahrens sei unbegründet, denn die Vereinbarung, durch welche ihm, dem Beklagten, Verschwiegenheit auferlegt wurde, sei ungültig, weil er sich zugleich ehrenwörtlich verpflichtet habe, das Geheimnis zu wahren. Eine solche Verknüpfung von Vermögensinteressen mit dem Rechtsgut der Ehre sei aber unsittlich und mache die ganze Abrede nichtig.

Indessen hat das Oberlandesgericht Kiel dahin entschieden, daß die streitige Verfügung zu Recht ergangen sei. — Es hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, so heißt es in den Gründen, ob die Verwendung des Ehrenwortes im bürgerlich-rechtlichen Verkehr gegen die guten Sitten verstößt. Wo das Ehrenwort benutzt wird, um beliebige, nicht wesentliche Vermögensinteressen zu schützen oder jeden, auch den kleinsten Vertragsbruch zu verhüten, da verstößt die Verwendung des idealen Gutes der Ehre zur Stärkung rein vermögensrechtlicher Ansprüche gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden.

Hier aber wurde ein wertvolles Geschäftsgeheimnis einem befreundeten Kaufmann anver-

traut, und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit war nicht nur Rechtspflicht, sondern sie war eine Anstands- und Ehrenpflicht für den Beklagten, dem das Geheimverfahren ausdrücklich nur für den eigenen Betrieb überlassen war. Wenn bei dieser Sachlage, wo es sich um eine besondere Vertrauenssache handelte und der Bruch der Verschwiegenheit eine ehrlose Handlung war, der Klägerin auch ehrenwörtlich von dem Beklagten versichert wurde, daß er das Geheimnis bewahren werde, so lag in der Annahme dieser ehrenwörtlichen Versicherung nichts sittlich Unzulässiges, denn die ehrenwörtliche Zusage blieb auf dem Boden der Moral- und Ehrenpflicht.

Aber selbst wenn man mit dem Beklagten der Meinung wäre, daß der Anspruch des Klägers nicht aus der den Beklagten zur Verschwiegenheit verpflichtenden Vereinbarung herzuleiten sei, wäre doch der Unterlassungsanspruch der Klägerin aus § 826 BGB. begründet. Nach dieser Gesetzesbestimmung ist bekanntlich derjenige, welcher in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen Schaden zufügt, dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Der Beklagte verstieß aber unter allen Umständen gegen die guten Sitten, wenn er ein Geschäftsgeheimnis einer befreundeten Firma, das er nur durch Zusage unbedingter Verschwiegenheit erfahren hatte, systematisch anderen Firmen gegen Entgelt anbot. Der Beklagte wußte und mußte wissen, daß er die Klägerin dadurch schädigen werde. Sonach ist der Unterlassungsanspruch aus § 826 BGB. gegeben. — Es ist auch zu befürchten, daß ohne die einstweilige Verfügung, die Verwirklichung der Ansprüche des Klägers vereitelt oder wesentlich erschwert wird, denn das Verhalten des Beklagten, der sein Ehrenwort nicht innehält und sich mit schwerer Krankheit entschuldigt, verrät eine so außerordentliche persönliche Unzuverlässigkeit des Beklagten, daß das Recht der Klägerin des Schutzes durch ein gerichtliches Verbot mit Strafandrohung dringend bedarf.

A. Rff.

[B. 10 168.]

CHEMISCHE INDUSTRIE.**Deutsches Reich.****Die neuen Kohlenpreiserhöhungen.**

In seiner Sitzung vom 30. Dezember 1919 hat der Reichskohlenverband unter Zustimmung des Reichswirtschaftsministers die folgenden *Preiserhöhungen* beschlossen.

Für den Bezirk des *Rheinisch-Westfälischen* Kohlensyndikats: Kohle allgemein 18,60 M., Nußkohlen 21,— M., Briketts 40,60 M., Koks, allgemein 26,70 M., Brechkoks I—III 31,70 M., Brechkoks IV, Knabbelkoks, Kleinkoks, halb ges. und halb gebr. Koks, Perlkoks 29,70 M., Koksgrus 9,— M., Schlammkohle, minderwertige Feinkohle 6,80 M., Waschberge und Mittelkohlen 4,80 M. je Tonne.

Für den Bezirk des *Niedersächsischen* Kohlensyndikats: Förderkohle 18,60 M., Schmiedekohle 21,— M., gewaschene Nußkohle 21,— M., Brechkoks 31,70 M., Stückkoks 26,70 M., Perlkoks 29,70 M., Briketts 40,60 M. je Tonne.

Für den Bezirk des *Niederschlesischen* Steinkohlensyndikats: Kohle 21,60 M., Koks 31,20 M., Briketts 33,60 M., Schlammkohle 8,80 M. je Tonne.

Für den Bezirk des *Sächsischen* Steinkohlensyndikats: Kohle allgemein 21,60 M., gewaschene Kohle 24,— M., Koks 34,80 M., Abfallkohle 10,80 M. je Tonne.

Für den Bezirk des *Mitteldeutschen* und des *Ostdeutschen* Braunkohlensyndikats: Briketts- und Nußpreßsteine 27,60 M., Siebkohle 8,04 M., Rohkohle 6,84 M., Grudekohle 30,60 M. je Tonne.

Außer diesen Preiserhöhungen hat der Reichskohlenverband mit Wirkung ab 15. Januar 1920 eine

weitere Preiserhöhung zwecks Erhaltung der jetzigen und Wiedererreichung der Friedensförderung zwar beschlossen, der Bevollmächtigte des Reichswirtschaftsministeriums hat aber diese weitergehenden Beschlüsse, da ihm die rechnerischen Grundlagen für diese weitere Preiserhöhung noch nicht genügend geklärt erschienen, und da er bei ihrer sehr erheblichen Höhe eine vorherige Befragung des Reichskohlenrats und eventuell des Reichskabinetts für nötig hielt, beanstandet; sie treten also vorläufig nicht in Wirksamkeit.

[B. 10399.]

Arch.

Förderung chemischer Forschung (Leo-Gans-Stiftung bei der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft).

Der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften ist ein Fonds zur Verfügung gestellt, der zur Förderung chemischer Forschungen in der Weise verwendet werden soll, daß einzelnen Forschern zeitlich beschränkte Subventionen zur Durchführung bestimmter Untersuchungen bewilligt werden. Der Senat der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft hat für das Geschäftsjahr 1919/20 die Summe von 5150 M. zur Verteilung in Aussicht genommen. Der wissenschaftliche Beirat der Kaiser-Wilhelm-Institute für Chemie hat sich bereit erklärt, Bewerbungen entgegenzunehmen. Diese sind in drei Exemplaren mittels eingeschriebenen Briefes bis 15. Februar 1920 an Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. O. WALLACH, Göttingen, Herzberger Landstraße 28, einzusenden. In den Bewerbungen ist anzugeben: 1. Der Zweck der zu unterstützenden Untersuchung, 2. die beanspruchte Summe.

[B. 10412.]

Reichskalirat und Kalistellen.

Eine Bekanntmachung des Vorsitzenden des Reichskalirats vom 28. November 1919 regelt die Zusammensetzung des Reichskalirats und der Kalistellen. Der erste Abschnitt enthält die Mitglieder des Reichskalirats. Der zweite Abschnitt bringt die Kaliprüfungsstelle und die Kalilohnprüfungsstelle erster Instanz; der dritte Abschnitt die Kaliberufungsstelle, ferner in einem weiteren Abschnitt die Kalilohnprüfungsstelle zweiter Instanz, ein letzter Abschnitt endlich die Landwirtschaftlich-technische Kalistelle. Das Verzeichnis ist in der Beilage des vorliegenden Heftes veröffentlicht.

[B. 10417.]

Ausland.

Tätigkeit der chemischen Fabriken Englands im Jahre 1918.

Laut „Engineering“ vom 29. August 1919 betrug die Zahl der unter die Alkali-Acte fallenden englischen Fabriken im Jahre 1918, einschließlich der 166 schottischen Fabriken, 1580 gegen 1582 im Jahre 1917; die Zahl der Betriebsverfahren erhöhte sich in Großbritannien und Irland von 2326 auf 2352, wovon 321 auf Schottland entfallen. Im einzelnen wird berichtet:

In der Alkali- und Chlor-Industrie erfuhren die elektrolytischen Verfahren und der Ammoniaksoda-prozeß eine weitere Entwicklung, so daß das LEBLANC-Verfahren zurzeit nur noch zwecks Gewinnung von Salzsäure und Salzkuchen durchgeführt wird.

Schwefelsäurefabrikation: Die Betriebsverhältnisse der 146 Schwefelsäurefabriken haben sich im allgemeinen gebessert. Die neuen Fabriken mit kleinerem Kammerraum lieferten weiter gute Ergebnisse; doch hat die Verbindung der neuen mit den älteren Typen nicht befriedigt. In einer neuen Anlage mit einem Kammerraum von $1\frac{1}{4}$ Kubikfuß für das in 24 Stunden verbrannte 1b. Schwefel beansprucht die Reaktion ungefähr 12,3 Minuten, denen 144 Minuten für 16 Kubikfuß der alten Kammer gegenüberstehen. In dem MILLS-PACKARD-System mit äußerer

Wasserkühlung schwankt der Raum zwischen 3,6 und 4,5 Kubikfuß und die Zeit zwischen 40 und 50 Minuten. Die Erzeugung nitroser Gase durch katalytische Verbrennung von Ammoniak fand allgemeinere Anwendung, wenn auch noch nicht feststeht, ob dieses Verfahren billiger als das frühere arbeitet. Konzentrationsanlagen nach KESSLER sowie solche nach DAVIS zeigten gute Erfolge, um die Kammersäure auf Gloverturm-Stärke zu bringen. Zur Entfernung suspendierter Teilchen aus der Säure hat sich die CALDER-FOX-Waschanlage bewährt.

Superphosphatfabriken: In diesem Industriezweig dürfte die Schwefelsäure wahrscheinlich dauernd durch Natriumbisulfat verdrängt worden sein. In den vorhandenen 162 Fabriken fanden „mechanische Gruben“ zunehmende Anwendung. Es handelt sich hier um die STURTEVANT-Grube und um die HILL- und EDEN-Anlage. Bei dem letzten Typ werden durch einen Mischer in ununterbrochenem Betrieb vier rechtwinklige Gruben von 9 Fuß Höhe, 5 Quadratfuß unterer und $4\frac{1}{2}$ Quadratfuß oberer Bodenfläche mit einem Fassungsvermögen von 3 t Superphosphat beschickt. Sobald eine Grube gefüllt ist, wird der Boden durch Radantrieb fortgezogen und durch ein Sieb aus Klavierrähten ersetzt, durch welches das Superphosphat in einen darunter befindlichen Trichter hineingepreßt wird. Die Einfuhr von Superphosphat stieg von 331371 t im Jahre 1916 auf 464767 t für 1918.

Ammoniak und seine Salze: Von den vorhandenen 743 Betrieben waren 632 Sulfatfabriken und 111 Ammoniakwasser-Anlagen. Die gesamte Erzeugung, als Sulfat mit 24,5 pCt. Ammoniak berechnet, betrug einschließlich der schottischen Produktion 432 575 t und war um 26 000 t geringer als 1917. Von den 1918 im Betrieb befindlichen 16 540 Koksöfen waren 7013 vom Bienenkorbtypus. Um den Schwefel des rohen Steinkohlengases für die Erzeugung von Ammoniumsulfat nutzbar zu machen, leitet Prof. COBB das Gas in einen Centrifugalwäscher mit Zinksulfatlösung; es entsteht ein Niederschlag von Zinksulfid, während aus der Lösung durch Verdampfen Ammoniumsulfat erhalten wird. Das Sulfid wird geröstet, die Röstgase werden durch in Wasser suspendiertes Zinkoxyd wieder auf Zinksulfat verarbeitet.

Teeranlagen: Ihre Zahl stieg um 15 auf 375. An Teer wurden in Gasanstalten und Kokereien 1 510 065 t, in anderen Anlagen 131 325 t erzeugt. Die Produktion war etwa die gleiche wie 1917.

Salpetersäure, Salzsäure, Sulfid, Schwefelkohlenstoff, Arsenoxyd, Pikrinsäure: Die Salpetersäure wurde meist aus Natriumnitrat hergestellt; die Zahl der Fabriken ging um 5 auf 96 zurück, auch die erzeugte Menge erfuhr eine bedeutende Verkleinerung. Die Zahl der Salzsäurefabriken stieg von 66 auf 69. Die Sulfidfabriken verminderten sich um 3 auf 98. Die fünf Schwefelkohlenstoff-Fabriken hatten guten Betrieb. Die hohen Preise für Arsenoxyd führten zu einer Vermehrung der Arsenfabriken um 7 auf 52. Die Zahl der Pikrinsäure-Fabriken fiel von 21 auf 15.

Zement: Die Produktion der 46 Werke litt stark unter der Rückständigkeit der Reparaturen. Die Kaligewinnung aus dem Ofenrauch hat nur geringe Fortschritte gemacht. Sie beschränkte sich auf die Verwertung des groben Flugstaubs, der in den Flugstaubkanälen aufgefangen wird, während die feinen Staubteilchen der Verarbeitung entgingen.

Sp. nach Fr.

[B. 10392.]

Die neu erstandene Palmkernindustrie in England.

Vor dem Kriege hatte Deutschland das Monopol in der Verarbeitung der Palmkernprodukte. Seine Einfuhr von Oelen und Oelsamen aus British Westafrika allein betrug im Jahre 1913 fast 4 Mill. £.

wegen Großbritannien sich mit den verarbeiteten Produkten aus Deutschland und Holland zufrieden gab und massenhaft Oelkuchen und billiges Viehfutter bezog. Der Krieg hat hierin Wandel zugunsten Englands geschaffen. Eine neue Industrie zur Verarbeitung der Palmkerne blühte auf, die England künftighin von der deutschen Produktion unabhängig macht. Die Zeitschrift „Chemist and Druggist“ vom 1. November macht hierüber nähere Angaben. Nach dieser Quelle werden verschiedene gesetzliche Maßnahmen vorgeschlagen, um Großbritannien die Vorherrschaft über den Handel in Palmkernprodukten zu sichern. Der von BONAR LAW vorgelegte Gesetzentwurf eines Ausfuhrzolles von 2 £ pro ton oder noch mehr auf die Ladungen nach nichtenglischen Häfen stieß auf heftigen Widerstand und wurde nach längeren Debatten in letzter Stunde fallengelassen. Lord MILNER machte andere Vorschläge. Er forderte von den Gouverneuren Britisch Westafrikas die Ausfuhr von Palmkernen, Erdnüssen und Kopra nach allen Bestimmungsländern außer England zu verbieten, aber allen Exporteuren dieser Produkte Lizenzen zu bewilligen, wenn sie sich gewissen Bedingungen unterwerfen. Diese bestehen darin, daß die Exporteure einen bestimmten Prozentsatz der an England verschifften Waren auch an nichtenglische Orte ausführen dürfen, und zwar dürfen sie für jede 90 t Palmkerne an England 10 Tonnen, für jede 100 t Erdnüsse 20 t und für jede 100 Tonnen Kopra 100 t an nichtenglische Empfänger liefern. Dieser neue Entwurf mildert wohl die Bedingungen der BONAR LAWSchen, dehnt sich aber auf Erdnüsse und Kopra aus. England möchte nun, daß auch Indien seinen Exporteuren ähnliche Bedingungen auferlegt, und es ist noch ungewiß, ob sich die indische Regierung dazu bereiterklären wird. Sollte Indien sich weigern, so würde MILNER wahrscheinlich den Paragraphen betreffs der Erdnüsse streichen. Frankreich ist weit mehr als England an dem indischen Erdnußhandel beteiligt, und ein Einspruch Frankreichs ist sicher zu erwarten. Die Hauptabsicht ist natürlich die, die englische, Oelsamen verarbeitende Industrie und Margarineindustrie zu schützen und zu gleicher Zeit Deutschland zu hindern, in Zukunft eine so wichtige Industrie zu beherrschen.

Achr. [B. 10 332.]

Vereinigte Staaten von Amerika. Zusammenschluß chemischer Fabriken.

Zurzeit wird innerhalb der größten Konzerne chemischer Fabriken der Vereinigten Staaten an einem Zusammenschluß gearbeitet, der, wenn er zustande kommt, mit einem Kapital von 15 Mill. Dollar die gesamte Anilinfarberzeugung in den Vereinigten Staaten kontrollieren dürfte. Die Gesellschaften, deren Fusion beabsichtigt ist, sind: AMERICAN ANILINE COMPANY, New York; UNIT. DYE & CHEMICAL COMPANY, Kingsport, Tenn. ROLLIN CHEMICAL CORPORATION und die CLINCHFIELD CHEMICAL COMPANY OF JOHNSON CITY, Tenn. Der Zentralsitz der neuen Gesellschaft soll Rashville, Tenn. werden. Es heißt, daß der Präsident des Riesenkonzerns B. R. AMOUR, bisher Präsident der AMERICAN ANILINE PRODUCT CY., werden wird. Er gilt als der führende Mann der chemischen Industrie.

Die vom Senat kürzlich angenommene Resolution des Senators Penrose sieht vor, daß die Kontrolle der Farbstoffeinfuhr wie sie während des Krieges bestand, noch bis zum 15. Januar fortgesetzt wird. An diesem Termin soll das neue Gesetz gegen die Einfuhr fremder Farben endgültig in Kraft treten. Die amerikanischen Farbstoff-Fabrikanten begrüßen natürlich diese Maßnahme, da sie dazu geeignet ist, die neubegründete einheimische Industrie über die von vielen gefürchtete Periode des Ueber-

ganges hinwegzubringen. Andererseits äußern sich die Importeure noch nicht dazu, solange nicht bestimmt ist, wie weit die Einschränkungen in den Einfuhrlicenzen durchgeführt werden sollen.

Die Fachpresse muß feststellen, daß nunmehr erwiesen ist, daß einige der so dringend gebrauchten fremden Farbstoffe tatsächlich von der amerikanischen Industrie nicht hergestellt werden können. Die Vereinigten Staaten werden in dieser Beziehung immer in Abhängigkeit von Deutschland bleiben.

Gr. nach B. M. Z. [B. 10 402.]

Kanada. Das Anwachsen der chemischen Industrie. „Board of Trade Journal“ vom 4. Dezember 1919 schreibt: Der Aufschwung der kanadischen chemischen Industrie infolge des Krieges zeigt sich deutlich in einem vom Dominion Bureau of Statistics herausgegebenen Bericht, der ein Verzeichnis der kanadischen chemischen Industrien enthält und Namen, Adresse usw. derjenigen Firmen angibt, die entweder Chemikalien produzieren oder andere Waren, deren Herstellung eine chemische Veränderung bedingt. Die Anzahl der in Betrieb befindlichen Anlagen wird mit 634 angegeben, davon 161 in der Provinz Quebec. Besonders erwähnenswert ist der Bau der größten Anlage der Welt zur Herstellung von Essigsäure in Shawinigan, Quebec. Ein ganz neuer, mit Acetylen anfangender Prozeß ist ausgearbeitet worden, wobei Acetylen, Paraldehyd, Crotonaldehyd, Quecksilberoxyd und essigsaures Mangan produziert werden. Magnesium von einer Reinheit von 99 bis 99,9 pCt. wird auf elektrolytischem Wege gewonnen. Folgende Zahlen zeigen die Zunahme im Wert der in den Staatshaushaltsjahren 1912—1919 (endigend mit dem 31. März) ausgeführten kanadischen Chemikalien, Drogen und Farbstoffe:

	\$
1912	1 677 216
1913	1 800 437
1914	1 730 203
1915	3 543 701
1916	6 449 145
1917	9 218 415
1918	14 207 600
1919	17 053 074

Die Einfuhr von Farbstoffen, Drogen und Chemikalien nach Kanada betrug im letzten Staatshaushaltsjahr 32 783 704 \$, wovon für 4 003 513 \$ aus Großbritannien stammten.

W. N. d. Auslp. [B. 10 387.]

Japan. Die Lage der Mentholindustrie.

Das Ernteergebnis in Pfefferminzöl blieb im Jahre 1919 gegen das vorjährige Resultat zurück. In den beiden Pflanzungsdistrikten wurden — wie das „Journal of Commerce“ im November berichtet — 260 000 Pfund Rohöl gewonnen, was einer Menge von 2000 Kisten Menthol entspricht. Das wäre nur der vierte Teil einer normalen Ernte.

Vom Jahre 1918 her besteht noch ein Vorrat von 100 000 Pfund Rohöl, die 800 Kisten Menthol ergeben werden.

Es verbleibt demnach ein verfügbarer Bestand von 2800 Kisten Menthol.

Bei den hohen Mentholpreisen Amerikas fühlen sich die japanischen Firmen versucht, die Ware nach Amerika auszuführen, um dort erfolgreich zu konkurrieren. Amerikanische Häuser haben bereits mit japanischen Fabrikanten Verhandlungen angeknüpft, um sich größere Posten Menthol zu sichern. Einzelne japanische Firmen, die die augenblickliche Konjunktur ausnutzen wollten, haben sogar schon ihre ganzen Bestände verkauft und sind nun ohne Lager. Denn ehe die nächste Ernte im August 1920 beendet, das Menthol fabriziert und zur Verschiffung bereit ist,

wird der September 1920 herankommen, so daß vor November 1920 die Ware kaum in Amerika wird eintreffen können. Die Preise halten sich noch immer auf einer großen Höhe. Während vor dem Kriege für 1 Kin (etwa 1 Pfund) Menthol 6,50 Yen bezahlt wurden und 3 Yen für Pfefferminzöl, lautet der heutige Preis 16,50 Yen für Menthol und 4 Yen für Pfefferminzöl.

Vor dem Kriege belief sich die Ausfuhr auf 350 000 bis 400 000 Kin. Damals war Deutschland Hauptkäufer, während England an zweiter und Amerika an dritter Stelle stand.

Ni.

[B. 10 391.]

Die Chemikalienproduktion Süd-Afrikas.

„The Chemical Trade Journal“ vom 18. Oktober 1919 schreibt: Nach dem Jahresbericht von J. L. WILSON-GOOD, dem britischen Handelskommissär in Kapstadt, wurden in Süd-Afrika im Jahre 1915/16 Anstrichfarben und Firnisse im Werte von 24 634 £ im Inland produziert. Im Jahre 1916/17 stieg der Wert auf 46 421 £. Der südafrikanische Markt für Anstrich- und Wasserfarben wird auf annähernd 250 000 £ pro Jahr geschätzt. Die Produktion an Chemikalien erhöhte sich von 119 000 £ im Jahre 1911 auf 171 000 £ im Jahre 1915/16 und auf 234 494 £ im Jahre 1916/17. Die hauptsächlich in der Union hergestellten Chemikalien sind: Säuren (Schwefel-, Salpeter-, Salz- und Kohlensäure) Alkohol, Ammoniak, Arsenik, Natriumbisulfat, Chlorkalk, Desinfektionsmittel, Bitter- und Glaubersalz, Glycerin, Saccharin, Soda, Stärke und Stärkemehl und Bleinitrat.

In der Union bestehen zurzeit acht Hauptindustrien, deren jährliche Erzeugung im Jahre 1915/16 eine Million Pfund Sterling überschritt. In einigen Fällen betrug sie sogar mehrere Millionen. Diesen folgen der Reihe nach die nachstehenden Fabrikationszweige: Seife 882 000 £, Kerzen 626 000 £, Gerbmateriale 475 000 £, Destillationsprodukte 382 000 £, Öle und Fette 272 000 £, Cement 270 000 £ und Düngemittel 170 000 £. Unter den neu aufgenommenen chemischen Industrieartikeln müssen in erster Linie erwähnt werden: Calciumcarbid, Calciumchlorid, Alkohol-Motoren Brennstoff, Akazienrindenextrakt, Stärke, Leim und Kleister, Verzinnung von Eisenplatten, Desinfektionsmittel und Waschlösungen, Schuh- und Bodenpolituren, Ammoniumsulfat, Anstrich- und Wasserfarben aus inländischen Ausgangsstoffen, Rohwachs aus Rohrzuckerabfallprodukten, Bleischrot- und -kugeln, Antimonschmelzprodukte, Arsenik und Asbest.

Achu.

[B. 10 321.]

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Ausland.

Niederlande. *Amsterdamer Chininhörsen im Jahre 1920.*

Die Daten für die voraussichtlich im Jahre 1920 in Amsterdam abzuhaltenden Chininhörsen wurden folgendermaßen festgelegt:

Börse:

Mittwoch,	21. Januar
„	25. Februar
„	31. März
„	5. Mai
„	9. Juni
„	21. Juli
„	1. September
„	6. Oktober
„	10. November
„	15. Dezember

Musterabgabe:

Vom	2. Januar	ab
„	4. Februar	„
„	10. März	„
„	14. April	„
„	19. Mai	„
„	30. Juni	„
„	11. August	„
„	15. September	„
„	20. Oktober	„
„	24. November	„

Änderungen sind vorbehalten. Die Berichte der Makler P. BRUSSE, Amsterdam, und K. A. VAN OVERZEE, Amsterdam, über die Chininhörsen erscheinen regelmäßig im „Indische Mercur“.

N. f. H., I. u. L.

[B. 10 403.]

Vereinigte Staaten. Notwendige Einfuhr deutscher Farben.

Der Dampfer „Nieuw Amsterdam“ der Holland-Amerika-Linie brachte Ende Oktober 1919 u. a. 165 Faß deutscher Anilinfarben nach New York. Dies war die erste Nachkriegssendung deutscher Anilinfarben nach den Vereinigten Staaten. Die letzte Sendung kam im April 1917 unmittelbar vor der Kriegserklärung nach New York. Die Farben waren für die NEW YORK COLOUR AND CHEMICAL COMPANY bestimmt. Von der Gesellschaft wurde erklärt, daß mit diesen Farben die amerikanischen Farben nicht unterboten werden sollen. Tatsächlich aber besteht großer Mangel an gewissen Farben. Die NATIONAL ANILINE AND CHEMICAL COMPANY leugnete zwar, daß Mangel an amerikanischen Anilinfarben bestehe, mußte aber zugeben, daß Farben zur Färbung von Phantasiestreifen in seidenen und baumwollenen Hemden nicht in genügender Menge vorhanden seien. Es ist noch nicht gelungen, die deutschen Farben für Herrenhemden nachzuahmen. Die deutschen Farben widerstanden der Chlorbleiche in den Wäschereien mit Erfolg.

Gr. nach The J. o. C.

[B. 10 400.]

Vereinigte Staaten von Amerika. Kontrolle der Welt-Vanadiumvorräte.

Gemäß einem Bericht der Standard Statistics Company sind die Erzgruben in Peru und die Mühlen der AMERICAN-VANADIUM-COMPANY in Pittsburg von J. LEONHARD REPLOGLE & CHARLES M. SCHWAB gekauft worden. Dieser Kauf ermöglicht es den Genannten, die Kontrolle über 98 pCt. der Welt-Vanadiumvorräte auszuüben. Die Gesellschaft wird sich wahrscheinlich „VANADIUM COMPANY OF AMERICA“ nennen.

Gr. nach The Ch. T. J.

[B. 10 305.]

Chile. Steigerung des Salpeterpreises.

Die Firma THOMSON AIKMAN JR. gibt in ihrem letzten Marktbericht laut „Financial Times“ vom 8. Dezember 1919 folgende Verschiffungszahlen (in t):

	November	1919	1918	1917
nach Europa	53 000	36 000	60 000	
nach den Vereinigten St.	41 000	191 000	161 000	
am 1. Dezember in Ver-				
ladung begriffen n.				
Europa	39 000	3 000	41 000	
am 1. Dezember in Ver-				
ladung begriffen n.				
den Ver. Staaten .	23 000	75 000	13 000	

Ablieferungen in Europa im November belaufen sich auf 20 000 t, was für die fünf Monate seit Juli 110 000 t ausmacht. Die Vorräte (in Europa) betrugen am 1. Dezember etwa 148 000 t, davon 45 000 t im Vereinigten Königreich, während nach Europa unterwegs 125 000 t waren.

Am 2. Dezember hat der Verband der Salpeterproduzenten beschlossen, für die nächsten 100 000 t den Verkaufspreis für Verschiffung bis 31. März 1920 auf $10\frac{1}{2}$ s für den Quintal (2 d mehr für raffinierten Salpeter) festzusetzen und nach Erschöpfung dieser Menge weiter zu beschließen. Als Grund dieser starken Erhöhung werden Arbeitsschwierigkeiten und Steigerung des Wechselkurses angegeben.

Die deutschen Produzenten haben ein gewisses Quantum zu $9\frac{1}{8}$ s für den Zentner für Verschiffung 1919 und zu $9\frac{1}{12}$ s für Verschiffung in der zweiten Hälfte 1920 verkauft.

W. N. d. Ausf. [B. 10 386.]

Chile. Salpeterförderung November 1919.

Der „Manchester Guardian“ vom 12. Dezember 1919 teilt mit, daß die Salpeterförderung nach einem Bericht von HENRY BATH AND SONS im November 1919 123 380 tons gegenüber 236 943 tons im November 1918 betrug. Für die zwölf Monate bis Ende November 1919 war die Förderung 1 723 720 tons gegenüber 2 849 195 tons in dem entsprechenden vorjährigen Zeitabschnitt. Die Ausfuhr im November erreichte 94 810 tons, so daß am 1. Dezember ein Vorrat von 1 685 000 tons an der chilenischen Küste verblieb gegenüber einem Vorrat von 1 657 230 tons am 1. November 1919.

Achv. [B. 10 355.]

Südseeinseln. Die Phosphatlager in Nauru.

Auf der Insel Nauru, deren reiche Phosphatlager vor dem Kriege von deutschen Gesellschaften ausgebeutet wurden, hat Australien einen großen Teil des Gebiets gemeinsam mit Großbritannien und Neuseeland erworben. Der erste Verwalter wird von der australischen Regierung für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt. Ferner sollen drei Kommissare ernannt werden, nach deren Weisungen die Lager abgebaut werden sollen. Außer nach Großbritannien, Australien und Neuseeland sollen Phosphate der Insel nach keinem anderen Lande geliefert werden, es sei denn auf Grund einstimmigen Beschlusses der drei Kommissare. 1914 wurden zwischen 90 000 und 100 000 t Phosphate von Nauru ausgeführt. Man hat geschätzt, daß von den 5600 Acres, die die Gesamtfläche der Insel ausmachen, 4500 Acres Phosphatablagerungen von 300 Mill. t enthalten. Der Wert ist auf 375 Mill. £ geschätzt worden. Andere Schätzungen jedoch geben Wert und Menge niedriger an¹⁾.

Weltw. N. [B. 10 347.]

Farbwaren für China.

Ein günstiges Absatzgebiet für Farbwaren bieten die Südstädte von China, wo die importierten Hemdenstoffe und Blusen gefärbt werden, um in der traditionell chinesischen Ausstattung an die einheimische Bevölkerung verkauft zu werden. Die Farbenskala spielt daher bei der Farbwarenausfuhr nach China eine bedeutende Rolle, ganz besonders infolge der von den Chinesen den einzelnen Farben zugeschriebenen besonderen Bedeutung. Als wichtigste Importzentren gelten Amoy, Swatow und Chuchow.

Gr. [B. 10 304.]

ZOLL- UND STEUERWESEN. REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR. Ausland.

Schweiz.

Laut Verfügung vom 20. November 1919 ist bis auf weiteres und unter dem Vorbehalt jederzeitiger Wiederaufhebung für folgende Waren eine all-

¹⁾ Nach einer aus dem Jahre 1910 stammenden Schätzung beläuft sich der Gesamtgehalt der Insel an Phosphat auf nur 40 Mill. Tonnen.

gemeine Ausfuhrbewilligung erteilt worden: Zolltarif-Nr. 1003a Arsensige Säure, Chlorbarium, Chlorcalcium, Chlormangan, Magnesia: kohlen- und schwefelsaure (Bittersalz). 1003b Chlormagnesium. 1004 Arsensäure; im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Antimonverbindungen; Chlorschwefel. Grünspan; Kalk: doppelschwefligsaurer; Schwefelarsenik. 1017 Flüssige Gase; im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte. 1018b Tonerde, essigsäure (Alaunbeize). 1021 Kalk: holzessigsaurer, carbolsaurer (Carbolkalk); Baryt: salpetersaurer; Bleioxyd; schwefelsaures (Bleisalz, Bleisulfat); Schwefeleisen; Zinkstaub. 1050 Citronensäure; Weinsteinsäure (Weinsäure). 1063 Salpeter, ungereinigt, und rohe Ammoniaksalze, schwefelsaures Ammoniak. 104 Guano, nicht aufgeschlossen. 105 Knochen, rohes Knochenmehl, Knochenasche, Kalkäcker und Knochen-schaum (Zuckererde). 106 Thomasphosphate. 107 Kalidünger, Staßfurter Abraumsalze. 108 Chlorkalium. 109 Aufgeschlossene Düngemittel, Superphosphate, Kunstdünger, offen in Säcken, Fässern usw. 170 Schwefelsäure, zu Düngemitteln. Allen Warensendungen, die auf Grund einer allgemeinen Ausfuhrbewilligung ausgeführt werden, ist nur mehr eine Ausfuhrdeklaration beizugeben. Diese Verfügung ist am 1. Dezember 1919 in Kraft getreten.

Z. f. a. Ch. [B. 10 398.]

Frankreich.

Die Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten nach Frankreich, d. h. einfacher oder zusammengesetzter Arzneimittel, die mit Gebrauchsanweisungen, Prospekten usw. versehen sind und in einer besonderen Packung in den Handel kommen, in der sie an das Publikum verkauft werden, ist verboten. Wer in Frankreich ein derartiges Produkt in den Handel bringen will, muß sich mit einem diplomierten Apotheker in Verbindung setzen; nur dieser hat das Recht, eine solche Spezialität anzufertigen und zu vertreiben. Diese pharmazeutischen Spezialitäten sind aber wohl zu unterscheiden von pharmazeutischen Produkten überhaupt, d. h. solchen Präparaten, die zwar einen geschützten Namen tragen, dagegen einen einheitlich Stoffen und keine Mischung darstellen. Als Beispiele dienen hier Aspirin, das chemisch mit Acetylsalicylsäure bezeichnet wird, oder Salipyrin, das salicylsaures Antipyrin darstellt. Die Produkte dürfen von jeher nach Frankreich eingeführt werden und können auch heute noch ohne weiteres dorthin exportiert werden.

Gr. [B. 10 401.]

Chile. Die chilenischen Einfuhrzölle auf Chemikalien.

Zu dem Programm der chilenischen Regierung gehört nach dem „Chemical Trade Journal“ vom 22. November 1919 auch eine Neuordnung des Zollwesens. Die Fabrikanten und sonstigen Interessenten des Landes haben sich um Erhöhung des Einfuhrzollens für eine Reihe von chemischen Artikeln bemüht, von denen nachstehend genannt werden mögen: Zinkweiß und Lithopon, Salpeter-, Salz- und Schwefelsäure, Ammoniak, Magnesiumsalze, salpetersaures Kalium und Jodkalium, Natriumsalze, u. a. auch Aetznatron und Küchensalz.

Achv. [B. 10 322.]

NEUE BÜCHER.

P. Ziegler. Schnellfilter, ihr Bau und ihr Betrieb. Leipzig 1919. Verlag von Otto Spamer.

„Gerade in der jetzigen Zeit ist es von der höchsten wirtschaftlichen und hygienischen Bedeutung, daß diese Verfahren und Einrichtungen, welche den

finanziell schwer belasteten Gemeinden neue, billige und zuverlässige Möglichkeiten der Erweiterung und Vervollkommnung ihrer Wasserversorgung eröffnen, in Deutschland bekannt und eingeführt werden“, so schließt der Verfasser sein Vorwort und gibt in äußerst gedrängter Form das Wesen der „Schnellfilter“ nebst den dazu gehörigen Einrichtungen sowie eine große Anzahl von Ausführungen, meist mit Abbildungen. Es ist kein Zufall, daß fast ausschließlich *amerikanische* Verhältnisse herangezogen werden; denn das schnelle Wachstum der amerikanischen Städte, der dortige große Wasserverbrauch — bis zu 400 Liter pro Kopf und Tag —, der teure Grund und Boden, der meist automatische Betrieb haben die „Langsamfilter“ vollkommen verdrängt, zumal die Schnellfilter mindestens die gleiche chemische und bakteriologische Reinheit ergeben. Bietet sich somit dem Wasserfachmann eine umfassende Zusammenstellung aller für die Schnellfilter in Betracht kommenden Gesichtspunkte und Apparate, so kann auch dem technischen Chemiker, mag er mit der Verarbeitung von Flüssigkeiten oder Gasen zu tun haben, das Werk angelegentlich empfohlen werden, da es eine Fülle von Anregungen, Berechnungen und Ausführungen der verschiedenen Einzelheiten bringt. Handelt es sich doch um fast durchgehends kontinuierliche chemische und physikalische Verfahren bei der Bewältigung bis zu 600 000 cbm Wasser pro Tag, die von mehr oder weniger feinen Bestandteilen befreit und mit genau abgemessenen Mengen fester, flüssiger oder gasförmiger (Chlor) Chemikalien versetzt werden müssen. Die beträchtlichen Schwierigkeiten, allen Anforderungen trotz steten Wechsels der Mengen und Verunreinigungen des Wassers gerecht zu werden und dabei die größte Oekonomie an Grundfläche, Chemikalien, Kraft und Arbeit durchzuführen, werden anschaulich an Hand vieler Beispiele geschildert, auch solcher, die sich nicht bewährt haben, wobei auf die Fehler besonders hingewiesen wird. Bei der Beschreibung der einzelnen Filteranlagen konnte die Wiederholung verschiedener Einzel-

heiten nicht vermieden werden, doch gewinnt hierdurch die Klarheit der Schilderung sehr wesentlich, da die gedrängte Schreibart des Verfassers große Anforderungen an die Aufmerksamkeit des Lesers stellt.

Es muß leider versagt bleiben, auf die vielen interessanten Abschnitte des Werkes ausführlicher einzugehen. Nach Schilderung der Entwicklung der Wasserversorgung und Wasserreinigung in den Vereinigten Staaten wird die allgemeine Anordnung der Schnellfilteranlagen besprochen, sodann ihre einzelnen Teile wie die Fäll- und Aufgabevorrichtungen der Chemikalien, der Bau und Betrieb der Absitz- und Niederschlagbecken, die Filter- und Wascheinrichtungen, woran sich einige ausgeführte Beispiele schließen. Eine übersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Abmessungen und Einrichtungen für 20 Schnellfilteranlagen bildet den Abschluß. Sämtliche Abbildungen mit genauer Angabe des Gegenstandes sind besonders aufgeführt. Leider hat es sich nicht vermeiden lassen, daß viele derselben eine Drehung des Buches um 90 pCt. verlangen, doch enthalten sie gewöhnlich die Wortbezeichnung der Einzelheiten, so daß die Beschreibung nicht ständig nachgelesen zu werden braucht. Papier und Druck sind einwandfrei. [B. 10212]

Dr. H. Rabe.

„Wirtschaftsprobleme der Gegenwart“, unter dieser Überschrift ist soeben im „Zeitfragen-Verlag“, Berlin-Zehlendorf-West, eine von **Ernst Collin** verfaßte Schrift (Preis 1,50 M. zuzügl. 10 Pfg. Porto) erschienen, die eine Übersicht über die hauptsächlichsten Probleme gibt, denen sich die deutsche Volkswirtschaft heute gegenübergestellt sieht. Der Verfasser erörtert in durchaus objektiver Weise die brennendsten Wirtschaftspragen, die er in solche der Stunde und solche der Zukunft einteilt. Die Schrift gipfelt in dem Aufruf für eine *wahre Gemeinwirtschaft der Zukunft*, und sie klingt aus in dem Satz: „Wirtschaft muß Sache des einzelnen und der Gemeinschaft sein!“ [B. 10436]

INHALT.

	Seite
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie: Die Grundlagen der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie	17
Artikel: Die Fabrikation von kaustischer Soda in Brasilien	17
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr. Amtliche Verordnungen: Verordnung vom 9. Dezember 1919 über die Preise für Phosphorsäuredüngemittel; Bekanntmachung über Mischdünger vom 9. Dezember 1919 zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918; Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren. Die Verordnung über Anmeldung und Beschlagnahme von Kesselwagen	18
Rechtsprechung: Geschäftsgeheimnis	19
Chemische Industrie. Deutsches Reich: Die neuen Kohlenpreiserhöhungen; Förderung chemischer Forschung; Reichskalirat und Kalistellen. Ausland. Tätigkeit der chem. Fabriken Englands im Jahre 1918. Die neu erstandene Palmkernindustrie in	

	Seite
England. Ver. Staaten von Amerika: Zusammenschluß chem. Fabriken. Kanada: Anwachsen der chem. Industrie. Japan: Die Lage der Mentholindustrie. Die Chemikalienproduktion Süd-Afrikas	19
Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Ausland. Niederlande: Amsterdamer Chininbörsen im Jahre 1920. Vereinigte Staaten: Notwendige Einfuhr deutscher Farben; Kontrolle der Welt-Vanadiumvorräte. Chile: Steigerung des Salpeterpreises; Salpeterförderung im November 1919. Südseeinseln: Die Phosphatlager in Nauru. Farbwaren für China	22
Zoll- und Steuerwesen: Regelung der Ein- und Ausfuhr. Ausland. Schweiz. Frankreich. Chile: Die chilenischen Einfuhrzölle auf Chemikalien	23
Neue Bücher	23
Beilage: Verkehr mit Zündwaren. — Entwurf einer Verordnung über den vorbereitenden Reichswirtschaftsrat (II. Begründung). — Reichskalirat und Kalistellen	25

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Beilage zu Nr. 2 der Zeitschrift „Die Chemische Industrie“ vom 13. Januar 1920.

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 30. September 1919

(Reichs-Gesetzbl. S. 1779). Vom 22. Dezember 1919.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1393) und des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 30. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1779) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. in Berlin wird beauftragt, für die gleichmäßige und ausreichende Versorgung des Inlandes mit inländischen und ausländischen Zündhölzern Sorge zu tragen.

§ 2.

Der Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. wird ein Verwaltungsrat angegliedert. Dieser setzt sich zusammen aus

1. zwei Vertretern des Reichswirtschaftsministers,
2. einem Vertreter des Reichsministers der Finanzen,
3. einem Vertreter der Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H.,
4. einem Vertreter der Zündholzindustrie,
5. einem Vertreter des Zündholzimport Handels,
6. einem Vertreter der Verbraucher.

Die Ernennung der zu Ziffer 1. 3 bis 6 bezeichneten Vertreter erfolgt durch den Reichswirtschaftsminister.

Die Vertreter zu 3 und 4 werden von dem Aufsichtsrat der Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H., der Vertreter zu 5 von der Firma TRUMMER & SUCCESSORS, Hamburg, der Vertreter zu 6 aus dem Kreise der Arbeitnehmer von der Reichsarbeitsgemeinschaft, Fachgruppe Chemie-Berlin, vorgeschlagen.

Der Verwaltungsrat tritt unter Vorsitz eines Vertreters des Reichswirtschaftsministers mindestens monatlich einmal zu einer Sitzung zusammen. Die Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. hat ihm über Erzeugung, Verteilung und Versorgung unter Berücksichtigung der Einfuhr Bericht zu erstatten.

Den Sitzungen des Verwaltungsrats kann ein Mitglied des Vorstandes der Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. als beratendes Mitglied beiwohnen.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers unterliegt.

§ 3.

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. der Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. für die Versorgung des Inlandes mit inlän-

dischen und ausländischen Zündhölzern Richtlinien zu erteilen,

2. die Höhe der einzuführenden Menge ausländischer Zündhölzer zu bestimmen,

3. Anordnungen über die Verwaltung und Verwertung der Ausgleichskasse (§ 4 Abs. 1) zu treffen.

§ 4.

Mit den im § 5 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren, vom 30. September 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 1779) bezeichneten Umlagen wird eine Ausgleichskasse gebildet. Die Umlage wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 auf 390 M. für die Kiste zu 1000 Paketen zu 10 Schachteln zu 60 Hölzern festgesetzt.

§ 5.

Die Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. berechnet die Umlage und teilt sie dem Zahlungspflichtigen mit. Der Zahlungspflichtige hat den ihm zur Zahlung aufgegebenen Betrag binnen zwei Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) in Berlin für Rechnung der Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. einzuzahlen.

Rückständige Zahlungen werden auf Ersuchen des Reichswirtschaftsministers nach den für die Einziehung von Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften beigetrieben.

Die Zündholzindustrie-Gesellschaft m. b. H. darf über die Bestände der Ausgleichskasse (§ 4 Abs. 1) nur mit Genehmigung und nach den Weisungen des Verwaltungsrats verfügen.

§ 6.

In jeder Verkaufsstelle, in der Zündhölzer verkauft werden, sind die festgesetzten Höchstpreise an einer sichtbaren Stelle zum Aushang zu bringen.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen § 6 werden mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 8.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

SCHMIDT.

[B. 10.389.]

Entwurf für eine Verordnung über den vorbereitenden Reichswirtschaftsrat nebst Begründung aufgestellt vom Reichswirtschaftsministerium.

II.

Begründung¹⁾.

(Auszug.)

I. Allgemeiner Teil.

1. Aufgaben.

Die Verfassung des Deutschen Reichs sieht im Artikel 165 als oberste Spitze der neu zu schaffenden Wirtschaftsverfassung einen Reichswirtschaftsrat vor. Dieser soll durch den Reichsarbeiterrat und durch entsprechende Vertretungen der Unternehmer unter

¹⁾ Wortlaut des Entwurfs s. Chem. Ind. Hdt. Jahrg. Beilage zu Nr. 1, S. 14.

Heranziehung der sonst beteiligten Volkskreise gebildet werden. Sein Zusammentritt setzt also voraus, daß der Reichsarbeiterrat und geeignete Unternehmervertretungen bereits zur Entstehung gelangt sind. Zurzeit ist dies noch nicht der Fall; die Errichtung dieser Körperschaften gehört vielmehr zu den gesetzgeberischen Aufgaben der kommenden Monate....

Der vorbereitende Reichswirtschaftsrat soll bis zur Errichtung des endgültigen Reichswirtschaftsrats

begutachtend und anregend bei der Gesetzgebung über grundlegende wirtschaftliche Fragen mitwirken. Zu den wichtigsten Aufgaben des vorbereitenden Reichswirtschaftsrats gehört zunächst die Mitwirkung bei der *Gesetzgebung*, die den Aufbau der neuen Wirtschaftsverfassung durch Schaffung von Arbeiterräten, Unternehmervertretungen und der beide zusammenfassenden Wirtschaftsräte betrifft; dazu treten gewisse *Verwaltungsaufgaben*, die sich auf diese Vertretungen beziehen. Wenn auch diesen, entsprechend dem Gedanken der sozialen Selbstbestimmung, in weitem Maße die Befugnis gegeben werden soll, ihre Rechtsverhältnisse durch Satzungen und Geschäftsordnungen selbständig zu regeln, so muß doch bei aller Freiheit im einzelnen die Einheitlichkeit des Ganzen gesichert bleiben. Es ist daher die *Genehmigung* dieser *Satzungen* durch eine zentrale Stelle vorzusehen. Der vorbereitende Reichswirtschaftsrat erscheint dazu neben den Organen der Staatsverwaltung vornehmlich geeignet. In welchem Umfange er dazu heranzuziehen ist, kann erst durch die späteren die Zusammensetzung und die Tätigkeit der verschiedenen Vertretungen der Unternehmer und der Arbeiter regelnden Gesetze bestimmt werden, die ihm möglicherweise auch noch andere Verwaltungsaufgaben, wie die Nachprüfung der Wahlen und die Entscheidung über Beschwerden gegen nachgeordnete Vertretungen anvertrauen werden...

Die Regelung einer Reihe von *wirtschaftlichen Fragen*, die an sich im Wege der ordentlichen Gesetzgebung erfolgen müßte, kann auf Grund der noch aus der Kriegszeit herrührenden oder der für die Uebergangszeit neu gegebenen Vollmachten in vereinfachter Form stattfinden. Vielfach handelt es sich dabei, wie bei dem im Gange befindlichen *Umbau und Abbau der Kriegswirtschaft* um Maßnahmen von größter wirtschaftlicher Tragweite. Auch bei diesen in der Form von Verordnungen ergehenden Vorschriften ist die vorherige Fühlungnahme mit einem Kreise fachkundiger Personen dringend erwünscht, und zwar um so mehr, als diesen Maßnahmen die öffentliche Kritik der von ihnen betroffenen Bevölkerungsgruppen nicht in gleicher Weise wie den beim Parlament eingebrachten Gesetzentwürfen zugute kommt. Bei einer Reihe derartiger Verordnungen ist die Gefahr gegeben, daß ein vorzeitiges Bekanntwerden ihres bevorstehenden Erlasses zu unlauteren Machenschaften ausbeutet wird. Daher ist es in der Regel nicht angängig, die Vollversammlung des vorbereitenden Reichswirtschaftsrats mit ihrer Beratung zu befragen. Nur im engen Kreise zahlenmäßig beschränkter *Ausschüsse*, die sich nötigenfalls noch um einige für die einzelnen Fragen hinzuzuziehende Sachverständige erweitern können, erscheint die geschilderte Gefahr ausreichend gemindert.

3. Zusammensetzung.

Der *vorbereitende Reichswirtschaftsrat* unterscheidet sich in seiner Zusammensetzung nicht unwesentlich von dem *künftigen endgültigen Reichswirtschaftsrat*. Während der letztere nach der *Zahl* seiner Mitglieder kaum wesentlich hinter der politischen Volksvertretung zurückstehen wird, ist es geboten, den vorbereitenden Reichswirtschaftsrat in dieser Hinsicht zu beschränken. Die in Aussicht genommene *Zahl* von 200 Mitgliedern ist bereits die äußerste Grenze des Möglichen. Bei der besonderen Art der Aufgaben des vorbereitenden Reichswirtschaftsrats, der in erster Reihe dazu berufen ist, gemäß den in der Reichsverfassung niedergelegten Grundsätzen die wirtschaftliche Vertretung des Volkes erschöpfend und ohne Zeitverlust auszubauen, muß vor allem dafür gesorgt werden, daß

das *Schwergewicht der Arbeit* in die *Vollversammlung* und nicht in die Ausschüsse gelegt wird. Ohne die vorgesehene Beschränkung der Gesamtzahl der Mitglieder läßt sich dies nicht durchführen. Auch mit Rücksicht auf die *finanzielle Belastung* des Reichs, die jede nicht unbedingt notwendige Ausgabe verbietet, ist die Beschränkung der Zahl gerechtfertigt. Sie führt naturgemäß dazu, daß nicht alle Gesichtspunkte, die bei der Schaffung des endgültigen Reichswirtschaftsrats beachtet werden können und müssen, schon im vorbereitenden zu ihrem vollen Rechte kommen. So ist es nicht möglich, die einzelnen großen *Produktionsgruppen*, wie dies für den endgültigen Reichswirtschaftsrat beabsichtigt ist, in ihrer *fachlichen* und in ihrer *territorialen* Gliederung in *gleich starkem Maße* zu berücksichtigen; vielmehr wird bei dem vorbereitenden Reichswirtschaftsrat nur die eine der beiden Gliederungen *hauptsächlich* und die andere nur *ergänzend* berücksichtigt werden können.

Bei dem vorbereitenden Reichswirtschaftsrat verdient die Heranziehung der einzelnen Wirtschaftsgruppen nach ihrer *fachlichen* Gliederung insofern den *Vorzug*, als diese Gruppen zu einem großen Teil in den Arbeitsgemeinschaften bereits zu Berufsvertretungen gelangt sind, die sich *paritätisch* aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammensetzen und eine gewisse Gewähr für ein verständnisvolles Eingehen auf die gegenseitigen Wünsche und für die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Friedens während der Tätigkeit des vorbereitenden Reichswirtschaftsrats bieten. Für die *räumliche* Vertretung bestehen derartige paritätisch zusammengesetzte Körperschaften nicht; sie sollen unter Mitwirkung des vorbereitenden Reichswirtschaftsrats erst in Gestalt der Bezirkswirtschaftsräte geschaffen werden.

Den *räumlichen* Verschiedenheiten der Interessen wird im Entwurf in erster Linie dadurch Rechnung getragen, daß zu den Vertretern der fachlichen Verbände, die aus den verschiedensten Teilen des Reichs stammen und so bis zu einem gewissen Grade auch schon eine räumliche Vertretung darstellen, Vertreter der territorialen Berufsvertretungen hinzutreten. Diese sollen für die Arbeitgeberseite von den Zentralkörperschaften der territorialen Berufsvertretungen, dem deutschen Landwirtschaftsrat und dem *Deutschen Industrie- und Handelstag*, und für die Arbeitnehmerseite mangels territorialer Arbeiterkammer von dem Zentralrat der deutschen Arbeiteräräte benannt und den bei der fachlichen Seite nicht genügend berücksichtigten Landesteilen entnommen werden. Weiterhin ist dem *Reichsrat* das besondere Recht gegeben, eine Reihe von Personen, die mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Landesteile besonders vertraut sind, in den vorbereitenden Reichswirtschaftsrat zu entsenden. Schließlich ist die Wahrnehmung territorialer Interessen auch noch dadurch ermöglicht, daß die *einzelnen Länder* gemäß Artikel 10 des Entwurfs bei allen Verhandlungen des vorbereitenden Reichswirtschaftsrats und seiner Ausschüsse durch *Bevollmächtigte* ihren Standpunkt vertreten lassen können.

Die *räumliche Gliederung* der einzelnen Wirtschaftsgruppen, die im Entwurf nur in einer die fachliche Gliederung ergänzenden Weise herangezogen werden konnte, wird, sobald die *Bezirkswirtschaftsräte* errichtet sind, bei Bildung des *endgültigen Reichswirtschaftsrats* in *vollem Umfang berücksichtigt* werden, und es werden dann diejenigen Stimmen, die im Entwurf dem deutschen Landwirtschaftsrat, dem *Deutschen Industrie- und Handelstag* und dem Zentralrat der deutschen Arbeiteräräte gleichsam als Treuhändern anvertraut sind, entsprechend vermehrt, durch die paritätisch zusammengesetzten Bezirkswirtschaftsräte vertreten werden.

Den *Hauptbestandteil* des vorbereitenden Reichswirtschaftsrats bilden die am Wirtschaftsleben unmittelbar beteiligten Gruppen der *Landwirtschaft*, der *Industrie*, des *Handels* einschließlich des Bank- und Versicherungswesens, des Transportgewerbes und des Handwerks....

Zwei große Grundsätze legt der Entwurf der im übrigen von einer Reihe von Einzelerwägungen bedingten Verteilung der Stimmen zugrunde. Erstens sollen sich die *Stimmen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer* etwa die Wage halten, und zweitens sollen die Stimmen der *güterverzeugenden und -verteilenden* Kreise zu den der letzten *Verbraucherschaft* zugeleiteten Stimmen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Zu dem ersteren Zweck ist es erforderlich, auch bei der Auswahl der nicht aus den Gruppen I bis V stammenden Mitglieder darauf zu sehen, daß nicht eine einseitige Verstärkung der *Arbeitgeberseite* oder der *Arbeitnehmerseite* eintritt.

Bei der vom Entwurf vorgesehenen Zusammensetzung werden voraussichtlich vertreten:

In Gruppe:	Arbeitgeber- interessen:	Arbeitnehmer- interessen:
I	19	19
II	23	23
III	16	16

In Gruppe:	Arbeitgeber- interessen:	Arbeitnehmer- interessen:
IV	7	7
V	5	5
VI	8	12
VII	8	4

....Von den 10 vom *Reichsrat* zu benennenden und den von der *Reichsregierung* zu bestimmenden Vertretern kann man annehmen, daß sie zu etwa *zwei Drittel* bei Abgabe ihrer Stimme den Bedürfnissen der konsumierenden Bevölkerung Rechnung tragen. Man kommt dann auf eine Gesamtvertretung der Verbraucherschaft von etwas über 40 Köpfen, d. h. etwa einem Fünftel aller Mitglieder des vorbereitenden Reichswirtschaftsrats....

Die *Verteilung der Sitze* innerhalb der *Produzentengruppen* steht unter dem Einfluß der beschränkten Mitgliederzahl des vorbereitenden Reichswirtschaftsrats. Es läßt sich in ihm nicht, wie dies bei dem endgültigen Reichswirtschaftsrat in größerem Maße möglich sein wird, die Bedeutung der einzelnen Gruppen für die deutsche Volkswirtschaft in der Zahl der ihr gewährten Sitze vollkommen zum Ausdruck bringen; vielmehr kommt es vornehmlich darauf an, die Stimmen möglichst vieler verschieden gerichteter Interessengruppen zu hören....

H. u. G.

[B. 10 353 b.]

Reichskalirat und Kalistellen.

Bekanntmachung betr. die Zusammensetzung des auf Grund der §§ 2 bis 4, 16 bis 19, 26 bis 28, 30 bis 33 und 35 bis 37 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) gebildeten Reichskalirats und der Kalistellen.

I. Reichskalirat.

Vorsitzender: DR. RIGHTER, Unterstaatssekretär a. D., Wirklicher Geheimer Rat (vgl. I, D.).

Stellvertretender Vorsitzender: SACHSE, Abgeordneter (vgl. I, C.).

Schriftführer: DR. SUTTHOFF, Direktor (vgl. I, G.).

Stellvertretender Schriftführer: BRUNS, Gewerkschaftssekretär (vgl. I, K.).

A. Vertreter der Kaliherzeuger.

Mitglied: KEMPNER, Geheimer Justizrat, Berlin W 8, Taubenstr. 46.

Stellvertreter: RATHKE., Generaldirektor, Berka a. Werra.

Mitglied: ZIRKLER, Generaldirektor, Bergat, Aschersleben, Schmidtmanstr. 10.

Stellvertreter: EBELING, Generaldirektor, Westeregeln.

Mitglied: SAUER, EMIL, Bergwerksbesitzer, Berlin Grunewald, Bismarckallee 13.

Stellvertreter: DR. HECKER, Bergwerksdirektor, Bergassessor, Heringen a. Werra.

Mitglied: KOST, Bergat, Hannover, Erwinstr. 4.

Stellvertreter: KORTE, GERHARD, Magdeburg, Moltkestr. 12c.

Mitglied: KAIN, Generaldirektor, Berlin W 35, Schöneberger Ufer 131I.

Stellvertreter: BAER, Geh. Bergat, Sondershausen.

B. Vertreter der Länder.

Mitglied: ZIERVOGEL, Oberbergat, Direktor der Preussischen Berginspektion, Staßfurt, Steinstr. 21.

Stellvertreter: HECKEL, Oberbergat, Direktor der Preussischen Berginspektion, Vienenburg.

Mitglied: NAUMANN, Oberbergat, vortragender Rat in der Forst- und Domäneninspektion, Karlsruhe, Mathystr. 23.

Stellvertreter: DR. PAULSEN, Staatsminister, Wirklicher Geheimer Rat, Weimar.

Mitglied: GANTE, Oberbergat, Vorsteher der Anhaltischen Salzwerkdirektion, Leopoldshall, Neundorfer Str. 12.

Stellvertreter: CLAUSER, Bergat, stellvertretender Vorsteher der Salzwerkdirektion, Leopoldshall.

C. Vertreter der im Kalibergbau und -fabrikationsbetriebe beschäftigten Arbeiter.

Mitglied: BALKE, AUGUST, Nordhausen, Grimmelallee 31.

Stellvertreter: WENDT, W., Nordhausen, Grimmelallee 31.

Mitglied: BODE, HERMANN, Hildesheim, Goschenstraße 24.

Stellvertreter: GÄRTNER, M., Hildesheim, Goschenstraße 24 I.

Mitglied: KEIL, FRIEDRICH, Bergarbeiter, Leimbach b. Salungen (Thür.), Landstr. 131.

Stellvertreter: REDDIGAU, A., Bad Salungen.

Mitglied: MEIER, ADOLF, Bergmann, Bernburg, Neue Straße.

Stellvertreter: GARBE, HERMANN, Halle a. S., Harz 42/44.

Mitglied: SACHSE, HERMANN, Abgeordneter, Bochum, Wiemelhäuser Str. 38a.

Stellvertreter: OSTERROTH, N., Hamm (Westf.), Hohe Straße 25.

Mitglied: STEGER, CHRISTIAN, Abgeordneter, Essen (Ruhr), Schützenbahn 64.

Stellvertreter: RÜTTEN, Essen (Ruhr), Schützenbahn 64.

Mitglied: RAAB, HILMAR, Berlin NO 55, Greifswalder Straße 233 I.

Stellvertreter: KOPPERMANN, August, Staßfurt, Bischoffstr. 23.

Mitglied: WEHNER, HEINRICH, Bezirksleiter, Hildesheim, Vogelweide 15a.

Stellvertreter: RICHTER, J., Goslar (Harz), Kornstraße.

D. Vertreter des Deutschen Kalisyndikats aus den der Leitung angehörenden Personen.

Mitglied: Dr. RICHTER, Vorsitzender des Aufsichtsrats des Deutschen Kalisyndikats, Unterstaatssekretär a. D., Wirklicher Geheimer Rat, Berlin-Dahlem, Friedbergstr. 7.

Stellvertreter: DÜHRSEN, Direktor, Berlin-Lankwitz, Bruchwitzstr. 14.

Mitglied: FORTHMANN, Generaldirektor, Berlin-Lankwitz, Mozartstr. 25.

Stellvertreter: Dr. FELBER, Direktor, Berlin-Dahlem, Königin-Luise-Straße 13.

Mitglied: SCHÜDDEKOPF, Generaldirektor, Berlin-Wilmersdorf, Brandenburgische Str. 37.

Stellvertreter: MINGRAMM, Prokurist, Berlin-Schöneberg, Gothenstr. 34 II.

E. Vertreter der technischen Kaliwerksangestellten.

Mitglied: WAGNER, Maschinenmeister, Westeregeln, Breite Str. 14.

Stellvertreter: SCHILICK, Steiger, Wustrow (Hann.).

F. Vertreter der kaufmännischen Kaliwerksangestellten.

Mitglied: OHLE, Materialverwalter, Roßleben a. d. Unstrut, Neue Str. 5.

Stellvertreter: Dr. KRISCHE, Berlin-Lichterfelde, Berliner Str. 151.

G. Vertreter landwirtschaftlicher Verbraucher, die nicht Kaliwerksbesitzer sind.

Mitglied: Freiherr von THÜNGEN, Reichsrat, Mitglied des Ständigen Ausschusses des Deutschen Landwirtschaftsrats, Thüngen (Unterfranken), Burgschloß.

Stellvertreter: Dr. CRONE, Generalsekretär der Vereinigung der deutschen Bauernvereine, Berlin W, Passauer Str. 8 9.

Mitglied: MAYR, Direktor, stellvertretender Leiter der Kaufstelle des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften, Stuttgart, Johannesstraße 86.

Stellvertreter: NEUGEBAUER, kaufm. Leiter der Verkaufsstelle des Bundes der Landwirte, Berlin, Dessauer Str. 26.

Mitglied: DIETRICH, Geheimer Justizrat, Gutsbesitzer, Vorsitzender des Generalverbandes der deutschen Raiffeisengenossenschaften, Prenzlau (Uckermark).

Stellvertreter: JOHANNSEN, Landesökonomierat, Direktor des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Hannover, Leopoldstr. 12, 13 II.

Mitglied: Dr. SUTTHOFF, Direktor der Düngerbezugsgesellschaft, Berlin-Wilmersdorf, Hildegardstr. 2.

Stellvertreter: MAUS, Ökonomierat, Geschäftsführer in der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Berlin SW 11, Dessauer Str. 14.

H. Vertreter des Kalihandels.

Mitglied: NAUMANN, HANS, Geschäftsführer des Deutschen Kali-Kontors, G. m. b. H., Berlin-Lichterfelde, Luisenstr. 26.

Stellvertreter: GÜLDENPFENNIG, ALFRED, Inhaber der Firma H. Güldenpfennig, Staßfurt.

Mitglied: SPERLING, WALDEMAR, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Düngerhandel G. m. b. H., Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Stellvertreter: Dr. WAAGE, Geschäftsführer der Düngerhandel G. m. b. H., Berlin-Wilmersdorf, Kaiserplatz 11.

J. Unternehmervertreter aus den Kreisen der Kali verarbeitenden chemischen Industrie.

Mitglied: Dr. PLIENINGER, Generaldirektor, Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M., Gutleutstr. 31.

Stellvertreter: WEBER, EDUARD, Direktor, Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M.

K. Arbeitervertreter aus den Kreisen der Kali verarbeitenden chemischen Industrie.

Mitglied: BRUNS, CONRAD, Gewerkschaftssekretär, Berlin, Sigismundstr. 3.

Stellvertreter: SCHNEIDER, PAUL, Erfurt, Salpeterberg 12.

L. Sachverständiger für Kalibergbau, Kalivrarbeitung und Kaliforschung.

Mitglied: Dr. FEIT, Generaldirektor, Leopoldshall-Staßfurt.

Stellvertreter: Dr. KOELICHEN, Berka b. Sondershausen.

Geschäftsstelle: Berlin SW 11, Dessauer Str. 28 29 III.

Geschäftsführer: DEVRIENT.

II. Kaliprüfungsstelle und Kalilohnprüfungsstelle erster Instanz.

Vorsitzender: HECKEL, Oberbergat (vgl. I, B.).

1. stellvertretender Vorsitzender: GANTE, Oberbergat (vgl. II, B.).

2. stellvertretender Vorsitzender: HERWIG, Geheimer Bergat (vgl. II, B.).

A. Vertreter der Kalierzeuger aus den Kreisen der Kalierzeuger.

Beisitzer: KAIN, Generaldirektor, Berlin W 35, Schöneberger Ufer 13 II.

1. Stellvertreter: KOST, Bergat, Hannover, Erwinstraße 4.

2. Stellvertreter: Dr. FEIT, Generaldirektor, Leopoldshall-Staßfurt.

Beisitzer: ZIRKLER, Generaldirektor, Bergat, Aschersleben, Schmidtmannstr. 10.

1. Stellvertreter: ROSTERG, Generaldirektor, Cassel.

2. Stellvertreter: BAER, Geheimer Bergat, Sondershausen.

Im Falle des § 63 (Festsetzung der Beteiligungsziffern) der Vorschriften zur Durchführung des Kaliwirtschaftsgesetzes treten an die Stelle von zwei Beisitzern aus den Kreisen der Arbeiter (vgl. II, C) die zwei nachbenannten stellvertretenden Beisitzer aus den Kreisen der Kalierzeuger:

1. KOST, Bergat, Hannover, Erwinstr. 4.

2. ROSTERG, Generaldirektor, Cassel.

B. Vertreter der Länder aus den oberen Bergbeamten der Länder.

Beisitzer: GANTE, Oberbergat, Vorsteher der Anhaltischen Salzwerkdirektion, Leopoldshall, Neundorfer Str. 12.

1. Stellvertreter: ZIERVOGEL, Oberbergat, Direktor der Preußischen Berginspektion, Staßfurt, Steinstr. 21.

2. Stellvertreter: NAUMANN, Oberbergat, vortragender Rat in der Forst- und Domäneninspektion, Karlsruhe, Mathystr. 23.

Beisitzer: HERWIG, Geheimer Bergat, Braunschweig.

1. Stellvertreter: CLAUSERT, Bergat, stellvertretender Vorsteher der Salzwerkdirektion, Leopoldshall.

2. Stellvertreter: SCHULZE, Bergat und Bergrevierbeamter, Weimar.

C. Vertreter der Arbeiter aus den Kreisen der Arbeiter.

Beisitzer: BODE, HERMANN, Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Hildesheim, Goschenstr. 24.

1. Stellvertreter: REDIGGAU, AUGUST, Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Salzungen (Thüringen).
2. Stellvertreter: UNDEUTSCH, ALBIN, Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Halle a. S. Harz 42/44.

Beisitzer: MEIER, AD., Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bernburg (Anhalt), Neue Straße.

1. Stellvertreter: BÖLLERSEN, FRITZ, Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Barnken (Hannover).
2. Stellvertreter: OERTEL, PAUL, Fabrikarbeiter-Verband, Roßleben a. d. Unstrut, Kolonie.

Beisitzer: SCHULZ, W., Gewerksverein christlicher Bergarbeiter, Wiedeloh, Kr. Goslar a. Harz.

1. Stellvertreter: INGELMANN, HEINRICH, Gewerksverein christlicher Bergarbeiter, Großalgermissen (Hannover).
2. Stellvertreter: CLAUS, FRANZ, Gewerksverein christlicher Bergarbeiter, Kirchworbis (Prov. Sachsen).

Beisitzer: RÜGER, JOH., Fabrikarbeiterverband, Dorndorf (Werra), Querstraße.

1. Stellvertreter: RAMMLER, EMIL, Gewerksverein H.-D., Leopoldshall-Staßfurt, Salinenstraße.
2. Stellvertreter: VOGES, HERM., Metallarbeiterverband, Bernburg (Anhalt), Leipziger Str. 5.

Für den Fall des § 63 (Festsetzung der Beteiligungsziffern) der Vorschriften zur Durchführung des Kaliwirtschaftsgesetzes kommen von den vorgenannten Beisitzern bzw. deren Stellvertretern von den Arbeitervertretern aus den Kreisen der Arbeiter nur die nachstehend aufgeführten Beisitzer bzw. deren Stellvertreter in Betracht:

Beisitzer: BODE, HERMANN, Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Hildesheim, Goschenstr. 24.

1. Stellvertreter: REDDIGAU, AUGUST, Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Salzungen (Thüringen).
2. Stellvertreter: UNDEUTSCH, ALBIN, Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Halle a. S., Harz 42/44.

Beisitzer: MEIER, AD., Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bernburg (Anhalt), Neue Straße.

1. Stellvertreter: BÖLLERSEN, FRITZ, Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Barnken (Hannover).
2. Stellvertreter: OERTEL, PAUL, Fabrikarbeiterverband, Roßleben a. d. Unstrut, Kolonie.

Beisitzer: MEIER, AD., Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bernburg (Anhalt), Neue Straße.

1. Stellvertreter: BÖLLERSEN, FRITZ, Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Barnken (Hannover).
2. Stellvertreter: OERTEL, PAUL, Fabrikarbeiterverband, Roßleben a. d. Unstrut, Kolonie.

Beisitzer: MEIER, AD., Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bernburg (Anhalt), Neue Straße.

1. Stellvertreter: BÖLLERSEN, FRITZ, Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Barnken (Hannover).
2. Stellvertreter: OERTEL, PAUL, Fabrikarbeiterverband, Roßleben a. d. Unstrut, Kolonie.

Beisitzer: MEIER, AD., Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bernburg (Anhalt), Neue Straße.

1. Stellvertreter: BÖLLERSEN, FRITZ, Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Barnken (Hannover).
2. Stellvertreter: OERTEL, PAUL, Fabrikarbeiterverband, Roßleben a. d. Unstrut, Kolonie.

Beisitzer: MEIER, AD., Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bernburg (Anhalt), Neue Straße.

1. Stellvertreter: BÖLLERSEN, FRITZ, Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Barnken (Hannover).
2. Stellvertreter: OERTEL, PAUL, Fabrikarbeiterverband, Roßleben a. d. Unstrut, Kolonie.

Beisitzer: MEIER, AD., Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bernburg (Anhalt), Neue Straße.

1. Stellvertreter: BÖLLERSEN, FRITZ, Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Barnken (Hannover).
2. Stellvertreter: OERTEL, PAUL, Fabrikarbeiterverband, Roßleben a. d. Unstrut, Kolonie.

Beisitzer: MEIER, AD., Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bernburg (Anhalt), Neue Straße.

1. Stellvertreter: BÖLLERSEN, FRITZ, Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Barnken (Hannover).
2. Stellvertreter: OERTEL, PAUL, Fabrikarbeiterverband, Roßleben a. d. Unstrut, Kolonie.

Beisitzer: MEIER, AD., Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bernburg (Anhalt), Neue Straße.

1. Stellvertreter: BÖLLERSEN, FRITZ, Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Barnken (Hannover).
2. Stellvertreter: OERTEL, PAUL, Fabrikarbeiterverband, Roßleben a. d. Unstrut, Kolonie.

1. Stellvertreter: VAHLE, Fahrsteiger, Bergwerksgesellschaft Hope m. b. H., Hope (Kr. Fallingb.-bostel).
2. Stellvertreter: KAEMPFER, CARL, Kaufmann, Kaliwerke Sollstedt, Sollstedt, (Grafschaft Hohenstein).

Geschäftsstelle: Berlin SW 11, Königrätzerstr. 97.

III. Kaliberufungsstelle.

Vorsitzender: MÜLLER, Ministerialdirektor (vgl. IV).

1. stellvertretender Vorsitzender: GRAESSNER, Geheimer Oberregierungsrat (vgl. IV und V).
2. stellvertretender Vorsitzender: VÖLKE, Oberbergat (vgl. IV).

Beisitzer: Dr. NEUMANN, Ministerialdirektor, Weimar.

1. Stellvertreter: PAULSEN, Wirklicher Geheimer Rat, Präsident des Staatsministeriums, Weimar.
2. Stellvertreter: Dr. MÜNZEL, Ministerialdirektor, Weimar, Staatsministerium.

Beisitzer: GRAESSNER, Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Dorotheenstr. 22.

1. Stellvertreter: Most, Bergat, Bergrevierbeamter, Hannover.
2. Stellvertreter: BORNHARDT, Geheimer Oberbergat und vortragender Rat im Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe, Berlin W 9, Leipziger Str. 2.

Beisitzer: RICHERT, Bergat, Bergrevierbeamter, Goslar, Ebertstraße 1.

1. Stellvertreter: ERNST, Bergat, Bergrevierbeamter, Halberstadt.
2. Stellvertreter: REINICKE, Bergat, Bergrevierbeamter, Naumburg a. S.

Beisitzer: Professor Dr. SCHROEDER, Geheimer Bergat, Landesgeologe, Berlin N 4, Invalidenstr. 44.

1. Stellvertreter: Dr. GRUPE, Bezirksgeologe, Berlin-Wilmersdorf, Gieselerstr. 22.
2. Stellvertreter: HARBORT, Professor an der geologischen Landesanstalt, Berlin N 4, Invalidenstr. 44.

Beisitzer: BODEN, Wirklicher Geheimer Rat, Mitglied des Reichsrats, Berlin W 9, Voßstr. 13.

1. Stellvertreter: VÖLKE, Geheimer Oberbergat und vortragender Rat im Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe, Berlin W 9, Leipziger Straße 2.
2. Stellvertreter: SCHÜNEMANN, Oberbergat, Clausthal, Oberbergamt.

Beisitzer: KARAU, Bergassessor a. D., Geschäftsführer des Vereins der deutschen Kaliinteressenten, Berlin SW 11, Anhaltstr. 7.

1. Stellvertreter: KLOSE, Bergat, Bergrevierbeamter, Schmalkalden.
2. Stellvertreter: DUSZYNSKY, Oberbergat, Halle a. S., Oberbergamt.

Geschäftsstelle: Berlin SW 11, Dessauer Str. 28 29 III.

IV. Kalilohnprüfungsstelle zweiter Instanz.

Vorsitzender: MÜLLER, Ministerialdirektor (vgl. III).

1. stellvertretender Vorsitzender: GRAESSNER, Geheimer Oberregierungsrat (vgl. III und V).
2. stellvertretender Vorsitzender: VÖLKE, Oberbergat (vgl. III).

Beisitzer: KARAU, Bergassessor a. D., Geschäftsführer des Vereins der deutschen Kaliinteressenten, Berlin SW 11, Anhaltstr. 7.

1. Stellvertreter: KLOSE, Bergat, Bergrevierbeamter, Schmalkalden.
2. Stellvertreter: DUSZYNSKY, Oberbergat, Halle a. S., Oberbergamt.

Geschäftsstelle: Berlin SW 11, Dessauer Str. 28 29 III.

A. Vertreter der Kaliherzeuger.

Beisitzer: MIDDELDORF, Bergat, Leopoldshall-Staßfurt.

1. Stellvertreter: RUDOLPH, Bergwerksdirektor, A.-G. Bismarckshall, Bischofferode.
2. Stellvertreter: HEROLD, Bergat, Deutsche Kaliwerke, Bernterode (Untereichsfeld).

Beisitzer: SCHWEISGUT, Generaldirektor, Halle a. S., Frankestraße 3.

1. Stellvertreter: RATHKE, Generaldirektor, Gewerkschaft Alexandershall, Berka a. d. Werra.
2. Stellvertreter: LIESEGANG, Bergassessor, Gewerkschaft Wintershall, Heringen a. d. Werra.

Beisitzer: HOFFMEISTER, Bergwerkdirektor, Vogelbeck b. Salderhelden, Kr. Einbeck.

1. Stellvertreter: RIEGEL, Direktor, Kaliwerke Aschersleben A.-G., Aschersleben.
2. Stellvertreter: SIMON, Direktor, Helmstedt, Gewerkschaft Burbach, Beendorf (Kr. Helmstedt).

B. Vertreter der im Kalibergbau und -fabrikationsbetriebe beschäftigten Arbeiter.

Beisitzer: ZORN, EMIL, Sondershausen, Planplatz 5.

1. Stellvertreter: WEIH, GEORG, Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Obersuhl (Kr. Rotenburg i. H.).

2. Stellvertreter: SCHUHMAN, FRANZ, Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Ummendorf.

Beisitzer: LÖFFLER, TH., Metallarbeiterverband, Wolfershausen b. Heringen a. d. Werra.

1. Stellvertreter: BLECKMANN, ALBERT, Salzdetfurth, Kr. Marienburg (Hannöver).

2. Stellvertreter: BECKER, WILHELM, Maschinist, Ober-Heldrungen, Mühlgasse 6.

Beisitzer: SEE, RICHARD, Fabrikarbeiterverband, Wolkramshausen (Thüringen).

1. Stellvertreter: HÜHNE, BERNHARD, Gewerksverein H.-D., Giersleben b. Bernburg (Anhalt).

2. Stellvertreter: KRUG, WILLI, Fabrikarbeiterverband, Oldisleben, S.-M., Pfingstweg 23.

C. Angestelltenvertreter gemäß § 33 der Vorschriften zur Durchführung des Kaliwirtschaftsgesetzes.

Beisitzer: FISCHER, PAUL, Kaufmann, Deutsches Kalisyndikat G. m. b. H., Berlin SW 11, Dessauer Str. 28/29.

1. Stellvertreter: TENZER, CARL, Kaufmann, Deutsches Kalisyndikat G. m. b. H., Berlin SW 11, Dessauer Str. 28/29.

Beisitzer: BIENER, Maschinensteiger, Beendorf b. Helmstedt, Papenweg 2.

1. Stellvertreter: WILSHAUS, AUGUST, Betriebsführer, Kaliwerk Großherzog von Sachsen A.-G., Dietlas b. Dorndorf (Feldabahn).

2. Stellvertreter: REPPIG, GUSTAV, Buchhalter, Hope b. Schwarmstedt.

Beisitzer: NEUMANN, Steiger, Gewerkschaft Großherzog Wilhelm Ernst, Oldisleben.

1. Stellvertreter: RICHTER, Fahrsteiger, Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft, Eisleben.

2. Stellvertreter: FACK, Steiger, Heimbaldshausen a. d. Werra.

Geschäftsstelle: Berlin SW 11, Dessauer Str. 28/29 III.

V. Landwirtschaftlich-technische Kalistelle.

Vorsitzender: GRAESSNER, Geheimer Oberregierungsrat (vgl. III und IV).

Stellvertretender Vorsitzender: Dr. AUGUSTIN, Referent im Reichswirtschaftsministerium.

A. Praktische Landwirte.

Beisitzer: VIBRANS, CARL, Oekonomierat, Rittergutsbesitzer, Calvörde i. Braunschweig.

Stellvertreter: RIEMERSCHMIDT, Kommerzienrat, Gutsbesitzer, Pasing i. Bayern.

Beisitzer: WEILNBÖCK, LUITPOLD, Oekonomierat, Stadtsteinach in Bayern.

Stellvertreter: ROSSDEUTSCHER, Oekonomierat, Gr. Werau (Schles.).

Beisitzer: Dr. ANDRÄ, Geheimer Oekonomierat, Rittergutsbesitzer, Dresden-A., Wiener Platz 1 II.

Stellvertreter: SAENGER, Oekonomierat, Gutsbesitzer, Diersheim in Baden.

Beisitzer: DIETRICH, Geheimer Justizrat, Rittergutsbesitzer, Metzelthin b. Templin.

Stellvertreter: EICKE, Verbandsdirektor, Gutsbesitzer, Braunschweig.

Beisitzer: Freiherr von KERKERING ZUR BORG, Rittergutsbesitzer, Rinkerode i. Westfalen.

Stellvertreter: Freiherr von LOE, Rittergutsbesitzer, Burg Bergershausen b. Blatzheim.

B. Landwirtschaftlicher Hochschullehrer.

Beisitzer: Prof. Dr. REMY, Geheimer Regierungsrat, Bonn, Katzenburgweg 5.

Stellvertreter: Prof. Dr. MITSCHERLICH, Königsberg i. Pr., Tragh. Kirchenstr. 74.

C. Vorsteher einer landwirtschaftlichen Versuchstation.

Beisitzer: Prof. Dr. HASELHOFF, Harleshausen b. Cassel.

Stellvertreter: Prof. Dr. NEUBAUER, Bonn, Weberstraße 59 a.

D. Vertreter des Deutschen Kalisyndikats.

Beisitzer: FORTHMANN, Generaldirektor, Deutsches Kalisyndikat G. m. b. H., Berlin SW 11, Dessauer Str. 28/29.

Stellvertreter: SEIDEL, Prokurist, Deutsches Kalisyndikat G. m. b. H., Berlin SW 11, Dessauer Str. 28/29.

Beisitzer: Dr. FELBER, Direktor, Deutsches Kalisyndikat G. m. b. H., Berlin SW 11, Dessauer Straße 28/29.

Stellvertreter: Dr. SMALAKIES, Prokurist, Deutsches Kalisyndikat G. m. b. H., Berlin SW 11, Dessauer Straße 28/29.

Beisitzer: LIERKE, Oekonomierat, Prokurist, Deutsches Kalisyndikat G. m. b. H., Berlin SW 11, Dessauer Str. 28/29.

Stellvertreter: Dr. JERWITZ, Prokurist, Deutsches Kalisyndikat G. m. b. H., Berlin SW 11, Dessauer Straße 28/29.

E. Vertreter des Kalihandels.

Beisitzer: GÜLDENPFENNIG, ALFRED, Stadtrat, Inhaber der Firma H. Güldenpfennig, Staßfurt.

Stellvertreter: HANACK, Geschäftsführer der Düngerehandlung G. m. b. H., Berlin SW 11, Dessauer Straße 39/40.

F. Vertreter der Arbeiter.

Beisitzer: BALKE, AUGUST, Nordhausen, Grimmallee 31.

Stellvertreter: STEGER, JOHANN, Abgeordneter, Essen (Ruhr), Schützenbahn 64.

Geschäftsstelle: Berlin SW 11, Dessauer Str. 28/29 III.

Berlin, den 28. November 1919.

Der Vorsitzende des Reichskalirats.

RICHTER. [B. 10 354.]

REICH SARBEITSGEMEINSCHAFT CHEMIE.

Die Erledigung von Einfuhranträgen durch die Außenhandelsstelle Chemie.

Auf Grund eines Schreibens des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligungen vom 2. Januar 1920 ist der *Außenhandelsstelle Chemie* auch die selbständige Bearbeitung der *Einfuhranträge* der chemischen Industrie vom 10. Januar d. J. ab übertragen worden.

[B. 10 426.]

Angestellten-Organisationen und Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie.

Der „Bund angestellter Chemiker und Ingenieure“ ist als erste Angestellten-Organisation der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie beigetreten.

[B. 10 425.]

Preiserhöhung für calcinierte Soda.

Auf Grund eines Beschlusses der Untergruppe Soda bei der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, beträgt der Syndikatspreis für calc. Soda vom 1. Januar 1920 an ab Werk 45.— M. für 100 kg ohne Verpackung, wozu alle tatsächlich entstandene Unkosten für Fracht und Rollgeld zum Lager des Händlers, Fracht für Einsendung der leeren Säcke usw. bis zum Lager des Händlers gerechnet werden dürfen. Für alle weiteren Kosten einzüglich seines Gewinns darf der Großhändler einen Aufschlag nehmen und zwar von

0,70 M. für 100 kg Reingewicht bei Abgabe v. Lad. v. 15 000—10 000 kg.

1,00 M. für 100 kg Reingewicht bei Abgabe v. Lad. v. 5000 kg.

0,50 M. für 100 kg Reingewicht bei Abgabe v. Mengen v. 5000—2000 kg.

10,50 M. für 100 kg Reingewicht bei Abgabe v. Mengen v. 2000—50 kg.

11,50 M. für 100 kg Reingewicht bei Abgabe v. Mengen unter 50 kg.

Bei Lieferung frei Haus oder frei Bahnhof am Orte des Lieferers kann der Großhändler seine Selbstkosten für Rollgeld berechnen, jedoch darf er die Höhe des am gleichen Orte geltenden bahnamtlichen Rollgeldes nicht überschreiten. Die Selbstkosten für Verpackung sind zu vergüten.

Zwischenhändler können auf ihren Einstandspreis für Gewinn und Unkosten folgende Zuschläge berechnen:

0,35 M. bei Abgabe von Ladungen von 15 000—10 000 kg.

0,50 M. bei Abgabe von Mengen von 5000 kg.

5,00 M. bei Abgabe von Mengen von 5000 bis 2000 kg.

5,50 M. bei Abgabe von Mengen von 2000 bis 50 kg.

8,50 M. bei Abgabe von Mengen von unter 50 kg.

zuzüglich Rollgeld, das nicht höher als das bahnamtliche sein darf und eventl. Selbstkosten für Verpackung. Im Kleinhandel ist ein Zuschlag von 17,— M. auf 100 kg auf den Einstandspreis zulässig. Hierin ist aber das Beistellen von Tüten bereits enthalten. Verpackung darf also der Kleinhändler nicht berechnen.

[B. 10 453.]

Die Erhöhung der Preise für Krystallsoda.

Im Hinblick auf die allgemeine Steigerung der Löhne haben die Preise für Krystallsoda auf Grund eines Sitzungsbeschlusses der Untergruppe Krystallsoda bei der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie vom 17. Dezember 1919 eine Erhöhung erfahren, die mit dem 1. Januar 1920 in Kraft getreten ist. Wie bisher wird zunächst der Gestehungspreis für 44 kg calcinierte Soda bis zum Krystallisateur für 100 kg Krystallsoda zugrunde gelegt. Dazu kommt ein Fabrikationszuschlag, in welchem der Gewinn und sämtliche Unkosten des Krystallisateurs bis zur Lieferung ohne Verpackung ab Fabrik für 100 kg Krystallsoda eingeschlossen sind. Der Fabrikationszuschlag richtet sich nach dem jeweilig an dem Herstellungsort gültigen normalen Lohn für männliche Fabrikarbeiter, so wie er nach der örtlichen Tarifklasse der chemischen Industrie festgesetzt ist. Irgendwelche Sonderzuschläge, die vielleicht in den betreffenden Fabriken gezahlt werden, kommen für die Berechnung nicht in Frage.

Bei Zugrundelegung eines Stundenlohns von 2,— M. beträgt der Fabrikationszuschlag: Bei Abgabe von Ladungen von 1000 kg 20,80 M. f. 100 kg kryst. Soda.

Bei Abgabe v. Ladungen v. 5000 kg 21,20 M. f. 100 kg kryst. Soda.

Bei Abgabe v. Mengen v. 5—2000 kg 21,50 M. f. 100 kg kryst. Soda.

Bei Abgabe v. Mengen v. 2000—50 kg 22,50 M. f. 100 kg kryst. Soda.

Bei Abgabe unter 50 kg 25,10 M. f. 100 kg kryst. Soda.

Ist der örtliche Tariflohn höher als 2,— M. für die Arbeitsstunde, so erhöht sich der Fabrikationszuschlag für je 10 Pf. höheren Lohn um 50 Pf. für 100 kg Krystallsoda. Bei Orten, welche einen Tariflohn von 2,— M. für die Arbeitsstunde nicht erreichen, findet ein Abschlag von 50 Pf. für je 10 Pf. Minderlohn statt; dabei sind die Zwischenstufen entsprechend zu berücksichtigen.

Wie die Kalkulation zu erfolgen hat, mögen die beiden folgenden Beispiele näher belegen.

1. Beispiel.

Nach der örtlichen Tarifklasse hat ein Stundenlohn von 2,25 M. für den volljährigen Fabrikarbeiter nach sechsmonatiger Tätigkeit Geltung. In diesem Falle stellt sich der Fabrikationszuschlag bei Abgabe von Mengen von 2000 bis 50 kg auf 23,75 M. für 100 kg Krystallsoda.

2. Beispiel.

Nach der örtlichen Tarifklasse wird ein Stundenlohn von 1,75 M. für den volljährigen Fabrikarbeiter nach sechsmonatiger Tätigkeit bezahlt, der Fabrikationszuschlag beträgt mithin für Mengen von 2000 bis 50 kg 21,25 M. für 100 kg Krystallsoda.

Für die Berechnung von Fuhrlohn bleibt die bisherige Bestimmung in Kraft, wonach die Krystallisationsrate ihre Selbstkosten für Rollspesen in Rechnung stellen können, aber nicht mehr als das bahnamtliche Rollgeld am gleichen Orte beträgt, erheben dürfen.

Ebenso ist der Hersteller berechtigt, für beizustellende Verpackungen seine Selbstkosten in Rechnung zu stellen. [B. 10 454.]

ARBEITGEBERVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

Kohlenmangel und Entschädigung für Feierschichten.

Auf der Mitte Dezember v. J. abgehaltenen Vollversammlung des Arbeitgeber-Verbandes der Chemischen und Sprengstoff-Industrie Cöln e. V. wurde zu der Frage: Entlohnung der Arbeiter bei Feierschichten infolge Kohlenmangels der Standpunkt festgelegt, daß die chemische Industrie nach wie vor daran festhalten müsse, daß die Entschädigung der Arbeiterschaft bei Feierschichten infolge Kohlenmangels in erster Linie Sache des Staates sei. Diese Auffassung wurde insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes vertreten, daß die Kohlenfrage sich zu einer chronischen Krankheit, deren Hauptursache in der Materialiennot bestehe, ausgewachsen habe und ein Einspringen der Industrie zur Hebung der wirtschaftlichen Not der Arbeitnehmerschaft in diesem Falle unmöglich erscheinen lasse. [B. 10 428.]

REICHSV ERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE.

Das Präsidium beim Reichspräsidenten.

Am 7. Januar d. Js. wurde das Präsidium des Reichsverbandes der deutschen Industrie vom Reichspräsidenten, im Beisein des Reichskanzlers, des Reichsjustizministers und des Reichsschatzministers empfangen. Der Vorsitzende des Reichsverbandes, Dr. h. c. SORGE, schilderte in längerer Ausführung die Lage der deutschen Industrie. Die industriellen Unternehmer seien in schwerer Sorge, ob die innerpolitische Entwicklung es ihnen ermöglichen würde, sich beim Wiederaufbau so zu betätigen, wie es ihr Wunsch sei und die Not der Zeit es erfordere. Die industrielle Produktion müsse auf eine solche Höhe gebracht werden, daß sie eine große und steigende Ausfuhr ermögliche; andernfalls würden sich unsere Gläubiger mit den Grundlagen unserer Produktion selbst bezahlt machen und unseren Grundbesitz, unsere Bodenschätze und unsere Werkstätten mit Beschlag belegen. Voraussetzung für ein erfolgreiches

Vorgehen der Industrie sei, daß den Unternehmern Selbständigkeit in der Führung der Betriebe, Uebersicht über den Erfolg des Unternehmens und Verfügung über die notwendigen Betriebsmittel gelassen würden. Diese Voraussetzungen würden durch die gegenwärtige soziale Steuerpolitik ernstlich in Frage gestellt. Die deutschen Unternehmer erkennen ihre Angestellten und Arbeiter als Mitarbeiter an der Lösung gemeinsamer Aufgaben an; sie seien auch bereit finanzielle Opfer zu bringen, wie z. B. der kürzlich gefaßte Beschluß der Zentralarbeitsgemeinschaft beweise, die Millionenlasten der kommenden Brot- und Kartoffelverteuerung auf die Industrie zu übernehmen; die Unternehmer hielten aber eine Gesetzgebung für verderblich, die ihnen die Entschlußfreiheit (wie durch das Betriebsrätegesetz) nehme und das Betriebskapital (wie durch das Reichsnotopfergesetz) wegsteuere. Gefährlich wäre es, die Verbraucherinteressen in der Gesetzgebung einseitig zu berücksichtigen. Um die deutsche Wirtschaft wieder aufbauen zu können, bedürften wir einer einheitlichen und kraftvoll durchgeführten Produktionspolitik.

In seiner Erwiderung führte der Reichspräsident aus, daß er vollkommen der Ansicht der Industrievertreter beipflichte, daß der deutschen Industrie eine überaus wichtige Bedeutung beim Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens zukomme. Die Regierung sei sich jedoch klar darüber, daß die Erfüllung der Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes im Innern nicht nur von der möglichst freien Betätigung der Unternehmer, sondern auch von anderen Bedingungen abhängig sei, deren Erfüllung in gleicher Weise Voraussetzung des Erfolges sei. Eine dieser Voraussetzungen sei die Hebung der stark gesunkenen Arbeitsfreudigkeit der Arbeitnehmer; um diese wieder zu kräftigen, müßten die berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer so erfüllt werden, wie es zur vollen Entfaltung der gewerblichen Produktion erforderlich sei. Diesem Ziele diene insbesondere das Betriebsrätegesetz. Der Reichspräsident verwies auf das Vorgehen Englands, das sich gezwungen sähe, denselben Weg zu beschreiten.¹⁾

¹⁾ Diese Auffassung dürfte auf einer unrichtigen Beurteilung der Vorgänge in England beruhen. Wohl beschäftigt man sich auch in England mit der Schaffung von „Betriebsräten“ und „Betriebskomitees“; aber alle diese Organisationen unterscheiden sich von den deutschen Körperschaften ähnlicher Art dadurch, daß sie durchgängig paritätisch aufgebaut sind. Vor allem sind die englischen „Betriebsräte“ nicht einseitig aus Arbeitern und Angestellten zusammengesetzt; ihnen gehören vielmehr grundsätzlich Unternehmer wie Arbeiter als Mitglieder an. Dadurch wird verhindert, daß die Betriebsräte einseitig Klassenpolitik treiben, vielmehr sind sie in dieser Form, im Gegensatz zu den nach russischem Muster gebildeten deutschen Betriebsräten, besser dazu geeignet, die Interessengegensätze zu überbrücken und Unternehmer wie Arbeiter in gemeinsamer Beratung einander näher zu bringen. —

Die Maßnahmen der Regierung auf dem Gebiete der *Finanzen* müßten angesichts der schweren Not durchgreifender Art sein,

Beachtenswert ist auch der Vorgang, daß die vom englischen Arbeitsministerium für die Bildung der „nationalen gemischten Industrieräte“ herausgegebenen *Richtlinien* nicht als „streng zu behandelnde Regeln“ aufgefaßt werden sollen; vielmehr bleibt es den einzelnen Industriezweigen überlassen, die zweckmäßigste Organisation ihrer Räte selbst vorzunehmen. Bezüglich der inneren Organisation der Betriebsräte stehen die englischen Unternehmer auf dem Standpunkt, daß den Arbeitern zwar ein Mitbestimmungsrecht bei Regelung der Anstellungsverhältnisse in weitestem Umfange zugebilligt werden sollte, daß aber die geschäftliche und technische *Leitung* der Betriebe unbedingt in den Händen der Unternehmer verbleiben muß. Näheres über das „Rätesystem“ in England siehe Chem. Ind. 1919, S. 384.

Wdn.

wobei aber jedes einseitige Vorgehen vermieden worden sei. Die Reichsregierung verfolge weder eine einseitige Produzenten- noch eine einseitige Konsumentenpolitik; sie betrachte es als ihre Pflicht, die Interessen aller Berufszweige zu einem Ausgleich zu bringen.

Im Anschluß an die Ausführungen des Reichspräsidenten fand eine mehrstündige Aussprache über die wirtschaftliche Lage des Reichs statt. Zum Schluß gab der Reichspräsident seiner Befriedigung über die Besprechung Ausdruck und erklärte, daß sowohl er wie die Reichsregierung auf die Mitwirkung der durch Erfahrung und Sachkenntnis ausgezeichneten industriellen Leiter das größte Gewicht legen und dem Wunsch der Industrie nach einer regelmäßigen Führung mit Freuden Rechnung tragen werden.

[B. 10 438.]

Schlichtungsverfahren in der chemischen Industrie.

Um den Wirtschaftsfrieden in der chemischen Industrie an die Stelle der bisherigen Kämpfe zu setzen und die Streiks auf das äußerste Maß und die schwersten Fälle zu beschränken, hat der Hauptausschuß der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie in einer Sitzung vom 11. Dezember v. J. eine Schlichtungsordnung für sämtliche Schlichtungsinstanzen der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie beschlossen. Die Einzelheiten dieser neuen Ordnung des Schlichtungsverfahrens sind in der Druckschrift Nr. 8 der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie „die Grundlagen der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie“ enthalten.

Nach dieser neuen Schlichtungsordnung sollen alle Meinungsverschiedenheiten zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern der chemischen Industrie in paritätischer Zusammenarbeit auf schieflichem Wege erledigt werden. Die Grundlagen für das Arbeitsverhältnis zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie für die Regelung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer der chemischen Industrie bildet der Reichstarif (Reichsmanteltarif), der am 19. Juli 1919 zwischen dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands einerseits und dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, dem Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter sowie dem Gewerkverein der deutschen Fabrik- und Handarbeiter Deutschlands andererseits geschlossen worden ist.¹⁾ Weitere Grundlagen sind die bezirklichen Tarif- und Lohnabkommen, die in den einzelnen Bezirksgruppen der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie abgeschlossen wurden.

Zur Erfüllung der Schlichtungsaufgaben ist in jeder der 12 über das ganze deutsche Reichsgebiet verteilten Bezirksgruppen der

Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie in Schlichtungsausschuß gebildet worden, für dessen Arbeit eine Geschäftsordnung die nötigen Vorschriften trifft. Im einzelnen verteilen sich diese zwölf Bezirksgruppen folgendermaßen:

1. „Berlin“ (Sektion I)
umfaßt Brandenburg, Pommern, Ostpreußen und Westpreußen.
2. „Breslau“ (Sektion II)
umfaßt Posen und Schlesien.
3. „Hannover“ (Sektion IIIa)
umfaßt Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Bremen.
4. „Hamburg“ (Sektion IIIb)
umfaßt Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Hamburg und Lübeck.
5. „Köln“ (Sektion IVa)
umfaßt Rheinprovinz, ausgenommen Stadt- und Landkreis Essen, Duisburg, Düsseldorf, Wesel, Rees und Stadtkreis Mülheim-Ruhr und Oberhausen.
6. „Essen“ (Sektion IVb)
umfaßt Westfalen, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, sowie Stadt- und Landkreis Essen, Duisburg, Wesel, Rees, Mülheim-Ruhr und Oberhausen.
7. „Düsseldorf“ (Sektion IVc)
umfaßt Stadt- und Landkreis Düsseldorf, Neuß.
8. „Leipzig“ (Sektion Va)
umfaßt Freistaat Sachsen.
9. „Bitterfeld“ (Sektion Vb)
umfaßt Provinz Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Reuß, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen.

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. 1919, S. 176 ff.

10. „Mannheim“ (Sektion VI)
umfaßt Baden, Pfalz, Württemberg
und den Donaukreis des Volks-
staates Bayern.
11. „Frankfurt“ (Sektion VII)
umfaßt Hessen-Nassau, Freistaat
Hessen.
12. „Bayern“ (Sektion VIII)
umfaßt Volksstaat Bayern ohne
den Donaukreis.

Die in den einzelnen Bezirksgruppen wirkenden Bezirksschlichtungsausschüsse setzen sich aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ebensoviel Stellvertretern zusammen. Bei *Meinungsstreitigkeiten*, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, ist der *Schlichtungsausschuß desjenigen Bezirks anzurufen, dem der Betrieb der Arbeitnehmer angehört*. Die Einberufung des Schlichtungsausschusses wird von der Organisation des Beschwerdeführenden unter Angabe des Streitgegenstandes schriftlich beim Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses beantragt. Der betreffende Vorsitzende stellt die Abschrift des Antrags unverzüglich der Organisation der Gegenpartei zu und beruft sodann spätestens innerhalb 14 Tagen den Schlichtungsausschuß unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungen müssen spätestens 48 Stunden, in dringenden Fällen 24 Stunden vor der Sitzung in den Händen der Ausschußmitglieder und der Parteien sein. Als Partei gelten die betreffenden Organisationen. *Da es bisher wiederholt vorgekommen ist, daß einzelne Firmen und Arbeitnehmerschaften von sich aus Anträge betr. Einberufung des Schlichtungsausschusses direkt an die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse gerichtet haben, so sei hier ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Art des Vorgehens Zeitverlust für sie bedeuten muß, weil nach der vorgeschriebenen Schlichtungsordnung die betr. Organisationen, denen die Beschwerdeführer angehören, erst benachrichtigt werden müssen.* Es empfiehlt sich daher, stets die Anträge an die Organisationen zu stellen, denen die Antragsteller angehören.

Vor der Fällung eines Schiedsspruchs soll stets versucht werden, eine Einigung der Parteien herbeizuführen. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, so hat der Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch abzugeben, der sich auf alle zwischen den Parteien strittigen Fragen zu erstrecken hat. Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt in geheimer Beratung. Der gefällte Schiedsspruch wird sofort schriftlich niedergelegt und von dem Schlichtungsausschuß gegengezeichnet.

Gegen den von dem Bezirksschlichtungsausschuß gefällten Schiedsspruch steht beiden Parteien innerhalb zweier Wochen nach Fällung desselben das Recht der Berufung an den Zentralschlichtungsausschuß zu. Dieser ist bei der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie eingesetzt und ist befugt, die endgültige Entscheidung zu treffen. Dem Sinn und Geist des ganzen hier geschilderten

Schlichtungsverfahrens entspricht es, wenn die Parteien für den Fall, daß sie sich mit dem Spruch eines Bezirksschlichtungsausschusses nicht zufrieden geben, sondern den Zentralschlichtungsausschuß um endgültige Entscheidung angehen, sich bis zum Eingang dieser Entscheidung unter allen Umständen bemühen, den Burgfrieden zu wahren.

[B. 10 427.]

Kapitalbildung und Kapitalbedarf in Deutschland.

Von

Prof. P. Mombert in Freiburg i. B.

Ein genügender Vorrat und eine ausreichende Neubildung volkswirtschaftlichen Kapitals (sog. Produktivkapitals), ist auf der heutigen Stufe der Volkswirtschaft die unerläßliche Voraussetzung einer erfolgreichen Gütererzeugung und einer Ausweitung der Lebensmöglichkeiten für die Bevölkerung. Von dem, was alljährlich an neugebildetem Kapital den verschiedenen Produktionszweigen zur Verfügung gestellt werden kann, hängen alle Erweiterungen, Umgestaltungen und technischen Verbesserungen ab, welche in der Produktion erforderlich sind, davon hängt es ab, ob wir den Bau unserer Volkswirtschaft so erweitern können, um dem Menschenzuwachs bei uns Arbeitsgelegenheit und Fortkommen zu verschaffen, davon hängt es ab, ob die Leistungsfähigkeit unserer Industrie mit derjenigen fremder Länder Schritt zu halten und deren Konkurrenz auf dem Weltmarkt bei der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse erfolgreich zu bestehen vermag.

In dieser Hinsicht gehen die Interessen der gesamten Volkswirtschaft und der einzelnen Unternehmer Hand in Hand. Eine Volkswirtschaft, welche aus Mangel an Kapital nicht imstande ist, die gleichen wirtschaftlichen und technischen Fortschritte einzuführen, wie die Wirtschaften anderer Staaten, stagniert, sie gerät auf dem Weltmarkt ins Hintertreffen und läuft Gefahr, auf dem eigenen inneren Markte von den leistungsfähigeren Unternehmungen fremder Staaten unterboten zu werden. Eine Entwicklung, welche für alle Schichten des betreffenden Volkes, besonders aber auch für die Arbeiterschaft, äußerst verhängnisvoll sein müßte; denn damit laufen Arbeitsgelegenheit, Lohn und Lebenshaltung Gefahr, auf einen tieferen Stand herabgedrückt zu werden.

Dem einzelnen Unternehmer tritt ein solcher Zustand des Kapitalmangels in der Weise entgegen, daß ihm auf dem Kapitalmarkt überhaupt keine Mittel, oder nur zu hohem Zinsfuß, zur Verfügung gestellt werden können, und daß ihm daraus Schwierigkeiten erwachsen, seine Betriebe zu erweitern, umzustellen oder zu verbessern, kurz, das zu tun, was er im Interesse ihrer Leistungsfähigkeit für erforderlich hält. Bekanntlich war schon in den letzten Jahren vor dem Kriege die

Kapitalbildung in Deutschland gegenüber dem Kapitalbedarf eine zu knappe gewesen. Damit hing der damals viel beklagte niedere Kursstand unserer Staatsanleihen zusammen, damit hing es zusammen, daß sich in diesen Jahren die Liquidität unserer Kreditbanken verschlechterte, weil man eben das verfügbare Kapital auf das intensivste ausnutzen wollte. Auf die gleiche Ursache war die vielbesprochene Ueberspannung des Kredits in der Industrie zurückzuführen, die gar nicht so selten, vor allem gegen Ende einer Hochkonjunktur eintretende Tatsache, daß infolge der Knappheit der Mittel auf dem Kapitalmarkte Mittel des Geldmarktes für Investitionszwecke verwandt wurden, daß man also z. B. anstatt durch Neuaufnahme von Kapital durch Bankkredite die Mittel zu erlangen suchte, Betriebserweiterungen durchzuführen oder Neubauten zu errichten.

Durch den Krieg und seine Nachwirkungen hat sich dieses Mißverhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Kapitalmarkte ganz wesentlich verschärft. Einmal wird in den nächsten Jahren unser Kapitalbedarf ein ganz gewaltiger sein. Es sind vor allem zwei Ursachen, welche dies bewirken werden. Die eine beruht auf der großen Steigerung aller Güterpreise. Wenn die für den Bau und die Errichtung neuer Anlagen und Produktionsmittel notwendigen Rohstoffe, wie Kohle, Eisen, Holz usw., im Preise steigen, wenn höhere Löhne und Gehälter ein Unternehmen zwingen, umfangreichere Betriebsmittel und Kassenvorräte zu haben, dann bedarf eben das betreffende Unternehmen eines entsprechend höheren Kapitals, wenn es den Betrieb nur in altem Umfang weiterführen will. Das ist ein Zusammenhang, welchen jeder Kaufmann und Unternehmer jetzt unmittelbar miterlebt, und wir sehen ja auch in der Tat, wie jetzt eine Aktiengesellschaft nach der andern durch Neuausgabe von Aktien oder Obligationen ihre verfügbaren Mittel zu vergrößern sucht. Es ist dies bekanntlich auch ein Gesichtspunkt, den man mit Recht gegen die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit des Reichsnotopfers, über das ja jetzt die Entscheidung gefallen ist, ins Feld geführt hat, daß man nicht in der gleichen Zeit, in welcher vor allem die Industrie großer neuer Mittel bedarf, nun noch dazu übergeht, ihr die vorhandenen, an sich bereits schon knappen Mittel, durch eine solche Vermögensabgabe nochmals zu kürzen.

Auch der zweite Grund des steigenden Kapitalbedarfs hängt mit den unmittelbaren Einwirkungen des Krieges auf unsere Volkswirtschaft zusammen. Für uns Deutsche gilt jetzt vor allem der berühmte Satz von FRIEDRICH LIST: „Wichtiger als der Reichtum ist für ein Volk die Fähigkeit, Reichtum zu erzeugen.“ Es gilt für uns jetzt ganz im Sinne dieser Worte eines der größten Deutschen, die je gelebt haben, möglichst schnell und möglichst intensiv alle unsere produktiven Kräfte zu entwickeln und zur Geltung kommen zu lassen, um Reichtum zu erzeugen, d. h.

die Scharfen wieder auszuweiten, welche uns der Krieg in dieser Beziehung geschlagen hat. Je mehr und je erfolgreicher wir unsere Produktivkräfte anspannen, je größer demgemäß der Ertrag der wirtschaftlichen Arbeit unseres Landes ist, um so schneller und leichter werden wir in der Lage sein, die Verpflichtungen an unsere Gegner abzuleisten, die großen inneren Steuerlasten zu tragen, um so schneller werden wir wieder dahin kommen, unser ganzes Wirtschaftsleben wieder dem Zustande anzunähern, in welchem es sich vor dem Kriege befunden hat.

Wenn wir die Beziehungen auf dem Weltmarkte wieder erwerben wollen, die wir verloren haben, wenn wir unsere alte, angesehene Stellung dort trotz des Hasses und der Mißgunst einer ganzen Welt wieder zu erringen bestrebt sind, so können wir dies nur dann, wenn wir dort hinsichtlich unserer Leistungen, in Qualität und Preisgestaltung konkurrenzfähig sind und bleiben. Das alles wird für uns um so leichter möglich sein, je eher und vollkommener wir imstande sind, unsere Industrie mit den besten technischen Hilfsmitteln auszurüsten, alle Fortschritte und Verbesserungen anzuwenden, welche kostenverbilligend zu wirken vermögen, und damit all das, was deutscher Erfindergeist erschaffen hat und noch schaffen wird, auch in der Praxis anzuwenden. Um aber das alles durchführen zu können, ist neben unserem technischen Können, neben der denkbar größten Arbeitsenergie und Arbeitsleistung Kapital, Kapital und noch einmal Kapital erforderlich.

Für die Aussichten dieser Kapitalbildung ist es aber nun für die nächsten Jahre bei uns sehr ungünstig bestellt. Das hat eine ganze Reihe von Ursachen. Kapital in dem eben dargelegten Sinne entsteht aus den Ersparnissen, die der einzelne aus seinem Einkommen macht. Diese Ersparnisse befruchten zunächst den Geldmarkt, um dann von da aus in den allerverschiedensten Formen für Anlagezwecke der Volkswirtschaft zur Verfügung gestellt und in Produktionsmittel umgewandelt zu werden.

Das erste, was diese Quelle neuer Kapitalbildung bei uns ungünstig beeinflussen wird, ist die kommende große Steuerlast. Ein steigender Staatsbedarf kann in einer dreifachen Weise von einem Volke aufgebracht werden. Entweder durch vermehrte Güterproduktion oder durch verminderte Konsumtion und, wo beides nicht der Fall ist, muß der vermehrte Staatsbedarf aus dem Teil des Volkseinkommens fließen, der sonst erspart, d. h. zur Kapitalneubildung verwandt worden wäre. In ganz besonders hohem Grade haben wir mit dieser letzteren Gefahr zu rechnen. Denn in vielen Wirtschaften und Haushaltungen wird bei den herrschenden hohen Preisen und Steuern die Lebenshaltung nur dann einigermaßen aufrechterhalten werden können, wenn auf jede Ersparnis Verzicht geleistet wird, von den sicherlich zahlreichen Fällen ganz zu schweigen, in denen zur Aufbringung

der Lebenskosten das vorhandene Vermögen angegriffen und damit der Kapitalvorrat der Volkswirtschaft vermindert wird. Es ist deshalb, wie ich an anderer Stelle dieser Zeitschrift schon dargetan habe (Besteuerung und Industrie, Nr. 15—16, 1919) bei den neuen Steuern, soweit es sich durchführen läßt, ganz besonders wichtig, auf diesen Zusammenhang Rücksicht zu nehmen.

Das zweite Moment, das für unsere Kapitalbildung auf lange Jahre hinaus ungünstig wirken muß, beruht auf den Bestimmungen des Friedensvertrages, dessen wirtschaftliche Bedeutung bei uns in weiten Kreisen noch keinem genügenden Verständnis begegnet. Viele der Verpflichtungen, welche wir in diesem Friedensvertrag, aber auch schon im Waffenstillstand, haben auf uns nehmen müssen, wie die Auslieferung von Eisenbahnmateriale, Dampfpflügen, Handelsschiffen und Vieh, haben unmittelbar den Kapitalgütervorrat unseres Volkes, den arbeitenden Teil des Volksvermögens, vermindert. Einen andern und zwar den größten Teil unserer Verpflichtungen, werden wir nur in Form von Waren, wie z. B. durch die bekannten Kohlenlieferungen, oder die Erzeugnisse anderer Industrien, ableisten können. Wir müssen hier also Güter ausführen, für welche wir im Gegensatz zu unserer sonstigen Ausfuhr vom Auslande keinen Gegenwert erhalten. Um den Betrag dieser Ausfuhr mindert sich unser Volkseinkommen und soweit nicht die durchschnittliche Lebenshaltung unserer Bevölkerung zurückgeht, und jedem solchen Rückgang sind natürlich gewisse Grenzen gezogen, kann bei uns weniger gespart, also weniger neues Kapital gebildet werden, wir sind, wie ich es an anderer Stelle ausgedrückt habe (Die Gefahr einer Uebervölkerung für Deutschland, Tübingen 1919), in der Lage eines Schuldners, der seine Ersparnisse nicht zur Erweiterung und Verbesserung seines eigenen Geschäftes verwenden kann, sondern gezwungen wird, damit seine Schulden abzubezahlen.

Faßt man die Höhe unserer Schuldverpflichtungen ins Auge, so kann man ermessen, welch ungünstige, verhängnisvolle Wirkung damit auf die Möglichkeit der Kapitalbildung bei uns ausgeübt werden muß. Diese kurzen Bemerkungen, welche durch mancherlei andere, ebenfalls ungünstig wirkenden Momente, noch ergänzt werden können, mögen genügen, um die Gefahren aufzuzeigen, die der künftigen Entwicklung unseres Kapitalmarktes drohen.

So steht sich also zweierlei schroff gegenüber: Auf der einen Seite der große Bedarf der deutschen Volkswirtschaft an Kapital, um den Wiederaufbau und die Wiedergesundung derselben durchzuführen, und auf der andern Seite die allergrößten Schwierigkeiten, die dafür notwendigen Kapitalbeträge aufzubringen. In dieser Gegenüberstellung liegt zweifellos die größte und schwerste Aufgabe, vor welche sich unsere ganze Wirtschafts- und Sozialpolitik auf lange Jahre hinaus gestellt sehen wird. Sie muß im allerausgesprochen-

sten Maße Kapitalbildungspolitik sein. Das ist nicht nur aus den bisher dargestellten, rein wirtschaftlichen Gründen dringendes Erfordernis, auch aus rein kulturellen und sozialpolitischen Erwägungen heraus, ergibt sich das gleiche mit derselben zwingenden Notwendigkeit. Denn alle Kultur-, alle Sozialpolitik, so vieles von dem, was eine so große Zahl von der Entwicklung im neuen Deutschland erhofft und wünscht, ist mehr als in Frage gestellt, wenn unser Erwerbsleben nicht über das erforderliche Kapital verfügt, um damit die unentbehrlichen, materiellen Unterlagen aller dieser Fortschritte zu schaffen.

An diesem erforderlichen Maße der Kapitalneubildung ist die ganze Volkswirtschaft ebenso wie jeder einzelne Unternehmer in der gleichen Weise interessiert. Ist die Volkswirtschaft doch nichts anderes, als die Gesamtheit aller Einzelwirtschaften, welche durch die verschiedenartigsten Bande innerlich und äußerlich zusammengehalten, sich unserem geistigen Auge in der Volkswirtschaft eben als Einheit darstellen. Die Schwierigkeiten, welche sich der einzelnen Unternehmung, bei der Kapitalbeschaffung, bei der Erweiterung und Umgestaltung ihres Betriebes aufürmen, pflanzen sich auf die Gesamtheit fort und zeigen aufs deutlichste, wie enge an diesem Punkte Gesamtinteressen und Einzelinteressen Hand in Hand gehen.

Welche Mittel und Wege gibt es nun, um der Ungunst dieser Verhältnisse wenigstens in etwas entgegenzuwirken?

Ein Weg liegt darin, daß wir uns Hilfe im Auslande suchen, daß uns aus diesem durch Gewährung von Krediten zur Beschaffung von Rohstoffen oder auch durch unmittelbare Kapitaleinfuhr, wie die Beteiligung an deutschen Unternehmungen, oder durch den Ankauf deutscher Staatspapiere, die Mittel zufließen, unsere Wirtschaft wieder in Gang zu bringen und leistungsfähig zu erhalten. So wenig wir zurzeit, wie die Verhältnisse bei uns liegen, diese Hilfe des Auslandes entbehren können, so ungünstig wird sie doch für die vorliegende Frage zu wirken imstande sein. Denn in dem Maße, in welchem eine solch fremde Kapitaleinfuhr zu uns stattfindet, erhält das fremde Kapital durch die ihm daraus erwachsenden Zinsen und Dividendenansprüche Anteil an dem Ertrage unseres Volkseinkommens. Ein geringerer Teil desselben als zuvor steht uns für den eigenen Verbrauch zur Verfügung, und wenn nicht unsere Lebenshaltung entsprechend zurückgeht, entsprechend weniger auch für die Kapitalneubildung.

Nun ist eine solche Beteiligung des Auslandes wirtschaftlich noch erträglich, wenn wir den Gegenwert wenigstens in Form von Rohstoffen und ähnlichem, also den Voraussetzungen produktiver Arbeit, erhalten. Hier können wir dann diese Kapitalbeteiligung des Auslandes in ähnlicher Weise auffassen, wie es der Landwirt mit dem sogenannten Meliorationskredit oder der private Unternehmer in der Industrie mit einer Hypothek auf seine

Gebäude häufig tut. Wenn beide richtig kalkuliert haben, dann verdienen sie, infolge dieser aufgenommenen Mittel, mehr, als sie zu ihrer Verzinsung und Amortisation aufzuwenden haben, so daß sie damit in der Lage sind, ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage zu verbessern. Man erkennt aber daraus auch, daß es für unsere Volkswirtschaft günstiger wäre, wenn wir diese Kapitalhilfe aus dem Ausland in Form festverzinslicher Kredite, z. B. einer Anleihe, erhielten, statt in der Form, daß das Ausland deutsche Industriekartien erwirbt und so unmittelbar an dem Ertrage dieser Unternehmungen mitbeteiligt ist.

Es ist oben gesagt worden, daß diese Kapitaleinfuhr des Auslandes dann erträglich ist, wenn sie z. B. in der Form von Rohstoffen erfolgt. Oekonomisch sinnlos und für die deutsche Volkswirtschaft im allerhöchsten Maße schädigend ist aber eine derartige Kapitalbeteiligung des Auslandes, wenn wir dagegen, wie es augenblicklich bei uns in so hohem Maße der Fall ist, keine notwendigen Industrierohstoffe, oder zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit unserer Arbeit wertvolle Nahrungsmittel erhalten, sondern allerlei unnützen Luxus und Tand, wie englische Zigaretten, französische Parfüms, Schweizer Schokolade usw. Jede auf dieser Grundlage vor sich gehende Kapitalbeteiligung des Auslandes an der deutschen Industrie wirkt genau ebenso, wie wenn wir von unserem eigenen Kapitalvorrat zehrten. Denn wir geben dem Ausland Ansprüche an unser werbendes Volksvermögen im Austausch gegen Genußgüter, welche nach kurzer Zeit einer restlosen Vernichtung anheimfallen, ohne zur Quelle neuen wirtschaftlichen Ertrags werden zu können.

Es gehört mit zu den schwärzesten Blättern in der deutschen Geschichte des letzten Jahres, daß diese Einfuhr von Luxusartikeln so ungehinderten Einlaß bei uns gefunden hat. Wenn wir auch nicht imstande gewesen wären, das berüchtigte Loch im Westen zuzumachen, so wäre die Regierung doch wohl imstande gewesen, zu einem rücksichtslosen Kaufverbot und einer rücksichtslosen Beschlagnahme solcher Gegenstände im Inlande zu schreiten. Dann hätte wohl bald diese Einfuhr von selbst eine Verminderung erfahren.

Weit wichtiger aber als diese Hilfe von seiten des Auslandes sind für uns die Möglichkeiten, mit eigener Kraft und aus eigenen Mitteln uns das zu schaffen, was wir zum Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft brauchen. Es handelt sich hierbei sowohl um positives Handeln, wie auch darum, daß wir uns vor gewissen Fehlern hüten. Was das letztere anlangt, so ergibt sich zunächst einmal eine sehr wichtige Regel für die Finanzpolitik unserer öffentlichen Körperschaften, vor allem auch für diejenige des Reiches. Sie geht dahin, daß Einnahmen, die aus dem Volksvermögen gewonnen worden sind, nicht zur Deckung laufender Ausgaben benutzt werden dürfen. Denn alle solche Abgaben, wie solche aus der Erbschaftssteuer oder der Vermögenszuwachs-

steuer, wirken vermindern auf den privaten Vermögensbesitz und zehren am Kapitalvorrat des Landes, den Quellen seiner wirtschaftlichen Arbeit.

Es ist deshalb dringend erforderlich, daß die aus solchen Quellen herrührenden öffentlichen Einnahmen in dem öffentlichen Haushalt eine solche Verwendung finden, die einen Ausgleich dafür bedeutet, daß um den Betrag dieser Einnahmen das Volksvermögen ein geringeres geworden ist. Deshalb dürfen solche Einnahmen im Interesse des Kapitalmarktes nicht in der gleichen Weise verwandt werden, wie solche, die unmittelbar aus dem Volkseinkommen stammen oder denen eine dadurch bewirkte Verminderung des Güterverbrauches gegenüber steht. Solche Einnahmen müssen vielmehr wieder unmittelbar der produktiven Arbeit des Landes zur Verfügung gestellt werden. Das kann einmal in der Weise geschehen, daß diese aus dem Vermögensstamme herrührenden Einnahmen zur Schuldentilgung verwandt werden. Denn damit wird die gleiche Summe bisher immobilien Vermögensbesitzes wieder zu produktiver Verwendung freigemacht. Man kann das gleiche Ziel aber auch dadurch erreichen, daß in der Höhe der auf diesem Wege gewonnenen Einnahmen Ausgaben der öffentlichen Körperschaften für produktive, für werbende Zwecke gemacht werden. Dahin gehört z. B. der Bau von Eisenbahnen, von Wasserstraßen, die Errichtung oder Erweiterung eigener gewerblicher Unternehmungen usw. In dem Maße, in dem solches geschieht, führt das Reich selbst die aus dem Volksvermögen gewonnenen Einnahmen wieder produktiven Zwecken zu, verwandelt sie also in produktives Kapital. Diese Erwägungen sind um so wichtiger, je höher die Einnahmen sind, welche z. B. das Reich unmittelbar aus dem Volksvermögen zieht.

Gibt es nun Wege für Staat und Gesetzgebung, hier helfend einzugreifen, d. h. einen fördernden Einfluß auf die Kapitalneubildung auszuüben? Unmittelbar ist dies kaum möglich. Denn jede neue Kapitalbildung vollzieht sich ja über dem Umweg der Ersparnisse Privater, und die Gesetzgebung hat kein Mittel, darauf einen Einfluß auszuüben, welchen Teil seiner Einnahmen der einzelne verbraucht und welchen Teil er zurücklegt. Man müßte denn gerade so weit gehen wollen, eine solche Kapitalneubildung zwangsweise in der Art vorzunehmen, daß man, wie es auch tatsächlich schon vorgeschlagen worden ist, Zwangssparkassen einführt. Das ist ja im Kriege auch bereits stellenweise für jugendliche Arbeiter in der Weise geschehen, daß ihnen nur ein Teil ihres Lohnes ausbezahlt worden ist. Es würde sich aber doch hier um ein Vorgehen handeln, dessen allgemeiner Anwendung und Durchführung wohl die allergrößten Bedenken entgegenstehen würden.

Was sonst durch staatliche Maßnahmen zugunsten der Kapitalneubildung geschehen kann, liegt vor allem auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik. Je schneller unser Wirt-

schaftsleben wieder in seinen geordneten Gang kommt, je mehr und je erfolgreichere produktive Arbeit in allen seinen Teilen geleistet wird, je mehr damit das Volkseinkommen steigt, um so leichter wird es für den einzelnen sein, Rücklagen von seinem Einkommen zu machen und damit zur Stärkung des heimischen Kapitalvorrats beizutragen. Daß auch die Entwicklung der Preisgestaltung vor allem für die wichtigsten Lebensbedürfnisse darauf einen Einfluß ausüben kann, liegt auf der Hand.

Nur nach einer ganz bestimmten Seite hin mag vielleicht einmal später der Staat hier vor ganz bestimmte Aufgaben gestellt sein. In dem Maße, in dem, was ja innerhalb gewisser Grenzen jetzt schon im Gange ist, Privatunternehmungen in öffentliche umgewandelt, vergesellschaftet werden, in den Besitz von Staat oder Gemeinde übergehen, werden damit zweifellos Quellen der privaten Kapitalbildung verstopft. Denn der Ertrag dieser vergesellschafteten Unternehmungen fließt ja nicht mehr in den Besitz Privater, kann also auch nicht mehr die Grundlage von Ersparnissen bilden, sondern wird unmittelbar zur Deckung des öffentlichen Bedarfes verwandt. Ist ja doch auch gerade dieser gewaltig gestiegene Staatsbedarf eines der Hauptargumente, das man zugunsten dieser Sozialisierungsbestrebungen ins Feld führt. Je weiter und je umfassender sich ein solcher Prozeß vollzieht, um so mehr muß sich die eben genannte ungünstige Wirkung auf den Umfang der Kapitalneubildung bemerkbar machen. In dem Maße, in dem eine solche Wirkung einmal eintreten wird, muß im Interesse der ganzen Volkswirtschaft in irgendeiner Weise dafür Ersatz geschaffen werden. Es kann dies z. B. in der Weise geschehen, daß in Zukunft nicht nur Steuern zur Deckung der unmittelbaren öffentlichen Ausgaben, wie heute, erhoben werden, sondern daß dies in einem Umfange geschieht, daß aus dieser Quelle über diesen unmittelbaren öffentlichen Bedarf hinaus, noch Mittel zur Verfügung stehen (Steuerüberschüsse), welche in irgendeiner Form zur Kapitalbildung verwandt werden. Es kann dies in der Weise geschehen, daß der Staat diese Überschüsse benutzt, damit eigene Unternehmungen zu erweitern und zu verbessern, er kann diese Überschüsse auch dazu verwenden, sie an private Unternehmer auszuleihen, d. h. sich in irgendeiner Form an privaten Unternehmungen zu beteiligen. Es ließe sich auch denken, daß das gleiche Ziel in der Weise erreicht werden kann, daß die öffentlichen Körperschaften die Preiskalkulation der in ihren eigenen Betrieben hergestellten Güter so vornehmen, daß sich auf diese Weise Überschüsse ergeben, die gleichfalls in der genannten Weise verwandt werden könnten.

Ueberhaupt muß man sich bei diesen Zusammenhängen das Eine vor Augen halten, daß diese Notwendigkeit, daß in einer Volkswirtschaft zu ihrem Ausbau und ihrer Kräftigung dauernd neues Kapital gebildet werden

muß, keine Eigentümlichkeit der heutigen, sogenannten kapitalistischen Wirtschaftsordnung ist. Jede Wirtschaftsordnung, auch eine vollständig auf sozialistischer Grundlage aufgebaute, in welcher es keinerlei Privateigentum an irgendwelchen Produktionsmitteln mehr gibt, ja selbst eine kommunistische Wirtschaftsordnung, in welcher auch die Konsumtion von Oben her geregelt ist, steht genau vor der gleichen Notwendigkeit. Nur daß eben hier die Kapitalbildung nicht mehr der Privatinitiative entspringt, wie heute, sondern von seiten des Staates auf einem der eben genannten Wege durchgeführt werden muß. Man erkennt daraus auch, daß es in keinerlei Wirtschaftsordnung ein Recht auf den sogenannten vollen Arbeitsertrag geben kann, weil auch in einer sozialistischen der einzelne von seinem Arbeitsertrag nicht nur das abgeben muß, was nötig ist, um die laufenden öffentlichen Ausgaben zu decken, sondern weil ihm auch darüber hinaus in irgend einer Form auch die Beträge entzogen werden müssen, die zur Kapitalbildung im Interesse des technischen und wirtschaftlichen Fortschrittes unumgänglich notwendig sind.

Wenn nun, wie oben dargelegt, heute der unmittelbare Einfluß von Staat und Gesetzgebung auf das Maß der Kapitalneubildung nur ein sehr geringer sein kann, so ergeben sich doch andere Möglichkeiten, wenn auch nur in bescheidenem Maße, hier helfend einzugreifen. Es handelt sich hier um die sogenannte Oekonomie der Kapitalverwendung, wie ich diesen Zusammenhang einmal an anderer Stelle genannt habe. „Je größer in einem Lande der Kapitalmangel ist, um so notwendiger ist es, das vorhandene Kapital möglichst vollkommen den Zwecken zuzuführen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt, vom Standpunkt der Gesamtheit aus betrachtet, die wirtschaftlich wichtigsten sind.“ Freilich wird die Durchführung eines solchen Gedankens nicht leicht sein, vor allem dann nicht, wenn die Durchführung ohne bureaukratische Scherereien und in sachverständiger Weise erfolgen soll. Man könnte vielleicht daran denken, die Selbstverwaltungskörper von Industrie und Handel in Zusammenarbeit mit den großen Banken mit einer solchen Aufgabe zu betrauen. Im übrigen handelt es sich an dieser Stelle nur darum, diesen Gedanken auszusprechen und auf eine solche Möglichkeit hinzudeuten. Ob und auf welche Weise eine Ausführung im einzelnen möglich ist, ist wieder eine Frage für sich, deren nähere Behandlung den Kreis dieser Ausführungen wesentlich überschreiten würde.

Augenblicklich ist ja bei uns Geldüberfluß vorhanden und zahlreiche Industrien sind jetzt imstande, auf Grund dieser Flüssigkeit des Geldmarktes ihren Kapitalbedarf zu decken. Wir dürfen aber nie dabei vergessen, daß es sich bei der augenblicklichen Flüssigkeit des Geldmarktes nur um einen sehr vorübergehenden Zustand handelt. Diese ganze Flüssigkeit desselben beruht auf nichts anderem, als auf

dem Kredit des Reiches, auf der riesigen Ausgabe von Papiergeld, dem jedoch keine realen Güter, wie in Friedenszeiten, gegenüberstehen. Es wird eine der obersten Aufgaben der neuen Steuerpolitik und Finanzpolitik sein, hier wieder gesündere Zustände herbeizuführen, vor allem durch die Einschnürung dieses großen Papiergeldumlaufs. Wir haben zu viele Zahlungsmittel, zu viel dadurch geschaffene fiktive Kaufkraft und zu wenig an Gütern, welche dieser letzteren gegenüberstehen. In dem Maße, in dem sich dieses Verhältnis zugunsten der letzteren ändern wird, durch Verminderung des Papiergeldumlaufs und durch eine Vermehrung der Güterproduktion, wird sich auch das hohe Preisniveau langsam abbauen lassen, und der Wiedergesundungsprozeß der deutschen Volkswirtschaft beginnen. Dann aber werden wir ganz zweifellos die oben vorausgesagte Verknappung auf dem Kapitalmarkte erhalten, und es ist eine sehr ernste Frage, daß diese Verknappung nicht einen Umfang annimmt, der dann zum Hemmschuh unserer weiteren wirtschaftlichen Entwicklung werden kann. [B. 10390.]

Bericht der Valutakommission über Außenhandel und Valuta.

Die vom Reichsfinanzminister eingerichtete ständige Valutakommission hat kürzlich bezüglich des Verhältnisses unseres Außenhandels zur Valutafrage Leitsätze aufgestellt, die u. a. folgendes besagen:

I. Für die nächsten Monate werden zur Finanzierung der Einfuhr von Lebensmitteln sehr erhebliche Beträge in Devisen erforderlich sein. Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Einfuhr zwar unter den gegenwärtigen Verhältnissen notwendig ist, aber möglichst eingeschränkt und daß dabei vor allen Dingen angestrebt werden muß, die Einfuhr von Lebensmittel-Fertigfabrikaten, wie Schmalz, Speck und Fleisch, durch eine solche von landwirtschaftlichen Rohstoffen, insbesondere Futtermitteln und Getreide, zu ersetzen.

II. Die Kommission ist der Ansicht, daß alle Luxusimporte zu verhindern sind. Als solche sieht sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen zum Beispiel Wein und Kaffee an, für die bisher noch erhebliche Kontingente bewilligt worden sind.

III. Die Kommission ist der Auffassung, daß an den bestehenden Einfuhrverboten für alle Halb- und Fertigfabrikate festgehalten werden muß und daß für diese Artikel eine Einfuhrbewilligung nur von Fall zu Fall unter besonderer Berücksichtigung der Förderung einer Wiederausfuhr erteilt werden kann.

IV. Die Kommission empfiehlt, von dem Gedanken der Aufstellung einer allgemeinen Rohstoff-Freiliste abzusehen. Eine Kontrolle der Einfuhr auch bei sämtlichen Rohstoffen gebietet sich schon aus dem Grunde, weil ohne eine solche keine Gewähr dafür gegeben ist, daß die aus den Rohstoffen hergestellten Waren zu einem angemessenen Prozentsatz wieder ausgeführt werden. Bei der Prüfung der Einfuhrbewilligungen muß nach Ansicht der Kommission Rücksicht darauf genommen werden, daß keine Gegenstände hergestellt und in den inländischen Konsum gebracht werden, die wir augenblicklich noch entbehren können (Seidenfertigfabrikate, Kupferfertigfabrikate usw.). Die Kommission glaubt, daß die Regelung in der Praxis zweckmäßigerweise Organisationen des Handels und der Industrie unter

der Einflußnahme der Regierung überlassen bleiben müßte.

V. Die Kommission billigt die Regelung der Ausfuhr. Zur verstärkten Einfuhr ausländischer Rohstoffe und zur Erhöhung der inländischen Produktion sowie der Ausfuhr hält die Kommission den Weg der *Veredelungskredite* für sehr beachtenswert. Um ihn zu erleichtern, empfiehlt die Kommission den Erlaß ergänzender gesetzgeberischer Vorschriften, welche dem Kreditgeber das Pfandrecht an der Ware auch während des Verarbeitungsprozesses gewährleisten.

VI. Das einzige durchgreifende Mittel, auf die Dauer zu einer Besserung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse und der Valuta zu gelangen, liegt in der gesteigerten Arbeit des ganzen Volkes. Die Kommission ersucht die Regierung, sofort die Initiative zu ergreifen, um durch die Presse und alle Berufenen, insbesondere die Arbeiterführer, eine dahingehende sachliche, allgemein verständliche Aufklärung in jede Arbeitsstätte zu tragen.

VII. Die Frage der Förderung des Kalibergbaues wird unter den gleichen Gesichtspunkten wie für die Kohle zu prüfen sein. Die Elektrizitätswirtschaft zum Ersatz der Kohle und zum Zwecke der Verringerung der Einfuhr von Petroleum und Treibölen ist mit allen Mitteln zu fördern, insbesondere durch den Ausbau von Wasserkraften und Höchstspannungsleitungen.

VIII. Die Kommission regt an, die nächstjährigen Erzeugerpreise schon im nächsten Monat bekanntzugeben, damit sie der Landwirtschaft vor Inangriffnahme des Frühjahrsanbaues bekannt sind. Die Kommission lehnt die vielfach erhobene Forderung der Anpassung der Inlandpreise an die Weltmarktpreise ab, da die Durchführung dieser Forderung eine Schraube ohne Ende bedeutet und zur Katastrophe führen muß. Die Kommission sieht eine straffe Grenzkontrolle als Voraussetzung einer Differenzierung zwischen Inland- und Auslandpreisen an.

Es wird sich Gelegenheit bieten, auf die Einzelheiten der Leitsätze in einem der nächsten Hefte näher einzugehen. [B. 10457.]

Kaligewinnung in Zementfabriken und Hochöfen.

Im Journal of the Society of Chemical Industry vom 15. August 1919 machte E. G. R. ARDAGH ausführliche Angaben über die *Kaligewinnung in Zementfabriken in Kanada*. Dort dienen als Hauptquellen für die Kaligewinnung die Zementfabriken und die Hochöfen. Soweit die Zementfabriken in Frage kommen, ist das Verfahren für die Kaligewinnung verschieden, je nachdem der Zement auf trockenem oder auf nassem Wege hergestellt wird, da die Temperatur der Ofengase, aus deren mitgeführtem Staub die Kalisalze gewonnen werden, beim Trockenverfahren ungefähr 800° beträgt, beim Naßverfahren dagegen nur 150°. Die Menge der mit dem Flugstaub fortgeführten Kalisalze schwankt gewöhnlich zwischen 2 bis 7 lbs pro barrel (= 380 lbs). Das Kali, dessen Gehalt in der Zementrohmisung zwischen 0,5 und 1,04 pCt. beträgt, wird durch Umsetzung mit dem Kalk aus den Silicaten befreit und verbindet sich mit dem Schwefeldioxyd und Kohlendioxyd der Ofengase. Im Flugstaub wird vor allem Kaliumsulfat gefunden; doch kommen auch das Thiosulfat, das Sulfid und das Carbonat vor. Bei Verwendung

von Petroleum als Brennstoff ist ein größerer Anteil der Kalisalze in Wasser löslich als bei Verwendung von Kohle, da sich hier die in der Kohle enthaltenen Silicate mit dem Alkali verbinden.

Für die Kaligewinnung, die durch möglichst vollständige Entziehung des Flugstaubs aus den Ofengasen bedingt ist, kommen zwei Verfahren in Betracht. Das eine ist eine *Trockenreinigung* der Gase, das zweite ist eine Behandlung der Gase nach dem *Spritzverfahren*. Zur vollständigen Entziehung des Flugstaubes muß der Trockenreinigung noch eine Behandlung in einer Berieselungsanlage folgen.

Die *Trockenreinigungsmethoden* benutzen entweder die Expansionskammer, deren Wirkung durch eine Reihe von weiteren Behandlungskammern mit Spritzverfahren vervollständigt wird, oder die elektrische Ausscheidung nach dem COTTRELL-Verfahren, die ihrerseits durch weitere Behandlung in einer Berieselungsanlage unterstützt wird. Beim ersten Verfahren werden die austretenden Ofengase mit Hilfe von Ventilatoren durch lange Kanäle zur Expansionskammer befördert. Der Querschnitt dieser Kammer ist im Vergleich zum Querschnitt der Kanäle so groß, daß die Strömungsgeschwindigkeit der Gase verringert ist, wodurch genügend Gelegenheit zum Absetzen der größeren Staubteile und eines Teiles des feinen Staubes gegeben wird. Hierauf gehen die Ofengase durch eine andere Kammer, in der sie durch entsprechende Einrichtungen gezwungen werden, vor dem Austritt in die Luft siebenmal auf und ab zu strömen, wobei sie einem feinen Sprühregen ausgesetzt werden.

Bei der elektrischen Behandlung der Gase wird der Flugstaub sowohl in trockenem Zustand als auch durch Naßbehandlung als Schlamm gewonnen. Die Trockenbehandlung geschieht entweder mit Hilfe des „Platten-“ oder des „Röhren“-verfahrens. Nach dem Röhrenverfahren arbeiten in Amerika acht Betriebe, in Skandinavien zwei und in Japan und Spanien je ein Betrieb. Beim Plattenverfahren wirken besonders konstruierte Plattenelektroden, die in vertikaler Lage in bestimmten Zwischenräumen in einer größeren Einheit angebracht sind. Jede Platte besteht aus einem mit einer Schicht aus Schwermetall überzogenem Winkelleisengestell. Zwischen je zwei Elektroden befindet sich eine Reihe von Drähten in bestimmtem Abstand voneinander, die als Ausscheidungselektroden wirken. Die hindurchströmenden Gase treten in horizontaler Richtung hindurch. Beim Röhrenverfahren treten die Gase durch vertikale Stahlblechröhren von 12 Zoll Durchmesser und 18 Fuß Länge, von denen je nach der Größe der Fabrik 80 bis 240 Röhren in einem Raum vereinigt sind. Die hochgespannte Ausscheidungselektrode besteht aus einem einzelnen Draht, der axial in vertikaler Richtung durch die Röhre verläuft, während die Wände der Röhre als Sammelelektroden wirken. Um nach genügender Anhäufung die Sammel-

elektroden ohne Betriebsunterbrechung vom Staube befreien zu können, was durch bestimmte Klopfleinrichtungen geschieht, sind mehrere Einheiten nebeneinander angelegt. Da bei den beschriebenen Arten der elektrischen Ausscheidung das in die Luft tretende Gas noch große Staubmengen enthielt, wurden Einrichtungen zur Berieselung der Sammelelektroden getroffen. Allen Berieselungsverfahren ist gemeinsam, daß man durch geeignete Maßnahmen die Sammelelektroden ständig mit einer dünnen Wasserschicht bedeckt hält.

Bei dem *Spritzverfahren* wird das Spritzen von Wasser entweder in einer Kammer ausgeführt, in der die Abscheidung der festen Bestandteile aus den hindurchströmenden Gasen durch geeignetes Material, wie Ziegel, Koks, Quarz, ähnlich wie in den bekannten Türmen begünstigt wird; oder es sind hierfür besonders eingerichtete Kammern, gewöhnlich drei bis vier in einer Einheit, vorhanden.

Nur in den seltensten Fällen ist der Staub in der Form, wie er gesammelt wird, verkaufsfähig. Für die weitere Behandlung, besonders für die Verdampfung der erhaltenen Salzlösungen, wird in zweckmäßiger Weise die mit den Gasen abströmende Wärme verwandt, die 45 pCt. der gesamten in den Öfen erzeugten Wärme ausmacht. Bei der Trockenreinigung werden Salzlösungen durch Eintragen des Staubes in Wasser von 85° hergestellt; ebenso wird der Staub, der sich beim Spritzverfahren in den Kanälen zwischen Ofen und Kammer absetzt, mit heißem Wasser gelöst. Beim Spritzverfahren ist es zweckmäßig, eine nur 3½ prozentige Lösung herzustellen.

Die *Anlagekosten* wechseln mit den örtlichen Bedingungen und dem angewandten Verfahren. Eine Anlage nach dem Spritzverfahren, das sich als das billigste und wirksamste erwiesen hat, erfordert pro Barrel Zementtagesleistung Ausgaben von 30 bis 50 Dollars. Die Auslauge- und Konzentrationsanlage für eine Zementfabrik mit einer Tagesleistung von 3000 Barrel Zement erfordert ungefähr 25 000 Dollars. Die täglichen Betriebskosten für das elektrische Trockenreinigungsverfahren werden auf 48 Dollars angegeben; sie erhöhen sich durch die Zumischung von Salz um 70 Dollars, während die Erzeugung von konzentrierten Salzen 23 bis 35 Dollars erfordert. Beim Spritzverfahren belaufen sich die täglichen Kosten auf 80 Dollars; die Salzzugabe erfordert weitere Ausgaben von 70 Dollars.

Die Kaligewinnung bedeutet für eine Zementfabrik in mancher Hinsicht eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs. Abgesehen davon, daß der ausgelaugte Staub als Schlamm beim Naßverfahren zum Ausgangsgemisch hinzugefügt werden kann, ist festgestellt worden, daß der infolge des Ventilatorenbetriebs vorhandene gleichmäßige Zug der Zementöfen eine Erniedrigung der für 1 Barrel Zement verbrauchten Kohlen von 96,4 lbs auf 87,0 lbs brachte. Durch die vollständige Entfernung des Staubes werden

Belästigungen der Nachbarschaft vermieden, die besonders in landwirtschaftlichen Distrikten sehr unangenehm sind, und gleichzeitig bessere hygienische Verhältnisse für die Arbeiter geschaffen. Des weiteren ergibt sich eine günstige Verwertungsmöglichkeit für die mit den Abgasen austretende Wärmemenge, die 45 pCt. der gesamten erzeugten Wärmemenge beträgt.

Auf ähnlichem Wege kann die Gewinnung von Kalisalzen aus dem *Flugstaub der Hochöfen* erfolgen, womit man sich in England eifrig beschäftigt hat. Nähere Angaben hierüber machen ROSSITER und DINGLEY im „Chemical Trade Journal“ vom 1. November 1919, denen das Nachstehende entnommen ist. Von den für die Roheisenerzeugung verwendeten Ausgangsstoffen stellt das Eisenerz die Hauptquelle für das Kali dar; doch schwankt der Gehalt innerhalb weiter Grenzen. Kalkstein und Koks enthalten in der Regel nicht mehr als 0,1 pCt. Kali, als KCl berechnet, oder ungefähr 3—5 lb. pro t fertiges Roheisen; nur gelegentlich steigt der Gehalt auf 13 bis 14 lb. pro t fertiges Roheisen. Von dem in der Beschickung des Hochofens vorhandenen Kali geht gewöhnlich die Hauptmenge in die Schlacke und nur ein kleiner Anteil in das Hochofengas. Doch hat es sich gezeigt, daß durch Zugabe von Kochsalz zur Ofenbeschickung ein erheblicher Teil des Kalis aus der Schlacke in das Gas übergeleitet werden kann. Immerhin war es auch auf diesem Wege nicht möglich, den Kaligehalt der Schlacke auf weniger als durchschnittlich 1 pCt. KCl herabzudrücken, so daß immer noch der überwiegende Teil in der Schlacke verblieb.

Ueber die Verteilung der Kalimengen auf die Schlacke und das Gas haben die Verfasser

in siebentägiger Beobachtung verschiedener Hochöfen folgendes ermittelt. Bei den Ferrumanganöfen tritt unter normalen Arbeitsbedingungen die ganze erzielbare Kalimenge im Gase auf, und zwar zum großen Teil als Carbonat. Der Hämatitofen liefert bei alleiniger Verwendung ausländischer Erze mit geringem Kaligehalt durchschnittlich 9 lb. KCl bei Zugabe von 13 lb. Salz, und es steht zu erwarten, daß sich die Kaliausbeute auf 1 lb. KCl für 1 lb. Salzzugabe wird erhöhen lassen. Aus dem basischen Hochofen konnten bei Verwendung eines Gemisches von 55—70 pCt. Clevelanderz mit ausländischen Erzen 14,6 lb. KCl auf 37 lb. Salzzusatz gewonnen werden.

Auf Grund ihrer Untersuchungen berechnen die Verfasser, daß die Hochöfen von England und Wales imstande wären, 63 000 t Kali (als KCl berechnet) jährlich zu liefern, und daß sich diese Jahresausbeute auf etwa 80 000 t KCl würde erhöhen lassen, wenn statt der kaliarmen Erze kalireichere herangezogen werden würden. Diese Menge würde etwa 50 000 t K_2O entsprechen, d. h. doppelt so groß sein, wie das Kalibedürfnis Englands vor dem Kriege war.

Dr. Fr. u. Dr. Sp.

[B. 10 281.]

Zum Bericht über Fabrikation von kaustischer Soda in Brasilien.

Zur Erklärung der Wertangaben in dem Artikel über Sodafabrikation in Brasilien (Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 17) ist folgendes zu bemerken. In den Bezeichnungen bedeutet das Zeichen : Conto, das Zeichen \$ Milreis; die hinter dem Zeichen \$ stehenden Zahlen beziehen sich auf Reis. Die Wertangaben z. B. 1267:895 \$ 062, besagt demnach: 1267 Contos, 895 Milreis und 62 Reis. Ein bras. Conto (:) ist gleich 1000 Milreis (\$); 1 Milreis enthält 1000 Reis.

[B. 10 467.]

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Zusammenschluß in der chemischen Industrie Oberschlesiens.

Unter der Firma CHEMISCHE WERKE OBERSCHLESIEN G. M. B. H. haben sich mit dem Sitz in Hindenburg und einer Zweigniederlassung in Berlin zwecks gemeinschaftlicher Verarbeitung und Verwertung ihrer gesamten Erzeugung an Teer, Benzol und Ammoniak die folgenden Firmen zusammengeschlossen: BISMARCKHÜTTE, A. BORSIG BERG- UND HÜTTENVERWALTUNG, KONSOLIDIERTE GLEIWITZER STEINKOHLENGROBEN, GRÄFLICH SCHAFFGOTTSCHE WERKE G. M. B. H., KATTOWITZER AKTIENGESellschaft FÜR BERGBAU UND EISENHÜTTENBETRIEB, OBERSCHLESISCHE EISENINDUSTRIE A.-G. FÜR BERGBAU UND HÜTTENBETRIEB, OBERSCHLESISCHE KOKSWERKE UND CHEMISCHE FABRIKEN A.-G. Die Führung aller Gemeinschaftsbetriebe und den Verkauf aller Erzeugnisse haben die OBERSCHLESISCHEN KOKSWERKE übernommen, deren Vorstandsmitglied Generaldirektor BIE gleichzeitig die Geschäfte der CHEMISCHEN WERKE OBERSCHLESIEN führen wird.

Die Neugründung der CHEMISCHEN WERKE OBERSCHLESIEN G. M. B. H. stellt sich als eine umfangreiche Transaktion dar, denn es kommen bei der gemeinsamen Verarbeitung und Verwertung der Teererzeugnisse der bereits genannten ober-schlesischen Großwerke folgende Jahresmengen in Betracht: 70—80 000 t Teer und je 20—30 000 t Benzol und Ammoniak. Das sind die größten Mengen, die in einer Hand in Deutschland vereinigt sind. Die Verträge der Gesellschaft mit den Einzelwerken sind auf lange Dauer getätigt. Von den bisherigen Betrieben der OBERSCHLESISCHEN KOKSWERKE gehen die Teerdestillation Skallej, die Benzolvereinigung Skallej und die Teerdestillation Porembe auf die neue Gesellschaft über. Zu dem Uebergang des Aktienbesitzes der PRAGER EISENINDUSTRIE-GESELLSCHAFT an den *Schlesischen Kohlen- und Kokswerken* verlautet, daß gleichzeitig mit dem Aktienwechsel auch die in der Öffentlichkeit vielfach angefochtenen *Lieferungsverträge* der Niederschlesischen Gesellschaft an die PRAGER EISENINDUSTRIE-GESELLSCHAFT zur *sofortigen Auflösung* gebracht sind.

I. u. H.-Z.

[B. 10 422.]

Ausland.

Die Schweizer Farbenindustrie im Jahre 1918.

Die Gesamtfarbenausfuhr aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1918 zeigte gegenüber 1917 eine Abnahme von 1 209 848 lb oder 38,8 pCt., was einer Wertabnahme von 265 000 Pfund Sterling oder 36,4 pCt. entspricht. Größtenteils waren genügend Rohmaterialien für die Anilinfarben- und Extraktindustrien vorhanden. Ebenso war unter den herrschenden Bedingungen die Lieferung der Rohmaterialien im allgemeinen zufriedenstellend. Des weiteren war genügend Brennmaterial für die Fabriken zur Fortsetzung des Betriebs vorhanden, bis gegen Ende des Jahres die Situation so kritisch wurde, daß alle Fabriken zwecks Kohleersparnis zwei Wochen den Betrieb einstellten.

Ausländische Konkurrenz, besonders seitens der Vereinigten Staaten von Amerika, machte sich während dieses Jahres ziemlich bemerkbar, dagegen war genügend Nachfrage nach Farbstoffen bis zur Unterzeichnung des Waffenstillstands vorhanden, worauf die Aufträge unmittelbar aufhörten. Diese Folgeerscheinung hatte keinen wesentlichen Einfluß auf die Preise, da die Rohmaterialien genau so teuer blieben und ebenso schwer wie zuvor zu beschaffen waren. Die Arbeitsfrage trat dagegen infolge der andauernden Forderungen der Arbeiter nach besseren Löhnen und kürzerer Arbeitszeit in ein kritisches Stadium. Während des ganzen Jahres bestand starke Nachfrage nach synthetischem Indigo, trotz der starken Konkurrenz der englischen und amerikanischen Fabriken. Nach allgemeiner Ansicht werden jedoch nach Ueberwindung der Transportschwierigkeiten sich genügend Absatzgebiete für die Schweizer Farben und Chemikalien finden lassen. Blauholz war während des ganzen Jahres sehr knapp und teuer.

Das Bestreben der chemischen Fabrikanten, bei der Ueberwindung der infolge des Krieges entstandenen Schwierigkeiten einheitlich vorzugehen, fand endlich 1918 in dem Zusammenschluß der drei chemischen Gesellschaften, der GESELLSCHAFT FÜR CHEMISCHE INDUSTRIE, der J. R. GEIGY A. G. und der CHEMISCHEN WERKE SANDOZ, für 50 Jahre seine Verwirklichung. Die Grundkapitalien der einzelnen Gesellschaften wurden nicht zusammengelegt. Um in dem Börsenwert des Grundkapitals einer jeden der führenden Gesellschaften keine Erhöhung oder Verminderung eintreten zu lassen, werden die Dividenden an die Aktionäre der einzelnen Gesellschaften für die nächsten neun Jahre gemäß ihrer speziellen Einkünfte verteilt werden. Die Gesellschaften werden Rohprodukte für sich und gemeinsam einkaufen und ebenso die Fertigprodukte verkaufen, jedoch immer unter gemeinsamer Leitung. Die CLAYTON ANILINE WORKS in Clayton in der Nähe von Manchester (England), die bisher der GESELLSCHAFT FÜR CHEMISCHE INDUSTRIE gehörten, gehen in den Besitz der neuen Gesellschaft über. Die Farbenrezepte aller drei Gesellschaften werden gemeinsames Eigentum. Die Fabrik zu Clayton soll vergrößert werden, des weiteren sollen alle bis jetzt in der Schweiz hergestellten Farben in England fabriziert werden. Der technische Zweig der chemischen Industrie leistete in allen Fabriken gute Arbeit, so daß Rezepte für mehrere Neuprodukte ausgearbeitet werden konnten, die in naher Zukunft hergestellt werden sollen.

Das auf bestimmte Rohmaterialien seitens der Vereinigten Staaten von Amerika gelegte Ausfuhrverbot führte Schwierigkeiten für die pharmazeutische Industrie herbei. In mehreren Fällen konnte auch nach Erlangung der Ausfuhrbewilligung die nötige Zufuhr nicht erhalten werden. Da für jede Warensendung nach den Vereinigten Staaten von Amerika eine besondere Einfuhrerlaubnis erwirkt werden mußte, traten oft große Verzögerungen in der Ausfuhr der

pharmazeutischen Produkte ein. Die Ausfuhr nach den nördlichen neutralen Ländern stieß ebenfalls auf große Schwierigkeiten und war eine Zeitlang unmöglich. In einzelnen Fällen wurden Transporterleichterungen von England und Frankreich gewährt. Mit wenigen Ausnahmen zeigte infolge der Produktionszunahme in anderen Ländern die ausländische Nachfrage im genannten Jahr eine Abnahme.

Dr. Fr. nach Ch. T. J.

[B. 10 367.]

Frankreich. Société Anonyme des Produits Chimiques (Etablissements Malétra).

In der letzten Generalversammlung der Gesellschaft vom 30. Oktober 1919 wurde über Schwierigkeiten aller Art beraten, wie Knappheit der Rohstoffe, Transportschwierigkeiten, Mangel an Landarbeitern usw. Die Gesellschaft hat jedoch einen um 15 324 Frcs. höheren Reingewinn als im Vorjahr erzielen können. Diese Erhöhung des Gewinns kommt zum größten Teile daher, daß die Gesellschaft den Munitionsfabriken des Staates immer geringere Mengen Säure lieferte und daß sie nach Aufhören der Feindseligkeiten über diese Säuren zugunsten ihrer industriellen Kundschaft verfügen konnte und sie deshalb nicht mehr mit Verlust abzugeben brauchte, wie die Verträge mit der Direktion der Munitionsfabriken sie verpflichtet hatten.

Der Verkauf der Produkte erreichte 80 256 598 kg zu einem Betrage von 22 724 027 Frcs. Der Reingewinn beläuft sich auf 382 233 Frcs., zu dem noch der Vortrag vom Vorjahre (41 069 Frcs.) hinzuzufügen ist, so daß das Ergebnis eine verfügbare Summe von 423 303 Frcs. ist.

Der Aufsichtsrat schlug vor, die Dividende auf derselben Höhe wie im Vorjahre zu belassen, d. i. 40 Frcs. per Aktie. — Dieser Vorschlag wurde von der Versammlung einstimmig angenommen.

F. P.

[B. 10 372.]

Italien. Einheimische Sodaerzeugung.

Die von SOLVAY & Co. (Brüssel) errichtete Sodafabrik, deren Bau im Jahre 1912 begonnen hatte, wurde 1918 in Betrieb genommen. Produziert wird Ammoniak soda, deren Qualität sehr schlecht ist, so daß sie in Italien ganz abgelehnt werden würde, sofern man nicht die Lieferung von Soda aus Amerika, England und letztthin selbst aus der Schweiz — Zuzug — davon abhängig machte, daß auch italienische Ware mit abgenommen wird. Die letztere ist sehr schwer und nicht klar löslich. Ein Sack italienischer Soda ist ganz beträchtlich kleiner als ein solcher des gleichen Gewichts mit ausländischer Soda. Die Fabrik arbeitet nur teilweise und mit Unterbrechungen. Es wird Sole verwendet, die durch einen viele Kilometer langen Kanal von der Produktionsstelle hergeleitet wird. Kalkstein findet sich dagegen ganz in der Nähe, weshalb die Fabrik dorthin gelegt worden ist. Kohlen kommen zu Wasser. Ort und Hafen wurden von SOLVAY erst gegründet. Zum Bau der Anlagen wurden eigene Backsteinfabriken an Ort und Stelle errichtet. Das Bureau der Firma befindet sich jetzt in Rom. Die Preise sind 110 Lire per 100 Kilo frei Waggon Genua für Ammoniak soda und 68—70 Lire per 100 Kilo Krystalsoda.

Weltw. N.

[B. 10 358.]

ZOLL- UND STEUERWESEN.

REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR.

Deutsches Reich.

Steuerentrichtung durch Lohnabzüge.

Die Handelskammer zu Berlin richtete eine Denkschrift an die Nationalversammlung, betr. Entwurf eines Reichseinkommensteuergesetzes, Entwurf eines Kapitalertragssteuergesetzes (Reichsnot-

oper). Am Schluß dieser Denkschrift wird auch die *Steuerverrichtung durch Lohnabzüge* einer Kritik unterzogen. Der betreffende Passus der Denkschrift lautet: „Die Einführung einer eigenartigen Steuereinziehungsart unter Heranziehung des Arbeitgebers und Einrichtung eines Kartenklebesystems ist eine Neuerung, die in den Kreisen der Arbeitgeber-schaft keine sonderliche Genugtuung hervorruft; denn der Arbeitgeber wird bei allen Abzügen und Einbehalten, die er gezwungen ist, an der Lohnsumme vorzunehmen, von dem Arbeitnehmer nicht gerade mit freundlichen Augen angesehen. Immerhin aber müssen wir zugeben, daß diese Erhebungsart der Steuer im Interesse von Staat und Allgemeinheit gelegen ist, da sie den Eingang der Steuer relativ sicherstellt. Um nun die große und lästige Mehrarbeit, die dem Unternehmer aus dieser Einrichtung erwächst, nach Möglichkeit zu vereinfachen und in ihren Kosten zu ermäßigen, muß auf die Besonderheit und verwaltungstechnische Einrichtung der einzelnen Betriebe weitgehende Rücksicht genommen werden. Quittungserteilungen für empfangenen Lohn sind in der Mehrzahl der Großbetriebe bisher nicht üblich gewesen, und ihre Einführung würde mit einer zeitraubenden und kostspieligen Mehrarbeit verbunden sein; es müßte genügen, der Steuereinziehungsstelle durch Vorlegung von Lohnlisten oder anderem Beweismaterial den Nachweis über die vollzogenen Lohnzahlungen und Abzüge zu erbringen. Auf alle Fälle müssen zu diesem Teil des Gesetzes Sachverständige aus Industrie und Handel gehört werden, gleichgültig, ob die entsprechenden Anordnungen im Gesetze selbst oder in seinen Ausführungsbestimmungen Platz finden mögen.“

Gr. nach B. T.

[B. 10 406.]

Was ist unter einem „ständigen Betrieb“ im steuer-technischen Sinne zu verstehen?

Eine Zement-Aktiengesellschaft hatte für die Verlegung eines Fernsprechkabels den Auftrag auf Lieferung und Verlegung einer größeren Menge von Zementformstücken erhalten. Um den Auftrag für sie lukrativer und einfacher zu gestalten, errichtete die Aktiengesellschaft außerhalb ihres Betriebs, und zwar an jenem Orte, von dem aus das Fernsprechkabel seinen Anfang nehmen sollte, ein kleines Fabrikgebäude, in welchem die Formstücke hergestellt wurden. — Die hier in Frage kommende Gemeinde zog nun die Zement-Aktiengesellschaft zur Kommunalsteuer heran, und der zuständige Bezirksausschuß billigte auch diese Heranziehung der Aktiengesellschaft, da nach seiner Meinung die erwähnten baulichen Anlagen als fester örtlicher Mittelpunkt des Betriebs angesehen werden müßten, zumal diese auch für eine längere Zeit errichtet seien.

Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat indessen die Aktien-Gesellschaft von der in Rede stehenden Steuer freigestellt. Der Bezirksausschuß, so führte das Oberverwaltungsgericht aus, verkennt den Begriff der *Ständigkeit* eines Betriebs. Die tatsächliche Dauer des Betriebs ist für die Annahme der Ständigkeit nicht von entscheidender Bedeutung. Wesentlich ist für den Begriff der Ständigkeit, daß auf Seiten des Unternehmers bei Beginn des Betriebs die Absicht bestand, an dem Betriebsorte zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten dauernd und fortgesetzt auszuüben. Wie lange die Arbeiten nachher in Wirklichkeit gedauert haben, ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Der Bezirksausschuß hätte daher, um das Merkmal der Ständigkeit festzustellen, prüfen müssen, welche Absicht bei der Aktiengesellschaft bei Beginn des fraglichen Betriebes bestand.

Es steht fest, daß es sich für die Aktiengesellschaft nur um die Erledigung eines bestimmten Auftrags handelt. Durch dessen Ausführung an einem

Orte wird aber regelmäßig eine Betriebsstätte *nicht* begründet. Von der Errichtung einer solchen könnte nur dann die Rede sein, wenn bei der Klägerin die Absicht bestanden hätte, nach Vollendung des einen ihr übertragenen Werkes ihren Gewerbebetrieb in jenem Orte dauernd durch Uebernahme gleicher oder ähnlicher Aufträge fortzusetzen.

Mit einer derartigen Absicht kann aber nur gerechnet werden, wenn sie in äußerlich erkennbaren Maßnahmen Ausdruck findet. Solche Merkmale sind hier jedoch nicht vorhanden.

A. Rff.

[B. 10 207.]

Die Gemeindeeinkommensteuer-Veranlagung der Gesellschaften m. b. H.

Die in zahlreichen Fällen unrichtig vorgenommene Veranlagung von Gesellschaften m. b. H. gibt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die von einer Gesellschaft m. b. H. gezahlte Kriegsabgabe bei der Veranlagung der Gesellschafter zur Gemeindeeinkommensteuer abzugsfähig ist.

Für die Staatseinkommensteuer ist durch die bekannte Entscheidung des Pr. O. V. G. vom 20. Mai 1919 die Natur der gezahlten Kriegssteuer als Ertragssteuer und somit ihre Abzugsfähigkeit anerkannt worden. Wenngleich wegen der abweichenden Regelung der subjektiven Steuerpflicht des Gemeindesteuerrechts statt der Gesellschaft als solcher der einzelne Gesellschafter gemeindesteuerpflichtig ist, so muß die obige Entscheidung trotzdem für die selbständig veranlagte Gemeindesteuer gelten. Nach § 36 K.A.G. sind für die Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer die für die Veranlagung der Staatseinkommensteuer geltenden Vorschriften maßgebend. Im übrigen handelt es sich auch für den Gesellschafter um eine Abgabe, die seinen Gewerbebetrieb in seiner Eigenschaft als Gesellschaft trifft und auf ihm wie eine Ertragssteuer lastet.

In der gleichen Weise hat sich kürzlich der vortragende Rat im Reichsfinanzministerium, Geheimer Regierungsrat Dr. POPITZ, gutachtlich geäußert. Soweit danach Gemeinden aus der Entscheidung vom 20. Mai 1919 für die Gemeindesteuer-Veranlagung die notwendige Folge nicht gezogen und die Kriegsabgabe dem steuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet haben, empfiehlt sich die sofortige Einlegung des Rechtsmittels.

Steuersyndikus Dr. Brönnner.

B. 10 364.]

Ausland.

Neue englische Ausfuhrbeschränkungen für Chemikalien.

Nach dem „Chemist and Druggist“ vom 29. Dezember 1919 sind die nachstehenden Chemikalien auf die Ausfuhrbeschränkungsliste gesetzt, d. h. für ihre Ausfuhr ist die Bewilligung zu beantragen: Benzol und seine Verbindungen und Präparate, Dimethylanilin, Meta- und Para-Kresol und Methylanilin. Die Ausfuhrbewilligung ist weiter für Ausfuhr von Kokusnuß, Baumwollsaamen, gemahlene Nüsse, Leinsamen, Palmkerne und Soyabohnenkuchen und -mehl einzuholen.

Achv.

[B. 10 446.]

Französische Kolonie in West-Afrika. Ausfuhrzölle auf ölhaltige Früchte.

Auf eine Anfrage erklärte der englische Unterstaatssekretär des Auswärtigen im Unterhause, wie der „Chemist and Druggist“ vom 6. Dezember 1919 berichtete, daß die französische Regierung Ausfuhrzölle auf die aus den französischen westafrikanischen Kolonien verschifften ölhaltigen Produkte für alle Bestimmungsländer einschließlich Frankreich gelegt hat.

Achv.

[B. 10 360.]

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Deutsches Reich.

Neue Höchstpreise für Benzol.

Die jetzt geltenden durch Bekanntmachung vom 17. Mai v. J. festgesetzten Höchstpreise für Benzol und verwandte Körper entsprechen bei den inzwischen erheblich gestiegenen Kohlenpreisen, Arbeitslöhnen usw. nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen. Infolgedessen ist durch eine neue Bekanntmachung der Höchstpreis für Benzol von 108 M. auf 275 M. für 100 kg Reingewicht erhöht worden. Gleichzeitig wird die bereits bestehende Beschlagnahmebefugnis erweitert.

[B. 10437].

Ausland.

Cellulose- und Holzstoffpreise in Schweden.

Die Nachfrage nach Cellulose und Zellstoff jeder Art ist, nach einem eigenen Bericht vom 31. Dezember 1919, immer noch sehr lebhaft, so daß die Lager bei den Fabriken vollkommen geräumt sind. Für das Jahr 1920 sind große Abschlüsse getätigt. Bei Jahresschluß stellten sich die Preise wie folgt:

	per ton, schwed. Kronen	
Prima gebleichte Sulfite-cellulose	710	fob Gothenburg
Sulfite zum Bleichen geeignet	530/545	„ „
Prima starker Sulfitezellstoff:		
Gewöhnliche Ware	400/475	„ „
Besonders gute Ware	475/485	„ „
Sulfat zum Bleichen geeignet	400/425	„ Ostseehafen
Prima starker Sulfatzellstoff	340/360	„ „
Holzstoff, naß	135	„ Gothenburg
Holzstoff, trocken	290/300	„ „

Achv.

[B. 10448.]

Die Preise für Brompräparate in Holland.

Die Preise für Brompräparate bewegten sich bei Jahresschluß zwischen 30—55 M. Die holländischen Lager waren alle zu diesen Preisen geräumt. Für Lokowaren aus zweiter Hand wurden 4,50 Gulden gefordert. Im allgemeinen vermißt man auf dem holländischen Markt eine einheitliche Preisbemessung. Einzelne Fabriken offerierten für ihre Lieferungen im Januar zu 60 M., andere zu 70 M., wieder andere zu 7 fl. Durch diese Art der Preisstellung und auch wegen großer Abweichungen in den Disagio-Aufschlagsätzen, die zwischen 100 und 250 pCt. schwankten, herrscht in den Preisen für Brompräparate ein ziemlich verwirrter Zustand. Es empfiehlt sich nach Möglichkeit, für die deutschen Exporteure die Preislisten aus England, Amerika, der Schweiz und den anderen Ententeländern für die Preisbemessung von Brompräparaten zugrunde zu legen. Ein Disagioaufschlag von 250 pCt. dürfte für den holländischen Markt zu hoch sein. Die Folgen wären, daß England diese Produkte bei einem solchen Satz wieder ruhig absetzen könnte.

Achv.

[B. 10449.]

Die Marktlage für pharmazeutische Produkte in Holland.

Wie aus Amsterdam berichtet wird, finden die Verkäufe der pharmazeutischen deutschen Artikel auf dem holländischen Markt jetzt im allgemeinen mit Ausnahme von Opiumalkaloiden und Cumarin in Markwährung statt. Der Absatz deutscher Produkte ist in der letzten Hälfte des Dezember lebhafter geworden. Vor allem gilt das für alle diejenigen Waren,

welche zurzeit in England höher notiert werden. Ein ansehnlicher Teil dieser Waren wurde sogar wieder von Holland aus nach England verkauft. Da im Laufe der Zeit die englische Valuta sich der allgemeinen rückwärtigen Bewegung anschloß und England außerdem ein Einfuhrverbot für bestimmte Waren erlassen hat, so gestaltete sich das Geschäft für solche Waren, die nach England weiter gingen, wieder schwieriger. Artikel, wie Antipyrin, Dimethylamidoantipyrin, Kreosotpräparate, Guajacolpräparate sind zurzeit fast völlig auf dem holländischen Markt verschwunden. Andere dagegen, wie Opium, Alkaloide, Jodpräparate, Salicylpräparate standen weit über den englischen Preisen. Diese finden natürlich nur bei greifbarer Ware, wenn zu-fälligerweise keine englische im Markt ist, Absatz. In Bromsalzen, Cocain, Coffein sind gegen Jahres-schluß bedeutende Abschlüsse zustande gekommen.

Achv.

[B. 10450.]

Kanada. Gegenüberstellung des Durchschnittsbedarfs Kanadas an Kalisalzen 1909—1914 mit der Einfuhr dieser Salze im Jahre 1918.

	Durchschnitts- Jahresbedarf 1909—1914 in lbs.	Einfuhr 1918 in lbs.
Hydroxyd in Stangen	450 546	3341
Chlorid (gemahlen)	694 755	126
Bichromat (roh)	384 522	12
Chlorat und Sulfat (roh)	8 117 994	485
Gelb- und Rotkali	159 413	160
Perlasche	352 576	180
Kainit und Düngesalze	655 670	60 000
Nitrat	1 929 747	123 198
Cyanid	836 240	206 370
Bicarbonat	16 276	50

Achv.

[B. 10363.]

Japan. Vergrößerung der Chemikalienausfuhr.

In der letzten Zeit hat Japan die Ausfuhr folgender Chemikalien und verwandter Produkte aufgenommen: Chlorkalk, Celluloidwaren, Glaskugeln, Glaswaren, Molybdän und Farben. Erst während des Krieges wurde festgestellt, daß Japan reiche Molybdänlager besitzt. Ein Lager von krystallisiertem Molybdän, das 1907 aufgefunden wurde, wurde für 20 000 Yen von einem Deutschen gekauft. Jetzt sind Bergwerke zur Gewinnung von Molybdän-erz in demselben Distrikt und in anderen Teilen des Landes in Tätigkeit.

Farben werden von mehreren Gesellschaften für Ausfuhrzwecke hergestellt. Vor dem Kriege wurde die inländische Nachfrage nach den gewöhnlichen Farbensorten durch einheimische Erzeugnisse gedeckt, während nur Schiffsfarben und Firnisse eingeführt wurden. Die Ausfuhr bewertete sich bis 1913 auf ungefähr 7000 Pfund Sterling, 1917 jedoch auf 46 000 Pfund Sterling. Mit der Vergrößerung der Schiffsbau- und sonstigen Maschinenindustrie hat Japan seine Einfuhr an besseren Farben und Firnissen ständig erhöht und wird auch fernerhin ein guter Käufer dieser Erzeugnisse trotz der Gründung von zehn großen Farbengesellschaften bleiben, deren gesamtes Kapital ungefähr 800 000 Pfund Sterling beträgt.

Achv.

[B. 10361.]

PATENT-, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ.

Ausland.

Belgien. Erhöhung der Patentgebühren.

Durch Gesetz vom 24. Oktober 1919 sind die Sätze für Stempelgebühren, Eintragsgebühren, Gebühren für Ueberschreibungen und Einschreibungen,

sowie für die Patentgebühren erhöht worden. Die progressive Taxe für jedes Patent beträgt hiernach für das erste Jahr 10 Frs., für das zweite Jahr 25 Frs., für das dritte Jahr 40 Frs., für das vierte Jahr 75 Frs., für das fünfte Jahr 100 Frs. und so fort mit einer Erhöhung von 20 Frs. für jedes weitere Jahr, bis sie im 20. Jahre den Satz von 400 Frs. erreicht hat. Für Zusatzpatente wird eine einmalige Taxe von 50 Frs. erhoben. Die Taxen eind im Voraus zu bezahlen.

Weltw. N.

[B. 10 325.]

Frankreich. Aufhebung der Kriegsbestimmungen für Patente.

Durch Verordnung vom 13. Dezember 1919 wurden die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1916 bezüglich der Erfindungen, die im Interesse der nationalen Verteidigung einer Beschlagnahme unterliegen, von diesem Datum ab aufgehoben.

Ww. N.

[B. 10 459.]

SOZIALPOLITIK, FABRIKGESETZGEBUNG.

Deutsches Reich.

Reichsarbeitsminister Schlicke zur Regelung der amtlichen Verbindlichkeitserklärungen von Tarifverträgen.

Die Verbindlichkeitserklärung von abzuschließenden Tarifverträgen nahm bisher eine außerordentlich lange Zeit in Anspruch, so daß vielfach die offizielle Bestätigung erst kurz vor Ablauf des Tarifvertrags zu erhalten war. Veranlaßt durch eine Reihe von begründet vorgetragenen Klagen wurde der Hansa-Bund beim Reichsarbeitsministerium vorstellig. Reichsarbeitsminister SCHLICKE begründete in seinem Antwortschreiben an den Hansa-Bund die Ursachen der Verzögerungen einerseits mit dem außerordentlichen Anwachsen der Zahl der eingehenden Anträge, andererseits aber mit der ungenügenden Vorbereitung der Anträge durch die Antragsteller selbst, die zeitraubende Rückfragen und Einforderung der Unterlagen nötig macht; ferner schließlich mit Verzögerungen, mit denen die unbedingt erforderlichen gutachtlichen Äußerungen der zuständigen Behörden dem Reichsarbeitsministerium trotz aller Mahnungen vielfach zugehen. Der Reichsarbeitsminister stellt in Aussicht, daß infolge einer erheblichen Vermehrung des verfügbaren Personals die Bearbeitung der Anträge künftig mit der für die Bedürfnisse der Praxis erforderlichen Schnelligkeit vor sich gehen wird. Vorausgesetzt, daß der Tarifvertrag nicht inhaltlich zu erheblichen Zweifeln oder Beanstandungen Anlaß gibt, wird damit gerechnet werden können, daß die Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums in vier bis sechs Wochen erfolgt. Minister SCHLICKE richtet an den Hansa-Bund das dringende Ersuchen, in den Kreisen von Handel, Gewerbe und Industrie dahin zu wirken, daß die Anträge sorgfältig vorbereitet und mit den erforderlichen Unterlagen versehen eingereicht werden. Besonders weist Minister SCHLICKE darauf hin, daß es zweckmäßig ist, wenn die Antragsteller bereits ihrerseits gutachtliche Äußerungen der Gewerbeinspektion, Handels- oder Landwirtschaftskammern, des Demobilisierungskommissars oder sonstiger örtlicher Behörden dem Antrage beifügen, in denen die überwiegende Bedeutung des Tarifvertrags für den Berufskreis im Tarifgebiet anerkannt wird.

Hb.

[B. 10 439.]

Ausland.

Schweiz. Arbeitszeit und Arbeitslohn.

Das deutsche Konsulat in Basel teilt mit, daß in der Basler chemischen Industrie die 48-Stunden-Woche eingeführt ist und daß die effektive Arbeitszeit nach Abzug der Pausen für die Einnahme von Mahlzeiten 44 Stunden beträgt. Sonnabends wird nur bis 1 Uhr mittags gearbeitet. In der Schweiz kommt der Achtstundentag für ungelernte Arbeiter durchgehend in Anwendung. Für gelerntes Personal, das teilweise hochwertige und gut bezahlte Arbeit verrichtet, ist aber die Durchführung des Achtstundentags bislang noch nicht erfolgt. Teilweise bemühen sich die Fabriken, dem veröffentlichten, aber noch nicht in Kraft getretenen Gesetz dadurch entgegen zu kommen, daß sie in den Verträgen eine achtstündige Arbeitszeit vorsehen, aber gleichzeitig mit Ueberstunden zu einem festen Satze rechnen. Diese Regelung scheint auch von den Arbeitnehmern einem allzu starren System vorgezogen zu werden, und die allgemeine Ansicht ist, daß auf dieser Basis vorläufig verhärtet würde. Im Grunde genommen handelt es sich dabei um eine Umgehung der Absichten des Gesetzgebers.

Der Arbeitslohn für einen Arbeiter beträgt 42 Frs. pro Woche, hierzu kommen noch Teuerungszulagen von 12 Frs. pro Woche für Ledige, von 17 Frs. für Verheiratete, von 3,50 Frs. für je ein Kind. Ein Vorarbeiter erhält 10 Frs., ein Meister 20 Frs. pro Woche mehr. Nach Ablauf eines Jahres tritt eine Steigerung des Lohnes um 1 Frs. pro Woche ein. Die Arbeiter haben Anspruch auf Ferien, und zwar nach Ablauf eines Jahres auf zwei Tage, nach zwei Jahren vier Tage, nach drei Jahren fünf Tage, nach 4 Jahren sechs Tage, dann jedes Jahr einen Tag mehr bis zur Höchstgrenze von zehn Tagen. Zurzeit sind Bestrebungen der Arbeiter im Gange, die Teuerungszulagen abzuschaffen und hierfür eine entsprechende Lohnerhöhung eintreten zu lassen.

D. G. B.

[B. 10 405.]

NEUE BÜCHER.

„Reichssteuerblatt“, Amtliche Mitteilungen über die Zuwachssteuer, die Reichsbesitzsteuern und die Reichsverkehrssteuern.

Vom 1. Januar 1920 ab erscheinen die im Reichsfinanzministerium herausgegebenen „Amtlichen Mitteilungen über die Zuwachssteuer, die Reichsbesitzsteuern und die Reichsverkehrssteuern“ unter dem Namen „Reichssteuerblatt“, wie bisher in zwangloser Folge, jedoch in vermehrter Hefezahl, voraussichtlich halbmonatlich. Vom gleichen Zeitpunkt ab kann der jeder Nummer des Blattes beigefügte Anhang unter der Bezeichnung „Anhang zum Reichssteuerblatt“ auch gesondert bezogen werden. Bestellungen werden von den Postanstalten und der Firma CARL HEYMANN'S VERLAG, Berlin W 8, Mauerstraße 43/44, entgegengenommen; einzelne Hefte sind ausschließlich von CARL HEYMANN'S VERLAG zu beziehen. Der Jahresbezugspreis stellt sich auf 20 M. für das Reichssteuerblatt mit Anhang und auf 4 M. für den Anhang zum Reichssteuerblatt allein.

R.

[B. 10 415.]

Vergesellschaftung industrieller Betriebe von S. Herzog, beratender Ingenieur. — Aus: Technik u. Wirtschaft, Band 3. RASCHER & Co. Zürich, 1919.

Ein beachtenswertes Buch, das zum Nachdenken über die einschlägigen Wirtschaftsprobleme anregt und auf Wege weist, die uns aus dem sozialen und

wirtschaftlichen Durcheinander herausführen können. Die Ausführungen richten sich gegen die zwangsw. Vergesellschaftung, fordern die *Weiterentwicklung des Einzelbetriebes* — getragen vom Willen zur Arbeit und der Befähigung zur Arbeit, gestützt von der Einsicht aller „Mitarbeiter“ des einzelnen Betriebes, daß das die finanzielle Unterlage bildende *Kapital*, der zur Leitung berufene *Unternehmer* und der vom Willen zur Arbeit erfüllte *Arbeiter* eine Arbeitsgemeinschaft bilden müssen, ohne die der Aufstieg zur Gesundung unseres Wirtschaftslebens undenkbar ist. Der Vorzug des Buches besteht darin, daß es die seit Jahren schon vorbereiteten, aber erst in letzter Zeit besonders scharf hervorgetretenen Gegensätze zwischen Unternehmern und Arbeitern kurz und klar schildert, zugleich aber auf die Wege zur Besserung hinweist, die alle ihren Ausgang von ethisch einwandfreien Gedanken nehmen, deren praktische Durchführbarkeit freilich nach mancher Richtung hin zweifelhaft erscheint.

Wdn.

[B. 10 469.]

Schuchardt, G., *Die technische Gewinnung von Stickstoff, Ammoniak und schwefelsaurem Ammonium nebst einer Uebersicht der deutschen Patente.* Sonderausgabe aus der Sammlung chemischer und chemisch-technischer Vorträge. Bd. 25. Stuttgart 1919. 2,50 M.

Nach einer Bemerkung auf der letzten Seite ist die Abhandlung bereits im Jahre 1916 gedruckt worden, konnte aber der Zensur wegen erst jetzt erscheinen. Die Behörde ist dabei reichlich streng vor-

gegangen, denn aus *dieser* Abhandlung konnte kein Feind etwas Neues entnehmen. Der eigentliche Text umfaßt 27 Seiten, von denen sieben Seiten mit fünf höchst überflüssigen Bildern, aus denen man nichts entnehmen kann, der Darstellung von Ammoniumsulfat in kleinen Gaswerken nach dem System der Bamag gewidmet sind. Nach eigener Angabe des Verfassers lassen sich auf dem Wege bestenfalls 2800 t Salz gewinnen, also etwa 0,3 pCt. der deutschen Friedenserzeugung. Man begreift, daß unter den Umständen die eigentliche Ammoniakindustrie herzlich schlecht wekommt; HABERS Ammoniak-synthese, eine chemische Großtat allerersten Ranges, wird z. B. auf einer halben Seite mit ein paar leeren Worten abgetan, ebenso die Kalkstickstoffindustrie und die Ammoniakgewinnung aus Torf, während die viel unbedeutenderen Nitridverfahren erheblich besser wegkommen. Die Auswaschung des Ammoniak aus dem Gas mit Schwefelsäure erledigt Verfasser in ganzen vier Zeilen, sagt dann aber, offenbar erschrocken über die Raumvergeudung, die Verfahren von FELD und BURKHEISER seien „natürlich“ viel wirtschaftlicher und erörtert sie, ein Langes, ein Breites, an Hand großer Zeichnungen, obgleich es wohl in der ganzen Welt keine einzige Anlage dieser Art gibt. Den Schluß bildet eine 20 Seiten umfassende trockene Patentaufzählung, die zwar raumfüllend wirkt, aber trotzdem erhebliche Lücken aufweist. Im allgemeinen sind die Gegenstände ziemlich durcheinander geworfen, so daß selbst in so kleinem Rahmen die Uebersichtlichkeit fehlt.

Bertelsmann.

[B. 10 357.]

INHALT.

	Seite		Seite
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie: Die Erledigung von Einfuhranträgen durch die Außenhandelsstelle Chemie. Angestellten-Organisationen und Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie. Preiserhöhung für calcinierte Soda. Die Erhöhung der Preise für Krallsoda	31	Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Deutsches Reich: Neue Höchstpreise für Benzol. Ausland: Cellulose- und Holzstoffpreise in Schweden. Die Preise für Brompräparate in Holland. Die Marktlage für pharmazeutische Produkte in Holland. Kanada: Gegenüberstellung des Durchschnittsbedarfs Kanadas an Kalisalzen 1909—1914 mit der Einfuhr dieser Salze im Jahre 1918. Japan: Vergrößerung der Chemikalienausfuhr	44
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands: Kohlenmangel und Entschädigung für Feierschichten	32	<i>Patent-, Marken- u. Musterschutz.</i> Ausland. Belgien: Erhöhung der Patentgebühren. Frankreich: Aufhebung der Kriegsbestimmungen für Patente	44
Reichsverband der deutschen Industrie: Das Präsidium beim Reichspräsidenten	32	<i>Sozialpolitik, Fabrikgesetzgebung.</i> Deutsches Reich: Reichsarbeitsminister Schlicke zur Regelung der amtlichen Verbindlichkeits-erklärungen von Tarifverträgen. Ausland. Schweiz: Arbeitszeit und Arbeitslohn	45
Artikel: Schlichtungsverfahren in der chemischen Industrie	33	Neue Bücher	45
Kapitalbildung und Kapitalbedarf in Deutschland. Von Prof. P. Mombert	34		
Bericht der Valutakommission	39		
Kaligewinnung in Zementfabriken und Hochöfen	39		
Kurze Nachrichten a. Industrie, Handel u. Verkehr. Chemische Industrie. Deutsches Reich: Zusammenschluß in der chemischen Industrie Oberschlesiens. Ausland: Die Schweizer Farbenindustrie im Jahre 1918. Frankreich: Société Anonyme des Produits Chimiques (Etablissement Malétra). Italien: Einheimische Sodaerzeugung	42		
<i>Zoll- und Steuerwesen, Regelung der Ein- und Ausfuhr.</i> Deutsches Reich: Steuerent-			

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

EMIL BERINGER †.

Am 13. Januar 1920 vormittags 9 Uhr ist ganz unerwartet

Kommerzienrat Emil Beringer,

ohne daß irgendein ernstes Leiden ihn erfaßt hätte, sanft entschlafen.

Der Verblichene ist 67 Jahre alt geworden. Er wurde am 23. September 1853 in Charlottenburg bei Berlin geboren. Sein Vater, CHRISTIAN AUGUST BERINGER, der ein Jahr vor der Geburt seines Ältesten, EMIL, die Fabrik in Charlottenburg errichtet hatte, und seine Mutter waren Süddeutsche. Frühzeitig für die Farbenindustrie interessiert, studierte er Chemie und trat nach beendigem Studium in den väterlichen Betrieb ein. Noch nicht ganz dreißigjährig mußte er die Fabrik übernehmen. Er tat es mit der Energie, die ihn noch im hohen Alter auszeichnete.

Mit dem nun Verewigten ist eine der markantesten Persönlichkeiten der Buntfarbenindustrie dahingegangen. Inhaber einer der größten und leistungsfähigsten Buntfarbenfabriken, Mitglied des Verbandes deutscher Farbenfabriken E. V. und Gesellschafter der Centralstelle chemischer Bunt- und Mineralfarbenfabriken G. m. b. H., focht er stets und namentlich in den bewegten Zeiten der letzten Jahre an hervorragender Stelle um alles mit, was die Industrie zu erobern oder zu verteidigen hatte. Das Vertrauen seiner Berufsgenossen machte ihn zum Aufsichtsratsmitglied der Centralstelle und ordnete ihn in den Gesamtausschuß des VEREINS ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE E. V. ab. Es gab keine Frage, an deren Lösung er nicht mit warmem Herzen lebhaften Anteil genommen hätte.

Er übernahm die väterliche Fabrik, als Deutschland, nachdem es im Kriege 1870/71 seine politische Einheit gewonnen hatte, begann, sich auch wirtschaftlich und weltwirtschaftlich durchzusetzen. Seine Wirtschaft zerbrach die Fesseln nationaler Beschränkung und drängte über die politischen Grenzen hinaus in die Weite der Welt. Sie eroberte sich fremde Märkte und trat ihren Siegeszug um die Erde an. In diesem mächtigen Strome war EMIL BERINGER einer der kräftigsten Schwimmer. Seine Firma knüpfte Verbindungen in allen Teilen der Welt an und war in Amerika wie auf dem ostasiatischen Markte heimisch. Der Krieg zerstörte dieses stolze

Gebäude und der uns aufgezwungene Friede schwemmte die letzten Trümmer hinweg. Es ist, als glaubte unser Toter, nun sei auch seine Zeit gekommen, von der Bühne des Lebens abzutreten.

Und doch weiß jeder, der ihn gekannt, daß er im Laufe des Krieges aus veränderten Verhältnissen kurz entschlossen auch die Konsequenzen zu ziehen wußte. Stark geworden durch eigene Arbeit, war er in früheren Jahren ein überzeugter Anhänger liberaler Wirtschaftsgrundsätze, ein trotziger Verfechter aller Argumente für den Freihandel und für die durch Vereinbarungen nicht eingeschränkte freie Betätigung des Einzelbetriebes. Aber offenen Auges hat er in den letzten Jahren dem merkantilistischen Standpunkt trotz allem Konzessionen gemacht. Als der Krieg über uns hereinbrach, war er einer der ersten, der den nunmehr stärker werdenden Bestrebungen zum Zusammenschluß in der Buntfarbenindustrie sich anschloß und der Bewegung durch seine freudige Zustimmung unschätzbare Dienste leistete. Er gehörte zu den Gründern der Centralstelle und war in der ersten Zeit einer ihrer Geschäftsführer. Seitdem hat er sich hervorragend um den Ausbau der Konvention bemüht, viel Arbeit dafür aufgewendet und seine reiche Erfahrung unermüdlich in den Dienst der Sache gestellt.

Einer seiner Lieblingsgedanken war die technische Fundamentierung der Buntfarbenindustrie, ihre Verselbständigung und die Beschränkung ihrer Abhängigkeit von den Bezugsquellen auf das nicht zu umgehende Maß. Die Buntfarbenindustrie ist ja, wenigstens im Kreise des chemischen Gewerbes, als eine Fertigindustrie anzusehen. Sie ist auf Erstellung einer großen Anzahl von Rohstoffen und Halbfabrikaten angewiesen und damit in hohem Grade abhängig von dem Vorhandensein und der Produktionskraft anderer Gewerbebezüge. Scharf erkannte der Verewigte diese Schwäche, die sich besonders in den Jahren des Krieges zeigen mußte und noch heute schwer auf der Industrie lastet. Er war deshalb erfolgreich bemüht, in seinem eigenen Betriebe viele Hilfs- und Rohmaterialien selbst herzustellen und dehnte später seine Bestrebungen auf die Gesamtindustrie aus. Hier hat der Tote ein Vermächtnis hinterlassen, das erst den nachkommenden Geschlechtern in seiner ganzen Bedeutung bewußt werden wird.

[B. 10490.]

Dr. Kurtze.

REICH SARBEITSGEMEINSCHAFT CHEMIE.**Außertarifliche Teuerungszulagen in der chemischen Industrie.**

Der Vorstand der Zentral-Arbeitsgemeinschaft hatte am 24. Dezember 1919 eine Resolution gefaßt, in der er den Arbeitgebern empfiehlt, den Arbeitnehmern eine außertarifliche Lohnerhöhung zum Ausgleich der durch die Brot- und Kartoffelpreiserhöhung bedingten Verteuerung der Lebenshaltung zu gewähren. (Vgl. Chem. Ind. 1920, S. 2.) Daraufhin hat eine paritätische Kommission mit dem Reichswirtschaftsministerium Verhandlungen gepflogen, um festzustellen, um wieviel die Brot- und Kartoffelpreise infolge der Prämienzuwendung an die Landwirte steigen würden. Aus dem Bericht dieser Kommission geht hervor, daß die Preiserhöhung für Brot und Kartoffeln in den einzelnen Gegenden verschieden zum Ausdruck kommen wird, da jeder Kommunalverband das Recht hat, die Preise für diese Produkte für seinen Bezirk selbständig festzusetzen. Im allgemeinen wird sich nach den angestellten Berechnungen die Verteuerung pro Kopf und Woche auf 1,23 M. stellen wenn lediglich die rationierte Ware in Betracht gezogen wird.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie hat ihre Bezirksgruppenvorstände aufgefordert, sofort zusammenzutreten, um nach Möglichkeit eine Verständigung über den in Ausführung des Beschlusses der Zentral-Arbeitsgemeinschaft festzusetzenden Satz herbeizuführen. Zu diesem Zweck wurde empfohlen, an allen Orten sofort in Verhandlung über die außertarifliche Teuerungszulage einzutreten und diese nach den in diesen Orten erfolgten Erhöhungen der Brot- und Kartoffelpreise zu bemessen.

Mit dieser Teuerungszulage soll lediglich die Erhöhung ausgeglichen werden, welche die *Brot- und Kartoffelpreise* jetzt erfahren haben. Sollten auf Grund der Verteuerung sonstiger Lebensmittel und der allgemeinen Bedarfsartikel noch andere Lohnerhöhungen verlangt werden, so wären diese in der üblichen Weise durch Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Organisationen zu erledigen.

[B. 10487.]

Verlegung der Außenhandels-Nebenstelle für Drogen nach Hamburg.

Die Einfuhr von Drogen, die wie die Einfuhr aller chemischen Produkte an die Genehmigung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung gebunden war, gab dem Hamburger Großhandel infolge der langsamen Erledigung der Einfuhranträge zu lebhaften Klagen Anlaß. Wenn sich auch der Handel bezüglich der Zulässigkeit der Einfuhr eine Mitwirkung insofern gesichert hatte, als der Reichskommissar alle Anträge an die der Außenhandelsstelle Chemie Berlin angegliederte Nebenstelle für Drogen zur Begutachtung weiterzugeben hatte und dadurch wenigstens eine sachgemäße Prüfung ermöglicht wurde, so erforderte doch die formelle

Seite der Erledigung eine mit den Interessen des Handels nicht zu vereinbarende lange Zeit.

Es war deshalb schon vor Monaten seitens aller am Import von Drogen, ätherischen Ölen und Riechstoffen beteiligten Kreise bei dem Reichswirtschaftsministerium der Antrag gestellt worden, die Bearbeitung der Einfuhrfragen restlos der Außenhandelsstelle Chemie zu übertragen. Diesem Verlangen ist nun mit der Verfügung des Reichswirtschaftsministeriums entsprochen, daß vom 10. Januar ab alle Einfuhranträge über die in das Gebiet der Außenhandelsstelle Chemie fallenden Produkte von dieser selbständig erledigt werden sollen. Diese Verfügung wird betreffs der Nebenstelle (Mk) für Drogen, ätherische Öle und Riechstoffe noch weitere für Hamburgs Großhandel erfreuliche Folgen haben. Der Vorsitzende des Nebenausschusses Mk, Herr W. BEHRENS i. Fa. W. BEHRENS & Co., Hamburg, hat schon bei Gründung dieses Selbstverwaltungskörpers im Verein mit anderen Hamburger Herren auf die überragende Bedeutung des in Hamburg ansässigen Großhandels hingewiesen und die Verlegung der Außenhandelsnebenstelle Mk nach dort verlangt. Da gegen die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages prinzipiell nichts einzuwenden war, wurde damals schon die Uebersiedlung ins Auge gefaßt und im Verlaufe der weiteren Besprechung beschlossen, den Sitz der Stelle zu verlegen, sobald ihr die Befugnis zur selbständigen Erledigung nicht nur der Ausfuhr, sondern auch der Einfuhranträge übertragen würde.

Nachdem dieser Zeitpunkt jetzt gekommen ist, wird die Uebersiedlung unverzüglich in Angriff genommen werden und damit die Kontrolle über die Einfuhr und Ausfuhr für den Drogenhandel, die leider jetzt noch allgemein für notwendig erachtet werden muß, in Hamburg selbst stattfinden. [B. 10463.]

Schwefelverteilung.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, Verteilungsstelle für Schwefelinhalt, teilt mit, daß in den Monaten Januar-Februar 1920 für alle Verbraucher nur braune Bezugsscheine gelten. Die in den Monaten November-Dezember gültigen grünen Bezugsscheine sind mit dem Ablauf des 31. Dezember 1919 außer Kurs gesetzt.

In Zukunft wird alle zwei Monate die Farbe der Bezugsscheine wechseln. Entsprechende aufklärende Hinweise werden rechtzeitig auch an dieser Stelle erscheinen.

[B. 10488.]

Bezugsscheinpflicht für Akkumulatorensäure.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, Verteilungsstelle für Schwefelinhalt, teilt mit, daß sie ab 1. Januar für den Bezug von Akkumulatorensäure einen grünen Bezugsschein mit roter Ecke eingeführt hat, der bis auf weiteres seine Gültigkeit behält. Durch die Eigenart dieses Verwendungszwecks bedingt, sind in den neuen Bezugsscheinen die Monate fort-

gelassen, so daß bei Vorzeigung dieses, durch seine Farbe besonders kenntlich gemachten Scheines, die Belieferung jederzeit, also unabhängig von den einzelnen Freigabeperioden, vorgenommen werden kann. Zur Vermeidung von Ueberlieferung ist besonders darauf zu achten, daß die gelieferten Mengen auf der Rückseite ordnungsgemäß vermerkt sind, und nur auf dem Bezugschein angegebene Mengen geliefert werden.

[B. 10 489.]

BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE.

Bericht der Zentralstelle

für wissenschaftlich-technische Untersuchungen über Versuche betreffend Flammenschutzmittel für Arbeiterkleidung.

I. Einleitung.

Eine Reihe schwerer Brandunfälle in Kaliumchlorat verarbeitenden Betrieben haben wiederholt Erörterungen über die Frage veranlaßt, welche Maßnahmen geeignet erscheinen, um brennbare Gewebe schwer entflammbar zu machen, und im besonderen, welche Hilfsmittel zur Verfügung stehen, um der außergewöhnlichen Entzündungsgefahr entgegenzutreten, welche ein mit Chloratstaub bedecktes oder imprägniertes Kleidungsstück darbietet.

Aus ähnlichem Anlaß hat die Zentralstelle vor mehreren Jahren festgestellt, daß an Geweben haftendes Kaliumchlorat weit bedenklicher ist als im gleichen Falle Kaliumnitrat oder selbst Kaliumperchlorat. Bei längerer Einwirkung der Zündflamme erwies sich die Verbrennung der mit Kaliumchlorat bestäubten oder getränkten Stoffe als eine viel heftigere, fast explosionsartige, gegenüber den mit Kaliumnitrat behandelten. Kaliumperchlorat erleichterte die Entflammung zwar ebenfalls mehr als Kaliumnitrat; aber es verhielten sich diese beiden Substanzen insofern ziemlich gleich, als die damit eingeriebenen oder getränkten Stoffe wohl leicht entzündlich waren, doch zunächst nur weiter glimmten, ohne mit Flamme zu brennen, und in diesem Zustande noch verhältnismäßig leicht gelöscht werden konnten.

Soweit in der Technik Erfahrungen über den vorliegenden Gegenstand gesammelt wurden, darf man sie dahin zusammenfassen, daß die üblichen Hilfsmittel¹⁾, um Gewebe, Holz und ähnlich entflammbare Stoffe schwer verbrennlich zu machen, mehr oder weniger versagen, sobald das zu schützende Kleidungsstück mit Chloratstaub durchsetzt ist. Selbst Ammonsulfat, ein anerkannt bewährtes

Imprägnierungsmittel für Kleiderstoffe, hat in solchem Falle, wie verschiedene Vorkommnisse gezeigt haben¹⁾, keinen genügenden Schutz gegen Entflammung der damit getränkten Arbeitskleidung geboten. Die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie hat es deshalb für angezeigt gehalten, durch ihr Preisausschreiben von 22. März 1918²⁾ die Bestrebungen zur Auffindung eines wirksameren Imprägnierungsmittels zu unterstützen. Das Flammenschutzmittel soll danach folgende Bedingungen erfüllen:

1. Es muß das Entflammen der mit ihm imprägnierten Kleidungsstücke verhindern.
2. Es muß bei allen für Arbeitskleider in Frage kommenden Stoffen, auch bei Papier, wirksam sein.
3. Es darf keine Chemikalien enthalten, die mit Chlorat gefährliche Verbindungen bilden können.

4. Es darf die Stofffaser nicht angreifen.
5. Es darf nicht gesundheitsschädlich oder belästigend wirken.

6. Es muß in genügenden Mengen beschaffbar sein.

7. Die mit ihm imprägnierten Kleidungsstücke müssen mindestens für die Dauer einer Woche, auch bei starker Einwirkung des Staubes, gegen das Entflammen gesichert sein.

Einzelne dieser Bedingungen sind von solcher Art, daß sie die Lösung der von der Berufsgenossenschaft gestellten Aufgabe wesentlich erschweren. Zunächst konnten während der Kriegszeit eine Reihe von Chemikalien, deren hervorragende flammenschützende Wirkung außer Zweifel steht, wie insbesondere die Salze der Borsäure, Phosphorsäure, Wolframsäure, Zinnsäure, wohl kaum in ausreichender Menge beschafft werden. Sodann ist in dem Preisausschreiben die Bedingung gestellt, daß das Flammenschutzmittel keine Chemikalien enthalten dürfe, die mit Chlorat gefährliche Verbindungen bilden können. Diese Forderung schließt, streng genommen, die Verwendung der Ammonsalze aus, unter denen das Ammonsulfat als eines der brauchbarsten Flammenschutzmittel anerkannt und darum auch in den Bewerbungen häufig genannt ist. Drittens sollen die Imprägnierungsmittel nicht gesundheitsschädlich oder belästigend wirken. Daß so stark alkalische Substanzen, wie Pottasche, Wasserglas, oder hygroscopische Körper wie Chlorcalcium, Chlormagnesium, zumal in Konzentrationen, welche den Bekleidungsstoff dauernd feucht halten, einer solchen Forderung Genüge leisten, wird man kaum behaupten wollen; dennoch kehren sie in vielen Vorschlägen wieder. Obwohl somit die Mehrzahl der Bewerbungen von vornherein gegen die eine oder andere der im Preisausschreiben gestellten Bedingungen verstößt, haben wir trotzdem keine, welche die Möglichkeit eines, wenn auch nur beschränkten

¹⁾ DINGLERS polyt. Journ. (1893), Bd. 289, S. 230. — Chem.-Ztg., Repertorium (1910), Bd. 34, S. 144, 363; (1913), Bd. 37, S. 101. — Chem.-Ztg. (1912), Bd. 36, S. 1131. — E. v. SCHWARTZ, Handbuch zur Erkennung usw. der Feuergefahr, 2. Aufl. (1907), S. 79–81. — K. GAUTSCH, Das chemische Feuerlöschwesen (1891), S. 24 ff., Ergänzungsband 1905. — F. ULLMANN, Enzyklopädie der techn. Chemie (1916), Bd. 5, S. 559. — O. LANGE, Chem.-techn. Vorschriften (1916), S. 384–389. — ANDÉS, Feuersicher, Geruchlos- und Wasserdichtmachen von Geweben (1896). — FLECK, Ueber Flammensicherheit und Darstellung flammensicherer Gegenstände (1882).

²⁾ z. B. Ende November 1917 im Chloratbetriebe der Fürstlich-PLLESSchen Miedzianikfabrik in Bradgrube (s. Chem. Ind. [1918], Bd. 41, S. 69).

³⁾ Chem. Ind. (1918), Bd. 41, S. 61.

Erfolges bot, von der Prüfung ausschließen wollen. Allein diejenigen blieben ganz außer Betracht, welche jeglicher zur Prüfung erforderlicher Unterlagen entbehrten.

II. Prüfungsweise und Ergebnisse der Prüfung.

Auf das Preisausschreiben gingen 86 Bewerbungen ein, von denen eine größere Anzahl mehrere, bis zu fünf Einzelvorschläge enthalten, so daß die Gesamtzahl der Vorschriften weit über 100 beträgt.

Die Vorschläge, sowie, wenn sie ausreichende Größe besaßen, die in einigen Fällen anstatt der Anweisungen eingegangenen Stoffproben, haben wir in folgender Weise geprüft.

Das gemäß der Vorschrift mit dem Flammenschutzmittel imprägnierte Fasermaterial wurde in viereckige Streifen von 5 cm Breite und 20 cm Länge geschnitten. Der Streifen wurde quer über einen eisernen Dreifuß von 16 cm Weite und 23 cm Höhe horizontal gespannt und in dieser Lage mittels Klemmen festgehalten. Ein darunter gestellter Bunsenbrenner traf die Mitte des Streifens mit der Spitze seiner vollentwickelten Flamme. Beobachtet wurde, ob und in welchem Grade folgende Erscheinungen auftreten:

a) Das Fasermaterial entzündet sich und brennt selbständig weiter, wenn die Flamme unmittelbar nach der Entzündung entfernt wird (Gruppe I).

b) Das Fasermaterial beginnt zu glimmen und glimmt selbständig weiter, wenn die Flamme fortgenommen wird (Gruppe II).

c) Das Fasermaterial entzündet sich nicht, glimmt auch nicht, liefert aber entzündliche Gase, die nach Fortnehmen der Flamme selbständig weiterbrennen (Gruppe III).

d) Das Fasermaterial brennt oder glimmt oder verkohlt nur solange als es von der Flamme getroffen wird (Gruppe IV).

Allein bei dem letztgenannten Verhalten kann von einer flammensicheren Imprägnierung gesprochen werden. Diese ist im allgemeinen um so wirkungsvoller, je längere Zeit zwischen dem Beginn des Erhitzens und dem Beginn des Brennens, Glimmens, Verkohlens verstreicht, ferner je langsamer dergleichen Umwandlungen fortschreiten, und schließlich je weniger von dem Imprägnierungsmittel nötig ist, um damit eine bestimmte Schutzwirkung zu erzielen.

Vorversuche mit Filtrierpapier für sich allein sowie nach vorgängiger Bestäubung desselben mit Kaliumchlorat hatten den Zweck, zunächst darüber zu unterrichten, in welchem Maße die Schutzwirkung der üblichen Flammenschutzmittel nachläßt, wenn Chloratstaub zugegen ist. Es ergab sich, daß, wenn das Papier mit einer 25prozentigen Lösung (auf wasserfreies Salz bezogen) getränkt war, kaum eine der geprüften Substanzen, vielleicht mit Ausnahme von Borax, das zu schützende Material gegen Entflammung und Weiterbrennen oder Weiterglimmen in gleicher Weise zu sichern vermochte, einmal für sich vorge-

nommen, das andere Mal nachdem es mit Chloratstaub versetzt war. Bei Abwesenheit von Chloratstaub erwiesen sich, wie bekannt, Ammonphosphat, Ammonsulfat und Magnesiumchlorid als vorzügliche Flammenschutzmittel; sie versagten aber mehr oder weniger in Gegenwart von Chlorat, und zwar namentlich das letztgenannte, offenbar weil das unter der Einwirkung des hygroskopischen Salzes feuchte Papier verhältnismäßig viel Chloratstaub aufzunehmen und festzuhalten vermag.

Zur weiteren Orientierung erschien es zweckmäßig, aus den Bewerbungen eine Auswahl von Vorschlägen zu treffen und diese ebenfalls mit Hilfe von getränktem Filtrierpapier sowohl für sich zu prüfen, als auch nachdem letzteres in möglichst gleichartiger Weise mit Chloratstaub versetzt war. Auch hier waren die Unterschiede im Verhalten bei Abwesenheit und in Gegenwart von Chlorat auffällig und die Verschärfung der Prüfung infolge Mitwirkung des Chlorats in vielen Fällen eine sehr deutlich ausgeprägte. Verhältnismäßig günstig verhielten sich in Gegenwart von Chlorat als Schutzmittel: sehr starke Wasserglaslösungen; Zusammensetzungen mit Borat, Borsäure, Ammonsalzen; sehr starke Alaunlösung; kaltgesättigte Natriumbisulfatlösung; Aluminiumhydroxyd und Ammonsulfat; Magnesiumhydroxyd und Magnesiumchlorid und Ammonsulfat, sofern das Ammoniak in Gasform zugeführt wird, also viel Ammonsalz im Papier vorhanden ist. Magnesiumchlorid und Magnesiumsilicat; Kieselsäure und Ammonsulfat; Ammonbromid.

Bei Beurteilung des Wertes dieser Tränkungsmittel darf nicht außer Betracht bleiben, daß sie bei den hier besprochenen Vorversuchen in verhältnismäßig großer Menge zur Anwendung kamen.

Bedeutend weniger aufnahmefähig für Imprägnierungsmittel als das so überaus saugfähige Filtrierpapier erwies sich nämlich Papierstoff in der Beschaffenheit, wie solcher für die Bekleidungsindustrie während der Kriegszeit zur Verfügung stand. Auf dem glatten, weitmaschigen Papiergewebe vermochte auch der Chloratstaub in der Regel so wenig zu haften, daß es zweckentsprechender schien, an Stelle pulverförmigen Chlorats eine Chloratlösung in Anwendung zu bringen. Zu diesem Zwecke wurde der horizontal ausgespannte, bereits mit dem vorgeschriebenen Flammenschutzmittel getränkte Stoffstreifen mittels Zerstäuber auf beiden Seiten mit 15prozentiger kalter Natriumchloratlösung besprüht und getrocknet. Die Menge des auf diese Weise auf dem Papierstoff niedergeschlagenen Chlorats betrug etwa 0,5 g auf den Quadratdezimeter.

Ausreichenden Schutz gegen Entflammung boten nur *Magnesiumchlorid* und *Ammoniak*, *Natriumsilicat* und *Ammonsulfat*. Ihre praktische Anwendung dürfte aber manchen Schwierigkeiten begegnen; denn das nach einer Vorschrift behandelte Muster Papierstoff blieb dauernd feucht, und das

nach einer anderen Vorschrift getränkte wurde steif und stäubte beim Abbürsten.

Ähnliche Wirkungen wurden mit dem von seiten der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für die vorliegenden Versuche zur Verfügung gestellten Leinenstoff erzielt. Hierbei kam auch die Frage zur Sprache, wie sich die häufig vorgeschlagenen, durch Fällung aus einer Lösung gewonnenen Flammenschutzmittel dann verhalten, nachdem die bei der Fällung anwesenden oder entstehenden löslichen Salze ausgewaschen sind und infolgedessen eine Aenderung in der Beschaffenheit der Imprägnierung eingetreten ist. Schon beim ersten Waschen der imprägnierten Kleidungsstücke werden solche Salze wie beispielsweise im Falle der mit Ammoniak und Ammonsulfat und Magnesiumchlorid ausgeführten Imprägnierung, die selbst durch flammenschützende Wirksamkeit ausgezeichnet sind, größtenteils beseitigt und außer Wirkung gesetzt. Die Versuchsanordnung war hierbei so getroffen, daß nicht allein die Menge des Flammenschutzmittels, sondern auch die Menge Chlorat, welche auf den Stoffstreifen niedergeschlagen wurde, genau ermittelt werden konnte.

Nunmehr schienen die wichtigsten Unterlagen gewonnen zu sein, um an eine möglichst zutreffende Beurteilung der gesamten Bewerbungsvorschläge herantreten zu können. Soweit es sich um Zubereitungsvorschriften handelte, wurden die Tränkungs mittel im vorgeschriebenen Mengenverhältnis auf das oben erwähnte Papiergewebe aufgebracht. Lagen imprägnierte Stoffmuster vor, so wurden, soweit es ihre zum Teil geringe Menge zuließ, diese geprüft und zwar alles sowohl für sich als auch in Anwesenheit von Chlorat.

III. Ergebnisse der Beurteilung und Vorschläge zur Weiterführung der Angelegenheit.

Die lange Reihe der sorgfältig geprüften Bewerbungsvorschläge hat ergeben, daß *erhebliche Fortschritte gegenüber dem bereits als zweckmäßig Erkannten durch das Preisausschreiben nicht erzielt worden sind*. Die altbewährten Flammenschutzmittel, als da sind hygroskopische Salze, vertreten etwa durch das Chlormagnesium, ferner die in der Hitze Gase entwickelnden Ammoniaksalze, als deren zugänglichstes das Ammoniumsulfat häufig Anwendung gefunden hat, endlich die voluminösen Oxyhydrate, wie z. B. frisch gefällte Tonerde, kehrten in vielen Bewerbungsvorschlägen teils unverändert, teils in mannigfaltigen Zusammenstellungen wieder. Sieht man von den Bestrebungen ab, welche ein Metallisieren der Faseroberfläche zum Gegenstand haben, dann sind ganz neue Vorschläge oder gar neue Gesichtspunkte für die Behandlung der Aufgabe nicht hervorgetreten. Immerhin hat der Wettbewerb reiche Anregung geboten und zum mindesten durch die große Anzahl der durchgeführten Versuche manches zur Klärung der Frage des Feuer schutzes beigetragen.

Den scharfen Bedingungen des Preisausschreibens hat im vollen Umfange keines der vorgeschlagenen Tränkungs mittel entsprochen.

Als eines der wirksamsten haben wir *Ammoniumbromid* erkannt. Sollten hoher Preis oder schwierige Beschaffenheit in der gegenwärtigen Zeit der Anwendung dieses Mittels im Wege stehen, so würde man in Mischung mit Ammoniumsulfat den Bedarf an Ammoniumbromid auf etwa die Hälfte herabsetzen können, ohne die hohe Schutzwirkung desselben unzulässig zu beeinträchtigen. Die Bedenken, welche aus der Reaktionsfähigkeit der Ammoniumsalze mit Chlorat entspringen, fallen nach unseren Versuchen bei Ammoniumbromid weniger ins Gewicht, gewinnen aber freilich an Bedeutung in dem Maße, als man Ammoniumsulfat oder ein anderes Ammoniumsalz als Streckmittel für Bromid eintreten läßt. Es ist auch die Möglichkeit gegeben, Chlormagnesium oder Chlorkalcium als Streckmittel zu verwenden, wobei deren Menge durch die Forderung begrenzt ist, daß das imprägnierte Kleidungsstück sich nicht feucht anfühlen darf. Auch eine Streckung mit Aluminiumsulfat käme in Frage. Versuche größeren Umfangs mit Faserstoffen verschiedener Art, deren Imprägnierung den genannten Gesichtspunkten Rechnung trägt, wären wohl zu empfehlen.

Unter den Imprägnierungen mit hygroskopischen Salzen sind ebenfalls mehrere, welche wegen ihrer verhältnismäßig großen Flammensicherheit zur Erprobung im größeren Maßstabe einladen (z. B. Kaliendlauge). Daß die so behandelten Kleidungsstücke in feuchter Luft naß, kalt und darum gesundheitsschädlich sein können, namentlich wenn die Menge des Tränkungs mittels nicht mit der Saugfähigkeit des Faserstoffes im Einklang steht, wäre hierbei zu berücksichtigen. Vielleicht könnte durch Kombination mit nicht hygroskopischen Salzen, wie den Ammoniumverbindungen oder den Silicaten, ein Erfolg versprechender Mittelweg eingeschlagen werden. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß man auf dieser Grundlage zu besseren Resultaten gelangt, als sie mit den hier vorgelegten Stoffproben erzielt wurden.

Die Imprägnierung mit aus alkalischer Lösung gefällter Tonerde verdient ebenfalls zu den Versuchen in größerem Maßstabe herangezogen zu werden. Besonders beachtenswert ist die Ausführung der Imprägnierung Natriumaluminat und Ammoniumphosphat, wobei an Stelle des Ammoniumphosphats, sofern dieses Salz sich als schwierig beschaffbar herausstellen sollte, immer noch ein anderes ammoniakfreies Fällungsmittel gewählt werden könnte. Auch eine Kombination dieser Art Imprägnierung mit einer der beiden vorgenannten Gruppen käme möglicherweise in Frage.

Schließlich sind noch einige weitere, nicht aussichtslose Vorschläge zu nennen wie derjenige betreffend Ammonsulfat, Natriumsulfat und Kieselsäure sowie derjenige be-

treffend Magnesium und Ammoniumsulfat. Sollten Phosphate für Imprägnierungszwecke verfügbar werden, dann dürften auch die Vorschläge betreffend Ammonphosphat und

Ammonium-Magnesiumphosphat zweckmäßig in Versuchen größeren Maßstabes weiter zu verfolgen sein.

[B. 10 441.]

Chemikalienhandel und Wirtschaftskrieg in Südamerika.

Seit Abschluß des Waffenstillstandes warten die südamerikanischen Kaufleute darauf, daß Deutschland sich rührt, leider vergeblich. Nach dem Friedensschluß hegt man, wie ein hier eingetroffener interessanter Bericht aus Buenos Aires über den Chemikalienhandel und den Wirtschaftskrieg in Südamerika meldet, wieder erneute Hoffnungen, die hoffentlich erfüllt werden. Man begreift drüben wohl, daß Deutschland viel für das Inland zu tun hat, wenn wir aber nicht wenigstens einen Teil der Produktion für den Export nach drüben abzuweigen, dann kommen wir nie wieder hinein ins südamerikanische Geschäft. Das wird jetzt schon nicht leicht sein, da die Entente den Markt völlig erobert hat.

Der Wirtschaftskrieg der Entente geht in Südamerika, wie der Berichterstatter mitteilt, zwar nicht mehr öffentlich wie bisher, aber doch mit allen Mitteln weiter. Man sehe sich z. B. die Beförderung von Kabeln und Briefen an. Nichts kommt an. Cables nach Deutschland, nach Holland und andern neutralen Ländern werden natürlich angenommen; während die ersten überhaupt anscheinend nicht durchkommen, treffen die an neutrale Länder gerichteten Sendungen vielfach absichtlich verstümmelt, Worte umgestellt, mit großen Verzögerungen ein. Ist der Absender oder Empfänger prodeutsch, was ja leicht festgestellt werden kann, zumal der Inhalt häufig kontrolliert wird, so ist mindestens mit einer großen Verspätung zu rechnen. Daher empfiehlt es sich, alle Korrespondenz nur mit den holländischen Dampfern durch Vertrauensleute nach drüben zu senden und viceversa.

Mit Drogen sind die U. S. stark ins Geschäft gekommen, besonders diejenigen Firmen, die zwar deutsche Namen führen, aber jetzt ganz „entente“ sind. Trotzdem würden wir diese Firmen bald schlagen können. Man ist drüben mit der amerikanischen Lieferung sehr unzufrieden, weil kein Verlaß besteht, daß die Drogen auch wirklich den Vorschriften entsprechen. In letzter Zeit ist auch dies etwas besser geworden. Schwer wird es sicher sein, die sehr soliden Engländer aus dem südamerikanischen Markt zu drängen, wie EVANS, BOURROUGHS, WELCOME u. a. m., die sehr gut nach dort liefern.

In rein chemischen Artikeln werden wir uns nach Auffassung des berichtenden Gewährsmannes sofort unsern alten Platz erobern, wenn nur dafür gesorgt wird, daß diese Waren nicht in die Hände von Spekulanten gelangen. Weiter aber muß der Preis so reguliert werden, daß entsprechend

dem Wechselkurse unsere Produkte einen festen Umrechnungs- bzw. Verkaufskurs bekommen. Denn dies ist einer der wenigen Artikel, in denen wir noch teilweise den Preis vorschreiben können. Leider ist ein Uebelstand in Buenos Aires eingetreten, der uns schon sehr geschadet hat. Fabriken mit deutsch klingendem Namen haben dort früher schon eine Filiale gehabt. Diese hat, sowie die Zufuhr aus Deutschland aufhörte, sich Maschinen kommen lassen und die sogenannte Aspirinmasse aus den U. S. bezogen. Sie macht Aspirin-tabletten und vertreibt sie mit genau derselben Aufmachung wie die deutsche und zwar mit der Behauptung, dies wären die allein echten. Dasselbe passierte mit den Pudern usw. von LEICHNER-Berlin, die in Buenos Aires von einer Firma MENDEL hergestellt werden und in der alten Aufmachung verkauft werden. Wenn dies nun auch ein sehr gutes Geschäft für die New Yorker Häuser drüben sein mag, so ist dies doch eine sehr schlechte Empfehlung für uns Deutsche. Denn alle Welt im Großhandel und auch schon im Publikum weiß, daß diese angeblich echten deutschen Produkte in Argentinien hergestellt werden.

Diese Vorgänge sind nicht dazu angetan, unsere bislang so guten chemischen Produkte vor Mißtrauen zu schützen. Und was erst ein Zweifel an der Echtheit bedeutet, möge an dem Beispiel des *Neosalvarsan* klar werden. Neo war in Argentinien während des Krieges nur ungeheuer schwer zu erhalten, ganz kleine Partien, die meistens von holländischen Seeleuten, selten auch von den U. S. nach Argentinien durchgeschmuggelt waren, wurden mit 25,— \$ für die Tube und auch teurer bezahlt. Die Entente führte ein: erstens das Neoarsenbenzol BILLON aus Paris, weiter das Neoneoarsamin aus Japan. Beides wurde einfach als *Neosalvarsan* frances und japanes verkauft, wozu noch kommt, daß die Japaner auch die Verpackung des Arsen bis ins Kleinste der alten Höchster Packung anpaßten. Damit aber nicht zufrieden, hat die Entente die drüben auf den Markt gekommenen Fälschungen von Neo, die einfach mit einem ähnlichen gelblichen Pulver hergestellt wurden, selbst veranlaßt, um so das Mißtrauen zu säen.

Mit einem der ersten Dampfer, die Deutsche brachten, hat nun ein Kriegsteilnehmer, der sogar deutsche offizielle Ausfuhrerlaubnis hatte, eine größere Partie, mehrere Tausend Tuben, echtes Neo nach Buenos Aires gebracht. Eine kleine Quantität davon hat er dem deutschen Hospital zum Kostenpreis abgelassen. Er versuchte nun, seine regulär verzollten Waren, die nur durch die englische Blockade durchgeschmuggelt waren, am Platze

zu verkaufen. Bis Mitte November v. J. ist ihm dies nicht möglich gewesen, da sofort am Platze der Ententezug dagegen einsetzte. Von dieser Seite wurde einfach herumgesagt, die Partie wäre gefälscht wie seinerzeit im Kriege. Das hat aber nicht gehindert, daß der Preis des Billon auf über die Hälfte gefallen ist. Ferner hat die französische offizielle Vertretung in Buenos Aires dem Medizinal-Departement *echtes Höchster* Neosalvarsan zu einem lächerlich billigen Preise angeboten, mit der Begründung, die Franzosen hätten ja Höchst besetzt und wären nunmehr die einzigen berechtigten Verkäufer dieses Artikels. Der Erfolg ist, daß die Franzosen, wenn sie selbst nicht liefern können, einen Preis verbreiten, der für den deutschen Export nicht konvenieren kann. Dazu kommt, daß die alten Vertreter einzelner deutscher Fabriken, wie der Berichterstatter meint, über die Verhältnisse schlecht oder gar nicht informiert, den neuen Verhältnissen in Südamerika nicht genügend Rechnung tragen können. Auf keinen Fall kann es uns später, nach Ansicht unseres Gewährsmannes, genügen, das alte System der Vertreter, wonach nur der Vertreter der Marke berechtigt war, den Artikel in Südamerika zu verkaufen, beizubehalten. *Heute kommt es nur darauf an, daß überhaupt der deutsche chemische Artikel am Platze ist.* Ob der nun gerade vom Vertreter der Firma oder von einem anderen Hause gebracht wird, spielt keine Rolle. Die Verhältnisse sind dort drüben derartige, daß nicht immer der allein Berechtigte auch gerade in der Lage ist, über die betreffende Exporterlaubnis, über Devisen, Schiffsraum usw. zu verfügen. Oft könnte heute eine neutrale Firma schon drüben mit dem deutschen Artikel arbeiten, wenn man in Deutschland dies nur gestatten wollte.

Es hängt jetzt alles davon ab, wie der deutsche Handel sich wieder einführt. Früher hieß es: „cheap and nasty, made in Germany“. Heute ist es dem Gewährsmann selber schon bei verschiedenen Artikeln mehrmals passiert, daß der Verkäufer bei einem besonders teuren Artikel sagte: „es ist garantiert echte deutsche Ware, daher natürlich besser und teurer.“ Das konnte der Verkäufer nur sagen, weil unsere guten Waren seit Jahren fehlen und weil dadurch wohl der Südamerikaner erfahren hat, wie gut wir gearbeitet haben.

Dr. N. Hansen.

[B. 10 430.]

Der neue französische Zolltarif für chemische Produkte und neue französische Bestimmungen über Herkunftsbezeichnung ausländischer Erzeugnisse.

Am 18. November 1919 hat der vom französischen Senat und von der französischen Deputiertenkammer angenommene abgeänderte Anhang A (chemische Produkte) des Zolltarifgesetzes vom 11. Januar 1892 Gesetzeskraft erlangt. Die Aenderung ist, vor allem zu dem Zweck unternommen, die französischen chemischen Industrien, insbesondere die Farben-

industrie, vor der deutschen Konkurrenz zu schützen. Während die Versuche zu einem festen Zusammenschluß der Farbenfabriken, wie er in Deutschland und England vollzogen ist, bisher nicht von Erfolg gekrönt waren, ließ sich immerhin die Bildung einer „Vereinigung der Produzenten und Verbraucher zum Schutz der Farbenindustrie Frankreichs“ erreichen. Unter Zusammenarbeit mit dieser Vereinigung wurde von der Regierung der eingangs erwähnte neue Zolltarif unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Farbenindustrie und der davon abhängigen Industrien entworfen.

Er geht davon aus, daß es von grundlegender Wichtigkeit ist, die Produktion der Ausgangsstoffe der Farbenindustrie, der sogenannten „Zwischenprodukte“, in genügender Höhe zu sichern. Demgemäß ist die Einfuhr dieser Zwischenprodukte mit entsprechend hohen Zollsätzen belegt worden. Die im Gefolge damit auftretende Preiserhöhung der Ausgangsstoffe der Farbenindustrie wird willig von dieser getragen, da die Sicherstellung einer ausreichenden Erzeugung dieser Produkte im Inlande, besonders in Kriegszeiten, wo sie außerdem das Ausgangsmaterial für die Explosivstoffe und die Kampfgase bilden, eine unumgängliche Notwendigkeit ist.

Um die farbstoffverbrauchenden Industrien in der Uebergangszeit nicht zu sehr zu belasten, insbesondere um zu verhüten, daß sie der deutschen Konkurrenz gegenüber wehrlos gemacht werden, bleiben die gemäß des Friedensvertrags bis 1925 zu liefernden Farbstoffmengen vom Einfuhrzoll befreit und werden unter Aufsicht der Regierung von der Vereinigung verteilt. Die Preise für diese Farbstoffe, deren Menge bekanntlich die Hälfte der gegenwärtigen deutschen Bestände und für die nächsten fünf Jahre ein Viertel der normalen Produktion beträgt, werden von einer interalliierten Kommission unter Berücksichtigung der Vorkriegspreise, der Steigerung der Produktionskosten und der in Deutschland üblichen Verkaufspreise festgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit diesen Angaben ist es von Interesse, auf die von der französischen Vereinigung zur Stärkung der französischen Farbenindustrie angewendeten Methoden hinzuweisen. Zunächst soll eine Einfuhr anderer Farbstoffe als solcher, die in Frankreich überhaupt nicht oder nicht in einer für den Verbrauch hinreichenden Menge hergestellt werden, mit allen Mitteln bekämpft werden. Weiter soll erstrebt werden, daß der Verkauf der aus Deutschland eingeführten Farben auf keinen Fall einen persönlichen Gewinn, sondern einen Mindestgewinn bringt, der dazu benutzt werden soll, Arbeiten, Entdeckungen und Neueinrichtungen zu subventionieren, um Frankreich von dem auch heute noch bestehenden Monopol Deutschlands für eine große Zahl organischer Produkte zu entlasten. Immerhin sah sich die Vereinigung gezwungen, den deutschen Farbenfabriken am 1. Oktober 1919 mit Genehmigung der französischen und der alliierten Regierungen den Auftrag auf Lieferung von ungefähr 1000 tons Farbstoffe zu übertragen.

Unter den Produkten der anorganischen Großindustrie sind für einige aus Gründen der nationalen Verteidigung die Zollsätze erhöht worden; es sind dies vor allem das flüssige Chlor und Brom, die in Frankreich nur mit bedeutend höheren Kosten als im Auslande hergestellt werden können. Als Folge davon trat auch eine Erhöhung der Zollsätze für anorganische und organische Chlor- und Bromverbindungen ein. Im übrigen weist der neue Zolltarif für die Erzeugnisse der anorganischen Großindustrie keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Tarif von 1910 auf. Nur für die technisch wichtigen

Natrium- und Phosphorverbindungen wurden die Zollsätze herabgesetzt.

Ueber die Herkunftsbezeichnung der in Frankreich eingeführten Waren und die Regelung des Zeugnisursprungswesens wurde in Abänderung und Ergänzung des Zolltarifgesetzes vom 18. Januar 1892 von der französischen Deputiertenkammer am 12. Juni 1919 ein Gesetzesvorschlag mit den nachfolgenden Bestimmungen angenommen: Der Artikel 15 der neuen Verordnung bestimmt, daß in Zukunft alle ausländischen Natur- oder Gewerbezeugnisse von der Einfuhr, der Durchfuhr, der Aufnahme in die Niederlage und dem Verkehr ausgeschlossen sein sollen, wenn sie nicht neben der Fabrikmarke, dem Namen oder Zeichen der Firma auf der Ware selbst oder auf ihrer Verpackung in gleichartiger und gleich deutlicher Schrift mit einem Vermerk über das Ursprungsland oder Herstellungsland versehen und von einem vom zuständigen französischen Konsul visierten Ursprungs- oder Fabrikationszeugnis begleitet wird. Der Handelsminister und der Finanzminister sollen jedoch Befreiung von der Vorlegung dieses Zeugnisses gewähren können, wenn es sich um Waren handelt, die mit einer von der französischen Regierung zugelassenen Kollektivmarke einer Vereinigung von Industriellen oder Kaufleuten bezeichnet sind. Waren, die den Vorschriften über Kennzeichnung des Ursprungslandes und über Ursprungszeugnisse entsprechen, aber einen Namen, eine Schutzmarke oder ein sonstiges Zeichen tragen, das zu einer Verwechselung mit französischen Erzeugnissen führen könnte, sollen ebenfalls von der Einfuhr ausgeschlossen sein.

Der Artikel 4 der neuen Verordnung sieht ferner die Errichtung von besonderen Kommissionen bei den französischen Generalkonsulaten vor, denen die von den französischen Zollbehörden für erforderlich erachteten Erhebungen hinsichtlich des Charakters der zur Einfuhr angemeldeten Waren obliegen sollen. Die bei den Konsulaten beantragten Visa oder Zeugnisse, die für die Wareneinfuhr erforderlich sind, sollen erst nach einem von den fraglichen Kommissionen abgegebenen günstigen Gutachten ausgestellt werden. Diese Kommissionen, so bemerkt der Berichterstatter in seiner Denkschrift, sind im Hinblick auf die Art und Weise, in der zurzeit die fraglichen Zeugnisse von den Konsulaten ausgestellt wurden, nötig, um diesen Tätigkeitszweig der Konsulate zu überwachen. Man dürfte indessen nicht fehlgreifen mit der Annahme, daß das neue Verfahren auf Handelsspionage und Kontrolle der ausländischen Industrien nach amerikanischem Muster hinausläuft.

Die Waren oder Erzeugnisse, die in einem dritten Lande, das einen weniger günstigen Tarif als das Herkunftsland hat, eine Umarbeitung erfahren haben, sind je nach dem Zustand der Bearbeitung oder Fabrikation, in dem sie eingeführt werden, zu den Ansätzen des letzteren abzufertigen. Wichtig ist ferner die Bestimmung im Artikel 5 des Gesetzesentwurfs. Danach sollen alle Waren und Erzeugnisse, welche vor der Einfuhr nach Frankreich in einem anderen Lande als dem Ursprungsland eine Umarbeitung erfahren haben, je nach dem Maße dieser Umarbeitung den etwaigen günstigeren Zollsätzen unterworfen werden, welche das in Betracht kommende dritte Land in Frankreich genießt. Es gilt dies für Rohmaterialien, welche in dem dritten Lande eine so gründliche Umarbeitung erfahren haben, daß ihre ursprüngliche Eigenart nicht mehr erkenntlich ist, sowie für Waren, an denen in einem dritten Lande Arbeiten vorgenommen worden sind, die mindestens 50 pCt. des Wertes der Ware darstellen.

Dr. Erich Förster.

[B. 10418]

Die Aufhebung der besonderen Einfuhrbeschränkungen in England.

Im Juli und September 1919 waren in England einschränkende Bestimmungen über die Einfuhr von *Teerfarbstoffen, gewissen Drogen und chemischen Präparaten, von optischen Gläsern* usw. erschienen, die die Einfuhr der angeführten Artikel auf Grund des Customs Consolidation Acts 1876, Sekt. 43 aus „feindlichen Ländern“ verboten. Hierdurch sollte besonders die Einfuhr aus *Deutschland* getroffen werden. Durch Gerichtsspruch des englischen Richters SANKEY ist nun diese Verfügung für ungesetzlich erklärt worden, weil nach Ansicht des Richters die Bestimmung in Sekt. 43 des Zollgesetzes von 1876, welche lautet:

„Die Einfuhr von Waffen, Munition, Schießpulver oder irgend sonstiger Waren kann durch Verordnung verboten werden.“

die in den neuen Verfügungen zum Ausdruck gekommene weitgehende Auslegung nicht zulasse.

Infolge dieses Richterspruchs sah sich der Präsident des Handelsamts, Sir AUCKLAND GEDDES, genötigt, im Unterhaus am 18. Dezember 1919 die Erklärung abzugeben, daß die Zollbehörden angewiesen worden seien, einstweilen die *Einfuhr* der durch die Verordnung betroffenen Gegenstände *zuzulassen*, bis die richterliche Entscheidung umgestoßen oder ein neues Gesetz ergangen sei. Die Zollbehörden haben inzwischen die entsprechenden Anweisungen erhalten.

Der „Economist“ vom 20. Dezember v. J. hat den Vorgang mit besonderer Freude begrüßt und ist in seinen Ausführungen so weit gegangen, sarkastisch zu bemerken, daß, bis auf weiteres die „zarten Schlüsselindustrien“ keinen Schutz genießen. „Und selbst auf die Gefahr hin, daß Lithopon zugrunde geht, sind wir darüber froh.“

Wdn.

[B. 10484]

Ergebnisse der fünften amerikanischen National-Ausstellung der chemischen Industrie in Chicago.

Die fünfte amerikanische Nationalausstellung der chemischen Industrie in Chicago vom September 1919, über die bisher eingehende Berichte nicht vorliegen, umfaßte so ziemlich alle Produkte und Materialien, die in Verbindung mit der chemischen Industrie stehen. Sie beschränkte sich nicht allein auf Chemikalien und Rohprodukte, sondern zeigte auch alle Maschinen, Instrumente und Laboratorienausstattungen. Die Liste der Aussteller enthielt neben den chemischen Fabriken Berg- und Hüttengesellschaften, Maschinenfabriken, keramische, technische und papierindustrielle Firmen. In der Herstellung von säure- und feuerfesten Glas- und Porzellanartikeln für chemische und pharmazeutische Zwecke behaupten die Fachleute in den Vereinigten Staaten, sich während des Krieges so weit entwickelt zu haben, daß sie nicht nur von ihren früheren Hauptlieferanten Deutschland und Oesterreich, sondern auch von allen fremden Ländern unabhängig geworden sind. Die Herstellung von Porzellan für chemischen Gebrauch, die vor dem Kriege noch ganz unentwickelt war, hat sich bereits den östlichen Markt erobert und konkurriert mit der japanischen Ware.

Die Entwicklung auf chemischem Gebiete, zu der die Forderungen des Krieges Amerika gezwungen haben, trat am meisten auf dem Gebiete der Farbstoffindustrie in Erscheinung.

Eine große Reichhaltigkeit zeigte die Ausstellung auch auf pharmazeutischem Gebiete. Fast jede der ausstellenden Firmen bemerkte, daß mehrere der wichtigsten Artikel vor dem Kriege nicht in den Vereinigten Staaten fabriziert wurden.

Die amerikanischen Zeitungen hoben besonders in ihren Berichten hervor, daß ausländische Ausstellungsbesucher sich von den Fortschritten der Farbenindustrie auf dem Gebiete der Kohlenteeerzeugnisse sehr eingehend überzeugen konnten, und daß deren Präparate ganz besonderes Interesse erregten. Die hauptsächlich gezeigten Fabrikate waren Pyridin, synthetisches Phenol, Orthokresol, Nitronaphthalin, Naphthol, Carbazol, Phenanthren. Ueber 200 Proben von Kohlenteeerprodukten wurden ausgestellt. Wenn man bedenkt, daß diese Produktion sich erst während der Kriegsjahre entwickelt hat, so muß der Fortschritt auf diesem Gebiete immerhin als beachtenswert bezeichnet werden.

Die Ausstellung zeigte im übrigen auch Materialien der CANADIAN ELECTRO PRODUCTS Co., Montreal, die sämtlich nach einem, erst während des Krieges erfundenen Verfahren auf synthetischem Wege aus Acetylen gewonnen sind. In erster Linie handelt es sich um Essigsäure, Acetaldehyde, Paraldehyde, Magnesium usw.

Unter den zahlreichen statistischen und historischen Angaben möge erwähnt werden, daß zurzeit nicht weniger als 100 Mill. Dollar in der amerikanischen Farbstoffindustrie investiert sind. Nimmt man noch die Kapitalien dazu, die in den zur Farben-

industrie gehörigen Rohmaterialien festgelegt sind, z. B. in Schwefelsäure, Salzsäure usw. und den basischen Rohmaterialien, so würde die Summe Hunderte von Millionen Dollar betragen.

Faßt man die Eindrücke der Ausstellung zusammen, so ergibt sich nach den amerikanischen Zeitungsberichten, daß Amerika die Kriegszeit und das Kriegsglück geschickt benutzt hat, um sich möglichst auf den Platz zu schwingen, den einst die Industrien Deutschlands eingenommen haben. Zwar stellte Direktor BRODBECK aus Basel in einer Höflichkeitsrede der amerikanischen chemischen Industrie ein so gutes Prognostikon, daß er sagte, die chemischen Ausstellungen der Vereinigten Staaten sind berufen, das „Mekka“ der Chemiker der ganzen Welt zu werden. Wie jedoch ein erfahrener amerikanischer Fachmann gelegentlich seines Aufenthaltes in Berlin, Mitte November, versicherte, hütet er sich, in den zahlreichen von ihm verlegten und zum Teil selbst redigierten technischen Fachzeitschriften Worte, die eine gleiche Ueberschwenglichkeit vertragen, zu schreiben. Er beurteilte nicht nur die Leistungen der chemischen Industrien Englands und Frankreichs, die er an Ort und Stelle studiert hatte, sondern auch diejenigen seines Heimatlandes wesentlich anders. Nach seiner Auffassung haben diese drei Länder noch viel wissenschaftliche und technische Ausbaurbeit zu leisten, bis auch nur eines unter ihnen das „Mekka“ der Chemiker der ganzen Welt sein kann.

Arch.

[B. 10 432.]

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

SOZIALPOLITIK, FABRIKGESETZGEBUNG.

Deutsches Reich.

Annahme des Betriebsrätegesetzes.

Das Betriebsrätegesetz mit allen seinen Fehlern und Mängeln ist nun doch, trotz aller aus Industrie- und Handelskreisen ergangenen Warnungen, von der Nationalversammlung angenommen worden; am 18. d. M. erfolgte die entscheidende Abstimmung: in namentlicher Abstimmung wurde das Gesetz mit 213 gegen 64 Stimmen angenommen. Während in *Sowjet-Rußland*, der Heimat des „Rätesystems“, die nach der Bolschewikrevolution in allen Industriezweigen eingerichteten *Betriebsräte* nach offiziellen Mitteilungen der Sowjetregierung *abgeschafft* worden sind, um einer straffen Betriebsleitung unter Aufsicht von Betriebsdiktatoren (mit Gewalt über Leben und Tod der Arbeiter) Platz zu machen, soll nun in Deutschland das gefährliche Experimentieren mit Betriebsräten beginnen! Weit über die Tätigkeitsgrenzen hinaus, die im Frühjahr v. J. den aus Anlaß der Ausstandsbewegung im mitteldeutschen Braunkohlenrevier geschaffenen Betriebsräten zuerkannt worden waren, werden jetzt die Betriebsräte neuen Schlages ihre Tätigkeit aufnehmen können. Obgleich sie kraft Gesetzes dazu berufen sein sollen, die Produktion zu fördern, wird ihre Wirksamkeit weit eher störend als fördernd auf die Industrie einwirken. Statt dem Frieden zu dienen, werden sie, von radikalen Elementen geleitet, nur Kampf und Hader in die Betriebe hineinbringen. Und das zu einer Zeit, in der jede *Arbeitsstunde* aufs äußerste *ausgenützt* werden sollte und die von den Arbeitsgemeinschaften in Industrie und Handel ausgehende Bewegung auf *Ausgleich der Gegensätze* uns allein retten kann. Es muß sich bald erweisen, ob die Industrie die neue Belastung wird ertragen können.

Wdn.

[B. 10 486.]

Entwicklung der Stundenlöhne in der deutschen chemischen Industrie.

Das Dezemberheft Nr. 12 des Reichsarbeitsblattes bringt eine interessante statistische Uebersicht über die Entwicklung des durchschnittlichen Stundenverdienstes der verschiedenen Arbeiterkategorien in der chemischen Industrie in der Gegend von Bitterfeld und Umgebung während des Krieges. Danach stellten sich die einzelnen Sätze in den Jahren 1914 bis 1918 für den Stundenlohn wie folgt:

	1914	1915	1916	1917	1918	Dez. 18
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Schlosser . .	47	48	57	68	85	155
Bauhandwerker	45	45	55	64	77	130
Kessel- und Maschinenmeister . .	42	42	49	56	69	127
Fabrikationsarbeiter . .	42	42	47	54	67	124
Laboratoriumsarbeiter	38	38	45	56	69	118
Hofarbeiter .	34	34	41	48	67	113
Jugendliche Arbeiter .	—	—	42	42	52½	65
Arbeiterinnen	—	—	—	37½	45½	80

Diese Lohnsätze wurden zu Anfang der betreffenden Jahre gezahlt. Dazu kamen in den einzelnen Werken verschiedene hohe Kinderzulagen, z. B. in einem Werk in den Jahren 1915 und 1916 wöchentlich 0,35 oder 1,20 M., in den Jahren 1917 und 1918 stündlich 3 Pf. oder 7 Pf. für jedes Kind. Die stärkste Erhöhung brachte das Jahr 1918, wie die Rubrik Dezember 1918 deutlich veranschaulicht.

[B. 10 429.]

Ausland.

Die Arbeitslöhne in der amerikanischen und englischen chemischen Industrie.

In der chemischen Industrie des Staates New York wurden für Arbeiter in Drogenfabriken 1914 14,91 Dollar, im September 1919 22,95 Dollar als *Wochenlohn* gezahlt. Arbeiter in Farbenfabriken erhielten 1914 15,25 Dollar, Ende November 1919 22,76 Dollar als *Wochenlohn*. Die Lohnsätze für Arbeiter in Fabriken für tierische und mineralische Öle sind bis Ende des Jahres 1919 auf 25,17 Dollar hinaufgegangen, während sie 1914 nur 12,72 Dollar betrugen. Die Lohnsätze von Arbeitern in sonstigen chemischen Fabriken schwankten bei Ende des Jahres 1919 zwischen 24,37 Dollar und 24,76 Dollar.

In der Stadt New York selbst waren im allgemeinen zu Ende des Jahres 1919 die Lohnsätze etwas niedriger als die oben erwähnten, die im ganzen Staate New York gezahlt wurden. Eine Ausnahme machten die Wochenlöhne der Arbeiter in Fabriken für tierische und mineralische Öle, deren Sätze bis auf 38,67 Dollar stiegen.

Die Lohnsätze in der chemischen Industrie Englands für Arbeiter in Drogenwaren und feinen chemischen Fabriken gestalteten sich in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende des Jahres 1919 folgendermaßen:

Als Mindestwochenlohn wurde für 21jährige und darüber in der ersten Klasse 60 sh, in der zweiten Klasse 57 sh 6 d, in der dritten Klasse 55 sh gezahlt. 18jährige und ältere weibliche Hilfskräfte erhielten 40 sh in der ersten Klasse, 38 sh in der zweiten Klasse, 35 sh 6 d in der dritten und 32 sh 6 d in der vierten Klasse.

Archv.

[B. 10 462]

RECHTSPRECHUNG.**Anspruch auf Unfallentschädigung bei verbotswidrigem Verhalten der Versicherten.**

Eine wichtige Entscheidung auf dem Gebiete der Unfallversicherung hat der *Große Senat des Reichsversicherungsamts* am 20. Dezember 1919 gefällt. Ein Arbeiter war auf einem Betriebsweg infolge Abspringens von der in voller Fahrt befindlichen elektrischen Straßenbahn verunglückt. Der Große Senat hat im Gegensatz zur Berufsgenossenschaft, welche die Entschädigung versagen wollte, weil der Verletzte sich die Gefahr, der er erlegen, selbst geschaffen habe, einen *Betriebsunfall* anerkannt. Er ist dabei von dem schon 1902 in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts aufgestellten Grundsatz ausgegangen, daß Verstöße gegen Verbote der Unternehmer für die Zurechnung einer Tätigkeit zum Betrieb bedeutungslos sind. Gestützt auf den diese Rechtsprechung bestätigenden § 544 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung hat der Große Senat in Fortentwicklung des der vorgedachten Vorschrift zugrunde liegenden gesetzgeberischen Gedankens ausgesprochen:

Der Zurechnung einer unfallbringenden Tätigkeit zum Betriebe steht nicht entgegen, daß der Versicherte gegen strafrechtliche Vorschriften, Gebot oder Verbot des Unternehmers oder gegen vernünftige Ueberlegung und Brauch verstoßen hat. Nur dann ist eine solche unfallbringende Tätigkeit dem Betrieb nicht zuzurechnen, wenn dabei besondere betriebsfremde Zwecke auf Absicht und Verhalten des Versicherten derart eingewirkt haben, daß die Beziehung jener Tätigkeit zum Betrieb bei der Bewertung der Unfallursachen ausgeschieden werden muß“.

D. A. Z.

[B. 10 408.]

Haftung für Revolutionsschäden. Verpflichtung der Gemeinden zum Schadenersatz.

Eine Entscheidung von außerordentlich weittragender Bedeutung hat jetzt das Reichsgericht gefällt: Es hat angenommen, daß das preußische Tumultschädengesetz vom 11. März 1850 auch auf die aus Anlaß und bei Gelegenheit der Revolution vorgenommenen Plünderungen anzuwenden ist und daß demgemäß die preußischen Gemeinden für die in ihren Bezirken durch zusammengeworfene Menschenmengen erfolgten Ausplünderungen von Ladengeschäften u. dgl. den Geschädigten zum Schadenersatz verpflichtet sind. Diese Entscheidung ist ergangen in einem Rechtsstreit, den die Warenhausfirma LEONHARD TIETZ gegen die Stadtgemeinde Köln angestrengt hat. Am 8. November 1918 gegen 12 Uhr mittags war eine größere Menschenmenge unter Anwendung von Gewalt in das Geschäftslokal der Firma TIETZ in der Weyerstraße in Köln eingedrungen, hat dort geplündert und dabei Kleidungsstücke und Lebensmittel im Werte von über 58 000 M. geraubt.

Auf die von der Firma TIETZ erhobene Klage ist die Stadtgemeinde Köln dem Grunde nach vom Landgericht und Oberlandesgericht Köln zum Ersatz des der Klägerin entstandenen Schadens verurteilt worden. Zur Begründung führte das Oberlandesgericht aus: Nach § 1 des preußischen Tumultschädengesetzes von 1850 haftet, wenn bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt Beschädigungen des Eigentums oder Verletzungen von Personen stattfinden, die *Gemeinde*, in deren Bezirk diese Handlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift treffen auf den vorliegenden Sachverhalt unzweifelhaft zu. Der Einwand der Beklagten, das Tumultschädengesetz habe eine intakte Staatsgewalt zur Voraussetzung, es sei daher nicht anwendbar auf Ereignisse, die sich bei einer das ganze Land und Volk umfassenden Revolution zugetragen hätten, ist unzutreffend. Das Gesetz ist entstanden nach der Revolution von 1848. In revolutionären Zeiten kann man von einer intakten Staatsgewalt überhaupt nicht reden. Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß die Arbeiter- und Soldatenräte, die gleich zu Beginn die öffentliche Gewalt an sich rissen, in Köln sowohl wie auch in den meisten anderen Städten im allgemeinen bestrebt waren, die Ordnung aufrecht zu erhalten und Plünderungen zu verhindern. Die einzige Ausnahme von der Verantwortlichkeit der Gemeinde tritt nach § 2 des Tumultschädengesetzes dann ein, wenn die Beschädigung von einer von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungenen Menschenmenge verursacht worden ist und in diesem Falle die Einwohner der Gemeinde zur Abwehr des Schadens erweislich außerstande gewesen sind. Diese Voraussetzungen liegen aber hier nicht vor. Die gerichtsbekannte Tatsache, daß Kieler Matrosen die Revolution wie nach anderen Städten so auch nach Köln getragen haben, genügt nicht, um die Haftpflicht abzuwenden. Die Beklagte behauptet selbst nicht, daß die Matrosen zum Zwecke des Plünderns nach Köln gekommen wären und sich an der hier fraglichen Plünderung beteiligt hätten. Sollten sich andere auswärtige Soldaten daran beteiligt haben, so würde dies angesichts der unbestrittenen Mitbeteiligung von Kölner Einwohnern die Haftung der Beklagten nicht beseitigen.

Das Reichsgericht hat dieses Urteil bestätigt und die von der beklagten Stadtgemeinde Köln versuchte Revision zurückgewiesen.

V. Z.

[B. 10 409.]

CHEMISCHE INDUSTRIE.**Ausland.****Die Lage der chemischen Industrie in Holland.**

Die Entwicklung der Verhältnisse in der chemischen Industrie Hollands hat sich auch in den letzten Monaten in aufsteigender Linie bewegt. Vielfach sind die Klagen über Rohstoffmangel verstummt, die Versorgung der Niederlande mit Brennmaterialien war — besonders im Hinblick auf die Verhältnisse in anderen Ländern — als recht günstig zu bezeichnen, und viele Fabriken konnten endlich den Export langsam wieder aufnehmen. Wenn trotz dieser günstigen Faktoren die allgemeine Lage der niederländischen Industrie noch nicht als gut bezeichnet werden kann, so liegt das einmal an Schwierigkeiten im Bezuge von Roh- und Hilfsstoffen infolge des allgemeinen Schiffsmangels, ferner an der abwartenden Tendenz vieler Konsumentenkreise, die noch immer auf ein Fallen der Preise warten, und endlich — wohl am meisten — an dem niedrigen Stande der Valuta verschiedener Nachbarstaaten, der den Export nach Deutschland, Oesterreich, Belgien und Frankreich fast für alle niederländischen Industriezweige völlig untergrub und der ausländischen Konkurrenz in Holland ein günstiges Absatzfeld eröffnete. Daß wahrscheinlich die allgemeinen Folgeerscheinungen des Krieges, wie starke Erhöhung der Produktionskosten, u. a. infolge der stets wachsenden Forderungen der Arbeiter, die zu vielen Streiks Veranlassung gaben, die niederländischen Fabrikanten bezüglich des Absatzes ihrer Produkte und der Feststellung von Preisen zur Vorsicht mahnten, liegt auf der Hand. Infolge der Erweiterung der Arbeitsmöglichkeiten nahm die Arbeitslosigkeit bedeutend ab. In vereinzelten Industrien entstand sogar ein empfindlicher Mangel an geschulten Arbeitskräften, wenn auch allgemein noch ein Ueberschuß an Arbeitern, besonders ungeschulten, festzustellen blieb. In den östlichen Provinzen der Niederlande wurde diese Erscheinung noch dadurch verstärkt, daß dort zahlreiche früher in Deutschland tätige Arbeiter mit auf dem Arbeitsmarkt erschienen. Abgesehen von der oben erwähnten Erweiterung verschiedener Industriezweige führte natürlich auch die Einführung des achtstündigen Arbeitstages und der fünfundvierzigstündigen Arbeitswoche zu erheblichen Personalenerweiterungen sowohl öffentlicher als auch privater Betriebe. Doch hier war — wie in Deutschland und anderen Ländern — die Wohnungsfrage das ausschlaggebende Moment, weil natürlich nicht mehr Arbeiter an einem Orte eingestellt werden konnten, als menschenwürdige Unterkunftsräume für sie zu beschaffen waren.

Acht.

[B. 10 411.]

Schweden. Gewinnung von Spiritus aus Cellulose.

In Schweden sind zurzeit 15 Zellstofffabriken mit einer Jahreskapazität von 10 Mil. kg 95prozentigem Spiritus fertiggestellt und in Betrieb. Sieben weitere Fabriken können den Betrieb Anfang 1920 aufnehmen, falls das Produkt Absatz findet. Die Produktionskosten stellen sich zurzeit auf 62,15 Oere pro Liter 100prozentigen Spiritus. Der Arbeitslohn beträgt im Durchschnitt 3445 Kr. im Jahre pro Arbeiter. Die Anlagekosten für 14 Fabriken, für die Unterlagen vorlagen, belaufen sich auf 11 050 167 Kr.

Bei der Zellstoffherstellung gehen 47 pCt. der organischen Bestandteile mit der Lauge verloren; durch die Spiritusgewinnung werden weitere 8 pCt. nutzbar gemacht. Daher spielt für die schwedische Zellstoffindustrie die Spiritusgewinnung eine bedeutsame Rolle.

[B. 10 445.]

Vom Chlorpikrin oder Nitrotrichlormethan.

Bekanntlich ist dieses Mittel wegen seiner starken, zu Tränen und zum Husten reizenden Wirkungen namentlich von englischer und amerikanischer Seite im Gaskampf angewendet worden. Wie die Zeitschrift „l'Entente“ vom 2. Dezember 1919 berichtet, haben sich französische Forscher mit dem Problem der Verwendung dieses Stoffes zur Bekämpfung von Parasiten beschäftigt und gefunden, daß er z. B. gegenüber dem Blattwickler des Weinstocks, der Blattlaus des Spindelbaums und anderen Pflanzenschädlingen sich als ebenso giftig wie die Blausäure erwiesen hat. Auch gegenüber der Wanze und dem Kornwurm besitzt er eine ausgesprochen giftige Wirkung und wird besonders auch zur Bekämpfung der Krätze bei Pferden empfohlen. Für diesen Zweck ist seit 1917 im französischen Heere besonders das Schwefeldioxyd benutzt worden. Ihm gegenüber soll das Chlorpikrin erhebliche Vorteile aufweisen, namentlich insofern, als es schneller wirkt und für das Pferd weniger gefährlich ist; ein etwa halbstündiger Aufenthalt des Tieres in besonders hierfür eingerichteten Kammern genügt für die Behandlung, und das etwaige zufällige Einatmen von Chlorpikrin während der Behandlung ist weniger schädlich als von Schwefeldioxyd.

Sp.

[B. 10 394.]

Die englische Antimonindustrie.

Vor dem Kriege betrug die Einfuhr von Antimon nach England jährlich im Durchschnitt 6100 t Metall, die Ausfuhr 4200 t, so daß 1900 t im Lande verblieben. Hierbei ist zu erwähnen, daß die Handelsstatistiken nicht zwischen rohem Erz, dem Antimonsulfid, und dem Regulus, dem durch Reduktion des Sulfids gewonnenen Metall, unterscheiden. Während des Krieges erfuhr die Nachfrage nach Antimon eine außerordentliche Steigerung bei gleichzeitiger Erschwerung der Rohstoffzufuhr. Einfuhrmenge und Durchschnittspreis der Antimonerze und des Metalls für die Jahre 1913—1917 ergibt die nachstehende Tabelle:

Jahr	Antimonerz		Antimonmetall	
	Menge in t	Preis £ pro t	Menge in t	Preis £ pro t
1913	5 503	12	4831	23
1914	9 179	9,17	3515	24
1915	22 569	24	4694	45
1916	31 236	26,17	1870	70
1917	19 326	28	5458	56.

Als Rohstofflieferanten kamen vor dem Kriege hauptsächlich China, Mexiko und Australien in Betracht. Von diesen dürfte China, der Hauptweltlieferant von Antimon, dessen Produktion 1913 weit mehr als die Hälfte der damaligen Welterzeugung von 25 000 t Regulus betrug, die schon während des Krieges aufgenommene Verarbeitung des Erzes in Zukunft weiter erhöhen. Daraus ergibt sich für England das Bedürfnis der Belieferung aus anderen Quellen, besonders seinen Kolonien Australien, Südafrika und Kanada. Die Hauptproduktionszentren im vereinigten Königreich sowohl für Antimon wie für Blei sind der Tyne- und der Themsebezirk, weitere wichtige Fabriken liegen am Mersey. Das Tyne-Antimon steht an führender Stelle, besonders die Marke „C“ der Firma COOLISON & Co. gilt als Standardprodukt. Die Aussichten der Antimonindustrie werden in Fachkreisen wegen der ständigen Erweiterung des Verwendungsgebiets günstig beurteilt.

Sp.

[B. 10 393.]

Italien. Kautschukindustrie.

„Sole“ veröffentlicht eine Unterredung mit dem Senator PIRELLI, dem Leiter der bekannten Gesellschaft PIRELLI & Co., Mailand, aus der nachstehende

Angaben hervorzuheben sind: Während die Einfuhr von Rohkautschuk in Italien in ständigem Anwachsen begriffen ist, ist der Wert der nach Italien importierten fertigen Erzeugnisse aus Kautschuk nach einer vorübergehenden Steigerung während des Krieges neuerdings trotz des erheblichen Steigens aller Preise stark zurückgegangen; das ergibt sich aus nachstehenden Zahlen:

Jahr	t	Einfuhr von	
		Rohkautschuk Lire	Kautschuk- erzeugnissen Lire
1909 . . .	1 567	20 376 000	33 111 000
1910 . . .	1 878	31 960 000	44 247 000
1911 . . .	2 419	30 249 000	33 670 000
1912 . . .	3 494	38 438 000	30 397 000
1913 . . .	2 844	25 599 000	23 818 000
1914 . . .	3 054	21 378 000	27 464 000
1915 . . .	5 367	42 938 000	36 460 000
1916 . . .	5 320	47 878 000	33 042 000
1917 . . .	6 127	67 399 000	22 281 000
1918 . . .	7 545	83 000 000	19 268 000

Dieser Rückgang der Einfuhr von fertigen Waren zeigt die zunehmende Entwicklung der italienischen Kautschukindustrie um so deutlicher, als unabhängig von den Bedürfnissen des Krieges der Bedarf an derartigen Artikeln in Italien wie überall in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Die Zukunftsaussichten der Kautschukindustrie beurteilt PIRELLI nicht so günstig wie die bisherige Entwicklung, und zwar wegen der außerordentlichen Verteuerung der Lohnarbeit und des Mangels an Kohlen. Auch die ausländische Konkurrenz, besonders die der englischen und amerikanischen Industrie, sei sehr bedeutend; außerdem sei zu erwarten, daß Deutschland große Anstrengungen machen werde, um den italienischen Markt, auf dem es vor dem Kriege eine Vormachtstellung unter den fremden Ländern hatte, wieder zu erobern. Was die Ausfuhr von Erzeugnissen der Kautschukindustrie betrifft, so kommen hierfür in erster Linie Pneumatiks und elektrische Leitungen in Frage. Zur Förderung der Ausfuhr sei die Einrichtung ständiger Vertretungen italienischer Firmen im Ausland unerlässlich, ferner sei die Herstellung rascher und guter Schiffsverbindungen nach Uebersee bei der großen Entfernung der Ursprungsländer des Kautschuks und der gänzlichen Erschöpfung aller heimischen Vorräte von hoher Bedeutung. Zur Förderung der Interessen der Kautschukindustrie hat sich eine Vereinigung der Industriellen dieser Branche gebildet, welcher 13 Firmen angehören und die unter Leitung von PIRELLI steht.

N. J. H., I. u. L. [B. 10410.]

Rumänien. Schwierige Lage der rumänischen Erdölraffinerien.

Es wird gemeldet, daß sich die Lage der Erdölraffinerien nicht nur infolge des Mangels an freiem Lagerraum, der noch nicht einmal 50 000 t beträgt, sondern auch durch den Mangel an Schwefelsäure unausgesetzt verschlechtert. Diese ist seit mehr als einem Jahr nicht mehr eingeführt worden. Die Schwefelsäurefabrik bei Kronstadt hat aus Mangel an Rohstoffen die Arbeit einstellen müssen. Die Fabrik bei Albesti wird aus dem gleichen Grunde in Bälde aufhören zu arbeiten. Die Fabrik der Steaua Romăna ist im Wiederaufbau begriffen, doch schreitet dieser infolge von Baustoffmangel nur langsam fort. Wenn es nicht bald gelingt, Schwefelsäure oder wenigstens Schwefelkiese, Salpetersäure und Blei einzuführen, so wird jede eigentliche Rektifikationstätigkeit aufhören müssen. Leuchtöl mußte teilweise schon unraffiniert verwendet werden.

Um dem Mangel an Rückständen für Oelfeuerung abzuheben, soll in zwei Raffinerien entbenziniertes Rohöl hergestellt und unter dem Namen „Petrolina“ an die Industrie abgegeben werden.

I. u. H. Z. [B. 10423.]

Amerikanischer Gesetzantrag auf Bildung der United States Platinum Corporation.

Im amerikanischen Repräsentenhaus ist nach dem „Journal of Industrial and Engineering Chemistry“ ein Gesetzantrag auf Bildung der United States Platinum Corporation mit einem Grundkapital von 30 000 000 Dollar eingebracht. Der Zweck der Gesellschaft ist die Beschaffung einer Konzession für Landgebiete mit Platinsanden in Alaska seitens der Regierung und die Entrichtung eines Achtels der durch Ausnutzung der Konzession erhaltenen Produkte an die Regierung.

Achv. [B. 10455.]

Führer für die kanadische chemische Industrie.

Die kanadische Regierung hat durch ihre statistische Abteilung nach dem „Journal of Industrial and Engineering Chemistry“ vom November 1919 einen Führer für die kanadische Industrie herstellen lassen, der vollständige Angaben bis zum Jahre 1919 enthält. In ihm werden 634 Firmen nach ihren Namen und den von ihnen erzeugten Produkten alphabetisch aufgeführt. Ebenso enthält er eine vollständige Uebersicht der chemischen Industriezweige und des in den letzten sechs Jahren abgewickelten Geschäfts.

Achv. [B. 10456.]

Kaustische Soda in Japan.

Wenn auch die japanische Industrie für kaustische Soda sich nach dem „Eastern Commerce“ in Yokohama in den letzten Jahren besonders während des Krieges stark entwickelt hat, so konnte sie doch der ständig sich steigernden Nachfrage des Inlandes nicht gerecht werden, weshalb der Artikel in großem Maßstabe aus Europa und den Vereinigten Staaten eingeführt werden mußte. Die inländische Industrie ist in hohem Grade gehindert durch den hohen Preis von Salz, Kohle und anderen Ausgangsstoffen für die Erzeugung von kaustischer Soda. Die Fabrikanten zu Tokio waren deshalb gezwungen, die Produktion um ein Drittel bis zur Hälfte zu erniedrigen, so daß die inländische Erzeugung in diesem Jahre eine große Abnahme zeigen wird; während im Juli 1914 kaustische Soda in Japan mit 4,70 Yen für 100 lb bezahlt wurde, betrug der Preis im Oktober d. Js. 10 Yen pro 100 lb.

Achv. [B. 10442.]

Japan. Einfuhr und Erzeugung von Ammoniumsulfat in Japan im Jahre 1919.

Die japanische Einfuhr von Ammoniumsulfat betrug in der ersten 9 Monaten 1919 über 30 000 tons und wird für das letzte Vierteljahr auf mehr als 20 000 tons geschätzt, wodurch eine Gesamtjahreseinfuhr von über 50 000 tons erhalten wird. Während im Laufe des Krieges die Einfuhr dieses Produktes fast vollständig aufgehört hatte, trafen seit Abschluß des Waffenstillstandes wieder Sendungen aus Europa und Amerika ein. Zurzeit werden von den japanischen Fabrikanten große Anstrengungen zur Verbesserung des minderwertigen japanischen Ammoniumsulfats gemacht, um auf diese Weise die Einfuhr fremden Produkts zu verhindern. Die Produktion an japanischem Ammoniumsulfat wird für dieses Jahr auf über 83 000 tons geschätzt, während für das nächste Jahr eine Erhöhung um 30 000 tons erwartet wird.

Achv. [B. 10443.]

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Ausland.

Vom schwedischen Chemikalienmarkt.

Die Preise für Chemikalien steigen, nach einem Bericht aus Stockholm vom 31. Dezember 1919, weiter. Die schwedischen Fabriken, die Chemikalien herstellen, können trotzdem kaum mit diesen Preisen auskommen und unterliegen im allgemeinen bei der Konkurrenz mit dem Auslande. Infolgedessen sehen auch die großen chemischen Fabriken wie STOCKHOLMS SUPERFOSFATFABRIK A/B und REYMERSHOLM mit Sorge in die Zukunft, um so mehr, als die Ausgaben für Löhne, Kohlen, Materialien usw., immer weiter steigen und die Produktion stetig zurückgeht. Dazu kommt, daß sich allmählich auch eine allgemeine Geldknappheit bemerkbar macht. Die fremde Konkurrenz wird in Schweden besonders fühlbar werden, seitdem die große weltbekannte amerikanische Firma Du Pont eine Generalagentur und Niederlage in Stockholm eingerichtet hat. Diese Firma besitzt nicht weniger als 56 eigene Fabriken in verschiedenen Teilen der Union und ist im Stande, in diesen Fabriken die ganze Bearbeitung von dem Rohmaterial bis zu dem fertigen Produkt durchzuführen. Die hauptsächlichsten Erzeugnisse der Firma sind außer Kunstleder, „Fabrikoid“ für Möbel-, Automobil-, Schuh- und Wagenindustrie usw., noch Anilin- und andere Farben, Lackfarben und Celluloidlacke, Firnisse für industriellen Gebrauch und Malerei, Chemikalien, Säuren und Düngestoffe usw. Zu ihren Generalagenten für Schweden hat sie eine schwedische Gesellschaft A/B OESTERSJÖKOMPANIST, bestellt.

Acht.

[B. 10 420.]

Die augenblicklichen Düngemittelpreise in Schweden.

Nach einem aus Schweden eingegangenen Bericht vom 10. Januar 1920 beträgt der Preis für schwefelsaures Ammoniak, wie es jetzt an die Landwirtschaft des Landes abgegeben wird, 55 Kronen für 100 kg. Für Chilesalpeter, der direkt importiert ist, werden 36 bis 39 Kronen für 100 kg cif Gothenburg gezahlt. Der Preis, zu welchem die Landwirtschaft Chilesalpeter augenblicklich erhält, beträgt 47 Kronen für 100 kg. Dieser hohe Preis ist darauf zurückzuführen, daß der Staat seine während des Krieges zu hohen Preisen eingekauften Lager an Salpeter abstoßen muß. Für Hardrock Phosphat fordert Amerika 15 Dollar per Tonne sob amerikanischen Häfen. Die Fracht beträgt zurzeit 28 bis 30 Dollar per Tonne, so daß eine Tonne Hardrock Phosphat cif Gothenburg auf 43 bis 45 Kronen zu stehen kommt.

Acht.

[B. 10 460.]

Brasilien. Mangan.

Brasilien hat nach „L'Industrie Chimique“ infolge des ungeheuren Manganverbrauchs während des Krieges in seinen Manganlagern eine ständig steigende Einnahmequelle gefunden. Die wichtigsten Manganlager befinden sich in dem Staate Minas Geraes. Aber auch in anderen Provinzen, vor allem in Bahia, gibt es zahlreiche, wenn auch weniger bedeutende Lager. Die Vereinigten Staaten nehmen die Erzeugung fast ausschließlich für sich in Anspruch. Die „United Steel Corporation“ schickt daher regelmäßig ihre Dampfer nach Brasilien, um Mangan für den heimischen Bedarf zu laden. So erklärt es sich auch, daß ein großer Teil der Bergwerke in amerikanischen Händen ist. Freilich haben infolge des Mangels an Transportmitteln die Manganexporteure ihre Tätigkeit sehr stark einschränken oder sogar völlig einstellen müssen. Immerhin betrug während des Krieges im Jahre 1917 die Manganausfuhr

innerhalb eines halben Jahres dem Werte nach 12 500 000 \$. Sobald im Handel wieder normale Verhältnisse herrschen werden, dürfte sich auch die Lage der Manganindustrie bessern. [B. 10 407.]

Gr.

Das Steigen der Chemikalienpreise in den Vereinigten Staaten.

Die folgende Aufstellung, die wir dem „New Yorker Journal of Commerce“ vom 19. November 1919 entnehmen, zeigt die zurzeit in den Vereinigten Staaten marktgängigen Preise einiger der wichtigsten Chemikalien. Gleichzeitig ermöglicht die Tabelle einen Vergleich zwischen den gegenwärtigen, sowie den am 1. September 1919 und den vor Ausbruch des Krieges gangbaren Preisen in Dollar.

	18. Nov. 1919	1. Sept. 1919	30. Juli 1914
Acetanilid per lb . . .	0,50	0,38	0,20 ¹ / ₂
Chinin	90	80	26
Fabrikant aus zweiter			
Hand	1,35	88	25
Aspirin lb	1,—	85	—
Acetphenetidin lb . .	2,60	2,25	80
Bromammonium lb . .	65	55	49
Pottasche	75	50	37
Soda	60	50	46
Strontian	60	50	—
Monobromcampher lb .	4,90	4,25	1,—
Cumarin lb	8,25	6,75	3,15
Eucalyptus lb	1,50	1,35	0,55
Cinchonin oz.	74	61	—
Thymol lb	8,75	6,25	3,75
Vanillin oz.	85	75	28 ¹ / ₂
Podophyllin lb . . .	7,50	6,25	—
Salicylsalze lb Salol .	95	85	55
Salicylsäure	55	45	22 ¹ / ₂
Natr. Salicyl	60	50	—
Methyl. Salicyl . . .	75	55	27 ¹ / ₂
Terpinhydrat lb . . .	93	82	—
Lanolin lb	35	20	—
Menthol lb	12,—	7,90	2,85
Coffein lb	7,—	6,75	3,65

Gr.

[B. 10 483.]

Nachfrage nach deutschen pharmazeutischen Waren in Mittelamerika.

In einem vom 13. November 1919 aus Panama datierten Bericht wird gesagt: Alle pharmazeutischen Waren sind in Panama und ganz Mittelamerika dringend gesucht. Die amerikanischen Preise sind um ein Mehrfaches höher, als die bisher üblichen deutschen Preise. Die amerikanischen Waren werden allseitig als geringer in Qualität erkannt, so daß man bereit ist, für das deutsche Produkt wesentlich mehr zu bezahlen. Die amerikanische Lieferung deckt außerdem die Nachfrage nicht. Es kann also bei der Preisfestsetzung sowohl der durch die Valutadifferenz noch wesentlich erhöhte amerikanische Preis als auch der Wunsch nach wirklich in Deutschland hergestellten Erzeugnissen berücksichtigt werden. Das amerikanische Aspirin z. B. wird sehr getadelt. Besonderer Bedarf liegt vor an Salvarsan, Aspirin, Pyramidon und Chinin. Die amerikanischen Kriegserzeugnisse haben die deutsche Verpackung und Muster ausdrücklich beibehalten. Die Täuschung des Publikums ist indessen wegen der fühlbar geringen Qualität nicht gelungen. Es dürfte sich empfehlen, jetzt neue Packungen für deutsche Waren, die nach Mittelamerika gehen, einzuführen, um das amerikanische Fabrikat bloßzustellen oder bis zu solcher Neuanfertigung der Packungen besondere Aufdrucke zu wählen, die das tatsächlich deutsche Fabrikat feststellen.

Von japanischer Seite wird ähnlicher Musterwindel getrieben.

Acht.

[B. 10 461.]

Peru. Vom Farbstoffmarkt.

In Peru bezogen die Farbstoffverbraucher während der letzten 5 Jahre ihre Farben aus Amerika, während sie vor 1914 ihren Bedarf fast ausschließlich aus Deutschland deckten. Es verlautet, daß die mit amerikanischen Farben gemachten Erfahrungen unbefriedigend gewesen sind, so daß die Importeure wieder mit Deutschland in Verbindung treten wollen.

Acho.

[B. 10465.]

VEREINE. VERSAMMLUNGEN.

Liebig-Stipendien-Verein.

Der Verein verfolgt den Zweck, junge Chemiker, welche ihr Studium durch die Promotion abgeschlossen haben, durch Gewährung eines Stipendiums zur Uebernahme einer Assistententätigkeit und dadurch zur Vervollständigung ihrer Fachbildung anzuregen. Das Stipendium kann nur erteilt werden an Angehörige des Deutschen Reiches, die als Assistenten an einer deutschen Hochschule angestellt werden sollen oder, falls sie bereits angestellt sind, diese Tätigkeit in der Regel nicht schon länger als ein Jahr nach der Promotion ausgeübt haben.

Das Stipendium wird im allgemeinen nur auf ein Jahr gewährt.

Bewerber werden gebeten, die Stipendiangesuche unter Beifügung eines vom Unterzeichneten erhältlichen Fragebogens bis spätestens 1. April 1920 einzureichen an den

Vorsitzenden des Liebig-Stipendien-Vereins

Prof. Dr. Dr. ing. C. DUISBERG,

[B. 10472.] Leverkusen bei Köln a. Rh.

NEUE BÜCHER.

Dr. Bruno Alexander Katz: Quarzglas und Quarzgit.
Sammlung VIEWEG, Heft 46. FRIEDR. VIEWEG & SOHN. Braunschweig 1919. 52 Seiten.

Das Heft gibt eine gedrängte, fließend geschriebene Uebersicht über die Geschichte, die Herstellungsverfahren, Eigenschaften und technische Bedeutung von Quarzglas und Quarzgit, d. h. der durch Schmelzen von Bergkrystall oder Quarzsand erhaltenen strukturlosen gläsernen Erzeugnisse, welche sich von den Mutterstoffen vor allem durch die unbedingte Unempfindlichkeit gegen schroffste Temperaturwechsel unterscheiden, ihre Säurebeständigkeit und Schwerschmelzbarkeit teilen. Quarzglas ist das durch geeignete Arbeitsweise blasenfrei erhaltene durchsichtige, Quarzgit das infolge zahlreicher Lueteinschlüsse opalartige Erzeugnis. Die Arbeitsweisen von SHENSTONE und HERAEUS, welche das Quarzglas in die Praxis eingeführt haben, werden geschildert, die Schmelzverfahren mit dem Lichtbogen, bisher ohne praktisches Ergebnis, gestreift und das die industrielle Herstellung des Quarzgutes beherrschende Schmelzverfahren im Widerstandsofen von BOTTOMLEY und PAGET eingehend dargestellt, an Hand der Patentschriften und des Werkes von BRONN, „Der elektrische Ofen“. Merkwürdigerweise wird hier als Kern der Erfindung von R. und P. nicht das hingestellt, was Gegenstand ihres grundlegenden Patents und sicher ihre Pioniertat ist und eine echte Kolumbusei-Erfindung darstellt. Es schien unmöglich, den außerhalb des Ofens sofort erstarrenden Schmelzling umformend außerhalb des Ofens zu verarbeiten. Sie versuchten es dennoch

— und siehe, es gelang; es gelang ihn zu ziehen nach Ueberwindung eines hohen Anfangszugwiderstandes. Das besondere Interesse des Technikers werden die Abschnitte V und VI erregen, von denen jener die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Quarzgutes, dieser die technischen Anwendungsmöglichkeiten bespricht. Während Quarzglas infolge seiner mühsamen Verarbeitung vor der Gebläselampe nur kleinere Geräte liefert, welche aber wie Quarzglas-thermometer, -linsen und -prismen, Quecksilberlampen aus Quarzglas, hohe technische Bedeutung haben, gibt Quarzgit technische Geräte erstaunlicher Größe, Schalen und Kühler für Schwefelsäurekonzentration, Kühlschlangen, Säureleitungen, Denitriertürme. Quarzgit von perlmutterähnlichem Silberglanz hat auch dekorative, und halbdurchsichtiges Quarzgit Anwendung als mondsteinähnlicher Schmuckstein gefunden. — Ein Literaturverzeichnis macht den Beschluß.

W'd.

[B. 10468.]

Jahrbuch der Ständigen Ausstellungskommission.

Die Ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie hat soeben ihr Jahrbuch für 1920 zur Ausgabe gebracht. Das Vorwort bietet eine kurze Uebersicht über die Aufgaben, denen sich die Kommission nach Beendigung der Feindseligkeiten zu unterziehen hatte. Im ersten Teil des Jahrbuchs sind vorwiegend die zurzeit im Vordergrund stehenden Fragen des Messewesens behandelt. An einer Uebersicht über die deutschen Messepläne wird die Gefahr der bevorstehenden Zersplitterung veranschaulicht, der die Kommission durch baldige Einberufung einer Reichsmessekonferenz zu begegnen sucht. Des ferneren wird über die Entwicklung des ausländischen Messewesens, über die von der Kommission auf fremden Messen eingerichteten deutschen Auskunftsstellen und gewisse Einzelfragen, wie gewerblicher Rechtsschutz auf Ausstellungen und Messen, Besteuerung von Ausstellungen und dergl. berichtet. Der zweite Teil behandelt die von der Kommission erwirkte Regelung des Prämiiungswesens, die durch einen preußischen Ministerialrunderlaß vom 22. November 1919 einen vorläufigen Abschluß gefunden hat. Durch diesen Runderlaß sind die wesentlichen Bestimmungen der von der Kommission aufgestellten Preisgerichtsordnung, nachdem die beteiligten Stellen sich dazu geäußert hatten, zur Bedingung staatlicher Förderung von Ausstellungen gemacht worden, mit denen ein Preiswettbewerb verbunden ist. Die Kommission ist bemüht, eine gleichartige Regelung über Preußen hinaus, für das ganze Reich zu erwirken. Den Abschluß des Jahrbuchs bildet eine Uebersicht der bevorstehenden Messen und Ausstellungen im In- und Auslande, soweit diese der Kommission bisher bekannt geworden sind.

[B. 10419.]

„Industrie- und Handelszeitung“.

Die vom Auswärtigen Amt herausgegebenen „Nachrichten für Handel und Industrie“, welche bisher regelmäßig u. a. auch wichtige Berichte über die Lage der chemischen Industrie des Auslandes brachten, haben mit dem 1. Januar ihr Erscheinen eingestellt. An ihrer Stelle ist die im Verlage von REIMAR HOBING erscheinende „Industrie- und Handelszeitung“ getreten. Dieses als großzügiges Industrie- und Handelsblatt geplante Organ erscheint in Verbindung mit dem Reichsfinanzministerium, dem Reichswirtschaftsministerium, dem Auswärtigen Amt und anderen Reichsämtern. Die von den „Nachrichten für Handel und Industrie“ übernommene Rubrik „Chemische Industrie“ soll in der Zeitung weiter ausgebaut werden.

[B. 10431.]

Eine neue große chemische Zeitschrift in Holland.

Von dem „Chemisch Weekblad“, dem Organ der „Nederlandsche Chemische Vereniging“ und der „Vereniging van de Nederlandsche Chemische Industrie“ liegt jetzt die erste Nummer des Jahrgangs 1920 vor. In Übereinstimmung mit dem Beschluß, welcher auf einer allgemeinen Versammlung in Maastricht gefaßt wurde, und über den uns ein Amsterdamer Bericht nähere Angaben macht, bringt das Wochenblatt nun und fortan, neben den offiziellen Berichten Artikel und Rubriken allgemein technischer und ökonomischer Art. Die genannte Vereinigung gibt daneben das „Recueil des travaux chimiques des Pays Bas“ mit wissenschaftlichem Inhalt in französischer Sprache heraus. Als Redakteure zeichnen Prof. Dr. F. M. JAEGER und Prof. Dr. H. R. KUYT (speziell für die allgemeine physikalische und anorganische Chemie), Prof. Dr. A. F. HOLLEMAN und Prof. Dr. P. VAN ROMBURGH (speziell für die organische Chemie) und Prof. Dr. N. SCHOORL und Prof. Dr. H. I. WATERMAN (speziell für die analytische Chemie). Das Blatt „Recueil“ soll an jedem 15. eines Monats erscheinen (außer im August und September).

[B. 10447.]

Bericht der Wissenschaftlich-technischen Abteilung (Abteilung 5) der Mineralölversorgungs-Gesellschaft m. b. H. für die Zeit vom 1. Mai 1918 bis 28. Februar 1919. Berlin 1919. FRITZ STRITZKE.

Die Abteilung 5 der Mineralölversorgungs-Gesellschaft ist in drei Untergruppen gegliedert: eine wissenschaftliche Abteilung mit Dr. FRITZ FRANK an der Spitze, der gleichzeitig die Gesamtleitung hat, eine technische Abteilung unter Oberingenieur H. KRENKEL und eine Abteilung für Freigabe von Chemikalien (Alkalien und Schwefelsäure zur Oelreinigung) unter Dr. F. HEINEMANN. Der Bericht, welcher sich auf die Tätigkeit dieser Gruppen während der Zeit vom 1. Mai 1918 bis Ende Februar 1919 beschränkt, gibt in einzelnen Stichworten und kurzen Andeutungen ein Bild von dem ungeheuren Umfange des Arbeitsgebiets, das hier zu organisieren und zu bewältigen war, aber auch von den gewaltigen Schwierigkeiten, denen diese Aufgabe begegnete. Es sei nur erinnert an die Zeit, als die bewährten Schmiermittel verschwanden und Ersatzprodukte an ihre Stelle traten, die oft mehr einen mühelosen Gewinn des Erzeugers als die Befriedigung eines dringenden Bedarfs des Abnehmers zum Ziele hatten. Der Markt mußte daher überwacht werden, ungeeignete Produkte mußten ausgemerzt, für andere die Grenzen des Anwendungsbereichs festgelegt werden. Darüber hinaus war nachzuprüfen, wieweit die an Schmieröle zu stellenden Anforderungen ohne Gefährdung der Betriebssicherheit der Maschine herabgesetzt werden konnten, und, soweit die vorhandenen Produkte den ermittelten Bedingungen nicht entsprachen, waren neue Quellen zur Gewinnung geeigneter Schmiermittel aufzudecken.

Eine große Zahl von Kommissionen mußte eingerichtet werden, denen das Studium derartiger Sondergebiete zufiel, wie z. B. die Graphitschmierung, Zylinderschmierung, Lagerschmierung, die Bohröle, die Treiböle für Motoren, Teerfettöle und ihre Verdickung, Untersuchung der verschiedenen Teeröle auf ihre Eignung zur Gewinnung von Schmier- und Treibölen, Versuche mit verschiedenen Einrichtungen zur Gewinnung des Urteers u. a. Viele von diesen Forschungsaufgaben konnten und mußten rasch beendet werden; ihre Ergebnisse wurden teils durch Beratungsstellen, teils durch Flugschriften der Industrie bekannt gegeben, zum Teil auch in der einschlägigen Fachpresse veröffentlicht. Andere Aufgaben harren noch der Lösung, wiederum andere haben eine Fülle neuer Anregungen und Probleme

aufgeworfen, deren gewissenhafte Bearbeitung wertvolle Ergebnisse für die erzeugende wie verbrauchende Industrie verspricht.

Wohl nur selten ist ein so hohes Maß gründlicher Sachkunde und intensivster Forschungsarbeit der Beratung und Förderung eines einzelnen technischen Sondergebiets zuteil geworden, wie es hier im Bereiche der Schmierölversorgung geschehen ist. Und darum erschöpfen sich die Ergebnisse dieser Pionierarbeit auch nicht in Notbehelfen, die uns nur über die Schwierigkeiten der Kriegszeit hinweghelfen sollten, sondern dürfen den berechtigten Anspruch auf bleibenden Wert erheben, da sie, ganz abgesehen von den vermittelten neuen theoretischen Erkenntnissen, aussichtsreiche Mittel und Wege gewiesen haben, wie Deutschland sich in großem Umfange von der ausländischen Versorgung dauernd freimachen könnte. Zur Verwirklichung dieses Ziels, an welchem unter dem Zwange zur Sparsamkeit die gesamte Industrie ebenso wie die Allgemeinheit interessiert ist, wäre nur die sachgemäße Fortführung der begonnenen Arbeiten notwendig. Jedoch — die Zentralstelle ist in Liquidation getreten und wird in kurzer Zeit ihre Tätigkeit einstellen müssen. Wer wird das geistige und materielle Erbe antreten? Der gegebene Weg wäre die Errichtung einer Forschungsstelle an der Technischen Hochschule. Die Beschaffung der erforderlichen Mittel sollte mit Rücksicht auf die technische und volkswirtschaftliche Bedeutung der Angelegenheit auch in dieser Zeit stärkerer finanzieller Beanspruchung von Staat und Industrie keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen. Gerade die chemische Technik bietet Beispiele genug dafür, daß die in aussichtsreiche Forschungsarbeit gesteckten Mittel reichste Frucht tragen. Videant consules!

Sp.

[B. 10452.]

Das preußische staatliche Materialprüfungsamt, seine Entstehung und Entwicklung. Von Direktor Geh. Reg.-Rat. Prof. Dr.-Ing. e. h. RUDELOFF. JUL. SPRINGER, Berlin, 1919.

Eine ausführliche Geschichte des Amtes bis zum Jahre 1903 ist bereits früher (JUL. SPRINGER, 1904) erschienen. Der vorliegende Aufsatz beschränkt sich auf eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Daten in der Entwicklung des Amtes; er entstammt einem Bericht an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, welcher darlegen sollte, inwieweit das Amt sich bisher durch Forschungsarbeiten betätigt hat und welche Maßnahmen etwa erforderlich sind, um den Wirkungskreis des Amtes nach dieser Richtung weiter auszubauen. In der Hauptsache enthält daher der Bericht eine Aufzählung der Titel, unter welchen die Forschungsarbeiten des Amtes veröffentlicht worden sind. Herr Geheimrat RUDELOFF benutzt die Gelegenheit, um an alle an der Tätigkeit des Amtes interessierten Industrien die Bitte zu richten, daß alle die Arbeiten des Amtes betreffenden Wünsche ihm mitgeteilt werden mögen zwecks tunlichster Berücksichtigung bei dem weiteren Ausbau des Amtes.

Sp.

[B. 10470.]

BIBLIOGRAPHIE.

Neu erschienene Bücher.

Mitgeteilt von der

Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW.

Autenrieth, W., Prof. Dr.: *Quantitative chem. Analyse*. Maßanalyse, Gewichtsanalyse u. Untersuchungen aus d. Gebiete d. angewandten Chemie. Zum Gebrauche in chem. Laboratorien. 2., völlig umgearb. Aufl. Mit 32 Abb. im Text. Anast. Neudr.

- (XVI, 380 S.) Gr. 8°. Tübingen 1919. J. C. B. MOHR. Pappbd. 10.— M. + 20 pCt. T.
- Bottler, Max**, Chem. Prof.: *Ueber Herstellung u. Eigenschaften v. Kunstharzen* u. deren Verwendung in d. Lack- u. Firnisindustrie u. zu elektrotechn. u. industriellen Zwecken. (111 S.) Gr. 8°. München 1919. J. F. LEHMANN'S VERLAG. 6.— M.
- Handbuch der Mineralchemie**, bearb. v. Prof. Dr. G. d'Achiardi . . . , hrsg. m. Unterstützung d. k. Akademie d. Wissenschaften in Wien v. Hofr. Prof. Dr. C[ornelius] Doelter. 4 Bde. Mit vielen Abb., Tab., Diagrammen u. Taf. II. Bd. 13. Abt. (160 S.) gr. 8°. Dresden '19. TH. STEINKOPFF. 10 M. + 15% T.
- Hoffmann, M. K.**: *Lexikon d. anorgan. Verbindungen*. Unt. Berücks. v. Additionsverbindungen m. organ. Komponenten. Mit Unterstützung d. Deutschen chem. Gesellschaft hrsg. im Auftrage d. Vereins deutscher Chemiker. (In deutscher, engl., französ. u. italien. Sprache.) I. Bd. 20.—23. Lfg. Lex. 8°. Leipzig, JOH. AMBR. BARTH.
- I. Bd. 20.—23. Lfg. Tl. V. Wasserstoff bis Bor. Nr. 1—55. (S. 1107—1266.) '19. Subskr.-Pr. je 4 M.
- Kurs-Tabellen d. Berliner Fonds-Börse**. (Einbd.: NEUMANN'S Kurs-Tabellen.) Zusammenstellung d. monatl. u. jährl. höchsten, niedrigsten u. letzten Kurse innerhalb d. letzten 6 Jahre v. allen an d. Berliner Börse gehandelten Dividendenpapieren u. Wechseln, Anmerkungen üb. Kapital, Reserven, Zinsen u. Dividenden. 27. Jg. 1918. (IV, 109 S.) Lex. 8°. Berlin '19. VERLAG F. BÖRSEN- U. FINANZ-LITERATUR. Hlwbd. 10 M.
- *der Frankfurter Börse*. Zusammenstellung d.

- monatl. u. jährl., höchsten, niedrigsten u. letzten Kurse innerhalb d. letzten 6 Jahre v. allen an d. Frankfurter Börse gehandelten Dividendenpapieren u. Wechseln. Anmerkungen üb. Kapital, Reserven, Zinsen u. Dividenden. 5. Jg. 1918. (IV, 39 S.) Lex. 8°. Berlin '19. VERLAG F. BÖRSEN- U. FINANZ-LITERATUR. Kart. 6 M.
- Müller, Erich**, Prof. Dir. Dr.: *Elektrochemisches Praktikum*. Mit e. Begleitw. v. Geh. Hofr. Prof. Dir. Dr. Dr.-Ing. Fritz Foerster. 2. Aufl. Mit 75 Abb. u. 31 Schaltungsskizzen. (XV, 240 S.) gr. 8°. Dresden '19. TH. STEINKOPFF. 10 M.; geb. 13 M.
- Ostwald, Wölg.**, Prof. Dr.: *Die Welt d. vernachlässigten Dimensionen*. Eine Einführung in d. moderne Kolloidchemie m. bes. Berücks. ihrer Anwendungen. 3. Aufl. (XII, 222 S. m. 33 Fig.) gr. 8°. Dresden '19. TH. STEINKOPFF. Pappbd. 9 M.
- Pöschl, Viktor**, Dir. Prof. Dr.: *Einführung in d. Kolloidchemie*. Ein Abriß d. Kolloidchemie f. Lehrer, Fabrikleiter, Aerzte u. Studierende. 5. verb. u. verm. Aufl. Mit 56 Bildern im Text. (XII, 148 S.) gr. 8°. Dresden '19. TH. STEINKOPFF. 7 M.
- Smith, Alxdr.**, Prof. Dir. Dr.: *Einführung in d. allgemeine u. anorgan. Chemie auf elementarer Grundlage*. (Einbd.: Anorgan. Chemie.) Deutsche Bearb. v. Dr. Ernst Stern. 4. Aufl. Ueberarb. u. ergänzt v. Dr.-Ing. J. d'Ans. Mit e. Vorw. v. Prof. Dr. Fritz Haber. (XVI, 712 S. u. 3 S. Tab. m. 117 Fig.) 8°. Karlsruhe '19. G. BRAUNSCHE HOF-BUCHDR. Hlwbd. 14 M.

[B. 9971 c.]

INHALT.

	Seite
Emil Beringer †	47
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie : Außertarifliche Teuerungszulagen in der chemischen Industrie. Verlegung der Außenhandels-Nebenstelle für Drogen nach Hamburg. Schwefelverteilung. Bezugscheinpflicht für Akkumulatorensäure	48
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie : Bericht der Zentralstelle für wissenschaftlich-technische Untersuchungen über Versuche betreffend Flammenschutzmittel für Arbeiterkleidung	49
Artikel : Chemikalienhandel und Wirtschaftskrieg in Südamerika	52
Der neue französische Zolltarif für chemische Produkte und neue französische Bestimmungen über Herkunftsbezeichnung ausländischer Erzeugnisse	53
Die Aufhebung der besonderen Einfuhrbeschränkungen in England	54
Ergebnisse der fünften amerikanischen National-Ausstellung der chemischen Industrie in Chicago	54
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr . Sozialpolitik, Fabrikgesetzgebung. Deutsches Reich: Annahme des Betriebsrätegesetzes. Entwicklung der Stundenlöhne in der deutschen chemischen Industrie. Ausland. Die Arbeitslöhne	

in der amerikanischen und englischen chemischen Industrie	55
<i>Rechtsprechung</i> . Anspruch auf Unfallentschädigung bei verbotswidrigem Verhalten der Versicherten. Haftung für Revolutionschäden	56
<i>Chemische Industrie</i> . Ausland: Die Lage der chemischen Industrie in Holland. Schweden: Gewinnung von Spiritus aus Cellulose. Vom Chlorpikrin oder Nitrotrichlormethan. Die englische Antimonindustrie. Italien: Kautschuckindustrie. Rumänien: Schwierige Lage der rumänischen Erdölraffinerien. Amerikanischer Gesetzentwurf auf Bildung der United States Platinum Corporation. Führer für die kanadische chemische Industrie. Kaustische Soda in Japan. Japan: Einfuhr und Erzeugung von Ammoniumsulfat im Jahre 1919	57
<i>Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen</i> . Ausland. Vom schwedischen Chemikalienmarkt. Die augenblicklichen Düngemittelpreise in Schweden. Brasilien: Mangan. Das Steigen der Chemikalienpreise in den Vereinigten Staaten. Nachfrage nach deutschen pharmazeutischen Waren in Mittelamerika. Peru: Vom Farbstoffmarkt	59
<i>Vereine, Versammlungen</i> : Liebig-Stipendien-Verein	60
Neue Bücher. Bibliographie	60

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

CARL SCHEIBLER †.

Am 12. Januar 1920 ist Kommerzienrat
Konsul

Carl Scheibler

zu Köln a. Rh. im 68. Lebensjahre verstorben. Er entstammte einer alten angesehenen rheinischen Familie, die in Montjoie und Crefeld ansässig war und sich namentlich in der Tuch-, Samt- und Seidenindustrie eines weitverbreiteten Rufes erfreute. Zunächst kaufmännisch in diesem Industriezweig tätig, ging CARL SCHEIBLER 1878 zu der chemischen Industrie über und trat in die Unternehmungen der Firma VORSTER & GRUENEBERG später CHEMISCHE FABRIK KALK G. M. B. H., Köln ein, wo ihm die Leitung der chemischen Düngerefabrik übertragen wurde. Diese dehnte sich weiter aus, so daß sie als besondere KOMMANDITGESELLSCHAFT C. SCHEIBLER & Co. später abgezweigt wurde. Das Unternehmen hat namentlich in der Verarbeitung von Thomaschlacken eine große Ausdehnung genommen und war an zahlreichen derartigen Werken im In- und Auslande beteiligt. Zur Vereinfachung der Geschäftsführung wurde die Firma C. SCHEIBLER & Co. 1902 der CHEMISCHEN FABRIK KALK G. M. B. H. wieder angegliedert.

CARL SCHEIBLER, der 1906 Kommerzienrat wurde, war ein unermüdlicher Arbeiter, unausgesetzt mit Erfolg tätig, seine Unternehmungen weiter auszubauen. Durch seine ausgedehnten Reisen knüpfte er viele wertvolle Beziehungen mit in- und ausländischen Betrieben, bei denen er sich allseitiger Beliebtheit und Hochschätzung erfreute. Seine Verbindungen mit den Niederlanden waren die Veranlassung, daß ihm 1904 das holländische Konsulat in Köln übertragen wurde. Zwei Jahre später wurde ihm der Titel eines Kommerzienrates verliehen.

CARL SCHEIBLER war während vieler Jahre Mitglied der Kölner Handelskammer. Auch betätigte er sich an manchen gemeinnützigen Unternehmungen und förderte namentlich die Begründung von landwirtschaftlichen Winterschulen in Rheinland und Westfalen. Im Hauptausschuß des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands vertrat er als Delegierter des Vereins Deutscher Düngerefabrikanten die Fachgruppe „Düngerindustrie“. Sein Dahinscheiden wird in weiten Kreisen der deutschen Industrie schmerzlich empfunden werden.

[B. 10 502.]

ARBEITGEBERVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

Teuerungszulagen für Angestellte in der chemischen Industrie.

Die Sektion I des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie hat beschlossen, folgende *Zuwendungen den Arbeitnehmern aus Anlaß der Erhöhung der Brot- und Kartoffelpreise zu gewähren*¹⁾: Für jeden vollendeten Monat erhält jeder männliche und weibliche Angestellte über 17 Jahre 26 M.
unter 17 Jahren 18 „
und jedes Kind bis zu 18 Jahren, sofern nicht dieses selbst eine Zuwendung aus Anlaß der Brot- und Kartoffelpreiserhöhung erhält, 13 M.

Unabhängig von diesen mit Rücksicht auf die Brot- und Kartoffelpreiserhöhung zugebilligten Zuwendungen sind den Angestellten mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab folgende *monatlichen* Zuschläge zu den tariflichen Gehältern gewährt worden:

1. Für männliche kaufmännische Angestellte bis zum vollendeten 20. Lebensjahre 125 M. und vom 21. Lebensjahre ab 150 M., für weibliche Angestellte 115 M., bzw. 130 M.
2. für jugendliche männliche und weibliche Angestellte

im 15. Lebensjahre	30 M.
im 16. Lebensjahre	40 „
im 17. Lebensjahre	50 „
3. für Lehrlinge

im 1. Lehrjahre	20 „
im 2. Lehrjahre	30 „
im 3. Lehrjahre	40 „
4. a) für Techniker (Gruppe IIa und b des Tarifs) 150 „
für weibliche Angestellte dieser Gruppe 130 „

- b) für männliche Chemotechniker (Gruppe IIIa und b des Tarifs)

im 18.—20. Lebensjahre	125 M.
vom 21. Lebensjahre ab	150 „

- für weibliche Chemotechniker

im 18.—20. Lebensjahre	115 „
vom 21. Lebensjahre ab	130 „

5. für Werkmeister 125 „
6. für Apotheker, soweit sie als Chemiker Verwendung finden, Architekten, Chemiker, Ingenieure und Physiker mit abgeschlossener Hochschulbildung bzw. mit gleichwertigen Kenntnissen (Gruppe 2: Technisches Personal I des Tarifs) . . 200 „
weibliche Angestellte dieser Gruppe . . 170 „

Obige Zuwendungen erhalten alle diejenigen Angestellten, die am 23. Januar 1920 noch im Betriebe tätig sind und unter den Tarif fallen. Auf diese Zuschläge, die nur zu zahlen sind, wenn und sofern Gehalt gezahlt wird, sind vorausbezahlte Tarifüberschreitungen anzurechnen.

In einer am Sonnabend, den 24. Januar, stattgehabten Sitzung der Bezirksarbeitsgemeinschaft Sektion I ist hinsichtlich der Zulagen aus Anlaß der Brot- und Kartoffelpreiserhöhung bestimmt worden, auch für die nichterwerbstätigen Ehefrauen der Angestellten 13 M. pro Monat in Ansatz zu bringen. Weiter ist beschlossen worden, daß diese Sätze auch gleichmäßig für die in der Provinz Brandenburg befindlichen chemischen Fabriken zur Anwendung gelangen und daß Arbeitnehmer, die sich in vollkommen freier Station befinden, diese Zulagen nicht erhalten. Die hier mitgeteilten Beschlüsse sind sofort in Kraft getreten.

[B. 10 511.]

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 48 unter: Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie.

Teuerungszulagen für Arbeiter in der chemischen Industrie.

Die Sektion I des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie hat beschlossen, folgende *Zuwendungen den Arbeitnehmern aus Anlaß der Erhöhung der Brot- und Kartoffelpreise*¹⁾ zu gewähren. Jeder männliche und jeder weibliche Arbeiter erhält an Teuerungszulagen für jede vollendete Woche:

wenn über 20 Jahre 6 M.

unter 20 Jahren 4 „

und ferner jedes Kind, auch das un-

eheliche unter 14 Jahren. . . . 3 „

und zwar mit Wirkung von der ersten Januarwoche 1920 ab. Diese Zulagen werden nur gewährt, wenn und soweit Löhne gezahlt werden.

In einer Sitzung der Bezirksarbeitsgemeinschaft Sektion I vom 24. Januar wurde hinsichtlich der Zulagen aus Anlaß der Brot- und Kartoffelpreiserhöhung für Arbeiter ferner der Beschluß gefaßt, auch für die nicht erwerbstätigen Ehefrauen eine Zulage von wöchentlich 3 M. für jede von dem Ehemann vollgearbeitete Lohnwoche, und zwar ebenfalls mit Wirkung von der ersten Januarwoche ab, zu zahlen. Ferner wurde festgelegt, daß diese Sätze auch gleichmäßig für die in der Provinz Brandenburg befindlichen Werke Anwendung zu finden haben und daß Arbeitnehmer, die sich in vollkommen freier Station befinden, diese Zulage nicht erhalten.

[B. 10512.]

Valuta und Ausfuhr.

Von

Professor Dr. Fritz Terhalle, Jena.

Seit Jahr und Tag ist die Valuta Gegenstand unserer täglichen Sorgen. Es gibt wenige Wirtschaftsfragen, die heute so allgemeines Interesse finden und so vielfach in der Tagespresse erörtert werden wie gerade sie. Daß auf diesem Boden denn auch die merkwürdigsten Lehren verkündet werden und gläubige Anhänger finden, kann schließlich nicht wundernehmen. Und doch darf man mit Genugtuung feststellen, daß die unerbittliche Logik der Tatsachen die allgemeine Diskussion von ihrer anfänglichen Einseitigkeit erheblich abgebracht, sie mehr und mehr auf die springenden Punkte hingelenkt hat.

Hatte man früher die Valutamisère fast ausschließlich wegen der durch sie bewirkten Verteuerung des Imports beklagt, so findet heute die Wirkung auf die Ausfuhr zum mindesten dieselbe ernste Beachtung. Galt ehemals als Valutaußel lediglich die absolute Verschlechterung des Kursstandes, so lenken nunmehr die Gegenwarterscheinungen in steigendem Umfange die Aufmerksamkeit auf die wissenschaftlich längst bekannte Tatsache, daß nicht der absolute Stand der Wechselkurse, sondern das Auseinanderfallen von Inlandswert und Auslandsbewertung einer Währung als das Grundübel anzusehen ist.

Wie groß die Differenz zwischen in- und ausländischer Bewertung der Reichsmark ist, kann nur mit erheblichen Schwierigkeiten und auch nur annähernd festgestellt werden. GUSTAV CASSEL, der bekannte schwedische Nationalökonom, welcher dem Valutaproblem seit langem seine besondere Aufmerksamkeit zuwendet, bezifferte vor noch nicht einem Vierteljahre die heimische Kaufkraft unserer Geldeinheit auf 57 Oere gegenüber 13 Oere, die damals in Stockholm als Kurs notiert wurden. Seitdem hat sich zwar mancherlei wieder geändert, innere und äußere Geldentwertung sind — wahrscheinlich in verschiedenem Ausmaße — fortgeschritten, aber nach wie vor besteht ein starker Kontrast zwischen beiden, wirkt das Grundübel der Valutanot in schlimmstem Grade fort. Insbesondere in den letzten Monaten haben sich die Dinge noch erheblich

verschlimmert. Das zeigt die diesem Aufsatz beigelegte lehrreiche graphische Darstellung der Kursbewegung seit Kriegsausbruch. Wenn sie auch nur die *eine* Seite des Bildes bietet, so ist sie trotzdem für Praxis und Theorie von erheblichem Interesse.

Die Wirtschaftspraxis freilich braucht für eine vorläufige Orientierung derartige Diagramme vielfach kaum; intensiver als alle wörtlichen und bildlichen Darstellungen sprechen zu ihr die eigenen Tageserfahrungen und -sorgen. Mit aller Deutlichkeit ging das insbesondere auch aus einer ebenso interessanten wie lehrreichen Diskussion hervor, die seit Oktober in der Zeitschrift „Stahl und Eisen“ zwischen leitenden Männern des Wirtschaftslebens stattfand. Ausgangspunkt war ein kurzer Aufsatz von C. POUPLIER, auf den C. MENCK antwortete. Neben Direktor Dr. BRUHN von der FRIEDR. KRUPP A.-G., Direktor F. HARLINGHAUSEN von der PHÖNIX A.-G., Generaldirektor MARTIN MÜNZESHEIMER von den GELSENKIRCHENER GUSSSTAHL- UND EISENWERKEN, Generaldirektor BECKER vom Stahlwerk BECKER A.-G. beteiligte sich noch eine Reihe anderer hervorragender Praktiker, insbesondere Industrieller, an der darauf folgenden Aussprache. Der an mich von der Schriftleitung der „Chemischen Industrie“ ergangenen Aufforderung, die grundlegenden Gedanken von POUPLIER und MENCK ebenso wie die wichtigsten Äußerungen ihrer Kritiker zu würdigen, will ich im folgenden nachkommen.

Nach POUPLIER rührt die klägliche Bewertung der Reichsmark durchaus nicht allein von falschen wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen unserer Regierung her, sondern sie ist in der Hauptsache die Folge des geschwundenen Auslandsvertrauens zu unserer früheren Tatkraft und Tüchtigkeit. Dazu kommt ein weiteres: „Die meisten Deutschen haben auch bei ihren geschäftlichen Maßnahmen nur ihren eigenen engbegrenzten Augenblicksvorteil im Auge, ohne sich über die Folgen klar zu werden und ohne an die eigene Zukunft und die des Landes zu denken, sonst wäre eine derartige Verschleuderung der deutschen Arbeit und Erzeugung, wie man sie täglich beobachten kann, nicht denkbar.“ Deshalb „kann von einer völligen Freigabe der Ausfuhr unter keinen Umständen die Rede

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 48 unter: Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie.

sein, denn die täglich sich wiederholende Erfahrung zeigt, daß der deutsche Kaufmann und Fabrikant zur Selbständigkeit in den Ausfuhrfragen noch nicht reif ist.“

Nachdrückliche Unterstützung findet POUPLIER durch BRUHN: Wenn es gelte, den Preis bei Auslandsverkäufen so hoch hinaufzuschrauben, wie es der ausländische Wettbewerber und die Kaufkraft des ausländischen Kunden irgend zulasse, so müsse vor allen Dingen für Klarstellung der Marktlage des Auslandes gesorgt werden. „Die Kenntnis und die Verfolgung dieser Vorgänge ist dem einzelnen bei der allgemeinen Verworrenheit und Verlogenheit kaum möglich. Richtig handeln kann daher außer den großen Weltfirmen nur die Organisation, der Verband. Selbst diese aber haben es, wie die Erfahrung lehrt, in vielen Fällen an Ueberblick fehlen lassen und grobe Irrtümer begangen.“ *Außenhandelsstellen* „sind daher auf lange Zeit unentbehrlich“ einerseits, um alles, was möglich ist, am Weltmarkt an Preisen herauszuholen, und andererseits, um damit auch den nachteiligen handelspolitischen Folgen eines Valuta-Dumping, den Abwehrmaßnahmen des Auslandes, zu entgehen.

Diese Regulierung der Ausfuhr, sei es auch durch Selbstverwaltungskörper der beteiligten Ausfuhrgeschäftszweige, wird nun von MENCK mit Entschiedenheit abgelehnt. Er bestreitet, daß die Ueberwachung der Ausfuhr „irgendeinen nennenswerten Erfolg“ haben kann, vielmehr wird „der große Unterschied zwischen den deutschen und den Weltmarktpreisen es dem ordentlichen Fabrikanten und Kaufmann immer unmöglich machen, im Ausland Weltmarktpreise zu erhalten, und der Unterschied wird immer wieder der Anreiz für gewissenlose Leute sein, durch Schiebungen usw. Nutzen für sich zu ziehen.“ Der Ausländer denke nicht daran, einen Auslandspreis zu zahlen, der so außerordentlich über dem Inlandspreis liege, und dann wisse er auch ganz gut, daß es bei uns Leute genug gebe (teilweise Ausländer, die zu diesem Zwecke eigens nach Deutschland gekommen seien), welche als Strohmannen fungieren, zu Inlandspreisen kaufen und dann ausführen könnten. Heute seien so gewaltige Summen für die Bestechung unlauterer Elemente am Auslandsgeschäft übrig, daß Umgehungen einer Ausfuhrregelung keinerlei Schwierigkeiten böten. „Die einzige Hilfe, aus diesem Zustande herauszukommen, liegt darin, daß wir mit allen Preisen... auf die Weltmarktpreise gehen“ Dann wird es ohne weiteres möglich sein, der unsere wirtschaftliche Existenz bedrohenden Gefahr zu entgehen, welche in den ungeheuren Unterschieden zwischen Inlands- und Weltmarktpreisen auf der einen und Höchstpreis und Schleichhandelspreis auf der anderen Seite gegeben ist. „Ehe wir dieses nicht tun, werden diese Uebel auch nicht aufhören.“ „Es ist aussichtslos, die Schäden durch die Ueberwachung der Ausfuhr abstellen zu wollen, in einem Staat, der keinerlei Autorität besitzt.“

Auch MENCK findet von verschiedenen Seiten Zustimmung; so bei Kommerzienrat REUSCH von der Gutehoffnungshütte. Staatliche Ueberwachung — so meint dieser — kann wenig helfen. Gegen Dummheit (des zuwenig Forderns) kämpften die Götter und auch der Staat vergebens. Daß es unmöglich sei, eine Preisprüfung auf der gesamten Linie durchzuführen, sei bei der unendlichen Verzweigkeit der Kanäle, durch die die Waren fließen, für jeden Kenner des Wirtschaftslebens ohne weiteres klar. „Der einzige Weg, der uns gegen die vollständige Ausbeutung und Verarmung schützt, ist die Anpassung unserer Preise an den Weltmarktpreis.“

„Entweder völlig freie Wirtschaft, wobei allerdings unter schwersten Erschütterungen auch die Inlandspreise rasch bis nahe an die Weltmarktpreise hinaufschnellen würden, oder stramme Ueberwachung der Ausfuhr auf der ganzen Linie, ohne Ausnahmen“ (Direktor SCHREIBER vom Bochumer Verein), das ist in der Tat die Alternative; freilich nicht in der Weise, daß man unter Hinweis auf die so gesunkene Staatsautorität die eine Möglichkeit von vornherein als undiskutabel erscheinen läßt; dann könnte man, statt auf Hebung der Staatsautorität zu sinnen und zu trachten, jede Gesetzgebung einstellen. Das Entweder—Oder bedarf vielmehr einer eingehenderen Würdigung.

Wie stets, so tut man auch dabei gut, die *causa causans*, die treibende Kraft, nie aus dem Auge zu verlieren. Gewiß ist es richtig, daß „bei Freigabe der Preisstellung der Preis sich wieder in der natürlichsten Weise nach dem Umfange der Nachfrage und des Angebots regeln, wieder mehr im Einklang mit den Weltmarktpreisen stehen wird,“ wie das vom Eisen- und Stahlwerk Hoesch in der Aussprache geltend gemacht wird — aber das doch nur dann, wenn man dabei daran denkt, daß die Aufhebung der inländischen Preisregulierung erst eine teilweise Annäherung an die Weltmarktpreise bringt, daß daneben noch die Differenz zu überbrücken bleibt, die aus der verschiedenen Bewertung unseres Geldes im In- und Auslande entstanden ist. Gerade diese ist für das Valutaproblem viel wichtiger als die künstliche Beschränkung der Inlandspreise.

Die Frage, welcher der beiden Wege vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus als Hilfe in der Gegenwartsnot bezeichnet werden kann, bietet eigentlich dann kaum erhebliche Schwierigkeiten, wenn man die Voraussetzungen und die Möglichkeit bzw. die Folgen der Verwirklichung für beide Fälle prüft. Leiden wir in der Gegenwart gerade daran, daß zwischen Inlands- und Auslandswert unserer Währung eine erhebliche *Differenz* besteht, dann muß die von MENCK u. a. befürwortete Anpassung, vor allem eine Beseitigung dieser Differenz, einige Stabilität der Verhältnisse mit sich bringen, falls man ihr zustimmen soll. So wenig ein Zweifel darüber bestehen kann, daß wir auf die Dauer kein völlig selbständiges Preisniveau behalten können, so-

fern wir am Weltverkehr teilnehmen wollen, daß wir die Inlandspreise vielmehr denen des Weltmarktes anpassen müssen — sei es durch eine automatisch sich vollziehende Warenpreis- oder Valutaänderung oder sei es durch beides zusammen —, so müssen wir doch andererseits *vor allem auch darauf bedacht sein, daß diese Anpassung unter möglichst geringen Erschütterungen für die heimische Wirtschaft* vor sich gehen kann, daß sie sich namentlich möglichst auf der Basis einigermaßen Dauer versprechender Verhältnisse vollzieht.

Von einer stabilen Grundlage kann aber heute nicht die Rede sein; sowohl der Reichsmarkkurs wie auch die Warenpreise im In- und Auslande stehen noch durchaus unter den Wirkungen des verheerenden Krieges und seines für uns nicht minder schlimmen Ausganges. Wenn auch das Ausmaß verschieden ist, sind hüben wie drüben die Produktions- und Verkehrsschwierigkeiten noch sehr groß, bietet hier wie dort die Regelung der Nominallöhne weiterhin fast allseitig Anlaß zum Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Längst nicht überall hat die Notenpresse aufgehört, ihre preistreibende Wirkung auszuüben. Selbst von alledem ganz abgesehen bleiben die rund 15 Milliarden Mark Noten und sonstige kurzfristigen Guthaben des Auslandes, die dauernd den Markt unter Druck halten und die Kursentwicklung ganz der Spekulation überantworten, das große vorab zu beseitigende Hindernis für eine zweckmäßige Anpassung der in Rede stehenden Art. Bindung des „schwimmenden“ Notenmaterials usw. in Anleihen ist die Voraussetzung für die Erlangung eines dem inländischen Geldwerte einigermaßen entsprechenden Kursstandes und damit auch der Verminderung der so lebhaft zu beklagenden Valutaschwierigkeiten.

Gelingt es uns nicht, die sofort fälligen unverzinslichen in verzinsliche langfristige Kredite umzuwandeln, so bleibt nichts anderes übrig, als daß wir uns der unvermeidlichen Entwicklung der Dinge fügen und die schlimmsten Folgen, so gut es geht, insbesondere durch Verhinderung der Ausfuhr lebensnotwendiger Güter, bekämpfen. Wir müssen dann die Anpassung sich selbst vollziehen lassen, weil wir keinen Maßstab haben, um auch nur mit einiger Gewißheit zu sagen, bei *welchem* Preise für Waren und Auslandswechsel der Gleichgewichtszustand erreicht werden kann. Der Mechanismus von Währung und Valuta ist zu empfindlich, als daß wir ohne schlimmste Folgen mit rauher Hand in seinen Gang eingreifen könnten. Der durch Ausfuhrverbote u. dgl. nicht getroffene Auslandswarenverkehr muß dann dazu dienen, die Differenz zwischen inländischem und Auslandswert der Reichsmark zu beseitigen: die Ausfuhr verbessert die Valuta, erhöht aber auch gleichzeitig infolge des „Rückexports“ der Noten usw. die inländische Geldnachfrage, somit die Preise.

Ob ein solcher restlicher Verkehr umfangreich genug sein würde, um wesentliche Hilfe zu bringen, oder ob er nicht vielmehr wegen seines

geringen Umfangs erst recht eine Katastrophe bedeuten könnte, ist eine andere Frage, die offen bleiben kann. Jedenfalls zeigt dieser Ausblick wieder das eigenste Interesse des Auslandes an der Regelung des Valutaproblems, die volkswirtschaftliche Geringfügigkeit des Opfers einer Stundung der fälligen Forderungen auf Deutschland gegenüber einer eventuellen starken weiteren Entwertung der deutschen Valuta. Gewiß könnte man In- und Ausland diese wenig erfreuliche Zukunftsperspektive ersparen, wenn die Anpassung nicht von außen, über die Valuta her, sondern über die Inlandspreise, durch deren Heraussetzung, bewirkt werden könnte; aber die Durchführung einer solchen Maßnahme stößt auf unübersteigliche Schwierigkeiten. Das ist der zweite Grund gegen die befürwortete Anpassung der Inlands- an die Weltmarktpreise.

Mit Recht fragt BRUNS: „Was heißt überhaupt die Einstellung der Inlandspreise auf die Weltmarktpreise? Der Hunger nach allen Gütern ist unberechenbar groß, Ein- und Ausfuhr noch außerhalb jeglichen Gleichgewichts. Die Markkurse an den Auslandsbörsen schwanken in wenigen Tagen um mehrere Punkte auf und ab und ziehen damit die Kurse der Auslandswechsel in Berlin in noch viel wilderen Sprüngen nach sich. Fällt der Kurs der Mark in New York von 4 auf 3 Cents, so steigt der Dollar in Berlin rein rechnerisch von 25 auf 33 M. Sollen wir derartige Sprünge mit Löhnen und Preisen aufwärts und abwärts mitmachen?“ Schon vor einer Reihe von Monaten konnte ich in der „Chemischen Industrie“ ausführen, daß jedes Prozent, um das sich die Mark bei einem Kursstande von 10 bis 15 pCt. verschlechtert, eine inländische Preissteigerung von 10 pCt. für das Inland ermöglicht; bei einem absoluten Kursstande von 5 bis 10 pCt. sind es sogar im Durchschnitt 20 pCt. des bis dahin „angepaßten“ inländischen Preisstandes.

Schon das zeigt die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung in etwas. Erst recht kompliziert und gefährlich wird die Sache aber dadurch, daß sämtliche Befürworter einer Preisanpassung auch eine gleichzeitige Heraussetzung sämtlicher Löhne, Gehälter usw. für notwendig halten. „Die Einstellung auf den Weltmarktpreis — so meint MENCK —, nachdem wir so lange künstlich niedrige Inlandspreise aufrecht erhalten haben, wird nicht ohne erhebliche Unbequemlichkeiten für die deutsche Volkswirtschaft abgehen. Sie ist und bleibt aber die einzige Rettung. Wir müssen sie bewußt ergreifen und dabei bewußt auch das tun, was mit der Erhöhung auf Weltmarktpreise verbunden ist: nämlich eine entsprechende Erhöhung aller Löhne, Gehälter Pensionen usw. vornehmen.“

Schade nur, daß nicht gesagt wird und werden kann, wie die „entsprechende“ Zulage an Einkommen für Hand- und Geistesarbeit usw. *berechnet* werden soll, woran „das durch die jeweilige Wirtschaftslage gebotene Zeitmaß für die Steigerung der Rohstoffpreise“

(MÜNZESHEIMER) abzulesen ist. Und schließlich: selbst wenn eine tatsächlich einwandfreie Berechnungsgrundlage gegeben wäre, wer garantiert für die Anerkennung auf seiten derer, die heute bei der Lohnregelung, d. h. bei der eventuellen Verteilung des nominellen Mehrerlöses fürwahr nicht das letzte Wort mitzusprechen haben, der Arbeitermassen? Bedeutet nicht die Einstellung der Löhne usw. auf eine so unsichere Berechnungsgrundlage unter den heutigen Verhältnissen die denkbar stärkste Gefahr für die uns vor allem notwendige Arbeitsruhe? Glaubt man ferner, daß es möglich sein wird, bei einer zu hohen Heraufsetzung des Arbeitsentgelts ohne Schwierigkeiten einen „Abbau“ der irrtümlich gewährten Zulage vornehmen zu können?

Solange auf diese entscheidenden Fragen keine befriedigende Antwort gegeben werden kann, muß man das „Gewaltmittel“ (BECKER) der vorgeschlagenen Preis- und Lohnheraufsetzung mit BRUHN als „außerordentlich bedenklich“ bezeichnen, POUPLIER darin zustimmen, daß „durch die allgemeine und plötzliche Heraufsetzung aller Preise eine Umwälzung des Wirtschaftslebens eintritt, deren Folgen überhaupt nicht auszudenken sind.“ So bleibt denn nur der zweite Weg einer Hilfe in der Gegenwart übrig: Regelung der Ein- und Ausfuhr. Man müßte aus den Erfahrungen der hinter uns liegenden Jahre nichts gelernt haben, wenn man einen derartigen Zustand als ideal bezeichnen wollte, aber diese Notstandsmaßnahme gegen eine „Auspowerung“ Deutschlands und eine heimische „Ueberkonsumtion“ ist das einzige, was an speziellen Valutamaßnahmen heute unternommen werden kann.

In diesem Sinne beschloß auch die ständige Valutakommission in einer Sitzung vom 9. Januar 1920: „Eine Kontrolle der Einfuhr bei sämtlichen Rohstoffen gebietet sich schon aus dem Grunde, weil ohne eine solche keine Gewähr dafür gegeben ist, daß die aus den Rohstoffen hergestellten Waren zu einem angemessenen Prozentsatz wieder ausgeführt werden.“ Nur so kann nach Ansicht der Kommission verhütet werden, „daß keine Gegenstände hergestellt und in den inländischen Konsum gebracht werden, die wir in unserer augenblicklichen Not noch entbehren können (Seidenfabrikate, Kupferfertigfabrikate usw.).“ Auch die für die Regelung der Ausfuhr fast einstimmig angenommenen Leitsätze liegen in der hier vertretenen Richtung: „Zum Zwecke der Verhinderung einer Verschleuderung deutschen Nationalvermögens soll bei der Bewilligung von Ausfuhranträgen grundsätzlich eine Preisprüfung vorgenommen werden“ und zwar durch Außenhandelstellen, „Organisationen des Handels und der Industrie unter Einflußnahme der Regierung.“

Aufgabe einer zweckmäßigen und auf Eisenbarkuren verzichtenden Politik kann es nur sein, den unerläßlichen Kontrollapparat so einfach und so wirksam als möglich auszugestalten. Für Experimente gefährlichster Art besitzt unser totkranker Wirtschaftskörper

nicht mehr genug Widerstandskraft. Die künstliche Anpassung der Inlands- an die Auslandspreise insbesondere würde — wie es mit Recht am Schluß der von der ständigen Valutakommission angenommenen Leitsätze heißt — „eine Schraube ohne Ende bedeuten und zur Katastrophe führen müssen.“ [B. 10 404.]

Ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie

(jetzt: Ausstellungs- und Messeamt der deutschen Industrie).

In der am 9. Januar d. J. abgehaltenen Sitzung des Gesamtvorstandes der Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie war beschlossen worden, die Kommission unter Berücksichtigung der im letzten Jahre erfolgten Begründung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie auszubauen und zu diesem Zwecke eine Anzahl zentraler Körperschaften, die bisher im Vorstand noch nicht vertreten sind, zur Beteiligung an der Arbeit einzuladen. Der neue Vorstand sollte in einer weiteren Sitzung am 23. Januar d. J. über die Abänderung des Namens der Kommission Beschluß fassen, um die gegenwärtig bestehenden Unklarheiten über die Tätigkeit der Kommission zu beseitigen.

Am 23. Januar ist der neue Vorstand, der nach seiner Erweiterung die zentrale Vertretung der gesamten deutschen Industrie in Ausstellungs- und Messeangelegenheiten darstellt und durch ständige Vertreter auch die übrigen beteiligten Interessentengruppen, namentlich den Handel und die kommunalen Kreise, umfaßt, zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten. Zum Präsidenten wurde Geheimer Regierungsrat Prof. Dr.-Ing. BUSLEY wiedergewählt; der Platz des ersten stellvertretenden Präsidenten wurde Herrn Dr.-Ing. Kurt SORGE, Vorsitzendem des Präsidiums des Reichsverbandes der deutschen Industrie, übertragen; zweiter stellvertretender Präsident bleibt Herr Dr. STRESEMANN.

Um die oben erwähnten Unklarheiten zu beseitigen und deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß das Arbeitsgebiet der Kommission sich auf das gesamte in- und ausländische Ausstellungs- und Messewesen erstreckt, wurde die Abänderung des Namens in „Ausstellungs- und Messeamt der deutschen Industrie“ beschlossen.

Der Anregung, betreffend Einberufung einer Reichsmessekonferenz, wurde zugestimmt; die Konferenz soll auf Mittwoch, den 18. Februar 1920 nach Berlin (Sitzungssaal des Vereins deutscher Ingenieure) einberufen werden. Gemäß der Aufgabe der Konferenz, die strittigen Fragen — ob Einheitsmesse in Leipzig, ob Gliederung in eine Anzahl von Fachmessen oder Nebeneinander einer größeren Anzahl von Allgemeinmessen — zu klären, sollen außer dem Vorstand der Kommission und den in Frage kommenden Reichs- und Landesbehörden auch die unmittelbar beteiligten zentralen Verbände der Industrie und des Handels, die größeren Stadtverwaltungen und Handelskammern, die Messeleitungen selbst und andere Körperschaften eingeladen werden, die nach ihrem Arbeitsgebiet hierfür in Betracht kommen. Nachdem auf Grund der Referate und der anschließenden Erörterung die einschlägigen Fragen genügend geklärt sein werden, wird der Gesamtvorstand des Ausstellungs- und Messeamts der deutschen Industrie im unmittelbaren Anschluß an die Konferenz zusammentreten, um die entscheidenden Beschlüsse für eine planmäßige und durchgreifende Messapolitik zu fassen.

R.

[B. 10 508.]

Die Kalkbewirtschaftung in Deutschland.

Auf Veranlassung der Reichsregierung ist seit Anfang Juli 1919 die Kalkbewirtschaftung eingeführt worden. Dem DEUTSCHEN KALKBUND G. M. B. H. BERLIN¹⁾ ist die Aufgabe zugefallen, die *Bewirtschaftung der Kohle* für die Kalkindustrie und die *Verteilung des erzeugten Kalkes und Kalkmergels* zu übernehmen. Anlaß zu dieser Maßnahme war der allseitig als verderblich empfundene Kalkmangel, der sich nach den amtlichen Ermittlungen als eine Folge der großen Kohlennot erwies.

Die *Leistungsfähigkeit* der deutschen Kalkindustrie in guten Friedensjahren hat 8 Mill. t gebrannten Kalk betragen, zu deren Erzeugung bei durchschnittlich 25 pCt. Kohlenverbrauch rund 2 Mill. t Kohle verbraucht worden sind. Die amtlichen Erhebungen über den Bedarf an Kalk schufen den Maßstab für das Kohlenkontingent, das notwendigerweise der Kalkindustrie zugesprochen werden muß. Trotz der Unentbehrlichkeit und Unersetzlichkeit des Kalkes für die Eisen- und Stahlindustrie, die chemische Industrie, das Baugewerbe und die Landwirtschaft (Düngekalk) war der Reichskommissar für die Kohlenverteilung nicht in der Lage, der Kalkindustrie mehr als 100 000 t Kohlen monatlich zu bewilligen. Da aber die Güte der Kohle heute bedeutend nachgelassen hat, auch Verluste bis zum Verbrauch in Rechnung zu stellen sind, rechnet man heute allgemein nicht mehr mit 25 pCt., sondern mit rund 33 $\frac{1}{3}$ pCt., und findet diesen Kohlenverbrauchsatz sogar niedrig.

Mit diesem Kohlenkontingent von 100 000 t könnten somit folgende Mengen gebrannten Kalkes hergestellt werden: Für die Eisen- und Stahlindustrie 70 000 t monatlich, für die chemische Industrie einschließlich Kalkstickstoffabriken 75 000 t, für das Baugewerbe einschließlich Kalksandstein- und Schwemmsteinfabriken 80 000 t und für die Landwirtschaft 75 000 t, insgesamt 300 000 t monatlich. 70 000 t Kalk stellen nach den Ermittlungen des Reichswirtschaftsministeriums den dringendsten Monatsbedarf der Eisen- und Stahlindustrie dar. Dasselbe gilt hinsichtlich der 75 000 t für die chemische Industrie und verwandte Gewerbe. Der Baukalkbedarf ist nach dem Kohlenkontingent der Ziegelindustrie berechnet worden. Dem Düngekalkbedarf der Landwirtschaft liegt ein Kohlenkontingent von monatlich 25 000 t zugrunde, das bereits im Jahre 1918 vorgesehen war.

Bisher hat eine Vollbelieferung der Kalkindustrie mit Kohlen in keinem Monat stattgefunden. Dieser unüberwindliche Uebelstand hat es nicht ermöglicht, den für die Verbrauchergruppen ermittelten dringendsten Bedarf monatlich zu decken. Die Folgen des Kohlenmangels lassen sich aber nicht anteilig auf die

einzelnen Verbrauchergruppen abwälzen. Es muß vielmehr jeweils auf die Zeit- und Wirtschaftsverhältnisse Rücksicht genommen werden. Politische Erwägungen lassen es geboten erscheinen, das Baugewerbe zu fördern und die Bautätigkeit, zumal in den der Volksabstimmung unterworfenen Grenzgebieten, tatkräftig zu beleben. Der Düngekalkbedarf ist nicht in jedem Monate gleich groß. So konnten im Einvernehmen mit der Landwirtschaft die Düngekalklieferungen seit Beginn der Kalkbewirtschaftung bis Ende August zurückgestellt und in den Monaten Oktober und November zum Teil um mehr als die Hälfte herabgesetzt werden. Dadurch vermochte man, dem großen Baukalkmangel einigermaßen zu begegnen. Diese zwingende Notwendigkeit schloß es aus, trotz des Kohlenmangels, die beiden Gruppen Stahl und Eisen sowie Chemie so zu beliefern, wie es deren volkswirtschaftliche Bedeutung, namentlich im Hinblick auf die Ausfuhr, gebietet. Trotz aller Bemühungen der Reichsbehörden und des Deutschen Kalkbundes hat sich dieser Mangel bisher nicht beseitigen lassen.

Durch die Kalkbewirtschaftung ist nicht nur der Eisen- und Stahlindustrie, sondern auch den anderen Verbrauchergruppen die Bedeutung des Kalkes als eines unentbehrlichen und unersetzlichen Rohstoffes und Gegenstandes des täglichen Bedarfs erst voll zum Bewußtsein gekommen. Die Kalkbewirtschaftung, deren Unzulänglichkeit im wesentlichen auf die schlechten Verkehrsverhältnisse und die Willkür der Kohlenhandelsstellen zurückzuführen ist, ist eine Folge der Kohlennot, die alle Kreise gleich schwer trifft. Wer diesen Kernpunkt der Dinge erfaßt hat, wird es auch verstehen, daß nicht Neugründungen von Kalkwerken den Kalkmangel zu beheben vermögen. Nicht an *Kalkwerken* fehlt es, sondern an *Kohlen* für den Betrieb der zahlreichen Kalköfen, von denen heute ein großer Teil infolge Kohlenmangels stillliegt.

D. A. Z.

[B. 10471.]

Fabrikation von Natrium und Natriumverbindungen in den Vereinigten Staaten von Amerika.

In der nachstehenden tabellarischen Uebersicht über die Fabrikation von Natrium und Natriumverbindungen in den Vereinigten Staaten von Amerika sind die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr für die Jahre 1917 und 1918 einander gegenübergestellt. Anschließend wird ein Bericht über den Einfluß des Krieges auf die gegenwärtige Lage dieser Industrie gegeben. Tabellen und Mitteilungen sind dem „Chem. Trade Journal“ vom 29. November v. J. entnommen.

a) Produktion.

In den Jahren 1917 und 1918 in den Vereinigten Staaten erzeugtes Natrium und Natriumverbindungen.

	1917		1918	
	Menge in kl. tons	Wert \$	Menge in kl. tons	Wert \$
Natrium (Metall)	2)	2)	264	153 437
Natriumacetat	1 049	225 828	2 622	460 783
Natriumbenzoat	—	—	203	886 058
Natriumbicarbonat	119 177	4 029 409	118 535	3 293 153
Natriumbichromat u. Natriumchromat	22 446	9 045 133	28 334	9 868 118
Natriumbisulfat u. Natriumsulfat . . .	13 707	300 668	16 362	478 482
Natriumbromid	—	—	574	438 730

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. 1919, S. 230, auch S. 237.

²⁾ Bei den einzelnen Verbindungen enthalten.

	Menge in kl. tons	1917 Wert \$	Menge in kl. tons	1918 Wert \$
Natriumcarbonat:				
Calcierte Soda	1 390 625	38 028 000	1 390 628	35 635 520
Monohydrat u. Sesquicarbonat	55 035	1 262 875	22 678	482 958
Krystallsoda	77 939	1 698 520	82 465	2 020 271
Natriumchlorat u. Natriumperborat	2 915	1 333 426	2 413	1 004 250
Natriumchlorid:				
Laugensalz (salt in brine)	2 890 588	1 083 586	2 830 600	1 245 265
Steinsalz	1 605 025	3 897 595	1 683 941	5 684 661
Siedesalz (evaporated)	2 432 504	14 959 261	2 724 203	20 010 435
Natriumcyanid, Natriumjodid u. Natriumperoxyd	9 694	6 133 000	9 086	5 427 240
Natriumferrocyanid	4 173	2 577 667	4 525	2 690 110
Natriumfluorid, saures Natriumfluorid u. Natriumfluosilicat (silicofluorid)	1 424	397 305	1 228	281 264
Natriumhydroxyd (kaustische Soda)	488 056	29 402 680	513 363	31 854 470
Natriumnitrit	861	480 145	1 701	609 779
Natriumphosphat (einschl. aller Natriumphosphate)	13 305	711 283	15 620	1 427 947
Natriumsilicat	254 011	3 317 547	317 161	5 870 973
Natriumsulfat:				
Salzkuchen (salt cake)	183 909	2 987 641	141 054	2 844 897
Glaubersalz	47 757	732 403	50 715	1 041 070
Bisulfat (nitre cake)	387 821	780 278	143 155	595 660
Natriumsulfid	49 494	1 905 473	43 490	2 293 304
Natriumtetraborat (Borax)	32 089	4 717 532	26 673	3 909 565
Natriumthiosulfat	26 598	717 924	26 868	1 051 623
Andere Natriumverbindungen	4 563	2 062 300	381	1 122 552
Gesamtsumme	10 114 825	132 787 578	10 198 842	142 682 575

Im Jahre 1918 von den Fabrikanten in ihren eigenen Betrieben verbrauchte Natriumverbindungen.

	Menge in kleinen tons	Wert \$
Calcierte Soda	664 119	13 627 000
Natriumacetat	2 236	349 085
Natriumbichromat	3 227	812 310
Natriumfluosilicat	87	12 975
Natriumhydroxyd	70 207	5 077 891
Natriumsilicat	86 696	1 076 621
Natriumsulfat:		
Glaubersalz	7 001	138 820
Bisulfat	39 906	250 672
Salzkuchen	9 903	207 080
Natriumsulfid	3 269	153 967

Die in der ersten Tabelle angegebenen Produktionsziffern sind praktisch die Verkaufsziffern für die meisten Salze. Dies gilt besonders für calcinierte Soda, da die von den Fabrikanten zur Herstellung von kaustischer Soda in ihren eigenen Anlagen in der ersten Tabelle angegebenen Zahlen nicht einbegriffen sind. Dagegen ist die von den Papierfabrikanten hergestellte und in ihren eigenen Anlagen verwandte kaustische Soda und ebenso die kleinen Mengen bestimmter anderer Salze, wie Natriumbichromat, Salzkuchen und Bisulfat, die von den Fabrikanten verbraucht sind, mit einbegriffen. Eine große Menge Bisulfat wird weder verkauft noch verbraucht, sondern stellt ein außerordentlich großes Abfallprodukt dar.

In den Jahren 1917 und 1918 aus natürlichen Quellen erhaltene Natriumsalze.

	Menge in kl. tons	1917 Wert \$	Menge in kl. tons	1918 Wert \$
Natriumchlorid:				
Laugensalz (salt in brine)	2 890 588	1 083 586	2 830 600	1 245 265
Steinsalz	1 605 025	2 897 595	1 683 941	5 684 661
Siedesalz (evaporated)	2 482 504	14 959 261	2 724 203	20 010 435
Natriumcarbonat, Natriumbicarbonat, Natriumsulfat	21 743	895 602	24 053	992 788
Gesamtsumme	6 999 920	20 836 044	7 262 797	27 933 149

b) Einfuhr.

Den Hauptposten der eingeführten Natriumsalze stellt der Salpeter dar. Nach einem Berichte des

Bureau of Foreign and Domestic Commerce sind die Einfuhrmengen der meisten anderen Salze sehr klein im Vergleich zur inländischen Produktion.

In den Jahren 1917 und 1918 für inländischen Verbrauch eingeführte Natriumsalze.

	Menge in lbs.	1917 Wert \$	Menge in lbs.	1918 Wert \$
Natriumarsenat	23 296	2 404	35	88
Natriumbenzonat	42 561	197 284	54 150	11 469
Natriumbicarbonat (1)	35 737	1 660	12 383	629
Natriumcarbonat:				
Calcierte Soda	2 063 571	70 080	1 445	29
Monohydrat u. Sesquicarbonat	45 650	1 179	44 800	1 281
Krystallsoda	100.	5	25	2

1) Oder Percarbonat, oder andere Salze mit einem Gehalt von 50 pCt oder mehr Natriumbicarbonat.

	Menge in kl. tons	1917 Wert \$	Menge in kl. tons	1918 Wert \$
Natriumchlorid	129 844 300	280 135	80 580 700	281 468
Natriumchlorat	33 600	1 080	44 810	8 066
Natriumchromat u. -bichromat	22 025	4 075	5 102	1 184
Natriumcyanid	1 622 118	826 052	69 279	12 615
Natriumferrocyanid	22 048	13 454	271 063	98 505
Natriumhydroxyd	146 236	17 773	2 002	193
Natriumnitrat	3 456 780 000	60 727 100	4 138 758 400	90 216 935
Natriumnitrit	8 767 415	349 111	2 859 631	289 182
Natriumphosphat	437	180	—	—
Natriumsilicat	936 576	15 963	464 461	9 902
Natriumsulfat, roh, oder Salzkuchen u. Bisulfat	984 000	8 583	138 880	947
Natriumsulfid	288 292	5 104	112 821	4 673
Natriumsulfit	1 268	30	30 450	1 287
Natriumtetraborat	110	7	2	1
Natriumthiosulfat	5 840	5 748	1 120	975
Gesamtsumme	3 601 665 180	62 527 007	4 223 449 559	90 939 431

c) *Ausfuhr.*

In den Jahren 1917 und 1918 ausgeführte, im Inland erzeugte Natriumsalze.

	Menge in kl. tons	1917 Wert \$	Menge in kl. tons	1918 Wert \$
Soda insgesamt	—	(a) 9 322 233	—	—
Natriumcarbonat:				
Calcinerte Soda (b)	49 210	(b) 2 884 569	119 217	7 805 550
Krystallsoda (b)	3 718	(b) 97 772	6 358	213 865
Natriumchlorid	113 993	1 000 773	136 783	1 677 577
Natriumhydroxyd (b)	44 997	(b) 5 832 598	48 689	5 602 813
Natriumsilicat (b)	7 275	(b) 216 828	14 125	404 796
Andere Natriumsalze	—	(b) 4 030 196	—	6 587 134
Gesamtsumme	219 193	23 384 969	325 172	22 291 735

(a) Januar bis Juni. — (b) Juli bis Dezember.

Der Einfluß des Krieges.

Der Krieg bewog nicht allein die chemische Industrie der Vereinigten Staaten von Amerika zur Fabrikation der Natriumverbindungen, die früher eingeführt wurden, und zur Lieferung derselben an auswärtige Länder, sondern bedingte auch schon wegen des hohen Kalipreises den teilweisen oder vollständigen Ersatz von Kalium- durch Natriumverbindungen in der Fabrikation von Glas, Seife und Streichhölzern, in der Photographie, Medizin und Gerberei und in der Fabrikation von Cyanid zur Extraktion der Edelmetalle aus ihren Erzen. Der Kriegschloßbedarf führte zu einer erhöhten Produktion von kaustischer Soda, nach der wiederum starke Nachfrage zur Herstellung des bei der Pikratfabrikation verwandten Phenols bestand. Vom 1. August bis zum November 1918 war die Ausfuhr von kaustischer Soda nur auf Antrag bei der Regierung erlaubt. Ungefähr zur Zeit der Unterzeichnung des Waffenstillstandes begannen die Preise fast für alle Natriumverbindungen, die damals eine starke Preiserhöhung gegenüber dem Vorkriegspreis zeigten, zu fallen. Diese Preissenkung zog sich bis nach 1919 hinein und versetzte die Fabrikanten in eine sehr unsichere Lage bezüglich eventueller Tarifveränderungen, ausländischer Konkurrenz und inländischer Nachfrage. Der Betrieb der Regierungsanlage zur Fabrikation von kaustischer Soda und Chlor zu Edgewood Md. wurde im November 1918 eingestellt. Der größte Teil der hier hergestellten kaustischen Soda wurde in der Form einer verdünnten Lösung zur Absorption der bei der Fabrikation von „Kriegsgasen“ entstehenden schädlichen Gase gebraucht.

Obleich die Preise mancher Natriumverbindungen denen der entsprechenden Kaliumverbindungen

vor dem Kriege gegenüber nicht als günstig zu bezeichnen sind, so ist es doch ziemlich sicher, daß die Vorkriegspreise für Kaliverbindungen noch lange nicht wieder erreicht werden, so daß der größere Teil der Natriumverbindungen für ständig die Kaliverbindungen ersetzen wird. Es sei darauf hingewiesen, daß bei gleichen Produktionskosten der Natriumsalze gegenüber den entsprechenden Kaliverbindungen pro Molekül die Natriumsalze wegen ihres geringeren Gewichts und demnach wegen geringerer Frachtsätze einen gewissen Vorteil haben, da die entsprechenden Atomgewichte 23 und 39 sind. Die Rohmaterialien sind, mit einer oder zwei Ausnahmen, in den Vereinigten Staaten von Amerika im Ueberflusse vorhanden, so daß die fremde Konkurrenz für ihre Preise noch die Belastung der langen Ozeanfahrt hat, wenn diese auch billiger ist wie eine lange Landfracht. Trotzdem ist jedoch ein internationaler Austausch in bestimmtem Umfang erwünscht, und hier mag darauf hingewiesen sein, daß die Zunahme der Einfuhr hauptsächlich durch Natriumnitrat bedingt war, wogegen die Erhöhung der Ausfuhr auf eine größere Zahl verarbeiteter Verbindungen zurückzuführen war. Die hauptsächlichsten Alkalifabrikanten der Vereinigten Staaten von Amerika haben sich zu einer Ausfuhrvereinigung im Staate Delaware mit Verkaufsbureaus zu Madison Avenue 171, Newyork City, zusammengeschlossen. Das Ziel der Vereinigung ist die Herstellung günstiger einheitlicher Bedingungen in dem Exportgeschäft, besonders bezüglich der ausländischen Zahlungsbedingungen und der Ozeanfrachtsätze.

Dr. Fr.

[B. 10 365.]

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

AMTLICHE VERORDNUNGEN.

Deutsche Arzneitaxe.

Die durch Reichsratsbeschluß festgesetzte deutsche Arzneitaxe 1920 ist mit dem 1. Januar 1920 für das preußische Staatsgebiet in Kraft getreten.

Der nach der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1919 (M 6951 — Min.-Bl. für Medizinalangelegenheiten S. 299ff.) mit Wirkung von demselben Tage ab in Kraft gesetzte *Teuerungszuschlag* von 40 Pf. auf ärztlich verordnete Arzneien bleibt bis auf weiteres in Kraft, wobei von dem Teuerungszuschlag ausgenommen sind:

a) Arzneimittel oder Arzneien, die in abgefertigter Packung aus dem Handel bezogen und in dieser abgegeben werden und nach Ziffer 21 Abs. 1 der besonderen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe berechnet werden;

b) die nach den geltenden Bestimmungen auch außerhalb der Apotheken verkäuflichen Arzneimittel, soweit sie unvermischt und ungeteilt abgegeben werden.

Überschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Abs. 1 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Fassung vom 26. Juli 1900, Reichs-Gesetzbl. S. 871ff.).

[B. 10 480.]

Amthliche Verordnungen.

Am 5. Januar d. Js. ist vom Reichswirtschaftsminister eine Bekanntmachung

über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leuchtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol

erlassen worden. Die Bekanntmachung ist in der **Beilage** des vorliegenden Heftes abgedruckt.

[B. 10 481.]

Das Reichsmonopol für Branntwein hat mittels Bekanntmachung vom 6. Dezember 1919

Technische Bestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol erlassen. Eine ausführliche Inhaltsangabe dieser Bestimmungen ist in der **Beilage** des vorliegenden Heftes enthalten.

[B. 10 482.]

RECHTSPRECHUNG.

Beschädigung von Glasballons auf dem Eisenbahntransport. Wer haftet?

Gemäß § 456 des Handelsgesetzbuchs und § 84 der Eisenbahn-Verkehrsordnung haftet bekanntlich die Eisenbahn für den Schaden, der durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht. Ausgeschlossen ist die Haftung gemäß §§ 459 des Handelsgesetzb., 86 der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Ansehung der Güter, die vermöge ihrer eigentümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust oder Beschädigung, wie Bruch usw. zu erleiden, für den Schaden, der aus dieser Gefahr entsteht.

Der Kläger hatte 80 Glasballons, die mit einer Flüssigkeit gefüllt waren, mit der Bahn versandt; hiervon wurden auf dem Transport neun Ballons zertrümmert, wofür er von der Eisenbahn Ersatz verlangte. Im Frachtbrief war ausdrücklich anerkannt, daß die Verpackung der Ballons, deren Transport im offenen Wagen erfolgte, mangelhaft war. Der Kläger behauptete aber, die Ballons seien sämtlich mit festem Bindedraht untereinander verbunden

und mit Latten gesichert gewesen; unterwegs seien aber die Lattenverschlüsse entfernt und von Bahnangestellten gestohlen worden.

Indessen hat das Oberlandesgericht Kiel die Schadenersatzklage *abgewiesen* und damit einen für den Eisenbahnfiskus günstigen, für den Versender aber ungünstigen Spruch gefällt, weil es den Einspruch des Klägers wegen Beschädigung der Schutzvorrichtungen (Holzlatten) nicht gelten läßt. Das Gericht führt aus: Zweifellos sind doch die Ballons zerbrechliche Gegenstände im Sinne der Nr. 4 des § 459 des Handelsgesetzbuchs. Es besteht also die Vermutung, daß die Zertrümmerung, wodurch das Auslaufen bewirkt wurde, aus dieser Gefahr entstanden ist.

Der Kläger ist der Meinung, daß die Zertrümmerung auf heftige Rangierstöße zurückzuführen sei, die Bahn sei also schuld an dem Schaden. — Dem ist indessen nicht beizupflichten; denn solche Stöße lassen sich nicht immer vermeiden, und es kann darin ohne nähere Angaben tatsächlicher Art, die hier fehlen, ein von der Bahnverwaltung zu vertretendes Verschulden noch nicht gefunden werden.

Wenn der Kläger weiter behauptet, die Ballons seien durch mit Draht verbundene Latten gesichert gewesen, diese Lattenverschlüsse seien indessen später gestohlen worden, so kann nur angenommen werden, daß ein solcher Diebstahl nur ermöglicht worden ist durch die Beförderung der Ballons im offenen Wagen. Die Eisenbahnverwaltung ist aber nicht in der Lage, die auf offenem Wagen verladenen Güter, während des Transports davor zu schützen, daß Dritte sich unbefugt an den Wagen heranmachen und daraus derartige zur Absteifung dienende Latten entfernen. Daß dies gerade durch Eisenbahnangestellte geschehen ist, dafür fehlt der Beweis.

Der Anspruch des Klägers war demnach als unberechtigt abzuweisen.

A. Riff.

[B. 10 416.]

PATENT-, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ.

Deutsches Reich.

Eintragung von Warenzeichen „auf Vorrat“.

Nicht selten lassen sich größere industrielle Werke vorsorglich, ohne zunächst die Absicht der Verwendung zu haben, eine Anzahl *Warenzeichen* durch Eintragung in die Warenzeichenrolle des Patentamts schützen; sie schaffen sich auf diese Weise einen „Vorrat“ von Warenzeichen, um bei Bedarf sofort ein geschütztes Zeichen zur Hand zu haben. Es fragt sich, ob die Eintragung solcher Vorratszeichen rechtlich zulässig ist. Das ist jetzt vom *Reichsgericht* in einer sehr bemerkenswerten Entscheidung grundsätzlich bejaht worden. Der höchste Gerichtshof sagt hierüber:

Nach formalem Zeichenrecht entsteht der Schutz am Zeichen mit der Eintragung allein und schlechthin, und es bedarf zur Begründung dieses Rechts weder eines Gebrauchs des Zeichens, noch einer bei der Anmeldung vorhandenen Absicht, es zu gebrauchen. Dieses formale Zeichenrecht darf aber nur ausgeübt werden innerhalb der Grenzen, die das Recht höherer Ordnung gibt, insbesondere nur innerhalb der Grenzen des lauterer Wettbewerbs und guter Sitten, nicht zur Verübung unlauterer Handlungen und Verletzungen materieller Rechte. Die „auf Vorrat“ eingetragenen Zeichen sind, anders als die sogen. Defensivzeichen, nicht von vornherein jedem Ge-

brauch entzogen, vielmehr sollen sie künftigen Gebrauche dienen und werden gerade um deswillen, nur vorsorglich, jetzt schon eingetragen. Von solchen Zeichen kann aber nicht gesagt werden, daß sie ihrem Wesen nach keine Warenzeichen seien, des ihnen innewohnenden Zwecks, im Verkehr der Kennzeichnung von Waren und ihrer Herkunft aus einem bestimmten Geschäftsbetriebe zu dienen, schlechthin entbehren. Ihre Eintragung entspricht den in §§ 1 und 2 des Warenzeichengesetzes an solche Zeichen gestellten Anforderungen und liegt innerhalb des Rahmens der Aufgabe, die sich das Warenzeichengesetz gestellt hat. Daher sind grundsätzlich vom Standpunkt des formalen Zeichenrechts die Eintragungen von „Vorratszeichen“ zur vorläufigen Erlangung des Rechtsschutzes nicht zu beanstanden. Es muß aber weiter ein Bedürfnis der Industrie nach solchen vorläufigen Anmeldungen von Warenzeichen auf Vorrat anerkannt werden, so daß darin auch keine den guten Sitten des Wettbewerbs zuwiderlaufende Ausnutzung eines formalen Rechts auf Kosten der freien gleichberechtigten Mitbewerber erblickt werden kann. Es ist für den Vertrieb neuer Waren, insbesondere neuer chemischer Erzeugnisse (worum es sich vorliegendenfalls handelt), wichtig, sofort nicht nur ein passendes, sondern auch ein geschütztes Warenzeichen zur Hand zu haben. Namentlich auch für den im Auslande zu erwerbenden Rechtsschutz wird gerade die frühere Zeit der Anmeldung des Zeichens im Inlande von Bedeutung. Es kann hiernach nur in Frage kommen, ob im konkreten Falle der Anmelder etwa nach Art und Umfang des Vorrats über ein anzuerkennendes schutzwürdiges Bedürfnis hinausgegangen ist, so daß darin eine unzulässige Beschlagnahme der jedermann zugänglichen Warenzeichen für sich und eine übermäßige Beeinträchtigung der Ausübung des freien Wettbewerbs Dritter enthalten wäre. Entscheidend hierfür kann immer nur die Art und Größe des einzelnen Betriebes sein, und es muß nicht notwendig aus dem Umstände, daß es schließlich längere Zeit hindurch nicht zur Benutzung eines eingetragenen Zeichens gekommen ist, gefolgert werden, daß hierzu überhaupt keine Absicht und in absehbarer Zeit keine Aussicht bestehe.

B. B. Ztg.

[B. 10 478.]

Ausland.

Schweden. *Das Recht des Angestellten auf Patentschutz nach dem neuen schwedischen Patentgesetz.*

Der Entwurf zum neuen schwedischen Patentgesetz enthält u. a. Bestimmungen über das Recht an Patenten auf Erfindungen, die von Personen gemacht sind, welche sich im Dienste eines anderen befinden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, soll, wenn eine solche Erfindung mit Rücksicht auf die Umstände, unter denen sie gemacht ist, als Teil der Obliegenheiten des Angestellten anzusehen ist, der Arbeitgeber als Rechtsinhaber der Erfindung gelten. Sonst soll der Angestellte, soweit die Entstehung der Erfindung im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit steht und die Verwertung der Erfindung in das Wirksamkeitsgebiet des Arbeitgebers fällt, diesem das Recht auf das Patent zuerst anbieten. Wenn der Arbeitgeber innerhalb sechs Monaten erklärt, daß er das Patent annehme, so wird er dadurch „Rechtsinhaber der Erfindung“ und ist verpflichtet, dem Erfinder eine Entschädigung zu zahlen, die bei mangelnder Vereinbarung vom Gericht festgesetzt wird. Von Militärpersonen gemachte verteidigungstechnische Erfindungen sind zuerst dem Staat anzubieten.

Gr.

[B. 10 495.]

Spanien. *Nachträgliche Regelung schwebender Patent- und Warenzeichenanmeldungen.*

Die von der spanischen Regierung festgelegte Frist zur nachträglichen Regelung aller seit Kriegsbeginn schwebenden Patent- und Warenzeichenanmeldungen ist zufolge eines Regierungserlasses vom 20. Dezember 1919 auf den 31. März 1920 verlegt worden. Wer daher als Inhaber oder Anmelder von spanischen Patenten, Warenzeichen usw. seit dem 26. Juli 1914 die Zahlung fälliger Staatsgebühren, die Erbringung von Ausübungs- oder Prioritätsnachweisen oder die Erledigung von Verfügungen versäumt hat, kann das Versäumte bis zum 31. März 1920 ohne Sonderkosten nachholen; erst bei unterlassener Nachholung hat er den Verfall seines spanischen Schutzrechts zu gewärtigen. Doch gilt auch in diesem Unterlassungsfalle die Vorschrift, wonach Patentjahrestaxen u. dgl. noch nach ein-, zwei- oder dreimonatiger Verzögerung gegen Zahlung gewisser Strafbühnen erlegt werden dürfen, wodurch sich die bis zum 31. März 1920 reichende Frist bis zum 30. Juni 1920 erstreckt.

Gr.

[B. 10 494.]

CHEMISCHE INDUSTRIE. Deutsches Reich.

Kalisyndikat.

Nach Mitteilung des Kalisyndikats betrug der Kalisatz im Jahre 1913 reichlich 11 Mill. Doppelzentner rein Kali (K_2O); davon entfielen auf die deutsche Landwirtschaft etwa 5,3 Mill. dz. Im Jahre 1919 wird der Absatz 8,6 Mill. dz K_2O sein, davon etwa 6,2 Mill. für das Inland. Die inländische Nachfrage beläuft sich auf mehr als 10 Mill. dz K_2O , so daß das Syndikat also nur etwas mehr als ein Drittel derselben zu decken vermag. Der Auslandsbedarf ist mindestens ebenso groß, und das Kalisyndikat ist gezwungen, die Annahme großer Auslandsaufträge abzulehnen. Die Kaliindustrie bekommt weder genügend Kohle, so daß durchschnittlich die Hälfte aller Kaliwerke still liegt, noch werden Waggons in ausreichendem Maße gestellt. Darunter leidet besonders die ostdeutsche Landwirtschaft, deren sandige und leichte Böden der Kalidüngung am meisten bedürfen. Bekäme die Kaliindustrie genügend Wagen gestellt, so würde sie mindestens das Vierfache leisten und eine beträchtliche Ausfuhr an Kalisalzen durchführen können. So sollen beispielsweise vor kurzer Zeit 40 000 t Kahnraum gezwungen gewesen sein, leer von Hannover nach dem Rhein zu schwimmen, weil keine Waggons zur Beladung der Kähne mit Kalisalz gestellt werden konnten. Das Kalisyndikat ist der Ansicht, daß eine Besserung der Lage nur von der Aufhebung des Achtstundenarbeitstages und des Zeitlohnes im Verkehrsgewerbe und in den Fabriken, welche sich mit der Herstellung von Lokomotiven und Eisenbahnmateriale befassen, zu erhoffen ist.

R.

[B. 10 503.]

Ueber den Stand der Kohlenversorgung in Deutschland hat Herr Generaldirektor KÖNIGTER in der Sitzung des Reichskohlenrates vom 14. Januar d. J. einen ausführlichen

Bericht

erstattet. Die Ausführungen des Berichts bieten ein trauriges Bild von der gegenwärtigen Lage unserer Kohlenwirtschaft; sie führen zu dem Schluß, daß alle durch die Verhältnisse nötigen „Kompromisse“ bisher nur ein klägliches Ergebnis erbracht haben. „Aus diesem Dilemma kommen wir nur heraus, wenn die Kohlen wieder reichlicher fließen.“

Ein Abdruck des wertvollen Berichts ist diesem Hefte beigelegt.

[B. 10 513.]

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Ausland.

Holländisches Chininmonopol.

Die Ergebnisse einer vom englischen Handelsamt veranlaßten Untersuchung, die von einer zur Ermittlung der augenblicklichen Lage der Preise und des Vorrats an Chininsulfat eingesetzten Kommission ausgeführt wurde, sind nach der „Times“ vom 16. Jan. 1920 in Form eines Preisbuches veröffentlicht worden. Gegenwärtig ist die Lieferung von Chininsulfat ein holländisches Monopol, da fast die gesamte Welterzeugung an Cinchonarine aus holländischen und englisch-holländischen Pflanzungen in Java erhalten wird. Den 120 holländischen Besitzern, die zehn Elftel der javanischen Gesamtproduktion liefern, stehen nur sechs englische Besitzer gegenüber. Die alleinigen englischen Rindenverarbeiter sind HOWARDS & SONS Ltd. in Ilford. Während des Krieges wurden zur Beschaffung genügender Vorräte zwischen einer interalliierten Kommission (im Auftrage der Vereinigung der Chininfabrikanten in den alliierten Ländern) und den holländischen Fabrikanten für die Zeit vom 3. September 1918 bis zum 1. September 1919 ein Abkommen abgeschlossen, durch das eine genügende Menge Cinchonarine und Chinin sichergestellt wurde. Der in Java an die holländischen Fabrikanten gezahlte Preis betrug ungefähr 1 s 8 d pro Unze. Nach dem Waffenstillstand bildete sich aus vierzehn englischen Firmen die BRITISH QUININE CORPORATION, von der am 29. Mai 1919 mit den holländischen Fabrikanten ein Vertrag mit Wirksamkeit vom 2. September 1919 ab abgeschlossen wurde, nach dem es jedem Mitgliede der Korporation verboten war, Chininsulfat niedriger als zu dem von dem Kinabüro in Amsterdam festgesetzten offiziellen Preise zu verkaufen.

Nach Ablauf des oben erwähnten Kriegskontrakts mit der holländischen Vereinigung am 1. September 1919 teilte das Kinabüro den Mitgliedern der BRITISH QUININE CORPORATION unmittelbar mit, daß es einen neuen Mindestpreis für Chinin in einer Höhe von 3 s 5 d pro Unze für Mengen über 35 kg festgesetzt habe. Hierdurch trat eine sofortige Erhöhung von wenigstens 6 d über den damals unter Bewirtschaftung im Vereinigten Königreich bestehenden Grundpreis ein. Der tatsächliche Fabrikationspreis in Java soll nicht mehr als 1 s 6 d pro Unze betragen. Am 26. August 1919 verkaufte die kaufmännische Abteilung des Kriegsamts der BRITISH QUININE Corporation 840 000 Unzen Quinine (80 pCt. ihrer überschüssigen Vorräte) zu 2 s 11 d pro Unze. Das Anziehen des Preises auf 3 s 5 d pro Unze erhöhte den Wert des gekauften Chinins um 21 000 £.

Archv.

[B. 10 501.]

Norwegen. Preise für Chemikalien.

Aus Christiania liegen folgende Preisangaben für Chemikalien vor:

Für Aetzkali amerikanischen Ursprungs wird ein Preis von 3.— Kr. pro kg cif. Christiania bezahlt. Aetzkali ist außerordentlich gefragt.

Kaustische Soda (76/77 pCt.) in schwer erhaltbarer belgischer Qualität kostet ab Engroslager in Christiania 450.— Kr. pro ton. Die vorwiegend gekaufte englische Qualität kostet ab Engroslager 550.— Kr. pro ton (1016 kg).

Gerbchemikalien wie Schwefelnatrium werden den Grossisten fob engl. Hafen in 25.— £ pro ton (1016 kg) angeboten, von deutschen Lieferanten zum Preise von etwa 45.— Kr. pro 100 kg. fob Lübeck.

Für Antichlor stellt sich der Preis auf 17,10 £ pro ton (1016 kg) fob engl. Hafen.

Englische Lieferanten bieten den Grossisten an: Schwefelsäure zu 5 £ pro ton, exkl. Emb. fob engl. Hafen und Salzsäure zu 6—7 sh pro ballon fob engl. Hafen. [B. 10510.]

R.

Englischer Chemikalien- und Farbstoffmarkt.

Im letzten Teil des Jahres 1919 fand nach dem „Times Trade Supplement“ vom 10. Januar 1920 eine fast allgemeine Aufwärtsbewegung der Preise auf dem Chemikalienmarkt statt. Die Nachfrage war im allgemeinen höher als die vorhandenen Vorräte, und da alle Gründe für die Aufwärtsbewegung der Preise noch voll wirksam sind, wird sie wahrscheinlich noch weiter anhalten. Für die Kalisalze sind die Rohstoffe jetzt leichter zu beschaffen und die Preise dafür infolgedessen geringer als zu Beginn des letzten Jahres. Trotzdem haben auch diese Artikel in letzter Zeit angezogen. Kaustisches Kali wurde infolge des Mangels an kaustischer Soda stark für Bleich- und Merzerisierungszwecke gefragt, ebenso zog salpetersaures Kalium stark an. Alle Natriumsalze waren teurer als bei Jahresbeginn. Der Preis für Krystallsoda erhöhte sich von 4 £ auf 5 £ 10 s, 5 £ 15 s; einzelne Abschlüsse laufen noch zu niedrigeren Preisen; Chlorkalk steht jetzt auf 17 £ statt 15 £. Ammoniak und Natriumbichromat sind schwer zu erhalten; infolgedessen steigt die Nachfrage nach Kaliumbichromat unter Anziehen der Preise.

Nach einem Bericht der Kommission zur Ermittlung der Lage der Schwefelsäure- und Düngemittelindustrie der Nachkriegszeit wird die Nachkriegsproduktion an 100prozentiger Säure, die vor dem Kriege in einer Menge von ungefähr 1 000 000 lb erzeugt wurde und als solche zur Befriedigung des inländischen Bedarfs hinreichte, auf 1 750 000 tons geschätzt, da die großen Farbstofffabriken die Säure in großem Maßstabe herstellten. Da sich hieraus mit Sicherheit ein bedeutender Ueberschuß gegenüber dem inländischen Bedarf ergibt, ist empfohlen worden, daß die für die Säureerzeugung weniger wirtschaftlichen Betriebe unter Entschädigung der Besitzer geschlossen werden sollen.

Die Klagen über den Farbstoffmangel hatten gegen Jahresende noch nicht aufgehört. Die Ursache bestand hauptsächlich in der unvorhergesehenen Nachfrage und in dem allgemeinen Verlangen nach glänzenden, lichtechten Farben, deren Erzeugung sich die englischen Farbstofffabriken bisher nicht zuwenden konnten. Bis jetzt ist es nicht möglich gewesen, alle Rohmaterialien in der Reinheit der Vorkriegszeit zu erhalten, was natürlich auf den Chemikalienhandel im allgemeinen und die Farbstofffabrikation im besonderen zurückwirkt. Mit der Annäherung an den normalen Zustand wird jedoch eine Besserung der Lage erwartet. [B. 10 500.]

Achv.

Produktion und Verbrauch der Vereinigten Staaten an Oelen und Fetten im ersten Vierteljahr 1919.

Die Produktion der Vereinigten Staaten an Oelen und Fetten war (mit Ausnahme von raffiniertem Oel und Nebenprodukten) in den ersten drei Monaten 1919 nach den Angaben des Schatzamts die folgende: Pflanzenöl 702 712 168 lb; Fischöl 886 376 lb; tierische Fette 415 769 032 lb; Fette 75 910 721 lb; insgesamt 1 195 278 307 lb.

Unter den einzelnen Oel- und Fettsorten zeigt Baumwollsaamenöl mit 499 061 650 lb die größte Produktion. Darauf folgen der Reihe nach: eßbares Schmalz mit 310 182 683 lb, Leinöl mit 88 822 708 lb und Talg mit 76 473 838 lb. Die Erzeugung der Vereinigten Staaten an Kokosnußöl betrug 42 356 084. Fast alle rohen Pflanzenöle wurden einem Raffinierungsprozeß unterzogen. Die Erzeugung an raffiniertem

tem Oel war in dem genannten Zeitabschnitt die folgende: Baumwollsaamenöl 380 431 429 lb, Erdnußöl 39 574 460 lb, Kokosnußöl 26 327 868 lb, Kornöl 15 735 350 lb und Soyabohnenöl 22 658 586 lb.

Die Pflanzenöle wurden aus folgenden Mengen von Rohmaterial gewonnen: 1 716 180 t Baumwollsaamen, 136 604 t Flachssaamen, 82 970 t Erdnüsse, 34 716 t Kokosnüsse, 301 t Kokosnußschalen, 34 661 t Getreidesaamen, 4107 t Ricinussaamen und 2319 t anderes Material. Die Vorräte an den zur Produktion von Pflanzenöl verwandtem Material betrugen am 31. März 306 609 t Baumwollsaamen, 35 468 t Erdnüsse, 18 723 t Kokosnüsse, 29 148 t Flachssaamen und 3281 t anderes Material.

Ein- und Ausfuhr von Oelen und Fetten.

Die **Einfuhr** an Pflanzenölen war in den ersten drei Monaten 1919 die folgende: Baumwollsaamenöl 6 290 322 lb, Leinöl 1 601 039 lb, Olivenöl 6 083 932 lb, Palmöl 4 781 930 lb, Kokosnußöl 71 262 207 lb, Erdnußöl 31 668 601 lb, Rapsöl 5 214 638 lb, Soyabohnenöl 58 288 383 lb, chinesisches Nußöl 8 287 695 lb, die Einfuhr anderer pflanzlicher Oele hatte einen Wert von 472 482 \$. Außer diesem Pflanzenöl wurden eingeführt 975 292 lb Stockfischöl und Lebertran, 630 908 lb Talg, 3 225 475 lb andere tierische Fette und 5 390 795 lb nicht spezifizierter Fette und Oele.

Die **Ausfuhr** an Fetten und Oelen im gleichen Zeitabschnitt war die folgende: Baumwollsaamenöl 78 285 251 lb, Leinöl 4 052 295 lb, Getreideöl 212 106 lb, andere Pflanzenöle im Werte von 2 272 852 \$; eßbares Schmalz 204 062 552 lb, Neutralschmalz 3 796 776 lb, Talg 2 269 238 lb, die Ausfuhr an Nebenprodukten betrug: Pflanzenstearin 27 257 lb, Glycerin 1 547 995 lb, Oleöl 14 160 239 lb, tierisches Stearin 2 440 912 lb, Schmalzöl 176 340 lb, andere tierische Oele 2 544 494 lb, Fischöl 210 308 lb.

Dr. Fr.

[B. 10 498.]

Fett- und Oelerzeugung der Vereinigten Staaten im dritten Vierteljahr 1919.

Die Produktion der Vereinigten Staaten an Fetten und Oelen (mit Ausnahme von raffiniertem Oel und Derivaten) war, wie das „Journal of Commerce, New York“ vom 20. Dezember 1919 berichtet, nach den Angaben des amerikanischen Schatzamts im dritten Vierteljahr 1919 die folgende: Pflanzenöl 305 277 967 lb.; Fischöl, 2 814 408 lb; tierische Fette 272 640 585 lb; andere Fette 60 999 418 lb; insgesamt 641 732 438 lb. Die Höchstproduktion zeigte eßbares Schmalz mit 187 110 663 lb, Leinöl mit 122 528 148 lb, Baumwollsaamenöl mit 90 382 834 lb, Talg mit 71 556 232 lb und Kokosnußöl mit 58 402 600 lb.

Achv.

[B. 10 499.]

Ausfuhr von Citronellöl aus Ceylon.

Die Ausfuhr von Citronellöl aus Ceylon betrug nach dem „American Perfumer“ vom September 1919 im ersten Halbjahr 1919 401 421 lb gegenüber 421 684 lb im entsprechenden Abschnitt 1918. Für Großbritannien betrug sie 1919 mit 119 119 lb das Doppelte der in dem gleichen Zeitraum 1918 dorthin ausgeführten Menge, während die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten auf annähernd die Hälfte des 1918 ausgeführten Betrages fiel. Nach Frankreich wurden 1919 100 412 lb ausgeführt, während 1918 dort kein Citronellöl aus Ceylon eingeführt wurde.

Achv.

[B. 10 476.]

Griechische Olivenölernte 1918/1919.

Die griechische Olivenölernte 1918/1919 wird auf einen Ertrag von 1 000 000 Quintal Oel geschätzt, gegenüber 780 000 Quintal im Jahre 1917/18. Die Produktion hat sich in Kreta und im Peloponnes bedeutend erhöht, während in Mythilene ein mittlerer Ertrag und auf den jonischen Inseln eine geringe Ernte erhalten wurde. Aus Mythilene und Kreta

ist die freie Ausfuhr von Olivenöl gestattet, während in allen anderen Bezirken die Ausfuhr seitens der Fabrikanten nur auf Antrag gestattet wird.

Achv.

[B. 10 477.]

Wert der japanischen Einfuhr an Chemikalien und verwandten Stoffen in den Jahren 1915 bis 1918 nach Neuseeland.

Im allgemeinen zeigt die Einfuhr von Produkten der chemischen und verwandten Industrien aus Japan nach Neuseeland in den Jahren 1915 bis 1918 eine bedeutende Steigung. Der Wert der Einfuhr dieser Artikel ist in der nachstehenden Tabelle zusammengefaßt:

	1918 £	1917 £	1916 £	1915 £
Superphosphate	1 035	19 088	17 417	51 956
Glas- und Glas- waren	42 495	25 553	33 380	15 055
Porzellan- und Tonwaren . .	28 461	14 455	19 450	3 894
Verschiedene Oele	20 576	4 066	4 414	3 192
Drogen	25 422	8 847	6 894	2 979
Calciumcarbid .	36 064	4 592	—	—
Schwefel	21 278	14 852	8 785	7 889
Papier	31 374	7 228	6 537	2 261
Zündhölzer . .	40 424	2 995	5 319	5 603
Samen, Lein- saamen usw. .	2 745	5 071	3 819	4 585

In den erhöhten Ausfuhr von japanischen Drogen und Zündhölzern, von Calciumcarbid und Schwefel kommt deutlich zum Ausdruck, wie sehr Japan die Kriegszeit dazu ausgenutzt hat, um seinen Ausfuhrhandel an Chemikalien usw. auch nach Neuseeland hin auszudehnen.

Achv.

[B. 10 474.]

NEUE BÜCHER.

H. Bücher u. E. Fickendey, *Die Oelpalme* (Elaeis guineensis). Berlin 1919. VIII u. 124 S., 47 Abbildungen u. 1 Verbreitungskarte. Preis 20 M.

Die vorliegende Monographie über die Oelpalme bildet den zweiten Band der vom Auswärtigen Amt herausgegebenen „Auslandswirtschaft in Einzeldarstellungen“. Vom praktischen Standpunkt aus betrachtet, ist es sehr fraglich, ob es zweckmäßig war, ein derartiges Buch jetzt herauszugeben. Unter den gegebenen Verhältnissen wird nicht deutscher Unternehmungsgeist und die deutsche Industrie, sondern ihre ausländische Konkurrenz den Hauptnutzen davon haben. Wenn die Verfasser trotzdem ihr Werk der Öffentlichkeit vorlegen, so tun sie dies von der Ansicht ausgehend, daß jeder Fortschritt auf wirtschaftlichem Gebiet, der die Allgemeinheit berührt, auch deren Eigentum ist, und in der Hoffnung, daß die Feindschaft der Völker nicht von Dauer sein und auch Deutschland wieder an der wirtschaftlichen Erschließung Afrikas teilnehmen wird. Möchten sie in dieser Hoffnung nicht getäuscht werden.

Die Verfasser haben sich während langjähriger Tätigkeit im Schutzgebiet Kamerun eingehend mit der Oelpalme beschäftigt. Sie glauben, daß man auch bei ihr in absehbarer Zeit zu einer Pflanzungskultur übergehen wird, wie dies bei der Kokospalme schon lange geschehen ist. Da über den plantagenmäßigen Anbau der Oelpalme bisher noch wenig praktische Erfahrungen vorliegen, haben sie auf die Darstellung ihrer Lebensbedingungen besonderes Gewicht gelegt, um dem Pflanzler manche nutzlosen Mühen und Kosten zu ersparen.

Der gesamte Stoff ist in zehn Kapitel gegliedert, von denen das erste der Beschreibung der Oelpalme im allgemeinen, das zweite ihrem Formenkreise

gewidmet ist. Es sind bisher 19 Spielarten beschrieben worden, die ein aussichtsreiches Feld für Züchtungsversuche bieten.

Das dritte Kapitel handelt von der Bedeutung und dem Nutzen der Oelpalme. Ihre wertvollsten Erzeugnisse bilden das Palmöl und die Palmkerne. In den letzten Jahren vor dem Krieg wurden jährlich rund 125 000 t Palmöl und 325 000 t Palmkerne aus dem tropischen Afrika ausgeführt. Einen richtigen Begriff von der Bedeutung dieser Zahlen erhält man, wenn man sie mit den entsprechenden Werten bei der Kokospalme vergleicht. Die Gesamtausfuhr an Kopra aus allen Erzeugungsländern der Welt betrug 500 000 t, die an Kokosöl etwa 70 000 t jährlich. Das nächst den Früchten wichtigste Erzeugnis der Oelpalme ist der aus den Blütenständen oder der Wachstumsspitze abgezapfte *Palmwein*, ein vielbegehrtes Getränk, dessen im fünften Kapitel näher beschriebene Gewinnung vielerorts sogar die Hauptnutzung der Oelpalme bildet.

Das vierte Kapitel ist der Verbreitung der Oelpalme gewidmet, die auch in einer Uebersichtskarte dargestellt ist.

Das sechste Kapitel behandelt die Kultur, das siebente Krankheiten und Schädlinge der Oelpalme. Aus beiden wird der praktische Pflanzler viel Anregung und Belehrung entnehmen können. Im achten Kapitel wird die Aufbereitung der Oelpalmenfrüchte geschildert, während das neunte Maßnahmen zur Förderung der Oelpalmenkultur der Eingeborenen vorschlägt.

Das letzte Kapitel enthält Angaben über den Handel mit Palmöl und Palmkernen. Deutschland führte 1913 79 701 t fette Oele pflanzlicher Herkunft ein, darunter an zweiter Stelle 15 072 t Palmöl (die erste Stelle nimmt Baumwollsaatöl mit 16 280 t ein). In der Einfuhr von Oelsaaten steht Leinöl mit 360 428 t an der Spitze; an zweiter Stelle kommen Palmkerne mit 235 921 t, an dritter und vierter Baumwollsaat und Kopra mit 219 797 und 196 598 t. Die Ausfuhr an pflanzlichen Oelen betrug im gleichen Jahr insgesamt 80 280 t, darunter an erster Stelle Palmkernöl mit 28 954 t. Etwa ein Sechstel unseres inneren Bedarfs an Pflanzenölen wurde durch Palmöl und Palmkernöl gedeckt.

Vor dem Kriege ging etwa drei Viertel der Gesamtausfuhr Westafrikas an Palmkernen durch deutsche Hände und wurde in Deutschland verarbeitet. Während des Krieges hat England mit Erfolg große Anstrengungen gemacht, seine Palmkernindustrie zu heben und eine Wiederbelebung des deutschen Handels zu verhindern. Die Einfuhr von Palmkernen nach England ist von 36 000 t im Jahre 1913 auf 294 600 t im Jahre 1918 gestiegen.

Den Schluß des Buches bildet eine Literaturübersicht mit Tabellen über die Ausfuhr von Palmöl und Palmkernen aus den einzelnen Erzeugungsgeländen während der Jahre 1901 bis 1917.

Das Studium des Buches kann jedem, der mit diesen Dingen zu tun hat, warm empfohlen werden; er wird reiche Belehrung daraus schöpfen.

Prof. Dr. W. Meigen.

[B. 10 421]

BIBLIOGRAPHIE.

Neu erschienene Bücher.

Mitgeteilt von der

Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW.

Bibliothek, Chemisch-technische. 108., 137. u. 360. Bd 8°. Wien, A. HARTLEBEN.

Engelhardt, Alwin: Handbuch der Seifenfabrikation. In 2 Bdn. 3., vollst. neu bearb. Aufl. v. F. WITTNER. 2. Bd. Praktische Anleitung u. Vorschriften z. Erzeugung aller Seifengattungen. Mit 19 Abb. (VIII, 444 S.) '19. 137. Bd. 12.— M.

Scherer, Robt.: Lebensmittel, deren Ersatzstoffe u. künstl. Nährpräparate. (XV, 482 S.) '19. (360. Bd.) 9.— M.
Schuberth, H.: Das Lichtpaus-Verfahren od. d. Kunst, genaue Kopien m. Hilfe d. Lichtes unter Benützung von Silber-, Eisen- u. Chromsalzen herzustellen. Auf Grund eig. Erfahrungen bearb. 3., verm. Aufl. Mit 19 Abb. (VII, 144 S.) '19. (108. Bd.) 3,60 M.

Willert, Adolf: Die Kartoffel- u. Getreidebrennerei (Spiritusfabrikation, 2. Bd.) Handbuch für Spiritusfabrikanten, Brennereileiter, Landwirte und Techniker. Enth.: Die Kartoffel-, Getreide-, Melasse-, Rübenbrennerei u. Kunsthefereibereitung; die Preßhefereibereitung und Gewinnung des Alkohols aus der Maische, 2., gänzlich neu bearb. Aufl. Mit 114 Abb. (458 S.) '19. (118. Bd.) 8,10 M.

Calmes, Albert, Prof. Dr.: *Der Fabrikbetrieb.* Die Organisation, d. Buchhaltung u. d. Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe. 5., neu bearb. u. verm. Aufl. (XI, 243 S.) Gr. 8°. Leipzig 1919. G. A. GLOECKNER. Hlwbd. 11.— M.

Dichgans, H., Apoth. Nahrungsmittelchem. Dr.: *Merkbuch üb. Zusammensetzung u. Gebrauch d. wichtigsten Arzneistoffe.* Bearb. f. d. in d. Krankenpflege tät. Personen. 7. verb. Aufl. (6. bis 7. Taus.) (40 S.) kl. 8°. Elberfeld (Marienstr. 107) o. J. ERNST BRACHAT. Durchsch. 1,20 M. + 25 pCt. T.

Fierz, Hans Eduard, Prof. Dr.: *Grundlegende Operationen d. Farbenchemie.* Mit 45 Abb. auf 19 Taf. u. im Text. (XI, 323 S.) Gr. 8°. Zürich 1920. SCHULTHEISS & Co. Hlwbd. 25.— M.

Gartner Frdr., Buchrev.: *Bilanz, Steuer u. Revision.* Einführung in d. Verständnis d. Bilanztechnik, Steuerfession u. Revisionstätigkeit. (44 S.) gr. 8°. Prag o. J. 1919. Selbstverlag. — Prag, TAUSIG & TAUSIG. 5.— M.

Gerstner, Paul, Dr.: *Bilanz-Analyse.* Ein Führer durch veröffentlichte Bilanzen. 4. Aufl. Mit 5 (farb.) lithogr. Taf. (XVI, 312 S.) Gr. 8°. Berlin 1919. HAUDE & SPENER. 15.— M., geb. 18.— M.

Handbuch d. deutschen Aktien-Gesellschaften. *Jahrbuch d. deutschen Börsen.* Ausg. 1919/1920. 1. Bd. Nebst e. Anh., enth.: Deutsche u. ausländ. Staatspapiere, Prov.-, Stadt- u. Prämien-Anleihen, Pfand- u. Rentenbriefe, ausländ. Banken, Eisenbahn- u. Industrie-Gesellschaften. Ein Hand- u. Nachschlagebuch f. Bankiers, Industrielle, Kapitalisten, Behörden usw. 24., umgearb. u. verm. Aufl. CXXII, 2464 u. XV, 702 S.) Lex. 8°. Berlin. VERLAG FÜR BÖRSEN U. FINANZLITERATUR. Hlwbd. 80.— M.

Handbuch d. Arbeitsmethoden in d. anorgan. Chemie, bearb. v. Prof. Dr. K. ARNDT.... hrsg. v. Prof. Dr. ARTHUR STÄHLER. (In 5 Bdn.) 2. Bd. 1. Hälfte. Gr. 8°. Berlin, VEREINIGUNG WISSENSCHAFTL. VERLEGER.

2. I. Physikalische u. chem. Operationen: Physikalische Operationen allgemeiner Art. Mit 390 Abb. (X, 654 S.) '19. 45.— M.

Harries, C.: *Eduard Buchner.* Mit 1 Heliogr. (32 S. m. 1 Abb. u. 1 Bildnis.) Gr. 8°. Berlin 1918. P. PARCY 3.— M. + 10 pCt. T.

S.-A. aus den Berichten d. deutschen chem. Gesellschaft. 50. Bd.

Hartleib, Otto: *Praktische Lohn-Tabellen f. alle Betriebe mit Akkord-, Stück- und Zeillöhnen.* (Große Ausg.) Für Beträge v. 2—400 Pfennig, Heller, Centimes, Kopcken, Oere, Cents u. f. d. Zeit v. 1 bis 120 Stunden auch f. ein viertel, halbe u. dreiviertel Stunden. In 2 Bdn. 2. Bd.: 201—400. (1 S. u. Doppels. 201—400.) 8°. Berlin o. J., A. UNGER. Hlwbd. 9 M. + 20 pCt. T.

Hofmann, Karl A., Prof. Geh. Reg.-Rat Dr.: *Lehrbuch der anorgan. Chemie.* 2. Aufl. Mit 122 Abb. u. 7 farb. Spektraltaf. (XX, 744 S.) Gr. 8°. Braunschweig 1919, F. VIEWEG & SOHN. 21 M.; geb. 25,60 M.

Jahrbuch d. Chemie. *Bericht über die wichtigsten Fortschritte der reinen und angewandten Chemie.* Unt. Mitw. v. H. BECKURTS. Hrsg. v. Rich. MEYER. 27. Jg. 1917. (VII, 272 S.) Gr. 8°. Braunschweig

- 1919, F. VIEWEG & SOHN. 30 M.; Hlwbd. 34 M.; imit. Hldrbd. 36 M.
- Jahres-Bericht über die Fortschritte der Tier-Chemie oder der physiolog., patholog. u. Immuno-Chemie u. der Pharmakologie.** Begr. v. Rich. Maly. Fortgesetzt v. R. Andreasch, M. v. Nencki †, K. Spiro. Unter Mitwirk. v. em. Prof. Dr. O. Hammarsten. Unter Mitred. v. Abt.-Vorst. Dr. Kurt Meyer. Hrsg. u. red. v. Prof. Rud. Andreasch u. Prof. Dr. Karl Spiro. 47. Bd. Ueber d. J. 1917. (VIII, 884 S.) Gr. 8°. Wiesbaden 1919, J. F. BERGMANN. 56 M.
- Jahres-Bericht ü. d. Leistungen d. chem. Technologie** f. d. J. 1918. 64. Jg. Bearb. v. Prof. Dr. B. Rassow, Dr. Paul F. Schmidt u. Dr. W. Everding. (J. 1—25 v. R. v. Wagner. Jg. 26—56 v. Ferd. Fischer.) 2. Abt. 8°. Leipzig 1919, JOH. AMBR. BARTH. Je 28 M.; Hlwbd. je 31 M.
1. Anorganischer Teil. Mit 187 Abb. (XVI, 390 S.)
2. Organischer Teil. Mit 45 Abb. (XIII, 259 S.)
- Kessler, Paul, Priv.-Doz. Dr.: Was geht d. deutschen Industrie durch d. Abtrennung Elsaß-Lothringens u. d. Saargebietes an Mineralschätzen verloren?** (52 S.) Gr. 8°. Stuttgart 1919, E. SCHWEIZER-PART. 3,20 M.
- Laboratoriumsbücher für d. chem. u. verwandten Industrien**, unt. Mitwirk. v. Oberkommiss. Dr. Ferd. R. v. Arlt u. a. Fachgenossen hrsg. v. Patentanw. L. Max Wohlgemuth. 19. Bd. Gr. 8°. Halle, W. KNAPP.
- Springer, Ludwig, Chem. Dr.-Ing.: Laboratoriumsbuch f. d. Glasindustrie.** (X, 142 S.) 19. (19. Bd.) 12.— M., geb. 13,60 M.
- Medicus, Ludwig, Prof. Dr.: Einleitung in die chem. Analyse.** 1. Heft. Kurze Anleitung z. qualitativen Analyse. Zum Gebrauche beim Unterricht in chem. Laboratorien bearb. Mit 4 Abb. im Text. 16. u. 17., verb. Aufl. Anast. Neudr. (VIII, 186 S.) Gr. 8°. Tübingen 1919, H. LAUPPSCHER BUCHHANDLUNG. 4 M. + 40 pCt. T.

Mercks Warenlexikon f. Handel, Industrie u. Gewerbe. Beschreibung d. im Handel vorkomm. Natur- u. Kunsterzeugnisse unter bes. Berücks. d. chemisch-techn. u. a. Fabrikate, d. Drogen- u. Farbwaren, d. Kolonialwaren, d. Landesprodukte, d. Material- u. Mineralwaren, hrsg. v. Dir. Prof. Dr. A. Beythien u. Drogist Sachverständ. Ernst Dressler, unter Mitwirk. v. M. Arnold. 6., völlig neu bearb. Aufl. 4.—10. Heft. (IV u. S. 161—555.) Gr. 8°. Leipzig 1919, G. A. GLOECKNER. Je 1,80 M.; vollst. in 1 Hlwbd. 20 M.

Reichs-Kursbuch. Übersicht d. Eisenbahn-, Post- u. Dampfschiff-Verbindungen in Deutschland, im Gebiet d. früheren Staates Oesterreich-Ungarn u. in d. Schweiz, sowie d. bedeutenderen Verbindungen d. übr. Teile Europas u. d. Dampfschiff-Verbindungen m. außereurop. Ländern. Bearb. im Kursbüro d. Reichspostministeriums. Hierzu 1 Eisenbahn-Übersichtskarte. 1919. Ausg. Nr. 1. Juni 1919. Hierzu e. Nachtrag. (115, 235, 301, 196, 76, 79, 53 S. u. 2. Bl. m. eingedr. Karten.) gr. 8°. Berlin, JULIUS SPRINGER. 8.— M.

Säglitz, Arthur, Gew.-Lehr.: Der bargeldlose Zahlungsverkehr u. seine Vorteile. Als Ratgeber f. jedermann gemeinverständlich dargest. u. an Musterbeispielen erläut. (Umschl.: Mit 18 Musterbeispielen) 3. (umgearb.) Aufl. (58 S.) 8°. Meerane 1919, E. R. HERZOG. 1,20 M. + 25 pCt. T.

Warlitz, Joohs., Registr.: Die Registratur im Großbetriebe. Prakt. Anleitung z. systemat. Registratur-Einrichtungen u. -Führung, namentlich f. industrielle Großbetriebe u. Handels-Gesellschaften. Auf Grund langjähr. Erfahrungen bearb. 3. verb. Aufl. (6. bis 8. Taus.) (48 S.) Gr. 8°. Stuttgart o. J. MUTHSCHE VERLH. 1.— M. + 10 pCt. T.

[B. 10 435 a.]

INHALT.

	Seite		Seite
Carl Scheibler †	63	Chemische Industrie. Deutsches Reich: Kalisyndikat. Ueber den Stand der Kohlenversorgung in Deutschland	72
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands: Teuerungszulagen für Angestellte in der chemischen Industrie; Teuerungszulagen für Arbeiter in der chemischen Industrie	63	Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Ausland: Holländisches Chininmonopol. Norwegen: Preise für Chemikalien. Englischer Chemikalien- u. Farbstoffmarkt. Produktion und Verbrauch der Vereinigten Staaten an Ölen und Fetten im ersten Vierteljahr 1919. Fett- und Öelerzeugung der Vereinigten Staaten im dritten Vierteljahr 1919. Ausfuhr von Citronellöl aus Ceylon. Griechische Olivenölernte 1918/1919. Wert der japanischen Einfuhr an Chemikalien und verwandten Stoffen in den Jahren 1915—1918 nach Neuseeland	73
Artikel: Valuta und Ausfuhr. Von Professor Dr. Fritz Terhalle	64	Neue Bücher	74
Ständige Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie	67	Bibliographie	75
Die Kalkbewirtschaftung in Deutschland	68	Beilage: Bekanntmachung über die Bewirtschaftung u. den Höchstpreis von Leuchtöl. Rohbenzol, Benzol und Toluol. — Technische Bestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol	78
Fabrikation von Natrium und Natriumverbindungen in den Vereinigten Staaten	68		
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr. Amtliche Verordnungen. Deutsche Arzneitaxe. Amtliche Verordnungen	71		
Rechtsprechung. Beschädigung von Gasballons auf dem Eisenbahntransport	71		
Patent-, Marken- u. Musterschutz. Deutsches Reich: Eintragung von Warenzeichen Ausland: Schweden: Das Recht des Angestellten auf Patentschutz nach dem neuen schwedischen Patentgesetz; Spanien: Nachträgliche Regelung schwebender Patent- und Warenzeichenanmeldungen	71		

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Beilage zu Nr. 5 der Zeitschrift „Die Chemische Industrie“

vom 5. Februar 1920.

Bekanntmachung

über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol.

Vom 5. Januar 1920.

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend die Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) angeordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung des Kriegsministeriums — Kriegs-Rohstoff-Abteilung — Sektion OII Nr. 700/7. 18 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol, Toluol, Benzin und sonstigen benzol- und benzinartigen Körpern vom 1. August 1918 in der Fassung der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol vom 17. Mai 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 465) wird wie folgt geändert:

I. § 10 erhält folgende Fassung:

Folgende Höchstpreise werden festgesetzt:

- a) für die durch Aufarbeitung entstehenden Benzole (z. B. Benzolvorlauf, Benzol, Toluol, Xylol, Lösungsbenzole und sogenanntes Schwerbenzol, nicht aber Reinbenzol, Reintoluol und Reinxylol),

275 M. für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt oder Aufarbeitungsstelle, soweit diese Erzeugnisse unmittelbar ab Gewinnungsanstalt oder Aufarbeitungsstelle geliefert werden,

310 M. für 100 kg Reingewicht ab letzter Lagerstelle, soweit diese Erzeugnisse nicht ab Gewinnungsanstalt oder Aufarbeitungsstelle geliefert werden;

- b) für Reinbenzol, Reintoluol, Reinxylol 295 M. für 100 kg Reingewicht ab Gewinnungsanstalt oder Aufarbeitungsstelle,

330 M. für 100 kg Reingewicht ab letzter Lagerstelle, soweit diese Erzeugnisse nicht ab Gewinnungsanstalt oder Aufarbeitungsstelle geliefert werden.

Übernimmt der Verkäufer das Zurollen dieser Stoffe in Fässern und Gefäßen nach einem Lager des Käufers oder die Versendung nach einem anderen Orte, so kann er nur seine baren Auslagen und bei Verwendung eigenen Fuhrwerks eine Vergütung bis zu 3 M. für je 100 kg Reingewicht berechnen.

Bei Lieferung in Verkäufers Kesselwagen darf keine höhere Mietgebühr als die auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über Anmeldung und Beschlagnahme von Kesselwagen am 25. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1927) festgesetzte gefordert werden. Die Mietgebühr ist vom Tage der Füllung ab bis zum Tage des Wiedereintreffens des Kesselwagens an der vom Verkäufer vorgeschriebenen deutschen Station zu berechnen.

Ferner darf berechnet werden:

1. Bei Lieferung in Verkäufers Eisenfässern eine Mietgebühr bis zu 4 M. für je 100 kg Reingewicht und jeden angefangenen Monat und, wenn die Eisenfässer nicht binnen zwei Monaten, vom Lieferungstage gerechnet, zurückgegeben werden, eine Vergütung für jeden weiteren angefangenen Monat bis zu 15 M. für je 100 kg.

2. Bei Lieferung in Verkäufers Kannen eine Mietgebühr bis zu 2 M. für die angefangenen 100 kg Reingewicht und jeden angefangenen Monat und, wenn die Kannen nicht binnen zwei Monaten, vom Lieferungstage gerechnet, zurückgegeben werden, eine Vergütung für jeden weiteren angefangenen Monat bis zu 8 M. für die angefangenen 100 kg.

3. Bei Lieferung in Eisenfässern eine Füllgebühr bis zu 1 M. für die angefangenen 100 kg Reingewicht, bei Lieferung in Kannen eine Füllgebühr bis zu 1,50 M. für die angefangenen 100 kg Reingewicht.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung vor oder bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 pCt. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden. Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die in der Deutschen Arzneitaxe für Benzol und Xylol festgesetzten Preise nicht berührt.

II. Soweit in der genannten Verordnung die Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen genannt ist, tritt an ihre Stelle die Mineralöl-Versorgungs-Gesellschaft m. b. H. in Liquidation oder die für sie vom Reichswirtschaftsminister bestimmte Stelle.

Artikel 2.

Die Mineralöl-Versorgungs-Gesellschaft m. b. H. in Liquidation oder die für sie vom Reichswirtschaftsminister bestimmte Stelle ist befugt, die Lieferung der Erzeugnisse, für die gemäß Artikel 1 dieser Bekanntmachung Höchstpreise festgesetzt sind, an von ihr zu bestimmende Stellen von sämtlichen Benzolbesitzern zu verlangen.

Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so ist die Mineralöl-Versorgungs-Gesellschaft zur Enteignung der Erzeugnisse gegen Gewährung einer angemessenen Entschädigung berechtigt.

Die Enteignung wird wirksam mit dem Zugehen des Enteignungsbescheids an den Verpflichteten. Rechte Dritter erlöschen.

Die enteigneten Erzeugnisse sind an die von der Mineralöl-Versorgungs-Gesellschaft bezeichneten Stellen zu überbringen oder zu versenden. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann

die Polizeibehörde auf Ersuchen der Mineralöl-Versorgungs-Gesellschaft an seiner Stelle die nötigen Maßregeln treffen. Die Kosten sind der Polizeibehörde von der Mineralöl-Versorgungs-Gesellschaft zu ersetzen und bei Festsetzung der Entschädigung dem Verpflichteten anzurechnen.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung der Höchstpreise festzusetzen. Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung entscheidet das Reichswirtschaftsgericht.

Artikel 3.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer Erzeugnisse, deren Ablieferung nach Artikel 2 verlangt ist, nicht oder nicht in der verlangten Weise abliefern.

Die Erzeugnisse, die nicht entsprechend dem Verlangen der Mineralöl-Versorgungs-Gesellschaft abgeliefert sind, können eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können auch von den Demobilmachungsorganen als verfallen erklärt werden, gleichgültig, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel 4.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1920.

Der Reichswirtschaftsminister
SCHMIDT.

[B. 10458.]

Technische Bestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol.

Auf Grund einer Bekanntmachung des Reichsmonopolamts für Branntwein vom 6. Dezember 1919 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 29. Dezember 1919, Nr. 58) sind

Technische Bestimmungen

zum Gesetz über das Branntweinmonopol erlassen worden, durch die die Bekanntmachung über die unvollständige Vergällung von Branntwein (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1919, S. 1120) außer Kraft gesetzt worden ist.

Der erste Teil der technischen Bestimmungen enthält die „Technischen Bestimmungen über Vergällung von Branntwein“. Er gliedert sich in

A) Anleitung zur vollständigen Vergällung von Branntwein.

B) Verzeichnis der Vergällungsmittel zur unvollständigen Vergällung von Branntwein.

Der zweite Teil umfaßt die „Technischen Bestimmungen über Untersuchung von Branntwein, Branntweinerzeugnisse und Vergällungsmittel für Branntwein“.

Außer „Allgemeinen Bestimmungen“ enthält dieser Teil:

1. Anleitung zur Untersuchung der Vergällungsmittel für Branntwein.
2. Anleitung zur Untersuchung von Brauglasur auf den Gehalt an Harzen.
3. Anleitung zur Untersuchung von Kollodium auf den Gehalt an Kollodiumwolle.
4. Anleitung zur Untersuchung von Lacken auf den Gehalt an Harzen.
5. Anleitung zur Untersuchung von festen Seifen auf den Gehalt an Weingeist, Wasser und seifenartigen Bestandteilen.

6. Anleitung zur Untersuchung von nicht festen Seifen und seifenähnlichen Erzeugnissen auf den Gehalt an flüchtigen organischen Fettlösungsmitteln und an Weingeist.

7. Anleitung zur Untersuchung von Wollpicköl auf den Gehalt an Weingeist.

8. Anleitung zur Nachprüfung der vollständigen Vergällung von Branntwein.

9. Anleitung zur Prüfung von Branntwein.

10. Anleitung zur Ermittlung der Weingeistmenge in Bier, Brennvorrichtung.

11. Anleitung zur Ermittlung des Weingeistgehalts von freigeldpflichtigem Trinkbranntwein.

12. Anleitung zur Ermittlung des Weingeistgehalts von Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwässern.

13. Anleitung zur Ermittlung des Weingeistgehalts von Ethern.

14. Anleitung zur Ermittlung des Weingeistgehalts auf chemischem Wege.

15. Anleitung zur Ermittlung des Gehalts an Nebenbestandteilen (Fuselöl).

16. Anleitung zur Untersuchung von Trinkbranntwein und Branntweinerzeugnissen auf einen Gehalt an Methylalkohol usw.

17. Anleitung zur Untersuchung von Branntwein auf einen Gehalt an Vergällungsmitteln.

18. Anleitung zur Ermittlung des Fuselölgehalts von Nebenerzeugnissen des Reinigungsverfahrens.

Der dritte Teil der Technischen Bestimmungen behandelt die „Technischen Bestimmungen über Vergällung und Untersuchung von Essigsäure“.

[B. 10485.]

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE.

XXXXIII. Jahrgang.

11. Februar. 1920.

Nr. 6 (894).

REICH SARBEITSGEMEINSCHAFT CHEMIE.

Die Außenhandel-Nebenstelle Mk für Drogen in Hamburg.

Die Nebenstelle Mk für Drogen, die der Außenhandelstelle Chemie angegliedert ist¹⁾, hat am 1. Februar 1920 ihre Tätigkeit in Hamburg, Admiralitätsstraße, Seemannsamt, aufgenommen. Alle Aus- und Einfuhranfragen werden von diesem Tage ab ausschließlich dort bearbeitet. Die Anträge betr. Drogen, ätherische Öle und Riechstoffe sind deshalb in Zukunft nur noch an die dortige Geschäftsstelle, und nicht mehr an die Außenhandelstelle Chemie, Berlin W 10, Viktoriastraße 33, einzureichen. Die Liste der zur Ein- und Ausfuhr nicht zugelassenen Artikel wird neu aufgestellt.

Zum Vorsitzenden des Nebenausschusses für Drogen wurde Herr W. BEHRENS, i. Fa. W. BEHRENS & Co., Hamburg, und zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr C. BRUNS gewählt.

[B. 10 528.]

ARBEITGEBERVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

Das Lohnabkommen in der Sektion VI vom 25. Januar 1920 enthält u. a. folgende Bestimmungen über die Lohnklassen und die Lohnsätze für Fabrikarbeiter, Metallhandwerker, andere Handwerker, Hilfs handwerker und Dampfkesselheizer.

Der Sektionsbezirk VI wird in vier Lohnklassenkreise eingeteilt:

Lohnklasse I:

Mannheim, Ludwigshafen a. Rh.

Lohnklasse II:

Karlsruhe, Ladenburg, Feuerbach, Stuttgart, Neuschloß.

Lohnklasse III:

Badisch Rheinfelden, Haltingen, Konstanz, Murg, Rhina, Waldshut, Wyhlen, Zell i. W., Eisingen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Schwäbisch-Gmünd, Weil im Dorf, Gernsheim.

Lohnklasse IV:

Grenzach, Malsch, Neckarzimmern, Oppenau, Aalen, Ditzingen, Freudenstadt, Grunbach, Rottweil, Winnenden, Hochspeyer, Klein karlbach.

Die Löhne werden wie folgt festgesetzt:

A. Fabrikarbeiter:

	I.	II.	III.	IV.
Ueber 21 Jahre . . .	3,30	3,—	2,70	2,50
„ 20 „ . . .	3,10	2,80	2,50	2,30
„ 19 „ . . .	2,80	2,50	2,30	2,10
„ 18½ „ . . .	2,65	2,35	2,15	1,95
„ 18 „ . . .	2,50	2,20	2,—	1,80
„ 17½ „ . . .	2,35	2,05	1,85	1,85

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 48.

	I.	II.	III.	IV.
Ueber 17 Jahre . . .	2,20	1,90	1,70	1,50
„ 16½ „ . . .	2,05	1,75	1,55	1,35
„ 16 „ . . .	1,90	1,60	1,40	1,20
„ 15½ „ . . .	1,75	1,45	1,25	1,05
„ 15 „ . . .	1,60	1,30	1,10	0,90
„ 14½ „ . . .	1,45	1,15	1,—	0,80
„ 14 „ . . .	1,30	1,—	0,85	0,70.

B. Arbeiterinnen:

Ueber 20 Jahre . . .	2,—	1,80	1,65	1,50
„ 19 „ . . .	1,90	1,70	1,55	1,40
„ 18 „ . . .	1,80	1,60	1,45	1,30
„ 17 „ . . .	1,70	1,45	1,30	1,15
„ 16 „ . . .	1,60	1,30	1,15	1,—
„ 15 „ . . .	1,45	1,15	1,—	0,85
„ 14 „ . . .	1,30	1,—	0,85	0,70.

C. Metallhandwerker:

Im ersten Jahre nach vollendeter Lehre . . .	I.	Mittel aller Löhne in I.	II.	III.●	IV.
Lehre . . .	2,50—2,70	2,60	2,10	2,—	1,90
im zweiten Jahre nach vollendeter Lehre . . .	2,80—3,—	2,90	2,40	2,30	2,20
bis zum vollendeten 21. Jahre .	3,30—3,50	3,40	2,90	2,70	2,50
über 21 Jahre .	3,50—3,70	3,60	3,15	2,90	2,65
über 23 Jahre .	3,70—3,90	3,80	3,35	3,10	2,80.

D. Alle anderen Handwerker erhalten bis zum vollendeten 21. Lebensjahre die Löhne der Metallhandwerker:

Ueber 21 Jahre .	3,40—3,60	3,10	2,85	2,60
über 23 Jahre .	4,60—3,80	3,25	3,—	2,70.

E. Die Hilfsarbeiter erhalten bis zum vollendeten 21. Lebensjahre die Löhne der Fabrikarbeiter:

	I.	II.	III.	IV.
Ueber 21 Jahre . .	3,35—3,50	3,05	2,80	2,55
über 23 Jahre . .	3,45—3,60	3,15	2,90	2,60

F. Dampfkesselheizer und Maschinisten erhalten bis zum vollendeten 21. Lebensjahre die Löhne der Fabrikarbeiter:

	I.	II.	III.	IV.
Ueber 21 Jahre . . .	3,50	3,05	2,80	2,55
über 23 Jahre . . .	3,60	3,15	2,90	2,60.

Kinderzulage. Die verheirateten Arbeiter sämtlicher Gruppen erhalten für jedes Kind bis zu 14 Jahren bzw. solange es die Volksschule besucht, eine wöchentliche Zulage.

Diese beträgt in Klasse I 2 M., Klasse II 1,50 M., Klasse III 1,25 M., Klasse IV 1 M.

Witwen und geschiedene Frauen erhalten für jedes ihrer Kinder dieselbe Zulage. [B. 10523.]

AUS DER ZENTRALARBEITSGEMEINSCHAFT.

Der Vorstand der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands hat eine EntschlieÙung veröffentlicht, die sich gegen die Bewilligung der Sechsstundenschicht im Kohlenbergbau richtet und u. a. folgende Ausführungen enthält:

Der Vorstand der Zentralarbeitsgemeinschaft kann angesichts der bestehenden wirtschaftlichen Notlage, die insbesondere durch die Minderförderung von Kohle mit herbeigeführt ist, sich nicht für eine

weitere Verkürzung der Schichtdauer von sieben auf sechs Stunden für die bergbaulichen Betriebe aussprechen. Unter voller Würdigung der im Bergbau vorhandenen, ganz besonders schwierigen Arbeitsverhältnisse kann doch nicht in durchaus einseitiger Weise Deutschland mit einer so einschneidenden Verkürzung der Arbeitszeit vorangehen.

Die durch weitere Schichtverkürzung eintretenden Folgen für die gesamte Bevölkerung Deutschlands wären so schwerwiegender Natur, daß sie den tatsächlichen Zusammenbruch bedeuten würden. Der

Ausfall an Kohlenförderung würde nach sehr vorsichtiger Schätzung über 22 Millionen Tonnen im Jahre betragen; dieser Ausfall könnte auch nicht durch Vermehrung der Belegschaftsziffern in absehbarer Zeit ausgeglichen werden, da hierzu alle Voraussetzungen (vermehrte Wohnungen vervollkommnete technische Einrichtungen der Betriebe) fehlen. Eine solche Frage ist nach Meinung des Vorstandes der Zentralarbeitsgemeinschaft nur auf dem Wege internationaler Verständigung der Lösung entgegenzuführen. [B. 10 520.]

Gegen ein Notgesetz für Herstellung patentgeschützter Erzeugnisse.

Herr Privatdozent Dr. THOMAE in Marburg tritt, wie sich aus Zeitungsmitteilungen ergibt, für die Schaffung eines Notgesetzes ein, wonach chemische Fabriken, welche an der Fabrikation von Erzeugnissen, für deren Herstellung sie Patentschutz genießen, behindert oder beschränkt sind, Lizenzen an andere Stellen zwangsweise abzugeben haben sollen; eine solche Maßnahme soll ihre Gültigkeit verlieren, wenn der Lizenzabgeber den Nachweis erbringt, daß er den Bedarf in Deutschland an den betreffenden Produkten decken kann. Seinen Vorschlag begründet Herr Dr. THOMAE mit dem Hinweis darauf, daß die HÖCHSTER FARBERWERKE seit längerer Zeit nicht mehr in der Lage seien, den Inlandsbedarf an Salvarsan zu decken, trotzdem aber Lizenzen an andere Stellen nicht abgeben. Wir bemerken hierzu, daß Herr Dr. THOMAE anscheinend über die Fabrikationsverhältnisse von Salvarsan nicht richtig unterrichtet ist und daß seine Auffassung, die HÖCHSTER FARBERWERKE seien nicht in der Lage, den Inlandsbedarf an diesem Produkt zu decken, nicht zutrifft. Die Erzeugung und der Versand an Salvarsan geht trotz der außerordentlich schwierigen Kohlenverhältnisse, unter welchen die Fabrikation der Farberwerke zurzeit leiden, soweit wir unterrichtet sind, über den Bedarf hinaus, den das Inland hat. Wenn hier oder dort das Produkt einmal nicht zu haben gewesen ist, so kann das nur an mangelhaften Dispositionen der Drogisten und Apotheker liegen, oder aber daran, daß außerordentlich große Mengen des Produktes selbst zu den hohen Apothekerpreisen aufgekauft und auf Grund der durch die Valuta bedingten hohen Preisdifferenz gegenüber dem Inland in das Ausland verschoben werden. Auf diese Weise wird Salvarsan, wie übrigens so viele Produkte der deutschen Erzeugung, zugunsten des Auslandes dem Inlandsbedarf in großer Menge entzogen. Trotzdem sind die HÖCHSTER FARBERWERKE nach uns vorliegenden Mitteilungen stets in der Lage gewesen, den Inlandsbedarf zu decken.

Wenn übrigens auch die Sachlage anders wäre, so könnten wir doch in dem Vorschlag des Herrn Dr. THOMAE keinen gangbaren Weg erblicken; denn der Ausbau und die Inbetriebsetzung einer so komplizierten Fabrikation, wie es z. B. die von Salvarsan ist — für jede der verschiedenen Zwischenstufen sind be-

sondere Fabrikationen erforderlich — würden Jahre erfordern und unter den heutigen Verhältnissen so kostspielig sein, daß kaum jemand sich daran machen würde, wenn er, wie der THOMAEsche Vorschlag vorsieht, damit rechnen muß, daß bei Behebung der Schwierigkeiten des patentbesitzenden Werkes seine Lizenz wieder erlöschen würde. Andererseits eine dauernde Lizenz auf ein Patent deshalb zu geben, weil der Inhaber vielleicht einige Wochen Fabrikationsschwierigkeiten hat, kann ernstlich wohl nicht in Betracht kommen. Schon aus solchen allgemeinen Gesichtspunkten heraus muß der Vorschlag des Herrn Dr. THOMAE als nicht durchführbar bezeichnet werden.

R.

[B. 10 532.]

Der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands.

Durch die neuzeitliche Entwicklung unserer sozialpolitischen Verhältnisse sind die Gewerkschaften zu einem Machtfaktor geworden, der für unser Wirtschaftsleben von weitgehender Bedeutung ist, sie bedürfen deshalb mehr denn je der größten Beachtung aller interessierten Kreise.

Es erscheint deshalb zweckmäßig, im folgenden kurz ein Bild über den Mitgliederbestand und die finanziellen Verhältnisse des Fabrikarbeiterverbandes, der für die chemische Industrie in erster Linie von Bedeutung ist, zu entwerfen, wie es sich im Bericht der Generalkommission über die deutschen Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1918 zeigt.

Mitgliederbestand: Der Fabrikarbeiterverband ist einer der stärksten Gewerkschaften Deutschlands. Eine größere Mitgliederzahl haben nur der Metallarbeiter- und der Bergarbeiterverband.

Dem Fabrikarbeiterverband gehörten an im IV. Quartal 1917: 110 584; I. Quartal 1918: 114 762; II. Quartal 1918: 116 098; III. Quartal 1918: 120 051; IV. Quartal 1918: 255 194 Mitglieder. Die Mitgliederzahl betrug somit im Jahresdurchschnitt 143 388, die Zunahme an Mitgliedern im IV. Quartal 1918 gegenüber dem IV. Quartal 1917 betrug 144 610.

Weibliche Mitglieder gehörten dem Verbands an 1917: 30 928, 1918: 52 507, es ist deren Zahl also um 21 579 gestiegen.

Jahreseinnahmen. Die Einnahmen beliefen sich im Jahre 1918 auf zusammen 4 438 169 M. Davon entfielen auf:

Eintrittsgelder	162 199 M.
Verbandsbeiträge	3 003 039 ..
Oertliche Beiträge	773 355 ..
Zinsen	144 521 ..
Sonstige Einnahmen	325 055 ..

Pro Kopf der Mitglieder betrugen die Einnahmen an Beiträgen 26,56 M.; an anderen Einnahmen 4,40 M.

Jahresausgaben. Die Ausgaben stellten sich auf zusammen 3 350 149. M. Davon entfielen auf

pro Kopf der Mitglieder

M. M.

Reiseunterstützung	1 232	0,01
Umzugsunterstützung	11 848	0,08
Arbeitslosenunterstützung	85 348	0,60
Krankenunterstützung	968 192	6,75
Beihilfe in Sterbefällen	182 374	1,27
Unterstützung an Kriegsteilnehmerfamilien	294 803	2,06
Streikunterstützung	3 881	0,03
Rechtsschutz	1 956	0,01
Gemäßregeltenunterstützung	1 459	0,01
Verbandsorgan	95 281	0,66
Sonstige Zeitungen	1 292	0,01
Bibliotheken	6 797	0,05
Agitation	220 664	1,55
Druckschriften	67 338	0,47
Konferenzen und Generalversammlungen	12 176	0,08
Beitrag an die Generalkommission	36 324	0,26
Beiträge an Kartelle und Sekretariate	89 851	0,63
Verwaltungskosten	1 068 304	7,44
Sonstige Ausgaben	201 029	1,40

Streikunterstützung. Im Falle eines Streiks erhielten vollberechtigte Mitglieder pro Woche, sobald sie 52 Wochen Mitglied des Verbandes waren:

männlich		weiblich
verheiratet	unverheiratet	
M.	M.	M.
18—20	17—19	12

Hinzu kam für jedes Kind ein Zuschuß von 1 M.

Nichtvollberechtigte Mitglieder erhielten pro Woche, sobald sie 13 Wochen Mitglied waren:

männlich		weiblich
verheiratet	unverheiratet	
M.	M.	M.
16—18	15—17	10

Die Kinderzulage betrug auch hier 1 M.

Die **Gemäßregeltenunterstützung** wurde unter den gleichen Bedingungen und in gleicher Höhe wie die Streikunterstützung gewährt, und zwar auf die Dauer von 13 Wochen.

An **Reiseunterstützung** wurde unter der Bedingung, daß der Betreffende 52 Wochen Mitglied des Verbandes war, für die Dauer von 30 bis 72 Tagen pro Tag 1,40 bis 2,50 M. gezahlt, jedoch nur bis zum Jahreshöchstbetrage von 36 bis 180 M.

Umzugsunterstützungen wurden nach einer Mitgliedschaft von 104 Wochen bis zum Jahreshöchstbetrage von 15 bis 40 M. gewährt.

Die **Arbeitslosenunterstützung** betrug nach einjähriger Mitgliedschaft 1,40 bis 2,50 M. pro Tag auf die Dauer von 30 bis 72 Tagen, jedoch nur bis zum Jahreshöchstbetrage von 36 bis 180 M.

Krankenunterstützung wurde unter denselben Bedingungen und in gleicher Höhe wie die Arbeitslosenunterstützung gezahlt.

Die **Beihilfe in Sterbefällen** betrug nach einer Mitgliedschaft von 104 Wochen 10 bis 110 M.

Eintrittsgeld und Beitrag. An Eintrittsgeld wurde 1 M. erhoben.

Der **Verbandsbeitrag** betrug für männliche Personen je nach dem Alter 35, 65, 75 Pf. pro Woche, für weibliche 35 Pf.

Vermögensbestand. Der Vermögensbestand des Fabrikarbeiterverbandes belief sich am Ende des Jahres 1918 auf 5 443 057 M. (pro Kopf der Mitglieder 38,67 M.).

Dr. Voß.

[B. 10 466.]

Zum Betriebsrätegesetz.

Wie sich die Berliner Arbeiter auf die Einführung des Betriebsrätegesetzes vorbereiten.

Bald nach Annahme des Betriebsrätegesetzes durch die Nationalversammlung konnte man an den Anschlagssäulen Berlins folgende Ankündigung lesen:

Räte-Schule der Groß-Berliner Arbeiterschaft.

Kursusbeginn.

Montag, den 26. Januar:

- 5 Uhr: Kaufmännisches Rechnen.
- 6 „ Rechtskunde.
- 7 „ Geometrie und Fabrikorganisation im Maschinenbau.

Dienstag, den 27. Januar:

- 5½ Uhr: Bauhandwerk.
- 7 „ Betriebskunde für Metallarbeiter.
- 7 „ Bank im Kapitalismus und Sozialismus.
- 7 „ Esperanto.

Mittwoch, den 28. Januar:

- 5 Uhr: Kalkulation, Projektionslehre und technisches Zeichnen.
- 5 „ Textilindustrie und Materialkunde.
- 7 „ Physik.

Donnerstag, den 29. Januar:

- 5½ Uhr: Doppelte Buchführung.
- 7 „ Landwirtschaftliche Fachkunde.
- 7½ „ Deutsch, Rechtskunde.

Freitag, den 30. Januar:

- 5½ Uhr: Kalkulation im Bauwesen.
- 6 „ Bilanzkunde.
- 7 „ Wirtschaftsgeographie, Bank im Kapitalismus und Sozialismus.

Kohle — Soda — Eisen.

Sonnabend, den 31. Januar:

- 7 Uhr: Algebra.

Schullokal: 24. Gemeindeschule, Hinter der Garnisonkirche, Bahnhof Börse.

Hörerbeitrag: 6 M. Anmeldung bei Beginn der Kurse.

Gewiß ein reichhaltiges Programm, das dem Wissensdrang der Arbeiter alle Ehre macht; nur fragt es sich, ob der Besuch dieser Kurse ausreichen wird, um die Kenntnisse der Arbeiter in wirtschaftlichen und geschäftlichen Dingen so zu erweitern, daß die Arbeiter ausreichend gerüstet sein werden, um die Interessen der Arbeiterschaft in geschäftlichen und technischen Fragen sachgemäß zu vertreten. Immerhin gibt dieser Vorgang zu denken, denn er beweist, daß die Arbeiter damit Ernst machen wollen, bei der „Förderung der Produktion“ ein Wort mitzureden — mit welchem Erfolg freilich: das muß die Zeit lehren.

R.

[B. 10 519.]

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat.

Die Verordnung über den vorbereitenden Reichswirtschaftsrat¹⁾ ist vom Reichsrat in der Sitzung vom 2. d. Mts. ohne weitere Erörterung angenommen worden. Sie wird nunmehr noch dem Volkswirtschaftsausschuß der Nationalversammlung zur Genehmigung eingereicht werden.

Die Rechte und Pflichten des Reichswirtschaftsrats sind im Vergleich zum Entwurf der Vorlage (vgl. Chem. Ind. 1919, S. 430) im wesentlichen unverändert geblieben. Was die Zusammensetzung betrifft, so ist die Mitgliedschaft des vorbereitenden Reichswirtschaftsrats wie folgt geregelt. Es sollen ihm angehören: 62 Vertreter der Forst- und Landwirtschaft; 2 Vertreter der Gärtnerei; 4 Vertreter

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. 1919, S. 329, 430.

der Fischerei; 62 Vertreter, der Industrie; 40 Vertreter des Handels, der Banken und des Versicherungswesens; 34 Vertreter des Verkehrs, der städtischen Betriebe und der öffentlichen Unternehmungen; 20 Vertreter des Handwerks; 20 Vertreter der Verbraucherschaft; 12 Vertreter der Beamtenschaft und der freien Berufe; 12 mit dem Wirtschaftsleben der einzelnen Landesteile vertraute Persönlichkeiten, die vom Reichsrat zu ernennen sind; 12 von der Reichsregierung nach ihrem Ermessen zu ernennende Personen, die durch besondere Leistungen die Wirtschaft des deutschen Volkes in hervorragendem Maße gefördert haben oder zu fördern geeignet sind.

R.

[B. 10 533.]

Zur Gründung einer französischen Gesellschaft für Verwertung der Patente über Fabrikation von synthetischem Ammoniak.

Im Anschluß an die in der Chem. Ind. 1919, S. 438 wiedergegebene Mitteilung über die Gründung einer französischen Gesellschaft für Verwertung von Patenten betreffend Fabrikation von synthetischem Ammoniak (Patent CLAUDE) veröffentlichten wir eine Notiz über ein Patent der BADISCHEN ANILIN- UND SODAFABRIK zur „Verknüpfung der Industrie des synthetischen Ammoniaks mit der Ammoniak-sodafabrikation unter Gewinnung von festem salzsauren Ammoniak“.

Unter Hinweis auf diese Veröffentlichungen teilen die BAYERISCHEN STICKSTOFFWERKE, A.-G., noch Folgendes mit:

„Gleichfalls zur Vermeidung von Legendenbildungen möchten wir darauf hinweisen, daß wir schon im Jahre 1916 Patente angemeldet und erlangt haben, welche auf eine Kombination der Kalkstickstoff-Industrie mit der Ammoniak-soda-Industrie sich beziehen. Nach unseren Patenten soll nicht nur das nach dem Kalkstickstoffverfahren gewonnene Ammoniak durch den Ammoniak-Soda-Prozeß in Chlorammonium umgewandelt werden; es soll auch der im Betriebe der Ammoniak-sodafabrik erhaltene Kalk bei der Kalkstickstoff-Fabrikation zur Erzeugung von Carbide Verwendung finden. Diese Kombination gibt nicht nur die Möglichkeit, ohne besondere Ausgaben für Säure das Ammoniak in Chlorammonium umzuwandeln, sondern sie gibt auch die Möglichkeit, den Ammoniak-Soda-Prozeß zu verbilligen, indem der bei der Erzeugung der Kohlensäure gewonnene Kalk, welcher bisher zum Abtreiben der Chlorammoniumlagen verwendet worden ist, nutzbare Verwendung in der Kalkstickstoff-Fabrikation findet.“

R.

[B. 10 534.]

Die Preise für pharmazeutische Produkte in Holland 1920.

Die folgenden Mitteilungen sind einem beim Verein eingegangenen Bericht eines in Holland ansässigen Sachverständigen entnommen.

Die Schriftleitung.

Der Absatz an deutschen pharmazeutischen Produkten auf dem holländischen Markt hat sich wie in der letzten Hälfte des Dezember so auch in den ersten Januar-Wochen, lebhafter gestaltet. Artikel wie Antipyrin, Dimethylamidoantipyrin, Kreosotpräparate, Guajacolpräparate sind augenblicklich fast völlig aus dem Markt verschwunden. Andere dagegen, wie Chinin, Alkaloide, Jodpräparate, Salicylpräparate, standen erheblich über den englischen Preisen. Sie fanden trotzdem,

weil keine englische Konkurrenzware am englischen Markt ist, guten Absatz. In Bromsalzen, Cocain, Coffein kamen in den letzten Wochen bedeutende Abschlüsse zustande. Die Klagen der holländischen Großhändler, daß die Preise für deutsche Chemikalien zurzeit keine sichere und feste Grundlage für die Kalkulation liefern, dauern an. Im allgemeinen spielt sich gegenwärtig der Verkauf von deutschen chemischen und pharmazeutischen Produkten an den holländischen Großhändler etwa unter folgenden Bedingungen ab:

1. Preisberechnung.

Wird ab Deutschland gekauft, so gilt die Bedingung, daß der Preis in Rechnung gestellt wird, welcher sich am Erteilungstage der Ausfuhrbewilligung in Kraft befindet.

2. Kursberechnung.

Der Kursberechnung dagegen wird jener Scheckkurs Amsterdam zugrunde gelegt, der am Tage der Ankunft der Ware in Holland gilt.

Die Nachteile solcher Bedingungen springen in die Augen. Der holländische Käufer kennt beim Abschluß des Geschäftes den Preis nicht, zu dem er kauft. Weiter aber vermag er auch nicht zu beurteilen, welche Valuta er in Rechnung zu stellen hat. Während bei nicht zusagendem Preise die Kundschaft der holländischen Großhändler vom Abschluß zurücktreten kann, ist der Großhändler selbst dem deutschen Produzenten gegenüber an die Vereinbarung gebunden. Es ergibt sich beim ersten Blick, daß eine derartige willkürliche Regelung, die natürlich im Einzelfalle durch besondere Spitzfindigkeit der Beteiligten noch infolge selbstsüchtiger Ausnutzung der Tageschancen zu einem noch zugespitzteren Gegensatz von Produzent und Großhändler führt, die Gefahren ganz außerordentlicher Verluste in sich trägt. Der solide Händler wird sich nur im Notfalle diesen Gefahren aussetzen, wenn nämlich die Ware unbedingt herbeigeschafft werden muß und nirgendwo anders als in Deutschland erhältlich ist.

Auf dem pharmazeutischen Gebiet könnte man nun diesem Uebelstand dadurch abhelfen, daß man große Warenstapel nach Holland legt. So lange das Lager dem Bedarf entspricht und rechtzeitig genug immer nachgefüllt wird, dürften die Schwierigkeiten einigermaßen zu bändigen sein. Voraussetzung ist natürlich, daß die deutschen Produzenten auch imstande und gewillt sind, derart große Lager in Holland zu schaffen. Tritt jedoch der Fall ein, daß Lagerware verkauft wird, die sich noch unterwegs befindet — und zwar ist dieser Fall im Laufe der letzten Zeit wiederholt vorgekommen —, so ergeben sich neue Reibungen. Die Produzenten wünschen nämlich, daß dieser Ware Preis und Kurs zugrunde gelegt werden, die am Tage der Ablieferung der Ware gültig sind. Der holländische Konsument möchte den Preis des Verkaufstages zur Geltung bringen. Der holländische

Großhändler erblickt nämlich in der Forderung des Produzenten insofern eine Ungerechtigkeit, da es vorkommen kann, daß ein Kunde, der sich unterwegs befindliche Ware sichert, teurer bezahlt, als wenn er zu gleicher Zeit Ware ab Deutschland kauft. Denn im letzteren Falle wird ihm meist die Ausfuhrbewilligung in wenigen Tagen erteilt, und da er den Preis zu bezahlen hat, der bei Ausstellung der Ausfuhrbewilligung in Kraft war, läuft er keine Gefahr, in dem langen Zeitraum, der bis zur Ankunft der Ware verstreichen kann, peinlichen Preiserhöhungen unverhsehener Natur ausgesetzt zu sein.

Im Hinblick auf das hier Dargelegte ergibt sich, daß in Chemikalien und pharmazeutischen Artikeln das deutsch-holländische Geschäft, wenn nicht eine einheitliche Unterlage sowohl für die Preis- wie für die Kursfestsetzung getroffen wird, und zwar eine Unterlage, bei der der holländische Großhändler von vornherein geschäftsmännisch solide seine Weiterverkaufspreise kalkulieren kann, auf deutscher Seite in Zukunft eine starke Einbuße erleiden muß. Man kann heute schon, wenn auch nicht ganz allgemein, behaupten, daß der deutsch-holländische Chemikalienhandel zum Teil bereits vieler Merkmale des anständigen und soliden Geschäftes verlustig gegangen ist und dafür Anzeichen aufweist, die sonst nur dem Börsen- und Glücksspiel anhaften. Wird dieser Entwicklung nicht energisch gesteuert, so dürfte sich in immer steigendem Maße gewissenlose Spekulation und Schieber- und Schmugglertum in den Chemikalienhandel drängen, während gleichzeitig die guten alten Firmen und angesehenen Kaufleute ebenso unaufhaltsam abwandern würden.

Deutsche Exportfirmen finden in der folgenden Preistabelle vom 10. Januar d. J. eine Unterlage für ihre Preiskalkulation. Es sind allenthalben die niedrigsten Preise notiert, ungeachtet der Frage, ob die Produkte deutschen oder anderen Ursprungs sind.

	Vor dem Kriege	Jetziger niedrigster Preis
Acetanilid	1,05	4,50
Acid. salicylic. crist.	1,55	3,50
Acid. salicylic. präcip.	1,35	3,45
Acid. tannic. lewiss.	2,90	13,50
Amn. bromatum	2,05	4,10
Atropin sulfuric.	425,—	750,—
Bism. salicylic.	14,—	15,50
Bism. subnitric.	17,—	15,50
Chinin sulfuric.	23,—	63,—
Chloralhydrat	1,20	5,75
Chrysarobin	11,25	191,50
Cocain hydrochl.	90,—	610,—
Coffein purum.	18,—	33,—
Cumarin	16,—	35,—
Theobromin	26,—	40,—
Theobromin natrio-salicylic.	16,—	22,—
Jodoform	21,50	19,—
Jodium	18,40	20,30
Kalium bromatum	2,05	4,10
Kalium jodatium	15,40	17,65
Kreosot pur.	2,35	7,70
Morphium hydrochl.	170,—	360,—

	Vor dem Kriege	Jetziger niedrigster Preis
Codein pur.	240,—	475,—
Codein hydrochl.	210,—	400,—
Natrium jodatium	17,50	16,30
Natrium salicylic. crist.	1,05	4,15
Natrium salicylic. pulv.	1,80	4,—
Phenacetin.	3,80	14,—
Santonin	150,—	520,—
Vanillin	18,—	95,—
Antipyrin	9,50	14,—
Dimethylamidoantipyrin.	45,—	36,—
Acid. aceto-salicylic.	2,40	7,50
Natrium brom.	2,45	4,10
Chloroform	—,90	4,80
Guajacolcarbonat.	10,—	36,—
Guajacolsulfosaures Kalium	6,—	20,—
Hexamethylentetramin	2,50	9,60
Solutio formaldehyd.	7,40	1,75.

Die hier registrierten niedrigsten Preise der einzelnen Artikel stellen die äußersten Grenzen dar, zu denen deutsche Exporteure für pharmazeutische Waren ihre Artikel in Holland offerieren können. Bei der Kalkulation in Mark müßte entweder mit der Markparität des Guldens des vereinbarten Zahlungstages multipliziert werden, oder es müßte von vornherein ein festes Umrechnungsverhältnis zwischen Gulden und Mark festgelegt werden.

Im Zusammenhang mit diesen Angaben wäre noch darauf hinzuweisen, daß augenblicklich Telegramme oft tagelang nach Holland unterwegs sind. Preiserhöhungen, die von einem bestimmten Datum an in Kraft treten, müßten dem holländischen Händler daher frühzeitig genug bekannt gemacht werden. Es ist in den letzten Wochen wiederholt vorgekommen, daß von einem Preiszuschlag von 100 pCt., der am 15. irgendeines Monats Platz griff, der betreffende Großhändler erst am 16. telegraphisch informiert wurde. Er hatte oft am 15. noch Verkäufe zu altem Preise abgeschlossen und die Ware vom Lager abgegeben. Der deutsche Produzent forderte für die Verkäufe des 15. jedoch bereits den erhöhten Preis. Der holländische Großhändler weigerte sich dann wiederholt mit dem Hinweis, daß er von der Preiserhöhung keine Kenntnis besaß. So ergeben sich Differenzen über Differenzen, die den deutsch-holländischen Handelsbeziehungen mit Chemikalien und pharmazeutischen Artikeln auf die Dauer empfindlichen Abtrag zu tun drohen. Daher empfiehlt es sich, jedes Mittel zu benutzen, welches geeignet ist, den Handel wieder in geordnete, solide Bahnen zu lenken.

[B. 10 514.]

Schwefelsaures Ammoniak für Japan.

Spezialbericht von

Alexander Spann.

Vor kurzem ging durch die englischen Zeitungen Japans eine Notiz, wonach einige der ersten japanischen Importfirmen Anstalten zur *Einfuhr deutschen schwefelsauren Ammoniaks* machten.

Japan stellte vor dem Kriege nur sehr unbedeutende Mengen an künstlichen Dünge-

mitteln her. Das Hauptgewicht lag in der „Aufschließung“ von Rohphosphaten. Demgegenüber führte Japan große Mengen von Stickstoffdünger ein, die in der Hauptsache allerdings als organische Düngemittel, in erster Linie Oelkuchen, aus China, Mandschurei und Korea, in geringem Umfange auch Indien, eingeführt wurden. In einem von mir berechneten Beispiel für 1915 wurden an Stickstoff eingeführt bzw. produziert:

In	Einfuhr t	Eigene Produktion t
Bohnenkuchen	56 834	—
Rapssaatkuchen	2 026	4 323
Baumwollsaatkuchen	2 830	476
Reiskleie	36	1 248
Knochen	871	—
Knochenmehl	424	—
Fischölkuchen	3	8 071
Schwefelsaures Ammoniak.	4 189	1 164
(19 bis 20 000 normal)		
Chilesalpeter	4 532	—
Kalkstickstoff	—	508

Diese Zahlen weisen deutlich genug auf das Verhältnis zwischen Außenhandel und Heimverbrauch einerseits und das Verhältnis unter den einzelnen Düngemitteln hin. — Die Hauptquelle für Stickstoff sind die menschlichen Fäces mit einer theoretisch auf etwa 260 000 t Stickstoff anzugebenden Verbrauchsmenge. Demnächst spielen Bohnenkuchen die bedeutendste Rolle, und diesen reihen sich Fischölkuchen und andere Oelkuchen an.

Die Einfuhr an schwefelsaurem Ammoniak hielt sich vor dem Kriege auf durchschnittlich 80—110 000 t mit einem Werte bis zu 16 Mill. Yen. Diese Einfuhr verteilte sich auf die folgenden Staaten wie folgt:

	aus England Yen	Belgien Yen	Australien Yen	Deutsch- land Yen
1910 . .	8 674 290	382 409	6 322	—
1911 . .	10 246 654	203 527	111 785	15 437
1912 . .	12 011 750	89 644	13 993	7 610
1913 . .	15 657 426	15 885	225 710	—
1914 . .	14 992 122	36 841	72 214	10 071
1915 . .	2 663 646	—	—	—

Mit Beginn des Krieges hörte die Einfuhr allmählich auf, da England die Ausfuhr von schwefelsaurem Ammoniak verbot. Japan war daher einerseits auf eine erhöhte Verwendung von organischen Düngemitteln angewiesen, ging aber gleichzeitig daran, sich eine eigene Stickstoffindustrie

zu schaffen. Es wurden nicht nur Versuche mit der Herstellung von Kalkstickstoff CaCN_2 gemacht, sondern vor allem die Herstellung von schwefelsaurem Ammoniak bedeutend gefördert. Im Jahre 1915 wurden schon 31 855 t hergestellt, zu Anfang 1919 wurde berichtet, daß die Produktion auf 70 000 t gestiegen sei. — Aber selbst diese Produktion, von der bei den hohen Kriegspreisen ein Teil auch noch nach Australien ausgeführt wurde, reichte für die einheimischen Bedürfnisse nicht aus. Diese kann man auf etwa 120 000 t angeben, eine Ziffer, die, sobald die Preise wieder zurückgehen, sich noch erhöhen wird, wie der Düngemittelverbrauch überhaupt eine steigende Tendenz zeigt. Mindestens 50 000 t muß also Japan auch heute noch einführen, und das würde nur die Hälfte von dem sein, was Japan vor dem Kriege brauchte. Anfang August 1919 kamen die ersten Nachrichten von Abschlüssen aus England, die sich vorläufig auf 10 000 t belaufen, deren Lieferung aber wegen der Streiks stark verzögert wurde.

Der Preis stand vor dem Kriege durchschnittlich auf 81 Yen für das Pikul (60 kg) und stieg bis März 1917 auf 135 Yen. Für Lieferungen mit Termin Oktober, November und Dezember 1919 wurden dagegen 318 Yen notiert. Die Notierungen in Amerika und England sind wesentlich niedriger, und zwar stellten sie sich nach einer Meldung vom 23. Juli 1919 in England für September- und Oktoberlieferung auf 271—272 Yen, in Amerika auf 280 Yen für August und Septemberlieferungen.

Die Herstellung von Kalkstickstoff ist vorläufig noch nicht bedeutend. Sie beläuft sich auf etwa 3000 t, die hauptsächlich in Osaka und im Hokkaido gewonnen werden. Neuerdings hört man davon gar nichts mehr.

Bei den großen Anstrengungen, die wieder zur Förderung der Landwirtschaft mit staatlicher Unterstützung unternommen werden und die insbesondere wohl Japans Unabhängigkeit in bezug auf Lebensmittel und gewisse Rohstoffe zum Ziele haben, — bei der glänzenden Entwicklung der japanischen Landwirtschaft ist in Zukunft eine Erweiterung des Düngemittel- und insbesondere Stickstoffbedarfs sowohl für Japan selbst als auch für Korea und die Mandschurei bestimmt zu erwarten.

[B. 10.373]

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL U. VERKEHR.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Deutsches Reich.

Zündholzpreise.

Ueber die zurzeit in Deutschland gültigen Preise für Zündhölzer herrscht in weitesten Kreisen *Unklarheit*. Namentlich hat die nach den Bestimmungen des Reichswirtschaftsministeriums zu erhebende Ab-

gabe von 390 M. für die Kiste Streichhölzer in Kreisen des Kleinhandels und der Verbraucher eine gewisse Unruhe hervorgerufen, die auch in einer Anfrage aus der Nationalversammlung ihren Niederschlag gefunden hat. Die derzeitige Lage ist derart, daß im *Inlande* jetzt infolge des Kohlen- und Rohstoffmangels nur etwa 60 pCt. des Bedarfs an Zündhölzern hergestellt werden können. Der Rest muß aus dem Auslande eingeführt werden. Während die

deutschen Zündhölzer zu 90 Pf. je Paket zu 10 Schachteln im Kleinverkauf lieferbar sind, muß die ausländische Ware infolge der Valuta 2 M. kosten. Die Festsetzung zweier verschiedener Preise hätte erfahrungsgemäß dazu geführt, daß die Preise für inländische Zündhölzer die der ausländischen erreicht haben würden. Um das zu verhindern, ist im Einverständnis mit der Industrie, dem Groß- und Kleinhandel die Festsetzung eines mittleren Preises angeordnet worden, der augenblicklich 1,30 M. das Paket zu 10 Schachteln gleichmäßig für inländische und ausländische Zündhölzer beträgt. Zur Durchführung dieses Preises haben die deutschen Zündholzfabriken von dem für ihre Zündhölzer erzielten Mehrertrag eine entsprechende Summe als Umlage in eine *Ausgleichskasse* abzuführen, so daß die teureren ausländischen Hölzer entsprechend verbilligt werden können. Eine Umlage oder Abgabe an die Regierung wird nicht erhoben.

D. A. Z.

[B. 10 517.]

Die Marktlage in Teer und Teererzeugnissen.

Die Erzeugnisse in Rohteer auf Gasanstalten und Kokereien haben sich im Monat Januar ungefähr auf der Höhe des Vormonats gehalten. Eine Besserung ist nicht zu verzeichnen. Die Nachfrage nach Rohteer seitens der Destillationen, die etwa nur zur Hälfte ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt sind, ist daher anhaltend groß. Gasanstalten und Kokereien fordern infolgedessen außerordentlich hohe Preise, die dazu zwingen, die Erlöse für die fertigen Erzeugnisse ganz erheblich zu steigern. Leider hat der *wilde Handel*, der durch die unzureichenden Bestimmungen der Behörden nicht ausgeschaltet werden konnte, diese ungewohnte Anspannung in der Nachfrage und dem allgemeinen Brennstoffmangel trotz aller Warnungen dazu benutzt, Rohteere an sich zu ziehen und mit ganz erheblichem, überaus schädigendem Zwischennutzen zu verkaufen. Zu der Nachfrage im Inlande kommt nun auch noch eine *steigende Nachfrage aus dem Auslande* hinzu. Belgien und Frankreich verlangen ebenso sehr nach deutschen Teererzeugnissen wie die neutralen Staaten. Trotz der *Ausfuhrverbote* gelangen leider erhebliche Mengen in Pech und Teerölen zur Ausfuhr, ohne daß die Ausfuhrstellen in Berlin Genehmigungen gegeben haben. Bei der sinkenden Valuta ist der Anreiz zur Ausfuhr über die Grenze erheblich groß. Dadurch, daß beträchtliche Warenmengen wahrscheinlich über die *linke Rheinseite verschoben* werden, gehen offenbar dem Reiche sehr bedeutende Devisen verloren. Vielleicht kann hier Abhilfe geschaffen werden durch die geplanten Maßnahmen des Reichswirtschaftsministeriums, jedoch nur dann, wenn diese Anordnungen so eng gefaßt und mit hohen Vertragsstrafen so streng durchgeführt werden, daß die Erzeuger von Teer und Teererzeugnissen selbst eine unbedingte Kontrolle über den Verbleib der Waren ausüben können.

D. A. Z.

[B. 10 536.]

Ausland.

Der Bromverbrauch in den Vereinigten Staaten.

Nach Angaben der Dow Chemical Company, aus „The Chemical and Metallurgical Engineering“, wird Brom in den Vereinigten Staaten hauptsächlich für medizinische Verwendung, und zwar in Form von Bromwasser hergestellt. Der nächst größere Verbraucher von Brom ist die photographische Industrie, die übrigens 30 pCt. des im Lande gewonnenen Silbers verwendet. Von der oben genannten Gesellschaft wird in großen Mengen Magnesiumchlorid ($MgCl_2 \cdot 6H_2O$) hergestellt, das vornehmlich zur Fabrikation von Magnesiumoxychlorid-Cement für Innenbauten verwandt wird.

Achv.

[B. 10 493.]

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Die neuen Kohlenpreiserhöhungen.

Der Reichskohlenverband hat mit Genehmigung der Regierung eine weitere Erhöhung der Kohlenpreise vorgenommen. Die neuen Preise verstehen sich ab 1. Februar 1920, sämtlich ohne Steuer. Die Erhöhung beträgt:

beim Rheinisch-Westfälischen Kohlsyndikat 35 M. die Tonne,
beim Niederschlesischen Syndikat 65 M. die Tonne,
beim Niedersächsischen Revier 35 M. die Tonne,
für sächsische Steinkohle 53 M. die Tonne,
für Braunkohlen beim Mitteldeutschen und Ostelbischen Syndikat 12 M. für die Tonne Briquets.

Der Grund für die neuen Preiserhöhungen liegt in den erneuten Lohnforderungen und gesteigerten Materialkosten.

D. A. Z.

[B. 10 521.]

Lohnstatistik.

Die Lohnstatistik des Reichsarbeitsministeriums ist nunmehr in ihren Grundlagen endgültig festgelegt und wird im Laufe des Februar in einer großen Zahl deutscher Gewerbebetriebe zur Durchführung gelangen. In engster Zusammenarbeit mit der Zentralarbeitsgemeinschaft und mit Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hat man sich für eine Individual-Lohnstatistik entschieden. Die Erhebungen werden zum erstenmal einen wirklich zuverlässigen Überblick über die gesamte Lohnentwicklung in Deutschland geben. Die Lohnstatistik steht in engster Beziehung zu der Lebenshaltungsstatistik, für welche die Unterlagen bereits erhoben worden sind und gegenwärtig bearbeitet werden.

R.

[B. 10 525.]

Ausland.

Neugründungen in der amerikanischen Drogen- und Chemikalienindustrie in den ersten acht Monaten 1919.

Im Monat August wurden für Fabrikation und Verkauf von Chemikalien, Drogen und Farben 15 Gesellschaften mit einem Kapital von 50 000 \$ und darüber gegründet. Das bei der Gründung dieser Gesellschaften investierte Aktienkapital betrug 8 350 000 \$ gegenüber 11 560 000 \$ im Juli 1919 und 3 175 000 \$ im August 1918. Das gesamte in den ersten acht Monaten 1919 in neuen Drogen- und Chemikalien-gesellschaften investierte Kapital beträgt 71 355 000 \$ gegenüber einer Anlage von 59 160 000 \$ bei Neugründungen in dem entsprechenden Abschnitt des vorhergehenden Jahres.

[B. 10 475.]

Achv.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Ausland.

Polen. Der neue polnische Zolltarif sieht mit Rücksicht auf die anormalen Wirtschaftsverhältnisse eine Reihe von vorübergehenden Vergünstigungen vor. Für die Zeit von drei Monaten vom Tage des Inkrafttretens des Zolltarifs (10. Januar 1920) an können folgende Waren *zollfrei eingeführt werden*: Leinwand und Perkal, Wolltuch (Hausgewebe), halbwollene Gewebe, Reis-, Mehl (außer Kartoffelmehl), getrocknete Kartoffeln, Zucker, *Superphosphat*, gewöhnliche Stiefel, Glas, gewöhnliche Seife, Schaufeln, Gabeln und andere landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Papier, wollene Wäsche und andere Waren. Die Frist von drei Monaten kann nötigenfalls verlängert werden. — Das Finanzministerium hat ferner das Recht, auf ein Jahr lang (vom 10. Januar 1920 ab) folgende Waren *vom Zoll zu befreien*: Transmissionsriemen, *Borax*, *Schwefelsäure*, elektrische Kabel, Handwerkszeug, Druckereigerätschaften, Lokomotiven, Waggons, Turbinen, Motoren, Lokomobilen, Maschinen für Spinnereien, Akkumulatoren,

Lastautomobile, Kesselwagen, eiserne und hölzerne Flußschiffe u. a. — Auf Grund einer Verfügung vom 4. November 1919 können folgende Waren und Rohstoffe, die zur Verarbeitung und zu technischen Zwecken bestimmt sind, gegen ermäßigten Zoll oder zollfrei eingeführt werden: Reis, *Wurzeln zur Herstellung ätherischer Öle*, denaturierter Tee, *Spiritus für technische Zwecke*, Tafelsalz, *Öl zu technischen Zwecken*, Gewebe mit Gummielastikum, Draht für Wollkämme. Ferner kann die Erlaubnis für zollfreie Einfuhr erteilt werden: Für Materialien und Halbfabrikate, die zur Veredelung im Lande dienen, und zu nachfolgender Ausfuhr bestimmt sind, sowie für Landeshalbfabrikate, die im Auslande veredelt wurden und nach Polen zurückkehren. — Eingaben um Zollerleichterungen sind an die Handelskammer in Posen zu richten. [B. 10 504.]

Vereinigte Staaten. Einfuhrerlaubnis.

„Board of Trade Journal“ zufolge hat die Kriegshandelsabteilung des *amerikanischen Staatsdepartements* die allgemeine *Einfuhrerlaubnis* PBF 37 revidiert und mit Wirkung vom 15. August 1919 ab ausgedehnt, so daß jetzt ohne Einzelnfuhrscheine Roheisen und alle Zinn enthaltenden Metallegierungen, ferner alle *Drogen und Chemikalien*, mit Ausnahme von *Farbstoffen und gewissen anderen Gegenständen*, frei eingeführt werden können. Es ist demnach jetzt nach den Vereinigten Staaten aus allen Ländern der Welt außer Ungarn und Sowjetrußland die Einfuhr aller Waren gestattet, mit Ausnahme der im folgenden genannten: Zucker, Weizen und Weizenmehl (die Einfuhr untersteht dem Weizendirektor), *Salvarsan, Neosalvarsan, Arspheamin* sowie deren Ersatzmittel und die ihnen gleichwertigen Mittel; endlich eine in einer umfangreichen Liste aufgezählte Reihe von *Farbstoffen und Chemikalien*, für deren Einfuhr jedesmal die Erlangung einer *Einfuhrerlaubnis* erforderlich ist.

Gr.

[B. 10 524.]

PATENT-, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ.

Ausland.

Dänemark. *Verlängerung der Gültigkeitsdauer der seit 1. August 1914 verfallenen Patente.*

Eine Zusatzakte vom 22. Dezember 1919 zum dänischen Patentgesetz ermächtigt den Handelsminister zur Festsetzung der Bedingungen, unter denen die dänischen Staatsbürgern gehörenden, seit dem 1. August 1914 wegen Nichtzahlung der Gebühren oder Nichtausübung verfallenen Patente wiederhergestellt und bestehende Patente bis Ende des Jahres 1921 aus denselben Gründen nicht für nichtig erklärt werden können. Ferner sieht die Akte die Verlängerung der Dauer der in der Zeit vom 1. August 1914 bis 1. August 1919 bestandenen bzw. abgelauten Patente unter gewissen Bedingungen vor; wenn beispielsweise der Patentinhaber einwandfrei nachweist, daß er infolge von durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen an einer angemessenen Ausnutzung der Patente verhindert war. Die Verlängerung bzw. Erneuerung der Patente erfolgt entsprechend der Zeitdauer, um die der Inhaber an der Ausnutzung verhindert war, um volle Jahre, jedoch nicht über die Zeitdauer von fünf Jahren hinaus. Alsdann ermächtigt das Gesetz den Handelsminister, die Wiederaufnahme des Anmeldevorgangs für diejenigen Anmeldungen zu bestimmen, die wegen Nichterledigung der patentamtlichen Verfügungen in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1919 abgeschlossen wurden, in welchem Falle die Weiterbehandlung der Anmeldungen auf Grund der zur Zeit des Abschlusses des Prüfungsverfahrens bestandenen Sachlage erfolgt.

Wichtig ist aber trotz aller dieser Zugeständnisse die Bestimmung, daß die Rechte auf Verlängerung der Patente allen denjenigen gegenüber nicht geltend gemacht werden können, die nachweisen, daß sie in der zwischen dem Verfall der ursprünglichen Rechte und der Wiederinkrafttretung derselben liegenden Zeit die Erfindung in Dänemark bona fide ausgeübt oder wesentliche Vorbereitungen dazu getroffen haben.

Durch königliche Verordnungen können die aus dem neuen Gesetz resultierenden Vergünstigungen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch Staatsangehörigen anderer Länder gewährt werden, die nach dem 1. August 1914 dänische Patente nachgesucht oder erhalten haben.

R. nach I.-u. H.-Z.

[B. 10 518.]

INHALT.

	Seite		Seite
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie: Die Außenhandel-Nebenstelle Mk für Drogen in Hamburg	79	Schwefelsaures Ammoniak für Japan. Von Alexander Spann	83
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands: Lohnabkommen	79	Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr. <i>Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen.</i> Deutsches Reich: Zündholzpreise. Die Marktlage in Teer und Teerzeugnissen. Ausland: Der Bromverbrauch in den Vereinigten Staaten . . .	84
Aus der Zentralarbeitsgemeinschaft: Entschließung des Vorstandes gegen die Bewilligung der Sechsstundenschicht	79	<i>Chemische Industrie.</i> Deutsches Reich: Die neuen Kohlenpreiserhöhungen. Lohnstatistik. Ausland: Neugründungen in der amerikanischen Drogen- und Chemikalienindustrie	85
Artikel: Gegen ein Notgesetz für Herstellung patentgeschützter Erzeugnisse	80	<i>Zoll- und Steuerwesen.</i> Ausland: Polen: Der neue Zolltarif. Vereinigte Staaten: Einfuhrerlaubnis	85
Der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands	80	<i>Patent-, Marken- u. Musterschutz.</i> Ausland: Dänemark: Verlängerung der Gültigkeitsdauer der seit 1. August 1914 verfallenen Patente	86
Zum Betriebsrätegesetz	81		
Der vorläufige Reichswirtschaftsrat	81		
Zur Gründung einer französischen Gesellschaft für Verwertung der Patente über Fabrikation von synthetischem Ammoniak	82		
Die Preise für pharmazeutische Produkte in Holland 1920	82		

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W. Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE.

Einsendung der Lohnnachweisungen.

Am 11. Februar d. J. ist die Frist für die Einsendung der *Lohnnachweisungen* abgelaufen. Wer es versäumt hat, diese Frist einzuhalten, kann von der Berufsgenossenschaft in eine Ordnungsstrafe bis zu 300 M. genommen werden. Außerdem hat die Nichteinreichung der Lohnnachweisung zur Folge, daß die Berufsgenossenschaft selbst die gezahlten Löhne schätzungsweise festsetzt. Ein Beschwerde-recht gegen diese Einschätzung steht dem Unternehmer nicht zu.

[B. 10 548.]

ARBEITGEBERVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

Erhebungen über die Gestaltung des Arbeitsmarkts.

Seit mehreren Jahren veranstaltet das Statistische Reichsamt durch regelmäßige, formularmäßige Befragung einer Reihe für den betreffenden Industriezweig typischer Betriebe *Erhebungen über die Gestaltung des Arbeitsmarkts* in den einzelnen Gewerbezweigen und veröffentlicht das Ergebnis dieser Erhebungen *allmonatlich im „Reichsarbeitsblatt“*.

Diese Berichte gingen bisher vielfach verspätet oder gar nicht ein; daher war es kaum möglich, aus dem eintreffenden Material Schlüsse auf die Gesamtlage des Industriezweiges zu ziehen. Das Statistische Reichsamt hat unter diesen Umständen den berechtigten Wunsch, den Kreis der berichterstattenden Firmen möglichst so zu erweitern, daß er die gesamten Mitglieder der einzelnen Arbeitgeberverbände umfaßt. Diesem Wunsche entsprechend hat der Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands an die ihm angehörigen Betriebe einen *Fragebogen* mit der Bitte übersandt, den Fragebogen so genau wie möglich ausgefüllt allmonatlich bis zum 5. des Monats an die Geschäftsstelle des Verbandes einzusenden. Die eingehenden Fragebogen werden vom Verband bearbeitet und an das Statistische Reichsamt weitergegeben werden.

Da das so gewonnene Material der Regierung als Grundlage für ihre wirtschaftlichen und sozialpolitischen Maßnahmen dienen soll, so ist eine gewissenhafte und pünktliche Lieferung der Berichte im eigenen Interesse aller Mitglieder des Verbandes gelegen.

Eine Berichterstattung an andere Stellen (Handelskammern usw.) ist nicht erforderlich, da nach dem Wunsch des Statistischen Amtes die gesamte Berichterstattung dieser Art künftig in erster Linie durch *Vermittlung der Fachverbände* erfolgen soll. Nur wo derartige

Verbände nicht bestehen, soll die Berichterstattung über andere Dienststellen geleitet werden.

[B. 10 550.]

REICHSVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE.

Lieferungen nach Polen.

Das Präsidium des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat beschlossen, die deutsche Industrie aufzufordern, *Lieferungen nach Polen* (einschließlich der früher deutschen oder österreichischen Gebiete) nur in *deutscher Reichsmark* gegen *Vorausbezahlung* auszuführen.

Es wird von der deutschen Industrie erwartet, daß sie sich dieser Maßregel mit voller Solidarität anschließt und auf diese Weise einmütig die Antwort auf eine Verordnung der polnischen Regierung erteilt, durch welche die deutsche Reichsmark als gesetzliches Zahlungsmittel außer Kraft gesetzt sowie die polnische Mark mit gleichem Wert an die Stelle der Reichsmark gesetzt wird, wodurch zahlreichen deutschen Firmen erhebliche Verluste drohen.

R.

[B. 10 553.]

Verzeichnis der fachlichen Organe der Außenhandelskontrolle.

Der Reichsverband der deutschen Industrie hat eine Zusammenstellung über die fachlichen Organe der Außenhandelskontrolle nach dem Stande von Ende Januar 1920 herausgegeben. Das Verzeichnis enthält nicht nur Namen der Außenhandelsstellen und Außenhandelnebenstellen usw., sondern bringt auch neben Angaben über die Zuständigkeit nach Abschnitten und Nummern des statistischen Warenverzeichnisses. Das Verzeichnis kann von der Geschäftsstelle des Reichsverbandes bezogen werden.

[B. 10 529.]

Zum Betriebsrätegesetz.

Der Reichsverband der deutschen Industrie gibt eine Zusammenstellung über das Betriebsrätegesetz heraus, welches den Industriellen auf alles aufmerksam macht, was er zu beachten hat; Muster von Wahlprotokollen u. dgl. sind beigelegt. Ferner enthält die Zusammenstellung den endgültigen Gesetzestext. Der Preis des Heftes stellt sich auf 2,50 M. Das Heft kann durch Vermittlung der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands bezogen werden.

Das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 ist gleichzeitig mit der Wahlordnung im Reichs-Ges.-Bl. vom 9. Februar 1920, Nr. 26, veröffentlicht worden.

[B. 10 530.]

Zur Ausführung der Artikel 168/169 des Friedensvertrages.

Es sind in letzter Zeit von verschiedenen behördlichen Stellen, insbesondere den einzelnen Abwicklungsstellen, an die Firmen die Fragebogen **W** geschickt worden, so daß manche Werke den gleichen Fragebogen von mehreren Stellen erhalten haben. Auf Grund der Beratungen der von der Arbeitsgemeinschaft Chemie gebildeten Sonderkommission¹⁾ machen wir darauf aufmerksam, daß dieser Fragebogen nur **einer** dieser Stellen beantwortet werden soll und daß den übrigen Stellen nur davon Mitteilung zu machen ist, an wen der ausgefüllte Fragebogen gesandt wurde.

B: 10 559.]

Die Friedensbedingungen und die chemische Industrie.

Die wichtigsten Bestimmungen des seit dem 10. Januar d. J. nun in Kraft getretenen Friedensvertrages, soweit sie sich auf die chemische Industrie beziehen, sind in Anlage 5 und 6 zum Artikel 244 enthalten. Der § 8 in Anlage 5 verpflichtet Deutschland, in den drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags — also vom 10. Januar 1920 bis zum 10. Januar 1923 — jährlich folgende Produkte an Frankreich zu liefern und sie auf dem Schienen- oder Wasserweg an die französische Grenze zu befördern:

Benzol	35 000
Steinkohlenteer	50 000
Schwefelsaures Ammoniak	30 000.

Der Steinkohlenteer kann nach Wahl der französischen Regierung ganz oder teilweise ersetzt werden durch die gleiche Menge von destillierten Produkten, wie: leichte Öle, schwere Öle, Anthracen, Naphthalin oder Pech.

Ferner bestimmt der § 1 in Anlage 6 zum Artikel 244, daß die „Schadenersatzkommission“ ein Recht auf den Bezug derjenigen Mengen und Arten von Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Produkten erhält, die sich am Tage des Inkrafttretens des Vertrags — 10. Januar 1920 — in Deutschland oder unter deutscher Aufsicht — im Auslande — befanden. Die Kommission ist berechtigt, bis zu 50 pCt. dieser gesamten Menge an Fabrikaten einzufordern.

Während somit für Benzol, Kohlenteer und schwefelsaures Ammoniak im § 8 von Anlage 5 bestimmte Mengen zahlenmäßig angegeben sind, die geliefert werden müssen, handelt es sich im § 1 der Anlage 6 für Farbstoffe und chemisch-pharmazeutische Produkte nur um ein Recht auf Lieferung bis zu 50 pCt. der am Tage des Inkrafttretens des Vertrags vorhandenen Warenmengen.

Dazu kommt aber noch die von Deutschland übernommene Verpflichtung, die im § 2 der Anlage 6 enthalten ist. Der Schadenersatzkommission wird hier das weitere Recht eingeräumt, für die Zeit vom Inkrafttreten des

Vertrags bis zum 1. Juni 1920 und weiter, während jeden späteren Zeitraums von sechs Monaten, bis zum 1. Januar 1925, also durch fünf Jahre hindurch, bis zu 25 pCt. der jeweiligen deutschen Produktion an Farbstoffen und allen chemisch-pharmazeutischen Produkten zu beziehen. Als Grundlage für die Festsetzung der Höhe der betreffenden Warenmenge soll die Produktion der „vorhergehenden sechs Monate“ gelten.

Aus allen diesen Bestimmungen geht hervor, daß Deutschland nicht allein große Mengen von „Rohstoffen“ und „Zwischenprodukten“ der chemischen Industrie nach § 8 Anlage 5 — Benzol, Kohlenteer und schwefelsaures Ammoniak — zu liefern hat; die chemische Industrie muß sich außerdem darauf gefaßt machen, daß ihr bald nach Inkrafttreten des Friedensvertrags bis zu 50 pCt. der gerade vorhandenen Warenmengen an Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Produkten entzogen werden. Außerdem kann sie nach § 2 der Anlage 6 gezwungen werden, bis zu 25 pCt. ihrer Produktion an gleichen Waren der „Schadenersatzkommission“ zu liefern, und das stets für den Zeitraum von sechs Monaten innerhalb der folgenden fünf Jahre bis 1. Januar 1925.

Ueber die Entstehungsgeschichte dieser die deutsche chemische Industrie so überaus schwer belastenden Friedensbestimmungen gibt ein Aufsatz des französischen Chemikers BAUME erschöpfende Auskunft, der in „Annales de Chimie et de Chimie appliquée“ vom 15. Februar 1919 erschienen ist¹⁾. Der Verfasser behandelt auf Grund eines von acht namhaften französischen Chemikern verfaßten Berichts die Frage: „Was der Friedensvertrag von der deutschen Wissenschaft und Industrie fordern muß“. Der Beschlagnahme sollen, nach Ansicht dieser französischen Chemiker, unterworfen werden: aus dem Gebiete der geistigen Arbeit Patente und Fabrikationsverfahren mit allen genauen Herstellungsverfahren, soweit es sich um wichtige, für die Industrie wertvolle Stoffe oder Präparate handelt. Dann aber sollen vor allem auch beschlagnahmt werden *die betreffenden Produkte selbst*. Alle weiteren in dem Aufsatz aufgestellten Forderungen, wie Beschlagnahme von Patenten, Geschäftspapieren, industriellen Apparaten und sonstigem wissenschaftlich-technischen Material gipfeln in dem Satz, daß solche Dinge in Deutschland zu beschlagnahmen seien, die speziell zu den „in Form von Arbeit vorliegenden Werten“ gehören und erhebliche Geldsummen darstellen; nur auf diesem Wege könne sich Frankreich von der wirtschaftlichen Herrschaft des Auslandes, namentlich Deutschlands, auf chemischem Gebiete freimachen.

Die Forderungen der französischen Chemiker bildeten, wie ersichtlich, die Grundlage für die Behandlung der deutschen chemischen Industrie im Friedensvertrag.

¹⁾ S. Chem. Ind. 1919, Nr. 9/10: *Dokumente aus der chemischen Industrie des Auslandes*, S. 101 ff.

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 3.

Während der Beratungen über den Friedensvertrag in Versailles übernahm es Lord MOULTON, Vertreter der „British Dyestuffs Corporation“, die an die chemische Industrie Deutschlands zu richtenden Forderungen zu formulieren und zu begründen. Er selbst hat sich dazu bekannt, die im Friedensvertrag geforderte Lieferung von deutschen Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Produkten in Versailles vertreten und näher begründet zu haben. Lord MOULTON hat seinen Standpunkt in dieser Angelegenheit dadurch begründet, daß er die Verbraucher deutscher Farbstoffe usw. von dem vor dem Kriege angeblich üblich gewesenem Zwange hätte befreien wollen, von dem Lieferanten eines bestimmten Farbstoffes auch alle weiteren Farbstoffe zu beziehen. Hiermit brachte Lord MOULTON aber nur einen Scheingrund für sein Verhalten vor.

Die Lasten, die der deutschen chemischen Industrie durch den Friedensvertrag aufgebürdet worden sind, lassen sich zwanglos und beweisbar darauf zurückführen, daß die englische sowohl wie die französische chemische Industrie, mit Einschluß der amerikanischen Fabrikanten, die Ueberzeugung gewonnen haben, daß sie nach Inkrafttreten des Friedensvertrages und nach dem Einsetzen der vollen Arbeitsfähigkeit in den chemischen Fabriken Deutschlands, trotz ihrer eigenen während der Kriegszeit erweiterten Fabrikation von Farbstoffen und Chemikalien, nicht in der Lage sein würden, ihren Bedarf an allen diesen Produkten vollständig zu decken. Sie sahen voraus, daß sie die deutschen Produkte der chemischen Industrie nicht würden entbehren können und wollten sich durch die Friedensbedingungen, sowie durch die weiteren, damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen die Möglichkeit sichern, die Lieferung der erforderlichen chemischen Produkte bezüglich der Menge, der Qualität und des Preises für die nächsten fünf Jahre nach Abschluß des Friedens in der Hand zu behalten. Somit lehren die auf die chemische Industrie sich beziehenden Friedensbedingungen, daß unsere Gegner von der deutschen chemischen Industrie, auch nach Friedensschluß, eine Konkurrenz befürchten, die nach ihrer Ansicht im Wege der üblichen Geschäftsgebräuche nicht niederzuzwingen sein würde.

Die oben erwähnten Forderungen des Friedensvertrages auf Lieferung von Farbstoffen und chemisch-pharmazeutischen Produkten bilden nur einen Teil des von den französischen Chemikern aufgestellten und von den Engländern unterstützten Systems. Eine Ergänzung der in den Friedensbedingungen enthaltenen Forderungen ist in den Vorschriften enthalten, die von der Militärischen Interalliierten Kontroll-Kommission¹⁾ für die Auslieferung zahlreicher Fabrikationsverfahren aufgestellt worden sind. Die Berichte und Aufstellungen, die die Kommission einfordern wird, betreffen jede Form von

Munition, Handgranaten, Blendfeuern, Leuchtgranaten, Flammenwerfern, Gas- und Rauchapparaten, ferner für militärische Zwecke gebrauchte schädliche Gase, Treibmittel und Sprengmaterial einschließlich für Minierzwecke. Bezüglich aller dieser Gegenstände sind folgende Fragen zu beantworten: Vorräte an Kriegsmaterial in Fabriken; Liste aller Regierungs- und Privatanlagen für Prüfungs-, Konstruktions-, Versuchs- und Forschungsarbeit, und deren örtliche Lage; Liste der Fabriken, die während des Krieges mit der Herstellung von Kriegsmaterial beschäftigt waren; Angaben über Pulver und Sprengstoffe; Angaben über Chemikalien. — Besondere Fragebogen sind noch bezüglich der Herstellung von Glycerin, Aether, Acetylen, Brisanzladungen und detonierenden Mischungen aufgestellt. Auch müssen sämtliche Verträge vorgelegt werden, die sich auf die Lieferung der für die Kriegführung verwendeten chemischen Substanzen, wie auch auf jede andere für Kriegszwecke hergestellte chemische Substanz beziehen und mit einer deutschen Reichs- oder Staatsbehörde abgeschlossen sind. Damit gewinnen unsere bisherigen Gegner einen vollständigen Einblick in unsere Kriegskemie und darüber hinaus in Industriezweige von allgemeiner Wichtigkeit.

Von der Spannkraft und Leistungsfähigkeit unserer Industrie wird es jetzt abhängen, ob sie in den nächsten fünf Jahren die ihr drohenden Lasten ertragen kann und darüber hinaus es erreichen wird, trotz aller Schwierigkeiten ihre frühere Stellung auf dem Weltmarkt wiederzuerlangen.

[B. 10 551.]

Dr. M. Wiedemann.

Die Kenntnis der Weltmarktpreise für Chemikalien.

Von

Dr. N. Hansen, Berlin.

I.

Von neutralen Großhändlern mit Chemikalien besonders in Holland und Schweden ist nicht mit Unrecht in den letzten Monaten wiederholt darüber Klage geführt worden, daß den Chemikalienkäufen in Deutschland keinerlei sichere und stabile Basis mehr zugrunde liege. Die einzelnen Produzenten hätten willkürliche und völlig voneinander abweichende Preis- und Kursberechnungen in zahlreichen Fällen gemacht, die jede solide Kalkulation der Ausländer ausschließe, und es kämen oft so große Abweichungen bei deutschen Offerten vor, daß das Zutrauen zu den deutschen Industrie- und Handelskreisen bei Fortdauer schwinden müsse. Viele Großhändler würden so in die Arme des englischen und amerikanischen Chemikaliengroßhandels getrieben. Schon jetzt lasse sich in Holland eine Wandlung zugunsten Englands und eine Entfremdung von deutschen Waren feststellen, und es sei dringend notwendig, daß die deutschen chemischen Fabrikanten sich besser über die Welt-

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 3.

marktpreise orientierten und ihre Ausfuhr-
aufschläge entsprechend einrichteten.

Viele dieser kritischen Bemerkungen mögen eine gewisse Berechtigung haben, denn dem Problem der richtigen Weltmarktpreisberechnung ist überhaupt bis jetzt noch viel zu wenig Beachtung geschenkt worden. Die lange Absperrung der deutschen chemischen Exportindustrie von den fremden Märkten hat eine völlige Vernachlässigung der Preisberichterstattung und Unkenntnis der Preismöglichkeiten hervorgerufen. Der heutige Zustand, wonach Berichte über den Chemikalienmarkt sich fast ausschließlich mit den inländischen Verhältnissen befassen, ist unhaltbar. Nur eine kleine Reihe deutscher Tageszeitungen, wie z. B. die „Frankfurter Zeitung“, die „Cölnische Zeitung“ und die „Deutsche Bergwerkszeitung“, bringen regelmäßig tägliche oder wöchentliche Chemikalienmarktberichte. Eine große Zahl chemisch-wirtschaftlicher Fachblätter enthält diese wichtige Rubrik überhaupt nicht. Nur ganz wenige Fachblätter bringen gelegentliche Berichte über die Lage der auswärtigen Chemikalienmärkte in New York, London, Paris usw. Vorwiegend handelt es sich dann auch noch um Berichte, die vierzehn Tage bis drei Wochen alt sind, also keinen praktischen Wert mehr haben. Meist sind es auch nur kurze Notizen über Tendenzen und Preisgestaltung einzelner chemischer Artikel, die aus London oder New York datiert sind, aber brieflich übermittelt wurden, so daß sie, ehe sie veröffentlicht werden, ebenfalls acht bis zehn Tage und mehr alt sind. Kurz gesagt, sowohl die deutsche Tages- wie die chemische Fachpresse zeigt auf dem Gebiete der internationalen Markt- und Preisberichterstattung Lücken, die der Bedeutung der deutschen Industrie nicht würdig und dem Exporthandel mit Chemikalien je länger desto mehr abträglich sein müssen.

Im allgemeinen ist es zwar nicht meine Art, die englischen und amerikanischen Vorbilder über Gebühr zu loben. Was jedoch das Kapitel Berichterstattung über den nationalen und internationalen Chemikalienmarkt betrifft, so läßt sich für England und Amerika, in einem Falle auch für Frankreich, manches sagen, was der Nachahmung in Deutschland würdig ist. Es ist dies um so beachtenswerter, als die chemischen Industrien in England und Amerika an Bedeutung und Leistung der deutschen erheblich nachstehen und sich auch erst während des soeben mit der Friedensunterzeichnung abgeschlossenen Weltkrieges entfaltet haben. Für den chemischen Fabrikanten und Exporteur haben meine weiteren Darlegungen vor allem den praktischen Zweck, ihn mit der ausländischen Art und den Quellen der Markt- und Preisberichterstattung bekannt zu machen, damit er sich gegebenenfalls der einen oder anderen selbst für seine geschäftlichen Transaktionen bedienen kann und zugleich jederzeit zu errechnen vermag, bis zu

welcher Höhe er Aufschläge für Auslandsverkäufe in den verschiedenen Artikeln machen kann, um erfolgreich und dauernd mit englischen, amerikanischen, französischen und japanischen Produkten auf den Märkten Europas und der Uebersee zu konkurrieren.

Was zunächst die *englische Berichterstattung über den Chemikalienmarkt* betrifft, so möchte ich die wichtigsten Informationsquellen, die für die deutschen Interessenten in erster Linie in Frage kommen, in drei gesonderte Gruppen einteilen.

Als *Tageszeitungen* bringen regelmäßig gute und ausführliche Berichte über den englischen und amerikanischen Chemikalienmarkt die „*Londoner Times*“, das „*Journal of Commerce*“, Liverpool, und der „*Manchester Guardian*“. Die „*Times*“ berichtet mindestens einmal wöchentlich über Lage und Preisgestaltung von Palmkernöl, Pfefferminz, Kampfer, Menthol und über chemisch-technisch wichtige Metalle, wie Kupfer, Zinn, Zinnplatten, Quecksilber, Platin usw. Die wöchentliche Beilage der „*Times*“, „*The Times Trade Supplement*“ enthält nicht nur ausführliche Spezialberichte über die Lage der einzelnen Chemikalien, Farbstoffe, Drogen, Düngemittel, Öle und Fette, Metalle, sondern bringt neben diesen Berichten noch instruktive graphische Darstellungen der Preisentwicklung der wichtigsten unter diesen Artikeln. Sie ist damit unter den zahlreichen von mir auf chemische Marktberichte durchgesehenen Tages- und chemischen Fachzeitschriften des gesamten Auslandes, die einzige, welche diese anschauliche Art der Preisberichterstattung pflegt. Das „*Journal of Commerce, Liverpool*“ bringt tägliche Berichte unter der Rubrik: *Activity in Chemical Market* und schildert die Situation und Tendenzen auf dem Liverpoolsen Markt. Daneben werden die Preisveränderungen der dort gehandelten wichtigsten Chemikalien und Drogen besprochen und kritisiert. Der „*Manchester Guardian*“ veröffentlicht regelmäßig Freitags zwei 50 Zeilenberichte, in denen er die Marktverhältnisse für die wichtigsten Chemikalien, Drogen, pharmazeutischen Produkte und Düngemittel nach der Reihe in der Gestaltung der Preise und Tendenzen bespricht. Woher diese Berichte stammen, d. h. ob englische Großhandelshäuser sie geliefert haben, oder ob die Zeitungen besondere Vertreter auf den Chemikalienmärkten der einzelnen Plätze haben, ist rein äußerlich nicht erkennbar. Wie ich von englischen und amerikanischen Journalisten erfahren habe, kommen in erster Linie große Firmen in Frage. Es erübrigt sich, die Reihe solcher Firmen, die Chemikalienmarktberichte an die großen englischen Zeitungen senden, hier detailliert aufzuführen, denn ihre Angaben erscheinen ja in den Blättern.

Wichtiger ist, zu erfahren, welche großen *englischen Firmen täglich direkt ausführliche Preisverzeichnisse verbreiten*. An erster Stelle möchte ich da die Firma EVANS SONS LESCHER

& WEBB Ltd. Liverpool und New York nennen. Ihre Berichte erscheinen täglich und registrieren ganz genau und übersichtlich die Preise von den wichtigsten organischen und anorganischen Chemikalien, Drogen, pharmazeutischen Artikeln, Farbstoffen, Ölen und Fetten. Eine ähnliche Exportpreisliste verbreitet die Firma CHAS. ZIMMERMANN & CO. Ltd. 33 St. Mary at Hill London E. C. 3. Sie spezialisiert sich allerdings noch für Essenzen; Riechstoffe und Farben. Gleich gute kurzfristige Marktberichte bringt der „Daily Commercial Report“, der, wie sein Titel sagt, täglich erscheint. Er berichtet ebenfalls über die Preisgestaltung der wichtigsten soeben erwähnten chemischen Artikel nebst kurzen Situationsangaben. Diese Quellen sind der deutschen Interessentenschaft schnell und leicht zugänglich. Eventuell können die deutschen Fabrikanten und Exporteure jetzt Maßnahmen treffen, daß ihnen die Preise für die sie am meisten interessierenden Artikel über Holland oder aus England selbst täglich telegraphisch nebst Tendenzangaben gemeldet werden. Das gleiche empfiehlt sich in einzelnen Fällen vielleicht auch für die Berichte der englischen Tageszeitungen. Diese Berichte erscheinen meist Donnerstags oder Freitags.

Unter den Fachzeitschriften, die ausgezeichnete Berichte über die nationale und internationale Lage des chemischen Marktes enthalten, die in Deutschland nacheiferungswert sind, müssen in erster Linie „The Chemist and Druggist“ und „The Chemical Trade Journal“ genannt werden. „The Chemist and Druggist“ ist m. E. geradezu mustergültig. Er bringt wöchentlich ganz detaillierte Marktberichte über die wichtigsten Artikel des englischen Chemikalienhandels. Sodann folgt eine sehr instruktive Uebersicht, in welcher die in dem Marktbericht ausführlich erwähnten Chemikalien bzw. Rohstoffe unter die vier Rubriken gruppiert sind: Höher, Fester, Leichter, Niedriger. Durch sehr ausführliche *Kabelmeldungen aus New-York* und Tokio gibt die Zeitschrift ihren Lesern einen praktisch wirklich wertvollen Ueberblick über die Lage des Chemikalienmarktes in Amerika und Japan bzw. Ostasien, der meist nur ein bis zwei Tage alt ist. Auch aus Hamburg läßt sich diese Zeitschrift regelmäßig wöchentlich einen telegraphischen Bericht über die Lage des deutschen Chemikalien- und Drogenmarktes senden, den nach den Angaben der Redaktion eine Hamburger Firma verfaßt. In einer besonderen Rubrik registriert diese Zeitschrift die Ankünfte und Verschiffungen von Chemikalien und Rohstoffen aller Art nach Mengen, Herkunftsländern und Bestimmungshäfen, was naturgemäß für die Beurteilung der Vorratsverhältnisse des englischen Inlandes sehr wichtig ist. Schließlich muß erwähnt werden, daß die Redaktion jede Woche ein ausführliches Preisverzeichnis für mehrere Hundert der wichtigsten Chemikalien und chemisch-

technisch wichtigsten Rohstoffe und Metalle herausbringt.

In bezug auf inländische Marktberichterstattung ist „The Chemical Trade Journal“ dem „Chemist and Druggist“ wohl etwas überlegen. Was die internationalen Berichte betrifft, so scheint dieses Organ darauf zugunsten seiner oben erwähnten Konkurrenzzeitschrift verzichtet zu haben. Vielleicht besteht auch eine Verabredung zwischen den beiden Verlegern bzw. eine Vereinbarung zwischen den hinter ihnen stehenden Organisationen, wonach sich die eine Zeitschrift mehr für den englischen Inlandsmarkt und die andere mehr für die internationale Chemikalienberichterstattung spezialisiert. Jedenfalls würde eine solche Spezialisierung für die deutschen chemischen Fachorgane, die sich in Zukunft um eine Verbesserung ihrer Marktberichterstattung nach den hier gezeigten Richtlinien bemühen, nicht nur empfehlenswert und ökonomisch sein, sondern zugleich bessere und umfassendere Gewinnung einer Gesamtübersicht über den Weltchemikalienmarkt bedeuten. Der deutsche Interessent kann dem „Chemical Trade Journal“ einen regelmäßig Mittwochs geschriebenen Bericht über die Lage und Preise von Kohlenteerprodukten in London, eine Donnerstags verfaßte Schilderung der Marktlage in Liverpool von Soda und Düngemitteln aller Art entnehmen. Donnerstags erscheinen auch die „Swansea Market Reports“, in denen regelmäßig die Preissätze und Tendenzen und getätigten Geschäfte in Kupfer, Zinn, Aluminium, Ammoniumsulfat, Soda, Palmkernöl, Terpentin usw. in erster Linie besprochen werden. Die Marktberichte aus Manchester und Liverpool, die ebenfalls Donnerstags geschrieben werden, sind die ausführlichsten und instruktivsten. Aus dem Tyne Distrikt kommt ein Dienstagbericht, und der Mittwochsbericht aus Westschottland ergänzt die ausführliche Meldung aus allen Teilen des englischen Inselreichs. In deutschen chemischen Fachzeitschriften ist eine ähnlich ausführliche regionale Berichterstattung zurzeit nicht anzutreffen. Ob sie unter den heutigen drückenden Bestimmungen des Friedensvertrags wünschenswert und erstrebenswert ist, möge dahingestellt sein. (Jedenfalls haben wir keinen Anlaß, augenblicklich unsere Bedrucker mehr als nötig in die Karten sehen zu lassen.) Unter normalen Verhältnissen jedoch würde die deutsche chemische Industrie eine solche regionale und wöchentlich zusammengefaßte Berichterstattung nur begrüßen können. Auch „The Chemical Trade Journal“ registriert wöchentlich die wichtigsten Quanten der Exporte und Importe von Chemikalien, Drogen, pharmazeutischen Produkten, Ölen und Fetten und fast allen chemischen Rohstoffen nach Herkunfts- und Bestimmungshäfen.

Die chemische Fachzeitschrift „The Chemical Trade Journal and Chemical Engineering“ nennt als Verfasser ihrer wöchentlich erscheinenden ausführlichen Preisliste für Dün-

gemittelt, Teerfarben und Farbstoffe, Öle und Fette, die Donnerstags erscheinen, die Firma HIGGINBOTTOM & Co., Manchester (Spring Gardens). Auch sie registriert die Importe und Exporte genau wie ihre beiden Konkurrenzzeitschriften.

Als nicht chemische Fachzeitschrift veröffentlicht der „Economist“ jeden Freitag Preislisten, in welchen auch die Sätze für die wichtigsten Chemikalien neben denen von Leder, Metallen, Pflanzenölen und Fetten, Nahrungsmitteln, Zement, Holz usw. registriert werden. Sonstiges Material über den englischen bzw. internationalen Chemikalienmarkt bringt der „Economist“ nicht.

In einem weiteren Bericht sollen die amerikanischen, französischen, italienischen und japanischen Berichte in ähnlicher Weise besprochen werden.

[B. 10 464.]

(Schluß folgt.)

Ueber Verschiffungsklauseln.

Während des Krieges ereignete es sich im Verkehr zwischen Australien und den Vereinigten Staaten von Amerika häufig, daß Streitigkeiten zwischen australischen Importeuren und amerikanischen Exporteuren über die Auslegung der Verschiffungsklausel „f. o. b.“ („free on board“) entstanden. Besonders herrschte darüber Meinungsverschiedenheit, welche Partei die Lagerspesen im amerikanischen Hafen zu tragen hätte, falls infolge Mangels an Schiffsraum die Waren länger als üblich gelagert werden müßten. Der Handelssachverständige des amerikanischen Konsulats in Melbourne erhielt von seiner vorgesetzten Behörde, wie sich aus einem vor einiger Zeit erschienenen Berichte der „Wirtschaftlichen Nachrichten“ (Kiel) ergibt, den Bescheid, daß der Exporteur nicht gezwungen sei, besondere Unkosten (Lagergebühren) zu zahlen, es sei denn, daß er „frei an Bord Schiff“ quotiert habe. Von einer New Yorker Abladefirma wurde die Klausel f. o. b. (Dampfer New York) dahin erläutert, daß die Klausel den Ablader verpflichtet, „aus dem Leichter oder sonstigen Beförderungsmitteln bis tatsächlich an Bord des Schiffes zu liefern; wir würden für Leichterüberliegegelder verantwortlich sein“.

Zu den einschlägigen Fragen, die auch für unseren Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Wichtigkeit sind, ist von sachkundiger Seite folgende Erläuterung bei der Redaktion eingegangen:

Die im Verkehr üblichen Verschiffungsklauseln haben im überseeischen Geschäft lediglich den Zweck, die Verteilung der Versandkosten vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte zu regeln, indem damit bestimmt wird, bis zu welchem Zeitpunkt der Verkäufer diese Kosten mit zu tragen hat.

Durch solche Klauseln tritt jedoch an dem für das einzelne Kaufgeschäft gegebenen Erfüllungsorte und damit auch an der Frage der Gefahrtragung nach feststehendem Rechte keinerlei Veränderung ein.

Zur Veranschaulichung der Verhältnisse in Häfen der Vereinigten Staaten sei mit Bezug auf die fob-Klausel (abgekürzt aus „free on board“, in Uebersetzung „frei an Bord“) beispielsweise der Hergang der Abladung solcher Güter in New York angeführt:

Verladungen im New Yorker Hafen (Manhattan, Brooklyn, Jersey City, Hoboken) mit Ueberseedampfern finden in der Regel an den Piers der Dampfergesellschaften statt. Bei diesen Verschiffungen muß man berücksichtigen, daß die Dampfer, mit denen die Güter fortgeschafft werden sollen, bei Anlieferung der Waren New-York vielleicht noch nicht erreicht haben oder noch nicht ladebereit sind, oder daß aus irgendwelchen anderen Gründen eine sofortige Ueberladung der Güter in den Ueberseedampfer nicht stattfinden kann. Deshalb erfolgt die Abnahme der Güter seitens der meisten Gesellschaften auf den Piers derart, daß die Ablader sich im Kontor der betreffenden Dampfergesellschaft in New York eine sogenannte Shipping Order (einen Verladeantrag) abstempeln lassen. Diese Shipping Order wird von dem betreffenden Ablader, seinem Spediteur bzw. Fuhrmann, oder, bei Eisenbahnladungen aus dem Westen, von dem Vertreter der in Frage kommenden Eisenbahngesellschaft bei Anlieferung der Frachtstücke im Pierbureau der Dampfergesellschaft vorgezeigt. Nach erfolgter Abnahme und Vermessung der Güter seitens des Pierbeamten erhält der Ablader bzw. sein Vertreter einen Empfangsschein. Gegen Rückgabe dieses werden am Bureau der Dampferlinie alsdann die dort eingereichten Seefrachtbriefe unterschrieben ausgehändigt.

Mit der Anlieferung der Waren auf dem Pier und der erfolgten Zeichnung des Empfangsscheins, wonach das Gut zur Verladung mit dem darin bezeichneten Dampfer empfangen wurde (received to be transported by the steamer), seitens des Vertreters der Dampfergesellschaft hat der Lieferant seine Pflicht erfüllt und fob geliefert.

In diesem Beispiel würde demnach der Verkäufer seinen Verpflichtungen zur fob-Lieferung voll nachgekommen sein, trotzdem er selbst das Gut nicht bis an Bord des Ueberseedeschiffes geliefert hat. Eine Erklärung hierfür liegt darin, daß hinsichtlich der fob-Klausel wohl unterschieden werden muß zwischen einem Rechtsverhältnis aus dem Kaufvertrag, an dem der Verkäufer und der Käufer beteiligt sind, und einem Rechtsverhältnis aus dem Frachtvertrag, an welchem der Befrachter oder Ablader und der Verfrachter (Schiff) beteiligt sind.

Die fob-Klausel des Kaufvertrages besagt, daß Verkäufer alle Versandkosten bis zur Anbordbringung der Ware zu tragen

hat, während es — wie das oben erwähnte Beispiel zeigt — im Verhältnis zum Schiffe sehr gut möglich ist, daß er dem Schiff gegenüber die Ware lediglich bis zum Pier zu bringen braucht.

Was den mit den Kriegsverhältnissen zusammenhängenden besonderen Fall betrifft, daß die auf Grund eines fob-Geschäfts vom Verkäufer bis zum Verschiffungshafen gebrachten Güter dort wegen zurzeit mangelnder Verschiffungsgelegenheit vorerst eingelagert werden müssen, so ist zu fragen, wen in solchem Falle die dadurch entstehenden außergewöhnlichen Einlagerungskosten treffen; hierbei ist zu berücksichtigen, daß die fob-Klausel lediglich die Verteilung der Transportkosten, nicht aber die Gefahrtragung regeln soll. Treten mithin durch die besonderen Gefahren der Reise Verzögerungen im Versand ein, die besondere Kosten verursachen, so sind derartige besondere Kosten trotz der fob-Klausel dem Käufer aufzuerlegen, weil sie durch einen nach dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges eintretenden außergewöhnlichen Gefahrumstand, im obigen Falle durch den anormalen Mangel an Verschiffungsgelegenheit, verursacht worden sind. Doch wird man hiervon eine Ausnahme gelten lassen müssen für den Fall, daß der Verkäufer von vornherein den Mangel an Verschiffungsgelegenheit und die Notwendigkeit der Zwischenlagerung voraussehen konnte und diese besonderen Kosten ohne Schaden für sich selbst durch eine andere Disponierung des Warenversandes, insbesondere durch Zurückstellung des Versands bis zu vorhandener Verschiffungsgelegenheit, hätte verhindern können.

Zu den weiter noch üblichen Klauseln wäre folgendes kurz zu sagen. C. & F. stehen für „cost & freight“ (Kosten und Fracht), mithin bedeutet „c & f Auslandshafen“, daß die Güter kosten- und frachtfrei bis zum Auslandshafen zu liefern sind.

Bei „c. i. f.“- (cost, insurance, freight) Verkäufen hat der Lieferant überdies die Prämie der Seeversicherung bis zum Bestimmungshafen zu tragen, wozu bei „c. i. f. & e.“ (cost, insurance, freight & exchange) noch die Wechselkosten treten.

Bei „c. i. f. and c.“- (cost, insurance, freight & commission) Verkäufen hat der Lieferant außer den Kosten der Ware die Fracht bis zum Bestimmungshafen, die Versicherung und die Kommission zu zahlen. Dabei ist zu betonen, daß die cif-Klausel keine Aenderung des gesetzlichen Erfüllungsortes bedeutet.

Der Gebrauch des Ausdruckes „f. o. b.“ in den Vereinigten Staaten hat schon lange nach einer Reform verlangt, und die jetzt eingeleitete Bewegung zu einer Vereinheitlichung kommt recht verspätet. Einfuhrgeschäfte in der ganzen Welt, besonders in Australien, haben ständigen Grund zur Klage über die willkürliche Auslegung dieses Ausdruckes seitens der Amerikaner gehabt, sie haben sehr oft Verluste dadurch erlitten und

durch die Verschiedenheit der Auslegung mannigfachen Aerger gehabt. Die amerikanische Handelskammer in London hat jetzt eine Reihe von Konferenzen mit Vertretern der Federation of British Industries, der Federation of British Iron, Steel, Tinplate, and Metal Merchants, der American Express Co. und des United States Shipping Board in London in die Wege geleitet. Es soll entschieden werden, ob die altgebräuchliche, wörtliche, britische Auslegung auf beiden Seiten des Atlantischen Ozeans zur Regel gemacht oder ob die bestehenden verwirrenden Auslegungen beibehalten werden sollen. Unseres Erachtens ist die britische Auslegung die einzig richtige; denn der Ausdruck „f. o. b.“ bedeutet in der ganzen Welt „frei an Bord des Dampfers im Verschiffungshafen“. Viele Amerikaner gebrauchen auch diese Definition, bei anderen jedoch, besonders bei den außerhalb New Yorks, wird es so ausgelegt, als ob es „frei an Bord der Eisenbahnwaggons“ oder „frei Bahnhof New York“ bedeutet, in anderen Fällen auch „frei ab Fabrik“, in welchem Falle allerdings der Zusatz gemacht wird „f. o. b. mill“. Die Konferenzen werden versuchen, eine präzise Auslegung des Ausdruckes festzulegen, oder, falls dies nicht gelingt, sollen die entsprechenden Definitionen aufgestellt und unter den Handelskammern der ganzen Welt verteilt werden.

Im Zweifelsfalle empfiehlt es sich, bei derartigen Lieferungsverträgen vorsichtig zu sein und die Bedingungen vor Abschluß genau zu prüfen und klarzustellen.

Mssn.

[B. 10 057.]

Die erste wirtschaftliche Konferenz im Leipziger Messeamt.

Zur Besprechung wirtschaftlicher Fragen hatte das Leipziger Messeamt auf den 15. Januar d. J. eine Reihe hervorragender Vertreter der Behörden, der Wissenschaft und der Presse zu einer Konferenz geladen. Die Veranstaltung geht auf Anregungen zurück, die von mehreren Seiten an das Messeamt gelangten, und soll mit einem jeweils neuen Programm in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Gegenwärtig stehen im Vordergrund der Aufmerksamkeit die *Entwertung der Mark* im Ausland und der deutsche *Außenhandel*. Auf der Tagesordnung der ersten Konferenz standen daher zwei entsprechende Vorträge: „Valutafragen“ von Herrn Geheimrat Dr. STIEDA von der Universität Leipzig und „Die Leipziger Messe im Dienste des Außenhandels“ von Dr. ROCKE, Syndikus der Handelskammer Hannover und ehrenamtlichen Vertreter des Messeamts. Als Ergebnis der durch die Vorträge herbeigeführten Besprechung wurden folgende *Richtlinien* einstimmig angenommen:

„Die heute in Leipzig veranstaltete Konferenz von Behörden-Vertretern, Wirtschaftsredakteuren und Männern der Wissenschaft, die sich auf Einladung des Messeamts für die Mustermessen zu-

sammengefunden haben, nahmen zur Valuta- und Außenhandelsfrage in folgender Weise Stellung:

Das Bekenntnis zu gesteigerter Arbeit muß die gesamte Bevölkerung in sich aufnehmen, wenn Deutschland aus der Tiefe wieder zur Höhe kommen soll. Nicht nur vom Arbeiter, sondern von einem jeden einzelnen muß verlangt werden, daß er am Wiederaufbau mitwirkt. Nichtstuer darf es unter der arbeitsfähigen Bevölkerung nicht mehr geben.

Die Konferenz spricht den dringenden Wunsch aus, die deutsche Regierung möge nach dem nunmehr vollzogenen Friedensschluß mit allen Mitteln dahin wirken, daß unsere bisherigen Gegner erkennen, sie können ihre Kriegsentschädigungsforderungen — deren baldige Begrenzung erforderlich ist — nur von einem leistungsfähigen und nicht von einem dem Zusammenbruch entgegengehenden Deutschland erwarten.

Die Konferenz ist weiter der Meinung, daß der Aufbau jetzt nach Friedensschluß in systematischer Weise in Angriff genommen werden muß. Den kranken Körper der Selbsthilfe zu überlassen, geht nicht an, weil das Ergebnis ungewiß ist und inzwischen kostbare Zeit verloren gehen kann. Die Konferenz ist zwar der Meinung, daß Handel und Industrie unter normalen Verhältnissen am besten in freier Entfaltung zum Wohle der Gesamtheit vorwärts kommen, aber auf steinigem, beschwerlichen und gefährlichen Wegen bedürfen auch sie einer starken Führung. Diese Führung soll nicht in den Händen der Regierung allein liegen, sondern an ihr sollen die besten Kräfte des Volkes, die hoffentlich im Reichswirtschaftsrat vereinigt sein werden, mitwirken.

Die Konferenz erkennt die Beschränkung der Einfuhr auf allernotwendigste Erzeugnisse als erforderlich an, es sei denn, daß es sich um die Einfuhr zu Veredelungszwecken handelt.

Hinsichtlich der Ausfuhr ist die Konferenz der Meinung, daß möglichst hohe Preise erzielt werden müssen: sie warnt aber vor Uebertreibungen, die vielleicht im Augenblick von Erfolg begleitet sind, aber gefährlich wirken, weil sie die Ausfuhr bei Wiederkehr normaler Zeiten unterbinden können.

Soweit die Ausfuhr an besondere Bedingungen geknüpft ist, ist dahin zu wirken, daß die beteiligten Kreise stets über die Richtlinien, die für die Ausfuhrerlaubnis maßgebend sind, aufs schnellste unterrichtet werden, denn nichts schadet dem Ansehen des Kaufmanns mehr, als wenn er Zusagen gibt, die er später nicht erfüllen kann. Ebenso ist eine möglichst beschleunigte Erledigung der Ausfuhrbewilligung unbedingt notwendig. Die früher üblichen Verzögerungen müssen beseitigt werden. *Zu diesem Zweck ist eine Dezentralisation der Außenhandelsstellen erforderlich (?)*. In denjenigen Teilen des deutschen Reiches, in denen Industrie und Handelszweige geschlossen und von besonders überragendem Umfang vertreten sind, müssen Außenhandelsstellen mit fachlich begrenzten, aber ausreichenden Vollmachten möglichst bald errichtet werden. Die einheitliche Preispolitik darf aber darunter nicht leiden. Die Konferenz hält es zur Vermeidung von Störungen des Auslandsgeschäfts auf der Leipziger Messe für notwendig, daß Vertreter des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrvermittlung bzw. der Außenhandelsstellen mit weitgehenden Vollmachten zur Zeit der Messe in Leipzig anwesend sind. Die nachträgliche Erhöhung von Preisen bei festabgeschlossenen Geschäften ist im Interesse des deutschen Namens im Ausland unbedingt zu vermeiden. Deshalb darf sich die Festsetzung von Mindestpreisen durch die Ausfuhrstellen niemals rückwirkend auf bereits abgeschlossene Verkäufe erstrecken, sofern die beim Abschluß des Kaufvertrags von den Außenhandelsstellen festgesetzten Preise innegehalten worden sind.“

Die Bemerkung in den Richtlinien, daß zwecks Beseitigung der Verzögerungen bei Erledigung der Ausfuhrbewilligungen eine Dezentralisation der Außenhandelsstellen erforderlich sei, veranlaßt uns zu folgenden Ausführungen:

Eine gewissenhafte Preisprüfung seitens der durch Dezentralisation geschaffenen Einzelstellen würde natürlich ebensogut die Verschleuderung der Waren verhüten, wie die von einer Zentralstelle ausgehende Kontrolle des Außenhandels. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß die Uebersicht und die Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse am besten *von einer Stelle aus* zu gewinnen ist, so daß in vielen Fällen trotz der Vorteile der Dezentralisation der *Zentralisation* der Vorzug zu geben ist. Daneben ist nicht ausgeschlossen, daß nötigenfalls, wenn es sich um Artikel handelt, deren Produktion oder deren Weiterveräußerung an bestimmte Gegenden oder Orte gebunden sind, von der betreffenden Zentralstelle besondere *Nebenstellen* abgezweigt werden, wie es z. B. kürzlich bei der Außenhandelsstelle Chemie, durch Einrichtung der Nebenstelle für Drogen in Hamburg, geschehen ist. Aber bei Produkten, die für die Allgemeinwirtschaft von besonderer Bedeutung sind und in Anbetracht der Wichtigkeit, die die Frage der Deckung des Inlandbedarfs bei der Beurteilung eines Ausfuhrantrages besitzt, kann ein richtiges Urteil tatsächlich nur gefällt werden, wenn alle Mitteilungen der produzierenden und verbrauchenden Kreise *an einer Stelle* zusammenlaufen. Nur dann ist es zweifellos bei den heutigen Schwierigkeiten der Fabrikation möglich, daß die Frage des richtigen Ausgleichs zwischen Inlandsproduktion und Inlandsverbrauch einerseits und der Ausfuhr andererseits gelöst wird. Es gibt in verschiedenen Industrien (und dazu gehört auch die chemische Industrie) Fabrikationsbetriebe, deren Produkte wieder von anderen Industrien weiterverarbeitet werden. Im Fall einer nicht richtig geleiteten unzweckmäßigen Ausfuhr kann leicht der Fall eintreten, daß große Betriebe der weiterverarbeitenden Industrie zum Stillstand gebracht werden, was sowohl im Interesse der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer unbedingt verhindert werden muß. Ein wirksames Hilfsmittel hierfür bilden die den Verbrauch sowohl wie die Produktion gleichmäßig erfassenden Außenhandelsstellen mit zentralisiertem Geschäftsgang.

R.

[B. 10547.]

Weitere Beschlüsse der deutschen Valutakommission¹⁾.

Die Sitzung der Ständigen Valutakommission, die am 29. Januar d. J. unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs Dr. SCHRÖDER im Reichsfinanzministerium stattfand, beschäftigte sich zunächst mit der von angesehenen Persönlichkeiten verschiedener Länder ihren Regierungen gegebenen Anregung, eine *internationale Finanzkonferenz einzuberufen*, deren

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 39.

Ziel Hilfsmaßregeln zugunsten der durch den Krieg geschädigten Staaten sein würden. Die Valutakommission gab ihrer Meinung über diese Anregung sowie über die gegenwärtige schwierige Lage in folgender Weise Ausdruck:

„Die Ständige Valutakommission tritt in einem Augenblick zusammen, in dem die deutsche Währung panikartig zusammengebrochen ist. Die Reichsmark ist international nur noch einige Prozente ihrer Parität wert. Das Andauern dieses Zustandes würde nicht nur hoffnungslose wirtschaftliche und finanzielle Zerrüttung für Deutschland, sondern auch schwerste Erschütterung für die gesamte europäische Welt bedeuten.

Die Kommission begrüßt mit Genugtuung die Verhandlungen über das Finanzabkommen mit den Niederlanden, in dem sie einen verheißungsvollen Anfang erblickt. Sie hat mit Zustimmung von dem Memorandum Kenntnis genommen, das, mit den Unterschriften einer Reihe hochangesehener Privatpersonen der verschiedensten — neutralen und früher feindlichen — Länder gedeckt, eine schnelle und weitreichende internationale Finanzaktion fordert, um allen Ländern, die durch den Krieg wirtschaftlich schwer betroffen sind, den Wiederaufstieg zu ermöglichen. Die Kommission kann sich dieser Auffassung und den Grundsätzen des Memorandums nur anschließen. Sie hält eine sofortige Versammlung von Vertretern der internationalen Finanzwelt für unerlässlich, um das Chaos auf dem Wechselmarkt zu meistern und Hungersnot und Zusammenbruch von Deutschland — und damit den Zusammenbruch von Europa — abzuwenden. Das Beispiel von Rußland und Oesterreich zeigt den Weg. Daß Deutschland auf diesem Wege auch andere Länder nach sich ziehen muß, darüber kann kein Zweifel bestehen, wenn man sieht, daß 100 Lire heute weniger als 35 schweizerische Frs. wert sind statt 100, 100 frz. Frs. weniger als 42 statt 100 und das Pfund Sterling nur 19 schweiz. Frs. statt 25.

Indessen: Fremde Finanzhilfe allein reicht nicht aus, das Inland muß helfen. Wir alle müssen einsehen, daß wir ohne regelmäßige, gewissenhafte und die jetzige Leistung übersteigende Arbeit dem Zusammenbruch entgegengehen. Werden die inneren Voraussetzungen nicht geschaffen, so werden wir voraussichtlich Hilfe von außen nicht erhalten; sollte sie dennoch erhältlich sein, so würde sie nur unter schwersten Bedingungen und Sicherstellungen zur Verfügung gestellt werden und uns daher nicht dauernd retten.

Nachdem das Inkrafttreten des Friedensvertrags die erhoffte Schließung der deutschen Grenzen gegen die uneingeschränkte Wareneinfuhr nicht gebracht hat, richtet die Kommission an die Finanzsachverständigen aller Ententeländer den *dringenden Aufruf*, bei ihren Regierungen die *somitige Schließung der deutschen Westgrenze* und die *Inkraftsetzung der deutschen Wirtschaftsgesetze* im besetzten Gebiet durchzusetzen und sie zu der im Art. 23; des Friedensvertrags vorgesehenen Hilfe für die Versorgung Deutschlands mit Rohstoffen und Lebensmitteln zu veranlassen. Diese Hilfe muß sofort kommen; sonst kommt sie zu spät.

Die Zeit für kleine Mittel ist vorbei. Es muß gelingen, die deutschen Grenzen zu schließen und eine Preispolitik einzuleiten, die die Landwirtschaft zur äußersten Produktion anspornt. Die Arbeit muß in weit stärkerem Maße wieder einsetzen. Eine schnelle internationale finanzielle Aktion muß erfolgen, um die Lage zu retten.“

Die Valutakommission erörterte sodann die Fragen, mit denen sie sich bereits in ihren letzten

Sitzungen befaßt hatte. Es wurde ihr über die *Maßregeln* berichtet, die inzwischen mit Rücksicht auf die in der Sitzung vom 7. und 8. Januar gefaßte Entscheidung¹⁾ von den in Frage kommenden Regierungsstellen getroffen worden sind. Dazu nahm die Kommission in folgender Weise Stellung:

„Die Kommission hat unter anderem mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß beabsichtigt ist, die *Preise für die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse der nächsten Ernte wesentlich zu erhöhen*, um die landwirtschaftliche Produktion anzuregen, und daß eine Bekanntmachung darüber in Kürze zu erwarten ist. Die Valutakommission glaubt aus dem ihr erstatteten Bericht entnehmen zu sollen, daß ihren Anregungen bei der letzten Tagung auf eine *noch schärfere Beschränkung der Einfuhr* bisher noch nicht genügend stattgegeben worden ist. Sie steht unter dem Eindruck, daß an maßgebenden Stellen die Gefahr noch nicht voll gewürdigt wird, die unserer Volkswirtschaft in der jetzigen kritischen Lage daraus droht, daß immer noch erheblich mehr eingeführt wird als mit der Ausfuhr bezahlt werden kann. Sie tritt daher erneut für eine noch schärfere Beschränkung der Einfuhr ein, wobei auch die Rohstoffeinfuhr auf das Maß beschränkt werden muß, das der Verarbeitungsmöglichkeit der Industrie entspricht. Dieses um so mehr, als die greifbaren Weltvorräte vieler Waren in den Häfen und Lagerplätzen außerordentlich groß sind.

Die bereits bei der letzten Tagung von der Ständigen Valutakommission geforderte *Erfassung* der bei der *Wareneinfuhr laufend anfallenden Devisen* muß nunmehr *somit durchgeführt* werden. Dabei müssen auch die Erlöse kontrolliert und erfaßt werden, die durch Verkäufe anderer Art an Ausländer, insbesondere von Wertpapieren und von Grundstücken, entstehen. Die Erfassung dieser laufend anfallenden Devisen genügt aber nicht; wirksamer wäre die *Erfassung* der bereits bestehenden *Valutaguthaben, Bestände an ausländischen Noten* und sonstigen *Geldforderungen an das Ausland*. Es wird angeregt, daß diese Frage von den zuständigen Stellen geprüft wird. Die Ständige Valutakommission stellt die Forderung, daß ein erheblicher Teil des Nutzens, der sich aus dem Verkauf von Waren nach dem Auslande für die Industrie und den Handel durch den schlechten Stand der deutschen Valuta ergibt, dem Reich zufallen muß, um die schon in der letzten Sitzung der Valutakommission als äußerst gefährlich bekämpfte Angleichung der Inland- an die Auslandpreise aufzuhalten. Die Abfuhrung eines Teils der durch den Warenexport sich ergebenden Valutagewinne an das Reich ist schon deshalb berechtigt, weil dieses durch die in die Milliarden gehenden Zuschüsse zur Verbilligung der Lebenshaltung mittelbar einen erheblichen Teil der Produktionskosten trägt.

Die Valutakommission ist sich darüber im klaren, daß alle von ihr ausgehenden Vorschläge und Forderungen keine Hilfe bringen können, wenn ihre Durchführung verzögert wird. Die Kommissionsmitglieder legen daher den zuständigen Stellen dringend nahe, die Beratungen über die als notwendig erkannten Einfuhr- und Devisenmaßnahmen abzukürzen und zur Durchführung der Maßnahmen zu schreiten.“

R.

[B. 10 531.]

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 39.

Kalivorkommen im Ausland.

Unter dieser Ueberschrift hat in Nr. 632 der „Vossischen Zeitung“ vom 12. Dezember 1919 Fabrikdirektor W. HÜTTNER eine kurze Uebersicht über den Stand der Kaliproduktion nach dem Ausgang des Weltkriegs gegeben.

Vor dem Kriege hatten die deutschen Kalisalze die ganze Welt mit dem industriell und landwirtschaftlich benötigten Kali zu versorgen. Infolgedessen entstand während des Krieges außerhalb der Mittelmächte eine erhebliche Kalinot; es wurden die größten Anstrengungen gemacht, neue Kaliquellen zu erschließen.

Neben den deutschen Kalisalzen wird in einem allerdings sehr beschränkten Umfange seit dem Jahre 1866 in den galizischen Bergwerken am Nordostabhang der Karpathen (Wielizka, Bochnia, Kalucz) Kalisalz bergmännisch aufgeschlossen und gefördert. Dort sind aber die Salze so ungleichmäßig abgelagert und infolge starker Verunreinigung durch Ton derart ungeeignet für fabrikatorische Verarbeitung, daß bisher trotz aller Bemühungen der österreichischen Regierung ein nutzbringender Kalibergbau nicht zustande kam. In den besten Jahren lieferten die galizischen Werke zusammen jährlich kaum mehr als 200 000 dz Kalirohsalz, also eine Menge, die kaum derjenigen eines einzigen Arbeitstags der deutschen Kaliindustrie entspricht.

Großes Aufsehen erregte während des Weltkriegs die Entdeckung eines Kalifundes in der italienischen *Kolonie Erythräa*. An der Grenze von dieser Kolonie und Abessinien liegt ein etwa 30 Meter hoher Salzberg, der Monte Dolol, an dessen Fuß ein kleiner See, der aus konzentrierter Chlormagnesiumlauge besteht und an seinen Ufern Kalisalze (Sylvin und Sylvinit) ausscheidet. Diese werden von dort auf Kamelen zur Küste befördert. Die gesamte dort vorhandene Kalimenge schätzt man nach den bisherigen Zeitungsmeldungen unterhalb der jetzigen deutschen Friedenserzeugung von rund 10 Mill. dz reinem Kalium. Die Gewinnungs- und Förderungskosten dieses beschränkten Kalifundes sind so groß, daß an einen wesentlichen Wettbewerb mit deutschen Kalisalzen nicht gedacht werden kann.

Wichtiger als der Kalifund in Erythräa sind die in den letzten Jahrzehnten bekanntgewordenen Kalivorkommen in *Spanien*. Hier sind in der Provinz Barcelona schon seit langem berühmte Steinsalzwerte im Betriebe, bei denen man durch Tiefbohrungen in einer Teufe von 700 bis 900 m abbauwürdige Carnallit- und Sylvinitlager nachgewiesen hat. Für diese spanischen Kalilager hatte das internationale Großkapital schon seit Jahren ein lebhaftes Interesse. Aber auch das Deutsche Kalisyndikat hat sich große Kalidistrikte in Spanien vertraglich gesichert; es wird in der Lage sein, unter Nutzbarmachung der eigenen, in jahrzehntelanger Arbeit gemachten Erfahrungen, dort Kaliwerke zu gründen, die

den weniger erfahrenen ausländischen Mitbewerbern recht unbequem gegenüber mit Erfolg werden entgegenzutreten können. Nach dem Ergebnis der bisherigen Tiefbohrungen sind die katalonischen Kalilager im Aufbau sehr gestört und verworfen und bergmännisch deshalb schwierig abzubauen.

Neben dem spanischen Vorkommen ist in der letzten Zeit von einem hochprozentigen wichtigen Kalivorkommen in der Presse Mitteilung gemacht worden, welches das an Erdschätzen so überreich ausgestattete *Rußland*, etwa 150 km westlich vom Ural, im Gouvernement Perm besitzt. Infolge ihrer ungünstigen geologischen Lage und des Mangels an Beförderungsmitteln kommen sie für die nächsten Jahre als Wettbewerb für den Weltmarkt nicht in Frage.

Besonders bekannt geworden sind während des Krieges die Kalifunde in *Amerika*, welche mit der üblichen, großzügigen, amerikanischen Reklame in die Welt hinausposaunt wurden. Es handelt sich hier allerdings nicht um Kalisalze nach der Art der deutschen Ablagerungen. Bei einem der amerikanischen Kalivorkommen sind die Lager durch Aschenrückstände entstanden, welche bei den ungeheuren Waldbränden sich aufgehäuft hatten. Es handelt sich also hier um kohlen-saures Kalium (Pottasche), das einem kostspieligen Reinigungsverfahren, sowie einer besonderen Umarbeitung unterzogen werden muß, da für die Zwecke der Pflanzendüngung die Anwendung von Chlorkalium und schwefelsaurem Kali derjenigen von Pottasche vorzuziehen ist. Neben diesem Pottaschevorkommen wird in den Vereinigten Staaten Kalisalz gewonnen durch Verarbeitung des im Staat Utah in großen Lagern vorkommenden Alaunsteines, der einen Gehalt von 9 bis 11 von 100 Kalium hat und durch Rösten und Auslaugen in schwefelsaures Kalium und Aluminiumoxyd zerlegt wird. Infolge der schlechten Transportverhältnisse und der Ablegenheit der amerikanischen Kalifunde sowie der hohen Herstellungskosten können diese Produkte als aussichtsreiche Konkurrenten der deutschen Kaliindustrie nicht betrachtet werden.

Von recht schmerzlicher Bedeutung ist dagegen der Verlust der *elsässischen Kaliwerke* für die deutsche Kaliindustrie. Dadurch ist Frankreich in den Besitz eines bedeutenden Kalisalz-lagers gekommen. In der Presse der Entente wird dieser Erwerb seit Monaten in Hunderten von Abhandlungen mit hohen Fanfarentönen ausposaunt. Aufsätze wie die im „Chemical Trade Journal“ vom 22. und 29. November 1919 „Die elsässischen Kalilager“ und „Die Aussichten der elsässischen Kalibergwerke“ feiern die elsässische Kaliindustrie als die erste der Welt, die elsässischen Kalilager als den deutschen beträchtlich überlegen und erwarten von dem elsässischen Kali eine jährliche Förderung von 1 Mill. t und die Befriedigung des Bedarfs der gesamten Welt.

Auf diese übertriebenen Ausführungen geht M. W. REINACHER in dem „Journal de Genève“ vom 15. Dezember 1919 in einem Aufsatz „La potasse en Allemagne et en Alsace“, ein, in dem er u. a. darauf hinweist, daß die deutschen Salze den elsässischen deshalb überlegen sind, weil die deutschen Ablagerungen schwefelsaure Magnesia enthalten, die den elsässischen Kalisalzen vollkommen fehlt. Die namentlich im überseeischen Absatz beliebten Handelsmarken, das schwefelsaure Kalium und die schwefelsaure Kalimagnesia, können daher von der elsässischen Kaliindustrie nicht hergestellt werden, und darin liegt zweifellos ein beträchtlicher Vorteil der deutschen Kalisalze gegenüber den elsässischen Konkurrenten.

Im übrigen bedeuten die elsässischen Kalilager an Umfang und Gehalt immer nur einen Bruchteil des um ein Vielfaches größeren mitteldeutschen Kalisalzlagergebiets, so daß von einer Ueberflügelung der deutschen Kaliindustrie durch das jetzige „französische“ Kali nicht gut die Rede sein kann.

Dr. K.

[B. 10413.]

Australische Metalle und Mineralien.

Vor der Kriegserklärung seitens des Vereinigten Königreiches wurde praktisch die gesamte australische Erzeugung an basischem Metall an Vertreter des deutschen Metallkonzerns verkauft. Unmittelbar nach Kriegsausbruch wurden Schritte ergriffen, um die bestehenden Lieferungsverträge ungültig zu machen und die Industrie mit britischen Interessen zu verknüpfen. Um dies zu erreichen, wurden nachstehende Gesetze und Vorschriften erlassen:

1. Ungültigkeitserklärung sämtlicher Kontrakte mit feindlichen Gesellschaften und Firmen betreffs Mineral- und Metall-Lieferung.

2. Auflösung der von den Deutschen beherrschten Bleikonvention, die den Preis des gesamten australischen Bleis für den Verbraucher und Erzeuger festsetzte.

3. Auflösung der Zinkvereinigung, einer rein deutschen Vereinigung, die den Weltmarkt beherrschte und Preis, Förderung und Behandlung des Marktes in einer Weise bestimmte, wie es den deutschen Interessen entsprach.

4. Ausschaltung deutscher Interessen in der australischen Kupferindustrie.

5. Ausschaltung aller feindlichen Gesellschaften mit Einfluß auf den Markt von Zinn, Molybdän, Wolfram und anderen Metallen.

Die Politik der Regierung geht nach einem in „The Chemical Trade Journal“ veröffentlichten Artikel dahin, alle Metallerze soweit als möglich innerhalb des australischen Staatenbundes verarbeiten zu lassen, damit die erhaltenen Metalle in raffiniertem Zustand auf den Markt gelangen. Die von der Regierung des Staatenbundes unternommenen Schritte führten zur Bildung und Vergrößerung der BROKEN HILL ASSOCIATED SMELTERS PROPRIETARY LTD., die von den BROKEN HILL PROPRIETARY WORKS zu Port Pirie, Südastralien, übernommen wurden. Die neue Gesellschaft betreibt das Schmelzen von Silberbleierzen und -konzentraten und das Raffinieren von Silberbleibarren. Es ist eine der größten Silberblei-Schmelzanlagen

der Welt mit einer Leistungsfähigkeit der Erzeugung von 160 000 t Rohblei und 5 bis 6 Mill. Unzen Silberblei im Jahre. Die SULPHIDE CORPORATION hat ihre Schmelzbleiwerke in Cockle Creek bei New Castle in Neusüd-Wales verbessert und vergrößert. Die Raffinieranlage, die jetzt in Betrieb gestellt ist, verarbeitet ungefähr 30 000 t außer Gold und Silber im Jahre. Die FREMANTLE SMELTERS zu Fremantle in Westaustralien, die der FREMANTLE TRADING COMP. LTD. gehören, vermögen bei vollem Betrieb im Jahre 8000 t Rohblei oder Silberbleibarren aus gewöhnlichen Bleikonzentraten herzustellen. Die Gesellschaft verschmilzt zurzeit Northampton-Bleierze, die wenig oder kein Silber enthalten. Ihre gegenwärtige Erzeugung beträgt 5000 t Rohblei im Jahre.

Eine neue Gesellschaft, die ZINK PRODUCERS ASSOCIATION PROPRIETARY LTD. hat sich zur Kontrolle und Verteilung der gesamten, innerhalb des Staatenbundes erzeugten Zinkkonzentrate gebildet. In der Gesellschaft, der alle führenden Zinkproduktionsfirmen angehören, ist auch die Regierung des Staatenbundes vertreten, die auf diese Weise die Interessen der Allgemeinheit zu schützen vermag. Nach einem Abkommen mit der ZINK PRODUCERS ASSOCIATION erhielt die englische Regierung für die Dauer des Krieges und für das Jahr nachher 250 000 t Zinkkonzentrate jährlich, während ihr für die folgenden Jahre 300 000 t jährlich geliefert werden. Die englische Regierung hat ebenfalls einen Einfluß auf die Menge der Förderung. Diese betrug im Jahre 1917 284 662 t und im Jahre 1918 345 017 t. Es sind geeignete Vorkehrungen getroffen, um 40 pCt. der normalen Förderung für die inländische Verarbeitung zur Verfügung zu stellen.

Eine neue Gesellschaft, die COPPER PRODUCERS ASSOCIATION PROPRIETARY LTD., ist mit demselben Ziel und auf derselben Grundlage wie die ZINK PRODUCERS ASSOCIATION zur Kontrolle und Verteilung der Kupferproduktion gebildet worden. Auch in dieser Vereinigung, die die führenden Kupferproduktions-Gesellschaften umfaßt, ist die Regierung des Staatenbundes im Aufsichtsrat vertreten. Die australische Kupfererzeugung, die vollständig im Inlande raffiniert wird, beträgt annähernd 40 000 t im Jahr. Auch für die Durchführung der Raffinierung von Zinnerzen und Zinnkonzentraten im Gebiete des Staatenbundes sind geeignete Schritte unternommen. Die Hauptzinnschmelzbetriebe sind die MOUNT BISCHOFF COMPANY in Tasmanien, die SYDNEY SMELTING COMPANY (PYRMONT WORKS) in Neusüd-Wales und die IRVINEBANK COMPANY in Queensland.

Nach einem Abkommen zwischen der Regierung des Staatenbundes und der englischen Regierung wurde während des Krieges die gesamte Förderung an Wolfram, Molybdänit zu den nachstehenden Preisen von der englischen Regierung erworben. Diese wurden vom 1. Januar 1918 ab für Wolfram und Scheelit mit 65 pCt. WO_3 auf 52 s 6 d pro Einheit am Fabrikationsort und für Molybdänit mit 85 pCt. MoS_2 auf 100 s pro Einheit am Fabrikationsort festgesetzt. Eine weitere Maßnahme der Regierung zur Ausschaltung des deutschen Einflusses war die Errichtung einer australischen Metallbörse mit Geschäftsstellen in Melbourne und Sydney. Metalle und Mineralien dürfen aus Australien erst nach Mitteilung an die Börse seitens eines aktiven Mitgliedes ausgeführt werden; während des Krieges mußte außerdem die Erlaubnis des Ministers für Handel und Zölle eingeholt werden. Die Mitglieder der Börse müssen geborene britische Untertanen sein.

Dr. Förster.

[B. 10297.]

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

AMTLICHE VERORDNUNGEN.

Neue Vorschriften zum Schutz der Arbeiter gegen Bleierkrankungen.

Der „Reichsanzeiger“ vom 2. Februar 1920 enthält eine besondere Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen, die im Interesse eines weitgehenden Schutzes der Arbeiter gegen Bleierkrankungen aller Art erlassen ist. Die Vorschriften dieser am 27. Januar vom Reichsarbeitsminister SCHLICKER unterzeichneten Verordnung, die mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft getreten ist, gelten für alle Anlagen, in denen Bleifarben oder andere Bleiverbindungen (Bleiweiß, Bleichromat, Bleisulfat, Massicot, Glätte, Mennig, Bleisuperoxyd, englisches Gelb, Neapelgelb, Bleizucker usw.) oder Gemische von ihnen mit anderen Stoffen als Haupt- oder Nebenerzeugnis hergestellt werden.

Sie finden jedoch keine Anwendung auf

- Bleihütten, auch wenn in ihnen Stoffe der im Abs. 1 bezeichneten Art hergestellt werden;
- Betriebe, in denen nur solche bleihaltige Farben, die bereits mit Oel oder Firnis angerieben sind, miteinander oder mit anderen nicht bleihaltigen Stoffen gemischt, weiter verarbeitet oder verpackt werden;
- die Herstellung von solchen bleihaltigen Farben, Stoffen und Gemischen, deren Bleigehalt weniger als ein Hundertteil beträgt, oder die das Blei ausschließlich als Bleiglanz enthalten.

Gleichzeitig mit dieser Verordnung wurde eine Bekanntmachung über die Dienstanweisung für die ärztliche Untersuchung von Bleiarbeitern und ein Bleimerkblatt über die Anzeichen und die Verhütung der Bleierkrankung veröffentlicht.

Eine Besprechung der neuen Vorschriften wird in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift veröffentlicht.

L.

[B. 10 554.]

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Ausland.

Großbritannien. Staatliche Beteiligung an dem Konzern der englischen Farbstofffabriken.

Der „Manchester Guardian“ vom 23. Januar 1920 bringt eine autoritative Mitteilung über die Beziehungen der englischen Regierung zur British Dyestuffs Corporation. Bei Bildung dieser Gesellschaft infolge der Verschmelzung von LEVINSTEIN'S LTD. (Manchester), und BRITISH DYES (Huddersfield) änderte die Regierung die Form ihrer Beteiligung, indem sie Aktien, zur Hälfte Vorzugsaktien und zur anderen Hälfte gewöhnliche mit Vorzug versehene Aktien im Betrage von 1 170 000 £ übernahm. Dies fand im Austausch für die Darlehen statt, die in demselben Betrage der British Dyes Ltd. gegeben und durch Hypothekenscheine sichergestellt waren. Ebenso übernahm sie weitere Aktien im Betrage von 530 000 £, die in gleicher Weise aus denselben Aktienarten entnommen waren, so daß sich eine Gesamtbeteiligung der Regierung mit 1 000 000 £ ergibt, die sie bei der Gründung der British Dyes Ltd. dieser in Anleihen zu geben beabsichtigt hatte. Die besondere Wirkung dieser Regelung auf die gegenwärtige Lage liegt darin, daß mit der Rückzahlung der Regierungsanleihe die Verpflichtung für die Gesellschaft außer Kraft tritt, die Dividende für die gewöhnlichen Aktien auf den Höchstsatz von 8 pCt.

für die Dauer der Regierungsunterstützung zu beschränken. Das Ziel der Beschränkung, die Belastung der Verbraucher mit zu hohen Preisen zu vermeiden, wird jetzt in einfacherer Weise durch Bestimmungen im Gesellschaftsstatut erreicht, die dem Handelsamt Einfluß bezüglich der Festsetzung angemessener Preise und der zweckmäßigen Verteilung der Produkte geben. Die Regierung sicherte sich ebenfalls Einspruchsrechte neben den ihr als Besitzer von gewöhnlichen mit Vorzug versehenen Aktien zustehenden Rechten. Daneben ist sie an etwaigem höheren Einkommen der Gesellschaft beteiligt.

Achv.

[B. 10 544.]

Die amerikanische Farbstoffindustrie 1917—1918.

In der nachstehenden Tabelle sind aus dem „Journal of the Society of Dyers and Colourists“ vom Dezember 1919 für die Jahre 1917—1918 die Zahlen der produzierenden Firmen für die in der Farbstoffindustrie Beschäftigten, sowie über die für Versuchszwecke ausgegebenen Summen angegeben. Zugleich werden über die Gesamterzeugung von Farben, Zwischenprodukten und synthetischem Indigo nähere Angaben gemacht. Im einzelnen stellten sich die Verhältnisse wie folgt:

	1917	1918
Kohlenteer-Derivate erzeugende Fabriken .	190	215
Chemiker und andere technisch vorgebildete Beschäftigte .	1 733	2 233
Andere Beschäftigte . . .	17 910	26 217
Für Versuchszwecke ausgegebener Betrag in \$	2 500 000	4 500 000
Gesamtproduktion an Farben in lb.	45 977 243	57 155 600
Gesamtproduktion an Zwischenprodukten in lb.	322 745 858	364 808 315
Gesamtproduktion an synthetischem Indigo in lb.	274 771	3 083 888

Achv.

[B. 10 527.]

Neugründungen der amerikanischen chemischen Industrie von 1915—1919 unter besonderer Berücksichtigung der letzten Monate.

In den Jahren 1915 bis 1916 und den ersten elf Monaten 1919 wurden folgende Kapitalien in der amerikanischen chemischen Industrie angelegt:

	\$
1915	65 565 000
1916	99 244 000
1917	146 160 000
1918	73 403 000
Januar—November 1919	92 028 000

Im September 1919 wurden 22 Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von 6 100 000 \$ gegründet. Im Oktober und November 1919 betrug die Zahl der Neugründungen mit einem Kapital über 50 000 je 28; während die Gesamtsumme der in den 28 Neugründungen des Oktobers angelegten Kapitalien 7 883 000 \$ ausmachte, betrug sie im November 6 600 000. Im November 1918 belief sich das investierte Kapital auf 3 860 000 \$. Unter den im November gegründeten Gesellschaften waren zwei mit einem höheren Kapital als 1 000 000 \$, es waren dies die AGRICULTURAL CHEMICAL CO. mit 1 500 000 \$ und die UNITED STATES DRUG AND CHEMICAL CO.

mit 1 400 000 \$. Das Durchschnittskapital pro Firma betrug im November 1919 239 000 \$ gegenüber 281 539 \$ im Oktober, 277 272 \$ im September, 556,66 \$ im August und rund 608 000 \$ im Juli.

Achv.

[B. 10 505.]

Anlagen zur Fabrikation von Nebenprodukten der Kohlendestillation in Britisch-Columbien.

Nach dem „Times Trade Supplement“ vom 3. Jan. 1920 stehen englische Kapitalisten mit den Behörden in Britisch-Columbien zwecks Errichtung einer großen Anlage zur Fabrikation von Nebenprodukten der Kohlendestillation in Unterhandlung. Eine große Anlage, die erste in ihrer Art an der pazifischen Küste, ist bereits in Anyox von der GRANBY CONSOLIDATED MINING AND POWER COMPANY errichtet worden. Im letzten halben Jahr hat diese Anlage, deren Errichtung ungefähr 2 000 000 \$ gekostet hat, Ammoniak, Benzin, Toluol, Benzol und andere Nebenprodukte hergestellt. In den verschiedenen Kohlenbergwerkszentren der Küste fallen große Mengen Kohlenschlacke ab, die gegenwärtig unbenutzt bleiben. Man hofft ein Verfahren zu finden, nach dem man diesen Staub zur Koksherstellung benutzen kann.

Achv.

[B. 10 497.]

Verschmelzung der japanischen Celluloidfabriken.

Nach „The Board of Trade Journal“ wurden seit Mitte Dezember 1918 Verhandlungen zwecks Verschmelzung der großen japanischen Celluloidfabriken geführt. Ein engerer Zusammenschluß wurde bereits am 9. September 1919 mit der Gründung der DAI NIPPON CELLULOID COMPANY mit einem Kapital von 12 500 000 Yen (£ 1 406 250) unter Leitung des früheren Direktors der SAKAI CELLULOID COMPANY erreicht. Die zusammengeschlossenen Firmen sind die folgenden: NIPPON CELLULOID AND ARTIFICIAL SILK YARN CO., SAKAI CELLULOID CO., TOKYO CELLULOID CO., MIKUNI CELLULOID COMPANY, NOTOYA CELLULOID CO., SOKAWA CELLULOID CO., OSAKA SENI Kogyo Co., TOYO Celloid Co.

Der Zweck der Verschmelzung ist der wirtschaftlichere Verbrauch des wesentlichen Rohmaterials, des Kampfers, von dem die Gesellschaften zurzeit keine genügenden Vorräte zu erhalten vermögen. Alle acht verschmolzenen Gesellschaften wurden aufgelöst und den bisherigen Aktionären Anteile der neuen Gesellschaft übergeben. Die Anlagen der NIPPON CELLULOID AND ARTIFICIAL YARN CO., der SAKAI CELLULOID CO., der OSAKA SENI Kogyo Co. und der TOKYO CELLULOID CO. werden weiter im Betriebe bleiben, während die Fabriken der übrigen vier Gesellschaften für andere Fabrikationszweige verwandt werden sollen. Trotz des verminderten Betriebs wird die Produktion nicht eingeschränkt werden.

Die japanische Celluloidproduktion liefert jetzt monatlich 500 000 lb, was bei einem Preise von 1,80 bis 2,00 Yen pro lb eine Jahresproduktion von 6 000 000 lb. in einem annähernden Werte von 1 300 000 £ ergibt. Der Menge nach betrug die Celluloidfabrikation vor dem Kriege ungefähr $\frac{1}{3}$ der angegebenen Zahlen. Von dem in Japan erzeugten Kampfer stammen mindestens $\frac{3}{4}$ aus Formosa, während der Rest von Japan selbst geliefert wird. Die Behörden in Formosa arbeiten, da die Kampferfabrikation ein Regierungsmonopol ist, seit Jahren an der Erhöhung der Produktion, bisher jedoch ohne sichtbaren Erfolg. Die in Japan erzeugte Menge wird jährlich geringer. Von der gesamten Kampfermenge wird die Hälfte bis drei Viertel ausgeführt.

Achv.

[B. 10 506.]

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Deutsches Reich.

Preise bei Verkäufen ins Ausland¹⁾.

Der Reichswirtschaftsminister richtete am 13. Januar d. J. an den Allgemeinen Verband Deutscher Mineralwasserfabrikanten, den Verband deutscher Essenzfabrikanten und Fruchtsaftpressen E. V., den Verein der Fabrikanten ätherischer Öle und künstlicher Riechstoffe und den Deutschen Industrie- und Handelstag ein Schreiben, in dem er darauf hinweist, daß bei der *Preisbemessung für Ausfuhrwaren* der niedrige Stand unserer Valuta nicht genügend berücksichtigt wird. *Die zu niedrig angesetzten Preise* führten zu lebhaften Klagen auf den Auslandsmärkten. Das Schreiben lautet: „Seit einiger Zeit gehen zahlreiche Anträge auf Genehmigung der Ausfuhr von Erzeugnissen der Essenzenindustrie ein, denen zu entsprechen ich vom Standpunkt der Volksernährung keine Bedenken trage. Bei der Preisbemessung wird seitens der Antragsteller vielfach der niedrige Stand der Valuta nicht berücksichtigt. Bei den lebhaften Vorwürfen, die gegen die deutsche Industrie wegen Preisunterbietung auf dem Weltmarkt erhoben werden, könnten sich hieraus Schwierigkeiten für die Ausfuhr ergeben, die die allgemeinen Interessen der deutschen Wirtschaft benachteiligen würden. Ich bitte daher ergebenst, Ihre Mitglieder und sonstige beteiligte Kreise in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.“

Handel u. Gewerbe.

[B. 10 537.]

Ausland.

Chile. Aussichten auf dem Nitratmarkt.

Die „Basler Nachrichten“ veröffentlichten kürzlich folgenden Bericht aus London über den Nitratmarkt in Chile.

Salpetersaures Natrium, das während des Krieges fast ausschließlich für die Fabrikation von Explosivstoffen verwendet wurde, hat seine frühere Stellung wieder zurückerobert und wird vorzugsweise als Stickstoffdünger verwendet. Der Mangel an Tonnage während den letzten sechs Monaten wird bewirken, daß für die kommende Zeit an den verschiedenen Hafenplätzen sehr wenig dieses Materials vorhanden sein wird. Der aus Chile exportierte Salpeter wird deshalb überall schnellen Absatz finden. Von dem gegenwärtigen Vorrat von 1 610 000 t in Chile sind bereits 1 250 000 t verkauft, und deren Verschiffung während der ersten vier Monate d. J. ist gesichert. Der Rest ist für spätere Verschiffungen reserviert, doch weiß man noch nicht, ob die Tonnage in den Nitrathäfen genügt, um in dieser Saison die erwähnten Mengen versenden zu können. Es scheint demzufolge wahrscheinlich, daß die in den nächsten sechs Monaten zur Verfügung stehenden Mengen, die gegenwärtigen Stocks inbegriffen, sich im Maximum auf ca. 1 700 000 t stellen werden, von denen 900 000 t nach Europa gehen, 500 000 nach Amerika, 200 000 bis 300 000 t nach Japan und den anderen Ländern. Der ruinöse Stand der Valuta in Deutschland macht es unwahrscheinlich, daß Nitrate dort eingeführt werden können, die irgendwie an die Vorkriegsmengen heranreichen, schon wegen der niedrig festgesetzten Höchstpreise für das im eigenen Lande gewonnene Nitrat. Besonders vielversprechend für die Nitratindustrie ist der schnell anwachsende Konsum in einigen Ländern, die noch vor kurzer Zeit wenig von diesem Material bezogen. Es kommen dabei haupt-

¹⁾ Vgl. auch S. 87 dieses Heftes unter „Reichsverband der Deutschen Industrie“.

sächlich Spanien und Japan in Betracht, die für den nächsten Frühling Ankäufe machen, die bereits 150 bis 200 pCt. höher sind als im vorausgegangenen Jahre. In Holland ist eine Konsumzunahme von 40 bis 50 pCt. festzustellen. Gute Absatzgebiete werden auch Polen und die Tschechoslowakei sein, aus denen bereits große Bestellungen vorliegen. In den Vereinigten Staaten scheint den bereits gemachten Bestellungen zufolge eine große Zunahme des Bedarfs für nächsten Frühling wahrscheinlich. Auch in England ist dies angesichts der steigenden Preise von Ammoniumsulfat der Fall. Die schwierigste Frage ist ohne Zweifel die der Verschiffung. Auch die Firma HENRY BATH & SONS macht in ihrem Halbjahresbericht auf diesen Umstand aufmerksam, indem sie feststellt, daß die Frage der Tonnage für die Chilenitrate Schwierigkeiten verursacht. Sie schreibt: „Das letzte Jahr war bereits ziemlich vorgerückt, bevor Käufe von irgendwelcher Bedeutung getätigt werden konnten. Die gegenwärtige Lage stellt sich so, daß von den produzierten Mengen aller Produktionsgebiete, die sich auf 1 700 000 t belaufen und die in der Zeit zwischen dem letzten September und dem künftigen März verschifft werden sollen, bis Ende November nur 310 000 t verladen werden konnten, so daß in der Periode Dezember—März im Monat durchschnittlich 350 000 t verschifft werden müssen. Die Verschiffungen während des Monats Dezember sind aber bereits um 60 000 t geringer als diese angesetzte Zahl. Die Transportmittel müssen also aufs äußerste in Anspruch genommen werden. Aus diesen Gründen kann die Gesellschaft nichts mehr verkaufen, was vor Ende April geliefert werden muß, trotzdem die Vorräte in Chile gestatten würden, 500 000 t zu verkaufen. Die Nitratvorräte in Europa stellen sich auf nur 130 000 t, während in den Vereinigten Staaten außer den Vorräten der Regierung in der Höhe von 300 000 t sozusagen nichts vorhanden ist.“

Basl. N.

[B. 10 507.]

Beförderung von Salpeterladungen auf amerikanischen Schiffen nach Europa.

Nach einer Meldung des „Journal of Commerce“, New York, vom 2. Januar 1920 ist vor kurzem eine Flotte von 16 amerikanischen Schiffen mit Chilesalpeter als einziger Fracht von Chile abgegangen. Diese Schiffe hatten 75 927 t Salpeter als Fracht an Bord, hiervon gingen 11 200 t nach Halifax, 10 970 t nach belgischen Häfen, 8575 t nach La Pallice, 2357 t nach Le Havre, 4150 t nach Nantes, 8426 t nach Dünkirchen, 7350 t nach Rotterdam, 2857 t nach Valencia, 7700 t nach Savannah, 7500 t nach Wilmington und 4850 t nach New Orleans.

Achv.

[B. 10 522.]

Australien und der deutsche Handel.

Die Kriegsgesetze, die den Handel mit dem Feinde verbieten, bleiben in Australien noch drei Monate nach dem Inkrafttreten des Friedens gültig. Auch nach dieser Periode wird der tatsächlich vorhandene Hunger nach deutschen Waren noch lange unbefriedigt bleiben, weil die Einfuhr aller Waren, deren Wert zu mehr als 5 pCt. auf deutsche Arbeit entfällt, *verboten bleibt*. Die Möglichkeit einer Einfuhr auf Umwegen erscheint zweifelhaft und gefährvoll, da die Entdeckung Konfiskation und Zerstörung mit sich zu bringen droht. Der Ausfall der letztthin stattgefundenen Neuwahlen in Australien läßt auch keine Hoffnung auf eine Besserung dieser Lage in absehbarer Zeit zu.

Ueb.D.

[B. 10 492.]

Chile. Salpeterstatistik.

Eine bis 1918 reichende Salpeterstatistik enthält folgende Angaben über Erzeugung und Ausfuhr von Chilesalpeter; die Mengen sind in Tonnen angegeben.

	Erzeugung und Ausfuhr		Vorrat am
	Erzeugung	Ausfuhr	31. Dezember
1918	2 875 902	2 930 664	811 992
1917	3 011 810	2 787 322	882 556
1916	2 914 542	2 991 786	694 968
1915	1 763 639	2 031 014	789 700
1914	2 464 427	1 847 586	1 087 910
1913	2 773 459	2 739 532	1 772 161
1912	2 586 975	2 494 166	1 620 056
1911	2 522 120	2 450 580	1 694 536
1910	2 465 415	2 333 861	1 630 162

Ausfuhrplätze:

	1917/18	1913/14
Tarapaca	1 192 463	1 031 463
Antofagasta . . .	940 825	806 016
Topocilla	261 400	363 470
Taltal	316 472	308 910
Aguas Blancas . .	201 658	192 700

Bestimmungsländer:

	1918	1917	1916	1913
Deutschl.	—	—	—	774 298
Oestr.-Ug.	—	—	—	93 035
Belgien	—	—	—	304 136
Dänemk.	116	39 601	35 021	35 024
Spanien	18 751	52 324	44 731	35 235
Frankr.	245 719	453 565	540 701	322 115
England	305	1 209	21 231	143 187
Italien	97 012	104 150	85 649	67 418
Holland	1 128	55 801	60 877	203 585
Rußland	—	213	33 121	43 382
Schweden	6 763	17 179	36 360	33 892
Kanada	47 170	20 942	38 193	36 406
Ver. St.	1 874 802	1 567 977	1 237 975	635 905
Japan	48 906	55 086	46 021	26 726
Ägypten	—	—	19 350	56 474
Gr.	—	—	—	—

[B. 10 496.]

Außenhandel Brasiliens in Chemikalien.

„The Journal of the Society of Chemical Industry“ entnehmen wir die nachstehende Uebersicht über die Einfuhr der wichtigeren Chemikalien in Brasilien nach ihrer Gesamtmenge und der auf Deutschland, Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten entfallenden Anteile in den Jahren 1913 und 1916 in tons zusammengestellt:

	Calciumchlorid		Kaustische Soda		Feine Chemikalien	
	1913	1916	1913	1916	1913	1916
Gesamteinf.	1013	993	7581	10327	15936	12756
Deutschland	257	—	115	—	6823	3
Verein. St.	7	470	66	7267	424	4903
Frankreich	4	—	2	—	1786	1613
Großbritannien	740	517	7263	2948	5648	5162

	Kaliumcarbonat		Essigsäure		Schwefelsäure		Andere Säuren	
	1913	1916	1913	1916	1913	1916	1913	1916
Gesamteinf.	7078	4838	315	247	800	155	417	145
Deutschland	143	—	128	—	470	—	139	—
Verein. St.	16	685	1	146	1	126	5	56
Frankreich	6	2	—	—	10	—	140	17
Großbritannien	6864	4142	97	78	121	11	99	36

Ueber den gegenwärtigen Bedarf an kaustischer Soda und Natriumcarbonat liegen keine genauen Angaben vor. Nach der großen Zahl der brasilianischen Baumwollwebereien zu urteilen, muß jedoch der Bedarf an den beiden erstgenannten Produkten sehr groß sein. Diese Produkte, die Brasilien früher aus Großbritannien einfuhrte, wurden während des Krieges von den Vereinigten Staaten geliefert.

Die brasilianische Regierung begünstigt jetzt stark die Errichtung von Fabriken für kaustische Soda. Gegenwärtig wird ein derartiges Unternehmen in Santos gebaut. Wäschesoda wird zurzeit aus calcinierter Soda von zwei inländischen Firmen hergestellt, nämlich von HOLLAND & Co. in Rio de Janeiro und von L. QUEIROZ in Sao Paulo. Die erstere Firma ist kürzlich von einem Amerikaner aufgekauft worden. Die Hauptfabrikanten für feine Chemikalien sind L. QUEIROZ in Sao Paulo und GRANADO AND Co. in Rio de Janeiro. L. QUEIROZ macht außerdem Natriumsulfid, das als Enthaarungsmittel in fast allen Gerbereien gebraucht wird.

Achu. [B. 10 538.]

Kampferausfuhr aus Hongkong im ersten Halbjahr 1919.

In dem „American Parfumer“ vom November 1919 wird ein Bericht des amerikanischen Generalkonsuls ANDERSON in Hongkong wiedergegeben, nach dem die fortdauernde starke ausländische Nachfrage zu einer ziemlich bedeutenden Kampferausfuhr aus Hongkong nach den Vereinigten Staaten und Europa geführt hat, nachdem der Handel in den letzten Jahren mehr oder weniger darnieder gelegen hatte. In zwei Monaten allein betrug die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten für 176 900 Gold-dollar. Die Kampferausfuhr aus Hongkong bewertete sich im ersten Halbjahr auf 289 710 \$, von denen die Vereinigten Staaten für 181 551 \$ erhielten.

Achu. [B. 10 541.]

VEREINE, VERSAMMLUNGEN, WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE.

Großbritannien. *Unterrichtsplan der chemischen Abteilung der Universität in Leeds.*

Nach der „Times“ vom 8. Januar 1920 teilte A. F. BEDFORD, der frühere Lord Mayor und jetzige Direktor der chemischen Fabrik WOOD & BEDFORD einem Vertreter der genannten Zeitung mit, daß der Nachschub der Chemiker mit abgeschlossener Hochschulbildung binnen kurzem weit bessere Ausbildung zeigen würde. Im kommenden Juni oder Juli verläßt eine große Zahl derselben nach abgeschlossenem Studium die Universität Leeds. Es sind außerordentliche Anstrengungen gemacht, um die chemische Abteilung bedeutend auszubauen. Vor allem ist eine vollständig neue Abteilung für Färberei und Farbstoffchemie gegründet. Studenten, die sich diesen Zweig als Studium erwählt haben, erhalten zuerst rein wissenschaftliche Ausbildung, um sich dann auf die technische Anwendung derselben zu spezialisieren; nach erfolgreichem Studium können sie auf diesem Gebiet den akademischen Grad des B. Sc. erwerben. Die Universität Leeds hatte noch nie so viel studierende Chemiker wie jetzt. Nach der Fertigstellung eines neuen Laboratoriums ist schon wieder der Bau eines neuen für den nächsten Unterrichtsabschnitt begonnen. Eine große Zahl von Studenten wird direkt als synthetische Chemiker ausgebildet. Das Speziallaboratorium für britische Farbstoffe ist vielleicht der wichtigste Zweig der Chemieabteilung. Die synthetische Forschung wird unter Prof. H. E. PERKIN, dem Leiter der Abteilung, ausgeführt. Eine kleinere von der *British Dyes Ltd.* bezahlte Zahl von Chemikern arbeitet in diesem Laboratorium. Als Leiter der Abteilung ist Dr. OESCHMAN tätig, der eine eingehende Kenntnis der einheimischen und der ausländischen Farbenproduktion besitzt.

Achu. [B. 10 542.]

Japan. *Institut für chemische und physikalische Forschung.*

In Japan ist ein Institut für chemische und physikalische Forschung gegründet worden und dafür ein vorläufiger Kredit von 12½ Mill. Fr. bewilligt. Die

Subvention wird von einer Anzahl japanischer Kaufleute und Großindustrieller entrichtet, und der Staat stellt eine jährliche Subvention von 5 Millionen Fr. zur Verfügung. Der Kaiser von Japan hat aus seiner Privatschatulle dem Institut 2½ Millionen Fr. zuweisen lassen.

Gr. [B. 10 479.]

NEUE BÜCHER.

Prof. Dr. Lorenz. *Die Entwicklung der deutschen chemischen Industrie*; acht Vorträge, gehalten auf dem dritten Hochschulkurs zu Bukarest im Frühjahr 1918. Verlag von JOHANN AMBROSIOUS BARTH. Leipzig 1919. Kart. 8,60 M.

Mitten in den Unruhen des Krieges sind die Vorträge gehalten worden, die im vorliegenden Werk zusammengestellt sind; aber man merkt ihnen die Schwierigkeiten nicht an, unter denen sie entstanden sind. Mit einer vollen Beherrschung des Stoffes paart sich eine klare und anregende Darstellungsweise, die uns in großen Zügen ein packendes Bild von der Entwicklung der deutschen chemischen Industrie bietet. Mit der Entstehung der chemischen Werk-tätigkeit beginnend, hat der Vortragende seine damals von der Front zu ihm geeilten Zuhörer in die Betriebe der anorganischen Großindustrie geleitet, ihnen die Zusammenhänge zwischen den Grundstoffen und den Endprodukten der Farbstoffindustrie geschildert und ihnen einen Einblick gewährt in die Industrie der Heilmittel, der Riechstoffe und Nahrungsmittel. Was dort in Bukarest vorgetragen worden ist, hat seines Inhaltes wegen dauernden Wert, denn die Vorträge sollen ja, wie der Verfasser in seinem Vorwort richtig bemerkt, nicht Kenntnisse verbreiten; vielmehr soll die Erkenntnis von der Bedeutung unserer chemischen Industrie durch sie wachgerufen werden. Die Vorträge erfreuen auch heute noch das Gemüt, stärken unser Selbstvertrauen und unsere Zuversicht. Und daher sind sie auch heute noch zeitgemäß und lesenswert.

[B. 10 535]

Wdn.

Emil Fischer. *Untersuchungen über Depside und Gerbstoffe.* Verlag von JULIUS SPRINGER. Berlin 1919.

Der kürzlich verstorbene Berliner Ordinarius EMIL FISCHER hat, wie auf anderen wichtigen Gebieten, z. B. Eiweißsynthese, auch auf dem schwierigen Gebiet der Gerbstoffforschung bahnbrechend gewirkt und zusammen mit seinen Mitarbeitern zahlreiche Arbeiten über diesen Gegenstand ausgeführt und veröffentlicht. Die bedeutsamen Ergebnisse dieser Arbeiten bestehen vor allem darin, daß es FISCHER gelang, auf synthetischem Wege mit Hilfe von Carbo-methoxyderivaten und Acetylverbindungen von Phenolcarbonsäuren gerbstoffähnliche Körper, esterartige Derivate von Phenolcarbonsäuren (Depside) mit zum Teil außerordentlich hohem Molekulargewicht, herzustellen und ferner die lange Zeit strittige Konstitution des Tannins, das als ein einer Pentagalloylglucose verwandter Körper erkannt wurde, aufzuklären. Das vorliegende Werk enthält die sämtlichen Experimentaluntersuchungen FISCHERS und seiner Mitarbeiter über Gerbstoffe und Depside, die in dem Zeitraum von 1908 bis 1919 veröffentlicht wurden, und eine Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Arbeiten in zwei Abhandlungen über die Synthese von Depsiden, Flechtenstoffen und Gerbstoffen.

Das Buch wird nicht nur Grundlage und Anregung für weitere Forschungen auf dem Gebiet der Gerbstoffe geben, sondern stellt auch ein wichtiges Nachschlagewerk über dieses Gebiet dar, da darin vielfach auf die Ergebnisse anderer Forscher Bezug genommen und hingewiesen wird. R. Lauffmann.

[B. 10 526.]

Eine Neuerscheinung der amerikanischen chemischen Handbuchliteratur: The Condensed Chemical Dictionary.

Nach dem „Journal of the Society of Dyers and Colourists“ vom Dezember 1919 ist im Verlag der Chemical Catalog Company ein neues chemisches Handbuch, das Condensed Chemical Dictionary von F. M. TURNER zum Preise von 5 \$ erschienen. Die Veröffentlichungen der Chemical Catalog Company erscheinen unter Aufsicht einer Kommission, die aus Vertretern des American Institute of Chemical Engineers, der American Chemical Society und der American Section of the Society of Chemical Industry besteht. Sie sind demnach als offizielle Mitteilungen von unbedingter Zuverlässigkeit anzusehen. Das Buch ist bestimmt, allen denen, die nicht ausgebildete Chemiker sind, aber in irgendeiner Weise chemische Produkte zu verarbeiten oder zu vertreiben haben, als Führer zu dienen. Die Substanzen sind unter ihren gewöhnlichen Handelsbezeichnungen registriert, wo nötig, unter gegenseitigen Hinweisen. Die Auskunft geschieht nach folgenden Gesichtspunkten: „Eigenschaften“, „Derivate“, „Sorten“, „Verpackungsart“, „Verwendung“, „Feuersgefahr“ und „Versendungs- und Verschiffungsbestimmungen“; in einigen Fällen werden noch „Verunreinigungen“ und „Reinigungsmethoden“ angegeben.

Acht.

[B. 10 543.]

BIBLIOGRAPHIE.

Neu erschienene Bücher.

Mitgeteilt von der

Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW.

Saling's Börsen-Jahrbuch, Kleines, f. 1919/1920.
Ein Handbuch f. Kapitalisten u. Effektenbesitzer.

Bearb. v. Dr. (Georg) Tischert u. John Weber.
8. Aufl. (XX. 647 S.) Kl. 8°. Berlin 1919. VERLAG FÜR BÖRSEN- UND FINANZLITERATUR. Hlwbd. 12,— M.

Schmaus' Grundriß d. patholog. Anatomie. Neu bearb. u. hrsg. v. Prosektor Prof. Dr. Gotthold Herzheimer. Mit 474 größtenteils farb. Abb. 13. u. 14. Aufl. Allgemeiner T. V. 279 S.) Lex. 8°. Wiesbaden 1919. J. F. BERGMANN. 24,— M.

Tammann, G., Dir.: Die chem. u. galvan. Eigenschaften v. Mischkristallreihen u. ihre Atomverteilung. Ein Beitrag z. Kenntnis d. Legierungen. Zum Gedächtnis d. Entdeckung d. Isomorphismus vor 100 Jahren. Mit 79 Fig. im Text. (IV, 239 S.) Gr. 8°. Leipzig 1919. LEOP. VOSS. 13,— M., geb. 16,— M.

Taylor, Fred(erick W(inslow)). Die Betriebsleitung, insbes. d. Werkstätten. Autor. deutsche Bearb. d. Schrift „Shop management“, v. Prof. A(dolf) Wallichs. 3., verm. Aufl. 2., unveränd. Neudr. Mit 26 Fig. u. 2. Zahlentaf. (VIII, 158 S.). Gr. 8°. Berlin 1919, JULIUS SPRINGER. Hlwbd. 10,— M.

Walter, Erich: Die Kleinereisenindustrie f. Zuckerwaren u. Bäckereiartikel, f. Gewürzextrakte, Küchen- u. Speisegewürzextrakte, sowie kosmet. Präparate u. Parfümöle. (IV. 208 S.) 8°. Leipzig 1919. O. BORN. 10,— M.

Weinland, R., Prof. Dr.: Einführung in d. Chemie d. Komplex-Verbindungen (WERNERSCHE Koordinationslehre) in elementarer Darstellung. Mit 39 Textabb. (XVI, 441 S.) Lex. 8°. Stuttgart 1919, F. ENKE. 36,— M.

[B. 10 435 b.]

INHALT.

	Seite
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie:	
Einsendung der Lohnnachweisungen . . .	87
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie	
Deutschlands: Erhebungen über die Gestaltung des Arbeitsmarkts . . .	87
Reichsverband der Deutschen Industrie: Lieferungen nach Polen. Verzeichnis der fachlichen Organe der Außenhandelskontrolle. Zum Betriebsrätegesetz . . .	87
Artikel: Zur Ausführung der Artikels 168, 169 des Friedensvertrages . . .	88
Die Friedensbedingungen und die chemische Industrie . . .	88
Die Kenntnis der Weltmarktpreise für Chemikalien. Von Dr. N. Hansen . . .	89
Ueber Verschiffungsklauseln . . .	92
Die erste wirtschaftliche Konferenz im Leipziger Messeamt . . .	93
Weitere Beschlüsse der deutschen Valutakommission . . .	94
Kalivorkommen im Ausland . . .	96
Australische Metalle und Mineralien . . .	97
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr. Amtliche Verordnungen. Neue Vorschriften zum Schutz der Arbeiter gegen Bleierkrankungen . . .	98

	Seite
Chemische Industrie. Ausland: Großbritannien: Staatliche Beteiligung an dem Konzern der englischen Farbstofffabriken. Die amerikanische Farbstoffindustrie 1917 bis 1918. Neugründungen der amerikanischen chemischen Industrie von 1915 bis 1919. Anlagen zur Fabrikation von Nebenprodukten der Kohlendestillation in Britisch-Columbien. Verschmelzung der japanischen Celluloidfabriken . . .	98
Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Deutsches Reich: Preise bei Verkäufen ins Ausland. Ausland: Chile: Aussichten auf dem Nitratsmarkt. Beförderung von Salpeterladungen auf amerikanischen Schiffen nach Europa. Australien und der deutsche Handel. Chile: Salpeterstatistik. Außenhandel Brasiliens in Chemikalien. Kampferausfuhr aus Hongkong . . .	99
Vereine, Versammlungen, wissenschaftliche Institute. Großbritannien: Unterrichtsplan der chem. Abteilung der Universität in Leeds. Japan: Institut für chem. u. phys. Forschung . . .	101
Neue Bücher . . .	101
Bibliographie . . .	102
Beilage: Dezemberheft 1919 der Patentberichte.	

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.



WILHELM WILL †

Es war ein glücklicher Gedanke, als MAX VON DUTTENHOFER im Jahre 1898 den in seiner Hand vereinigten Waffen-, Munitions- und Sprengstoffabriken vorschlug, zur Förderung ihrer Interessen ein Forschungsinstitut zu errichten; waren doch mit dem Eintritt der organischen Chemie in die Sprengtechnik Aufgaben entstanden, die nur unter Benutzung aller wissenschaftlichen Hilfsmittel gelöst werden konnten. Eine nicht minder glückliche Fügung war es, daß er in WILHELM WILL den Mann fand, der, begabt mit wissenschaftlichem Geist, mit praktischem Blick, mit zäher Ausdauer und eiserner Energie, die Erfüllung dieser Aufgaben zu seiner Lebensarbeit machte, bis er am 30. Dezember 1919 für immer von unschied.

Am 12. April 1854 in der Stadt LIEBIGS geboren, war er in der chemischen Atmosphäre Gießens aufgewachsen, wo sein Vater HEINRICH WILL zwei Jahre zuvor dem Meister im Lehramte gefolgt war. Die nahen Beziehungen zu seinem großen Landsmanne A. W. HOFMANN führten ihn 1876 nach bestandnem Doktorexamen nach Berlin, wo er bald die Stellung eines Vorlesungsassistenten und später die Leitung der qualitativ-analytischen Abteilung des Universitätslaboratoriums übernahm. Die überaus ersprießliche Lehr- und Forschungsarbeit WILLS währte hier bis zum Jahre 1891, wo er zur Begründung eines Instituts für die Untersuchung von Sprengstoffen an das Kriegsministerium berufen wurde. Das in Spandau belegene Institut nahm unter seiner Leitung eine so rasche Entwicklung, daß es unter dem Namen Militärversuchsanstalt eine selbständige Behörde wurde und ein umfangreiches neues Gebäude erhielt, das nach WILLS Plänen in der Jungfernheide errichtet wurde. Als es jedoch seiner Vollendung entgegenging, mußte er es seinem Nachfolger Prof. Dr. E. BERGMANN überlassen, da ihm nun von den vereinigten Sprengstoffabriken die Gründung und Leitung einer „Zentralstelle für wissenschaftlich-technische Untersuchungen“ übertragen wurde. Unter DUTTENHOFERS Vorsitz wurde eine besondere Gesellschaft mit einem Kapital von 2 100 000 M. begründet; ihre Unkosten wurden von den beteiligten Gesellschaften gedeckt, zu denen die CÖLN-ROTTWEILER PULVERFABRIKEN, die DEUTSCHEN WAFFEN- UND MUNITIONSFABRIKEN, die WAFFENFABRIK MAUSER in Oberndorf, die DYNAMIT-A.-G. vorm. ALFRED NOBEL in Hamburg, die RHEINISCH-WESTFÄLISCHE SPRENGSTOFF-A.-G. in Cöln, die PULVER- UND SCHIESSWOLLFABRIK WOLFF & Co. in Walsrode, CRAMER & BUCHHOLZ PULVERFABRIK in Rönssel und Rübeland,

die RHEINISCHE DYNAMITFABRIK OPLADEN, die DEUTSCHE SPRENGSTOFF-A.-G. in Hamburg, die DRESDNER DYNAMITFABRIK und vorübergehend auch die Firma FRIEDRICH KRUPP gehörten. Zur Errichtung der Arbeitsstätten wurde das unter dem Namen „Eule“ bekannte Landgut bei Neubabelsberg erworben, das durch eine Pachtung von Forstgelände auf 30 ha ergänzt wurde. Gleichzeitig wurde die ehemalige VON FÖRSTER'sche Pulverfabrik bei Königswusterhausen angekauft, wo auf einem Gelände von 70 ha Gelegenheit zu fabrikmäßigen Versuchen und zur Anlage eines Schießplatzes für Gewehre und Kanonen geboten war. Im Jahre 1914 waren an dem Institut 12 chemische Doktoren und Diplomingenieure, sowie 70 Angestellte beschäftigt.

Die in seiner früheren Stellung gemachten Erfahrungen benutzte WILL zur Errichtung eines Forschungsinstituts, das allen Anforderungen der Wissenschaft und Technik genügt und für ähnliche Anlagen im In- und Auslande vorbildlich geworden ist. Die wegen der Sprenggefahr verstreut liegenden Gebäude und Hütten verband WILL, dessen Liebe zur Natur sich überall Geltung verschaffte, durch ungekünstelte Anlage schöner Baumgruppen und blühender Büsche und Blumen. Aber stets das Schöne mit dem Nützlichen vereinend, ließ er zugleich für die Angestellten, deren Wohl ihm stets am Herzen lag, Gemüse- und Kartoffelfelder anlegen, deren Früchte in dem humusreichen Waldboden üppig gediehen.

Von der großen Zahl der unter WILLS Leitung durchgeführten Untersuchungen und Forschungen können nur einige erwähnt werden, die zur Lösung besonders wichtiger Probleme geführt haben.

Die Frage der Herstellung einer *haltbaren Nitrocellulose* hatte von jeher die Sprengstoffchemiker beschäftigt; noch immer aber traten Fälle unerwarteter Zersetzungen des Materials auf, aus dem der größte Teil der Schießpulver gefertigt wurde, über deren Ursache eine zuverlässige Aufklärung fehlte. WILLS Arbeiten haben diese Frage erschöpfend geklärt und die bis dahin bestehende Unsicherheit in der Beschaffung eines zuverlässig haltbaren Schießpulvermaterials beseitigt. Es wurden zunächst quantitative Prüfungsmethoden ausgearbeitet, die über den Zersetzungsverlauf nichthaltbarer im Vergleich zu haltbaren Nitrocellulosen klare Aufschlüsse gaben und damit eine experimentelle Grundlage schafften. Diese *Stabilitätsprüfung* besteht in einer volumetrischen Messung der Stickstoffmenge, die die zu untersuchende Schießwolle bei 135° abspalte,

und in ihrem Zeitverlauf auf automatischem Wege graphisch dargestellt wird. Es ergab sich, daß man aus dem gleichmäßigen oder ungleichmäßigen Verlauf dieser absichtlich herbeigeführten Zersetzung bindende Schlüsse auf die Haltbarkeit der Nitrocellulose ziehen konnte. Mit Hilfe dieser Methode wurde eine sichere Charakteristik für eine zweifellos haltbare Schießwolle geschaffen und die Tatsache erkannt, daß mit verschiedenen konzentrierten Säuren hergestellte Nitrocellulosen ganz verschiedenartige Reinigungsarbeiten erforderten, um haltbares Material zu liefern.

Diese Untersuchungen haben überall große Anerkennung gefunden. Das englische Explosivstoffkomitee, dem Männer wie NOBLE, CROOKES, W. R. AUSTEN, HALDANE angehörten, machte das englische Kriegsministerium auf die Leistungen des deutschen Instituts aufmerksam, um in England ein ähnliches zu schaffen.

Ein anderer großer Fortschritt lag in der Einführung substituierter Harnstoffe, der sog. *Zentralite*, in die Pulverfabrikation. Der Erfolg dieser Zusätze war ein zwiefacher; einmal dienten sie als *Stabilisatoren* zur Herstellung haltbarer Pulver, weil die Harnstoffe bekanntlich die Tendenz haben, eine Selbstzersetzung der Nitrocellulose zu hemmen und zu verhindern, zweitens aber konnte man durch die Menge und die Art des Hinzufügens auf den zeitlichen Verlauf des Abbrennens einwirken und sie als *Regulatoren* für progressiv brennende Pulver verwenden, was für die Einstellung ihrer ballistischen Eigenschaften, besonders bei den dickwandigen Röhrenpulvern der Marine, von großer Bedeutung war, ein Erfolg, der sich in der umfangreichen Verwendung dieser Mittel, ebenso wie in dem Umstand ausspricht, daß unliebsame Zersetzungen der damit gefertigten Pulver nicht bekannt geworden sind.

Von noch größerer Bedeutung für die Pulverfabrikation sind die von WILL geleiteten Arbeiten der Zentralstelle gewesen, als es gelang Nitroglycerinpulver herzustellen, die bei ihrer Fertigung keines flüchtigen Lösungsmittels, wie Aceton oder dergl. bedürfen. Der eminente Vorteil dieser Erfindung liegt darin, daß die Pulver beim Verlassen der Presse fast sofort gebrauchsfertig sind, während sie früher längere Zeit — bei dickwandigen Geschützpulvern oft monatelang — trocknen und lagern mußten, bevor sie in ihren ballistischen Eigenschaften stabil geworden waren.

Die *Frostempfindlichkeit* des Nitroglycerins bietet bekanntlich eine Gefahr, da damit gefertigte hartgefrorene Sprengstoffe durch Stoßwirkung leicht detonieren können. In den nitrirten Polyglycerinen fand WILL ein Mittel, dessen Zusatz diese Gefrierbarkeit praktisch ausschaltet. Es genügt ein Erhitzen des Glycerins in geeigneter Weise, wobei ein Teil in Polyglycerin übergeht, um nach dem Nitrieren sofort frostunempfindliches Produkt zu erhalten.

In der Frage der *Bekämpfung der Schlagwetter* hat WILL mit Hilfe eines in Neubabelsberg eigens errichteten Wetterstollens ebenfalls erfolgreich eingegriffen. Er zeigte, daß die Explosionsflamme je nach der Schlagwetter-sicherheit der Sprengstoffe einen ganz verschiedenen Charakter besitzt. Durch photographische Zeitaufnahmen, die über die Größe, die Dauer und die Form der Flammen Auskunft geben, wurde eine wissenschaftliche Grundlage für die sachgemäße Konstruktion wettersicherer Sprengstoffe gegeben. Durch die Einführung dieser sog. Sicherheits-Sprengstoffe sind die Gefahren wesentlich vermindert worden. Für diese Verminderung kommen aber nicht allein die Eigenschaften der Sprengstoffe, sondern auch die ihrer Zündung in Betracht. In der Herstellung zuverlässig wirkender Initialzündung hatte WILL einen großen Erfolg aufzuweisen. Indem er in den sogenannten *Tetrylsprengkapseln* das Tetranitromethylanilin an Stelle weniger kräftiger Sprengstoffe, wie Trinitrotoluol oder dergl., einführte, wurde in der Fabrikation der Zündmittel eine vollständige Umwandlung herbeigeführt.

Ueber die *Entzündlichkeit des Celluloids*, die für die Filmindustrie von großer Bedeutung ist, liegen umfangreiche Untersuchungen vor, die hier nur erwähnt werden sollen. Wer aber Gelegenheit hatte, die wohl einzig dastehenden Einrichtungen für das Studium des *Blitzschutzes* in der Zentralstelle im Betriebe zu sehen, dem werden die Hunderte von Blitzen allezeit im Gedächtnis bleiben, die er der zu diesem Zwecke errichteten Anlage höchster Spannung (bis zu 2 000 000 Volt) entnahm.

Der in Verbindung mit der Oxyliquid-gesellschaft vorgenommenen Untersuchungen über die Verwendung *flüssiger Luft* zu Sprengzwecken, die während des Krieges zum Ersatz anderer Sprengstoffe bekanntlich eine große Bedeutung gewonnen hat, und der Mitwirkung der Zentralstelle bei der Einführung des *Bleiazids* an Stelle des Knallquecksilbers, kann hier nur kurz gedacht werden.

Zu diesen experimentellen Arbeiten wußte sich WILL ausgezeichnete Mitarbeiter heranzuziehen, derer er stets dankbar gedachte. Von ihnen sind besonders zu nennen: Professor Dr. BRUNSWIG und die Dr. Dr. HAANEN, THIEME, GIESE, PIER, BURKARD, KNÖFFLER, BEETZ und von OETTINGEN, sowie der Ingenieur LEISTNER.

Von hervorragender Bedeutung aber ist der Einfluß gewesen, den WILL auf dem Gebiete des *Verkehrs mit Sprengstoffen* genommen hat. Im Hinblick auf die verbesserungsbedürftigen Bestimmungen über den Transport dieser Stoffe auf der Eisenbahn empfahl WILL im Jahre 1906, die Zulassung gefährlicher Güter abhängig zu machen von dem Ausfall einer jeweiligen experimentellen Prüfung der für die Gefährdung in Betracht kommenden Eigenschaften. Gestützt auf ein im Verein mit dem Militärversuchsammt ausgearbeitetes umfangreiches Material, hat das Reichseisen-

bahnamt eingehende Prüfungsbestimmungen erlassen, nach denen sich die Zulassung der Sprengstoffe zum Verkehr regelt. Durch die Berufung in den gewerbetechnischen Beirat versicherte sich das Amt seiner dauernden Mitarbeit, der er besondere Teilnahme schenkte. Er ruhte nicht, bis die bewährten Bestimmungen auch im internationalen Verkehr Aufnahme fanden und ganz allgemein für jede Art der Handhabung von Sprengstoffen in Anwendung kamen, wofür er besonders auf den Internationalen Chemiker-Kongressen in Berlin, London und Rom mit Erfolg gewirkt hat.

Von den Erfahrungen WILLS im Sprengstoffgebiet, auf dem er bald als eine der ersten Autoritäten galt, haben begreiflich auch andere Behörden Gebrauch gemacht. Seit 1904 gehörte er der Königlich Technischen Deputation im Handelsministerium an; 1909 wurde er in das Prüfungsamt für Gewerbeaufsichtsbeamte berufen; seit 1894 war er Nichtständiges Mitglied des Patentamts. 18 Jahre hat er dieser Behörde sein sachverständiges Urteil zur Verfügung gestellt und bei zahlreichen Entscheidungen der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung mitgewirkt.

Nachdem sich WILL im Jahre 1883 an der Universität als Privatdozent habilitiert hatte, wurde er 1892 zum a. o. Professor und 1904 zum Geheimen Regierungsrat ernannt. Aus der Zeit seiner akademischen Tätigkeit befinden sich zahlreiche Abhandlungen von ihm in den Berichten der Deutschen Chemischen Gesellschaft, die sich hauptsächlich mit der Untersuchung der Konstitution von Pflanzenstoffen, worunter er solche aromatischer und glucosider Natur bevorzugte, befassen. In dieser Gesellschaft hat er zehn Jahre als „Ordner der Referate“ ihre literarische Berichterstattung geleitet und 24 Jahre als Schriftführer gewirkt; im Jahre 1909 erwählte sie ihn zum Vizepräsidenten und 1912 für eine zweijährige Periode zu ihrem Präsidenten. Beim 50jährigen Jubiläum der Gesellschaft (1918) haben ihr einige Freunde sein Bildnis gesandt, das jetzt den Hörsaal des Hofmannhauses schmückt und diesem Nachruf vorangestellt ist. Die höchste akademische Auszeichnung wurde ihm an seinem 60. Geburtstag zuteil, als ihm die Technische Hochschule zu Charlottenburg die Würde eines Dr.-Ing. ehrenhalber zuerkannte. Seit 1907 gehörte er dem Aufsichtsrat der CHEMISCHEN FABRIK AUF AKTIEN VORM. E. SCHERING an, der ihn 1916 zu seinem Vorsitzenden erwählte.

Zu Beginn des Krieges wurde WILL als Hauptmann der Landwehr nach Frankfurt a. d. Oder einberufen, um die erste Kompagnie eines Ersatzbataillons auszubilden. Nach 14 Tagen marschierte das Bataillon nach Ostpreußen, wo es Ende August in die Rückzugsechte bei Neidenburg eingriff, die der Einschließung der zweiten russischen Armee vorangingen. Nachdem dann die erste Armee in der denkwürdigen Schlacht an den masurenischen Seen vernichtet war und sich die

großen Ereignisse nach Südpolen wandten, übernahm das nunmehr unter WILLS Kommando gestellte Ersatzbataillon Nr. 13 bei Pozniewo unweit Eydtkuhnen den Grenzschutz, der es im Schützengraben wochenlang Tag und Nacht in Atem hält. In heftigen Kämpfen, z. T. Mann gegen Mann, gelingt es dem Bataillon, den fortgesetzten feindlichen Angriffen bis zum 5. November siegreich zu widerstehen, wofür WILL wiederholt die höchste Anerkennung seiner Vorgesetzten ausgesprochen wird. Der 7. November ist ein großer Schlachtag. „Wir waren, schreibt WILL, den ganzen Tag im Gefecht. Ich habe im Bataillon 40 bis 50 Tote und Verwundete. Aber wir haben den Feind unter sehr großen Verlusten zurückgeschlagen. Ich bin heil und gesund, obwohl wir stundenlang im Granat- und Gewehrfeuer lagen. Ich wünsche mich manchmal sehr zu Euch, aber die Arbeit muß hier getan werden. Bis jetzt sollen wir 14 000 Russen gefangen haben, also ein großer Sieg.“

Als sich inzwischen in der Heimat die wissenschaftliche und technische Chemie vereinigt hatte, um die Heeresverwaltung in der Beschaffung von Munition zu unterstützen, und die zu diesem Zweck gebildete *Kriegschemikaliengesellschaft* begann ihre Sitzungen abzuhalten, bemerkte man mit Erstaunen, daß einer der ersten Sachverständigen ein Bataillon im Osten führte und im Schützengraben den feindlichen Kugeln ausgesetzt war, anstatt an den für die ganze Kriegführung wichtigen Beratungen teil zu nehmen. EMIL FISCHER sorgte sogleich dafür, daß WILL in das Kriegsministerium berufen wurde und als Vertreter der Artillerie-Prüfungskommission an den Sitzungen der Gesellschaft teilnahm. Eine der ersten Fragen, der Ersatz der Baumwolle in der Pulverfabrikation durch die *Cellulose der Holzfasern*, konnte er auf Grund seiner früheren Arbeiten dahin beantworten, daß dem keine prinzipiellen Bedenken entgegenständen. Aber noch war die Aufgabe zu lösen, mit der vorhandenen Apparatur in derselben Zeit dieselbe Menge des Nitrierungsgutes zu bewältigen. Dies gelang, als man der Cellulose eine Form gab, in der sie dasselbe Aufsaugungsvermögen besaß, wie die Baumwolle. Vor allem machte sich die Bedeutung seines Verfahrens geltend, das Nitroglycerinpulver ohne Lösungsmittel herzustellen, denn wie hätte man es jetzt wochen- und monatelang liegen lassen können, um die nötige Stabilität abzuwarten. Auch der inzwischen durch die Arbeiten von L. WÖHLER geförderte Ersatz des Knallquecksilbers durch Bleiazid wurde von großer Bedeutung, als durch das Vorgehen der Italiener am Karst die Gewinnung von Quecksilber bei Idria gefährdet wurde. Aber beständig traten neue Anpassungsaufgaben auf, wenn die durch den Mangel an Rohstoffen hervorgerufenen Betriebsänderungen zu unvorhergesehenen Gefahren für die ungeübten Munitionsarbeiter und -arbeiterinnen führten. Ueberall, wo derartige Unglücksfälle auftraten, war er zur Stelle, um

mit Hilfe seines Instituts die Ursachen zu erforschen und die Verfahren zu verbessern und zu vervollkommen oder neue an ihre Stelle zu setzen.

So hat WILL bis zum Ende des Krieges ohne einen Tag der Erholung alle seine Kräfte in den Dienst des Vaterlandes gestellt, und schon begannen die Pläne, wie er das Institut den Forderungen der Friedensarbeit dienstbar machen könne, zu reifen, als seine Kräfte im Laufe des vergangenen Sommers nachzulassen begannen. Die Freude, seinen Sohn ERICH gesund aus dem Felde heimkehren zu sehen, und die geliebte Tochter TILDE einem Sohne von HUGO STINNES als Gattin anvertrauen zu können, halfen ihm über die ersten schweren Zeiten unseres Vaterlandes hinweg. Im Herbst suchte er noch Heilung im Schwarzwälder Wildbad, aber der Zurückgekehrte brachte den Freunden wenig Hoffnung mit, und am Ende des Jahres hatte ihn der Tod ereilt.

WILHELM WILL war eine Gelehrtennatur, aber von ungemein praktischer Veranlagung, ein Mann von wenig Worten, aber von scharfem Verstande, von schlichtem Wesen, aber von vornehmer Gesinnung. Mit leidenschaftlicher Hingabe ergriff er schwierige Probleme, für die er auch seine Mitarbeiter zu begeistern wußte. Mit zäher Ausdauer und unermüdlichem Fleiß führte er sie ihrer Lösung entgegen, auch wenn Jahre darüber hingingen. Ein übernommenen Amt verwaltete er mit treuer Pflichterfüllung, ein einmal ins Auge gefaßtes Ziel verfolgte er mit eiserner Energie. Aber unter der manchmal rauh erscheinenden Oberfläche lag ein tiefes Gemüt und ein warmes menschliches Empfinden. Mit großer Liebe hing er an seiner Vaterstadt Gießen, wo er noch im April 1918 bei der Enthüllung des

Denkmals, das die *Siemens-Ring-Stiftung* zum 100. Geburtstage A. W. VON HOFMANNs errichtet hatte, dem geliebten Lehrer in einer warm empfundenen Festrede seine Huldigung darbrachte. Im Stile eines hessischen Bauernhauses hatte er sich in der Grunewaldkolonie inmitten hoher Kiefern ein trauliches Heim geschaffen. Hier weilte er in den wenigen Mußstunden, die er sich gönnte, und nichts konnte ihm erwünschter sein, als wenn alte Freunde eintraten, mit denen er bei gutem Wein im fröhlichen Kreise seiner Familie früherer Zeiten gedachte. Mit Vorliebe erzählte er von der glücklichen Assistentenzeit im HOFMANNschen Laboratorium oder von seinen vielfachen Reisen, die ihn nach England und Schottland, nach Amerika bis zum wilden Westen, in das Hochgebirge der Alpen und an die Eisküsten Spitzbergens, zur Pariser Jahrhundert-Ausstellung und nach Rom und Neapel, auf erfrischender Seefahrt von Antwerpen nach Genua und von Helsingfors nach Stockholm, aber auch an manchen schönen Ort unseres deutschen Vaterlandes geführt hatten. Jeder hörte ihm gern zu, zumal, wenn er, wie es dem Verfasser dieser Zeilen vergönnt war, die Erinnerung an jene vergangenen Zeiten und an viele dieser gemeinsam gemachten Reisen mit dem Freunde teilte.

Mit WILHELM WILL ist eine Persönlichkeit dahingegangen, in der sich das Prinzip verkörperte, das unsere chemische Industrie auf die von der Welt bewunderte Höhe gebracht hat: das Zusammenarbeiten von Wissenschaft und Technik.

Möchten unserem Vaterlande solche Männer auch in Zukunft nicht fehlen!

[B. 10 560.]

B. Lepsius.

VEREINS-ANGELEGENHEITEN.

Auf Beschluß des Arbeitsausschusses und der Redaktionskommission des Vereins ist die Lieferung der dem „Chemischen Zentralblatt“ entnommenen

Patentberichte

in Anbetracht der wieder stark erhöhten Druckkosten und Papierpreise, nach erfolgter Lieferung des Dezember-Hefts für 1919, bis auf weiteres eingestellt worden. Der Beschluß konnte um so eher gefaßt werden, als die an der Lieferung der Patentberichte zunächst interessierten Kreise durchgängig in der Lage sein dürften, die Berichte im „Chemischen Zentralblatt“ regelmäßig einzusehen.

Auch bietet sich den Lesern der „Chemischen Industrie“, die zugleich Abonnenten des „Chemischen Zentralblatts“ sind, die Möglichkeit, das „Chemische Zentralblatt“ für Zwecke etwaiger Karteisammlungen regelmäßig auch in *einseitig* bedruckter Form gegen

Nachzahlung von jährlich 120 M. von der Deutschen Chemischen Gesellschaft zu beziehen. Aus technischen Gründen könnte die Lieferung derartiger Exemplare für das laufende Jahr — abgesehen von wenigen, fertig vorliegenden Exemplaren — erst vom März ab, beginnen. Etwaige *Anmeldungen* für die Lieferung eines *einseitig* bedruckten Exemplars des „Zentralblatts“ hätten die Abonnenten des „Zentralblatts“ *umgehend* an die Geschäftsstelle der Deutschen Chemischen Gesellschaft, Berlin W 10, Sigismundstr. 4, zu richten.

Die „Chemische Industrie“ erscheint von jetzt ab

am Mittwoch

jeder Woche. Für die Monate August und September wird das Erscheinen der Zeitschrift, wie bisher, durch Zusammenlegen der Hefte eingeschränkt.

[B. 10 509.]

Die Schriftleitung.

Zum Betriebsrätegesetz.

Eine Textausgabe des Betriebsrätegesetzes, herausgegeben von der Reichszentrale für Heimatdienst, ist diesem Hefte beigelegt.

[B. 10 579.]

ARBEITGEBERVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.**Reichstarifvertrag für die chemische Industrie.**

Der Reichstarifvertrag für die chemische Industrie ist durch nachstehende Verfügung des Reichsarbeitsministeriums unterm 9. Februar 1920 für allgemeinverbindlich erklärt worden.

Der zwischen dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, dem Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, dem Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter und dem Gewerkverein der Deutschen Fabrik- und Handarbeiter am 19. Juli 1919 abgeschlossene Tarifvertrag zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der gewerblichen Arbeiter in der chemischen Industrie wird für die Betriebe, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossen sind, im Gebiet des Deutschen Reiches für allgemeinverbindlich erklärt, gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456). Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. November 1919. Sie erstreckt sich nicht auf die Betriebe der Seifen- und Kaliindustrie und der Oelmühlen. Falls für einzelne Fachzweige der chemischen Industrie künftig besondere Reichstarifverträge abgeschlossen werden sollten, scheiden diese Fachzweige mit dem Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit des besonderen Tarifvertrags aus dem Geltungsbereich des allgemeinen Reichstarifvertrags aus.

Der Reichsarbeitsminister
gez. SCHLICKE.

[B. 10 568.]

Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Chemiker und Ingenieure der chemischen Industrie.

Die Kommissionsverhandlungen für den Reichschemikervertrag sind am Freitag, den 13. d. Mts. zum Abschluß gelangt. Sobald die in der Kommission getroffenen Vereinbarungen von den Sektionen des Arbeitgeberverbandes und der Sprecherschaft des „Bundes angestellter Chemiker und Ingenieure“ anerkannt sind und der Vertrag in seiner endgültigen Fassung von beiden Parteien unterzeichnet ist, wird er an dieser Stelle veröffentlicht werden. Etwaige Anfragen sind an die Geschäftsstelle des „Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands“, Berlin W 10, Sigismundstr. 6, zu richten.

Dr. V.

[B. 10 572.]

Anschluß des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Schlesiens an den Gesamtverband.

Der „Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Schlesiens“ hat sich als Sektion II dem „Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands“ angeschlossen. Den Vorsitz der Sektion führt Herr Dr. KLINGENSTEIN in Firma „SILESIA“, VEREIN CHEMISCHER FABRIKEN IN IDA- UND MARIENHÜTTE. Die Geschäftsstelle befindet sich in Breslau II, Herdainstr. 26 unter Leitung des Syndikus Dr. FISCHER.

Dr. V.

[B. 10 573.]

BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE.**Die Tätigkeit des technischen Ausschusses des Genossenschaftsvorstandes während des Krieges.**

Der technische Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes, dem die Bearbeitung der technischen Angelegenheiten der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung obliegt und der von Herrn Kommerzienrat Dr. FRANK geleitet wird, hat während des Krieges eine außergewöhnlich lebhaftige Tätigkeit entfaltet, um die aus den Kriegsnotwendigkeiten sich ergebenden Neueinrichtungen oder Umstellungen in den besonders gefährvollen Betrieben so zu treffen, daß sie mit den betreffenden Unfallverhütungsvorschriften soweit als irgendmöglich in Einklang gebracht werden.

Insgesamt fanden 38 Sitzungen statt und zwar drei im Jahre 1914, je elf in 1915 und 1916, neun in 1917 und vier in 1918. Erledigt wurden insgesamt 507 Gesuche. Ferner waren 53 Schreiben, die grundsätzliche Fragen, Verfügungen von Behörden usw. betrafen, zu beraten oder zu entscheiden. Außerdem wurden die von den technischen Aufsichtsbeamten ausgearbeiteten Berichte über Explosionen und Brände in Sprengstoff- und Munitionsbetrieben zum Gegenstand eingehender Besprechungen gemacht. — Von den Gesuchen betrafen 185 die Betriebseinrichtungen in Sprengstoff- und Munitionsbetrieben, fast die Hälfte davon Feuerwerkereien. Die Einrichtungen der Feuerwerkereien waren durch die Kriegsnotwendigkeiten teilweise in solche umgeändert, daß auf sie die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwerkereien, da ihnen die Einrichtungen der kleineren Friedensbetriebe zur Herstellung von Kunstfeuerwerk zugrunde gelegt waren, während die Kriegsfeuerwerkereien vielfach Großbetriebe waren, keine Anwendung finden konnten. Soweit sie vollkommen neu errichtet wurden, kamen Befreiungsgesuche wenig in Frage. Hauptsächlich handelte es sich um solche Betriebe, die sich aus kleinen Friedensbetrieben entwickelt hatten und bei deren Vergrößerungen die Raum- und Gebäudeverhältnisse die genaue Einhaltung aller Vor-

schriften nicht mehr möglich waren. Ferner waren Betriebe auch in bestehenden Anlagen, die früher anderen Zwecken gedient hatten, eingerichtet worden, wobei manchmal noch erschwerend hinzukam, daß die Unternehmer nur geringe oder keinerlei Fachkenntnisse hatten. Gerade dieser Umstand mußte bei den vom Ausschuß getroffenen Entscheidungen in ganz besonderem Maße mit berücksichtigt werden. In verschiedenen Fällen hatten die Unternehmer auch Aufträge, die die Leistungsfähigkeit der Anlage überhaupt überschritten, angenommen, wodurch natürlich die vorhandenen Gefahrquellen wesentlich vergrößert wurden. Auch bei den Trinitrotoluolwerken kamen die Kriegserfordernisse durch die Zahl von 23 Gesuchen in verstärktem Maße zum Ausdruck. Die Verhältnisse lagen hier aber insofern günstiger als bei den Feuerwerkereien, da Trinitrotoluol im allgemeinen nur von großen chemischen Werken hergestellt wurde, die teils vorhandene Einrichtungen benutzten, teils aber auch Neubauten errichteten. Vorhandene Einrichtungen konnten in den meisten Fällen, soweit sie schon anderweitig zum Nitrieren gedient hatten, leichter den besonderen Unfallverhütungsvorschriften angepaßt werden. Die nächstgrößte Zahl von Dispensgesuchen betraf die Ammonitrat Sprengstoff- und die Pikrinsäurebetriebe. Bei ersteren handelte es sich in der Hauptsache um die Ausführung bzw. Einrichtung der Füll- und Laderäume für Geschosse und meistens in Verbindung damit um das Lagern der Sprengstoffe und Geschosse. Bei den Pikrinsäurebetrieben kamen ebenfalls in größerer Zahl bei den Gesuchen Lagereinrichtungen in Frage. — Zehn Gesuche von Schwarzpulverwerken betrafen Lagerung von Schwarzpulver und die Umwallungen

verschiedener Betriebsgebäude. — Was die Dispensgesuche der Nichtsprengstoffbetriebe angeht, so zeigte sich der Einfluß der Kriegsverhältnisse, Material- und Arbeitsmangel, am stärksten in der Zahl der Gesuche betreffend Aufzüge (Fahrstühle), Fristverlängerungen für die Prüfungen von Druckgefäßen und Schutz gegen das Durchgehen von Dampfmaschinen, ohne daß diese Fälle Anregungen für Änderungen oder Erweiterungen der Unfallverhütungsvorschriften boten.

Von den 185 Gesuchen betreffend Sprengstoff- und Munitionsbetriebe wurden 49 = 26,5 pCt. bzw. einzelne Punkte von diesen, ablehnend entschieden. Bei den anderen 322 Gesuchen erfolgten 66 = 20,5 pCt. Ablehnungen. Alle übrigen Gesuche wurden, teilweise mit Abänderungen oder besonderen Auflagen, um den Wünschen der Antragsteller unter Würdigung der Kriegsnotwendigkeiten entgegenzukommen, genehmigt. Von den 53 Eingängen, Verfügungen von Behörden, Anfragen grundsätzlicher Art usw., die in der Mehrzahl Sprengstoff- und Munitionsangelegenheiten betrafen, seien hervorgehoben die Einschätzungen verschiedener Sprengstoffbetriebe, Trennung der Schmelz- und Gießarbeit in Munitionsfüllwerken, Verwendung von Hartgummiplatten zum Pressen von Schwarzpulver, Zentrifugendeckenschutz in Schießbaumwollbetrieben, Explosionen von Wasserstoffflaschen für Wasserstoff, Herabsetzung des Prüfungsdrucks für Phosgentransportgefäße auf 22 Atmsphären, Versuche mit funkensicher gekapselten Elektromotoren in Räumen mit Explosionsgefahr, rechnerische Prüfung von Mineralwasserapparaten, Prüfungen von Bierfässern, die als Ausschankbehälter für Mineralwasser benutzt wurden.

[B. 10.552.]

Die Kenntnis der Weltmarktpreise für Chemikalien¹⁾.

Von
Dr. N. Hansen, Berlin.

II.

(Schluß.)

Trotzdem die amerikanische chemische Industrie erheblich jünger ist als die englische (zum Teil ist sie überhaupt erst während des Weltkrieges entstanden), weist die Berichterstattung über die chemisch-wirtschaftliche Markt- und Preisgestaltung im Inland und auf dem Weltmarkt einen derartig hohen Stand auf, daß sie auf einzelnen Gebieten selbst den bisher geschilderten englischen Methoden überlegen ist. Das gilt vor allem von dem *New Yorker „Journal of Commerce“*. Weder die *Londoner Times*, noch das *Liverpooler „Journal of Commerce“*, auch nicht der *„Manchester Guardian“* widmen täglich den chemisch-wirtschaftlichen Vorgängen einen derartig breiten Raum und berichten bei weitem nicht so umfassend, wie das erwähnte *New Yorker Blatt*. Aber auch in den Vereinigten Staaten selbst

hat das *New Yorker „Journal of Commerce“* keine Konkurrenzzeitung, die annähernd gleiche Spezialleistungen aufweist. Auf zwei großformatigen Druckseiten zu je acht Spalten erscheinen nicht nur täglich wichtige Leitartikel über die Lage der einzelnen chemischen Artikel, Rohstoffe oder Industriezweige, sondern zugleich bringt das Blatt täglich die ausführlichen *New Yorker* Notierungen für die sogenannten schweren und industriellen Chemikalien. Ausführliche Preisangaben für Pflanzenöle und Fette aller Arten nebst einem telegraphisch übermittelten Ueberblick über die Notierungen der gleichen Artikel in Chicago, Minneapolis, London und Buenos Aires geben den Interessenten für diese Produkte einen Einblick in die Gestaltung der Weltmarktpreisverhältnisse, um die unsere deutschen Industriellen ihre amerikanischen Kollegen beneiden können. Auch die täglichen Notierungen für Drogen, ätherische Öle und Essenzen, sowie Farbstoffe sind nach den gleichen Prinzipien zusammengestellt. Sie registrieren ausnahmslos die Preise für alle einigermäßen wichtigen Artikel. Daneben bringt das

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 89.

Blatt großzügig redigierte Stimmungs- und Situationsberichte an der Spitze der einzelnen Börsenpreisverzeichnisse. Die „Gleanings in Drug, Chemical and Dye Trade“ enthalten in sehr knapp gehaltenen Notizen die wichtigsten Ereignisse auf dem chemisch-wirtschaftlichen Gebiete der ganzen Welt, besonders aber des amerikanischen Inlandes, soweit dieselben auf Produktion, Preisgestaltung und Absatz von Einfluß sind. Die unter dieser Rubrik zusammengestellten wirtschaftlichen Nachrichten sind entweder telegraphisch übermittelt, oder aus soeben erschienenen Fachblättern entnommen. Sie sind stets aktuell. Für die im September 1919 eröffnete fünfte amerikanische chemische Nationalausstellung brachte das New Yorker „Journal of Commerce“ sechs Sondernummern heraus, die heute eine der wichtigsten Fundgruben für den augenblicklichen Stand und die Leistungsfähigkeit der amerikanischen chemischen Industrie bilden. Sie befaßten sich vor allem sehr eingehend mit der Frage der Preisgestaltung, Gestehungskosten und Absatzmöglichkeiten für amerikanische Produkte aller Art. Auch in diesen Sondernummern kommt zum Ausdruck, mit welcher Intensität und Sorgfalt sich das New Yorker „Journal of Commerce“ der Verfolgung sämtlicher Vorgänge auf dem Chemikalienmarkt in allen Unterzweigen widmet. Zu diesen Unterzweigen gehören auch die täglichen Preisberichte über Aluminium, Antimon, Graphit, Wolfram, Quecksilber, Kupfer, Zinn, Zink und Eisen, die ebenfalls in der chemischen Produktion eine wichtige Rolle spielen.

Nach dem hier Dargelegten, aber auch auf Grund sachverständiger Urteile von Amerikanern möchte ich sagen, daß für die Kenntnis der täglichen Markt- und Preisgestaltung für Chemikalien in Amerika diese New Yorker Zeitung als beste Quelle dienen kann. Das einzelne Exemplar kostet heute bei dem hohen Valutastande des Dollars (91–93) etwa 4,50 bis 4,60 M. Es kann aus New York bei der gegenwärtigen Schifffahrtslage nach etwa zehn bis vierzehn Tagen in den Händen der Bezahler sein. Die telegraphische Uebermittlung eines Wortes von New York nach Deutschland kostet heute 6,60 M.; d. h. eine kurzfristige telegraphische Preis- und Marktberichterstattung aus New York kann sich wegen der enorm hohen Kosten, selbst wenn man von rationalen Abkürzungs- und Verständigungsmethoden weitgehenden Gebrauch macht, nur auf die wichtigsten Artikel und die kürzesten Angaben der Tendenzen und Situationen beschränken.

Auf die Reihe sonstiger amerikanischer Tageszeitungen einzugehen, welche regelmäßig Markt- und Preisberichte über Chemikalien aller Arten bringen, dürfte sich in diesem Zusammenhang erübrigen, weil diese Berichte bei weitem nicht so eingehend, umfassend und praktisch verwendbar sind, wie die Angaben des „Journal of Commerce“ in New York.

Unter den zahlreichen amerikanischen *Zeitschriften* auf chemisch-technischem Gebiete, die regelmäßig Markt- und Preisberichte veröffentlichen, steht die Zeitschrift „*Oil, Paint and Drug Reporter*“, deren Verlag sich in New York, William Str. 100, befindet, unbestritten an erster Stelle. Dieses Wochenorgan, das Montags erscheint, veröffentlicht ausführliche Preislisten über industrielle Chemikalien, Farbstoffe, Naturfarben, Drogen, pharmazeutische Produkte, Essenzen, Öle, Fette, Düngemittel usw. in einem Umfange und einer Ausführlichkeit, wie kein anderes Fachblatt auf diesem Gebiete. Von Zeit zu Zeit bringt sie ferner Preisvergleichstabellen für die letzten drei Jahre, wobei die Quartalersten gewöhnlich zum zeitlichen Ausgangspunkt genommen werden. In besonderen Berichten über Farben- und Farbenmaterial, tierische und pflanzliche Öle, die zum Teil aus Chicago, Seattle, San Francisco und Tokio brieflich oder telegraphisch übermittelt werden, wird jeder wichtige Artikel in seinen wichtigsten Preisgestaltungstendenzen näher geschildert. Diese Kommentare sind praktisch recht wertvoll. Man übersieht mit ihrer Hilfe nicht nur die Marktverhältnisse in allen Teilen der Union, sondern auch auf dem Ostasienmarkt. Bei weitem am ausführlichsten wird der amerikanische, ostasiatische und Londoner Drogenmarkt verfolgt. Jeder Artikel von Bedeutung wird hier mit fünf bis dreißig Zeilen, je nach Wichtigkeit und Ereignissen besprochen. Zwei dem Text eingegliederte Übersichten mit den Ueberschriften „*Advances*“ und „*Declines*“ geben die Zahl der Cents an, um die der Preis des einzelnen Produktes im Laufe der verstrichenen Woche gestiegen oder gesunken ist. Mit den Drogen gemeinsam werden die wichtigsten pharmazeutischen Produkte in gleicher Weise besprochen. Für die wichtigsten Drogen läßt sich die Zeitschrift regelmäßig telegraphisch die Londoner Schlußnotierungen vom vorhergehenden Freitag oder Sonnabend übermitteln.

Die japanischen Marktberichte über Drogen und pharmazeutische Produkte sind aus Tokio datiert. Sie sind meist drei bis vier Wochen alt, woraus man schließen muß, daß sie brieflich übermittelt werden. In erster Linie machen diese Berichte Angaben über Campher, Cocain, Insektenpulver, Menthol, Morphinum, Chinin usw. Ein ausführlicher Marktbericht über die Londoner Notierungen aller wichtigen Drogen und pharmazeutischen Artikel, der ebenfalls wöchentlich veröffentlicht wird, geht per Brief der Redaktion zu und ist infolgedessen stets etwa 14 Tage alt. Durch die telegraphische Uebermittlung der Londoner Schlußnotierungen, die höchstens ein bis zwei Tage alt sind, sich jedoch nur auf die wichtigsten Artikel beziehen, gewinnen die Londoner Briefberichte wieder erhöhten praktischen Wert. Die Kohlenteerfarbstoffe und ihre Zwischenprodukte werden ebenfalls sorgfältig in ihrer Marktlage und Preisgestaltung

verfolgt. Im wesentlichen beschränken sich die diesbezüglichen Berichte jedoch auf die rein amerikanischen Verhältnisse. Auch die Berichte über künstliche Düngemittel aller Arten werden bearbeitet. Auf die sonstigen europäischen Notierungen, außer den erwähnten Londonern, geht die Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter“ überhaupt nicht näher ein. Für die Beurteilung der Lage des New Yorker Chemikalienmarktes ist schließlich noch wichtig, daß die Zeitschrift wöchentlich genau die Quanten der im New Yorker Hafenverkehr ein- und ausgehenden Chemikalien registriert, und daß dabei gleichzeitig die Herkunfts- und Bestimmungshäfen, sowie die Dampfer und zum Teil auch die Verkäuferfirmen genannt werden. In monatlichen Uebersichten werden ferner die Ein- und Ausfuhrquanten im New Yorker Hafenverkehr, an denen die hauptsächlichsten amerikanischen Städte beteiligt sind, nach diesen Städten registriert, wobei die auf die einzelnen Plätze entfallenden Chemikalien detailliert und mit Angabe der Quanten aufgeführt werden.

Die monatlich erscheinende Zeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering“ veröffentlicht ebenfalls regelmäßig ausführliche Preisverzeichnisse des New Yorker Marktes. Sie bringt gleichzeitig New Yorker und Chicagoer Situationsberichte von 50 bis 80 Zeilen, in denen namentlich industrielle Chemikalien, Pflanzenöle, tierische Öle und Fette usw. in ihren Tendenzen besprochen werden. Im Vergleich mit den Berichten des „Oil, Paint and Drug Reporter“ sind die Mitteilungen von „Chemical and Metallurgical Engineering“ sehr mager. Die 14tägig erscheinende Zeitschrift „Journal of Industrial and Engineering“ beschränkt sich in ihrer Marktberichterstattung lediglich auf die Veröffentlichung eines monatlichen Preisberichts der wichtigsten industriellen Chemikalien, Öle und Fette, Harze und Düngemittel, denen er die Preise des Vormonats gegenüberstellt. Auf dem Gebiet der Markt- und Preisberichterstattung für kosmetische Rohstoffe und Produkte aller Arten leistet die auch äußerlich recht geschmackvoll aufgemachte Zeitschrift „The American Perfumer“ praktisch recht Brauchbares. Sie geht auch auf die Lage der Essenzöle, aromatischen Chemikalien usw. ein. Nach der Aufmachung zu schließen, unterhält diese Zeitschrift eigene Korrespondenten in Frankreich, Deutschland, England, Italien und in der Schweiz. Ein Bericht aus Deutschland ist in fast jeder Nummer zu finden.

Neben den hier beschriebenen amerikanischen Markt- und Preisquellen für chemische Erzeugnisse sei in diesem Zusammenhange noch kurz auf die Preisverzeichnisse hingewiesen, die entweder täglich, wöchentlich oder monatlich von großen amerikanischen Firmen auf den Märkten Skandinaviens, Hollands und Ostasiens verbreitet werden. An hervor-
ragendster Stelle muß da die Preisliste der

„Commercial Union of America“, New York, Beaver Street 23—25, genannt werden. Diese Liste enthält außer einem kurzen Ueberblick über die Marktlage der wichtigsten Produkte ein Preisverzeichnis der schweren Chemikalien, Öle, Drogen und Harze. Die Berichte der Firma FRAME LEAYCRAFT & Co., New York, Wall Street 64, bringen außer dem wöchentlichen Ueberblick über die allgemeine Lage der Chemikalien auf dem amerikanischen Markt die wichtigsten Devisenkurse der einzelnen Länder und die allgemeinen Fracht- und Versicherungsraten nach den wichtigsten Hafenplätzen der ganzen Welt, so daß sich auf Grund dieser Listen die Käufer für amerikanische chemische Produkte eine möglichst klare Rechnung über die Einkaufskosten der Waren machen können. Diese Preislisten werden mehr auf den europäischen Märkten verbreitet. Will man erfahren, wie die Amerikaner ihre chemischen Produkte auf dem Ostasien- und Indienmarkt anbieten, so empfiehlt es sich, Einblick zu nehmen in die Preislisten der WESTERN WHOLESALE DRUG COMPANY Los Angeles, Kalifornien, oder noch besser in die „Western Drug Review“, die monatlich in Los Angeles erscheint und außerordentlich ausführliche Preisaufstellungen nach Art eines Kataloges enthält.

Was schließlich die Kenntnis der Marktpreise für Chemikalien in Frankreich, Italien, Japan und der Schweiz betrifft, so ist festzustellen, daß das Quellenmaterial in diesen Ländern bei weitem nicht so reichhaltig als in England und Amerika vorliegt.

In Frankreich bringt die Zeitschrift „l'Industrie Chimique“ am 15. eines jeden Monats ein Verzeichnis der Durchschnittspreise für Chemikalien in dem betreffenden Monat. Es werden in erster Linie registriert: Industrielle Chemikalien, Düngemittel, Öle, Essenzen, Gerbstoffe, Klebstoffe und Alkoholate. Die Situationsberichte sind im allgemeinen knapp gehalten. Sie befassen sich in erster Reihe mit der Gestaltung der Kali- und Phosphatverhältnisse, sowie der Lage des Öl- und Seifenmarktes. In der Auslandsberichterstattung lehnt sich die Zeitschrift an Korrespondenzen an, die ihr aus Manchester über die dortige Lage der Düngemittel, Öle, Fette, Harze usw. zugehen. Die inländischen französischen Berichte stammen meist aus Paris und Marseille. Die Preisverzeichnisse der „Revue des Produits Chimiques“ sind wesentlich ausführlicher und praktisch auch brauchbar, da die Zeitschrift 14tägig herauskommt und nicht Durchschnitts-, sondern Tageskurse bringt. Ihre Marseiller Berichte geben viel eingehender Aufschluß über die Gestaltung der Preise für Pflanzenöle aller Arten, Glycerin, Paraffin, Wachs, Harz, Fette usw. als „l'Industrie Chimique.“ Sie verfolgt mit regem Interesse die Preisentwicklung für die wichtigsten chemischen Produkte, die für die Einfuhr nach Frankreich in Frage kommen. Aus London und Liverpool läßt sie sich telegraphisch die Preise für die chemisch-tech-

nisch wichtigsten Metalle, sowie die gefragtesten künstlichen Düngestoffe melden. „L'Information et Agence Economique et Financière“ bringen als Tageszeitungen zwar auch hin und wieder kurze Berichte über die Markt- und Preisgestaltung für einzelne Chemikalien. Aber im allgemeinen vernachlässigen die französischen Tageszeitungen die Rubrik „Chemikalienmarkt“. Das ausführlichste Preisverzeichnis über den französischen Chemikalienmarkt in allen seinen Zweigen bringt die Zeitschrift „Chimie & Industrie“, das Organ der Société de Chimie Industrielle, deren Geschäftsstelle sich in Paris, Rue de Mathurins 49, befindet. Dieses Preisverzeichnis erscheint einmal monatlich als Beilage der erwähnten Zeitschrift. Neben einer allgemeinen Schilderung der Lage der einzelnen Märkte bringt diese Liste, die von einer chemischen Vereinigung herausgegeben wird, neben dem Tagespreis gleichzeitig den Preis, der am Ende des jeweiligen ersten Tages des Vormonats galt. Die Preise für pharmazeutische Produkte und Farben werden besonders ausführlich registriert.

In der Schweiz kommen als kurzfristige Berichte wohl in erster Linie die Mitteilungen in Frage, welche die J. M. P. A. G. Chemie Import Aktiengesellschaft Schweizerischer Industrieller (Zürich) in den „Baseler Nachrichten“ und in einer Anzahl sonstiger Tageszeitungen und Fachblätter veröffentlichen. Unter den *italienischen Blättern*, die in kurzfristigen Zwischenräumen die Tagespreise für Drogen, medizinische und pharmazeutische Produkte notieren, sei insbesondere die Zeitung „Sole“ genannt. Sie bezieht ihre Berichte meist aus Genua.

Ueber die japanischen Markt- und Preisverhältnisse stehen bis jetzt ebenfalls schnell faßbare Materialquellen verhältnismäßig wenig zur Verfügung. Die Sorgfalt, mit welcher der „Oil, Paint and Drug Reporter“ die Berichte aus Japan pflegt, wurde bereits weiter oben besprochen. Hier möge noch hinzugefügt werden, daß diese Zeitschrift für alle Chemikaliengruppen, d. h. Schwerchemikalien, Düngemittel, Farbstoffe, Öle und Fette, Essenzen und Riechstoffe, Naturdrogen usw. jede Woche ausführliche Berichte aus Tokio bringt. Diese Berichte sind, ehe sie nach Deutschland gelangen, etwa vier bis sieben Wochen alt. Trotzdem dürften sie recht wohl noch das beste Material über den japanischen Chemikalienmarkt enthalten. Eine weitere Quelle ist die „Japan Chronicles“, dessen Übersendung jedoch unter Umständen noch einige Wochen Zeit mehr erfordert. Telegraphische Markt- und Preismeldungen über Chemikalien in Japan sind bisher noch wenig in der englischen und amerikanischen Tages- und Fachpresse anzutreffen.

Ein Rückblick auf das hier Dargelegte zeigt, wie vielseitig, großzügig und umfassend in einzelnen Ländern bereits die Kenntnis der Weltmarktpreise für Chemikalien verbreitet wird. Das hier zusammengetragene Material

macht keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit. Soweit noch Lücken bestehen, möchte ich sie bald ergänzen. Dazu ist jedoch vor allem erforderlich, daß die Postverbindungen mit dem früher feindlichen Auslande besser funktionieren. Bei der Erörterung des Themas kam es in erster Linie darauf an, zu zeigen, wie man sich in den Hauptkonkurrenzländern für chemische Produkte über Preise und Marktverhältnisse des Auslandes augenblicklich informiert. Welche Schwierigkeiten gerade Deutschland hat, viele der hier gekennzeichneten Methoden zu übernehmen, wurde bereits gelegentlich des Hinweises auf die hohen Zeitungsbeschaffungskosten und die enorm gestiegenen Telegraphen - Uebermittlungsspesen angedeutet. Sie sind eine Folge der jammerbaren Markentwertung. An die Unterhaltung eigener deutscher Vertreter für Berichte über die Lage des Marktes und der Preise für Chemikalien auf dem Weltmarkt können deutsche Tageszeitungen und Fachzeitschriften heute nur noch in Ausnahmefällen denken. Zum großen Teil werden sie sich auf nebenberuflich tätige deutsche Kräfte, die im Auslande weilen, oder auf Korrespondenzen von Ausländern stützen müssen.

[B. 10 539.]

Zum Entwurf eines Landessteuergesetzes.

Der neue Entwurf eines Landessteuergesetzes nimmt den Gemeinden das Recht, zur staatlichen Einkommensteuer einen Zuschlag zu erheben. Dies ist eine unausbleibliche Folge der eingetretenen Reichseinkommensteuer mit ihrer starken Erhöhung der Steuersätze, wodurch die *einzelstaatliche* Einkommensteuer in Fortfall kommen muß. Es bleibt den Gemeinden nur das Recht, das sogenannte steuerfreie Existenzminimum mit einem Zuschlage von 10 pCt. zugunsten der Gemeinde zu belasten, was aber mit Rücksicht auf die geringe Ertragsmöglichkeit einer derartigen Belastung ohne weitere Bedeutung ist. Nach § 53 des Entwurfs erhalten die Einzelstaaten einen Anteil an den Erträgen der Reichseinkommensteuer, der den Erträgen des Steuerjahres 1919 zuzüglich einer Steigerung von jährlich 5 pCt. entspricht. In welcher Weise und Höhe die einzelnen Länder diese aus der Reichseinkommensteuer ihnen zufließende Garantiesumme den *Gemeinden* weitergeben sollen, ist nicht geregelt.

Die Gemeinden haben infolge der unerwartet eingetretenen Erhöhungen für alle Ausgaben, besonders für Löhne und Gehälter, Nachtragsumlagen zu erheben beschlossen. Diese sind nach ausdrücklicher Bestimmung im Entwurf bei der Bemessung der vom Reich an die Länder abzuführenden Garantiesumme nicht mit zu berücksichtigen, wenn sie nach dem 1. Oktober beschlossen worden sind. Es entsteht daher die Gefahr für die *Gemeinden*, daß ihnen von der Garantiesumme, die den Ländern aus der Reichseinkommensteuer zusteht, nicht Beträge in ausreichender Höhe überwiesen werden, um ihren Bedarf zu decken. Die Gemeinden werden daher genötigt sein, andere Steuerquellen zu erschließen. Es kommen hier aber eigentlich nur die *Grundsteuer* und die *Gewerbesteuer* in Betracht, die der Entwurf ausdrücklich als „Ertragsteuern“ erwähnt und bezeichnet, und von denen er sagt, daß sie nicht wie Einkommensteuern ausgestattet werden dürfen. Da man unter Ertragsteuern in der Regel Steuern vom *Rohertrag*, nicht

vom *Reinertrag* versteht, so ist damit die Gefahr eines steuertechnischen Mißgriffs zu altbekannten Zwangsmaßnahmen gegeben. Der Entwurf läßt in § 8 Absatz 2 ausdrücklich zu, daß Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb „auch unabhängig vom Ertrage nach Merkmalen des Wertes oder des Umfangs des Grundvermögens oder Gewerbebetriebs veranlagt werden können“. Es entsteht dadurch die Gefahr, daß alle Steuerarten, welche den *Ertrag* des Steuerobjekts nicht berücksichtigen, eine unverhältnismäßig starke Belastung des Steuerobjekts bewirken. Zum Beispiel wird dann die Grundsteuer nach dem gemeinen Werte, die Gewerbesteuer nach der Kopfzahl der Angestellten oder nach Anlage- und Betriebskapital veranlagt werden. Die Gefahr, die daraus entstehen kann, wird ohne weiteres klar, wenn man ein Beispiel heranzieht und überlegt, daß unbebaute Grundstücke, die für Bauzwecke bestimmt sind, nicht nach ihrem Ertrag, der aus der Verpachtung als Weideland zum Beispiel, oder Sportplatz verhältnismäßig gering ist, zur Steuer veranlagt werden, sondern daß der gemeine, d. h. der Verkaufswert, zur Steuergrundlage gemacht wird, der aber, solange das Grundstück eben nicht verkauft ist, nur eine Fiktion ist. So kann es kommen, daß Baugrundstücke und auch Gewerbebetriebe mit Steuern belastet werden, die ein Mehrfaches des Ertrages dieser Steuerobjekte ausmachen. Bei solchen Steuerarten ist die Gefahr von Zwangsversteigerungen zur Eintreibung der Steuern außerordentlich nahelegend.

Um dies zu vermeiden, muß die Gesetzgebung bestimmen, daß die Steuer vom Grundvermögen oder Gewerbebetriebe einen bestimmten Prozentsatz des Rohertrags dieser Steuerobjekte nicht übersteigen darf. Auch sollte bestimmt werden, daß die Gesamtbelastung einer Gemeinde mit Gewerbesteuern in einem bestimmten, gesetzlich festgelegten Verhältnis zu den gesamten Einnahmen der Gemeinde stehen muß.

Dr. P. E. (Wirtsch. Zfgr.).

[B. 10515.]

Die Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz¹⁾.

Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Wahl der Betriebsräte sind in der *Wahlordnung*²⁾ zusammengefaßt, deren Inhalt im Folgenden auszugsweise wiedergegeben ist.

A. Wahl des Betriebsrats, des Arbeiter- und Angestelltenrats.

Vorbereitung der Wahl. Bei der ersten Wahl, die spätestens 6 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes einzuleiten ist, bestellt der Arbeiterausschuß (evtl. gemeinsam mit dem Angestelltenausschuß) den aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand; dieser hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt nach Arbeitern und Angestellten — die ihre Vertreter im Betriebsrat je besonders wählen — aufzustellen. In einem Wahlausschreiben sind die bei der Durchführung der Wahl zu beachtenden Bestimmungen bekannt zu machen. Ueber Einsprüche gegen die Wählerliste entscheidet der Wahlvorstand mit tunlichster Beschleunigung. Im Wahlausschreiben ist auch anzugeben, wann und wo die Wähler den Wahlumschlag mit ihren Stimmzetteln abgeben können. Die Wahl ist Fristwahl und kann an mehreren Tagen stattfinden.

Listenwahl. Nach § 18 des Betriebsrätegesetzes werden die Mitglieder des *Betriebsrats* von den

Arbeitern bzw. Angestellten des Betriebs sämtlich in einer Wahl aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Bei Aufstellung der Vorschlagslisten, die wenigstens die doppelte Zahl der wählbaren Bewerber enthalten sollten, sind die verschiedenen Berufsgruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Zur Beseitigung von Beanstandungen wendet sich der Vorsitzende des Wahlvorstandes an den Listenvertreter; ein solcher kann jeder der Unterzeichner der Vorschlagsliste sein. Mindestens drei Wahlberechtigte müssen die Vorschlagsliste unterschrieben haben. Eine *Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig*. Spätestens drei Tage vor dem Beginn der für die Stimmabgabe gesetzten Frist sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhändigen. Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie in der Zahl der Unterschriften oder in der Reihenfolge der Bewerber Mängel aufweisen. Wenn auch trotz Anberaumung einer Nachfrist eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht wird, so findet eine Stimmabgabe nicht statt. Wird für die Wahl der Arbeiter- oder der Angestelltenmitglieder nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt.

Stimmabgabe. Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten abgeben. Die vom Arbeitgeber zu beschaffenden Wahlumschläge müssen die Aufschrift tragen: „Wahl zum Betriebsrat für (Bezeichnung des Betriebs)“. Der Wahlumschlag mit dem Stimmzettel ist an einem der Wahltag an Orte der Wahlhandlung von dem Wähler abzugeben, der dabei seinen Namen zu nennen hat. Für die Wahlhandlung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Reichstagswahl (verschlossener Stimmzettelkasten usw.). Sind Arbeiter- und Angestelltenmitglieder zu wählen, so hat die Abgabe der Stimmzettel getrennt für beide Arbeitnehmergruppen zu erfolgen.

Das *Wahlergebnis* wird durch den Wahlvorstand spätestens am dritten Tage nach der Stimmabgabe festgestellt und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl berechnet. Wenn z. B. die Listen I, II, III vorhanden und sechs Betriebsratsmitglieder und ein Ergänzungsmittelglied zu wählen sind, so sind die auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmenzahlen zunächst durch 1, dann durch 2, 3, 4 usw. zu teilen, solange, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Stellenverteilung in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Angenommen, daß von 240 gültigen Stimmen 120 auf Liste I, 80 auf Liste II, 40 auf Liste III entfallen sind, so ergibt sich folgende Rechnung:

	Liste I	Liste II	Liste III
1.	120	80	40
2.	60	40	20
3.	40	26 ² / ₃	13 ¹ / ₃
4.	30	20	10

Liste I erhält somit 4 von den 7 Stellen, Liste II 2 Stellen, Liste III 1 Mitglied. Liste I erhält, entsprechend den auf sie gefallenen Höchstzahlen, die Mitgliedsitze — die Reihenfolge der auf allen Vorschlagslisten vorhandenen Höchstzahl 40 ist durch das Los bestimmt — 1, 3, 5, 7; Liste II erhält die Mitgliedsitze 2 und 6, Liste III den 4. Sitz. Demnach sind gewählt aus Liste I die vier ersten Bewerber, aus Liste II die beiden ersten Bewerber, aus Liste III der erste Bewerber. Die auf die gewählte Mitgliederliste folgenden Bewerber treten der Reihenfolge nach als Ersatzmitglieder für die auf ihrer Liste jetzt oder später ausfallenden Mitglieder

¹⁾ Eine Textausgabe des Gesetzes ist diesem Hefte als Beilage beigelegt.

²⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 87.

ein. Die gewählten Mitglieder werden durch den Wahlvorstand schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl benachrichtigt. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt der nächste noch nicht gewählte Bewerber in der gleichen Vorschlagsliste als gewählt. Die Namen der Gewählten sind durch zweiwöchigen Aushang bekanntzumachen.

Aus den sonstigen Bestimmungen über die Wahl des Betriebsrats, Arbeiter- und Angestelltenrats (§§ 15—25 des Gesetzes) ist noch zu erwähnen, daß die Kosten der Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlumschläge, der verschließbaren Stimmzettelkästen usw. der Betriebsunternehmer trägt. Wählen die Arbeiter und Angestellten die Mitglieder des Betriebsrats und die Ersatzmitglieder in gemeinsamer Wahl, so ist auch in diesem Falle im Wahlaus schreiben die Zahl der zu Wählenden getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zu veröffentlichen. Innerhalb der Vorschlagslisten sind bei Verteilung der Arbeitersitze nur die Bewerber der Arbeitergruppe, bei der Verteilung der Angestellten-sitze nur die der Angestellten-gruppe der einzelnen Liste zugehörigen Bewerber zu berücksichtigen.

B. Der Gesamtbetriebsrat

(§ 50—54 des Gesetzes) — wenn sich mehrere gleichartige Betriebe in der Hand eines Eigentümers befinden — wird in der Weise gewählt, daß alle Arbeitermitglieder und alle Angestelltenmitglieder der einzelnen Betriebsräte zwecks Wahl ihrer Vertreter für den Gesamtbetriebsrat je einen Wahlkörper bilden. Im übrigen finden die für die Wahl des Betriebsrats, Arbeiter- und Angestelltenrats geltenden Vorschriften der Wahlordnung entsprechende und sinngemäße Anwendung.

C. Die Wahl des aus fünf Mitgliedern bestehenden Betriebsausschusses

(§ 27 des Gesetzes) — wenn der Betriebsrat 9 oder mehr Mitglieder hat — findet in der zu diesem Zwecke zusammenberufenen Betriebsrats-sitzung (§ 29 des Gesetzes) unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitglieds statt. Die Wahl ist öffentlich. Die sonst geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

D. Die Wahl des Betriebsobmanns

in Betrieben, die in der Regel weniger als 20, aber mindestens fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer (beschäftigen) erfolgt unter der Leitung des ältesten Arbeitnehmers des Betriebs als Wahlleiter. Der Betriebsobmann wird in geheimer Wahl nach dem Grundsatz der Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind zwei Betriebs-kette zu wählen, so ist Wahlleiter je der älteste Arbeitnehmer der betreffenden Gruppe.

Dt. Bw. Z.

[B. 10 571.]

Schleichhandel mit Arzneimitteln.

Schon früher hatte die „Apotheker-Zeitung“ von einem Rundschreiben des Landesmedizinalkollegiums von Braunschweig Mitteilung gemacht, in dem auf das Ueberhandnehmen des Schleichhandels mit Arzneimitteln mit Hilfe von Anzeigen in Fachzeitschriften und die Notwendigkeit seiner Bekämpfung hingewiesen wurde. Die „Apotheker-Zeitung“ veröffentlicht in ihrem Heft vom 30. Januar d. J. noch folgende Mitteilungen zu dieser Frage:

Die Versuche von Händlern, sich durch Anzeigen in Fachzeitschriften Arzneimittel und gerade von den Apotheken dringend benötigte Mittel zu jedem Preise aufzukaufen, wodurch diese dem regelrechten Verkehr entzogen und von diesen zu übermäßig hohen Preisen zurückverkauft werden müssen, hatte schon am 22. Dezember v. J. den Vorstand des Deutschen Apotheker-Vereins veranlaßt, das Reichsministerium des Innern um schärfste Maßnahmen gegen dieses Schiebertum zu bitten. Als Mittel dagegen war in erster Reihe ein verschärftes Ankündigungs-verbot empfohlen worden, wie es im § 10 der leider aufgehobenen Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 enthalten war. Anfang Januar fanden bereits an zuständiger Stelle Besprechungen über die Frage statt. Gleichzeitig wandte sich das Reichswirtschaftsministerium an den Deutschen Apotheker-Verein mit dem Ersuchen, in geeigneter Weise, insbesondere auch mittels der „Apotheker-Zeitung“ darauf hinzuwirken, daß verbotswidrige Geschäfte mit Drogen und Arzneimitteln von den Apothekern unter allen Umständen vermieden werden. In dem Schreiben wurde auf Klagen hingewiesen, daß sich Apotheker der Preistreiberei und des Kettenhandels mit Arzneimitteln und Drogen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 schuldig machen. Insbesondere seien zahlreiche Anzeigen in der „Pharmazeutischen Zeitung“ erschienen, in denen sich Apotheker zum Ankauf von Arzneimitteln und zu jedem Preise sowie zur Abgabe von Arzneimitteln erböten. Apotheker, die einen solchen Zwischenhandel trieben, seien ein unnützes Glied auf dem Wege, den die Waren vom Erzeuger zum Verbraucher nehmen, und machten sich wegen Kettenhandels strafbar. Als erschwerend müsse es angesehen werden, wenn zahlreiche Apotheker, wie es den Anschein habe, Arzneimittel in großen Mengen zu jedem Preise ankauften, lediglich zu dem Zwecke, um sie nach einiger Zeit wieder mit hohen Gewinnen an Händler und Apotheker weiterzugeben. Da diese Klagen sich neuerdings häuften, werde in Zukunft gegen derartige Geschäfte auf das energischste eingeschritten werden. Nach der Bekanntmachung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Wucher vom 27. November 1919 (vgl. „Apotheker-Zeitung“ 1919, Nr. 58) sowie nach der Verordnung über lebenswichtige Gegenstände vom gleichen Tage sei auch die Ausfuhr von Arzneimitteln unter verschärfte Strafe gestellt.

Der Vorstand des Deutschen Apotheker-Vereins hat demgegenüber auf seinen bereits getanen Schritt hingewiesen und betont, daß die fraglichen Apotheker nicht, wie das Ministerium anzunehmen scheine, Apothekenvorstände, sondern Personen seien, die außerhalb des Faches stehen. Auf diese, so führte er aus, würde die gewünschte Bekanntmachung kaum den erwarteten Eindruck machen; es sei vielmehr ein sofortiges tatkräftiges Durchgreifen erforderlich. Die im Apothekenbetriebe stehenden Fachgenossen, die in erster Linie unter diesem Unwesen zu leiden hätten, weil ihnen der Arzneimittelbezug verteuert werde, während sie selbst an die Taxe gebunden seien, würden dem Ministerium dafür dankbar sein. Die „Apotheker-Zeitung“ nehme derartige Anzeigen nicht auf.

Die „Apotheker-Zeitung“ weist im Anschluß an diese Mitteilungen nochmals auf die Gefahr hin, die in jeder, auch nur mittelbaren Unterstützung des Schleichhandels liegt, und rät, sich von Ankäufen aus diesen trüben Quellen zu enthalten.

[B. 10 516.]

Schwedens Chemikalienmarkt im Anfang Februar 1920.

Nach einem aus Stockholm stammenden Bericht vom 8. Februar besteht die Knappheit an Kalilauge einstweilen weiter fort. Eine Partie von 50 t Aetzkali aus Rotterdam zum Preise von Kr. 3:10 für 1 kg ersiehend auf dem Markt. Die Amerikaner verlangen für festes Aetzkali cif Gotenburg etwa Kr. 3:30/4:20. Die Preise schwanken infolge des steigenden Dollarkurses. Im ganzen sind die Lieferungen aus Amerika sehr spärlich. Wahrscheinlich spielt die Frachtfrage hier eine wichtige Rolle. In Norwegen sind im Januar etwa 50 t amerikanisches Aetzkali eingetroffen.

England importiert, soweit sich ermitteln ließ, einstweilen keine Kalilauge; es versucht aber den norwegischen und schwedischen Markt mit großen Mengen fertiger Seife zu überschwemmen. So sind bedeutende Mengen Schmierseife in den vergangenen Wochen nach Norwegen importiert worden. Diese Maßnahme Englands zusammen mit den Bestrebungen der Firma LEVER BROTHERS, die schwedischen Seifenfabriken aufzukaufen, können einst dazu führen, daß späterhin der Absatz von deutscher Kalilauge und Pottasche in Skandinavien eingeschränkt wird. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Engländer die norwegischen und schwedischen Seifenfabriken aufkaufen, stilllegen und die erforderliche Seife von England importieren. An Pottasche herrscht in Schweden ebenfalls erheblicher Mangel. Amerikanische Pottasche 96/98prozentig wurde zu einem Preis von Kr. 3:50 cif Gotenburg offeriert. Anscheinend sind jedoch bis jetzt noch keine Lieferungen eingetroffen. Infolge der Schwierigkeiten, mit welchen die deutschen und auch die englischen Chlorkalkfabriken zu kämpfen haben, sind die versprochenen Lieferungen in Schweden ausgeblieben, und es hat sich ein erheblicher Mangel an diesem für die skandinavische Cellulose- und Papierindustrie so wichtigem Rohmaterial herausgebildet. Die Nachfrage ist natürlich sehr erheblich, und es werden Preise bis zu Kr. 40:—/50:— für 100 kg 35/37prozentigen Chlorkalk geboten. Sobald die Lieferungen von Deutschland und England wieder einsetzen, wird diese Hausse abflauen und die Preise werden auf ihre ursprüngliche Höhe von etwa Kr. 25:—/30:— für 100 kg zurückgehen.

Durch die Aufhebung der Blockade Rußlands scheint sich der Warenmarkt in Schweden neu zu beleben. Zurzeit entwickeln viele schwedische Firmen eine rege Tätigkeit, um Austauschgeschäfte mit Rußland in die Wege zu leiten. Im wesentlichen sollen sich die beabsichtigten Geschäfte auf Lieferung von Maschinen, Getreide, Textilwaren und Chemikalien — wobei Schweden glaubt für sein Carbid, sein Chlorat, seine Düngemittel und einige Pharmazeutika guten Absatz zu finden — erstrecken. Aus Rußland hofft man Jute, Flachs, Kupfer, Platin usw. zu erhalten. Die Schwierigkeiten, welche sich dem Austauschgeschäft entgegenstellen, liegen in erster Linie in dem Mangel an Transportmitteln, besonders innerhalb Rußlands. Außerdem wirken natürlich das Risiko der Bezahlung, die Valuta, die politische Lage in Rußland usw. störend auf das Geschäft. Trotzdem sollte man auch in Deutschland dem Warenaustausch mit Rußland größere Aufmerksamkeit zuwenden und hierbei die etwa angebotene Vermittlung der Ostseestaaten — Schweden und Finnland — annehmen.

Für die zurzeit wichtigsten Chemikalien stellten sich die Preise (für 100 kg) in der ersten Februarwoche wie folgt:

	schwed. Kr. 100 kg
Borax, pulverisiert	110:—
Kalisalpeter (kleinere Mengen) . .	110:—
Schwefel in Stangen (kl. Mengen) .	55:—
Trichloräthylen	50/60:—

Nachstehend einige Preise der AMERICAN TRADING Co. San Francisco:

Quecksilber in Fl. à 75 lbs. netto pro Fl.	95 \$
Borax, krist. per lb.	15 cts
Carbolsäure USP, weiße Krist.	
38/40	20 ..
Chlorkalk, 35 pCt. Chlor	4 1/2 ..
Glycerin, chem. rein	25/27 1/2 ..

Für Cellulose und Holzstoffe stiegen die Preise weiter und die Notierungen in der ersten Februarwoche lauten in Kronen per Tonne:

Prima gebleichte Sulfite-cellulose	800/825 fob Gotenburg
Sulfite zum Bleichen geeignet	600/625 .. Ostseehafen
Prima starker Sulfitezellstoff	575/600 .. Gotenburg
Sulfat zum Bleichen geeignet	540/560 .. Ostseehafen
Prima starker Sulfitezellstoff	500/525 .. Gotenburg
Holzstoff naß	450/470 .. Ostseehafen
Holzstoff trocken	425/440 .. Gotenburg
	420/430 .. Ostseehafen
	390/410 .. Gotenburg
	175/185 .. Ostseehafen
	400/425 .. Gotenburg

Notierungen für Holzstoff naß und trocken fob Ostseehafen sind ca. Kr. 30 pro Tonne niedriger.

Was den Exporthandel Deutschlands nach Skandinavien ganz allgemein anbetrifft, so wird im vorliegenden Bericht folgendes bemerkt. Die deutsche Eisen- und Maschinenindustrie hat, wie bekannt, im vorigen Jahre große Abschlüsse mit skandinavischen Verbrauchern getätigt. Oft ist es vorgekommen, daß, wenn der Zeitpunkt der Lieferung gekommen war, die deutschen Lieferfirmen den bei Abschluß des Kaufes festgesetzten Preis einfach um 40/50 pCt., ja sogar um das Doppelte erhöhten. Die skandinavischen Kunden, welche sich auf die Lieferung verlassen und ihre übrigen Dispositionen danach getroffen hatten, mußten wohl oder übel, wenn sie nicht auf die Lieferung verzichten wollten, den neuen Preis annehmen. Dieser Fall ist nicht etwa vereinzelt, sondern zu hunderten vorgekommen und hat natürlich dem Ruf der deutschen Firmen und dem Exportgeschäft schweren Schaden zugefügt.

Ein derartiges Vorgehen einiger deutscher Firmen kann natürlich sehr wohl auch auf die Abschlüsse in Chemikalien einwirken. Die skandinavischen Firmen schließen aus der großen Anzahl der vorgekommenen Fälle, daß diese Handlungsweise beim deutschen Export jetzt allgemein angewandt wird und daß auch die chemische Industrie sehr bald mit ähnlichen Forderungen auftreten wird. Sie zeigen schon jetzt eine gewisse Zurückhaltung in der Erteilung von Aufträgen nach Deutschland. Die Firmen wollen lieber sofort einen höheren Preis bewilligen und dafür die Gewißheit haben, daß sie sicher und gut bedient werden, als daß sie den Auftrag zu einem billigeren Preise geben und sich dem Risiko einer derartigen Behandlung aussetzen.

Achv.

[B. 10564.]

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

AMTLICHE VERORDNUNGEN.

Preise und Umlagebeträge für Thomasphosphatmehl.

Eine Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 10. Februar 1920 enthält folgende Bestimmungen über die Preise für Thomasphosphatmehl. Die Preise betragen für 1 Kilogrammprozent

Gesamtposphorsäure	353 Pf.
citronensäurelösliche Phosphorsäure	415 „

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papier- oder Gewebesäcken. Wird in Papiersäcken geliefert, so wird ein Aufschlag von 2,30 M. für je 100 kg berechnet. Werden Gewebesäcke verwendet, so wird ein Aufschlag von 9 M. für den Sack von 100 kg und von 7,50 M. für den von 75 kg Fassungsraum berechnet.

Säcke aus Webstoff werden, wenn sie unbeschädigt und zur Füllung und Versendung von Thomasphosphatmehl noch verwendbar sind, gegen eine Vergütung nach folgenden Sätzen frei Werk zurückgenommen.

Die Vergütung beträgt, je nach dem die Säcke 100 oder 75 kg Fassungsvermögen haben, wenn die Rückgabe erfolgt:

vor Ablauf der 4. Woche	7,50 M. oder	6,00 M.
„ „ „ 5. „	7,20 „	5,70 „
„ „ „ 6. „	6,45 „	4,95 „
„ „ „ 7. „	5,70 „	4,20 „
„ „ „ 8. „	4,95 „	3,45 „

Diese Verordnung ist mit dem Tage der Verkündung am 11. Februar d. J. in Kraft getreten.

Nach einer weiteren Verordnung vom gleichen Tage sind die *Umlagebeträge für Thomasphosphatmehl* wie folgt festgesetzt:

für 1 kg Gesamtposphorsäure . . .	72 Pf.
„ 1 „ citronensäurelösliche Phosphorsäure	85 Pf.

Reichs-Gesetzbl. Nr. 30 v. 11. 2. 1920.

[B. 10575.]

ZOLL- UND STEUERWESEN.

REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR.

Deutsches Reich.

Ausfuhr chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse. Farben und Farbwaren; Wachs, fester Fettsäuren, Paraffin, Lichte, Seifen usw.

Nach einer Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums, veröffentlicht im Zentralblatt für das Deutsche Reich am 2. Februar 1920, Nr. 6, ist die Ausfuhr sämtlicher Waren des *Abschnitts 4 des Zolltarifs* ohne Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung¹⁾ *verboten*.

Abschnitt 4 des Zolltarifs umfaßt chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren. *Ausgenommen* vom Verbot sind: Quellsalz, natürliche, auch Moorsalze, Feuerwerkskörper, auch Mehlpulver, nicht explosiv, Papierblättchen und Papierstreifen mit Zündpunkten.

Ferner ist nach einer weiteren Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums die Ausfuhr sämtlicher Waren des *Abschnitts 3 des Zolltarifs* ohne Bewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung¹⁾ *verboten*. Hierher gehören zubereitetes Wachs,

¹⁾ bzw. des zuständigen Reichsbevollmächtigten.

festen Fettsäuren, Paraffin und ähnliche Kerzenstoffe Lichte, Wachswaren, Seifen und andere unter Verwendung von Fetten, Ölen oder Wachs hergestellte Waren. *Ausgenommen* von diesem Verbot sind nur Nachtlichte aus Wachsdraht.

Diese Bekanntmachungen treten an die Stelle aller auf Grund der bisherigen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über die Ausfuhr erlassenen Bekanntmachungen, soweit sie Waren der Abschnitte 3 und 4 des Zolltarifs zum Gegenstande haben.

R.

[B. 10576.]

Ausland.

Portugal. Neue Einfuhr- und Ausfuhrvorschriften in Portugal.

Das „Diario do Governo“ veröffentlicht eine Verordnung des portugiesischen Finanzministers betreffend neue Ein- und Ausfuhrbestimmungen, die den Zweck haben, der mit dem Sinken des Wechselkurses zusammenhängenden Wirtschaftskrise entgegenzuwirken. Danach ist die Regierung ermächtigt, die Zölle und Einfuhrzuschläge der Artikel, die in der Verordnung vom 10. Mai 1919 angeführt sind, zu verdoppeln und auf alle Waren auszudehnen, die für das Wirtschaftsleben unentbehrlich sind. Die Zölle sind in Gold zu bezahlen, in der Weise, daß 50 pCt. in englischen Pfund nach dem Tageskurs zu begleichen sind und die übrigen 50 pCt. in englischen Pfund nach der Parität von 4,50 \$ Importeure, die, von dieser Verordnung betroffen, Waren einführen wollen, haben eine Einfuhrgenehmigung vom Finanzminister zu erwirken, der sie nach dem Gutachten des allgemeinen Handels- und Valutarates entweder verweigern oder mit den für richtig befundenen Einschränkungen gewähren kann. Sofern die eingeführten Waren nicht von dieser Verordnung betroffen werden, sind die Importeure verpflichtet, den zuständigen Zollstellen eine unterzeichnete Erklärung im Duplikat vorzulegen, mit Angabe der Bestimmung der eingeführten Waren, ihrer Menge, des Ursprungslandes, ihres Wertes in der Währung des Ursprungslandes und des Gesamtwertes, einbegriffen alle Transport- und sonstigen Kosten.

Dieselbe Verordnung enthält Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von Devisen und verbietet jede Ausfuhr von Devisen ins Ausland, den Ankauf von Devisen im Ausland oder überhaupt alle Transaktionen, die eine Uebertragung portugiesischer Vermögenswerte, Kredite oder sonstiger Ansprüche ins Ausland zur Folge haben; es sei denn, daß eine Ermächtigung des Finanzministers vorliegt.

Bei der Ausfuhr und Wiederausfuhr von Waren muß bei der Versendung die in der Währung des Bestimmungslandes ausgefüllte Faktura vorgelegt werden, mit der Verpflichtung, dem allgemeinen Handels- und Valutarat 50 pCt. des Gegenwertes der ausgeführten oder wieder ausgeführten Waren zu verkaufen oder abzutreten.

Neuere Mitteilungen aus Lissabon besagen, wie der „Berl. Börs. Cour.“ meldet, daß die Anwendung dieser Verordnung nicht die gewünschte Wirkung zur Folge gehabt hat, so daß eine nicht unerhebliche Abänderung der Bestimmungen bevorsteht. Die Ausfuhr soll eine Erleichterung erfahren, während die Einfuhr von Luxusgegenständen nahezu unmöglich gemacht werden soll.

Bl. B. C.

[B. 10577.]

Uruguay. Einfuhr von Arzneimitteln nach Uruguay.

Die Regierung von Uruguay hat nach einem hier vorliegenden Bericht durch Beschluß vom 7. Januar 1920 festgelegt, welche Arzneimittel zur Bekämpfung der Syphilis gemäß Gesetz vom 6. Oktober 1919 *einfuhrfrei* nach Uruguay zugelassen werden sollen. Nach dieser Verordnung sind zugelassen: Neosalvarsan, Novoarsenobenzol, Arsenobenzol, Galit, Hectina, Hectargiro, Ludyl, Enesol, Aceite-Oel, Gris injectable, Calomel injectable, Bioduro de Hidrargiro, Cianuro de Hidrargiro, Protoioduro de Hidrargiro, Salicilato de Hidrargiro, Mercurio coloidal.

[B. 10.570.]

CHEMISCHE INDUSTRIE.**Ausland.****Die Entwicklung der amerikanischen Kaliindustrie während des Krieges.**

Der mit der Aufsuchung amerikanischer Düngemittelquellen beauftragte Assistent am Bureau of Soils FRED W. BROWN hat im Yearbook of the United States of Agriculture, Washington 1917, eine Uebersicht über die Entwicklung der amerikanischen Kaliindustrie während des Krieges gegeben, die in der Zeitschrift „Kali“ 1919, Nr. 11/19, S. 177, von Dr. WIESSNER wiedergegeben ist. Im Jahr 1913 bezogen die Vereinigten Staaten rund 1 Mill. t deutscher Kalisalze, die nahezu vollständig für Düngungszwecke verwandt wurden. Die Vereinigten Staaten waren derart vom deutschen Kali abhängig, daß im Dezember 1915 der Preis des im Dezember 1913 mit 39 \$ pro Tonne bezahlten Kaliumchlorids auf 500 \$ gestiegen war und trotz dieses hohen Preises nur kleine Mengen zu erhalten waren. Es wurden deshalb die größten Anstrengungen seitens der Regierung unternommen, um einheimische Kaliquellen zu erschließen. In dem Bericht werden fünf Gruppen solcher Quellen unterschieden.

Gruppe I: Die Zementindustrie.

In der Zementindustrie können kalihaltige Silicate verwandt werden, deren Kali als Nebenprodukt gewonnen wird. Durch die hohe Temperatur in den Brennöfen wird das im Ton vorhandene chemisch gebundene unlösliche Kali aufgenommen, löslich gemacht, geht mit dem Flugstaub in den Schornstein, wo es durch eingebaute elektrische Fällungseinrichtungen niedergeschlagen wird. Die Anschaffungskosten dieser Fällungseinrichtungen sind allerdings sehr teuer. Natürlich muß auch das Ausgangsmaterial einen genügenden Kaligehalt besitzen.

Gruppe II: Hochöfen.

Ähnlich wie bei den Zementöfen besteht auch bei den Hochöfen die Möglichkeit, eine größere Menge Kali als Nebenprodukt zu gewinnen. Das Hochofengas enthält Spuren von Kali, das, wenn das Gas durch Staubfänger und Waschapparate geht, um es von seinen Unreinigkeiten zu befreien, durch besonderes Auswaschungsverfahren gewonnen werden kann. Auch hier wird die Reinigung und damit die Gewinnung des Kali vermittels elektrischer Fällungsapparate besorgt.

Für die Praxis wirtschaftlich verwertbar dürften aber diese beiden Verfahren auf die Dauer nicht sein, wenn erst wieder größere Mengen deutscher Kalisalze eingeführt werden.

Gruppe III: Wollabfälle.

Die Schafwolle enthält als beträchtliche Verunreinigung den sogenannten „Wollschweiß“, d. h. den eingetrockneten Schweiß der Schafe, der zum Teil aus Kaliverbindungen (Kaliumsulfat, Chlorkalium) und aus Wollfett (Lanolin) besteht. Die ungewaschene Wolle enthält nicht weniger als 5,62 pCt. Kali. Im Jahre 1914 erzeugten die Vereinigten

Staaten 200 Mill. Pfd. Rohwolle und führten 220 Mill. Pfd. ein. Aus dieser Wolle könnten allein 11 500 t Kali gewonnen werden.

Gruppe IV: Holzabfälle.

Vor der Einführung der Staßfurter Kalisalzindustrie bildete die Holzasche eine der wichtigsten Kaliquellen. Je nach der Baumart, welcher die Holzasche entstammt, ist ihr Gehalt an Kali sehr schwankend. Inzwischen sind die riesenhaft ausgedehnten Waldungen der Vereinigten Staaten bereits derart zusammengeschmolzen, daß die Holzasche als Kaliquelle keine große wirtschaftliche Bedeutung erlangen wird.

Gruppe V: Natürliche Ablagerungen.

Seitens der amerikanischen Behörden ist die Aufmerksamkeit auf die Ermittlung natürlicher Kalisalzablagerungen gelenkt worden, die sich namentlich im Wüstenbecken im Westen vorfinden. Es sind einmal die *Sodaseen* von Nebraska, kleine Seen und Tümpel, die kohlenstoffreiches Kalium enthalten. Aus ihnen wird Pottasche mit 28 pCt. Kali durch Verdampfen des Seewassers in Vakuumapparaten hergestellt. Infolge des geringen Umfangs dieser Seen ist diese Quelle nicht von erheblicher Bedeutung.

Auf die Verarbeitung von *Alaunstein* aus den großen Lagern von Alunit bei Marysville im südlichen Teil von Utah ist bereits in einem anderen Referat hingewiesen worden.

Viel besprochen ist die Kalierzugung aus dem sogenannten *Searlessee* in Kalifornien. Diese Salzablagerung besteht in der Hauptsache aus Schlammsalz und kristallisiertem Salz. Nach neueren Nachrichten enthalten die Kalisalze des Searlessees Borsäure, die ungünstig auf die Pflanzwelt wirkt. Die Farmer haben darum schon schwere Vorwürfe gegen die amerikanischen Agrikulturchemiker erhoben, die auf diesen Nachteil nicht aufmerksam gemacht hätten. Im ersten Halbjahr 1918 wurden nach dem „Wall Street Journal“ 5000 t Kali erzeugt, zum größten Teil von der AMERICAN TRONA CORP. Auch das Wasser des großen Salzsees in Utah und anderer natürlichen Solen ist kalihaltig. Es fehlt allerdings an einem geeigneten Verfahren zur Gewinnung der Kalibestandteile.

Einen ziemlichen Umfang hat ferner die Verarbeitung des sogenannten Kelp, einer Tangart, angenommen, die an der Westküste von Kalifornien bis nach Alaska hin in gewaltigen Mengen in den Küstengewässern gedeiht. Getrockneter Tang enthält bis 30 pCt. Kaliumchlorid. Die Seetanglager werden bis 6 Fuß tief unter der Wasseroberfläche abgeschnitten, getrocknet und gesammelt. Nach einem anderen Verfahren wird der Tang verbrannt und die Asche direkt als Kalidüngemittel verwertet. Nach einem dritten Verfahren wird der getrocknete Tang in Retorten destilliert. Der verkohlte Rückstand enthält alle Kalisalze. Aus Kelp und Zementstaub werden nach „Wall Street Journal“ im ersten Halbjahr 182 300 t Kali gewonnen.

Man ist bestrebt, die junge Kaliindustrie in Amerika zu schützen, und nach einer Meldung des „Chemical and Metallurgical Engineering“ vom 8. Oktober 1919 tritt der Geschäftsführer der Kaliproduzentenvereinigung der Vereinigten Staaten, eben der genannte Assistent F. W. BROWN, für einen Zollschutz der amerikanischen Kaliindustrie auf mindestens zwei Jahre ein. Diesen Zeitraum halten die amerikanischen Kreise für notwendig, damit wenigstens die leistungsfähigeren Werke die ausländische, also die deutsche Konkurrenz, abzuwehren vermögen. Während des Zollschutzes sollen die Kriegsanlagen nach Möglichkeit amortisiert werden und nach ihrer Konstruktion erneuert sowie hinsichtlich der Betriebsverfahren verbessert werden.

Nach Ansicht der Schriftleitung der „Chemical and Metallurgical Engineering“ gibt die weltwirtschaftliche Lage den amerikanischen Kaliproduzenten genügend Zeit zur Erholung und zur Umstellung ihrer Industrie auf besserer Grundlage, als es ein zweijähriger Zollschutz vermag.

Dr. K.

[B. 10540.]

Amerikanische Produktion und Einfuhr von Kalisalzen 1918.

Die inländische Abteilung des United States Geological Survey gibt eine Uebersicht über die inländische Produktion der Vereinigten Staaten an gereinigten Kalisalzen für das Jahr 1918. Von 47 Firmen wurden 1918 gegen 30 verschiedene gereinigte Kalisalze hergestellt. Die Gesamterzeugung der Vereinigten Staaten an raffinierten Kalisalzen betrug 1918 53 503 017 lb im Werte von 17 491 414 \$. Die Verkäufe beliefen sich auf 43 674 844 lb im Werte von 15 634 125 \$. Außerdem wurden 62 972 000 lb Kaliumchlorid, mehr oder weniger raffiniert, und 13 652 000 lb Kaliumsulfat hergestellt. Diese beiden Salze wurden in Düngemitteln und als Ausgangsmaterial für die Produktion anderer gereinigter Kalisalze benutzt. 1918 betrug die Produktion nur ungefähr die Hälfte derjenigen von 1914, wo mehr als 80 000 000 lb hergestellt wurden. Der Gesamtwert der Produktion war jedoch 1918 ungefähr doppelt so hoch wie 1914. Die Ausfuhr von Kalisalzen hatte 1918 einen Wert von 1 327 170 \$. Hierunter befanden sich 696 kleine tons Kaliumchlorat im Werte von 534 491 \$. Der Wert der Ausfuhr war dagegen annähernd zehnmal so hoch wie 1914, wo er sich auf 132 729 \$ belief. Während 1914 das Chlorid den Hauptposten der Ausfuhr darstellte, bildete 1918 das Chlorat einen großen Teil derselben. Die beigegebenen Tabellen zeigen die Produktion und den Verkauf von gereinigten Kalisalzen durch die Vereinigten Staaten 1918 (I) und die in die Vereinigten Staaten eingeführten und in den Verbrauch aufgenommenen Mengen an Kalisalzen für 1918 (II).

Tabelle II.

In die Vereinigten Staaten 1918 eingeführte und in Verbrauch genommene Kalisalze.

Gereinigte Salze.

	Quantität kl. tons	Wert \$
Bicarbonat	34	34 279
Bitartrat	7	3 355
Carbonat	104	65 974
Chlorat	355	248 160
Chromat und Bichromat . . (lb)	20	8
Cyanid	12	10 278
Ferricyanid	8	29 201
Ferrocyanid	95	112 729
Jodid	32	142 324
Nitrat	2	730
Permanganat	27	128 438
Rochelle-Salz	8	4 948

674 780 424

Rohsalze.

Chlorid	424	102 118
Sulfat	101	15 320
Bitartrat	14 041	4 782 267
Carbonat, roh	4 297	2 273 202
Carbonat, rohe dunkle Salze .	228	47 956
Nitrat, roh	4 672	906 540

23 763 8 127 412

Gesamtsumme 24 437 8 907 830

Dr. F.

[B. 10473.]

Regierungsdarlehen für die chilenische Salpeterindustrie.

Nach einer vom „Chemical Trade Journal“ vom 10. Januar 1920 wiedergegebenen Mitteilung des englischen Gesandten in Santiago befanden sich unter den von der chilenischen Regierung während des Krieges zur Unterstützung der Salpeterindustrie ergriffenen Maßnahmen mehrere Gesetze (vom 12. August 1914, vom 21. September 1917 und vom 21. August 1918), die das Schatzamt ermächtigten, den Salpetererzeugern auf die zum Transport oder zur Verschiffung

Tabelle I.

Produktion und Verkauf von gereinigten Kalisalzen in den Vereinigten Staaten 1918¹⁾.

	Anz. der Firmen	Produktion Lb	Wert \$	Verkauf Lb	Wert \$
Acetat	5	93 307	60 761	90 229	59 314
Alaun ²⁾	3	10 922 955	275 041	9 699 645	251 181
Bromat, Jodat und Perchlorat	3	513 100	245 611	510 699	243 198
Bromid	3	666 119	593 079	616 232	551 079
Carbonat u. Bicarbonat ³⁾ .	4	229 287	115 504	201 574	104 432
Chlorat	3	9 753 424	2 837 892	9 753 424	2 837 892
Citrat	6	99 193	144 544	96 273	141 517
Chromat und Bichromat . .	4	681 346	280 298	1 003 598	407 793
Ferrocyanid	3	457 267	304 666	306 535	204 190
Hydroxyd	14	1 984 847	1 033 943	1 594 580	856 148
Jodid	8	521 678	1 722 570	481 301	1 587 656
Nitrat	4	16 250 433	3 568 569	8 176 382	2 206 788
Permanganat	9	562 416	971 728	530 837	922 746
Tartrat ⁴⁾	5	10 869 874	5 672 849	10 717 674	5 596 732
Alle übrigen ⁵⁾	3	56 430	63 114	54 520	61 214
		53 661 676	17 890 169	43 833 503	16 031 880

¹⁾ Außer Kaliumchlorid, Kaliumsulfat und anderen aus direkten Quellen erhaltenen Salzen.

²⁾ Sowohl wasserhaltiger (Kalialaun) als wasserfreier (gebrannter Alaun).

³⁾ Außerdem wurden 1872000 lb rohes Carbonat aus Holzasche im Werte von 350 445 \$ hergestellt, wovon 1753000 lb im Werte von 331 000 \$ verkauft wurden.

⁴⁾ Neutrales, saures (Cremor tartari), Natrium-(Rochelle-Salz) und Antimon-Tartrat.

⁵⁾ Bisulfat, Bisulfid, Ferricyanid, Oxalat, Phosphat, Sulfid und Sulfat.

bereitstehenden Salpetermengen ein Darlehn zu gewähren. Die den Salpetererzeugern bis Ende Juni 1918 gegebenen Anleihen beliefen sich auf 98 170 393 Pesos, von denen nahezu 4 899 491 Pesos abgezahlt sind.

Die Bedingungen, unter denen diese Darlehen gemacht wurden, wurden unter Anpassung an die Handelsbedingungen abgeändert. Beim Erlaß des Gesetzes vom 21. August 1918 wurde der Darlehnsbetrag auf 1 spanisches Quintal (46 kg) Salpeter, das

im Hafen zur Verschiffung bereit liegt, auf 6 Pesos, und für 1 Quintal, das auf den Anlagen zum Transport bereit steht, auf 4 Pesos festgesetzt, wobei die Mindestzinsen 4 pCt. betragen und Vollmacht auf Erteilung von Darlehen im Höchstbetrage von 8 000 000 Quintal gegeben wurde.

Die chilenische Regierung schlägt jetzt vor, die Höchstmenge Salpeter, auf die die Anleihen gegeben werden, von 8- auf 12 000 000 Quintal zu erhöhen, um die Lähmung der Salpeterindustrie durch Schließung der Anlagen, die durch die ungünstige Lage des Salpetermarktes einzutreten droht, abzuwehren und um ferner ein weiteres Anwachsen der Zahl der unbeschäftigten Arbeiter zu verhindern. Dieser Vorschlag liegt zurzeit dem Kongreß zur Beschlußfassung vor.

Achv.

[B. 10 557.]

NEUE BÜCHER.

Lehrbuch der anorganischen Chemie. Von Professor Dr. **Karl A. Hofmann**. Zweite Auflage, mit 122 Abbildungen und 7 farbigen Spektraltafeln. Braunschweig 1919, VIEWEG & SOHN. Preis geheftet 21 M., in Leinwand gebunden 25,60 M.

Fast zwei Jahrzehnte hindurch waren fast alle deutschen Lehrbücher der Chemie von der Theorie beherrscht. Im vorliegenden Werke rückt der Verfasser die bunte Welt der Erscheinungen in den Vordergrund, das Verhalten der Stoffe, das für den Anfänger der Prüfstein seines Beobachtungsvermögens, die Grundlage seines Wissens und für den Fortgeschrittenen die unerschöpfliche Quelle neuer Anregungen ist und bleiben wird. Gegenüber dieser Bevorzugung der experimentellen Seite tritt die Theorie ein wenig zurück; nicht, daß sie in unzureichendem Maße berücksichtigt wäre, sie tritt nur weniger hervor als in jenen älteren Lehrbüchern, und der Leser erkennt, daß die Theorie aus dem Verhalten der Stoffe fließt, darum wandelbar

ist und sich entsprechend dem jeweiligen Stande der experimentellen Forschung vertieft. Ein solches Lehrbuch bedeutet für den Studierenden eine große Entlastung; es erlaubt ihm, sich ohne Ablenkung durch die Führung des Kollegheftes ganz der Beobachtung des Experiments und dem unmittelbaren Eindruck des Vortrags hinzugeben. Darüber hinaus bietet es in zahlreichen Sonderabhandlungen auch den älteren Fachgenossen die Möglichkeit, sich über die modernen Anschauungen auf diesen Spezialgebieten zu unterrichten. Hier seien besonders erwähnt: Die Einleitung zu dem Kapitel der Metalle und verschiedene in einem Anhang zusammengefaßte Aufsätze über Schieß- und Sprengmittel, die anorganisch-chemische Strukturlehre, die radioaktiven Stoffe, den Bau der Atome und das Wesen der Materie, sowie die Verbreitung der Elemente außerhalb der Erdoberfläche. In ihnen tritt der Reiz des Werkes, die Meisterschaft in der Beherrschung und Wiedergabe des Stoffes, ganz besonders zutage. Zu loben ist ferner die häufige Benutzung schematischer Schnittzeichnungen, in denen öfters jedoch die beiderseitig offenen Glasröhren so dargestellt sind, als ob es sich um geschlossene Röhren handelte. Dies liegt daran, daß die das Ende der offenen Röhren andeutenden Striche nicht schwächer, sondern in gleicher Stärke angedeutet sind wie die Wandung des Rohres. Auch zwei weitere Aeußerlichkeiten seien in diesem Zusammenhang erwähnt, die dem Referenten aufgefallen sind; so wird die Bezeichnung „Kohlewasserstoffe“ wiederholt benutzt, während sonst nur von Kohlenstoff, Kohlenoxyd, Kohlendioxyd die Rede ist; ferner ist die Schreibweise „Baryum“ gewählt worden, obwohl sie ethymologisch nicht korrekt ist. Doch das sind Kleinigkeiten, über die man ebenso gut hinwegsehen kann. Die großen Vorzüge des Werkes finden ihre Bestätigung in dem Beifall, mit dem es aufgenommen worden ist; kaum ein Jahr nach seinem Erscheinen im Buchhandel ist die Neuauflage erforderlich geworden.

Spitzer.

[B. 10 566.]

INHALT.

	Seite
Wilhelm Will †	103
Vereins-Angelegenheiten: Geschäftliche Mitteilungen. Zum Betriebsrätegesetz	106
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands: Reichstarifvertrag für die chemische Industrie. Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Chemiker und Ingenieure der chemischen Industrie. Anschluß des Arbeitgeberverbandes der chem. Industrie Schlesiens an den Gesamtverband	107
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie: Die Tätigkeit des technischen Ausschusses des Genossenschaftsvorstandes während des Krieges	107
Artikel: Die Kenntniss der Weltmarktpreise für Chemikalien. (Schluß). Von Dr. N. Hansen Zum Entwurf eines Landessteuergesetzes	108
Die Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz	112
Schleichhandel mit Arzneimitteln	113
Schwedens Chemikalienmarkt im Anfang Februar 1920	114

Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr. Amtliche Verordnungen. Preise und Umlagebeträge für Thomasphosphatmehl	115
Zoll- und Steuerwesen. Regelung der Ein- und Ausfuhr. Deutsches Reich: Ausfuhr chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse. Farben und Farbwaren; Wachs, fester Fettsäuren, Paraffin, Lichte, Seifen usw. Ausland: Portugal: Neue Einfuhr- und Ausfuhrvorschriften in Portugal. Uruguay: Einfuhr von Arzneimitteln nach Uruguay	115
Chemische Industrie. Ausland: Die Entwicklung der amerikanischen Kaliindustrie während des Krieges. Amerikanische Produktion und Einfuhr von Kalisalzen 1918. Regierungsdarlehen für die chilenische Salpeterindustrie	116
Neue Bücher	118
Beilage: Textausgabe des Betriebsrätegesetzes.	

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W8.

Wiederum haben wir eine Trauerbotschaft zu verkünden: Am 27. Februar 1920 ist auf seinem Landsitze in Stauffenhof bei Reichenhall der Senior unserer Ehrenmitglieder, der Mitbegründer unseres Vereins, Herr

Dr. C. A. von Martius

im 83. Lebensjahre verstorben.

Mit ihm ist ein Mann aus unserer Mitte geschieden, der seit Bestehen des Vereins mit vorbildlichem Eifer persönlich an den Arbeiten des Vereins sich beteiligte, sein reiches Wissen in den Dienst des Vereins stellte und damit zugleich die Interessen der deutschen chemischen Industrie förderte. Stets fand er Zeit, neben den Arbeiten, die er in seiner verantwortungsvollen Stellung als Direktor der Aktien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation zu erledigen hatte, auch die Aufgaben zu erfüllen, die aus dem Vereinsleben heraus ihm erwuchsen. Bis in die letzten Jahre seines Lebens hinein, da geschäftliche Pflichten ihn nicht mehr banden, beschäftigte er sich eingehend mit einzelnen das Arbeitsgebiet der Industrie berührenden Fragen. Sein selbstloses Wirken zum Besten der vom Vereine vertretenen wirtschaftlichen Interessen wird im Kreise der Berufsgenossen unvergessen bleiben.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

Dr. C. Duisberg.

REICHSARBEITSGEMEINSCHAFT CHEMIE.

Außenhandelsstelle Chemie.

Im Auslande mehren sich die Klagen darüber, daß deutsche Lieferanten nach Abschluß eines Kaufvertrags nachträglich die Preise willkürlich erhöhen oder unter dem Vorgeben, daß ihnen die vorgeschriebene Ausfuhrbewilligung nicht erteilt worden sei, vom Vertrag zurücktreten¹⁾.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat sich daher veranlaßt gesehen, in einem ausführlichen

Rundschreiben

zu diesen Fragen Stellung zu nehmen. In dem Rundschreiben ist folgendes ausgeführt:

Uebereinstimmend mit dem Reichswirtschaftsministerium und dem Auswärtigen Amt ist der Reichskommissar der Auffassung, daß die vor der Aufstellung von Preisbestimmungen oder neuen Preisbestimmungen durch die Preisprüfungsstellen abgeschlossenen Verträge grundsätzlich von diesen nicht berührt werden. Diese Auffassung wird auch vom Wirtschaftsrat beim Reichswirtschaftsministerium gebilligt.

In einer Reihe von Einzelfällen hat der Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligungen festgestellt, daß deutsche Lieferer unter Hinweis darauf, daß ihnen die Ausfuhrbewilligung versagt worden sei, die abgeschlossenen Verträge mit dem Ausland annulliert haben, obwohl sie entweder überhaupt nicht versucht hatten, Ausfuhrbewilligungen zu erhalten, oder nur durch falsche Angaben die Ablehnung der Ausfuhrbewilligung herbeigeführt hatten. Die Verbitterung der Auslandsabnehmer über

dieses Verfahren führt bereits jetzt dazu, daß stärker im feindlichen oder neutralen Auslande gekauft wird.

Der Reichskommissar hat deshalb die Zentralstellen und Außenhandelsstellen erneut ersucht, bei der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen unbedingt nach dem Grundsatz vorzugehen, daß Verträge, die vor Aufstellung von Preisbestimmungen oder von neuen Preisbestimmungen abgeschlossen sind, ihre Geltung behalten, auch wenn die Preise nach den gegenwärtigen Valutaverhältnissen als zu niedrig angesehen werden müßten. Es ist nach Ansicht des Ausfuhrkommissars sicher, daß der hierdurch vielleicht für die deutsche Wirtschaft entstehende Schaden in keinem Verhältnis zu den Nachteilen steht, die eine Abneigung des Auslandes, geschäftliche Beziehungen mit Deutschland zu pflegen, zur Folge haben müßte. Eine Ablehnung von Ausfuhrbewilligungen soll nur dann erfolgen, wenn die Preisbestimmungen auch unter den Verhältnissen zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Verschleuderung deutscher Waren bedeuten. Aber auch hierbei soll mit großer Schonung vorgegangen werden.

Der Reichskommissar hat des weiteren darauf hingewiesen, daß ihm keine Maßnahmen zum unmittelbaren Eingreifen zur Verfügung stehen, wenn die Ablehnung von Ausfuhrbewilligungen gegenüber dem ausländischen Käufer lediglich vorgeschützt wird. Die ausländischen Käufer sind in diesen Fällen auf den Rechtsweg angewiesen. Es ist deshalb erforderlich, in den weitesten Kreisen nochmals nachdrücklich auf das Unzulässige solchen Verfahrens und auf die Schädigung des deutschen Wirtschaftslebens hinzuweisen.

[B. 10 591.]

¹⁾ Ueber die Folgen dieses Verfahrens, das u. a. in Schweden zu einer direkten Aktion „gegen das deutsche Vertragssystem“ geführt hat, vgl. „Ueberseedienst“, Nr. 23, 21. Februar 1920, S. 207.

BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE.

Berufsgenossenschaft und Gewerbehygiene während des Krieges.

Bereits im Jahre 1907 hatte der Vorstand der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie beschlossen, *periodische Konferenzen der in den großen Betrieben angestellten Fabrikärzte* in ähnlicher Weise einzuberufen, wie dies bei den technischen Aufsichtsbeamten schon seit längerer Zeit der Fall war. Die Aerzte sollten auf diesen Zusammenkünften ihre Wahrnehmungen über den nachteiligen Einfluß gewisser chemischer Stoffe und Fabrikationsverfahren auf die Gesundheit der in den Betrieben beschäftigten Personen und auf die Wiederherstellung erkrankter oder unfallverletzter Arbeiter gegenseitig mitteilen. „Der Schutz gegen die Einwirkung gewisser gesundheitsschädlicher Gase und Dämpfe“, heißt es in der Niederschrift der Vorstandssitzung vom 30. April 1907, „und die Kenntnis der Mittel zur schleunigen Wiederbeseitigung derartiger Einwirkungen würde durch den Austausch der Erfahrungen von Aerzten, die ihre praktische Tätigkeit vorzugsweise in chemischen Fabriken ausüben und daher mit den dort vorkommenden Berufskrankheiten genauer vertraut sind, wesentlich gefördert werden.“ Der Vorstandsbeschluß kam auch zustande im Hinblick darauf, daß aus Arbeiterkreisen und zum Teil auch aus den Kreisen der Theoretiker auf dem Gebiete der Gewerbehygiene die Behauptung aufgestellt worden war, daß die gesundheitlichen Verhältnisse in der chemischen Industrie ganz besonders bedenkliche seien. Um dieser Behauptung näher auf den Grund gehen zu können, erklärte der Genossenschaftsvorstand es für wünschenswert, daß eine exakte Untersuchung hierüber eingeleitet werde, und zwar in Form einer *Krankenstatistik*, die von einem möglichst großen Teil der in Betracht kommenden Betriebe und für eine möglichst lange Zeit durchgeführt werden sollte. Diese Krankenstatistik ist seit dem 1. Januar 1909 aufgemacht worden und war bei Ausbruch des Krieges zu einem gewissen Abschluß gelangt. Ihre Ergebnisse sind in einer Reihe von Publikationen den weitesten Kreisen zugänglich gemacht worden. Sie umfaßt zwar nur einen Teil der chemischen Industrie, da ja ein Zwang zur Beteiligung an der Statistik von Seiten der Berufsgenossenschaft nicht ausgeübt werden konnte; sie umschloß jedoch fast sämtliche größeren und bedeutenderen Betriebe. Das gesammelte und publizierte Material ist immerhin groß genug, um einen zuverlässigen Schluß auf die Gesundheitsverhältnisse in der chemischen Industrie zu gestatten. Es hat sich einwandfrei ergeben, daß die Behauptung, die gesundheitlichen Verhältnisse der chemischen Industrie seien wesentlich ungünstiger als die-

jenigen anderer Industrien, *nicht* zutrifft. Ferner ist auch unwiderleglich nachgewiesen worden, daß auch die Annahme, die Vergiftungen in dieser Industrie erreichten eine besonders große Zahl, ebenfalls nicht zutreffend ist. Durch den Krieg war bei den größeren der beteiligten Firmen eine Unterbrechung in der Fortführung der Statistik eingetreten, denn die Betriebe sahen sich nicht mehr in der Lage, die außerordentlich zahlreichen Anschreibungen, die für die Statistik erforderlich waren, in der früheren Weise durchzuführen. Da das reiche vor dem Kriege gesammelte Material für den beabsichtigten Zweck völlig ausreichte, beschloß der Genossenschaftsvorstand die Statistik einzustellen.

Hatte auch diese Aufgabe, die von den Fabrikärzten bearbeitet war, ihre vorläufige Lösung gefunden, so harrten noch viele andere Probleme, so die bereits seit längerer Zeit in Bearbeitung genommene Frage der Erkrankung der Anilinarbeiter an Blasentumoren, des Abschlusses. Bereits vor dem Kriege hatte der Vorstand der Berufsgenossenschaft sich der wertvollen Mitarbeit der Fabrikarztkonferenzen bedient, um *neue Unfallverhütungsvorschriften zum Schutz gegen gefährliche Gase und Dämpfe* aufzustellen. Auch waren auf einer Tagung der Fabrikärzte *Merkblätter für Aerzte und Arbeiter über gewerbliche Vergiftungen* verfaßt und genehmigt worden. Im Laufe des Krieges wurde auf Veranlassung des Kriegsministeriums im Reichsamt des Innern eine Kommission gebildet mit der Aufgabe, in den Betrieben, in denen *Füllstoffe für Granaten* hergestellt und Granaten mit solchen Stoffen gefüllt werden, Erhebungen über die Gesundheitsschädigungen der Arbeiter anzustellen und gegebenenfalls Vorschläge zu machen, ob und wie diese Schädigungen vermieden werden könnten. Zu den Beratungen dieser Kommission wurde der Fabrikarzt des Wolfener Betriebes der AKT.-GES. FÜR ANILINFABRIKATION, Herr Prof. Dr. CURSCHMANN, von dem Staatssekretär des Innern zugezogen. Den Bemühungen von Dr. CURSCHMANN gelang es, die Kommissionsmitglieder, von denen nur wenige Aerzte waren, zu überzeugen, daß zunächst die Angelegenheit vor einem sachverständigen Forum beraten und besprochen werden müsse, bevor gesetzliche Maßnahmen zur Verhütung derartiger Gesundheitsschädigungen getroffen werden könnten. Als der sachverständigste Kreis wurde die Fabrikarztkonferenz der Berufsgenossenschaft anerkannt. So wurden nach längerer Pause die Fabrikärzte im Frühsommer 1916 wieder einberufen und gleichzeitig die Mitglieder der erwähnten Kommission eingeladen, sich an den Beratungen zu beteiligen.

Auf dieser Zusammenkunft schilderte Dr. CURSCHMANN in einem ausführlichen Referate die Hygiene der Nitrosprengstoffe. CURSCHMANN entrollte ein an interessanten Einzel-

heiten reiches Bild der Krankheitserscheinungen in Betrieben zur Herstellung von Schießbaumwolle und Nitroglycerin, Pikrinsäure, Dinitrobenzol, Trinitrotoluol und Trinitroanisol und wies gleichzeitig darauf hin, daß es sich trotz der gewaltigen Vermehrung der Sprengstoffherzeugung seit Kriegsbeginn doch um die Lösung von Fragen handelte, die vom technischen und hygienischen Standpunkte aus der technischen Farbstoff-Industrie im allgemeinen geläufig waren. Hatte doch schon am 21. Oktober 1911 der Preußische Handelsminister „Grundzüge für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, in denen gesundheitsschädliche Nitro- und Amidoverbindungen hergestellt oder regelmäßig in größeren Mengen wiedergewonnen werden“ veröffentlicht, die auch unter den ins riesenhafte gewachsenen Verhältnissen ihre völlige Gültigkeit bewiesen haben. Landesgewerbearzt Dr. KOELSCH erstattete das Korreferat, in dem er ebenfalls eine Fülle bemerkenswerter Tatsachen bei Intoxikationen durch Sprengstoffe bekannt gab.

Diese beiden Vorträge bildeten die Grundlage für die auf weiteren Konferenzen der Fabrikärzte beratenen und im Verein mit den übrigen beteiligten Reichs- und Staatsbehörden, insbesondere mit der Zentralaufsichtsstelle für Sprengstoff- und Munitionsfabriken, mit den Gewerbeaufsichtsbehörden und mit dem Reichsgesundheitsamte im Wortlaute festgelegten „Merkblatt für Aerzte über Vergiftungen beim Arbeiten mit nitrierten Kohlenwasserstoffen der aromatischen Reihe, unter besonderer Berücksichtigung der Dinitrobenzolvergiftung“.

Eine besondere Bedeutung und Wichtigkeit erhielt diese Arbeit der Fabrikärzte, als auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 diese Behörde die durch aromatische Nitroverbindungen veranlaßten Todesfälle für entschädigungspflichtig erklärte.

Bereits vor Ausbruch des Krieges waren Beratungen darüber gepflogen worden, ob und welche *Berufskrankheiten* gemäß § 547 der Reichsversicherungsordnung in den Kreis der Unfallversicherung einbezogen werden sollten. Im Mai 1913 hatte das Reichsversicherungsamt die gewerblichen Berufsgenossenschaften auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern aufgefordert, sich zu dieser Frage zu äußern. Während alle anderen Berufsgenossenschaften einen ablehnenden Standpunkt einnahmen, erklärte schon damals die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, daß sie bereit sei, die gewerblichen Vergiftungen, auch wenn sie keine Unfälle nach der gesetzlichen Abgrenzung dieses Begriffes darstellten, zu entschädigen. Ausschlaggebend für diese Stellungnahme war, daß eine Schadloshaltung der Versicherten für die Einbuße an Arbeitsfähigkeit, die durch derartige Erkrankungen hervorgerufen wird, mindestens ebenso, wenn nicht noch mehr der

Billigkeit entspricht, als die Entschädigung für die Folgen eines plötzlich eintretenden schädigenden Ereignisses, das mit dem Betriebe möglicherweise nur in einem losen oder zufälligen Zusammenhange steht. Weiter war bestimmend, daß die Krankheitsstatistik, über die oben das Nähere gesagt ist, erwiesen hatte, daß auf 100 Arbeiter nur etwa 0,21 Gewerbeerkrankungen kamen, daß also eine unerträgliche Belastung der Berufsgenossenschaft nicht zu befürchten stand.

Diese Annahme fand ihre Bestätigung, als durch die erwähnte Bundesratsverordnung vom 12. Oktober 1917 bestimmt wurde, daß bei Todesfällen infolge von Vergiftungen durch aromatische Nitroverbindungen die Berufsgenossenschaft Sterbegeld und Hinterbliebenenrente zu gewähren habe. Obwohl die Verordnung rückwirkende Kraft für die seit dem 1. August 1914 eingetretenen Todesfälle hatte, sind im ganzen nur 44 Fälle zur Entschädigung gelangt.

In den zur Entschädigung angemeldeten Fällen den ursächlichen Zusammenhang mit Sicherheit oder wenigstens mit ausreichender Wahrscheinlichkeit festzustellen, ist nur in einer Reihe von Fällen unschwer gelungen. Dies war nämlich nur dann und zwar auch bei den zeitlich weit zurückliegenden Ereignissen der Fall, in denen sich einerseits einwandfreie Erhebungen darüber durchführen ließen, ob der Verstorbene tatsächlich während seiner Betriebstätigkeit mit dem gefährlichen Stoff in Berührung gekommen war, und in denen andererseits Aerzte zur Begutachtung herangezogen werden konnten, denen eine ausreichende Kenntnis und Erfahrung auf dem Gebiete der Vergiftung durch nitrierte Kohlenwasserstoffe zur Verfügung standen. Als solche kamen bisher lediglich die Fabrikärzte der großen Farben- und Sprengstoffbetriebe, sowie die Aerzte derjenigen Krankenhäuser in Betracht, denen die Erkrankten aus den Betrieben, in denen nitrierte Kohlenwasserstoffe hergestellt oder verarbeitet werden, regelmäßig überwiesen zu werden pflegen. Der überwiegenden Mehrzahl der Aerzte war das Krankheitsbild einer Vergiftung durch nitrierte Kohlenwasserstoffe völlig unbekannt. Die von ihnen erstatteten Gutachten sind daher so unzulänglich gewesen, daß sie als eine ausreichende Grundlage für die Entschädigung nicht angesehen werden konnten. Diese Unzulänglichkeit kann indessen den Aerzten nicht zum Vorwurf gemacht werden, denn erst während des Krieges ist es gelungen, die pathologischen Kennzeichen einer solchen Vergiftung medizinisch-wissenschaftlich festzustellen, nachdem Erkrankungen dieser Art in größerem Umfange zur Beobachtung gelangt waren und infolgedessen eine eingehende literarische Bearbeitung dieses Gebietes eingesetzt hatte, durch welche sich nunmehr auch weitere ärztliche Kreise über die Wesensart dieser Erkrankungen ausreichend unterrichten können. Ferner werden die oben erwähnten

Merkblätter wesentlich dazu beitragen, eine zuverlässigere ärztliche Beurteilung des Zusammenhanges zwischen Tod und gewerblicher Beschäftigung zu gewährleisten, als es bisher der Fall war.

Die Kenntnis der Vergiftungsgefahren und -Erscheinungen mußte jedoch noch weiter in den beteiligten Kreisen der Aerzte, der Aufsichtsbeamten, der Betriebsunternehmer und der Arbeiter verbreitet werden. Aus diesem Grunde entschloß sich die Berufsgenossenschaft, den Anregungen und Beschlüssen der Fabrikärzte zu folgen und vor einem möglichst weit gezogenen Kreis von Interessenten durch besondere Sachverständige auf dem Gebiete der *Gewerbehygiene Vorträge über die einschlägigen Fragen* halten zu lassen. Es war beabsichtigt, diese Vorträge kursusartig in den verschiedensten Industriezentren abzuhalten. Dies erschien notwendig, da damit gerechnet werden mußte, daß in Bälde eine Ausdehnung der Versicherungs- und Entschädigungspflicht auf gewerbliche Erkrankungen stattfinden würde. Hatte doch der Reichstag sich wiederholt für eine solche Erweiterung der Versicherungspflicht ausgesprochen. Zur Erstattung der für die Entschädigungsregelung notwendigen ärztlichen Gutachten mußte ein weiter Kreis von Aerzten herangezogen werden, denen vielfach jede Kenntnis von typischen Erscheinungsformen der Erkrankungen durch chemische Produkte fehlen. Die ersten Vorträge dieser Art sollten am 9. und 16. November 1918 im hygienischen Institut der Universität Halle stattfinden. Auf der Tagesordnung standen folgende Referate: Einleitung (Dr. CURSCHMANN); Kurze Einführung in die Gewerbepathologie und Gewerbehygiene (Landesgewerbearzt Medizinalrat Dr. KOELSCH); Berufliche Schädigungen durch ätzende Gase und Behandlung beruflicher Vergiftungen durch Sauerstoffeinatmungen (Dr. CURSCHMANN); Berufliche Schädigungen durch aromatische Kohlenwasserstoffe unter besonderer Berücksichtigung der Munitionsindustrie (Dr. KOELSCH); Begutachtung beruflicher Erkrankungen unter besonderer Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen Berufserkrankung und Betriebsunfall (Dr. CURSCHMANN). — Leider wurde die Abhaltung dieses ersten Kursus durch den Ausbruch der Revolution verhindert, doch wird erwogen, ob nicht der Gedanke, derartige Kurse zu veranstalten, nicht wieder aufzunehmen sein wird.

Leider ist auch der Plan der *Errichtung eines Instituts für experimentelle Gewerbehygiene*, der die letzten Sitzungen der Fabrikärzte beschäftigte, durch die veränderten Zeitumstände der Vertagung anheim gefallen.

Ein weiterer wichtiger Gegenstand der Beratungen der Zusammenkünfte der Fabrikärzte bildete die *Meldepflicht der Berufskrankheiten*. Um in völlig einwandfreier Weise die Unterlage für die Feststellung des Zusammenhanges zwischen Arbeit und Tod gewinnen zu können und damit die

Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft nach der Bundesratsverordnung vom 12. Oktober 1917 festzulegen, ist es wünschenswert, daß der Arzt sofort beim Eintritt der ersten wirklichen oder vermeintlichen Symptome der Krankheit den Erkrankten eingehend zu untersuchen und den Befund genau festzulegen Gelegenheit hat. Dies ist aber wiederum nur möglich, wenn eine Pflicht zur Anmeldung jeder Erkrankung dieser Art einer der berufenen Stelle auferlegt würde. Aus diesen Gründen erklärten die Fabrikärzte eine Meldepflicht zunächst für die Vergiftungen durch nitrierte aromatische Kohlenwasserstoffe für notwendig und arbeiteten gleichzeitig einen ausführlichen Fragebogen aus, der zur Meldung derartiger Vergiftungen dienen sollte.

So wünschenswert die Einführung einer Meldepflicht auch wäre, so müssen, bevor sie eingeführt wird, zunächst eine Reihe von Fragen entschieden werden, deren zweckmäßige Lösung zunächst noch Schwierigkeiten bereitet. So muß zunächst festgelegt werden, wer zur Meldung verpflichtet ist, an wen die Meldung gerichtet werden soll und ob alle Fälle, auch die, die ohne lange Krankheitsdauer und ohne dauernde Gesundheitsschädigungen verlaufen, gemeldet werden müssen. Unter diesen Umständen hat die Berufsgenossenschaft dem Reichsversicherungsamt empfohlen, vorläufig von der Einführung einer Meldepflicht für Erkrankungen durch nitrierte Kohlenwasserstoffe abzusehen.

Schließlich sei noch die Frage der *Verwendung weiblicher Arbeitskräfte in den chemischen Fabriken* erwähnt, die die Fabrikarztkonferenz lebhaft in Anspruch nahm. Es hatte sich nämlich bei der gesundheitlichen Ueberwachung der in chemischen Fabriken tätigen Arbeiterinnen gezeigt, daß diese gegen die Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe, mit denen sie bei ihrer Arbeit in Berührung kommen, im allgemeinen wesentlich weniger widerstandsfähiger sind als die Männer. Die Fabrikärzte traten daher dafür ein, daß die Beschäftigung von Frauen in gesundheitlich nicht unbedenklichen Betrieben möglichst vermieden werden soll, und sobald es die Verhältnisse gestatten, die Beschäftigung von Arbeiterinnen in solchen Betrieben ganz untersagt werden müsse. Um einen positiven Anhalt für die Beurteilung der Eignung der Frau für ihre Tätigkeit im Fabrikbetriebe zu gewinnen, hat das Reichswirtschaftsamt umfangreiche statistische Erhebungen über die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiterinnen während des Krieges eingeleitet. Die Berufsgenossenschaft wandte sich an die in ihr zusammengeschlossenen Betriebe, um im Anschluß an die vor dem Kriege zum Abschluß gelangte Krankenstatistik eine Morbiditätsstatistik der Arbeiterinnen aufzustellen, um sie dann später dem Reichswirtschaftsamt zur Verfügung zu stellen. Das Reichswirtschaftsamt beschloß Ende Oktober 1918,

erst das Ergebnis der Statistik der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie abzuwarten, ehe weitere allgemeine Schritte unternommen werden. Das sich aus der Umfrage der Berufsgenossenschaft ergebende Material wird von der Konferenz der Fabrikärzte bearbeitet werden.

Außer diesen vorstehend geschilderten Punkten befaßten sich die sechs Konferenzen

der Fabrikärzte, die während der Kriegszeit stattfanden, noch mit vielen Spezialfragen, auf die hier einzugehen zu weit führen würde. Aus allem erhellt, daß die Fabrikärzte während des Krieges nicht gerastet, sondern eifrig weiter gearbeitet haben an ihrer Aufgabe, prophylaktisch und therapeutisch für das Wohl der Arbeiter der chemischen Industrie zu sorgen. [B. 10 589.]

Gewerblicher Rechtsschutz und Friedensvertrag¹⁾.

Von

Prof. Dr. jur. et phil. E. Kloeppel.

Der am 28. Juni 1919 zu Versailles unterzeichnete Vertrag stellt ein Dokument dar, das sich nach Form und Inhalt so sehr von früheren Friedensverträgen unterscheidet, daß es richtiger erscheint, dafür die sozusagen neutralere Bezeichnung „Versailler Vertrag“ zu gebrauchen. Denn dieses Dokument enthält weniger eine Friedens-, als, wie schon in der Literatur gesagt worden ist, eine *Nachkriegs*-Regelung, was ja nicht klarer zum Ausdruck kommt, als durch die Tatsache, daß Deutschland von der wichtigsten Friedensinstitution, die der Vertrag enthält, dem darin gekennzeichneten Völkerbund, bis auf weiteres ausgeschlossen bleiben soll! Noch eine weitere terminologische Bemerkung sei hier gestattet. Wie eines der Mitglieder der deutschen Friedensabordnung, Dr. MELCHIOR, vor kurzem in einem in der „Gesellschaft Hamburger Juristen“ gehaltenen Vortrag hervorgehoben hat, haben sich die Alliierten, wie ich wohl kurz statt des schwerfälligen Ausdrucks „die alliierten und assoziierten Regierungen“, wie er in dem Vertrag regelmäßig gebraucht wird, sagen darf, durch den Vertrag in der „Commission des Réparations“ zur Sicherung ihrer im Vertrag niedergelegten Ansprüche ein Organ geschaffen, das praktisch auf Jahre hinaus sehr wesentliche Souveränitätsrechte gegenüber Deutschland ausüben soll. Wenn in der amtlichen deutschen Übersetzung diese Institution mit dem Wort „Wiedergutmachungsausschuß“ wiedergegeben wird, so scheint mir dieser Ausdruck nicht gut gewählt zu sein. Denn wenn auch Deutschland unter dem Zwang der unseligen Folgen der Revolution vom 9. November 1918 Ersatz- und Entschädigungsverpflichtungen in dem Vertrage hat übernehmen müssen, die nach jeder Richtung hin weit über das hinausgehen, was seinerzeit in der LANSINGschen Note vom 5. November 1918 als Grundlage der Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen niedergelegt war, so hat es doch wenig Sinn, wenn wir selbst freiwillig diese Pflichten als eine „Wiedergutmachung“ bezeichnen, und damit an uns selbst eine moralische Kritik üben, während

beispielsweise in dem Ausdruck „Wiederherstellungs“-Ausschuß eine sprachlich und sachlich viel richtigere Uebersetzung des Wortes „Réparation“ gegeben ist, die sich auch mit dem Wortlaut der erwähnten LANSINGschen Note deckt.

Diese kurzen Bemerkungen mögen zur Erläuterung dienen, wenn ich in meinen folgenden Ausführungen, soweit dies überhaupt in Betracht kommen wird, von dieser Einrichtung als dem „Wiederherstellungsausschuß“, bzw. dem „Wiederherstellungskonto“ sprechen werde.

Wende ich mich nun zu meinem eigentlichen Thema, so drängt sich vielleicht zunächst die Frage auf, wieso denn gerade der gewerbliche Rechtsschutz, der, wie ich aus meiner fünfundzwanzigjährigen Berufstätigkeit weiß, sowohl in der Juristen- wie in der Laienwelt nur einen verhältnismäßig beschränkten Kreis von Persönlichkeiten interessiert, zum Gegenstand eines besonderen Kapitels in unserer Vortragsreihe gemacht zu werden verdient. Dazu ist zu sagen, daß in der Tat in dem Versailler Vertrag der gewerbliche Rechtsschutz eine sehr erhebliche Rolle spielt, was wiederum darin seine Erklärung findet, daß unter den wirtschaftlichen Gründen, die die Ursache des Krieges gebildet haben, in erster Linie eben die erfolgreiche Betätigung Deutschlands auf dem Gebiete derjenigen Industrien eine große Rolle spielte, die ihre Lebenskraft aus der dauernden Schaffung neuer gewerblicher Erfindungen ziehen. Welche Bedeutung den Maßnahmen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes auf der anderen Seite beigemessen worden ist, kann man ja aus der Ihnen wohl noch aus der Tagesliteratur erinnerlichen Tatsache entnehmen, daß z. B. England schon am 7. August 1914, also drei Tage nach seiner Kriegserklärung, ein in allen Einzelheiten ausgearbeitetes Gesetz über die Behandlung des gewerblichen Rechtsschutzes im Kriege erlassen hat. In diesem Gesetz trat uns zuerst auch die, wie wir heute, nachdem sie auch von den Vereinigten Staaten aufgenommen ist, wohl sagen können, angelsächsische völkerrechtliche Auffassung über die Behandlung des privaten Eigentums im Kriege überhaupt entgegen. Denn während wir alle wohl, soweit wir uns überhaupt vor dem Kriege mit der Frage des Völkerrechts befaßt haben, allgemein auf dem Standpunkt standen, daß der Krieg sich grundsätzlich auf Kampfhandlungen der be-

¹⁾ Nach einem Vortrage, gehalten am 24. Januar 1920 in der Kölner Universität.

waffneten Macht beschränkt und daß das Privateigentum nur insoweit in Mitleidenschaft gezogen wird, als es eben durch solche unmittelbaren Kampfhandlungen beeinflusst wird, steht die gegenteilige, wie OSTERRIETH in seinem demnächst erscheinenden Kommentar zu den betreffenden Abschnitten des Vertrages hervorhebt, auch in dem Vertrage zur Geltung gekommene Auffassung auf dem Standpunkt, daß auch der einzelne feindliche nicht der Kriegsmacht angehörende Ausländer während des Krieges rechtlos ist; daß also die ihm gehörenden Güter und Privatrechte, soweit sie sich im Machtbereich der feindlichen Regierung befinden, deren Zugriff ausgesetzt sind. Auf dieser Auffassung beruhte ja der ganze, mit Fortschreiten des Krieges in immer stärker werdendem Maße in Erscheinung tretende, gegen Deutschland geführte Wirtschaftskrieg.

Aufgabe der betreffenden Abschnitte des Versailler Vertrags war es nun, aus diesem Wirtschaftskrieg auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes wieder in einen Friedenszustand hinüberzuführen. Um beurteilen zu können, in welchem Umfange der Vertrag diese Aufgabe erfüllt, müssen wir zunächst folgende Fragen behandeln:

1. Was ist gewerblicher Rechtsschutz?
2. Welche internationalen Regelungen bestanden vor dem Kriege auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes?
3. Welches waren die Maßnahmen der feindlichen Parteien auf diesem Rechtsschutzgebiet während des Krieges?

Bei einem Studium dieser Fragen können wir die erfreuliche Tatsache feststellen, daß auf diesem Gebiet die deutsche wissenschaftliche Literatur sowohl während des Krieges, sowie auch bei der Behandlung des Versailler Vertrags schon wertvolle und umfangreiche Arbeit geleistet hat. Im einzelnen sei wegen der Materialien- und Literaturnachweise neben dem schon erwähnten Kommentar von OSTERRIETH auf das im August 1919 erschienene Buch von H. JSAY über die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag¹⁾ verwiesen. Unter den Bearbeitungen der Kriegsgesetze aller Länder sei besonders das Buch von MINTZ²⁾ hervorgehoben. Von Einzelarbeiten über den gewerblichen Rechtsschutz im Versailler Vertrag selbst lagen bei der Vorbereitung des Vortrags noch vor diejenigen von EPHRAIM³⁾, JSAY⁴⁾, KENT⁵⁾, LUTTER⁶⁾, MINTZ⁷⁾ SELIGSOHN⁸⁾, WASSERMANN⁹⁾, WERTHEIMER¹⁰⁾, WIRTH¹¹⁾.

¹⁾ Verlag von FRANZ VAHLEN, Berlin.

²⁾ C. HEYMANNS VERLAG, Berlin, 1917.

³⁾ Mitteilungen des Verbandes Deutscher Patentanwälte, September-Oktober-Heft, 1919.

⁴⁾ Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Dezember-Heft, 1919.

⁵⁾ Juristische Wochenschrift, Nr. 13, 1919.

⁶⁾ Markenschutz und Wettbewerb, Oktober-Heft, 1919.

⁷⁾ Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Oktober-Heft, 1919.

⁸⁾ Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Dezember-Heft, 1919.

⁹⁾ Markenschutz und Wettbewerb, Dezember-Heft u. ff., 1919.

¹⁰⁾ Markenschutz und Wettbewerb, September-Heft, 1919.
¹¹⁾ Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Oktober-Heft, 1919.

Unter der allgemeinen Bezeichnung „gewerbliches Eigentum“ wird verstanden das Recht der Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken oder Warenzeichen und des unlauteren Wettbewerbs, aus welchem letzterem dabei insbesondere der Schutz der Handelsnamen und derjenige gegen Gebrauch falscher Herkunftsbezeichnungen interessiert. Verwandt mit diesem Rechtsgebiet und im Versailler Vertrag im gleichen Abschnitt behandelt ist dasjenige des literarischen und künstlerischen Urheberrechts. Bezüglich der Einzelheiten dieses Gebiets sei hier nur auf die erwähnte Arbeit von SELIGSOHN verwiesen.

Dem juristischen Laien am geläufigsten aus diesem Rechtsgebiet ist der Begriff des Erfindungspatents. Das Erfindungspatent ist die Urkunde, die demjenigen erteilt wird, der in dem durch das geltende deutsche Patentgesetz vom 7. April 1891 vorgeschriebenen Prüfungsverfahren den Nachweis erbracht hat, daß er eine neue gewerblich verwertbare Erfindung gemacht hat. Das Patent erteilt diesem Erfinder das ausschließliche Recht, für die Dauer von 15 Jahren den Gegenstand seiner Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, und denjenigen, der ihn durch Nachahmung dieser Erfindung und ähnliche Handlungen in seinem Recht beeinträchtigt, zivil- und strafrechtlich zu verfolgen.

Für die Patenterteilung ist es grundsätzlich gleichgültig, welcher Nationalität der Anmelder angehört. Es sind daher im Laufe der Jahre auch eine große Zahl von Patenten an Ausländer erteilt worden. Umgekehrt haben die deutschen Erfinder in großem Maßstabe von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf Grund der entsprechenden Gesetze, die in den meisten damaligen Kulturstaaten galten, für ihre Erfindungen auch ausländische Patente nachzusuchen. Diese ausländischen Patentgesetze beruhten allerdings zum Teil auf ganz anderen Grundsätzen wie das deutsche. Während, wie schon erwähnt, ein deutsches Patent nur nach vorheriger Prüfung der Erfindung auf Patentwürdigkeit und Neuheit erteilt wird, beruhten die meisten ausländischen Patentgesetze auf dem Grundsatz, ein Patent ohne sachliche Vorprüfung demjenigen zu erteilen, der eine den betreffenden Formvorschriften entsprechende Beschreibung seiner angeblichen neuen Erfindung bei dem zuständigen Patentamt hinterlegt. Es bleibt dann demjenigen, der sich durch Erteilung eines Patents auf einen solchen Antrag beeinträchtigt fühlt, überlassen, sich mit dem Patentanmelder im Prozeßwege auseinanderzusetzen. Dieses System herrschte noch bis zum Kriege in den meisten romanischen Staaten (Frankreich, Italien usw.). Eine Reihe anderer Staaten, wie England, Holland, Oesterreich, Rußland, Schweden und die Schweiz waren schon damals zu einem mehr oder weniger gründlichen Prüfungsverfahren übergegangen. Von

jeder eingehend seitens des Patentamts vor-geprüft worden sind die Patente nach dem ältesten der geltenden Patentgesetze, demjenigen der Vereinigten Staaten von Amerika. Eine so gründliche Vorprüfung, wie sie dadurch gewährleistet ist, daß zunächst ein für das betreffende gewerbliche Gebiet sachverständiges Mitglied des Patentamts die Erfindung vorprüft und, wenn sich dabei keine Bedenken ergeben, die Anmeldung zunächst bekannt gemacht, und es damit jedem Interessenten ermöglicht wird, innerhalb zweier Monate gegen die Erteilung des Patents Einspruch zu erheben, über den dann noch in einem zweinstanzlichen Verfahren entschieden wird, fand bisher nur in Deutschland statt, wenn auch das österreichische Patentgesetz formell die gleichen Anforderungen stellt. Es war infolgedessen auch vielfach im Ausland üblich geworden, bei Verhandlungen über den Erwerb einer neuen Erfindung von einem Erfinder in erster Linie die Frage beantworten zu lassen, ob das deutsche Patent erteilt sei, und es ist sicher häufig von Ausländern von dem Recht einer Anmeldung in Deutschland in erster Linie deshalb Gebrauch gemacht worden, um sich durch dieses billige, gründliche, dabei aber doch mit möglichster Beschleunigung arbeitende Verfahren eine Bescheinigung über die Güte der Erfindung durch Erteilung des betreffenden Patents zu verschaffen. Umgekehrt konnte der deutsche Erfinder, dem es gelungen war, in Deutschland die Patenterteilung zu erwirken, auch mit viel größerer Sicherheit sich Verletzern seiner Rechte im Ausland auf Grund der entsprechenden ausländischen Patente erwehren, auch wenn sie dort ohne Vorprüfung erteilt waren. So erklärt sich, daß besonders das Patentrecht schon vor dem Kriege eine sehr weitgehende internationale Bedeutung erlangt hatte, und daß schon frühzeitig Bemühungen eingesetzt haben, die Erwirkung des Patentschutzes für die Erfinder durch internationale Vereinbarungen zu erleichtern. So ist auf Grund einer zuerst von deutscher Seite auf einem internationalen Kongreß, der gelegentlich der Wiener Weltausstellung im Jahre 1873 stattfand, gegebenen Anregung, die dann von französischer Seite aufgenommen wurde, am 20. März 1883 zu Paris die Internationale Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums geschlossen worden. Leider hat sich, in erster Linie mit Rücksicht auf die oben angedeutete Verschiedenartigkeit des Patenterteilungsverfahrens, die deutsche Regierung damals nicht entschlossen, diesem internationalen Staatsvertrage sofort beizutreten. Vielmehr hat es zwanzigjähriger Bemühungen der beteiligten Kreise bedurft, um endlich den Beitritt Deutschlands zu diesem Staatsvertrage im Mai 1903 zu erreichen. Inzwischen war unter eifriger Mitarbeit deutscher Sachverständiger, die sich mit ihren ausländischen Kollegen auf internationalen Kongressen, wie sie seit 1897 die ebenfalls auf Anregung von

deutscher Seite zu Brüssel gegründete „Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz“ alljährlich veranstaltet hat, erreicht worden, daß bei einer diplomatischen Konferenz, die 1897 und 1900 in Brüssel tagte und an der dann auch Vertreter der deutschen Regierung teilnahmen, der genannte Staatsvertrag noch gewissen Aenderungen unterzogen worden ist, die dann auch der deutschen Regierung den Beitritt ermöglichten.

Dieser kurz als „Pariser Konvention“ bezeichnete Staatsvertrag hat bis zum Ausbruch des Weltkriegs die Grundlage der internationalen Beziehungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes gebildet. Der Vertrag war inzwischen noch auf einer weiteren diplomatischen Konferenz im Jahre 1911 zu Washington hauptsächlich auf deutsche Anregung hin noch in einigen Punkten abgeändert worden. Von den Vorteilen, die dieser Vertrag dem Erfinder bot, seien nur die wichtigsten hervorgehoben. Zunächst ist in dem Vertrag der Grundsatz vollkommener Gegenseitigkeit aufgestellt. Es sollen danach die Angehörigen aller Unionstaaten in allen Ländern auf den von dem Vertrag erfaßten Rechtsgebieten die gleichen Rechte und Vorteile genießen, wie die betreffenden Inländer. Damit waren diejenigen Bestimmungen der betreffenden inländischen Gesetze, die einem Ausländer den Rechtsschutz auf den betreffenden Gebieten nur unter bestimmten Bedingungen zuteil werden lassen — es kommen eine ganze Reihe derartiger Beschränkungen in Frage —, für die Unionangehörigen aufgehoben.

Die zweite Bestimmung hatte besonders für den deutschen Anmelder erhebliche materielle Bedeutung. Bis zum Beitritt Deutschlands zu der Union war der deutsche Erfinder, der eine wertvolle Erfindung gemacht zu haben glaubte, genötigt, gleichzeitig mit seiner deutschen Anmeldung auch Anmeldungen in allen für seine Erfindung wichtigen Auslandsstaaten einzureichen, um zu verhindern, daß ihm etwa in diesen Auslandsstaaten ein anderer mit der Anmeldung der Erfindung zuvorkomme. Da diese Anmeldungen im Ausland fast immer vor Abschluß der deutschen Prüfung erfolgen mußten, so war der Erfinder von vornherein genötigt, recht erhebliche Kosten für alle diese Auslandsanmeldungen aufzuwenden. Stellte sich dann im Verlauf der deutschen Prüfung heraus, daß die an sich vielleicht sehr schöne Erfindung deshalb nicht mehr patentiert werden konnte, weil sie an einer dem Erfinder entgangenen Literaturstelle schon beschrieben war, so waren damit auch die Auslandsanmeldungen wertlos geworden, und der Erfinder hatte die ganzen Aufwendungen vergeblich gemacht. Hier schaffte der Artikel 4 der Pariser Konvention weitgehende Abhilfe, indem er den Grundsatz aufstellte, daß derjenige, der in einem der Unionstaaten eine Patentanmeldung eingereicht hat, für die gleiche Erfindung während der Dauer eines Jahres ein Prioritätsrecht in allen anderen Unionstaaten genießt. Dieses

Recht bedeutete, daß, wenn der Anmelder nach Abschluß der deutschen Patentprüfung, die nur selten den Zeitraum eines Jahres erforderte, nunmehr die entsprechenden Auslandsanmeldungen einreichte, diese Auslandspatente so behandelt wurden, als ob sie gleichzeitig mit der deutschen Anmeldung eingereicht worden wären. Die Folge war dann, daß der deutsche Anmelder allen anderen Personen, die etwa in der Zwischenzeit zwischen seiner deutschen Anmeldung und seiner Anmeldung in dem betreffenden Auslandsstaate die gleiche Erfindung in diesem Staat angemeldet hatten, mit seiner Anmeldung unter allen Umständen vorging. Dieses Recht war für Deutschland von besonderer Bedeutung, weil, wie sich statistisch hat nachweisen lassen, der Prozentsatz deutscher Anmeldungen im Ausland in den meisten Staaten verhältnismäßig viel größer war, als derjenige ausländischer Anmeldungen in Deutschland. Gerade diese rege Anmeldung patentierter deutscher Erfindungen im Ausland ist ja ein Grund mit dafür gewesen, den Neid des Auslandes zu erregen.

Es sei noch erwähnt, daß der Vertrag auch in einem Punkt, in dem alle Patentgesetzgebungen einen besonders nationalistischen Charakter tragen, ebenfalls noch Erleichterungen brachte. In allen Gesetzgebungen finden sich nämlich Bestimmungen, durch die der Patentinhaber genötigt ist, innerhalb verhältnismäßig kurzer Fristen den Gegenstand des Patents im Inlande zur Ausführung zu bringen, widrigenfalls das Patent der Aufhebung oder Vernichtung unterliegt. Volkswirtschaftlich läßt sich feststellen, daß, je weniger entwickelt die Industrie eines Landes ist, um so schärfer in der Regel diese Ausführungsbestimmungen gestaltet sind. Im übrigen waren schon in den letzten beiden Jahrzehnten vor dem Kriege, und zwar mit mehr oder weniger ausgesprochener Spitze gegen Deutschland, die Ausführungszwangsbestimmungen verschärft worden; es gilt dies insbesondere von England, aber auch beispielsweise von unserem damaligen Bundesgenossen Oesterreich. Deutschland dagegen hatte mehrfach durch besondere Staatsverträge, wie früher schon mit Italien und der Schweiz und dann in den letzten Jahren mit den Vereinigten Staaten von Amerika, im Wege der Gegenseitigkeit auf die Geltendmachung des Ausübungszwangs verzichtet und war sogar im Jahre 1911 dazu übergegangen, das deutsche Gesetz dahin abzuändern, daß der Ausübungszwang durch einen Lizenzzwang ersetzt wurde. Dies bedeutet, daß derjenige, der sein Patent nicht rechtzeitig zur Ausübung bringt, auf keinen Fall mehr eine Aufhebung desselben zu befürchten braucht, sondern nur auf entsprechende Klage eines Dritten hin genötigt werden kann, demselben Lizenz, d. h. Erlaubnis zur Ausübung der Erfindung, zu angemessenen Bedingungen zu erteilen.

Bei den widerstreitenden Interessen der an der Pariser Konvention beteiligten Staaten

war es natürlich nicht möglich, eine weitgehende Erleichterung des Ausübungszwangs in diesem Staatsvertrag zu erzielen. Immerhin waren durch den Vertrag doch die ärgsten Härten in der Weise beseitigt, daß festgelegt war, daß in keinem der Unionstaaten die Aufhebung eines Patents vor Ablauf von drei Jahren nach seiner Einreichung erfolgen durfte, und auch späterhin nur dann, wenn der Patentinhaber nicht in der Lage war, ausreichende Gründe für seine Untätigkeit darzulegen. Es darf allerdings nicht verschwiegen werden, daß auch diese Bestimmung in letzter Zeit z. B. in Frankreich äußerst eng ausgelegt wurde.

Wesentliche Vorteile bot die Pariser Konvention dann noch auf dem Gebiete des Marken- oder Warenzeichenrechtes. Auch auf diesem Rechtsgebiete bestehen in den verschiedenen Staaten verschiedene Systeme, die sich wieder in zwei Gruppen, das deutsche einerseits, das angelsächsisch-romanische auf der anderen Seite zusammenfassen lassen. Nach dem deutschen System erwirbt der Gewerbetreibende das Recht auf vollen Schutz einer von ihm erfundenen und eingeführten Marke erst dann, wenn sie ihm beim Patentamt auf Grund einer Vorprüfung eingetragen worden ist. Nach dem anderen System wird dagegen der Schutz grundsätzlich demjenigen gewährt, der die Marke zuerst *benutzt* und in den Verkehr eingeführt hat. Es gibt auch in diesen Ländern ein Markenregister. Die Eintragung in dieses Markenregister hat aber im wesentlichen nur deklaratorische Bedeutung; im Streitfalle gehört die Marke dem ersten Benutzer. Auch auf dem Gebiete des Markenrechtes hat die Pariser Konvention ein dem obenerwähnten Prioritätsrecht analoges Prioritätsrecht geschaffen, dessen Frist allerdings kürzer, nämlich nur auf sechs Monate bemessen ist. Darüber hinaus hatten aber die Beratungen auf einer diplomatischen Konferenz der Verbandsstaaten, die 1891 zu *Madrid* stattfand, eine wesentliche Erleichterung für den Markeninhaber herbeigeführt, indem dort eine internationale Markeneintragung geschaffen wurde. Allerdings haben sich von den damaligen Unionsstaaten nur eine kleinere Anzahl diesem sogenannten Madrider Abkommen angeschlossen, und es besteht also für dieses Gebiet nur eine sogenannte „engere Konvention“ innerhalb des Rahmens der großen Konvention. Auch die deutsche Regierung hat, trotz ihres Beitritts zu der großen Konvention, leider bisher noch immer abgelehnt, diesem Madrider Abkommen beizutreten, das von der erheblichsten Bedeutung für die auf Markenschutz angewiesenen Gewerbetreibenden und Kaufleute ist. Es ist nämlich durch dieses Abkommen die Möglichkeit gegeben, daß die Bürger der demselben angehörenden Staaten *lediglich* durch Deponierung ihrer betreffenden Markenmeldung bei dem schon seit 1883 bestehenden Büro der Internationalen Union in Bern den Markenschutz für das Gebiet sämtlicher Staaten, die dem Madrider Ab-

kommen beigetreten sind, zu erlangen. Die Wirkung dieser Berner Anmeldung geht nach Artikel 4 dieses Abkommens dahin, daß mit dem *Zeitpunkt der Eintragung* im Internationalen Büro der Schutz der Marke in jedem der vertragschließenden Staaten der *gleiche* sein soll, als ob die Marke in dem Staat *unmittelbar* angemeldet worden wäre. Während dieses an sich sehr wichtige Madrider Abkommen in dem Versailler Vertrag keine wesentliche Rolle spielt, ist die Bedeutung eines zweiten, auf der gleichen diplomatischen Konferenz getroffenen Abkommens über falsche Herkunftsbezeichnungen für den Vertrag eine um so größere. Hier ist zuerst der Versuch gemacht worden, auf dem Wege der internationalen Regelung derartige Unsitten zu bekämpfen, wie sie leider auch in Deutschland weitgehend eingerissen waren, indem nämlich beispielsweise ein brav in Oberbayern hergestellter Käse als „Roquefort“, ein in Dresden gebrautes, an sich durchaus trinkbares Bier, als „Pilsener“ oder ein in einer gut eingerichteten deutschen Schaumweinkellerei hergestellter Schaumwein als „Champagner“ bezeichnet wurde und vielfach heute noch bezeichnet wird. Zwei Bezeichnungen waren es dabei insbesondere, die eine bis ins Leidenschaftliche gesteigerte Erregung der französischen Vertreter bei den Erörterungen dieser Fragen auf den internationalen Kongressen für gewerblichen Rechtsschutz hervorriefen. Es waren dies die Fragen „Champagner“ und „Cognac“. Nicht nur bei uns liegen die Zeiten erst ein oder zwei Jahrzehnte zurück, wo das Wort „Champagner“, das nach Ansicht der Franzosen lediglich ein Getränk bezeichnen darf, das aus den edlen Trauben der Champagne gepreßt ist, als ein unentbehrlicher Gattungsname für Schaumwein galt. Ich erinnere mich noch deutlich an die Ironie des Schicksals, daß am Abend der ersten lebhaften Redeschlacht, die über diese Frage auf dem internationalen Kongreß zu Turin im Herbst 1902 stattgefunden hatte, der sehr gute Schaumwein, den die Stadtverwaltung bei einem den Kongreßteilnehmern gegebenen Empfang darbot, das Etikett „Champagne Italien“ trug!

Schon damals hatten wir Deutschen das Gefühl, daß man den Franzosen in dieser Beziehung entgegenkommen könne. Seitdem haben sich die Verhältnisse bekanntlich dahin entwickelt, daß man längst *nicht* mehr von „deutschem Champagner“ spricht, sondern daß, wenn deutscher Schaumwein bestellt wird, was ja in der Regel allerdings heute nur noch eine kleine und im allgemeinen nicht gerade sympathische Gruppe von Leuten tun kann, die betreffende Fabrikmarke „Henkel“, „Kupferberg“ o. dgl. genannt wird. Ja, es pflegt sogar, wer heute noch einmal das seltene Glück genießt, wirklich echten Champagner zu trinken, stolz zu sagen: es gab „französischen Sekt“! Das deutsche Gewerbe kann also zweifellos auf den von den Franzosen mißbilligten Gebrauch des Wortes Cham-

pagner heute ohne weiteres verzichten. — Nicht ganz so weit ist die Entwicklung bei dem zweiten Schmerzenskind der Franzosen, dem Worte „Cognac“ gediehen. Früher wußte niemand, und heute ist der Kreis derjenigen, die es wissen, noch verhältnismäßig beschränkt, daß das Wort „Cognac“ nicht die übliche Bezeichnung für einen schönen Likör ist, den man allerdings heute kaum noch zu trinken bekommt, sondern der Name eines Städtchens in der französischen Landschaft Charente. Die Weinbauern und Destillateure der Charente haben nun schon seit langem sich bemüht und es durch die französische Gesetzgebung auch erreicht, daß dort unter dem Namen „Cognac“ nur ein Produkt verkauft werden darf, das aus Weinen destilliert ist, die in der Umgebung der Stadt Cognac gewachsen sind, während wir in Deutschland noch bis zum Kriege vielfach auf dem Standpunkt standen, daß das Wort „Cognac“ als Waren- und Qualitäts-Bezeichnung einer bestimmten Sorte Weindestillat nicht entbehrt werden könnte. Auch hier hat sich aber die Entwicklung inzwischen ganz im Sinne der französischen Wünsche selbsttätig vollzogen, indem auch hier der deutsche Fabrikant heute Wert darauf legt, *seine* Marke der Welt bekannt zu machen. Wenn man genau darauf achtet, wie heute deutscher Cognac in Zeitungsanzeigen angepriesen wird, so findet man dort in großen Lettern abbildlich den Namen des Fabrikanten, oder diesen in Verbindung mit charakteristischen Schlagworten — es sei nur an „Asbach Uralt“ und ähnliches erinnert —, während höchstens noch an irgendeiner ganz klein gedruckten Stelle sich nebenbei das Wort „Deutscher Cognac“ findet.

Die hier besprochenen Fälle stehen in engstem Zusammenhang mit dem Friedensvertrag. Unter den vielen Verpflichtungen nämlich, die Deutschland durch den Versailler Vertrag übernommen hat, findet sich als besonderes Kapitel unter der Überschrift „Unlauterer Wettbewerb“ in den *Artikeln 274 und 275* der Satz: „Deutschland verpflichtet sich, alle erforderlichen Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Natur- oder Gewerbeerzeugnisse einer jeden alliierten oder assoziierten Macht gegen jede Art von unlauterem Wettbewerb im Handelsverkehr zu schützen.“ Da an sich die deutsche Gesetzgebung, sowohl in dem Spezialgesetz über den unlauteren Wettbewerb, wie in den betreffenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs schon einen sehr weitgehenden Schutz gegen unlauteren Wettbewerb anerkennt, bezieht sich diese Bestimmung offensichtlich, und der *Artikel 275* sagt dies auch noch ganz ausdrücklich, ganz insbesondere auf den Schutz dieser Produkte des Weinbaues. Es heißt dort wörtlich, daß Deutschland sich verpflichtet „die in einem alliierten oder assoziierten Lande geltenden und durch die *zuständigen Behörden* Deutschland regelrecht *bekannt gegebenen* Gesetze, die in Ueberein-

stimmung mit diesen Gesetzen ergangenen Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen zu beobachten, wodurch das Recht auf eine örtliche Bezeichnung für die in dem Lande dieses Ortes erzeugten *Weine oder geistigen Getränke* bestimmt oder geregelt wird.“ Es ist dies eine mit unserem bisherigen Begriff von Souveränität sicherlich nicht mehr zu vereinbarende Verpflichtung, auf Grund deren die deutschen Behörden genötigt sein werden, ohne jede eigene Prüfung mit Beschlagnahme und anderen Unterdrückungsmaßnahmen gegen alle Waren vorzugehen, die eine solche von einem ausländischen Gericht auf Grund ausländischer Gesetzgebung untersagte Bezeichnung tragen ¹⁾.

[H. 10 558 a.]

(Schluß folgt.)

Das Claude-Verfahren zur Gewinnung von synthetischem Ammoniak.

In der ausländischen Presse wird seit mehreren Wochen von einem Verfahren zur Gewinnung von synthetischem Ammoniak viel Aufschens gemacht, das vom französischen Gelehrten GEORGES CLAUDE herrührt und mit dessen Hilfe angeblich günstigere Ergebnisse erzielt werden können, als mittels des in Deutschland seit der Kriegszeit in großem Umfang eingeführten und praktisch schon erprobten Verfahrens.

Am 12. Januar d. J. zeigte und erklärte CLAUDE in Montereau zum ersten Male sein neues Verfahren einem Kreise bedeutender französischer Gelehrter und Techniker, unter denen sich u. a. auch der Präsident der Akademie, M. DESLANDRES, befand. Das Verfahren ist dadurch besonders charakterisiert, daß ein in starkwandige Stahlzylinder gebrachtes Gemisch von Stickstoff und Wasserstoff einem außerordentlich hohen Druck — bis zu 1000 Atmosphären — in Gegenwart eines erhitzten Katalysators ausgesetzt wird.

Es soll CLAUDE in Montereau schon gelungen sein, aus 100 cbm Stickstoff und Wasserstoff 18 bis 20 Liter Ammoniak zu gewinnen. Die französischen Gelehrten waren so überzeugt von der Vortrefflichkeit des CLAUDESchen Verfahrens, daß einer ihrer Vertreter sein Urteil über das Gesehene in die Worte zusammenfaßte: „Une victoire pacifique sur l'Allemagne“. Aber noch mehr: in England hat die Gesellschaft CUMBERLAND COAL, POWER AND CHEMICALS LTD. das Recht auf Herstellung von synthetischem Ammoniak nach dem CLAUDE-Verfahren, wie „Times“ vom 17. Januar d. J. mitteilen, schon erworben: sie beabsichtigt, in Cumberland ausgedehnte Werke zur Her-

stellung von synthetischem Ammoniak anzulegen, und hofft, die Produktion auf jährlich 50 000 t Ammoniumsulfat zu bringen. —

Zu diesen Mitteilungen möchten wir folgendes erläuternd bemerken:

Es muß bei Prüfung der Mitteilung über das CLAUDE-Verfahren zur Gewinnung von synthetischem Ammoniak berücksichtigt werden, daß es sich hier offenbar nur um Laboratorium-Versuche handelt. Die angegebenen Ammoniakkonzentrationen bieten nichts Ueberraschendes, denn sie waren mittels bekannter Formeln zu berechnen. Nachdem die katalytische Darstellung des Ammoniaks aus den Elementen in Deutschland schon bei Drucken von 150 bis 200 Atmosphären wegen der Apparaturfrage allergrößte Schwierigkeiten bereitete, die erst durch eine Reihe von sinnreichen Erfindungen behoben werden konnten, erscheint es zum mindesten fraglich, ob ein Arbeiten bei 1000 Atmosphären, wobei sich die Schwierigkeiten naturgemäß in ganz gewaltiger Weise steigern und auch noch neue Komplikationen hinzutreten, im Dauerbetrieb technisch durchführbar ist. Man hat deshalb seine guten Gründe gehabt, wenn man in Deutschland technisch von der Verwendung dieser sehr hohen Drucke Abstand nahm, obwohl diese Arbeitsweise auch in den Patenten von HABER und der BADISCHEN ANILIN- & SODA-FABRIK mitenthalten ist und man sich der grundsätzlichen Vorteile, insbesondere der Verkleinerung der Apparatur, sehr wohl bewußt war.

R.

[H. 10 587.]

Von der Reichsmessekonferenz.

Das Ausstellungs- und Messeamt der Deutschen Industrie hatte zum 18. Februar d. J. eine große Anzahl von Vertretern des Industrie- und Handelsstandes, sowie Vertreter der Behörden, des deutschen Städtetages und der Messeleitungen zu einer

Reichsmessekonferenz

nach Berlin eingeladen. Es sollte hierbei den Vertretern der Messeinteressen Gelegenheit geboten werden ihre Ansichten und Wünsche vorzutragen.

Die stark besuchte Versammlung fand im großen Sitzungssaal des Vereins Deutscher Ingenieure statt.

Die vom Vorsitzenden des Ausstellungs- und Messeamts, Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. BUSLEY, geleiteten Beratungen wurden durch ein Referat von Professor Dr. EULENBURG-Kiel, eingeleitet. Professor EULENBURG führte näher aus, welche Aufgaben Handel und Industrie in Deutschland in nächster Zukunft zu erfüllen hätten, um das durch den Krieg geschwächte und durch die Friedensbedingungen bedrohte Wirtschaftsleben in Deutschland wieder zu stärken. Erforderlich sei es zu diesem Zweck, den Warenaustausch vor Zersplitterung zu bewahren und durch geeignete Maßnahmen zu konzentrieren; hierfür seien Messen ein geeignetes Mittel. Ferner wäre zu bedenken, daß die deutschen Geschäftsvertretungen im Auslande während des Krieges eingegangen wären und vorläufig nur unter größten Schwierigkeiten wiederhergestellt werden

¹⁾ Im einzelnen sei zu dieser Frage auf die Ausführungen von HOFFMANN in der Nr. 17/18 der Zeitschrift für Industrie-recht 1919 verwiesen, der zwar in der Beurteilung der Fälle „Champagner“ und „Cognac“ abweicht, aber sonst viel interessantes Material bringt.

könnten; auch bei der Anknüpfung der zerstörten Verbindungen mit dem Auslande könnten daher die Messen nützliche Dienste leisten und damit unseren Ausfuhrhandel fördern. Die *Industrie* müßte ihre Arbeiten mit Hilfe einer zweckentsprechenden Rationalisierung möglichst nutzbringend gestalten und das Hauptgewicht auf die Herstellung von Qualitätswaren legen; nach dieser Richtung hin könnten Fach- und Mustermessen fördernd wirken.

Der Korreferent, Direktor HANS KRÄMER, Vorstandsmitglied beim Reichsverband der Deutschen Industrie, hob hervor, daß die Lage der Industrie im allgemeinen nicht so pessimistisch zu betrachten sei, weil der deutschen Industrie, insbesondere der Maschinenindustrie, so bedeutende Aufträge — auch aus dem Auslande — zuzingen, daß sie auf lange Zeit hinaus mit Arbeit überhäuft sei; nur dürften nicht Kohlen- und Rohstoffmangel hindernd dazwischentreten. Dem Messewesen stünde die Industrie freundlich gegenüber, nur dürfte die Abhaltung von allgemeinen Messen nicht übertrieben werden, weil die Industrie nicht in der Lage sei, während eines Jahres an mehreren Orten stets Gleichwertiges in größerem Umfange vorzuführen. Die Industrie könne daher die Pläne, neben der seit Jahrzehnten bewährten Leipziger Messe eine größere Anzahl von allgemeinen Messen in den Grenzländern ins Leben zu rufen, nur beschränkt billigen; jedenfalls müsse sie sich einen maßgebenden Einfluß bei der Verfolgung der einschlägigen Pläne vorbehalten.

Im Verlauf der weiteren Beratung wurde von Vertretern der Messestädte in den Grenzländern (Frankfurt a/M., Köln a/Rh., Königsberg) hervorgehoben, daß, abgesehen von wirtschaftlichen, auch politische Momente dafür sprächen, in einzelnen, besonders wichtigen Grenzstädten Messen zu veranstalten, um mit Hilfe dieser Messen die Verbindung der Grenzländer mit dem Reich aufrechtzuerhalten und die durch den Krieg gestörten Beziehungen zu den benachbarten Auslandsgebieten zum Besten des deutschen Gesamthandels wieder anzuknüpfen. Aber auch von Vertretern der Grenzmessestädte wurde Wert darauf gelegt, die Vormachtstellung Leipzigs als Messestadt gesichert zu sehen.

Das Ergebnis der Beratungen kann dahin zusammengefaßt werden, daß es zwar erklärlich ist, wenn einzelne Grenzstädte aus politischen Gründen Messen zu veranstalten wünschen, daß es aber vom Standpunkte der Industrie erwünscht wäre, wenn sich diese Städte auf die Veranstaltung von Fachmessen beschränkten, dagegen die Abhaltung allgemeiner, dem Warenhandel nach allen Richtungen hin dienende Messen der alten Messestadt Leipzig überließen. In Leipzig müßte man alsdann davon Abstand nehmen, besondere Fach- und Mustermessen einzurichten, da andere Städte, z. B. in den Industriegebieten, besser in der Lage sind, derartige Fachausstellungen und -Messen zu veranstalten.

R.

[B. 10 588.]

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Der englische Bericht über die deutsche chemische Industrie.

Die Londoner „Times“ vom 9. Februar bringt zum erstenmal einen Auszug aus dem Bericht der britischen Mission, welche im Mai und Juni des Vorjahres die Lage der chemischen Industrie Deutschlands studierte. Der Bericht behandelt wirtschaftliche und chemisch-technische Fragen und umfaßt 162 Seiten. Die englische Kommission bestand aus 20 Mitgliedern der ASSOCIATION OF BRITISH CHEMICAL MANUFACTURERS, die zugleich die hauptsächlichsten Zweige der chemischen Industrie Englands repräsentierten. Ferner gehörten ihr an ein Vertreter der englischen Besatzungsbehörde und vier Delegierte des Departement of Overseas Trade, des Board of Trade, des Local Government Board und der Interessenschaft aus Canada. Insgesamt wurden 39 große deutsche chemische Werke besucht, von denen vier in der belgischen, nördlich von Köln, 25 in der britischen, meist in der Nähe von Köln, zwei in der amerikanischen Zone, in der Nähe von Coblenz und in der französischen Zone, zwischen Mainz und Mannheim, liegen. Für ihre Arbeit war die Mission in folgende vier Sektionen eingeteilt: 1. Schwere Chemikalien, 2. Kohlenteer, Farbstoffe und deren Zwischen- und Nebenprodukte, 3. Hygienische und pharmazeutische Produkte, 4. Allgemeine anorganische Produkte.

Im allgemeinen wurde die Untersuchungsarbeit so ausgeführt, daß die Vertreter der einzelnen Sektionen diejenigen Werke besuchten, die sie am meisten interessierten. Fragen allgemeiner Natur wurden von der ganzen Kommission geprüft und bearbeitet. Das Hauptinteresse galt folgenden Gesichtspunkten:

1. Das allgemeine Interesse für industrielle Beteiligung in Deutschland überhaupt und qualitativ hochstehende Ausbildung der deutschen Chemiker und Betriebsleiter chemischer Fabriken.
2. Die große Zahl von Laboratorien und Bibliotheken in der Industrie als wichtige Grundlagen für die chemisch-wissenschaftliche Entwicklung.
3. Die Tendenzen zur Ringbildung, insbesondere die „Interessengemeinschaft“ und die Cooperation im industriellen Prozeß.
4. Die Verschwiegenheit der Industriellen über Einzelheiten der chemischen Verfahren gegenüber den Kommissionsmitgliedern.
5. Die stattliche Entwicklung der Stickstoffproduktion während des Krieges.
6. Feststellungen über die Demoralisierung der Arbeiter in der chemischen Industrie und ihre Folgen für den Rückgang der Produktion an chemischen Erzeugnissen.

Wir behalten uns vor, auf den Bericht noch näher einzugehen. [B. 10 580.]

Dampfkesselexplosionen im Deutschen Reich 1918.

Nach der soeben erfolgten Veröffentlichung des Statistischen Reichsamts fanden während des Jahres 1918 im Deutschen Reich neun Dampfkesselexplosionen statt, wobei 24 Personen verunglückten; 12 wurden sofort getötet oder starben binnen 48 Stunden nach dem Eintritt der Explosion; drei Personen wurden schwer, neun leicht verwundet. Es explodierten ein Einflamrohr- und drei Zweiflamrohrkessel wegen Wassermangel, zwei Wasserrohrkessel wegen mangelhafter Schweißung, ein liegender Feuerbüchsenkessel wegen unzulässigen Dampfdrucks, ein Walzenkessel wegen örtlicher Blechschwächung und ein Walzenkessel wegen örtlicher Ueberhitzung.

Betroffen wurden ein Elektrizitätswerk, eine Pulverfabrik, ein Braunkohlenbergwerk, ein Bergbau, ein Sägewerk, eine Brennerei, eine Brikettfabrik, ein Hüttenwerk, eine chemische Bleicherei.

--s.--

[B. 10 491.]

Ausland.

Die Zahl der japanischen chemischen Fabriken und der in ihnen beschäftigten Arbeiter gegen Ende 1917.

Nachstehend wird aus dem „Journal of the Society of Chemical Industry“ vom 15. November 1919 die Zahl der verschiedenen im Betriebe befindlichen japanischen chemischen Fabriken (in Tabelle A) und die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter (in Tabelle B) angegeben. Tabelle C enthält die gegen Ende 1917 in den einzelnen chemischen Industrien gezahlten Arbeitertagelöhne. Die gegenwärtigen Löhne liegen im Durchschnitt ungefähr 50 pCt. höher.

A. Fabriken.

	Mit maschi- neller Anlage	Ohne maschinelle Anlage	Insgesamt
Färbereien	263	165	428
Keramische Artikel	493	579	1072
Papierfabrikation	226	97	323
Lack	2	25	27
Ledergerbung	22	10	32
Sprengstoffe und Zündhölzer	94	95	189
Oele und Wachs	97	14	111
Chemikalien	260	13	273
Kautschuk	75	13	88
Toilettengegenstände	10	14	24
Seife und Kerzen	49	9	58
Farbstoffe, Farben und Pig- mente	54	22	76
Dünger	36	6	42
Gärung	564	771	1335
Zucker	24	3	27
Mineralwasser	71	1	72
Gasfabriken	35	2	37
Andere chemische Fabriken	130	61	191
Insgesamt	2505	1900	4405.

C. Löhne.

	Männlich Yen	Weiblich über 15
Keramik	0,75	0,36
Glas	0,75	—
Leder	0,78	—
Fette und Oele	0,77	—
Textilwaren	0,73	0,35—0,36
Färbereien	0,86	—
Kampfer	1,00	0,36
Papier	0,85	0,35
Sprengstoffe	1,00	0,36
Parfümeriewaren	—	0,38
Vergärung	0,75	0,38
Dünger	0,75	—
Zement	0,80	—

Achv.

[B. 10 545.]

Vereinigte Staaten von Amerika. Das Anwachsen der amerikanischen Glycerinindustrie.

Die Weltproduktion an Rohglycerin wird von dem „American Perfumer“ für die Vorkriegezeit auf 40 000 tons jährlich angegeben. Etwa 14 000 tons stammten aus der Seifenfabrikation und 26 000 tons aus der Stearinerzeugung. In England wurden 5500 tons, in Frankreich 3500 tons, in den Vereinigten Staaten 3000 tons und in Deutschland 2000 tons aus der Seifenfabrikation gewonnen. Aus der Stearinerzeugung lieferte Frankreich 6000 tons, Deutschland und die Vereinigten Staaten je 3000 tons, Holland, Oesterreich und Rußland je 2000 tons. Hinzu kamen noch kleinere Mengen aus anderen Ländern.

Die amerikanischen Glycerineinfuhr, die in den letzten zehn Jahren vor 1914 20 000 bis 40 000 000 lb im Jahre betragen hatte, verringerte sich auf etwas über 1 000 000 lb im Jahre 1919. Die Steigerung der Glycerinerzeugung der Vereinigten Staaten seit Kriegsausbruch vermochte nicht allein den bedeutend erhöhten inländischen Bedarf in ausgedehntem Maße zu befriedigen, sondern ermöglichte auch noch die Ausfuhr von 21 000 000 lb im Jahre 1918 und 13 000 000 lb 1919.

Das amerikanische Schatzamt gibt die Erzeugung von Rohglycerin für Verkauf im Kalenderjahr 1914 auf 16 558 920 lb im Werte von 2 278 976 \$ an. Das im gleichen Jahre hergestellte gereinigte Glycerin hatte ein Gewicht von 60 944 799 lb und einen Wert von 10 779 204 \$.

B. Arbeitnehmer.

	Ueber 15		Unter 15		Insgesamt	
	Männer	Frauen	Knaben	Mädchen	Männliche	Weibliche
Färbereien	9 349	2 925	313	264	9 662	3 189
Keramische Artikel	41 221	8 703	3734	566	44 955	9 269
Papierfabrikation	12 742	7 196	922	1191	13 664	8 387
Lack	464	115	41	11	505	126
Ledergerbung	685	21	24	—	709	21
Sprengstoffe und Zündhölzer	5 491	11 939	1080	2972	6 571	14 911
Oele und Wachs	4 434	726	14	131	4 448	857
Chemikalien	12 755	2 402	71	158	12 826	2 560
Kautschuk	3 673	2 126	108	163	3 781	2 289
Toilettengegenstände	330	851	3	176	333	1 027
Seife und Kerzen	1 293	810	76	155	1 369	965
Farbstoffe, Farben und Pigmente	2 511	411	19	25	2 530	436
Dünger	1 789	175	2	—	1 791	175
Gärung	28 846	946	161	12	29 007	958
Zucker	1 994	193	28	31	2 022	224
Mineralwasser	1 047	675	28	32	1 075	707
Gasfabriken	1 571	35	3	—	1 574	35
Andere chemische Fabriken	5 249	1 800	163	52	5 412	1 852
Insgesamt	135 444	42 049	6790	5939	142 234	47 988

Im Jahre 1918 wurden 21 045 991 lb Glycerin zu einem Durchschnittspreis von 0,503 \$ pro Pfund gegenüber 13 018 882 lb zu 0,525 \$ 1919 ausgeführt. Der Juli 1919 zeigt eine Preissenkung auf 0,23 \$ pro Pfund gegenüber 0,504 \$ im Juli 1918, der August 1919 eine solche auf 0,212 \$ gegenüber 0,597 \$ im August 1918. Für die ersten acht Monate des Kalenderjahres 1918 war der Durchschnittspreis 0,514 \$. In der entsprechenden Zeit 1919 fiel er auf 0,318 \$.

Acht. ————— [B. 10 555.]

Wiederaufleben der einheimischen Indigoindustrie in China.

Der hohe Preis des ausländischen Indigo hat nach dem „Journal of Commerce“, New York, zum Wiederaufbau der chinesischen Indigoindustrie in den östlichen und südlichen Teilen der Provinz Honan geführt. Die Ernte von 1918, die etwa 2 600 000 lb betrug, wurde mit einem Verdienst von 20 000 £ verkauft. In diesem Jahre erwartet man von den in größerem Umfang gemachten Pflanzungen noch höhere Einkünfte. Eine Handelsgruppe hat das notwendige Kapital bereitgestellt und die behördliche Erlaubnis für die Errichtung einer Farbenfabrik erhalten. Vor kurzem wurde der Zivilgouverneur der Provinz von dem Minister für Landwirtschaft und Handel benachrichtigt, daß einheimischer Indigo für drei Jahre von der Besteuerung frei bleibt. Diese Maßnahme wird voraussichtlich zu weiteren Anpflanzungen führen, und es wird in China erwartet, daß bei weiteren Qualitätsverbesserungen des einheimischen Produkts der Absatz sich steigern wird.

—s.— ————— [B. 10 590.]

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Ausland.

Englands Chemikalien-, Drogen- und Farbstoffhandel im Jahre 1919.

Nach dem zweiten Halbjahrsbericht für 1919 des englischen Board of Trade, der jetzt vorliegt, hat England in den zwölf Monaten des vergangenen Jahres insgesamt für 1 631 901 000 £ Waren eingeführt. Da es in der gleichen Zeit für 962 000 000 £ Waren und Rohstoffe ausgeführt hat, so schließt die Handelsbilanz mit einem Einfuhrüberschuß von 672 848 000 £ ab. Was speziell den Anteil des *englischen Chemikalieneinfuhrhandels* in dieser Zahl betrifft, so erreichte nach den amtlichen Angaben sein Wert im Jahre 1919 den Betrag von 23,1 Mill. £. Wenn man daran erinnert, daß diese Ziffer 1918 noch 38,5 und 1917 etwa 28,1 Mill. £ betrug, so ersieht man, daß die Einfuhrziffer an Chemikalien im ganzen eine starke rückläufige Tendenz aufweist. Zum Teil ist dieser Ausfall natürlich auf den Umstand zurückzuführen, daß Rohmaterialien, die für den Kriegsbedarf eingeführt werden mußten, d. s. insbesondere Schwefel, Salpeter, Aceton, Schwefelsäure, Calciumcarbid usw., nicht mehr in gleichem Umfang, als dies 1914 bis 1918 erforderlich war, benötigt wurden.

Auf die Mehrleistungen der englischen chemischen Industrie für die Deckung des inländischen Bedarfs lassen diese Ziffern natürlich keine Schlußfolgerungen zu. In den meisten Fällen handelt es sich bei der Zusammensetzung der englischen Chemikalieneinfuhrziffer des Jahres 1919 im Wert von 23,1 Mill. £ um Rohmaterialien, welche die englische chemische Industrie dringend benötigt. Die hauptsächlichsten Materialien waren in den letzten drei Jahren die folgenden:

	1917	1918	1919
Essigsäure . cwt	104 347	89 753	74 879
Bleichmaterial „	3 247	68	2 493
Borax . . „	270 442	185 555	325 826
Schwefel . . „	587 835	1 454 393	151 470
Calciumcarb. „	376 408	517 262	494 594
Kohlenteerprodukte, ausgen.			
Teerfarben „	42 762	13 661	39 110
Cremor tart. „	38 388	39 701	23 877
Glycerin . . „	7 900	63 490	40 759
Kalisalze u.			
Salpeter . „	397 418	383 089	145 818
Andere Sort. £	329 155	450 057	633 961
Soda u. Der. cwt	122 571	93 597	42 753
Weinsteinsäure „	15 732	14 980	17 043
Versch. Chem. £	9 675 076	19 450 855	3 643 787
Chinarinde . cwt	33 934	29 140	59 335
Chinin, -salze oz.	5 019 967	2 380 149	5 764 943
Versch. Drog. £	2 264 278	2 514 988	3 599 069
Catechu . . cwt	47 513	59 367	52 545
Anilinfarben „	53 052	44 668	58 566
Synthet. Ind. „	11 966	2 084	2 466
Gambir . . „	130 561	131 565	106 005
Malerfarben u.			
Pigmente „	626 898	320 041	1 164 944

Aus dieser Uebersicht ergibt sich deutlich, daß England 1919 gegenüber den beiden Vorjahren vor allem einen steigenden Bedarf an Farben, Farbstoffen, Chinin, Kalisalzen, Salpeter, Borax und Calciumcarbid hatte.

Von der englischen Ausfuhrziffer des Jahres 1919 in Höhe von 962 000 000 entfiel auf Chemikalien aller Arten, Farbstoffe und Farben etwa 29,5 Mill. £ gegen 22,7 Mill. £ 1918 und 23,9 Mill. £ im Jahre 1917. Auf reine Drogen, medizinische und pharmazeutische Produkte kamen 1919 etwa 4,3 Mill. £ gegen 3,1 Mill. £ (1918) und 3,2 Mill. £ (1917). In diesen *Exportziffern* sind, das muß ausdrücklich hervorgehoben werden, auch die *Wiederausfuhrziffern* enthalten. Wie sich die englische Ausfuhr und Wiederausfuhr an Chemikalien während der letzten drei Jahre in ihren Hauptgruppen zusammensetzte und welchen Veränderungen dieselben unterworfen waren, zeigt die folgende Uebersicht:

	1917	1918	1919
Bleichpulver . cwt	58 420	71 331	348 886
Kohlenprodukte			
ohne Teerfarb. £	3 130 976	2 883 096	3 411 806
Kupfersulfat . tons	47 130	47 596	35 088
Glycerin . . . cwt	98 525	61 128	61 355
Ammoniumsulf. „	62 931	19 150	94 435
Med. u. pharm.			
Produkte . £	3 156 476	3 116 962	4 389 340
Chlor-Ammon. cwt	84 524	44 206	116 634
Malerfarben u.			
Mat. . . . „	1 140 551	487 227	1 337 439
Kalisalze . . £	148 285	134 318	349 902
Soda cwt	5 310 194	5 751 947	6 362 683
Schwefelsäure „	20 647	22 731	50 704
Weinsteinsäure „	17 434	3 015	9 726
Sonst. Chem. . £	5 171 075	5 824 231	5 047 019

Aus den hier aufgeführten Zahlen geht hervor, daß insbesondere die Ausfuhr von Kohlenprodukten aller Art mit Ausnahme von Teerfarben, ferner von Ammoniumsulfat, medizinischen und pharmazeutischen Produkten, Soda, Kalisalzen, Schwefelsäure einen lebhaften Aufschwung genommen haben. Die wichtigste Rolle in der Ausfuhr spielen, nach Quanten bzw. Werten berechnet, Kohlenprodukte (ohne Farbstoffe), medizinische und pharmazeutische Artikel, Soda, Farbmaterien. Auf Grund obiger Angaben

muß man sagen, daß sich der englische Exporthandel in Chemikalien und Drogen im Laufe des Jahres 1919 im allgemeinen günstig entwickelt hat. Besonders im letzten Vierteljahr war, wie aus einem Vergleich der Ziffern für die einzelnen Monate hervorgeht, eine lebhaftere Aufwärtsbewegung festzustellen. Die Tatsache, daß eine ganze Reihe Chemikalien im Laufe des Krieges erheblich im Preise nachließ, gab vielen Käufern Vertrauen zu neuen Abschlüssen. In den letzten Monaten des Jahres 1919 zogen jedoch die Preise wieder erheblich an. Was speziell die Zusammensetzung der Ausfuhrziffern für medizinische und pharmazeutische Artikel betrifft, die für 1919 mit 4,3 Mill. £ berechnet werden, so möge besonders hervorgehoben werden, daß darin 287 699 lbs. englisches Chinin und Chininsalze enthalten war, gegenüber 68 267 lbs. im Vorjahre. Die Wiederausfuhr von Quecksilber mit 3 438 423 lbs. war bei einer Einfuhr von 2 841 893 lbs. verhältnismäßig sehr hoch.

Die allgemeinen Ein- und Ausfuhrbedingungen für englische Chemikalien während des Jahres 1919 wurden durch Verladungsschwierigkeiten aller Art, Frachtraummangel, hohe Frachtkosten, Valutaschwankungen, Stauungen im englischen Hafenverkehr usw. recht ungünstig beeinflusst.

Dr. Ha.

[B. 10567.]

Schwedens Bedarf an Kalisalzen 1916/1919.

Die Einfuhr an Kalisalzen nach Schweden gestaltete sich nach den amtlichen statistischen Angaben dieses Landes in den einzelnen Monaten der Jahre 1916 bis 1919 wie folgt:

	Kalisalze			
	1916	1917	1918	1919
	t	t	t	t
Januar . . .	7 732	1 535	2 576	5 099
Februar . . .	17 905	1 320	4 568	4 144
März . . .	7 736	315	26 817	3 367
April . . .	8 905	1 856	16 057	20 616
Mai . . .	4 304	2 887	5 867	19 115
Juni . . .	2 004	3 775	6 473	22 821
Juli . . .	4 973	777	6 799	29 108
August . . .	11 088	3 720	2 799	9 092
September . .	21 687	9 819	2 840	4 244
Oktober . . .	15 049	6 560	14 315	4 482
November . . .	3 807	5 986	12 754	2 190
Dezember . . .	570	3 193	3 544	625
Gesamtsumme	104 860	41 743	105 409	124 903

Insgesamt zeigt sich, daß der Bedarf mit Ausnahme des Jahres 1917 ständig zugenommen hat, und zwar ist er von 104 860 t (1916) auf 124 902 t (1919) gestiegen. Das Jahr 1917 brachte durch den Krieg die größten Verkehrsstörungen im Bereiche der Ostsee; daher war der Warenverkehr Störungen unterworfen, die auch zur Einschränkung der Einfuhr an Kalisalzen führten.

[B. 10562.]

Achv.

Starke Aufnahmefähigkeit des dänischen Marktes für Dünger.

Als Land von intensiver Bodenbewirtschaftung muß Dänemark in hohem Maße Dünger verwenden, von dem nach dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ der größte Teil eingeführt werden muß. Die Einfuhr findet hauptsächlich in der Form von Phosphatstein statt, der in den großen Fabriken des Landes aufgeschlossen und auf Superphosphat verarbeitet wird. Diese werden meist direkt an den Landwirt verkauft, der sie mit Chilisalpeter oder mit aus Deutschland eingeführtem Kali vermischt. Das Phosphat wird aus den Vereinigten Staaten eingeführt, während die Schwefelsäure hauptsächlich aus spanischem Pyrit gewonnen wird. Bei geeigneter Preisbildung ergibt sich eine günstige Absatzmöglichkeit für Luftsalpeter. Die nachstehende Tabelle gibt die gesamte dänische Einfuhr von Düngemitteln für die Jahre 1913 und 1914 an.

Düngemittel	1913	1914
	t	t
Phosphatstein .	55 875	49 301
Superphosphate	110 155	142 884
Thomasphosphat	8 957	11 077
Chilisalpeter . .	35 024	42 774
Luftsalpeter . .	5 064	11 781
Kainit	12 126	8 883
Andere Kalisalze	12 541	15 202

Die dänischen Hauptimporteure sind die **DANSKE SVOVLSYRE & SUPERPHOSPHAT FABRIKER** mit Hauptbureau in Kopenhagen, Slotholmsgade 3, und **DE SAMVIRKENDE DANSKE LANDBOFORENINGER** mit Hauptbureau in Aarhus. Die erstere ist die größte Erzeugerin des Landes für Superphosphate, während die letztere die Kontrolle über den größten Teil der eingeführten Düngemittel ausübt. [B. 10561.]

Schwedens Einfuhr an Chemikalien und Metallen.

Nach den amtlichen statistischen Angaben stellten sich die Einfuhrziffern für die wichtigsten Chemikalien und chemisch-technisch wichtigsten Metalle in Schweden in den beiden letzten Friedensjahren 1912 und 1913 gegen das Jahr 1919 wie folgt:

	1912	1913	1919
	t	t	t
Steinkohle (1000 t) .	4 294	4 879	1 943
Koks (1000 t) . . .	480	496	279
Rohphosphat . . .	81 574	123 250	69 320
Salpeter	35 107	33 892	23 212
Kalisalze	85 774	80 121	124 902
Kupfer, unbeebeitet	6 255	9 182	14 639
Zinn	4 593	3 674	9 295
Zinn	1 032	1 083	998
Roheisen	87 969	99 972	26 640

Aus diesen Angaben geht hervor, eine wie wichtige Rolle Kalisalze und Rohphosphate in der Einfuhr spielen. Die Belieferung Schwedens mit Rohphosphat hat 1919 gegenüber dem Friedensbedarf erheblich nachgelassen. Die importierten Kalimengen dagegen sind stark gestiegen.

[B. 10563.]

Achv.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Ausland.

Tschecho-Slowakei. Einfuhrzölle auf pharmazeutische Präparate.

Die Tschecho-Slowakische Republik hat einen neuen Zolltarif für alle in das Land eingeführten Waren ohne Vorzugszölle erlassen. Bei der Angabe des Zollsatzes in französischen Francs wird die feste Umrechnung von 0,56 Tschecho-Slowakischen Kronen = 1 Fr. angenommen. Die nachstehenden Paragraphen des neuen Tarifs beziehen sich auf pharmazeutische Produkte.

Nr. 630. Fertige pharmazeutische Präparate und alle Artikel, die nach ihrer Aufschrift, Etikettierung usw. auf ihre Anwendung als Heilmittel, auch für tierärztliche Verwendung, hinweisen, ebenso alle für Heilzwecke präparierten Verbände, Baumwollewaren usw. tragen pro 100 kg einen Zoll von 57 Kronen. Für künstliche Süßstoffe ist außer dem Zoll noch eine Gebühr von 1 Kr. pro kg der Süßstoffeinheit zu zahlen. Medizinalpräparate mit einem Gehalt von über 15 Volumen pCt. Alkohol werden als zusammengesetzte alkoholische Flüssigkeiten angesehen.

Nr. 158. Konzentrierter Lakritzensaft: Zoll pro 100 kg 24 Kr.

Nr. 152. Grauer Bernstein, Moschus, Ricinus, Cibat, Canthariden, Cubeben, Abelmosschummen, Opium, Oleum myristicae expressum, Kirschlorbeerwasser: Zoll pro 100 kg 36 Francs. [B. 10583.]

Achv.

RECHTSPRECHUNG.

Keine Haftung der Eisenbahn bei Frachtgutbeschädigung in Privatgüterwagen. (Auslaufen von Säuren aus Topfwagen.)

Für die Zulassung von Privatgüterwagen bestehen bekanntlich besondere Vorschriften, wonach der Einsteller der Eisenbahn für jeden Schaden aufzukommen hat, der durch das Leckwerden von Kesselwagen und das Auslaufen ihres Inhalts entsteht. Nur wenn eine direkte Schuld der Bahn an dem Verlust nachgewiesen wird, haftet diese. Hier- von ist bei der Beurteilung des folgenden Rechts- streits, bei dem übrigens auch noch andere inter- essante Fragen des Eisenbahnrechts zur Erörterung kamen, auszugehen.

Die chemische Fabrik Gr.-E. hatte vom November 1916 bis zum Juli 1917 in dreizehn Fällen gelegentlich des Bahntransports von Salz- und Salpetersäure in sogenannten Topfwagen dadurch einen Gesamt- schaden von 11 800 M. erlitten, daß die Steingut- töpfe unterwegs zerbrachen und die Säure auslief. Die Wagen, auf welchem je zwölf solcher Tontöpfe fest angebracht waren, standen teils im Eigentum von Gr.-E., teils gehörten sie andern Firmen. Gr.-E. führte den Schaden auf unvorsichtiges Rangieren und dieses wieder auf mangelhafte Ausbildung des im Kriege eingestellten Hilfspersonals der Eisenbahn zurück und verklagte den preußischen Staat auf Schadenersatz. Die Klage gründete sich auf § 456 HGB. (Haftung der Bahn für Schäden am Fracht- gut). Sowohl das *Landgericht* wie auch das *Ober- landesgericht Frankfurt* wiesen sie ab, letzteres aus nachstehenden Gründen:

Bei den auf den eigenen Wagen der Klägerin entstandenen Schäden rechtfertigt sich die Klage- abweisung dadurch, daß nach § 10 des Vertrags über die Einstellung von Privatgüterwagen der Ein- steller der Bahn für alle Schäden aufzukommen hat, welche letzterer durch Leckagen entstehen. Wenn also die Klägerin mit ihrem Anspruch gegen die Bahn durchdringen würde, müßte sie ihr doch so- fort die Entschädigung zurückzahlen, um sie gemäß § 10 a. a. O. schadlos zu halten. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist es aber nicht gestattet, etwas einzuklagen, was man an den Beklagten sogleich zurückgeben müßte.

Anders läge die Sache nur dann, wenn ein Ver- schulden der Beklagten nachgewiesen wäre. In dieser Richtung sind von der Klägerin aber nur Ver- mutungen geäußert worden. Ein strikter Beweis dafür, daß der Bruch der Töpfe durch heftige Stöße bei unvorschriftsmäßigen Rangiermanövern verur- sacht wurde, ist nicht erbracht. Dagegen ist zuzu- geben, daß sich beim Rangieren nicht immer gelegent- liche starke Rucke vermeiden lassen. — Im übrigen ergibt sich aus § 456 a. a. O., daß eine Haftung der Eisenbahn ausgeschlossen ist, wenn der Schaden auf einer Anweisung des Verfügungsberechtigten beruht. Eine solche Anweisung liegt in dem Ersuchen, die Säure in den Topfwagen zu befördern. Dadurch hatte es die Bahn nicht mehr in der Hand, die Säure gegen Verluste in der ihr erforderlich erschein- enden Weise sicherzustellen. Da ein besonderes Verschulden der Beklagten, wie oben dargelegt, nicht nachgewiesen ist, entfällt somit jede Haftpflicht ihrerseits.

Das *Reichsgericht*, an welches sich die Klägerin mit der Revision wendete, bestätigte dieses Urteil durch Entscheidung vom 11. Februar 1920, gab aber folgende etwas abweichende *Begründung*:

Es kann dahingestellt bleiben, wieweit die Aus- führungen des Oberlandesgerichts zutreffend sind, da die Abweisung der Klage aus einem andern Grunde gerechtfertigt ist. Es liegt in der Natur der beförderten Säuren, daß sie weder in Kupfer- noch in Eisengefäßen, welche angefressen würden, sondern nur in Glas- oder Tonbehältern transportiert werden können. Naturgemäß sind diese „Töpfe“ in erhöhtem Maße der Gefahr des Zerbrechens ausgesetzt. Unter

diesen Umständen kommt § 459, 2 in Betracht, wo- nach die Bahn nicht haftet in Ansehung von Gütern, welche mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind. Aber auch § 459, 4 könnte Platz greifen, wo- nach die Haftung entfällt bei Gütern, die vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verluste durch Bruch, Rost, außergewöhnliche *Leckage* usw. zu erleiden.

Dr. Klm.

[B. 10 569.]

VEREINE, VERSAMMLUNGEN, WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE.

Verband der im Ausland geschädigten Inlands- deutschen.

Der *Verband der im Ausland geschädigten Inlands- deutschen E. V.* hat im Februar d. J. mit der Ent- gegennahme und Prüfung der Anmeldungen be- gonnen.

Die *Hauptstelle* des Verbandes befindet sich in Berlin W 35, Potsdamer Straße 28. *Zweigstellen* be- finden sich in Königsberg i/Pr., Breslau, Lübeck, Hamburg, Bremen, Hannover, Barmen, Köln, Frank- furt a/M., Leipzig, München, Nürnberg, Stuttgart, Mannheim und Karlsruhe i/B.

Der Verband ist zuständig für alle Schaden- anmeldungen von *Inlandsdeutschen* (Firmen oder Einzelpersonen), welche am 1. Juli 1914 ihren Wohn- sitz oder ständigen Aufenthalt im Inland, d. h. in den damaligen Gebieten des Deutschen Reichs, ein- schließlich der Schutzgebiete, gehabt haben.

Die *Anmeldungen* sind nicht an die Hauptstelle, sondern an die zuständige *Zweigstelle* des Verbandes zu richten. Vordrucke für die Anmeldungen sind von den Zweigstellen zu beziehen. Maßgebend für die Wahl der Zweigstelle ist bei der Anmeldung der Wohnsitz des Antragstellers.

An die Hauptstelle können nur Anfragen grund- sätzlicher Art gerichtet werden.

Das Entschädigungsverfahren bezieht sich ledig- lich auf Ersatz für Schäden, die im Ausland, d. h. außerhalb der früheren Reichsgrenzen aus Anlaß des Krieges entstanden sind.

Schadenanmeldungen von *Auslandsdeutschen* sind an den „Bund der Auslandsdeutschen“, Berlin W 10, Rauchstraße 23, zu richten.

R.

[B. 10 584.]

Errichtung chemisch-industrieller Versuchssta- tionen in Italien.

Die italienische Regierung hat nach dem „Chem- ical Trade Journal“ vom 3. Januar 1920 beschlossen, den Fragen der industriellen Versuchsstationen und der technischen Ausbildung besondere Aufmerk- samkeit zu widmen. Außer dem Studium neuerer Fragen und der Neuanwendung alter Methoden soll diese Station die Industrie mit ausgebildetem Per- sonal beliefern. Bisher sind fünf derartige Stationen errichtet; davon zwei in Mailand für Papier und Fette, zwei in Neapel für Leder und Keramik und eine in Reggio Calabria für ätherische Öle und Parfümerieartikel. Ferner wird die Errichtung einer Station für die Zuckerindustrie in Ravenna, einer Station für die Erforschung der Kälteindustrie in Mailand und einer Station zum Studium der Gas- destillation und ihrer Nebenprodukte und ganz all- gemein aller Verbrennungsmethoden voraussichtlich in Rom geplant. Weitere Stationen sind vorgesehen. Laboratoriumsschulen sollen in Turin, Mailand, Genua, Modena, Florenz, Rom, Neapel und Palermo erbaut werden. Außer diesen vorwiegend chemisch- technischen Stationen sind gewöhnliche Industrie- schulen geplant, von denen 150 als Königliche Schulen und 400 als solche mit behördlicher Unterstützung errichtet werden sollen.

Ache.

[B. 10 556.]

NEUE BÜCHER.

Die Trocknung der Nahrungsmittel und Abfälle.
Von **Otto Marr**, Verlag von R. OLDENBURG,
München. 1917.

Dieses Heft mit 84 Seiten, vom leider schon verstorbenen Verfasser als zeitgemäße Studie über Trockenapparate und Trockenerzeugnisse bezeichnet, ist als Anhang zu seinem im Juli 1914 in zweiter Auflage erschienenen Buch „Das Trocknen und die Trockner“ zu betrachten. Während dort die Gesamtfragen eingehend behandelt werden, wird hier besonders die Trocknung der Nahrungsmittel beschrieben, weil durch die Hungerblockade eine sorgfältige Erhaltung aller Stoffe zur obersten Pflicht wurde. Der Verfasser weist auf den großen Aufschwung hin, den die Trockenindustrie infolgedessen gewonnen hat. Zuerst wird der Trocknungsvorgang mit den an ihn zu stellenden Forderungen behandelt und der Verbrauch an Wärme, sowie die zum Fortschaffen des Wasserbrüdens notwendige Luftmenge berechnet. Er zeigt den geringen Wert des Gegenstromes und teilt die Trockner ein in solche, die mit vorgewärmter Luft und solche, bei denen die Wärmezufuhr im Trockner selbst erfolgt. Als besondere Abart erwähnte er die Vakuumtrockner, doch ist er im Irrtum, wenn er glaubt (S. 10), daß es sich als zweckmäßig erwiesen hätte, „etwas Extraluft in den Trockenraum gelangen und durch die Luftpumpe abziehen zu lassen, um beschleunigte Bewegung in die an der Walzenoberfläche ruhenden sehr dünnen Dampfmassen zu bringen“. Dies ist unnötig, denn wie im gewöhnlichen Vakuumdampfer sorgen die neu entstehenden Dämpfe für die notwendige Ableitung zum Kondensator. Verfasser bespricht dann den Wärmeverbrauch der Trommel-

trockner für unmittelbare Feuerung bei der Trocknung von Kartoffelstiften, Gemüse und Getreide; dann im besonderen die Kartoffeltrocknereien selbst, wobei er glaubt, daß es keine Schwierigkeiten bereiten würde, „ganze“ Kartoffeln zu trocknen. Auch dem kann man nicht beistimmen, denn nur die eine größere Oberfläche ergebende Zerkleinerung in Scheiben oder Schmitzel ermöglicht eine gleichmäßige und schnelle Trocknung der Kartoffeln, ohne daß die Oberflächen verglasen. Eingehend werden neuere Trockner für Gemüse, Obst und Früchte und besonders deren Eigenarten für die Massentrocknung behandelt. Ein Anhang gibt noch wertvolle Zahlentafeln und Berechnungen, so daß auch dieses letzte Büchlein des Verfassers jedem, der mit Trocknungen zu tun hat, zur Anschaffung empfohlen werden kann.

BERTHOLD BLÖCK.

[B. 10586.]

Jahresberichte über die Leistungen der chemischen Technologie für das Jahr 1918. 64. Jahrgang. Bearbeitet von Prof. Dr. **B. Rassow**, Dr. **Paul F. Schmidt** und Dr. **W. Everding**. Leipzig 1919. JOH. AMBR. BARTH.

Im Jahre 1918 flossen die Quellen, aus denen die „Jahresberichte“ schöpfen, unter dem Einfluß der Kriegsverhältnisse wohl am spärlichsten. Darum sind auch nur zwei dünne Bändchen erforderlich gewesen, um in bewährter Form die Uebersicht über die Leistungen der chemischen Technologie aufzunehmen, soweit sie in jenem Jahre der Veröffentlichung zugänglich waren. Gleichwohl werden sie den vielen Fachgenossen, die jetzt der Friedensarbeit wiedergegeben sind, nicht minder erwünscht kommen als früher, da sie ihnen in bequemster Weise einen Einblick in technische Probleme der Zwischenzeit vermitteln.

Sp.

[B. 10565.]

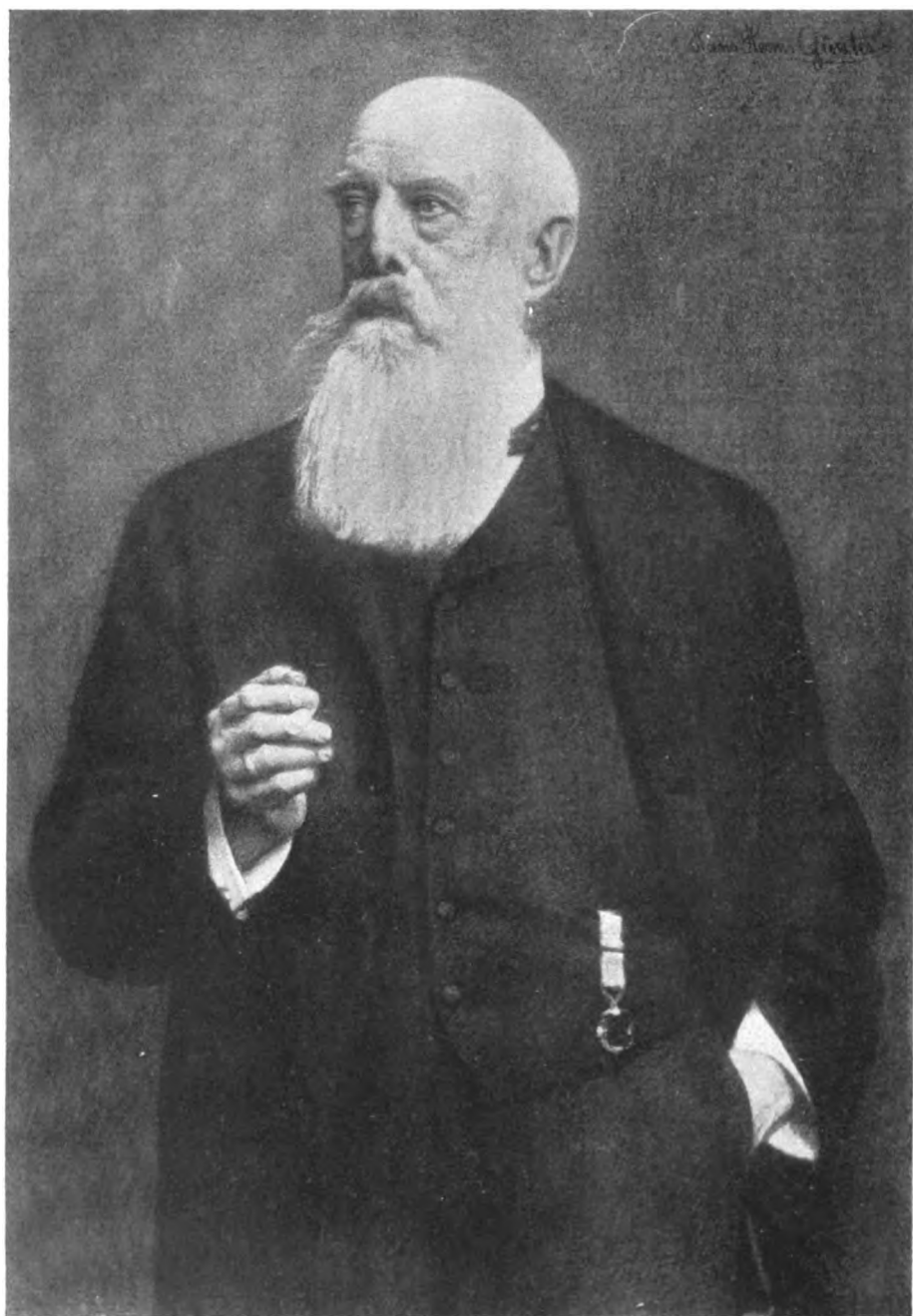
INHALT.

	Seite		Seite
Dr. C. A. von Martius †	119	industrie. Wiederaufleben der einheimischen Indigoindustrie in China . . .	129
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie: Außenhandelsstelle Chemie	119	<i>Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen.</i> Ausland: Englands Chemikalien-, Drogen- und Farbstoffhandel im Jahre 1919. Schwedens Bedarf an Kalisalzen 1916/1919. Starke Aufnahmefähigkeit des dänischen Marktes für Dünger. Schwedens Einfuhr an Chemikalien und Metallen	131
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie: Berufsgenossenschaft u. Gewerbehygiene während des Krieges	120	<i>Zoll- und Steuerwesen.</i> Ausland: Tschechoslowakei: Einfuhrzölle auf pharmazeutische Präparate	132
Artikel: Gewerblicher Rechtsschutz und Friedensvertrag. Von Prof. Dr. E. Kloeppel	123	<i>Rechtsprechung.</i> Keine Haftung der Eisenbahn bei Frachtgutbeschädigung in Privatgüterwagen	132
Das Claude-Verfahren zur Gewinnung von synthetischem Ammoniak	128	<i>Vereine, Versammlungen, wissenschaftliche Institute.</i> Verband der im Ausland geschädigten Inlandsdeutschen. Errichtung chemisch-industrieller Versuchsstationen in Italien	133
Von der Reichsmessekonferenz	128	Neue Bücher	134
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr. Chemische Industrie. Deutsches Reich: Der englische Bericht über die deutsche chemische Industrie. Dampfkesselexplosionen im Deutschen Reich 1918. Ausland: Die Zahl der japanischen chemischen Fabriken und der in ihnen beschäftigten Arbeiter gegen Ende 1917. Vereinigte Staaten von Amerika: Das Anwachsen der amerikanischen Glycerin-			

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.



Karl Alexander von Martius †.

Von den wenigen bisher noch Lebenden aus dem Kreise jener Männer, die sich am 25. November 1877 in Frankfurt a. M. versammelt hatten, um sich zur Begründung eines Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen zusammenzuschließen, hat nun auch CARL ALEXANDER VON MARTIUS im 83. Lebensjahre seine Augen zur ewigen Ruhe geschlossen. Er selbst war es gewesen, der gemeinsam mit seinem ihm im Tode vorangegangenen Freunde JULIUS HOLTZ den Gedanken an eine feste Organisation der chemischen Industrie zuerst angeregt, den Aufruf zur Teilnahme an einer konstituierenden Versammlung erlassen, deren Verhandlungen geleitet und trotz mancher Schwierigkeiten und Widerstände endlich zu einem glücklichen Ende geführt hatte. Seit diesem Tage hat er als Mitglied des Vorstandes, und später seit seinem Ausscheiden aus der Industrie als Ehrenmitglied, wie kein Anderer, ununterbrochen den lebhaftesten persönlichen Anteil an den Arbeiten des Vereins genommen, sie in jeder Weise gefördert und Zeit und Arbeitskraft, finanzielle Opfer und seinen weitreichenden Einfluß jederzeit bereitwillig in den Dienst der allgemeinen Interessen der Industrie gestellt, unbekümmert darum, ob im einzelnen Falle diese Interessen mit dem eigenen Vorteil sich deckten oder ihm zuwiderliefen.

Alles dessen dankbar gedenkend legt der Verein heute in tiefer Trauer Lorbeer und Palme an der Bahre seines Begründers nieder.

MARTIUS stellte in seiner Person jene glückliche Vereinigung von Wissenschaft und Technik dar, die in ihrer Wechselwirkung gerade die chemische Industrie Deutschlands zu so gewaltigen Erfolgen geführt und sie befähigt hat, in dem kurzen Zeitraum eines halben Jahrhunderts nicht nur alle Mitbewerber des Auslands zu überflügeln, sondern auch trotz der unsäglichsten Schwierigkeiten dem Ansturm einer Welt von Feinden fünf Jahre lang erfolgreich Widerstand zu leisten. Nach den Ueberlieferungen seiner Familie, die seit Menschenaltern eine Anzahl hervorragender Naturforscher hervorgebracht hat, war MARTIUS zum Gelehrten bestimmt. Sein Vater, KARL FRIEDRICH PHILIPP VON MAR-

TIUS, ein Freund GOETHES und wissenschaftlicher Reisebegleiter ALEXANDERS VON HUMBOLDT, wirkte als Professor, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und Direktor des Botanischen Gartens bis 1864 in München. Sein Haus bildete hier den gesellschaftlichen Mittelpunkt eines Kreises, in dem die geistig hervorragendsten Männer der bayerischen Hauptstadt sich zusammenfanden. In diesen Kreis trat 1852 JUSTUS VON LIEBIG, der, nachdem er als Professor in Gießen das erste chemische Universitätslaboratorium eingerichtet hatte, einem Rufe nach München gefolgt war. Dem Eindruck, den die Persönlichkeit dieses Mannes auf den damals 14jährigen CARL ALEXANDER machte, war es zuzuschreiben, daß er für das Studium der Chemie gewonnen wurde. Nachdem er als Student eine Reihe von Semestern unter der Leitung dieses Meisters gearbeitet hatte, ging er auf dessen Empfehlung nach London, um hier bei AUGUST WILHELM HOFMANN an den erfolgreichen Forschungen über die Natur der Steinkohlenderivate und Teerfarbstoffe teilzunehmen und siedelte dann 1865 als dessen Assistent mit ihm nach Berlin über. Ein Unfall beim Experimentieren, der den Verlust eines Auges zur Folge hatte, war für ihn mitbestimmend, sich von den rein wissenschaftlichen Arbeiten des Laboratoriums mehr der Technik zuzuwenden, die in der Entwicklung der Teerfarbenindustrie eine erfolgreiche Betätigung versprach. So begründete er gemeinsam mit seinem Freunde PAUL MENDELSON-BARTHOLDY 1867 die GESELLSCHAFT FÜR ANILINFABRIKATION in Rummelsburg, die sich später nach Vereinigung mit der Farbenfabrik von JORDAN in Treptow 1873 zur AKTIENGESELLSCHAFT FÜR ANILINFABRIKATION umbildete.

Es war die Zeit, in der Deutschland sich anschickte, den Vorsprung, den England und Frankreich auf dem Gebiete der Teerfarbstoffindustrie durch rechtzeitige Ausbeutung der in dem HOFMANNschen Laboratorium erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse bereits gewonnen hatten, durch energische Arbeitsleistungen wieder einzuholen. Kurz hintereinander entstanden 1860 die Fabriken von K. OEHLER in Offenbach und FR. BAYER in

Elberfeld, 1863 MEISTER LUCIUS & BRÜNING in Höchst und gleichzeitig WILH. KALLE in Biebrich a. Rh., zwei Jahre später, 1865, die BADISCHE ANILIN- UND SODAFABRIK in Mannheim, die später auf bayerisches Gebiet nach Ludwigshafen verlegt werden mußte, und 1870 die aus der alten Frankfurter Farbenhändlung hervorgegangene Teerfarbenfabrik von CASSELLA & Co. in Mainkur. Es war nicht leicht, in diesem Wettbewerb auf dem beschränkten deutschen Arbeitsmarkt bei gleichzeitiger Konkurrenz mit dem Auslande mitzukommen, und MARTIUS bedurfte seiner ganzen unermüdlichen Arbeitskraft und Energie, um aus kleinsten Anfängen mit oft unzulänglichen Materialien und Arbeitskräften durch rationelle Fabrikation, rastlose Verbesserungen und sparsames Zusammenhalten sein Unternehmen zu der Größe zu entwickeln, die es endlich gestattete, ebenbürtig mit jeder Konkurrenz seine Erzeugnisse in allen Teilen der bewohnten Erde erfolgreich auf den Markt zu bringen.

Und trotz dieser angespannten Tätigkeit fand er Zeit, den allgemeinen gewerblichen und wissenschaftlichen Interessen seine ununterbrochene Aufmerksamkeit zuzuwenden. In dem Kreise, der sich um A. W. HOFMANN nach seiner Uebersiedelung nach Berlin gebildet hatte, machte sich namentlich bei denen, die die chemischen Gesellschaften von Paris und London kannten, bald das Bedürfnis eines größeren wissenschaftlichen Zusammenschlusses fühlbar. Diesem Gedanken folgend vereinigten sich MARTIUS und WICHELHAUS im Herbst 1867 und arbeiteten ein Statut aus, dem die Einrichtung der Chemischen Gesellschaft in London zum Vorbild diente, und das den Zweck hatte, der deutschen Forschung auf dem Gebiete der Chemie einen Mittelpunkt zu schaffen, der den Vertretern der spekulativen und angewandten Chemie Gelegenheit zum Austausch ihrer Gedanken, neue Anregungen und die Möglichkeit geben sollte, das Ergebnis ihrer Arbeiten zum Gemeingut der Wissenschaft zu machen. Am 11. November 1867 fand die konstituierende Versammlung statt und HOFMANN, der schon 1865 zum Präsidenten der Londoner Chemischen Gesellschaft gewählt worden war, erklärte sich bereit, den Vorsitz über die neugegründete „Deutsche chemische Gesellschaft“ zu übernehmen. Wie fruchtbar und segensbringend diese Schöpfung für Wissenschaft und Technik geworden ist, dafür zeugt die von B. LEPSIUS verfaßte Festschrift zur Feier ihres 50jährigen Bestehens, und die bei dieser Gelegenheit den anwesenden Mitbegründern WICHELHAUS und MARTIUS dargebrachten Huldigungen. Erstaunlich ist während der nächstfolgenden

Jahre die Zahl von Veröffentlichungen in den Publikationsorganen der Gesellschaft, die erkennen lassen, mit welchem Eifer MARTIUS neben seiner anstrengenden industriellen Tätigkeit sich noch literarisch zu betätigen und rein wissenschaftlichen Interessen zu widmen vermochte.

Und nicht die Deutsche chemische Gesellschaft allein war es, der er die ihm knapp zugemessene freie Zeit widmete. Die Entwicklung seiner Fabrik stellte ihn sehr bald vor neue allgemeinwirtschaftliche und gewerbliche Aufgaben, die ihn schon 1867 veranlaßten, dem „Verein zur Beförderung des Gewerbefleißes“ beizutreten und hier durch Anregungen, Berichte und Vorträge über technische und industrielle Fragen eine Tätigkeit zu entwickeln, die nur vermöge seiner unerschöpflichen Arbeitskraft und der strengen sparsamen Zeiteinteilung zu leisten möglich war, und deren Anerkennung später die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft des Vereins an ihn zur Folge hatte.

Aber auch hierbei blieb sein rastlos vorwärts drängendes Streben nach Erweiterung des Arbeitsgebiets und Verbesserung der Existenzbedingungen seiner Industrie nicht stehen. Die Weltmachtstellung, die Deutschland durch die politischen Ereignisse der Jahre 1870/71 errungen hatte, und die Steigerung der wirtschaftlichen Lebenstätigkeit auf fast allen Gebieten der chemischen Technik mußte der heimischen Produktion einen gewaltigen Aufschwung verleihen, gleichzeitig aber der auf dem Weltmarkt sich ausdehnenden Industrie zum Bewußtsein bringen, daß dem Wettbewerb des Auslandes, das zum Teil unter günstigeren Bedingungen zu arbeiten in der Lage war, nur mit Aufbietung aller Kräfte und unter Benutzung aller zur Verfügung stehenden Mittel der Vorrang streitig gemacht werden könne. Dies erschien aber nur möglich, wenn es gelang, die gesamte deutsche chemische Industrie zu einer Organisation zusammenzuschließen, um in gemeinsamer Arbeit die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden. Die politische Entwicklung hatte eine vollständige Umgestaltung der Gesetzgebung auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens notwendig gemacht, und die Industrie bedurfte deshalb eines Organs, ihre Bedürfnisse und Forderungen den Volksvertretungen und Behörden gegenüber zum Ausdruck zu bringen und zu vertreten. Eine erfolgreiche Lösung dieser Aufgabe erschien aber nur möglich auf dem Wege einer gemeinsamen Verständigung unter den Interessenten über eine Reihe von Fragen auf dem Gebiete der Zoll- und Steuergesetzgebung, des Abschlusses von Handels-

verträgen, des Frachttarifwesens, der Entwicklung des Marken- und Patentschutzes, der Konzessionierung gewerblicher Anlagen, der Förderung neuer für die technische Chemie wichtiger Erfindungen, der Mitarbeit an der sozialpolitischen Gesetzgebung, der Förderung und Verbesserung des Versicherungswesens u. a. m. Für eine Bearbeitung dieser Fülle von Aufgaben galt es, ein neues Organ zu schaffen, und die Ausführung dieses Gedankens, der durch die Eindrücke auf der Weltausstellung in Philadelphia noch vertieft wurde, war das nächste Ziel, das MARTIUS sich stellte.

In welcher Weise und mit welchem Erfolg er sich dieser Aufgabe durch Begründung des „Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands“ entledigte, bedarf hier keiner Erörterung. Daß er selbst der unermüdliche, rastlose Förderer seiner neuen Schöpfung blieb; ist von berufener Stelle in dankbarer Verehrung bereits anerkannt.

Und neben dieser das Maß einer menschlichen Leistungsfähigkeit scheinbar bereits völlig erschöpfenden Arbeitslast fand der Verewigte noch Zeit und Kraft zu einer ziemlich umfangreichen literarischen Tätigkeit, in der er für die Interessen seiner Industrie nicht nur in Fachorganen, sondern auch in der Tagespresse eintrat. Es ist unmöglich und würde über den Rahmen dieser Zeilen weit hinausgehen, wollte man auch nur zusammenfassend ein Bild aller der wichtigen Fragen zu geben versuchen, für deren Lösung er seine reiche Sachkenntnis und Erfahrung zur Verfügung stellte. Besonders segensreich für die Interessen der Industrie auf dem Gebiet der Eisenbahntarife und der Eisenbahnverkehrsordnung zu wirken fand er als Mitglied des Ausschusses der Verkehrsinteressenten der deutschen Eisenbahnverwaltungen Gelegenheit. Von der Reichsregierung wurde er in den Ausschuß zur Begutachtung wirtschaftlicher Maßnahmen der Regierung berufen und um seinen Einfluß in dieser Hinsicht noch zu verstärken, begründete er 1898 die „Zentralstelle für die Vorbereitung von Handelsverträgen“, deren Vorsitzender er bis zu seinem Tode geblieben ist. Daneben lief seine Wirksamkeit im Vorstände der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, in der Berliner Handelskammer und dem Kollegium der Ältesten der Kaufmannschaft, im Vorstände der Ständigen Ausstellungskommission der Deutschen Industrie und in letzter Zeit auch im Preußischen Herrenhause. — An Anerkennungen und Auszeichnungen für dieses Uebermaß von Leistungen von seiten des In- und Auslandes hat es dem Entschlafenen nicht gefehlt; daß es ihm

aber möglich war, diese Fülle von Arbeiten, die zum weitaus größten Teil völlig selbstlos und lediglich im Gemeininteresse geleistet wurden, überhaupt zu bewältigen, das verdankte er nächst der kräftigen Körperanlage seiner streng geregelten Lebensweise. Bei aller Freude an vornehmer Gastlichkeit war er selbst in seinen Genüssen jederzeit mäßig und fand seine höchsten Freuden in der Natur.

Sein mehrjähriger Aufenthalt in London während seiner für neue Eindrücke empfänglichsten Lebensjahre und die dort geknüpften persönlichen Beziehungen hatten in ihm eine gewisse Vorliebe für englisches Wesen zurückgelassen, das auch später in seinen Lebensäußerungen, Anschauungen und Gewohnheiten seinen Ausdruck fand. Vielleicht in ursächlichem Zusammenhang hiermit pflegte er in seinem Verkehr mit Personen, die ihm nicht näher standen, im allgemeinen eine kühle Zurückhaltung, eine gewisse Unnahbarkeit zu zeigen, die man ihm — zu Unrecht — häufig als Hochmut auslegte. Gerade seine süddeutschen Landsleute, die ihn nicht kannten, gewannen von dieser reservierten und nicht leicht zugänglichen Art, in der er sich gab, den Eindruck des zugeknöpften preußischen Bürokraten, und oft genug kostete es Mühe, sie von der bayerischen Stammesgemeinschaft zu überzeugen. Unterstützt wurde dieser Eindruck der Exklusivität noch durch die durchaus aristokratische Erscheinung, deren vornehm lässige Haltung in dem von HANS HERMANN GÜNTHER für den Sitzungssaal des Vereins gemalten Porträt charakteristisch wiedergegeben ist. Erst im vertrauten Verkehr, nach längerer Bekanntschaft, erschlossen sich die Quellen seines Innern und offenbarten denen, die er an seinem Innenleben teilnehmen ließ, die Wärme seines Herzens und die Tiefe seiner Empfindungswelt.

Daß ein Mann von dieser Erziehung, diesen Lebensgewohnheiten und Charaktereigenschaften, der von jeher mit dem lebhaftesten Interesse in der Mitte des öffentlichen Lebens gestanden, durch die politische Umwälzung dieser letzten zwei Jahre, deren Ereignisse in München sich zum Teil unter seinen Augen abspielten, in tiefstem Herzen getroffen und in seiner Widerstandskraft gebrochen werden mußte, ist leicht verständlich. — So ist er hinübergangen, ohne auch nur die erste Morgenröte eines wieder aufsteigenden Lichtes zu sehen. Dürfen wir ihn beklagen? Vielleicht müssen wir Ueberlebenden noch das gütige Geschick preisen, das ihm diese Wohltat erwies!

[B. 10 622.]

Wz.

VEREINS-ANGELEGENHEITEN.

Eintragung von Rechten in das Wasserbuch.

Der Wasserwirtschaftliche Verband (Berlin) macht darauf aufmerksam, daß mit dem 30. April 1924 die Frist für die *Eintragung von Rechten in das Wasserbuch* abläuft. Da in den beteiligten Kreisen über das Wesen und den Zweck der *Wasserbücher* noch große Unsicherheit herrscht, so hat der Verband ein Merkblatt über „Das preußische Wasserbuch und Rechtsgrundsätze des Landeswasseramts“ herausgegeben.

Vereinsmitglieder, die sich für die einschlägigen Fragen interessieren, können das Merkblatt vom Wasserwirtschaftlichen Verband direkt beziehen. Die Adresse des Verbandes lautet: Berlin-Halensee, Joachim-Friedrich-Straße 30.

Der Verband beabsichtigt, ein weiteres *Merkblatt über die Abwässer* zu veröffentlichen, sowie ferner die einschlägigen Fragen für die *Wasserkraftanlagen* nebst den dazu gehörigen Beschlüssen des Landeswasseramts zu besprechen.

[B. 10 585.]

Zum Betriebsrätegesetz.

Die vom Reichsverband der Deutschen Industrie und der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände herausgegebenen *Erläuterungen zum Betriebsrätegesetz*¹⁾ sind erschienen. Das Heft enthält außer dem Gesetzestext, der Wahlordnung und den erforderlichen Erläuterungen noch einen Überblick über den Stand der Betriebsrätefrage im Ausland und eine kurze Vorgeschichte des Betriebsrätegesetzes. Das Heft kann zum Preise von jetzt 3 M. von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands bezogen werden.

[B. 10 592.]

Zollhandbuch für Polen.

Der Deutsch-Polnische Verein zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen (Berlin, Hallesche Str. 1) bereitet die Herausgabe eines *Zollhandbuchs für Polen* vor, welches den neuen Polnischen Zolltarif (vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 85) nebst der dazu gehörenden Zollverordnung enthalten soll. Der Preis beträgt gebunden für jetzt bestellte Exemplare 20 M., später 25 M.

Die Geschäftsstelle des Vereins ist bereit, Bestellungen aus dem Kreise der Vereinsmitglieder zu sammeln und weiterzuleiten.

[B. 10 600.]

REICHSARBEITSGEMEINSCHAFT CHEMIE.

Außenhandelsstelle Chemie.

Ein- und Ausfuhr nach den abgetrennten deutschen Gebietsteilen.

Die Ein- und Ausfuhr der für die Außenhandelsstelle Chemie in Betracht kommenden Produkte nach folgenden, von den Bedingungen des Friedensvertrages betroffenen Ge-

bietsteilen ist nur mit Bewilligung zulässig. *Elsaß-Lothringen* sowie die an *Polen* und die *Tschecho-Slowakei* abgetretenen Gebiete gelten ohne jede Einschränkung als Ausland. Das *Memelgebiet* und *Danzig* sind mit Inkrafttreten des Friedensvertrages aus dem deutschen Reich ausgeschieden. Das *Saargebiet* ist durch die erfolgte Einordnung in das französische Zollsystem tatsächlich und rechtlich zum Zollausschlußgebiet geworden, so daß auch für die Aus- und Einfuhr nach diesen drei Gebieten Bewilligungen eingeholt werden müssen. Die Anträge werden jedoch unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Abhängigkeit und Zugehörigkeit zum Deutschen Reich begutachtet werden, soweit der eigene Bedarf dieser Teile in Frage kommt. Für die aus Deutschland ausgeschiedenen Gebiete *Eupen* und *Malmédy* ist eine gleichartige Begünstigung vorläufig nicht vorgesehen.

Der Warenverkehr zwischen den *Abstimmungsbezirken* und dem Ausland unterliegt den gleichen Bedingungen, wie der Verkehr zwischen Deutschland und dem Ausland. Ein- und Ausfuhrbewilligung zwischen den Abstimmungsgebieten und dem Deutschen Reich ist nicht erforderlich. Lediglich ist für die Versendung von Waren aus Deutschland nach dem Abstimmungsgebiet von Schleswig eine Genehmigung des Reichs- und Staatskommissars in Schleswig einzuholen.

[B. 10 621.]

Neue Außenhandelsnebenstelle für Harze.

In einer am 25. Februar d. J. stattgehabten Tagung von Harzinteressenten wurde der bereits am 23. Januar d. J. gefaßte Beschluß, eine *Außenhandelsnebenstelle für Harze* im Anschluß an die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie zu bilden, bestätigt. Zum Vorsitzenden wurde Dr. PELZER vom Verband deutscher Harz-Produkten-Verbände gewählt. Die Nebenstelle wird in drei Unterausschüsse gegliedert, nämlich für Kiefern- und Fichtenharze (Vorsitzender Exzellenz FUNK, Berlin), für Kopale und Edelharze (Vorsitzender Kommerzienrat MANN, Berlin), für Terpentinöle und verwandte Produkte (Vorsitzender Generaldirektor ANTRICK, Berlin). Die Geschäfte dieser neuen Stelle werden bis zur erfolgten Anweisung seitens des Reichskommissars noch vom Reichskommissariat, Berlin, Regentenstr. 23, erledigt.

[B. 10 614.]

Außenhandelsnebenstelle für Kautschuk.

In einer Sitzung, die am 25. Februar stattfand, wurde die Bildung einer Außenhandelsnebenstelle Kautschuk im Rahmen der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie beschlossen. Zum Vorsitzenden wurde der Geheime Kommerzienrat SEELIGMANN, Hannover, gewählt.

[B. 10 615.]

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 88.

ARBEITGEBERVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

Einreihung der in den Ausschüssen tätigen
Obleute in die Arbeiter- bzw. Angestellten-
kategorien.

Der Hauptausschuß des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin hat am 12. Februar 1920 folgende Entscheidung bezüglich der Frage getroffen, welcher Kategorie des Tarifs die Arbeiter bzw. Angestellten zuzuweisen seien, die als *Obleute* in den Ausschüssen beschäftigt sind, daneben aber keine weitere Tätigkeit im Betriebe ausüben. Die betreffende Entscheidung lautet: —

„Ueben Obleute mit Zustimmung oder im stillschweigenden Einverständnis der Firma keine Tätigkeit im Betriebe aus, so sind sie einzugruppieren gemäß der Tätigkeit, die sie vor Uebernahme der Obmannstätigkeit hatten.

Eine weiter zurückliegende Tätigkeit, gleichviel in welcher Beschäftigungsgruppe sie stattfand und aus welchen Gründen sie verlassen wurde, ist nicht in Betracht zu ziehen.“

Dr. V.

[B. 10 618.]

REICHSV ERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE.

Werk über die Steuergesetzgebung.

In nächster Zeit erscheint ein im Auftrage des Reichsverbandes der Deutschen Industrie von den Rechtsanwälten Dr. FRITZ HAUSMANN und GEORG CLEEVES, Berlin, verfaßtes

Werk über die gesamte neue Steuergesetzgebung.

Das Werk erscheint in drei Heften:

1. *Heft enthaltend:* Kriegsabgabe, Vermögenszuwachssteuergesetz, Erbschaftssteuergesetz und Grunderwerbssteuergesetz.

2. *Heft enthaltend:* Umsatzsteuergesetz, Reichsnotopfergesetz und Reichsabgabenordnung.

3. *Heft enthaltend:* Reichseinkommen- und Körperschaftssteuergesetz.

Das erste Heft ist im Erscheinen begriffen; das zweite Heft wird im März 1920 und das dritte unmittelbar nach Annahme der Gesetze durch die Nationalversammlung erscheinen. Das Erscheinen weiterer Hefte ist in Aussicht genommen.

Bestellungen auf das Werk können an die Steuerankunftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Berlin W. 35, Kurfürstenstr. 137 gerichtet werden.

[B. 10 613.]

Gewerblicher Rechtsschutz und Friedensvertrag.

Von

Prof. Dr. jur. et phil. E. Kloeppel.

(Schluß.)

Wir wenden uns jetzt der Frage zu, *welche Maßnahmen seitens der kriegführenden Mächte* während des Krieges in bezug auf den gewerblichen Rechtsschutz getroffen worden sind, wobei dann besonders zu prüfen ist, wie die einzelnen Staaten sich zu der Frage gestellt haben, welchen Einfluß der Kriegausbruch auf die oben besprochene Pariser Konvention¹⁾ gehabt hat. Zuerst hat das Deutsch Reichsgericht Gelegenheit gehabt, und zwar bereits in einer Entscheidung vom 26. Oktober 1914²⁾, sich zu der Frage zu äußern, und in dieser Entscheidung zugunsten eines *Franzosen* das Fortbestehen der Konventionsrechte, insbesondere des Prioritätsrechtes, angenommen. In diesem Urteil finden sich folgende bemerkenswerte Sätze:

„Dem deutschen Völkerrechte liegt die Anschauung gewisser ausländischer Rechte fern, daß der Krieg unter möglichster wirtschaftlicher Schädigung der Angehörigen feindlicher Staaten zu führen ist, und daß diese daher in weitem Umfang der Wohltaten des gemeinen bürgerlichen Rechtes zu berauben sind. Vielmehr gilt der Grundsatz, daß der Krieg nur gegen den feindlichen Staat als solchen und gegen dessen bewaffnete Macht geführt wird und daß die

Angehörigen der feindlichen Staaten in bezug auf das bürgerliche Recht den Inländern in demselben Maße gleichgestellt sind, wie dies vor dem Kriege der Fall war, mithin, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen, in allen Beziehungen.“

Wenn wir in späteren Zeiten einmal wieder damit rechnen können, objektive Beurteiler der Kriegereignisse zu finden, werden hoffentlich auch diese vorbildlichen Sätze des deutschen Obersten Gerichtshofs eine gerechtere Würdigung finden, als das Verhalten Deutschlands, insbesondere auch auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in dem Versailler Vertrag gefunden hat!

Umgekehrt haben die uns feindlichen Staaten meist durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen den Konventionsvertrag als im Verhältnis zu Deutschland außer Kraft gesetzt behandelt. Auch der Art. 286 des Versailler Vertrags steht auf dem Standpunkt, daß zwischen den Kriegführenden die Pariser Konvention und die damit im Zusammenhang stehenden Abmachungen bei Friedensschluß erst neu in Kraft gesetzt werden müssen („seront remis en vigueur“, „will again come into effect“).

Zunächst hatte England in seinem schon erwähnten Gesetz vom 7. August 1914 (vgl. MINTZ, l. c. S. 156ff.) seinem Handelsamt (Board of Trade) die Ermächtigung erteilt, alle Patente und Warenzeichen, deren Inhaber ein feindlicher Staatsangehöriger war, völlig oder teilweise zu vernichten oder zeitweilig außer Kraft zu setzen. An dieses Gesetz haben sich noch eine ganze Reihe späterer

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 125 ff.

²⁾ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 85, S. 374 ff.

Verordnungen angeschlossen, bis schließlich im Jahre 1918 der bis dahin noch in beschränktem Umfang über neutrale Länder zugelassene Verkehr der englischen Patentanwälte mit ihren deutschen Auftraggebern völlig verboten wurde. Von der erwähnten gesetzlichen Befugnis solcher Vernichtung, bzw. völligen oder teilweisen Aufhebung der Patente und Warenzeichen haben die englischen Behörden dann in weitem Umfang Gebrauch gemacht. Nach einer Mitteilung in dem deutschen „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“ 1918 S. 101 gingen auf Grund der im August und September 1914 gegen die feindlichen Staatsangehörigen erlassenen britischen Ausnahmebestimmungen Anträge auf Aufhebung oder Außerkraftsetzung von Patenten ein:

1914	250
1915	154
1916	96
1917	223

zusammen . 723 Anträge.

In 523 Fällen wurden Lizenzen erteilt, in 8 Fällen wurde das Patent aufgehoben und in 6 Fällen außer Kraft gesetzt. 28 Anträge wurden zurückgewiesen, 32 Anträge wurden den Antragstellern wegen Erlöschen des Patents oder aus anderen Gründen zurückgegeben, 64 Anträge sind fallen gelassen worden, bevor eine Entscheidung ergangen war.

Anträge auf Aufhebung oder Außerkraftsetzung von Marken wurden eingereicht:

1914	91
1915	4
1916	10
1917	19

zusammen . 124 Anträge.

29 Anträge haben zur Aufhebung und 15 zur Außerkraftsetzung von Marken geführt; 38 Anträge wurden abgewiesen und 22 zurückgezogen. Die Zahlen für 1918 und 1919 liegen dabei noch nicht einmal vor. Diese Anträge betrafen in erster Linie fast alle wichtigeren Patente der deutschen Farben- und pharmazeutischen Industrie; Wortzeichen für die wichtigsten pharmazeutischen Produkte, wie z. B. Aspirin, Lysol u. a. verfielen der Vernichtung.

Rußland (das übrigens nie der Pariser Konvention angehört hat) hat durch ein Gesetz vom 21. Februar/6. März 1915 die Erteilung von Patenten an feindliche Untertanen verboten und die bestehenden Patente ohne Entgelt in den Besitz des Staates übergeführt (MINTZ, I. c., S. 283). Frankreich und Italien sind erheblich weniger weit gegangen, indem sie, Frankreich am 27. Mai 1915 (MINTZ, I. c., S. 147), Italien am 28. Januar 1915 (MINTZ, S. 207) im Interesse der Landesverteidigung die völlige oder teilweise Enteignung von Patenten zugelassen, bzw. die Ausübung der Patente durch feindliche Ausländer verboten haben. Wie sich die Praxis dieser beiden letzteren Staaten auf Grund dieser gesetz-

lichen Bestimmungen gestellt hat, darüber sind Einzelheiten bis jetzt nicht bekannt geworden.

Am rigorosesten ist endlich die zuletzt in den Krieg getretene Großmacht, die Vereinigten Staaten von Amerika verfahren, indem sie zuletzt noch durch ein Gesetz vom 4. November 1918 dem Verwalter fremden Eigentums (Alien Property Custodian) die Möglichkeit gegeben hat, mit einem Schlage die sämtlichen in Amerika noch bestehenden 4500 Patente deutscher Chemiker zu beschlagnehmen und dieselben einer besonderen neuen Gesellschaft, der „Chemical Foundation Incorporated“, zu übertragen, zu dem ausgesprochenen Zweck, daß diese Gesellschaft dann mit Hilfe dieser ehemals deutschen Patente die eigenen deutschen Inhaber dieser Patente später an dem Verkauf ihrer eigenen Produkte verhindert! Diese Uebertragung ist zu einem Preise von nur 250 000 Dollar erfolgt, während Amerika selbst den Wert der Patente auf Hunderte von Millionen beziffert.

Deutschland ist diesen feindlichen Maßnahmen immer nur zögernd gefolgt, indem es entsprechende gesetzliche Bestimmungen nur gemäß dem völkerrechtlichen Grundsatz der Vergeltung erlassen hat. Von diesen gesetzlichen Bestimmungen ist dann aber auch nur in ganz minimalem Umfang Gebrauch gemacht worden. Gemäß einer Veröffentlichung im „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“ vom 28. Februar 1919 ist von Deutschland während des ganzen Krieges für nur 32 Patente feindlicher Ausländer und für fünf Warenzeichen eine den Inhaber beschränkende Entscheidung getroffen worden, die in keinem Fall auf Vernichtung des betreffenden Schutzrechtes, sondern nur auf Erteilung von Benutzungsrechten gelaute hat. Dabei sind die so erlassenen Anordnungen sogar mit Bezug auf 11 Patente und 2 Warenzeichen wieder zurückgenommen worden. In 11 Fällen ist die angeordnete Rechtsbeschränkung durch Erlöschen des Patenten nachträglich gegenstandslos geworden. Bei weitem die größte Zahl der gestellten Anträge ist abgelehnt worden.

Damit kommen wir nun zum letzten Teil unserer Betrachtungen, nämlich zu der Erwägung, welche Maßnahmen der *Versailler Vertrag* getroffen hat, um die Verhältnisse auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes wieder in eine Friedensregelung überzuführen. Wie schon erwähnt, bestimmt in dieser Beziehung der *Artikel 286* des Versailler Vertrags, daß die Pariser Konvention wieder in Kraft treten soll, jedoch mit der *ausdrücklichen Einschränkung*, daß dies nur in soweit geschieht, als die Pariser Konvention nicht durch die im Versailler Vertrag „vorgesehenen Ausnahmen und Einschränkungen betroffen und abgeändert“ wird. Diese Einschränkungen sind nun aber recht wesentlicher Natur, insbesondere verneinen sie in wesentlichen Punkten zuungunsten der Deutschen die Gegen-

seitigkeit, während der soviel von den Alliierten angegriffene deutsch-russische Friedensvertrag von Brest-Litowsk wie in so vielem anderen auch in bezug auf den gewerblichen Rechtsschutz als obersten Grundsatz denjenigen voller Gegenseitigkeit aufgestellt hat ¹⁾.

Behandelt wird der gewerbliche Rechtsschutz, wie schon erwähnt, in einem besonderen Abschnitt VII der „Wirtschaftlichen Bestimmungen“ des Versailler Vertrages in den umfangreichen Artikeln 306 bis 311. Die Auslegung dieser Artikel bietet ebenso wie diejenige des ganzen Vertrags für uns Deutsche besondere Schwierigkeiten dadurch, daß wir bei der Abfassung des Textes in keiner Weise beteiligt waren, aber auch über die monatelangen Vorverhandlungen der Alliierten, in denen dieser Text festgestellt wurde, irgendwelche Veröffentlichungen bisher nicht existieren. Wir sind daher in allen Zweifelsfällen auf bloße Vermutungen über den Zweck und den Sinn der betreffenden Bestimmungen angewiesen.

In allgemeiner Beziehung sei noch hervorgehoben, daß dem Versailler Vertrag die Anerkennung nicht versagt werden kann, daß er mit einer Genauigkeit und Gründlichkeit verfaßt ist, die den Beweis liefert, daß zu seiner Abfassung in weitgehendem Maße die *kundigsten Sachverständigen* der Alliierten herangezogen worden sind, die jedes auch nur denkbare Interesse der Gegenseite gewahrt haben. Wenn man dagegen das Arbeiten unserer neuen deutschen Gesetzgebungsmaschinerie vergleicht, so muß man sagen, daß die neue deutsche Regierung, die beinahe grundsätzlich ohne Zuziehung der privaten Sachverständigen zu arbeiten scheint, sich ein Beispiel hieran nehmen könnte!

Bei der erwähnten Unklarheit über die Zwecke der Verfasser des Vertrags, läßt sich natürlich auch keine endgültige Antwort darauf geben, ob durch die Vorschriften des genannten Abschnitts VII eine im wesentlichen erschöpfende Regelung des gewerblichen Rechtsschutzes gegeben sein sollte. Die deutschen Beurteiler des Vertrags stellen sich im allgemeinen auf den Standpunkt, daß ergänzend auch noch eine Reihe von anderen Bestimmungen des Vertrages herangezogen werden müssen. Immerhin darf man wohl mit OSTERRIETH die Ansicht vertreten, daß, soweit der Abschnitt VII eine klare Regelung der Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes trifft, abweichende andere Bestimmungen keine Anwendung finden.

Wenden wir uns nun zu den einzelnen Artikeln selbst, so ist dazu in möglichster Kürze folgendes zu sagen: Der Artikel 306 bestimmt in seinem Absatz 1 ganz allgemein, daß die gewerblichen Eigentumsrechte, Patente, Warenzeichen usw., die bei Beginn des Krieges bestanden haben, und durch die

Folgen des Kriegszustandes ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt wurden, zugunsten ihrer damaligen Inhaber bzw. ihrer Rechtsnachfolger, mit dem Inkrafttreten des Vertrags *wieder hergestellt* werden. Als Folgen des Kriegszustandes kommen dabei neben den obenbesprochenen direkten Kriegsmaßnahmen auch die Wirkungen des Außerkrafttretens internationaler Gegenseitigkeitsabkommen in Betracht, wie sie insbesondere wegen des Warenzeichenschutzes bis zum Kriegsausbruch gegenüber einer großen Zahl der feindlichen Staaten bestanden (vgl. OSTERRIETH, a. a. O.). Diese, zunächst nach voller Gegenseitigkeit aussehende Bestimmung ist jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung versehen, daß dies *nur unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages* geschieht. Eine solche wesentliche Einschränkung bringt bereits der Absatz 2 des Artikels, der besagt, daß alle auf Grund der Kriegsgesetzgebungen von den Alliierten zuungunsten der Deutschen getroffenen Sondermaßnahmen *voll in Kraft bleiben*, während Artikel 297a für Deutschland ausdrücklich das Gegenteil bestimmt. Es werden also alle Vernichtungen und Beschränkungen von Patenten und Warenzeichen, wie sie, wie schon oben erwähnt, in erheblichem Umfange besonders in den angelsächsischen Staaten vorgekommen sind, aufrechterhalten.

Absatz 3 bestimmt dann weiter zuungunsten der deutschen Reichsangehörigen, daß denselben keinerlei Klage- oder Ersatzansprüche gegen Handlungen zustehen sollen, die seitens einer alliierten Macht, oder eines ihrer Angehörigen mit deren Zustimmung, in bezug auf die Ausnutzung von gewerblichen Schutzrechten während des Krieges begangen worden sind. In der Regel ist, wenn eine alliierte Regierung ihre Angehörigen zur Ausnutzung eines Patentes usw. ermächtigt hat, die Zahlung von gewissen Lizenzgebühren vorgeschrieben worden. Absatz 4 des Artikels 306 bestimmt nun ausdrücklich, daß solche Geldbeträge auch *nach* dem Kriege jetzt dem deutschen Patentinhaber *nicht* überwiesen werden, sondern daß diese Geldbeträge nur dem deutschen Reich auf das Wiederherstellungskonto gutgeschrieben werden sollen, während, falls etwa umgekehrt die deutsche Regierung an ihre eigenen Angehörigen für die Benutzung deutscher Patente feindlicher Ausländer derartige Lizenzen erteilt hat, dem Ausländer ein *direkter Anspruch* auf Zahlung dieser Beträge zuerkannt wird. Wie weit die deutsche Regierung die so geschädigten Patentinhaber entschädigen wird, darüber liegt eine Äußerung noch nicht vor. In Artikel 297i hat sie sich den Alliierten gegenüber zu einer solchen Entschädigung der deutschen Reichsangehörigen ausdrücklich verpflichtet.

Von *einschneidendster Bedeutung für die Zukunft* des deutschen Patentbesitzes im Auslande ist dann die Bestimmung des Absatzes 5 des Artikels 306. Danach behalten sich die alliierten Regierungen vor, *alle zurzeit be-*

¹⁾ Vgl. hierzu L. WERTHEIMER: Wirtschaftliche Wirkungen des Friedensvertrages (Gotha, F. A. PERTHES 1920) und in der Kohler-Festschrift des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums (G. R. & U. R. 1919 S. 76).

stehenden Auslandspatente (Warenzeichen fallen nicht unter diese Bestimmung) deutscher Patentinhaber, also auch diejenigen, die auf Grund des Artikels 306, Absatz 1 jetzt wieder aufleben, zu jeder ihnen passenden Zeit auch in Zukunft noch in gleichem Sinne zu sequestrieren oder zu behandeln, wie dies auf Grund der Kriegsgesetzgebung möglich war. Die Vornahme solcher Handlungen wird dann zwar an einige, wie Beschränkungen aussehende, Bedingungen geknüpft, wobei in erster Linie Zwecke der Landesverteidigung und des Gemeinwohls genannt werden. Als weiterer Zweck wird aber auch die Sicherstellung einer gerechten Behandlung der gewerblichen Eigentumsrechte der betreffenden Staatsangehörigen auf deutschem Gebiet erwähnt und endlich der Zweck „die vollständige Erfüllung aller Verpflichtungen des Friedensvertrages durch Deutschland zu verbürgen.“ Es liegt auf der Hand, daß eine solche Bestimmung praktisch die Behandlung dieser deutschen Schutzrechte vollkommen in die Willkür unserer Gegenkontrahenten stellt. Der der deutschen Regierung zuerst überreichte Vertragstext wollte diesen Maßregeln nicht nur die bestehenden, sondern auch alle zukünftig anzumeldenden ausländischen Schutzrechte deutscher Anmelder unterwerfen. Durch den anschließenden Notenwechsel ist dann wenigstens das eine erreicht worden, daß die in Zukunft von deutschen Anmeldern in den alliierten Staaten eingereichten Patente nicht mehr *allgemein* diesen Beschränkungen unterworfen werden können, sondern nur noch, falls dieselben „im Interesse der Landesverteidigung oder des Gemeinwohls erforderlich erscheinen“. Von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß auch das deutsche Gesetz eine Zwangslizenz im öffentlichen Interesse kennt, könnte man sich mit diesem Gedanken abfinden; es ist aber zu berücksichtigen, daß das deutsche Gesetz die Zwangslizenz an ganz bestimmte Voraussetzungen und Zeitbeschränkungen knüpft, also viel weniger weit geht, wie die eben erwähnte kautschukartige Bestimmung des Versailler Vertrags.

Auch die für solche Beschränkungen in Zukunft etwa den deutschen Patentinhabern zugewilligten *Entschädigungen* werden denselben *nicht* ausgezahlt, vielmehr sollen sie nach Absatz 6 des Artikels 6 ebenfalls auf das Wiederherstellungskonto verrechnet werden.

Eine weitere einseitige Sicherungsklausel für die Alliierten bringt Absatz 7, in dem dieselben sich vorbehalten, *jede* seit dem 1. August 1914 über irgendein ausländisches gewerbliches Schutzrecht eines deutschen Inhabers von diesem getroffene privatrechtliche Verfügung nach freiem Ermessen nachträglich für *null und nichtig* zu erklären. Da schließlich jede Verfügung, die ein deutscher Patentinhaber in der fraglichen Zeit über sein Patentrecht getroffen hat, letzten Endes die erwähnte *Wirkung* gehabt haben kann, könnten damit praktisch *sämtliche* in der Zwischenzeit stattgefundenen Rechtshandlungen annulliert wer-

den. ISAY ist zwar auf Seite 69/70 seines erwähnten Buches der Meinung, daß bei verständiger Auslegung der Vertragsbestimmungen dadurch nur solche Fälle betroffen werden können, die zu dem Zwecke der Vereitelung der Anwendung des Artikels vorgenommen sind; ich fürchte aber, daß ein deutscher Patentinhaber mit einer derartigen Argumentation bei der Gegenseite wenig Glück haben wird.

„Allzu scharf macht schartig“, kann man schließlich von der Bestimmung des *letzten Absatz 8 des Artikels 306* sagen, in dem vorgesehen wird, daß die Bestimmungen dieses Artikels, also offenbar auch der Rechtsvorteil des Wiederauflebens *denjenigen* Patenten und sonstigen Schutzrechten *nicht* zukommen soll, die Gesellschaften oder Unternehmen gehören, die auf Grund der Kriegsausnahmegesetze deswegen, weil der Eigentümer einer solchen Gesellschaft deutscher Staatsangehöriger war oder ist, *liquidiert worden sind* oder, wie dies Artikel 297b des Vertrags noch in das Belieben der alliierten Regierungen stellt, *in Zukunft* etwa liquidiert werden. Denn bei folgerichtiger Durchführung dieses Grundsatzes könnte leicht der Fall eintreten, daß die fraglichen liquidierten Unternehmen, wenn der Hauptwert gerade in dem Patentbesitz bestanden hat, deshalb wertlos werden, weil der in dem Absatz 1 des Artikels 306 vorgesehene Vorteil des Wiederauflebens dieser Patente mit Friedensschluß ihnen nicht zugute kommt!

Ein gewisses Gefühl von Gegenseitigkeit erregt dann wenigstens (abgesehen von seinem Schlußsatz) der erste Absatz des Artikels 307. Hier ist nämlich rückhaltlos den Angehörigen aller Vertragsstaaten das Recht zugestanden, irgendwelche *Rechtshandlungen*, die zur *Aufrechterhaltung* von gewerblichen Schutzrechten in den feindlichen Staaten hätten vorgenommen werden müssen, aber wegen des Krieges nicht vorgenommen werden konnten, während einer Frist von einem Jahre vom Inkrafttreten des Vertrags ab noch nachzuholen. Bedeutung hat dies in erster Linie für die Nachholung der Zahlung von Jahrestaxen. Praktisch läuft allerdings auch diese Bestimmung in gewisser Beziehung wieder auf eine Bevorzugung der Alliierten hinaus; denn dadurch wird den Alliierten außerdem auch noch die Möglichkeit eröffnet, nachträglich gegen *alle* während des Krieges erteilten deutschen Patente innerhalb der gestellten Frist von einem Jahre noch einen *Einspruch* im Sinne des deutschen Patentgesetzes zu erheben. Damit sind dann alle diese Patente während dieser Jahresfrist einem erheblichen Unsicherheitsfaktor ausgesetzt. Für die meisten gegnerischen Staaten, die ein solches gesetzliches Einspruchsrecht *nicht kennen*, kommt dieser Nachteil aber nicht in Frage. Ueberdies haben sich in dem schon erwähnten Schlußsatz des Artikels 307 die Vereinigten Staaten von Amerika ausdrücklich noch vorbehalten, daß dort auch ein einmal abgeschlossenes sogenanntes Interference-

verfahren, das in gewissen Beziehungen unserem Einspruchsverfahren gleichkommt, *nicht* wieder aufgenommen werden darf.

Deutscherseits muß übrigens bei Auslegung dieser Bestimmung der Standpunkt vertreten werden, daß dieselbe sich nur auf Versäumnisse *solcher* Fristen beziehen kann, die durch *Gesetz oder Verordnung* bestimmt sind. Die gegenteilige Auffassung von EPHRAIM, I. c. ist abzulehnen (vgl. dazu LUTTER, I. c.).

Nun wird aber häufig der Fall eingetreten sein, daß ein solches wegen mangelnder Gebührenzahlung erloschenes Patent inzwischen gutgläubig von einem Angehörigen des betreffenden Staates in Benutzung genommen worden ist. Es entspricht einer Forderung der *Billigkeit*, wenn für diese sogenannten *Zwischenbenutzer* seitens der Gesetzgebung des betreffenden Staates eine Schutzbestimmung geschaffen wird. Den Erlaß solcher Schutzbestimmungen sieht daher der *Absatz 2 des Artikels 307* vor; ausdrücklich genannt werden aber als hierzu berechtigt nur die *alliierten* Regierungen. Ob durch diesen Wortlaut die Gegenseitigkeit für Deutschland ausgeschlossen sein soll, könnte danach streitig sein. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen muß man aber mit OSTERRIETH dieses Recht auch Deutschland zubilligen.

Ausdrücklich *gegen* Deutschland richtet sich der zweite Satz des Absatz 2, in dem auch die so wiederauflebenden Patente und Muster deutscher Reichsangehöriger der Kriegsgesetzgebung der Alliierten unterworfen werden.

Gegenseitigkeit gilt dagegen für den *dritten* Absatz des Artikels 307, in dem bestimmt wird, daß der gesamte Zeitraum zwischen dem 1. August 1914 und dem Inkrafttreten des Vertrags auf die Fristen, innerhalb deren ein Patent-, Muster- oder Markenrecht in dem betreffenden Land ausgeübt werden muß, nicht zur Anrechnung gelangen soll. Darin liegt eine erhebliche Milderung des Ausübungszwangs.

Im allgemeinen sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, daß, nachdem am 10. Januar 1920 das Protokoll über die Ratifikation seitens mehr als dreier alliierter Hauptmächte in Paris niedergelegt worden ist, gemäß Artikel 440 Absatz 7 des Vertrags auch die für den gewerblichen Rechtsschutz festgestellten *Fristen* gegenüber *sämtlichen* Vertragsstaaten mit dem genannten Tage zu laufen beginnen. Dies kann, falls die Ratifikation seitens der anderen Staaten, insbesondere seitens der Vereinigten Staaten von Amerika, noch längere Zeit hinausgeschoben wird, zu recht schwierigen Konsequenzen für die deutschen Rechtsschutzinhaber führen. Ob demgegenüber die Ausführungen ISAYS auf Seite 11/12 seines obenerwähnten Buches Erfolg haben werden, muß dahingestellt bleiben.

Ein im ganzen Zusammenhang des Vertrags, gerade wegen seiner Seltenheit erfreuliches Gefühl reiner Gegenseitigkeit erweckt dann der *Artikel 308*, welcher vorsieht, daß für sämtliche Prioritätsfristen, die gemäß

Artikel 4 der Pariser Konvention während des Krieges ihren Lauf begonnen haben und die ja zum sehr großen Teil ergebnislos verstrichen sein werden, eine *neue Verlängerungsfrist*, deren Dauer auf sechs Monate bemessen ist, mit dem 10. Januar 1920 begonnen hat. Unabhängig von dieser Bestimmung haben zwar eine ganze Anzahl der kriegführenden Staaten schon dauernd die fraglichen Prioritätsfristen in bestimmten Absätzen wieder verlängert. Immerhin sind die fraglichen Verlängerungsbestimmungen häufig an besondere Bedingungen geknüpft gewesen; die betreffenden Fristen werden aber auch durchweg eine kürzere Laufdauer, als bis zum 10. Juli 1920, haben. Für alle diese Fälle schafft also der Artikel 308 eine erfreuliche Klarheit und Uebereinstimmung.

Natürlich kann jetzt sehr häufig der Fall eingetreten sein, daß bei der langdauernden vollkommenen Absperrung der Postverbindungen *dieselbe* Erfindung *unabhängig* voneinander von den Staatsangehörigen *zweier* feindlicher Länder gemacht und in den betreffenden Ländern dann auch angemeldet und patentiert worden ist. In allen derartigen Fällen würde, falls einfach eine Verlängerung der Prioritätsfrist in dem oben ausgesprochenen Sinne erfolgen würde, *einer* der beiden Anmelder, nämlich derjenige, der absolut *zuletzt* angemeldet hat, dem anderen, wenn er das Prioritätsrecht ausübt, in dem betreffenden Lande weichen müssen. Für diese Fälle hat der *Absatz 2 des Artikels 308* eine ziemlich befriedigende Lösung in dem Sinne gegeben, daß dann derjenige Patentinhaber, der durch nachträgliche Ausübung der Prioritätsfrist zum *jüngeren* geworden ist, doch nicht (wie es insbesondere der § 10 unseres Patentgesetzes vorsieht) rechtlos wird. Vielmehr wird die Sache dann so geregelt, daß beide Patente *nebeneinander* bestehen bleiben mit der einzigen Ausnahme, daß der Inhaber des nunmehr als jünger zu betrachtenden Patentes *keine neuen Lizenzen* auf dasselbe erteilen darf, während früher von ihm erteilte Lizenzen bestehen bleiben.

Eine weitere Folge der Sperrung des Verkehrs zwischen den feindlichen Staaten war dann die, daß beispielsweise die deutschen Inhaber eines französischen oder englischen Patent, oder die englischen Inhaber eines deutschen Patent, nicht oder nur unvollständig in der Lage waren, gegen solche Handlungen, die Verletzungen ihrer Patentrechte darstellten, während des Krieges in den betreffenden Staaten klagbar vorzugehen. Die Frage, was mit solchen noch schwebenden Verletzungsansprüchen geschehen soll, hat der Absatz 1 des Artikels 309 nun dahin entschieden, daß solche Ansprüche überhaupt nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Bestimmung beruht mit zwei gleich noch zu erwähnenden Ausnahmen im allgemeinen auf Gegenseitigkeit. Für solche Fälle, wo durch eine derartige, an sich patentverletzende Handlung bereits Erzeugnisse vor

Inkrafttreten des Vertrags hergestellt worden sind, soll außerdem die Veräußerung oder Benutzung solcher Gegenstände durch Dritte während einer gewissen Frist noch straffrei bleiben. Diese Frist ist in Absatz 2 des Artikels 309 auf ein Jahr bemessen worden; sonderbarerweise läuft dieses Jahr aber bereits von der „Unterzeichnung“ des Vertrags¹⁾ ab, die bekanntlich schon am 28. Juni 1919 stattgefunden hat, nicht von dem endgültigen Ratifikationsdatum vom 10. Januar 1920. Anscheinend ist bei der endgültigen Redaktion des Vertrags nicht erwartet worden, daß zwischen der Unterzeichnung und der Ratifikationsniederlegung ein Zeitraum von über einem halben Jahre verfließen würde. Die beiden erwähnten Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich einerseits auf das Verhältnis zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland, andererseits auf diejenigen Persönlichkeiten, die ihren Wohnsitz innerhalb eines von Deutschland während des Krieges besetzten Gebietes hatten; also in erster Linie auf die Einwohner von Belgien und Nordfrankreich. Für diese Persönlichkeiten gilt die Ausnahme jedoch *nur* für die Bestimmung des Absatz 2, während (gemäß Absatz 3) der *gesamte Artikel* nicht gelten soll zwischen Deutschland und Amerika.

Artikel 310 regelt dann noch die Behandlung solcher Lizenzverträge über die Ausübung von Patenten usw., die zwischen den Angehörigen feindlicher Staaten vor dem Kriege geschlossen worden waren. Grundsätzlich sollen diese Lizenzverträge als aufgelöst gelten. Der ursprüngliche Lizenzberechtigte soll aber das Recht haben, binnen einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags von dem Inhaber des Patentes die Einräumung einer neuen Lizenz zu verlangen. Mangels Verständigung über die Bedingungen der neuen Lizenz soll eine gerichtliche Entscheidung stattfinden. Soweit es sich um Patente alliierter Länder handelt, ist das Gericht des betreffenden alliierten Staates zuständig, kommt dagegen ein deutsches Patent in Betracht, so soll die Entscheidung der gemäß den Artikeln 304 und 305 sowie dem Anhang dazu zu bildende internationale Schiedsgerichtshof treffen. Absatz 2 des Artikels 310 sieht ferner vor, daß durch diese Bestimmung des Absatz 1 solche Lizenzen, die von einer *alliierten* Macht während des Krieges erteilt worden sind, nicht berührt werden.

Etwaige, während des Krieges von deutschen Lizenzträgern doch für solche, jetzt für aufgehoben erklärte Lizenzverträge bezahlten Gebühren sollen nicht zurückgezahlt, sondern nur auf Deutschlands Wiederherstellungskonto verrechnet werden. Die Gegenseitigkeit gilt also auch in diesem Artikel nur beschränkt.

Auch die Bestimmungen dieses Artikels gelten *nicht* im Verhältnis zwischen den

Vereinigten Staaten von Amerika und Deutschland.

Da durch den Friedensvertrag in erheblichem Umfang bisherige deutsche Gebieteile an Alliierte oder den „Völkerbund“ zur Abtretung gelangen (Posen, Danzig usw.), mußten auch bezüglich der gewerblichen Schutzrechte in diesen Gebietsteilen Bestimmungen getroffen werden. Dies geschieht in dem Artikel 311 und zwar in einer Form, mit der man sich wohl wird einverstanden erklären müssen. Für Elsaß-Lothringen sind entsprechende Bestimmungen schon in Artikel 76 getroffen. Von einem näheren Eingehen auf diese Bestimmungen kann hier abgesehen werden.

Damit sind die in dem vom gewerblichen Rechtsschutz handelnden Abschnitt des Vertrags getroffenen Bestimmungen erschöpft.

Wie ich schon erwähnte, finden sich aber auch in den umfangreichen sonstigen Bestimmungen des Vertrags noch weitere auf den gewerblichen Rechtsschutz bezügliche Bestimmungen; vgl. z. B. die §§ 5 und 15 des Anhangs zu Artikel 298, Artikel 300a (Verlängerung der Ausschlußfrist für Nichtigkeitsklagen) und Artikel 305. Es würde aber zu weit führen, auf diese Dinge hier noch einzugehen.

Damit bin ich am Ende meiner Aufgabe angelangt, soweit sie im Rahmen eines Vortrags behandelt werden konnte. Zusammenfassend möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Bestimmungen über den gewerblichen Rechtsschutz noch einen verhältnismäßig hellen Teil in dem düsteren Gemälde darstellen, das uns der Versailler Vertrag, dieses politische und wirtschaftliche Todesurteil unseres einst so stolzen Vaterlandes, entrollt. Die einzige Hoffnung, die uns gegenüber diesem Dokument, das seinesgleichen in der Weltgeschichte nicht findet, bleibt, ist die, daß in nicht gar zu ferner Zeit auch bei unseren Gegnern die Erkenntnis sich Bahn brechen wird, daß im Wege der Verständigung eine wesentliche Milderung dieses Vertrags erfolgen muß, soll nicht ein so wichtiges Glied der europäischen Kulturgemeinschaft, wie es Deutschland unserer Ueberzeugung nach auch heute noch darstellt, dauerndem Siechtum und sicherer Vernichtung verfallen. Besonders auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes können wir diese Hoffnung um so eher hegen, als gerade auf diesem Gebiet sich früher schon in jahrzehntelanger Zusammenarbeit der beteiligten Kreise aller Länder, wie ich sie hier kurz skizziert habe, gezeigt hat, daß sich auch für stark widerstrebende Einzelinteressen der verschiedenen Staaten auf die Dauer doch eine Verständigung finden läßt, die allen Teilen gerecht wird. Vielleicht wird also auf diesem Gebiet zuerst das Morgenrot dämmern, das wir für die Zukunft unserer internationalen Beziehungen überhaupt erhoffen müssen.

[B. 10558.b.]

¹⁾ Auch der englische und französische Text sprechen nicht von der Ratifikation, sondern sagen: „signature of the present Treaty“ bzw. „signature du présent traité“.

Ein schwedischer Gelehrter über das Claude-Stickstoff-Verfahren.

Die Zeitung „Svensk Handelstidning“ hatte sich unter Einsendung verschiedener französischer Pressestimmen über das Claudeverfahren zur Gewinnung von synthetischem Ammoniak an einen der ersten Chemiker Schwedens mit der Bitte um Auskunft gewandt, der besonders auf diesem Gebiete große Erfahrung besitzt. Das Gutachten dieses schwedischen Gelehrten deckt sich inhaltlich vollständig mit dem Urteil, das wir vor kurzem (vgl. Chem. Ind. 1920, S. 128) über das Claudeverfahren ausgesprochen hatten. In dem Gutachten, das dieser Gelehrte der erwähnten Zeitung eingesandt hat, wird die Claudesche Methode als eine Weiterentwicklung des Haber-Verfahrens gekennzeichnet. Die Habermethode, welche die erste war, die von einer Ammoniaksynthese ausging, sei von derselben Einfachheit, wie die französische und bestehe ebenso wie diese in einer direkten Synthese von Wasserstoff und Stickstoff unter Druck und Erwärmung.

Auch von HABER sei beim Experimentieren ein *höherer* Druck — bis 400 Atmosphären — angewandt worden, als er jetzt bei der fabrikmäßigen Ausbeutung verwendet wird. HABER sei theoretisch und praktisch zu der Einsicht gekommen, daß, je höheren Druck man erzeugen kann, desto größer der prozentuale Austausch der Reaktion sei. Andererseits aber sei es bisher innerhalb der chemischen Industrie immer mit so großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden gewesen, einen Druck von beispielsweise 1000 Atmosphären zu erhalten, daß mit den Verfahren, die HABER für die Erzeugung von Druck kannte, die Anwendung von mehr als 400 Atmosphären für fabrikmäßigen Betrieb nicht rentabel erschien. Sollte es daher dem französischen Gelehrten gelungen sein, wie die Zeitungen melden, einen so hohen Druck so billig zu erreichen, daß sich die Anwendung in fabrikmäßigem Maßstabe lohnt, so sei dies natürlich eine Sache von größter Bedeutung für die Zukunft der synthetischen Ammoniakindustrie. Da aber nach den vorliegenden Berichten das Verfahren noch nicht für große Betriebe ausprobiert sei, so sei aller Grund vorhanden, der Angelegenheit gegenüber bis auf weiteres eine abwartende Haltung einzunehmen.

[B. 10 609.]

Rücktritt oder Wandlung von langfristigen Lieferungsverträgen.

Der im Ausfuhrhandel aufgekommene bedenkliche Brauch, in Fällen ungünstiger, durch die Valutanot bedingter Preisgestaltung von eingegangenen Lieferungsverpflichtungen zurückzutreten¹⁾, hat den *Wirtschaftsrat beim Reichswirtschaftsministerium* veranlaßt, bezüglich der Behandlung langfristiger Lieferungsverträge der Reichsregierung bestimmte Vorschläge zu machen. An den Be-

ratungen beteiligten sich u. a. der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts, Geheimer Oberregierungsrat Dr. LUCAS, sowie eine große Anzahl führender deutscher Industrieller, die als Sachverständige hinzugezogen waren. Einstimmig wurde beschlossen, an die Reichsregierung das Ersuchen zu richten, mit Beschleunigung eine Verordnung zur Regelung der einschlägigen Fragen zu erlassen. Durch diese Verordnung soll im *schiedsgerichtlichen* Verfahren die Möglichkeit des Rücktritts oder der Wandlung von Lieferungsverträgen geschaffen werden, die vor dem 1. Juli 1919 abgeschlossen wurden. Eingeschlossen sollen auch solche Lieferungsverträge sein, die bereits *rechtshängig* geworden sind. Für gegenwärtig oder künftig abzuschließende Lieferungsverträge wurde eine gleiche Regelung grundsätzlich als nicht erforderlich erachtet. Für nach dem 1. Juli 1919 abgeschlossene Lieferungsverträge wurde die Anrufung eines Schiedsgerichts nur dann für zulässig erklärt, wenn die Parteien schon bei Vertragsabschluß die Anrufung eines Schiedsgerichts auf Grund der Valutaverschlechterung oder Selbstkostenverteuerung ausdrücklich vereinbart haben. Gleichzeitig hat der Wirtschaftsrat die Reichsregierung ersucht, darauf hinzuwirken, daß einem etwaigen Wunsche des Handwerks nach Aufnahme der Schiedsgerichtsklausel beim Abschluß von Verträgen mit Behörden Rechnung zu tragen ist. Die Schiedsgerichte sind in der Form von besonderen, über das ganze Reich verteilten Senaten des Reichswirtschaftsgerichts gedacht. Sie sollen bei Lieferungsverträgen mit Ausländern eine Entscheidung erst nach Anhörung der jeweils in Frage kommenden Außenhandelsstellen fällen. Der bedeutsame Beschluß des Wirtschaftsrats soll dazu dienen, die Erregung weiterer Kreise des In- und Auslandes¹⁾ zu beschwichtigen.

Acht.

[B. 10 604.]

Rücktritt vom Lieferungsvertrag.

Ueber die für unseren Außenhandel so überaus wichtige Frage, inwieweit der Fabrikant infolge unvorhergesehener sprunghafter Preissteigerungen bei Lohnzahlungen und Rohstofflieferungen berechtigt wäre, Abänderung der in einem Lieferungsvertrage festgelegten Preise oder Lösung des Vertrags zu beanspruchen,²⁾ hat sich Generaldirektor BECKER („Verein Deutscher Maschinenbauanstalten“) kürzlich in einem Vortrage, wie folgt, geäußert:

„Wir müssen uns der Frage zuwenden, was mit den Aufträgen geschehen soll, die zu *Festpreisen* übernommen wurden, bei denen aber während der Ausführung derartige *Lohn- und Materialpreissteigerungen* eingetreten sind, daß dem Hersteller nicht zugemutet werden kann, dieselben zu den vereinbarten Preisbedingungen auszuführen. Wir müssen hier unterscheiden zwischen Maschinen, welche fertig oder nahezu fertiggestellt, und solchen, die in der Ausführung begriffen sind, für welche aber das Material noch nicht hereingekommen ist.

Bei der ersten Art von Aufträgen würde man nach meinem Dafürhalten einen außerordentlich großen Fehler machen, wenn man für dieselben, nachdem man in der Lage ist, die endgültige Selbstkostenberechnung einwandfrei festzustellen, nunmehr die Weltmarktpreise verlangte. Hierbei wird man sich darauf beschränken müssen, lediglich die entstandenen Mehrkosten mit einem angemessenen geringen Gewinnzuschlag zu verlangen. Ein derartiges Verfahren ist schon in recht vielen Fällen von Erfolg begleitet gewesen, indem sich viele aus-

¹⁾ Vgl. a. a. O. S. 119.²⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 119: Rundschreiben des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligungen.²⁾ Vgl. Rundschreiben des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligungen. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 119.

ländische Firmen, vor allen Dingen auch *französische* Firmen, mit einer angemessenen Erhöhung einverstanden erklärt haben.

Anders liegt natürlich die Sache bei solchen Aufträgen zu Festpreisen, bei welchen die *Eindeckung des Materials noch nicht möglich* gewesen ist. Hier wird es notwendig sein, den ganzen Auftrag auf eine andere, den heutigen Verhältnissen entsprechende Grundlage zu stellen oder aber, wenn eine Verständigung über den Preis und die Lieferungsbedingungen nicht erzielt werden kann, von dem Auftrage zurückzutreten, da die Durchführung desselben Verluste mit sich bringen würde, die den Zusammenbruch des betreffenden Unternehmens im Gefolge haben müssen.

Es ist deshalb wichtig, die Frage der *Rechtsbeständigkeit von Abschlüssen* zu prüfen, die zu Preisen erfolgt sind, welche zur Zeit der Tätigkeit der Abschlüsse für angemessen erschienen, die sich aber in der Folge als ganz unzulänglich erwiesen haben.

Diese Frage, die uns alle in weitgehender Weise berührt, ist auch schon während der Kriegszeit infolge der fortdauernden Steigerung der Materialpreise und Löhne sehr oft entstanden und hat auch vielfach zu Prozessen geführt. Von der einen Seite wurde die Vertragstreue in den Vordergrund gerückt und von dem Lieferanten verlangt, daß er herein-genommene Aufträge zu den vereinbarten Preisen ausführen müsse, selbst wenn er dabei nicht nur keinen Gewinn, sondern große Verluste erleide, so lange ihm nur die Lieferung überhaupt möglich sei. Dem ist aber von anderer Seite entgegengehalten worden, daß jeder *Lieferungsvertrag*, auch ohne daß es ausdrücklich gesagt wurde, also stillschweigend nach *Treu und Glauben* die sogenannte „*clausula rebus sic stantibus*“ enthalte, d. h. dahin auszulegen sei, daß er den Lieferanten nur unter der Voraussetzung binde, daß die Verhältnisse, wie sie bei der Kalkulierung des Preises auch nur berücksichtigt werden konnten, keine *wesentliche* Aenderung erfahren würden. Als wesentliche Aenderung können natürlich nur solche in Betracht kommen, die außerhalb von Konjunkturen liegen, mit denen jeder Lieferant selbst in normalen Zeiten rechnen und die er daher auch bei der Kalkulation mitberücksichtigen müsse.

In der Rechtsprechung hat sich allerdings das Reichsgericht vorwiegend auf den strengeren Standpunkt gestellt und durchweg die freiere Auffassung abgelehnt. Die Instanzgerichte haben sich aber vielfach die freiere Auffassung angeeignet, die auch von vielen Juristen der Theorie und Praxis geteilt wird und dem natürlichen Rechtsgefühl entspricht.

Seit der Revolution haben sich nun, wie wir alle wissen und am eignen Leibe täglich erfahren, hinsichtlich Steigerung aller bei der Fabrikation in Betracht kommenden Faktoren Verhältnisse entwickelt, gegen welche die Verhältnisse während des Krieges geradezu ein Kinderspiel genannt werden dürfen. Derartige *sprunghafte Preissteigerungen*, wie wir sie seit dem Beginn des vorigen Jahres erleben, die für jemanden, der ihren tiefsten Gründen nicht nachgeht, geradezu als wahnsinnig erscheinen, übersteigen alles jemals Dagewesene und wären von der kühnsten Phantasie nicht für möglich gehalten worden. Kaum hatten wir uns von dem Erstaunen über eine Preissteigerung erholt, so traten neue Überraschungen ein. Jedesmal im Glauben, daß nunmehr das Menschenmöglichste eingetreten und wir auf dem Höhepunkt angekommen seien, erlebten wir sehr bald eine weitere Enttäuschung. Glaubten wir bei Abschlüssen, den veränderten Verhältnissen genügend Rechnung getragen zu haben, so ergab sich bald, das wir uns im Irrtum befunden haben.

Wie sich die Verhältnisse entwickelt haben, ist so ungeheuerlich, daß selbst der vorsichtigste Fabrikant sie nicht voraussagen und danach seine Maßnahmen ergreifen und seine Preise stellen konnte. Daß ein Fabrikant bei dieser Sachlage an Abschlüsse auf Lieferung erst herzustellender Fabrikate, die er unter ganz anderen Verhältnissen getätigt hat und deren wesentliche Aenderung er auch nicht im entferntesten ahnen konnte, nicht gebunden ist, erscheint mir nach meinem Rechtsgefühl unzweifelhaft, und meine Ansicht wird auch von im Leben stehenden Juristen geteilt.

Reichsgerichtliche Entscheidungen über diese erst seit der Revolution und vorwiegend seit etwa einem halben Jahre eingetretenen Verhältnisse liegen naturgemäß noch nicht vor. Es ist aber mit Bestimmtheit zu erwarten, daß in Streitfällen auch das Reichsgericht sich dem starken natürlichen Rechtsgefühl nicht entziehen und der „*clausula rebus sic stantibus*“ in einer die praktischen Bedürfnisse befriedigenden Weise Rechnung tragen wird. Dieses Rechtsgefühl spricht so energisch, daß die Besteller die Richtigkeit des Standpunktes der Fabrikanten wohl in den meisten Fällen freiwillig anerkennen und entsprechend höhere Preise bewilligen.“

H. Z/g.

[B. 10 599.]

Die Leipziger Messe.

Der sächsische Ministerpräsident Dr. GRADNAUER hat sich im Anschluß an die Eröffnung der Frühjahrs-messe in Leipzig über die Bedeutung der Leipziger Messe und über seine Stellung zur Frage der Schaffung von Messen in den Grenzstädten¹⁾ u. a. wie folgt geäußert:

„Es handelt sich bei dem Messeproblem um eine Frage, die vom gesamten deutschen Standpunkt aus betrachtet werden muß. Das Wesentliche an dem Gedanken der Einheitsmesse liegt in dem Bestreben, eine Zersplitterung der allerverschiedensten und entlegensten deutschen Landesteile gleichzeitig und in einem Orte den Käufern vorgelegt wurden. Gerade das geschlossene Auftreten der deutschen Industrie auf den Leipziger Messen hat der deutschen Industrie ihre großen Erfolge der Vergangenheit erringen helfen, und in dieser Tatsache sehe ich den Hauptgrund dafür, daß andere Länder die Leipziger Messe bei sich nachzuahmen versuchen. Eine Zersplitterung des Meßwesens drückt den Wert jeder einzelnen Messe, und die Gesamtheit der Sonder-messen kann nicht den Vorteil bieten, den eben nur eine Einheitsmesse zu bieten vermag.“

Angenommen, diese Sondermessen führten sich tatsächlich ein, so ist dann anzunehmen, daß ein großer Teil der industriellen Unternehmen die wirtschaftliche und betriebliche Belastung nicht auf sich nehmen würden, die das Beschicken von fünf oder sechs Messen bedenten würde. Die erheblichen Ausstellungskosten der Käufer, das Fernbleiben der Unternehmer von ihren Betrieben, um die Messen besuchen zu können, würden viele Unternehmer veranlassen, auf die Meßbeschickung zu verzichten.

¹⁾ Vgl. Verhandlungen auf der Reichsmessekonferenz: Chem. Ind. Hft. Jahrg. S. 128.

Ich weiß mich in dieser Frage von einem einzigen Vertreten sächsischer Interessen frei, aber es kann kein Zweifel sein, daß Leipzig nach seiner Vergangenheit und nach seiner Lage der gegebene Platz für die deutsche Einheitsmesse bleibt. Das Interesse der deutschen Industrie erfordert, daß die deutsche Messestadt dem Zentrum der deutschen Exportindustrie naheliegt. Gegen *Ausstellungen* einzelner Industriezweige oder Industriegruppen in anderen Städten läßt sich heute m. E. vom Standpunkt der deutschen Industrie gar nichts sagen. Nur sollte man sie nicht irreführend als „Messien“ bezeichnen.

Was es mir etwas erschwert hat, auf die Notwendigkeit, eine Zersplitterung zu vermeiden, so nachdrücklich wie möglich hinzuweisen, ist die Tatsache, daß es sich bei den in Betracht kommenden, anderen deutschen Messestädten, unter anderem auch um *Köln* und *Danzig* handelt, um zwei Städte also, die so Schweres zu ertragen haben, daß ihnen jeder Vorteil zu gönnen ist, der sich mit den wichtigsten Interessen unseres gesamten Vaterlandes irgendwie verträgt. Aber bei Köln besteht die Gefahr, daß, wenn sich dort, entgegen der Wahrscheinlichkeit, eine Messe von begrenzter Bedeutung entwickeln sollte, dies die Neigung der Verbandsmächte zu schädlichen Einmischungen politischer und wirtschaftlicher Art nur stärken könnte. Eine Danziger Messe aber wird die deutschen Handelsbeziehungen zum Osten unheilvoll zersplittern und schwächen.“

R.

[B. 10 619]

Der Schweizer Chemikalienmarkt beim Jahresschluß.

Nach einem aus der Schweiz eingegangenen Bericht vom Januar d. J. fehlen infolge der gestörten Einfuhr von deutschen chemischen Produkten einzelne Produkte auf dem Schweizer Markt vollständig, z. B. Kaliumpermanganat. Dieses Produkt, welches stets guten Absatz fand, wurde im November 1919 sprunghaft bis 7,50 angeboten und jetzt mit 9,20 Frs. Das Gesundheitsdepartement in Bern soll einen großen Posten besitzen und kürzlich zu guten Preisen abgestoßen haben. Sehr begehrt sind Bromsalze. Es sind in letzter Zeit größere Partien hereingekommen und glatt verkauft worden, wobei allerdings die deutschen Mindestpreise nicht immer eingehalten werden.

Stark begehrt sind zurzeit pharmazeutische Produkte und zwar hauptsächlich Antipyrin, Pyramidon, Coffein, Höllenstein usw. Der Konsum in der Schweiz ist bekanntlich klein. Die Konsumenten dieser Produkte dürften in *Italien* und *Frankreich* zu suchen sein. Besonders *Italien* zeigt große Nachfrage nach pharmazeutischen Produkten und zahlt prompt für greifbare Ware. Während deutsche Produkte in der Schweiz genau wie vor dem Kriege stark begehrt werden, ist das Angebot aus den Entente-Ländern gering. England offerierte Borax zu 56 £ per ton, Chromalaun zu 108 £ per ton, Natrium bichromicum bis 10 d p. lb, Quebracho Extrakt (63 pCt. Tannin) zu 60 £ per ton, kaustische Soda (70/72—98/99 pCt.) zu 21—28 £ per ton, Tannin 2/10 pro lb, alles ab auffallend, daß dieselben meistens von England und Frankreich kommen, während sie doch natürlicherweise von *Italien* kommen sollten. Das Gerücht wird dadurch bestätigt, daß die Engländer allen Borax aufkaufen und so die Weltpreise bestimmen. Tatsache ist, daß der Schweizer heute Borax, Weinsteinsäure und Citronensäure billiger in *Cöln* oder *Amsterdam*

kauft, als *franko Chiasso*. Citronensäure wird angeboten zu 1075 Frs. pro 100 Kilo, Weinsteinsäure mit 1450 Lire, Lakritzen zu 720 Schweizer Franken, Cremortartari mit 850 Lire.

Für die Preise von Rohprodukten, wie Paraffin, Harz, Terpentinöl konnte man feststellen, daß sie bedeutend höher sind als in Deutschland und im besetzten Gebiet, mit anderen Worten: die Entente liefert ihre Produkte den deutschen Konsumenten billiger als den Schweizern. Sie hat also ihre Absicht, den Schweizer Zwischenhändler auszuschalten, so ziemlich erreicht. Andererseits versucht die Entente eifrig, deutsche Ware via Schweiz zu beziehen. Es werden besonders die deutschen Firmen in der Schweiz mit Anfragen aus *Italien* und *Frankreich* überschüttet. Ganz besonders lebhaft ist die Nachfrage von französischen Firmen des Südens, z. B. *Lyon*, *Marseille*, welche noch nicht direkt von deutschen Firmen beziehen möchten. Es bietet sich hier für die Fabrikanten eine Gelegenheit, ihre Produkte zu guten Frankenpreisen abzusetzen. *Italien* sucht besonders folgende Produkte:

Ameisensäure.	Bittersalz.
Chlorbarium	Chromnatron.
Cyannatrium.	Cyankalium.
Kalium, gelbblausaures.	Kalium, rotblausaures.
Kalium bichromicum.	Natrium nitricum.
Nickelvitriol.	Oxalsäure.
Oxalsaures Ammoniak.	Pottasche.
Aetzkali.	Salmiak.
Schwefelnatrium.	Tetrachlorkohlenstoff.

Auffallend stark ist die Nachfrage von italienischer und französischer Seite nach Anilinfarben und überhaupt Farbstoffen, und zwar werden ausdrücklich deutsche Produkte gefordert; es scheint, daß die *BASLER CHEMISCHE FABRIK* die Anforderungen nicht befriedigen kann.

Der Handel mit Deutschland ist durch die neueste Verfügung der Fremdenpolizei, welche den Ausländern nur eine einmalige Ausreise gestattet, sehr erschwert, so daß ein ständiger persönlicher Geschäftsverkehr mit den deutschen Lieferanten unterbunden ist. Bei Erteilung von Dauersichtsvermerken verlangt die Schweizer Behörde detaillierte Begründung unter genauer Bezeichnung der Geschäfte und sogar Angabe der Schweizer Abnehmer.

Was schließlich die Beurteilung der abgeschlossenen Geschäfte in der Schweiz betrifft, so muß man hierbei bedenken, daß viele Umsätze sogenannte Luftgeschäfte darstellen und daß der Zwischenhandel auch in der Schweiz eine Rolle spielt, wie man sie bisher kaum gekannt hat.

Während früher ein Produkt folgenden Weg machte: vom Produzenten oder Fabrikanten-Vertreter oder von der Grossisten-Verarbeitungsstelle über den Großhändler zum Detailisten und von da in die Hände des Konsumenten, haben sich seit dem Kriege zwischen den Fabrikanten und den Konsumenten eine Anzahl Zwischenhändler eingeschoben, welche je nach den Branchen, um welche es sich handelt, verschieden zahlreich sind. Gerade in der chemischen Branche macht heute ein Produkt eine lange Kette von Zwischenhändlern durch, bevor es in die Hände des Verbrauchers gelangt. Alle diese Händler schaffen wohl Nachfrage und bringen Bewegung in den Handel. Aber letzten Endes kann doch nur einer das Geschäft machen und den Verbraucher bedienen. Die Ware selbst aber ist durch die lange Kette unnötig verteuert worden.

Achr.

[B. 10 593]

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

AMTLICHE VERORDNUNGEN.

Verordnung

über die Auslegung der Begriffe *Friedensschluß* und *Kriegsende* im Sinne rechtsgeschäftlicher Erklärungen.

Vom 14. 2. 1920.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 17. April 1919 (RGBl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Als Zeitpunkt des Friedensschlusses oder der Beendigung des gegenwärtigen Krieges im Sinne rechtsgeschäftlicher Erklärungen ist im Zweifel der 10. Januar 1920 anzusehen.

Ist aus dem Inhalt der Erklärung oder aus den Umständen zu entnehmen, daß der Friedensschluß oder die Beendigung des Krieges mit einer Macht maßgebend sein soll, die den Friedensvertrag am 10. Januar 1920 noch nicht ratifiziert hat, so tritt an die Stelle dieses Tages der Tag der Niederlegung der Ratifikationsurkunde dieser Macht, oder falls eine Ratifikationsurkunde nicht niedergelegt wird, der Tag, mit dem der Krieg mit dieser Macht für beendet erklärt wird.

Für die Berechnung von Fristen und die Bestimmung von Terminen tritt an die Stelle des 10. Januar 1920 und, soweit der nach Abs. 2 maßgebende Vorgang vor der Verkündung dieser Verordnung liegt, auch an dessen Stelle der Tag der Verkündung dieser Verordnung.

§ 2.

Die Auslegungsregel des § 1 findet auf alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen Anwendung, die nach dem 30. Juli 1914 abgegeben worden sind. Rechte, die auf einer abweichenden Auslegung der Erklärung durch nachträgliche Vereinbarung oder rechtskräftige Feststellung beruhen, bleiben unberührt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1920.

Die Reichsregierung.
BAUER.

R.

[B. 10610.]

Verkehr mit Arzneimitteln.

Nach einer Verordnung des Reichsministeriums des Innern vom 18. Februar d. J. (Reichs-Gesetzbl. Nr. 40, vom 24. Februar 1920) treten zu den Stoffen, die *außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen*, noch folgende Stoffe hinzu:

- 1) *Acidum aethylphenylbarbituricum (*Aethylphenylbarbitursäure*).
- * Acidum diaethylbarbituricum ²⁾ (*Diäthylbarbitursäure*).
- * Acidum diallylbarbituricum (*Diallylbarbitursäure*).
- * Acidum dibrompropyldiaethylbarbituricum (*Dibrompropyldiäthylbarbitursäure*).
- * Acidum dipropylbarbituricum (*Dipropylbarbitursäure*).

¹⁾ Bei den mit * versehenen Stoffen sind auch die Abkömmlinge der betreffenden Stoffe sowie die Salze der Stoffe und ihrer Abkömmlinge inbegriffen.

²⁾ Urea diaethylmalonylica, Acidum diaethylbarbituricum (Veronalum), (*Diäthylmalonylharnstoff*, *Diäthylbarbitursäure* (Veronal)) sind bereits ohne *, d. i. ohne Abkömmlinge und ohne Salze in der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 31. März 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 181) enthalten.

Aleudrin (*Aleudrin*).

Amylenchloralum (*Amylenchloral*).

Chloralose (*Chloralose*).

* Dial (*Dial*).

Dihydromorphinum (*Dihydromorphin*).

* Diogenal (*Diogenal*).

Eucodal (*Eucodal*).

Glycopon (*Glycopon*).

Hedonal (*Hedonal*).

Holopon (*Holopon*).

Isopral (*Isopral*).

Laudanon (*Laudanon*).

* Luminal (*Luminal*).

Medinal (*Medinal*).

Narcophin (*Narcophin*).

* Nirvanol (*Nirvanol*).

* Optochin (*Optochin*).

Pantopon omniaque similia praeparata, quae alcaloidea opii continent (Glycopon, Holopon etc.) (*Pantopon und alle ähnlichen Opiumalkaloide enthaltenden Zubereitungen* (z. B. Glycopon, Holopon)).

Paracodin (*Paracodin*).

Paraladin (*Paraladin*).

Paramorfan (*Paramorfan*).

* Proponal (*Proponal*).

* Urea aethylphenylmalonylica (*Aethylphenylmalonylharnstoff*).

* Urea diaethylmalonylica ²⁾ (*Diäthylmalonylharnstoff*).

* Urea diallylmalonylica (*Diallylmalonylharnstoff*).

* Urea dibrompropyldiaethylmalonylica (*Dibrompropyldiäthylmalonylharnstoff*).

* Urea dipropylmalonylica (*Dipropylmalonylharnstoff*).

* Veronal ²⁾ (*Veronal*).

[B. 10606.]

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN. Deutsches Reich.

Preiserhöhung für Stickstoffdüngemittel.

In den letzten Sitzungen des Düngestickstoffausschusses wurde vom Stickstoff-Syndikat eine Erhöhung der Höchstpreise und Umlagen für Stickstoffdüngemittel beantragt. Der Antrag wurde damit begründet, daß seit der letzten Höchstpreisfestsetzung mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 alle für den Gesteinungspreis von Stickstoffdüngemittel maßgebenden Faktoren (Kohle, Löhne, Schwefelsäure, Kalk, Eisen u. a.) im Preise um mehr als das Doppelte gestiegen sind. Die von der Industrie vorgelegten Kalkulationen wurden vom Reichswirtschaftsministerium eingehend nachgeprüft. Auf Grund dieser Prüfung gab man dem Antrage der Düngestickstoff-Industrie statt, um ihr ein Weiterarbeiten zu ermöglichen und der deutschen Landwirtschaft den erforderlichen Stickstoffdünger zu sichern. Aus den gleichen Gründen mußte auch eine Erhöhung der Handelszuschläge und Rabatte erfolgen. Das Kilogramm *Stickstoff* wird sich für den Verbraucher auf 10,70 bis 15,00 M., je nach der Art des Düngemittels, stellen. Dagegen kommen die bisher neben dem Höchstpreis erhobenen Sonder-

zuschläge für Mischen, Mischverlust, Steinsalz, Kalifracht, Knochenmehl, Gips und Kalk künftig in Wegfall. Die Vertreter der Landwirtschaft haben sich der Notwendigkeit der Stickstoffpreiserhöhung nicht verschließen können. Sie machten jedoch ihrerseits zur Bedingung, daß die demnächst für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse festzusetzenden Höchstpreise der Steigerung der Produktionskosten in vollem Umfange Rechnung tragen. Zu diesem Zwecke wurde die Aufstellung von Indexziffern geordert, die eine Anpassung der Höchstpreise an die dauernd steigenden Produktionskosten ermöglichen. Ueber die Aufstellung solcher Indexziffern sind die Ermittlungen im Gange.

R.

[B. 10617.]

Ausland.

Italien. Neue Preise für Chininpräparate in Italien.

Durch Dekret des Finanzministeriums sind die staatlichen Verkaufspreise für Chininpräparate infolge der Verteuerung der Rohmaterialien ab 12. Februar 1920 folgendermaßen erhöht worden: Bisulfat, einfach oder mit Zucker, 400 Lire je Kilogramm (80 Centesimi die Tube mit 10 Tabletten); Hydrochlorid: 500 Lire je Kilogramm (1 Lire die Tube mit 10 Tabletten); Lösungen von Hydrochlorid für Einspritzungen, einfach oder mit Guajacol: 800 Lire je Kilogramm (40 und 60 Centesimi je nach der Packung von $\frac{1}{2}$ oder 1 g Inhalt); Tannatpastillen mit Schokolade: 500 Lire je Kilogramm (2 Lire in 10-Stück-Packung).

Achv.

[B. 10607.]

Chemikalienpreise in der Schweiz Mitte Februar 1920.

Nach einem Originalbericht eines Züricher Großhandelshauses gestaltete sich die Markt- und Preislage in den zurzeit wichtigsten Chemikalien des Schweizer Marktes wie folgt:

Salmiaksalz: Es liegen ziemlich große Vorräte in der Schweiz; die Preise bewegen sich zwischen 140—160 Frcs. (100 kg).

Ammonium carbonicum (Hirschhornsalz): Nachdem während des Krieges englisches Triebsalz nicht erhältlich war und die Schweizer Firmen das qualitativ bessere deutsche Triebsalz bezogen hatten, haben sich nun die Großfirmen wieder in englischem Triebsalz eingedeckt. England liefert die Ware mit 140 Frcs. franko Schweizer Station, während die deutschen Firmen zu 170 Frcs. anbieten.

Borax: Der Markt ist überschwemmt.

Kaliumpermanganat: Es kommen einzelne Posten herein, die mit 8,50 Frcs. gehandelt werden.

Schwefelnatrium: Starke Nachfrage. Keine Ware. Die von der Tschechoslowakei gekauften Posten scheinen nicht hereingekommen zu sein, was vorauszusehen war.

Ameisensäure (80 pCt.): Wird mit 220 Frcs. angeboten.

Kalium, gelbblausaures: Starke Nachfrage, kleine Vorräte.

Achv.

[B. 10597.]

Französische Chemikalien-Exportpreise Mitte Februar 1920.

Nach einem Originalbericht eines Züricher Großhandelshauses wurden französische Chemikalien in der Schweiz Mitte Februar wie folgt angeboten:

Naphthalin in Kugeln: 108 franz. Frcs. franko Brüssel.

Naphthalin in Schuppen: 70 franz. Frcs.

Schwefelblüte: 129 franz. Frcs.

Rohschwefel, Provenienz Texas: 82,50 franz. Frcs., franko Paris.

Natriumcarbonat Solvay 920: 67,50 franz. Frcs.

Borax: 300 franz. Frcs. ab Paris.

Ricinusöl I. Pressung: 400 franz. Frcs. fob Antwerpen, II. Pressung: 405 Frcs.

Kalium, rotblausaures: 980 franz. Frcs. fob Paris.

Carbolsäure 39—40: 296 franz. Frcs. ab Paris.

Salmiakgeist 22 Bè: 32 12,4 £ per ton, ab französischen Hafen.

Ammonium carbonicum, Hirschhornsalz in Stücken oder Pulver: zu 385 franz. Frcs.

Achv.

[B. 10594.]

Zur Gestaltung der Preise für Chemikalien in Schweden im Februar 1920.

Was die Gestaltung der Preise für Chemikalien auf dem schwedischen Markt betrifft, so wird in einem aus Stockholm vom 12. Februar datierten Bericht festgestellt, daß sie zurzeit außerordentlich schwanken. Dies ist auch ganz erklärlich, denn die Preise richten sich nach Angebot und Nachfrage, und da diese großen Schwankungen unterworfen sind, so steigen und fallen die Preise in kurzen Zwischenräumen. Es gibt Fabriken, die sich mit einem chemischen Produkt für acht Wochen eingedeckt haben. Andere haben vielleicht nur noch einen Vorrat für acht Tage. Es ist natürlich, daß die letzteren Fabriken, besonders wenn sie große Aufträge auf Fertigfabrikate haben, zu deren Herstellung sie das chemische Produkt benötigen, einen viel höheren Preis bezahlen, als die Fabriken, welche noch über Vorräte für acht Wochen verfügen. Außerdem spielt bei der Preisgestaltung die Lieferfrist eine große Rolle. Für prompte Lieferung ab Lager und für greifbare Ware wird im allgemeinen ein höherer Preis bezahlt, als wenn Lieferzeiten von vier bis sechs Wochen verlangt werden. Je nach dem Ursprung der Ware sind natürlich die Preise für die einzelnen chemischen Produkte verschieden. Die Amerikaner verkaufen zu Dollar fob, die Engländer teilweise in Pfund, teilweise in Kronen fob und cif und Deutschland gewöhnlich in schwedischer Währung fob. Da die Kurse, besonders in Dollar stark schwanken, verändern sich die Preise entsprechend diesen Kursschwankungen. Dazu kommt, daß schwedische Firmen sich teilweise im vergangenen Jahr in großem Umfange mit Dollar eingedeckt haben und zwar zu einem Kurse, der etwa 50 pCt. unter dem jetzigen liegt. Diese Firmen können natürlich amerikanische Ware jetzt billiger kaufen als deutsche Ware, trotzdem der Tagespreis der amerikanischen Ware höher ist, als der der deutschen. Letzten Endes spielt auch die Verschiffungsmöglichkeit eine Rolle. In dieser Beziehung steht England am günstigsten da, weil es die beste und schnellste Verbindung nach Schweden besitzt. Im allgemeinen erfolgt die Lieferung der Chemikalien, wie Chlorkalk usw. aus England bereits innerhalb fünf bis sechs Tagen. Was die Notierung der einzelnen Chemikalienpreise betrifft, so sei hervorgehoben, daß Pharmazeutika auf dem schwedischen Chemikalienmarkt eine weniger wichtige Rolle spielen. Das Hauptgewicht liegt bei Rohmaterialien und chemischen Hilfsstoffen für die Holz-, Papier-, Eisen- und elektrochemische Industrie.

Als Zeitschriften, welche regelmäßige Markt- und Preisberichte für Chemikalien veröffentlichen, müssen in erster Linie erwähnt werden „Affärsvärlden“ und „Svensk Handelstidning“. Private Firmen, die Markt- und Preisberichte über den schwedischen Markt veröffentlichen, existieren bis jetzt noch nicht.

Achv.

[B. 10595.]

Der Chilesalpetermarkt 1919/20.

Auch nach Abschluß des Waffenstillstandes erreichten die Schiffszufuhren aus Chile in Europa

nicht die vor dem Kriege gewonnenen Höheziffern. Hafenstreiks im November 1919 verzögerten den Export. Erst im Dezember 1919 trat durch die Ankunft zahlreicher Dampfer eine Steigerung der Ausfuhrziffer ein. Ein Bericht der Zeitschrift „Chemical Trade Journal“ gibt folgende Uebersicht über die Produktion und den Salpeterexport aus Chile in den Jahren 1918/19:

	1919	1918	Abnahme
Produktion	1 624 000	2 820 000	1 196 000
Verladungen:			
nach Europa			
(einschl. Aegypten)	465 000	863 000	398 000
nach Verein. Staa-			
ten u. a. Orten . . .	440 000	2 018 000	1 578 000
Insgesamt	905 000	2 881 000	1 976 000
Bestand in Chile im			
Dezember	1 551 000	819 000	732 000

Da offizielle Berichte fehlen, ist man zurzeit über den Verbrauch an Salpeter in Europa auf Vermutungen angewiesen. Wie gering dieser ist, geht daraus hervor, daß optimistische Handelsmakler ihn auf 650 000 tons schätzen gegen 1 816 170 tons im Jahre 1913. Der Anteil Englands betrug kaum 40 000 tons, für Holland dagegen 150 000 tons. Für die anderen Kontinentalhäfen werden 220 000 tons geschätzt. Deutschland und Oesterreich scheiden hierbei aus, da sie durch eigene Produktion aus Luftstickstoff versorgt werden.

Die durch Mangel an Schiffsraum hervorgerufene Verzögerung in der Ausfuhr von Chile führte dazu, daß die Salpeterproduzenten sich zu einer Vereinigung zusammenschlossen, welche die Preise fortgesetzt steigerte.

Zu Anfang Februar wurde chilenischer Dünger mit 14 sh pro Quintal fob. Chile bezahlt und mit 25 sh 6 d pro cwt. cif Europa, dieselben Mengen wurden 1914 mit 7 sh 10½ d und 9 sh 9 d gehandelt.

Acht.

[B. 10 603.]

BIBLIOGRAPHIE.

Neu erschienene Bücher.

Mitgeteilt von der

Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW.

Bachmann, Eduard: *Ratgeber in Patentsachen.* 14. Aufl. (104 S. m. 4 Fig.) 8°. Berlin 1919. AUGUST SCHULTZES VERLAG. 2,50 M.

Birnbaum, Alfred: *Das Wesen d. Propaganda.* Eine psycholog. Studie. (42 S.) 8°. Berlin (W. 57. Bülowstr. 66. 1920. VEREINIGTE FACHZEITSCHRIFTEN. 3,50 M.

Bibliothek, Chemisch-technische: 15., 47., 155., 288., 337. u. 361. Bd. 8°. Wien, A. HARTLEBEN.

Andés, Louis Edgar: *Moderne Schuhcremes und Lederputzmittel.* 2., verm. Aufl. Mit 9 (Umschl.: 8) Abb. (VIII, 242 S.) '19. (337. Bd.) 4,80 M.

Dawidowsky, F., em. Prof. Fabrikbes.: *Die Leim- u. Gelatine-Fabrikation.* Eine Darstellung dieses Industriezweiges in seinem ganzen Umlange, m. bes. Berücks. d. Erzeugung v. Tischlerleim, v. Gelatine, v. elast. u. flüss. Leim, v. Kleber, Eiweiß, Pflanzen- u. Kaseinleim. Mit 49 Abb. 5., vollst. umgearb. Aufl. (VIII, 295 S.) '19. (15. Bd.) 6,00 M.

Ganswindt, A. Dr.: *Die Wolle u. ihre Verarbeitung.* Enthaltend d. gesamte Wollwäscherei u. Karbonisation, d. Chloren d. Wolle u. d. mechan. u. chem. Technologie d. Woll-Bleicherei u. Färberei. Zum Gebrauche an Färbereischulen, techn. Hochschulen, sowie z. Selbstunterricht. bearb. Mit 120 Abb. (VI, 597 S.) '19. (361. Bd.) 12,00 M.

Regner, Rich. v.: *Die Fabrikation d. Rübenzuckers.* Zum Gebrauche als Lehr- u. Handbuch leichtfaßlich dargestellt. 2., gänzlich neu bearb. Aufl. Mit 60 erläut. Abb. (VI, 208 S.) '19. (47. Bd.) 4,80 M.

Roller, Josef: *Technik d. Radierung.* Eine Anleitung zum Radieren u. Ätzen auf Kupfer. 4. Aufl. (VIII, 136 S.) '19. (155. Bd.) 2,60 M.

Grull, Werner, berat. Ing. Bücherrev.: *Die Inventur. Aufnahme- u. Bewertung u. Kontrolle.* Für Fabrik- u. Warenhandelsbetriebe dargestellt. Anast. Neudr. XII, 235 S.) gr. 8°. Berlin 1919. JULIUS SPRINGER. Hlwbd. 15 M.

[B. 10 623 a.]

INHALT.

	Seite
Nachruf für Dr. C. A. von Martius	135
Vereins - Angelegenheiten: Eintragung von Rechten in das Wasserbuch. Zum Betriebsrätegesetz. Zollhandbuch für Polen	138
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie: Außenhandelsstelle Chemie. Ein- und Ausfuhr nach den abgetrennten deutschen Gebietsteilen. Neue Außenhandelsnebenstelle für Harze. Außenhandelsnebenstelle für Kautschuk	138
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands: Einreihung der in den Ausschüssen tätigen Obleute in die Arbeiter- bzw. Angestelltenkategorien	139
Reichsverband der Deutschen Industrie: Werk über die Steuergesetzgebung	139
Artikel: Gewerblicher Rechtsschutz und Friedensvertrag. Von Prof. Dr. E. Kloeppel. (Schluß)	139
Ein schwedischer Gelehrter über das Claude-Stickstoff-Verfahren	145

	Seite
Rücktritt oder Wandlung von langfristigen Lieferungsverträgen	145
Rücktritt vom Lieferungsvertrag	145
Die Leipziger Messe	146
Der Schweizer Chemikalienmarkt beim Jahreschluß	147
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr. Amtliche Verordnungen. Verordnung über die Auslegung der Begriffe „Friedensschluß“ und „Kriegsende“ im Sinne rechtsgeschäftlicher Erklärungen. Verkehr mit Arzneimitteln	148
Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Deutsches Reich. Preiserhöhung für Stickstoffdüngemittel. Ausland. Italien: Neue Preise für Chininpräparate in Italien. Chemikalienpreise in der Schweiz Mitte Februar 1920. Französische Chemikalien-Exportpreise Mitte Februar 1920. Zur Gestaltung der Preise für Chemikalien in Schweden im Februar 1920. Der Chilesalpetermarkt 1919/20	148
Bibliographie	150

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE.

XXXXIII. Jahrgang.

17. März 1920.

Nr. 11 (899).

J. F. A. KARL DIETERICH †.

Nach nur eintägiger Krankheit verstarb infolge von Herzschwäche am 4. März d. J.

Prof. Dr. Karl Dieterich,

Direktor der CHEMISCHEN FABRIK HELFENBERG, A.-G., vorm. EUGEN DIETERICH in Helfenberg.

KARL DIETERICH wurde am 30. Juli 1869 in Dresden als Sohn des Begründers der CHEMISCHEN FABRIK HELFENBERG, des Geh. Hofrats EUGEN DIETERICH, geboren. Er studierte nach Verlassen der Fürstenschule Meißen an den Universitäten Bern, Genf und München Pharmazie und bestand in München als Schüler von AD. VON BAYER und HILGER das Staatsexamen. Im Jahre 1895 übernahm er die wissenschaftliche und technische Leitung der CHEMISCHEN FABRIK HELFENBERG; 1914 fiel ihm auch noch die kaufmännische Leitung zu.

In der Fabrik führte DIETERICH bedeutsame Verbesserungen durch Erweiterung der technischen Anlagen ein; sie bezogen sich hauptsächlich auf das Gebiet der Pflaster- und Kautschukpflasterfabrikation. Umfangreiche Neuanlagen schuf DIETERICH für die Verarbeitung des Kautschuks und richtete mustergültige wissenschaftliche Laboratorien ein.

Seine ungewöhnliche Arbeitskraft wurde aber mit der Leitung der groß angelegten Fabrik nicht erschöpft. Seit mehreren Jahren wirkte Prof. Dr. DIETERICH auch als Privatdozent an der Tierärztlichen Hochschule in

Dresden und entwickelte dort eine überaus segensreiche Tätigkeit, die ihm sowohl beim Professorenkollegium als auch bei der Studentenschaft ein unauslöschliches Andenken sichern wird.

Gleich erfolgreich wirkte DIETERICH als wissenschaftlicher Schriftsteller. Von selbständigen Werken sind gegen 10 Bände der „Helfenberger Annalen“ zu nennen, in denen DIETERICH u. a. „Die Analyse des Harzes“, „Die wichtigsten medizinischen Drogen“, „Analyse und Wertbestimmung der leichten Motorbetriebsstoffe“ behandelte. Daneben erschienen über 150 Einzelabhandlungen speziell über Harze, galenische Präparate und über Sonderfragen des Verkehrswesens.

Als Autorität auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens übte DIETERICH maßgebenden Einfluß auf die organisatorische Entwicklung des deutschen Kraftfahrwesens aus. In einer größeren Broschüre beschäftigte er sich noch bis in die letzten Tage seines Lebens hinein mit der „Analyse der Kraftstoffe“; es war ihm nicht vergönnt, das Erscheinen des Buches zu erleben.

Seine nächsten Arbeits- und Berufsgenossen im Betriebe — Aufsichtsrat, stellvertretende Direktoren und Prokuristen, Angestellte und Arbeiter — haben in den dem Dahingeschiedenen gewidmeten Nachrufen bekundet, wie groß die Verehrung für den Verstorbenen in ihren Kreisen war und wie aufrichtig der Tod dieses arbeitsfreudigen und vielseitig gebildeten Mannes allgemein bedauert wird.

[B. 10 654.]

BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE.

Erhöhung der Unfallrenten.

Die Empfänger von Unfallrenten, namentlich von solchen, die aus älteren Jahren stammen, leiden stark unter der heutigen Teuerung und Geldentwertung. Durch Verordnung wurde 1918 den Unfallrentnern mit einer Erwerbsbeschränkung von zwei Dritteln und mehr eine Zulage von 8 M. monatlich gewährt, die von Oktober 1919 ab auf 20 M. monatlich erhöht wurde. Die Berufsgenossenschaften haben jedoch jetzt in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Rentenempfänger anerkannt, daß diese Zulage den heutigen Verhältnissen nicht mehr gerecht wird. Ihre Verbände haben daher der Regierung vorgeschlagen, künftig schon Rentnern mit einer Erwerbsbeschränkung von 50 pCt. aufwärts eine Zulage zu gewähren, ebenso den Waisen und älteren Witwen der durch Unfall Getöteten. Die Zulagen sollen auch künftig nicht mehr für Alle gleich sein, sondern nach der Höhe der ursprünglichen Renten in Pro-

zenten bemessen werden. Dabei sollen Rentner mit höherer Erwerbsbeschränkung und solche aus älteren Jahren (als die Löhne und die Renten noch ziffernmäßig niedrig waren) verhältnismäßig höhere Zuschläge bekommen. Bei Unfallrenten, die aus der Zeit vor 1900 stammen, wollen die Berufsgenossenschaften bei voller Erwerbsunfähigkeit mit den Zuschlägen bis 100 pCt. gehen.

[B. 10 629.]

REICHSARBEITSGEMEINSCHAFT CHEMIE.

Festlegung von Richtlinien über das Verfahren beim Zentral-Schlichtungsausschuß.

Zur Bewältigung der immer zahlreicher werdenden Schlichtungsanträge beim Zentral-Schlichtungsausschuß der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, Berlin W. 10, Sigismundstraße 3, hat sich der Zentral-Schlichtungsausschuß in seiner Sitzung am Freitag, den 27. Februar 1920 entschlossen, folgende Richtlinien festzulegen:

1. Die ordentlichen Sitzungen des Zentral-Schlichtungsausschusses finden jeweils am letzten Freitag im Monat statt.

2. Alle Anträge, die in der betreffenden Sitzung erledigt werden sollen, müssen bis spätestens zum 15. jeden Monats schriftlich beim Zentral-Schlichtungsausschuß eingereicht sein.

Diese schriftlichen Anträge haben zu enthalten:

- a) eine ausdrückliche Erklärung, daß der betreffende Streitfall bereits in dem Bezirks-Schlichtungsausschuß zur Einigung vorgelegt worden ist;
- b) die Entscheidung des Bezirks-Schlichtungsausschusses (Schiedsspruch oder Vergleich) in achtfacher Ausfertigung;
- c) eine Erklärung, von welcher Seite oder in wessen Auftrag Einspruch gegen die Ent-

scheidung des Bezirks-Schlichtungsausschusses erhoben wird;

- d) die Abschrift des Protokolls der Sitzung des Bezirks-Schlichtungsausschusses, in welcher der betreffende Fall bereits behandelt wurde;
- e) alle sonstigen, für den Fall zweckdienlich erscheinenden Unterlagen, wie z. B. Bezirkslohnstarife, Preisstatistiken über Gegenstände des täglichen Bedarfs, Angaben über Verteilung und Lage der Wohnungen, Wohnungsbedingungen, Verkehrsverhältnisse, Karten, aus denen die Lage des Unternehmens ersichtlich ist, beglaubigte Abschriften über Zugehörigkeit zu Kommunalverbänden, Wünsche über zu ladende Personen usw.

[B. 10 627.]

Die Versorgung der deutschen Textilindustrie mit Rohstoffen¹⁾.

Von

Dipl.-Ing. Hugo Glafey,

Geh. Reg.-Rat, Privatdozent für Textilindustrie a. d. Techn. Hochschule Berlin.

Bei der Versorgung der deutschen Textilindustrie mit Rohstoffen ist zu unterscheiden die Versorgung a) vor dem Kriege, b) während des Kriege, c) nach dem Kriege.

a) Rohstoffversorgung vor dem Kriege.

Die deutsche Textilindustrie hat vor dem Kriege bis auf kleine Ausnahmen nur sogenannte „klassische Rohstoffe“ verarbeitet. Zu ihnen gehören:

Baumwolle, Wolle, Seide, Flachs, europäischer Hanf, Jute, Ramie, Manilahanf, Sisal und Neuseelandflachs.

Von diesen Rohstoffen wurden nur Flachs, Hanf und Wolle in geringen Mengen — etwa 1,5 pCt. des Gesamtbedarfs an Rohstoffen — im Inlande und geringe Mengen an Baumwolle, Sisal und Wolle in den Kolonien erzeugt. Alle übrigen Rohstoffe mußten aus dem Auslande bezogen werden.

Deutschland erzeugte vor dem Kriege:

1913 annähernd: Wolle 11600 t,
Flachs 3600 „
Hanf 100 „.

In den deutschen Kolonien wurden gewonnen:

ungefähr: Baumwolle 2700 t,
Wolle 100 „
Sisal 19700 „.

Deutschlands Einfuhr an Rohstoffen abzüglich der Wiederausfuhr betrug im Jahre 1913 an:

¹⁾ Berücksichtigte Literatur: Die grundlegenden Werke von KERTESZ, die Textilindustrie sämtlicher Staaten und die Textilindustrie Deutschlands im Welthandel; ferner ARNDT, Alte und neue Faserstoffe sowie die Zeitschr.: Tropenpflanzer, Deutsches Wollgewerbe, Leipziger Monatsschrift für Textilindustrie, Wollarchiv, Konfektionär.

Baumwolle	486 171 t	im Werte von	578,8 Mill. M.
Wolle	182 305 t	„ „ „	362,7 „ „
Seide	3 807 t	„ „ „	151,7 „ „
Flachs	50 316 t	„ „ „	50,0 „ „
Hanf	55 217 t	„ „ „	37,7 „ „
Jute	154 241 t	„ „ „	89,9 „ „
Sisal	31 303 t	„ „ „	19,7 „ „

Insgesamt: 963 360 t im Werte von 1290,5 Mill. M.

Die Welternte an Baumwolle belief sich 1914 bis 1915 auf rund 28 Millionen Ballen. Von diesen entfielen auf die Vereinigten Staaten von Amerika: 15 Millionen Ballen zu 230 kg, auf British-Indien: etwa 3,5 Millionen Ballen zu 180 kg und auf Ägypten: 1,2 Millionen Ballen zu 340 kg.

Der Baumwollverbrauch der deutschen Baumwollspinnereien betrug im Jahre 1887 1006983 Ballen und hatte 1914 rund 2000000 Ballen erreicht.

Der Baumwollverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung war

1840: . . . 0,30 kg
1914: . . . 8,00 „.

Im Jahre 1910 deckte Deutschland seinen Baumwollbedarf durch etwa:

1129117 Ballen amerikanische Faser
378065 „ ostindische „
99792 „ ägyptische „
57452 „ verschiedener Herkunft.

Hieraus ergibt sich, daß die deutsche Baumwollindustrie bei einem Bedarf von rund 2 Millionen Ballen in erster Linie, und zwar zur Hälfte, auf die Vereinigten Staaten von Amerika, also das Land angewiesen war, welches den größten Teil der Weltbaumwollernte lieferte und damit bestimmend für die Preisbemessung des wichtigsten der textilen Rohstoffe war.

Die maßgebendste Unterlage für die Bestimmung der gewonnenen Wollmengen ist der Schafbestand der einzelnen Länder.

Die gesamte Wollproduktion der Welt ist 1913/14 geschätzt worden auf: 1388090 t, sie

entstammte etwa 600 Millionen Schafen. Von diesen entfielen rund 146 Millionen auf englische Gebiete (Australien mit 1 und 85 Millionen, Neuseeland mit 1 und 25 und Südafrika mit 36 Millionen) mit einem Ertrag von 465 000 t Wolle.

Der Gesamtwert der 1912/13 gewonnenen Wolle berechnete sich auf 2290 Mill. M. bei einem Durchschnittswert von M. 1650,00 pro t = M. 1,65 pro kg.

In Deutschland entfielen auf den Kopf der Bevölkerung:

In den Jahren 1870/75 0,5 kg Wolle,
dagegen 1912 3,05 „

In dem Jahre 1864/65 brauchte die deutsche Wollindustrie nur 85 Mill. kg, im Jahre 1912 dagegen 265 Mill. kg Wolle, sie hat sich in diesem Zeitraum also etwa verdreifacht. Dieser Gesamteinfuhr gegenüber stellte das Wollgefälle in Deutschland etwa nur 5—6 pCt. dar.

Die Welternte an Seide betrug in kg:

	1912/13	1913/14	1914/15
Europa ¹⁾	4 980 000	4 240 000	4 830 000
Levante und Zentral-Asien ²⁾	2 300 000	2 340 000	1 550 000
Ostasien ³⁾	18 280 000	19 590 000	14 570 000
Total:	25 560 000	26 170 000	20 950 000

Der Preis der Rohseide für die Tonne war:

Italien	41 000 M.	Rußland	37 000 M.
Frankreich	40 000 „	Japan	32 000 „
Oesterreich-Ungarn	37 000 „	China	28 000 „
		Türkei	26 000 „

Der Wert der Welterzeugung an Rohseide betrug hiernach annähernd 1073 Mill. M., dazu kamen noch etwa 260 Mill. M. für Tussah, Florette, Bourette.

Die Einfuhr erfolgte aus folgenden Ländern:

Italien	2 706 t
Frankreich	509 „
Japan	264 „
Schweiz	175 „
China	70 „
Oesterreich-Ungarn	68 „
Türkei	37 „

Kunstseide hatte wirtschaftliche Bedeutung als Nitroside, Kupferseide und Viscose.

Vor Kriegsausbruch betrug die Erzeugung der einzelnen Länder in Tonnen pro Jahr etwa:

Deutschland	300	810	2 700
Frankreich	—	150	2 700
England	—	—	2 700
Italien	—	15	900
Oesterreich	—	—	600
Ungarn	450	—	—
Rußland	—	30	900
Belgien	—	—	450
Amerika	—	—	3 000
Schweiz	—	—	300
Spanien	—	—	150
Holland	—	—	300
	810	1 005	14 700

¹⁾ Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, Spanien.

²⁾ Ausfuhr: Serbien, Bulgarien, Türkei, Griechenland, Persien, Kaukasus.

³⁾ Ausfuhr: China, Japan und Indien.

Es stellte somit die Weltproduktion von 16515 t, 1 kg zu 10 bis 12 M. berechnet, einen Wert von 182 Mill. M. dar.

Die Gesamternte an Flachs ist 1912/13 geschätzt worden auf:

587 435 t; hiervon entfielen auf Rußland 456 142 t und auf Oesterreich-Ungarn 33 200 t.

Die Preise der Flachsfasern waren sehr verschiedene, im Durchschnitt betrugen sie:

Flachs geschwungen

aus Rußland 840 M. pro t,

„ Oesterr.-Ungarn 900 „ „ „

„ Niederlande 1450 „ „ „

Im Durchschnitt also 1 kg 1 M.

Der Wert der Welternte von 587 435 t ergab ungefähr einen Betrag von 425 Mill. M.

Deutschlands Friedensbedarf belief sich auf etwa 50 000 t.

Für den Ernteertrag an Jute kommen folgende Zahlen in Betracht:

1903	6,2	1909	8,8	1915	10,6
1904	7,3	1910	8,8	1916	8,8
1905	7,2	1911	8	1917	8,4
1906	8,0	1912	9,7	1918	8,5
1907	8,5	1913	10,2	1919	7,0
1908	8,6	1914	9,8	Mill. Ballen.	

Eingeführt wurde an Rohjute nach Deutschland:

1880 für 6,7 Mill. M.

1912 „ 70,0 „ „

oder 154 000 t.

b) Rohstoffversorgung während des Krieges.

Die Erzeugung der für die Textilindustrie wichtigsten Rohstoffe hat bis zum Ausbruch des Weltkrieges nicht Schritt gehalten mit der fortschrittlichen Entwicklung der Textilindustrie auf der ganzen Erde, obwohl die Erzeugung einzelner Rohstoffe, insbesondere der Baumwolle, Wolle und Jute in verhältnismäßig kurzer Zeit ebenfalls gewaltig gestiegen war. Dies hat die deutsche Textilindustrie mit Aufmerksamkeit verfolgt, sie aber zugleich auch mit Sorge für die Zukunft erfüllt, weil sich immer mehr und mehr die Erkenntnis Bahn brach, daß mit ihrer fortschrittlichen Entwicklung die Verhältnisse hinsichtlich des Rohstoffbezugs sich nicht bessern, wohl aber verschlechtern würden. Zahlreiche Vorschläge, diese kommenden Schwierigkeiten, wenn auch nicht zu beseitigen, so doch zu mildern, waren das Ergebnis dieser Erkenntnis. Industrie, Technik und Wissenschaft arbeiteten hierbei Hand in Hand. Der Ausbruch des Weltkrieges hat gezeigt, wie berechtigt die Sorgen waren. Mit einem Schlage war die Zufuhr der wichtigsten Rohstoffe unterbunden. Die deutsche Textilindustrie war auf sich selbst angewiesen. Alle die Bestrebungen, welche bereits vor Ausbruch des Krieges sich zu entwickeln begonnen hatten, um einer etwaigen Faserstoffnot zu steuern, setzten machtvoll ein, um für das Fehlende Ersatz zu schaffen und damit zugleich auch für die kommende Zeit den gestellten Forderungen voll und ganz entsprechen zu können.

Die gemachten Vorschläge lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen. Zur ersten Gruppe sind zu zählen diejenigen Verfahren und mechanischen Hilfsmittel, welche eine vollständigere Verwertung der vorhandenen Rohstoffe bezwecken (Rückfasergewinnung). Diejenigen Vorschläge, welche in die zweite Gruppe gehören, haben eine Steigerung der Produktion der Rohstoffe zum Ziele. An dritter Stelle stehen die Vorschläge, welche darauf hinausgehen, Ersatz- und Ergänzungsrohstoffe zu schaffen.

Die Rückfasergewinnung, — Kunstwollindustrie, Kunstbaumwollindustrie sowie die die Seidenabfälle, Flachsabfälle und Jutelumpen verwertenden Industrien — arbeitet darauf hin, durch Auflösen von gebrauchten Kleidungsstücken, Lumpen, neuen Stoffabschnitten aus der Konfektion, Spinnereiabfällen usw. die Fasern wiederzugewinnen und das Fasergut der Textilindustrie wieder zuzuführen. Alle diese Industrien haben außerordentliche Bedeutung erlangt, durch sie wurden Millionenwerte gewonnen.

Die Textilindustrie Deutschlands war hinsichtlich des Bezugs von Baumwolle im wesentlichen angewiesen auf die Vereinigten Staaten von Amerika, Britisch-Indien und Ägypten, hinsichtlich des Bezugs von Wolle auf Australien, Neuseeland, die Kapkolonie und Südamerika, hinsichtlich des Bezugs von Seide auf Italien, Japan und China, und hinsichtlich des Bezugs von Jute allein auf Britisch-Indien. Flachs kam in der Hauptsache aus Rußland und Oesterreich-Ungarn, Hanf aus Italien und Rußland, Ramie aus China; Manila- und Sisalhanf entstammen den Philippinen und Mexiko, Neuseelandflachs endlich ist das Ausführprodukt Neuseelands. Der Anbau von Baumwolle, Jute, Ramie, Manila- und Sisalhanf ist im europäischen Deutschland ausgeschlossen, und die Versuche mit der Kultur der Seidenraupe haben wohl Fortschritte, aber keine nennenswerten Resultate gezeigt, obwohl der deutsche Seidenbauverband eine außerordentlich rege und erfolgreiche Tätigkeit entfaltet hatte.

Hinsichtlich einer Produktionssteigerung der Rohstoffe kamen nur *Flachs* und *Hanf* als Pflanzenfasern, sowie *Wolle* und *Haare* als tierische Rohstoffe in Betracht. Wären uns unsere Kolonien erhalten geblieben, so wäre neben einer Steigerung der Wollproduktion von dieser Stelle aus auch noch die Gewinnung von Baumwolle und Sisal in Betracht zu ziehen gewesen. Denn großzügige Bestrebungen sind eingeleitet worden, den einst blühenden *Flachs- und Hanfbau* zu fördern und wieder auf die alte Höhe zu bringen. Hand in Hand damit hat eine weitere Ausbildung der Verfahren und Vorrichtungen zur Gewinnung der Fasern aus den Pflanzenstengeln, sowie die Schaffung von über das ganze Reich verteilten Röstanstalten, welche die Durchführung der Röst- und Aufbereitungsverfahren im Großbetrieb ermög-

lichen und damit diese mühsame Arbeit dem Landwirt abnehmen sollten, eingesetzt. Das Wirken der Deutschen Flachsbauges. m. b. H., der Deutschen Hanfbau-Gesellschaft und des Verbands deutscher Bastfaser-Röst- und Aufbereitungsanstalten verdient die höchste Anerkennung. Die Anbaufläche für Flachs und Hanf ist fortschreitend vergrößert worden, und eine größere Zahl von Röst- und Aufbereitungsanstalten sind in Betrieb gekommen.

Die Anbaufläche für Flachs und Hanf betrug:

Flachs		Hanf	
1878	134 000 ha	1878	21 000 ha
1883	108 000 „	1883	15 000 „
1893	61 000 „	1893	7 900 „
1900	34 000 „	1900	3 500 „
1914	22 000 „	1915	400 „
1919	50 000 „	1918	4 300 „
		1919	12 000 „

Auch für die Förderung der *Wollschafzucht* haben durchgreifende Maßnahmen Platz gefunden. Unter anderem hat das preußische Landwirtschaftsministerium die Landwirtschaftskammern mit Richtlinien versehen, die Aufklärung über die Aussichten der Schafzucht und ihre neuzeitliche Betriebsweise geben, die Ausbildung von Schäfern durch Schulen anregen und die Entwicklung des Genossenschaftswesens, die Verteilung von Preisen, die Beschaffung von Zuchtmaterial, sowie die Unterstützung von Lehr- und Beispielsherden empfehlen.

Außerordentlich zahlreich sind die Vorschläge zur Beschaffung von *Ersatz- und Ergänzungs-Rohstoffen* gewesen. Nur wenige von diesen Vorschlägen haben aber einen praktischen Wert erlangt, weil bei ihrem Vorbringen das Bekannte nicht berücksichtigt worden ist, die gewonnenen Rohstoffe entweder nicht in ausreichender Menge zur Verfügung standen, weil sie sich in ihrer Gewinnung zu teuer stellten, weil sie sich überhaupt nicht verspinnen ließen oder weil endlich ihre Verarbeitung zu Garnen so teuer zu stehen kam, daß sie für den Wettbewerb keine Berücksichtigung finden konnten. In Vorschlag gebracht worden ist, soweit das Pflanzenreich in Betracht kommt, die Verwendung der Fasern aus den Stengeln der Brennnessel ¹⁾, des Ginsters ²⁾, der Weide ³⁾, der Lupine ⁴⁾, der Hopfenranken ⁵⁾, der Sonnenblume, aus dem Kartoffelkraut ⁶⁾, den Rinden der Baumzweige ⁷⁾, der Torffaser ⁸⁾, aus den Blättern des Kolbenschildes ⁹⁾, aus den Binsen ¹⁰⁾, den Maiskolbendeckblättern ¹¹⁾, den Blättern

¹⁾ D. R. P. 284 704, 297 785, 299 441, 300 527, 301 206, 302 044, 304 327, 304 605/6, 305 666, 307 143, 307 144, 310 016, 310 026, 310 107, 310 664, 310 694, 310 735, 312 381, 312 730, 315 594, 316 606, 318 672.

²⁾ D. R. P. 297 138, 315 754.

³⁾ D. R. P. 291 072, 297 569, 300 644; Franz. P. 136 100, 146 122, 370 511.

⁴⁾ D. R. P. 302 803, 306 362, 306 496.

⁵⁾ D. R. P. 299 164, 304 387, 309 284, 318 224, 319 013; Chem. Ztg. 1915, S. 597.

⁶⁾ D. R. P. 318 318.

⁷⁾ D. R. P. 300 644, 305 655, 307 197, 307 724, 308 566, 314 954.

⁸⁾ D. R. P. 300 868, 301 394-96, 302 261, 303 834, 307 765, 315 755, 316 511.

⁹⁾ D. R. P. 307 731, 308 563, 310 784, 316 534.

¹⁰⁾ D. R. P. 308 564, 308 565.

¹¹⁾ D. R. P. 130 851.

des Meerrettich ¹⁾, den Maiblumenblättern ²⁾, den Koniferennadeln ³⁾, aus dem Sectang und Seegrass ⁴⁾, die Verwendung der Strohfasern ⁴⁾ und des Holzzellstoffs.

Aus dem Tierreich verdienen Erwähnung die Verwendung der Haare des Seiden- oder Angorakaninchens, der Federn, der Leder- und der Sehnenfasern ⁵⁾.

Praktische Verwertung mit greifbarem Nutzen haben während des Krieges nur gefunden:

Die Brennesselfaser, der Weidenbast, Ginster- und Hopfenfaser, die Torffaser, die Kolbenschilffaser (Typha), die Strohfasern (Stranfa), der Holzzellstoff, und die Haare des Angorakaninchens.

Zur Förderung des Brennesselanbaues, der Brennesselfasergewinnung und der Faser-Verwertung, die an sich schon älteren Datums, hat sich die NESSELANBAUGESELLSCHAFT M. B. H. gebildet.

Die Gewinnung und Verwertung der Torffaser nahm u. a. die TORF-GESELLSCHAFT, Berlin, auf.

Mit der Gewinnung und Verwertung der Typha-Faser befaßt sich u. a. die TYPHA-FASERVERWERTUNGSGESELLSCHAFT, Berlin, und die Gewinnung der Strohfasern (Stranfa) hat sich die GESELLSCHAFT ZUR VEREDLUNG UND VERWERTUNG VON FASERSTOFFEN IN BERLIN im Zusammenwirken mit der Studiengesellschaft für Textilfasergewinnung G. m. b. H. in Berlin zur Aufgabe gemacht.

Von der größten Bedeutung für die Textilindustrie ist die Verwertung des Holzzellstoffs als Spinnstoff geworden. Fünf Wege hat man eingeschlagen, um ihn für die Textilindustrie nutzbar zu machen. Der erste will den Holzzellstoff der Textilindustrie in natürlichem Zustand, in Form von Holzfasern zuführen, die anderen Wege sehen von der unmittelbaren Verarbeitung von Holzfasern als solchen ab, übergeben vielmehr den Holzzellstoff der Textilindustrie als chemisch reinen, d. h. von inkrustierenden Substanzen befreiten Zellstoff.

Einen greifbaren Erfolg hat der erste der fünf Wege nicht zu verzeichnen gehabt. Ihm liegt der Gedanke zugrunde, die Spinnfaser durch Zerstörung des Faserverbands im Holz durch mechanischen Druck, Gefrierenlassen usw., also unter Ausschluß einer chemischen Behandlung unmittelbar zu gewinnen. D. R. P. 296 949, 296 973, 300 419, 302 424, 304 312, 304 252, 305 141. In der durch die anhaftenden inkrustierenden Substanzen bedingten Härte und Steifigkeit der Holzfaser liegen die Schwierigkeiten für die Verwendung dieser Fasern als Spinnstoff. Die frei von inkrustierenden Substanzen gewonnenen Holzfasern, Natron-, Sulfat- oder Sulfitzellstoff, sind ganz wesentlich kürzer als die gewöhnlichen Holzfasern und die sonst der Textilindustrie zur Ver-

fügung stehenden Fasern, sie bieten aus diesem Grunde und weil sie auch keine sogenannte „Spinnstruktur“ besitzen, Schwierigkeiten beim Verspinnen. Diese sind am größten und wurden früher für unüberwindbar gehalten bei demjenigen Verfahren, welches das direkte Verspinnen des chemisch reinen Zellstoffs zum Ziele hat (Trockenspinnverfahren). Durch eine besondere Behandlung und Aufmachung des Zellstoffs nach den Verfahren von SCHERBACK und LUTZ und anderen ist es jedoch gelungen, diese Schwierigkeiten soweit zu beheben, daß Zellstoff in Mischung mit als Spinnstoffträger dienenden anderen Textilfasern, 75 bis 50 pCt, einwandfrei zu Garnen versponnen werden konnte ¹⁾. Die Baumwollersatz-Produkte-Studiengesellschaft m. b. H. in Berlin hat sich die Herstellung und Verkauf dieser Gespinste und die Verwertung diesbezüglicher Verfahren sowie den Betrieb aller damit zusammenhängenden Geschäfte zur Aufgabe gemacht.

Zwei weitere Verfahren ordnen die Zellstofffasern nicht auf trockenem, sondern auf nassem Wege. Nach dem einen Verfahren werden aus einer Zellstoffaufschwemmung auf dem Siebe der Papiermaschine Faserstoffbändchen gebildet, nach dem andern Verfahren wird eine Papierbahn, sogenanntes „Spinnpapier“ erzeugt und dieses dann in Längsstreifen zerschnitten. Die Herstellung der Faserstoffbändchen erfolgt entweder durch Teilung der auf dem Siebe gebildeten, seiner Breite entsprechenden Faserstoffbahn durch Spritzstrahlen ²⁾ oder durch unmittelbare Erzeugung von Bändchen mittels eines sogenannten „Streifensiebes“ ³⁾. Aus dem Faserbändchen oder Papierstreifen werden durch Drehen, dem vielfach ein Nitscheln oder Falten vorausgeht, die Garne erzeugt. Garne aus durch Teilen der Zellstoffbahn gewonnenen Zellstoffbändchen führen den Namen „Silvalin“, solche aus unmittelbar erzeugten Zellstoffbändchen sind z. B. unter dem Namen „Zellulon“ bekannt. Die Einführung der Zellulon-Spinnerei haben sich die ZELLULON-GES. M. B. H. in Berlin und die TÜRK-GESELLSCHAFT M. B. H. in Hamburg zur Aufgabe gemacht. Außerdem gebührt ALFRED LEINWEBER das Verdienst, auf dem Gebiet der Herstellung von Garnen aus Zellstoffbändchen bahnbrechend mitgearbeitet zu haben. Garne aus Spinnpapierstreifen, also die eigentlichen „Papiergarne“ haben die vielseitigste Verwendung gefunden. Besondere Arten derselben sind: „Textilose“ und „Textilit“. Textilose entsteht dadurch, daß die Papierbahn vor dem Schneiden mit einem Faserflor belegt wird ⁴⁾. Textilit dagegen dadurch, daß die Papierstreifen erst in der Spinnmaschine vor dem Drellieren mit Faserbändchen belegt werden ⁵⁾. Das

¹⁾ D. R. P. 297 062.

²⁾ D. R. P. 308 214.

³⁾ D. R. P. 301 283.

⁴⁾ D. R. P. 217 159, 258 201, 307 552, 307 688, 316 109.

⁵⁾ D. R. P. 305 196, 310 570.

¹⁾ D. R. P. 305 038, 305 148, 305 546/47, 310 010, 310 069, 310 180, 310 695, 312 400.

²⁾ D. R. P. 193 049.

³⁾ D. R. P. 79 272, 294 180, 301 438, 317 959.

⁴⁾ D. R. P. 216 205, 235 828, 238 939.

⁵⁾ D. R. P. 283 587.

erstgenannte Verfahren ist eine Erfindung von CLAVIEZ, dem Pionier auf dem Gebiete der Papiergarnspinnerei, das zweite Verfahren, nach dem fast alle deutschen Jutespinnereien arbeiteten, rührt von STEINBRECHER her. Neben der Gewinnung all der vorstehend genannten, gewöhnlich schlechthin als Papiergarne, richtiger aber als Zellstoffgarne zu bezeichnenden „Rundgarne“ kommen noch die sogenannten Flachgarne und Bastgarne in Betracht. Die ersteren sind als „Textilin“ bekannt und entstehen lediglich durch Längsfaltung von Spinnpapierstreifen¹⁾; die Bastgarne dagegen durch unregelmäßige Drellierung und Stauchung solcher in der Querrichtung²⁾.

Seine vornehmste Verwendung als Spinnstoff fand der Zellstoff in seiner Verarbeitung zu künstlicher Seide. Für ihre Herstellung wird der Zellstoff bekanntlich durch geeignete Lösungsmittel entweder unmittelbar oder nach geeigneter Vorbehandlung in eine viskose Flüssigkeit umgewandelt und diese wird durch sogenannte Spinnspinnäbel (Kapillarrohre) oder Spindüsen ausgetrieben und dadurch zu Fäden umgebildet, die entweder in der Luft erstarren (Trockenspinnverfahren) oder in einem sogenannten Fällbad zum Erstarren gebracht werden. Man erzeugte drei Kunstseidearten und zwar: die Nitroseide, die Kupferseide oder den Glanzstoff und die Viskoseseide. Die erstere wird gewonnen aus einer Nitrocelluloselösung, die zweitgenannte aus in Kupferoxydammoniak gelöster Cellulose und die letztgenannte aus einer Lösung von Zellstoff in Natronlauge, die mit Schwefelkohlenstoff behandelt ist. Von diesen drei Kunstseidearten hat die Viskoseseide die größte Bedeutung erlangt. Alle drei Arten stellen, wie die echte Seide, fertige Fäden dar, sind also keine Spinnstoffe im wahren Sinne des Wortes. Solche zu schaffen, war das Bestreben der neuesten Zeit³⁾, in abgepaßten Längen bezeichnete man sie als „Stapelfaser“, und gewann sie in dieser Form bisher lediglich durch Zerschneiden der Kunstseidefäden⁴⁾. Vorschläge, Fadenstücke unmittelbar herzustellen, sind zwar gemacht worden⁵⁾, haben aber nach Wissen des Verfassers keine praktische Verwendung gefunden.

(Schluß folgt.)

[B. 10 578 a.]

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers.

Unter Vorsitz des Ministerialdirektors v. LAER fand am 26. Februar d. J. im Reichsfinanzministerium eine Besprechung über die vorläufigen Bestimmungen, betreffend Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn (§ 44—51 des Entwurfs eines Reichseinkommensteuergesetzes) statt, zu der Vertreter der Großindustrie und des Handels sowie Vertreter der Arbeitnehmer geladen waren. Es waren u. a. vertreten: Die ALLGEMEINE ELEKTRIC-

TÄTS-GESELLSCHAFT durch Dr. PREUSS, die Firma Borsig durch Direktor HOFMEISTER, der Siemenskonzern durch Direktor HALLE, die Firmen Tietz und Wertheim, ferner die Deutsche Bank, der Landarbeiterbund, die Arbeitnehmerverbände des Baugewerbes, die Stadt Berlin u. a. m.

Bei Beginn der Sitzung machte Geheimrat KUHN darauf aufmerksam, daß nicht die Frage der Zweckmäßigkeit der Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn zur Debatte stehe, sondern daß lediglich über die Art des Abzugs der Steuern und der Verrechnung mit den Steuerbehörden beraten werden solle. Diese Feststellung wurde allgemein mit Bedauern aufgenommen, da allseitig der Wunsch bestand, über diese tief einschneidende Maßnahme den Regierungsstellen die Bedenken zum Ausdruck zu bringen, welche in allen Kreisen der Industrie und des Handels gegenüber dieser Neuordnung herrschen. Ebenso wurde sowohl von Seiten der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer darauf hingewiesen, daß die Einladung zu der Konferenz so kurzfristig erfolgt sei, daß von einer eingehenden Durcharbeitung seitens der Geladenen keine Rede hätte sein können. Es wurde allgemein der Ansicht Ausdruck gegeben, daß der im Entwurf vorgesehene Abzug vom Arbeitslohn nach einem schwierigen Listensystem nicht zu empfehlen sei. Von Seiten der Industrie wie des Handels wurde auf die ungeheuren Kosten eines solchen Verfahrens hingewiesen. Der Vertreter der Stadt Berlin schilderte ausführlich die geradezu ungeheuren Schwierigkeiten, die sich bei der Verrechnung ergeben würden. In den großen Betrieben würde die Belastung durch diese Art der Steuererhebung für neu zu errichtende Büros mit einem Heer von Beamten in die Millionen gehen. Als vorteilhafter wurde die im Entwurf gleichfalls vorgesehene Erhebung durch Kleben von Steuermarken bezeichnet, da hierbei geringere Arbeitsleistung erforderlich sei, und da außerdem der Arbeitnehmer eine Unterlage über die geleisteten Steuern stets in der Hand habe. Auch diese Art der Erhebung werde trotz alledem für Industrie und Handel eine schwere Belastung bringen. Die anwesenden Vertreter der Großbetriebe betonten, daß für diese Belastung eine Entschädigung seitens der Steuerbehörden gewährt werden müsse. Der Regierungsvertreter versprach diese Anregung der zuständigen Stelle weiter zu geben.

In der Einzelberatung des Entwurfs wurden sowohl von Arbeitgeber- wie von Arbeitnehmerseite verschiedene Abänderungen in Vorschlag gebracht, die den zuständigen Stellen weitergereicht werden sollen. Im Allgemeinen aber hinterließen auch diese Beratungen den Eindruck, daß man sich im Reichsfinanzministerium bei derartigen Besprechungen selbst durch sachlich berechtigte Einwendungen der nächstbeteiligten Kreise von einer vorgefaßten Meinung nicht abbringen läßt. Sollte nun auch eine Beseitigung der gerügten Mängel an der Verordnung über den Steuerabzug vom Arbeitslohn erfolgen, so werden die schweren Bedenken, die gegen den Grundgedanken der ganzen Verordnung in der Beratung geltend gemacht worden sind, unbedingt bestehen bleiben.

R.

[B. 10 605.]

Zur Verordnung über die Auslegung der Begriffe „Friedensschluß“ und „Kriegsende“.

Zu der an dieser Stelle schon abgedruckten Verordnung betr. Auslegung der Begriffe „Friedensschluß“ und „Kriegsende“ (vgl. Chem. Ind. Ifd. Jahrg. S. 148) veröffentlicht die „Deutsche Allg. Zeitung“ folgende

¹⁾ D. R. P. 294 080.²⁾ D. R. P. 285 046.³⁾ D. R. P. 317 181 u. Österr.-Patent 55 749.⁴⁾ D. R. P. 266 140.⁵⁾ D. R. P. 319 079, 319 280.

Begründung:

Auf den verschiedensten Gebieten des Lebens ist während des Krieges die Begründung und Dauer von Rechten und Pflichten in mannigfacher Art zum Friedensschluß oder zur Beendigung des gegenwärtigen Krieges in Beziehung gesetzt worden. Die lange Dauer des Waffenstillstandes und die eigenartige Vorschrift des Friedensvertrages über den Eintritt des Friedenszustandes haben zu vielfachem Zweifel über die Auslegung derartiger Erklärungen und damit zu einer Unsicherheit im Rechtsverkehr geführt, die auf den einzelnen Bürgern wie auf ganzen Berufskreisen und Erwerbsständen schwer lastet, und deren Abstellung im Allgemeininteresse zur unabwiesbaren Notwendigkeit geworden ist. Die Beteiligten auf den gerichtlichen Weg zu verweisen, geht nicht an. Sie werden vielfach gern auf eine erschöpfende Nachprüfung aller im Einzelfalle maßgebenden Umstände verzichten, wenn ihnen die Möglichkeit einer schnellen und klaren Entscheidung geboten wird. Auch wäre es in der gegenwärtigen Zeit nicht zu verantworten, wollte man mehr, als es unbedingt notwendig ist, die Parteien veranlassen, Meinungsverschiedenheiten zum gerichtlichen Austrag zu bringen. Andererseits ist es nicht angängig, im Wege des Gesetzes eine allgemein verbindliche Vorschrift über die Bedeutung der Worte Friedensschluß und Kriegsende im rechtsgeschäftlichen Verkehr zu geben. Die Gründe, aus denen in einer rechtsgeschäftlichen Erklärung auf den Friedensschluß oder die Beendigung des Krieges hingewiesen ist, können so mannigfaltig sein, daß der Auslegung im Einzelfall ein gewisser freier Spielraum gelassen werden muß. Wohl aber erscheint es möglich und nützlich, eine *Auslegungsregel* aufzustellen, die ihrer Natur nach dann nicht zur Anwendung kommt, wenn aus den Umständen ein abweichender Wille der Beteiligten erkennbar ist.

Die Verordnung schreibt deshalb vor, welcher Tag im Zweifel als Zeitpunkt des Friedensschlusses oder der Beendigung des gegenwärtigen Krieges im rechtsgeschäftlichen Verkehr anzusehen ist. Als solchen bestimmt der § 1 Abs. 1 für den Regelfall den 10. Januar 1920, das ist der Tag der Errichtung eines ersten Protokolls über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden, weil es in der großen Mehrzahl der Fälle dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten entsprechen wird, daß weder die Unterzeichnung des Friedensvertrages noch sein Wirkungsbeginn im Verhältnis zu allen bisher feindlichen Mächten, sondern der Zeitpunkt maßgebend sein soll, der nach den Schlußbestimmungen des Friedensvertrages diesen zwischen Deutschland und mindestens drei bisher feindlichen Hauptmächten in Kraft setzt und den Beginn des Laufes aller in dem Friedensvertrage vorgesehenen Fristen bestimmt. Der Abs. 2 trägt den Fällen Rechnung, in denen nach dem Inhalt der Erklärung oder nach den Umständen anzunehmen ist, daß der Friedensschluß oder die Beendigung des Krieges *mit einer Macht* maßgebend sein soll, die den Friedensvertrag an dem im Abs. 1 bezeichneten Tage *noch nicht ratifiziert* hat. In diesen Fällen soll als Zeitpunkt des Friedensschlusses oder der Beendigung des gegenwärtigen Krieges im Zweifel der Tag angesehen werden, an dem die *Ratifikationsurkunde* dieser Macht in Paris *niedergelegt* wird, oder, falls eine solche Niederlegung nicht erfolgt, der Tag, mit dem der Krieg mit dieser Macht für beendet erklärt wird. Dieser Tag wird gegebenenfalls amtlich bekannt zu machen sein. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Beziehungen zu dieser Macht ausschließlich oder neben den Beziehungen zu anderen Mächten entscheidend ins Gewicht fallen, die den Friedensvertrag bei der Errichtung des ersten Protokolls bereits ratifiziert hatten. Für die Berechnung von Fristen und

die Bestimmung von Terminen tritt nach § 1 Abs. 3 an die Stelle des 10. Januar 1920 und, soweit der nach § 1 Abs. 2 maßgebende Vorgang vor der Verkündung der Verordnung liegt, auch an dessen Stelle der Tag der Verkündung dieser Verordnung.

Die Verordnung gibt nach § 2 eine Auslegungsregel für alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen, also einerseits nicht nur für *Verträge* und die ihnen gleichgestellten Bestimmungen von Einigungsämtern, Schiedsgerichten, Schiedsstellen u. dgl. (zu vergl. z. B. § 7 Abs. 2 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918, § 2 Abs. 2 der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 1. Februar 1919, § 8 der Verordnung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen vom 22. Juni 1919, Reichs-Gesetzbl. für 1918 S. 1140, für 1919 S. 135, 595), sondern auch für *einseitige Willenserklärungen*, andererseits nicht nur für Rechtsgeschäfte unter Lebenden, sondern auch für *Rechtsgeschäfte von Todes wegen*. Sie betrifft gemäß § 3 alle Erklärungen dieser Art, welche *nach dem Beginne des Krieges* abgegeben sind, läßt aber im Interesse der Rechtssicherheit alle Rechte unberührt, welche auf einer ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten oder rechtskräftig festgestellten abweichenden Auslegung der Erklärung beruhen.

R.

[B. 10 655.]

Unzulänglichkeit des Grenzschutzes im Westen.

Immer noch leidet der deutsche Außenhandel in steigendem Maße an der Unzulänglichkeit des zollamtlichen Grenzschutzes im Westen. Die Hoffnungen auf eine Schließung des sogenannten *Lochs im Westen* haben sich bisher, obwohl die Bestrebungen von deutscher Seite, es zu schließen, schon seit dem Sommer v. J. laufen, nicht erfüllt. Eine Anfrage in der Nationalversammlung, die sich mit dieser Frage beschäftigt, ist vom Auswärtigen Amt in längeren Ausführungen beantwortet worden. Nachdem auf die Zusagen der Entente hingewiesen ist, heißt es u. a. weiter: „Tatsächlich ist jedoch trotz unseres ständigen Drängens von der Entente nichts geschehen, insbesondere ist auch unsere Anregung, die beiderseitigen Interessentenkreise unmittelbar in Verbindung zu bringen, von der anderen Seite nicht weiter verfolgt worden. Eine Sitzung am 10. Oktober blieb bezüglich der Aus- und Einfuhrverbote ergebnislos. Hinsichtlich des Austausches von Koks und Minette, der mit der Schließung des Lochs im Westen nichts zu tun hat, gehen die Verhandlungen mit Frankreich weiter. Frankreich hat uns zwar eine Liste der Waren in Aussicht gestellt, die es frei nach Deutschland einzuführen wünscht, es hat diese Liste jedoch nicht übermittelt. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Frage der Schließung des Lochs im Westen keine deutsch-französische Frage, sondern eine Frage zwischen Deutschland und den Alliierten ist. Die Bemühungen des Reichswirtschaftsministeriums haben gleichfalls zu keinem Ergebnis geführt. Wohl aber wurde kürzlich die Anwendung der deutschen Einfuhrverbote für Lebensmittel zugesagt, die uns besonders drückende Einfuhr für uns überflüssiger Waren geht jedoch ungehindert fort. Der passive Widerstand der Entente gegen die Schließung des Lochs im Westen schädigt uns infolge des ständigen weiteren Ausströmens der Mark und infolge der Unmöglichkeit, eine geregelte Ein- und Ausfuhrpolitik zu treiben, auf das schwerste und bildet einen der wesentlichsten Gründe für die Zerrüttung unserer Valuta. Er steht mit dem Friedensvertrag und dem Rheinlandabkommen im Widerspruch.“

Zur Beseitigung der unhaltbaren Lage hat sich die deutsche Friedensdelegation veranlaßt gesehen, Ende Februar an die Gesamtheit der alliierten und assoziierten Regierungen die Bitte zu richten, die Verfügungen der zuständigen fremden Militärbefehlshaber über Aufhebung deutscher Ein- und

Ausführungsverfügungen außer Kraft zu setzen. Nur durch eine solche, dem Friedensvertrage angemessene Regelung des Grenzverkehrs könnte eine den beiderseitigen Interessen entsprechende Ordnung des Außenhandels erreicht werden.

R.

[B. 10636.]

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Deutsches Reich.

Neue Preise für stickstoffhaltige Düngemittel.

Nach einer Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums vom 26. Februar d. J. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 42 vom 28. Februar 1920) sind die Preise für stickstoffhaltige Düngemittel, wie folgt, neu geregelt.

Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 kg % Stickstoff
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	950 Pf.
b) für gedarrte und gemahlene Ware	985 ..
2. Salzsäures Ammoniak (Chlorammonium)	950 ..
3. Natrium Ammoniumsulfat	950 ..
4. Ammonsalpeter	1100 ..
5. Natrammonsalpeter, mit 40 bis 45 pCt. Steinsalz gemischt	1100 ..
6. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	1100 ..
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali in Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
7. Natronsalpeter	1250 ..
8. Knochenmehl-Ammonsalpeter, mit mindestens drei pCt. Knochenmehl gemischt	1100 ..
9. Gipsammonsalpeter oder Kalkammonsalpeter (mit etwa 40 pCt. Gips oder Kalk)	1100 ..
10. Ammonsulfatsalpeter	1050 ..
11. Kalkstickstoff	140 ..

Neben den vorstehend unter 1 bis 11 genannten Preisen kommen die besonderen, in der Verordnung über die Bildung einer Preisangleichsstelle für Stickstoffdüngemittel vom 13. März 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) in der Fassung des Artikel II dieser Verordnung festgesetzten *Umlagebeträge* zur Hebung.

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 bis 11:
Der Höchstpreis gilt bei 1 bis 11 frachtfrei jeder deutschen Vollbahn- oder normalspurigen Kleinbahnstation. Der Hersteller von 1 bis 11 hat dem Händler einen Preisnachlaß bis zu 300 Pf. für je 100 kg Ware zu gewähren.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Verpackung zu 11: Wird der Kalkstickstoff in Säcken geliefert, so erfolgt die Berechnung brutto für netto. Bei Verlangung 50 kg-Packung darf ein Aufschlag von 25 Pf. für den Papiersack berechnet werden.

	Preise für 1 kg % Stickstoff
12. Blutmehl	260 Pf.
13. Hornmehl	220 ..

Besondere Lieferungsbedingungen für 12 bis 13:
■ Frachtfrei Waggon Station des Lieferwerkes.
Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

Nach derselben Verordnung vom 26. Februar 1920 hat § 3 der Verordnung über die Bildung einer Preisangleichsstelle für Stickstoffdüngemittel vom 13. März 1919 und 12. November 1919 folgende Fassung erhalten:

„Auf weiteres werden folgende *Umlagebeträge* festgesetzt:

1. Für 1 kg Stickstoff (N) im schwefelsauren Ammoniak	250 Pf.
2. Für 1 kg Stickstoff (N) im salzsauren Ammoniak (Chlorammonium)	250 ..
3. Für 1 kg Stickstoff (N) im Natrium-Ammoniumsulfat	250 ..
4. Für 1 kg Stickstoff (N) im Ammonsalpeter	250 ..
5. Für 1 kg Stickstoff (N) im Natrammonsalpeter	250 ..
6. Für 1 kg Stickstoff (N) im Kaliammonsalpeter	250 ..
7. Für 1 kg Stickstoff (N) im Natronsalpeter	250 ..
8. Für 1 kg Stickstoff (N) im Knochenmehlammmonsalpeter	250 ..
9. Für 1 kg Stickstoff (N) im Gipsammonsalpeter oder Kalkammonsalpeter	250 ..
10. Für 1 kg Stickstoff (N) im Ammonsalpeter	250 ..
11. Für 1 kg Stickstoff (N) im Kalkstickstoff	930 ..

Die Festsetzung von Umlagebeträgen für andere Stickstoffdüngemittel bleibt vorbehalten.“

Alle diese Bestimmungen der Verordnung vom 26. Februar 1920 sind am 1. März d. J. in Kraft getreten.

R.

[B. 10635.]

Sacke für künstliche Düngemittel.

Der von Tag zu Tag empfindlicher werdende Mangel an Säcken führte zur Aenderung des § 4 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918. Danach ist Lieferung in Säcken, die bisher unbegrenzt gestattet war, nur noch bei Superphosphat, Thomasphosphatmehl, Kalkstickstoff, Knochenmehl, Blutmehl und Hornmehl zulässig, es sei denn, daß es sich um Stückgut oder Teillieferung in einer Waggonammelladung handelt. Bei Verwendung von Gewebesäcken darf ein Aufschlag von 12 M. für 100 kg und von haltbaren mehrfachen Papiersäcken ein Aufschlag von 4 M. für 100 kg berechnet werden. Infolge der gestiegenen Löhne und sonstigen Unkosten ist außerdem die bei Lieferung in Säcken zulässige Füllgebühr von bisher 20 Pf. auf 60 Pf. erhöht worden.

[B. 10634.]

Vom Markt für Teer und Teerzeugnisse¹⁾.

Die „Asphalt- und Teerind.-Ztg.“ veröffentlicht folgenden Bericht aus Westdeutschland über die Lage auf dem Markt für Teer und Teerzeugnisse. Bei flauem Kokereibetrieb, der seinen Grund in der viel zu geringen Hervorbringung von Kohlen hat, ist der Entfall an Nebenerzeugnissen, insbesondere an Teer, Teerölen, Teerpech, Naphthalin usw. verhältnismäßig klein. Die Gesellschaft für Teerverwertung in Duisburg, die den Vertrieb der Erzeugnisse der Zechen des rheinisch-westfälischen Bezirks in Händen hat, kann daher schon seit langem den wachsenden Anforderungen der Verbraucher nur mehr in ganz bescheidenem Maße genügen. Dabei ist zu beachten, daß namentlich diejenigen Industriezweige, die früher als Hauptabnehmer für Teerzeugnisse in Frage kamen (Asphalt- und Dachpappenindustrie, Brikettfabriken, Farbwerke usw.) recht oft arg im Stich gelassen werden, eine Erscheinung, die ihre Ursache darin hat, daß man herausgefunden hat, daß selbst die wertvollsten Spezialöle zu Heizzwecken recht gut verwendet werden können. Die hohen Preise spielen dabei keine Rolle. So erfreulich an sich jede Steigerung des Bedarfs ist, so bedenklich erscheinen aber die ins Ungemessene gehenden Preissteigerungen, sowie die unverständlichen Preisüberbietungen der Händler und auch der Verbraucher. Kennzeichnend für die Preislage ist die Tatsache, daß bei der Gesellschaft für Teerverwertung zahlreiche Kaufgesuche eingegangen sind, mit der Bemerkung, daß jeder Preis gezahlt werde, sofern das gewünschte Erzeugnis sofort lieferbar sei. Ganz allgemein ist bekannt geworden, daß es sich bei solchen Anfragen oft um die Deckung des dringendsten Bedarfes an Brennstoffen handelte. Um irgendeinen brennbaren Stoff zu erhalten, wird das Zehnfache, ja Zwanzigfache des noch zu Anfang von 1919 als hoch bezeichneten Betrages geboten. Selbstverständlich ist, daß eine solche Lage zum Zusammenbruch führen muß.

Wie hoch die Preise heute ungefähr sind, ist aus den neuen Verrechnungspreisen ersichtlich, welche die Gesellschaft für Teerverwertung ihren Mitgliedern kürzlich mitgeteilt hat. Die nachstehenden Sätze sind vorgeschlagen, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß in Zukunft sehr wohl ganz erhebliche Änderungen, sowohl nach oben als auch nach unten, erforderlich sein könnten, und nur unter ausdrücklicher Betonung dieser Möglichkeit könne man wagen, derartige Sprünge bei der Bemessung der Anzahlung und bei der Bewertung der Anlieferung der Gesellschafter vorzunehmen. Der vorläufige Verrechnungspreis für Teer soll für das ganze verlossene Jahr von 50 M. auf 130 M. erhöht werden. Für das erste Vierteljahr 1920 aber sollen folgende Verrechnungssätze für die Tonne gelten: Teer 230 M.

(bisher 50 M.), Teerverdickungen 100 M. (20), Roh-naphthalin 500 M. (65), Naphthalinschlamm 100 M. (20), Pech für Brikettfabriken 200 M. (70), Anthracen 400 M. (45), Anthracenrückstände 100 M. (30), schweres Teeröl 500 M. (55). Die endgültigen Preise können erst nach der Aufstellung der Jahres-Schlußrechnung festgelegt werden; sie werden jedenfalls noch höher sein. Die Zechen machen bei solchen Preisen natürlich ein „feines Geschäft“, treulich auch nur so lange, bis der unvermeidliche verhängnisvolle Rückschlag kommt.

Asph. u. T. I. Ztg.

[B. 10620.]

Ausland.**Markt- und Preisberichterstattung für Chemikalien in Holland.**

In Holland spielen regelmäßige Veröffentlichungen von Markt- und Preisberichten über Chemikalien keineswegs eine derartige Rolle, wie in England, Amerika, Frankreich, Deutschland, Schweiz, Italien, Schweden usw. Für die Tagespresse kommen in erster Linie die offiziellen Notierungen der Spirituspreise in Schiedam in Frage. Sonst finden wir über den Markt in ätherischen Ölen dort verstreute Notizen. Sehr unregelmäßig sind auch die Angaben über die Markt- und Preislage von schwefelsaurem Chinin, Koka, Cassia und Kakaobutter. Will man sich näher über die Markt- und Preisverhältnisse für Chemikalien in Holland ganz allgemein informieren, so ist man in erster Linie auf private Informationen von Gewährsmännern und Vertrauensleuten angewiesen, welche sich an Ort und Stelle durch mündliche Rückfragen die erforderliche Kenntnis der Verhältnisse zu beschaffen vermögen. Unter den Handelsfirmen, welche Marktberichte herausgeben, sei in erster Linie erwähnt die Firma P. & G. C. CALCOEN, welche Berichte über Farbwaren verbreitet. Die Firma CANTZLAAR & SCHALKWIJK versendet Zirkulare über Markt- und Preisgestaltung für Terpentinöl. Am umfangreichsten und in kürzesten Zwischenräumen (von acht Tagen) bringt die Firma P. A. REGNAULT & Co., Rotterdam, hektographierte Berichte über die wichtigsten zurzeit auf dem holländischen Markt gehandelten Chemikalien heraus, die sich jedoch in erster Linie für Zinkweiß, Terpentin, Schellack spezialisieren.

Ache.

[B. 10506.]

Norwegen. Chemikalienausfuhr.

Die nachstehende, dem „Chemical Trade Journal“ entnommene Tabelle gibt die Mengen der verschiedenen Chemikalien in Kilogramm an, die im August 1918 und 1919 und in dem Zeitabschnitt Januar bis August 1918 und 1919 aus Norwegen ausgeführt wurden:

	August		Januar bis einschl. August
	1918	1919	1918
	kg	kg	kg
Salpetersäure	97 793	163 742	468 431
Oxalsäure	54 379	69 107	143 903
Ammoniumsulfat	—	70 263	—
Ammoniumnitrat	4 327 231	562 423	32 008 770
Natriumnitrat	29 982	1 844 269	2 264 498
Norwegischer Salpeter (Calcium-nitrat)	2 953 667	3 807 935	40 109 041
Cyanamid	—	—	500
Calciumcarbid	4 342 545	525 195	29 423 580
Ferrosilicium	728 405	55 688	13 040 227
Jod	—	—	1 031
Streichhölzer	407 060	272 058	2 834 418
Pulver und andere Sprengstoffe	—	200	158
			8 437

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. ffd. Jahrg. S. 85.

Danach stellen Ammoniumnitrat, norwegischer Salpeter und Calciumcarbid bei weitem die größten Mengen für die Chemikalienausfuhr Norwegens. Erst dann folgen Ferrosilicium und Streichhölzer.

Gr.

[B. 10 611.]

Regelung des Einkaufs deutscher Farbstoffe für Spanien.

Der spanische Handelsminister hat nach „The Chemist and Druggist“ alle spanischen Handels- und Industriekammern ersucht, die Mitglieder der Textilindustrien aufzufordern, keine Einzelkäufe von Farben in Deutschland zu machen, sondern ein Syndikat zur Erteilung eines gemeinsamen Auftrags an Deutschland zu bilden, dem die notwendige Ausfuhrerlaubnis von der Alliiertenkommission in Koblenz erteilt werden wird. Die Verteilung der Farbstoffe soll hinterher von den spanischen Fabrikanten selbst vorgenommen werden.

—s.—

[B. 10 633.]

Englands Terpentinderbedarf 1919.

Die Zeitschrift „Chemical Trade Journal and Chemical Engineer“ teilt nach einem Bericht der Firma JAMES WATT AND SON LTD. mit, daß während des Krieges die Zufuhr an Terpentin infolge der Unterseebootgefahr nach London immer geringer wurde und Ende 1917 den niedrigsten Stand von 19 894 barrels erreichte, während der Preis von 58 sh auf 128 sh stieg. Ende 1918 betrug der Lagerbestand in London nur noch 5355 barrels. Der Preis stieg infolge der Rationierungsbestimmungen der Regierung für die unter der Hand aufgetragenen Mengen auf 600 sh pro cwt. Nur die Lagerbestände in London sind jetzt einigermaßen ergänzt. Im übrigen England, in Amerika und auf dem Kontinent besteht noch immer Mangel. Die Aussichten auf Einfuhr sind für die nächste Zeit angesichts dieses Mangels und der hohen Schiffsfrachten wenig ermutigend.

Die Einfuhr von Terpentin nach Großbritannien gestaltete sich in dem Jahr 1919, verglichen mit derjenigen von 1913, wie folgt:

	1913		1919	
	t ¹⁾	pCt.	t ¹⁾	pCt.
Vereinigte Staaten	23 820	85,02	19 057	83,80
Frankreich	1 683	6	1 784	7,84
Portugal u. Spanien	295		1 339	
Rußland, Skandinavien usw.	1 769	6,32	562	2,47
Uebrige Länder	450	2,66	—	5,89
	28 017		22 742	

Die Lagerbestände am Jahresschluß stellten sich wie folgt:

	1913 barrels	1919 barrels
Amerika	56 253	29 776
Frankreich	4 224	454
Spanien usw.	374	260
	60 851	30 490

Die Preise stellten sich wie folgt:

	1913	1919
In London	32/6	156/6
In Savannah	42 3/4	160 1/4
Acht.		[B. 10 602.]

Großbritannien. Einfuhr von deutschem Kali nach England.

Der Vorsitzende des Handelsministeriums, Sir A. GEDDES, beantwortete eine Anfrage im Parlament, laut „Yorkshire Observer“ vom 16. Februar 1920 dahin, daß Einfuhrerlaubnis für Kali aus Deutsch-

¹⁾ tons of 1016 kilos.

land nicht erforderlich sei. Gewisse Mengen von Kalisalzen seien von Deutschland als Teilzahlung für gelieferte Lebensmittel geliefert worden. Diese würden von der „Britischen Kaligesellschaft“ unter der Aufsicht des „Kali-Verteilungsausschusses“ zum Weiterverkauf übernommen. Letzterer Ausschuss ist eingeführt, um die Preise und die Verkaufsbedingungen festzusetzen. Höchstpreise für die Verbraucher sind bereits gemacht worden, und der Nutzen der britischen Kaligesellschaft wurde auf 1 pCt. des gesamten Umsatzes plus ein Drittel aller weiteren Profite festgesetzt. Die anderen zwei Drittel gehen an die Regierung über.

Übsd.

[B. 10 631.]

Der britische Chemikalienhandel im Dezember 1919.

Die britische Ausfuhr zeigte nach dem „Chemical Trade Journal“ für den Dezember 1919 mit einem Gesamtwert von 91 000 000 £ eine Zunahme von 52 000 000 £ gegenüber dem Dezember 1918 und von 4 000 000 £ gegenüber November 1919. Die Einfuhr hatte im Dezember 1919 einen Wert von 170 000 000 £, sie zeigte somit eine Erhöhung um 53 000 000 £ bzw. 26 000 000 £. Die Ausfuhr an Chemikalien, Drogen, Farbstoffen und Farben machte während des Monats bedeutende Fortschritte; ihr Wert belief sich auf 3 209 000 £ gegen 2 866 000 £ im November 1919 und 1 993 000 £ im Dezember 1918. Die Einfuhr erhöhte sich für folgende Artikel gegenüber dem Dezember 1918: Chlorkalk von 9717 cwt. auf 26 070 cwt.; Kohleprodukte (ausschließlich Farbstoffe) von 205 669 £ auf 403 889 £; Farbstoffe von 170 932 £ auf 333 707 £; destilliertes Glycerin von 2475 cwt. auf 5948 cwt.; Ammonium-Sulfat von 1277 cwt. auf 14 463 cwt.; Ammonium-Chlorid von 2741 cwt. auf 8539 cwt.; Bleiweiß von 1251 cwt. auf 11 978 cwt.; Zinkoxyd von 624 auf 2532 cwt.; Malerfarben und Ausgangsstoffe von 37 724 cwt. auf 106 215 cwt.; Salpeter von 1242 cwt. auf 8749 cwt.; Kaliumchromat und -bichromat von 88 cwt. zu 2366 cwt.; kausische Soda von 72406 cwt. zu 127 477 cwt.; Kristall-Soda von 1139 auf 9271 cwt.; Natriumsulfat von 67 483 cwt. auf 130 019 cwt.; Schwefelsäure von 862 auf 19 540 cwt. Weinsäure von 61 cwt. auf 824 cwt.; und unbekannte Chemikalien von 456 093 auf 474 859 £. Abnahme der Ausfuhr zeigten hauptsächlich Kupfersulfat von 4903 t auf 3684 t und Natriumchromat und -bichromat von 9555 cwt. auf 3881 cwt. Die Einfuhr an Chemikalien und verwandten Produkten hatte einen Wert von 2 446 000 £ gegenüber 2 436 000 £ im Dezember 1918. Eine Einfuhrerhöhung zeigten Boracit, Calciumborat usw., Calcium-Carbid, Natriumverbindungen, Weinsäure, Baryt, Bleiweiß, Zinkoxyd, und unbekannte Malerfarben und Pigmente. Die Einfuhr von Essigsäure, Schwefel, rohem und destilliertem Glycerin, Salpeter, unbekannten Chemikalien und Nickeloxyd, um nur die Hauptgegenstände zu nennen, zeigten eine bedeutende Abnahme. Für den Gesamt-Chemikalienhandel des Jahres 1919 ergeben sich die nachfolgenden Zahlen: Die Ausfuhr an Chemikalien, Drogen, Farbstoffen und Farben belief sich 1919 auf 29 469 000 £, sie zeigte gegenüber 1918, wo sie 22 663 000 £ betrug, eine Zunahme von 6 806 000 £. Die Einfuhr von Chemikalien und verwandten Produkten bewertete sich auf 23 062 000 £ gegen 38 521 000 £, hat somit um nicht weniger als 15 459 000 £ abgenommen.

Dr. F.

[B. 10 651.]

Vereinigte Staaten von Amerika. Ausfuhr an Farben und Farbstoffen nach Rußland 1915—1918.

Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten an Farben und Farbstoffen nach dem Europäischen Rußland bewegte sich, nach dem „Journal of Industrial and

Engineering Chemistry“ in den Kalenderjahren 1915 bis 1918 innerhalb weiter Grenzen. Sie stieg von 13 194 \$ im Jahre 1915 auf 524 603 \$ im Jahre 1916, um 1917 wieder auf 187 014 \$ zu fallen, während sie 1918 nur einen Wert von 12 825 \$ hatte. Der Gesamtwert des Handels zwischen den Vereinigten Staaten und dem asiatischen und europäischen Rußland fiel von 438 000 000 \$ im Jahre 1917 auf 28 000 000 im Jahre 1918. Die Ausfuhr nach dem Europäischen Rußland betrug 1918 nur 9 000 000 \$ und nach dem asiatischen Rußland 8 500 000 \$, zeigte somit eine Abnahme von 97 bzw. 93 pCt. gegenüber dem vorhergehenden Jahr. Der starke Ausfall in der Ausfuhr nach den russischen Gebieten macht es erklärlich, daß man in den Handels- und Industriezweigen der Vereinigten Staaten lebhaft wünscht, den Handel mit Sowjetrußland wieder auszuweiten und zu diesem Zweck bestimmte Abmachungen mit der Sowjetregierung zu treffen.

Acht.

(B. 10644.)

Brasilien. Vom Farbstoffmarkt.

In Brasilien werden nicht nur Pflanzenfarbstoffe hergestellt, sondern auch künstliche der Azogruppe. Leider wird seitens der beteiligten Firmen nicht immer mit geschäftlich einwandfreien Mitteln gearbeitet, wie sich aus folgenden Mitteilungen ergibt. Die Fabrikation entwickelte sich während des Krieges. Eine an der Herstellung künstlicher Farbstoffe beteiligte Firma Schweizer Ursprungs, NAEGLI & Co. in Rio de Janeiro, hat es fertig gebracht, sich längstverfallene Patente als eigene Erfindungen eintragen zu lassen (was bei der unwissenschaftlichen Patentwirtschaft Brasiliens häufig vorkommt). Auf Grund dieser Patente verhindert sie den Verkauf deutscher, schweizerischer und englischer Farbstoffe aus dieser Gruppe, bis das anhängig gemachte Annullierungsverfahren erledigt ist. Da sie ihre Produktion im Kriege verzehnfacht hat, wird sie während der Prozeßzeit wenigstens ihr Lager räumen können und damit den Hauptzweck ihres Vorgehens erreichen.

W. N.

(B. 10598.)

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Herstellung und Besteuerung von Zündwaren im deutschen Zollgebiet in den Rechnungsjahren 1914 bis 1918.

Nach den Mitteilungen des Statistischen Reichsamts im 3. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1919, ist die Entwicklung des Zündwarengewerbes in der Berichtsperiode durch den Krieg nachhaltig beeinflusst worden. Nachteilig für die Entwicklung wirkte besonders der Mangel an Rohstoffen. Denn die Industrie benutzte fast ausschließlich aus Rußland stammendes Espenholz, dessen Zufuhr mit dem Ausbruch des Krieges aufhörte. Die vorhandenen Bestände waren danach bald aufgebraucht, und die Industrie mußte zur Verarbeitung einheimischer Hölzer (Erlen-, Linden-, Birken-, Weiden-, Buchen- sowie hauptsächlich Nadel- und das teure Pappelholz) übergehen, die keine so hohe Eignung besitzen, wie das russische Espenholz, insbesondere einen verhältnismäßig hohen Abfall ergeben. Als im weiteren Verlaufe des Krieges Rußland teilweise von deutschen Truppen besetzt wurde, konnte die deutsche Verwaltung des besetzten Gebiets wenigstens einen Teil des Bedarfs an russischem Holze wieder decken; im Jahre 1918 beendete die Räumung Rußlands durch die deutschen Truppen diesen Zustand, und die Industrie war nun wieder gänzlich auf das einheimische Holz angewiesen. Das zur Herstellung der Zündmasse ver-

wendete Kaliumchlorat war deswegen nur schwer erhältlich, weil es auch zur Herstellung von Munition diente und vor allem dieser Verwendung zugeführt wurde, auch das weiter notwendige Paraffin war nur sehr schwer zu beschaffen. Endlich wirkte gegen das Ende der Betriebsperiode hin mit zunehmender Schärfe die steigende Kohlennot.

Die Zahlen der durchschnittlich beschäftigten Arbeiter zeigen, abgesehen von den letzten Berichtsjahren, ein starkes Anschwellen der weiblichen Arbeitskräfte, während die Zahlen der männlichen Arbeiter ohne deutlich erkennbare Bewegungstendenz schwanken. Dies ist darauf zurückzuführen, daß an Stelle der mit den Betrieben vertrauten gelernten und leistungsfähigen Arbeiter ungelernete, schwächere, ältere oder jugendliche oder weibliche Kräfte eingestellt werden mußten. Die fortlaufende Steigerung der Lohnansprüche der Arbeiter und die Herabminderung der Arbeitszeit verteuerten die Betriebsunkosten noch weiter.

Dagegen wirkte belebend auf die Industrie der erhöhte Bedarf, der auf den Mehrverbrauch der Truppen im Felde, auf die Notwendigkeit der Versorgung der Einwohnerschaft der besetzten feindlichen Gebiete und auf den Rückgang der Verwendbarkeit von Benzinfeuerzeugen infolge des Benzinmangels zurückzuführen ist. Bis etwa zum Jahre 1918 haben sich die belebend und hemmend wirkenden Einflüsse im allgemeinen gegenseitig ausgeglichen.

Außerordentlich ist die Einfuhr von Zündhölzern in den Kriegsjahren gestiegen. In den Jahren 1914 und 1916 ist sie jedesmal auf das Zehnfache der Vorjahrsziffern gestiegen.

Ein ähnliches Bild zeigt der inländische Verbrauch von Zündhölzern, für den die versteuerten Mengen einen Maßstab geben. Er schwoll von 86 im Jahre 1913 bis 1916 auf 124 Milliarden Stück an, sinkt dann auf 105 in 1917 und auf 97 Milliarden in 1918.

Verhältnismäßig gering ist die Ausfuhr, doch kommt auch in ihr die allgemeine Bewegung der Zündhölzerindustrie in der Kriegszeit zum Ausdruck und zeigt eine Zunahme in dem ersten, eine Abnahme in den beiden letzten Kriegsjahren.

Bei den Zündspäncchen, deren Erzeugung von jeher im Vergleich zu den Zündhölzern unbedeutend war, zeigen die Herstellung, Versteuerung und Ausfuhr derart hohe, offenbar von Zufälligkeiten verursachte Schwankungen, daß ihnen allgemeine Bedeutung nicht beigemessen werden kann.

Noch unbedeutender war die Herstellung von Zündstäbchen aus Strohhalmen oder Pappe. Sie hört 1916 gänzlich auf.

Zündkerzchen sind überhaupt nicht in Deutschland angefertigt worden. Ihre Einfuhr ist seit 1916 kaum noch nennenswert.

Art und Inhalt der Einzelpackung entsprechen den bestehenden Vorschriften. Es gab Patronen, Wickel, Tüten mit einem Inhalt von 60 bis 120, Schachteln aller Art, Pappkartons und Klappkoffer mit 26 bis 600 Stück.

Zahl der Betriebe im Rechnungsjahr (1. April b. 31. März)		Durchschnittl. Zahl der Arbeiter		Gesamtweltkontingent Millionen Hölzer	Kisten
		männl.	weibl.		
1913	70	1644	2185	152 245	253 741
1914	68	1654	2421	152 245	253 741
1915	66	1703	2731	152 698	254 496
1916	62	1626	3031	152 698	254 496
1917	62	1519	2912	152 598	254 496
1918	59	1729	2852	152 698	254 496

Herstellung nach Arten.

		Hergestellte Mengen	Vom Ausland eingeführte Mengen 1000 Stück
<i>Zündhölzer:</i>	1913 . . .	90 286 665	258 515
	1914 . . .	89 105 666	2 854 626
	1915 . . .	95 955 428	2 364 151
	1916 . . .	102 675 109	24 642 117
	1917 . . .	87 297 717	16 350 793
	1918 . . .	81 052 688	17 311 932
<i>Zündspänchen:</i>	1913 . . .	294 749	—
	1914 . . .	382 165	—
	1915 . . .	176 789	—
	1916 . . .	398 921	—
	1917 . . .	443 327	—
	1918 . . .	420 487	—
		Versteuerte Mengen 1000 Stück	Ins Ausland ausgeführte Mengen 1000 Stück
<i>Zündhölzer:</i>	1913 . . .	86 236 570	2 446 166
	1914 . . .	94 322 255	2 608 162
	1915 . . .	92 369 399	4 970 793
	1916 . . .	123 859 525	3 747 804
	1917 . . .	104 583 759	1 181 210
	1918 . . .	96 904 918	1 764 303
<i>Zündspänchen:</i>	1913 . . .	110 862	152 799
	1914 . . .	139 923	219 918
	1915 . . .	136 798	51 754
	1916 . . .	230 531	124 897
	1917 . . .	380 274	78 379
	1918 . . .	409 022	2 800

Die Einnahmen an Zinshwarensteuer betragen im

Rechnungsjahre	1913 . . .	21 715 043 M.
	1914 . . .	24 124 966 ..
	1915 . . .	23 351 822 ..
	1916 . . .	32 000 582 ..
	1917 . . .	26 338 599 ..
	1918 . . .	24 481 547 ..

[B. 10639.]

Ausland.**Lohnstreitigkeiten in der chemischen Industrie Schwedens.**

Nach dem „Svenska Dagbladet“ werden schon seit längerer Zeit Verhandlungen zwischen der schwedischen Arbeitnehmervereinigung und den Firmen A. B. WILH. BECKER, PARFYMERI F. PAULI A. B., A. B. GRIMME & SOHN, HYLIN & COS FABRIKS A. B., A. B. TH. WINBORG & CO., BARNÄNGENS KEMISKA FABRIKERS A. B., wegen eines neuen Lohnabkommens geführt. Bei diesen Verhandlungen wurden über eine Anzahl von Punkten in den allgemeinen Bestimmungen für das künftige Abkommen Beschlüsse gefaßt. Aber in bezug auf die Löhne scheiterten die Unterhandlungen. In einem von den Arbeitnehmern angenommenen Vermittlungsvorschlag wurde ein Stundenlohn von 1,60 Kr. für männliche Arbeiter mit vollendetem 19. Lebensjahr, die nicht Gelegenheit zur Akkordarbeit hatten, und für weibliche Arbeiter mit vollendetem 18. Lebensjahr 98 Öre Stundenlohn beantragt. ³Dazu kommen eine Reihe jüngerer Altersklassen mit abgestuften Stundenlöhnen.

Als Wochenlöhne wurden vorgeschlagen: für Heizer bei einer Fabrik, wo ein Maschinist angestellt ist, 79 Kr., für selbständige Heizer, neben welchen keine Maschinisten angestellt sind, oder für Heizer die Reparaturarbeit ausführen können, 82 Kr. pro Woche. Kutscher für einspänniges Fuhrwerk erhalten 79 Kr., Kutscher für zweispänniges Fuhrwerk 82 Kr. und Chaffeure 85 Kr. Die Arbeitgeber sahen die vorgeschlagenen Löhne als zu hoch an. Diese Ansicht gilt in erster Linie den Löhnen der weiblichen Arbeiter, besonders da diese in weitem Ausmaße Gelegenheit zur Akkordarbeit haben. Die Arbeiterpartei ist der Ansicht, daß diese Behauptung ihre Richtigkeit hat in bezug auf einige der genannten Fabriken, während bei anderen das Gegenteil der Fall ist. Bisher sind noch keine Maßregeln für Arbeitseinstellung von seiten der Vereinigten Verbände allgemein getroffen worden.

Ache.

[B. 10608.]

INHALT.

	Seite
J. F. A. Karl Dieterich †	151
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie: Erhöhung der Unfallrenten	151
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie: Festlegung von Richtlinien über das Verfahren beim Zentral-Schlichtungsausschuß	151
Artikel: Die Versorgung der deutschen Textilindustrie mit Rohstoffen. Von Dipl.- Ing. Hugo Glafey	152
Der Steuerabzug vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers	156
Zur Verordnung über die Auslegung der Begriffe „Friedensschluß“ und „Kriegs- ende“	156
Unzulänglichkeit des Grenzschutzes im Westen	157
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr. Handelsnachrichten und kurze sta- tistische Mitteilungen. Deutsches Reich:	

Neue Preise für stickstoffhaltige Düngemittel. Säcke für künstliche Düngemittel. Vom Markt für Teer und Teererzeugnisse. Ausland: Markt- und Preisberichte: stattung für Chemikalien in Holland. Norwegen: Chemikalienausfuhr. Regelung des Einkaufs deutscher Farbstoffe für Spanien. Englands Terpentinbedarf 1919. Großbritannien: Einfuhr von deutschem Kali nach England. Der britische Chemikalienhandel im Dezember 1919. Vereinigte Staaten von Amerika: Ausfuhr an Farben und Farbstoffen nach Rußland 1915—1918. Brasilien: Vom Farbstoffmarkt	158
Chemische Industrie. Deutsches Reich. Herstellung und Besteuerung von Zündwaren im deutschen Zollgebiet in den Rechnungsjahren 1914 bis 1918. Ausland: Lohnstreitigkeiten in der chemischen Industrie Schwedens	161

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE.

XXXXIII. Jahrgang.

31. März 1920.

Nr. 12/13 (900/901).

VEREINS-ANGELEGENHEITEN.

Die Außenhandelsstelle des Auswärtigen Amtes beabsichtigt, einen „Statistischen Atlas zum Welthandel“ herauszugeben, der eine vergleichende Darstellung und Untersuchung der internationalen Handelsstatistik bietet und geeignet ist, zur Popularisierung der internationalen Handelsstatistik und zur Wiederaufrichtung des deutschen Außenhandels beizutragen. Der Atlas wird einen Umfang von etwa 500 Seiten erhalten, darunter 150 Tabellen, 150 graphische Tafeln und erläuternden Text von S. ZUCKERMANN - Berlin; er wird folgende Länder umfassen:

Europa: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Türkei;

Ueberssee: Aegypten, Argentinien, Australien, Brasilien, Britisch-Indien, Canada, Chile, China, Cuba, Japan, Marokko, Mexiko, Niederländisch-Indien, Persien, Peru, Philippinen, Uruguay, Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Angesichts der sehr hohen Herstellungskosten, die sich durch Papierpreise und Lohnsteigerungen fast täglich erhöhen, wird seitens der Außenhandelsstelle des Auswärtigen Amtes beabsichtigt, das Werk durch *Subskription* herauszugeben. Diese soll es ermöglichen, daß der „Statistische Atlas“ den Interessenten so preiswert wie möglich zugänglich gemacht wird. Im Buchhandel wird das Werk später, abgesehen von den Teuerungszuschlägen der Sortimenter, etwa 40 pCt. teurer abgesetzt werden müssen. Bei Subskription stellt sich der Bezugspreis auf etwa 275 M. für das gebundene Exemplar, je nach dem Ergebnis der Subskription.

Für Vereinsmitglieder, die sich an der Subskription zu beteiligen wünschen, ist eine Bestellkarte beigelegt, die im Bedarfsfalle seitens der Besteller bis zum 10. April an die Außenhandelsstelle des Auswärtigen Amtes einzusenden wäre. [B. 10 690.]

BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE.

Erhöhung der Grenzen für die Versicherungspflicht in der Unfallversicherung.

Durch die Geldentwertung und die damit verbundene Erhöhung der Löhne und Gehälter ist eine Aenderung der ziffermäßig festgesetzten Grenzen auch in der gesetzlichen Unfallversicherung notwendig geworden. Die Verbände der gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben da-

her bei der Regierung beantragt, die Grenzen der Versicherungspflicht für Betriebsbeamte (bisher 5000 M.) mindestens auf 10 000 M. zu erhöhen. Der Betrag soll jedenfalls gleich sein der Grenze der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Ebenso haben die Verbände eine Ausdehnung der freiwilligen Selbstversicherung der Unternehmer, eventuell auch eine Ausdehnung der satzungsmäßigen Zwangsversicherung von kleinen Unternehmern befürwortet. [B. 10 628.]

REICH SARBEITSGEMEINSCHAFT CHEMIE.

Erklärungen der Reichsarbeitsgemeinschaft.

Aus Anlaß der am 13. März d. J. in Berlin entstandenen, inzwischen aber zusammengebrochenen Umstürzbewegung war die REICH SARBEITSGEMEINSCHAFT CHEMIE genötigt, zu der Frage des Generalstreiks Stellung zu nehmen. Der Vorstand der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie gab am 15. März d. J. folgende Erklärung¹⁾ ab:

„Die in der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie vertretenen Arbeitgeber haben sich unbedingt und ohne jede Einschränkung mit der Arbeiterschaft in der Abwehr des gegen die staatliche und wirtschaftliche Ordnung gerichteten Vorstoßes solidarisch erklärt. Das, was heute auf dem Spiele steht, geht weit über jeden politischen Streit hinaus.

Deshalb haben die Arbeitgeber die Berechtigung des mit dem Aufruf zum Generalstreik erklärten Protestes anerkannt, so schwer auch in der höchsten wirtschaftlichen Not Deutschlands die Wirkung einer Unterbrechung der Produktion sein muß.

Die Arbeitgeber haben diese ihre Stellungnahme schon vor dem erwähnten Aufruf in der Arbeitsgemeinschaft bekanntgegeben.

(gez.) C. BRUNS. Dr. F. OPPENHEIM.“

Im Anschluß an die vorstehende Erklärung hat der Vorstand der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie in seiner Sitzung vom 24. März d. J. die nachstehende weitere Erklärung¹⁾ beschlossen:

„Der Vorstand der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie hat durch seine Erklärung vom 15. März den Generalstreik gegen den KAPPSchen Vorstoß gebilligt. Er empfiehlt daher den Arbeitgebern, die Streiktage folgerichtig so lange zu bezahlen, als der Generalstreik zur Abwehr des Vorstoßes nötig war.

Ebenso wie die Kundgebung des Gewerkschaftsbundes vom 20. März sieht der Vor-

¹⁾ Der Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands hat wegen der Verkehrsstörungen usw. bis jetzt keine Gelegenheit gehabt, zu den in obigen Erklärungen behandelten Fragen — Berechtigung des Generalstreiks und Lohnzahlung für die Streiktage — Stellung zu nehmen. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes wird am 12. April d. J. in Berlin stattfinden; über die dort gefaßten Beschlüsse wird an dieser Stelle berichtet werden.

stand der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie den Erfolg dieser Abwehr *als am 20. März* gesichert an.

Eine durch die örtlichen Verhältnisse bedingte Abweichung hiervon wird den Bezirksgruppen der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie bzw. deren örtlichen Organisationen zur Regelung überlassen.

(gez.) Dr. FRANK. C. BRUNS.
[B. 10 692.]

Schwefelverteilung.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, Verteilungsstelle für Schwefelinhalt, teilt mit, daß in den Monaten März und April 1920 für den Bezug von Schwefelsäure durch den Verbraucher nur *blaue* Bezugsscheine gelten (vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 48).

Im allgemeinen hat sich die Versorgung

des deutschen inländischen Marktes mit Schwefelsäure bisher noch nicht gebessert, was in erster Linie auf die schlechte Kohlenversorgung zurückzuführen ist. Die Einfuhr von ausländischen Rohstoffen für die Gewinnung von Schwefelsäure läßt zurzeit ebenfalls stark zu wünschen übrig. Die hohe Valuta, Frachtraummangel und Mangel an Eisenbahnwagen sind hierfür vor allem ausschlaggebend. Als ausländische Schwefelkiesbezugsquellen kommen zurzeit in erster Linie die nordischen Länder, Italien und Spanien in Frage.

Die deutsche Schwefelkiesgewinnung ist nach einem Bericht der „Deutschen Bergwerkszeitung“ vom 6. März von 441 600 tons im Jahre 1915 auf rund 900 000 tons im Jahre 1918 gestiegen¹⁾.

[B. 10 691.]

Die Versorgung der deutschen Textilindustrie mit Rohstoffen.

Von

Dipl.-Ing. Hugo Glafey,

Geh. Reg.-Rat, Privatdozent für Textilindustrie
a. d. Techn. Hochschule Berlin.

(Schluß.)

c) Rohstoffversorgung nach dem Kriege.

Vor dem Ausbruch des Weltkrieges standen der Textilindustrie im allgemeinen Rohstoffe noch in ausreichenden Mengen zur Verfügung; etwaige aus schlechten Ernten sich ergebende Ausfälle konnten durch die Weltvorräte ausgeglichen werden, und es boten nur die durch die wechselnden Ernten und wilden Spekulationen, besonders auf dem Baumwollmarkt, herbeigeführten starken Preisschwankungen gewisse Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen. Unter diesen Schwierigkeiten hatte besonders auch die deutsche Textilindustrie infolge ihrer großen Abhängigkeit hinsichtlich des Rohstoffbezugs vom Auslande zu leiden.

Der Krieg hat infolge des gewaltigen Rohstoffverbrauchs für die Herstellung der Munition und die Ausrüstung der millionenköpfigen Heere einerseits und infolge der gesunkenen Produktion, herbeigeführt durch Mangel an Düngemittel, Arbeitskräften und Abnahme der Anbaufläche, andererseits eine gewisse Faserstoffarmut ergeben. Ganz besonders gilt dies hinsichtlich der wichtigsten pflanzlichen Rohstoffe: Baumwolle, Flachs, Hanf und Jute, aber auch an Hartfasern — Agave, Fourcroya, Sanseveria, Phormium, Bromelia, Musa usw. —, von denen Manila- und Sisalhanf die wichtigsten sind, ist kein Uberschuß vorhanden, da sie während des Krieges als Ersatz für Hanf und Jute gedient haben. Die Wollvorräte sind in Europa und Nordamerika auch geringer geworden, in den großen Erzeugungsländern: Australien, Neuseeland, der Kapkolonie und Südamerika dagegen gewaltig gewachsen, weil die Transportmöglichkeit fehlte. Die eingetretene Faserstoffarmut erschwert allein schon die Beschaffung ausreichender Faserstoffmengen, wie sie die infolge eines wahren Heißhungers

nach fertigen Erzeugnissen machtvoll sich wiederentwickelnde Textilindustrie fordert. Dazu kommt aber weiter, daß in den Vereinigten Staaten von Amerika, Indien, Japan, China, Brasilien, Australien und Südafrika, im wesentlichen also in den Rohstoffe erzeugenden Ländern, die Eigenverarbeitung von Rohstoffen außerordentlich zugenommen hat, ferner ausreichender Schiffsraum für den Abtransport der Rohstoffe aus den Erzeugungsländern noch nicht zur Verfügung steht und die Preise für die Rohstoffe infolge der gewaltigen Nachfrage, der gestiegenen Arbeitslöhne, Erzeugungs- und Transportkosten stark gestiegen sind. Es kosteten z. B. in Frankreich nach den Kriegsmitteilungen des Kolonialwirtschaftlichen Komitees von August 1918

	Juli 1914 und Juli 1917		Wert-
	Fres.	schon: Fres.	steigerung pCt.
Seide (1 kg) . . .	50	108	116
Schappe (1 kg) . .	21	52	150
Wolle (1 kg) . . .	7	33	365
Baumwolle (50 kg)	85	325	280
Flachs (100 kg) . .	100	450	350
Hanf (100 kg) . . .	100	400	300
Jute (100 kg) . . .	63	204	232

Endlich hatte die britische Regierung die Gesamternte an ägyptischer Baumwolle aufgekauft, gegenüber Australien und Neuseeland die Verpflichtung übernommen, noch ein Jahr über den Krieg hinaus die ganze für die Ausfuhr zur Verfügung stehende Wolle zu einem Grundpreis von 55 pCt. über den Preis von 1913–1914 zu übernehmen, und zudem auch noch in Südamerika während des Krieges bedeutende Wolleneinkäufe gemacht.

Für die deutsche Textilindustrie kommt neben all diesen erschwerenden Umständen für den Faserstoffbezug noch der außerordentlich niedrige Stand der Valuta in Betracht, durch den die an sich schon hohen Preise für die Rohstoffe noch um ein Vielfaches erhöht werden.

Zur Ergänzung des Vorstehenden seien noch die folgenden Angaben gemacht.

¹⁾ Ober Schwefelkiesförderung in Meggen vgl. S. 174 des Heftes.

Die *Baumwollpreise* betragen für „*Middle-Up-land*“ in Cent für 1 lb.

1 Cent — 4,5 Pfg.; 1 lb — 0,4536 kg.	
1892, 1895, 1898, 1899.	= 7 Cent
1900 und 1902	= 9 „
1903 bis 1909.	} = 10 bis 12 Cent
1889 „ 1890.	
1910 „ 1911.	= 14 „ 15 „
1912	= 11 Cent
1913	= 12,6 „
1914	= 13,5 „
1915	= 9,9 „
1916	= 11,95 „
1917	= 20,15 „
1918	= 36,00 „
1919	= 39,25 „

Wird der Durchschnittswert für 1 lb Baumwolle am Haupthandelsplatz der Welt, New York, für die letzten 12 Friedensjahre zu 12 Cent angenommen, so entspricht dies einem Preis von 60 Pf. für $\frac{1}{2}$ kg in Bremen. Heute kostet 1 englisches Pfund Baumwolle 40 Cent, also mehr als das Dreifache, ihm würde ein Preis von $60 \times 3,3 = 2,00$ M. in Bremen entsprechen. Da nun ferner im Frieden 1 Dollar 4,20 M wert war, heute dagegen infolge der schlechten Valuta mehr als das 25fache kostet, ergibt sich für $\frac{1}{2}$ kg amerikanischer Baumwolle in Bremen mindestens ein Preis von $2 \times 25 = 50,00$ M. oder für 1 kg = 100 M. Die vom Reichswirtschaftsministerium zur Verfügung gestellte Baumwolle, Baumwollabfälle und Linters haben auf der Versteigerung in Bremen am 27. Januar 1920 Preise von 91 bis 108 M. für das Kilo gebracht. Ostindische Baumwolle ergab $39\frac{1}{2}$ bis 81 M. pro kg und ägyptische Baumwolle $36\frac{1}{2}$ bis $250\frac{1}{2}$ M. Berücksichtigt man, daß die deutsche Textilindustrie vor dem Kriege etwa 1 Mill. Ballen amerikanischer Baumwolle zu 230 kg verarbeitete, so ergibt sich für die gegenwärtige Zeit für den wichtigsten Rohstoff ein Beschaffungswert von wenigstens 25 000 Mill., vorausgesetzt natürlich, daß der Stand der Industrie dem der Friedensjahre gleichen würde. 100 Ballen Baumwolle kosten heute mehr als 2 Mill. M. Trotz dieses ungeheuren Preises sind in Amerika seitens der deutschen Industrie bedeutende Mengen von Baumwolle gekauft worden. Die Fachpresse nennt übereinstimmend 500 000 Ballen. Anscheinend haben nordamerikanische Exporteure mit ihrem eigenen Kredit diese Baumwollverkäufe unterstützt.

Englische Fachblätter bringen über den voraussichtlichen Verbrauch an amerikanischer Baumwolle für die kommende Zeit folgende Angaben:

Ver. Staaten von Amerika rund	6 000 000 Ballen
(1876—1880 ca. 1 551 000 Ballen)	
Großbritannien	2 666 666 „
Kanada	900 000 „
Spanien	225 000 „
Portugal	50 000 „
Japan	900 000 „
Frankreich	700 000 „
Belgien	125 000 „
Italien	525 000 „
Tschecho-Slowakei	150 000 „

Schweden-Norwegen	100 000 Ballen
Holland	125 000 „
Schweiz	50 000 „
Deutschland	500 000 „

Das sind insgesamt 12 Mill. Ballen ohne Linters. Die Vereinigten Staaten verbrauchen also ca. *die Hälfte der amerikanischen Ernte*, die für das Jahr 1919 auf 11 Mill. Ballen beziffert wird, gegenüber nur 29 pCt. im Jahre 1913.

Die Weltspindelzahl der Baumwollspinnereien betrug: 1913 144,7 Mill., 1918 150,0 Mill., 1920 160,0 Mill.

In den Vereinigten Staaten hat sich die Spindelzahl wie folgt vergrößert:

1890	14,6 Mill. Spindeln
1913	31,53 „ „
1914	33,54 „ „
1919	35,00 „ „

In Japan:

1913	2,4 Mill. Spindeln
1917	3,2 „ „
1919 weiter steigend.	

In Britisch-Indien.

1880	1,5 Mill. Spindeln
1913	6,4 „ „
1917	6,7 „ „
1919 weiter steigend.	

Die *Wollproduktion* entspricht nicht mehr der Bevölkerungszunahme; die Schafhaltung ist in vielen Ländern, besonders aber in Australien und Neuseeland zurückgegangen. Z. B. besaßen:

Frankreich:	1913	16 131 000	Schafe
	1918	9 496 000	„
England:	1913	27 572 000	„
	1919	21 519 000	„
Australien:	1895	111 516 000	„
	1917	94 389 000	„
Nordamerika:	1895	57 158 000	„
	1917	54 763 000	„
Neuseeland:	1918	26 538 000	„
	1919	25 825 000	„

Europa nahm vor dem Kriege etwa 65 pCt. der australischen Wollen auf, 1914/15 dagegen nur noch 9 pCt. Dagegen steigerte Großbritannien seine Einfuhr aus Australien von 22 auf 64 pCt., Vereinigte Staaten von Amerika von 6 auf 15 pCt. und Japan von 1 auf 5 pCt.

Im Jahre 1918 wurden aus der südafrikanischen Union etwa 116 Mill. lbs. Wolle im Werte von 9,7 Mill. Lstrl. ausgeführt gegen 177 Mill. lbs. und 5,7 Mill. Lstrl. im Jahre 1913. Ein Drittel ging nach den Vereinigten Staaten von Amerika; etwas über ein Viertel der Menge wurde nach Großbritannien, etwas unter einem Viertel nach Japan verschifft.

Die Wollindustrie der Vereinigten Staaten hat sich enorm entwickelt. Sie verbrauchte

1912—13	450 Millionen Pfund,
1918	850 „ „

Die Preise, die Deutschland zur Zeit für Wolle zu zahlen hat, sind geradezu erschreckend. Die Marksumme, die erforderlich ist, um den deutschen Bedarf in einem Jahr

zu 50% im Vergleich zur Vorkriegszeit zu decken, ist nach der Zeitschrift „Ueberschendienst“ zum Vorkriegskurs noch höher als der gesamte Betrag, den die britische Regierung für ihre Wolleneinkäufe während des ganzen Krieges ausgegeben hat. Diese Preisfrage, die ihren tiefsten Grund ebenfalls in der Valuta findet, ist der Kernpunkt der ganzen Aufgabe, Kontinental-Europa mit Wolle zu versorgen. An einen dauernden Bezug von Wollstoffen durch die europäischen Länder, wobei als Lieferant praktisch nur England in Betracht kommt, das, was Wollstoffe anbetrifft, immer noch das billigste Land der Welt ist, obwohl auch hier die Herstellungskosten auf etwa das 3½fache gestiegen sind, ist garnicht zu denken.

An *Seide* dürfte kein Mangel in der Welt sein, da der Seidenbau in Ostasien besonders in Japan, in starkem Aufschwung begriffen ist. Wohl aber ist auch hier eine gewaltige Preiserhöhung infolge der dauernd steigenden Nachfrage eingetreten. Unter den Abnehmern von japanischer Rohseide stehen nach dem Konfektionär die Vereinigten Staaten an erster Stelle, und zwar vergrößert sich ihr Anteil dauernd. Im ganzen wurden ausgeführt:

1913—14 193472 Ballen zu 60 kg
1917—18 242865 „ „ 60 „ . .

Dagegen gingen:

1913/14 nach Europa 55 914 Ballen;
1913/14 nach Amerika 137 588 „
1917/18 dagegen nach Europa . . . 32 071 „
1917/18 „ „ Amerika . . . 210 794 „

Für die letzten sechs Jahre waren in Yokohama, dem einzigen Stapelplatz für japanische Seide, die Preise folgende in Yen = 2,07 M. für den Ballen zu 60 kg.

	Höchstpreise:	Niedrigste Preise:
1912 Oktober	925,	Januar 810,
1913 August	1030,	März 840,
1914 Mai	1035,	Oktober 700,
1915 November	1150,	Juni 735,
1916 März	1350,	Mai 1030,
1917 August	1750,	März 1130,
1918 Juni	1650,	März 1180,
1919 Mai	1940,	Februar 1319,
1919 Juni	2000,	

Die *Juteindustrie* wurde durch den Krieg ganz besonders hart getroffen. Ihr Rohstoff, die bei weitem billigste Spinnfaser, kommt restlos aus Englisch-Indien. Der Preis der Vorkriegsernte war nach BAHN so unberechenbar hoch — 1 t = 35 £ zu M. 20,4 gegen 19 £. Durchschnitt des letzten Jahrzehnts und 12,5 £, Durchschnitt der früheren drei Jahrzehnte, — daß keine Spinnerei sich große Vorräte halten konnte, ganz abgesehen davon, daß der Weltvorrat gleich Null war. 1 kg Jutefaser, welches im zehnjährigen Durchschnitt 1904—1913 etwa 40 Pf. kostete, stellt sich jetzt unter Berücksichtigung der Valuta auf 6, 7, 8 ja 10 M. Dies ist von ganz besonderer Bedeutung, weil die Juteindustrie auf den Kopf des Arbeiters etwa 6500 kg Rohstoff verbrauchte (Baumwolle 1100, Wolle 700 und Flachs 500). Ein Betrieb

von 10 000 Spindeln, der im Frieden in 50 Arbeitstagen etwa 1 600 000 kg Rohstoff im Werte von 640 000 M. verbrauchte, muß heute für diesen Rohstoff 160 Mill. und mehr aufwenden.

Die indische Juteindustrie, welche im Kriege Riesengewinne erzielt hat, hat sich fortschreitend entwickelt und wird sich aller Voraussicht nach, besonders auf Kosten Englands, das früher die Hälfte der ausgeführten Jute erhielt, noch weiter entwickeln.

	Weltbedarf	Bedarf Indiens	pCt. des Weltbedarfs
1884 . . .	3750000 B.	1400000 . . .	38
1894 . . .	4800000 „	2000000 . . .	42
1904 . . .	69000000 „	3400000 . . .	50
1914 . . .	10005000 „	5500000 . . .	55
1917 . . .	9445000 „	6250000 . . .	66

Die Juteausfuhr betrug: England empfang:

1913 . . .	750000	—
1915 . . .	649000	397000
1916 . . .	524062	238000
1917 . . .	327488	111000

Aus den vorstehend gemachten Ausführungen ergibt sich *nun für die deutsche Textilindustrie* das Folgende:

Ihr standen in der Friedenszeit Rohstoffe in ausreichender Menge zu normalen Preisen, abgesehen von Preisschwankungen, zur Verfügung, nur hinsichtlich des billigsten Rohstoffs, der Jute, waren in den letzten Jahren Schwierigkeiten entstanden, weil die Juteerzeugung in dem einzigen für ihre Lieferung in Betracht kommenden Lande nicht Schritt gehalten hatte mit der gewaltigen Entwicklung der Juteindustrie der Welt. Die Eigenproduktion Deutschlands an textilen Rohstoffen war außerordentlich gering, die Belieferung der deutschen Textilindustrie mit Rohstoffen erfolgte deshalb überwiegend *durch das Ausland*, insbesondere durch tropische Gebiete.

Während des Krieges hörte die Rohstoffzufuhr nach und nach auf, der deutschen Textilindustrie standen nur noch die vorhandenen Vorräte, die Kriegsbeuteware und die im Lande selbst gewonnenen Mengen an Flachs, Hanf und Wolle zur Verfügung, im übrigen war sie auf die Verwendung der Erzeugnisse der Ersatz- und Ergänzungsfaserstoffindustrie angewiesen. Nach dem Tropenpflanzer 1919 wurden durch heimische Erzeugung gegenüber einer Friedenseinfuhr von rund 963 000 t gewonnen:

7000 t Wolle,
20 000 „ Flachs,
2000 „ Hanf,
33 000 „ Kunstbaumwolle,
25 000 „ Kunstwolle
10 000 „ synthetische Fasern,
2000 „ Torffaser,
1000 „ Schilffaser,
200 „ Nesselfaser.

Der Gedanke der ehemals feindlichen Länder, die Wiedererstarkung der deutschen Industrie nach Friedensschluß durch möglichste Erschwerung oder gar Behinderung

der Rohstoffzufuhr aufzuhalten, ist nach kurzer Zeit ins Gegenteil umgeschlagen, weil andernfalls an eine Erfüllung der durch den Frieden auferlegten Verpflichtungen nicht zu denken war. Es hat deshalb auch die Rohstoffbelieferung der deutschen Textilindustrie vom Auslande wieder eingesetzt und sich fortschreitend entwickelt. Auch England hat vom 1. Januar 1920 ab die Wollausfuhr ohne jede Beschränkung wieder zugelassen. Es ist aber gar nicht daran zu denken, daß für die kommende Zeit mit einem den Forderungen entsprechenden Bezug an klassischen Rohstoffen wird gerechnet werden können, da erstens, wie dargelegt, auf der ganzen Welt eine empfindliche Knappheit an Rohstoffen herrscht und es weiter für ausgeschlossen erachtet werden muß, daß infolge des schlechten Standes unserer Valuta die erforderlichen Rohstoffmengen erstanden werden können, weil die gewaltigen Mittel hierzu fehlen. Es wird der Rohstoffbezug deshalb soweit als möglich eingeschränkt werden müssen. Somit bleibt, wenn die deutsche Textilindustrie in ihrer bisherigen Form lebensfähig bleiben soll, nur übrig, auf den während des Krieges beschrittenen Bahnen weiter fortzuschreiten, das weiter auszubauen, was sich bewährt hat, und ihm noch weiteres anzugliedern. Andernfalls wird die deutsche Textilindustrie mehr und mehr zur Veredelungsindustrie übergehen müssen, in der sie schon bisher glänzendes geleistet hat.

Die Industrie der *Rückfasergewinnung*, die *Kunstwoll-, Kunstbaumwollindustrie* usw., werden zu höchster Leistungsfähigkeit entwickelt werden müssen; denn Kunstwolle, Kunstbaumwolle und gleichwertige Fasern bilden einen wertvollen Ersatz für Wolle, Baumwolle usw. und ein wichtiges Streckungsmittel für diese sowie die neu auf den Markt gekommenen Ersatz- und Ergänzungsfasern: Nesselfaser, Schilffaser, Zellstoff, Kunstseidestapel und andere.

Der *Anbau von Flachs und Hanf* und die Gewinnung der Fasern aus ihren Stengeln müssen in großzügiger Weise weiter gefördert werden. Die bisherigen Erfolge der deutschen Flachsbau-, der deutschen Hanfbaugesellschaft und des Verbandes deutscher Bastfaser-Röst- und Aufbereitungsanstalten verdienen die höchste Beachtung. Flachs und Hanf, die wir bisher infolge mangelnder Gewinnung im eigenen Lande zum größten Teil aus Rußland, Oesterreich-Ungarn und Italien bezogen, sind als Stengelfasern unsere wertvollsten Weichfasern im Gegensatz zur minderwertigen Jute als Weichfaser sowie Manila- und Sisalhanf als Hartfasern oder Fibers. Durch die Steigerung der Flachs- und Hanfproduktion wird in erster Linie die Möglichkeit geschaffen, unsere Flachs- und Hanfspinnereien, Bindfadenfabriken, Seilereien usw. ausreichend mit Inlandrohstoffen zu beliefern und sie so in Zukunft hinsichtlich des Rohstoffbezugs mehr und mehr unabhängig vom Auslande zu machen. Denn ob Rußland, der

Hauptproduzent für Flachs und Hanf, diese Fasern wieder in ausreichender Menge und zu welchen Preisen wird liefern können, ist heute mindestens zweifelhaft. Nach den neuesten Nachrichten trägt man sich in Rußland mit dem Gedanken, Flachs und Hanf in großem Umfange zu cotonisieren und die cotonisierten Fasern als Baumwollersatz zu verwenden. Kommt dieser Gedanke zur Ausführung, so wird zweifellos die Flachs- und Hanfausfuhr bedeutend zurückgehen.

Aber auch in der Versorgung des Weltmarkts mit den an Stelle von Flachs und Hanf vielfach verwendeten Hartfasern ist ein großer Umschwung eingetreten. Durch die gewaltige Steigerung der Zahl der Fahrzeuge der Handels- und Kriegsmarine ist der Bedarf an Tauwerk und Seilen jeder Art gleichfalls enorm gestiegen. Weiter wächst der Bedarf an Bidegarnen für die Landwirtschaft, auch aus europäischem Hanf, infolge der gewaltigen Ernten in Amerika und Rußland andauernd und ebenso der Bedarf an Rohstoffen für die Herstellung von Transmissionsseilen. Zu diesem wachsenden Verbrauch kommt noch der Umstand, daß die Produktion zurückgegangen ist, und dies gilt besonders von der wertvollsten Hartfaser, dem Manilahanf. Auch die Produktion untergeordneter tropischer Rohstoffe, wie Neuseelandflachs und indischer Fasern, haben sich nicht in wünschenswerter Weise entwickelt. Die englische Regierung hat deshalb schon vor dem Kriege große Anstrengungen gemacht, durch Aussetzung von Prämien und durch andere Mittel die Aufbereitungsarbeiten und die Produktion von Neuseelandflachs zu heben.

Ein weiterer Vorteil in der Steigerung des Flachs- und Hanfbaues liegt darin, daß die sich dann auch in größeren Mengen ergebenden geringeren Wergsorten auch im Inlande auf cotonisierte Faser verarbeitet werden können und damit der Baumwollnot gesteuert werden kann. Endlich können die genannten Wergsorten auch der Juteindustrie zugeführt und damit kann auch dieser geholfen werden. Sie werden, in Deutschland gewonnen, noch lange Zeit billiger sein als die vom Auslande zu beziehende Jute; diese wird voraussichtlich knapp und teuer bleiben¹⁾. Die Jutefaser ist als Ersatz für Hanffaser zu uns gekommen, und es liegt deshalb nahe, sie durch diese auch wieder zu verdrängen. Bisher sind alle diesbezüglichen Versuche gescheitert, weil der ausländische Rohstoff zu wohlfeilen Preisen erhältlich war und der Hanfbau infolgedessen mehr und mehr zurückging. Ob es nach Wiederbelebung des Hanfbaues gelingen wird, den Hanf unter Anwendung verbesserter Aufbereitungsverfahren und vollkommener technischer Hilfsmittel so wohlfeil zu gewinnen, daß er nicht nur italienischen und russischen Hanf verdrängen, sondern auch an Stelle der Jute, und wenn auch nur teilweise, treten kann, muß allerdings abgewartet werden.

¹⁾ Tropenpflanzer 1920, Nr. 1.

Das Bestreben, sich hinsichtlich des Rohstoffbezugs nach Möglichkeit vom Ausland unabhängig zu machen, gilt auch hinsichtlich des wichtigsten tierischen Rohstoffs, der *Wolle*. Wenn auch für die nächste Zeit infolge Freigabe der im Besitz der englischen Regierung sich befindenden gewaltigen Wollvorräte vielleicht eine gewisse Ueberschwemmung zu erwarten ist, eine Vergrößerung der Schafhalterei zu kurzzeit also nicht empfehlenswert erscheinen kann, muß dieselbe doch ins Auge gefaßt werden, weil es Hauptaufgabe bleiben muß, hinsichtlich des Rohstoffbezugs sich vom Ausland möglichst freizumachen. Um dabei Enttäuschungen nach Möglichkeit auszuschließen, muß allerdings die ganze Schafzucht zielbewußt auf mehr wissenschaftliche Grundlage gestellt und für eine gute Verwertung der gewonnenen Wollgefälle Sorge getragen werden. Die Tierzucht- und Landwirtschaftsgesellschaft, die Landwirtschaftskammer der Provinz Schlesien, der Landesverband sächsischer Schafzüchter sowie der Kreisverband der Schafzüchter im Vogtland haben deshalb mit Recht Lehrgänge für Schafzucht, Schafbeurteilung, Wollkunde und Wollverwertung eingerichtet, und der Wollverwertungsverband hat es sich in Verbindung mit dem Norddeutschen Schäferverband und der Deutschen Wollgesellschaft, die wieder zusammenarbeitet mit den Wollgroßhandelshäusern und Schafzüchtervereinigungen, zur Aufgabe gemacht, die gewonnene Wolle dem Verbraucher durch im ganzen Deutschen Reich abzuhaltende Versteigerungen in brauchbarer und wohlfeiler Form zuzuführen. Die in Halle abgehaltene erste Auktion deutscher Wolle ergab einen Umsatz von 15 Millionen und für den Zentner Durchschnittspreis von 3500 bis 4000 M. Ausgewaschene Merinowollen erzielten insbesondere 38 bis 44 M., halbschürige und Lammwollen 33 bis 39 M. für $\frac{1}{2}$ kg. Trotz dieser ungeheuren Preissteigerung in deutschen Wollen sind wir also noch weit vom Weltmarktpreis entfernt. Auf der Hamburger Wollauktion für ausländische Wollen am 4. Februar 1920 wurden z. B. für Auslandswollen 70 M. bezahlt, Australische Wolle gewaschen 258 M., ungewaschen 80 bis 90 M., Buenos Aires gewaschen 125 bis 135 M., ostindische mittlere Qualitäten 45 bis 50 M., bessere Qualitäten 60 bis 70 M., weiße 112 bis 115 M., holländische Schurwolle 75 M. Weiße Kapwollen wurden zurückgezogen, da sie mit 190 M. limitiert waren: ebenso bessere weiße Kapwollen (Limit 250 M.). Die Käufe waren sehr rege und das Resultat befriedigend, so daß wahrscheinlich regelmäßige Auktionen abgehalten werden.

Einen wichtigen Zuschuß an tierischen Rohstoffen brachte während des Krieges die geförderte Zucht des Angorakaninchens (Seidenkaninchen). Der große Wert der *Seidenkaninchenhaare* für die Textilindustrie liegt in ihrer Weichheit und Leichtigkeit, der schneeweißen glänzenden Farbe und der höchsten

ausgeglichenen Feinheit. Diese wertvollen Eigenschaften sicherten dem Seidenkaninchenhaar schon früher hohe Preise. Während kürzere und gröbere Haare für Strümpfe und Trikotagen Verwendung finden, werden die besten Sorten, welche sich bis 100 000 m das kg ausspinnen lassen, zu feinen Schals, Damentüchern usw. verarbeitet. Der Durchschnittsertrag eines Kaninchens beträgt pro Jahr 150 bis 500 g Wolle, von drei Tieren kann man im allgemeinen 1 kg Wolle erwarten¹⁾. Die Tiere sind alle vier bis sechs Wochen zu rupfen, außerdem mehrmals im Jahre zu scheren. Der Bestand an Seidenkaninchen bewegt sich in Deutschland heute noch in bescheidenen Grenzen, und es kann angesichts der Knappheit der Futtermittel augenblicklich an die Anlegung großer Zuchtanstalten nicht gedacht werden; ob sie in der kommenden Zeit möglich sein wird, läßt sich zurzeit nicht übersehen. Der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig ist die Förderung der Angorakaninchenzucht übertragen.

Versuche mit der *Kultur der Seidenraupe* haben während des Krieges wohl Fortschritte gemacht, aber keine nennenswerten Resultate gezeitigt. Mit ihnen kann auf Grund der gewonnenen Ergebnisse auch für die Zukunft nicht gerechnet werden.²⁾

Von der größten Bedeutung wird deshalb die fortschreitende Entwicklung der *Kunstseiden*-Industrie werden. Die Kunstseide kommt heute, abgesehen von den Kunstseidenabfällen, in zwei Formen auf den Markt und zwar als fadenförmige Kunstseide und als Stapelfaser, d. h. eine Kunstseide von abgepaßter Länge. Während die Kunstseide einerseits die Möglichkeit bietet, teilweise auf die echte Seide zu verzichten, also deren Bezug aus dem Auslande herabzumindern, stellt andererseits die Stapelfaser einen wertvollen Rohstoff dar. In erster Linie wird die Kammgarnspinnerei hiervon Gebrauch machen können. Da die Stapelfaser aber auch ein ausgezeichnete Spinnutträger ist, schafft sie die Möglichkeit für die Herstellung von sogenannten Mischgarnen, insbesondere solchen, aus Stapelfaser und Kunstwollen, auch solchen, die sich ihrer Kürze wegen allein nicht verspinnen lassen. Von der größten Wichtigkeit ist es allerdings, daß die Festigkeit der Kunstseide erhöht, die Wasseraufnahmefähigkeit aber herabgemindert und für eine gute Spinnfähigkeit des Stapels gesorgt wird.

Die Verwendung der *Nesselfaser* als Spinnstoff ist, wie sich aus alten Chroniken und Kulturhistorikern ergibt, uralt, ihr Gebrauch war zweifellos ein ausgedehnter. Der Name Nesseltuch oder Nettelutuch, der jetzt allerdings für minderwertige Baumwollgewebe gilt, rührt her von Geweben, die aus Nesselfasern hergestellt waren. Es ist nachweisbar, daß Nesselgewebe noch bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts hinein bekannt waren

¹⁾ Deutsches Wollgewerbe, 1920, Nr. 7; 1918, Nr. 100 und 1919, Nr. 1.

²⁾ Konfektionär, 1919, Nr. 93.

und benutzt worden sind, und zwar sowohl in Deutschland als auch in Frankreich, Schweden usw. Durch die Zunahme der Einfuhr von Baumwollwaren und Baumwolle aus Ostindien, zunächst nach England, verschwanden die Nesselgewebe nach und nach, und auch das Interesse für die Gewinnung der Nesselfaser schief ein. Erst die Zeit der großen Baumwollnot, 1862 bis 1865, zog die Faser wieder aus der Vergessenheit. Im Jahre 1868 regte GROTHE die Frage der Nesselkultur und Wiederbenutzung an. Im Jahre 1869 nahm die Abteilung der Preussischen Regierung für Bergbau die Frage in Beratung, ob nicht den Bergleuten der Brennesselbau als Nebenerwerb anzuraten sei, und nur die Erwägung, daß damals noch zu wenig praktische Resultate über die Nesselfasergewinnung vorlagen, ließen eine solche Empfehlung als unzumutbar erscheinen. Die im Jahre 1876 bis 1877 zusammengetretene Nesselkommission hatte es sich zur Aufgabe gestellt, sowohl die Kultur der Nessel als auch die Gewinnung der Nesselfaser und ihre Verarbeitung zu studieren und zu fördern.¹⁾ Ihre wissenschaftliche Tätigkeit in Verbindung mit zahlreichen praktischen Arbeiten haben außerordentlich anregend gewirkt. Auf Veranlassung der Nesselkommission setzte im Jahre 1880 der Verein für die Förderung des Gewerbefleißes eine hohe Geldprämie und silberne Medaille für das beste Verfahren zur Isolierung der Bastfaser der inländischen und ausländischen Nessel und zur Entfernung des Pflanzengummis aus. Eine einwandfreie Lösung hat diese Aufgabe nicht gefunden, und so schloßen diese ganzen Bestrebungen, nachdem sich mittlerweile auch die Baumwollindustrie erholt hatte, wieder ein. Die durch den Weltkrieg herbeigeführte Faserstoffnot erweckte die Nesselfaser zum zweiten Male aus ihrem Schlaf, und es kann gleich vorausgeschickt werden, auch dieses Mal bis jetzt ohne einwandfreien Erfolg, obgleich große Summen für die Lösung der Aufgabe verausgabt worden sind, der Spinnerei einen einwandfreien Rohstoff zuzuführen. Die Nesselbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin, die die Leitung der ganzen Bestrebungen: Klarheit über den Nesselanbau, über die richtige Schnittzeit, ganz besonders aber über die Aufschließung des Faserbastes zu gewinnen, übernommen hat, hat sich infolgedessen entschlossen, das Stammkapital zwecks verhältnismäßiger Rückzahlung der Stammanteile an die Gesellschafter bis drei Millionen herabzusetzen und das Unternehmen in kleinem Umfange weiterzuführen mit der Aufgabe, die Frage der Verwendung der Nessel als Spinnpflanze in enger Fühlung mit der wissenschaftlichen Forschung zu klären.

Die Nesselfaser ist zweifellos eine schöne Faser, die aber schwerer spinnbar ist als Baumwolle und Wolle; sie muß, wenn sie für die Streckwerkspinnerei, z. B. die Baumwoll-

spinnerei, geeignet sein soll, als Langfaser rindenfrei und frei von Faserbündeln sowie möglichst klebstofffrei gewonnen werden. Gelingt die Lösung dieser Aufgabe, und hier mitzuarbeiten ist die Pflicht eines jeden Fachmannes und Industriellen, so ist dies von größter wirtschaftlicher Bedeutung, weil es sich um einen heimischen Rohstoff handelt. Die Faser ist 50 bis 55 mm lang, besitzt aber leider keine Kräuselung oder sonstige Rauheiten auf der Oberfläche, die das Spinnen wesentlich erleichtern würden, auch ist sie gegenüber Baumwolle, Wolle und Kunststapel wenig schmiegsam, und ihre Elastizität ist nicht bedeutend¹⁾. Die nutzbare Faser ist nur sporadisch in den Stengel eingesprengt, es stehen die Einzelzellen zum Teil untereinander nicht im Zusammenhang, und es sind die Fasern in die Rinde eingewachsen. Hieraus ergibt sich die geringe Ausbeute, 6 bis 10 pCt. vom Trockengewicht des Stengels.

Neben dem Verfahren zur Gewinnung der Brennesselfaser haben schon während des Krieges noch besondere Bedeutung erlangt die Verfahren zur Gewinnung der *Weidenfaser*, der *Kolbenschliffaser* (Typha), der *Torffaser*, der *Ginsterfaser*, der *Strohfaser* (Stranfa), der Fasern aus den *Hopfenranken*, den *Lupinenstengeln* und *Binsen*. Alle diese Verfahren bieten, da die Fasern zum Teil keine gute Spinnfähigkeit besitzen, die Gewinnung der Fasern teilweise sehr umständlich und das Aufschließen der Fasern zu einem brauchbaren Spinnstoff, sofern es erforderlich ist, ebenso wie bei der Gewinnung der Nesselfaser nicht durch ein einfaches Röstverfahren, wie bei Flachs und Hanf, sondern nur durch Anwendung chemischer, anorganisch auf den zum Teil sehr schwer lösbaren Pflanzengummi wirkender Mittel durchgeführt werden kann, große Schwierigkeiten, die noch nicht voll behoben sind. Ungeachtet derselben und obwohl die nötigen Hilfsmittel nicht in ausreichender Menge und nur zu sehr hohen Preisen zur Verfügung standen, sind sehr erfreuliche Ergebnisse erzielt worden, und es wird mit der Unterstützung der Forschungsinstitute und den Fortschritten der Technik zweifellos gelingen, auch die noch vorhandenen Schwierigkeiten zu beheben. Während ursprünglich alle die Bestrebungen dahin gingen, einen Ersatzstoff für Jute zu schaffen, ist man besonders mit der Ausbildung der Aufschließungsverfahren nach und nach dazu übergegangen, die fraglichen Rohstoffe der Spinnerei in einer Form zuzuführen, die ihre Verarbeitung auch zu Garnen für die Erzeugnisse der Bekleidungsindustrie ermöglichen. Ganz besonders verdienen hier die Erfolge Beachtung, welche man mit der Torf- und Typhafaser erzielt hat. Sie bieten einen wertvollen Ergänzungsspinnstoff für die Erzeugung von sogenannten Mischgarnen, insbesondere mit Wolle und Kunstwolle verarbeitet.

¹⁾ Vgl. Bouché und Grothe, Ramie, Chinagrass und Nesselfaser, Berlin 1884.

¹⁾ Vgl. Walz: Zusammenhänge zwischen Gespinsteigenschaften und Spinnstruktur bei Ersatzfaserstoffen. Dissertation, Reutlingen 1919.

In neuester Zeit hat man nun auch der *Faser aus den Kartoffelkrautstengeln* besondere Beachtung geschenkt. Der Gedanke, aus dem nach der Ernte der Kartoffel zurückbleibenden wertlosen Kraut Fasern zu gewinnen, ist nicht neu. Alles, was bisher neuerdings hierüber in die Fach- und Tagespresse gekommen und sonst bekannt geworden ist, dürften zunächst nur rein theoretische Betrachtungen und Berechnungen sein. Erst die praktischen Erfahrungen werden zeigen, inwieweit sich die gehegten Hoffnungen erfüllen. Von der möglichst rationellen Sammlung des Krautes, seiner zweckmäßigen Trocknung, dem Transport und dem Ergebnis des Aufschließungsverfahrens wird die Durchführbarkeit der ganzen Aufgabe abhängen. Gerechnet wird mit einer Ernte von etwa 100 Millionen Zentnern nassem Kartoffelkraut = 70 Millionen Zentnern getrocknetem Kraut und einer Ausbeute von 5 bis 8 pCt. vom luftgetrockneten Kraut. Das würde eine Faserausbeute von 5 bis 600 000 Zentnern = 280 000 t für das Jahr ergeben. Ein in Berlin gebildetes Konsortium zur Gewinnung von Kartoffelfasern will im Zusammenarbeiten mit dem deutschen Landbund die Erfassung des Krautes organisieren. Die Verarbeitung will man auf chemischem und mechanischem Wege in einer unter dem Namen „Solfa“ gegründeten Fabrik in Glauchau i. Sa. durchführen, die vorerst zu einem Versuchs- und Demonstrationsbetrieb ausgebaut werden soll¹⁾.

Aus den neuesten Forschungsergebnissen Prof. HERZOGS in Sorau-Dresden²⁾ sei noch das Folgende angeführt. Der Kartoffelkrautstengel ist so faserarm — Gewichtsausbeute im Durchschnitt nur 3,1% —, daß die technische Aufschließung und mechanische Ausarbeitung der in ihnen enthaltenen Bastfasern kein wirtschaftlich lohnendes Ergebnis verspricht. Dazu kommt, daß das Kartoffelkraut selbst in dicht gepacktem Zustand ein so voluminöses Material darstellt, daß seine Verfrachtung auf weite Strecken aussichtslos erscheint. Außerdem ist das Kraut in seiner Beschaffenheit sehr ungleichmäßig und in der Regel schon auf dem Felde durch die Witterung chemisch derart ungünstig beeinflusst, daß es auch bei der sorgfältigsten Aufschließung nicht gelingt, spinntechnisch befriedigende Fasern zu erhalten. Letztere sind kurz und gehören zu den gröberen Fasern, wie sich auch aus der ihnen zukommenden metrischen Nummer ergibt. Sie beträgt für:

Ramie	848	Jute	4 857
Kartoffel	1 954	Phormium	9 901
Hanf	2 370	Ananas	36 364
Manila	3 115	Teichsimse	55 096
Flachs	3 992		

Die Fasern sind stets durch anhängende Rinden-, Holz- und Markteilchen verunreinigt. Im trocknen Zustand sind diese Verunreini-

gungen so innig mit der Faser verklebt, daß dadurch das Verspinnen erheblich erschwert wird. Dieses kann, da die Fasern kurz sind, nur nach Baumwoll- und Streichgarnart erfolgen, es ist aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Gemische von Kartoffelkrautfaser und längeren Fasern, z. B. Flachs- und Hanfwerg, nach den Grundregeln der Bastfaser spinning verarbeitet werden können. Als Aufschließungsverfahren hat sich die für Flachs und Hanf verwendete Warmwasser-röste am besten bewährt.

Zur größten Bedeutung schon während des Krieges ist die Verwendung des *Holzzellstoffs* als Spinnstoff im weitesten Sinne des Wortes gelangt. Unmittelbar verwendet, bietet er die Möglichkeit der Herstellung von Mischgarnen aus Zellstoff und Kunstwolle, Kunstbaumwolle, Flachsfaser usw. zur Erzeugung von Geweben und Wirkwaren für die Bekleidungsindustrie. Nach dem sogenannten Naßspinnverfahren werden aus Zellstoffaserbündchen und Spinnpapierstreifen Garne in den verschiedensten Feinheitsummern hergestellt. Endlich stellt der Zellstoff, wie bereits ausgeführt, in viskoser Lösung das Ausgangsmaterial für die Herstellung der verschiedenen Kunstseiden dar. Alle diese Verwendungsmöglichkeiten werden zweifellos auch für die kommende Zeit noch ihre große Bedeutung beibehalten. Bei der Verarbeitung des Zellstoffs unmittelbar als Spinnfaser wird es darauf ankommen, seine Spinnfähigkeit noch zu erhöhen, d. h. ihn in noch besserer Weise für das Spinnen vorzubereiten und bessere Spinnutträger zu wählen. Bei der Herstellung der Zellstoff- und Papiergarne wird es erforderlich, jeweils die richtige Spinnfeuchtigkeit, den richtigen Drall, die richtige Spinnspannung und die geeignetste Kreppung und Falzung zu ermitteln, um glatte, gut geschlossene und wasserwiderstandsfähige Fäden zu erhalten. Das Ausfärben der Zellstoff- und Papiergarne bietet an sich keine besonderen Schwierigkeiten mehr; unsere großen Farbstoffwerke haben hier ihr bestes Können eingesetzt. Da die Farben aber bei gut geschlossenen Papiergarnfäden schwer in das Innere derselben eindringt, ein vollständiges Durchfärben deshalb nicht immer erreichbar ist, ist die Möglichkeit einer Farbenänderung bei Oberflächenabnutzung, z. B. bei Möbelbezügen, Teppichen usw., gegeben und auch beobachtet worden. Dem könnte man nun durch Verspinnen farbiger Spinnpapiere abhelfen; dieses Verfahren erscheint aber nicht rationell, weil es ein größeres Lager verschiedenfarbiger Spinnpapiere fordert. Es verdient deshalb ein Verfahren³⁾ der Firma J. HEINRICH SPOERL in Düsseldorf vollste Beachtung, nach welchem die Papierstreifen gefärbt werden, und zwar unmittelbar nach ihrer Entstehung auf dem Längsschneider. Durch dieses Ausfärben der Papierstreifen erlangen diese gleichzeitig ihre Spinnfeuchtig-

¹⁾ Zeitschriften: Deutsches Wollengewerbe, 1919, Nr. 92 u. 97; Wochenberichte der Leipziger Monatsschrift für Textilindustrie, 1919, Nr. 50; Wollarchiv, 1919, Nr. 10, 1920, Nr. 13 und 14; Tropenpflanzer, 1920, Nr. 1.

²⁾ Zeitschrift des Deutschen Forschungsinstituts für Textilindustrie in Dresden, Jahrgang 1920, Heft 1.

³⁾ D. R. P. 310 177, 310 677/78, 312 388.

keit. Das Verfahren und die zu seiner Durchbildung erforderlichen mechanischen Hilfsmittel sind mit Unterstützung der chemischen Großindustrie durchgebildet und ausprobiert worden. Das Ergebnis ist ein voll befriedigendes.

Nach dem bedeutenden Preissturz, welchem die Erzeugnisse aus Zellstoffaserbändchen und Spinnpapier infolge der erhofften Rohstoffzufuhr ausgesetzt waren, beginnen sich, da diese Zufuhr im gewünschten Maße sich nicht eingestellt hat, die Preise wieder fortschreitend zu bessern. Bedingung bleibt allerdings, daß die in Betracht kommenden Erzeugnisse nicht Verwendungszwecken zugeführt werden, für die sie sich nicht eignen.

An letzter Stelle sei noch der sogenannten *colonisierten Fasern*, der Baumwolle (coton) ähnlich gemachten Fasern, gedacht. Sie sind an sich schon seit etwa der Mitte des 19. Jahrhunderts bekannt und zwar als cotonisierte Flachs- und Hanf-, Nessel- und Jutefaser (Plantawolle) hergestellt; ihnen dürfte ein großes Verwendungsgebiet offen stehen. Erhalten werden diese Fasern durch Zerlegung der technischen Fasern der in Betracht kommenden Rohstoffe auf chemischem Wege in ihre Elementarzellen.

[B. 10578 b.]

Aus dem Bericht der englischen Sachverständigen-Kommission über die Lage der chemischen Industrie im Rheinland.

Im Sommer 1919 bereiste eine Kommission englischer Sachverständiger die Rheinlande, um Erhebungen über den Stand der chemischen Industrie in jenen Gebieten anzustellen. Ueber den Inhalt des Berichts ist an dieser Stelle schon kurz berichtet worden¹⁾. Betrachtet man den Bericht im einzelnen, so stellt sich heraus, daß er für deutsche Leser nichts Neues enthält und nur insofern unser Interesse beanspruchen kann, als er einen Einblick in die Denkweise der englischen Sachverständigen gewährt. Nach dieser Richtung hin ist es immerhin anerkennenswert, daß die Engländer mit scharfem Spürsinn das Charakteristische der in unseren chemischen Betrieben üblichen Arbeitsweise — „die wissenschaftliche Atmosphäre“ — erkannt haben und daß sie unumwunden eingestehen, daß die Erfolge der deutschen chemischen Industrie durch ehrliche Arbeit errungen und verdient worden sind. Allerdings können sich die englischen Sachverständigen nicht enthalten, das in diesen Worten ausgesprochene Lob durch die Bemerkung einzuschränken, daß diese Erfolge in keiner Weise von irgendeiner besonderen Geschicklichkeit abhängen, die etwa den Deutschen eigentümlich wäre; sie glauben sogar, bemerkt zu haben, daß in manchen Fällen auf englischer Seite mit größerer Intelligenz verfahren würde. Auf welcher Seite

das „chemische Denken“ stärker entwickelt ist und durch größere Intelligenz gestützt wird, läßt sich schwerlich während einer 14tägigen Studienfahrt feststellen. Auf den *Erfolg* kommt es in diesem Falle an — und der spricht dafür, daß es schließlich doch *deutscher* Intelligenz und Tatkraft vorbehalten blieb, zahlreiche Zweige der chemischen Industrie während der letzten 50 Jahre zu einer Höhe und Leistungsfähigkeit zu entwickeln, die unsere Kriegsgegner gerade während des Krieges mit Staunen erfüllte und jetzt nach Abschluß des Krieges zu dem Geständnis nötigt, daß Farbstoffe, chemische Feinpräparate und Pharmaceu*tika deutschen Ursprungs* auf dem Weltmarkt, trotz der in den „Entente“-Ländern während des Krieges gemachten Anstrengungen, unentbehrlich geblieben sind.

Unter den von den Sachverständigen gesammelten Nachrichten verdienen nur die Bemerkungen über die *Arbeitsbedingungen*, unter denen die deutsche chemische Industrie zurzeit tätig ist, eine gewisse Beachtung, weil sie beweisen, wie selbst Fernstehenden die Veränderungen aufgefallen sind, die sich im *Verhalten der Arbeiterschaft* vollzogen haben. Wie im Bericht bemerkt wird, waren die Arbeitsbedingungen zurzeit der von der Studienkommission angestellten Erhebungen besonders unbefriedigend. Trotz steigender Löhne erreichten die Leistungen der Arbeiter nach Aussage der Betriebsleiter oft nicht mehr als 50 pCt. der Friedensleistung; in anderen Fällen ergab eine genaue Untersuchung kaum 75 pCt. der Friedensleistung. Daneben konnte festgestellt werden, daß die Güte der Arbeit weit hinter den Leistungen der Friedenszeit zurückstand. Besonders auffällig war die Nachlässigkeit und Sorglosigkeit der Arbeiter; auch brachten sie ihren Vorgesetzten nicht mehr die Achtung entgegen, die in früherer Zeit für das Verhalten der deutschen Arbeiter charakteristisch war. Unpünktlichkeit nahm in großem Maße zu und erschwerte den Fortgang der Arbeiten im Betriebe. Dazu käme, daß Arbeiter und Arbeiterinnen sich vielfach mehr mit Versammlungen ihrer Vereine und mit Komiteeberatungen als mit ihrer Arbeit beschäftigten. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, daß die deutsche Arbeiterschaft, wenngleich sie wohl eine in andere Formen gekleidete Tatkraft wiedererlangen könne, doch niemals wieder sich so gelehrt und fügsam wie früher zur Verfügung der Fabrikanten stellen werde.

Alles Worte aus fremdem Munde, die vollkommen den Tatsachen entsprechen und bezüglich der zukünftigen Entwicklung auf Möglichkeiten hindeuten, deren Verwirklichung in vollem Gange ist und die, einmal Tatsache geworden, in ihren Auswirkungen um so schärfer hervortreten werden, je mehr wir uns der Ausführung aller im *Betriebsrätegesetz* niedergelegten Bestimmungen nähern. Denn darüber kann kein Zweifel sein: statt

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. ffd. Jahrg. S. 129.

den Sinn für die Vertretung gleichlaufender Interessen zu haben, wird das Betriebsrätegesetz trotz besten Willens der Betriebsleiter die Gegensätze zwischen Arbeitern und Betriebsleitern nur verschärfen. Darauf deuten die Aufrufe für die Wahlen zu den Betriebsräten hin, die von sozialdemokratischer und kommunistischer Seite veröffentlicht worden sind. Ein Aufruf des Zentralbüros der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Berlin empfiehlt z. B., nur solche Betriebsräte zu wählen, „die als Anwälte ihrer Kollegen beharrlich und unermüdlich mit Verstand und Gedanken in die Keimzellen des kapitalistischen Zeugungsprozesses eindringen“. Welcher Zweck mit diesem „beharrlichen“ und „unermüdlichen“ Eindringen „in die Keimzellen des kapitalistischen Zeugungsprozesses“ verfolgt werden soll, wird in den Schlußworten des Aufrufs angedeutet, die dahin lauten, daß die gewählten Vertreter der Arbeiter in den Betriebsräten Bürgschaft „für eine sichere Ueberführung der kapitalistischen in die sozialistische Wirtschaftsordnung gewähren sollen.“

Noch weiter gehen die Kommunisten in ihren Aufrufen: sie sprechen ganz unumwunden die Absicht aus, mit Hilfe der Betriebsräte die Politik in die einzelnen Betriebe einzutragen und auf diesem Wege die von ihnen erstrebte Revolutionierung des deutschen Wirtschaftslebens herbeizuführen. Alles Anzeichen dafür, daß gewisse Kreise der deutschen Arbeiterschaft — und nicht die einflußlosesten —, entgegen den Plänen der industriellen Arbeitsgemeinschaften, ein friedliches Zusammengehen mit den Arbeitgebern aus prinzipiellen Gründen ablehnen und die Arbeitsweise in der Industrie von Grund aus in ihrem Sinne „sozialisieren“ wollen. Immer schwerer wird es daher fallen, die notwendige Fühlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufrechtzuerhalten und in den Arbeitern die Ueberzeugung zu befestigen, daß trotz der vom Betriebsrätegesetz eingeführten Beteiligung der Arbeiter an der Ueberwachung des Produktionsprozesses die Leitung der technischen und kaufmännischen Arbeiten unbedingt in den Händen der Betriebsunternehmer verbleiben muß.

[B. 10 687.]

Dr. M. Wiedemann.

Zur Kohlennot in der chemischen Großindustrie Deutschlands.

Zu Beginn dieses Monats ging eine Angabe durch die Blätter, wonach die chemische Großindustrie eine Erleichterung in der herrschenden Kohlennot dadurch erfahren werde, daß es gelungen sei, amerikanische Kohle in großem Umfange im Austausch gegen chemische Produkte zu beschaffen, und daß es dadurch möglich werde, den Betrieb am 1. März wieder aufzunehmen. Diese Angabe trifft in diesem weitgehenden Umfange nicht zu. Dem Vernahmen nach kommt einstweilen nur eine Schiffsladung amerikanischer Kohle in Betracht, die gegenüber dem großen Bedarf kaum ins Gewicht fällt, jedenfalls aber nicht geeignet ist, die unerfreuliche Kohlen-

versorgung der chemischen Industrie nennenswert zu bessern. Die Industrie ist nicht einmal in der Lage, die 25 pCt. der normalen Produktion herzustellen, die auf Grund des Friedensvertrags an die Entente abzuliefern sind, und es wird versucht, in diesen Pflichtlieferungen entsprechend der Produktionsmöglichkeit eine Erleichterung herbeizuführen. In dieser Richtung finden gegenwärtig mit der Entente Verhandlungen statt. Außerdem wird mit der deutschen Staatsregierung verhandelt, um bei der jetzt anzustrebenden vermehrten Kohlenproduktion in Deutschland für die chemische Industrie entsprechende Mengen zu erhalten, damit sie den Pflichtlieferungen an die Entente soweit wie möglich gerecht werden kann. Darüber hinaus wird es einstweilig schwer fallen, für den großen Bedarf der Textilindustrie Farbstoffe bereitzustellen. Aus den Kreisen der Verwaltung der CHEMISCHEN FABRIK GRIESHEIM-ELEKTRO in Frankfurt a. M. wird zu der Kohlenfrage mitgeteilt, daß seit Oktober v. J. die Betriebe Griesheim und Offenbach fast völlig zum Stillstand gekommen sind und die mit vielem Aufwand beschafften Ersatzbrennstoffe lediglich dazu dienen, die notwendigen Instandhaltungsarbeiten, auszuführen. Außer an Brennstoffen fehle es auch — wiederum infolge der Kohlennot, die die betreffenden Betriebe lahmlegt — an allen Rohstoffen. Die ganze Apparatur leide unter dem Stillstand, der die Unkosten enorm steigere, außerordentlich. Trotz allen Vorstellungen bei der Behörde sei amtlich seit Monaten so gut wie nichts an Brennstoffen zugeteilt worden, obwohl die chemische Industrie als ausgesprochene Ausfuhrindustrie wertvolle Hilfe zur Besserung der Valuta leisten könnte, wenn sie Kohle zur Herstellung der Exportartikel hätte. Die geringen Mengen der jetzt hereingekommenen Auslandskohle seien nur zur Inbetriebsetzung einzelner Fabrikationen auf kurze Frist ausreichend. Schon der Preisstand dieser Kohle gestattet keinen Massenbezug, da nur wenige Artikel Preise ergäben (vornehmlich bei der Ausfuhr), um solche teure Brennstoffe zu rechtfertigen. Was die Einwirkung der Kohlennot auf die Arbeiterschaft anbelangt, so habe sich Griesheim bisher durch Feierschichten geholfen, doch werde man jetzt zu Entlassungen übergehen müssen. In den Betrieben in Bitterfeld seien durch den unmittelbaren Zusammenhang mit eigenen Braunkohlengruben die Verhältnisse erträglicher. Bei den geringen Fabrikationsmengen werde selbstverständlich die deutsche Kundschaft vor der ausländischen bevorzugt. In dem bestehenden System der Ausfuhrbewilligungen habe sich die auf industrieller Selbstverwaltung beruhende Außenhandelsstelle gut bewährt.

Erf. Ztg.

[B. 10 652.]

Die chemische Kriegsindustrie Schwedens und ihre Aussichten.

In einem Vortrag auf dem 6. allgemeinen chemischen Kongreß wies ALF. LARSSON, nach dem „Journal of the Society of Chemical Industry“ vom 31. Januar 1920, auf das schwierige Problem der Brennstoffbelieferung der schwedischen Industrie hin. Die Förderung der schwedischen Kohlenbergwerke entspricht ungefähr 300 000 t englischer Kohle, während die Förderung der Torfindustrie ungefähr 280 000 t ausmacht. Der Verbrauch belief sich 1914 auf 5 076 000 t Kohle. Holz, das in reichem Maße zur Verfügung steht, wird zweckmäßiger Weise nicht verwandt, da seine Umwandlung in Holzstoff wirtschaftlicher ist. Das neuerdings eröffnete Bergwerk an bituminösem Erz zu Billingen verbesserte die Situation etwas, ebenso wird das Ströhlenerts-

Verfahren der Fabrikation eines pulverförmigen Brennstoffs aus den Abfalläugen der Sulfitcellulose-Fabrikation als aussichtsreich angesehen. Die Lohn-erhöhungen und die Verkürzung des Arbeitstages von 9—10 auf 8 Stunden haben schätzungsweise eine durchschnittliche Erhöhung der Produktionskosten um 11 pCt. herbeigeführt.

Von großer Wichtigkeit ist während des Krieges die *Holzleer-Industrie* gewesen, da sie das Land mit Ersatz für Leucht- und Schmieröl, Brennölen, Leinöl für Farbzwecke, Fett für die Seifenfabrikation, Öl für elektrische Transformatoren, Drucköl und Paraffin für Zündhölzer versorgt hat. Von den Unternehmern dieser Kriegsindustrien, die zurzeit stillliegen, werden Schutzzölle gefordert. Aus der Mutterlauge der *Sulfitcellulose-Fabrikation* wurden Leim, Kalk und Gerbstoffe hergestellt. Für die Erzeugung von Spiritus aus den Sulfitabläugen wurden 20 Anlagen errichtet, die jährlich ungefähr 20 000 000 l 100-prozentigen Alkohol herstellen. In Karlshamn und Kalmar wurden zwei moderne Oelfabriken errichtet, die Talöl aus einheimischen Oelsamen erzeugen.

Eine neue Anlage für die Verwertung des Fettes von gefallenen Tieren, Fischrückständen usw. zur Fabrikation von industriellem Fett und Futtermehl für Vieh wurde in Malmö erbaut; diese Fabrik setzt ihren Betrieb auch jetzt noch fort. In Sundsfall, wo elektrolytischer Wasserstoff von der Alkalifabrikation her zur Verfügung steht, wurde eine Fetthärtungsanlage, in Hudiksvall eine Fabrik für Trichloräthylen, die noch im Betriebe ist, errichtet. Schwefelkohlenstoff wird in einem neuen elektrischen Betriebe in Trollhättan erzeugt. In den schwersten Kriegspetoden wurde Cellulose mit Vorteil als Viehfutter verwandt. In geeigneter Zubereitung ist sie ein guter Ersatz für Hafer und Heu.

Saccharin und Krystallose wurden von der SVENSK FÄRGÄMESINDUSTRI A/B hergestellt, die auch Drogen und organische Farbstoffe fabriziert. Infolge des Mangels an Phosphor und Paraffin, die fast zum Aufhören der schwedischen Streichholzfabrikation führte, begann die A/B FÖR KEMISK AND ELEKTROKEMISKPRODUKTION die Herstellung von Phosphor in elektrischen Öfen aus Apatit, die 1917 schon 100 t ergab. Diese und eine andere Fabrik, die A/B REDUKTOR zu Gullspång, die den Betrieb später aufgenommen hatte, wurden von dem SWEDISH MATCH TRUST (SVENSKA TÄNDSTICKS A/B) erworben, so daß die Belieferung der schwedischen Zündholzindustrie mit inländischem Phosphor sichergestellt ist. Die Fabrikation von Chromsalzen wurde in zwei Betrieben aufgenommen, deren Erzeugung nach fachmännischer Ansicht für die Befriedigung des schwedischen Marktes ausreicht. HÖGANÄS-BILLES-HOLMS A/B hat eine Versuchsanlage zur Erzeugung von Aluminiumoxyd und evtl. metallischem Aluminium aus Ton errichtet, während eine andere (elektrolytische) Methode zur Herstellung des Aluminiums aus Ton sich zurzeit noch im Versuchsstadium befindet. Gerbstoffextrakte werden in zwei Fabriken, Västervik, die schon vor dem Kriege bestand, und Landskrona unter Verwendung schwe-

discher und eingeführter Rohstoffe hergestellt. Die Schieferöldestillation wurde in technischem Maßstabe in Kinnekulle aufgenommen, für ihre Fortsetzung ist jedoch ein Einfuhrzoll erforderlich.

Die Fabrikation von Calciumcarbid hat sich während des Krieges infolge des großen Mangels an Paraffinöl und Stearin für die Kerzenfabrikation bedeutend erhöht. Ein Teil desselben wurde zur Herstellung des als Düngemittel benutzten Kalksalpeters verwandt. Eine Anlage zur Erzeugung von Ammoniumsulfat aus Kalksalpeter wurde zu Ljunga-verken errichtet. Chlorkalk, der vor 1914 eingeführt wurde, wird jetzt von drei Fabriken erzeugt, während drei andere Natriumhypochlorit zum Bleichen von Holzstoff herstellen. Eine Cyanidanlage von 2000 KW ist zu Trollhättan errichtet; die Substanz wird durch Erhitzung eines Gemisches von Kalifeldspat und Kohle im Stickstoffstrom in einem elektrischen Ofen hergestellt. Für die Bindung von atmosphärischem Stickstoff nach dem BIRKELAND-EYDE-Verfahren ist nur eine kleine Anlage im Betrieb. Ein neues Verfahren der A/B KVÄVE-INDUSTRI, deren Ergebnisse jedoch geheimgehalten werden, wird in großem Maßstabe in Gothenburg ausgenützt.

Kalium- und Natriumchlorat werden von HAMILTON & HANSELL in einer Anlage von 1000 KW in Trollhättan, außerdem in einem anderen Betriebe zu Alby fabriziert. Perchlorate werden von der STOCKHOLMS SUPERPHOSPHAT A/B (2000 KW) in Trollhättan hergestellt; ein Teil der Erzeugung wird zur Fabrikation des neuen Sprengstoffs „Carlsonit“ verwandt, der aus Ammoniumperchlorat mit Trinitrotoluol und Dinitronaphthalin besteht. Die Herstellung von Nitrolit, einem Sprengstoff der Kriegszeit mit einem niedrigen Gehalt an Nitroglycerin, wurde aufgegeben. Die elektrolytische Raffinierung von Kupfer, sowohl aus Abfall von Kupfer und Messing als auch aus Kupfererzen, wird jetzt auf drei Werken durchgeführt. Während des Krieges zeigten sich die mehrere Jahre zuvor in Betrieb gesetzten Anlagen für die elektrische Schmelzung von Zink und Blei von großem Wert für die Belieferung der schwedischen Industrie mit diesen Metallen. Für die Erzeugung von Magnesium und für solche von Natriummetall wurde je ein Betrieb eingerichtet. Graphit für Schmierzwecke und für Elektrodenfabrikation wird in einer neuen Anlage in Trollhättan erzeugt, wo des weiteren von einer neuen Gesellschaft, A/B ALKALIVERKEN, Schwefelsäure und Alkali aus Natriumbisulfat oder Sulfat erzeugt wird. Eine Versuchsanlage, deren Ergebnisse jedoch noch nicht bekannt sind, bearbeitet die elektrolytische „Ausfällung von Eisen in basischer Lösung nach dem ESTELLES-Verfahren. Die 1917 mit einem Kapital von 3 000 000 Kronen gegründeten ELMOVERKENS A/B in Almhut fabrizieren hochwertiges Glas, besonders Linsen und werden voraussichtlich Schweden vom Ausland unabhängig machen. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das Land infolge der mannigfachen Neugründungen der chemischen Industrie wirtschaftlich weit unabhängiger geworden ist.

Dr. F.

[B. 10 642.]

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL U. VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Konkurse in der chemischen Industrie 1918.

Im Jahre 1918 wurden im Deutschen Reich 816 (1917: 1229) Konkursverfahren eröffnet und 826

(1917: 1263) Konkursverfahren wegen Mangels hinreichender Masse abgewiesen, so daß sich zusammen 1642 (1917: 2492) neue Konkurse ergeben. Die in dem Jahre 1918 in den beendeten Konkursverfahren ausgefallenen Beträge der nicht bevorrechtigten Konkursverfahren beliefen sich auf 106 888 000 M. (1917: 149 654 000).

Auf die *chemische Industrie* entfielen im Jahre 1918: 12 (1917: 17) eröffnete Konkursverfahren; 5 (1917: 11) Anträge auf Konkursöffnung mußten mangels hinreichender Masse abgelehnt werden. Es entfielen auf:

	eröffnete Konkurs- verfahren	abge- lehnte Anträge
a) Chemische Großindustrie (anorganische Säuren und Alkalien)	4	2
b) Verfertigung von sonstigen chemischen, pharmazeutischen und photographischen Präparaten.	—	—
c) Apotheken	4	1
d) Herstellung von Farbmateri- alien, Bleistiften und Stein- kohlentee	1	—
e) Herstellung von Sprengstoffen und Zündwaren	2	2
f) Verarbeitung von Abfuhrstof- fen, Knochenmühlen, Dünger- fabriken	1	—

Beendete Konkursverfahren entfielen auf die chemische Industrie im Jahre 1918: 13; davon wurden beendet 10 durch Schlußverteilung, 1 durch Zwangsvergleich, 1 wegen allgemeiner Einwilligung und 1 mangels hinreichender Masse.

Es entfielen auf:

	beendete Konkurs- verfahren überhaupt	durch Schluß- verteilung	durch Zwangs- vergleich	wegen allge- meiner Ein- willigung	mangels hin- reichender Masse
a)	4	2	1	1	—
b)	2	2	—	—	—
c)	3	3	—	—	—
d)	2	2	—	—	—
e)	1	—	—	—	1
f)	1	1	—	—	—

— s. — [B. 10 637.]

Verhandlungen über Mehrförderung von Schwefelkies in Meggen.

Gelegentlich der am 18. bis 20. Februar d. J. in Meggen stattgefundenen Verhandlungen zwischen Werksleitung, Arbeiterausschuß und Belegschaft über eine Mehrförderung von Schwefelkies wurde folgende Resolution angenommen:

Die am 18. Februar stattgefundene Sitzung des Arbeiterausschusses hat nach den Darlegungen der Gewerkschaftsvertreter LÖFFLER und BRUNS beschlossen, der Belegschaft zu empfehlen, bis auf weiteres pro Schicht eine Ueberstunde zu verfahren. Diese Ueberstunde wird mit 100 pCt. Aufschlag bezahlt. Die Mehrarbeit soll geliefert werden unter der Voraussetzung, daß die Mitglieder der Belegschaft von Meggen gleich den anderen Werksarbeitern in der Frage der Lebensmittelbelieferung als Selbstversorger gelten. Auf die ganzen Verhandlungen wirkte der Beschluß der Essener Konferenz über Verlängerung der Arbeitszeit im Steinkohlenbergbau des Ruhrreviers fördernd ein. Der Gesamteindruck der in Meggen geführten Verhandlungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß begründete Aussicht besteht, eine Mehrproduktion von Schwefelkies in absehbarer Zeit durch Ueberarbeit zu erreichen. Gelegentlich der weiteren Verhandlungen, die in der Zeit vom 23. bis 28. Februar stattfanden, wurde die Frage der weiteren Ueberstundenleistung erörtert.

Die in Meggen geführten Verhandlungen sind deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil bei Meggen

die größten abbaufähigen Schwefelkiesgruben Deutschlands liegen.

Vor dem Kriege wurde der Bedarf Deutschlands an Schwefel zu fünf Sechsteln aus dem Auslande gedeckt. Die Kriegsblockade zwang uns, diesen Bedarf im Inlande zu decken. Das gelang nur unvollkommen. Aber die Gewinnung an Schwefelkies wurde doch von 441 600 t im Jahre 1915 auf rund 900 000 t im Jahre 1918 gesteigert. In Preußen wurden 1913 mit 749 Mann Belegschaft 228 408 t gefördert, 1918 mit 1868 Mann Belegschaft hingegen 817 883 t. Die Leistung pro Mann und Schicht ist also, wohl infolge verbesserter Arbeitsmethoden, bedeutend gestiegen. Der größte Teil des gewonnenen Schwefelkieses mit 768 406 t wurde im Bezirk Meggen (Kreis Olpe im Sauerland) von 1705 Mann gefördert. Ein weiteres Steigen der Förderziffer ist zu erwarten. Bei der Wichtigkeit des Schwefelkiesbergbaues muß für ausreichende Versorgung der Bergleute in den Kiesgruben wie für genügende Belieferung mit Kohlen gesorgt werden.

Achu.

[B. 10 662.]

Essigsäurefabriken und Essigsäurebesteuerung im deutschen Branntweinsteuergebiet in den Rechnungsjahren 1914—1918.

Durch das Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909 ist ab 1. Oktober 1909 auch die im Inland aus Holzessig oder essigsäuren Salzen hergestellte, zu Genußzwecken geeignete Essigsäure, soweit sie nicht ausgeführt oder zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, einer in die Reichskasse fließenden Verbrauchsabgabe von 0,30 M. für das Kilogramm unterworfen.

Diese Steuer ist mit Wirkung vom 15. Mai 1918 an ausgedehnt worden auf Essigsäure, die auf anderem Wege als aus Holzessig oder essigsäuren Salzen und nicht aus Alkohol durch Gärung gewonnen ist, wie z. B. auf Essigsäure aus Calciumcarbid, Acetylen oder Aldehyd.

Vom 1. Februar 1919 ab ist die Verbrauchsabgabe auf 1,60 M. für das Kilogramm erhöht worden.

Ein Gesamtbild der Ergebnisse bietet die folgende Zusammenstellung über den Bestand der Essigsäurefabriken, der versteuerten und vergällten Essigsäuremengen und der Einnahme an Essigsäureverbrauchsabgabe für die Rechnungsjahre 1914 bis 1918.

Rechnungsjahr 1. April— 31. März	Zahl der Fabriken, die		Wasserfreie Menge		Betrag der Essigsäure- Verbrauchs- abgabe
	zu Genuß- zwecken geeignete	nur zu ge- werblichen Zwecken geeignete	der ver- steuerten	der ver- gällten	
Essigsäure herstellen		Essigsäure dz	dz	M.	
1913	16	6	26 818	959	804 462
1914	16	8	28 090	1097	842 674
1915	15	8	32 404	677	972 044
1916	15	8	12 853	424	385 586
1917	13	8	14 103	333	423 122
1918	17	4	31 712	126	2 081 119

Hieraus folgt, daß in der Zahl der Essigsäure herstellenden Fabriken und der Art ihrer Erzeugnisse während der Berichtszeit nur geringfügige Änderungen stattgefunden haben bis auf das Jahr 1918, in dem die Zahl der Betriebe, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure herstellen, um die Hälfte gegen die Vorkriegsjahre und um ein Drittel gegen das letzte Friedensjahr zurückgegangen ist.

Der Verbrauch von Essigsäure zu Genußzwecken hat in den beiden ersten Kriegsjahren zugenommen. Der Grund hierfür ist nach den Mitteilungen der Direktivbehörden darin zu suchen, daß nach Kriegsausbruch wegen Branntweinknappheit weniger Essig

zu Genußzwecken aus Branntwein hergestellt worden und daß in steigendem Maße an seine Stelle die Essigsäure getreten ist.

Das Jahr 1916 bringt einen starken Rückgang von 32 404 dz des Vorjahres und 26 818 dz in 1913 auf 12 853 dz, d. i. ein Weniger von 19 551 bzw. 13 965 dz oder 60,34 pCt. und 43 pCt.

Zurückzuführen ist diese Erscheinung auf den Mangel an Rohstoffen, der die Fabriken zu Betriebs-einschränkungen, zum Teil zur Einstellung der Erzeugung von Essigsäure zwang. Haben doch in diesem Jahre von den vorhandenen 23 Fabriken 11 keine Essigsäure hergestellt.

Ähnlich liegen die Verhältnisse für das Jahr 1917, das wieder eine leichte Besserung aufweist. Von den 21 noch vorhandenen Betrieben haben 10 geruht.

Das Jahr 1918 erreicht mit 31 712 dz fast wieder die Höhe von 1915. Durch die Einstellung der militärischen Operationen gegen Ende dieses Jahres sind einerseits mehr Rohstoffe für das Essigsäuregewerbe frei geworden, andererseits ist wegen Mangel an Gärungssessig die Nachfrage nach Essigessenz für Genußzwecke sehr rege geblieben. Diese beiden Faktoren dürften den Umschwung bewirkt haben. Geruht haben in diesem Jahre von 21 Betrieben 11.

Die für einen Doppelzentner Essigsäure einschließlich Verbrauchsabgabe ab Fabrik gezahlten Preise bewegen sich nach den Mitteilungen der Direktivbehörden in folgenden Grenzen:

1913 für 80 pCt.	Ware	90—105
1914 „ 80 „	„	90—115
1915 „ 80 „ bis 100 pCt.	„	100—195
1916 „ 80 „ „ 100 „	„	200—350
1917 „ 80 „ „ 100 „	„	180—400
1918 „ 80 „ „ 100 „	„	360—600.

Die Preise zeigen eine ständige Aufwärtsbewegung, bedingt einerseits durch starke Nachfrage, andererseits durch Mangel an Gärungssessig und Rohstoffen zur Essigsäuregewinnung und durch Steigerung der Produktionskosten, zu der ab 1. Februar 1919 auch die eingangs erwähnte Erhöhung der Verbrauchsabgabe von 0,30 M. auf 1,60 M. für das Kilogramm wasserfreie Essigsäure beigetragen hat.

Die nach Vergällung zu gewerblichen Zwecken steuerfrei verwendeten Mengen wasserfreier Essigsäure zeigen für 1914 eine leichte Zunahme gegen das letzte Friedensjahr, gehen dann aber ständig zurück. Gegen 1913 beträgt der Minderverbrauch in 1918 83,3 dz oder 86,86 pCt. Die Ursachen hierfür werden neben dem Verbrauch zu Genußzwecken in dem immer fühlbarer werdenden Mangel an Rohstoffen und dem steigenden Heeresbedarf sowie in dem Umstande zu suchen sein, daß viele früher Essigsäure verarbeitende Gewerbsanstalten, wie Webereien, Färbereien, Farbwerke u. dgl. im Laufe des Krieges ihre Betriebe einschränken oder schließen mußten.

Die steuerfreie Verwendung unvergällter Essigsäure zu gewerblichen Zwecken soll aus den vorgenannten Gründen gleichfalls ständig zurückgegangen sein. Zahlenangaben hierüber liegen nicht vor.

—s.—

[B. 10 638.]

Ausland.

Gewinnung von Oel aus schwedischem Alaunschiefer.

Die von der schwedischen Regierung 1913 zur Untersuchung der Durchführbarkeit der Mineralölfabrikation aus Alaunschiefer eingesetzte Kommission hat nach einer, vom „Chemical Engineer“ vom Dezember 1919 wiedergegebenen Mitteilung der „Commercial Reports“ ihren Bericht erstattet. Hierin wird zunächst angegeben, daß der schwedische

Jahresbedarf 100 000 000 kg Lampenöl, 25 000 000 kg Schmieröl, 20 000 000 kg andere Mineralöle und 13 000 000 kg Petroleum beträgt. Der Alaunschiefer befindet sich hauptsächlich bei Kinnekulle, Närke, Ostergötland und Öland. Sein Vorkommen wird auf 5 260 000 000 t geschätzt. Es ist berechnet worden, daß sich aus diesen immensen Lagern 34,5 pCt. Schmieröle, 25,5 pCt. Brennöle und 18,5 pCt. Asphalt und Teer neben 7 bis 9 pCt. Ammoniumsulfat erhalten lassen. Die Baukosten für eine Anlage zur Extraktion der Mineralöle mit 36 Retorten zur Verarbeitung von 50 000 t Ölschiefer würden unter Zugrundelegung der Preise im August 1918 3 855 000 Kronen betragen. Der Bau einer Anlage zur Verarbeitung von 50 000 t jährlich für die Fabrikation von raffinierten Produkten würde sich auf 4 129 000 Kronen belaufen. Die Betriebskosten der erwähnten Anlagen werden pro Jahr auf 873 940 und 446 000 Kronen geschätzt. Der Wert der raffinierten Produkte einschließlich des Ammoniumsulfats, die extrahiert werden können, wird auf 1 616 000 Kronen berechnet.

Inzwischen wurde, wie das „Journal of the Society of Chemical Industry“ vom 31. Januar 1920 aus einem Vortrage von ALF. LARSSON auf dem sechsten allgemeinen chemischen Kongreß berichtet, die Schieferölfabrikation in fabrikatorischem Maßstabe in Kinnekulle aufgenommen. Für ihre Fortsetzung wird jedoch ein Einfuhrzoll als erforderlich angesehen.

Acht.

[B. 10 663.]

Portugal. Entstehen neuer Industrien. Die Gesuche, die an die Regierung zwecks Errichtung neuer Fabriken und Industriezweige gerichtet werden, nehmen ständig zu. Im Jahre 1917 wurden 22, 1918 34, 1919 63 Gesuche gestellt. Häufig wird Verlängerung der gesetzten Frist beantragt, da große Schwierigkeiten in der Erlangung der für die Errichtung neuer Fabrikanlagen notwendigen Maschinen und Geräte bestehen. In neuester Zeit sind folgende neue Industrien in Portugal ins Leben gerufen worden: Herstellung von Natriumcarbonat, Kupfersulfat, Calciumcarbid, Chlorkalk, Vaseline, Gasolin, Aluminiumsulfat, Natriumchromat und -bichromat, ferner die mechanische Herstellung von Fischereinetzen, die Fabrikation von Bergmannrohren, hölzernen Stuhlsitzen, künstlicher Seide, flüssiger Luft usw.

Diese Entwicklung wird zum großen Teil dem Fehlen der deutschen Konkurrenz zugeschrieben, was zur Folge hat, daß einzelne Industrien sogar ausfuhrfähig geworden sind. Zur Förderung der Industrie wird vorgeschlagen, daß die Regierung von ihrem Recht Gebrauch macht, Monopole auf bestimmte Fabrikationen und Herstellungsverfahren auf 15 Jahre zu erteilen, wogegen der Berechtigte die Verpflichtung übernimmt, die betreffende Erzeugung um mindestens das Fünffache ihres zurzeit im Lande bestehenden Umfangs zu steigern.

Weltw. N.

[B. 10 630.]

Die Oel- und Fettindustrie Frankreichs und Englands.

In Frankreich erwarb nach einer von der „Revue de Chimie Industrielle“ vom Dezember 1919 wiedergegebenen Mitteilung des „Bulletins des Matières grasses“ der Staat die Ernte der Kolonien und übernahm zudem die Lagerung, die Seefracht und den Transport. Weiterhin untersagte er die Einfuhr ausländischer Samen und Öle und im Ausland hergestellter Nebenprodukte. Die Folge davon war, daß die französischen Fabrikanten die Erdnüsse von Rufisque mit 126 Frs. pro 100 kg, die Palmkerne von Dahomey mit 142 Frs. und die Kokosnüsse von Malabar mit 215 Frs. bezahlen mußten,

während die englischen Fabrikanten ihren ganzen Bedarf an Erdnüssen für 74 Frcs. pro 100 kg, die Palmkerne für 63 Frcs. und die Kokosnüsse für 87 Frcs. erhielten. Weiterhin führte Frankreich 1918 nur 73 000 t Erdnüsse in Schalen und 9000 t enthülste Erdnüsse, 21 000 t Kokosnüsse, 40 000 t Palmkerne und 14 000 t Palmöl ein, während seine Einfuhr in Normaljahren sich auf 256 000 t Erdnüsse in Schalen, 237 000 t enthülste Erdnüsse und 112 000 t Kokosnüsse belief.

Die französische Bevölkerung bezahlte demnach Öle und Fette doppelt so teuer wie die Engländer und konnte sie zudem nur in vollständig unzureichenden Mengen erhalten. Schlimmer war jedoch, daß die französische Öl- und Fettindustrie den größten Teil ihrer Fabriken schließen mußte, während England eine bedeutende Industrie schuf. Während demnach die Engländer in den Verbrauch der Palmkerne an Stelle Deutschlands traten, hatte Frankreich zwar 1918 seinen Verbrauch an Palmkernen auf 40 000 t gegenüber 4- bis 5000 t vor dem Kriege erhöht; es ist jedoch nichts geschehen, um die Verwendung von Palmkernkuchen in Frankreich populär zu machen. Sobald die Einfuhr von Kokosnüssen nach Frankreich wieder möglich wurde, haben die französischen Fabrikanten die Palmkernverwertung wieder aufgegeben, so daß von den in Frankreich lagernden 100 000 t Palmkernen ein großer Teil im Frühjahr 1919 im Austausch nach Deutschland wanderte.

Acht.

[B. 10 660.]

Frankreich. Synthetisches Ammoniak.

Die außerordentliche Generalversammlung der SOCIÉTÉ CHIMIQUE DE LA GRANDE-PAROISSE hat die Erhöhung des Kapitals von 14 auf 34 Mill. Frcs. beschlossen. Diese Gesellschaft wurde im Juni 1919 in Interessengemeinschaft zwischen L'AIR LIQUIDE und der COMPAGNIE DE SAINT-GOBAIN gegründet, um die Fabrikation von synthetischem Ammoniak nach dem Verfahren von GEORGES CLAUDE aufzunehmen. Die Gesellschaft L'AIR LIQUIDE hatte zu diesem Zweck der neuen Gesellschaft die Fabriken der GRANDE-PAROISSE bei Moniereau, in der während des Krieges flüssiges Chlor hergestellt wurde, zur Verfügung gestellt. Die Kapitalerhöhung soll sowohl zur Ausdehnung der bisherigen Fabrikationszweige wie der Herstellung von synthetischem Ammoniak dienen. Die L'AIR LIQUIDE bzw. LA GRANDE-PAROISSE steht zurzeit in Unterhandlungen mit der Industrie des Auslandes betreffs Ueberlassung der Herstellungserlaubnis für synthetisches Ammoniak nach dem Verfahren CLAUDE.

Dr. Gr.

[B. 10 689.]

Großbritannien. Industrielle Stiftung für eine Chemieschule an der Universität zu Cambridge.

Die britischen Petroleumgesellschaften haben, nach dem „Journal of Industrial and Engineering Chemistry“, eine Stiftung im Gesamtwerte von 200 000 £ für eine Chemieschule an der Universität zu Cambridge zur Verfügung gestellt. Zu dieser Stiftung haben die BURMAH OIL COMPANY, die ANGLO-PERSIAN OIL COMPANY und die ANGLO SAXON OIL COMPANY je 50 000 £ und LORD COWDRAY und CLIVE PEARSON zusammen 50 000 £ beigetragen, wozu noch ein persönlicher Beitrag von 10 000 £ kommt. Die Hälfte der Summe ist für die Vergrößerung des gegenwärtigen chemischen Laboratoriums bestimmt, während die andere Hälfte für die Auffüllung der Fonds bestimmt ist, die für die Instandhaltung der Laboratorien und für die Bezahlung des Lehrkörpers derselben dienen.

Acht.

[B. 10 646.]

Vereinigte Staaten von Amerika. Chromproduktion und -Einfuhr 1918 und Januar bis Juli 1919.

Die Chromerzzeugung der Vereinigten Staaten erhöhte sich von 255 gr. tons zum Durchschnittspreis von 11,19 \$ im Jahre 1913 auf 82,250 gr. tons zum Durchschnittspreis von 47,82 \$ pro Tonne im Jahre 1918. Von der Gesamtförderung der Jahre 1913—1918 lieferte Kalifornien 83 pCt., Oregon 16 pCt., während der Rest aus Maryland, Nord-Karolina, Washington und Wyoming stammte. 1918 erzeugte Kalifornien 63,064 und Oregon 18,455 tons. Das Chromerz hatte in diesem Jahre einen Durchschnittsgehalt von 41,7 pCt. Oxyd. Die Einfuhr der Vereinigten Staaten belief sich 1918 auf 100,224 tons Rotherz. Die aus Kanada, Cuba und Brasilien eingeführten 35,690 tons hatten einen Gehalt von 30 bis 45 pCt. Oxyd. Die anderen 64,452 tons, die hauptsächlich aus Neu-Kaledonien stammten, enthielten 50 pCt. oder mehr, während Erz aus Guatemala zum Teil 58 pCt. Oxyd aufwies. Die gesamte Einfuhr entspricht 92,681 tons 50-prozentigem Erz mit einem Werte von 2 802 825 \$. Dem Durchschnittspreis von 50-prozentigem eingeführtem Erz am Auslandsorte der Ozeanverfrachtung von 21,31 \$ pro Tonne entsprach ein Preis von 59,17 \$ pro Tonne inländischen Erzes desselben Grades an der pazifischen Küste am Orte der Eisenbahnverladung.

Im ersten Halbjahr 1919 belief sich die Chromerzproduktion nur auf 1400 tons, die insgesamt von 3 Bergwerken gefördert wurde, während 1918 600 im Betriebe waren. Von den genannten 3 Bergwerken liegen 2 in San Luis (Kalifornien) und 1 in Wyoming. Diese konnten ihre Erzeugung auch nur deshalb aufrecht erhalten, weil sie durch niedrige örtliche Transportpreise begünstigt waren und das geförderte Erz einen verhältnismäßig hohen Chromgehalt aufwies. Die Einfuhr der Vereinigten Staaten an Chromerz belief sich im ersten Halbjahr 1919 auf 19 658 tons, von denen ungefähr die Hälfte aus Ozeanien herührte. Der Durchschnittspreis betrug im Erzeugungsland ungefähr 36 \$ pro Tonne. Der Preis des inländischen Chromerzes erreichte im gleichen Zeitraum nur 26 \$.

Dr. F.

[B. 10 641.]

Vereinigte Staaten von Amerika. Erzeugnisse der amerikanischen Farbenindustrie.

Die amerikanische Farbenindustrie hat nach dem „Journal of Industrial and Engineering Chemistry“ in der Erzeugung der Azo-, Schwefel- und Indulinfarben besondere Erfolge gehabt und des weiteren in der Herstellung von Triphenylmethanfarben und Indigo große Fortschritte gemacht. Andere wichtige Farben fehlen dagegen noch ganz, oder ihre fabrikatorische Herstellung befindet sich noch im Versuchsstadium. Dies gilt vor allem für die ganze Reihe der sogenannten Küpenfarben für Baumwolle, die sich vom Anthracen ableiten. Diese Farben zeigen bekanntlich die größte Echtheit und sind unerlässlich für Gängangs und Baumwollschirtings der besten Qualität. Nach Ansicht des Blattes besteht jedoch Aussicht, daß die Herstellung der Farben gelingen wird, wenn den Gesellschaften der nötige Schutz der Industrie durch die Regierung geboten wird. Das klingt nicht besonders zuversichtlich und erklärt die starke Strömung zugunsten eines hohen Zellschutzes, die innerhalb der gesetzgebenden Körperschaften der Vereinigten Staaten herrscht.

Arch.

[B. 10 648.]

Vereinigte Staaten von Amerika. Schieferöl und Alkohol als möglicher Ersatz für Gasolin zur Deckung des Motorbrennstoffbedarfs.

Die amerikanische Gasolinproduktion erhöhte sich, nach dem „Chemical Engineer“ vom Dezember 1919, von annähernd 13 000 000 barrels 1909 auf

über 85 000 000 barrels 1918, zeigte also eine Zunahme von 560 pCt., Die Förderung an Rohpetroleum vergrößerte sich in derselben Zeit dagegen nur um ungefähr 95 pCt, während die Zahl der in Gebrauch genommenen Personen- und Lastautomobile sich um ungefähr 1700 pCt. vermehrte. Das bedeutet, daß der Petroleumraffineur, wenn er auch seine Leistungsfähigkeit mehr als der Erzeuger steigern konnte, doch nicht mit den Automobilfabrikanten Schritt zu halten vermochte. Die Möglichkeit eines Mangels an Motorbrennstoff ist demnach nähergerückt, wenn nicht andere Quellen aufgeschlossen werden. Es besteht Aussicht, daß Oelschiefer eine solche bilden wird. Ebenso ist Alkohol als Motoren-brennstoff der Zukunft anzusehen und wird auch bereits hierfür in der Form eines Gemisches mit Kohlenteer- und Petroleumdestillaten auf den Markt gebracht. Kohlenteerdestillate, die gegenwärtig den wichtigsten Typ des Gasolinersatzes darstellen und zweifellos bei richtiger Verwendung brauchbaren Ersatz geben, reichen jedoch bei weitem zur Abstellung des Mangels nicht aus.

Acht.

[B. 10 661.]

Salzproduktion in Columbia.

Nach einer Mitteilung der columbischen Gesandtschaft im Haag hat man seit März 1919 mit dem Abbau von Salzgruben am Atlantischen Ozean in Columbia begonnen. Die Regierung schloß mit einer Firma einen Vertrag, wonach diese sich zu einer Minimalnettoproduktion von 400 000 \$ verpflichtete. Am 1. Juni konnte bereits einheimisches Salz in Columbia abgeliefert werden. Der Preis hierfür betrug per Acroba 1,55 \$ gegen 2,60 \$ für das aus Peru eingeführte Salz, das nur 93 pCt. Natriumchlorid enthält, gegen 99 pCt. des columbischen Salzes. Die dortige Firma hofft binnen kurzem den Export nach Mittelamerika aufzunehmen und beabsichtigt, eine Dampferlinie nach allen Häfen des Atlantischen und Stillen Ozeans einzurichten.

Acht.

[B. 10 625.]

Japan. Japanische Mentholproduktion.

Die japanische Mentholernte von 1919 wird nach dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ vom 24. November 1919 auf einen Ertrag von 260 000 lbs Rohöl geschätzt, das nach seiner Destillation ungefähr 2000 Kisten zu 60 lbs, d. h. ungefähr 120 000 lbs liefert. Der starke Rückgang der japanischen Mentholerzeugung rührt daher, daß die japanischen Landwirte zu den Anbau von Getreide übergegangen sind. Die genaue Abnahme der Mentholerzeugung läßt sich nicht ermitteln, da für die vorhergehenden sechs Jahre keine Produktions-, sondern nur Ausfuhrziffern vorliegen. Die Ausfuhr belief sich 1918 auf 312 840 lbs, 1917 auf 331 320 lbs, 1916 auf 509 520 lbs, 1915 auf 429 000 lbs, 1914 auf 355 680 lbs und 1913 auf 306 240 lbs. Der japanische Mentholverbrauch wird normalerweise allgemein auf 75000 lbs jährlich geschätzt, während in Kontinentaleuropa jährlich 426 000 lbs verbraucht werden. Der Rest wird gemeinhin von den Vereinigten Staaten und England aufgesogen. Die englische Einfuhr ist nicht angegeben. Die Einfuhr nach den Vereinigten Staaten belief sich 1918 auf 172 450 lbs, 1917 auf 172 776 lbs, 1916 auf 145 203 lbs, 1915 auf 11 020 lbs, 1914 auf 27 962 lbs und 1913 auf 940 896 lbs.

Acht.

[B. 10 582.]

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Deutsches Reich.

Deutsche Auslandsarbeitsgemeinschaft Hamburg.
Nachdem die Möglichkeit, mit dem Auslande, vor allem mit überseeischen Ländern, in nähere Ver-

bindung zu treten, wiederhergestellt ist, haben die an der Aufrechterhaltung und Ausdehnung der deutschen Beziehungen zum Auslande beteiligten Hamburger Kreise sich zu einer *Deutschen Auslandsarbeitsgemeinschaft Hamburg* zusammengeschlossen. Die Vereinigung umfaßt alle politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessenten und soll dem Zweck dienen, das Bewußtsein für die Bedeutung Hamburgs als des größten Hafens Deutschlands und hauptsächlichsten Verbindungsplatzes mit dem Auslande wieder zu erwecken. Zum Vorsitzenden wurde Herr Senator von BERENBERG-GÖSSLER gewählt, während dem weiteren Vorstand die Vertreter sämtlicher führenden Kreise sowohl der Kaufmannschaft als auch der Universität usw. angehören. Neben einer regen Tätigkeit in Hamburg selbst, die hauptsächlich aus regelmäßig stattfindenden Sitzungen der beteiligten Kreise bestehen soll, auf denen von sachkundiger Seite zu den allgemeinen und besonders auch zu den aus dem Inland eingehenden Anfragen Stellung genommen wird, beabsichtigt die Deutsche Auslandsarbeitsgemeinschaft, auch dem deutschen Inland in jeder Beziehung mit Auskünften über allgemeine Fragen nicht nur Hamburgs, sondern auch der Verbindung Hamburgs mit dem Auslande und über dieses selbst zur Verfügung zu stehen, besonders auch so weit wie möglich durch Uebersendung und Namhaftmachung geeigneten Materials. Die Geschäftsstelle der Deutschen Auslandsarbeitsgemeinschaft Hamburg, die nur gemeinnützige Zwecke verfolgt und kein Erwerbsunternehmen ist, befindet sich Deichstraße 41, Hamburg.

I. u. H. Ztg.

[B. 10 665.]

Neue Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum.

Das Anziehen der Rohstoffpreise und die allgemeine Steigerung der Fabrikationsunkosten hat das Reichswirtschaftsministerium veranlaßt, mit Wirkung ab 5. März d. J. neue Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum festzusetzen. Diese betragen für die marktgängigen Sorten pro 100 kg:

60° Bé . . .	60,— M.
66° „ von 80,04 „	für 92-prozentige
bis 87,55 „	für Monohydrat
Oleum von 88,58 „	für Oleum mit 57 pCt. Anhydrid
bis 91,77 „	für Oleum mit 20 pCt. Anhydrid.

Für Qualitätssäuren, z. B. chemisch-reine oder Akkumulatorensäure, kann ein den Erzeugungskosten angemessener Zuschlag berechnet werden; Abfallschwefelsäure muß bei Zugrundelegung des Höchstpreises für Schwefelsäure mit 78 pCt. Monohydrat einen handelsüblichen Abschlag erfahren.

Diese Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnstation der Erzeugungsquelle.

Mit gleicher Bekanntmachung sind die Zuschläge auf Verpackung und Versand bei Lieferung in Kesselwagen, Eisenfässern oder Korbflaschen erhöht worden.

Die obenaufgeführten Höchstpreise schließen eine Umlage ein, die von den Erzeugern von Schwefelsäure und Oleum zu entrichten ist. Besondere Ausführungsbestimmungen über die Art ihrer Erhebung sind im „Deutschen Reichsanzeiger“ vom 9. März 1920 veröffentlicht. *Neue Preistabellen sind zu erhalten bei der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, Verteilungsstelle für Schwefelinhalt, Berlin W 35, Genthiner Straße 33, und bei der Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 35, Genthiner Straße 34.*

Acht.

[B. 10 680.]

Sulfatpreiserhöhung.

Nach einer am 11. März d. J. im „Reichsanzeiger“ veröffentlichten Bekanntmachung der Zentralstelle

für Sulfatverteilung (Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie) vom 5. März d. J. ist der Sulfatpreis erneut erhöht worden. Die letzte Erhöhung erfolgte im Dezember vorigen Jahres. Nach der neuen Verordnung beträgt der Preis nunmehr in dem Bezirk Nordosten 102 M. für 100 kg ungemischtes Sulfat, in den Bezirken Süden und Westen 100 M. für 100 kg ungemischtes Sulfat.

Der Aufschlag für den Zwischenhandel beträgt für Lieferung frei Haus des Empfängers am Wohnort des Zwischenhändlers oder frei Bahnhof am Wohnort des Zwischenhändlers auf die Erzeugerpreise 8 M. für 100 kg zuzüglich Rollgeld, doch dürfen nur die ortsüblichen, bahnamtlich festgesetzten Sätze in Anrechnung gebracht werden.

Acht.

[B. 10 682.]

Lieferung von deutschen Farbstoffen nach Belgien.

Nach einer Mitteilung des holländischen „Algemeen Handelsblad“ hat Belgien im Laufe des Monats Januar bedeutende Lieferungen von Farbstoffen aus Deutschland erhalten. Diese Lieferungen betragen 10 240 171 kg. Sie wurden vollzogen unter Anrechnung der 500 t, welche an Belgien zufolge der durch Vermittelung der Pariser Kommission für Wiederherstellung abgeschlossenen Uebereinkünfte zugewiesen wurden.

Diese Farbstoffe wurden unmittelbar der belgischen Industrie zur Verfügung gestellt. Man konnte also der Stilllegung von Betrieben wegen Mangels an Rohstoffen zuvorkommen. Außerdem konnte Belgien nach einer belgisch-amerikanischen Uebereinkunft 76 t Indigo erhalten, von den 1500 t Farbstoffen, welche den Vereinigten Staaten zu kommen. Damit hat man Roesselare und Umgegen mit Farbstoffen versorgen können.

Acht.

[B. 10 626.]

Ausland.

Polen. Polens Chemikalienbedarf 1920.

In Polen sind augenblicklich lebhafteste Bestrebungen im Gange, den Bedarf der neuen Republik an Chemikalien, pharmazeutischen Artikeln und Drogen aller Art vom Auslande zu decken. Bemühungen, die auf Errichtung neuer chemischer Industrien gerichtet waren, haben bis jetzt nur ein bescheidenes Anfangsstadium erreicht. Der unbedingt notwendige Bedarf der polnischen Gerbindustrie besteht nach einem Bericht der amerikanischen Fachzeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter“ zurzeit in der regelmäßigen monatlichen Lieferung von 1000 bis 1200 t von trockenem Quebrachoextrakt oder Mimose. An Stelle dieses Extraktes könnte auch Kastanien-, Kiefern- oder Eichenextrakt treten. Auch der Mangel an chemischen Gerbmitteln und sonstigen Chemikalien, Fetten und Farben für die Lodzer Textilindustrie ist nach dieser amerikanischen Quelle außerordentlich groß. An diesen Artikeln benötigt die Republik Polen halbjährlich mindestens die nachstehenden Mengen in Tonnen: Chromalaun 280, Borax 50, reiner Schwefel 75, Kaliumbichromat 150, Antichlor 150, Talg 240, Fischöl 200, Ricinusöl 20, Abfallfett 20, Leinöl 10, Glycerin 10, Marseiller Seife 10, Tragantgummi 10, Schellack 5, Carrageenmoos 3. Weiter werden schwarze und bunte Anilinfarben für Leder sehr gesucht. In Lodz, wo die Nachfrage nach diesen Chemikalien sehr rege ist, ist nach „Głos Narodu“ eine Aktiengesellschaft für polnische chemische Industrie („POLSKI PRZEMYSŁ CHEMICZNY“ Sp. A.) unter Beteiligung bedeutender Lodzer Firmen zwecks Organisation der Erzeugung von Anilinfarben, Arzneimitteln, Parfümerien, photographischen Säuren, Sprengstoffen und künstlichem Dünger im Entstehen begriffen.

Im östlichen Polen befindet sich eine stark entwickelte Terpentin- und Teerindustrie. Die Fabriken haben zurzeit große Vorräte, da der Handel mit dem Auslande sehr matt liegt. Allein im Distrikt Wolhynien sind ungefähr fünf Waggons Terpentin und 15 Waggons Teer ausfuhrbereit. Der örtliche Preis für nicht raffiniertes Terpentin beträgt 40 bis 50, für raffiniertes etwa 120 Zaren-Rubel per Pud (16 kg). Der Teerpreis beträgt 30 bis 40 Zaren-Rubel per Pud.

R.

[B. 10 658.]

Großbritannien. Farbstoffverbrauch.

Während des Krieges wurde den englischen Farbstoffverbrauchern versichert, daß nur die Beschlagnahme wichtiger Zwischenerzeugnisse für die Sprengstoffherstellung der reichlichen Belieferung der Textilfärb- und Druckindustrien mit allen gewöhnlichen von ihnen benötigten Farbstoffen im Wege stehe. Jetzt aber, 1 1/4 Jahre nach dem Aufhören der Nachfrage nach Sprengstoffen, ist die Farbstofflage schwieriger als vor 18 Monaten. Die BRITISH ALIZARINE COMPANY hat die Färb- und Druckindustrie in den Jahren 1917, 1918 und in der ersten Hälfte von 1919 ziemlich gut mit Alizarin versorgt, aber seit August ist eine beklagenswerte Knappheit in diesem wichtigen Färbemittel eingetreten, die sich heute zu einem vollständigen Mangel ausgebildet hat. Mehr als eine bedeutende Druck- und Färbanstalt sieht sich der Notwendigkeit gegenüber, wegen des Versagens der BRITISH ALIZARINE COMPANY die Arbeitszeit zu kürzen und die Lieferungen hinauszuschieben. In der Baumwollfärberei werden die Farbstoffe der Indanthren- und Algolgruppen stark verlangt; zu erwähnen sind u. a. Diazo- und Benzoechtfarben. In der Wollfärberei liegt die Sache im großen und ganzen günstiger, obwohl schwarze Farbstoffe in der Art von Diamantschwarz P. V. knapp und verhältnismäßig teuer sind. Andere Farbstoffe wie Patentblau, Alizarincyaningrün und Alizarinirisol werden ebenfalls gefragt.

Chem. Ztg.

[B. 10 653.]

Großbritannien. Vereinigung der englischen Chemikalien- und Farbstoffhändler.

Nach dem „Chemical Trade Journal“ vom 21. Februar 1920 trat in dem Versammlungshaus der Handelskammer zu Manchester eine Versammlung der englischen Chemikalien- und Farbstoffhändler zusammen, um Vorbesprechungen bezüglich der Bildung einer „Chemical and Dyestuff Traders Association“ abzuhalten. Es wurde beschlossen, zwecks endgültiger Regelung dieser Frage, Verhandlungen mit dem Handelsamt und den Regierungsbehörden allgemein sowie mit der Association of British Chemical Manufacturers und anderen Vereinigungen aufzunehmen.

Acht.

[B. 10 656.]

Engl. Indien. Bildung der Indian Indigo Cooperative Association.

Auf Anregung der Handelskammer zu Bengal hat sich, wie das „Times Trade Supplement“ vom 28. Februar 1920 mitteilt, in Calcutta die „Indian Indigo Cooperative Association“ zwecks Durchführung einheitlicher Methoden im Indigoverkauf, in der weiteren Forschungstätigkeit und Propaganda und allgemein zu Schutz und Förderung der Interessen der Fabrikanten und Händler von Indigo gebildet. Nach Ansicht der Vereinigung sind die Untersuchungen des India Office Indigo Paste Committee fortzusetzen. Mit Rücksicht auf die zurzeit für pulverförmigen Indigo bestehenden Preise ist es jedoch unzweckmäßig, die Fabrikation von Indigopaste fabrikmäßig in England aufzu-

nehmen. Die Vereinigung vertritt die Ansicht, daß weitere Untersuchungen über Standardisierung und Fabrikationsbedingungen ausgeführt werden müssen, wenn Indigopaste in einer die Nachfrage nach der Pulverform übersteigenden Menge auf den Markt gebracht werden soll.

Acht.

[B. 10 657.]

Schweiz. Carbidpreise für den Schweizerkonsum.

Per 100 kg netto 51 Frs. in Wagen von 10 t, 52 Frs. in Wagen von 5 t, 53 Frs. bei Lieferungen über 1000—4950 kg, 54 Frs. bei Lieferungen über 200—1000 kg, 55 Frs. bei Lieferungen von 50 bis 200 kg.

Ware ohne Verpackung franko Station des Empfängers. Zuschlag für Spezialkörnungen (gekörntes und sortiertes Carbid bis zu 50 mm) 3 Frs. per 100 kg.

Große Carbidtrommeln (ca. 100 kg Inhalt) werden mitgeliefert zum Preise von 10 Frs.; kleine Trommeln (ca. 50 kg Inhalt) zum Preise von 6 Frs. Die Trommeln können zur Neufüllung an das Carbidwerk zurückgesandt werden.

Acht.

[B. 10 681.]

Vereinigte Staaten von Amerika. Kupferpreis in den Jahren 1913—1918.

Nach einem Bericht der Federal Trade Commission, der sich mit der Produktion von 85 Gesellschaften oder 95,5 pCt. der in den Vereinigten Staaten an der Kupferproduktion beteiligten Firmen befaßt, hat die von der Regierung verfügte Preisherabsetzung weder die hohe Produktion noch die sehr hohen Einkünfte der Kupfergesellschaften herabzusetzen vermocht. Das Verhältnis zwischen Produktion und Preisen ist trotz der starken Preiserniedrigung in den einzelnen Quartalen des Jahres 1917 von 33,17 c. auf 32,4 c., 27,2 c. und 23,5 c. pro lb. praktisch das gleiche geblieben. Bei einer Gesamtinvestierung von 672 000 000 \$ scheint eine Einlage von 30 cents für die Erzeugung eines lb Kupfer im Jahre notwendig zu sein. Die nachstehende Tabelle zeigt das Verhältnis zwischen Produktion und Preisen in den Jahren 1913 bis 1918:

	Produktion in lb	± pCt.	Preise für Elektrolyt- kupfer, New York in cents
1913 . .	1 224 484 098	—	15,5
1914 . .	1 150 137 192	— 6,07	13,3
1915 . .	1 388 009 527	+ 20,68	17,5
1916 . .	1 927 850 548	+ 38,89	28,5
1917 . .	1 886 120 721	— 2,16	29,2
1918 . .	1 908 533 595	+ 1,19	24,7

Acht.

[B. 10 581.]

Die Platinpreise 1919/20.

Nach einem Handelsbericht der Zeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering“ war der Platinmarkt im ersten Vierteljahr 1919 etwas flauer als 1918. Dann stieg aber der Preis von 99 für die Unze auf \$ 110 im August und seitdem in jedem Monat um 5 \$, wobei die Nachfrage rege, die Produktion geringer war. Der Import betrug in den ersten 9 Monaten 1919 ungefähr 40 400 Unzen. Rechnet man mit dieser Menge auch für den Rest des Jahres, so würden ungefähr 54 800 Unzen Neuplatin verfügbar sein, wozu ein Bestand von ungefähr 65 000 Unzen käme.

Soweit vorausszusehen ist, wird sich hieran wenig ändern, da das Aufsuchen von neuen Platinlagern nur geringe Ergebnisse zeitigte. Columbien mag mehr Rohplatin liefern als früher. Die Produktion findet aber hier ihre Grenze an den dort üblichen Wäschereimethoden. Von Rußland sind für einige

Jahre nennenswerte Ausbeuten nicht zu erwarten. Tasmanien kann bei höheren Preisen seine Produktion steigern, aber auch kaum über 2000 Unzen jährlich liefern. Amerikanischen Angaben zufolge scheint wenig Hoffnung auf eine erhöhte Produktion dort und in Canada zu bestehen, so daß sich der Preis für 1920 auf gleicher Höhe wie 1919 halten, möglicherweise auch erhöhen würde.

Acht.

[B. 10 601.]

PATENT-, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ.

Deutsches Reich.

Stundung der Jahresgebühren für Patente.

Zur Beseitigung von Zweifeln, die bei den Beteiligten über die Möglichkeit einer Stundung der Jahresgebühren für Patente und der Verlängerungsgebühr für Gebrauchsmuster bestehen, wird amtlich mitgeteilt: Nachdem am 10. Januar 1920 der Friedensvertrag in Kraft getreten ist, besteht für alle vorher fällig gewordenen Patentjahresgebühren und Gebrauchsmusterverlängerungen, sofern es sich um Inländer oder um solche Ausländer handelt, die sich entweder auf den Friedensvertrag oder auf das Ausführungsgesetz dazu berufen können, eine gesetzliche Zahlungspflicht bis 10. Januar 1921. Diese Regelung ist an die Stelle der Gebührenstundung getreten, es bedarf also nach der gegenwärtigen Rechtslage für diese Gebühren keiner Anträge auf Stundung oder Weiterstundung. Anders liegt es dagegen bei den nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrags fällig gewordenen Gebühren. Für sie gilt die gesetzliche Fristverlängerung von einem Jahre nicht. Für sie bedarf es also, wenn sie infolge des Krieges nicht gezahlt werden können, begründeter Stundungsanträge. Da die Bundesratsverordnungen vom 10. September 1914 und 31. März 1915 zurzeit noch nicht aufgehoben sind, kann die Stundung vorläufig noch in der bisherigen Weise gewährt werden, wenn die Begründung des Gesuchs ausreicht.

R.

[B. 10 649.]

Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika. Beschlagnahme deutscher Erfindungen in Amerika.

Die „Industrie- und Handels-Zeitung“ vom 6. März d. J. veröffentlicht folgende Mitteilung: In deutschen Industrie- und Handelskreisen besteht vielfach die Ansicht, daß in Amerika aus Deutschland stammende, dort zur Anmeldung gebrachte Erfindungen, die angeblich dem allgemeinen Wohl dienen können, ohne weiteres nutzbar gemacht und der Öffentlichkeit preisgegeben werden, daß ferner sowohl das amerikanische Patentamt wie die amerikanischen Patentanwälte sich hätten verpflichten müssen, dem Verwalter feindlichen Eigentums von der Einreichung neuer Anmeldungen unverzüglich Kenntnis zu geben, und daß schließlich den Patentanwälten auf Grund eines vor mehreren Monaten erlassenen Gesetzes bei Strafe verboten worden wäre, ihre deutschen Klienten von dieser Sachlage in Kenntnis zu setzen, so daß die Anwälte danach gezwungen wären, hierauf bezügliche Anfragen aus Deutschland unbeantwortet zu lassen. Nach dem Ergebnis der auf Grund dieser Gerüchte eingezogenen Erkundigungen unterliegen in den Vereinigten Staaten alle Patentanmeldungen und erteilten Patente der Beschlagnahme, soweit sie vor dem 24. Juli 1919 eingereicht sind. Unter dieser Voraussetzung mag es zutreffen, daß der Verwalter des feindlichen Eigentums in Amerika mit der Beschlagnahme deutscher Patente fortfährt. Eine der ersten amerikanischen als absolut vertrauenswürdig anzusehende Patentanwaltsfirma äußert sich

zu dieser Frage wie folgt: „Unter nochmaliger Bezugnahme auf die Frage der Beschlagnahme durch den öffentlichen Treuhänder ist uns die Mitteilung geworden, daß, während die Beschlagnahme mit Bezug auf vor dem 24. Juli 1919 eingereichte Patentanmeldungen weiterhin stattfindet, keine Beschlagnahme solcher Anmeldungen erfolgt, die nach diesem Tage zur Einreichung geeignet sind. Es bestehen daher keinerlei Bedenken gegen die Einreichung deutscher Anmeldungen in den Vereinigten Staaten.“

R. [B. 10 632.]

Frankreich. Fristen für französische Patente.

Durch Verordnung vom 27. Januar sind vom 1. Februar 1920 ab die zeitlichen Bestimmungen des Erlasses vom 14. August 1914, der die Fristen in Patentangelegenheiten aufhob, und des Gesetzes vom 27. Mai 1915, das eine weitere Regelung betreffs des industriellen Eigentums brachte, außer Kraft gesetzt. Die Verordnung bringt neue Fristen für die Bezahlung der ersten Jahresraten (1. Februar 1921), für bereits inzwischen zeitlich verfallene Patente, für Reklamationen, für Geltendmachung von Prioritätsrechten und für die erforderliche Aufnahme der Ausbeutung des Patents.

Dr. Gr. [B. 10 671.]

Frankreich. Enteignung französischer Patente deutscher Staatsangehöriger.

In Anwendung des Friedensvertrags sind die Bedingungen für eine Enteignung französischer Patente, die deutschen Staatsangehörigen gehören, neu geregelt worden. Wenn Erfindungen, die Gegenstand eines französischen Patents sind und deutschen Staatsuntertanen gehören oder einem Antrag auf ein französisches Patent zugrunde liegen, als für die nationale Verteidigung oder das öffentliche Interesse wichtig befunden werden, kann eine Enteignung bei gerechter Entschädigung an die Erfinder oder deren Rechtsnachfolger eintreten. Die patentierten Erfindungen, die Gegenstand einer derartigen Enteignung bilden, können entweder in staatlichen Unternehmungen bzw. auf Rechnung des Staats in Privatunternehmungen ausgebeutet oder durch besondere Konzessionen an französische Unternehmungen abgegeben werden. (Die Nachrichtenabteilung des Instituts kann auf Wunsch eine Abschrift des genauen Wortlauts des Erlasses Interessenten zusenden.)

Gr. [B. 10 668.]

Elsaß-Lothringen. Französische Patentgesetze für Elsaß-Lothringen.

Eine französische Verordnung bringt nach dem „Journal Officiel“ vom 15. Februar 1920 für die Departements Nieder-Rhein, Ober-Rhein und Mosel die Einführung der französischen Gesetze hinsichtlich des künstlerischen, literarischen, industriellen und Handelseigentums. Die durch das französische Recht auf französischem Boden anerkannten Rechte erhalten auch für die genannten Gebiete volle Gültigkeit unter Beschränkung durch die Rechte, die auf Grund des Artikels 311 Absatz 2 des Friedensvertrags mit Deutschland in diesen Gebieten sich noch in Kraft befinden. Die Rechte, die aus deutschen Patenten herrühren, die am 11. November 1918 noch Gültigkeit besaßen und im Besitz von Elsaß-Lothringern oder Franzosen Gegenstand einer genügenden Ausbeutung im Sinne des französischen Gesetzes bilden, genießen in diesen Gebieten den Schutz des französischen Gesetzes für die durch das deutsche Gesetz festgelegte normale Dauer, ohne daß der Nachweis der Aufrechterhaltung dieser Rechte in Deutschland erbracht werden braucht.

Gr. [B. 10 636.]

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Ausland.

Tschechoslowakei. Das chemisch-technische Syndikat als Ein- und Ausfuhrbehörde.

Das Handelsministerium hat mit Zuschrift vom 13. Januar 1920 das Syndikat ermächtigt, Ein- und Ausfuhrbewilligungen für Rohmaterialien der chemischen Großindustrie zu erteilen; derartige Bewilligungen wurden bisher von der tschechoslowakischen Aus- und Einfuhrkommission erteilt. Das chemisch-technische Syndikat befindet sich in Prag II, Jindriska ul. 10. Zu seiner Kompetenz gehört jetzt die Bewilligung der Ein- und Ausfuhr von:

- a) chemisch-technischen Rohmaterialien, Halbfabrikaten und Fabrikaten;
- b) pharmazeutischen Artikeln und
- c) Rohmaterialien der chemischen Großindustrie.

Dr. Gr. [B. 10 688.]

Vereinigte Staaten von Amerika. Zusammenfassung der amerikanischen Alkaliausfuhrvereinigung.

Die ALKALI EXPORT ASSOCIATION, Inc., New York, setzt sich nach dem „Journal of Industrial and Engineering Chemistry“ aus folgenden fünf Gesellschaften zusammen: PENNSYLVANIA SALT MANUFACTURING Co., Philadelphia; SOLVAY PROCESS Co., Syracuse, New York; MICHIGAN ALKALI Co., New York; COLUMBIA CHEMICAL Co., Cincinnati; HOOKER ELEKTROCHEMICAL Co., Niagara Falls, New York.

Achu. [B. 10 645.]

Vereinigte Staaten von Amerika. Amerikanische Bestimmungen über die Einfuhr deutscher Farbstoffe.

Die am 14. März 1919 getroffene Abmachung zwischen Vertretern der assoziierten Regierungen und der deutschen Delegation, das sogenannte Brüsseler Abkommen, gestattet den deutschen Farbenfabriken die Ausfuhr einer bestimmten Menge des Ausfuhrüberschusses an Farbstoffen nach den assoziierten Ländern, für den Fall, daß diese den Kauf und die Einfuhr von Farbstoffen wünschen. Da das amerikanische Kriegshandelsamt die Einfuhr deutscher Farben in dem Maße gestattet hat, wie sie in der amerikanischen Industrie gebraucht werden, so bedarf es einer Prüfungsstelle für Feststellung des Bedarfs. Daher hat das Amt eine Beratungskommission für Farbstoffe eingesetzt, die zur Unterstützung des Kriegshandelsamts in der Beurteilung des Farbenmarktes und in der Festsetzung des Umfangs, in dem die Einfuhr deutscher Farben den Interessen des Landes dient, bestimmt ist. Diese Kommission setzt sich aus Vertretern der Farben und Farbstoff verbrauchenden Industrien zusammen und hat die folgenden Mitglieder: HENRY B. THOMPSON, New York; FRANK D. CHENEY, South Manchester, Conn.; FRANKLIN W. HOBBS, Boston, Mass.; MORRIS B. POUCHER, Wilmington, Del.; AUGUST MERZ, Newark, N. J.; W. H. WATKINS, Buffalo, New York; C. H. HERTY, New York City.

Achu. [B. 10 647.]

NEUE BÜCHER.

Mercks Warenlexikon für Industrie, Handel und Gewerbe. Herausgegeben von Prof. Dr. A. Beythien und Ernst Dreßler. 6. völlig neu bearbeitete Auflage. XV und 555 S. Preis gebunden 20 M. Leipzig 1919. VERLAG FÜR HANDELSWISSENSCHAFT VON G. A. GLOECKNER.

Die Neuherausgabe des seit längerer Zeit vergriffenen Warenlexikons ist zunächst durch die kriegerischen Ereignisse erschwert und später absichtlich hinausgeschoben worden. Als Richtschnur

dienten die altbewährten Grundsätze, doch machten die Umwälzungen in der Versorgung Deutschlands mit Rohstoffen und Nahrungsmitteln, sowie die dadurch bedingte Veränderung der gesetzlichen Vorschriften manche Abweichungen und Ergänzungen erforderlich.

Mit Unterstützung des alten Stammes der in Wissenschaft und Praxis bewährten Mitarbeiter sind nicht nur alle Aufsätze dem derzeitigen Stande der Wissenschaft und Technik entsprechend ergänzt, sondern zum Teil, wie besonders die Teerfarben und einige Riechstoffe, völlig Neubearbeitet worden. Alles in allem haben die Verfasser, den Wünschen ihrer seitherigen Leser aus den Kreisen der *Apotheker, Chemiker, Drogisten* und der *Gewerbetreibenden* nach Möglichkeit entsprochen.

Der Verkaufspreis von 20 M. ist in Anbetracht des Umfangs von IV und 556 Seiten und der Verhältnisse im Buchgewerbe niedrig zu nennen.

R. [B. 10674.]

„*Stoffkunde*“ von Prof. Dr. **Viktor Pöschl**. (Bd. 15 der Hochschul-Bibliothek“, herausgegeben von Prof. Dr. Apr.) XVI und 616 S. Preis gebunden etwa 20 M. Leipzig 1919, VERLAG FÜR HANDELSWISSENSCHAFT VON G. A. GLOECKNER.

Das vorliegende Werk bringt eine Einführung in die Waren- und Chemikalienkunde auf breiter Grundlage, in großzügiger Zusammenfassung, reicher Gliederung und unter Einfügung vortrefflicher Originalbilder. Zum ersten Male ist der Versuch gemacht, von einem einheitlichen Standpunkte aus die Waren als *Stoffe* zu betrachten und ihre vielfache Gestaltung auf einfache Tatsachen zurückzuführen, wobei in gleicher Weise *Physik* und *Chemie*, anorganische wie organische, berücksichtigt sind. In volkstümlicher Schreibweise und unter Verwertung der Ergebnisse der neueren Forschungen ist das Gesamtgebiet lichtvoll behandelt. Eingehend wird die deutsche und lateinische Bezeichnung berücksichtigt, so daß es für *Drogisten, Apotheker, Mediziner, Chemiker* und *Techniker* ein wertvolles Lehr- und Nachschlagebuch bilden wird. 3000 *Handelsnamen* sind erläutert. Ein ausführliches Register beschließt das neuartige Werk, dem weiteste Verbreitung zu wünschen ist.

R. B. 10673.]

Die Schaumabscheider als Konstruktionsteile chemischer Apparate, ihre Bauart, Arbeitsweise und Wirkung mit 86 Abbildungen von **Hugo Schröder** Grima. Verlag OTTO SPAMER, Leipzig 1919.

Die Trennung des Dampfes von der verdampfenden Flüssigkeit geht mehr oder weniger unvollkommen vor sich. Kleinere oder größere Flüssigkeitsmengen werden vom Dampf als Schaum oder in Form von Tropfen mitgerissen. Diese Verluste müssen vermieden werden. Der Verfasser hat es in dankenswerter Weise unternommen, hierfür die erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel zu beschreiben, zu berechnen und an Hand wertvoller Erfahrungsfakten ihre Wirkung darzulegen. In der Einleitung zeigt er, wie wenig über Schaumzerstörer und Safftfänger geschrieben und bekanntgegeben war, und zeigte gleichzeitig einige mangelhaft wirkende Schaumabscheider. Vergleichende Betrachtungen verschiedener Ausführungen von Verdampfern mit den zugehörigen Schaumabscheidern schließen sich an. Die als „*ROBERTSche Verdampfer*“ bezeichnete Abbildung 5 (S. 14) ist nicht von diesem, sondern von HAAKE mit frei eingehängtem Umlaufheizkörper; ich vermisste den Hinweis, den die freien Rücklauf-räume dieser und ähnlicher Heizkörper auf die Schaumzerstörung ausüben (worauf ich schon früher einging, Zentralblatt f. d. Zuckerindustrie 1918, S. 731). Der Verfasser zeigt dann, daß ein hoher

oder erweiterter Bräuden- bzw. Steigraum über dem Heizwehrsystern nicht immer zur gewünschten Schaumzerstörung führt. Der III. Abschnitt ist den theoretischen Grundlagen zur Beurteilung der Verhältnisse, welche beim Ueberreißen und der Abscheidung der in den Dämpfen enthaltenen Flüssigkeiten vorliegen, gewidmet. (Manches Fremdwort hätte besonders hier vermieden werden können.) Er zeigt die große Wirkung der Schleuderkraft, die durch Stromablenkung in Erscheinung tritt, und knüpft daran die Forderung, die an die Durchbildung der Scheider zur Erlangung günstiger Wirkung zu stellen sind.

Anschließend werden verschiedene Bauarten von Abscheidern in Verbindung mit Verdampfern beschrieben, die durch Prellwände, Richtungsänderungen, Schleuderkräfte und Drehungen wirken. Im Abschnitt V werden dann die zahlreichen Abscheidevorrichtungen an Verdampfern nach der deutschen Patentliteratur behandelt. Die Erwähnung der D. R. P. 82 082 und 222 277 (S. 50) ist überflüssig, weil sie die Eindickung ohne Verdampfung, also ohne Schaumbildung, bezwecken. Ebenso kann man sich nicht der Ansicht des Verfassers anschließen, daß Schaummassen bei Siebeinlagen unbehindert durchströmen (S. 58); denn Siebe haben sich häufig als sehr wirksame Schaumzerstörer gezeigt. Die ausdrücklich vom Erfinder und auch vom Verfasser als „*Safftfänger*“ bezeichnete Einrichtung Abbildung 54 (S. 64) soll nicht, wie der Verfasser annimmt, als Schaum-, sondern als Tropfenfänger dienen. Ueberhaupt findet man sehr häufig bei ihm nicht die wünschenswerte Unterscheidung zwischen Schaumvermittler und Tropfenfänger, so daß Wasserabscheider, Tropfenfänger und Schaumzerstörer in bunter Reihe beschrieben werden. Eine bessere Einteilung wäre nützlich; sie bereitet natürlich bei einem Buche, das zum erstenmal die einschlägigen Fragen publizistisch behandelt, große Schwierigkeiten. Wenn die bisherigen Abschnitte mehr den Konstrukteur interessieren, dürften Abschnitt VI über die effektive Wirkung und den Kraftverbrauch sowie der Abschnitt VII über Versuche mit Abscheidern dem Chemiker und Betriebsleiter besonders nützlich sein. Eingehendes Studium wird hier vielen vorteilhafte Winke geben, um bisherige unliebsame Verluste an wertvollen Stoffen und schlechte Ergebnisse an Verdampfanlagen zu vermeiden, um bei anderen Anlagen dagegen reine Destillate zu erhalten. Diese Abschnitte enthalten auch viel wertvolles Versuchsmaterial des Verfassers, welches bisher noch nicht bekanntgegeben wurde.

Berthold Block. [B. 10624.]

BIBLIOGRAPHIE.

Neu erschienene Bücher.

Mitgeteilt von der

Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW.

Frey, John P.: *Die „wissenschaftl. Betriebsführung“ u. d. Arbeiterschaft*. Eine öffentl. Untersuchung d. Betriebe m. Taylor-System in d. Vereinigten Staaten v. Amerika, übers. v. **Ed. Breslauer** m. Genehmigung d. Verl. 2. Aufl. (71 S.) Lex. 8°. Leipzig 1920. P. E. LINDNER. 3 M.

Koppe, Fritz, Rechtsanw. Dr., u. **Paul Varnhagen**, Dr.: *Die Ausführungsbestimmungen vom 25. XI. 1919 zu d. beiden Kriegsabgabegesetzen 1919*. I. Gesetz üb. e. Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, Vom 10. 9. 1919. II. Gesetz üb. e. außerordentl. Kriegsabgabe f. d. Rechnungsjahr 1919. Vom 10. 9. 1919. Mit ausführl. Einleit., Stichworten, Mustern u. sämtl. ausgefüllten Steuererklärungen. (148 S.) 16°. Berlin 1920. INDUSTRIEVERLAG SPAETH & LINDE. 5 M.

Kreutz, A., Prof. Dr.: *Kakao u. Schokolade*. Die botan. u. chem. Eigenschaften, geschichtl. Entwicklung ihrer Industrie, ihre Bedeutung im Welt-handel, d. Prüfen u. Beurteilen d. Fabrikate. (VI u. S. 203—257.) Lex. 8°. Leipzig 1919. AKADEM. VERLAGSGESELLSCHAFT. 8 M.

Langenbach, Ernst, Rechtsanw.: *Lohnpfändungstabelle*. Zur Verordnung üb. Lohnpfändung vom 25. 6. 1919 f. d. Gebrauch in d. Praxis aufgestellt. 16 S.) 8°. München 1919. J. SCHWEITZER VERL. 1,15 M.

Sachsse, Rudolf, Handelslehranst. u. Drogisten-fachsch.-Prof. Dr.: *Chemische Gewerbekunde*. Stoffl. Umformungen d. Rohstoffe, Betriebsan-lagen u. Verwendung d. Erzeugnisse. Ein Leit-faden f. d. Unterricht an Fachschulen. (VIII, 162 S. m. Abb.) gr. 8°. Berlin 1919. VERLAG A. L. HERRMANN. Hlwbld. 7 M.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. *Zentral-Blatt f. Handel, Industrie u. Verkehr*. Organ z. Förderung d. wirtschaftl. Wiederaufbaues, d. Wirtschafts-triedens u. d. Arbeitsgemeinschaften. Unt. Mitw. führ. Fachleute d. Wirtschaftslebens. Hrsg. v. Prof. Dr. **Max Apt**. 16. Jahrg. 1920. 20 Nrn. (Nr. 1. 20 S.) 31 × 23,5 cm. Berlin, INDUSTRIE-VERLAG SPAETH & LINDE. Viertelj. 6 M.; Einzel-heft 1,20 M.

Witte, Heinr., Nahrungsmittel-Chem. Apoth. Dr.: *Essig u. Essigersatz*. Ein Leitfaden u. Ratgeber

üb. Geschichte, Statistik, Gesetzgebung, Fabri-kation, Bestandteile, Untersuchung, Beurteilung u. Gerichtsentscheidungen, f. Fabrikanten u. Händler, f. Chemiker, Mediziner, Apotheker u. Drogisten, f. Nationalökonomien, Juristen u. Ver-waltungsbeamte, sowie f. jeden Gebildeten. (IV u. S. 303—407.) gr. 8°. Leipzig 1919. AKADEM. VERLAGSGESELLSCHAFT. 14 M.

Tabak u. Tabakerzeugnisse. Ein Leitfaden u. Ratgeber üb. Geschichte, Statistik, Gesetzgebung, Anbau, Ernte, Bearbeitung, Fabrikation, Bestand-teile, Wirkung, Untersuchung, Verfälschung u. Beurteilung, f. Fabrikanten u. Händler, f. Che-miker, Mediziner, Apotheker u. Drogisten, f. Nationalökonomien, Juristen u. Verwaltungsbeamte, sowie f. jeden Gebildeten. Mit Abb. (VI u. S. 253 bis 334.) Lex. 8°. Leipzig 1919. AKADEM. VER-LAGSGESELLSCHAFT. 11 M.

Wochenschrift, Chemisch-technische. *Zentralblatt z. Förderung d. chemisch-techn. Industrie*. Zeitschrift d. Zentralverbandes d. chemisch-techn. Industrie, E. V. Hrsg.: Prof. Dr. **Arthur Binz**. Schrift-leiter: Dr. **W. Dahse**. Verantwortlich: Dr. **W. Dahse**, K. Radicke, Dr. **Danielsen**. 4. Jg. 1920. 26 Nrn. (Nr. 1/2. 15 S.) 31,5 × 25 cm. Berlin (W. 57, Bülowstr. 66). VEREINIGTE FACHZEIT-SCHRIFTEN. Viertelj. 6 M.; Einzel-Nr. 1 M.

[B. 10 623 b]

INHALT.

	Seite
Vereins-Angelegenheiten: Stat. Atlas zum Welthandel	163
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie: Erhöhung der Grenzen für die Versiche-rungspflicht in der Unfallversicherung	163
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie: Erklä-rungen der Reichsarbeitsgemeinschaft. Schwefelverteilung	163
Artikel: Die Versorgung der deutschen Textilindustrie mit Rohstoffen. Von Dipl.-Ing. Hugo Glafey. (Schluß)	164
Aus dem Bericht der englischen Sach-verständigen-Kommission über die Lage der chemischen Industrie im Rheinland	171
Zur Kohlennot in der chemischen Groß-industrie Deutschlands	172
Die chemische Kriegsindustrie Schwedens und ihre Aussichten	172
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: <i>Chemische Industrie</i> . Deutsches Reich: Konkurse in der chemischen In-dustrie. Verhandlungen über Mehrförde-rung von Schwefelkies in Meggen. Essig-säurefabriken und Essigsäurebesteuerung im deutschen Brantweinsteuergebiet in den Rechnungsjahren 1914—1918. Aus-land: Gewinnung von Oel aus schwe-dischem Alaunschiefer. Portugal: Ent- stehen neuer Industrien. Die Oel- und Fettindustrie Frankreichs und Englands. Frankreich: Synthetisches Ammoniak. Großbritannien: Industrielle Stiftung für eine Chemieschule an der Universität zu Cambridge. Vereinigte Staaten von Amerika: Chromproduktion und -Einfuhr 1918 und Januar bis Juli 1919. Erzeug-nisse der amerikanischen Farbenindustrie.	

	Seite
Schieferöl und Alkohol als möglicher Er-satz für Gasolin zur Deckung des Motor-brennstoffbedarfs. Salzproduktion in Columbia. Japan: Japanische Menthol-produktion	173
<i>Handelsnachrichten und kurze statistische Mit-teilungen</i> . Deutsches Reich: Deutsche Auslandsarbeitsgemeinschaft Hamburg. Neue Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum. Sulfatpreiserhöhung. Lieferung von deutschen Farbstoffen nach Belgien. Ausland: Polen: Polens Chemikalien-bedarf 1920. Großbritannien: Farbstoff-verbrauch. Vereinigung der englischen Chemikalien- und Farbstoffhändler. Engl. Indien: Bildung der Indian Indigo Coope-rative Association. Schweiz: Carbidgepreise für den Schweizerkonsum. Vereinigte Staaten von Amerika: Kupferpreis in den Jahren 1913—1918. Die Platinpreise 1919/20.	177
<i>Patent-, Marken- und Musterschutz</i> . Deut-sches Reich: Stundung der Jahres-gebühren für Patente. Ausland: Ver-einigte Staaten von Amerika: Beschlag-nahme deutscher Erfindungen in Amerika. Frankreich: Fristen für französische Patente. Enteignung französischer Patente deutscher Staatsangehöriger. Elsaß-Lothringen: Französische Patentgesetze für Elsaß-Lothringen	179
<i>Zoll- und Steuerwesen</i> . Tschechoslowakei: Das chemisch-technische Syndikat als Ein- und Ausfuhrbehörde. Vereinigte Staaten von Amerika: Zusammensetzung der amerikanischen Alkaliausfuhrvereinigung. Amerikanische Bestimmungen über die Einfuhr deutscher Farbstoffe	180
Neue Bücher u. Bibliographie	180 u. 181

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

ARBEITGEBERVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

Sitzung des Gesamtvorstandes.

Am 12. d. M. fand in Berlin eine Sitzung des Gesamtvorstandes des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands statt, in der die durch die Erklärungen der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie (vgl. Ch. Ind. lfd. Jahrg. S. 163) geschaffene Lage eingehend besprochen wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde das Bedauern darüber ausgesprochen, daß es nicht möglich gewesen wäre, eine einheitliche Stellungnahme der gesamten Industrie zu den einschlägigen Fragen herbeizuführen.

Der Vorstand beschäftigte sich ferner mit dem Reichstarif für die akademisch gebildeten Chemiker und Ingenieure. Der vorgelegte Entwurf wurde nach den Beschlüssen der Kommission einstimmig genehmigt.

Bei Erledigung weiterer geschäftlicher Angelegenheiten wurden noch folgende Wahlen vorgenommen; es wurden gewählt: zum stellvertretenden Vorsitzenden, an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Direktor Dr. LANGE Herr Direktor Dr. FRANKE; an Stelle des in den Reichsdienst übergetretenen Herrn DUFOUR-FERONCE, Herr Prof. Dr. CURSCHMANN, Vorsitzender der Sekt. V, zum Schatzmeister.

[B. 10 734]

REICHSARBEITSGEMEINSCHAFT CHEMIE.

Außenhandelsstelle Chemie:

Nebenstelle Harz.

Das Reichswirtschaftsministerium hat mit Wirkung vom 15. April d. J. die Kontrolle der Aus- und Einfuhrbewilligungen von Kiefern- und Fichtenharz, Kopal, Schellack und verwandten Produkten, Terpentinöl, Holzöl und Ersatzprodukten von Terpentinöl der Außenhandelsstelle Chemie übertragen. Von diesem Zeitpunkt an sind alle Aus- und Einfuhranträge in den genannten Artikeln an die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle Harze in Hamburg, Plan 5, zu richten, von der aus nunmehr alle Anträge ihre Erledigung finden werden.

[B. 10 733.]

AUS DEM REICHSARBEITSMINISTERIUM.

Lohnstatistik in der chemischen Industrie.

Das Reichsarbeitsministerium teilt mit: „Die auf Veranlassung des Reichsarbeitsministeriums vom Statistischen Reichsamt eingeleitete Lohnstatistik,¹⁾ deren Ergebnisse für die Gestaltung der Arbeits- und Lohnverhältnisse von hervorragender Bedeutung sind, stößt in letzter Zeit in einzelnen Fällen auf

Widerstand. Obwohl bei den Beratungen über die Erhebungen die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreise im weitesten Maße beteiligt worden sind und volles Einverständnis über Art und Umfang der Statistik erzielt wurde, waren bei der zunächst versuchten freiwilligen Durchführung der Erhebung so große Lücken zu befürchten, daß der Wert der mit großer Mühe und erheblichen Kosten eingeleiteten wichtigen Arbeit ernstlich Schaden gelitten hätte. Es blieb daher nichts übrig, als zu Zwangsmaßnahmen zu greifen. Unter dem 9. März ist eine Verordnung erlassen, die sowohl jeden Arbeitgeber wie jeden Obmann des Angestellten- oder Arbeiterausschusses als auch jeden einzelnen Arbeiter unter Androhung erheblicher Geldstrafe verpflichtet, die Fragebogen genau vollständig und richtig auszufüllen, zu unterschreiben und rechtzeitig an die bezeichnete Stelle zurückzugeben. Es kann nur empfohlen werden, dieser Pflicht zu genügen.“ [B. 10 705.]

AUS DEM REICHSGESUNDHEITSAMT.

Erhebungen über Gesundheitsschädigungen in Säurebetrieben.

In einer Sitzung am 10. Februar, die im Reichsgesundheitsamt stattfand, und an der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter teilnahmen, wurde die Grundlage zur Feststellung beruflicher Gesundheitsschädigungen in Säurebetrieben beraten. Das bereits seit 1919 auf Grund von Betriebs- und Personenfragebogen gewonnene Material wurde nachgeprüft und ergänzt. Die neuen Erhebungen, die beschlossen wurden, sollen sich auf Schwefelsäure-, Salzsäure- und Salpetersäurebetriebe erstrecken. Der Gesundheitszustand der Arbeiter soll durch Personenfragebogen in diesen Betrieben festgestellt und mit dem Gesundheitszustand der Arbeiter in anderen Betrieben verglichen werden. Der zur Verteilung gelangende Fragebogen enthält neben den Personalien des Arbeiters Fragen über die Art und Dauer der Beschäftigung, Art der Erkrankung, Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit und Ausgang der Krankheit. Der Betriebsfragebogen soll Aufschluß über allgemeine Einrichtungen der betreffenden Fabrikanlagen geben. Neben dieser statistischen Erhebung soll eine Besichtigung der Säurefabriken einhergehen. Die Besichtigungskommission wird aus Mitgliedern des Reichsgesundheitsamtes unter Hinzuziehung von Aerzten und Sachverständigen aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen gebildet. Die ärztliche Untersuchung der Arbeiter soll sehr eingehend sein. Das gewonnene Material ist geeignet, wichtige Hinweise zur Beseitigung von Berufsgefahren zu geben.

[B. 10 709.]

¹⁾ Vergl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 85.

Der Beruf des Chemikers und der Wiederaufbau.

Die Notwendigkeit, die meisten Berufe infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland auf eine neue Grundlage zu stellen, hat eine Reihe hervorragender Männer aus Geschäft und Praxis seit längerer Zeit beschäftigt. Ausgehend von der Tatsache, daß der deutschen Volkswirtschaft wieder möglichst gut ausgebildete junge Kräfte zugeführt werden müssen, die imstande sind, auch unter den veränderten Verhältnissen des wirtschaftlichen Kampfes auf dem Weltmarkt mit Ehren zu bestehen, haben insbesondere auch eine Reihe von Männern der Technik sich bemüht, Anregungen für die künftige Ausbildung der Techniker aller Art zu geben. In dem sechsten Band der „Akademischen Berufe“ im Berliner Furche-Verlag (1920), der unter dem Titel „Der Techniker“ erschienen ist, hat erfreulicherweise auch die Chemie von besonders sachkundiger Seite eine geradezu glänzende Darstellung erfahren.

Da nun aber die Gefahr besteht, daß die Ausführungen, welche Professor Dr. HANS GOLDSCHMIDT dort über den Chemiker gebracht hat, nicht allgemein bekannt werden könnten, so sei im folgenden der Versuch gemacht, die wichtigsten Ergebnisse aus dieser umfangreichen Veröffentlichung den Lesern dieser Zeitschrift zu übermitteln.

Professor GOLDSCHMIDT geht in seiner ausführlichen Darstellung von der Tatsache aus, daß man vor allem zum Studium der Chemie Lust und Liebe mitbringen müsse und daß man niemals ein bedeutender Chemiker werden würde, wenn man von vornherein *nur* an den finanziellen Erfolg beim chemischen Studium denke. In der Tat kann nicht genug davor gewarnt werden, die Chemie als ein besonders sicheres und ertragreiches Studium zu betrachten. Allerdings darf der Chemiker aber auch kein Pessimist sein. Er soll vielmehr, wie GOLDSCHMIDT es sehr treffend ausdrückt, „eine Frohnatur sein, die es versteht, sich mit philosophischer Ruhe über etwaige Enttäuschungen hinwegzusetzen, und auch hartes Holz bohren kann“. Er soll Naturforscher großen Stils sein und in den Naturgesetzen die göttliche Hand erkennen, sich aber fern von jeder Mystik halten. GOLDSCHMIDT zitiert auch die schönen Worte von LIEBIG: „Der Naturforscher sei ein Kündler der Wahrheit und müsse als solcher nach den höchsten ethischen Zielen streben.“ Gerade die zweckmäßige Ausbildung der Chemiker auf den Universitäten erfordere aber in neuerer Zeit eine weit größere Vielseitigkeit wie in früheren Perioden. Der Chemiker soll sich daher nach GOLDSCHMIDT zu einem Menschen erziehen, der mitten im Leben steht, die Tagesfragen studiert, der Literatur und Kunst folgt und sich auch mit den Sprachen beschäftigt. Den Verfasser dieser Zeilen hat es beiläufig bemerkt mit ganz besonderer Freude, erfüllt, daß auch HANS GOLDSCHMIDT in nachdrück-

licher Weise und gestützt auf eine sehr markante Stelle, die sich in LIEBIGS Schrift über „Francis Bacon von Verulam und die Methode der Naturforschung“ findet, die Notwendigkeit eines fremdsprachlichen Studiums für Chemiker hervorgehoben hat. *Er fordert geradezu, daß ein Chemiker Englisch und Französisch und möglichst auch Italienisch in der Schriftsprache so beherrscht, daß er die einschlägige Literatur möglichst ohne Lexikon versteht.* Derjenige, welcher sich der Technik bedient, soll sich bemühen, auch die Sprachen im Wort so zu beherrschen, daß er Verhandlungen in diesen Sprachen zu führen imstande ist. Bisher hat man leider in chemischen Kreisen auf diese Fragen noch bei weitem nicht das große Gewicht gelegt, wie es erforderlich gewesen wäre, und wie es jedenfalls im Zeitalter der weitgehenden Herrschaft der Anglo-Amerikaner auf dem Weltmarkt für den Chemiker unbedingt erforderlich ist. Daß Professor GOLDSCHMIDT selbstverständlich auch großen Wert darauf legt, daß der Chemiker die *deutsche Sprache* beherrscht, versteht sich von selbst. Auch auf diesem Gebiet kann bei dem Unterricht auf den Hochschulen noch sehr viel unternommen werden. Der Verfasser dieser Zeilen hat gerade in der letzten Zeit im Laboratoriumsunterricht mehrfach zu beobachten Gelegenheit gehabt, wie ein gewisser Zwang bereits in den ersten Semestern die Ergebnisse der chemischen Arbeiten in der quantitativen und qualitativen Analyse schriftlich zur Darstellung zu bringen, einen sehr wohlthätigen Einfluß auf das Interesse am chemischen Studium ausgeübt hat. Was die Ratschläge für das Studium des Chemikers anbetrifft, die GOLDSCHMIDT besonders anführt, so sei hier vor allem hervorgehoben, daß auch in seiner Schrift auf die überragende Bedeutung der *analytischen Kenntnisse und Fähigkeiten* mit Recht der allergrößte Wert gelegt wird. Nur wer die analytische Chemie gut beherrscht, wird auch chemisch denken lernen, sagt GOLDSCHMIDT, und er erhebt gleichfalls mit vollem Recht warnend seine Stimme gegenüber einer gewissen Zurücksetzung der analytischen Chemie, die sich in den letzten Jahren leider auf manchen deutschen Hochschulen sehr bemerkbar gemacht hat. „Die Technik schreit geradezu nach tüchtigen Analytikern.“ Daß der Verfasser ferner auch auf die ebenfalls meist stark vernachlässigte *Geschichte der Chemie* aufmerksam macht, sei gleichfalls nicht unerwähnt gelassen. Leider haben die Studierenden bisher solchen Vorlesungen gegenüber vielfach einen ziemlichen Mangel an Interesse erwiesen, und doch ist die Geschichte der Chemie unbedingt als ein notwendiges Kolleg für den künftigen Chemiker zu erachten, das Lehrern und Schülern viel Anregung und Freude zu gewähren vermag. Auch die Frage nach der größeren oder geringeren Zweckmäßigkeit des Unterrichts an den Universitäten oder den technischen Hochschulen für Chemiker erörtert GOLDSCHMIDT

eingehend, wobei er in durchaus objektiver Weise die Vor- und Nachteile beider Hochschulen abzuwägen bemüht ist. Für besonders zweckmäßig hält er mit Recht ein *kombiniertes Studium*, das allerdings etwas mehr Zeit und Geld erfordert. Jedenfalls erfordert auch die Chemie ein langjähriges und teureres Studium, wobei noch zu bemerken ist, daß mit dem Abschluß des Studiums mit dem Diplom- oder Doktorexamen erst ein Grund gelegt worden ist. Die Angaben über die Studienkosten (S. 195) treffen leider heute durchaus nicht mehr zu, da sich die Preise für alle Waren seither außerordentlich stark erhöht haben. Das gilt z. B. auch für Lehrbücher. Ob der Liebig-Stipendien-Verein in Zukunft genügende Mittel aufwenden kann, um das Interesse zahlreicher Chemiker an einer längeren Assistentenzeit dauernd zu erhalten, erscheint nach der neuerdings erfolgten starken Preisteigerung nicht gerade sehr wahrscheinlich. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß in absehbarer Zeit mit einer besonderen „Aufbesserung“ der Assistentenbezüge von seiten des Staates zu rechnen ist.

Was das *Frauenstudium* anbetrifft, so beurteilt der Verfasser dasselbe trotz der unzweifelhaften Leistungen einzelner Frauen nicht sehr günstig. „Überall, wo es sich um gewissenhafte subtile Arbeit handelt, auch kompilatorischer Art, mag die Frau als gute Gehilfin des Mannes am Platze sein, aber neue Wege wird sie nie allein beschreiten, hier wird der Mann wohl ausschließlich der Gebende sein.“ Daher warnt GOLDSCHMIDT die Frauen, sich nicht in allzu großer Zahl dem Studium der Chemie zuzuwenden. Er möchte sie vor Enttäuschungen bewahren und fürchtet, daß bald ein großer Ueberfluß an weiblichen Doktoren vorhanden sei, daß ein Unterkommen für sie schwierig sein dürfte, besonders einige Jahre nach dem Kriege.

So sehr der Verfasser geneigt ist, den Teilnehmern am Kriege alle möglichen Erleichterungen beim Studium zu gewähren, so spricht er sich doch mit vollem Recht gegen die übertriebene Erleichterungen der Abschlußexamina aus. „Das wäre der Anfang vom Ende und das wäre der Beginn, ein wissenschaftliches Proletariat heranzubilden, der Beginn, Deutschland die Vorherrschaft auf dem Gebiete der Wissenschaft zu nehmen.“ (Dieser Anschauung von der „Vorherrschaft“ vermag sich allerdings der Verfasser dieser Zeilen nicht ganz anzuschließen.) Unter keinen Umständen sollte hier ein falsches Mitleid oder eine Sentimentalität einsetzen, wo das Wohl eines Landes auf dem Spiel steht.

Das Gebot der Stunde lautet: „Arbeiten, Kenntnisse sammeln, unverdrossen. Das wissenschaftliche Niveau darf unter keinen Umständen bei den Hochschulprüfungen herabgedrückt werden.“ Die einzige Erleichterung kann nur auf Gebieten von gewissen Kenntnissen eintreten, die später in der Praxis erworben werden können.“

Zum Schluß behandelt GOLDSCHMIDT noch die Aussichten der deutschen chemischen Industrie, wobei er eine Reihe der im Kriege gemachten technischen Fortschritte im einzelnen aufführt. Seine von warmem Interesse für die Chemie und die Chemiker erfüllten Ausführungen schließt er endlich mit den folgenden, sehr beherzigenswerten Worten: „Unsere Pflicht ist es, den Ruf deutscher Wissenschaft und Technik auf der Höhe zu halten, denn die Chemie wird wie kaum ein anderer Wissenszweig nach dem Kriege berufen sein, die Valuta, und damit schließlich unsere Geltung, unsere Wertschätzung unter den Völkern dadurch zu heben, daß die Einfuhr herabgedrückt und die Ausfuhr gehoben wird. *Tüchtige Chemiker können wir stets gebrauchen.*“

Diesen allgemeinen Ausführungen folgt endlich noch ein Anhang, in dem die Studienpläne der verschiedenen technischen Hochschulen im einzelnen wiedergegeben sind, sowie daran anschließend ein sehr interessanter Bericht über den Hochschulbesuch der verschiedenen Länder (S. 218), die deutsche Hochschulstatistik und ein gleichfalls sehr lesenswerter Nachweis der in den einzelnen Hochschulen vorhandenen Arbeitsplätze, wobei in dankenswerter Weise auch die einzelnen Institute und ihre Leiter angegeben sind. Ein zweiter Anhang behandelt ferner die Aussichten für Chemiker, welche nach Beendigung ihres Studiums Patentanwalt, Gewerbeinspektoren und Nahrungsmittelchemiker werden wollen. Endlich ist ein besonders wertvolles Verzeichnis der wichtigsten chemischen Werke, der Zeitschriften und der technischen Vereine mit Adressen wiedergegeben, wobei besonders die neueste Literatur Berücksichtigung gefunden hat. Gerade diese Zusammenstellung, die zweifellos sehr viel Mühe und Arbeit verursacht hat, wird vielen Chemikern und zwar nicht nur jungen Studierenden, sondern auch Männern der Praxis besonders wertvoll erscheinen.

Die deutsche chemische Industrie hat jedenfalls alle Veranlassung, sich auch in Zukunft mit den Unterrichtsfragen zu beschäftigen; hierbei werden die beherzigenswerten Ausführungen von Professor GOLDSCHMIDT zweifellos eine besonders fruchtbare Grundlage bilden können.

H. Grossman v.

[B. 10685.]

Warnung vor dem Chemiestudium.

Die zurzeit für die Anstellung und Verwendung von Chemikern in Deutschlands ungünstigen Verhältnisse haben eine Reihe von Verbänden veranlaßt, in einem Aufruf vor dem Studium der Chemie zu warnen.

Den Aufruf haben folgende Verbände unterzeichnet:

Bund angestellter Chemiker und Ingenieure, Berlin;
Deutscher Braunkohlen-Industrie Verein, Halle a. S.;
Deutsche Sektion des Internationalen Vereins der Leder-Industrie-Chemiker, Frankfurt a. M.;

Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, Berlin;
 Verband geprüfter Nahrungsmittel-Chemiker, Hamburg;
 Verein deutscher Brauerei- und Mälzerei-Chemiker, Münsterstadt b. Kissingen;
 Verein Deutscher Chemiker, Leipzig;
 Verein Deutscher Chemikerinnen, Berlin.

Der Aufruf hat folgenden Wortlaut:

Krieg und Kriegsfolgen haben die deutsche Industrie aufs schwerste getroffen. Durch den Krieg geschwächt, durch den Friedensschluß verstümmelt, durch innere Kämpfe zerrissen und dem Verbluten nahe, schleppt sich unsere Wirtschaft zwischen Leben und Sterben kraftlos hin. Kaum ein Zweig wird von dem Elend schwerer getroffen als die Chemie; wohl setzt man große Hoffnungen auf sie für den Wiederaufbau deutschen Reichtums, dabei sind ihr aber ihre Daseinsgrundlagen größtenteils entzogen. Diese Industrie wird Mühe haben, ihren bisherigen Mitarbeitern Brot und Beschäftigung zu geben. Eine erschreckend große Zahl gereifter Chemiker ist heute bereits stellenlos und ohne Aussicht, ein Unterkommen zu finden. Die chemischen Fabriken werden, um ihr Personal jung zu erhalten, die besten und hoffnungsreichsten unter den jetzt und in Zukunft Studierenden als Nachwuchs auswählen. Für diese große Menge werden sie schwerlich Raum haben. Man kann daher den jetzigen Andrang zum Chemiestudium, die Ueberfüllung der Hochschullaboratorien nur mit der größten Besorgnis ansehen.

Die genannten Verbände halten es für ihre Pflicht, jedem, der vor der Frage der Berufswahl steht, vom Studium der Chemie dringend abzuraten. Die Ueberfüllung in einem Beruf, der sich auf so schwankendem Boden gründet, wie heute der des deutschen Chemikers, muß für alle zu schweren Enttäuschungen, für viele zu Elend und einem verlorenen Leben führen.

Der Zustrom zu dem Beruf des Chemikers ist schon vor dem Kriege wesentlich größer gewesen als der Abgang durch Tod, Zurruesetzung und Uebergang in einen anderen Beruf. Gegenwärtig ist der Andrang der aus dem Felde Zurückgekehrten in allen Studienfächern groß. Daß er aber in der Chemie eine ganz besonders ungesunde Höhe erreicht hat, zeigt z. B. die Statistik der Studierenden an der Universität Berlin. Im Sommersemester 1913 waren unter 7837 Immatrikulierten: 245 Chemiker — 3,2 promille, im Wintersemester 1913/14 unter 9059 Studierenden: 267 — 2,94 promille. Die Verhältniszahl hielt sich bis zum Wintersemester 1917/18 etwa auf der gleichen Höhe, dann folgte ein Anstieg und im Sommersemester 1919 kamen auf 12 964 Immatrikulierte 545 Chemiker — 4,2 promille. Während die Gesamtzahl der Immatrikulierten vom Wintersemester 1913 zum Sommersemester 1919 um die Hälfte gewachsen ist, hat sich die Zahl der Chemiestudierenden mehr als verdoppelt. An anderen Universitäten und Hochschulen steht es ebenso schlimm. Noch bedenklicher wird die Entwicklung durch folgenden Umstand: Früher studierten zahlreiche Ausländer in Berlin Chemie, die später in ihre Heimat zurückkehrten und wenigstens dem deutschen Stellungsucher nicht die Stellung nahmen. Die jetzt Immatrikulierten sind aber fast durchweg Deutsche und werden später den deutschen Stellenmarkt belasten.

Es sei gewarnt vor der Auffassung, als könne der deutsche Chemiker mit den an deutschen Hochschulen gewonnenen Kenntnissen sich leicht im Ausland eine Existenz gründen. Ohne auf die Gründe der Nationalgefühle einzugehen, die gegen die Auswanderung eines Technikers anzuführen wären, sei nur darauf hingewiesen, daß derjenige, der nicht

etwas Besonderes zu bieten hat, bei der Abneigung gegen alles Deutsche im Ausland nur sehr schwer wird Fuß fassen können. Nur hochentwickelte, stark industrialisierte Länder sind an und für sich aufnahmefähig für Chemiker. In den Staaten unserer ehemaligen Hauptgegner, die hauptsächlich hierher zu rechnen sind, wird man zwar vielleicht gern von einem deutschen Spezialisten mit langjähriger Praxis und eigenem Verfahren eine Fabrikation einrichten lassen, aber den Industrieanfänger, der sich erst solche Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben muß, wird man von sich fernhalten.

Die Aussichten, die in keinem akademischen Berufe glänzend sind, sind für den angestellten Chemiker besonders trübe. Darum: Wer irgend umkehren kann, kehre um!

R.

[B. 10 704.]

Zweckmäßige Ermittlung der Umsatzsteuer.

Von

Hugo Meyerheim, Berlin-Grünwald.

Das neue Umsatzsteuergesetz hat Sätze eingeführt, die gegen die früheren ein Vielfaches betragen. Bisher begegnete man häufig der Ansicht, daß der Satz zu gering wäre, um sich Schwierigkeiten bei der Ermittlung zu bereiten. Man beachtete Abzüge der Kunden und Rücksendungen von diesen häufig der Einfachheit halber nicht und versteuerte anstatt nach den Zahlungen vielfach nach den Lieferungen, weil dieser Umsatz angeblich leichter aus der Buchführung feststellbar sei. Man nahm die Summe der Haben-seite des Warenkontos, übersah dabei aber, daß hier auch Storni und Retouren an die Lieferanten verbucht sind. Aber das fiel bei dem niedrigen Satz im allgemeinen zu wenig ins Gewicht. Jetzt ist das anders geworden, weil die Umsatzsteuer eine erhebliche Summe ausmacht. Man wird daher zweckmäßig nach den Zahlungen versteuern, schon um Rückrechnungen für die in § 8 Absatz 6 und 7 angegebenen Umsätze zu vermeiden.

Es ist daher für alle Unternehmer wichtig, schon im Laufe des Jahres die umsatzsteuerfreien Beträge aus den Einnahmen auszusondern. Eine Umsatzsteuerspalte, wie man diese bisher in dem Kassabuch oder Journal antrifft, genügt nicht mehr, denn es kommen meist mehrere Sätze in Betracht. Der eine hat neben 1½ pCt. die Herstellersteuer oder die Kleinhandelssteuer von 15 pCt. zu zahlen. Ein anderer hatte am 31. Dezember 1919 noch Waren, die bisher der Luxussteuer unterlagen, jetzt aber nicht mehr in § 21 aufgeführt sind und daher im Kalenderjahre 1920 noch mit 10 pCt. steuerpflichtig sind. Der letztere Satz mit einigen Ermäßigungen kommt für „Leistungen besonderer Art“ stets in Anwendung. Zu diesen verschiedenen Sätzen kommt noch, daß Zahlungen, die nach dem 31. Dezember 1919 für vor diesem Tage erfolgte Lieferungen eingehen, nur mit ½ pCt. in Ansatz zu bringen sind. Schließlich unterliegen nicht alle Einnahmen der Umsatzsteuer. Vorauslagte und in Rechnung gesetzte Beförderungskosten

(Porto, Fracht, Rollgeld, Nachnahmegebühr) und Transportversicherungen (auch gegen Bruch) sind umsatzsteuerfrei. Ebenso die Lieferungen, die sonst der allgemeinen Umsatzsteuer (1½ pCt.) unterliegen, wenn sie weder von irgendeinem eigenen oder anderweitigen Lager des Lieferers noch durch dessen Angestellte erfolgen. Darn kommen als umsatzsteuerfrei noch die Auslandssendungen und Einnahmen aus Kapital- und Grundvermögen sowie Kreditgewährung von Geldforderungen in Betracht.

Soweit bezieht sich die Verbuchung nur auf die Einnahmen. Aber auch die Ausgaben sind unter Umständen zu berücksichtigen. Wird nämlich einem Abnehmer der Betrag für zurückgeschickte Fässer, Kisten und sonstige Warenumschließung, der ihm in Rechnung gestellt war, eingesandt, weil er den Posten voll bezahlt hatte, so ermäßigt sich die umsatzsteuerpflichtige Summe um diesen Betrag. Das gleiche ist auch der Fall, wenn eine als steuerpflichtig verzeichnete Zahlung oder ein Teil derselben dem Kunden zurückgewährt wird.

Es gibt also eine ganze Reihe von Berechnungen, die bei Abgabe der Umsatzsteuererklärung in der Eile sehr leicht übersehen werden können. Daher gruppierte man diese Beträge täglich oder seitenweise nach den angeführten Gesichtspunkten in einem besonderen Buch. Es sind im ganzen acht Spalten nötig. Da Beamte des Umsatzsteueramts von Zeit zu Zeit in die Geschäftsräume kommen dürfen, wird eine solche Ordnung viele Ungelegenheiten verhüten. Ein für diese Zwecke geeignetes Geschäftsbuch ist vom Handelspraktischen Verlag in Berlin herausgegeben worden. Sicherlich wird es auch von anderer Seite hergestellt, denn ein Bedürfnis hierfür liegt zweifellos vor.

[B. 10549.]

Das neue englische Patentgesetz.

Von

Patentanwalt Dr. Julius Ephraim.

Das neue englische Patentgesetz, welches unter der Bezeichnung „Patents and Designs Act 1919“ am 23. Dezember 1919 in Kraft getreten ist, bringt eine Anzahl von Neuerungen, die gerade für die chemische Industrie von Bedeutung sind. Der Zweck der gesamten Änderungen des englischen Patentgesetzes geht dahin, die englische Industrie gegen den ausländischen Wettbewerb zu schützen und letzteren nach Möglichkeit auszuschalten. Dieses Ziel wird seit Jahren durch die englische Patentpolitik unter der Führung von LLOYD GEORGE verfolgt.

Die Grundlage des englischen Patentrechts bestand darin, daß jede neue Fabrikation (new „manufacture“) patentfähig sein soll. Dieser im „Statute of Monopolies“ 1623 ausgesprochene Grundsatz führte dazu,

daß Patente auf neue chemische Stoffe als solche erteilt und für rechtsgültig angesehen wurden. Auch Heilmittel und Nahrungsmittel waren patentfähig. Das neue Gesetz bricht mit diesem Grundsatz (Klausel 11). Die Patente auf Erfindungen von Stoffen, die durch chemische Verfahren zubereitet („prepared“) oder erzeugt („produced“) werden, sowie von Stoffen, die als Nahrungsmittel oder Arzneimittel bestimmt sind, sollen nicht mehr Patentansprüche auf den Stoff selbst enthalten, ausgenommen, wenn dieser Stoff nach besonderen beschriebenen oder beanspruchten Herstellungsverfahren oder deren augenscheinlichen chemischen Äquivalenten zubereitet oder erzeugt ist. Die Bestimmung entspricht dem deutschen Patentgesetz, nur kann offenbar ein besonderer Anspruch auf den nach dem beschriebenen oder beanspruchten Verfahren hergestellten Stoff aufgestellt werden.

Noch nach einer anderen Richtung gleicht die Bestimmung über die chemischen Stoffe dem deutschen Gesetz: Im Verletzungsverfahren wird bei einem Patente auf die Herstellung eines neuen Stoffes jeder Stoff der gleichen chemischen Zusammensetzung und Konstitution beim Fehlen des Beweises des Gegenteiles als nach dem patentierten Verfahren erzeugt angesehen. Diese Bestimmung steht der allerdings allgemeiner gefaßten Vorschrift des § 35 Abs. 2 des deutschen Patentgesetzes nahe.

Grundlegende neue Bestimmungen betreffen die als „Mißbrauch der Monopolrechte“ bezeichneten Fälle (Klausel 1). Ein Mißbrauch des Monopolrechts soll angenommen werden, wenn nach Ablauf von vier Jahren vom Datum des Patentes die Erfindung, die nach ihrer Art in Großbritannien ausgeführt werden könnte, tatsächlich nicht im gewerblichen Umfange („commercial scale“) ausgeführt wird und für diese Unterlassung keine zufriedenstellende Entschuldigung gegeben werden kann. Als Ausübung im gewerblichen Umfange gilt die Herstellung des Gegenstandes oder die Ausführung des Verfahrens in einer bestimmten tatsächlichen Niederlassung oder Einrichtung im angemessenen und unter allen Umständen vernünftigen Umfange. (Klausel 19). Ein weiterer Mißbrauch des Monopolrechtes besteht darin, daß die Ausführung der Erfindung im gewerblichen Umfange durch Einfuhr des patentierten Gegenstandes vom Auslande seitens des Patentinhabers oder von Personen, die unter ihm das Patentrecht beanspruchen oder von ihm kaufen, gehindert wird oder von Personen, gegen die er keine Verletzungsklage anstrengt. Ein Mißbrauch besteht darin, daß das Bedürfnis nach dem patentierten Gegenstand nicht im angemessenen Umfange und unter vernünftigen Bedingungen erfüllt wird. Die Weigerung des Patentinhabers, Lizenzen unter vernünftigen Bedingungen zu erteilen, bedeutet einen Mißbrauch, wenn hierdurch der britische Handel oder die Industrie oder die

Einführung eines neuen Handels oder einer neuen Industrie beeinträchtigt wird und die Erteilung von Lizenzen im öffentlichen Interesse liegt. Falls durch die vom Patentinhaber vor oder nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes an den Verkauf, die Vermietung der Lizenz oder Benutzung des patentierten Gegenstandes oder die Benutzung oder Ausführung des patentierten Verfahrens geknüpften Bedingungen ein Handel oder Gewerbe unzulässig beeinträchtigt wird, liegt ein Mißbrauch des Monopols vor. Bei der letzteren Bestimmung ist zu beachten, daß auch die vor dem Gesetze auferlegten Bedingungen Einfluß auf die Annahme eines Mißbrauches haben. Die Vorschriften über die Monopolmißbräuche treten erst später in Kraft, spätestens am 23. Dezember 1920.

Eine bemerkenswerte Erklärung des Gesetzes hinsichtlich der Entscheidung über das Vorliegen eines Mißbrauches sagt, daß Erfindungspatente nicht nur zur Ermutigung von Erfindungen erteilt werden sollen, sondern auch zu dem Zwecke, die Ausnutzung von Erfindungen ohne unzulässige Verzögerung in Großbritannien zu sichern. Bei der Annahme eines Mißbrauches der Monopolrechte kann der Comptroller (Vorsteher des Patentamtes) das Patent mit der Bezeichnung „Rechtslizenz“ verfahren. Bei derartigen Patenten kann ein Lizenznehmer eine Aenderung seiner Lizenz durch den Comptroller beantragen. Der Comptroller kann eine Lizenz unter Verbot der Einfuhr des patentierten Gegenstandes durch den Lizenznehmer für eine gewisse Zeit bestellen. Der Patentinhaber kann zur Verfolgung von Verletzungen aufgefordert werden, während bei Unterlassung der Lizenznehmer zur Verfolgung berechtigt ist. Ist die Ausübung der Erfindung von der Aufwendung von Kapital abhängig, zu dessen Aufbringung das Patentmonopol notwendig ist, so kann ein Antragsteller, der das Kapital aufbringen kann und will, eine ausschließliche Lizenz erhalten. Das Patent kann, wenn keine Staatsverträge oder -abmachungen dagegenstehen, zurückgenommen werden, falls der Zweck der Verhinderung eines Monopolmißbrauches durch die anderen besprochenen Bestimmungen nicht erreicht werden kann. Für die Bedingungen der ausschließlichen Lizenz soll das Risiko des Lizenznehmers bei der Besorgung des Kapitals und die Ausführung der Erfindung berücksichtigt werden. Andererseits soll der Patentinhaber die höchste mit der gewerblichen Ausübung der Erfindung durch den Patentinhaber verträgliche Vergütung erhalten. Es soll ihm eine jährliche Mindestsumme unter Berücksichtigung des für die geeignete Ausübung erforderlichen Kapitals und die sonstigen Umstände des Falles gesichert werden. Bei der Erteilung der Lizenz soll, falls nicht gute Gründe dagegen sprechen, ein eingetragener Lizenznehmer einer nicht eingetragenen Person vorgezogen werden. Durch die ausschließliche Lizenz werden dem Patentinhaber die sonsti-

gen ihm aus dem Patente zustehenden Rechte entzogen.

Auf Forderung des Patentinhabers soll der Comptroller das Patent mit den Worten „Rechtslizenzen“ belasten und eine hierauf bezügliche Eintragung in das Patentregister veranlassen (Klausel 2). Die Rechtslizenzen sind den Zwangslizenzen des kanadischen Gesetzes ähnlich. Jeder kann eine Lizenz verlangen. Die Bedingungen sollen den möglichst weiten Gebrauch der Erfindung sichern ebenso wie dem Patentinhaber den möglichst großen Nutzen, soweit dies mit der Ausübung durch den Lizenznehmer unter einem vernünftigen Gewinn vereinbar ist. Bei mehreren Lizenznehmern können die dem Patentinhaber durch eine bereits erteilte Lizenz zukommenden Gebühren verringert werden. Der Lizenznehmer kann an der Einführung der patentierten Gegenstände in Großbritannien verhindert werden, und der Lizenznehmer kann Patentverletzungen verfolgen (siehe oben bei Monopolmißbräuchen). Im Verletzungsverfahren kann der Beklagte eine Lizenz nehmen, wobei dann kein Verbot ausgesprochen wird. Ein Antrag auf Unterstellung des Patents unter die Rechtslizenzen wird veröffentlicht. Es kann ihm auf Grund von abgeschlossenen Verträgen widersprochen werden. Bei den Patenten unter Rechtslizenzen sind die Erneuerungsgebühren auf die Hälfte der sonst festgesetzten Beträge herabgesetzt.

Eine bemerkenswerte Neuerung des Gesetzes besteht in der Verlängerung der gesetzlichen Patentdauer. Während bisher das englische Patent eine Dauer von 14 Jahren seit dem Anmeldetage hatte (bei Patenten unter einer Unionspriorität von dieser), beträgt die gesetzliche Patentdauer nunmehr 16 Jahre. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf noch in Kraft befindliche oder am 1. Januar 1920 abgelaufene Patente (Klausel 6). In England konnte bereits unter dem alten Gesetz das Patent über die gesetzliche Patentdauer verlängert werden, eine Vergünstigung, die nur sehr selten gewährt wurde. Diese Verlängerung soll nunmehr erleichtert werden. Anträge hierauf müssen mindestens sechs Monate vor dem Ablaufe des Patents beim Gericht gestellt werden, doch kann das Gericht diese Frist auch erweitern. Die Verlängerung kann bis zu fünf, in Ausnahmefällen bis zu zehn Jahren, ausgesprochen werden, wenn der Patentinhaber nach Ansicht des Gerichts nur in unzulänglicher Weise aus seinem Patente Gewinn gezogen hat. Wenn der Patentinhaber durch den Kieg mit einem fremden Staate Verlust oder Schaden erlitten hat, so kann in abgekürztem Verfahren über den Antrag entschieden werden. Zu dem erlittenen Verlust oder Schaden gehört nach dem Gesetze auch die infolge von Arbeiten nationaler Wichtigkeit entgangene Gelegenheit für den Patentinhaber, mit seiner Erfindung Geschäfte zu machen oder sie zu entwickeln. Diese Vergünstigung bezieht sich nicht auf Angehörige „feindlicher“ Staaten.

Durch die Bestimmungen über die Monopolmißbräuche und die Rechtslizenzen werden die bisherigen Vorschriften über die Ausübung von Patenten ersetzt. Zunächst erscheinen die Bestimmungen für den Patentinhaber günstig, es dürfte sich aber um eine beabsichtigte Beeinträchtigung ausländischer Patentinhaber handeln.

Die Einspruchsgründe gegen die Erteilung eines Patents sind erweitert worden (Klausel 4). Bisher konnte der Einspruch sich nur auf widerrechtliche Entnahme oder Vorpatentierung innerhalb der letzten 50 Jahre oder Nichtübereinstimmung zwischen provisorischer und vollständiger Beschreibung stützen. Zu diesen Einspruchsgründen kommt nunmehr die Beschreibung in einer britischen Patentschrift oder in irgendeiner in Großbritannien vor der Anmeldung einzuschendenden Druckschrift. Bei der Vorpatentierung mußte der Gegenstand in der britischen Patentschrift beansprucht sein, jetzt genügt die Beschreibung ohne Beanspruchung, wozu dann die Veröffentlichung in anderen Druckschriften hinzutritt. Außerdem können Patente früheren Datums, soweit sie den Gegenstand beanspruchen, auch vor ihrer Veröffentlichung entgegengehalten werden, eine Bestimmung, die dem § 3 Abs. 1 des Deutschen Patentgesetzes ähnelt. Der ausländische Einsprechende muß Kostenvorschuß leisten.

Im Patentverletzungsprozeß konnte bisher die Ungültigkeit des ganzen Patents ausgesprochen werden, sobald ein einziger Anspruch als nicht patentfähig dargetan war. In Zukunft soll die Patentverletzung irgendeines rechtsgültigen Anspruchs anerkannt werden, selbst wenn andere Ansprüche als ungültig anzusehen sind.

In gewissem Sinne wird ein Zwang zur Eintragung von Lizenzen oder sonstigen Anrechten an das Patent in das Patentregister eingeführt. Nur wenn eine derartige Eintragung erfolgt ist, wird sie vom Gerichte anerkannt werden.

Die Komplettierung einer provisorischen Anmeldung braucht erst nach neun Monaten statt wie bisher nach sechs Monaten vorgenommen zu werden. Die Annahme der vollständigen Beschreibung braucht erst nach 15 Monaten statt wie bisher nach zwölf Monaten, stattzufinden.

Die bei der Prüfung der Patentanmeldung entgegengehaltenen Patentschriften können auf Antrag mitgeteilt werden, eine Bestimmung, die der jetzigen deutschen Praxis über die Akteneinsicht entspricht.

Niemand darf als „Patentanwalt“ („patent agent“) tätig sein oder sich als solcher bezeichnen, wenn er oder seine sämtlichen Teilhaber bei Firmen nicht als solche in die Rolle der Patentanwälte eingetragen sind. Als Patentanwalt wird im Sinne der Bestimmung derjenige angesehen, der in Großbritannien aus Gewinn das Geschäft der Anmeldung oder Erlangung von Patenten im In- oder Auslande betreibt. Nach dem deutschen Patent-

anwaltsgesetz wird die Tätigkeit für ausländische Patentanmeldungen nicht mit der Vertretung vor dem deutschen Patentamt gleichgestellt. Nach dem 15. Juli 1919 werden nur britische Untertanen als Patentanwälte eingetragen.

Eine eigenartige Bestimmung betrifft die Neuheit der Erfindungen. Die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder durch einen Vortrag soll nicht als Veröffentlichung angesehen werden, wenn der Erfinder dies vorher dem Comptroller anzeigt und die Anmeldung spätestens innerhalb sechs Monate nach der Veröffentlichung einreicht.

Wenn ein Hauptpatent zurückgenommen ist, werden die Zusatzpatente ähnlich wie nach dem Deutschen Patentgesetz selbständige Patente.

[B. 10 612.]

Deutsche Patente in Amerika.

Die stete Verzögerung der Ratifizierung des Friedensvertrags durch die Vereinigten Staaten bringt die deutschen Erfinder in eine seltsame Lage. Seit Amerika in den Krieg eintrat, also seit Anfang 1917, setzte drüben eine Bewegung zugunsten der Beschlagnahme deutschen Eigentums und in erster Linie der deutschen Patente ein, die den Amerikanern als Monopole von Ausländern stets ein Dorn im Auge gewesen waren. Die Bewegung gewann bald die Oberhand, und so sind denn schon seit einer Reihe von Jahren nicht nur die vor dem Kriege erteilten Patente Deutscher, sondern auch die während des Krieges — im Vertrauen auf Zusicherungen freien Geleits — hinüber gesandten Patentanmeldungen, soweit sie für die amerikanische Industrie von Interesse waren, beschlagnahmt und enteignet worden. Selbst als Kriegsmaßnahme scheint ein solcher Akt nicht entschuldbar, es sei denn, daß man sich auf den Standpunkt stellt, dem Feinde gegenüber gebe es keine unerlaubte Rechtsverletzung.

Als im November 1918, vor jetzt anderthalb Jahren, Deutschland im Vertrauen auf Wilsons Versprechungen den Waffenstillstand erbat, rechnete man bei uns mit der Einstellung nicht nur der Feindseligkeiten im Felde, sondern auch der feindseligen Handlungen gegen das private Eigentum. Konnte die von England fortgeführte Blockade noch als Mittel zur Erzwingung bedingungslosen Friedensschlusses verteidigt werden, so gibt es keine Entschuldigung für die Tatsache, daß die amerikanische Regierung mit den Beschlagnahmen und Enteignungen deutschen Eigentums und insbesondere der deutschen Erfindungen unbeirrt fortfuhr. Die Unterzeichnung des Friedensvertrags in Versailles hat das ebenso wenig geändert wie der endgültige Friedensschluß zwischen Deutschland und seinen europäischen Gegnern am 10. Januar dieses Jahres. Die Regierung der Vereinigten Staaten läßt durch ihr Werkzeug, den Verwalter des feindlichen Eigentums, auch heute noch alle deutschen Patentanmeldungen enteignen und an Amerikaner übertragen, die für die amerikanische Industrie von Wert sind. Das ist durch die letzten Nachrichten von Ende Februar ausdrücklich bestätigt worden¹⁾. Wie planmäßig dabei vorgegangen wurde, zeigt der Umstand, daß, zum mindesten zeitweilig, nicht nur das amerikanische Patentamt, sondern auch die Patentanwälte verpflichtet waren, jede bei ihnen eingehende Patentanmeldung eines Deutschen dem Verwalter

¹⁾ Vgl. „Weltwirtsch. Nachrichten“ (Kiel) v. 8. April 1920, S. 1818; s. dagegen die Mitteilung der „Industrie- und Handels-Zeitung“ v. 6. März d. J. in Ch. Ind. ffd. Jahrg. S. 179.

feindlichen Eigentums sofort anzuzeigen; ja, es soll sogar für die Anwälte ein Verbot jeglicher Mitteilung über diese Dinge an ihre deutschen Kollegen bestanden haben.

In der Voss. Zeitung lenkt Patentanwalt Dr. MICHAELIS, Berlin, die Aufmerksamkeit der für diese Dinge verantwortlichen Stellen auf den Umstand, daß durch dieses Verhalten der amerikanischen Regierung wichtige Bestimmungen des Friedensvertrags im Verhältnis zu Amerika, von vornherein unter den Tisch zu fallen drohen. Der *Schlußartikel 440 des Vertrags* läßt mit der Bestimmung, daß der 10. Januar 1920 als Tag der Errichtung des ersten Protokolls zugleich alle im Vertrage vorgesehenen Fristen in Lauf setze, während in jeder anderen Hinsicht der Vertrag für die Mächte die an dem Protokoll nicht beteiligt waren, erst mit der Niederlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft trete, die Sechsmonatsfrist, innerhalb der der deutsche Erfinder seine seit dem 2. August 1913 in Deutschland angemeldeten Erfindungen mit der deutschen Priorität im Ausland schützen lassen kann, auch für die Vereinigten Staaten am 10. Januar 1920 beginnen und am 10. Juli d. J. ablaufen. So unsinnig es erscheinen mag, daß eine wesentliche Vergünstigung für Deutsche und Amerikaner hinfällig werden kann, weil hier ein Teil aus innerpolitischen Gründen erst lange nach dem anderen ratifiziert, läßt der Wortlaut des Artikels 440 doch keinen Zweifel, daß dem so ist. Die feindlichen Vertragsgegner dachten, als diese Bestimmung vor einem Jahre formuliert wurde, gewiß nicht daran, daß einer von ihnen den einmal beschlossenen Vertrag bei sich zu Hause nicht würde durchsetzen können, und jene Bestimmung zielt sicher nur auf die durch Beförderungsschwierigkeiten verursachte Verzögerung der Ratifizierung seitens einer der Nebenmächte um ein paar Tage oder Wochen.

Wenn aber die verlängerte Prioritätsfrist gemäß Artikel 308 auch zwischen Deutschland und Amerika am 10. Juli ihr Ende nimmt, befindet sich der deutsche Erfinder in einer bösen Lage: Reicht er die Anmeldung ein, so hat er die *deutsche Priorität* und damit wohl auch in den meisten Fällen das Patent *eingeholt*. Reicht er die Anmeldung dagegen rechtzeitig ein, so steht ihm, falls Amerika nicht bis Ende Juni ratifiziert, die *Beschlagnahme und Enteignung* seiner Erfindung bevor, und dies um so sicherer, je wichtiger sie ist. Zwischen der Scylla des Fristablaufs und der Charybdis der Beschlagnahme wird der Abstand immer kleiner; Amerika denkt noch nicht an die Ratifizierung, seine Regierung enteignet munter weiter. Was ist von dem, die die Interessen der deutschen Erfinder von Reichs wegen zu vertreten haben, geschehen, um diese neue große Gefahr von der deutschen Volkswirtschaft abzuwenden? Ist schon der Versuch gemacht worden, den Beschlagnahmen ein Ende zu machen? Hat man die amerikanische Regierung auf die oben geschilderten Verhältnisse aufmerksam gemacht und den Abschluß eines Sonderabkommens angeregt, durch das diese und vielleicht auch andere Fristen unabhängig vom Friedensvertrag erst mit der Ratifizierung durch Amerika zu laufen beginnen?

Bisher haben die am meisten daran beteiligten Kreise von irgendwelchen Schutzmaßnahmen nichts gehört. Wird nicht schleunigst eingegriffen, so fallen auch hier wieder Werte von hunderten von Millionen unentgeltlich den Amerikanern zu. Denn nirgends sind wohl während des Krieges — man denke z. B. an die Flugtechnik — so viele wertvolle Erfindungen entstanden, wie in Deutschland unter dem Zwang der bitteren Not.

Voss. Ztg.

[B. 10672.]

Die Stellung der Chemiker in Südafrika.

Der Präsident der „CHEMICAL METALLURGICAL AND MINING SOCIETY OF SOUTH AFRICA“ hat nach „Chemical News and Journal of Physical Science“, Nr. 3114 S. 289, im September 1919 einen Bericht über eine ihm zugegangene Denkschrift, betreffend die Lage der Chemiker in Südafrika, erstattet, der ein charakteristisches Bild von der Stellung gibt, welche der Chemiker heute noch in der englischen Industrie einnimmt. Danach wurden die Chemiker in Süd-Afrika, insbesondere bei den Behörden, in der Industrie und bei gelegentlichen Untersuchungen beschäftigt. Die Behörden teilen jetzt noch die Chemiker in vier Klassen ein und zwar: 1. in solche, die einen akademischen Grad und damit Kenntnisse in der analytischen Chemie besitzen; ihr Gehalt betrug 300 bis 400 £ pro Jahr; 2. Assistenten mit einem Gehalt von 240 bis 300 £ jährlich; 3. Assistent-Inspektoren des Maschinenwesens, die auch noch theoretische und praktische Ingenieurkenntnisse und Erfahrung in der Elektrotechnik haben müssen, mit einem jährlichen Einkommen von 400 bis 500 £ und 4. Hilfsarbeiter mit einem Jahresgehalt von 40 £ monatlich.

Interessant ist in dem erwähnten Bericht vor allem die Stelle, wo es heißt, daß eine örtliche Chemiker-Vereinigung sich genötigt sah, gegen das Department of Defense Stellung zu nehmen, weil es die Chemiker in eine Klasse mit Schlossern, Zimmerleuten und anderen Handwerkern einreichte. Bei der sich an die Rangstellungsfrage anknüpfenden Erörterung behaupteten die Schlosser, daß ihre Stellung wichtiger sei.

Noch ungünstiger sind die in der südafrikanischen Industrie wirkenden Chemiker gestellt. Ihre Anzahl ist erheblich größer als die der von Behörden beschäftigten Chemiker, aber ihre Besoldung entspricht bei weitem nicht ihrer Bedeutung. Sie werden meist von England mit einem Jahresgehalt von 200 £ engagiert. Viele Chemiker lassen sich verlocken, eine solche Stellung ohne nähere Kenntnis der örtlichen Lebensverhältnisse und der an sie gestellten Anforderungen zu übernehmen. Außer chemischen Arbeiten muß sich der Chemiker häufig anderen Dienstleistungen unterziehen. Während die Arbeiter eine Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche haben, muß der Chemiker 12 Stunden täglich im Dienst sein und wird oftmals nachts zur Arbeit gerufen. Die Verträge erhalten sämtlich eine Konkurrenz-klausel für eine ähnliche Fabrik auf drei Jahre. Mag diese Bestimmung auch ungesetzlich sein, die Unternehmer stehen in so enger Beziehung zueinander, daß der Angestellte gezwungen ist, zu einem anderen Industriezweig überzugehen, falls er seine Stellung wechselt.

Dazu kommt noch, daß es eine große Anzahl von solchen Kräften gibt, die sich gelegentlich ihrer Beschäftigung auf irgendeinem Werke ein geringes Maß von chemischen Fertigkeiten angeeignet haben. Ihre theoretischen Kenntnisse sind meist dürftig; daher sind sie eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Wertschätzung der Chemiker.

Im Gegensatz zu der mangelhaften Besoldung der Chemiker steht die stets wachsende Bedeutung der Industrie in Südafrika. Der Wert der Bergwerks-industrie, die das Rückgrat der übrigen Industrie der Union bildet, wird auf ca. 48 000 000 £ angegeben, wovon auf die Goldgewinnung 75 pCt. entfallen. Der Rest verteilt sich auf Diamanten, Kohlen, Zinn, Kupfer und Salz.

In beachtenswerter Weise wird im Bericht die Bedeutung der Chemiker für die öffentliche Gesundheitspflege, für Untersuchung schädlicher Gase in Bergwerken, Beseitigung des Staubes, hervorgehoben.

In der erwähnten Eingabe wird schließlich darauf hingewiesen, daß auf 300 wissenschaftlich ausgebildete Chemiker in Deutschland nur 7 in Frankreich und nur 5 in England kamen, und daß nicht nur in England, sondern auch in anderen Ländern, namentlich in Australien erhebliche Zuwendungen und Legate

für eine bessere Hochschulbildung der Chemiker gestiftet seien. Auch für Südafrika müsse eine erstklassige Hochschule für Chemiker geschaffen werden.

Acht.

[B. 10664.]

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

AMTLICHE VERORDNUNGEN.

Neudruck der Deutschen Arzneitaxe.

Die große Anzahl der seit dem Erscheinen der zweiten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 eingetretenen Preisänderungen hat einen weiteren Neudruck der Gesamtausgabe notwendig gemacht. Diese dritte Ausgabe wird binnen kurzem im Verlage der WEIDMANNschen BUCHHANDLUNG in Berlin SW 68, Zimmerstr. 94, erscheinen. Sie kann von den Besitzern der zweiten Ausgabe zum Preise von 6,50 M. durch die Verlagsbuchhandlung bezogen werden.

Zbl. f. d. Dtsch. R.

[B. 10711.]

Regelung der Warenverzollung an der Westgrenze.

Um den bestehenden Unzuträglichkeiten bei der Warenverzollung an der Westgrenze zu begegnen, hat der Reichswirtschaftsminister am 22. März d. J. eine neue

Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 erlassen. Die Verordnung ist durch eine weitere Bekanntmachung vom 22. März d. J. ergänzt. Beide Kundgebungen des Amtes sind in der Beilage des vorliegenden Heftes unter Beifügung eines erläuternden Artikels der „Dtsch. Allg. Ztg.“ veröffentlicht.

R.

[B. 10713.]

Neue Steuergesetze.

Die folgenden neuen Steuergesetze sind im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden:

Einkommensteuergesetz vom 29. März 1920 in Nr. 57 des RGBl.

Kapitalertragsteuergesetz vom 29. März 1920 in Nr. 54 des RGBl.

Körperschaftsteuergesetz vom 30. März 1920 in Nr. 60 des RGBl.

R.

[B. 10714.]

Bildung einer Preisausgleichsstelle für Superphosphat.

Auf Grund einer im „Reichsanzeiger“ vom 1. April erschienenen Verordnung des Reichswirtschaftsministers SCHMIDT, die vom 29. März datiert ist, ist zur Regelung der Preisverhältnisse des Superphosphats eine „Preisausgleichsstelle „Superphosphat““ errichtet worden. Diese Preisausgleichsstelle untersteht dem Reichswirtschaftsministerium. Nach dieser Verordnung wird das vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab seitens der Erzeuger als Düngemittel abgesetzte oder im eigenen Betrieb verwendete Superphosphat mit einer Umlage belegt. Zur Zahlung der Umlage ist der Erzeuger verpflichtet. Bis auf weiteres werden als Umlagebetrag für 1 kg citratlösliche Phosphorsäure 1,30 M. festgesetzt. Wer Superphosphat herstellt, hat der Preisausgleichsstelle oder der sonst

dazu bestimmten Stelle bis zum 15. jedes Monats, und zwar erstmalig bis zum 15. Mai 1920 für die Zeit vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 30. April 1920 diejenige Menge schriftlich anzumelden, die er für Superphosphat im vergangenen Monat abgesetzt oder im eigenen Betriebe verwendet hat, unter Angabe des Gehalts an citratlöslicher Phosphorsäure.

Die Preisausgleichsstelle und ihre Beauftragten sind berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Geschäftsaufzeichnungen der Auskunftpflichtigen einzusehen. Die Umlagebeträge werden nach Anweisung des Reichswirtschaftsministeriums verwendet:

1. um jeweils einen Ausgleich für allgemein bei der Herstellung von Superphosphat eintretende Verteuerung zu schaffen,
2. für Zwecke der einheimischen Phosphatgewinnung,
3. zur technischen und wirtschaftlichen Förderung der Kunstdüngeranwendung in der Landwirtschaft, und
4. zur Deckung der Unkosten der Preisausgleichsstelle.

Die Bestimmungen für die neue Preisausgleichsstelle gelten auch für das in Mischungen hergestellte und abgelieferte Superphosphat.

Acht.

[B. 10706.]

Neue Vorschriften über die gewerbsmäßige Herstellung von künstlichen Düngemitteln.

Nach einer neuen Verordnung über die gewerbsmäßige Herstellung von künstlichen Düngemitteln, die am 29. März vom Reichswirtschaftsminister SCHMIDT gegengezeichnet und im „Reichsanzeiger“ vom 1. April veröffentlicht wurde, ist die gewerbsmäßige Herstellung von künstlichen Düngemittelmischungen aus

1. schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat,
2. schwefelsaurem Ammoniak mit Superphosphat und Kali,
3. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat,
4. Natrium-Ammonium-Sulfat mit Superphosphat und Kali,
5. Ammonsulfatsalpeter mit Superphosphat,
6. Ammonsulfatsalpeter mit Superphosphat und Kali,

nur den Personen gestattet, die schon vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig Mischungen in der aufgeführten Art hergestellt haben. Der Preis der Mischungen berechnet sich nach dem Höchstpreis für Stickstoff und Phosphorsäure. Der Kalipreis im Mischdünger darf den jeweiligen Preis von 20-prozentigem Kali-Düngesalz ab Fracht-Ausgangsstation um höchstens 25 Pf. für Beförderungskosten pro Kilo Kali (K_2O) übersteigen.

Als Zuschlag einschließlich Mischlohn dürfen außer dem Höchstpreis 9 M. für 100 Kilo berechnet werden.

Acht.

[B. 10707.]

Preise für künstliche Düngemittel.

Durch Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 29. März d. J. sind die Preise bei Superphosphaten für 1 kg zitratlösliche Phosphorsäure wie folgt festgesetzt:

im Gebiet I mit 940 Pf.,

„ „ II „ 930 „

Für die Zahlung gilt: Barzahlung ohne Abzug.

Für unentleimtes, gedämpftes sowie entleimtes Knochenmehl, ferner für Stämpfmehl, Trommel-mehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleisch-knochenmehl, Kadaverdüngemehl und ähnliches Mehl, in handelsüblicher feiner Mahlung beträgt der Preis für 1 Kilogrammprozent

Gesamtstickstoff 600 Pf.

Gesamtphosphorsäure 300 „

Hierbei *Fracht*: frei Waggon Station des Liefer-werks; *Zahlung*: Barzahlung ohne Abzug.

Dt. R. Anz.

[B. 10716.]

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Lage des Spiritusgewerbes.

In der Generalversammlung des *Vereins der Spiritus-Fabrikanten in Deutschland* erstattete der Geschäftsführer, Vorsteher des Instituts für Gärungs-gewerbe, Prof. Dr. F. HAYDUCK, einen Bericht über die wirtschaftliche Lage des Spiritusgewerbes. Der Vortragende führte aus, daß es um die Spiritusver-sorgung Deutschlands schlecht bestellt sei. Statt 3½ Mill. hl Spiritus, der jährlichen Erzeugung vor dem Kriege, seien im Betriebsjahre 1918/19 nur noch 1,3 Mill. hl hergestellt worden, eine Menge, mit der nicht einmal der Bedarf für Leucht-, Heiz- und Kraftzwecke gedeckt werden konnte, so daß für die Herstellung von Trinkbranntwein überhaupt nichts freigegeben werden konnte. Noch viel schlimmer gestaltet sich die Spiritusversorgung im laufenden Betriebsjahre, in welchem nur mit einem Fünftel der schwachen Herstellungsmenge des Vorjahres gerechnet wird. Von 6000 Kartoffelbrennereien ar-beiten nur etwa 1300. Kohlennot, verkürzte Ar-beitszeit und völlig unzureichende Preise seien haupt-sächlich Schuld an diesem Zustand. Der Verein der Spiritus-Fabrikanten hat in einem offenen Brief an das Reichswirtschaftsministerium auf den Nieder-gang des Gewerbes hingewiesen, durch den nicht nur die Spiritusversorgung, sondern auch infolge der fehlen-den Schlempe als Futtermittel die Erzeugung von Fleisch, Milch und Fett ernstlich gefährdet ist. Auch für den Wiederaufbau der deutschen Kar-toffelerzeugung ist eine Förderung des landwirt-schaftlichen Brennereigewerbes dringend erforderlich.

Gr. nach „Voss. Ztg.“

[B. 10669.]

Herstellung und Besteuerung von Leuchtmitteln im deutschen Zollgebiet in den Rechnungsjahren 1914 bis 1918.

Nach den Mitteilungen des Statistischen Reichs-amts im 3. Vierteljahrsheft 1919 ist für die Leucht-mittelindustrie und den Verkehr in Leuchtmitteln während der Berichtsjahre der Krieg von ausschlag-gebender Bedeutung gewesen. Und zwar hat die In-dustrie, deren Entwicklung sich in den Zahlen der hergestellten Mengen hauptsächlich widerspiegelt, einen außerordentlich schwer wiegenden Rückgang erlitten. So zeigt sich bei Brennstiften für Bogen-lampen aus Reinkohle und mit Leuchtzusätzen ein ununterbrochener fast sturzartiger Rückgang der Produktionsziffern; bei den anderen Leuchtmitteln ist diese rückläufige Entwicklung nicht so stetig

und nicht so stark, immerhin ist sie aber bedeutend. Dieser Entwicklungsgang ist hauptsächlich zurück-zuführen auf den infolge der Absperrung Deutsch-lands vom Weltmarkt entstandenen Mangel von Rohstoffen für die Leuchtmittelherstellung, dem bald eine empfindliche Steigerung der Preise dieser Rohstoffe zur Seite trat. Später trat weiter ver-schärfend hinzu die Erhöhung der Produktionskosten infolge der Steigerung der Arbeitslöhne und der vermehrten Einstellung ungeübter und schwächerer Hilfskräfte. Nach den Berichten der Direktiv-behörden waren diesen Wirkungen anfänglich be-sonders die kleineren und mittleren Betriebe aus-gesetzt, während die Großbetriebe erst gegen Ende der Berichtsperiode von ihnen erheblich beeinflußt wurden.

Für die Entwicklung des inländischen Verbrauchs an Leuchtmitteln geben die Zahlen der versteuerten Mengen einen Anhalt. Auch sie zeigen bei den Brenn-stiften einen ununterbrochenen Rückgang, während bei den anderen Leuchtmitteln die Bewegung keine einheitliche Tendenz zeigt; eine deutliche nur im Jahre 1915 durch eine Aufwärtsbewegung einmal unterbrochene Abnahme der Verbrauchsziffern weisen Kohlenfadenglühlampen und Glühkörper für Gas-lampen usw. auf, bei Metallfadenglühlampen erstreckt sich die aufsteigende Bewegung der Verbrauchs-ziffern auf die Jahre 1914 bis 1917, um erst im letzten Jahre ein verhältnismäßig nicht bedeutendes Sinken zu erleiden. Diese Erscheinungen sind darauf zurück-zuführen, daß einmal in den ersten Kriegsjahren eine große Anzahl von Betrieben, die für den Heeres-bedarf arbeiteten, zur Tag- und Nacharbeit über-ging und infolge dessen einen starken Bedarf an Leuchtmitteln entwickelte und daß ferner die bald nach Kriegsausbruch entstandene Knappheit an Petroleum die Verwendung von Gas- und elektri-schem Licht in der ersten Hälfte der Kriegszeit erheblich förderte. Allgemein ist also zu sagen, daß der Inlandsverbrauch sich gegen den Rückgang seiner Zahlen im Laufe der Berichtsperiode stärker und erfolgreicher gewehrt hat, als die inländische Erzeugung. Jedenfalls haben die erwähnten Ur-sachen für die zeitweiligen Steigerungen der Ver-brauchsziffern auch die vorkommenden Steigerungen der Produktionsziffern veranlaßt und also eine Zeit-lang die produktionsmindernden Folgen des Krieges aufgehoben, im übrigen aber abgeschwächt.

Die Zahlen der unversteuerten ins Ausland ausge-führten Mengen weisen, abgesehen von den Metall-fadenglühlampen, einen besonders starken Rück-gang auf. Er ist einmal auf die zeitweise erlassenen Ausfuhrverbote und ferner darauf zurückzuführen, daß, wie bereits dargestellt, die Produktion bedeutend stärker gesunken ist als der inländische Bedarf und Verbrauch.

Die Herstellung von Quecksilberdampf- und ähn-lichen Lampen hat es zu einer nennenswerten Be-deutung nicht gebracht.

Der Verkehr mit Halberzeugnissen von steuer-pflichtigen Beleuchtungsmitteln hat, nachdem er nach der ersten Hälfte der Berichtsperiode eine Be-lebung erfahren hatte, später wegen der Knappheit der Rohstoffe eine von Jahr zu Jahr weitergehende Einschränkung erfahren. Dasselbe gilt von der Heimarbeit.

—s.—

[B. 10640.]

Kalkverteilung.

Die Sitzungen des Deutschen Kalkbundes mußten wegen der durch die Unruhen hervorgerufenen Ver-kehrsverhältnisse auf Ende April verschoben werden. Auf Grund der Verhandlungen mit dem Reichswirt-schaftsministerium und dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung wurde für die Kalkverteilung

im April eine Kohlenbelieferung von 75 pCt. zugrunde gelegt, da nach Angabe des Reichskohlenkommissars in nächster Zeit mit Bestimmtheit auf eine *bessere Kohlenzufuhr an die Kalkwerke* gerechnet werden kann. Infolgedessen ergibt sich eine Erzeugungsmöglichkeit von 235 000 t, die sich wie folgt auf die verschiedenen Verbrauchergruppen verteilt: Eisen und Stahl 47 000 t, Kalkstickstoff 28 000 t, Chemie 24 000 t, Kokereien und Gasanstalten 4000 t, Düngerkalk 70 000 t, Baukalk 46 000 t, Kalksandstein 10 000 t, Schwemmstein 6000 t. Der für April angemeldete Gesamtbedarf beläuft sich auf 768 450 t. Auf Antrag des Reichswirtschaftsministeriums wurde der Kalkindustrie ein *Sonderkontingent von 12 500 t Kohle zur Erzeugung von 35 000 t Kalk für die Siedlungsvorhaben in den Bergbaurevieren* übertragen, und zwar: 10 000 t für das Ruhrgebiet und 2500 t für Oberschlesien. Die mitteldeutschen Gebiete sind hier nicht berücksichtigt, da der Bedarf noch nicht feststeht.

R. ————— [B. 10 708.]

Ausland.

Die in den Vereinigten Staaten seit August 1914 in der chemischen Industrie angelegten Kapitalien.

Der Entwicklungsgrad der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten wird am besten durch die Tatsache gekennzeichnet, daß das seit dem 1. August 1914 in der chemischen Industrie angelegte Kapital bei der Begründung von Gesellschaften mit einem Vermögensbestand von 50 000 \$ oder mehr, insgesamt über 500 000 000 \$ beträgt. Die Neuanlage von Kapitalien in der chemischen Industrie und dem Chemikalienhandel belief sich 1919 auf 112 173 000 \$. Sie zeigte eine bedeutende Steigerung gegenüber 1918 mit einer Anlage von 73 403 000 \$, bleibt aber wesentlich hinter derjenigen des Jahres 1917 mit 146 160 000 \$ zurück. In der nachstehenden Tabelle ist die Kapitalsanlage eines jeden Jahres vom 1. August 1914 bis Ende 1919 angegeben.

\$

August bis Dezember 1914	16 838 000
1915	65 565 000
1916	99 244 000
1917	146 160 000
1918	73 403 000
1919	112 173 000
Gesamt	513 383 000.

Die Abschneidung des amerikanischen Marktes hatte schon im Jahre 1916 einen beträchtlichen Aufschwung in der Gründung chemischer Gesellschaften zur Folge, die jedoch erst in dem nächsten Jahre ihren Höhepunkt erreichte. 1918 trat infolge des Regierungsmonopols auf dem Geldmarkt ein geringes Nachlassen in der Ausdehnung der Industrie ein, während 1919 wieder eine gewisse Erholung der Aktivität zeigt. Daß diese keinen größeren Umfang annahm, ist auf die Notwendigkeit der Umstellung auf die Friedensproduktion und auf die Unsicherheit bezüglich der zu erwartenden Zollmaßnahmen zurückzuführen. Die Neugründungen des Jahres 1919 mit einem Kapital von 1 000 000 \$ oder mehr verteilt sich auf die einzelnen Monate des Jahres in folgender Weise: Juni 5, Juli und Februar je 4, März, April, August, Oktober, November und Dezember je 2 und September 1. Es sind demnach 1919 26 Gesellschaften von derartiger Größe gegründet worden. Die beiden im Dezember 1919 gegründeten großen Gesellschaften sind die **ATMOSPHERIC NITROGEN COMPANY** mit einem Kapital

von 5 000 000 \$ und die **GASOFORM COMPANY** mit einem Kapital von 10 000 000 \$.

Acht.

[B. 10 684.]

Peru. Die Vanadiumproduktion von Peru.

Die Peruanischen Vanadium-Bergwerke der **AMERICAN VANADIUM COMPANY**, die kürzlich mit der Vanadium-Legierungsanlage derselben Gesellschaft zu Bridgeville in der Nähe von Pittsburg an die **VANADIUM CORPORATION OF AMERICA** verkauft wurden, sind an einer Erhebung von annähernd 16 000 Fuß ungefähr 42 km von der Ricianstation der Cerro-de-Pasco-Eisenbahn in Mittelperu gelegen. Die von **CHARLES M. SCHWAB, J. L. REPLOGLE** und angeschlossenen Konzernen beherrschte **VANADIUM CORPORATION OF AMERICA** hat annähernd 4 000 000 \$ für dieses Besitztum gezahlt, deren ursprüngliche Investierung ungefähr 70 000 \$ betrug. Die als Minas Ragra bekannten Bergwerke liegen am Ostabhange der westlichen Kordillere der Anden, demnach in westlicher Richtung von Cerro de Pasco. Das zurzeit in Minas Ragra erreichbare Vanadiumserz beträgt 36 000 000 lb. Metall, während der Gesamtgehalt des Vorkommens auf mindestens 100 000 000 lb. berechnet wird. Das Erz enthält durchschnittlich 19 pCt. Metall und stellt 95 pCt. der gesamten bekannten Weltvorräte dar. In den westlichen Vereinigten Staaten wurden Entdeckungen von Vanadiumvorräten gemacht, die jedoch bisher nur geringe Mengen ergaben. Der gegenwärtige Marktpreis des Vanadiums beträgt 5,50 \$ pro lb. Das Metall wird in ausgedehntem Maße in der amerikanischen Automobilindustrie angewandt. Sein Gebrauch beruht darauf, daß eine Zugabe von 4 lb. Vanadium zu einer Tonne Stahl die Festigkeit desselben um ungefähr 40 pCt. erhöht.

Das Vanadium wird neuerdings in steigendem Maße in Form seiner Legierungen verwandt, vor allem als Vanadiumeisen und Vanadiumstahl. Letztlich wird auch Vanadinsäure als Kontaksubstanz bei der Schwefelsäurefabrikation benützt, während die Vanadiumverbindungen schon lange eine wichtige Rolle in der Anilinschwarzfärberei spielen.

Acht.

[B. 10 683.]

HADELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Deutsches Reich.

Deutschland. Einfuhr von ausländischem Schwefelkies.

Nach den kürzlich zwischen den Arbeitgebern sowie dem Arbeitsausschuß und der Belegschaft auf der Grube Meggen stattgefundenen Verhandlungen¹⁾ einigte man sich dahin, ähnlich wie im Kohlenbergbau, so auch in den Schwefelkiesgruben mit Uberschichten zu arbeiten. Tatsächlich hat auch in den letzten Wochen bereits eine erhebliche Mehrförderung eingesetzt, so daß man in einzelnen deutschen Industriezweigen glaubte, einem Bezug ausländischen Schwefelkieses aus dem Wege gehen zu können. Die Regierungsstellen machen jedoch hierzu bekannt, daß trotz einer Mehrförderung von Schwefelkies im Inland der Bezug von ausländischen Produkten nach wie vor fortgesetzt werden muß. Demzufolge sind zurzeit erhebliche Transporte von Schwefelkies aus Spanien, Italien und Skandinavien nach Deutschland unterwegs; die Einfuhr findet im Einvernehmen mit den Regierungsstellen durch die Selbstverwaltungskörper der Industrie statt.

I. u. H. Zlg.

[B. 10 696.]

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 174.

Ausland.**Der britische Chemikalienhandel im Januar 1920.**

Der britische Außenhandel zeigte auch im Januar 1920 steigende Tendenz. Die *Einfuhr* erhöhte sich von 134 546 000 £ im Januar 1919 und 169 735 000 im Dezember 1919, infolge erhöhter Zufuhr von Nahrungsmitteln und Rohstoffen (hauptsächlich Baumwolle) auf 183 498 000 £. Die *Ausfuhr*, deren Erhöhung hauptsächlich durch Fertigfabrikate bedingt ist, zeigt in den gleichen Monaten die Werte 47 343 000 £, 90 858 000 £ und 105 880 000 £. Die Ausfuhr von Chemikalien, Drogen, Farben und Farbstoffen hatte einen Wert von 3 354 000 £ gegenüber 2 637 000 £ im Januar und 3 209 000 £ im Dezember 1919. Fast alle chemischen Hauptprodukte wurden in weit größerer Menge als im entsprechenden Monat des vorhergehenden Jahres ausgeführt. Gegenüber Januar 1919 erhöhte sich die Ausfuhr von Ammoniumsulfat, wenn sie auch den hohen Wert des Januars 1913 von 32 000 t nicht annähernd erreichte, von 3991 t auf 10 679 t, Schwefelsäure von 999 cwt auf 8458 cwt, Weinsäure von 580 cwt auf 1379 cwt, Chlorammonium von 690 t auf 901 t, Chlorkalk von 34 057 cwt auf 38 000 cwt, Kupfersulfat von 5190 t auf 5452 t, destilliertem Glycerin von 223 cwt auf 10 183 cwt, Kaliumchromat und -bichromat von 202 cwt auf 2293 cwt, Kalisalpeter von 2196 cwt auf 7215 cwt, Soda (einschließlich Krallsoda, calcinierter Soda und Natriumbicarbonat) von 481 907 cwt auf 512 266 cwt, Natriumsulfat von 14 962 cwt auf 109 287 cwt, anderen Natriumverbindungen von 74 589 cwt auf 111 385 cwt, Zinkoxyd von 88 t auf 193 t, unbenannten Chemikalien von 500 691 £ auf 635 629 £, Bleiweiß von 1339 cwt auf 14 917 cwt und Malerfarben und -bedarfsmaterial von 71 888 cwt auf 93 609 cwt. Eine Abnahme der Ausfuhr gegenüber dem Januar 1919 zeigt sich nur bei wenigen Produkten. Die Ausfuhr fiel bei Rohglycerin von 1352 cwt auf 628 cwt, caustischer Soda von 121 467 cwt auf 117 292 cwt, Natriumchromat und Bichromat von 5448 cwt auf 4105 cwt und Schwerspat von 2647 cwt auf 717 cwt.

Die Gesamteinfuhr von Chemikalien, Drogen, Farben und Farbstoffen hatte einen Wert von 3 030 506 £; sie zeigt dem Januar 1919 gegenüber eine Zunahme von 914 000 £; die Dezembereinfuhr betrug 2 446 000 £. Gegenüber dem Januar 1919 erhöhte sich die Einfuhr von Weinsäure von 711 cwt auf 2119 cwt, von Bleichmitteln von 0 auf 149 cwt, destilliertem Glycerin von 0 auf 3356 cwt, von Mennige von 0 auf 1316 cwt, Nickeloxyd von 1960 cwt auf 4060 cwt, Weinstein von 2103 cwt auf 3866 cwt und Zinkoxyd von 225 cwt auf 3117 cwt. Die Einfuhr von Essigsäure erniedrigte sich von 485 t auf 212 t, Calciumcarbid von 106 613 cwt auf 1028 cwt, Rohglycerin von 19 720 cwt auf 13 192 cwt, Kalisalpeter von 15 176 cwt auf 10 531 cwt und unbenannten Chemikalien von 986 340 £ auf 475 905 £.

Dr. Fr.

[B. 10700.]

Hongkong. Einfuhrverbote.

Der Hafen von Hongkong wird für zahlreiche Erzeugnisse der chemischen Industrie nicht-englischer Provenienz verschlossen. Durch Einfuhrverbot sollen namentlich fremde (deutsche!) Farbstoffe getroffen werden. Nach einer Bekanntmachung in der „Hongkong Government Gazette“ ist die nachstehende Bestimmung der „Importation and Exportation Ordinance“ hinzugefügt worden: Wenn nicht von dem Superintendenten für Ein- und Ausfuhr eine besondere Bewilligung erteilt wird, so ist es niemand gestattet, eine der folgenden Farben und Farbwaren einzuführen, es sei denn, daß die Erzeugnisse aus Großbritannien und den Kolonien

stammen: alle Kohlenteerderivate, die als Zwischenprodukte bekannt und geeignet sind, als Farbstoffe gebraucht oder dazu verarbeitet oder darin umgewandelt zu werden. Alle unmittelbar färbenden Baumwollfarbstoffe, alle Halbwollfarbstoffe, alle sauren Wollfarbstoffe, alle Chrom- und Beizenfarbstoffe, alle Alizarinfarbstoffe, alle basischen Farbstoffe, alle Schwefelfarbstoffe, alle Küpenfarbstoffe (einschließlich des synthetischen Indigos), alle Oel-, Spiritus- und Wachsfarben, alle Lackfarben und alle übrigen synthetischen Farben und Farbstoffe, Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leukosäuren und Leukobasen in Pasten-, Puder- oder jeder anderen Form. Auf die Durchfuhr der genannten Artikel findet diese Bestimmung keine Anwendung.

[B. 10695.]

China. Handel in Erdnüssen und Erdnußöl.

Vor sechs Jahren war in China der Handel in Erdnußöl verhältnismäßig unbedeutend. Beispielsweise führte Tsingtau 1913 nur 19 616 300 lbs. Oel aus; 1915 betrug die Ausfuhr 31 193 953 lbs. und 1918 etwa 80 959 391 lbs. Die Feststellung, daß das Erdnußöl bei der Herstellung von Seife als Ersatz für Olivenöl und für verschiedene EBzwecke verwendet werden und daß es mit Olivenöl gemischt werden kann, um seinen Wohlgeschmack zu erhöhen, hat dem Handel einen bedeutenden Anreiz gegeben. Kürzlich hat man herausgefunden, daß die Erdnuß, wenn sie geröstet wird, einen guten Ersatz für Kaffee bildet und sich zur Vermengung mit Schokolade und Kakao eignet, ferner als ein Zusatzmittel bei der Biskuitbäckerei. Dadurch wurde die Nachfrage ebenfalls erhöht. In Anbetracht der Wichtigkeit, die der Handel in Erdnußöl in letzter Zeit angenommen hat, hat die MITSUI COMPANY eine besondere Flotte von Schiffen gebaut, die das Oel von Tsingtau nach Japan und anderen Ländern befördert. In Seattle sind besondere Kafen gebaut worden für das Entlösen des Erdnußöls. Es wird dort aus den Schiffen direkt in große Behälter gepumpt, aus denen es wiederum in Tankwagen gepumpt wird. Erdnußöl wird auch in Blechanistern nach Seattle verladen. — Tsingtau wird der Hauptausfuhrplatz für Erdnußöl. Verschiedene japanische Gesellschaften in der Nachbarschaft stellen jetzt Versuche an mit einem neuen Verfahren, das Oel durch Kraftpressen zu gewinnen. Die TOWA OIL COMPANY ist die wichtigste. Der bedeutendste Bezirk für die Gewinnung von Erdnüssen ist die Provinz Schantung. Man nimmt an, daß sie jährlich etwa 500 Millionen lbs. Erdnüsse produziert und etwa 266 Mill. lbs. geschälte und ungeschälte Nüsse jährlich ausführt.

Wltw. Nachr.

[B. 10666.]

Japan. Mangel an Kampfer.

In der ganzen Welt besteht ein Mangel an Zufuhr von Menthol und eine ständige Zunahme in der Nachfrage, besonders in den Vereinigten Staaten. Die kommende Kampferernte wird, nach einem Bericht von „The Board of Trade Journal“, voraussichtlich weit hinter dem Bedarf zurückbleiben. Man hat geschätzt, daß die Vorräte aus der Ernte von 1919/1920, die in Japan vorhanden sind, ungefähr 133 500 lbs. Krystalle und Oele in Yokohama und Kobe betragen; dazu kommen 200 000 lbs. alte Vorräte in den Produktionsbezirken. Außerdem nimmt man an, daß 200 000 lbs. benötigt werden, um den einheimischen japanischen Bedarf zu decken. Wenn man den Durchschnitt der Ausfuhr seit 1912 zugrunde legt, so wird sich die Ausfuhr in der Saison auf insgesamt 726 000 lbs. belaufen. Der Gesamtbedarf für Ausfuhr, japanischen Inlandsbedarf und Vorräte errechnet sich demnach auf 1 259 500 lbs.

für die Saison. Die Schätzungen zeigen eine beträchtliche Abnahme in der Ausbeute in Japan, weil in einigen Bezirken die Pflanze vorziehen, Reis und anderes Getreide anzubauen wegen der besseren Preise, die sie dafür bekommen, und ferner, weil in dem Bezirk Hokkaido ein beträchtlicher Teil der Ernte durch die strenge Kälte verloren gegangen ist.

Wltw. Nachr. [B. 10 667.]

KRANKENVERSICHERUNG.

Die Heraussetzung der Versicherungspflichtgrenze bis 20 000 M.

Die angekündigte Verordnung über Heraussetzung des Grundlohns und Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ist im „Reichsanzeiger“ vom 8. April d. J. veröffentlicht worden. Sie tritt am 26. April d. J. in Kraft und enthält u. a. folgende wichtige Bestimmungen.

§ 1.

Der § 180 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Die baren Leistungen der Kassen werden nach einem *Grundlohn* bemessen. Als solchen bestimmt die Satzung entweder den *durchschnittlichen Tagesentgelt der Mitglieder* oder den wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten. Den durchschnittlichen Tagesentgelt kann sie nach denjenigen Klassen von Versicherten, für welche die Kasse errichtet ist, oder stufenweise nach der verschiedenen Lohnhöhe der Versicherten festsetzen.

Die Festsetzung nach dem durchschnittlichen Tagesentgelte bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts (Beschlusskammer).

Für freiwillig Beitretende, für die sich hiernach kein Grundlohn ermitteln läßt, bestimmt ihn die Satzung.

§ 5.

Im § 1 der Verordnung über Ausdehnung der Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung in der Krankenversicherung vom 22. November 1918 („Reichs-Gesetzbl.“ S. 1321) wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

§ 6.

Wer in der Zeit seit dem 2. Dezember 1918 wegen Ueberschreitens der Einkommensgrenze von fünftausend Mark aus seiner Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse ausgeschieden ist, kann bei dieser Kasse binnen sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach § 5 versicherungspflichtig ist.

Die Kasse kann den Berechtigten, wenn er sich zum Beitritt meldet, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung.

§ 8.

Die Frist zur Meldung derjenigen Beschäftigten, welche durch die Vorschrift des § 5 der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum achten Tage nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinausläuft. Die Meldung kann wirksam schon vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften geschehen.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 5 bis 8 treten mit dem 26. April 1920 in Kraft.

[B. 10 715.]

INHALT.

	Seite
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands: Sitzung des Gesamtvorstandes	183
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie: Außenhandelsstelle Chemie: Nebenstelle Harz	183
Aus dem Reichsarbeitsministerium: Lohnstatistik in der chemischen Industrie	183
Aus dem Reichsgesundheitsamt: Erhebungen über Gesundheitsschädigungen in Säurebetrieben	183
Artikel: Der Beruf des Chemikers und der Wiederaufbau	184
Warnung vor dem Chemiestudium	185
Zweckmäßige Ermittlung der Umsatzsteuer. Von Hugo Meyerheim	186
Das neue englische Patentgesetz. Von Patentanwalt Dr. Julius Ephraim	187
Deutsche Patente in Amerika	189
Die Stellung der Chemiker in Südafrika	190
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: Amliche Verordnungen. Neu- druck der Deutschen Arzneitaxe. Regelung der Warenverzollung an der Westgrenze. Neue Steuergesetze. Bildung	

	Seite
einer Preisausgleichsstelle für Superphosphat. Neue Vorschriften über die gewerbmäßige Herstellung von künstlichen Düngemitteln. Preise für künstliche Düngemittel	191
Chemische Industrie. Deutsches Reich. Lage des Spiritusgewerbes. Herstellung und Besteuerung von Leuchtmitteln im deutschen Zollgebiet in den Rechnungsjahren 1914 bis 1918. Kalkverteilung. Ausland: Die in den Vereinigten Staaten seit August 1914 in der chemischen Industrie angelegten Kapitalien. Peru. Die Vanadiumproduktion von Peru	192
Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Deutsches Reich. Einfuhr von ausländischem Schwefelkies. Ausland: Der britische Chemikalienhandel im Januar 1920. Hongkong: Einfuhrverbote. China: Handel in Erdnüssen und Erdnußöl. Japan: Mangel an Kampfer	193
Krankenversicherung: Die Heraussetzung der Versicherungspflichtgrenze bis 20 000 M.	195
Beilage: Regelung der Einfuhr	196

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Regelung der Einfuhr.

Die Einfuhrkontrolle.

Die Versuche der deutschen Regierung, die unhaltbaren Zustände im Warenverkehr an der Westgrenze des Reichs zu beseitigen, sind bis jetzt an dem Widerstand der alliierten Mächte gescheitert. Neue Verhandlungen sind im Gange. Um aber eine Besserung der Verhältnisse tunlichst zu beschleunigen, hat sich das Reichswirtschaftsministerium entschlossen, die Einfuhr durch neue Verordnungen, deren Wortlaut im folgenden wiedergegeben wird, neu zu regeln.

Die Bedeutung der „Löcher“ an der Westgrenze besteht bekanntlich darin, daß an einzelnen Abschnitten der Reichszollgrenze die Kontrolle über die deutschen Ein- und Ausfuhrverbote auf Anordnung der alliierten Mächte mit wenigen Ausnahmen nicht gehandhabt werden darf. Nachdem im Verhandlungswege ein befriedigendes Ergebnis bisher nicht erzielt werden konnte, blieb zur Verhinderung der ungehemmten Einfuhr mit ihrer für das deutsche Wirtschaftsleben so verheerenden Wirkung kein anderes Mittel übrig, als die Befolgung der deutschen Einfuhrvorschriften wenigstens dort zu erzwingen, wo der Reichsexekutive keine Schranken gesetzt sind. In Verwirklichung dieses Gedankens ermöglicht die neue Verordnung unter wesentlicher Verschärfung der bisherigen Strafvorschriften den Zugriff zu den unter Umgehung des Einfuhrverbots hereingeschobenen Waren nicht nur wie bisher an der Grenze, sondern *auch im Innern des Reiches*. In Zukunft können daher solche Waren in der Hand jeden Gewahrsamsinhabers im Verwaltungswege ohne Entschädigung *für verfallen erklärt* werden. Es erwies sich zur Verhinderung unlauterer Machenschaften sogar als unumgänglich notwendig, der Verordnung grundsätzlich rückwirkende Kraft zu geben, soweit sie sich auf diese Verfallerklärung bezieht. Die Rückwirkung ist allerdings im Interesse des realen Handels wesentlich abgeschwächt. Innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen — beginnend mit dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen — kann auf Antrag eine Freigabe erwirkt werden. Die Anträge sind für Waren, die im unbesetzten Deutschland lagern, an den Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr zu Berlin, Verlängerte Hedemannstraße 12, zu richten, und für die im besetzten Gebiet lagernden Waren an den Delegierten des Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr zu Köln-Ehrenfeld, Nußbaumerstraße 19. Die Freigabe erfolgt, wenn der Eigentümer nachweist, daß die Ware bereits vor dem 6. Februar 1920 im Zollinland war, die weitere Bedingung, daß die Ware vor ihrer Freigabe nicht bereits für verfallen erklärt sein darf, war aus technischen und finanziellen Gründen notwendig für die Ware, die nach Inkrafttreten der Verordnung vom besetzten in das unbesetzte Gebiet geleitet werden soll. Solange daher die Anwendung der Verordnung im besetzten Gebiet noch nicht gestattet ist und infolgedessen eine Kontrolle notgedrungen einstweilen am Eingang ins unbesetzte Gebiet stattfinden muß, werden die rheinischen Handelskreise die Entschei-

dung auf ihren Freigabeantrag abwarten müssen, um jedes Risiko zu vermeiden. Die Entscheidungen werden mit möglichster Beschleunigung erfolgen. Die Freigabebescheinigung für Waren, die vom besetzten in das unbesetzte Gebiet verbracht werden sollen, wird durch Abstempelung der Beförderungspapiere erteilt. Es empfiehlt sich daher, diese nach Ausfüllung dem Antrag und den Beweisdokumenten beizufügen.

Für das *rechtsrheinische* Deutschland wird die Verfallerklärung nicht eher erfolgen, als bis über die Freigabe entschieden ist. Gleichwohl erscheint es zur Vermeidung von Irrtümern dringend wünschenswert, nach der Antragstellung von jedem Eigentumswechsel die Freigabestelle zu benachrichtigen, um diese in den Stand zu setzen, sowohl den Exekutivorganen auf Anfrage hin zutreffende Informationen erteilen, als auch die Freigabeentscheidungen richtig adressieren zu können.

Von der durch die Verordnung gegebenen Möglichkeit, verbotswidrig eingeführte Waren auch im Innern des Landes für verfallen zu erklären, soll in der Uebergangszeit beim Großhandel bis zum 15. Mai, beim Kleinhandel bis zum 15. Juli grundsätzlich kein Gebrauch gemacht werden, es sei denn, daß zuverlässige Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Eigentümer die Ware offensichtlich erst in der Zeit nach dem 6. Februar 1920 eingeführt hat. Die Bedeutung dieses Stichtages als Endzeitpunkt für eine Amnestieerteilung im Wege des oben geschilderten Freigabeverfahrens ist in der Presse und in den Fachzeitschriften schon seit Feststellung dieses Tages den beteiligten Kreisen bekanntgegeben worden. Da innerhalb der obigen Zeiträume die Ware an die Abnehmer in den meisten Fällen ungestört abgesetzt werden kann, so wird sich die Stellung von Freigabeanträgen für die rechtsrheinischen Handelskreise in der Regel erübrigen.

Das gleiche gilt für die Kaufmannschaft des *linksrheinischen* Gebiets — vorausgesetzt, daß die Anwendung der Verordnung im besetzten Gebiet durch die Hohe Kommission genehmigt wird — wenn die Absicht nicht besteht, die Waren im unbesetzten Gebiet abzusetzen. Eine Erklärung darüber ist zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Antragsstellung dringend erwünscht. Zur Vermeidung von Irrtümern sei darauf hingewiesen, daß auch „freigegebene Waren“ grundsätzlich noch der zentralen Bewirtschaftung unterliegen, das heißt gegen Entschädigung von den zentralen Bewirtschaftungsstellen nach Maßgabe der betreffenden Zentralisationsverordnungen übernommen werden können. Soweit es sich bei diesen Waren um Kaffee, Tee, Kakao, Halb- und Fertigfabrikate handelt, bedarf es außerdem zur Sicherung vor den an die Sondereinfuhrverbote für Kolonialwaren geknüpften Straffolgen (Verordnung vom 5. Mai 1919, Reichs-Gesetzbl. S. 458) der Einfuhrgenehmigung der zuständigen Hamburger Wirtschaftsstelle. Die Prüfung wird in wohlwollender Weise durch einen zu den Delegierten des Reichs beauftragten in Köln abgeordneten Bevollmächtigten dieser Wirtschaftsstelle erfolgen.

D. A. Z.

[B. 10 702.]

Verordnung

zur Aenderung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41).
Vom 22. März 1920.

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

Artikel I.

Die §§ 2, 3 und 4 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

§ 2.

Wer Waren ohne die im § 1 vorgesehene Bewilligung¹⁾ einführt oder den Bedingungen, an welche die Bewilligung geknüpft wurde, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen, die mindestens dem dreifachen Werte der Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, gleichkommen muß; ist dieser Wert nicht zu ermitteln, so ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

Ist die Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis bis zu einem Jahr und auf Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder auf eine dieser Strafen zu erkennen.

§ 3.

Waren, die ohne die im § 1 vorgeschriebene Bewilligung eingeführt werden oder bereits eingeführt sind, oder hinsichtlich deren den an die Bewilligung geknüpften Bedingungen zuwidergehandelt ist oder wird, sind ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung zugunsten des Reichs ohne Entgelt für verfallen zu erklären. Die Verfallerklärung wird durch den Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr oder seine Bevollmächtigten oder durch die Zollverwaltung dem Gewahrsamsinhaber gegenüber abgegeben. Das Eigentum geht auf das Reich über, sobald die Verfallerklärung dem Gewahrsamsinhaber zugeht. Weist der von der Beschlagnahme Betroffene nach, daß er das Fehlen der im § 1 vorgeschriebenen Bewilligung oder die Zuwiderhandlung gegen die an die Bewilligung geknüpften Bedingungen weder gekannt hat, noch bei Einziehung sorgfältiger Erkundigungen hätte kennen müssen, so ist die Verfallerklärung nur gegen angemessene Entschädigung zulässig.

Besteht Grund zu der Annahme, daß Waren ohne die im § 1 vorgeschriebene Bewilligung eingeführt werden oder bereits eingeführt sind, oder daß hinsichtlich derselben den an die Bewilligung geknüpften Bedingungen zuwidergehandelt ist oder wird, so können sie von den zur Abgabe der Verfallerklärung befugten Stellen sowie von den Be-

hörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vorläufig sichergestellt werden. Die vorläufig sichergestellten Waren gelten als in Beschlag genommen im Sinne des § 137 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Die Verfügung über die für verfallen erklärten Waren zum Zwecke ihrer Verwertung erfolgt durch den Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Verfallerklärung und die Festsetzung einer Entschädigung entscheidet auf Beschwerde des Betroffenen endgültig das Reichswirtschaftsgericht. Die Beschwerde ist binnen eines Monats seit dem Tage der Verfallerklärung bei dem Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr oder bei der Stelle, welche die Entscheidung ausgesprochen hat, anzubringen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Wird in dem Beschwerdeverfahren die Unrechtmäßigkeit der Verfallerklärung festgestellt, so ist dem Betroffenen die Ware zurückzugeben. Ist die Ware bereits verwertet, so tritt an ihre Stelle der erzielte Erlös. Weitere Ansprüche des Betroffenen auf Grund der bestehenden Gesetze bleiben unberührt.

§ 3a.

Die Vorschriften der §§ 2 und 3 gelten auch dann, wenn die Waren bei dem Grenzzollamte von Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt worden sind.

§ 4.

Der Reichsbeauftragte für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr ist eine Behörde und untersteht dem Reichswirtschaftsminister. Dem Reichsbeauftragten wird ein Beauftragter des Reichsfinanzministeriums beigeordnet. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Weist der Eigentümer der Ware nach, daß diese bereits vor dem 6. Februar 1920 eingeführt war, so unterliegt sie nicht den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung, falls die Freigabe bei der zuständigen Stelle innerhalb einer vom Reichswirtschaftsminister zu bestimmenden Frist nachgesucht wird und die Ware nicht bereits vor der Freigabe für verfallen erklärt ist.

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung; er ist ermächtigt, Ausnahmen von der Vorschrift des § 1, insbesondere im Wege nachträglicher Einfuhrlaubnis für bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingekaufte Waren, zu gestatten.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.

I. V.: Dr. Hirsch.

Reichs-Anz.

[B. 10699.]

¹⁾ § 1 der Bekanntmachung vom 16. Januar 1917 lautet: „Die Einfuhr aller Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs ist nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet.“

B e k a n n t m a c h u n g

zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 41 in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 334).

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 334) wird bestimmt:

Die Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 41) über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 42) wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1.

Die Bewilligung zur Einfuhr von Waren über die Grenzen des Deutschen Reichs erteilt der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin; er erteilt auch die nachträgliche Einfuhrlaubnis für bereits vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 41) vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 334) eingekaufte Waren.

§ 2.

Der Antrag auf Feststellung, daß eine Ware nicht den Bestimmungen des § 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 334) unterliegt, ist innerhalb drei Wochen nach Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen bei dem Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr zu Berlin, für Waren, die im besetzten Gebiet lagern, bei dem Delegierten des Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr zu Köln, schriftlich einzureichen. Diese Stellen entscheiden über den Feststellungsantrag im Beschlußverfahren endgültig. Die Entscheidung kann in der Form einer Abstempelung der die Ware begleitenden Beförderungspapiere erfolgen.

Die Feststellung ist unwirksam, falls die Ware bereits für verfallen erklärt ist.

§ 3.

Keiner Einfuhrbewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung bedarf:

1. die Einfuhr der auf Grund des § 6 Ziffer 1 bis 10, 12 und 14 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) vom Zolle befreiten Gegenstände, soweit es sich nicht um Edelsteine oder echte Perlen sowie mit Edelsteinen oder echten Perlen besetzte oder sonst verbundene Gegenstände im Werte von mehr als zweihundert Mark handelt, auch wenn sie als angelegter Schmuck auf der Person getragen werden. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung kann weitere Beschränkungen vorschreiben;
2. die Einfuhr von Gegenständen im kleinen Grenzverkehre für die Bewohner des Grenzbezirks;

3. die Einfuhr von Gegenständen bei einem bestehenden Veredelungsverkehr sowie im Ausbesserungs- und Rückwarenverkehr, soweit es sich nicht um Edelsteine oder echte Perlen oder mit Edelsteinen oder echten Perlen besetzte oder sonst verbundene Gegenstände handelt und soweit nicht sonst bestimmte Gegenstände durch den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hiervon ausgenommen werden;
4. die Einfuhr von Dienstgegenständen für die diplomatischen Vertreter fremder Regierungen und von Gesandtschaftsgut im Sinne von Teil II, Ziffer 9 und 22 der Anleitung für die Zollabfertigung;
5. die Einfuhr von Lebensmitteln, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs für die im Deutschen Reiche zugelassenen Berufskonsuln fremder Regierungen, ihre Familienangehörigen oder ihr ausländisches Personal;
6. die Einfuhr von Postpaketsendungen auf Grund konsularischer Ausnahmescheine;
7. die Einfuhr nachweislich unentgeltlicher Sendungen an inländische Empfänger zu ihrem persönlichen Bedarfe sowie die Einfuhr von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in Postpaketen nach näherer Anweisung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung;
8. die Einfuhr von Schiffsproviand für den eigenen Bedarf des Schiffes.

§ 4.

Der Reichsbeauftragte für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr in Berlin und seine Bevollmächtigten sowie die Behörden und Beamten der Zollverwaltung und des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind bei Durchführung ihrer Aufgaben befugt:

1. Bahn- und Hafenanlagen, Eisenbahnzüge, Eisenbahnwagen und Schiffe jederzeit zu betreten;
2. die Oeffnung von Räumen und Behältnissen, in denen verbotswidrig eingeführte Waren enthalten sind oder vermutet werden, zu verlangen oder selbst vorzunehmen;
3. die Vorlage von Fracht-, Schiffs- und Zollpapieren sowie zur Ermittlung richtiger Angaben über die Herkunft von Waren, die Vorlage von Rechnungen, Geschäftsbriefen und Geschäftsbüchern zur Einsichtnahme zu verlangen.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.

I. V.: Dr. Hirsch.

Reichs-Anz.

[B. 10698]

REICHSV ERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE.

Aus den Verhandlungen der Mitgliederversammlung vom 14. April d. J.

In der Mitgliederversammlung des Reichsverbandes der deutschen Industrie am 14. April sprach nach einleitenden Worten des Dr.-Ing. SORGE Geheimrat SIMONS über die Wirtschaftspolitik des Reichsverbandes und den Wiederaufbau des deutschen Auslandskredits. Die Tätigkeit des Verbandes im ersten Jahre seines Bestehens war erschwert durch die politischen Ereignisse und die unvermeidlichen Interessenkonflikte. Der Verband hat sich als eine der ersten Aufgaben die Lösung der Probleme gestellt, die der Friedensvertrag für die Industrie mit sich bringt. Durch die Gründung der Geschäftsstelle für industrielle Abrüstung unter der Leitung des Obersten KOETH kann er die Interessen der Industrie gegen die Maßnahmen der Ententekommissionen wahren.

In der Valutafrage hat der Verband stets eine gesunde Gestaltung der Ausführpreise befürwortet und sich gegen die einseitige Aufkündigung der deutschen Lieferungsverträge ausgesprochen. Der Verband fordert eine Fühlungnahme mit den Wirtschaftsvertretern derjenigen Länder, die Deutschland für seinen Warenaustausch braucht. Es muß zwischen den ausländischen und den deutschen industriellen Organisationen eine Interessengemeinschaft geschaffen werden. Grundbedingung zur Lösung dieser Aufgaben aber ist mit Hilfe der Erwerbskreise der Wiederaufbau des deutschen Auslandskredits. Die vom Reiche geplanten großen Auslandsanleihen würden für uns eine Versklavung bedeuten. Das Reich hat zur positiven Hilfe keine Mittel, es bleibt also als einzige wirkliche Hilfe die Selbsthilfe der Industrie. Es sind bereits in dieser Richtung verschiedene Pläne aufgetaucht; am wertvollsten erscheint bis jetzt der Vorschlag der Bildung einer Allgemeinen Kreditgenossenschaft, den Dr. JORDAN-MALLINCKRODT im Auftrag des Präsidiums ausgearbeitet hat.

Von dem Gedanken ausgehend, daß große Auslandsanleihen gegen Verpfändung wichtiger inländischer Einnahmen nur eine scheinbare Hilfe, im Grunde aber dauernde wirtschaftliche Gebundenheit für Deutschland bedeuten, kommt Dr. JORDAN zu dem Ergebnis, daß nur die Industrie selbst, und zwar die gesamten deutschen Erwerbsstände bei dem Wiederaufbau unseres Auslandskredits helfend eingreifen können. Die in straffster Organisation zu einem einheitlichen Ganzen zusammen zu fassenden Gewerbe — Industrie und Landwirtschaft, Arbeitgeber und Arbeitnehmer — ständen dem Auslande gegenüber als ein Wirtschaftskörper da, der sowohl in seiner Produktionskraft wie in seinen Anlagen eine genügende Sicherheit für Kredite bietet.

Der Zusammenschluß hat unter möglicher Benützung bereits bestehender Organisationen in Gruppen zu erfolgen. Die einzelnen mit Rechtsverbindlichkeiten auszustattenden Gruppen wiederum würden zu einer „Allgemeinen Kreditgenossenschaft“ mit Rechtspersönlichkeit auszustatten sein. Diese hätten den ausländischen Gläubigern ihrerseits auf Basis der Garantie der deutschen Erwerbsstände sowohl kurzfristige wie langfristige Handelspapiere zu übergeben. Diese Papiere dienen aber nur zur Begleichung von ein- und ausgeführten Waren und gelten nur im Ausland. Die kurzfristigen Zahlungsmittel der A. C. G. sind zu 2 pCt. verzinslich und haben höchstens ein Jahr Umlaufzeit. Die A. C. G. müßte berechtigt sein, langfristige Obligationen ebenfalls auf Grund der Garantien der gesamten Gewerbetreibenden mit ihren Anlagen und Leistungen auszugeben. Derartige 6—8-prozentige Papiere würden wohl vom Ausland übernommen werden und zusammen mit kurzfristigen Wechseln einen geordneten privatwirtschaftlichen Auslandsverkehr sicherstellen.

Die Regierung müßte in dieser Organisation völlig ausgeschaltet sein, schon in Hinblick auf etwaige Zugriffe der Entente sowie steuerliche oder Sozialisierungsmaßnahmen. Dagegen wird die Vermittlung der Banken und die Mitwirkung der Reichsbank weiterhin erforderlich sein.

In der Leitung der A. C. G. müßten alle Erwerbsstände und zwar Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch vertreten sein und insbesondere der landsmannschaftliche Aufbau des Reiches durch ausgiebige Berücksichtigung der regionalen Interessen gewahrt bleiben. —

Dieser Plan wurde der Mitgliederversammlung des Reichsverbandes in kurzen Zügen mitgeteilt. Die Versammlung nahm daraufhin folgende Entschliebung an:

„Die Mitgliederversammlung des Reichsverbandes der deutschen Industrie hat von dem Plan des Herrn Dr. JORDAN-MALLINCKRODT zum Wiederaufbau des deutschen Auslandskredits mit lebhaftem Interesse Kenntnis genommen und spricht Herrn JORDAN für die große darauf verwendete Arbeit aufrichtigen Dank aus. Bei der überragenden Wichtigkeit des Problems für die gesamte deutsche Wirtschaft gibt die Versammlung dem Präsidium des Reichsverbandes den Auftrag, alsbald den JORDANSchen Plan in Verbindung mit den übrigen zum selben Zwecke gemachten Vorschlägen einer kleinen Kommission von Sachverständigen zur eingehenden Prüfung vorzulegen und sobald als möglich dazu Stellung zu nehmen.“

[B. 10 735.]

Die Bekämpfung der Bleivergiftung bei der Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen auf Grund der Verordnung vom 7. Januar 1920.

Von

Obermedizinalrat Dr. F. Koelsch,
bayer. Landesgewerbearzt in München.

Unter den gewerblichen Vergiftungen steht immer noch die Bleivergiftung an erster Stelle nach Umfang und Folgeerscheinungen; ihre Bekämpfung ist daher mit allen Mitteln durchzuführen. Die Wege hierfür weist die wissenschaftliche Gewerbehygiene, welche gerade die mit dem gewerblichen Saturnismus in Beziehung stehenden Fragen in den letzten Jahren weitgehend gefördert hat. Wir legen heute besonderen Wert auf die Resorptionsbedingungen der verschiedenen Bleiverbindungen, wobei neben der Aufnahme durch Verschmutzung, in Staub- bzw. Dampfform *die Aufsaugung durch die unverletzte Haut* eine praktische wichtige Rolle spielt. Weiterhin ist von Bedeutung *die Löslichkeit der einzelnen Bleiverbindungen* in den Körpersäften; je leichter löslich, desto gefährlicher ist die betreffende Substanz; als erheblich giftig gelten infolgedessen das essig-, salpeter- und salzsaure Blei, dann folgen mit abnehmender Giftigkeit Bleiweiß, Glätte, Mennige, Chromate, Sulfat, metallisches Blei, Sulfid (Bleiglanz). Auch *die Diagnostik der Krankheitszeichen und die Erkenntnis der Bleiwirkungen im Organismus* haben erhebliche Fortschritte gemacht — wenn auch manche Einzelheiten immer noch ungeklärt sind. So hat sich unter anderem auch die Blutuntersuchung in den letzten Jahren ihre Anerkennung errungen. Das Blei ist zunächst *ein Blutgift* und zerstört die roten Blutkörperchen. Die Folge ist einerseits eine Verminderung derselben (daher Blässe, Mangel an Blutfarbstoff, Auftreten des letzteren im Urin), andererseits eine beschleunigte Neubildung und das Auftreten von „Jugendstadien“, die sich als sogenannte „Tüpfel“- oder „Körnchen“-Zellen im mikroskopischen Blutbild zeigen.

Natürlich muß eine rationelle Bekämpfung auf diese neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse aufgebaut werden. Von den fünf Sonderverordnungen, welche von den Reichsbehörden zum Schutze bestimmter Gruppen von Bleiarbeitern erlassen sind (betr. Blei- und Zinkhütten, Bleifarben- und andere Bleiproduktfabriken, Akkumulatorenfabriken, Buchdruckereien und Schriftgießereien, Maler- usw. Betriebe), wurde jüngst die alte Bundesratsverordnung vom 26. Mai 1903 (RGBl. 1903, S. 225), betreffend *Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten* außer Kraft gesetzt. An Stelle dieser Sonderverordnungen hat der Reichsarbeitsminister unterm 27. Januar 1920 eine neue Verordnung erlassen (RGBl. 1920, S. 109), die auf Grund der neueren Erkenntnisse in mancher Beziehung verschärfte Schutzmaß-

nahmen bringt und daher die besondere Beachtung der Arbeitgeber und -nehmer verdient. Auf Veranlassung der Schriftleitung seien daher im folgenden die *wichtigeren* Abweichungen und Neuerungen der nun in Kraft getretenen Bestimmungen kurz erörtert.

Nach § 1 ist zunächst der Kreis der Betroffenen wesentlich erweitert; die neue Verordnung findet auch Anwendung auf Betriebe, welche nicht nur bleihaltige Farbgemische herstellen, sondern auch Gemische von Bleiverbindungen jeder Art mit anderen Stoffen (z. B. auch Glasuren, Kitte usw.); ferner fallen darunter auch die Betriebe, welche bleihaltige Farben mit Oel oder Firnis anreiben. Ausgenommen sind nur jene Betriebe, welche die bereits angeriebenen Bleifarben weiterhin mischen, verarbeiten oder verpacken; weiter ist ausgenommen die Herstellung von solchen bleihaltigen Produkten, deren Bleigehalt weniger als ein Hundertteil beträgt, oder die das Blei ausschließlich als Bleiglanz enthalten. Ausgenommen sind ferner die Bleihütten und die Betriebe des Maler- usw. Gewerbes, weil für diese eigene Schutzverordnungen bestehen. Soweit die Bleiverbindungen in besonderen, von der übrigen Anlage völlig getrennten Abteilungen hergestellt, gemischt oder verpackt werden, gelten die Vorschriften nur für diese Abteilungen und für die darin ständig oder vorübergehend beschäftigten Personen.

In § 2 ist die Beseitigung des Staubes durch Absauger (Vakuumsauger) neben dem feuchten Wischen oder Abspritzen zugelassen; insbesondere müssen etwa vorhandene Schienen oder Rillen sogleich nach Arbeitsschluß sorgfältig gereinigt werden. In jedem Bleiarbeitsraum muß entweder eine Staubabsaugvorrichtung (fest oder beweglich) oder eine Zapfstelle der Wasserleitung mit Schlauchanschluß vorhanden sein; der abgesaugte Staub muß unschädlich niedergeschlagen werden. Der Kalkanstrich der Wände ist mindestens zweimal jährlich (früher einmal) zu erneuern; abwaschbare Wandverkleidungen bzw. Oelfarbenanstriche sind mindestens zweimal jährlich abzuwaschen. Weiterhin sind die Apparaturen möglichst staubfrei zu halten und mindestens alle zwei Wochen gründlich zu reinigen. Insbesondere müssen die Handgriffe der Arbeitsgeräte usw. sofort nach Arbeitsschluß sorgfältig gesäubert werden.

In § 3 ist neu vorgeschrieben die Einrichtung einer *mechanischen Absaugung* an Apparaten, in denen zwecks Herstellung neuer Bleiverbindungen Blei oder Bleiverbindungen verdampft, zerstäubt oder erhitzt werden. Bei Neuanlagen oder bei wesentlichen Veränderungen alter Anlagen müssen in jedem Falle die Räume, in denen trockene Bleiverbindungen verarbeitet werden (Staub!), von den übrigen Arbeitsräumen durch *dichte* Wände getrennt werden; weiterhin müssen in Neuanlagen oder bei wesentlichen Veränderungen die Mennigeöfen mechanisch beschickt und entleert werden; andere Mennige-

öfen dürfen auch in alten Anlagen nach dem 1. Januar 1925 nicht mehr betrieben werden. Schmelzkessel für metallisches Blei sind mit gut ziehenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) zu versehen (§ 4).

§ 5 behandelt die Oxydierkammern; vor jeder Kammer ist eine Zapfstelle der Wasserleitung mit Schlauchanschluß anzubringen. Das Einleiten von Wasserdampf nach Beendigung des Oxydationsprozesses ist für 24 Stunden vorgeschrieben.

In § 6 ist neu vorgesehen, daß die Abszorbentische und Kästen, soweit sie mechanisch oder von außen entleert werden können, beim Entleeren nicht betreten werden dürfen; auch neue Bleiweißtrockenkammern sind so einzurichten, daß sie nicht betreten zu werden brauchen. (§ 7).

§ 8 enthält die neue Bestimmung, daß das Mahlen und Sieben trockener bleihaltiger Stoffe nur in dichten Apparaten, die vermittle einer mechanischen Absaugvorrichtung *unter Unterdruck stehen*, vorgenommen werden darf. Auch das Verpacken von Glätte, Mennige und trockenem Bleiweiß in Packungen über 60 kg darf nur mechanisch unter Staubabsaugung erfolgen. (Hierdurch ist der alte § 9 hinfällig geworden.)

Der neue § 9 schreibt vor, daß zum Anreiben von Bleiweiß mit Oel oder Firnis nur „Wasserteig“ verwendet werden darf; die Verwendung von bereits trockenem und dann wieder angefeuchtetem Bleiweiß ist hierbei unzulässig.

§ 10 besagt im allgemeinen, daß Arbeiterinnen und Arbeiter unter 18 Jahren die Gift Räume nicht betreten dürfen. Arbeiterinnen dürfen nur zum Reinigen der Wasch- und Umkleieräume usw. sowie zum Waschen usw. der Arbeitskleider verwendet werden.

§ 11 ist neu: Die Bleiarbeiter müssen bei der Einstellung über die Bleigefährdung belehrt werden und das „*Merkblatt*“ erhalten.

§ 12 befaßt sich, wie bisher, mit der Arbeit in den Oxydierkammern. Neu ist, daß dieselben in der Nachtzeit (9—5 Uhr) nicht entleert oder beschickt werden dürfen. Die Arbeitszeit darf hier *sechs Stunden im Tag* (früher acht Stunden) nicht überschreiten; nach je zwei Stunden Arbeitszeit ist eine mindestens einstündige *Pause* zu gewähren. Die gleiche Regelung von Arbeitszeit und Pausen gilt auch für die Arbeiter, welche trockene Bleiprodukte verpacken oder die damit gefüllten Fässer zuschlagen. Während der Pausen müssen die Arbeiter die Arbeitsräume verlassen.

§ 13 und 14 sind annähernd unverändert; der frühere § 15 (Einfetten der Hände oder Tragen undurchlässiger Handschuhe) ist weggelassen, von der Erfahrung ausgehend, daß durch das Einfetten sich fettsaure Verbindungen bilden, welche die unverletzte Haut durchdringen können und so die Bleiaufnahme u. U. begünstigen. Beim Tragen von undurchlässigen Handschuhen besteht die Gefahr, daß durch die offenen Stulpen oder

durch kleine Risse Bleiverbindungen in das Innere der Handschuhe gelangen und damit — wie in einem undurchlässigen Verband — auf die Haut festgepreßt werden, wodurch ebenfalls die Hautresorption hochgradig begünstigt wird. Viel zweckmäßiger erscheint es daher, ohne Handschuhe zu arbeiten, aber um so fleißiger die beschmutzten Hände zu reinigen.

Der § 16 (früher § 17) behandelt die wichtigen Fragen des persönlichen Schutzes durch Reinlichkeitspflege: Umkleide-, Wasch- und Baderäume, deren Einrichtung und Benutzung. Gefordert ist insbesondere warmes und kaltes Wasser in genügender Menge, *für mindestens je zwei Arbeiter eine Wascheinrichtung*, Badeeinrichtung (mindestens für je fünf Arbeiter der Tagschicht eine Brause oder eine Wanne), für die stark gefährdeten Arbeiter täglich, für die übrigen Arbeiter mindestens zweimal wöchentlich ein Bad (Badeordnung), unentgeltliche Verabreichung von wöchentlich mindestens einem sauberen Handtuch mit genügender Seife.

Im § 17 (früher § 18) ist die ärztliche Ueberwachung geregelt. Neu ist, daß sich der betreffende Arzt auf eine *amtliche Dienstweisung* zu verpflichten hat. Will der Arbeitgeber dem betreffenden Arzt kündigen, so hat er dies unter Angabe von Gründen der höheren Verwaltungsbehörde mitzuteilen — eine Bestimmung, um die Unabhängigkeit des „Untersuchungsarztes“ zu schützen. Die periodische ärztliche Untersuchung hat in den Anlagen, in denen Bleiweiß, Sulfat, Glätte oder Mennige hergestellt wird, mindestens zweimal monatlich, in den übrigen Anlagen mindestens einmal vierteljährlich im Betrieb zu erfolgen (diese Unterscheidung ist neu).

Der § 18 (Kontrollbuch) entspricht im allgemeinen dem früheren § 19; statt eines Buches ist auch eine Kartensammlung zulässig.

Die neuen §§ 19 und 20 enthalten im wesentlichen den Inhalt des alten § 20 mit formellen Aenderungen: ordnungsgemäßes Verhalten der Arbeiter; Benutzung der Schutzgeräte usw.; Entlassung ohne Kündigung bei wiederholter Nichtbeachtung der Schutzbestimmungen.

Neu sind die §§ 21, 22, 23, welche eine Reihe von widerruflichen Ausnahmen durch die höheren Verwaltungsbehörden bzw. durch den Reichsarbeitsminister gestatten. Andererseits bietet § 24 die Möglichkeit, in besonderen Fällen weitere Anordnungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter zu treffen im Sinne des § 120 d und f der Gewerbeordnung.

§ 25 enthält die Vorschriften über das Aushängen der Verordnung und des Merkblattes im Sinne des früheren § 21. Weiter ist in den Räumen, in denen Bleiweiß, Sulfat, Glätte oder Mennige hergestellt wird, der Aushang einer Tafel gefordert, auf welcher Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen verzeichnet sind.

§ 26 entspricht dem alten § 22: Anmeldung des Betriebes beim Gewerbeaufsichtsbeamten vor der Betriebsaufnahme.

Nach § 27 treten die vorbezeichneten Vorschriften am 31. Januar 1920 in Kraft. Soweit bauliche Aenderungen oder wesentliche Aenderungen der Betriebseinrichtungen erforderlich sind, kann eine Frist von höchstens drei Jahren gewährt werden nach Anhörung des Arbeiterausschusses und des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten.

Im Anschluß an die Verordnung ist ein *Bleimerkblatt* bekanntgegeben, welches im wesentlichen dem früheren Bleimerkblatt des Reichsgesundheitsamts entspricht. Es enthält die wichtigsten Tatsachen über Entstehung und Verlauf der chronischen Bleivergiftung, schließlich die Verhütungsmaßnahmen. Hier finden wir an erster Stelle den Satz: „Die Bleivergiftung läßt sich durch *Vorsicht und Reinlichkeit sicher vermeiden.*“ Weiterhin werden diese Reinlichkeitsmaßnahmen näher ausgeführt. Gewarnt wird vor dem Alkohol und vor gewissen medikamentösen Mitteln (Jodkali, Schwefelpillen, Glaubersalz usw.); dagegen ist kräftige und fettreiche Ernährung und insofern auch Milchtrinken von Bedeutung. Bewegung im Freien, Turnen, Baden usw. machen den Körper widerstandsfähiger. Im Erkrankungsfall soll sofort ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden mit der Angabe an den Arzt, daß Patient mit Blei zu tun hatte.

Neu ist ferner die *Dienstanweisung für die ärztliche Untersuchung und fortlaufende Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter.* Als ungeeignet zur Einstellung sind alle Personen zu erachten, die bereits eine ernste Bleierkrankung (Lähmung, schwere oder wiederholte Anfälle von Kolik) durchgemacht haben, oder die noch Erscheinungen einer bestehenden Bleierkrankung, wenn auch nur leichten Grades, darbieten oder den Ausbruch einer Bleierkrankung befürchten lassen. Ferner sind ungeeignet schwächliche und kranke Personen, insbesondere solche mit Lungentuberkulose, Gefäß- oder syphilitischen Erkrankungen, Nierenentzündung sowie Trinker. Die tauglich befundenen Arbeiter sind vom Arzt entsprechend zu belehren nach dem obigen Merkblatt. Die periodische ärztliche Untersuchung der Arbeiter hat (wie schon oben erwähnt) in den Bleiweiß-, Sulfat-, Glätte- oder Mennigebetrieben mindestens zweimal monatlich, in den übrigen Anlagen mindestens einmal vierteljährlich zu erfolgen. Die Arbeiter sind im Betrieb aufzusuchen und zu befragen; verdächtige Arbeiter sind dann in einem geeigneten besonderen Raume eingehend zu untersuchen. Die zu beachtenden Krankheitssymptome sind besonders aufgeführt; ebenso sind die eventl. notwendigen besonderen Untersuchungsverfahren (Bestimmung des Hämoglobingehalts, des Blutdrucks, Nachweis gekörnter roter Blutzellen, Untersuchung des Harns auf Hämatoporphyrin) in einem Anhang eingehend geschildert.

Sind bei der Untersuchung *lebensgefährliche* oder mit dauerndem Siechtum drohende Formen der Bleikrankheit — insbesondere Encephalopathia saturnina (d. h. Gehirnstörungen), Bleikachexie, chronische Nierenentzündung (nicht Albuminurie allein) — oder Bleilähmungen im Wiederholungsfalle festgestellt worden, so hat der Arzt bei dem Arbeitgeber den *dauernden Ausschluß* des Untersuchten von Bleiarbeiten schriftlich zu beantragen. Das gleiche gilt, wenn zwar nur leichtere Bleierkrankungen vorliegen, diese jedoch *auffallend frühzeitig* nach dem Eintritt in die Bleiarbeit sich entwickelt oder in kurzen Zwischenräumen und namentlich mit zunehmender Schwere sich wiederholt haben und so das Vorhandensein einer ungewöhnlich hohen Empfindlichkeit gegenüber dem Blei erkennen lassen. Der dauernde Ausschluß von Bleiarbeiten ist ferner bezüglich derjenigen Arbeiter zu beantragen, bei denen sich herausstellt, daß sie an *Lungentuberkulose oder Trunksucht* leiden, auch wenn keine Anzeichen von Bleiwirkung vorliegen oder wenn diese Personen nicht bleikrank sind.

Für alle übrigen Bleikranken hat der Arzt schriftlich bei dem Arbeitgeber den zeitweiligen Ausschluß von Bleiarbeiten für solange zu beantragen, bis die Krankheitserscheinungen verschwunden sind.

Sind bei der Untersuchung *gekörnle Erythrozyten* (rote Blutkörperchen) und zwar mehr als eine Körnchenzelle in 50 Gesichtsfeldern des Mikroskops — unter Abwesenheit anderer Krankheiten, bei denen sich solche insbesondere neben sonstigen Blutveränderungen (wie Malaria, perniziöser Anämie, Leukämie, Krebskachexie und Nitrobenzolvergiftung) vorfinden, — festgestellt worden oder haben sich Bleisaum-, Bleikolorit oder Hämatoporphyrin im Harn bei einem Arbeiter feststellen lassen, so gilt dieser Befund zwar als *Zeichen einer bereits bestehenden Bleiwirkung, doch ist der Untersuchte noch nicht als bleikrank, wohl aber als „Bleiträger“ anzusehen.* Muß bei einem „Bleiträger“ nach den klinischen Erscheinungen und dem Blutbefunde (besonders zahlreiche Körnchenzellen) der baldige Ausbruch einer Bleierkrankung befürchtet werden, so hat der Arzt auch für ihn bei dem Arbeitgeber schriftlich den zeitweiligen Ausschluß von Bleiarbeiten für so lange zu beantragen, bis die Erscheinungen geschwunden sind und der Blutbefund sich gebessert hat.

Soviel über die neue Verordnung. Natürlich kann und soll der vorliegende kurze Ueberblick die genaue Durchsicht derselben nicht ersetzen, vielmehr sollen an dieser Stelle nur die wichtigsten Punkte und Abänderungen kurz hervorgehoben werden. Die neue Verordnung bringt in vielen Punkten wohl Verschärfungen gegen früher, zunächst technischer Art, dann aber will sie insbesondere die ärztliche Ueberwachung der Betriebe aus der bisherigen Formlosigkeit herausnehmen und ihr erfolversprechendere Bahnen zuweisen.

Die neuen Erfahrungen der Gewerbehygieniker sind hierbei weitgehend berücksichtigt. Aber auch die verschiedenen technischen Verbesserungen sind auf Grund praktischer Betriebserfahrungen und wiederholter Betriebsbesichtigungen neu aufgenommen nach eingehenden Beratungen unter Beiziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus den verschiedenen einschlägigen Industrien. So steht wohl zu erwarten, daß die neuen Schutzverordnungen *unter der Voraussetzung einer sinnmäßigen und verständigen Durchführung* die Schäden der Bleiarbeit wirksam ausgleichen werden und somit zunächst für die Arbeitnehmer, damit aber auch für die Betriebsführung und für das Betriebsergebnis von Nutzen sein werden.

[B. 10 693.]

Die neue Schlichtungsordnung.

Der Regierungsentwurf einer neuen Schlichtungsordnung enthält die folgenden Hauptbestimmungen über das Verhalten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei Aussperrungen bzw. Arbeitseinstellungen:

Nach dem Entwurf ist der *Schlichtungsausschuß* vom Arbeitgeber, wenn eine Aussperrung in Aussicht genommen ist, und vom Arbeitnehmer, wenn eine Arbeitseinstellung beschlossen wird, *anzurufen*. Aussperrungen und Arbeitseinstellungen sind *unzulässig, bevor* der Schlichtungsausschuß angerufen und eine Einigung zustande gekommen oder ein Schiedsspruch gefällt ist. Ist ein Schiedsspruch gefällt, der nicht bindend ist, so dürfen Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen wegen dieser Streitfrage erst begonnen werden, nachdem in *geheimer Abstimmung* mit zwei Dritteln Mehrheit oder einer größeren Mehrheit, falls diese satzungsgemäß erforderlich ist, der Streik oder die Aussperrung von der betreffenden wirtschaftlichen Vereinigung der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer beschlossen worden ist. Handelt es sich um eine Aussperrung oder um eine Arbeitseinstellung, die einen *lebenswichtigen Betrieb* betrifft, so darf sie *erst eine Woche*, nachdem sie der höheren Verwaltungsbehörde *schriftlich angezeigt* worden ist, durchgeführt werden.

Schiedssprüche sind bindend, wenn ihnen durch gesetzliche Vorschrift, durch Vereinbarung der Parteien oder durch freiwillige Unterwerfung der Parteien bindende Kraft beigelegt worden ist. Soweit die Parteien sich nicht unterwerfen, kann der Schiedsspruch auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen durch die Verwaltungsbehörde für verbindlich erklärt werden. Soweit ein *verbindlicher Schiedsspruch* die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen allgemein regelt, hat er dann die *Wirkung eines Tarifvertrages*.

Die *Erfüllung* eines bindenden Schiedsspruches oder einer freiwilligen Einigung kann durch Klage erzwungen werden. Wird eine im Schlichtungsverfahren zustande gekommene Einigung oder ein bindender Schiedsspruch durch Verschulden einer Partei nicht erfüllt und dadurch die Gesundheit oder die Sicherheit der Bevölkerung oder ihre Versorgung mit notwendigem Lebensbedarf gefährdet, so kann die oberste Landesverwaltungsbehörde nach Anhörung der Parteien und des Landwirtschaftsrates die zur Durchführung der Einigung oder des Schiedsspruches *erforderlichen Maßnahmen treffen*. Gegen Personen, die eine Einigung oder einen bindenden Schiedsspruch absichtlich nicht erfüllen, oder zur Nichterfüllung der Einigung oder des Schiedsspruches auffordern oder aufreizen, kann die Schlichtungs-

behörde auf eine *Geldbuße* erkennen. Der *Höchstbetrag* der Buße ist für den Arbeitgeber 100 000 und für den Arbeitnehmer 3000 M. Neben der Geldbuße kann auch auf *Unfähigkeit* erkannt werden, Mitglied einer Schlichtungsbehörde, einer Betriebsvertretung nach dem Betriebsrätegesetz oder einer sonstigen gesetzlichen Vertretung im Sinne des Artikels 163 der Reichsverfassung zu sein.

Der Entwurf unterscheidet zwischen *Schlichtungsbehörden* und *besonderen Schlichtungsstellen*. Schlichtungsbehörden sind die Schlichtungsausschüsse und ferner die durch den Entwurf neu geschaffenen Landesschlichtungsausschüsse und das ebenfalls neu geschaffene *Reichseinigungsamt*. Das Reichseinigungsamt wird beim Reichsarbeitsministerium errichtet. Bei jedem Schlichtungsausschuß werden Kammern gebildet, und zwar allgemeine Kammern, Fachkammern und Zweigkammern, die letzteren, wenn das wegen zu weiter Entfernung vom Sitz des Schlichtungsausschusses notwendig erscheint. Neben den Schlichtungsausschüssen sind Revisionskammern und Landesschlichtungskammern vorgesehen. Das Reichseinigungsamt wird über Reichseinigungskammern verfügen. Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus einem *unparteiischen Vorsitzenden* und ständigen bzw. nichtständigen Beisitzern. Die Vorsitzenden werden auf drei Jahre von der Obersten Landesverwaltungsbehörde bestellt, die Beisitzer in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, die nichtständigen Beisitzer aus dem für den Streitfall in Frage kommenden Berufszweig berufen. Die *vereinbarten Schlichtungsstellen* setzen sich aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl zusammen. Ihre Errichtung ist der Vereinbarung im einzelnen überlassen.

Soz. Praxis.

[B. 10 732.]

Die Besserung der Valuta.

Ueber die seit einigen Wochen eingetretene Besserung des Standes unserer Valuta enthält die „Deutsche Bergwerkszeitung“ Betrachtungen von allgemeiner Wichtigkeit, so daß ihre Veröffentlichung an dieser Stelle zweckmäßig erscheint.

Die Zeitung macht zunächst darauf aufmerksam, daß die Berliner Umsturzbewegung vom 13. März d. J. sowie die nachfolgende radikale revolutionäre Bewegung im Ruhrrevier auf die Valutaentwicklung fast ohne Einfluß geblieben sind. Nur während der ersten Tage des Berliner Umsturzes trat eine Verschlechterung der Mark ein, während schon kurz nachher die vor dem Putsch eingetretene Besserung erneut einsetzte. Die radikale Herrschaft, welche sich im Ruhrbezirk breit machte, Industrie, Handel und Verkehr völlig lahm legte und die Nahrungsmittelnot bedrohliche Formen annehmen ließ, hat auf die Kursgestaltung der Devisen eine für uns nachteilige Einwirkung überhaupt nicht ausgeübt, und in den Kampftagen vor Ostern machte der Rückgang der ausländischen Devisen an den deutschen Börsen weitere Fortschritte. Heute ist die Besserung der Valuta, wie sie in dem Nachgeben der Berliner Devisenkurse vor dem Umsturz zutage getreten war, teilweise bereits überholt. Die nachfolgende Aufstellung zeigt, wie sich die Berliner Devisenkurse vor und nach dem Kapp-Putsch, während der Aufrührertage und am Tage des Einmarsches der Regierungstruppen in Essen, dem letzten Bollwerk der Aufrehrer, gestaltet haben:

	12. 3.	13. 3.	31. 3.	6. 4.	7. 4.
Holland . .	2597	2979	2647	2497 ½	2387 ½
Schweiz . .	1253	1373 ½	1258 ½	1198 ¼	1128 ¾
Schweden .	1448 ½	1548 ½	1541	1488 ½	1468 ½
Dänemark .	1228 ¾	1318 ½	1313 ½	1273 ½	1198 ¾

Zu berücksichtigen ist hierbei, daß die amtlichen Berliner Kurse in der letzten Zeit im allgemeinen etwas höher sind als die beispielsweise von den Banken des Industriebezirks ermittelten Notierungen. Es liegt das daran, daß Berlin noch mehr unter den Mängeln des drahtlichen Verkehrs leidet als der Westen, und insbesondere mit Holland nur äußerst mangelhafte Verbindung hat.

Entsprechend dem Rückgange der Devisen in Berlin ist an den ausländischen Börsen eine Höherbewertung der Mark eingetreten. So wurden 100 M. am 6. April in Amsterdam mit 4 Gulden bewertet gegen 3,45 Gulden am 24. März. Am 7. April dürfte die Besserung der Mark im Einklange mit der Abschwächung der Berliner Devisen weitere Fortschritte gemacht haben. Dagegen haben die Devisen Paris und Brüssel in Amsterdam weiter nachgegeben. 100 französische Frs. wurden am 6. April in Amsterdam mit 18,30 Gulden bezahlt gegen etwa 20 Gulden Anfang März. Dabei wundert man sich in Holland noch sehr darüber, daß die Devisen Paris nicht noch stärker gefallen ist. Belgische Francs haben sich besser gehalten, und die Spannung zwischen der belgischen und französischen Devisen in Amsterdam vergrößert sich zugunsten Belgiens.

Als Gründe für die anhaltende Besserung unserer Valuta sind zunächst die fortdauernden Käufe von Markwährung für amerikanische Rechnung anzuführen. Angesichts der auf mehrere Jahre sich erstreckenden deutschen *Kalilieferungen* hält der Amerikaner es für angebracht, sich heute schon wenigstens einen Teil der erforderlichen Devisen zu beschaffen. Es ist daraus zu schließen, daß Amerika eine erneute erhebliche Verschlechterung der Mark nicht für wahrscheinlich hält.

Dieses Moment des trotz der politischen Verhältnisse wachsenden ausländischen Vertrauens in unsere wirtschaftliche Zukunft veranlaßt ferner die ausländischen Markinhhaber, an ihrem Besitz festzuhalten, um aus der Besserung der deutschen Valuta Nutzen zu ziehen. In Deutschland sind ferner erhebliche Mengen gehamsterter Auslandsdevisen an den Markt gekommen. Die eingetretene Besserung unserer Valuta hängt somit zum großen Teile noch mit börsentechnischen und spekulativen Momenten zusammen. Es vollzieht sich aber, sofern die Besserung anhält, langsam eine Bewegung zu dem Punkte hin, wo wieder die ökonomischen Bestimmungsgründe (Zahlungsbilanz) in erster Linie für den Valutastand maßgebend sind.

Wie die *Aussichten* der nächsten Zukunft hinsichtlich der Valuta sind, läßt sich naturgemäß schwer sagen. Es ist anzunehmen, daß die große Nahrungsmittelknappheit wieder eine gesteigerte Nachfrage nach Auslandsdevisen in Deutschland hervorrufen wird, und es steht noch dahin, inwieweit, die in der letzten Zeit seitens der Reichsbank aufgenommenen Hamsterdevisen ausgleichend wirken werden. Besonders die fast völlig von Nahrungsmitteln entblöhten *Industriestädte* werden voraussichtlich größeren Bedarf an Auslandsdevisen haben. Ähnliches gilt von vielen *industriellen Werken*, welche auf die Versorgung ihrer Arbeiterschaft bedacht sein müssen. Durch gesteigerte Arbeitsleistung wird insbesondere diese einer neuen Verschlechterung der Valuta vorbeugen können.

Die günstige Wirkung der Valutabesserung zeigt sich bereits in einem *Nachgeben der Warenpreise*. Der Konsument merkt hiervon zwar noch wenig, immerhin ist erfreulicherweise festzustellen, daß an den *Warenbörsen* die Preise rückläufige Tendenz zeigen. Das trat in den letzten Tagen insbesondere an der *Kölner Börse* in Erscheinung, wo die Preise für ausländische Lebensmittel einen ziemlich erheblichen Preissturz erfuhren. Bezüglich dieser

Erscheinung ist darauf hinzuweisen, daß auch der Warenmarkt stark unter spekulativen Einflüssen stand, denen sich selbst der reelle Kaufmann nicht entziehen konnte. Die nun schon einige Zeit anhaltende Besserung der Mark hat hier als Warnungssignal gewirkt. Die Spekulanten halten es für angezeigt, ihre bisher zurückgehaltenen Vorräte zu veräußern, woraus sich der Preissturz erklärt. Zu bemerken ist noch, daß in Köln die Preise sämtlicher Waren verhältnismäßig stärker gestiegen waren, als in den Städten des unbesetzten Gebietes, so daß naturgemäß auch die Reaktion hier besonders scharf in Erscheinung treten mußte.

Acho.

[B. 10723.]

Zur Organisation des Warenclearings.

Unter den zahlreichen Vorschlägen, die dahin zielen, unseren Außenhandel von den schädigenden Folgen der Valuta-Entwertung zu befreien, hat der Vorschlag von Dr. W. H. EDWARDS zwecks Schaffung eines *Weltclearing-systems* besondere Beachtung gefunden. Die Vorschläge von Dr. EDWARDS (vergl. „Chem. Ind.“ 1919, S. 382), die u. a. in der „Deutschen Wirtschaftszeitung“ zum Teil wörtlich wiedergegeben worden sind, wollen im Wege des internationalen Clearings, d. h. mit Hilfe einer zentralen Ausgleichstelle beim Warenaustausch zwischen allen Ländern Geldüberweisungen für jeden einzelnen Kauf vermeiden und an dessen Stelle die buchmäßige Verrechnung der im Austausch ein- und ausgehenden Warenmengen setzen.

Ähnliche Vorschläge macht NIKOLAUS JONIAK in seiner „Kritischen Korrespondenz für Politik und Wirtschaft“. Angesichts des unermesslichen Schadens, den die nicht nur in Deutschland, sondern auch im alten Oesterreich-Ungarn und selbst in England und Frankreich eingetretene Valuta-Entwertung dem Handel täglich zufügt, fordert JONIAK, daß der reine Warenverkehr im Solidarinteresse der Welthandel treibenden Völker dem verderblichen Einfluß der Valutaspekulation entzogen werden sollte. „Die *Errichtung von Warenclearings* in allen Ländern bietet dazu ein geeignetes Mittel, das auch im Inland (-Verkehr) vorteilhaft angewandt werden könnte.“ JONIAK fährt dann in seinen Ausführungen fort:

„Vor einiger Zeit las ich irgendwo, es sei beabsichtigt, einen Kompensationsverkehr im Warenaustausch einzurichten, worunter wohl verstanden werden soll, es sei, zwischenstaatliche Regelung vorausgesetzt, beabsichtigt, Ware unmittelbar gegen Ware auszutauschen. Wie das zu bewerkstelligen sei, wurde nicht gesagt. Ich nehme an, man hat es selbst nicht gewußt. Einige Kreise mögen gar wohl den prähistorischen Tauschhandel im Sinne gehabt haben, worüber ich mich bei der jetzt herrschenden wirtschaftspolitischen Richtung gar nicht wundern würde.“

Der Vorschlag erscheint übrigens auf den ersten Blick als etwas ganz Neues, ist aber im Grunde etwas schon ganz Altes. Wer es versteht, durch den Majaschleier des Geldes hin-

durchzublicken, der wird erkennen, daß der Handelsverkehr zwischen hochentwickelten Volkswirtschaften in bezug auf den Warenaustausch in der Tat nichts anderes mehr ist, wie ein „unmittelbarer“ Warenaustausch durch Vermittelung des Kreditgeldes (Warenwechsel, Cheks, Clearing, Umbuchung). Die Ware verwandelt sich nicht erst in Geld, damit das Geld sich in eine andere Ware verwandeln kann (wie im Kleinhandelsverkehr, wo noch wirkliches Hartgeld jedesmal den Besitzer wechselt), sondern Ware tauscht sich unmittelbar gegen Ware, ein an der Geldelle gemessenes Quantum gegen ein anderes, ebenfalls an der Geldelle gemessenes und als wertgleich befundenes Quantum. Das Geld ist hier lediglich Wertmesser, wie der Meterstab des Schnittwarenhändlers und tritt ebenso wenig wie dieser in den Tauschverkehr ein.

Dieser Warenaustausch, mit Hilfe des Kreditgeldes über Raum und Zeit gespannt, setzt aber eine normale Zeit voraus. Die Warenpreise regulieren sich selbsttätig durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Bei der Stabilität der Goldwährung und dem internationalen Charakter des Devisenhandels bleiben Valutaschwankungen auf die Warenpreise praktisch so gut wie ohne Einfluß.

Heute ist das Bild von Grund aus verschoben. Zunächst ist die wichtigste Voraussetzung des internationalen Güteraustausches, das Kreditgeld, vernichtet. An seine Stelle ist in übermäßiger Weise, was regelmäßig bei allen Wirtschaftskrisen einzutreten pflegt, öffentliches Geld getreten. In normaler Zeit ein klar umgrenzter und unbestrittener Begriff. Heute? Seitdem das öffentliche Geld bei uns von der Goldbasis abgelöst ist, leben wir faktisch in der Papierwährung. An Stelle des Warenwechsels ist der ungedeckte Finanzwechsel getreten: Der Valutastand wird nicht mehr bestimmt durch die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes, nicht mehr durch die Außenhandelsbilanz allein, sondern im wesentlichen durch die Menge der im Umlauf befindlichen Noten. Das ungedeckte öffentliche Geld ist zur Assignate herabgesunken und wertlos und wird es so lange bleiben, bis wir von dem Alldruck der Noteninflation befreit worden sind. Dieser Zustand der Geldentwertung infolge der Noteninflation überträgt sich automatisch auf die Warenwerte. Die freie Preisbildung durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage wird ausgeschaltet. Die Warenwerte werden verwässert im gleichen Maße wie das Geld durch die Noteninflation verwässert wird.

Daraus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, dem Vorschlage der Errichtung von Warenclearings, bei denen nur die Begleichung der saldierten „Spitzen“ durch Warenwechsel zu erfolgen hätte, schleunigst näher zu treten. Und damit die Begleichung der Spitzen infolge der Passivität der Bilanz, mit der noch längere Zeit zu rechnen sein wird, keinen Schwierigkeiten begegne, die den erhofften Zweck beeinträchtigen könnten, wird

in weiterer Folge ein „Valutaabkommen“ (Völkerbundanleihe?) anzustreben sein, um das Kreditwesen wieder herzustellen. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, den Außenhandel nach und nach auf eine gesunde Basis zu stellen. Gewisse Schwierigkeiten wären bei gutem Willen der Beteiligten zu überwinden. Einzelheiten der Ausführung ließen sich in kürzester Frist ausarbeiten. Allerdings mache ich den Vorbehalt: Initiative und Ausführung müßte von führenden Kreisen der Privatwirtschaft ausgehen“.

Zu den von JONIAK entwickelten Vorschlägen äußert sich Dr. EDWARDS wie folgt:

„Es ist erfreulich, aus dem an dieser Stelle wiedergegebenen Aufsatz von NIKOLAUS JONIAK zu entnehmen, daß der von mir in der „Vossischen Zeitung“ und in dieser Zeitschrift vorgeschlagene Gedanke, Zahlungsoperationen zur Begleichung von Wareneinkäufen durch ein überstaatliches System des Ausgleiches reeller Handelsschulden zu ersetzen, Anklang findet. Bei der Ausarbeitung einer Organisation des Warenclearing muß aber berücksichtigt werden, daß die Valutaentwertungen nicht ein einseitiges Verhältnis, d. h. nur eine Entwertung der Devisen der Mittelmächte zugunsten anderer Länder darstellen, sondern eine internationale weltwirtschaftliche Erscheinung sind. Es sind, wenn auch in anderem Umfange, ebenso wie zwischen Mark und Dollar, auch zwischen Lire und Dollar, Frank und Dollar und Pfund Sterling und Dollar tiefgreifende Wertverschiebungen eingetreten.“

Würde man nach dem Vorschlage von JONIAK versuchen wollen, diese allgemeine Erscheinung durch Einzelabkommen zwischen jeweils zwei Ländern zu bekämpfen, so würde man damit der Valutaspekulation den Boden doch nicht entziehen. Bei den zahlreichen zwischenstaatlichen Clearingabkommen würden sich doch vielfach so große „Spitzen“ ergeben, daß zu ihrer Begleichung wiederum umfangreiche Geldüberweisungs- oder Anleiheoperationen notwendig werden würden. Diese Operationen wären der natürliche Ausgangspunkt von Valutaspekulationen in noch viel ausgedehnterem Maße, als wir sie bisher erlebt haben. Wer vor dem Kriege die Valutaspekulationen großen Stils verfolgt hat, die am Londoner Markt stets dann einsetzten, wenn die südamerikanischen Staaten, Rußland, Japan und China kurz vor Fälligkeit der Zinsscheine ihrer Auslandsanleihen genötigt waren, große Beträge an englischen Pfunden oder Franken in kurzer Frist zu kaufen, der kann dem Ausgleich dieser „Spitzen“ im Warenverkehr zweier Länder nur mit Besorgnis entgegensetzen. Da es einer gesunden Finanzwirtschaft widerspricht, den Ausgleich der Handelsbilanz aus Anleihen bestreiten zu wollen, bleibt nur der Weg der Devisenbeschaffung übrig. Daher ist auch der Vorschlag des belgischen Ministerpräsidenten DELACROISE, durch ein internationales Kreditinstitut ein internationales Papier-

geld — gewissermaßen eine übergeordnete zwischenstaatliche Währung — zu schaffen, bedenklich. Nicht eine andersartige Verwendung der Notenpresse, sondern der Ausgleich der Zahlungsbilanzen hemmt die Valutaspekulation.

Die Devisenbeschaffung kann nur dann auf ein Mindestmaß eingeschränkt werden, wenn alle Forderungen aus Warenlieferungen für die gesamte Weltwirtschaft ausgeglichen werden. Da letzten Endes der reelle Handel nur mit der für jedes Jahr gegebenen Größe der Weltproduktion als Gegenstand seiner Tätigkeit rechnen kann, muß sich jetzt nach Wiederherstellung des Friedenszustandes ein Ausgleich vollziehen zwischen Konsum und Erzeugung. Jedes Land muß seine Wirtschafts- und Handelspolitik darauf einrichten, nach Möglichkeit nicht mehr einzuführen, als es in der übrigen Weltwirtschaft abzusetzen vermag. Nur ein *internationales* Warenclearinghaus, dem alle geordneten Volkswirtschaften angehören, vermag durch seine Endabrechnung auszuweisen, inwiefern das wirtschaftliche Gleichgewicht im Welthandel wiederhergestellt ist.“

[B. 10 659.]

Aus der französischen Farbstoffindustrie.

Die „Revue Textile“ (Paris) bringt in ihrer Nummer vom 25. Dezember 1919 einen interessanten Artikel über die derzeitige Lage der französischen Farbstoffindustrie im Zusammenhang mit einer Schilderung der Wünsche und Sorgen der französischen Farbstoffverbraucher. Der Artikel enthält u. a. folgende Mitteilungen.

„*Société de Matières Colorantes de Saint-Denis*“ (Leiter: Herr THESMAR). Die Firma nimmt zurzeit Neu- und Umbauten im Werte von 5 Mill. Frs. vor. Diese Arbeiten und auch die Produktion selbst leidet unter Kohlenmangel und Transportschwierigkeiten. Die Produktion beträgt ca. 90 t Farbstoffe; außerdem werden Zwischenprodukte hergestellt, unter namentlicher Anführung von Anilin, Naphthol (280 t), Dimethylanilin (15 t), Diphenylamin u. a., ferner pharmazeutische Produkte (Acetanilid, Antifibrin, Saccharin). Nach Fertigstellung der Bauarbeiten rechnet man mit einer erheblichen Produktionssteigerung.

Die „*Compagnie Nationale de Matières Colorantes*“ (Leiter: Herr FROSSARD). Auch bei dieser Firma bestehen die gleichen Schwierigkeiten wie bei Saint-Denis. Nach vieler Mühe ist es gelungen, endlich die Pulverfabrik Oissel für die Zwecke der Gesellschaft frei zu bekommen. Ferner hat die Firma die sequestrierte Fabrik Tremblay bei Creil erworben. Die Compagnie Nationale hat sich bis jetzt hauptsächlich auf die Indigo-Fabrikation geworfen und eine Monatsproduktion von 125 t erreicht. Diese Menge überschreitet bereits die französischen Bedürfnisse, so daß Indigo exportiert werden kann. Mit Villeneuve produziert die Gesellschaft außerdem ungefähr 65 t Farbstoffe, wovon etwa 25 t Schwefelfarbstoffe. Es ist ferner angekündigt, daß die Fabrik von Creil innerhalb kurzer Zeit imstande sein wird, monatlich 90 t sehr wichtiger Wollfarbstoffe (Naphthalinblau, Amidonaphtholrot usw.) zu erzeugen. In Oissel wird eine Versuchsanlage zur Herstellung von synthetischem Ammoniak geschaffen, ferner eine Anlage zur Herstellung von Zwischenprodukten und Azofarbstoffen. Man erwartet ferner eine Fusion der Compagnie Nationale mit der *Société des Produits chimiques et colorants français*.

Die „*Société de Saint-Clair-du-Rhône*“ kündigt die Vergrößerung ihrer Anlagen an, die ihr erlauben wird, die Produktion zu verdoppeln. Auch andere französische Fabriken sind im Begriffe, sich auszuweiten. Die Frage der „*Manufacture Lyonnaise*“ wird bald geklärt werden, und auch diese Fabrik wird dann ihre Tätigkeit wieder aufnehmen.

Die „*Société pour l'Industrie chimique*“ in Basel hat in Saint-Fons eine sehr wichtige Zweigfabrik errichtet, die in vollem Betrieb ist. Die augenblickliche Produktion beträgt 100 t monatlich; man rechnet innerhalb kurzer Zeit mit einer Produktionssteigerung auf 150 t.

Die französischen Fabriken, Saint-Fons eingeschlossen, werden demnach innerhalb kurzer Zeit in der Lage sein, monatlich 5—600 t Farbstoffe zu liefern. Der monatliche Verbrauch in Frankreich im Jahre 1914 wird auf 800 t geschätzt. Es ist demnach immer noch ein Manko vorhanden, das jedoch zum Teil ausgeglichen wird durch Lieferungen aus den alliierten und befreundeten Ländern, die etwa 100 t liefern. Es ist zu bemerken, daß die französische Industrie sich zunächst mit der Herstellung derjenigen Farbstoffe befaßt hat, die in großen Mengen gebraucht werden und daß Knappheit in solchen Farbstoffen besteht, welche nur in Deutschland und in der Schweiz hergestellt werden.

Fbf.

[B. 10 701.]

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Neue Kohlenpreise.

Auf Grund des Beschlusses des Reichskohlenverbandes vom 1. April 1920 wurden die *Kohlenverkaufspreise* je Tonne einschließlich Kohlen- und Umsatzsteuer mit Wirkung vom 1. April 1920 wie folgt *erhöht*:

- a) für den Bezirk des Rheinisch-Westfälischen Kohlen syndikats:

Briketts 89,40 M.

- b) für den Bezirk des Niederschlesischen Steinkohlensyndikats:

Briketts 244,40 M.

- c) für den Bezirk des Niedersächsischen Kohlen syndikats:

1. Gesamtbergamt in Oberkirchen:

Schmiedekohlen	29,60 M.
Nußkohlen II	29,60 „
Kokskohlen	24,90 „
Tiefbauförderkohlen	24,40 „
Nachsetz- und Schlammkohlen	8,20 „
Großkoks	35,70 „

Brechkoks	42,80 M.
Perlkoks	35,— „
Koksgrus	13,70 „
Magerförderkohlen	24,20 „
Magernußkohlen	28,40 „
Briketts, 1,25 kg	89,40 „
Beckedorfer Förderkohlen	24,20 „
2. <i>Preußische Berginspektion in Barsinghausen:</i>	
Förderkohlen	25,70 M.
3. <i>Preußische Berginspektion I, in Ibbenbüren:</i>	
Förderkohlen	24,40 M.
Stückkohlen	29,60 „
Nußkohlen I	33,50 „
Nußkohlen II	33,50 „
Nußkohlen III	31,30 „
Gewaschene Feinkohlen	23,20 „
Briketts, 3 kg	89,40 „
Püßelbürner Förderkohlen (Buchholzkohlen)	24,40 „
Schlammkohlen	8,20 „
4. <i>Steinkohlenbergwerk Osterwald:</i>	
Förderkohlen	25,70 M.
Gruskohlen	24,— „
5. <i>Steinkohlenbergwerk in Münchenhagen:</i>	
Förderkohlen	25,70 M.
6. <i>Gewerkschaft Preuß. Clus in Meißen:</i>	
Förderkohlen	24,40 M.
Nußkohlen	29,60 „
Feinkohlen	24,— „
7. <i>Steinkohlenwerk Plösz bei Löbejün:</i>	
Förderkohlen	24,20 M.
Förderkohlen, stückreich	24,20 „
Stückkohlen	29,60 „
Briketts, 1,5 kg	89,40 „
Reichs-Anz.	[B. 10738.]

Ausland.

Die italienische Sodaindustrie.

Die ersten Bestrebungen für die Errichtung einer Sodafabrik in Italien begannen im Jahre 1907. Die Seltenheit des Rohstoffes im Inland machte langwierige Forschungen notwendig, so daß mit dem Bau der Fabrik in Rosignano erst im Jahre 1914 begonnen werden konnte. Durch den Ausbruch des Krieges wurde der Bau der Fabrik vorübergehend verlangsamt, aber bald mit aller Kraft wieder aufgenommen, um die dringenden Bedürfnisse der Landesverteidigung an Aetznatron decken zu können. Wegen des mangelnden Baumaterials und wegen der Unmöglichkeit, die für diesen schwierigen und komplizierten Industriezweig nötigen Spezialapparate zu beschaffen, hat die Herstellung von kohlen saurem Natrium erst im September 1919 in Betrieb gesetzt werden können. Obgleich in der Folgezeit die Herstellung hinter der Herstellungsmöglichkeit des Unternehmens und hinter den Landesbedürfnissen zurückblieb, wurde doch immer noch mehr erzeugt, als infolge der mangelhaften Eisenbahnverhältnisse abtransportiert werden konnte. Der jetzige Stillstand der Sodafabrik von Rosignano aus Gründen, die nicht in der Macht der Direktion lagen, hat es notwendig gemacht, den vorübergehenden Wegfall der Landeserzeugung an Soda durch entsprechende *Einfuhr aus dem Auslande* auszugleichen. Die Fabrik von Rosignano hat seit dem 1. Januar 4000 t eingeführt, während von anderer Seite weitere 3000 t im gleichen Zeitraum eingeführt wurden. Die hierdurch entstandene außerordentliche Preisteigerung für Soda in Italien hat zu heftigen Angriffen in der Presse gegen die genannte Fabrik geführt, da man irrtümlicherweise annahm, daß die Preisteigerung lediglich auf Gewinn sucht des italienischen Fabrikunternehmers zurückzuführen sei.

I. u. H. Ztg.

[B. 10722.]

Französisch - italienisches Lieferungsabkommen über nordafrikanische Phosphate.

Die Verhandlungen italienischer Importeure zwecks Durchführung einer genügenden Belieferung mit nordafrikanischen Phosphaten sind, nach dem „Board of Trade Journal“ vom 4. März 1920 erfolgreich verlaufen. Nach der italienischen Presse sind die Abschlüsse zwischen italienischen Firmen und den Produzenten vollständig erneuert worden, indem nur eine kleine Preiserhöhung von 45 auf 51 centimes an Stelle der zunächst von der französischen Regierung geforderten 1,25 Fr. abgemacht wurde. Infolge dieses Uebereinkommens sind die Verschiffungen bereits aufgenommen. Die französische Regierung ist weiter bereit, auf die formelle Bestätigung der italienischen Regierung für die in Kraft befindlichen Verträge zu verzichten. Seitens Italiens werden Anstrengungen zur Sicherstellung der 600 000 t gemacht, die als jährliche Mindestlieferung bezeichnet werden. Nach einer Mitteilung sind zwischen den italienischen Importeuren und den Bergwerksgesellschaften bereits Verträge über 550 000 t abgeschlossen.

Achv.

[B. 10720.]

Vereinigte Staaten von Amerika. Die in der United States Potash Producers' Association zusammengeschlossenen Fabrikanten.

Die United States Potash Producers' Association umfaßt die gesamte Kaliindustrie, in der seit Kriegsbeginn 50 000 000 \$ investiert wurden. In ihr sind nicht nur die Fabrikanten von Nebraska und Kalifornien vertreten, sondern auch die Zuckerfabriken, die Produzenten der hochwertigen Kalisorten aus Holzasche und alle anderen Kalifabrikanten des Landes. Die Vereinigung besitzt ein Bureau in Washington unter Leitung des geschäftsführenden Sekretärs FREDERICK W. BROWN.

Achv.

[B. 10677.]

Aussichten der Pyridingewinnung in den Vereinigten Staaten.

Bis vor kurzem reichte die Pyridingewinnung aus dem Kohleteeröl nach der amerikanischen Zeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering“ vom 11. Februar 1920 trotz ihrer verhältnismäßig geringen Menge völlig zur Befriedigung des Bedarfs in den Vereinigten Staaten aus. Mit der starken Entwicklung der chemischen Industrie ist jedoch ein weit größerer Bedarf an Pyridin erwachsen, den man jetzt durch Anwendung des halb direkten Sulfatverfahrens bei den Nebenprodukt-Koksöfen zu decken hofft. Man erwartet auf dieser Grundlage eine Gesamtproduktion an Pyridinbasen von annähernd 446 000 Gallonen jährlich.

Die Steigerung des Pyridinbedarfs ist zum größten Teil durch die Entwicklung der Farbstoffindustrie mit ihrer größeren Nachfrage nach Anthracen und Carbazol, zu deren Reinigung Pyridin verwandt wird, hervorgerufen worden. Leichtes Pyridin dient als Denaturierungsmittel für Alkohol, während andere Arten dieser Teerbasen bekanntlich Anwendung als Lösungsmittel finden.

Achv.

[B. 10678.]

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Ausland.

Kaliumchloridpreise in Holland im Februar 1920.

Ein treffendes Beispiel für die Unsicherheit in der Preisbestimmung chemischer Produkte ist die Notierung von Kaliumchlorid, die vom „Chemisch

Weekblad" zu 70 Fl. je 100 kg angegeben wurde. Von seiten eines Chemikalienmaklers wurde die Redaktion jedoch darauf hingewiesen, daß der normale Preis für diese Ware 25 Fl. bis 30 Fl. betrage. Da die Vorräte gegenwärtig sehr gering sind, werden für kleinere Posten oft viel höhere Preise gezahlt.

Achtv.

[B. 10719]

Polen. Gründung einer polnischen Drogengesellschaft.

Die Drogengroßfirma „PHARMA“ in Krakau steht, nach dem „Chemist and Druggist“ vom 6. März 1920, im Begriff, sich in eine Gesellschaft mit einem Kapital von 5 000 000 Kronen umzuwandeln. Von den Aktien müssen 60 pCt. von polnischen Staatsangehörigen übernommen werden. Die neue Gesellschaft wird sich nicht nur mit dem Großhandel in Drogen und pharmazeutischen Artikeln befassen, sondern auch eine Fabrik pharmazeutischer Erzeugnisse errichten.

Achtv.

[B. 10728]

Ein französisches Chemiehaus.

In Paris werden zurzeit Vorbereitungen zur Gründung eines Zentralinstituts mit der Bezeichnung „La Maison de la Chimie“ getroffen, das alle wichtigen chemischen Gesellschaften beherbergen und gleichzeitig einen geeigneten Platz für den Abschluß von geschäftlichen Transaktionen geben soll. Das Haus soll im Herzen von Paris errichtet werden und allen auswärtigen Angehörigen der chemischen Berufe Unterkunft gewähren. Weiter wird erwartet, daß das Haus der geeignetste Versammlungsort für die internationale Vereinigung für reine und angewandte Chemie sein wird.

Achtv.

[B. 10675]

Großbritannien. Fortschritte in der Herstellung feiner Chemikalien.

Ueber die Fortschritte in der Herstellung feiner Chemikalien bringt die englische Zeitschrift „Chem. Trade Journal and Chem. Eng.“ folgende beachtenswerte Notizen. Synthetische Gerbsäuren wurden vor dem Kriege fast nur von Deutschland geliefert. Das Hauptmittel dieser Art war Neradol, dem Ordoval folgte. Nach Ausbruch des Krieges wurde auch in England mit Genehmigung des Handelsamtes die Herstellung dieser Mittel von mehreren Firmen aufgenommen, und sie wurden unter den Namen Syntan, Maxyntan, Paradol, Cresyntan, synthetisches Tannin usw. auf den Markt gebracht. Gallsäure und Pyrogallussäure werden ebenfalls erst seit Ausbruch des Krieges in England hergestellt. Gallussäure wird aus chinesischen Galläpfeln in drei Sorten gewonnen: 1. Technische wasserfreie zur Herstellung von Farbstoffen; 2. technische für Schreibtinten und zur Herstellung von Pyrogallussäure; 3. reine für Eisengalluspapier, pharmazeutische Zwecke und für gewisse Tinten. Jetzt kann der Landesbedarf völlig gedeckt werden, und es bleibt noch ein Ueberschuß zur Ausfuhr übrig. Pyrogallussäure wird aus Gallussäure in zwei Sorten gewonnen: 1. Technische, 2. kristallisierte. Die nochmals sublimierte Sorte wird wahrscheinlich bald in England hergestellt werden. Der englische Bedarf an Pyrogallussäure wird durch die eigene Erzeugung vollständig gedeckt. Unterschweifigsaure Salze und verwandte Bleichmittel wurden vor dem Kriege unter verschiedenen Namen sämtlich von Deutschland geliefert. Während des Krieges wurde in England eine Fabrik gebaut, in der sehr große Mengen unterschweifigsauren Salze fabriziert wurden. Die Bleichmittel aus England werden unter den Namen Hydros, Rubol, Formosul, Zinc Formosul usw. auf den Markt gebracht. Außer

dem heimischen Bedarf soll die jetzt erweiterte Fabrik auch für die Ausfuhr genügend Ware liefern. Milchsäure wurde vor dem Kriege hauptsächlich aus Amerika und Deutschland bezogen, und nur eine geringe Menge wurde in England selbst gewonnen. Um die zum Präparieren des Leders für Militärschuhe erforderlichen großen Mengen Milchsäure gewinnen zu können, wurde in England eine besondere Anlage eingerichtet, die jetzt nicht nur den Landesbedarf deckt, sondern auch große Mengen für die Ausfuhr liefert. Milchsäure für Genußzwecke ist bisher nicht in England erzeugt worden; das soll jetzt aber auch geschehen. Bariumverbindungen wurden früher fast ausschließlich von Deutschland geliefert, während des Krieges ist aber dieser Industriezweig in England sehr entwickelt worden, da sich die Rohstoffe, Schwerspat und Witherit, in großen Mengen in England vorfinden. Künstliche Peroxyde, Bariumperoxyd, Natriumperoxyd und Wasserstoffsuperoxyd werden in steigendem Maße in England hergestellt. Hochprozentiges Wasserstoffsuperoxyd kann bis jetzt nur vom Festland bezogen werden. Säurederivate aromatischer Kohlenwasserstoffe, wie Trikresylphosphat und Triphenylphosphat zur Herstellung dicker Flugzeugschmiere wurden früher aus dem Auslande bezogen, werden jetzt aber in großen Mengen in England hergesellt. Ceriumfluorid und die Fluoride anderer seltener Erden wurden vor dem Kriege in England nicht fabriziert; jetzt aber sind Menge und Güte der Ausbeute zufriedenstellend. Sie werden zum Tränken der Kohlenstifte für elektrische Bogenlampen benutzt.

Gr.

[B. 10724]

Die Lage des amerikanischen Chemikalienmarktes.

Der amerikanische Ausfuhrhandel in Chemikalien ist nach einem Sonderbericht des „Times Trade Supplement“ vom 27. März 1920 gleichmäßig lebhaft und verspricht auch für die nächste Zukunft so zu bleiben. Eine gewisse Besorgnis besteht in Handelskreisen bezüglich der Schritte, die der Kongreß zum Schutz der Industrie ergreifen wird. Die in der Industrie bemerkbare Vorsicht ist hauptsächlich hierauf zurückzuführen. Kali und Salpeterzufuhr liegen unter dem Normalstande, die Farbstoffzufuhr zeigt keine Stetigkeit. Für die Ausfuhr in einigen verwandten Gebieten sind jedoch Ausfuhrbewilligungen für Monate voraus erhalten. In industriellen Chemikalien werden große Ankäufe berichtet, deren Umfang sich wahrscheinlich nicht erniedrigen wird, da man den Vorrat, der aus Deutschland erwartet werden darf, nicht für ausreichend für den Bedarf Europas und des nahen Orients ansieht. Nirgends können große Mengen erhalten werden und auch bei hohen Verkaufspreisen erwarten die amerikanischen Fabrikanten von Chemikalien einen Fortgang des starken Ausfuhrgeschäfts. Zur Erhärtung für diese Ansicht wird das Beispiel der kaustischen Soda angeführt. Die für dieselbe aus Europa und dem Orient erhaltenen mannigfachen Aufträge glaubt man allgemein auf die Tatsache zurückführen zu dürfen, daß die britischen Häuser, die diese Länder gewöhnlich beliefern, für Monate voraus abgeschlossen haben und daß sie jetzt auch in den Vereinigten Staaten zur Ausführung ihrer Kontrakte einkaufen.

Die Ausschaltung von Deutschland als Produzent von kalzinierter Soda hat außerdem den Vereinigten Staaten eine große Menge von Aufträgen gebracht. Dies gilt besonders für Kohleteerprodukte, deren Ausfuhr letzthin im Durchschnitt einen Wert von einer halben Million Dollar monatlich hatte. Man nimmt an, daß diese Nachfrage fort dauert und sich gegebenenfalls erhöht, da die Schweiz, Spanien und Südamerika Mangel an basischen Ausgangsstoffen für die Fabrikation von Kohleteerprodukten haben.

China erscheint unter den Käufern amerikanischer Chemikalien als bevorzugtes Absatzgebiet. Besonderer Wert wird auf die Produktion leuchtender Farbstoffe gelegt, nach denen im Orient Nachfrage besteht. Die Farbstoffeinfuhr zeigt eine gewisse Unbeständigkeit. Die hier getroffenen Abmachungen werden als vorübergehend angesehen, solange von den Vereinigten Staaten nicht eine endgültige Farbstoffpolitik eingeschlagen ist. Von den deutschen Kufenfarben ist der erste Posten für den dringenden Bedarf in Amerika eingetroffen. Wenn auch der Hafenstreik in Rotterdam die Verschiffung des größeren Teiles der von der Wiedergutmachungskommission für die Vereinigten Staaten bestimmten Mengen verzögert hat, so erwartet man doch das Eintreffen der gesamten Menge innerhalb einiger Wochen. Die genannte Menge stellt jedoch nur 25—30 pCt. der Kufenfarben dar, die in den nächsten sechs Monaten aus Deutschland eintreffen werden. Der Rest dieser Menge ist in Abschlüssen mit der Interessengemeinschaft der deutschen Fabrikanten erworben. Ein Teil derselben steht schon zur Ausfuhr bereit, während sich die Lieferung bestimmter Farben voraussichtlich um einige Zeit verzögern wird.

Mit Ausnahme Deutschlands ist gegenwärtig die Schweiz das einzige Land, das Kufenfarben nach den Vereinigten Staaten ausführt. Die schweizerische Einfuhr hat sich in den letzten Monaten bedeutend erhöht, und es eröffnet sich ein ständiges Absatzgebiet in den Vereinigten Staaten für diese Farben, die in jeder Beziehung so gut wie die deutschen Erzeugnisse der früheren Jahre sind. Die Schweiz hat mit den Vereinigten Staaten ein ähnliches Abkommen wie mit Großbritannien getroffen, nach der die Ausfuhr des Fertigprodukts nach den Vereinigten Staaten von der Lieferung der Rohstoffe abhängig gemacht wird. Dieses Abkommen bedeutet eine starke Belastung der Schweizer Industrie, so daß man innerhalb einiger Monate die Schweiz nicht mehr zur Erfüllung der vereinigten Ansprüche Großbritanniens und der Vereinigten Staaten für fähig hält.

Die Einfuhr industrieller Chemikalien weist nicht so große Positionen auf wie die Ausfuhr. Der Markt in Chilesalpeter war infolge Schiffsraum mangels ziemlich ruhig. In der Zukunft wird das Geschäft in diesem Produkt voraussichtlich noch mehr nachlassen, sobald die erhöhte amerikanische Produktion den Bedarf des heimischen Marktes zu befriedigen vermag. Deutsches Kali wurde nur in sehr geringen Mengen angeliefert, da die verringerte Erzeugung in solchem Maße von britischen, skandinavischen und schweizer Käufern aufgenommen wurde, daß nur wenig für den amerikanischen Handel zurückblieb. Die beschränkte Menge, die nach Amerika gelangte, wurde zum großen Teil vom Vereinigten Königreich geliefert. Da annähernd der gesamte Teil vom Düngerhandel aufgenommen wurde, fand nur wenig Ware den Weg auf den allgemeinen Markt.

Acht.

[B. 10727.]

Japan. Bildung einer Gesellschaft zum Ankauf von medizinischen Drogen aus Deutschland.

In Japan hat sich eine Gesellschaft mit einem Kapital von 10 000 000 Yen gebildet, deren Zweck die Einfuhr medizinischer Drogen aus Deutschland ist. Zu diesem Zwecke wird sich eine Einkaufskommission nach Deutschland begeben, die voraussichtlich auch wegen Ankaufs von Farbstoffen unterhandeln wird. Dies wird nach Ansicht eines englischen Blattes vielleicht zur Hebung des deutschen Einflusses auf die japanische Farbenindustrie führen, die bisher noch keine hervorragenden Ergebnisse erzielt hat.

Acht.

[B. 10726.]

Welterzeugung in Rohgummi.

Die Zunahme der Welterzeugung in Rohgummi hat im Gegensatz zu fast allen anderen Welthandelsartikeln während des Krieges eine Produktionssteigerung in einem Umfange erfahren, die zu einer Ueberproduktion geführt hat. Während sich 1913 bis 1915 Welterzeugung und Weltverbrauch noch ausgeglichen haben, sind seitdem die Ueberschüsse ständig gewachsen. Die Welterzeugung betrug nach englischen Schätzungen (in t):

1905	1908	1915	1916
60 000	65 000	115 000	150 000
1917	1918	1919	
210 000	260 000	334 000	

Die starke Zunahme der Gummierzeugung ist hauptsächlich auf die 1910/12 zahlreich erfolgten Neuanpflanzungen, besonders in Niederländisch-Indien, zurückzuführen. Demgegenüber wird der Weltverbrauch für 1919 auf 298 000 t geschätzt (vor dem Kriege erreichte er noch nicht 150 000 t), wovon auf England 30 000 t, Frankreich 20 000 t, Deutschland 20 000 t, Italien, Spanien, Skandinavien 7000 t, Rußland 1500 t, Japan und Australien 7500 und auf Amerika 230 000 t entfallen; an Vorräten und schwimmender Ware verbleiben demnach 86 000 t. Die Rohgummipreise neigten entsprechend der Steigerung in der Gewinnung nach unten, wie aus folgender Uebersicht hervorgeht:

Preise am 31. Dezember in London:

	1915	1916	1917	1918	1919	24.2.
Hard fine Para	3,9	3,3	2,8 ¹ / ₂	2,7	2,7 ¹ / ₄	2,7
Cauchó Ball	3	2,2	1,6 ¹ / ₂	1,8	1,8	1,10

Die Preisbewegung ist insofern bemerkenswert, als sich die Preise für Rohgummi während des Krieges selbst unter den Friedenspreisen hielten. (Frühjahr 1911 rund 7 sh.) Die Gummigewinner sind natürlich über den durch diese Ueberproduktion hervorgerufenen Preissturz beunruhigt, und der Gedanke, durch eine Valorisation nach dem Vorbild Brasiliens für Kaffee, also durch künstliche Zurückhaltung von Rohgummi, die Preise nach oben zu lenken, ist schon empfohlen worden; auf der anderen Seite ist der Plan einer Monopolisierung durch Zusammenschluß der britischen und niederländischen Produzenten aufgetaucht.

Erk. Ztg.

[B. 10670.]

ZOLL- UND STEUERWESEN.

REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR.

Ausland.

Belgien. Etikettierung pharmazeutischer Spezialitäten.

Eine Kgl. Verordnung ist am 19. Februar d. J. in Belgien veröffentlicht und am 1. März d. J. in Kraft gesetzt worden, welche die Angabe der Bestandteile von Spezialitäten vorschreibt. Diese Verordnung verlangt, daß die Etikette jeder pharmazeutischen Spezialität, einschließlich der wortgeschützten Präparate, die Zusammensetzung des Mittels angeben muß, unter Anwendung der in der belgischen Pharmakopöe enthaltenen Benennungen. Sind die Bestandteile oder das wortgeschützte Produkt nicht in der Pharmakopöe aufgeführt, so sollen deren gewöhnliche Bezeichnungen angewandt werden, ohne Angabe der chemischen Formel. Sind stark wirkende Mittel enthalten, insbesondere solche, welche in der Tabelle der stark wirkenden Mittel in der Pharmakopöe aufgeführt sind, so muß die Menge des betreffenden stark wirkenden Mittels außerdem in Milligrammen angegeben werden. Diese Angaben müssen auch in allen auf das betreffende Präparat bezugnehmenden Drucksachen ebenfalls

enthalten sein. Für aus dem Ausland eingeführte Spezialitäten und wortgeschützte Präparate ist eine Frist bis zum 1. April zugelassen, und von diesem Zeitpunkt an müssen alle solche Präparate den Vorschriften der Verordnung entsprechen.

Pharm. Ztg.

[B. 10718.]

Vereinigte Staaten von Amerika. Ausfuhrbeschränkung für Helium.

Nach „The Chemical and Metallurgical Engineering“ vom 1. Februar 1920, ist vom amerikanischen Marineministerium im Repräsentantenhause eine Bill betreffend das Verbot der Ausfuhr von Helium ohne besondere Erlaubnis eingebracht worden. Dadurch soll der Präsident zur Festsetzung der Bestimmungen über Heliumausfuhr ermächtigt werden. Die Ausfuhr des Gases ohne eine Erlaubnis soll nach Inkrafttreten der Bill mit Gefängnis von wenigstens einem Jahr und höchstens fünf Jahren oder Geldstrafen nicht unter 5000 \$ oder mit beiden bestraft werden. Zur Begründung dieser Maßnahme wird angegeben, daß die Quellen für Helium in den Vereinigten Staaten nicht zahlreich und die greifbare Menge sehr beschränkt ist. Das Gas ist bekanntlich wegen seiner Nichtentflammbarkeit von unschätzbarem Werte für das Füllen von Ballons aller Arten.

Achr.

[B. 10679.]

Vereinigte Staaten von Amerika. Zollberechnung.

Nach einer Mitteilung von autoritativer Seite haben die amerikanischen Zollbehörden in Zukunft bei der Einfuhr deutscher Farbstoffe für die Zollberechnung diejenigen Preise zugrunde zu legen, die am Tage des Kaufabschlusses in Deutschland galten.

Dt. Allg. Ztg.

[B. 10737.]

NEUE BÜCHER.

Deutsche Industrie. Zeitschrift des Reichsverbandes der deutschen Industrie; erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis jährlich 60 M.

Die vom Reichsverband der deutschen Industrie bisher herausgegebenen „Mitteilungen“ sind zum Jahrestage der Gründung des Reichsverbandes in eine Wochenschrift „Deutsche Industrie“ umgewandelt worden. Die neue Zeitschrift soll einmal die Aufgabe erfüllen, eine Uebersicht über alle für das praktische Wirtschaftsleben belangreichen Vorgänge auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung, der Parlamentsarbeit und der Rechtspflege, der inländischen und ausländischen Wirtschaft zu bringen. Ferner soll sie zu den Tagesfragen der Wirtschafts- und Handelspolitik sachlich Stellung nehmen.

Dieser zweiten Bestimmung wird die Zeitschrift in doppelter Weise dienen: einmal durch Wiedergabe und Erläuterung der von den Körperschaften des Reichsverbandes gefaßten Beschlüsse; dann aber in den Fällen, in denen die Ansichten der industriellen Kreise noch zu klären sind, durch Veröffentlichung der Äußerungen sachkundiger Vertreter der Industrie, um die Zeitschrift auf diese Weise zu einem Sammelpunkt der verschiedenen Meinungen zu gestalten. Um aber die Aufgaben der Zeitschrift nach dieser Richtung erfüllen zu können, wird die Schriftleitung darauf angewiesen sein, die tätige Mitarbeit der mitten im wirtschaftlichen Leben stehenden Industriellen in Anspruch zu nehmen.

Das am 14. April d. J. erschienene erste Heft der Zeitschrift zeigt in seinem Inhalt, auf welche Weise das gestellte Programm erfüllt werden soll.

R.

[B. 10736.]

INHALT.

	Seite		Seite
Reichsverband der deutschen Industrie: Aus den Verhandlungen der Mitgliederversammlung vom 14. April d. J.	199	brikanten. Aussichten der Pyridingewinnung in den Vereinigten Staaten	206
Artikel: Die Bekämpfung der Bleivergiftung bei der Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen auf Grund der Verordnung vom 7. Januar 1920. Von Obermedizinalrat Dr. F. Koelsch	200	Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Ausland: Kaliumchloridpreise in Holland im Februar 1920. Polen: Gründung einer polnischen Drogengesellschaft. Ein französisches Chemiehaus. Großbritannien: Fortschritte in der Herstellung feiner Chemikalien. Die Lage des amerikanischen Chemikalienmarktes. Japan: Bildung einer Gesellschaft zum Ankauf von medizinischen Drogen aus Deutschland. Weiterzeugung in Rohgummi	207
Die neue Schlichtungsordnung	203	Zoll- und Steuerwesen. Regelung der Ein- und Ausfuhr. Ausland: Belgien: Etikettierung pharmazeutischer Spezialitäten. Vereinigte Staaten von Amerika: Ausfuhrbeschränkung für Helium; Zollberechnung	209
Die Besserung der Valuta	203	Neue Bücher	210
Zur Organisation des Warenclearings . .	204		
Aus der französischen Farbstoffindustrie .	206		
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: Chemische Industrie. Deutsches Reich: Neue Kohlenpreise. Ausland: Die italienische Sodaindustrie. Französisch-italienisches Lieferungsabkommen über nordafrikanische Phosphate. Vereinigte Staaten von Amerika: Die in der United States Potash Producers' Association zusammengeschlossenen Fa-			

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W8.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE.

Sonderbeilage zu Nr. 16/17 vom 28. April 1920.

Die neuen Abgaben bei der Ausfuhrbewilligung für Erzeugnisse und Hilfsstoffe der chemischen Industrie.

Erläuternde Bemerkungen zum Verzeichnis der Abgaben.

1. Gemäß § 6 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919¹⁾ soll bei der Ausfuhrbewilligung eine *Abgabe* zugunsten der Reichskasse erhoben werden; die aus der Abgabe fließenden Mittel sollen zur Förderung sozialer Aufgaben dienen.

2. Nähere Vorschriften über Höhe und Erhebungsweise dieser Abgaben sind in den Ausführungsbestimmungen vom 8. April d. J.²⁾ und vom 17. April d. J.³⁾ veröffentlicht worden.

3. Nach § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April d. J. werden die betreffenden Abgaben nach einem von dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen aufzustellenden *Tarif* von dem *Werte* erhoben, der dem ausländischen Empfänger insgesamt berechnet wird. Auf die Ausfuhr von Kohle, von Salz, Kali und Holz findet dieser Tarif keine Anwendung; für diese Artikel bewendet es bei dem zurzeit bestehenden Verfahren. — Wird die Ware in ausländischer Währung berechnet, so wird (nach § 10 a. a. O.) vor der Berechnung der Abgabe der Wert nach den amtlicherseits festzusetzenden Umrechnungssätzen in deutsche Währung umgerechnet.

4. Der für die Höhe der Abgaben maßgebende *Tarif* ist in den weiteren Ausführungsbestimmungen vom 17. April d. J. bekanntgegeben. Die Sätze des *Tarifs* sind in Prozenten des Warenwerts (s. oben Abs. 3) berechnet (s. unten Verzeichnis der Tarifpositionen).

5. Die Erhebung der Abgabe erfolgt von allen Waren, die nur auf Grund einer Ausfuhrbewilligung ausgeführt werden dürfen. Soweit die Waren „ausfuhrfrei“ sind, tritt eine Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe gemäß Art. I der Ausführungsbestimmungen vom 17. April d. J. erst mit dem Erlaß der entsprechenden Ausfuhrverbote in Kraft.

6. Nach Artikel VI a. a. O. war das Inkrafttreten des Tarifs für den 1. Mai 1920 in Aussicht genommen. Durch Telegramm des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligungen ist der Termin auf den 10. Mai d. J. verlegt worden.

7. Waren, für die die Ausfuhrbewilligung *vor dem 10. Mai d. J.* (in den Ausführungsbestimmungen war auch hier der 1. Mai als Termin genannt) erteilt worden ist, können *bis zum 1. Juli d. J. abgabefrei* ausgeführt werden; für die gleichen Waren gilt aber, daß sie *nach dem 1. Juli d. J.* nur dann ausgeführt werden dürfen, wenn die Abgabe für den Wert der bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeführten Waren nachträglich entrichtet ist und die Zahlung den zuständigen Zollabfertigungsstellen nachgewiesen wird.

8. Von der Erhebung der Abgaben kann nach Art. VI a. a. O. auch bei Erteilung der Ausfuhrbewilligungen *nach dem 10. Mai 1920* ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Ausfuhrware vor dem 1. Januar 1920 zu Bedingungen nach dem Auslande verkauft ist, welche die Zahlung der Abgaben ohne *Verlust* und ihre Abwälzung auf den Verkäufer nicht gestatten und wenn ein entsprechender *Antrag bis zum 1. Juli 1920* (einschließlich) bei der die Ausfuhrbewilligung erteilenden Stelle eingeht.

Da beim Reichswirtschaftsministerium die Absicht besteht, eine Nachprüfung der Sätze des Abgabentarifs zu ermöglichen, so legt die AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE (Berlin W, Victoriastraße 33) Wert darauf, möglichst bald von den zuständigen Ausschüssen oder Verbänden Mitteilung darüber zu erhalten, für welche unter die Zuständigkeit der Außenhandelsstelle fallende Waren (Tarifpositionen) Änderungen gewünscht werden, um etwaige Anträge an die zuständige amtliche Dienststelle weiterzuleiten. Im 2. und 3. Abschnitt des folgenden Verzeichnisses sind die unter die Zuständigkeit der Außenhandelsstelle fallenden Warengruppen (Tarifpositionen) mit einem Stern *) versehen. Die Warengruppen des 4. Abschnittes fallen — abgesehen von wenigen Ausnahmen — unter die Zuständigkeit der Außenhandelsstelle.

Ferner macht die AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE darauf aufmerksam, daß es mit Rücksicht auf die neue Reichsabgabe unbedingt notwendig sein wird,

daß den Anträgen für Ausfuhrbewilligung durchgängig die der Ware entsprechende Nummer des statistischen Warenverzeichnisses beigelegt wird; falls es sich in einem Antrage um *verschiedene* Produkte handelt, ist darauf zu achten, daß die Waren in den Anträgen nach Wert und Menge einzeln aufgeführt werden. Die Beifügung der Nummer des statistischen Warenverzeichnisses ist in jedem Falle erforderlich, da nur dann eine Berechnung der Abgaben, die nach Nummern des statistischen Warenverzeichnisses aufgestellt sind, stattfinden kann.

Es wird dringend um Beachtung dieser Anweisung gebeten, da sonst eine ordnungsmäßige Ausstellung der Bewilligungen durch die Außenhandelsstelle nicht erfolgen kann.

R.

¹⁾ Vgl. Reichsgesetzblatt 1919, Nr. 247, v. 23. Dezember 1919. — ²⁾ Vgl. ebenda 1920, Nr. 73, vom 14. 4. 20. — ³⁾ Vgl. Reichsanzeiger: Nr. 84, vom 21. 4. 20.

Aus dem Verzeichnis der Abgaben¹⁾.

Zweiter Abschnitt.

Mineralische und fossile Rohstoffe; Mineralöle.

A. Erden und Steine.

Ausfuhr-Nr. d. Statistisch. Warenverz.	Prozentsatz der Abgaben		
221		Gartenerde, auch Rasenplatten; Kies, Mergel, Sand, auch naturfarbiger Streusowie Formersand; ungefärbte Glimmerschuppen; Scheide- und anderer Schlamm; gefärbter Sand, auch gefärbter Streusand einschließlich des Streugoldes und -silbers (aus Glimmer erzeugten Streusandes) und andere gefärbte Glimmerschuppen	10
223a		Ton (gewöhnlicher Töpfer-, Kapsel-, feuerfester Ton, weißer Ton, Steingut-, Pfeifen- usw. Ton), Lehm aller Art, auch gemahlen oder geschlämmt	10
223b		Porzellanerde (Kaolin, Chinaclay), auch gebrannt, gemahlen oder geschlämmt	10
223c		Ton, gebrannt (Schamotte); Schamotte- und Dinasmörtel	10
*224a		Ocker gelber, Bolus, Sieneser und Veroneser Erde, roh	0
*224b		Andere Farberden, roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie; Eisenoxyd, künstliches, roh	10
224c		Kreide, weiße, rohe	10
224d		Graphit (Eisenschwärze, Aschblei, Pottlot, Reiß-, Wasserblei, Ofenschwarz), roh (in Stücken), gemahlen oder geschlämmt	1
*225a		Bimsstein, Tripel, roh, gemahlen oder geschlämmt, auch zu Ziegeln geformt	10
*225b		Schmirgel, roh, gemahlen oder geschlämmt	10
*225c		Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk) und ähnliche mineralische Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen oder geschlämmt; Eisenoxyd, natürliches und künstliches, roh, gemahlen oder geschlämmt, in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen, wie sie für Schleif-, Polier- und Putzmittel üblich sind	10
226		Kieselgur (Infusorienerde), Quarz, Quarzsand; Feuersteine, roh, auch geschreckt oder gemahlen	10
227a		Kalk, natürlicher, kohlensaurer, Dolomit, roh, auch gebrannt; Kalk, gebrannter, gelöscht; Kalkmörtel	10
227b		Magnesit (natürliche kohlensaure Magnesia), auch gebrannt (Bitter-, Talkerde)	0
*227c		Witherit (natürlicher kohlensaurer Baryt), auch gebrannt, Strontianit (natürlicher kohlensaurer Strontian)	10
*227d		Kalk, natürlicher, phosphorsaurer (z. B. Phosphorit, Apatit, Koprolith, Navossit, Sombrerit, Islandguano)	0
228		Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen, geschlämmt; Superphosphatgips	10
229		Wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, z. B. Tuff, Traß, Puzzolan und Puzzolanerde, Santorin (Santorinerde), auch gemahlen oder gestampft	10
230a		Portland-, Roman-, Puzzolan-, Magnesia-, Schlackenzement und dergleichen, mit oder ohne Zusatz von Färbemitteln oder anderen Stoffen, ungemahlen (Zementklinker, -grüße usw.), gemahlen, gestampft	10
230b		Gemahlener Kalk, Tripolith	10
231a		Meerschaum, roh, auch künstlicher Meerschaum in ungeformten Stücken	10
231b		Asbest (Amianth, Berg-, Erdflachs), roh, auch gemahlen; Asbestfasern, auch gereinigt	0
231c		Speckstein (spanische oder Venezianer Kreide), roh, auch gemahlen oder gebrannt	10
*231d		Talk, roh, auch gemahlen oder gebrannt	6
231e		Glimmer (Mika), roh, auch in rohen Platten oder Scheiben	0
*232a		Baryt, natürlicher schwefelsaurer (Schwerspat) und Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Cölestin), auch gepulvert oder gemahlen	10
232b		Feldspat, gemeiner, auch gepulvert oder gebrannt	10
232c		Flußspat, roh, auch gemahlen	10
232d		Bauxit, ungereinigt; Eisstein (Kryolith, Grönlandspat), natürlicher	0
233		Schiefer: rohe Blöcke, rohe Platten, Dachschiefer, roher Tafelschiefer	10
234a		Alabaster und Marmor, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten	0
		Alabaster und Marmor, gemahlen, auch gepulvert	6
		(234c/e) Steine (mit Ausnahme von Schiefer, Alabaster, Marmor und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten; auch gemahlene Steine, vorstehend nicht genannt:	
234c		Rohblöcke aus harten Steinen (Granit, Syenit, Labrador usw.) sowie aus Lava, poröser und dichter, gespalten, auch an nicht mehr als drei Seiten gesägt; nicht gespaltene, nicht gesägte (geschnittene) Platten aus diesen Steinen	10
234d		Rohblöcke aus Sand- und anderen nicht harten Steinen, gespalten, auch an nicht mehr als drei Seiten gesägt; nicht gespaltene, nicht gesägte (geschnittene) Platten aus diesen Steinen	10
234e		Findlinge, Schotter, Stücksteine; gemahlene Steine, Diamantpulver, Edelsteingrus	10
235a		Edelsteine, roh	0
235b		Halbedelsteine, roh	0
*236		Boraxkalk (borsaurer Kalk, Borkalk, Boraxkreide, Borocalcit) auch borsaurer Natronkalk (Boronatrocaltit, Tinkalzit), Monazitsand, Asphalt-, Walker- (Walk-) Erde, auch Fleckkugeln und sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder inbegriffen, auch gebrannt, geschlämmt, gemahlen oder gereinigt	0
		bituminöser Mergelschiefer, roh oder gemahlen; Kreidemasse (aus Kreide, anderen Erden, Leim und dergleichen) zu Formerarbeiten	10

¹⁾ S. „Reichsanzeiger“ Nr. 84, vom 21.4.1920. — Im 2. und 3. Abschnitte des vorliegenden Verzeichnisses sind die unter die Zuständigkeit der Außenhandelsstelle Chemie fallenden Warengruppen (Tarifpositionen) mit einem Stern *) versehen. Die Waren des 4. Abschnittes (S. 4) fallen — außer wenigen Ausnahmen — unter die Zuständigkeit der Außenhandelsstelle (vgl. Anm. auf S. 4).

B. Erze, Schlacken, Aschen.

(237a/q) Erze, auch aufbereitet:

237a	Antimonerze, sowie Antimonmatte . . .	0
237b	Arsenerze . . .	8
237c	Bleierze . . .	0
237d	Chromerz, Nickelerze . . .	0
237e	Eisenerze . . .	8
237f	Golderze, Platinerze, Silbererze . . .	0
237g	Kupfererze, Kupferstein (Kupfermatte [regulus] sowie Kupferspeise), kupferhaltige Kiesabbrände (ausgebrannter kupferhaltiger Schwefelkies) . . .	0
237h	Manganerze . . .	8
*237l	Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit), Markasit (Wasserkies) und andere Schwefelerze mit gediegenem Schwefel (Schwefelkiesabbrände, auch ausgelaugt, s. 237g oder r) . . .	0
237n	Wolframerze, Zinnerze (Zinnstein und andere); Uran-, Vitriol-, Molybdän- und andere nicht besonders genannte Erze . . .	0
237o	Zinkerze (Galmei [Zinkspat], auch Kiesgalmei, Willemit, Rotzinkerz und sonstige oxydische Zinkerze, Zinkblende [natürliches Schwefelzink] und andere) . . .	8
*237r	Eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse; Schlacken und Sinter aller Art zum Metallhüttenbetrieb, auch gemahlen (mit Ausschluß des Thomasphosphatmehls [361]); Schlacken und andere Abfälle vom Metallhüttenbetrieb, auch gemahlen (Schlackenmehl); sogenannte Schlackenfilze; Schlackenwolle; Aschen (mit Ausnahme der Metallaschen und der Knochenasche), auch ausgelaugt; Kalkäcker; Ferrocyano- (Cyan-) Schlamm, flüssig oder getrocknet; eisenhaltige, zinkhaltige usw. Kiesabbrände (ausgebrannter eisenhaltiger, zinkhaltiger usw. Schwefelkies), auch ausgelaugt (kupferhaltiger 237g) . . .	10
237s	Blei-, Messing- und sonstige anderweit nicht genannte Metallaschen (Metall-oxyde); Graues Zinkoxyd (Zinkgrau, -asche) s. Nr. 326d, Zinkstaub s. Nr. 326b . . .	2

C. Fossile Brennstoffe.

238a	Steinkohlen, Anthracit, unbearbeitete Kännelkohle, auch gemahlen . . .	0
238b	Braunkohlen, auch gemahlen . . .	0
238c	Torf; Torfkoks (Torfkohlen); Brennstoffe, künstliche, aus Torf . . .	0
238d	Koks (poröse Rückstände von der trockenen Destillation der Stein- oder Braunkohlen), auch gemahlen . . .	0
238e	Preßkohlen; aus Steinkohlen . . .	0
238f	—: aus Braunkohlen (auch Naßpreßsteine) . . .	0
238g	Koksartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle und des Teeres; andere Brennstoffe, künstliche außer Preßkohlen aus Braun- oder Steinkohlen), aus Teer oder dergleichen, auch unter Verwendung von Holz, bereitet (Feueranzünder usw.) . . .	10
	a) aus inländischen Rohstoffen . . .	10
	b) aus ausländischen Rohstoffen . . .	6
238h	Kohle, formbare (plastische), aus fossilen Stoffen oder aus Gaskohle (Retortengraphit), ungeformt; auch formbare (plastische) Pflanzkohle in ungeformter Masse . . .	10

D. Mineralöle und sonstige fossile Rohstoffe.

(239a/h, Mineralöle und Rückstände):

239a	Schmieröle, mineralische, insbesondere Lubrikations-, Paraffin-, Vaseline-, Vaselineöl . . .	6
	Gasöl (mit Ausnahme des Leuchtöls 239e) . . .	2
239b	Erdöl (Petroleum) roh; Berg- (Erd-) Teer, natürlicher, flüssiger (natürlicher, flüssiger Asphalt) . . .	0
	Nr. 239c s. Nr. 239h, Nr. 239d s. Nr. 239a. Erdöl, gereinigt (Brenn-Erdöl, Lampen- oder Leuchtöl) . . .	2
239c	Rohbenzin . . .	2
239g	Benzin, Gasolin, Ligroin, Petroleumäther und sonstige anderweit nicht genannte leichte gereinigte Mineralöle . . .	2
239h	Braunkohlenteer-, Torf-, Schieferöl, Oel aus dem Teere der Boghead- oder Kännelkohle und sonstige anderweit nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt; teerartige, paraffinhaltige und im Wasser nicht untersinkende pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle (Heizstoffe [Masut-], Goudron usw.); Harzöl, Mischungen von Mineralölen, nicht unter Nr. 239c und 260 fallend . . .	6
	Schwerbenzin, Putzöl, Patentterpentinöl . . .	2
240a	Asphalt, fester, Asphaltsteine . . .	0
240b	Asphaltmastix- (Zement), -kitt (Mineralkitt), Harz, Holzzement . . .	4
241	Erdwachs (Ozokerit), roh, auch ungeschmolzen, Montanwachsbitumen . . .	2
242a	Bernstein, roh . . .	10
242b	Bernsteinabfälle, -staub, -masse (Preßbernstein, Ambroid); Jet (Gagat), unbearbeitet . . .	10
243a	Pech aller Art mit Ausnahme des Steinkohlenpechs; Pechsatz (Rückstand von der Pechbereitung); Schwarzwachs (Montanschwartzwachs) . . .	4
243b	Pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle, soweit sie im Wasser untersinken . . .	4
243c	Teer aus erdpechhaltigem Schiefer; Braunkohlenteer; Torfteer; Holzteer und Dagget (Daggert), Birken-teer . . .	8
243d	Oelgasteer und Wassergasteer . . .	8

E. Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröle und Steinkohlenteerstoffe.

244a	Steinkohlenteer . . .	10
244b	Steinkohlenpech . . .	6
245a	Benzol (Steinkohlenbenzol), Cumol, Toluol, Xylol und andere leichte Steinkohlenteeröle; sogenannter Kohlenwasserstoff . . .	10
245b	Steinkohlenteeröle, schwere, z. B. Anthracen-, Carbol-Kreosotöl; auch Asphalt-naphtha . . .	6
*246a	Naphthalin . . .	6
*246b	Anthracen . . .	6
*246c	Phenol (Carbolsäure, Phenylalkohol), roh (flüssig) oder gereinigt (kristallisiert) . . .	10
*246d	Kresol (Methylphenol, sog. 100prozentige rohe Carbolsäure des Handels) . . .	10
*246e	Anilin (Anilinöl), Anilinsalze . . .	10
*246f	Naphthol, Naphthylamin . . .	10
*246g	Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Resorcin, Phthalsäure und andere Steinkohlenteerstoffe . . .	10

Dritter Abschnitt.

Zubereitetes Wachs, feste Fettsäuren, Paraffin und ähnliche Kerzenstoffe, Lichte, Wachswaren, Seifen und andere unter Verwendung von Fetten, Oelen oder Wachs hergestellte Waren.

247a	Bienen- und anderes Insektenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt usw.), auch mit anderen Stoffen versetzt; Wachsstümpfe, Abfälle und Rückstände von der Zubereitung des Bienenwachses, nur geringe Mengen Wachs enthaltend	0
247b	Pflanzenwachs (Carnauba-, Japan- usw. Wachs), zubereitet (vorgebleicht, gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt usw.), auch mit anderen Stoffen versetzt; Baumwachs (Wachskitt); Abfälle von Pflanzenwachs . . . Nr. 248 siehe Nr. 247a.	0
249	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt und Ceresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Täfelchen oder Kugeln; Wachsstümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Ceresin .	2
250a	Stearinsäure (Stearin); Palmitinsäure (Palmitin); Margarinsäure und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt, roh oder gereinigt	2
251	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, -butter usw.) oder gereinigt, Weichparaffin . .	6
252	Lichte (Kerzen) aller Art aus Wachs, Ceresin, Paraffin, Stearin, Walrat, Talg oder dergleichen; auch * <i>Wachsfackeln</i> und * <i>Nachtlichte aller Art</i>	2
*253a	Wachsblumen, -figuren, -früchte, -köpfe, -masken und dergleichen feingeformte Wachswaren; Gewehrpfeifen, künstliche Waben und andere nicht besonders genannte Wachs- oder Ceresinwaren .	4
*253b	(Sprechmaschinen-, [Phonographen-, Grammophon- usw.] Platten und Walzen aller Art)	2
254	Schmierseife, gemeine, weiche (Kali-, Faßseife); flüssige Wasserglas- oder Oele und flüssige Fette, mit Alkalien zu Waschmitteln zubereitet; Türkischrotöl; flüssiges Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- usw. Mittel in flüssigem Zustande; Gemische von Wasser und Seife zu Zurichten (Appretur-) oder dergleichen Zwecken; Seifenersatzstoffe; alle diese in Fässern oder anderen größeren Behältnissen	1
255	Feste Seife (mit Ausnahme der Zahnseife), festes Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- usw. Mittel in festem Zustande, Fettlaugenmehl, sogenannte Phönixlauge; Seifenersatzstoffe; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 256 fallen	1
256	Waren der in Nr. 254 und 255 genannten Art, zum unmittelbaren Gebrauche geformt (gepreßt oder in Formen gegossen) oder in Büchsen, Flaschen, Krügen, Tiegeln, Töpfen oder dergleichen; flüssige Seife, mit Ausnahme der in 254 genannten; Seifenpulver; feine, weiche Seife; Seifenblätter (papier); mit zerkleinerter Seife vermengte Mandelkleie; Formerarbeit aus Seife, Seifenersatzstoffe, anderweit nicht genannt	1

*257a	Glycerin (Oelsüß): roh	2
*257b	—: gereinigt	2
257c	Unterlauge von Seifensiedereien	2
*258	Paraffinsalbe, Vaseline und Vaselinsalbe (nicht wohlriechend); Lanolin und Lanolinverbindungen	4
259	Wagenschmiere	4
260	Andere Schmiermittel unter Verwendung von Fetten oder Oelen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt . . .	4
*261	Schuhwichse, schwarze, nicht flüssige .	4
*262	Schuhwichse, nicht unter Nr. 261 fallend, auch unter Verwendung von Wachs oder Ceresin hergestellt; Bohnermasse aus Wachs oder Ceresin mit Zusatz von Terpentinöl oder dergleichen	4
*263	Putzmittel, unter Verwendung von Fetten, Oelen oder Seife hergestellt (Putzfette, -pomaden, -seifen), z. B. Eisenoxyd, mit Stearinsäure und Talg versetzt, Tonerdeseife (Aluminiumpalmitat); künstliche Poliersteine (aus gebrannten, gemahlener oder geschlämmten Erden mit Stearin, Talg usw. geformte Steine), Formerstoffe, aus mineralischen Stoffen unter Verwendung von Stearin, Palmitin, Paraffin, Wachs, auch von Harz hergestellt	4
*264	Formerarbeit aus Stearin, Paraffin oder ähnlichen Formerstoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen	4
	(Sprechmaschinen- [Phonographen-, Grammophon- usw.] Platten und Walzen aller Art siehe Nr. 253b.)	

Vierter Abschnitt†).

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren.

	<i>A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt.</i>	
265	Quecksilber und Quecksilberlegierungen (Amalgame), z. B. Gold-, Silber-, Blei-, Kalium-, Natrium-, Cadmium-, Kupfer-, Nickel-, Zink-, Zinnamalgam (Musivsilber s. 331).	0
266	Alkalimetalle (Kalium, Natrium, Lithium, Rubidium, Cäsium), Arsen, andere sonst nicht benannte Metalle	5
	Metallisches Uran (Uranmetall) . .	1
	Andere, sonst nicht benannte Metalle . .	0
267	Brom	5
268	Jod	0
269	Phosphor, gewöhnlicher (kristallinischer, weißer) und roter (amorpher)	3
270	Schwefel, roh oder gereinigt, auch gepulvert	3
	Spencemetall (Eisenthiat, ein Gemenge von Schwefel und Schwefelmetallen)	0
271	Ammoniak-(Gas-)Wasser; Salniakgeist .	5
272	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure, Salzgeist), auch Salpetersalzsäure (Königswasser)	5
273	Schwefelsäure (Vitriolsäure, Vitriolöl, Oleum) und Schwefelsäureanhydrid (Schwefeltrioxyd)	4

†) Die Warengruppen dieses Abschnitts fallen unter die Zuständigkeit der *Außenhandelsstelle Chemie*, mit Ausnahme der Positionen aus 265 Quecksilber, 280a, 280b, 280c, 280d, 280f, 318b mit Ausnahme von Sepia, 329a, 338, 339, 347a, 347b, 352, 359a, 359b, 371, 375b, 378, 384a, 384c.

274	Salpeter-säure (Salpetergeist, Scheide- wasser), auch rote rauchende Salpeter- säure	5		Natron (doppelschwefelsaures Natron, Natriumbisulfat)	5
275	Borsäure und Borax (borsaures Natron, Natriumborat)	4	295a	Schwefelsaures Kali (Kaliumsulfat) . . .	5
276	Oxal- (Klee-, sogenannte Zucker-) Säure und oxalsaures Kalium (Kaliumoxalat, Kleesalz)	10	295b	Phosphorsaures Kali (Kaliumphosphat) .	7
277	Essigsäure, auch kristallisiert (Eisessig), Essigsäureanhydrid	10	296	Kupfervitriol (Blaustein, blauer Vitriol, Kupfersulfat, schwefelsaures Kupfer- oxyd), auch gemischter Kupfer- und Eisen-Admonter, Salzburger-) Vitriol	7
278	Milchsäuresalze (Lactate [Calcium-, Eisen-, Magnesium, Natrium- usw. Lactat])	10	297	Eisenvitriol (grüner Vitriol, Eisensulfat, schwefelsaures Eisenoxydul, Eisenoxy- dul-, Ferrosulfat, Kupferwasser), Zink- vitriol (weißer Vitriol, Zinksulfat, schwe- felsaures Zink)	10
279a	Wein-(Weinstein-)Säure, auch gepulvert	4	298a	Ammoniak-, Kali-, Natron- und Tonerde- alaun; Tonerdenatron (Natriumalumi- nat), Chloraluminium (Aluminiumchlor- id), essigsäure Tonerde (Aluminium- acetat); Tonerde, künstliche; künst- licher Eisstein (Kryolith, Natrium- aluminiumfluorid); Tonerdehydrat (Alu- miniumoxydhydrat), künstlicher, auch gereinigter Bauxit	10
279b	Citronensäure	4	298b	Schwefelsäure Tonerde (Aluminiumsulfat) und schwefligsaure Tonerde (Alumi- niumsulfid) und schwefligsaure Tonerde (Aluminiumsulfid)	10
280a	Salz (Chlornatrium [Siede-, Stein-, See- salze] sowie alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, z. B. Salzsole; ferner Mutterlauge, Pfannen- stein und Steinsalzwaren; Dornstein (Rückstand bei der Grädierung der Salzsole)	0	299	Chrom- und Kupferalaun	8
280b	(280b'e) Kalisalze: Carnallit mit min- destens 9 und weniger als 12 pCt. K_2O	0		Eisenalaun	10
280c	Rohsalze mit 12 bis 15 pCt. K_2O	0	300	Bleioxyd (Bleiglätte, gelbe [Silberglätte] und rote [Goldglätte]) in Brocken, Schuppen oder Pulver	8
280d	Salze mit mehr als 15 bis 19,9 pCt. K_2O	0	301	Zinnoxid (Zinnsäurehydrat), Zinnsäure (Zinnoxidhydrat)	4
280e	Düngesalze, einschließlich Kalidünger mit 38 pCt. K_2O	0	302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniak- salpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen oder Kapseln, salpetersaures Blei (Bleinitrat)	10
280f	Abraumsalze, sog. Staßfurter, vorstehend nicht genannt	0	303	Salpetersaures Natron (Natron-, Chile- salpeter-, Natriumnitrat)	10
282	Quellsalze, natürliche und künstliche (auch Badequellsalze, z. B. Karlsbader, Marienbader, Vichy-, Epsom-, Haller Jodsalz); auch Moorsalze, z. B. Fran- zensbader Moorsalz; a) soweit sie aus dem Ausland ein- geführt sind b) soweit sie aus dem Inland stammen	0 10	304a	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter, Ka- liumnitrat)	10
283	Chlorbarium (Bariumchlorid, salzsaurer Baryt)	5	304b	Salpetersaurer Baryt (Bariumnitrat) . .	10
284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Am- moniumjodid), Jodoform	3	305a	Chromsaures Natron (Natriumchromat) und saures chromsaures Natron (Na- triumbichromat)	6
285	Bromkalium (Kaliumbromid), Brom- natrium (Natriumbromid), Bromam- monium (Ammoniumbromid), Brom- eisen (Eisenbromid und Eisenbromür) Bromoform	5 10	305b	Chromsaures Kali (Kaliumchromat) und saures chromsaures Kali, (Kaliumbichro- mat); Chromoxyd, Chromhydroxyd . .	6
286	Kohlensaures Ammoniak (Ammonium- carbonat, Hirschhornsalz, Riechsalz) .	10	306	Mangansaures Kali (Kaliummanganat) und übermangansaures Kali (Kalium- permanganat)	7
287a	Soda, natürliche und künstliche, roh, auch kristallisiert (Sodasalz)	5	307	Wasserglas (Kalium- und Natriumsilicat)	10
287b	—: calciniert, auch auf andere Weise ent- wässert oder gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselsteingegenmittel . .	5	308a	Kali-Blutlaugensalz (blausaures Kali), gelbes (Ferrocyanalkalium, Kaliumeisen- cyanür) und rotes (Ferricyanalkalium, Kaliumeiscyanid); Natron-Blutlau- gensalz (blausaures Natron), gelbes (Ferrocyanatrium, Natriumeiscyana- nür) und rotes (Ferricyanatrium, Na- triumeiscyanid)	8
288	Doppeltkohlensaures Natrium (Natrium- bicarbonat)	10	308b	Cyanalkalium (blausaures Kali, Kalium- cyanid), Cyannatrium (blausaures Na- tron, Natriumcyanid)	5
289a	Actznatron (Natriumhydroxyd, kausti- sche Soda, Natriumhydrat), fest (Lau- gen-, Seifenstein, Laugenpulver) oder flüssig (Natronlauge)	5	309	Essigsaurer und holzessigsaurer Kalk (Calciumacetat, Grau-, Holz- usw. Kalk) (Calciumacetat, Grau-, Holz- usw. Kalk); Eisenbeize, essigsäures Natron, Schweinfurter Grün (arseniksaures Kupferacetat), Ammonium-, Chrom-, Kupferacetat und andere anderweit nicht genaunte Essigsäuresalze (Acce- tate) sowie Acetonöle	5
289b	Actzkali (Kaliumhydroxyd, Kalium- hydrat, kaustisches Kali), fest (Actz- stein) oder flüssig (Kalilauge)	5			
290	Pottasche aller Art; auch Schafschweiß- asche	5			
291	Schlempekohle	4			
292	Chlorkalk, Bleichlaugen und andere Hypo- chlorite; Bariumsuperoxyd; Wasser- stoffoxyd	10			
293	Chlorsaures Kali (Kaliumchlorat), nicht in Hülsen oder Kapseln	10			
294	Schwefelsaures Natron (Glaubersalz, Na- triumsulfat) und saures schwefelsaures				

310	Bleizucker (essig- und holzessigsäures Bleioxyd, Bleiacetat), Bleiessig . . .	10
311	Weinstein, roh (auch halb gereinigt), weinsteinsaurer Kalk . . .	0
	Weinstein gereinigt (raffiniert, Cremortartari); Natronweinstein . . .	6
312	Brechweinstein und andere Antimonpräparate . . .	6
313	Kohlensäure Magnesia, künstliche (Magnesiumcarbonat) . . .	10
314	Kohlensäurer Strontian, künstlicher (Strontiumcarbonat), salzsaurer Strontian (Chlorstrontium, Strontiumchlorid), Strontiumoxyd, (-hydroxyd, -superoxyd) . . .	10
315	Zinksalze, anderweit nicht genannt; Chlorzink (Zinkchlorid), fest oder flüssig. .	10
316	Calciumcarbid . . .	10
	Aluminium-, Siliciumcarbid (Carborund) und anderweit nicht genannte Metallcarbid (Kohlenstoffmetalle) . . .	6
317a	Ammoniak, schwefelsaures (Ammoniumsulfat) . . .	0
317b	Arsenige Säure (weißer Arsenik, weißes Arsenglas, Arsenikmehl, Giftmehl, Hüttenrauch, Arsensäureanhydrid, Arsensäure und -verbindungen), anderweit nicht genannt . . .	4
317c	Bittersalz . . .	10
317d	Chlorcalcium . . .	10
	Chlormagnesium . . .	6
317e	Chlorkalium . . .	0
317g	Gerbsäure (Tannin), Gallussäure . . .	6
317h	Goldchlorid (Chlorgold), Natriumgoldchlorid (Goldsalz) und sonstige anderweit nicht genannte Goldsalze und Goldverbindungen (Glanzgold) . . .	4
317i	Kalimagnesia, schwefelsaure (Kaliummagnesiumsulfat) . . .	0
317k	Kalksalpeter, Kalk-(Luft-)Stickstoff und vorstehend und anderweit nicht genannte Düngemittel . . .	10
317l	Kalk, citronensäurer . . .	0
317m	Nitrite (Salpetrinsäuresalze), anderweit nicht genannt, z. B. Ammonium-, Kalium-, Natriumnitrit . . .	5
317n	Salicylsäure und salicylsaures Natron; Santonin; Benzoesäure, benzoesaures Natron . . .	10
317o	Salmiak (Chlorammonium) . . .	5
317p	Schwefelkalium und -natrium . . .	5
317q	Silbersalze und -verbindungen, anderweit nicht genannt, z. B. Brom-, Chromsilber, Höllenstein . . .	4
317r	Zinnsalze und sonstige anderweit nicht genannte Zinnverbindungen . . .	4
317s	Natriumsulphhydrat, Bleiverbindungen und Bleisalze, anderweit nicht genannt Phosphorsäure, Baryt, künstlicher, kohlensaurer, borsaurer, chloresaurer und sonstige anderweit nicht genannte Barytsalze und Bariumverbindungen, Glühsalze (Thoriumnitrat und Ceriumnitrat usw.) . . .	7
	Mangansalze und sonstige anderweit nicht genannte Manganverbindungen. . .	7
	Natron, chloresaures . . .	10
	phosphorsaures und saures phosphorsaures schwefligsaures und saures schwefligsaures Pyridin und andere Pyridinbasen . . .	8
	vorstehend und anderweit nicht genannte Metalloide, Säuren, Salze und Verbindungen von Metalloiden untereinander oder mit Metallen . . .	5

B. Farben und Farbwaren.

	(318/333) nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
318a	Cochenille, wilde und zahme, auch gemahlen oder in Teigform . . .	0
318b	Tierischer Kermes (unechte Cochenille, Alkermes, Kermeskörner, Scharlach-, Karmoisinbeeren), auch gemahlen oder in Teigform; Cochenillekarmin; Sepia . . .	0
319	Anilin- und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe (aus Benzol, Toluol, Xylol, Naphthalin, Anthracen usw.), einschließlich der Schwefelfarbstoffe . . .	10
320a	Alizarin (Alizarinrot) . . .	10
320b	Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen hergestellt, trocken oder in Teigform. .	10
321a	Indigo, natürlicher und künstlicher. .	10
321b	Indigokarmin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform, auch Farblacke (Lackfarben) und Neu- (Wasch-) Blau von Indigo und Indigokarmin . . .	10
322	Berliner- und anders gemischtes Blau, (Preußisch-, Hamburger-, Mineral-, Roh-, Gas- usw. Blau, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform; Pariser- und anderes reines Blau [Stahl- und Milori-blau]; Farblacke, Lackfarben) und Neu- (Wasch-) Blau von Berliner-Blau; Chromgrün (Gemenge von Pariser-Blau mit Chromgelb, anderes 232a); Zinkgrün . . .	10
323	Ultramarin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform; Farblacke (Lackfarben) und Neu- (Wasch-) Blau von Ultramarin . . .	10
324a	Bleimennige (Minium, Bleirot, Pariserrot, rotes Bleioxyd, Saturnzinnober) .	8
324b	Bleiweiß (basisches kohlensaures Bleioxyd, Kremser-, Perl-, Schieferweiß) .	8
325	Baryt- (Permanent-) Weiß . . .	10
326a	Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen) .	10
326b	Zinkstaub . . .	8
326c	Zinksulfidweiß (Lithopon) . . .	10
326d	Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche) . .	5
327	Zinnober, roter (rotes Quecksilbersulfid)	2
328a	Blauholzauszüge . . .	2
328b	Gelb-, Rothholzauszüge, auch Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen. . .	2
329a	Kreide, weiße, geschlämmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte rohe Kreide . . .	7
329b	Eisenoxyd (auch Eisenoxydhydrat), natürliches und künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, trocken oder in Teigform, auch geschönt . . .	7
329c	Umbra, Sieneser Erde und andere vorstehend nicht genannte Erdfarben (gebrannte, gemahlene oder geschlämmte Farberden und als solche verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie, auch als Farberden gemahlene Erze), trocken oder in Teigform, auch geschönt . . .	7
330	Ruß (Glanz-, Flatter-, Gas-, Kienruß, Lackschwarz [gebrannter Kienruß in Tafeln], Lampenschwarz [Acetylen, Petroleumruß], Rußbutten) . . .	7
331	Bronze- (Metall-) Farben, z. B. Musivsilber (Zinnwismutamalgalam) . . .	2

332a	Chromfarben	6
332b	Kupferfarben (Schweinfurtergrün siehe Nr. 309b) und andere Pigmentfarben (künstliche Mineralfarben und Farblacke), Lackfarben, anderweit nicht genannt, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	6
333	Druckfarben, bunte; Käsefarben, Orseilleauszug, Chlorophyll und andere nicht zubereitete Farben, anderweit nicht genannt	2
334	Papierdruckfarbe, aus Ruß oder Kupferdruckschwarze hergestellt; Buchdruck-, Kupferschwarze, trocken, nicht zubereitet	7
335	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, in Umschließungen aller Art	7
336a	Andere zubereitete Farben (mit Oel, Oelfirnis, Glycerin, Leim, Mineralöl oder einem anderen Bindemittel oder mit Weingeist versetzt oder angerieben); nicht zubereitete Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten, Tuben, Töpfchen, Täfelchen oder dergleichen	7
336b	Farben in Farben- und Tuschkasten; Tusche (Tuschfarben), fest oder flüssig	10
337	Tinte und Tintenpulver	10
338	Graphit, geformt (in Tafeln, Blöcken oder dergleichen) oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf (roh usw. 224d)	2
339	Speckstein, geschnitten oder geformt zum Zeichnen (Schneiderkreide), auch in Holz gefaßt	8
340	Blei-, Farben- und Kohlenstifte (zum Zeichnen oder Schreiben); Kreide, geschnitten oder geformt	10

C. Firnisse, Lacke, Kitle.

341	Oelfirnisse, auch mit Zusatz von Trockenmitteln; Firnisatz; Standöl; Vogelkleim aus eingedicktem Leinöl	2
342	Weingeistfirnisse (Auflösungen) von Harzen in Weingeist, auch in Holzgeist) mit oder ohne Zusatz von Farbstoffen; Schellackkitt (in heißem Weingeiste zur Sirupdicke aufgelöster Schellack)	2
343	Lackfirnisse, Lacke, ohne Verwendung von Weingeist hergestellt (Auflösungen von Harzen in Terpentinöl, Mineralöl, Harzöl, Oelfirnis, Aceton, Alkalien oder anderen Lösungsmitteln), auch mit Farbstoffen versetzt; Asphaltlack (Auflösungen von Asphalt oder asphaltähnlicher Masse in Mineral- oder Terpentinöl sowie Auflösungen von Asphalt oder Steinkohlenpech in Steinkohlenteeröl oder Holzteeröl); Kutscherlack (Auflösung von Farbstoff und Wachs); Zaponlack (Auflösung von Kollodiumwolle in Amylacetat)	2
344	Siegellack (auch Siegelabdrücke in Siegelack); Flaschenlack	2
345	Oel- (Firniss-), Harz-, Kautschuk- und Guttaperchakitte, Leim-, Eiweiß- und andere Kitle, mit Ausnahme von Asbest-, Mineral- (Asphalt-), Schellack- und Wachskitt (Baumwachs)	2
346	Asbestanstrichmasse (flüssiger Asbest), auch mit einem Zusatz von Farbe (Asbestfarben); Asbestkitt	2

D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige ätherische Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel).

347a	Aethyläther	10
347b	Anderer Aether, auch Onanthäther	10
348	Fuselöle; auch Amyl-, Butyl- und Propylalkohol	5
349	Holzgeist (Methylalkohol), roh; Aceton, roh	5
350	Holzgeist (Methylalkohol), gereinigt, Aceton, gereinigt; Formaldehyd in wäßriger Lösung (Formalin, Formol)	10
351	Acetaldehyd (Aethylaldehyd) und Paraldehyd (polymerer Acetaldehyd)	10
352	Holzteer- (Wachholder-, Birken-, Birkenrinden- usw.) Oel, auch gereinigt; Tieröl, roh (Hirschhornöl) oder gereinigt (Dipplesöl)	10
	Kautschuköl	2
353a	Terpentinöl (einschließlich des Kien-, Krummholz- und Silbertannenöls), roh oder gereinigt (Terpentinegeist, -spiritus, Kamphir), Fichtennadelöl, Harzgeist (-essenz)	0
353c	Orangen-, Citronen-, Bergamott-, Mandarinen- usw. Oel aus Früchten der Citrusarten; Kampferöl (flüssiger Kampfer); Anis-, Wacholder-, Rosmarin- und andere flüchtige (ätherische) Oele; ferner Menthol (Menthakampher), auch in Umschließungen aus Holz (Migränestifte)	0
354	Terpineol, Vanillin, Anethol, Safrol, Borneol, Cumarin, Thymol, Heliotropin, Bittermandelöl, Eukalyptol und ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende künstliche Riechstoffe	8
355	Wohlriechende Fette, Salben und Pomaden sowie wohlriechende fette und mineralische Oele	8
356a	Kölnisches Wasser	8
356b	Andere äther- oder weingeisthaltige Riechmittel (Parfümerien) und Schönheitsmittel (kosmetische Mittel, z. B. Haarfärbemittel sowie Haut- und andere Verschönerungsmittel); wohlriechende oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende äther- oder weingeisthaltige Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen) und Wässer; wohlriechender Essig	8
356c	Aether- oder weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer	8
358	Wässer, wohlriechende, nicht äther- oder weingeisthaltig; Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife, Räucher-, Schminkpapier und alle anderweit nicht genannten Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	8

E. Künstliche Düngemittel.

359a	Guano, künstlicher (Fisch-, Fleisch-, Garnelen- usw. Guano); Tier-, Flechsenmehl; gemahlener tierischer Dünger (Poudrette)	10
359b	—: natürlicher	10
360	Knochenmehl	10
361	Thomasphosphatmehl	10

362	Mit Säuren behandelte phosphorhaltige Düngemittel (Superphosphate), auch mit anderen Stoffen vermischt, und an sich zollpflichtige Stoffe zu Dünge- zwecken auf Erlaubnis	10	370b	Anderweit nicht genannte verdichtete (verflüssigte) Gase	8
<i>F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren.</i>					
363	Schießbaum-, Kollodiumwolle	10	380a	Chinin, Chininsalze und -verbindungen . .	6
364a	Schießpulver (schwarzes, rauchschwaches usw.)	10	380b	Andere Alkaloide (organische Basen des Pflanzenreichs), Alkaloidsalze und -verbindungen	6
364b	Sprengpulver und andere vorstehend nicht genannte Sprengmittel, nicht unter Nr. 365 oder 366 fallend (Dynamit usw.)	10	381	Kollodium und Celloidin	8
365	Zündpillen, -spiegel; gefüllte Zünd- und Sprengzündhütchen; gefüllte Geschöß- zündungen, Schlagröhren und Zünd- schrauben; Kugel- und Schrotzündhüt- chen (Flobermunition)	10	382	Chloroform und Chloralhydrat	10
366	Gefüllte Patronen (für Feuerwaffen), außer Flobermunition	10	383	Bromoform und Jodoform s. Nr. 285 bzw. 284.	
367	Zündhölzer; Zündstäbchen aus Pappe .	4	384a	Eichenholz-, Fichtenholz-, Kastanienholz- auszug, flüssig oder fest	8
368	Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen	4	384b	Galläpfelauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig oder fest . .	8
369	Feuerwerk aller Art (Feuerwerkssatz und Feuerwerkskörper); Antimon-, Magne- sium-, Zinkfackeln	10		Sumachauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig oder fest; an- dere Gerbstoffauszüge (-extrakte), an- derweit nicht genannt, flüssig oder fest	4
370	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunder- papier, zubereiteter Feuerschwamm, Zündschnüre jeder Art, Zündblättchen für Kinderpistolen, Zündbänder für Grubenlampen und für Feuerzeuge sowie sonstige anderweit nicht genannte Zünd- stoffe und Zündwaren	10	384c	Quebrachoholzauszug, flüssig oder fest .	4
<i>G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt.</i>			Nr. 384d und e s. Nr. 384b.		
371	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuch- tungszwecke) ausgeglüht, auch mit Kol- lodium, Gelatine, Leim, Schellack oder dergleichen getränkt oder in Verbindung mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	3	385	Süßholzsatz mit Zucker, Honig, Anisöl, Salmiak oder sonstigen Geschmackszu- taten oder Heilmitteln versetzt oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf; auch Brustkuchen, -teig; anderer Süß- holzsatz, roh oder gereinigt	4
372	Eiweiß, auch getrocknet auch gepulvert, Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche, anderweit nicht genannt	4	386	Balsame, künstliche; Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen), Wässer und dergleichen, nicht wohlriechend, zum Ge- werbe- oder Heilgebrauche (mit Aus- nahme der Farbholz- und Gerbstoff- auszüge)	7
373	Käsestoff (Caséin), Käsestoffgummi und ähnliche nicht zum Genuß verwendbare Zubereitungen aus Käsestoff	0	387	Säfte von Früchten (mit Ausnahme von Weintrauben) und von Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, äther- oder weingeisthaltig	6
Nr. 374 s. Nr. 375a.			388	Zubereitete Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse, ander- weit nicht genannt oder inbegriffen; Geheimmittel	10
375a	Rohleim (entkalkte Knochen, Rohgela- tine, Leimgallerte); Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), fest oder flüssig; elastischer Leim zur Herstellung von Buchdruckwalzen oder dergleichen sowie Druckplatten für Hektographen und ähnliche Vervielfältigungsvorrich- tungen	10	390a	Chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; zum Heil- gebrauch	10
375b	Gelatine, auch gefärbt	2	390b	—: für photographische, Reinigungs- (Des- infektions-) und andere Zwecke . . .	10
376	Blätter, Flittern, Kapeln, bere und ge- füllte (nicht unter andere Nummern fallend), Oblaten (Mundlack) und an- dere geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine (Trocken- platten für photographische Zwecke s. Nr. 740)	8		Saccharin	0
Nr. 377 s. Nr. 375a.			Aus anderen Abschnitten †).		
378	Holzteer- und Torfteerkreosot	7	88	Holzkohle	10
379a	Verdichtete (flüssige) Kohlensäure ein- schließlich der als Umschließung die- nenden Stahlflaschen, Flaschen aus Fluß- und Schweißeisen	8	91a	Blauholz	0
			91b	Gelb- und Rotholz	0
			91c	Farbhölzer, gemahlen, graspelt, oder in anderer Weise zerkleinert; fermentiert	0
			130	Knochenfett, Abfallfett	10
			158	Knochen-, auch andere Tierkohle, ein- schließlich der Rückstände von der Herstellung des Blutlaugensalzes nach dem Schmelzverfahren, auch gepulvert; Knochenasche, weiß gebrannte Knochen	10
			168	Kakaobutter	0
			174	Stärkegummi, Dextrin	10
			177	Milchzucker	10
			190	Mineralwasser, natürlich und künstlich .	10
			217	Nährmittel, chemisch zubereitet, z. B. Eisenalbuminat, Eukasin, Nutrose, Pepsin, Plasmon, Protulin, Sanatogen, Somatose, Tropin	8

B. 10758.

†) Waren, die unter die Zuständigkeit der Außenhandelsstelle Chemie fallen.

ARBEITGEBERVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

Der „Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Pommerns“ hat sich dem „Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands“ angeschlossen. Er wird in Zukunft die Bezeichnung „Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Sektion Ib“ führen; sein Wirkungskreis umfaßt die Provinz Pommern. Die Geschäftsstelle befindet sich unter Leitung des Syndikus Dr. FLECHTNER in Stettin, Kaiser-Wilhelm-Str. 69/70.

Die Sektion I umfaßt demzufolge nur noch die Provinz Brandenburg und führt die Bezeichnung „Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Sektion Ia“. [B. 10 759.]

REICHSARBEITSGEMEINSCHAFT CHEMIE.

Preiserhöhung für Kristallsoda.

Infolge der politischen Wirren war es nicht möglich, die für Kristallsoda erforderlich gewordenen neuen Preisfestsetzungen im Rahmen der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie rechtzeitig vorzunehmen. Die Untergruppe Kristallsoda konnte erst am 8. April 1920 zusammentreten und hat mit Wirkung von diesem Tage folgende Preisberechnung für kristallisierte Soda festgesetzt.

Zugrundegelegt wird der Gestehtungspreis für 44 kg calcinierte Soda bis zum Kristallisationspunkt, um die Rohstoffkosten für 100 kg Kristallsoda zu ermitteln. Hierzu kommt ein Fabrikationszuschlag, welcher den Gewinn und sämtliche Unkosten der Kristallisation bis zur Lieferung ab Fabrik ausschließlich Verpackung für 100 kg Kristallsoda einschließt, der bei Abgabe von

Ladungen von 10 000 kg 28,30 M. für 100 kg Kristallsoda,

Ladungen von 5000 kg 28,70 M. für 100 kg Kristallsoda,

Mengen von 5000 bis 2000 kg 29 M. für 100 kg Kristallsoda,

Mengen von 2000 bis 50 kg 30 M. für 100 kg Kristallsoda,

Mengen unter 50 kg 32,50 M. für 100 kg Kristallsoda.

bei Zugrundelegung eines Lohnsatzes von 2 M. pro Arbeitsstunde beträgt. Der Fabrikationszuschlag richtet sich nach dem jeweilig am Herstellungsorte gültigen normalen Lohn für männliche Fabrikarbeiter, wie er nach der örtlichen Tarifklasse der chemischen Industrie festgesetzt ist. Irgendwelche Sonderzuschläge, die vielleicht in den betreffenden Fabriken gezahlt werden, kommen für die Berechnung nicht in Frage. Ist der örtliche Tariflohn höher als 2 M. für die Arbeitsstunde, so erhöht sich der Fabrikationszuschlag für je 10 Pf. höheren Lohn um 70 Pf. für 100 kg Kristallsoda. Bei Orten, welche einen Tariflohn von

2 M. für die Arbeitsstunde nicht erreichen, findet ein Abschlag von 70 Pf. für je 10 Pf. Minderlohn statt; dabei sind die Zwischenstufen entsprechend zu berücksichtigen.

Für die Berechnung von Fuhrlohn bleibt die bisherige Bestimmung in Kraft, wonach die Kristallisationskosten für Rollspesen in Rechnung stellen können, aber nicht mehr, als das bahnamtliche Rollgeld am gleichen Orte beträgt, erheben dürfen.

Ebenso ist der Hersteller berechtigt, für beizustellende Verpackungen seine Selbstkosten in Rechnung zu setzen.

Den Großhändlern sind beim Weiterverkauf von Kristall- und Feinsoda zu ihrem Gestehtungspreis einschließlich aller wirklich entstandenen Unkosten für Fracht und Rollgeld zum Lager des Händlers, Fracht für Ein- und Auslieferung der leeren Säcke usw. folgende Zuschläge für Unkosten und Gewinn zugebilligt:

bei Ladungen von 10 000 kg —,80 M. für 100 kg Kristallsoda,

bei Ladungen von 5000 kg 1,10 M. für 100 kg Kristallsoda,

bei Mengen von 5000 bis 2000 kg 12 M. für 100 kg Kristallsoda,

bei Mengen von 2000 bis 50 kg 13 M. für 100 kg Kristallsoda,

bei Mengen unter 50 kg 14 M. für 100 kg Kristallsoda.

Bei Lieferung frei Haus oder frei Bahnhof am Orte des Lieferers kann der Großhändler seine Selbstkosten für Rollgeld berechnen, jedoch darf er die Höhe des am gleichen Orte geltenden bahnamtlichen Rollgeldes nicht überschreiten. Die Selbstkosten für Verpackung sind zu vergüten.

Zwischenhändler können auf ihren Einstandspreis für Gewinn und Unkosten folgende Zuschläge berechnen:

bei Ladungen von 10 000 kg —,40 M. für 100 kg Kristallsoda,

bei Ladungen von 5000 kg —,55 M. für 100 kg Kristallsoda,

bei Mengen von 5000 bis 2000 kg 6,50 M. für 100 kg Kristallsoda,

bei Mengen von 2000 bis 50 kg 7 M. für 100 kg Kristallsoda,

bei Mengen unter 50 kg 10,50 M. für 100 kg Kristallsoda

zuzüglich Rollgeld, das nicht höher als das bahnamtliche sein darf und eventuelle Selbstkosten für Verpackung.

Im Kleinhandel ist bis zum 30. April 1920 ein Zuschlag von 20 M. für 100 kg Kristallsoda, und ab 1. Mai 1920 ein solcher von 25 M. für 100 kg zulässig. Hierin ist das Beistellen von Tüten bereits enthalten. Verpackung darf also der Kleinhändler nicht berechnen.

Für den Handel mit calcinierter Soda gelten die gleichen Bestimmungen, wie die vorstehenden für Kristall- und Feinsoda.

[B. 10 740.]

Die Errichtung einer Anstalt für Braunkohlentechnik und Mineralölchemie an der Technischen Hochschule Berlin.

Während der Steinkohlenteer seit zwei Menschenaltern in den weitesten Kreisen der chemischen Fachwelt dauernd das lebhafteste Interesse zur Ermittlung seiner Zusammensetzung und Verwertung seiner Bestandteile gefunden hat, ist der Braunkohlenteer außerhalb der ihn erzeugenden Industrie eigentlich dauernd ein Stiefkind der Forschung geblieben. Man hatte sich gewöhnt, in dem Paraffin das Haupterzeugnis der Braunkohlenschwelerei zu erblicken, und war es zufrieden, die abfallenden Öle als Heizöl, Putzöl, Treiböl, Gasöl verhältnismäßig untergeordneten Verwendungsgebieten zuzuführen. Erst Anfang dieses Jahrhunderts kam in den gewohnten Gang der Verarbeitung ein neuer Anstoß, der durch Extraktion der Schwelkohle die Gewinnung des Montanwachses ermöglichte. Doch leider erfolgte diese Neuerung erst zu einer Zeit, als der kostbarste Rohstoff, der Pyropissit bzw. die wirklich bitumenreiche Schwelkohle, längst der Schwelerei zum Opfer gefallen war. Da kam die Kriegszeit mit ihrem Mangel an Ölen aller Art. Unter dem ehernen Zwange zur wirtschaftlichen Verwertung jeder Ölquelle erhielt auch der Braunkohlenteer eine neue Bedeutung. Die emsige Bearbeitung, der er nun unterworfen wurde, hat eine Fülle neuer Gesichtspunkte und Anregungen geschaffen. Wertvolle Schmiermittel konnten aus ihm gewonnen werden; waren sie auch den bis dahin benutzten ausländischen Schmierölen nicht gleichwertig, so konnte doch der praktische Nachweis erbracht werden, daß sie bei richtiger Auswahl und Anwendung sie zu ersetzen vermochten und Deutschland auch in Zukunft von ihrem Bezuge in großem Umfange befreien könnten. Darüber hinaus konnten neue Wege der Nutzbarmachung gewiesen werden, die über olefinische Bestandteile des Teers oder auch über das Paraffin hinweg zu Fettsäuren führen. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Erkenntnisse hängt natürlich davon ab, in welchem Maße sie zur Befriedigung des inländischen Bedarfs verwirklicht werden können. Vor dem Kriege verbrauchte Deutschland an: Benzin 275 000 t, davon 4000 t aus deutschen Ölen; Leuchtöl 750 000 t; Heiz- und Treiböl 240 000 t, davon 90 000 t aus Stein- und Braunkohlenteer; Schmieröl 300 000 t, davon 80 000 t (einschließlich Elsaß = 40 000 t) aus der heimischen Industrie; Paraffin 23 000 t, davon 15 000 t aus dem Auslande; Benzol 160 000 t, davon wurde die Hauptmenge als Triebstoff udgl. verwandt und die kleinere Menge als Rohstoff der chemischen Industrie zugeführt.

Die überwiegende Menge entfällt auf Öle aliphatischen Charakters, und demgegenüber betrug die deutsche Gesamtproduktion an Schwelteeer nur rund 80 000 t! Zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses war es nötig, die Pro-

duktion an geeigneten Teer auf eine breitere Basis zu stellen. Einen aussichtsvollen Weg bot die Erzeugung des Urteers (Tieftemperaturteers), der bei der Verarbeitung bituminöser Kohlen auf Kraftgas als Nebenprodukt erhältlich ist und bei rationeller Durchführung der Kraftgaszeugung in genügend reichlicher Menge anfallen würde.

Die im vorstehenden gestreiften Fragen einer inländischen Mineralölversorgung sind ein Ergebnis der während der Kriegsjahre durchgeführten zielbewußten Zusammenarbeit der Industrie mit den in der Kriegsschmierölgesellschaft vereinigten technischen und wissenschaftlichen Fachausschüssen, worauf schon kürzlich gelegentlich des Erscheinens einer Veröffentlichung der Mineralöl-Versorgungsgesellschaft hingewiesen worden ist (siehe S. 61 des laufenden Jahrgangs); sie lassen erkennen, von welchem Nutzen die gründliche Bearbeitung dieser Fachgebiete für das deutsche Wirtschaftsleben werden muß. Diese ist um so notwendiger, als eine Verwirklichung jener chemischen Probleme sich nur im Rahmen einer Modernisierung der ganzen Braunkohlenwirtschaft durchführen läßt. Zwar ist Deutschland das an Braunkohlen reichste Land Europas; die sicher festgestellten und wahrscheinlich vorhandenen bauwürdigen Vorräte betragen etwa 28 Milliarden Tonnen. Aber bei einer jährlichen Förderung von rund 90 Mill. t, wie er den letzten Kriegsjahren entspricht, würden sie nur etwa 300 Jahre vorhalten und entsprechend kürzere Zeit bei weiterer Steigerung des Verbrauchs. Dazu kommt, daß die gegenwärtig üblichen Methoden ihrer Gewinnung keineswegs den an jeden Arbeitsvorgang zu stellenden Ansprüchen der Wirtschaftlichkeit entsprechen. So wird der Braunkohlenbergbau unter Tage meist noch genau so wie vor 50 Jahren betrieben, wobei neben sehr großem Grubenholzverbrauch Abbauverluste bis zu 40 pCt. entstehen und die Oberfläche in der Regel zu Bruche gebaut wird; diese schwerwiegenden Nachteile würden oft durch ein den Verhältnissen angepaßtes Sandspülversatzverfahren behoben werden können; an Stelle der in den Tiefbaugruben fast überall noch stattfindenden Kohlenengewinnung durch Handarbeit sollten mechanische Gewinnungsarten mehr und mehr Platz greifen. In den neuerdings vorherrschenden Tagebauen erfordern die Abraumarbeiten zur Beseitigung des Deckgebirges im allgemeinen etwa 33 pCt. von den Gesamtkosten der fertigen Briketts; durch zweckmäßigste Anlage des Tagebaues und planvoll durchdachte Massenbewegungen würden sich diese außerordentlichen Kosten wesentlich herabsetzen lassen. Durch unwirtschaftliches Arbeiten des Trockendienstes in den Brikettfabriken wird es hauptsächlich verschuldet, daß zur Herstellung von 1 t Briketts 3 t Rohkohle erforderlich sind; dieser Wärmeverschwendung könnte durch Wrasenausnützung vorgebeugt und gleichzeitig hiermit die noch wichtigere Entstaubungsfrage gelöst werden.

Aehnlich wie bei der Braunkohle liegen die Verhältnisse für das inländische Erdöl, die Oelschiefer und den Torf. Die Aussichten für die Lebensdauer unserer Erdölgewinnung sind günstiger, seitdem an Stelle des Pumpens, wobei nur etwa ein Drittel des Oeles der Lagerstätte entzogen wird, die bergmännische Förderung der ölhaltigen Sande mit anschließender Extraktion getreten ist. Die Verarbeitung von Oelschiefer wird in Deutschland großtechnisch nur an einer Stelle durchgeführt, obgleich der hauptsächlich in Frage kommende Posidonienschiefer in einer Mächtigkeit von etwa 50 Milliarden cbm oder 90 Milliarden Tonnen mit einer mittleren Teerausbeute von 4 bis 5 pCt. und einem mittleren Stickstoffgehalt von 0,3 pCt. zur Verfügung steht; ihre weitere Ausdehnung ist bisher hauptsächlich an der mangelnden Nutzbarmachung der großen Schwelrückstände gescheitert. Beim Torf ist die großtechnische Ausnützung noch an den Gewinnungsort gebunden; doch muß es das Ziel sein, ihn in veredelter Form als Brennstoff versandfähig zu machen und wie die vorhergenannten Materialien zur Lieferung von Oelen mit heranzuziehen.

In der traurigen Lage, in welche unser Wirtschaftsleben durch den unglücklichen Ausgang des Krieges gestürzt worden ist, erwächst Deutschland die Pflicht, mit diesen kostbaren Rohstoffen nicht nur so sparsam wie möglich hauszuhalten, sondern auch Wissenschaft und Technik aufs äußerste anzuspannen, um alle in ihnen steckenden Werte herauszuziehen und auszunützen. Verheißungsvolle Vorarbeit ist getan. Doch zur technischen Verwirklichung der Ziele mangelt es der Braunkohlenindustrie an Ingenieuren von genügend gründlicher Ausbildung in bergmännischer, maschinentechnischer und chemischer Beziehung. Die Industrie klagt lebhaft darüber, daß sie weder von den Bergakademien noch von den Technischen Hochschulen einen hinreichenden Nachwuchs von Ingenieuren der erforderlichen Schulung erhalten kann. Diese Klagen und der Ruf nach Abhilfe haben die Technische Hochschule Berlin veranlaßt, mit der Industrie Fühlung zu nehmen, um durch Angliederung einer neuen Anstalt den dringend gewordenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Geplant ist die Errichtung einer *Lehr- und Forschungsanstalt für Braunkohlentechnik und Mineralölchemie*. Die Studierenden oder jungen Bergingenieure sollen während oder nach Abschluß ihrer allgemeinen Ausbildung ihr Sondervorbereitung für den Braunkohlen dienst teils auf der Hochschule, teils in der neuen Anstalt, teils in den Betriebsstätten der Kohlenwerke erhalten und durch wissenschaftliche und praktische Lehrkurse fertig ausgebildet werden. Für die Anstalt sollen an der Hochschule zwei neue Professuren errichtet werden: die eine für Braunkohlentechnik, die andere für Mineralölchemie, da die übrigen Lehrgebiete, einschließlich Verbrennungstechnik, dort bereits vertreten sind. Die Anstalt soll mit Mitteln der Privatindustrie und

Unterstützung des Staates errichtet werden und mit der Industrie dauernd in Fühlung bleiben.

Zur Verwirklichung dieses Planes hat sich eine „Gesellschaft zur Errichtung und Förderung einer Anstalt für Braunkohlentechnik und Mineralölchemie an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg“ gebildet; sie hat ihre Ziele in einer Denkschrift niedergelegt und begleitet sie mit nachstehendem

Werbeauftrag.

Aus den Bedürfnissen des Braunkohlenbergbaues mit seinen Briкетfabriken und Schwelereien ist der Plan, die Anstalt zu errichten, entstanden. Zu den von der Anstalt zu bewältigenden Aufgaben gehören vornehmlich auch solche der Wärmewirtschaft und Verbrennungstechnik (Brennstoff-, Treib-, Heiz- und Schmierölwirtschaft) und des Maschinenbaues, Aufgaben, deren Lösungen für die gesamte Industrie und das gesamte Wirtschaftsleben Deutschlands von großer Bedeutung sind.

Zur erfolgreichen Behandlung dieser Aufgaben bedarf es des planmäßigen Zusammenwirkens auf verschiedenen wissenschaftlich-technischen Gebieten. Die Technische Hochschule bietet die Möglichkeit, die notwendige Gemeinschaftsarbeit mit Hilfe ihrer Abteilungen für Bergbau, Maschinen-Ingenieurwesen und Chemie und Hüttenkunde durchzuführen.

Der Braunkohlenbergbau stellt besonders hohe Anforderungen an die zu schaffende Arbeitsstätte. Eine neue Professur für Braunkohlentechnik ist deshalb zu errichten und mit einem eigenen Institut auszustatten.

Dem Maschinenbau bietet sich ein weites Arbeitsfeld dar für Verbesserungen alter und Erfindung neuer Konstruktionen von Bergwerksmaschinen, Briкетpressen, Trockenvorrichtungen usw., für Explosionsmotoren, Großgasmaschinen, Gasturbinen usw., sowie von Oeluntersuchungen und -anwendungen.

Die Gasmaschinen führen uns zur Verbrennungstechnik im allgemeinen, wo Probleme von größter wirtschaftlicher Bedeutung nach Lösung drängen. An der Bearbeitung dieser Probleme wird die neue Anstalt stark beteiligt sein. Eine Professur für Verbrennungstechnik, die auch die Steinkohlenverbrennung und -vergasung mit zu berücksichtigen hätte, besteht bereits, eine staatliche und eine private Versuchsanlage werden ihr zur Verfügung stehen, wo die Lehrtätigkeit auch praktisch am Objekt ausgeübt werden kann und die Forschung freien Weg haben wird.

Wie Maschinenbau und Verbrennungstechnik verknüpft sind, so greifen auch Verbrennungstechnik und Mineralölchemie innig ineinander. Auch für diese wird eine eigne Professur gefordert. Ihr wird das vollkommen eingerichtete und im Betriebe befindliche Versuchsfeld der Mineralölversorgungs-Gesellschaft m. b. H. unterstellt werden, das, im Kriege aus der Not der Verhältnisse entstanden, nunmehr mit seinen Archiven und den darin aufgezeichneten Erfahrungen der neuen Anstalt übergeben werden soll. Heute ist die Möglichkeit noch vorhanden, dieses überaus wertvolle Versuchsfeld und Archiv der Anstalt einzuverleiben; aber Eile tut not, um die Uebernahme zu erwirken und der Gefahr einer Auflösung der Versuchsanlage zum Schaden von Wissenschaft und Technik und der Allgemeinheit vorzubeugen.

Wo Schwelkohlen abgebaut werden, gehören mineralölchemische Anlagen unmittelbar zur Braunkohlenindustrie, und so schließt sich der Kreis der engen Beziehungen, die zwischen Braunkohlentechnik, Maschinenbau, Verbrennungstechnik und Mineralölchemie bestehen und erkennen lassen, daß

die erstrebten Ziele der Anstalt nur durch die anfangs schon betonte Zusammenarbeit auf einheitlichen Wegen erreicht werden kann, die Erfolge der Anstalt aber nicht nur den genannten Sonderindustrien, sondern der gesamten Industrie in allen ihren Verzweigungen und dem gesamten Wirtschaftswesen, einschließlich des Handels, zugute kommen müssen.

Wir richten deshalb auch an Sie die Bitte, der Gesellschaft, die sich zur Errichtung der Anstalt gebildet hat, beizutreten. Die Gesellschaft wird die gezeichneten Beträge verwalten, einen Teil der Mittel für die Sicherstellung und Unterhaltung der Mittel bestimmen, den anderen Teil aber zur Förderung von Arbeiten nach Gesichtspunkten verwenden, die von den Interessenten selbst festgelegt werden.

Um Mitglied der Gesellschaft zu werden, ist es erforderlich, einen Mindestbetrag von 1000 M. zu zeichnen, der auch in zehn jährlichen Raten zu 100 M. gezahlt werden kann. Fast allgemein haben aber die Zeichnungen diesen Betrag um ein erhebliches überschritten und bewegen sich zwischen 5000 und 250 000 M.

Zeichnungen und etwaige Anfragen werden an einen der Unterzeichneten erbeten.

Gesellschaft zur Errichtung und Förderung einer Anstalt für Braunkohlentechnik und Mineralölchemie an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg.

Der Vorsitzende

gez. H. GABELMANN,

diplomierter Berg- und Hütteningenieur.

Der stellvertretende Vorsitzende

gez. Prof. Dr. JAHNKE,

zurzeit Rektor der Technischen Hochschule Berlin.

Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein,

gez. DE LA SAUCE.

Mineralölversorgungs-Gesellschaft m. b. H. i. L.,
Wissenschaftlich-technische Abteilung.

gez. R. ALBERTI. Dr. F. FRANK.

Von einem kleineren Interessentenkreise ist bereits ein Grundkapital von fast 2 Mill. M. aufgebracht worden. Mag der Aufruf reichsten Widerhall und überall hilfsbereite Opferwilligkeit finden! Dient er doch der Verwirklichung erfolgssicherer Aufgaben, deren Lösung der gesamten Industrie ebenso wie dem deutschen Wirtschaftsleben zugute käme. So kann die Not der Zeit zum Grundstein eines Hauses der Arbeit werden, das aus dem Wust der Gegenwart als ein Wahrzeichen für ungebrochene deutsche Schaffensfreudigkeit hin- ausleuchten wird.

[B. 10 703.]

Dr. F. Spitzer.

Die Enquête über die Zukunft der chemischen Industrie in Frankreich.

In der Dezemberrummer Nr. 71 des 6. Jahrganges der Zeitschrift „l'Industrie chimique“ (1919) findet sich eine sehr interessante Enquête veröffentlicht, welche die Redaktion der französischen Zeitschrift unter ihren Lesern sowie unter hervorragenden französischen Industriellen veranstaltet hat und in der folgende Fragen gestellt worden sind: „Wie wird sich die Zukunft und die mögliche Entwicklung der chemischen Industrie

in Frankreich gestalten? Wie sind die verhängnisvollen Vorschläge zu bewerten, die der Krieg im industriellen Leben Frankreichs hervorgebracht hat? Wie dürfte sich nach der Ansicht der verschiedenen französischen Chemiker die zukünftige Lage dieser Industrie im Vergleich zu ähnlichen Industrien im Ausland gestalten?“ Weitere Fragen betreffen dann das Problem der Schutzzölle, des Freihandels, die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit, die Fragen der industriellen Konzentration usw.

Zu diesen Fragen haben sich eine ganze Reihe von hervorragenden französischen Chemikern geäußert, deren Antworten auch für deutsche Leser von Interesse sein dürften. Sie seien daher im folgenden mit größerer Ausführlichkeit wiedergegeben.

In sehr eingehender Weise hat auf die einzelnen Fragen Herr DUCHEMIN, Président du Syndicat général des produits chimiques zu Paris, geantwortet. Er geht dabei von der Tatsache aus, daß während des Krieges die chemische Industrie der Welt einen erheblichen Schritt vorwärts gekommen ist, und er schreibt diese Tatsache mit Recht der starken Nachfrage an Chemikalien zu, die durch die Kriegsführung in Anspruch genommen wurde. — Die folgenden Zahlen dürften dies in einwandfreier Weise belegen:

Frankreich:

	Produktion 1913	1918
Schwefelsäure . . .	1 000 000 t	2 000 000 t
Salpetersäure . . .	15 000	50 000
Kalkstickstoff . . .	8 000	pro Monat in der letzten Kriegszeit
Flüssiges Chlor . . .	—	100 000
Brom	—	viernmal so groß wie der Verbrauch
		drei- bis viernmal so groß wie der Verbrauch

Deutschland:

	Produktion 1913	1918
Kalkstickstoff . . .	32 000 t	400 000 t
Schwefelsäures Ammoniak nach HABER . . .	30 000	500 000

Vereinigte Staaten:

	Produktion 1913	1918
In der chemischen Industrie investiertes Kapital	800 000 000 \$	3 000 000 000 \$
Schwefelsäure . . .	4 000 000 t	10 000 000 t

Farbstoffe 112 Anlagen mit etwa 1 Milliarde Dollar Kapital.

Trotz dieser Steigerung der Produktion erscheinen den französischen Chemikern mit Recht die Verhältnisse auf dem Chemikalienmarkt zurzeit ganz normal. Dazu kommt die Produktionskrise in Frankreich, die durch den traurigen Zustand des Transportwesens und die Steinkohlennot in erster Linie hervorgerufen worden ist, so daß Frankreich nur etwa 50 pCt. seiner Produktionsmöglich-

keiten auszunutzen vermag. Eine Zufuhr von englischen oder amerikanischen Chemikalien verbietet sich außerdem durch den ungünstigen Wechselkurs und die hohen Frachtkosten.

Wie soll nun in Zukunft die französische Industrie gegenüber der ausländischen Konkurrenz bestehen? Hier ergeben sich naturgemäß die alten Fragen nach der Einführung von Schutzzöllen. Um eine Entscheidung darüber zu treffen, bespricht DUCHEMIN zuerst die Frage der Rohstoffzufuhr. Auch Frankreich verfügt ja über eine Reihe von inländischen Rohstoffen der chemischen Industrie, und man kann im allgemeinen sagen, daß die Fabriken, welche sich auf das Vorkommen solcher Rohstoffe gründen, im ganzen gegenüber dem Ausland als konkurrenzfähig dastehen. Anders liegt jedoch der Fall bei den Industrien, die der Rohstoffzufuhr aus dem Ausland bedürfen. Hier machen sich die bekannten, auch in Deutschland wiederholt betonten Schwierigkeiten zum Nachteil der französischen Industrie ebenfalls geltend. Diese Nachteile werden aber noch durch die hohen Kohlenpreise in Frankreich wesentlich verschärft. Während man z. B. in Amerika für die Tonne Steinkohlen ungefähr 20 s und in England 40 s bezahlen muß, stellt sich der Preis der Kohle in Frankreich auf 150 bis 200 Frcs. pro t. Naturgemäß richtet sich unter diesen Verhältnissen die Hoffnung des französischen Chemikers auf die Zufuhr von deutschen Kohlen, die der Friedensvertrag zur Bedingung gemacht hat. Immerhin würde sich Frankreich auch bei einem Lieferpreis von 100 bis 110 Frcs. immer noch weit ungünstiger stehen als vor dem Kriege. Nicht mit Unrecht wird die Lage auf dem Kohlenmarkt von DUCHEMIN als eine schwere Gefahr für die französische chemische Industrie bezeichnet. Hierzu kommen noch die Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt, das Steigen der Generalunkosten der Fabrikanlagen und die Notwendigkeit verstärkter Abschreibungen, vor allem aber die Tatsache, daß die amerikanische Industrie von vornherein auf eine wesentlich größere Produktion für den Weltmarkt eingerichtet worden ist als die französische, so daß sie aus diesem Grunde auch mit geringeren Unkosten liefern kann. Auch der niedrige Stand der deutschen Mark hat die schwierige Lage der französischen Industrie noch mehr verschärft, da hierdurch die Exportfähigkeit Deutschlands nach französischer Ansicht wesentlich gekräftigt worden ist, während die französische Ausfuhr dadurch ins Hintertreffen gedrängt worden ist. Auf Grund aller dieser Tatsachen, schließt Herr DUCHEMIN, daß die französische chemische Industrie notwendigerweise geschützt werden müsse. Das kann nach ihm vor allem durch *Schutzzölle* und durch einen Zusammenschluß der französischen Fabriken, durch besseres Zusammenarbeiten der verschiedenen Industrien miteinander und durch eine günstigere Gestaltung der Beziehungen zwischen Unternehmern und Angestellten geschehen.

Prof. FLUSIN von der Faculté des sciences in Grenoble, ein hervorragender Elektrochemiker und Metallurge, behandelt besonders die elektrochemische Industrie, die sich in Frankreich schon vor dem Kriege in den Alpen und Pyrenäen entwickelt hatte. Während des Krieges sind bekanntlich auch noch eine ganze Anzahl von neuen Anlagen geschaffen worden, so daß Frankreich auf dem speziellen Gebiet der elektrochemischen Industrie außerordentlich leistungsfähig dasteht. Zur Zeit übersteigt übrigens die Produktionsmöglichkeit den Verbrauch und die Ausfuhr aus Frankreich nicht unerheblich, nachdem der militärische Bedarf in Fortfall gekommen ist und die elektrochemische Industrie auch im Ausland eine recht erhebliche Bedeutung erlangt hat. In einigen Jahren glaubt daher Prof. FLUSIN der elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrie Frankreichs eine recht trübe Zukunft prophezeien zu müssen. Auch er fordert daher einen Schutz der Industrie, damit sich Frankreich in dem Wirtschaftskampf der Zukunft behaupten könne. Die zu unternehmende Konzentration in der französischen Industrie hält auch FLUSIN für durchaus erstrebenswert.

Es folgt dann eine Äußerung von ALBERT SCHEURER aus Mühlhausen, der seit vielen Jahren in der chemischen Industrie nicht mehr tätig ist. SCHEURER weist ebenfalls auf die niedrigen Preise hin, welche die deutsche Fabrikation durch die Gestaltung der Wechselkurse auf dem französischen Markt anbieten kann, und beurteilt dann die Frage eines französischen chemischen Exports. Für Schutzzölle ist er selbst nur wenig eingenommen. Dagegen spricht auch er sich zugunsten einer Vereinigung der Industriellen in wirtschaftlichen Verbänden aus, wobei er nicht unterläßt, besonders darauf hinzuweisen, daß diese Vereinigung dem in: iv duellen französischen Geiste widerstrebe, da sie dem Einzelnen gewisse Opfer in bezug auf seine Unabhängigkeit auferlege, auf die er von jeher sehr eifersüchtig gewesen ist. Die Notwendigkeit zwingt jedoch unbedingt zum Zusammenschluß, und deshalb müsse man sich ihren Vorschriften beugen.

An letzter Stelle äußerte sich dann noch Herr RENAULT aus Nancy, der Direktor der Banque Renault. Seiner Ansicht nach gewährleistet Frankreich mit seinen Bodenschätzen und Energiequellen durchaus eine günstige Entwicklung der chemischen Industrie. Hierzu kommt noch die Tatsache, daß die Kriegsindustrie dem französischen Chemiker mehr Selbstvertrauen gegeben hat und daß die Ausdehnung Frankreichs nach Osten die Produktionsmöglichkeit nicht unerheblich erweitert habe. Ferner glaubt auch er, auf Schutzzölle verzichten zu können, sobald Frankreich auf dem Gebiete der Kohlen nicht mehr durch das Ausland behindert sein wird, was ihm durchaus möglich erscheint.

H. G.

[B. 10 686.]

Die Lage der chemischen Industrie Indiens.

Die chemische Industrie Indiens, die nach dem „Times Trade Supplement“ vom 27. März 1920 große Entwicklungsmöglichkeiten bietet, hat Mangel an modernen Anlagen und gleichwertiger Betriebsausrüstung. Besonders dringend werden zurzeit gebraucht Stahl-Hochdruckautoklaven mit und ohne Rührvorrichtung, Destillations- und Kondensgefäße, Verdampfungsapparate, säurebeständige Ware, Silikonbehälter und -gefäße, Zerkleinerungs- und Mahleinrichtungen, Vakuumpfannen, Retorten usw. Die indischen Chemiker beschäftigen sich augenblicklich mit den folgenden Problemen: Kolloidale medizinische Präparate, Herstellung von brauchbarem Chromat aus Chromeisenerz ohne Anwendung von kautschukischer Soda oder Natriumcarbonat, Reinigung verschiedener einheimischer Öle, Herstellung von Aceton durch Vergärung von Cholan und Jawri, Herstellung von kautschukischer Soda, Ammoniak und den verschiedenen Ammoniumsalzen und Fabrikation von Schwefelsäure in großem Maßstabe. Die Produktion an Schwefelsäure wird sich beträchtlich vermehren, sobald das Verschmelzen von burmesischem Zinkerz in der Präsidentschaft von Bengal in genügendem Umfange betrieben wird.

Gegenwärtig werden Alkohol, raffiniertes Petroleum, verschiedene Belladonna-Präparate, Tannin und Gallussäure, Salicylsäure und ihre Salze und eine Reihe von Kohleteerderivaten in Indien hergestellt. Die Teerabbeute aus indischer Kohle ist verhältnismäßig niedrig. Teer von befriedigender Qualität wird auf den Koksöfen gewonnen, mäßige Mengen von Ammoniumsulfat und anderen Ammoniumverbindungen werden als Nebenprodukte auf den großen Anlagen der TATA STEEL COMPANY erhalten. Die Jahresproduktion dieser Gesellschaft an Koksöfennebenprodukten wird nach Fertigstellung ihrer gesamten Anlagen auf 2 300 000 Gallonen Rohnaphtha, 10 000 tons Ammoniumsulfat und 40 000 tons Teer angenommen. Die großen Mengen an Benzol, Toluol, Naphtha und Creosot aus diesen Werken allein bieten für die Entwicklung der chemischen Industrie große Möglichkeiten.

Die Errichtung neuer chemischer Industrien ist in der Nähe von Bombay geplant, die vor allem die Verwertung der Alkalilager in Kharaghoda bezwecken. Eine Magnesiasgesellschaft hat bereits ihren Betrieb dahin ausgebaut und erprobt gegenwärtig die Fabrikation von Magnesiumchlorid und Magnesiumsulfat nach einem neuen Verfahren in großem Maßstabe. Die Entwicklung dieses neuen Verfahrens stellt eine bedeutende Verbesserung des früheren unter Brennstoffersparnis und einer erhöhten Gewinnung von Nebenprodukten von guter Qualität dar. Die Nebenprodukte werden durch die Behandlung des Schlammes aus den Chlormagnesiumfässern mit Schwefelsäure gewonnen, wobei das Chlorid in dem Schlamm in praktisch reines Magnesiumsulfat umgewandelt wird und die hierbei freiwerdende Salzsäure für die Darstellung von Zinkchlorid verwandt wird. Weiter werden Versuche angestellt, um die Mutterlauge als Bromquelle zu verwerten. Ähnliche Untersuchungen bezüglich der Gewinnung von Magnesiumsalzen und Brom werden zu Aden ausgeführt. Die allgemeine Ansicht geht jedoch dahin, daß die Errichtung einer Brom- und Bromindustrialität in diesem Teil des Imperiums wahrscheinlich mehr durch politische als durch industrielle und Handelsfaktoren bestimmt wird.

Die Kalierzeugung ist ein alter indischer Industriezweig. Die Jahresproduktion, die in den letzten zehn Jahren zwischen 15 000 und 25 000 tons schwankte, ließe sich durch Einführung moderner Betriebsverfahren und Konzentrierung der Salz-

fabrikation sowohl als auch durch Gewinnung von Kali aus den Mutterlauge und aus den Hochofengasen erhöhen. Calciumphosphat, das zur Erzeugung von Superphosphaten geeignet ist, ist bisher nicht in Indien aufgefunden. Infolge seines hohen Gehalts von Carbonat ist es für die gewöhnliche Schwefelsäurebehandlung nicht brauchbar. Die Lager von gemischtem Kalk- und Aluminiumphosphaten, die sich in Teilen von Bengal finden, eignen sich ebenfalls nicht für die Säurebehandlung. Dagegen sind besonders reiche und brauchbare Lager längs des Persischen Golfs vorhanden, die nach Häfen der Westküste verschifft werden könnten und alles oder mindestens einen großen Teil des indischen Bedarfs stellen würden, vorausgesetzt, daß die nötigen Anlagen bestehen und große Mengen von Schwefelsäure beschafft werden.

Sehr wenig ist bisher in Indien bezüglich der Destillation von Holz auf Erzeugung von Holzkohle, Holznaphtha, Holzteer und essigsaurem Kalk geschehen. Es wurde vorgeschlagen, solche Anlagen in der Nachbarschaft von Sägemühlen zwecks Destillation des Sägemehls und Holzabfalls zu errichten. Da die jährliche Holzerzeugung Indiens sich auf 250 000 000 bis 300 000 000 Kubikfuß beläuft, so würde die Ausführung des Vorschlags zur Fabrikation einer Zahl von Nebenprodukten führen, die neue Entwicklungsmöglichkeiten für die chemische Industrie Indiens bieten.

Öle, wie Anisöl, Kardamomöl, Zimmetöl, Zimmetblattöl, Korianderöl, Dillöl, Ingweröl, Sandelholzöl, Palmarosaöl und Zitronellaöl werden in Europa meist aus in Indien und Ceylon gewachsenen Rohstoffen hergestellt. Wie das „Oil and Colour Trade Journal“ berichtet, waren die einzigen Öle, die vor 1914 in beträchtlichen Mengen in Indien selbst hergestellt und aus Indien ausgeführt wurden, Lemongrasöl, Palmarosa-, Ingwer- und Zitronellaöl. Alle anderen Rohstoffe wurden ausgeführt und in Europa oder Amerika destilliert. Seit 1914 hat man in Indien selbst mehr ätherische Öle hergestellt, so z. B. Sandelholzöl. Vor dem Kriege wurde Sandelholzöl in beträchtlichen Mengen aus Süd-Indien ausgeführt. Die Sandelbäume in Mysore und Covry waren Staatseigentum und das Holz wurde versteigert. Als 1914 infolge des Krieges die Nachfrage nach Sandelholz aufhörte, wurden in Bangalore durch den Staat Mysore Destillieren zur Ölextraktion angelegt. Da von außerhalb keine Einrichtung erhältlich war, wurden die Maschinen teils aus zweiter Hand gekauft, teils im Lande selbst gebaut. Die erste Fabrik wurde am 15. Mai 1916 in Betrieb genommen; bis zum 31. Oktober 1918 wurden 1131 t Sandelholz verarbeitet und brachten einen Ertrag von 132 660 lbs Sandelöl. Bald nach Eröffnung der Fabrik in Bangalore wurde beschlossen, die Herstellung des Oeles in größerem Umfange zu betreiben, so daß schließlich alles Sandelholz im Staate selbst destilliert und Oel statt Holz ausgeführt wurde. Die Fabrik in Bangalore wurde rasch vergrößert und ihre Leistungsfähigkeit von 2000 auf 6000 lbs im Monat gesteigert, während eine zweite Fabrik, deren Leistungsfähigkeit bis auf 20 000 lbs monatlich gesteigert werden soll, in Mysore begründet wurde. Diese Fabrik wurde Ende August 1917 in Betrieb genommen und von diesem Zeitpunkt an bis zum 31. Oktober 1918 wurden 782 t Sandelholz, die einen Ertrag von 79 711 lbs Oel brachten, destilliert. Im Jahre 1916/17 brachte der Verkauf von Sandelholz dem Staate Mysore einen Gewinn von 7.59.489 Rs., im Jahre 1917/18 steigerte sich dieser Gewinn auf 27.50.422 Rs., und im Jahre 1918/19 war die Einnahme noch höher.

Dr. Fr.

[B. 10 717 u. 10 741.]

Die Beschlüsse der Arbeiterschutzkonferenz in Washington.

Von Ende Oktober bis Ende November 1919 fand in Washington die erste *Konferenz über Fragen des Arbeiterschutzes* im Rahmen der Bestimmungen des Versailler Friedensvertrags statt. Die *Ergebnisse* der Washingtoner Konferenz lassen sich immer noch nicht genau feststellen, weil ausführliche Berichte noch nicht vorliegen. Darum ist auch ein Vergleich dessen, was geschaffen worden ist, mit dem, was in Deutschland an sozialpolitischen Errungenschaften bereits bestand, nicht in vollem Maße durchzuführen. Das Ergebnis der Konferenz drückt sich in der Hauptsache in *fünf Konventionen* und *acht Anregungen*, die beschlossen worden sind, aus.

1. *Die tägliche Arbeitszeit der Industrie* soll nicht mehr als acht Stunden betragen oder 48 Stunden in der Woche. Diese Konvention ist anscheinend der am heißesten umstrittene Punkt der ganzen Vereinbarung gewesen. Nach dem Berichte der neutralen Presse, ist von holländischer Seite die 45-Stunden-Woche vertreten worden. Doch kam die Forderung in dieser Form nicht zur Erfüllung, weil die Leiter der sozialistischen Internationale mit Ausnahme des Holländers OUDGEEST sich nicht dafür einsetzen wollten. Obschon insbesondere die Engländer aus eigener Erfahrung wissen, daß, wo der freie Sonnabendnachmittag besteht, ein Achtstundentag auf eine 45-Stunden-Woche hinausläuft, wollten sie nicht von der 48-Stunden-Woche abgehen. Eine Uebereinstimmung wurde schließlich durch die Klausel erzielt, daß das, was des Sonnabends weniger als acht Stunden gearbeitet wird, an den anderen fünf Tagen eingeholt werden kann, jedoch nur in der Form einer höchstens einstündigen Arbeitszeit an den einzelnen Tagen. Ausnahmen, und zwar sehr weitgehende, wurden für Japan und China zugebilligt, während Griechenland und Rumänien eine Uebergangsfrist eingeräumt erhielten. — Auf diesem Gebiet ist somit Deutschland im allgemeinen den Beschlüssen der Washingtoner Arbeitskonferenz bereits wesentlich voraus.

2. *Der Wöchnerinnenschutz.* Die Arbeiterinnen dürfen sechs Wochen vor ihrer Niederkunft die Arbeit verlassen, und erst sechs Wochen nach der Geburt die Arbeit wieder aufnehmen. Sie sind innerhalb dieser Zeit gegen Entlassung geschützt, und müssen außerdem eine Unterstützung erhalten, entweder aus Staatsmitteln oder auf dem Versicherungswege. In Deutschland geht bekanntlich der Wöchnerinnenschutz dahin, daß die Wöchnerinnen 50 M. Entbindungskosten, 1,50 M. tägliches Wochengeld auf die Dauer von zehn Wochen, eine Beihilfe zu Hebammen- und Arztkosten in Höhe von 25 M., und ein tägliches Stillgeld von 75 Pf. auf die Dauer von zwölf Wochen erhalten.

3. *Die Kinderarbeit.* Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht in industrieller Arbeit beschäftigt werden. Allerdings haben auch hier wieder Japan und Indien, sowie einzelne andere östliche Länder eine Vergünstigung erhalten, indem dort die Altersgrenze auf zwölf Jahre festgesetzt werden kann.

4. *Der Jugendschutz.* Das Schutzalter für Jugendliche ist auf 18 Jahre festgesetzt worden,

stimmt also mit der bisherigen Grenze in Deutschland überein. Die Meldungen sind im übrigen gerade in diesem Punkte unvollständig und widersprechen sich beispielsweise in bezug auf die Vorschriften über die Nachtarbeit Jugendlicher. Nach dem letzten Bericht scheint festzustehen, daß zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens weder männliche noch weibliche jugendliche Arbeiter beschäftigt werden dürfen.

5. *Die Arbeitslosigkeit und insbesondere die Arbeitsmarktsstatistik.* Alle privaten Stellen- und Arbeitsvermittlungsbureaus sollen durch Regierungsämter ersetzt werden, es soll eine Arbeitslosenversicherung eingeführt, und die Anwerbung von Arbeitern zur Auswanderung oder zeitweiligen Arbeit in anderen Ländern soll verhindert werden, außer bei vorherigen Vereinbarungen zwischen den Regierungen. Auch gegenüber diesem Punkte kann gesagt werden, daß für Deutschland die nötigen Maßnahmen für eine entsprechende öffentliche Regelung des Arbeitsmarktes bereits längst vor der Washingtoner Konferenz eingeleitet waren.

Die acht *Anregungen* der Konferenz erstrecken sich auf folgendes:

1. den Schutz der Frauen und Jugendlichen vor Bleivergiftung;
2. den Schutz gegen Milzbrand;
3. die Errichtung staatlicher Gesundheitsämter;
4. die Aufforderung der zur Berner Konvention über den Phosphor noch nicht beigetretenen Staaten zum Beitritt;
5. den gegenseitigen Schutz ausländischer Arbeiter;
6. die Schaffung einer Arbeitslosenversicherung;
7. die Regelung des Auswanderungswesens;
8. die Zurückstellung öffentlicher Arbeiten für Zeiten der Arbeitslosigkeit.

Die „Deutsche Wirtschafts-Zeitung“, der die obige Zusammenstellung entnommen ist, veröffentlicht zu den Beschlüssen noch folgende Bemerkungen:

„Die Konventionen bedürfen noch der Ratifikation durch die einzelnen Staaten. Das bedeutet aber, daß bis zu ihrer Inkraftsetzung noch viel Zeit vergehen kann. Obschon neuerdings das in Paris zusammengetretene „internationale“ Arbeitsamt die Auffassung vertritt, daß die Washingtoner Beschlüsse ohne weiteres in das Gebiet der Gesetzgebung der einzelnen beteiligten Staaten überzugehen hätten, ist damit doch keineswegs zu rechnen. Es ist wenigstens zurzeit nicht einzusehen, inwieweit ein Zwang auf die gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Staaten ausgeübt werden könnte. Im großen und ganzen ist somit das Ergebnis der Konferenz nicht besonders überwältigend. Es ist eben zu berücksichtigen, daß internationale Vereinbarungen dieser Art, die unmittelbar in das ökonomische Interessengebiet eingreifen, angesichts der Verschiedenheit der Wirtschaftskräfte und der Entwicklung in den einzelnen Staaten *nur sehr schwer einheitlich durchzuführen* sind. Anregungen bringt jedoch eine solche internationale Besprechung stets, und vom Standpunkt unserer deutschen, vielleicht schon etwas zu weit fortgeschrittenen Verhältnisse aus kann nur gewünscht werden, daß sie kräftig wirken mögen.“

D. W.-Ztg.

[B. 10 730.]

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL U. VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Kalisyndikat. *Auslandsgewinne und Inlandspreise der Kaliindustrie.*

Das Kalisyndikat wendet sich in einer Erklärung gegen die Auffassung, daß die letztjährigen guten

Gewinne der meisten Kaliwerke den letzten Erhöhungen der Inlandspreise zu verdanken seien. Das Syndikat betont demgegenüber, daß die *Inlandspreise* des Jahres 1919 für die meisten Kaliwerke verlustbringend gewesen sind, und daß sich die Kaliindustrie infolge Wagen- und Kohlenmangels

und des dadurch bedingten geringen Absatzes geradezu in einer verzweifelt Lage befand, als im Herbst vorigen Jahres die *Uebersee-Ausfuhr* einsetzte. Diese brachte endlich lohnendere Preise, die auch für die weniger günstig situierten Werke einen bescheidenen Verdienst erhoffen ließen. Diese Erwartung wurde dann allerdings in ungeahnter Weise durch den völligen Zusammenbruch unserer Währung weit übertroffen, indem nicht nur das englische Pfund sich erheblich im Kurse hob, sondern vor allem der amerikanische Dollar bis auf 109 M. stieg. *Allein auf die Ausfuhr und den Kursstand der Mark* sind die vorübergehend sehr guten Erlöse zurückzuführen, welche die Kaliwerke in den Stand setzten, nach fünfjähriger Unterbrechung wieder Dividenden zu verteilen. — Daran knüpft das Syndikat folgende Bemerkungen:

„Im Jahre 1920 ist durch fortgesetzte Verteuerung der Kohlen und Materialpreise sowie durch die ab 1. März geltende weitere Lohnerhöhung und Frachtenverdoppelung eine *Steigerung der Produktionskosten von mehreren 100 Mill. M.* eingetreten. Von Woche zu Woche wachsen die Selbstkosten weiter, und mit dem 1. Mai tritt eine abermalige Erhöhung der Arbeiterlöhne von 7 M. für den Mann und die Schicht in Kraft. Dabei hat die Ausfuhr schwer unter dem seit zehn Wochen andauernden Rotterdamer Streik gelitten, wo große Mengen Kalisalze nicht weiterverladen werden können. Gleichzeitig sind der Dollar und andere Devisen fast auf die Hälfte gefallen. Diese an sich erfreuliche Erscheinung hat naturgemäß die Auslandserlöse der Kaliindustrie erheblich beeinträchtigt. Bei den heutigen Produktionskosten wird an jedem Wagen Kalisalze, den die heimische Landwirtschaft erhält — und sie hat im ersten Vierteljahr 1920 etwa neun Zehntel des ganzen Absatzes bekommen — *ein Drittel des Rechnungsbetrages verloren*. Wir hoffen im Laufe des Jahres nach Deckung des Inlandsbedarfs, der uns in erster Linie am Herzen liegt, auf eine Belebung des Auslandsgeschäftes zu guten Preisen. Sollte sich diese Hoffnung nicht erfüllen oder gar der Gedanke einer besonderen Belastung der Auslandslieferungen verwirklicht werden, dann wäre *eine weitere starke Erhöhung der Inlandspreise nicht zu vermeiden*.“

K. S.

[B. 10788.]

Ausland.

Frankreich. *Entwicklung der chemischen Industrie während der Kriegszeit.*

„The Board of Trade Journal“ vom 1. April 1920 gibt nachstehende Uebersicht über die Zunahme der Chemikalienproduktion in Frankreich während des Krieges:

	1913		1919	
	Produktion-Verbrauch		Produktion-Verbrauch	
	in t		in t	
Schwefel-				
Säure 58°	1 160 000	1 172 500	2 500 000	1 500 000
Schwefel-				
säure 66°	58 000	58 000	1 200 000	—
Oleum . . .	5 000	6 000	300 000	25 000
Salpeter-				
säure . . .	2 000	185 000	360 000	20 000
Natrium-				
salze . . .	625 500	506 000	800 000	650 000
Flüssiges				
Chlor . . .	300	—	—	—
Calcium-				
carbid . . .	32 000	28 000	200 000	—
Calcium-				
cyanamid	7 500	8 000	3 000 000	—
Ammoniak-				
salze . . .	75 000	95 000	200 000	150 000

	1913		1919	
	Produktion-Verbrauch		Produktion-Verbrauch	
	in t		in t	
Salpeter . . .	—	9 500	250 000	250 000
Natürliche				
Phosphate	2 700 000	1 220 000	3 000 000	2 700 000
Super-				
phosphate	1 965 000	1 900 000	2 500 000	2 500 000
Phosphor . . .	300	30	3 600	—

Die weitaus stärkste Zunahme in der Erzeugung zeigen hiernach die Stickstoffverbindungen; es folgen dann Chlor und Salpeter. An Schwefelsäure wurde fast die doppelte Tonnanzahl produziert. Die Zahlen für Phosphatverbindungen sind verhältnismäßig am wenigsten gestiegen.

Es sind demnach bedeutende Fortschritte in der Fabrikation gemacht worden. Den Anstoß hierzu hat der Krieg gegeben, ob diese Aufwärtsbewegung dem Wettbewerb seitens Amerika standhalten wird, muß abgewartet werden.

Achv.

[B. 10745.]

Vereinigte Staaten von Amerika. *Produktionskosten in der amerikanischen Farbenindustrie.*

Der von der amerikanischen Tariffkommission herausgegebene Bericht über die Produktionskosten in der Farbenindustrie in den Jahren 1918 und 1919 enthält nach dem „Chemical and Metallurgical Engineering“ vom 17. März 1920 in seinem ersten Teil eine Erläuterung der Tabellen, welche die Einzelheiten der Kosten von 16 Zwischenprodukten und 15 Farbstoffen umfassen, und im zweiten Teil eine vergleichende Uebersicht der amerikanischen Preise ausländischer Farbstoffe vor dem Kriege und ihrer jetzigen Verkaufspreise auf verschiedenen Märkten. Die Tabelle 6 und 7 des Berichts sind insofern von besonderem Interesse, als sie die amerikanischen Preise für ungefähr 40 Farbstoffe in der Zeit von 1917 bis Februar 1920 mit den deutschen Preisen fob. Niederlage in den Vereinigten Staaten 1914 und die Preise der Wiederherstellungskommission im Markwert zu pari vergleichen. Die Tabelle 6 gibt die Preise in Dollars pro Pfund, während Tabelle 7 die Preisverhältnisse unter Zugrundelegung der Zahl 100 für die deutschen Preise des Jahres 1914 angibt. Bei fast allen Farbstoffen läßt sich eine deutliche Preiserniedrigung der amerikanischen Produkte seit 1917 feststellen. Es wird darauf hingewiesen, daß für den größten Teil die jetzigen deutschen Preise etwas höher als die inländischen sind und daß beide, unter Festsetzung des Markwertes zu 20 cents (dem deutschen Angebot an Dr. HERTY), eine überraschende Uebereinstimmung zeigen. In die Wiederherstellungspreise sind Zölle, Frachtsätze usw. nicht mitbegriffen, die den Preis des Produkts für den letzten Abnehmer in Amerika noch verteuern. Dies bedeutet jedoch nach Ansicht des Berichts noch nicht, daß die amerikanischen Fabrikanten auf allen Gebieten der Farbenindustrie erfolgreich zu konkurrieren vermögen, da bei manchen Produkten, z. B. den Küpen- und Alizarinfarben, die von grundlegender Wichtigkeit für die Industrie sind, die ausländischen Fabrikanten den Vorteil langer Praxis im komplizierten Herstellungsverfahren haben.

Achv.

[B. 10725.]

Die rumänische Erdölproduktion im Jahre 1919.

Die Gesamtproduktion Rumäniens betrug im Jahre 1919: 919 847 t und wies eine Abnahme gegen das Ende des Jahres unter dem Durchschnitt auf, obwohl im Hochsommer die auf ein Minimum herabgeminderte Produktion (Juli—August zusammen 57 679 t gegen 94 984 t im Mai und 96 912 t im September) den Jahresdurchschnitt sehr herabdrückte.

Der Streik, der die Ursache der Minderproduktion der Sommermonate war, dauerte vom 10. Juli bis 20. August. Das übrige Jahr wurde jedoch im allgemeinen voll gearbeitet. Wenn trotzdem eine derartige Abnahme im Monat November (66 913 t) und Dezember (65 058 t) gegenüber dem Jahresdurchschnitt von 76 654 t per Monat oder gar gegenüber dem ersten Halbjahresdurchschnitt: 89 756 t im Monat stattfand, so war dies durch den Mangel an Material, Einlagerungsraum und Transportmittel verursacht.

Die tägliche Produktion betrug somit im Jahre 1919 2520 t gegen 3372 t im Jahre 1918 und 5167 t im letzten Friedensjahre (1913). Am stärksten hat das wichtigste Erdölgebiet Rumäniens „Moreni“ gelitten, das im Frieden mehr als die Hälfte der Produktion ergab (52 pCt.), dagegen im Jahre 1919 weniger als ein Drittel (31 pCt.) ausmachte. Der Grund liegt in der Drosselung der Produktion durch die „ASTRA ROMANA“ und die „ROMANA AMERICANA“, die infolge Mangels an Einlagerungsraum besonders litten und daher nicht voll arbeiten konnten. Eine starke Zunahme weist das Gebiet von Dambovitza auf, wo die Felder von Ochiuri neu erschlossen wurden; deren Produktion erreichte im Jahre 1918 die Ziffer von 123 702 t, sank im Jahre 1919 aus den erörterten Ursachen auf 95 694 t. In beiden Jahren betrug die Produktion dieses einen Feldes mehr als 10 pCt. der Gesamtproduktion Rumäniens, und hat die alten bekannten Felder von Campina, Bustenari, Bordeni, Tintea wesentlich überflügelt. Ochiuri steht somit an dritter Stelle der Produktion und wird nur von Moreni (285 955 t) und Baicoi (127 989 t) übertroffen. Es folgen Campina (82 318 t), Bustenari (63 265 t), Runcu (54 200 t). Von den übrigen Feldern erreichte keines die Summe von 50 000 t.

Petroleum.

[B. 10 721.]

SOZIALPOLITIK, FABRIKGESETZGEBUNG.

Deutsches Reich.

Arbeitsordnung und Betriebsrätegesetz.

Nach dem Betriebsrätegesetz müssen in allen Betrieben, in denen die geltende Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 erlassen worden ist, bis zum 9. Mai 1920 eine neue Arbeitsordnung geschaffen werden. Nun beabsichtigt aber das Reichsarbeitsministerium, ein Muster für eine Arbeitsordnung zu entwerfen und zur allgemeinen Anwendung zu empfehlen. Es besteht deshalb die Absicht, die Frist bis zum 1. September 1920 hinauszuschieben.

[B. 10 774.]

Die Schlichtungsordnung.

Im Reichsarbeitsministerium hat am 22. April d. J. eine Besprechung des daselbst ausgearbeiteten Gesetzentwurfs einer Schlichtungsordnung mit Vertretern der großen Verbände stattgefunden. Hierzu hatten die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands, die Reichsarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen sowie die Spitzenverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in Industrie, Handel und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft Vertreter entsandt. Nach einer allgemeinen Aussprache wurde beschlossen, den Entwurf zur Weiterberatung an eine Kommission zu überweisen, in der die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer in gleicher Zahl vertreten sein sollen.

Ferner wurde — einem von verschiedenen Seiten geäußerten Wunsche entsprechend — vom Reichsarbeitsministerium zugesagt, den Entwurf drucken zu lassen. Hierbei sollen bereits einzelne Änderungen

berücksichtigt werden, die vom Reichsarbeitsministerium auf Grund der vorangegangenen Besprechungen schon jetzt für notwendig erachtet werden. Den weiteren Beratungen soll der Entwurf in der neuen Fassung zugrunde gelegt werden.

Dt. A. Z.

[B. 10 784.]

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Deutsches Reich.

Erhöhung der Preise für Dextrin- und Pflanzenleim.

Nach einer Zuschrift der Verteilungsstelle für die chemische Industrie mußten die Preise für Dextrin- und Pflanzenleim infolge der dauernden Erhöhung der Rohmaterialienpreise und der Verarbeitungskosten erhöht werden. Die auf dem Bezugsschein vermerkten Preise haben daher keine Gültigkeit mehr. Mit Wirksamkeit vom 15. April ab sind die Dextrin- und Pflanzenleimfabriken vielmehr berechtigt, Preise bis zu folgender Höhe zu fordern:

	für	
	100 kg	
Dextrin in Originalsäcken M.	551,—	
	für jedes	
	25 kg	
Dextrin in 25 kg-Frachtstücken	140,—	
	für	
	100 kg	
Sekunda-Dextrin in Originalsäcken	502,—	
	für jedes	
	25 kg	
Sekunda-Dextrin in 25 kg-Stücken	134,—	

Pflanzenleime auf Großbezugscheine:

	für	
	100 kg	
Alkalischer Kleister M.	139,50	
halbalkalischer	154,50	
neutraler	169,—	
Dextrinleimkleister	701,—	
Malerleim	205,50	
Tapezier- und Buchbinderkleister	119,50	
Bodenkleber	178,50	
Trockenleim ohne Füllstoff (lösl. Stärke)	525,—	
Tapeziermehl	420,—	
Gefüllter Trockenleim	295,—	

Pflanzenleime auf Bezugscheine:

	für	
	100 kg	
Alkalischer Kleister M.	152,—	
Halbalkalischer Kleister	167,—	
Neutraler Kleister	182,50	
Dextrinleim	850,—	
Malerleim	219,50	
Tapezier- und Buchbinderkleister	127,—	
Bodenkleber	193,—	
Trockenleim (lösliche Stärke)	593,—	
Tapeziermehl	474,—	
Gefüllter Trockenleim	336,—	

Bei allen Lieferungen von flüssigen Pflanzenleimen in Gebinden unter 20 kg dürfen folgende Zuschläge berechnet werden:

	für	
	100 kg	
für Gebinde von mehr als 60 bis 127 kg M.	2,—	
„ „ „ „ 30 „ 60 kg „	6,—	
„ „ „ „ 15 „ 30 kg „	10,—	
„ „ unter 15 kg	20,—	

Achv.

[B. 10 769.]

Ausland.

Schwedische Preisnotierungen für Düngemittel.

Salzsäure: Der Bedarf der großen Verbraucher an Salpetersäure in Schweden wird durch Norsk Hydro in Norwegen gedeckt. Der Preis für 100 kg HNO₃

in konzentrierter Salpetersäure beträgt 70 Kr. *norwegisch* ab Werk. Die Säure wird hier also, einschließlich Fracht und Zoll, etwa 70—72 schwedische Kronen für 100 kg kosten.

Bei Lieferung von kleineren Mengen sind die Preise natürlich erheblich höher. Man bezahlt für konzentrierte Säure loco-Ware ungefähr 1,30—1,40 schwedische Kronen, für 40grädige Säure 90 schwedische Oere per Kilogramm.

Natronsalpeter: Die Preise, welche STOCKHOLMS SUPERFOSFATS FABRIKS A/B. im vergangenen Jahre für die letzten Abschlüsse in Chile bezahlt hat, betrugen 38 Kronen für 100 kg cif Gotenburg. Der staatlich festgesetzte Preis für den Verkauf an die Landwirtschaft ist zurzeit 47 Kronen für 100 kg. Neue Abschlüsse mit Chile sind noch nicht getätigt.

Kalisalpeter: Die Preise für Kalisalpeter sind seit Herbst vorigen Jahres etwas gestiegen. Noch im Dezember 1919 wurden größere Mengen von der Firma NIELSEN in Kopenhagen zum Preise von 1 *dänischen Krone* pro Kilo angeboten. Zurzeit beträgt der Preis 1,40—1,45 *schwedische Kronen loco* Stockholm.

Norgesalpeter: Die Preise für Norgesalpeterschwanken um 40—42 *norwegische Kronen*. Es liegen teilweise auch ältere Abschlüsse zu billigeren Preisen vor. Der Kalksalpeter hat sich in der Kriegszeit in Schweden gut eingeführt und NORSK-HYDRO wird durch das neuerrichtete Büro in Stockholm für weitere Verbreitung dieses Düngemittels Sorge tragen. Gleichzeitig soll Norgesalpeter in Form von Mischdüngern in Schweden eingeführt werden.

Ammonsalpeter: Der größte Teil der Lieferungen an Ammonsalpeter nach Schweden wird von NORSK HYDRO in Kristiania ausgeführt. Der Preis beträgt 60 *norwegische Kronen* für 100 kg ab Fabrik, entsprechend 60 *schwedische Kronen* frei Verbrauchsstelle Schweden. Hierbei ist zu bemerken, daß dieser Preis nur deshalb so niedrig ist, weil die Abnehmer alte Verträge mit NORSK HYDRO haben und teilweise an der Gesellschaft beteiligt sind. Im freien Markt ist Ammonnitrat erheblich teurer und wird mit 1 Krone pro kg bezahlt.

Ammoniak 0,910: wird zum Preise von 50 Öre pro kg angeboten. Die verfügbaren Mengen sind nur klein.

Schwefelsaures Ammoniak: Die Produktion an schwefelsaurem Ammoniak in Schweden ist nicht sehr erheblich. Die Nachfrage ist äußerst lebhaft, infolgedessen sind auch die Preise hoch. Zurzeit kostet die Tonne 24,5 pCt. 950 Kr. einschließlich Verpackung.

Salmiak: Der Preis für Salmiak in Kristallen weiß beträgt etwa 1,30 Kronen pro kg loco Stockholm. Graue Ware ist etwa billiger. Der Preis wird mit 1,15 bis 1,20 Kronen notiert.

Hirschhornsalz: Die Nachfrage nach Hirschhornsalz ist ziemlich lebhaft. Besonders wird deutsche Ware gern gekauft. Die Preise sind für loco-Ware etwa 1,20 Kr. pro kg in kleineren Mengen. *Englisches Hirschhornsalz* kostet etwa 1,05 bis 1,10 Kronen fol englischen Hafen bei Abnahme größerer Partien.

Kalkstickstoff: STOCKHOLMS SUPERFOSFAT FABRIKS A/B. offeriert Kalkstickstoff zum Preise von 2,45 Kronen pro Kilo N.

Acht.

[B. 10753.]

Der britische Chemikalienhandel im Februar 1920.

Der britische Außenhandel zeigte im Februar 1920 einen Rückgang gegenüber dem Vormonat. Die Gesamtausfuhr hatte einen Wert von 86 000 000 £ gegenüber 106 000 000 £ im Januar 1920 und 47 000 000 £ im Februar 1919. In der Einfuhr ist die Abnahme gegenüber dem Januar nicht so ausgesprochen. Sie betrug 170 500 000 £ gegenüber

183 500 000 £ im Januar 1920 und 106 689 000 £ im Februar 1919. Der Außenhandel in Chemikalien, Drogen, Farbstoffen und Farben zeigte sowohl in Einfuhr wie Ausfuhr eine deutliche Erniedrigung gegenüber dem Vormonat, war jedoch bedeutend lebhafter als im gleichen Monat des vergangenen Jahres. Die Chemikalienausfuhr hatte einen Wert von 2 644 000 £ gegen 3 354 000 £ im Januar 1920 und 1 785 000 £ im Februar 1919. Nachfolgend sind die Ausfuhrziffern des Februar für 1920 mit denen des gleichen Monats 1919 zusammengestellt; die in Klammern gesetzten Zahlen geben die Ausfuhr des Januar 1920 an. Die Ausfuhr von Schwefelsäure erhöhte sich von 884 cwt im Februar 1919 auf 4063 cwt im Februar 1920 (8458 cwt); Weinsäure von 554 cwt auf 1404 cwt (1379 cwt); Chlorammonium von 355 tons auf 581 tons (901 tons); Ammoniumsulfat von 1876 tons auf 9468 tons, hauptsächlich nach Frankreich, Niederländisch Ostindien, Japan und Britisch Westindien (10 679); Rohglycerin von 1226 cwt auf 12 085 cwt (628 cwt); destilliertem Glycerin von 3277 cwt auf 4497 cwt (10 183 cwt); Kaliumchromat und -bichromat von 60 cwt auf 2399 cwt (2203 cwt); Kaliumnitrat von 1170 cwt auf 5293 cwt (7216 cwt); Natriumcarbonat (einschl. Kristallsoda, calcinierter Soda und Natriumbicarbonat) von 303160 cwt auf 341 631 cwt (512 266 cwt); kaustischer Soda von 71 001 cwt auf 82 257 cwt (117 292 cwt); Natriumchromat und -bichromat von 629 cwt auf 8979 cwt (4105 cwt); Natriumsulfat von 24 682 cwt auf 158 076 cwt (109 287 cwt); anderen Natriumverbindungen von 34 077 cwt auf 80 832 cwt (111 385 cwt); Bleiweiß von 3566 cwt auf 10 708 cwt (14 917 cwt); Malerfarben und Ausgangsstoffen von 68 160 cwt auf 85 785 cwt (93 609 cwt) und anderen Chemikalien von 374 480 £ auf 553 989 £ (665 629 £); die Ausfuhr von Chlorkalk nahm ab von 26 507 cwt auf 22 070 cwt (38 900 cwt); Kupfersulfat von 3383 tons auf 1822 tons (5452 tons); Zinkoxyd von 110 tons auf 104 tons (193 tons); und Schwerspat von 2420 cwt auf 1515 cwt (717 cwt).

Der Abnahme in dem Gesamtwert der Ausfuhr von Chemikalien, Drogen, Farben und Farbstoffen entsprach eine ziemlich gleichmäßige Erniedrigung der Einfuhr. Sie hatte im Februar 1920 einen Wert von 2 340 000 £ gegen 3 030 500 £ im Januar 1920 und 1 727 000 £ im Februar 1919. Die Einfuhr von Kaliverbindungen erhöhte sich gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres von 35 965 £ auf 207 751 £; Salpeter von 0 auf 193 446 cwt; anderen Natriumverbindungen von 868 cwt auf 6880 cwt; Weinsäure von 475 cwt auf 2736 cwt; Weinstein von 1628 cwt auf 4084 cwt; Zinkoxyd von 5 cwt auf 597 cwt; Mennige von 0 auf 802 cwt; Schwerspat von 5780 cwt auf 23 658 cwt; Bleiweiß von 0 auf 14 559 cwt und Malerfarben und Bedarfsmaterial von 12 301 cwt auf 31 884 cwt. Die Einfuhr von Essigsäure (einschl. Essigsäureanhydrid) fiel von 235 tons auf 161 tons; Bleichmitteln von 2320 cwt auf 165 cwt; Calciumcarbid von 44 303 cwt auf 19 000 cwt; Rohglycerin von 6649 cwt auf 0; destilliertem Glycerin von 258 cwt auf 0; Nickeloxxyd von 2000 cwt auf 0; Kaliumnitrat von 8169 cwt auf 3767 cwt; und anderen Chemikalien von 658 489 £ auf 357 661 £.

Dr. F.

[B. 10749.]

Bestimmungen über den Verkehr mit Apothekern in Kuba.

Ein Dekret des Präsidenten vom 11. Februar 1920 ordnet an, daß die Artikel Nr. 46 und Nr. 47 der Verordnung über das Apothekerwesen vom 23. April 1913, die während des Krieges außer Kraft gesetzt waren, wieder Gültigkeit erlangen. Die erwähnten

Art. kel lauten: Artikel Nr. 46: Die *pharmazeutischen Präparate ausländischer Herkunft müssen, bevor sie in den Handel gebracht werden, von den betreffenden Agenten oder Importeuren dem Staatssekretariat für Gesundheits- und Wohltätigkeitswesen vorgelegt werden, und ihr Vertrieb in diesem Lande wird nur dann gestattet, wenn vorher folgende Bedingungen erfüllt worden sind:* a) Auf den Etiketten sind diejenigen Bestandteile zu nennen, welchen das Präparat seine heilkräftige Wirkung verdankt. b) Die Etikette sollen ferner den *Namen und Wohnort des Pharmazeuten* oder der Gesellschaft angeben, welche die Arznei angefertigt haben. — Artikel Nr. 47: In der Geschäftsstelle für das Apothekerwesen soll ein *Register* eröffnet werden, in das *alle pharmazeutischen Präparate*, gleichviel ob einheimischer oder fremder Herkunft, einzutragen sind. Dieselben dürfen nicht in den Handel gebracht werden, solange diese Behörde dem Eigentümer, Agenten oder Importeur nicht eine Bescheinigung ausgestellt hat, in der bestätigt wird, daß die Eintragung erfolgt ist. Für die Ausstellung dieser Bescheinigung darf — wenn das Präparat den Anforderungen der Vorschriften des Art. Nr. 46 entspricht — vom Tage der Eingabe an gerechnet eine Zeitdauer von drei Tagen nicht überschritten werden. Zu widerhandlungen gegen diese Artikel werden mit 5 Pesos Geldstrafe, Wiederholungen mit Beschlagnahme geahndet. — Art. 46 erfährt weiterhin in Abs. C folgende Abänderung: „Es ist eine Bescheinigung des kubanischen Konsuls vorzulegen, in der bestätigt wird, daß das pharmazeutische Präparat in seinem Ursprungslande frei verkauft werden darf.“

I. u. H. Ztg.

[B. 10 747.]

Argentinien. Vom Farbenmarkt.

Argentinien bietet einen aufnahmefähigen Markt für Firnis, Lacke, Emailfarben, Bleiweiß und Farben in Stücken und in Pulverform. Farben werden meist von Geschäftshäusern, die mit Eisenwaren und Maschinen handeln, verkauft. In Rosario gibt es nur ein einziges Farbenspezialgeschäft. Eine Unzahl von Firmen treibt Handel mit Farben, von denen manche daneben auch andere Artikel wie Tauwerk und Garn feilhalten. Es gibt in Argentinien Vertretungen von 26 englischen und 14 nordamerikanischen Farbenfabriken und von 5 amerikanischen Lackfabriken, außerdem einige neue französische, holländische, deutsche und argentinische Firmen. Es ist also eine weitgehende Zersplitterung des Farbensgeschäftes vorhanden. Vor dem Kriege hatten die Vereinigten Staaten einen sehr geringen Anteil an der Einfuhr von Lack und Fertigfarben. Sie führten vor allem Emailfarben ein. Die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten betrug 1918 an Bleiweiß 414 767 \$, an Lack 124 640 \$, an gemischten Farben 196 002 \$, an anderen Farben 274 024 \$.

Die Einfuhr von Terpentin nach Argentinien beträgt über $\frac{1}{2}$ Mill. Gallons jährlich. Argentinien erzeugt selber Leinöl, und es werden neue Oelmühlen errichtet. Man darf annehmen, daß das Land binnen kurzem ein wichtiger Faktor auf dem Leinölweltmarkt werden wird. Auch die einheimische Fabrikation von Farben aus eingeführten Rohstoffen wird sich zweifellos ausdehnen und Verbesserungen erfahren. Die bedeutendsten Verbraucher von Lack und Farben sind die Eisenbahnwerkstätten. Da diese sowohl wie andere große öffentliche Unternehmungen in Händen europäischer Kapitalisten sind, ist dieser Teil des Absatzmarktes der heimischen Produktion verschlossen.

Häuser werden in Argentinien nicht aus Holz gebaut. Holz wird nur für Türen, Fensterrahmen und Inneneinrichtung benutzt. Farben werden gebraucht zum Streichen geputzter Mauern, Innen-

und Außenwände, ferner für galvanisierte Eisenflächen von Brücken, Tanks usw. Die kleinen Verbraucher ziehen die Verwendung fertig zubereiteter Farben, Beizen und Lacke vor.

Weltw. N. nach The Oil- and Colons Trades Journal.

[B. 10 746.]

Die Cinchonapflanzungen der englischen Regierung in Indien.

Nach einem vom „Chemist and Druggist“ wiedergegebenen Jahresbericht der Cinchonapflanzungen der englischen Regierung in Bengal (Indien) für das Jahr 1918/19 betrugen die Chininreserven bei Kriegsausbruch 163 000 lb. Zur Auffüllung der nicht ausreichenden Vorräte mußte, da nirgends Rinde gekauft werden konnte, zu dem unter normalen Umständen verwerflichen Mittel gegriffen werden, die unreifen Anpflanzungen abzuschälen. Diese Art der Rindenvermehrung erwies sich als sehr vorteilhaft, denn die Produktionskosten beliefen sich auf nur 7 Rps. pro lb gegenüber dem damaligen Marktpreis von 28 bis 60 Rps. pro lb. Von den 2600 acres großen Cinchonapflanzungen waren 2270 jünger als sieben Jahre. Durch eine geeignete Streckung der nächsten Ernte hofft man wieder zu einem normalen Ertrage der Rindenvermehrung zu gelangen. Im Jahre 1918 war der Chininmangel derartig stark, daß sich die Regierung gezwungen sah, trotz der angegebenen Hilfsmaßnahmen 49 000 lb Chinin hinzuzukaufen.

Acht.

[B. 10 742.]

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Ausland.

Niederlande.

Die niederländische Regierung hat nach einer vom „Board of Trade Journal“ vom 1. April 1920 wiedergegebenen Meldung des englischen Handelsattachés im Haag die Ausfuhr der nachstehenden Waren zeitweilig aufgehoben:

Tierischer Leim, Antimon, Blei, Bleilegerungen und bleierne oder verzinnete bleierne Leitungsröhren, Platin, Zinn und Zinnlegierungen, Zink.

Acht.

[B. 10 761.]

Frankreich. Ausfuhrverbot für Chemikalien und verwandte Stoffe.

Nach dem „Chemical Trade Journal“ vom 27. März 1920 verbietet ein Erlaß des französischen Präsidenten vom 2. März 1920 die Ausfuhr und Wiederausfuhr der nachstehenden Waren aus Frankreich:

Kohleteer und direkt aus ihm durch Destillation erhaltene Produkte, wie Kohleöl, Kohlespirit, Benzolkohlenwasserstoffe, Benzin, Benzol, Toluol, Xylol, Schweröl, Naphthalin, Anthracen, Kohlekreosot, rohe Carbonsäure, Rohkreosole, Kohleteerpech usw. Ausnahmen von diesem Ausfuhrverbot sind unter Bedingungen zugelassen, die vom Finanzministerium festgesetzt werden.

Acht.

[B. 10 763.]

Frankreich. Ergänzungen und Änderungen des Zolltarifs.

Durch Gesetz vom 7. November 1919 sind zahlreiche Positionen des französischen Zolltarifs, die sich auf Chemikalien, pharmazeutische Präparate und Farbstoffe beziehen, abgeändert — in den meisten Fällen erhöht — worden¹⁾. Ein ausführliches Verzeichnis aller neuen Zollsätze dieser Art ist im „Deutschen Handels-Archiv“, Jahrgang 1920, Märzheft, S. 191 ff., veröffentlicht worden.

R.

[B. 10 760.]

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. 1919, S. 286.

Türkei. Ausfuhrverbote für Chemikalien und verwandte Stoffe.

In der Türkei sind nach dem „Board of Trade Journal“ vom 1. April 1920 die nachstehenden Chemikalien und verwandten Stoffe unter Ausfuhrverbot gestellt:

Im Inland hergestellte Seife, Schwefel, Farben, Chininverbindungen, Neosalvarsan, Aspirin in Tabletten, Petroleum, Benzin, Zement, Blei, unbearbeitetes Zink, Kalk, Eisen, Zinn, gemünztes und ungemünztes Silber, Nickel und Gold, Oliven und Olivenöl.

Acht.

[B. 10 762.]

Vereinigte Staaten von Amerika. Einfuhrerlaubnis für Salvarsan und gleichwertige Medikamente und Narkotika.

Nach dem „Journal of Industrial and Engineering Chemistry“ vom Februar 1920 hat die Kriegshandelsamts-Abteilung des amerikanischen Staatsdepartements die Generaleinfuhrlizenz dahin erweitert, daß mit Gültigkeit vom 10. Januar 1920 ab die Einfuhr von Salvarsan, Neosalvarsan, Arsphenamin und allen Ersatzmitteln dafür und entsprechenden Heilmitteln und Narkotika aus allen Ländern mit Ausnahme der unter bolschewistischer Herrschaft stehenden Teile Rußlands ohne besondere Einfuhrerlaubnis gestattet ist.

Acht.

[B. 10 729.]

Zollschutzforderung der tasmanischen Carbidindustrie.

Die tasmanischen Carbidfabrikanten haben nach „Times Trade Supplement“ das australische Zollministerium um wirksameren Schutz gegenüber der ausländischen Konkurrenz ersucht. Der gegenwärtige Tarif ist nicht hoch genug, um die Unterbietung der japanischen und schwedischen Produkte

zu verhüten. Weiter wird Klage darüber geführt, daß die Schiffsgesellschaften Carbid als gefährliche Ladung betrachten und infolgedessen sowohl die verladungsfähige Menge beschränken als auch doppelte Frachtsätze fordern. Von dem Ministerium wurde zugesagt, daß gegebenenfalls Carbid auf die Einfuhrverbotsliste gesetzt werden soll.

I. u. H. Z.

[B. 10 748.]

Indien. Aufhebung des indischen Einfuhrverbots für Farbstoffe.

Nach einer Mitteilung des „Indian Trade Journal“ vom 12. März bringt das Handelsdepartement der indischen Regierung zur allgemeinen Kenntnis, daß das Verbot der Einfuhr von Farbstoffen nach Indien, das im vergangenen September eingeführt wurde, mit Wirkung vom 13. März d. J. aufgehoben ist.

Acht.

[B. 10 776.]

KRANKENVERSICHERUNG.**Deutsches Reich.****Heraufsetzung der Versicherungsgrenze auf 15 000 M.**

Die Verordnung betreffend Heraufsetzung der Versicherungsgrenze zur Krankenversicherung bis 20 000 M. (vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 195) wurde durch Beschluß der Nationalversammlung vom 23. April d. J. aufgehoben. Eine neue Vorlage der Regierung an den Reichsrat, in welcher die Gehaltsgrenze auf 12 000 M. festgesetzt war, fand zwar die Zustimmung des Reichsrats, wurde aber vom zuständigen Ausschuß der Nationalversammlung nicht gebilligt. Der Ausschuß schlug die Gehaltsgrenze von 15 000 M. vor. Mit diesem Beschluß erklärte sich der Reichsrat schließlich einverstanden. Die Ausdehnung des Krankenversicherungszwangs bis auf 15 000 M. tritt am 10. Mai d. J. in Kraft.

[B. 10 799.]

I N H A L T.

	Seite		Seite
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands:	211	Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Deutsches Reich: Erhöhung der Preise für Dextrin- und Pflanzenleim. Ausland: Schwedische Preisnotierungen für Düngemittel. Der britische Chemikalienhandel im Februar 1920. Bestimmungen über den Verkehr mit Apothekern in Kuba. Argentinien: Vom Farbenmarkt. Die Cinchonapflanzungen der englischen Regierung in Indien	219
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie: Preiserhöhung für Kristallsoda	211	Zoll- und Steuerwesen. Ausland: Niederlande. Frankreich: Ausfuhrverbot für Chemikalien und verwandte Stoffe. Ergänzungen und Änderungen des Zolls. Türkei: Ausfuhrverbote für Chemikalien und verwandte Stoffe. Vereinigte Staaten von Amerika: Einfuhrerlaubnis für Salvarsan und gleichwertige Medikamente und Narkotika. Zollschutzforderung der tasmanischen Carbidindustrie. Indien: Aufhebung des indischen Einfuhrverbots für Farbstoffe	221
Artikel: Die Errichtung einer Anstalt für Braunkohlentechnik und Mineralölchemie an der Technischen Hochschule Berlin	212	Krankenversicherung. Deutsches Reich: Heraufsetzung der Versicherungsgrenze auf 15 000 M.	222
Die Enquête über die Zukunft der chemischen Industrie in Frankreich	214		
Die Lage der chemischen Industrie Indiens	216		
Die Beschlüsse der Arbeiterschutzkonferenz in Washington	217		
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: Chemische Industrie. Deutsches Reich. Kalisyndikat: Auslandsgewinne und Inlandspreise der Kaliindustrie. Ausland. Frankreich: Entwicklung der chemischen Industrie während der Kriegszeit. Vereinigte Staaten von Amerika: Produktionskosten in der amerikanischen Farbenindustrie. Die rumänische Erdölproduktion im Jahre 1919	217		
Sozialpolitik, Fabrikgesetzgebung. Deutsches Reich: Arbeitsordnung und Betriebsrätegesetz. Die Schlichtungsordnung	219		

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE.

XXXIII. Jahrgang.

12. Mai 1920.

Nr. 19 (907).

REICH SARBEITSGEMEINSCHAFT CHEMIE. Neuordnung der Schwefelsäurebewirtschaftung.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie hat am 27. April d. J. das folgende Rundschreiben betreffend Neuordnung der Schwefelsäurebewirtschaftung versandt:

Mit Rücksicht auf die zwingenden Notwendigkeiten der Volksernährung wird ab 1. Mai cr. die Schwefelsäurebewirtschaftung auf eine neue Grundlage gestellt, derzufolge die aus inländischen schwefelhaltigen Rohstoffen erzeugte Säure ausschließlich für die als lebenswichtig anerkannten Industrien, vor allem für die Düngerindustrie, reserviert wird. Die Erzeugung und Verteilung dieser Schwefelsäure wird gesetzlich geregelt und von einem zu diesem Zweck gebildeten „Schwefelsäure-Ausschuß“ überwacht.

Infolge dieser Neuordnung werden Freigabe- und Bezugsscheine künftig nicht mehr ausgefertigt. Die für den Zeitraum Mai/Juni 1920 bisher eingegangenen Anträge auf Freigabe beschlagnahmter schwefelhaltiger Stoffe werden nicht mehr bearbeitet.

Bestandsmeldungen und Monatsberichte sind nicht mehr einzureichen; die dazu erforderlichen Formulare werden nicht mehr zugestellt.

Diejenigen Verbraucher von Schwefelsäure, die nicht den lebenswichtigen Industrien angehören, sind in Zukunft ausschließlich auf die aus eingeführten ausländischen Kiesen hergestellte Säure angewiesen. Die Herstellung und der Verbrauch von Schwefelsäure aus ausländischen Rohstoffen unterliegt keiner Bewirtschaftung. Für die letztgenannte Kategorie von Verbrauchern empfehlen wir dringend, sich auf den Verbrauch solcher Säure baldmöglichst einzustellen und sich über die Bezugsmöglichkeiten und Preise zu informieren. Wir sind gern bereit, den Verbrauchern, soweit möglich, Auskunft zu erteilen.

Im Interesse einer ordnungsmäßigen Erledigung der Abrechnungsarbeiten bitten wir dringend um unbedingte Beachtung der nachfolgenden Punkte:

1. Einsendung der Verbrauchsnachweise März/April nach Ablauf des Monats April an unsere Verteilungsstelle für Schwefelinhalt, Berlin W 35, Genthiner Straße 33, bzw. an die bisherigen Vertrauensleute;
2. gleichzeitige Bezahlung der zu entrichtenden Freigabegebühren;
3. Guthaben oder à Konto-Zahlungen werden nach Beendigung der Abwicklungsarbeiten zurückgezahlt werden.

Für Elementar-Schwefel bleiben die bisherigen Bestimmungen bestehen (vgl. Bekanntmachung Ch. I. 1. 3. 16).

Die Bewirtschaftung dieses Stoffes wird in der gleichen Weise wie bisher fortgesetzt.

(Unterschrift.)

[B. 10 794.]

ARBEITGEBERVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS. Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie.

Nach eingehenden Beratungen sind die Verhandlungen zwecks Abschlusses eines „Reichstarifvertrages für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie“ zum Abschluß gelangt. Am 27. April ist der Vertrag von den an den Tarifverhandlungen beteiligten Organisationen, dem „Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands“, dem „Bund angestellter Chemiker und Ingenieure“, und der „Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie“ unterzeichnet worden. Der Vertrag regelt vor allem die Angestelltenvertretung in den Betrieben, die Anstellungs- und Kündigungsbedingungen, die Arbeitszeit, das Erfinderrecht, das Wettbewerbsverbot, den Urlaub und die allgemeinen Gehaltsfragen. Gehaltssätze sind in diesem Mantelvertrag nicht festgelegt worden, es ist vielmehr den örtlichen oder bezirklichen Organisationen vorbehalten worden, die Gehälter tariflich zu vereinbaren. Beide Parteien werden umgehend beim Reichsarbeitsministerium beantragen, daß der Vertrag für sämtliche der Bergsgenossenschaft der chemischen Industrie im Deutschen Reich angehörigen Firmen und die bei ihnen beschäftigten Angestellten, die der Vertrag betrifft, für allgemeinverbindlich erklärt wird. Diesbezgl. Anfragen sind an die Geschäftsstelle des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands, Berlin W. 10, Sigismundstr. 6, zu richten.

[B. 10 793.]

AUS DEM REICHSV ERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE.

Der organisatorische Aufbau des Reichsverbandes der Deutschen Industrie.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie, der am 12. April d. J. auf das erste Jahr seines Bestehens zurückblicken konnte, hat seinen Aufbau nunmehr im wesentlichen vollendet. In Heft 11 der Veröffentlichungen des Reichsverbandes wird darüber berichtet:

An der Spitze des Reichsverbandes stehen das Präsidium und der Vorstand. Letzterer besteht nach § 16 der Satzung aus mindestens 30 und höchstens 60 Personen, die einem industriellen Betrieb in leitender Stellung oder in der Stellung eines Aufsichtsratsmitgliedes angehören oder angehört haben. Weitere zehn Mitglieder des Vorstandes können vom Präsidium ernannt werden. Der Reichsverband wird

nach außen durch ein Präsidium von 7 bis 15 Personen vertreten, das der Vorstand aus seiner Mitte wählt. Vorsitzender des Präsidiums ist Dr. Ing. e. h. KURT SORGE, Berlin; 1. stellv. Vorsitzender Fabrikbesitzer ABR. FROWEIN, Elberfeld; 2. stellv. Vorsitzender C. F. v. SIEMENS, Berlin-Siemensstadt; Geschäftsführendes Präsidialmitglied Wirkl. Geh. Legationsrat, Ministerialdirektor z. D. Dr. jur. e. h. W. SIMONS.

Die dem Reichsverband angeschlossenen, aus den Fachverbänden gebildeten 25 Fachgruppen sind in einem *Hauptausschuß* durch Delegierte vertreten, und zwar in der Weise, daß jede Fachgruppe zunächst je drei Vertreter stellt, während über die Zuteilung weiterer Vertreter nach Maßgabe der wirtschaftlichen Bedeutung der in ihr zusammengefaßten Industriezweige der *Hauptausschuß* beschließt. Insgesamt sind die Fachgruppen im *Hauptausschuß* durch 140 Mitglieder vertreten. Für die einzelnen Fachgruppen beträgt die Zahl der Vertreter:

Bergbau	15
Eisen schaffende Industrie	10
Metallhütten- und Metallhalbfabrikate-Industrie	3
Maschinenbau	5
Eisenbahnwagenbau	2
Metallwarenindustrie	4
Eisen- und Stahlwarenindustrie	5
Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	3
Eisen-, Dampf- und Apparatebau	2
Motorfahrzeug- und Fahrradindustrie	3
Holz	5
Leder und lederverarbeitende Industrie	4
Steine und Erden	6
Bauindustrie	3
Keramische Industrie	3
Glasindustrie	4
Chemische Industrie	10

Oel- und Fettindustrie	3
Papierfach	8
Textilindustrie	23
Bekleidungsindustrie	3
Brauerei, Mälzerei und Mülerei	3
Zucker- und Nahrungsmittelindustrie	4
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	3
Schifffahrt und Verkehrsgewerbe	4

Zu den 140 von den Fachgruppen zu entsendenden Vertretern treten im *Hauptausschuß* 30 Vertreter der landwirtschaftlichen Verbände, 10 Vertreter der Einzelunternehmungen und Einzelpersonen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu benennen sind, und 10 auf Vorschlag des Vorstandes aus der Zahl der Mitglieder gewählte Vertreter.

Der *Hauptausschuß* hat u. a. die Aufgabe, Sonderausschüsse zu bilden und von Jahr zu Jahr einen aus drei Personen bestehenden Prüfungsausschuß zu wählen. Es bestehen folgende Sonderausschüsse: 1. Ausschuß für die Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrags. 2. Steuerausschuß. 3. Wirtschaftspolitischer Ausschuß. 4. Sozialpolitischer Ausschuß. 5. Presseauschuß. 6. Prüfungsausschuß. Außerdem ist beim Reichsverband ein „Institut für ausländisches Recht“ geschaffen worden, das sich die Erteilung von Rechtsauskünften und -gutachten über ausländisches Recht zur Aufgabe gestellt hat. Das Institut steht unter der Leitung eines namhaften, auch im Auslande geschätzten Juristen und verfügt über einen großen Stab erster Autoritäten auf dem Gebiet der fremden Rechte; es gibt eine eigene Zeitschrift „Auslandsrecht“ heraus. Die Satzung sowie Probenummern der Zeitschrift können durch die Geschäftsstelle des Instituts: Berlin W., Kurfürstenstraße 137, bezogen werden.

D. B. Z.

[B. 10768.]

Die Verlängerung der Patente und Gebrauchsmuster.

Von

Patentanwalt Dr. W. Karsten, Berlin.

Soeben hat die Nationalversammlung den von dem Abgeordneten GRÜNEWALD eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Verlängerung der Patente und Gebrauchsmuster, angenommen, und der Reichsrat ist diesem Beschluß beigetreten, so daß das alsbaldige Inkrafttreten des Gesetzes zu erwarten steht.

Der Entwurf hat, gegenüber der ursprünglichen Fassung des Antrags GRÜNEWALD, eine grundlegende Aenderung erfahren. Während nämlich ursprünglich eine allgemeine Verlängerung sämtlicher Patente und Gebrauchsmuster in Aussicht genommen war, hat man sich jetzt dafür entschieden, ebenso wie dies in Frankreich geschehen ist, nur diejenigen Patente und Gebrauchsmuster zu verlängern, bei denen gewisse Voraussetzungen vorliegen und ein besonderer Antrag gestellt wird.

Voraussetzung für die Verlängerung ist, daß das Patent oder Gebrauchsmuster „während des Krieges nicht in einer seiner wirtschaftlichen und technischen Bedeutung entsprechenden Weise hat ausgenutzt werden können.“ Die Verlängerung erfolgt in der Weise, daß der Zeitraum vom 1. August 1914 bis einschließlich 31. Juli 1919, soweit er in

die gesetzliche Dauer fällt, auf diese Dauer nicht angerechnet wird. Fällt der Anfangstag in den genannten Zeitraum, so gilt bei Patenten der Zeitabschnitt bis zum Beginn des auf den 31. Juli 1919 folgenden nächsten Jahrestages des Anfangs als erstes Patentjahr, bei Gebrauchsmustern der Zeitabschnitt bis zum Beginn des auf den 31. Juli 1919 folgenden dritten Jahrestages des Anfangs als Zeitraum von drei Jahren.

Der Antrag muß innerhalb einer Frist gestellt werden, die bei Patenten oder Gebrauchsmustern, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes erloschen sind und durch die Verlängerung wieder ins Leben gerufen werden würden, zwei Monate, in anderen Fällen sechs Monate vom Inkrafttreten des Gesetzes ab beträgt. Besonders in den ersteren Fällen ist also die Frist sehr kurz bemessen, und es ist demgemäß für diejenigen, die von den Vergünstigungen des Gesetzes Gebrauch machen wollen, Eile geboten.

Dies gilt um so mehr, als der Antrag, der übrigens einer Gebühr von 60 M. unterliegt, die Angabe der die Verlängerung begründenden Tatsachen und die Mittel zu ihrer Glaubhaftmachung enthalten muß. Es wird nicht immer leicht sein, besonders die Beweismittel innerhalb der kurzen Frist zusammenzubringen.

Ueber die Anträge wird durch besondere, beim Reichspatentamt zu bildende Ausschüsse entschieden. Diese bestehen aus je drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei auf dem betreffenden Fachgebiet sachverständig sein müssen. Von den technischen Mitgliedern braucht eines nicht Mitglied des Patentamts zu sein. Die Entscheidung erfolgt nach freiem Ermessen des Ausschusses, nachdem der Antragsteller, falls er es beantragt, gehört worden ist. Das Verfahren ist geheim, insbesondere sind auch die zugezogenen Sachverständigen zur Geheimhaltung verpflichtet. Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Ausschusses sind nicht gegeben. Die Verlängerung wird im Reichsanzeiger veröffentlicht.

Wenn die Verlängerung beschlossen wird, so ist die in der Zeit vom 1. August 1914 bis einschließlich 31. Juli 1919 eingetretene Fälligkeit einer Gebühr ohne Wirkung. Schutzrechte, die wegen Nichtzahlung einer Gebühr oder durch Zeitablauf innerhalb des genannten Zeitraums erloschen sind, treten wieder in Kraft. Bereits gezahlte Gebühren werden auf das in der Zahlung der neuen Schutzdauer entsprechende Patentjahr angerechnet. Sind Gebühren nach dem 31. Juli 1919, aber vor dem Tage der Zustellung der Entscheidung über die Verlängerung fällig geworden, so können sie noch innerhalb sechs Wochen nach der Zustellung oder innerhalb weiterer sechs Wochen mit einem Zuschlag von 10 M. gezahlt werden.

Von Gebrauchsmustern ist in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich die Rede, es ist aber offenbar anzunehmen, daß die Bestimmungen auch auf die Verlängerungsgebühr bei Gebrauchsmustern Anwendung finden.

Für diejenigen, die im Inland vor dem 1. April 1920 eine Erfindung, für die das Schutzrecht erloschen war, in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen haben, ist das Recht der Weiterbenutzung für die Bedürfnisse des eigenen Betriebs vorgesehen. Das Weiterbenutzungsrecht kann nur mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden. Im Gegensatz zu dem ursprünglichen Entwurf ist nicht vorgesehen, daß der Inhaber des Schutzrechts einen Anspruch auf Vergütung hat. Dagegen besteht ein solcher Anspruch in dem Falle, daß Veranstaltungen für die Benutzung im Hinblick auf das demnächstige Erlöschen eines Schutzrechts vor dem Erlöschen getroffen worden sind; für diesen Fall soll der Veranstalter ein Benutzungsrecht haben.

Lizenzverträge sollen mit der ursprünglichen gesetzlichen Schutzdauer ablaufen, wenn sie nicht vertragsmäßig schon früher beendet sind. Der Lizenznehmer kann aber eine Verlängerung der Lizenz verlangen, deren Bedingungen mangels Einigung im Rechtswege festgesetzt werden. Das gleiche gilt bei Verlängerung erloschener Schutzrechte. Der Anspruch auf Lizenzverlängerung muß innerhalb dreier Monate nach der Veröffentlichung

der Verlängerung des Schutzrechtes geltend gemacht werden.

Der Reichsminister der Justiz kann Ausführungsbestimmungen zum Gesetz erlassen.

In das Gesetz sind noch einige weitere Bestimmungen aufgenommen, die nur in sehr losem Zusammenhange mit der Patentverlängerung stehen.

Zunächst kann der Reichsminister der Justiz vorübergehend die Unterlassung der im § 15 der Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 11. Juli 1891 vorgesehenen Benachrichtigung über die Nichtzahlung einer Patentjahresgebühr innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit anordnen.

Er kann ferner bestimmen, daß vorübergehend § 8, Absatz 5 des Patentgesetzes außer Anwendung bleibt, wonach Gebühren vor Eintritt der Fälligkeit gezahlt werden können und nicht fällig gewordene Gebühren zurückgezahlt werden, wenn auf das Patent verzichtet oder es für nichtig erklärt oder zurückgenommen wird. Letztere Bestimmung dürfte hauptsächlich den Zweck haben, zu verhindern, daß sich ausländische Patentinhaber den schlechten Stand der deutschen Valuta zu Nutze machen, um auf Jahre hinaus Patentgebühren im voraus zu zahlen und im Falle eines Verzichts auf das Patent die Rückzahlung der noch nicht fällig gewordenen Gebühren zu verlangen.

Endlich enthält das Gesetz noch die Bestimmung, daß die in § 2, Satz 1 der Bundesratsverordnung, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 10. September 1914 vorgesehene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung einer Frist auch dann stattfinden soll, wenn die Fristversäumnis nicht durch den Kriegszustand, sondern durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verursacht worden ist. Es scheint hiernach, daß die genannte Bundesratsverordnung bis auf weiteres beibehalten werden soll und im Hinblick auf die Ueberleitung zu einer künftigen gesetzlichen Regelung der Wiedereinsetzungsfrage in der angegebenen Weise erweitert worden ist. Diese Absicht kann nur mit Freude begrüßt werden.

Man kann sich im ganzen mit der in dem Gesetz getroffenen Regelung der Verlängerungsfrage zufrieden gestellt erklären. Vor allem ist dadurch, daß die Verlängerung nur auf Antrag und bei Glaubhaftmachung der Nichtausnutzung während des Krieges erfolgen soll, der Haupteinwand gegen die Verlängerung beseitigt, daß diese auch solchen Schutzinhabern zugute kommen würde, die ihre Schutzrechte während des Krieges ausgenutzt haben, vielleicht sogar mit besonderem Vorteil.

Bedenklich ist vielleicht, daß das Weiterbenutzungsrecht nicht an eine Vergütung für den Inhaber des verlängerten und wieder ins Leben gerufenen Schutzrechts geknüpft sein soll. Vielleicht wird mancher Schutz-

inhaber meinen, daß eine durch das Bestehen von Weiterbenutzungsrechten beeinträchtigte Verlängerung für ihn wertlos ist. Er darf aber nicht vergessen, daß er ohne die Verlängerung nicht nur mit der Konkurrenz des Weiterbenutzers, sondern auch mit der der übrigen an der Erfindung interessierten Industrie zu rechnen hat.

Es ist zu hoffen, daß die Verlängerung zum Nutzen der deutschen Technik ausschlägt, insbesondere hinsichtlich derjenigen Schutzrechte, die sich noch in den ersten Jahren ihrer Dauer befinden und die, wenn sie nur mit der bisherigen gesetzlichen Dauer zu rechnen hätten, in vielen Fällen überhaupt nicht wirklich in die Praxis umgesetzt werden und für den Fortschritt der Technik verloren gehen würden, weil bei einer nur kurzen noch verbleibenden Schutzdauer niemand die Aufwendungen machen will, die erfahrungsgemäß nötig sind, um eine Erfindung praktisch brauchbar zu machen.

[B. 10781.]

Die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts durch Vereinbarung.

In zahllosen Fällen sind während des Krieges oder in der Uebergangszeit Maßnahmen von Behörden, militärischen oder anderen Stellen ergangen, aus denen sich nunmehr wirtschaftliche Streitigkeiten zwischen Privatpersonen oder zwischen den von der Maßnahme Betroffenen und dem Staat ergeben. Die Zuständigkeit zur Entscheidung derartiger Streitigkeiten ist nun durch die Gesetzgebung bisher in äußerst mannigfaltiger und wenig übersichtlicher Weise geregelt worden. Teilweise sind die Stellen, die die betreffenden Maßnahmen getroffen haben, als zuständig erklärt, teilweise fehlt es überhaupt an einer Zuständigkeitsregelung, so daß die ordentlichen Gerichte dafür in Frage kommen. Das schlimmste für die davon betroffenen Personen ist, daß nicht nur diese, sondern auch der juristisch Gebildete und die Behörden selbst sich in Ungewißheit darüber befinden, wer nun eigentlich für die Entscheidung des Streits zuständig sein soll. Es kam vor, daß die eine Stelle die Angelegenheit der anderen zur Bearbeitung weitergab, keine hielt sich für zuständig, und der Geschädigte wartete wochen- und monate-, ja jahrelang. Hierdurch ist bei den Beteiligten eine große Erbitterung hervorgerufen worden. Diesen unhaltbaren Zuständen will die *Verordnung betreffend die Begründung der Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts durch Vereinbarung vom 18. Februar 1920* entgegengetreten¹⁾. Sie ermöglicht, daß der Beteiligte und die Heeresverwaltung eine Vereinbarung dahin treffen, daß für die Entscheidung der Streitigkeiten aus kriegswirtschaftlichen oder übergangswirtschaftlichen Maßnahmen das Reichswirtschaftsgericht in Berlin zuständig sein soll.

Die Vereinbarung muß schriftlich erfolgen und sich auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis beziehen. Wird die Zuständigkeit so vereinbart, dann ist sie eine ausschließliche, und die auf Grund der Vereinbarung ergehenden Entscheidungen sind endgültig. Das Reichswirtschaftsgericht hat seinen Sitz in Berlin und entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern. Ueber die Zahl und Auswahl der Beisitzer können die Beteiligten Vereinbarungen treffen. Einigen sie sich nicht, so

werden die Beisitzer von dem Vorsitzenden nach bestimmten Vorschriften berufen. Mitglieder des Reichswirtschaftsgerichts können unter bestimmten Voraussetzungen wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Hierüber gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Ueber die Ablehnung entscheidet der Vorsitzende.

Das Verfahren ist folgendes:

Die Entscheidung erfolgt *ohne mündliche Verhandlung*, doch kann der Vorsitzende eine solche anordnen und bestimmen, daß die Beteiligten zu den Verhandlungen erscheinen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen können. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich, doch dürfen die Beteiligten anwesend sein. Die Unterlagen für die Entscheidung bilden im allgemeinen die Ermittlungen der Militärbehörden, Wirtschaftsorganisationen usw., doch kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen weitere Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Das Reichswirtschaftsgericht kann verlangen, daß die Parteien alles, was sie vorzubringen haben, in einem von einem Rechtsanwalt zu unterzeichnenden Schriftsatz niederlegen. Erscheint niemand zur Verhandlung, so ergeht nicht etwa ein Versäumnisurteil, sondern das Gericht entscheidet nach Aktenlage. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen, unter Umständen ohne weitere Erhebungen, auf Grund seiner Geschäftserfahrung. Aus dem Beschluß des Gerichts sowie eines etwa abgeschlossenen Vergleichs erfolgt die *Zwangsvollstreckung* wie aus einem gerichtlichen Urteil. Vollstreckbare Ausfertigung wird durch die Geschäftsstelle des Reichswirtschaftsgerichts erteilt. Das Gericht erhält für die Entscheidung eine Gebühr, die in die Reichskasse fließt und nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben wird. Das Reichswirtschaftsgericht entscheidet auch darüber, wer diese Gebühren und die den Beteiligten erwachsenen Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Diese hat nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, die auch für das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht gelten, der Unterliegende zu tragen. Wenn eine Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so kann das Gericht die Kosten verhältnismäßig verteilen.

Erf. Ztg.

[B. 10757.]

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat.

Der sechste Ausschuß der Nationalversammlung hatte am 19. April d. J. die Verordnung über die Bildung des vorbereitenden Reichswirtschaftsrats angenommen. Die Verordnung fand in zwei Punkten nicht die zur Gültigkeit erforderliche Genehmigung des Reichsrats. Der Reichsrat wünschte vor allem eine andere Aufteilung der *Industrievertreter* nach fachlicher und räumlicher Gliederung, derart, daß die Zahl der vom Deutschen Industrie- und Handelstag zu benennenden Vertreter für die räumliche Gliederung unter Verminderung der Zahl der von der „Zentralarbeitsgemeinschaft“ benannten Mitglieder vermehrt werden sollte. Die Vorlage mußte daher an den Ausschuß zur nochmaligen Beratung zurückverwiesen werden. Der Ausschuß hielt an den von ihm gefaßten Beschlüssen fest. Der Reichsrat hat schließlich am 29. April d. J. die gegen den Beschluß erhobenen Bedenken zurückgestellt und die betreffenden Bestimmungen in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung genehmigt. Der vorbereitende Reichswirtschaftsrat soll nunmehr aus 326 Mitgliedern bestehen. Als solche sollen einberufen werden:

1. 68 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft,
2. 6 Vertreter der Gärtnerei und Fischerei,

¹⁾ Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger vom 2. März 1920.

3. 68 *Vertreter der Industrie,*
4. 44 *Vertreter des Handels, der Banken und des Versicherungswesens,*
5. 34 *Vertreter des Verkehrs und der öffentlichen Unternehmungen,*
6. 36 *Vertreter des Handwerks,*
7. 30 *Vertreter der Verbraucherschaft,*
8. 16 *Vertreter der Beamtenschaft und der freien Berufe,*
9. 12 *mit dem Wirtschaftsleben der einzelnen Landesteile besonders vertraute Persönlichkeiten, die der Reichsrat ernannt,*
10. 12 *von der Reichsregierung nach ihrem Ermessen zu ernennende Personen, die durch besondere Leistungen die Wirtschaft des deutschen Volkes in hervorragendem Maße gefördert haben oder zu fördern geeignet sind.*

Die Einberufung der 68 *Vertreter der Industrie* soll wie folgt geregelt werden:

a) in *fachlicher Gliederung*: 21 *Arbeitgebervertreter* und 21 *Arbeitnehmervertreter*, zu benennen von der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands unter Berücksichtigung ihrer Fachgruppen. (Aus der Fachgruppe des Kohlen- und Kalibergbaues sind keine Vertreter zu benennen. Unter den Arbeitnehmervertretern müssen mindestens zwei Vertreter der technischen Angestellten sein.) 2 *Arbeitgeber-* und 2 *Arbeitnehmervertreter*, zu benennen vom Reichskohlenrat; 1 *Arbeitgeber-* und 1 *Arbeitnehmervertreter*, zu benennen vom Reichskalirat;

b) in *räumlicher Gliederung*: 10 *Arbeitgebervertreter*, zu benennen vom Deutschen Industrie- und Handelstag aus den amtlichen Industrie- und Handelsvertretungen unter sachgemäßer Berücksichtigung der bei der fachlichen Gliederung nicht ausreichend berücksichtigten Landesteile; 10 *Arbeitnehmervertreter*, zu benennen von der Arbeitnehmerseite der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands. (Unter diesen müssen mindestens zwei Vertreter der technischen Angestellten sein.)

Ueber die Einberufung der 44 *Vertreter des Handels, der Banken und des Versicherungswesens* ist folgendes bestimmt:

a) in *fachlicher Gliederung*: Vom Handel 10 *Arbeitgebervertreter* und 10 *Arbeitnehmervertreter*, zu benennen von einer den Einzelhandel, den Großhandel, den Außenhandel und die Großeinkaufsgenossenschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg umfassenden Arbeitsgemeinschaft; von den Banken 2 *Arbeitgebervertreter*, zu benennen vom Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, 2 *Arbeitnehmervertreter*, zu benennen von der Arbeitnehmerseite dieser Arbeitsgemeinschaft, 1 *Vertreter der deutschen Genossenschaftsbanken*, zu benennen vom Deutschen Genossenschaftsverband, 1 *Arbeitnehmervertreter* (Angestellter) der *Kreditgenossenschaften*, zu benennen von der Arbeitnehmerseite der Zentralarbeitsgemeinschaft; vom Versicherungswesen 1 *Arbeitgebervertreter*, zu benennen vom Reichsverband der Privatversicherungen, und 1 *Arbeitnehmervertreter*, zu benennen von der Arbeitsgemeinschaft der *Großeinkaufsgenossenschaft deutscher Konsumvereine*.

b) in *räumlicher Gliederung*: 8 *Arbeitgebervertreter*, zu benennen vom Deutschen Industrie- und Handelstag (unter diesen müssen ein Vertreter der Handelsvermittlungsgewerbe und ein Vertreter der Einkaufsgenossenschaften des Kleinhandels sein); 8 *Arbeitnehmervertreter*, von denen mindestens zwei Vertreter der Handelshilfsarbeiter sein müssen, zu benennen wiederum von der genannten Arbeitsgemeinschaft.

R.

[B. 10 765.]

Die Herstellung von künstlichem Kampfer in Frankreich.

In der französischen Zeitschrift „L'Entente“ vom 11. Dezember 1919 findet sich ein Aufsatz des französischen Ingenieur-Chemikers MAUGÉ über die Notwendigkeit der Herstellung von künstlichem Kampfer in Frankreich. Der Artikel ist auch insofern von Bedeutung, als er erkennen läßt, mit welchem Eifer man in Frankreich nach der Aufnahme neuer chemischer Arbeitsverfahren Ausschau hält und mit welcher Rührigkeit man die Öffentlichkeit für derartige Probleme zu interessieren sucht. Zur Begründung wird darauf verwiesen, daß in dem am 31. März 1918 abgelaufenen Geschäftsjahr die Erzeugung an natürlichem Kampfer in Japan und Formosa 4 854 000 kg betragen habe, wovon 4 710 000 kg durch das Bureau der japanischen Monopolverwaltung verkauft seien. Während dieser Zeit hätte der Preis in Frankreich zwischen 25 und 32 Frs. je kg geschwankt und in London sogar die Höhe von 57 Frs. je kg erreicht. Zweck des Monopols sei es, die Preise hochzuhalten; auf diesem Wege könne es Japan gelingen, sich zu dem Kampfer-Monopol noch ein solches auf Rohcelluloid zu schaffen. In der Erkenntnis dieser Gefahr wäre in Amerika bereits ein Konsortium von Unternehmern zusammengetreten zu diesem Zweck, in Amerika synthetischen Kampfer zur Deckung des Bedarfs der eigenen Celluloidindustrie zu erzeugen. In Frankreich sei die Rede davon gewesen, einen solchen Betrieb in der Gegend von Bordeaux zu begründen, d. h. im Zentrum der französischen Terpinolölgewinnung. Der Rat des Verfassers geht dahin, nicht die etwa zwei Jahre erfordernde Fertigstellung einer neuen Anlage abzuwarten, sondern sofort die Fabrikation in geeigneten vorhandenen Werken aufzunehmen und, wenn nötig, die einzelnen Operationen an getrennten Orten durchzuführen.

Bezüglich der *Arbeitsweise* richtet er sich wohl im wesentlichen nach dem Verfahren von DUBOSC, das schon vor einigen Jahren in Frankreich technisch durchgeführt, aber infolge des Sinkens der Kampferpreise bald wieder eingestellt worden ist. Nach seinen Angaben umfaßt die Synthese des Kampfers für gewöhnlich folgende vier Phasen:

1. Die Herstellung des Pinenhydrochlorids;
2. seine Umwandlung in organische Ester, z. B. das Acetat oder Formiat;
3. die Verseifung des Esters zwecks Gewinnung von Borneol;
4. die Oxydation des Borneols zu Kampfer.

Zur Herstellung von Pinenhydrochlorid wird destilliertes Terpinolöl mit Chlorwasserstoffgas behandelt. Die Einwirkung des Chlorwasserstoffgases erfolgt in geeigneten Gefäßen bis zur vollkommenen Sättigung des Terpinolöls. Man läßt sodann kristallisieren und trennt das feste Pinenhydrochlorid von den flüssigen Anteilen.

Das feste Pinenhydrochlorid läßt sich gemäß einem Verfahren von Prof. BÉHAL durch Behandlung mit einem großen Ueberschuß an Essigsäure in Gegenwart von Bleiacetat in Isobornylacetat umwandeln, welches durch Destillation isoliert wird, während das Bleichlorid durch Filtrieren entfernt wird. Nach diesem Verfahren arbeitet die BRITISH CAMPHOR CY. Die Behandlung erfolgt in geschlossenen Rührwerkesseln mit Rückflußkühler.

Durch das französische Patent Nr. 370 293 von DUBOSC wird die Anwendung von Ameisensäure mit den Formiaten des Kaliums, Natriums, Aluminiums oder Bleis geschützt; mit Ameisensäure soll die Esterifizierung leichter als mit anderen organischen Säuren erfolgen.

Die Verseifung des Esters zu Borneol wird durch Kochen mit alkoholischer oder wäßriger Lauge unter einem Druck von 2—3 Atm. bewirkt. Das aus Benzol oder Ligroin umkristallisierte Produkt wird in Form eines feinen Pulvers der Oxydation durch eine Mischung von Schwefelsäure und Bichromat bei Siedetemperatur unterworfen; auch sie erfolgt in Autoklaven. Die Reinigung des Kampfers kann durch Uebertreiben mit Dampf, durch Sublimieren oder durch Kristallisieren aus Benzol erfolgen.

Angaben über die Ausbeuten werden nicht gemacht.

[B. 10 451.]

Einsetzung eines deutsch-französischen Schiedsgerichtshofs.

Nach Artikel 304 des Friedensvertrages ist zwischen Deutschland und jeder der alliierten und assoziierten Mächte ein gemischter Schiedsgerichtshof zu bilden. Dieser Schiedsgerichtshof ist im wesentlichen zuständig für Streitigkeiten über Vorkriegsschulden, die nicht im Ausgleichsverfahren beigelegt werden können, für Streitigkeiten über Vorkriegsverträge, soweit nicht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte der gegnerischen Länder begründet ist, für Entschädigungsanordnungen von Angehörigen der alliierten und asso-

ziierten Staaten an das Reich wegen ihrer von deutschen Kriegsmaßnahmen betroffenen Privatrechte sowie endlich für bestimmte Streitigkeiten auf dem Gebiete der gewerblichen Schutzrechte. Das Nähere ergibt sich aus den Bestimmungen der Abschnitte III bis VII des Teiles X des Friedensvertrages.

Ein solcher Schiedsgerichtshof ist bisher nur zwischen Deutschland und Frankreich eingesetzt worden. Dieser Gerichtshof besteht einstweilen aus vier Abteilungen, die mit je einem deutschen und einem französischen Richter sowie einem neutralen Vorsitzenden besetzt sind. Der Gerichtshof hat seinen Sitz und sein ständiges Bureau in Paris, Avenue Malakoff 146. Ort und Zeit der Tagung der einzelnen Abteilungen sind nach dem Friedensvertrage von dem neutralen Vorsitzenden zu bestimmen.

Das Verfahren vor dem gemischten Schiedsgerichtshof ist nach dem Friedensvertrag von diesem selbst festzusetzen. Der deutsch-französische Schiedsgerichtshof hat eine sehr eingehende Prozeßordnung erlassen, die durch eine Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen vom 17. April 1920 in Nr. 77 des „Reichsgesetzblattes“, ausgegeben am 20. April, veröffentlicht worden ist. Von großer Wichtigkeit sind namentlich die Vorschriften der Prozeßordnung, wodurch für die einzelnen Arten der Klageansprüche bestimmte, verhältnismäßig kurz bemessene Ausschußfristen festgesetzt sind, die zum großen Teil vom Tage der Veröffentlichung der Prozeßordnung an umlaufen. Ferner ist noch darauf hinzuweisen, daß die deutsche Partei in der Klage oder der Klagebeantwortung eine Zustellungsstelle in Paris zu bezeichnen hat. Als solche kann die deutsche Geschäftsstelle des Amtes für private Güter, Rechte und Interessen in Frankreich benannt werden. Die Adresse dieser Geschäftsstelle ist bis auf weiteres Paris, Avenue de la Bourdonnais 50.

Von besonderer Bedeutung ist nach der Prozeßordnung die Tätigkeit des sogenannten Staatsvertreters, der gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrags von jeder beteiligten Regierung bei dem gemischten Schiedsgerichtshof zu bestellen ist. Zum deutschen Staatsvertreter bei dem deutsch-französischen gemischten Schiedsgerichtshof ist der Ministerialdirektor z. D. Wirkl. Geh. Rat, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht in Naumburg a. S., Dr. JOHANNES ernannt worden. Er wird seine Tätigkeit zunächst in Naumburg ausüben und ist in der Lage, über alle einschlägigen Fragen Auskunft zu erteilen.

Foss, Ztg.

[B. 10 775.]

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Zuteilung von Kalk an die Verbraucher für Mai und Juni.

Der Verteilungsschlüssel für Mai und Juni unter Zugrundelegung eines Kohlenkontingents von 100 000 t bei angenommener Belieferung von 75 pCt. und dementsprechend einer Kalkherzeugung von 235 000 t sieht für Eisen und Stahl bei einer Bedarfsanmeldung von 115 740 t im Mai eine Zuteilung von 50 000 t, im Juni bei einem Bedarf von 116 780 t eine solche von ebenfalls 50 000 t vor. Kalkstickstoff hat im Mai einen Bedarf von 35 500 t, im Juni von

40 500 t; zugeteilt werden sollen 32 500 bzw. 35 000 t. Die chemische Industrie bedarf 68 760 bzw. 69 540 t und soll je 24 000 t erhalten. Kokereien und Gasanstalten haben monatlich je 4000 t angemeldet und sollen diese Mengen erhalten. Der Bedarf der Landwirtschaft stellt sich auf 263 300 bzw. 244 400 t, die Zuweisung auf 25 000 bzw. 15 000 t. Die Kalksandsteinindustrie fordert 10 550 bzw. 20 950 t an; zugeteilt werden sollen 12 500 bzw. 14 000 t. An Baukalk werden gebraucht 262 820 bzw. 329 700 t; geliefert werden können 77 000 bzw. 83 000 t. Die Schwemmsteinindustrie fordert 13 000 bzw. 14 000 t an, wird aber nur je 10 000 t zugeteilt erhalten können.

I. u. H.-Ztg.

[B. 10 814.]

Ausland.

Lage der französischen chemischen Industrie.

Der Chemikalienmangel wird, nach dem „Journal of the Society of Chemical Industry“ vom 15. März 1920 in Frankreich täglich ernsthafter, und zeigt immer weiter um sich greifende Wirkungen. So ist der Mangel an Superphosphaten, die in hohem Maße seitens der Landwirtschaft benötigt werden, durch den geringen Vorrat an Schwefelsäure bedingt, der durch Transportschwierigkeiten entstanden ist. Der Handel mit Deutschland bietet keine praktische Beseitigung des Uebelstandes, da dieses Land nicht imstande ist, viele von den gewünschten Produkten zu liefern. Zudem ist es dazu übergegangen, die Bezahlung in Dollar, Pfund Sterling und Schweizer Franken zu fordern. Viele Natrium- und Kalisalze sind nicht erhältlich. Besonders herrscht großer Mangel an dem in Frankreich stark benötigten Schwefelnatrium, dessen Preis außerordentlich gestiegen ist. Infolge der durch den ungünstigen Stand der Währung verminderten Chemikalieneinfuhr wird besonderes Augenmerk auf die Förderung und Ueberwachung der inländischen Produktion und Verteilung gelegt. Zu diesem Zwecke steht ein Zusammenschluß der Produzenten unter dem Namen „L'Union des Fabricants de Produits Chimiques“ bevor. Besonderes Interesse zeigt sich an der Produktion von synthetischen Stickstoffprodukten. In dem Artikel wird bemerkt, daß die neuen Verfahren von G. CLAUDE „mit großem Erfolg“ auf einigen Versuchsanlagen von Montreuil erprobt worden seien¹⁾. Des weiteren sind Patentrechte für das HABER-Verfahren von der Firma KUHLMANN zusammen mit den Bergwerksgesellschaften zu Lens und der Bank von Paris angekauft. Für die Erzeugung von synthetischem Ammoniak, Salpetersäure usw. steht die Errichtung großer Fabriken bevor. Das in diesen Unternehmungen investierte Kapital beträgt 50 000 000 Frs.

Zu erwähnen ist weiter die Bildung der „Société l'HYDROXYL“ zu Asnières (225 Quai Aulaguer) mit einem Kapital von 8 000 000 Frs., welche die Oelhärtung durch Hydrierung betreiben wird. Sie ist eine Gründung der Société l'OXYLITE, an der LEVER BROTHERS beteiligt sind. Das Hauptereignis ist die Verschmelzung der Société Nationale des Matières Colorantes mit der Société des Colorants Français. Das Programm der Vereinigung schließt die Errichtung einer neuen Fabrik für die Anilinfabrikation und einer anderen für die Fabrikation von flüssigem Chlor, kaustischer Soda, Calciumchlorid usw. durch Elektrolyse ein. Eine andere Neugründung ist die „Société Générale pour la Fabrication des Couleurs et Produits Chimiques“ mit einem Kapital von 4 200 000 Frs.

Achv.

[B. 10773.]

Frankreich. Industrielle Gründung zur Ausnutzung des Claude-Verfahrens.

Nach der „Information“ vom 24. Februar 1920 hat sich die französische Gesellschaft „L'Air Liquide“ mit der „Société des Produits Chimiques de Saint-Gobain“ an der Gründung der „Société de la Grande-Paroisse“ mit einem Kapital von 14 000 000 Frs. beteiligt. Die neugegründete Gesellschaft bezweckt die Ausbeutung der Verfahren zur Fabrikation von synthetischem Ammoniak von GEORG CLAUDE¹⁾. Bisher ist eine Versuchseinrichtung mit einer Leistungsfähigkeit von annähernd 150 kg in 24 Std. fertiggestellt. Auf Grund der guten Ergebnisse ist man jetzt zur Schaffung eines Einheits-typs übergegangen, dessen Leistungsfähigkeit

mehrere Tonnen betragen soll. Zurzeit verhandelt die „L'Air Liquide“ über die Bedingungen einer Lizenzerteilung mit einer englischen Gruppe, die die Claudeschen Verfahren verwerten will¹⁾, ebenso sind Verhandlungen im selben Sinne mit anderen Ländern im Gange. Die „Société de la Grande-Paroisse“ setzt die Chlorfabrikation fort und hat die Fabrikation von Schwefelschwarz aufgenommen, die befriedigende Ergebnisse zu zeigen beginnt. Zur Ausführung dieses technischen Programms hat die Generalversammlung vom 20. Februar das Kapital von 14 auf 34 000 000 Frs. erhöht.

Achv.

[B. 10772.]

Frankreich. Französische Farbstoffherzeugung Januar 1920.

Die Gesamterzeugung der französischen Farbstofffabriken belief sich nach der „Industrie Chimique“ im Januar 1920 auf 469 tons. Sie verteilte sich auf die einzelnen Farbstoffe in folgender Weise:

Saure Farbstoffe	111 tons
Basische Farbstoffe	7 „
Direkte Farbstoffe	59 „
Indigo und Derivate	142 „
Schwefelfarbstoffe	132 „
Andere Farbstoffe	18 „

Die Erzeugung an direkten Farbstoffen zeigt eine Vermehrung gegenüber dem Vormonat, in dem sie nur 48 tons betrug. Andererseits führten die Vereinigten Staaten 125 tons Farbstoffe deutschen Ursprungs nach Frankreich ein. Aus den alliierten oder neutralen Ländern wurden 45 tons Farbstoffe eingeführt.

Achv.

[B. 10792.]

Jugoslawien. Gründung einer jugoslawischen Fabrik pharmazeutischer Chemikalien.

In Prag hat sich eine Kommission zur Errichtung einer jugoslawischen Fabrik für die Fabrikation chemisch-pharmazeutischer Präparate gebildet. Die neue Fabrik, die binnen kurzem in Karlstadt in der Nähe von Agram (Zagreb) gebaut werden soll, soll von der Medica-Gesellschaft in Prag geleitet werden. Das Kapital des neuen Unternehmens wird 20 000 000 Kronen betragen, von denen 40 pCt. von der Tschecho-Slowakei und die übrigen 60 pCt. von jugoslawischen Aktionären übernommen werden sollen.

Achv.

[B. 10789.]

Großbritannien. Lohnerhöhungen für die Arbeiter in der chemischen Industrie Englands.

Nach einer Mitteilung des Sekretärs des englischen Arbeitgeberverbandes für die chemische Industrie hat die Generalversammlung der Industrie vom 4. März 1920 ihre Zustimmung dazu erteilt, den Gewerkschaften das Angebot, das auf einer Versammlung der Arbeitsgemeinschaft in London erfolgt war, zu machen. Dieses Angebot, wonach eine allgemeine wöchentliche Lohnerhöhung von 3 sh vom 1. April und eine weitere Erhöhung von 3 sh vom 1. Juni ab erfolgt, wurde angenommen.

Achv.

[B. 10790.]

Vereinigte Staaten von Amerika. Amerikanische Stickstoffwerke und Kraftwerke zu Muscle Shoals.

„Chemical and Metallurgical Engineering“ enthält Angaben über die Betriebe und Anlagen zu Muscle Shoals, die ein gutes Bild von der Größe amerikanischer Industrieunternehmen zu geben vermögen. Muscle Shoals bezeichnete ursprünglich

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 128, 145.

¹⁾ Cumberland Coal, Power and Chemicals Ltd: vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 128.

die Strecke des Tennesseefflusses stromaufwärts von der Stadt Florence und wurde später auf die dauernde Niederlassung angewandt, die von der Regierung auf der 2200 Acres großen Fläche zusammen mit der Nitratanlage Nr. 2 errichtet wurde. Es ist dies die mit einem *Kostenaufwand von 70 000 000 Dollar errichtete Cyanamidanlage*, die zurzeit stillsteht. Nach dem genannten Verfahren, das technisch gute Resultate ergeben hat, können dort jährlich 110 000 t *Ammoniumnitrat*, entsprechend 33 500 t gebundenem Stickstoff, hergestellt werden. Auf dem Regierungsbesitz Nr. 1 von 1700 Acres befindet sich stromaufwärts von der eben genannten Anlage, südwestlich von Sheffield, die Nitratanlage Nr. 1, in der nach dem veränderten *Haberverfahren* eine jährliche Leistungsfähigkeit von 18 350 t Ammoniumnitrat, entsprechend 4250 t gebundenem Stickstoff, erzeugt werden kann. Die Anlage kostete ungefähr 14 Mill. Doll. Mit dem genannten Verfahren sind jedoch bisher keine besonders guten Ergebnisse erzielt worden. Für die Krafterzeugung ist ein Staumamm mit einem Kostenaufwand von 20 Mill. Doll. vorgesehen. Der Damm, der den Namen Wilson-damm trägt, wird zurzeit von 5000 Arbeitern erbaut. Für seine Fertigstellung waren bis zum 1. Januar 1920 3 679 000 Dollar ausgegeben. Man rechnet mit seiner Vollendung im Jahre 1922. Die Kraftstation wird die Fundamente für zwölf Wasserturbinen von je 40 000 PS enthalten. Die berechnete primäre Kraft beträgt 100 000 KW bei einer gesamten primären und sekundären Kraft von 300 000 KW. Die 6000 KW-Dampfanlage neben der Nitratanlage Nr. 2, die durch eine Leitung von 80 Meilen Länge mit der 30 000 KW-Kraftanlage am Black Garrior River verbunden ist, läßt sich in Verbindung mit den Wasserkraftanlagen betreiben.

I. u. H.-Ztg.

[B. 10 731.]

Verschmelzung amerikanischer Farben- und Firnisgesellschaften.

Nach dem „Board of Trade Journal“ vom 4. März 1920 hat eine Verschmelzung von 16 amerikanischen Farben- und Firnisgesellschaften stattgefunden. Die Stadt Reading in Pennsylvania ist dadurch zum Mittelpunkt der Farben- und Firnisindustrie der Vereinigten Staaten geworden. Die neue Organisation, die den Namen „Glidden Company“ hat, ist aus den folgenden Firmen hervorgegangen: GLIDDEN-COMPANY von Cleveland, Toronto, Massachusetts, Texas und California; HEATH AND MILLIGAN MANUFACTURING CO., ADAMS UND ELTING CO., NUBIAN PAINT & VARNISH CO., sämtlich in Chicago; FOREST CITY PAINT CO., Cleveland; AMERICAN PAINT WORKS, New Orleans; T. L. BLOOD & CO., TWIN CITY VARNISH CO., Illinois; A. WILHELM CO., Reading; CAMPBELL GLASS AND PAINT CO., St. Louis; LINSEED OIL MILL, St. Louis.

Durch diese Vereinigung sind die Farben- und Firnisfabriken von Canada, Californien, Texas, Massachusetts, Missouri, Louisiana und Pennsylvania unter eine gemeinsame Leitung gebracht. Die „GLIDDEN COMPANY“ wurde mit einem Kapital von 7 500 000 \$, das durch 7-prozentige Vorzugsaktien und 360 000 gewöhnliche Aktien aufgebracht werden soll, gegründet.

Achr.

[B. 10 744.]

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Ausland.

Ein spanisches Syndikat für den Farbeneinkauf in Deutschland.

Nach der in Barcelona erscheinenden „Deutschen Warte“ hat das *spanische Handelsministerium* alle

spanischen Handels- und Industriekammern ersucht, die Mitglieder der Textilindustrien aufzufordern, keine Einzelkäufe von Farben in Deutschland zu machen, sondern ein *Syndikat zur Erteilung eines gemeinsamen Auftrags an Deutschland* zu bilden, dem die notwendige Ausfuhrerlaubnis von der Alliiertenkommission in Koblenz erteilt werden wird. Die Verteilung der Farbstoffe soll hinterher von den spanischen Fabrikanten selbst vorgenommen werden.

Achr.

[B. 10 795.]

Ämtliche Kontrolle der Weltfarbenpreise in England.

Nach dem „Board of Trade Journal“ vom 8. April 1920 ist eine ämtliche Farben- und Farbstoff-Unterkommission eingesetzt worden, deren Aufgabe es ist, festzustellen, in welchem Maße Vorräte, Preise und Produktionskosten von Farben und Farbstoffen in England durch Handelsvereinigungen kontrolliert werden. Diese Kommission wird weiter zu ermitteln suchen, in welchem Umfange die Verfahren des Färbens und Fertigmachens durch Handelsvereinigungen beeinflußt werden. Alle Einzelpersonen oder Firmen, die der Ansicht sind, daß ihre Geschäfte, Vorräte oder Preise durch irgendeine Vereinigung von Farbstoff-Fabrikanten, Färbern oder Fertigmachern beeinflußt worden sind, werden gebeten, den Plan durch Mitteilungen zu unterstützen; ferner sollen sich Personen, welche nähere Angaben darüber an die Unterkommission zu machen wünschen, mit dem Secretary, Dyes and Dyestuffs Sub-Committee, Standing Committee on Trusts, 54 Victoria Street, London S.W. 1, in Verbindung setzen.

Achr.

[B. 10 771.]

Vom Gummimarkt.

Es sind die Ausfuhrzahlen der *englisch-ostasiatischen Pflanzungsgummigebiete* bekannt geworden. So verschifften die Federated Malay States im vergangenen Jahre 108 393 t gegen 78 225 t in 1918 und 79 831 t in 1917. Die Straits Settlements führten aus (einschl. große Mengen von Durchgangsware aus den Nichtverbündeten Malayaenstaaten und aus Niederländisch-Indien) 145 960 t gegen 62 376 t in 1918 und 73 097 t in 1917. Die Rohgummiexporte von Ceylon über die Häfen Colombo und Galle belief sich auf 44 800 t gegen 21 100 t in 1918 und 31 900 t in 1917. In welchem Maße die Pflanzungsgummiexporten dieser Anbauggebiete in wenigen Jahren zurückgenommen haben, geht deutlich aus einem Vergleich der für 1914 und 1919 geltenden Verschiffungszahlen hervor; hiernach betrug die entsprechende Zunahme bei Ceylon über 190 pCt., bei den Federated Malay States über 250 pCt. und bei den Straits Settlements etwa 640 pCt. Nach Aufheben der verschiedenen Beschränkungen hat London seine frühere Stellung als Zentrale des Gummihandels wieder erreicht. Die Einfuhren 1919 beliefen sich auf 101 891 t gegen 46 843 t in 1918 und 78 385 t in 1917; die Ausfuhren betrugen 59 372 t gegen 16 800 und 52 438 t in den beiden Vorjahren.

Gr.

[B. 10 787.]

ZOLL- UND STEUERWESEN. REGLUNG DER EIN- UND AUSFUHR.

Deutsches Reich.

Ausfuhr von Chemikalien nach Danzig, Memel usw.

Auf Grund einer von der Danziger Handelskammer über den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung an die Außenhandelsstelle Chemie gerichteten Depesche werden die Danziger Versorgungsbereinigungen zum Erhalt der deutschen Ausfuhrbewilligungen im Einvernehmen mit

der Außenhandelsstelle Danzig aus organisatorischen Rücksichten nur von der Handelskammer Danzig ausgestellt. Danzig, Memel, sowie die Kreise Eupen, Malmédy sind zwar politisch Ausland geworden, doch ist ihnen zugesichert, daß ihr eigener Bedarf an Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten grundsätzlich im bisherigen Rahmen von Deutschland aus versorgt werden soll. Formell bedarf es zur Ausfuhr dorthin der Ausfuhrbewilligung. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ist jedoch angewiesen, diese Bewilligung grundsätzlich dann zu erteilen, wenn eine Bescheinigung der Handelskammer Danzig, der Handelskammer Memel oder der Handelskammer Eupen vorliegt, daß die Ware innerhalb der betreffenden Gebiete verbraucht oder verarbeitet wird und nicht weiter ausgeführt wird. Wird die Ware oder das Erzeugnis, zu dem sie verarbeitet wird, weiter ausgeführt, so sind Auslandszuschlag und etwaige Auslandsabgabe nachzuzahlen.

Acht.

[B. 10812.]

Keine Reichsabgaben für ausgeführte Produkte nach Danzig, Memel usw.

Nach den am 21. April im „Reichsanzeiger“ bekanntgegebenen Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 wird bei der Ausfuhr in den Freistaat Danzig sowie in das Saar- und Memelgebiet und in die Gebiete von Eupen und Malmédy eine Abgabe¹⁾ bis auf weiteres nicht erhoben, soweit die ausgeführten Waren für den eigenen Bedarf dieser Gebiete bestimmt sind.

Acht.

[B. 10813.]

Zur Berechnung der Ausfuhrabgabe¹⁾.

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen erlassen unter dem 28. April folgende Bekanntmachung gemäß § 10 der Ausführungsbestimmungen zu der *Verordnung über die Außenhandelskontrolle* vom 8. April 1920:

1. Bei Berechnung der Ware in ausländischer Währung wird zwecks *Berechnung der Ausfuhrabgabe* der Wert der Ware zu den von der Reichsbank am ersten und dritten Freitag jedes Monats auf Grund der Berliner Tageskurse der letzten zwei bzw. drei Wochen zu errechnenden Durchschnittskursen in deutsche Währung umgerechnet und hiervon ein Abzug von 15 pCt. gemacht. Der sich hiernach ergebende Markbetrag wird abgerundet der Berechnung der Ausfuhrabgabe zugrunde gelegt.
2. Bei nicht notierten Währungen ist derjenige Kurs, welcher nach einer von der mit der Berechnung der Abgabe betrauten Stelle bei der Devisenabteilung der Reichsbank zu Berlin einzuholenden Auskunft zuletzt im freien Verkehr gezahlt worden ist, unter Abzug von ungefähr 15 pCt. angemessen abzurunden und der Berechnung der Abgabe zugrunde zu legen.
3. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung wird die gemäß Nr. 1 ermittelten abgerundeten Umrechnungssätze den Stellen, denen die Berechnung der Ausfuhrabgabe obliegt, fortlaufend mitteilen; bis zur Bekanntgabe neuer Umrechnungssätze bleiben die früheren in Kraft.

Acht.

[B. 10796.]

Verlängerung der Schonfristen der neuen Einfuhrverordnung.

Die neue Einfuhrverordnung vom 22. März 1920, nach der der Bevollmächtigte des Reichswirtschaftsministeriums das Recht erhalten hat, verbotswidrig eingeführte Waren ohne Entschädigung zu

beschlagnehmen, trat für das unbesetzte Gebiet am 27. März in Kraft; die Anwendung ist nunmehr durch Ablauf der der Entente zustehenden Einspruchsfrist auch vom 19. April ab im besetzten Gebiete zulässig. Um Härten zu vermeiden, wurden für eingeführte Waren, die bereits in Deutschland lagern, Schonfristen für den Großhandel bis zum 15. Mai und für den Kleinhandel bis zum 15. Juli zugebilligt; diese Schonfristen sind bezüglich der im besetzten Gebiet lagernden und dort verbleibenden Waren um je einen Monat, also bis zum 15. Juni bzw. 15. August verlängert worden. Will über die genannten Termine hinaus der Handel sich vor Beschlagnahme sichern, so hat er für jene Waren des besetzten Gebiets Frist zur Stellung von Freigabeanträgen bis zum 15. Mai.

Acht.

[B. 10797.]

Ausland.

Belgien. Belgisches Ausfuhrverbot für bestimmte Chemikalien.

Nach Ministerialerlassen vom 16., 17. und 27. März d. J. ist die *Ausfuhr* der nachgenannten Artikel nur unter *Ausfuhrbewilligung* gestattet:

Chemische Düngemittel; kristallisierte und calcinierte Soda; natürliche Phosphate; Destillationsprodukte, d. h. schwere Teeröle; Benzol, Toluol, Xylol, Naphthalin, Anthracen, Kreosot, Phenol und rohe Carbonsäure, Rohkresol, Teer und Pech.

Acht.

[B. 10777.]

RECHTSPRECHUNG.

Wiederholte Bestrafung desselben Unternehmers wegen desselben Verstoßes gegen Unfallverhütungsvorschriften.

Die Fabrik eines Unternehmers war von dem technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft besichtigt worden, und auf Grund des Befundes hatte die Genossenschaft den Fabrikanten ersucht, sämtliche Arbeitsmaschinen mit Ausrückern derart zu versehen, daß jede für sich ein- und ausgerückt werden könne.

Bei einer neuen Besichtigung des Betriebes wurde festgestellt, daß die Ausrückern nicht angebracht worden seien, und infolgedessen wurde der Fabrikant mit einer Geldstrafe von 50 M. belegt.

Fünf Jahre später besuchte der technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft die Fabrik wieder, und von neuem stellte er fest, daß die Sicherheitsmaßnahmen nicht zur Ausführung gelangt seien, wiewohl die inzwischen abgeänderten Unfallverhütungsvorschriften die gleichen Schutzmaßnahmen vorschrieben. Der Unternehmer wurde daher in eine Geldstrafe von 100 M. genommen, die auf Beschwerde des Gemaßregelten vom Oberversicherungsamt zwar aufgehoben, vom Bayerischen Landesversicherungsamt aber als berechtigt erachtet wurde.

Das Oberversicherungsamt, so heißt es in den Gründen, hat den Strafbescheid der Berufsgenossenschaft deshalb aufgehoben, weil die Strafe nach § 851 der Reichsversicherungsordnung wegen der gleichen Verfehlung nur einmal verhängt werden kann. Von einer *fortgesetzten Zuwiderhandlung* — wie das Oberversicherungsamt meint — kann hier nicht gesprochen werden, weil die Einheit des Vorsatzes unterbrochen wurde durch die erwähnte erste Verurteilung. Es geht doch auch nicht an, einem Unternehmer, der wegen eines Verstoßes gegen eine bestimmte Unfallverhütungsvorschrift einmal bestraft worden ist, zu gestatten, daß er sich um diese überhaupt nicht mehr kümmert. Ebensowenig geht es an, eine erneute Bestrafung von Zufälligkeiten abhängig zu machen, wie z. B. Wechsel des Unternehmers oder Wechsel der Strafvorschrift.

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. Sonderbeilage zu Nr. 16/17.

Der Fabrikant glaubt schuldlos zu sein, weil er seinerzeit die verlangten Schutzvorrichtungen beschafft, sein Betriebsleiter sie aber auf Verlangen der Arbeiter sogleich wieder entfernt habe.

Indessen ist dieses Vorbringen nicht geeignet, den Unternehmer zu entlasten. Gerade seine erste Bestrafung hätte ihn veranlassen müssen, selbst nach dem Rechten zu sehen und sich nicht allein auf seinen Betriebsleiter zu verlassen. Zweifellos bezog sich der Widerstand der Arbeiter auf andere Schutzmaßnahmen, da die hier in Rede stehenden Ausrücker die Arbeit in keiner Weise hindern.

Nach alledem ist die zweite Geldstrafe mit Recht verhängt worden.

Die im vorstehenden oberstrichterlichen Erkenntnis vertretene Auffassung ist rechtlich einwandfrei begründet und vom Standpunkt des Versicherungsträgers aus zu begrüßen. Die Entscheidung gibt nur von neuem Anlaß, die peinlichste Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und der auf Grund derselben getroffenen Anordnungen des technischen Aufsichtsbeamten dringend ans Herz zu legen. Dabei sei darauf hingewiesen, daß die Berufsgenossenschaft nicht nur berechtigt, sondern unter Umständen verpflichtet ist, einen säumigen Unternehmer bei wiederholter bzw. fortgesetzter Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften wiederholt in Strafe zu nehmen.

[B. 10 739.]

D. Schriftl.

VEREINE, VERSAMMLUNGEN, WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE.

Erforschung des Urteers.

An der Technischen Hochschule in Wien besteht seit längerer Zeit eine Versuchsanstalt für Brennstoffe. Diese hat eine Reihe von Untersuchungen über Beschaffenheit von Urteeren aus den Braunkohlen des früheren österreichischen Wirtschaftsgebietes ausgeführt. Im Anschluß an diese Forschungsstätte wird ein Institut für Kohlenvergasung eingerichtet, das sich mit der Erforschung der Grundlagen unter Aufstellung von Richtlinien für die Auswertung des Urteers befassen soll. In Deutschland wird bekanntlich bereits an mehreren Stellen ebenfalls der Erforschung des Urteers besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Foss. Ztg.

[B. 10 798.]

Dotierung der französischen Chemieschulen.

Die Union des producteurs et des consommateurs pour le développement de l'industrie des matières colorantes en France hat nach der „Revue des produits Chimiques“ vom 15. Februar 1920 in Ausführung ihres Programms Schulen und Institute, die sich besonders mit der Industrie der Farbstoffe und ihrer Anwendung beschäftigen, größere Summen zugewiesen. Es haben erhalten je 60 000 Fres. die Chemieschule in Mülhausen und die Färbereischule in Roubaix, und je 50 000 Fres. die Chemieschulen in Rouen und Lyon und das Conservatorium für die mechanischen Künste in Paris.

Achn.

[B. 10 764.]

Die wissenschaftliche Forschung in den Vereinigten Staaten.

Das „Chemical Trade Journal“ vom 31. Januar 1920 macht an erster Stelle auf die großzügige Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung besonders aufmerksam, die in neuerer Zeit in den Vereinigten Staaten erfolgt ist. Hervorgehoben wird dabei besonders die Tatsache, daß in der letzten Zeit eine neue Forschungsanstalt, das Bureau of Mines in

Pittsburgh, der Wissenschaft zur Verfügung gestellt worden ist. In den letzten zwei Jahren waren die neu errichteten Gebäude dieser Forschungsanstalt für Kriegsarbeiten in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um Laboratorien für allgemeine und physikalische Chemie in Verbindung mit Spezialarbeiten auf dem Gebiete der Metallurgie und des Bergbaues, ferner um ein Untersuchungslaboratorium für Kohlen, das sich besonders mit amerikanischen Kohlen zu befassen hat, dann um ein Laboratorium für Gasuntersuchungen aller Art, ferner um eine Prüfungsanstalt für Gasmasken. Diese Laboratorien sollen sich übrigens auch in den Friedenszeiten mit wichtigen Untersuchungen über die in Steinkohlenbergwerken vorhandenen explosiven Gase befassen und möglichst auch nötige Schutzmaßnahmen ausarbeiten. Ein weiteres Forschungsinstitut soll sich mit den Nebenprodukten der Steinkohlenverkokung befassen. Das Petroleumlaboratorium soll unter anderem auch neue Methoden für Beleuchtung mit Petroleum und Petroleumprodukten ausarbeiten. Die Abteilung für Explosivstoffe soll sich in erster Linie mit den Sicherheitssprengstoffen für den Bergbau beschäftigen. Wie man aus dem Angeführten erkennt, handelt es sich um ein großzügiges Unternehmen zur Förderung der wissenschaftlichen industriellen Forschung in Amerika. Es ist nun überaus charakteristisch zu sehen, wie das englische Fachblatt nachdrücklich darauf hinweist, daß die Mittel zur Ausführung dieser Aufgaben in Amerika weit größer sind als in England. Jedenfalls kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung in Amerika durchaus anerkannt worden ist. Es wäre wünschenswert, daß auch in Deutschland im Laufe der Zeit wieder genügend Mittel bereit gestellt werden können, um nicht nur die bestehenden Forschungsinstitute auf der früheren Höhe zu erhalten, sondern noch möglichst weiter auszugestalten. Die Ausführungen, die am 7. März 1920 Herr Professor HABER, der Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für physikalische Chemie, im „Berliner Tageblatt“ über die Forschungsarbeiten gemacht hat, können jedenfalls auch in den Kreisen der chemischen Industrie nicht ernst genug genommen werden.

H. G.

[B. 10 751.]

Das Massachusetts Institute of Technology und das California Institute of Technology.

In den Vereinigten Staaten von Amerika arbeitet die Industrie mit allem Nachdruck daran, mit der Wissenschaft Fühlung zu nehmen, um wissenschaftlich gebildete Mitarbeiter auszubilden und die wissenschaftlichen Forschungsergebnisse für ihre Arbeiten zu verwerten. Nach dem „Journal of the Society of Chemical Industry“ haben 153 amerikanische Industriezweige dem MASSACHUSETTS INSTITUTE OF TECHNOLOGY eine Summe von 1 081 875 \$ gezahlt, wofür ihnen das Recht eingeräumt wurde, die Hilfe der Institutsabteilung für industrielle Zusammenarbeit und Untersuchung in Anspruch zu nehmen. Das Abkommen gestattet den Korporationen die Benutzung der Bücherei, die Anrufung der Senats- und Fakultätsmitglieder bei technischen Problemen, die Einsichtnahme in die Berichte über die Qualifikationen und Erfahrungen der Studenten. Es sind ferner Beratungen der Gesellschaften auf Spezialgebieten vorgesehen; den Gesellschaften ist kontraktmäßig die Möglichkeit gegeben, sich die Dienste der geprüften Studenten der Technologie zu sichern.

Das „Throop College of Technology“ zu Pasadena, das jetzt „CALIFORNIA INSTITUTE OF TECHNOLOGY“ heißt, ist erweitert worden. Es hat kürzlich 800 000 \$ für allgemeine Ausgaben und zwei Stiftungen von je 200 000 \$ für Untersuchungen in

Chemie und Physik erhalten. Außerdem wurden 380 000 \$ für die Errichtung von Baulichkeiten zur Verfügung gestellt. Als Leiter der chemischen Untersuchungen ist Dr. ARTHUR A. NOYES vom MASSACHUSETTS INSTITUTE OF TECHNOLOGY gewonnen worden.

Achu.

[B. 10743.]

NEUE BÜCHER.

Berthold Block, Oberingenieur, Berlin-Charlottenburg, *Rübensirup, seine Herstellung, Beurteilung und Verwendung*. Mit 71 Abbildungen im Text und auf einer Tafel. Leipzig 1920. Verlag von OTTO SPAMER.

Infolge des großen Mangels an Fett haben zuckerhaltige Brotaufstrichmittel während des Krieges bei uns eine ungeahnte Bedeutung erreicht. Solange der feste Zucker noch nicht allzu knapp war, wuchsen die Kunsthonigfabriken wie Pilze aus der Erde. Neuerdings sind sie abgelöst worden durch die Rübensirupfabriken, deren Erzeugnisse bislang nur in den spezifischen Rübengebieten geschätzt waren, nunmehr aber der begehrteste und leider aber auch schon schwer erhältliche Brotaufstrich durch das ganze weite Vaterland geworden ist. Zahlreiche Patente auf die Herstellung dieses, auch als Rübenkreide, Rheinischkraut und offiziell als Rübensaft bezeichneten und zwangsweise bewirtschafteten Sirups, sind neuerdings nachgesucht und erteilt worden. Daneben werden vielerorts schon seit ACHARDS Zeiten bekannte Rezepte im Haushalt und in den sogenannten Saftfabriken benutzt. In Aussehen und Geschmack unterscheiden sich die Rübensirupe gewaltig. Manche riechen und schmecken wie Stiefelwische, andere ähneln täuschend Fruchtsirup oder reinem Apfelkraut.

Angeichts der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung, welche der Rübensirup gegenwärtig gewonnen hat und die zunächst leider sogar noch steigen dürfte, solange die Aussichten auf einen Wiederaufbau der einheimischen Rübenzuckerindustrie so trübe wie bisher bleiben, ist es eine sehr verdienstvolle Arbeit des Verfassers B. BLOCK gewesen, daß er alles, was ihm als Fachmann über die Herstellung, Beurteilung und Verwendung des Rübensirups auf dem Gebiete bekannt geworden ist, in dem vorliegenden Werk veröffentlicht hat. Als leitender Ingenieur einer auf dem Gebiete seit lange tätigen Maschinen- und Apparatefabrik hat Herr BLOCK Gelegenheit gehabt, vieles zu beobachten, was anderen verborgen geblieben ist, denn die Rübensaftfabrikation ist bis jetzt meist nicht öffentlich betrieben worden. Eine Statistik über Zahl und Leistungsfähigkeit und Erzeugungsmenge gab es bisher nicht.

Schon das kurze Vorwort, in dem BLOCK zum erstenmal genauere Angaben über Zahl und Leistungsfähigkeit der deutschen Saftfabriken macht, ist deshalb von großem Interesse. Im Text werden die verschiedenen Verfahren der Rübensirupgewinnung ganz genau beschrieben, und zwar in so elementarer Weise, daß auch ein Nichtfachmann nach der Beschreibung die Fabrikation ausüben kann. Auch die Kontrollmethoden, insbesondere die Bestimmung der Dichte des Sirups und des Zuckergehaltes durch Polarisation werden in elementarer Weise erläutert, was erforderlich war, da derartige Betriebe sich zu meist keinen Chemiker leisten können. Das Buch ist demnach kein bloßes Handbuch, sondern in Wirklichkeit ein Lehrbuch der Rübensaftherstellung. Trotzdem wird auch der Fachmann darin reichste Belehrung finden.

Wie wir hören, ist die erste Auflage des Werkes bereits so gut wie vergriffen. Seit seinem Erscheinen

sind auf diesem Gebiete schon wieder eine größere Anzahl neuer Verfahren empfohlen worden, und zwar nicht bloß bei uns, sondern auch im Ausland. z. B. in Frankreich, woselbst die Maschinenfabrik von KESTNER in Lille beabsichtigt, in den zerstörten Gebieten zunächst kleine Rübensirupfabriken zu errichten, die später durch moderne Zuckerfabriken abgelöst werden sollen.

Es ist zu wünschen, daß recht bald die zweite Auflage folgt, die ebenso starken Absatz finden dürfte, wie die vorliegende.

HERZFELD.

[B. 10801.]

Die Heckmannsche Betriebsgemeinschaft als Kern neuer Unternehmungsformen. Von Robert Heckmann. Verlag R. OLDENBURG.

Der ehemalige Werkleiter ROBERT HECKMANN legt in seiner Broschüre: „Die HECKMANNsche Betriebsgemeinschaft als Kern neuer Unternehmungsformen“, die Idee einer Betriebsgemeinschaft dar, die als eine „verwaltungstechnische Zusammenfassung von sachlich gleichen Betriebsteilen verschiedener Unternehmungen unter neutraler Leitung“ gedacht ist. Die einzelnen Mitglieder der Vereinigung behalten ihre volle Selbständigkeit, genießen aber durch die Gesamtleitung die Vorteile eines Großbetriebs, die sich z. B. aus gemeinsamer Verwaltung der Kapitalien, aus der Gemeinsamkeit von Einkauf, Versand, Lagerung usw. ergeben.

Dr. H.

[B. 10754.]

Übersichtskarte der Kohlenwirtschaftsstellen. Erschienen im GEA-VERLAG, G. M. B. H. in Berlin.

Im GEA-VERLAG, G. M. B. H., Berlin W 35, Potsdamer Str. 110, ist soeben eine von der Preussischen Landeskohlenstelle Berlin bearbeitete Übersichtskarte der Kohlenwirtschaftsstellen im Maßstabe 1:1 500 000 erschienen.

Da diese Karte die Arbeitsgebiete der einzelnen Kohlenwirtschaftsstellen erkennen läßt, dürfte für industrielle Kohlenverbraucherkreise Interesse an der Karte bestehen.

Die Karte ist zum Preise von 9 M. bei obigem Verlage erhältlich.

R.

[B. 10710.]

England auf dem Wege zum Industrieschutz. Schlüsselindustrien und Handelspolitik von Dr. Theodor PLAUT (Hamburg). 7. Heft der Hamburgischen Forschungen, herausgegeben von Prof. Dr. F. STUHLMANN. Verlag von GEORG WESTERMANN, Braunschweig und Hamburg. 7 M.

Während des Krieges hat sich in England ein Umschwung in der Handelspolitik vollzogen, der zu einem auch über den Krieg hinausdauernden System des Industrieschutzes zu führen scheint. Es ist die Aufgabe der vorliegenden Veröffentlichung, die Gründe hierfür aufzudecken. Die Gedanken der Kolonialbevorzugung und des Schutzes der heimischen Industrie gegen „Dumping“ und unlautere Schleuderkonkurrenz sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Ferner ist das in der wissenschaftlichen Literatur noch wenig besprochene Problem des Schutzes der sogenannten Schlüsselindustrien von Belang. Hierunter versteht der Engländer eine Reihe von Gewerben, die besonders im Kriege die Grundlage für große nationale Industrien bildeten. Zurzeit bezeichnet man als Schlüsselindustrien u. a. das Raffinieren von Zink, Wolfram, Chrom, die Gewinnung von Kali, die Fabrikation von Farbstoffen, chemischen und optischen Glaswaren, Magnetzündern, Maschinenstricknadeln usw. Ein großer Teil dieser Industrien ist erst während des Krieges neu eingeführt oder bedeutend erweitert worden. Außer zu Reformen der inneren Industrie- und Wirt-

schaftspolitik haben die Probleme der Schlüsselindustrien zu einer Neuorientierung der gesamten Handelspolitik beigetragen. Sie sind als Schlüssel zum Schutzzoll und Neomerkantilismus zu bezeichnen. Ueber die Bedeutung aller dieser Vorgänge für das englische Wirtschaftsleben gibt das vorliegende Buch erschöpfende Auskunft. [B. 10697.]

Die Frühdiagnose der Bleivergiftungen. Drei Referate von Dr. L. Teleky (Wien), Dr. H. Gerbis (Thorn), Prof. Dr. P. Schmidt (Halle a. d. S.). Berlin 1919, Verlag JULIUS SPRINGER.

Das vorliegende Heft 5 der Schriften aus dem Gesamtgebiet der Gewerbelygiene, herausgegeben vom Institut für Gewerbelygiene in Frankfurt a. M., enthält drei Referate von L. TELEKY, H. GERBIS und G. SCHMIDT, welche die Ergebnisse einer Rundfrage bei einer großen Anzahl von Sachverständigen (66) verarbeiten. Als Kardinalsymptome der beginnenden Bleivergiftung haben zu gelten: Bleikolorit, Bleisaum, Basophilie, Hämatorporphyrie.

Für die nichtärztlichen Leser möchte ich hier einfügen, daß wir unter *Bleikolorit* die eigentümliche „fahle Blässe“ bezeichnen, welche bei Beginn der Bleiwirkung einzutreten pflegt und zum Teil auf Schädigung der roten Blutkörperchen, zum Teil auf Spasmus der Blutgefäße zurückzuführen ist. Bekannt ist ja das Vorkommen des *Bleisaumes*, jener grauschwätzlichen Linie (manchmal Flecken) am Zahnfleisch, bedingt durch die Bildung von Schwefelblei im Gewebe durch Vermittlung des bei Fäulnisvorgängen im Mund entstehenden Schwefelwasserstoffes. Infolgedessen kann der Bleisaum bei sehr guter Mundpflege wohl fehlen; sein Fehlen beweist jedoch nichts gegen die Bleiaufnahme. Als weitere Bleieinwirkung auf das Blut finden wir eigenartige

rote Blutzellen vor, welche nach Färbung mit basischen Anilinfarbstoffen feine Tüpfelchen (basophile Granulationen, Kernreste aus dem Jugendstadium) zeigen; etwa 100 derartige basophiler Zellen, auf 1 Million roter Blutkörperchen berechnet (in einem Gesichtsfeld sind etwa 200 rote Blutzellen enthalten), sind als positiv beweisend anzusprechen. Dabei sei besonders darauf hinzuweisen, daß das Fehlen dieser Tüpfelzellen ebenfalls nichts beweist, daß dies unter anderem auf rein äußerliche Verhältnisse, längeres Liegenlassen der Blutaussstriche bis zur Härtung u. dgl. zurückgeführt werden kann. Schließlich verursacht die Schädigung der roten Blutkörperchen auch das Auftreten von Blutfarbstoff im Harn in Gestalt des Hämatorporphyrins, welches spektroskopisch oder mittels Natronlauge nachgewiesen werden kann. Die Frühdiagnose der Bleivergiftung ist aus dem Grunde so bedeutungsvoll, weil wir die leicht Bleigeschädigten von der Giftparbeit entfernen müssen, um den Ausbruch einer schweren, eventuell dauernden Schädigung zu verhüten. Die „Untersuchungsärzte“ haben daher nach den genannten Symptomen zu fahnden und sich hierzu der in der Dienstanweisung angegebenen Methoden zu bedienen. Diese Aerzte werden in dem vorliegenden Heft wertvolle Anregungen im Hinblick auf die Würdigung der einzelnen Krankheitszeichen finden. Weiterhin finden sich prinzipielle Auseinandersetzungen über die Vornahme der Untersuchungen durch Amtsärzte oder spezielle Fabrikärzte oder praktische Aerzte, über Wirkung des Bleies auf die Generationsfähigkeit der Frau u. a. Der kritische Inhalt wird auch dem Nichtmediziner reichliche Anregungen geben, nicht nur hinsichtlich Bedeutung und Schwierigkeit der Bleidiagnose, sondern auch der gewerblichen Vergiftungen überhaupt.

Koelsch-München.

[B. 10 694.]

INHALT.

	Seite		Seite
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie: Neuordnung der Schwefelsäurebewirtschaftung	223	chemischen Industrie Englands. Vereinigte Staaten von Amerika: Amerikanische Stickstoffwerke und Kraftwerke zu Muscle Shoals. Verschmelzung amerikanischer Farben- und Firnisgesellschaften	228
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands: Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie	223	Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Ausland: Ein spanisches Syndikat für den Farbeneinkauf in Deutschland. Amtliche Kontrolle der Weltfarbenpreise in England. Vom Gummimarkt	230
Aus dem Reichsverband der deutschen Industrie: Der organisatorische Aufbau des Reichsverbandes der Deutschen Industrie	223	Zoll- und Steuerwesen: Regelung der Ein- und Ausfuhr. Deutsches Reich: Ausfuhr von Chemikalien nach Danzig, Memel usw. Keine Reichsabgaben für ausgeführte Produkte nach Danzig, Memel usw. Zur Berechnung der Ausfuhrabgabe. Verlängerung der Schonfristen der neuen Einfuhrverordnung. Ausland: Belgien: Belgisches Ausfuhrverbot für bestimmte Chemikalien	230
Artikel: Die Verlängerung der Patente und Gebrauchsmuster. Von Patentanwalt Dr. W. Karsten	224	Rechtsprechung. Wiederholte Bestrafung desselben Unternehmers wegen desselben Verstoßes gegen Unfallverhütungsvorschriften	231
Die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts durch Vereinbarung	226	Vereine, Versammlungen, wissenschaftliche Institute. Erforschung des Urteers. Dotierung der französischen Chemieschulen. Die wissenschaftliche Forschung in den Vereinigten Staaten. Das Massachusetts Institute of Technology und das California Institute of Technology	232
Der vorläufige Reichswirtschaftsrat	226	Neue Bücher	233
Die Herstellung von künstlichem Kampfer in Frankreich	227		
Einsetzung eines deutsch-französischen Schiedsgerichtshofs	228		
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: Chemische Industrie. Deutsches Reich: Zuteilung von Kalk an die Verbraucher für Mai und Juni. Ausland: Lage der französischen chemischen Industrie. Frankreich: Industrielle Gründung zur Ausnutzung des Claude-Verfahrens. Französische Farbstoffherzeugung Januar 1920. Jugoslawien. Gründung einer jugoslawischen Fabrik pharmazeutischer Chemikalien. Großbritannien: Lohnerhöhungen für die Arbeiter in der			

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

REICH SARBEITSGEMEINSCHAFT CHEMIE.

Außenhandelnebenstelle Asbest.

In einer am 16. April in Berlin stattgehabten Sitzung von Interessenten der Asbestindustrie wurde die Bildung einer Außenhandelnebenstelle Asbest beschlossen. Zum Vorsitzenden wurde Generaldirektor CALMON, Hamburg, Vorsitzender des Wirtschaftsvereins der deutschen Asbestindustrie, E. V., gewählt. Die Anträge auf Ein- und Ausfuhrbewilligungen sind bis auf weiteres an den Reichskommissar für Ein- und Ausfuhrbewilligung, Berlin W 10, Tiergartenstr. 31, Telegrammadresse Ausfuhramt B. 33, zu richten. Zum stellvertretenden Reichsbevollmächtigten für die Außenhandelnebenstelle wurde Dr. HERRMANN, geschäftsführender Vorstand des Wirtschaftsvereins der deutschen Asbestindustrie, gewählt. [B. 10805.]

Neue Sulfatpreiserhöhung.

Mit Wirkung vom 1. Mai d. Js. sind die Preise für ungem. Sulfat auf 250 M. für 100 kg in den Bezirken Süd und West und 255 M. in dem Bezirk Ost erhöht worden. Die Erhöhung mußte mit Rücksicht darauf stattfinden, daß ab 1. Mai für die Herstellung von Sulfat ausschließlich ausländischer Schwefelkies verwendet wird. Die letzten Sulfatpreiserhöhungen erfolgten am 5. März d. Js. und im Dezember des Vorjahres.

Anträge auf Zuteilung von Sulfat müssen bei Mengen über 1000 kg durch die Selbstverbraucher gestellt werden. Sie müssen spätestens bis zum 6. abends desjenigen Monats zur Post gegeben sein, der dem Monatspaar vorausgeht, für welches ein Bedarf gemeldet wird. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge sind dem Bezirksobmann einzureichen. Bezirksobmänner sind:

- a) für Süddeutschland: Herr Dr. h. c. PLIENINGER, Frankfurt a. M.,
- b) für Westdeutschland: Herr AUGUST KAISER, i. Fa. CHEMISCHE FABRIK EINERGRABEN, Barmen-Wichlinghausen,

- c) für Nord-Mittel-Ostdeutschland: Herr MAX PÖHN, i. Fa. KUNHEIM & Co., Berlin.

Die Anträge brauchen nur für diejenigen Mengen gestellt zu werden, welche 1000 kg monatlichen Verbrauch übersteigen. Mengen von monatlich 1000 kg und darunter sind nach unten genannten Bedingungen im freien Verkehr zu erhalten. Auch für Kleinhändler werden keine Zuteilungsscheine erteilt. Diese können Sulfat in Mengen bis zu 1000 kg monatlich gegen Unterzeichnung eines für sie bestimmten Verpflichtungsscheines von den Sulfatfabriken oder Zwischenhändlern beziehen. Die Verpflichtungserklärungen sind bei den Sulfatfabriken und Zwischenhändlern erhältlich. Für Lieferung frei Haus des Empfängers am Wohnort des Zwischenhändlers oder frei Bahnhof am Wohnort des Zwischenhändlers beträgt der Zuschlag auf die oben genannten Erzeugerpreise für Sulfat (Natriumsulfat, auch Glaubersalz genannt, calciniert) 15 M. für 100 kg zuzüglich Rollgeld, doch dürfen nur die ortsüblichen bahnamtlich festgesetzten Sätze in Ansatz gebracht werden. Der Zwischenhändler ist verpflichtet, sich beim Absatz des Sulfats innerhalb eines Gebietes zu halten, das durch einen äußersten Eisenbahnfrachtsatz von 10 M. begrenzt ist. [B. 10808.]

ARBEITGEBERVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

Lohnsätze im chemischen Großhandel.

Für das gewerbliche Personal im chemischen und Mineral-Großhandel sowie in der Verbandstoffsbranche ist soeben eine Neuordnung der Löhne erfolgt. Nach gegenseitiger Verständigung mit den in Betracht kommenden Arbeitgeberverbänden und dem Deutschen Transportarbeiterverband, Bezirk Groß-Berlin, chemische Branche, betragen die Wochenlöhne: Für männliche Jugendliche 65–136,50 M., für männliche Erwachsene 185–240 M., für weibliche Jugendliche 52 bis 123,50 M., für weibliche Erwachsene 138 bis 150 M. Diese Regelung hat Gültigkeit bis zum 30. Juni 1920. [B. 10807.]

Die künstlichen Gerbstoffe und ihre Bedeutung für die Lederindustrie.

Von
R. Lauffmann.

Wenn im Folgenden die Natur, Anwendung und Bedeutung der künstlichen Gerbstoffe besprochen werden soll, so muß zunächst vorausgeschickt werden, daß man dem Begriff „künstlicher Gerbstoff“ einen weiteren und einen engeren Sinn geben kann. Als künstliche

Gerbstoffe im weiteren Sinne müßten auch die Mineralgerbmittel bezeichnet werden, wie sie bei der Chromgerbung als Chromalaun oder Alkalichromat, bei der Weißgerbung als Kalialaun in Verbindung mit Kochsalz und in neuerer Zeit auch bei der Eisengerbung als Eisenverbindungen, insbesondere Eisenvitriol, zur Herstellung der Gerbflüssigkeiten Verwendung finden, da diese Mineralstoffe durch Verarbeitung anderer gewonnen werden. Gewöhnlich versteht man aber unter künst-

lichen Gerbstoffen solche, die ganz oder in der Hauptsache aus organischen Stoffen hergestellt werden oder bestehen und die entweder einfache organische Verbindungen darstellen (1.) oder aus solchen unter Umständen in Verbindung mit anorganischen Stoffen aufgebaut sind (2.) oder auf anderem Wege durch Verarbeitung von Rohstoffen oder Abfallstoffen erhalten werden (3.). Nur diese künstlichen Gerbstoffe im engeren Sinne sollen bei unseren nachfolgenden Ausführungen berücksichtigt werden.

Bei der Gruppe unter 1 kommt vor allem Formaldehyd, sodann Chinon bzw. Hydrochinon in Betracht. Der *Formaldehyd* wurde zuerst von PAYNE auf seine gerberische Wirkung untersucht und in Form der wäßrigen Lösung zum Gerben verwendet. J. und E. PULLMANN beschäftigten sich später ebenfalls mit der Formaldehydgerbung und fanden dabei, daß man bessere Ergebnisse erhält, wenn man die Gerbung mit Formaldehyd bei Gegenwart alkalisch reagierender Stoffe (Soda, Oxyde oder Hydroxyde von Kalk oder Magnesia) ausführt, wobei man das Alkali entweder als solches der Formaldehydlösung zusetzt oder durch gleichzeitige Verwendung zweier entsprechender Verbindungen, z. B. durch Einwirkung von NaOH auf $MgCl_2$, wobei $Mg(OH)_2$ gebildet wird, entstehen lassen kann (D. R. P. 111408). Die Gerbung erfolgt etwa in der Weise, daß man die Blöße in der Gerbflüssigkeit, die 0,4 pCt. Formaldehyd und als Alkali 0,3 pCt. kalzinierte Soda enthält, solange walkt, bis sie gut durchgegerbt ist. Die angeführten alkalischen Stoffe können bei der Formaldehydgerbung nach GRIFFITH durch Natriumbisulfit oder Natriumthiosulfat, nach J. THUAT durch alle solche Stoffe ersetzt werden, die wie Alkali den Formaldehyd in kolloidale Polymere überzuführen vermögen. R. COMBRET fand dann, daß man mit Formaldehyd auch bei Gegenwart von Säure gerben kann, und gibt an (D. R. P. 112183), daß hierbei in dem Maße, wie die Gerbung fortschreitet, Gerbflüssigkeiten mit zunehmendem Gehalt an Formaldehyd und abnehmendem Gehalt an Säure verwendet werden sollen und daß hierbei der Gehalt an Formaldehyd bzw. Säure sich zwischen 1–25 pCt. bewegen kann. Hierzu ist zu bemerken, daß schon bei einer Steigerung des Gehaltes der Gerbflüssigkeit an Formaldehyd oder Säure, die den von COMBRET angegebenen Höchstgehalt längst nicht erreicht, die Haut infolge zu starker Schwellung und infolge Zersetzung von Hautsubstanz für Giebzwecke unbrauchbar werden würde. Nach einem neueren patentierten Verfahren zur Formaldehydgerbung von EVLER (D. R. P. 272678) soll neben Formaldehyd noch O₂ und Magnesiumsilicat verwendet und die Blöße in einer aus diesen Stoffen hergestellten Emulsion gewalkt werden. Nach JETTMAR (Moderne Gerbmethode, S. 98) verwendet man bei der Gerbung von Schaffellen auf 100 kg Blöße 1 kg Formaldehyd (40prozentig), den man mit Wasser genügend

verdünnt. Man gerbt die Blöße in dieser Flüssigkeit etwa 24 Stunden und behandelt dann das Leder mit einer 5-prozentigen wäßrigen Lösung einer neutralen Seife. Das so hergestellte Leder ist dem weißgaren Leder ähnlich, jedoch nicht so zülig wie Glacleder. Verwendet man an Stelle von Seife Mucillon zum Fetten, so erhält man ein dem Sämischleder ähnliches Erzeugnis. Blößen von leichten Rindshäuten, z. B. Kipsen, werden mit einer etwa 4-prozentigen Formaldehydlösung durchgegerbt, dann mit einer 0,3-prozentigen Lösung einer neutralen Seife gewalkt, mit Wasser abgewaschen, in feuchte Sägespäne gelegt und dann gestollt. Ein Leder wie das weißgare wird nach JETTMAR auch erhalten, wenn man die Blöße mit einer 0,2-prozentigen Formaldehydlösung gerbt, dann mit einer 0,25-prozentigen Lösung von Soda oder Aetznatron oder mit Wasser, dem Kreide zugesetzt ist, walkt, abtrocknen läßt, mit einer Fettbrühe walkt, die durch Zusatz von 8 pCt. Knochenöl und 2 pCt. Soda zum Wasser hergestellt ist, und trocknen läßt, in feuchte Sägespäne legt, aufstollt, trocknet, nachstollt. Wenn man ein so hergestelltes Leder auf der Fleischseite binst, so erhält man ein dem Sämischleder ähnliches Erzeugnis. Auf solche Weise kann z. B. Leder für Bandagen, Lithographenwalzen und Schlagriemen erhalten werden. Der Formaldehyd wird übrigens auch in mannigfacher Weise in Verbindung mit anderen Gerbverfahren mit Vorteil verwendet. Durch Vorbehandlung der Blöße mit Formaldehyd wird die Schwellung der Haut, was besonders bei der pflanzlichen Gerbung von Wichtigkeit ist, fixiert und die nachfolgende Gerbung mit pflanzlichen Gerbstoffen oder der Einbadchromgerbung beschleunigt. Durch Nachgerbung von Glacleder mit Formaldehyd wird ein waschechtes Leder erhalten und durch Nachbehandlung von Leder mit Formaldehyd eine Aufhellung der Farbe des Leders erzielt. Das mit der reinen Formaldehydgerbung erhaltene Leder ist nicht nur gegen kaltes, sondern auch gegen heißes, sogar gegen kochendes Wasser beständig und besitzt eine bedeutende Reißfestigkeit. Die Verwendung von Formaldehyd darf jedoch, wie schon oben bemerkt, nicht übertrieben werden, da sonst die Haut geschädigt und ein schlechtes, brüchiges Leder erhalten wird.

MEUNIER und SEYRWETZ fanden, daß *mehrwertige Phenole* bei Zutritt von Luft bzw. deren Oxydationsprodukte gerbend wirken, und ließen sich ein hierauf gegründetes Verfahren schützen (D. R. P. 206957), das darin besteht, daß die Blößen mit mehrwertigen Phenolen bekannter Konstitution z. B. Hydrochinon, Brenzcatechin, Pyrogallol, deren Homologen oder Substitutionsprodukten mit Ausnahme des Tannins entweder für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gerbverfahren unter Bedingungen behandelt werden, bei denen eine Oxydation der Phenole stattfindet, oder daß für die Gerbung an Stelle der Phenole deren Oxydationsprodukte ver-

wendet werden, wobei die Gerbung viel schneller fortschreitet. Man verfährt danach z. B. in der Weise, daß man durch Auflösen von 400 g Chinon in 100 l Wasser oder von 350 g Hydrochinon in einer mit 500 g kristallisierter Soda hergestellten wäßrigen Sodalösung die Gerbflüssigkeit herstellt und die Blöße in dieser so lange gerbt, bis diese nach 24 Stunden eine braunviolette Färbung angenommen hat. Das so erzeugte Leder soll gegen Wasser, selbst gegen kochendes, sehr beständig sein, eine große Festigkeit besonders auf der Narbenseite zeigen und auch ohne Beize eine gute Aufnahmefähigkeit für Farbstoff besitzen.

Bei einem weiteren Gerbverfahren, dem von A. WEINSCHENK erfundenen „Naphtholgerbverfahren“ (D. R. P. 184449), wird die Blöße zunächst mit Formaldehyd und dann mit α - oder β -Naphthol oder umgekehrt behandelt oder der Einwirkung einer mit α - oder β -Naphthol versetzten wäßrigen Formaldehydlösung ausgesetzt. Man bringt im ersten Falle die Blöße zunächst einige Zeit in eine $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ -prozentige Formaldehydlösung, befreit das Formaldehydleder durch Waschen mit Wasser vom überschüssigen Formaldehyd, bringt es in Wasser, das α - oder β -Naphthol enthält, und beläßt es unter zeitweiliger Bewegung solange darin, als noch Naphthol in die Haut eindringt. Die Gerbung dauert bei diesem Verfahren bei gewöhnlicher Temperatur 1—10 Wochen, und es werden dabei von einem Ziegen-, Schaf- oder Kalbfell zwischen 10—50 g 40-prozentige Formaldehydlösung und 100—300 g Naphthol gebraucht und aufgenommen. Bei der anderen Ausführungsform der Naphtholgerbung löst bzw. suspendiert man 100—300 g von α - oder β -Naphthol in Wasser, behandelt die Blöße mit dieser Flüssigkeit unter zeitweiliger Bewegung, gibt dann in mehreren Anteilen 10—50 g der üblichen Formaldehydlösung zu und setzt die Gerbung unter Bewegung so lange fort, bis das Leder gar ist. Die Gerbung dauert bei dieser Ausführungsform ebenfalls 1—10 Wochen. Wenn man aber in der Weise verfährt, daß man bei gewöhnlicher Temperatur 100—300 g α - oder β -Naphthol mit 20—60 g 40-prozentiger Formaldehydlösung unter Zusatz von Wasser zu einem dicken Brei verrührt und dann diesen allmählich in kleinen Anteilen zu dem Wasser gibt, in dem die Blöße sich befindet und in Bewegung erhalten wird, so ist die Gerbung bereits in ein bis zwei Tagen beendet.

Nach einer anderen Ausführungsform des WEINSCHENKschen Verfahrens (D. R. P. 185050) soll der Formaldehyd durch andere aliphatische Aldehyde oder durch aromatische Aldehyde ersetzt werden, wobei man die Naphthole auch gleichzeitig mit dem Aldehyd einwirken lassen kann. Nach dem Naphtholgerbverfahren sollen Erzeugnisse erhalten werden, die dem lohgaren Leder äußerlich sehr ähnlich sind.

Zu der zweiten Gruppe, den „synthetischen Gerbstoffen“, gehören zunächst eine Anzahl von Stoffen, die die kennzeichnenden Eigenschaften der pflanzlichen Gerbstoffe zeigen und die für wissenschaftliche Zwecke unter dem theoretischen Gesichtspunkt hergestellt wurden, die pflanzlichen Gerbstoffe, die als Abkömmlinge des Pyrocatechins (Pyrocatechingerbstoffe) oder Pyrogallols (Pyrogallolgerbstoffe) aufgefaßt werden, in einer ihrer mutmaßlichen Konstitution entsprechenden Weise aufzubauen, um dadurch wiederum die Kenntnisse über die Konstitution und Bildung der pflanzlichen Gerbstoffe zu erweitern und zu vertiefen. Hier müssen vor allem die hervorragenden und wichtigen Arbeiten des im vorigen Jahr verstorbenen EMIL FISCHER besprochen werden, die dieser Forscher zum Teil mit anderen, namentlich mit K. FREUDENBERG ausführte und die einen wesentlichen Fortschritt in der Erforschung und Synthese der Gerbstoffe bedeuten ¹⁾. FISCHER und FREUDENBERG haben die bei ihren Arbeiten gewonnenen gerbstoffähnlichen Körper „Depside“ ²⁾ genannt. Diese Depside sind esterartige Derivate von Phenolcarbonsäuren, zu denen z. B. die schon im Jahre 1876 von W. SCHEELE entdeckte Gallussäure sowie die Salicylsäure gehören. Die Phenolcarbonsäuren besitzen unter anderem die Fähigkeit, mit ihresgleichen Anhydride in der Weise zu bilden, daß das Carboxyl des ersten Moleküls in die Phenolgruppen des zweiten esterartig eingreift. Ein einfaches Beispiel hierfür ist das erste Anhydrid der Oxybenzoesäure $\text{HOCO}_6\text{H}_4\text{CO.O.C}_6\text{H}_4\text{COOH}$, das durch gleichartige Kupplung eines dritten Moleküls Oxybenzoesäure die Verbindung $\text{HO.C}_6\text{H}_4\text{CO.O.C}_6\text{H}_4\text{CO.O.C}_6\text{H}_4\text{COOH}$ bildet. Von den Depsiden werden je nach der Zahl der Carbonsäuren, die zusammengekuppelt sind, Didepside, Tridepside und Tetradepside unterschieden. Das Di- und Tridepsid der Paraoxybenzoesäure wurde schon im Jahre 1883 (Journ. f. prakt. Chemie Bd. 28, S. 208) von KLEPL durch bloßes Erhitzen der Paraoxybenzoesäure erhalten. Noch älter sind die umfangreichen Arbeiten von SCHIFF (Berichte der Deutschen chemischen Gesellschaft Bd. 4, S. 232, 967) über die Bildung ähnlicher Stoffe aus Phenolcarbonsäuren durch die Wirkung wasserentziehender Mittel. SCHIFF erhielt durch Behandlung von Gallussäure mit Phosphoroxychlorid ein amorphes Produkt, das die Reaktion der Gerbstoffe zeigte und das er für Digallussäure ($\text{C}_{14}\text{H}_{10}\text{O}_9$) hielt. Schon früher hatte J. LÖVE (Jahresbericht für Chemie 1868, S. 559) beobachtet, daß Gallussäure beim Erhitzen mit Arsensäure in einen gerbstoffartigen Körper übergeht, der nach der Wiederholung dieser Untersuchungen von SCHIFF ebenfalls Digallussäure darstellt. Später hat SCHIFF die Anhydrierung durch Phosphoroxychlorid auch auf eine

¹⁾ Siehe EMIL FISCHER „Untersuchungen über Depside und Gerbstoffe“, Verlag von JEL. SPRINGER, Berlin 1919.

²⁾ Das Wort ist abgeleitet von dem griechischen Wort „depsein“ = gerben.

ganze Reihe anderer Phenolcarbonsäuren, z. B. Protocatechusäure, Salicylsäure, Pyrogallolcarbonsäure, übertragen, wobei je nach den Bedingungen Didepside oder kompliziertere Anhydride entstehen sollen. FISCHER und FREUDENBERG fanden dann, daß nach dem Verfahren von SCHIFF aus der Paraoxybenzoesäure unter geeigneten Bedingungen eine reichliche Menge des von KLEPL entdeckten Didepsids der Säure entsteht. Außer den Depsiden, die ausgesprochene Säuren sind, vermögen die Phenolcarbonsäuren auch neutrale Anhydride zu bilden. FISCHER und FREUDENBERG verfahren bei Darstellung von Depsiden in der Weise, daß die Phenolcarbonsäure durch Einwirkung von Chlorkohlensäurealkylester und Alkali in kalter wäßriger Lösung in Carbomethoxyphenolcarbonsäure verwandelt, diese oder die daraus durch Einwirkung von Phosphoroxychlorid gewonnene Säure zur Synthese verwendet und schließlich die Carbomethoxygruppe durch Einwirkung von wäßrigem Alkali oder Ammoniak abgespalten wurde. Auf diese Weise wurde eine ganze Reihe von Depsiden dargestellt. Weitere Versuche, die FISCHER zusammen mit FREUDENBERG ausführte, beziehen sich zunächst darauf, zur Aufklärung der Konstitution des Tannins dieses aus ähnlichen Körpern künstlich herzustellen, wobei das Tannin als eine Acetyl-Verbindung von Zucker mit Phenolcarbonsäure, und zwar eine esterartige Kombination von 1 Mol. kühl Glucose mit 5 Molekülen Digallussäure nach Art der Pentaacetylglucose aufgefaßt wurde. Da die Digallussäure nur schwer zugänglich ist, so wurde zunächst aus Tricarbo-methoxygallussäure in Verbindung mit tertiären Basen, insbesondere Chinolin, eine Pentagalloylglucose hergestellt und so ein dem Tannin bzw. Methylotannin sehr ähnlicher Körper erhalten. Das Verfahren, das zum Aufbau der Pentagalloylglucose diente, wurde dann auch auf die Phenolcarbonsäuren übertragen und zur Verallgemeinerung der Gerbstoffsynthese benutzt. Ähnlich den Zuckern können auch deren Glucoside mit den Phenolcarbonsäuren gekuppelt werden, wobei ebenfalls gerbstoffähnliche Körper entstehen. Es gelang FISCHER, auf dem von ihm eingeschlagenen Weg der Synthese Körper mit außerordentlich hohen, bis zu 4000 gehenden Molekulargewichten darzustellen. Bei neueren Versuchen benutzte FISCHER an Stelle der Carbomethoxyverbindungen der Carbonsäuren acetylierte Phenolcarbonsäuren, wodurch in vielen Fällen eine wesentliche Verbesserung der Synthese erzielt wurde. Es wurde auch auf diese Weise eine Anzahl von Gallussäurederivaten erhalten, die nach ihren Reaktionen ebenfalls eine große Ähnlichkeit mit Gerbstoffen zeigen.

Die synthetischen Gerbstoffe, wie sie bei den oben erwähnten Forschungsarbeiten im Laboratorium erhalten wurden, können wegen ihrer umständlichen, schwierigen und kostspieligen Herstellungsweise keine

technische Verwendung finden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß man noch einfachere und billigere Wege finden wird, um durch Synthese dem pflanzlichen Gerbstoff ähnliche Stoffe zu erzeugen.

Im folgenden Abschnitt dieser Arbeit wird eine weitere Gruppe von synthetischen Gerbstoffen besprochen werden, die wohl in ihrer Konstitution, ihrer Zusammensetzung und ihren Eigenschaften von den pflanzlichen Gerbstoffen mehr oder weniger abweichen, dabei aber gerbend wirken und im Hinblick auf ihre praktische gerberische Verwendung hergestellt werden.

(Schluß folgt.)

[B. 10 800 a]

Der schwedische Chemikalienmarkt im April 1920.

Ein Bericht aus Stockholm meldet über die Lage des schwedischen Chemikalienmarktes folgendes:

Die Lieferungen festen, amerikanischen Atzkalks machen sich immer mehr bemerkbar. Auch die größten Seifentabrizken Schwedens sind zum regelmäßigen Bezug von amerikanischem Atzkalk übergegangen. Die Preise stellen sich unter Berücksichtigung des in der letzten Zeit etwas gesunkenen Dollarkurses auf etwa 3,10—3,30 Kr. pro kg cif Gothenburg.

Wenn von deutscher Seite die wachsende amerikanische Konkurrenz in Atzkalk ernstlich bekämpft werden soll, so müssen auch für die kommenden Monate größere Mengen Atzkalk bzw. Lauge von Deutschland für Schweden zur Verfügung gestellt werden. Die Zufuhr regulärer Pottasche ist in der letzten Zeit sehr gering gewesen. Dagegen werden größere Posten Schmuggelware angeboten. Zur Zeit liegt eine Offerte einer Hamburger Firma auf 500 t 96/98er deutscher Pottasche mit Ausfuhrerlaubnis zum Preise von 3 Kr. für ein kg cif Gothenburg vor. Die Preise für englisches Atznatron 76/77 pCt. steigen ständig. Die letzten Notierungen in England waren 50 £ per t fob, einschließlich Verpackung. Die amerikanische Ware ist billiger, aber nicht so erwünscht. Die Nachfrage nach calcinierter Soda ist sehr erheblich, der Bedarf kann nicht gedeckt werden. Englische Ware 98/100 pCt. light in Trommeln bzw. Fässern kostet etwa 58,60 Oere cif Gothenburg. Belgische Ware ist etwa ebenso teuer. Aus Amerika werden größere Mengen angeboten. Eine amerikanische Offerte für 100 t calcinierter Soda 98/100 pCt. light, in Säcken oder Fässern verpackt, fordert 43 \$ per t fob New York, Verschiffung April bis Mai. Die Fracht von New York nach Gothenburg beträgt ungefähr 30 \$ per t, so daß die „cif“-Preise für diese Ware, einschließlich Versicherung, etwa 35/36 Oere pro kg betragen würden. Nachdem die Ausfuhrpreise für Chlorkalk in Deutschland in die Höhe gegangen sind, zeigt sich auch auf dem schwedischen Markt, daß der Schmuggelhandel sich dieser Ware bemächtigt. Im April wurden größere Mengen gewöhnliches, ungereinigtes Chlorkalk zum Preise von 60—70 Kr. per 100 kg im Schmuggelhandel angeboten. Im einzelnen stellten sich die Preise für die wichtigsten auf dem schwedischen Markt gehandelten Chemikalien wie folgt:

	per 100 kg schwed. Kr.	
Oxalsäure	365	Loco Ware
Bromkalium	750	„ „
Atzkalk, amerikanisches .	310—336	„ „
Ammoniak 0,910 (Glasballons mit 60 kg Inhalt)	40—50	in Gothenburg exkl. Glasball.

	per 100 kg schwed. Kr.	
Antichlor in kleinen Kri-		
stallen	50	Loco Ware
Hirschhornsalz	118—120	„ „
„ engl. Ware	110	einschl. Verp. fob
		engl. Hafen
Natriumbisulfit 60/62 pCt.	75	Loco Ware
Glycerin, spec. Gew. 1,23	235	„ „
Salmiak, weiße Kristalle .	125	„ „
Blutlaugensalz	380	„ „
Chlorcalcium 70/75 pCt. .	23	„ „
„ hochprozentig	27	„ „
Calciumcarbonat	19	„ „
Prima gebleichte Sulfite-		
cellulose	1550	per t schwed. Kr.
Sulfat zum Bleichen ge-		fob Gothenburg
eignet	750—800	„ Ostseehafen
Prima starker Sulfatzell-		
stoff	650—700	„ „
Holzstoff, naß	ca. 340	„ Gothenburg
„ trocken	675	„ „

Was die allgemeine Lage der chemischen Industrie Schwedens und Norwegens betrifft, so ist festzustellen, daß sie zur Zeit unter den großen Betriebskosten sehr schwer leidet. Ein typisches Beispiel hierfür bildet die neuerdings erfolgte Liquidation der A-S NORSKE KEMIKALIER. Diese Gesellschaft wollte in Oesterdalen eine Holzdestillation zur Herstellung von Holzkohlen, Teer, Terpentin und Holzspiritus, sowie ein chemisch-technisches Laboratorium für medizinische Chemikalien anlegen. Nicht nur die Uebererschreitung der veranschlagten Anlagekosten, die sich bedeutend ungünstiger, als man angenommen hatte, stellten, führten zu einem Verlust von etwa 40 000 Kr. Die Direktion hielt es daher für richtig die Liquidation vorzuschlagen, solange noch das Aktienkapital unberührt war.

Im Monat April wurde das Gerücht über ein neues Stickstoffverfahren verbreitet.

Nach zuverlässigen Erkundigungen, handelt es sich bei diesem Verfahren von Dr. CEDERBERG um die Herstellung von Quecksilbernitrid. Das Verfahren ist aber aus dem Versuchsstadium noch nicht herausgekommen. Ueber die Einzelheiten des Verfahrens ist noch nichts Näheres bekannt. Nach Auffassung von Sachverständigen ist aber schon allein infolge der Schwierigkeit in der Beschaffung des Rohmaterials (Quecksilber) eine technische Durchführung des Verfahrens im großen Stile ausgeschlossen.

Was schließlich die schwedischen Bemühungen um den russischen Markt betrifft, die naturgemäß, wenn sie Erfolg haben, von großer Bedeutung für den Absatz chemischer und pharmazeutischer Produkte deutschen Ursprungs in einem völlig ausgehungerten und durch Epidemien schwer heimgesuchten Lande sind, so sei erwähnt, daß eine russische Handelsdelegation unter Leitung von KRASSIN in Stockholm gewesen ist. Die Verhandlungen über den beabsichtigten Warenaustausch haben ergeben, daß Rußland nicht in der Lage ist, die wenigen vorhandenen Kompensationsobjekte infolge Mangels geordneter Transportverhältnisse auszuführen. Infolgedessen wird für die ersten Geschäfte Geld als russisches Zahlungsmittel verwendet werden müssen.

Trotz der großen Schwierigkeiten, welche die inneren Unruhen in Rußland für den Transport und den Austausch von Waren herbeiführen, sind in erster Linie die Engländer, dann aber auch die Dänen, Schweden und Finnen bemüht, Einblick in die Verhältnisse in Rußland zu gewinnen, um als erste in diesem Lande in geschäftliche Verbindung zu kommen. In Schweden plant man zurzeit die Errichtung einer direkten Seeverbindung zwischen

Schweden und Rußland, um den Warenaustausch so schnell und bequem wie möglich durchführen zu können. Als Ausgangspunkt für diese Schiffsverbindung soll Kapellskär, eine Station südlich von Stockholm, dienen. [B. 10 803.]

Der französische Chemikalienmarkt im April 1920.

Die Marktlage in Chemikalien hat sich im Laufe der ersten Hälfte des Monats April nicht verändert, obwohl die bestehenden hohen Preise manche Käufer von Handelsabschlüssen abschreckten. Vielgebrauchte Chemikalien, wie Soda, Natriumbicarbonat, Aetznatron, Natriumbichromat usw. wurden zu jedem Preise gekauft und zwar unter jeden irgendwie annehmbaren Bedingungen. Sie erreichten demgemäß auch einen besonders hohen Preis. Alkalien fehlten überhaupt während des ganzen Monats auf dem Markt, da Vorräte auch aus zweiter Hand nicht zu haben waren. Die Fabrikanten geben noch auf Abschlüsse kleine Mengen an die Verbraucher ab und zwar zum Durchschnittspreis von 40 Fres. pro 100 kg. Für Aetznatron beträgt der Fabrikpreis 125 Fres. pro 100 kg, während der Preis für englische 70/72 Ware auf 250 Fres. einschließlich der Zollabgabe zu Lasten des Käufers beträgt. Angesichts des geltenden Wechselkurses ist die Differenz so groß, daß auf weitere Einfuhr nicht zu rechnen ist. Ammoniaksalze sind fest und stark begehrt. Geringe Mengen von kohlen saurem Ammoniak wurden aus England eingeführt. Salmiak und Chlorammonium sind sehr selten, obgleich einige kleinere Mengen aus Deutschland kommen. Weißes Arsenik steht fest im Preis zu 400 Fres. pro 100 kg, da französische Fabriken mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben und die Ausbeuten klein und mangelhaft sind. Rotes Arsenik wird reichlicher und zu billigeren Preisen angeboten. Arsensaures Natrium wird für die Weinkultur nicht mehr in dem Umfange wie früher gebraucht. Daher ist jetzt die Nachfrage schwach. Bariumsalze sind sehr gesucht, besonders Chlorbarium. Die Ware ist knapp und die Preise steigen, da die belgischen Fabrikanten auf einige Monate hinaus abgeschlossen haben. Große Nachfrage besteht nach präzipitiertem Calciumcarbonat, obwohl es kaum möglich ist, bei dem ungünstigen Kursstande die Ware aus England einzuführen. Bleichpulver ist fest und begehrt zu 125 Fres. pro 100 kg. Die geringfügige Besserung der Frachtverhältnisse ermöglicht es, inländische Waren in erhöhtem Maße auf den Markt zu bringen. Wenn indessen größere Mengen aus Italien eintreffen, wird die Einfuhr aus England entsprechend abnehmen. Chlorcalcium, fest, wasserfrei, ist ebenfalls knapp, da Einfuhren aus Deutschland und Belgien fast gänzlich fehlen. Bittersalze werden jetzt in größeren Mengen in Frankreich gehandelt. Einige Zufuhren treffen auch aus Deutschland ein. Die Preise schwanken je nach der Qualität zwischen 60 und 75 Fres. pro 100 kg. Kohlensäure Magnesia ist knapp. Lieferungen für das laufende Jahr auf größere Mengen sind mit englischen Fabrikanten abgeschlossen. Quecksilber ist in Paris nicht so teuer, wie in London, da neuerdings einige Zufuhren aus Italien eingekommen sind und zu niederen Preisen verkauft werden. Ein erheblicher Preissturz ist in Bleiverbindungen zu verzeichnen. Indessen sind große Vorräte weder in Mennige noch in Bleiglätte oder Bleiweiß vorhanden. Essigsäures Blei ist etwas vorhanden und zum Preise von 425 Fres. pro 100 kg zu haben. Phosphorsaures Natrium ist sehr gesucht. Die neuen Zufuhren aus Frankreich und Belgien scheinen aber ausreichend zu sein. Sehr lebhafte Nachfrage besteht nach phosphorsaurem Ammoniak; die Preise

hierfür steigen ständig. Für beste belgische Qualität, arsenfrei, werden 600 Fres. pro 100 kg geboten. Kalisalze hatten nur geringen Umsatz, da die Käufer sich bei den bestehenden Preisen zum Kauf nicht entschließen können. Unterschwelligsaures Kalium schloß mit guter Nachfrage ab. Es kostet etwa 12 Fres. pro kg. Zinksulfat ist knapp und für 110 Fres. pro 100 kg (inländische Ware) gesucht. Mineralsäuren sind ebenfalls gesucht, besonders Kohlensäure, die auf 40 Fres. pro 100 kg (ausschließlich Ballons) bewertet wird. Besonders knapp sind organische Säuren. Die Nachfrage ist erheblich, namentlich nach Oxalsäure, die mit 14 Fres. pro kg gehandelt wird. Citronensäure und Weinsäure fehlen ganz auf dem Markt. Ameisensäure kostet etwa 5,75 Fres. pro 100 kg. In der allgemeinen Lage der Anfuhr von Rohmaterialien, der Transportverhältnisse, Arbeitsbedingungen usw. ist keine bemerkenswerte Veränderung zu verzeichnen. Der bestehende Mangel an den meisten Chemikalien wird wohl für die nächste Zeit noch fortauern.

Arch.

[B. 10806.]

Ein Programm amerikanischer Arbeitgeber-Organisationen.

Eine von der National Association of Manufacturers of the United States (einem Verbands, welcher etwa der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände entspricht) erlassene Erklärung über seine *Stellungnahme zur Arbeiterfrage* enthält laut der eigenen Zeitschrift des Verbandes folgende Hauptpunkte:

1. Die National Association of Manufacturers bekämpft nicht die Arbeiterorganisationen als solche, wohl aber steht sie jeglichen Zwangsmitteln, wie Boykotts, Schwarzen Listen und anderen ungesetzlichen Eingriffen in die persönliche Freiheit des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers feindlich gegenüber.

2. Keinem Arbeiter darf bei seinem Wunsche um Anstellung in einem Betriebe diese verweigert werden oder sonst zwischen ihm und anderen Arbeitern ein Unterschied gemacht werden, nur deshalb, weil er Mitglied oder Nichtmitglied einer Gewerkschaft ist. Auch eine etwa unfreundliche Behandlung eines Nichtgewerkschaftlers von seiten der organisierten Arbeiter in einem Betriebe ist keinesfalls zulässig.

3. Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, seine Arbeit im Rahmen des Arbeitsvertrags niederzulegen, wenn

es ihm beliebt, und ebenso darf jeder Arbeitgeber jeden seiner Arbeiter im Rahmen dieses Vertrags entlassen, sofern er dies im Interesse des Betriebes für nötig hält.

4. Die Arbeitgeber müssen in der Lage sein, ihre Arbeiter zu Lohnsätzen anzustellen, welche für beide Teile einträglich sind. Ein Eingriff oder ein Druck von seiten bestimmter Organisationen, die nicht Teilnehmer des Arbeitsvertrags sind, ist unzulässig.

5. Die Arbeitgeber müssen in der inneren Geschäftsführung ihrer Betriebe frei und unbelästigt bleiben. Ihnen müssen vor allem Bestimmung von Menge und Qualität ihrer Erzeugnisse sowie bestimmte Arbeitsmethoden und ihnen richtig erscheinende Lohnsysteme vorbehalten bleiben.

6. Den Arbeitern dürfen in der Möglichkeit zur Ausbildung eines bestimmten Handwerkszweiges oder zur Entwicklung einer ihnen zusagenden Fähigkeit keinerlei Schwierigkeiten gemacht werden.

7. Die National Association of Manufacturers bekämpft aufs schärfste alle Ausstände oder Aussperrungen. Sie tritt für eine gütliche Beilegung aller sich etwa in einem Gewerbe ergebenden Meinungsverschiedenheiten ein, und verlangt bei einer solchen, daß die Rechte beider Parteien unangetastet bleiben.

8. Die Arbeitnehmer haben das Recht, beim Abschluß ihres Arbeitsvertrags gemeinsam vorzugehen. Doch darf nicht etwa beim Eingehen eines solchen Kollektivvertrags ein Vorbehalt eingefügt werden, daß Anstellung für Nichtgewerkschaftsmitglieder unzulässig ist. Eine derartige Klausel bildet eine große Verletzung der konstitutionellen Rechte des amerikanischen Arbeiters; sie verletzt das öffentliche Interesse und ist ungesetzlich. Die National Association of Manufacturers ist daher gegen das sogenannte „closed-shop“-System (Ausschluß von Nichtgewerkschaftlern) und besteht darauf, daß Anstellung in irgendeiner Industrie der Vereinigten Staaten nicht von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Arbeitnehmerverbande abhängig gemacht werden darf.

9. Das Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer soll nach gerechten Grundsätzen durchgeführt werden.

10. Die National Association of Manufacturers will alle gesetzlichen Maßnahmen und Vorschläge, welche sich in Uebereinstimmung mit ihrem Programm befinden, unterstützen, und gegenteilige Maßnahmen und Gesetzesanträge bekämpfen.

Uebsd.

[B. 10755.]

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Zur Düngung mit Phosphorsäure.

Zweifelloos sind die großen Ernten vor dem Kriege an Getreide aller Art, Kartoffeln, Zuckerrüben, an gehaltvollen, kräftig ernährenden Futterpflanzen zu einem guten Teile durch eine regelmäßige künstliche Düngung mit Phosphorsäure, sowohl mit Thomasmehl als auch insonderheit mit Superphosphat, erzielt worden. Die Rohstoffe für die Kali- und Stickstoffdünger waren selbst während des Krieges im Inland vorhanden; die Erzeugung an Superphosphat mußte aber in Deutschland zurückgehen, da es nicht möglich war, die Rohstoffe dafür über

See nach Deutschland hereinzubringen. Die Folge davon ist eine schon jahrelang bestehende starke Einschränkung der Phosphorsäuredüngung mit allen ihren Nachteilen. Nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten, hohe Preise für Phosphate in Amerika, teure Seefrachten — beide verschärft durch den ungünstigen Kursstand der deutschen Mark — ist es aber doch gelungen, seit Anfang des Jahres 1920 amerikanische Rohphosphate nach Deutschland wieder einzuführen. Es gibt also in Deutschland wieder Superphosphat; und auch jetzt noch kann jede Superphosphatfabrik gewisse Mengen von Superphosphat liefern. Kohlen- und Säuremangel behinderte freilich die Fabriken bei der Herstellung; später konnten sie wegen des andauernden

Wagenmangels nicht schnell genug abliefern. Bei der günstigen Frühjahrswitterung warteten andererseits die Landwirte das Eintreffen des Superphosphats oder Ammoniak-Superphosphats nicht mehr ab. Und doch begehen alle diese, die jetzt auf eine Phosphorsäuredüngung verzichten, einen großen Fehler! Gerade die Düngung mit Phosphorsäure ist notwendig, wenn man eine gute Wirkung der Stickstoffdüngemittel erreichen will. Die Kalidüngung, so nützlich sie auch sicher ist, kann in dieser Beziehung die Düngung mit Phosphorsäure durchaus nicht ersetzen. Es ist daher dringend zu raten, schwache Wintersaaten, Roggen wie Weizen — und solche gibt es genug — noch mit einer Kopfdüngung von Superphosphat oder Ammoniak-Superphosphat zu überstreuen. Das gleiche ist sehr zweckmäßig für die in ihrer ersten Entwicklung noch begriffenen Sommersaaten, Gerste und Hafer. Dann aber empfiehlt sich namentlich die Düngung mit Ammoniak-Superphosphat, besonders zu Kartoffeln und Rüben, denn bei diesen Feldfrüchten läßt sich der Kunstdünger entweder beim Hacken oder beim Anhäufeln sehr wohl noch jetzt in den Boden bringen.

[B. 10823.]

Dr. M. ULLMANN.

Zur Lage der Leimindustrie.

Die für die leimverbrauchenden Industrien und Gewerbebranchen sehr empfindlich gewordene Leimnot hat sich infolge des andauernden Rückgangs des Eingangs von inländischem Rohmaterial weiter verschärft, wenngleich die Not in den letzten Monaten durch nicht unbedeutende Importe aus dem Auslande etwas gemildert werden konnte. Inzwischen sind auch in den anderen Produktionsländern die Überschußmengen konsumiert worden, und die Produktion deckt dort gerade den inländischen Bedarf, so daß die Importmöglichkeit aus anderen Produktionsländern ganz minimal geworden ist. Der allgemein gewordenen Leimnot entsprechend haben sich auch im Auslande die Leimpreise nach oben entwickelt. Unter Zugrundelegung der jetzigen Devisenkurse würden sich die im Ausland geltenden Preise für den Import annähernd wie folgt stellen:

	Knochenleim per kg	Lederleim per kg
Amerika	ca. M. 27,00	ca. M. 43,00
England	„ „ 38,50	„ „ 45,00
Holland	„ „ 31,00	
Norwegen	„ „ 30,00	
Schweiz	„ „ 28,00	„ „ 35,50
Italien	„ „ 30,00	
Polen	„ „ 45,00	
Frankreich	„ „ 21,50	

Br. Brs. C.

[B. 10822.]

Stärkung der deutschen Gütererzeugung durch zeitgemäße Betriebsführung.

Beim Verein Deutscher Ingenieure hat sich vor einiger Zeit eine *Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure* gebildet, die sich die Förderung und Pflege der Betriebswissenschaften zur Aufgabe gemacht hat. Die Bestrebungen der Gesellschaft liegen lediglich auf fachlichem Gebiet; sie ist gewissermaßen eine organisierte Selbsthilfe, um die Lücken auszufüllen, die infolge unzureichender Berücksichtigung der Betriebswissenschaften an den technischen Hoch- und Mittelschulen vorliegen. Für die Durchführung dieser bedeutungsvollen Aufgabe hat die Reichsregierung dem Verein Deutscher Ingenieure Mittel zur Verfügung gestellt. In allen Industriebezirken sind Ortsgruppen der Arbeitsgemeinschaft gebildet. Ein wichtiger Gegenstand des

Arbeitsplans ist die wirtschaftliche Gestaltung unserer Gütererzeugung.

I. u. H. Ztg.

[B. 10785.]

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Deutsches Reich.

Lieferung pharmazeutischer Chemikalien auf Grund des Friedensvertrages (Anlage VI, § 1).

In dem „Chemist and Druggist“ vom 3. April 1920 ist eine *Liste der von Deutschland an die Wiederherstellungskommission zu liefernden pharmazeutischen Chemikalien* enthalten, die bereits im Anfang März in verschiedenen amerikanischen Zeitschriften veröffentlicht wurde. Die Mehrzahl dieser Produkte kommt, wie es in dem Bericht heißt, für die Konkurrenz mit amerikanischen Produkten nicht in Betracht, da ihre Fabrikation meist noch nicht in den Vereinigten Staaten aufgenommen ist. Diese in einer ganz detaillierten Liste aufgeführten Produkte sollen unter 26 Länder verteilt werden, wobei das britische Imperium als einzelnes Land gerechnet ist. Die Liste enthält die gesamte Menge eines jeden Produktes in Kilo, den am 29. September 1919 festgesetzten Preis pro Kilo und den Gesamtwert derselben in Mark. Die in ihr enthaltenen Chemikalien stellen insgesamt ein Nettogewicht von 227 405 kg und einen Wert von 37 400 192 M. dar. — Die Engländer sehen der Zuteilung mancher pharmazeutischer Produkte mit durchaus gemischten Gefühlen entgegen, denn die Nachfrage nach einzelnen unter ihnen kann durch ihren Vertrieb überhaupt erst jetzt entstehen, ohne daß die chemische Industrie Englands bisher in der Lage ist, für später den Bedarf zu decken.

Gr.

[B. 10819.]

Ausland.

Ausfuhr nach Jugoslawien.

Bei der Versendung von Waren nach Jugoslawien auf dem Seewege über Saloniki müssen die Schiffs-papiere die genaue Angabe enthalten, daß die Sendungen an serbische Empfänger gerichtet sind. Zu diesem Zwecke ist die ausdrückliche Angabe der Adresse und die Bezeichnung „Transit pour la Serbie“ erforderlich. Der Belgrader „Trevinski Glasnik“ weist darauf hin, mit dem Hervorheben, daß sonst die Sendungen bei der Durchfuhr durch griechisches Gebiet als griechische Ausfuhrgegenstände angesehen werden und alsdann der griechischen Verordnung vom 7. September 1919 unterliegen, nach der von dem Exporteur eine Sicherheit in Höhe von 20 bis 40 pCt. dafür geleistet werden muß, daß Waren gleichen Wertes auch von Serbien nach Griechenland eingeführt werden. Nach dem „Near East“ vom 1. April hat ferner die rumänische Regierung verordnet, daß nach Jugoslawien bestimmte, in rumänischen Häfen eingehende Waren ausdrücklich als Transitgut für Serbien bezeichnet werden müssen, da sie sonst von den rumänischen Zoll-ämtern zurückgehalten werden.

Uebdst.

[B. 10750.]

Frankreich. Vorschläge zur Bildung eines Rohstoffamts für die französische pharmazeutische Industrie.

Nach dem „Chemist and Druggist“ vom 24. April 1920 schlägt die französische Großbrogisten-Vereinigung im Anschluß an die vor einiger Zeit erfolgte Einsetzung einer Kommission zur Förderung der Kultur und der Verarbeitung von Medizinalpflanzen die Bildung eines Rohstoffamts für die Pharmazie, Parfümerie usw. vor. Die Kultur und Sammlung von einheimischen und kolonialen Pflanzen und die

Einfuhr exotischer Pflanzen würden nach einer Aufstellung von Prof. PERROT eine Summe von ungefähr 200 000 Fres. jährlich erfordern, wovon man 50 000 Fres. von der Regierung zu erhalten hofft. Die Aufgaben des Rohstoffamts wären die folgenden: 1. die Kultur von Medizinalpflanzen in Frankreich an Stelle ihrer Einfuhr aus Deutschland; 2. die Förderung der Einrichtung von Dampferlinien zur direkten Belieferung des französischen Marktes mit überseeischen Drogen; 3. die Anleitung der ausländischen Käufer, sich nicht nur für ätherische Öle, sondern auch für Chemikalien ganz allgemein an Frankreich zu wenden.

[B. 10816]

Die Verzollung deutscher Waren in den Vereinigten Staaten.

Nach den amerikanischen Zollbestimmungen sind die Zölle auf Einfuhrwaren nach den am Tage der Verschiffung der Waren in dem betreffenden Ausfuhrlande geltenden Großhandelspreisen zu berechnen. *Die Auslegung dieser Bestimmung interessiert Deutschland insofern besonders, als seit einiger Zeit von den Preisprüfungsstellen besondere, die Inlandsgrößhandelspreise übersteigende Ausfuhrpreise festgesetzt werden. Diese erhöhten Auslandspreise sind bei der Zollberechnung außer Betracht zu lassen, wie anlässlich eines Falles von Einfuhr von Papier aus Kanada (Inlandsgrößhandelspreis 4 Cts. je lb, Ausfuhrpreis 7 Cts.) vom Board of United States General Appraisers kürzlich entschieden worden ist. Es sind also, auch wenn in einem Lande besondere Ausfuhrpreise festgesetzt werden, für die Zollberechnung in den Vereinigten Staaten doch nur die niedrigeren Inlandsgrößhandelspreise des betreffenden Ausfuhrlandes am Tage der Verschiffung der Waren zugrunde zu legen.*

I. u. H. Zt.

[B. 10820]

Der chinesische Opiumhandel.

Nach einem von dem „Chemist and Druggist“ vom 3. April 1920 übernommenen Bericht des Peking Times-Korrespondenten wurden in den

ersten zehn Monaten 1919 250 t Rohopium nach den Vereinigten Staaten eingeführt. Diese würden bei einer normalen Verarbeitung im Verhältnis von 7 : 1 35 t Morphin und andere giftige Drogen ergeben. Da eine Tonne Morphin für den jährlichen pharmazeutischen Bedarf ganz Amerikas ausreicht, so verläßt der Opiumrest Amerika, um in der einen oder anderen Form nach China ausgeführt zu werden. Die amerikanische Gesetzgebung erstreckt sich nicht auf den Morphiundurchfuhrhandel von Großbritannien und nach dem fernen Osten. So kommt es, daß große Mengen Opium durch Amerika nach Japan ausgeführt werden und von dort ohne Landung nach Tsingtau, Dahn und Korea gelangen. Von den ersten beiden Plätzen aus wird es direkt in das Landesinnere geschmuggelt; auf Korea wird es durch ein reguläres Motorbootsystem an den nördlichen Küsten Chinas verteilt. Von dem Umfang dieses Opiumschmuggels erhält man eine Vorstellung, wenn man bedenkt, daß eine Tonne Morphin 32 000 000 Injektionen entspricht. Trotz des chinesischen Einfuhrverbots für Opium, das 1916 erlassen wurde, gelangt fortgesetzt indisches Opium in Hunderten von Tonnen über die malayischen Staaten, Niederländisch-Ostindien und Macao, nach China.

Sir FRANCIS AGLEN, der Generalinspektor des chinesischen Seezolles, führte auf einer internationalen Versammlung gegen den Mißbrauch des Opiums in Peking aus, daß die im Jahre 1919 von den Behörden mit Beschlag belegten 21 t Opium und 4 cwt Morphin, Heroin usw. nur einen ganz geringen Bruchteil des in das Land eingeführten Opiums darstellen. Nach seiner Ansicht werden keine Vorschriften Opium und Morphin von China fortzuhalten vermögen. Er führt die Schuld an dem ausgedehnten Opiumschmuggel Chinas auf zwei Ursachen zurück: auf das Verhalten der Japaner, die die Zufuhr im Schmuggelhandel organisieren, und auf das der Engländer, die eine Opiumkultur in Indien in einem Umfange zulassen, der nicht allein den örtlichen Bedarf weit übersteigt, sondern auch die medizinisch verwendbaren Mengen der gesamten Welt über viele 1000 pCt. überschreitet.

Arch.

[B. 10770.]

INHALT.

	Seite		Seite
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie: Außenhandelnebenstelle Asbest. Neue Sulfatpreiserhöhung	235	Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: Chemische Industrie: Deutsches Reich. Zur Düngung mit Phosphorsäure. Zur Lage der Leimindustrie. Stärkung der deutschen Gütererzeugung durch zeitgemäße Betriebsführung	240
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands: Lohnsätze im chemischen Großhandel	235	Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Deutsches Reich: Lieferung pharmazeutischer Chemikalien auf Grund des Friedensvertrages (Anlage VI, § 1). Ausland: Ausfuhr nach Jugoslawien. Frankreich: Vorschläge zur Bildung eines Rohstoffamts für die französische pharmazeutische Industrie. Die Verzollung deutscher Waren in den Vereinigten Staaten. Der chinesische Opiumhandel	241
Artikel: Die künstlichen Gerbstoffe und ihre Bedeutung für die Lederindustrie. Von R. Lauffmann	235		
Der schwedische Chemikalienmarkt im April 1920	238		
Der französische Chemikalienmarkt im April 1920	239		
Ein Programm amerikanischer Arbeitgeber-Organisationen	240		

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W8.

BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE.

Konferenz der Fabrikärzte in Heidelberg.
7. Mai 1920.

Auf Einladung des Vorstandes der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie waren am 7. d. M. in Heidelberg die Fabrikärzte der größeren Betriebe der chemischen Industrie zusammengetreten, um die bereits seit einer Reihe von Jahren von ihnen begonnenen, durch den Krieg vorübergehend unterbrochenen Arbeiten über die Blasen-tumoren bei den Anilinarbeitern wieder aufzunehmen. An den Beratungen nahmen außer den Fabrikärzten auch Vertreter des Reichsarbeitsministeriums, des Reichsgesundheitsamts, des Bayrischen Landesgewerbeamts, des Fabrikarbeiterverbandes sowie Vertreter der Universität Frankfurt a. M. und des Ärztlichen Vereins Frankfurt a. M. teil. In längeren wissenschaftlichen Ausführungen legten die Herren Sanitätsrat Dr. SCHWERIN-Höchst, Professor Dr. CURSCHMANN-Wolffen und Dr. ENGEL - Ludwigshafen den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschungen auf diesem Gebiete dar, an der Hand des bisher einwandfrei festgestellten und zu einem großen Teil von ihnen selbst gewonnenen klinischen Materials. Aus den Berichten und der angeschlossenen Aussprache ging hervor, daß die durch chemische Einwirkungen entstandenen bösartigen Blasengeschwülste nur einen sehr geringen Teil der gesamten Krebserkrankungen ausmachen, und daß ferner die Annahme, daß auch nicht unmittelbar mit

schädigenden Substanzen in Berührung kommende Personen, etwa gar betriebsfremde Persönlichkeiten, die in der Nähe der in Betracht kommenden Betriebe wohnen, in Mitleiden-schaft gezogen werden könnten, jeglicher Begründung entbehrt. Andererseits konnte festgestellt werden, daß, wie die Entwicklung der Erkrankungsfälle in einigen Betrieben ergeben hat, durch geeignete prophylaktische Maßnahmen die Gefahren, wenn auch nicht ganz ausgeschaltet, so doch auf ein geringes Maß herabgemindert werden können. — Man beschloß, die Arbeiten nach drei Richtungen fortzusetzen; ein Unterausschuß soll die Frage der Wirkungen von gefährlichen Substanzen als Krebserreger experimentell weiter studieren. Die Arbeiten sollen unter Leitung des Herrn Geheimrat Dr. ELLINGER im pharmakologischen Institut der Universität Frankfurt a. M. ausgeführt werden.

Für diese Arbeiten wird die Berufsgenossen-schaft der chemischen Industrie einen Betrag von 20 000 M zur Verfügung stellen.

Ein weiterer Ausschuß soll die Frage der Durchführung einer genauen Statistik der Krebserkrankungen gemeinsam mit dem Reichsgesundheitsamt prüfen, und ein dritter Unterausschuß hat die Aufgabe erhalten, diejenigen technischen Maßnahmen zur Erörterung zu stellen, die zur Beseitigung oder wenigstens Einschränkung der Gefahren-momente in den gefährdeten Betrieben zu ergreifen wären und deren Durchführung die Berufsgenossenschaft dem Arbeitgeber dem-gemäß vorzuschreiben haben würde.

[B. 10837.]

Das Aufhören der Eisenbahnpflicht, be-sonders bei Gütern auf Privatgleisen.

Die Eisenbahn haftet nach § 84 der Eisenbahnverkehrsordnung für den Schaden, der durch *Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht*.

Eine besonders häufige Streitfrage bei Entschädigungsansprüchen an die Eisenbahn wegen Diebstahls an Wagenladungsgütern bildet der *Zeitpunkt*, an welchem die Ueber-gabe der Sendung aus dem Gewahrsam der Eisenbahn an den im Frachtbriefe genannten Empfänger erfolgt ist, das ist der im vor-geannten Paragraphen festgelegte Zeitpunkt der Ablieferung.

Nach § 76 der Eisenbahnverkehrsordnung ist die Eisenbahn verpflichtet, am *Orte der Ablieferung* dem Empfänger gegen Zahlung der durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen und gegen Empfangsbescheinigung den Frachtbrief und das Gut zu über-geben.

Als *Ort der Ablieferung* im Sinne dieser Bestimmung gilt die vom Absender im Fracht-briefe bezeichnete Bestimmungsstation oder Güternebenstelle auch dann, wenn im Fracht-briefe ein *anderer* Bestimmungsort angegeben ist. Ob ihr eine weitergehende Pflicht obliegt, das Gut zum Beispiel nach einem *Anschluß-gleis* zu befördern, *richtet sich nach den mit der Eisenbahn getroffenen besonderen Bestim-mungen*.

Für die Beförderung nach einem Anschluß-gleise kommen die *allgemeinen Bedingungen für die Zulassung von Privatanschlüssen* in Be-tracht, die in jedem einzelnen Falle noch eine Ergänzung durch die besonderen Bedingungen erfahren müssen.

Die für die *Ablieferung wichtigen Bestim-mungen* aus diesen allgemeinen Bedingungen sind die folgenden:

Nach § 15 der am 1. April 1919 vom Minister der öffentlichen Arbeiten neu heraus-gegebenen Bedingungen für die Zulassung von Privatanschlüssen bezeichnet die Eisenbahn-direktion die Stellen (Gleise), wo die an-

gebrachten und abzuholenden Wagen aufzustellen sind.

Der Zeitpunkt des vollendeten Anbringens und begonnenen Abholens zu oder von der Uebergabestelle ist, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, für die Beurteilung der Ladefristen und der Haftpflicht (§ 17) maßgebend.

In § 16 ist bestimmt, daß, soweit auf den angeschlossenen Unternehmungen ein ununterbrochener Betrieb stattfindet, die Beladung und Entladung der Eisenbahnwagen auch während der Nachtzeit gefordert werden kann.

Für die Ermittlung des Zeitraumes, in dem ein Wagen zur Verfügung des Anschlußinhabers gestanden hat, sind maßgebend die Angaben der mit der Leitung des Anschlußbetriebes beauftragten Beamten der Staats-eisenbahnverwaltung.

Im übrigen bewendet es nach § 17 dieser Bedingungen bezüglich der Haftpflicht für Unfälle und Schäden bei den *gesetzlichen Bestimmungen*, das heißt also für den Güterverkehr bei den in dem *Handelsgesetz* bzw. der *Eisenbahnverkehrsordnung* festgelegten Grundsätzen, wie sie nachstehend erörtert werden sollen.

Unter *Ablieferung* ist der Vorgang zu verstehen, durch den die Eisenbahn den zum Zwecke der mit dem Absender vereinbarten Beförderung erlangten Gewahrsam mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Empfängers wieder aufgibt und diesen instand setzt, über das Gut zu verfügen.

Eine direkte körperliche Uebergabe an den Empfänger ist zwar die Regel, doch ist sie nicht unbedingt erforderlich. Aber die bloße Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Frachtgutes, die Aufforderung an denselben, das Frachtgut abzuholen, und die Auslieferung des Frachtbriefes, überhaupt alle diejenigen Handlungen, welche bloß bezwecken, die Ablieferung vorzubereiten, können für sich allein nicht als Ablieferung gelten noch eine solche ersetzen. Sie sind aber geeignet, den Willen des Empfängers kundzutun, sich in den Besitz des Gutes zu setzen. Da die Auslieferung des Gutes erst nach Einlösung des Frachtbriefes, also nach Vorzeigung des quittierten Frachtbriefes an der Güterausgabe, das heißt bei Stückgut an den Luken der Güterböden, bei Wagenladungen an den Ausladegleisen erfolgt, so ist diese Reihenfolge auch die Regel. Eine Ausnahme kommt in der Hauptsache nur bei Sendungen, die für Anschlußgleisbesitzer bestimmt sind, vor.

Hier werden mitunter die Güterwagen auf das Anschlußgleis gesetzt, bevor der Empfänger den Frachtbrief eingelöst oder bevor er in anderer Weise sein Einverständnis in diese Ueberführung zum Ausdruck gebracht hat. In solchen Fällen genügt, wenn nicht ein für allemal besondere Vereinbarungen dieserhalb getroffen sind, die Absetzung des Gutes auf dem Anschlußgleise besonders dann, wenn dieses zur Nachtzeit geschieht, für sich allein nicht zur Ablieferung, da es an der Einwilligung des Empfängers in die Aufgabe des Ge-

wahrsams durch die Eisenbahn fehlt. Bis diese erfolgt ist, liegt eine Ablieferung nicht vor. Die Einwilligung ist aber in jeder Handlung zu finden, die ein Einverständnis bekundet, so zum Beispiel in der Oeffnung des Wagens oder einer in Kenntnis der Zustellung erfolgenden Einlösung des Frachtbriefes.

Um später den Beweis liefern zu können, daß ein Schaden in der Zeit von der Annahme der Sendung zur Beförderung mit der Eisenbahn bis zur Ablieferung entstanden ist, *muß somit der Empfänger darauf sehen, daß sich an die Aufgabe des Gewahrsams durch die Eisenbahn die körperliche Inbesitznahme durch ihn anschließt.*

Diese *unmittelbare Uebernahme des Gutes aus den Händen der Eisenbahn ist um so mehr geboten*, als einige Fachschriftsteller die Frage, ob die Ansprüche des Berechtigten bei Beschädigung und Minderung von Gütern dann noch gewahrt bleiben, wenn der Eisenbahn bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit diese Beschädigung oder Minderung nicht hätte entgehen dürfen, *nicht bejahen zu können glauben*. Denn in § 82 der Eisenbahnverkehrsordnung heiße es: „Wird eine Minderung oder Beschädigung des Gutes von der Eisenbahn entdeckt oder vermutet oder vom Verfügungsberechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn den Zustand des Gutes, den Betrag des Schadens und soweit dies möglich die Ursache und den Zeitpunkt der Minderung oder Beschädigung ohne Verzug schriftlich festzustellen.“ Nach § 97 (2) 2 erlöschen nach Bezahlung und Abnahme des Gutes Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel nicht, die nach § 82 vor der Abnahme des Gutes festgestellt worden sind oder deren Feststellung entgegen der Vorschrift im § 82 durch Verschulden der Eisenbahn unterblieben ist. Nach diesem Wortlaute hatte die Eisenbahn auch nach Abnahme des Gutes durch den Empfänger daher nur, wenn die Feststellung der Mängel durch Verschulden der Eisenbahn unterblieben ist. Diese Feststellung sei aber die Eisenbahn nach § 82 der Eisenbahnverkehrsordnung nur vorzunehmen verpflichtet, wenn ein Verlust von ihr entdeckt oder vermutet oder vom Verfügungsberechtigten behauptet wird. Erfolge die Entdeckung eines bei der Abnahme äußerlich erkennbaren Schadens durch den Empfänger erst nach der Ablieferung, so würde sich die Eisenbahn nicht ohne Erfolg auf Absatz (1) § 97 der Eisenbahnverkehrsordnung stützen können, nämlich, daß alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrage erloschen sind, wenn die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut abgenommen ist.

Würde diese Auslegung zutreffen, so würden die auf Grund der Eisenbahnverkehrsordnung beförderten Sendungen *schlechter als die auf Grund des internationalen Uebereinkommens beförderten gestellt sein*. Denn Artikel 25 (1) des internationalen Uebereinkommens legt der Eisenbahn die Verpflichtung auf, *in allen*

Verlust- usw.-Fällen, also nicht nur, wenn ein Schaden von der Eisenbahn entdeckt oder vermutet oder vom Verfügungsberechtigten behauptet wird, *die Feststellung vorzunehmen*.

Man wird hieraus zu folgern haben, daß ihr diese Pflicht auch obliegt, wenn sie den Schaden zwar nicht vermutet hat, *er ihr aber bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit nicht hätte entgehen dürfen*. Das ist wiederum die Voraussetzung dafür, daß den Berechtigten die Ansprüche aus Artikel 44 Absatz 2 Ziffer 3 (durch Verschulden der Eisenbahn unterbliebene Schadensfeststellung) gewahrt bleiben.

Wird berücksichtigt, daß der Absatz 2 des fraglichen Artikels 25 des internationalen Uebereinkommens *fast genau denselben Wortlaut* wie Absatz (1) des § 82 der Eisenbahnverkehrsordnung hat, so gewinnt es den Anschein, als ob in der Eisenbahnverkehrsordnung nur der Vereinfachung wegen der erste Absatz des Artikels 25 des internationalen Uebereinkommens weggelassen, *der Sinn aber nicht geändert werden sollte*.

Denn es kann nicht angenommen werden, daß die Gesetzgeber der Eisenbahnverkehrsordnung die Verfrachter im Inlandsverkehr gegenüber dem Auslande hätten benachteiligen wollen. Der verkehrstechnische Beirat bei der Korporation der Berliner Kaufmannschaft, R. HEIDER, kann sich daher jener vorerwähnten Auslegung der betreffenden Bestimmungen nicht anschließen und glaubt vielmehr, daß *die Eisenbahn auch im inneren deutschen Verkehr im Prozeßwege für die Unterlassung der Feststellung eines offensichtlich vorhandenen Schadens haftbar gemacht werden kann*, und daß der Richter höchstens als haftpflichtmildernd ein konkurrierendes Verschulden des Empfangsberechtigten gelten lassen könnte.

B.

[B. 10 · 10]

Die künstlichen Gerbstoffe und ihre Bedeutung für die Lederindustrie.

Von

R. Lauffmann.

(Schluß.)

Das erste praktisch verwertbare Erzeugnis aus der Gruppe derjenigen synthetischen Gerbstoffe, die von pflanzlichen Gerbstoffen sich unterscheiden, dabei aber gerbend wirken, wurde von E. STIASNY unter Verwendung von Phenol, Formaldehyd und Schwefelsäure bzw. Phenolschwefelsäure und Formaldehyd in Form eines Kondensationsproduktes gewonnen. Derartige Produkte wurden zwar schon früher hergestellt, doch handelte es sich hierbei im wesentlichen um unlösliche, als Ersatz für Harz dienende Körper oder um Phenolalkohole, die keine gerbenden Eigenschaften besitzen. Das von STIASNY hergestellte Erzeugnis zeigt dagegen die für gerberische Zwecke unerläßliche Eigenschaft, daß es in Wasser löslich ist, was dadurch erreicht wird, daß bei der Herstellung zur Vermeidung der Bildung unlöslicher Körper ganz bestimmte milde

Kondensationsbedingungen gewählt wurden. STIASNY erhielt dann auf ein Verfahren zur Herstellung solcher, von ihm *Syntane* genannter Stoffe das D. R. P. Nr. 262558, wonach bei der Herstellung in der Weise verfahren wurde, daß Phenol oder Kresol mit der gleichen Menge konzentrierter Schwefelsäure gemischt, gegebenenfalls auf 100—120° C erhitzt und nach dem Abkühlen auf 30° C unter allmählichem Zusatz von etwas Wasser langsam unter Vermeidung einer beträchtlichen Wärmesteigerung Formaldehydlösung zugegeben wird. Ein nach den Angaben STIASNYS von der BADISCHEN ANILIN- UND SODAFABRIK hergestelltes und unter dem Namen *Neradol D* in den Handel gebrachtes Erzeugnis, wobei es sich demnach um ein Formaldehydkondensationsprodukt sulfonierter Phenole handelt, stellt den ersten synthetischen Gerbstoff dar, der für praktische Zwecke Verwendung fand. Ein etwas später von der BADISCHEN ANILIN- UND SODAFABRIK nach D. R. P. 292531 hergestellter synthetischer Gerbstoff, der den Namen *Neradol ND* erhielt, wird durch Behandlung von Naphthalinsulfosäure mit Formaldehyd oder durch Sulfurierung der Einwirkungsprodukte von Formaldehyd auf Naphthalin gewonnen. Hierzu ist in neuester Zeit das ebenfalls von dieser Fabrik hergestellte *Ordoval* gekommen, das durch Sulfurierung von Anthracen erhalten wird. *Neradol D*, *Neradol ND* und *Ordoval* sind äußerlich den flüssigen Gerbstoffauszügen ähnlich und in Wasser völlig löslich. Die Lösungen geben wie die der pflanzlichen Gerbstoffe mit Leimlösung und mit Bleisalzen Fällungen. Die Lösung von *Neradol D* gibt außerdem mit Eisensalzen eine violette Färbung, dagegen nicht die von *Neradol ND* und *Ordoval*.

Alle drei synthetische Gerbstoffe liefern, für sich allein verwendet, ein gutes Leder, das bei *Neradol D* und *Neradol ND* eine helle, fast weiße Farbe zeigt, die aber später unter der Einwirkung des Lichtes gelblich wird, bei *Ordoval* eine mehr gelblichbraune Farbe zeigt. Andererseits geben aber diese synthetischen Gerbstoffe dem Leder nicht genügend Fülle und Gewicht. Sie werden daher für sich allein nur für leichte Felle bzw. für solche leichte Leder verwendet, bei denen es auf diese Eigenschaften nicht ankommt. Im übrigen, besonders für schwere Leder, werden sie in Verbindung mit pflanzlichen Gerbstoffen vor diesen oder im Gemisch mit diesen zur Gerbung benutzt und zeigen bei dieser Verwendungsweise mehrere andere wichtige Vorteile, indem dabei die Gerbung beschleunigt sowie an pflanzlichen Gerbstoffen gespart und so eine Streckung an letzteren erzielt wird, die nach den Versuchen während des Krieges, die von einer von der Kriegsleder A.-G. eingesetzten Kommission ausgeführt wurden, bis zu 30 pCt. beträgt und nach anderen praktischen Versuchen auch bei *Ordoval* beträchtlich ist. Weitere vorteilhafte technische Eigenschaften obiger synthetischer Gerb-

stoffe bestehen darin, daß sie auf die unlöslichen Gerbstoffe der pflanzlichen Gerbmittel und Gerbstoffauszüge lösend wirken, wodurch ebenfalls Gerbstoff in nutzbare Form übergeführt und dadurch gespart werden kann und daß unter Zuhilfenahme von Neradol D und Neradol ND bzw. nach Behandlung des Leders mit letzteren die Farbe solcher Leder, die an und für sich zu dunkel ausfallen würden, aufgehellt wird.

Die synthetischen Gerbstoffe Neradol D, Neradol ND und Ordoval haben eine umfangreiche praktische Anwendung und mit Bezug auf die dabei erhaltenen gerberischen Ergebnisse eine überwiegend günstige Beurteilung gefunden (siehe z. B. W. EITNER, Der Gerber 1913 S. 155, G. GRASSER, Collegium 1913, S. 413 und 478, J. PAESSLER, Jahresbericht der deutschen Versuchsanstalt für 1914, S. 28). Zwar sind bei Verwendung von Neradol D und Neradol ND auch Mißerfolge zu verzeichnen gewesen, doch hat sich als Ursache hierfür bei näherer Nachforschung stets ergeben, daß diese in solchen Fällen unsachgemäß bzw. nicht nach Vorschrift verwendet wurden. (Siehe BADISCHE ANILIN- UND SODAFABRIK, Ledertechnische Rundschau 1917, S. 17, und J. PAESSLER, Jahresbericht der Deutschen Versuchsanstalt für Lederindustrie für 1917, S. 25). Die vorteilhaften Eigenschaften von Neradol D sind von W. MÖLLER (Collegium 1913, S. 473) bestritten worden; doch hat E. STIASNY (Collegium 1913, S. 528) nachgewiesen, daß dessen Versuche in unsachgemäßer, den Verhältnissen der gerberischen Praxis nicht entsprechender Weise ausgeführt und hierdurch die ungünstigen Ergebnisse verursacht wurden.

Außer den genannten sind der BADISCHE ANILIN- UND SODAFABRIK noch eine Anzahl weiterer Verfahren zur Herstellung oder gerberischen Verwendung künstlicher Gerbstoffe patentiert worden. So werden nach D. R. P. 265415 Kresolsulfosäuren unter vermindertem Druck für sich oder unter Zusatz von Kondensationsmitteln erhitzt und die so erhaltenen Produkte, gegebenenfalls unter gewöhnlichen Druck mit Kondensationsmitteln nachbehandelt und nach D. R. P. 266124 Phenolsulfosäuren bei gewöhnlichem Druck gegebenenfalls unter Zusatz eines Kondensationsmittels unter so milden Bedingungen erhitzt, daß keine oder nur unwesentliche Mengen fester Kondensationsprodukte gebildet werden. Zur Gerbung der Haut soll diese nach D. R. P. 266139 mit den nach D. R. P. 265415 erhaltenen Kondensationsprodukten für sich oder in Anwesenheit von anderen gerbenden Stoffen behandelt werden. Nach D. R. P. 281484 erfolgt die Gerbung mit solchen aromatischen Verbindungen, bei denen im Molekül zwei oder mehrere aromatische Kerne, die im Kern höchstens eine Hydroxylgruppe enthalten, durch ein oder mehrere Gruppen oder mehrwertige Atome miteinander verbunden sind und die außer Hydroxylgruppen noch eine oder meh-

rere Salze bildende Gruppen enthalten, wobei mit Ausnahme der durch Erhitzung von Phenol- oder Kresolsulfosäure für sich oder in Anwesenheit von Kondensationsmitteln erhaltenen Produkte auch andere gerbende oder nichtgerbende Stoffe Verwendung finden können. Nach D. R. P. 305855 können auch solche den im vorgenannten Patent aufgestellten Bedingungen im übrigen genügende Produkte zum Gerben verwendet werden, deren Kerne alle oder zum Teil verschieden sind. An Stelle der nach D. R. P. 281484 erhaltenen fertiggebildeten Kondensationsprodukte sollen nach D. R. P. 288129 die Lösungen der Komponenten zum Gerben benutzt werden. Nach einem durch D. R. P. 280233 geschützten weiteren Gerbverfahren werden die Häute mit wasserlöslichen Verbindungen, die aus Formaldehyd bzw. Formaldehyd entwickelnden oder wie diese reagierenden Stoffe und im Kern höchstens eine Hydroxylgruppe enthaltenden Oxyverbindungen gewonnen sind, für sich oder in Mischung mit anderen gerbend oder nichtgerbend wirkenden Stoffen mit Ausnahme der nach D. R. P. 266588 erhaltenen Erzeugnisse gegerbt. Bei dem Verfahren nach D. R. P. 291457 werden in Abänderung des durch D. R. P. 262558 geschützten Verfahrens zur Herstellung gerbender Stoffe Salze von Oxy-sulfosäuren der Benzol- oder Naphthalinreihe mit Formaldehyd oder Formaldehyd abspaltenden Stoffen zweckmäßig unter Druck in der Wärme behandelt. Weitere Verfahren der BADISCHE ANILIN- UND SODAFABRIK zur Herstellung gerbender Stoffe bestehen darin, daß nach dem Oesterreichischen Patent 69375 Phenole oder Phenolsulfosäuren oder deren Gemische oder nach dem Oesterreichischen Patent 69376 Mono-, Di- oder Trioxynaphthalin oder deren alkylierte Homologe oder die Sulfosäuren dieser Stoffe oder Gemische der angeführten Stoffe mit Sulfosäuren zusammen mit Traubenzucker oder anderen Zuckerarten bzw. zuckerbildenden Stoffen mit Schwefelsäure oder substituierter Schwefelsäure bei nicht zu hoher Temperatur behandelt werden.

Auch die Firma RÖHM & HAAS hat mehrere Patente auf die Herstellung bzw. gerberische Verwendung synthetischer Gerbstoffe erhalten. Nach D. R. P. 265915 sollen alkalilösliche Kondensationsprodukte aus Phenolen oder deren Substitutionsprodukten in Gegenwart von neutralen Sulfiten mit Formaldehyd behandelt oder die Lösungen obiger Kondensationsprodukte in Alkalien mit Formaldehydbisulfit in Reaktion gebracht werden, nach D. R. P. 265855 diejenigen Produkte zum Gerben verwendet werden, die in bekannter Weise aus Phenolen durch Einwirkung von neutralen Sulfiten auf Formaldehyd entstehen, wobei jene auch in Verbindung mit anderen Gerbverfahren angewendet werden können.

Von einer Reihe patentierter Verfahren der DEUTSCH-KOLONIALEN GERB- UND

FARBSTOFF-GESELLSCHAFT zur Herstellung gerbender Stoffe betrifft D. R. P. 293041 und 293040 die Herstellung von Kondensationsprodukten aus 1 oder 2-Aminonaphthalinmon- und -disulfosäure oder Gemischen dieser Säuren mit Formaldehyd bzw. 1- oder 2-Aminosulfosäuren und Formaldehyd, D. R. P. 293042 und 293693 die Herstellung von Kondensationsprodukten aus α - oder β -Naphthol bzw. deren Sulfosäuren. Ein der gleichen Gesellschaft patentiertes Verfahren zum Gerben tierischer Häute besteht darin, daß nach D. R. P. 305516 die Häute, gegebenenfalls mehrfach wechselweise in getrennten Bädern, mit Formaldehyd und mit solchen in wäßrigen Flüssigkeiten löslichen aromatischen Stoffen oder deren Salzen behandelt werden, die bei der Kondensation mit Formaldehyd wasserunlösliche Verbindungen bilden.

Es sind hier ferner einige Verfahren der GESELLSCHAFT FÜR CHEMISCHE INDUSTRIE in Basel anzuführen, wobei nach D. R. P. 297187 die Gerbung mit solchen wasserlöslichen aromatischen Verbindungen ohne Hydroxyl oder freie Aminogruppen, die die Sulfaminogruppe oder die Sulfoxygruppe ein oder mehrere Male enthalten, oder nach D. R. P. 297188 mit einer angesäuerten Lösung von Arsylsulfaminobenzylsulfosäure erfolgen soll.

Die CHEMISCHEN FABRIKEN WORMS A.-G. in Worms a. Rh. stellen nach einem ebenfalls zum Patent angemeldeten Verfahren einen synthetischen Gerbstoff her, der den Namen *Corinal* trägt. Dieses Erzeugnis enthält die gerbend wirkenden Säuren in Form der Tonerdesalze, was den Vorteil hat, daß eine schädliche Wirkung bei unsachgemäßer Verwendung vermieden und daß die Tonerde selbst bei der Gerbung mitwirkt. Das *Corinal* ist zur anteiligen Verwendung neben den pflanzlichen Gerbstoffen als Streckungsmittel für letztere bestimmt. Es ist dickflüssig und bei gewöhnlicher Temperatur in Wasser fast völlig löslich. Die Lösung gibt mit Gelatinelösung einen Niederschlag, mit Eisensalz jedoch nicht die Färbungen der pflanzlichen Gerbstoffe. Die in der Deutschen Versuchsanstalt für Lederindustrie mit diesen Gerbstoffen für sich und in Verbindung mit pflanzlichen Gerbstoffen (Quebrachauszug) durchgeführten Gerbversuche ergaben nach J. PAESSLER (Collegium 1919, S. 18) namentlich in Verbindung mit pflanzlichen Gerbstoffen ein Leder von sehr guter Zusammensetzung, satter Durchgerbung und günstigem Gewichtsergebnis. Auch W. BUCKOW (Collegium 1919, S. 211) teilt mit, daß er mit dem *Corinal* gute gerberische Ergebnisse erhalten habe.

Nach den ersten Nachrichten über die Erfindung synthetischer Gerbstoffe hat man angesichts der bei ihrer Herstellung und Verwendung in Deutschland erzielten Erfolge auch im Auslande die Herstellung praktisch brauchbarer künstlicher Gerbstoffe angestrebt.

W. JAMES und R. BARKER (Leather World 1916 S. 75) bemerken bei Besprechung der englischen Patente Nr. 8511, 8512 und 24126 vom Jahre 1912, wobei es sich um die Herstellung von Kondensationsprodukten aus Phenol- oder Kresolsulfosäuren für Gerbzwecke handelt, daß die nach diesen Verfahren hergestellten Erzeugnisse sich bei der Gerbung nicht so günstig verhalten, wie das von der BADISCHEN ANILIN- UND SODAFABRIK hergestellte Neradol. Da auch die spätere ausländische Literatur nur spärliche Angaben über Herstellung und praktische gerberische Verwendung im Auslande hergestellter künstlicher Gerbstoffe enthält, so scheint es, daß die Erfolge auf diesem Gebiete im Auslande bisher nicht besonders groß gewesen sind, so daß die deutsche Industrie auch auf dem Gebiete der künstlichen Gerbstoffe trotz der seit Ausbruch des Krieges in Deutschland vorliegenden schwierigen Verhältnisse eine führende Rolle errungen hat und behauptet.

Es seien nunmehr eine Anzahl Beispiele für die unter die dritte oben genannte Gruppe fallenden künstlichen Gerbstoffe und für Gerbverfahren mit solchen angeführt. Hierher gehören zunächst einige ältere Verfahren, wobei man z. B. durch Auslaugen von Torf mit Alkalilösung und nachfolgende Neutralisation der Lauge (D. R. P. 20539) oder aus Produkten der trockenen Destillation des Holzes (D. R. P. 99341) oder durch Auflösen von Holz-, Braunkohlen- oder Steinkohlenteer in Terpentinöl, oder Phenolen (D. R. P. 135844) Gerbmittel gewinnen wollte. Diese sowie eine Anzahl anderer hierher gehöriger Verfahren haben eine praktische Anwendung nicht gefunden. Aus neuerer Zeit stammen zwei eigenartige Verfahren der CHEMISCH-TECHNISCHEN STUDIENGESellschaft M. B. H., Hersfeld, wobei die zunächst mit Alkohol entwässerten und dann getrockneten Blößen nach D. R. P. 258992 mit wasserfreien Lösungen von Harz, insbesondere Schellack, oder von Kautschuk behandelt oder nach D. R. P. 273652 in eine geschmolzene Lösung von Stoffen wie künstlichem Asphalt (Petrolgoudron), Paraffin, Ceresin oder einem Gemische dieser Stoffe gebracht oder mit einer Lösung von natürlichem oder künstlichem Asphalt oder mit Kolophonium und dann mit einer geschmolzenen Masse von hochschmelzendem Petrolgoudron zweckmäßig unter Beimischung von Leinölfirniß oder niedrig schmelzendem Petrolgoudron behandelt werden. Man erhält nach diesem Verfahren lederartige Stoffe („Anhydrotleder“) von mehr oder weniger großer Festigkeit und Steifheit, die gegen Wasser unempfindlich sind und eine umfangreiche Verwendung gefunden haben sollen.

Eine Anzahl Verfahren betreffen die Verarbeitung von organischen Abfallstoffen der chemischen Industrie zur Herstellung gerbend wirkender Stoffe. Ein Verfahren, wobei aus den bei der Mineralölsreinigung abfallenden Harzsäuren nach Entfernung der

Schwefelsäure ein Gerbmittel gewonnen werden sollte, hat wie einige andere hierher gehörige keine praktische Bedeutung erlangt. Dagegen werden aus *Abfallungen der Sulfitecellulosefabriken* durch Reinigen und Eindicken hergestellte Erzeugnisse, die unter verschiedenen Phantasienamen, manchmal auch unter der Bezeichnung „Fichtenauszug“, „Fichtenholzauszug“ in den Handel kommen, in ziemlich umfangreicher Weise bei der Lederherstellung herangezogen.

Für die Herstellung derartiger Erzeugnisse für Gerbzwecke, wobei es sich bei der Reinigung namentlich um die Entfernung von Kalk, Eisen und schwefliger Säure handelt, da diese bei der Gerbung einen ungünstigen Einfluß ausüben, sind zahlreiche patentierte Verfahren angegeben worden. Im Jahre 1891 wurde A. MITSCHERLICH ein Verfahren geschützt (D. R. P. 72161), wobei die neutralisierte Ablauge der Osmose unterworfen und die nicht durch die Membran gehenden Stoffe nach Entfernung des Kalkes zur Gewinnung eines Gerbmittels verarbeitet und aus den nicht durch die Membran gehenden Stoffen Alkohol gewonnen werden sollte. Bei einem Verfahren von M. HÖNIG (D. R. P. 132224) zur Gewinnung eines Auszuges für Gerbzwecke wird die Lauge vor dem Eindampfen mit so viel Schwefelsäure oder einer anderen Säure versetzt, als erforderlich ist, um die darin enthaltene schweflige Säure und Essigsäure frei zu machen. Nach einem späteren Verfahren (D. R. P. 281453) setzt M. HÖNIG zur Reinigung der Ablauge dieser soviel einer ein unlösliches Kalksalz bildenden Säure zu, daß die gesamte in der Lauge enthaltene Ligninsulfosäure in Freiheit gesetzt und die gesamte Menge des an diese gebundenen Kalkes ausgefällt wird. A. KUMPFMILLER verfährt in der Weise, daß zur Gewinnung eines gerberisch wirksamen Stoffes nach D. R. P. 183415 die schweflige Säure ausgetrieben wird, wobei sich Calciumsulfid ausscheidet und der Rest des gebundenen Kalkes durch Zusatz einer ein unlösliches Kalksalz bildenden Säure ausgefällt wird. Der nach Entfernung der freien und gebundenen schwefligen Säure nach diesem Verfahren verbliebene Rest des Kalkes soll nach einem anderen Verfahren von KUMPFMILLER (D. R. P. 183415) durch Zusatz einer Säure z. B. Milchsäure, die mit dem Kalk ein lösliches aber nicht schädliches Kalksalz bildet, neutralisiert werden. Ein weiteres Verfahren von KUMPFMILLER (D. R. P. 216284) besteht darin, daß die durch Eindampfen im Vakuum von freier schwefliger Säure und von Calciumbisulfid befreite Lauge mit Alaun behandelt und von dem entstehenden Niederschlag getrennt wird. Ein Verfahren von W. PHILIPPI (D. R. P. 195643) betrifft die Verwendung der in bekannter Weise mit Soda behandelten und hierauf gegebenenfalls mit Alaun versetzten Ablauge zum Gerben, während bei einem anderen Verfahren von PHILIPPI (D. R. P. 195641) während oder nach dem Gerbprozeß zur

Neutralisation des dabei freiwerdenden Alkalis verdünnte Säure zugesetzt werden soll. A. GROTHE verfährt zur Herstellung eines Gerbmittels aus Sulfitalblauge in der Weise (D. R. P. 280330), daß letztere nach Beseitigung der schwefligen Säure zur Entfernung von organisch gebundenem Schwefel und von gummiartigen Stoffen mit Cyanverbindungen unter Druck auf hohe Temperatur gebracht, die Flüssigkeit von dem Niederschlag getrennt, mit Säure gefällt und der erhaltene Niederschlag bei möglichst niedriger Temperatur getrocknet wird. Nach einem Verfahren von J. S. ROBESON (D. R. P. 313150) werden die die Ligninsulfosäure an Kalk gebunden enthaltenden, durch Neutalisation mit Kalk von der schwefligen Säure befreiten und konzentrierten Ablaugen mit so viel Schwefelsäure und Alkalisulfid oder Alkalibisulfid versetzt, daß aller Kalk in Sulfat übergeführt wird, ohne daß die Flüssigkeit freie Mineralsäure enthält, und daß hierauf der als Sulfat in Lösung gebliebene Kalk und andere Basen, insbesondere Eisen, durch Zusatz eines beträchtlichen Ueberschusses von Oxalsäure gefällt wird. W. MENSING (D. R. P. 304349) stellt ein in seiner Gerbwirkung verbessertes Erzeugnis aus Sulfitalblauge dadurch her, daß letztere mit festen oder flüssigen Oxydationsmitteln, vorzugsweise Chloraten, erhitzt wird. Nach einem Verfahren von C. GRAF (D. R. P. 317462) wird zur Herstellung eines Gerbmittels Pflanzenteer mit Wasser ausgelaugt und der so gewonnenen Flüssigkeit Sulfitalblauge, gegebenenfalls außerdem noch Glaubersalz, Bittersalz oder Kochsalz zugesetzt.

Bei einer Anzahl von Verfahren handelt es sich um die Mitverwendung von Metallverbindungen bei der Herstellung von Gerbmitteln aus Sulfitalblauge. Nach dem Verfahren von OPPEL (D. R. P. 75351) wird die Ablauge mit Kalk neutralisiert und hierauf mit Metallsulfaten wie Alaun, Eisensulfat usw. behandelt. A. ZIEGLER erhielt ein Patent (D. R. P. 105669) zum Gerben tierischer Haut durch abwechselnde Verwendung von Sulfitecelluloselauge und Metallsalzlösungen, insbesondere wasserlöslichen Salzen des Chroms, Eisens und Aluminiums. W. PHILIPPI setzt (D. R. P. 254866) einer eingedickten Abfallauge Chromverbindungen zu, die Chromhydroxyd abspalten oder, wie z. B. Chromsäure und Chromate, durch einen Reduktionsvorgang zu bilden vermögen, und neutralisiert die bei der Abspaltung des Chromhydroxyds frei werdende Säure durch Zusatz von Chromhydroxyd.

Die Zellstoffauszüge enthalten als wesentlichen Bestandteil die bei den oben angeführten Verfahren mehrfach erwähnten Ligninsulfosäuren. Pflanzliche Gerbstoffe sind darin nicht enthalten, da das Fichten- oder Kiefernholz, das zur Zellstoffgewinnung verwendet wird, nur sehr wenig Gerbstoff enthält und dieser beim Kochen des Holzes zerstört wird. Die Zellstoffauszüge haben

daher, obgleich sie zum Teil von der Haut aufgenommen werden, in keinem Falle die gute gerberische Wirkung der pflanzlichen Gerbstoffe, wenn auch manche in gerberischer Hinsicht sich günstiger verhalten, als andere, die nur ein knöchiges, bleichiges Erzeugnis ohne lederähnliche Eigenschaften geben. Dagegen können die Zellstoffauszüge mit Vorteil zum Füllen des Leders benutzt werden und finden auch in der Hauptsache für diesen Zweck Verwendung.

Zum Schluß dieser Uebersicht über die künstlichen Gerbstoffe sei darauf hingewiesen, daß die bei Verwendung geeigneter Erzeugnisse dieser Art ermöglichte Ersparnis an pflanzlichem Gerbstoff nicht nur von technischer, sondern auch von wirtschaftlicher Bedeutung ist, da dadurch die Einfuhr an pflanzlichen Gerbstoffen, die vor dem Kriege etwa fünf Sechstel der gesamten Menge der in der deutschen Lederindustrie verwendeten pflanzlichen Gerbmittel betrug, vermindert werden und infolgedessen das entsprechende Geld im Inland bleiben kann, was namentlich unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen Deutschlands von außerordentlicher Wichtigkeit ist.

[B. 10 800 b.]

Anmeldung deutscher Forderungen beim Reichsausgleichsamt.

Auf Grund der §§ 10, 17, Abs. 3 und des § 66, Abs. 2 des Reichsausgleichsgesetzes vom 24. April 1920 (R.G.Bl. S. 547) hat der Reichsminister für Wiederaufbau am 30. April 1920 eine Bekanntmachung über den Beitritt der alliierten und assoziierten Staaten zum Ausgleichsverfahren und über die Anmeldung deutscher Forderungen beim Reichsausgleichsamt erlassen.

§ 1 dieser Verordnung zählt die alliierten und assoziierten Staaten auf, welche der Regelung der vor dem Kriege und während des Krieges fällig gewordenen Schulden im Reichsausgleichsverfahren beigegeben sind. Es sind dies Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, Griechenland und Siam, die vier erstgenannten Staaten zugleich für ihre Domänen, Kolonien und Protektorate, wobei jedoch auf englischer Seite die südafrikanische Union und Ägypten ausgenommen bleiben. Mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung (30. April) treten im Verhältnis zu den genannten Ländern die Vorschriften des Abschnitts 11, 1, 2 des Reichsausgleichsgesetzes, welcher sich mit der Abwicklung von Geldverbindlichkeiten im Prüfungs- und Ausgleichsverfahren beschäftigt, an Stelle des § 1 des Ausführungsgesetzes zu dem Friedensvertrag vom 31. August 1919.

Sämtliche *Vorkriegsforderungen* und während des Krieges fällig gewordenen Forderungen, die unter die Art. 296 Nr. 1 bis 4 und 72 des Friedensvertrags (betrifft die Schuldverhältnisse zwischen in Elsaß-Lothringen wohnenden Elsaß-Lothringern und dem Deutschen Reiche bzw. den deutschen Staaten oder ihren in Deutschland wohnenden Angehörigen) fallen, sind unverzüglich von den Berechtigten anzumelden, wobei folgendes zu beachten ist: Es müssen in allen Fällen *Geldforderungen* sein, also nicht Ansprüche auf Herausgabe oder Lieferung von Sachen, insbesondere nicht Ansprüche auf Herausgabe oder Lieferung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden. Die Forderungen müssen, soweit es sich

um Vorkriegsschulden handelt, vor Beginn des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reich und dem Staate des Schuldners fällig geworden sein, bei Forderungen gegenüber in Elsaß-Lothringen ansässigen Elsaß-Lothringern muß die Fälligkeit vor dem 11. November 1918 eingetreten sein. Die Forderungen müssen am 10. Januar 1920 einem im Reichsgebiet ansässigen Angehörigen zugestanden haben. Die Forderungen müssen am 10. Januar 1920 gegen einen Angehörigen der oben bezeichneten Länder, der damals in seinem Heimatstaat anwesend war, gerichtet sein.

Soweit es sich um Schulden handelt, die während des Krieges fällig geworden sind, müssen die hieraus resultierenden Forderungen während der Zeit vom Beginn des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reiche und dem Staate des Schuldners ebenfalls bis zum 10. Januar 1920 fällig geworden sein. Bei Forderungen gegenüber den in Elsaß-Lothringen ansässigen Elsaß-Lothringern muß die Fälligkeit während der Zeit vom 11. November 1918 bis 10. Januar 1920 eingetreten sein. Die Forderungen müssen aus *rechtsgeschäftlichem Verkehr* mit einem Angehörigen der oben erwähnten Länder herrühren.

Soweit *Forderungen aus dem öffentlichen Schuldendienst* in Betracht kommen, müssen die Zinsen oder Kapitalbeträge bis zum 10. Januar 1920 fällig geworden sein. Die Anmeldungen brauchen jedoch dann nicht zu erfolgen, wenn die Zahlung der in Betracht kommenden Zinsen oder Kapitalbeträge während des Krieges gegenüber den Angehörigen des Ausgabelandes oder den Angehörigen neutraler Staaten ausgesetzt worden ist. Die Forderungen auf Zinsen oder Kapitalbeträge müssen am 10. Januar 1920 einem im Inlande oder Auslande ansässigen Deutschen zugestanden haben. Im Gegensatz zu den oben erwähnten Fällen von Forderungen aus Rechtsgeschäften sind also hier auch im Ausland ansässige Deutsche zur Anmeldung verpflichtet. Forderungen des Deutschen Reiches und der deutschen Länder sind nur insofern anzumelden, als es sich um Landesschulden des früheren Reichslandes Elsaß-Lothringen handelt.

Nicht anzumelden sind Ansprüche auf Entschädigung wegen Liquidation oder anderweitiger Entziehung oder Beeinträchtigung deutscher Güter, Rechte oder Interessen durch Maßnahme ehemals feindlicher Staaten.

Als Deutsche im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, sowie Handelsgesellschaften anderer Art, die ihren Sitz im Reichsgebiet haben und auf Reichsrecht oder dem Recht eines deutschen Landes beruhen. Als in einem Gebiet ansässig im Sinne dieser Bekanntmachung gelten diejenigen natürlichen Personen, die dort ihren Wohnsitz, oder, sofern es sich um in ihrem Gewerbebetriebe entstandene Forderungen oder Verbindlichkeiten handelt, ihre gewerbliche Hauptniederlassung haben, sowie diejenigen juristischen Personen oder Handelsgesellschaften anderer Art, die dort ihren Sitz haben. Die Verpflichtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Forderung auf Seiten des Gläubigers oder Schuldners im Betriebe einer auswärtigen Zweigniederlassung entstanden ist.

Die *Anmeldung* hat bei der *zuständigen Stelle des Reichsausgleichsamts* zu erfolgen. Die Verordnung erwähnt dann als solche zuständigen Stellen die Hauptstelle in Berlin und Zweigstellen in Königsberg i. P., Breslau, Frankfurt a. M., Köln, Düsseldorf, München, Nürnberg, Stuttgart, Karlsruhe, Weimar, Braunschweig, Lübeck, Bremen und Hamburg. Aus der Bekanntmachung ist ferner zu ersehen das Gebiet, für welches die betreffende Stelle zuständig ist. Natürliche Personen haben ihre Forderung bei

derjenigen Stelle anzumelden, in deren Bezirk sie ihre gewerbliche Hauptniederlassung haben. In Ermangelung einer solchen ist der Wohnsitz, in Ermangelung eines Wohnsitzes der Aufenthaltsort maßgebend. Sofern der Gläubiger im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz hat, und sich im Ausland aufhält, hat die Anmeldung bei der Hauptstelle des Reichsausgleichsamts zu erfolgen. Die juristischen Personen und Handelsgesellschaften anderer Art haben ihre Forderungen bei derjenigen Stelle anzumelden, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Forderungen, die im Betriebe einer inländischen Zweigniederlassung entstanden sind, sind an der für den Ort der Zweigniederlassung zuständigen Stelle anzumelden, sofern von der Zweigniederlassung aus vor dem 1. August 1914 regelmäßig selbständige Geschäfte mit dem Auslande geführt worden sind. Die Anmeldung hat auf gedruckten Anmeldebogen zu erfolgen, die von der Hauptstelle und den Zweigstellen des Reichsausgleichsamts sowie bei sämtlichen Handelskammern unentgeltlich bezogen werden können. Die Anmeldung und die ihr beigefügten Urkunden sind in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Wechsel und Schecks sind der Anmeldung in Urschrift und drei Abschriften beizufügen. Zins- und Dividendenscheine sind bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin zur Verfügung des Reichsausgleichsamts zu hinterlegen. Ein auf den Namen des Gläubigers lautender Hinterlegungsschein ist der Anmeldung beizufügen; die letztere hat bis zum 1. Juli 1920 zu erfolgen. Für Forderungen aus Versicherungsverträgen endet die Frist erst mit dem 1. August 1920. Vorsätzliche und fahrlässige Verletzung der Anmeldepflicht werden bestraft. Bei wissentlicher Verletzung der Anmeldepflicht wird die Forderung überdies ohne Entschädigung entzignet.

Als Beginn des Kriegszustandes zwischen dem Deutschen Reich und den obenbezeichneten Ländern ist anzusehen: Gegenüber Großbritannien und seinen Nebengebieten der 4. August 1914, gegenüber Frankreich der 3. August 1914, gegenüber Italien der 28. August 1916, gegenüber Belgien der 4. August 1914, gegenüber Griechenland der 30. Juni 1917, gegenüber Siam der 22. Juli 1917.

V. Ztg.

[B. 10830.]

Die chemische Industrie in Japan.

Japan sah sich durch den überraschenden Kriegsausbruch in ähnliche Lage versetzt, wie alle anderen Industrieländer außerhalb Europas; abgeschnitten von europäischer Zufuhr mußte es suchen, sich selbst zu helfen.

Ein Bericht in „The Journal of Industrial and Engineering Chemistry“ berichtet hierüber folgendes:

Die Bemühungen erstreckten sich u. a. auf die Herstellung von Chemikalien und auf die elektrochemische Ausnutzung von Wasserkraften. Letztere sind in Japan besonders billig; wenige Firmen zahlen mehr als 2 cents für eine Kilowattstunde, die meisten weniger als 1 cent. Die Kohlenpreise sind am Schacht etwas höher als in Amerika, so daß die Metertonne in Yokohama von 4,73 \$ im Jahre 1913 auf 17,80 \$ im Jahre 1918 stieg. An Rohmaterialien im Lande selbst oder in dessen Nähe befinden sich Schwefel, Kampfer, Menthol, vegetabilische Öle, Kelp, Phosphate, Kiesel und Holz. Die Löhne sind gestiegen, aber nicht so schnell wie in den übrigen Ländern, da die Lebensbedingungen immer noch recht wohlfeil sind. Dagegen fehlt es an technisch gut ausgebildeten Leuten, ebenso wie es an gelernten Arbeitern fehlt, ausgenommen solche, die in der Ke-

ramik oder Glasindustrie beschäftigt werden. Der Mangel an Chemikern und chemisch ausgebildeten Arbeitern ist sehr groß. Beachtenswert ist die Schnelligkeit, mit der die Japaner die Anwendung von elektrischer Kraft sich nutzbar gemacht haben. Lähmend wirkt auf den Handel das „unmoralische“ Geschäftsgebahren der Japaner, durch das Geschäftsabschlüsse sehr gehemmt werden. Neuerdings unterliegen Lichte und Glaswaren vor ihrer Ausfuhr einer Besichtigung, die von der Regierung angeordnet ist, um diesem Mangel abzuhelfen.

Eine genaue statistische Uebersicht über die Erzeugung der Chemikalien bietet ziemlich Schwierigkeiten, da die ganze Art der Klassifikation und Statistik in Japan gerade in letzter Zeit große Änderungen durchgemacht hat. Es sollen daher im folgenden nur die hauptsächlichsten Chemikalien und Drogen aufgezählt werden.

1. *Säuren:* Bei dem Ueberfluß an Schwefel und Kiesen, war es leicht, den Bedarf an Schwefelsäure zu decken. Dementsprechend stieg die Produktion von Salzsäure von 8 000 000 lbs für 1913 auf 25 000 000 lbs für 1917. Für Salpetersäure sind die entsprechenden Zahlen 1 077 100 lbs und 4 942 070 lbs. Zugleich sank die Einfuhr an Carbonsäure von 4 731 134 lbs für 1913 auf 2 950 807 lbs für 1918. Die Ausfuhr an Essigsäure betrug 1917 bereits 5 632 007 lbs.

2. *Kampfer und Menthol:* Ueber die Hälfte des Weltverbrauchs an Kampfer kommt von Formosa. Die raubahnliche Ausbeutung, die vordem betrieben wurde, hat die Regierung veranlaßt, gewisse Bestimmungen über die Kampfergewinnung zu treffen. Noch jetzt ist aber die Gewinnung ziemlich schwierig, namentlich, weil die ersten Anpflanzungen schon ausgebeutet oder noch nicht ertragsfähig sind und die Kampfergewinnung sich in der Nähe von wilden Stämmen vollziehen muß. Doch bemüht sich die Regierung, hier Abhilfe zu schaffen. Der Ausfuhrhandel (wobei Oel und reiner Kampfer zusammen gezählt) stellt sich folgendermaßen:

	1913 lbs	1917 lbs	1918 lbs
Produktion . . .	6 284 087	7 334 737	?
Ausfuhr . . .	3 278 200	4 126 928	2 333 652

Die Regierung sucht den Export an rohem Oel zu erschweren, um den Vorteil der Raffination dem eigenen Lande zuzuwenden.

Der Mentholhandel wurde durch den Krieg härter betroffen, die höchste Ausfuhrziffer war 1916 mit 511 168 lbs; seitdem ist sie gefallen.

3. *Farbstoffe:* Als der Krieg die Farbenzufuhr aus Deutschland abschnitt, befand sich Japan in derselben schwierigen Lage, wie die Vereinigten Staaten, England und Frankreich, d. h. das Land hatte eine große farbenverbrauchende Industrie, aber keine Farbenproduktion. Besonders Japan mußte seine ganze Farbenindustrie von Grund auf neu bauen.

Mit großer Unterstützung seitens der Regierung gelang dies insoweit, als 1916 die Produktion an Anilin auf 60 000 lbs monatlich stieg. 1918 waren z. rka 100 Fabriken vorhanden, aber trotz aller dieser Bemühungen waren die Leistungen der Industrie nicht zufriedenstellend. Japan blieb auf die Einfuhr aus Amerika angewiesen, wie folgende Uebersicht zeigt:

	1913 lbs	1917 lbs	1918 lbs
Anilinfarben . . .	9 738 863	832 947	2 538 725
Künstl. Indigo . .	2 186 513	1 910	143
Natürl. Indigo . .	27 432	85 664	1 444 856

Beachtenswert ist hier, daß mit der sinkenden Einfuhr von künstlichem Indigo, der ausschließlich aus Deutschland stammt, die Einfuhr des natürlichen Indigo stark steigen mußte.

4. **Düngemittel:** Japan hat einen starken Bedarf an künstlichem Dünger, mehr als ein anderes Land. Seinen Bedarf an Stickstoff erhielt es von England, aber nachdem dies infolge des Krieges aufhörte, begann man in Japan die Gewinnung von Luftstickstoff, freilich in sehr geringem Umfange; die Glasindustrie lieferte einen Teil, aber ganz gedeckt ist der Bedarf noch immer nicht.

Phosphatlager befinden sich auf einigen Südseeinseln und im Indischen Ozean, aus ihnen wurden zirka 500 000 tons jährlich gewonnen, mehr als für den Innenmarkt benötigt wurde. Der Ueberschuß ging nach Holländisch-Indien und nach Sibirien.

Soyabohnenkuchen wird in China und Japan vielfach als Dünger benutzt. Der Verbrauch soll jährlich mehr als 1 300 000 tons sein. Natronsalpeter kommt aus Chile.

5. **Zündhölzer:** Zündhölzer waren schon seit längerer Zeit ein wichtiger Ausfuhrartikel der Japaner; er betrug fast die Hälfte aller zu den chemischen Produkten gezählten Waren. Die Handelsstatistik gibt folgende Werte an:

	1913 Gros	1917 Gros	1918 Gros
Produktion . . .	51 731 010	52 531 551	?
Ausfuhr . . .	44 009 245	44 150 011	39 467 420

Es wird jedoch betont, daß die Qualität der Ware sich verschlechtert hat. Das japanische Handelsjahrbuch gibt selbst zu, daß Schachtel und Hölzer leichter brechen und daß die Reibfläche zu sehr Feuchtigkeit annimmt. So kommt es, daß in China und den andern benachbarten Teilen Asiens die japanische Ware um 45 pCt. billiger ist, als die ausländische. Ueber Löhne und Zahl der in der Zündholzindustrie beschäftigten Arbeiter bietet folgende Uebersicht einen Vergleich zwischen Amerika und Japan.

	Vereinigte Staaten	Japan
Arbeiter	3 800	17 677
über 14 Jahre		
a) männlich	—	4 075
b) weiblich	—	10 972
unter 14 Jahren		
a) männlich	—	538
b) weiblich	—	2 092
Löhne \$	1 757 975	752 258
Durchschnittslohn . . \$	463	43
Pferdekkräfte	7 465	335
Produktion . . . Gros	49 050 229	60 315 973
Wert in \$	12 556 279	9 120 562
Gros pro 1 Arbeiter . .	12 908	3 412
Gros pro 1 Dollar . . .	28	80
Durchschnittswert		
für 1 Arbeiter . . . \$	3 304	516
für 1 Dollar . . . \$	7,14	12,12
Lohn auf 1000 Gros. \$	35,84	12,47

Aus diesen Zahlen geht deutlich hervor, daß in dieser Industrie Japan mit wesentlich billigeren Arbeitskräften erheblich mehr Wert erzeugt, als es Amerika trotz seiner entschieden geistig höher stehenden Arbeiterbevölkerung und seiner Ueberlegenheit an maschinellen Kräften vermag.

6. **Seife und Glycerin:** Auch hier zeigt sich eine starke Entwicklung der Industrie, begünstigt freilich durch die reichliche Menge an einheimischen Oelen.

	1913 \$	1917 \$	1918 \$
Produktion . . .	3 195 650	9 744 127	?
Einfuhr . . .	78 883	57 632	70 367
Ausfuhr . . .	754 013	1 913 165	2 301 119

Gerade mit den geringeren Sorten hat Japan das benachbarte Asien überschwemmt, und gegenwärtig nimmt die Einfuhr nach Holländisch-Indien fortgesetzt zu.

7. **Schwefel:** Japan besitzt reichliche Schwefelager, so daß es erhebliche Mengen ausführen kann, wie die folgende Tabelle zeigt:

	1913 lbs	1917 lbs	1918 lbs
Produktion . . .	131 059 061	260 329 009	156 634 240
Ausfuhr . . .	119 613 792	188 375 054	119 263 386

8. **Soda und Bleichpulver:** Aetznatron, schwefelsaures Natrium und Bleichpulver wurden mit dem Aufblühen der Seifen-, Glas- und Papierindustrie in Japan in steigendem Maße verlangt und hergestellt, wie folgende Uebersicht zeigt:

	1913 lbs	1917 lbs	1918 lbs
Aetznatron			
Produktion . . .	9 535 621	19 979 742	?
Einfuhr . . .	26 810 066	47 877 323	16 350 847
Ausfuhr . . .	?	881 931	1 455 815
Soda:			
Produktion . . .	4 756 402	7 597 771	?
Einfuhr . . .	68 521 861	98 060 756	124 159 672
Schwefelsaures Natrium:			
Produktion . . .	3 138 682	18 657 627	?
Bleichpulver:			
Produktion . . .	33 114 094	47 528 123	?
Ausfuhr . . .	2 235 591	14 261 615	10 204 580

Noch immer wird auf lange Zeit hinaus Japan auf die Einfuhr dieser wichtigen Salze angewiesen sein, wie die obigen Zahlen beweisen. Vor dem Kriege kam die Hauptmenge der Einfuhr aus England; jetzt ist Amerika der Lieferant. In Japan selbst sind meist noch die früher üblichen chemischen Verfahren in Gebrauch, doch wird auch auf diesem Gebiet die Anlage von elektrochemischen Fabrikverfahren angestrebt.

Achv.

[B. 10.712.]

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL U. VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Die Entstaubung des Kalkstickstoffs.

Im Jahre 1915 hat das Preussische Landwirtschaftsministerium ein Preissausschreiben für ein Verfahren zur Entstaubung von Kalkstickstoff erlassen. Von den darauf eingegangenen mehr als 100 Bewerbungen wurde indessen keine als genügende Lösung des Problems anerkannt. N. CARO, der Mitglied des Schiedsgerichts war, bespricht in der „Chemiker-Ztg.“ (1920, S. 53) die hauptsächlich vorgeschlagenen Methoden der Entstaubung.

Der rohe Kalkstickstoff enthält rund:

- 58—60 pCt. Calciumcyanamid (CaCN₂),
- 9—12 „ freien C, hauptsächlich Graphit,
- 3—5 „ in Säuren unlösliche Verbindungen,
- 20—28 „ freien Kalk (CaO),
- 0,5—1,5 „ unverändertes Carbid,
- 0,5—1 „ sonstige Bestandteile.

Die staubenden und ätzenden Eigenschaften des Kalkstickstoffs sind im wesentlichen auf die Anwesenheit von freiem Kalk und unverändertem Carbid zurückzuführen.

Das einfachste Mittel zur Beseitigung des Ätzens und Staubens würde die Ueberführung des freien

Kalks und des Carbid's durch Wasser in Kalkhydrat sein. Praktisch führt dieses Mittel aber nicht zum Erfolg, weil der freie Kalk im Kalkstickstoff „totgebrannt“ ist und sich nur sehr langsam mit Wasser verbindet. Ein Teil des zugesetzten Wassers setzt sich daher, namentlich bei höherer Temperatur, mit dem Calciumcyanamid zu Kalkhydrat und Monocalciumcyanamid bzw. freiem Cyanamid um. Die beiden letzteren Körper gehen bei Gegenwart von Kalkhydrat leicht in das den Pflanzen schädliche Dicyandiamid über; Monocalciumcyanamid zerfällt auch durch Wassereinwirkung unter Ammoniakentwicklung, wodurch Stickstoffverluste eintreten. Bei Anwendung geringer Kalkstickstoffmengen und guter Kühlung lassen sich diese schädlichen Nebenreaktionen zwar verringern, im Großbetriebe würden jedoch örtliche Erwärmungen der Masse und darauffolgende starke Zersetzung kaum zu vermeiden sein. Setzt man zur Hydratation des Kalks unzureichende Wassermengen zu, so tritt zwar zunächst ein Abbinden des Kalkstickstoffs ein, der dann in Körnerform gebracht werden kann. Nach kurzer Zeit zerfallen aber die Körner wieder zu Staub. — Der bereits von STUTZER empfohlene Zusatz kolloidaler Stoffe (z. B. Raseneisenstein) zum Kalkstickstoff hat bei trockner Vermischung erst dann sichtbare Wirkung, wenn sehr große Kolloidmengen (bis 100 pCt.) zur Anwendung kommen; bei nassen Kolloiden (z. B. durch Bespritzen des Kalkstickstoffs mit Aluminium- oder Eisensalzlösungen erzeugt) ist die Entstaubung zwar intensiver, aber eine schädliche Wirkung des Wassers nicht ausgeschlossen. Immerhin erscheint die Entstaubung auf diesem Wege nicht ganz aussichtslos. — Am günstigsten scheint ein Zusatz von 3 bis 4 pCt. schwerem Steinkohlenteeröl zu wirken, welcher das Stauben fast gänzlich beseitigt, allerdings ohne die ätzende Wirkung aufzuheben.

Eine Reihe von Vorschlägen betrifft die Entstaubung durch Chlormagnesium bzw. Chlorcalcium. Diese Salze wirken aber nur, wenn sie in Form von Lösungen zugefügt werden, und scheinen dann die schädliche Umsetzung des Calciumcyanamids mit Wasser zu begünstigen. — Geeigneter sind anscheinend zuckerhaltige Lösungen, z. B. Melasse, Endlaugen der Cellulosefabrikation usw. Doch stehen die Umstände, unter welchen damit die Zersetzung des Kalkstickstoffs auf ein geringes Maß beschränkt werden kann, noch nicht fest. Auch schließt der hohe Preis dieser Lösungen ihre praktische Verwendung zurzeit aus.

Kali.

[B. 10825.]

Ausland.

Deutsch-Oesterreich. Gründung einer chemischen Großindustrie in Oberösterreich.

Den dringenden Bedürfnissen des heimischen Konsums Rechnung tragend, hat sich ein Konsortium gebildet, welches in Oberösterreich, dem Lande, wo erst vor wenigen Monaten die erste österreichische Saccharinfabrik „Esseff“ in Betrieb gesetzt wurde, ein ausgedehntes chemisches Großunternehmen ins Leben rufen wird. Es wird dadurch eine chemische Großindustrie auf breiter Basis aufgebaut werden, welche Schwefelsäure, Aetznatron und Spiritus als Grundstoffe für weitere chemische Produkte selbst im Großbetriebe erzeugen wird. In das Programm der Fabrikation sind ferner Salzsäure, Kaliumpermanganat und eine Reihe pharmazeutischer Präparate aufgenommen. Ein Stab von Fachleuten hat bereits die Pläne der Fabriken, die in Linz und Wels errichtet werden, ausgearbeitet; das Konsortium hat sich bereits die Apparatur gesichert. Die elektrische Energie wird in weitgehendem Maße bei den verschiedenen Erzeugungen zur Verwendung kommen.

Der Kohlenbedarf wird auf ein Minimum reduziert und seine Beschaffung erscheint bereits sichergestellt. Die „DONAULÄNDISCHEN CHEMISCHEN FABRIKEN G. M. B. H.“, dies der Name des in Gründung befindlichen Unternehmens, wird mit einem Kapital von 60 000 000 K. arbeiten, welche Summe zum Teil von ausländischen *holländischen* Gesellschaften, zum Teil von inländischen Kapitalisten, öffentlichen Verwaltungskörpern, Gesellschaften, Großindustriellen, Kaufleuten und einer Reihe erster Fachleute zur Verfügung gestellt wird. Man hofft, im Anschluß an das neue Unternehmen eine Anzahl kleiner chemischer Betriebe ins Leben zu rufen, welche die Erzeugung notwendiger chemischer und pharmazeutischer Produkte im Inlande werden aufnehmen können.

[B. 10824.]

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Ausland.

Preisgestaltung des Chemikalienmarktes in Schweden 1914, 1917, 1920.

Nach einem uns zugegangenen eigenen Bericht aus Stockholm vom 28. April stellten sich die Preise für die hauptsächlichsten Chemikalien auf dem schwedischen Markt 1914, 1917 und 1920 (März) wie folgt:

Produkt	Preis in schwedischen Kronen für 100 kg		
	1914	1917 Loco	März 1920
Schwefelsäure Tonerde	7	16,10	26—27
Alaun	9	11	40—42
Ammoniumnitrat . . .	52	109	60—62
Schwefelsaures Ammoniak	24	28	95
Borax, roh oder gerein.	34	102	120
Bromkalium	342	727	750—800
Phosphor	338	534	360
Phosphoresquisulfid u. Phosphorhydrid . .	218	—	280
Phosphorsäure	91	189	170
Hirschhornsalz	65	111	120—135
„ engl. Ware	—	—	105—110
Jodkalium	2320	2334	—
Kalisalpeter	30	107	140—145
Kaliumchlorat	56	267	140—150
Kaliumchromat	59	329	470
Kaliumsulfat	11	27	—
Aetzkali, fest	21	53,20	310—330
Chlorkalium	10	20	65—75
Chlorkalk	14	63,60	40
Chlormagnesium	6	10,10	25
Chilesalpeter	19,60	20,60	47 ¹⁾
Norgesalpeter	—	33,90	40—42
Superphosphat	7	—	1,50 ²⁾
Chromalaun	28	205	220
Natriumchlorat	77	—	—
Natriumsulfat	3,40	8,20	23—25
Natriumsulfit	30	91	50
Pottasche 69/98 pCt. .	30	62,40	300
Salmiak, weiß	43	105	125
Salpetersäure, conc. . .	30	62,70	70
Salzsäure 20,21 pCt. .	4	18	18—20
Soda, calc.	7,20	31,80	60—70
Schwefel	8,80	20,20	30
Schwefelkalium	14	24	—
Schwefelnatrium	—	—	55
Schwefelsäure, conc. .	6	150	18
Oleum 12 pCt.	21	—	20—24
Wasserglas	8	32,20	30

[B. 10804.]

¹⁾ Staatlicher Preis.

²⁾ pro kg wasser-citratlösliche Phosphorsäure.

Bulgarien. Bulgarische Rosenölerzeugung.

Während die bulgarische Rosenölerzeugung in den zwölf Jahren vor dem ersten Balkankriege, d. h. von 1900 bis 1912 auf einer Gesamtfläche von 20 000 acres betrieben wurde, betrug diese Fläche im Jahre 1919 nur mehr 15 000 acres. Die durchschnittliche Jahresproduktion an Rosenöl des Zeitabschnitts 1900 bis 1912, die 126 800 Unzen ausgemacht hatte, fiel über 85 000 Unzen 1917 und 1918 auf 52 000 Unzen 1919, und sie wird, da der bulgarische Bauer größere Verdienstmöglichkeiten bei der Bebauung seines Landes mit Tabak und Getreide hat, für das laufende Jahr wahrscheinlich einen noch geringeren Ertrag geben. Da Bulgarien im Kriege von den Hauptmärkten, New York, London und Paris, abgeschnitten war, so häuften sich Vorräte bis zur Höhe von 275 000 Unzen im Lande an, wovon 40 pCt. von geringerer Qualität gewesen sein sollen. Ein Drittel des gesamten Vorrats gelangte Anfang 1919 im Austausch gegen Lebensmittel nach den Vereinigten Staaten. Weiter wurden dorthin Ende des Jahres 17 000 Unzen ausgeführt. Der gegenwärtige greifbare Vorrat in Bulgarien wird auf nicht mehr als 50 000 Unzen im Werte von 500 000 \$ geschätzt.

Der jüngst eingetretene Preisrückgang ist nach englischen Quellen auf die starke Anhäufung von bulgarischem Rosenöl in England und Amerika zurückzuführen. Nach dem „New Yorker Drug and Chemical Markets“ vom 17. März wird der jetzt in Amerika vorhandene Vorrat als auf drei bis vier Jahre ausreichend geschätzt. Zum Teil ist der Preisrückgang in Amerika auch dadurch bedingt, daß viele frühere Verbraucher des Rosenöls zur Verwendung synthetischer Präparate übergegangen sind, wodurch der Bedarf an Rosenöl natürlich stark abgenommen hat. Wegen seines besonders feinen Geruches wird jedoch das echte Rosenöl bei einigermaßen befriedigender Preisbildung immer mit dem künstlichen Produkt erfolgreich zu konkurrieren vermögen. Ein wirksamer Schutz der Industrie liegt allein in der Zentralisierung, die unnötige Ausgaben vermeidet.

Achu.

[B. 10 832.]

Frankreich. Neue Anlagen der Etablissements Kuhlmann.

Nach der „Information“ vom 27. April 1920 haben die Etablissements KUHLMANN ihre neue Schwefelsäurefabrik nach dem Kontaktverfahren, deren Bau vor weniger als acht Monaten von den ENTREPRISES SIMON-CARVES in Angriff genommen war, in Betrieb gesetzt. Das Verfahren dieser Fabrik gestattet die direkte Gewinnung von Oleum. Die Gesellschaft hat dasselbe Bauunternehmen mit der Anlage und Einrichtung einer zweiten Oleumfabrik betraut; deren Bau im Juni beginnen soll.

Achu.

[B. 10 828.]

Der Quecksilbermarkt.

Die zurzeit bestehende Quecksilberknappheit gibt, nach den amerikanischen Interessenten, zu starken Bedenken Anlaß, und der New Yorker Markt verkehrt in sehr schwankender Haltung. Die Aussichten für eine baldige Behebung der bestehenden Weltknappheit sind — soweit die Vereinigten Staaten in Frage kommen — wenig günstig. Die Quecksilbererzeugung Californiens, des bedeutendsten Produzenten, ist, laut „N. Y. Commercial“ vom 16. April, in den letzten Jahrzehnten erheblich zurückgegangen. Erzeugte dieser Staat noch etwa um die Mitte des vorigen Jahrhunderts 40 pCt. des amerikanischen Quecksilbers, so ging die Produktion im Jahre 1918 auf 24 pCt. zurück. Auch in Texas, dem zweit-

bedeutendsten Quecksilber produzierenden Staate, ist die Erzeugung in den letzten 14 Jahren erheblich zurückgegangen. Die gesamte Quecksilberproduktion der Vereinigten Staaten im Jahre 1919 betrug nach den Angaben des „Geological Survey“ 21 348 Flaschen oder etwa 35 pCt. weniger als im Jahre 1918. Amerikanische Quecksilberbergwerke arbeiten vielfach recht unrentabel. So konnte die NEW IDRIA QUECKSILVER MINING Co. im vergangenen Jahre nur einen Nettoverdienst von 1050 \$ erzielen. Der Reinverdienst aus den Verkäufen und der Wert des Inventars stellten sich auf 616 737 \$, während Betriebsunkosten und Abschreibungen auf 615 687 \$ zu stehen kamen.

Die Nachricht, daß England die Anlage einer großen Quecksilberreserve plane, hat im New Yorker Markte starke Sensation hervorgerufen. Die Preise gingen in kurzer Zeit sprunghaft in die Höhe. *Uebrigens plant auch die amerikanische Regierung, zuverlässigen Nachrichten zufolge, die Anlage einer Quecksilberreserve.*

Während noch vor wenigen Monaten italienisches Quecksilber über London zu 72 \$ in New York angeboten wurde, zahlte man bald darauf 89 \$, 95 \$ und 98 \$. Im April ist der Preis um weitere 5 \$ auf 103 \$ in die Höhe gegangen, was vor allem der Zurückhaltung italienischer Verkäufer zuzuschreiben ist.

Mitte April zeigte der New Yorker Quecksilbermarkt wenig Veränderung. Lokoware wurde auf 103 \$ die Flasche gehalten. Die letzten Nachrichten lassen indessen eine weitere Versteifung des Marktes erkennen unter verstärkter Nachfrage aus dem Inlande und für Export. Verschärft wird die Spannung durch die dauernde Knappheit der Bestände, besonders in spanischen Produkten, von denen nur geringe Bestände ankommen. Die gegenwärtig nur kleinen Vorräte bestehen meist aus italienischem Quecksilber. Die Umsätze sind sehr gering.

Uesd.

[B. 10 826.]

VEREINE, VERSAMMLUNGEN, WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE.**Ausland.****Vereinigte Staaten von Amerika. Voranschlag für das amerikanische Bureau of Chemistry.**

Der Voranschlag für das Bureau of Chemistry sieht, nach dem Bericht an den Senat für den landwirtschaftlichen Teil 1 393 391 \$ als Unterstützung vor. Diese Summe liegt nach dem „Chemical and Metallurgical Engineering“ um 72 000 \$ höher als die Gesamtsumme der Bewilligungen, die in der von dem Repräsentantenhaus angenommenen Fassung vorgesehen sind. Der größere Teil der Erhöhung verteilt sich auf Posten für die Ausführung von Untersuchungen bzw. der praktischen Anwendung der Chemie in der Landwirtschaft, für die durch den food-and-drug-Act bedingten Arbeiten und für die Durchführung chemischer Versuche bezüglich Insekten- und Schädlingsvertilgungsmitteln. Dem Bureau of Soils wurde für seine Arbeiten über chemische Eigenschaften der Böden 25 610 \$ zugewiesen. Eine Summe von 36 840 \$ ist für Untersuchungen geeigneter Quellen für Kali, Salpeter und andere natürliche Düngemittel in den Vereinigten Staaten eingesetzt.

Achu.

[B. 10 791.]

Frankreich. Beabsichtigte Gründung zentraler Untersuchungsinstitute für die Harz- und Holzindustrie.

Nach der „Industrie Chimique“ vom April 1920 besteht in der französischen Harz- und Holzindustrie die Absicht der Begründung zentraler Untersuchungs-

institute. Im Rion-des-Landes hat der Stadtrat 500 000 Frs. für die Errichtung einer Ecole du Pins am gleichen Orte zur Verfügung gestellt, deren Unterricht sich vornehmlich auf den Harzgehalt und die Harzdestillation bezieht. Beabsichtigt ist weiter die Schaffung eines Laboratoriums zur Untersuchung der Derivate der Harzstoffe, die gegenwärtig das Geheimnis einer bestimmten Anzahl Fabriken sind. In Mont-de-Marsan bildet sich eine Gesellschaft zur Verwertung der Nebenprodukte des Harzes. Weiter hat die Fabrik der „Produits Résineux“ eine Vereinigung geschaffen, die interessante Versuche zwecks Verbesserung dieses Industriezweigs unternimmt.

Achu.

[B. 10 829.]

NEUE BÜCHER.

Dr. Paul König, Referent in der Außenhandelsstelle des Auswärtigen Amts, *Der Baumwollweltmarkt in seiner Entwicklung während des Krieges bis zum Friedensschluß*. Berlin 1919.

Die Baumwolle ist zweifellos der wichtigste Rohstoff der Textilindustrie aller Kulturstaaten. Etwa drei Viertel aller Bekleidungsstücke der Welt werden aus Baumwolle hergestellt. Die vom Weltmarkt erfaßte Baumwollernte betrug vor Ausbruch des Krieges rund 21 Mill. Ballen oder 10 000 Mill. engl. Pfund im Werte von 1375 Mill. Dollar bzw. nach Bremer Werten: 5570 Mill. M. Mit Rücksicht auf diese außerordentliche Bedeutung der Baumwolle für den Welthandel und die Industrie darf es deshalb nicht wundernehmen, wenn die Literatur über alle hier einschlägigen Fragen in der Fachpresse und in Fachbüchern einen außerordentlichen Umfang angenommen hat. Diese Literatur gibt aber, da sie mehr oder weniger zerstreut ist, und dies gilt besonders für die Zeit während des Weltkrieges und nach Beendigung desselben, vielfach kein zusammenhängendes, vollständiges Bild über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Rohstoffes und den Einfluß des Krieges auf diese. — Dr. PAUL KÖNIG, Referent in der Außenhandelsstelle des Auswärtigen

Amts, hat es nun im Auftrage desselben unternommen, unter Berücksichtigung der Literatur des In- und Auslands ein solches Bild zu schaffen, und es muß dieser unendlich mühsamen und zeitraubenden Arbeit die vollste Anerkennung zuteil werden.

Die Arbeit des Verfassers ist in vier Teile gegliedert, und den Abschluß bildet ein zusammenfassender Überblick. Im ersten Teil werden die Anbauflächen und der Ertrag von der Flächeneinheit behandelt, der zweite Teil befaßt sich mit der Baumwollerzeugung (Landes- und Provinzernten), im dritten Teil findet der Handel mit Rohbaumwolle (Ein- und Ausfuhr, Vorräte, Preise, Wertumsätze, Lager, Lagerhäuser, Frachten usw.) eine eingehende Würdigung, und der vierte Teil beschäftigt sich mit der Baumwollverarbeitung (Industrie, Spinnereien, Spindelzahl, Webstuhlzahlen, Ein- und Ausfuhr, Menge und Wert der Herstellung, Arbeiterfragen usw.). Im letzten, den Abschluß bildenden Abschnitt werden gewürdigt: Welternte vor dem Kriege, Weltverbrauch und Weltvorräte vor dem Kriege, Lage des Baumwollweltmarktes während des Krieges, insbesondere Abnahme der Ernten und Zunahme an Baumwollerträgen während des Krieges, Stand des Baumwollweltmarktes zur Zeit der Friedensunterzeichnung, Weltspindelzahl u. a.

Als das Ergebnis seiner Untersuchungen stellt der Verfasser fest: Der Krieg hat die Verteilung des Baumwollweltvorrats stark zugunsten der Vereinigten Staaten von Amerika, Japans, Britisch-Indiens und auch Südamerikas und stark zuungunsten Europas, auch Großbritanniens verändert. Der Weltkrieg hat die Verschärfung des Baumwollkrieges zur Folge, in dessen Mittelpunkt einerseits die Vereinigten Staaten, Japan, China und Indien und andererseits Großbritannien stehen, während Deutschland abseits des Kampfes steht und sich bemühen wird, als Gegenleistung für gelieferten Rohstoff, den Baumwollbau durch Abgabe von Düngemitteln, besonders Kali, zu fördern, um besonders wieder einen kräftigen Stapel zu erzielen, der mehr und mehr abnimmt.

Dipl.-Ing. HUGO GLAFÉY, Geh. Reg.-Rat.

[B. 10 802.]

INHALT.

	Seite		Seite
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie:		Gründung einer chemischen Großindustrie	
Konferenz der Fabrikärzte in Heidelberg.		in Oberösterreich	251
7. Mai 1920	243	<i>Handelsnachrichten und kurze statistische Mit-</i>	
Artikel: Das Aufhören der Eisenbahnhaft-		<i>teilungen. Ausland: Preisgestaltung des</i>	
pflicht, besonders bei Gütern auf Privat-		<i>Chemikalienmarktes in Schweden 1914,</i>	
gleisen	243	<i>1917, 1920. Bulgarien: Bulgarische Rosen-</i>	
Die künstlichen Gerbstoffe und ihre Be-		<i>ölherzeugung. Frankreich: Neue Anlagen</i>	
deutung für die Lederindustrie. Von		<i>der Etablissements Kuhlmann. Der</i>	
R. Lauffmann. (Schluß)	245	<i>Quecksilbermarkt.</i>	252
Anmeldung deutscher Forderungen beim		<i>Vereine, Versammlungen, wissenschaftliche</i>	
Reichsausgleichsamt	249	<i>Institute. Ausland: Vereinigte Staaten</i>	
Die chemische Industrie in Japan	250	<i>von Amerika: Voranschlag für das ameri-</i>	
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und		<i>kanische Bureau of Chemistry. Frank-</i>	
Verkehr: Chemische Industrie. Deutsches		<i>reich: Beabsichtigte Gründung zentraler</i>	
Reich: Die Entstaubung des Kalkstick-		<i>Untersuchungsinstitute für die Harz- und</i>	
stoffs. Ausland: Deutsch-Oesterreich:		<i>Holzindustrie</i>	253
		Neue Bücher	254

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE.

XXXXIII. Jahrgang.

2. Juni 1920.

Nr. 22 (910).

VEREINS-ANGELEGENHEITEN.

Vertretungen im Auslande.

Beim Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V. liegen Nachweisungen über zuverlässige Persönlichkeiten vor, die geeignet wären, die geschäftliche Vertretung deutscher Firmen in England und British-Ostindien zu übernehmen. Anfragen sind an die Geschäftsstelle des Vereins, Berlin W, Sigismundstraße 3 zu richten.

B. 10840.

BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE.

Die diesjährige *Genossenschaftsversammlung* wird in Bamberg und zwar am 18. Juni stattfinden.

B. 10881.

AUS DEM REICHSVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE.

Vermittlungsstelle für Wiederherstellungsaufträge.

Auf Veranlassung des Reichsministeriums für Wiederaufbau hat der Reichsverband der Deutschen Industrie in Frankfurt a. M. eine Vermittlungsstelle für Wiederherstellungsaufträge errichtet, die ihre Tätigkeit am 1. Mai d. J. aufgenommen hat. Die Geschäftsräume der Vermittlungsstelle befinden sich in der Gutleutstraße 8; die Leitung liegt in den Händen des Herrn Prof. Dr.-Ing. QUASEBART, dessen Stellvertreter Herr Direktor BAUMER ist. Die Vermittlungsstelle hat die Aufgabe, solche Anfragen und Aufträge, welche von den kriegsgeschädigten französischen (und belgischen) Bestellern an deutsche Firmen gerichtet sind oder in Deutschland untergebracht werden sollen, an die für die Ausführung der Aufträge bereiten und geeigneten Lieferer zu leiten. Sie wird sich dabei der Organisation der Fachverbände bedienen und besonders bemüht sein, den ausländischen Besteller möglichst schnell in direkte Verbindung mit dem deutschen Lieferer zu bringen. Bemerkt sei indessen, daß es sich hierbei vorzugsweise um *private* Aufträge handelt, die seitens der ausländischen Besteller direkt bezahlt werden, nicht um Lieferungen von Staat zu Staat, die durch Vermittlung der Auftragsämter oder der Leistungsverbände zur Ausführung kommen sollen.

Die Vermittlungsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie steht in engster Fühlung mit der „Rheinischen Zentralstelle für Lieferungen nach Frankreich und Belgien“ in Köln a. Rh., die vor einiger Zeit von maßgebenden Interessenvertretungen der Rheinlande gegründet worden ist. Weitere Aus-

kunft über Gebührensätze für einzelne von der Vermittlungsstelle herbeigeführte Abschlüsse, über Höhe der Pauschalbeiträge für Einzelfirmen und Fachverbände usw. erteilt der Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin W 35, Kurfürstenstr. 137. B. 10864.

ARBEITGEBERVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

Versuch einer Ermittlung und Beurteilung der Teuerungsverhältnisse in Bayern.

Von

Dir. J. Heß, München.

Ende März 1920 wurden von Arbeiterseite in der chemischen Industrie Bayerns Lohnforderungen erhoben, die gegenüber den Januarlöhnen Steigerungen auf das Zweieinhalb- bis Dreifache bedeuten. Um sich eine eigene Meinung über die Kosten der Lebenshaltung und über den Fortschritt der Teuerung bilden zu können, wurden von den Mitgliedern der Sektion VIII des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie die Preise der wichtigsten Lebensmittel und zwar für die der Rationen und des Schleichhandels, sowie der Kleider und Schuhe eingeholt. Von der Erwägung ausgehend, daß nur ein Budget ein richtiges Bild über den Einfluß der Steigerungen der Preise auf die Höhe der Lebenshaltungskosten ermöglicht, wurde ferner ein aus Arbeiterkreisen stammendes Budget nach kritischer Prüfung zusammengestellt und die erhaltenen Preise eingesetzt. Es ist naturgemäß sehr schwierig, ein Budget aufzustellen, das allgemeiner Anerkennung sicher ist. Persönliche und örtliche Gewohnheiten spielen hier eine große Rolle. Das unten folgende Budget dürfte aber nicht als unbescheiden gelten, was schon daraus hervorgeht, daß es für eine aus zwei Erwachsenen und einem Kind bestehende Familie in der Woche 45 000 Calorien gibt, gegenüber 60 000 Calorien, die für den gleichen Fall der im Gange befindlichen Reichsstatistik zugrundegelegt werden.

Wochenbudget einer dreiköpfigen Familie in München, Anfang April 1920

Gegenstand	Menge	Einheitspreis M	Gesamtpreis M	Summe M
Brot	Pfd.	9	—,60	5,40
Mehl	„	2	—,82	1,64
Kartoffel	„	12	—,33	3,96
Fleisch	„	1	5,70	5,70
Butter	g	150	8,45	2,53
Speisefett	„	300	11, —	6,60
Brottaustrich	Pfd.	2	3,70	7,40
Magermilch	l	7	—,68	4,76
Haferflocken	Pfd.	1	1,30	1,30
Zucker	g	625	1,45	1,82
Eier	Stck.	2	—,80	1,60
				42,71

Gegenstand	Menge	Einheitspreis M	Gesamtpreis M	Summe M
Uebertrag:				42,71
Fett Pfd.	1	18,—	18,—	
Speck „	1 $\frac{1}{2}$	14,—	7,—	
Mehl „	3	2,50	7,50	32,50
Bohnen „	1	4,—	4,—	
Erbsen „	1	5,—	5,—	
Gemüse: Kraut . . .	5	1,00	3,—	
„ Rüben . . .	5	1,—	5,—	
Kaffee-Ersatz . . .	1	4,40	4,40	
Salz, Zwiebel . je „	1	—	2,—	
Gewürz und Grünzeug Pfd.	—	—	2,—	25,40
Kernseife Stck.	1	5,—	5,—	
Wichse Schicht.	1	—	1,50	
Streichhölzer . . .	2	—	—	
Kohle Zentner	1 $\frac{1}{2}$	18,—	9,—	
Beleuchtung:				
Petroleum l	1 $\frac{1}{2}$	4,—	2,—	
Gas cbm	7 $\frac{1}{2}$	—,95	7,13	
Miete	—	—	17,—	
Ergänzung und Reparatur an Haushaltsgegenständen .	—	—	6,—	
Zigarren, Beiträge, Zeitung	—	—	9,—	56,63
Schuhe, Kleider, Wäsche u. Sonstiges	—	—	51,50	51,50
				208,74

Der jährliche Betrag für Kleider usw. setzt sich zusammen aus:

Mann:	M	
1 Anzug	600,—	
1 Paar Schuhe	200,—	
2 „ Sohlen	100,—	
¼ Mantel	150,—	
1 Garnitur Wäsche	120,—	
Hut, Kragen, Taschenbücher	30,—	1200,—
Frau:		
1 Rock	120,—	
2 Blusen	140,—	
1 Paar Schuhe	200,—	
1 „ Sohlen	40,—	
Hut, Mantel udgl.	300,—	
1 Garnitur Wäsche	100,—	900,—
Kind	250,—	
Bett- und Hauswäsche	125,—	
Wäsche waschen und Reparatur	100,—	2575,—

Von Interesse ist die durch die folgenden Zahlen ausgedrückte Verschiebung der einzelnen Bedürfnisse am Gesamtgeldverbrauch zwischen der Zeit vor dem Kriege und heute.

	Nahrung	Kleidung	Wohnung	Heizung Beleuchtung	Sonstiges
	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.
1909	55	8,9	15,7	4,0	16,4
1920	48	23,0	8,5	4,3	16,2

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß im Posten „Nahrung“ im Jahre 1909 auch Gasthausbesuch inbegriffen ist, während das an-

geführte Budget 1920 nur die genannten Nahrungsmittel umfaßt.

Dieses Budget, nach gleichen Grundsätzen für verschiedene Orte der in Bayern geltenden Ortsklasseneinteilung mit dem Stichtage vom 1. Februar und 1. April aufgestellt, ergibt folgendes Bild:

	1. II. 1920 M	1. IV. 1920 M	Lediger 15. III. 1920 M
Ortsklasse I:			
München	162,34	208,73	165,—
Nürnberg	161,83	193,56	
Ortsklasse II:			
Augsburg	149,58	185,41	
Gersthofen	131,54	184,05	
Burghausen	142,18	176,25	150,—
Ortsklasse III:			
Kötzing	128,58	149,84	
Lechbruck	129,79	155,26	
Memmingen		166,16	

Die für München und Burghausen eingesetzten Zahlen für Ledige stellen etwa die Lebenshaltungskosten eines auf Gasthausverpflegung angewiesenen Arbeiters vor.

Bei einem Vergleich der ziffernmäßigen Ergebnisse muß mancherlei beachtet werden.

In Landorten besteht gegenüber Großstädten die Möglichkeit billigerer Hauswirtschaft, weil gute und billige Nahrungsmittel leichter zu erhalten sind, für die der städtische Arbeiter teureren Ersatz durch Schleichhandels- oder Auslandsware schaffen muß. Die Kosten der Bekleidung waren für Landorte und Großstädte vorübergehend annähernd gleich, der Einfluß der in Landorten billigeren Schneider- und Handwerkerlöhne tritt wieder mehr und mehr hervor.

Die Zahlen des auf diese Weise aufgestellten und für verschiedene Orte und Zeiten berechneten Budgets stellen Indexziffern dar, die in ziemlich genauer Weise die Teuerung zum Ausdruck bringen werden und hoffentlich auch einmal die Verbilligung; sie werden auch, absolut betrachtet, eine Beurteilung der Lohnforderungen ermöglichen.

Mit dem ab 1. April 1920 vereinbarten Lohnsatz von 4,40 M. pro Stunde für den verheirateten Vollarbeiter nach zwei Jahren im gleichen Betriebe (= 211,20 M. Wochenlohn) dürften wir für Ortsklasse I das Richtige getroffen haben. Der Abschlag von 60 Pf. für die Ortsklasse 3 (= 28,80 M. pro Woche) erscheint etwas gering. Es war aber schwierig genug, den früheren Abschlag von 40 Pf. diesmal auf 60 Pf. zu erhöhen, um so mehr als seitens der Gewerkschaften zwei Ortsklassen an Stelle dreier verlangt waren.

Erheblicher ist der Unterschied des Budgetbedarfs eines Ledigen gegenüber einem Verheirateten. Ein Lediger könnte der Berechnung nach mit 80 Pf. Abschlag pro Stunde auskommen, während im Tarif nur eine Differenz von 20 Pf. vorgesehen ist.

Der Gesichtspunkt einer besseren Entlohnung des Verheirateten trotz gleicher Leistung gewinnt bei dem Fortschreiten der Teuerung an Bedeutung.

Werden die Löhne den Minimalbedürfnissen einer Arbeiterfamilie angepaßt, so erhalten die Ledigen und insbesondere die Arbeiter von 18 bis 21 Jahren im Verhältnis zu viel, was schon während des Krieges und auch jetzt noch zu recht unerfreulichen Erscheinungen geführt hat. Da auch die frühere, auf viele Jugendliche gut wirkende Schule des Militärdienstes in Wegfall kommt, werden sich unliebsame Folgen zeigen, die rechtzeitiger Beachtung wert sind. — Würde andererseits der Lohn eines Arbeiters den Lebensbedürfnissen eines Ledigen angepaßt, so wäre die Unzufriedenheit bei den Verheirateten und älteren Arbeitern nicht zu bannen.

Die Bevorzugung der Entlohnung eines Arbeiters mit Familie — oder als eventueller Kompromiß die Entlohnung des Arbeiters über 25 Jahren — begegnet sowohl auf Unternehmer- wie auf Arbeiterseite erheblichen Schwierigkeiten. Es ist vorgekommen, daß der ledige Arbeiter sich weigerte, ebenso zu arbeiten, wie der neben ihm arbeitende Verheiratete, weil ja der Ledige weniger entlohnt sei. Auch viele Arbeitgeber legen das Hauptgewicht auf Bezahlung nach Leistung.

Trotzdem werden sich die durch die Teuerung geschaffenen Verhältnisse nicht so einfach ohne Schaden für kommende Zeiten übergehen lassen. Hierbei muß im Auge behalten werden, daß die Teuerung durch eine Besserung der Valuta, die sich durch Produktionssteigerung erzielen lassen wird, nicht beseitigt wird, da sie außer durch die Valuta in höherem Maße durch die Papiergeldinflation bedingt ist. Sie wird also längeren Bestand haben.

Die Gewährung einer Verheiratenzulage löst das Problem nicht, sie zeigt nur den Willen, es lösen zu wollen. Die Form der Kinderzulage ist vielleicht als eine Besserung anzusehen, besonders mit der in der Kölner Sektion vorgesehenen „Ausgleichskasse“ für alle Betriebe, wodurch jeder Betrieb nur entsprechend der mittleren Kinderzahl aller Betriebe Zulagen gewährt.

Ein Teil der Schwierigkeiten kann auch dadurch behoben werden, daß die Berücksichtigung der Verheirateten und der Kinderzahl nicht in Form eines höheren Stundenlohnes, sondern durch eine monatliche Zulage oder durch von Zeit zu Zeit wiederkehrende Aushilfen erfolgt. Dieser letztere Ausweg gibt aber zu dem Bedenken Anlaß, daß dadurch zur Schuldenwirtschaft verleitet wird. Der Widerstand der Arbeiter, besonders der jüngeren und ledigen gegen eine scheinbare Bevorzugung der Verheirateten wird sich sicher nur langsam überwinden lassen.

Die Ermittlung der absoluten Lebenshaltungskosten und ihrer zeitlichen und örtlichen Verschiedenheiten auf Grund einer ein klares Bild gewährenden Indexziffer, wie sie durch Aufstellung eines Budgets gegeben werden kann, und die Frage eines „sozialen“ Lohnes verdienen alle Aufmerksamkeit und das Studium der paritätisch zusammenge-

setzten Arbeitsgemeinschaften. Ohne Mitwirkung der Gewerkschaften wird sich eine Lösung nicht finden lassen.

B. 10 827.

Vergütung der Generalstreikstage.

Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat in einer Eingabe an die Reichsregierung beantragt, daß den Arbeitgebern, die anlässlich der Generalstreikstage gezahlten Vergütungen und sonstigen Verluste aus Reichsmitteln ersetzt werden.

Um nun bei einer etwaigen Rückfrage nach der Höhe der in Frage kommenden Summen in der Lage zu sein, auf Grund möglichst genauer Unterlagen Auskunft geben zu können, bittet der Arbeitgeberverband der chemischen Industrie seine Mitglieder, möglichst bald mitteilen zu wollen:

1. Welche Summen für während der Generalstreikstage nicht geleistete Arbeit in Form von Lohn, Vergütung oder „Vorschuß“ zur Auszahlung gebracht worden sind;
2. welche Summen unter dem Zwange der Verhältnisse für andere Zwecke (Unterhaltung der Roten Armee, Arbeiterwehr und dergl.) gezahlt wurden;
3. wie hoch sich schätzungsweise der von den Streikenden den Arbeitgebern zugefügte Sachschaden (Sabotage der Betriebe usw.) beläuft.

Von einer Angabe der durch die Stilllegung der Betriebe, Produktionsausfall usw. entstandenen Schäden glaubt der genannte Verband abraten zu müssen, da es mehr als zweifelhaft erscheint, ob es gelingen könnte, die Regierung von der Richtigkeit dieser schwer nachzuprüfenden Berechnungen zu überzeugen.

B. 10 858.

Arbeitskleidung in chemischen Betrieben.

Die durch die Tagespresse gegangene Mitteilung, daß durch Vermittlung des Reichswirtschaftsministeriums demnächst Arbeitskleidung zur Ausgabe gelange, hat den Arbeitgeberverband der chemischen Industrie veranlaßt, mit dem Reichswirtschaftsministerium in diesbezügliche Verhandlungen zu treten.

Das Reichswirtschaftsministerium, Abteilung Textilnotstandsversorgung, hat hierzu folgendes mitgeteilt: „Es wird geliefert *Arbeitskleidung, Wäsche und Unterkunftsbedarf* für die volkswirtschaftlich *lebenswichtigen* Betriebe zur Abgabe an deren Arbeiterschaft nach Maßgabe der durch die geringen Bestände gezogenen Grenzen. Die Betriebsunternehmer wenden sich an die Textil-Notstandsversorgung G. m. b. H., Abteilung „H“, Berlin W. 8, Kronenstraße 50/52, die nach den gegebenen Möglichkeiten eine Belieferung veranlaßt.“

Den chemischen Fabriken, soweit sie zu den „lebenswichtigen“ Betrieben gehören,

wird anheimgestellt, im Bedarfsfall mit vorgenannter Stelle zwecks Ueberlassung von Arbeitskleidung in Verbindung zu treten.

B. 10860.

Der neue Angestelltentarif der chemischen Industrie in Groß-Berlin.

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Sektion 1a wurde der Schiedsspruch in Sachen des neuen Angestelltentarifs angenommen, obgleich schwerwiegende Bedenken gegen einige seiner Bestimmungen, insbesondere gegen die Festsetzung des Arbeitsschlusses am Sonnabend auf 1 Uhr, gegen die Verlängerung des Urlaubs, gegen die weitgehende Staffelfung der Gehaltssätze der höheren Angestellten und von den Vertretern der kleineren Betriebe gegen die für sie kaum erschwingliche Höhe der Gehaltssätze geltend gemacht wurden.

Der Angestelltentarif in seiner neuen Fassung wird zurzeit noch gedruckt. Unter den hauptsächlichsten Bestimmungen des Schiedsspruchs sei hervorgehoben, daß der neue Vertrag Gültigkeit für alle Angestellten hat, die bei seiner Unterzeichnung noch im Dienste der in Frage kommenden Betriebe standen und während des Vertrages noch angestellt waren. Ausgeschlossen vom Tarifvertrag sind Direktoren, Prokuristen und die zur Vertretung der Firma (jedoch nicht die nur zu Einzelgeschäften) bevollmächtigten Angestellten. Die *Gehaltssätze* werden in Zukunft *nicht mehr nach Lebensjahren*, sondern *nach Berufsjahren gestaffelt*. Die Arbeitszeit am Sonnabend schließt nach dem neuen Vertrag um 1 Uhr. Was die Gehaltszahlung in Krankheitsfällen betrifft, so ist entschieden worden, daß das Gehalt ohne Abzug bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt wird. Nach achtjähriger Tätigkeit im Unternehmen hat der Angestellte in Krankheitsfällen Anspruch auf Gehaltszahlung bis zur Dauer von 13 Wochen. Der Kriegsheeresdienst, durch den die Tätigkeit im Unternehmen unterbrochen ist, wird als Berufstätigkeit mitgerechnet. Die Dauer des Vertrags ist auf den 31. Dezember 1920 festgesetzt. Wenn er nicht am 15. November 1920 gekündigt ist, läuft er mit sechswöchentlicher Kündigungsfrist bis zum Vierteljahrende weiter. Die für die Zeit ab 1. Juli 1920 etwa festgesetzten neuen Gehaltssätze sollen mindestens zwei Monate Geltung haben. Die Gehälter für kaufmännische Angestellte mit vollendetem 20. Lebensjahr, die seit dem 1. April 1920 gelten, staffeln sich wie folgt:

Gruppe I.

850 M. mit zehn Staffeln à 30 M. bis 1150 M. Dazu gehören:

Angestellte für mechanische Tätigkeit, auch schriftliche Arbeiten in Werkstatt und Bureau.

Hierzu gehören insbesondere Hilfskräfte in der Postexpedition, Krankenkasse, Kalkulatur, Lohnbuchhaltung, Expedition, im Lager und in der Re-

gistratur; ferner Maschinenschreiber, die nur mit Abschriften beschäftigt werden oder auch vereinzelt Stenogramme aufnehmen, Kartenschreiber, Werkstattsschreiber, Telephonisten.

Gruppe II.

950 M. mit zehn Staffeln à 40 M. bis 1350 M. Dazu gehören:

Angestellte in nicht selbständigverantwortlicher Stellung, die jedoch *eine volle Berufsausbildung oder Erfahrung bedingt*, z. B. Registratoren, Stenotypisten, Kassen- und Krankenkassenangestellte, Lohnberechner, Kalkulaturbeamte und Statistiker, die mit Vorarbeiten beschäftigt werden, Angestellte im Versicherungswesen, Kladdenführer und ihnen gleich zu erachtende Buchhalter, Rechnungsschreiber, Materialverwalter, Angestellte des Warenein- und -ausgangs, insbesondere Expeditionsangestellte, ferner Aktenführer, Telephonisten, die Zentralen mit mehr als 100 Anschlüssen bedienen.

Gruppe III.

1050 M. mit zehn Staffeln à 50 M. bis 1550 M. Dazu gehören:

Angestellte in Stellungen mit allgemein selbständiger verantwortlicher Tätigkeit, z. B. Kassierer, Sekretäre, Stenotypisten, die Verhandlungen aufnehmen und ausarbeiten, Statistiker, Orderausfertiger, sofern sie nicht nur abschreiben oder nach fertigen Listen arbeiten, Rechnungsprüfer, Provisionsberechner, Angestellte, die mit abschließenden Kalkulationsarbeiten beschäftigt sind, Kontokorrent-, Lohn- und sonstige Buchhalter mit besonderen Funktionen, Korrespondenten, auch fremdsprachliche, Expeditionsleiter, Lager- oder Magazinvorsteher, Reisende im Geltungsbereich des Tarifs.

Gruppe IV.

1200 M. mit zehn Staffeln à 60 M. bis 1800 M. Dazu gehören:

Angestellte mit Dispositionstätigkeit, z. B. Hauptkassierer, leitende oder Bilanzbuchhalter, Korrespondenten, auch fremdsprachliche, mit besonderer Verantwortung und Korrespondenzvorsteher, selbständige Spediteure und Expeditionsvorsteher, Fracht- und Zolltarifikundige, Magazinvorsteher, selbständig arbeitende Kalkulatoren mit besonderer Verantwortung, Einkäufer und Reisende, die befugt sind, Abschlüsse selbständig zu tätigen.

Gruppe V.

1250 M. mit zehn Staffeln à 100 M. bis 2250 M. Dazu gehören:

Architekten, Chemiker, Ingenieure, Physiker und sonstige Angestellte mit abgeschlossener technischer oder naturwissenschaftlicher Hochschulbildung, sowie diejenigen Apotheker und naturwissenschaftlichen oder technischen Angestellten, die nach Tätigkeit und Leistung den vorgenannten als gleichwertig vertraglich anerkannt sind oder werden. Hierher gehören auch bereits bei Abschluß dieses Tarifvertrags im Betriebe beschäftigte technische Angestellte in selbständiger gehobener Stellung mit umfassender Tätigkeit und der Ausbildung der Gruppe IV, wie selbständige Betriebsführer großer Betriebsabteilungen, ferner Betriebs- und Montageingenieure, selbständige Konstrukteure und Bautechniker, denen Konstrukteure oder Bautechniker der Gruppe IV dauernd unterstellt oder beigegeben sind, sowie Apotheker, die in chemischen oder pharmazeutischen Betrieben fabrikatorisch oder analytisch tätig sind.

Weibliche Angestellte erhalten 90 pCt. der für die männlichen Angestellten vorgesehene Sätze.

Chemikerinnen (Gruppe V) erhalten dieselben Sätze wie die männlichen Angestellten.

Für die technischen Angestellten mit vollendetem 20. Lebensjahre gelten die gleichen Sätze wie für die Gruppen I bis IV bei den kaufmännischen Angestellten.

Ueber die Regelung der Frage der Konkurrenzklauseel und der Unfall- und Haftpflichtversicherung bezüglich der kaufmännischen Angestellten schweben zurzeit noch Verhandlungen. Bezüglich der Verbindlichkeitserklärung sei schließlich bemerkt, daß beide Parteien sich verpflichtet haben, gemeinsam beim Reichsarbeitsministerium gemäß der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 die Eintragung dieses Tarifvertrages und seine allgemeine Gültigkeitserklärung für sämtliche Unternehmen, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossen sind, innerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages zu beantragen.

B. 10865.

Nebenbeschäftigung von Chemiestudierenden in chemischen Betrieben.

Die Chemikerschaft an der Universität Berlin hat sich an den Arbeitgeberverband der chemischen Industrie mit der Bitte gewandt, den Chemiestudierenden Stellen für Nebenbeschäftigung irgendwelcher Art, so wie sie die chemische Industrie bietet, zuzuweisen. Es wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, daß die finanziellen Schwierigkeiten, in welche die Chemiestudierenden durch die stark gestiegenen Kosten für Glassachen, Chemikalien und Bücher versetzt worden sind, es geboten erscheinen ließen, den Chemiestudierenden durch eine Nebenbeschäftigung in chemischen Betrieben Hilfe zuteil werden zu lassen.

Diejenigen chemischen Werke, die geneigt sind, Studierende zu Nebenbeschäftigung und Nebenarbeit heranzuziehen, werden gebeten,

Zur Regelung der Ausfuhrabgaben.

Ueber die Technik der Erhebung der Abgaben bei der Ausfuhrbewilligung¹⁾ werden von amtlicher Seite folgende Erläuterungen verbreitet:

1. Höhe der Abgaben.

Die Ausfuhrabgabe ist nach dem Vorbild der Einfuhrzölle bei verschiedenen Waren des Statistischen Warenverzeichnisses verschieden bemessen. Die Erhebung der Ausfuhrabgabe erfolgt also auf Grund eines Abgabentarifs, der sich auf dem Statistischen Warenverzeichnis aufbaut. Während die Einfuhrzölle jedoch im wesentlichen in der Form von Gewichtszöllen erhoben werden, ist die Ausfuhrabgabe eine Abgabe, die sich nach dem Werte der auszuführenden Waren bemißt. Der Ausfuhrabgabentarif enthält demgemäß Prozentsätze, die von dem Wert der auszuführenden

diesbezügliche Mitteilungen an den Arbeitgeberverband der chemischen Industrie, Sektion Ia, Berlin, Sigismundstraße 6, zu richten.

B. 10842.

VEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE.

Zur Frage weiterer Lohn- und Gehaltserhöhungen.

Der Ausschuß der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat in seiner am 20. Mai d. J. in Berlin abgehaltenen Sitzung zur Frage der weiteren Lohn- und Gehaltserhöhungen folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat in ihrer Ausschußsitzung am 20. Mai in eingehender Aussprache die gesamte Wirtschaftslage Deutschlands erörtert. Sie hält es für ihre dringende Pflicht, den ersten Mahnruf an sämtliche ihr angeschlossenen Arbeitgeberverbände zu richten, jede neue Erhöhung der Löhne und Gehälter abzulehnen. Die Preise der deutschen Erzeugnisse haben die Weltmarktpreise ungefähr erreicht und zum Teil bereits überschritten. Schon heute stockt überall der Absatz. Eine abermalige Steigerung der Gestehungskosten durch weiteres Anschwellen der Löhne und Gehälter und die daraus folgende Verteuerung der Preise muß zur Katastrophe führen und damit unabsehbares Elend über alle Kreise des deutschen Volkes, nicht zuletzt der Arbeitnehmer bringen. Den Arbeitnehmern selbst ist auch mit der reinen Steigerung der Löhne und Gehälter zugegebenermaßen nicht gedient. Ihnen wie der gesamten deutschen Wirtschaft kann nur geholfen werden durch vermehrte und verbilligte Produktion, die allein und durch sich eine Senkung der Preise bewirken kann.“

B. 10869.

Waren als Abgabe erhoben werden. Die Prozentsätze bewegen sich nach dem jetzt in Kraft gesetzten Tarif zwischen 0—10 pCt. Die Einordnung der verschiedenen Warengruppen des Statistischen Warenverzeichnisses in die Warenabgabenstufen beruht im wesentlichen auf dem Gesichtspunkt, daß der Abgabensatz mit dem Anteil inländischer Werte an dem Gesamtwerte der Ware steigt. Im allgemeinen werden Waren, die überwiegend aus ausländischen Rohstoffen hergestellt sind, mit einem geringen, Waren, die aus inländischen Rohstoffen bestehen, mit einem höheren Satz belastet.

Der Abgabentarif wird im Reichswirtschaftsministerium bearbeitet. Das Reichswirtschaftsministerium sieht diesen Tarif nicht als eine für eine längere Dauer berechnete Lösung an. Vielmehr wird es alsbald in eine Nachprüfung der Tarifsätze eintreten. Es hat demgemäß durch den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung an die Außen-

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. Sonderbeilage zu Nr. 16/17 vom 28. April 1920.

handelstellen das Ersuchen richten lassen, in Verbindung mit den maßgebenden Fachverbänden Vorschläge zu dem Tarif auszuarbeiten¹⁾. Es wird sich deshalb empfehlen, daß etwaige Wünsche und Anordnungen, welche einzelne Tarifpositionen betreffen, nicht dem Reichswirtschaftsminister oder dem Reichskommissar unmittelbar, sondern durch Vermittlung der betreffenden Fachverbände den *Außenhandelstellen* zugeleitet werden.

Bei der Abgabeberechnung wird als Wert der Ware der Wert zugrunde gelegt, der dem ausländischen Empfänger insgesamt berechnet wird, also der sogenannte Fakturenwert. Soweit nach dem Inhalt des Kaufvertrags der ausländische Empfänger den Betrag der Abgabe zu erstatten hat, ist diese Nebenverpflichtung also bei Berechnung der abgabepflichtigen Gegenleistung zu berücksichtigen. Liegt der Ausfuhr ein Kaufgeschäft nicht zugrunde, so wird die Abgabe nach dem Ausfuhrwerte des auszuführenden Gegenstandes, im Falle der Lohnveredelung von dem Werte der Gegenleistung berechnet. Es empfiehlt sich dringend, daß die hiernach in Betracht kommenden Werte bereits in dem Antrag auf Erteilung von Bewilligungen angegeben und die zur Begründung der Ansätze dienenden Tatsachen mitgeteilt werden.

Für die Fälle, in denen die Faktura auf eine ausländische Währung lautet, ist der Fakturenbetrag zwecks der Berechnung in deutsche Währung umzurechnen. Die Umrechnung soll nach Sätzen erfolgen, die auf Grund näherer Anordnung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Finanzen periodisch festzusetzen sind²⁾. Die Umrechnungssätze sollen so bemessen sein, daß ein gewisser Anreiz zur Fakturierung in Auslandswährung verbleibt.

2. Festsetzung der Abgabe.

Die Ausfuhrabgabe wird von der Stelle, welche die Ausfuhrbewilligung erteilt, bei Erteilung der Ausfuhrbewilligung berechnet und durch einen Vermerk auf der Ausfuhrbewilligung festgesetzt. Dabei wird bis zur Aenderung der Formulare ein Stempelvordruck verwendet. Derselbe enthält unter der Überschrift „Ausfuhrabgabe zahlbar bei der Zollstelle“ sechs Positionen zur Eintragung des Wertes der Ware, der Nummer des Ausfuhrabgabentarifs, des Tarifsatzes sowie des Betrages der Abgabe, des Grundes einer etwaigen Abgabefreiheit sowie schließlich der Buchungsnummer der Zollstelle. Jede nach dem 9. Mai 1920 ausgestellte Bewilligung muß einen Vermerk der bewilligenden Stelle über die Abgabe enthalten. Eine Ausnahme besteht lediglich für Ausfuhrbewilligungen über Kohle (Steinkohle, Braunkohle, Koks und Briketts) sowie

über Salz, Kali und Holz, da es hinsichtlich dieser Waren nach § 9 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen bei dem zurzeit bestehenden Abgabeverfahren bewendet. Da die Zollstellen Anweisungen haben, auf Grund von Ausfuhrbewilligungen, bei denen der vorgeschriebene Abgabevermerk fehlt, keine Abfertigung vorzunehmen, empfiehlt es sich, daß die Versender sich vor der Absendung darüber vergewissern, daß der Abgabevermerk sich auf der Ausfuhrbewilligung befindet.

Einwendungen gegen die Festsetzung der Abgabe sind bei der Ausfuhr bewilligenden Stelle, nicht bei der Zollstelle oder bei dem Reichskommissar geltend zu machen.

3. Zahlung der Abgabe.

Der auf der Ausfuhrbewilligung vermerkte Betrag der Abgabe ist vor der zollamtlichen Abfertigung der Ware an die abfertigende Zollstelle zu entrichten. Die Zahlung kann im übrigen ganz in der gleichen Weise erfolgen, wie die Zahlung von Einfuhrzöllen. Da die Ausfuhrbewilligung als unter der Bedingung rechtzeitiger Zahlung der Abgabe erteilt gilt, darf die zollamtliche Abfertigung der Ware erst erfolgen, nachdem die Abgabe bezahlt ist.

Der auf der Ausfuhrbewilligung berechnete Abgabebetrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur eine Teilabfertigung stattfinden soll.

Soweit beim Postversand die zollamtliche Abfertigung nicht auf der bei dem Postamt befindlichen Zollstelle selbst erfolgt, empfiehlt es sich, den Betrag der Abgabe bei der zuständigen Zolkasse einzuzahlen und die Einzahlungsbescheinigung der Ausfuhrbewilligung beizufügen.

Bestehen bei der abfertigenden Zollstelle Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabeberechnung, so darf sie dieserhalb die Abfertigung nicht verweigern oder verzögern, vielmehr muß sie ungeachtet ihrer Bedenken die Abfertigung vornehmen, sofern nur der auf der Bewilligung vermerkte Abgabebetrag entrichtet ist. Es erfolgt in diesen Fällen lediglich eine *nachträgliche* Prüfung der Abgaberechnung und gegebenenfalls eine anderweite Festsetzung des Abgabetrags durch die Bewilligungsstelle. Die Beförderung der Ware darf durch Zweifel über die Abgabeberechnung unter keinen Umständen aufgehalten werden.

4. Befreiung von der Abgabe.

Wenn die Abgabe entrichtet ist, die Ausfuhr jedoch tatsächlich aus irgendwelchem Grunde nicht erfolgt, so wird auf Antrag durch die die Ausfuhrbewilligung erteilenden Stellen die Rückerstattung der gezahlten Abgabe veranlaßt, jedoch ohne daß etwa Zinsverlust vergütet würde.

Für die Fälle, wo eine eingeführte Ware wieder ausgeführt wird, oder eine früher ausgeführte wieder ins Inland zurückkommt,

¹⁾ Beim Reichswirtschaftsministerium ist eine besondere Kommission zur Prüfung der Tarifsätze gebildet worden. Diese Kommission wird durch je 3 Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebildet, und zwar fungieren als Vertreter der ersteren Direktor KRAMER, Dr. FRANK und Herr HECHT i. Fa. PFEIFFER & HECHT, und als Vertreter der Arbeitnehmer die Herren COHEN, NEUSTEDT und DREHER.

²⁾ Über die Umrechnungssätze s. S. 265 dieses Heftes.

sind besondere Anordnungen des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Finanzen vorbehalten. Der Erlaß solcher Anordnungen muß sich den in der Praxis auftretenden Bedürfnissen anpassen. Bisher ist in dieser Richtung folgendes bestimmt:

Im *gebrochenen Transitverkehr*, das ist der Verkehr, bei welchem eine zur Durchfuhr bestimmte Ware im Inland vorübergehend unter Zollaufsicht eingelagert wird, wird eine Abgabe nicht erhoben.

Die Rückerstattung der Abgabe wird auf Antrag durch die die Ausfuhr bewilligende Stelle veranlaßt in folgenden Fällen: Wenn Waren unter Zahlung der Ausfuhrabgabe auf ausländische Messen und Märkte gesandt worden und von dort unverkauft wieder zurückgelangt sind, oder wenn Waren auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zur Reparatur oder zum vorübergehenden Gebrauch unter Entrichtung der Ausfuhrabgabe ins Ausland gesandt und von dort ins Inland zurückgelangt sind. In diesem Falle wird es Aufgabe der Interessenten sein, der ausfuhrbewilligenden Stelle die Identität der zurückgelangten Waren mit denjenigen nachzuweisen, für welche die Ausfuhrabgabe entrichtet ist.

In den umgekehrten Fällen, wenn Gegenstände aus dem Ausland zu öffentlichen Schausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch oder zur Reparatur ins Inland gelangt sind und wieder ins Ausland zurückgeleitet werden, so hat die dann für die Ausfuhrbewilligung zuständige Stelle die Abgabe zu erlassen. Auch hier ist es natürlich Sache desjenigen, der die Ausfuhr nachsucht, den Nachweis zu führen, daß die zur Ausfuhr kommenden Gegenstände die gleichen sind, die vorher aus dem Ausland hereingekommen sind.

Die Abgabe wird ferner nicht erhoben bei der Ausfuhr in den Freistaat Danzig sowie in das Saar- und Memelgebiet und in die Gebiete von Eupen und Malmédy. Doch muß der Nachweis geführt werden, daß die Ausfuhr für den eigenen Bedarf dieser Gebiete bestimmt sind. Die Handelskammern von Saarbrücken und Danzig nehmen eine Vorprüfung der Anträge vor und geben entsprechende Bescheinigungen aus. Für die anderen Gebiete soll demnächst ähnlich verfahren werden.

5. *Uebergangsbestimmungen.*

Die Ausfuhrabgaben sind mit dem 10. Mai 1920 in der Weise in Kraft getreten, daß bei Ausfuhrbewilligungen, die nach diesem Zeitpunkt erteilt werden, Ausfuhrabgabe zu entrichten ist. Jedoch kann auf Ausfuhrbewilligungen, die vor dem 10. Mai 1920 erteilt worden sind, die Ausfuhr abgabefrei nur bis zum 30. Juni 1920 einschließlich bewirkt werden. Kann die Ausfuhr erst nach dem 30. Juni erfolgen, so ist die Ausfuhrbewilligung zwecks Festsetzung der Abgabe an die bewilligende Stelle einzusenden. Ist eine Ausfuhrbewilligung nur teilweise unausgenutzt, so bleibt die nach-

trägliche Entrichtung der Abgabe auf den Teil der Waren beschränkt, die nach dem 30. Juni die Grenze überschreiten.

In besonderer Weise ist auf Verträge Rücksicht genommen, die vor dem 1. Januar 1920 abgeschlossen sind. Bekanntlich wurde die Erhebung der Ausfuhrabgaben bereits in der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 angekündigt. Von diesem Zeitpunkt ab mußte deshalb beim Abschluß von Verträgen auf die Möglichkeit der Abgabenerhebung Rücksicht genommen werden. Andererseits läuft noch eine Reihe von älteren Abschlüssen zu Bedingungen, welche die Zahlung der Abgabe ohne Verlust und ihre Abwälzung auf den Verkäufer nicht gestatten. Sofern diese Voraussetzungen zutreffen, kann die bewilligende Stelle von der Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise absehen, wenn ein entsprechender Antrag bis zum 1. Juli d. J. bei ihr eingeht. Wer auf Grund von Verträgen, die vor dem 1. Januar 1920 abgeschlossen sind, ausführen will, ohne mit der Ausfuhrabgabe belastet zu werden, muß also den Antrag auf Befreiung von der Abgabe spätestens bis zum 1. Juli 1920 stellen.

B. 10838.

Der Bericht des englischen Komitees für Stickstoffverbindungen und seine Schlußfolgerungen.

Das vom englischen Munitionsministerium im Kriege eingesetzte Komitee für Stickstoffprodukte hat vor einiger Zeit seinen *Schlußbericht* erstattet. Dieser Bericht ist nun ganz außerordentlich umfangreich ausgefallen, er umfaßt nämlich nicht weniger als 357 Quartseiten. Auch für deutsche Leser sind die einzelnen Abschnitte des Berichts und vor allem auch die zahlreichen Beilagen, die über die Hälfte desselben ausmachen, von großem Interesse. Da es nun aber ganz unmöglich erscheint, diesen Bericht auch nur auszugsweise in dieser Zeitschrift wiederzugeben, so soll im folgenden in erster Linie über die Einwirkung des Krieges auf die Stickstoffindustrie Englands und der übrigen Länder sowie über die Anschauungen des Komitees hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Stickstofffrage berichtet werden. Die folgenden Ausführungen sind vor allem den Abschnitten 8 und 9 des Berichts entnommen (S. 71 bis 81). Es sei aber natürlich bemerkt, daß auch die übrigen Abschnitte, besonders der zusammenfassende Abschnitt 13, für deutsche Leser von dem allgrößten Interesse erscheinen. Das englische Komitee, in welchem außer Vertretern der englischen Regierung eine große Zahl von hervorragenden Chemikern, Physikern, Ingenieuren und Vertretern der Landwirtschaft tätig waren, hat übrigens auch auf dem Gebiete der Sammlung statistischer Angaben Außerordentliches geleistet. In zweckmäßiger Weise hat man dabei eine ganze Reihe von Unterausschüssen gebildet, und

zwar für die verschiedenen chemischen Prozesse zur Bindung des Stickstoffs, für die *Kraftfrage*, die *Gasfrage*, für die Behandlung wirtschaftlicher Probleme, für wissenschaftliche Experimente und für Fragen allgemeiner Natur.

Was den Einfluß des Krieges auf die Stickstoffindustrie anbetrifft, so wird in den hier zu behandelnden Abschnitten ausführlich an Hand der Statistik nachgewiesen, welche Veränderung im Kriege auf dem Gebiete der Salpetergewinnung eingetreten ist. Aus den Statistiken der Jahre 1914 und 1915 geht hervor, daß trotz des Ausscheidens Deutschlands als Käufer für Chilesalpeter eine Absatzstockung *nicht* eingetreten ist, da die Alliierten für Kriegszwecke außerordentlich große Mengen an Salpeter benötigten. Allerdings machte sich auch hier die Verteuerung der Schiffsfrachtraten recht stark bemerkbar, was besonders für die Ausfuhr nach Europa in Betracht kam. Die Vereinigten Staaten dagegen steigerten im Verlauf des Krieges ihren Bedarf an Salpeter immer mehr, trotzdem die Preise dauernd in die Höhe gingen. Auch die Produktion auf dem Gebiete des *Ammoniaks* weist nach dem Bericht in den Jahren 1914 bis 1917 erhebliche Steigerungen auf. Eine Wiedergabe dieser Zahlen erscheint jedoch hier nicht notwendig, da insbesondere die Ziffern aus dem Jahre 1917 als recht unsicher bezeichnet werden müssen. Von weit größerem Interesse erscheinen jedoch die Ausführungen des Berichts über die Industrien, welche *synthetische Stickstoffverbindungen* hergestellt haben. Die Entwicklung der *norwegischen Stickstoffindustrie* zeigt die folgende Tabelle in Tonnen:

	1913	1914	1915	1916	1917
Ammonium-nitrat	9 107	11 959	26 459	59 639	63 578
Kalksalpeter	70 927	75 176	38 609	46 001	35 921
Kalkstickstoff	22 111	13 720	24 609	13 152	2 313

Besonders charakteristisch ist in der Tabelle die Zunahme der Produktion an Ammoniumnitrat. Während vor dem Kriege Kalksalpeter als Hauptprodukt hergestellt wurde, haben sich im Frieden die Verhältnisse vollkommen gewandelt. Bemerkenswert aber ist auch der *Rückgang in der Ausfuhr von Kalkstickstoff*. Aus dieser Tatsache geht jedenfalls hervor, daß auch ein erheblicher Teil der norwegischen Kalkstickstoffproduktion im Kriege auf Ammoniak verarbeitet worden ist, während das Produkt in früheren Zeiten hauptsächlich zu Düngezwecken exportiert wurde. Bemerkenswert erscheint aber auch die Steigerung des norwegischen Verbrauchs an stickstoffhaltigen Düngemitteln von 6000 bis 7000 t im Jahre vor dem Kriege auf 20 000 t im Jahre 1917.

Der Marktpreis für salpetersaures Ammoniak in England stieg übrigens im Jahre 1916 sehr erheblich, und zwar auf 59 £ pro t, d. h. um mehr als 66 pCt. gegenüber dem Preise vor dem Kriege, der etwa 35 £ betragen hat.

Ueber die Entwicklung des *Haber-Verfahrens* in Deutschland werden einige statistische Ziffern aus dem „Frankfurter Handelsblatt“ wiedergegeben, die ebenfalls kaum ganz richtig sein dürften, obwohl das Komitee zu denselben ein sehr großes Zutrauen ausdrückt. Es wird aber über die deutsche Leistung auf diesem Gebiet ausdrücklich bemerkt, daß auch nur eine Produktion in der dort angegebenen Höhe ausreichen würde, um die Kriegslieferungen Deutschlands in technischer Hinsicht als beispiellose Leistungen anzusehen. Ueber die *Kalkstickstoffindustrie* liegen ebenfalls sehr ausführliche statistische Ziffern vor, die aber gleichfalls nur als unsicher bezeichnet werden können, was das englische Komitee auch eingesehen zu haben scheint, da es die neueren Ziffern nur in Klammern gebracht hat. Für Deutschland schätzte man in England die Kalkstickstoffproduktion im Jahre 1917 auf etwa 400 000 t. Unter allen Umständen hat auch diese Industrie in den meisten Ländern während des Krieges sehr große Fortschritte gemacht, denn die Produktion ist gegenüber den Verhältnissen vor dem Kriege auf das Mehrfache gestiegen. Der Marktpreis für Kalkstickstoff in England wies im Jahre 1916 für eine Produktion mit 15,5 pCt. Stickstoff eine Steigerung von etwa 44 pCt. auf.

Einen nicht uninteressanten Vergleich gibt auch die folgende zusammenfassende Tabelle über die geschätzte Produktionsfähigkeit der Welt (ein an sich etwas unbestimmter Begriff) an gebundenem Stickstoff für die Jahre 1913 bis 1916 in metrischen tons:

	1913	1916/1917
Chilesalpeter	390 000	465 000
Ammoniumsulfat	290 000	340 000
Kalkstickstoff	60 000	190 000
Haber-Verfahren	6 000	100 000
Lichtbogen-Verfahren	17 000	27 000
Zusammen	763 000	1 122 000

Nach diesen Zahlen hat sich die Lieferungs-fähigkeit der synthetischen Stickstoffindustrien innerhalb drei bis vier Jahren um fast 300 pCt. gehoben, so daß hiernach jetzt mit einer Steigerung der Weltproduktion dieser Industriezweige von etwa 30 pCt. gegenüber 11 pCt. im Jahre 1913 gerechnet werden könnte.

Was den Prozeß der *Ammoniakoxydation* anbetrifft, so konnte dieses Verfahren vor dem Kriege noch keine allzugroße Bedeutung erlangen. Im Kriege selbst war Deutschland jedoch sofort vor die Alternative gestellt, dieses Verfahren im allergrößten Maßstabe zur Durchführung zu bringen, nachdem man sich die notwendigen Mengen Ammoniak beschafft hatte. Nach der Ansicht des englischen Komitees betrug die Leistung Deutschlands an Salpetersäure, die mit Hilfe dieses Verfahrens erhalten wurde, im Jahre 1916 etwa 120 000 t. Nach anderen Angaben, insbesondere aus Amerika, hat Deutschland im

Kriege jährlich 250 000 bis 365 000 t Salpetersäure zu militärischen Zwecken verbraucht. Aber nicht nur in Deutschland, sondern auch in den Ententeländern hat man sich mit der Ammoniakoxydation beschäftigt, obwohl ein so ausgesprochener Zwang zur Durchführung eines solchen Verfahrens wie in Deutschland nicht vorhanden war.

Die speziellen Ausführungen des Berichts über Deutschlands Stickstoffindustrie vor dem Kriege (§§ 374—76) bieten kaum etwas Neues, und die Tabelle über die deutsche Produktion an Stickstoffverbindungen im Jahre 1917, die auf 320 000 t geschätzt wurde, ist zu unsicher, um hier eingehend wiedergegeben zu werden. Ueber die Verhältnisse auf dem Stickstoffmarkt in England liegen dagegen sehr ausführliche Berichte für die Jahre 1913 bis 1917 vor, wonach im ganzen die Gewinnung an inländischen Stickstoffverbindungen nicht sehr stark zugenommen hat. Von besonderem Interesse erscheint aber gerade im Hinblick auf die Verhältnisse nach dem Kriege die *Tabelle*, aus der die Verfahren vor dem Kriege und die möglicherweise zu erhaltenden Mengen nach dem Kriege hervorgehen.

gestellt anzunehmen. Es betont aber ausdrücklich, daß in *wirtschaftlicher Hinsicht* die Lage viel zu ungeklärt erscheine, um derartige Prophezeiungen als sicher hinzustellen. Die zukünftige Entwicklung der englischen Ammoniakindustrie hängt abgesehen von wirtschaftlichen Momenten ebenfalls vor allem auch mit der Frage der wirtschaftlichen Ausnutzung der Brennstoffe zusammen, von der im Bericht an anderer Stelle gleichfalls sehr ausführlich die Rede ist.

Was die Zukunft der *synthetischen Industrien* anbetrifft, so betont das Komitee, daß die verschiedenen im Kriege errichteten Anlagen mit sehr großen Kosten gebaut worden sind, so daß von seiten der Regierung gerade bei diesen Anlagen sehr große Abschreibungen notwendig werden dürften. Für die Zukunft dieser Anlagen ist selbstverständlich ebenfalls die Frage des Bedarfs ausschlaggebend. *Das Komitee ist jedenfalls geneigt, dem Haberverfahren wie dem Kalkstickstoffverfahren einen weitgehenden Einfluß auf die zukünftige Preisgestaltung zuzuschreiben.* Es rechnet ferner bei einer erheblichen Ausdehnung der Produktion an synthetischem

	Lage 1914		Mögl. Lage bei Kriegsende		Zunahme gegenüber 1914	
	Vorräte an gebundenen Stickstoff	proz. Ant. jed. Ind.	Prod. oder Prod.-Fähigkeit an gebd. Stickstoff	proz. Ant.	gebdt. Stickstoff	in proz. gegenüber 1914
	t	pCt.	t	pCt.	t	pCt.
Chilesalpeter	418 000	53,0	465 000	41,4	47 000	11,2
Ammoniumsulfat	288 000	36,6	340 000	30,3	52 000	18,0
Synthetisches Ammoniak (Haberverfahr.)	12 000	1,5	100 000	8,9	88 000	733,3
Kalkstickstoff	60 000	7,6	190 000	17,0	130 000	216,6
Lichtbogenverfahren	10 000	1,3	27 000	2,4	17 000	170,0
Gesamtmenge	788 000	100,0	1 122 000	100,0	334 000	42,4

Zu dieser Tabelle wird dann noch eine Reihe von Erläuterungen gegeben, in denen die wirtschaftlichen Ergebnisse der Stickstoffindustrien beleuchtet werden (§ 414ff.).

Ueber die Lage der chilenischen Salpeterindustrie wird gesagt, daß man zurzeit kaum voraussehen konnte, wie sich der Verbrauch der verschiedenen Länder in den nächsten Jahren stellen werde, was zweifellos als zutreffend bezeichnet werden muß. Natürlich bedeutet die große Entfernung Chiles von den Verbrauchszentren infolge der teuren Frachten eine Erschwerung des Absatzes, der besonders in Deutschland stark zurückgegangen ist und sich auch wohl kaum in der nächsten Zeit so schnell wieder heben kann. Selbstverständlich spielt hierbei die Preisfrage eine ausschlaggebende Rolle, über die aber zurzeit gleichfalls nichts sicheres gesagt werden kann. Von Bedeutung für die künftige Entwicklung der chilenischen Salpeterindustrie ist natürlich auch die Frage nach der Dauer der Produktionsmöglichkeit der chilenischen Lagerstätten. Das englische Komitee ist nun jedenfalls geneigt, die technische Produktionsmöglichkeit für mindestens ein Jahrhundert als sicher-

Ammoniumsulfat mit einem größeren Preisfall für Ammoniumverbindungen, der aber bisher noch nicht eingetreten ist.

Das englische Komitee weist ausdrücklich darauf hin, daß infolge der Gewinnung von synthetischen Nitraten in Deutschland gerade die Gefahr für die Salpeterproduktion in Chile bestände, den deutschen Absatz ganz oder teilweise in Zukunft zu verlieren. Was den internationalen Wettbewerb anbetrifft, so wird wohl mit Recht ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auf diesem Gebiet zurzeit die Verhältnisse noch sehr unklar liegen und daß vor allem in den verschiedenen Ländern ganz abweichende Verhältnisse beständen, so daß man nur das eine sagen könne, es werde in Zukunft wohl ein ernster Wettbewerb zwischen den Produzenten synthetischer und nicht synthetischer Verbindungen eintreten. In England macht man sich jedenfalls auch nach der günstigen Beendigung des Krieges ernste Gedanken darüber, wie man sich gegen alle Wechselfälle eines künftigen Krieges auf dem Gebiete der Stickstoffverbindungen sichern könne, und aus diesem Grunde ist am Schlusse des Berichts eine Reihe von Vor-

schlagen gemacht worden, die auch für deutsche Leser interessant erscheinen dürften. In erster Linie wird empfohlen, das *Kalkstickstoffverfahren auch in England* entweder mit oder ohne Unterstützung der Regierung zur Ausführung zu bringen. Ferner aber wird auch darauf hingewiesen, daß man das *Verfahren von Haber* zur Durchführung bringen solle, nachdem man im Kriege zu Beginn des Jahres 1918 eine große Fabrik in *Billingham on Tees* zur Herstellung von synthetischem Ammoniak und Ammoniumnitrat errichtet hatte. Die Minimalproduktionsfähigkeit einer derartigen Fabrik solle jährlich etwa 10 000 t Ammoniak betragen. Ferner wird empfohlen, auch eine Ammoniakoxydationsanlage dieser Fabrik in *Billingham* anzugliedern, die eine Lieferungsfähigkeit von etwa 10 000 t Salpetersäure von 95 pCt. aufweisen solle.

Abgesehen von mehreren Vorschlägen für neuere Bestrebungen, die auf die Verwertung der Nebenprodukte Gewicht legen, wird noch empfohlen, folgende Verfahren wissenschaft-

lich und technisch durchzustudieren: „Das Verfahren von HÄUSSER, das sogenannte Cyanidverfahren, die Verkokung von Kohle bei niedriger Temperatur und alle übrigen wissenschaftlichen Versuche auf dem Gebiete der Stickstofffrage in England und seinen Kolonien.“ Ausdrücklich wird ferner auch die Stickstoffindustrie und ihre Verfahren als eine neue „Schlüsselindustrie“ bezeichnet. Wie man sieht, ist man sich auch in England darüber klar, daß man auch jetzt noch von einer definitiven Lösung des Stickstoffproblems trotz der umfangreichen Arbeit des Komitees recht weit entfernt ist, aber auf der andern Seite muß jedenfalls hervorgehoben werden, daß der umfangreiche Bericht des Komitees, der im Handel übrigens nicht mehr zu haben ist, auch für die deutsche Industrie von großem Interesse erscheinen muß, da er in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht trotz des einseitigen englischen Standpunktes mancherlei Anregungen enthält, die der Beachtung wert sind.

B. 10 839.

H. G.

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Warnung vor unvorsichtiger Verwendung von Kriegssprengstoffen als Düngemittel.

Die in der Presse vielfach besprochene Explosion der Stolberger Düngstoffabrik ist dadurch herbeigeführt worden, daß *Sprengstoffe*, offenbar ohne Genehmigung, zu Düngemitteln verarbeitet worden sind. Die Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel läßt darauf hinweisen, daß für die gewerbsmäßige Herstellung und den Absatz von künstlichen Düngemitteln, die nicht in der Anlageliste zu der Verordnung vom 3. August 1918 (Reichsgesetzblatt S. 999) aufgeführt oder in anderer Weise, als dort angegeben, zusammengefasst sind, die Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft erforderlich ist und daß die Firmen, die solche Herstellung ohne Genehmigung betreiben, für alle daraus entstehenden Folgen zivil- und strafrechtlich haftbar sind. Sie ersucht zugleich, Fälle, wobei Düngemittel aus Sprengstoffen ohne Genehmigung hergestellt werden, im allgemeinen Interesse ihr sofort zur Kenntnis zu bringen.

B. 10 859.

Ausland.

Italien. Fusion in der italienischen Schwefel- und Kunstdüngerindustrie.

Vor einiger Zeit haben sich die SOCIETÀ MONTECATINI in Mailand, die SOCIETÀ COLLE E CONCIMI in Rom und die UNIONE ITALIANA CONCIMI in Mailand zusammengeschlossen. Die erstere Gesellschaft beschäftigt sich mit der Schwefelgewinnung in Mittelitalien und auf Sizilien; die beiden letzten Gesellschaften machen mit ihren Kunstdüngern (hauptsächlich Superphosphaten) England und Amerika erfolgreiche Konkurrenz. Die Fusion dieser drei großen Gesellschaften hat in der Weise stattgefunden, daß die SOCIETÀ MONTECATINI ihr Kapital von

75 auf 200 Millionen Lire erhöht und die SOCIETÀ COLLE E CONCIMI mit einem Kapital von 30 Mill. Lire sowie die UNIONE ITALIANA CONCIMI mit einem Kapital von 160 Mill. Lire übernimmt. Der Zusammenschluß ist mit Unterstützung der drei italienischen Großbanken, der Banca Commerciale Italiana, der Banca Italiana di Sconto und dem Credito Italiano erfolgt.

Uebst.

B. 10 852.

Italien. Steigerung der Herstellung chemischer Erzeugnisse während der Kriegszeit.

	Durchschn. Monats- erzeugung 1914/15 in tons	Durchschn. Monats- erzeugung 1918 in tons
Fettsäuren	285	520
Citronensäure	75	150
Salpetersäure	1525	7150
Konzentrierte Ammoniakwässer	—	1484
Anilin und Derivate	—	116
Rohanthracen	15	38
Rohbenzol	—	382
Reinbenzol	9	358
Calciumcarbonat	20	50
Magnesiumcarbonat	14	92
Mineralteer	—	4139
Pflanzenteer	25	50
Natriumchlorat	16	670
Flüssiges Chlor	15	75
Magnesiumchlorid	3	20
Zinkchlorid	—	63
Mineralfarben:	510	1510
Bleiweiß	230	310
Zinkweiß	157	247
Mennige	176	838
Ultramarin	—	13
Andere	47	102
Künstliche organische Farbstoffe	4	105
Schwefelfarben	2	152
Andere Farben	2	13

	Durchschn. Monats- erzeugung 1914/15 in tons	Durchschn. Monats- erzeugung 1918 in tons
Gerbextrakte	850	1950
Schwefeläther	56	315
Phenol	5	433
Reines kryst., synthet. Phenol	—	408
Rohes	5	25
Rohphosphor	—	50
Natriumhyposulfit	20	100
Naphthalin, subl.	29	61
Ammonsalpeter	—	655
Bleinitrat	1	20
Kalisalpeter	180	350
Aluminiumoxyd	147	275
Holzbrei	100	650
Feste kaustische Soda	270	1150
Kaustische Soda, gelöst	660	2360
Ammoniumsulfat	1150	3300
Magnesiumsulfat	87	125
Kupfersulfat	6500	8400
Natriumsulfat, wasserfrei	1150	1460
Natriumsulfat, krist.	770	900
Natriumsulfit	2	30
Schwefelkohlenstoff	185	325
Weinstein	70	115
Kohlenstofftetrachlorid	10	74
Toluol	—	110
Xylol	—	18
Achv.		B. 10817.

Vereinigte Staaten von Amerika. Voraussichtlicher Stickstoffbedarf der Vereinigten Staaten 1920.

In einer Besprechung im „Chemical and Metallurgical Engineering“ beschäftigt sich ALFRED H. WHITE mit der eingehenden Ermittlung des zukünftigen Bedarfs der Vereinigten Staaten an gebundenem anorganischen Stickstoff. Ausgehend von dem Grundwert von 145 000 tons anorganischem Stickstoff des Jahres 1913, nimmt er eine jährliche Erhöhung von 7 pCt. an. Die Einfuhr betrug 1913 626 000 tons Chilesalpeter, wovon 39,2 pCt. gleich 245 400 tons zur Herstellung von Sprengstoffen; 45,5 pCt. gleich 284 800 tons in der Düngemittelfabrikation und 15,3 pCt. gleich 95 800 tons zur Herstellung von Chemikalien und für andere Stoffe verwandt wurden. Für das Jahr 1920 ergibt sich bei jährlicher Zunahme von 7 pCt. seit 1913 ein Jahresbedarf von 232 000 kleinen tons. Hiervon können 92 700 tons durch die Nebenproduktkoksöfen und gegebenenfalls 41 500 tons von der Salpeteranlage Nr. 2 der Vereinigten Staaten erzeugt werden, so daß 97 800 tons eingeführt werden müssen. Dies würde 508 000 großen tons Chilesalpeter oder bei Fortfall der Produktion der Regierungsanlagen 710 000 großen tons entsprechen. Für das Jahr 1920 ergibt sich bei jährlicher Zunahme des Verbrauchs um 7 pCt. ein Betrag von 1 600 000 bzw. 1 900 000 großen tons.

Achv. B. 10 848.

Kanada. Errichtung neuer Sauerstofffabriken in Kanada.

Nach dem „Journal of the Society of Chemical Industry“ vom 30. April 1920, hat eine neue Gesellschaft, „The National Electro-Products Company“, eine Sauerstofffabrik in Toronto errichtet. Für die Energieerzeugung besitzt sie den billigen Strom aus der Wasserkraft. Die Gesellschaft plant die Errichtung von fünf Fabriken in Nord-Kanada, um den großen Bedarf an Sauerstoff in Kanada — hauptsächlich für Schweißzwecke — zu befriedigen. Zur Herstellung von Sauerstoff, Stickstoff, Argon und

anderen Gasen hat sich eine andere kanadische Gesellschaft, „THE DOMINION OXYGEN CO. LTD.“, gebildet, die sofort fünf große Fabriken in den Hauptindustriezentren errichten will. Sie ist ein Tochterunternehmen der „UNION CARBIDS AND CARBON CORPORATION“, die die Kontrolle über 36 verschiedene Gesellschaften in den Vereinigten Staaten und Kanada ausübt.

Achv.

B. 10856.

ZOLL- UND STEUERWESEN. REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR.

Deutsches Reich.

Umrechnungssätze für die Ausfuhrabgabe.

Auf Grund der Bestimmung des Reichswirtschafts- und des Reichsfinanzministers vom 28. April über die Berechnung der Ausfuhrabgabe¹⁾ gab die Devisenabteilung der Reichshauptbank am 21. Mai nachstehende „Umrechnungssätze“ bekannt:

	Durchschnitts- kurse errechnet nach den Kursen vom 5. V. bis 20. V. 1920		abgerundet
Belgien	342,84	abzüglich 15 pCt.	= 290,—
Dänemark	828,84	„ „	= 700,—
England	190,20	„ „	= 160,—
Finnland	264,82	„ „	= 220,—
Frankreich	325,77	„ „	= 270,—
Holland	1814,23	„ „	= 1500,—
Italien	244,11	„ „	= 200,—
Norwegen	929,80	„ „	= 790,—
Oesterreich			
(Alt-Wien)	18,97	„ „	= 16,—
(Neu-Wien)	23,71	„ „	= 20,—
Schweden	1044,46	„ „	= 880,—
Schweiz	876,84	„ „	= 740,—
Spanien	829,50	„ „	= 700,—
Tschecho- Slowakei			
(Prag)	85,94	„ „	= 70,—
Ungarn			
(Budapest)	21,84	„ „	= 18,—
Vereinigte Staaten	40,52	„ „	= 42,—

Auf Vorstellung der Außenhandelsstellen ist seitens des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in einer Besprechung am 27. Mai d. J. die Genehmigung erteilt, daß den Umrechnungskursen jeweilig die amtlichen Kursnotierungen am Montag abzüglich 15% in abgerundeter Zahl zu Grunde gelegt werden sollen.

Achv.

B. 10 867.

Ausland.

Jugo-Slawien. Einfuhrverbot für bestimmte Chemikalien.

Nach einem Beschluß des Ministeriums des Serbo-Kroato-Slowenischen Staates vom 19. März d. Js. ist die Einfuhr der nachgenannten Erzeugnisse der chemischen und verwandten Industrien nach dort verboten:

Parfümierte Seifen; plastische Erzeugnisse aus mineralischen Substanzen mit Stearin-, Palmitin-, Paraffin-, Wachs- und Harzgehalt; aus Seife, Paraffin usw. erzeugte Produkte; künstliche Süßstoffe (Saccharin usw.), Kognaköl (Weinöl); Fuselöl, Methylalkohol, Aceton usw.; flüchtige Öle, außer Terpentinen und Campheröl; künstliche Parfums; parfümierte Fette, Pomaden usw.; Parfums und Kos-

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. Sonderbeilage zu Nr. 16/17 vom 28. April 1920, S. 1.

metika mit Aether- oder Alkoholgehalt; parfümierte Wasser (Rosenwasser, Lilienwasser usw.); Gesichtspuder usw., außer Zahnpulver; Illuminationsfabrikate; andre entzündliche Substanzen, mit Ausnahme solcher für Verwendung in Bergbau und Technik.

Ache.

B. 10851.

Australien. Neuer australischer Zolltarif für Chemikalien.

Nach dem „Chemical Trade Journal“ vom 1. Mai 1920 bietet der neue australische Zolltarif für Chemikalien, der am 25. März d. J. in Kraft trat, obgleich er noch im Parlament zur Beratung steht und somit Abänderungen unterworfen werden kann, für die britische chemische Industrie bedeutende Vorteile gegenüber den chemischen Industriellen anderer Nationen, da die Einfuhr der ersteren nach einem britischen Vorzugstarif, die der letzteren nach dem allgemeinen Tarif behandelt wird. Die Zollsätze schwanken für Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelsäure und Phosphorsäure im Vorzugstarif und im allgemeinen Tarif zwischen 15 und 25 pCt. vom Werte, für kaustische Soda, Chlorkalk und Chlor zwischen 25 und 45 pCt., Schaf- und Rindvieh-Waschlösungen, deren Einfuhr vorübergehend verboten war, werden jetzt zu einem Vorzugszoll von 25 pCt. vom Werte zugelassen.

Ache.

B. 10847.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Deutsches Reich.

Rechtzeitige Stickstoffabnahme für Herbstdüngung.

Der beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft tagende, die oberste beratende Behörde für die Düngestickstoffwirtschaft bildende Düngestickstoff-Ausschuß gibt folgendes bekannt:

Die Stickstoffherzeugung ist im Anstieg begriffen und bei den augenblicklichen Verkehrsverhältnissen macht schon das Abfahren der laufend anfallenden Erzeugung Schwierigkeiten. Im Herbst tritt erfahrungsgemäß eine ungewöhnlich starke Beanspruchung der Bahn ein. Wenn in den Sommermonaten nicht laufend von den Werken abgefahren wird und sich infolgedessen Bestände ansammeln, so wird es völlig unmöglich sein, in der Bedarfszeit, die außerdem die Zeit des größten Wagenmangels ist, neben der laufenden Erzeugung auch noch Bestände abzufahren.

Aus diesem Grunde und in der weiteren Erwägung, daß im Hinblick auf das Steigen der Gesteungskosten mit einer Senkung der Preise für Stickstoffdüngemittel nicht zu rechnen ist, gibt der Düngestickstoff-Ausschuß den Abnehmern von Stickstoffdüngemitteln den dringenden Rat, in den Sommermonaten laufend abzunehmen, damit zur Verwendungszeit der nötige Stickstoffdünger beim Landwirte ist.

Ache.

B. 10868.

Ausland.

Der britische Chemikalienhandel im März 1920 mit einer Zusammenstellung der Ergebnisse des Chemikalienhandels im ersten Vierteljahr 1920.

Der britische Außenhandel erreichte im März fast wieder dieselbe Höhe, die er im Januar d. J. gezeigt hatte. Die Gesamteinfuhr blieb nur um 7 000 000 £ hinter der des Januars zurück; mit einem Gesamtwert von 177 000 000 £ zeigte sie gegenüber März 1919 eine Zunahme von 71 000 000 £

und gegenüber März 1913 eine Zunahme von 115 000 000 £. Die bedeutende Erhöhung gegenüber März 1919 ist hauptsächlich durch die erhöhte Rohstoffeinfuhr bedingt, die sich auf Holz, Textilstoffe, Nicht-Eisenerze, Oelsamen usw. und Rohstoffe für die Papierfabrikation verteilt. Die Erhöhung in Fertigprodukten ist auf bedeutendes Anwachsen in der Einfuhr von Chemikalien und verwandten Produkten und Ölen, Fetten und Harzen zurückzuführen. Die Ausfuhr von britischen Erzeugnissen war im März 1920 um ungefähr 2 000 000 £ niedriger als im Januar; sie lag mit 104 000 000 £ um 51 000 000 £ höher als im März 1919 und um 62 000 000 £ als im März 1913. In diesem Zweige des britischen Außenhandels ist die Erhöhung durch die Ausfuhr von Fertigprodukten bedingt.

Die Einfuhr von Chemikalien, Drogen und Farbstoffen belief sich im März 1920 auf 2 900 000 £ gegen 1 284 000 £ 1919 und 1 085 000 £ 1913. Für Januar und Februar d. J. sind die entsprechenden Werte 3 030 500 £ und 2 340 000 £. Wenn auch höhere Preise in erster Linie für die Erhöhung des Gesamtwertes gegenüber früheren Jahren in Betracht kommen, so zeigt sich doch in zahlreichen Fällen, besonders für Weinsäure, Essigsäure, Calciumcarbid, Bleiweiß, Nickeloxyd, Kalisalpeter, Natronsalpeter, andere Natriumverbindungen und Weinstein, daß der Gesamtbetrag der Einfuhr den vom März 1913 erreichte oder auch überschritt. Zum Vergleich sind bei den nachstehenden Angaben die Einfuhrmengen für März 1913 in Klammern beigefügt. Die Einfuhr von Essigsäure erhöhte sich von 524 t im März 1919 auf 709 t (392 t); Weinsäure von 244 cwt auf 3238 cwt (3586 cwt); Bleichmitteln von 0 auf 276 cwt (9587 cwt); Calciumcarbid von 36 375 auf 38 794 cwt (45 712 cwt); Mennige von 0 auf 744 cwt (4743 cwt); Nickeloxyd von 1528 cwt auf 3060 cwt (290 cwt); Kalisalpeter von 16 388 cwt auf 16 449 cwt (13 824 cwt); anderen Kaliverbindungen von 20 930 £ auf 95 493 £ (55 578 £); Salpeter von 0 auf 449 270 cwt (213 980 cwt); anderen Natriumverbindungen von 2653 cwt auf 12 432 cwt (14 620 cwt); Weinstein von 2568 cwt auf 6424 cwt (6777 cwt); Zinkoxyd von 141 t auf 385 t (1636 t); Bleiweiß von 2093 cwt auf 27 053 cwt (24 111 cwt); und anderen Malerfarben und Bedarfsmaterial von 69 004 £ auf 132 441 £ (75 916 £).

Die Ausfuhr von Chemikalien, Drogen, Farben und Farbstoffen hatte im März 1920 einen Wert von 3 200 000 £ gegen 2 006 000 £ und 1 891 000 £ im März 1919 und 1913 3 354 000 £ und 2 644 000 £ im Januar und Februar 1920. Die Ausfuhr von Schwefelsäure erhöhte sich von 1760 cwt auf 4259 cwt (10 493 cwt); Weinsäure von 969 cwt auf 2806 cwt (1766 cwt); Chlorammon von 537 t auf 969 t (378 t); Ammoniumsulfat von 2424 t auf 5867 t (25 982 t); Chlorkalk von 34 631 cwt auf 38 190 cwt (72 290 cwt); Kupfersulfat von 3240 t auf 3850 t (19 142 t); Rohglycerin von 13 cwt auf 38 049 cwt (2466 cwt); destilliertem Glycerin von 5148 cwt auf 8277 cwt (6735 cwt); Kaliumchromat und -bichromat von 92 cwt auf 2280 cwt (4793 cwt); Kalisalpeter von 1191 cwt auf 3323 cwt (3763 cwt); anderen Kaliumverbindungen von 1270 £ auf 33 384 £ (14 617 £); Natriumsulfat einschließlich Bisulfat von 25 435 cwt auf 161 151 cwt (80 817 cwt); anderen Natriumverbindungen von 58 570 cwt auf 76 787 cwt (44 664 cwt); Bleiweiß von 10 842 cwt auf 15 358 cwt (32 635 cwt); anderen Malerfarben und -bedarfsmaterialien 373 828 £ auf 387 139 £ (233 988 £). Die Ausfuhr von Natriumcarbonat, d. h. Krallsoda, kalzinierter Soda und Natriumbicarbonat fiel von 316 689 cwt auf 277 399 cwt (345 117 cwt); kaustischer Soda von 83 010 cwt auf 66 010 cwt (137 627

cwt); Zinkoxyd von 159 t auf 111 t (201 t) und Bariumverbindungen von 7240 cwt auf 944 cwt (5212 cwt).

Die britische Gesamteinfuhr hatte im ersten Vierteljahr 1920 einen Gesamtwert von 530 500 000 £ gegenüber 467 000 000 £ im letzten Vierteljahr 1919; für die Ausfuhr sind die entsprechenden Zahlen 295 500 000 £ und 257 000 000 £. Die Einfuhr von Chemikalien und Drogen bewertete sich für das erste Vierteljahr 1913 auf 3 194 925 £, 1919 5 127 510 £ und 1920 8 270 790 £. Die Erhöhung der Ausfuhr ist vor allem auf Farben und Gerbstoffe, des weiteren auf unbenannte Drogen und Feinchemikalien zurückzuführen. Die Ausfuhr von Chemikalien und Drogen stieg von 5 216 570 £ im ersten Vierteljahr 1913 auf 6 428 700 £ 1919, und 9 200 723 £ 1920. Nachstehend sind die im ersten Vierteljahr 1913, 1919 und 1920 ausgeführten Mengen der hauptsächlich in Frage kommenden Chemikalien zusammengestellt:

	1913	1919	1920
Ammonium-sulfat . . . t	83 408	8 291	26 014
Weinsäure . . . cwt	5 045	2 103	5 589
Schwefelsäure cwt	32 634	3 643	16 780
Chlorkalk . . . cwt	194 073	95 195	99 160
Kohleerprodukte . £	391 088	356 858	750 979
Kupfersulfat . t	34 165	11 813	11 124
Glycerin, roh cwt	15 720	2 591	50 762
Glycerin, raff. cwt	21 330	8 648	22 957
Kaliverbindungen . . £	69 675	29 122	203 861
Natriumverbindungen . cwt	1 619 207	1 628 076	2 115 563
Andere Chemikalien . . £	649 402	1 299 920	1 906 309
Drogen und pharm. Artikel . . . £	581 399	1 064 316	1 157 970
Farbstoffe usw. cwt	56 100	28 465	79 828
Malerfarben . . cwt	562 324	268 985	323 241
Dr. F.		B. 10844.	

Vereinigte Staaten von Amerika. Vom Farbstoffmarkt.

Der Gesetzentwurf zur Regelung der Farbstoffeinfuhr, die sogenannte „Dyes Stuff Bill“, ist bis zum Abschluß der Besprechungen über den Friedensvertrag zurückgestellt worden. Dieser Beschluß wurde von den Gegnern der Bill sowie von den Vertretern anderer Gesetzesanträge, die sich durch die beabsichtigte Bevorzugung der Dyes Stuff Bill zurückgesetzt fühlten, durchgesetzt.

Im übrigen macht sich aus den Reihen der Farbstoffe benötigenden Industrien, besonders der Textilbranche, weiterhin eine starke Abneigung gegen die Erschwerung der Einfuhr deutscher Farbstoffe geltend. So hat die AMERICAN ASS. OF WOOLEN AND WORSTED MANUFACTURERS einen Protest gegen die gegenwärtig bestehenden Einschränkungsbestimmungen erlassen und darauf hingewiesen, daß der amerikanische Textilmarkt gegenwärtig mit englischen Baumwollshirtings überschwemmt werde, wie dies die Einfuhrziffern des Januar 1920 beweisen. Die wasch- und lichtechten Farben englischer Baumwollstoffe, bei deren Herstellung vielfach deutsche Farben zur Anwendung gelangen, seien unerreicht und das gleiche gelte von vielen Farben, die in der Woll- und Kammgarnindustrie verwandt würden. Die amerikanische Woll- und Kammgarnindustrie will die amerikanische Farbstoffindustrie gern in ihrem Existenzkampfe unterstützen, ist aber überzeugt, daß ein Schutz dieser Industrie, welcher eine

Schädigung der amerikanischen Textilindustrie zur Voraussetzung hat, nicht gerechtfertigt werden kann. Nach den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften muß der Fabrikant nachweisen, daß deutsche Farben durch keine ähnlichen einheimischen Erzeugnisse ersetzt werden können, während es gerechtfertigt wäre, daß die Tarifkommission beweist, daß in der Union ebensogute licht- und waschechte Farben hergestellt werden, wie in Deutschland. Nimmt man der amerikanischen Textilindustrie die Möglichkeit, gute deutsche Farbstoffe zu erhalten, so werden die Preise für Hemdentuche weiter in die Höhe gehen, und die amerikanische Textilindustrie wird ihrer Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte beraubt werden.

Der Farbstoffmarkt verkehrte im Hinblick auf die ungewisse Lage der gesetzlichen Maßnahmen in schwankender Haltung. Vorräte sind äußerst knapp und die Aussichten für eine Behebung des Mangels wenig günstig. Die Lokobestände an Basen, Zwischenprodukten und Fertigfabrikaten sind sehr gering und reichen für den Bedarf der Industrie bei weitem nicht aus. Viele Produzenten, besonders diejenigen von Zwischenprodukten sind auf Monate hinaus vorverkauft. Transportschwierigkeiten machen außerdem eine Versendung von Rohstoffen und Fertigfabrikaten schwierig.

Märzpreise in \$ (für lb):

Basische Farben.

blau	6,50— 7,50
Auramin	5,00— 6,00
leuchtendes Grün.	4,50— 5,00
Malachitgrün	4,00
Viktoriagelb	7,00— 8,00
Rodamin B extra conc.	27,50— 30,00
dto. cut	9,50— 15,00
Methylenblau	3,50— 4,00

Direkte Farben.

schwarz	1,00— 1,10
blau	0,70— 2,50
himmelblau	0,75— 6,00
braun	1,50— 2,50
bordeauxrot	1,75— 2,75
rot	2,00— 5,00
hochrot	3,00— 6,00
violett.	2,75— 5,00
gelb	1,50— 3,50

Saure Farben.

schwarz	1,25— 1,50
blau	6,00
braun	1,25— 2,50
grün	6,50— 7,50
orange	0,65— 0,75
rot	1,15— 2,50
hochrot	1,00
gelb	1,25— 2,00

Gr. nach amerik. Ztschr.

B. 10855.

**VEREINE, VERSAMMLUNGEN,
WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE.**

Deutsches Reich.

Errichtung einer chemisch-technischen Reichsanstalt.

Der Nationalversammlung ist kurz vor ihrer Auflösung eine Denkschrift über die Errichtung einer

Chemisch-technischen Reichsanstalt zugegangen. Die Anstalt soll aus dem früheren Militärversuchsanstalt hervorgehen. Die Denkschrift enthält nachstehende Zusammenstellung der *Aufgaben dieser neuen Reichsanstalt*:

1. Ausführung von wissenschaftlich-technischen Untersuchungen und Versuchen auf dem Gebiete der Rohstoffe betreffend: a) Erzeugung von volkswirtschaftlich wichtigen Stoffen, zum Beispiel Spiritus aus Holz und Acetylen, anstatt aus Kartoffeln u. a., von Fettsäuren aus Produkten des Stein- oder Braunkohlenteers oder Paraffin, Veredelung des als Baumwollersatz für viele Zwecke (Textilindustrie) dienenden Holzzellstoffes, Nutzbarmachung des synthetisch in großen Mengen herstellbaren, leicht zugänglichen Ammoniaksalpeters, z. B. zur Erzeugung haltbarer und streufähiger Düngemittel. b) Ermittlung von Ersatzstoffen für im Inland nicht vorhandene oder knappe chemische und metallurgische Stoffe, z. B. für Paraffin, Campher und Glycerin, für als Schmier-, Lederkonservierungs- und Rostschutzmittel dienende Öle und Fette, für Gummi und Guttapercha, für Metalle und Metalllegierungen. c) Ausnutzung von wertvollen Abfallprodukten, z. B. der Fette aus den Abwässern der Wollspinnereien und Tuchfabriken, der Nebenbestandteile der Holzzellstoffe im Holz, die mit den Abläugen der Sulfitzellstofffabriken (Glycerinpech) jetzt verlorengehen u. a. d) Aufstellung von Normalien für die Untersuchung technisch wichtiger Stoffe der chemischen und verwandten Industrien. e) Gutachtliche Äußerungen für Ministerien, sonstige behördliche Stellen, die Industrie u. a.

2. Ausführung von im allgemeinen Interesse liegenden Arbeiten wie Untersuchungen a) in der Rostschutzfrage, auch über Korrosion von Metallen. b) Ueber die Beanspruchung der Werkstoffe bei Explosionsvorgängen (in Kraftmaschinen). c) Ueber den Einfluß der Winterkälte und der Temperaturen in hohen Luftschichten auf Geräte und Rohstoffe. d) Prüfung und Verbesserung von Luftschiff- und Flugzeugmaterial (Ballonstoff, Tragflächen).

3. Ausführung wissenschaftlich-technischer Untersuchungen auf dem Gebiete der Unfallverhütung und des Arbeiterschutzes in feuer- und explosionsgefährlichen Betrieben und dem öffentlichen Verkehr dienenden Einrichtungen. a) Mitwirkung an der Aufstellung polizeilicher und gewerbepolizeilicher Vorschriften, sowie landes- und reichsgesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen für die Herstellung, Lagerung, Beförderung und Verwendung feuer- und explosionsgefährlicher Stoffe und für den Verkehr mit solchen Stoffen (auch Mineralölen, Acetylen, komprimierten Gasen). b) Bearbeitung von besonders wichtigen Fragen der Unfallverhütung und des Arbeiterschutzes, z. B. der Frage der Schlagwetter-sicherheit in Kohlenbergwerken, der Verbesserung der Zündschnüre zum Zwecke der Vermeidung von Frühzündungen, der Sicherheit der Luftschüsse in bezug auf das Auftreten entzündlicher und explosibler Wasserstoffluftgemische. c) Entwurf, Herstellung und Prüfung von Apparaten, die für die Arbeiten unter a und b benötigt werden. d) Aufklärung der Ursachen von Selbstentzündungen, Bränden, Explosionen, Unfällen (auch beim Gebrauch von Handfeuerwaffen). e) Gutachtliche Äußerungen (wie unter 1 e).

Gr.

B. 10821.

Ausland.

Großbritannien. *Dotationen für chemische Forschung für die Universitäten Oxford und Manchester.*

Nach dem „Chemical Trade Journal“ vom 1. Mai 1920 sind von EDWARD WHITLEY, Trinity College, Oxford, der dortigen Universität 10 000 £ für die

Errichtung eines Lehrstuhls in Biochemie unter bestimmten Bedingungen überwiesen. — Für die Erweiterung des organisch-chemischen Laboratoriums stiftete die British Dyestuffs Corp. Ltd. 5000 £; den gleichen Betrag überwies die genannte Gesellschaft der Universität Manchester, die außerdem eine persönliche Dotation von Dr. LEVINSTEIN im Betrage von 1000 £ erhielt.

Achu.

B. 10850.

Britisch-Indien. *Aufgaben der Kommission für das indische Chemie-Amt.*

Nach dem „Journal of the Society of Chemical Industry“ vom 16. Februar 1920 ist Prof. J. F. THORPE zum Leiter der Kommission ernannt, die die Frage der Schaffung eines indischen Chemieamts behandelt. Unter seinen Begleitern auf seiner Reise, die er zurzeit zur Klärung der einschlägigen Fragen in Indien macht, sind vor allem hervorzuheben der frühere Chemieprofessor an der Universität Madras, Prof. J. L. SIMONSEN, und der Industriedirektor von Madras, R. W. DAVIES. Die Aufgaben der Kommission sind die folgenden:

1. Die Entscheidung der Frage, ob ein Chemieamt für ganz Indien die beste und geeignetste Lösung zur Überwindung der vorhandenen Schwierigkeiten und des Mangels an Chemikern und chemisch ausgebildeten Beamten ist.

2. Im Falle der Entscheidung der Kommission für ein Chemieamt für ganz Indien die Ermittlung der Rekrutierung, Anstellung und Organisation; die Festsetzung des Umfanges, in dem die bereits von der Regierung beschäftigten Chemiker in dieses Amt einbegriffen werden sollen; und Vorschläge für die Beziehungen der in Vorschlag gebrachten Organisation mit der Öffentlichkeit und den Abteilungen der indischen Regierung und örtlichen Behörden.

3. Besondere Vorschläge für Unterbringung, Aufgabenkreis und Organisation der Institute für chemische Untersuchung.

Von der Industriekommission wird als Ort für die Errichtung der Kaiserlichen Untersuchungslaboratorien Dehra-Dun vorgeschlagen; doch ist von anderer Seite auch Bangalore in Aussicht genommen.

Achu.

B. 10831.

RECHTSPRECHUNG.

Verkauf von Waren „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“. Wann endet die Abnahmepflicht des Käufers?

Der Beklagte hatte vom Kläger Waren gekauft, die nach dem Vertrag im Oktober geliefert werden sollten. Für den Fall, daß er seinerseits nicht rechtzeitig mit Ware versorgt würde, hatte der Kläger sich „Lieferungsmöglichkeit“ vorbehalten. In der Tat war es ihm auch nicht möglich, die Ware im Oktober zu liefern, der beklagte Käufer setzte ihm eine Nachfrist bis 1. Dezember, und als ihm der Kläger nach Ablauf der Nachfrist die Waren anbot, verweigerte der Beklagte die Abnahme und trat vom Verträge zurück.

Der Kläger behauptete, der Beklagte könne sich der Pflicht zur Abnahme der gekauften Waren nicht entziehen. Ein bestimmter Liefertermin sei nicht vereinbart gewesen; er habe die Lieferung zwar zum Oktober in Aussicht gestellt gehabt, jedoch nur nach Möglichkeit. Demgemäß gebe die Verzögerung über den 1. Dezember hinaus dem Beklagten kein Recht zum Rücktritt vom Verträge.

Indessen hatte die Klage des Verkäufers auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung keinen Erfolg.

Allerdings — so entschied das Kammergericht — lag ein Fixgeschäft mit der Bestimmung, daß bis Ende Oktober zu liefern war, nicht vor, so daß der

Beklagte auch nicht berechtigt war, vom Vertrage zurückzutreten, nachdem die Lieferung zur vereinbarten Zeit nicht erfolgt war. Es würde aber Treu und Glauben widersprechen, sollte der Käufer nun auf unbegrenzte Zeit an den Vertrag gebunden sein. Die Vereinbarung einer Lieferzeit soll dem Käufer als Anhalt dafür dienen, wann ungefähr er mit dem Eingang der Ware rechnen kann, und es muß ihm daher ein Mittel an die Hand gegeben werden, das ihm darüber Gewißheit verschafft, ob er auf den Empfang der Ware innerhalb einer angemessenen Frist noch rechnen kann. Er muß also berechtigt sein, dem Verkäufer eine Frist zu setzen und, wenn dieser auch innerhalb der Frist nicht liefern kann, vom Vertrage zurückzutreten. Das hat der Beklagte getan. Die Klausel „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“ sollte lediglich den Kläger gegen die Gefahr sichern, eventuell, sein Unvermögen zur Leistung vertreten zu müssen, nicht aber hatte sie den Sinn, ihm die Lieferung zu jeder beliebigen Zeit zu gestatten. Der Anspruch des Klägers auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung war demgemäß abzuweisen.

A. Rff.

B. 10767.

NEUE BÜCHER.

„Auslandswirtschaft in Einzeldarstellungen“ — „Tagesfragen der Auslandswirtschaft“.

Das *Auswärtige Amt* gibt seit einiger Zeit eine Reihe von langen und kürzeren Monographien heraus, die auch für die Leser der „Chemischen Industrie“ von größtem Interesse erscheinen. Auf den ersten Band der Sammlung „Auslandswirtschaft“ war bereits früher aufmerksam gemacht worden. In diesem Band ist der Bericht des Verwalters des fremden Eigentums in Amerika enthalten, dessen Kenntnis für die Beurteilung der amerikanischen Verhältnisse als geradezu unentbehrlich bezeichnet werden muß. Im zweiten Band schildern Dr. BÜCHER und Dr. FICKENDEY die Oelpalme, wobei sie die große wirtschaftliche Bedeutung dieser Pflanze darlegen. In Band III behandelt RENNER den Außenhandel der Türkei vor dem Weltkriege, sowie die Organisation des Handels, und im fünften Band sind endlich die Handelsverträge Chinas dargestellt worden, und zwar auf Grund des Quellenmaterials. Auch diese ausführlichen Veröffentlichungen, die vom Auswärtigen Amt und durch den Verlag K. F. KÖHLER, Leipzig, zu beziehen sind, müssen für Interessenten an dem zukunftsreichen chinesischen Absatzgebiet als geradezu unentbehrlich bezeichnet werden.

Die Sammlung „Tagesfragen“ enthalten kürzere Abhandlungen im Umfange von etwa zwei bis vier Bogen. Heft I und Heft X schildern die Wirtschaftsverhältnisse von Jugoslawien in übersichtlicher Weise. Der Verfasser dieser Abhandlungen ist Dr. FRYDA von KAURIMSKY aus Wien. Das zweite Heft behandelt die italienischen Aktiengesellschaften im zweiten Halbjahr 1918, Heft III den Baumwollweltmarkt in der Entwicklung bis zum Friedensschluß. Verfasser dieser Schriften sind MAX IMMELEN und Dr. PAUL KÖNIG. Ferner sind noch erschienen Heft VII, betitelt: „Banken und Wiederaufbau“, in dem das von HANS HIRSCHSTEIN übersetzte und mit einer wertvollen Einleitung versehene Gutachten des englischen Bankenausschusses enthalten ist, sowie Heft 14, in welchem Dr. F. ZELLER den Kampf zwischen Rohr- und Rübenzucker an der Hand eingehender statistischer Nachweise behandelt. Auch auf diesem Gebiet ist durch den Weltkrieg eine vollkommene Revolution herbeigeführt worden, die für die deutsche Zuckerindustrie von der allergrößten Bedeutung erscheint. Bei den

nahen Beziehungen dieser Industrie zur chemischen Industrie im engeren Sinne erscheint eine Beachtung dieser letztgenannten Schrift auch für die Leser der „Chemischen Industrie“ besonders empfehlenswert. Die Ausstattung sowohl der Tagesfragen wieder Monographien ist besonders gut, und der Preis derselben steht weit hinter den bei anderen wirtschaftlichen Schriften zurzeit üblichen Höhe zurück. Eine Behandlung der einzelnen Schriften bleibt weiterer Besprechung vorbehalten.

H. G.

B. 10752.

Buchner, Georg. *Das Ätzen der Metalle und das Färben der Metalle.* Lehrbuch der Oberflächenbehandlung der Metalle und Legierungen für künstlerische, kunstgewerbliche, gewerbliche und industrielle Zwecke. Zweite neubearbeitete Auflage. Mit 4 Abbildungen im Text. Berlin W 1920. Verlag von M. KRAYN.

Schon seit vielen Jahren beschäftigt sich der Verfasser mit dem großen Gebiet der Oberflächenbehandlung der Metalle, so daß er als einer der hervorragendsten Kenner dieses Zweiges der Metallbearbeitung gelten kann. Gerade für das Ätzen und das Färben der Metalle gibt es aber Unmengen von Vorschriften, brauchbare und unbrauchbare, gute und schlechte, so daß es nur auf Grund besonderer Erfahrungen möglich ist, die Spreu vom Weizen zu sondern. Der Verfasser hat sich der mühevollen Arbeit unterzogen und nicht nur eine Sichtung vorgenommen, sondern vor allem auch vieles aus eigenem gegeben. Er behandelt die verschiedenen Methoden des Ätzens und zwar sowohl das Hochätzen wie das Tiefätzen, das Anätzen, das Mattieren, dann aber auch die künstlerische Ätzung, Uebertragungsverfahren usw. usw. Es schließt sich das Färben der Metalle an, wobei die chemische wie die mechanische Metallfärbung für jedes einzelne Metall sowie für die verschiedenen Legierungen eingehend behandelt sind. Es folgt dann die Besprechung der Verbindung von chemischer und mechanischer Metallfärbung. Dabei wird auch auf die mannigfachsten mit der Ätzung und Färbung der Metalle in Zusammenhang stehenden Fragen, wie z. B. auf solche der Hygiene, auf die gewerbepolizeiliche Ueberwachung, auf die Entfernung von Flecken auf Kleidern, auf die erste Hilfe bei Unfällen usw. eingegangen. Alles in allem ist hier ein äußerst wertvolles Werk geschaffen, das wohl auf alle bei praktischen Arbeiten auf diesem Gebiete vorkommenden Fragen hinreichende und erschöpfende Auskunft geben dürfte und das vor allem den Vorzug hat, das Ergebnis eingehender wissenschaftlich-technischer Erfahrungen zu sein.

A. Neuburger.

B. 10809.

Mitgliederverzeichnis des Vereins Deutscher Spediteure. Herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins Berlin, Neue Friedrichstraße 2.

Das Mitgliederverzeichnis des Vereins Deutscher Spediteure für das Jahr 1920 ist soeben zur Ausgabe gelangt und zwar inhaltlich in einer Aufmachung, die das Buch für den praktischen Gebrauch besonders wertvoll macht. Den übersichtlich nach Orten gruppierten Firmeneintragen sind zum ersten Male von fast allen Mitgliedern bestimmte Angaben über den Betrieb beigelegt worden, so daß man sich über den geschäftlichen Charakter der Firmen schnell und sicher unterrichten kann. Aus den Eintragungen geht in der Regel hervor, ob die namhaft gemachten Speditionsfirmen sich mit internationalen Expeditionen befassen, ob sie Ueberseespeditionen, Binnenschiffahrtstransporte ausführen, sich mit Möbeltransporten der Bahnspedition oder mit der Abfertigung von Sammeladungen und Transitgütern befassen.

B. 10811.

BIBLIOGRAPHIE.

Neu erschienene Bücher.

Mitgeteilt von der

Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW.

- Außenhandel**, Deutscher. Hrsg. v. Verband z. Förderung d. deutschen Außenhandels (Handelsvertragsverein). Schriftleitung: Dr. M. NITZSCHE. 20. Jg. 1920. 24 Nrn. (Nr. 1. 32 S.) 30,5 x 22,5 cm. Berlin, BUCHHOLZ & WEISSWANGE. 24 M.
- Bernthsen, A.**, Geh. Hofr. Prof. Dr.: *Kurzes Lehrbuch d. organ. Chemie*. Bearb. in Gemeinschaft m. Handels-Hochsch.-Prof. Dr. **August Darapsky**. 14. unveränd. Aufl. (XX, 672 S.) 8°. Braunschweig 1919, F. VIEWEG & SOHN. 18 M.; geb. 22 M.
- Besselich, N.**: *Das Zuckerwaren-Laboratorium*. Prakt. Ratgeber f. alle Arbeiten d. sogenannten französ. Laborators u. d. Pralinen-Herstellung. Unt. Mitw. hervorragender Fachleute hrsg. 2. erw. Aufl. (120 S. m. Abb.) Gr. 8°. Trier 1920, N. BESSELICH. Pappbd. 10 M.
- Beythien, A.**, Dir. Prof. Dr., **C. Hartwich**, Prof. Dr., **M. Klimm**, Ober-Med.-Rat Dr. Prof. Dr.: *Handbuch d. Nahrungsmitteluntersuchung*. 40. u. 41. Lfg. (3. Bd. S. 433—528.) Lex. 8°. Leipzig 1919, CHR. HERM. TAUCHNITZ. Je 3 M.

Classen, Alxdr., Laborat.-Leit. (Geh.-Rat Prof. Dr.): *Handbuch d. analyt. Chemie*. 2 Tle. 1. Tl. Gr. 8°. Stuttgart, F. ENKE.

Daele, Wilh. van den, Fabrikdir. Verwaltgs.-Vorst. a. D.: *Der moderne Fabrikbetrieb u. seine Organisation*. Für Fabrikanten, f. Aufsichtsräte u. Direktoren, kaufm. u. techn. Beamte industrieller Großbetriebe u. Handelsgesellschaften bearb. 3. neubearb. Aufl. 7.—11. Taus. Hrsg. v. **Paul Blume**. Mit verschiedenen Vordrucken. (208 S.) Gr. 8°. Stuttgart 1920, MUTHSCHE VERLH.

— *Die moderne Fabrikbuchhaltung*. Insbesondere d. Gruppenbuchhaltung m. Statistik u. Kalkulation. Für Fabrikanten, f. Aufsichtsräte u. Direktoren. Buchhalter u. Beamte industrieller Großbetriebe u. Handelsgesellschaften bearb. 3. neubearb. Aufl. 7.—11. Taus. Hrsg. v. Abt.-Vorst. **Wilh. van Brieland**. Mit zahlr. Tab. u. Beil. (158 S. u. 9 Bl.) Gr. 8°. Stuttgart 1920, MUTHSCHE VERLH. Pappbd. 12 M.

Fresenius, C. Remigius: *Anleitung z. qualitativen chem. Analyse*. 17. Aufl. In Gemeinschaft m. **H. Fresenius** u. **E. Hintz** gänzlich neu bearb. v. **Th. Wilh. Fresenius** unt. Mitw. v. **H. Weber**, **L. Grünhut**, **R. Fresenius** u. **L. Fresenius**. Mit 56 Abb. u. 1 farb. Taf. (XVIII, 866 S.) Gr. 8°. Braunschweig 1919, F. VIEWEG & SOHN. 33,60 M.; geb. 38,60 M.

B. 10866a.

INHALT.

	Seite
Vereins-Angelegenheiten: Vertretungen im Auslande	255
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie: Ankündigung der diesjährigen Genossenschaftsversammlung	255
Aus dem Reichsverband der deutschen Industrie: Vermittlungsstelle für Wiederherstellungsaufträge	255
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands: Versuch einer Ermittlung und Beurteilung der Teuerungsverhältnisse in Bayern. Von Dir. J. Heß	255
Vergütung der Generalstreiktage. Arbeitskleidung in chemischen Betrieben. Der neue Angestelltentarif der chemischen Industrie in Groß-Berlin. Nebenbeschäftigung von Chemiestudierenden in chemischen Betrieben	255
Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände: Zur Frage weiterer Lohn- und Gehalts-erhöhungen	259
Artikel: Zur Regelung der Ausfuhrabgaben Der Bericht des englischen Komitees für Stickstoffverbindungen und seine Schlussfolgerungen	259
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: <i>Chemische Industrie</i> . Deutsches Reich: Warnung vor unvorsichtiger Verwendung von Kriegssprengstoffen als Düngemittel. Ausland: Italien: Fusion in der italienischen Schwefel- und Kunstdüngerindustrie; Steigerung der Herstellung chemischer Erzeugnisse während der Kriegszeit. Vereinigte Staaten von	261

	Seite
Amerika: Voraussichtlicher Stickstoffbedarf der Vereinigten Staaten 1920. Kanada: Errichtung neuer Sauerstofffabriken in Kanada	264
Zoll- und Steuerwesen. Regelung der Ein- und Ausfuhr: Deutsches Reich: Umrechnungssätze für die Ausfuhrabgabe. Ausland: Jugo-Slawien: Einfuhrverbot für bestimmte Chemikalien. Australien: Neuer australischer Zolltarif für Chemikalien	265
Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Deutsches Reich: Rechtzeitige Stickstoffabnahme für Herbstdüngung. Ausland: Der britische Chemikalienhandel im März 1920 mit einer Zusammenstellung der Ergebnisse des Chemikalienhandels im ersten Vierteljahr 1920. Vereinigte Staaten von Amerika: Vom Farbstoffmarkte	266
Vereine, Versammlungen, wissenschaftliche Institute. Deutsches Reich: Errichtung einer chemisch-technischen Reichsanstalt. Ausland: Großbritannien: Dotationen für chemische Forschung für die Universitäten Oxford und Manchester. Britisch-Indien: Aufgaben der Kommission für das indische Chemie-Amt	267
Rechtsprechung. Verkauf von Waren „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“. Wann endet die Abnahmepflicht des Käufers?	268
Neue Bücher	269
Bibliographie	270

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE.

XXXXIII. Jahrgang.

9. Juni 1920.

Nr. 23 (911).

VEREINS-ANGELEGENHEITEN.

Begriff der Kostbarkeiten.

Nach den mit Wirkung vom 1. März 1919 erlassenen Ausführungsbestimmungen (II zu 54 — 2 — B I der E. V. O.)¹⁾ ist der Begriff der Kostbarkeiten dahin festgelegt worden, daß hierunter sämtliche Gegenstände zu rechnen sind, deren Wert 150 M. für 1 kg der Ware übersteigt. Gleichzeitig hat die Eisenbahn nach § 9 (2) der E. V. O. für derartige Sendungen in Schadenfällen ihre Haftpflicht auf höchstens 150 M. für 1 kg der Ware begrenzt.

Der Verein hat in einer an das Preußische Ministerium der öffentlichen Arbeiten gerichteten Eingabe vom 25. Mai d. J. darauf hingewiesen, daß schon während des Krieges und der folgenden Zeit die Staatsbahnverwaltung durch Abänderung der E. V. O. und durch Erhöhung der Tarife den Verkehr ununterbrochen belastet und sich von unbequemen Pflichten mehr und mehr befreit hat. Durch die neue Bestimmung hat die Eisenbahn von neuem zum Schaden des Verkehrs ihre Haftpflicht vermindert und das Risiko bei der Güterbeförderung auf die am Verkehr beteiligten Privatkreise abgewälzt. Dabei ist unter den heutigen Verhältnissen der Schaden für den Empfänger, der durch den Verlust entsteht, ohnehin viel größer, als der gemeine Handelswert, der von der Bahn erstattet wird; in manchen Fällen kann ein Ersatz für

das verlorene Gut kaum mehr erlangt werden. Wenn nun die Haftpflicht der Eisenbahn bei wertvollen Gütern noch weiter eingeschränkt wird, so bedeutet das für den Empfänger im Falle des Verlustes der Ware eine ganz empfindliche Schädigung. Daher wird gegen die eingeführte neue Einschränkung der Haftpflicht der Eisenbahn vom Verein Einspruch erhoben. Zum mindesten müßte erwartet werden, daß die Eisenbahnbehörde, bevor sie derartige einschneidende Änderungen der Verkehrsordnung vornimmt, den beteiligten Wirtschaftskreisen Gelegenheit gibt, dazu Stellung zu nehmen.

B. 10 895.

AUS DEM ZENTRALVERBAND DER CHEMISCH-TECHNISCHEN INDUSTRIE E. V.

Vierte ordentliche Mitgliederversammlung.

Am Sonnabend, den 12. Juni, 9 Uhr vormittags, findet in Eisenach, Hotel Rautenkranz, die vierte ordentliche Mitgliederversammlung des Zentralverbandes der chemisch-technischen Industrie E. V. statt.

Vorgesehen sind für die Tagesordnung insbesondere Referate von Herrn Komm.-Rat Dr. FRANK, Vorsitzender der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, über „Die wirtschaftliche Lage der chemisch-technischen Industrie“ und Herrn Dr. BRAUER, Syndikus des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie, über „Der Arbeitgeberverband der chemischen Industrie und Lohntarifpolitik“.

B. 10 896.

Industriebericht der chemischen Industrie für den Monat April 1920¹⁾.

Der Beschäftigungsgrad in der chemischen Großindustrie kann im Hinblick auf die gesamte Wirtschaftslage vielleicht noch als im allgemeinen befriedigend bezeichnet werden, wenn auch der Mangel an Kohlen und Rohstoffen der Produktion mehr oder minder Schranken auferlegte, so daß nicht alle Aufträge erledigt werden konnten. Die Lage war ungefähr dieselbe wie im Vormonat, nur mit dem Unterschied, daß stellenweise eine geringere Verbesserung in der Belieferung mit Brennstoffen eintrat. Gegenüber dem Monat April des Vorjahres ist nur insofern im allgemeinen eine Besserung zu verzeichnen, als sich im Jahre 1919 der Kohlen- und Rohstoffmangel bedeutend mehr fühlbar machte. Im allgemeinen weist der Arbeiterbestand in dieser Industriegruppe gegenüber dem Monat April 1919 eine Erhöhung auf, indessen spielt zweifellos auch die weitere Durchführung der Wechselschichten hierbei eine mitbestimmende Rolle. Dennoch zeigt sich auf dem Arbeitsmarkt dasselbe Bild wie im Vormonat: überall überwog das Angebot an Arbeitskräften die Nachfrage um ein bedeutendes. Gleich-

wohl sind, da auf dem Arbeitsmarkt das Gesetz von Angebot und Nachfrage fast gänzlich ausgeschaltet ist, die Löhne überall bedeutend erhöht worden, auf einer Stelle um 40 bis 45 pCt., an anderer um 1,50 M. die Stunde. Ueber passive Resistenz der Arbeiterschaft wird von mehreren Seiten Klage geführt.

In der pharmazeutischen Industrie lagen die Verhältnisse noch weit ungünstiger. Hier machte sich der auf dem allgemeinen Warenmarkt in letzter Zeit in den Vordergrund tretende Absatzmangel sehr bemerkbar, weit mehr als im Monat März. Wenn auch schon im Vormonat von einer Zurückhaltung der Käufer berichtet wurde, so trat die allgemeine Kaufunlust doch erst im Monat April so recht in Erscheinung. Daneben mangelte es zum Teil an Kohlen und Rohstoffen, so daß die Fabrikation verschiedener pharmazeutischer Präparate verringert oder gar gänzlich eingestellt werden mußte. Wenn trotzdem in einigen Fabriken eine größere Anzahl von Arbeitern neu eingestellt wurde, so lag dies daran, daß besonders viele kleine Abpackungen von den einzelnen Artikeln hergestellt werden und infolgedessen mehr Packer als bisher beschäftigt werden mußten. Ueberangebot an Arbeitskräften auf der einen, Lohnerhöhungen (bis zu 55 pCt.) auf der andern Seite war auch hier an der Tagesordnung.

Der Beschäftigungsgrad der Gummiindustrie litt wie der der pharmazeutischen unter dem allgemeinen

¹⁾ Ueber die Ausarbeitung dieser jetzt regelmäßig erscheinenden Industrieberichte s. Chem. Ind. Hft. Jahrg. S. 87 unter „Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands“.

Absatzmangel, so daß auch hier eine Verschlechterung gegenüber dem Vormonat, ja selbst gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen ist. In der Rohstoffzufuhr machte sich eine wenn auch geringe Besserung geltend. Die Lohnsätze sind überall tariflich erhöht worden, teilweise um 50 pCt.

Wie im Vormonat wurde die Fabrikation in den *Anilinfabriken* auch im Monat April durch Kohlen- und Rohstoffmangel stark beeinträchtigt. Auch beträchtliche Lohnerhöhungen konnten die seit längerer Zeit bestehende Arbeitsunlust — vor allem bei den Handwerkern — nicht beseitigen, so daß eine Menge von Aufträgen unerledigt bleiben mußte.

Noch fühlbarer machte sich der Kohlen- und Rohstoffmangel in der *Mineralfarbenindustrie*, so daß sich der Beschäftigungsgrad, der schon im Vormonat zurückgegangen war, noch weiter verschlechterte. Eine Reihe von Betrieben mußte stillgelegt werden.

Die *Pulver- und Sprengstofffabriken* stehen nach wie vor unter dem Zeichen der Demobilmachung. Eine große Anzahl von Arbeitern mußte entlassen werden, sehr viele Betriebe mußten auch weiterhin unbeschäftigt bleiben.

Der Beschäftigungsgrad in den *Teerdestillationsbetrieben* konnte gegenüber dem Vormonat nicht gehoben werden. Infolge von Kohlen- und vor allem Rohstoffmangel konnte nur ein geringer Teil der Betriebe aufrecht erhalten werden, und auch diese nur wenige Tage lang. Es ist ein weiterer Rückgang der Beschäftigung gegenüber dem Monat März zu verzeichnen. Trotz der sich daraus ergebenden Unrentabilität der Betriebe sind die Löhne beträchtlich erhöht worden, stellenweise um 1,40 bis 1,50 M. pro Stunde.

Am meisten macht sich auch fernerhin der Rohstoffmangel in der *Holzdestillation* geltend, da die aus dem Ausland benötigten Rohmaterialien immer noch nicht beschafft werden konnten. Die Produktionsmenge betrug demzufolge nur etwa 40 pCt. des im Frieden produzierten Quantums.

Nicht so ungünstig lagen die Verhältnisse in den Fabriken für *photographische Artikel*. Sie waren wie im Vormonat gut beschäftigt. Auch hier sind ganz erhebliche Lohnerhöhungen eingetreten, stellenweise um 70 pCt.

Die Beschäftigung in den *Mineralölwerken* war die gleiche wie im Vormonat. Wesentliches ist von ihnen nicht zu berichten.

Verringert hat sich der Beschäftigungsgrad auch in der *Zündholzindustrie*. Kohlen- und Rohstoffmangel waren hierfür die Ursache.

Die Beschäftigung in der *chemisch-technischen Industrie* zeigt ein starkes Abflauen, namentlich im letzten Drittel des Berichtsmonats.

Die Betriebe für *Parfümerie und kosmetische Artikel* waren verhältnismäßig gut beschäftigt. Jedoch hat sich auch in dieser Branche bereits der Absatzmangel fühlbar gemacht.

Günstig war wie im Vormonat der Beschäftigungsgrad der Fabriken *künstlicher Stickstoffdüngemittel*. Ueberangebot von Arbeitskräften und dennoch wesentliche Lohnerhöhungen waren auch hier zu konstatieren.

B. 10 890.

Dr. Voß.

Die chemische Industrie Italiens während des Krieges.

Da Italien für viele chemische Produkte vor dem Krieg in hohem Maße von Deutschland abhängig war, trat bald nach Kriegsausbruch, der das Land von diesen Lieferquellen abschnitt, ein empfindlicher Mangel an Chemikalien ein, so daß im November

1915 das italienische Ministerium für Industrie, Handel und Arbeit eine Konferenz zusammenberief, um Mittel und Wege zur Abstellung dieses Mangels zu finden. Im Juni 1916 wurde eine permanente Kommission für die chemische Industrie eingesetzt, die eine eingehende Untersuchung der Lage veranstaltete und alle Angaben bezüglich der italienischen Erzeugung, Ausfuhr und Einfuhr von Chemikalien zusammenstellte. Aus dem jüngst erschienenen ersten Bericht dieser Kommission sind die nachstehenden Mitteilungen entnommen. Wenn es sich bei den vorgebrachten Zahlen auch in manchen Fällen nur um Näherungswerte handelt, so geben sie doch ein gutes Bild von dem Fortschritt, den die chemische Industrie Italiens gemacht hat.

Säuren. Die an die chemische Industrie in allen kriegführenden Ländern gestellten Hauptansprüche lagen in der Beschaffung einer außerordentlich vermehrten Erzeugung von Sprengstoffen, die notgedrungen zu einem erhöhten Bedarf an Salpetersäure führte. Die italienische Einfuhr an Chilesalpeter erhöhte sich dementsprechend, während die italienische Erzeugung an Salpetersäure von 12 531 t 1914 auf ungefähr 85 800 t 1918 stieg. Von der Erzeugung des letzten Jahres wurden ungefähr 50 000 t direkt in der Fabrikation von Explosivstoffen verbraucht. Die Einfuhr von Salpetersäure, die vor dem Kriege durchschnittlich ungefähr 600 t im Jahre betragen hatte, machte nur einen kleinen Teil des Gesamtbedarfs aus. Für die Zukunft ist Italien außerordentlich gut zur Erzeugung seines eigenen Bedarfs vorbereitet. Für Schwefelsäure aller Arten erhöhte sich die Produktion von 678 390 t 1914 auf 835 440 t 1918. Während die Einfuhr vor dem Kriege außerordentlich gering war, blieben 1916 und 1917 kleine Ueberschüsse für die Ausfuhr, die im letzten Jahre 40 000 t betrug. Infolge des hohen Verbrauchs der Explosivstoffindustrie an Schwefelsäure konnte der Bedarf der Düngemittelfabriken bei weitem nicht befriedigt werden. Diese litt in gleicher Weise unter der Herabsetzung der Phosphateinfuhr um mehr als 50 pCt., so daß die italienische Erzeugung an Superphosphaten von einem Monatsdurchschnitt von 77 250 t im Jahre 1914/15 auf 44 450 t im Jahre 1918 fiel.

Organische Säuren und Gerbextrakte. Unter den organischen Säuren zeigt die Citronensäure, die seit langem einen wichtigen Ausfuhrartikel Italiens bildet, eine starke Produktionszunahme. Die Erzeugung, die 1914 annähernd 900 t betrug, hatte sich 1918 ungefähr verdoppelt. In der gleichen Zeit stieg die Ausfuhr von 598 t auf 733 t. Die Erzeugung an rohem Calciumcitrat stieg nach Angaben der Camera Agrumaria in Messina von 6687 t im Jahre 1913/14 auf 9087 t im Jahre 1917/18. Die Ausfuhr fiel dagegen auf 3735 t im Jahre 1918. Für Weinsäure beträgt die Produktionsmöglichkeit im Monat 350 t. Die tatsächliche Erzeugung verringerte sich jedoch von 1860 t 1914 auf 1368 t 1918; die Ausfuhr fiel in der gleichen Zeit von 2962 t auf 1917 t. Die Produktion von Weinstein, größtenteils raffiniert, belief sich 1918 auf 115 t monatlich, während die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anlagen ungefähr die doppelte ist. Die Einfuhr erhöhte sich von 600 t 1914 auf 1455 t 1915 und fiel dann wieder auf 604 t 1918. Eine merkliche Zunahme zeigt die italienische Produktion an Gerbextrakten, die vor dem Kriege einen Monatsdurchschnitt von 850 t zeigte. Sie beträgt jetzt 1950 t; die monatliche Leistungsfähigkeit der italienischen Anlagen wird auf 2700 t geschätzt. Die schon früher geringe Einfuhr an reiner Gerbsäure erniedrigte sich weiter während des Krieges, während die Einfuhr an roher Gerbsäure, zum größten Teil Quebracho, von 6066 t 1914 auf 15 224 t 1918 stieg.

Ammoniak und Kohleerprodukte. Infolge des dringenden Bedarfs von Ammonsalpeter für die Fabrikation von Explosivstoffen widmete Italien während des Krieges besondere Aufmerksamkeit der Erhöhung der Ammoniakherzeugung und einer dahingehenden Nutzbarmachung der Ammoniakwässer der Gas- und Koksfabriken. Die Produktion an Ammonsalpeter, die vor dem Kriege geringfügig war, erreichte 1918 eine Höhe von 655 t monatlich. Die Erzeugung an Ammonsulfat, die 1914 14 323 t betrug, belief sich 1918 auf 39 600 t. Die Einfuhr desselben ging von 21 668 t 1913 auf 2464 t 1918 zurück. Der starke Kohlenmangel Italiens — die Kohleneinfuhr erniedrigte sich während des Krieges um annähernd 50 pCt. — wirkte stark auf den Betrieb der Gasfabrikation ein. 1918 wurden aus diesem Grunde 67 Gasfabriken geschlossen, während viele andere zur Verwendung von Holz, Braunkohle und sonstiger für Destillationszwecke wenig geeigneter Brennstoffe übergehen mußten. Die monatliche Ausbeute an Kohleerzeug betrug 1918 4139 t. Während vor dem Kriege keine einzige Gasfabrik in Italien auf die Gewinnung von Rohbenzol eingerichtet war, war 1918 eine monatliche Erzeugung von 382 t erreicht, die sämtlich unter der Leitung der Militärbehörden von der SOCIETÀ DI LAVORAZIONE DI CARBONI FOSSILI E LORO SOTTOPRODOTTI für die Gewinnung von Benzol, Toluol und Xylol weiter verarbeitet wurden.

Die Gewinnung von Kohleerölen zeigt eine Abnahme bei den Leichtölen und blieb unverändert bei den mittleren und Schwerölen. Die Zahlen sind die folgenden: Leichtöle 1914: 564 t, 1918: 418 t; Mittelöle 1914: 2004 t, 1918: 2040 t; Schweröle 1914: 3960 t, 1918: 3960 t. Zur Befriedigung des Kriegsbedarfs steigerte sich die Einfuhr an Benzol, Toluol und Xylol, die sich 1914 auf 512 t beliefen hatte, 1918 auf 4675 t. Bei Naphthalin lieferte die Erzeugung von 348 t im Jahre 1914 einen kleinen Überschuß für die Ausfuhr. Trotz ihrer Steigerung auf ungefähr 732 t im Jahre 1918 war die Erzeugung völlig unzureichend, so daß in diesem Jahre 3218 t eingeführt wurden.

Vor dem Kriege erzeugte Italien weder Anilin noch seine Derivate. Die Einfuhr von Anilin und seinen Salzen betrug 1913 1412 t und 1914 532 t. Die Fabrikation dieser Produkte ist jetzt in kleinem Maßstab aufgenommen; sie lieferte 1918 1080 t Anilin, 180 t Anilinchlorhydrat und 36 t Paranitranilin. Die vorhandenen Betriebe vermögen das Doppelte dieser Mengen herzustellen. Die Einfuhr war 1918 auf 174 t gefallen.

Farbstoffe. In künstlichen Farbstoffen war Italien fast vollständig von der Einfuhr abhängig; seine eigene Erzeugung betrug nur ungefähr 48 t jährlich, wovon die Hälfte Schwefelfarben waren. Die Einfuhr an trockenen Kohleerfarben belief sich 1913 auf 5655 t und 1914 auf 5021 t. 1918 vermochte die einheimische Industrie ungefähr 2000 t, meistens noch Schwefelfarben zu erzeugen; doch war, vornehmlich in dem genannten Jahre, die Fabrikation der nachstehenden Farben aufgenommen: Direkt-Gelb, Diamin-Gelb, Säure-Chromgelb G, Säure-Brillantgelb III G, Säure-Gelb GR, Alizarin-Gelb, Direkt-Orange II R, Orange II, Orange 4, Safran, Chrysamin, Orsellin, Bordeaux B, Direkt-Bordeaux V B, Säure-Scharlach, Säure-Fuchsin, Kongo-Rot, Echt-Rot, Purpur BR, Direkt-Lichtblau, Direkt-Blau, Direkt-Violett, Säure-Blau, Methylblau, Naphthol-Grün, Direkt-Grün, Direkt-Braun, Säure-Braun, Säure-Schwarz, Direkt-Schwarz für Baumwolle, Wollschwarz, Nigrosin und einigen anderen.

1918 betrug die Einfuhr trockener Kohleerfarben nur 1500 t, weniger als ein Drittel der vor dem Kriege eingeführten Menge, wozu noch 169 t Indigo, davon 99 t synthetischer Indigo, treten.

Indigo wird in Italien nicht hergestellt. Seine Einfuhr im Jahre 1913 betrug 668 t, wovon 611 t synthetischer waren. Die italienische Farbstoffindustrie hat nur wenig Fortschritte gemacht, und auch bei besonders scharfer Schutzgesetzgebung ist eine schnelle Entwicklung derselben nicht zu erwarten. Italien wird die Hauptmenge seines Bedarfs wie vor dem Kriege aus dem Auslande beziehen müssen.

Alkalien. Einer geringen Erzeugung von Natriumverbindungen stand immer eine bedeutende Einfuhr gegenüber. 1913 belief sich die Sodaeinfuhr auf ungefähr 50 000 t, die den ganzen Verbrauch darstellte. Die beträchtliche Verringerung der Einfuhr in den Jahren 1917 und 1918, die im letzteren nur 22 156 t betrug, ist durch Kriegsumstände bedingt und wird sich zweifellos bei Eintritt normaler Bedingungen wieder erhöhen. Unreine kaustische Soda wurde 1913 in einer Menge von 16 273 t aus dem Auslande eingeführt, während die einheimische Erzeugung nur 3292 t in fester Form und 7661 t in Lösung, wahrscheinlich von 30 pCt., betrug. Die Einfuhr an unreiner kaustischer Soda erreichte 1915 mit 21 479 t ihren Höchstwert und sank 1918 wieder auf 15 217 t. Die inländische Erzeugung steigerte sich während des Krieges bedeutend; sie belief sich 1918 monatlich auf 1150 t in fester Form und 2360 t in 30-prozentiger Lösung. Mit dem Aufhören des Kriegsbedarfs an kaustischer Soda wird die Erzeugung der neuen italienischen Fabriken wahrscheinlich eine weitere Abnahme der Einfuhr herbeiführen. In der Erzeugung von elektrolytischer kaustischer Soda ist eine bedeutende Zunahme eingetreten; die Anlagen haben jetzt eine Leistungsfähigkeit von ungefähr 2000 t monatlich. Dies führte gleichzeitig eine Erhöhung in der Fabrikation von Chlor mit sich, das weitgehend für Kriegszwecke verwandt wurde. Die Erzeugung von Natriumchlorat stieg von 16 t monatlich 1914 auf 670 t monatlich 1918.

Holzdestillations-Erzeugnisse. Die Holzdestillation war vor dem Krieg in Italien nur in geringem Maße entwickelt. Praktisch wurde die ganze Erzeugung an essigsaurem Kalk und Methylalkohol (55 t und 6,5 t monatlich) von der SOCIETÀ ANONIMA ACETATI E DERIVATI in Turin hergestellt. Die Einfuhr von essigsaurem Kalk, welche sich 1913 auf 2326 t belief, stammte fast ganz aus den Vereinigten Staaten, die 2308 t lieferten. Die inländische Erzeugung von essigsaurem Kalk wurde während des Krieges weitergeführt. Die Einfuhr fiel 1918 auf 847 t. Diese Abnahme ist teilweise durch die große Einfuhr des Vorjahres bedingt, welche 2891 t betrug. Die Erzeugung von Aceton steigerte sich von 22 t monatlich vor dem Kriege auf 38 t monatlich 1918. Diese Mengen kommen jedoch der Einfuhr gegenüber nur wenig in Betracht, die von 891 hl 1913 auf 26 584 hl (ungefähr 2128 t) 1918 stieg; die Einfuhr stammte fast ganz aus den Vereinigten Staaten.

Harz und Terpentin. Die italienische Erzeugung von Harz und Terpentin ist völlig unzureichend für den Bedarf des Landes. Die durchschnittliche Monatserzeugung an Harz fiel von 30 t vor dem Kriege auf 20 t 1918, während die Terpentinherzeugung 6 bzw. 5 t betrug. Die Einfuhr belief sich andererseits 1914 auf 14 958 t Harz und 2854 t Terpentin, und 1918 auf 10 553 t Harz und 2196 t Terpentin. Die Fabrikation von Holzschliff stieg von 100 t monatlich 1914 auf 650 t monatlich 1918. Für Cellulose ist Italien von der Einfuhr abhängig. Diese betrug 1913 86 102 t. Die geringe Einfuhr des Jahres 1918 von 17 499 t stellt nicht den gegenwärtigen italienischen Bedarf dar, sondern ist vor allem durch Transportschwierigkeiten bedingt.

Fette. Die Notwendigkeit der Beschaffung größter Mengen von Glycerin für Kriegszwecke machte die Beschlagnahme der inländischen Er-

zeugung durch die Regierung notwendig, was eine starke Rückwirkung auf die Industrie zur Folge hatte. Die zahlreichen Betriebe für die Fabrikation von Glycerin litten während des Krieges an einem empfindlichen Rohstoffmangel. Die Einfuhr tierischer Fette erniedrigte sich von 24 901 t 1913 auf 13 705 t 1918. Die monatliche Erzeugung von Rohglycerin fiel von 222 t 1914 auf 150 t 1918. Die Glycerineinfuhr betrug 1918 6827 t; im Gegensatz dazu waren vor dem Kriege ungefähr 500 t ausgeführt. Die Einfuhr von Oelsäure fiel von 3561 t 1913 auf 1176 t 1918, die von Stearinsäure in der gleichen Zeit von 920 t auf 152 t. Die inländische Fabrikation von Leim und Gelatine verminderte sich ebenfalls, wenn auch in geringerem Grade. Sie fiel von annähernd 400 t 1913 auf 340 t 1918 monatlich. Die Einfuhr von Leim fiel von 1700 t auf 81 t 1918; die Ausfuhr stieg zunächst von 1105 t auf 2913 t 1916, um dann wieder auf 1540 t 1918 zurückzugehen.

Stärke, Dextrin und Pflanzenöle. In der Stärkefabrikation litt Italien während des Krieges unter Rohstoffmangel, so daß die monatliche Erzeugung von dem normalen Betrage von 420 t auf 234 t 1918 sank. Die Stärkeinfuhr, die 1913 3872 t betrug, fiel 1918 auf 900 t. Die Dextrinerzeugung fiel von 250 t monatlich 1914 auf 85 t 1918, hauptsächlich infolge der geringen Sagoeinfuhr. Diese sank von 5419 t 1914 auf 2210 t 1918; die Einfuhr von Hefe im gleichen Zeitraum von 14 352 t auf 2196 t. Obgleich Italien eines der Hauptproduktionsländer von Olivenöl ist, führt es in hohem Maße andere Pflanzenöle ein. Die Einfuhr von Palmöl steigerte sich von 5493 t 1913 auf 13 259 t 1917, fiel jedoch wieder auf 5353 t 1918. Andererseits fiel die Einfuhr von Kokosnußöl von 3393 t 1913 auf 1807 t 1918. In dem vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 laufenden Fiskaljahr wurden 61 136 t Samen verarbeitet, die 14 517 t Oel lieferten. Die Hauptsorten waren die folgenden: Leinsaat 16 544 t, Sesam 7663 t, Traubenkerne 11 280 t, Ricinussamen 6114 t, Korn 13 072 t, Raps 2419 t. Die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anlagen beträgt ungefähr 3600 t monatlich. Bei dem augenblicklichen Olivenölmangel ist eine gesteigerte Samenölproduktion in Italien zu erwarten. Vor dem Kriege hatte Italien einen geringen Ueberschuß von Ricinusöl für die Ausfuhr, die sich 1913 auf 519 t belief. Infolge des großen Bedarfs an diesem Oel in der Luftschiffahrt führte es jedoch 1918 2225 t ein. Die Einfuhr von Leinöl stieg von 446 t 1913 auf 2474 t 1917 und fiel wieder auf 1265 t 1918.

Kupfersulfat. Italien führte vor dem Kriege in großen Mengen Kupfersulfat zur Verwendung in seinen Weinbergen ein. 1912 betrug die Einfuhr 36 567 t, 1914 21 905 t. In den letzten Jahren hat sich jedoch die inländische Erzeugung ganz bedeutend gesteigert, so daß es für die Zukunft ziemlich unabhängig von der Einfuhr sein wird. Die monatliche Erzeugung stieg von ungefähr 6500 t 1914 auf 8400 t 1918. Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Anlagen beläuft sich auf 11 600 t monatlich. Die Einfuhr betrug 1918 22 t, die Ausfuhr 32 t.

Dr. F.

B. 10818.

Die Regelung des rumänischen Außenhandels.

Wie aus Rumänien berichtet wird, ist am 1. Mai eine neue Verordnung über die Regelung des Ausfuhrhandels gesetzlich in Kraft getreten. *Die Ausfuhr von Waren ist nur mit Genehmigung des Handels- und Industrieministeriums gestattet.* Die Festsetzung der näheren Bedingungen bleibt noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen vorbehalten. Soweit der

Staat selber als Ausführender auftritt, hat er die Geschäfte entweder durch seine eigenen Organe oder durch Privatkonsortien unter Staatsaufsicht vornehmen zu lassen. Zur Beaufsichtigung des von privater Seite betriebenen Ausfuhrgeschäfts und zur Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen wird eine *Kommission beim Handels- und Industrieministerium* gebildet, die aus Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und zwei vom Handels- und Industrieministerium ernannten Sachverständigen besteht. Die *Bezahlung der Ausfuhrwaren* an die Lieferanten vollzieht sich folgendermaßen: Macht der Staat das Ausfuhrgeschäft selbst, so zahlt er lediglich den Inlandspreis und behält den Erlös aus dem Unterschied zwischen Inlands- und Auslandspreis für sich. *Für Private wird der Ausfuhrpreis Anfang jeden Monats für den ganzen Monat festgesetzt.* Es wird der Marktpreis nach dem Durchschnitt der wichtigsten Marktplätze in französischen Frank zugrunde gelegt und nach dem Kurs am Monatsanfang in Lei umgerechnet. Zur Preisfestsetzung wird eine Kommission gebildet, die aus dem Generaldirektor des Handels im Ministerium für Handel und Industrie, dem Generalzolldirektor, einem Vertreter der Bukarester Handelskammer und zwei vom Industrie- und Handelsministerium ernannten Sachverständigen besteht. Bei der Ausfuhr der Waren erhebt der Staat von dem Preisunterschied zwischen Inlandspreis und Ausfuhrpreis folgende *Abgaben*:

10 pCt., wenn der Unterschied bis zu 20 pCt. ausmacht;

25 pCt., wenn der Unterschied bis zu 50 pCt. des Inlandspreises ausmacht;

50 pCt., wenn der Unterschied bis zu 100 pCt. des Inlandspreises ausmacht;

60 pCt., wenn der Unterschied 100 pCt. des Inlandspreises übersteigt.

Die Preiskommission setzt monatlich die inländischen Durchschnittspreise fest. *Der bisherige Ausfuhrzoll von 20 pCt. vom Wert kommt damit in Wegfall.*

Der „*Moniteur du Pétrole roumain*“ erhebt lebhaftesten Einspruch gegen die Verordnung, da er in ihr eine neue schwere *Schädigung der Erdölindustrie* sieht. Führt der Staat oder ein unter Staatsaufsicht stehendes Privatkonsortium aus — gemeint ist wohl das „Birex“ —, so fällt diesem der gesamte Unterschied zwischen dem Inlands- und dem Auslandspreis als Mehrverdienst zu; verkauft jedoch ein Privatunternehmen ins Ausland, so muß es 10 bis 60 pCt. des Mehrverdienstes an den Staat abgeben. Da der festgesetzte Höchstinlandspreis namentlich für die kleineren Betriebe an und für sich ungenügend ist und den so sehr gesteigerten Betriebskosten nicht Rechnung trägt, so werden der *Erdölindustrie die Mittel entzogen*, ohne die sie nicht in der Lage ist, das fehlende und doch unbedingt notwendige *Bohrwerkzeug neu zu beschaffen*. Ohne dieses muß aber die Erdölförderung noch weiter zurückgehen, weil keine neuen Bohrungen angesetzt werden können. Zu bemerken wäre hierzu noch, daß *Rumänien darauf rechnet, dies Werkzeug aus Deutschland beziehen zu können*, da Großbritannien und die Vereinigten Staaten, wie die während des letzten Jahres gemachte Erfahrung zeigt, nicht liefern können, was Rumänien mit Rücksicht auf seine frühere Belieferung durch Deutschland braucht. Abgesehen hiervon wird durch den hohen Stand des Dollars und des Sterlings im Vergleich zum Lei jeder Bezug aus den beiden vorgenannten Ländern fast unerschwinglich teuer.

I. u. H.-Ztg.

B. 10870.

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL U. VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Ausland.

Gründung der National Dyes Ltd.

Nach dem „Chemist and Druggist“ vom 1. Mai 1920 hat sich in der englischen Farbenindustrie eine neue Gesellschaft, die NATIONAL DYES LTD., mit einem Kapital von 350 000 £ gebildet. Sie beabsichtigt, die Fabrikation von Farben, Zwischen- und gereinigten Produkten aufzunehmen; insbesondere sollen auch Kohleteer, Öle, Pigmente und Firnisse hergestellt werden.

Acht.

B. 10874.

Die chemische Industrie Englands im Dienste der Kriegsvorbereitung.

Das englische Kriegsministerium beabsichtigt, wie aus einem zum Heeresetat für 1920/21 im „Journal of the Society of Chemical Industry“ veröffentlichten Memorandum hervorgeht, die notwendigen wissenschaftlichen Untersuchungen in militärischen Angelegenheiten durch die Universitäten, das National Physical Laboratory und das Imperial College of Science and Technology vornehmen zu lassen. Die Tätigkeit der militärischen Anstalten soll sich auf die Ausführung der praktischen Versuche und die vorläufige Ermittlung der Apparate beschränken. Um ein Übereinandergreifen von Versuchen zu vermeiden, wurde eine Kommission von Fachleuten unter der Leitung von MR. BALFOUR gebildet. Diese Kommission machte unter Zustimmung des Kabinetts den Vorschlag, zunächst vier beigeordnete Ämter für die Untersuchung des Gekochten, der Radiountersuchung, der Chemie, Physik und des Ingenieurwesens zu schaffen.

I. u. H.-Ztg.

B. 10871.

Weinsäure aus Teer.

Wie der „New York Herald“ vom 6. April d. J. berichtet, ist von den Chemikern JOHN M. WEISS und C. R. DOWNS ein Verfahren ausgearbeitet worden, nach welchem die Herstellung von Maleinsäure aus Benzol ohne Schwierigkeit gelingt. Da diese sich leicht in Weinsäure überführen läßt, ist hiermit ein neues Verfahren zur Gewinnung von Weinsäure aus Teer als Rohmaterial gegeben.

B. 10872.

Die Schwefelsäure-Erzeugung im Süden der Vereinigten Staaten.

Von den 221 Schwefelsäurefabriken der Vereinigten Staaten waren nach dem „Chemical and Metallurgical Engineering“ 113 im Jahre 1917 in den südlichen Staaten gelegen. Der Wert der Schwefelsäureerzeugung der Staaten Virginia, Maryland und Georgia betrug im Jahre 1917 für jeden einzelnen mehr als 5 000 000 \$. 1917 und 1918 wurden in den südlichen Staaten weitere Schwefelsäurefabriken, darunter einige von außerordentlicher Größe, errichtet. Eine Kammeranlage mit einer täglichen Leistungsfähigkeit von 600 t war in Little Rock, Arkansas, bei Abschluß des Waffenstillstandes gerade fertig geworden, zwei weitere Anlagen von bedeutendem Umfang in Brunswick, Ga., und Nashville, Tenn., waren zu jener Zeit noch im Bau. Die größte Schwefelsäureanlage des Südens ist jedoch die der TENNESSEE COPPER CO. zu Copperhill, Tenn. Ihre durchschnittliche Tagesleistung beläuft sich auf 1 000 t Säure von 60° Bé. Ihre Produktion ist jedoch nicht regelmäßig, da sie die Gase aus den Kupferhöfen und Kupferkonvertern als Ausgangsprodukte benutzt. Sie erreichte an einzelnen

Tagen 1100 t und betrug an anderen im Durchschnitt von zehn Tagen 960 t täglich. Die Gesellschaft benutzt ebenso wie der andere wichtige Kupferproduzent des Südens, die DUCKTOWN SULPHUR, COPPER & IRON CO. LTD. als Rohstoff für die Kupfererzeugung die Pyrrhotinerze, die mit Kupfersulfiden zusammen in dem Ducktown Distrikt vorkommen. Die aus den Kupferhöfen austretenden Gase werden mit den Konvertergasen, die man früher ungenutzt entweichen ließ, gemeinsam in die Bleikammern übergeleitet. Von der Gesamtmenge des verflüchtigten Schwefels werden insgesamt 90 pCt. nutzbar gemacht, was im Hinblick auf die Höchstgrenze der Verwertungsmöglichkeit von 95 pCt. der Gase in einer reinen Schwefelsäurefabrik als außerordentlich gute Ausbeute angesehen werden muß.

Acht.

B. 10862.

Entwicklungsaussichten der pharmazeutisch-chemischen Industrie in Japan.

Im „Yakugyo Shuho“ vom 4. April 1920 entwickelt Dr. KEIMATSU, der Chef des Zentrallaboratoriums der SOUTH MANCHURIE RAILWAY CO., der mit TSUNEKICHI SAKAKIBARA, dem Besitzer der TUYOL SHOKAI, und MASAYOSHI ISHIKAWA am 22. März Yokohama die Reise zu einem wahrscheinlich bis zum nächsten Frühjahr dauernden Besuch Amerikas und Europas angetreten hat, um die Lage der dortigen chemischen Industrie, insbesondere der pharmazeutisch-chemischen Industrie genau kennen zu lernen, seine Ansichten über die Entwicklungsmöglichkeiten der chemischen Industrie in Japan. Vom japanischen Standpunkt aus urteilt er die jüngst erfolgte Gründung eines großen japanischen Konzerns zur Einfuhr deutscher pharmazeutischer Chemikalien, medizinischer Instrumente, Krankenhausbedarf usw.¹⁾ Die Tätigkeit dieser Gesellschaft, die darauf hinausgeht, Deutschland wieder in seine alte Position auf dem pharmazeutischen Markt Japans einzusetzen, müsse naturgemäß der weiteren Entwicklung der japanischen Erzeugung pharmazeutischer Chemikalien und ärztlicher Bedarfsartikel entgegenwirken. Er ist der Ansicht, daß Amerika auf dem genannten Gebiet infolge der hohen Kapitalinvestierung und des außerordentlichen Rohstoffvorrats gute Aussichten für die Zukunft hat. Japan müsse unter diesen Umständen die Einfuhr der notwendigen Rohstoffe aus Amerika sicherstellen, um sie in Fertigfabrikate umzuwandeln. Aldann sei es nicht zweifelhaft, daß Japan mindestens so gute Ergebnisse erziele wie Amerika. Während in Amerika und anderen Ländern durch Zolltarif der Schutz der chemischen Industrien gesichert ist, wurde in Japan in der letzten Sitzung des Reichstags nur für einige Drogen ein Zollschatz von 20 pCt. vorgeschlagen, während andere, wie Arsammin oder Salvarsan, das von Dr. KEIMATSU hergestellt ist, nicht durch Zölle geschützt sind. Der Verfasser glaubt feststellen zu können, daß viele japanische Aerzte noch deutsche Erzeugnisse bevorzugen und auf diese Weise der Entwicklungsmöglichkeit der pharmazeutischen Industrie in Japan die moralische Grundlage entziehen.

Arch.

B. 10869.

Japan. Verwertung von Pyrethrumblüten für Herstellung von Insektenspulver.

Die Blüten der zweijährigen Pflanze Chrysanthemum artherium bilden in trockenem Zustande ein ausgezeichnetes Insektentilgungsmittel, das den Vorzug hat, für Menschen und höhere Tiere

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 209, 276.

ungültig zu sein. Die Produktion an getrockneten Pyrethrumblüten und die Erzeugung von Insektenspulver hat sich nach dem „Journal of the Society of Chemical Industry“ in Japan während des Krieges derartig gesteigert, daß während der letzten vier Jahre praktisch die ganze Weltproduktion aus diesem Lande stammte. Die Produktion erhöhte sich von 1100 t im Jahre 1915 auf 2200 t im Jahre 1916. Ebenso nahm die Ausfuhr zu: 1915 exportierte Japan 175 t Blüten und 105 t Pulver, 1918 1612 t Blüten und 408 t Pulver. Infolge der starken Produktionsabnahme im Jahre 1919 herrscht gegenwärtig ein beträchtlicher Mangel an Ware, der ein starkes Anziehen der Preise bewirkt hat. Ein Nachlassen desselben ist fürs erste nicht zu erwarten, da viele japanische Landwirte, die früher Pyrethrum bauten, zur Kultur anderer Pflanzen übergegangen sind.

Acht.

B. 10835.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Deutsches Reich.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Reichsnotopfer.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Reichsnotopfer sind am 27. Mai d. J. im Zentralblatt für das Deutsche Reich (Nr. 24) veröffentlicht worden.

Als Frist für die Abgabe der Steuererklärung ist die Zeit vom 28. Juni bis 28. August 1920 bestimmt; Verlängerung der Frist durch die Landesfinanzämter ist statthaft.

R.

B. 10897.

HANDELSNACHRICHTEN.

Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika. Neues Wörterbuch für den amerikanischen Chemikalienhandel: *Inorganic Chemical Synonyms*.

Nach dem „Chemical and Metallurgical Engineering“ vom 7. April 1920 ist im Verlage von D. VAN NOSTRAND CO., New York, ein neues Wörterbuch für den amerikanischen Chemikalienhandel mit dem Titel „Inorganic Chemical Synonyms“ von ELTON R. DARLING zum Preise von 1 \$ erschienen, das auch für den deutschen Exporteur, der Lieferungen nach Übersee auszuführen hat, von Wert sein dürfte. Das Buch hat sich zur Aufgabe gemacht, alle bekannten Handelsbezeichnungen für anorga-

mische Verbindungen, die von der wissenschaftlichen Bezeichnung derselben oft stark abweichen, zusammenzustellen. Es sind über 700 Bezeichnungen für 120 Verbindungen der nachstehenden Elemente darinnen enthalten: Aluminium, Antimon, Arsen, Barium, Wismut, Cadmium, Calcium, Chrom, Kobalt, Kupfer, Eisen, Blei, Magnesium, Mangan, Quecksilber, Nickel, Kalium, Silber, Natrium, Zink, Wasserstoff. Als Beispiel für die Mannigfaltigkeit der amerikanischen Handelsbezeichnungen sei Ferrioxyd (Eisenoxyd) angeführt, das folgende Benennungen hat: Ferri oxidum, ferri sesquioxidum, ferri rubigo, rubigo, ferri peroxidum, ferri oxidum rubrum, peroxide of iron, red oxide of iron, iron rust, sesquioxide of iron, crocus ferri, crocus martis, ferrugo, polishing crocus, jewelers' rouge, venetian red, stone red, purple oxide, scarlet red.

Acht.

B. 10833.

Japan. Förderung des Handels mit Deutschland.

Die an dieser Stelle, „Chem. Ind.“, lfd. Jahrg. S. 209, erwähnte japanische Gesellschaft zum Ankauf von Chemikalien und medizinischen Drogen in Deutschland, führt den Namen: TAIRIKU BOEKI KABUSRIKI KAISHA, THE CONTINENTAL TRADING CO., LTD. Hauptsitz der Gesellschaft befindet sich in Tokio, Zweigniederlassung in Osaka¹⁾.

Die Zwecke der Gesellschaft sind folgende: 1. Einfuhr von Chemikalien, pharmazeutischen Artikeln, Farben, Medizinen, hochwertigen Maschinen, Mikroskopen, Gläsern, Büchern, Zeitschriften und sonstigen Waren von Deutschland und anderen Ländern; 2. Herstellung und Verkauf von Medizinen, Farben, chemischen und industriellen Erzeugnissen und Maschinen; 3. Ausfuhr von Rohmaterialien und Erzeugnissen; 4. Gründung und Förderung von Unternehmungen in den oben bezeichneten Artikeln in Deutschland und Japan.

Wie mitgeteilt wird, hat sich die Gesellschaft die Mitwirkung eines Herrn BART, eines reichen Kaufmanns aus Bremen, und eines Herrn WERNER aus Sachsen gesichert; beide Herren gelten als vorzügliche Kenner der ostasiatischen Geschäftsverhältnisse. Die Gesellschaft beabsichtigt weiter, die Intelligenz und die Erfahrung deutscher Kaufleute und technischer Fachleute, die in Japan wohnen, sich zunutze zu machen.

R.

B. 10880.

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 275.

INHALT.

	Seite
Vereins-Angelegenheiten: Begriff der Kostbarkeiten	271
Aus dem Zentralverband der chemisch-technischen Industrie E. V.: Vierte ordentliche Mitgliederversammlung	271
Artikel: Industriebericht der chemischen Industrie für den Monat April 1920	271
Die chem. Ind. Italiens währ. d. Krieges . . .	272
Die Regelung d. rumänisch. Außenhandels . .	274
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: Chemische Industrie: Ausland: Gründung der National Dyes Ltd. Die chemisch. Ind. Englands i. Dienst d. Kriegsvorbereitung. Weinsäure aus Teer. Die	

	Seite
Schwefelsäureerzeugn. im Süden der Vereinigt. Staaten. Entwicklungsaussichten der pharmazeut.-chemisch. Industrie in Japan. Japan: Verwertung von Pyrethrumblüten für Herstellung von Insektenspulver . . .	275
Zoll- und Steuerwesen. Deutsches Reich: Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Reichsnotopfer	276
Handelsnachrichten. Ausland: Vereinigte Staaten von Amerika: Neues Wörterbuch für den amerikanisch. Chemikalienhandel: Inorganic Chemical Synonyms. Japan: Förderung des Handels mit Deutschland	276
Beilage: Einfuhr und Ausfuhr der Schweiz im Jahre 1919	277

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W8.

Beilage zu Nr. 23 der Zeitschrift „Die Chemische Industrie“ vom 9. Juni 1920

Einfuhr und Ausfuhr der Schweiz im Jahre 1919.

		Einfuhr		Ausfuhr				Einfuhr		Ausfuhr	
		dz netto	Frcs.	dz netto	Frcs.			dz netto	Frcs.	dz netto	Frcs.
A. Apotheker- und Drogeriewaren, Parfümerien.											
Pharmazeut. Rohstoffe, ganz. un-						Aetzkali, Aetznatron, fest	28 952	2 516 143	24	1 887	
verarbeitet	11 128	2 167 188	888	229 145		1918	34 548	3 635 935	—	—	
1918	1 832	493 208	4 198	560 785		Aetzkali, Aetznatron, flüssig . .	1 175	78 828	—	—	
Pflanzenstoffe, ein-						1918	756	60 766	—	—	
gedickt, Balsame,						Arsenige Säure, Chlorbarium, Chlorcalcium, Bittersalz	5 202	260 685	1 245	42 603	
Harze usw. . . .	1 662	1 104 513	87	43 948		usw.	17 551	1 130 436	—	—	
1918	803	551 746	6	2 166		1918	151	1 889	127	4 341	
Aetherische Oele . .	134	1 000 759	33	237 610		Soda, kristallisiert	1	84	5	225	
1918	110	1 750 470	8	53 648		1918	—	—	—	—	
Eukalyptusöl . . .	364	696 754	—	—		Tonerde, schwefels.; Tonerdehydrat,	146 285	8 389 082	6	925	
1918	160	91 251	—	—		Tonerdenatron, Chloroform usw.	272 813	14 438 353	—	—	
Pflanzenalkaloide .	212	3 933 646	233	4 812 989		1918	406	39 900	44	2 633	
1918	55	884 719	45	1 402 018		Eisen- u. Zinkvitriol	542	51 061	1	20	
Saccharin	50	203 680	765	3 087 723		1918	—	—	—	—	
1918	—	—	474	3 548 931		Kupfervitriol und Fungivore . . .	10 622	1 573 280	16	3 182	
Heilsera; Impfstoffe	24	121 400	65	575 805		1918	31 853	6 135 454	27	5 360	
1918	5	28 436	40	352 888		1918	15 474	352 419	381	37 821	
Essenöl, farblos, gereinigt	295	153 576	—	—		Wasserglas	11 635	386 166	—	—	
1918	371	254 794	—	—		1918	2 640	1 050 030	—	—	
Andere chemisch-pharmazeutische						Zinnsalze	821	195 325	—	—	
Präparate	1 183	2 061 517	2 335	11 091 806		1918	—	—	—	—	
1918	1 135	996 021	1 600	13 278 257		Anorganische, zubereitete Hilfsstoffe, nicht genannte .	4 075	1 020 678	916	287 367	
Mineralwasser . . .	13 692	669 899	2 325	62 261		1918	8 079	955 701	7 246	1 478 728	
1918	5 386	261 741	1 370	30 008		Citronensäure, Weinsäure	555	501 873	62	47 754	
Pharmazeut. Pulver, Pastillen, Pflaster,						1918	1 639	1 360 306	—	—	
Salben usw. . . .	2 932	5 095 612	3 189	6 175 357		Essigsäure m. brenzlichem Geruch; Milchsäure, Holzgeist, ungereinigt;	9 432	2 369 246	414	107 810	
1918	1 399	2 184 888	1 559	2 303 235		Aceton usw. . . .	9 040	2 353 839	2	765	
Parfümerien u. kosmetische Mittel usw., in Gefäßen über 1 kg. . . .	291	1 172 996	926	9 581 793		Nelkenöl, Lavendelöl usw., Campher usw.	2 446	3 810 904	115	178 186	
1918	137	728 403	600	6 350 263		1918	644	1 310 716	162	184 765	
in Gefäßen v. 1 kg und darunter . .	1 693	2 986 607	983	3 578 365		Formaldehyd, Aldehyd, denaturiert	—	—	728	522 073	
1918	1 148	1 758 436	86	870 153		1918	1 630	765 654	1	1 953	
B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.											
Gaucheu.	14 557	3 910 062	—	—		Tannin, Gallussäure	49	51 250	1 278	1 977 303	
1918	397	58 887	—	—		1918	—	—	1 213	1 097 609	
Gummi; Agar-Agar	3 011	1 085 511	—	—		Gerbstoffextrakte .	6 137	1 102 295	7 603	1 090 178	
1918	1 337	402 044	—	—		1918	—	—	1 559	348 532	
Kolophonium . . .	14 472	1 627 671	—	—		Glycerin, Glycerinlauge	295	91 104	635	151 004	
1918	41 284	5 109 075	—	—		1918	50	21 300	—	—	
Kopalharze, Damarharz, Schellack usw.	4 102	2 791 243	—	—		Harze, verarbeitet	264	54 462	75	18 582	
1918	717	649 738	—	—		1918	69	15 695	6	1 092	
Beche, unverarbeitet; Brause	222 194	3 391 592	144	4 436		Methylalkohol; Kollodium; organische Brom-, Chlor- und Jodverbindungen, Phosgen usw. . . .	12 159	4 386 102	827	1 389 016	
1918	57 067	3 000 847	1 050	22 575		1918	4 680	1 763 780	1 526	4 380 383	
Perpentin, Galipot usw.	29	8 440	—	—		Teerölderivate, wie Carbolinum usw.	106 882	2 669 719	44	20 906	
1918	29	3 160	—	—		1918	2 973	367 564	9	17 202	
Schwefel in Stücken usw. und in Pulver	2 192	94 749	—	—		Steinkohlenteerderivate u. Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation	23 999	3 470 265	268	165 3	
1918	50 275	2 568 582	—	—		1918	34 289	7 814 799	309	94 5	
Schwefelblüten . .	1 889	160 524	—	—							
1918	6 330	550 706	—	—							
Terpentinöl	15 445	3 457 534	1	250							
1918	14 341	2 836 786	—	—							
Feu	13 602	212 695	1 164	21 345							
1918	13 232	120 378	—	—							
Weinstein, ungerein.	28	3 446	476	195 088							
1918	1	140	200	106 000							

	Einfuhr		Ausfuhr			Einfuhr		Ausfuhr	
	dz netto	Frcs.	dz netto	Frcs.		dz netto	Frcs.	dz netto	Frcs.
Benzin	136 549	12 114 221	—	—	Natrium, arsenik-				
1918	67 037	8 258 372	—	—	saures, flüssiges,				
Anilin	3 700	1 365 847	1	600	doppeltkohlensäur-				
1918	15 169	5 766 037	—	—	res usw.	6 374	257 751	170	11 17
Anilinverbindungen	4 263	3 596 687	582	1 180 575	1918	7 152	462 141	—	—
1918	3 189	3 307 663	492	883 188	Natrium, phosphor-				
Phthalsäure; Resor-					saures	1 560	222 400	4 360	310 29
cin	487	507 888	17	38 078	1918	979	122 635	—	—
1918	177	291 306	—	—	Borax	2 741	404 670	—	—
Salicylsäure	763	578 721	33	29 256	1918	1 663	281 740	—	—
1918	225	278 685	3	8 870	Natrium, chromsr.,				
Benzylchlorid; Ni-					blausaures; Glau-				
trobenzol; Naph-	7 699	3 546 793	687	1 029 103	bersalz; Schwefel-				
thol usw.	6 994	3 892 843	1 087	990 013	natrium.	16 150	1 667 624	17 534	473 07
1918					1918	26 041	1 009 237	6 299	80 22
Sprit und Weingeist,					Natrium, salpetrig-				
denaturiert	29 759	5 978 589	8	1 708	saures	3 611	685 397	738	83 51
1918	30 973	7 401 686	4	617	1918	4 541	886 126	—	—
Albumin	46	71 084	5	2 373	Natrium, essigsr.,				
1918	74	89 429	—	—	Antichlor; Fluor-				
Casein; Käselabex-					silicat	2 137	312 701	2	—
trakt	1 649	394 314	189	166 638	1918	1 798	279 737	—	—
1918	2	3 986	4 329	3 933 269	Natriumsalze, nicht				
Tischler-, Maler- und					genannte	1 406	510 938	2 701	911 74
Gipsleim	1 489	485 705	17 934	3 602 387	1918	722	773 977	5 643	1 047 82
1918	205	89 691	972	141 530	Pottasche	881	141 472	137	20 58
Chlormagnesium . .	19 807	297 081	223	2 876	1918	124	45 286	—	—
1918	20 387	227 359	—	—	Salmiak	1 867	328 294	178	30 84
Bariumsuperoxyd,					1918	1 805	353 518	—	—
Bleisuperoxyd, Na-	2 683	500 847	—	—	Salmiakgeist	6 296	356 732	468	35 17
triumsperoxyd . . .	4 331	656 866	—	—	1918	1 360	140 794	263	23 79
Bleiglätte	237	24 938	2	192	Salpetersäure	2 790	226 834	3 797	243 53
1918	102	24 400	—	—	1918	48	4 340	—	—
Borsäure, Phosphor-					Salzsäure	11 490	276 027	914	27 62
säure	1 110	292 482	133	65 462	1918	12 062	392 528	—	—
1918	334	142 193	137	81 719	Schwefelsäure,				
Brom u. Bromsalze,					schweiflige Säure .	22 768	400 307	841	18 88
Jod und Jodsalze	1 301	671 914	55	81 543	1918	15 750	452 225	4	50
1918	279	411 330	—	—	Chlorsulfonsäure,				
Calciumcarbid . . .	40	3 216	368 916	20 194 658	rauchende Schwe-				
1918	1	75 758 374	35 205 983	—	felsäure	10 539	735 940	—	—
Chlorate, Perchlo-					1918	13 461	1 211 807	—	—
rate, Persulfate	277	23 354	5 515	858 455	Soda, calciniert . . .	1 017	31 567	8 534	387 41
1918	2	961	14 525	4 325 785	1918	8 399	409 606	5 688	379 27
Chlorkalk	6 001	248 857	3 284	144 646	Gelatine, Fischleim	179	73 535	1 362	1 453 82
1918	1	196	555	41 926	1918	65	33 172	889	1 178 01
Chlor, komprimiert,					Kartoffel-, Sagomehl				
flüssig	1 359	53 737	—	—	usw., roh, zu indu-				
1918	30	7 800	—	—	striellen Zwecken	22 518	4 263 395	81	13 53
Kohlensäure, kom-					1918	34 747	3 406 109	—	—
primiert, flüssig	2	730	1 500	114 627	Kartoffelmehl, Kar-				
1918	—	—	31	3 199	toffelstärke, Reis-				
Ferrocyankalium,					stärke, roh, zu				
Ferricyankalium,					anderen als indu-				
Rhodankalium,					striellen Zwecken	13 239	2 771 708	2 279	343 36
Cyankalium usw.	4 418	4 075 827	675	728 983	1918	5 732	1 266 305	2	50
1918	2 796	2 096 343	26	36 000	Stärkegummi usw.	556	99 224	495	194 12
Kali- und Natron-					1918	939	180 365	195	101 38
salpeter, rein . . .	971	146 926	419	56 843	Kollodiumwolle,				
1918	3 902	442 703	—	—	Schießbaumwolle	21	10 029	—	—
Kalk, holzessigsau-					1918	20	18 554	—	—
rer, carbolsaurer;					Zündhölzer	340	95 324	10 938	2 890 37
Baryt, salpeter-					1918	6 793	1 392 066	3 879	794 38
saurer; Bleioxyd,									
schwefelsaures	4 953	665 761	2 278	100 558					
usw.	1918	9 893	2 037 167	7 129					
1918									

(Schluß folgt.)

B. 10783 a.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

XXXXIII. Jahrgang.

16. Juni 1920.

Nr. 24 (912).

HENRY v. BÖTTINGER †.

Ein neuer Verlust hat den Verein und des weiteren die chemische Industrie betroffen: am 8. Juni d. J. verstarb nach kurzem Leiden im West-Sanatorium zu Berlin

Henry Theodor v. Bötttinger

Geheimer Regierungsrat Dr. phil. h. c. und Dr.-Ing. Eh.

kurz vor Vollendung seines 72. Lebensjahres. Mit dem Dahingeschiedenen ist einer der treuesten Freunde und Förderer unseres Vereins von uns gegangen. Seit 1887 gehörte er dem Vorstände des Vereins an; von 1910 bis 1912 bekleidete er das Amt des 1. Vorsitzenden. 1916 schied er aus dem Ausschusse aus. In Anerkennung der hohen Verdienste um den Verein wurde BÖTTINGER aus Anlaß seines 70. Geburtstages im Juli 1918 vom Verein zum Ehrenmitglied ernannt.

Wie beim Verein so hat sich BÖTTINGER auch bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie Jahrzehnte hindurch in den Dienst der chemischen Industrie und ihrer Arbeiten gestellt. Von der Begründung der Berufsgenossenschaft an gehörte BÖTTINGER seit 1885 dem Vorstände an und erfüllte mit Hingebung und Arbeitsfreudigkeit die oft mühevollen Pflichten seines Amtes.

Allen diesen Arbeiten widmete er sich außerhalb seines engeren Arbeitsgebiets, auf dem er sich als kaufmännischer Direktor der Farbenfabriken vorm. FRIEDRICH BAYER & Co. seit 1882, dann von 1907 als Vorsitzender des Aufsichtsrats dieser Gesellschaft mit stets wachsendem Erfolge Jahre hindurch betätigte.

Mit besonderem Interesse verfolgte der Dahingeschiedene Zeit seines Lebens alle Vorgänge wissenschaftlicher Art auf dem Gebiete der Chemie und Physik. Daher war es für ihn auch ein persönliches Bedürfnis, nach Möglichkeit alle Bestrebungen zu unterstützen, die der Förderung dieser Wissenschaften dienten. Er rief die „Vereinigung für angewandte Physik und Mathematik“ in Göttingen ins Leben. Dort auch schuf er, um die Eigenart deutschen Wesens in Wissenschaft, Kunst und Politik dem Ausländer verständlich zu machen, auf Anregung des Ministerialdirektors ALTHOFF (kurz vor dessen Tode 1908) das „Deutsche Institut für Ausländer“ (BÖTTINGER-Studienhaus), das 1911 nach Berlin verlegt wurde.

So wanderte der Verstorbene helfend und fördernd durchs Leben. Mannigfache Ehrungen wurden ihm in der Folge zuteil. Göttingen und Braunschweig ernannten ihn zum Ehrendoktor der Philosophie und der technischen Wissenschaften. Er wurde Senator der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, ferner Ehrenmitglied der Bunsen-Gesellschaft. Im Jahre 1908 wurde er geädelt. Bald darauf erfolgte seine Berufung ins Preußische Herrenhaus; vorher hatte er als Politiker dem Preußischen Abgeordnetenhause 17 Jahre lang in der nationalliberalen Partei angehört.

Aller Arbeit, allen äußeren Ehrungen ist nun der Dahingeschiedene entrückt; aber über das Grab hinaus wird im Kreise der Berufsgenossen das Erinnern an seine Schaffenskraft bestehen bleiben und sich paaren mit dem Gefühle der Hochschätzung um so vieler Pflichttreue und Opferwilligkeit willen, wie sie der Verstorbene stets bekundet hat. Ehre seinem Andenken!

B. 10 926.

Entwicklung und Aussichten der elsässischen Kaliindustrie.

Von

Dr. P. Kricsee, Berlin-Lichterfelde.

Bis zum Abschluß des Weltkrieges, 1914/18, besaß Deutschland bekanntlich ein natürliches Monopol auf die bergbaulich erschlossenen Kalisalze. Begründet wurde der Kalibergbau 1856 durch die in diesem Jahre begonnene Niederführung von zwei Schächten in Staßfurt, welche das erwartete Steinsalzlager erschließen sollten und dabei neben dem Steinsalz auch Kalisalz zutage brachten. In den nächsten Jahrzehnten entstand in einer breiten Zone rings um den Harz, vom mecklenburgischen Lüthchen und hannoverschen Wustrow

im Norden bis zum hessischen Fulda im Süden, vom Halleschen Gebiet im Osten bis nach Westfalen im Westen hinein das große mitteldeutsche Kalibergbaugebiet. Neben dieser Haupterzeugungsstätte, die der mittelalterlichen geologischen Zeit des Zechsteins angehört, kam zu Beginn des Jahrhunderts noch eine zweite im Elsaß. Dieses Kalisalzbecken gehört der neuen geologischen Formation, der Tertiärzeit, an.

Durch den Abschluß des Weltkrieges ging dieses zweite Gebiet Deutschland verloren. Welcher gewaltige Kalibedarf dadurch entstanden ist, daß durch den Abschluß der Zentralmächte vom Weltverkehr fünf Jahre hindurch alle überseeischen Länder und die Ententestaaten das deutsche Kali entbehren

mußten, geht aus der Beurteilung hervor, welche seit Monaten in der Entente-Pressen dem Erwerb des elsässischen Kaligebiets gewidmet wird. Für das elsässische Kali ist in dieser Presse eine ungeheure Propaganda entfaltet worden, und es vergeht kein Tag, an dem nicht eine Reihe führender französischer, englischer und amerikanischer Zeitungen Stellung nehmen zur Frage der Aussichten der elsässischen Kaliindustrie. Dabei werden immer sehr hochgespannte Erwartungen vertreten, die sich sogar zu der unsinnigen Behauptung auswachsen, wie sie am 28. Dezember 1919 der „New York Herald“ brachte, daß jetzt das Weltmonopol an Kali aus deutschen in französische Hände übergegangen sei.

Nachfolgend soll an der Hand der vorliegenden Veröffentlichungen aus Fach- und Tageszeitungen eine kurze Darstellung der Entwicklung und Aussichten des elsässischen Kalibergbaues gebracht werden. In der Nr. 11/12 des bergbaulichen Fachblatts „Glückauf“ 1920 bringt Bergassessor Dr. KOHL (Berlin) eine beachtenswerte Abhandlung über die Entwicklung des Kalibergbaues im Oberelsaß. Auch hier wird, wie so oft, der Großindustrielle VOGT, der französischen Kapitalisten nahestand, irrtümlich als Begründer der oberelsässischen Kaliindustrie bezeichnet. Wie in der Nr. 43 der „Industrie“ vom 24. Oktober 1919 ausgeführt wurde, verdankt diese ihre Entstehung nicht französischem, sondern deutschem Unternehmungsgeist, deutscher Tatkraft und deutschem Gelde. Seit Jahrhunderten wird in dem Orte Pechelbronn, wie schon sein Name besagt, Erdöl gewonnen. Als um 1904 die Besitzer der Bohrgesellschaft „GUTE HOFFNUNG“ zwischen Mühlhausen und Sennheim Bohrungen niederführten, in der Hoffnung, ähnlich wie im benachbarten Pechelbronn ein Petroleumvorkommen anzutreffen, fand man ein Steinsalzvorkommen. Das war nicht überraschend, da schon 1904 im Untergrund des Rheintales Steinsalz durch Bohrungen nachgewiesen war. Schon damals hatte man zufällig einen Kern mit hochprozentigen Kalisalzen gezogen, was man aber vor jedermann, auch vor den Bergbehörden, verheimlichte. Die Bohrgesellschaft setzte damals ihre Tätigkeit weiter fort, hatte große Schwierigkeiten mit der Beschaffung des Kapitals, und nur wenige elsässische Kapitalisten erklärten sich zur Hergabe von Geld bereit, unter ihnen ein Herr ZÜRCHER vom Lükelfhof bei Sennheim, namentlich dessen Schwester AMÉLIE, der zu Ehren das erste in Förderung gekommene Kalibergwerk Amélie seinen Namen trägt. Weitere Kapitalien wurden dann von dem Heilbronner Salzwerk, der Württembergischen Vereinsbank, der Württembergischen Bankanstalt in Stuttgart und der Deutschen Bank beschafft, und unter Führung von Bergassessor POHL wurde dann das elsässische Kalisalzvorkommen in über hundert Bohrungen abgebohrt, und erst 1907 erfuhr die breite Öffentlichkeit, daß im Oberelsaß größere Kalisalzvorkommen entdeckt seien.

Neben diesen Bohrungen der Gewerkschaft „Amélie“ führte VOGT, der Leiter der Gewerkschaft „Neue Hoffnung“, im Norden und Osten der Gewerkschaft „Amélie“ einige Bohrungen aus und gründete mit Hilfe von elsässischen Kapitalisten die Kaliwerke St. THERESE. 1907 teufte „AMÉLIE“ bereits ihren ersten Schacht in der Nähe des Dorfes Wittelsheim ab. Ende 1910 wurde mit dem Abteufen des Schachtes „Max“ und von der „St. Therese“ mit dem des Schachtes „Alex“ begonnen. Zu Beginn des Jahres 1911 ging dann die Mehrheit der Kuxe „Amélie“ in den Besitz der DEUTSCHEN KALIWERKE AKTIEN-GESELLSCHAFT über. Es erwarb die deutsche Gewerkschaft „Wintershall“ die Beteiligung an den Feldern „Theodor“ und „Prinz Eugen“ und die Gewerkschaft „Hohenzollern“ den größten Anteil der Felder „Reichsland“ und „Anna“. „Reichsland“ ging dann später an die Gewerkschaft „Glückauf“ (Sondershausen) über. Aus den Darlegungen von Dr. KOHL seien nun die folgenden wichtigsten Punkte hervorgehoben.

Das Elsässer Kalivorkommen ist ein 550 bis 700 m tiefliegendes, außerordentlich regelmäßig gelagertes Sylvinitvorkommen. Es besteht aus zwei Feldern, die durch ein rund 20 m mächtiges Steinsalz-Schiefer-Mittel getrennt sind. Das gesamte Lager erstreckt sich in einer ungefähr von Südwesten nach Nordosten mit der großen Achse gerichteten Ellipse zwischen Mühlhausen—Sennheim—Gebweiler nördlich von Ensisheim. Die Ausdehnung des oberen Lagers beträgt bei 1,15 m Mächtigkeit rund 84 qkm, die des unteren Lagers bei etwa 4 m durchschnittlicher Mächtigkeit annähernd 72 qkm. Daraus ergibt sich ein Kalisalzvorrat von rund 1½ Milliarden t Sylvinit mit etwa 350 Mill. t Gehalt an Kali.

Der Kaligehalt ist aus den nachfolgenden Durchschnittsanalysen sämtlicher elsässischer Kalibergwerke ersichtlich.

	Lager	K ₂ O Gehalt pCt.
Max	unteres	22,30
Max	oberes	18,60
Josef	unteres	20,80
Josef	oberes	24,65
Else	unteres	22,40
Else	oberes (im Schacht)	26,50
Else	oberes (in der Strecke)	19,00
Reichsland-West	unteres	19,35
Theodor	unteres	23,00
Theodor	oberes	26,40
Prinz Eugen	unteres	23,00
Prinz Eugen	oberes	22,00
Alex	oberes	30,00

Es handelt sich beim elsässischen Kali um ein wertvolles, hochprozentiges Lager. Einen Einblick in die chemische Zusammensetzung erhält man durch die nachfolgenden Analysen aus den unteren Lagern der Bergwerke „Max“, „Josef“, „Else“ und „Amélie I“:

	Unteres Lager			
	Max pCt.	Josef pCt.	Else pCt.	Amélie I/II pCt.
KCl	27,65	25,49	35,25	37,0
NaCl	57,43	65,03	51,58	52,3
MgCl ₂	0,36	0,08	0,18	2,8
MgSO ₄	—	—	—	—
CaSO ₄	1,92	2,63	2,78	2,6
H ₂ O	0,71	0,61	0,70	1,8
Unlös.	11,53	6,38	9,76	2,9

Die elsässischen Salze sind also lediglich sylvinitische Salze. Nur im Hängenden des unteren Lagers auf „Amélie I“ ist bisher ein örtliches Vorkommen von Carnallit festgestellt worden. Auf die Eigentumsverhältnisse habe ich im Eingang des Aufsatzes bereits hingewiesen. Die einzige elsässisch-französische Gesellschaft bildet das Kaliwerk „St. Therese“ unter Führung von VOGT. Von den rund 90 Mill. M. Anlagekapital der elsässischen Kaliindustrie entfielen etwa 55 pCt. auf die deutschen Beteiligten und den elsässisch-lothringischen Staat, 25 pCt. auf Franzosen und 20 pCt. auf Elsässer.

Ueber die bergbauliche Entwicklung während der deutschen Verwaltung gibt Bergassessor Dr. KOHL die untenstehende Uebersicht¹⁾.

Vor Kriegsausbruch hatten bereits drei Werke, „Amélie I“, „Prinz Eugen“ und „Theodor“, endgültige Beteiligungsziffern. Als viertes Werk erhielt am 1. Januar 1916 „Reichsland“ eine endgültige Beteiligungsziffer. Die übrigen hatten nur vorläufige Quoten. Am 1. September 1916 und 1. September 1918 standen diese folgendermaßen:

	1. IX. 1916	1. IX. 1918
Amélie I	8,8937	8,2455
Max	2,4155	7,7373
Theodor	8,5179	7,9067
Else	2,2002	2,0394
Josef	2,1145	1,9597
Amélie II	2,3834	2,2088
Prinz Eugen	7,4950	6,9466
Marie Luise	2,3834	7,7373
Reichsland-Ost	2,2934	2,1258
Marie	2,4155	2,2506
Alex	2,3383	2,1670
Reichsland-West	7,4950	6,6642
Rudolf	2,1145	1,9597
	53,0603	59,9486

Von den 1000 Anteilen Gesamtkalierzeugung beanspruchten sie 1916 also 53,0703, gegen Ende der deutschen Verwaltung 59,9486 Anteilen, also über 5 pCt. Während des Weltkrieges brachten die nahen Kämpfe im Elsaß naturgemäß Betriebsunterbrechungen oder Betriebslahmlegungen. „Josef“ und „Else“, die der späteren dauernden Front am nächsten lagen, konnten überhaupt nicht ihren Betrieb wiederaufnehmen. Ebenso wie sie, ersoffen auch „Alex“ und „Rudolf“, die erst kurz vor Kriegsausbruch ihren Betrieb aufgenommen hatten. Erst bei Kriegsende war die Entsumpfung und Wiederinbetriebnahme von „Alex“ durchgeführt worden. „Amélie I“ mußte gleichfalls wegen der Frontnähe 1915, nachdem es schon kurze Zeit am Anfang des Krieges eine Betriebspause erlebt hatte, den Betrieb aufs neue einstellen. Die anderen Werke konnten während des Krieges ihren Betrieb unter vielfachen Schwierigkeiten durchführen. Mit Ausnahme von „Josef“,

1)	Schacht	Teufe m	Durch- messer m	Ausbau		Teufen des oberen unteren Kalilagers	
				Tübbinge m	sonst	m	m
Amélie I		669	5,5	0—120	Mauerung	635,8—637,0	658,3—663,7
Amélie II		572	4,5	0—141	Mauerung Beton	518—519,4	541—546
Max		557	4,5	0—228	Mauerung	495—496	514,7—518
Else		507	4,5	0—120	Mauerung Beton	469,7—470,6	490,3—495,5
Josef		547	4,5	0—196	Mauerung Beton	501,2—502,1	520,4—525,9
Marie-Luise		664	4,5	0—215	Mauerung Beton	623,8—?	644,7—?
Marie		700	4,5	0—200	Mauerung Beton	647,8—?	669,0—?
Prinz Eugen		594	5,0	0—100	Beton	560—561	577,5—581,1
Theodor		585	5,0	0—115	Beton	545,8—547	565—569,1
Reichsland-O.		553	4,5	0—175	Beton	—	535,6—538,0
Reichsland-W.		557	4,5	0—143	Beton	—	531,6—534,8
Alex		668	4,5	0—63 114—140 176—350	Mauerung Beton	628,5—629,9	649—653,4
Rudolf		712	4,5	0—?	Beton	673—674,25	690—694,25
Ensisheim I		720	4,5	0—143 233—304	Mauerung	—	—
Ensisheim II		534	4,5 von 326 m ab 5,1	0—135 227—283 323—417	Mauerung	—	—
Anna I		226	4,5	0—109	Beton	—	—
Anna II		130	4,5	0—99	Beton	—	—

„Marie Luise“, „Rudolf“ und den vier Abteuschächten „Ensisheim I und II“, „Anna I und II“ sind alle Anlagen mit Rohsalzmühlen versehen. Bei „Josef“, Marie-Luise“ und „Ensisheim I“ sind sie in der Aufstellung begriffen. Eine Chlorkaliumfabrik war schon vor dem Kriege bei „Anna I“, „Reichsland“ und „Theodor“, auf letzterer nur in einer vorläufigen Anlage, im Betrieb. Die Herstellung von Chlorkalium aus Sylvinit machte wegen dessen Tongehalt anfänglich größere Schwierigkeiten. An Belegschaft zählte man im zweiten Vierteljahr 1914 1973 Mann, davon 1140 unter Tag.

(Schluß folgt)

B. 10 836 a.

Das „bestimmte Verfahren“ chemischer Erfindungen.

Geheimer Regierungsrat KARL HÜFNER erörtert in der „Industrie- und Handelszeitung“ (28. März 1920) die Rechtsauffassungen über den Begriff des „bestimmten Verfahrens“ chemischer Erfindungen. Die eine Auffassung geht dahin, daß mit dem Ausdruck „bestimmt“ ein Verfahren gemeint sei, welches sich dergestalt beschreiben lasse, daß danach die Benutzung desselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. HÜFNER hebt hervor, daß, wenn das Gesetz durch den Begriff „bestimmt“ nichts anderes ausdrücken wollte, als was im § 20 des Patentgesetzes gesagt ist, die Anführung des Wortes „bestimmt“ überflüssig gewesen wäre, denn der Rechtssatz des § 20 des Patentgesetzes gilt für die mechanischen Erfindungen so gut wie für die chemischen. Eine andere Erklärung des Begriffes „bestimmt“ geht davon aus, daß die mechanischen Verfahren auch geschützt werden können, wenn kein bestimmter Gegenstand deren Ergebnis ist. Das bestimmte Verfahren bei chemischen Erfindungen wird in einen Gegensatz zu einer allgemeinen Methode gestellt. Eine weitere Auffassung erklärt, daß an den unter Schutz zu stellenden chemischen Verfahren etwas vorhanden sein müsse, was die dabei benutzte Methode neu erscheinen läßt und ihr Individualität verleiht. Ein Verfahren im Sinne des Patentgesetzes sei nur dann bestimmt, wenn sich entweder die darin benutzte Methode, sei es mechanisch, sei es chemisch, von derjenigen des in Betracht kommenden Vergleichsverfahrens unterscheidet, oder eine neue Wirkung hervorruft oder in dem Produkte einen technischen individuellen Unterschied aufweist.

Die letztere Anschauung hat dazu geführt, daß therapeutische Wirkungen eines Produktes nicht als patentbegründend angesehen werden.

Das Reichsgericht stellt hinsichtlich des Begriffes des bestimmten Verfahrens nicht derartig scharfe Anforderungen wie die zuletzt erwähnte Meinung. Dagegen nähert sich diese der Rechtsprechung der chemischen Prüfungsstellen des Patentamts. Letztere fordern, daß das Verfahren technisch eigen-

artig sei. Diese Auffassung wäre nach HÜFNER richtig, wenn es im Gesetze heißt statt „bestimmtes Verfahren“ „individuelles Verfahren“.

HÜFNER hält eine Klärung der Frage bei der Reform des Patentgesetzes für erforderlich.

Diese Auffassung entspricht den Forderungen, die seitens der chemischen Industrie gestellt worden sind. Die Vertreter der chemischen Industrie haben die im Patentamt vielfach vorhandene Auffassung, daß ein einfaches chemisches Verfahren, welches zu einem Produkte mit besonderen therapeutischen Effekten führt, nicht patentfähig sei, bekämpft.

Die gesetzgeberische Lösung der Frage dürfte Schwierigkeiten bereiten. Sobald einmal im Gesetze ein mehrdeutiger Ausdruck längere Zeit Geltung gehabt hat, ist es immer schwierig, eine klare Fassung durchzusetzen, die vor allen Dingen die früher vertretene bekämpfte Rechtsauffassung ausschließt. Der naheliegende Weg wäre, das Wort „bestimmt“ aus dem Gesetze zu streichen und nur zu sagen, daß nicht der chemische Stoff, sondern lediglich das Verfahren zur Herstellung schutzfähig ist.

B. 10 891.

Dr. JULIUS EPHRAIM.

Rückwirkungen der Petroleumpreisteigerungen in der Industrie der Vereinigten Staaten.

Die außerordentliche Steigerung im Preise aller Petroleumprodukte bereitet tiefgreifende Änderungen in der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten vor, die mit der starken Entwicklung der Anlagen zur Erzeugung von Kohle- und Koks-ofengas in Verbindung stehen. Mit zunehmender Verwendung der Petroleumerzeugnisse stieg die Nachfrage nach allen Ersatzprodukten, darunter im besonderen nach Gasöl, das zusammen mit Anthrazit oder Koks als Rohstoff für die Erzeugung von karburiertem Wassergas dient. Während 1915 noch 550 Anlagen 136 Milliarden Kubikfuß Wassergas erzeugten, ging in den darauffolgenden Jahren die Wassergaserzeugung bedeutend zurück, wobei an Stelle desselben Kohlegas oder Koks-ofengas trat, das aus bituminöser Kohle erzeugt wurde.

Neuerdings sind nun zwei große Betriebe zur Erzeugung von Koks-ofengas errichtet worden. Eine Anlage mit einer täglichen Produktion von 10 000 000 Kubikfuß Koks-ofengas wurde von der WASHINGTON GAS LIGHT COMPANY erbaut. Den Anstoß dazu gab die Erhöhung des Ölpreises von 7½ cent pro Gallone in den früheren Kontrakten auf über 12 cents pro Gallone in den neuen Angeboten, wobei eine genügende Belieferung zu diesem höheren Preise keineswegs sichergestellt war. Weiter wurde eine große Koks-ofenanlage mit einer täglichen Erzeugung von mindestens 12 000 000 Kubikfuß Koks-ofengas von der PEOPLES GASLIGHT & COKE CO. OF CHICAGO errichtet. Diese beiden Anlagen stellen nur den Anfang einer neuen Entwicklung dar. Es ist zu erwarten, daß im ganzen Lande in nächster Zukunft zur Errichtung derartiger Koks-ofenanlagen übergegangen wird, wenn nicht wesentliche Erniedrigungen der Petroleumpreise eintreten. Damit ist in einigen Jahren auf die Erzeugung von mindestens 100 Milliarden Kubikfuß Koks-ofen- oder Kohlegas an Stelle von Wassergas zu rechnen.

Die Erzeugung dieses Gases nach Nebenprodukt- oder Retortenverfahren ergibt 5000 bis 10 000 Kubikfuß Gas pro t verkokter Kohle, so daß ein Verbrauch von 12 000 000 bis 15 000 000 t Kohle für Verkokungszwecke in diesen Anlagen zu erwarten ist. Diese Umstellung der Erzeugung bedingt eine Produktion von 8 000 000 bis 10 000 000 tons Koks, von denen ein großer Teil für metallurgische Verwendung geeignet ist, während der Rest aller Voraussicht nach als Ersatz für Anthrazit vornehmlich nach den Zentral- und westlichen Staaten gehen wird, wo der Verkaufspreis für Anthrazit weit über dem vor einigen Jahren geforderten liegt. Der bedeutend erhöhte Kohleverbrauch hat weiterhin eine Erzeugung von Ammoniumsulfat im Gefolge, die die gegenwärtige um 125 000 bis 150 000 tons jähr-

lich übersteigen wird. Des weiteren wird die Erzeugung an Leichtöl auf ungefähr 35 000 000 bis 40 000 000 Gallonen jährlich gesteigert werden, die sehr leicht als Motorbrennstoff abgesetzt werden können, da sie mit Gewißheit nicht mehr als einige Prozent des gesamten Motorbrennstoffbedarfs des Landes bilden werden. Die erhöhte Teererzeugung ist für die Ausführung des ausgedehnten Straßenbauprogramms ein willkommener Rohstoff. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß ein bedeutender Teil der 100 Mill. Gallonen oder mehr von diesem Material eher Absatz als Ersatz für Brennöl findet, als daß er direkt in einem chemischen Industriezweig verwandt wird.

Dr. Fr.

B. 10845.

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Ausland.

Großbritannien. Seifen und Kerzenfabrikation.

Die britische Seifenindustrie hat im vergangenen Jahr eine bedeutende Aufwärtsentwicklung gezeigt. Außer der fast vollständigen Befriedigung des inländischen Seifenbedarfs durch sie wurde eine Ausfuhr erzielt, die an Menge nur wenig hinter der des Rekordjahres 1917 zurückbleibt. Die außerordentliche Steigerung des Durchschnittspreises für Seifen, der von 23,9 sh pro cwt im Jahre 1913 auf 73,5 sh im Jahre 1919 gelangte, hielt auch im Januar und Februar 1920 an, wo die Durchschnittspreise 76 sh bzw. 76 sh 10 d waren. Die Ausfuhr der beiden Monate Januar und Februar betrug 407 330 cwt gegen 296 240 cwt im gleichen Zeitraum 1919 und 288 600 cwt 1918. Die Seifeneinfuhr des letzten Jahres, die hauptsächlich aus Amerika stammte, betrug 283 907 cwt im Werte von 840 447 £. Von der ausgeführten englischen Seife waren über 90 pCt. Haushalt- und Waschseife mit einem Mittelwert von 65 sh 10 d pro cwt. Der Inland-Seifenverbrauch des Vereinigten Königreichs wird auf 400 000 große tons oder 20 lb auf den Kopf der Bevölkerung geschätzt. Die Ausfuhr an inländischer Seife war in den Jahren 1913 bis 1919 die folgende:

	cwts	Wert £	Durchschnittswert pro cwt in sh
1913	1 747 374	2 092 686	23,9
1914	1 735 200	2 186 274	25,1
1915	1 911 690	2 506 947	26,2
1916	2 172 738	3 458 608	31,8
1917	2 536 485	4 868 355	37,5
1918	1 412 946	4 065 018	57,5
1919	2 425 834	8 913 314	73,5

Die führende Stelle in der britischen Seifenindustrie nehmen LEVER BROTHERS ein, die ein Gesamtvermögen von 100 000 000 £ besitzen, von denen allerdings nur 30 000 000 £ voll eingezahlt sind. Der LEVERkonzern umfaßt annähernd 90 pCt. der britischen Seifeninteressen.

Auch für die britische Kerzenindustrie ist das abgelaufene Geschäftsjahr ein günstiges zu nennen. Es gelang ihr in bedeutendem Maße, das hauptsächlich infolge Rohstoffmangels und starker Ausfuhrbeschränkungen verlorene Absatzgebiet im Auslande wieder zu gewinnen. Die Ausfuhr der beiden Monate Januar und Februar 1920 zeigte mit 76 150 cwt (= 112 lb) im Werte von 378 931 £ eine weitere

Erhöhung. Die Ausfuhr an englischen Kerzen war in den Jahren 1913 bis 1919 die folgende:

	Cwts	fob Wert £	Durchschnittspreis pro cwt in sh
1913	260 897	434 983	33,34
1914	231 084	375 784	32,5
1915	289 126	488 851	33,8
1916	304 052	669 652	44,0
1917	181 337	536 176	59,13
1918	25 890	107 849	83,28
1919	235 375	1 260 631	107,1

Auch für Kerzen ist eine bedeutende Steigerung der Preise eingetreten, die im Durchschnitt auf mehr als das Dreifache gegen 1913 stiegen. Die Hauptabnehmer englischer Kerzen sind Südamerika (1913 74 765 cwt), Marokko (74 785 cwt), Britisch Indien, spanische Häfen und Nordafrika, Westafrika, Kanada und Neuseeland. Der Inlandsverbrauch an Kerzen beträgt im Vereinigten Königreich etwas über 2 lb auf den Kopf der Bevölkerung. Die Fabrikanten planen eine Erzeugung von ungefähr 150 000 000 lb Kerzen, wobei nach Befriedigung des Inlandsbedarfs 50 bis 60 000 000 lb für die Ausfuhr bleiben.

Dr. Fr.

B. 10846.

Schweden. Einführung weiblicher Apothekenhilfen infolge Assistentenmangels.

Das schwedische Medizinalamt hat die folgenden neuen Bestimmungen für die Schaffung einer Klasse weiblicher Assistenten mit geringerer wissenschaftlicher Bildung als der gegenwärtig geforderten herausgegeben. Nach dreijähriger Ausbildung in einer Apotheke ist ein dreimonatiger Kursus auf dem pharmazeutischen Institut zu absolvieren, worauf eine Prüfung in der Ausführung von Rezepten, medizinischem Unterrichtsstoff und Ladenverkauf stattfindet. Sie sind alsdann berechtigt, alle gewöhnlichen Arbeiten in einer Apotheke zu übernehmen, dürfen jedoch nicht ohne Aufsicht in einem pharmazeutischen Laboratorium arbeiten, noch eine Apotheke verwalten. Für die Erlangung der vollen Approbation als Apotheker müssen sie sich der Immatrikulation und anderen Prüfungen unterziehen.

Achv.

B. 10834.

Gewinnung von Alkohol aus den Mowra-Blütenblättern.

Im Juli/September-Heft des „Bulletin of the Imperial Institute“ 1919, Bd. 12, S. 401ff., wird

die Aufmerksamkeit auf einen in Zentralindien einheimischen Baum, *Bassia latifolia* (Roxb.), gelenkt, dessen Samen bei uns bekannt geworden sind, weil sie die sogenannte Illipébutter oder „Mowra“ fett liefern zur Herstellung von Margarine, Seifen und Kerzen. Die Blüten dieses Baumes tragen dicke, saftige Blütenblätter, die wegen ihres Zuckergehalts von den Eingeborenen nach dem Abfallen gesammelt und getrocknet werden. Ein Baum liefert im Jahr 200 bis 300 Pfund Blüten. Die Inder bereiten sich daraus „daru“ oder Mohwatrank. Man ist nun dazu übergegangen, aus den Blüten technischen Alkohol zu gewinnen, und hat festgestellt, daß eine Tonne trockener Blüten etwa 90 Gallonen 95-prozentigen Alkohol ergeben. Es ist nun die Absicht, den Brennspritus für Motorfahrzeuge in Indien aus den Bassia-Blüten zu gewinnen, nach Art des „Natalite“, einer Mischung von Alkohol mit einem anderen Stoff. In Hyderabad soll die Fabrikation besonders günstig sein, da hier die Bäume in großer Zahl in den Wäldern vorkommen, und die Kosten des Sammelns, Trocknens und Ablieferns in der Faktorei gering sind, nämlich 1 £ 10 s per Tonne. Man rechnet im Staate Hyderabad mit einer jährlichen Produktion von 700 000 Gallonen Spiritus. In anderen Gegenden sind die Bestände an Bassiabäumen nicht so groß, wie in Hyderabad. Der Baum könnte aber leicht kultiviert werden; er wächst auf trockenem Gelände, wo sonst nichts wachsen will. — Gegen die Richtigkeit der obigen Angaben lassen sich irgendwelche Bedenken nicht erheben, wird doch im Sanskrit *Bassia latifolia* mit „Madhudruma“, d. i. „Honigbaum“, bezeichnet. Auch die Analyse der „Mowra“-Blütenblätter kann als Bestätigung herangezogen werden; die Analyse ergibt nämlich: Wasser 16,5 pCt., Asche 4,92 pCt., Protein 3,96 pCt., lösliche Extrakte 70,03 pCt., Rohrzucker 14,03 pCt., Invertzucker 53,60 pCt. Uebrigens ist es nichts neues, daß aus „Mowra“-Blüten Alkohol gewonnen werden kann. Die Vorgänge in Indien haben aber vorläufig nur lokale Bedeutung¹⁾.

G. u. Co.

B. 10854.

SOZIALPOLITIK, FABRIKGESETZGEBUNG.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Die Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn, die mit dem 25. Juni d. J. in Kraft treten²⁾, sagen im einzelnen folgendes:

Bei jeder Lohnzahlung hat der Arbeitgeber 10 pCt. des Arbeitslohns zu Lasten des Arbeitnehmers einzubehalten, soweit die Auszahlung des Arbeitslohns aus einer öffentlichen Kasse erfolgt, gilt diese als Arbeitgeber, *Arbeitslohn* im Sinne der Verordnung ist jede in Geld oder Geldeswert bewirkte einmalige oder wiederkehrende Vergütung für Arbeitsleistungen, insbesondere Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen, Wartegelder, Ruhegelder, Pensionen. Der Wert von Naturalbezügen ist zur Bemessung des einzubehaltenden Betrags mit dem Betrage anzurechnen, der sich aus den Tarifvereinbarungen ergibt.

Jeder Arbeitnehmer hat sich für das Rechnungsjahr 1920 (1. April 1920 bis 31. März 1921) von der Gemeindebehörde seines Lohn- oder Beschäftigungs-ortes eine *Steuerkarte* ausstellen zu lassen. Für den einbehaltenen Betrag hat der Arbeitgeber *Steuermarken* in die Steuerkarten des Arbeitnehmers ein-

zukleben und zu entwerten. Die Steuermarken werden von den *Postanstalten* verkauft. Die Anrechnung der im Rechnungsjahr 1920 eingeklebten Steuermarken auf die in diesem Jahr zu entrichtende Einkommensteuer findet erst nach der endgültigen, nach Ablauf des Kalenderjahrs 1920 vorzunehmenden Veranlagung statt, es sei denn, daß dem Arbeitnehmer ein *Steueranforderungsschreiben* über die 1920 vorläufig zu entrichtende Einkommensteuer zugegangen ist. In diesem Falle kann der Arbeitnehmer die eingeklebten Steuermarken auf die zu entrichtende Steuer an Zahlungsstatt hingeben. Das Landesfinanzamt kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, daß eine Verwendung von Steuermarken unterbleibt, und daß die Einzahlung des durch den Arbeitgeber eingehaltenen Betrages in bar oder durch Ueberweisung auf das Konto bei der für den Arbeitnehmer zuständigen Steuerbehörde erfolgt. Für die Einbehaltung und Entrichtung des 10-prozentigen Abzugs vom Arbeitslohn haftet dem Reiche neben dem Arbeitnehmer der Arbeitgeber als Gesamtschuldner.

B. 10912.

Zum Betriebsrätegesetz.

Nach dem Betriebsrätegesetz sind für alle Betriebe, die mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen, neue *Arbeitsordnungen* aufzustellen. Den Arbeitgebern werden dafür in der kürzlich erschienenen Nr. 25 der „Mitteilungen des Deutschen Industrieschutzverbandes“, Sitz Dresden (Geschäftsführer: KURT GRÜTZNER), wertvolle Unterlagen gegeben durch einen Artikel über die Arbeitsordnung und den Musterentwurf einer solchen, in dem die für den Arbeitgeber nach den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen besonders wichtigen Gesichtspunkte berücksichtigt sind. In dem Artikel ist auch gesagt, daß und warum es nicht ratsam ist, die vom Reichsarbeitsministerium in Aussicht gestellte Muster-Arbeitsordnung abzuwarten. Abgabe der Nummer an Interessenten erfolgt durch die Geschäftsstelle des Verbandes: Dresden, Bürgerwiese 24.

B. 10911.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Deutsches Reich.

Umsatzsteuer. Was nicht als *umsatzsteuerpflichtige Lieferung oder Leistung* anzusehen ist.

Ein Großkaufmann nahm die von seinen Abnehmern bei ihm bestellten Kohlen nicht auf Lager, sondern ließ sie ihnen von den Werken und Gruben unmittelbar zugehen. Wegen dieses Geschäfts war der Kaufmann zur Umsatzsteuer herangezogen worden; indessen hat der Reichsfinanzhof in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz diese *Besteuerung* für *ungerechtfertigt* erachtet.

Der § 4, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes bestimmt, daß, falls bei Abwicklung mehrerer Umsatzgeschäfte, die zwischen verschiedenen Personen über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossen sind, der unmittelbare Besitz an den Gegenständen nur einmal übertragen wird, nur das Umsatzgeschäft desjenigen steuerpflichtig ist, der den unmittelbaren Besitz überträgt. Im vorliegenden Falle ist unstreitig, daß der unmittelbare Besitz an den Kohlen nur einmal übertragen ist.

Das Umsatzsteueramt vertritt nun die Ansicht, daß die vermittelnde Tätigkeit, die der Großhändler zwischen seinen Abnehmern und den Gruben entfaltet, sich als eine gewerbliche Leistung darstelle, deren Entgelt in dem Bruttogewinne des Großhändlers zu finden sei, und die deshalb der Umsatzsteuer unterliege.

¹⁾ Als neue Alkoholquelle wird im „Journal of the Franklin Institut“ die Nipapalme genannt. Die Palme wächst auf den Philippinen und in andern tropischen Ländern und soll ungefähr 20% vergärbaren Zucker liefern. Die Menge des hieraus gewinnbaren Alkohols wird für das Jahr auf 50 000 000 Gallonen geschätzt.

²⁾ Veröffentlicht im Zentralblatt für das Deutsche Reich, 4. Juni 1920, Nr. 24.

Dieser Anschauung — so führte der Reichsfinanzhof aus — kann nicht beigelegt werden. Nach § 1 des Gesetzes unterliegen der Umsatzsteuer die im Inland gegen Entgelt ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen solcher Personen, die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit ausüben. Den Gegenstand der zwischen dem Großhändler und seinen Kunden abgeschlossenen Geschäfte bildet lediglich die Lieferung von Kohlen. Sonstige Leistungen den Kunden gegenüber hat der Großhändler nicht übernommen; das von den Kunden zu zahlende Entgelt wird also nur für die Kohlenlieferungen entrichtet. Die Bemühungen, die der Großhändler aufwenden muß, um zur Lieferung der Kohlen instande zu sein, stellen sich demnach nicht als solche gegen Entgelt ausgeführten Leistungen dar, die der Umsatzsteuer unterliegen; das ganze Umsatzgeschäft zwischen dem Großhändler und seinen Abnehmern scheidet nach alledem für die Umsatzsteuer aus.

A. Rff.

B. 10853.

Ausland.

Japan. Annahme der veränderten Zollsatzsätze für chemische Erzeugnisse durch den japanischen Reichstag.

Nach dem „Yakugyo Shuho“ wurde die Erhöhung der Zollsatzsätze für chemische Erzeugnisse von 20 auf 35 pCt. ad valorem durch den japanischen Reichstag kurz vor seiner Auflösung angenommen. Die Aenderung der Sätze betrifft vor allem Bromkalium und andere Bromsalze nebst Bromwasserstoff, Thymol, Salicylsäure und ihre Derivate, Aspirin, Diuretin, Antifebrin, Benzoesäure und Kohleteerfarben. Zollfrei bleiben dagegen Cinchonarine, Ipecacuanha, Aprikosensamen, Brechnuß, Mutterkorn und Gewürznelken. Auf Lakritzensaft wird ein Einfuhrzoll von 10 pCt., auf synthetischen Indigo von 20 pCt. ad valorem erhoben. Ein Schutzzoll von 1 Yen pro ltr. liegt auf Alkohol und Methylalkohol und chemische Erzeugnisse der Kohleteerdestillation mit Ausnahme von Parfüms außer Benzaldehyd, Nitrobenzol und Nitrotoluol.

Achv.

B. 10886.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.**Einfuhr und Ausfuhr der Schweiz im Jahre 1919¹⁾.**

(Schluß.)

Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
dz netto	Frcs.	dz netto	Frcs.	dz netto	Frcs.	dz netto	Frcs.
C. Farbwaren.							
Erdfarben, unver-				zefarben; nicht zu-			
arbeitet.	2 759	27 843	13	3 433	bereitet	1 188	827 707
1918	2 426	6 350	801	201 420	1918	411	434 252
Erdfarb., verarbeitet	35 396	786 371	802	68 116	Bleiweiß, zubereitet,		
1918	38 191	996 334	218	50 104	abgerieben	9	2 601
Farb-Beeren, Blät-					1918	—	—
ter usw., unverarb.	29 024	2 754 259	—	—	Zinkweiß, Perlweiß,		
1918	12 035	1 295 533	—	—	zubereitet, abge-		
Blauholzextrakt					rieben	156	59 747
usw.; Garancine	5 043	2 649 378	1 232	655 119	1918	7	1 965
1918	2 571	1 644 426	543	374 650	Zubereitete, weiße		
Alizarin, künstliches	896	259 730	—	—	Casein- oder Leim-		
1918	159	39 727	—	—	farben (wie Ala-		
Anilinfarben usw.;					bastine, Amphibo-		
nicht genannte					lin, Hyperolin		
Teerfarben	2 219	3 086 838	64 579	123 662 849	usw.) trocken . . .	94	21 321
1918	3 944	6 020 322	49 324	91 176 443	1918	122	17 977
Indigo, Indigolösung	187	106 384	16 476	12 180 328	Buchdruckerschwär-		
1918	103	90 613	9 365	6 855 069	ze	606	211 337
Bleiweiß, nicht zube-					1918	745	245 971
reitet	554	93 987	430	76 043	Andere zubereitete		
1918	34	9 795	2	600	chemische Farben,		
Mennige	821	111 483	2	322	in Gefäßen über		
1918	431	102 051	—	—	10 kg	126	86 754
Pigment- oder Lack-					1918	204	130 071
farbstoffe	647	177 697	207	123 186	— in Gefäßen von		
1918	1 093	343 088	47	31 774	10 kg u. darunter	705	859 981
Ruß, Schwärzen,					1918	845	1 071 008
nicht zubereitet	1 489	182 422	8	539	Firnisse, Lacke und		
1918	1 812	126 050	—	—	Sikkative; Stand-		
Zinkweiß, Zinkolith,					öl	2 169	958 648
nicht zubereitet	3 929	568 403	6	2 170	1918	113	66 240
1918	2 127	318 784	—	—			
Lithoponweiß, Perl-							
weiß, nicht zube-							
reitet	2 991	308 748	4	390			
1918	11 937	1 209 185	—	—			
Zinnober, echt; Pa-							
riserblau; Ultra-							
marin; Schwein-							
fartergrün; Bron-							

D. Technische Fette, Oele und Wachsorten.							
Mineral-, Teer- und Harzöle, Seifen.							
Leinöl, unverarbeitet	24 409	9 100 962	3 193	1 891 396			
1918	12 080	3 367 516	—	—			
Oliveneöl, denatu-							
riert; Mandelöl,							
unverarbeitet; Olein	13 029	3 477 767	72	31 666			
1918	8 358	2 350 574	—	—			

D. Technische Fette, Öle und Wachsarten.**Mineral-, Teer- und Harzöle, Seifen.**

Leinöl, unverarbeitet	24 409	9 100 962	3 193	1 891 396
1918	12 080	3 367 516	—	—
Olivenerlen, denatu-				
riert; Mandelöl,				
unverarbeitet; Olein	13 029	3 477 767	72	31 666
1918	8 358	2 350 574	—	—

¹⁾ Der erste Teil der Tabelle ist in der Beilage zu Nr. 23 veröffentlicht.

	Einfuhr		Ausfuhr			Einfuhr		Ausfuhr	
	dz netto	Frcs.	dz netto	Frcs.		dz netto	Frcs.	dz netto	Frcs.
Ricinusöl, unverar- beitet.	1 625	626 369	2	1 527	Seifen, gewöhnliche; Schmierseife . . .	28 104	7 179 623	7 265	2 107 000
1918	396	285 844	—	—	1918	18 241	4 356 961	121	35 440
Flüssige Fette und Öle, nicht ge- nannte, unverar- beitet.	21 461	8 126 858	165	95 118	Toilettenseifen . . .	1 420	1 181 041	1 101	659 376
1918	19 093	7 079 272	—	—	1918	1 476	1 027 525	2	1 300
Tieröle, unverar- beitet.	4 445	1 372 472	58	26 384	Wichse, Lederappre- tur; Putzpoma- den, in Gefäßen v. 5 kg und darüber	78	17 539	407	149 710
1918	2 278	895 030	9	2 973	1918	130	21 680	33	10 900
Kokosöl, Palmöl usw., unverarbit.	29 556	9 494 091	8 261	2 545 945	— in Gefäßen unter 5 kg	1 004	339 825	530	223 840
1918	10 775	3 850 131	—	—	1918	516	101 084	76	24 200
Talg, Knochenfett usw., unverarbit.	12 484	3 817 545	8 183	2 066 170	E. Düngstoffe.				
1918	15 513	4 699 442	—	—	Salpeter, ungerei- nigt, rohe Ammo- niaksalze usw. . .	10 782	1 118 265	15	718
Bienenwachs, roh .	692	329 538	—	—	1918	5 406	540 413	—	—
1918	236	140 294	—	—	Knochen, rohes Knochenmehl usw.	148 588	2 822 704	204	847
Petroleum.	165 640	8 588 634	—	—	1918	27 230	488 713	2	9
1918	134 074	9 811 961	—	—	Thomasphosphate .	464 435	5 518 335	—	—
Paraffine und Cere- sine, rein, unver- arbeitet	9 808	2 038 732	1	590	1918	86 733	905 805	—	—
1918	8 706	2 105 037	—	—	Kalidünger, Staß- furter Abraum- salze	293 363	3 187 403	—	—
Vaselin	1 681	459 748	3	1 153	1918	437 279	3 750 019	—	—
1918	330	111 867	—	—	Chlorkalium	47 757	667 442	2	585
Harzöle	518	100 839	20	3 740	1918	2 891	136 483	—	—
1918	1	720	—	—	Aufgeschlossene Düngemittel; Kunstdünger usw. .	32 151	839 970	71 160	2 561 854
Maschinenschmier- öle, unverarbeitet	84 219	11 058 185	199	60 662	1918	8	289	134 375	4 498 950
1918	92 897	17 237 455	13	13 933	Animalische Abfälle	7 550	234 773	4 397	486 297
Maschinen- und Wa- genfette.	2 149	461 033	246	82 447	1918	5 745	231 887	1 480	263 938
1918	665	153 744	28	5 016	Abfallschwefelsäure	1 096	10 623	—	—
Stearin, Degras . .	1 610	477 714	116	58 088	1918	—	—	—	—
1918	1 186	519 010	—	—	—s.—	—	—	—	—
Fettlaugenmehl und andere Wasch- mittel in Gefäßen von 5 kg und da- rüber	117	13 371	1 212	160 705					
1918	604	55 035	—	—					

B. 10783 b.

INHALT.

	Seite		Seite
Henry v. Böttinger †	279	mangels. Gewinnung von Alkohol aus den Mowra-Blütenblättern	283
Artikel: Entwicklung und Aussichten der elsässischen Kaliindustrie. Von Dr. P. Krische	279	Sozialpolitik, Fabrikgesetzgebung, Der Steuer- abzug vom Arbeitslohn. Zum Betriebs- rätegesetz	284
Das „bestimmte Verfahren“ chemischer Erfindungen	282	Zoll- und Steuerwesen. Deutsches Reich: Umsatzsteuer; was nicht als umsatzsteuer- pflichtige Lieferung oder Leistung anzu- sehen ist. Ausland: Japan: Annahme der veränderten Zollsatzsätze für che- mische Erzeugnisse durch den japanischen Reichstag	284
Rückwirkungen der Petroleumpreissteige- rungen in der Industrie der Vereinigten Staaten	282	Handelsnachrichten und kurze statistische Mit- teilungen. Einfuhr und Ausfuhr der Schweiz im Jahre 1919. (Schluß).	285
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: Chemische Industrie. Ausland: Großbritannien: Seifen- und Kerzenfabri- kation. Schweden: Einführung weiblicher Apothekengehilfen infolge Assistenten-			

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil:
HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W8.

VEREINS-ANGELEGENHEITEN.

Abhaltung der Hauptversammlung.

Es ist in Aussicht genommen, die diesjährige Hauptversammlung des Vereins für Ende September oder Anfang Oktober nach München einzuberufen.

B. 10 939.

Besteuerung von Verpackungsmaterial.

In den Entwurf der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, der dem Reichsrat vorlag, sollte folgende Bestimmung über die Besteuerung von Verpackungsmaterial aufgenommen werden:

Verpackungsmittel, die mit Hinweisen auf die herstellende oder vertreibende Firma bedruckt oder sonst versehen sind, unterliegen der Anzeigensteuer:

- a) wenn sie nicht nur einfarbig in einem Druckgang bedruckt sind. Dabei wird bei Verpackungsmaterial, das nicht aus Karton oder Papier besteht, die Herstellung einer Grundfarbe für den Untergrund nicht mitgerechnet, oder
- b) bei einer einfarbigen Ausstattung, wenn in dem Wortlaut des Aufdrucks ein Hinweis auf die Art und die Leistungsfähigkeit der herstellenden oder vertreibenden Firma zu erblicken ist; dies wird stets angenommen, wenn mehr als die folgenden Angaben auf dem Verpackungsmittel enthalten sind: Name oder Firma, Geschäfte oder Betriebszweig, Ort und Adresse, Gründungsjahr, Auszeichnungen, Bezeichnung des Inhalts durch ein Hauptwort und zwei beliebige Beiwörter, die auch aufreizenden Inhalts sein dürfen, Angabe des Preises, des Gewichts und der Stückzahl, Gebrauchsanweisung, sofern diese ihrer Auffassung nach keine besondere Anpreisung enthält, und Angabe des Bestandteils des Gegenstandes, sofern diese gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. bei Arzneimitteln u. dgl.).

Der Verein sah sich veranlaßt, in einer an den Herrn Reichsfinanzminister gerichteten Eingabe vom 12. Mai d. J. eine *Abänderung der Bestimmung* zu beantragen.

In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß der Entwurf eine viel zu weitgehende, durch nichts begründete Auslegung des Begriffs einer „Anzeige“ enthält. Insbesondere gilt dies von der Ausdehnung des Begriffs der „Anzeige“ auf Warenpackungen. Was die Wahl verschiedener Farben für den Aufdruck der Warenpackungen betrifft, so können viele Firmen ihre verschieden gearteten Artikel in der Packung nicht besser kennzeichnen, als durch Verwendung verschiedener Farben beim Aufdruck, wobei ihnen der Gedanke vollkommen fernliegt, ihre Verpackung besonders opulent zu gestalten. Hierher gehören Aufdrucke, wie „besonders lichtempfindlich“, „wasserlöslich“ usw. Auch Gebrauchsanweisungen sind vielfach erforderlich, z. B. „kühl aufzubewahren“, „giftig“ usw. Derartige Vermerke lassen sich praktisch

nicht anders als durch Zuhilfenahme von mehr als einer Farbe — außer der Grundfarbe — wiedergeben.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die für das Ausland bestimmten Waren aus Konkurrenzrücksichten in der Verpackung besonders geschmackvoll ausgestattet werden müssen; auch hierbei läßt sich nicht umgehen, mehrere Farben zu verwenden.

Der Verein bemerkt daher in seiner Eingabe, daß die geplanten Maßnahmen den Erfordernissen und Gebräuchen des modernen Handelsverkehrs aller Berufszweige nicht Rechnung tragen und ihn zu unterbinden geeignet sind.

In der Eingabe ist beantragt worden, bei der Festlegung des Begriffs der „Anzeige“ im Sinne der §§ 25, 26 des Umsatzsteuergesetzes von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

1. Den Aufdruck oder das Aufkleben von Firmennamen, Ornamenten, Warenzeichen aller Art, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster u. dgl. der betreffenden Firma in beliebiger Farbe, Ausführung und Größe *frei zu gestalten*;
2. eine Beschränkung auf eine Farbe außer der Grundfarbe nicht eintreten zu lassen, vielmehr dieses geplante Unterscheidungsmerkmal nach Farben als der inneren Begründung entbehrend, fallen zu lassen;
3. eine Anzeige bzw. Reklame vielmehr erst dann anzunehmen, wenn außer Firma, Geschäftszweig, Ort und Straße, Gründungsjahr, Auszeichnungen, Warenzeichen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Patenten, Bezeichnungen des Inhalts, Aufführungen der Bestandteile, Gewicht, Stückzahl, Preis, Gebrauchsanweisung und einer bestimmten festzusetzenden weiteren Anzahl von Worten, etwa noch eine *besondere Anpreisung* auf der Verpackung enthalten sein sollte.

Das Reichsfinanzministerium erteilte am 28. Mai d. J. folgende Antwort:

„Der Entwurf der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz liegt gegenwärtig dem Reichsrat vor. Ich bin nicht in der Lage, in der Frage der Anzeigensteuernpflicht von Warenumschließungen von dem Unterscheidungsmerkmal der Ein- und Mehrfarbigkeit abzuweichen, da sich ein besseres nicht hat finden lassen. Ich bemerke jedoch, daß Ihren Anregungen durch den Entwurf insofern entsprochen ist, als bei einfarbiger Ausstattung eine Anzeige auch dann nicht angenommen wird, wenn die Aufschrift die Angabe des Patents, Warenzeichens, Gebrauchs- oder Geschmacksmusters, sowie eines Warnungsvermerks enthält. Die von Ihnen angeführten Worte: „Kühl aufzubewahren“, „hier öffnen“, „vor Nässe schützen“, „nur bei rotem Licht zu öffnen“, „feuergesährlich“ u. dgl. stellen sich teils als Warnungsvermerk, teils als Gebrauchsanweisung dar und machen daher die Warenumschließung noch nicht zu einer Anzeige im Sinne des Gesetzes.“

In Ergänzung dieses Schreibens hat aber das Reichsfinanzministerium am 12. d. Mts. dem Verein mitgeteilt:

daß der Reichsrat bei der am 12. Juni 1920 erfolgten Beschlußfassung über den endgültigen Entwurf der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze nach eingehenden Ausschußberatungen sich dahin schlüssig gemacht hat, die im Entwurf vorgesehene Unterscheidung zwischen einfarbigen und mehrfarbigen Warenumschließungen fallen zu lassen.

Somit tritt die Anzeigensteuer bei Warenumschließungen ohne Rücksicht auf die verwendeten Farben dann *nicht* ein, wenn die Aufschriften auf die im oben wiedergegebenen Texte der Ausführungsbestimmungen genannten Angaben beschränkt werden¹⁾.

Das Reichsfinanzministerium bemerkt in seinem Schreiben weiter:

„Die neue Fassung, die gegenüber dem Entwurfe für die Verpackungsindustrie und die als Bezieher von Warenumschließungen in Betracht kommenden Industriezweige eine sehr wesentliche Erleichterung enthält, gilt selbstverständlich auch für die Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Juli 1920. Inwieweit bisher über diese Bestimmungen hinaus erhobene Anzeigensteuer den Kunden zurückzuerstatten sein wird, bleibt den privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Lieferanten und ihren Kunden vorbehalten.

Der Wortlaut der Bestimmungen wird aus § 84 der endgültigen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen sein. Diese werden in etwa ein bis zwei Wochen in einer amtlichen Ausgabe, deren Vertrieb CARL HEYMANNS VERLAG in Berlin übertragen ist, erscheinen und außerdem im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht werden.“

B. 10 935 u. B. 10 944.

ZENTRALSTELLE FÜR ÄTZALKALIEN UND SODA.

Neuverteilung von Soda, Aetzkali und Pottasche.

Die von der Zentralstelle für Ätzzalkalien und Soda ausgestellten Dauer-Bezugscheine für calcinierte Soda, Kristallsoda, Ätznatron und Pottasche verlieren mit dem 30. Juni d. J. ihre Gültigkeit. Neue Dauer-Bezugscheine sollen nicht ausgestellt werden. Die Verteilung wird ab 1. Juli wieder in zweimonatlichen Perioden vorgenommen werden. Anträge auf Zuteilung der genannten Stoffe sind umgehend bei den bekannten Verteilungsstellen einzureichen. Soweit einzelnen Verbrauchern Formulare für die Anträge noch nicht zugestellt worden sind, können sie bei den Verteilungsstellen, in Fällen, wo die Verteilungsstellen nicht bekannt sein sollten, auch unmittelbar bei der Zentralstelle für Ätzzalkalien und Soda, Berlin W 9, Eichhornstraße 4, eingefordert werden.

B. 10 913.

ZENTRALSTELLE FÜR SULFATVERTEILUNG.

Aufhebung der Sulfatbewirtschaftung.

Im Anschluß an die kürzlich erlassenen Bestimmungen über den Abbau der Kriegsgesellschaften und ähnlicher Stellen wird auf Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums am 1. Juli d. J. die Sulfatbewirtschaftung aufgehoben. Alle diesbezüglichen Erlasse und Verordnungen der Regierung treten mit dem gleichen Tage außer Kraft. Die Zentralstelle für Sulfatverteilung, in deren Händen sich die bisherige Verteilung an die Verbraucher befand, wird von da ab gleichfalls ihre Tätigkeit einstellen.

B. 10 940.

Entwicklung und Aussichten der elsässischen Kaliindustrie.

Von

Dr. P. Krische, Berlin-Lichterfelde.

(Schluß.)

Nach der Besetzung durch die Franzosen wurden sofort sämtliche Werke mit Ausnahme der von jeher im Besitz des französischen Kapitals befindlichen Werke „St. Theres“ unter Zwangsverwaltung gestellt. Die deutsche Leitung ersetzte man anfangs durch Offiziere, später durch französische Bergingenieure, und alle Kaliwerke unterstanden dem Ingénieur des mines zu Mühlhausen. Der Verkauf der Erzeugnisse oblag dem Bureau industriel unter Leitung des elsässischen Großindustriellen Vogt. Den Arbeitern gegenüber stellte sich die französische Verwaltung anfangs sehr wohlwollend. Die Arbeiter erhielten Lebensmittel aus Heeresbeständen, wurden mit Lastkraftwagen zur Grube und wieder

nach Hause befördert und erhielten die Herabsetzung auf sechs Stunden unter und acht Stunden über Tage.

Ende Februar 1919 trat infolge der allgemeinen Teuerung eine Lohnbewegung der gesamten Belegschaft ein, die den Erfolg hatte, daß höhere Mindestlöhne festgesetzt wurden, so für Aufseher 19 Frcs., für Hauer 15 Frcs., für Fördermaschinenführer 14,50 Frcs. den Tag. Die Gesamtbelegschaft hat unter der französischen Verwaltung außerordentlich zugenommen und betrug am 15. März 1919 2876, Ende April 1919 sogar rund 3047 gegen 1973 im zweiten Vierteljahr 1914.

Durch diese Belegschaftsvermehrung stieg die Tagesförderung von 1920 t am 15. März auf 2240 im Mittel im Mai 1919. Die künftige Entwicklung des elsässischen Kalibergbaues hängt, abgesehen von den Absatzmöglichkeiten, davon ab, ob es gelingt, in kurzer Zeit die zerstörten Ortschaften wiederaufzubauen, Arbeitersiedlungen auf sämtlichen Werken für die Unterbringung aufzubringen und die auf den einzelnen Anlagen durch den Krieg

¹⁾ Der Reichsrat hat in den bezeichneten Angaben des Entwurfs nur geringfügige Änderungen vorgenommen.

verursachten Schäden zu beseitigen und den Ausbau der noch unvollendeten Anlagen zu erledigen. „Amélie II“ war während des Krieges infolge von Laugenzuflüssen aus dem Mauerwerk fast auf die ganze Teufe von 572 m zukristallisiert. Die Reinigung dieses Bergwerks hat sehr viel Arbeit verursacht. Auf der Doppelschachtanlage „Else“, „Josef“ und „Marie-Luise“ und „Marie“ sind zahlreiche Abschnitte zu Bruch gegangen und keine Rohsalzmühlen vorhanden. Der Schacht „Rudolf“ war vollständig ersoffen. Auch bei den Schachtbauten „Ensisheim I und II“ war viel Arbeit auszuführen.

Auch mit der Entwicklung des Absatzes ging es nicht so, wie die ersten französischen Hoffnungen erwarteten. Infolge ähnlicher Transportkalamitäten wie in Deutschland blieb schon im ersten Vierteljahr 1919 trotz der niedrigen Förderung der Absatz hinter der Förderung zurück, und im April mußte wegen Absatzmangels die Kalisalzförderung um etwa 20 pCt. zurückgehalten werden, da sämtliche Rohsalzschuppen mit einer Fassung von 100 000 und 250 000 dz vollgestürzt waren. Statt der in den elsässischen, französischen und Ententezeiten allgemein prophezeiten unmittelbar bevorstehenden beispiellosen Blütezeit der oberelsässischen Kaliindustrie konnten nur mäßige Zunahmen der Förderung erreicht werden, so daß sich der elsässisch-französischen Industrie eine deutliche Mißstimmung bemächtigte. Die gegenwärtige jährliche Höchstförderung der elsässischen Werke dürfte nach KOHL etwa 1,1 Mill. t betragen mit einem Gehalt von 200 000 bis 250 000 t Kali, während die deutsche Kaliförderung 1918 9,4 Mill. t mit 1,1 Mill. t Kali betrug. Wie die „Tribune de Geneve“ vom 8. April 1920 mitteilt, wird nach der Voraussage der offiziellen Statistik die elsässische Kaliproduktion auf 1,32 Mill. t, entsprechend 220 000 t Kali, geschätzt. Nach den projektierten Erweiterungsbauten hoffte man für 1921 2,0 Mill. t Salz mit 243 000 t Kali, für 1922 2,34 Mill. t Salz mit 293 000 t Kali zu schaffen. Das sind die offiziellen französischen Zahlen, soweit sie mit der höchstmöglichen Entwicklung rechnen.

Hält man ihnen die Zahlen der deutschen Produktion gegenüber, so zeigt dieser dürre Zahlenvergleich am besten, wie unbegründet die Phantasien auf die Uebernahme des Kaliweltmonopols durch das französische Elsaß sind. 1918 betrug die deutsche Förderung 9,4 Mill. t mit 1,1 Mill. t Kali.

Infolge der revolutionären Wirren, der Transportschwierigkeiten und der Kohlennot fiel allerdings die deutsche Gesamtförderung 1919 auf 7,7 Mill. t. Das ist aber eine ausgesprochene Ausnahmезiffer wie aus dem Vergleich mit den Vorjahren zu ersehen ist.

Letzte Friedensförderung

1913	11,6 Mill. t
1912	11,1 „ t
1911	9,7 „ t.

Die ausnahmsweise niedrige Förderung von 1919 mit 7,7 enthielt immerhin 900 000 t Kali, also mehr als das Vierfache der von der französischen Verwaltung als erwartete Höchstleistung von 1920 aufgestellten Maximalziffer. Für die Aussichten der elsässischen Kaliindustrie und für die Entwicklung, welche der Export elsässischer und deutscher Kaliprodukte nehmen wird, ist nicht ohne Bedeutung, daß die elsässische Industrie, da sie nur über sylvinische Salze verfügt, nicht in der Lage ist, hochprozentige schwefelsaure Produkte herzustellen. Diese, wie das schwefelsaure Kali und die schwefelsaure Magnesia spielen eine große Rolle seit Jahrzehnten in der tropischen Landwirtschaft, für die Düngung chloempfindlicher Pflanzen, wie namentlich von Tabak, sowie von Obstbäumen, Zuckerrohr und Kaffee usw. In Holland wird besonders die schwefelsaure Magnesia, die man dort Patenkali nennt, besonders als Kartoffeldünger verwendet. Die neuen Forschungen von Prof. WILLSTETTER über das Chlorophyll, diesen wichtigsten Körper für die Stärkebildung der Pflanzen, haben ergeben, daß es eine Magnesiumverbindung ist, und so wird neuerdings in der agrikulturnchemischen Forschung der Bedeutung des Magnesiums als Pflanzennährstoff erneut besonders Aufmerksamkeit gewidmet. In früheren Jahren hielt man den Gehalt des Carnallits, des Hauptrohsalzes im deutschen Kalibergbau, infolge des Chlormagnesiumgehalts für nicht geeignet für zahlreiche Pflanzen und verarbeitete den Carnallit zu Chlorkalium unter Ausscheidung des Chlormagnesiums. Schwefelsaure Magnesia hat jedenfalls diesen schädigenden Einfluß auf chloempfindliche Pflanzen nicht aufzuweisen, und nach einem Beschluß der letzten Hauptversammlung des Verbandes Landwirtschaftlicher Versuchsstationen September 1919 in Schwerin soll durch eingehende Versuche die Bedeutung der Magnesiafrage für die Pflanzenernährung geklärt und die Wirkung von Chlormagnesium und schwefelsaurem Magnesium bei verschiedenen Pflanzen erneut studiert werden.

Jedenfalls wird infolge vollständigen Mangels an schwefelsauren Salzen die elsässische Kaliindustrie nicht in der Lage sein, in den schwefelsauren Produkten mit der deutschen Kaliindustrie in erfolgreiche Konkurrenz zu treten. Diese nüchternen Tatsachen: die wesentlich geringere Förderfähigkeit und das Fehlen an schwefelsauren Salzen sprechen bei einem vorurteilslosen Urteil für eine Verständigung der elsässischen mit der deutschen Kaliindustrie, für die auch Dr. WIESNER (Berlin) in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 17. Februar 1920 in dem Aufsatz „Die Entwicklungsfähigkeit der elsässischen Kaliindustrie“ sowie in der Nr. 4 des „Zentralblatt für die Kunstindustrie“ (Frankfurt a. M.) S. 37 in dem Aufsatz „Das Auslandsgeschäft der Kaliindustrie“ eingetreten ist. Einstweilen sträuben sich allerdings augenscheinlich die französischen Beteiligten

in ähnlicher Weise gegen die Anerkennung der nüchternen wirtschaftlichen Tatsächlichkeiten, wie es auch auf anderen wirtschaftlichen und politischen Gebieten heute noch geschieht. Das geht jedenfalls aus dem Vortrag hervor, den der Generalsequester der elsässischen Kaliindustrie Dr. TH. HELMER anlässlich einer Abschiedsfeier für einen militärischen Leiter der bergbaulichen Abteilung im Elsaß gehalten hat, von dem der „Elsässische Kurier“ in Nr. 25 berichtet. Er erklärt darin als Programm für die elsässische Kaliindustrie: möglichst weitgehende Unabhängigkeit von der deutschen Kaliindustrie und dem deutschen Kalisyndikat. Hinsichtlich der Finanzierung warnte er vor einer französischen Wiederholung des deutschen Kaliefiebers und vor ungesunder Spekulation, an welcher die deutsche Kaliindustrie seit mehr als 50 Jahren krankte. Hinsichtlich der deutschen Kalikonkurrenz erkennt er an, daß zurzeit Deutschlands Kaliindustrie gegenüber der elsässischen einen großen Vorteil durch die Erfahrung ihrer Vergangenheit, durch ihre ausgebreiteten Organisationen und ihre alterworbene Weltstellung habe. Trotzdem fürchte sie die elsässische Konkurrenz, und diese habe alle Ursache als Warenkonkurrentin der deutschen Kaliindustrie entgegenzutreten. Vor allem dürften Verhandlungen nie das Ziel, ein neues allgemeines Kalisyndikat herzustellen, haben, ebensowenig könnte man sich hinsichtlich der Preisfestsetzung binden. Sollten Verhandlungen weiter verfolgt werden, so nur zu dem Zweck, der elsässischen Kaliindustrie für die Zukunft gewisse Vorteile zu sichern, wie die Lieferung von Salzen, welche die elsässische Industrie noch nicht herstellen kann, oder die Vorherrschaft auf den Märkten der Ententeverbündeten.

Als letzten Punkt des Programms verkündet HELMER die Zentralisierung des Verkaufs und Kampf gegen die Teuerung durch Gründung einer Kooperative, die Zentralisation von elektrischer Energie und Rohstoffmaterialien, die Einführung einheitlicher Buchführung und die Zentralisation sämtlicher Studien, Forschungen und Erfahrungen.

Hinsichtlich der Preise ist der elsässische Kalikonkurrent schon gezwungen worden, die Preise für die Kalisalze an die Landwirte Frankreichs von Mitte Januar 1920 ab wie folgt festzusetzen, um die Werke vor Verlusten zu bewahren:

Für Sylvinit mit 12–16 pCt. $K_2O = 4,02$ Frcs., für 100 kg tel quel Basis 12 pCt., für Sylvinit 20–22 pCt. $K_2O = 8,60$ Frcs. für 100 kg tel quel Basis 20 pCt., für Chlorkalium 50–60 pCt. $K_2O = 31$ Frcs. für 100 kg tel quel Basis 50 pCt.

Als Frachtbasis sind die Bahnhöfe Bollweiler und Reichweiler bestimmt worden. Für das Anrollen vom Werk bis zu diesen Bahnhöfen werden 10 Cts. für 100 kg berechnet; bei Verladung in Säcken tritt ein Zuschlag von 3,50 Frcs. für 100 kg ein. Die Preise verstehen sich für Wagen von 20 t Ladefähigkeit.

Der Bedarf der französischen Landwirtschaft an Kalisalzen ist sehr groß. Neben ca. 1 Mill. dz Rohsalzen und 500 000 dz Chlorkalium wurden 1913, wie in dem Aufsatz „Die Entwicklung des elsässischen Kalimarktes“ in der Nr. 9 der „Industrie“ 1920, S. 97, ausgeführt wird, 150 000 dz schwefelsaures Kali verwandt. Es ist also die Forderung HELMERS verständlich, daß er bei den künftigen Verhandlungen auf die Lieferung von schwefelsauren Salzen anspielt. Infolge des starken eigenen Bedarfs wird, wenn man sich an die gegebenen Zahlen der höchstmöglichen Erzeugung in den nächsten Jahren hält, für abschbare Zeit kaum mit einer stärkeren Ausfuhr elsässischen Kalis zu rechnen sein. Bis Ende 1919 war nach den Vereinigten Staaten 259 000 t 10-prozentiger Sylvinit und 212 000 40-prozentiger Sylvinit ausgeführt, und nach Norwegen wurde ein Auftrag von 20 000 t Kalisalzen hereingenommen. Auch für Belgien und England sind Abschlüsse getätigt worden. Nach einer Mitteilung des „Board of trade“ betrug Englands Kalieinfuhr seit Abschluß des Waffenstillstandes

	Deutschland		Elsaß	
	Menge t	Wert £	Menge t	Wert £
für Landwirtschaft	19 820	323 727	37 258	275 476
für Industrie	4 301	82 446	100	2 250
	24 121	506 173	37 358	277 726

Da der Wert der deutschen Einfuhr ungefähr doppelt so hoch ist wie derjenige der elsässischen, obwohl diese an Menge die deutsche um das Doppelte übersteigt, sind offenbar aus dem Elsaß lediglich Rohsalze und aus Deutschland hochprozentige Salze nach England ausgeführt worden.

Die Eigentumsverhältnisse der heute noch in deutschem Besitz befindlichen elsässischen Kaliwerke werden nach einer Mitteilung der „Industrie- und Handelszeitung“ vom 10. April 1920 nach dem Bericht des nach dem Elsaß gesandten Fachmannes der französischen parlamentarischen Kommission folgendermaßen geregelt werden:

Man beabsichtigt, den gesamten Kalibesitz zu verstaatlichen und vom Staat aus nach folgendem Plan die Werke zu verpachten: Um sowohl den Interessen der französischen und elsässischen Einzelunternehmer wie auch den Lokalinteressen und den Interessen der drei Departements Rechnung zu tragen, werden drei Arten von Verpachtungsverträgen vorgeschlagen:

1. Der französische Staat soll die deutschen Anleihen „Theodor“, „Prinz Eugen“ und „Reichsland“ ankaufen und sie an die FÉDÉRATION DES CAISSES RURALES weiterzedieren. Die Departements sollen ein Drittel und die landwirtschaftlichen Gruppen die beiden anderen Drittel der Kuxe erhalten.

2. Der Staat soll die deutschen Anteile der Gruben „Marie“ und „Marie-Luise“ ankaufen und an eine Gruppe weiterzedieren, die die unabhängigen Unternehmer und eine Mühlhauser Gruppe umfaßt.

3. Die Gruben „Max“, „Amélie“, „Josef“ und „Else“ sollen gleichfalls vom Staat angekauft werden. Zwischen den beiden Gruppen, die sich in Mülhausen und in Paris zur Ausbeutung dieser Gruben gebildet haben, ist ein Vertrag zustande gekommen. Es schwebt noch die Beteiligung einer dritten Gruppe, des Syndicat des Agriculteurs de France („Agence Economique et Financière“).

B. 10836b.

Erfahrungen mit den Vorschriften über den Achtstundentag.

(Anordnungen vom 23. November und 17. Dezember 1918.)

Gewerberat GERLOFF (Braunschweig) äußert sich in der „Sozialen Praxis“ (12. Mai 1920) über die Erfahrungen, die mit den Vorschriften über die achtstündige Arbeitszeit gemacht worden sind, wie folgt:

In ihrem Aufrufe vom 2. November 1918 hatte die Reichsregierung in Aussicht genommen, für alle Arbeiter allgemein die achtstündige Arbeitszeit einzuführen. Für die in gewerblichen Betrieben beschäftigten gewerblichen Arbeiter ist daraufhin durch die Anordnung des Reichsministers des Demobilisierungsamts vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1334) bzw. vom 17. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1436) die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit verfügt worden. Diese Anordnung sollte zunächst nur für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung Geltung haben und bezweckte neben der Erfüllung einer seit langer Zeit von den Arbeiterorganisationen gestellten Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit auf ein Maß, das den Arbeitern ausreichend Zeit zur Erholung und Fortbildung läßt, gleichzeitig eine Arbeitsstreckung, um die infolge der Beendigung des Krieges zu erwartende Arbeitslosigkeit auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Es hat sich nun aber gezeigt, daß sich der restlosen Durchführung der achtstündigen Arbeitszeit in den gewerblichen Betrieben in vielen Fällen so große Widerstände entgegenstellten, daß zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens zahlreiche Ausnahmen von den dafür zuständigen Stellen zugelassen werden mußten. Diese Ausnahmen mußten nicht nur einer Zahl von einzelnen Gewerbetreibenden für begrenzte Zeiten, sondern auch ganzen Gewerbegruppen für längere Zeiträume bewilligt werden. Insbesondere ist festgestellt worden, daß die Berufsgruppen, deren Tätigkeit in engem Abhängigkeitsverhältnis zur Landwirtschaft steht, wie bei den kleinen Stellmachern, Schmieden und sonstigen Handwerksbetrieben in den Landgemeinden, sowie solche Gewerbebezüge, in denen wie in den Konservenfabriken leichtverderbliche Rohstoffe in wechselnder Menge verarbeitet werden müssen, mit einer achtstündigen Arbeitszeit meist nicht auskommen vermögen. Auch Betriebe, welche von der Witterung abhängig sind und nur während eines Teiles des Jahres arbeiten, wie z. B. Ziegeleien, sind wenigstens zunächst nicht in der Lage gewesen, durch Vermehrung ihrer Arbeitskräfte allein Überschreitungen der achtstündigen Arbeitszeit zu vermeiden. Es hat sich gezeigt, daß geeignete Arbeiter in genügender Zahl sich schon jetzt oft nicht haben beschaffen lassen. Somit ist zu erwarten, daß nach Eintritt besserer wirtschaftlicher Verhältnisse der Mangel an solchen Arbeitskräften sich in noch erhöhtem Maße bemerkbar machen wird.

Schwierigkeiten haben sich auch der Durchführung des Achtstundentages in solchen Berufs-

zweigen entgegengestellt, in denen der Geschäftsgang an den einzelnen Wochentagen starkem Wechsel unterworfen ist, wie es z. B. im Friseur- und im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe der Fall ist. Auch im Transportgewerbe läßt sich eine regelmäßige achtstündige Arbeitszeit nicht durchführen. Bei der Abfuhr des Holzes aus den Wäldern, bei Erledigung von Umzügen u. dgl. ist die Innehaltung der achtstündigen Arbeitszeit, ja einer achtundvierzigstündigen Arbeitswoche, schlechterdings unmöglich. U. a. ist auch von Besitzern kleinerer Wäschereien, die nur ein Gespann besitzen, mit Recht darauf hingewiesen, daß die Innehaltung des achtstündigen Arbeitstages für ihre Kutscher nicht möglich sei. Eine besondere Person zum Füttern und Putzen ihres einen oder auch ihrer zwei Pferde könne aus wirtschaftlichen Gründen nicht gehalten werden; müßte aber das Füttern und Putzen von dem Kutscher innerhalb der achtstündigen Arbeitszeit mit ausgeführt werden, so würden für den eigentlichen Nutzbetrieb des Wagens wenig mehr als vier Stunden übrig bleiben, und die Pferde würden in acht Stunden dreimal gefüttert werden müssen, in den übrigen 16 Stunden des Tages aber ohne Fütterung bleiben, was für ihre Gesundheit nicht gerade von Vorteil sein dürfte.

Für kleinere Fabrikanlagen mit Dampfbetrieb ist es unerläßlich, daß der Kesselheizer zum Zweck des Anheizens bereits einige Zeit vor dem Beginne der eigentlichen Arbeitszeit seine Arbeiten aufnimmt. Auch hier kann durch Einstellung einer Aushilfskraft, ganz abgesehen von der Unwirtschaftlichkeit einer solchen, leicht mehr Schaden entstehen, als durch genaue Innehaltung der achtstündigen Arbeitszeit durch den Heizer für diesen in sozialer Beziehung gewonnen werden kann.

Am wenigsten Schwierigkeiten haben sich der Durchführung des achtstündigen Arbeitstages in den größeren Betrieben mit vielen Arbeitsmaschinen und ausgedehnten Räumlichkeiten entgegengestellt. Immerhin hat sich auch hier gezeigt, daß zeitweise Überschreitungen der normalen Arbeitszeit durch einzelne Arbeitergruppen zuweilen erforderlich wurden, um Störungen der gesamten Fabrikation zu vermeiden. In welchem Umfange die Verkürzung der Arbeitszeit auf den Umfang der Produktion eingewirkt hat, hat sich bislang noch nicht ermitteln lassen, da eine große Zahl anderer Faktoren, wie zeitweise Abschaffung der Akkordarbeit, Verminderung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter infolge nicht ausreichender Ernährung, außergewöhnliche Abnutzung der Maschinen während des Krieges, Stockungen in der Belieferung mit Rohstoffen, Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln u. a. m. gleichzeitig einen nachteiligen Einfluß in dieser Beziehung ausgeübt haben. Immerhin kann angenommen werden, daß sich in den größeren Betrieben die Folgen der Verkürzung der Arbeitszeit durch Verbesserung der Betriebsmittel und der Arbeitsverfahren, durch erhöhte Arbeitsintensität und ähnliches ausgleichen lassen werden.

Abgesehen von den seitens der Arbeitgeber gegen die restlose Durchführung des Achtstundentags erhobenen, oft berechtigten Gründen haben in nicht seltenen Fällen auch die Arbeitnehmer den mit der Verkürzung der Arbeitszeit beabsichtigten Zwecken, ihnen ausreichende Zeit zur Erholung und Fortbildung zu geben und die Arbeit nach Möglichkeit zu strecken, entgegengearbeitet. Es ist bekannt, daß die Bergarbeiter des Ruhrkohlengebiets neben ihrer eigentlichen Berufstätigkeit vielfach die Ausführung anderer Arbeiten übernommen haben. Die gleichen Erfahrungen sind auch im Lande Braunschweig gemacht worden. U. a. haben Arbeiter einer Braunkohlengrube nach Beendigung ihrer Schicht noch

weitere acht Stunden als Hilfsarbeiter bei der Instandsetzung des Schornsteins einer chemischen Fabrik gearbeitet. Tischler haben zunächst acht Stunden für ihren Meister und dann daran anschließend noch mehrere Stunden für eigene Rechnung des Bauherrn bei einem Bau gearbeitet. Andere Tischler haben nach Beendigung der Fabrikarbeit für eigene Rechnung zu Hause gearbeitet. Gleiche Verhältnisse sind bei Schuhmachern und Schneidern festgestellt worden. Ein kriegsbeschädigter Klempner in einer Dörfgemeinde beschwerte sich, daß ihm ein dort wohnender Fabriksschmied dadurch Konkurrenz mache, daß er nachmittags als Klempner tätig wäre. Ein behördliches Einschreiten gegen solche Arbeiter ist nach den Vorschriften der Anordnung vom 23. November 1918 nicht möglich.

Alle diese Erfahrungen lehren, daß die jetzt gültigen Vorschriften über die achtstündige Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter einer baldigen gründlichen Umarbeitung und Neufassung bedürfen. Wenn auch im allgemeinen dabei an der Festsetzung des achtstündigen Normalarbeitstags wird festgehalten werden können, so wird doch durch für das ganze Reich gültige *generelle Ausnahmen* den Erfordernissen des Wirtschaftslebens in gewissen Berufszweigen unbedingt Rechnung getragen werden müssen, und auch sonst die Möglichkeit zur Genehmigung längerer Arbeitszeiten gegenüber den jetzigen Vorschriften erweitert werden müssen. Die Ausnahmebewilligungen werden dabei in weitgehendstem Maße von der Zustimmung der gesetzlichen Arbeitervertretungen abhängig zu machen sein. Vielleicht könnte am besten eine dahingehende Vorschrift erlassen werden, daß durch schriftliche Vereinbarung zwischen den gesetzlichen Arbeitervertretungen und den Arbeitgebern in den einzelnen Betrieben oder für ganze Berufsgruppen durch Tarifverträge von der achtstündigen Arbeitszeit abweichende Arbeitszeiten für kürzere oder längere Zeit festgesetzt werden können. Von diesen schriftlichen Vereinbarungen müßte dann den Gewerbeaufsichtsbehörden Kenntnis gegeben werden, damit die Befolgung der Abmachungen jederzeit überwacht werden kann. Auf diese Weise würde sowohl den wirtschaftlichen Verhältnissen einzelner Betriebe und auch ganzer Berufsgruppen am sachgemäßesten Rechnung getragen werden können, wie auch der Selbstbestimmung der Arbeitnehmer über ihre Arbeitszeit der weitestgehende Spielraum gelassen sein. Daneben müßten aber auch Vorschriften erlassen werden, welche einwandfrei Verstöße und Übertretungen der Vereinbarungen nicht nur durch die Arbeitgeber, sondern auch durch Arbeitnehmer unter Strafe stellen, und durch welche eine dauernde gewerbliche Tätigkeit nicht selbständiger Gewerbetreibender außerhalb ihrer eigentlichen Arbeitszeit unterbunden wird.

B. 10857.

Neuregelung der Schwefelsäurewirtschaft.

Die seit einiger Zeit beabsichtigte Neuregelung der Schwefelsäurewirtschaft ist durch eine Verordnung der Reichsregierung vom 31. Mai 1920 („Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 120 vom 4. Juni 1920) nunmehr rechtskräftig geworden¹⁾. Nach dieser Verordnung ist die Sicherstellung der Versorgung der lebenswichtigen Betriebe mit Schwefelsäure für den Inlandsbedarf einem rechtsfähigen Ausschuß für Schwefelsäure mit dem Sitz Berlin übertragen worden. Dieser Ausschuß besteht aus Vertretern der Erzeuger und gewerblichen Verbraucher mit paritätischer Besetzung seitens Arbeitgeber und Arbeitnehmer, deren Ernennung durch die vom Reichs-

wirtschaftsminister als vertretungsberechtigt anerkannten Organisationen erfolgt. Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können einen oder mehrere Bevollmächtigte dem Ausschuß bezeichnen. Die Länder sind befugt, durch die Mitglieder des im Reichsrat gebildeten volkswirtschaftlichen Ausschusses an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Die Gewerkschaft Sachtleben in Meggen (Lenne) ist berechtigt, einen Vertreter mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Ausschusses zu entsenden. Ferner gehören dem Ausschuß zwei vom Deutschen Landwirtschaftsrat zu benennende Vertreter der Landwirtschaft an.

Über die Befugnisse des Ausschusses ist bestimmt, daß er berechtigt ist, Bestimmungen über den Kreis der lebenswichtigen Betriebe, die Verteilung und Verwendung der Rohstoffe und über den Verkehr mit Schwefelsäure für die Schwefelsäureindustrie zu erlassen, *soweit es sich um Schwefelsäure aus inländischen Erzen oder ausgebrauchter Gasreinigungsmasse handelt*. Der Ausschuß hat Preise für die Abgabe von Schwefelsäure, die aus inländischen Erzen oder ausgebrauchter Gasreinigungsmasse erzeugt wird, Verbraucherpreis und die dem Erzeuger zukommenden Beträge, sowie die Lieferungsbedingungen für solche Schwefelsäure festzusetzen. Der Absatz von Schwefelsäure jeder Gradigkeit in reiner, unreiner und vermischter Form, welche aus inländischen Erzen oder ausgebrauchter Gasreinigungsmasse erzeugt wird, darf nur mit seiner Genehmigung erfolgen. Der gleichen Genehmigung bedarf derjenige, der solche Schwefelsäure erwerben oder derartige Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte vermitteln oder dazu auffordern oder anbieten will.

Mit der Veröffentlichung dieser Verordnung tritt die Bekanntmachung über Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum vom 3. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 304) außer Kraft. Die Klasse e in der Übersichtstafel zu der Bekanntmachung Nr. Ch. 1 i. 3. 16 K. R. A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung vom 1. März 1916 fällt fort, soweit sich die Bestimmungen nicht auf Elementarschwefel beziehen.

Der Ausschuß kann eine *rechtsfähige Geschäftsstelle* und weitere Selbstverwaltungsorgane mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers errichten. Zur Deckung der Kosten seiner Verwaltung oder der Kosten der von ihm eingerichteten Stellen ist er ermächtigt, Gebühren zu erheben.

Ausführungsbestimmungen zu § 1 der Verordnung (Sicherstellung der Versorgung der lebenswichtigen Betriebe), § 3 (Kreis der lebenswichtigen Betriebe usw.), § 4 (Preise für die Abgabe von Schwefelsäure sowie deren Lieferungsbedingungen) werden bald veröffentlicht werden.

Achw.

B. 10919.

Der neue Wirtschaftsverband für Rohteer und Teererzeugnisse.

Mittels Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums vom 7. Juni d. J. ist der „Wirtschaftsverband für Rohteer und Teererzeugnisse“ ins Leben gerufen worden. Nach Art des Selbstverwaltungskörpers für die Eisenindustrie wird auch dieser Wirtschaftsverband als Organ eine Vollversammlung, ferner Ausschüsse und einen geschäftsführenden Vertrauensmann besitzen.

Die Vollversammlung ist paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt, und es sind in ihr vier Gruppen vertreten: Rohteererzeuger, Rohteerverarbeiter, der Handel und die Verbraucher. Die Vertreter der Rohteererzeuger

¹⁾ Wortlaut der Verordnung s. Beilage dieses Heftes.

stellen die Kokereien in den einzelnen Steinkohlenrevieren und die Gasanstalten. Die Vertretung der Verarbeiter übernehmen die Essener Verkaufsvereinigung, der Teerindustriellenverband in Berlin und die Frankfurter Verwertungsgesellschaft der Gaswerke; dazu treten der Handel und die Verbraucher, insbesondere Dachpappenindustrie und Dachdecker, Chemie, Landwirtschaft, Elektrizitätswerke, Städtetag u. a. Ausschüsse werden gebildet für die Verteilung, Zuweisung von Rohteer, Preisregelung, Ein- und Ausführungsregelung.

Der Schwerpunkt der Neuregelung wird darin liegen, daß der in den Kokereien und Gasanstalten erzeugte Rohteer nur noch unmittelbar an die Volldestillationen abgegeben werden darf. Die technischen Bedingungen einer mit Rohteer belieferungsfähigen „Volldestillation“ sollen verbindlich festgelegt werden; die Anerkennung eines Betriebes als „Volldestillation“ wird im Reichsanzeiger veröffentlicht.

Der Zweck der neuen Verordnung liegt besonders in folgendem: Weil Kohle knapp ist, so ist auch der beim Verkokungsprozeß in den Kokereien und Gasanstalten entfallende Rohteer knapp. Vor dem Kriege entfielen im Jahre fast 1½ Millionen und heute nur noch ca. 800 000 t Rohteer, davon sind 50 000 t an die Entente zu liefern; es bleibt also fast nur die Hälfte der Friedenserzeugung verfügbar. Die Knappheit an Kohle aber führte darüber hinaus noch zur *Verfeuerung des Rohteers unter den Kesseln*¹⁾. Das soll dadurch verhindert werden, daß aller Rohteer bei schwerer Strafe den Volldestillationen zugeführt werden muß, damit die wertvollen Destillate wie Benzol, Leichtöl, Treiböl (für Dieselmotoren), Naphthalin, Pech (für Briкетierung) für die lebensnotwendigen Betriebe verfügbar bleiben. Um der durch den Zwischenhandel herbeigeführten übermäßigen Preissteigerung für Pech und Treiböl vorzubeugen, soll ein Teil des bei den Volldestillationen entfallenden Peches und Treiböls durch die Ausschüsse bewirtschaftet und mit Höchstpreisen belegt werden.

Gr.

B. 10 906.

Der Ausbau der Edge-Bill in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Ende März dieses Jahres sind seitens des Federal Reserve Board (Aufsichtsbehörde der Bundes-Reserve-Banken in Washington) Verordnungen erlassen worden, die eine Grundlage bilden sollen für die Organisation und Tätigkeit der unter den Voraussetzungen der Edge-Bill zur Förderung amerikanischer Bank- und Finanzunternehmen gebildeten Korporationen.

Die Edge-Bill ist ein Bundesgesetz, welches vom Senator EDGE von New Jersey vorgeschlagen und

das am 24. Dezember 1919 als Zusatz zum Federal Reserve Act angenommen wurde.

Die *Federal Reserve Act* ist ein vor einigen Jahren in Kraft getretenes Gesetz, welches unter anderem zum Zwecke der Erleichterung und Sicherung des Geldverkehrs die Einrichtung der Bundes-Reserve-Banken geschaffen hat.

Der Hauptsache nach ist der Zweck der *Edge-Bill* Hebung des Handels der Vereinigten Staaten mit dem Auslande durch Finanzierung des Exporthandels amerikanischer Produzenten und Fabrikanten, um auf diese Weise die gegenwärtigen nahezu katastrophalen Valutaverhältnisse in ihrer äußerst ungünstigen Einwirkung auf den amerikanischen Außenhandel soweit als möglich auszugleichen.

Korporationen, die unter dem Einflusse der Edge-Bill gegründet werden, müssen mit einem Stammkapital von mindestens 2 Mill. \$ versehen sein, deren Kontrolle jederzeit in den Händen von amerikanischen Bürgern liegen muß und zu deren Gründung die Genehmigung des Federal Reserve Board erforderlich ist. Ein weiteres Erfordernis ist, daß sämtliche Aufsichtsratsmitglieder amerikanische Bürger sein müssen. Das Gesetz sagt weiter ausdrücklich, daß keine Edge-Bill-Korporation eine andere geschäftliche Tätigkeit ausüben soll, als die vom Federal Reserve Board als zum internationalen und auswärtigen Bank- und Finanzierungsgeschäft gehörig angesehene. Auch unterliegen solche Korporationen äußerst strengen Vorschriften über die Ausgabe von Aktien, Schuldverschreibungen usw.

Der Zweck des Gesetzes wird in den Ausführungsbestimmungen vom Federal Reserve Board selbst wie folgt erläutert: Das Gesetz soll den amerikanischen Kapitalisten durch das Medium der Edge-Bill-Korporationen nicht nur ermöglichen, am *wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas* teilzunehmen, sondern es soll dadurch vor allem ein *System internationaler Bank- und Finanzierungsgesellschaften* unter Aufsicht der Bundesregierung geschaffen werden. Weitgehende Vollmachten werden ihnen ermöglichen, mit ausländischen Anstalten ähnlicher Art erfolgreich in Wettbewerb zu treten und den amerikanischen Import- und Export-Kaufleuten jederzeit die Mittel zur Finanzierung ihres auswärtigen Handels zur Verfügung zu stellen. Obgleich selbstverständlich dadurch die *Gewährung seit langem entbehrter langfristiger Kredite an Europa* ermöglicht wird, so ist doch diese Wirkung eine nicht in erster Linie beabsichtigte Folgeerscheinung in der organischen Förderung des amerikanischen Außenhandels.

Das Federal Reserve Board hat sich vorbehalten, neue oder veränderte Anweisungen zu erlassen, sofern als Erfahrung und veränderte Verhältnisse dies fordern.

Dr. jur. C. Großmann. (10. 5. 20. Nr. 9. Dtsch. A.-Hdl.)

B. 10 879.

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Kaliindustrie.

Die Frage der unrationell arbeitenden Kaliwerke hat durch das Gesetz über die Regelung der Kaliwirtschaft noch nicht ihre Erledigung

¹⁾ Vgl. Verbot des Verfeuerns von Rohteer: Chem. Ind. 1919, S. 319. auch ebenda S. 75.

gefunden. Der Reichskalirat wird sich demnächst mit der Frage der *Stillegung von kleineren, unrationell arbeitenden Kaliwerken* beschäftigen und einen Gesetzentwurf vorbereiten, in dem Bestimmungen enthalten sein sollen, die auf eine *freiwillige Stillegung* solcher Schächte hinwirken. Der Gesetzentwurf wird nach seiner Vollendung den gesetzgebenden Körperschaften zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Bekanntlich hat nach § 54 der Vorschriften, die vom Reichsministerium zur Durch-

führung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft unter dem 18. Juli 1919 erlassen worden sind, der Reichskalirat das Recht, Kaliwerke, Sonderfabriken und Werke gegen Entschädigung stillzulegen; das Nähere hierüber soll nach Maßgabe des Kaliwirtschaftsgesetzes in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 19. Juli durch besondere Vorschriften geregelt werden.

B. 10942.

Der Kaliabsatz im Jahre 1919.

Wie die Konsolidierten Alkaliwerke Westeregeln in ihrem Geschäftsbericht mitteilen, wurde der Kaliabsatz im Jahre 1919 durch Wagen- und Kohlenmangel, Schichtverkürzung, verminderte Arbeitsleistung und Streiks so beeinflusst, daß das Syndikat nur 8,12 Mill. Doppelzentner Reinkali gegen 10 Mill. im Jahre 1918 absetzen konnte. Der Absatz in den einzelnen Salzmarken hat sich nicht wesentlich gegeneinander verschoben. Von dem allgemeinen Absatzrückgänge sind naturgemäß die Fabrikate, die einen vermehrten Aufwand an Kohle und Apparatur bedingen, stärker als die Rohsalze betroffen worden. Die nachstehende Übersicht weist die Unterschiede im einzelnen nach (in Doppelzentner Reinkali):

	1919	1918	1913
Carnallit	49 841	37 123	68 075
Kainit	3 727 633	3 905 885	4 571 188
Kalidüngesalz 20			
bis 40 pCt.	2 070 813	2 814 871	3 133 672
Chlorkalium	2 164 353	3 126 120	2 639 999
Schwefelsäure			
Salze	107 384	132 644	610 760
Zusammen	8 120 024	10 016 643	11 023 694

Am Absatz waren Ende 1919 nach Abgang der 13 elässischen Werke insgesamt 198 Kaliwerke beteiligt, von denen 151 die endgültige und 47 die vorläufige Beteiligung besaßen. Dazu treten acht Sonderfabriken, so daß jetzt 206 Werke im Syndikat vereinigt sind.

B. 10915.

Einfuhr amerikanischer Kohlen nach Deutschland.

Nach Mitteilung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie wünscht die in Berlin ansässige AMERICAN ASSOCIATION OF COMMERCE AND TRADE (Berlin W., Friedrichstr. 59/60) mit Firmen in Verbindung zu treten, die ein Interesse an der Einfuhr amerikanischer Kohlen haben.

B. 10916.

Ausland.

Italien. Maßnahmen zur Hebung der Industrie von pharmazeutischen Erzeugnissen.

Ein Dekret des Handelsministers vom 28. April d. J. bestimmt folgendes: Zur Hebung der Industrie von pharmazeutischen Erzeugnissen wird ein mit Preisen ausgestatteter Wettbewerb ausgeschrieben, an dem Private und Gesellschaften teilnehmen können, die zwischen dem 10. März 1920 und 31. März 1921 innerhalb Italiens neue Anlagen oder Teilanlagen zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen aus medizinischen und aromatischen Pflanzen errichten. Die Gesuche um Zulassung mußten bis zum 15. April 1921 beim Handelsministerium vorliegen, und neben einer Bescheinigung der Handelskammer über die Lage der Fabrik und der erfolgten Eintragung des Bewerbers im Handelsregister eine weitere Bescheinigung darüber enthalten, daß die Anlage im angegebenen Sinne funktioniert. Ferner wurde eine Beschreibung der ganzen Anlage, eine in dreifacher Ausfertigung einzureichende Mustersammlung über die hergestellten Fabrikate

und eine genaue Beschreibung des angewandten Verfahrens bei jedem Erzeugnis verlangt. Bei der Preisverteilung sollen folgende Umstände ausschlaggebend sein: die allgemeine Leistungsfähigkeit der Anlage, die Verschiedenartigkeit und die Qualität der Erzeugnisse, die Art, wie die Anlage den neuesten technischen Errungenschaften entspricht, etwaige eingeführte Verbesserungen bei bereits bestehenden Methoden, die Verwertung der Rückstände sowie die Kosten des Verfahrens. Die Preisverteilung wird von einer durch besonderes Dekret zu ernennenden Kommission vorgenommen werden, die die Ermächtigung erhält, Nachprüfungen der Angaben vorzunehmen.

Gr.

B. 10917.

Großbritannien. Bericht der englischen Kommission für Bleifarben.

Nach dem „Chemical Trade Journal“ vom 1. Mai 1920 hat die britische Kommission für Bleifarben, die Januar 1911 einberufen wurde, auf Grund eingehender Unterlagen ermittelt, daß die Verwendung von Bleiverbindungen in Farben, Emails und Firnissen für die Arbeiter gefährlich ist. Die Kommission empfiehlt deswegen die Annahme eines Erlasses, daß auf drei Jahre jede Farbe, jedes Füll- und andere Material, das mehr als 5 pCt. seines Trockengewichts einer löslichen Bleiverbindung enthält, verboten wird.

Achv.

B. 10849.

Frankreich. Mitteilungen aus der französischen chemischen Industrie.

Nach der „Industrie Chimique“ vom Mai 1920 haben die Geschäftsergebnisse der französischen chemischen Industrie gute Gewinne für die großen Gesellschaften abgeworfen. Die ETABLISSEMENTS KUHLMANN verzeichnen für 1919 einen Reingewinn von 9 231 491 Frs., so daß eine Kapitalerhöhung von 60- auf 100 000 000 Frs. beabsichtigt ist, über deren Schicksal die Aktionäre in einer außerordentlichen Generalversammlung am 21. Mai inzwischen entschieden haben. Die Verhandlungen, die diese Gesellschaft nach der „Agence Economique et Financière“ zwecks Erwerbung der Pulverfabrik von Toulouse für die Erzeugung von synthetischem Ammoniak nach dem HABER-Verfahren führt, sind in günstigem Fortschreiten. Die ELECTRO-CHIMIE ET ELECTRO-MÉTALLURGIE haben für 1919 einen Reingewinn von annähernd 3 700 000 Frs. gegen 1 546 796 Frs. 1918 erzielt.

Die PRODUITS CHIMIQUES D'ALAIS ET DE LA CAMARGUE stehen im Begriff, die SOCIÉTÉ ELECTRO-MÉTALLURGIQUE FRANÇAISE à FROGES aufzunehmen; hierzu wird sie ihr Kapital, das gegenwärtig 80 000 000 Frs. beträgt, auf 130 000 000 erhöhen. Die PRODUITS AZOTÉS beabsichtigen eine Erhöhung des Aktienkapitals von 10 000 000 auf 20- oder 25 000 000 Frs. Schließlich ist zu erwähnen, daß die STÉARINERIES ET SAVONNERIES LYONNAISES ein geschäftliches Zusammenwirken mit der SOCIÉTÉ HYDROCARBURES, SAINT-GOBAIN, L'AIR LIQUIDE und POULENC vorbereiten.

Achv.

B. 10921.

Vereinigte Staaten von Amerika. Schwefelsäure-erzeugung der Tennessee Copper and Chemical Corporation.

Von der TENNESSEE COPPER AND CHEMICAL CORPORATION wurde in Copper Hill, Tennessee, eine große Schwefelsäurefabrik nach dem Bleikammerverfahren zu dem Zweck errichtet, um die großen Mengen schwefliger Säure, die beim Schmelzen geringwertiger Schwefelerze entstanden und großen Schaden anrichteten, zu verwerten. Die Leistungsfähigkeit der Fabrik beträgt ungefähr 350 000 t 60-

grädiger Säure. Infolge eines über 10 Jahre laufenden Kontrakts der Gesellschaft mit der AMERICAN AGRICULTURAL CORPORATION auf Lieferung der gesamten Erzeugung entstand für die Gesellschaft ein Defizit, das jedoch mit dem Ablauf des Kontrakts am 31. Dezember 1920 in Fortfall kommen wird. Die Gesellschaft hat mit mehreren Düngergesellschaften neue Kontrakte zu höheren Preisen über die Hälfte ihrer Erzeugung abgeschlossen, während der Rest von ihr auf dem freien Markt abgesetzt oder im eigenen Betriebe zur Phosphatfabrikation verwertet werden soll. Zu diesem Zweck ist die SOUTHERN AGRICULTURAL CORPORATION, eine Tochtergesellschaft der TENNESSEE COPPER AND CHEMICAL CORPORATION zwecks Düngstofffabrikation begründet, die eine neue 100 000-ton-Anlage zu Atlanta, Ga., errichtet und ihre Rohprodukte aus einem von ihr erworbenen Phosphatvorkommen in der Nähe von Bartow, Florida, bezieht.

Achv.

B. 10910.

Canada. Neuerwerbungen der Chemical Products Ltd. Canada.

Nach dem „Chemical and Metallurgical Engineering“ vom 12. Mai 1920 haben die CHEMICAL PRODUCTS LTD. in Canada die Anlagen der BRITISH CHEMICALS LTD. zu Trenton, Ontario, erworben, die während des Krieges die Produktion von Säuren und Sprengstoffen betrieb. Die neue Gesellschaft ist auf Erzeugung von 75 000 t Superphosphat jährlich eingestellt und beabsichtigt, die Fabrikation von Schwefel- und Salpetersäure aufzunehmen. Der Betrieb ist in vier Anlagen geteilt, die unter Leitung von A. H. C. HEITMANN folgende Fabrikationszweige umfassen: Anlage 1: Erzeugung von Schwefelsäure und Superphosphat; Erzeugung von Salpetersäure für allgemeine Verwendungszwecke; Anlage 2: Raffinierter Natriumsalpete und Magnesiumsulfat; Anlage 3: Salicylate und Derivate; Anlage 4: Ammoniak und Koksofen-Nebenprodukte.

Achv.

B. 10908.

Brit. Südafrika. Aussichten für die Oel- und Fettindustrie in Südafrika.

Die klimatischen und die Bodenverhältnisse Südafrikas bieten nach einem Bericht des „Journal of the Society of Chemical Industry“ gute Aussichten für den Anbau von sogenannten weichen Oelsaaten. Besonders günstig liegen die Verhältnisse dafür in den Bezirken Waterburg und Rustenburg, ebenso im Zululand und Natal. Trotzdem wurden bisher die meisten Oele aus anderen Gegenden dorthin eingeführt. Die Oeleinfuhr für industrielle Verwertung zeigte für 1918 folgende Werte (in Gallonen):

R.cinusöl 75 560; Kokosnußöl 178 960, Rapssaat 3670, Baumwollsaat 28; Leinsaaf 413 426; Palm- und Palmkernöl 506 957; andere Pflanzenöle 42 413 und Speiseöl 34 290 £. In der Union sind bisher drei Firmen im Besitze von Oelmöhlen: LEVER BROTHERS in Congella, die SOUTH AFRICA OIL AND FAT INDUSTRIES LTD. in Jacobs und die MAYVILLE OIL MILLS in Durban. Die Fabrik in Congella, die wöchentlich 150 t Palmkerne verarbeitet, kann ihre Anlage auf eine gleichzeitige Verarbeitung von 150 t Kokosnüsse oder Erdnüsse ausbauen. Die Fabrik in Jacobs besitzt eine monatliche Leistungsfähigkeit zur Verarbeitung von 300 bis 400 t Oelsaat, die ebenfalls zur Verarbeitung von weiteren 200 t monatlich erweitert werden kann. In Salisbury befindet sich eine Anlage mit einer Jahreserzeugung von ungefähr 600 kln. t für Erdnüsse und in Lourenço Marques eine solche mit einer monatlichen Verarbeitung von 100 t Sesamsamen.

Achv.

B. 10901.

China. Verwendung von Cibucaholz für die Farbenfabrikation in Hongkong.

Die chinesische Einfuhr von Cibucaholz aus den Philippinen und seine Verarbeitung auf Farben liegt in der Hand einer festen Vereinigung von fünf chinesischen Firmen in Hongkong unter der Führung der YUET LOONG CHAN & COMPANY Hongkong. Das Holz, das von den Chinesen „Soo Mook“ genannt wird, stammt fast ausschließlich von Iloilo und Umgegend auf den Philippinen. Sein Preis beträgt gegenwärtig in Hongkong ungefähr 2,10 \$ einheimischer Währung pro Picul. Die aus dem Holz hergestellte Farbe ist eine rote Tinte oder Paste, die von Chinesen in weitgehendem Maße als Druckfarbe für ihre kleinen Stempel oder Petschafte benutzt wird. Weiter findet sie als Tinte, Anstrichfarbe und Farbstoff Verwendung. Als Farbstoff wird sie zum Färben ölicher chinesischer Papiere und der billigsten Sorten Schreibpapiere verwandt. In konzentrierter Aufschlammung wird sie auch als Ersatz für europäische rote Farben benutzt; in Mischung mit besseren Sorten roter Farben dient sie zur Färbung der Kleidung der Eingeborenen.

Achv.

B. 10909.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Ausland.

Schweiz. Anstrichfarben.

Ueber die Preise und Absatzverhältnisse für Anstrichfarben in der Schweiz liegen folgende Mitteilungen vor:

Vor dem Kriege war Deutschland auf dem Markte durchaus vorherrschend. Nur für Bleiweiß, Zinkweiß und Ocker machten sich französische und belgische Konkurrenzbestrebungen geltend. Die Verhältnisse haben sich inzwischen in mancher Beziehung zuungunsten Deutschlands verschoben. Insbesondere ist es den französischen und belgischen Konkurrenten gelungen, ihr Absatzgebiet in der Schweiz zu erweitern und vor allem für die oben genannten Artikel sich eine vorherrschende Stellung zu erwerben. Bleiweiß liefert in erster Linie die französische Firma FELIX FAURE in Lyon. Außerdem liefern diesen Artikel noch zwei schweizerische Firmen und zwar SCHOLTZ & Co. in Burgdorf und die Chemische Fabrik H. ESSINGER in Schönenwerd. Zinkweiß wird fast ausschließlich von der bekannten belgischen Firma VIEILLE MONTAGNE geliefert. Ockerfarben kommen hauptsächlich von APT & VAUCLOSE in Südfrankreich. In neuerer Zeit machen italienische und spanische Firmen Anstrengungen, ihre Erdfarben in der Schweiz abzusetzen. Ultramarinblau wird seit Beendigung des Krieges zum überwiegenden Teil von den französischen Firmen GUINETT (Vertreter: CORNET, JULLIARD & MEYLAN in Lausanne) und DESCHANPS FRÈRES, Vieux-Jean d'heure par ROBERT-Espagne (Meuse) geliefert.

Um die Lieferung der übrigen Farben bemühen sich seit kurzer Zeit in auffälliger Weise englische und holländische Firmen. Diese Firmen lassen seit einiger Zeit die Kundschaft durch Reisende besuchen und sollen, da sie im Gegensatz zu den deutschen Firmen fest verkaufen, bereits eine Anzahl Verkäufe, insbesondere bei erstklassiger Kundschaft abgeschlossen haben.

Chromfarben werden auch in der Schweiz selbst seit 1914 von der DR. A. LANDOLT & Co. A.-G. in Zofingen hergestellt, ebenso einige Farblacke in Rot. Auch die Firma STANDARD LACK- und FARBERWERKE A.-G. in Altstetten stellt seit etwa zwei Jahren eine Reihe von roten Lackfarben her.

Achv.

B. 10899.

Großbritannien. Gründung der Chemicals and Dyestuffs Traders' Association.

Nach dem „Chemical Trade Journal“ vom 15. Mai 1920 hat nach einer Vorbesprechung in Manchester im Februar, Anfang Mai an der gleichen Stelle auf einer Versammlung, auf der Vertreter und Mitglieder der führenden Firmen des chemischen Großhandels Englands und Schottlands anwesend waren, die Gründung der CHEMICALS AND DYESTUFFS TRADERS' ASSOCIATION stattgefunden. Zum Vizepräsidenten der Gesellschaft wurde gewählt F. T. T. REYNOLDS von MILLWARDS (Merchandise) LTD. Manchester und zum Schatzmeister WALTER WAUGH von WALTER WAUGH & Co. London. Der erste geschäftsführende Ausschuß besteht aus Vertretern der nachstehenden Firmen: CHAS. PAGE & Co., London; R. W. GREEFF & Co., London; F. S. BAYLYS, CLANAHAN & Co., Manchester; DUNN BROS & Co., Manchester; THOS. HENDERSON & Co., Glasgow; E. G. JEPSON & Co., Leeds; WRATHALL & Co., Liverpool. Die Vereinigung wird binnen kurzem ein Bureau in London eröffnen. Sie bezweckt die Schaffung einer offiziellen Stelle für die gemeinsame Aktion zum Schutze der gegenseitigen Interessen des Chemikalien- und Farbstoffhandels unter den gegenwärtigen abnormen Verhältnissen und für sorgfältige Beobachtung aller Entwicklungen, die Einfluß auf die Interessen des Handels zu nehmen vermögen. Die Schaffung der Vereinigung war nach Ansicht der Gründer notwendig geworden, um die Interessen des Handels gegenüber denen des Produzenten und des Verbrauchers in genügendem Maße in Schutz nehmen zu können.

Achv.

B. 10 922.

Großbritannien. Neue Ammoniumsulfatpreise in England für 1920/21.

Nach der „Times“ vom 24. Mai 1920 hat die englische Regierung mit der Mehrzahl der Ammoniumsulfat-Fabrikanten ein Abkommen über die für das Jahr 1920/21 geltenden Preise getroffen. Diese Preise sind Höchstpreise, netto Kassa, für einen Gehalt von 24,75 pCt. Gewichtsprozent Ammoniak in 2-cwt Säcken der Fabrikanten. Sie gelten für Lieferungen in Mengen von nicht weniger als 4 t, ab Bahnstation des Käufers, oder f. o. b. englischer Hafen bei Verkäufen nach Irland, der Insel Man oder den Kanalinseln; sie schließen ferner einen Handelsgewinn bei Verkäufen an Düngerefabrikanten, landwirtschaftliche Händler oder Einkaufsgenossenschaften ein. Die Preise für die einzelnen Monate wurden wie folgt festgesetzt:

Lieferungs- monat		Preis pro t in Säcken netto Kasse		
		£	s.	d.
Juni	1920	23	10	0
Juli	„	23	10	0
August	„	24	0	0
September	„	24	10	0
Oktober	„	25	0	0
November	„	25	10	0
Dezember	„	26	0	0
Januar	1921	26	10	0
Februar	„	27	0	0
März	„	27	0	0
April, Mai	„	27	10	0

Die Preise für jedes weitere Viertel Prozent Ammoniak für weniger als 0,025 pCt. freie Säure enthaltendes Ammoniumsulfat und für besonders gemahlenes Ammoniumsulfat wird auf 5 s 6 d bzw. 7 s 6 d je Tonne erhöht.

Die Landwirte sind aufgefordert worden, ihre Aufträge schleunigst an ihre bisherigen Händler

oder ihre Einkaufsgenossenschaft einzureichen, während die Düngerefabrikanten, Einkaufsgenossenschaften oder Händler selbst ihre Bestellungen an die „BRITISH SULPHATE OF AMMONIA FEDERATION LTD.“, 30 Grosvenor-gardens, London SW 1, ein senden müssen.

Achv.

B. 10 902.

Japan. Vom Düngemittelmarkt in Japan.

Nach Ermittlungen des japanischen Finanzministeriums betrug 1919 die japanische Einfuhr von Knochenmehl 485 311 piculs (Wert 3 381 384 Yen); Soyabohnenkuchen 22 375 200 piculs (Wert: 121 978 645 Yen); Baumwollsackkuchen 1 176 200 piculs (Wert: 7 184 849 Yen); Rapskuchen 598 714 piculs (Wert: 3 340 764 Yen); andere Oelkuchen 442 633 piculs (Wert: 2 684 462 Yen); Chilesalpeter 109 510 kin (Wert: 13 837 954 Yen); Ammoniumsulfat 1 687 200 piculs (Wert: 27 435 300 Yen). Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich für die einzelnen Düngemittel die folgende Steigerung: Soyabohnenkuchen 20 pCt., Baumwollsackkuchen 50 pCt., Rapskuchen 30 pCt., andere Oelkuchen 160 pCt., Chilesalpeter 30 pCt. und Ammoniumsulfat 920 pCt.

Nach dem „Yakugyo Shuho“ vom 4. April 1920 zeigen die japanischen Notierungen für ausländischen Ammoniumsulfat infolge der wachsenden Nachfrage in Europa und Amerika seit dem Ende des vergangenen Jahres eine Erhöhung um ungefähr 100 Yen pro t und notieren jetzt auf 215 Yen für Lieferung zum Anknüpfhafen. Trotz der steigenden Notierungen ist der einheimische Markt ziemlich flau in Erwartung außerordentlicher Einfuhren. Sofortige Lieferung notiert zu 240 Yen, man erwartet jedoch, daß der Preis alsbald auf 210 Yen fällt. Ammoniumsulfat englischer Herkunft notiert zu 470 Yen, amerikanischer zu 430 Yen. Auch hier ist der Absatz gering, da die Landwirte noch nicht kaufen und die Händler im Innern des Landes große Vorräte in ihren Händen haben. Amerikanische Ware für spätere Lieferung notiert deshalb zwischen 375 bis 390 Yen.

Achv.

B. 10 887.

Japan. Die Lage des Farbenmarkts.

Wie Berichte aus Japan melden, ist die Ausfuhr japanischer Farben sehr schwach. Schon während der letzten Hälfte des vorigen Jahres waren die Bestellungen aus dem Auslande gering, und es herrschte eine gedrückte Stimmung. Allerdings kamen Anfragen aus Indien, das einer der bedeutendsten Abnehmer ist, es folgten aber wenige Aufträge auf diese Anfragen. Die Japaner nahmen das als ein Zeichen dafür, daß in Indien noch ziemliche Vorräte lagerten, und daß nach Erschöpfung der Vorräte der Handel wieder aufleben würde. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Man glaubt, daß Indien jetzt von den englischen Fabrikanten, die vor dem Kriege natürlich das Land versorgten, wieder bearbeitet wird, und man fürchtet, daß dies der Anfang vom Ende des japanischen Farbenexports sein wird.

Gr.

B. 10 918.

Japan. Ausfuhr japanischer Streichhölzer.

Nach dem „Yakugyo Shuho“ (1920, Nr. 4) konnte die japanische Streichholz-Industrie in den letzten Jahren ihren Absatz in allen Gegenden der Welt bedeutend steigern. Die Lage erscheint demnach durchaus günstig. In den Hauptausfuhrländern in China, in Indien und der Südsee, ist auch infolge der fehlenden Rohstoffe für die nächste Zeit nicht mit einem Erstarren der heimischen Industrie zu rechnen. Außerdem besitzt Japan in den niedrigen Frachtraten einen großen Vorteil gegenüber anderen Ländern. Das Zentrum der japanischen Zündholz-

Industrie befindet sich in der Gegend von Kobe und Osaka; die vier größten Gesellschaften sind die ORIENTAL (Kapital 4 000 000 Yen), JAPAN (1 000 000 Yen), CHUO (2 000 000 Yen) und TEIKOKU (1 000 000 Yen).

Der Verbrauch der Industrie an Chlorkali beträgt gegenwärtig 7000 barrels gegenüber einem Vorkriegsbedarf von nur 2000 barrels.

[B. 10904.]

ZOLL- UND STEUERWESEN. REGLUNG DER EIN- UND AUSFUHR.

Deutsches Reich.

Die Nachprüfung der Ausfuhrabgaben.

Der Ausschuß für Nachprüfung der Ausfuhrabgaben¹⁾, dem neben Mitgliedern des Wirtschaftsrates beim Reichswirtschaftsministerium je drei Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der beteiligten Industrie- und Handelskreise angehören, hat bisher zwei Sitzungen abgehalten und bereits 140 Tarifpositionen berichtigt. Die unter Heranziehung der geschäftlichen Unterlagen vorgenommenen Prüfungen haben das Ergebnis gehabt, daß einzelne als zu niedrig angesehene Abgabensätze erhöht, andere dagegen, wo augenscheinlich eine Schädigung der beteiligten Gewerbegruppen zu befürchten war, den tatsächlichen augenblicklichen Verhältnissen angepaßt worden sind. Es wird erwartet, daß im weiteren Verlauf der Arbeiten der Kommission, in der das Reichswirtschaftsministerium durch den Geheimen Oberregierungsrat FLACH, der Reichswirtschaftsrat beim Reichswirtschaftsministerium durch Dr. KRÄMER vertreten ist, eine Lösung gefunden wird, die den Interessen der Arbeitnehmer und den Lebensbedingungen der Ausfuhrindustrie entspricht.

B. 10914.

Ausland.

Spanien. Regelung der Einfuhr von Narkotika.

Ein kürzlich erschienener spanischer Erlaß verbietet die Einfuhr von Opium (einschließlich des Extrakts und der alkaloidhaltigen Abfälle), Morphin, Codein, Heroin, Dionin, Cocain und ihren Salzen, Coca, Antipyrin und allen anderen Erzeugnissen mit ähnlicher Wirkung, außer durch dazu berechnete Personen. Die zulässige Mindestmenge der Opium- und Cocaalkaloide, die in einer Verpackung enthalten sein muß, beträgt $\frac{1}{2}$ kg; bei Opium usw., Antipyrin und Coca beträgt die Mindestmenge 3 kg. Die Sendungen werden an den Zollstellen nicht einer einzelnen Person, sondern einem Vertreter der pharmazeutischen Berufsvereinigung oder einer Person, die den Absatz dieser Erzeugnisse an Apotheken oder andere gesetzlich zugelassene Verbraucher betreibt, ausgedrückt.

Arch.

B. 10931.

Japan. Beabsichtigter Zollschatz der japanischen Farbenindustrie.

Während Japan vor dem Kriege 9 430 000 kin Farben im Werte von rund 8 000 000 Yen einfuhrte, betrug seine Farbenerzeugung 1918 8 720 000 kin. Im gleichen Jahre erzeugten die 59 Farbenfabriken des Landes mit einem Aktienkapital von 14 720 000 Yen 12 500 000 kin Farben im Werte von 16 560 000 Yen; hiervon gelangten 3 000 000 kin im Werte von 4 000 000 Yen zur Ausfuhr. Japan führte dagegen 1918 1 890 000 kin Farben im Werte von 9 800 000 Yen ein. 1919 stieg der Wert der Einfuhr auf rund 13 000 000 Yen. Für die nächsten Jahre

genügt nach Ansicht japanischer Fachleute ein genügend hoher Zollschatz, der tatsächlich für die Verbraucher keine zu große Belastung darstellt, um die japanische Industrie mit den erstarkenden Farbenindustrien Deutschlands und Amerikas konkurrenzfähig zu machen. Der neue Zollsatz, der von dem Ministerium für Handel und Landwirtschaft zunächst auf 50 pCt. ad valorem festgesetzt wurde, ist vom Finanzministerium auf 35 pCt. ad valorem, wie er zunächst vom Ministerium des Innern vorgeschlagen war, abgeändert und wird in dieser Höhe nach der Wiedereinberufung des japanischen Reichstags diesem zur Beschlußfassung unterbreitet werden.

Arch.

B. 10888.

SOZIALPOLITIK, FABRIKGESETZGEBUNG.

Deutsches Reich.

Einstellung von Schwerbeschädigten.

Es bestanden bislang Zweifel darüber, ob *jugendliche Arbeiter*, die sich im Lehrlingsverhältnis befinden, in die Gesamtzahl der in einem Betriebe beschäftigten Arbeiter und Angestellten einzurechnen seien, um an Hand der so ermittelten Zahl der Beschäftigten die gesetzliche Verordnung, betreffend die Einstellung von Schwerbeschädigten, durchzuführen. Das Reichsarbeits-Ministerium vertritt in einer neuen Entscheidung im Gegensatz zu früher nunmehr den Standpunkt, daß bei Feststellung der Zahl der Arbeitnehmer, die dem Einstellungszwange zugrunde zu legen sei, *auch die Lehrlinge mitzuzählen seien*.

B. 10941.

Ausland.

Zur Frage der Gehälter englischer Chemiker.

Das „Chemical Trade Journal“ vom 15. Mai 1920 weist darauf hin, daß, trotzdem die Vorbedingungen für die Erzielung höherer Gehälter als ungefähr 750 £ in der festen Berufstätigkeit für Chemiker ungünstiger sind als im Handel, doch für diese Berufszweige Überfüllung droht. Das Problem der Beschäftigung der überschüssigen Produktivkräfte ist in Hinblick auf die sehr große Zahl der voraussichtlich in den nächsten Jahren ausstudierten Chemiker in England außerordentlich ernst, da es zweifelhaft ist, ob die chemische Industrie des Landes sich schnell genug entwickelt, um den außerordentlich erhöhten Zufluß akademisch gebildeter Chemiker beschäftigen zu können.

Arch.

B. 10898.

PATENTGESETZGEBUNG, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ.

Deutsches Reich.

Patentamtliche Gebühren. Am 9. Juni d. J. ist im Reichs-Gesetzblatt das Gesetz vom 4. Juni d. J. zur Einführung einer *neuen Gebührenordnung* bei Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen veröffentlicht worden. Das Gesetz ist in der Beilage dieses Heftes abgedruckt.

R.

B. 10945.

VEREINE, VERSAMMLUNGEN, WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE.

Ausland.

Frankreich. Gründung eines französischen Erfinder-Syndikats.

Nach der „Revue des Produits Chimiques“ hat in Frankreich die Gründung eines Erfinder-Syndikats stattgefunden, das sich vor allem die Aenderung der Gesetze von 1844 und 1919, betreffend den Erfinderschutz in Frankreich und im Auslande, zur Aufgabe

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 260, Anm. 1.

macht. In dem von dem Präsidenten der Gesellschaft für industrielle Chemie, PAUL KESTNER, gegründeten Syndikat sollen sich schon jetzt die bedeutendsten französischen Erfinder zusammenschließen haben. Das Generalsekretariat befindet sich unter Leitung von LOTSON, 34, Rue de Chateau du Neuf, Paris.

Acht.

B. 10907.

Schweiz. Berufsverband der Chemiker.

Eine Versammlung von Chemikern, die anfangs März in Bern stattgefunden hatte, beauftragte eine Kommission mit dem Studium der Frage, ob nicht die Gründung eines schweizerischen chemischen Berufsverbandes wünschenswert sei. Der Zweck desselben wäre ausschließlich die Wahrung der Berufsinteressen, während die Behandlung wissenschaftlicher und technischer Fragen den bereits zu diesen Zwecken bestehenden Gesellschaften überlassen würde. Diese Kommission hat an alle Chemiker der Schweiz, deren Adressen sie sich verschaffen konnte, einen Fragebogen zum Ausfüllen versandt, um eine Statistik aufstellen zu können. Der zu gründende Verband soll alle Chemiker der Schweiz umfassen. Politisch wird er natürlich auf vollständig neutralem Boden stehen. Präsident der Kommission ist Herr Dr. W. MÜLLER, Sulgenauweg 15, Bern. Das französische Sekretariat hat Herr E. VAUTIER, Mittelstraße 54, Bern, übernommen.

Gr.

B. 10903.

NEUE BÜCHER.

Reorganisation des „Reichsarbeitsblattes“.

Nach Mitteilung des REICHSAMTS FÜR ARBEITSVERMITTLUNG wird das „Reichsarbeitsblatt“ voraussichtlich vom 1. Juli d. J. ab nicht mehr vom Statistischen Reichsamt, sondern vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung herausgegeben. Der Inhalt des Organs soll eine grundsätzliche Umgestaltung in allen Zweigen erfahren. Vor allen Dingen soll angestrebt werden, in kürzeren Zwischenräumen einen guten Ueberblick über die allgemeine Lage der deutschen Industrie zu geben. In einer Sitzung vom 20. Mai wurden in großen Zügen die Richtlinien für die Berichterstattung über die Beschäftigung in den einzelnen Industriezweigen und deren Wirtschaftslage mit den Vertretern der führenden deutschen Industrieverbände besprochen. Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung wird Fragebogen für eine monatliche Industrieberichterstattung zum Versand bringen und bittet die einzelnen Betriebe, ihm durch Ausfüllung der Rubriken dabei zu helfen, daß in Zukunft der Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes und die Beschäftigung der Industrien aktueller und wertvoller gegeben werden kann, als es bisher auf Grund des spärlich eingegangenen Materials möglich war. Es ist ferner beabsichtigt, daß vom 1. Juli ab sämtliche Verordnungen und Erlasse über Arbeiterfragen im „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht werden sollen. Desgleichen sollen sämtliche abgeschlossenen Tarifverträge, sowie Ausführungsbestimmungen zu sozialpolitischen Gesetzen im „Reichsarbeitsblatt“, das zweimal monatlich erscheinen wird, bekanntgegeben werden. Es ist ferner beabsichtigt, die Öffentlichkeit dauernd über die laufende Gesetzgebungsarbeit der verschiedenen Regierungsstellen, schwebende Entwürfe usw. zu informieren. Größere Aufsätze über wichtige sozialpolitische Fragen aus berufener Feder sollen dazu dienen, daß Zeitfragen und zu erwartende Gesetze und Verord-

nungen sinn- und sachgemäß kommentiert werden. Die bisherige Statistik des „Reichsarbeitsblattes“ dagegen wird wesentlich beschnitten. Es sollen nur die großen Resultate der Statistik bekanntgegeben werden. In einer besonderen Rubrik werden die neuesten sozialpolitischen und sozialwirtschaftlichen Tatsachen des Auslandes übersichtlich behandelt.

Acht.

B. 10877.

Die Fette und Oele von Dr. KARL BRAUN. Zweite, neu bearbeitete Auflage. Bd. 335 der Sammlung GÖSCHEN. Verlag der Vereinigung wissenschaftlicher Verleger WALTER DE GRUYTER & Co. Berlin und Leipzig. Preis 1,60 M. + 50 pCt. Verlegererstattungszuschlag.

Das Buch zerfällt in drei Hauptteile. Im ersten Teil wird die Entstehung der Fette und Oele sowie deren Zusammensetzung und die Einwirkung der verschiedensten Agentien beschrieben. Der zweite Teil behandelt die Untersuchungsmethoden, während im dritten Teil die Fette und Oele des Tier- und Pflanzenreiches zur Besprechung kommen. In allen Teilen ist auf die neuesten Erfahrungen Bezug genommen, so daß das Buch einen guten Einblick in das so wichtige Gebiet der Fette und Oele gewährt.

— n.

B. 10878.

Der Luftstickstoff und seine Verwertung. Von Prof. Dr. KARL KAISER. Zweite Auflage. Mit 13 Abbildungen. Leipzig und Berlin 1919. B. G. TEUBNER.

Der Krieg hat in allen Kulturländern die Bedeutung der Stickstoffwirtschaft für Industrie und Landwirtschaft mit besonderer Eindringlichkeit hervortreten lassen, so daß den hiermit verknüpften Fragen auch außerhalb der beteiligten Fachkreise reges Interesse entgegengebracht wird. Die vorliegende, als 313. Bändchen der bekannten Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“ erschienene Abhandlung ist trefflich geschrieben und recht geeignet, das Verständnis für die Bedeutung des Stickstoffs im Haushalt der Natur und in der Volkswirtschaft zu fördern und in immer weitere Kreise zu tragen.

Sp.

B. 10893.

Die Photographie, ihre wissenschaftlichen Grundlagen und ihre Anwendung. Von Dipl.-Ing. Dr. OTTO PRELINGER, Direktor der Neuen Photographischen Gesellschaft. Zweite, verbesserte Auflage. Mit 64 Abbildungen. Leipzig und Berlin 1919. B. G. TEUBNER.

In dem vorliegenden Büchlein, dem 414. Bande der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“, soll weniger eine Anleitung zur Lichtbildnerei gegeben, als vielmehr ein Einblick in die verwickelten Vorgänge geboten werden, welche sich von der Belichtung bis zur Fertigstellung des Bildes abspielen. Demgemäß sind die Einzelheiten der photographischen Technik, die Bäder und ihre Zusammensetzung in den Hintergrund getreten, und Zweck und Wesen der einzelnen Arbeitsweisen werden zum Gegenstand der Betrachtung gemacht, um dem Laien das für ein sicheres Arbeiten unentbehrliche Verständnis für die einzelnen Vorgänge und ihre inneren Zusammenhänge zu erschließen. Der trefflich und klar geschriebene Text ist durch viele Abbildungen und vergleichende Tabellen ergänzt, von denen manche, wie z. B. die wichtige Tabelle von HÜBL über die Eigenschaften der Entwickler und ihre Beeinflussung durch Bromkalium, sonst nur in ausführlicheren Lehrbüchern angeführt zu werden pflegen.

Sp.

B. 10894.

BIBLIOGRAPHIE.

Neu erschienene Bücher.

Mitgeteilt von der

Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW.

Fromm, Emil, Prof. Dr.: *Einführung in d. Chemie d. Kohlenstoffverbindungen* (organ. Chemie). Ein Lehrbuch f. Anfänger. 3. verb. Aufl. Mit 9 Fig. Text. (IX, 254 S.) Gr. 8°. Tübingen 1919, H. LAUPPSCHES BUCHH. 10 M. + 40 pCt. T.; geb. 12,50 M. + 40 pCt. T.

Götschen, Sammlung. Kl. 8°. Berlin, VEREINIGUNG WISSENSCHAFTL. VERLEGER. Je 1,60 + 50 pCt. T.

Braun, Karl, Dr.: *Die Fette u. Öle.* 2., neubearb. Aufl. (155 S.) '20. (Nr. 335.)

Bucherer, Hans Th., Prof. Priv.-Doz. Dr.: *Die Teerfarbstoffe m. bes. Berücks. d. synthet. Methoden.* 2. Aufl. (160 S.) '20. (Nr. 214.)

Massot, Wihl, Prof. Dr.: *Textil-Industrie. III. Wäscherei, Bleicherei, Färberei u. ihre Hilfsstoffe.* 2., umgearb. Aufl. Neudr. Mit 27 Fig. (154 S.) '20. (Nr. 186.)

Rochussen, F., Dr.: *Aetherische Öle u. Riechstoffe.* 2., umgearb. Aufl. Mit 9 Abb. (139 S.) '20. (Nr. 446.)

Literatur-Register d. organ. Chemie, geordnet nach M. M. RICHTERS Formelsystem. Hrsg. v. d. Deutschen chem. Gesellschaft, red. v. **Rob. Stelzner.** 2. Bd., umfassend d. Literaturjahre 1912 u. 1913. 2. Hälfte. Lex. 8°. Braunschweig, F. VIEWEG & SOHN.

Medicus, Ludwig, weil. Prof. Dr.: *Einleitung in d. chem. Analyse.* 1. Heft. Kurze Anleitung z. quali-

tativen Analyse. Zum Gebrauche beim Unterricht in chem. Laboratorien bearb. 18. u. 19., verb. Aufl. Durchges. v. Dr. **Paul F. Schmidt.** Mit 4 Abb. im Text. (VIII, 186 S.) 8°. Tübingen 1920, H. LAUPPSCHES BUCHH. 6 M. + 50 pCt. T.

Merck's Warenlexikon f. Handel, Industrie u. Gewerbe. Beschreibung d. im Handel vorkomm. Natur- u. Kunsterzeugnisse unt. bes. Berücks. d. chemisch-techn. u. a. Fabrikate, d. Drogen- u. Farbwaren, d. Kolonialwaren, d. Landesprodukte, d. Material- u. Mineralwaren, hrsg. v. Dir. Prof. Dr. **A. Beythien** u. Drogist Sachverständ. **Ernst Dressler**, unt. Mitw. v. **M. Arnold.** 7., völlig neu bearb. Aufl. (IV, 555 S.) Gr. 8°. Leipzig 1920, G. A. GLOECKNER. Hlwbd. 24 M.

Ostwald, Wilh.: *Grundlinien d. anorgan. Chemie.* 4. umgearb. Aufl. (11.—14. Taus.) Mit 132 Textfig. (XXII, 860 S.) Gr. 8°. Dresden 1919, TH. STEINKOPFF. 28 M.; geb. 33 M.

—, **Wolff., Prof. Dr.:** *Grundriß d. Kolloidchemie.* 5. Aufl. (Unveränd. Abdr. d. 4. Aufl.) Mit zahlr. Textfig. u. Taf. u. m. e. Porträt v. **THOMAS GRAHAM.** 1. Hälfte. (VI, 330 S.) Gr. 8°. Dresden 1919, TH. STEINKOPFF. 16 M.

Otto, Wilh., Dr.: *Chemische Fragen.* Ein Repetitorium d. organ. Chemie f. Mediziner, Tiermediziner, Zahnmediziner, Chemiker, Pharmazeuten, Techniker u. f. alle die, welche d. Chemie als Nebenfach behandeln müssen. (III, 132 S.) 8°. Berlin 1920, AUGUST HIRSCHWALD. 7 M.

B. 10866b.

INHALT.

Vereins-Angelegenheiten: Abhaltung der Hauptversammlung. Besteuerung von Verpackungsmaterial	Seite 287
Zentralstelle für Aetzalkalien und Soda: Neuverteilung von Soda, Aetzkali und Pottasche	288
Zentralstelle für Sulfatverteilung: Aufhebung der Sulfatbewirtschaftung	288
Artikel: Entwicklung und Aussichten der elsässischen Kaliindustrie. Von Dr. P. Kriche (Schluß)	288
Erfahrungen mit den Vorschriften über den Achtstundentag	291
Neuregelung der Schwefelsäurewirtschaft Der neue Wirtschaftsverband für Rohteer und Teererzeugnisse	292
Der Ausbau der Edge-Bill in den Vereinigten Staaten von Amerika	293
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: Chemische Industrie. Deutsches Reich: Kaliindustrie. Der Kaliabsatz im Jahre 1919. Einfuhr amerikanischer Kohlen nach Deutschland. Ausland: Italien: Maßnahmen zur Hebung der Industrie von pharmazeutischen Erzeugnissen. Großbritannien: Bericht der englischen Kommission für Bleifarben. Frankreich: Mitteilungen aus der französischen chemischen Industrie. Vereinigte Staaten von Amerika: Schwefelsäureerzeugung der Tennessee Copper and Chemical Corporation. Canada: Neuerwerbungen der Chemical Products Ltd. Canada. Brit. Südafrika: Aussichten für die Oel- und Fettindustrie	

in Südafrika. China: Verwendung von Cibucaholz für die Farbenfabrikation in Hongkong	Seite 293
Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Ausland: Schweiz: Anstrichfarben. Großbritannien: Gründung der Chemicals and Dyestuffs Traders' Association. Neue Ammoniumsulfatpreise in England für 1920/21. Japan: Vom Düngemittelmarkt in Japan. Die Lage des Farbenmarkts. Ausfuhr japanischer Streichhölzer	295
Zoll- und Steuerwesen. Regelung der Ein- und Ausfuhr. Deutsches Reich: Die Nachprüfung der Ausfuhrabgaben. Ausland: Spanien: Regelung der Einfuhr von Narkotika. Japan: Beabsichtigter Zollschutz der japanischen Farbenindustrie. Sozialpolitik, Fabrikgesetzgebung. Deutsches Reich: Einstellung von Schwerbeschädigten. Ausland: Zur Frage der Gehälter englischer Chemiker	297
Patentgesetzgebung, Marken- und Musterschutz. Deutsches Reich: Patentamtliche Gebühren	297
Vereine, Versammlungen, wissenschaftliche Institute. Ausland: Frankreich: Gründung eines französischen Erfinder-Syndikats. Schweiz: Berufsverband der Chemiker	297
Neue Bücher	298
Bibliographie	299
Beilage: Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft	300
Gesetz über patentamtliche Gebühren	302

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W8.

Beilage zu Nr. 25 der Zeitschrift „Die Chemische Industrie“ vom 23. Juni 1920.

Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft.

Vom 31. Mai 1920¹⁾.

Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Ubergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Zur Sicherstellung der Versorgung der lebenswichtigen Betriebe an Schwefelsäure für den Inlandsbedarf wird ein *Ausschuß für Schwefelsäure* gebildet; er ist rechtsfähig; sein Sitz ist Berlin.

Der Ausschuß besteht aus Vertretern der Erzeuger und gewerblichen Verbraucher in gleicher, vom Reichswirtschaftsminister festzusetzenden Zahl und aus den nach § 7 dieser Verordnung mit beratender Stimme ausgestatteten Vertretern. Innerhalb der Gruppe der Erzeuger und gewerblichen Verbraucher sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl vertreten. Die Vertreter der Erzeuger und Verbraucher werden durch die von dem Reichswirtschaftsminister als vertretungsberechtigt anerkannten Organisationen für den Ausschuß ernannt.

Der Ausschuß wird durch einen Vorsitzenden nach außen hin vertreten und gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers bedarf.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

§ 2.

Der Ausschuß für Schwefelsäure kann mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers eine rechtsfähige Geschäftsstelle errichten.

Die Geschäftsstelle untersteht der Aufsicht des Ausschusses und hat seinen Weisungen nachzukommen.

Weitere Organe der Selbstverwaltung können durch den Ausschuß mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers gebildet werden.

§ 3.

Der Ausschuß ist berechtigt, Bestimmungen über den Kreis der lebenswichtigen Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1, die Verteilung und Verwendung der Rohstoffe und über den Verkehr mit Schwefelsäure für

die Schwefelsäureindustrie zu erlassen, soweit es sich um Schwefelsäure aus inländischen Erzen oder ausgebrauchter Gasreinigungsmasse handelt.

Weitere Befugnisse können ihm vorübergehend durch den Reichswirtschaftsminister übertragen werden.

§ 4.

Der Ausschuß hat Preise für die Abgabe von Schwefelsäure, die aus inländischen Erzen oder aus ausgebrauchter Gasreinigungsmasse erzeugt wird — Verbraucherpreis — und die dem Erzeuger zukommenden Beträge sowie die Lieferungsbedingungen für solche Schwefelsäure festzusetzen. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

Abreden, die den von dem Ausschuß festgesetzten Lieferungsbedingungen oder Preisen zuwiderlaufen, sowie solche Abreden, die eine Umgehung dieser Bedingungen oder Preise bezwecken, sind nichtig.

§ 5.

Die Bestimmungen des Ausschusses (§ 3 Abs. 1 und 2 und § 4) sind im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 6.

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können je einen oder mehrere Bevollmächtigte dem Ausschuß bezeichnen. Die Bevollmächtigten sind zu allen Sitzungen des Ausschusses unter Mitteilung der Beratungsgegenstände rechtzeitig einzuladen und sind jederzeit in dem Ausschuß zu hören. Der oder die Bevollmächtigten können gegen Beschlüsse des Ausschusses, wegen Verletzung des Gesetzes oder der Geschäftsordnung sowie aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles bei dem Ausschuß Einspruch einlegen mit der Maßgabe, daß die Ausführung des beanstandeten Beschlusses zu unterbleiben hat. Bestätigt der Reichswirtschaftsminister nicht binnen einer Woche den Einspruch, so gilt er als nicht erfolgt.

Die Länder, vertreten durch die Mitglieder des im Reichsrat gebildeten volkswirtschaftlichen Ausschusses, sind befugt, an den Sitzungen des Ausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Mitglieder des volkswirtschaftlichen Ausschusses sind zu den Sitzungen unter Mitteilung der Beratungsgegenstände rechtzeitig einzuladen.

¹⁾ Reichs-Gesetzblatt, Nr. 123 vom 7. Juni 1920.

§ 7.

Die Gewerkschaft Sachtleben in Meggen (Lenne) ist berechtigt, einen Vertreter mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Ausschusses zu entsenden. Ferner gehören dem Ausschuß zwei vom Deutschen Landwirtschaftsrat zu benennende Vertreter der Landwirtschaft mit beratender Stimme an.

Diese Mitglieder mit beratender Stimme sind zu den Sitzungen des Ausschusses unter Mitteilung der Beratungsgegenstände rechtzeitig einzuladen.

Sie haben das Recht, ihre Auffassung, soweit sie von den Beschlüssen abweicht, gesondert zu Protokoll zu erklären. Die Erklärung ist dem Vertreter der Reichsregierung unverzüglich vorzulegen.

§ 8.

Schwefelsäure (wässrig und rauchend) jeder Grädigkeit in reiner, unreiner (Abfallsäure) und vermischter Form (Mischsäure), welche aus inländischen Erzen oder ausgebrauchter Gasreinigungsmasse erzeugt wird, darf nur mit Genehmigung des Ausschusses oder der von ihm bestimmten Personen oder Stellen veräußert werden.

Der gleichen Genehmigung bedarf derjenige, der solche Schwefelsäure erwerben oder derartige Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäfte vermitteln oder dazu auffordern oder anbieten will.

§ 9.

Der Ausschuß ist ermächtigt, zur Deckung der Kosten seiner Verwaltung oder der Kosten der von ihm eingerichteten Stellen, Gebühren zu erheben.

Die Gebühren können auf Ersuchen des Ausschusses nach den reichsrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben werden.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, bestraft,

wer es unternimmt, dem Verbote des § 8 zuwider Schwefelsäure zu erwerben, zu veräußern oder derartige Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäfte zu vermitteln oder dazu auffordert oder sich anbietet.

Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11.

Der Ausschuß kann eine Ordnungsstrafe bis zu einhunderttausend Mark festsetzen gegen denjenigen, welcher den gemäß §§ 3 und 4 ergangenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Die Ordnungsstrafe wird nach den reichsrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen der ordentliche Rechtsweg offen.

Die Klage ist binnen einem Monat nach Zustellung zu erheben.

Die Erhebung der Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Vorschrift des § 343 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Wird die Anordnung, durch die die Ordnungsstrafe festgesetzt worden ist, abgeändert oder aufgehoben, so ist der Ausschuß zur Rückerstattung des beigetriebenen oder des zur Abwendung der Beitreibung gezahlten Betrags nebst vier vom Hundert Zinsen seit dem Tage der Beitreibung oder der Zahlung verpflichtet.

Weitergehende Ansprüche des Betroffenen bleiben unberührt.

§ 12.

Der Ausschuß ist ermächtigt, auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 und 8 zuzulassen.

Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller binnen einer Frist von einer Woche seit Zugang des Bescheids des Ausschusses die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist bei dem Ausschuß oder Reichswirtschaftsminister einzulegen. Der Reichswirtschaftsminister entscheidet über die Beschwerde endgültig.

§ 13.

Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum vom 3. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 304) tritt außer Kraft.

§ 14.

In der Uebersichtstafel zu der Bekanntmachung Nr. Ch. I/1. 3. 16. K. R. A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung vom 1. März 1916, fällt die Klasse e fort, soweit sich die Bestimmungen nicht auf Elementarschwefel beziehen.

§ 15.

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, nach Anhörung des Ausschusses Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 16.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt, in welchem die Verordnung außer Kraft tritt.

B. 10 920.

Gesetz über patentamtliche Gebühren.

Vom 4. Juni 1920.

Im Reichs-Gesetzblatt vom 9. Juni d. J. (Nr. 126) ist das folgende Gesetz über patentamtliche Gebühren vom 4. Juni 1920 veröffentlicht worden:

§ 1.

Die in dem anliegenden Tarif angeführten Gebühren sind in Höhe der daneben angegebenen Beträge an das Reichspatentamt zu zahlen.

§ 2.

Wird die tarifmäßige Gebühr für einen Antrag nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Anmeldung eines Schutzrechts ist nicht als Antrag im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

§ 3.

Führt die Anmeldung eines Gebrauchsmusters nicht zur Eintragung, so wird die Hälfte der tarifmäßigen Anmeldegebühr erstattet.

§ 4.

Die Vorschriften im § 2 Abs. 3 Satz 2 und im § 24b Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Pariser Uebereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 31. März 1913 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 441; 1913 S. 236) finden auf die tarifmäßigen Anmeldegebühren keine Anwendung¹⁾.

§ 5.

In dem Beschlusse, durch den über einen Einspruch oder einen Widerspruch entschieden wird, kann das Reichspatentamt nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten im Falle des Unterliegens die Kosten des Verfahrens zur Last fallen.

* * *

Gebührentarif

Es beträgt die Gebühr:

I. Bei Patenten

(Patentgesetz vom 7. April 1891 — Reichs-Gesetzbl. S. 79 —)

- | | |
|--|--------|
| 1. Für die Anmeldung (§ 20 Abs. 3) . . . | 80 M., |
| 2. für das erste Patentjahr (§ 24 Abs. 1) . . . | 80 „ |
| 3. für den Zuschlag bei Nachzahlung einer weiteren Jahresgebühr (§ 8 Abs. 3) . . . | 20 „ |
| 4. für die Einlegung der Beschwerde (§ 26 Abs. 1) | 50 „ |
| 5. für den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme oder auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 28 Abs. 4) | 300 „ |
| 6. für die Erhebung des Einspruchs (§ 24 Abs. 2) | 50 „ |
| 7. für die Anmeldung der Berufung (§ 33 Abs. 1) | 500 „ |

¹⁾ Die Vorschrift besagt, daß von der Gebühr hundert Mark erstattet werden, wenn die erste Anmeldung nicht zur Eintragung führte.

II. Bei Gebrauchsmustern

(Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 — Reichs-Gesetzbl. S. 290 —)

- | | |
|--|--------|
| 1. Für die Anmeldung (§ 2 Abs. 5) | 60 M., |
| 2. für die Verlängerung der Schutzfrist (§ 8 Abs. 1) | 150 „ |

III. Bei Warenzeichen

(Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 — Reichs-Gesetzbl. S. 441 —; Artikel III des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Pariser Uebereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 31. März 1913 — Reichs-Gesetzbl. S. 236 —)

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Anmeldung (§ 2 Abs. 3) | 100 M., |
| 2. für die Anmeldung eines Verbandszeichens (§ 24b Abs. 2) | 500 „ |
| 3. für die Erneuerung (§ 2 Abs. 3) | 100 „ |
| 4. für die Erneuerung eines Verbandszeichens (§ 24b Abs. 2) | 500 „ |
| 5. für die Nachholung der Erneuerung (§ 8 Abs. 3) | 20 „ |
| 6. für die Einlegung der Beschwerde (§ 10 Abs. 2) | 50 „ |
| 7. für die Erhebung des Widerspruchs (§ 5 Abs. 1) | 50 „ |
| 8. für den Antrag auf Löschung im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 2 | 100 „ |

IV. Bei Patenten, Gebrauchsmustern und Warenzeichen

- | | |
|---|--------|
| 1. Für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand | 20 M., |
| 2. für den Antrag auf Eintragung einer Aenderung in die Rolle | |
| a) bei einer Aenderung in der Person des Inhabers | 20 „ |
| b) bei einer Aenderung anderer Art | 10 „ |

Anmerkung zu a und b:

- | | |
|--|--------|
| 1. Die Sätze gelten auch für einen Antrag, der mehrere, aber weniger als sechs in derselben Rolle eingetragene Schutzrechte betrifft. Sie erhöhen sich für jedes weitere Schutzrecht um fünf Mark. | |
| 2. Die Gebühr ist, wenn der Antrag sich auf mehrere Rollen erstreckt, für jede Rolle gesondert zu berechnen. | |
| 3. Wird der Antrag vor der Eintragung des Schutzrechts gestellt, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. | |
| 3. für den Antrag auf Erteilung einer weiteren Ausfertigung der Urkunde über das eingetragene Schutzrecht | 10 M., |
| 4. für den Antrag auf Erteilung eines Rollenauszugs | 10 „ |
| 5. für den Antrag auf Ausfertigung eines Prioritätsbelegs | 20 „ |
| 6. für den Antrag auf Erteilung einer sonstigen Bescheinigung | 10 „ |

FRIEDRICH BAYER †.

„Unerbittlich lichtet der Tod die Reihen der Pioniere der chemischen Industrie. Auf MARTIUS folgte BÖTTINGER und wenige Tage später, am 21. Juni, wurde

Geheimer Kommerzienrat Friedrich Bayer,

der Vorsitzende des Aufsichtsrats der FARBENFABRIKEN VORM. FRIEDR. BAYER & Co. in Leverkusen bei Köln am Rhein, abberufen.

Geboren am 13. Oktober 1851 als Sohn des Gründers der Farbenfabriken, widmete er sich nach abgeschlossenem Studium in Bonn dem väterlichen Unternehmen. Am 1. Januar 1877 wurde er als Teilhaber aufgenommen. Nach Umwandlung der Firma in eine Aktiengesellschaft im Jahre 1881 wurde FRIEDRICH BAYER Mitglied des Vorstandes, dem er bis zu seinem Uebertritt in den Aufsichtsrat im Jahre 1912 angehörte.

Die ganze Entwicklung der FARBENFABRIKEN von den kleinsten Anfängen an bis zur Weltfirma hat FRIEDRICH BAYER mitgemacht. Mit ihm und durch ihn hat sich das Werk zu seiner gewaltigen Größe entwickelt. Seine durchaus bescheidene und zurückhaltende Natur ließ ihn wenig nach außen hervortreten, so daß manchem Fernerstehenden nicht bekannt war, wie groß sein Wert für die Firma war. In der Fabrik selbst lag sein Arbeitsfeld. In nimmer rastendem Fleiß hat er sich besonders auf technischem Gebiete betätigt. Mit unvergleichlicher Zähigkeit verfolgte er seine Ziele und verstand es, besonders durch seine freundliche und ruhige Art, seine Mitarbeiter zu den höchsten Leistungen anzuspornen.

Sein prächtiger Charakter, sein goldenes Herz und sein frohes Gemüt machten FRIEDRICH BAYER in allen Kreisen beliebt. Mit ihm ist einer der Besten der chemischen Industrie dahingegangen. Alle, die mit ihm gearbeitet haben, werden seiner nie vergessen.

B. 10 968.

BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE.

Aus dem Geschäftsbericht.

In der am 7. Mai d. J. zu Heidelberg abgehaltenen Sitzung des Vorstandes der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie erstattete der Geschäftsführer, Herr Dr. BRAUER einen Bericht über die Tätigkeit der Berufsgenossenschaft, der u. a. folgende Ausführungen enthielt.

Der Berichterstatter führte zunächst aus, daß die deutsche Sozialversicherung wie in der Kriegszeit, so auch in der Nachkriegszeit bis jetzt die schwere Belastungsprobe, der sie ausgesetzt war, gut überstanden habe. Um ein Bild darüber zu gewinnen, in welch segensreicher Weise die Sozialversicherung für die Allgemeinheit während des Krieges nutzbar gemacht werden konnte, brauche nur erinnert zu werden an die Wohlfahrtsmaßnahmen der Landesversicherungsanstalten zur Unterstützung der Arbeitslosen und Hilfsbedürftigen, an die Bereitstellung der Heilstätten für verwundete und erkrankte Krieger, an die Ausrüstung von Lazarettzügen, an die Förderung der Kriegsversicherung, an die Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuchen, der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten usw. Auch von der Krankenversicherung wurden große Mehrleistungen gefordert infolge des allgemein ungünstigen Gesundheitszustandes des deutschen Volkes sowohl wie besonders infolge der starken Inanspruchnahme durch die gewaltige Zahl der Kriegsbeschädigten mit ihren im

Kriege erworbenen Erkrankungen und Verletzungen. Aber auch an die Träger der Unfallversicherung wurden erhöhte Ansprüche gestellt, die sie opferbereit über das Maß der gesetzlichen Verpflichtung hinaus erfüllten. Von der Aufhebung oder Minderung der Renten sahen die Berufsgenossenschaften in den Fällen, wo die schwere wirtschaftliche Lage der Verletzten besondere Rücksichtnahme verlangte, ab, andererseits wurden Zulagerenten für die Schwerverletzten gewährt. Indirekt wurde eine Mehrbelastung der Berufsgenossenschaften bedingt durch die in der Not des Krieges begründete Verringerung des Unfallschutzes. In besonderem Maße ist die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie durch die Kriegsverhältnisse insofern in Mitleidenschaft gezogen worden, als in ihren zahlreichen großen Betrieben, die der Erzeugung von Kriegsmaterial, namentlich von Sprengstoffen dienten, die Zahl der schweren Unfälle und Unfallkatastrophen naturgemäß sich in erheblichem Maße vergrößerte. Nimmt man die Verpflichtungen hinzu, die die Versicherungsträger durch die Zeichnung von Hunderten von Millionen Kriegsanleihe eingegangen sind, so könne mit Recht wohl behauptet werden, daß die Deutsche Sozialversicherung auch während des Krieges ein Segen für das deutsche Volk gewesen sei. — Der schwere Niedergang unseres Wirtschaftslebens infolge des Krieges und seines traurigen Ausgangs drohe indessen die finanziellen Fundamente auch der sozialen Versicherung stark ins Wanken zu bringen. So sei es kein Geheimnis mehr, daß

der völlige Zusammenbruch der Alters- und Invaliditätsversicherung zu befürchten steht, wenn nicht unverzüglich eine weitgehende Erhöhung der Einnahmen der Versicherungsanstalten, bei gleichzeitiger Entlastung hinsichtlich der Ausgaben ohne Verzug, eintritt. Eine Verdreifachung der jetzigen Beiträge sei hier bereits in Aussicht genommen. Auch für die Krankenversicherung und für die Unfallversicherung werden in Zukunft erhebliche Mehraufwendungen zu leisten sein. Für die Unfallversicherung sei eine Erhöhung der Renten aus früheren Jahren eine unabwiesbare Notwendigkeit. Unbestritten habe die durch die Geldentwertung herbeigeführte allgemeine Teuerung zu einer empfindlichen Notlage zahlreicher Rentenempfänger geführt. Die der Feststellung älterer Renten zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienste haben wohl im allgemeinen den Verhältnissen zur Zeit des Unfalls und während des Friedens entsprochen, sie sind jedoch, nach den heutigen Verhältnissen bemessen, außerordentlich niedrig. Unter diesen Umständen sei eine Neuregelung durch eine Verordnung in der Weise in Aussicht genommen, daß den Empfängern von Renten über 50 pCt. sowie den Witwen und Waisen Zulagen gewährt werden, die um so höher werden, je größer der zeitliche Abstand ist, der zwischen der Rentenfestsetzung und der Gegenwart liegt, so daß die Zulagen bei Unfällen aus den Jahren 1885 bis 1900 80 pCt., aus den Jahren 1901 bis 1915 60 pCt. und von 1916 bis 1919 40 pCt. beträgt. Die finanzielle Belastung der Versicherungsträger durch die neue Zulageordnung werde von der Regierung auf $42\frac{1}{4}$ Millionen geschätzt und eine Mehrbelastung in dieser Höhe für die Versicherungsträger zur Not noch für erträglich erklärt; ein Hinausgehen über diesen Rahmen aber berge nach der Auffassung der Regierung die Gefahr in sich, daß die Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen ernstlich beeinträchtigt werde. Zweifellos sei aber die finanzielle Begründung dieser Verordnung falsch, denn die von berufsgenossenschaftlicher Seite vorgenommene Nachprüfung habe ergeben, daß die Mehrbelastung mindestens 60 Mill. M. betragen werde. — Der Geschäftsführer besprach dann im weiteren Verlauf seiner Ausführungen die Verhältnisse, die sich für die Auseinandersetzung mit Frankreich, Belgien, Italien, Polen und bezüglich der Gebiete von Eupen, Danzig und Memel aus dem § 312 des Friedensvertrags ergeben, und geht alsdann auf die verschiedenen unter der neuen Regierung erlassenen Gesetze, durch die das Arbeitsgebiet der Berufsgenossenschaften unmittelbar oder mittelbar berührt wird, ein. Er erwähnt hierbei das Schwerbeschädigten-gesetz, in welchem die Erwartung der Berufsgenossenschaften, daß ihnen als der berufensten Instanz die Fürsorge für die Unterbringung der Schwerunfallverletzten, die den Schwerkriegsbeschädigten bezüglich ihrer An-

sprüche auf Beschäftigung in gewerblichen Betrieben im Gesetz gleichgestellt worden seien, übertragen würden, infolge der von einer offensichtlichen Abneigung gegen die Berufsgenossenschaften getragenen Beschlüsse der Kommission der Nationalversammlung zunichte gemacht worden sei. Es sei tief zu beklagen, daß die menschenfreundlichen Bestrebungen der Berufsgenossenschaften auf diesem Gebiete so wenig Verständnis — nicht etwa bei der Regierung — sondern innerhalb des Parlaments gefunden hätten. Die Berufsgenossenschaften seien bei ihren Bestrebungen auf diesem Gebiete davon ausgegangen, daß die Arbeitsvermittlung das letzte abschließende Glied jener Heil- und Berufsfürsorge darstelle, die den Berufsgenossenschaften teils gesetzlich obliegt, teils von ihnen ohne gesetzliche Verpflichtungen aus freien Stücken gewährt wird, um den Schwerunfallverletzten zur vollen Verwertung der ihnen verbliebenen Arbeitsfähigkeit und zu einer befriedigenden Stellung im Erwerbsleben zu verhelfen und dadurch ihr Berufschicksal günstig zu beeinflussen. Der Regierungsentwurf habe daher auch den Wünschen der Berufsgenossenschaften entsprochen, in der Kommissionsberatung in der Volksvertretung sei dann aber die Mitwirkung der Berufsgenossenschaften auf diesem Gebiete völlig ausgeschaltet worden und hierbei eine tiefbeklagenswerte Voreingenommenheit gegen die Berufsgenossenschaften und ihre Betätigung auch auf seiten der Vertreter der bürgerlichen Parteien zum Ausdruck gebracht worden. Des weiteren erwähnte der Berichterstatter den der Nationalversammlung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß von Trägern der Reichsversicherung zum Zwecke gemeinsamer Wohlfahrtspflege und über Regelung des Heilverfahrens, durch welches der Reichsarbeitsminister bevollmächtigt werden soll, die Versicherungsträger zum Zwecke der Wohlfahrtspflege für die versicherte Bevölkerung zwangsweise in Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen. Dieser Gesetzentwurf sei wie mehrere andere, die Versicherungsträger berührenden Entwürfe, für alle Betroffenen völlig überraschend gekommen und beabsichtige ohne erkennbare Notwendigkeit, der Regierung Vollmachten zu überweisen auf einem Gebiet, auf dem soeben in großem Umfang ein freiwilliger Zusammenschluß sich zu vollziehen beginne. Gegen die in der Geschichte der deutschen Gesetzgebung ohne Beispiel dastehende Ueberstürzung in den Erlassen von Gesetzen und Verordnungen von größter Tragweite müsse mit allem Nachdruck Widerspruch erhoben werden.

Auf die Entwicklung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Berichtsjahre im besonderen eingehend, führte der Berichterstatter aus, daß sie an den Bestrebungen und Arbeiten der Gesamtheit der Berufsgenossenschaften auch im verflossenen Jahre im besonderen Maße dadurch be-

teiligt gewesen sei, daß er selbst als stellvertretender Syndikus des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften und Herr Dr. MARTIUS als Syndikus des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften tätig gewesen sei. Das finanzielle Rückgrat der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie sei dank der voraussehbaren Finanzgebarung des Vorstandes ein sehr kräftiges; die der Berufsgenossenschaft erwachsenden Rentenentschädigungsverpflichtungen werde sie selbst dann ohne Schwierigkeiten zu erfüllen in der Lage sein, wenn ein schwerer wirtschaftlicher Zusammenbruch eintreten sollte, sofern und solange hierbei der staatliche Organismus funktionsfähig bleibt. Für das Jahr 1919 seien an Entschädigungen 5 443 134 M. gezahlt worden. Die pflichtmäßige Rücklage betrüge 13 610 497 M. Ihr sind nach den gesetzlichen Bestimmungen 2 566 000 M. zuzuführen. Gegen das Jahr 1918 sind die Entschädigungen um 829 859 M. gestiegen. Neben der pflichtmäßigen Rücklage besteht noch eine Rücklage, die gebildet ist durch Erhebung eines 100-prozentigen Zuschlags in den beiden letzten Jahren als Ausgleichsfond für Zeiten des wirtschaftlichen Niedergangs, die einen Betrag von 15 000 000 M. ausmacht. Die Zahl der Rentenempfänger weist folgende Steigerung auf: 1916: 12 995, 1917: 13 140, 1918: 14 179, 1919: 15 468.

Die Lohnsumme des Jahres 1919 dürfte — die genauen Zahlen liegen noch nicht vor — sich um etwa 60 pCt. gegen das Vorjahr erhöhen und damit zum erstenmal eine Milliarde überschritten haben. Die Zunahme zeigt sich in allen Sektionen, nur in der Sektion Köln ergibt sich eine Minderung um 2 pCt. — Nicht unberührt sei die Verwaltung von der Lohnbewegung, die ja das hervorstechendste Merkmal der neuen Zeit sei, geblieben. Der zuständige Ausschuß des Vorstandes habe den Angestellten der Verwaltung in angemessener Weise, der fortschreitenden Entwicklung der Teuerungsverhältnisse entsprechend, die Bezüge aufzubessern sich bemüht. Er sei dabei aber gebunden gewesen an die tariflichen Vereinbarungen, die zwischen dem Arbeitgeberverband der Deutschen Berufsgenossenschaften und den Angestelltenorganisationen getroffen worden sind. Bei der Durchführung der Neuordnungen, die in den Angestelltenverhältnissen sich aus den neuen gesetzlichen Bestimmungen ergeben, hätten sich in der Verwaltung dank der verständnisvollen und einsichtigen Haltung der alten, bewährten und pflichttreuen Beamenschaft erfreulicherweise keine Schwierigkeiten ergeben.

Was die Zukunft der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie wie die des gesamten öffentlichen Unfallversicherungswesens angehe, so sei dies aus naheliegenden Gründen in Dunkel gehüllt. Daß diesem großen Werk, das der ganzen zivilisierten Welt ein nachahmungswürdiges Vorbild gewesen sei, im Kreise unserer Volksgenossen ein

immer mehr sich vermindernendes Verständnis und Interesse entgegengebracht werde, wie die Erfahrungen der letzten Zeit gelehrt haben, sei eine Feststellung, die nur mit tiefem Bedauern gemacht werden könne. Mit um so größerer Genugtuung und Befriedigung werden auf dieses große Werk der alten, jetzt so verlästerten Zeit alle diejenigen zurückblicken können, denen es vergönnt war, an ihm mitzuarbeiten.

B. 10 954.

ZENTRALAUSSCHUSS DER UNTERNEHMERVERBÄNDE.

Zusammenschluß der deutschen Unternehmerverbände.

Die Organisationen der landwirtschaftlichen Unternehmer und die Spitzenverbände von Handel, Industrie, Handwerk und Gewerbe haben am 18. Juni d. J. den Zusammenschluß zu einem „Zentralausschuß der Unternehmerverbände“ beschlossen. Dem Zentralausschuß werden angehören:

Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft, Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen, Reichsverband der deutschen Industrie, Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, Reichsverband des deutschen Handwerks, Hansabund für Gewerbe, Handel und Industrie, Zentralverband des deutschen Großhandels, Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Großhandels, Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Reichsverband der Bankleitungen, Arbeitgeberverband deutscher Versicherungsunternehmen, Zentralstelle für das deutsche Transport- und Verkehrsgewerbe.

Der Zentralausschuß bezweckt die geschlossene Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftspolitischen Interessen der deutschen Unternehmerschaft und die einheitliche Abwehr aller gegen sie gerichteten Bestrebungen. Durch die Errichtung dieses Zentralausschusses hat die Forderung des Hansabundes zum gewerkschaftlichen Zusammenschluß der Unternehmer ihre sachliche Erledigung gefunden. Der Zentralausschuß wird über die Bildung von örtlichen oder bezirklichen Ausschüssen gleicher Art und über die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der gesteckten Ziele auch auf örtlicher Grundlage die erforderlichen Richtlinien erlassen.

B. 10 952.

ZENTRAL-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER INDUSTRIELLEN UND GEWERBLICHEN ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER.

Berufs- und Betriebszählung.

Seit 1907 fehlt es an einer Berufs- und Betriebszählung großen Stils in Deutschland. Die während des Krieges vom preußischen Kriegsamt am 15. August 1917 veranstaltete Zählung der gewerblichen Betriebe wurde nicht zu Ende geführt. Nun war vorgeschlagen worden, Ende 1920 eine Berufszählung und

im engen Anschluß daran Anfang 1921 eine landwirtschaftliche sowie gewerbliche Betriebszählung durchzuführen. Mit Recht hat man diese Zählung vorläufig verschoben.

Die kommende Zählung erfordert, wie Regierungsrat Dr. MEERWARTH in einer auf Veranlassung der ZENTRAL-ARBEITSGEMEINSCHAFT der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum 16. Juni d. J. nach Berlin einberufenen Versammlung ausführte, umfangreiche Vorbereitung. Da allein eine Betriebszählung 50 Mill. M. an Kosten verursachen würde, so ist es natürlich selbstverständlich, daß man sich vorher darüber klar wird, wie die Statistik auszugestalten ist und wie namentlich die Wünsche der Sachverständigen des Erwerbslebens zu befriedigen sind. Schon die Frage, was ein Betrieb ist, läßt sich nicht so leicht beantworten. Hat doch die Betriebszählung von 1907 deswegen zu ganz falschen Schlüssen geführt, weil man zum Beispiel große Warenhäuser in so und so viele Einzelbetriebe zerlegte und nun plötzlich die Entdeckung machte, daß der Kleinhandel zugenommen habe. Der Vortragende forderte, daß man die Unternehmung in den Vordergrund stellt, und zwar die Unternehmung, insofern sie mit der Erwerbswirtschaft zusammenfällt. Eine Unternehmung etwa der elektrotechnischen Industrie kann sich in mehrere Betriebe gliedern, die zum Teil auch räumlich getrennt sind. Man wird

zunächst die Unternehmung, also die Erwerbswirtschaft oder Wirtschaftseinheit erfassen und erst dann versuchen, den betrieblichen Aufbau der Unternehmungen wiederzugeben. Eine besondere Würdigung beansprucht die Gliederung nach Gewerbearten; die Ordnung der Gewerbearten, die für die Zählung des Jahres 1907 aufgestellt wurde, verzeichnete im ganzen 306 Gewerbearten. Auf diese Gewerbearten wurden sämtliche in den Zählpapieren genannten Betriebe verteilt. Diese Gewerbearten wurden in 23 Gewerbegruppen zusammengefaßt.

Der Vortragende selbst, wie auch die verschiedenen Redner, die sich an der Aussprache beteiligten, betonten, daß vor allem eine Betriebszählung vorgenommen werden müsse, und daß man die Berufszählung, deren Kosten sich allein auf 50 Mill. M. belaufen, vielleicht später mit der Volkszählung verbinden könne. Wie Gewerkschaftsführer LEGIEN hervorhob, sollen die Erhebungen für die Betriebszählung ein Bild der wirklichen wirtschaftlichen Verhältnisse bringen. Solle eine solche Zählung wirklichen Erfolg haben, so müßten die Vorarbeiten dazu mindestens ein Jahr zuvor in Angriff genommen werden. *Die einzelnen Reichsarbeitsgemeinschaften sollten sich schon jetzt an die Arbeit machen, um festzustellen, wie am zweckmäßigsten die Fragebogen zu gestalten sind.* In einer späteren Sitzung soll über diese Vorarbeiten berichtet werden.

B. 10951.

Zum Lohnabzug nach dem Einkommensteuergesetz.

1. In den amtlichen Bestimmungen über die Erhebung der Einkommensteuer durch Lohnabzug¹⁾ ist bezüglich der Form, in welcher der Lohnabzug erfolgen kann, u. a. angeordnet, daß zur Erleichterung des Kontrollverfahrens mittels Klebens der Steuermarken mit Genehmigung des Finanzamts das Markeneinkleben in die Steuerkarten für ständig beschäftigte Personen nicht wöchentlich, sondern *in größeren Zeitabschnitten* (monatlich oder vierteljährlich) erfolgen kann.

2. Eine weitere Erleichterung kann das Finanzamt dadurch zugestehen, daß es auf Antrag des Arbeitgebers die Verwendung von Steuermarken ganz aufhebt¹⁾. Die Einzahlung der einbehaltenen Beträge erfolgt in diesem Falle durch den Arbeitgeber in bar oder mittels Ueberweisung auf das Postscheck- oder Bankkonto bei derjenigen Steuerhebestelle, die für die Entrichtung der von dem Arbeitnehmer zu entrichtenden Einkommensteuer zuständig ist. — Das hierbei einzuschlagende Verfahren ist vom Finanzamt allgemeine, wie folgt, geregelt worden:

„Beschäftigt der Arbeitgeber mehr als 100 Arbeitnehmer und sind für die Erhebung der von ihnen zu entrichtenden Einkommensteuer mehrere Steuerhebestellen zuständig, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den einbehaltenen Betrag an die für

die Betriebsstätte oder in Ermangelung einer solchen an die für ihn sonst zuständige Finanzkasse abzuführen. In diesen Fällen hat der Arbeitgeber die Nachweisung und zwar in dreifacher Ausfertigung, bei derselben Kasse einzureichen. Die Nachweisung ist einseitig zu beschreiben und so einzurichten, daß die einzelnen Abschnitte ohne Abschriftnahme auf die Finanzämter verteilt werden können, die für die Erhebung der Einkommensteuer der Arbeitnehmer in Betracht kommen; die einzelnen Arbeitnehmer sind tunlichst nach Wohnorten zusammenzufassen.

Die Finanzkasse hat die Nachweisung dem für sie zuständigen Finanzamt abzugeben. Das Finanzamt trennt die Abschnitte und leitet sie an die für die einzelnen Arbeitnehmer zuständigen Finanzämter weiter.“

Abgesehen von der Weitläufigkeit dieser Vorschriften empfiehlt sich das Verfahren für *größere* Betriebe dann *nicht*, wenn die Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Steuerhebestellen wohnen, denn in diesen Fällen würde das Auseinanderziehen der Namen der Arbeitnehmer auf die Listen der verschiedenen Steuerhebestellen vermutlich mehr Arbeit verursachen, als das Kleben, weil die in den Arbeiterkarteien enthaltenen Wohnungsangaben vielfach nicht zutreffen und weil bei Verlegung des Wohnsitzes in den Bezirk einer anderen Steuerhebestelle das Umbuchen usw. mit erheblicher Arbeit verknüpft ist. Dagegen wäre dies Verfahren für *kleinere* Betriebe mit einer seßhaften, auf wenige Steuerhebestellen verteilten Arbeiterschaft vielleicht angebracht.

B. 10956.

Wan.

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 284, auch S. 307.

Erläuternde Bestimmungen über den Lohnabzug.

Ueber den 10-prozentigen *Abzug vom Lohn und Gehalt* nach dem Einkommensteuergesetz sind noch vor dem 25. Juni d. J. neue, erläuternde Bestimmungen erschienen, die im wesentlichen folgendes besagen:

I. Jeder Arbeitgeber hat bei jeder Zahlung von Arbeitslohn, worunter nicht nur Barlohn, sondern auch Natural- und sonstige Sachbezüge fallen, 10 pCt. des Arbeitslohns, und zwar des Barlohns einzubehalten. Treffen Barlohn- und Natural- oder sonstige Bezüge zusammen und übersteigt der Wert dieser Bezüge den Barlohn, so beschränkt sich der Abzug auf 20 pCt. des Barlohns. Werden also monatlich 80 M. in bar gezahlt und 300 M. nach den vom Versicherungsamt festgesetzten Ortspreisen für Wohnung und Verpflegung gerechnet, so sind doch nur 16 M. (20 pCt. des Barlohns) abzuziehen.

II. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zum Abzug besteht für jede vom 25. Juni 1920 ab stattfindende Lohnzahlung. Dies gilt auch für den vor dem 25. Juni verdienten Lohn, sofern die Zahlung erst am 25. Juni oder später erfolgt. Auseinanderrechnungen des vor und nach dem 25. Juni verdienten Lohnes finden also nicht statt. Für diejenigen, deren Lohn erst am 25. Juni oder später ausgezahlt wird, entsteht dadurch gegenüber denjenigen, die den Lohn schon vor dem 25. Juni empfangen, keine Härte, weil es sich nur um die *vorläufige Einkommensteuer* handelt und daher das, was jetzt zunächst weniger abgezogen wird, bei der endgültigen Veranlagung mehr bezahlt werden muß.

III. Die *Einzahlung* des einbehaltenen Betrages erfolgt entweder durch *Verwendung* von Steuermarken oder durch unmittelbare Einzahlung an die Steuerhebestelle des Arbeitnehmers.

1. Verwendung von Steuermarken.

a) Jeder Arbeitnehmer hat sich von der Gemeindebehörde seines Wohn- oder Beschäftigungs-orts eine Steuerkarte ausstellen zu lassen. Die Ausstellung erfolgt *unentgeltlich*, sie kann von der Gemeindebehörde auch Arbeitgebern überlassen werden.

b) Der Arbeitgeber hat für den einbehaltenen Betrag Steuermarken in die Steuerkarte einzukleben und zu entwerten. Steuermarken von 10 Pf., 50 Pf., 1 M., 5 M., 25 M. sind bei den Postanstalten zu beziehen. Die *Entwertung* erfolgt durch Eintragung des Tages der Verwendung; allgemein übliche Abkürzungen sind zulässig (z. B. 10. Oktober 1920). Grundsätzlich soll die Einklebung und Entwertung von Steuermarken bei jeder Lohnzahlung erfolgen, auf Antrag kann jedoch gestattet werden, daß für ständig beschäftigte Personen die Steuermarken statt bei jeder Lohnzahlung am Ende eines jeden Monats oder Kalendervierteljahres entwertet oder eingeklebt werden.

c) Der Betrag der entwerteten Marken ist in die Steuerkarten einzutragen.

2. Unmittelbare Einzahlung bei der Steuerstelle des Arbeitnehmers.

a) Sie erfolgt nur auf Antrag des Arbeitnehmers beim Landesfinanzamt. Um die Genehmigung des Antrags noch vor dem 25. Juni zu erreichen, muß der Antrag schleunigst eingereicht werden.

b) Die Einzahlung muß spätestens bis zum zehnten Tage des folgenden Monats erfolgen. Auf Antrag kann gestattet werden, daß die Einzahlung erst innerhalb der ersten zehn Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres erfolgt.

c) Gleichzeitig mit der Einzahlung ist eine Nachweisung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Nachweisungen können vom Ende des Monats ab bei den Finanzämtern bezogen werden. Die Richtigkeit der Nachweisung ist von dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter zu bescheinigen. Die Steuerhebestelle gibt nach Prüfung eine Ausfertigung mit Empfangsbescheinigung zurück.

V. Die einkommensteuerfreien Beträge (1500 M., 500 M., 200 M.) werden beim Lohnabzug nicht berücksichtigt. Ihre Berücksichtigung erfolgt erst bei der endgültigen Veranlagung der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920.

VI. Eine Anrechnung der 1920 eingeklebten Steuermarken der vom Arbeitgeber bei der Steuerhebestelle auf die für 1920 zu entrichtende Einkommensteuer findet erst nach der endgültigen Veranlagung für das Rechnungsjahr 1920 statt.

Zuviel entrichtete Beträge werden grundsätzlich auch *nicht vor der endgültigen Veranlagung für 1920 zurückgezahlt*. Zur Vermeidung von Härten ist jedoch schon eine vorherige Zurückzahlung für solche Fälle vorgesehen, in denen die vom Arbeitnehmer für das Rechnungsjahr 1920 endgültig zu entrichtende Einkommensteuer voraussichtlich weniger als 10 pCt. des mutmaßlich im Jahre 1920 zu erzielenden Arbeitseinkommens des Arbeitnehmers beträgt; entsprechender Antrag ist vom Arbeitnehmer beim Finanzamt zu stellen.

VII. Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und die Entrichtung von 10 pCt. des Arbeitslohnes neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

I. u. H. Z.

B. 10 950.

Das Steuer-Strafrecht nach der Reichs-abgabenordnung.

Steuerzuwiderhandlungen im Sinne der Reichs-abgabenordnung sind strafbare Verletzungen von Pflichten, die die Steuergesetze im Interesse der Besteuerung auferlegen. Straffrei bleibt, wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften die Tat für erlaubt gehalten hat.

Der *Steuerhinterziehung* macht sich schuldig, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen Steuervorteile erschleicht. (Mindestbetrag einer Geldstrafe 20 M.)

Eine *Steuerumgehung* (§ 5 d. R.-Abg.-O.) ist nur dann als Steuerhinterziehung strafbar, wenn die Verkürzung der Steuereinnahmen dadurch bewirkt wird, daß der Täter vorsätzlich Pflichten verletzt, die ihm im Interesse der Ermittlung einer Steuerpflicht obliegen. Der *Versuch* der Steuerhinterziehung ist strafbar. Als Geldstrafe kann *bis zu einer Million Mark* erkannt werden. Wenn jemand in der Absicht der Steuerhinterziehung *Bücher* unrichtig führt, unrichtige Geschäftsabschlüsse vorlegt oder ähnliche arglistige Mittel anwendet, kann ihm das Landesfinanzamt *untersagen, seinen Betrieb fortzusetzen*.

Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuereinnahmen verkürzt oder Steuervorteile zu unrecht gewährt oder belassen werden, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist, wie die für die Steuerhinterziehung angedrohte Geldstrafe. Wer seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß Steuern für sie hinterzogen sind, kauft oder sonst an sich bringt, verheimlicht, absetzt oder zu ihrem Absatz mitwirkt, wird wegen *Steuerhehlerei* bestraft.

Straffrei bleibt, wer, bevor er angezeigt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, unrichtige

Angaben bei der Steuerbehörde, ohne dazu durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt zu sein, berichtet.

Wer geschäftsmäßig in Angeboten oder Anforderungen, die an einen größeren Personenkreis gerichtet sind, darauf hinweist, daß bei Geschäftsabschlüssen in bestimmter Weise außer dem geschäftlichen Zwecke noch Ersparungen oder Vorteile bei Besteuerung erreicht werden können, wird mit einer Geldstrafe bis zu 500 M. bestraft.

In dem zunächst einzuleitenden Verwaltungsstrafverfahren steht die Entscheidung über Steuerzuwiderhandlungen dem Finanzamt zu, wenn die Steuerzuwiderhandlung nur mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist. Die Finanzämter sind aber befugt, die Sache an die zuständige *Staatsanwaltschaft* abzugeben.

Die Einleitung der Untersuchung wegen Steuerzuwiderhandlung ist aktenkundig zu machen. Gegen den Beschuldigten soll ein Strafbefehl über eine Geldstrafe von mehr als 20 M. nur erlassen werden, wenn ihm Gelegenheit zur Äußerung geboten worden ist. Wenn der Beschuldigte die Zuwiderhandlung vorbehaltlos einräumt, so kann er sich der in einer Niederschrift festzusetzenden Strafe unter Verzicht auf Erlass eines Strafbefehls sofort unterwerfen. Andernfalls kann, wenn der Verdacht begründet erscheint, Abgabe an die *Staatsanwaltschaft* erfolgen.

Kann eine durch Strafbefehl festgesetzte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so hat das Gericht die Strafe in *Freiheitsstrafe* umzuwandeln. Lehnt die *Staatsanwaltschaft* einen Antrag auf Verfolgung einer Steuerzuwiderhandlung ab, so kann das Finanzamt die öffentliche Klage selbst erheben.

Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, von der Einleitung oder Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen und im Verwaltungsstrafverfahren erkannte Strafen zu erlassen; im übrigen steht das *Recht der Begnadigung* den Regierungen der Länder zu. Die Finanzämter sind befugt, von der Einleitung oder Durchführung einer Untersuchung abzusehen, wenn eine Hinterziehung nicht in Frage kommt und das *Verschulden des Täters geringfügig* ist.

In diesem Zusammenhange ist noch besonders auf das „Gesetz über die Steuernachsicht“ hinzuweisen, das gegenüber den teils recht empfindlichen Strafen der R.-Abg.-O. noch einmal den „Generalpardon“, die Straffreiheit, gewährt.

Wsch. Ztfrg.

B. 10815.

Zur Entwicklung der elsässischen Kali-Industrie.

Die in der vorigen Nummer dieser Zeitschrift (S. 290) veröffentlichten neuen Richtlinien, die von französischer Seite für die weitere Ausgestaltung des Kalibergbaues im Elsaß aufgestellt worden sind, haben noch eine Ergänzung erfahren.

Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Journé Industrielle, Financière et Economique“, Paris, vom 3. Mai 1920 tritt eine Erklärung der technischen und kaufmännischen Angestelltenschaft der elsässischen Kaliwerke für eine Regelung ein, die Ähnliches verfolgt, wie die schon erwähnten Richtlinien der französischen parlamentarischen Kommission (vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 290):

1. Ein Drittel des gesamten Kapitals kommt in den Besitz des Staates für die Interessen der drei elsässisch-lothringischen Departements und ihrer Gemeinden.
2. Das zweite Drittel kommt in den Besitz der französischen Kapitalisten.

3. An dem dritten Drittel sind beteiligt die landwirtschaftlichen Vereinigungen und die Angestellten und Arbeiter der Kalibergwerke.

Die elsässisch-lothringischen Abgeordneten haben nach einem Bericht des „Soir“ vom 9. Mai 1920 im Bureau der Abgeordnetenkammer einen Gesetzesvorschlag niedergelegt, in dem sie für eine durch den Staat vorgenommene und durch Staatsmittel durchgeführte einheitliche Organisation der elsässischen Kaliwerke eintreten. Diese einheitliche Gesellschaft soll übrigens, was von Interesse ist, nach Art des Deutschen Reichskalirats auf einer möglichst breiten Grundlage aufgebaut werden unter Beteiligung der elsässischen Departements und Gemeinden, der französischen wirtschaftlichen Organisationen, der durch den Krieg geschädigten elsässischen Industriellen, der französischen Kuxenbesitzer, der Angestellten und Arbeiter der Kaliwerke. Das Interesse dieser Gruppen soll sich durch Uebnahme von Anteilen der Aktiengesellschaft betätigen, an deren Restkapital sich auch die Allgemeinheit beteiligen kann.

B. 10958.

Dr. Krsch.

Die Lage auf den französischen, spanischen und italienischen Märkten für ätherische Oele.

Nach einem englischen Handelsbericht aus dem Mai d. J. erwartet man in *Süd-Frankreich* auf dem Rohstoffmarkt für ätherische Oele eine Mittelernte. Die Preise für die neue Ernte für Blüten wurden auf 10 Frcs. je Kilogramm festgesetzt, was für Neroliöl einen Preis von 4500 Frcs. je Kilogramm ab Fabrik bedeutet. Bewahrheitet sich die Vermutung der Produzenten, daß der Preis der Blüten 12 Frcs. je Kilogramm erreicht, so erhöht sich der Preis sogar um 1000 Frcs. je Kilogramm Oel. Die Blütenproduzenten vereinigten sich vor einiger Zeit auf einen gemeinsamen Arbeitsplan zwecks Festsetzung von Mindestpreisen für ihre Erzeugung. Es wird angenommen, daß mehr als 50 pCt. der kommenden Neroliölernte vor einigen Monaten von einem Syndikat aufgekauft wurde. Ob die verminderte Nachfrage in der nächsten Zeit eine Preisherabsetzung herbeiführen wird, erscheint fraglich. Die Verbraucher kaufen gegenwärtig nur für ihren Bedarf. Für die Produktion französischer Oele ist für die Zukunft, besonders für Korn, Rosmarin und Lavendel mit Wahrscheinlichkeit eine Erhöhung vorzusehen und dementsprechend eine Veränderung der augenblicklichen abnormen Verhältnisse.

Die Zukunft des *spanischen* Oelmarktes ist schwieriger zu beurteilen. In Spanien sind die Landwirte in letzter Zeit immer mehr zur Lebensmittelerzeugung übergegangen, so daß die ätherischen Oel liefernden Pflanzen in Gebirgsgegenden hingedrängt wurden, wo die Arbeits- und Transportverhältnisse ungünstiger sind. Das letzthin erfolgte Zurückgehen der Preise wird auf die Zurückhaltung der Käufer zurückgeführt und läßt keinen sicheren Schluß auf die Vorräte zu.

Auch auf dem *italienischen* Markt für ätherische Oele zeigt sich, besonders für sizilianisches Citronen-, Bergamotte- und Orangenöl eine Tendenz zur Preiserniedrigung. Immerhin ist es unwahrscheinlich, daß die Preise sich noch weit von dem jetzt notierenden Mindestwert an der Erzeugungsstelle entfernen werden, da die hohen Arbeitslöhne und Frachtsätze größere Erniedrigungen verbieten. Für die kommenden Citronenernten wurden vor kurzem Abschlüsse zu hohen Preisen getätigt. Die Bergamottenvorräte sind gegenwärtig recht gut, während andererseits süßes Orangenöl infolge der großen Nachfrage praktisch nicht vorhanden ist. Letztthin wurde über außerordentlich hohe Preise an der Quelle berichtet,

wenn auch die Konkurrenz seitens des westindischen Produkts auf den britischen und amerikanischen Märkten eine Tendenz zum Stetigwerden des Preises erzeugte. Ueber die zukünftige Erzeugung an sizilianischem Orangenöl läßt sich schwer etwas voraussagen, da die Pflanze aus der Orangenkultur für die Frucht allein zufriedenstellende Ergebnisse erhalten, ohne auf die schwierige Oleextraktion angewiesen zu sein. Kleine Oelmengen sind an der Quelle jetzt noch verhältnismäßig leicht aufzutreiben. Schließlich wird in dem Bericht noch daran erinnert, daß die Fruchterzeugung Siziliens jetzt weit besser organisiert ist als vor dem Kriege, wo die Bauern finanziell ohne Mittel dastanden.

Acht.

B. 10 932.

Campheranbau im britischen Reich.

Der frühere Landwirtschaftsdirektor von Trinidad, Professor P. CARMODI, verbreitet sich im „Times Trade Supplement“ über die Möglichkeit der *Camphererzeugung im britischen Reich*. Der augenblickliche Campherpreis, so schreibt dieser Gewährsmann, begünstige geradezu den Anbau dieser Pflanzungen. Während gegenwärtig für raffinierten Campher ein Preis von 2 sh je Unze und 23 sh 6 d je lb gezahlt wird, war der Preis vor fünf Jahren je lb nur etwas höher als der jetzige Preis je Unze. Die Erzeugung war bisher fast ausschließlich japanisches Monopol. Die Gewinnung des Camphers wird hauptsächlich auf der Insel Formosa betrieben. Neben Formosa steuern die chinesische Provinz Fukien, die japanischen Inseln Shikoku und Kiushiu, ferner Kochinchina, Sumatra, Java und Borneo zur Weiterzeugung des Camphers bei. —

Im *britischen Reich* wurden ernstliche Versuche mit dem Anbau von Campher gemacht; sie zeigten jedoch zunächst kein befriedigendes Ergebnis. Der Baum wurde zuerst 1852 nach Ceylon eingeführt. Dann ruhten die Versuche bis zum Jahre 1893. Man verteilte in verschiedenen Gegenden der Insel Setzlinge aus japanischem Samen und konnte 1901 die Ergebnisse dieses Versuchs mit ungefähr 1000 Bäumen veröffentlichen. Sie zeigten, daß die Kultur der Bäume in einer Höhe von 250 bis 6000 Fuß über dem Meeresspiegel die günstigsten Ergebnisse aufwies und daß die Ausbeute an festem Campher dabei ungefähr 1½ pCt. betrug. Der Jahresertrag aus Hölzern von 6 bis 8 Zoll Länge wurde auf 56 000 lbs je Acre und der jährliche Nettoverdienst je Acre bei einem Campherpreis von 2 sh je lbs auf 74 £ geschätzt. Trotz dieser günstigen Berechnung hat die Camphererzeugung in Ceylon kein greifbares Ergebnis für den Handel erbracht. Bis zum Jahre 1906 standen ungefähr 100 Acres unter Kultur, aus denen erst eine Tonne Rohcampher erzeugt werden konnte. Der damalige Preis des raffinierten Camphers im Großhandel betrug 4 sh je lb. Gegenwärtig werden Versuche in den verbündeten *malaiischen Staaten* gemacht, unter denen die Destillationsversuche eine günstige Ausbeute ergaben. In *Mauritius* ist das Anwachsen des Baumes zufriedenstellend. Jedoch liefern die Hölzer bei der Destillation ein Öl, das sich von den bisher im Handel üblichen Campherölen unterscheidet. Noch unangenehmer ist, daß in dem Destillat kein fester Campher enthalten ist. Versuche auf *Trinidad*, die 1908 mit 200 jungen Bäumen in botanischen Gärten auf geringwertigem Boden ausgeführt wurden, ergaben ein sehr geringes Wachsen der Versuchspflanzen. Bei einer Verpflanzung von 50 Bäumen auf einen besseren Boden zeigte sich ein zufriedenstellendes Wachstum. Ebenso wurde bei der Destillation eine normale Ausbeute an festem Campher erzielt. Der dichte

Wuchs der Bäume und ihre ständige Belaubung erhöhten außerdem ihre Brauchbarkeit als Windschutz. Da ein solcher in der Kakaokultur sehr wichtig ist, so konnten die bisher als Windschutz benutzten unwirtschaftlichen Bäume dort mit großem Vorteil durch Campherbäume ersetzt werden. In *Dominica* zeigten Bäume, die man 1911 aus Trinidad einführte, ein gutes Wachstum; sie lieferten festen Campher.

Die Möglichkeit einer *erfolgreichen Campherkultur im britischen Reich* wird daher von dem Verfasser *nicht länger als zweifelhaft* angesehen. Wenn auch infolge der großen Preisschwankungen bisher kein nennenswerter Erfolg erzielt wurde, so regen doch die gegenwärtige Preishöhe für Rohcampher und die ständige Abnahme der japanischen Wälder zu weiteren Versuchen innerhalb des britischen Reiches an. Für diese sind bestimmte *Vorsichtsmaßregeln* zu beachten. Samen und Setzlinge von Bäumen, die keinen festen Campher liefern, dürfen nicht verwandt werden; fester Lehm Boden kommt für sie nicht in Betracht. Auf einem Acre mit gutem Durchschnittsboden sollen nicht mehr als 300 Bäume angepflanzt werden, und für wirtschaftlichen Destillationsbetrieb muß eine genügend große Fläche, wenn möglich von 100 bis 500 Acres, vorhanden sein. Die Bäume können erstmalig in einem Alter von 4 bis 5 Jahren und später drei- bis viermal jährlich beschnitten werden.

Dr. F.

B. 10 876.

Phosphatproduktion der Vereinigten Staaten.

Die Phosphatproduktion der Vereinigten Staaten, die im Jahre 1913 ungefähr die Hälfte der Gesamtproduktion der Welt ausmachte, wurde vor allem in den beiden südlichen Staaten Florida und Tennessee betrieben. Der erstere förderte in dem genannten Jahr 2 545 276 große tons, der letztere 451 559 große tons; insgesamt betrug ihre Förderung 96 pCt. der Erzeugung des ganzen Landes. Die einzigen neben ihnen in Betracht kommenden Phosphat produzierenden Länder sind Südkarolina und Kentucky. Daneben finden sich Phosphaterze in Virginia, Nordkarolina, Alabama und Georgia. Die bedeutenden Phosphatvorkommen in Utah, Idaho und anderen westlichen Staaten gaben 1917 nur 0,6—1 pCt. der Gesamtförderung.

In Florida werden zwei Arten, Hartgestein und Geröllgestein, gefördert. Die Geröllphosphate sind nach ihrem Vorkommen von einheitlicher Zusammensetzung als das Hartgestein. Die Lager der ersteren haben bei einer Höchststärke von 18 bis 20 Fuß eine durchschnittliche Dicke von 8 bis 10 Fuß. Die beste Sorte Geröllphosphat enthält bei richtiger Förderung 75 bis 76 pCt. Tricalciumphosphat, während andere Sorten einen Gehalt von 62 bis 75 pCt. aufweisen. Der Phosphatgehalt des Hartgesteins schwankt zwischen 79 und 83 pCt. mit einem Höchstbetrage von 84 bis 85 pCt. 1913 wurde das gesamte in Florida geförderte Hartgestein ausgeführt, von dem Geröllphosphat jedoch nur etwas über 40 pCt.

Von den in Tennessee vorkommenden Phosphatarten werden gegenwärtig nur blaues und braunes Gestein gefördert. Die blauen Phosphate sollen in ihrer Zusammensetzung zwischen 30 und 85 pCt. Tricalciumphosphat enthalten. Das braune Gestein, dessen Handelswert zurzeit ein größerer ist als der des blauen, kommt in Schichten von sehr verschiedener Dicke vor, die im Durchschnitt 8—10 Fuß stark sind. Die Hauptphosphatvorkommen Tennessees liegen in den Grafschaften Maury, Hickman, Lewis und Giles. Die wichtigsten Lager befinden sich in der Nähe des Mount Pleasant in der Grafschaft Maury, 11 Meilen südwestlich von Columbia.

Der Krieg brachte eine Herabsetzung der Phosphatförderung und ganz besonders der Ausfuhr. Die Förderung der Vereinigten Staaten ging von 3 111 221 großen tons im Jahre 1913 auf 2 584 287 große tons zurück. Die Ausfuhr fiel in der gleichen Zeit von 1 366 508 großen tons auf 166 003 große tons. Die 1918 geförderte Menge zeigt gegenüber der von 1917 einen Rückgang von 443 257 großen tons; ihr Gesamtwert betrug 1918 6 090 106 \$. Die Ausfuhr erholte sich in dem ersten halben Jahr 1919 wieder, sie erreichte eine Höhe von 189 088 t im Werte von 1 492 534 \$.

Von der Gesamtförderung Floridas an Phosphatstein wurden im Jahre 1913 180 980 t im Inlande abgesetzt und 1 364 296 t ausgeführt; von der Gesamtförderung im Jahre 1918 (= 2 067 230 t), gelangten nur 122 330 t zur Ausfuhr, während 1 932 288 t im Inlande verkauft wurden. Die Gesamtförderung Floridas an Phosphatstein seit Aufnahme der Förderung im Jahre 1888 bis Ende 1918 wird auf 35 210 314 t im Gesamtwert von über 129 000 000 \$ geschätzt.

Achu.

B. 10 861.

NEUE BÜCHER.

„Bismuth, Etain, Plomb.“ von **A. Bauchonnet**. Paris: OCTAVE DOIN & FILS, 8, Place de l'Odéon, 1920.

Das genannte Buch bildet einen Teil einer wissenschaftlichen Enzyklopädie, die unter Leitung von Dr. TOULOUSE veröffentlicht und nach ihrer Fertigstellung ungefähr 1000 Bände enthalten wird. Der besprochene Band enthält nach einer kurzen Geschichte des Elements eine Zusammenstellung der Erze, der Extraktionsverfahren, physikalischen und chemischen Eigenschaften, Legierungen und eine Besprechung der Verbindungen.

Dr. Fr.

B. 10 884.

„Limes and Cements“ von **Ernest A. Dancaster**. 2. Auflage. London, CROSSBY, LOCKWOOD & SON, 1920.

Die Neuaufgabe des Buches enthält in 20 Kapiteln nach einem kurzen Ueberblick über die Entstehung der Industrie Angaben über die chemischen Eigenschaften des Kalks, Zusammensetzung und Fundort der Gesteine; weiter: Zusammensetzung und Fabrikation von Mörtel, Beton, Stuck usw. und abschließend Prüfungsmethoden für Cement und Kalk durch mechanische und chemische Mittel.

Dr. Fr.

B. 10 885.

Reinhold Thebis: Handfertigkeitsschnitte im Laboratorium. Technische Winke für Unterricht und Praxis. Mit 80 Abb. Leipzig 1920. FERD. HIRT & SOHN. Preis kart. 2 M. + 80 pCt. Teuerungszuschlag.

In dem Heftchen werden zunächst die notwendigsten Werkzeuge in Wort und Bild behandelt; daran schließen sich zahlreiche Hinweise über ihre zweckmäßige Anwendung beim Feilen, Drehen, Bohren, Sägen, Gewindeschneiden, Löten, Nieten, Leimen. Es folgen kurze Anweisungen über die Herstellung kleinerer Apparate, die namentlich in den physikalischen Übungen viel gebraucht werden, wie Schalter, Kommutatoren, Wippen, Morsetaster, Stative, Federn, Halter für Reagenzgläser und größere Gefäße. Ein letztes Kapitel enthält viele Winke für solche Arbeiten, die auch dem Chemiker im Laboratorium häufig begegnen, wie Härten des Stahls, Amalgamieren der Metalle, Galvanisieren, Polieren und Lackieren, Beizen der Metalle, Reinigen des Quecksilbers, Arbeiten mit Glas, Wärmeschutz, Thermostaten, Rührer usw. Das Büchelchen, welches in erster Linie wohl für den Handfertigkeitunterricht an Schulen geschrieben ist, wird sicherlich auch vielen Fachgenossen bei ihren Laboratoriumsarbeiten ein willkommener Berater sein.

Sp.

B. 10 892.

Grundlegende Operationen der Farbenchemie von **Dr. Hans Eduard Fiertz**, mit 45 Abb. auf 19 Tafeln u. im Text, Zürich 1920, Verlag von Schulthess & Co.

Im vorliegenden Buch ist der Versuch gemacht worden, den jungen Chemiker in die elementaren Operationen der Farbenchemie einzuführen und die technische Herstellung der wichtigsten Zwischenprodukte sowie einiger Farbstoffe zu schildern. Dieser Versuch ist dem Verfasser, der lange Jahre in einer der größten Schweizer chemischen Fabriken tätig war, völlig geglückt. FIERTZ hat in seinem Buch nicht nur vorzüglich durchgearbeitete, für den Außenstehenden meist neue Vorschriften für die Herstellung und Verwendung zahlreicher Zwischenprodukte und Farbstoffe gegeben, sondern er beschreibt, was mir überaus wichtig erscheint, auch die hierfür in Betracht kommenden technischen Apparate und Einrichtungen, wie solche in den Farbenfabriken in Benutzung sind, auf das genaueste. Das Buch von FIERTZ ist entschieden das beste, was auf diesem Gebiet existiert, und es wird sich bestimmt viele Freunde erwerben.

Bei einer Neuaufgabe wäre zu berücksichtigen, daß β -Naphthol bei der Sulfierung auch β -Naphthol-8-sulfosäure, die Crocinsäure (S. 41), liefert, ferner, daß es NIETZKI (statt NIETZKY) und A. W. HOFFMANN (statt A. W. HOFFMANN) heißen muß.

B. 10 934.

F. ULLMANN.

INHALT.

Friedrich Bayer †	303	Erläuternde Bestimmungen über den Lohnabzug	307
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie: Aus dem Geschäftsbericht	303	Das Steuer-Strafrecht nach der Reichs-abgabenordnung	307
Zentralausschuß der Unternehmerverbände: Zusammenschluß der deutschen Unternehmerverbände	305	Zur Entwicklung der elsässischen Kali-Industrie	308
Zentral-Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer: Berufs- und Betriebszählung	305	Die Lage auf den französischen, spanischen und italienischen Märkten für ätherische Oele	308
Artikel: Zum Lohnabzug nach dem Einkommensteuergesetz	306	Campheranbau im britischen Reich	309
		Phosphatproduktion der Vereinigten Staaten von Amerika	309
		Neue Bücher	310

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W8.

VEREINS-ANGELEGENHEITEN.

Ursprungszeugnisse für elsaß-lothringische Waren.

Es ist bekannt geworden, daß aus Elsaß-Lothringen Waren mit Elsaß-Lothringer Ursprungszeugnissen nach Deutschland eingeführt werden, die den Umständen nach *nicht* in Elsaß-Lothringen erzeugt sein können. Da Material über solche Fälle gesammelt und dem Reichsverband der Deutschen Industrie zur weiteren Verwertung im Interesse der beteiligten deutschen Erwerbskreise überwiesen werden soll, so erscheint es wünschenswert, Mitteilungen über derartige Vorfälle auch im Kreise der chemischen Industrie zu sammeln. Die Mitglieder des Vereins werden daher gebeten, zweckdienliche Angaben an die Geschäftsstelle des Vereins, Berlin W 10, Sigismundstr. 3, bis Ende August d. J. gelangen zu lassen.

B. 10 979.

BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE.

Hinzuziehung der Arbeiter bei der Rentenfestsetzung.

In der am 7. Mai d. J. abgehaltenen Vorstandssitzung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie (vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 303) wurde u. a. auch die Heranziehung der Arbeiter bei der Rentenfestsetzung besprochen. Der Geschäftsführer, Herr Dr. BRAUER, wies zunächst darauf hin, daß die Frage in berufsgenossenschaftlichen Kreisen in der letzten Zeit mehrfach der Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen wäre. Eine solche Beteiligung war bisher von den Berufsgenossenschaften im allgemeinen abgelehnt worden, da die Unternehmer die Kosten der Unfallversicherung allein tragen und es daher recht und billig erschien, daß sie über die erhobenen Ansprüche sich zunächst unter sich selber schlüssig würden. Für die Wahrung der berechtigten Interessen der Versicherten

sei genügend dadurch gesorgt, daß die Verfolgung solcher Ansprüche, die von der Berufsgenossenschaft abgelehnt werden, durch alle Instanzen vollkommen kostenfrei möglich ist, und in allen diesen Instanzen die Versichertenvertreter zu ausgiebiger Mitwirkung berufen sind. Die Statistik der Rechtsprechung mit der verhältnismäßig geringen Zahl der erfolgreichen Berufungen und Rekurse Versicherter ergibt auch die Richtigkeit dieser Darlegungen und beweist, daß die Rentenfestsetzung durch die Berufsgenossenschaften selbst es bisher an Verständnis und Gerechtigkeit nicht hat fehlen lassen. Man hat sogar von berufsgenossenschaftlicher Seite die Heranziehung von Versichertenvertretern zur Rentenfestsetzung erster Instanz mit aus dem Grunde abgelehnt, weil dann vielleicht manches freiwillige Entgegenkommen, das jetzt die Vorstände über das Gesetz hinaus zeigten, unterbleiben könne, wenn sie künftig durch die Heranziehung der Versichertenvertreter veranlaßt würden, sich lediglich auf ihre gesetzlichen Pflichten zu beschränken. Auch jetzt noch müsse grundsätzlich daran festgehalten werden, daß erhebliche *sachliche Gründe* für die Notwendigkeit der Heranziehung der Versichertenvertreter *nicht* beigebracht worden sind. *Trotzdem habe aber der Verband beschlossen, den Berufsgenossenschaften zu empfehlen, Vertreter von Versicherten zur Rentenfestsetzung freiwillig zuzuziehen.* Zur Beratung der Einzelheiten der Durchführung sei eine Kommission eingesetzt worden. Bei diesem Entschluß sei die Erwägung maßgebend gewesen, daß es gilt, das Mißtrauen, das zweifellos in Arbeiterkreisen gegenüber den Berufsgenossenschaften überhaupt und insbesondere gegenüber dem Rentenfestsetzungsverfahren besteht, zu zerstreuen.

Unter Würdigung dieser Gründe beschloß der Vorstand einstimmig einer Hinzuziehung der Versicherten im Rentenfestsetzungsverfahren zuzustimmen und bezüglich der Form, in der dies geschehen soll, sich nach den Vorschlägen des Verbandes zu richten. B. 10 955.

MITTEILUNGEN DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE¹⁾

Berichterstatte: Dr. OBERHEIDE, Berlin.

Warnung.

Durch unsere Nebenstelle „Drogen“ in Hamburg ist eine größere Anzahl von gefälschten Ausfuhrbewilligungen festgestellt und eingezogen worden. Die weitere Verfolgung dieser unerfreulichen Schieberangelegenheit liegt nunmehr in den Händen der Polizei, die noch rechtzeitig die bereits ausfuhrfertigen Waren beschlagnahmen konnte.

Den Firmen, die sich, angeblich in gutem Glauben, solche Bewilligungen hintenherum, zum Teil gegen teures Geld verschafft haben, sind auf diese Weise sehr empfindliche Verluste erwachsen. Nicht zu Unrecht, denn sie haben in unverantwortlicher Weise die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes vermissen lassen.

In den vorliegenden Fällen hätte jeder Kauflustige schon deshalb stutzig werden

¹⁾ Die „Mitteilungen der Außenhandelsstelle Chemie“, die bisher als Korrespondenzblatt in unregelmäßiger Folge erschienen, veröffentlichen die Beschlüsse der Ausschüsse über Ein- und Ausfuhrfragen, amtliche Nachrichten, Mitteilungen über Preisgestaltung usw., soweit sie das der Außenhandelsstelle überwiesene Arbeitsgebiet betreffen. Das gesamte von der Außenhandelsstelle ausgehende und zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichtenmaterial wird vom 1. Juli d. J. ab in der „Chemischen Industrie“ erscheinen.

müssen, weil ihm für eine Ausfuhrbewilligung 10 000 M. und mehr abverlangt wurden, während er bei uns (wenn überhaupt eine Bewilligung erteilt werden kann) nur den geringen Gebührensatz von 2 pro Mille hätte erlegen müssen. Selbst nach einem vorläufigen Kauf hätte er sich jederzeit durch eine unmittelbare Anfrage bei der zuständigen Nebenstelle ohne weiteres Gewißheit über die Echtheit des Dokumentes verschaffen können. Er hätte sich den Schaden erspart und hätte uns die Möglichkeit gegeben, den Fälschern alsbald das Handwerk zu legen.

Wir machen deshalb wiederholt darauf aufmerksam, daß jede unserer Ausfuhrbewilligungen den Vermerk der Unübertragbarkeit trägt. Die Ausfuhrbewilligung ist ein Dokument, das auf Grund eines persönlichen Antrages für eine bestimmte Ware und an eine bestimmte Firma erteilt wird. Ausfuhrbewilligungen ohne zugehörige Ware sind also stets verdächtig und wir warnen dringend vor dem Ankauf. Im Interesse des legitimen Handels müssen wir es uns vorbehalten, die Namen derjenigen Personen oder Firmen, die mit Ausfuhrbewilligungen (ohne Ware) Schiebergeschäfte unternehmen, hier an dieser Stelle zu veröffentlichen.

B. 10 995.

Beschaffung fremder Devisen für Rohstoffimporteure.

In einer Verfügung vom 23. Juni d. J. weist der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung darauf hin, daß die Devisenbeschaffungszentrale, die bereits jetzt im wesentlichen die Devisen für die Nahrungsmittelfuhren beschafft, wahrscheinlich auch in der Lage sein würde, Rohstoffimporteuren auf Wunsch Devisen zur Verfügung zu stellen. Auf die Dauer könne das aller Voraussicht nach zu einem günstigeren Kurse geschehen, als es dem einzelnen möglich sei, der oft ohne Rücksicht auf die Lage des Geldmarktes kaufen müsse und bei Häufung der Devisen nachfragen Kurse zahlen müsse, die bei systematischem Vorgehen vermieden werden könnten.

Aus diesem Grunde bittet uns der Reichskommissar zu veranlassen,

daß Firmen, welchen fortlaufend größere Einfuhrbewilligungen erteilt werden, den Außenhandelsstellen zum 25. jeden Monats

angeben, welche Zahlungen sie im Laufe des kommenden Monats zu machen haben oder welche sie zu machen gedenken und inwieweit diese unmittelbar durch Exporterlöse gedeckt werden.

Die Außenhandelsstellen reichen dann zum 29. jeden Monats dem Reichskommissar eine Zusammenstellung ein, aus welcher der Devisenbedarf für den nächsten Monat zu ersehen ist und auf Grund derer die Devisenbeschaffungszentrale ihre Dispositionen treffen würde. Es wird den in Frage kommenden Firmen bereits jetzt anheimgestellt, sich zwecks Devisenbeschaffung direkt an die Devisenbeschaffungszentrale, Berlin, Mohrenstraße 11/12, zu wenden.

B. 10 992.

Sitzung des Unterausschusses „Salmiakgeist“

Der Unterausschuß „Salmiakgeist“ hielt am 23. Juni d. J. seine dritte Sitzung ab. Ein Antrag des Großhandels, die Mindestpreise für Ammoniakprodukte einstweilen aufzuheben, wurde zurückgestellt. Es soll zunächst festgestellt werden, welche Mindestpreise angesetzt werden müßten, um überhaupt mit dem Auslande konkurrieren zu können. Hierauf wurden neue *Ausfuhrmindestpreise* festgesetzt, die mit sofortiger Wirkung in Kraft treten sollen. Man nahm jedoch in Aussicht, in einer demnächst einzuberufenden Sitzung erneut die Frage zu besprechen, ob nicht die Ausfuhrmindestpreise überhaupt aufgehoben werden sollen. Das für die Beurteilung der Sachlage erforderliche Material soll allen Unterausschußmitgliedern beschleunigt zugestellt werden.

Danzig, das Saargebiet, Eupen und Malmedy werden bezüglich der Preisstellung wie das Inland behandelt, soweit es sich nachgewiesenermaßen um den Eigenbedarf dieser Gebiete handelt.

Ein Antrag des Großhandels, einen zweiten Handelsvertreter in den Unterausschuß aufzunehmen, wurde einstimmig angenommen. Als Mitglied wurde ROLAND FRICKE i. Fa. Dr. HAUSER & Co., Köln, benannt, als Stellvertreter Dr. HEINECKE i. Fa. Dr. HAUSER & Co., Berlin. Auf der Arbeitnehmerseite wurde als Mitglied ERNST COBURG, Bernburg, vorgesehen, dessen Stellvertreter später vorgeschlagen werden wird.

B. 10 993.

Die Aequivalente im Patentrecht.

Dr. EMIL MÜLLER hat in seiner kürzlich erschienenen Schrift „Die Aequivalente im Patentrecht“¹⁾ einen wertvollen Beitrag zur Begriffslehre des Patentrechts geliefert. Seine Untersuchungsweise ist vornehmlich zergliedernd. Er erörtert an der Hand der Rechtsprechung und der Lehre die Begriffe der Gleichwertigkeit und verwandter Erscheinungen — Analogie, Homologie, Isomerie — in ihren mannigfachen Beziehungen und Ver-

wendungsweisen. In bescheidener Zurückhaltung stellt er seine eigene Auffassung vielleicht nicht genügend heraus. Der aufbauende Körper seiner Arbeit bleibt zu sehr im Hintergrund. Vielleicht, daß MÜLLER sich bewußt gewesen ist, daß er eigentlich nichts schöpferisch Neues bringt — KOHLER hat auch auf diesem Gebiet fast alle bisherigen Ergebnisse vorweggenommen —, und daß er das Hauptgewicht darauf legt, kritische Ordnung in die Lehre der Gleichwertigkeit im Patentrecht zu bringen.

KOHLER hatte schon in seinem Handbuch (S. 155 Anm.) betont, der Begriff der Aequi-

¹⁾ Dr. EMIL MÜLLER: Die Aequivalente im Patentrecht. Berlin 1920. Verlag Franz SIEMENROTH.

valenz sei schwierig, wenn man nicht von der Erfindung ausgehe. Diese Beobachtung wird durch MÜLLERS Schrift erhärtet. Der Begriff der Gleichwertigkeit schließt das Urteil in sich, daß zwei Dinge hinsichtlich eines bestimmten Wertes gleich sind. Dieser Begriff läßt sich auf alle Dinge anwenden. Auf dem Gebiet des Patentrechts liegt der Wertmesser auf dem Gebiet der Technik. Um zwei Größen zu vergleichen, muß man sie zu einer dritten, deren Wertverhältnisse bestimmt sind, in Beziehung setzen. Mit einer durch EINSTEINS Relativitätslehre auch Nichtmathematikern geläufig gewordenen Bezeichnung können wir sagen, daß Gleichwertigkeit nur innerhalb eines bestimmten Koordinatensystems möglich ist. In der Technik wird dieses Koordinatensystem gebildet durch das ursächliche Gefüge eines Lösungsgedankens: Jedes Mittel stellt sich dar als die zur Erzielung einer bestimmten Wirkung gesetzte Ursache. Es wird gekennzeichnet durch die Eigenschaften, die es zur Erreichung dieser Wirkung befähigen. (Das ist das, was KOHLER im Anschluß an die Amerikaner die „Funktionskraft“ nennt.) Gleichwertigkeit liegt vor, wenn in diesem festen Bezugssystem ein Mittel durch das andere ersetzt werden kann, ohne daß der ursächliche Ablauf auf die bestimmte Wirkung hin sich ändert. (Gleiche Funktionskraft, MÜLLER, S. 9.) Jede Lösung eines technischen Problems stellt ein solches festes Bezugssystem dar, gleichgültig, ob es sich um längst Bekanntes, um die freie Technik, oder um eine neue Erfindung handelt. Jedes technische Element (Stoff, Körper, Verfahrensmaßnahme usw.) weist so viel Wertbeziehungen auf, als Möglichkeiten seiner Verwendung zur Erzielung einer besonderen Wirkung vorhanden sind. Es gibt also keine allgemeine, unbedingte technische Gleichwertigkeit, sondern ein Gewirr unendlich vieler Gleichwertigkeiten. — In dem Patentrecht wird die Gleichwertigkeit zweier Mittel immer auf eine neue Erfindung bezogen, entweder zur Abgrenzung gegenüber der bekannten Technik oder zur Feststellung des Erfindungsgegenstandes gegenüber späteren Erscheinungen (sog. Schutzzumfang). Diese Gleichwertigkeit weist aber gegenüber den anderen Fällen der technischen Gleichwertigkeit keine grundsätzliche oder sachliche Besonderheit auf. Es ist daher ungenau, von allgemeiner und besonderer oder von technologischer und patentrechtlicher Gleichwertigkeit zu sprechen. Die einzige Besonderheit der Gleichwertigkeit im Patentrecht ist die, daß sie immer nur auf ein technisches Bezugssystem anzuwenden ist, das durch eine — zu patentierende oder patentierte — Erfindung bestimmt wird. Die von KOHLER hervorgehobene Schwierigkeit liegt darin, daß man oft von anderen Fällen der Gleichwertigkeit ausgeht, die wegen ihrer Augenfälligkeit oder häufigen Hervorhebung gewissermaßen als allgemeingültig, als Gleichwertigkeiten schlechthin, angesehen werden. Man übersieht aber dabei, daß es, wie schon

angedeutet, eine allgemeine technologische Gleichwertigkeit nicht gibt, und daß jedes Urteil der Gleichwertigkeit immer ein bestimmtes technisches Bezugssystem voraussetzt. Deckt sich dieses Bezugssystem nicht mit dem der Erfindung, so müssen die beiden Bezugssysteme solange gegeneinander verschoben werden, bis man ihre Ähnlichkeiten und Unterschiede festgestellt hat. — Diese unnötige Arbeit ist besser zu sparen. Nach KOHLERS Anweisung ist immer von der Erfindung auszugehen. Das erste ist, zu prüfen, inwieweit ein bestimmtes Mittel sich als wesentliches Merkmal einer Erfindung darstellt. Wird weiter festgestellt, daß ein für die Erfindung wesentliches Glied ohne Aenderung des ursächlichen Ablaufs durch ein anderes ersetzt werden kann, dann liegt Gleichwertigkeit vor. Dieses Urteil kann daher niemals der Ausgangspunkt, sondern immer nur das Endergebnis der Untersuchung sein. Es wäre wohl das Zweckmäßigste, den Schwamm-begriff der Aequivalenz im Patentrecht gar nicht oder nur in solchen Fällen zu verwenden, in denen bekannte Sonderfälle der Gleichwertigkeit die Vermutung wecken, daß auch in dem Bezugssystem der Erfindung Gleichwertigkeit in ähnlicher Richtung vorliegt.

Diese Schlußfolgerung hat Verfasser zwar nicht gezogen; sie liegt aber meines Erachtens im Sinne seiner Ausführungen, um so mehr, als er der Frage „des Maßstabes der Erfindungseigenschaft“ eine eingehende Untersuchung widmet. Zutreffend weist er darauf hin, daß weder das Merkmal der erfinderischen Leistung — Vorhersage nach Maßgabe des in der Technik lebendigen Wissens und Könnens —, noch das des sogenannten „technischen Effekts“ — der in Wirklichkeit, als dem Zweck der Bedarfsdeckung dienend, eine wirtschaftliche Wirkung darstellt — feste Maßstäbe für die Würdigung der Patentfähigkeit einer Erfindung bieten, sondern daß es sich hierbei nur um Methoden der Betrachtung handelt, welche — dahin ist der Gedankengang des Verfassers zu ergänzen — für jede Erfindung nach ihrer besonderen Eigenart anzustellen ist. Jede Erfindung trägt das Gesetz ihrer eigenen Beurteilung in sich.

In dem Schlußabschnitt „Juristische Hermeneutik“ sucht Verfasser die Antwort auf die Frage, wie man dazu komme, auch die in einem Patent nicht genannten — gleich wirkenden Mittel zu schützen.

Dieser Teil ist vielleicht der am wenigsten befriedigende der anregenden und belehrenden Schrift des Verfassers. Schon diese Bezeichnung läßt den Irrtum zu, als ob es sich hier um eine Geheimlehre des Patentrechts handle. Daß auch solche gleichwertige Mittel geschützt werden, die im Patent nicht aufgeführt sind, braucht man weder auf den Willen des Patentamts zurückzuführen, noch auf die Lehre der Lückenfüllung zu stützen; es genügt, auf die allgemeine Erscheinung hinzuweisen, daß in unserer Sprache alle Ausdrücke nach ihrem Sinne gedeutet werden. Die Kunstausdrücke der

Technologie sind zusammenfassende Umschreibungen für gewisse Eigenschaften, worauf Verfasser in der Einleitung selbst hinweist. Sie sind daher so zu verstehen, als ob alle Eigenschaften genannt seien, die der technische Sprachgebrauch nach Auffassung des Fachmannes mit dem betreffenden Begriff verbindet. Das gilt ebenso für den Sprachgebrauch des Rechts wie den des allgemeinen Lebens. Wenn man mit dem Begriff „Zement“ die Vorstellung pulverförmiger Beschaffenheit verbindet, so ist er dem „Sand“ nicht gleichwertig, wenn sich mit diesem Begriff die Vorstellung einer grobkörnigen Beschaffenheit verbindet, und wenn es in dem ursächlichen Zusammenhang der Erfindung auf diese Unterscheidung ankommt.

Die Sprache vermag unsere Vorstellungen nur anzudeuten. Wer sich des Werkzeuges der Sprache bedient, muß erwarten, daß man, ohne sich an die enge Bedeutung der einzelnen Wörter zu klammern, aus dem ganzen Zusammenhang den Sinn ermittelt, der der Vorstellung des Redenden am nächsten kommt. Wer bei Beschreibung einer Wasserleitung von einem Hahn spricht, wird annehmen können, daß man nicht auf den Hahn rät, der kräht und mit den Flügeln schlägt. — Und wer in der Beschreibung einer Erfindung einen technischen Begriff anführt, kann verlangen, daß man ihn mit denjenigen Eigenschaften ausstattet, die seine Wirkungsweise in dem Ursachenzusammenhang bedingen. Das ist keine Sache rechtlicher Auslegungskunst, sondern des gesunden Menschenverstandes.

B. 10927.

Osterrich.

Die Zukunft des deutschen Messewesens.

Der Vorstand des Ausstellungs- und Messe-Amtes der Deutschen Industrie hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 1920 das Ergebnis der bei den deutschen Handelskammern und einer großen Anzahl wirtschaftlicher Verbände vorgenommenen Erhebungen über die Frage der *künftigen Regelung des deutschen Messewesens* besprochen. Rund zwei Drittel der von den gefragten Körperschaften vorliegenden Äußerungen gehen dahin, daß weitere allgemeine Messen neben der *Leipziger Einheitsmesse* nicht als erwünscht betrachtet werden können, während *Fachmessen* für den Fall nachgewiesenen Bedürfnisses keinen Bedenken begegnen. Von dem übrigen Drittel hält rund die Hälfte auch die sogenannten „*Grenzmessen*“ für gerechtfertigt, wobei vornehmlich für den Osten Breslau und Königsberg und für den Westen Frankfurt a. M. und Köln genannt werden. Fast durchweg wird auch in diesen Antworten die alljährlich *einmalige* Durchführung der Grenzmessen als ausreichend bezeichnet. Eine Minderheit, etwa 7 pCt. der Äußerungen, glaubt, der freien Entwicklung des Messewesens ihren Lauf lassen zu müssen. Der verbleibende Rest entbehrt einer sachlichen Stellungnahme.

Der Vorstand hat nach eingehender Wertung auch der in den bloßen Ziffern nicht zum Ausdruck gelangenden Bedeutung der verschiedenen Äußerungen unter Würdigung des Ergebnisses der *Reichsmessekonferenz*¹⁾ und unter Berücksichtigung der von zahlreichen Einzelunternehmen vorliegenden Erklärungen beschlossen, durch das Ausstellungs- und Messe-Amt der Deutschen Industrie als allgemeine Messe die *Leipziger*

Messe zu fördern, da es im gesamtdeutschen Interesse liegt, daß deren vom Ausland vielfach angegriffene Weltstellung durch neue Inlandsmessen nicht gefährdet wird. Gegen Fachmessen werden, sofern von Fall zu Fall deren Notwendigkeit nachgewiesen werden kann, Einwendungen nicht erhoben. Ein allgemeines Bedürfnis für die verschiedenen Grenzmessen kann nicht anerkannt werden, es soll aber in Berücksichtigung der für diese vorgebrachten politischen Gesichtspunkte und der erwähnten abweichenden Stellungnahme einer Minderheit aus Industrie und Handel von der Bekämpfung der Grenzmessen abgesehen werden. Die Bewilligung von staatlichen oder Reichsmitteln für die Messen kann, zumal unter den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen, nicht als gerechtfertigt bezeichnet werden.

Gegenüber verschiedenen Klagen über die Entwicklung der Leipziger Messe wird anerkannt, daß das Leipziger Messeamt sich nach Kräften bemüht hat, die aus dem ungeheuren Andrang von Ausstellern und Besuchern erwachsenen Unzuträglichkeiten abzustellen. Eine durchgreifende Besserung wird aber erst von der weiteren Ausgestaltung der Branchenteilung erwartet, die nicht durch privatrechtlich begründete Widerstände einzelner Aussteller oder Vermieter verzögert werden darf. Ebenso wird die noch nicht als endgültig gelöst zu betrachtende Frage der zeitlichen Trennung der Technischen Messe von der Allgemeinen Mustermesse erneuter Prüfung vorbehalten.

B. 10953.

Industriebericht der chemischen Industrie für den Monat Mai 1920.

Konnte der Beschäftigungsgrad in der chemischen *Großindustrie* im Vormonat in Berücksichtigung der gesamten Wirtschaftslage noch als im allgemeinen befriedigend bezeichnet werden, so trifft dies leider für den Monat Mai nicht mehr zu. Die Lage auch dieser Industriegruppe hat sich den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt; der Absatzmangel hat auch hier seine verhängnisvollen Folgen gezeitigt; Rückgang der Preise auf der einen Seite, weitere Lohnerhöhungen auf der anderen, haben auch für diese Gruppe die Krisis herbeigeführt. Verschärft wurde die Lage noch durch den seit längerer Zeit bestehenden Kohlen- und Rohstoffmangel.

Noch bedeutend schlechter liegen die Verhältnisse in der *Pharmazeutischen Industrie*. Der in dieser Gruppe schon seit mehreren Wochen herrschende Absatzmangel machte sich im Monat Mai noch weit mehr bemerkbar. Der Absatz der pharmazeutischen Produkte stockte fast völlig, sowohl im Inlande wie im Auslande. Die Produktion ist deshalb ganz bedeutend eingeschränkt worden. Trotz dieser ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse und trotz eines Ueberangebotes von Arbeitskräften haben auch hier bedeutende Lohnerhöhungen stattgefunden.

Eine weitere Verschlechterung ist auch in der *Gummiindustrie* eingetreten, auch hier infolge des weiter wachsenden Absatzmangels. Aufträge liegen nur in sehr geringem Umfange vor, die Produktion ist bedeutend eingeschränkt worden; in einer großen Anzahl von Fabriken mußte die Arbeitszeit verkürzt werden.

Nicht ganz so ungünstig ist die Lage in den *Anilinfarbenfabriken*. Hier war der Beschäftigungsgrad, gegen den Vormonat etwas besser.

Eine allgemeine Verschlechterung gegenüber dem Vormonat weisen die *Mineralfarbenfabriken* auf. Außer Kohlen- und Rohstoffmangel hat auch die

¹⁾ Vergl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 128.

allgemeine Kaufunlust den Beschäftigungsgrad sehr herabgemindert.

Die *Pulver- und Sprengstoff-Fabriken* leiden nach wie vor unter der Ueberführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft. Der größte Teil der Werke liegt still, in den übrigen konnte die Produktion nur zum Teil aufrechterhalten werden.

Der Beschäftigungsgrad der *Teer-Destillationsfabriken* wurde auch im Monat Mai sehr stark durch den Kohlen- und Rohstoffmangel beeinträchtigt, so daß nur ein kleiner Teil der Betriebe im Gang gehalten werden konnte. Auch der Absatzmangel hat sich hier weiter fühlbar gemacht.

In den *Holz-Destillationsbetrieben* konnte immer noch nicht eine Besserung der Verhältnisse eintreten. Der Beschäftigungsgrad ist nach wie vor sehr gering.

Als verhältnismäßig günstig war die Lage der *Fabriken für photographische Artikel* zu bezeichnen. Hier hat sich die allgemeine Kaufunlust im Monat Mai noch nicht so fühlbar gemacht wie in den übrigen Industriegruppen.

Der Beschäftigungsgrad der *Mineralölwerke* ist der gleiche wie im Vormonat geblieben.

Sehr ungünstig liegen die Verhältnisse in der *Zündholzindustrie*. Es ist hier noch eine weitere Verschlechterung gegenüber dem Vormonat (April) zu verzeichnen. Eine Reihe von Betrieben mußte stillgelegt, ein anderer Teil auf die Produktion fremder Artikel eingestellt werden.

Auch der Beschäftigungsgrad der *Chemisch-technischen Industrie* ist noch weiter beträchtlich zurückgegangen, da Aufträge fast gänzlich fehlen.

Ebenso haben die Fabriken für *Parfümerie- und kosmetische Artikel* ihre Produktion einschränken müssen, infolge der allgemeinen Kaufunlust.

Günstiger war der Beschäftigungsgrad der *Fabriken künstlicher Stickstoffdüngemittel*. Die Nachfrage nach diesen Produkten war im Monat Mai ziemlich groß, da die landwirtschaftliche Frühjahrsbestellung in diesem Jahr erst spät einsetzte. Es konnten leider nicht alle Aufträge infolge Rohstoff- und Kohlenmangels erledigt werden.

B. 10994.

Dr. Voß.

Die japanische Sodaindustrie.

Die japanische Sodaindustrie nahm nach dem „Yakugyo Shuho“ vom 8. Februar 1920 ihren Anfang mit der Errichtung der ALKALI KABUSHIKI KAISHA in Osaka im Jahre 1880. Ihr folgten die ONODA SEMI KAISHA in Onoda und KWANTUNG SAKUSAN KAISHA zu Oji. Mit der Errichtung des Salzmonopols der japanischen Regierung im Juli 1908 war die japanische Soda-Industrie gezwungen, führen wichtigsten Rohstoff, das Salz, den doppelten oder einen noch höheren Preis zu zahlen, wie die Industrien Amerikas und Europas. Trotz dieser ungünstigen Verhältnisse führte die japanische Industrie ihre Produktion weiter, wenn auch ungefähr 70 pCt. des Bedarfs durch die *Einfuhr* gedeckt wurden. Mit Beginn des Krieges konnten nicht mehr genügende Mengen Soda wegen des Frachtraummangels und der Ausfuhrbeschränkungen der fremden Staaten eingeführt werden, so daß die japanischen Industrien bedeutenden Mangel daran hatten.

Von den ungefähr 20 Sodafabriken Japans sind die nachstehenden die bedeutendsten:

Tokio: NIPPON SENRYO SEIZO KABUSHIKI KAISHA; KABUSHIKI KAISHA HODOGAYA SODA

FACTORY; ASAHI DENKA KOGYO KABUSHIKI KAISHA; SAKUSAN KABUSHIKI KAISHA.

Osaka: OSAKA SEMI KOGYO KABUSHIKI KAISHA; MIKUNI SEMI FACTORY.

Hyogo: ASAHI GLASS KABUSHIKI KAISHA; IWAI HONTEN CHEMICAL EXPERIMENTAL FACTORY; TEIKOKU KOSEN HIRANO FACTORY.

Fukuoka: MITSUI MINING CO; OSAKA SODA KABUSHIKI KAISHA.

Matsumoto: OSAKA ALKALI MATSUMOTO FACTORY.

Aichi: TOKAI SODA KABUSHIKI KAISHA.

Wakayama: NANKAI BLEACHING POWDER KABUSHIKI KAISHA.

Yamaguchi: NIPPON SEMI ONODA FACTORY.

Shimane: KWANSAN DENKI KWAGAKA KABUSHIKI KAISHA.

Formosa: TAIWAN HIRYO KABUSHIKI KAISHA.

Von diesen wurden acht Gesellschaften vor 1918 und die anderen zehn nach diesem Zeitpunkt errichtet. Neun Fabriken wenden das elektrolytische Verfahren, fünf das Leblanc-Verfahren und eine beide Darstellungsmethoden an, während drei das Ammoniak-Soda-Verfahren benutzen. Die Gesamtzeugung dieser Fabriken, die 1917 sich auf 1065 t calcinierte Soda und 9633 t kaustische Soda belief, betrug 1919 14 437 t calcinierte Soda und 23 312 t kaustische Soda. Das Verhältnis zwischen Produktion und Verbrauch an Soda in den Jahren 1913 und 1917 ergibt sich aus der in der Anmerkung enthaltenen Tabelle¹⁾.

Der Abschluß des Waffenstillstandes hatte eine starke Nachwirkung für die japanische Sodaindustrie, so daß die 20 Fabriken ihre Produktion entweder ganz einstellten oder sie doch bedeutend herabsetzten. Der Preis der kaustischen Soda, der zu einer Zeit 38 sen je lb betrug, steht zurzeit auf 8 sen. Alle Fabriken litten eine Zeit lang unter der Ueberproduktion an Bleichpulver, dessen Preis auf 4,05 Yen je lb fiel. Seit September begann jedoch die Nachfrage danach unter ständigem Anziehen des Preises, der gegenwärtig 10 Yen je 100 lb und auch 20 Yen für Sorten der besten Qualität beträgt, zu steigern. Dieser Umstand hat zusammen mit der Verbesserung der Produktionsmethoden die Aussichten der Sodaindustrie gegenüber ihrer Lage vor einem Jahre bedeutend verbessert.

Für die meisten Rohstoffe der Sodaindustrie, wie Salz, Natriumsulfat, Kalk, Schwefelsäure, Natriumbisulfat und Salpeter ist Japan von der Einfuhr abhängig. Im Jahre 1917 hatte die japanische Einfuhr von Salpeter einen Wert von 9 720 000 Yen, die von Salz 1 820 000 Yen. Der Einfuhrbedarf der einzelnen Rohstoffe wird für 1920 auf folgende Mengen geschätzt: Salz 67 167 t; Kohle und Kohlenstaub 9576 t; Schwefelsäure 17 791 t; Natriumbisulfat 1488 t; Chilesalpeter 33 t. Von der Sodaeinfuhr des Jahres 1917, die 110 000 000 kin betrug, stammten zwei Drittel aus Amerika. Infolge der Ausfuhrbeschränkungen jenes Landes erwartet man eine Abnahme der amerikanischen Einfuhr. Im Gegensatz dazu sieht man eine Steigerung der englischen Einfuhr voraus, wofür besonders BRUNNER, MOND & Co. schon geeignete Vorbereitungen getroffen haben. Die englische Sodaeinfuhr, die im Anfang des Krieges fast Null war, betrug 1917 666 000 kin im Werte von 133 200 Yen.

Die besten Garantien für die Fortentwicklung der japanischen Sodaindustrie würde eine Preisherabsetzung des wichtigsten Rohstoffs derselben

	Kaust. Soda		Kalzin. Soda		Natriumsulfat		Krystallsoda	
	1913	1917	1913	1917	1913	1917	1913	1917
	in 1000 kin		in 1000 kin		in 1000 kin		in 1000 kin	
Produktion	9 536	36 560	4 756	4 782	2139	3603	—	—
Verbrauch	36 560	65 252	73 826	95 640	3139	3603	9989	6476

des Salzes, sein, die größeren Vorteil als ein Zollschutz gewähren würde. Trotzdem ist von der Vereinigung der Soda- und Waschlupulverfabrikanten dem Ministerium des Innern und dem für Landwirtschaft und Handel eine Denkschrift überreicht, die den Schutz der kaustischen Sodaindustrie durch Festsetzung des Einfuhrzolls in der Höhe von 25 pCt. ad valorem an Stelle des jetzigen Zolls von 70 sen pro 100 kg fordert. Bei den genannten Behörden besteht Geneigtheit zur Annahme des Vorschlags, die für den Fall gesichert erscheint, daß die daraus sich ergebende Preiserhöhung für kaustische Soda keine allzu großen Belästigungen für die Verbraucher mit sich bringt.

Im Oktober vorigen Jahres betrug die Einfuhr an kaustischer Soda 11 466 250 lb, die an calcinierter Soda 1 044 192 lb; von der letzteren stammten 847 302 lb aus England und 197 100 lb aus Amerika. Gegenüber dem September zeigt die Oktober-Einfuhr für kaustische Soda eine Zunahme von 5 568 800 lb und für calcinierte Soda eine Abnahme

von 1 221 000 lb. Im Januar 1920 wurden 6 834 000 lb kaustische Soda, sämtlich amerikanischer Herkunft, und 8 460 000 lb calcinierte Soda, sämtlich englischer Herkunft, nach Japan eingeführt. Die Sodaeinfuhr bewegt sich demnach noch immer auf aufsteigender Linie.

Im Anschluß hieran mögen die Entwicklungsmöglichkeiten einer Sodaindustrie in China kurz gestreift werden. In China ist die Salzfabrikation wie in Japan Regierungsmonopol. Da die Produktionsmenge nicht begrenzt ist, so ergeben sich für die Errichtung einer Sodaindustrie an den Orten, wo die Salzfabrikation betrieben wird, lohnende Aussichten. Die Sodafabrikation ließe sich in verschiedenen Bezirken an der chinesischen Küste durch eine elektrolytische Behandlung des Seewassers eröffnen, während in den Bezirken mit Steinsalzlager, z. B. in dem Szechuen-Distrikt, der große Salzreichtum und geeignete Wasserkräfte die nötigen Grundlagen für die Industrie bilden.

Dr. Fr.

B. 10 882.

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Benzol-Verband Bochum.

Nach dem Geschäftsbericht des *Benzol-Verbandes in Bochum* für 1919 betrug die Herstellung von 90er Benzol, einschließlich aller Homologen, 118 056 t, d. i. monatlich 9838 t (gegen 181 083 t bzw. 15 090 t in 1918). Der Absatz ging unter Beobachtung behördlicher Vorschriften vonstatten und gestaltete sich dadurch sehr schwierig und umständlich. Die zur Verfügung stehenden, im Verhältnis zum Bedarf nur geringen Mengen mußten einer sehr großen Anzahl von Verbrauchern zugeführt werden. Wenn man berücksichtigt, daß Deutschland früher hauptsächlich für den Automobil- und Motorenbetrieb, sowie für chemisch-technische Zwecke jährlich etwa 270 000 t Benzin eingeführt hat und diese Einfuhr augenblicklich fast ganz stockt, so erscheint es erklärlich, daß sich ein Wettbewerb um die verfügbaren Mengen entwickelt hat, der trotz aller behördlichen Vorschriften und schärfster Ueberwachung zu Auswüchsen durch Schiebertum und Schleichhandel führte, die unser Wirtschaftsleben in unheilvoller Weise beeinflussen. Dabei kann nicht verkannt werden, daß die bestehenden Höchstpreis-Verordnungen derartigen Machenschaften Vorschub geleistet haben, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Erzeuger bis Anfang Mai 1919 verpflichtet waren, das Benzol zu dem in 1915 festgesetzten Höchstpreise von 55 M. die 100 kg ab Erzeugungsstelle zu verkaufen und erst von Mitte Mai ab die Berechtigung erhielten, für die 100 kg ab Erzeugungsstelle 110 M. zu fordern. Dabei wurden am offenen Markt 400 bis 500 M. und später sogar 600 bis 700 M. für die 100 kg verlangt.

Gr.

B. 10 977.

Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung G. m. b. H.

Der Geschäftsbericht der *Deutschen Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung G. m. b. H. in Bochum* führt u. a. aus: Das Jahr 1919 hat nicht die ersunte Erleichterung im Wirtschaftsleben gebracht. Trotz der gewaltigen neuen Anlagen, die seit Ausbruch des Krieges zur Herstellung von synthetischem

Stickstoff, teilweise unter Beteiligung des Reiches, errichtet worden sind, blieb die Erzeugung von Stickstoff hinter den Erwartungen zurück, weil diese Anlagen infolge Mangels an Kohlen und Rohstoffen sowie infolge verringerter Arbeitsleistung nicht voll ausgenutzt werden konnten. Während im Oktober 1918 innerhalb der Vereinigung, auf schw. Ammoniak umgerechnet, noch rund 32 000 t erzeugt wurden, betrug die Herstellung 1919 monatlich nur rund 18 000 t und im April sogar nur rund 7000 t. Ammoniak-Wasser mußte seit Anfang Oktober in großem Umfang erzeugt werden, weil trotz unausgesetzter Vorstellungen bei den maßgebenden Behörden die erforderliche Schwefelsäure in nur einigermaßen ausreichendem Umfange nicht zu beschaffen war. Die so hergestellten Mengen Ammoniakwasser mußten unter Aufwendung großer Kosten und mit der Aussicht auf weitgehende unvermeidliche Verluste nahezu vollständig gelagert werden, da ihre Umwandlung in feste, salzartige Stickstoffverbindungen sich aus Mangel an geeigneten Anlagen sowie an Kohlen und Kalk als nicht möglich erwies. Der Verlauf des Berichtsjahres hat erkennen lassen, daß beim Kokereibetriebe die Lösung der Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Bindung der Gase sich verwirklichen läßt, für gleichmäßige und gesicherte Gewinnung der Nebenerzeugnisse von der größten Bedeutung erscheint.

Gr.

B. 10 978.

Die Erdgasquelle in Neuengamme bei Hamburg.

Im August 1910 wurde bekanntlich bei Neuengamme b. Hamburg durch Zufall Erdgas festgestellt, dessen Gase sich infolge unglücklicher, bisher nicht einwandfrei erkannter Umstände entzündeten. Der Bohrturm wurde zerstört, nach kurzer Zeit bildete sich ein glühender Trümmerhaufen aus der Lokomobile, den Pumpen, Winden und den sonstigen Eisenteilen, über welche die 15 Meter hohen alles in Weißglut versetzenden Flammen hinwegstießen. Nachdem der Brand gelöscht, die Gasquelle abgefangen und mittels einer Fernleitung den Hamburger Gaswerken zugeführt worden war, deckte sie — bis in das Jahr 1918 hinein — einen erheblichen Teil des für Hamburg erforderlichen Gasbedarfs. Die bereits in den ersten Kriegsjahren einsetzende

Kohlenknappheit erforderte auch für Hamburg eine immer stärkere Inanspruchnahme der Gasquelle, worauf sich eine im Verhältnisse zu den Vorjahren ständig stärkere Druckverminderung einstellte. Durch den verminderten Druck tielen die unverrohrte gebliebenen Gebirgsschichten zwischen dem Schneideschuh der letzten Rohrtour und den Gasträgern zusammen, so daß eine Verstopfung eintrat, welche das Ausströmen des Gases mehr und mehr verhinderte.

Im November 1919 entschloß sich daraufhin die Stadtverwaltung Hamburg, mit der Niederbringung einer neuen Gasbohrung zu beginnen. Unter Benutzung der bei der ersten Bohrung gemachten Erfahrungen gelang es, nach einer Mitteilung des Tiefbohrtechnischen Vereins E. V., Berlin SW 68, innerhalb von sechs Wochen mit vollem Erfolge fündig zu werden. Bei einem Enddurchmesser von $9\frac{1}{4}''$ wurde eine Teufe von 280 Meter erreicht. Das Erdgas trat unter einem Drucke von ungefähr 8 Atm. zutage und schleuderte bei seinem Ausbruch eine zur Entsumpfung dienende 8 Meter lange Schlammbüchse von 165 Millimeter äußerem Durchmesser durch das 22 Meter hochgelegene Bohrturmdach. Das Gas wurde sofort abgefangen und durch eine bereits gelegte Rohrverbindung nach Hamburg weitergeleitet.

Dem drückenden Gasmangel in Hamburg war nunmehr abgeholfen. Alsdann wurde an die Aufwältigung der verstopften alten Gasquelle herangetreten; diese Arbeit konnte ebenfalls mit Erfolg durchgeführt werden. Wie berichtet wird, sollen die beiden miteinander in Verbindung stehenden Gasquellen zusammen bis auf weiteres etwa 100 000 Raummeter Gas täglich fördern.

Tägl. Rdsch.

B. 10 985.

Ausland.

Niederlande. Die chemische Industrie im ersten Vierteljahr 1920.

Ueber die Lage der chemischen Industrie im ersten Vierteljahr 1920 wird aus dem Haag berichtet: Der Anfang des Jahres 1920 war für die chemische Industrie nicht ungünstig, doch wurde die Großindustrie in ihrem Export durch den Kursstand sehr behindert. Was die Konkurrenz mit dem Ausland anbetrifft, so sind die Fabriken, die sich mit der Herstellung von Massenartikeln befassen, in einer schwierigeren Lage als die Industrien, die Qualitätsprodukte anfertigen. Verschiedene chemische Betriebe mittlerer Größe, die erst in den letzten Jahren entstanden sind, hoffen, sich behaupten zu können. Die Mannigfaltigkeit der chemischen Artikel, die in den Niederlanden hergestellt werden, hat noch zugenommen, was auch auf der Mustermesse in Utrecht ersichtlich war. Häufig macht man die Beobachtung, daß deutsche Kräfte (!) sich an der wissenschaftlichen Leitung chemischer Fabriken beteiligen. Die geäußerte Furcht, daß die Einführung des achtstündigen Arbeitstages große Nachteile mit sich bringen würde, hat sich bis jetzt nicht bestätigt.

Gr.

B. 10 983.

Schweden. Stand der Sozialisierungsfrage des Apothekenwesens.

Nach Mitteilungen aus Schweden wird die schwedische Regierung von 1921 ab in der Lage sein, die Kontrolle über alle Apotheken des Landes zu übernehmen. Wenn auch die zur Untersuchung des Apothekenwesens eingesetzte Regierungskommission sich zugunsten des gegenwärtigen Systems der Konzessionierung aussprach, so scheint doch die Regierung einem Staatsmonopol nicht abgeneigt zu

sein. Neuerdings hat T. VIKANDER dem Farmaceut Forbund zu Stockholm einen Plan vorgelegt, der die Uebernahme der gesamten Apotheken des Landes durch den Staat fordert. Nach diesem Plan sollen nicht nur die Apotheken Staatseigentum werden, sondern auch Einfuhr, Fabrikation, Großhandel und Untersuchungslaboratorien sollen zentralisiert werden.

Achv.

B. 10 929.

Die französischen Pulver- und Sprengstofffabriken während des Krieges.

Die französischen Pulver- und Sprengstofffabriken sahen sich nach der „Chimie et Industrie“ vom April 1920 bald nach Ausbruch des Krieges der Notwendigkeit einer bedeutend vergrößerten Arbeitsleistung gegenüber. Die beiden einzigen Schießwollpulverfabriken, ANGOULÈME ET LE MOULIN-BLANC wiesen nur eine Tagesleistung von 22,5 t auf. Da die Reserven nur für einige Monate ausreichten, so wurde ein großzügiges Programm der Steigerung der Produktion entworfen und mit möglichster Beschleunigung zur Ausführung gebracht. Infolge dieses Programms wurde die Fabrikation an Schießwollpulver in rasch steigendem Maße erhöht, bis sie im August 1917 299 t täglich erreichte, um dann bis zum Waffenstillstand wieder auf 220 bis 225 t täglich zu fallen. Für das „Pulver B“ war im Mobilmachungsplan eine Tagesleistung von 24,3 t vorgesehen. Diese wurde bis zum August 1917 auf 367 t erhöht, um dann mit der zunehmenden Zufuhr amerikanischer Lieferungen auf 260 t zu fallen. Ebenso erlebte die Fabrikation an Schneiderit, Melinit und Tolit eine bedeutende Steigerung. Die Erzeugung an Chlorat- und Perchloratsprengstoffen erhöhte sich von einigen Tonnen im August 1914 rasch auf 175 t im November 1916.

Die Gesamtleistung der französischen Pulver- und Sprengstofffabriken betrug 1 118 975 000 kg Pulver und Sprengstoffe. Der Wert der Erzeugung, der 1913 68 000 000 Frs. betragen hatte, belief sich 1915 auf 600 Mill. Frs., 1916 auf 2900 Mill., 1917 auf 2500 Mill. und 1918 auf 1200 Mill. Zu ihrer Herstellung war die Aufführung neuer Gebäude und maschineller Einrichtungen im Betrage von 627 737 000 Frs. notwendig gewesen. Mit der gesteigerten Erzeugung ging naturgemäß eine bedeutende Vergrößerung der Produktion der notwendigen Rohstoffe Hand in Hand. Die Steigerung der monatlichen Schwefelsäureerzeugung ging von 2000 t im August 1914 auf 80 000 t 1917, diejenige an Oleum von weniger als 2000 t auf 28 000 t im Dezember 1916; von letzteren wurden zwei Drittel von Saint-Gobain geliefert. Während der Mobilmachungsplan einen Monatsverbrauch von 1300 t Salpeter vorsah, betrug dieser im Juni 1917 42 000 t. Der Tagesverbrauch an Alkohol für die Herstellung des B-Pulvers, der sich nach dem Mobilmachungsplan auf 500 hl belief, hatte im März 1917 eine Höhe von 8000 hl erreicht. Die französische Benzolverzeugung, die im Frieden nicht mehr als 1 bis 2 t täglich betrug, wurde durch die Benzolentziehung des Leuchtgases in den großen Städten auf 45 t täglich gesteigert; die Erzeugung an reinem Phenol (Carbolsäure), die vor dem Kriege in Saint-Fons von der SOCIÉTÉ CHIMIQUE DES USINES DU RHONE ausgeführt wurde und nicht mehr als 1 t ergab, wurde allmählich auf 125 t täglich gesteigert. Weitere Verträge wurden mit der COMPAGNIE D'ALAIS ET DE LA CAMARGUE, mit den MATIÈRES COLORANTES DE SAINT DENIS und mit CHATAUD abgeschlossen, des weiteren eine Pulverfabrik zu Oissel mit einer Tagesleistung von 30 t errichtet. Mit Hilfe der geschilderten Maßnahmen gelang es, die Tagesleistung an Pulver- und Sprengstoffen von den im Mobilmachungsplan vorgesehenen 24 t auf 1200 t zu steigern.

Achv.

B. 10 924.

Frankreich. Gründung der Société Centrale des Industries de l'Air Liquide et de l'Azote.

Die in der Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 229 veröffentlichten Mitteilungen über industrielle Gründungen zur Ausnutzung des Claude-Verfahrens können durch folgende Angaben ergänzt werden:

Die vor kurzem mit einem Kapital von 5 000 000 Frs. gegründete SOCIÉTÉ CENTRALE DES INDUSTRIES DE L'AIR LIQUIDE ET DE L'AZOTE hat in der außerordentlichen Generalversammlung die Erhöhung des Kapitals von 5- auf 20 000 000 Frs. beschlossen. Die Aktionäre der L'AIR LIQUIDE besitzen das Vorzugsrecht der Erwerbung der neuen Aktien der SOCIÉTÉ CENTRALE DES INDUSTRIES DE L'AIR LIQUIDE ET DE L'AZOTE für die gleiche Zahl Aktien der L'AIR LIQUIDE. Der Bericht des Verwaltungsrats weist darauf hin, daß die SOCIÉTÉ CENTRALE sich zusammen mit der L'AIR LIQUIDE gebildet hat, um das Inkrafttreten der *Patente von George Claude* für die Synthese des Ammoniaks in den verschiedenen Ländern der Welt genügend unterstützen zu können. Die Kapitalerhöhung hat die Durchführung der zwischen beiden Gesellschaften getroffenen Abmachungen zum Ziel. Nach diesen Abmachungen tritt L'AIR LIQUIDE der SOCIÉTÉ CENTRALE ihren Besitzteil an der SOCIÉTÉ CHIMIQUE DE LA GRANDE PAROSSE ab und bewilligt ihr das Erwerbsrecht der Patente über die Ammoniaksynthese, die L'AIR LIQUIDE in bestimmten Ländern besitzt.

Die SOCIÉTÉ CENTRALE beschäftigt sich vor allem mit der Stickstoffbindung in allen Formen, aber besonders in der Form der Ammoniaksynthese, mit der Erzeugung und Verflüssigung von Gasen, vornehmlich Sauerstoff, Wasserstoff und Chlor, der industriellen Kälteerzeugung und Erzeugung von flüssiger Luft. Neben der Fabrikation aller Maschinen und Apparate, die sich auf die Verwertung der oben genannten Produkte beziehen, verfertigt sie auch Metalle und Legierungen, die aus einer Nutzarmachung von Sauerstoff, Stickstoff, Wasserstoff, Chlor, Ammoniak in reinem Zustande, gemischt oder gebunden, und besonders aller Sauerstoff-, Stickstoff-, Wasserstoff-, Chlor-, Natrium- und Ammoniakhaltigen Verbindungen entstehen.

Achv.

B. 10 925

Italien. Behördliche Unterstützung der Medizinalpflanzenkultur in Italien.

Ein königlicher Erlaß, der zur Steigerung der Verwertung von Medizinalpflanzen in Italien bestimmt ist, hat einen Preis von 40 000, einen weiteren von 10 000 und zwei Preise von je 5000 Lire für solche Personen oder Firmen ausgesetzt, die entweder eine Fabrik oder eine Abteilung auf einer bereits bestehenden Fabrik für die Erzeugung von medizinischen Präparaten oder ätherischen Ölen aus im Inlande wachsenden medizinischen oder aromatischen Pflanzen errichten.

Achv.

B. 10 930.

Reingewinne der Schweizer Farbenfabriken.

Nach dem „Chemical Trade Journal“ vom 5. Juni 1920 beträgt der Reingewinn der Gesellschaft für chemische Industrie in Basel 345 000 £ gegen 248 000 £, wovon die Ausschüttung einer Dividende von 15 pCt. gegen 17½ pCt. vorgeschlagen wird. Außerdem soll auf drei bisherige Aktien eine freie Aktie ausgegeben werden, wodurch das Kapital auf 800 000 £ erhöht wird. Die chemischen Fabriken von Sandoz in Basel konnten nach ansehnlichen Rücklagen nicht nur eine Dividende von 30 pCt. verteilen, sondern auch ihren Aktionären auf je zwei alte Aktien eine neue geben, wodurch das Kapital von 200 000 auf 300 000 £ erhöht wird. Zu erwähnen

ist, daß der Schweizer Farbenring eine Farbenfabrik in Amerika erworben hat.

Achv.

B. 10 973.

Japan. Die japanische Celluloidindustrie.

Nach dem „Journal of the Society of Chemical Industry“ vom 31. Mai 1920 wurde Celluloid zuerst im Jahre 1884 in Japan eingeführt. Der erste japanische Versuch zur Celluloidfabrikation wurde 1889 unternommen, hatte jedoch keinen nennenswerten Erfolg. Dieser trat erst mit der Errichtung zweier großer Fabriken durch die NIPPON CELLULOID AND ARTIFICIAL SILK COMPANY und die SAKAI CELLULOID Co. im Jahre 1908 ein. Erstere erbaute eine Fabrik unter Leitung von Dr. J. L. KEEN, einem englischen Fachmann, zu Aboshi bei Kobe; letztere errichtete ihre Anlage in Sakai bei Osaka unter Leitung des Amerikaners Dr. C. AXTEL. Der starke Aufschwung der beiden Gesellschaften ermöglichte schon 1910 einen Absatz ihrer Produkte, in der Folge ging jedoch die Erzeugung durch die eingetretene Ueberproduktion und die dadurch bedingte starke Konkurrenz zwischen den beiden Gesellschaften auf die Hälfte zurück. Der Krieg brachte den beiden Gesellschaften einen neuen Aufschwung, der ersten große Aufträge für Schießbaumwolle seitens der russischen Regierung, der zweiten das Herstellungsmonopol für Celluloidplatten für Japan. Infolgedessen ging die Einfuhr von Celluloidplatten usw. von 2456 cwt im Werte von 81 812 £ in 1906 und 5308 cwt im Werte von 66 832 £ im Jahre 1908 auf 2,25 cwt (25,7 £) 1916 und 4 lb (6 £) 1917 zurück. Demgegenüber führte Japan 1919 Celluloidartikel im Werte von 800 000 £ aus, von denen die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten sich auf 200 000 £, nach Rußland auf 150 000, Britisch Indien und Australien 150 000, England 100 000 und Frankreich und Italien auf 200 000 £ bewertete. Durch die Vergrößerung der verfügbaren Tonnage ist die genannte Ausfuhr noch weiter gewachsen. Außer den beiden oben genannten Firmen gibt es mindestens zehn andere bedeutende Gesellschaften für die Fabrikation von Celluloidplatten, von denen sich sechs gegen Ende des vorigen Jahres mit den beiden zur DAI NIPPON CELLULOID Co. mit einem Kapital von 12 500 000 Yen (1 250 000 £) zusammenschlossen. Außerdem sind einige Firmen vorhanden, wie die TOA CELLULOID Co., die Rohplatten für die Fabriken, in denen Galanteriewaren hergestellt werden, fabrizieren. Die gesamte Jahreserzeugung an Celluloidplatten usw. wird auf 6 000 000 lb geschätzt, von denen zwei Drittel im Lande zur Herstellung von Galanteriewaren verwandt werden. Ueber die Zahl der hierbei beschäftigten Betriebe ist, da die Herstellung meistens auf Heimarbeit beruht, eine auch nur annähernd richtige Angabe nicht möglich. In der Nähe von Tokio allein bestehen mindestens 700 derartige Betriebe.

Achv.

B. 10 981.

**HANDELSNACHRICHTEN
UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.**

Ausland.

Großbritannien. Englische Morphiamausfuhr.

Die englische Morphiamausfuhr betrug nach einer vom „Chemist and Druggist“ vom 22. Mai 1920 wiedergegebenen Mitteilung des Leiters des englischen Handelsamts Sir R. HORNE im Jahre 1919 322 970 Unzen im Werte von 336 861 £. In dieser Summe sind die Postversendungen nicht einbegriffen. Die Ausfuhr nach den britischen Besitzungen betrug 20 243 Unzen; von den fremden Ländern erhielten die größten Beträge Frankreich mit 143 873 Unzen, die Vereinigten Staaten mit 121 474 Unzen, und Belgien mit 50 088

Unzen. Die Ausfuhrbedingungen werden von dem Handelsamt auf Grund des schätzungsweisen Bedarfs des Bestimmungslandes erteilt. Es ist bereits ein Abkommen mit bestimmten Ländern, das nach Möglichkeit auf andere ausgedehnt werden soll, getroffen, wonach ein Ausfuhrantrag von einer Beglaubigung der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes unterstützt sein muß, daß die Droge ausschließlich für gesetzliche medizinische und wissenschaftliche Verwendung gekauft und nicht wieder ausgeführt werden wird. Zurzeit produzieren nur drei Fabriken in Großbritannien Morphinum. Nach Annahme der Vorlage über giftige Drogen soll über derartige Fabriken Kontrolle nach Vorschriften der Opiumkonvention ausgeführt werden.

Acht.

B. 10 923.

Großbritannien. Preisfestsetzung für gemahlenes Thomasmehl in England.

Das englische Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei und das schottische Landwirtschaftsamt haben nach dem „Chemical Trade Journal“ vom 22. Mai 1920 mit den Fabrikanten von gemahlenem Thomasmehl ein Abkommen über die Höchstpreise für die Saison 1920/21 getroffen. Die Preise sind Höchstpreise netto Kasse in Lieferungen in 2-cwt-Säcken bis zu des Käufers oder Verbrauchers Eisenbahnstation oder Hafen oder, im Falle des Verkaufes nach Irland, den Kanalinseln oder der Insel Man bis zum britischen Verschiffungshafen. Sie sind in folgender Höhe festgesetzt:

12—14	82/—	28—30	121/—
14—16	89/—	30—32	124/—
16—18	96/—	32—34	127/—
18—20	103/—	34—36	131/—
20—22	110/—	36—38	134/—
22—24	112/—	38—40	139/—
24—26	115/—	40—42	143/—
26—28	119/—	42—44	147/—

Die obigen Preise, die nur für England, Schottland und Wales, aber nicht für Irland gelten, sind Höchstpreise für Verkäufe von gemahlener Thomaschlacke für Lieferungen zwischen 1. September 1920 und 31. März 1921. Bei Verkäufen für Lieferung im Juni, Juli und August 1920 tritt auf die Höchstpreise für alle Qualitäten im Juni eine Preisermäßigung von 4/— je Tonne, im Juli von 3/— und im August von 2/— je Tonne ein. Die anderen Verkaufsbedingungen bleiben im wesentlichen dieselben, wie in der Verkaufssaison 1920, mit Ausnahme geringer Veränderungen; sie werden in einer binnen kurzem herausgegebenen Schrift zusammengestellt sein, die auf Antrag vom Generaldirektor der Land- und Rohstoffabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei, 72, Victoria Street, London S. W. 1, erhältlich ist.

Acht.

B. 10 986.

Großbritannien. Forderung auf Herabsetzung der englischen Ausfuhrpreise für Ammoniumsulfat.

Während nach dem „Chemist and Druggist“ vom 29. Mai 1920 der Ammoniumsulfatpreis im Vereinigten Königreich ungefähr 25 £ je ton betrug, belief sich der kontrollierte Preis für englisches Ammoniumsulfat nach Mauritius, Ceylon und Westindien auf 37 bis 40 £ je ton. Die Forderung des West-India Committee geht nun dahin, daß die nach Lieferung des Bedarfs der heimischen Landwirtschaft verbleibenden Bestände den britischen Verbrauchern im Auslande zu genau denselben Preisen angeboten werden sollen. Das Landwirtschaftsamt hat jedoch dargelegt, daß die Ammoniumsulfat-Vereinigung, die den Verkauf kontrolliert, freie Hand behalten hat, den Weltmarktpreis für jeden Ueberschuß nach Befriedigung des Inlandbedarfs zu erhalten. Es wird darauf hingewiesen, daß die Vereinigung das Produkt

nach West-Indien zu beträchtlich niedrigeren Preisen als das Ausland geliefert hat, sodaß das Amt sich außerstande fühlt, bei der Vereinigung für weitere Konzessionen vorstellig zu werden. Als zweckmäßigste Lösung, die die auseinandergelegenen Interessen der beiden Teile am zweckmäßigsten befriedigt, wäre eine große Produktionserhöhung anzusehen, die automatisch eine Preissenkung zur Folge hat.

Acht.

B. 10 900.

Frankreich. Gemeinsames Vorgehen der französischen chemischen Industrie beim Einkauf.

Infolge der hohen Kosten für Beschaffung der notwendigen Rohstoffe sieht man es nach dem „Journal of the Society of Chemical Industry“ vom 15. Mai 1920 in französischen Handelskreisen als wahrscheinlich an, daß die chemischen Industriekreise dem Beispiel der Metallgesellschaften folgen werden, indem sie den Ankauf gemeinsam vornehmen und auf diese Weise Zwischenhändler beim Kauf von Rohstoffen und Zwischenprodukten ausschalten. Wenn dieses Geschäftsgebar den französischen Charakter im allgemeinen auch nicht entspricht, so werden die chemischen Industriellen, wie der englische Berichterstatter meint, es doch unzweifelhaft vorziehen, ihrer Initiative auch auf dem beschränkten Boden einer Vereinigung die Möglichkeit einer Betätigung zu erhalten, statt sich der staatlichen Unterstützung und dem damit verbundenen schwerfälligen Vorschriftensystem auszuliefern.

Acht.

B. 10 964.

Frankreich. Aus- und Einfuhr elektrochemischer Erzeugnisse 1919.

Die nachfolgenden Zahlen zeigen die Entwicklung der Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Erzeugnisse der Elektrochemie nach bzw. aus Frankreich während der Jahre 1917/19.

Gegenstand	Einfuhr.		
	1917 t	1918 t	1919 t
Aluminium	1 350	7 568	4 310
Ferro-Silicium	4 238	5 871	4 949
Verschiedene Eisen- legierungen	1 270	1 650	2 481
Calciumcarbid	25 181	33 093	15 970
Kaliumchlorat	2 993	1 070	2
Flüssiges Chlor	6 295	977	74
Kalkstickstoff und Cyanamid	9 233	8 592	6 389
Luftstickstoff	66 631	51 256	6 501
Ausfuhr.			
Aluminium	839	377	3 433
Ferro-Silicium	94	222	577
Verschiedene Eisen- legierungen	1 849	924	294
Calciumcarbid	764	1 633	1 885
Kaliumchlorat	2 630	230	790
Kalkstickstoff und Cyanamid	6 630	0	11.
Gr.			B. 10 948.

Amerikanische Verschiffungsklauseln: fob usw.

Unter Bezugnahme auf unsere Ausführungen über Verschiffungsklauseln in Nr. 7 der Zeitschrift vom 18. Februar d. J., S. 92 u. f., möchten wir nicht verfehlen, unsere Leser auf den Bericht in Nr. 247 der „Weltwirtschaftlichen Nachrichten“ (Kiel) vom 17. Mai d. J. aufmerksam zu machen, der ausführliche Mitteilungen über die in New York abgehaltene Konferenz von amerikanischen Exporthandel interessierten kaufmännischen Vereinigungen enthält. Auf dieser Konferenz wurden zahlreiche Vorschläge betreffs Auslegung der ver-

schiedenen Verschiffungsklauseln eingehend besprochen.

Die „Weltwirtschaftlichen Nachrichten“ können wohl bei allen Handelskammern Deutschlands eingesehen werden.

R.

B. 10961.

Vereinigte Staaten von Amerika. Preise für Kohlenteeerprodukte.

Im Mai d. J. hatten die Preise für Kohlenteeerprodukte im Engroshandel in Originalpackungen folgenden Stand:

	in \$ p. lbs
Alphanaphthol, roh	1,05—1,15
„ raffiniert	1,40—1,60
Anilinöl (Gefäße extra)	0,34—0,45
Anilinsalze	0,46—0,50
Anthracine, 80pCt. (in Trommeln 100lbs.)	0,90—1,00
Benzaldehyd	2,00—2,10
Benzoësäure, U. S. P.	0,90—1,00
	p. Gall.
Benzol, rein, wasserhell in Trommeln (100 lbs)	0,27—0,36
„ 90 pCt., in Trommeln (100 lbs)	0,25—0,31
	p. lbs
Betanaphthol, technisch	0,45—0,55
Kresol, U. S. P. in Trommeln (100 lbs)	0,18—0,19
Orthokresol in Trommeln. . . (100 lbs)	0,23—0,25
Diethylanilin	1,40—1,50
Dimethylanilin	1,80
Dinitrobenzol	0,30—0,37
Dinitrophenol	0,40—0,45
Dinitrotoluol	0,40—0,45
Naphthalin, gemahlen in bls. (250 lbs)	0,15
„ in Flocken	0,15—0,17
„ in Kugeln	0,16—0,18
Nitrobenzol	0,14—0,19
Nitrotoluol	0,20—0,30
Phenol, U. S. P., destilliert, in Trommeln (240 lbs)	0,12—0,25
	p. Gall.
Pyridin	2,00—2,50
	p. lbs
Resorcin, technisch	4,25—4,50
„ chemisch rein	6,25—6,75
Salicylsäure, technisch, in Fässern (100 lbs)	0,50—0,52
Salol	0,90—1,00
	p. Gall.
Toluol in Trommeln.	0,29—0,32
Xylol, rein, in Trommeln	0,37—0,45
Xylol, Handelsware in Trommeln (100 Gall.)	0,37—0,45.

B. 10949.

Japan. Der japanische Chemikalien- und Drogenhandel.

Nach dem „Journal of the Society of Chemical Industry“ vom 15. Mai 1920 ist der Drogen- und Chemikalienhandel Japans auf Osaka und Tokio konzentriert, die gleichzeitig die Haupthäfen sind. Der Wert der Ausfuhr betrug 1916 ungefähr 5 600 000 £, 1917 6 600 000 £ und 1918 7 400 000 £, während sich die Einfuhr 1916 auf ungefähr 5 600 000 £, 1917 auf 6 400 000 £ und 1918 auf 7 800 000 £ belief. Der Handel blieb 1919 besonders für Ammoniumsulfat ungemein lebhaft. Die hauptsächlichsten jetzt in Japan erhältlichen Rohdrogen sind Ginseng, Pyrethrumblüten, Scopolawurzel, Valerianawurzel, Kamillenblüten und Kakaoblätter, des weiteren Campher und Menthol usw. Die verarbeiteten Drogen umfassen Aconit, Jod und Pfirsichrindenextrakt. Viele der allgemeinbekannten Drogen und pharmazeutischen Artikel werden eingeführt.

Achv.

B. 10963.

Chile. Das chilenische Salpetersyndikat.

Die Verlängerung des chilenischen Salpetersyndikats ist bis zum 30. Juni 1921 erfolgt. Damit bleibt der internationale Salpetermarkt in bezug auf Preisgestaltung und Absatz weiter unter dem Einfluß dieser Vereinigung.

Achv.

B. 10928.

ZOLL- UND STEUERWESEN. REGLUNG DER EIN- UND AUSFUHR.

Deutsches Reich.

Änderung der Abgabesätze für Chemikalien bei der Ausfuhrbewilligung.

Die in der Sonderbeilage zu Nr. 16/17 der „Chemischen Industrie“ veröffentlichten Abgabesätze bei der Ausfuhrbewilligung von Chemikalien sind vom zuständigen Ausschuß¹⁾ im Reichswirtschaftsministerium einer Nachprüfung unterzogen worden (vgl. „Chem. Ind.“ ffd. Jahrg. S. 297). Ein Verzeichnis der bis jetzt vom Reichswirtschaftsminister und vom Reichsminister der Finanzen genehmigten **Abänderungen** in den Abgabesätzen für Chemikalien ist der Nr. 26 der Zeitschrift vom 30. Juni d. J. als **Anlage** beigefügt worden.

B. 10969.

Zur Regelung der Ausfuhrabgabe.

In der Sitzung des Reichsrats vom 24. Juni d. J. ist ein Antrag Bayerns über die **Regelung der Ausfuhrabgaben**, wie folgt, angenommen worden:

„Die Reichsregierung zu ersuchen, ohne Verzug in eine allgemeine Revision des Ausfuhrabgabetarifs einzutreten und zu prüfen, ob der Veränderung der preisbildenden Faktoren mehr als bisher Rechnung getragen werden kann.“

B. 10972.

Freie Chemikalienausfuhr aus dem besetzten Gebiet.

Zur Ausfuhr von Farbstoffen und chemischen sowie pharmazeutischen Erzeugnissen aus dem besetzten Gebiet ist die bisher durch die Besatzungsbehörde vorgeschriebene **Ausfuhrgenehmigung der Rheinlandkommission nicht mehr erforderlich**.

I.-u. H.-Ztg.

B. 10969.

Ausland.

Schweden. Ausfuhrverbote für Erzeugnisse der chemischen Industrie.

Am 1. Juni 1920 bestanden in Schweden noch folgende Ausfuhrverbote: Salzsäure, Salpetersäure, Borsäure, Citronensäure und Weinsäure, kautschisches Kali, Chlorkalium, Jod, Baryumoxyd, Baryumsuperoxyd, Chlorkalk, Kaliumsulfat, Gips, Kalisalpeter, Ammoniumnitrat, Pottasche, essigsaurer Chrom- und Eisenoxyd, arseniksaures Kali und Natron, Antimonverbindungen, Toriumnitrat, Wolframsäure, Gold-, Platin- und Radiumsalze, Zinkvitriol und Chlorzink, Kupferoxyd und Kupferoxydul, Nickeloxyd und Nickeloxydul und Nickelsulfat, Bleizucker und Bleiessig, Bleioxyde, Zinnsalz und Zinnchlorid, Bleinitrat, Quecksilber und Quecksilberlegierungen, Lapis, Wasserstoffsuperoxyd, Schwefel, Kohlesulfid, Phosphorhydrid, Chromsulfatchlorid und Sulfatchlorid, Benzölöle, Mennige, Kobaltoxyd, animalische Farbstoffe, Indigo, mit Oel bereitete Farben, Terpentinol, Safran und Menthol, Heliotropin,

¹⁾ Beim Reichswirtschaftsrat, dessen erste Sitzung in Berlin am 30. Juni d. J. stattfand, ist der Antrag eingegangen, den Ausfuhrabgaben-Ausschuß beim Reichswirtschaftsministerium aufzulösen und durch einen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats zu ersetzen.

Moschus, Rosen- und Orangewasser, Chilesalpeter, Staßfurter Kalisalze, Thomasphosphat und Thomaschlacke, Norgespalt und Karbidstickstoff, Knochen- und Hornmehl, Guano und andere animalische Düngemittel, Schießpulver, Dynamit und andere Sprengstoffe und Zündmittel für Projektile und Schußwaffen.

B. 10947.

Schweizerische Ausfuhrbewilligungen und -verbote.

Nach einer im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ veröffentlichten Verfügung des eidgenössischen Wirtschaftsdepartements wird bis auf weiteres und unter Vorbehalt jederzeitiger Wiederaufhebung u. a. für folgende Waren eine *allgemeine Ausfuhrbewilligung* erteilt:

Bezeichnung der Waren.

Aus Kategorie XIV A. Apotheker- und Drogeriewaren:

Zolltarif-
nummer
966/967

Rohstoffe, vegetabilische und animalische, zu pharmazeutischem Gebrauch, ganz, zerkleinert oder sonstwie mechanisch verarbeitet.

Aus Kategorie XIV B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch:

- 998 Weinstein ungereinigt.
ex 1008 Phosphorsäure und andere Phosphorverbindungen dieser Nummer.
1029 Phosphor, gelber.
1030 Phosphor, roter (amorpher).
ex 1048 Chromosolbeize.

Aus Kategorie XIV D. Technische Fette, Öle, Wachsarten, Mineral-, Teer- und Harzöle; Seifen:

- 1138/39 Fettlaugenmehl, sog. Waschpulver und im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannte Waschmittel aller Art.
1141/42 Seifen.

B. 10971.

Spanien. Zoll auf Anilinfarben.

Durch Kgl. Verordnung vom 18. Mai d. J. ist die Höhe des Einfuhrzolls auf Kohlenteerfarben herabgesetzt worden. Die neuen Zollsätze betragen pro kg netto für Kohlenteerfarben in Pulver- oder Kristallform, einschl. Thiocarbon: 1,30 Pesetas; für Kohlenteerfarben in Form von Pasten oder in flüssiger Form: 0,50 Pesetas. Die neuen Zollsätze sind mit dem 27. Mai in Kraft getreten.

Gr.

B. 10984.

Japan. Forderung der japanischen Aetznatronindustrie auf Einführung eines Wertzolls.

Der Bedarf Japans an Aetznatron, der vor dem Krieg etwa 20 Mill. lbs im Jahre betrug, hat sich während des Krieges außerordentlich gesteigert. Da die fremde Zufuhr fast ganz abgeschnitten war, entwickelte sich in Japan eine bedeutende eigene Produktion, deren Leistungsfähigkeit von 12 Mill. lbs im Jahre 1914 auf 40 bis 60 Mill. im Jahre 1918 stieg. Dies war aber nur unter dem Schutze der außerordentlich in die Höhe getriebenen Preise möglich. Als diese mit der Beendigung des Krieges von 36 Yen für 60 kg auf 11 bis 12 Yen heruntergingen, brach die japanische Industrie zusammen und ihre Erzeugung ging auf etwa die Hälfte zurück. Die Engländer, die an der Einfuhr dieses Artikels in erster Linie beteiligt sind, sollen ihre Ware zum Teil unter dem Kostenpreis auf den japanischen Markt werfen, um das durch den Krieg verlorene Absatzgebiet wieder zu erlangen. Die japanischen Fa-

brikanten, die sich in ihrer Existenz bedroht sehen, rufen daher, „The Japan Times and Mail“ zufolge, die Regierung um Schutz an und verlangen neben allerhand anderen Vergünstigungen auch eine *Erhöhung des Einfuhrzolls*, der jetzt 70 Cts. für 60 kg beträgt, auf 25 pCt. vom Wert, mit der Begründung, daß bei den starken Preisschwankungen nur ein Wertzoll hinreichend Schutz gewähren könne. Der Satz von 70 Cts. für 60 kg entsprach bei den Vorkriegspreisen einem Wertzoll von etwa 7½ pCt. Da die Regierung zum Schutze der jungen japanischen Farbenindustrie bereits eine Erhöhung des Einfuhrzolls auf Farben in Aussicht genommen hat, hoffen die beteiligten Kreise, daß auch der Aetznatronindustrie die erbetene Regierungshilfe nicht versagt wird.

I.- u. H.-Ztg.

B. 10974.

ANGESTELLTENVERSICHERUNG.

Zur Erhöhung der Versicherungsgrenze.

Durch Gesetz vom 31. Mai 1920 ist mit Wirkung vom 1. Mai 1920 die versicherungspflichtige Gehaltsgrenze in der Angestelltenversicherung auf 15 000 M. festgesetzt worden. Die Beiträge bleiben die gleichen, so daß bei allen Einkommen von 4 bis 15 000 M. die höchsten Monatsbeiträge von 26,60 M. zu zahlen sind.

Angestellten, die infolge Ueberschreitung der bisherigen Gehaltsgrenze von 7000 M. einige Zeit nicht versicherungspflichtig waren, werden die Monate der Zwischenzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft angerechnet. Sollten freiwillige Beiträge in der Höhe der letzten Pflichtbeiträge geleistet sein oder nachentrichtet werden, so gelten diese als Pflichtbeiträge bezüglich der Wartezeit.

Eine Bestimmung des Gesetzes ermöglicht es einer Reihe von Angestellten, sich von ihrer eigenen Beitragszahlung befreien zu lassen. Dies ist solchen Angestellten möglich, die infolge der Erhöhung auf 15 000 M. neu in die Versicherung aufgenommen werden müssen oder die infolge der Ueberschreitung der Gehaltsgrenze von 7000 M. aus der Versicherungspflicht ausgeschieden waren und jetzt wieder versicherungspflichtig werden. Bedingung ist Abschluß einer Lebensversicherung mit einer Mindestjahresprämie von 160 M. (der gesetzliche Jahresanteil des Angestellten zum Reichsversicherung beträgt 159,60 M.) bis zum 30. Juni 1920 einschließlich; Antragstellung auf Befreiung bis zum 1. September 1920. Ausführungsbestimmungen der Reichsversicherungsanstalt hierzu stehen noch aus.

Bis zur endgültigen Erledigung eines Befreiungsantrags sind die fälligen Pflichtbeiträge voll zu zahlen. Rückerstattung der Arbeitnehmerhälfte erfolgt nach Befreiung. Angestellte, die bereits auf Grund des § 390 VGfA. befreit sind, brauchen ihre Privatversicherung nicht zu erhöhen. Sie bleiben befreit. Die Hälfte der Leistungen des Gesetzes steht ihnen zu.

Vss. Ztg.

B. 10970.

PATENT-, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ.

Prioritätsfrist für in Spanien genommene Patente.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend die Verlängerung der im Art. 4 der revidierten Pariser Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen, vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 272), und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juni 1916 (RGBl. S. 524) wird im „Reichsanzeiger“ Nr. 123 bekanntgemacht, daß der Zeitpunkt, bis zu welchem in Spanien die *Prioritätsfristen für Patente* zugunsten der deutschen Reichsangehörigen verlängert sind, auf den 15. Juli 1920 festgesetzt ist.

R.

B. 10946.

AUSSTELLUNGEN.

Ausstellung für chemische Apparatur.

Anläßlich der Hauptversammlung des Vereins Deutscher Chemiker vom 8. bis 12. September 1920 in Hannover findet in der Stadthalle zu Hannover eine Ausstellung statt, welche chemische Apparatur und verwandte Zweige umfassen soll. Anmeldungen zur Ausstellung werden bis zum 15. Juli angenommen.

Zuschriften sind zu richten an die Fachgruppe für chemisches Apparatewesen des Vereins Deutscher Chemiker zu Händen des Herrn Dr. MAX BUCHNER, Chemiker, Hannover-Kleeefeld, Schellingstr. 1.

R.

B. 10988.

NEUE BÜCHER.

Die Carbazolgruppe von Dr. Georg Cohn, Leipzig 1919. Verlag von Georg Thieme.

Das vor fast 50 Jahren von C. GRAEBE und C. GLASER in den bei der Reinigung des Anthrazens hinterbleibenden Rückständen entdeckte Carbazol war bis vor 10 Jahren ein wertloses Abfallprodukt, das überhaupt nicht im reinen Zustande in größeren Mengen gewonnen wurde. Durch die Auffindung des wichtigen Hydronblaus sowie des Hydrongelbs ist Carbazol in die Reihe der wertvollen Teerprodukte gerückt. Herr Dr. COHN hat sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen, die über Carbazol und seine Derivate vorhandene zerstreute Literatur zu sichten, kritisch zu verarbeiten und in übersichtliche Form zu bringen. Dies ist dem Autor außerordentlich gut gelungen, und das vorliegende Buch wird bestimmt all denen, die sich in wissenschaftlicher oder technischer Richtung mit der Carbazolgruppe beschäf-

tigen, wertvolle Dienste leisten und neue Anregungen bieten.

F. ULLMANN.

B. 10933.

Handbuch der Seifenfabrikation. Ausführliche Anleitung zur Herstellung aller Arten von Seifen im Kleinen wie im Großen; mit besonderer Berücksichtigung der warmen und kalten Verseifung. Die Fabrikation von Toilette- und medizinischen Seifen, nebst ausführlicher Anleitung über die Untersuchung der Seife und deren Rohstoffe. Von Dr. J. NOWAK, Chemiker. 1. Auflage mit 29 erläuternden Abbildungen. Meiß 1920, MATTHÄUS BOHLMANN, VERLAGSANSTALT.

In diesem Buche werden nach einigen einleitenden Kapiteln über Fettsäure und Verseifung die wichtigsten Fette und Öle besprochen und dann die Untersuchung der Alkalien sowie der Fette und Öle beschrieben. Bei diesen Beschreibungen steht der Verfasser auf dem Standpunkt, den Referent nicht teilen kann, daß die Berechnungen „bekannt“ bzw. „mit Leichtigkeit“ auszuführen sind. Das trifft bei den Kreisen, für die das Buch bestimmt ist, aber keineswegs immer zu. Es folgt die „Fabrikation verschiedener Seifengattungen“ und anschließend „Die Untersuchung der Seife“. Beide Kapitel bedürfen gelegentlich der Neuauflage sorgfältiger Durchsicht, da manche Angaben geeignet sind, falsche Vorstellungen zu erwecken. So z. B. schreibt Verfasser (S. 48), daß „zu den Kernseifen auch die sogenannten geschliffenen oder gefüllten Seifen zählen“. Unter „Gesamtalkali“ (S. 106) versteht man nicht nur freies und verseiftes Alkali, sondern freies, gebundenes, kohlenstoffsaures und eventuell kieselsaures usw. Alkali.

B. 10936.

Braun.

INHALT.

Vereins-Angelegenheiten: Ursprungszeugnisse für elsäß-lothringische Waren	Seite 311
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie: Hinzuziehung der Arbeiter bei der Rentenfestsetzung	311
Mitteilungen der Außenhandelsstelle Chemie: Warnung. Beschaffung fremder Devisen für Rohstoffimporteure. Sitzung des Unterausschusses „Salmiakgeist“	311
Artikel: Die Äquivalente im Patentrecht (Professor Dr. Osterrieth)	312
Die Zukunft des deutschen Messerwesens. Industriebericht der chemischen Industrie für den Monat Mai 1920	314
Die japanische Sodaindustrie	315
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: Chemische Industrie. Deutsches Reich: Benzol-Verband Bochum. Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung G. m. b. H. Die Erdgasquelle in Neuengamme bei Hamburg. Ausland: Niederlande: Die chemische Industrie im ersten Vierteljahr 1920. Schweden: Stand der Sozialisierungsfrage des Apothekenwesens. Die französischen Pulver- und Sprengstofffabriken während des Krieges. Gründung der Société Centrale des Industries de l'Air Liquide et de l'Azote. Italien: Behördliche Unterstützung der Medizinalpflanzenkultur in Italien. Reingewinne der Schweizer Farbenfabriken. Japan: Die japanische Celluloidindustrie	316

Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Ausland: Großbritannien: Englische Morphiumausfuhr. Preisfestsetzung für gemahlenes Thomasmehl in England. Forderung auf Herabsetzung der englischen Ausfuhrpreise für Ammoniumsulfat. Frankreich: Gemeinsames Vorgehen der französischen chemischen Industrie beim Einkauf; Aus- und Einfuhr elektrochemischer Erzeugnisse 1919. Amerikanische Verschiffungsklauseln: fob usw. Vereinigte Staaten von Amerika: Preise für Kohlenteeerprodukte. Japan: Der japanische Chemikalien- und Drogenhandel. Chile: Das chilenische Salpetersyndikat. Zoll- und Steuerwesen. Regelung der Ein- und Ausfuhr. Deutsches Reich: Aenderung der Abgabesätze für Chemikalien bei der Ausfuhrbewilligung. Zur Regelung der Ausfuhrabgabe. Freie Chemikalienausfuhr aus dem besetzten Gebiet. Ausland: Schweden: Ausfuhrverbote für Erzeugnisse d. chemischen Industrie. Schweizerische Ausfuhrbewilligungen u. verbote. Spanien: Zoll auf Anilinfarben. Japan: Forderung der japanischen Aetzatronindustrie auf Einführung eines Wertzolls Angestelltenversicherung. Zur Erhöhung der Versicherungsgrenze	Seite 318
Patent-, Marken- und Musterschutz. Prioritätsfrist für in Spanien genommene Patente	321
Ausstellungen. Ausstellung für chemische Apparatur	322
Neue Bücher	322

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W8.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE.

XXXXIII. Jahrgang.

14. Juli 1920.

Nr. 28 (916).

VEREINS-ANGELEGENHEITEN.

Laut Beschluß des Hauptausschusses wird die diesjährige Hauptversammlung des Vereins in *München* am Sonnabend, den 25. September, stattfinden; vorher wird daselbst am Freitag, den 24. September, der Hauptausschuß seine Sitzung abhalten.

B. 11 018.

ARBEITGEBERVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

Zur Lohntarifpolitik.

In der diesjährigen Hauptversammlung des Zentralverbandes der chemisch-technischen Industrie, die am 12. Juni d. J. in Eisenach stattfand (vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 271), erstattete der Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands, Herr Dr. BRAUER, ein Referat über das Thema: „Der Arbeitgeberverband der chemischen Industrie und die Lohnarbitrpolitik“, das u. a. folgende Ausführungen enthielt:

Durch den Reichstarifvertrag für die chemische Industrie, der durch Verfügung des Reichsarbeitsministers vom 9. Februar d. J. (vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 107) für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, seien die allgemeinen Arbeitsbedingungen für die gesamten Arbeiter der chemischen Industrie einheitlich festgesetzt worden; nur die Festsetzung der Lohnbedingungen nach regionalen Gruppen sei den Sektionen des Verbandes zur Erledigung überwiesen worden. An den Verhandlungen über die Gestaltung des Reichstarifs, wie auch an den Lohnarbitrverhandlungen hätten sich die Inhaber der kleineren und mittleren Betriebe zunächst leider nicht beteiligt; sie hätten die Hauptarbeit nach dieser Richtung hin den Großbetrieben überlassen, deren Vertreter in monatelanger Arbeit sich um das Zustandekommen des Reichstarifs und der Lohnabkommen bemüht hätten. Erst als die Arbeitervertretungen darangegangen wären, auf die Durchführung des Lohnabkommens auch bei den zum Arbeitgeberverbände *nicht* gehörigen Betrieben zu dringen, hätten die kleineren Betriebe einzusehen begonnen, um welch wichtige Fragen es sich handelte und wären in großer Zahl dem Arbeitgeberverbände beigetreten, um dessen Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Das Entlohnungssystem für die Arbeiter sei so entworfen und durchgeführt worden, daß man gewisse Klassen von Löhnen aufstellte und in diese Klassen alle diejenigen Ortschaften eines größeren Bezirks — einer Sektion — einwies, in denen ungefähr die gleichen wirtschaftlichen Bedingungen bestehen. In allen Sektionen seien zunächst mindestens vier, in einigen sogar fünf Lohn-

klassen vereinbart und in diese die einzelnen Ortschaften eingereiht worden. Die Arbeiter hätten zwar naturgemäß das Bestreben gehabt, ihre Betriebe in möglichst hohe Klassen zu versetzen; hierbei hätten aber die Schlichtungsausschüsse ausgleichend eingegriffen, so daß sich die Klassifizierung im großen und ganzen ohne wesentliche Reibungen und Schwierigkeiten vollzogen hätte. Freilich sei nicht zu leugnen, daß sich bei der Lohnfestsetzung und -abgrenzung insofern gewisse Uebelstände gezeigt hätten, als zahlreiche Arbeitgeber — und das nicht nur in großen, sondern auch in mittleren Betrieben — durch den zeitweilig günstigen Stand der Absatzverhältnisse sich hätten verleiten lassen, erhöhte Lohnforderungen zu bewilligen, die sich auf die Dauer, namentlich wie jetzt, bei fallender Konjunktur, nicht würden halten lassen. Auch in einzelnen Arbeitnehmerkreisen beginne man, dies allmählich einzusehen.

In den Kreisen der kleineren und mittleren Betriebe wäre vielfach Klage darüber geführt worden, daß bei den Lohnverhandlungen die großen Betriebe den Ausschlag gegeben und Lohnforderungen bewilligt hätten, die die weniger leistungsfähigen Betriebe nicht tragen könnten. Hierauf wäre zu erwidern, daß die Vertreter dieser kleineren Betriebe selbst daran schuld wären, falls sie sich durch die Bewilligung der Tariflöhne geschädigt glaubten, weil sie zu spät begonnen hätten, ihre Interessen genügend zu wahren. Eine Verbesserung ihrer Lage ließe sich nicht durch etwaige Schaffung gewisser, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Betriebe berücksichtigender *Gruppen* innerhalb der chemischen Industrie erreichen. Auch die Zahl der Arbeiter oder die Höhe der gezahlten Löhne böten keine brauchbare Unterlage für die tarifliche Gruppierung der Betriebe. Bei allen diesen Vorschlägen wäre auch zu berücksichtigen, daß für ihre Durchführung stets das Einverständnis der Arbeiterorganisationen erforderlich sei; dies ließe sich aber vorläufig nicht erreichen. Vielleicht werde es mit der Zeit gelingen, innerhalb der Reichsarbeitsgemeinschaft die Arbeiter davon zu überzeugen, daß die völlige Gleichstellung der kleineren Betriebe mit den größeren hinsichtlich der Lohnhöhe auf die Dauer nicht aufrechterhalten werden könne. So lange aber auf der einen Seite die Arbeiter in geschlossener Phalanx für die gleiche Behandlung der Löhne einträten, bliebe zur erfolgreichen Wahrung der Interessen auch der mittleren und kleineren Betriebe kein anderer Weg übrig, als der möglichst lückenlose Zusammenschluß *aller* Betriebe im Arbeitgeberverbände, dessen Organisation es jeder Betriebsgruppe bei einiger Regsamkeit ermögliche, die berechtigten Interessen der einzelnen Betriebe erfolgreich zu vertreten.

B. 11 007.

MITTEILUNGEN DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE.

Berichterstatte: Dr. OBERHEIDE, Berlin.

Konstituierung des Unterausschusses „Schwefelsäure“ (Ma).

Der Unterausschuß „Schwefelsäure“ konstituierte sich am 3. Juni 1920 im Rahmen der Außenhandelsnebenstelle „Anorganische Chemie“ (Ma). Er besteht aus sechs Vertretern der Erzeuger, je zwei Vertretern des Handels und der Verbraucher und entsprechend zehn Arbeitnehmern. Zum Vorsitzenden wurde für das laufende Kalenderjahr Direktor HAEFLIGER von der CHEMISCHEN FABRIK GRIESHEIM-ELEKTRON in Frankfurt a. M. gewählt, zum stellvertretenden Vorsitzenden VIKTOR RUF (Fechenheim).

Bezüglich der *Aus- und Einfuhr* wurde folgendes beschlossen: Solange noch Klagen der Inlandsverbraucher über mangelhafte Belieferung vorliegen, soll die *Ausfuhr* nicht gestattet werden. Chemisch reine Schwefelsäure und Akkumulatorensäure dürfen nur in geringen Mengen ausgeführt werden. Die *Ausfuhr* im Veredelungsverkehr aus Oberschlesien nach dem Osten kann in besonderen Fällen gestattet werden. *Lieferwerksbescheinigungen* werden gefordert. Die Fortsetzung von *Mindestpreisen* wird abgelehnt.

Die *Einfuhr* von Schwefelsäure soll solange ungehindert erfolgen dürfen, bis die inländischen Produzenten nachweisen, daß sie den deutschen Bedarf selbst decken können. *Schwefelkies* soll in möglichst großen Mengen eingeführt werden. Die *Einfuhr* wird auch Großhändlern gestattet, wenn sie den eingeführten Schwefelkies direkt an Verbraucher abgeben.

B. 11 019.

Sitzung des Unterausschusses „Schwefelnatrium und Antichlor“ (Ma).

In der Unterausschußsitzung vom 15. Juni d. J. wurde beschlossen, die *Ausfuhrsperr*e über Schwefelnatrium und Antichlor *aufzuheben*, solange keine Klagen über mangelnde Deckung des Inlandsbedarfs einlaufen. Die „Außenhandelsstelle Chemie“ ist ermächtigt, erforderlichenfalls die *Ausfuhr* wieder zu sperren. *Lieferwerksbescheinigungen*, gegen deren Einforderung ein Vertreter des Handels protestierte, wurden beibehalten. Ferner wurde beschlossen, auch an *Mindestpreisen* festzuhalten, jedoch sollen sie von einer Kommission unter Berücksichtigung der Weltmarktpreise neu festgesetzt werden. Gegen die Höhe der *Reichsabgabe* (5 pCt.) wurde seitens der Versammlung Verwahrung eingelegt. Der Vorsitzende des Unterausschusses wurde beauftragt, der Außenhandelsstelle an Hand einer genauen Berechnung nachzuweisen, daß eine Herabsetzung der Abgabe vorgenommen werden müsse.

Danzig, das Saargebiet, Eupen und Malmedy sollen bei der Deckung ihres nachgewiesenen Eigenbedarfs wie das Inland behandelt werden.

Die *Einfuhr* wird gestattet, wenn der Verbraucher bzw. der Händler, der für einen Verbraucher kauft, nachweist, daß er im Inlande seinen Bedarf nicht decken kann. Falls die Auslandspreise soweit fallen, daß sie bedeutend unter den Inlandspreisen liegen, so soll der Unterausschuß erneut zusammen-treten.

B. 11 020.

Nebenausschuß „Leim und Gelatine“.

Durch Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung — A. I. 12957 — vom 3. Juli 1920 wurde der „Außenhandelsstelle Chemie“ die Befugnis übertragen, Anträge auf Ein- und Ausfuhr von Knochenleim, Lederleim und Gelatine selbständig zu entscheiden.

B. 11 023.

Sitzung des Nebenausschusses „Drogen“ (Mk).

In der am 24. Juni d. J. in Hamburg stattgehabten Sitzung des Nebenausschusses „Drogen“ teilte der Vorsitzende mit, daß MAX JEUNE sein Amt als stellvertretender Sachverständiger niederlege. An seine Stelle trat der Sohn des Vorgenannten, EMIL JEUNE.

Auf Grund einer Vereinbarung mit der Außenhandelsnebenstelle „Harze“ werden folgende Produkte in Zukunft durch Mk bearbeitet: *Benzoe* (Benzoeharz), *Campher* (natürlicher), roh und raffiniert, *Campheröl*, *Gummi ammoniac*, *Gummi galbanum*, *Gummi kino*, *Gummi myrrhae*, *Gummi olibanum* (Weihrauch), *Gummi opoponax*, *Spermaceti* (Walrath); ebenso ist Mk zuständig für *Majoran*.

Ferner wurde beschlossen, daß die *Einfuhr* von *Ricinusöl* für pharmazeutische Zwecke (P.G.V.-Ware), *Citronenschalen*, *Curaçao-schalen*, *Pomeranzenschalen*, sowie *Walnußschalen* ebenfalls durch Mk bewilligt werden solle.

B. 11 024.

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs¹⁾.

Laut Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministeriums und des Reichsfinanzministeriums sind wieder einzelne Positionen des Ausfuhrabgabentarifs geändert worden. Die betreffenden neuen Abgabesätze sind im vorliegenden Heft der „Chem. Ind.“, S. 329 veröffentlicht.

B. 11 022.

¹⁾ Vgl. Sonderbeilage der Chem. Ind. 14. Jahrg. zu Nr. 16/17 vom 28. April 1920, auch ebenda S. 320 und die Beilage zu Nr. 26 vom 30. Juni 1920.

Hygienische Ueberwachung in der Anilin-farben-Industrie

Nach einer Mitteilung des „Journal of Industrial and Engineering Chemistry“ vom April 1920 ist ein für das United States Department of Labor bestimmter Bericht eines in Amerika als Autorität gerühmten Hygienikers, Dr. HAMILTON, erschienen, dem wir folgendes entnehmen:

„Die Entwicklung der Kohlenteerindustrie in den Vereinigten Staaten hat für die Arbeiter eine Reihe von Gefahren mit sich gebracht, die bereits in Deutschland seit langem erkannt und erfolgreich bekämpft sind, wie eine Besichtigungsreise letzthin deutlich gezeigt hat. HAMILTON berichtet darüber, daß die Schwierigkeit bisher in den amerikanischen Fabriken darin liege, daß man die Gefahren der Einwirkung, die diese Produkte auf den menschlichen Körper ausüben, nicht kannte und in dieser Beziehung erst von Deutschland lernen muß. Die Vorsichtsmaßregeln, die man in Deutschland getroffen hat und die sich aus der Untersuchung der Unfälle und gewerblichen Erkrankungen entwickelten, haben unter Benutzung von Versuchen an Tieren außerordentliche Ergebnisse gezeigt. Die Fülle von Erfahrung, die in Deutschland darüber vorliegt, kann von ganz unschätzbarem Werte für die Vereinigten Staaten sein.“

HAMILTON bringt in seinem Bericht Erörterungen über die Erkrankungen durch Benzol, Anilin, Nitrobenzol, Nitrotoluol, Chlorbenzol, Phenolverbindungen, Dimethylsulfat und Phosgen.

In Deutschland sind trotz des durch die Kriegswirren erzwungenen hastigen und angestrengten Arbeitens doch die nötigen Gesundheitsmaßregeln neben den sonstigen Schutzmaßnahmen für die Arbeiterwohlfaht nicht vernachlässigt worden. Die rasche Entwicklung der Industrie, die im Kriege noch ungeheuer gesteigert wurde, hatte schon früher zur Verfolgung der verschiedensten Wege und Anregungen Veranlassung gegeben, da nicht nur allgemein die Gefahren in dieser Beziehung bald erkannt worden waren, sondern auch in den Werken selbst die große Bedeutung solcher Schutzmaßregeln richtig dahin eingeschätzt wurde, daß es sich nicht nur um die Erfüllung einer hohen menschlichen Pflicht handelte, sondern daß es auch im eigensten Interesse der Betriebe gelegen ist, gesunde Arbeiter zu haben.

Das Zusammenarbeiten der Chemiker, namentlich auch mit Spezialärzten, hat in Deutschland außerordentliche Fortschritte gebracht. Besonders erfolgreich griff hier die Erfahrung der in den größeren Werken angestellten Fabrikärzte ein, die in den ihrer Pflege anvertrauten Betrieben ein reiches Arbeitsfeld hatten und durch zahlreiche Versuche und Arbeiten wertvolles Material den aufsichtsführenden Stellen unterbreiteten, die so am raschesten die zum Ziele führende Wege bekanntgeben konnten.

B. 10 957.

Dr. Trk.

Organisation der englischen Chemiker.

„Chemical and Metallurgical Engineering“ vom 31. März bringt nachstehende Ausführungen über den gegenwärtigen Stand der gewerkschaftlichen Organisation der Chemiker in England, die auch in industriellen Kreisen Deutschlands von Interesse sein dürften.

Eine gewerkschaftliche Organisation der Chemiker bestand vor dem Kriege in England gar nicht. Ihre allmähliche Entwicklung hatte zwei Ursachen. Die eine lag darin, daß der Krieg und die neuen Anforderungen, die er mit sich brachte, dem englischen Volke zuerst die große Bedeutung der Chemie sichtlich bewiesen; andererseits brachten die steigenden Preise für die notwendigsten Lebensbedürfnisse, die steigenden Löhne für alle Arbeiterklassen, der Kontrast zwischen diesen hohen Löhnen und den noch geringen Gehältern die Chemiker zum Bewußtsein ihrer Lage. So entstand in ihnen Klassenbewußtsein und vor allem auch Selbstvertrauen und Vertrauen auf ihre Bedeutung für die Industrie.

Der englische Chemiker steht zwischen dem Unternehmer und dem Handarbeiter; er ist weder im Widerstreit mit dem einen, noch in Verbindung mit dem anderen und zugleich ist er nicht stark genug, um für sich eine besondere dritte Partei zu bilden. Betrachtet man ihn als Angehörigen höherer Berufsklassen, so fehlt ihm der Zusammenschluß, wie ihn die medizinischen und andere Kreise haben. Zu den Arbeitern und deren Vereinigungen hinaufzuweichen, verschmäht er. Mit einem Wort, er findet nirgends Anschluß; er muß sich endlich nach einem festen Platze im Lebenskampfe umsehen. Diese Anschauung beginnt mehr und mehr an Ausdehnung zu gewinnen, sowohl bei den wissenschaftlichen Chemikern, wie auch bei denen, die in praktischen Diensten stehen.

Angesehene Professoren in England bekennen offen, daß sie angesichts der niedrigen Gehälter immer nur in der Lage wären, begabten jungen Leuten vom Studium der Chemie abzuraten und daß, so sehr auch die Unternehmer nach Chemikern suchen, jene ebensowenig geneigt sind, angemessene Besoldung zu gewähren. Vom Institute of Chemistry sind aus rein wissenschaftlichem und volkswirtschaftlichem Interesse Erhebungen über die Gehälter der Chemiker angestellt worden, die ein nicht gerade vorteilhaftes Bild geben. Die Ergebnisse sind in nachstehender Tabelle, nach 2 jährlich wiedergegeben:

Alter	Industrie	Assistenten im praktischen Dienste	Staatl. Stellen	Gemein. Stellen	Lehrer	Durchschnitt
21—24 . . .	268	—	256	—	184	250
25—29 . . .	345	—	327	284	270	328
30—34 . . .	435	289	346	290	291	390
35—39 . . .	546	—	447	360	421	499
40—44 . . .	606	484	503	440	400	523
45—49 . . .	712	400	545	653	481	592
50—54 . . .	883	275	1290	775	653	789
55—59 . . .	609	—	586	531	766	571
60 und mehr	610	—	840	—	888	747

Die Uebersicht ist 927 Rundfragen entnommen. Die Chemiker waren sämtlich von guter wissenschaftlicher Ausbildung, so daß die Zahlen im Durchschnitt noch immer höher sind als in Wirklichkeit, denn abgesehen von der kümmerlichen Besoldung gibt es zahlreiche Chemiker, die auf einer Fabrik oft ohne Gehalt arbeiten müssen. Dazu kommt noch, daß

sie nur alle 14 Tage einen freien Tag¹⁾ haben und oft unter sonstigen ungünstigen Bedingungen arbeiten müssen.

Es gab bisher zwei Arten von Chemiker-Vereinigungen, die National Association of Industrial Chemists, die als eine Art trade union eingetragen ist, sich aber von jeder politischen Tätigkeit fern hält; ferner die British Association of Chemists, die ähnliche Ziele verfolgt, also für irgendwelche wirtschaftliche Betätigung nicht in Frage kommt.

Zwar haben diese Vereine auch die Wahrung der Berufsrechte in ihrem Programm, aber die Prinzipien sind recht verschieden und die Absichten, von denen sie ausgehen, müssen als recht unklar bezeichnet werden; vor allem aber fehlt es an einer einheitlichen Leitung für die industriellen Chemiker.

Neuerdings hat sich ein neuer Verein gebildet, der sich Black-Coats benennt. Seine politische Macht ist im Steigen begriffen, und hier scheint man zu der Erkenntnis gekommen zu sein, daß die Chemiker ohne Hilfe der Handarbeiter nichts erreichen können. Es wurde letzthin eine Zusammenkunft in London abgehalten, mit der Absicht, die Handarbeiter mit heranzuziehen; auch die beiden oben genannten Chemikervereine waren dazu eingeladen, aber beide lehnten jede Mitarbeit mit den Arbeitern ab. Es scheint daher für den Augenblick noch recht zweifelhaft, ob auf diese Weise ein alle Chemiker umfassender Verein zustande kommt. Es bleibt deshalb noch immer dahingestellt, ob die Chemiker eine besondere „dritte Gruppe“ bilden werden, oder ob der steigende wirtschaftliche Druck sie zu anderen Entscheidungen drängen wird.

Achw.

B. 10 843.

Die Aussichten der englischen Farben- und Firnisindustrie und die Absatzmöglichkeiten für Farben und Firnisse in einigen Ländern des englischen Imperiums.

Die englische Farben- und Firnisindustrie hat seit 1914 außerordentliche Fortschritte gemacht. Die erste Stelle nimmt in dieser Beziehung die Fabrikation von *Zinkweiß* ein, die bekanntlich ein sehr wichtiger Bestandteil sehr vieler Farben, Emails und anderer Erzeugnisse ist. Diese Farbe, die vor 1914 überhaupt nicht in England hergestellt wurde, wird jetzt dort in solcher Menge erzeugt, daß die Produktion schon jetzt fast den ganzen inländischen Bedarf zu befriedigen vermag und daß damit zu rechnen ist, daß innerhalb eines Jahres England nicht mehr auf Einfuhr in diesem Artikel angewiesen sein wird. Eine englische Firma, die gegenwärtig 100 t wöchentlich herstellt, wird wahrscheinlich in kurzer Zeit ihre Produktion zu verdoppeln vermögen. Die Gesamtzeugung des Vereinigten Königreichs wird zurzeit auf ungefähr 400 t wöchentlich geschätzt. Ein Bild von der erreichten Höhe der englischen Erzeugung vermitteln die Angaben über die Einfuhr dieses Produkts, die sich 1914 auf 17 300 t, 1913 auf 21 500 t und 1912 auf 20 700 t beliefen.

Die starke Verbreitung des Zinkoxyds ist durch seine Ungiftigkeit, durch seine Mischfähigkeit mit anderen Farben, ohne dadurch diese oder sich selbst zu verändern, und seine häufige Verwendung in erstklassigen weißen Emails bedingt. Ein weiterer Grund liegt in der großen Zunahme der Verwendung von fertigen Mischfarben. Die außerordentliche Heranziehung von Blei für Kriegszwecke erniedrigte die für Herstellung von Bleiweiß zur Ver-

fügung stehende Menge von Blei bedeutend, so daß die Maler, die früher eine starke Abneigung gegen fertige Mischfarben zeigten, gezwungen waren, zu ihrer Verwendung überzugehen. Alle erstklassigen fertigen Mischfarben enthalten Zinkoxyd, gewöhnlich im Verhältnis von ein Drittel auf zwei Drittel Bleiweiß. Die Folge davon war, daß zwei britische Bleiweißfabrikanten jetzt selbst Zinkweiß herstellen und andere Fabrikanten ihnen sehr wahrscheinlich folgen werden.

Die augenblickliche günstige Stellung der britischen Farben- und Firnisfabrikanten ist großenteils darauf zurückzuführen, daß sie unter sehr schwierigen Verhältnissen nicht der Versuchung erlagen, für die Produktion ihrer Waren minderwertige Rohstoffe zu verwenden. In der Erzeugung neuer Firnisarten wurden Fortschritte unter Zugrundelegung von Tungöl und Harz erzielt. Tung- oder chinesisches Holzöl, wird jetzt in großem Maßstabe in der Fabrikation von Wandfarben benutzt, die den Vorteil besitzen, vollständig abwaschbar und sehr leicht auftragfähig zu sein. Die Verwendung von weißem Spiritus (künstlichem Terpentin?) an Stelle von Terpentin hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Das Material hat nach ausgedehnten Versuchen praktisch alle Eigenschaften des amerikanischen Terpentins mit Ausnahme seines charakteristischen Geruchs gezeigt. Manche Firnisfabrikanten verwenden den Spiritus in ausgedehntem Maße. Das Ergebnis ist bei richtiger Mischung keineswegs dem mit dem Naturprodukt erhaltenen unterlegen.

In der Fabrikation von Eisenlacken, die nach der Auftragung gebrannt oder erhitzt werden, sind ebenfalls Fortschritte gemacht worden. Manche Gegenstände, die bisher aus Holz gefertigt wurden, werden wegen des hohen Holzpreises jetzt aus Stahl hergestellt. Bei diesen Stahlwaren mußte bei Verwendung von gewöhnlichen Farben der Anstrich periodisch erneuert werden. Wird jedoch Eisenlack verwandt und werden die damit angestrichenen Gegenstände in einem Ofen 4 bis 12 Stunden erhitzt, so wird eine sehr harte Oberflächenglasur erzielt, die viele Jahre hält.

In der Fabrikation gewöhnlicher Maler- und Künstlerfarben waren lange Zeit infolge des Mangels bestimmter Farbstoffe, die bis dahin von Deutschland geliefert waren, Schwierigkeiten aufgetreten. Viele dieser Farben werden jedoch jetzt in England selbst erzeugt.

Absatzmöglichkeit für die englischen Farben und Firnisse ist vor allem in Australien, Südafrika, Indien und in Neuseeland vorhanden. Der letztere Markt wird allerdings stark von der australischen Konkurrenz bestritten, die in den letzten Kriegsjahren bedeutende Fortschritte gemacht hat. Die *australische* Einfuhr von Farben und Firnissen, die 1916/17 666 983 £ betrug, ging 1917/18 auf 423 397 £ zurück. Die stärkste Abnahme zeigten hierbei die Gebrauchsfarben, deren Einfuhrwert von 362 941 £ 1916/17 auf 134 267 £ 1917/18 fiel. In *Südafrika* ist die englische Einfuhr an Farben und Firnissen, die vor dem Kriege eine bedeutende war und 1916 einen Rekordwert erreichte, zugunsten Amerikas und Kanadas zurückgegangen. Mit Ausnahme amerikanischer Farben wird jedoch diese Veränderung als vorübergehend angesehen, da die Qualität der Einfuhr aus diesen Ländern der britischen unterlegen ist und besonders die Verpackung derselben sehr unzuweckmäßig ist.

Indien, das von jeher ein wichtiger Markt für Farben, Terpentin und andere im Farbenhandel verwandte Waren gewesen ist, bietet nach Ansicht des britischen Handelsdelegierten T. M. AINSCOUGH

¹⁾ Siehe auch B. 10 834, weibliche Apothekengehilfen in Schweden.

wegen der zunehmenden industriellen Aktivität vergrößerte Absatzmöglichkeiten. Die japanische Konkurrenz ist sehr fühlbar, besonders in Bleiweiß und Mennige. Ebenso führen die Vereinigten Staaten in steigendem Maße alle Arten Farben ein, haben jedoch bisher solchen Artikeln, wie Terpentin, nur wenig Wert beigelegt. Die zunehmende Einfuhr aus Amerika ist vor allem auf die Tätigkeit der PARAFFIN PAINT COMPANY in San Francisco zurückzuführen, deren „Pabcofarben“ im ganzen Osten bekannt sind. Das von den britischen Fabrikanten an die Japaner verlorene Geschäft erstreckt sich hauptsächlich auf Bleiweiß und Mennige, während sie in anderen Farben das Gebiet behaupteten. In Terpentin ist Amerika der einzige Konkurrent mit einer Lieferung von 1553 £ von einer Gesamtmenge von 14 200 £. In anderen Malerbedarfsstoffen liefert das Vereinigte Königreich 88 pCt. der Einfuhr, sein Hauptkonkurrent, Amerika, nur 4 pCt. Die indische Terpentinerzeugung betrug 1916/17 120 000 Gallonen. Da sie jedoch den Bedarf nicht zu decken vermag, so ist entweder erhöhte Einfuhr oder Verwendung von Terpentinersatzmitteln notwendig.

Die in Indien natürlich vorkommenden Farben sind Schwerspat, Ocker und bestimmte Arten von rotem Oxyd, auch einige Erzeugnisse, wie Kaolin, die gelegentlich als Farbe verwandt werden. Das beste natürliche rote Oxyd kommt vom persischen Golf und wird in rohem Zustande nach Indien eingeführt. Die wichtigste künstliche Farbe, das Bleiweiß, wird bisher in Indien nicht hergestellt, wenn auch vom indischen Institut für Wissenschaft angestellte Versuche ergeben haben, daß seine Fabrikation binnen kurzem möglich sein wird. Versuche der Herstellung von Mennige haben gute Ergebnisse erzielt, so daß eine gute Sorte, die wahrscheinlich über dem Durchschnitt der bisher eingeführten Mennige steht, auf den Markt gebracht werden konnte. Die Fabrikation von Zinkweiß, die gewöhnlich in den Zink produzierenden Ländern durch direkte Oxydation von metallischem Zink ausgeführt wird, wird möglich werden, sobald die Konzentrate von Burma-Zink zu Sakchi raffiniert werden. Indien fabriziert alle Stoffe, die als Grundlage für gewöhnliche Farben gebraucht werden. Wenn auch Pigmente wegen ihres verhältnismäßig geringen Verbrauchs zurzeit von geringer Bedeutung sind, so kann das Land, wenn die geplante neue Erzeugung, be-

sonders von Bleiweiß, erfolgreich aufgenommen werden könnte, sich von der Einfuhr fast ganz unabhängig machen. 1917 war die einzige große indische Farbenfabrik, die maschinell betrieben wurde, die SHALIMAR PAINT WORKS zu Howrah, die von TURNER, MORRISON & Co. LTD. betrieben wird und 420 Arbeiter beschäftigt. Seitdem haben zahlreiche kleine Gesellschaften die Fabrikation von Farben und Firnis aufgenommen.

In Neuseeland spielen Farben und Firnisse in der Einfuhr eine wichtige Rolle, seitdem 80 pCt. der Wohnhäuser fast aller Farmen und die meisten Handelsgebäude und Hotels aus Holz erbaut werden. Die geringere Einfuhr aus dem Vereinigten Königreich während des Krieges wurde durch erhöhte amerikanische Einfuhr wett gemacht und auch Australien benutzte diese Zeit zu erhöhtem Absatz. Gegenwärtig verbietet der Stand der Währung eine übermäßige Einfuhr, so daß nur die notwendigsten Erneuerungsarbeiten ausgeführt werden. Amerikanische Farben und Emails werden von privater Seite gern gekauft; wo jedoch bedeutender Umsatz in Frage kommt, werden britische Produkte vorgezogen. Die Farben- und Firnisfabrikation in Neuseeland hat bisher keinen großen Umfang angenommen. Ihre Erzeugung bereitet den ausländischen Importeuren keine wesentliche Konkurrenz. Die australischen Farben, Bleiweiß, Firnisse, raffinierte und Rohöle machen jetzt ihren Einfluß fühlbar und werden, wenn die britischen Fabrikanten keinen Preisnachlaß gewähren, wahrscheinlich binnen kurzem den Markt beherrschen. In den Bezirken Thames, Nelson und in den Grenzbezirken von Rotorua und Taupo sind Erden gefunden worden, die sich hervorragend für die Farbenfabrikation eignen; Oxyd wird in geringer Menge in Dunedin und Haematit von den Parapara-Eisenfällen in Nelson auf Farbe verarbeitet, über deren Qualität zwar gute Berichte eingegangen sind, die jedoch noch nicht in solcher Menge hergestellt wird, daß sie ernstlich mit dem eingeführten Artikel konkurrieren kann. Nach Eisenoxyd besteht große Nachfrage als Deckmittel. Amerikanische Farben dieser Art werden in ein- oder zwei-Gallonenkannen auf den Markt gebracht und finden guten Absatz. Der Kleinhandel in Deckmitteln ist sehr ausgedehnt, da gering bemittelte Leute für den Anstrich ihrer Wohnhäuser die Farbe in bedeutendem Maße verbrauchen.

Dr. Fr.

B. 10 883.

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Kalkverteilung für Juli, August und September.

Nach einer Mitteilung des Deutschen Kalk-Bundes hat sich die Kohlenversorgung der Kalkwerke in den Monaten Februar und März gebessert, ist aber im April leider wieder zurückgegangen. Die Soll-Kohlenmenge ist trotz der Besserung noch nicht erreicht worden. Der Schwemmsteinindustrie, dem Baugewerbe und der Landwirtschaft konnten infolge der besseren Brennstoffversorgung der Kalkwerke größere Mengen Kalk zugeführt werden, als in den ersten Monaten des Jahres. Durch die Stockung der Bautätigkeit ist eine gewisse Sättigung des Marktes an Baukalk, vor allem an Zementkalk eingetreten, während der Mangel an

Weißkalk nach wie vor sehr groß ist. Die Weißkalkwerke erhalten nicht genügend Brennstoffe und leiden außerdem an der schlechten Beschaffenheit der zugeführten Kohle. In manchen Gegenden wird auch noch über Wagenmangel geklagt. Abhilfe wird hier nur durch Sonderzuteilung von Kohle an die Weißkalkwerke, die an Eisen- und Stahlwerke und die chemische Industrie liefern, geschaffen werden können. Die Versorgung von Ostpreußen macht wegen der Verhältnisse und der ungenügenden Brennstoffversorgung der schlesischen Weißkalkwerke immer noch Schwierigkeiten. Die von vielen Seiten angestrebte Lockerung der Kalkbewirtschaftungsbestimmungen, insbesondere der Wegfall der Dringlichkeitsbescheinigungen der Bezirkswohnungskommissare, konnte noch nicht durchgesetzt werden, da die maßgebenden Stellen den

Ueberfluß an Baukalk nur als vorübergehend betrachten und baldige rege Wiedereinsetzung der Bautätigkeit erwarten. Die vorgeschlagene Kalkverteilung für Juli, August und September wurde unter Annahme einer gleichbleibenden Brennstoffbelieferung einstimmig wie folgt beschlossen: Eisen- und Stahlwerke 50 000 t, Kalkstickstoffabriken 35 800 t, Chemische Industrie 30 000 t, Kokereien und Gasanstalten 4000 t, Landwirtschaft 10 000 t, Baugewerbe 78 000 t, Kalksandsteinfabriken 12 500 t, Schwemmsteinfabriken 10 000 t. Die zur Verteilung kommende Gesamtmenge beträgt 260 300 t.

Achv.

B. 11 009.

Ausland.

Brit. Indien. Gewinnung von Indigo.

Von englischer Seite werden fortgesetzt Nachrichten über angeblich äußerst belangreiche Fortschritte bei der Gewinnung von natürlichem Indigo verbreitet; so wird z. B. im „The Times Trade Supplement“ berichtet, daß sich in der letzten Zeit die Kosten für die Herstellung von indischem Indigo erheblich ermäßigt hätten, als eine Folge zweckmäßigen Düngens; man erwartet in Indien, daß unter normalen Verhältnissen natürlicher Indigo zu einem Preise hergestellt werden kann, mit dem synthetischer Indigo nicht konkurrieren kann.

Nach den neuen Methoden wird der Ertrag auf den Acre von 5 auf 30 und sogar 40 Seers erhöht, und nach Ansicht der Fachleute bestehen keine Schwierigkeiten, um den Durchschnittsertrag auf 20 Seers oder darüber zu bringen.

Weltw. N.

B. 10 990.

Frankreich. Blütenernte in Südfrankreich.

Der „Chemist and Druggist“ vom 5. Juni 1920 gibt einen Bericht über die Blütenernte in Südfrankreich, nach dem die Einsammlung und Destillation der Orangenblüten in den letzten Maitagen abgeschlossen war. Während der Destillationsbetrieb im allgemeinen von Ende April oder Anfang Mai bis zum Juni vor sich geht, nahmen in diesem Jahre infolge des milden Winters einige Fabrikanten die Destillation schon im Februar auf. Das Destillationsergebnis war gering. So erhielt eine Arbeitsgemeinschaft von Produzenten bei einer Verarbeitung von 400 000 kg Blüten nicht mehr als 1 g Oel auf das Kilogramm. Eine Preissenkung ist unwahrscheinlich. Die gegenwärtige Notierung für natürliches Orangenöl wird auf 5500 bis 6000 Frs. je Kilogramm angegeben. Die Aussichten für die nächste Ernte sind ungünstig. Für Veilchenblüten werden bis zu 25 Frs. je kg gezahlt. Diese erreichten auch in San Remo sehr hohe Preise. Rosenblüten wurden mit ungefähr 840 Frs. je kg gehandelt, so daß konzentrierte Pomaden wahrscheinlich einen sehr hohen Preis erreichen werden.

Achv.

B. 10 998.

Brit. Südafrika. Aussichten der südafrikanischen Erdfarbenindustrie.

Nach dem „Journal of Industrial and Engineering Chemistry“ vom April 1920 hat die Farbenfabrikation in Südafrika infolge des fast unerschöpflichen Vorrats an Erdfarben, Ockern und Oxyden begründete Aussicht, sich zu einer bedeutenden Industrie zu entwickeln. Während früher alle Rohstoffe eingeführt wurden, trägt die einheimische Industrie jetzt zu einem großen Teil zur Befriedigung des inländischen Bedarfs bei, ist jedoch von der alleinigen Belieferung desselben noch weit entfernt.

Achv.

B. 10 966.

China. Stand der Campherzeugung in Süchina.

Nach dem „Journal of the Society of Chemical Industry“ vom 31. Mai 1920 hat die wachsende

Nachfrage nach südchinesischem Campher zu erhöhter Betätigung geführt. Die Regierungsbeamten der Provinz Kiangsi gründeten zu Kuelin eine Gesellschaft, die eine moderne Fabrik errichtete; sie organisierte Fabrikation und Ausfuhr von Campher, während amerikanische Käufer sich dem Handel mit Campheröl zuwandten. Große Oelmengen wurden von den Ländereien in Kwangtung, Fukien und Kiangsi ausgeführt. Als ertragreichstes Gebiet in China wird die Kiangsiprovinz angesprochen, wo nur wenige Bäume gefällt¹⁾ sein sollen. Auf der Insel Hainan werden Versuche bezüglich der Camphergewinnung angestellt. Die Campherausfuhr aus dem Foochowdistrikt fiel von 1 516 600 lb 1906 infolge Monopolbildung und unzweckmäßiger Regierungskontrolle als auch infolge der Konkurrenz des Formosacamphers auf 49 533 lb 1917. Infolge der hohen Preise lebte die Produktion 1918 wieder auf, so daß eine Ausfuhr von 56 533 lb erzielt wurde. Die Camphererzeugung, die nach primitiven Methoden durchgeführt wird, leidet unter Schwierigkeiten, jedoch sind Arbeitskräfte billig zu haben. Die Regierung soll dem Wiederaufleben der Camphererzeugung geneigt und bereit sein, wenigstens einen Teil der Kosten der Wiederaufforstung zu tragen.

Achv.

B. 10 967.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN. Ausland.

Italien. Schwefelausfuhr aus Sizilien 1919.

Nach dem „Chemical Trade Journal“ vom 5. Juni 1920 betrug die Schwefelausfuhr aus Sizilien 1919 147 286 t gegen 231 390 t 1918. Hiervon gingen annähernd 45 pCt. nach Frankreich und der Rest nach Griechenland, Türkei, Spanien, England und Südamerika, während nach den Vereinigten Staaten 1919 kein Schwefel aus Sizilien ausgeführt wurde. Die Vorräte wurden am 31. Dezember 1919 auf 136 991 t geschätzt. Die Erzeugung besserte sich 1919 gegenüber den vorhergehenden Jahren etwas, ist jedoch noch weit von der Erzeugung vor dem Kriege entfernt. Betriebsunruhen und Brände trugen in hohem Maße zur Verminderung der Erzeugung bei. Der Ausblick für 1920 ist wegen der vielen industriellen, Transport- und Währungsschwierigkeiten nicht sehr günstig. Die Preise werden jetzt unter den Produzenten nach Vereinbarung kontrolliert und auf bestimmte Sätze ausländischer Währung gegründet, so daß sie gemäß den Schwankungen des Wechselkurses täglich verschieden sind.

Achv.

B. 10 960.

Türkei. Chemikalienbedarf der Türkei.

Das „Chemical Trade Journal“ vom 22. Mai 1920 bespricht die gegenwärtigen Absatzmöglichkeiten für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse in der Türkei. Vor dem Kriege wurde dieses Land zur Hälfte mit deutschen chemischen Erzeugnissen beliefert. Die deutschen Fabrikanten waren durch alteingeführte Agenten in Konstantinopel und anderen wichtigen Städten vertreten und gewährten ihren türkischen Kunden lange Kredite. Weiter hatten sie ihre pharmazeutischen Erzeugnisse nach der in der Türkei vorgeschriebenen französischen Pharmacopoe angefertigt. Während des Krieges wurde Konstantinopel mit deutscher Erzeugnissen überschwemmt. Britische Fabrikate, die noch vor 15 Jahren mit Ausnahme von Chininsalzen und anderen pharmazeutischen Spezialitäten in der

¹⁾ Das von den Japanern auf Formosa geübte Verfahren des Fällens der Campherbäume hat die Baumbestände so stark gelichtet, daß ein Rückgang in der Camphergewinnung eingetreten ist.

Türkei so gut wie unbekannt waren, gelangten in größerem Maßstabe erst 1908 auf den türkischen Markt. Frankreich lieferte 20 pCt. der Einfuhr an chemischen Erzeugnissen und 75 pCt. aller pharmazeutischen Spezialitäten. Gegenwärtig ist es an Stelle Deutschlands getreten, da der derzeitige Stand der französischen Währung den Käufern größere Vorteile bietet als der Kauf britischer Waren und weil französische Erzeugnisse besonders auf die Bedürfnisse des Landes zugeschnitten sind.

Achu.

B. 10 987.

Weltvorräte an Chilesalpeter Februar 1920

Nach einem Bericht des Salpetersyndikats in Valparaiso betrugen die europäischen Salpeterminen im Februar 1920 150 000 t, die Einfuhr nach Europa brachte 237 000 t. Von dieser Gesamtsumme in Höhe von 387 000 t wurden 155 000 t an die Verbraucher abgegeben, so daß für den Monat März ein Vorrat von 232 000 t übrig blieb. Die augenblicklichen Weltvorräte an Chilesalpeter wurden mit 2 100 000 t angegeben; hiervon entfallen 1 252 000 t auf Chile, 492 000 t auf Europa, 277 000 t auf Amerika und 81 000 t auf Japan und andere Länder.

Achu.

B. 11 004.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Deutsches Reich.

Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs¹⁾.

Laut Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministeriums und des Reichsfinanzministeriums im Reichsanzeiger vom 5. Juli d. J. werden noch die nachstehend angeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs mit Wirkung vom 7. Juli 1920 wie folgt geändert:

Ausfuhr-Nr. des Stat. Warenverz.	Prozentsatz d. Abgaben
186a Bier aller Art: in anderen Behältnissen als in Flaschen, Krügen oder dergleichen	8
186b — in Flaschen, Krügen oder dergleichen	3
190 Mineralwasser, natürliches u. künstliches, einschl. der Flaschen und Krüge	3
364 Papierdruckfarbe, aus Ruß oder Kupferdruckschwärze hergestellt; Buchdruck-, Kupferdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet	0
337 Tinten und Tintenpulver	3
651d Pappen mit Teer überzogen, getränkt oder bestrichen (Dachpappen)	2
Pappen mit Asphalt oder dergleichen (außer Teer)	1
Röhren aus mit Asphalt, Teer oder dergl. überzogener getränkter oder bestrichener Farbe; Steinpappe, Schiffsfalz (mit Tierhaaren 513)	6
A. H. St. Chem.	B. 11 021.

Neuordnung des Steuerabzugs²⁾.

Aus Anlaß der gegen den 10-prozentigen Steuerabzug von verschiedenen Seiten erhobenen Einwendungen hat das Reichsfinanzministerium dem Reichstage eine Reihe von Abänderungsvorschlägen zu den Bestimmungen über den Lohnabzug zugestellt, die dahin zielen, gewisse Härten bei Durchführung des vom Einkommensteuergesetz vorgeschriebenen Lohnabzuges zu mildern. Die Vorschläge enthalten Erleichterungen für die Steuerpflichtigen, soweit Lohn oder Gehalt die Grenze von 15 000 M. nicht

erreicht. Dagegen bringen sie eine stärkere Belastung durch Steuerabzug für alle Angestellten, deren Gehalt 15 000 M. übersteigt.

Der Reichstag hat die Vorschläge des Finanzministeriums in der Sitzung vom 6. Juli d. J. beraten und endgültig genehmigt.

Der Vorlage entsprechend wird der § 45 des Einkommensteuergesetzes, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichsrates, als Ergänzung die folgenden §§ 45a, b und c erhalten.

§ 45a.

Bei den ständig beschäftigten Arbeitnehmern, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, hat der Abzug gemäß § 45

- im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen für 5 M. täglich,
- im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Wochen für 30 M. wöchentlich,
- im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Monaten für 125 M. monatlich

zu unterbleiben.

Der abzugsfreie Betrag erhöht sich für jede zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Person im Sinne des § 20 Abs. 2

in dem Falle des Abs. 1, a um 1,50 M.,

in dem Falle des Abs. 1, b um 10,— M.,

in dem Falle des Abs. 1, c um 40,— M.

Ob und inwieweit die Vorschriften der Absätze 1, 2 im einzelnen Falle anzuwenden sind, ist von dem Arbeitgeber festzustellen. Auf Antrag des Arbeitnehmers ist in Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, der Betriebsausschuß oder der Betriebsobmann gutachtlich zu hören. Auf Anrufen eines Beteiligten entscheidet das Finanzamt endgültig. Ist die Entscheidung des Finanzamts nicht binnen einer Woche nach dem Zahlungstage angerufen, so ist der Abzug in vollem Umfange des § 45 vorzunehmen.

§ 45b.

Arbeitnehmer, die nicht unter § 45a fallen, können bei dem Finanzamt die Ausstellung einer Bescheinigung über den Hundertsatz des Arbeitslohnes verlangen, der von jedem Arbeitgeber bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen ist. Das Finanzamt hat den Hundertsatz nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage des Einkommens zu ermitteln. Wird eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt, so hat der Arbeitgeber 10 pCt. des Arbeitslohnes in Abzug zu bringen.

§ 45c.

Übersteigt der Arbeitslohn auf das Jahr umgerechnet und unter Berücksichtigung des § 45a den Betrag von 15 000 M., so gilt für den einzuhaltenden Betrag nachstehender Tarif:

von 15 000 bis 30 000 M.	15 pCt.
„ mehr als 30 000 bis 50 000 M.	20 „
„ „ 50 000 „ 100 000 „	25 „
„ „ 100 000 „ 150 000 „	30 „
„ „ 150 000 „ 200 000 „	35 „
„ „ 200 000 „ 300 000 „	40 „
„ „ 300 000 „ 500 000 „	45 „
„ „ 500 000 „ 1 000 000 „	50 „
„ „ 1 000 000 M.	55 „

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1920 in Kraft. Die bis zum 1. August 1920 auf Grund der §§ 45 bis 52 des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen Beträge werden auf die nach diesem Gesetze einzubehaltenden Beträge angerechnet.

Artikel 3.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes.

R.

B. 11 029.

¹⁾ Vgl. Erstes Verzeichnis des Ausfuhrabgabentarifs Chem. Ind., Hfd. Jahrg. Sonderbeilage zu Nr. 16/17 vom 28. April 1920; auch ebenda S. 320 und die Beilage zu Nr. 26 vom 30. Juni 1920.

²⁾ Vgl. Chem. Ind. Hfd. Jahrg. S. 284, 306, 307.

Ursprungszeugnisse nach dem Saargebiet.

Die französischen Zollbehörden erkennen nur solche von deutschen Handelskammern ausgestellte Ursprungszeugnisse an, die mit dem Visum oder der Beglaubigung einer französischen oder alliierten Stelle in Deutschland versehen sind. Hierdurch entstehen erhebliche Unkosten, die sich vermeiden lassen, wenn die Ursprungszeugnisse von deutschen Zoll- oder Steuerämtern ausgestellt werden. Diese bedürfen nach den Vorbemerkungen zum französischen Zolltarif eines besonderen Visums durch eine französische Behörde nicht. Es werden also hierbei sowohl Zeit wie Kosten gespart. Es liegt im Interesse des Saarhandels, wenn die deutsche Geschäftswelt von dieser Möglichkeit weitestgehend Gebrauch macht.

Hk. Saarbr.

B. 11012.

Ausland.**Jugoslawien. Ausfuhrzölle.**

Nach einem Beschluß des Ministerrats vom 16. April d. J. kann die *Warenausfuhr* in das Ausland nur unter Zahlung der vom Finanzminister vorgeschriebenen Valuta und unter Zahlung eines *Ausfuhrzölles* erfolgen. Der Zoll wird für das *Nettogewicht* nach Abzug der Tara, die für die betreffenden Gegenstände im Einfuhrtarif vorgesehen ist, erhoben.

Der Ausfuhrtarif enthält u. a. folgende Gegenstände, die bei der Ausfuhr zollpflichtig sind

	Maßstab	Zoll- satz: Dinar
Oele zum technischen Gebrauch . . .	100 kg	1000
Stärke und Gummi aus Stärke . . .	"	100
Lette, Ton, Erde für Farben, Schotter, Sand, Steine aller Art, gebrochen, unbehauen . . .	"	1
Kreide, Gips, roh, Magnesit, Dolo- mit in Stücken, Schiefer, Bauxit, Mergelstein	"	1
Zement	"	10
Kalk, gebrannt	"	10
Pottasche	"	10

	Maßstab	Zoll- satz Dinar
Erze: Blei, Eisen, Schwefel, Kupfer, Zink usw., Schmiedeschlacke . . .	100 kg	10
Asphalt	"	50
Teer aus Steinkohle, Oel aus Teer und Steinkohle	"	50
Wachs, gebleicht und Paraffin . . .	"	1000
Kerzen ohne Unterschied	"	1000
Seife und zum Waschen hergerichtete Flüssigkeiten	"	300
Glyzerin	"	100
Wagenschmiere, Fett für Schuhe und Parkette	"	200
Quecksilber, dessen Legierungen und Salze	"	100
Antimon und Antimonoxyd, Ferro- mangan und Ferromangansilicium . . .	"	50
Aluminiumoxyd	"	50
Glaser und Bleiminium	"	50
Calciumsalpeter	"	50
Natriumsulfat	"	10
Chlor und Chlorkalk, Trichloräthylen, Tetrachlorethan	"	50
Schwefelsäure	"	10
Salzsäure	"	50
Eisen- und Kupfersulfat	"	200
Blei und Natriumacetat und Cal- ciumacetat	"	200
Calciumcarbid	"	50
Flüssige Gase	"	100
Essigessenz und Essigsäure	"	500
Weinstein	"	100
Leim und Schusterkleister	"	200
Gerbextrakte	"	100
Erdfarben, auch geschönte	"	10
Branntweinsatz	"	10
Methylalkohol, Formaldehyd, Aceton und andere Oele bei der trockenen Destillation des Holzes erhalten . . .	"	100
Oel von Wachholder und Rosmarin . . .	"	200
Calciumamidocyanid	"	10

Handels-Archiv.

B. 10997.

INHALT.

	Seite		Seite
Vereins-Angelegenheiten: Ankündigung der Hauptversammlung	323	Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: <i>Chemische Industrie.</i> Deutsches Reich: Kalkverteilung für Juli, August und September. Ausland: Brit. Indien: Ge- winnung von Indigo. Frankreich: Blüten- ernte in Südf Frankreich. Brit. Südafrika: Aussichten d. südafrikanischen Erdfarben- industrie. China: Stand der Campher- erzeugung in Süddchina	327
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands: Zur Lohntarifpolitik	323	<i>Handelsnachrichten und kurze statistische Mit- teilungen.</i> Ausland: Italien: Schwefelaus- fuhr aus Sizilien 1919. Türkei: Chemi- kalienbedarf der Türkei. Weltvorräte an Chlorsalpete Februar 1920	328
Mitteilungen der Außenhandelsstelle Chemie: Konstituierung des Unterausschusses „Schwefelsäure“ (Ma). Sitzung des Unterausschusses „Schwefelnatrium und Antichlor“ (Ma). Nebenausschuß „Leim und Gelatine“. Sitzung des Nebenausschusses „Drogen“ (Mk). Abänderung des Ausfuhr- abgabentarifs	324	<i>Zoll- und Steuerwesen.</i> Deutsches Reich: Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs. Neuordnung d. Steuerabzugs. Ursprungs- zeugnisse nach dem Saargebiet. Aus- land: Jugoslawien: Ausfuhrzölle	329
Artikel: Hygienische Ueberwachung in der Anilinfarben-Industrie	325		
Organisation der englischen Chemiker	325		
Die Aussichten der englischen Farben und Firnindustrie und die Absatzmöglich- keiten für Farben und Firnisse in einigen Ländern des englischen Imperiums	326		

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil:
HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W8.

MITTEILUNGEN DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

Berichterstatter: Dr. OBERHEIDE, Berlin.

Berücksichtigung nachträglicher Preiser-mäßigungen bei Entrichtung der Reichsabgabe.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung teilt den Außenhandelstellen unter A. III. 1562 vom 30. Juni 1920 mit:

„Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß eine Herabsetzung des auf den Ausfuhrbewilligungen vermerkten Betrags der Ausfuhrabgabe mit der Begründung gefordert wurde, daß dem ausländischen Empfänger eine nachträgliche Preisermäßigung zugestanden werden mußte, wodurch bewirkt wurde, daß die berechnete Ausfuhrabgabe einen höheren Prozentsatz des Fakturenbetrags ausmachte, als im Ausfuhrabgabentarif vorgesehen.“

In solchen Fällen erscheint, soweit der Nachweis erbracht wird, die Forderung auf Herabsetzung der Ausfuhrabgabe als berechtigt. Technisch würde sie in der Weise vorzunehmen sein, daß eine neue Ausfuhrbewilligung zu dem ermäßigten Preise ausgefertigt und danach die Ausfuhrabgabe neu berechnet wird. Um aber Sicherungen gegen Mißbräuche zu treffen, erscheint es nötig, einmal die Neuberechnung der Ausfuhrabgabe auf Grund des ermäßigten Preises nur dann vorzunehmen, wenn der letztere nicht hinter demjenigen zurückbleibt, zu dem Ausfuhrbewilligungen in den in Frage kommenden Waren zur Zeit der Neubewilligung überhaupt erteilt werden. Sodann muß verlangt werden, daß für die Neuausfertigung ebenfalls Gebühren entrichtet werden.“

B. 11 037.

Einwandfreie Bezeichnung von Waren in den Ausfuhrbewilligungen.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß die Zollstellen Waren aus Stückgut-sendungen, die in der Ausfuhrbewilligung nicht einwandfrei bezeichnet waren, beschlag-nahmt haben. Wir weisen darauf hin, daß es dringend erforderlich ist, Ausfuhranträge so spezialisiert zu stellen, daß Zweifel bei der Identifizierung der Waren nicht entstehen können.

B. 11 036.

Holländische Maßnahmen gegen vertrags-brüchige deutsche Firmen.

Nach einer Mitteilung des deutschen Konsulats in Rotterdam versuchen deutsche Ex-porteure infolge der Besserung des Mark-kurses vielfach von den holländischen Käufern, die in Gulden abgeschlossen haben, eine Um-änderung der Zahlung in Mark zu erreichen; sie suchen, sich im Falle der Ablehnung dieses Vorschlags von der Erfüllung der eingegan-genen Lieferungsverpflichtung dadurch zu be-freien, daß sie Verweigerung der Ausfuhr-bewilligung vorschützen oder die Verweige-rung zu erlangen suchen. Die Außenhand-elstellen sind angewiesen, das Vorgehen der Exporteure in derartigen Fällen unter keinen

Umständen durch Verweigerung der Aus-fuhrbewilligung zu unterstützen¹⁾.

In holländischen Kreisen herrscht über das Verfahren der deutschen Exporteure Erbitterung. Wie das oben erwähnte Kon-sulat hört, planen die holländischen Indu-striellen und Händler im Einverständnis mit den Großbanken die Aufstellung Schwarzer und Weißer Listen. Auf die *Schwarzen Listen* sollen in Zukunft alle diejenigen kommen, die sich ihren festen vertraglichen Verpflichtungen schlechterdings entzogen haben; mit ihnen darf in Zukunft holländischerseits kein Ge-schäft mehr abgeschlossen werden. Die *Weißer Listen* enthalten alle diejenigen Firmen, die zwar auch Preisnachforderungen erheben, die aber ihre Verpflichtung zur Erfüllung der ihnen überschriebenen Aufträge im Prinzip anerkannt und lediglich durch Offenlegung ihrer Bücher ihre nachträglichen Forderungen zu begründen versucht haben.

Der Reichskommissar für Aus- und Ein-fuhrbewilligung bemerkt hierzu, daß der deutsche Exporteur durch Abwälzung des Risikos (Diskontierung bei der Reichsbank) es in der Hand habe, sich vor Verlusten zu schützen.

B. 11 041.

Unterausschuss Rohholzgeist (Mb).

In der Gründungssitzung des Unteraus-schusses „Rohholzgeist“ am 11. Mai d. J. wurden Herr Direktor FRÖHLICH von der Holzverkohlungsindustrie A. G. in Konstanz zum Vorsitzenden und Herr BENTIN vom Fabrikarbeiterverband in Berlin zum vor-läufigen stellvertretenden Vorsitzenden ge-wählt. Nach Festsetzung der Geschäftsord-nung wurde folgende Regelung der Aus- und Einfuhr beschlossen:

Die *Ausfuhr* von *Rohholzgeist*, sowie von *Methylalkohol* und *Formaldehyd* aus In-landsrohstoffen ist untersagt.

Einfuhrbewilligungen werden erteilt an Selbstverbraucher und an solche Händler, die für Selbstverbraucher einführen. Die Außen-handelstelle Chemie ist berechtigt, bei An-tragstellung Originalangebote einzufordern.

Eine *Ausfuhr* im Veredelungsverkehr kann stattfinden, wenn sich die Erzeuger verpflichten, 40 pCt. der veredelten Ware im Inlande zu belassen.

Lieferwerksbescheinigungen werden ver-langt; *Mindestpreise* sind nicht vorgeschrieben.

Danzig und das Saargebiet werden bezüg-lich der Preisstellung wie das Inland behandelt.

B. 11 038.

¹⁾ Vergl. Chem. Ind. 16d. Jahrg. S. 119.

Arzneimittel-Kommission (Mf).

Die Arzneimittelkommission beschäftigte sich in ihrer Sitzung am 6. Juli d. J. vor allem mit der Frage, ob man an *Lieferwerksbescheinigungen* festhalten solle oder nicht. Man be-

schloß, die Abschaffung der Lieferwerksbescheinigungen vorerst nicht zu empfehlen, sondern abzuwarten, welche Einwirkung die Verhandlungen in Spa auf den Stand der deutschen Valuta haben würden. B. 11039.

Die Kaliindustrie Vorderindiens.

Von,

Dr. Fr. Wiessner, Berlin.

Die „Industrie- und Handelszeitung“ vom 26. Mai d. J. brachte nach „Times Trade Supplement“ einen Ueberblick über die Entwicklungsmöglichkeit der chemischen Industrie Indiens. Darin war auch auf die *Kalierzeugung* als einen alten indischen Industriezweig hingewiesen und gesagt worden, daß die Jahresproduktion, die in den letzten zehn Jahren zwischen 15 000 und 25 000 t schwankte, sich durch Einführung moderner Betriebsverfahren und Konzentrierung der Salzfabrikation durch Gewinnung von Kali aus der Mutterlauge erhöhen ließe.

Es war ja schon bekannt, daß in dem ausgedehnten salzreichen Fünfstromlande, das sich südlich des Himalaya-Gebirges, hauptsächlich über die Provinz Punjab erstreckt, Kalisalzvorkommen angetroffen worden sind. Ihre Ausbeutung erfolgte aber infolge der natürlichen Verhältnisse in nicht nennenswertem Umfange; jedenfalls hat die Industrie bisher kaum mehr als rein lokale Bedeutung erreicht. Die Gründe dafür sind in den Kalisalzvorkommen selbst zu suchen. Es wird sich auch in Zukunft kaum mehr erreichen lassen als bisher, selbst wenn man anscheinend jetzt zu einem rationelleren und der Neuzeit mehr angepaßten Gewinnungsverfahren der gefundenen Kalisalze schreiten sollte.

Die Kalisalzvorkommen sind von dem Direktor des *Geological Survey of India*, H. H. HAYDEN, auf ihre Abbauwürdigkeit untersucht worden. Der Bericht ist in den *Records of the Geological Survey of India*, Teil I, Seite 20 ff., 1913 veröffentlicht worden; ich mache ihn zur Grundlage meiner nachstehenden Ausführungen. Nach dem Berichte wurde im Jahre 1912 eine Kommission nach SALT RANGE in dem *Bezirk Jhelum* der Provinz Punjab gesandt, um die Kalisalze zu untersuchen, die bei früheren Gelegenheiten in den Steinsalzbergwerken zu Khewra und Nupur aufgefunden waren. Die genannten Gruben werden vom Staate betrieben. In der Mayogrube unweit von Khewra wurden erstmals Kalisalze entdeckt. Sie sind im allgemeinen in Schichten *nicht verwertbarer Tonerde* eingelagert. Ihrer eingehenden Untersuchung stellten sich Schwierigkeiten entgegen, weil „die Grubenverwaltung ein größeres Interesse an der Förderung des verkäuflichen Salzes hat, welches sie in unbeschränkten Mengen findet und infolgedessen die Gewinnungsstätten

verlegte, sobald durch Anfahren einer Mergelschicht die Tiefe des Salzes nachließ, ohne nur an die Durchörterung des darunter stehenden Lagers heranzugehen.“

Das *Hauptkalilager* wurde in der Grubenabteilung Pharwala der Mayogrube gefunden. Angeblich ist es an verschiedenen Stellen auf *rund 850 Fuß* (275 Meter) im Streichen und auf *über 250 Fuß* (75 Meter) im Einfallen mit 20 bis 50° NNW. verfolgt worden. Die Mächtigkeit wird auf 6 Fuß (1,7 m), der Kaligehalt auf 6,8 bis 9,6 pCt. K₂O angegeben.

Nach diesen Angaben des amtlichen Berichts wäre die *Ausdehnung des Lagers* beachtlich. Es fragt sich nur, ob die zwischen den angegebenen Fundpunkten zu vermutenden *Zwischenstücke* den an den Aufschlußstellen gemachten Feststellungen entsprechen werden. In dieser Hinsicht sind aber Zweifel angebracht, die sich aus dem Berichte selbst ergeben. „Die angegebenen Entfernungen“, so heißt es darin, „kennzeichnen die verhältnismäßige Ausdehnung des Lagers, aber sie geben *keine Grundlagen für die Berechnung* der zur Gewinnung verfügbaren Massen, da Zweckmäßigkeitsfragen bezüglich der zu erhaltenden Sicherheitspfeiler das Ergebnis beeinflussen.“ Es ist nicht recht einzusehen, weshalb lediglich die *Rücksichtnahme auf die Sicherheitspfeiler* den Berichterstatter von einer Massenberechnung des Lagers abgehalten hat. Eine Erklärung für dieses Verhalten erhält man, wenn man den obigen, ebenfalls wörtlich wiedergegebenen Satz aus dem Berichte mit heranzieht, der von der Unterlassung der Durchörterung spricht. Es drängt sich einem dann unwiderstehlich die Ansicht auf, daß die Grubenverwaltung in früheren ähnlichen Fällen schlechte Erfahrungen mit der Durchörterung gemacht hat und allmählich zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß es sich bei den Kalisalzvorkommen um *isolierte Nestervorkommen* handelt, mit deren zusammenhängender flächenmäßiger Ausdehnung *nicht zu rechnen* ist, und die daher einen lohnenden Abbau nicht gewährleisten. Dieser vermutlichen Tatsache hat sich auch der Berichterstatter bei seinen Untersuchungen anscheinend nicht verschließen können und hat deshalb von einer Massenberechnung abgesehen. Daß die Grubenverwaltung bisher überhaupt noch nicht auf den Gedanken einer *Durchörterung* der Mergelschicht gekommen sein sollte, ist bei der großen wirtschaftlichen Bedeutung, der sich die Kalisalze allgemein erfreuen, mehr als verwunderlich. Auffallen

muß auch, daß die Engländer bei ihrem hohen Stande der Bergtechnik bisher nicht daran *gedacht haben* sollten, das Lager durch *Diamantkernbohrungen* abbohren zu lassen. Das ist ein vorzügliches Mittel, Klarheit in zweifelhafte Lagerungsverhältnisse zu bringen; es hat in anderen ähnlichen Fällen die besten Dienste geleistet. Der Umstand, daß es bisher unterlassen worden ist, drängt unwillkürlich den Gedanken auf, daß derartige Arbeiten nicht unternommen worden sind, weil sie von der Grubenverwaltung von vornherein als *ausichtslos angesehen* wurden.

Ein *anderes Kalilager* ist nach dem Berichte in einer Versuchsstrecke des Salzbergwerks *Phawala* angefahren worden. Es weist eine Mächtigkeit von 6 bis 8 Fuß (1,8 bis 2,4 m) auf mit einem Kaligehalt von 7,7 pCt. K_2O . Ein weniger bedeutsames Lager wurde in der Grubenabteilung *Buggi* der *Mayogrube* gefunden. Seine durchschnittliche Mächtigkeit wird auf 2 Fuß 9 Zoll (0,8 m) und sein Kaligehalt auf 14,4 pCt. K_2O angegeben. Das Lager *keilt nach oben aus*; nicht weit von der ersten Fundstelle wurde es „nur noch einige Zoll stark angetroffen“. Diese Feststellung ist bedeutsam! Sie bestätigt die obige Auffassung von dem *nesterförmigen Vorkommen*, wonach dem Funde keine größere wirtschaftliche Bedeutung beigemessen werden kann. Ein *weiteres Lager* ist in der Grube *Nuhur* aufgeschlossen worden. Es fällt 75° SSO ein und weist an dieser Stelle eine Mächtigkeit von 6 Fuß (1,8 m) auf; der Kaligehalt wurde auf 14,1 pCt. K_2O ermittelt. Genaueres über dieses Lager läßt sich aus dem Berichte nicht entnehmen. Nachforschungen nach einschlägigem Material über dieses Lager in sonstigen englischen Zeitschriften mußten als erfolglos eingestellt werden.

Die *kalihaltigen Mineralien* der Salzformationen sind nach dem Berichte: Langbeinit, Sylvinit, Kainit und Blondit. Die Ablagerungen sind für gewöhnlich feinkörnige Gemenge dieser Mineralien, mit Steinsalz und Kieserit gemischt.

Was nun die *wirtschaftliche Bedeutung* jener Vorkommen anbelangt, so wird man sich zu ihrer Beurteilung zunächst gegenwärtig machen müssen, daß, wie schon erwähnt, die Provinz Punjab südlich des Himalaya-Gebirges in jenem altbekannten und ausgedehnten Salzlande des Fünfstromlandes liegt, von dem schon PLINIUS zu berichten weiß. Die *Salzablagerungen* können als *unerschöpflich* angesehen werden; sie sind indessen von Zwischenmitteln durchsetzt, die die *Wertigkeit* des Steinsalzes *stark herabsetzen*. Das Salzgebirge führt *hüft haufwürdige Steinsalzlager* von 8 bis 15 m Mächtigkeit, die mit Salztonen, Gips, Mergel u. a. m. stark durchwachsen sind, so daß die einzelnen Salzبانke tatsächlich nur eine Mächtigkeit von 0,2 bis 0,4 m aufweisen.

Bei diesem Großvorrat an Steinsalz ist natürlich die Möglichkeit weiterer Kalifunde nicht ausgeschlossen. Mit ihnen wird auch in Zukunft zu rechnen sein. Dagegen kann mit größerer Sicherheit angenommen werden, daß die *Vorkommen*, wo auch immer sie entdeckt werden sollten, *keine große Nachhaltigkeit* in ihrer Erstreckung und Ausdehnung aufweisen werden. Zu dieser Annahme berechnen zunächst die Angaben in dem angeführten Berichte, die als um so zuverlässiger angesehen werden müssen, als der Bericht amtlichen Charakters ist.

Wenn die Grubenverwaltung bisher eine systematische Abbohrung des Geländes durch *Kernbohrungen* anscheinend nicht für angebracht gehalten hat, so wird sie ihre Gründe dafür haben.

Nach der ganzen Entwicklung der englischen Bergtechnik wird man annehmen können, daß die Abbohrungen inzwischen auch schon geschehen sind. Wenn in der englischen und anderen ausländischen Literatur bisher nichts darüber zu finden ist, so spricht dies nur dafür, daß die *Bohrungen resultatlos verlaufen sind*. Wäre dies nicht der Fall und hätten Kernbohrungen die erhofften Erwartungen erfüllt, dann würde zweifellos etwas darüber veröffentlicht worden sein. Zu dieser Annahme ist man um so mehr berechtigt, als am Schlusse jenes Berichts der Direktor des Geological Survey of India weitere Berichte über die wirtschaftliche Bedeutung des Vorkommens in Aussicht stellt. Man sucht aber vergebens danach in englischen Zeitschriften. Seit jenem Berichte sind bereits mehr als sechs Jahre vergangen. Die Kalinot in den feindlichen Ländern während des Krieges dürfte aber, so sollte man doch meinen, die beste Veranlassung gewesen sein, auch in Indien nach ergiebigen Kalivorkommen zu forschen. Ohne Zweifel wird dies auch der Fall gewesen sein; die Erfolge werden aber ausgeblieben sein.

Wie dem nun auch sein mag, so muß zur Beurteilung des Vorkommens noch darauf hingewiesen werden, daß in dem indischen Vorkommen die *leichtlöslichen Salze, wie Chlor-magnesium u. a. m., fehlen*. Dies läßt sich nur so erklären, daß die Ablagerungen in jüngster Zeit *ausgewaschen* und die *leichtlöslichen Salze fortgeführt* worden sind. Bei den aufgefundenen Kalivorkommen handelt es sich demnach nur um *zurückgebliebene*, deren wirtschaftliche Bedeutung durch ihre *beschränkte Ausdehnung als Nester* und durch ihre damit zusammenhängende *starke Zerklüftung* stark in Frage gestellt sein wird. Nach allem kann man mit Sicherheit annehmen, daß die Vorkommen schwerlich jemals größere Ausdehnung erreichen und damit werden sie für den *Weltwirtschaftsverkehr kaum in Frage kommen*, womit nicht gesagt sein soll, daß sie für den *Lokalabsatz* eine gewisse Bedeutung erlangen können.

Die Marktlage für Teer und Teererzeugnisse in Deutschland.

Die „Industrie und Handels-Zeitung“ veröffentlicht in ihrer Nummer vom 13. d. M. folgenden Bericht über die Marktlage für Teer und Teererzeugnisse in Deutschland.

„Der Teerwirtschaftsverband ist nunmehr gegründet¹⁾. Die den Rohteererzeugern und -verbrauchern auferlegten Verordnungen sind veröffentlicht. Die Organisation ist aber noch nicht so weit gediehen, daß man die Arbeiten zur beabsichtigten Regelung der Teerwirtschaft aufnehmen und, was von Wichtigkeit wäre, in die Praxis eintreten kann. Die erste Vollversammlung der beteiligten Interessentengruppen hat lediglich einen vorläufigen Vorsitzenden gewählt. — Der Schrei nach Höchstpreisen ist noch immer nicht verstummt, aber anscheinend sehr gedämpft. Was will ein Höchstpreis bei sinkender Konjunktur? Die Händlerschaft, die sich in der Höhe ihrer Preisforderungen von Tag zu Tag überbot, schreitet nun zu Angstverkäufen, bietet um 100 M., 200 und 300 M. je 100 kg ihre Ware billiger an als vor zwei Monaten. Zum Überfluß wird von diesen Händlern auch englisches Pech und englisches Teeröl in großen Mengen eingeführt. Dieser *Einfuhr* englischer Teererzeugnisse steht die sehr beschränkte und erschwerte *Ausfuhr* deutscher Teererzeugnisse nach den Grenzländern gegenüber, obwohl es doch sicher angebracht wäre, ausländische Devisen hereinzuholen. Für diesen Zustand soll nun im Teerwirtschaftsverband eine besondere Außenhandelsstelle gebildet werden, mit der Aufgabe, die Import- und Exportmöglichkeiten zu prüfen und jeweilige Anträge schnellstens zu entscheiden.

Die *Rohteererzeugung* zeigt eine steigende Tendenz, da die Kokereien und Gaswerke sich mit Kohlen besser versorgen können. Während die Vereinigung der Gaswerke stellenweise die programmatische Erklärung abgegeben hat, den bisherigen Verkaufspreis für Rohtee in Höhe von etwa 250 M. bis 275 M. festzuhalten, werden von freien Gaswerken und Kokereien diese Teere zu rund 200 M. je 100 kg angeboten. Der Absatz in *Pech* bei der Dachpappenindustrie stockt fast völlig, ebenso wie die Abnahme in präparierten Teeren als Anstrichmasse. Im Osten sind einige *Brikettwerke* bereits dazu übergegangen, den *Betrieb einzustellen*; sie finden anscheinend ungehinderten Absatz auch der unaufgearbeiteten Kohlen. Das englische Pech wird zu 160—180 M. je 100 kg angeboten, wobei zu berücksichtigen ist, daß es sich für die Brikettierung der deutschen Kohle nicht so gut eignet. — Die *Teeröle*, mit denen sich der wilde Handel vornehmlich beschäftigte, sind von ihren hohen Preisen von etwa 400—500 M. hinabgesunken auf 200—250 M. und haben damit denjenigen Preisstand erreicht, den die Verkaufsverbände trotz der bewegten Zeit innegehalten hatten. — Trotz dieser Preissenkung ist, wie es scheint, im Inland ein nennenswerter Bedarf nicht zu erwecken. Die Teeröle sind als Treiböle an vielen Stellen verdrängt durch *ausländische Gasöle*, die zu etwa 250—300 M. angeboten und gekauft worden sind. Die Erzeugung an Steinkohlen-Teerölen als Treibölen ist daher seit einiger Zeit größer als der auftretende Bedarf, so daß die Dieselmotorenbesitzer, die Dieselmotorenfabrikanten und ihre Vereinigungen kein Interesse mehr an einer Bewirtschaftung oder Kontingentierung der Treiböle haben.

In *Naphthalin*, insbesondere in Reinnaphthalin für chemische Zwecke ist die *Nachfrage* dauernd groß; der Bedarf kann nicht gedeckt werden, abgesehen von Rohnaphthalin, welches fast ausschließlich zu

Feuerungszwecken verwandt worden ist. Auch für diese Sorte Naphthalin hat die Händlerschaft die Preise auf 200—225 M. ermäßigt. Verschunden sind vom Markte die Angebote für sogenannte Destillationsrückstände, für welche die wunderbarsten Namen erfunden worden waren. Die Kohlennot herrscht nicht mehr und zwingt daher auch nicht weiter zu dieser erfinderisch ausgeklügelten Namentgebung. — Kumaronharze, Kunstharze und Erdölharze haben einen gewaltigen *Preisabschlag* erfahren, da nunmehr wieder Naturharze angeboten und vorgezogen werden. Während noch vor zwei Monaten das Kilo mit 40—50 M. bewertet wurde, ist der Preis auf einige Mark hinabgesunken, sofern die Harze aus der Teerdestillation überhaupt genommen werden.

Nur in *Benzol* ist die Anspannung und der Anreiz zu bedauerlichen Schiebungen, die von Tag zu Tag verfolgt und aufgedeckt werden, geblieben. Die Festsetzung des niedrigen Höchstpreises von 5 M. und 5,60 M. je Kilogramm gegen einen Handels- und Schieberpreis von 12 M. muß schwache Geister verführen.“

L.-u.H.-Ztg.

B. 11 042.

Der schwedische Chemikalienmarkt im Juni 1920.

Der schwedische Chemikalienmarkt im Juni 1920.

Nach einem uns zugegangenen Bericht aus Stockholm vom 22. Juni d. J. hält der Rückgang in der Kauflust auf dem schwedischen Chemikalienmarkt an. Teilweise haben die Fabriken in Schweden ihre Produktion einschränken müssen, weil der Bedarf an den notwendigsten Artikeln des täglichen Lebens vorläufig gedeckt ist und infolgedessen der Absatz gering geworden ist. Die Angebote in Chemikalien aus Deutschland, England und Amerika sind in der letzten Zeit zahlreicher geworden. Teilweise sind aber die Preise dabei zurückgegangen.

Der Bedarf der Seifenfabriken in *Aetzalkali* und *Lauge* ist vorläufig gedeckt. Der Preis für amerikanisches festes Aetzalkali wird mit 2,80 schwed. Kr. pro kg notiert. Es wäre durchaus erwünscht, wenn die deutschen Fabriken sich auf den Export von festem Aetzalkali an Stelle von Lauge einrichten könnten, um der Konkurrenz des amerikanischen Produktes erfolgreich zu begegnen. Die Abneigung, Lauge in Leihfässern zu kauen, nimmt immer mehr zu, weil die damit verbundenen Leihbedingungen für die Fässer als unangenehm und lästig empfunden werden.

Auch für *Pottasche* ist der Bedarf im wesentlichen gedeckt und der Absatz deutscher Ware erst in den nächsten Monaten wieder möglich. Der Schmuggelhandel in Lauge und Pottasche hat besonders in Schweden und Norwegen in der letzten Zeit sehr nachgelassen. Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß der Bedarf der Verbraucher vorläufig gedeckt ist.

Was die Lage in *Chlorkalk* betrifft, so ist zu bemerken, daß englische Offerten wieder am Markte sind. Der Preis schwankt zwischen 60 bis 70 Kr. für 100 kg cif Gothenburg. Besonders in Norwegen scheint sich die englische Ware mehr und mehr einzubürgern, und es ist bedauerlich, daß die deutsche Produktion nicht ausreicht, um den Bedarf dieses Landes auch nur teilweise zu decken. Die gleichen Verhältnisse liegen in Dänemark vor.

Amerikanische Ware wurde zu 150 \$ = 690 schwed. Kr. per ton cif Gothenburg angeboten. Es scheint sich hier aber um eine leere Offerte gehandelt zu haben, da über größere Abschlüsse nichts bekannt geworden ist. Im allgemeinen ist der Preis für Chlorkalk fest geblieben und zeigt eher steigende als fallende Tendenz.

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. Hd. Jahrg. S. 292.

Was die Gestaltung der Preise für die wichtigsten auf dem schwedischen Chemikalienmarkte gesammelten Produkte betrifft, so zeigen sie folgendes Bild:

	Per 100 kg frei Stockholm
Schwefelsäure Tonerde	Kr. 38,—
Ammoniak 0,910	„ 50,—
Blutlaugensalz	„ 350,—
Phosphorsäure 30 pCt., per pCt. kg u. 100 kg	„ 325,—
Glycerin chem. rein	„ 245,—
Kalilauge 50° Bé	„ 180,—
Chlorkalk 30/35 pCt.	„ 70,—
Natriumbisulfat 60/62	„ 90,—
Natronsalpeter raff.	„ 70,—
Oxalsäure	„ 400,—
Salpetersäure 40 "	„ 90,—
caust. Soda pulv. 76/77	„ 100,—
Schwefelnatrium 60/62	„ 100,—
Schwefelsäure 65 pCt.	„ 23,—
Ätzkali 90/92	„ 280,—

per Tonne
schwed. Kr.

Sulfit zum Bleichen geeignet	{ ca 1100/1200 fob Gothenburg „ 1050/1150 „ Ostseen
Prima starker Sulfit- zellstoff	{ „ 900/1000 „ Gothenburg „ 850/ 900 „ Ostseen
Sulfat zum Bleichen geeignet	„ 850/ 900 „ „
Prima starker Sulfat- zellstoff	„ 725/ 775 „ „
Holzstoff trocken	„ 700 „ Gothenburg

Ueber die allgemeine Lage der chemischen Industrie Schwedens ist zu sagen, daß die Frage der Beschaffung des *Brennmaterials* immer ernster wird. Die gesamte Abholzung wird laut Regierungsbeschluß für die nächste Heizperiode für den Haushalt reserviert. Um so schlimmer gestaltet sich dadurch die Lage für die industriellen Unternehmungen, da diese infolgedessen den herrschenden Kohlenmangel nicht durch Holzheizung lindern können. Die Regierung scheint vorauszusetzen, daß die Industrien bis auf weiteres ihren Bedarf selbst decken könnten. Es hat sich aber gezeigt, daß die größeren Holzproduzenten — wie Forst- und Eisenbetriebe — nicht mehr abholzen können als für ihren eigenen Bedarf erforderlich ist. Auch die Verkehrsmittel zu Land und See befinden sich in einer ersten Notlage. Es ist also für die Industrien eine Angelegenheit

von größter Wichtigkeit, daß die Regierung Maßnahmen trifft, um dieser Notlage abzuhelfen. Nach Mitteilungen des Konsuls THAMS, der offiziell beauftragt ist, für die Abstellung dieser Schwierigkeiten an Ort und Stelle zu sorgen, ist eine Erhöhung des Kohlenimports von England auch nicht zu erhoffen. Nach den neuen Exportbestimmungen sollen für die skandinavischen Länder nur 130 000 t monatlich zur Ausfuhr freigegeben werden, das sind etwa 8 pCt. der gesamten Exportmenge englischer Kohle, die auf 1,7 Mill. t monatlich beziffert wird. Die Bunker Kohle für die Schifffahrt ist natürlich in dieser Summe nicht eingerechnet.

Schweden hat infolge der in Aussicht stehenden Schwierigkeiten, genügend Kohle für die Industrie zu beschaffen, einen Abschluß mit einer englischen Firma in Middlesborough auf Lieferung von 240 000 tons *australischer Kohle* getätigt, der in der zweiten Hälfte des Jahres ausgeführt werden soll. Der Preis beträgt cif schwed. Hafen 9 £ 7 sh per ton, während die britische Kohle 11 £ 3 sh per ton kostet.

Zur allgemeinen Kreditlage in Schweden sei schließlich erwähnt, daß die Leitung der schwedischen Reichsbank alle Banken aufgefordert hat, die *Kreditgebung* für die Industrien aufs äußerste *einzu-schränken*. Die Banken müssen diese Vor-sichtsmaßnahmen treffen, um der Krisis, welche auch in Schweden in nächster Zeit zu erwarten ist, zu be-gegen. Nur der Zeitpunkt für diese Vorschrift ist sehr unglücklich gewählt, da sich gerade jetzt die schwedische Industrie in einer besonders kri-tischen Uebergangsperiode befindet. Wenn sie die Belastungsprobe der nächsten Jahre überstehen kann, wird sie in Zukunft dem Lande bedeutende Einnahmen und steigende Arbeitsmöglichkeiten bringen. Wenn sie aber jetzt niedergeworfen wird, kann sie sich nie mehr an der internationalen Kon-kurrenz wie vor dem Kriege beteiligen. Die neue, harte Konkurrenz nach dem Kriege hat die Notwendigkeit ergeben, die industrielle Produktion zu modernisieren und zu spezialisieren, was große Umbauten und Neueinrichtungen von Fabriken zur Folge hat. Außerdem hat die Einführung des Acht-Stunden-Arbeitstages in vielen Industriezweigen die Notwendigkeit mit sich gebracht, die Arbeiterzahl zu erhöhen und für diese neue Wohnhäuser zu er-richten. Für alle diese Veränderungen wäre eine neue Kreditgebung statt Kreditbeschränkung notwendig gewesen.

Achv.

B. 10 999.

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Ausland.

Großbritannien. Die Satzungen der englischen *Sulphate of Ammonia Federation*.

Nach dem „Chemical Trade Journal“ vom 5. Juni 1920 ist die **BRITISH SULPHATE OF AMMONIA FEDERATION LTD.** in das englische Handelsregister als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen. Sie hat sich folgende Aufgaben zum Ziel gesetzt: Ankauf, Einfuhr, Ausfuhr, Verteilung, Lagerung von Ammoniumsulfat, Förderung der Verwendung desselben im Inlande und Auslande durch Aufklärungsschriften oder andere Propaganda-methoden und Weiterverbreitung der in der Kennt-nis und in der Praxis der Ammoniumsulfatfabri-kation gemachten Fortschritte; des weiteren Ueber-wachung und Finanzierung aller Versuche zur

Steigerung der Produktion und Verwendung des Ammoniumsulfats. Die Vereinigung, die keine Erwerbsgenossenschaft darstellt, wird ihr Kapital und ihr gesamtes Eigentum nur für die Förderung der genannten Ziele verwenden. Die Leitung liegt in Händen des Aufsichtsrats, dem prominente Vertreter der englischen Industrie, vornehmlich der Gas-erzeugung, angehören. Um Mitglied des Aufsichtsrats zu werden, muß der Betreffende entweder Selbst-erzeuger mit einer Erzeugung von mindestens 10 000 t Ammoniumsulfat im vorangegangenen Jahr oder Vertreter einer Gesellschaft oder Geschäfts-gruppe mit einer Gesamterzeugung von mindestens 10 000 t oder Vertreter einer Geschäftsgruppe in einem der im einzelnen aufgeführten Bezirke sein, die wegen ihrer Gesamtproduktion unter 10 000 t von der Vertretung ausgeschlossen waren. Um eine Vertretung dieser Art durchzuführen, ist das

Land in acht Bezirke eingeteilt. Des weiteren ist eine Vertretung der einzelnen Erzeugungsmethoden, nämlich der Koksöfen, Gasanstalten, Eisengießereien, Schieferbetriebe und anderer Verfahren vorgesehen. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht derjenigen eines Rats mit einer Vertretung einer Jahreserzeugung, die 360 000 t Ammoniumsulfat nicht übersteigt. Für den Zutritt weiterer Mitglieder, durch den die Gesamtproduktion der in der Vereinigung zusammengeschlossenen Fabrikanten auf mehr als 300 000 t erhöht würde, soll für jede Erhöhung um 50 000 t ein weiteres Mitglied bis zur Höchstzahl von 40 in den Aufsichtsrat entsandt werden. Der Sekretär der Gesellschaft ist H. JONES, der juristische Vertreter F. M. GUEDUALLA, Winchester House, Old Broad Street E. C.; das Büro befindet sich 30 Grosvenor Garden, London S. W. 1.

Achu.

B. 11 000.

Japanische Campherproduktion und -Ausfuhr 1912 bis 1918.

Mit Ausnahme einer Jahresausfuhr von ungefähr 200 000 kin aus China und der Produktion synthetischen Camphers in Amerika und Europa wurde sämtlicher Campher auf dem Weltmarkt von Japan geliefert. Seine Ausfuhr betrug 1915 10 000 000 kin und 1916 12 000 000 kin. Seit der außerordentlichen Steigerung des Campherbedarfs in Europa und Amerika infolge der Entwicklung der Celluloidindustrie vermochte Japan nur 60 bis 70 pCt. des Bedarfs zu liefern. Die Erzeugung an Rohcampher und Campheröl in Japan und Formosa, die seit 1912 große Fortschritte machte und besonders 1915 und 1916 ihren Höhepunkt erreichte, begann seit 1917 infolge der Produktionsumstellung unter den Campherfabrikanten auf gewinnbringendere Arbeit wieder abzunehmen. Das Monopolbüro erhöhte infolgedessen den Ankaufspreis für Campher in der Zeit vom März 1918 bis August 1919 nicht weniger als vier mal, wodurch erreicht wurde, daß die Erzeugung an Rohcampher 1919 sich auf 5 000 000 kin belief, wovon 700 000 kin aus Japan selbst und 4 300 000 kin aus Formosa stammten, d. h. auf annähernd die doppelte Menge der 1918 erhaltenen Erzeugung. Die Erzeugung an Rohcampher und Campheröl war in den Jahren 1912 bis 1918 folgende:

	Rohcampher kin	Campheröl kin
1912	5 115 000	7 073 000
1913	5 576 000	7 305 000
1914	5 865 000	8 388 000
1915	6 220 000	9 882 000
1916	6 517 000	11 010 000
1917	4 108 000	7 837 000
1918	2 740 000	5 501 000

Vor dem Kriege belief sich die Campherausfuhr nach England, Frankreich und Deutschland auf mehr als 1 000 000 kin für jedes Land, während die Ausfuhr nach Amerika ungefähr 2 500 000 kin betrug. Besonders seit Kriegsausbruch zeigen sich starke Veränderungen in der Ausfuhr nach den genannten Ländern. Die nachstehende Tabelle enthält die einzelnen Angaben über die japanische Campherausfuhr dorthin in den Jahren 1912 bis 1918:

	England kin	Frankreich kin	Deutschland kin	Amerika kin
1912	1 151 000	1 113 000	1 547 000	2 310 000
1913	902 000	1 104 000	1 132 000	2 560 000
1914	834 000	414 000	664 000	2 815 000
1915	848 000	414 000	—	3 184 000
1916	960 000	202 000	—	4 923 000
1917	586 000	126 000	—	1 121 000
1918	491 000	126 000	—	1 553 000

Ueber den Campherverbrauch in Japan selbst eben die nachstehenden Zahlen Auskunft, welche

zeigen, daß der Vorrat trotz des seit 1917 erhöhten Bedarfs sich infolge der Abnahme der Produktionsmengen erniedrigt hat.

	kin		kin
1912	2 521 000	1916	5 539 547
1913	2 775 344	1917	3 948 392
1914	4 060 908	1918	2 605 550
1915	5 729 335		

Die Produktionsabnahme trotz der erhöhten Anwendung des Camphers in der Fabrikation von Celluloidwaren, Seifen, Drogen, Partums usw. hat die Behörden zu einer sorgfältigen Behandlung der Campherfrage veranlaßt. Neben Versuchen zur Erweiterung der Campheranpflanzungen wird zurzeit der Campherextraktion aus den Blättern der Campherbäume besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Dr. Fr.

B. 10 905.

HADELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Ausland.

Die Lage des Chilesalpetermarktes im Mai 1920.

Nach dem vom „Chemist and Druggist“ im Auszug wiedergegebenen Monatsbericht von HENRY BATH & SON, LTD., war der Chilesalpetermarkt sowohl für den Bedarf der gegenwärtigen Saison als für Vorbereitungen für die nächste sehr ruhig. Bei geringem Verbrauch betrugen die Anlieferungen in Europa weniger als ein Drittel derjenigen des Mai 1914, und wenn auch eine gewisse Besserung für Juni vorauszusehen ist, so wird doch der Gesamtverbrauch der Saison nicht den Erwartungen entsprechen. Mangel an Frachtraum und Arbeitskräften und französische Streiks sind hierfür teilweise verantwortlich. Der Hauptgrund liegt jedoch in dem zu hohen Preis, der während des größeren Teils der Verbrauchersaison ungefähr 25 bis 26 sh pro cwt. betrug. Infolgedessen sahen viele Verbraucher vom Kauf ab und als Folge davon häuften sich in verschiedenen Häfen Vorräte in größerem Umfang an, als erwartet werden konnte; sie müssen jetzt bis zum nächsten Jahr dort gelagert werden. Die im Mai unternommenen Versuche, die deutschen Produzenten zum Eintritt in die Vereinigung zu bewegen, hatten keinen Erfolg¹⁾.

Die Produktion der verschiedenen synthetischen Stickstofferzeugnisse hat in Deutschland trotz des Kohlenmangels Fortschritte gemacht. Deutschland erzeugte in dieser Saison 70 bis 80 pCt. seines Kriegsverbrauchs an Stickstoff. Der Verkaufspreis von synthetischem Stickstoff betrug weniger als die Hälfte des Preises, zu dem Chilesalpeter nach Deutschland eingeführt werden konnte.

Achu.

B. 11 031.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Deutsches Reich.

Abgeänderte Tarifsätze für die Reichsabgabe haben keine rückwirkende Kraft.

In einer Verfügung vom 16. Juni (IV 3 Nr. 1875, V.R. 7610) weist der Reichswirtschaftsminister ausdrücklich darauf hin, daß die im „Reichsanzeiger“ jeweils veröffentlichten Bekanntmachungen über Abänderung einzelner Tarifsätze²⁾ keine rückwirkende Kraft haben. Für Ausfuhrbewilligungen, die zwischen dem 10. Mai und dem Tage des Inkrafttretens der Abänderung des Tarifsatzes erteilt worden sind, bleiben also die alten Sätze rechtsgültig. Die Rückzahlung zuviel gezahlter Ausfuhrabgaben findet in solchen Fällen nicht statt.

A. H. St. Chem.

B. 11 040.

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. 1919, S. 434 und Anm. d. selb.

²⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 320, 329.

Zur Steuererklärung für das Reichsnotopfer.

Die Steuererklärung für das Reichsnotopfer muß in der Zeit vom 28. Juni bis 28. August d. J. bei den für die Steuerpflichtigen zuständigen Finanzämtern eingereicht werden. Für die Wertermittlung der Wertpapiere ist der Kursstand vom 31. Dezember 1919 maßgebend. Eine Unterlage für diese Wertermittlung haben die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin in dem „*Steuerkursblatt für das Reichsnotopfer*“ geschaffen, das die Kurse der an der Berliner Börse sowohl wie an den übrigen deutschen Börsen gehandelten Papiere enthält. Im Steuerkursblatt sind die *Kursabschlüsse* bei den Dividendenpapieren, die der Steuerpflichtige machen kann, berücksichtigt, so daß ohne weiteres der Steuerberechnung zugrunde zu legende Betrag dem Kursblatte entnommen werden kann. *Bestellungen* auf das Steuerkursblatt nimmt die Geschäftsstelle des Amtlichen Kursblattes der Berliner Fondsbörse, Berlin C 2, Neue Friedrichstraße 53—56, entgegen. Der Preis beträgt für jedes Stück 1 M.

R.

B. 11 034.

Neuordnung des Steuerabzuges.

Der Reichsrat hat die vom Reichstage am 6. d. M. beschlossenen Zusätze zum Einkommensteuergesetz (§ 45a, 45b, 45c) betreffend Regelung des Steuerabzuges vom Lohn in seiner Sitzung am 15. d. M. genehmigt. Die neuen Bestimmungen (vgl. Chem. Ind. d. Jahrg. S. 329) treten somit am 1. August d. J. in Kraft.

R.

B. 11 053.

GESETZGEBUNG UND VERWALTUNG.**Diebstähle in Fabriken durch Angehörige des Betriebes.**

Die Handelskammer zu Stolberg beantragte in einer am 8. Juni d. J. an das Reichsjustizministerium gerichteten Eingabe, die Strafen für Diebstähle in Fabriken durch Angehörige des Betriebes zu verschärfen und zu diesem Zwecke im Strafgesetzbuch zu bestimmen, daß

Diebe in solchen Fällen, unter grundsätzlicher Abmilderung mildernden Umstände, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden (§ 242);

Diebe im zweiten Rückfalle bei Begehen eines einfachen Diebstahls mit Zuchthaus nicht unter sechs Monaten bestraft werden (§ 244);

die Bestimmung, nach der jemand der unter gewissen Umständen, z. B. als Lehrling, Sachen von unbedeutendem Werte stiehlt oder unterschlägt, nur auf Antrag zu verfolgen ist, auf Fälle der bezeichneten Art keine Anwendung findet (§ 247).

Ferner empfahl die Kammer verschärfte Anweisungen an die Staatsanwaltschaft für die Handhabung des Voruntersuchungsverfahrens hinsichtlich der Verhaftung und Freilassung.

In der Eingabe führt die Kammer aus, daß sich von Monat zu Monat die Beschwerden über Diebstähle an Rohstoffen (insbesondere Metallen), Maschinen, Maschinenteilen, Werkzeugen, Treibriemen usw. mehrten. Insbesondere hätten im letzten Jahre die Diebstähle jugendlicher Personen in erschreckendem Maße zugenommen. Alle seit einem halben Jahre von den wirtschaftlichen Verbänden und der Kammer ergriffenen Maßregeln zur Abhilfe, wie Beobachten der Arbeiterschaft im Betriebe, polizeiliche Kontrolle beim Verlassen des Betriebes, Vermehrung des Wachtpersonals, Bestrafung und Entlassung, seien bisher ohne nennenswerten Erfolg geblieben. An den Fabrikdiebstählen seien meistens Angehörige des Betriebes unmittelbar oder mittelbar beteiligt oder ständen vielfach mit Hehlern der verschiedenen

Geschäftszweige in systematischem Zusammenhang. Gegen Angehörige des eigenen Betriebes könne sich der Unternehmer schwerer schützen als gegen fremde Personen. Für ihre Diebstähle falle erschwerend ins Gewicht, daß sie in einem Vertrags- und Vertrauensverhältnis zum Unternehmer ständen.

Handel und Gewerbe.

B. 10 996.

**VEREINE, VERSAMMLUNGEN,
WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE.****Ausland.****Arbeitsgemeinschaft der englischen wissenschaftlichen Gesellschaften.**

Nach dem „*Journal of the Society of Chemical Industry*“ vom 15. Mai 1920 waren nach dem Bericht der Arbeitsgemeinschaft der englischen wissenschaftlichen Gesellschaften der Gemeinschaft insgesamt 57 Gesellschaften beigetreten. Von den 17 der Arbeitsgemeinschaft angegliederten Kommissionen beschäftigten sich sieben mit den nachstehenden Fragen: Verhütung des Uebereinandergreifens der Arbeitsgebiete; metrisches System; Eisenerz; Wasserkräfte des britischen Reiches; Holz für Flugzeugbau; Leim und andere Klebstoffe; Errichtung gemeinsamer Gebäude für wissenschaftliche und technische Gesellschaften. Die Ermittlungen über Wasserkräfte haben zur Feststellung derselben in vielen Teilen des Reiches, besonders in Indien, Britisch Guiana und Neuseeland geführt. Für die gemeinsame Bearbeitung, fachmännische Beurteilung, Sammlung und Verteilung der Angaben über die Wasserkräfte des Reiches wird die Errichtung einer ständigen Zentralorganisation als erforderlich angesehen. Die unter Aufsicht der Kommission für Leim und andere Klebstoffe ausgeführten Arbeiten sind jetzt dem Department für wissenschaftliche und industrielle Forschung weitergegeben. Die Untersuchungen umfassen die Festsetzung zahlenmäßiger Normierungen für Klebstoffe, Untersuchungen über die Darstellungsverfahren für Gelatine und Leim und Untersuchungen über Klebstoffe aus Casein und anderen Stoffen. Ein neues Verfahren für die Herstellung eines Klebstoffes durch Kondensation von Formalin und Phenol wurde patentiert. Der Bericht der Kommission für gemeinsame Gebäude für wissenschaftliche und technische Gesellschaften sieht ein gemeinsames Gebäude mit dazugehöriger Bücherei für die Institution of Civil Engineers zu Westminster als eine Schöpfung von großer nationaler Bedeutung an.

Acht.

B. 10 959.

Großbritannien. Spenden für englische Universitäten.

Nach dem „*Journal of the Society of Chemical Industry*“ vom 15. Mai 1920 sind der Universität Oxford 10 000 £ von Herrn E. WITLEY vom Trinity College für die Errichtung eines Lehrstuhls für Biochemie, und 5000 £ von der British Dyestuffs Corporation für die Vergrößerung des organisch-chemischen Laboratoriums überwiesen. Die Universität Liverpool hat von der Firma ALFRED HOLT & Co. 15 000 £ für die Errichtung und die Unterhaltung eines Lehrstuhls für Metallurgie, ferner 10 000 £ von der UNITED ALKALY CO. LTD. und 5000 £ von PILKINGTON & SONS, LTD. in St. Helena für die Errichtung neuer chemischer Laboratorien erhalten.

Acht.

B. 10 962.

AUSSTELLUNGEN.**Beteiligung an Auslandsmessen.**

Aus den beim Ausstellungs- und Messeamt der Deutschen Industrie eingehenden Anfragen ergibt sich, daß zurzeit von der deutschen Industrie der

Beteiligung an ausländischen Messen starkes Interesse entgegengebracht wird. Der Vorstand des Ausstellungs- und Messeamts daher hat in seiner jüngsten Sitzung beschlossen, die seit dem Vorjahre mit Erfolg eingeleitete Einrichtung deutscher Auskunftsstellen auf ausländischen Messen bei gegebenen Gelegenheiten weiter auszubauen, um die deutsche Messebeteiligung im Auslande einheitlich zu gestalten und ihre Ausnutzung für private Erwerbszwecke zu verhindern. Firmen, die sich durch Auslegung ihrer Geschäftsdrucksachen oder auch unmittelbar mit Mustern an ausländischen Messen beteiligen wollen, wird daher dringend geraten, sich vor endgültiger Anmeldung mit dem Ausstellungs- und Messeamt der Deutschen Industrie, Berlin NW. 40, Hindersinstr. 2, in Verbindung zu setzen. Bei der soeben für Helsingfors vorbereiteten deutschen Auskunftsstelle hat es sich gezeigt, daß dies leider von einer, wenn auch verhältnismäßig geringen Zahl von Firmen verabsäumt worden ist, die daher aus der dort geschaffenen deutschen Gesamtorganisation für sich nur geringe Vorteile ziehen können.

A. u. M.-Amt.

B. 11 005.

RECHTSPRECHUNG.

Haftung des Eisenbahnfiskus für Verwechslung von Reisegepäck.

Folgende Entscheidung ist vom Reichsgericht gefällt worden:

Ein Kaufmann K. hatte am 16. Juli 1917 auf dem Bahnhof in Hamburg einen Pappkarton und einen Musterkoffer zur Beförderung nach Berlin aufgegeben. Während der Karton rechtzeitig ankam, blieb der Koffer aus. Er war, wie sich später herausstellte, infolge falscher Beklebung nach der Station Neu-Künkendorf bei Angermünde geleitet worden. Der dortige Bahnhofsvorsteher unterließ es, der Vorschrift zuwider, den Koffer nach drei Tagen zu öffnen, um seinen Eigentümer festzustellen. Erst am 19. August erhielt K. sein Eigentum wieder. Er machte geltend, der Koffer habe seine einzige Musterkollektion enthalten; durch ihr Fehlen sei die Tätigkeit seines Reisenden während eines Monats behindert gewesen, wodurch ihm ein Gewinn von 15 000 M. entgangen sei. Diesen Betrag verlangte

er vom preußischen Eisenbahnfiskus ersetzt, da grobes Verschulden der Bahnbeamten vorliege. Während das Landgericht I in Berlin die Klage abwies, hat das Kammergericht umgekehrt entschieden und dem Grunde nach den beklagten Fiskus zum Schadenersatz verurteilt.

Das Reichsgericht hat das Urteil mit der Begründung bestätigt, daß die falsche Beklebung eines Gepäckstückes und dessen dadurch erfolgte Fehlleitung ein von der Eisenbahn zu vertretendes grobes Verschulden ihrer Beamten darstellt, das die Bahn zum Ersatz des vollen dem Aufgeber des Gepäckstückes entstandenen Schadens, also auch des durch die verspätete Aushändigung entgangenen Gewinns, verpflichtet.

B. 10 975.

NEUE BÜCHER.

Deutsche Waschmittelfabrikation. Uebersicht und Bewertung der gebräuchlichen Waschmittel. Unter Mitwirkung von Dr. J. DAVIDSOHN, F. EICHBAUM und MAX MARKUS, herausgegeben von Dr. C. DEITE. Mit 21 Textfiguren. Berlin 1920, Verlag von JULIUS SPRINGER.

In diesem Buche werden wohl zum erstenmal die durch den Krieg in der Seifenindustrie entstandenen Verhältnisse besprochen. Es findet daher die Fabrikation der K.-A.-Seife, des K.-A.-Seifenpulvers, wie die der fettlosen Waschmittel eingehende Behandlung. In der Einleitung schildert der Verfasser in anschaulicher Weise die Vorgänge in der Seifenindustrie während des Krieges und nach dem Waffenstillstand, um sich alsdann der Beschreibung der Roh- und Hilfsstoffe für die Waschmittelfabrikation zuzuwenden. Dabei erfahren u. a. auch die so zeitgemäßen Bleichmittel gebührende Berücksichtigung. Es schließt sich das Kapitel an: Maschinen und Apparate für die Waschmittelfabrikation und die Fabrikation der Waschmittel. Hier wird die Herstellung der zahlreichen Kriegspräparate wie K.-A.-Seife, K.-A.-Seifenpulver, Tenseife und der fettlosen Waschmittel, wie Waschpasten, Schmierseifenersatz usw. usw. beschrieben. Den Schluß bildet die Untersuchung der Waschmittel.

Braun.

B. 10 937.

INHALT.

Mitteilungen der Außenhandelsstelle Chemie:	Seite	Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen.	Seite
Berücksichtigung nachträglicher Preiserhöhungen bei Entrichtung der Reichsabgabe. Einwandfreie Bezeichnung von Waren in den Ausfuhrbewilligungen.		Ausland: Die Lage des Chilesalpetermarktes im Mai 1920	336
Holländische Maßnahmen gegen vertragsbrüchige deutsche Firmen. Unterausschuß Rohholzgeist (Mb). Arzneimittel-Kommission (Mf)	332	Zoll- und Steuerwesen. Deutsches Reich: Abgeänderte Tarifsätze für die Reichsabgabe haben keine rückwirkende Kraft. Zur Steuererklärung für das Reichsnotopfer. Neuordnung des Steuerabzugs	336
Artikel: Die Kaliindustrie Vorderindiens. Von Dr. Fr. Wiessner	331	Gesetzgebung und Verwaltung. Diebstähle in Fabriken durch Angehörige d. Betriebes	337
Die Marktlage für Teer und Teererzeugnisse in Deutschland	334	Vereine, Versammlungen, wissenschaftliche Institute. Ausland: Arbeitsgemeinschaft der englischen wissenschaftlichen Gesellschaften. Spenden f. engl. Universitäten	337
Der schwedische Chemikalienmarkt im Juni 1920	334	Ausstellungen. Beteiligung an Auslands-messen	337
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: Chemische Industrie. Ausland: Großbritannien: Die Satzungen der englischen Sulphate of Ammonia Federation. Japanische Campherproduktion und -Ausfuhr 1912 bis 1918	335	Rechtsprechung. Haftung des Eisenbahn-fiskus für Verwechslung von Reisegepäck	338
		Neue Bücher	338

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W. Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

herausgegeben vom

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

XXXIII. Jahrgang.

28. Juli 1920.

Nr. 30 (918).

MITTEILUNGEN DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE.

Berichterstatter: Dr. OBERHEIDE, Berlin.

Zur Beachtung.

Die Geschäftsräume der „Außenhandelstelle Chemie“ befinden sich vom 22. Juli d. J. ab:

Berlin W, Matthäikirchstr. 9.

Telegrammadresse und Fernsprechananschluß bleiben unverändert: T. A. „Außenchemie“; F. Sp. Anschl.: Amt Lützow 3644/46. B. 11 065.

Ueber die Ausfuhrabgabe.

Der Reichsbevollmächtigte für den Außenhandel der chemischen Industrie, Herr Kommerzienrat Dr. FRANK, hat in der Mitgliederversammlung des Zentralverbandes der chemisch-technischen Industrie zu Eisenach am 12. Juni d. J. einige Erläuterungen über die Ausfuhrabgabe gegeben, die wir heute nochmals wiederholen und in einigen Punkten ergänzen wollen.

Die Frage der „sozialen“ Abgabe auf den Export hat in der gesamten deutschen Industrie besondere Unruhe verursacht. Der Beschluß zur Einführung dieser sozialen Abgabe ist von seiten der Industrie bereits im November 1919 bei der Zentralarbeitsgemeinschaft gefaßt worden, allerdings unter ganz anderen Verhältnissen, als wie sie sich heute darstellen. Damals, und auch noch bis in das Frühjahr dieses Jahres hinein, wäre diese soziale Abgabe mit durchschnittlich 5 pCt., wie sie ursprünglich geplant war und dann in der Verordnung der Regierung entsprechend von 0 bis 10 pCt. gestaffelt wurde, von der Industrie wohl zu ertragen gewesen. Die Durchführung dieser Abgabe wurde aber bis zum Mai d. J. verzögert, und die Feststellung der Tarifsätze für diese Abgabe wurde erst im April von den Organen der Regierung, ohne jede Hinzuziehung der Industrie, durchgeführt. Die Folge war, daß diese Sätze in sehr vielen Fällen unter den heutigen Verhältnissen für die Industrie unerträglich sein mußten. Eine rasche Nachprüfung dieser Tarifsätze war also eine dringende Notwendigkeit, der sich auch die Regierung in keiner Weise verschlossen hat. Es wurde beim Wirtschaftsrat des Reichswirtschaftsministeriums eine Kommission eingesetzt, welche diese Abgabensätze nachprüft¹⁾; inzwischen ist diese Kommission vom Reichswirtschaftsrat unter entsprechender Erweiterung sanktioniert worden.

Die Industrie hat bisher einmütig den Standpunkt vertreten, daß die Verordnung über die Abgabe als Gesetz unbedingt respektiert werden muß, und daß ein sachliches Be-

streben nur dahin zielen darf, die Abgabensätze im einzelnen auf ein wirtschaftlich erträgliches Maß herunterzusetzen.

In der Tat ist in der Zwischenzeit von der Kommission bereits eine große Zahl der Tarifpositionen durchgearbeitet und im weit-aus größten Teil erheblich heruntergesetzt worden. In der chemischen Industrie sind alle eingegangenen sachlich begründeten Anträge eingehend durchgeprüft und vielfach im Sinne der Antragsteller genehmigt worden. Diese Kommission wird auch fernerhin tagen und wird sachlich begründeten Eingaben jederzeit zugänglich sein. Es ist aber nicht zulässig, ohne weiteres mit Hilfe von Pressepolemiken und Versammlungsbeschlüssen gegen die Verordnung selbst Sturm zu laufen, nachdem von den Vertretern der Industrie im Wirtschaftsrat einmütig die Bezahlung einer Ausfuhrabgabe für soziale Zwecke zum Beschluß erhoben worden ist. Dringend zu fordern ist ein rascheres Arbeiten der in Betracht kommenden Regierungsstellen dahingehend, daß die beschlossenen Abgaben-Aenderungen umgehend veröffentlicht werden und damit sogleich in Kraft treten.

B. 11 058.

Befreiung von der Reichsabgabe gemäß Artikel VI der weiteren Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1920.

Der Artikel VI Absatz 3 der weiteren Ausführungsbestimmungen vom 17. April d. J. zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 ist nach Auslegung des Reichswirtschaftsministeriums in folgender Weise zu verstehen:

„Die Bestimmung des Artikel VI Absatz 3 der weiteren Ausführungsbestimmungen verlangt, damit von der Erhebung der Ausfuhrabgabe abgesehen werden kann, kumulativ, nicht alternativ den Nachweis, daß die Zahlung der Ausfuhrabgabe einen effektiven Verlust herbeiführen würde und daß ihre Abwälzung auf den Verkäufer, d. h. den Lieferanten des Exporteurs nicht möglich ist. Aus dieser zweifachen Bedingung geht unzweideutig hervor, daß auf Erlaß der Ausfuhrabgabe nur der rechnen kann, der die betreffende Ware nicht selbst hergestellt hat, sondern der sie fertig bezogen hat, d. h. also der Händler. Dagegen kann ein Fabrikant ein Antrag auf Erlaß der Ausfuhrabgabe nur insoweit genehmigt werden, als er nachweist, daß er hinsichtlich der betreffenden Ware nicht Fabrikant sondern Händler ist.“

B. 11 061.

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. ffd. Jahrg. S. 261, Anm. 1, 297, 320.

Befreiung von der Zahlung der Reichsabgabe für Warensendungen nach der ersten nordschleswigschen Zone.

Laut Verfügung des Reichswirtschaftsministeriums IV/3 Nr. 2313 V.R. 9791 vom 1. Juli d. J. sind die Außenhandelsstellen angewiesen, von der Erhebung der Reichsabgabe abzusehen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausfuhrware vor dem 20. Juni 1920 zum Inlandspreise nach der ersten Zone des nordschleswigschen Abstimmungsgebiets verkauft worden ist und wenn ein entsprechender Antrag bis zum 1. August 1920 einschließlich bei der Außenhandelsstelle Chemie eingeht.

B. 11 062.

Einfuhr aus Elsaß-Lothringen.

Da vielfach über die Regelung der Einfuhr aus Elsaß-Lothringen noch Unklarheiten bestehen, geben wir im folgenden einen kurzen Ueberblick über die seinerzeit in Baden-Baden zwischen der deutschen und französischen Regierung getroffenen Abmachungen.

Für alle Waren der von der französischen Regierung gemäß Artikel 68 des Versailler Vertrags festgesetzten Kontingentsliste für elsäß-lothringische Erzeugnisse werden Einfuhrbewilligungen ohne weiteres erteilt. Soweit es sich um zentralbewirtschaftete Waren handelt, erfolgt die Erteilung dieser Bewilligungen durch den Delegierten des Reichskommissars in Köln, für andere Waren im Namen des Reichskommissars durch das Badische Zollamt in Kehl. Die Anträge werden von den zur Ausstellung der Ursprungszeugnisse zuständigen elsäß-lothringischen Handelskammern den für die Bewilligung zuständigen beiden Stellen übersandt und von diesen nach Erledigung den Handelskammern wieder zugeleitet. Eine Einreichung durch Private kommt nicht mehr in Frage.

B. 11 063.

Sitzungen der Unterausschüsse „Bleiweiß“ sowie „Bleimennige und Glätte“.

In den am 29. Juni in Düsseldorf stattgehabten Unterausschußsitzungen stand die ungünstige Marktlage und die dadurch ge-

schaffene Absatz- beziehungsweise Produktionskrise im Vordergrund der Verhandlungen. Der gemeinsame Vorsitzende beider Ausschüsse, Herr LINDGEN (Köln) wies auf die starke Konkurrenz der im Kriege neugebauten englischen Fabriken, die Zurückhaltung der Verbraucher sowie auf das starke Angebot aus den Vorräten des illegitimen Handels als Ursachen der augenblicklichen unbefriedigenden Lage hin. Im Hinblick darauf beschlossen die Unterausschüsse einstimmig, für den Handel mit dem Auslande jede mögliche Erleichterung zu schaffen, auf die Lieferwerksbescheinigungen zu verzichten, die Kontingentierung aufzugeben und die bisher geltenden Mindestpreise abzuschaffen. Bezüglich der Reichsabgabe ging die allgemeine Ansicht dahin, daß Bleiweiß und Mennige mit Rücksicht auf die Marktlage eine Belastung nicht vertragen könnten, und daß daher vor allem eine Aufhebung der Reichsabgabe für diese Produkte erwünscht wäre.

B. 11 044.

Sitzung des Unterausschusses „Holzkohle“. (Mb.)

In der Sitzung des Unterausschusses *Holzkohle* am 7. Juli lag ein Antrag auf Freigabe der *Ausfuhr* von Holzkohle vor. Man konnte demselben nicht im vollen Umfange entsprechen, beschloß aber, nach Deckung des Inlandsbedarfs die Hälfte der Produktion für den Export freizugeben. Bezüglich der *Einfuhr* einigten sich Produzenten und Verbraucher nach eingehender Aussprache dahin, die Einfuhr sowohl von Holz- als auch von Meilerkohle nicht zu gestatten, da die inländische Meilerkohlerei in der Lage sei, den Bedarf zu decken.

Um eine *Herabsetzung des jetzigen Tarifsatzes der Reichsabgabe* zu erreichen, wurden nach Mitteilung von Herrn Dr. BECKER bereits seitens der Holzkohlenverkaufsstelle in Frankfurt verschiedene Eingaben an das Reichswirtschaftsministerium gemacht, über die jedoch noch keine Entscheidung getroffen wurde.

B. 11 045.

Die Stickstoffherzeugung in England.

In englischen Zeitungen und Zeitschriften wird davon berichtet, daß eine neue Gesellschaft, betitelt „SYNTHETIC AMMONIA AND NITRATES LTD.“, mit einem Kapital von 5 Millionen durch BRUNNER, MOND & Co., LTD. gegründet worden sei, um die Herstellung von Stickstoffherzeugnissen aus der Luft von der englischen Regierung zu übernehmen und nach kaufmännischem Maßstabe auszubilden. Noch während des Krieges wurde die Frage in einem Ausschuß erörtert, wie der Bedarf an gebundenem Stickstoff vom Ausland unabhängig gedeckt werden könnte. Der Aus-

schuß sprach sich zugunsten der Errichtung einer Fabrik für Stickstoffherzeugung aus. Vorarbeiten zum Bau einer solchen Fabrik in Billingham wurden in den Jahren 1917/18 ausgeführt, beim Waffenstillstand aber unterbrochen. Nach Mitteilung englischer Zeitschriften ist aber auf dem Grundstück außer der Errichtung einiger Lagerhäuser und der Anlegung eines Weges nur wenig geschehen. Dagegen sollen große Mengen von Baustoffen usw. bestellt worden sein. Die neue Gesellschaft soll nach „The Chemist and Druggist“ unter englischer Kontrolle stehen; die Direktoren müssen geborene Engländer sein. Die Anstellung der ersten Direktoren kann nur

mit Zustimmung der Regierung erfolgen. Ein Stab von Ingenieuren und Chemikern hat sich bisher nur mit „Forschungsarbeiten“ beschäftigt und zu diesem Zweck einzelne Mitglieder nach Deutschland entsandt, um dort die Anlagen in Oppau zu studieren. Andere Sachverständige wurden nach Amerika entsandt, wo die Regierungsanlagen in Sheffield, Alabama und die Anlage der GENERAL CHEMICAL Co. in Laural Hill, New York, besichtigt wurden. Die Vorarbeiten sollen jetzt soweit vorgeschritten sein, daß die Gesellschaft mit dem von ihr gewählten Verfahren Erfolge zu erzielen hofft, die jedem der bisher ausgeführten Verfahren überlegen sein würden. Hierüber berichtet „The Chemist and Druggist“: „Das Verfahren ist im wesentlichen eine Umänderung des HABER-Verfahrens und ist gänzlich ohne deutsche Unterstützung ausgearbeitet“. Zugleich bemerkt aber die Zeitschrift, daß die Gesellschaft „alle feindlichen Patente“, die in irgendeiner Weise auf die Verfahren Bezug haben, von der Regierung überwiesen erhalten hat. Die Gesellschaft beabsichtigt, in Billingham sofort eine Anlage für die Fabrikation von 100 t-100-prozentigem Ammoniak pro Tag einzurichten mit der Vorkehrung einer raschen Ausdehnung auf 300 t täglich. —

Die Mitteilungen der englischen Blätter lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Während des Krieges hat sich die englische Regierung bemüht, die Herstellung von synthetischem Ammoniak aufzunehmen. Sie hat zu diesem Zweck ein in Billingham-on-Tees gelegenes Fabrikgelände angekauft, ist aber trotz mehrjähriger Bemühungen nicht weiter gekommen als zur Errichtung einiger Lagerhäuser, zur Anlage eines Weges und zur Beschaffung größerer Mengen von Baustoffen. Nach Abschluß des Waffenstillstandes schickte England eine Anzahl von Ingenieuren und Chemikern außer nach den Vereinigten Staaten von Amerika vor allem nach Oppau und ließ dortselbst unter dem Schutze der französischen Besatzungstruppen die Anlage der BADISCHEN ANILIN- & SODA-FABRIK eingehend durchforschen. Auf Grund dieser Forschung glaubt England, nunmehr imstande zu sein, die Stickstofffabrik in Billingham zu bauen und dadurch zugleich die Ergebnisse seiner bisherigen Tätigkeit, nämlich die Errichtung einiger Lagerhäuser, die Anlage eines Weges und die angefahrenen Baustoffe nutzbar zu machen. Um das neue Unternehmen gegen eine Patentverletzungsklage zu schützen, hat die englische Regierung der von ihr mit der Durchführung des Stickstoffproblems betrauten, von der Firma BRUNNER, MOND & Co. gegründeten Gesellschaft die englischen Patente der BADISCHEN ANILIN- & SODA-FABRIK zur Verfügung gestellt.

Auf diesem Wege will also England zu einer nationalen Stickstoffindustrie gelangen.

B. 11 013.

Rumäniens künftiger Bedarf an deutschen Chemikalien.

Von

Dr. N. Hansen, Berlin.

Je tiefer der rumänische Leikurs sinkt, desto mehr wird das altrumänische Wirtschaftsgebiet nebst den neu hinzugekommenen Gebietsteilen Ungarns, der Ukraine und Beßarabiens seinen Bedarf in Deutschland decken müssen. Es ist gewiß nicht die Vorliebe für deutsche Waren, sondern in weit stärkerem Maße der Stand der deutschen Valuta, der die Rumänen jenen geschäftlichen Vernunftsweg gehen läßt, den neuerdings selbst rumänische Minister offen empfohlen haben. Allerdings wird damit zugleich erreicht, daß die Rumänen die vielseitigen Geschäftsfäden auch für den Einkauf in Chemikalien wieder aufnehmen, die früher nach Deutschland gingen. Das heißt, das heutige Groß-Rumänien mit seinen ca. 15 Millionen Einwohnern steht im Begriff, ein beachtenswerter Großabnehmer für Farbstoffe, pharmazeutische Produkte, Drogen aller Art, Seifen, kosmetische Artikel usw. in Deutschland zu werden.

Das frühere Königreich Rumänien besitzt heute nur außerordentlich schwache Anfänge einer chemischen Industrie und kann daher den eigenen Bedarf bei weitem nicht decken. In der Walachei und Moldau gab es bis zum Eintritt des Landes in den Krieg insgesamt nur 18 einigermaßen beachtliche chemische Betriebe. Die größte chemische Fabrik war bisher das 1908 gegründete Unternehmen: Vereinigte Fabriken von KONZELMANN & MÖRSNER A.-G., Galatz, das über ein Kapital von 1,2 Mill. Lei verfügt. Allein 14 Fabriken haben ihren Sitz in Bukarest und arbeiten mit Kapitalien, die zwischen 100 bis 750 000 Lei schwanken. Als weitere Standorte für chemische Betriebe kommen Jassy, Ploesti und Vali Calugareasca in Frage. Im wesentlichen ist die Produktion dieser meist kleinen Betriebe auf Schwefelsäure, Farben, Dünger, Lack- und Firnißerzeugung eingestellt. In Bukarest war 1918 noch eine kleine chemische Fabrik, nämlich die Centrala Industrie A.-G. (600 000 Lei Kapital) im Betrieb. Zu den erwähnten 18 chemischen Unternehmungen zählt die offizielle rumänische Industriestatistik ferner eine Anzahl Kerzen-, Seifen- und Zündholz-, sowie künstliche Eis- und Kohlensäure-, Kautschuk-, Stärke- und Essigfabriken. Die beiden Schwefelsäurefabriken Rumäniens, von denen eine der „STEAUA ROMANA“ in Campina gehört, erzeugte in Friedenszeiten etwa 400 Waggon jährlich. Die zweite Schwefelsäurefabrik, die rumänische Aktiengesellschaft für chemische Produkte, „VALEA CALUGAREASCA“ in Ploesti, die mit einem Kapital von 550 000 M. arbeitete, erzielte in Friedenszeiten ungefähr das gleiche Quantum. An ihr war ungarisches Kapital in erheblichem Umfange beteiligt. Die Absatzbedingungen für diese Fabriken waren schon damals günstig und gesichert, da das Königreich Rumänien

allein etwa 1700 Waggons jährlich benötigte und mehr als die Hälfte aus dem Auslande beziehen mußte. Die Gesellschaft in Valea Calugareasca beabsichtigte kurz vor der deutschen Besetzung auch eine regere Tätigkeit auf dem Gebiete der Farben- und Kunstdüngererzeugung zu entwickeln. Die technische Leitung war überwiegend in österreichischen Händen. Heute liegt die Schwefelsäurefabrikation bei dem traurigen Stande des rumänischen Transportwesens fast völlig darnieder. Die in den beiden 1902 und 1908 gegründeten rumänischen Schwefelsäurefabriken investierten Kapitalien betrugen 2 Mill. Lei. Die Arbeiterzahl stieg im Höchstfalle auf 120 und der jährliche Produktionswert wird durchschnittlich auf 600 000 Lei beziffert. Man ersieht daraus, daß es sich hier um sogenannte bescheidene Mittelbetriebe handelt. Das Rohmaterial wurde vorwiegend aus Spanien, Serbien, Ungarn, Deutschland und der Türkei eingeführt.

Die vier Lack- und Firnißfabriken hatten 1916 einen Arbeiterstand von 124 und einen jährlichen Produktionswert von 1,5 Mill. bei einem Kapital von 800 000 Lei. Als Farbenfabriken waren bisher die „Chromos“ Farben- und Oxydfabrik in Bukarest und eine kleine Fabrik in Constanza, die 30 Arbeiter beschäftigte und Erd- und Oelfarben herstellte, tätig.

Für Kunstdünger bestanden nur eine kleine Fabrik in Marasesti und die GESELLSCHAFT FÜR NATURDÜNGER UND ELEKTRICITÄT in Bukarest. Letztere Gesellschaft hat ein Aktienkapital von 400 000 Lei.

Insgesamt gewinnt man aus diesen Angaben den Eindruck, daß die chemische Industrie äußerst schwach entwickelt ist, denn bis jetzt sind nur etwa 12 Mill. Lei in ihr investiert worden. Es scheint, daß sich neuerdings eine größere Regsamkeit auf dem Gebiete der chemischen Gründungen bemerkbar machen will. So wurde im März in Bukarest eine Gesellschaft mit 10 Millionen gegründet, die den Betrieb von chemischen Fabriken und den Handel mit chemischen Produkten bezweckt. Jedoch fehlen dafür die drei Hauptbedingungen einer guten Entfaltung der chemischen Industrie in Rumänien, nämlich Auslandskapital, die ausländische Leitung und gute Transportmöglichkeiten zu Lande und zu Wasser für Rohmaterialien und Fertigzeugnisse.

Eine etwas lebhaftere Entwicklung hat die Toilettenartikel-, Seifen- und Kerzenfabrikation erfahren. Hierfür bestehen heute elf Fabriken mit einem jährlichen Produktionswert von 7,4 Mill. Lei und zirka 450 Arbeitern. In der Erzeugung von Toiletteseifen und Parfümerien ist in Rumänien die Fabrik „CARMEN

SYLVA“ in Jassy maßgebend. Dieses Unternehmen wurde mit einem Kapital von 175 000 Lei begründet. Der Wert der Friedensproduktion betrug 1916 23 000 Lei. Die Haushaltsseifen werden in der Moldau fast überall in recht primitiv eingerichteten Seifensiedereien fabriziert. In Bukarest ist die „STELLA“ die bedeutendste Seifenfabrik. Ferner gibt es in Jassy zwei, in Galatz vier, sowie in Braila, Piatra, Neamlu, Bucan, Botosani und Dorohoi kleinere Seifensiedereien, die meist dürftig ausgestattet sind. Aus dem Auslande führt Rumänien heute ganz feine Toiletteseife ein. Die Rohstoffe für die heimische Seifenindustrie muß Rumänien aus dem Auslande beziehen. Und zwar bezog es in Friedenszeiten Kolophonium aus Oesterreich, Ungarn und Italien. Talk in besseren Sorten kam aus Oesterreich-Ungarn, in minderer Qualität aus Italien, Belgien und England. Ein besonders blühender Zweig, der schließlich erwähnt zu werden verdient und der eng zusammenhängt mit den Religionsgebräuchen der griechisch-katholischen und jüdischen Bevölkerung, ist die Kerzenfabrikation. Die sechs größten Kerzenfabriken Rumäniens hatten in normalen Zeiten eine Jahresproduktion von 2,2 Mill. Lei. Nach einer speziellen Verordnung müssen alle für religiöse Zwecke verwendeten Kerzen aus reinem Bienenwachs hergestellt werden. Für die gesamte Kerzenfabrikation bestanden nach der neuesten rumänischen Industriestatistik insgesamt 230 kleinere und 189 größere Betriebe, mit denen häufig die Seifenerzeugung verbunden war. Auf dem Gebiete der Zündholzindustrie sind in Rumänien die Verhältnisse derartig, daß Erzeugung und Verkauf in den Händen des Fiskus liegen, weil das Zündholzmonopol eingeführt ist.

Nach dem hier Dargelegten ergibt sich, daß die Ausfuhr an chemischen Produkten aus Rumänien kaum nennenswert sein kann. Die Einfuhr dagegen war in Friedenszeiten bereits sehr erheblich. Als Hauptlieferantländer kamen bis 1916, das heißt vor Eintritt Rumäniens in den Weltkrieg, in erster Linie Deutschland, Oesterreich, England, Belgien, Frankreich und die Schweiz in Betracht. In welchem Maße diese Länder im letzten Weltfriedensjahr 1913 in Rumänien um den Absatz von Chemikalien aller Art konkurrierten, zeigt untenstehende Uebersicht¹⁾:

Aus diesen Zahlen ergibt sich deutlich, daß Deutschland und Oesterreich ganz ausgesprochen den rumänischen Chemikalienmarkt sowohl für chemische Produkte aller Arten, wie für Medikamente, Farbstoffe und Düngemittel, sowie für Sprengstoffe beherrsch-

¹⁾

Friedensbedarf Rumäniens an Chemikalien 1913:

	Deutschland Lei	Oesterr.-Ung. Lei	England Lei	Frankreich Lei	Belgien Lei
Chemische Produkte und Medikamente .	4 489 000	4 715 000	2 231 000	145 000	583 000
Parfümerien	459 000	162 000	40 000	1 178 000	13 000
Farben und Firnisse	1 290 000	793 000	204 000	259 000	109 000
Sprengstoffe	18 217 000	12 847 000	17 000	4 350	76 000
Vegetabilische Öle	44 000	346 000	37 000	785 000	2 500.

ten. Die englische Konkurrenz fiel überall erheblich ab und war auch im ganzen schwächer wie die französische, die namentlich mit dem Export von Parfümerien und vegetabilischen Ölen sehr erfolgreich war. Die belgische Konkurrenz dagegen machte sich nur bei dem Absatz chemischer Produkte aller Arten, Medikamenten, sowie Farben und Firnissen bemerkbar. Der Export von italienischen und amerikanischen Chemikalien nach Rumänien war bis 1913 äußerst schwach. Insgesamt wurden 1913 für 14 Mill. Lei Chemikalien und Medikamente im Gewicht von 26 716 t, für 2,1 Mill. Lei Parfümerien und für 2,9 Mill. Lei Lacke und Firnisse im Gewicht von 3094 t, für 31,2 Millionen Sprengstoffe im Gewicht von 6710 t und 4,6 Mill. Lei vegetabilische Öle eingeführt. Diese Mengen benötigte Rumänien ohne die neu hinzutretenden Gebiete. Heute, wo seine Bevölkerung verdoppelt ist, wo das Land industriell stark darniederliegt und von den wichtigsten chemischen Produkten entblößt ist, kommen für seinen Jahresbedarf naturgemäß ganz andere Mengen in Frage. Aber auch die Werte in Lei sind erheblich höher, da der Lei ebenso wie die Mark in allen Ländern gewaltig an Kaufkraft eingebüßt hat und der Wert der chemischen Produkte heute sehr stark, zum Teil um einige hundert, bzw. sogar tausend Prozent gestiegen ist. Da Oesterreichs chemische Industrie heute nur noch in geringem Maße für die Beschickung des rumänischen Marktes mit Chemikalien und vegetabilischen Ölen in Frage kommen kann, die Valuten der übrigen Länder jedoch gegenüber dem Lei so hoch stehen, daß die Rumänen überall zu teuer einkaufen müssen, so sind die Aussichten für rumänische *Einkäufe in Deutschland* noch am günstigsten. Wie groß heute der Bedarf Großrumäniens an Chemikalien ist, läßt sich schwer abschätzen. Der hier gekennzeichnete Friedensbedarf des Königreichs Rumänien mit seiner ca. 8 Millionen starken Bevölkerung kann nur einen ungefähren Maßstab für diese Schätzung liefern. Soviel steht fest, daß in den neuerworbenen Gebieten die chemischen Industrien ebenfalls äußerst spärlich vorhanden sind. Selbst in den blühenden Handels- und Industriestädten Kronstadt und Hermannstadt habe ich 1916—1918 nur wenig Betriebe beobachten können. Wie mir kürzlich ein siebenbürgisch-sächsischer Herr aus Hermannstadt mitteilte, sind auch bis jetzt wenig Veränderungen eingetreten. Nur hofft man, daß Kronstadt und Hermannstadt sich mehr als bisher zu Handels- und Industriezentren Großrumäniens entwickeln werden. Alle Anzeichen sprechen auch dafür, daß das tüchtige siebenbürgisch-sächsische Element es verstehen wird, gewisse chemische Industrien, insbesondere Gerbstofffabriken, die große Aussichten haben, ins Leben zu rufen. Für den Handel ganz allgemein und insbesondere den Chemikalienhandel dürften diese deutschen Volkskreise auch in den beiden erwähnten

Städten ein ebenso sicheres Verbindungsglied zum Rumänentum bilden, wie sie es vor dem Kriege durch Jahrhunderte in Bukarest schon gewesen sind. B. 11017.

Industriebericht der chemischen Industrie für den Monat Juni 1920¹⁾.

Im Einklang mit der gesamten Wirtschaftslage ist auch in der *chemischen Großindustrie* eine weitere Verschlechterung des Beschäftigungsgrades eingetreten. Der Auftragseingang wurde von fast sämtlichen Firmen als ungenügend bezeichnet, es konnte infolgedessen nur noch ein Teil der Betriebe aufrecht erhalten werden. Daneben haben Lohnerhöhungen, Kohlen- und Rohstoffmangel das übrige getan, um die Krisis weiter zu verschärfen.

Eine weitere Verschlechterung hat der Beschäftigungsgrad auch in der *pharmazeutischen Industrie* erfahren. Dejenigen Produkte, die fabriziert werden können, finden keinen Absatz, und diejenigen Artikel, nach denen Nachfrage besteht, können wegen Roh- bzw. Hilfsstoffmangel nicht produziert werden. Die Arbeitszeit ist deshalb in fast allen Betrieben verkürzt worden, ein Teil der Werke hat sogar stillgelegt werden müssen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in der *Gummiindustrie*. Vor allem leiden hier die Fabriken für chirurgische Gummiartikel, von denen bereits ein großer Prozentsatz stillgelegt worden ist. Der Absatz stockt fast völlig. Die Produktionskosten, vor allem die Löhne sind weiter merklich gestiegen, trotzdem mußten die Preise in ganz bedeutendem Maße herabgesetzt werden. Die Wirtschaftlichkeit der Firmen ist infolgedessen sehr ernstlich in Frage gestellt.

Die *Teerfarbenindustrie* leidet ebenfalls unter der Ungunst der Verhältnisse und besonders an dem Mangel vieler notwendiger Rohstoffe.

Sehr niedrig ist der Beschäftigungsgrad in den *Mineralfarbenfabriken*. Der Auftragseingang ist vollkommen ungenügend, wobei vor allem auch die ausländische Konkurrenz mitspricht.

Der Beschäftigungsgrad der *Pulver- und Sprengstofffabriken* ist der gleiche geblieben. Der größte Teil der Fabriken ist außer Betrieb. Der Rest ist in der Umstellung auf die Fabrikation fremder Produkte begriffen.

Auch in den *Teerdestillationsbetrieben* ist die Beschäftigung nach wie vor sehr gering.

Eine geringe Besserung konnte in den *Holzdestillationsbetrieben* konstatiert werden, da die Zufuhr von Rohstoffen, wenn auch nur um ein wenig, gesteigert werden konnte.

Der Beschäftigungsgrad der *Fabriken für photographische Artikel* läßt viel zu wünschen übrig, weil die Nachfrage außerordentlich nachgelassen hat.

Die Produktion der *Mineralölwerke* konnte auf derselben Höhe wie im Vormonat gehalten werden.

Etwas gehoben wurde die Fabrikation in der *Zündholzindustrie*, da etwas mehr Kohle beschafft werden konnte wie bisher.

Demgegenüber ist die Beschäftigung in der *chemisch-technischen Industrie* auch weiterhin durchaus ungenügend, so daß mit einer weiteren Stilllegung von Betrieben gerechnet werden muß.

Ebenso liegen die Verhältnisse in den Fabriken für *Parfümerie- und kosmetische Artikel*, die sehr unter Rohstoffmangel und ausländischer Konkurrenz zu leiden haben.

Der Beschäftigungsgrad der *Fabriken künstlicher Düngemittel* ist fast der gleiche wie im Vormonat geblieben.

B. 11054.

Dr. Voß.

¹⁾ Vorberichte für April und Mai s. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 271, 314.

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Deutsches Reich.

Außenhandelsstelle Chemie.

In den „Mitteilungen der Außenhandelsstelle Chemie“ (s. S. 339 des vorliegenden Heftes) sind folgende Notizen von allgemeinem Interesse veröffentlicht:

- Über die Ausfuhrabgaben;
- Befreiung von den Reichsabgaben;
- Einfuhr aus Elsaß-Lothringen.

B. 11 064.

Forderungen und Wertpapiere in der Notopfer-Bilanz.

Für die Einstellung der Forderungen und Wertpapiere in die Bilanz gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung. Die zum Betriebsvermögen gehörenden zweifelhaften Forderungen sind nur mit dem Betrag in die Vermögensaufstellung einzusetzen, mit dem sie ein ordentlicher Kaufmann bewerten würde, und es ist zulässig, wenn zweifelhafte Forderungen und ähnliche Posten mit ihrem ganzen Betrag in der Aktivseite aufgenommen werden, einen angemessenen Betrag zum Ausgleich der etwaigen Ausfälle auf der Passivseite einzustellen. Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz.

Andere Kapitalforderungen und Schulden sind mit dem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände die Veranschlagung nach einem vom Nennwert abweichenden höheren oder geringeren Werte begründen. So können Forderungen gegen das feindliche Ausland, insoweit ihre Unsicherheit oder Unbeitreiblichkeit am Stichtage feststand, mit einem vom Nennwert abweichenden geringeren Wert angesetzt werden.

Der Wert unverzinslicher, unbefristeter Forderungen oder Schulden ist gleich einem Betrage, der mit angemessenen Jahreszinsen bis zur Fälligkeit die Forderung oder Schuld ergibt.

Vermögen, dessen Erwerb vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, wird nach § 147 RAbgO. erst berücksichtigt, wenn die Bedingung eingetreten ist. Diese Bestimmung ist jedoch durch § 22 Abs. 1 Satz 2 Reichsnotopfergesetz aufgehoben. Die Bewertung hat nach den Grundsätzen, die für Forderungen gelten, zu erfolgen. Vermögen, das unter einer auflösenden Bedingung erworben ist, wird wie unbedingt erworbenes behandelt; tritt die Bedingung ein, so ist die Veranlagung auf Antrag nach dem tatsächlichen Werte des Erwerbes zu berichtigen.

Die Bewertungsvorschriften der Reichsabgabenordnung für Wertpapiere (Kurszettel) gelten nur, wenn die Wertpapiere als Kapitalvermögen zu behandeln sind. Gehören sie zum Betriebsvermögen, so können andere Grundsätze gelten; der Betriebsinhaber ist nicht an den Kurszettel gebunden. Also nur diejenigen Wertpapiere, die nicht zum Geschäftsvermögen gehören, müssen nach dem amtlichen Steuerkurszettel vom 31. Dezember 1919 deklariert werden.

W. Beuck in Wschf. Zt/rg.

B. 11 059.

Ausland.

Polen. Neuer polnischer Zolltarif für pharmazeutische Chemikalien.

Nach einer Mitteilung des „Chemist and Druggist“ (1920, S. 62) ist kürzlich ein neuer polnischer Zolltarif

für pharmazeutische Chemikalien nach dem Muster des früheren russischen Tarifs festgelegt worden. Darnach beträgt der Zoll für je 100 kg (in polnischer Mark gerechnet):

	Poln. M.
Acetanilid	55
Antipyrin, Salipyrin, Phenacetin, Sulfonal, Salol, Guajacol, Guajacolcarbonat, Kreosotcarbonat, Pepsin, Pepton, Santonin.	230
Künstliche Süßstoffe, deren Süßkraft diejenige von Zucker übertrifft	3300
(Die Einfuhr derselben darf nur mit Bewilligung des Finanzministeriums stattfinden.)	
Zusammengesetzte Heilmittel, deren Einfuhr gemäß der Heilmittelleinfuhrliste zugelassen ist; gebrauchsfertige chemische und pharmazeutische Präparate; Extrakte für medizinische Verwendung.	250
Aus verschiedenen Stoffen bereitete Pflaster, deren Einfuhr zugelassen ist	1000
(Zu den obigen Zöllen ist auf Extrakte und medizinische Präparate mit einem Alkoholgehalt über 15 pCt. die für Alkohol vorgeschriebene Inlandssteuer zu zahlen.)	
Gelber und roter Phosphor	zollfrei
Aether, Kollodium, Chloralhydrat, Chloroform, Essigäther und andere alkoholfreie Aether	165
Opium und Laktucarium	zollfrei
(Opium darf nur mit Bewilligung des Finanzministeriums nach Zustimmung des Ministeriums für Volkswohlfahrt eingeführt werden.)	

Die obigen Sätze werden auf die Waren einschließlich der Behälter erhoben; ein Abzug für das Gewicht der letzteren erfolgt hierbei nicht.

Achu.

B. 11 055.

Festsetzung des Umrechnungskurses für die Verzollung in den Vereinigten Staaten.

Das Schatzamt der Vereinigten Staaten hatte im November v.J. die Entscheidung getroffen, daß für die Umrechnung der Fakturenbeträge zum Zwecke der Verzollung der Devisenkurs am Tage der Ausfuhr gelten soll¹⁾.

Nach einer radiotelegraphischen Mitteilung, die der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband in Berlin von seinem New Yorker Vertrauensmann erhalten hat, entschied das Schatzamt in Washington am 12. Juli d. J., daß als *Umrechnungskurs für die Zwecke der Verzollung* bis zum Oktober d. J. eine *feste Parität von 2,75 Cents für 1 M.* anzusetzen ist. Der Wert des Dollars wird hiernach bis zum Oktober mit 36,36 M. als feststehend bestimmt.

B. 11 057.

Argentinien. Vorschriften für den Vertrieb pharmazeutischer Artikel in Argentinien.

Für die *Einfuhr* und den *Vertrieb* von pharmazeutischen Erzeugnissen ist in Argentinien die vorherige Ermächtigung des Gesundheitsamts in Buenos Aires (Departamento Nacional de Higiene, Buenos Aires, Calle Sarmiento 981) erforderlich. Hierbei sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Der Antragsteller muß ein bei dem Gesundheitsamt erhältlich Formulare ausfüllen.
2. In dem Formular muß die Zusammensetzung des Erzeugnisses in spanischer Sprache vollständig angegeben werden. Die Art und Menge aller seiner Bestandteile, einschließlich der Bindemittel, Farbstoffe usw., sind darin aufzu-

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. 1919, S. 347/348.

führen. Drogen usw. müssen nach ihrer technischen Bezeichnung, die Mengen nach dem metrischen Dezimalsystem bezeichnet werden.

3. Das ausgefüllte Formular muß dem Gesundheitsamt zugleich mit einem Stempelbogen von einem Papierpeso eingereicht werden.
4. Als Anlagen müssen sämtliche Prospekte, Anpreisungen, Aufschriften und sonstige Drucksachen, die sich auf das Erzeugnis beziehen, in je einem Exemplar beigelegt werden. Auf jeder dieser Drucksachen muß die mit der Hand geschriebene Unterschrift des Antragstellers stehen. Auf Anpreisungen und Aufschriften dürfen keine Bestandteile angegeben werden, die nicht amtlich nachgewiesen sind. Im Wortlaut muß alles vermieden werden, was auf Täuschung oder Uebertreibung hinausläuft.
5. Fünf Muster des Erzeugnisses müssen in der Aufmachung, in der es vertrieben werden soll, beigelegt werden. Auf jeder Aufmachung müssen an deutlich sichtbarer Stelle in spanischer Sprache die Zusammensetzung des Erzeugnisses (mit Mengenangabe nach dem metrischen Dezimalsystem), der Ort der Herstellung und der Name des Herstellers angegeben sein.
6. Außerdem ist dem Gesundheitsamt eine vom zuständigen argentinischen Konsul legalisierte Bescheinigung über die Herkunft und darüber einzureichen, daß der Hersteller ein geprüfter Apotheker ist.

Die Kosten der amtlichen Prüfung und der Genehmigung zum Vertriebe pharmazeutischer Erzeugnisse in Argentinien betragen 8 Papierpesos für jede darin enthaltene wirksame Substanz und 10 bis 12 Papierpesos Stempelgebühr. Am besten wird die Vermittlung eines argentinischen Patentanwalts in Anspruch genommen, dem mit den nötigen Unterlagen eine Vollmacht in blanco nach einem im Länderreferat 4 der Außenhandelsstelle des Auswärtigen Amts, Berlin NW 7, Bußenstr. 2, einzuschenden Muster einzusenden ist. Die Vollmacht muß von einem Notar beglaubigt und vom zuständigen argentinischen Konsulat legalisiert sein. Als Patentanwälte, die deutsch korrespondieren, kommen in Frage: MUCHALL & HIDALGO, Buenos Aires, Avenida de Mayo 760 und G. BREUER, Buenos Aires, Calle Maipu 671.

L. u. H.-Ztg.

B. 11 048.

VEREINE, VERSAMMLUNGEN, WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE.

Deutsches Reich.

Emil Fischer-Gesellschaft.

Am 15. Juni d. J. fand im Kaiser-Wilhelm-Institut für Chemie zu Berlin die Gründung der „EMIL FISCHER-GESellschaft ZUR FÖRDERUNG CHEMISCHER FORSCHUNG“ im Beisein zahlreicher führender Persönlichkeiten der chemischen Industrie und Wissenschaft statt. Die Lage der wissenschaftlich-chemischen Institute in Deutschland ist durch die ungeheure Geldentwertung schwierig geworden. Die chemische Industrie hat sich trotz der Unsicherheit der Zeiten entschlossen, die chemische Forschung in Deutschland vor dem Zusammenbruch zu bewahren durch Gründung der neuen Gesellschaft, die zu Ehren EMIL FISCHERS, den Namen dieses großen, leider zu früh verstorbenen Forschers tragen wird.

B. 11 026.

Institut zur Erforschung der Eiweißstoffe.

Zur Gründung eines Instituts zur Erforschung der Eiweiß-Stoffe an der Universität Heidelberg

hat Herr FRITZ BEHRINGER in Bielefeld die Summe von 500 000 M. zur Verfügung gestellt. Das neue Forschungsinstitut ist zunächst an das physiologische Institut angegliedert worden. Nach dem Wunsche des Stifters ist die Leitung dem Geheimrat Prof. Dr. KOSSEL übertragen worden, von dem die Anregung zu der Gründung ausgegangen ist.

Gr.

B. 11 006.

Zentralverband für Desinfektion und Hygiene.

Am 30. Juni d. J. tagte in Berlin ein Kreis von Vertretern der führenden Firmen der Desinfektionsindustrie und der Hygienebranchen. Es fand eine eingehende Aussprache und Beratung über die Grundlinien eines zu gründenden „Zentralverbandes für Desinfektion und Hygiene“ statt, der die sämtlichen Zweige der fachlichen chemischen und Apparateindustrie und die für sie maßgeblichen Anstalten und Verbände umfassen soll. Es wurde ein Arbeitsausschuß unter Leitung von Dr. JULIUS NORDEN, VEREINIGTE CHEMISCHE FABRIKEN (Berlin) und Konsul SEGALL, RÜTGERSWERKE (Berlin), eingesetzt, der mit Hilfe mehrerer Kommissionen die Vorarbeiten übernehmen hat. Durch einen Aufruf an die sämtlichen Firmen der Industrie soll zum Beitritt aufgefordert werden. Die Verbindung mit den bestehenden Verbänden der chemischen Industrie und mit den für den Apparatebau maßgeblichen Verbänden soll sofort hergestellt werden. Für die Tätigkeit des neuen Verbandes wurde neben einer starken Vertretung der wirtschaftlichen Interessen die Aufklärung des Volkes über die wichtigsten Fragen der Desinfektion und der Hygiene in den Vordergrund gestellt. Die erste Verbandstagung soll Mitte September stattfinden.

R.

B. 11 049.

Ausland.

Stiftungen für biochemische Forschung an der Universität Cambridge.

Nach dem „Journal of the Society of Chemical Industry“ vom 15. Juni 1920 haben die Erben des verstorbenen Sir WILLIAM DUNN, eines Kaufmanns zu Pesley, für die Errichtung eines biochemischen Instituts zu Cambridge 165 000 £, für die Unterhaltung eines Lehrstuhls 25 000 £ und für eine Lektorstelle 10 000 £ gestiftet. Der Senat der Universität hat weiter das Anerbieten des Amts für wissenschaftliche und industrielle Versuche, für die Errichtung, Ausstattung und Fortführung eines biochemischen und biophysikalischen Untersuchungsinstituts für niedrige Temperaturen den Betrag von 30 000 £ zur Verfügung zu stellen, angenommen.

Adv.

B. 11 008.

Großbritannien. Bestrebungen zur besseren Ausbildung der Chemiker-Ingenieure in England.

Nach dem „Journal of the Society of Chemical Industry“ verglich Lord MOULTON gelegentlich der Besichtigung der neuen chemischen Laboratorien der Londoner Universität durch Prinz ARTHUR VON CONNAUGHT das Verhältnis des Chemikers zum Chemiker-Ingenieur mit dem des Mathematikers zum Maschinenbauer. Der Uebergang aus der Welt der Gedanken in die Welt der Praxis ist schwierig, da er die Erwerbung besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und besondere Begabung voraussetzt. Das Geheimnis des Chemiker-Ingenieurs besteht in der richtigen Erfassung der veränderten Größenverhältnisse. So leicht das Erhitzen eines kleinen Volumens ist, so schwer ist die Ermittlung der richtigen Erhitzungsbedingungen einer großen Menge. Nach dem Vortragenden hat der Krieg dem chemischen

Ingenieurwesen in England, dessen Ausbildung dort zuvor vernachlässigt war, einen starken Anreiz geben. Lord Moulton betonte die Notwendigkeit, die Studenten auf der Universität mit den chemischen Betriebsproblemen genügend vertraut zu machen; er verwies in diesem Zusammenhange auf die Spende des Ramsay Memorial Committee für die Errichtung chemischer Ingenieurlaboratorien an der Londoner Universität im Betrage von 25 000 £. Von Prof. F. D. DONNAN wurde anschließend darauf hingewiesen, daß weitere 50 000 £ für die Aufführung des Gebäudes und dessen Ausstattung erforderlich seien.

Acht.

B. 11 010.

Vereinigte Staaten von Amerika. *Ausbau der amerikanischen Fabrik- und Gesellschaftsbibliotheken.*

Nach dem „Journal of Industrial and Engineering Chemistry“ vom April 1920 plant die American Library Association mit der Special Libraries Association eine Aktion zum weiteren Ausbau der technischen und Spezialbüchereien bei den Berufsvereinigungen und den Handels- und Industrieunternehmungen. Diese Aktion findet im Zusammenarbeiten mit den nachfolgenden Gesellschaften statt: The National Paints, Oil and Varnish Association, National Wholesale Druggists' Association, American Drug Manufacturers' Association, International Association of Master Painters, Lithopone Institute, American Dye Manufacturers' Association, American Dye Institute, Shellac Association, American Pharmaceutical Association, American Chemical Society und American Petroleum Institute.

Acht.

B. 10 965.

BIBLIOGRAPHIE.

Neu erschienene Bücher.

Mitgeteilt von der

Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW.

Reklame-Rat, Hamburger. *Ratgeber f. Reklame u. Organisation.* Verantwortlich: Werbeanw. **Etbauer.** (1.) Jg. 1920. 12 Hefte. (1. Heft. 7 S.) Lex. 8°. Hamburg (36, Gänsemarkt 9), **HAMBURGER REKLAME-RAT.** 12 M.

Roeder, Heinr., Hofr. Dr., u. René Weltsch, Oberstaatsbahn. Dr.: *Die Zukunft d. direkten Eisenbahntarife u. ihrer Abrechnung.* (In Berücks. d. polit. Umsturzes.) (52 S.) Kl. 8°. Wien 1919. VERLAG U. BUCHH. F. FACHWISSENSCHAFTEN J. RIPPEL. 3 M.

Roth-Seefried, Carl Frdr., Wirtschaftsanh.: *Zeit-, Geld- u. Kraft-Ersparnis in d. Berufsarbeit.* Vortrag, geh. am 7. Januar 1920 in München im großen Konzertsaal d. Bayer. Hof, in Gegenwart zahlr. Vertreter d. Behörden, Fachvereine u. d. Fachpresse. (24 S.) Gr. 8°. Berchtesgaden (Landhaus Rothhaus) 1920, Selbstverlag. 2 M.

Schmidt, Wilh., Bankprokurist: *Der Verkehr m. d. Bank.* Eine Anleitung z. Benützung d. Bankkontos z. Prüfung v. Wechselabrechnungen, Kontoabzügen, sowie Zins- u. Provisionsberechnungen. (IV, 58 S.) 8°. Berlin 1920, JULIUS SPRINGER. 2,20 M.

Untersuchungsmethoden, Chemisch-technische. Unt. Mitw. v. E. Adam... hrsg. v. emer. Prof. Dr. **Georg Lunge** u. Priv.-Doz. Chefchem. Dr. **Ernst Berl.** 4 Bde. 6., vollst. umgearb. u. verm. Aufl. Anast. Neudr. Gr. 8°. Berlin, JULIUS SPRINGER. Hlwb. Anh. in Bogen 280 M.

1. Mit 163 in d. Text gedr. Fig. (XIX, 674 S. u. 72 Bl.) [10]. '19. Hlwb., Anh. in Bogen 64,00 M.
2. Mit 138 in d. Text gedr. Fig. (XVI, 869 S. u. Bl. 2-8) [10]. '19. Hlwb., Anh. in Bogen 68,00 M.
3. Mit 150 in d. Text gedr. Fig. (XXI, 1023 S. u. Bl. 2-24) [11]. '19. Hlwb., Anh. in Bogen 72,00 M.
4. Mit 56 in d. Text gedr. Fig. u. 4. Taf. (XIX, 1061 S. u. Bl. 2-58) [11]. '19. Hlwb., Anh. in Bogen 76,00 M. B. 10 866 c.

Arzneitaxe, Deutsche. 1920. 6. abgeänderte Ausg. Amtl. Ausg. (169 S.) 8°. Berlin. Kart. 8,20 M.

Beilstein's Handbuch d. organ. Chemie. 4. Aufl., d. Literatur bis i. I. 1910 umfassend. Hrsg. v. d. deutschen chem. Gesellschaft, bearbeitet v. **Bernh. Prager** u. **Paul Jacobson** unt. ständ. Mitw. v. **Paul Schmidt** u. **Dora Stern.** 2. Bd. Lex. 8°. Berlin, JULIUS SPRINGER.

Bibliothek, Moderne kaufmännische. 8°. Leipzig. Verlag d. modernen kaufmänn. Bibliothek.

Trillich, Heinr.: Kaufmännische u. techn. Fabrikbetriebskunde. Lehr- u. Hilfsbuch f. d. Errichtung u. d. Betrieb von Fabrikunternehmen. 2., neubearb. u. wesentlich verm. Aufl. (233 S.) o. J. [20]. Pappbd. 10,— M. B. 11 043 a.

INHALT.

Mitteilungen der Außenhandelsstelle Chemie:	Seite
Zur Beachtung. Ueber die Ausfuhrabgabe. Befreiung von der Reichsabgabe gemäß Artikel VI der weiteren Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1920. Befreiung von der Zahlung der Reichsabgabe für Warensendungen nach der ersten nord-schleswigschen Zone. Einfuhr aus Elsaß-Lothringen. Sitzungen der Unterausschüsse „Bleiweiß“ sowie „Bleimennige und Glätte“. Sitzung des Unterausschusses „Holzkohle“	339
Artikel: Die Stickstoffherzeugung in England.	340
Rumäniens künftiger Bedarf an deutschen Chemikalien. Von Dr. N. Hansen . . .	341
Industriebericht der chemischen Industrie für den Monat Juni 1920	343
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: Zoll- und Steuerwesen. Deutsches Reich: Außenhandelsstelle Chemie.	

Forderungen und Wertpapiere in der Notopfer-Bilanz. Ausland: Polen: Neuer polnischer Zolltarif für pharmazeutische Chemikalien. Festsetzung des Umrechnungskurses für die Verzollung in den Vereinigten Staaten. Argentinien: Vorschriften für den Vertrieb pharmazeutischer Artikel in Argentinien	344
Vereine, Versammlungen, wissenschaftliche Institute. Deutsches Reich: Emil Fischer-Gesellschaft. Institut zur Erforschung der Eiweißstoffe. Zentralverband für Desinfektion und Hygiene. Ausland: Stiftungen für biochemische Forschung an der Universität Cambridge. Großbritannien: Bestrebungen zur besseren Ausbildung der Chemiker-Ingenieure in England. Vereinigte Staaten von Amerika: Ausbau der amerikanischen Fabrik- und Gesellschaftsbibliotheken	345
Bibliographie	346

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

Im Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W8.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

herausgegeben vom

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

XXXIII. Jahrgang.

18. August 1920.

Nr. 31/32 (919/920).

VEREINS-ANGELEGENHEITEN.

Tagesordnung zur Hauptversammlung.

Für die geschäftlichen Verhandlungen der diesjährigen Hauptversammlung, die am 25. September (morgens 9 Uhr beginnend) in München stattfindet (vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 323), ist folgende vorläufige Tagesordnung vorgesehen:

Eröffnungsrede des Vorsitzenden Dr. DUISBERG.

1. Bericht des geschäftsführenden Vorsitzenden Dr. FRANK.
2. Bericht des Geschäftsführers Dr. HORNEY.
3. Bericht des Schatzmeisters Dr. OPPENHEIM über das Rechnungsjahr 1919; Bericht der Rechnungsprüfer; Aufstellung des nächstjährigen Haushaltsplanes; Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Wahl zum Gesamtausschuß.
5. Die wirtschaftliche Bedeutung der Wasserkräfte; Reichsrat OSKAR VON MILLER.
6. Die wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle und Steinkohle; Bergrat Dr. HERBIG.
7. Die technische Bedeutung der Braunkohle und Steinkohle; Prof. Dr. FRITZ HOFMANN (Breslau).
8. Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.

B. 11 095.

Umfrage wegen Verwendung von Rohbraunkohle.

Die Brennkrafttechnische Gesellschaft E. V., Berlin, (Fachausschuß für Metalltechnik im allgemeinen, chemische und Glas-Industrie) ersucht uns, für das Gebiet der chemischen Industrie die in nachstehenden angeführten Fragen Feststellungen zu treffen.

Das Kohlenabkommen mit der Entente hat Deutschland vor die Notwendigkeit gestellt, Braunkohle in stark erhöhtem Maße zu verfeuern und, soweit betriebstechnisch zugänglich, bisher für Steinkohle (Koks) eingerichtete industrielle Feuerungen auf Rohbraunkohle umzustellen. Um nun die Beförderungsmöglichkeiten der Braunkohle von vornherein sachgemäß ausbauen und ordnen zu können und dadurch eine dauernd befriedigende Lieferung sichern zu helfen, ist es wichtig, festzustellen,

1. welche industriellen Feuerungen bereits Rohbraunkohle verwenden,
 2. welche derselben ohne weiteres auf Rohbraunkohle übergehen können,
 3. welche derselben erst nach Umbau und dann innerhalb welcher Zeit sie die Umstellung bewirken können,
 4. wo die Betriebe liegen (geographische Lage),
 5. wieviel Braunkohle oder Steinkohle (Koks) bisher im Jahre verfeuert wurde,
 6. wieviel Rohbraunkohle als Ersatz für Steinkohle (Koks) für notwendig erachtet wird.
- Bei Beantwortung der Fragen wären die Angaben in zwei Gruppen zu trennen: a) Dampfkessel, b) andere Feuerungen ohne Untergruppen.

Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit und der großen Schnelligkeit, mit der sie erledigt werden muß, bitten wir unsere Mitglieder, dieser Anfrage ihr Interesse zu schenken und die obigen Fragen, soweit zugänglich, zu beantworten. Die Antworten sind an die Geschäftsstelle des Vereins, Berlin W, Sigismundstraße 3, zu richten.

B. 11 073.

ARBEITGEBERVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

Steuerabzug vom Lohn.

Die am 7. August d. J. abgehaltene Vertreterversammlung des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands hat u. a. auch zu den Vorgängen Stellung genommen, die sich in der letzten Zeit aus Anlaß des Steuerabzuges vom Lohn in einigen großen chemischen Werken abgespielt und mehrfach zu folgenschweren Unruhen geführt haben (vgl. S. 352 in diesem Heft). Nach eingehender Beratung über die mit der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zusammenhängenden Fragen wurde einstimmig folgender Beschluß gefaßt:

„Die heutige Versammlung steht auf dem Standpunkt, daß der Steuerabzug vom Lohn, da er gesetzlich vorgeschrieben ist, durchgeführt werden muß, und daß, ebenfalls nach dem Gesetz, der Steuerabzug vom Arbeitnehmer selbst zu tragen ist.“

B. 11 103.

MITTEILUNGEN DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

Berichterstatter: Dr. OBERHEIDE, Berlin.

Beschaffung fremder Devisen für Rohstoffimporteure.

In Nr. 27 der „Chem. Ind.“ vom 7. Juli d. J. wurde unter obiger Ueberschrift eine Notiz

über eine Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 23. Juni d. J. veröffentlicht, in welcher dieser die Heranziehung der Devisenzentrale zur Be-

schaffung fremder Zahlungsmittel empfiehlt. Wie der Reichskommissar neuerdings mitteilt, hat die Devisenbeschaffungszentrale die ihr zugeordnete Aufgabe nachträglich abgelehnt. Die in obiger Notiz gebrachten Ausführungen treffen also nicht mehr zu.

B. 11 093.

Rückzahlung von Gebühren für die Bearbeitung von Ausfuhranträgen.

In Fällen, in welchen die *Außenhandelsstelle Chemie* Anträgen auf Rückzahlung von Gebühren stattgab, wurden bisher nur 20 M. als Vergütung für die Bearbeitung eines Antrages zurückbehalten, während die gesamte übrige Gebühr zurückgezahlt wurde. In unsere Gebührensätze eingeschlossen ist auch der gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 vorgesehene Beitrag für den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligungen. Wie letzterer nun neuerdings mitteilt, soll eine Rückzahlung des für ihn erhobenen Beitrages — zurzeit 0,50 M. pro 1000 M. Wert der ausgeführten Ware — *nicht mehr erfolgen*.

Die Außenhandelsstelle sieht sich infolgedessen für die Zukunft gezwungen, den Beitrag für den Reichskommissar zuzüglich 20 M. bei der eventuellen Rückerstattung von Gebühren zurückzubehalten. Beträgt der Ausfuhrwert z. B. 100 000 M., so werden 50 M. und 20 M. gleich 70 M. einbehalten und 100 M. abzüglich 70 M. gleich 30 M. zurückgezahlt.

B. 11 076.

Unterausschuß „Schwefelsäure“.

In der Sitzung vom 20. Juli d. J. erklärte sich die Versammlung mit der von der Außenhandelsstelle Chemie durch Rundschreiben vom 15. Juni d. J. vorgeschlagenen Besetzung des Unterausschusses einverstanden. Die in Frage kommenden Organisationen sind zur Benennung der noch fehlenden Mitglieder aufgefordert; als Vertreter des Handels wurde einstweilen Herr HEYDKAMP in Fa. CARL DICKE & Co., Barmen, namhaft gemacht.

Für die Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen wurden folgende Richtlinien aufgestellt:

Die *Ausfuhr von dünner Schwefelsäure* soll in möglichst großem Umfange zugelassen werden, wenn die geforderten und zu erzielenden Auslandspreise im Einklang mit den Inlandspreisen stehen. Dieser Beschluß gilt bis auf weiteres, solange die Deckung des Inlandsbedarfes nicht gefährdet ist.

Die *Ausfuhr hochgradiger Schwefelsäure* soll von Fall zu Fall nur in beschränktem Umfange zugelassen werden. *Spezialsäuren* und *Akkumulatorensäure* (H_2SO_4) dürfen bis zu 50 t monatlich ausgeführt werden. Die Preise für die beiden letztgenannten Säuren müssen höher sein als die Preise für technische Säuren.

Das *Einfuhrverbot* für 60er Säure bleibt aufrechterhalten bis auf ein Quantum von monatlich 1500 t ausländischer Säure für die Dauer von zwei bis drei Monaten. Die Einfuhr ist nur solchen Werken gestattet, die im Austausch konzentrierte Säure herstellen.

Die *Lieferwerksbescheinigung* für Schwefelsäure wird beibehalten. Wird aber ihre Ausstellung von dem Lieferwerk verweigert, so ist die Außenhandelsstelle Chemie berechtigt, die Ausfuhr zu angemessenen Preisen auch dann zu gestatten, wenn sie sich überzeugt hat, daß die zur Ausfuhr beantragte Säure nicht aus bewirtschafteten Rohstoffen hergestellt ist.

B. 11 079.

Unterausschuß „Chromsalze“ (Ma).

Der Unterausschuß „Chromsalze“ gab in seiner Sitzung vom 29. Juli d. J. seine Zustimmung, daß die Herren Direktoren GMEIN und HOLM zu Stellvertretern für die Herren Direktor SCHUON (Ludwigshafen) und Dr. ABRAHAM (Hamburg) ernannt werden. Bezüglich der Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen kam die Versammlung zu folgendem Beschluß:

In den Monaten August, September und Oktober darf insgesamt eine Monatsproduktion *ausgeführt* werden und zwar maximal 400 t Bichromate und 300 t Chromalaun. Die Erteilung der Ausfuhrbewilligung ist abhängig von der Deckung des Inlandsbedarfes. Die *Einfuhrerlaubnis* soll für die Zeit, wo die Ausfuhr gestattet ist, grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn der Auslandspreis unter dem Inlandspreis liegt. In allen Fällen ist durch telegraphische Anfrage bei den deutschen Produzenten festzustellen, ob sie zum gleichen Preise und Termin wie das Ausland liefern können. Ist dies der Fall, so wird die Einfuhrerlaubnis nicht erteilt. Als Mindesteinfuhrquantum wird für jede Einfuhrbewilligung 10 t festgesetzt. Für bereits nachweisbar getätigte Abschlüsse wird die Einfuhrgenehmigung auch weiterhin erteilt; sie müssen der Außenhandelsstelle unverzüglich mitgeteilt werden.

B. 11 080.

Unterausschuß „Schwefel“.

In der am 6. Juli stattgehabten Sitzung wurde zunächst auf Antrag die I. G. als ordentliches und die VEREINIGTEN ULTRAMARINFABRIKEN A. G. VORM. LEVERKUS, ZELTNER & CONSORTEN als stellvertretendes Mitglied in die Verbraucherguppe aufgenommen. Den Produzenten wurde daraufhin ebenfalls ein weiterer Sitz zugebilligt. Hinsichtlich der Erteilung von *Einfuhrbewilligungen* wurde folgendes beschlossen:

Den Selbstverbrauchern wird die Einfuhr gestattet, ebenso den Händlern, wenn sie die Verpflichtung übernehmen, den Schwefel unmittelbar an die inländischen Verbraucher zu liefern. Dabei soll es dem Handel überlassen bleiben, 10 pCt. der Einfuhr in den Kleinhandel zu bringen. Jeder Importeur muß sich

verpflichten, innerhalb vier Wochen nach erfolgter Einfuhr der Außenhandelsstelle den wirklichen Verbraucher des eingeführten Schwefelpostens anzugeben.

B. 11 081.

Unterausschuß „Salmiakgeist“.

In der Sitzung vom 19. Juli d. J. wurde beschlossen, die *Mindestpreise* mit Rücksicht auf die ungeklärte Lage noch nicht aufzuheben; nach Monatsfrist soll die ganze Frage erneut durchgeprüft werden. Die Entscheidung über die Aufhebung der *Lieferwerksbescheinigungen* wurde einer neu einzuberufenden Sitzung (am 11. August) vorbehalten. Bei *Einfuhranträgen* von Auslandsware, deren Preis unter dem Inlandspreis liegt, soll zunächst durch eine Rückfrage an den bisher liefernden deutschen Fabrikanten festgestellt werden, ob sich die Lieferung deutscher Ware zu dem gleichen Preise wie bei der angebotenen Auslandsware ermöglichen läßt. Ist dieses nicht der Fall, so ist die Einfuhr zu genehmigen.

B. 11 082.

Unterausschuß „Wasserstoffsuperoxyd und Persalze“.

In seiner Sitzung vom 23. Juli d. J. beschloß der Unterausschuß die Kontrolle der *Mindestpreise* für Wasserstoffsuperoxyd und Persalze fallen zu lassen. Voraussetzung für die Ausfuhrgenehmigung bleibt jedoch, daß die zum Tageskurse umgerechneten Auslandspreise nicht unter dem Inlandspreis liegen. Bezüglich der Beibehaltung oder Abschaffung von *Lieferwerksbescheinigungen* konnte die Versammlung zu keinem Beschlusse kommen, da die Vertreter des Handels und der Verbraucher, auf deren Stellungnahme man nicht verzichten wollte, fehlten; die Entscheidung wurde bis zur nächsten Sitzung des Unterausschusses vertagt.

B. 11 083.

Unterausschuß „Genußsäuren“.

An Stelle und auf Antrag von Herrn Dr. NEUBERG in Fa. GOLDENBERG, GERMONT & Co. (Wiesbaden) wählte der Unterausschuß in seiner Sitzung vom 23. Juli d. J. Herrn Dr. REIMANN in Fa. J. A. BENCKISER (Ludwigshafen) zum Vorsitzenden für das Jahr 1920. Die Wahl wurde von dem genannten Herrn angenommen. Als Vertreter der Weinsteinproduzenten wurde Herr Dr. BOESNECK in Fa. M. B. VOGEL (Leipzig-Lindenau) zum ordentlichen, Herr Direktor HEIDINGER in Fa. CHEMISCHE FABRIK BUDENHEIM (Mainz) zum stellvertretenden Mitglied des Unterausschusses gewählt. Händler und Verbraucher erhalten ebenfalls auf Antrag je einen weiteren Sitz zugewiesen. Für die Verbrauchergruppe wurde die Fa. OETKER (Bielefeld) vorgeschlagen; die Benennungen der Handels- und Arbeitnehmer-Vertreter, sowie deren Stellvertreter werden noch veranlaßt.

Zwecks Herabsetzung der *Reichsabgabe* beschlossen die Produzenten von Wein- und Milchsäure eingehend begründete Anträge unter Beifügung von Kalkulationen zu stellen.

Die *Einfuhr* von Wein- und Milchsäure soll bis auf weiteres nicht gestattet werden.

Lieferwerksbescheinigungen für Weinsäure, Weinsäuresalze, Milchsäure, Milchsäuresalze, Citronensäure, Citronensäuresalze werden nicht mehr gefordert; ihre Wiedereinführung behält sich der Unterausschuß vor, sobald die Verhältnisse es erforderlich machen.

B. 11 084.

Unterausschuß „Lederleim“.

Der Unterausschuß „Lederleim“ beschloß in seiner Sitzung am 26. Juli d. J. der Lederindustrie drei neue Sitze im Unterausschuß einzuräumen.

Bezüglich der *Ein- und Ausfuhr* von *Leimleder* und *Leim* wurden folgende Richtlinien neu festgesetzt:

Die *Einfuhr von Leimleder* ist generell frei für selbstverarbeitende Fabriken und für den legitimen Großhandel, der jedoch verpflichtet sein soll, direkt an die bestehenden Fabriken zu liefern. Eine diesbezügliche Bescheinigung der belieferten Fabrik muß nachträglich beigebracht werden. Eine Preisprüfung findet nicht statt. Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter verzichtet seinerseits auf die Andienung der eingeführten Leimledermengen.

Die *Ausfuhr von Leimleder* ist verboten, die von Pickers (gebrauchten Webervögeln) sowie deren Abfällen dagegen gestattet. Leimleder, das bei der Veredelung von Fellen und Häuten aus dem Auslande zu Leder gewonnen wird, darf ausgeführt werden. Der Nachweis über die Einfuhr ist durch die Einfuhrpapiere zu erbringen.

Die *Einfuhr von Leim* ist der Leimverbrauchsgesellschaft unbeschränkt gestattet. Selbstverbraucher (nicht Genossenschaften) können nur mit Bewilligung der Leimverbrauchsgesellschaft einführen und zwar höchstens in Höhe ihres Dreimonatsverbrauches. Der Einfuhrantrag kann nur durch den einführenden Selbstverbraucher gestellt werden.

Die *Ausfuhr von Leim* aus *Inlandsrohmaterialien* bleibt einstweilen verboten mit Ausnahme von Lieferungen für die Gebiete von Danzig, Memel, Eupen und Malmédy für die im ordnungsgemäßen Bezugscheinverkehr zugebilligten Mengen. Leim aus *Auslandsrohmaterial* darf ausgeführt werden, wenn durch Unterlagen (zollamtliche Bescheinigung, Frachtbrief, Konnossement oder von Handelskammer beglaubigte Rechnung) der Außenhandelsstelle Chemie nachgewiesen wird, daß das Auslandsrohmaterial seit dem 1. Juli d. J. ins Inland eingeführt ist. Die auszuführende Leimmenge wird bei nassem Material auf Grund einer 10-prozentigen, bei trockenem einer 40-prozentigen Ausbeute berechnet. *Mustersendungen* fallen nicht unter diese Bestimmungen.

Die Einfuhr von Leimleder für den *Veredelungsverkehr* und die Ausfuhr der daraus gewonnenen Fabrikate wird ohne weiteres bewilligt. Die Beschränkung, daß 10 pCt. des gewonnenen Leims dem Inlandskonsum zur Verfügung zu stellen seien, fällt fort.

Fernerhin beschloß die Versammlung, daß der Bund der Lederleinwerke eine genaue Kalkulation ausarbeiten solle, auf Grund deren man beim Reichswirtschaftsministerium wegen *Herabsetzung der Reichsabgabe* vorstellig werden wolle.

B. 11 085.

Sitzungen der Unterausschüsse der Außenhandelsnebenstelle „Harze“.

Die Unterausschüsse I (Kiefern- und Fichtenharze), II (Kopale, Schellacke und verwandte Produkte) und III (Terpentinöl, Holzöl und Ersatzprodukte für Terpentinöl) hielten am 16. Juli d. J. in Hamburg je eine Sitzung ab.

Um in eiligen schwierigen Fällen nicht die gesamten Unterausschüsse zusammenrufen zu müssen, wurde ein Beirat aus vier in Hamburg ansässigen Herren (BEHRENS, FLÜGGER, PAUL TROST und P. WELCHERT) gebildet. Der Beirat, bei dem sich der Geschäftsführer nach Ermessen Rat holen kann, erhält das Recht der Kooptation und ist für alle drei Unterausschüsse gemeinsam.

Die *Zuständigkeit* der einzelnen Unterausschüsse wurde wie folgt, geregelt:

Unterausschuß I.

Terpentinharz, Kiefernrohharz, Kiefernfertharz, Fichtenrohharz, Fichtenfertharz, Kolophonium, Faßpech, Brauerpech, Schuhmacherpech, Bürstenpech, Kienteer, Harzleim, Cumaronharz, Flüssiges Harz, Kunstharz, Bakelit, Phenolharz, Phenolformaldehydharz, Bakelitlack, Harzkitt, Harzfett.

Unterausschuß II.

Kauri und andere Kopale, Gummi accroides, Gummi Dammar, Gummi Elemi, Gummi Ghatti, Gummi Gutti, Gummi Mastix, Gummi Sandarac, Gummi britisch, Gummi Kordofan,

Gummi Senegal, Gummi Cerasorum (Kirsch), Gummilack (Kiri), Knopflack, Stocklack, Körnerlack, Rubinlack, Achatlack, Schellack, Schellackersatz, Siegellack, Flaschenlack, Akazien-Gummi (arabisches Gummi), Acajou-, Kirsch-, Kutera- und Bassora-Gummi; auch wäßrige Auflösungen von Akazien- oder Kirschgummi, Bienenwachs, Carnaubawachs, Japanwachs, Baumwachs, Candelilawachs, Wachskompositionen.

Unterausschuß III.

Holzöl, Harzöl, Tetralin (Decalin), Terpentinöl, Kienöl, Sulfat-Terpentinöl, Woodspirt (aber nicht Holzgeist), Harzgeist.

Bezüglich der *Außenhandelsstelle* für den Exporthandel beschlossen alle drei Unterausschüsse, daß diese Stelle die zur Zuständigkeit der Außenhandelsnebenstelle Harze gehörigen Artikel nur im Zusammenhang mit ausgesprochenen Sammelanträgen bearbeiten dürfe. Artikel, die unter 317 s, 343, 344, 345, 245 a, 243 a, 390 b und 639 b des Statistischen Warenverzeichnisses fallen, dürfen auch im Rahmen von Sammelanträgen nur von der Nebenstelle „Harze“ bearbeitet werden.

B. 11 086.

Neue Verordnungen zur Erhebung der Ausfuhrabgabe und zur Regelung der Außenhandelskontrolle.

Die folgenden amtlichen Verfügungen sind im redaktionellen Teile dieses Heftes in der Rubrik „Zoll- und Steuerwesen“, S. 355 ff., veröffentlicht:

Neuordnung der Erhebung der Reichsabgabe.

Aenderung des Reichsabgabensatzes auf Bewilligungen.

Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919.

Aenderung des Ausfuhrabgabetarifs.

B. 11 097.

Die chemische Industrie und der Krieg.

Von

F. Haber,

Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für physikalische Chemie.

Die Fachzeitungen der Entente — so neuestens „The Times Trade Supplement“ — befassen sich immer wieder mit der chemischen Kriegführung und erneuern längst widerlegte Behauptungen aus der Kriegszeit. Sinn und Zweck ist wesentlich eine Beeinflussung der öffentlichen Meinung zuungunsten der wirtschaftlichen Lage der deutschen chemischen Industrie. Daß nach Ausbruch des Weltkrieges die deutsche chemische Industrie sich als eine große Stärke und Stütze des Landes erwies, ist eine Tatsache, auf welche die chemische Industrie stets stolz sein wird. Daß aber die deutsche chemische Industrie vor

dem Ausbruch des Weltkrieges irgendeinen Schritt zur Kriegsvorbereitung getan habe, ist eine böswillige Erfindung.

Die Angriffe knüpfen zumeist an die Entwicklung auf dem Stickstoffgebiete und auf dem Gebiete der chemischen Kampfmittel an. Auf dem Stickstoffgebiete lag es bekanntlich so, daß die in Deutschland vorhandenen Salpetervorräte bei äußerster Ausnutzung dem Bedürfnis der Pulver- und Sprengstofffabrikation nicht über das Frühjahr 1915 hinaus genügen konnten. Es war eine ganz außerordentliche Leistung, deren Verdienst weit überwiegend der BADISCHEN ANILIN- UND SODAFABRIK in Ludwigshafen a. Rh. zufällt, daß die Umwandlung von Ammoniak in Salpeter, die bis dahin nur in kleinem Maßstabe in Deutschland erfolgte, in der Zeit vom Oktober 1914 bis zum Mai 1915 zu einem

chemischen Großbetriebe entwickelt wurde. Wenn die chemische Industrie im geringsten den Ausbruch des Krieges vorausgesehen und vorbereitet hätte, so würde sie nicht mit den winzigen Vorräten an Salpeter in den August 1914 eingetreten sein, die tatsächlich vorhanden waren.

Eine andere geläufige Entstellung der Tatsachen auf dem Stickstoffgebiete liegt in der Behauptung, daß die Sprengstoffversorgung von der Entwicklung des Ammoniakverfahrens mit Hilfe der Hochdrucksynthese abhängig war. Die Stickstoffherzeugung der deutschen Kokereien in Verbindung mit den Anlagen, die 1915 für die Umwandlung des Ammoniaks in Salpetersäure ins Leben traten, genügte in den beiden ersten vollen Kriegsjahren für den Bedarf der Kriegführung und blieb später dahinter nur um einen Betrag zurück, der niemals besonders groß war und auf dem Wege über das Calciumcyanamid gedeckt werden konnte. Aber wenn wir keine große neue Stickstoffquelle im Lande aufstuten, blieb die Landwirtschaft unversorgt. Wir konnten zwar ebenso viel schießen, aber wir hätten erheblich stärker gehungert.

Die Behauptung, daß der Gaskrieg mit dem Angriff vom 22. April 1915 bei Ypern beginnt, ist eine Unwahrheit, deren sich ihre Vertreter selber bewußt sind¹⁾. Die 26-mm-Gasgewehrgranate war auf französischer Seite vor dem Krieg im Pionierdienst eingeführt. Ihre Anwendung und die einer entsprechenden Handgranate bilden den Gegenstand einer kriegsministeriellen französischen Vorschrift vom Februar 1915, und ihre Verwendung an der Schützengrabenfront im Westen vor dem 22. April 1915 wird von unseren Kriegsgegnern selbst nicht in Abrede gestellt. Die angezogene kriegsministerielle Vorschrift läßt auch erkennen, daß Massenverwendung beabsichtigt war und daß tödliche Wirkungen dieser mit Chloraceton und Bromessigester gefüllten Waffen nicht als ausgeschlossen erachtet wurde. Die gegnerische Behauptung kommt, naturwissenschaftlich betrachtet, darauf hinaus, daß zwar die Anwendung dieser Stoffe erlaubt gewesen sei, die in geringen nicht tödlichen Konzentrationen bereits die stärkste Reizwirkung auf Nase und Auge üben und durch diese Reizwirkung den Betroffenen aus seiner Deckung in den Bereich des Maschinengewehrfeuers jagen, daß es aber eine unerhörte Handlung bedeutet, Stoffe von gleicher oder ähnlicher Giftigkeit zu benutzen, denen eine Reizwirkung von solcher Stärke abgeht und deren physiologische Einwirkung auf den Menschen, wenn sie überhaupt zur Wirkung kommen, seine Kampffähigkeit oder sein Leben unmittelbar bedroht. Vom

moralischen Standpunkt aber fällt ein entscheidendes Gewicht darauf, daß die Presse unserer Kriegsgegner seit dem Beginn des Krieges triumphierend die Wirkung der eigenen Waffen gerühmt hat, die imstande sein sollten, den Menschen ohne Verwundung unfehlbar zu töten²⁾. Die Bilder, in denen die unverwundeten Gastoten den Schützengraben füllen, sind durch die illustrierten Tageszeitungen der Entente gegangen³⁾, und der Name des Herrn TURPIN, der diese technische Möglichkeit eröffnet haben sollte, ist mitsamt seinem Turpinit zu einer internationalen Berühmtheit emporgesteigert worden. Wir sind heute kaum mehr im Zweifel, daß diese Behauptungen blanke Erfindung waren. Aber niemand darf uns verübeln, daß wir im Anfang des Krieges die übereinstimmende und immer wiederholte Behauptung der Gegner geglaubt haben. Ein Mindestmaß ruhiger Würdigung der Sachlage sollte die Vorwürfe ersticken, die gegen uns darum erhoben werden, weil wir angeblich im Jahre 1915 mit der Benutzung von Kampfmitteln begonnen haben, deren sich die Kriegsgegner seit den ersten Kriegstagen in allen Zeitungen gerühmt haben. Letzten Endes aber entscheidet das Verhalten nach dem Kriege. Wer die Gaswaffen verurteilt, muß sie jetzt im eigenen Heere beseitigen. Die Denkschrift des englischen Kriegsministeriums zum Heeresvoranschlag 1920/21 zeigt, daß man auf der Seite unserer Kriegsgegner davon noch weit entfernt ist.

Neu ist in der eingangs erwähnten Darstellung von „The Times Trade Supplement“, daß der Tod des Prof. SACKUR im Kaiser-Wilhelm-Institut für physikalische Chemie und Elektrochemie in Verbindung gebracht wird mit chemischen Arbeiten, die angeblich einen Teil des deutschen Mobilmachungsplans darstellen. Es ist deshalb an der Zeit, die Tatsachen über die Beteiligung des Kaiser-Wilhelm-Instituts für physikalische Chemie und Elektrochemie am Kriege während des Jahres 1914 mitzuteilen. Als der Krieg ausbrach, bestand zwischen diesem Institut und der Heeresverwaltung nicht die mindeste Beziehung irgendwelcher Art. Die jungen Leute, welche in dem Institut arbeiteten, wurden zum Heeresdienst einberufen. Der Direktor, der jenseits des dienstpflichtigen Lebensalters stand, einige wissenschaftliche Beamte und ein Mechaniker, welche nicht gedient hatten, blieben zurück. Die Tätigkeit des Instituts lag still. Der Direktor wendete sich an die Heeresverwaltung mit der Anfrage, ob es eine Tätigkeit gäbe, durch die das Institut sich der Landesverteidigung nützlich machen könnte. Die Heeresverwaltung gab eine solche Tätigkeit an. Es bestand damals die Vorschrift, daß dem Kraftfahrbenzol für den Winterdienst ein Zusatz von 25 pCt Toluol einverleibt wurde, um seine Kältebeständigkeit zu sichern. Von dieser Vorschrift wollten die

¹⁾ Man vergleiche die aus der chemischen Abteilung des Amerikanischen Kriegsministeriums stammende Darstellung des Major WEST in Science, Bd. XLIX, 2. Mai 1919, gegenüber der WESTschen Meinung, daß die deutschen Gaswaffen deswegen gegen die Haager Konvention verstoßen haben, weil diese den Gebrauch von Gift verbietet. Vergl. die entgegengesetzte Beurteilung dieser Rechtsfrage durch PILLET, Professor der Rechtswissenschaft an der Sorbonne in seinem Buch über die Haager Konvention, Paris 1918, Seite 218.

²⁾ Vergl. z. B. PALL MALL GAZETTE vom 17. September 1914, TRIBUNA vom 27. September 1914.

³⁾ Vergl. z. B. SIDNEY MAIL vom 6. Januar 1915.

Kraftfahrtruppen nicht abgehen. Die Feldzeugmeisterei aber erklärte sich außerstande, den Sprengstoffbedarf zu befriedigen, wenn ihr für ihre Zwecke nicht das Toluol bliebe, um es auf Trinitrotoluol verarbeiten zu lassen. Das Institut wurde damit betraut, einen Zusatz zum Benzol anzugeben und zu erproben, der das Toluol ersetzte und es für die Zwecke der Sprengstofffabrikanten frei machte. Die nahegelegene Lösung war durch die Verwendung von Xylol und Solventnaphtha an Stelle von Toluol gegeben. Der Beweis, daß nach Entfernung des ganzen Toluols aus dem Benzol ein Zusatz der genannten höheren Kohlenwasserstoffe ein kaltebeständiges und praktisch brauchbares Treibmittel lieferte, hat das Institut mehrere Wochen beschäftigt und den Gegenstand zweier umfangreicher Gutachten gebildet, die der Heeresverwaltung erstattet wurden. An ihrer Ausarbeitung hat Prof. SACKUR durch Bestimmung der Dampfdrucke und Gefrierpunkte der Gemische erheblichen Anteil genommen. Noch während des Ganges dieser Versuche trat die zweite Aufgabe auf. Die Salpeterlage war inzwischen so weit geklärt worden, daß der Zusammenbruch der deutschen Munitionsversorgung aus Mangel an Stickstoff im Frühjahr 1915 mit voller Bestimmtheit vorauszu sehen war, wenn es nicht gelang, inzwischen eine Industrie ins Leben zu rufen, die in ausreichendem Umfang Ammoniak zu Salpetersäure oxydierte. Die Heeresverwaltung beteiligte den Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für physikalische Chemie und Elektrochemie an diesen Verhandlungen mit der Industrie, die während einer Reihe von Wochen einen bedeutenden Teil seiner Tätigkeit in Anspruch nahmen. Dann kam die dritte Aufgabe. Sie erwuchs aus dem Umstande, daß die Feldartillerieabteilung des Kriegsministeriums die Stahlhüllen für die Geschosse nicht schaffen konnte, die die Armee verlangte. Sie war genötigt, Hüllen aus Grauguß herzustellen, deren Wand so dick war, daß für die Sprengstofffüllung nur ein unzureichender Hohlraum verblieb. Das Geschöß gab keine Splitterwirkung, sondern zersprang lediglich in große Stücke. Die gestellte Aufgabe war, eine Füllung zu finden, die dem Geschöß eine Kampfkraft erteilte. Ein Reagenzglasversuch, der in diesem Zusammenhang am 17. Dezember 1914 ausgeführt wurde, brachte den schrecklichen Unglücksfall, durch den Prof. SACKUR das Leben verlor und Prof. JUST die rechte Hand einbüßte. Eine Detonation von unerhörter Brisanz tötete in der unmittelbaren Nachbarschaft den einen und verstümmelte den anderen Gelehrten, ohne in dem Versuchszimmer auch nur die Fensterscheiben zu zerstören. Die Füllung der Feldartillerie-Graugußgeschosse wurde danach nicht weiter verfolgt.

Die ganze Entwicklung, die das Kaiser-Wilhelm-Institut für physikalische Chemie und Elektrochemie zur Zentralversuchsstelle des Heeres in Sachen des Gaskampfes und

des Gasschutzes gemacht hat, gehört einer späteren Zeit an. Der militärische Charakter ist dem Institut erst Ende 1916 erteilt worden.

Prof. SACKUR war ein Gelehrter, der bis zum Ausbruch des Krieges mit der ganzen Hingebung und mit allem Können die theoretische Entdeckung verfolgte, die er kurz zuvor gemacht hatte. Es war ihm 1912 gelungen, die Integrationskonstante in der Dampfdruckformel für die einfachsten Stoffe theoretisch zu berechnen, und seine ganze Tätigkeit galt der experimentellen Betätigung dieser Berechnung. Es bedurfte dazu besonders sorgfältiger Messungen über den Zusammenhang von Druck und Volumen des Wasserstoffs und des Heliums bei den tiefsten erreichbaren Temperaturen. Diese Beobachtungen beschäftigten ihn von früh bis spät. Der Gedanke, daß er daneben in der Friedenszeit sich mit der Frage der Kriegsvorbereitung beschäftigt hätte, ist ebenso absonderlich wie die Vorstellung, daß die preußische Heeresverwaltung für solche Fragen die Hilfe des Kaiser-Wilhelm-Instituts in Anspruch genommen hätte. Es gab in Deutschland vor dem Kriege keine Brücke zwischen der Armee und der bürgerlichen Wissenschaft. Was an naturwissenschaftlichen Feststellungen der Heeresverwaltung notwendig erschien, ließ sie durch eigene wissenschaftliche Beamte ermitteln, die auf dem Gebiete von Pulver und Sprengstoffen spezialistische Kenntnisse besaßen. Als der Krieg ausbrach, wollte niemand zurückbleiben, und der Naturwissenschaftler erinnerte sich daran, daß Archimedes das unvergängliche Beispiel eines Forschers geliefert hatte, der im Frieden durch seine wissenschaftliche Arbeit dem Fortschritte der Menschheit diente, im Kriege aber seiner Heimat, für deren Verteidigung er Kriegsmaschinen ersann.

B. 11066.

Auf dem Wege zur Einsicht?

Fast täglich waren in den letzten Wochen in der Presse Notizen zu finden, die über Vorgänge berichteten, wo Unternehmer unter Anwendung von Drohungen oder Gewalttätigkeiten seitens der Arbeiterschaft zu irgend welchen Zugeständnissen gezwungen worden sind.

In der chemischen Industrie setzten derartige Bewegungen zunächst in Ludwigshafen ein. Es folgten die LEUNAWERKE, Höchst und schließlich Leverkus. Äußerlich scheinen diese Ereignisse, ebenso wie diejenigen bei anderen Industrien, im Zusammenhang zu stehen mit der unglücklichen Einhaltung der Steuer durch den Arbeitgeber. Es wäre jedoch verfehlt, wenn wir diesen Grund als die alleinige Ursache ansehen wollten. Der aufmerksame Beobachter der ganzen Arbeiterbewegung kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Steuerfrage nicht mehr und nicht weniger gewesen ist als der berühmte Tropfen, der das Gefäß zum Ueberlaufen gebracht hat, daß sie also nur den äußeren Anlaß

darstellte. Die Tatsache, daß der Lohnabzug für die Steuer erfolgen werde, war längst bekannt. Die Höhe der Steuerbeträge für die verschiedenen Einkommen ist in der Presse veröffentlicht worden. Das ganze Gesetz ist gegen die Stimmen der Rechten vom Parlament verabschiedet worden. Jedermann mußte wissen: wieviel hast du an Steuern zu zahlen. Jeder vernünftige Hausvater hatte nicht nur die Möglichkeit, sondern die Pflicht, sich auszurechnen, was bleibt dir nach Zahlung der Steuern zur Lebenshaltung übrig. Steuern sind vorher bezahlt worden und müssen weiter bezahlt werden, von jedem Staatsangehörigen entsprechend seiner Leistungsfähigkeit. Und die Leistungsfähigkeit ist festgestellt worden von den berufenen Vertretern des ganzen Volkes.

Wie verlief nun die Arbeiterbewegung, mit der wir uns zu beschäftigen haben? Unter Drohungen, teilweise unter Anwendung von roher Gewalt und Mißhandlungen erzwangen die Arbeitermassen Auszahlung der nach den gesetzlichen Vorschriften einbehaltenen Steuerbeträge usw. Warum griffen die Gewerkschaften nicht ein? Warum wurden, als die ersten Nachrichten über die Höhe der Steuersätze bekannt wurden, nicht die bestehenden Tarife gekündigt? Ja, warum nicht! Hier liegt der springende Punkt. Der Grund ist, das muß offen ausgesprochen werden, die Tatsache, daß die Arbeitermassen langsam den gewerkschaftlichen Führern aus der Hand geglitten sind. Nur so konnte es kommen, daß sich die Massen in Bewegung setzten und handelten, wie eben nur Volksmassen handeln, die von unverantwortlichen Führern aufgestachelt sind. Es muß anerkannt werden, daß, nachdem die Bewegung der Massen eingesetzt hatte, Betriebs- und Arbeiterräte im Verein mit den gewerkschaftlichen Führern versucht haben, noch in sie einzugreifen. Aber vergeblich. Die Masse stand vor den Türen und drohte. Ein Verhandeln gab es nicht mehr. Die Gewaltakte mußten folgen — und folgten. Mit diesen Vorkommnissen waren die Gewerkschaftsführer und die übrigen gesetzlichen Vertreter der Arbeiterschaft an die Wand gedrückt. Die wilden Führer hatten das Heft in der Hand. Der Geist des Kommunismus und des Syndikalismus schien den gewerkschaftlichen Gedanken, den Gedanken der *Arbeitsgemeinschaft* vernichtet zu haben. Es ist schwer zu sagen, ob die Bewegung auf rein wirtschaftlicher Basis beruht oder ob sie mit politischen Momenten durchsetzt ist. Der Vorgang in Zittau beweist jedenfalls, daß eine wirtschaftliche Welle nur allzu leicht in eine politische umschlagen kann.

Mit Sorge haben die vernünftig Denkenden aller Kreise diese Vorgänge beobachtet und sich gefragt: wo sollen wir bei derartigen Zuständen hinkommen? Leben wir doch gerade in einer Zeit, wo Einsicht und ruhige Fortführung der Arbeit nötiger ist als je. Noch stehen schwere Zeiten vor uns. Langsam schon zeigen sich die Folgen des *Kohlendiktats*

von Spaa. Was soll das Ende sein, wenn jetzt schon von gewissenlosen und urteilslosen Drahtziehern die Arbeitermassen aufgepeitscht werden und die erfahrenen und besonnenen Gewerkschaftsführer ausgeschaltet werden? Sorge und abermals bange Sorge! Wie ein Lichtblick erscheint uns deshalb die Nachricht, daß in diesen Tagen eine große Arbeiterbewegung in der chemischen Industrie durch einsichtsvolles Handeln eines großen Teils der Arbeiterschaft unter Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter, insbesondere der *Gewerkschaftsführer*, in vernünftige Bahnen gelenkt worden ist. Die *Werksleitung der Leverkusener Farbenfabriken*, welche sich vor einigen Tagen genötigt gesehen hat, unter dem Druck von drohenden Demonstrationen und passiver Resistenz die Fabrik zu schließen, hat nach dreitägiger Arbeitsunterbrechung die Tore ihres Werkes für *sämtliche* Arbeiter wieder geöffnet. Auf gewerkschaftlicher Basis ist die Einigung erfolgt. Fast einmütig hat die Arbeiterschaft durch eine Resolution bestätigt, daß sie sich auf den Boden der gesetzmäßigen Vertreter ihrer Interessen stellt. Der Gewerkschaftsgedanke hat dadurch seine schon halb verlorene Stellung wieder erobert — ein Erfolg, der nicht nur das beteiligte Unternehmen, sondern die Arbeiterschaft selbst, die Gewerkschaft im weitesten Sinne, die ganze Industrie mit Befriedigung erfüllen muß. Die unverantwortlichen Hetzer, welche, wie wohl auch auf den anderen Werken, die Bewegung inszeniert haben, sind zurückgedrängt worden durch die vernünftigen und besonnenen Elemente, die auf dem gewerkschaftlichen Boden stehen. — Die Werksleitung in Leverkusen hat anerkannt, daß sich die gewerkschaftliche Disziplin nach Schließung der Fabrik gut durchgesetzt hat und nur auf diese besonnene Haltung ist es zurückzuführen, daß die Verhandlungen so rasch zu einem alle Teile befriedigenden Ende geführt werden konnten.

Da die Leverkusener Vorgänge nach den gemachten Ausführungen einen gewissen vorbildlichen Charakter haben dürften, sei nachstehend der Verlauf der ganzen Entwicklung kurz wiedergegeben:

Am 31. Juli erfolgte eine Massendemonstration der Arbeiterschaft vor dem Direktionsgebäude. Gleichzeitig drangen Arbeitermassen in das Gebäude selbst ein, und unter dem Druck der aufgeregten Menge wurde von der Direktion eine Zusage erzwungen dahingehend, daß die Steuerzahlung von der Firma übernommen und die bis jetzt vom Lohn eingehaltene Steuer wieder zurückgezahlt werden solle.

Diese erzwungene Zusage wurde von dem Arbeitgeberverband der chemischen und Sprengstoff-Industrie, Köln a. R., als nicht zulässig erachtet und die Firma veranlaßt, ihre Zugeständnisse rückgängig zu machen. Einige Tage später trat eine Kommission von 21 Mitgliedern, welche zum Teil weder Werksangehörige noch Gewerkschaftsführer waren,

an die Firma heran und verlangte in Unterhandlungen einzutreten. Da die Angelegenheit in Händen des Arbeitgeberverbandes ruhte und diese Kommission keine gesetzliche und ordnungsmäßige Vertretung der Arbeiterschaft war, konnte die Werksleitung ihr lediglich erklären, daß sie zur Sache nicht verhandeln könne. Am Sonnabend, den 7. August, wiederholte sich dann die Massendemonstration, nachdem die Belegschaft passive Resistenz in der ausgesprochensten Weise betrieben hatte. Weitere Nachrichten besagten, daß am Montag, den 9. August, die passive Resistenz planmäßig fortgesetzt werden und weitere Demonstrationen gleich nach Beginn der Arbeitszeit einsetzen sollten. Aus diesen Gründen wurde sich die Werksleitung am Sonntag, den 8. August, darüber klar, daß es nicht mehr möglich sei, ordnungsmäßig und gefahrlos den Betrieb fortzusetzen, und sie beschloß, die ganze Fabrik mit Ausnahme der lebenswichtigen Betriebe mit Wirkung vom Montag, den 9. August, vormittags 6 Uhr, ab zu schließen.

Die anführende Arbeiterschaft fand an den geschlossenen Fabriktooren eine entsprechende Bekanntmachung. Das Arbeitsverhältnis war für alle Werksangehörigen, mit Ausnahme derjenigen der namhaft gemachten Betriebe gekündigt unter Bezahlung des Lohnes für Montag, den 9. August. Es muß anerkannt werden, daß die Arbeiterschaft sich dieser überraschenden Situation gegenüber durchaus ruhig verhielt und daß es zu keinerlei Ausschreitungen und Demonstrationen gekommen ist. Schon im Laufe des Montags wurden von Arbeitnehmerseite aus Verhandlungen angebahnt, die am 10. August in vollem Umfang aufgenommen und spät abends zu Ende geführt wurden. Die dabei getroffene Vereinbarung ist von solch allgemeiner Wichtigkeit, daß es zweckmäßig erscheint, ihre Grundlagen hier wieder zu geben:

„Die Arbeiterschaft erkennt an, daß die Werksleitung, da sie sich unter Zwang und Drohungen gefühlt hat, auf Grund des § 123 BGB. zur Zurückziehung ihres Zugeständnisses betreffs Steuerabzugs be-

rechtigt war. Es wird ausdrücklich festgestellt, daß als berufene Vertretung der Arbeiterschaft lediglich die im Betriebsrätegesetz und im Tarif genannten Organe anerkannt werden können. Sie verpflichtet sich, für die ordnungsmäßige Aufnahme und pünktliche Durchführung der Arbeiten mit angemessener Leistung Sorge zu tragen und nur noch den Maßnahmen des Betriebs- oder Arbeiterrats im Einverständnis mit den gewerkschaftlichen Organisationen Folge zu leisten. Insbesondere wird auch die grundsätzliche Uebereinstimmung darüber anerkannt, daß der Steuerabzug, da er in einer zwingenden Bestimmung eines Gesetzes festgelegt ist, nicht zum Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Werksleitung und der Arbeiterschaft gemacht werden kann. *Das Werk ist bereit, seinen Betrieb in vollem Umfang unter Wiedereinstellung aller Arbeiter wieder aufzumachen.* Dagegen werden diejenigen Leute, welche sich in Zukunft eines Verstoßes gegen die maßgebenden Vorschriften und Vereinbarungen, insbesondere auch gegen die Betriebssicherheit schuldig machen, zur Rechenschaft gezogen und können weder vom Betriebsrat noch von den Gewerkschaften gehalten werden.“

Die Arbeiterschaft hat dem Arbeiterrat ein volles Vertrauensvotum ausgestellt und sich durch eine Resolution mit den aufgestellten Richtlinien einverstanden erklärt. Erwähnenswert ist noch die Tatsache, daß der Arbeitgeberverband zu der Vereinbarung noch den Zusatz verlangte, daß sie erst dann in Gültigkeit tritt, wenn die Verhältnisse auf einem benachbarten Verbandswerk (CHEMISCHE FABRIK KALK) ebenfalls in Ordnung gebracht seien. Alle diese Punkte sind erfüllt worden, und so konnte der Betrieb nach dreitägiger Pause wieder aufgenommen werden.

Möge sich der gewerkschaftliche Gedanke überall durchsetzen und ein von gegenseitigem Verständnis getragenes Zusammenarbeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern einsetzen zum Wohle der Industrie und der Allgemeinheit.

B. 11 101.

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Ausland.

Die Chemical Foundation in den Vereinigten Staaten von Amerika und die deutschen Farbstoffpatente.

Im August v. J. wurde an dieser Stelle ausführlich über Aufgaben und Ziele der amerikanischen Chemical Foundation Co. berichtet (vgl. Chem. Ind. 1919, S. 186). Die Gesellschaft war auf Anregung des Verwalters des feindlichen Eigentums, Mr.

A. MITCHELL PALMER¹⁾, von Mitgliedern des amerikanischen Farbeninstituts und der Vereinigung amerikanischer chemischer Industrieller sowie von verschiedenen anderen Interessenten begründet worden. Die Gesellschaft hatte die Aufgabe, von dem Verwalter des feindlichen Eigentums die amerikanischen chemischen Patente deutscher Eigen-

¹⁾ Ueber MITCHELL PALMER und seine Stellung zur deutschen chemischen Industrie s. Chem. Ind. 1919, S. 185, vor allem auch: Niederschrift der Hauptversammlung des Vereins vom 25. Oktober 1919, S. 8 ff., Beilage der Chem. Ind. 10. Dezember 1919, Nr. 23.

tümer zu kaufen und im Interesse der chemischen Industrie Amerikas zur Verfügung zu halten.

Nach Mitteilungen aus New York besitzt die Chemical Foundation Co. jetzt 671 deutsche Farbstoffpatente, darunter 297 für Azo-, 168 für Anthracen-, 67 für Indigo-, 72 für Schwefelfarbstoffe. Bisher sind aber von der Federal Trade Commission oder von der Gesellschaft nur 135 Lizenzen auf diese Patente erteilt worden, darunter 43 auf Azo-, 58 auf Anthracen-, 7 auf Indigo-, 14 auf Schwefelfarbstoffe. — Recht kleinlaut bemerkt zu diesem Ergebnis das „Textile World Journal“ in New York, daß manche Patente „noch nicht nutzbringend“ hätten verwendet werden können. Die Ausnutzung einiger Patente war durch den Mangel an genügendem Rohmaterial behindert; in anderen Fällen fehlte es an den nötigen Apparaten und Maschineneinrichtungen. Hoffnungsvoll fügt aber die Zeitschrift hinzu: „indessen ist ein guter Anfang gemacht worden“. Mit der Zeit werden auch die Amerikaner bescheidener und genügsamer in ihren Erwartungen.

R.

B. 11 051.

Oel- und Oelsaatmarkt in Holland 1919.

Die Pflanzenölerzeugung stellt nach dem „Journal of the Society of Chemical Industry“ einen sehr wichtigen Industriezweig Hollands dar, da sie in direkter Verbindung mit vielen wichtigen Industrien des Landes steht. Die von ihr benötigten Hauptrohstoffe sind Leinsaat, Rapssaat und von Einfuhrartikeln Copra, Palmkerne, Erdnüsse und Soyabohnen. Als wichtigster Eingangshafen für Oelsaat und Pflanzenöle kommt Rotterdam in Betracht. Erdnüsse werden hauptsächlich aus Westafrika eingeführt, während Leinsaat im wesentlichen aus Argentinien kommt. Von der 1919 eingeführten Copra lieferte Ostindien 50,9 pCt. und Großbritannien 49,1 pCt. Die gesamte Einfuhr des Jahres 1917 an Soyabohnen rührte von Holländisch-Ostindien her. Große Mengen gelangen jedoch nicht direkt nach Holland, sondern kommen über Belgien, Großbritannien, Hamburg usw., und auch bei direkter Einfuhr ändert sich die Bezugsquelle von Jahr zu Jahr. Die nachstehende Tabelle zeigt die Schwankungen in der holländischen Einfuhr von Oelsaaten der ersten sechs Monate in den Jahren 1914 und 1919.

Oelsaat	Januar bis Juni 1914 t	Januar bis Juni 1919 t
Copra	55 536	1 857
Leinsaat	138 512	12 858
Palmnüsse	38 340	4 575
Erdnüsse	59 114	7 195
Rapssaat	14 082	832
Soyabohnen	14 463	—

Das Schwergewicht der Oel-verarbeitenden Industrie liegt in dem Zaanland-Distrikt, der ausgezeichnete Verbindung mit Amsterdam und dem Nordseekanal hat. 63 holländische Fabriken stellen Leinöl und als Nebenerzeugnis Leinsaatkuchen und Leinsaatmehl her. Entsprechend der verminderten Einfuhr von Oelsaat hat auch die holländische Ausfuhr von Pflanzenölen im ersten Halbjahr 1919 gegenüber dem gleichen Zeitraum 1914 stark abgenommen, wie aus der nachfolgenden Zusammenstellung hervorgeht:

Pflanzenöle	Januar bis Juni 1914 t	Januar bis Juni 1919 t
Kokosnußöl	1 175	3 829
Baumwollsaatöl	30	3 558
Leinöl	16 436	2 737

Pflanzenöle	Januar bis Juni 1914 t	Januar bis Juni 1919 t
Olivenöl	611	12
Palmnußöl	4 158	—
Patentöl	177	1
Erdnußöl	4 499	31
Rapsöl	162	2 040
Sesamöl	108	2
Soyabohnenöl	1 229	1 459
Andere Oele	133	2 336

Die Oel-verarbeitende Industrie und der Pflanzenölhandel fanden zu Beginn des Jahres 1919 geringe Betätigung, bis im April die Einfuhr von Oelsaat und Pflanzenölen in beträchtlichen Mengen einsetzte. Wenn der Umsatz des Oelhandels im ersten Halbjahr 1919 auch nicht dem der gleichen Zeit 1914 entsprach, so zeigte er doch alle Zeichen beginnender Wiedererstarkung. Der Wert der Einfuhr von Oelsaat betrug 1917 3 577 656 £, der Einfuhr von Pflanzenölen 4 153 465 £, während sich die Ausfuhr auf 329 069 £ bzw. 85 785 £ bewertete.

Achu.

B. 11 015.

Japan. Ausfuhr japanischer Pflanzenöle.

Nach dem letzten statistischen Material, das von dem „Journal of Commerce, New York“ vom 16. Juni 1920 wiedergegeben wird, zeigt die Ausfuhr gewisser Pflanzenöle aus Japan für die ersten neun Monate 1919 gegenüber dem Vorjahre eine deutliche *Abnahme*. Nachstehend ist die Ausfuhr der ersten neun Monate 1919 der Ausfuhr des ganzen Jahres 1918 und der japanischen Pflanzenölausfuhr nach Amerika 1918 gegenübergestellt.

	Januar bis September 1919 lbs.	Gesamt- ausfuhr 1918 lbs.	Ausfuhr nach Amerika 1918 lbs.
Kokosnußöl	21 134 967	53 950 258	49 244 641
Soyabohnenöl	3 170 323	6 570 957	5 225 784
Baumwollsaat- öl	947 443	2 446 397	1 189 211
Campheröl	666 967	1 827 825	1 055 307
Pfefferminzöl	438 179	286 180	8 368

Aus diesen Zahlen ergibt sich, von wie großer Bedeutung der amerikanische Markt für die japanische Oelausfuhr ist.

Das Jahr 1919 hat einen Rückgang der Ausfuhr japanischer Pflanzenöle gebracht. Diese Erscheinung, verbunden mit der Tatsache, daß das Oelausfuhr-geschäft bisher vollständig von der Aufnahmefähigkeit des *amerikanischen* Marktes abhing, hat die Japaner dazu gebracht, sich nach anderen Absatzmärkten für die Produkte ihrer Oelindustrie umzusehen. Sie haben sich nach *Italien* gewandt. Dort sind bereits einige Kontrakte für die Einfuhr von japanischem Pflanzenöl nach Italien abgeschlossen worden. Mit dem Dampfer Wakasa Maru, der die japanischen Schiffsdelegierten nach Genua führte, traf die erste Sendung von japanischem Pflanzenöl in Italien ein.

Achu.

B. 11 016.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Deutsches Reich.

Neuordnung der Erhebung der sozialen Ausfuhr-abgabe (Reichsabgabe) und ihrer Behandlung durch die Zollstellen.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung veröffentlicht unter A. II. 988 vom 16. Juli d. J. folgende an die Landesfinanzämter gerichtete Verfügung des Reichsministers der Finanzen

A. II. W. 11 393 vom 7. Juli 1920, welche die Richtlinien für die Erhebung der sozialen Ausfuhrabgabe und ihre Behandlung durch die Zollstellen gibt. Wir lassen die Hauptpunkte im Auszug folgen.

1. Die zugunsten der Reichskasse zu erhebende Abgabe wird von der Stelle, die die Ausfuhrbewilligung erteilt (Reichskommissar, Außenhandelsstelle usw.) festgesetzt und auf der Ausfuhrbewilligungsurkunde selbst unter Ausfüllung des dafür vorgesehenen Vordrucks berechnet. Die Abgabe, die vor der zollamtlichen Abfertigung der Ware zu entrichten ist, kann nach Wahl des Abgabepflichtigen bei jeder Zollkasse (jeder mit Kasseneinrichtung versehenen Zollstelle) eingezahlt werden. Es muß stets der gesamte, auf der Ausfuhrbewilligung ausgeworfene Betrag entrichtet werden, also auch dann, wenn zunächst nur Teilmengen zur Ausfuhr gebracht werden sollen. Teilzahlungen sind also abzulehnen.

2. Die Zollkasse (Zollstelle mit Kasseneinrichtung) hat die Zahlung der Abgabe auf der Ausfuhrbewilligung gemäß dem Stempelvordruck, auf dessen sorgfältige Ausfüllung besonderer Wert gelegt werden muß, unter Angabe von Ort, Tag und Amtsstelle zu vermerken, und diesen Vermerk mit der Unterschrift des Erhebers sowie mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen. (Buchungsbescheinigung.) Die Ausfuhrbewilligung ist alsdann dem Einzahler zwecks Veranlassung der Ausgangsabfertigung, sei es bei derselben Zollstelle, sei es bei einer anderen, zurückzugeben. Auf Antrag ist ihm auch eine schriftliche Empfangsbescheinigung (Quittung) über den eingezahlten Betrag zu erteilen.

3. usw.

4. Für die Ausfuhrabgabe kann auf Antrag gegen volle Sicherheitsleistung auf drei Monate Zahlungsaufschub gewährt werden. Die für die Stundung der Zölle geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

5. usw.

6. Zurückerstattung, Erlaß und Ermäßigung der Abgabe.

a) Zurückerstattungen im Falle der unterbliebenen Ausfuhr hat die Stelle, die die Ausfuhrbewilligung erteilt hat, in der Weise zu veranlassen, daß sie die Zollkasse, bei der die Abgabe zur Einzahlung gelangt ist, unter Beifügung der zur kassenmäßigen Belegung erforderlichen Unterlagen unmittelbar um Zahlung ersucht. Die Zollkassen haben diesem Ersuchen, vorausgesetzt, daß nicht im Einzelfalle Zweifel an der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Antrages bestehen, zu entsprechen.

b) Bei (nachträglichem) Erlaß oder Ermäßigung der Abgabe in besonders gelagerten Fällen (§ 12 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920) werden die beteiligten Reichsminister nur die grundsätzliche Entscheidung treffen und dann die Sache dem zuständigen Landesfinanzamt, Abt. II zur weiteren Veranlassung zuleiten.

7. Die mit der Buchungsbescheinigung versehene Ausfuhrbewilligung (Ziffer 2) ist von der Zollstelle, bei der sie zuerst zwecks zollamtlicher Abfertigung der Ware zur Ausfuhr (Vorabfertigung im Innern oder Ausgangsabfertigung beim Grenzamt) vorgelegt wird, zurückzubehalten. Dies gilt auch, wenn erstmalig nur die Abfertigung einer Teilsendung begehrt wird. Teilabfertigungen sind auf der Ausfuhrbewilligung unter Beidrückung des Amtsstempels, Angabe des Tages und Namenszeichnung des Abfertigungsbeamten zu vermerken.

8. Kann die Ausfuhrbewilligung bei einer Ausgangsabfertigung nicht vorgelegt werden (z. B. Teilsendungen, Vorabfertigungen im Innern usw.), so hat der Ausführende ein Stück des (grünen) Ausfuhranmeldescheins vorher derjenigen Zollstelle vorzulegen, bei der die Ausfuhrbewilligung verbleibt oder

sich befindet (Ziffer 7). Diese Zollstelle hat auf dem Anmeldeschein unter Beidrückung des Amtsstempels und mit unterschriebener Vollziehung zu vermerken, daß die Ausfuhrbewilligung der (näher zu bezeichnenden Stelle) Nr. vom vorgelegen hat, daß bei Teilsendungen die Teilpost von (Menge) auf der Bewilligung abgeschrieben worden ist und daß die Ausfuhrabgabe bei der Zollkasse in bezahlt worden ist. Im Interesse der Beschleunigung ist zu erstreben, daß die Vermerke bereits von dem Ausführenden vorgeschrieben werden, so daß die Zollstelle dann nur noch die Prüfung, Abstempelung und Vollziehung vorzunehmen hat. Der so bescheinigte Ausfuhranmeldeschein ist dem Ausführenden zurückzugeben und hat die Ware bis zum Grenzausgang zu begleiten.

Weitere Verfügung zur Regelung hier noch etwa auftauchender Fragen oder zur Befriedigung besonderer Wünsche oder Anregungen (z. B. Beibehaltung des erleichterten Verfahrens mit Erlaubnisscheinen, Behandlung von Warensendungen in Briefen oder Päckchen und von Mustern ohne Wert usw.) bleibt vorbehalten.

B. 11074.

Aenderung des Reichsabgabengesetzes auf Bewilligungen.

Der Reichskommissar für die Ueberwachung der Aus- und Einfuhr gibt unter A. III. 2569 vom 21. Juli d. J. folgendes bekannt:

In denjenigen Fällen, in welchen laut Veröffentlichung im Reichsanzeiger der Angabesatz für eine Ware herabgesetzt worden ist, ist es zulässig, daß auf einer bereits vorher zu höherem Abgabesatz erteilten, aber noch nicht ausgenutzten Bewilligung durch die bewilligende Stelle die Abgabe nach dem neuen Tarifsatz neu berechnet wird, ohne daß deshalb die Ausstellung einer neuen Ausfuhrbewilligung erforderlich wäre. Die Aenderung ist durch Stempel zu beglaubigen. Die Aenderung erfolgt gebührenfrei.

B. 11075.

Abänderung der weiteren Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919.

Der „Reichsanzeiger“ Nr. 166 vom 28. Juli d. J. veröffentlicht folgende Bekanntmachung die wir einer aufmerksamen Beachtung dringend empfehlen.

Auf Grund der §§ 9 und 12 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2128) wird bestimmt:

I.

An Stelle der Artikel I bis VII der Bekanntmachung, betreffend weitere Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 2128) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 27. April 1920 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 91 vom 29. April 1920) und vom 28. Juni 1920 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 141 vom 29. Juni 1920) treten folgende Bestimmungen:

Artikel I.

Die Erhebung der Ausfuhrabgabe erfolgt nach dem anliegenden Tarif.

Soweit es zur Ausfuhr einer Ausfuhrbewilligung nicht bedarf, wird eine Ausfuhrabgabe nicht erhoben.

Artikel II.

Bei der Ausfuhr in den Freistaat Danzig, in das Saargebiet, in das Memelgebiet und in die Gebiete

von Eupen und Malmedy wird eine Ausfuhrabgabe nicht erhoben, soweit die auszuführenden Waren für den eigenen Bedarf dieser Gebiete bestimmt sind.

Artikel III.

Von der Durchfuhr einschließlich des gebrochenen Transitverkehrs wird eine Ausfuhrabgabe nicht erhoben.

Artikel IV.

Wenn bei Versendungen aus dem Inland durch das Ausland in das Inland eine Ausfuhrabgabe entrichtet worden ist, wird sie auf Antrag zurück-erstattet, soweit nachweislich dieselben Gegenstände, welche ausgegangen waren, wieder eingeführt werden.

Artikel V.

Soweit Waren

1. zur Ausstellung auf ausländischen Ausstellungen, Messen oder Märkten ausgeführt worden und von dort unverkauft zurückgelangt sind,
 2. auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zum ungewissen Verkauf (Konsignation), zur Ansicht, zur Ausbesserung oder zum vorübergehenden Gebrauch in das Ausland gesandt worden und von dort in das Inland zurückgelangt sind,
 3. im amtlich zugelassenen Lohnveredelungsverkehr in das Ausland gesandt worden und von dort in das Inland zurückgelangt sind,
- wird eine entrichtete Ausfuhrabgabe zurückerstattet, wenn die Waren bei der Ausfuhr nach europäischen Ländern innerhalb eines Jahres, bei der Ausfuhr nach außereuropäischen Ländern innerhalb von zwei Jahren wieder eingeführt werden. Die Stelle, welche die Ausfuhrbewilligung erteilt, kann die Frist zur Wiedereinfuhr auf Antrag verlängern.

Artikel VI.

Soweit Waren

1. zur Ausstellung auf inländischen Ausstellungen, Messen oder Märkten eingegangen sind und unverkauft wieder in das Ausland gesandt werden,
 2. auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zum ungewissen Verkauf (Konsignation), zur Ansicht, zur Ausbesserung oder zum vorübergehenden Gebrauch eingegangen sind und wieder ausgeführt werden,
- wird eine Ausfuhrabgabe nicht erhoben, wenn die Waren innerhalb eines Jahres wieder ausgeführt werden. Die Stelle, welche die Ausfuhrbewilligung erteilt, kann die Frist zur Wiederausfuhr auf Antrag verlängern.

Artikel VII.

Die Ausfuhrabgabe wird nicht erhoben, wenn ihr Betrag 10 M. nicht übersteigt.

Artikel VIII.

Wenn die Ausfuhrbewilligung vor dem 10. Mai 1920 erteilt worden ist, wird eine Ausfuhrabgabe nicht erhoben, soweit die in der Ausfuhrbewilligung bezeichneten Waren vor dem 1. Oktober 1920 zur Beförderung mit der Bestimmung nach dem Ausland aufgegeben worden sind.

Artikel IX.

Wenn die Ausfuhrbewilligung nach dem 10. Mai 1920 erteilt worden ist, der Antrag auf Erteilung der Ausfuhrbewilligung aber vor dem 21. April 1920 an eine zur Erledigung von Ausfuhranträgen zuständige Stelle abgesandt worden ist, wird eine Ausfuhrabgabe nicht erhoben, soweit die in der Ausfuhrbewilligung bezeichneten Waren vor dem 1. Oktober 1920 zur Beförderung mit der Bestimmung nach dem Ausland aufgegeben worden sind.

Artikel X.

Die Stelle, welche die Ausfuhrbewilligung erteilt, kann die Ausfuhrabgabe erlassen, wenn die Ausfuhrware nachweislich vor dem 1. Januar 1920 zu Bedingungen nach dem Ausland verkauft worden ist, welche die Zahlung der Abgabe ohne Verlust nicht gestatten, und wenn ein entsprechender Antrag vor dem 1. Oktober 1920 bei dieser Stelle eingegangen ist.

Artikel XI.

Wenn eine Ausfuhrbewilligung erteilt worden ist und gemäß den Artikeln I, II, III, VI, VII, IX und X eine Ausfuhrabgabe nicht erhoben wird, ist dies von der Stelle, welche die Ausfuhrbewilligung erteilt, auf dieser zu vermerken.

Artikel XII.

Die Behörde, an welche die Ausfuhrabgabe entrichtet worden ist, hat diese auf Verfügung der Stelle, welche die Ausfuhrabgabe berechnet hat, zurückzuerstatten.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.

SCHOLZ.

Der Reichsminister der Finanzen.

I. V.: SCHROEDER.

B. 11 077.

Weitere Aenderungen des Ausfuhrabgabentarifs¹⁾.

Die nachstehend aufgeführte Positionen des Ausfuhrabgabentarifs sind nach dem „Reichsanzeiger“ wie folgt, geändert:

Mit Wirkung vom 30. Juli d. J. ab:

Ausfuhr-Nr. des Stat. Warenverz.		Prozentsatz d. Abgaben
88	Holzkohlen (Schwarz- und Rohkohlen), auch gepulvert; Holzkohlenbriketts.	2 (7)
292	Natriumsuperoxyd (Natriumperoxyd)	5 (10)
	im übrigen unverändert.	
300	Bleioxyd (Bleiglätte, gelbe [Silberglätte] und rote [Goldglätte]) in Brocken, Schuppen oder Pulver.	2 (8)
308a	Kaliblutlaugensalz (blausaures Kali), gelbes (Ferrocyankalium, Kaliumeiscyannür); Natronblutlaugensalz (blausaures Natron), gelbes (Ferrocyannatrium, Natriumeiscyannür)	6 (8)
	Kaliblutlaugensalz (blausaures Kali), rotes (Ferrocyankalium, Kaliumeiscyannid); Natronblutlaugensalz (blausaures Natron), rotes (Ferrocyannatrium, Natriumeiscyannid)	3 (8)
308b	Cyankalium (blausaures Kali, Kaliumcyanid); Cyannatrium (blausaures Natron, Natriumcyanid)	3 (5)

¹⁾ Vgl. Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 329. — Die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf die Prozentsätze des Originaltarifs (vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. Nr. 16/17, Beilage).

Ausfuhr-Nr. des Stat. Warenverz.		Prozentsatz d. Abgaben
323	Ultramarin rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform; Farblacke (Lackfarben) und Neu-(Wasch-) Blau von Ultramarin	3 (10) *
324a	Bleimennige (Minium, Bleirot, Pariserrot, rotes Bleioxyd, Saturnzinnober)	2 (8)
330	Ruß (Glanz-, Flatter-, Gas-, Kienruß, Lackschwarz [gebrannter Kienruß in Tafeln], Lampenschwarz [Acetylen-, Petroleumruß]), Rußbutten.	1 (7)
340	Blei-, Farben- und Kohlenstifte (zum Zeichnen oder Schreiben); Kreide, geschnitten oder geformt	5 (10)
355	Wohlr riechende Fette, Salben und Pomaden sowie wohlr riechende fette und mineralische Oele	4 (8)
358	Wässer, wohlr riechende, nicht äther- oder weingeisthaltig; Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlr riechend; Zahnseife, Räucher-, Schminkpapier und alle anderweit nicht genannten Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	4 (8)
<i>Mit Wirkung vom 9. August d. J. ab:</i>		
aus 317	Pepsin	3 (8)
317h	Goldchlorid (Chlorgold), Natriumgoldchlorid (Goldsalz)	

Ausfuhr-Nr. des Stat. Warenverz.		Prozentsatz d. Abgaben
	und sonstige anderweit nicht genannte Goldsalze und Goldverbindungen (Glanzgold)	1 (4)
aus 317s	Quecksilberoxyd (roter Präzipitat)	2 (5)
735	Glasmasse (auch Straß, un-geformt oder in Form roher Klumpen), Schmelzglas- (Email-) Masse, Glasurmasse, ungefärbt; gemahlenes Glas (Glasstaub, -sand, -tau, Brillantstaub usw.)	10 (10)
	Schmelz- (Email-, Glas-, Porzellan-) Farben, Glasurmasse, gefärbt	4 (10)
		B. 11 078.

Die Steuererklärung zum Reichsnotopfer.

Das Reichsfinanzministerium hat mit Erlaß vom 11. August d. J. die Frist zur Abgabe der Steuererklärung zum Reichsnotopfer bis 30. September d. J. verlängert. Maßgebend hierfür waren Schwierigkeiten in der rechtzeitigen Versorgung der Finanzämter mit den erforderlichen Formularen, ferner Schwierigkeiten, die sich z. T. aus der noch nicht abgeschlossenen Neuorganisation der Finanzämter ergeben, weiterhin die Rücksicht darauf, daß die in Aussicht gestellten Grundlinien über die Bewertung des Vermögens erst in den nächsten Tagen den Finanzämtern zugehen können, und endlich die Rücksicht auf die Landwirtschaft in einigen Teilen des Reiches, die infolge der ungünstigen Witterung zu einer Zusammendrängung der Erntearbeiten gezwungen und voll in Anspruch genommen ist.

R.

B. 11 094.

INHALT.

Vereins-Angelegenheiten: Tagesordnung zur Hauptversammlung. Umfrage wegen Verwendung von Rohbraunkohle	Seite 347
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands: Steuerabzug vom Lohn	347
Mitteilungen der Außenhandelsstelle Chemie: Beschaffung fremder Devisen für Rohstoffimporteure. Rückzahlung von Gebühren für die Bearbeitung von Ausfuhranträgen. Unterausschuß „Schwefelsäure“. Unterausschuß „Chromsalze“ (Ma). Unterausschuß „Schwefel“. Unterausschuß „Salmiakgeist“. Unterausschuß „Wasserstoffsuperoxyd und Persalze“. Unterausschuß „Genußsäuren“. Unterausschuß „Lederleim“. Sitzungen der Unterausschüsse der Außenhandelsstellen „Harze“. Neue Verordnungen zur Erhebung der Ausfuhrabgabe und zur Regelung der Außenhandelskontrolle	347
Artikel: Die chemische Industrie und der Krieg. Von F. Haber, Direktor des	

Kaiser-Wilhelm-Instituts für physikalische Chemie	Seite 350
Auf dem Wege zur Einsicht?	352
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Ausland: Die Chemical Foundation in den Vereinigten Staaten von Amerika und die deutschen Farbstoffpatente. Oel- und Oelsaatmarkt in Holland 1919. Japan: Ausfuhr japanischer Pflanzenöle	354
Zoll- und Steuerwesen. Deutsches Reich: Neuordnung der Erhebung der sozialen Ausfuhrabgabe (Reichsabgabe) und ihrer Behandlung durch die Zollstellen. Aenderung des Reichsabgabegesetzes auf Bewilligungen. Abänderung der weiteren Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919. Weitere Aenderungen des Ausfuhrabgabentarifs. Die Steuererklärung zum Reichsnotopfer	355

Im August und September erscheinen je 2 Doppelhefte.

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W8.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

herausgegeben vom

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

XXXIII. Jahrgang.

25. August 1920.

Nr. 33/34 (921/922).

REICHSARBEITSGEMEINSCHAFT CHEMIE.

Neuregelung des Verkehrs mit Opium und anderen Betäubungsmitteln.

Unter Aufhebung der bisher erlassenen Bestimmungen ist durch eine mit dem 24. Juli in Kraft getretene Verordnung des Reichsministers des Innern vom 20. Juli 1920 der Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln neu geregelt worden („Reichsanzeiger“ Nr. 163). Der Handel ist nur auf Grund einer zurücknehmbaren Erlaubnis der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle gestattet; die bisher erteilten Genehmigungen behalten Gültigkeit. Der Verkauf ist nur erlaubt an Personen, denen der Erwerb besonders gestattet ist, sowie an Großhändler, Großhersteller, Apotheken und wissenschaftliche Institute, und zwar auf Grund eines

über Art und Menge lautenden *Bezugscheins*, den die *Opiumverteilungsstelle bei der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, Berlin W. 10, Lützowufer 12*, ausstellt. Ohne *Bezugschein* dürfen Narcëin, Narkotin, Thebain und Papaverin sowie ihre Derivate und Zubereitungen, ferner Pantopon-Scopolamin, Morphin-Scopolamin und Laudanon-Scopolamin abgegeben werden. Wer die Waren der Verordnung im Besitz hat, ist verpflichtet, ein *Lagerbuch* zu führen, sowie dem Reichsgesundheitsamt, das die Opiumstelle überwacht, auf Verlangen *Auskunft* über Art, Menge, Aufbewahrungsort der Waren, Umfang seines Handels und über die erteilten Einfuhrbewilligungen zu erteilen. Die Strafbestimmungen sehen Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu 10 000 M. neben Einziehung der Ware vor.

B. 11 096.

MITTEILUNGEN DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE.

Berichterstatter: Dr. OBERHEIDE, Berlin.

Neue Bewilligungsurkunden für Ein- und Ausfuhr.

Ab 15. September d. J. werden von allen mit der Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen beauftragten Stellen neue einheitliche Bewilligungsurkunden in Gebrauch genommen werden. Die bisher bei der Außenhandelsstelle Chemie verwendeten Antragsformulare werden bis auf weiteres beibehalten.

Für die Uebergangszeit gelten folgende Bestimmungen: Anträge, die vor dem 15. September d. J. eingereicht und bis zum 15. Oktober d. J. bewilligt werden, dürfen noch unter Benutzung der alten Bewilligungsformulare erledigt werden. Dagegen sind alle nach dem 15. Oktober d. J. ausgestellten Bewilligungen auf alten Formularen ungültig.

Die neuen Bewilligungsformulare können ab 1. September von der Außenhandelsstelle Chemie und von den Handelskammern, soweit diese sich mit dem Versand befassen wollen, bezogen werden.

B. 11 114.

Warenversand nach dem Saargebiet.

Mitteilungen über den Warenversand nach dem Saargebiet sind im vorliegenden Heft, S. 371, im Abschnitt „Zoll- und Steuerwesen“ veröffentlicht.

B. 11 123.

Gründung des Nebenausschusses „Stickstoffdünger“.

In der Gründungssitzung des Nebenausschusses „Stickstoffdünger“ am 3. August d. J. wurden Herr Direktor BUEB von der BA-

DISCHEN ANILIN- UND SODAFABRIK und Herr Ministerialrat FAASS vom Deutschen Landarbeiterverband einstimmig zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Nach Festlegung der Geschäftsordnung beschloß man im Hinblick darauf, daß der Nebenausschuß alle stickstoffhaltigen Düngerstoffe umfassen soll, die bisher in dem Zuständigkeitsbereich der Unterausschüsse „Salpetersäure“ und „Ammonsulfat“ fallenden Fragen über die Ein- und Ausfuhr von Natronsalpeter und Ammonsulfat, künftig im Nebenausschuß „Stickstoffdünger“ zu behandeln.

Für die Ein- und Ausfuhr wurden folgende Richtlinien aufgestellt:

Mit Ausnahme der von den Behörden dem Stickstoffsyndikat bereits bewilligten *Ausfuhr* von 25 000 t Stickstoff ist die Ausfuhr von stickstoffhaltigen Düngemitteln bis auf weiteres nicht zu gestatten. Ausnahmen erfordern einen Beschluß des Nebenausschusses.

Die *Einfuhr* von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist gesetzlich verboten. Hierbei soll es grundsätzlich sein Bewenden haben; für Einzelfälle bleibt besonderer Beschluß vorbehalten.

Von der Festsetzung von *Mindestpreisen* wird vorerst abgesehen. Danzig, Eupen und Malmedy, das Saar- und Memelgebiet, sollen wie das Inland behandelt werden. Bestimmte Kontingente werden zunächst nicht festgesetzt. Es ist jedoch in Aussicht genommen, zahlenmäßig zu ermitteln, wie die Gebiete vor der Abtrennung beliefert waren.

Da Ausfuhrgenehmigungen zurzeit nicht erteilt werden, behielt sich die Versammlung

ihre Stellungnahme zur *Reichsabgabe*, die in Höhe von 10 pCt. für Stickstoffdüngemittel als zu hoch erachtet wurde, vor.

Ferner gab Herr Direktor BUEB bekannt, daß dem Stickstoffsyndikat ein Informationsbüro angegliedert sei, das dem Ausschuß auf Verlangen zur Verfügung stehe.

Um nicht allzu häufig zur Erledigung von Fragen untergeordneter Bedeutung zusammenzutreten zu müssen, beschloß der Nebenausschuß einstimmig, daß die Erledigung der laufenden Geschäfte und der Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung durch den Vorsitzenden gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen soll, die je nach Bedarf einen Vertreter der Landwirtschaft und des Handels hinzuziehen werden.

B. 11 124.

Unterausschuß „Bor“.

Der Ausschuß beschloß in seiner Sitzung vom 3. August, die *Einfuhr* von Borpräparaten bis auf weiteres zu sperren, da die anwesenden Produzenten die Erklärung abgaben, den inländischen Bedarf im Rahmen des bisherigen Bedarfs voll decken zu können. Voraussetzung dabei ist, daß die Inlandspreise in ungefährer Höhe der Auslandspreise festgesetzt werden.

In der Zusammensetzung des Ausschusses ergaben sich folgende Aenderungen:

Herr Generaldirektor WINKLER wird an Stelle von Herrn Direktor KLETT ordentliches, Herr KLETT an Stelle von Herrn WINKLER außerordentliches, Herr Direktor NEITZERT, in Fa. F. C. BELLINGER, Fulda, an Stelle von Herrn Oberapotheker Dr. ESCHBAUM stellvertretendes Mitglied.

B. 11 125.

Auflösung des Unterausschusses

„Ammonsulfat“.

Mit Rücksicht darauf, daß bei der Außenhandelsstelle Chemie eine eigene Nebenstelle für stickstoffhaltige Düngemittel gegründet wurde, zu deren Zuständigkeit auch die Behandlung der die Ein- und Ausfuhr von Ammonsulfat berührenden Fragen gehört, hat der Unterausschuß „Ammonsulfat“ mit dem 4. August d. J. seine Tätigkeit eingestellt.

B. 11 115.

Unterausschuß „Carbid“.

Der Unterausschuß Carbid beschloß in seiner am 22. Juli d. J. stattgehabten Sitzung, die Carbid-*Einfuhr* generell bis 1. Oktober 1920 nicht zu gestatten. Für besondere Anträge der Veredelungsindustrie auf Einfuhr können Anträge bis zu insgesamt 1000 tons genehmigt werden, sofern der Preis sich nicht höher als 350 M. per 100 kg frei Verbraucherstation inkl. Verpackung stellt. Bezüglich der Ausfuhr erklärte die Versammlung, daß bei dem zu erwartenden großen Winterbedarf an Carbid die Industrie nicht in der Lage sein werde, große Mengen auszuführen. Danzig, Eupen, Malmedy und das Saargebiet sollen in bisherigem Umfange weiter beliefert werden.

Da es häufig vorgekommen ist, daß Carbid aus der Schweiz auf dem Umwege über Elsaß-Lothringen und das Saargebiet nach Deutschland eingeführt wurde, ohne daß eine Einfuhrbewilligung vorlag, faßte die Versammlung folgende Resolution:

„Der Unterausschuß Carbid hat Kenntnis erhalten, daß ausländisches Carbid auf dem Umwege über Elsaß-Lothringen und das Saargebiet nach Deutschland hereingelangt ist. Da für die Einfuhr von Waren aus dem Saargebiet nach Deutschland Bewilligungen nicht erforderlich sind, ist dieser Zustand für die deutsche Industrie außerordentlich bedenklich, weshalb der Unterausschuß Carbid den Herrn Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung dringend bittet, geeignete Schritte zu ergreifen, um die unkontrollierte Einfuhr von Carbid aus dem Saargebiet zu verhindern.“

Lieferwerksbescheinigungen sollen auch für die Zukunft beibehalten werden.

B. 11 116.

Unterausschuß „Päckchenfarben“.

In der Sitzung vom 10. August d. J. beschloß der Unterausschuß, von der Festsetzung von Auslandspreisen bis auf weiteres abzusehen. Eine Kontrolle der Ausfuhrpreise bei der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen soll nicht mehr stattfinden. Die Reichsabgabe für Päckchenfarben (Pos. 336a des Statist. Warenverzeichnisses) wurde nach Mitteilung des Vorsitzenden von 6 pCt. auf 2 pCt. herabgesetzt. Bezüglich des Verbotes der Ausfuhr von Päckchenfarben in loser Form wurde beschlossen, daß Firmen, welche Filialen im Auslande haben, berechtigt sein sollen, nach dort auszuführen. Zur Verhinderung etwaiger Gründungen von Scheinfilialen setzte die Versammlung fest, daß solche Neugründungen beim Ausschuß anzumelden sind, der über die Belieferung besonders beschließt.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr OTTO KRETSCHMER vom Fabrikarbeiter-Verband gewählt. Als Stellvertreter für ordentliche Mitglieder wurden vorbehaltlich ihrer Zustimmung folgende Herren benannt: Herr WILH. ZIMMERMANN i. Fa. E. JANSEN & Co., Barmen,

„ A. NIPPUS i. Fa. Farbenfabrik WILH. BRAUNS, Quedlinburg,

„ I. SCHOBEL, Chem. Fabrik GLATTAL, Freudenstadt,

„ RUD. HEITMANN, i. Fa. GEBR. HEITMANN, Köln,

„ P. BARRENSTEIN, i. Fa. KLONBURG NACHE, Hameln a. W.,

„ Direktor MAUL, A.-G. F. ANILINFABRIKATION, Berlin,

„ BRUNO LAMPEL, Köln-Ehrenfeld.

B. 11 118.

Unterausschuß „Gelatine“.

Der Unterausschuß „Gelatine“, der am 6. August d. J. in Würzburg tagte, lehnte einen Antrag des Kriegsausschusses für Er-

satzfutter, ihm die Ein- und Ausfuhrbewilligungen für Gelatine wieder zu übertragen, einstimmig ab.

Lieferwerksbescheinigungen sollen bis auf weiteres beibehalten werden.

Fernerhin beschloß man, der *Lederwirtschaft* einen Sitz im Unterausschuß einzuräumen.

Für die *Ein- und Ausfuhr* von Gelatine bzw. Rohmaterialien wurden folgende *Richtlinien* festgelegt:

Die *Einfuhr von Rohmaterialien* für die Gelatineherstellung ist in allen Fällen zu genehmigen. Bedingung ist, daß der Fabrikant, welcher die Rohware kauft, diese dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter anmeldet, solange die Zwangswirtschaft des Leimleders und der Knochen besteht. Tritt an Stelle der Zwangswirtschaft die Vertragswirtschaft, so fällt die Meldung an den Kriegsausschuß fort. Händler, welche Rohware einführen wollen, haben den Nachweis zu erbringen, daß sie die Ware dem Fabrikanten direkt zuführen.

Die *Einfuhr von Gelatine* ist vorläufig noch zu genehmigen mit der Maßgabe, daß dem Antragsteller aufgegeben wird, durch Vorlage des Angebots des In- und Auslandes unter Beibringung von Mustern den Nachweis zu erbringen, daß er sich bei der deutschen Industrie nicht zu gleichen Preisen und in gleicher Güte eindecken kann (unter Hinzurechnung von Fracht, Zoll usw. am Orte des Verbrauchers). Eine Spanne von 5 pCt. wird zugelassen.

Die *Ausfuhr von Rohmaterialien* für Gelatineherstellung bleibt einstweilen verboten.

Die *Ausfuhr von Gelatine* aus Inlands-Rohmaterialien darf so lange bewilligt werden, als keine Klagen aus dem Inlande wegen Nichtbelieferung kommen. Gelatine, die nachweisbar aus Auslands-Rohmaterial hergestellt ist (sowohl technische wie auch Speisegelatine) darf bis auf weiteres restlos ausgeführt werden. Die Prüfung über den Bezug der Auslands-Rohware wird Herrn FERDINAND ADOLF PERTSCH in Darmstadt übertragen. Die Antragsteller haben an diesen Originalfaktura und Frachtbriefe über das gekaufte Rohmaterial einzusenden und er gibt darüber dem stellvertretenden Reichsbevollmächtigten eine Bescheinigung. Ausfuhranträge des Handels sind nur gegen Lieferwerksbescheinigung zu bewilligen, wobei die Ausfuhr auf Konto des die Lieferwerksbescheinigung ausstellenden Lieferanten geht.

B. 11 119.

Unterausschuß „Mineralwasser“.

Der Unterausschuß Mineralwasser hatte am 5. August d. J. eine Sitzung nach Frankfurt a/Main zusammenberufen. Die Ver-

sammlung nahm Kenntnis von der Herabsetzung der Reichsabgabe für Mineralwasser auf 1 pCt., sowie für leere Flaschen auf 5 pCt. und beschloß abzuwarten, wie sich die Ausfuhr nunmehr bei den neuen Abgabesätzen gestalten werde. Weiterhin brachte man die Schwierigkeiten bei der Ausfuhr deutscher Mineralwässer nach anderen Ländern zur Sprache. Wie das Auswärtige Amt mitteilte, steht zu erwarten, daß sich der Verkehr mit der Tschecho-Slowakei nach Abschluß des neuen Wirtschaftsabkommens befriedigend gestalten wird. Eine ebenfalls an das Auswärtige Amt gerichtete Eingabe, betreffend die Einfuhrzölle nach Polen, war noch nicht beantwortet. Für die Ausfuhr nach dem Saargebiet ist die Beibringung eines Berechtigungsscheines der Handelskammer Saarbrücken nicht mehr erforderlich.

Für die Einfuhr wurden auf Beschluß des Ausschusses folgende Wässer bzw. Quellen und Moorprodukte zugelassen:

Aus Ungarn:

Apenta Bitterwasser,
Hunyadi Janos (ANDREAS SAXLEHNER).

Aus der Tschecho-Slowakei:

Biliner Sauerbrunnen,
Franzensbader Franzens-, Natalie-, Salz-,
Stahl- und Wiesenquelle,
Gießhübler,
Karlsbader Mühl-, Sprudel-, Schloß-,
Markt- (Schottländer) Felsen- und Neu-
brunnen,
Marienbader Ambrosius-, Ferdinand-,
Kreuz-, Rudolfs- und Waldquelle.
Biliner Pastillen,
Karlsbader Quellsalz,
Karlsbader Pastillen,
Franzensbader Salz,
Marienbader Salz,
Marienbader Pastillen,
Darkauer Salz,
Mattonis Moorsalz, Moorlauge, Moorerde,
Franzensbader Moorsalz, Moorlauge,
Moorerde.

Aus Italien:

Levico.

Mindestpreise wurden in Anbetracht der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse vorläufig außer Kraft gesetzt; ihre Wiedereinführung bleibt jedoch jederzeit vorbehalten.

Zum Vorsitzenden des Unterausschusses wurde Herr Kommerzienrat KIRCHNER, Wildungen, gewählt. Herr Direktor LORENZ von der Aktiengesellschaft Apollinarisbrunnen, Neuenahr, soll für die Zukunft an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. B. 11 120.

Die Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

Von

Regierungsrat Weinbach, Frankfurt a. Main.

Die lange erwarteten Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz sind erschie-

nen ¹⁾. Sie bestätigen die Befürchtung, daß die Umsatzbesteuerung Dimensionen annehmen würde, die selbst für den an Steuern gewöhnten Handeltreibenden kaum erträglich sind. Im Umsatzsteuergesetz sind, wie be-

¹⁾ Abgedruckt im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 35 vom 25. Juni d. J.

kannt, vier Steuern vereinigt, eine einfache Umsatzsteuer und drei Luxussteuern. Die einfache Umsatzsteuer erfaßt den Umsatz aller Lieferungen und Leistungen. Sie beträgt $1\frac{1}{2}$ pCt. Die besonderen Luxussteuern ruhen auf der Lieferung von bestimmten Gegenständen durch den Hersteller, von anderen bestimmten Gegenständen im Kleinhandel und endlich auf bestimmten Leistungen (Vermieten von Wohn- und Schlafräumen, Anzeigen- Aufbewahrungen). Besonders die Konstruktion der Herstellerluxussteuer ist außerordentlich kompliziert. Die Gegenstände, die der erhöhten Steuer bei der Lieferung durch den Hersteller unterliegen, sind in einem *Tarif* aufgezählt, der an Länge und Differenzierung nichts zu wünschen übrig läßt. Für die chemische Industrie dürfte er nur insoweit in Betracht kommen, als ein um die Steuer erhöhter Preis zu entrichten ist, wenn luxussteuerpflichtige Gegenstände von dem Hersteller dieser Gegenstände erworben werden.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Einfuhr.

Steuerfrei sind Umsätze aus dem Ausland und die außerhalb des Kleinhandels erfolgenden ersten Umsätze eingeführter Gegenstände im Inland. Ausland im Sinne dieser Bestimmung ist staats- nicht zollrechtlich zu verstehen. Es umfaßt nicht die Zollausschlüsse und die Freibeirke. Zum Ausland gehören die auf Grund des Friedensvertrags an Belgien, Frankreich, Polen und die Tschecho-Slowakei abgetretenen Gebiete sowie das Danziger und Memeler Gebiet. Als Ausland gilt auch das Saarbecken. Wenn also aus diesen Gebieten oder aus dem sonstigen Ausland Rohprodukte oder sonstige Gegenstände eingeführt werden, so kommt eine Umsatzsteuer nicht zur Erhebung. Aber auch wenn die Gegenstände bereits ins Inland gelangt sind, wird eine Steuer nicht erhoben, wenn es sich um den ersten Umsatz der eingeführten Gegenstände im Inland handelt. Der Umsatz darf aber nicht im Kleinhandel erfolgen, d. h. die Gegenstände dürfen nicht an den definitiven Verbraucher abgegeben werden, sondern an einen Zwischenhändler oder Fabrikanten, der sie weiter veräußert. Die Umsätze sind nicht steuerfrei, wenn der Gegenstand vor dem Umsatz im Inland eine Be- oder Verarbeitung erfahren hat, die über die Zwecke der Sortierung, Reinigung oder Erhaltung hinausgeht. Als eine Ver- oder Bearbeitung ist es aber z. B. nicht anzusehen, wenn Erze vorläufig aufbereitet werden. Weiter gilt auch bei Erzen, deren Hüttenprodukte bei ihrer Einfuhr zollfrei sind, z. B. Blei, Kupfer, Zink und Zinn, die nicht bloß vorläufige Aufbereitung nicht als Be- oder Verarbeitung. Die Umsätze erfolgen außerhalb des Kleinhandels, wenn die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung für eigene oder fremde Rechnung erworben werden.

2. Ausfuhr.

Ebenso wie die Einfuhr ist auch die *Ausfuhr* befreit. Die Lieferung muß aber *unmittelbar ins Ausland* gehen. Dies wird im allgemeinen dann der Fall sein, wenn die Unternehmer mit ausländischen Kunden unmittelbar in Geschäftsbeziehungen stehen, also die Rechnungen an sie ausstellen, die Ware aber nicht selbst, sondern durch eine lediglich die Beförderung übernehmende Mittelsperson, z. B. einen Spediteur, an die ausländische Kunden senden. Eine Lieferung an einen *Ausländer* im *Inland* ist kein Export und daher auch nicht steuerfrei. Dies ist dann der Fall, wenn der Vertragswille der Parteien dahin geht, daß dem Ausländer die unbeschränkte Verfügungsgewalt über die Ware schon eingeräumt werden soll, solange sie sich noch im Inland im Besitz des Lieferers befindet, mag sie auch nachher ins Ausland gehen. Der Vertrag über die Lieferung der Ware ist in solchen Fällen durch die Lieferung im Inland erfüllt. Damit ist die Umsatzsteuerpflicht entstanden. Was der Ausländer nunmehr mit der Ware macht, berührt die Umsatzsteuerpflicht auf Grund des erfüllten Lieferungsvertrages nicht mehr. Der Vertragswille der Parteien kann aber auch so gestaltet sein, daß der Ausländer die Verfügung über die Ware erst erhalten soll, wenn sie in das Ausland gelangt. Dann geschieht die Versendung nicht mehr auf Grund eines von der Lieferung unabhängigen Vertrags, sondern bildet selbst einen Teil des Lieferungsvertrages. Ohne Versendung in das Ausland ist der Lieferungsvertrag nicht erfüllt. Die Versendungspflicht ist eine Vertragspflicht des Lieferers, die er im übrigen selbständig oder durch Beauftragung eines Dritten, z. B. eines Spediteurs, erfüllen kann. Ob der Spediteur durch den Ausländer benannt ist oder nicht, ist bedeutungslos, wenn nur der Veräußerer selbst der Versender ist. In diesem Falle liegt also eine steuerfreie Ausfuhr vor. Dies ist im Großhandel auch dann anzunehmen, wenn eine Lieferung in das Ausland vereinbart ist, der Erwerber aber als Versendungsort ein Lager oder einen Kommissionär im Inland angegeben hat, der ihm die Gegenstände dann unmittelbar übermittelt. Es muß sich aber um eine ganz bestimmte Vertretung einer ausländischen Firma handeln. Dagegen liegt eine steuerfreie Lieferung dann nicht vor, wenn die Ware an einen inländischen Ausfuhrhändler geliefert wird und der Händler sie sogleich in das Ausland weiter liefert. Vergl. hierüber § 13 der Ausführungsbestimmungen und den Reichsfinanzministerialerlaß vom 30. März 1920, Reichssteuerblatt 1920, S. 247.

3. Buchführung bei Ein- und Ausfuhr.

Der Unternehmer, der die Steuerfreiheit für eingeführte Gegenstände in Anspruch nimmt, hat die Entgelte, die er für Lieferungen von eingeführten Gegenständen vereinnahmt, *getrennt* von den Entgelten für seine sonstigen Leistungen zu buchen. Dabei müssen die

Gegenstände nach der handelsüblichen Bezeichnung Name und Wohnort des ausländischen Lieferers, Tag der Einfuhr, Eingangszollstelle usw. angegeben werden. Ebenso muß bei einer steuerfreien Ausfuhr zwischen den Entgelten für die steuerfreie Ausfuhr und den sonstigen Entgelten unterschieden werden.

4. Befreiung der Umsätze in Edelmetallen.

Von der Besteuerung sind ausgenommen Umsätze von Edelmetallen und Edelmetalllegierungen außerhalb des Kleinhandels. Die Befreiungsvorschrift betrifft die genannten Metalle, sofern sie weder als Fertigfabrikate noch als Halbfabrikate anzusehen sind, die ohne weitere wesentliche Veränderung ihrer Zusammensetzung oder Form dem Fertigfabrikat oder einem anderen Halbfabrikat eingefügt werden können. Steuerfrei sind danach die Umsätze von Edelmetallerzen, Produkten der Edelmetallverhüttung, Edelmetall und Edelmetalllegierungen in Zainen, Körnern, Barren, Blättchen sowie Blechen, Drähten, Röhren und Scharnieren, ohne Rücksicht darauf, ob sie fassoniert oder gemustert oder nicht fassoniert oder ungemustert sind, weiter Umsätze von Abfallmetall, (Rückständen, Gekratz, Schlfen, Kehrgold u. ä.), von Blattgold, Blattsilber sowie den zur Platinierung, Vergoldung und Versilberung erforderlichen Massen, ferner von Bruchmetall, zerbrochenen, zerschnittenen oder sonst unbrauchbar gemachten Edelmetallen wie Platin, Platinmetallen, Gold und Silber.

5. Steuermaßstab.

Das Gesetz verbietet die offene Abwälzung der Umsatzsteuer. Will der Steuerpflichtige die Steuer auf den Abnehmer abwälzen, so muß er sie in das Entgelt für seine Lieferung oder sonstige Leistung einrechnen. Da die Umsatzsteuer von dem gesamten Entgelt zu berechnen ist, von dem Entgelt also die eingerechnete Steuer nicht abgesetzt werden darf, so kann die Einrechnung der Steuer in das Entgelt, wenn sie restlos erfolgen soll, nicht lediglich durch Zuschläge zu den Grundpreisen in Höhe der Steuersätze (1,5; 5; 10; 15 pCt.) erfolgen, sondern es bedarf eines Zuschlags, der sich auf Grund der Formel: Grundpreis mal 100 geteilt durch 100 — p berechnet. Dabei bedeutet p den Hundertsatz der Steuer. Der zur Abwälzung der Steuer erforderliche Preisaufschlag beträgt nach dieser Formel für die Steuersätze von 1,5 pCt. = 1,523 pCt.; 5 pCt. = 5,236 pCt.; 10 pCt. = 11,1 pCt.; 15 pCt. = 17,647 pCt.

Nur in ganz bestimmten Fällen ist es gestattet, die Steuer gesondert in Rechnung zu stellen, so z. B., wenn als Entgelt für eine Leistung gesetzlich bemessene Gebühren anzusetzen sind. Nicht aber berechtigten Markenpreise, d. h. Preise, die für bestimmte Gegenstände durch Vereinbarung zwischen Hersteller oder Großhändler und Kleinhändler festgesetzt sind, den Kleinhändler, die Umsatzsteuer getrennt in Rechnung zu stellen.

Ausländische Werte sind nach dem Kurse umzurechnen, der am Tage der Vereinnahmung der Entgelte an der Berliner Börse oder, wenn an dieser keine amtliche Feststellung erfolgt, an einer anderen Börse amtlich festgestellt worden ist. Wie bekannt, kann auch (das nähere siehe unten) statt nach Zahlungen nach Lieferungen versteuert werden. Maßgebend ist dann nicht die eingegangene Zahlung, die Isteinnahme, sondern das dem Abnehmer in Rechnung gestellte Entgelt, die Solleinnahme. Bei einer derartigen Versteuerung tritt an die Stelle des Tages der Vereinnahmung der Tag der Leistung. Ergibt aber die Umrechnung am Tage der Vereinnahmung einen anderen Betrag, so kann der Steuerpflichtige den Unterschied absetzen, sofern das vereinnahmte Entgelt geringer ist als das bei der Leistung berechnete. Ist das Entgelt höher, als der angenommene Betrag, so muß der Steuerpflichtige den Mehrbetrag in die Steuererklärung für den Steuerabschnitt, in dem er vereinnahmt ist, aufnehmen. Ist an der Berliner oder einer anderen deutschen Börse kein Kurs für die Währung, in der das Entgelt vereinnahmt wurde, amtlich festgestellt worden, so ist der Kurs maßgebend, den der Reichsminister der Finanzen, sei es allgemein durch eine für eine bestimmte Zeit geltende Bekanntmachung, sei es auf Grund einer Anfrage für den einzelnen Fall festsetzt.

6. Hersteller-luxussteuerpflichtige Gegenstände.

Für die chemische Industrie kommt die Hersteller-Luxussteuer direkt kaum in Betracht. Denn die in Frage kommenden Gegenstände werden von der chemischen Industrie im allgemeinen nicht hergestellt. Nur des Interesses halber soll die Steuer als Geheimmittel erwähnt werden. Lieferung von Geheimmitteln durch den Hersteller unterliegt einer Luxussteuer von 15 pCt. des Entgeltes, und zwar gleich, ob sie an den Händler oder an den Selbstverbraucher erfolgt. Unter den im Gesetz angeführten Geheimmitteln sind solche zur Erkennung, Verhütung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden aller Art oder zur Vermehrung oder Verminderung körperlicher Leistungen bei Menschen oder Tieren bestimmten Stoffe oder Zubereitungen zu verstehen, hinsichtlich deren die Annahme begründet erscheint, daß sie entweder gesundheitschädlich wirken (insbesondere auch dadurch, daß sie von dem Gebrauch geeigneter Heilmittel oder ärztlicher Hilfe abhalten) oder doch nicht gesundheitsfördernd wirken, oder daß sie der Ausbeutung oder der Irreführung durch die Art ihrer Ankündigung oder Anpreisung dienen können.

Umstände, nach denen die eine oder andere Annahme begründet erscheint, sind insbesondere darin zu erblicken, daß

- i. die Stoffe oder die Bestandteile der Zubereitungen und deren Mengeverhältnisse für jedermann geheim gehalten werden, oder

2. die Bestandteile der Zubereitungen nach Art und Menge nicht bekannt sind oder nicht ohne weiteres feststehen, oder
3. die Verbraucher über wesentliche Eigenschaften des Mittels im Dunkeln gehalten werden, oder
4. die Verbraucher durch Angaben über Herkunft, Ursprung oder Herstellungsweise des Mittels in den irrümlichen Glauben an eine im besonderen Maße wirksame geheimnisvolle Heilkraft versetzt werden, oder daß beim Vertriebe des Mittels täuschende oder übertriebene Angaben über die Heilkraft gemacht werden, oder
5. erfahrungsgemäß die Zusammensetzung der Zubereitungen willkürlich gewechselt wird, oder
6. von einer Heilwirkung bei den Stoffen oder Zubereitungen überhaupt nicht oder doch nicht gegenüber den in den Ankündigungen oder Anpreisungen angegebenen Krankheit die Rede sein kann, oder
7. der Preis der Mittel im Verhältnis zu den Herstellungskosten außergewöhnlich hoch ist.

Der Umstand, daß Zubereitungen starkwirkender Stoffe in nicht unbedeutender Menge enthalten sind, begründet für sich allein noch nicht die Behandlung als Geheimmittel.

Nicht als Geheimmittel sind anzusehen solche Zubereitungen, die in das Arzneibuch für das Deutsche Reich aufgenommen sind und unter der dort angewandten Bezeichnung angeboten werden, und ferner diejenigen, die in der medizinischen Wissenschaft und Praxis als Heilmittel allgemein Anerkennung gefunden haben.

Das Verzeichnis der hiernach unter die steuerpflichtigen Geheimmittel fallenden Stoffe usw. ist, nach Anhörung des Reichsgesundheitsamts und je eines Vertreters des Deutschen Aerztereinebundes, des Reichverbandes Deutscher Tierärzte, des Deutschen Apothekervereins, des deutschen Drogistenverbandes von 1873, des Zentralverbandes der chemisch-technischen Industrie E. V., des Verbandes pharmazeutischer Fabriken E. V. und des Verbandes der Fabrikanten von Markenartikeln E. V. vom Reichsminister der Finanzen aufgestellt und im Reichssteuerblatt veröffentlicht worden.¹⁾

7. Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht.

Grundlage der Bestimmungen über die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht ist die Reichsabgabenordnung. Diese bestimmt, daß die Eintragungen in die Bücher fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt werden sollen. Geschäftsbücher sollen keine Konten enthalten, die auf einen falschen oder erdichteten Namen lauten. Die Bücher sollen, soweit es geschäftsbüchlich ist, gebunden und

Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. An Stellen, die in der Regel zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es soll nicht radiert, auch sollen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen sind. In Bücher soll, wo dies geschäftsbüchlich ist, mit Tinte eingetragen werden. Trägt der Steuerpflichtige nach vorläufigen Aufzeichnungen ein, so soll er diese aufbewahren. Die Bücher, Aufzeichnungen, und soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere sollen zehn Jahr aufbewahrt werden. Die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahres an, in dem die letzte Eintragung in die Bücher und Aufzeichnungen gemacht worden sind, oder die Geschäftspapiere entstanden sind.

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen enthalten die Ausführungsvorschriften weitere besondere. Der Aufzeichnungspflicht ist genügt, wenn

1. sämtliche Entgelte, die der Steuerpflichtige für seine Leistungen erhält, erforderlichenfalls getrennt nach den für die Versteuerung in Betracht kommenden verschiedenen Steuersätzen fortlaufend in ein Buch eingetragen werden;

2. am Schlusse jedes Kalenderjahres der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte ohne Rücksicht auf ihre Verwendung zu Anschaffungen ermittelt wird und

3. weder bei der Eintragung der einzelnen Entgelte noch bei der Zusammenzählung am Schlusse des Kalenderjahres die geschäftlichen oder häuslichen Ausgaben vorweg abgezogen werden.

Wenn Steuerpflichtige nach anderen Gesetzen oder Bestimmungen, z. B. nach dem Handelsgesetzbuch, Bücher führen müssen, so genügen die gemäß diesen Bestimmungen geführten Bücher.

8. Steueraufsicht.

Die Prüfung steuerpflichtiger Betriebe kann sowohl im Rahmen der Ermittlungen bei Nachprüfung einer Steuererklärung oder im Nachveranlagungs- oder Berichtigungsverfahren als auch unabhängig von einer einzelnen Steuerforderung im Laufe eines Steuerabschnitts ausgeführt werden. Prüfung und Aufsicht erstrecken sich auf das gesamte Geschäftsgebahren der Steuerpflichtigen, soweit es für die Entrichtung der Steuer von Bedeutung ist. Die Prüfung erstreckt sich auf die planmäßige Durchsicht der Schriftstücke des Steuerpflichtigen, die sich auf die steuerpflichtigen Lieferungen beziehen. Das Umsatzsteueramt entscheidet, ob es die Schriftstücke in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen oder deren Vorlegung an der Amtsstelle verlangen will. Die Ein-

¹⁾ Siehe Reichsteuerblatt, herausgegeben im Reichsfinanzministerium, vom 24. Juli 1920, Nr. 13; zu beziehen durch Carl Heymanns Verlag, Berlin W, Mauerstraße 43-44.

sichtnahme soll auf Wunsch des Steuerpflichtigen tunlichst in seinen Geschäftsräumen erfolgen. Im besonderen soll die Vorlegung solcher Bücher bei der Amtsstelle nicht verlangt werden, die der Steuerpflichtige zur Aufrechterhaltung eines laufenden, ordnungsmäßigen Betriebs seines Unternehmens nicht entbehren kann.

9. Versteuerungsart und Steuerabschnitt.

Das Umsatzsteuergesetz kennt zwei Arten der Versteuerung, die Zahlungs- und die Lieferungsversteuerung. Bei der ersteren erfolgt die Versteuerung nach Maßgabe der eingegangenen Zahlungen, bei der zweiten nach den Entgelten für vorgenommene Lieferungen oder Leistungen. Die erstere Art hat den Vorteil, daß nur das versteuert wird, was wirklich eingeht. Bei der Solleinnahmenversteuerung wird vorläufig auf den Eingang der Zahlungen keine Rücksicht genommen. Doch kann der Steuerpflichtige später, wenn feststeht, daß eine Lieferung nicht bezahlt wird, den versteuerten Betrag wieder absetzen. Insofern gleichen sich die beiden Versteuerungsarten wieder aus. Die Versteuerung nach Zahlungen ist die allgemein übliche. Daher bedarf es, wenn diese Art gewählt wird, keines besonderen Antrags. Wenn dagegen der Steuerpflichtige nach Lieferungen versteuern will, so muß er bei der Steuerstelle die Genehmigung beantragen. Der Antrag kann auf einen von mehreren gesonderten Betrieben desselben Steuerpflichtigen beschränkt werden. Der Antrag muß bei dem Umsatzsteueramt schriftlich gestellt werden. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden. Sie soll nicht erteilt werden, wenn die Entgelte unmittelbar nach Ausführung der Lieferung oder Leistung vereinnahmt werden.

Hat der Steuerpflichtige erst nach Zahlungen versteuert und will er nunmehr nach Lieferungen versteuern, so ist die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß er Entgelte, die für in früheren Steuerabschnitten bewirkte Leistungen noch eingehen, in dem Steuerabschnitt des Einganges versteuert. Wenn umgekehrt der Steuerpflichtige von der Versteuerung nach Lieferungen zu der nach Zahlungen übergehen will, so muß er sich verpflichten, daß er diejenigen Entgelte, die in früheren Steuerabschnitten vereinnahmt sind, während die Leistung erst in einem Steuerabschnitt nach dem Wechsel der Besteuerungsart erfolgt, in dem ersten Steuerabschnitt nach dem Wechsel zur Versteuerung bringt. Es müssen also die Posten, die infolge des Wechsels in der Luft schweben, nachversteuert werden.

Der Steuerabschnitt beträgt bei der allgemeinen Umsatzsteuer ein Kalenderjahr. Doch kann die Frist auf Antrag verkürzt werden. Für die Luxussteuern beträgt der Steuerabschnitt ein Kalendervierteljahr.

10. Rückgewährungen.

Auf die Befugnis des Steuerpflichtigen, Entgelte, die der Steuerpflichtige zurückgewährt hat, von der Gesamtheit der im Steuerabschnitt vereinnahmten Entgelte wieder abzusetzen, ist schon hingewiesen. Die Vorschrift ist von der größten Bedeutung. Denn sie verhilft dem Prinzip zur allgemeinen Geltung, daß nur das versteuert werden soll, was auch *wirklich umgesetzt wird*. Hat der Steuerpflichtige Entgelte in einem späteren Steuerabschnitt, als sie vereinnahmt wurden, zurückgewährt, so kann er den entsprechenden Betrag von dem steuerpflichtigen Gesamtbetrag der Entgelte desjenigen Steuerabschnittes, in dem die Rückgewährung erfolgt, absetzen. In Betracht kommen Minderungen des Entgeltes infolge Umtausches, Wandlung, Minderung, Verlust eines Prozesses usw. Auf den Grund der Rückgewähr kommt es nicht an. Wenn sich das Entgelt infolge Umtausches *vermehrt*, muß der Mehrbetrag nachversteuert werden.

11. Steuererklärung.

Soweit es sich um die einfache Umsatzsteuer handelt, sind die Ausführungsbestimmungen gegen früher wenig verändert. Die Erklärung ist im *Januar* eines jeden *Kalenderjahres* abzugeben. Die Frist kann auf einen Monat verlängert werden. Kommen neben der einfachen Umsatzsteuer noch Luxussteuern in Betracht, so ist über jede Steuerart eine besondere Steuererklärung abzugeben. In die Steuererklärung ist vor allem aufzunehmen die Gesamtsumme der vereinnahmten Entgelte. Dann sind noch besondere Entgelte anzugeben, nämlich solche, die wegen Importes frei sind, weiter solche, die wegen Exportes befreit sind, weiter solche, auf die die sonstigen Befreiungsvorschriften des Gesetzes Anwendung finden, weiter diejenigen, die der Steuer nicht unterliegen, weil der unmittelbare Besitz nicht übertragen worden ist. Diese Beträge sind von der Gesamtsumme abzusetzen. Weiter sind abzusetzen die zurückgewährten Entgelte. Wenn der Steuerpflichtige luxussteuerpflichtige Leistungen und Lieferungen ausführt, so müssen die Entgelte hierfür auch in der allgemeinen Steuererklärung noch einmal aufgeführt werden. Denn sie sind von der *Gesamtheit* aller Entgelte abzuziehen und besonders zu versteuern. Von Bedeutung sind auch die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes. Nach dem alten Gesetz ist alles zu versteuern, bei dem entweder die Lieferung oder die Zahlung oder beides vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes stattgefunden hat. Wenn also Lieferungen vor dem 1. Januar 1920 erfolgt sind, auf die die Zahlungen nach dem 1. Januar 1920 eingehen, so unterliegen diese Zahlungen noch der alten Umsatzsteuer von 0,5 pCt. Diese Beträge sind daher aus der Gesamtsumme der Entgelte des Kalenderjahres auszuschneiden und besonders aufzuführen.

12. Schätzung.

Wenn das Umsatzsteueramt die Besteuerungsgrundlagen nach der Steuererklärung und nach seinen Ermittlungen nicht feststellen oder berechnen kann, so sind sie zu schätzen. Wegen der Höhe der Schätzung ist nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig, nicht aber die weitere Beschwerde an den Reichsfinanzhof in München. Vielmehr entscheidet das Landesfinanzamt endgültig. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen den Schätzungsbescheid beträgt einen Monat und beginnt mit dem Ablauf des Tages an dem der Steuerbescheid im übrigen unanfechtbar geworden ist.

B. 11 072.

Erhaltung oder Wiederherstellung des gewerblichen Eigentumsrechts.

Von

Regierungsassessor Dr. Cl. Heiß, Berlin-Mariendorf.

Der Abschnitt VII „Gewerbliches Eigentum“ des Versailler Vertrags regelt das gewerbliche Eigentumsrecht nach dem Kriege und behandelt in den Artikeln 306 bis 311 die Voraussetzungen, unter denen die gewerblichen Eigentumsrechte, die durch den Weltkrieg betroffen worden sind, wiederhergestellt und erhalten werden können. Durch das Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1530) wurden die gesetzlichen Fristen für die Vornahme der zur Begründung oder Erhaltung gewerblicher Schutzrechte erforderlichen Handlungen, soweit sie nicht schon am 1. August 1914 abgelaufen sind oder erst nach Inkrafttreten des Friedensvertrags begonnen haben, bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Friedensvertrages, also bis zum 10. Januar 1920, verlängert, Zuschlags- oder Nachzahlungsgebühren sind nicht zu entrichten. Gewerbliche Schutzrechte, die infolge Unterlassung einer Handlung in der Zeit vom 1. August 1914 bis 10. Januar 1919 erloschen sind, sind nicht wieder in Kraft getreten (§ 15). Die Zeit vom 1. August 1914 bis 10. Januar 1919 wird auf die im § 11 Absatz 3 des Patentgesetzes vorgesehene Frist für die Zurücknahme eines Patents nicht angerechnet. Vor dem 10. Januar 1921 können Patente, die am 1. August 1914 in Kraft waren, nicht zurückgenommen werden (§ 16).

Am 30. Juni 1920 ist nun in Bern zwischen Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Tunis ein „Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte“ geschlossen worden. Dieses Abkommen soll spätestens bis zum 30. September 1920 ratifiziert und in Kraft gesetzt werden. Danach werden Prioritätsfristen, die im Artikel 4 der im Jahre 1911 in Washington revidierten internationalen Pariser Übereinkunft vom 20. März 1883 für Einreichung oder Eintragung der Gesuche

um Verleihung von Patenten, um Schutz von Gebrauchsmustern, Fabrik- oder Handelsmarken, Mustern und Modellen vorgesehen sind und die am 1. August 1914 noch nicht abgelaufen waren, sowie diejenigen, die während des Krieges begonnen haben, oder, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, hätten beginnen können, zugunsten der Inhaber dieser Rechte oder ihrer Rechtsnachfolger bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens, also längstens bis zum 31. März 1921, verlängert. Von dieser Fristverlängerung bleiben jedoch die Rechte derjenigen unberührt, die sich im gutgläubigen Besitz von gewerblichen Eigentumsrechten befinden, welche mit den unter Beanspruchung der Priorität nachgesuchten Rechten in Widerspruch stehen.

Artikel 3 des Abkommens gewährt für die Erhaltung oder zum Erwerbe dieser Rechte eine Jahresfrist vom Inkrafttreten des Abkommens an, also längstens bis zum 30. September 1921, um ohne jeden Aufschlag oder irgendwelche Strafgebühr jeder Verpflichtung zu genügen, die die Gesetze oder Verwaltungsverordnungen der einzelnen Staaten vorschreiben. Verfallene gewerbliche Eigentumsrechte treten wieder in Kraft. Von Dritten im guten Glauben erworbene Rechte werden jedoch davon nicht berührt. Solche Zwischenrechte Dritter werden aber nicht bei Warenzeichen anerkannt, weil es dem Wesen des Warenzeichens widerspricht, daß neben dem berechtigten Inhaber ein anderer es für seine Waren verwenden darf.

Der Zeitraum zwischen dem 1. August 1914 und dem 30. September 1920 (spätester Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens) wird auf die für die Ausübung eines Patents oder für den Gebrauch von Fabrik- oder Handelsmarken oder die Ausübung von gewerblichen Mustern und Modellen vorgesehene Frist nicht angerechnet. Diese Rechte verfallen, wenn sie am 1. August 1914 noch in Kraft waren, wegen bloßer Nichtausübung oder bloßen Nichtgebrauchs nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens, also längstens nicht vor dem 30. September 1922, und dürfen auch nicht für ungültig erklärt werden.

Die Bestimmungen sichern nach Artikel 4 nur das Mindestmaß von Schutz, günstigere und nicht widerstreitende Vereinbarungen bestehen fort.

Länder, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben, können ihm auf ihren Antrag beitreten.

Nach einer Erklärung des schweizerischen Bundesrats soll der Zeitpunkt des ersten Austausches der Ratifikationsurkunden für alle Staaten, die dem Abkommen beitreten, als Ausgangspunkt der darin vorgesehenen Fristen angesehen werden. Wenn also vor dem 30. September 1920 eine Ratifikationsurkunde ausgetauscht wird, laufen die Fristen von dem Tage dieses Austausches ab, und die oben angegebenen Daten, die in der Voraussetzung

eingesetzt worden sind, daß vorher keine Ratifikationsurkunde ausgetauscht wird, sind dann entsprechend diesem Datum richtig zu stellen. Schweden ist dem Abkommen nur für Erfindungspatente und Gebrauchsmuster, also mit Ausschluß der Fabrik- oder Handelsmarken und der gewerblichen Muster oder Modelle beigetreten, da nach der schwedischen Gesetzgebung die Prioritätsfrist am 30. Juni 1920 erloschen ist.

Nach § 2 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte, werden in dem eingangs erwähnten Ausführungsgesetz zum Friedensvertrag die Worte des „Friedensvertrags“ überall ersetzt durch die Worte „des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920“. Alle Fristen werden entsprechend dem Inkrafttreten dieses Abkommens verlängert.

Durch § 3 des Gesetzentwurfs sollen dem gutgläubigen Zwischenbenutzer schlechthin dieselben Rechte verliehen werden, die nach dem geltenden Recht ein Vorbenutzer gegenüber dem Inhaber eines Patents oder Gebrauchsmusters hat. Dies ist notwendig, um die Inländer in dieser Frage nicht schlechter zu stellen als die Angehörigen der ausländischen Staaten, die den Versailler Vertrag unterzeichnet haben.

B. 11 052.

Die Not der deutschen Wirtschaft.

Im Juli d. J. fand auf Anregung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hin in Berlin eine gemeinschaftliche Sitzung führender industrieller Sachverständiger mit Vertretern der öffentlichen Meinung, der volkswirtschaftlichen Wissenschaft und der Presse statt. An der Aussprache unter Vorsitz von Professor KERN beteiligten sich vornehmlich: HUGO STINNES, Generaldirektor VÖGLER, CARL FRIEDRICH VON SIEMENS und die Professoren SERING, SOMMART und JASTROW. In einem Artikel der „Deutschen Industrie“ werden diejenigen Grundtatsachen näher gekennzeichnet, die sich aus der Aussprache als die eigentlichen *Kernfragen unserer wirtschaftlichen Not* ergaben.

Der große Krieg hat nicht etwa nur das schließlich unterlegene Deutschland, er hat die ganze Welt im Vergleich zur Vorkriegszeit *verarmen* lassen. Weder die Kriegsgewinne einzelner noch die Kriegsgewinne ganzer Länder können darüber hinwegtäuschen. Es hat durch vier bis fünf Jahre eine enorme Unterproduktion an Gütern des friedlichen Verbrauchs geherrscht, da die ganze Welterzeugung bei wesentlich verringerten männlichen Arbeitskräften vornehmlich auf die Kriegsproduktion eingestellt war. Nachwirkend macht sich diese Unterproduktion vor allen Dingen geltend hinsichtlich der Kohle, des Lebenselements aller Industrien. Die ungeheure Verringerung der englischen Kohlenausfuhr und der Rückgang der Kohlenproduktion in West- und Mitteleuropa hat in allen Industrieländern zu einer schweren Kohlenkatastrophe geführt, die auf die gesamte industrielle Erzeugung zurückwirkt.

Die Weltverarmung durch den Krieg im Zusammenhang mit der allgemeinen Unterproduktion an Friedensware zeitigte die Weltteuerung und eine enorme *Beschränkung der Konsumfähigkeit*. Mit

dieser allgemeinen Beschränkung der Konsumfähigkeit haben wir auf lange Zeit hinaus zu rechnen, zumal in Deutschland, das durch den unglücklichen Kriegsausgang von der Verarmung mit am härtesten getroffen ist. Oft kehrte in der erwähnten Aussprache das Wort wieder, daß in Deutschland unter den heutigen Verhältnissen 15 Millionen Menschen zuviel wären, die entweder auswandern oder verhungern müßten.

Die Kernfrage unserer wirtschaftlichen Not ist nun in erster Linie die *Kohlenfrage*. Jede industrielle, auch jede landwirtschaftliche Produktion ist ihres festen Kalkulationsbodens beraubt durch die völlige Unsicherheit über das Maß der Kohlenversorgung. Nach den schweren Zeiten der fortwährenden Streiks, der außerordentlichen Verkehrshemmungen und der wesentlich verringerten Kohlenförderung sowie der unberechenbaren Valutaschwankungen begann das deutsche Wirtschaftsleben wieder einigermaßen in Bahnen zu kommen, die auf eine stetigere Kalkulationsgrundlage zu führen verhiessen. Die Mark erhielt einen gleichmäßigeren Wert; die Streiklust ließ nach; die Verkehrshemmnisse wurden zum nennenswerten Teil überwunden; die Kohlenproduktion stieg. Die Industrie brauchte nicht mehr mit einem fabelhaften „Leerlauf“ der investierten Anlagen zu rechnen und konnte wieder anfangen, auf neuer Grundlage reguläre Kosten und Preisberechnungen anzustellen. Da kam Spaa mit der neuen, unser Wirtschaftsleben aufs schwerste bedrohenden Kohlenentziehung, die abermals alle Kalkulationen über den Haufen wirft, wiederum einen weitgehenden Leerlauf unserer Industrie und eine entsprechende Verteuerung aller Produkte herbeizuführen droht.

Gegenüber der verzweifelten Aufgabe einer Lösung der Kohlenfrage in der neuen Gestalt erweist sich das Problem in vorderster Linie als eine *Siedelungsfrage* neben seiner anerkannten Kennzeichnung als Ernährungsfrage. Nur bei wesentlich verbesserter und gesteigerter Ernährung vermag der Bergarbeiter auch seine Arbeitsleistung nennenswert zu steigern. Die Hebung der individuellen Arbeitsleistung aber genügt ebensowenig wie die nur in begrenztem Umfange ins Auge zu fassende Schichtverlängerung. Es bedarf unbedingt einer wesentlich gesteigerten Zahl von Bergarbeitern, und diese erfordert die Lösung des Siedelungsproblems in einem Umfange, dem gegenüber die heute ermöglichten Leistungen eine belanglose Kleinigkeit sind. Zu dieser Notwendigkeit der Siedelungsarbeit im Bergbau gesellt sich die gleiche Notwendigkeit der Siedelungsarbeit in der Landwirtschaft zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion und Unterbringung der überschüssigen Kräfte. Versprüche einerseits eine so umfangreiche Bautätigkeit, wie sie für diese Zwecke notwendig wäre, eine weitgehende Belegung der verschiedensten Industriezweige, so erfordert sie doch andererseits sehr viel mehr Zeit, als die Entente uns zur Erfüllung unserer Kohlenverpflichtungen läßt, und setzt auch ihrerseits wiederum eine reichliche Kohlenentnahme für die Zwecke der gesamten Bauindustrie voraus.

In unserer wirtschaftlichen Lage, die nach alledem hart an den Rand einer sicheren Katastrophe führt — die sich selbstverständlich in ihren Wirkungen keineswegs auf Deutschland beschränken würde —, wird es angesichts der unbezweifelbaren Verarmung vor allen Dingen auf *äußerste Sparsamkeit im Konsum* ankommen, und zwar Sparsamkeit im Konsum nicht nur, wo der endgültige Verbrauch in Betracht kommt, sondern im Konsum auch innerhalb des Herstellungsprozesses. Aus allen Rohstoffen, vornehmlich aber aus dem wichtigsten Grundmaterial der Industrie, aus der Kohle, werden wir in sparsamstem Konsum

die höchstmöglichen Erträge herauszuziehen suchen müssen. Auf vielen Gebieten war die Wissenschaft vorgegangen, uns hier den Weg zu weisen. Die große, allgemeine Verarmung Deutschlands bedroht nun unglücklicherweise auch die Wissenschaft mit schwerer Stagnation, mit der finanziellen Unfähigkeit, weiter bahnbrechend voranzugehen. Diese katastrophale Schwierigkeit muß zu überwinden getrachtet werden. Die nach allen Möglichkeiten zu fördernde Sparsamkeit des Konsums im Produktionsprozesse zielt ab auf höchstwertige Verwendungsarten der so kostbar gewordenen Kohle und allgemein auf die Gewinnung höchstwertiger Produkte bei möglichst geringer Materialverwendung.

Alles in allem genommen, sehen wir im Brennpunkte unserer wirtschaftlichen Nöte die durch Spa so sehr zugespitzte Kohlenfrage, deren Lösungsversuch uns vor allen Dingen zur Siedelungsfrage führt; wir sehen weiter die zwingende Notwendigkeit größter Sparsamkeit im Konsum und größter Qualitätsleistung in der Produktion.

B. 11 102.

Die Lage des schwedischen Chemikalienmarktes im Juli 1920.

Nach einem aus Stockholm eingegangenen Handelsbericht hält die ungünstige Lage auf dem schwedischen Warenmarkte weiter an, trotzdem sich hin und wieder Anzeichen finden, daß Bedarf in verschiedenen Artikeln vorliegt. Die schwierigen Geldverhältnisse in Norwegen mahnen die schwedischen Käufer zu größerer Vorsicht. Die Geldknappheit hält an und größere Abschlüsse sind selten. Die amerikanischen Angebote in Chemikalien sind in der letzten Zeit fast ganz von dem skandinavischen Markte verschwunden. England bietet in letzter Zeit wieder etwas mehr Aetznatron und Chlorkalk an. Die norwegischen Cellulosefabriken haben vor kurzem einen Abschluß auf Lieferung von 1800 t englischem Chlorkalk getätigt, weil sie deutsche Ware nicht erhalten konnten.

In Kalilauge ist die Nachfrage weiterhin gering. Die schwedischen Laugefabriken, BARNÄNGENS KEMISKA FABRIKERS AB. TROLLHÄTTE CYANIDVERK und ELEKTROKEMISKA A/B BENGTFORS bieten 50-prozentige Lauge zu 1,50 Kr. frei Verbraucherstelle an. Schmuggelware ist ohne Schwierigkeit zu 1 Kr. pro kg zu erhalten. Offerten für amerikanisches Aetzkali sind in der letzten Zeit nicht eingegangen. Oesterreichisches festes Aetzkali wurde in Norwegen zu 3 Kr. pro kg fob deutschem Hafen angeboten. Die Bemühungen der englischen SUNLIGHT GESELLSCHAFT, schwedische Seifenfabriken und eventuell auch Laugefabriken aufzukaufen und den schwedischen Markt als Absatzgebiet für englische Seife zu gewinnen, nehmen zu. Infolgedessen spricht man davon, daß die schwedischen Seifenfabriken sich zur Abwehr der englischen Konkurrenz zu einem Konzern zusammenschließen werden.

Auch in Pottasche ist der Bedarf gering. Angebote liegen nur aus Deutschland vor. Außerdem wird Schmuggelware zu 2,20 bis 2,50 Kr. pro kg für 96/98er Ware in Stockholm angeboten. REYMERSHOLMS CAMLA INDUSTRI A/B. beabsichtigt, im Herbst ihren Ueberschuß an Salzsäure auf Chlorkalk nach dem Deacon-Verfahren zu verarbeiten. Die monatliche Produktion soll etwa 1000 t betragen. Die Preise für Abschlüsse bis Ende des Jahres liegen bei 65 Kr. für 100 kg ab Werk.

Was die Preislage für die wichtigsten auf dem schwedischen Markt gehandelten Chemikalien betrifft, so zeigten sie Ende Juli folgendes Bild:

	Kr. per 100 kg loco Stockholm
Ammoniumnitrat	72
Hirschhornsalz	110
Phosphor	400
Kalisalpeter	110
Kaliumchlorat	140—150
Kaliumbichromat	460
Aetzkali, fest	280
Chlorkalk	60—70
Natriumsulfat calc.	35
Pottasche	250
Salmiak	110
Oxalsäure	260
Rohglycerin	155
Carbid	48
Aetznatron	80

Für die Sulfitecellulose sind die europäischen Märkte augenblicklich ziemlich interesselos. Nur die Amerikaner treten als Käufer auf.

Für prima starke Sulfitecellulose werden 10,00 bis 10,25 \$ per 100 lbs cif amerikanischem Hafen notiert.

Die Notierungen in Kr. fob schwedischem Hafen sind unverändert und waren Anfang August

	per ton schwed. Kr.
Sulfit zum Bleichen geeignet	ca. 1100—1200 fob Gothenburg
„ 1050—1150 „ Ostseehafen	
Prima starker Sulfitezellstoff	900—1000 „ Gothenburg
„ 850—950 „ Ostseehafen	
Prima gebleichte Sulfitecellulose	1700 „ Gothenburg
Sulfat zum Bleichen geeignet	850—900 „ „
Prima starker Sulfitezellstoff	725—775 „ „

Die Preise der Arzneimittel sind ungeheuer gestiegen. Die gewöhnlichsten Waren, die aus Amerika kommen, sind bis zu 1000 pCt. in die Höhe gegangen. Dänemark klagt besonders über die unberechenbaren deutschen Preise, die auch bis zu 700—800 pCt. gestiegen sind, wozu noch die Exportabgabe kommt und wobei die Art der Bezahlung in bezug auf die Währung oft wechselt. Schweden hat sich daher schon längere Zeit für die Artikel, die es früher aus Deutschland erhielt — Wismut und Jodkalium —, an England und Amerika gewandt. Man will heute nicht gern mehr alles Notwendigste aus Deutschland beziehen, da es oft vorkommt, daß Offerten, die heute gelten, morgen aufgehoben werden.

Zu der Frage der deutschen Kontraktbrüche verlautet, daß die Handelskammer in Kristiania einer deutschen Handelskammer mitgeteilt hat, daß sie sich mit den Handelsvertretern von Schweden und Dänemark in Verbindung gesetzt hat, um eine Liste derjenigen deutschen Firmen auszuarbeiten, die sich Kontraktbruch bei Lieferungsgeschäften zu schulden kommen ließen. Die Handelskammer betont, daß eine Veröffentlichung einer derartigen Liste sicher jede Verbindung der fraglichen deutschen Firmen mit Skandinavien vernichten würde.

Arch.

B. 11 088.

Künstliche Düngemittel in Japan.

Die Verwendung künstlicher Düngemittel ist in Japan verhältnismäßig neu. Zunächst waren Mischungen verschiedener Düngemittel im Gebrauch, da die Landleute mit den einzelnen Mitteln noch nicht genügend vertraut waren. Jetzt stellen sie sich ihre Mischungen schon selbst her, da dies billiger kommt. Die Verwendung künstlicher Düngemittel ist ziemlich großen Schwankungen ausgesetzt. Phosphorhaltige Düngemittel werden jetzt aus Phosphatgestein hergestellt, das von den Inseln im Stillen Ozean und auch von Christmas-Insel im Indischen Ozean kommt. In früheren Jahren wurde das Phosphat gewöhnlich mit einer Beimischung von 20 pCt. Sand geliefert; das ist aber seit 1910 verboten. Wie „Japan Year Book“ 1918 mitteilt, schätzt man den durchschnittlichen Verbrauch Japans an Düngemitteln, künstlichen und natürlichen zusammen, dem Werte nach auf 220 Mill. Yen.

An künstlichen Düngemitteln wurden im Jahre 1916 für rund 61 Mill. Yen erzeugt. Davon waren für 9 Mill. Yen tierischen Ursprungs, für 19 Mill. Yen pflanzlichen Ursprungs, für 20 Mill. Yen mineralischen Ursprungs und für 13 Mill. Yen Mischungen. Dazu kam noch ein Import, der zwischen 50 und 60 Mill. Yen jährlich schwankte; Ammoniumsulfat allein für 12 Mill. Yen.

In den letzten Jahren hat die Verwendung der künstlichen Düngemittel einen ganz gewaltigen Aufschwung genommen. Die Nachfrage in der Landwirtschaft nimmt ständig zu, und die Fortschritte der chemischen Industrie ermöglichen es ihr, die Düngemittel in größeren Quantitäten herzustellen. Da die Preise für Reis und alle Feldfrüchte in den letzten zehn Jahren auf das Fünf- bis Sechsfache gestiegen sind, kann der Landwirt jederzeit auf einen hohen Preis für seine Ware rechnen; er ist daher auch viel eher geneigt, für die Anschaffung von künstlichen Düngemitteln Geld auszugeben.

Was zunächst die Einfuhr künstlicher Düngemittel betrifft, so liegen darüber amtliche Zusammenstellungen des Finanzministeriums für das Jahr 1919 vor, sie sind abgedruckt in „Japan Fin. and Ec. Monthly“ vom Februar 1920.

	Mill. Pikul	Wert in Mill. Yen	Zunahme gegen das Vorjahr	Zunahme der Menge
			Mill. Pikul	Mill. Yen
Knochenmehl . . .	0,5	3,4	0,2	1,7
Bohnenkuchen . . .	22,4	122,0	3,2	36,1
Baumwollsaatkuchen	1,2	7,2	0,4	3,4
Rapskuchen	0,6	3,3	0,2	1,5
andere Oelkuchen . .	0,4	2,7	0,3	1,9
Salpeter	1,1	13,9	0,3	2,5
Ammoniumsulfat . .	1,7	27,4	1,7	27,1
	27,9	179,9	6,3	74,2

Der Import des Jahres 1919 beträgt demnach mehr als das Dreifache dessen, was man früher als den Durchschnitt annahm. Im einzelnen waren die Zunahmen sehr verschieden. Die auffallende Zunahme bei Ammoniumsulfat, 920 pCt., liegt wohl in ganz besonderen Umständen begründet. Es dürfte in den Jahren vorher diese Stickstoffverbindung größtenteils für Kriegszwecke verwendet worden sein, so daß für die Landwirtschaft beinahe gar nichts übrig blieb; mit dem früheren Durchschnitt von 12 Mill. Yen gemessen, würde die Steigerung nur 130 pCt. betragen, immerhin noch eine ganz beträchtliche Zunahme.

Die eigene Erzeugung künstlichen Düngers in Japan, speziell mineralischer Herkunft, hat einen besonderen Anstoß dadurch bekommen, daß während der Kriegszeit die Zufuhren an Ammoniumsulfat knapp waren und man deshalb einheimische Quellen suchte. An die Ausbeutung der ehemals deutschen Marschallinseln gehen die Japaner erst jetzt. Die Düngemittelfabriken haben zunächst Anschluß an andere chemische Betriebe gesucht, die schwefelhaltige Erze liefern, aber die prekäre Lage des Kupfermarktes hat viele Raffinerien zu Betriebs-einschränkungen veranlaßt, so daß auch das Nebenprodukt in geringerem Maße zur Verfügung stand. Die Fabrikanten von künstlichen Düngemitteln fürchten nun, daß ihnen in Zukunft die ausländische Konkurrenz wieder mehr zu schaffen machen wird. Sie suchen deshalb, wie „Chem. Trade Journ.“ vom 8. Mai 1920 ausführt, ihre Stellung durch Zusammenschluß und Zusammenarbeit zu festigen.

Die OSAKA KAGAKU HIRYO (CHEMICAL MANURE Co.) und die NIPPON SEIMI SEIZO (CHEMICAL Co.) zwei Gesellschaften, die von der OSAKA SHOEN KAISHA und der Firma ABE abhängig sind, sind dabei, sich unter dem Namen NIHON KAGAKU HIRYO KAISHA zu vereinigen und den Betrieb zu erweitern. Um eine reiche Belieferung mit den nötigen Rohstoffen zu sichern, wird diese neue Firma noch eine weitere Gesellschaft gründen, die TEIKOKU RYUSAN HIRYO KAISHA (VITRIOL FERTILISER Co.) mit einem Kapital von 5 Mill. Yen.

Ferner ist die RASA ISLAND PHOSPHATE ORE Co. im Begriff, mit der OSAKA SARASHIKO (BLEACHING POWDER Co.) eine Interessengemeinschaft einzugehen. Die NIPPON CHISSO HIRYO (NITROGENOUS MANURE Co.) fordert die noch uneingezahlten Reste ihres Kapitals ein und wird dann das Gesamtkapital verdoppeln, so daß sie demnächst über 20 Mill. Yen verfügen wird. Die OSAKA ALKALI Co. hat sich mit einer Kupferraffinerie vereinigt. Andere ähnliche Pläne schweben noch.

Die DAI NIPPON JINZO HIRYO (ARTIFICIAL FERTILISER Co.) hat mit der FUJITA GUMI ein Abkommen getroffen, wonach sie beide mit einem Kapital von 1 Mill. Yen zu Konoshima bei der OSAKA AEN KAISHA (ZINC Co.) eine Düngemittelfabrik anschließen; die letztgenannte Bergwerksgesellschaft liefert Schwefeleisen aus Sekuhara. Die DAI NIPPON ARTIFICIAL FERTILISER Co. hat ferner zusammen mit der Firma KUHARA eine Düngemittelfirma von 25 Mill. Yen gegründet; von dem Kapital hat jede Firma 11 Millionen beigesteuert, und die restlichen 3 Millionen kommen von der TAKI SEIHI Co., einer Düngemittelfabrik.

Nunmehr gruppieren sich die großen Düngemittelfabriken Japans in drei Gruppen. An die Firma KUHARA angeschlossen sind folgende vier: DAI NIPPON JINZO HIRYO, SAKAI, YASUDA und TAKI. Um die Firma FURUKAWA gruppieren sich die OSAKA KAGAKU HIRYO, NIPPON SEIMI, OSAKA ALKALI, NIPPON CHISSO HIRYO und RASA ISLAND RINKO Co. Zwischen beiden steht die SUMITOMO FERTILISER Co.

Der Ertrag dieser drei Konzerne wird angegeben mit 7 Mill. Sack jährlich von der KUHARA-Gruppe, 4,2 Mill. Sack von der FURUKAWA-Gruppe und 0,7 Mill. Sack von der SUMITOMO Co.

Ein Umstand, der allen diesen Gesellschaften sehr zugute kommt, ist der, daß die Landleute als die Bezieher der Ware in günstiger zahlungsfähiger Lage sind. Lange Kredite, wie sie früher notwendig waren, wenn man mit Düngemitteln, wie Bohnenkuchen, Fischmehl usw., konkurrieren wollte, sind daher jetzt nicht mehr erforderlich.

Uebdst.

B. 1083.

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Ausland.

Holland. Die holländischen Sodafabriken.

Nach dem „Chemische Courant voor Nederland“ besitzt Holland folgende Sodafabriken, die sowohl calcinierte als Kristallsoda erzeugen: NAAML. VENN. AMSTEL-SODA-RAFFINADERIJ VOORH. VAME & Co., Jacob Catskade 82, bei Amsterdam; NAAML. VENN. DE HAARLEMSCHE SODA-FABRIK, Spaarndarfunderweg 62 in Haarlem; ROTTERDAMSCHESODA-EN-CHEMICALIENFABRIEK, VOORH. C. KORTMAN & SCHULTE, Achterhaven O. Z. 48, Rotterdam; NEDERLANDSCHE PATENT-EN-KRISTALSODAFABRIEK, FIRMA DURY & HAMMES, Makkerstraat 1, Schiedam; Firma JAN DEKKER in Wormerveer; NAAML. VENN. INDUSTRIELE MAATSCHAPPIJ „DE RIETVINK“, Wormerveer; CHEMISCHE FABRIEK C. VAN EPHENHUYSEN, Zwiindrecht; ELECTRISCHE CHLORKALK EN SODA-FABRIEK, Firma GERSTEL & Co. in Zoeterwoude.

„Kautische Soda“ (Natriumhydroxyd, Natronlauge, NaOH) wird unter anderem hergestellt durch die NAAML. VENN. ELECTROCHEMISCHE INDUSTRIE „NEDERLAND“, in Schaesberg (Limburg); VERENIGDE HOLLANDSCHE CHEMISCHE FABRIEKEN in Schiedam; Firma WENNEKES & VAN NECK in Oosterbeek; NAAML. VENN. NEDERLANDSCH CARBIDKANTOOR, in Rotterdam; und die VEREENIGDE CHLOOR-FABRIEKEN in Scheveningen.

„Rohe Salzsäure“ (Ruw zoutzuur, HCl) wird erzeugt durch die MAATSCHAPPIJ VOOR ZWAVEL-ZUURBEREIDING VOORH. G. F. KETJEN & Co. in Amsterdam; NAAML. VENN. LIJM. UND GELATINE-FABRIEK, Rotterdamse weg in Delft; CHEMISCHE FABRIEK G. B. WOLF in Cuyk an der Maas (N. B.), CHEMISCHE FABRIEK C. VAN EPHENHUYSEN, Zwiindrecht.

Acht.

B. 11011.

Norwegen. Die Lage der norwegischen Carbidfabriken.

Da die skandinavischen Länder während des Krieges nach der „Chimie et industrie“ schwer unter Leuchtölmangel zu leiden hatten, entstanden infolge des hohen Carbidpreises eine große Anzahl Carbidfabriken. Gegenwärtig hat sich bei vermehrter Leuchtölzufuhr die Nachfrage nach Carbid bedeutend vermindert und eine starke Preissenkung für Carbid hervorgerufen. Die norwegische Carbidindustrie macht daher gegenwärtig eine schwere Krise durch, so daß die Fabriken ihre Produktion stark herabsetzen und teilweise sogar ganz einstellen mußten. Eine vollständige Entlassung des Personals fand auf den Fabriken zu Saude, Odde und Bjöl-fossen statt. Andererseits hat die Gesellschaft HÖYAN-CARBID, die über ein Aktienkapital von über 30 000 000 Kronen verfügt, die Carbidfabrikation verlassen und ist zur Aluminiumherzeugung übergegangen. Als weitere Folge der großen Krise erwartet man die Fusion mehrerer Gesellschaften.

Acht.

B. 11071.

Die Lage der Erdölindustrie in Baku.

Ueber die Erdölindustrie in Baku liegen nach der Ind. u. Handl. Zeitung folgende Mitteilungen vor, die der Bakuer Monatsschrift „Neftjanoje Delo“ entnommen sind. Im Februar 1920 wurden bedeutende Verkäufe mit dem Ausland abgeschlossen. Anfangs der zweiten Hälfte des Februar wurden verkauft frei Batum 100 000 Pud Petroleum für 105 Rubel das Pud; 130 000 Pud für 63¼ £ je t. (= 62,03 Pud);

250 000 Pud für 7¾ £ je t. und endlich größere im März, April und Mai zu liefernde Mengen für 8 £ 5 sh je t. Als Hauptkäufer trat die Standard Oil Company auf. Verkaufsverhandlungen fanden auch statt mit Franzosen auf der Grundlage von 370 bis 380 Frs. je t. Die Verkäufer schließen jedoch nur ungern in französischer Währung ab, und es kamen keine Verkäufe zustande. Ende März hat aber die französische Regierung durch einen Marineingenieur 5000 t Erdöl zum Preise von 480,56 Frs. je t kaufen können. Um den 15. März herum wurden verkauft: 50 000 Pud zu 7½ £, 30 000 Pud zu 7¾ £ und 100 000 Pud zu 7¾ £ je t. Bei Lieferung gegen Anfang April wurden geboten für ganze Ladungen von 5000 t 8 bis 8½ £ und für kleinere Mengen 8 £ 4 sh je t. Im ganzen wurden verkauft ungefähr 1 300 000 Pud Erdöl in großen Abschlüssen. Kleinere Mengen wurden abgesetzt franko Batum für 95 bis 105 Rbl. und in Baku für 65 bis 80 Rbl. je Pud. In Batum war das Geschäft in allen Erdölzeugnissen sehr fest. Schmieröl kostete in Fässern 310 bis 320 Rbl. je Pud (mit Faß). Petroleum stellte sich in eisernen 3-Pud-Kisten auf 315 bis 325 und in 5-Pud-Kisten auf 305 bis 310 Rbl. (einschließlich Kiste). Auf den Bakuer Werken wurde wieder lebhafter gearbeitet und in letzter Zeit monatlich etwa 3½ Mill. Pud Leuchtöl, ungefähr 500 000 Pud Schmieröl und 250 000 Pud Benzin hergestellt. Soda war im Preise etwas höher, ohne jedoch die fabelhafte Höhe des letzten März zu erreichen. Englische Soda kostete 900 bis 1000 Rbl., je Pud. Schwefelsäure, deren Preis auch etwas gestiegen ist, war für 100 Rbl. zu haben. Zur Umrechnung der Preise in europäische Währung seien nachstehend die Bakuer Börsenkurse vom 5. April d. J. wiedergegeben: Pfund-Sterling-Scheck = 1100 Rbl., französische Franken-Scheck = 19,50 Rbl., deutsche Mark (Banknoten) = 6,50 Rbl., türkische Goldpfund = 1650 und persische Toman = 510 Rbl.

I. u. H. Ztg.

B. 11025.

Vereinigte Staaten von Amerika. Rückgang der Kapitalinvestierung in der amerikanischen chemischen Industrie.

Nach einer vom „Journal of Industrial and Engineering Chemistry“ vom Juni 1920 wiedergegebenen Mitteilung des „New York Journal of Commerce“ zeigt sich für den April 1920 ein beträchtlicher Rückgang in der Kapitalinvestierung in der amerikanischen chemischen und Farbenindustrie gegenüber den ersten drei Monaten des Jahres; der Vorgang ist auf die allgemeine Unsicherheit der amerikanischen Geschäftswelt bezüglich der zu erwartenden Farbenschutzzölle zurückzuführen. Während die Kapitalinvestierung der chemischen und Farbenindustrie im Januar 17 943 000 \$, im Februar 12 585 000 \$ und im März 29 660 000 \$ betrugen, belief sie sich im April nur auf 4 670 000 \$.

Acht.

B. 11070.

Japan. Steigerung der japanischen Superphosphat-herzeugung.

Nach dem „Journal of Commerce“, New York, vom 14. Juni 1920 hat sich die Superphosphat-herzeugung in Japan infolge der Errichtung neuer Fabriken und Vergrößerung der alten Anlagen so erhöht, daß sie sich innerhalb einiger Jahre fast verdoppelt hat. Schon jetzt tritt an manchen Stellen Ueberproduktion zu Tage, von der man fürchtet, daß sie sich binnen kurzem noch stärker bemerkbar machen wird.

Acht.

B. 11014.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Deutsches Reich.

Die Ablieferung von Schwefelkies.

Da demnächst die CHEMIKALIEN-AKTIENGESELLSCHAFT in Berlin liquidiert und der SCHWEFELSÄURE-AUSSCHUSS G. M. B. H. in Berlin (au Grund der Verordnung vom 31. Mai 1920 — Reichs-Gesetzbl. 1920, S. 1113) gebildet wird, ist nunmehr verordnet worden, daß künftig der im Inland geförderte Schwefelkies an den Schwefelsäure-Ausschuß und nicht mehr, wie in der Bekanntmachung vom 18. Februar 1917, Reichs-Gesetzbl. 1917, S. 153, verordnet, an die CHEMIKALIEN-AKTIEN-GESELLSCHAFT zu liefern ist.

R.

B. 11 087.

Ausland.

Finnland. Chemikalieneinfuhr Finnlands 1919.

Nach dem „Journal of Commerce“ New York“, vom 16. Juni 1920, belief sich der Gesamtwert der Chemikalieneinfuhr Finnlands 1919 auf 22 728 126 M. gegen 5 213 157 M. 1918, 38 831 144 M. 1917, 43 260 712 M. 1916 und 14 374 949 M. 1915. Demgegenüber hatte die Chemikalieneinfuhr 1913 einen Wert von 7 849 939 M.

Die eingeführten Chemikalien bestehen aus Kali, Alaun, Ammoniak und Ammoniumsalzen, Kalisalpeter (rein und technisch), Chilesalpeter, Soda, Natriumsulfat, Borax, Chlorcalcium, Kupfersulfat, Schwerspat, Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure, Schwefel, Phosphor, Arsensäure, Arsenverbindungen, Kaliumchromat, Kaliumchlorat, Magnesium, Bleizucker, Weinstein, Weinsäure, Citronensäure und Calciumcarbid. Außer diesen Chemikalien werden in ausgedehntem Maße Farbstoffe, Drogen und Gerbstoffe gebraucht. Hauptlieferant für die Chemikalien ist Deutschland, während Gerbstoffe und Extrakte aus England und Schwefel aus Italien eingeführt werden.

Achu.

B. 11 028.

Chile. Salpeterverkauf.

Wie aus Valparaiso mitgeteilt wird, haben die im Juni d. J. erfolgten Salpeterverkäufe der „Asociacion de productores de salitre“ einen großen und überraschenden Erfolg zu verzeichnen. In nicht ganz 14 Tagen sind über 1 200 000 t Salpeter durch die Asociacion verkauft worden. Da man im laufenden Salpeterjahr angesichts der Petroleumknappheit, der Streikgefahren und anderer Schwierigkeiten nur mit einer Gesamtsalpeterproduktion Chiles von etwa 2 000 000 tons rechnen kann, von denen die Asociacion über 84 pCt. verfügt, so ist jetzt schon nahezu die Produktion des laufenden Jahres der in der Asociacion zusammengeschlossenen Werke verkauft worden. Dieser Erfolg der völlig unter englischer Leitung stehenden „Asociacion“ wird wesentlich zu ihrer Kräftigung beitragen; die Gefahr ihres Auseinanderfallens ist hierdurch ferner gerückt denn je.

Um zu verhinderen, daß nur Kaufabschlüsse für die Saisonmonate September bis März gemacht werden und die Monate Juni bis September vernachlässigt werden, hat sich die Asociacion entschlossen, ihre Verkaufspreise für die Monate September 1920 bis März 1921 um 3 d pro span. Quintal heraufzusetzen; die neuen Preise sind am 22. Juni d. J. in Kraft getreten.

Von der gesteigerten Nachfrage nach Salpeter profitieren auch die deutschen und nordamerikanischen Salpeterproduzenten, welche — wie bekannt — außerhalb der Asociacion stehen. Wohin die ver-

kauften Salpetermengen gehen werden, ist noch schwer zu übersehen. Zunächst befinden sie sich überwiegend in den Händen englischer Firmen; die Firma GIBBS & Co. dürfte allein etwa die Hälfte der verkauften Quanten erworben haben.

K. B.

B. 11 111.

Schädliche Interessenvertretung bezüglich beschlagnahmten deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten.

Wie dem Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverband berichtet wird, haben sich eine Anzahl amerikanischer Rechtsanwälte nach Deutschland begeben, um deutsche Staatsangehörige, deren Eigentum in den Vereinigten Staaten beschlagnahmt worden ist, zu veranlassen, ihnen die Vertretung ihrer Interessen zu übertragen. Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß sich unter diesen Rechtsanwälten Elemente befinden, die für eine derartige Vertrauensaufgabe nicht geeignet erscheinen. Der DEUTSCH-AMERIKANISCHE WIRTSCHAFTSVERBAND in Berlin NW. 7, Neue Wilhelmstr. 12/14 ist bereit, in Fragen des beschlagnahmten deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten und bei Wahrnehmung zuverlässiger Rechtsvertretung deutschen Interessenten weitere Auskunft zu erteilen.

Dtsch. Amerik. W. Verb.

B. 11 092.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Deutsches Reich.

Aufhebung des Visierungszwanges der Ursprungszeugnisse für den Warenversand nach dem Saargebiet.

Die Berliner Zweigstelle der Handelskammer Saarbrücken läßt uns eine Mitteilung über die Aufhebung des Visierungszwanges der Ursprungszeugnisse für den Warenversand nach dem Saargebiete, zugehen, der wir folgendes entnehmen:

Die französischen Zollbehörden hatten mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an bestimmt, daß die Ursprungszeugnisse, welche den nach dem Saargebiet gehenden deutschen Waren beizugeben sind, um die nach dem Friedensvertrag vorgesehene Zollfreiheit zu erreichen, das Visum oder die Beglaubigung einer französischen konsularischen Vertretung tragen müßten. Eine Ausnahme von diesem Visierungszwang im Reiche war lediglich gemacht bei den von einer deutschen Zollbehörde ausgestellten Ursprungszeugnissen.

Durch Entschließung der französischen Generaldirektion der Zölle in Paris ist nun bestimmt worden, daß fortan alle Ursprungszeugnisse, gleichgültig, von welcher zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen berechtigten Behörde (Handelskammern, Ortspolizeibehörde, Zollbehörde) sie ausgehen, des Visums oder des Legalisationsvermerkes einer konsularischen französischen Vertretung nicht mehr bedürfen. Damit ist vor allem erreicht, daß gerade auch die von den deutschen Handelskammern ausgestellten Ursprungszeugnisse durch die Beglaubigung der Handelskammer allein, ohne Visierung einer französischen Behörde, Anerkennung bei der französischen Zollbehörde finden. —

Ueber den Warenversand nach dem Saargebiet schreibt der Schutzverein für Handel und Gewerbe im Saargebiet folgendes:

„Ursprungszeugnisse für Sendungen nach dem Saargebiet können von jeder deutschen Zoll- oder Steuerstelle abgestempelt werden. Trotzdem läßt sich ein großer Teil der deutschen Lieferanten ein Visum der französischen Konsulate erteilen, die dafür 80,10 M. verlangen! Diese Sonderbelastung

jedes kleinsten Paketes vermag das Saargebiet, das schon ohnehin schwer um seine Existenz kämpft, nicht mehr zu ertragen. Wenn der deutsche Lieferant uns weiter mit solchen unnützen Kosten belastet, schadet er sein eigenes Geschäft und zwingt uns, die Rückerstattung dieser Ausgaben abzulehnen. Neuerdings werden systematisch Einfuhrbewilligungen und andere Begleitpapiere gestohlen, auch wenn sie mit dem Frachtbrief durch Heftzwecken verbunden sind. Anscheinend werden auf diese Weise Warenschiebungen versucht. Dem Empfänger entstehen dadurch außerordentlich hohe Kosten, weil sich die Zollbehörde weigert, ihm die Ware auszuliefern. Die saarländischen Geschäftsleute bitten deshalb dringend, bei Warensendungen alle Begleitpapiere an den Frachtbrief mit Faden anzunähen und außerdem auf dem Frachtbrief die Anlagen mit näherer Bezeichnung (Nummer usw.) zu vermerken und von der Bahnbehörde bescheinigen zu lassen. Auf diese Weise übernimmt auch die Bahnverwaltung die Haftung für die übergebenen Papiere.“

B. 11 122 u. B. 11 068.

Weitere Abänderungen des Ausfuhrabgabentarifs¹⁾.

Im Reichsanzeiger werden in Nr. 183 vom 17. d. Mts. unter anderem folgende Abänderungen der Tarifsätze für die Ausfuhrabgabe veröffentlicht:

Ausfuhr-Nr. des Stat. Warenverz.	Prozentsatz der Abgaben
156b Knochen, Knochenzapfen, Hufe, Klauen, Vogelschnäbel roh, auch in der Querrichtung in einzelne Stücke zerschnitten, zu Schnitzzwecken	6
157f Knochen, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten, Knochenzapfen (Hornpeddig), Hufe, Klauen, zu anderen als Schnitzzwecken, roh, auch entfettet	6

Die neuen Sätze sind mit dem 20. August d. J. in Kraft getreten. B. 11 121.

Ausland.

Singapore. *Einstweilige Aufhebung der Farbeinfuhrbeschränkung in Singapore.*

Nach einem vom „Journal of Commerce“, New York, vom 2. Juli 1920 wiedergegebenen Kabel des amerikanischen Konsuls an das Handelsministerium ist das Einfuhrverbot, das für alle wichtigen im britischen Imperium hergestellten Farben im letzten September für Singapore erlassen wurde, zeitweilig aufgehoben.

AUSSTELLUNGEN UND MESSEN.

Ausland.

Ständige pharmazeutische Musterausstellung in Bukarest.

Die rumänische Sanitätsdirektion in Bukarest hat, nach einer dem Deutschen Ueberseedienst zugegangenen Mitteilung, kürzlich die Vertreter aller ausländischen Firmen, die sich mit der Herstellung pharmazeutischer Spezialitäten befassen, zwecks Einrichtung einer ständigen Musterausstellung zur Einsendung je einer Musterprobe der erzeugten Spezialitäten eingeladen. Diese müssen jedoch dem rumänischen Sanitätsgesetz entsprechen.

¹⁾ Vergl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 329, 357.

Da größere Kosten durch eine derartige Beteiligung an der ständigen Musterausstellung nicht zu erwarten sind und voraussichtlich bis zur Eröffnung die deutsch-rumänischen Wirtschaftsbeziehungen eine vertragliche Grundlage erhalten werden, so liegen nach Ansicht des Ausstellungs- und Messe-Amtes der Deutschen Industrie keine Bedenken dagegen vor, daß der Einladung der Sanitätsdirektion auch von deutschen Firmen entsprochen wird.

B. 11 090.

Ausstellung kanadischer Erzeugnisse in London.

Ueber eine jüngst in London stattgehabte Ausstellung kanadischer Erzeugnisse erfährt das Ausstellungs- und Messeamt der deutschen Industrie von zuverlässiger Seite das folgende: Aus der Ausstellung und aus anderer jetzt in London betriebener Reklame geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Veranstaltung als ein Protest gegen allzu feste Verankerung amerikanischen Kapitals in Kanada gedacht ist. Bei der Eröffnung der Ausstellung wurde auf die amerikanische Durchdringung Kanadas hingewiesen, der gegenüber der englische Kaufmann sich beilen müsse, um das Geschäft nicht zu verpassen. Die Ausstellung hatte die Aufgabe, die Fortschritte Kanadas auf industriellem Gebiete zu veranschaulichen. Aus dem Bereiche der chemischen Industrie wurden eine Reihe von Chemikalien, u. a. von „CANADIAN ELECTRO PRODUCTS CO. LTD.“ und „CANADA CARBID CO.“, vorgeführt. Unter diesen Artikeln sind nach einem Bericht des „Chemist and Druggist“ vom 19. Juni d. J. folgende zu erwähnen: Essigsäure, Eisessig, Speiseessig und technische Essigsäure, Paraldehyd, Acetaldehyd, Crotonaldehyd, Acetylenruß, Calciumcarbid. Seifen- und Toiletterzeugnisse wurden besonders von der „PALMOLIVE COMPANY“ ausgestellt.

R.

B. 11 056.

SOZIALPOLITIK, FABRIKGESETZGEBUNG.

Ausland.

Der Vorschlag zur Errichtung eines Industrieparlaments in England.

Wie in Deutschland, so hat auch in England der Gedanke, neben dem politischen Parlament eine ständige Vertretung der schaffenden Stände zu bilden, Anklang gefunden. Sir DUCKHAM, der Präsident der Society of British Gas Industries in Sheffield, befürwortete, laut einer Meldung der „Times“, in einer kürzlich in Sheffield gehaltenen Rede die Schaffung eines „Parliament of Industry“. Er wies darauf hin, daß die Arbeitsleistung im Vergleich mit 1914 durchschnittlich um 40 pCt. je Kopf und Stunde abgenommen habe. Die einzig mögliche Lösung der Arbeitsfrage sieht er in der Gewährung des *Homerule für die Industrie*. Er schlägt die Einberufung eines Councils durch die Regierung vor, das aus Vertretern der Unternehmerverbände und der Arbeiterunionen bestehen soll. Dieses Council soll zunächst grundsätzlich über die Errichtung eines Industrieparlaments, das sich aus richtig gewählten Vertretern der verschiedenen Interessengruppen zusammensetzen müßte und, im Falle einer grundsätzlichen Einigung, über den Umfang, den Wahlmodus usw. beschließen. Sache der Regierung wäre es dann, die Wahl des Parlaments in die Wege zu leiten. Die erste Aufgabe des neugewählten Parlaments würde darin bestehen, die Ernennung seines Präsidenten, seine Geschäftsordnung und den Umfang seiner unmittelbaren Befugnisse und seiner Machtvollkommenheit festzulegen. Die Lösung folgender Probleme müßte sofort in Angriff genommen werden: des *Problems der Schraube ohne Ende*.

(Preissteigerung und Lohnerhöhung), der *Beteiligung der Arbeiter an der Kontrolle der Industrie*, des Stimmrechts für alle Interessenten — Kapital, Beamte und Arbeiter — in der Direktion eines industriellen Konzerns (vorgeschlagen wird, den Arbeitern einen oder mehrere Vertreter im Board of Directors zuzugestehen), der Schlichtung von Streitigkeiten, der Verteilung der jährlichen oder halbjährlichen Industriegewinne unter alle Interessenten und des *Problems der Arbeitslosigkeit*. *Selbstkontrolle der Industrie und angemessene Beteiligung der Arbeiter an den Gewinnen würden die Industrie wieder hochbringen.*

I. u. H.-Ztg.

B. 11050.

PATENT-, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ.

Ausland.

Moderne Patentpiraten in Brasilien.

Eine der seltsamsten Blüten, die auf dem exotischen Baume der Patentgesetzgebung ferner Staaten sich entwickelt hat, ist der Gedanke einer unternehmenden Schweizer Firma NAEGELI & Co. in Brasilien, sich alte Patente, die sie aus deutschen Werken abschrieb, als ihre Erfindung neu patentieren zu lassen. Da die Prüfung aber tatsächlich nur formell ist, so gelang es der Firma NAEGELI, auch zahlreiche Patente, wie z. B. auf: Congorot, Benzopurpurin, Benzoazurin, Diaminschwarz, Schwefelschwarz und viele andere der bekanntesten Farbstoffe zu erlangen. — Ausgerüstet mit diesen Patentrechten, entsendet sie auf ankommende Schiffe sogenannte Sachverständige und läßt die Farbstoffe beschlagnahmen, die unter die Patente fallen. Anfangs vorsichtig vorgehend, hat die Firma, durch Erfolge mutiger gemacht, das System nach und nach auf alle Farbstoffe ausgedehnt, für die sie deutsche Patentbeschreibungen aufreiben konnte. — Die Sache beginnt sich zu einem internationalen Skandal auszubilden, da auch Farbstoffe nichtdeutscher Herkunft beschlagnahmt worden sind; aber alle Bemühungen, auf gesetzlichem Wege gegen diese Patentpiraten vorzugehen, sind bisher ohne Erfolg geblieben. Die Regierung hat gewiß den besten Willen, abzuhelpen, scheint aber so gut wie machtlos. — Prozesse sind im Gange, die sehr hohe Kosten verursachen und deren Ausgang bei der rein formalistischen Rechtsprechung unsicher ist und die jedenfalls erst nach langer Zeit entschieden sein werden. — Es wäre im allgemeinen Interesse zu begrüßen, wenn sich die Presse in allen Ländern dieser Sache annehmen wollte.

R.

B. 11089.

NEUE BÜCHER.

Handbuch der Toiletteseifenfabrikation. Technologie der Toiletteseifenfabrikation, Rezepte und Fabrikationsvorschriften. Herausgegeben von WILLY HACKER, Meißen 1920, MATTHÄUS BOHLMANN, VERLAGS-ANSTALT. 118 Seiten.

Das Buch zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil führt die stolze Überschrift „Technologie der Toiletteseifenfabrikation“ und gibt an Hand von Stichworten auf 40 Seiten kurze Erklärungen für die Roh- und Hilfsstoffe der Toiletteseifenfabrikation sowie der zur Verwendung kommenden Maschinen. Das für den Seifenfabrikanten Wichtige fehlt freilich bisweilen. So z. B. bleibt unerwähnt, daß Aetznatron in Graden gehandelt wird. Im zweiten Teil hat Verfasser nach dem Grundsatz gehandelt: Wer Vieles bringt, wird manchem etwas bringen. Allerdings halten

sich die zahlreichen Rezepte und Fabrikationsvorschriften für Toiletteseifen, medizinische Seifen, Glycerin- und Transparentseifen, Rasier- und Badeseifen in bezug z. B. auf die Verwendung von Glycerin und Spiritus noch vielfach an die Zeiten vor dem Kriege.

Braun.

B. 10938.

Analytische Chemie. I. Qualitative Analyse. Von Dr. Joh. Hoppe, Leiter des chemischen Laboratoriums Dr. Bender und Dr. Hobein in München. Dritte verbesserte Auflage. Berlin und Leipzig 1920; VEREINIGUNG WISSENSCHAFTLICHER VERLEGER.

Das in der Sammlung Göschel erschienene Bändchen enthält eine kurze Anleitung für die Ausführung der Vorprüfung, für die Ermittlung der Kationen und Anionen unter Ausschluß der selteneren Elemente. Der Verfasser beschränkt sich nicht darauf, die üblichen Methoden der qualitativen Analyse klar und übersichtlich zusammenzustellen, sondern hat es verstanden, überall trotz des beschränkten Raumes zahlreiche praktische Winke und weise Regeln einzuschalten, die für die rasche und sichere Durchführung einer Aufgabe von hohem Nutzen sind und beweisen, daß das Büchlein auf Grund einer reichen analytischen Erfahrung zusammengestellt ist.

Sp.

B. 10991.

Handbuch der Chemie und Technologie der Oele und Fette. Chemie, Analyse, Gewinnung und Verarbeitung der Oele, Fette, Wachs und Harze in vier Bänden. Herausgegeben von Prof. Dr. L. Ubbelohde und Dr. F. Goldschmidt. Zweiter Band. Spezieller Teil herausgegeben von Prof. Dr. L. Ubbelohde. Verlag von S. HIRZEL, Leipzig 1920. Ladenpreis: geheftet 96 M., gebunden 120 M.

Der zweite Band des „Ubbelohde“ ist nunmehr erschienen. Derselbe ist als Ergänzung des ersten Bandes gedacht und daher auch „Spezieller Teil“ genannt worden. Die Herausgabe des zweiten Bandes, d. h. die Fortführung dieses bedeutsamen Werkes, hatte sich vor allem durch den Ausbruch und die lange Dauer des Krieges verzögert. In diesem Band sind ungefähr 650 Fette und Oele der verschiedensten Herkunft unter Angabe der physikalischen und chemischen Eigenschaften, der Kennzahlen, Reaktionen und sonstiger Analysendaten ausführlich abgehandelt, Pflanzen und Samen eingehend botanisch beschrieben worden. Wohlbekannte Namen findet man als Mitarbeiter. An die Besprechung der pflanzlichen Oele und Fette, bearbeitet vor allem von FENDLER, KOCHS und KRAUSE, schließt sich an die der Herstellung, Verwendung, Nährwert und Untersuchung der Oelkuchen von W. ROTH. Es folgt die Beschreibung der tierischen Oele und Fette von UBBELOHDE selbst. Den Schluß bilden die Speisefette, bearbeitet von VIETH und POLATTSCHKE. Ausführlich wird hier auf die Untersuchung sowie die Methoden der Ermittlung von Verfälschungen eingegangen. Sämtliche Kapitel sind auf das sorgfältigste bearbeitet, und wir glauben dem Verfasser gern, daß in dem vorliegenden Band eine Unsumme von Arbeit steckt, die nicht mehr in die Erscheinung tritt. Manche Zahl, die er enthält, hat tagelange Arbeit und umfangreiche Korrespondenz verursacht. Dem Buch eine Empfehlung mitzugeben, erübrigt sich. Der „Ubbelohde“ hat weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus seinen Platz erobert, nicht nur in Fachbibliotheken. Wir hoffen und wünschen, daß Zeit und Umstände es gestatten, das Werk baldigst zu Ende zu führen als Wahrzeichen deutschen Fleißes, deutscher Gründlichkeit und deutscher Wissenschaft.

B. 11046.

Braun.

BIBLIOGRAPHIE.

Neu erschienene Bücher.

Mitgeteilt von der

Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW.

Beythien, A., Dir. Prof. Dr. C[arl] Hartwich, Prof. Dr. M[artin] Klimmer, Ober-Med.-R. Dir. Prof. Dr.: *Handbuch d. Nahrungsmitteluntersuchung.* In 3 Bdn. 1. Chemisch-physikal. Tl. 2. Botanisch-mikroskop. Tl. 3. Bakteriolog. u. biolog. Tl. Mit mehreren Taf. u. zahlr. Abb. im Text. 42. u. 43. Lfg. (3. Bd. S. 529—592). Lex. 8°. Leipzig 1920. CHR. HERM. TAUCHNITZ. Je 3 M.

Buch, Das — d. Kaufmanns. Ein Hand- u. Lehrbuch d. gesamten Handelswissenschaften f. Kaufleute, Industrielle, Gewerbetreibende, Juristen, Beamte u. Studierende. Unt. Mitw. v. Prof. Dr. M. Apt ... hersg. v. Prof. Reg.-R. Dr. Georg Obst. 5. Aufl. 17.—20. Taus. 2 Bde. (XI, 582 u. X, 701 S.). Lex. 8°. Stuttg. 1920. C. E. POESCHEL. Hlwbd. 80 M.

Elsner's Betriebs-Bücherei, hersg. v. Dr. Tänzler u. Dipl.-Ing. Sorge. 5. u. 8. Bd. Kl. 8°. Berlin, OTTO ELSNER.

Beuck, W., Steuer-Synd.: *Die Reichsabgaben-Ordnung u. d. Gesetz über d. Steuernachsicht (Generalpardon). Textausg. m. Einleit., Erläut. und Sachregister vers. (270 S.)* 20. (5. Bd.) Pappbd. 12,50 M.

Brandt, Heinr., Just.-R.: *Betriebsrätegesetz nebst Wahlordnung u. aml. Mustern. Erläuter. u. mit ein. Sachverzeichnis versehen.* 1. u. 2. Aufl. (246 S.) 20. (8. Bd.) Pappbd. 12,50.

Freundlich, Herb., Priv.-Doz. Dr.: *Kapillarchemie.* Eine Darstellung d. Chemie d. Kolloide u. verwandter Gebiete. 2. anast. Neudr. (VIII, 591 S. m. Fig.). Gr. 8°. Leipzig 1920. AKADEM. VERLAGSGESELLSCHAFT. Hlwbd. 40 M.

Frerichs, Georg, Prof. Dr.: *Leitfaden d. anorgan. u. organ. Chemie.* Für Studierende d. Medizin Tiermedizin u. Zahnheilkunde, d. Technik u. Handelswissenschaft. 2. neubearb. u. verm. Aufl. Mit 20 Textabb. (XII, 563 S.). Gr. 8°. Stuttgart 1920, F. ENKE. 36 M.; Hlwbd. 42 M.

Friedenslast, Die. *Die Probleme d. Friedensvertrages in gemeinverständl. Darstellung.* Hrsg. v. d. Deutschen Liga f. Völkerbund. 1. [Heft]. 8°. Berlin. HANS ROB. ENGELMANN.

Melchior, Carl, Dr.: *Deutschlands finanzielle Verpflichtungen aus d. Friedensverträge.* (26 S.) 20. (I. H. 1,36 M.

Frommes's pharmazeut. (Einbd.: Taschen-) *Kalender f. d. I. 1920.* 57. Jg. Hrsg. vom allgemeinen österreich. Apotheker-Vereine. Red. v. Red. Vereins-Bureau-Leit. Sekr. Josef Noggler. (V. 181 S. 16°. Wien. BUCHDR. u. VERLH. C. FROMME. Pappbd. 20 M.

Götschen, Sammlung. 446. [Bd.]. Kl. 8°. Berlin. VEREINIGUNG WISSENSCHAFTLICHER VERLEGER. Je 1,60 + 50 pCt. T.

Rochussen, F. Dr.: *Aetherische Oele und Riechstoffe.* 2., umgearb. Aufl. Mit 9 Abb. (139 S.) 20. (440 Bd.)

Großhandels-Zeitung f. d. Drogen-, Chemikalien- u. Spezialitäten-Markt. Schriftleitung: Dr. Paul Siedler. 1. Jg. 1921. 52 Nrn. (Nr. 1 16 S.) 31,5 + 24,5 cm. Berlin-Schöneberg, CEDRO VERLAGS-ANSTALT. Viertelj. 7,50 M.; Einzel-Nr. 1 M.

Handel u. Wandel. Eine zweckmäßig angelegte prakt. kaufm. Bücherei z. raschen Einführung in alle wicht. Gebiete v. Gewerbe, Handel, Steuerwesen, Organisation u. Buchtechnik. 1. 8°. Innsbruck. VERLAGS-ANSTALT TYROLIA.

Stern, Rob., Hofr. Prof.: *Der moderne Handelsbetrieb* (48 S.) o. J. [20]. (I.) 2,70 M. B. 11043b.

INHALT.

Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie: Neueregulierung des Verkehrs mit Opium und anderen Betäubungsmitteln 359

Mitteilungen der Außenhandelsstelle Chemie: Neue Bewilligungsurkunden für Ein und Ausfuhr. Warenversand nach dem Saargebiet. Gründung des Nebenausschusses „Stickstoffdünger“. Unterausschuß „Bor“. Auflösung des Unterausschusses „Ammonsulfat“. Unterausschuß „Carbid“. Unterausschuß „Päckenfarben“. Unterausschuß „Gelatine“. Unterausschuß „Mineralwasser“ 359

Artikel: Die Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz. Von Regierungsrat Weinbach. 361
Erhaltung oder Wiederherstellung des gewerblichen Eigentumsrechts. Von Regierungsassessor Dr. Cl. Heiß 366
Die Not der deutschen Wirtschaft 367
Die Lage des schwedischen Chemikalienmarktes im Juli 1920 368
Künstliche Düngemittel in Japan 369

Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: *Chemische Industrie.* Ausland: Holland: Die holländischen Sodafabriken. Norwegen: Die Lage der norwegischen Carbidfabriken. Die Lage der Erdölindustrie in Baku. Vereinigte Staaten

von Amerika: Rückgang der Kapitalinvestierung in der amerikanischen chemischen Industrie. Japan: Steigerung der japanischen Superphosphaterzeugung. 370
Handelnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Deutsches Reich: Die Ablieferung von Schwefelkies. Ausland: Finnland: Chemikalieneinfuhr Finnlands 1919. Chile: Salpeterverkauf. Schädliche Interessenvertretung bezüglich beschlagnahmten deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten 371
Zoll- und Steuerwesen. Deutsches Reich: Aufhebung des Visierungszwanges der Ursprungszeugnisse für den Warenversand nach dem Saargebiet. Weitere Abänderungen des Ausfuhrabgabetarifs. Ausland: Einstweilige Aufhebung der Farbeinfuhrbeschränkung in Singapur 371
Ausstellungen und Messen. Ausland: Ständige pharmazeutische Mustersausstellung in Bukarest. Ausstellung kanadischer Erzeugnisse in London 372
Sozialpolitik, Fabrikgesetzgebung. Ausland: Der Vorschlag zur Errichtung eines Industrieparlaments in England 372
Patent-, Marken- und Musterschutz. Ausland: Moderne Patentpiraten in Brasilien 373
Neue Bücher 373
Bibliographie 374

Im August und September erscheinen je 2 Doppelhefte.

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3; für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W8.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

herausgegeben vom

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

XXXIII. Jahrgang.

8. September 1920.

Nr. 35/36 (923/924).

Philipp Victor Pauli †

Wiederum ist ein Führer auf dem Gebiete der chemischen Technik dahingegangen. Am 20. August 1920 verstarb auf seiner Besizung in Bensheim

Dr. Philipp Victor Pauli

im 85. Lebensjahre, zuletzt bis 1900 Vorstand

der FARBWERKE VORM.

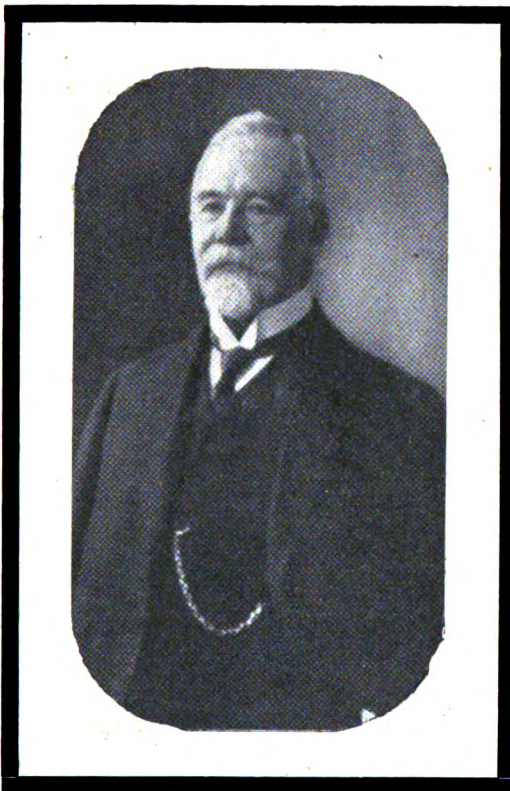
MEISTER LUCIUS & BRÜNING in Höchst a. M.

Auf ein Leben voller Arbeit und zugleich auch voller Erfolge konnte der nunmehr Dahingeschiedene zurückblicken. Seine Studienzeit beschloß er zu Heidelberg unter BUNSENS und KEKULÉ'S Leitung im Jahre 1858. Es folgten Jahre emsigen Schaffens, die den strebsamen, jungen Chemiker zunächst ins Ausland führten. Nach kurzem Aufenthalt in einer Färberei in Roubaix zog PAULI nach England, wo er bis 1864 verblieb und seine Kenntnisse durch Arbeiten an chemischen Werken, wie der Sodafabrik der UNION ALKALI WORKS EVENS & MAC BRIDE in Liverpool, der SULFAT

OF COPPER CO. erweiterte. Im Jahre 1865 bot sich ihm eine Gelegenheit, sich in Deutschland selbständig zu machen; er übernahm die Leitung einer Salpetersiederei in Ziegelhausen bei Heidelberg. Bald kam er in die Lage, kapitalkräftige Kreise für seine weiteren Pläne zu interessieren. Im Jahre 1871 erbaute er in der Nähe von Mannheim auf der Rheinau eine große chemische Fabrik zur Herstellung von Salzsäure, Leblancsoda, Chlor und Chlorkalk. Dort brachte er als erster in Deutschland den rotierenden Sodaschmelzofen in Anwendung.

Es kam die Zeit, in der unsere damals noch junge Anilinfarbenindustrie dazu überging, die großen Mengen von Rohstoffen, die sie in ihren Betrieben verarbeitete, selbst herzustellen. Auch die FARBWERKE VORM. MEISTER LUCIUS & BRÜNING in Höchst a. M. entschlossen sich, die für ihren Fabrikations-

betrieb nötigen Säuren selbst anzufertigen. Sie setzten sich mit PAULI in Verbindung, um ihn für die Erbauung der Säurefabrik zu gewinnen. PAULI folgte dem Ruf, schloß seine Tätigkeit in Rheinau ab und leitete 1880 bis 1882 die Erbauung der Säurefabrik in Höchst a. M. Damals auch wurde er in den Vorstand der Gesellschaft gewählt. Sein Wissen und Können stellte er nun vollkommen in den Dienst der Farbwerke, deren Blühen und Gedeihen er mit reichem Erfolge förderte. Bis 1900 verblieb er an der Spitze des Unternehmens; dann schied er von seiner ihm so lieb gewordenen Tätigkeit, um in stiller Zurückgezogenheit die nächsten Jahre seines



Lebens am Rande der waldumwobenen Höhen der Bergstraße in Bensheim zu verbringen, — fern der aufreibenden Arbeit des engeren Berufs, doch aber stets darauf bedacht, die Vorgänge und Neuerungen auf dem Gebiete der chemischen Technik weiter zu verfolgen. Jetzt ruht er aus von den Mühen des Lebens, von allen vermißt, die ihm als Verwandte oder Freunde nahegestanden; unvergessen im Kreise seiner Berufsgenossen, die ihn als Beispiel männlicher Tüchtigkeit und Schaffenskraft dauernd in Erinnerung behalten werden.

B. 11 155.

VEREINS-ANGELEGENHEITEN.

Tagesordnung zur Hauptversammlung.

Für die geschäftlichen Verhandlungen der diesjährigen Hauptversammlung, die am 25. September (morgens 9 Uhr beginnend) in München stattfindet (vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 323), ist folgende vorläufige Tagesordnung vorgesehen:

Eröffnungsrede des Vorsitzenden Dr. DUISBERG.

1. Bericht des geschäftsführenden Vorsitzenden Dr. FRANK.
2. Bericht des Geschäftsführers Dr. HORNEY.
3. Bericht des Schatzmeisters Dr. OPPENHEIM über das Rechnungsjahr 1919; Bericht der Rechnungsprüfer; Aufstellung des nächstjährigen Haushaltsplanes; Wahl der Rechnungsprüfer.
4. Wahl zum Gesamtausschuß.
5. Die wirtschaftliche Bedeutung der Wasserkraft; Reichsrat OSKAR VON MILLER.
6. Die wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle und Steinkohle; Bergrat Dr. HERBIG.
7. Die technische Bedeutung der Braunkohle und Steinkohle; Prof. Dr. FRITZ HOFMANN (Breslau).
8. Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.

B. 11 095.

Beteiligung an der Hauptversammlung der Brennkrafttechnischen Gesellschaft E. V.

Die Dritte Hauptversammlung der Brennkrafttechnischen Gesellschaft E. V. findet am 1. Oktober d. J. in Berlin-Charlottenburg (Aula der Technischen Hochschule) statt. Für den öffentlichen Teil der Beratungen (vormittags 10½ Uhr) sind folgende Vorträge vorgesehen:

Brennstoffversorgung und Weltpolitik; Referent: Herr Obergeringenieur KAYSER.

Der Stand des Brennkraftturbinenbaues; Referent: Herr Prof. Dr. G. STAUBER.

Die Brennkrafttechnische Gesellschaft hat sich bereit erklärt, Mitgliedern unseres Vereins *Einlaßkarten für die Vorträge* zur Verfügung zu stellen. Mitglieder, die an der Versammlung teilnehmen wollen, werden gebeten, ihren Bedarf an Karten bei der Geschäftsstelle des Vereins, Berlin W., Sigismundstraße 3, bis zum 27. d. M. anzumelden.

B. 11 141.

BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE.

Verwaltungsbericht.

Der Verwaltungsbericht der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für das Jahr 1919 ist im Juli erschienen. Ein Auszug aus dem Bericht, verbunden mit dem Bericht der technischen Aufsichtsbeamten über ihre Tätigkeit im Jahre 1919, ist diesem Hefte als Beilage beigelegt.

B. 11 112.

ARBEITGEBERVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

Der zwischen dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, dem Bund angestellter Chemiker und Ingenieure und der Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie am 27. April d. J. abgeschlossene Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie ist durch die nachstehende Verfügung des Reichs-Arbeitsministeriums am 20. August d. J. für allgemein verbindlich erklärt worden:

„Der zwischen dem Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands (Berlin), dem Bund angestellter Chemiker und Ingenieure und der Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie am 27. April 1920 abgeschlossene Reichstarifvertrag zur Regelung der Gehalts- und Anstellungsbedingungen der akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie wird gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) für den genannten Berufskreis in den Betrieben, die der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angeschlossen sind, im Gebiet des Deutschen Reiches für allgemein verbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 15. Juni 1920. Sie erstreckt sich nicht auf Arbeitsverträge, für die besondere Fachtarifverträge in Geltung sind.“

Der Reichsarbeitsminister.

B. 11 144.

Im Auftrage: SIEFART.

REICHSV ERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE.

Vertretung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in Prag.

In Gemäßheit einer von amtlicher tschechoslowakischer Seite gegebenen Anregung ist in Prag, Riegerkai 8, eine *Vertretung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie* als deutsche Parallelorganisation zu der von der tschechoslowakischen Republik in Berlin gebildeten „Kommission für den Außenhandel“ errichtet worden. Die Vertretung Prag des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, die in Gemeinschaftsarbeit mit der tschechoslowakischen Abteilung des Deutsch-Oesterreich-Ungarischen Wirtschaftsverbandes steht, hat die *Aufgabe, die Interessen der deutschen Industrie in der Tschechoslowakei* in geeigneter Weise *wahrzunehmen*, Berichte über die wirtschaftliche Lage des Landes im allgemeinen und die Verhältnisse einzelner Industriezweige im besonderen zu erstatten, die Einkaufs- und Absatzmöglichkeiten im Rahmen der bestehenden Wirtschaftsabkommen zu studieren; wirtschaftliche und geschäftliche Auskünfte aller Art zu erteilen und den Wünschen der Mitglieder des Reichsverbandes der Deutschen Industrie bei den amtlichen tschechoslowakischen Stellen nach Möglichkeit Gehör zu verschaffen. Die Vertretung ist bereit, in ihren Geschäftsräumen in Prag Kataloge und Werbeschriften deutscher Industrieller auszulegen, Muster- und Modellausstellungen zu veranstalten und deutschen Firmen geeignete Vertretungen nachzuweisen.

B. 11 137.

MITTEILUNGEN DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

Berichterstatter: Dr. OBERHEIDE, Berlin.

Unterausschuß „Brom“.

In der Sitzung vom 21. Juli d. J. wies der Vorsitzende, Herr Direktor Voss, auf die seit der letzten Zusammenkunft eingetretene Veränderung auf dem Brommarkte hin. Die Fabrikation habe sich weiter entwickelt, während die Absatzmöglichkeiten auf dem Inlandsmarkt zurückgegangen seien. Da nun dagegen im Ausland eine starke Nachfrage nach Brom besteht, beschloß man, jede Mengenbeschränkung bei der Ausfuhr bis auf weiteres aufzuheben.

Lieferwerksbescheinigungen sind in allen Fällen, wo mehr als 100 kg exportiert werden, beizubringen. B. 11 149.

Unterausschüsse „Chlormagnesium“ und „Bittersalze“.

Beide Unterausschüsse verhandelten in ihren Sitzungen am 4. August d. J. neben einigen internen Angelegenheiten über die Frage, ob die Ausfuhr von Chlormagnesium und Bittersalz nur den der Verkaufsgenossenschaft angeschlossenen Firmen gestattet werden solle oder auch anderen Selbsterzeugern. Die Außenhandelsstelle Chemie stellt sich auf den Standpunkt, Anträge der nicht der Verkaufsgenossenschaft angehörigen Produzenten von Chlormagnesium und Bittersalz, sofern die vorgeschriebenen Exportpreise eingehalten werden, in der gleichen Weise behandeln zu müssen, wie solche von Mitgliedern der Verkaufsgenossenschaft.

Ausfuhr-Mindestpreise bestehen nicht.

Die *Einfuhr* ist für beide Produkte nicht gestattet. Da nur Erzeuger exportieren, kommen *Lieferwerksbescheinigungen* nicht in Frage. B. 11 150.

Nebenausschuß „Drogen“.

Der Nebenausschuß beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 15. August d. J. u. a. auch mit der Zuständigkeitsfrage.

Ricinusöl wird in Zukunft nicht mehr durch Mk, sondern durch den Reichsausschuß für Öle und Fette bearbeitet. Bezüglich *Spermaceti* und *Mohnköpfe* konnte noch keine Einigung mit der Außenhandelsstelle für Öle und Fette erzielt werden. Ebenfalls in der Schwebe ist noch die Frage der Zuständigkeit für *Kümmel* und *Coriander*. Man beschloß, nochmals beim Reichskommissar vorstellig zu werden, damit diese Angelegenheit nunmehr endgültig geregelt würde.

Von der Verbotliste für die Einfuhr wurde *Wasserfenchel* gestrichen und *Insektenpulver* neu hinzugefügt. Für *Castoreum* und *Vanillin* wurden Einfuhrkontingente festgesetzt. Die Bestimmung der letzten Sitzung, betreffend Einfuhr von *künstlichen Riechstoffen*, sollen unverändert bleiben.

Für die *Ausfuhr* von *Fol. digitalis*, *Herba belladonnae*, *Radix belladonnae*, *Semen colchici* wurden Kontingente festgesetzt.

Die nächste Sitzung findet am 16. September d. J. statt. B. 11 151.

Unterausschuß „Salmiakgeist“.

Auf der Tagesordnung der am 11. August d. J. abgehaltenen Ausschusssitzung standen Anträge auf Aufhebung der Lieferwerksbescheinigungen und auf Freigabe der Ausfuhrmindestpreise.

Man beschloß nach längerer Debatte, Lieferwerksbescheinigungen auch fernerhin zu fordern, dagegen die Mindestpreise aufzuheben. Die Außenhandelsstelle Chemie darf Ausfuhrbewilligungen nur zu Preisen erteilen, die nicht unter den jeweiligen Inlandsmarktpreisen liegen. Letztere werden durch eine Kommission, die aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem Stellvertreter des Reichsbevollmächtigten festgesetzt. Gegen die Zusammensetzung der Preiskommission erhob der Vertreter des Großhandels Einspruch. B. 11 152.

Zum Ausfuhrabgabentarif.

Eine Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 24. August d. J. regelt die Rückerstattung der Reichsabgabe bei Ermäßigung eines Tarifsatzes.

Neue Abänderungen des Ausfuhrabgabentarifs sind vom 28. August d. J. ab in Kraft getreten.

Näheres über diese Verfügungen ist im vorliegenden Heft, S. 385, unter „Zoll- und Steuerwesen“ veröffentlicht. B. 11 148.

Unterausschuß „Schwefelsäure“.

Zu Beginn der Sitzung des Unterausschusses am 27. August d. J. gab der Vorsitzende bekannt, daß das Ausschußmitglied Herr Direktor PÖRN von der Firma KUNHEIM & Co. verstorben sei. An seine Stelle wurde auf Antrag von KUNHEIM & Co. Herr Direktor SEYDEL gewählt. Bezüglich der *Ausfuhr* blieben die in der letzten Sitzung des Unterausschusses am 20. Juli d. J. gefaßten Beschlüsse bestehen. Der Passus, betreffend *hochgradige Schwefelsäure*, wurde dahin abgeändert, daß bis auf weiteres auch die Ausfuhr dieser Gradigkeit ohne Einschränkung gestattet sein soll.

Weitere *Einfuhrbewilligungen* von Schwefelsäure sollen bis zur Beibringung von Unterlagen über den Bedarf und dessen Deckung im Inlande nicht erteilt werden. Die Unterlagen sollen in der nächsten Sitzung (wahrscheinlich Mitte Oktober 1920) vorgelegt werden.

Die Außenhandelsstelle Chemie wurde ersucht, monatlich von den Erzeugern Angaben über die Produktion, den Bestand, den vorliegenden Eigenbedarf und den erfolgten Absatz — letzterer nach In- und Ausland getrennt — einzufordern, um eine Grundlage für die Beurteilung der noch zu erledigenden Fragen zu schaffen. B. 11 156.

Wissenschaftliche Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten von Amerika und in den wichtigsten Ententestaaten.

Vereinigte Staaten von Amerika.

In der am 3. Juli erschienenen Amerika-Spezialnummer der Londoner „Times“ behandelt Mr. HARRISON E. HOWE vom National Research Council in einem Aufsatz über „Industrial Science“ die wichtigsten Fortschritte, die in den Vereinigten Staaten in den letzten sechs Jahren auf dem Gebiete der industriewissenschaftlichen Forschungsarbeit gemacht worden sind. Seine Ausführungen sind vor allem insofern auch für die Praktiker des deutschen Wirtschaftslebens, insbesondere für unsere chemischen Industriellen, von Interesse, weil dieser Amerikaner, der durch seine Stellung den besten Ueberblick über den Stand dieser wichtigen Frage hat, zeigt, mit wie großer Intensität, in welcher großzügiger Form und insbesondere wie stark gerade in allen Zweigen der chemischen Industrie in der Union gearbeitet wird, um durch rationelle Forschungsmethoden die quantitative und qualitative Leistungsfähigkeit der einzelnen Industriezweige zu steigern, sowie die Unkosten durch Anwendung besonderer Arbeitsmethoden und größte Ausnutzung sämtlicher Abfallprodukte auf ein Mindestmaß herabzusetzen.

Den stärksten Antrieb empfindet die industrielle Forscherarbeit, so führt der erwähnte amerikanische Gewährsmann aus, durch die Anforderungen, welche der Weltkrieg mit sich brachte, denn von einem intensiven Verständnis für die Notwendigkeit der Industrieerforschung in den Vereinigten Staaten kann erst seit etwa zwei bis drei Jahren die Rede sein.

Heute lassen sich tatsächlich bereits, wie HOWE mitteilt, mehrere Hundert industrielle Betriebe und Industriekonzerne aufzählen, in welchen zahlreiche Ingenieure und Chemiker in besonderen, den Betrieben angegliederten Abteilungen ihre Forscherarbeit verrichten. Das Vorurteil, daß diese Abteilungen und die darin beschäftigten Spezialisten ein Schmarotzerdasein führten, welches bis 1916 noch vorherrschte, ist heute fast völlig verschwunden. Im Gegenteil, man ist sich auf Grund der inzwischen erzielten Resultate in den Kreisen der amerikanischen Fabrikanten heute völlig klar darüber geworden, daß eine großzügige und rationelle Betriebsführung in weitestem Maße gerade von diesen Spezialabteilungen beeinflußt wird. In vielen großindustriellen Werken der Union sind heute noch die großen Stäbe industrieller Forschungsarbeiter tätig, die dort bei Abschluß des Waffenstillstandsvertrages im November 1918 arbeiteten. Man hat eine Verringerung ihrer Zahl nicht vorgenommen, weil man sich sagte, daß die kommenden Friedensprobleme mindestens ebenso wichtige Anforderungen an die Forschungsabteilungen stellen würden, wie sie die Kriegszeit vorher notwendig gemacht hatten. Ein großes chemisches Werk (den

Namen nennt HOWE nicht) hat sogar seinen Stab in den beiden letzten Jahren noch wesentlich vergrößert, so daß es heute allein 1200 Kräfte mit Forschungs- und wissenschaftlichen Kontrollarbeiten beschäftigt. Ein großer elektrischer Konzern unterhält zurzeit sogar einen wissenschaftlichen Stab von 1300 Spezialisten und Hilfskräften. Er hat kürzlich offen ausgesprochen, daß die großen Summen, die für den Dienst dieser Abteilungen notwendig waren, sehr gut und fruchtbringend angelegt sind. Ähnliches wird über einen großen Fleischindustriekonzerne berichtet. Dort hat die Forschungsabteilung die besten und rentabelsten Grundlagen für seine Zukunftsarbeit gelegt, weil sie ihm eine ganze Reihe wichtiger und praktischer Richtlinien und Winke lieferte, um die bis dahin unverwerteten Rohmaterialien und Abfallprodukte restlos auszunutzen.

Interessant ist ferner die seit kurzem immer häufigere Erscheinung, daß amerikanische Industrien, welche sich besondere wissenschaftliche Abteilungen angegliedert haben, bei der Propaganda für die Güte und Preisgestaltung ihrer Produkte in den Zeitungsinschriften, in kurzen Gutachten und Propagandaartikeln, die den redaktionellen Texten beigegeben sind, sich des Hinweises auf die Existenz und die Leistungen ihrer besonderen Forschungsabteilungen bedienen. In welcher Weise der Glaube an die Nützlichkeit der industriewissenschaftlichen Forschung bereits im Vorjahre verbreitet wurde, und daß schon damals selbst für kleinere Industrierwerke die Errichtung besonderer Forschungsabteilungen gefordert wurde, beweist ein in der Zeitschrift „Science“ am 14. November 1919 erschienener Aufsatz von Mr. M. E. LEEDS über „Industriewissenschaft in kleinen Betrieben“. LEEDS geht in diesem Aufsatz sogar so weit, daß er genau auf Grund von Ziffern nachzuweisen sucht, weshalb eine solche Spezialabteilung sich rentiert.

Was insbesondere die Förderung der industriewissenschaftlichen Forschung in der chemischen Industrie und verwandten Zweigen in den Vereinigten Staaten betrifft, so macht HOWE bei ihrer Besprechung einen Unterschied zwischen offiziellen und privaten Einrichtungen. Zu den offiziellen Instituten zählt er u. a. das American Institute of Baking, das von der American Association of Baking Industry begründet und finanziert wurde. Dieses Institut ist bestimmt, den wichtigsten Problemen der amerikanischen Bäckerei- und Mühlenindustrie seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und neue Verfahren, Analysen usw. zu ermitteln, die, vom technischen, wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkt betrachtet, für die ganzen industriellen und Handwerksbetriebe von größtem Nutzen sind. Für die Durchforschung der amerikanischen Industrie des Petroleums und seiner Derivate hat sich vor kurzem das American Petroleum Institute gebildet. Es soll in nächster Zeit seine Tätigkeit aufnehmen. An seiner Spitze

steht der frühere Direktor des amerikanischen Bergwerksbüros Dr. MANNING. Der besondere Zweck dieses Büros ist, den Petroleum-industriellen praktische Winke für die rationelle Gewinnung der besten Motorenbetriebsstoffe zu geben.

Für die industriewissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete der Kohlenverarbeitung, Baumwollindustrie, Nahrungsmittelverarbeitung hat während der Kriegszeit vor allem der Chemical Warfare Service auf die Privatbetriebe befruchtend gewirkt. In der Baumwollindustrie haben der Chemical Warfare Service und das Forest Laboratory gemeinsam die Ausdehnung der industriewissenschaftlichen Forschung der Privatbetriebe angespornt und erreicht, daß das Rohmaterial heute weit ergiebiger ausgebeutet wird. Auch der Anbau von Baumwolle ist durch großzügige Dünge- und Kulturexperimente weit gewinnbringender für die Pflanze und Spinnereien geworden. Das Schwergewicht der textilindustriellen Forschung liegt jetzt jedoch bei den Spezialabteilungen der Einzelbetriebe und den Privatlaboratorien großer Pflanzerkonzerne.

Um die Entfaltung der industriewissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der *chemischen Industrie* hat während des Krieges das Bureau of Chemistry sich besondere Verdienste erworben. Mit Hilfe der in dieser Forschungsstelle geleisteten Arbeiten gelang es, eine Reihe von Anilinfarbenreihen und Cellulosematerial herzustellen, das damals dringend benötigt wurde. Heute ist dieses Büro die Zentralstelle für die privatwissenschaftliche Forschung zahlreicher großer chemischer Werke, die mit Hilfe der in diesem Büro geleisteten Forschungsarbeit und Materialsammlung den Ueberblick über alle technischen Fortschritte auf dem Gebiete der Herstellung künstlicher Farben, künstlichen Indigos, synthetischer Drogen erhalten. Diese können sich viele bisher gesammelte Erfahrungen zunutze machen und sicherer und schneller arbeiten, um neue Produkte bzw. Resultate für bessere Ausnutzung der Rohstoffe zu gewinnen. Auf diese Weise konnte vor allem die Herstellung von synthetischem Campher und künstlichen Stickstoffverbindungen rasche Fortschritte in einzelnen Betrieben erzielen. Ferner haben die Brauereien, Zuckerfabriken, Eisfabriken, Kohlensäurefabriken und Gerbstofffabriken außerordentliche technische Fortschritte auf Grund der sogenannten Richtlinien und praktischen Winke zu verzeichnen. Eine der größten Sorgen der chemischen Betriebe der Vereinigten Staaten war in den letzten Jahren die Erhöhung der Lichtechtheit ihrer Farbstoffe, die bekanntlich noch immer viel zu wünschen übrig läßt. Das erste Speziallaboratorium, das sich nur mit der Prüfung der Lichtechtheit der künstlichen Farbstoffe zu befassen hat, ist neuerdings einem großen Textilunternehmen angegliedert worden.

In diesem Zusammenhange müßten schließlich noch all die Versuche erwähnt werden,

die mit amerikanischen Nahrungsmitteln in Spezialabteilungen großer Fabrikbetriebe unternommen werden, um Gemüse-, Früchte-, Fleisch- und Milchprodukte am rationellsten zu konservieren und zu versenden. Hier liegt das Schwergewicht der industriewissenschaftlichen Forschung heute ebenfalls zur Hauptsache in den Spezialabteilungen der einzelnen Werke, die naturgemäß sich den Bedürfnissen ihrer Industrien am besten anzupassen vermögen.

Die hier gemachten Angaben über die Verbreitung der industriewissenschaftlichen Forschung in den Vereinigten Staaten sind bisher bei uns wenig bekannt geworden. Sie zeigen, daß die Entwicklung so große Fortschritte gemacht hat, wie in kaum einem anderen Industrielande des Auslandes. Prinzipiell bieten sie im Vergleich mit ähnlichen Erscheinungen in Deutschland wenig Neues. Soviel steht jedoch fest, daß die private industrielle Wirtschaftsforschung in den Vereinigten Staaten zurzeit außerordentliche Fortschritte macht. Bei der schwierigen Exportlage der Union und im Hinblick auf den hohen Stand des Dollar, der Lebenshaltung und der Löhne ist es doppelt wichtig geworden, daß heute der industriewissenschaftlichen Forschung größte Beachtung geschenkt wird.

B. 11 033 a.

Dr. N. Hansen.

(Schluß folgt.)

Industriebericht der chemischen Industrie für den Monat Juli 1920.

In der chemischen Großindustrie ist ein weiterer Rückgang des Beschäftigungsgrades zu vermerken. Aufträge gingen ungenügend ein. Allgemein wurde über Kohlen- und Rohstoffmangel geklagt. In verschiedenen Werken mußte zu einer Kürzung der Arbeitszeit geschritten werden. Die Aussichten der Großindustrie haben sich wesentlich verschlechtert.

Ganz bedeutend ist der Beschäftigungsgrad in der pharmazeutischen Industrie gesunken. Es fehlt der Produktion an Roh- und Hilfsstoffen. Die schon ungünstigen Aussichten der pharmazeutischen Industrie sind noch schlechter geworden.

In gleicher Weise wie die pharmazeutische Industrie hat auch die Gummiindustrie eine erhebliche Verschlechterung in der Beschäftigung zu verzeichnen. Im allgemeinen war mit Ausnahme von wenigen Firmen die Beschäftigung der meisten Werke eine nicht befriedigende. Aufträge liefen in unbefriedigender Weise ein, so daß nur vereinzelte Firmen über ein befriedigendes Ergebnis der ihnen erteilten Aufträge berichten konnten.

In der Anilinfarbenindustrie herrschte empfindlicher Mangel an den für die Fabrikation notwendigen Rohstoffen.

Die Mineralfarbenindustrie hat einen erheblichen Rückgang der Beschäftigung aufzuweisen. Es herrschte Mangel an Aufträgen und Rohstoffen; für diesen ganzen Industriezweig sind die Aussichten wesentlich schlechter geworden.

Bei der Pulver- und Sprengstoffindustrie bewegen sich Auftragserteilung und Lieferung in mäßigen Grenzen. Bei dieser Industrie ist insbesondere noch der Umstand zu berücksichtigen, daß ein Teil der Fabriken stillliegt und unproduktiv ist, während ein anderer Teil mit Umstellung auf andere Fabrikationen beschäftigt ist.

In der Teerdestillation wurde die an und für sich sehr geringe Beschäftigung erheblich herabgesetzt. Die Auftragserteilung genügt nicht.

Wenn auch in der Holzdestillation über teilweisen Brennstoffmangel Klage geführt wird, so ist im großen und ganzen der Beschäftigungsgrad, welcher ziemlich unverändert geblieben ist, als befriedigend zu bezeichnen.

Die Fabriken für photographische Artikel leiden an einer außerordentlich geringen Nachfrage. Der Beschäftigungsgrad läßt viel zu wünschen übrig; Aussicht auf Besserung besteht vorläufig nicht.

In der Lage der Mineralölindustrie ist keine nennenswerte Aenderung eingetreten.

Die gegenwärtige Lage der Zündholzindustrie ist so, daß sämtliche Betriebe arbeiten, und zwar lediglich, soweit nicht die Betriebe schon vorher andere Artikel mit hergestellt haben, Zündhölzer herstellen.

Von einer Einstellung von Zündholzbetrieben auf andere Artikel, ist bisher noch gar nicht die Rede gewesen. Durch eine gewisse Ueberproduktion in der Zündholzindustrie und eine Uebersättigung des Marktes, zum Teil mit ausländischer Ware, welche herbeigeführt wurde durch die im Anfang dieses Jahres bestehende Zündholzknappeit, ist zurzeit einer Reihe von Fabriken der Absatz erschwert worden. Besonders die früher in Deutschland leichtverkäufliche Kofferware wird von der Kundschaft zurückgewiesen, weil Schachtelware vorgezogen wird. Auch ist noch immer die Qualität der deutschen Zündhölzer abhängig von minderwertigem Rohstoff, so daß die ausländische Konkurrenz der inländischen Industrie stark fühlbar gemacht wird.

Da aber mit der Einfuhr ausländischer Zündhölzer zurzeit völlig zurückgehalten wird, dürfte dieser Zustand bald überwunden sein und dürften alle Absatzschwierigkeiten in der Zündholzindustrie behoben sein. Die für die Zündholzindustrie heute geltenden Höchstpreise lassen für eine Anzahl kleinerer und mittlerer Fabrikanten kaum noch einen Verdienst zu; es werden daher Anstrengungen gemacht für die Festsetzung neuer, auskömmlicher Höchstpreise.

In der chemisch-technischen Industrie ist der Beschäftigungsgrad ungenügend. Sehr wenig Aufträge liegen vor. Es finden Kürzungen der Arbeitszeit in den Betrieben statt, und es muß auch noch weiterhin mit Betriebsstillegungen gerechnet werden.

Die Industrie für Öle und Fette hat keine genügende Beschäftigung.

Die kosmetische Industrie wird durch die ausländische Konkurrenz schwer bedrängt; Rohstoffmangel herrscht vor. Die nächste Zeit wird voraussichtlich eine noch ungünstigere Entwicklung herbeiführen. Es fehlen die Aufträge.

Die Beschäftigung bei den Salinen ist etwa die gleiche geblieben wie im Vormonat. Es machen sich jedoch Brennstoffmangel und fehlende Aufträge bemerkbar. Eine Aenderung dieser Verhältnisse wird in der nächsten Zeit vermutlich nicht zu erwarten sein.

Der Beschäftigungsgrad der Fabriken künstlicher Düngemittel hat eine geringe Besserung erfahren. Es wird jedoch geklagt über Mangel an Kohle, Koks und Hilfsstoffen.

B. II 126.

Entlassungen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Kündigung und Entlassung von Arbeitnehmern sind in letzter Zeit so häufig Veränderungen und Ergänzungen unterworfen gewesen, daß es zweckmäßig erscheint, im folgenden eine kurze Uebersicht über die einschlägigen Vorschriften nach einer Zusammen-

stellung des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller zu geben.

Es muß zunächst unterschieden werden zwischen Entlassungen, die eine Veränderung des Personalbestandes in bezug auf die *Qualität* und eine solche in bezug auf die *Quantität* zum Zweck haben.

1. Entlassungen zum Zweck der Verminderung des Personalbestandes.

Bei Entlassungen zur Veränderung der *Quantität* ist die Verordnung vom 12. Februar 1920 maßgebend, der zufolge Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl nur vorgenommen werden dürfen, wenn dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Betriebes keine Vermehrung der Arbeits Gelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) zugemutet werden kann. Hierbei braucht jedoch die Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden.

Der Arbeitgeber ist im Falle der *Arbeitsstreckung* berechtigt, *Lohn oder Gehalt* der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend zu kürzen.

Diese Kürzung darf jedoch erst von dem Zeitpunkt an erfolgen, an dem eine Entlassung der betreffenden Arbeitnehmer im Falle des Fehlens der Vorschrift des vorigen Absatzes nach den allgemeinen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen zulässig wäre. Wenn also z. B. eine Firma die Arbeitszeit Mitte Juni einschränkt, so darf die Gehaltskürzung für diejenigen Angestellten, die mit wöchentlichlicher Kündigungsfrist bei ihr beschäftigt sind, ab 1. August vorgenommen werden, da eine Entlassung erst zum 31. Juli hätte ausgesprochen werden können.

Arbeitnehmer, die nur zu vorübergehender Aushilfe oder einem vorübergehenden Zweck übernommen worden sind, können, auch ohne daß zuvor eine Streckung der Arbeit vorgenommen wurde, entlassen werden.

Es ist Pflicht eines jeden Arbeitgebers, bevor eine Verminderung des Personals vorgenommen wird, auf das sorgfältigste zu prüfen, ob diese nicht durch Streckung der Arbeit vermieden werden kann. Ist diese aus technischen Gründen jedoch nicht möglich, so kann dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden, einen im Vergleich zum Geschäftsgang übermäßigen Personalbestand beizubehalten.

Wird infolge von *Einschränkung oder Stilllegung* des Betriebs oder infolge von Einführung neuer Techniken oder neuer Betriebs- oder Arbeitsmethoden die *Entlassung einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern erforderlich*, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich mit dem *Betriebsrat*, an dessen Stelle, wenn dabei vertrauliche Mitteilungen gemacht werden müssen, der etwa vorhandene Betriebsausschuß tritt, möglichst längere Zeit vorher über Art und Umfang der erforderlichen Entlassungen und über die Vermeidung von Härten bei den letzteren ins Benehmen zu setzen.

Bei Streitigkeiten über die Berechtigung zur Entlassung von Arbeitnehmern ist der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin, Schlegelstr. 2 bzw. der Schlichtungsausschuß der Bekleidungsindustrie, Zimmerstr. 90/91, zuständig. Einspruch gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses beim Demobilisierungskommissar ist statthaft. Erklärt der Demobilisierungskommissar den Schiedsspruch für verbindlich, so ist dadurch nicht zu beseitigendes Recht zwischen den Parteien geschaffen.

Handelt es sich um eine *Einschränkung* des Betriebes, so ist der gekündigte Arbeitnehmer berechtigt, spätestens innerhalb dreier Wochen, nachdem er von der Kündigung Kenntnis erhalten hat, den Schlichtungsausschuß anzurufen, und zwar besteht dieses *Einspruchsrecht* auch solchen Betrieben

gegenüber, für die keine Betriebsvertretung nach dem Betriebsrätegesetz zu wählen ist.

Streng unterschieden werden muß jedoch die Einschränkung des Betriebes von der *gänzlichen oder teilweisen Stilllegung*. Die teilweise Stilllegung unterscheidet sich von der Einschränkung dadurch, daß Teile des Gesamtbetriebes gänzlich aus der Produktion ausgeschaltet werden, während bei der Einschränkung der Gesamtbetrieb als solcher, jedoch mit verkürzter Arbeitszeit, fortgeführt wird. Gemäß § 85 des Betriebsrätegesetzes besteht *kein Einspruchsrecht* bei Entlassungen, die durch gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebes erforderlich werden. Hier hat also der Schlichtungsausschuß auf Anruf nur zu prüfen, ob wirklich eine Stilllegung vorliegt und ob sie die Entlassungen erforderlich macht. Treffen beide Voraussetzungen zu, so ist der Einspruch unzulässig.

Die gesetzlichen Kündigungsfristen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Die Vorschrift, daß bei Arbeitern, die zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl entlassen werden sollen, eine vierzehntägige Kündigungsfrist eingehalten werden muß, besteht nicht mehr. Ist also tägliche Kündigungsfrist vereinbart, so ist diese vereinbarte Kündigungsfrist maßgebend. Ist keinerlei Kündigungsfrist vereinbart, so bleibt es bei der gesetzlichen, d. h. vierzehntägigen Kündigungsfrist. Auch die gesetzlichen Kündigungsvorschriften des HGB. bestehen nach wie vor zu Recht.

II. Kündigungen, die eine Veränderung des Personalbestandes in *qualitativer* Hinsicht zum Zwecke haben.

Kündigungen, die eine Veränderung des Personalbestandes in *qualitativer* Hinsicht zum Zwecke haben, können nach wie vor vorgenommen werden, ohne daß hierbei besondere Vorschriften (soweit es sich nicht um Mitglieder des Betriebsrates oder den Obmann handelt) für den Arbeitgeber zu beachten waren. Wesentlich ist, daß tatsächlich ein triftiger Grund zur Kündigung vorliegt, damit bei dem Einspruchsverfahren, das bekanntlich durch das Betriebsrätegesetz zugunsten aller Arbeitnehmer vorgesehen ist, die in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern (in denen also ein Betriebsrat gewählt werden muß) tätig sind, der Arbeitgeber vor dem Schlichtungsausschuß in der Lage ist, beweiskräftiges Material vorzubringen. Der Schlichtungsausschuß entscheidet endgültig.

Die Vorschriften bezüglich der *fristlosen Entlassung* haben nur insofern eine Änderung erfahren, als der Einspruch nunmehr auch beim Schlichtungsausschuß statthaft ist und darauf gestützt werden kann, daß ein Grund zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht vorliegt. Der Schlichtungsausschuß muß das Verfahren aussetzen, wenn auf Grund der Kündigung bereits ein Gerichtsverfahren anhängig ist oder die Aussetzung des Verfahrens zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung von einer der Parteien beantragt wird. Es ist statthaft, diesen Antrag noch gelegentlich der Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß zu stellen. Der Arbeitgeber muß dann binnen vier Wochen Feststellungsklage vor den ordentlichen Gerichten erheben.

Dieses *Einspruchsrecht* steht nur den Arbeitnehmern in Betrieben mit einem Betriebsrat zu, dagegen besteht in solchen Betrieben, für die nur ein Betriebsobmann zu wählen bzw. keine Vertretung vorgesehen ist, keine Beschwerdemöglichkeit beim Schlichtungsausschuß für den gekündigten Arbeitnehmer. Hierdurch ist also für die Arbeitnehmer kleiner Betriebe das Einspruchsrecht bei Veränderungen in qualitativer Beziehung anders als bei Veränderungen in quantitativer Beziehung geregelt.

Vor. Berl. K. u. Ind.

B. 11 003.

Zum Rückgang des Markkurses.

Im August fand wieder eine *Abschwächung der Mark an den fremden Devisenplätzen statt*. Den tiefsten Stand nahm die deutsche Währung im laufenden Jahre etwa Ende Februar ein. Seitdem setzte eine ununterbrochene Steigerung ein, die etwa bis Mitte Juli anhielt. Von den beiden politischen Hauptereignissen, die in diesen Zeitraum fallen, Kapp-Putsch und Konferenz in Spa, ist die Valuta so gut wie gar nicht beeinflußt worden. Seit Ende Juli etwa ist die Mark im *dauernden Rückgang* begriffen; die ausländischen Devisen stiegen an der Berliner Börse wie folgt:

	1. März M.	2. Juli M.	20. August M.
Amsterdam 100 Gulden	3 681,50	1 333,—	1 643,35
New York 1 Doll. . . .	100,—	37,80	50,97
Zürich 100 Frank . . .	1 616,78	679,75	834,15

Welches sind nun die Gründe dieser neuerlich eingetretenen Valutaschwäche? Bei der starken Abhängigkeit unserer Wirtschaft von politischen Faktoren ist man zunächst geneigt, den Rückgang der Valuta auf das Konto der politischen Vorgänge zu setzen, die sich jetzt im Osten abspielen. In der Tat hat eine Beeinflussung des Wechselkurses von dieser Seite her sicherlich stattgefunden, und namentlich dürften die Vorgänge in Oberschlesien, die die Gefahr einer neuen unliebsamen Einnischung der Entente in deutsche Verhältnisse heraufbeschworen haben, von nachteiligem Einfluß auf die Haltung des Markkurses gewesen sein. In ängstlichen Gemütern haben die politischen Ereignisse sicherlich wieder ein *starkes Hamsterbedürfnis* hervorgerufen. Hieraus erklärt sich in erster Linie die rege Nachfrage nach ausländischen Devisen an der Berliner Börse. Diese Annahme dürfte um so eher zutreffen, als das Bedürfnis von Industrie und Handel nach Devisen infolge der eingetretenen Geschäftsstockung im gegenwärtigen Augenblicke kein allzu großes sein dürfte.

Von mancher Seite wird auch darauf hingewiesen, daß die *Papiergeldinflation immer weitere Fortschritte* macht, eine Rückwirkung auf den Markkurs daher unausbleiblich wäre. In der Tat hat seit dem 30. Juni eine Zunahme des Notenumlaufs bei der Reichsbank von 54 auf 56 Milliarden Mark stattgefunden. Dieses Argument hat freilich an Überzeugungskraft erheblich verloren, seitdem wir gesehen haben, daß die Steigerung der Papiergeldinflation mit der beträchtlichen Besserung der deutschen Valuta, wie sie von März bis Juli dieses Jahres stattgefunden hat, parallel gelaufen ist. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß die fortwährende Vermehrung des Papiergeldes auf die Dauer für die Gestaltung der deutschen Währung ohne Einfluß wäre.

In unterrichteten Kreisen sieht man jedoch den eigentlichen *treibenden Faktor* dieser Valutabewegung nicht so sehr in der Politik, als vielmehr in der Lage des *Geldmarktes der Vereinigten Staaten*. Es ist eine ständig zu beobachtende Tatsache, daß die nordamerikanische Union bei Herbstbeginn infolge der *Finanzierung der Ernte starkes Geldbedürfnis* hat. Dieser Fall ist nunmehr wieder eingetreten, und es ist eine Tatsache, daß Amerika gegenwärtig seine bedeutenden Guthaben aus Europa und vor allem aus Deutschland zurückzieht. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse Amerikas bestimmt blieben, dann könnte man mit einiger Sicherheit auf eine *Rückbildung* der gegenwärtig für die Mark ungünstigeren Bewegung rechnen. Es wäre jedoch außerordentlich bedenklich, auf dieser Grundlage Berechnungen aufzubauen, weil die politische Lage heute so ist, daß jeden Augenblick die Politik wieder in erster Linie für die Valutagestaltung maßgebend werden kann.

B. 11 135.

I. u. H.-Ztg.

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL U. VERKEHR.

AMTLICHE VERORDNUNGEN.

Verordnung über den Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln¹⁾.

Vom 20. Juli 1920.

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilisierung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung, vom 26. April 1919 (RGBl. S. 438) verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Handel mit Opium, Morphin und den anderen Opiumalkaloiden, Kokain und analog zusammengesetzten Ekgoninverbindungen sowie mit den Verbindungen und Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten oder daraus hergestellt sind (z. B. Tinkturen, Extrakte, Gemische, Pulver, Tabletten und Lösungen, Dionin, Aethylmorphin, Apomorphin, Pantopon, Laudanon usw., Trivalin, Eumecon usw.) sowie der Erwerb und die Veräußerung der bezeichneten Gegenstände ist nur denjenigen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis von der Landeszentralbehörde oder von der durch diese bestimmten Behörde erteilt wird; die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe entgegenstehen.

Die Erlaubnis kann von der für ihre Erteilung zuständigen Stelle zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, welche die Versagung der Erlaubnis gemäß Abs. 1 Satz 2 rechtfertigen würden.

§ 2.

Wer eine Erlaubnis gemäß § 1 erhalten hat, darf die dort bezeichneten Gegenstände nur an solche Personen, denen der Erwerb besonders gestattet ist, sowie an Großhändler, Großhersteller, Apotheken und wissenschaftliche Institute nach Maßgabe des § 4 veräußern.

In den Apotheken dürfen diese Gegenstände ohne die im § 1 Abs. 1 bezeichnete Erlaubnis jedoch nur als Heilmittel veräußert und erworben werden.

§ 3.

Wer die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände auf Grund einer ihm erteilten Erlaubnis im Besitze hat, ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in dem der Bestand sowie der Eingang und Ausgang für jeden Stoff einzeln und nach Tag und Menge gesondert zu vermerken sind. Aus den Eintragungen über Eingang oder Ausgang müssen auch die Namen, Stand und Wohnort der Lieferer oder Empfänger ersichtlich sein.

§ 4.

Die Abgabe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände an Personen, denen der Erwerb besonders gestattet ist, sowie an Großhändler, Großhersteller, Apotheken oder wissenschaftliche Institute ist nur zulässig auf Grund eines über Art und Menge lautenden Bezugsscheins, der von der Opiumverteilungsstelle bei der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, Berlin W 10, Lützowufer 2, auf Antrag ausgestellt wird. In dem Antrag sind auch der vorhandene Bestand und der Lieferer, von dem die Gegenstände bezogen werden sollen, anzugeben.

Narcein, Narkotin, Thebain und Papaverin, die daraus hergestellten Zubereitungen, die Abkömmlinge und deren Zubereitungen (z. B. Cotarnin, Stypticin, Styptol, Eukodal u. a.) sowie Pantopon-Scopolamin, Morphin-Scopolamin und Laudanon-Scopolamin dürfen bezugsscheinfrei abgegeben werden.

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. Hfd. Jahrg. S. 359.

§ 5.

Das Reichsgesundheitsamt führt die Aufsicht über die Opiumverteilungsstelle auf Grund besonderer mit der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie vereinbarter Richtlinien.

Das Reichsgesundheitsamt ist berechtigt, von einzelnen Personen, welche die im § 1 Abs. 1 erwähnten Gegenstände herstellen, in Gewahrsam haben oder aus dem Ausland einführen, jederzeit über deren Art, Menge und Aufbewahrungsort sowie über den Umfang des Handels Auskunft zu verlangen. Auch ist ihm über die erteilten Einfuhrbewilligungen Mitteilung zu machen und auf Anfordern Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen des § 1 Abs. 1, § 2, § 3, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt. Die gleiche Strafe trifft den, der zwecks Erlangung des im § 4 bezeichneten Bezugsscheins tatsächlich unrichtige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle entgegengesetzten Bestimmungen, insbesondere die Verordnung, betr. den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, vom 22. März 1917 (RGBl. S. 256), die Verordnung über den Verkehr mit Opium vom 15. Dezember 1918 (RGBl. S. 1447), die Verordnung betr. Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Opium vom 15. Dezember 1918 (RGBl. S. 1447), vom 20. August 1919 (RGBl. S. 1474) sowie die Bekanntmachung des Preuß. Kriegsministeriums, betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Cocablättern und Cocain, vom 2. November 1918 — Nr. 1/11 18 S. 2 — außer Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1920.

Der Reichsminister des Innern.

I. V.: Lewald.

B. 11 105.

Keine Aufhebung der Bewirtschaftung von Aetzkali und Pottasche.

Die Zentralstelle für Aetzalkalien und Soda teilt mit, daß die *Bewirtschaftung von Aetzkali fest und Aetzkalilauge*, sowie *Pottasche* am 1. September d. J. noch nicht aufgehoben worden ist. Die genannten Stoffe dürfen auch in der Verteilungsperiode September-Oktober nur unter Beobachtung der bekannten Bewirtschaftungsbestimmungen abgesetzt, bezogen und verbraucht werden. Diese Bestimmungen sind enthalten in der Bekanntmachung der Zentralstelle für Aetzalkalien und Soda vom 31. Oktober 1918.

I. u. H.-Zlg.

B. 11 133.

Freigabe des Verkehrs mit pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen.

Bisher waren pflanzliche und tierische Öle und Fette jeder Art — mit Ausnahme von Butter, Margarine und Schmalz — sowie Seifen, Lacke, Firnisse, Öle- und Fettsäuren, die aus dem Ausland eingeführt wurden, dem Reichsausschuß für pflanzliche und

erische Öle und Fette in Berlin anzuzeigen und auf Verlangen an ihn abzuliefern. Nachdem mit dem Abbau der Öl- und Fettbewirtschaftung begonnen ist, besteht kein Bedürfnis mehr, die eingeführten Waren durch den Reichsausschuß zu erfassen. Infolgedessen sind die entsprechenden Verordnungen nunmehr *aufgehoben* worden. Der Reichsausschuß hat auch bereits in der letzten Zeit von seinem Uebernahmerecht grundsätzlich keinen Gebrauch mehr gemacht. Das *Erfordernis der Einfuhrbewilligung* bei der Einfuhr der erwähnten Waren-gattungen wird durch die Aufhebung dieser Verordnungen *nicht berührt*.

I. u. H.-Ztg.

B. 11 147.

CHEMISCHE INDUSTRIE.**Deutsches Reich.****Salzgewinnung und -besteuerung im deutschen Zollgebiet in den Rechnungsjahren 1914 bis 1918.**

In dem soeben erschienenen 4. Vierteljahrshefte 1919 der Statistik des Deutschen Reichs sind die folgenden Angaben für die Kriegsjahre mitgeteilt; sie beziehen sich auf die Erzeugnisse der inländischen Salzwerke, auf den Verbrauch von Speisesalz und anderem Salz, Einnahmen an Salzzoll und Salzsteuer, sowie Einfuhr und Ausfuhr von Salz.

Arten der Salzwerke

Rechnungs-jahr	Steinsalzwerke	Kalisalzwerke mit Nebengewinnung	Salinen	Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird
1914	21	10	66	25
1915	23	12	63	22
1916	27	20	63	17
1917	30	27	61	19
1918	29	23	54	22

Erzeugnisse der inländischen Salzwerke

Rechnungsjahr	Steinsalz dz	Kalisalze dz	Siedesalz dz	Pfannstein dz	Salzabfälle dz	Abfallsalze dz
1914	11 053 523	395 885	6 479 677	44 746	43 394	4 388 51
1915	12 984 317	—	5 752 675	49 322	43 877	3 427 88
1916	18 551 891	—	5 804 330	43 718	39 516	6 740 22
1917	22 251 189	—	5 098 477	38 513	29 473	5 889 79
1918	18 358 404	—	3 486 222	28 911	25 944	4 762 90

In den freien Verkehr gesetztes Salz**Inländisches und ausländisches Salz**

Rechnungs-jahr	Speisesalz dz	Zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken		
		vergällt dz	unvergällt dz	zusammen dz
1914	5 916 783	8 162 906	92 309	8 255 215
1915	6 038 005	7 499 687	118 956	7 618 643
1916	7 400 344	7 177 998	313 877	7 491 875
1917	9 221 906	7 135 116	548 620	7 683 736
1918 ¹⁾	5 900 069	7 365 411	442 249	7 807 660

Die Rein-Solleinnahmen an Salzzoll und Salzsteuer betragen im Jahre 1914: 70 182 916 M., 1915: 71 289 759 M., 1916: 86 342 540 M., 1917: 109 807 888 Mark, 1918¹⁾ 70 196 459 M.

Rechnungsjahr	Salzeinfuhr dz	Salzausfuhr dz
1914	39 077	4 259 355
1915	16 824	5 872 398
1916	8 067	9 334 162
1917	1 831	10 598 873
1918	993	9 084 231

—s.—

B. 11 104.

Neuregelung der Kohlenversorgung der Industrie.

Wie die „Berl. Börs.-Ztg.“ mitteilt, wurde in der letzten Sitzung des Reichskohlenrats beschlossen,

¹⁾ Ohne die Direktionsbezirke Posen, Elsaß-Lothringen und Luxemburg, von denen Nachweise für das Rechnungsjahr 1918 nicht mehr geliefert sind.

mit Wirkung vom 1. August d. J. ab die bestehenden V-Anweisungsmengen in Kohlen nur noch mit 70 pCt. zu beliefern, wogegen die übrigen 30 pCt. in Rohbraunkohlen oder Braunkohlenbriketts mittel-deutscher oder sächsischer Herkunft zugewiesen werden sollen. Das Großgewerbe soll überhaupt dazu veranlaßt werden, überall, wo es noch nicht geschehen, Unterwindfeuerung abzuschaffen. Dem-nächst sollen nun auch sämtliche Braunkohlen nur noch auf Kontingent geliefert werden. Auch soll den Zechen fernerhin nicht mehr gestattet werden, Magerfeinkohlen außerhalb des Kontingents an das Großgewerbe abzugeben, da die Entente auch diese Kohlensorten in Anspruch nimmt. B. 11 136.

Ausland.**Schweiz. Die Lage der chemisch-pharmazeutischen Industrie.**

Die Marktlage für die Schweizer chemische Industrie gestaltet sich, insbesondere was die chemisch-pharmazeutischen Produkte anbelangt, nach wie vor nicht unbefriedigend. Nachdem die Lieferung von chemisch-pharmazeutischen Präparaten für den Armeebedarf aufgehört hatte, trat auf kurze Zeit der Absatz nach den infolge des Krieges fast gänzlich von Ware entblöhten osteuropäischen Staaten ein. Nach dem Wiederaufleben der deutschen Konkurrenz, die durch die niedrige deutsche Valuta begünstigt wurde, trat in der Verkaufstätigkeit nach den Oststaaten aber bald eine Unterbrechung ein. Auch machte sich bereits die während des Krieges neu entstandene Konkurrenz in den Weststaaten und Amerika bemerkbar. Die allmähliche Wiederanfüllung des Weltmarktes mit chemisch-pharmazeutischen Produkten zeigte sich in dem stetigen

Preisrückgang der Präparate. Die Schwierigkeiten in der Beschaffung der Rohmaterialien sind im Verhältnis zu der Zeit unmittelbar nach dem Weltkriege so ziemlich behoben, auch kamen die erheblichen Vorräte an Rohmaterialien, die aus den Heeresbeständen billig abgegeben wurden, der Produktion zugute. Für die Arzneimittel, die die Industrie in gebrauchsfertiger Form, in Tabletten und dergleichen in den Handel bringt, ist die Marktlage allerdings noch ungünstig. Die tiefen Auslands-währungen wirken besonders hemmend auf das Geschäft. Auch lassen sich die Verkaufsbedingungen für derartige Spezialitäten nicht so rasch regeln wie bei den chemisch-pharmazeutischen Artikeln. Ferner sind in den neu entstandenen Staaten die Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes noch nicht geregelt. Allgemein kann gesagt werden, daß die schweizerische chemisch-pharmazeutische Industrie hartnäckig mit der ausländischen Konkurrenz zu kämpfen hat und daß sich dieser Kampf infolge der häufigen Störungen in der Beschaffung von Rohmaterialien usw. mitunter recht schwierig gestaltet.

Gr.

B. 11 131.

Schweden. Farbenindustrie.

Die Pläne zur Schaffung einer einheimischen Farbenindustrie, die durch die in 1917 erfolgte Gründung der A. B. Svensk Färgämnesindustri verwirklicht werden sollten, sind, soweit man die Lage gegenwärtig übersehen kann, kläglich gescheitert.

Die genannte Gesellschaft wurde auf der Grundlage verschiedener schwedischer Erfindungen und Arbeitsmethoden, die damals als vollständig ausprobiert galten und für die sofortige Aufnahme der Farbstoffherstellung und der Herstellung pharmazeutischer Präparate anwendbar sein sollten, ins Leben gerufen. Es wurde sogar damals die Behauptung aufgestellt, daß man durch die schwedischen Methoden imstande sein sollte, mit den weltbeherrschenden deutschen Fabriken zu konkurrieren. Daß das ganze Unternehmen auf sehr schwacher Grundlage und auf falschen Voraussetzungen aufgebaut worden war, zeigt die Tatsache, daß eine eigentliche Farbstofffabrikation niemals in Gang gekommen ist und daß die Gesellschaft sich bisher darauf beschränkt hat, einige Zwischenprodukte für die Farbenerzeugung, die gleichzeitig als Fertigprodukte des Drogenhandels Verwendung fanden, herzustellen. Der größte Teil des 12 Mill. Kr. betragenden Aktienkapitals wird sich bei der kommenden Liquidation sicher als verloren herausstellen. *Die Geschäftsleitung ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine Farbstoffherzeugung größeren Umfanges in Schweden nur mit der Unterstützung des Staates möglich sein wird.* Die Bilanz der A. S. SVENSK FÄRGÄMNESINDUSTRI zeigt einen Posten fremder Schulden in Höhe von 7,5 Mill. schw. Kr. Die Fabrikanlagen und Maschinen usw. stehen mit zirka 8 Mill. Kr., das Warenlager mit zirka 5,5 Mill. Kr. zu Buch. Nominell sind von den 12 Mill. Kr. Aktienkapital noch 9 Mill. Kr. vorhanden. Die mit großer Energie unternommenen Versuche, das notwendige Kapital für die Aufrechterhaltung des Betriebes der A. B. SVENSK FÄRGÄMNESINDUSTRI (Schwedische Farbstoffindustrie A.-G.) flüssig zu machen, sind, laut „Stockholms Dagblad“ vom 18. August 1920, bisher ohne Erfolg geblieben. Man hat damit gerechnet, daß auf der zum 24. August angesetzten Generalversammlung der Gesellschaft die endgültige Liquidation beschlossen werden würde. Damit wären vorläufig die letzten Hoffnungen für die Schaffung einer einheimischen schwedischen Farbstoffindustrie geschwunden.

Uebsd.

B. 11 108 u. B. 11 130.

Frankreich. Gründung eines chemisch-pharmazeutischen Syndikats in Frankreich.

Nach der „Revue des Produits Chimiques“ vom 15. Juni 1920 hat sich in Paris (7. Rue de Jouy) unter dem Namen „Union des Producteurs et des Consommateurs pour le Développement en France de l'Industrie des Produits Chimiques, Pharmaceutiques de Synthèse, Sels de Quinine et Ecorces de Quinquina“ ein Syndikat der chemisch-pharmazeutischen Industrie gebildet. Die Vereinigung, die bereits am 2. Juni ihre konstituierende Generalversammlung abgehalten hat, bezweckt den Ankauf, die Einfuhr, Verteilung und den Wiederverkauf der mit Genehmigung der Regierung eingeführten synthetisch-pharmazeutischen Erzeugnisse. Ferner sollen entwicklungsfähige Betriebe unterstützt und ausgebaut werden. Ebenso ist auch die Unterstützung wissenschaftlicher Institute, sowie staatlicher und privater Untersuchungslaboratorien vorgesehen. Das Gesellschaftskapital ist auf 500 000 Fres. festgesetzt.

Acht.

B. 11 106.

Vereinigte Staaten von Amerika. Friedensorganisation des chemischen Kriegsdienstes der Vereinigten Staaten.

Nach dem „Chemical and Metallurgical Engineering“ wird der Personalstand des chemischen Kriegsdienstes der Vereinigten Staaten am 1. Juli 1920 um 50 pCt. herabgesetzt sein. Trotzdem bleibt die Organisation in dieser Stärke eine außerordent-

liche rührige Abteilung des Kriegsministeriums, für deren Tätigkeit im nächsten Fiskaljahr allein 4 000 000 \$ ausgesetzt sind. Die Herstellung der neuesten Art der amerikanischen Gasmaske ist jetzt reif für die Massenerzeugung. Sie ist bequem zu tragen, erlaubt klare Sicht und kann ohne besondere Schwierigkeit ununterbrochen so lange getragen werden, als der Träger ohne Essen und Trinken aushalten kann. Nach dem neuen Aufbau sind für den chemischen Kriegsdienst 100 Offiziere vorgesehen. Die formelle Besetzung der leitenden Stelle mit einem Brigadegeneral, für die wahrscheinlich der Oberst AMOS A. FRIES ausgewählt wird, wird erst nach dem 1. Juli erfolgen. Nach dem Plan des genannten Offiziers müssen 25 pCt. der Offiziere Chemiker sein. Die Aufgaben der übrigen Offiziere sind militärischer, konstruktiver und fabrikatorischer Art, jedoch wird auch hierfür chemische Ausbildung als wünschenswert angesehen.

Acht.

B. 11 099.

Vereinigte Staaten von Amerika. Die amerikanischen Oellager.

Unter der Einwirkung des Krieges ist, wie der „Hamburgische Correspondent“ ausführt, eine Tatsache nicht in gebührendem Maße beachtet worden, die einen ganz gewaltigen wirtschaftlichen Umsturz hervorzurufen berufen sein wird: die drohende Erschöpfung der amerikanischen Oellager. Eine Reihe von Jahren hindurch haben die Vereinigten Staaten etwa 65 pCt. der gesamten Weltproduktion an Rohöl gefördert, und von der gesamten bisherigen Erdölproduktion der Welt kommen etwa 60 pCt. auf sie. Auch hinsichtlich des Verbrauches an Erdöl steht Nordamerika an der Spitze, und zwar mit durchschnittlich 75 pCt. der gesamten Weltproduktion. Das gesamte Erdölvorkommen wird in den Vereinigten Staaten auf 11 342,9 Millionen Barrels geschätzt. Hiervon wurden bis Anfang 1919 4602,8 Millionen Barrels gefördert, mithin bleiben nur noch 6740 Millionen Barrels verfügbar. Im Jahre 1919 wurden allein 356 Millionen Barrels gefördert gegen 302 Millionen Barrels im Vorjahre. Wenn die Produktion eine gleichmäßige Steigerung aufweist, so wäre das Erdölvorkommen der Vereinigten Staaten schon in 19 Jahren erschöpft. Von den amerikanischen Bergwerksverwaltungen wird mit einem Steigen der Nachfrage bis 1927 auf 800 Millionen Barrels jährlich gerechnet. Nimmt man diese Zahlen als richtig an, so würden alle bekannten und vermutlich überhaupt vorhandenen Erdöllager in den Vereinigten Staaten im Jahre 1928 erschöpft sein. Allerdings darf man nicht außer acht lassen, daß Mexiko seine Oelproduktion wieder aufnimmt, und daß in Venezuela und Afrika große Oellager entdeckt worden sind, die noch nicht erschlossen sind. Die STANDARD OIL COMPANY sucht bekanntlich diese Funde in die Hand zu bekommen und nimmt hier ständig Bohrungen vor. Nun ist aber Südpersien als neuer Konkurrent auf dem Plan erschienen. Hier ist es jedoch die ANGLO PERSIAN OIL COMPANY, die in überraschend kurzer Zeit eine Oelindustrie geschaffen hat, und die auch wohl die Erschließung Mesopotamiens vorbereitet. Mit den Niederländischen Petroleumgesellschaften steht sie in Verständigungsverhandlungen. Nordamerika hat übrigens als letzte Reserve noch gewaltige Mengen von ölhaltigem Schiefer. Allerdings ist man bisher trotz aller Anstrengungen nicht dazu gelangt, eine rentable und produktive Methode der Ausnutzung von Oelschiefer zu erzielen.

Dt. Handelsmuseum.

B. 11 128.

Mexiko. Errichtung eines industriellen Versuchslaboratoriums in Mexiko.

Nach dem „Chemical and Metallurgical Engineering“ vom 26. Mai 1920 hat das mexikanische Ministerium für Industrie, Handel und Arbeit ein industrielles Versuchslaboratorium in Angliederung an das Handelsministerium geschaffen. Das neue Laboratorium ist bestimmt, Leuten mit geringem Kapital, die mexikanische Rohstoffe auf Fertigwaren verarbeiten wollen, Gelegenheit zur Einführung in moderne Fabrikationsverfahren zu bieten.

Achv.

B. 11 069.

SOZIALPOLITIK, FABRIKGESETZGEBUNG.

Können Betriebsratsitzungen während der Arbeitszeit abgehalten werden?

Der Schlichtungsausschuß Altona war kürzlich von einer Firma um eine Entscheidung darüber ersucht worden, ob der Betriebsrat, bzw. der Arbeiter- oder Angestelltenrat berechtigt ist, abgesehen von Ausnahmefällen, während der Arbeitszeit seine Sitzungen abzuhalten. Der Betriebsrat der Firma hatte mehrfach Sitzungen während der Arbeitszeit stattfinden lassen, die nach dem Dafürhalten der Firma ebensogut außerhalb der Arbeitszeit hätten stattfinden können. Ueber die Tagesordnung dieser Sitzungen ist die Firma nicht unterrichtet worden.

In dem von dem Altonaer Schlichtungs-Ausschuß in dieser Sache gefällten Schiedsspruch sind die folgenden Sätze von grundlegender Bedeutung:

Die Betriebsvertretungen sind nach § 30 des Betriebsrätegesetzes nur dann berechtigt, innerhalb der Arbeitszeit Sitzungen abzuhalten, wenn die Verhandlung des Gegenstandes nicht bis zum Schluß der Arbeitszeit hinausgeschoben werden kann. Ist der Vorsitzende der Betriebsvertretung der Ansicht, daß die Verhandlung über den Gegenstand nicht bis zum Schluß der Arbeitszeit hinausgeschoben werden kann, so hat er der Firma mindestens eine volle Stunde vor Beginn der Sitzung davon unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich Anzeige zu erstatten. Widerspricht die Firma, so bleibt es zunächst in das pflichtgemäße Ermessen des Vorsitzenden gestellt, ob er die Sitzung dennoch abhalten will oder nicht. Hält er sie ab und ruft die Firma den Schlichtungsausschuß an, so entscheidet dieser über die Dringlichkeit der Sitzung. War sie nicht dringlich, so haben die Mitglieder der Betriebsvertretung keinen Anspruch auf Bezahlung der durch die Teilnahme an der Sitzung versäumten Arbeitszeit. Werden fortgesetzt ohne Dringlichkeit während der Arbeitszeit Sitzungen abgehalten, so kann darin unter Umständen eine gröbliche Verletzung der gesetzlichen Pflicht durch den Vorsitzenden und auch der übrigen Mitglieder der Betriebsvertretung liegen, die eine Auflösung derselben gemäß § 41 des Betriebsrätegesetzes rechtfertigt.

W. Z.

B. 11 132.

Steuerabzug vom Lohn.

Angeichts der Bestimmung, daß der Arbeitgeber dem Reich für die Entrichtung des dem Arbeitnehmer als Steuer abzuziehenden Lohnbetrags haftet, war die Frage aufgetaucht, ob eine solche Haftung auch dann Platz greift, wenn auf Grund unrichtiger Angaben über die Familienverhältnisse ein zu geringer Betrag abgezogen worden ist. Daher erscheint eine Auskunft des Reichsministers der Finanzen von Bedeutung, die dahin geht:

„Der Arbeitgeber, dem der Arbeitnehmer unrichtige Angaben über die Höhe des steuerfreien Einkommens bestimmenden Familienverhältnisse macht, wird für die dadurch verursachte Minderbeibehaltung nur dann haftbar gemacht werden können, wenn er die unrichtigen Angaben gegen

besseres Wissen zur Grundlage der Abzugsberechnung nimmt.“

Köln. Ztg.

B. 11 142.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Deutsches Reich.

Weitere Abänderungen des Ausfuhrabgabetarifs¹⁾.

Laut „Reichsanzeiger“ Nr. 193 vom 28. August wurde die Reichsabgabe für folgende Positionen des statistischen Warenverzeichnisses mit Wirkung vom 28. August 1920 abgeändert:

Ausfuhr-Nr. des Stat. Warenverz.		Prozentsatz d. Abgaben
173b aus 234a	Reisstärke, auch gemahlen	5 (10)
„ 262	Formpuder (aus Marmormehl)	2 (6)
„ 262	Schuhwichse, nicht unter Nr. 261 fallend, auch unter Verwendung von Wachs und Ceresin hergestellt	2 (4)
„ 262	Bohnermasse aus Wachs oder Ceresin mit Zusatz von Terpentinöl o. dgl.	4 (4)
„ 278	Milchsäure und Milchsäuresalze (Lactate — Calcium-, Eisen-, Magnesium-, Natrium- usw. Lactat)	3 (10)
„ 304b	Salpetersaurer Baryt (Bariumnitrat)	3 (10)
„ 317s	Salpetersaurer Strontian (Strontiumnitrat)	3 (5)
„ 366	Gefüllte Patronen (für Feuerwaffen), außer Flobertmunition	3 (10)
„ 370	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, zubereiteter Feuerschwamm, Zündblättchen für Kinderpistolen, Zündbänder für Grubenlampen und für Feuerzeuge sowie sonstige anderweit nicht genannte Zündstoffe und Zündwaren	10 (10)
„ 370 380b	Zündschnüre jeder Art	2 (10)
„ 388	Anderer Alkaloide (organische Basen des Pflanzenreichs, Alkaloidsalze und -verbindungen)	3 (6)
„ 390a	Zubereitete Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; Geheimmittel	6 (10)
„ 390a	Chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; zum Heilgebrauch	6 (10)

A. H. St. Ch.

B. 11 153.

Rückerstattung der Reichsabgabe bei Ermäßigung eines Tarifsatzes.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung gibt in einem Rundschreiben vom 24. August d. J. eine Verfügung des Reichswirtschaftsministeriums vom 18. August bekannt, die wir nachstehend im Wortlaut folgen lassen:

„Im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erteile ich hiermit gemäß § 12 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 den Stellen, welche die Ausfuhrbewilligung erteilen, folgende Ermächtigung:

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 329, 357, 372. — Die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf die Prozentsätze des Originaltarifs (vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. Nr. 16/17, Beilage).

Wenn im Falle der Ermäßigung eines Tarifsatzes des Ausfuhrabgabentarifs eine Ware erst nach dem Inkrafttreten der Ermäßigung ausgeführt worden ist, kann die Ausfuhrabgabe auf Antrag insoweit zurückerstattet werden, als der für die ausgeführte Ware entrichtete Abgabebetrag den Betrag übersteigt, der nach dem ermäßigten Tarifsatz als Ausfuhrabgabe zu berechnen wäre. Als Ausfuhr im Sinne dieser Ermächtigung gilt die Abfertigung der Ware durch das Grenzzollamt."

A. H. St. Ch.

B. 11154.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN. Ausland.

Italien. Drogenmarkt in Genua.

Auf dem Drogenmarkt in Genua fanden folgende Notierungen statt (in Lire pro kg): Campher, raff. in Tafeln 90—100, Zimt (Ceylon) 16—17, Bienenwachs 9,50—9,75, Leim 10, Anisessenz 72—75, Kamillenblüten 7—13, Lindenblüten 8, Sambucblüten 12, Nelken (Zanzibar), unverzollt 13,50, Glucose 4,90—5,00, Gummiarabicum 4,50—4,70, Mandeln (Bari, Sardinien), süß 8—10, Muskatnuß, unverzollt 12—13, Lakritzwurzel 4,90—5,00, Lakritzsafte in Blöcken 11,75, Tamarinde (Kalkutta) 2,90 bis 3,00, dto. (Madras) 3,25, Safran (Spanien) 4,20 bis 4,60.

Uebstd.

B. 11129.

Argentinien. Verordnung über den Verkauf von Aspirin in Argentinien.

Das Gesundheitsamt hat eine Verordnung erlassen, welche den freien Verkauf von Aspirin, der

bisher ohne Rezept erfolgen konnte, *verboten*. Auch neue Aspirinmarken und ähnliche zusammengesetzte Mittel unterliegen der Vorschrift. Für die im Verkehr befindlichen Marken wird noch eine Ausverkaufszeit von sechs Monaten gewährt.

E. D.

B. 11110.

PATENTGESETZGEBUNG, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ.

Die Tätigkeit des deutschen Patentamts 1919.

Von einer Veröffentlichung der Statistik in dem vor dem Kriege üblichen Umfange ist, wie in den Vorjahren, aus Rücksichten der Papier- und Kostenersparnis abgesehen worden. Auf Antrag wird nähere Auskunft auf schriftlichem Wege vom Patentamt erteilt.

Im übrigen wird folgendes bemerkt:

1. Die Zahl der Patentanmeldungen hat gegen das Vorjahr um 13 230 oder 40,0 pCt., die der Gebrauchsmusteranmeldungen um 20 444 oder 66,2 pCt. und die der Warenzeichenanmeldungen um 16 800 oder 140,2 pCt. zugenommen.

2. An Gebühren sind im Jahre 1919 eingegangen 13 452 153 M. (1918: 11 068 200 M.).

3. Bis Ende 1919 ist in 56 677 Fällen eine Stundung von Patentgebühren bewilligt worden. Auf 1919 entfallen davon 10 344 Anträge.

Es wurden im Jahre 1919: 7043 Haupt-, 723 Zusatz-, insgesamt 7766 Patente erteilt. Die Zahl der Neuanmeldungen für Gebrauchsmuster betrug 1919: 51 320, eingetragen wurden 34 000, Warenzeichen wurden 28 780 angemeldet, 12 175 eingetragen.

—S—

B. 11139.

INHALT.

Philipp Victor Pauli +	375
Vereins-Angelegenheiten: Tagesordnung zur Hauptversammlung. Beteiligung an der Hauptversammlung der Brennkrafttechnischen Gesellschaft E. V.	376
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie: Verwaltungsbericht	376
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands	376
Reichsverband der Deutschen Industrie: Vertretung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in Prag	376
Mitteilungen der Außenhandelsstelle Chemie: Unterausschuß „Brom“. Unterausschüsse „Chlormagnesium“ und „Bittersalze“. Nebenausschuß „Drogen“. Unterausschuß „Salmiakgeist“. Zum Ausfuhrabgabentarif. Unterausschuß „Schwefelsäure“	377
Artikel: Wissenschaftliche Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten v. Amerika und in den wichtigsten Ententestaaten	378
Industriebericht der chemischen Industrie für den Monat Juli 1920	379
Entlassungen	380
Zum Rückgang des Markkurses	381
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: Amtliche Verordnungen. Verordnung über den Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln. Vom 20. Juli 1920. Keine Aufhebung der Bewirtschaftung von Aetzkali und Pottasche. Freigabe des Verkehrs mit pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen	382

Chemische Industrie: Deutsches Reich: Salzgewinnung und -besteuerung im deutschen Zollgebiet in den Rechnungsjahren 1914 bis 1918. Neuregelung der Kohlenversorgung der Industrie. Ausland: Schweiz: Die Lage der chemisch-pharmazeutischen Industrie. Schweden: Farbenindustrie. Frankreich: Gründung eines chemisch-pharmazeutischen Syndikats in Frankreich. Vereinigte Staaten von Amerika: Friedensorganisation des chemischen Kriegsdienstes der Vereinigten Staaten. Die amerikanischen Oellager. Mexiko: Errichtung eines industriellen Versuchslaboratoriums in Mexiko	383
Sozialpolitik. Fabrikgesetzgebung. Können Betriebsratsitzungen während der Arbeitszeit abgehalten werden? Steuerabzug vom Lohn	385
Zoll- und Steuerwesen. Deutsches Reich: Weitere Abänderungen des Ausfuhrabgabentarifs. Rückerstattung der Reichsabgabe bei Ermäßigung eines Tarifsatzes. Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Ausland: Italien: Drogenmarkt in Genua. Argentinien: Verordnung über den Verkauf von Aspirin in Argentinien. Patentgesetzgebung, Marken- und Musterschutz. Die Tätigkeit des deutschen Patentamts 1919	386
Beilage: Verwaltungsbericht der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für 1919. — Bericht über die Tätigkeit der techn. Aufsichtsbeamten im Jahre 1919.	386

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE.

Beilage zu Nr. 35/36 vom 8. September 1920.

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.

Aus dem Verwaltungsbericht der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für das Jahr 1919.

Die Zahl der versicherten Betriebe ist von 15 204 auf 15 060, d. h. um 0,95 pCt. gefallen. Dies ist hauptsächlich auf den Fortfall der Betriebe in Elsaß-Lothringen zurückzuführen. Die Zahl der in den 15 060 der Berufsgenossenschaft angehörenden Betrieben beschäftigten

Vollarbeiter ist von 360 256 auf 294 766, d. i. um 18,18 pCt. gefallen.

Die Zahl der Einzelarbeiter betrug 544 161 gegen 849 661 im Vorjahre.

Diese Zahlen verteilen sich folgendermaßen:

Sektion	Zahl der Betriebe	Zahl der Einzelarbeiter	Zahl der Vollarbeiter	Abnahme der Vollarbeiterzahl gegen das Vorjahr
I. Berlin	2 518	68 393	35 289	— 7,31 pCt.
II Breslau	1 235	26 377	15 424	— 20,84 „
III Hamburg	2 043	72 859	37 129	— 27,89 „
IV Köln	2 562	121 537	58 419	— 31,85 „
V Leipzig	2 648	125 559	63 482	— 12,04 „
VI Mannheim	1 325	50 615	33 084	— 12,80 „
VII Frankfurt a. M.	1 081	51 198	36 188	— 2,70 „
VIII Nürnberg	1 648	27 623	15 751	— 13,35 „
	15 060	544 161	294 766	— 18,18 pCt.

Die Gesamtsumme der durch diese Vollarbeiter geleisteten Arbeitstage betrug 88 231 447 gegen 107 835 679 im Vorjahre.

Außer den 544 161 Einzelarbeitern oder 294 766 Vollarbeitern unterlagen der Versicherung bei der Berufsgenossenschaft noch 654 freiwillig versicherte Unternehmer, 5141 Betriebsbeamte mit einem Einkommen von mehr als 6000 M. und 4112 Bureaubeamte. Die Verteilung dieser Versicherten auf die einzelnen Sektionen läßt die untenstehende Tabelle erkennen.

Die Gesamtzahl aller versicherten Personen (Vollarbeiter, freiwillig versicherte Unternehmer, Betriebsbeamte über 6000 M. und Kontorbeamte) bezifferte sich somit auf 304 673 gegen 366 503 im Vorjahre.

Die Summe der Löhne und Gehälter dieser versicherten Personen betrug, abgesehen von dem Arbeitsverdienst der 654 freiwillig versicherten Unternehmer 1 131 682 108,89 M. gegen 921 924 300,68 M. und verteilte sich auf die einzelnen Sektionen folgendermaßen:

Sektion	Arbeitsverdienst der versicherungspflichtigen Arbeiter und Betriebsbeamten		Arbeitsverdienst der freiwillig versicherten				Gesamt-Arbeitsverdienst	
	M.	Pf.	Betriebsbeamten mit mehr als 6000 M. Jahresgehalt		Kontorbeamten		M.	Pf.
			M.	Pf.	M.	Pf.		
I . . .	124 963 345	—	6 650 011	39	1 961 596	84	1 33 574 953	23
II . . .	43 699 787	70	1 974 220	56	671 210	05	46 345 218	31
III . . .	136 720 829	63	5 656 338	08	2 251 089	71	144 628 257	42
IV . . .	230 915 901	85	12 055 802	81	3 951 355	73	246 923 060	39
V . . .	231 202 107	—	6 527 787	74	2 017 912	83	239 747 807	57
VI . . .	134 748 408	—	4 823 786	16	867 020	09	140 439 214	25
VII . . .	112 742 981	—	7 958 428	65	6 709 964	88	127 411 374	53
VIII . . .	49 789 426	—	1 741 258	29	1 081 538	90	52 612 223	19
Sa.	1 064 782 786	18	47 387 633	68	19 511 689	03	1 131 682 108	89

(Forts.) Sektion	Nach § 50 der Satzung freiwillig versicherte Unternehmer	Betriebsbeamte über 6000 M.	Kontor- beamte
I	100	894	504
II	60	255	187
III	78	760	512
IV	92	1214	760
V	140	763	524
VI	52	386	185
VII	42	670	1216
VIII	90	199	224
	654	5141	4112

Sektion	Anrechnungs- fähige Löhne	Summe der Anteile
I	128 416 566,35	1 189 202 010,32
II	44 746 969,37	515 079 033,12
III	139 781 455,22	1 296 110 245,53
IV	237 075 755,86	2 645 702 041,71
V	234 624 126,41	2 694 861 840,05
VI	136 763 188,01	1 435 902 144,21
VII	117 503 666,52	993 431 817,38
VIII	50 799 569,87	499 447 356,34
	1 089 711 297,61	11 269 736 488,66

Die Gesamtausgaben, welche von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft aufzubringen sind, stellten sich auf 10 280 008,99 M. Hier- von entfallen auf die Verwaltungskosten der Sektionen 700 463,17 M. und zwar auf:

Sektion	I	Berlin	60 288,89 M.
„	II	Breslau	39 881,76 „
„	III	Hamburg	125,105,55 „
„	IV	Cöln	141 923,97 „
„	V	Leipzig	105 805,76 „
„	VI	Mannheim	88 407,77 „
„	VII	Frankfurt a. M.	71 573,95 „
„	VIII	Nürnberg	67 475,52 „
		Im ganzen	700 463,17 M.

Diese Kosten sind auf die Mitglieder jeder Sektion nach dem Verhältnis ihrer Anteil ziffern gesondert umzulegen. Die Summen der Anteilziffern für die einzelnen Sektionen sind oben bereits nachgewiesen.

Auf den Kopf der versicherten 304 673 Personen berechnet sich der Beitrag im Durch- schnitt auf 33,74 M. gegen 47,61 M. im Vor- jahre. Von diesen 33,74 M. entfallen auf Unfallentschädigungen 18,46 M. (13,—), auf die Differenz zwischen den Unfallentschädi- gungen für 1919 und dem Postvorschuß für 1920 3,64 M., auf die Tilgungs- und Ver-

zinsungsrate der schwebenden Schuld 0,43 M., auf den Zuschlag zur Rücklage 8,42 M., auf im Jahre 1919 nicht eingegangene Umlage- beträge 0,46 M., auf den Gesamtverwaltungs- aufwand, einschließlich der Kosten der Sek- tionsverwaltung, der Oberversicherungsämter, der Betriebsüberwachung, der Heilkosten inner- halb der Karenzzeit usw. 2,33 M.

Die Entwicklung der chemischen Industrie während der Kriegszeit und während der Nachkriegszeit kommt ziffernmäßig am deut- lichsten zum Ausdruck in der Zahl der be- schäftigten Arbeiter. Im Friedensjahr 1913 betrug die Zahl der Vollarbeiter 277 629. Diese Zahl ist, wie aus der unten beigefügten Tabelle¹⁾ hervorgeht, in den ersten Kriegsjahren zurück- gegangen, und zwar im Jahre 1914 um 11,40 pCt., im Jahre 1915 um 20,88 pCt., im Jahre 1916 um 7,64 pCt. Vom Jahre 1917 ab ist eine Steigerung gegen das Vergleichsjahr 1913 eingetreten. Die Steigerung betrug im Jahre 1917: 20,61 pCt., im Jahre 1918: 29,76 pCt. Diese Steigerung ist sehr erheblich, wenn man berücksichtigt, daß zahlreiche Betriebe, z. B. ein großer Teil der Seifen- und Gummi- warenfabriken, wegen Mangels an Rohstoffen während der Kriegszeit vollständig geruht haben. Im Jahre 1919 dagegen fiel die Zahl der Vollarbeiter um 18,18 pCt., der durch- schnittliche Arbeitsverdienst jedoch erhöhte sich um 46,31 pCt. gegen 1918.

In weit größerem Maße, als die Zahl der Vollarbeiter sind die Lohnbeträge gestiegen, die an die versicherten Personen gezahlt worden sind. Der Arbeitsverdienst der ver- sicherungspflichtigen Personen bezifferte sich im Vergleichsjahr 1913 auf 351 520 206 M., während die Summe der an diese Personen im Jahre 1919 gezahlten Löhne 1 064 782 786 M. betrug. Diese Summe bedeutet nicht nur absolut, sondern auch relativ eine gewaltige Steigerung, denn während der durchschnitt- liche Jahresarbeitsverdienst eines Vollarbeiters sich im Jahre 1913 auf 1266 M. stellte, ist er im Jahre 1919 auf 3612 M., d. h. um 185,31 pCt. gestiegen. Der Jahresarbeitsverdienst eines männlichen erwachsenen Arbeiters liegt indessen noch wesentlich über diesem Durch- schnitt, weil der Durchschnittsbetrag unter Einbeziehung der geringer entlohten weib- lichen und jugendlichen Personen, errechnet worden ist.

Der Sollbestand der Rücklage betrug am 31. Dezember 1918: 13 610 497,07 M. Hier- von geht ab ein Kursverlust von 167,75 M.

1)	J a h r	Zahl der Betriebe	Zahl der Vollarbeiter	Arbeitsverdienst	Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst eines Vollarbeiters
	1913	15 042	277 629	351 520 206 M.	1266 M.
	1914	15 014	245 980	313 508 108 „	1274 „
	1915	14 914	213 646	295 217 251 „	1344 „
	1916	14 993	256 420	382 783 261 „	1493 „
	1917	15 129	334 851	652 877 501 „	1950 „
	1918	15 204	360 256	889 141 025 „	2468 „
	1919	15 060	294 766	1 064 782 786 „	3612 „

auf ausgeloste 7000 M. 3½-prozentige Hildesheimer Stadtanleihe; ferner durch Abfindung an andere Berufsgenossenschaften wegen Abgabe verschiedener Unfälle insgesamt 14 616 M.

Dagegen wurde die Rücklage wieder erhöht durch einen Kursgewinn von 40 M. für ausgeloste 8000 M. 3½-prozentige Posener Pfandbriefe sowie durch Ueberweisung von Vermögensanteilen seitens verschiedener Berufsgenossenschaften infolge Uebernahme von Unfällen im Gesamtbetrage von 27 694,30 M. Infolge der Steigerung der Entschädigungen im Jahre 1919 gegen diejenigen des Jahres 1918 hat das Reichsversicherungsamt auf Grund des § 743 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung einen für das Jahr 1919 zu erhebenden Zuschlag zur Rücklage auf 2 566 000 M. festgesetzt, so daß der Sollbestand der Rücklage am 31. Dezember 1919: 16 189 447,62 M. betrug.

Verlost wurden im Jahre 1919:

I. 7000 M. 3½-prozentige Hildesheimer Stadtanleihe zum Kurse von 100 pCt.

II. 8000 M. 3½-prozentige Posener Pfandbriefe zum Kurse von 100 pCt.

An Unfallentschädigungen sind im Jahre 1919 durch die Post 5 624 650,80 M., durch Vermittelung der Deutschen Bank (Renten-Abteilung) 8593,24 M., durch die Genossenschaftskasse (erhöhtes Krankengeld) 33 475,98 M., zusammen 5 666 720,02 M. gezahlt worden. Außerdem kommen noch die von den Oberpostdirektionen Metz, Straßburg und Posen gezahlten Entschädigungen im Betrage von 113 530,90 M. hinzu, für die eine Verrechnung bisher nicht eingegangen ist. Hiervon sind die im Jahre 1919 auf dem Konto „Ent-

schädigungen“ vereinnahmten 8281,35 M. in Abzug zu bringen, die uns von anderen Berufsgenossenschaften für verauslagte Rentenbeträge zurückgezahlt worden sind.

Demnach betragen die Gesamtentschädigungen 5 771 969,57 M. Nach ihren Verwendungszwecken verteilen sich die im Jahre 1919 gezahlten Unfallentschädigungen wie folgt:

Es wurden verausgabt für:

Kosten des Heilverfahrens.	200 317,76 M.
Renten an Verletzte	3 329 564,99 „
„ „ Witwen	692 757,09 „
„ „ Kinder	790 835,71 „
„ „ Verwandte aufsteigender Linie Getöteter	74 167,42 „
Krankenhausrenten an Ehefrauen	17 829,98 „
Krankenhausrenten an Kinder	24 496,40 „
Krankenhausrenten an Verwandte	1 016,39 „
Krankenhauskosten	177 900,08 „
Abfindungen an Inländer .	217 734,69 „
„ „ „ Ausländer .	2 266,80 „
„ „ „ Witwen .	79 098,74 „
Freiwillige Leistungen. . .	3 675,60 „
Sterbegeld	66 616,76 „
Erhöhtes Krankengeld . .	33 475,98 „
Zulagenrenten	59 446,— „
Kosten für die Unterbringung von Verletzten in Invalidenhäusern	769,18 „
Sa.	5 771 969,57 M.

Ueber die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten bei Ueberwachung der Betriebe gibt der folgende Bericht nähere Auskunft.

B. 11 100.

Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Jahre 1919.

I. Allgemeines.

Personalbestand und Ueberwachungsbezirke.

Der bislang mit der Bearbeitung technischer Fragen beim Genossenschaftsvorstand beschäftigte Aufsichtsbeamte, Herr Dipl.-Ing. VICTOR, wurde Mitte des Berichtsjahres nach Hamburg versetzt, um neben dem dortigen Aufsichtsbeamten die Ueberwachung der Betriebe der Sektion III mit zu übernehmen. Andere Veränderungen im Personalbestande sind nicht eingetreten. Mehrere Ueberwachungsbezirke haben durch die Ausführung der Friedensbedingungen teilweise nicht unbeträchtliche Verminderungen erfahren beziehungsweise noch zu erwarten. Genauere Angaben lassen sich noch nicht machen, da die neuen Grenzen noch nicht überall endgültig festgesetzt sind.

Uebersicht über die gesamte Diensttätigkeit.

Besichtigt wurden im Berichtsjahre in				
Sektion	I	753	von 2511	vorh. Betrieben
„	II	280	„	1233 „ „
„	III	514	„	2025 „ „
„	IV	1200	„	2532 „ „
„	V	485	„	2642 „ „
„	VI	438	„	1772 „ „
„	VII	214	„	1080 „ „
„	VIII	630	„	1652 „ „

Insgesamt 4514 von 15447 vorh. Betrieben, entsprechend 29,2 pCt. Im Vorjahre waren 25,8 pCt. und im Jahre 1917 19,9 pCt. der Betriebe besichtigt worden. Die Steigerung hat also angehalten, trotzdem auch im Berichtsjahre die Schwierigkeiten im Reiseverkehr fortbestanden und zeitweise sogar noch erheblich zunahmen durch Streik, Absperrung der besetzten Gebiete usw.

Die nicht durch Besichtigungen beanspruchte Zeit der Aufsichtsbeamten war durch

Bureautätigkeit vollauf besetzt, da durch den Wandel in den Betriebsverhältnissen infolge Umstellung der zahlreichen Kriegsbetriebe auf Friedensarbeit und Wiederaufnahme der Arbeit in stillgelegten Friedensbetrieben der Schriftverkehr eine sehr starke Zunahme erfuhr. Andere schriftliche Arbeiten betrafen gutachtliche Aeüßerungen über Zugehörigkeit und Versicherungspflicht von Betrieben, Auskünfte über Anbringung von Schutzvorrichtungen, Neueinschätzungen zum Gefahrentarif.

Die Explosionen in Sprengstoff- und Munitionsbetrieben erfuhren im Berichtsjahre eine starke Abnahme gegenüber dem Vorjahre, wenn auch eine Reihe schwerer Unfälle durch solche hervorgerufen wurden. Hierüber wurden von den Aufsichtsbeamten jeweils eingehende Berichte verfaßt, die vom Genossenschaftsvorstand vervielfältigt und den in Betracht kommenden Stellen übermittelt wurden.

Verkehr mit Behörden.

Bei der Zentralaufsichtsstelle für Sprengstoff- und Munitionsbetriebe — Zauf — wurde die Berufsgenossenschaft wie im Vorjahre durch den Berliner technischen Aufsichtsbeamten vertreten.

Mit staatlichen Aufsichtsstellen fanden nach Bedarf sowohl schriftliche wie mündliche Verhandlungen über gemeinsame Fragen statt. Auch mit Beamten von Dampfkesselüberwachungsvereinen erfolgten Aussprachen über Betriebsangelegenheiten. In einer Anzahl Fälle wurden mit Gewerbeaufsichtsbeamten sowie Vertretern der Heeresverwaltung und sonstiger Behörden gemeinsame Betriebsbesichtigungen vorgenommen.

Von Gerichten wurden Gutachten nur vereinzelt eingefordert.

Weitere Aufträge.

Wie im Vorjahre waren zwei Aufsichtsbeamte auch im Berichtsjahre von anderen Berufsgenossenschaften mit der Ueberwachung einiger, diesen angehörenden Sprengstoffbetriebe betraut worden. Ein Aufsichtsbeamter hat die ehrenamtliche Berufsberatung für den Verein Heimatdank für Kriegsbeschädigte im Berichtsjahre beibehalten.

An den Sitzungen der Sektionsvorstände und an den Sektionsversammlungen nahmen die Aufsichtsbeamten in der Regel teil.

Die sonst übliche jährliche Versammlung der technischen Aufsichtsbeamten fiel im Berichtsjahre aus.

II. Überwachung der Betriebe.

Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften.

Die Befolgung und Ausführung der durch die Unfallverhütungsvorschriften vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen wurde wie in den Vorjahren durch Betriebsbesichtigungen überwacht. Hauptsächlich wurden wieder die Betriebe besichtigt und dauernd überwacht, in denen mit besonderen Gefahren gerechnet werden mußte, Sprengstoff- und Munitionsbetriebe sowie andere Werke mit brand- oder explosionsgefährlichen Betrieben. Ein besonderes Arbeitsgebiet entstand im Berichtsjahre durch die Entladestellen für Munition und Zünderzerlegestellen. Die Mannigfaltigkeit der zu entladenden Geschosse aller Gattungen erforderte beträchtliche Aenderungen in den Einrichtungen der bestehenden Sprengstoffwerke, die der außerordentlichen Gefährlichkeit dieser Arbeit angepaßt werden mußten, während bei neuen Betrieben sorgfältigste Berücksichtigung aller Vorschriften geboten war.

Die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften litt auch im Berichtsjahre wieder unter dem Mangel an Material für die Schutzvorrichtungen. Dagegen wurde wie früher mit geringen Ausnahmen bei den Betriebsunternehmern das volle Verständnis für den Unfallschutz angetroffen. Was mit den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln ausgeführt oder geändert werden konnte, geschah auch. Bei den Arbeitnehmern wurde, leider noch immer namentlich bei Vorschlägen zur weiteren Vervollkommnung vorhandener Vorrichtungen zum persönlichen Schutz des an der betreffenden Maschine Beschäftigten auf Widerstand gestoßen. In der Regel ist die ablehnende Haltung durch die Befürchtung veranlaßt, daß die Schutzvorrichtung bei der Arbeit hindert oder den Verdienst schmälert, ohne zu bedenken, daß es nur der Gewöhnung bedarf, um mit der neuen Vorrichtung ebensoleistungsfähig wie vorher arbeiten zu können, nur mit dem Vorteil, gegen Unfall versichert zu sein.

Neue Schutzvorrichtungen.

Die schweren Handverletzungen, die im Laufe der Jahre an den automatischen Seifen-

pressen vorgekommen sind, ließen schon lange eine Verbesserung der Preßstempelverkleidung wünschenswert erscheinen. Die Maschinenfabrik LOUIS BROCKS in Leipzig-Lindenau stattet ihre automatische Hochleistungs-Schnellpresse (Abb. 1 und 2) mit einer Schutzvorrichtung aus, die allen Unfallverhütungsvorschriften in jeder Weise Rechnung trägt.

Die Presse hat nicht wie andere Bauarten Fest- und Los-Scheibe, sondern die Inbetriebbeziehungsweise Stillsetzung erfolgt durch eine einfache, sicher wirkende Reibungskuppelung, die augenblicklich aus- und eingerückt wird bei Umlegen eines Hebels, der durch eine kurze Zugstange eine Kupplungsmuffe bewegt. Wenn das Schutzgitter umgelegt ist, also die Preßstempel freiliegen, wird die Kupplungsmuffe durch ein Gestänge, das sie mit dem Schutzgitter verbindet, gesperrt, sodaß das Einrücken unmöglich ist. Wird das Schutzgitter hochgeschlagen, so wird die Kupplungsmuffe freigegeben, und die Presse kann eingerückt werden. Dadurch wird jedoch das Gestänge mitsamt dem Schutzgitter derart verriegelt, daß es unmöglich ist, während des Arbeitens der Presse das Schutzgitter umzulegen; zu diesem Zwecke muß erst die Maschine wieder durch den Einrückhebel stillgesetzt werden. Das Einstellen der Stempel geschieht unabhängig von dieser Vorrichtung durch Hand mit einem abnehmbaren Hebel, wobei es gleichgültig ist, ob das Schutzgitter geschlossen oder geöffnet ist. Besonders hervorzuheben ist das sichere und fast augenblickliche Arbeiten der Reibungskuppelung, die den sofortigen Stillstand der Maschine herbeiführt, was zur Verhütung von Unfällen und auch zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit wesentlich beiträgt.

Auch die Fußtritt-Pendelpressen für Seife u. dgl. geben, obwohl sie durchweg mit einwandfreier Schutzvorrichtung ausgerüstet sind, doch noch mehr oder weniger häufig zu Unfällen Veranlassung, da die Handhebel-Sperrvorrichtung, die beim gewaltsamen Betätigen des Fußtrittes beim Pressen stark leidet, öfters unbrauchbar wird. Diesen Uebelstand vermeidet der von der Maschinenbauanstalt WILH. STRASSBURG in Berlin O. 27 ausgeführte Friktionsantrieb dieser Pressen (Abb. 3), denn die Bedienung einer auf diese Weise für Kraftbetrieb umgeänderten Presse erfordert keinerlei größere Kraftanstrengung mehr. Das Einrücken geschieht durch einen leichten Druck auf das Fußpendel, Ermüdung — selbst beim Pressen großer Seifenstücke — fällt fort, so daß der Pressende seine ganze Aufmerksamkeit dem Preßvorgang zuwenden kann. Da seit den Kriegsjahren die Seifenpressen fast durchweg von Frauen bedient werden, ist dies von besonderer Wichtigkeit. In einem Großbetriebe haben die Unfälle an den so umgebauten Pressen überhaupt aufgehört, obwohl nur Frauen daran beschäftigt werden, auch soll die Leistung der Pressen zugenommen haben.

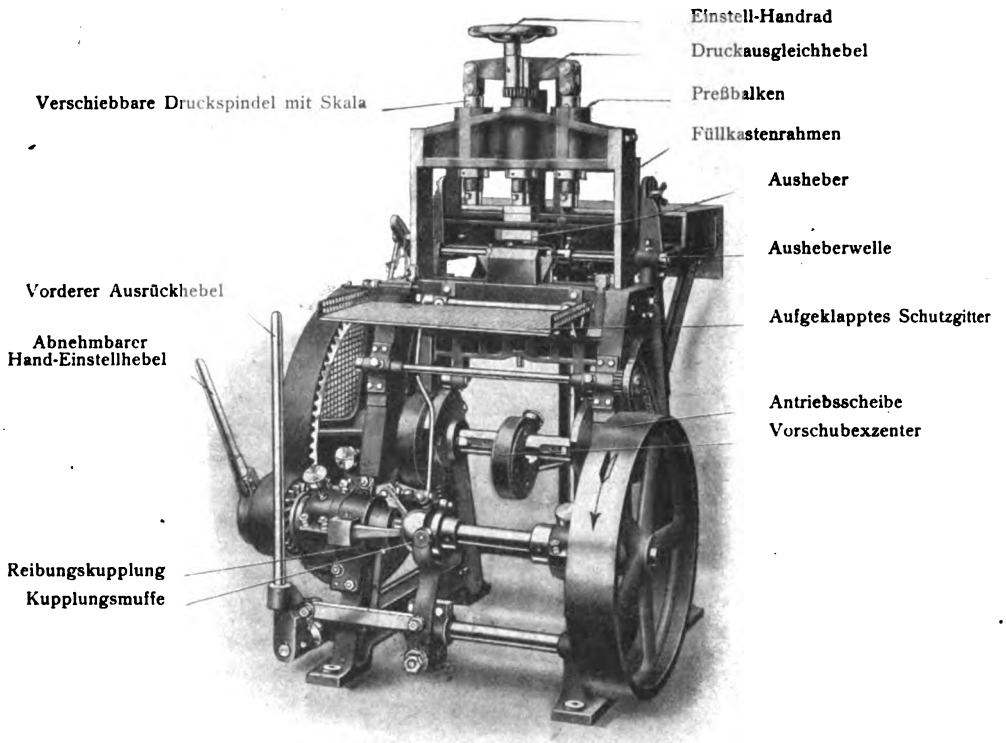


Abb. 1.

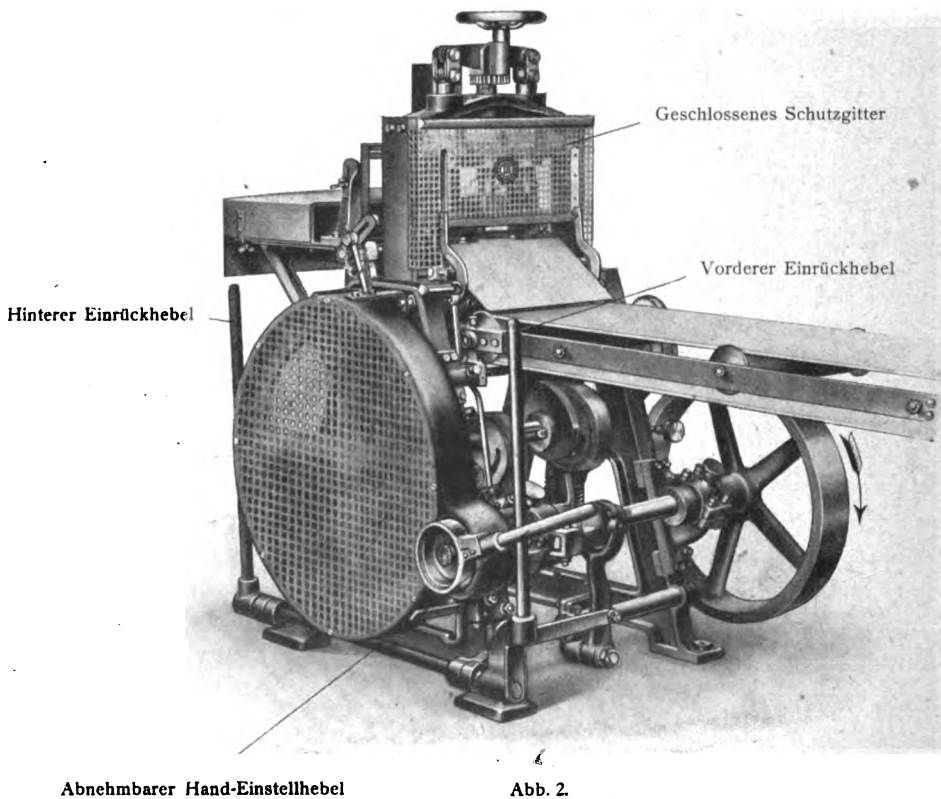


Abb. 2.

Eine empfehlenswerte Vorrichtung zur Verhütung von Unfällen beim Heben und Auflegen von Fässern und bei deren Entleeren ist der Faßabfüllbock „Servus“

gußvorrichtung, z. B. der Ausgußansatz „Fix“ (Abb. 4), der durch einfaches Ansetzen und Festschrauben mit einer Flügelmutter befestigt werden kann, angebracht. Das Ab-

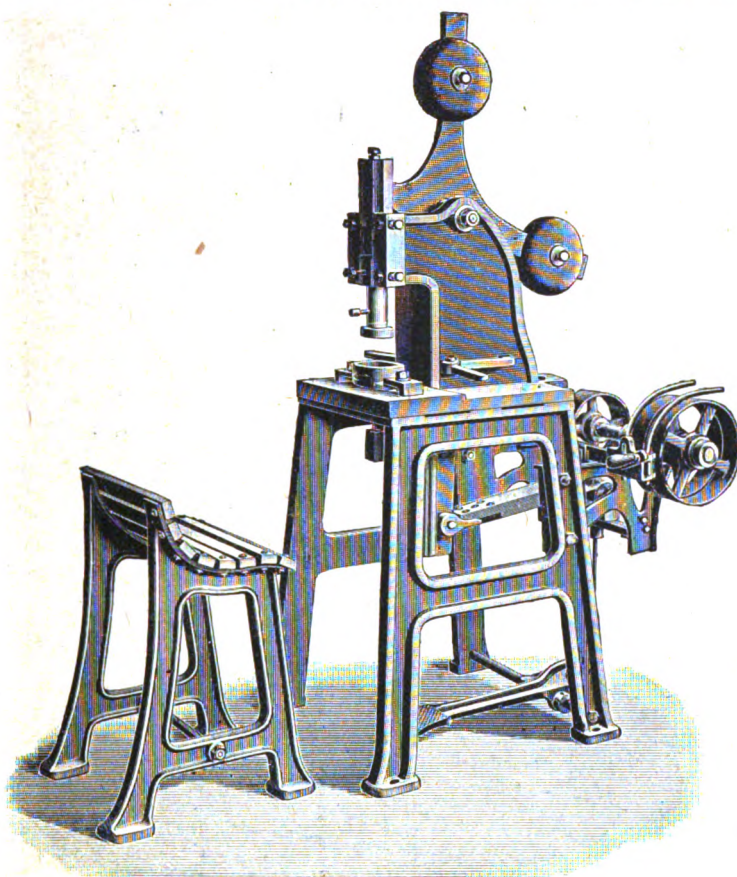


Abb. 3.

D.R.G.M. (Abb. 4) aus Schmiedeeisen mit Rollenlager und ausziehbaren Schrotleitern. Namentlich in Verbindung mit dem Ausgußansatz „Fix“ D.R.G.M. (Abb. 5) dient er

füllen kann nun durch Drehen des Fasses von Hand auf den Rollen des Bockes je nach der zu entnehmenden Menge leicht und bequem erfolgen. Das Abfüllen aller dick- und

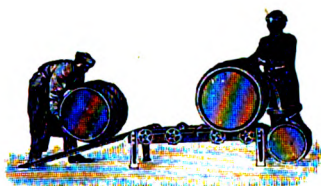


Abb. 4.

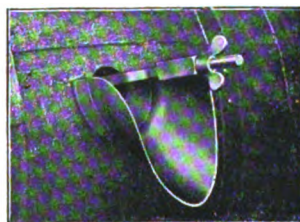


Abb. 5.

zugleich zur Vermeidung von Spritzern beim Entleeren von Fässern.

Die Fässer werden mit den zu beiden Seiten des Bockes ausziehbaren eisernen Schrotleitern auf den Bock gerollt, was bei gewöhnlichen Oel-, Petroleum- und Farnefässern eine Person vornehmen kann. Nach Entfernung des Faßspundes wird eine Aus-

dünnflüssigen Stoffe, auch Säuren, geschieht auf diese Weise schneller, bequemer und sicherer als durch Pumpen oder Hähne. Flüssigkeiten, die absetzen und umgerührt werden müssen, können durch Hin- und Herbewegen des Fasses auf dem Lagerbock bequem gemischt werden. Die durch Nachtropfen oder Herausfallen der Hähne gewöhn-

lich eintretenden Materialverluste werden vermieden, desgleichen ein Ueberlaufen beim Abfüllen, weil dem Abfüller durch das schnelle Ausfließen keine Veranlassung zum Fortgehen gegeben ist. Vollständiges Entleeren der Fässer und damit eine wesentliche Materialersparnis wird erreicht, wenn das Faß mit dem Mundloch nach unten gedreht wird. Die Apparate „Servus“ und „Fix“ werden von dem Eisenwerk VAREL G. m. b. H., Varel-Oldenburg, geliefert.

Die zur Verhütung von Unfällen vorgeschriebenen Signaleinrichtungen zum Anlassen und Abstellen der Kraftmaschinen, Transmissionen u. dgl. in den Betrieben sind meist an Schwachstrombatterien angeschlossen. Die vielen Mängel dieser Batterien sind bekannt. Ist etwas Erdschluß vorhanden, so sind die Batterien oft schon nach kurzer Zeit erschöpft und die Signaleinrichtungen arbeiten nicht mehr. Um diesen Uebelständen abzuhelpen, hat die KÖRTING & MATHIESEN A. G. in Leutzsch bei Leipzig einen Klingel-Transformator (Abb. 6 und 7) gebaut, der an jedes Wechsel- und Drehstromnetz angeschlossen werden kann. Für normalen Hausbetrieb bestehen die Gehäuse aus starkem Porzellan, für Werke aus Gußeisen. Die Apparate sind vollkommen kurzschlußsicher und entsprechen den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker.



Abb. 6.

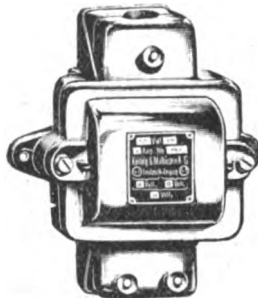


Abb. 7.

An Stelle von Klingelzeichen benützt man jetzt vielfach elektrische Hupen, die die SIEMENS & HALSKE A.-G., Wernerwerk-Siemensstadt bei Berlin (Abb. 8) liefert. Der eigenartige Hupenton wird weniger leicht überhört als andere Weckerzeichen. Die Hupen werden sowohl für Gleich- als auch für Wechselstrom hergestellt und bei Gleichstrom für Schwach- und Starkstrom eingerichtet. Sie eignen sich zu Signalzwecken für größere Werke, besonders auch für den Verschiebedienst auf ganz großen Werken, sowie zum Zusammenrufen der Löschmannschaften bei Bränden.

Die Unfallgefahr an Transmissionen ist durch Einführung der Ringschmierlager erheblich geringer geworden, weil ein Schmieren etwa nur alle paar Monate oder in noch längeren Zeitabständen zu erfolgen hat. Aber die Oelfüllung läßt sich nicht ohne weiteres

feststellen. Um sie nachzuprüfen, wird daher ein öfteres Besteigen wichtiger Transmissionen nötig sein. Sind die betreffenden Stellen nicht ausreichend unfallsicher umwehrt, so können



Abb. 8.

sich dabei natürlich Unfälle, besonders während des Ganges, leicht ereignen. Die RHEINISCHE MASCHINENFABRIK ROOS & ELBERT in Mainz a. Rh. hat zur Beseitigung dieses

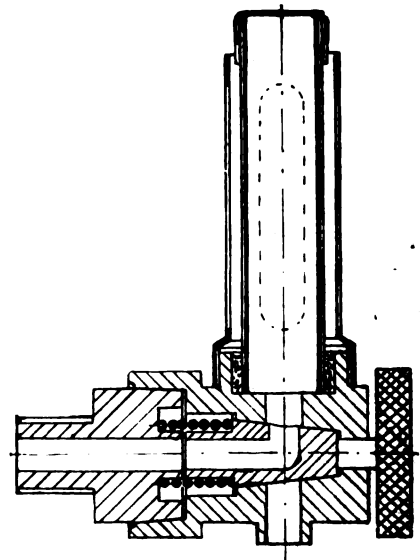


Abb. 9.

Uebelstandes einen Oel- und Flüssigkeitszeiger „Record“ (Abb. 9) gebaut, der überall, wo eine Sichtbarmachung des Flüssigkeitsstandes angebracht ist, befestigt werden kann. Er ist so eingerichtet, daß durch ihn sowohl verbrauchtes Oel oder sonstige Flüssigkeiten abgelassen als auch frisch eingefüllt werden. Vor allem besitzt er den Vorzug, daß schon aus größerer Entfernung bei entsprechender Beleuchtung der Oelstand erkannt werden

kann und dadurch nicht nur leichtere Kontrolle der Lagerschmierung, sondern auch Öl- und Kraftersparnisse ermöglicht sind.

Auf dem Gebiete der Aufzugtechnik erscheint die Druckluft-Fangvorrichtung der JORDAN-BREMSEN-GESELLSCHAFT in Neukölln für Aufzüge besonders mit großer Förderhöhe geeignet, die Mängel der seitherigen Fangvorrichtungen zu beheben. Mit der Fangvorrichtung soll sich ein Fahrkorb aus der Ruhelage auf einem vorher fest einstellbaren Wege von 5—10 cm vollkommen stoßfrei fangen und bei einem mit 1,5 m/sec. abwärtsfahrenden Korb soll der Weg etwa 0,6 m betragen. Sehr wesentlich ist, daß der Korb nach Seilbruch vollkommen sicher von Hand abgelassen werden kann oder selbsttätig in kleinen Absätzen an den Schachtleitungen abwärts geht. Die Betätigung der Vorrichtung erfolgt durch Druckluftflaschen oder einen unmittelbar am Fahrkorb angebrachten $\frac{1}{4}$ -pferdigen Motorkompressor. Die Versuchsergebnisse mit dieser Fangvorrichtung sollen demnächst in der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure veröffentlicht werden.

Die Sicherung von *Zentrifugen* durch *Schutzdeckel*, die geschlossen sein müssen, bevor die Trommel in Gang gesetzt werden kann, und die sich nicht öffnen lassen, so lange die Trommel in Drehung ist, stößt noch vielfach auf Schwierigkeiten, da die bisher bekannten Sicherungsvorrichtungen häufig von so empfindlicher Art sind, daß sie im Betriebe leicht versagen. In einem Großbetriebe sind nun seit einer Reihe von Jahren eine Anzahl durch Elektromotor unmittelbar angetriebene Pendelzentrifugen mit Schutzdeckeln ausgerüstet, die den vorgenannten Anforderungen voll genügen, ohne irgend welche Empfindlichkeiten aufzuweisen oder Erschwerungen in der Bedienung zu verursachen. Die Vorrichtung (Abb. 10), besteht aus einem zweiteiligen Deckel, dessen beide Hälften erst nach ihrer Zusammenfügung die Schließung des Stromkreises ermöglichen, sodaß nur bei geschlossenem Deckel der Motor eingeschaltet werden kann. Der Deckel trägt überdies einen rohrförmigen Ansatz, der die Trommelwelle umschließt und so vor Berührung schützt. Sehr sinnreich ist der zweite, schwierigere Teil der Aufgabe gelöst, nämlich die Verriegelung der beiden Deckelhälften aufrecht zu erhalten, nicht nur so lange der Motor eingeschaltet ist, sondern so lange die Trommel überhaupt noch in Bewegung ist. Dies wird erreicht durch eine Ueberwurfglocke, welche sich bei Stillstand der Zentrifuge oberhalb des Deckelhalses befindet, nach den ersten Umdrehungen der Trommel aber vermöge ihrer Trägheit *selbsttätig* herabsinkt und, nunmehr die Deckelhälften umschließend, d. h. ihr Aufklappen verhindernd, an der Drehung der Trommel teilnimmt. Erst nach völligem Stillstand der Trommel ist es möglich, die Glocke durch einen einfachen Handgriff wieder in ihre obere, die Oeffnung des Deckels gestattende

Lage zu bringen. Da der Schutzmechanismus weitab von der Trommel und ihrem Gehäuse

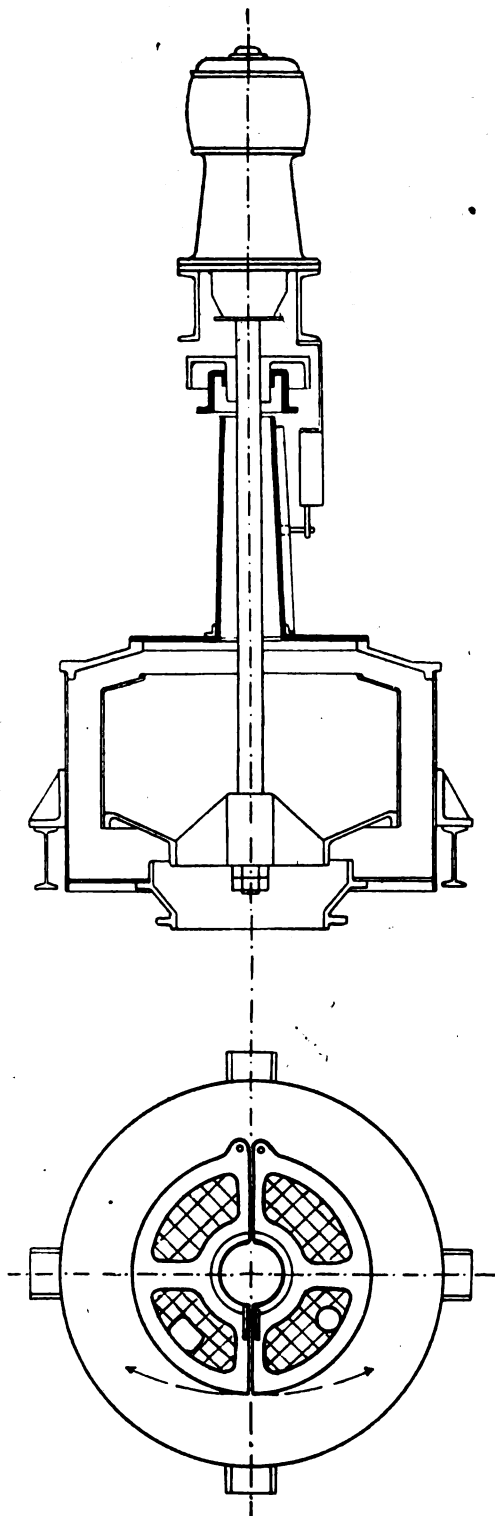


Abb. 10.

liegt, sind Störungen infolge Verschmutzens durch das Schleudergut, Bestoßen beim Beschießen oder Entleeren usw. gänzlich aus-

geschlossen. Bemerkenswert ist ferner, daß das Beschicken und Auswaschen der Trommel bei geschlossenem Deckel durch geeignete Oeffnungen in diesem erfolgt, sowie daß eine elektrische Verriegelung das Bremsen unmöglich macht, so lange der Motor eingerückt ist. Diese so geschützten Zentrifugen wurden von der Aktien-Gesellschaft SUDENBURGER MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI in Magdeburg-Sudenburg geliefert.

Die bei zahlreichen chemischen Verfahren als lästiges Nebenerzeugnis auftretenden Stickoxydgase werden, wo sich deren Auffangen für Wiederverwertung nicht lohnt, zweckmäßig gleich im Betriebe selbst vernichtet. Dies ist besonders in Werken erforderlich, wo das Entweichen der Gase durch den Kamin zur Belästigung der Nachbarschaft führen könnte. Der in Abb. 11 skizzierte Ver-

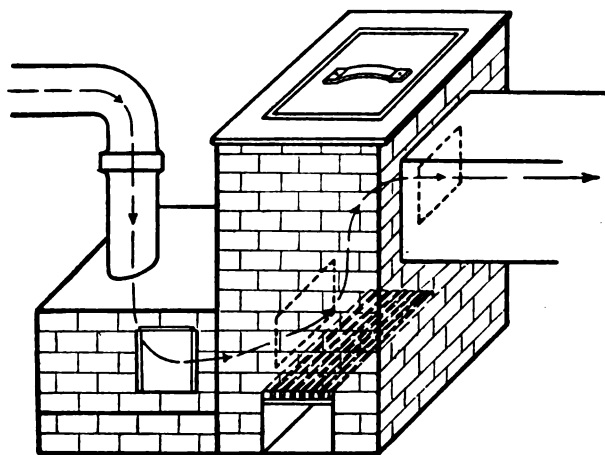


Abb. 11.

brennungsofen erfüllt diesen Zweck in einfacher und vollkommener Weise. Die Gase gelangen zuerst in eine Vorkammer, in der mitgerissene Flüssigkeits- und Staubteile sich ablagern. Sodann treten sie in den eigentlichen Ofenraum ein, und zwar oberhalb des Rostes, durchstreichen die hohe weißglühende Brennstoffschicht, wo sie in Sauerstoff und Stickstoff zerlegt werden, und strömen dann mit den Abgasen der Feuerung zum Kamin. — Der Vernichtungssofen wird zwischen die Sammelleitung der nitrosen Gase und den Kamin eingeschaltet, er nimmt nicht viel mehr Platz ein wie ein gewöhnlicher Kachelofen. Als Brennmaterial eignet sich am besten Koks oder Holzkohle. Erforderlich für sichere Wirkung ist starker Kaminzug und eine hohe lockere Brennstoffschicht.

Eine beachtenswerte Neuerung auf dem Gebiete des Atemschutzes stellt der von der Arbeiterschuttmittelfabrik J. SEIPP in Frankfurt a/M.-Eschersheim aus Leichtmetall hergestellte Respirator „Staubschutz“ dar (Abb. 12), der nach dem natürlichen Vorbild der

menschlichen Nase mit ihrer als Schutz gegen Staub wirkenden Innenbehaarung gebaut ist. Als Staubfilter dient nämlich eine zylindrische Bürste, die in einer Atmungsrohre steckt, aus der sie — ohne daß man den Respirator abzusetzen oder die Arbeit zu unterbrechen braucht — durch einen Handgriff herausgenommen werden kann, um durch Abklopfen von Staub befreit zu werden, worauf sie ebenso einfach wieder in die Atmungsrohre hineingesteckt wird. Der Atmungswiderstand, bekanntlich der wunde Punkt bei allen Respiratoren, ist dementsprechend gering, Ventile fehlen ganz.

Für hydraulische Pressen, an denen mit den bisher bekannten Schutzvorrichtungen ein ausreichender Schutz nicht zu erzielen war, wurde eine neue Steuerung, der GÖBELsche Steuerhebel für Spindel mit Rückzugfeder (Abb. 13), gebaut, die zu ihrer Schaltung beide Hände erfordert und ein Untergreifen des Stempels während seiner Druckbewegung wirksam verhindert. Die Bewegung des Steuerhebels wird durch einen verzahnten federnden Knopf auf die Spindel übertragen. Zur Hervorrufung der Druckbewegung muß



Abb. 12.

also der Knopf niedergedrückt werden, um die Spindel in die Arbeitsstellung drehen zu können. Wird nun der Steuerorganismus aus irgend einem Grunde losgelassen, so kommt die starke Torsionsfeder zur Wirkung und schließt die Druckspindel, wodurch die Presse zum Stillstand kommt.

Die Firma ADOLF BLEICHERT & CO. in Leipzig-Gohlis hat für ihre Hängebahnen eine neue Weichensicherung gebaut, durch die beim Oeffnen der Weiche die abgekuppelte Strecke durch einen sich auf die Schiene legenden Prellblock blockiert wird. Dieser verhindert das Aufschieben der Wagen auf die geöffnete Weichenzunge und damit deren Abstürzen aus der offenen Weiche.

Die Unfälle durch Windenkurbelschläge werden mehr und mehr verschwinden, wenn die Verwendung von Sicherheitswinden allgemein sich eingebürgert haben wird. Die bereits früher empfohlenen PAUL'schen Windwerke wurden von der Maschinenfabrik KELLER & KNAPPICH in Augsburg übernommen, deren Sicherheits-Hand- und Kraft-

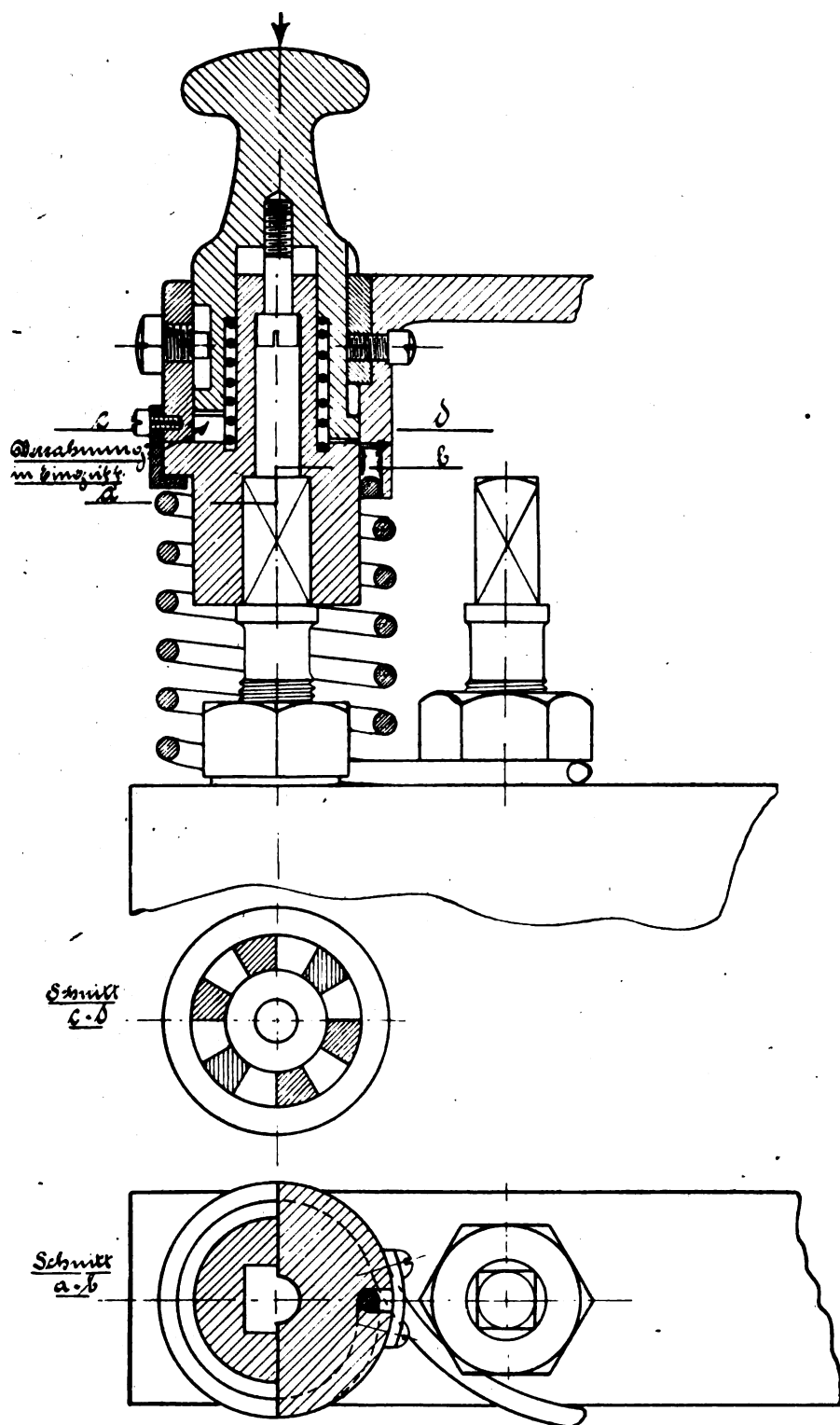


Abb. 13.

Winden „Kuka“ sich für alle Zwecke eignen, wie die Abbildungen 14—16 ersehen lassen. Der Bremsregler „Kuka“ ermöglicht beim Heben und Senken der Last, sowie beim Ab-

gefährliche Gase und Dämpfe ist es durchaus möglich, Gesundheitsschädigungen in den Betrieben zu verhüten. Wenn auch zuzu-

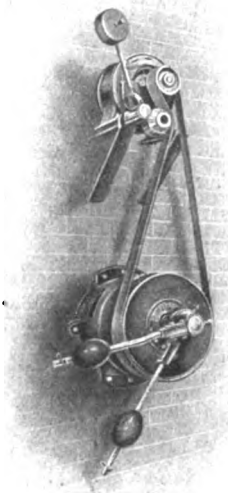


Abb. 14.

winden des leeren Seiles eine selbsttätige, unbedingt sichere Sperrung des Windwerkes, wenn die Kurbel losgelassen wird. Während sich die Hand- und Kräftwinden auch für

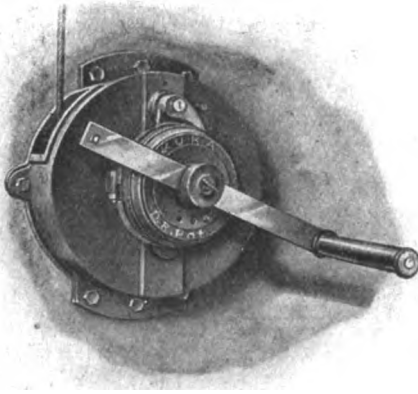


Abb. 15.

Aufzüge verwenden lassen, kann der Bremsregler in Stirnradflaschenzüge eingebaut werden.

Gesundheitsschädliche Einflüsse.

Bei genügender Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zum Schutze gegen

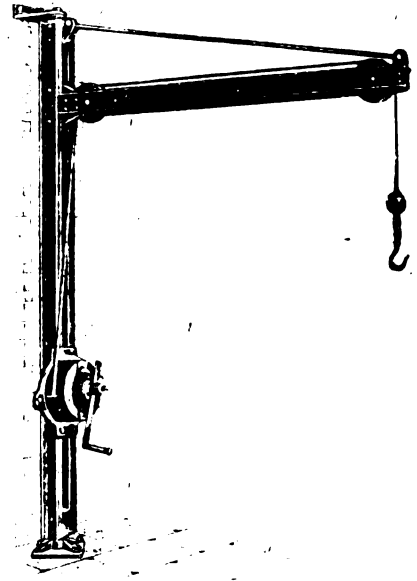


Abb. 16.

geben ist, daß das Arbeiten mit Schutzhelmen oder anderen Respiratoren unter Umständen erschwert wird, so wäre doch deren Benutzung durch die Versicherten im Interesse ihrer Gesundheit zu erwarten. Leider ist aber meist das Gegenteil der Fall. Alle Belehrungen scheitern an dem Widerstand unverständiger Arbeitnehmer. Die Absaugung gesundheitsschädlicher Dämpfe und des Staubes unmittelbar an der Entstehungsstelle wird zwar mehr und mehr eingerichtet, aber diese Maßnahme läßt sich nicht ausnahmslos in allen Fällen durchführen. Man wird daher nach wie vor auf die Verwendung von Respiratoren udgl. angewiesen bleiben. Gegen Zufälligkeiten wird ein Schutz allerdings nicht immer zu erreichen sein. In solchen Fällen wird es unmöglich sein, die Gefahren durch nitrose Gase, Vergiftungen durch aromatische Nitrokörper, Verätzungen und Verbrennungen ganz zu beseitigen.

III. Betriebsunfälle.

Statistische Angaben.

Angemeldet wurden im Berichtsjahre 15 039 Unfälle gegen 23 316 im Jahre 1918, entsprechend einer Abnahme um 35,5 pCt. Erstmals entschädigt wurden 2546 Unfälle mit 378 Todesfällen gegen 2961 Unfällen im Jahre 1918 mit 605 Todesfällen. Die ent-



schädigten Unfälle haben demnach um 14,0 pCt. abgenommen, und die Todesfälle um 37,5 pCt. Die Verteilung aller Unfälle nach der Veranlassung ist aus beiliegender großer Tafel zu ersehen. Die stärkste Abnahme der entschädigten Unfälle zeigt sich in der großen Tafel bei Gruppe VI. Sprengstoffe mit 41,8 pCt., während folgende Gruppen eine Zunahme zeigen: II. Transmissionen 72 Unfälle gegen 67 im Vorjahre, IV. Hebe-
maschinen 88 gegen 82, V. Dampfkessel 15 gegen 12, VIII. Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen 152 gegen 135, IX. Fall von Leitern, Treppen usw. 363 gegen 324, X. Auf- und Abladen 232 gegen 208, XI. Fuhrwerk 74 gegen 72, XV. Handwerkzeug 38 gegen 35.

Holz den Antriebsriemen, der infolge Fehlens der zum Ausbessern abgeschraubten Riemen-
gabel auf die Leerscheibe gesprungen war, auf die Vollscheibe zurückzudrücken. Hierbei wurde das Holz vom Riemenschloß erfaßt, der Arbeiter zu Fall gebracht, sein Arm zwischen die laufende Scheibe und den Gefäß-
deckel gezogen und kompliziert gebrochen.
Ein Schulbeispiel für leichtsinniges Han-
deln bildet ein Fall, in dem ein Mann den ab-
geworfenen Riemen eines Rührwerks auf die
mit 250 Umdrehungen in der Minute laufende
Transmission in der Weise während des Ganges
auflegte, daß er sich nicht einmal eine Leiter
holte, sondern an den Rohrleitungen zur
Transmission hinaufkletterte. Hierbei wurde
er an seinem lose flatternden Rock erfaßt,

Ursache der Unfälle.

Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle nach den Ursachen geordnet

Sektion	Anzahl der entschädigten Unfälle	Mangelhafte Betriebs-einrichtung	Keine oder ungenügende Anweisung	Fehlen von Schutzvorrichtungen	Nichtbenutzung oder Beseitigung von Schutzvorrichtungen	Handeln wider bestehende Vorschriften	Leichtsinn (Balgerei, Neckerei usw.)	Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit	Ungeeignete Kleidung	Fehlen von Schutzvorrichtungen und Unachtsamkeit zugleich	Schuld von Mitarbeitern	Sonstige in der Gefährlichkeit des Betriebes beruhende Ursachen	Unglücklicher Zufall, nicht zu ermittelnde Ursachen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	209	5	—	8	2	27	—	56	2	1	11	5	92
II	176	18	—	—	—	6	20	45	—	—	6	4	77
III	330	10	2	6	5	10	1	59	—	10	11	141	75
IV	767	27	10	47	14	44	4	121	9	14	26	160	291
V	527	13	4	13	21	55	2	160	4	25	17	92	121
VI	235	19	7	25	9	13	3	66	5	15	10	14	49
VII	207	9	1	22	1	9	1	8	—	—	2	90	64
VIII	95	2	9	12	4	9	—	31	1	3	1	21	2
Zus.	2546	103	33	133	56	173	31	546	21	68	84	527	771

Aus dieser Zusammenstellung ist zu ei-
sehen, daß 269 Fälle (Spalte 1—3) gleich
10,6 pCt. der Schuld der Unternehmer, 979
Fälle (Spalte 4—10) gleich 38,5 pCt. dem
Verhalten der Arbeiter und 1298 Fälle
(Spalte 11 und 12) gleich 50,9 pCt. unglück-
lichen Zufällen, nicht zu ermittelnden Ursachen
und besonderen Betriebsgefahren zuzuschrei-
ben sind.

Von den Unfällen sind nachstehend eine
Anzahl eingehender beschrieben, die besonders
beachtenswert und lehrreich sind.

Unfälle an Motoren und Transmissionen.

Ein Arbeiter wurde von einer laufenden
Welle erfaßt, obwohl ihm ausdrücklich die
Ausführung der Arbeit nur beim Stillstand
der Transmission befohlen worden war. Beim
Riemenauflegen auf eine im vollen Gang be-
findliche Scheibe wurde ein Mann empor-
gerissen, konnte sich aber durch rechtzeitiges
Loslassen vor sicherem Tode retten.

Ein Arbeiter stieg, ohne die Warnungen
seiner Mitarbeiter zu beachten, auf den
Deckel eines Rührwerks, um mit einem Stück

einigemale von der Transmission mit herum-
genommen und erlitt einen Unter- und Ober-
schenkelbruch. Die Transmission ist dann
durch sein Dagegenstemmen, da sie nur von
einem schwachen Motor angetrieben wurde,
glücklicherweise stehen geblieben; auf seine
Hilferufe wurde er von herbeieilenden Arbei-
tern durch Losschneiden der Kleidungsstücke
vom Leibe vor dem Tode bewahrt.

Ein junger Schlosser, der im Keller eines
Kesselhauses eine Montagearbeit vorzunehmen
hatte, mußte auf einem 2 m hohen Gerüst
unmittelbar neben der laufenden Transmissi-
on arbeiten. Ein Zahnrad erfaßte seinen offenen
blauen Papierkittel und zog ihn an die Trans-
mission, er wurde mehrmals herumgeschleu-
dert und erlitt furchtbare Verletzungen, so
Abreißung eines Beines, daß er am nächsten
Tage im Krankenhaus verstarb. Hier liegt
ein schweres Verschulden der Betriebsführung
vor, daß sie die Vornahme dieser Arbeit neben
der laufenden Transmission ohne jede Siche-
rung zuließ.

In einem anderen Falle in demselben Werk
wurde ein Arbeiter, der mit Montage einer

Heizleitung im Führerstand eines Seilbahnentladers beschäftigt war, von dem Kuppelungskeil der Motorwelle an der Hose erfaßt und diese auf die Welle aufgewickelt. Hierdurch wurde eine Quetschung beider Oberschenkel hervorgerufen. Es wurde die sofortige Sicherung dieser ungeschützt laufenden Welle veranlaßt.

Ein Arbeiter, der aushilfsweise dem Maschinisten zugeteilt war, kletterte während des Ganges ohne Auftrag ins Getriebe und wurde von einer Kuppelung tödlich am Kopf getroffen.

Beim Schmieren der Triebwerksteile eines Mahlganges wurde ein Arbeiter von den Zahnradern erfaßt und getötet. Wäre ein verlängertes Schmierrohr vorhanden gewesen, welches das Schmieren von außerhalb der Räderverkleidung gestattet hätte, so wäre der Unfall vermieden worden.

Ein jugendlicher Arbeiter sollte während des Stillstandes von einem hoch liegenden Podest unter einer Trockentrommel Staub fegen. Er tat dies aber noch während des Ganges und geriet mit einer Hand zwischen Zahnräder.

Ein Arbeiter geriet beim Leeren eines Bottichs mit dem Fuß in ein an ganz anderer Stelle befindliches Getriebe. Bei diesen Unfällen ist besonders bemerkenswert, daß Zahnräder, die scheinbar weit ab von der normalen Arbeitsstelle lagen und deshalb nicht geschützt waren, Veranlassung zu schweren Quetschungen gaben. Diese immer wiederkehrenden Unfälle zwingen dazu, Zahnradgetriebe, gleichgültig wo sie liegen, grundsätzlich verkleiden zu lassen.

Daß auch glatte Transmissionswellen sehr gefährlich sind, muß den Arbeitern immer wieder erst durch schwere Unfälle zum Bewußtsein gebracht werden. Beim Isolieren eines Dampfrohres in der Nähe einer laufenden Transmission wurden die Kleider des betreffenden Arbeiters erfaßt. Er wurde heftig herumgeschleudert und erlitt einen Beinbruch.

Mehrere Unfälle entstanden beim Schmieren und Harzen von Riemen während des Ganges. Derartige Vorrichtungen sollten den Arbeitern nur noch unter Aufsicht verantwortlicher Personen überlassen werden.

Die Gewohnheit, Treibriemen während des Ganges mit sogenanntem Treibriemenwachs zu schmieren, ist nicht ausrottbar. Während vor dem Kriege schon geringes Anpressen des Treibriemenwachses genügte, um es auf Riemen aufzutragen, ist dies bei den jetzigen Erzeugnissen nicht der Fall, weil sie in der Hauptsache aus Pechen bestehen. Es muß daher das sogenannte Wachs schon erwärmt oder mit erheblichem Druck auf den Riemen aufgetragen werden, um eine Wirkung zu erzielen. Der Einfachheit halber wird letzteres Verfahren von den Arbeitern vorgezogen, leider mit dem Erfolg, daß sie abrutschen und von der Transmission bzw. dem Riemen erfaßt werden.

Unfälle an Arbeitsmaschinen.

An Drehbänken und Bohrmaschinen ereigneten sich verschiedene Unfälle dadurch, daß die Einrückvorrichtungen sich selbständig in Betrieb setzten, wodurch die mit dem Einspannen der Werkstücke beschäftigten Arbeiter von laufenden Teilen erfaßt und gequetscht wurden. Der Vorgang ist nur so verständlich, daß die Riemen nicht völlig ausgerückt waren, oder daß die Riemengabeln sich infolge nicht genügender Wartung gelockert hatten.

Eine Arbeiterin wurde an einer Bohrmaschine dadurch teilweise skalpiert, daß ihre Haare in deren ungeschützte Zahnräder gerieten.

Die Nichtbenützung oder Verwendung ungeeigneter Schutzhauben war in zahlreichen Fällen die Ursache von Verletzungen an Kreissägen. Durch die abfliegenden Stücke eines aus unbekannter Ursache zerspringenden Sägeblattes wurden dem Säger drei Finger der linken Hand abgeschnitten, jedenfalls war auch in diesem Falle die Schutzhaube hochgestellt.

Ein Todesfall wurde an einer Kreissäge dadurch veranlaßt, daß das laufende Sägeblatt ein auf dem Tisch liegendes Stück Holz erfaßte und dem Schreiner gegen den Unterleib schleuderte. In einem anderen Falle war ein Arbeiter an einer Kreissäge mit Zerkleinern von Holz beschäftigt. Da dieses pikrinsäurehaltig war, hatte er Fausthandschuhe angezogen. Als er gegen die Säge ein Brett vorschob, an dessen Seite ein Spahn hemmend wirkte und er diesen mit der Hand entfernen wollte, wurde seine behandschuhte rechte Hand vom Sägeblatt erfaßt und buchstäblich vom Handgelenk abgetrennt.

Von den an Hobelmaschinen vorgekommenen Unfällen ist wiederum ein großer Teil auf die Nichtabdeckung des unbenutzten Teiles der Messerspalte zurückzuführen.

Zahlreich sind auch die Unfälle durch Schmirgelscheiben, über deren schlechte Qualität geklagt wird. Sie sind mangels geeigneter Bindemittel häufig von ungleichmäßiger Härte und werden dadurch schnell unrund und löcherig, so daß dem Werkstück beim Schleifen starke Schläge erteilt werden. Eine Schmirgelscheibe zersprang. Unter diesen Umständen ist das Vorhandensein vorschriftsmäßiger Schutzbügel von besonderer Wichtigkeit.

Beim Schleifen von Werkzeugen wurden mehrere Arbeiter durch Quetschungen der Hände verletzt, weil sie verabsäumten, die Auflage für das Werkstück nahe genug an den stark abgenutzten Schleifstein zu schieben.

Bei Bedienung einer Gummiwalze wurde der Arbeiter von der Masse an den Kleidern erfaßt und derart niedergezogen, daß er die Momentausrückung nicht mehr erreichen konnte. Bei dem Versuch, sich loszumachen, brachte er die rechte Hand zwischen die Walzen, wodurch ihm vier Finger abgequetscht wurden.

Unfall-Tabelle für 1919.

Erklärung: U. bedeutet die Zahl der Unfälle, E. die der entschädigungspflichtigen Unfälle (einschließlich der Todesfälle), T. (die in Klammern gesetzten Zahlen) Todesfälle

Gefährliche Maschinen sind auch die Leinenwickelmaschinen, sie müssen, wie alle Walzenmaschinen, mit Momentausrückvorrichtung versehen sein.

Zentrifugen, deren Deckel während des Ganges geöffnet wurden, gaben zu Unfällen Veranlassung, indem hineingefallene und wieder herausgeschleuderte Gegenstände schwere Verletzungen verursachten.

Durch einen aus der nicht abgedeckten Zentrifuge herausgeschleuderten Sodabrocken erlitt ein Arbeiter eine Stirnwunde.

Ein Todesfall ist vorgekommen dadurch, daß ein Arbeiter seine Zentrifuge anscheinend während des Ganges bestieg, von der nach oben durchgehenden Arbeitswelle erfaßt und weggeschleudert wurde.

Die Lösung der Kupplung des Mischmaschinenendeckels ermöglichte einem Arbeiter das Hineingreifen in den Trog während des Ganges der Maschine, wobei er eine schwere Quetschung der rechten Hand erlitt.

Eine Arbeiterin entleerte in einer Celluloidfabrik die Knetmaschine von Celluloidstoff. Ein Stück konnte ohne die Stellung der Rührflügel zu verändern, nicht entfernt werden. Der vorübergehende Meister wollte dem Mädchen behilflich sein und setzte mit dem Rufe: „Obacht“ die Maschine kurz in Bewegung und stellte sofort wieder ab. Die Arbeiterin war aber zu vorzeitig und griff zu früh in die Maschine, ehe die Rührflügel ganz zum Stillstand gekommen waren, wobei ihr vier Finger der rechten Hand abgeschnitten wurden. Bereits im letzten Jahresbericht wurde gelegentlich eines ähnlichen Falles auf die große Gefahr hingewiesen, die den Knetmaschinen eigen ist, wenn an ihnen bei gekipptem Trog gearbeitet wird und der Schutzdeckel zurückgeschlagen ist. Derartige Arbeiten dürfen nie mit den Händen, sondern nur mit dem Spatel vorgenommen werden.

Ein Arbeiter geriet beim Schmieren eines hochliegenden Ventilators mit der Hand zwischen die Flügel. Der Ventilator war gegen die Vorschrift nicht mit Drahtgeflecht versehen.

Beim Einrühren von Ruß in Firnis hatte ein Arbeiter an die langsam (30 Umdrehungen in der Minute) laufende senkrechte Welle des Rührflügels eines fahrbaren kleinen Kübels einem Holzspatel mit einer dünnen Messingkette befestigt, offenbar in der Absicht, das Rühren zu beschleunigen, wozu aber kein Grund vorlag. Durch Verkettung mehrerer Zufälle muß der Arbeiter sich offenbar beim Abnehmen der Kette so unglücklich in diese mit der Hand verwickelt haben, daß er sich nicht mehr befreien konnte und mitgenommen wurde. Mit gebrochenen Gliedern und eingedrücktem Brustkasten wurde er als Leiche aufgefunden.

Unfälle an Aufzügen, Hebezeugen.

Die Unfälle an Aufzügen waren überwiegend auf die Beseitigung oder Nichtbenutzung von Schutzvorrichtungen und das

Handeln der Arbeiter gegen die Vorschriften zurückzuführen.

Auch der mangelhafte Zustand der *Fahrstühle* führte zu mehreren Unfällen, bei deren einem ein Mann, der einen Wagen vor sich herdrückte, in den offenen Fahrstuhlschacht stürzte und tödlich verunglückte. Der Betrieb war gezwungen, den Fahrstuhl in ungeschütztem Zustand zu benutzen, da ihm die französische Besatzungsbehörde trotz monatelanger Anträge die Beschaffung und den Einbau eines unentbehrlichen Ersatzteiles der Steuerung unmöglich machte.

Ein Arbeiter benutzte in einem großen Werk einen erneuerungsbedürftigen Aufzug, der mit der Aufschrift „Außer Betrieb, Benutzung streng verboten“ versehen war. Der Fahrstuhlkorb besaß einige Fenster, die keine Glasscheiben mehr hatten und erneuert werden sollten. Durch eines dieser Fenster steckte der Arbeiter während der Fahrt den Kopf, der ihm von einer Schiene des seitlichen Gestelles zertrümmert wurde.

In einem Falle war der Verschluß eines Fahrstuhlschachtes durch die leichtsinnige und fahrlässige Handlungsweise eines Unbekannten unwirksam gemacht worden. Der Fahrstuhl konnte daher fahren, ohne daß der Schacht vorher geschlossen zu werden brauchte. Infolgedessen stürzte eine Arbeiterin bei einer Lagerarbeit in den Schacht und wurde tödlich verletzt.

Ein Arbeiter stürzte mit dem von ihm geschobenen Wagen in den Fahrstuhlschacht, weil an diesem die Tür beseitigt worden war. Er glaubte, weil er die Tür geöffnet sah, daß der Fahrkorb sich dahinter befände. Mit dem Außerbetriebsetzen der Tür war auch die Verriegelung beschädigt worden, sodaß der Fahrkorb bei offener Tür nicht zwangsläufig dahinter zu stehen brauchte. Auch dieser Fall ist ein Schulbeispiel dafür, daß die Rücksichtslosigkeit, mit der Schutzvorrichtungen beseitigt werden, den eigenen Mitarbeitern verderblich wird.

Ein Unfall ereignete sich dadurch, daß ein Arbeiter den Aufzug in Bewegung setzte, während ein anderer mit Entladen beschäftigt war. Dieser wurde zwischen dem herabkommenden Hubgitter und der aufwärtsfahrenden Aufzugschale eingeklemmt und am Kopf sowie am rechten Arm und der rechten Hand verletzt, wieder ein Beispiel dafür, daß das Hubgitter eine höchst problematische Schutzvorrichtung ist. Bei einem selbsttätigen Türverschluß mit Angeltüren wäre, so lange die die Türen offenstanden, ein Anlassen des Fahrstuhls unmöglich gewesen.

An einem niedrigen Aufzuge, an dem gleichfalls die Tür beschädigt war, hängte sich ein Arbeiter, um den Weg über die Treppe zu sparen, an den niedergehenden Fahrkorb, der ihm beim Aufstoßen auf den Boden den Fuß einquetschte.

Ein Arbeiter wurde durch das herabgehende Gegengewicht eines Aufzuges getötet, als er sich auf dem neben dem Fahr-

schacht angebauten Motorhäuschen ohne Grund in den Schacht beugte. Der Fall lehrt, daß die Fahrschächte auch bei Anbauten in zwei Meter Höhe verkleidet werden müssen, um den Arbeitern jede Möglichkeit zu nehmen, infolge von Spielerei zu verunglücken.

Einige Unfälle ereigneten sich wieder durch herumschlagende Windenkurbeln, trotzdem die feststehenden Windenkurbeln überall streng verboten werden. Auch das Nichteinlegen der Sperrklinke an Winden beim Senken der Last verursachte durch Kurbelschlag eine Anzahl schwerer Unfälle.

Durch Krangreifer beim Ent- und Beladen von Schiffen und Eisenbahnwagen wurden ebenfalls mehrere Unfälle veranlaßt. Hier fehlt es vielfach am richtigen Zusammenarbeiten der arbeitenden Leute mit dem Kranenführer. In früheren Jahren, in denen gut zusammenarbeitendes, eingeschultes Personal verwendet wurde, wurden diese Unfälle weniger beobachtet.

An einer Baggermaschine ereignete sich durch sträflichen Leichtsinn ein Todesfall, indem ein Arbeiter, dem der Weg zu weit war, von der Kranbahn über das im Betrieb befindliche Transportband auf den Laufgang steigen wollte, anstatt den gefährlosen Weg um einen Mauerpfeiler herum zu nehmen. Er blieb mit dem Fuße am Transportband hängen, fiel auf dieses und wurde, obgleich sofort abgestellt wurde, zwischen Band und Baggeraufbau so schwer gequetscht, daß er an den Folgen zehn Tage später verstarb. In einem anderen Fall verletzte sich ein Arbeiter an einem Transportband das Bein, indem er durch Ausgleiten in seinen Holzschuhen zwischen Band und Schutzblech geriet.

Zu schwache Abdeckungen von Transportschnecken führten mehrere Unfälle dadurch herbei, daß Arbeiter beim Uebererschreiten und Darauftreten durchbrachen und in die Schnecke gerieten.

Beim Reinigen eines steckengebliebenen Elevators rutschte nach Beseitigung der Hemmung das Becherwerk nach und quetschte dem Arbeiter die linke Hand.

Unfälle an Dampf-kesseln und Dampf-koch-apparaten.

Auch in diesem Betriebsjahre ist wieder in einer Kunsthonigfabrik ein doppelwandiger Kochkessel, dessen Wassermantel durch direkte Kohlenfeuerung erhitzt wurde und mit Manometer und einem bei 0,5 at. abblasenden Sicherheitsventil ausgerüstet war, explodiert, wobei eine Arbeiterin Brandwunden ersten Grades und einen Nervenchock erlitt. Der Meister, der das Sicherheitsventil überlastet haben soll, wurde von der Staatsanwaltschaft zur Verantwortung gezogen.

Der *Dampf-kesselbetrieb* ist durch die notgedrungene Verwendung staubförmiger Kohle gefährlicher geworden. Mehrere schwere Verbrennungen haben sich ereignet beim Reinigen der Züge von Flugasche, die in großen

Mengen mitgerissen wird und wegen ihres hohen Gehaltes an unverbrannten Kohlentellen sehr lange in Glut bleibt.

Im Ekonomiser einer großen Dampf-kesselanlage für Braunkohlenfeuerung entstand eine schwere Explosion eines wahrscheinlich darin befindlichen Gemisches von Kohlenoxyd und Luft, daß sich aus unerklärlicher Ursache darin angesammelt hatte. Vermutlich waren plötzlich mehrere große Dampfturbinen, die von der Kesselanlage gespeist wurden, stillgesetzt worden, und es hatte eine Dämpfung des Feuers stattgefunden, um den Dampfdruck im Kessel zu ermäßigen, wodurch sich das Kohlenoxyd infolge der ungenügenden Verbrennung bilden und in den Ekonomiser dringen konnte, in dem es von der Kesselfeuerung aus gezündet wurde.

Beim Kippen eines Rostes einer Evaporatorfeuerung vom Schlackenfall statt vom Heizerstand aus erlitt ein Heizer tödliche Brandwunden.

Ein geschlossenes Holzgefäß explodierte beim Ausbrühen mit Dampf, da der Dampf-abzugshahn versehentlich geschlossen geblieben war.

Beim Abdrücken des Inhaltes eines eisernen Transportfasses mit Druckluft flog der Boden heraus. Derartig benutzte Fässer müssen selbstverständlich wie andere Druckgefäße geprüft werden und sind — was sehr wichtig ist — von außen so kenntlich zu machen, daß eine Verwechselung mit nichtgeprüften Fässern ausgeschlossen ist.

Unter den Unfällen dieser Gruppe fehlen wieder nicht einige Explosionen von geschlossenen, Flüssigkeit enthaltenden Rohren oder anderen Hohlkörpern, die auf dem Schmiedefeuer erwärmt wurden.

Unfälle durch Sprengstoffe.

Die Gefahren der Munitionsentladebetriebe sind in mehreren Fällen in Erscheinung getreten. In einer Fabrik sind zweimal leichte Sprengminen, die von einem Lagerstapel abgetragen wurden, beim Aufladen auf Loren explodiert, wobei der Arbeiter, der das Verladen vornahm, verunglückte. In beiden Fällen fand zufälligerweise keine Uebertragung der Explosion auf andere Munition statt, nicht einmal auf die in derselben Kiste befindlichen Minen. Auch von den am nächsten Stapel in Abstand von ungefähr 20 m arbeitenden Leuten wurde glücklicherweise niemand durch Sprengstücke verletzt.

Ebenso blieb die Explosion einer leichten Sprengmine in einer großen Arbeitshalle beim Abschrauben des Zünders dank der getroffenen Vorsichtsmaßnahmen (Zwischenwände) auf ihren Herd beschränkt. Vermutlich ist die Mine beim Ausbohren der Halteschraube des Zünders explodiert. Außer dem Arbeiter, der mit dieser Arbeit beschäftigt war, wurde noch ein zweiter Mann im Nachbarraume dadurch getötet, daß er schwere innere Verletzungen infolge Luftdrucks erhielt.

Ein Arbeiter versuchte den außerordentlich feststehenden scharfen Zünder einer Granate gegen die Bestimmung gewaltsam abzudehen, wobei Explosion erfolgte.

Ein ähnlicher Fall ereignete sich in einem Betriebe dadurch, daß sich ein Arbeiter verbotswidrig mit dem Zerlegen von Granatzündern beschäftigte. Da er die Handhabung nicht kannte, explodierte der Zünder und tötete ihn.

Eine gewaltige Explosion zerstörte eine ganze Zerlegeanlage für Geschosse von überwiegend ausländischer Herkunft. Die Munition war wahllos meist offenliegend auf dem Gelände verteilt. Zur Zeit der Explosion herrschte eine außerordentliche Hitze, die zweifellos ihren Einfluß auf das Material ausübte. Die Explosion entstand allem Vermuten nach in einem Stapel Handgranatenzünder von verwickelter Bauart, an denen sich vielleicht Spiralfedern durch den Temperatureinfluß gelängt und dadurch die Sicherung außer Wirkung gesetzt hatten. Von diesem Stapel aus pflanzte sich die Explosion durch die Wurfstückwirkung von einem zum anderen Geschoßhaufen fort und vernichtete das gesamte Lager. Glücklicherweise waren die Arbeiter bereits im Begriff, das Gelände zum Mittagessen zu verlassen, sodaß nur ein Toter und wenige Verletzte zu beklagen waren.

Ein ähnlicher Fall trug sich in einem anderen Betriebe zu, in dem sich beim Entleeren eine Brandbombe entzündete und den Brand auf Nebengebäude übertrug, in denen sich Granaten befanden. Durch deren Explosion wurden weiter entfernte Lagerbestände in Mitleidenschaft gezogen, sodaß die geringfügige Ursache gewaltigen Schaden verursachte. Auch hier wurde glücklicherweise nur ein Arbeiter getötet.

Beide Vorgänge lehren, daß die Gefahr weniger in der Entleerungsarbeit selbst als in der ungeeigneten und unvorschriftsmäßigen Anhäufung der Munition liegt.

Ein sehr bedauerlicher Unglücksfall wurde durch das leichtfertige Verhalten von Arbeitern verursacht. In einem Betriebe wurden Schrapnells, die mit Kolophonium bzw. Pech gefüllt waren, durch Ausklopfen entleert. Die Brandröhre und Bodenkammerladung aus Schwarzpulver sollte vorher mit heißem Wasser ausgespült werden. Da den Arbeitern das Ausspülen nicht schnell genug erfolgte, veranlaßten sie vermutlich ihre Mitarbeiter, noch Schwarzpulver enthaltende Geschosse in den an sich ungefährlichen Ausklopfraum zu schaffen. Durch irgend einen Umstand muß hierbei eine Funkenbildung entstanden sein, die zur detonationsartigen Entzündung des mit Pulver durchsetzten Pechs führte und den Raum so schnell in Brand setzte, daß vier Arbeiter sich nicht retten konnten.

In einem Entladebetriebe hat die Explosion einer scharfen 15-cm-Granate beim Abschrauben des Zünders ganz besonders schwere Folgen dadurch zeitigt, daß sogar die selbst-

verständlichsten Vorsichtsmaßregeln außer acht gelassen waren. In einer massiv gebauten großen Halle wurden die einzelnen Stadien der Zerlegung von zwei Arbeitergruppen zu je zehn Mann ausgeführt. Es fehlte nicht nur jeder Schutz gegen Uebertragung einer Explosion auf die verschiedenen Arbeitsplätze, sondern in der Halle lagerten zugleich noch ungefähr 25 000 scharfe 15-cm-Granaten in hölzernen Versandgestellen, ungefähr 2 m hoch gestapelt, eine Menge abgeschraubter Zünder sowie Zündladungskörper (Pikrinsäurekörper mit Sprengkapsel) und die aus den Geschossen herausgenommenen Sprengladungen (Tinitrotolul). Ein eben verladener Waggon mit 10 000 kg dieser Sprengladungen stand noch in unmittelbarer Nähe der Halle, als aus irgend einer Ursache die sich nicht mehr ermitteln ließ — wahrscheinlich beim Abschrauben der Zünder — eine Granate kreperte, wodurch mehrere Arbeiter getötet, andere verletzt wurden. Die Mehrzahl konnte sich durch die Flucht retten. Aus den Angaben dieser Leute ist zu schließen, daß bei der Explosion die Kisten, die zum Ablegen der Zünder und Zündladungskörper dienten, sowie die bei der Arbeit abfallenden Holz-, Pappe- und abbröckelnden Sprengstoffstücke in Brand geraten sind. Die hölzernen Versandgestelle des großen Munitionsstapels wurden von den Flammen erfaßt und nach kurzer Zeit verkündete eine schwere Explosion, daß der Munitionsstapel in die Luft geflogen war. Einige Minuten später explodierte auch der Waggon mit dem Sprengstoff, (Sprengstoffladungen) der nach der Explosion nur unter Entwicklung einer schwarzen Rauchwolke gebrannt hatte.

Zu erwähnen sind ferner die Unfälle, die beim Verbrennen von Sprengstoffresten eintraten, wenn dieses an ungeeigneten, nicht genügend geschützten Stellen erfolgte. Die Vernichtung von Sprengstoffen in so großem Umfange war weder vorauszusehen, noch ist sie jemals vorgekommen. Häufung des Sprengstoffes auf den Verbrennungsplätzen verursacht unfehlbar Explosionen oder starke Stichflammen, wenn er zu dicht gestreut ist oder in zu großen Stücken verbrannt wird.

Wie gefährlich eingetrocknete Schießbaumwollreste wirken, erwiesen wieder mehrere Unfälle beim Abbau von Leitungen usw. in einem derartigen Werk. Einem Arbeiter wurde die Hand abgerissen, als ein Rohr, in dem sich noch Schießbaumwollreste befanden, ins Schmiedefeuer gebracht wurde. Ein anderes Rohr explodierte schon, als es hart auf dem Boden auffiel. Es wurde die Anordnung getroffen, daß solche Rohre oder andere zur Schießbaumwollherstellung gebrauchte Gegenstände nur unter vollständiger Durchfeuchtung bearbeitet werden dürfen; selbstverständlich darf ein Arbeiten mit Feuer oder deren Erhitzung überhaupt nicht stattfinden.

Daß in chemischen Werken aller Art bei Verwendung alter Rohrleitungen äußerste Vor-

sicht nötig ist, zeigt ein weiterer Fall, in dem sich ein Schlosser ein altes Stück Rohr vom Eisenplatz holte, um es im Feuer zurecht zu biegen. Das Rohr explodierte und verletzte ihn schwer am Auge. Es zeigte sich, daß Reste von Pikrinsäure darin enthalten waren.

Beim Abbrechen einer Tonrohrrinne, die zum Ableiten sauren Wassers aus einer Knallquecksilberwaschanlage diente, erfolgte eine Explosion, wobei ein Arbeiter getötet, ein anderer schwer und der Meister leichter verletzt wurden. Trotzdem vor dem Abbrechen der Rinne alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen waren, um die Arbeit gefahrlos vornehmen zu können, scheint an einer Verbindungsstelle in den Kitt früher Knallquecksilber eingedrungen zu sein, das beim Wegnehmen der Rinnenteile zur Explosion kam. Zur Verhütung derartiger Unfälle ist die Rinne jetzt so verlegt worden, daß keine verkitteten Trennungsfugen mehr vorhanden sind.

Eine Explosion erfolgte in einem Mischraum, in dem eine Rauchentwicklungsmasse für Artilleriegeschosse hergestellt wurde. Die Schuld lag an dem Arbeiter, der beim Reinigen der Siebmaschine durch Hantieren mit einem wahrscheinlich scharfen und eisernen Gerät einen Brand veranlaßte, der auf die in der Nähe befindliche fertig gesiebte Masse übersprang; diese sollte gerade fortgebracht werden. Dabei sind zwei Arbeiterinnen und zwei Arbeiter so schwer verbrannt worden, daß sie starben.

Daß die Sterne der Leucht- bzw. Signalmunition unter gewissen, noch nicht geklärten Bedingungen leicht in Explosion übergehen, beweist wieder ein Unglück, das in einem Betriebe zur Verwertung von unbrauchbarer Leuchtmunition entstand. Zwei junge Leute von 16 und 17 Jahren waren dabei beschäftigt, Kisten mit unbrauchbaren Sternen auf eine Lore zu setzen, um sie nach dem Verbrennungsplatz zu fahren. Hierbei entstand eine Explosion, durch die die beiden Leute und eine in der Nähe befindliche Frau getötet wurden.

Eine Arbeiterin wurde bei unvorsichtigem Hantieren mit Knallkorken, die im Trockenraum explodierten, schwer verbrannt. Beim Verpacken von Knallkorken wurde ein Arbeiter durch deren Explosion so schwer verbrannt, daß er sofort verstarb. So unschuldig diese Knallkorken einzeln sind, so verhängnisvoll wirken sie, einmal zur Entzündung gebracht, in der Masse infolge ihres hohen Gehalts an chlorsaurem Kali.

Eine heftige Explosion ereignete sich im Laboratorium einer Teerfarbenfabrik bei der Herstellung von 1,5 Dichlorantrachinon. Beim Verreiben der gewonnenen, getrockneten Masse in einer Porzellanschale mit einem Pistill erfolgte eine brisante Detonation, die den mit dieser Arbeit beschäftigten Laboranten auf der Stelle tötete. Möglicherweise hatte eine Verwechselung der verwendeten Reagentien durch den Verunglückten selbst stattgefunden.

Unfälle durch feuergefährliche, heiße, ätzende, giftige Stoffe usw.

Auf feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe entfallen wieder eine erhebliche Anzahl schwerer Verletzungen. Meistens war, wie auch in den Vorjahren, Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften, Leichtsinns usw. die Ursache.

In höchst leichtsinniger Weise wurde in einer Lackfabrik dadurch verfahren, daß in dem Parkettwachsfüllraum, in dem die frisch gefüllten Dosen herumstanden, auf offenem Feuer, wenn auch im Wasserbad, Spirituslack erhitzt wurde. Die sich aus der Kanne entwickelnden Dämpfe entzündeten sich an dem offenen Herdfeuer, die Kanne und der ganze Inhalt des Raumes gerieten sofort in Brand und verbrannten einen Arbeiter so schwer, daß er drei Stunden später verstarb.

Eine weitere Explosion ereignete sich in einer Lackfabrik dadurch, daß einem Kessel mit geschmolzenem Harz das Lösungsmittel, Solventnaphtha, nicht im Freien, sondern im Arbeitsraum zugesetzt wurde. Die entstehenden Dämpfe entzündeten sich an dem heißen Kessel und setzten das danebenstehende Faß mit Solventnaphtha und eine daneben befindliche Grube mit Terpentinölersatz in Brand. Vier Leute wurden hierbei mehr oder weniger schwer verbrannt. Diese gefährliche und leichtsinnige Arbeitsweise mußte, wie in diesem Falle, auch sonst noch oft verboten werden.

Ein Schlosser wurde in einem großen chemischen Werk beauftragt, in eine Pritsche aus Riffelblech eine Öffnung mit dem Schweißapparat zu brennen, ohne daß ein darunterstehendes offenes leeres Toluolgefäß entfernt wurde. Durch in dieses hinabfallende glühende Funken entstand eine heftige Explosion, die den obenstehenden am Gesicht und an den Händen erheblich verbrannte.

In demselben Werk wurde auf gleiche Weise ein Schlosser schwer verletzt, als er mit dem Schweißapparat an einem leeren Benzolfäß die Rollreifen abbrannte, wobei das Faß explodierte.

Ein jugendlicher Arbeiter, dem beim Füllen seines Feuerzeuges die Benzolfflasche umgefallen war, zündete das auf dem Boden ausgelaufene Benzol in seinem Unverstand kurzerhand mit einem Streichholz an, wobei ihm beide Beine tüchtig durch die Stichflamme verbrannt wurden, ein anderer stellte beim Reinigen von Stopfbüchsendichtungsringen mit Benzin das offene Benzinglefäß in die Nähe einer Gasflamme. Dieses entzündete sich und die Stichflamme verbrannte ihm beide Vorderarme. Ein anderer goß Benzolrückstände kurzerhand in den Löschtrog in der Schmiede. Als ein dort Arbeitender einen glühenden Schraubenzieher im Löschtrog abkühlen wollte, flammte der ganze Inhalt auf und verbrannte ihm Gesicht und Hände.

In einer Lackfabrik wurden durch einen Brand im Büchsenreinigungsraume sechs Arbeiter getötet. Die von auswärts kommenden

gebrauchten Lackbüchsen enthalten meist noch größere Lackreste, die bei den jetzigen Preisen sehr wertvoll sind. Um diese zu gewinnen, wurden die Büchsen mit Schwerbenzin, das in einem doppelwandigen Kessel mit Dampf auf etwa 50° erwärmt wurde, ausgespült. Durch einen unglücklichen Zufall befand sich unter den Eisenfässern mit dem Schwerbenzin eines, das mit Leichtbenzin gefüllt war, und nicht die vorgeschriebene Aufschrift „feuergefährlich“ trug. Dieses Faß wurde unglücklicherweise zum Auflösen der Lackreste gewählt. Natürlich entwickelte das Benzin in dem doppelwandigen Kessel sofort Dämpfe, die sich an einer Lötlampe von in der Nähe befindlichen mit dem Löten beschädigter Blechbüchsen beschäftigter Klempner entzündeten, zu dem Kessel wanderten und schließlich eine Explosion im Raume hervorriefen, durch die dieser zerstört wurde. Der Unfall zeigt, daß Rohmaterialien, deren Herkommen dunkel ist, vor ihrer Verwendung mit größter Sorgfalt geprüft werden müssen.

In einer Farbenfabrik setzte ein Arbeiter Benzol zu einer Farbe, die er auf offenem Feuer erwärmte. Wie zu erwarten war, entzündeten sich das Gemisch und die beschmutzten Kleider des Arbeiters, die ihn so verbrannten, daß er starb.

Der nächste Fall dürfte allgemeines Interesse erregen insofern, als die Arbeitsweise des Verunglückten sich auch anderwärts in gleicher Weise vollzieht. Bei der Herstellung von Firnisersatz wollte der Arbeiter in die geschmolzene und auf 60° abgekühlte Harzmasse das Lösemittel schütten. Zu diesem Zweck stellte er den schweren, gefüllten eisernen Eimer auf den Rand des Schmelzkessels, der mit der vorgeschriebenen gut schließenden Abzugshaube versehen war. An diesem Tage ging aber der Abzug der Dämpfe infolge des warmen und feuchten Wetters sehr langsam vor sich. Der Arbeiter setzte mehrmals mit dem Eimer scharf auf den Rand des Kessels auf, wodurch eine Funkenbildung entstehen mußte, die die Harz- und Lösemitteldämpfe (Testbenzin) zur Explosion brachte. Ein Belag des Randes solcher Misch- und Rührkessel mit Zink oder Blei ist sehr empfehlenswert, weil auch durch Aufschlagen von eisernen Rührstangen Funken entstehen können.

In einer Teerdestillation verunglückte ein Arbeiter beim Einrühren von Teerölen mit niedrigem Entflammungspunkt in geschmolzenes Pech. Die Entwicklung der Gase war dabei so stark, daß der Arbeiter einen Drägerschen Respirator tragen mußte. Die Kessel hatten zwar Außenfeuerung, es war aber übersehen, daß sich in der Trennungswand zwischen Arbeits- und Feuerungsraum zwei große Öffnungen befanden, die von abgerissenen Kesseln stammten und nicht wieder zugemauert waren. Auf diese Weise war die Trennungswand bedeutungslos geworden und die Gase konnten sich an den Feuerzügen entzünden.

In einer Oeldestillation explodierte eine große, unmittelbar gefeuerte Oelblase, einige Zeit, nachdem die Destillation beendet und der Inhalt der Blase durch Vakuum abgesaugt war. Als Ursache des Unfalls ergab sich, daß beim Leersaugen Luft mitangesaugt worden war, die sich mit den Oeldämpfen in der leeren Blase zu einem explosiblen Gemisch vereinigte. Die Zündung erfolgte durch Teile der Blasenwand, die, obwohl das Feuer bereits herausgezogen, an einzelnen Stellen durch das noch heiße Mauerwerk der Feuerung überhitzt worden war. Zur Verhütung derartiger Unfälle ist erforderlich, daß die Blasen nach beendeter Destillation, auch wenn nicht gleich wieder eine neue Destillation begonnen werden soll, sofort aufs neue mit Oel gefüllt werden, damit durch die wärmeausgleichende Flüssigkeit lokale Überhitzungen ausgeschlossen sind.

Wie gefährlich die Benutzung von komprimiertem Sauerstoff in Gegenwart von Oel ist, beweist ein Explosionsfall, der mit seinen Folgen allerdings außerhalb der Berufsgenossenschaft steht, aber aus allgemeinem Interesse hier kurz erwähnt werden soll. Man wollte für Vergnügungszwecke ein Motorboot flott machen. Da zum Anlassen des Motors Druckluft nicht zur Verfügung stand, wurde eine Flasche Sauerstoff aus dem naheliegenden Betriebe geholt. Sofort nach Inbetriebsetzung des Motors brannte dessen Oel explosionsartig, wodurch eine Person schwer verbrannt worden ist.

Durch Klumpenbildung von als Oxydationsmittel verwendeten Bariumsuperoxydes kam ein Oxydationsbottich zur Explosion, die das ganze Betriebsgebäude sofort in Brand setzte, so daß die zwei an dem Bottich beschäftigten Arbeiter und ein in der Nähe arbeitender Isolierer das Freie nicht mehr gewinnen konnten und in den Flammen umkamen.

Einige schwere Verbrennungen haben sich auch im Berichtsjahre wieder an mit Oelfeuerung versehenen Öfen ereignet. Mehrere Male entstanden an solchen Öfen Explosionen, als die betreffenden Arbeiter auf das Entfachen des Zündungsfeuers nicht genügend Sorgfalt gelegt hatten und die Zündung zu spät eintrat.

Durch Zurückschlagen der Flamme aus einem Dampfkessel, der in Ermangelung von Kohlen mit Teeröl geheizt wurde, ist ein Arbeiter tödlich beim Anheizen verunglückt. Die Heizung mit Teeröl setzt natürlich andere Einrichtungen und Erfahrungen voraus, als die Heizung eines Kessels mit Kohlen.

In einer Teerdestillation kam ein Maurer, der mit der Ausbesserung des Mauerwerks eines außer Betrieb befindlichen Kessels beschäftigt war, dadurch zu Tode, daß in dem Feuerungsraum vor dem Kessel ein Brand entstand, der ihm den Ausweg aus dem Kessel sperrte, so daß der Mann erstickte. Die Kessel besaßen Teerölfeuerung. Der Brand ist darauf zurückzuführen, daß der vor den Feuerungs-

öffnungen der Kessel stehende heizbare Vorratsbehälter mit Heizölen überlief oder brennbare Gase entwickelte, die von den noch heißen Feuerzügen eines kurze Zeit zuvor ausgeschalteten Kessels angesaugt und entzündet wurden. Der Vorfall gab dem technischen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes Veranlassung, Grundsätze für die Vorratsbehälter von Teerölfeuerungen in Kesselhäusern aufzustellen.

In einer anderen Teerdestillation wurden beim Einsetzen einer Kühlschlange zwei Arbeiter bewußtlos und starben trotz aller Wiederbelebungsversuche. Dieser Fall ist deshalb besonders bemerkenswert, weil er ein bisher unbekanntes Gefahrenmoment aufdeckte. Wegen der Kohlennot sind die Gasanstalten genötigt, andere Brennstoffe, namentlich Holz, zu vergasen. Im Holzteer befindet sich Essigsäure, während im Steinkohlenteer stets Cyanverbindungen enthalten sind, so daß in dem gemischten Teer Blausäure entsteht, die im vorliegenden Fall als Todesursache angesehen werden muß.

In einer Fettextraktionsanlage war der Extrakteur mit Benzol gefüllt worden. Der Arbeiter hatte, anstatt das Mannloch mit dem vorschriftsmäßigen Deckel zu schließen, dieses mit Säcken verhängt, bis er sein Frühstück verzehrt hatte. Ein undicht gewordenes Dampfventil ließ inzwischen Dampf in den Extrakteur, wodurch das Benzol verdampfte, in den Raum austrat und den Arbeiter betäubte. Wiederbelebungsversuche blieben erfolglos.

Mehrfach sind schwere Knochenbrüche, Schädelbrüche usw. dadurch entstanden, daß Karbidtrommeln explodierten. In einigen Fällen trat die Explosion ein, als an ihnen gelötet wurde. Es handelte sich fast immer um schon benutzte, stark verbeulte Behälter, in deren Beulfalten wohl noch feuchtes Material zurückgeblieben war und Azetylen entwickelte. Mehrere solcher Behälter explodierten mit starkem Knall, als sie mit Karbid frisch gefüllt verladen wurden; die fortgeschleuderten Sprengstücke verletzten die Arbeiter meistens schwer. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß dicht geschlossene Karbidgefäße stets eine große Gefahr darstellen, wenn im Innern noch Feuchtigkeit zurückgeblieben ist. Der entstehende Druck durch Entwicklung von Azetylen kann groß genug werden, um die dünnwandigen Behälter zu sprengen.

Ein weiterer Todesfall wurde dadurch veranlaßt, daß beim Reinigen eines verstopften Azetylenentwicklers die Arbeiter mit Brechstangen die Karbidmasse zu beseitigen suchten. Bei dieser Arbeitsweise war natürlich Funkenbildung nicht zu vermeiden, wodurch das im Entwickler befindliche Azetylen zur Entzündung kam. Die Arbeiter richteten diesen Dienst ohne Wissen des Meisters in durchaus vorschriftswidriger Weise. Der Entwickler mußte erst vorher nach Vorschrift von jeder Spur Azetylen befreit werden. —

In einer Rußfabrik entstand in einem Kanal zwischen der Rußkammer und dem Schornstein eine Explosion, bei der ein Arbeiter getötet wurde. Dieser hatte den Auftrag, den Kanal, der schon mehrere Stunden lang gelüftet war, zu reinigen. Er war, wie es bisher stets geschehen war, mit einer offenen brennenden Lampe in den Kanal gestiegen, die als Initialzündung die Explosion eines darin befindlichen Gasluftgemisches auslöste. In Verfolg des Unfalles wurde dem Betriebe die Verwendung von elektrischen Lampen mit außen liegenden Schaltern in den Rußkammern empfohlen, die auch gleichzeitig den Vorteil einer guten Beleuchtung während des Ausräumens besitzen.

Unfälle durch Zusammenbruch, Einsturz usw.

Die Unfälle dieser Gruppe zeigen überwiegend dieselben Ursachen wie im Jahre vorher, und zwar besonders durch herabfallende Kisten und Geschößstapel. Sehr bemerkbar machte sich aber auch der Verschleiß des Gerüstmaterials und die Schwierigkeit der Neubeschaffung insofern, als bei Erneuerungsarbeiten durch Bruch schlechter Hölzer häufig Unfälle hervorgerufen wurden.

Auch die Unfälle fallen immer wieder auf, die durch fehlende Fußleisten an Podesten und Bühnen erfolgen. So fiel z. B. einem Arbeiter ein schwerer Hammer aus 4 m Höhe von einer Bühne herab auf den Kopf und verursachte eine tiefe Kopfwunde. Ebenso wird die Sicherung von Gegengewichten oft außer acht gelassen. Einem Arbeiter fiel aus 12 m Höhe das Gegengewicht einer Lampe auf den Fuß und quetschte ihn schwer.

Ein sehr bedauerlicher Unfall ereignete sich an einer Schutthalde, auf der von Kippwagen Rückstände aus dem Betriebe und Aschenreste aus den Kesselanlagen abgekippt wurden. Die mangelhafte Beschaffenheit der Kohle veranlaßte wegen Verschlackung ein sehr viel häufigeres Reinigen der Kesselfeuerungen als früher. Daher befanden sich unter den Schlacken noch erhebliche Kohlenreste, die trotz ihrer Ueberschüttung mit anderem Material in der Halde weiterglimmten. Es ist deshalb möglich, daß sich in der Halde Hohlräume bildeten, die infolge der Belastung durch die vollen Kippwagen zusammenstürzten. Hierdurch, oder weil am Fuße der Halde durch Wasserunterspülung ein Widerlager fehlte, löste sich eine größere Wand und rutschte etwa 8 m tief in das am Fuße der Halde befindliche Grundwasser, zwei Arbeiter, die nicht schnell genug wegspringen konnten, mit sich reißend. Beide wurden verschüttet und getötet.

Ein Arbeiter stieg eigenmächtig in den Kohlenabfülltrichter (Silo) des Kesselhauses, um die Kohlen herabzustoßen. Er glitt aus, wurde von den nachstürzenden Kohlen verschüttet und kam tot aus der Schurre heraus.

Im Lagerraum eines dritten Stockwerkes wurde ein Uebergang über eine freie Fuß-

bodenöffnung von einer Baufirma hergestellt. Dieser Uebergang in Breite von einem Meter wurde zementiert. Die Maurer legten auf dessen einer freien Seite eine Leiter und auf diese ein Brett, angeblich um den Anblick in die Tiefe zu verschließen. Ein Vollontärtechniker, der als Monteur tätig war, benutzte diesen Gang, als er nach der Revision eines hinter dieser Bodenöffnung befindlichen Motors wieder zurück wollte. Der Weg über diesen Uebergang war der kürzeste; er soll für das Personal, das nicht an diesem Uebergang beschäftigt war, verboten gewesen sein. Der Monteur benutzte aber ungehindert den Gang und wich einem ihm entgegenkommenden Träger aus, indem er auf die neben dem Gange liegende Leiter trat. Diese brach und er stürzte in die Tiefe. Die Baufirma hätte schon zum Schutz der eigenen Bauleute ein sicheres, vorschriftsmäßiges Geländer vorher anbringen müssen. Ein solches durch eine neben dem Gang hingelegte, mit einem Brett bedeckte Leiter zu ersetzen, ist unglaublich fahrlässig gehandelt, denn gerade hierdurch wurde man veranlaßt, gegebenenfalls auf die zerbrechliche und nachgebende Leiter zu treten.

Unfälle durch Fall von Leitern, Treppen usw.

Besonders nachteilig erwies sich der Mangel an guten Leitern bei den vielen Instandsetzungsarbeiten, die in den Betrieben ausgeführt wurden. Zahlreiche Unfälle entstanden auch durch seitliches Abrutschen von Leitern bei Erneuerungsarbeiten in größerer Entfernung vom Stande des Arbeiters, wenn dieser verabsäumt hatte, die Leiter durch Anbinden zu befestigen.

Oft werden aber auch halsbrecherische Arbeiten auf Leitern ausgeführt, für die unbedingt Montagegerüste zu fordern sind. So waren zwei Arbeiter mit Umänderung einer elektrischen Beleuchtung beschäftigt. Der eine stand in 7 m Höhe mit einem Bein auf einer Leiter, mit dem anderen auf einem Gipsdiel, um eine Rohrschelle abzuschrauben. Beim Lösen einer festsitzenden Schraube brach der Gipsdiel ab und der Arbeiter stürzte aus dieser Höhe auf den Steinboden, wo er sich die Glieder brach.

Den Sturz in Vertiefungen usw. haben die Verletzten häufig selbst verschuldet. Einige Abstürze entstanden durch die Schuld von Mitarbeitern. Aus besonderen Anlässen fortgenommene Abdeckungen, Geländer usw. wurden nicht wieder vorschriftsmäßig angebracht. Eine Frau fiel von einer Bühne, an der das Geländer entfernt war, und erlitt hierbei einen tödlichen Schädelbruch.

Bei der Verrichtung einer Arbeit, die ihm verboten war, ist ein an epileptischen Anfällen leidender Kesselarbeiter von einer eisernen Treppe höchstwahrscheinlich während eines Anfalles so unglücklich abgestürzt, daß er infolge Bruchs eines Halswirbels verstarb.

Unfälle im Eisenbahnbetrieb.

Im Eisenbahnbetrieb waren neben den gewöhnlichen Unfällen, wie Geraten zwischen Puffer, Verletzungen durch zurollende Schiebetüren usw. auch die Unfälle bemerkenswert, die durch Nichtfreihalten des Raumes neben den Geleisen entstanden. Ein Heizer, der in dem Lokomotivschuppen einer großen Fabrik auf die Maschine gestiegen war und beim Ausfahren noch auf dem Trittbrett stand, wurde am Ausgangstor des Schuppens von einem dort angebrachten Laternenschrank erfaßt und von der Maschine zwischen diesem und dem Türpfosten zu Tode gequetscht. Nach dem Unglück wurde der Schrank beseitigt und die Ausfahrtstore auf 4 m lichte Weite verbreitert. Ebenso sind die Unfälle, die durch Seilbahnwagen vorkommen, meist auf den Umstand zurückzuführen, daß die Laufstege zu schmal gehalten werden, wodurch das Ausweichen bei zwei sich begegnenden Wagen gefährlich wird.

Ungeeignete Anlage von Schmalspurgeleisen führte einen schweren Unfall herbei, indem das Geleise für eine Abbrandladestelle so nahe an die Böschung gelegt wurde, daß, um ein Rutschen des Geleises samt Wagen beim Kippen zu verhindern, zwei Mann am Wagen beim Kippen mit Hebebaum gegendrückten mußten. Als aus einem Wagen der schwere Schutt nicht gleich herausfiel, wurde die seitliche Last der gekippten Mulde zu schwer und riß den Wagen samt den beiden Leuten am Hebebaum die Böschung hinunter, wobei der eine beide Vorderarme und Handgelenke brach.

Zwei Arbeiter erlitten tödliche Verletzungen, als sie während des Verschiebens zwischen zwei Wagen hindurch gehen wollten, wobei sie von den Puffern gequetscht wurden. Auch die Unsitte, die Wagen durch Drücken an den Puffern fortzubewegen, ruft immer wieder schwere Unfälle hervor. So veranlaßte verbotswidriges Drücken eines Waggons am Puffer beim Verschieben den Tod eines Arbeiters. Er wurde vom Puffer des nachfolgenden Wagens erfaßt und totgequetscht.

Unfälle aus verschiedenen Veranlassungen.

Unfälle durch elektrischen Starkstrom traten besonders durch Berührung schlecht isolierter oder von Freileitungen ein. Während das Erstere als ein Zeichen des Materials mangels zu betrachten ist, muß bei letzterem eine gewisse Unvorsichtigkeit angenommen werden, weil die Verletzten meist Monteure waren, die Erneuerungen auszuführen hatten, und die wissen mußten, daß der Strom auszuschalten ist, ehe die Leitung berührt werden darf.

Durch elektrischen Starkstrom (250 Volt Wechselstrom) erlitt ein Arbeiter den Tod. Er benutzte beim Reinigen eines Apparates eine elektrische Steckkontakt-Lichtleitung. Hierbei muß er wohl eine schadhafte Stelle des Kabels berührt haben, fiel hin, und zwar auf

das schadhafte Kabel und da er selbst von einer Salzlösung durchfeuchtet war, so ging wohl der Strom ungehindert durch seinen Körper. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Kabelleitung im ganzen schadhafte gewesen ist.

Einem Maschinisten war ein neuer Putzlappen in eine Motorgrube gefallen. Um den Putzlappen herauszuholen, trat er hinter das Schutzgelenk und versuchte mit einem Draht den Lappen zu fassen. Entweder hat er sich dabei zu weit vorgebeugt und ist abgestürzt, oder er hat mit dem Draht die Hochspannung der Maschine berührt und ist durch den Strom getötet worden. Dieses wird deshalb vermutet, weil der Getötete am rechten Unterarm eine Brandwunde aufwies.

Zwei Arbeiter machten sich unbefugterweise an den verschlossenen Apparaturen von Hochspannungsleitungen zu schaffen, der eine indem er durch das Schutzgitter durchgreifend die Türe der Trennschalterzelle öffnete, zu der nur der Aufseher den Schlüssel hat. Trotz der Warnung des Vorarbeiters griff ein anderer Arbeiter bei einer Arbeit auf dem Dache nach der dort angebrachten Hochspannungsleitung eines benachbarten Hüttenwerkes. Alle drei Arbeiter wurden getötet. Ebenso ein vierter, der als er am Schalter den Antrieb einer Waschmaschine schnell stillsetzen wollte, an dem eisernen Handrad hängen blieb, und zwar so, daß von seinen Mitarbeitern, die ihn befreien wollten, der ganze Anlaßwiderstand mit von der Wand gerissen wurde. Der Fall gab Veranlassung zu eingehender Untersuchung gemeinsam mit den Elektroingenieuren der Dampfkesselinspektion, denen die Prüfung der elektrischen Anlage oblag. Als Grund des Unfalles waren vor allem die Feuchtigkeit des Raumes, ferner eine unmittelbare neben dem Anlasser laufende Rohrleitung, die stromführend geworden war, sowie ein auf dem Anlasserwiderstand aufmontierter Ausschalter zu betrachten, ohne daß der Firma ein Verschulden zuzumessen war, da hier ein Zusammenwirken unglücklicher Zufälle vorlag. Die eisernen Handräder, die während des Krieges als Ersatz für die Hartgummihandräder angebracht wurden, sind zur Vermeidung derartiger Unfälle überall mit Stoff zu umwickeln oder sonst in geeigneter Weise zu isolieren. Ebenso ist überall scharf darauf zu sehen, daß der Fußboden vor Ausschaltern durch Matten, Linooleum und dergl. völlig isoliert wird, Bretter genügen, wie vorliegender Fall zeigt, in nassen Räumen nicht.

Ein Unfall, der die moralische Reife der Betreffenden beleuchtet, ereignete sich dadurch, daß mehrere Arbeiter einen elektrischen Leitungsdraht an dem eisernen Schranke eines Kollegen befestigt und unter Strom gesetzt hatten, um diesem einen Streich zu spielen. Der Arbeiter berührte den Draht und wurde getötet.

Durch die Explosion einer kleinen Sauerstoffflasche bei Vorführung deren Handhabung wurden eine außerhalb der Berufsgenossen-

schaft stehende Person getötet und eine Arbeiterin des Betriebes verletzt. Die Sauerstoffflasche war bereits für medizinische Zwecke bei mehreren Patienten in Gebrauch gewesen und sollte für einen solchen wieder abgegeben werden. Daher wurde dem Abholer die Handhabung gezeigt. Wahrscheinlich sind nach Öffnung der Flasche leicht brennbare Teile des Reduzierventiles (Oel- oder Gummiteile) zur Entzündung gekommen, worauf die Flasche durch Ueberhitzung gesprengt wurde.

Beim Verladen von Stahlflaschen in einem Eisenbahnwagen explodierte eine Sauerstoffflasche, wodurch zwei Arbeiter getötet wurden. Es wird vermutet, daß die Arbeiter die Flasche wie dies trotz Verbotes meist geschieht, geworfen haben, und die Explosion durch heftiges Auftreffen auf einen Schraubenkopf am Wagenfußboden eintrat.

Durch den unverantwortlichen Leichtsinn eines Arbeiters explodierte in einer Sauerstofffabrik eine Acetylenflasche, die von ihm an die Sauerstoffleitung zur Füllung angeschraubt wurde. Die irrtümlich dem Füllwerk angelieferte Flasche war von dem Abnahmemeister besonders bezeichnet worden, daß sie nicht gefüllt werden sollte. Die Aufschrift war jedoch vom Regen verwischt worden. Der Füller hätte bei etwas mehr Aufmerksamkeit aber auch selbst sehen müssen, daß es keine Sauerstoffflasche war; überdies paßte das Gewinde der Sauerstoffleitung nicht auf das Ventil der Acetylenflasche. Um überhaupt einen Anschluß zu ermöglichen, mußte er verschiedene Eisenscheiben unterlegen und außerdem das Gewinde überdrehen. Beim Einstromen des Sauerstoffs explodierte die Flasche mit starkem Knall. Nur dadurch ist ein großes Unglück vermieden worden, daß die Flaschen in in dem Werk in starken Panzerkammern gefüllt werden.

In einer Lindeanlage explodierte ein Trennungsapparat. Sieben Personen wurden teils schwer, teils leichter verletzt, von denen vier ihren Verletzungen erlagen. Zunächst explodierte der Kondensator des Trennungsapparates. Durch den austretenden Sauerstoff wurde das aus Seide bestehende Isoliermaterial des Apparateoberteiles in den Maschinenraum geblasen und entzündet. An die Apparateexplosion schloß sich dann eine Raumexplosion an, durch die das große Maschinenhausdach 80 cm angehoben und verschoben wurde. Nach früher gemachten Erfahrungen dürfte die Apparateexplosion auf Ansammlung von Acetylen im Sauerstoff, das mit der Luft angesaugt wurde, zurückzuführen sein. Da die Anlage sich auf einem Carbidwerk befindet, so wird trotz aller auch schon früher getroffenen Sicherheitsmaßnahmen die Ansaugung von Acetylen in der zur Verarbeitung gelangenden Luft nicht ganz zu vermeiden sein. Es ist daher die Betriebskontrolle zur Feststellung des Acetylens noch verschärft, und die Betriebsdauer der Trennungsapparate von vier auf drei Wochen herabgesetzt worden. Sobald Acetylen gefunden wird, muß solange

Sauerstoff abgeblasen werden, bis dieser acetylenfrei ist. Trotzdem die Gefahren der Seidenisolierung bekannt waren, wurde diese doch angewandt und nur etwa das untere Drittel des Apparates mit Schlackenwolle isoliert. Begründet wurde dies Vorgehen damit, daß seither immer nur Explosionen an den unteren Apparateilen eingetreten sind, so daß es für ausreichend gehalten wurde, nur hier Schlackenwolle zu verwenden. An den oberen Apparateilen wurde Seide benützt, weil diese wesentlich besser isoliert und auch nicht die Nachteile der Schlackenwolle besitzt. Beim Einfüllen der Schlackenwolle würden die Arbeiter nicht nur erheblich durch den Staub belästigt, sondern es habe auch eine große Gefahr für die im Maschinenhause laufenden Kompressoren durch das Hineingeraten des Staubes in die Maschinenlager bestanden. Während des Krieges aber habe alles vermieden werden müssen, um eine so wichtige Anlage, wie die in Frage kommende, zu gefährden. Da jetzt diese Gesichtspunkte nicht mehr in Betracht kommen, wird die Seidenisolierung an allen Trennungsapparaten durch Schlackenwolle ersetzt.

In einer elektrolytischen Wasserzersetzungsanlage waren zeitweise starke Schwankungen in der Stromstärke. Dies hatte zur Folge, daß auch die Temperatur der Zersetzungsflüssigkeit (Pottaschelauge) sehr verschieden war und zeitweise bis zum Kochen kam. Es war die Anweisung gegeben, in diesem Falle heiße Flüssigkeit abzulassen und zugleich kalte zufließen zu lassen. Eine Frau, die die Apparate zu bedienen hatte, ließ jedoch nun außergewöhnlich viel heiße Flüssigkeit ab, sodaß die Asbestscheidewände nicht mehr genügend mit Lauge bedeckt waren, wodurch eine Difusion der Gase — Wasserstoff und Sauerstoff, — eintrat. Das gebildete Knallgas strömte nun durch das Rohrsystem und kam auf irgend eine Weise mit lautem Knall zur Explosion, wobei glücklicherweise nur die Gasuhr zertrümmert wurde. Die vor der Gasuhr eingeschalteten Sicherheitsapparate, in denen durch Palladiumasbest eine Oxydation stattfinden sollte, hatten versagt. In solchen Anlagen ist die schärfste Kontrolle der Gase in allen Arbeitsvorgängen erforderlich; auch der Gasometerinhalt muß mindestens zweimal täglich analytisch untersucht werden.

In einer großen chemischen Fabrik explodierte bei der Gasdichtigkeitsprobe mit 200 at Luftdruck ein Kontaktofen, trotzdem eine Wasserdruckprobe mit 300 at vorausgegangen war. Ein Schlosser wurde getötet, einer schwer und vier andere leicht verletzt. Da bereits 1917 eine derartige, viel folgenschwereere Explosion stattfand und das neuerliche Unglück den Beweis brachte, daß die damals angeordneten Sicherheitsmaßnahmen nicht genügen, müssen derartige Proben in Zukunft auf einem weit ab von der Fabrik gelegenen Gelände unter vollständiger Deckung der Arbeiter ausgeführt werden.

Ein Arbeiter füllte Teer aus einem Holzfaß in der Weise um, daß er auf das Faß Druckluft aufsetzte. Diese Arbeitsweise war von der Fabrik entgegen den Vorschriften angeordnet worden. Der Boden des Holzfass flog heraus und verletzte den Arbeiter schwer am Fuße.

Durch abspringende Splitter beim Nieten oder Meißeln von Werkstücken wurden zahlreiche Verletzungen veranlaßt, weil es die Verletzten unterlassen hatten, bei sprödem Material die vorgeschriebenen Brillen zu benutzen.

Im Berichtsjahre sind auch wieder mehrere tödliche Blutvergiftungsfälle gemeldet worden, die wahrscheinlich hätten verhindert werden können, wenn die betreffenden Leute Schnittwunden nicht vernachlässigt hätten. Bemerkenswert ist, daß solche Blutvergiftungen sich jährlich in Apothekenbetrieben wiederholen. Gerade in solchen Betrieben kommen aus vielen Krankenstuben die infizierten Medizingläser zusammen; es müssen daher die Personen, die mit derartigen Flaschen zu tun haben, besonders vorsichtig sein.

Unfallmeldewesen.

Die Hoffnung, daß nach Kriegsende eine wesentliche Besserung im Meldewesen eintreten würde, hat sich leider noch nicht voll erfüllt. Es scheint dies teilweise auch daran zu liegen, daß in vielen Betrieben das Bureau-personal noch häufig wechselte oder noch nicht genügend mit der Meldung von Unfällen vertraut war. Zweifelhafte Unfälle oder Todesfälle gelangten sehr oft verspätet zur Anmeldung. Besonders bei schwereren Unfällen machte sich die verspätete Anmeldung unangenehm bemerkbar, weil die Aufnahme des Tatbestandes an Ort und Stelle oft kaum noch möglich war. Dies war sehr oft bei kleineren Explosionen in Entladebetrieben der Fall. Häufig wurde bei geringfügigen Verletzungen oder, wenn Beschädigungen von Personen nicht eintraten, die Meldung überhaupt unterlassen, auch wenn es sich um Explosionen von größerer Bedeutung handelte. Hier muß hervorgehoben werden, daß jede Explosion und jeder unnormale Betriebsvorgang, der zu Unfällen hätte führen können, wichtig ist, weil hieraus Folgerungen nicht nur für den betroffenen Betrieb, sondern auch für andere gleicher Art gezogen werden können, deren Nutzenanwendung unter Umständen für die Zukunft unabsehbare Unheil verhüten kann. Eine Reihe von an sich geringfügigen Unfällen kam dadurch zur Entschädigung, daß die Verletzten ihre Wunden vernachlässigten und nicht anmeldeten. Nach einiger Zeit stellten sich Erscheinungen von Blutvergiftung ein, die bei dem verspäteten ärztlichen Eingriff dann zumeist die Amputation eines Gliedes erforderten.

Sonstiges.

Die erste Hilfeleistung in den Betrieben hat nach und nach eine Besserung insofern erfahren, als jetzt wieder gute Verbandstoffe zu haben sind, und auch vielfach das alte,

ausgebildete Personal an die früheren Stellen zurückgekehrt ist. Die Verbandstoffe aus Holzzellstoff haben sich im allgemeinen als zweckentsprechend erwiesen, doch bedarf deren Anwendung einer geschickteren Hand, sodaß sie für Kleinbetriebe weniger geeignet sein dürften. In diesen ließ auch vielfach die Beschaffenheit des Verbandmaterials, wenn es überhaupt vorhanden war, viel zu wünschen übrig. In einem Betriebe, der große Mengen Carbonsäure verarbeitet, wird für den Fall, daß jemand Spritzer dieser Säure ins Auge erhalten hat, zum sofortigen Auswaschen des Auges eine Lösung von 14 g 96-prozentigem Alkohol in einem Liter destillierten Wasser bereitgehalten. Carbonsäure ist in Alkohol leicht löslich. Damit dieser nicht seinerseits schmerzhaft wirkt, ist in der angegebenen Lösung sein Verhältnis zu Wasser so gewählt, daß er keinen Reiz auf die Augenschleimhäute mehr ausüben kann.

Die Einführung der Acht-Stunden-Schicht hat für manche chemische Betriebe lebhaftes Bedenken veranlaßt, da infolge dieser Neuerungen Operationen, die bisher von ein und derselben Bedienungsmannschaft bis zu Ende durchgeführt wurden, nunmehr unvollendet an eine neue Mannschaft übergeben werden müssen. Hierdurch kann die Gefahr entstehen, daß bei dem Bedienungswechsel die Uebersicht über den gesamten Verlauf der Operation verloren geht, etwaige anfangs beobachtete Unregelmäßigkeiten im weiteren Verlauf von der Ablösung nicht richtig gewürdigt und Gegenmaßnahmen unterlassen werden, sowie überhaupt das Verantwortungsgefühl aufgehoben wird. Für die Unfallverhütung ist dies aber von umso größerer Bedeutung, als bei vielen chemischen Verfahren gegen Ende bei steigender Wärme und höherem Druck, die Gefahrenquellen erheblich zunehmen, also gerade zu dieser Zeit eine auf das genaueste unterrichtete Wartung erforderlich ist.

Ueber die Fürsorge für Kriegsbeschädigte ist Besonderes nicht zu berichten. Schwerbeschädigte werden fast ausnahmslos nur auf leichteren Posten, als Pförtner, Boten usw., nicht aber als Betriebsarbeiter beschäftigt, während Leichtbeschädigte zumeist ihre früheren Stellen wieder eingenommen haben.

Die neugebildeten Arbeiterausschüsse in den Betrieben haben sich nach Auskunft der Betriebsleiter nur in ganz vereinzelt Fällen mit Fragen der Unfallsicherheit befaßt. Dagegen wurde in zahlreichen Fällen bemerkt, daß die Versicherten ein außerordentliches geringes Interesse an der Unfallverhütung hatten. Das Verantwortlichkeitsgefühl ist fast völlig geschwunden, und die Gedanken sind meist bei anderen Dingen, als bei der Arbeit.

Daß bei einzelnen Arbeitnehmern der Drang nach parteipolitischer Betätigung selbst in Sprengstoffbetrieben jedes Gefühl für die Gefährdung der Mitarbeiter zu ertönen imstande ist, und daß selbst einem Schlichtungsausschuß die parteipolitische Betätigung in den Betrieben höher steht als die selbstverständlichen Forderungen der Unfallverhütungsvorschriften, läßt folgender Fall deutlich erkennen: Dem Obmann des Arbeiterausschusses war von dem Direktor eines Sprengstoffwerks wiederholt verboten worden, während der Arbeitszeit die Leute durch seine Reden von der Arbeit abzuhalten, das heißt, ihre Aufmerksamkeit anzulenken und schließlich war ihm gekündigt worden, weil er fortgesetzt weiter gegen den § 24 der Unfallverhütungsvorschriften für Ammonitrat Sprengstofffabriken verstieß und sich trotz des Verbotes in fremden, gefährlichen Arbeitsräumen zu schaffen machte. Der Obmann rief den Schlichtungsausschuß an mit dem Erfolg, daß seine Kündigung für ungültig erklärt wurde!

In einem anderen, ebenfalls bemerkenswerten Fall hatte der Inhaber eines bedeutenden Unternehmens die Ausführung einer grundsätzlichen Forderung, Verkleidung von Zahnradantrieben, als unnötig und für seinen Betrieb überflüssig rund abgelehnt. In völliger Verkenntung seiner Befugnisse stellte sich der Arbeiterausschuß des Betriebes hinter den Inhaber und erklärte die Ausführung der Schutzvorrichtung ebenfalls für unnötig. Die Angelegenheit spitzte sich derart zu, daß der Inhaber in die höchst zulässige Strafe genommen wurde. Als er danach die Schutzverkleidungen anbringen lassen wollte, verbot der Arbeiterausschuß den Handwerkern des Betriebs die Ausführung!

Es wäre zu wünschen, daß das seit jeher als ungenügend beklagte Interesse der Arbeitnehmerschaft an der Unfallverhütung durch entsprechende Mitwirkung von Arbeitern an der Betriebsüberwachung in geeigneter, einen Mißbrauch ausschließender Form gehoben würde. Vielleicht könnte dies dadurch erreicht werden, daß in jedem Betrieb ältere, erfahrene, das Vertrauen ihrer Arbeitskollegen besitzende Arbeiter für die Einhaltung insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, die für die Arbeitnehmer erlassen sind, Sorge tragen und das durch ihr eigenes gutes Beispiel sowie durch Anleitung jüngerer und unerfahrener oder gleichgültiger Arbeiter. Es würde hiermit wohl ohne Zweifel ein großer Fortschritt zu erreichen sein und als praktischer Erfolg ein Verschwinden der jahraus, jahrein wiederkehrenden, zahlreichen, durch Unachtsamkeit herbeigeführten, bei einigem guten Willen aber vermeidbaren Unfälle.

B. II 113.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

herausgegeben vom

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

XXXIII. Jahrgang.

22. September 1920.

Nr. 37/38 (925/926).

VEREINS-ANGELEGENHEITEN,

Tagesordnung zur Hauptversammlung.

Für die geschäftlichen Verhandlungen der diesjährigen Hauptversammlung, die am 25. September (morgens 9 Uhr beginnend) in München stattfindet (vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 323), ist folgende **Tagesordnung** festgesetzt worden:

Eröffnungsrede des Vorsitzenden Dr. DUISBERG.

1. Bericht des geschäftsführenden Vorsitzenden Dr. FRANK.

2. Bericht des Geschäftsführers Dr. HORNEY.

3. Bericht des Schatzmeisters Dr. OPPENHEIM über das Rechnungsjahr 1919; Bericht der Rechnungsprüfer; Aufstellung des nächstjährigen Haushaltplanes; Wahl der Rechnungsprüfer.

4. Wahl zum Gesamtausschuß.

5. Die wirtschaftliche Bedeutung der Wasserkräfte; Reichsrat OSKAR VON MILLER.

6. Die wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle und Steinkohle; Bergrat Dr. HERBIG.

7. Die technische Bedeutung der Braunkohle und Steinkohle; Prof. Dr. FRITZ HOFMANN (Breslau).

8. Die Vorschläge zur Sozialisierung des Kohlenbergbaues und ihre Wirkung auf die chemische Industrie; Dr. v. KNIERIM (Berlin).

9. Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.

Die Beratungen der Versammlung finden im Hotel Bayerischer Hof, Promenadenplatz 19, statt. B. 11 095.

AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE.

Die nach Schluß der Redaktion eingegangenen Mitteilungen der Außenhandelsstelle Chemie sind diesmal am Ende des Heftes, S. 405, veröffentlicht. B. 11 195.

Die Urteere; ihre Gewinnung und wirtschaftliche Bedeutung.

Von

Dr. Fritz Frank, Berlin.

Urteer ist die Bezeichnung für eine Reihe von Stoffen, die aus festen Brennstoffen und Brennstoffe enthaltenden Gesteinen bei dem Entgasungs- und Vergasungsvorgang derselben erhalten werden, wenn die bei den genannten Vorgängen angewendeten Temperaturen um ein Erhebliches unter denen liegen, wie sie sonst bei der Gewinnung von Teeren der bekannten Art zur Anwendung kommen. Der Name, der auf Vorschlag von HOFMANN durch FRANZ FISCHER in den Allgemeingebrauch eingeführt wurde, ist nicht glücklich gewählt, weil er vielfach zu der Annahme verleitet, als ob es sich bei den Urteeren um die Gewinnung von Produkten handelt, die vorgebildet in den Ausgangsstoffen vorliegen. Im Anfange war für diese Teere die Bezeichnung Tieftemperaturteer gebräuchlich. Dieser Name führte nicht nur sprachlich sondern auch sinnlich zu den mannigfaltigsten Mißverständnissen, und es ist deshalb dem Vorschlage von FISCHER, die Bezeichnung Urteer anzunehmen, ohne Einspruch gefolgt, um einen einfacheren Begriff zu haben und um Diskussionen über den Namen zu vermeiden. Die Stoffe, welche als Urteere bezeichnet werden, unterscheiden sich dadurch von den normalen Teeren¹⁾, daß sie die aus den Lignin- und Bitumen-

substanzen usw. durch die Wärme entstehenden Zersetzungsprodukte neben einzelnen in den Ausgangsstoffen vorgebildeten öligen und harzigen Produkten in einer Form enthalten, in der sie nicht bereits in aromatische Verbindungen übergegangen sind. Es erübrigt sich, an dieser Stelle auf weitere chemische Einzelheiten einzugehen. Es mag nur sachlich erwähnt sein, daß neben kleinen Mengen aromatischer Stoffe, die in den Urteeren aus Steinkohle einwandfrei nachgewiesen sind, paraffinische, olefinische und naphthenische Kohlenwasserstoffe (z. T. mit Schmieröleigenschaften) in diesen sogenannten Teeren überwiegen. Daneben enthalten sie harzige Stoffe und Phenole, von denen die letzteren zur Verharzung neigen, und endlich kleine Mengen von basischen Substanzen, die jedoch nur eine untergeordnete Rolle spielen. In einzelnen Fällen war es eindeutig möglich, die Harze durch destruktive Destillation in leichtere Öle und Paraffin umzusetzen. Phenolkörper waren dann in diesen Zersetzungsdestillaten nur noch in kleiner Menge enthalten. Die Phenolkörper als solche sind sowohl durch Verblasen mit Luft, wie durch andere einfache Oxydationsmittel in harzartige Körper überführbar und übergeführt²⁾. Andererseits können aus ihnen Kunstharze gemacht werden, die in bezug auf ihre Oellöslichkeit für vielerlei technische Zwecke Verwendung finden können trotz ihrer dunklen Färbung³⁾.

¹⁾ FISCHER, Ges. Abhandl. zur Kenntnis der Kohle. Bd. 1. S. 114 ff. GLUUD, Die Tieftemperaturverkokung d. Steinkohle. KNAPP, Halle 1919.

²⁾ SCHULZ-KABELAG, Chem. Zentr. 1919, Bd. II, S. 26. Origin. Mitteil. des Industrieförderungsinstituts der Hand- u. Gew.-Kammer Berlin. Prag 1917 und Arbeiten aus dem Laborat. der Kriegsschmieröl-Ges. J. MEYER und Andere.

³⁾ Arbeiten a. d. Laborat. der K. S. G.

Die Urteergewinnung ist unter den Kriegsverhältnissen im eigentlichen Sinne entstanden, obwohl sie früher bereits theoretisch bekannt gewesen ist. Der Grund für die Verfolgung dieser Aufgabe lag darin, daß die Abhängigkeit in unserer Versorgung mit Schmiermitteln, Triebstoffen und Heizölen vom Ausland in krasser Weise sich zum Schaden unseres Wirtschaftslebens bemerkbar gemacht hatte. Es mußte deshalb mit allen Mitteln dahin gestrebt werden, aus heimischen Rohstoffen Ersatz für die genannten fehlenden Produkte zu gewinnen. Neben einer Reihe von Möglichkeiten, die den von mir während des Krieges geleiteten technischen und wissenschaftlichen Stelle¹⁾ verfolgbar erschienen, waren drei Wege zur Lösung der Frage möglich. Die erste schien gegeben in der Weiterveredlung der Teeröle aus den Gas-, Kokerei- und Schwelteen, die zweite liegt in der unmittelbaren Umwandlung der Kohle in Kohlenwasserstofföle und die dritte in der technischen Gewinnung der neuartigen, bisher nur wissenschaftlich beschriebenen Erzeugnisse, die äußerlich teerartig, aber in ihrem chemischen und physikalischen Gefüge Erdölkohlenwasserstoffen verwandt sind.

Der erste Weg wurde mit allen zugänglichen Hilfsmitteln beschritten von der Teerindustrie²⁾. Die zugänglichen Hilfsmittel waren leider begrenzt, so daß zwar Ersatzstoffe geschaffen wurden, die aber bis heute noch einer erheblichen Verbesserung bedürfen, um vollwertige und bleibende Bedeutung in der Schmiermittelversorgung zu haben. Die Lösung auf dem Wege der Verflüssigung der Kohle ist unmittelbar technisch bisher nicht gelungen, obwohl wissenschaftlich und experimentell wertvolle Grundlagen in dieser Arbeitsweise festgestellt werden konnten³⁾.

Der dritte Weg dagegen hat, wenn auch bisher nur in kleinem Maßstabe, so doch mit gutem Erfolg eine Lösung der Aufgabe bringen können. Er gründet sich direkt auf die vorhandenen wissenschaftlichen Unterlagen. Leider war es nicht möglich, in vollkommen exakter Weise ruhig weiter zu bauen, und deshalb ist auch bis heute die Aufgabe nur in sehr begrenztem Maße gelöst. Hundert Hände haben mit bester Absicht die Lösung der Aufgabe in Angriff genommen, 50 Hände haben das Inland und das Ausland mit mehr oder weniger verstandenen populär-wissenschaftlichen Aufsätzen beglückt, so daß beinahe jedem Kind der Stottername „Tieftemperaturteer“ und der kurze Name „Urteer“ geläufig sind wie die Leibniz-Reklame. Ein Teil der ernsten Fachleute hat sich daher ängstlich auf seine Arbeit zurückgezogen, um nicht den Optimismus noch weiter zu steigern. Auch ich habe es vermieden, in diesen Wettstreit der Meinungen und der Zukunftsbilder mich hinein zu begeben. Es er-

scheint aber doch jetzt angezeigt, kurz an dieser Stelle über die mir zugänglich gewordenen Erfahrungen zu berichten. Die historische Entwicklung mag mit wenigen Sätzen gekennzeichnet werden. Alles weitere ist aus der Literatur zu ersien¹⁾.

Auf Veranlassung von BUNTE hatte BÖRNSTEIN im Anfang dieses Jahrhunderts Versuche gemacht, um festzustellen, wie die Zerlegung der Kohle sich gestaltete, wenn die Wärmezufuhr bei dem Entgasungsvorgange geändert wurde. Die Arbeit, die 1906 im Journal für Gasbeleuchtung²⁾ veröffentlicht worden ist, hat ergeben, daß die bei einer solchen geringeren Wärmezufuhr aus Kohle erhaltenen Teere mehr den Charakter von Paraffinkohlenwasserstoffen hatten. Diese aus wissenschaftlichen Gründen durchgeführte Arbeit wurde weiterverfolgt in erster Linie von PICTET, VON WHEELER, BURGESS, RAMSAYER und BOUVIER und anderen. WHEELER ging auf dem Wege später etwas weiter und kam so zu dem Halbkok, dem Coalite, dessen Einführung in England an der Unbeständigkeit des Materials scheiterte, obwohl es sich besonders für die Kaminöfen als ein sehr schönes Heizmaterial bewährt hatte. Die Coalite-unternehmungen wurden dann noch verschiedentlich am Leben erhalten, ohne irgend welchen wirklich praktischen Erfolg.

Dann kam der Krieg mit seinen Schwierigkeiten, und nicht nur in Deutschland, sondern auch in den anderen Ländern wurde der Weiterbau der alten wissenschaftlichen Erfahrungen angestrebt. In Deutschland war es ein besonders günstiges Zusammentreffen, daß FRANZ FISCHER in seinem Kohlenforschungsinstitut in Mülheim vom theoretischen und praktischen Standpunkt die Arbeiten aufnehmen konnte und daß etwa um die gleiche Zeit in Saarbrücken von DRAWE und WOLFF die Beobachtung gemacht wurde, daß im Vergaser durch besondere Einbauten solche Teerstoffe erhalten werden konnten, die aus der Literatur bekannt waren und heute den Namen Urteere haben. HECKEL und ROSER auf „Deutscher Kaiser“ hatten praktisch, nach den mir gewordenen Angaben, um diese Zeit nach der gleichen Richtung hin ihre Versuche betriebsmäßig eingeleitet. Um diese Zeit wurde meiner Arbeitsstelle³⁾ die Weiterverfolgung der Arbeiten vom Gesichtspunkt der Oelversorgung übertragen, und von nun an hatten wir in die Mehrheit der angestellten Versuche Einblick und konnten mit an ihnen wirken⁴⁾.

Die Gewinnung der Urteere gestaltete sich nun so, daß in erster Linie aus den Vergasern, wie sie in großer Anzahl in verschiedenen heimischen Industrien in Gebrauch sind, Teere

¹⁾ Vergl. in erster Linie: FISCHER, Ges. Abhandlungen zur Kenntnis der Kohle. Bd. 1—3. Stahl und Eisen: Berichte aus der Stahlwerkskommission, veröffentlicht Jahrg. 1920.

²⁾ Seite 627/30 und 667/71.

³⁾ Vergl. nebenstehende Fußnote 1.

⁴⁾ FRANK, Der Stand der Technik auf dem Gebiete der Generatorenvergasung mit Teergewinnung und die Teerverarbeitung. Vortrag: Brennkrafttechnische Gesellsch. Okt. 1919 (Jahrb. der Ges. Sept. 1920).

¹⁾ Wissensch.-Techn. Abteil. d. Kriegsschmieröl-Ges. und Wissenschaftlicher Beirat für Schmierölversorgung. — Vgl. Näheres hierüber: Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 212. (D. Schriftl.)

²⁾ Auch haben ENGLER u. KLERER wichtige Vorschläge gemacht, die leider technisch nicht verfolgt werden konnten.

³⁾ BERGIUS und Andere.

von der Urteerart abzuscheiden versucht wurde. Es geschah dies auf zwei Wegen. Nach dem einen, wie ihn HECKEL und ROSER leitend gingen, so, daß auf die Brennzone im Vergaser eine hohe Zone vom Brennstoff aufgelagert wurde. Durch diese wurden die gesamten Generatorgase hindurchgeleitet. Sie gaben dabei einen Teil der fühlbaren Wärme ab. Diese fühlbare Wärme besorgt die partielle Bildung der Teere aus den Kohlebestandteilen. Es war also ein Schwelvorgang, dem die Kohle unterworfen wurde, bevor sie zur Auflösung in Generatorgas und Asche der Brennzone zuwanderte. Mit dem Schwelgas beladen, verläßt das Generatorgas den Vergaser. Der Teernebel wird durch die Abkühlung in Form von flüssigem Teer zur Abscheidung gebracht.

Der andere Weg war der von DRAWE und WOLFF beschrittene. In diesem Falle wurde die Kohle nicht in hoher Schicht auf die Brennzone aufgelagert, sondern durch besondere Einbauten in dem Gasraum des Vergasers der Brennzone zugeführt. Die Einbauten waren retortenartig ausgebildet und standen mit ihren unteren offenen Enden auf der Brennzone auf. Im Anfang hatten die Einbauten einen festen Platz im Vergaserraum. Sie bedeckten die Brennzone mehr oder weniger. Es entstand dadurch eine schwierige Feuerführung. Der Schwierigkeit wurde dadurch abgeholfen, daß die Feuerzone durch Verkleinerung der Ablauföffnungen freier zugänglich gemacht wurde. Es war immer noch die Schwierigkeit vorhanden, daß in den Einbauten die Kohle backte und dann plötzlich beim Durchbruch der Kohlenbrücke die Retorte leer rutschte. Deshalb wurden dann die Retorten so angeordnet, daß sie mit dem Deckel des Vergasers eine langsame Drehbewegung über die Brennzone machten und so ihren Kohlenabwurf über die ganze Brennzone verteilen konnten. Die Schwierigkeiten der Brückenbildung mit all ihren Folgen (Leerrutschen der Retorten, Staubbildung, Randfeuer, geringe Teerqualität usw.), der mangelnden Reserve an abgeschwelter Kohle, der nicht vollkommenen Kohlenausnutzung usw. blieben für einzelne Kohlen bestehen.

Für viele Kohlenarten ist aber mit dieser technischen Lösung ein guter Arbeitsweg gefunden. Diesen verbesserte dann LINCK weiter dadurch, daß er die Schwelräume nicht mehr in Form von Retorten bis auf die Brennzone führte und somit die Kohlen zwangsläufig auf der letzteren ruhen ließ, was die Abhängigkeit des Schwel- und Vergasungsvorgangs von einander bedingte. Er trennte Schwelung und Vergasung durch einen Schwel-einbau in dem Gasraum. Der Schwelraum ist nach unten hin abgeschlossen. Der Verschluß hat eine Abwurföffnung, die bei langsamer Umdrehung unter sämtliche Teile des Einbaus wandert. Ueber der Verschluß- und Abwurfplatte ist ein in Segmente geteilter radförmiger Behälter angeordnet, in dem sich die entschwelte Kohle ansammelt. Wenn die

Abwurföffnung unter einem solchen Segment angekommen ist, so wird dieses nach oben hin durch eine Platte verschlossen und so nur jeweils eine gemessene Menge entschwelter Kohle der Vergasungszone zugeführt. Durch diese technische und in der Ausbildung sehr einfache und stabile Anordnung ist die ganze Führung der Schwelung und Vergasung einfach und übersichtlich geworden. Die Wärmeübertragung wird so geleitet, daß, je nach dem Umfang der eingebauten Schwel-einrichtungen, nur ein Teil des Generatorgases den zuwandernden Kohlen entgegengeführt wird, während der andere Teil als heißes Gas mit seinem gesamten chemischen und physikalischen Wärmeinhalt zur Gasverwendungsstelle kommen kann. Dem Teil des Gases, welcher die Schwelung durch seine fühlbare Wärme bewirkt hat, wird danach dann der Teer entzogen durch Stoßscheider, Abkühlung, Zentrifugalwascher usw., und er wird dann dem Hauptgasstrom vor der Verwendung desselben wieder zugeführt. Höchstens ein Drittel des Generatorgases ist bei Steinkohle für die Durchführung der Schwelung erforderlich, bei Braunkohle je nach dem Wassergehalt mehr. In dem Schwelraum, wie er von LINCK konstruiert ist, sind noch Bewegungsarme für die Kohle angeordnet, um ein Backen derselben zu verhindern und um das warme Gas zu zwingen, alle Teile der Kohle zu durchdringen.

Einen gleichen Weg beschritt die MOND-GAS-GESELLSCHAFT auf Veranlassung von TEBRICH durch Anbringung eines pflugartigen und eines Bewegungsarms unter bzw. in der zentralen Glocke, die im Mondgasvergaser bereits früher angewendet worden ist.

Neben diesen in langsamer Entwicklung ausgebildeten Verfahrensarten gingen andere einher, die sich gar nicht erst auf Versuche einließen, sondern gleich im großen bauten und so in der Erfolglosigkeit ihrer Arbeit zu einer gewissen Diskreditierung der Anwendung der Vergaserform für die Gewinnung des wertvollen Teeres führten. Ein Teil dieser Versuche ist inzwischen durch Umbauten so zugute gemacht worden, daß er wirklich nutzbringend angewendet wird und beachtliches für die heimische Versorgung leistet¹⁾.

Die vorher beschriebenen Arbeitsweisen haben sich bewährt im Saarrevier und später im oberschlesischen Revier. Nicht günstig konnten sie durchgeführt werden im rheinisch-westfälischen Gebiet, weil man dort mit der sehr backenden Kohle arbeitet und weil man mit besonderer Besorgnis eine Verschlechterung des Gases befürchtete durch Entnahme der heizkräftigen Teeranteile und der Abkühlung eines Teiles der Gase. An denjenigen Stellen, an denen Braunkohlenbriketts zur Vergasung besonders im Stahlwerk angewendet werden, hat man sofort sehr günstige Ergebnisse erzielt, weil zugleich mit der Abscheidung des Teeres auch eine starke Entwässerung des Gases durchgeführt werden

¹⁾ Anlage ROSITZ d. Deutsch. Erdöl-A.-G.

konnte, ein Erfordernis, auf das im Stahlwerk auffallenderweise bis dahin wenig Wert gelegt worden ist. Welche Bedeutung es hat, den Wasserdampf aus dem Gase so weit wie möglich zu entfernen, ist für den Chemiker ohne weiteres erkenntlich. Der Stahlwerker¹⁾, der doch auch zum Teil Chemiker ist, steht trotzdem der Anwendung des entteerten Gases immer noch mit beachtlicher Besorgnis entgegen. Er möchte am liebsten, daß ihm von Fall zu Fall der Nachweis erbracht werden müßte, daß für seinen Martinofen bei der vorhandenen Feuerführung und Rekuperation bei der gegebenen Höhe des Herdes usw. Schwierigkeiten nicht erwachsen. Irgendeine Aenderung des Herdes vorzunehmen, wird ihm zunächst nicht in den Sinn kommen, und wenn er dadurch noch so große wirtschaftliche Ersparnisse herbeiführen könnte. Es ist diese Besorgnis nicht unverständlich, da der Martinofen ja letzten Endes die Seele des Betriebslebens im Stahlwerk ist.

Das wichtige Problem der Gewinnung von Teeren aus roher Braunkohle und der Vergasung derselben unter Gewinnung guter Gase ist die Aufgabe der Gegenwart und der Zukunft, ebenso wie es eine Aufgabe ist, Schiefer und andere geringwertige Brennstoffe zu vergasen und ihrem Brennwertinhalt nach zugute zu bringen. Der Aufgabe ist nachgegangen durch Anwendung von Vergasertypen verschiedener Art. Wir haben z. B. sehr eingehende und technisch und wissenschaftlich bis ins Kleinste geführte Versuche nach der Richtung hin mit einer für diesen Zweck errichteten Heller-Generator-Versuchsanlage durchgeführt. Ueber diese²⁾ wird in der nächsten Zeit in den Forschungsheften des Vereins deutscher Ingenieure berichtet werden. Wir haben weiter an anderen Stellen mit gesiebter Rohbraunkohle Arbeiten durchführen können, die gezeigt haben, daß z. B. in einer Glashütte vollwertig der Feuerbetrieb aufrechterhalten werden kann mit Lausitzer oder anderer mitteldeutscher Braunkohle. Man muß dann allerdings, besonders bei dieser bitumenarmen Kohle, einen Teil des Teeres in Verlust geben, weil er zur Aufwendung der Wärme, die erforderlich ist, um die rund 50 pCt. Wasser aus der Rohkohle zu verdampfen, mit verbraucht werden muß. Die Aufgabe, eine Vorentwässerung durchzuführen und dadurch den positiven Heizwertinhalt der Rohkohle zu steigern, dürfte der technisch-wirtschaftlichen Lösung nahe sein. Auch Schiefer konnte bereits vergast werden; falls genug brennbare Substanz in ihm vorhanden war, gelang es auch in befriedigender Weise, bei der Vergasung Teer zu gewinnen. Am günstigsten war die Vergasung in Großraumvergäsern z. B. in Schachtgeneratoren, durchzuführen, in denen eine *zwangsläufige* Ausnutzung und *Bewegung* der großen toten Massen durchzuführen war. Die Vergasung von Torf, selbst-

verständlich in mindestens halb- oder luft-trockenem Zustand, ist einfach und bedarf keiner besonderen Behandlung¹⁾. Sind alle diese Fragen einmal vollwertig gelöst, dann ist immer noch ein weiter Weg bis zur Lösung der von WITTFELD gestellten Aufgaben.

FISCHER hat zuerst gezeigt, daß die Entgasung der Kohle bei einer relativ niedrigen Temperatur, nämlich so, daß die sogenannten Urteere entstehen, in einem Drehrohr durchführbar ist. Er hat diesen Weg immer propagiert. Inzwischen hat ROSER²⁾ die Uebertragung dieser Arbeit ins Große ausgeführt, nachdem bereits vorher seit Jahren in der Schieferanlage von ZELLER & GMELIN in Eisingen eine ähnliche Anlage sich befunden hat. Ich vermag einstweilen trotz der Veröffentlichung von ROSER nicht zu erkennen, daß das Problem eine volle technische Lösung in der ROSER'schen Ausführung gefunden hat. Die Mitteilung ist noch zu unvollständig und zu problematisch für eine kritische Beurteilung. Nicht einmal die Zahlen der Wärmewirtschaft sind eindeutig belegt. Daß der Weg an sich ein wichtiger und wahrscheinlich ein richtiger ist, möchte ich nicht bezweifeln, aber nach dem, was publiziert ist, kann man ein praktisches Ergebnis, jedenfalls eine Wirtschaftlichkeit nicht erkennen. Vor allen Dingen ist die Frage der Staubbeseitigung, der Wärmeverteilung und der Ausnutzung des scheinbar bei der Entgasung aufgewendeten Dampfes für den Außenstehenden ungelöst geblieben.

Die Wirtschaftlichkeit der Urteergewinnung und der Urteerverwendung ist zunächst dadurch gegeben, daß aus der Kohle, neben der Nutzbarmachung des reinen Wärmeinhalts derselben einerseits hochwertige Produkte gewonnen werden, wofür andererseits ein nicht unbeachtlicher Teil des Heizwertinhalts der Kohle eingetauscht werden muß. Die heutige Bewertung der Wertstoffe aus den Kohlen gibt Sicherheit für die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens und dafür, daß die wichtigsten heimischen Bodenschätze günstigst für das heimische Wirtschaftsleben zugute gemacht werden.

Was zunächst die Umsetzung der Kohle in dem Generator angeht, so muß als feststehend aus der langen Reihe eigener Beobachtungen gelten, daß ein Wirkungsgrad von 70—80 pCt. als ein günstiger angesehen werden muß in bezug auf den Heizwertinhalt der Steinkohlen, welcher in nutzbares Gas umgesetzt wird. Dazu kommt rechnerisch der Heizwertinhalt des gewonnenen Urteers mit zirka 10 pCt. Bei Braunkohlenbrikettvergasung wird unter gleichen Gesichtspunkten ein Wirkungsgrad, berechnet auf Gas, je nach dem Wassergehalt der Briketts³⁾ von 64 bis

¹⁾ Berichte über die Sitzungen der Stahlwerkskommission. Stahl und Eisen 1920. (Nachträgliche Veröffentlichungen.)

²⁾ HILLIGER und WURM. Untersuchungen zur Frage der Braunkohlenvergasung bei Gewinnung von Urteer.

¹⁾ Nicht unerwähnt darf es bleiben, daß eine wertvolle Reihe weiterer Konstruktionen von Vergäsern durchgeführt wurden. In der Praxis sind mir außer den genannten und den Mondgasvergäsern nur wenige Bauarten, die Aussicht versprochen, begegnet.

²⁾ ROSER, Stahl und Eisen 1920, H. 22.

³⁾ Derselbe schwankt zwischen 12 und 20 %.

76 pCt. erreicht. Geringwertige Braunkohlenförderkohle gibt im ungesieberten Zustand Wirkungswerte von 48–54 pCt. nutzbarer Stoffe, während man es bei gesiebter Kohle bis auf 58 und 60 pCt. bringen konnte bei unseren Versuchen¹⁾.

Die Anwendung der Gase hat im entteerten und teilweise oder auch ganz gekühlten Zustande im Martinofen bei Beobachtungen, die in erster Linie LINCK auf Burbacher Hütte und SCHMIEDING im Baroper Walzwerk durchführten, durchaus Befriedigendes ergeben²⁾. Auch in der Geschoßfabrik Siegburg wurden bei Briktvergasung nicht nur gleich gute, sondern bessere Ergebnisse in der Gasauswertung erzielt, als zu der Zeit, in der ohne Teergewinnung gearbeitet worden ist. Die günstigeren Arbeitsergebnisse, die mehrfach beobachtet wurden, sind natürlich auf die Entfernung des Wasserdampfballastes zurückzuführen und in einem Fall auch auf den *richtigen Ausbau* des Martinherdes.

In den Glaswerken hat die Verwendung der entteerten Gase verschiedenartige günstige Erfolge erzielt. Es wird zunächst der Ueberschuß besonders im Kühlfen kleiner dadurch, daß das Gas rein ist von Flugstaub. Es wird weiter das Anlaufen der Gläser erschwert durch das wasserarme Gas, welches natürlich heizkräftiger ist usw. In diesen und in anderen Industrien, auch für chemische Zwecke, wird deswegen überall dort, wo man Gas verwenden muß oder verwenden kann, die Frage der Entteerung, Entwässerung und Entstaubung des Gases dort einsetzen können und einsetzen sollen, wo man mit Kohlen arbeitet, die die Ausbeute von Teer in einigermaßen günstiger Weise erwarten lassen. Die Entnahme von Teer wird aber auch unter *Umständen bei Förderbraunkohle, eben schon allein wegen der damit verbundenen Wasser- und Staubenfernung* in vielen Fällen ihre wirtschaftliche Bedeutung erlangen. Dies trifft noch besonders für die mancherlei Fälle zu, in denen man direkt mit *der nassen Förderkohle* nicht oder ungünstig arbeitet!

Ob es angezeigt ist, so wie es FISCHER anregte und ROSER (Thyssen) und FELLNER & ZIEGLER verfolgen, in Drehrohren im großen zu arbeiten unter Gewinnung von Halbkoks, der entweder zum Vergaser wandert, um in Generatorgas umgewandelt zu werden oder als Kohlenstaub bzw. als Briktts oder in Stückform für andere Heizungszwecke verwendbar ist: darüber muß die Zukunft sowohl in bezug auf die Durchbildung der Verfahrensarten sowie auf die Verwertung der Enderzeugnisse entscheiden. Das Problem zu verfolgen, ist jedenfalls eine der Forderungen der Zeit. (Auch andere Durchführungen für die Aufgabe sind gegeben, z. B. die Arbeitsart nach MATHESIUS u. a.)

¹⁾ Dazu kommt der Heizwertinhalt der gewonnenen Teere. Derselbe betrug z. B. bei einer mitteldeutschen erdigen Förderkohle 16%, neben nur 53,6% des Heizwertes der Kohle, die im Gas nachgewiesen wurde.

²⁾ Chargendauer bei rund 30 t Beschickung 5 St. 50 Min., Kohlenverbrauch im Mittel 30%.

Die Teere, die in jedem einzelnen Fall in etwa gleichartiger Qualität entstehen, enthalten, wie schon in der Einleitung ausgeführt, neben kleineren Mengen Benzolkohlenwasserstoffen Paraffine, Naphthene, Olefine und sauerstoffhaltige Verbindungen. Die *Aufarbeitung* geschieht so, daß die Teere entweder im Rohzustand zunächst einer schnellen¹⁾ Entwässerung durch Wärme oder durch chemische Verfahren unterworfen werden. Die letzteren sind besonders durchgebildet von der BADISCHEN ANILIN- UND SODAFABRIK und führen gleichzeitig die Entfernung von Schmutz und Asphaltstoffen herbei. Die Teere werden dann möglichst schnell bei möglichst hohem Vakuum unter Mitbenutzung von überhitztem Wasserdampf nach Art der Mineralöle destilliert bis zu dem Punkt, an dem Harze überzugehen beginnen. Da man einstweilen diese schmierigen Harze, die sich leicht destillieren lassen, nicht verwenden kann, so wird am besten an diesem Punkte die Destillation unterbrochen und die erhaltenen pechigen Rückstände so wie sie sind, als Pech verwendet oder, wenn vorher eine Reinigung der Teere stattgefunden hat, kann man durch destruktive Destillation die Mehrheit der Harzprodukte in leichtere Kohlenwasserstoffe und krystallinisches Paraffin umwandeln, unter gleichzeitiger Gewinnung kleiner Mengen von Phenolen. Die erhaltenen Destillate werden vom festen Paraffin befreit und dann wiederum möglichst schnell der schonenden Destillation mit überhitztem Wasserdampf unterworfen. Es werden dabei gleich getrennt oder vereint die leichteren Oele gewonnen, je nach dem beabsichtigten Verwendungszweck. Als Konzentrat bleibt bei dieser Verarbeitung ein schmierölartiger Körper zurück. Derselbe kann unter den derzeitigen Verhältnissen noch als Schmieröl verwendet werden, doch ist bereits heute die Anforderung der Industrie so eingestellt, daß auch diese Oele einer Reinigung bedürfen. Entfernt werden müssen die in Lauge löslichen und die etwa vorhandenen harzigen oder asphaltigen Anteile. Für beide Anforderungen sind die Wege bekannt bzw. gefunden. Für das letztere ist ein besonders wichtiger Weg der, welcher zur Trennung flüssige schweflige Säure anwendet. Es werden so das Paraffin für sich einschließlich des Weichparaffins und daneben die Paraffinkohlenwasserstoffe von den ungesättigten Oelanteilen getrennt. Auch andere Raffinationsverfahren sind bereits erprobt worden.

Die Gewinnung und Verarbeitung dieser Teerarten, Teeröle usw. bietet für den Chemiker wertvolle neue Aufgaben. Schon während der kurzen Zeit, in der im Kohlenforschungsinstitut Mülheim und an anderen Stellen, so auch bei uns²⁾ über die Fragen gearbeitet wurde, konnten wertvolle Ergebnisse erzielt werden. Es ist nicht angängig, hier auf

¹⁾ Wenn die Teere längere Zeit der direkten Erwärmung ausgesetzt sind, treten Asphaltbildungen ein.

²⁾ Vergl. S. 388, 1k. Spalte, Fußnote 1.

Einzelheiten einzugehen. Es sollte im Vorstehenden nur einmal der wirkliche Stand der Dinge vom technischen Standpunkt aus geschildert werden. Zuviel ist bisher allgemein über die Aussichten gesagt worden, zu wenig ist noch wirklich positive Arbeit geleistet. Immerhin konnte das Vorhandene schon theoretisch und experimentell (einschließlich der Apparatur) Grundlagen schaffen, die unbedingt sichere Wege für die Weiterentwicklung dieser wirtschaftlich und technisch gleich wichtigen Fragen weisen.

B. 11 157.

Die Betriebsratsmitglieder eines für kürzere oder längere Zeit stillgelegten Werkes nach Wiederaufnahme des Betriebes.

In den „Mitteilungen des Deutschen Industrieschutzverbandes“ vom August d. J. war in einer Zusammenstellung der Leitsätze über Funktionen der Betriebsräte folgende Verordnung enthalten:

„Die bei Wiederaufnahme eines Betriebes (nachdem derselbe vorher kürzere oder längere Zeit stillgelegt gewesen ist) weiter im Betriebe beschäftigten vormaligen Betriebsratsmitglieder sind nicht befugt, im wiederaufgenommenen Betriebe als Betriebsratsmitglieder zu amtieren. Das ist nur möglich, wenn sie bei einer etwa notwendig werdenden Neuwahl wiedergewählt werden.“

Mit der Stilllegung des Betriebes erlischt das Arbeitsverhältnis, und damit auch die Zugehörigkeit zum Betriebsrat, für die das Arbeitsverhältnis die Grundlage bildet. Die Wiederaufnahme in den Betrieb stellt ein vollkommen neues Arbeitsverhältnis dar; es hat deswegen, wenn der ganze Betrieb stillgelegt war, die Wahl eines neuen Betriebsrats unbedingt zu erfolgen. Dasselbe gilt, wenn nur Betriebseinschränkung erfolgte und dadurch das Ausscheiden von Betriebsratsmitgliedern bedingt war. In diesem Falle treten an Stelle der Ausscheidenden die Ersatzleute oder, wenn solche nicht mehr vorhanden sind, hat eine neue Wahl des gesamten Betriebsrats in der nach der zum Zeitpunkt der Wahl vorhandenen Arbeitnehmerzahl bedingten Größe zu erfolgen. Etwa später wieder eintretende vormalige Betriebsratsmitglieder werden durch den Neueintritt nicht etwa wiederum Betriebsratsmitglieder. Das könnte erst durch eine etwa später notwendig werdende Neuwahl geschehen.“

Zu diesen Angaben sind uns aus industriellen Kreisen folgende

ergänzende Erläuterungen

zugegangen:

Maßgebend für die Beurteilung dieser Fragen sind folgende Bestimmungen des B. R. G.:

Die Mitgliedschaft des Betriebsrats erlischt durch Beendigung des Arbeitsvertrags (§ 99);

Auflösung des Betriebsrats wegen gröblicher Verletzung usw. (§ 39 in Verbindung mit § 41).

Ist eine Neuwahl des gesamten Betriebsrats erforderlich, so bleiben die Mitglieder

des alten Betriebsrats so lange im Amt, bis der neue gebildet ist (§ 43).

Zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitgliedes einer Betriebsvertretung oder zu seiner Versetzung in einen anderen Betrieb bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung der Betriebsvertretung. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich bei Entlassungen, die durch Stilllegung des Betriebs erforderlich sind (§ 96).

Nach diesen vorerwähnten Bestimmungen beurteilt sich der Fall, daß der ganze Betrieb einer Firma stillgelegt wird, mit vollem Recht dahin, daß mit Beendigung des Arbeitsvertrags aller Werksangehörigen auch der Betriebsrat unter dieselbe Wirkung fällt. Das trifft auch dann zu, wenn der Betriebsrat seine Pflichten in keiner Weise verletzt hat; auch ist es dabei gleichgültig, ob die Entlassung aller Werksangehörigen eine sofortige nach § 123 der Gewerbeordnung ist oder infolge einer Kündigung eintritt.

Es ist auch richtig, daß bei der Wiederaufnahme des Betriebs ein völlig neues Arbeitsverhältnis beginnt, die Wahlen zum Betriebsrat sofort ausgeschrieben werden müssen und nach der Wahl ein völlig neuer Betriebsrat besteht, es sei denn, daß der alte Betriebsrat, oder einzelne Mitglieder wieder gewählt werden. Auf solche Fälle eines vollständig neuen Arbeitsverhältnisses kann sich der § 43 Absatz 1 des Betriebsrätegesetzes, nach dem die Mitglieder des alten Betriebsrats so lange im Amte bleiben bis der neue gebildet ist, nicht beziehen. Der alte Betriebsrat hat mit der Kündigung des Arbeitsverhältnisses sein Amt endgültig verloren.

Wenn diese Rechtslage klar ist, so ist die Behandlung der Frage einer teilweisen Stilllegung eines Werkes schwieriger. In diesem Falle ist die Betriebsleitung auf Grund von § 96 des Betriebsrätegesetzes in der Lage, denjenigen Mitgliedern des Betriebsrats zu kündigen, deren Entlassung durch die Stilllegung eines Teilbetriebs erforderlich wird. — Wird z. B. in einer chemischen Fabrik die Stilllegung der Handwerkerstätten beschlossen und durch Kündigung sämtlicher Handwerker verwirklicht, so ist auf Grund des § 96 das Werk selbstverständlich in der Lage, auch die Betriebsratsmitglieder aus diesen Werkstätten durch Kündigung ohne Genehmigung des Betriebsrats zu entlassen. Es kann natürlich auch in dem Falle, daß diese Werkstätten etwa nach einer Teilaussperrung wieder eröffnet werden sollen, nicht die Rede davon sein, daß eine solche erloschene Mitgliedschaft wieder auflebt; es beginnt vielmehr auch für die betroffenen Mitglieder des Betriebsrats ein völlig neues Arbeitsverhältnis.

Verwickelter ist der Fall, daß ein ganzes Werk geschlossen wird bis auf die lebenswichtigen Betriebe, welche nur einen ganz geringen Bruchteil der Belegschaft ausmachen. Es ist in solchem Falle sehr schwierig festzustellen, wem von den Betriebsratsmitglie-

dem als berufenen Vertretern der lebenswichtigen Betriebe infolge der Stilllegung nach § 96 des Betriebsrätegesetzes etwa nicht gekündigt werden könne und wie groß eine solche Betriebsvertretung alsdann sein muß. Es kann nicht Meinung des Gesetzgebers sein, daß in einem solchen Falle der ganze Betriebsrat von der Stilllegung des Werkes unverschont bleiben muß, sondern es muß auf Grund des § 96 die Möglichkeit bestehen, daß die Kündigung der Betriebsratsmitglieder ohne Zustimmung des Betriebsrats möglich ist, soweit sie durch die Stilllegung des Betriebs erforderlich wird. Demnach braucht der Arbeitgeber bei derartigen Stilllegungen zum mindesten nur so viel Arbeitnehmervertreter von der Kündigung auszuschließen, als nach § 15 des Betriebsrätegesetzes für den noch verbleibenden Rest (die Arbeiter der lebenswichtigen Betriebe) die Mitgliederzahl für die Betriebsvertretung festgelegt ist. Als solche verbleibende Betriebsratsmitglieder hätte dann der Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes solche zu nehmen, welche auf Grund ihrer Arbeit zu den weiterarbeitenden Betrieben in engem Arbeitsverhältnis stehen.

Es ist selbstverständlich, daß bei Wiedereröffnung eines Werkes, in dem nur ein kleiner Bruchteil lebenswichtiger Betriebe weitergearbeitet hat, nach § 42 des Betriebsrätegesetzes zu einer Neuwahl des ganzen Betriebsrats geschritten werden muß, weil die Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder unter die vorschriftsmäßige Zahl der Betriebsratsmitglieder und ihrer Ersatzmitglieder gesunken ist.

In einem vor kurzem im Kölner Bezirk vorgekommenen Falle wurde von der Kündigung eines Teiles der Arbeiterratsmitglieder Abstand genommen, weil sich die Arbeiterschaft schon am Tage der Kündigung den Anweisungen des sich während der Ereignisse korrekt verhaltenden Arbeiterrats geschlossen wieder fügte und der Arbeiterrat sofort am selben Tage ordnungsmäßige Verhandlungen mit der Werksleitung anknüpfte.

Selbstverständlich ist, daß der Betriebsrat, wenn er bei Ereignissen, die zur Aussperrung führten, seine Pflichten aufs grösste verletzt hat, in allen Fällen gemäß § 41 nach dem Beschluß des Schlichtungsausschusses seines Amtes enthoben werden kann.

B. 11 160.

Die Sozialisierung des Kohlenbergbaues.

Der Bericht der Sozialisierungskommission.

Ueber die Beratungen der Sozialisierungskommission bezüglich der Sozialisierung des Kohlenbergbaues veröffentlichen die Zeitungen folgenden Bericht:

Der Kohlenbergbau, als die wichtigste Grundlage aller industriellen Produktion, hatte nach der Revolution zuerst den Versuch einer gemeinwirtschaftlichen Regelung erfahren durch das Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 und seine Ausführungsbestimmungen. Die örtlichen Kohlen-syndikate wurden zu einem einheitlichen Zentral-syndikat, dem Reichskohlenverband, zusammengeschlossen und über dieses noch ein Fachparlament, der Reichskohlenrat, gesetzt. Dieser trat jedoch nach innen und außen wenig in die Erscheinung, und

gegenüber der geschlossenen Reihe der im Reichskohlenverband vereinigten Kohlenproduzenten und Händler erwiesen sich auch nach fast allgemeiner Auffassung die Einspruchsrechte des Reichswirtschaftsministeriums z. B. gegen Kohlenpreiserhöhungen auf die Dauer als unzulänglich. Diesem Zustand suchte ein abändernder Gesetzentwurf des Reichswirtschaftsministeriums dadurch abzuwehren, daß er den Reichskohlenverband auflösen, seine Rechte dem Reichskohlenrat übertragen und in dessen Zusammensetzung den Einfluß der Verbraucher verstärken wollte. Infolge der Reichstagsneuwahlen gelangte aber dieser Vorschlag im Reichsrat nicht mehr zur Entscheidung.

An diese vereinfachte Organisation, die den Reichskohlenrat und das von ihm zu bestellende Direktorium zum Träger der gesamten Kohlenwirtschaft macht, knüpft der zweite Vorschlag (RATHE-NAU) des neuen Kohlenberichts der Sozialisierungskommission an. Das darüber hinausgehende und wesentlich neue aber ist, daß, während bisher der Verkauf der Kohlen auf Rechnung der Werke stattfand, nach diesem Vorschlag jede Zeche ihre gesamte Förderung zu den buchmäßig festgestellten Selbstkosten dem Reichskohlenrat überläßt, der das alleinige Kohलगroßhandelsmonopol erhält und die Verkaufspreise seinerseits festsetzt. Außer dem Ersatz der Selbstkosten, einschließlich angemessener Abschreibungen und Rückstellungen, zahlt der Reichskohlenrat den Zechenbesitzern:

1. die Zinsen und Tilgungsquoten der auf den Unternehmungen lastenden Schulden,
2. Zinsen und Tilgungsquoten für Neuinvestitionen,
3. die normalen festen Zinsen für das in den Betrieben arbeitende verantwortliche Kapital,
4. tarifmäßig festgesetzte Prämien für gesteigerte (und entsprechende Abzüge für schuldhaft verminderte) Produktivität jedes Werkes, sowie auch für soziale Betriebsverbesserungen. Entsprechende Prämien erhalten auch Arbeiter und Angestellte.

Derartige Betriebsverbesserungen kann der Reichskohlenrat von den Zechen verlangen, oder die Werke können sich die Vornahme solcher Anlagen vom Reichskohlenrat genehmigen lassen, wobei dann entweder der Reichskohlenrat oder der Unternehmer die nötigen Beträge zur Verfügung stellen. Um aber der privaten Initiative noch freieren Spielraum zu lassen, darf der Unternehmer auch gegen den Reichskohlenrat auf eigenes Risiko Investitionen durchführen, die, wenn sie sich bewähren, in derselben Weise wie vorgenehmigte Anlagen, eventuell sogar höher zugunsten des betreffenden Werkes angerechnet werden müssen.

Durch diese Bestimmungen verliert der Unternehmer jedes Interesse am Hochtreiben des Kohlenpreises, da Handel und Handelsgewinne ihm völlig entzogen sind. Auch zu hohe Selbstkostenangaben würden ihm nichts nutzen, da seine Bücher von den Treuhändern des Reichskohlenrats geprüft werden. Der einzige Weg, der ihm zur Betätigung seines Gewinnstrebens bleibt, ist Verbesserung seines Betriebs in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Das Profitinteresse des Unternehmers, das bisher unsere Wirtschaft trieb, bleibt nach Ansicht dieses Vorschlags aufrechterhalten, kann sich aber nur mehr in der Richtung des Allgemeininteresses auswirken. Die Stellung des Betriebsleiters beruhe ebenso wie heute auf seinem objektiven wirtschaftlichen Erfolg.

Bei dieser Organisation will es der rechte Flügel der Kommission, bestehend aus den Herren von SIEMENS und VOGELSTEIN, bis auf weiteres bewenden lassen. Die übrigen acht Unterzeichner des Vorschlags II aber gehen weiter, und auch Herr von BAROCKI schließt sich unter Vorbehalt von Bedenken, die er mit den vorgenannten Herren teilte, ihnen an.

Sie betrachten die geschilderte Organisation nur als Provisorium, das in spätestens dreißig Jahren in die Vollsozialisierung übergeführt werden soll, in der Voraussetzung, daß sich bis dahin eine soziale Wirtschaftsgesinnung zu ausreichender Tragfähigkeit gefestigt haben wird. Die Ueberführung in die öffentliche Hand würde so geschehen, daß in der Zwischenzeit ein Tilgungsfonds aus den Einnahmen der Kohlenwirtschaft angesammelt wird (während Prof. WEBER entsprechend wie in Vorschlag I die Tilgung wenigstens teilweise durch Ausgabe von Obligationen vernehmen will).

Diese Vollsozialisierung nun will der Vorschlag I (LEDERER) nicht erst nach einem Menschenalter, sondern sofort herbeiführen, durch Enteignung der Grubenbesitzer unter Entschädigung in festverzinslichen Obligationen. Alleiner Träger aller Besitzrechte auf dem Gebiet des Kohlenbergbaues ist die Allgemeinheit, vertreten durch den Gemeinwirtschaftskörper der Deutschen Kohlengemeinschaft und deren Organe, Reichskohlenrat und Reichskohlelenkdirektorium. Damit geht im Gegensatz zu Vorschlag II auch die Einsetzung der Betriebsleiter und die Verantwortung für den technischen Betrieb auf den Reichskohlenrat bzw. das Reichskohlelenkdirektorium über. Ein Produktivitätsprämientarif als Antriebsmittel besteht auch hier, aber nur für Betriebsleiter, Angestellte und Belegschaften. Eine Verstaatlichung mit ihren Gefahren des Fiskalismus und der Bureaucratie findet nach Ansicht dieses Vorschlags nicht statt, im Gegenteil werden auch die bestehenden staatlichen Zechen durch Uebergang auf die Kohlengemeinschaft entstaatlicht. Die Geschäftsführung der Kohlengemeinschaft geschehe kaufmännisch, nicht durch Beamte, sondern durch Angestellte.

Vorschlag I deckt sich wesentlich mit dem Mehrheitsvotum der Sozialisierungskommission von 1919, auf das er verweist. Er ist diesmal zur genaueren Veranschaulichung in die Paragraphenform eines Gesetzes gekleidet. Der damals gegebenen Begründung fügt er diesmal eine scharfe Kritik der Kriegszwangswirtschaft hinzu, die in keiner Weise als eine Form der Sozialisierung anerkannt werden könne. Außerdem sind diesmal die Mitbestimmungsrechte der Arbeiter und Angestellten im Anschluß an die Wünsche ihrer Organisation näher ausgeführt.

Den beiden Vorschlägen geht eine gemeinsame Darstellung der Punkte und Ueberzeugungen voraus, in denen die Vorschläge übereinstimmen. Vorschlag II ist unterzeichnet von den Herren BALTRUSCH, VON BATOCKI, COHEN, KRÄMER, MELCHIOR, NEUSTEDT, RATHENAU, VON SIEMENS, VOGELSTEIN, WEBER, WISELL; Vorschlag I von den Herren BRAUN, HILFERDING, HUE, KAUFMANN, KAUTSKY, KUCZYNSKI, LEDERER, LINDEMANN, UMBREIT, WERNER, von denen die Herren HUE, KAUFMANN, LINDEMANN, UMBREIT und WERNER im Falle der Ablehnung ihres Vorschlags dem Vorschlag II als Eventualantrag beitreten.

Angefügt sind Sondervoten der Herren VON BATOCKI, LINDEMANN, VON SIEMENS, VOGELSTEIN, WEBER, deren Inhalt zum Teil schon erwähnt wurde. VON BATOCKI, VON SIEMENS und VOGELSTEIN weisen außerdem auf die Wichtigkeit und Schwierigkeit einer genaueren Ausarbeitung des Prämientarifs hin, der auch alltägliche Verbesserungen berücksichtigen müsse. Herr LINDEMANN will dem Reichskohlelenkdirektorium eine unabhängige und selbständige Stellung auch gegenüber dem Reichskohlenrat geben und es vom Reichskanzler ernennen lassen. Herr KRÄMER behält sich Stellungnahme zu Einzelheiten im Reichswirtschaftsrat vor.

B. II 163.

Die Sowjet-Wirtschaft.

Das Petersburger Blatt „Golos Rossiji“ bespricht in einem Aufsatz den russischen Wirtschaftskongreß, der Anfang August in Moskau stattfand und an dem etwa 250 Vertreter der Bauern, der korporativen Gesellschaften und der Industrievereinigungen teilnahmen, ebenso die Mitglieder der Sowjetregierung. Der Vorsitzende des Wirtschaftsverbandes, RYKOW, erklärte, daß der Gegensatz zwischen Stadt und Land sehr stark sei und die Bauern sich vielfach weigerten, den Städten Lebensmittel zu liefern. Die Nationalisierung des Handels habe zu allgemeinen riesenhaften Spekulationen geführt. Der Versuch, das wirtschaftliche Leben auf kommunistischer Grundlage zu organisieren, hätte zu den größten Mißerfolgen geführt. Die Fabrikation sei um 70 pCt. zurückgegangen, und die Fabriken, die noch arbeiten, täten dies mit solchen Verlusten, daß sie außerstande seien, die Löhne zu bezahlen.

Der Volkskommissar für Handel und Industrie, KRASSIN, der Führer der russischen Handelsabordnung in Kopenhagen, erklärte, das Leben habe sich stärker erwiesen als alle kommunistischen Theorien, und kein Sowjet sei instande, das wirtschaftliche Leben Rußlands unter dem jetzigen Sowjetregime wieder hochzubringen. LENIN erklärte, in der Volkswirtschaft wie in der Industrie müsse man in der gleichen Weise vorgehen wie in der Armee. Die Leitung müsse in den Händen eines Einzelnen liegen. Man müsse energisch darauf hinarbeiten, die Tätigkeit aller Betriebsräte einzuschränken, und TROZKI verlangte, daß die Industrie militarisiert werde. Der achtstündige Arbeitstag müsse bald durch den zehn- oder zwölfstündigen ersetzt werden. Die Arbeitspflicht müsse von der ganzen Bevölkerung erfüllt werden, und diejenigen, die sich weigerten zu arbeiten, müßten als Deserteure bestraft werden.

Alle diese Ausführungen der leitenden Bolschewistenführer sind unvereinbar mit dem früheren Programm der Bolschewisten. Sie beleuchten eine Lage, die besonders eindringlich durch einen Bericht in der vom Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbund herausgegebenen „Betriebsrätezeitung“ vom August d. J. geschildert wird. Der Bericht ist von zwei Betriebsführern verfaßt, die als geborene Rußland-Deutsche jahrzehntelang russische Betriebe geleitet haben und unter dem Sowjetsystem bis vor kurzem tätig waren. Der Bericht lautet:

Als die Räteregierung die Leitung übernahm, wurden durch ein Dekret die Fabrikkomitees ins Leben gerufen, die von den Arbeitern selbst zu wählen waren. Die Wahlen vollzogen sich meist in öffentlicher Betriebsversammlung durch Aufheben der Hand. Diese Komitees hatten die Aufgabe, eine politische und wirtschaftliche Kontrolle über die Betriebe auszuüben. Die Mitglieder setzten sich aus Arbeitern zusammen, die hauptsächlich das politische Interesse im Auge hatten und in wirtschaftlicher Hinsicht vollständig unfähig waren. Trotzdem funktionierten die Betriebe noch leidlich, weil die Inhaber mit dem führenden technischen Personal sich die größte Mühe gaben, die Betriebe möglichst instand zu halten. Mit einem folgenden Dekret wurden aber die Inhaber aus politischen Gründen vollständig aus den Betrieben beseitigt und die administrative Leitung der Betriebe wurde den Fabrikkomitees übergeben. Gleichzeitig wurden Fabrikleitungen aus Arbeitern und technischem Personal gewählt, die aber unter dem großen Einfluß der Fabrikkomitees gewählt wurden, so daß sie sich aus unfähigen niederen Angestellten rekrutierten. Nach diesen Maßnahmen verschlechterte sich die Produktion zusehends, da die Fabrikleitungen und Komitees den Gegensatz zwischen den Arbeitern

und dem leitenden technischen Personal schürten, dessen Tätigkeit aufs äußerste gehemmt wurde, da ihm jede persönliche Initiative genommen war. Die Fabrikleitungen aber besaßen nicht die Fähigkeit, die Werke organisatorisch zu leiten. Es stellte sich vor allem eine Stockung der Roh-, Heiz- und Betriebsmaterialienlieferung ein. Um nun diesen Uebelstand zu beheben, wurden die Betriebe desselben Wirtschaftszweiges durch ein Dekret der Regierung zu sozialistischen Trusts vereinigt. Den Verwaltungen dieser Trusts wurde die Verteilung der nötigen Betriebsmaterialien und Rohstoffe in die Hand gegeben. Die Verwaltung der Trusts bestand wiederum aus Leuten, die mehr politisch als wirtschaftlich befähigt waren.

Durch diese Einrichtung wurden die übriggebliebenen früheren Lieferanten für Materialien vollkommen beseitigt, weil den Betrieben und den Trustverwaltungen keine Kapitalien zur Verfügung gestellt wurden, um Sachen, die noch im Freiverkauf zu haben waren, anzuschaffen. Die Trustverwaltungen waren streng angewiesen, nur Materialien aus den Regierungsfonds zu schöpfen und unter die Betriebe nach Bedarf zu verteilen. Der Regierungsapparat zur Beschaffung der nötigen Materialien war viel zu bürokratisch, um eine lebensfähige Industrie zu versorgen. Der Materialienmangel griff immer weiter um sich. Mit dem Schwinden der Rohmaterialien hielt das Schwinden der Lebensmittel gleichen Schritt, d. h. das naturgemäße Sinken des physischen Arbeitsvermögens und der Arbeitslust des Arbeiters und technischen Personals. Die Angestellten wurden außerdem noch durch die Einwirkung der Fabrikkomitees weit schlechter in der Versorgung mit Lebensmitteln bedacht als die Arbeiter. Da die Regierung den schlechten Gang der Betriebe den kollektiven Fabrikleitungen allein zuschob, wurden durch ein neues Dekret die kollektiven Leitungen aufgehoben und wieder durch einzelne leitende Personen, die die Verantwortung übernehmen mußten, ersetzt. Die Resultate dieser letzten Verfügung sind noch nicht zu ersehen, doch kann man mit Sicherheit annehmen, daß sich die leitenden Persönlichkeiten wiederum dank der immer noch verschärften politischen Gegensätze aus den wenigbefähigten Leuten zusammensetzen werden, wenn dem übrigen technischen Personal nicht die Möglichkeit gegeben wird, ihren Einfluß bei der Wahl des Hauptleiters zur Geltung zu bringen.

Das erste Augenmerk, um die Produktion selbst unter den obwaltenden schwierigen Verhältnissen wieder zu heben, muß darauf gerichtet sein, in das leitende technische Personal Vertrauen zu setzen, ihm die Initiative wieder in die Hand zu geben und es für den Betrieb verantwortlich zu machen.

Um die Produktivität zu steigern, wurde in den Sowjetbetrieben das Prämiensystem eingeführt, indem für Leistungen von 50 pCt. über die Pensumleistung 100 pCt. Lohnzuschlag für die Arbeiter, aber nur 50 pCt. für die Angestellten gewährt wurden. Um möglichst vielen Arbeitern den Lohnzuschlag zu verschaffen, zwangen die kommunistischen politischen Fabrikkomitees die technischen Leiter, das Pensum tiefer und tiefer herunterzusetzen. Bei einer Belegschaft von 2000 Personen bestand das Fabrikkomitee aus vier Personen. Gingen diese Komitees gegen das ungenügend arbeitende Personal so energisch vor, wie es zur Erhaltung des Betriebes notwendig war, dann wurden sie nicht wiedergewählt, wie überhaupt solche jüngeren Leute gewählt wurden, die geschickt genug waren, sich bei den Arbeitern beliebt zu machen. Eine Auslese nach dem wirklichen Können und nach der Tüchtigkeit war beim kommunistischen Sowjetsystem b. s. l. ausgeschlossen.

Der freie Handel ist, abgesehen von dem ganz außerordentlich stark entwickelten Schieberhandel, verschwunden. Solange die früheren Besitzer der Werke die Leitung hatten, mußten sie den Zentralverwaltungen Muster und Kalkulationen vorlegen. Die Preise wurden festgestellt. Auf Grund der Guthaben bei den Zentralverwaltungen erhielten die Fabrikanten Betriebskapital. Als die Fabrikanten davongejagt waren, übernahm die Regierung die Finanzierung der Werke, die jetzt unabhängig von der Produktion der Werke erfolgte. Damit begann die Periode des völligen Niederganges der Produktion.

Die Einführung des Arbeitszwanges erfolgte, brachte jedoch keine Besserung, da die Regierung die notwendigen Lebensunterhaltungsmittel und Betriebsstoffe nicht beschaffen konnte. Die Bezahlung der Beamten in den Trustverwaltungen war völlig unzureichend, so daß sie zu Schiebergeschäften greifen mußten.

Zur Sicherung des Fortschrittes haben die Trustverwaltungen Ingenieurkomitees eingesetzt, die alle Erfindungen prüfen und die Erfinder durch Prämien entschädigen. Wer sich auf Schulen weiterbilden will, erhält vom Staat die Unterhaltsmittel und Lebensmittelzuschußkarten. Die Männer haben mit 50 Jahren, die Frauen mit 45 Jahren Anspruch auf staatliche Pensionierung.

In den Städten stehen die Läden des früheren Einzelhandels verwaist, die gesamte Warenverteilung erfolgt in den großen Magazingebäuden. Daneben blüht wegen der unzureichenden Versorgungsmöglichkeit durch die Magazine ein lebhafter unerlaubter Markthandel, der von den bestochenen Milizbeamten geduldet wird. Arbeiter und Handwerker sind, soweit sie nicht beim Heer sind, auf die Dörfer gegangen, so daß, obgleich 90 pCt. der Industrie stillliegt, trotzdem Arbeitermangel herrscht.

B. 11 138.

Wissenschaftliche Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten von Amerika und in den wichtigsten Ententestaaten.

(Schluß.)

England, Frankreich, Italien.

Der lebhafteste Ausbau der Industriewissenschaftlichen Forschungsarbeiten ist eine Erscheinung, die nicht nur in den Vereinigten Staaten unter dem Druck der inneren und äußeren Wirtschaftsverhältnisse immer deutlicher hervortritt, sondern auch in den Ententeländern, besonders England, Frankreich, Italien läßt sich von Monat zu Monat eine regere Organisationsarbeit in dieser Richtung verfolgen. Daß diese Bemühungen nicht nur rein national arbeiten, sondern zum Teil nach wie vor die deutsche industrielle Leistungsfähigkeit durch internationalen Zusammenschluß bekämpfen wollen, hat z. B. die dritte Sitzung der internationalen Chemiekonferenz in Rom gezeigt, die vom 22. bis 25. Juni d. J. tagte. Auf der Konferenz waren Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Griechenland, Italien, die Niederlande, Polen, Tschechoslowakei und die Vereinigten Staaten vertreten. Sie war einberufen von der Union Internationale de la Chimie pure et appliquée, die seinerzeit von Frankreich, England, Bel-

gien, Italien und den Vereinigten Staaten begründet worden ist. Auf der Tagesordnung der Konferenz stand die Aufnahme von sieben neuen Staaten: Kanada, Spanien, Griechenland, Polen, Niederlande, Tschechoslowakei, zur Beratung. Diese wurden einstimmig zu Mitgliedern ernannt.

Die Union hat die Absicht, alle industriekräftigen Länder *unter Ausschluß der Mittelmächte* in sich zu vereinigen, um *die chemischen Industrien ihrer Länder durch gegenseitige Unterstützung auf eine Höhe zu bringen, wie sie Deutschland ehemals allein erreicht hatte*. Sie bemüht sich auch in dem Aufbau ihrer Organisation die deutsche Vormachtstellung zu erreichen und legt — wie aus dem Konferenzbericht des Generalsekretärs JEAN GÉRARD ersichtlich ist — besonderen Wert auf die Zusammenarbeit von Industrie und Wissenschaft. Auf der Konferenz wurde im Anschluß an die Vorträge der verschiedenen Gelehrten allein die Schaffung von zwei industriewissenschaftlichen Forschungsinstituten beschlossen. So wird ein analytisches Institut zur Untersuchung der für die Ernährung von Menschen und Tieren bestimmten Stoffe errichtet werden und ein Institut zur Festsetzung chemischer Maße. Ferner wurden Sachverständigenkommissionen zum Studium der Atomgewichte und des *internationalen Patentrechts* ernannt.

Der Generalsekretär der „Union Internationale de la Chimie“, GÉRARD, berichtete auf der Konferenz über den Aufbau und die Geschäftsführung der Union folgendes: „Die Union wird von einem Vorstand verwaltet, der sich aus den Delegierten sämtlicher Mitgliederstaaten zusammensetzt. Die Entscheidung über die vom Vorstand gefaßten Beschlüsse liegt in den Händen eines besonderen Büreaus. *Ein Spezialamt regelt die Beziehungen unter den chemischen Organisationen der verschiedenen Länder*. Dieses Amt, das „*Office International de la Chimie*“, steht unter der Kontrolle des Vorstandes und der Leitung einer Kommission und führt das vom Vorstand ausgearbeitete und vom Bureau festgesetzte Arbeitsprogramm aus. Es ist der eigentliche Kern aller der Union angegliederten Organisationen. Der Vorstand kann diesem Amt ständige Kommissionen zur Seite stellen, die besondere Fragen studieren, bestimmte Arbeiten ausführen und internationale Verbindungen organisieren.“

Ein beratender Ausschuß, der eingesetzt wurde, ist entsprechend den verschiedenen wissenschaftlichen und industriellen Zweigen zusammengesetzt. Dieser Ausschuß vertritt bei der Union die Gesamtheit der reinen und angewandten Chemie und prüft alle Fragen des Arbeitsprogramms in ihren Einzelheiten. Die Mitgliederstaaten sind in jeder Abteilung mit Delegierten vertreten, die für drei Jahre ernannt werden. Die vereinigten Delegierten eines jeden Landes bilden einen nationalen Ausschuß. *Die nationalen Ausschüsse haben*

das Recht, zur besseren Entwicklung der chemischen Industrie ihres eigenen Landes die chemisch industriellen und wissenschaftlichen Einrichtungen und Anlagen der Mitgliederstaaten zu studieren. Jedes Land, das der Union beizutreten wünscht, hat zuerst eine Verbindung zwischen seinen chemischen Industriegruppen herzustellen. Dieser Zusammenschluß kann von einer chemischen Gesellschaft, einer staatlichen Akademie, einem Forschungsinstitut oder der Regierung ausgehen. Alljährlich findet eine Sitzung des Vorstandes, der ständigen Kommissionen, des beratenden Ausschusses und der Hauptversammlung unter dem Namen „Internationale Chemiekonferenz“ statt. Alle vier Jahre wird ein internationaler Kongreß der reinen und angewandten Chemie einberufen. Die auf dem Kongreß gebräuchlichen Sprachen sind Englisch, Französisch und Italienisch.

Zur Belebung der industriewissenschaftlichen Forschung kann die Union aus einem alljährlich von der Hauptversammlung zu bewilligenden Fonds Preise und Medaillen für die Verfasser von wertvollen Arbeiten stiften.

Was die *Einzelleistungen Englands auf dem Gebiete der industriewissenschaftlichen Forschungsarbeiten* betrifft, so ist hier ein Unterschied zwischen Staatsinstituten, Arbeiten von Industriestiftungen und Industrievereinigungen, Leistungen von wissenschaftlichen Industrieforschungsabteilungen einzelner Unternehmen und besonderen Instituten für Rohstoffforschung in den Kolonien zu machen. Auch in England gibt es ähnlich wie in den Vereinigten Staaten ein Department of Scientific and Industrial Research. Ihm sind grundsätzlich alle Industrieforschungsangelegenheiten in England unterstellt, und es strebt seit der großen Tagung aller Interessentengruppen für industriewissenschaftliche Forschung, die am 29. Juli v. J. in London stattfand, die Errichtung eines Zentralbureaus an, das die Berichterstattung über den Stand und die Fortschritte in den einzelnen Zweigen der Forschung in sich vereinigt und für möglichste Verbreitung der gewonnenen Neuerkenntnisse und Resultate Sorge trägt. In diesem Bemühen stieß die englische Behörde bis jetzt auf erhebliche Widerstände bei der British Instrument Research Association, der British New Ferrous Research Association und der Woollen and Worsted Research Association. Es handelt sich bei diesen Vereinigungen um Zusammenschlüsse spezieller Interessentengruppen für industriewissenschaftliche Forschungszwecke. Ihre Opposition erklärt sich aus dem Bemühen, möglichst das Fabrikgeheimnis zu wahren. In die gleiche Gruppe muß die Glass Research Association eingereiht werden. Sie hat sich erst im Laufe des Jahres 1920 konstituiert.

Unter den sonstigen staatlichen Einrichtungen für industriewissenschaftliche Forschungsarbeiten muß der Chemical Warfare Research Service genannt werden. Für seine

Aufrechterhaltung während des Krieges waren etwa 200 000 £ im Jahre erforderlich. Auch heute noch wird sein Weiterbestehen gefordert. Die letzte diesbezügliche Denkschrift des englischen Kriegsministeriums, die im April d. J. fertiggestellt wurde, verlangt, daß die Forschung über die Verwendung chemischer Kriegsmittel fortgesetzt werden müsse. Wie Prof. HARALD B. DIXON am 7. Mai d. J. gelegentlich der Eröffnung einiger Industrielaboratorien bei der Universität Cambridge darlegte, sind die Industrielaboratorien der englischen Regierung die Versuchsstationen und Zentralen der englischen industriewissenschaftlichen Forschung während des Krieges gewesen und haben die Industriellen gelehrt, daß sie in ihren großen Betrieben ohne solche Forschungsabteilungen und spezielle wissenschaftliche Kräfte in Zukunft nicht erfolgreich arbeiten können. Er erwähnt besonders, daß diese Lehren bereits in den Farbstoff- und Alkalienindustrien recht erheblich in die Praxis umgesetzt seien, und daß neuerdings sich auch die Baumwollindustrie an dem Ausbau der Fabrikforschungsabteilungen erfreulicherweise eifrig betätige. Wie wichtig die Arbeit der Forschungsabteilung des Warfare Research Service in Woolwich während des Krieges für die englische Industrie wurde, geht aus dem Beispiel der Armatolherstellung hervor. Das dortige Laboratorium stellte nämlich fest, daß Armatol, eine Mischung von 80 Teilen Ammoniumnitrat mit 20 Teilen Trinitrotoluol, bei geringerer Brisanz 5 pCt. wirkungsvoller als Pikrinsäure war. Infolgedessen haben England, Amerika, Italien und Frankreich die Herstellung von Pikrinsäure seitdem aufgegeben.

Als Forschungsinstitute, die größtenteils auf Stiftungen basieren, müssen genannt werden die Institution of British Foundryman in Birmingham und das Iron- and Steel Institute. Ersteres ist besonders auf die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Grau- und Tempergußindustrien eingestellt und prüft die Auswahl von Roheisen, Sanden, Tonarten, feuerfesten Stoffen, Wärmebehandlung, Abkühlung usw. Das Iron and Steel Institute widmet sich neuerdings der außerordentlich wichtigen Frage der *Brennstoffersparnis*.

Um die jungen englischen Chemiker schon auf der Universität mit den chemischen Betriebsproblemen genügend vertraut zu machen, hat das Ramsay Memorial Committee an der Londoner Universität die Errichtung von *Ingenieurlaboratorien* durch eine Stiftung möglich gemacht. Für *biochemische Forschungsarbeiten* ist durch Stiftung des englischen Großkaufmanns WILLIAM DUNN ein Institut bei der Universität Cambridge errichtet worden. Bei der gleichen Universität besteht ein Chemisches Institut für *Petroleumforschung*, für welches die Großkapitalistenkreise der englischen Erdölindustrie eine Stiftungssumme von 200 000 £ aufgebracht haben. Die British Dyestuffs Corporation hat für industriewissenschaftliche Forschungsarbeiten

der Universität Manchester gemeinsam mit Dr. LEVINSTEIN mehrere Hunderttausend gestiftet. Ein besonderer Typ industriewissenschaftlicher Forschungsarbeit ist die British Sulphate of Ammonia Federation Ltd. Sie wurde am 5. Juni d. J. als G. m. b. H. in das Handelsregister eingetragen und hat sich neben kommerziellen Zielen die Propaganda und die Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse der Ammoniumsulfatfabrikation und ihrer Fortschritte gestellt. Insbesondere sucht sie nach Methoden und Wegen, die Produktion zu steigern und den Absatz an Ammoniumsulfat zu vergrößern.

Schließlich seien in diesem Zusammenhange auch zwei interessante industriewissenschaftliche Institute im englischen Kolonialreich genannt. Es sind dies einmal die Laboratorien der indischen Regierung für die Beschaffung von Rohstoffen und den Aufbau von Alkaliindustrien, Farbenindustrien und ätherischen Oelfabriken; die Errichtung eines chemischen Zentralinstituts für Indien in Dehra sowie die Schaffung von Zweiginstituten in sämtlichen Provinzen nach einem von Prof. THORPE entworfenen Plan ist in Vorbereitung. Im Sudan arbeiten seit etwa 15 Jahren die Tropical Research Laboratories von Karthum, die sich in eine bakteriologische und eine chemische Abteilung gliedern.

Neuerdings hat sich nach einem Bericht des „Journal of the Society of Chemical Industry“ in England eine Arbeitsgemeinschaft der sämtlichen industriewissenschaftlichen Institute gebildet, in welcher die großen Probleme der Kohlenausbeutung, Verwertung der Wasserkräfte, Arbeitersparnismethoden usw. sowie die Forschungsergebnisse durch Austausch der Spezialbüchereien für eine der Industriewissenschaften, Sammlung von Nachrichten, Veranstaltung von Vorträgen und Kongressen, Interessenvertretung im Parlament und gegenüber der Regierung usw. gemeinsam behandelt werden.

In Frankreich ist die bisher geleistete industriewissenschaftliche Forschungsarbeit bei weitem nicht so vielseitig und umfassend gewesen, wie in England und den Vereinigten Staaten. In erster Linie verdient hier die Produzentenvereinigung für die Entwicklung der *Farbstoffmaterialien* in Frankreich genannt zu werden, die mit einem Kapital von 2 Mill. Frs. für die Dauer von zehn Jahren gebildet ist. Einer ihrer Hauptprogrammpunkte ist die Entwicklung der französischen Teerfarben- zwischenprodukte-Industrie und der Farbstoffproduktion durch Schaffung von *Untersuchungslaboratorien*. Diese Vereinigung hat weiter verschiedenen Schulen und Instituten Beträge von 50 bis 60 000 Frs. für industriewissenschaftliche Arbeiten zur Verfügung gestellt; hierher gehören die Chemikerschule in Mülhausen, Ecole de Teinture de Roubaix, die Ecole de chimie de Rouen, die Ecole de Chimie Lyon und das Conservatoire des Arts et Metiers in Paris. In ähnlicher Weise wie die Farbstofffabrikanten haben sich auch die

Produzenten von *pharmazeutischen Produkten* und *künstlichen Drogen* zu einer Vereinigung zusammengeschlossen. Das Gesellschaftskapital beträgt 500 000 Frs. Neben kommerziellen Aufgaben verfolgt diese Vereinigung den Zweck, die industriewissenschaftliche Forschung für die ihr nahestehenden Artikel zu subventionieren. Das Institute de la Victoire, das von ersten wissenschaftlichen und industriellen Autoritäten im Frühjahr d. J. in Paris begründet worden ist, ist als Forschungsinstitut für die chemische Industrie Frankreichs in größtem Stile gedacht.

Auf dem Gebiete der Harz- und Holzindustrie haben sich im Laufe dieses Jahres zwei Spezialinstitute für die Verbesserung dieser Industriezweige gebildet. Es sind dies die Ecole du Prins in Rion des Landes und das der Fabrik der Produits Resineux in Mont de Marsan angegliederte Laboratorium einer Gesellschaft für die Verwertung der Harznebenprodukte.

In Italien liegt das Schwergewicht der industriewissenschaftlichen Forschungsarbeiten bei den Versuchsstationen, die überwiegend aus Regierungsmitteln unterhalten werden. Erst seit Anfang d. J. hat die Regierung beschlossen, den Fragen der industriellen Versuchsstationen und der technischen Ausbildung der Chemiker und Ingenieure erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Außer dem Studium der wichtigsten betriebstechnischen und betriebswirtschaftlichen Fragen sollen diese Stationen die Industrie mit gut ausgebildetem Personal beliefern. Bis jetzt sind fünf solche Stationen errichtet worden. Davon kommen zwei auf Mailand für Papier und Fette, zwei in Neapel für Leder und Keramik und eine in Reggio (Calabria) für ätherische Öle und Parfümerieartikel. Weiter sind ge-

plant eine Station für Zuckerindustrie, für Gasdestillation, Nebenprodukte und Verbrennungsmethoden in Rom. Außer diesen vorwiegend chemisch-technischen Forschungsstationen sind 450 Industrieschulen geplant, von denen 400 königliche sein sollen, d. h. mit Regierungssubventionen unterhalten werden, während die Kosten der restlichen 50 von den Gemeinden getragen werden sollen. In Mailand soll weiter ein großes Institut für pflanzliche Arzneikunde mit Regierungshilfe errichtet werden, um die Vervollständigung der italienischen pharmazeutischen Industrie zu fördern und den Anbau und die Ausnutzung der italienischen Medizinalpflanzen und aromatischen Gewächse auf großzügige Grundlagen zu stellen. Um die pharmazeutische Industrie zu heben, wurde im März d. J. ein Wettbewerb ausgeschrieben, an welchem Private und Gesellschaften teilnehmen, die zwischen dem 10. März 1920 und 31. März 1921 innerhalb Italiens neue Anlagen oder Teilanlagen zur Herstellung von pharmazeutischen Produkten aus medizinischen und aromatischen Pflanzen errichten.

Ein Rückblick auf die hier geschilderten Einrichtungen und Einzelheiten über industriewissenschaftliche Forschungsarbeiten zeigt, nach welchen großen Richtlinien sich heute die Entwicklung in den Hauptindustrieländern gestaltet. Die hier gegebene Uebersicht macht keineswegs Anspruch auf vollkommene Lückenlosigkeit. Sie gibt nur die hauptsächlichen Tendenzen in der heutigen Handhabung der nationalen und internationalen industriewissenschaftlichen Forschungsarbeit wieder, die sich auch in einer ganzen Zahl sonstiger Länder, selbst in Rußland, Japan und Mexiko, wenn auch in wesentlich primitiveren Formen feststellen lassen.

B. 11 033 b.

Dr. N. Hansen.

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Braunkohle zu Heizzwecken.

Die „Deutsche Allg. Zeitung“ veröffentlicht zu den Plänen einer ausgedehnteren Verwendung von Braunkohle zu Heizzwecken¹⁾ folgende Bemerkungen:

„Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, daß die Hoffnung weiter Kreise, durch verstärkte Braunkohlenverwendung die Brennstoffnot zu lindern, an technischen Schwierigkeiten großenteils zuschanden werden muß, die sich nur in vieljähriger Arbeit überwinden lassen. Feuerungsanlagen, die für Steinkohlen gebaut wurden, lassen sich eben nicht nur für Braunkohle verwenden, wenigstens nicht ohne zeitraubende und heute besonders kostspielige Umbauten. Ob und wo mit Braunkohle „gestreckt“ werden kann, ist eine Frage, die nur von Fall zu Fall beantwortet werden kann. Aus ähnlichen Versuchen, die unter starkem militärischen Druck von Fach-

leuten während des Krieges in zahlreichen Fällen angestellt wurden, wissen wir aber, daß dadurch eine volkswirtschaftlich merkbare Erleichterung unserer Not nicht erwartet werden kann.

Wie wir von unterrichteter Seite erfahren, kommen nun zu den feuerungstechnischen Schwierigkeiten neuerdings noch transporttechnische. Derselbe Heizwert braucht als Braunkohle verfrachtet wenigstens die dreifache Anzahl Eisenbahnwagen bzw. Kähne wie die Steinkohle, weil dasselbe Gewicht Braunkohle nur ein Drittel der Heizkraft der Steinkohle enthält. Zu einer solchen verkehrstechnischen Mehrleistung sind unsere Anlagen zurzeit völlig außerstande. Besser gestaltet sich ja diese Transportfrage bei Braunkohlenbriketts. Aber einmal sind zur Herstellung von Briketts besondere Einrichtungen nötig, die sich nicht aus der Erde stampfen lassen, und dann erfordert die Brikettierung Kraft und Wärme, d. h. ein nicht geringer Teil der Rohbraunkohle muß verfeuert werden, wenn man aus dem Rest Briketts herstellen will.

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 347.

Vom Standpunkt der rationellen Wärmewirtschaft ist daher die Zweckmäßigkeit der Brikkettierung schon wiederholt von Fachleuten bestritten worden, lediglich die Frachtverbilligung vermag ausgleichend zu wirken, da das Brikkett für die gleiche Heizwertverfrachtung etwa fünf Wagen erfordert gegenüber zwölf bei deutscher Rohbraunkohle und vier bei Steinkohle.“

B. 11 161.

Ausland.

Zur Notiz über moderne Patentpiraten in Brasilien.

In der auf Seite 373 der Chem. Ind. lfd. Jahrg. veröffentlichten Notiz über „Moderne Patentpiraten in Brasilien“ war eine Firma NAEGELI & Co. in Brasilien genannt, die sich mit der unberechtigten Verwertung von Patenten beschäftigt. — Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerken wir, daß die Schweizer Firma NAEGELI & Co. in Bern mit der brasilianischen Firma gleichen Namens nichts gemein hat.

R.

B. 11 187.

Aus der französischen chemischen Großindustrie.

Nach der „Revue des Produits Chimiques“ vom 15. August 1920 erzielten die großen französischen Gesellschaften auch im vergangenen Jahre beträchtliche Reingewinne. So betrug der Ueberschuß der SOCIÉTÉ FRANCAISE DE LA VISCOSE 6 222 511 Frs. gegenüber 2 459 315 Frs. 1918; der Gewinn der SOCIÉTÉ ALGERIENNE DES PRODUITS CHIMIQUES ET D'ANGRAIS belief sich auf 2 310 055 Frs.; die SOCIÉTÉ RIPOLINI schloß mit einem Reingewinn von 1 923 259 Frs. gegenüber 792 523 Frs. 1918. Bei der COMPAGNIE D'ALAIS ET DE LA CAMARGUE gestaltete sich allerdings die Lage gegenüber dem Vorjahr nicht so günstig; die Aluminiumfabriken der Gesellschaft konnten z. B. wegen Rohstoffmangels und wegen der Transportschwierigkeiten nicht voll beschäftigt werden. Ebenso ruhte die Chloratfabrikation gänzlich, da die Vorräte aus Kriegszeiten noch für lange Zeit ausreichen. In Saint-Auban kamen dagegen die Aluminiumfabriken in Gang; ebenso wurde dort mit der Herstellung von Monochloressigsäure begonnen. Es ist beabsichtigt, das Verfahren möglichst auszubauen, um die Nachfrage befriedigen zu können.

Achv.

B. 11 164.

Großbritannien. Mangel an Forschungskemikalien in England.

Da die mit organischen Forschungsarbeiten beschäftigten englischen Chemiker sehr durch den Mangel an organischen Chemikalien für solche Untersuchungen behindert werden, hatte der Vorstand des britischen Institute of Chemistry, im März d. J. einen Ausschuß eingesetzt, der Mittel angeben sollte, durch die eine genügende Belieferung mit solchen Stoffen gesichert werden könnte. Von verschiedenen namhaften englischen Forschungskemikern war vorgeschlagen worden, die britische Regierung möchte die freie Einfuhr von Forschungskemikalien aus Deutschland gestalten, da das, was in England an Forschungskemikalien erhältlich wäre, gänzlich unzureichend sei; während deutsche Firmen in ihren Listen über 3000 organische Chemikalien führten, könnten britische Firmen nicht einmal 400 aufweisen; selbst einige ganz gewöhnliche Chemikalien wären tatsächlich nicht erhältlich; außerdem würden zwar etliche Verbindungen außerordentlich rein geliefert, andere könnten aber nur technisch rein erhalten werden, so daß sie vor der Verwendung gereinigt werden müßten. Ueber die Preise war dem Ausschuß mitgeteilt worden, daß in manchen Fällen ausschließlich der Kosten für die Flaschen 300 pCt. mehr verlangt werden als in Handelsblättern angegeben war. Andererseits erfuhr der Ausschuß, daß die For-

schungskemiker jeden Versuch, eine leistungsfähige englische Industrie der Forschungskemikalien zu schaffen, unterstützen würden. Deshalb wurde es in erster Linie für wünschenswert erachtet, eine Liste der im englischen Handel erhältlichen Chemikalien aufzustellen. Im Mai erhielt der Ausschuß von der Association of British Chemical Manufacturers drei Listen von Forschungskemikalien, und zwar eine von der Chemical Society aufgestellte Liste von 234 Stoffen, die von Mitgliedern der Association hergestellt werden oder hergestellt werden können, ferner eine Liste von 29 Stoffen, die sie für gewöhnlich nicht herstellen, aber herzustellen bereit sind, und eine Liste von etwa 123 Stoffen, die nicht in der Liste der Chemical Society enthalten waren, die aber von Mitgliedern der Association hergestellt werden oder hergestellt werden können. Die Association machte darauf aufmerksam, daß die Listen auch gewisse Stoffe enthielten, deren dauernde Lieferung von den Herstellern erst gewährleistet werden könnte, wenn genügend Nachfrage danach vorhanden wäre, und daß die Listen nur als vorläufige angesehen werden sollten, da sie von Zeit zu Zeit ergänzt werden würden. Auf Vorschlag des Ausschusses beschloß der Vorstand des Institute of Chemistry, den Studenten und Forschern dadurch Erleichterungen zu gewähren, daß er als Vermittlungsstelle für solche Stoffe tätig sein will, die von britischen Fabrikanten und Händlern nicht leicht erhältlich sind, vorausgesetzt, daß die Nachfragen zuerst an die Association of British Chemical Manufacturers gerichtet worden sind. Der Vorstand fordert die Forschungskemiker deshalb auf, die von ihnen benötigten Stoffe, die nicht durch die Association erhältlich sind, anzugeben, damit das Institute bei den Forschungskemikern nachfragen kann, wer derartige Stoffe abzugeben in der Lage ist. Die drei oben erwähnten Listen sind im Juniheft der „Proceedings of the Institute of Chemistry“ veröffentlicht.

Uebersee.

B. 11 098.

Tschecho-Slowakei. Gründung einer Boraxfabrik unter englischer Beteiligung.

Ein englisches Unternehmen errichtet in der Tschecho-Slowakei eine neue Boraxfabrik und unterhandelt bereits mit einem Unternehmen behufs dessen Ankaufes. Die Produktion wird in der nächsten Zeit aufgenommen.

Zentralblatt f. Lieferungswesen.

B. 11 146.

Japan. Zusammenschluß der japanischen Schwefelfarbenfabrikanten.

Nach dem „Journal of Commerce“, New York, haben sich infolge der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse die japanischen Schwefelfarbenfabrikanten zwecks gemeinsamer Produktionsregelung zusammengeschlossen. Auf einer Versammlung in Osaka wurde einstimmig die Einstellung der Produktion auf eine Dauer von 40 Tagen, d. h. bis zum 10. Juli einschließlich, und eine Produktionsbeschränkung für die darauf folgenden 20 Tage auf 50 pCt. beschlossen. Der Verband beabsichtigt die Errichtung einer großen Farbenfabrik in China mit Hilfe von japanischem und chinesischem Kapital, als Gegenstoß gegen die dortige Boykottbewegung.

Achv.

B. 11 032.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Zur Lage des Düngemittelmarktes.

Ueber die Lage auf dem Düngemittelmarkt wurde der „Ind.- u. Handels-Zeitung“ am 9. d. M. berichtet: Die Ermäßigung der Kalkpreise im Mitteldeutschen

Kalkbund läßt keineswegs auf eine allgemeine Verbilligung der Preise für Düngkalk wie für Düngemittel überhaupt schließen. Die Bergarbeiterschaft im Ruhrrevier hat bekanntlich abermals den Antrag auf Lohnerhöhung um 6 M. je Schicht und das Kohlsyndikat auf Erhöhung der Kohlenpreise um 9 M. je Tonne gestellt. Ueber diese Anträge wird in Kürze noch einmal beraten werden. Teuerung und Selbstkosten liegen noch immer nach oben. Eine allgemeine Preisermäßigung für künstliche Düngemittel kommt daher vorerst nicht in Frage. Soweit man bis jetzt zuverlässig sehen kann, ist es auch fraglich, ob im Frühjahr eine Ermäßigung der Preise möglich sein wird. Außer Pferdedünger in großen Posten, wofür besondere Preise eingeholt werden müssen, war Kalkdünger zu verschiedenen Preisen ab verschiedenen Stationen des Reiches angeboten. Kalkdünger mit 3—4 pCt. Phosphorsäure notierte etwa 275 M. bis 300 M. je 200 Zentner ab Westdeutschland. Für hochprozentigen Düngkalkmergel forderte der Handel bis zu 250 M. je 200 Zentner ab mitteldeutscher Station, während gemahlene Düngerkreide ab Holstein zu 700 M. bis 750 M. je 200 Zentner ab Station angeboten war. Maschinenstreufähiger Düngerkalkmergel war zur Lieferung ab hannoverschen Stationen zum Preise von 375 M. bis 400 M. je 200 Zentner im Markt. Bei größeren Abschüssen dürfte aber noch billiger als zu den hier genannten Preisen anzukommen sein. Aus Süddeutschland lagen Angebote auf Kalkdünger vor, welche sich anfänglich auf nicht weniger als 2500 M. je 200 Zentner stellten, später aber auf 1500 M. ermäßigt wurden, wenn mindestens 20 Waggon auf einmal abgenommen werden. Offenbar werden die Käufer in solchen Fällen überfordert. Thomasmehl und Phosphorsäuredünger sind nach wie vor knapp und im freien Handel nicht aufzutreiben, dabei aber dringend gefragt. Als Ersatz war ausländischer Phosphatdünger zum Preise von 10,70 M. je Kiloprozent citratlösliche Phosphorsäure zu haben. Bei Lieferung in Gewebesäcken erhöht sich der Preis um 12,50 M. bis 13 M. je 100 kg. Es handelt sich hier um Rückstände aus der Herstellung von Doppelsuperphosphat in mergelartiger Beschaffenheit. Kohlensaurer Stückkalk stellte sich in Norddeutschland auf ungefähr 480 M. bis 500 M. je 200 Zentner ab Station. Bei größeren Abschüssen dürften aber Preisermäßigungen eingeräumt werden. In Westfalen lagen Angebote der dortigen Kalkwerke auf Lieferung von gemahlenem Kalkmergel zu Preisen von 400 M. bis 450 M. je 200 Zentner ab Station vor. Monatliche Lieferung von schwefelurem Ammoniak mit 25 pCt. NH_3 war zum Höchstpreise von 252 M. je 100 kg ab westfälischer Station angeboten. Für Kalkstickstoff mit 18 pCt. ist der gesetzliche Höchstpreis 192,50 M. und für Ammonsulfatsalpeter 338 M. je 100 kg ab Lieferstelle. Wiesendünger zur Verwendung in Wiesen und Weidebetrieben, Gärtnereien und Baumschulen notierte bis zu 280 M. je 200 Zentner ab Station. Die Abrufe der Verbraucher wie die Ablieferungen haben in den letzten Wochen zugenommen. B. 11184.

I. u. H.-Zlg.

Vom Kautschukmarkt.

Ueber die Lage auf dem Kautschukmarkt berichtet das österreichische „Handelsmuseum“:

Die Weltmarktlage für Rohgummi hat sich nach englischen Berichten im Laufe des Monats Juli verschlechtert. Der Höchstpreis des Monats (für Standard Crepe in London) von 2.0 wurde am 7. August d. J., der bisher tiefste Stand des Jahres am 29. August erreicht. An diesem Tage notierte Crepe I 1.9, 1.4, Smoked Sheets 1.8, 1.4 und Fine

hard Para 1. 10. Man glaubt wohl, daß eine wesentliche Belebung des Marktes, den Vorjahrsverhältnissen entsprechend, vom September ab eintreten werde, doch ist mit Rücksicht darauf, daß Amerika auf dem Markte nicht erscheint, und die Automobilindustrie keine Reifen anfordert, endlich angesichts der schlechten allgemeinen Wirtschaftslage anzunehmen, daß eine Gummiknappheit eintreten wird. In den letzten fünf Jahren betrug die durchschnittliche jährliche Zunahme, sowohl der gesamten Rohgummierzeugung als auch des Weltverbrauches rund 50 000 t, eine Menge, die in den nächsten Jahren hinsichtlich der Produktion nicht wird erreicht werden können. So veranschlagt, wie die „Neue Züricher Zeitung“ mitteilt, ein englischer Fachmann ein Mehr in der Gewinnung von 21 000 für 1921 und für 1922 und 1923 ein solches von 22 000 bzw. 27 000 t. Diese Verringerung der Erzeugung ergibt sich aus folgenden Berechnungen: Ende des laufenden Jahres werden in Ostasien etwa 2 450 000 acres Gummland (1 acres gleich 0,405 ha) vollertragfähig sein. Vor 1915 waren es 900 000 acres; diese Fläche stieg in den vier Jahren 1915/18 auf 2 160 000 acres bei einer jährlichen Zunahme des Areals von 3, 35, 21 bzw. 11 pCt., die für 1919 und 1920 nur 8 und 5 pCt. ausmacht. Da in den Jahren 1915 bis 1919 Neupflanzungen in nur verhältnismäßig geringem Maße entstanden sind, werde der Zuwachs an ertragsfähig werdenden Beständen in den Jahren 1921 bis 1924 entsprechend unwesentlich sein und wahrscheinlich nur 7, 6, 6 bzw. 7 pCt. betragen. Die Zunahme der Rohgummierzeugung sei also für die kommenden drei Jahre jährlich auf nicht mehr als 6 oder 7 pCt. zu schätzen, während der Bedarf, der fast die ganze Produktion aufnahm, in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt jährlich um mehr als 25 pCt. stieg. Auch eine nicht bedeutende Zunahme des Bedarfs würde bei dieser Sachlage in den nächsten Jahren zu einer Knappheit und Preissteigerung führen.

Handelsmuseum.

B. 11185.

Neuregung der Petroleumwirtschaft.

Das Reichswirtschaftsministerium hat sich entschlossen, die Zwangsverteilung für Petroleum zu lockern; dies ist möglich, da in der Beleuchtungsperiode 1920/21 größere Petroleummengen als in den Vorjahren zur Verteilung gelangen. Die Mengen, die in jedem Monat verteilt werden sollen, werden vom Reichswirtschaftsministerium festgesetzt. Die Verteilung im einzelnen erfolgt durch die Petroleumgesellschaften. Vom Oktober d. J. ab haben die Kommunalverbände die Möglichkeit, einen Teil der auf ihre Bezirke entfallenden Petroleummengen nach ihrem Ermessen zu verteilen. Es wird jedoch angenommen, daß die Kommunalverbände keine Veranlassung haben werden, von dieser Befugnis in großem Umfange Gebrauch zu machen. Den Gewerbetreibenden steht es nach wie vor frei, zu gewerbetechnischen Zwecken auf Anweisung der Gewerbeaufsichtsbeamten usw. Petroleum zu beziehen. Für die Septemberverteilung 1920 stellt sich der Preis des Petroleums für je 1 kg Reingewicht bei Verkauf von 100 kg und mehr auf 4,91 M. in Kesselwagen frei jeder deutschen Station. Bei Bezug in Eisenfässern beträgt der Preis 5,03 M. für je 1 kg ab Lager des Verkäufers, bei Bezug in Holzfässern 5,64 M. ab Lager des Verkäufers einschließlich Holzfäß. Bei Lieferung von 100 kg und weniger darf der Preis für je 1 l 4,70 M. nicht übersteigen. Bei Lieferung aus Straßentankwagen ist der Verkäufer berechtigt, ohne Rücksicht auf die abgegebene Menge für je 1 l Petroleum bei Lieferung frei Haus des Verkäufers bis zu 4,30 M., wenn der Straßentankwagen oder Petroleum aus ihm vom Orte der Befüllung abgeholt wird, bis zu 4,25 M. zu fordern.

Die Kleinhändler dürfen bei der Petroleumverteilung 1920 das Petroleum ab Laden nicht höher als 4,75 M. das Liter und bei Lieferung frei Haus des Verbrauchers nicht höher als 4,90 M. das Liter berechnen.
Dt. Allg. Ztg. B. 11 162.

Aufhebung der Höchstpreise für Cumaronharz.

Nachdem durch das Sinken der Preise für Naturharz ein natürliches Verhältnis zu den Preisen für Cumaronharz herbeigeführt worden ist, hat der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit den Erzeugern und Verbrauchern von Cumaronharz die bestehenden Höchstpreise für Cumaronharz durch Bekanntmachung vom 28. August 1920 mit Wirkung vom 1. September 1920 aufgehoben.

R. B. 11 165.

Die Steigerung der Sparkassenguthaben.

Wie der Zeitschrift „Sparkasse“ zu entnehmen ist, hat der Monat Juli den deutschen Sparkassen einen Zuwachs von 1200 Mill. M., gebracht. Das ist zwar erheblich weniger, als im Juni mit seinem Zuwachs von 1600 Mill. M., es ist aber doch für den Juli eine Rekordziffer. In den beiden Vorjahren hatte der Juli Zunahmen von 900 und 650 Mill. M. gebracht. Der gewaltige Zuwachs der letzten Monate ist bekanntlich die Folge der vollständigen Depression in Handel und Gewerbe nach einer kurzen Zeit günstiger Konjunktur. Es betrug die Zunahme (+) oder Abnahme (—) der Spareinlagen bei den gesamten deutschen Sparkassen (ohne die Abschreibungen auf die Kriegsanleihen):

	1920 Mill. M.	1919 Mill. M.	1918 Mill. M.
Januar . . .	— 110	+ 1250	+ 1250
Februar . . .	— 300	+ 800	+ 600
März . . .	+ 50	+ 400	+ 400
April . . .	+ 1000	+ 700	+ 600
Mai . . .	+ 1100	+ 100	+ 450
Juni . . .	+ 1600	+ 150	+ 350
Juli . . .	+ 1200	+ 900	+ 650
	+ 4540	+ 4300	+ 4300

An der Statistik beteiligten sich diesmal 191 Sparkassen mit einem Einlagenbestande von zusammen 12 473 Mill. M.

I. u. H. Z. B. 11 166.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Deutsches Reich.

Weitere Ermäßigung von Ausfuhrabgaben¹⁾.

Mit dem 1. September sind zufolge drei Bekanntmachungen vom 5. September („Reichsanzeiger“ Nr. 201) die Ausfuhrabgaben auf Waren der nachbezeichneten Tarifstellen ermäßigt worden. Die bisher geltenden Abgabensätze sind in Klammern beigelegt:

Ausfuhr-Nr. des Stat. Warenverz.	Prozentsatz d. Abgaben
92a Eichenrinde	5 (10)
92b Nadelholzrinden	5 (10)
aus 221 ungefärbte Glimmerschuppen; Streugold und -silber (aus Glimmer erzeugt) Streusand) und andere gefärbte Glimmerschuppen	6 (10)
293 Chlorsaures Kali (Kaliumchlorat), nicht in Hülsen oder Kapseln	5 (10)

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 329, 357, 372, 385. — Die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf die Prozentsätze des Originaltarifs (vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. Nr. 16/17, Beilage).

Ausfuhr-Nr. des Stat. Warenverz.	Prozentsatz d. Abgaben
317r Zinnsalze und sonstige anderweit nicht genannte Zinnverbindungen	2 (4)
317s Neu eingefügt: Chlorquecksilber (Quecksilberchlorid [Sublimat], Quecksilberchlorür [Kalomel])	2 (5)
Quecksilberoxyd (rotes Präzipitat)	2 (5)
Hypophosphite	4 (5)
Vorstehend und anderweit nicht genannte Metalloide, Säuren, Salze und Verbindungen von Metalloiden untereinander oder mit Metallen	3 (5)
im übrigen unverändert.	
350 Holzgeist (Methylalkohol), gerei- nigt; Aceton, gereinigt; Form- aldehyd in wässriger Lösung (Formalin, Formol)	3 (10)
384a Eichenholz-, Fichtenholz-, Kasta- nienholzauszug, flüssig oder fest	2 (8)
aus 384b Sumachauszug, rein, nicht mit anderen Stoffen gemischt, flüssig oder fest; andere Gerb- stoffauszüge (-extrakte), ander- weit nicht genannt, flüssig oder fest	1 (4)
384c Quebrachholzauszug, flüssig oder fest	1 (4)

B. 11 171.

Der Volkswirtschaftliche Ausschuß des Reichstags zu den Ausfuhrabgaben.

Der Volkswirtschaftliche Ausschuß des Reichstags beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 8. d. M. u. a. mit dem Antrage auf Aufhebung der Ausfuhrabgaben. Bei der Beratung erklärte ein Regierungsvertreter, daß das Reichsfinanzministerium auf die Erhebung der Ausfuhrabgaben nicht glaube verzichten zu können. Nach längeren Verhandlungen wurde einstimmig eine Entschließung angenommen, die die Regierung ersucht, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen, in den Devisenkursen und der Weltmarktlage begründeten Ausfuhrschwierigkeiten die Ausfuhrabgaben nach der Verordnung vom 20. Dezember 1919 für solche Ausfuhrwaren, deren Absatz im Auslande stockt, vorübergehend nicht zu veranlassen, um durch Erleichterung der Ausfuhr der Industrie erhöhte Beschäftigung zu verschaffen und damit der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Die Regierung kann jedoch für solche Waren, bei denen Inlands- und Auslandsmarkverhältnisse die Erhebung von Ausfuhrabgaben noch rechtfertigen, eine Ausfuhrabgabe beibehalten. Der auf Grund der Verordnung aufgestellte Tarif ist unter Fortsetzung eines Prüfungsverfahrens derart umzugestalten, daß die Regierung in kürzeren Zwischenräumen jeweils unter Berücksichtigung der Valuta und der inneren und äußeren Marktlage denjenigen Prozentsatz festsetzt, mit dem alle Sätze zur Erhebung gelangen.

B. 11 173.

Heimarbeit und Steuerabzug.

Entschädigungen, Vergütungen für Heimarbeit fallen grundsätzlich unter den Lohnabzug. Ausgenommen sind, wie der „I. u. H.-Ztg.“ mitgeteilt wird, nur diejenigen Heimarbeiter, die als selbständige Gewerbetreibende zu gelten haben, die also im Regelfall mehrere Arbeiter beschäftigen. Diese Art Heimarbeiter sind dann den Zwischenmeistern gleichzustellen, sind also abgabefrei.

I. u. H.-Ztg. B. 11 172.

Ausland.**Aus dem Zolltarif für die Warenausfuhr in Georgien.**

Folgende Positionen des neuen Ausfuhrtarifs in Georgien beziehen sich auf Erzeugnisse der chemischen Industrie:

Heilmittel aller Art und	
Apothekerwaren	Ausfuhr verboten
desgl. chemischer Produktion	zollfrei
Kupfervitrol	Ausfuhr verboten
Schwefel	zollfrei
Farben heimischer Produktion	zollfrei
Farben, eingeführte	Ausfuhr verboten
Streichhölzer	zollfrei
Waschseife (Einheit ?)	1000 Rubel
Toilettenseife	zollfrei.

I. u. H.-Ztg.

B. 11 127.

SOZIALPOLITIK, FABRIKGESETZGEBUNG.**Teilnahme des Arbeitgebers an den Sitzungen des Betriebsrats.**

Zur Behebung von Meinungsverschiedenheiten, die im Anschluß an die Bestimmungen in § 29 des Betriebsrätegesetzes über die Teilnahme des Arbeitgebers an den Sitzungen des Betriebsrats und die Uebernahme des Vorsitzes hervorgetreten sind, ist seitens des Reichsarbeitsministers folgende Entscheidung ergangen: „Die Uebertragung des Vorsitzes an den Arbeitgeber erfordert nach § 29 BRG. das beiderseitige Einverständnis. Mangels eines solchen liegt der Vorsitz in der Hand des Vorsitzenden der Betriebsvertretung. Andererseits besteht ein Zwang für den Arbeitgeber, zu den Sitzungen zu erscheinen, nicht, wenngleich es im Interesse der Zusammenarbeit von Betriebsrat und Arbeitgeber dringend erwünscht ist, daß dieser zu den Sitzungen, an denen er teilnahmeberechtigt ist, auch erscheint oder sich vertreten läßt. Einen Zwang zum Erscheinen auszusprechen, ist in der Nationalversammlung abgelehnt worden, weil sich dann sofort die Frage der Durchsetzung dieses Zwanges erheben würde. Der Wortlaut des § 29 Abs. 2 („nimmt teil“) soll nur ein Recht zur Teilnahme aussprechen.“

Rb. d. T.

B. 11 175.

Gehaltsverkürzung infolge Herabsetzung der Arbeitszeit.

Der Reichsarbeitsminister hat seinen früheren Standpunkt, daß der Arbeitgeber zu einer Gehaltsverkürzung der Angestellten infolge verkürzter Arbeitszeit auch dann *nicht* berechtigt sei, wenn dem Arbeitnehmer fristgerecht gekündigt worden ist, nach nochmaliger Prüfung der Rechtslage *nicht aufrecht erhalten*. In einem Bescheid an den Groß-Berliner Arbeitgeberverband des Großhandels hat er sich über diese Frage wie folgt geäußert: Kündigt der Arbeitgeber rechtzeitig, d. h. unter Innehaltung der vereinbarten oder nach allgemeinen Gesetzen geltenden Kündigungsfrist, die beabsichtigte Arbeitsstreckung und Lohnkürzung vorher an, so ist er nach Ablauf der Kündigungsfrist im Falle der Arbeitsstreckung zur entsprechenden Lohnkürzung berechtigt.

R.

B. 11 183.

PATENT-, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ.**Ausland.****Die Patente deutscher Staatsangehöriger in England.**

Die Kriegsmaßnahmen gegen die Patente feindlicher Staatsangehöriger in England, von denen

eigentlich nur deutsche Staatsangehörige getroffen worden sind, werden nunmehr abgebaut. Eine Verordnung des Board of Trade besagt hierüber folgendes: Die Patente, die in der Verwaltung des „Custodian“ waren, sollen den ursprünglichen Eigentümern oder deren Berechtigten zurückgegeben werden. Britische und deutsche Staatsangehörige können geschäftliche Abmachungen über diese Patente treffen. Derartige Abmachungen müssen aber von dem Handelsamte (Board of Trade) bestätigt werden. Eine Lizenz, die ohne Wissen und Zustimmung des Board of Trade erteilt ist, gilt als nichtig. Ebenso ist eine Uebertragung eines zurückgegebenen Patents ohne Zustimmung des Board of Trade nichtig. Auf die zurückgegebenen Patente können Zwangslizenzen erteilt werden, sobald dies im öffentlichen Interesse liegt oder der Patentinhaber sich weigert, dem Antragsteller Lizenzen unter angemessenen Bedingungen zu gewähren. Es kann eine Enteignung, ein Verkauf der zurückgegebenen Patente u. dgl. sowohl auf Antrag wie aus eigener Entscheidung des Board of Trade stattfinden, wenn dies im Interesse der Landesverteidigung, im öffentlichen Interesse oder zur Sicherung der richtigen Erfüllung des Friedensvertrags durch Deutschland erforderlich erscheint.

Die Gebühren, welche bei einer freiwilligen Vereinbarung über eine Lizenz zu zahlen sind, gehen zu 75 pCt. an den Vorstand des Clearing Office und zu 25 pCt. an den Patentinhaber. Wenn es sich dagegen um eine Zwangslizenz handelt, so gehen die gesamten Gebühren an den Vorstand des Clearing-Office.

J. E.

B. 11 159.

VERKEHRSWESEN.**Die bevorstehende Gütertarifreform.**

Ueber die Tarifreform im Güterverkehr hat nach Angabe der „Voss. Ztg.“ das Reichsverkehrsministerium folgende Mitteilungen gemacht:

„Der Zweck der Tarifreform, die billigen Klassen zu ermäßigen und die weiten Entfernungen zu schonen, soll dadurch erreicht werden, daß sämtliche Klassen für Stückgut und Ladungen in Zukunft staffelförmig gebildet werden. Bei der Bildung der neuen Staffeln ist auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der einzelnen Verkehrsgebiete, auf den Wettbewerb der Wasserstraßen und auf die besonderen Verhältnisse der Privatbahnen Rücksicht genommen. Für Eilgut und Stückgut sollen je zwei Klassen, eine allgemeine und eine ermäßigte Klasse, bestehen bleiben, mit der Maßgabe jedoch, daß die Sätze der ermäßigten Eilgutklasse um 50 pCt. höher sind als die der allgemeinen Stückgutklasse. Eine weitere Neuerung ist, daß zu den bestehenden vier Wagenladungsklassen (Allgemeine Wagenladungsklasse und Spezialtarife I—III) eine fünfte Klasse hinzutritt, die in der Hauptsache die verkehrswichtigen, unverarbeiteten Rohstoffe des Rohstofftarifs (Ausnahmetarif 2) und die Hauptmenge des früheren Kalitarris (Ausnahmetarif 3) und des jetzigen Düngekalktarifs (Ausnahmetarif 4) aufnehmen soll. Die fünf Klassen für Wagenladungen erhalten die Bezeichnung A, B, C, D, E. Zu den ersten vier Hauptklassen werden vier Nebenklassen, bezeichnet als An, Bn, Cn, Dn, gebildet; letztere gilt zugleich als Nebenkategorie der Hauptklasse E. Die Sätze der Hauptklasse sind bei A um 20 pCt., bei B um 30 pCt., bei C um 40 pCt., bei D um 50 pCt. höher als die Nebenklassensätze. Bestehen bleiben die Abfertigungsgebühren. Sie sind in den einzelnen Klassen verschieden, bei den teureren Klassen höher, bei den billigen niedriger, innerhalb der einzelnen Klassen aber auf alle Entfernungen gleich.“

Das Reichsverkehrsministerium hat gleichzeitig angekündigt, daß es über seine Tarifvorschläge noch im Laufe dieses Monats „eine Aussprache mit Sachverständigen aus den verschiedenen Erwerbskreisen ganz Deutschlands unter Hinzuziehung von Vertretern der verbrauchenden Stände“ abhalten werde.

B. 11 174.

AUSSTELLUNGEN UND MESSEN.

Gegen die Zersplitterung der Messen.

In der am 31. August d. Js. in Leipzig abgehaltenen Sitzung des Ausschusses der *Zentralstelle für die Interessenten der Leipziger Mustermesse*, an der mehr als 70 Mitglieder teilnahmen, wurde zu der Frage der durch neu entstandene und neu entstehende Messen eingetretenen Zersplitterung des Messeverkehrs Stellung genommen.

Einstimmig wurde von den sämtlichen der Industrie und dem Handel in den verschiedensten Gegenden des Reiches angehörnden Ausschußmitgliedern die Ansicht ausgesprochen, daß die *Abhaltung anderer Messen* neben der Leipziger die *Vorteile*, die in der Zentralisation der Ausstellung der jeweilig neuesten Muster an einem Orte liegen, sowohl vom Standpunkt der Industrie, als auch vom Standpunkt des Handels aus, zum großen Teil *illusorisch* macht, ferner den für die Volkswirtschaft in der gegenwärtigen Zeit so außerordentlich bedeutsamen *Exportverkehr ungünstig beeinflusst* und die Beteiligten mit unnötigen Kosten belastet. Der Ausschuß legt, ohne die Entschließungsfreiheit den Mitgliedern der Zentralstelle einengen zu wollen, diesen nahe, von einer Beschickung und von einem Besuch der neuen Messen, soweit es sich nicht um Spezialfachausstellungen oder um Veranstaltungen rein lokalen Charakters handelt, abzusehen.

Zu der Frage, ob in der Folge die *Technische Messe zeitlich mit der allgemeinen Mustermesse* zusammen stattfinden solle, ist der Ausschuß grundsätzlich der Meinung, daß der *Wille der beteiligten Industrien* den Ausschlag geben und daß deren Wünschen in weitest gehender Weise im Rahmen des Möglichen entsprochen werden müsse. Um den Willen der technischen Industrien besser als bisher erforschen zu können, soll der Vorstand der Zentralstelle um zwei weitere Mitglieder aus den Kreisen der beteiligten Gewerbe vermehrt werden. Der Ausschuß nahm von den Mitteilungen des Messeamts Kenntnis, daß die Raumfrage, wenn auf dem Ausstellungsgelände weitere Hallen für die Messe in Anspruch genommen werden können, kein Hindernis bilde, um die Technische Messe und die allgemeine Messe gleichzeitig abzuhalten. B. 11 158.

NEUE BÜCHER.

Erwin Ott, Neuere Untersuchungen über Laktone (1907—1915). Sonderausgabe aus der Sammlung chemischer und chemisch-technischer Vorträge, herausgegeben von Prof. Dr. V. HERZ, Breslau. Stuttgart. FERDINAND ENKE. 1920. Preis 2,50 M.

In der von einem Schüler STAUDINGERS verfaßten Arbeit werden die seit 1907 gemachten Erfahrungen über β -Laktone und besonders ihre Beziehungen zu den Ketonen besprochen. Die Untersuchungen über γ -Laktone, die weiterhin zur Erörterung kommen, befassen sich aber nicht nur mit neueren Arbeiten. Insbesondere wird das Rätsel der Konstitution des Phthalyl- und Succinylchlorids seit Anbeginn (1880) bis zu seiner Lösung sachgemäß und genügend eingehend behandelt, um dem Fernerstehenden eine rasche Orientierung zu ermöglichen.

B. 11 060.

G. Cohn.

Professor Dr. **Otto Ruff**, *Die Chemie des Fluors*. Berlin, JULIUS SPRINGER, 1920. 135 S., 30 Textfiguren.

Das trotz kleinen Umfangs sehr inhaltreiche Buch schildert den heutigen Stand eines der interessantesten und schwierigsten Arbeitsgebiete der anorganischen Experimentalchemie. Der Verfasser hat bekanntlich selbst in erfolgreichster Weise am Ausbau der Chemie des Fluors mitgearbeitet, dieses reaktionslustigsten und erst so spät, nach jahrzehntelangen vergeblichen Versuchen vieler Forscher, von MOISSAN isolierten Elements. Die Freunde der Experimentalchemie werden das Werkchen mit Genuß lesen, Theoretiker aus der Uebersicht über die Eigenschaften der Fluoride Anregungen mannigfacher Art schöpfen. Wer selbst mit Fluor oder Fluoriden zu tun hat, gewinnt in dem RUFFSchen Buch einen ausgezeichneten Ratgeber.

B. 10 982.

Alfred Stock.

Textilfaserkunde mit Berücksichtigung der Ersatzfasern und des Faserstoffersatzes. Von Dr.-Ing. G. Rohm.

Das im Verlage von JULIUS SPRINGER (Berlin) erschienene Buch dürfte die letzte Arbeit des inzwischen verstorbenen Verfassers sein. Er verfügte über ein gewaltiges Wissen auf dem Gebiete der Textilindustrie und hat mit ihm seinem Vaterland besonders während der Kriegszeit und unmittelbar nach ihr bis zu seinem Tode unschätzbare Dienste geleistet.

Das Buch muß als Ergänzung zu der im gleichen Verlage erschienenen „Neuen mechanischen Technologie der Textilindustrie“, umfassend: Spinnerei, Garnverarbeitung und Ausrüstung, des gleichen Verfassers angesprochen werden und gehört eigentlich an die erste Stelle dieser Technologie, denn ohne Rohstoffe gibt es keine Spinnerei. Der Inhalt des mit einer großen Zahl schematischer, vielfach in Perspektive ausgeführter Figuren ausgestatteten Buches zerfällt in drei Teile. Der erste behandelt die Faserstoffe, ihr Vorkommen, ihre Gewinnung und ihre Eigenschaften, der zweite Teil enthält zusammenfassende wirtschaftliche und technische Bemerkungen über die Faserstoffe und der dritte Teil befaßt sich mit den Faserersatzstoffen. Diesen drei Teilen reiht sich ein Nachwort an, in welchem der Verfasser auf die Bedeutung der Forschungsinstitute für Textilindustrie hinweist und diesen den Weg zeigt, nach welchem sie ihre Tätigkeit entfalten sollen, um für die Praxis Nutzen zu stiften. Der vorgenannte erste Hauptteil ist gegliedert in: Betrachtungen über die Einteilung der Faserstoffe (Herkunft, Gewinnung und Verwendung), Bemerkungen über die Feinheitbemessungen, die Arten der Bearbeitungs- und Behandlungsverfahren und eine Einzeldarstellung der Faserstoffe. Die hier gewählte Unterscheidung in Pflückfasern, Aufschleißfasern und Lagerfasern kann nicht als besonders glücklich bezeichnet werden, sie fordert eine gewaltsame Einordnung und ergibt vielfach unzutreffende Vorstellungen. Menschenhaare wird kaum ein Textiltechnologe als Pflückfasern ansprechen, und bei der Gewinnung von Manilahant, Sisal usw., die rein mechanisch vor sich geht, kann doch nicht von einem Aufschließen gesprochen werden; wohl gilt dies für Flachs, Hanf, Nessel usw. Das über das Aufschließen der heimischen Pflanzenfasern Gesagte ist neu, wenigstens hinsichtlich der Zusammenstellung, ebenso auch das im zweiten Hauptteil des Buches zusammengestellte. Dem dritten Abschnitt des Buches fehlt die Vollständigkeit, auch wirkt es befremdlich, wenn vom Papierstoff- oder Papierfasern als Faserersatzstoff gesprochen wird.

Der Verfasser hat etwas Neues bringen wollen, er wollte mit dem Alten aufräumen. Dieser Versuch

kann nicht gerade als gelungen bezeichnet werden. Ganz besonders aber ist die vielfache Vergewaltigung der deutschen Sprache zu tadeln.

B. 11 091.

Geh. Reg.-Rat Glajey.

Handbuch der Tintenfabrikation, herausgegeben von **Willy Hacker**, Meißen 1920. MATTHÄUS BOHLMANN, Verlagsanstalt. — Chemikalienmarkt-Bibliothek; Sammlung praktischer Rezepte und Fabrikationsverfahren für die chemisch-technische Industrie. —

Das Büchlein behandelt in der ersten Hälfte (S. 5—23) die „*Technologie der Tintenfabrikation*“ und bringt in der zweiten Hälfte (S. 23—89) „*Rezepte und Fabrikationsverfahren*“. Beide Abschnitte sind lexikonartig unter alphabetisch geordneten Stichworten bearbeitet. Einige Stichproben des Ref. ergaben manche Ungenauigkeiten, die Irrtümer veranlassen können. Unter dem Stichwort „Alizarintinten“ ist z. B. für diese eine Definition gegeben, die den unbefangenen Leser zu der Meinung verführen muß, daß diese Tinten keine Tannin- und Gallussäuretinten seien. Unrichtig ist ferner die Angabe (S. 14), daß die am 1. August 1888 aufgestellten „Grundsätze für amtliche Tintenprüfung“ noch heute gültig sind. Seit dem 1. Juli 1912 sind bekanntlich neue Grundsätze maßgebend, worüber u. a. die „Mitteilungen aus dem Kgl. Materialprüfungsamt zu Berlin-Lichterfelde“ in zahlreichen Aufsätzen und Untersuchungen unterrichten. Der zweite Teil des Büchleins leidet — wie die meisten derartigen Rezeptsammlungen — an kritikloser Ueberfülle und teilweise völlig veralteten Angaben. „Anthracenmonosulfur“ (S. 23 und 27) dürfte wohl besser als Anthracenmonosulfosäure zu bezeichnen sein. Manche Rezepte sind so kurz und unklar abgefaßt, daß sie praktisch so gut wie wertlos erscheinen. Unter „Tinte“ finden sich unter den 25 anscheinend völlig regellos aufgezählten Vorschriften zur Tintenbereitung z. B. solche, die nur die Worte enthalten: „Brenzkathechin, Vanadat“ oder: „Gerbbolzabkochungen, Vanadin“ (S. 71). Erklärlich ist die Existenzmöglichkeit derartiger „Rezepte“ u. a. dadurch, daß die Tintenbereitung wie alle uralten Zweige der chemischen Technologie einen rein empirischen Ursprung hat, und daß ihr daher vielfach die Eierschalen völlig laienhafter Methodik aus grauer Vorzeit noch anhaften. Es soll anerkannt werden, daß es nicht leicht ist, unter diesem überkommenen Vorschriftenwust die Spreu vom Weizen zu sondern und mit dem Urväterhausrat einmal gründlich aufzuräumen. Das vorliegende Büchlein stellt dazu gleichsam die Vorarbeit dar; es ermuntert zu einer solchen Tat und erleichtert sie zugleich, indem es das umfangreiche Literaturmaterial im Rohzustande zur Verfügung stellt. Möge eine etwa nötig werdende zweite Auflage in diesem Sinne Bearbeitung finden.

B. 11 067.

R. Kempf.

Handbuch der Kerzenfabrikation von **Willy Hacker**. Verlag MATTHÄUS BOHLMANN, Meißen.

Das kleine Buch (141 Seiten) gibt eigentlich keinen zusammenhängenden Abriß der Kerzenfabrikation, sondern bringt an Hand von alphabetisch geordneten Stichworten Mitteilungen über Rohstoffe, Maschinen, Verarbeitung und Untersuchungsverfahren, sodaß es sich wohl hauptsächlich als Nachschlagewerk eignet, dagegen den Laien, der sich über die Kerzenfabrikation orientieren will, im Stiche läßt. Inhaltlich ist das Buch von recht ungleichem Wert. Auf Abschnitte, die vollkommen sachgemäß bearbeitet sind, wie die über die Kerzengießmaschinen (wozu wohl das Material die Fabrikanten der verschiedenen besprochenen Maschinen geliefert haben), folgen solche, die viel Unrichtigkeiten enthalten. Wichtige Abschnitte sind mit

wenigen Zeilen abgetan, anderen wieder, die nur feuilletonistischen Wert haben, wie: „Ueber 1000 Jahre altes Bienenwachs“ ist beinahe eine Seite oder der „Kerzenfabrikation vor 100 Jahren“ sogar mehrere Seiten gewidmet. Die Gewinnung des Paraffins, des wichtigsten Ausgangsmaterials der Kerzenfabrikation, wird dagegen auf fünf Zeilen abgetan, von denen noch drei inhaltlich falsch sind. Eingehend ist anscheinend die Patentliteratur herangezogen worden, leider ist dabei die Spreu nicht von dem Weizen gesondert, und wenn das Buch, wie im Vorwort ausgesprochen wird, manchem ein Berater sein soll, so wäre es doch angebracht, eine kritische Auslese aus den in großer Menge angeführten Patenten zu treffen und nur die Verfahren anzuführen, die sich in der Praxis bewährt haben. Erwünscht wäre ferner ein Hinweis auf die einschlägigen Werke über die Kerzenfabrikation gewesen, so daß derjenige, der sich eingehend darüber orientieren will, dann wirkliche Belehrung findet. — Eine kritische Durchsicht vor einer etwaigen zweiten Auflage dürfte dem Büchlein helfen, ihm die gewünschte freundliche Aufnahme zu sichern. Als Berater ist es zunächst nur mit Vorsicht heranzuziehen, wenn es auch schon in der jetzigen Form für den Fachmann manches Interessante enthält.

B. 11 140.

Graefe.

Handbuch des gesamten Mahn- und Klagewesens („Ohne Rechtsanwalt“) von Dr. jur. **Karl Meyer**. Verlagsanstalt EMIL ABIGT, Wiesbaden.

Das Buch bespricht in klarer und leichtverständlicher Weise alle Maßnahmen, die bei der Selbstvertretung vor den Amtsgerichten usw. zu beachten sind; zur Erläuterung und Ergänzung des Textes sind Formulare, Musterbeispiele und Tabellen, auch Nachweise aller in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen beigelegt.

B. 10 875.

R.

„*Chimica della sostanze esplosive*“, von Professor **Michele Giuaa**. Mailand 1919 bei Ulrice Hoepli. 556 Seiten mit 90 Figuren und Tafeln. Preis: 28,— £ (ohne weiteren Aufschlag).

An Werken über Sprengstoffe besteht nachgerade kein Mangel. Auch hier, wie auf fast allen Gebieten der Literatur, marschiert Deutschland an erster Stelle. Aber auch andere Länder haben Neuerscheinungen auf diesem Gebiete aufzuweisen. Am wenigsten ist dies in Italien der Fall gewesen, und es füllt daher das vorliegende Buch nach dieser Richtung eine Lücke aus.

Der Krieg hat die Nachfrage nach Werken über die nicht nur für den Laien rätselhafte Wissenschaft der Sprengstoffchemie bedeutend gesteigert. Wenn diese Nachfrage nicht in vollem Umfang befriedigt werden konnte, so lag dies daran, daß die kriegführenden Länder eine strenge — vielleicht manchmal zu weitgehende Zensur — ausübten.

Wenn das Versäumnis nach dem Krieg, wie nicht anders zu erwarten ist, von vielen Seiten nachgeholt wird, so ist zu wünschen, daß es in ähnlicher Weise wie hier geschieht und daß jeder Verfasser möglichst das Gebiet behandelt, daß er wirklich beherrscht. Hierau ist bei der in der Entwicklung begriffenen Sprengstoffchemie, die ein Grenzgebiet der Wissenschaft und der Technik darstellt, besonders zu achten, da sonst leicht eine einseitige und ungenaue oder sogar unrichtige Behandlung des Gegenstandes eintritt.

Der Verfasser beschränkt sich daher auch auf das Gebiet der reinen Sprengstoffchemie, auf dem er, insbesondere durch seine Untersuchungen über aromatische Nitrokörper, vorteilhaft bekannt ist. Andere Gebiete sind nur soweit behandelt, als sie zum allgemeinen Verständnis bei der Handhabung der Sprengstoffe nötig sind.

Im ersten Teil wird nach einer kurzen geschichtlichen Entwicklung ein Ueberblick über die Thermochemie und Theorie der Sprengstoffe gegeben. Es folgt der (zweite) *Hauptteil* über die Chemie der aliphatischen und besonders der *aromatischen Nitroverbindungen*. Hier sind alle Erfahrungen und Untersuchungen auf thermochemischem Gebiet an der Hand einer reichhaltigen Quellenangabe zusammengestellt. Es ist der Schwerpunkt des Werkes. Weiter sind die Sprengstoffmischungen (Dynamite, Chlorat- und Nitratgemische) in ihren Grundstoffen und — vielleicht zu ausführlich in ihrer etwas veralteten — Zusammensetzung und einzelne explosive Gasmischungen behandelt. Eingehend ist ferner die Chemie der als Zündmittel verwendbaren Stoffe, wie der Stickstoffverbindungen, der Azide, des Knallquecksilbers nach den neuesten Forschungen berücksichtigt. Den Schluß bildet eine Aufzählung der Methoden über die chemische und sprengtechnische Prüfung.

Der Verfasser steht als Professor der Chemie an der sardinischen Universität *Sassari* mit der Technik wohl nicht in direkter Beziehung. Es macht sich dies selbst auf dem Gebiet bemerkbar, wo er besonders bewandert ist, dem der aromatischen Nitroverbindungen. Hier sind mehr die Darstellungs- als die Fabrikationsmethoden erwähnt. So wird z. B. Trinitroanisol nicht durch Nitrieren von Anisol, sondern von Dinitroanisol, das aus Dinitrochlorbenzol und Methylalkohol unter Zuhilfenahme von Alkali hergestellt wird, gewonnen. Auch die Stabilitäts- und sprengtechnischen Prüfungsmethoden sind nicht immer nach ihrer praktischen Bedeutung eingeschätzt. An Stelle der vielfachen unsicheren Werte der Detonationsgeschwindigkeit hätten die richtigen gesetzt werden können, um so mehr, als sie die einzigen Werte sind, die für Sprengmittel exakt bestimmt werden können.

Ebenso wie Chlor-, Brom- und Jodstickstoff hätten schließlich die weniger bekannten Nitroverbindungen, Trinitroresorcin, Trinitrobenzoesäure,

Hexanitrodiphenylsulfid u. a. erwähnt werden können.

Abgesehen von diesen kleinen Ausstellungen und einigen Schönheitsfehlern, die es mit anderen ausländischen Werken teilt, wie der häufig unrichtigen Schreibweise der Personennamen, stellt das Buch ein sehr brauchbares Hilfsmittel für den Sprengstoffchemiker dar und ist auch zur Einführung in die Sprengstoffchemie bestens zu empfehlen.

H. Kast.

B. 11001.

Reichs-Arbeitsblatt. Herausgegeben vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung.

Das bisher vom Statistischen Reichsamt herausgegebene *Reichs-Arbeitsblatt* wird vom Oktober dieses Jahres ab als Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsamts für Arbeitsvermittlung in völlig neuer Gestalt unter Berücksichtigung der Wünsche der gesetzgebenden Körperschaften erscheinen. Es zerfällt künftig in einen amtlichen und nichtamtlichen Teil, mit mehreren Anhängen; es wird so eingerichtet sein, daß beide Teile gesondert gesammelt werden können. Das Reichs-Arbeitsblatt wird in Zukunft der *unentbehrliche Ratgeber in allen sozialpolitischen Fragen, vornehmlich im Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sein*.

Der *amtliche* Teil soll eine übersichtliche und zuverlässige Sammlung der neueren sozialpolitischen Gesetzgebung im Reiche werden. Der *nichtamtliche* Teil wird insbesondere die Absichten des Reichsarbeitsministeriums auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung bekanntgeben und die Wirkungen der ergangenen Maßnahmen erörtern. In den *Anhängen* werden unter anderem die für allgemeinverbindlich erklärten *Tarifverträge* bekanntgemacht. Die bisherigen Bekanntmachungen hierüber im *Reichsanzeiger* kommen alsdann in *Fortfall*.

Bestellungen auf das Reichs-Arbeitsblatt sind an das Reichsamt für Arbeitsvermittlung, Berlin W 62, Landgrafenstraße 1, zu richten.

R.

B. 11194.

MITTEILUNGEN DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE¹⁾.

Berichterstatter: Dr. OBERHEIDE, Berlin.

Unterausschuß „Asphalte und Asphaltprodukte“.

Am 8. September d. J. fand in den Räumen der Außenhandelsstelle „Chemie“ die Gründungssitzung des Unterausschusses „Asphalte und Asphaltprodukte“ statt. In der Versammlung herrschte volle Uebereinstimmung darüber, daß die Gründung eines Unterausschusses dringend nötig sei, um die bisher gänzlich ungeklärte Frage der Zuständigkeit endlich zu lösen.

Die Zusammensetzung des Unterausschusses wurde folgendermaßen geregelt:

Es erhielten die Erzeugerwerke 4 Sitze, der Handel 3 Sitze (davon einer für den Importhandel) und die Verbraucher 2 Sitze. Die Benennung der noch fehlenden neun Arbeitnehmer wird durch die Außenhandelsstelle Chemie veranlaßt. Zum Vorsitzenden wurde Herr Direktor Dr. JÄCKEL, i. Fa. REH & Co., Berlin, Bernburger Str. 15/16, gewählt.

Nach der Konstituierung hielt der Unterausschuß sogleich seine erste Sitzung ab. Er erklärte sich zuständig für folgende Positionen des Zolltarifs:

aus 239b Bergteer, natürlicher flüssiger Asphalt.

„ 240a Fester Asphalt, Asphaltsteine.

„ 240b Asphaltmastix, Asphaltkitt (mit der Einschränkung, daß dieser aus einem Gemisch von mindestens 60 pCt. natürlichem Asphalt oder Petrolpech bestehe).

„ 243b Pechartige Rückstände, aus der Destillation der Mineralöle, soweit sie im Wasser untersinken.

„ 697 Asphaltplatten (jedoch nicht für solche mit Einlage von Jutegeweben — Asphalt-Isolierplatten —).

Gegen die Zuständigkeit des Unterausschusses „Asphalte und Asphaltprodukte“ für Petrolpech erhob der Vertreter der in Liquidation befindlichen Mineralöl-Versorgungsgesellschaft Einspruch, mit dem Bemerken, daß dieses Produkt noch durch die Mineralöl-Versorgungsgesellschaft bearbeitet werde. Der Einspruch wurde von sämtlichen Anwesenden als unberechtigt zurückgewiesen.

Für die *Ein- und Ausfuhr* wurden folgende Richtlinien festgesetzt:

¹⁾ Vgl. Notiz S. 387 unter „Außenhandelsstelle Chemie“.

1. Für Position 239b wird die Einfuhr erlaubt, die Ausfuhr verboten. Nur bei Nachweis besonderer Notwendigkeit darf die Ausfuhr erlaubt werden.

2. Für Position 240a soll sowohl in Steinen wie in gemahlener Form Ein- und Ausfuhr erlaubt sein. Für Asphaltaufbruch wird die Ausfuhr nicht gestattet.

3. Für Position 240b, *Asphaltmastix*, *Asphaltkitt*, ist die Einfuhr verboten, die Ausfuhr erlaubt. *Mastix* soll als Zusatz lediglich natürlichen Asphalt oder Petrolpech enthalten. Der Mindestausfuhrpreis soll wenigstens 85 M. fob betragen (bei einem Valutastand von einem englischen Pfund — 180 M. —).

Asphaltkitt soll zusammengesetzt sein aus einem Gemisch von mindestens 60 pCt. natürlichem Asphalt oder Petrolpech. Andere Zusammensetzungen fallen unter die Zuständigkeit der Teerstelle.

4. Für Position 243b ist die Einfuhr erlaubt, die Ausfuhr verboten. Nur bei Nachweis besonderer Notwendigkeit darf die Ausfuhr gestattet werden.

5. Für Position 697 ist die Einfuhr im allgemeinen gesperrt. Die Ausfuhr ist erlaubt.

B. 11 196.

Unterausschuß „Salzsäure“.

Der Unterausschuß „Salzsäure“ hielt am 9. September d. J. seine 3. Sitzung ab. An Stelle des verstorbenen Herrn Dir. PÖHN wurde Herr Dir. SEYDEL von der Firma KUHNHEIM & Co. einstimmig in den Unterausschuß gewählt.

In Abänderung des früheren Beschlusses, Salzsäure in beschränktem Umfange einzuführen, wurde beschlossen, die *Einfuhr* völlig zu sperren, da die deutsche Produktion nicht nur zur völligen Deckung des Inlandbedarfs ausreicht, sondern darüber hinaus noch ein Überschuß an Salzsäure besteht.

B. 11 197.

Unterausschuß „Rohcelluloid“.

Im Rahmen der Außenhandelnabenstelle „Sprengstoffe und Pulver“ (Me) konstituierte sich am 7. September d. J. in den Räumen der Außenhandelsstelle „Chemie“ der Unterausschuß „Rohcelluloid“.

Auf Vorschlag von Herrn Kommerzienrat Dr. FRANK wurden den Erzeugern 5 Sitze (4 Rohcelluloidfabrikanten, 1 Campherfabrikant) zugestanden. Der Handel ist mit 1 und die Verbraucher mit 2 Sitzen im Unterausschuß vertreten. Die anwesenden Handels- bzw. Verbrauchervertreter erhoben zunächst Einspruch gegen die ihnen zugestandene Vertreterzahl, erklärten sich aber schließlich im Interesse der Sache mit der getroffenen Verteilung der Sitze einverstanden. Falls sich später in dieser Hinsicht Schwierigkeiten ergeben, soll die Frage der Vertreterzahl für die einzelnen Interessentengruppen nochmals besprochen werden.

Zum Vorsitzenden des Unterausschusses wurde einstimmig Herr Kommerzienrat Dr. BENSINGER von der RHEIN. GUMMI- u. CELLULOIDEFABRIK, Mannheim, gewählt.

B. 11 198.

INHALT.

Vereins-Angelegenheiten: Tagesordnung zur Hauptversammlung	Seite 387
Außenhandelsstelle Chemie: Mitteilungen . . .	387
Artikel: Die Urteere, ihre Gewinnung und wirtschaftliche Bedeutung. Von Dr. Fritz Frank, Berlin	387
Die Betriebsratsmitglieder eines für kürzere oder längere Zeit stillgelegten Werkes nach Wiederaufnahme des Betriebes . .	392
Die Sozialisierung des Kohlenbergbaues . .	393
Die Sowjet-Wirtschaft	394
Wissenschaftliche Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten von Amerika und in den wichtigsten Ententestaaten. (Schluß)	395
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: <i>Chemische Industrie.</i> Deutsches Reich: Braunkohle zu Heizzwecken. Ausland: Zur Notiz über moderne Patentpiraten in Brasilien. Aus der französischen chemischen Großindustrie. Großbritannien: Mangel an Forschungsmitteln in England. Tschecho-Slowakei: Gründung einer Boraxfabrik unter englischer Beteiligung. Japan: Zusammenschluß der japanischen Schwefelfarbenfabrikanten	398

<i>Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen.</i> Zur Lage des Düngemittelmarktes. Vom Kautschukmarkt. Neuordnung der Petroleumwirtschaft. Aufhebung der Höchstpreise für Kumaronharz. Die Steigerung der Sparkassenguthaben	Seite 399
<i>Zoll- und Steuerwesen.</i> Deutsches Reich: Weitere Ermäßigung von Ausfuhrabgaben. Der Volkswirtschaftliche Ausschuß des Reichstags zu den Ausfuhrabgaben. Heimarbeit und Steuerabzug. Ausland: Aus dem Zolltarif für die Warenausfuhr in Georgien	401
<i>Sozialpolitik, Fabrikgesetzgebung.</i> Teilnahme des Arbeitgebers an den Sitzungen des Betriebsrats. Gehaltsverkürzung infolge Herabsetzung der Arbeitszeit	402
<i>Patent-, Marken- und Musterschutz.</i> Ausland: Die Patente deutscher Staatsangehöriger in England	402
<i>Verkehrswesen.</i> Die bevorstehende Gütertarifreform	402
<i>Ausstellungen und Messen.</i> Gegen die Zersplitterung der Messen	403
Neue Bücher	403
Mitteilungen der Außenhandelsstelle Chemie: Unterausschuß „Asphalte und Asphaltprodukte“. Unterausschuß „Salzsäure“. Unterausschuß „Rohcelluloid“	405

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W8.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

herausgegeben vom

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

XXXXIII. Jahrgang.

6. Oktober 1920.

Nr. 39 (927).

VEREINS-ANGELEGENHEITEN.

Aus den Verhandlungen der 42. Hauptversammlung.

München, 25. September 1920.

Die von Vereinsmitgliedern stark besuchte 42. Hauptversammlung des Vereins wurde, unter reger Beteiligung der Reichs- und Landesbehörden, der nahestehenden Organisationen, sowie der Professoren der chemischen Institute an den Deutschen Hochschulen, am 25. September in München abgehalten. Der Vorsitzende des Vereins, Herr Geh. Reg.-Rat Professor Dr. C. DUISBERG eröffnete um 9¼ Uhr vormittags die Versammlung. Er dankte zunächst dem Ortsausschusse für seine aufopfernde Tätigkeit, die unter Leitung Sr. Exzellenz des Ministers Dr. VON KNILLING in so hervorragendem Maße einen glatten, alle Teilnehmer befriedigenden Verlauf der Versammlung gesichert hätte. Einen herzerhebenden Auftakt zu den Verhandlungen hätte der gestrige Begrüßungsabend in den herrlichen Räumen des Künstlerhauses gebildet, der Zeugnis dafür ablegte, daß die alte Gastlichkeit Münchens die gleiche geblieben, und daß der Wille zum treuen Festhalten am Reiche unverändert in den weitesten Kreisen Bayerns weiterbestehe, wie er schon vor dem Kriege, namentlich auch während des Krieges zutage getreten sei. Der Vorsitzende begrüßte mit warmen Worten die erschienenen Gäste, Ehrengäste und Mitglieder; vor allem dankte er den Vertretern der Reichs- und Landesbehörden für ihr Erscheinen, unter ihnen Sr. Exzellenz dem Ministerpräsidenten Dr. VON KAHR, dem Reichsschatzminister VON RAUMER, den Ministern Dr. HESSE und Dr. MATT. Unterrichtsminister Dr. MATT nahm in seiner Ansprache die Gelegenheit wahr, auch seinerseits zu betonen, daß das Gerücht, Bayern verfolge partikularistische Bestrebungen, gänzlich unwahr sei; vielmehr bekenne man sich auch in Bayern zu mutigem Zusammenhalten aller Teilnehmer am Reiche.

Im Fortgange seiner Eröffnungsrede wies der Vorsitzende auf die schweren Hemmungen hin, welche infolge der durch das Diktat von Spaa eingetretenen *Kohlennot* einem kräftigen Wiederaufleben besonders der chemisch-industriellen Tätigkeit infolge der fehlenden Kohlendestillationsprodukte entgegenstehen. Er streifte sodann die Stellung der *Vereinigten Staaten zur Patentraubfrage*. Die vorjährigen Erklärungen des Redners seien auch in Amerika in die Öffentlichkeit gedrungen, aber an eine Rückgabe des geraubten Eigentums an Pa-

tenten und Autorrechten habe die größte und reichste Nation der Erde noch nicht gedacht. Ebenso beanspruchte Amerika seinen Anteil bei der Verteilung der laut Friedensvertrag abzuliefernden Farbstoffe und pharmazeutischen Produkte. Noch immer behauptet die ausländische Presse, daß die *deutsche chemische Industrie sich systematisch auf den Krieg vorbereitet habe*. Sie hat die Behauptung aufgestellt, daß der Krieg erst begonnen wurde, als das Stickstoffproblem gelöst und die Farbenindustrie mit ihren Vorbereitungen zu Ende war. Das alles hat sich jetzt als ein Agitationsmittel erwiesen, das lediglich dazu dienen sollte, die schwachen Fundamente der in den feindlichen Ländern entstandenen neuen chemischen Industrie zu stützen. Redner wies dann auf den großen Irrtum hin, der in dieser Annahme steckt. Die Umstellung der Farbenindustrie auf die Sprengstoffproduktion habe lange Monate gedauert und sei erst dann begonnen worden, als Munitionsmangel eintrat. Die Wirtschaftlichkeit sei das einzige Fundament, durch das eine Farbstoffindustrie bestehen könne. Diese sei umsomehr gewährleistet, je größer die Produktion sei und je ausgiebiger die abfallenden Produkte verwertet werden könnten. Auf diesem Gebiete bleibe die Überlegenheit der deutschen Farbenindustrie über ihre neue ausländische Konkurrenz bestehen. Redner wies sodann auf die Schwierigkeiten hin, die auch heute noch durch die allgemeine *Arbeitsunlust* und mangelndes wirtschaftliches Verständnis bestehen. Nur durch den Ausbau der *Arbeitsgemeinschaft*, durch ein wachsendes gegenseitiges Verstehen zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft kann die für ein Gedeihen der Industrie notwendige Besserung herbeigeführt werden. Ferner soll die Industrie nicht vergessen, daß den *wissenschaftlichen Forschungen* und dem Ausbau der chemischen Literatur die größte Unterstützung zuteil werden müssen, damit diese Seele der Industrie auf ihrer alten Höhe bleibt. Wenn das gelinge, werde sich auch die chemische Industrie auf dem Weltmarkt behaupten können.

Nach diesen unter großem Beifall aufgenommenen Ausführungen berichtete der geschäftsführende Vorsitzende Kommerzienrat Dr. FRANK über die **Geschäftstätigkeit des Vereins**. Er berichtete in eingehendem Rückblick über die bisherige Tätigkeit des Vereins im Zusammenhange mit der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie und den Spitzenverbänden der deutschen Industrie und wies auf die großen Aufgaben hin, welche dem Verein aus den jetzt besonders drängenden Wirtschaftsproblemen für die nächste Zeit

erwachsen werden, so die Kohlenfrage, Ausbau der Selbstverwaltung, Absatzfragen, Beziehungen zum Chemikalienhandel und Sozialisierungsfragen. Diese Probleme greifen so weit in die Einzelwirtschaft ein, daß nur durch Zusammenarbeit aller Unternehmer der Weg aus diesen Schwierigkeiten gefunden werden kann.

Der Geschäftsführer des Vereins, Dr. HORNEY, gab einen Ueberblick über die wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie und wies vor allem darauf hin, welche verhängnisvollen Folgen dadurch eingetreten wären, daß die Erzeugnisse der chemischen Industrie in weiten Kreisen des Handels Gegenstand einer wilden Spekulation geworden seien. In den letzten Zeiten der Warenknappheit seien die Preise übermäßig in die Höhe getrieben und verfügbare Warenmengen in großem Umfange den Verbrauchern entzogen worden; nach Eintritt der Krise im Frühjahr dieses Jahres hätten diese durch die Spekulation aufgestauten Mengen den ohnehin nur schwach aufnahmefähigen Markt gänzlich verstopft und den Absatz der laufenden Produktion behindert. Schieber und Schmuggler hätten sich in so großem Umfange gerade auf die Erzeugnisse der chemischen Industrie geworfen, daß von ihnen auch der Auslandsmarkt in bedenklicher Weise beeinträchtigt sei.

Nach Erledigung der geschäftlichen Vereinsfragen (Bericht des Schatzmeisters, Wahlen zum Gesamtausschuß) wandte sich die Versammlung den Referaten zu, die von sachkundiger Seite über die unser Wirtschaftsleben tief berührenden Fragen der Wasserkraftausnutzung, der Kohlenbeschaffung und -Verwertung erstattet wurden.

Der erste Vortrag galt der wirtschaftlichen Bedeutung der Wasserkräfte. Reichsrat OSCAR VON MILLER (München) hatte es übernommen, dieses Thema unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Bayern zu behandeln. Der Vortragende schilderte unter Vorlegung erläuternder Zeichnungen und Karten die neuesten Arbeiten auf diesem Gebiete zur Schaffung von Hochdruck- und Niederdruck-Wasserkraftanlagen. Die Hochdruckanlagen sind zwar billiger als die Niederdruckanlagen, aber die schwierigen Verhältnisse auf dem Gebiete der Kraftbeschaffung für industrielle und gewerbliche Zwecke zwingen uns, auch die teurer arbeitenden Niederdruckanlagen auszugestalten. Hierbei kommt uns zu statten, daß es in letzter Zeit gelungen ist, Wasserturbinen mit so starker Tourenzahl zu konstruieren, daß ihre Kraftleistungen die Niederdruckanlagen gegen früher wesentlich rentabler gestalten. Die Turbinenkraft konnte soweit gesteigert werden, daß es möglich geworden ist, die Wasserkräfte von Flußläufen auszunutzen, die nur drei Monate im Jahre ausreichende Wassermengen führen. Als Beispiele großzügiger Wasserkraftausnutzung in Bayern schilderte der Vortragende die im

Bau befindlichen Hochdruckanlagen am Walchensee und die Niederdruckanlagen an der mittleren Isar. Eine Ergänzung dieser Anlagen zur Gewinnung und Verteilung elektrischer Kraft bildet das „Bayernwerk“, dem ein Netz von Transformatorenstationen angeschlossen ist und in dessen Anlagen die überschüssige Kraft (während der Nacht) aufgespeichert wird, um tagsüber nach Bedarf weitergegeben zu werden. Nach den eingehenden Erörterungen und Untersuchungen sachverständiger Männer aus Verwaltung, Wissenschaft und Technik werde die Ausnutzung der auf diesem Wege gewonnenen Kräfte für motorische und andere technische Zwecke trotz stark gestiegener Anlagekosten möglich sein; nur müßte in jedem Falle eine genaue Kalkulation nach der wirtschaftlichen und technischen Seite hin vorgenommen werden. Besprechungen hätten schon stattgefunden, um die Wasserkräfte auch für elektrochemische Zwecke auszunutzen. Jedenfalls bestehe kein Zweifel darüber, daß die im Werden begriffenen Wasserkraftanlagen in Bayern dazu berufen sind, nicht nur auf bayerischem Gebiete, sondern auch darüber hinaus im Reiche bis nach Frankfurt a. M. hin die aus dem Mangel an Kohlen erwachsenen Schwierigkeiten einzuschränken, damit gleichzeitig auch die Leistungsfähigkeit von industriellen und gewerblichen Betrieben, von Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen zu heben und für die Dauer zu sichern.

Die Reihe der das Kohlenproblem behandelnden Vorträge eröffnete Herr Bergrat Dr. HERBIG (Essen) mit einem Bericht über die wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle und Steinkohle.

Die Bedeutung der Kohle erschöpft sich nicht in dem ziffernmäßigen Anteil an der Volkswirtschaft. Ihre Sonderstellung beruht in erster Linie auf ihrer Unentbehrlichkeit als Kraftquelle und Rohstoff. Die natürlichen Vorbedingungen geologischer und geographischer Art, die Bindung an die geologischen Vorkommen, bringen eine Zusammenballung von Betrieben und Menschen mit sich, aus der sich ohne weiteres starke technisch-wirtschaftliche und sozialpolitische Konzentrationstendenzen ergeben. Die Kohlenproduktion genügt vor dem Kriege nicht nur zur Deckung des Inlandsbedarfes, sondern auch zu einem starken Ausfuhrüberschuß. Die Bedingungen von Versailles und von Spa haben die freiwillige Ausfuhr fast ganz unmöglich gemacht und uns an ihrer Stelle unerträgliche Zwangslieferungen auferlegt. Die Produktion selbst ist auf zwei Drittel gesunken. Neben der allmählichen Wirkung der Abnutzung des gesamten technischen Apparates und der Ueberanstrengung der Arbeiterschaft kam in einer ruckweisen Verschlechterung die Abkürzung der Arbeitszeit zum Ausdruck. Das wirksamste Mittel für Verbesserung der Produktion ist darin zu sehen, daß die Arbeiterschaft sich vorübergehend für die Dauer der

größten Not zur Ueberarbeit entschließt. *Der Braunkohlenbergbau, expansionsfähiger als der Steinkohlenbergbau*, hat sich von den Rückschlägen schneller erholt. Die Vermehrung der Arbeiterschaft ist abhängig vom Wohnungsbau, der leider infolge Ueberorganisation nur langsam fortschreitet.

Die Höhe der Förderung und der Zwangslieferungen bestimmen die für das Inland übrigbleibende Menge. *Die Verschlechterung der Belieferung infolge des Spaa-Abkommens trifft am schwersten die Steinkohlen verbrauchende Industrie*. Ihre an sich schon beschränkten Mengen müssen weiter um ein Viertel bis ein Fünftel zusammenschrumpfen. Betriebsstillegungen und Zunahme der Erwerbslosenziffer sind die traurigen Folgen.

Die Verteilung der Kohle leitet der Reichskohlenkommissar, der unter den wechselnden Verhältnissen die Aufgabe so gut erfüllt hat, wie man es von einer derartigen Zwangsorganisation erwarten kann.

Der Kohlenpreis wird nicht wie früher durch den Markt sondern auf dem Verwaltungswege bestimmt. Die Zusammenarbeit zwischen Reichskohlenverband und Reichswirtschaftsministerium auf diesem Gebiete war leider nicht erfreulich; es fehlte die Atmosphäre des vertrauensvollen Zusammenarbeitens. Um diese herbeizuführen, stimmte der Reichskohlenverband der Heranziehung des großen Ausschusses des Reichskohlenrats zur Preisfestsetzung zu. Es ist zu hoffen, daß die Kinderkrankheiten dieses neuen Wirtschaftsgebildes, das erst dreiviertel Jahre arbeitet, vorübergehen. Wichtiger als diese äußeren Schwierigkeiten sind die sachlichen Schwierigkeiten einer verwaltungsmäßigen Preisfestsetzung. Der Preis muß so hoch sein, daß er dem Bergbau die zur Erhaltung seiner Produktionskraft notwendigen Ausgaben gestattet. Es ist kurzfristige Verbraucherpolitik, wenn man nur auf niedrige Preise drängt; eine vernünftige Verbraucherpolitik muß in erster Linie daran denken, die Produktionsfähigkeit des Bergbaus zu erhalten und zu steigern, auch wenn dies nur mit höheren Kohlenpreisen geschehen kann.

Die Produktionsförderung findet auch bei den jetzt vorliegenden Vorschlägen der Sozialisierungskommission nicht die nötige Würdigung. Der politische Wunsch der Masse mit seiner rein negativen Forderung, das Unternehmertum zu beseitigen, steht im Vordergrund. Den wirtschaftlichen Wirkungsgrad des Unternehmergegedankens kann man nicht erhalten, indem man eines seiner Hilfsmittel, die Prämie, als eine wesensfremde Aeußerlichkeit dem neuen System aufsetzt. Der Kampf gilt nicht nur dem Bergbau, sondern dem bisherigen Wirtschaftssystem in der gesamten Industrie. Es ist also Sache jedes Industriellen, jetzt bei dem ersten Ansturm auf den Bergbau auch für sich selbst und seine Industrie die Frage durchzuprüfen.

Die technische Bedeutung der Braunkohle und Steinkohle beleuchtete in ausführlicher Weise Prof. Dr. FRITZ HOFMANN-Breslau. Seine Ausführungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Während die Kohlen selbst uralt sind, ist ihre technische Verarbeitung jungen Datums. Noch hat keine Zentenarfeier die Taten der Pioniere dieser Technik rühmen können. So braucht es nicht Wunder zu nehmen, daß die Ausnutzung der fossilen Stoffe sich meist noch in gewaltsamen, fast brutalen Verfahren vollzieht, zu denen die Sprödigkeit der Kohle als Material für chemische Prozesse zwang. Um hier aufzubauen, müssen wir vorher zerschlagen. Pyrogene Spaltung der Kohlen in Gasanstalt, Kokerei oder Generator fördert aus ihnen alle die Stoffe, die unsere organische Großindustrie weiterverarbeitet und veredelt. Die Kohlesubstanz selbst, deren Geheimnisse sich uns nur langsam enthüllen, enthält diese technisch wichtigen Verbindungen wie Benzol, Anilin usw. nicht. Sie alle sind Kunstprodukte. So rücksichtslos die Kohle in den vorhergenannten Anstalten behandelt wird, — bis zu Temperaturen von 1000 Grad und darüber — so bewundernswert ausgebaut sind die Methoden, so kunstgerecht erfolgt auch die Weiterverarbeitung der Teere in Anlagen, die beständig um ihre Vervollkommnung bemüht sind und denen es zu danken ist, daß der Ziselierarbeit der Industrie die Ausgangsstoffe in gleichmäßig vorzüglicher Beschaffenheit zugeführt werden können. *Im Veredeln dieser Grundkörper, in der Erhöhung ihres Handelswertes erblicken wir die wichtige technische Mission der Kohle für unsere Volkswirtschaft*. Farbstoffe, ausgezeichnet durch Leuchtkraft, Nuancenreichtum und Lichtechtheit entstehen so, wenn auch indirekt aus Kohle — nicht minder Heilstoffe, deren mühevoller Ausmittelung eine Unsumme von geduldiger Forscherarbeit verlangt, Riech- und Süßstoffe, photographische Entwickler und Sprengstoffe. Die anerkannte Blüte dieser Industrie ist der engsten Symbiose zwischen chemischer und Ingenieurwissenschaft zu danken. Hier ist kein Stillstand zu beobachten; beständig werden die Verfahren verfeinert, wird die Apparatur leistungsfähiger gestaltet. *Eine Unsumme von Intelligenz und Tüchtigkeit steckt in unseren chemischen Werken*. Vorausschauend haben ihre Führer rechtzeitig für einen zahlreichen, vortrefflichen, auf unseren Hochschulen sorgfältig vorgebildeten Nachwuchs von Chemikern und Ingenieuren gesorgt. Sie werden auch die Zeichen der neuen Zeit nicht mißachten, Zeichen, die darauf deuten, daß die chemische Bedeutung der Kohlen über das Gebiet der aromatischen Verbindung hinüberwächst. *Die Hoffnung scheint nicht unberechtigt, daß wir künftig auch die aliphatischen und hydroaromatischen Ausgangsstoffe für alte und neue technische Betriebe dem Riesenreservoir der Kohle entnehmen*. Die Wege, welche zu diesem Ziel führen, sind bereits betreten. Es handelt sich um Verfahren, welche ent-

weder wie bei der Montanwachsgewinnung die Kohlesubstanz überaus schonend nur im Extraktionsapparat behandelnd, oder doch wie in der Urteer- und Vacuumteerbereitung wesentlich gelinder anpacken, als die alten Prozesse es tun. FRANZ FISCHERS Extraktion mit schwefliger Säure, seine Druckextraktion mit Benzol, das Auslaugen der Kohle mit Pyridin gehören hierher. Das letzte Wort, ob diese elektiven Methoden auch für die Praxis Bedeutung erlangen, ist noch nicht gesprochen. Aussichtsvoll sind sie unbedingt. Im Stadium der Entwicklung befinden sich auch noch die Reduktions- und Oxydationsverfahren. Die Mülheimer Veröffentlichungen lehrten uns die Wasserstoffdruckdestillation der Kohle kennen, durch welche die Teerausbeute von 5 auf 20 pCt. hinaufgetrieben wurde. Mit BERGIUS Hydrierprozeß hat sich die Presse viel beschäftigt. Wenn die Fachwelt nur wenig von ihm hört, so erklärt sich dies durch die begreifliche Zurückhaltung der Technik gegen Publikationen. Ozon- wie Luft-Sauerstoff-Einwirkung auf Kohle und ihre Derivate zumal auf die Paraffine, ist vielerorts Gegenstand eifrigsten Studiums. Schon sind schöne Erfolge erzielt, von denen zum mindesten die Seifenindustrie Vorteil haben wird. Ob aber auch die tierische und menschliche Fettversorgung, also unsere Ernährung, davon profitieren, ist zur Stunde noch nicht zu entscheiden. Die chemische Feinarbeit muß sich noch mehr als bisher der Kohlenforschung im weitesten Sinne annehmen. Ihre besten und subtilsten Arbeitsweisen sind hier angebracht. Was sie aus dem einzigen Calciumcarbid in kurzer Frist geschaffen — Essigsäure, Aceton, Methylkautschuk, Harze, Lösungsmittel, Glasersatz —, zeigt, daß sich solches Mühen auch für die Praxis schon verlohnt. Noch ist das Methanproblem ungelöst. Auch die Forderung „Kautschuk aus Kohle“ darf nicht wieder verstummen. So schwierig ihre Erfüllung ist, technisch unmöglich ist sie, da kurze Wege von der Kohle zum Gummi führen, trotz des billigen Weltmarktpreises, der aber für den Paria Deutschland nicht gilt, durchaus nicht; nur darf es dieser Spezialforschung nicht an Interesse und an Mitteln fehlen. In welchem Umfange die bisher der technischen Ausnützung noch entgehenden Kohlenmengen ihr zugeführt werden können, darf nicht von den Ideologen in Versammlungen entschieden werden. Die führenden Männer dieser für Deutschland lebenswichtigen Industrie, für deren Vorsicht und Umsicht die bisherige Entwicklung der Kohlentechnik Zeugnis ablegt, müssen hier die Entscheidung fällen. Sie tragen ja auch die große Verantwortung. Vertrauen wir ihrer Klugheit und ihrem gesunden Menschenverstande, und dulden wir nicht, daß von Un-erfahrenen an den Fundamenten unserer Existenz gerüttelt wird.

Ueber die Vorschläge zur Sozialisierung des Kohlenbergbaus und ihre Wirkung auf die chemische Industrie berichtete zum Schluß Herr Dr. VON KNIERIEM-Berlin. Er gab zu-

nächst einen Ueberblick über die von der neuen Sozialisierungskommission kürzlich veröffentlichten Vorschläge zur Sozialisierung des Kohlenbergbaus. Sämtliche 22 Mitglieder der Kommission (*darunter, wohl gemerkt, nicht ein Unternehmer des Kohlenbergbaus!*) waren der Ansicht, daß eine Aenderung der bestehenden Produktionszustände im Kohlenbergbau zum Zwecke der Ausschaltung der privatkapitalistischen Interessen notwendig sei; aber in ihren Vorschlägen zur Erreichung dieses Zieles gingen sie auseinander¹⁾. Der radikalere Vorschlag I geht auf sofortige Enteignung gegen Entschädigung aus und will die verantwortliche Leitung des gesamten Kohlenbergbaus dem Reichskohlenrat mit einem Direktorium an der Spitze übertragen sehen, während die Organisation nach unten hin sich in Bezirksdirektoren, Betriebsdirektoren usw. gliedert. Vorschlag II läßt zunächst das Eigentumsverhältnis unberührt; erst nach 30 Jahren soll die Enteignung erfolgen. Wohl behält der Betriebsunternehmer die technische Leitung, aber über die Preispolitik und die gewerbliche Politik entscheidet der Reichskohlenrat; dieser rechnet auch mit jedem Erzeuger im einzelnen ab.

Beide Vorschläge haben den Fehler, daß sie keine Sicherheit für eine Produktionserhöhung bieten. Nur diese aber kann die verfahrenere Lage im Kohlenbergbau bessern. Die Privatinitiative des Unternehmers, die bei der Kohlegewinnung eine so bedeutsame Rolle spielt, wird in beiden Fällen beseitigt. Für die chemische Industrie würde das Experiment der Sozialisierung des Kohlenbergbaus noch besonders das Bedenkliche haben, daß neben dem Rohstoff Kohle auch die Kokereinebenprodukte, wie Benzol, Teer usw. von der Sozialisierung getroffen werden sollten. Chemische Betriebe mit eigenem Kohlenbergwerk müßten alle ihr Verhältnis zum Bergwerk betreffenden Abmachungen dem Reichskohlenrat zur Genehmigung vorlegen. Zu diesen die Geschäftsleitung hemmenden Folgen käme als weiterer Nachteil hinzu, daß die Erfolg versprechenden Bestrebungen zur Erforschung neuer Aufgaben der Kohlenchemie, wie sie Prof. Dr. HOFMANN in seinem Bericht schildert, in ihren Anfängen stecken bleiben würden, weil nach erfolgter Sozialisierung in dem einen wie in dem anderen Falle der Staat über die Mittel zu verfügen hätte, die für derartige Forschungsarbeiten bereitgestellt werden müßten. Unser verarmter Staat würde aber schwerlich für derartige Zwecke genügend Geld zur Verfügung stellen können. Alle diese von der Sozialisierung her drohenden Gefahren sollten die chemische Industrie veranlassen, in dieser wichtigen Frage nicht zu schweigen, sondern ihre warnende Stimme zu erheben, weil der mit der Sozialisierung unvermeidliche Niedergang der Kohlenwirtschaft den Anfang des Abstiegs auch für die deutsche chemische Industrie zur Folge haben würde.

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 393.

Die Ausführungen des Vortragenden wurden von der Versammlung gebilligt; einstimmig war sie auch mit der *EntschlieÙung* einverstanden, die vom Hauptausschuß des Vereins zur Genehmigung empfohlen wurde und die folgendermaßen lautete:

„Die deutsche chemische Industrie ist auch in Zukunft besonders dazu berufen, am wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands mitzuarbeiten. Einen Erfolg kann diese Arbeit im Kampf mit der Auslandskonkurrenz aber nur haben, wenn der chemischen Industrie ihre wichtigsten Ausgangsstoffe, Kohle und Kokereinebenzeugnisse in ausreichender Menge und zu erträglichen Preisen zur Verfügung stehen.

Die zahlreich versammelten Vertreter der chemischen Industrie sind einstimmig der Ueberzeugung, daß, wenn einer der beiden Vorschläge zur Sozialisierung der Kohle Gesetz wird, im Kohlenbergbau Erzeugungsrückgang, damit Preiserhöhung eintritt. Die Folge wird ein unausbleiblicher Niedergang der chemischen Industrie sein.

Die gesamte deutsche chemische Industrie, die bisher wahrlich gezeigt hat, daß sie den Geist der neuen Zeit versteht, und neue Wege ehrlich und entschlossen zu gehen gewillt ist, warnt daher die Reichsregierung dringend davor, aus rein politischen Gründen, ohne Rücksicht auf die schweren wirtschaftlichen Gefahren einen der beiden Vorschläge Gesetz werden zu lassen.

Jede andere Aenderung in der Kohlewirtschaft dagegen, die produktionssteigernd und damit preissenkend wirkt, welchen Namen sie auch immer tragen möge, kann der Zustimmung der deutschen chemischen Industrie gewiß sein.“

Mit den Verhandlungen über die Sozialisierung des Kohlenbergbaus fanden die Beratungen der Versammlung um 6 Uhr nachmittags ihren Abschluß.

B. 11 217.

ARBEITGEBERVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

Verbindlichkeitserklärung des Angestellten-tarifs.

Der Angestelltentarif vom 2. Juni d. J.¹⁾ ist durch Verordnung des Reichsarbeitsministeriums für allgemein verbindlich erklärt worden.

Der Vertrag ist zur Regelung der Gehalts- und Anstellungsbedingungen der Angestellten der chemischen Industrie, ausschließlich der Direktoren, Prokuristen und der zur Vertretung der Firma bevollmächtigten Angestellten an Stelle des allgemein verbindlichen Tarifvertrages vom 19. September 1919 abgeschlossen worden. Die allgemeine Verbindlichkeit des Vertrages beginnt mit dem 1. April 1920. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Betriebe der pharmazeutischen Industrie. Ihre Ausdehnung auf diese bleibt vorbehalten. Sie erstreckt sich ferner *nicht* auf Arbeitsverträge, für die besondere Fachtarifverträge in Geltung sind.

B. 11 216.

MITTEILUNGEN DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

Berichterstatte: Dr. OBERHEIDE, Berlin.

Unterausschüsse „Chlormagnesium“ und „Bittersalze“.

In dem Bericht über die Sitzung der Unterausschüsse „Chlormagnesium und Bittersalze“ in Nr. 35/36 der Chemischen Industrie vom 8. September d. J. ist folgendes richtigzustellen:

In Absatz 1 ist der Satz „sofern die vorgeschriebenen Exportpreise eingehalten werden“ zu streichen und dafür zu setzen:

„sofern die von der Verkaufsgenossenschaft erzielten Preise nicht unterboten werden“.

In Absatz 3 fällt der Satz „Da nur Erzeuger exportieren, kommen Lieferwerksbescheinigungen nicht in Frage“ weg; dafür muß es heißen: „Von Nichtherstellern wird bei Ausfuhranträgen die Beibringung von Lieferwerksbescheinigungen verlangt“.

B. 11 231.

Polens Kaliindustrie.

Von

Dr. Fr. Wiessner, Berlin.

In der Auslandsliteratur beschäftigt man sich mit der Industrialisierung Polens und erwähnt dabei auch die Kalivorkommen in Ostgalizien um Kaluzs. Wenn die Grenzen des zukünftigen Freistaates Polens in jener Gegend ja auch noch nicht genau feststehen, so wird wohl angenommen werden können, daß die Kalivorkommen von Kaluzs den Polen zufallen werden. Jedenfalls rechnen sie selbst damit sehr, wie aus ihrer Presse hervorgeht, in der Erörterungen über die mögliche und wahrscheinliche Ausnutzung der Kalivorkommen in Ostgalizien nicht ver-

einzelnt anzutreffen sind. Es entbehrt daher nicht des Interesses, zu untersuchen, was Polen von dem Vorkommen zu erwarten hat.

In den ostgalizischen Steinsalzbergwerken bei Steppnitz und Kaluzs ist bekanntlich seit langen Jahren das Vorkommen von Kalisalzen festgestellt worden. Die Kaligewinnung wurde bisher indessen nur in dem sogenannten ärarischen Bergwerk bei Kaluzs betrieben.

Die Meinungen über die Ausbeutefähigkeit des Vorkommens sind sehr verschieden. Einige Fachmänner, die die Verhältnisse an Ort und Stelle geprüft haben, äußern sich im negativen Sinne, andere dagegen vertreten die Ansicht, daß die Aufschlüsse immerhin zu einiger Hoffnung berechtigten,

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 258.

daß vor allem aber weitere Untersuchungsarbeiten systematisch durchgeführt werden müßten. Tatsache ist, daß die bis vor dem Kriege vorgenommenen Schürfungen keine Klarheit darüber brachten, ob für die Schaffung einer Kaliindustrie von nennenswertem Umfange die galizischen Vorkommen ausreichend sind oder nicht. Seinen Grund hat dies vor allem darin, daß die Bohrungen in staatlicher Regie und nur vereinzelt ausgeführt wurden. Der bisherige österreichisch-ungarische Fiskus hatte nämlich in erster Linie die Wahrung der Rechte des in Oesterreich bestehenden Kochsalzmonopols im Auge. Er sah die Gründung einer eigenen Kaliindustrie in Galizien deswegen nicht gerne, weil die galizischen Kalisalze gleichzeitig mit Steinsalz vergesellschaftet vorkommen und daher befürchten mußte, daß sein Monopol durchbrochen würde. Infolge dieses Verhaltens des Fiskus beteiligte sich die Privatindustrie nicht in nennenswerter Weise an der Klärung der geologischen Verhältnisse in Ostgalizien.

Im Jahre 1910 schritt dann eine Privatgesellschaft dazu, in Ostgalizien zwecks Aufindung von Kalisalzen Freischürfrechte zu erwerben. Diese Gesellschaft brachte in ihrer Gerechtsame zwei Bohrungen nieder, um den bestehenden Gesetzesbestimmungen zu genügen und die Abbaugerechtigkeit nicht zu verlieren. Die Bohrungen hatten kein befriedigendes Resultat. Außer dieser Gesellschaft erwarben noch andere Gesellschaften Schürfrechte, von denen bisher aber kein nennenswerter Gebrauch gemacht worden ist.

Von einer durchgreifenden geologischen Untersuchung Ostgaliziens auf Kalisalze kann also nicht gesprochen werden. Den Ergebnissen der bisherigen Untersuchungen kann kaum mehr als wissenschaftliches Interesse beigemessen werden. Bei den gegebenen Voraussetzungen ist es immerhin möglich, daß sich die Ergebnisse an der einen oder anderen Stelle günstiger gestalten können, wenn die Aussichten auch nicht besondere sind. Auch werden berechtigte Zweifel angebracht sein, ob Polen in seiner gegenwärtigen, wirtschaftlichen Lage Geld, Muße und die erforderlichen Fachleute haben wird, große systematische geologische Untersuchungen durchführen zu können.

Das Salzgebirge von Kaluzs weist einen Gehalt von Chloriden und Sulfaten des Kaliums und Magnesiums auf. Die Kalisalze finden sich in den oberen Tiefen als Sylvinit und Kainit vor. Man unterscheidet insgesamt vier Kalilager, die Gegenstand der Gewinnung sind oder, besser gesagt, gewesen sind, da sie zum Teil schon abgebaut worden sind.

Die Mächtigkeit des Kainitlagers schwankt zwischen 10 und 12 Meter; stellenweise geht sie bis 16 Meter hinauf. Das Lager ist folgendermaßen zusammengesetzt, wobei ausdrücklich bemerkt sei, daß es zu seinem überwiegend größten Teil bereits abgebaut worden ist:

	Im 1. Horizont %	Im 2. Horizont %
Schwefelsaures Kalium	20,23	19,53
Schwefelsaures Kalimagnesium	40,45	15,00
Chlormagnesium	11,03	10,34
Chlornatrium	27,24	27,53
Schwefelsaures Calcium	2,85	0,52
Wasser	15,02	16,90
Unlösliches	9,18	9,80

Die Mächtigkeit des ersten Sylvinitlagers beträgt im Durchschnitt etwa zwei Meter. Der Gehalt an Chlorkalium schwankt zwischen 25 und 60 pCt. Das zweite Sylvinitlager wurde 30 Meter unterhalb des Kainitlagers in 1,5 Meter Stärke mit etwa 12 pCt. Chlorkalium erschlossen; 80 Meter unter dem Hauptlager wurde dann noch ein drittes Sylvinitlager angetroffen, das 42 pCt. Chlorkalium enthält und aus zwei insgesamt 12,5 Meter mächtigen Partien besteht. Die Lager haben ausgesprochenes linsenförmiges Vorkommen; ihre Ausdehnung wird daher nur immer sehr beschränkt sein. Daß sie sich, wie die norddeutschen Vorkommen über größere Flächen erstrecken werden, ist nach den bisherigen geologischen Befunden nicht wahrscheinlich.

Ueber die Produktion liegen Zahlenangaben nur bis zum Jahre 1912 vor. Nach dieser Zeit ist aus den Gruben von Kaluzs auch gefördert worden. Bekannt ist es ja, daß während des Krieges die Russen während der zeitweiligen Besetzung von Galizien die Kaliproduktion in Galizien zu steigern bemüht waren. Besondere Ergebnisse scheinen die Bemühungen aber nicht gehabt zu haben.

Im nachstehenden bringen wir eine Tabelle über die Kalisalzförderung seit dem Jahre 1900:

Jahr:	Mengen:	Jahr:	Mengen:
1900	6 800	1907	8 300
1901	10 414	1908	12 800
1902	7 000	1909	14 000
1903	6 100	1910	16 500
1904	8 400	1911	20 000
1905	17 300	1912	20 560
1906	17 300		

Die Förderung zeigt also eine sehr schwankende Tendenz; die anscheinliche Steigerung im Jahre 1905 um das Doppelte, wie im Jahre vorher, hat ihren Grund in der Auffindung des zweiten Kalilagers, das im Jahre 1905 in Abbau genommen wurde. Aber bereits im übernächsten Jahre war die Förderung wiederum bis auf 8300 Tonnen zurückgegangen. Dieser Rückgang um die Hälfte spricht für die geringe Nachhaltigkeit des Lagers. Würde dieses in seiner Lagerung und Beschaffenheit dem ersten Lager nur etwas entsprochen haben, dann würde es zweifellos möglich gewesen sein, die Förderung mehrere Jahre hindurch auf eine allmählich steigende Höhe in der Herstellung von Kalisalzen zu erhalten. Im Jahre 1910 wurde das dritte Lager in Angriff genommen. Dies kennzeichnet sich in obiger Tabelle darin, daß im folgenden Jahre die Förderung auf 20 000 Tonnen

und im Jahre 1912 auf 20 566 Tonnen gebracht werden konnte. Es wäre nun interessant, die Entwicklung während der nächsten Jahre zu verfolgen; leider sind jedoch keine statistischen Angaben auffindbar, um es tun zu können. Immerhin kann angenommen werden, daß sich die Förderung bis zum Ausbruch des Weltkrieges um die Zahl 20 000 Tonnen bewegt hat.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß dem Kaluzser Vorkommen nur lokale Bedeutung beigemessen werden kann; es wird sich schwerlich jemals über diese entwickeln. Zeitigen Bohrungen nicht bessere Resultate, als die bisher bekannt gewordenen, so wird ihnen kaum mehr als wissenschaftliches Interesse beigemessen werden können. Daß die galizische Kaliindustrie auf dem Auslandsmarkte in nennenswerter und konkurrenzfähiger Weise in Erscheinung treten würde, ist nach den bisherigen Ergebnissen mehr wie unwahrscheinlich, womit nicht gesagt sein soll, daß sie es zu einer gewissen lokalen Bedeutung bringen kann.

B. 11 176.

Die japanische Schwefelsäurefabrikation als Exportindustrie.

Die Entwicklung der japanischen Schwefelsäureindustrie hat während der letzten zehn Jahre ganz erhebliche Fortschritte gemacht. Während sich die Produktion im Jahre 1910 noch unter 200 000 lbs bewegte und kaum 1½ Mill. Yen Wert erzielte, ist das Quantum in den folgenden zehn Jahren auf das mehr als Sechsfache und der Wert auf das fast Neunfache gestiegen. Diese Steigerung vollzog sich nach den Angaben der Mainnummer der japanischen Fachzeitschrift „The Yakugyo Shubo“ in folgendem Tempo:

	lb.	Yen
1912	218 460 500	2 118 960
1913	413 613 100	3 328 950
1914	472 905 000	3 004 220
1915	492 026 000	4 702 660
1916	781 425 520	10 844 860
1917	741 039 160	8 916 230
1918	1259 201 000	14 250 000

Aus diesen Ziffern ergibt sich, daß die japanische Schwefelsäureindustrie selbst im ersten Weltkriegsjahr einen schnellen Aufstieg genommen hat. Die Produktion 1914 übertraf diejenige des Vorjahres um 60 000 000 lbs im Werte von 320 000 Yen. Seit 1914, besonders von 1915/16 und 1917/18 waren ganz gewaltige Zuwachsziffern festzustellen. Dagegen ging von 1916/17 die Produktion um 40 000 000 lbs vorübergehend zurück.

Für das Jahr 1919 liegen noch keine vollständig zuverlässigen Zahlenangaben vor. Jedoch glaubt

man mit Recht annehmen zu können, daß die Produktionsziffer auf 1 300 000 000 lbs steigen wird.

Die japanische Schwefelsäureindustrie produziert heute bereits erheblich mehr, als der inländische Markt benötigt. Sie ist eine Exportindustrie geworden, die vor allem in den Jahren 1915 und 1916 eine Hochkonjunktur ersten Ranges erlebte. In welchem Maße sich die Ausfuhr japanischer Schwefelsäure seit 1914 entwickelt hat veranschaulichen die folgenden, der offiziellen Exportstatistik entnommenen Ziffern:

	kin	Yen
1914	3 386 760	140 348
1915	13 245 641	501 921
1916	25 008 955	1 517 617
1917	6 949 083	503 594
1918	5 862 000	408 450
1919	5354 092	436 178

Die starke Steigerung der Schwefelsäureausfuhr in den Jahren 1915 und 1916 ist vor allem auf den großen Mehrbedarf Rußlands zurückzuführen. Seit 1917 sind die Ausfuhrziffern recht erheblich zurückgegangen, jedoch haben sie den Stand von 1914 bei weitem noch nicht erreicht.

Die hauptsächlichsten Länder, nach denen Japan heute Schwefelsäure ausführt, sind China, Niederländisch-Indien, Straits-Settlements und Hongkong. Die 1916 ausgeführten Schwefelsäuremengen gingen zu 40 pCt. nach Rußland. Die russische Einfuhr an japanischer Schwefelsäure ist jedoch 1917 bereits auf 20 000 Yen, 1918 auf fast Null zurückgegangen. Als weitere Länder, in denen Japan in den letzten Jahren Schwefelsäure absetzte, erwähnt die amtliche Statistik Schweden, Siam, die Vereinigten Staaten, Hawaii und Aegypten. Der Wert der von Aegypten 1917 eingeführten japanischen Schwefelsäure betrug etwa 90 000 Yen, im Jahre 1918 sank er auf 80 000 Yen.

Der Export in japanischer Schwefelsäure nach Australien wird seit kurzem durch den neuen australischen Zolltarif außerordentlich empfindlich getroffen. In diesem Tarif sind insbesondere japanische Schwefelprodukte, Zündhölzer und Glaswaren mit so hohen Sätzen belastet, daß die Ausfuhr fast unlohnend wird. Zu diesen hohen Zollsätzen kommt ferner noch die Bestimmung, daß Waren, die auf fremden Schiffen in Australien eintreffen, einen Zusatzzoll von 5 pCt. zu entrichten haben. Man spricht es deshalb in Japan schon offen aus, daß der durch den Liniendienst der Nippon Yusen Kaisha bewilligte japanische Chemikalientransport nach Australien sehr empfindliche Einbuße erleiden wird.

Ende Mai war die Lage der japanischen Schwefelsäureindustrie wenig befriedigend. Nach einem Marktbericht aus Osaka weigerten sich die Fabriken, die gebotenen niedrigen Preise für Käufe zu akzeptieren, trotzdem die allgemeine Marktlage schwach war, indem sie auf die hohen Produktionskosten hinwiesen, die eine Herabsetzung der Preise nicht zuließe. Ueberhaupt litt der Absatz der japanischen Schwefelsäure im Mai unter der allgemeinen Krisenlage, die sich damals im japanischen Wirtschaftsleben als Rückwirkung der Ueberspekulation bemerkbar machte und die keine Kauflust hochkommen ließ.

B. 11 027.

Dr. N. Hansen.

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL U. VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Die Entwicklung der deutschen Aktiengesellschaften.

Im 1. Hefte der Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reichs 1920 ist mitgeteilt, daß die

Zahl der Aktiengesellschaften im Deutschen Reich Ende September 1909 5222 mit einem Gesamtaktienkapital von 14 737,3 Mill. M. sich an Zahl bis Ende Dezember 1919 auf 5714 mit einem Gesamtaktienkapital von 21 035,8 Mill. M. erhöhte. Hiernach ist in den zehn Jahren und drei Monaten, die seit der Erhebung von 1909 verfloßen sind,

eine Vermehrung der Gesellschaften um 492 oder um 9,4 pCt. eingetreten, wogegen das nominelle Aktienkapital sich um rund 6298,5 Mill. M. oder um 42,7 pCt. vermehrt hat. Die starke Zunahme des Aktienkapitals beruht nur zum kleinsten Teile auf dem Kapital neugegründeter Gesellschaften, das zum größeren Teile durch den Abgang aufgewogen wird, der infolge von Liquidationen, Konkursen oder Fusionen, von Verstaatlichungen oder aus anderen Gründen eintritt.

In der *chemischen Industrie* sind im Jahre 1919 4 Gesellschaften mit einem Nominalkapital von 1 050 000 M. neu gegründet; 1 Gesellschaft ist aufgelöst.

— 5 —

B. 11 199.

Selbstkostenberechnung.

Der vom Verein Deutscher Ingenieure, im Einverständnis mit dem Reichswirtschaftsministerium, im Februar 1918 gegründete **Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung** hat kürzlich eine Schrift:

„Richtige Selbstkostenberechnung als Grundlage der Wirtschaftlichkeit industrieller Unternehmungen“

herausgegeben. Das wichtige Problem der Selbstkostenberechnung wird in dieser Schrift (Preis 1,25 M.) eingehend behandelt; in ihr werden die Gefahren falscher und die Vorteile richtiger Selbstkostenberechnung an Beispielen aus der Praxis gezeigt und die Mittel und Wege zu möglichst allgemeiner Einführung richtiger Selbstkostenberechnung behandelt.

Weiter hat der Ausschluß für wirtschaftliche Fertigung einen „Grundplan der Selbstkostenberechnung“ (Preis 3,75 M.) aufgestellt. Hierin ist der Versuch gemacht, die allgemein gültigen und anerkannten Grundsätze der Selbstkostenberechnung herauszuarbeiten und in eine möglichst einfache und übersichtliche Form zu bringen. Dieser Grundplan kann als Unterlage für die Einrichtung der *Selbstkostenberechnung in Fabrikbetrieben* dienen. Vor allem jedoch soll der Grundplan die Bearbeitung der Selbstkostenberechnung in den einzelnen Industriezweigen erleichtern. Es ist gedacht, daß die verschiedenen Industriezweige prüfen, ob und wie weit die aufgestellten Grundsätze für den betreffenden Zweig anwendbar sind, in welcher Weise etwa sie geändert, erweitert oder ergänzt und dem betreffenden Zweig individuell angepaßt werden müssen. Zu diesem Zweck ist angeregt worden, in den einzelnen Industriezweigen *Fachausschüsse für Selbstkostenberechnung* zu bilden, die aus Angehörigen des betreffenden Industriezweigs und aus Mitgliedern des Selbstkostenausschusses beim A. f. w. F. bestehen könnten.

B. 11 178.

Ausland.

Belgien. Belgische Erzeugung an Natriumsulfat.

Der gesamte belgische Jahresbedarf an Natriumsulfat beträgt nach der „Industrie Chimique“ vom August 1920 90 000 t, wovon 80 000 t von den Glasfabriken und 10 000 t für die Fabrikation von Sulfiden, Sulfhydraten, Glaubersalz usw. verwandt werden. Da andererseits die Gesamterzeugung der belgischen Fabriken an Natriumsulfat 30 000 t nicht übersteigt, so muß der weitere Bedarf des belgischen Marktes in Deutschland oder England gekauft werden. Um einen weiteren Teil des belgischen Bedarfes im Inlande erzeugen zu können, hat der Aufsichtsrat der *SOCIÉTÉ DES CUIVRES, MÉTAUX ET PRODUITS CHIMIQUES D'HEMIXEM* beschlossen, gemeinsam mit der *SOCIÉTÉ DES VERRERIES DES HAMENDES* eine Natriumsulfatfabrik zu errichten.

Achu.

B. 11 191.

Die Lage der französischen Farbenindustrie.

Die Union des producteurs et des consommateurs pour le Développement de l'industrie des matières colorantes en France hat kürzlich einen Bericht veröffentlicht, dem folgende Mitteilungen entnommen sind:

Während der Zeit vom Juli bis Dezember 1919 hat die genannte Union alle Anstrengungen gemacht, um die französischen Verbraucher mit Farbstoffen zu versorgen, sei es durch Ankauf in Deutschland, sei es durch die Unterstützung der französischen Fabriken in Form von Beiträgen zur Entwicklung ihrer Industrie. Die *Ankäufe in Deutschland* geschahen direkt bei den Fabriken oder auf Grund der deutschen Lieferungsverpflichtungen. Der Vertrag von Versailles verpflichtete Deutschland, den Alliierten auf die Dauer von fünf Jahren die Hälfte seiner Farbstoffvorräte und ein Viertel seiner Produktion auszuliefern. Verschiedene Umstände haben das Inkrafttreten des Friedensvertrages verzögert und die Union gezwungen, bei Deutschland direkt einzukaufen. Von Juli bis Dezember hat die Union unter Ausschluß des Zwischenhandels von Deutschland insgesamt 1093 Tonnen Farbstoffe bezogen. Die Hausbewegung, die seit dem Waffenstillstand auf alle Produkte übergreifen hat, beeinflusste auch die Preise für die Farbstoffe, aber die Union konnte sich nicht auf lange Verhandlungen einlassen, weil die Verbraucher die Waren dringend benötigten und sich nicht anderweitig versorgen konnten. Man erlangte aber von den deutschen Fabriken die Zusage, daß sie auf Fakturierung in Schweizer Franken verzichteten und den französischen Franken verrechnen wollten, was angesichts des ständigen Steigens des Schweizer Frankens lebhaft begrüßt wurde. Der Verkaufspreis wurde so niedrig wie möglich gehalten und die Verteilung geschah in möglichst gerechter Würdigung der Bedürfnisse eines jeden einzelnen Verbrauchers. In erster Linie wurde jedoch das Industriegebiet von Roubaix und Tourcoing berücksichtigt, wie aus folgender Tabelle hervorgeht:

Norddepartement . .	323 000	Kilo
Elsaß	42 000	„
Paris	51 000	„
Lyon	31 000	„
Rouen	29 000	„
Vogesen	37 000	„
Diverse Bezirke . . .	71 000	„

Die Verschleppung des Inkrafttretens des Versailleser Vertrages hatte für die französischen Farbenverbraucher die *verhängnisvollsten Folgen*, weil die deutschen Farben zu spät geliefert werden konnten, um den Bedarf an Farben in Frankreich rechtzeitig decken zu können.

Aus dem Gesagten ist es erklärlich, daß man in Frankreich Wert darauf legt, bald wieder in Besitz eigener Farbenfabriken zu kommen.

D. B. Z.

B. 11 134.

Amerikanische Kalierzeugung.

Der Rückgang der amerikanischen Kalierzeugung ergibt sich deutlich aus dem folgenden Bericht des „Chemical Trade Journal“ für die Produktionsperiode von 1919:

Die Erzeugung der 73 amerikanischen Kaliegesellschaften betrug 1919 110 309 kleine tons Rohsalze mit einem Gehalt von 30 803 t K_2O im Werte von 1 578 000 £. Im ersten Quartal des laufenden Jahres wurden nur noch von 43 Firmen 42 008 t Rohsalze mit einem Gehalt von 11 969 t K_2O im Werte von 548 000 £ hergestellt. 1918 hatten noch 128 Fabrikationsanlagen mit einer Produktion von 207 686 t Rohmaterial mit einem Gehalt von 54 803 t

K₂O. Im Jahre 1917 waren die meisten Anlagen für einen Teil des Jahres, einige sogar für den größeren Teil geschlossen. An Stelle der ausbleibenden Einfuhr ausländischer Kalisalze gelangte das gelagerte Material zum Verkauf, so daß einige Betriebe wenigstens vom Herbst ab die Arbeit wieder aufnehmen konnten. 1919 stellten sechs Betriebe Kali aus natürlicher Lauge her, wobei sie eine Ausbeute von 11 293 t K₂O erhielten. Im ersten Quartal 1919 wurde von fünf Betrieben durch Verarbeitung natürlicher Lauge 4,104 t gewonnen. Die Kaligewinnung aus Zementöfen erzielte 1920 fast genau denselben Ertrag wie 1919, war also nicht gestiegen. Im ersten Abschnitt 1920 waren an dieser Fabrikation nur 7 gegen 13 im Vorjahre beteiligt.

Achu.

B. 11 186.

Ausnutzung von Kieferbaumstümpfen für die Holzdestillation in Amerika.

Nach dem „Manchester Guardian Commercial“ vom 4. September 1920 hat die HERCULES POWDER COMPANY in Wilmington, Del., von der J. J. NEWMAN LUMBER COMPANY in Hattiesburg das Erwerbsrecht für alle Kieferbaumstümpfe auf einer Abholzungsfläche von ungefähr 75 000 acres gekauft. Auf diese Weise gelangen Millionen von Kiefernstümpfen, die bisher als praktisch wertlos angesehen wurden, in der Holzdestillationsanlage, die die HERCULES POWDER COMPANY zurzeit in Hattiesburg baut, zur Verwertung. Sie werden vornehmlich auf Terpentin, Kiefernöl und Holzkohle verarbeitet werden.

Achu.

B. 11 1

Bauxitförderung im Süden der Vereinigten Staaten 1917.

Nach dem „Engineering and Mining Journal“ vom 7. August 1920 stellt die Bauxitindustrie einen Hauptzweig der Bergwerksindustrie in den südlichen Vereinigten Staaten dar. Die Hauptquellen sind in Mittel-Arkansas, Nordwest- und Zentral-Georgia, Nordost-Alabama und Südost-Tennessee gelegen. In diesen Gebieten wurde 1917 eine Gesamtmenge von 568 690 großen t Erz gefördert. Von dieser Menge gingen 1917 55 pCt. in Aluminium über, 13 pCt. wurden in der Fabrikation von Aluminiumsalzen für Wasserreinigungen, Färberei und Gerberei, 19 pCt. in der Schleifmittelfabrikation und 3 pCt. für die Herstellung von feuerfestem Material verwandt.

Achu.

B. 11 180.

Zunehmender Phosphatverbrauch der Vereinigten Staaten.

Nach dem „Engineering and Mining Journal“ vom 7. August 1920 steigerte sich der Phosphatverbrauch der Vereinigten Staaten von 1 744 713 t 1913 auf 2 347 305 t 1918. In der gleichen Zeit ging die Ausfuhr von 1 365 598 t auf 1 434 55 t zurück. Die Erzeugung der Vereinigten Staaten betrug in den genannten Jahren 3 111 221 bzw. 2 490 760 t. Die ersten verlässlichen Ziffern über die amerikanische Phosphatförderung stammen aus dem Jahre 1874. Sie betrug 122 790 t, wovon 70 546 t ausgeführt und 52 244 t im Inlande abgesetzt wurden. Förderung, Ausfuhr und inländischer Verbrauch für die Jahre 1913 bis 1918 waren die folgenden:

	Förderung	Ausfuhr	inländischer Verbrauch
1913	3 111 221	1 366 508	1 744 713
1914	2 734 043	964 114	1 769 929
1915	1 835 667	253 421	1 582 246
1916	1 982 385	243 678	1 738 707
1917	2 584 287	166 358	2 417 829
1918	2 490 760	143 455	2 347 305

B. 11 181.

Neuseeland. Errichtung einer Kauri-Oel-Anlage in Neuseeland.

Nach dem „Journal of Commerce“, New York, hat die erste Oel-Extraktionsanlage aus Kauriharz oder „Pukau“ jüngst ihren Betrieb in Redhill aufgenommen. Ihre Leistungsfähigkeit ist auf 4500 Gallonen Oel wöchentlich berechnet. Es werden erhalten Motorenbenzinstoff, ein wertvolles Solventöl, ein Terpentinersatz und Farben- und Firnisöle. Das Extraktionsverfahren des Oels ist dem der Destillation aus Schiefer sehr ähnlich, übrigens sollen Rinde, Zweige und Wurzeln des Kauribaums 110 Gallonen Oel pro Tonne, d. h. mehr als das Harz selbst, zu liefern vermögen. Man mißt dem Oelextraktionsverfahren aus „Pukau“ eine solche Bedeutung bei, daß man glaubt, daß sie binnen kurzem zu einem der wichtigsten Fabrikationszweige Neuseelands werden wird.

Achu.

B. 11 030.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Ausland.

Großbritannien. Ein- und Ausfuhr an Chemikalien im April und Mai 1920¹⁾.

April.

Der Wert der britischen Ausfuhr überschritt im April die im Januar erreichte Höhe. Er betrug 106 252 000 £ gegen 103 700 000 £ im vorhergehenden Monat und 58 483 000 £ im April 1919. Die Einfuhr war dagegen die niedrigste seit November 1919. Sie hatte einen Wert von 167 154 000 £ gegen 176 648 000 £ im März 1920 und 112 066 000 £ im April 1919. Einfuhr und Ausfuhr an Chemikalien und verwandten Produkten zeigen eine starke Steigerung gegenüber dem entsprechenden Monat des Vorjahres, bleiben jedoch unter der Höhe des vorhergehenden Monats. Die Ausfuhr an Chemikalien, Drogen, Farbstoffen und Farben bewertete sich auf 2 097 000 £ gegen 3 200 000 £ im März 1920 und 2 488 000 £ im April 1919. Der Wert der Einfuhr betrug 2 789 000 £ gegen 2 900 000 £ im März 1920 und 1 303 000 £ im April 1919. Im nachstehenden ist die Steigerung der Ein- und Ausfuhrziffern vom April 1919 zum April 1920 angegeben. Die Einfuhr an Weinsäure erhöhte sich von 949 cwt im April 1919 auf 2183 cwt im April 1920; Ammoniumsulfat von 5486 t auf 7609 t; Rohglycerin von 202 cwt auf 9654 cwt; destilliertem Glycerin von 6223 cwt auf 8567 cwt; Kaliumchromat und -bichromat von 188 cwt auf 2371 cwt; Natriumcarbonat (einschließlich Kristallsoda, calcinierter Soda und Natriumbicarbonat) von 248 023 cwt auf 356 658 cwt; kaustischer Soda von 43 632 cwt auf 72 831 cwt; Natriumsulfat von 15 152 cwt auf 182 816 cwt; anderen Natriumverbindungen von 33 213 cwt auf 79 650 cwt und nicht bezeichneten Chemikalien (dem Werte nach von) 422 508 £ auf 564 957 £. Von größeren Posten zeigte nur Schwefelsäure, Chlorkalk, Kupfersulfat und Natriumchromat und -bichromat einen Rückgang in der Ausfuhr gegenüber April 1919.

Die Einfuhr von Essigsäure erhöhte sich von 188 t auf 491 t; Weinsäure von 1920 cwt auf 4879 cwt; Bleichmitteln von 0 auf 1368 cwt; Borax von 630 cwt auf 2000 cwt; Nickeloxyd von 0 auf 15 570 cwt; Salpeter von 6400 cwt auf 23 595 cwt; Kaliverbindungen („anderen Sorten“) von 23 934 £ auf 177 178 £ und unbezeichneten Chemikalien von 289 026 £ auf 620 197 £. Die Einfuhr von Calciumcarbid fiel von 81 800 cwt im April 1919 auf 41 400 cwt im April 1920.

¹⁾ Vorberichte s. Chem. Ind. lfd. Jahrg., S. 220, 266.

Mai.

Die Ausfuhr des Vereinigten Königreichs hatte im Mai 1920 einen Wert von 119 319 000 £ gegen 106 252 700 £ im April 1920 und 64 345 000 £ im Mai 1919. Die Einfuhr zeigte dagegen eine neue Abnahme. Sie bewertete sich auf 166 334 000 £ gegen 167 154 000 £ und 135 612 000 £ im Mai 1919. Die Ausfuhr in Chemikalien, Drogen, Farben und Farbstoffen zeigte mit einem Wert von 3 463 000 £ eine Zunahme von 466 000 £ gegen April 1920 und von 1 173 000 £ gegen Mai 1919. In der Einfuhr von ausländischen Chemikalien ist ein weiterer Rückgang zu vermerken. Sie hatte einen Wert von 2 501 000 £ gegen 2 789 000 £ im Vormonat und 1 559 000 £ im Mai 1919. Die Ausfuhr von Schwefelsäure stieg von 1301 cwt im Mai 1919 auf 7224 cwt; Weinsäure von 1061 cwt auf 2105 cwt; Ammoniumchlorid von 281 t auf 769 t; Ammoniumsulfat von 2965 t auf 7111 t; Chlorkalk von 44 711 cwt auf 51 908 cwt; Rohglycerin von 661 cwt auf 26 044 cwt; destilliertem Glycerin von 3862 cwt auf 8283 cwt; Kaliumchromat und -bichromat von 1071 cwt auf 2087 cwt; Kaliverbindungen („anderen Sorten“) von 3643 £ auf 39 710 £; kausischer Soda von 44 025 cwt auf 107 341 cwt; Natriumchromat und -bichromat von 3806 cwt auf 5523 cwt; Natriumsulfat von 33 076 cwt auf 164 572 cwt; Natriumverbindungen („anderen Sorten“) von 45 948 cwt auf 107 573 cwt; nicht bezeichneten Chemikalien von 376 802 £ auf 666 482 £. Die einzigen bemerkenswerten Reduktionen traten in der Ausfuhr von Kupfersulfat von 4797 t auf 1402 t und von Soda (einschließlich calcinierter und Krystalsoda und Natriumbicarbonat) von 445 948 cwt auf 413 436 cwt ein.

Die Einfuhr von Essigsäure erhöhte sich von 222 t auf 541 t; Weinsäure von 985 cwt auf 5708 cwt; Bleichmitteln von 130 cwt auf 2691 cwt; Kaliverbindungen („anderen Sorten“) von 19 273 £ auf 117 028 £; Natriumverbindungen („anderen Sorten“) von 3705 cwt auf 32 231 cwt und dem Werte nach von 14 237 £ auf 97 104 £; Weinstein von 858 cwt auf 4361 cwt und unbekannten Chemikalien von 331 188 £ auf 434 051 £.

Dr. Fr.

B. 11 215.

Italien. Preisfestsetzung für sizilischen Schwefel.

Nach dem „Chemical and Metallurgical Engineering“ vom 4. August 1920 sind durch Erlaß des italienischen Ministeriums für Industrie, Handel und Arbeit Höchstverkaufspreise für verschiedene Sorten von rohem und raffiniertem sizilischen Schwefel mit rückwirkender Kraft vom 1. Mai festgesetzt. Für die vier Seehäfen Catania, Licata, Porto Empedocle und Termini Imerese sind als Höchstpreise für 100 kg folgende festgesetzt:

Schwefel in bearbeitetem Zustande:	Lire pro 100 kg
raffiniert in Kuchen	84,26
raffiniert in Stangen	87,26
reiner, sublimiert	108,62
roher, gemahlen	77,46
raffiniert und gemahlen:	
Gehalt:	
von 60—65 pCt.	96,90
„ 65—70 „	98,35
„ 70—75 „	99,98
raffiniert und geschmolzen:	
Gehalt:	
von 75—80 pCt.	101,55
„ 80—85 „	103,67
„ 85—90 „	105,66

Die Höchstpreise für Schwefelerz sind für 100 kg fab am Verschiffungspunkt und ausschließlich der

Säcke durch den gleichen Erlaß wie folgt festgesetzt: Schwefelgehalt des Erzes:

	Lire pro 100 kg
von 25—30 pCt.	21,85
„ 30—35 „	25,15
„ 35—40 „	28,45
„ 40—45 „	31,75
„ 45—50 „	35,05
Achv.	B. 11 205.

Frankreich. Französische Preise für Zwischenprodukte und Farbstoffe 1913 und 1920.

„L'Industrie Chimique“ vom August 1920 enthält in einem Aufsatz über die Industrie der künstlichen Farbstoffe eine Gegenüberstellung der französischen Preise für Zwischenprodukte und Farbstoffe in den Jahren 1913 und 1920. Der Preis der Zwischenprodukte war für 1920 gegen 1913 pro kg in Francs: Für Anilin 13 gegen 1; Beta-Naphthol 15 gegen 1,10; Paranitranilin 35 gegen 1,65 und Hydro-sulfit 31 gegen 3. Die Preisschwankungen für Farbstoffe sind aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	Preis pro kg in Francs:			
	1913	1916	1917	1920
Orange II	2	9	13	34,50
Ponceau	2	16	25	31,70
Carmin-Blau	3,25	35	40	67
Tartrazin	6	28	35	68,35
Methyl-Violett 8	58	70	—	59
Indigo 20 pCt.	1,60	—	—	25
Achv.				B. 11 192.

Vereinigte Staaten von Amerika. Kapitalien der United Drug Company und der englischen Boots-Companies.

Zu der Fusion der amerikanischen United Drug Company mit der englischen Boots-Companies gibt der „Chemist and Druggist“ vom 19. Juni 1920 interessante Angaben über die Kapitalien der beiden Gesellschaften. Die amerikanische United Drug Company, die durch ihr System der „Rexall“-Verkaufsräume bekannt geworden ist, existiert in der heutigen Form seit 1915, wo sie infolge eines Zusammenschlusses mit der RIKER & HEGEMAN-COMPANY gebildet wurde. Sie besitzt jetzt ein Kapital von 45 000 500 \$. Vor 1916 bestand die UNITED DRUG COMPANY als Gesellschaft seit 1911. Der Zusammenschluß mit RIKER & HEGEMANN hat die Einnahmen annähernd verdoppelt und seit diesem Zeitpunkt hat eine größere Geschäftsausdehnung wie je zuvor stattgefunden. Die nachstehende Uebersicht gibt einen Einblick in die Geschäftsergebnisse der gegenwärtigen Gesellschaft:

Jahr	Netto- verkäufe \$	Rein- gewinn \$	Dividende %	Angehäufte Ueber- schüsse \$
1916	33 405 900	2 014 800	—	2 014 800
1917	40 416 300	3 156 000	5	2 724 100
1918	51 028 300	4 240 500	5	4 824 900
1919	58 338 800	5 275 000	7	5 258 900

Die Gesellschaft hat über 200 Kleinverkaufsstellen in den Vereinigten Staaten, die Verkäufe im Betrage von 28 795 000 \$ im letzten Jahr tätigten. In England besitzt die UNITED DRUG COMPANY eine Verkaufszentrale in Liverpool und über 800 Agenturen in verschiedenen Teilen des Landes.

Demgegenüber besitzen die fünf Boots-Gesellschaften ein zugelassenes Gesamtkapital von 3 450 000 £ und ein eingezahltes von 3 025 000 £. Die Reserven betrugen am 31. März 1919 annähernd 500 000 £. Außer diesen bestehen mehrere Tochtergesellschaften, darunter die BOOTS BRITISH FINE

CHEMICALS LTD., die am 28. Februar 1920 it meinem Kapital von 125 000 £ eingetragen wurde.

Die fünf Boots-Gesellschaften sind folgende: BOOTS' PURE DRUG COMPANY, LTD.; BOOTS CASH CHEMISTS (EASTERN) LTD.; BOOTS CASH CHEMISTS (WESTERN) LTD.; BOOTS CASH CHEMISTS (LANCASHIRE) LTD.; BOOTS CASH CHEMISTS (SOUTHERN) LTD. Die älteste derselben ist die BOOTS PURE DRUG CO. LTD., die am 7. November 1888 gegründet wurde und ein zugelassenes Kapital von 1 500 000 £ und ein eingezahltes Kapital von 1 410 000 £ hat. Die am 24. April 1892 unter dem Namen BOOTS LIMITED gegründete BOOTS CASH CHEMISTS (EASTERN) LTD. besitzt ein zugelassenes Kapital von 300 000 £ und ein eingezahltes von 280 000 £. Die am 29. März 1897 gegründete BOOTS CASH CHEMISTS (WESTERN) LTD. hat ein zugelassenes Kapital von 500 000 £, wovon 467 000 £ eingezahlt sind. Die BOOTS CASH CHEMISTS (LANCASHIRE) LTD., gegründet 19. Juli 1899, hat ein zugelassenes Kapital von 450 000 £, davon sind 353 000 £ eingezahlt. Die am 1. April 1901 gegründete BOOTS CASH CHEMISTS (SOUTHERN) LTD. verfügt über ein zugelassenes Kapital von 700 000 £, wovon 615 000 £ eingezahlt sind.

Achu.

B. 11 206.

Vereinigte Staaten von Amerika. Wert der amerikanischen Farbensaufuhr 1919.

Nach dem „Journal of Industrial and Engineering Chemistry“ vom Juni 1920 belief sich der Wert der Anilinfarbensaufuhr der Vereinigten Staaten im Kalenderjahr 1919 auf 10 724 071 \$. Der größte Abnehmer war Japan. Ihm folgen der Reihe nach China, Britisch Indien und Kanada. Nachstehend sind die wichtigeren Länder, nach denen die Vereinigten Staaten Farben und Farbstoffe ausführen, mit dem Wert der gesamten Farbensaufuhr dorthin aufgeführt:

Ausfuhrland	Anilinfarben	Campesche- holzextrakt	Andere Farben
	\$	\$	\$
Frankreich	127 059	596 042	229 689
Griechenland	51 530	7 100	19 257
Italien	269 130	58 716	180 359
Holland	26 284	21 735	9 104
Norwegen	13 663	1 300	7 303
Portugal	70 296	2 319	36 063
Rußland	8 570	—	—
Spanien	535 383	189 349	84 544
Schweden	22 694	8 584	15 708
England	413 700	271 562	345 933
Kanada	1 015 334	119 871	1 008 892
Mexiko	467 806	17 438	230 359
Kuba	28 834	553	38 686
Argentinien	468 459	8 552	186 798
Bolivien	25 444	186	333
Brasilien	773 449	38 341	246 812
Chile	124 242	6 374	38 950
Kolumbien	35 245	2 176	23 691
Aequador	31 530	615	9 941
Peru	136 813	6 595	34 440
Uruguay	42 747	2 075	35 210
China	1 609 060	370	519 283
Venezuela	13 909	1 117	7 835
Britisch Indien	562 244	4 329	256 849
Holländisch West- indien	137 265	68	12 347
Französisch Ost- indien	48 168	—	11 141
Hongkong	228 788	—	76 281
Japan	2 151 191	42 606	1 002 753
Australien	130 985	10 015	76 672
Philippinen	41 796	1 501	42 093
Britisch Südafrika	33 153	1 258	5 836

Achu

B. 11 143.

AUSSTELLUNGEN UND MESSEN.

Eine chemisch-technische Messe in Berlin.

Das Ausstellungs- und Messe-Amt der Deutschen Industrie weist darauf hin, daß die für Ende Oktober in Berlin geplante chemisch-technische Messe, die sich auch als „Allgemeine deutsche Messe für den Einzelhandel in Apothekerwaren, Drogen, Chemikalien, Parfümerien, Seifen und verwandten Artikeln“ bezeichnet, von maßgebenden Fachkörperschaften als völlig überflüssig abgelehnt wird. Das Verhalten der Messeleitung steht im Widerspruch mit der allgemeinen Forderung, daß Messen und Ausstellungen als gemeinnützige Veranstaltungen durchgeführt werden müssen. Wenn auch das Ausstellungs- und Messe-Amt im Interesse der für die Messe gewonnenen Aussteller von einer Warnung vor dem Unternehmen absieht, so ist es doch geboten, bei diesem Anlaß erneut zu betonen, daß Körperschaften, die durch Ausstellungs- oder Messeunternehmer mit derartigen Plänen befaßt werden, sich vor Abschluß irgendwelcher Vereinbarungen mit dem Ausstellungs- und Messe-Amt der Deutschen Industrie, Berlin NW 40, Hindersinstraße 2, in Verbindung setzen sollten.

A. u. M. A.

B. 11 188.

VEREINE, VERSAMMLUNGEN, WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE.

Ausland.

Großbritannien. Britische industrielle Forschungsgesellschaften.

Nach dem „Chemical Trade Journal“ vom 28. August 1920 ist die Liste derjenigen britischen Forschungsgesellschaften, deren Statuten von der Abteilung für wissenschaftliche und industrielle Forschung als mit den von der Regierung für die Förderung der industriellen Forschung niedergelegten Bedingungen übereinstimmend erachtet werden, neuerdings herausgegeben worden. Sie umfaßt die folgenden Gesellschaften: The British Empire Sugar Research Association; the British Iron Manufacturers' Research Association (Atlantic Chambers, Brazenose Street, Manchester); the British Photographic Research Association; the Research Association of British Motor and Allied Manufacturers; (39 St. James Street, London, SW 1); the British Scientific Instrument Research Association; (25 Russell Square, W.C. 1); the British Portland Cement Research Association; the Research Association of British Rubber and Tyre Manufacturers; the Glass Research Association; the British Nonferrous Metals Research Association; the British Refractories Research Association and the Scotch Shale Oil Scientific and Industrial Research Association.

Achu.

B. 11 211.

Vereinigte Staaten von Amerika. Ein Laboratorium für Tieftemperatur-Arbeiten.

Nach dem „Chemical and Metallurgical Engineering“ vom 4. August 1920 wird augenblicklich in Washington im Anschluß an die vom Bureau of Mines ausgeführten Heliumuntersuchungen ein Laboratorium für das Studium der Tieftemperaturen errichtet. Die Kosten für den Bau und die Arbeiten werden aus öffentlichen Mitteln bestritten. Die Arbeiten in dem neuen Laboratorium stehen unter Leitung von R. B. MOORE, dem Chefchemiker des Bureau of Mines.

Achu.

B. 11 189.

BIBLIOGRAPHIE.

Neu erschienene Bücher.

Mitgeteilt von der

Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW.

Hendschel's Telegraph. *Nordwest.* Kursbuch f. Nordwest-Deutschland, Skandinavien, Holland, Belgien. Nach amtll. Quellen bearb. April 1920. (XXXII, 264 S.). 8°. Frankfurt (Main), EXPEDITION V. HENDSCHELS TELEGRAPH. 6 M.
— *Telegraph Südwest.* Kursbuch f. Rheinland, Hessen, Hessen-Nassau, Pfalz, Baden, Württemberg, Bayern. Nach amtll. Quellen bearb. Ausgegeben April 1920. (XXXVII, 174 S.). 8°. Frankfurt (Main), EXPEDITION V. HENDSCHELS TELEGRAPH. 4 M.

Holleman, A[rnold] F[rederik], Prof. Dr.: *Lehrbuch d. Chemie.* Autor. deutsche Ausg. Lehrbuch d. anorgan. Chemie f. Studierende an Universitäten u. techn. Hochschulen. 16., verb. Aufl. Mit zahlr. Fig. (u. 2 [1 farb.] Taf.). (XII, 476 S.). Gr. 8°. Berlin 1920, VEREINIGUNG WISSENSCHAFTL. VERLEGER. Hlwbd. 28 M.

Küster J., F[rdr] W., Prof. Dr.: *Logarithmische Rechen tafeln f. Chemiker, Pharmazeuten, Mediziner u. Physiker.* Begr. v. Küster. Für d. Gebrauch im Unterrichtslaboratorium u. in d. Praxis berechnet u. m. Erläut. vers. Nach d. gegenwärt. Stande d. Forschung bearb. v. Prof. Dr. A[lfred] Thiel. 22., verm. u. verb. Aufl. (119 S.). 8°. Berlin 1920, VEREINIGUNG WISSENSCHAFTL. VERLEGER. 10 M.; geb. 13,50 M.

Lehrbuch f. Aspiranten d. Pharmazie. Hrsg. im Auftrage d. Wiener Apotheker-Hauptgremiums, d. allgemeinen österreich. Apothekervereins u. d. österreich. pharmazeut. Gesellschaft. In 5 Bdn. 2. Bd. Lex. 8°. Wien, BUCHDR. U. VERLH. C. FROMME.

Mossler, Gustav, Reg.-R. Priv.-Doz. Dr.: *Chemie.* Nach weil. Hofr. Prof. Dr. Ernst Ludwig neu bearb. Mit 26 in d. Text gedr. Abb. (u. 1 farb. Taf.). 3. Aufl. (XVI, 568 S.) '20. (2. Bd.) 28.— M.

Lübeck, O., Oberlehr.: *Chemie.* 6. Aufl. Mit 16 Abb. (39 S.). Lex. 8°. Strelitz o. J., POLYTECHN. VERLAG M. HITTENKOPFER. 3 M.

Mäier, Bernh., Ober-Postkassenbuchh.: *Bargeldlos.* Lhre u. Anwendung nebst e. eingehenden Erläut. d. Scheckgesetzes vom 11. März 1908 u. e. Anh.: Wie schütze ich mich vor Schaden bei Wertpapieren, Kriegsanleihen? Wie verwerte ich meine Zinsscheine? (VII, 104 S.) gr. 8°. Konstanz 1920. Drucker: Buchdr. Preßverein. — (Konstanz, Selbstverlag.) 2 M.

— *Das Indossament u. d. Klauseln.* Rechtsgrundlage, Rechtswirkung u. prakt. Anwendung. (S. 65—83.) Gr. 8°. Ohne Ort (Konstanz) o. J. Selbstverlag. S.-A. a. Bargeldlos. 1,50 M.

— *Der Postscheckverkehr,* erläut. an prakt. Musterbeispielen. (VII, 108 S. m. 2 Karten.). Gr. 8°. Konstanz, Drucker: Buchdr. Preßverein. — (Konstanz, Selbstverlag.) 2 M.

— *Wie schütze ich mich vor Schaden bei Wertpapieren, Kriegsanleihen?* Wie verwerte ich meine Zinsscheine? Prakt. Winke u. Ratschläge. (16 S.). Gr. 8°. Ohne Ort (Konstanz) o. J., Selbstverlag. S.-A. Bargeldlos. 1,50 M.

Meier's Adr[Buch d. Exporteure.] (In 3 Abt.) 9. Aufl. 1920/21. (1. Abt. 220 S.). 8°. Hamburg (Alsterdamm 2), RUD. DUDY. — (Leipzig, G. HEDELER.) Für vollst. 44 M.

Paul, Thdr., Geh.-Reg.-R. Prof. Dr.: *Das Studium d. Lebensmittelchemie nach d. Kriege.* Beitrag z. Wiederaufbau d. deutschen Lebensmittelindustrie. (Mitteilung aus d. Laboratorium f. angewandte Chemie an d. Universität München. (11 S.). 8°. Leipzig o. J. VERLAG F. ANGEWANDTE CHEMIE. S.-A. a. d. Zeitschrift f. angewandte Chemie. Jg. 1919. 2 M. B. 11 043 c.

INHALT.

	Seite
Vereins-Angelegenheiten: Aus den Verhandlungen der 42. Hauptversammlung . . .	407
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands: Verbindlichkeitserklärung des Angestellten tarifs . . .	411
Mitteilungen der Außenhandelsstelle Chemie: Unterausschüsse „Chlormagnesium und Bittersalze“ . . .	411
Artikel: Polens Kaliindustrie. Von Dr. Fr. Wiessner, Berlin . . .	412
Die japanische Schwefelsäurefabrikation als Exportindustrie . . .	414
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: <i>Chemische Industrie.</i> Deutsches Reich: Die Entwicklung der deutschen Aktiengesellschaften. Selbstkostenberechnung. Ausland: Belgien: Belgische Erzeugung an Natriumsulfat. Die Lage der französischen Farbenindustrie. Amerikanische Kalierzeugung. Ausnutzung von Kieferbaumstümpfen für die Holzdestillation in Amerika. Bauxitförderung im Süden der Vereinigten Staaten 1917. Zu-	

	Seite
nehmender Phosphatverbrauch der Vereinigten Staaten. Neuseeland: Errichtung einer Kauri-Öl-Anlage in Neuseeland . . .	414
<i>Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen.</i> Ausland: Großbritannien: Ein- und Ausfuhr an Chemikalien im April und Mai 1920. Italien: Preisfestsetzung für sizilischen Schwefel. Frankreich: Französische Preise für Zwischenprodukte und Farbstoffe 1913 und 1920. Vereinigte Staaten von Amerika: Kapitalien der United Drug Company und der englischen Boots-Companies. Wert der amerikanischen Farbensaufuhr 1919. . . .	415
<i>Ausstellungen und Messen.</i> Eine chemisch-technische Messe in Berlin . . .	417
<i>Vereine, Versammlungen, wissenschaftliche Institute.</i> Ausland: Großbritannien: Britische industrielle Forschungsgesellschaften. Vereinigte Staaten von Amerika: Ein Laboratorium für Tiefentemperatur-Arbeiten . . .	417
Bibliographie . . .	418

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W8.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

herausgegeben vom

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

XXXXIII. Jahrgang.

13. Oktober 1920.

Nr. 40 (928).

MITTEILUNGEN

DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE.

Berichterstatter: Dr. OBERHEIDE, Berlin.

Bewilligungsurkunden.

Unter Hinweis auf die Notiz „Neue Bewilligungsurkunden für Ein- und Ausfuhr“ in Nr. 33/34 der „Chemischen Industrie“ vom 25. August d. J. wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß ab 15. Oktober d. J. nur noch die Benutzung der neuen einheitlichen Bewilligungsurkunden gestattet ist.

B. 11 264.

Nebenausschuß „Drogen“.

In der Sitzung des Nebenausschusses „Drogen“ am 23. September d. J. in Hamburg wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

Von der Liste der einfuhrverbotenen Produkte sind zu streichen *Faba calabricae* und *Folia boldo*. Die bisherige Bestimmung über *Radix rhapontica* (österreich. Rhabarber) bleibt in Kraft, außerdem wird ein Einfuhrkontingent für veterinäre Zwecke bis zur nächsten Sitzung festgesetzt. Die Einfuhr von *Insektenpulver* bleibt vorläufig verboten. Das in der letzten Sitzung festgesetzte Ausfuhrkontingent

für *Herba belladonnae* und *Radix belladonnae* wird auch für die Zeit bis zur nächsten Sitzung beibehalten. Weiterhin wurden für *Cortex frangulae*, *Fructus anisi*, *Radix althaeae*, *Radix filicis* und *Semen colchici* Ausfuhrkontingente bis zur nächsten Sitzung festgelegt. *Spermaceti* und *Mohnköpfe* unterliegen laut Mitteilung des R. K. der Zuständigkeit der Außenhandelsnebenstelle Drogen. B. 11 265.

Unterausschuß Carbid.

Die 3. Sitzung des Unterausschusses Carbid fand am 29. September d. J. in den Räumen der Außenhandelsstelle in Berlin statt. Ein Antrag des deutschen Großhandels auf Einräumung eines weiteren Vertretersitzes im Unterausschuß wurde nach eingehender Debatte abgelehnt.

Laut Beschluß der Versammlung ist die *Einfuhr* von 3000 t Carbid bis zum 31. Dezember 1920 zu gestatten, unter der Voraussetzung, daß gewisse Preissetzungen innegehalten werden. Die Einfuhrlaubnis ist nur an direkte Verbraucher oder an Händler, die einen wirklichen Verbraucher nachweisen, zu erteilen. Die Einfuhr kann versagt werden, wenn sich das deutsche Syndikat bereit erklärt, zu dem gleichen Preise zu liefern.

Die *Ausfuhr* soll wie bisher gehandhabt werden.

B. 11 266.

Die technische Verwertung des schwäbischen Posidonienschiefers und seine wirtschaftliche Bedeutung.

Von
Prof. Dr. G. Grube, Stuttgart.

Unter den minderwertigen Brennstoffen, deren technische Ausnutzung bald nach Beginn des Weltkrieges, als der Mangel an festen Brennmaterialien sowie an Heiz-, Treib- und Schmieröl immer fühlbarer wurde, angestrebt wurde, spielte der *Posidonien- oder Oelschiefer* insofern eine besondere Rolle, als er auf Grund seiner schon in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts zeitweise in Reutlingen betriebenen technischen Verwertung als ein billiges und in den größten Mengen verfügbares Ausgangsmaterial für die Gewinnung eines dem Erdöl ähnlichen Rohöls in Betracht kam. Auf dieses Rohmaterial wiederholt und entschieden hingewiesen zu haben, war das Verdienst des Vorstandes der württembergischen geologischen Landesaufnahme, Prof. Dr. SAUER, auf dessen Bemühungen es auch zurückzuführen sein dürfte, daß der württembergische Staat, in Verbindung mit der Firma ZELLER & GMELIN (Eislingen), die technische Verarbeitung des Oelschiefers auf Öl während des Krieges energisch in Angriff genommen hat. Neuerdings sind weiterhin Bestrebungen im Gange, die die Vergasung des Oelschiefers in Generatoren, seine Entgasung in den Retorten der Gasanstalten sowie seine Verwendung als Ersatz für Kohle für Dampfkessel-feuerungen bezwecken. Da der Oelschiefer

ganz überwiegend aus mineralischen Stoffen besteht, so erscheint eine technische Verwertung desselben nur möglich, wenn das Problem der Verwertung der mineralischen Rückstände der Schieferverarbeitung gelöst ist. Diese eignen sich, wie schon lange bekannt ist, zur Herstellung von Kunststeinen, die für mannigfache Verwendung brauchbar sind.

Die nachfolgenden Ausführungen bezwecken, den *augenblicklichen Stand der technischen Verwertung des Posidonienschiefers*, an der der Verfasser wissenschaftlich mitgearbeitet hat, soweit darzustellen, als es das Interesse der beteiligten Industrie zuläßt.

Der Posidonienschiefer ist, chemisch-geologisch betrachtet, ein bituminöser Schiefer mit einem Bitumengehalt von 10 bis 15 pCt. Der Träger des Bitumens ist ein tonig-kalkiges Gestein, das wegen seiner im frischen Zustande ausgeprägten Festigkeit als Steinmergel zu bezeichnen ist. Die eingehende geologische Untersuchung der schwäbischen Oelschieferlager durch die württembergische geologische Landesaufnahme unter A. SAUER'S Leitung hat folgendes ergeben: Das Oelschieferprofil, das an den verschiedensten Stellen des Alblandes, wo es zutage tritt, untersucht wurde, weist als auffälligen Bestandteil den sogenannten Stinkkalk auf, der aus hartem, dichtem Kalkstein besteht, der, manchmal zusammenhängende Bänke bildend, manchmal in einzelne linsenartige Massen zerfallend, sich vorwiegend im mittleren Teile des Oelschieferprofils findet, das er in eine obere ölärmere

und eine untere öltreichere Zone zerlegt. Die Untersuchung verschiedener zutage tretender Schieferprofile, deren Mächtigkeit 6 bis 8 m betrug, hat ergeben, daß die ca. 4,5 m mächtige Schieferschicht über den Stinkkalkbänken bei der trocknen Destillation einen Oelgehalt von 2 bis 4 pCt., die 3 bis 3,5 m mächtige Schicht unter dem Stinkkalk einen solchen von 5 bis 7 pCt. aufwies. Die technische Verarbeitung der Oelschieferlager wird sich daher vorwiegend auf den unteren 3 bis 3,5 m mächtigen Teil des Profils unterhalb der Stinkkalkbänke erstrecken müssen.

Die Ausdehnung der württembergischen Oelschieferlager ist bedeutend; sie erstrecken sich ununterbrochen von Donaueschingen bis Aalen, d. h. in gerader Linie längs des Alb-landes 150 km weit. Nimmt man mit SAUER an, daß diese, die, vom Albrand ausgehend, sich mit einer Neigung nach unten ziemlich weit unter das Gebirge erstrecken, auf 1 km Breite und in einer Mächtigkeit von 3 m und bei dem niedrig veranschlagten mittleren Oelgehalt von 4,5 pCt. im Tagebau abgebaut würden, so erhielte man 450 000 000 cbm Schiefer, die bei einem spezifischen Gewicht von 2,3 1 035 000 000 t Oelschiefer entsprächen, aus denen 45- bis 500 000 000 t Rohöl zu gewinnen wären. Es handelt sich hier, wie man sieht, um ganz gewaltige Mengen, die sich noch vervielfachen ließen, wenn man nicht nur eine Gewinnung des Schiefers im Tagebau, sondern auch eine solche im Bergbau ins Auge faßte. Es muß noch betont werden, daß der Oelgehalt der Lager in den verschiedenen Gegenden wechselnd ist; besonders reich sind die Schieferlager in der näheren und weiteren Umgebung von Göppingen, wo, nach SAUER, der untere Schichtenstoß von 3 bis 4 m Mächtigkeit einen Oelgehalt von mindestens 7 pCt. aufweist.

Die nähere chemische Untersuchung durch den Verfasser hat nun folgendes ergeben:

Die bituminösen Schiefer oder Oelschiefer, auch Posidonienschiefer genannt, bestehen aus Tonschiefern, die einen gewissen Gehalt an organischer Substanz, dem sogenannten Bitumen, aufweisen. Das Bitumen bildet mit den mineralischen Bestandteilen des Schiefers ein sehr inniges Gemenge. Der mittlere Heizwert des Schiefers beträgt, sofern man nur die oben gekennzeichnete, öltreichere Schicht ins Auge faßt, 1000 bis 1500 Calorien pro 1 kg. Man darf nicht etwa annehmen, daß das Oel, das man aus dem Schiefer durch Destillation gewinnen kann, von vornherein in ihm vorhanden ist; denn wenn man versucht, durch Behandeln mit Lösungsmitteln, in denen das Oel löslich ist, dieses aus dem Schiefer herauszuziehen, so gehen nur wenige Zehntel Prozente in Lösung. Das Oel bildet sich erst, wenn man den Schiefer auf höhere Temperatur, 300 bis 500°, erhitzt, durch chemische Zersetzung des Bitumens. Aus diesem Grunde sind solche Verfahren technisch unmöglich, bei denen das Oel etwa durch Auspressen des Gesteins oder durch Extraktion mit Lösungsmitteln gewonnen werden soll.

Man hat nun vier verschiedene Möglichkeiten, den Bitumengehalt des Schiefers nutzbar zu machen, die auch alle schon im Versuchsbetrieb technisch betrieben sind. Die erste Möglichkeit besteht in der Ueberführung des Bitumens in Oel und Gewinnung des letzteren durch trockene Destillation. Das zweite Verfahren besteht in der Gewinnung von Kraftgas aus dem Bitumen durch Vergasung des Schiefers in Generatoren. Das dritte Verfahren endlich ist die Gewinnung von Leuchtgas aus dem Bitumen, d. h. die Entgasung des Schiefers in den Retorten der Gasanstalten, wobei also der Schiefer an Stelle von Kohle zur Leuchtgasbereitung verwendet wird. Endlich hat man noch die Möglichkeit, den Schiefer an Stelle von Kohle direkt zu verfeuern.

Treten wir der Gewinnung von Oel aus Schiefer etwas näher, so besteht die technische Aufgabe darin, das im Schiefer vorhandene Bitumen möglichst vollständig in ein hochwertiges Rohöl zu überführen und dieses durch Destillation zu gewinnen. Diese Aufgabe bietet große Schwierigkeiten. Denn wenn man etwa so verfährt, daß man den Schiefer in einer eisernen Retorte langsam auf 400° erhitzt und dann unter weiterem Erhitzen das Rohöl abdestilliert, so werden nur etwa 40 pCt. des Bitumens in Form von Rohöl gewonnen, während die übrigen 60 pCt. zum Teil in Form von brennbaren, nicht kondensierbaren Gasen entweichen und zum Teil in Form von elementarem Kohlenstoff im Destillationsrückstand verbleiben. Man kann auf diese Weise durch trockene Destillation des Schiefers aus eisernen Gefäßen ohne Schwierigkeiten 6 bis 7 pCt. Rohöl von guter Qualität gewinnen. Es wird also durch die trockene Destillation knapp die Hälfte des Bitumens in Form von Rohöl gewonnen. Diese unbefriedigende Ausbeute hat ihre Ursache darin, daß das aus dem Bitumen gebildete Oel außerordentlich temperatur-empfindlich ist, d. h., wenn es beim Abdestillieren mit den heißen Gefäßwänden in Berührung kommt, so zersetzt es sich spontan unter Ausscheidung von festem Kohlenstoff und unter Bildung nicht kondensierbarer Gase, und zwar sind es besonders die hochsiedenden wertvollen Anteile des Rohöls, die dieser Zersetzung anheimfallen. Bei der rationellen Verarbeitung des Schiefers auf Oel muß man darauf hinarbeiten, die geschilderten Zersetzungserscheinungen möglichst hintanzuhalten, d. h. die Berührung des gebildeten Oels mit den heißen Gefäßwänden möglichst zu vermeiden. Dies kann man in verschiedener Weise bewerkstelligen. Wenn man z. B. den Oeldampf aus der Retorte absaugte, d. h. die übliche Vakuumdestillation anwendete, so stieg bei unseren Versuchen die Oelausbeute von 7 auf 8 bis 9 pCt. Die Ueberführung der Vakuumdestillation in den Großbetrieb dürfte Schwierigkeiten bieten; deswegen haben wir noch einen anderen Weg gesucht, um die Oelausbeute zu steigern. Das Ergebnis war, daß es in der Tat möglich ist, erheblich bessere

Oelausbeuten zu erhalten. Bei den Versuchen wurde ein Schiefer verwandt, der einen Heizwert von 1470 Calorien pro 1 kg besaß, und der bei der trockenen Destillation eine Ausbeute von 6,5 pCt. Oel lieferte. Da das Oel einen Heizwert von 9700 Calorien pro 1 kg besitzt, so entspricht dieser Oelausbeute, auf 1 kg Schiefer berechnet, ein Heizwert von 631 Calorien, das sind 40,3 pCt. des Gesamtheizwertes. Durch Destillation nach einem besonderen Verfahren konnte die Ausbeute von 6,5 auf 10,8 pCt. gesteigert werden, was einem Heizwert von 1048 Calorien oder 71,3 pCt. des Gesamtheizwertes entspricht. Mit anderen Worten: Während die gewöhnliche trockene Destillation nur eine Ausbeute von 40 pCt. ergibt, kann man nach besonderen Methoden, die der Eigenart des chemischen Vorgangs angepaßt sind, 71,3 pCt. des Bitumens als Oel gewinnen. Der Ueberführung des Verfahrens in den Großbetrieb stehen keine technischen Schwierigkeiten im Wege.

Bei der Durchführung der Destillation im Laboratorium fiel es uns auf, daß die bei der Destillation auftretenden nichtkondensierbaren Gase außerordentlich reich an Schwefelwasserstoff waren. In bestimmten Momenten der Destillation enthielt das Destillationsgas über 20 pCt. Schwefelwasserstoff. Diese Feststellung führte dazu, eingehendere Untersuchungen über den Schwefelgehalt des Schiefers auszuführen. Das Ergebnis war insofern überraschend, als ein auffallend hoher Schwefelgehalt gefunden wurde; die Schwefelgehalte in den Schiefen der Göppinger Gegend schwanken zwischen 1,5 bis 4,7 pCt. Und zwar ist der Schwefel fast ausschließlich im Schiefer als Pyrit gebunden. Vom Pyrit weiß man, daß er die Hälfte seines Schwefels schon bei niedriger Temperatur abgibt. Dieser Schwefel tritt in den Destillationsgasen als Schwefelwasserstoff auf und kann aus diesen nach bekannten Methoden auf einfache Weise gewonnen werden. Bei Laboratoriumsversuchen erhielten wir aus einem Schiefer, der etwas über 2 pCt. Schwefel enthielt, auf 1 kg verarbeiteten Schiefer 9 g Schwefel in Form von Schwefelwasserstoff, d. h. mit anderen Worten: Bei der Verschwelung des Schiefers auf Rohöl lassen sich bei richtig geleitetem Betrieb große Mengen von Schwefel, auf die Tonne Schiefer 9 kg und mehr, als Nebenprodukt gewinnen.

Das bei der Schieferschwelung anfallende Rohöl ist eine dunkelbraune, sehr unangenehm riechende Flüssigkeit vom spezifischen Gewicht 0,95. Das Oel ist also leichter als Wasser. Der unangenehme Geruch beruht auf der Anwesenheit von organischen Schwefelverbindungen, die in größerer Menge im Oel enthalten sind; der Schwefelgehalt des Rohöls beträgt 3 bis 4 pCt.

Von Interesse ist nun noch die Zusammensetzung des Rohöls. Man erhält bei der normal ausgeführten Destillation in der Benzinfraktion nur etwa 5 pCt., in der Leuchtölfraktion etwa 40 pCt., so daß ein großer Teil

des Oels aus den wertvollen hochsiedenden Kohlenwasserstoffen besteht, die als Schmieröl verwendet werden können. Das Rohöl und seine Fraktionen sind reich an ungesättigten Kohlenwasserstoffen. Diese sind auch die Ursache für das unangenehme Nachdunkeln der Oele. Es ist deshalb eine sorgfältige Raffination der Oele notwendig. Bei dieser wird auch Wert zu legen sein auf eine sorgfältige Entfernung der Schwefelverbindungen.

Der Umstand, daß das Rohöl reich ist an leicht oxydierbaren ungesättigten Kohlenwasserstoffen, macht es gegen den Luftsauerstoff sehr empfindlich. Man muß deshalb bei der Gewinnung und weiteren Verarbeitung die Luft sorgfältig ausschließen, da man sonst nicht das wertvolle Oel, sondern einen minderwertigen Teer bei der Destillation erhält.

Neben dem Oel treten bei der Destillation nicht kondensierbare, brennbare Gase von hohem Heizwert auf, die man zweckmäßig, nachdem sie von Schwefelwasserstoff befreit sind, zur Beheizung der Schwelöfen benutzen wird.

Ueber die technische Brauchbarkeit des rohen Schieferöls und seiner Fraktionen scheinen längere technische Erfahrungen noch nicht vorzuliegen, die Verwendung der niedrig siedenden Bestandteile zu Brennzwecken wird jedoch nur möglich sein, wenn es gelingt, sie weitgehend zu entschwefeln.

Eine eingehende wissenschaftliche Untersuchung des Schieferöls, das durch Schwelung eines Braunschweiger Posidonienschiefers erhalten wurde, hat H. KATZ¹⁾ ausgeführt. Dieses lieferte bei der Normaldestillation im ENGLERSchen Apparat

1. Leichtöl: Fraktion bis 150°, 9,89 pCt. vom spezifischen Gewicht 0,815 bei 18° mit 4,7 pCt. Schwefel.

2. Leuchtöl: Fraktion 150 bis 300°, 46,24 pCt. vom spezifischen Gewicht 0,902 bei 18° mit 4,2 pCt. Schwefel.

3. Schmieröl: Fraktion über 300°, 27,16 pCt. vom spezifischen Gewicht 0,935 bei 18° mit 3,3 pCt. Schwefel.

4. Koksrückstand und Verlust: 16,71 pCt.

Die Entschwefelung der bei 150 bis 300° übergegangenen Fraktion durch 24stündiges Sieden über Eisenfeile gelang KATZ bei einem orientierenden Versuch nur sehr unvollkommen, indem auf diese Weise nur 0,7 pCt. Schwefel entfernt werden konnten.

KATZ hat das Schieferöl aus Braunschweig und aus Württemberg auf seine ungesättigten Bestandteile in der Weise untersucht, daß er nach der Methode von J. TAUSZ²⁾ das Oel und seine einzelnen Fraktionen mit Quecksilberacetat reagieren ließ und auf diese Weise den sogenannten olefinischen Merkurierungsgrad feststellte. Die Methode erlaubt, den Gehalt des Oels an ungesättigten Kohlenwasserstoffen und an Schwefelverbindungen zu bestimmen. Die Resultate der Untersuchung, die sich besonders auf die leichtsiedenden Bestandteile erstreckte, waren insofern bemerkenswert, als

¹⁾ H. KATZ, Dissertation Karlsruhe 1919.

²⁾ J. TAUSZ, Zeitschr. Petroleum 8. 649 (1918).

gefunden wurde, daß im Braunschweiger Schieferöl bei den bis 165° siedenden Fraktionen der Gehalt an olefinisch ungesättigten Verbindungen und Schwefelverbindungen zwischen 72 bis 80 pCt., im württembergischen Schieferöl zwischen 64,8 bis 80 pCt. schwankte. Im Gegensatz zu den Destillationsprodukten der Kohle enthalten jene des Oelschiefers nur geringe Mengen aromatischer Bestandteile, was wohl auf die niedrige Temperatur der Schwelung des Oelschiefers zurückzuführen sein dürfte.

KATZ zieht aus seinen Untersuchungen den Schluß, daß das Schieferöl infolge seines hohen Schwefelgehalts nicht eine ähnliche Verwendung finden könne, wie das Erdöl, solange nicht eine befriedigende Methode zur Entschwefelung des Oels gefunden ist, und daß auch aus diesem Grunde eine Verwendung der niedrigsiedenden Fraktionen zu Brennzwecken untunlich sei. Auch ihre Benutzung als Lösungsmittel glaubt er nicht empfehlen zu dürfen, da sie einen Kopfschmerz verursachenden Geruch aufweisen. Dagegen ist er der Ansicht, daß die Schmierölfraction trotz hohen Schwefelgehalts für viele Zwecke als Schmieröl brauchbar sei.

Die technische Durchführung der Gewinnung von Oel aus Posidonienschiefer wurde im Jahre 1918 von der Firma ZELLER & GMELIN in Eislingen mit Unterstützung des württembergischen Staats in Angriff genommen. Es wurde bei der genannten Firma eine Versuchsschmelanlage errichtet, in der die Abschwelung des Schiefers in einer von außen durch Generatorgasfeuerung beheizten schmiedeeisernen Drehretorte von etwa 40 m Länge und 2 m Durchmesser bewerkstelligt wird³⁾. Betriebsergebnisse dieser Anlage sind bisher nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Der Destillationsrückstand der Schiefer Schwelung, der sogenannte Schieferkoks, bildet eine schwarze Masse, die noch 6 bis 8 pCt. elementaren Kohlenstoff enthält und ihrem Gewicht nach 80 bis 85 pCt. des angewandten Schiefers darstellt. Man wird bestrebt sein müssen, diesen Rückstand weiter zu verwenden. Eine Möglichkeit hierzu liegt vor in der Fabrikation von *Kunststeinen*. Wenn man den frischen oder auch den entschwelten Schiefer, der Kalk, Kieselsäure und Tonerde enthält, genügend hoch erhitzt, so erhält man Abbrände, die hydraulische Eigenschaften besitzen, so daß sie entweder als solche oder auch unter Beimischung eines geeigneten Bindemittels zu brauchbaren Kunststeinen geformt werden können. Schon im Jahre 1905 waren am Rande der Schwäbischen Alb auf der Linie Boll—Kirchheim—Metzingen—Reutlingen—Mödingen nach HÄUSSERMANN⁴⁾ ca. zehn Schieferbrüche in Betrieb, deren Produktion zur Kunststeinfabrikation verwendet wurde. Zu diesem Zweck wurde der

Schiefer in einem Schachtofen abgebrannt, der Abbrand gemahlen und im gekörnten Zustand mit 10 bis 12 pCt. Romanzement und etwas Wasser gemischt, worauf man die Masse sofort in Formen schlug und die Formstücke an der Luft trocknete. Nach einigen Wochen waren die Steine verkaufsfähig. Zum Brennen des Romanzements diente ein Zementmergel, der in demselben Bruch wie der Schiefer gewonnen wurde; er bildet die zweitnächste Schicht unter dem Schiefer. Der auf diese Weise erhaltene Schieferstein wurde und wird noch heute in den Schiefergegenden vielfach als Ersatz für Ziegelsteine zu Bauzwecken verwendet.

Auch die Fabrikation von Kunststeinen aus Schiefer wurde im letzten Jahre von einer unter Mitwirkung der württembergischen Regierung begründeten Gesellschaft in größerem Maßstab in Angriff genommen, nachdem die von Prof. SCHMIDT und Dr.-Ing. HÄHNLE ausgeführten Vorversuche ergeben hatten⁵⁾, daß man in der Lage ist, ohne Verwendung fremden Brennmaterials und ohne Anwendung eines Bindemittels aus dem Schiefer Steine herzustellen, welche die älteren Schiefersteine in mehrfacher Hinsicht übertreffen. Die Untersuchung der nach dem neuen Verfahren hergestellten Steine hat günstige Resultate ergeben; sie sind wetterbeständig und haben eine sehr geringe Leitfähigkeit für Wärme und Schall. Die Druckfestigkeit der Steine hängt ab von der Korngröße des verwendeten Materials, man kann auf eine solche von über 100 kg pro qcm kommen, so daß man also Backsteinfestigkeit erreichen kann. Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß bei der augenblicklichen Kohlennot der Schieferstein an Stelle von Backstein zu Bauzwecken in der mannigfachsten Weise verwendet werden kann.

In neuester Zeit sind vielfache Bestrebungen im Gange, den Oelschiefer in modernen Schwelgeneratoren zwecks Gewinnung von *Kraftgas* zu vergasen, wobei ein Teil des Bitumens in Form von *Tieftemperaturteer* gewonnen werden soll. Ueber diese Versuche ist zunächst folgendes theoretisch zu bemerken: Der Schiefer enthält kohlen sauren Kalk, dessen Mengen, je nach dem Vorkommen, in weiten Grenzen etwa zwischen 10 bis 40 pCt. schwanken. Wenn man das Bitumen des Schiefers vollkommen vergast und gleichzeitig die Temperatur so hoch treibt, daß auch die an den Kalk gebundene Kohlensäure entweicht, so bleibt ein Rückstand von etwa 70 pCt. des Schiefergewichts, d. h. man kann nur etwa 30 pCt. des Schiefers vergasen und erhält dabei noch ein Gas, das ziemlich reich an Kohlensäure ist. Es erscheint daher zunächst unzweckmäßig, ein Material, das sich noch nicht zu einem Drittel vergasen läßt, in einem Apparat verarbeiten zu wollen, dessen Aufgabe vollkommene Vergasung ist.

Denkt man sich die Verarbeitung des Schiefers in einem mit Schweleinrichtung

³⁾ Vgl. Die Verwertung des Oelschiefers von A. SAUER, G. GRUBE, VON DER BÜRCHARDT und O. SCHMIDT, Stuttgart, Verlag K. WITTWER (1920) S. 21.

⁴⁾ C. HÄUSSERMANN, Gewerbeblatt aus Württemberg, 57, 204 (1905).

⁵⁾ Vgl. O. SCHMIDT loc. cit. S. 28.

versehenen Generator ideal verlaufend, so sollte entsprechend der chemischen Zusammensetzung des Schiefers der chemische Vorgang im Generator anders sich vollziehen, als bei der Beschickung mit Kohle. Sieht man von der chemischen Reaktion des dem Generator zugeführten Wasserdampfes ab, so finden folgende Vorgänge im Generator statt:

a) Abschwelung des Schiefers in der Schwelzone des Generators.

b) Vergasung des Kohlenstoffes gemäß
 $C + CO_2 = 2 CO - 39,10 \text{ Calorien (1)}$
 in der Vergasungszone des Generators.

c) Verbrennung des Kohlenstoffes gemäß
 $C + O_2 = CO_2 + 97,7 \text{ Calorien (2)}$
 in der Verbrennungszone des Generators.

d) Dissoziation des kohlen-sauren Kalkes gemäß

$CaCO_3 = CaO + CO_2 - 42,00 \text{ Calorien (3)}$
 in der Verbrennungszone des Generators.

Bei ideal verlaufendem Prozeß sollte also die nach den Reaktionen (2) und (3) in der Verbrennungszone gewonnene Kohlensäure in der Vergasungszone nach (1) Generatorgas bilden, und dieses sollte bei der Abschwelung des frischen Schiefers als Spülgas dienen derart, daß möglichst die gesamte bei der trockenen Destillation anfallende Oelmenge als Nebenprodukt gewonnen würde.

Dieser ideale Verlauf des Generatorprozesses wird jedoch gestört durch die Lage der Reaktionstemperaturen der Vorgänge (1) und (3). Während der Vorgang (1) schon nach der Lage des Generatorgasgleichgewichts eine Temperatur von etwa 1000° verlangt, verläuft die Dissoziation des kohlen-sauren Kalkes schon bei wesentlich niedrigerer Temperatur. Die Folge davon ist, daß die Carbonatkohlensäure bereits in den oberen Schichten der Generatorbeschickung abdissoziiert, und zwar bei so niedrigen Temperaturen, daß sie für die Generatorgasbildung nach Reaktionsgleichung (1) nur in sehr beschränktem Umfange noch in Betracht kommt. Daher ist das bei Schiefergeneratoren im technischen Betrieb anfallende Generatorgas reich an Kohlensäure. Wenn schon dieser Kohlensäuregehalt, sofern der Heizwert des Gases befriedigend ist, bei der Verwendung desselben nicht stört, so bedeutet er doch infolge der negativen Wärmetönung der Dissoziation des kohlen-sauren Kalkes einen, wenn auch geringen, Wärmeverlust im Generator selbst. Nimmt man z. B. an, daß der verarbeitete Schiefer 20 pCt. kohlen-sauren Kalk enthält, so sind zur Entbindung der Carbonatkohlensäure für 1 kg Schiefer 84 Calorien aufzuwenden, das sind, wenn man einen Schiefer mit einem Heizwert von 1500 Calorien verwendet, nur etwa 5 pCt. der gesamten gewinnbaren Wärmemenge.

Die technische Durchführung der Vergasung des Schiefers in Generatoren befindet sich noch im Versuchsstadium. Der Verfasser hat Gelegenheit gehabt, Versuche mitzu-

machen, bei denen Schiefer in modernen Schwelgeneratoren vergast wurde. Diese Versuche haben zu einem brauchbaren technischen Ergebnis *nicht* geführt. Neuerdings scheint es der GESELLSCHAFT FÜR BRENNSTOFFVERGASUNG in Berlin gelungen zu sein, einen brauchbaren Schiefergasegenerator zu bauen⁶⁾, doch sind Betriebsergebnisse desselben noch nicht bekannt geworden. Will man den Schiefer in Generatoren vergasen, so muß man, da der Schiefer ein sehr minderwertiger Brennstoff ist, Generatoren mit sehr großem Durchsatz anwenden, damit die erhaltenen Gasmengen nicht gar zu gering sind im Vergleich zu der notwendigen Apparatur und zu den für die Bedienung aufzuwendenden Arbeiterlöhnen. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei zu richten sein auf die Verwertung der in sehr großen Mengen anfallenden Schlacke. Gelingt es, den Generatorprozeß so zu führen, daß die Schlacke so weit hydraulische Eigenschaften bekommt, daß man sie ohne Beimischung von Zement für die Fabrikation von Schlackensteinen verwenden kann, so erscheint der Generatorprozeß wirtschaftlich möglich, sofern er am Ort der Schiefergewinnung betrieben wird.

Die Entgasung des Posidonienschiefers in den zur *Leuchtgasgewinnung* aus Steinkohle dienenden Retorten ist im Winter 1919/20 von verschiedenen württembergischen Gaswerken versuchsweise betrieben. Ueber dabei erhaltene Ergebnisse berichtet VON DER BURCHHARDT⁷⁾. Der Prozeß unterscheidet sich von der Oelgewinnung durch trockne Destillation dadurch, daß man die Temperatur in den Retorten so hoch treiben muß, daß der gebildete Oeldampf in Oelgas übergeht. Dabei wird gleichzeitig die Kohlensäure des Calciumcarbonats mit entbunden, die, sofern sie nicht den Heizwert des resultierenden Gases verringern soll, in Kohlenoxyd übergeführt werden muß. Bei Versuchen, die VON DER BURCHHARDT und RAU im Gaswerk Tailfingen angestellt haben, wurde das Gas durch eine glühende Koks-vorlage geleitet, wodurch gleichzeitig der Oeldampf in Oelgas und die Kohlensäure in Kohlenoxyd übergeführt wurden.

Die Tailfinger Versuche lieferten auf 1 kg Schiefer 0,128 cbm Gas mit einem Heizwert von 4200 Calorien pro 1 cbm. Bei Versuchen, die etwa gleichzeitig das Stuttgarter Gaswerk ausgeführt hat, wurde 0,093 cbm Gas auf 1 kg Schiefer mit einem Heizwert von 4750 Calorien pro 1 cbm erhalten. Die geringere Ausbeute bei den letzteren Versuchen ist darauf zurückzuführen, daß die glühende Koks-vorlage nicht angewandt wurde. Der Tailfinger Versuch lieferte, wenn man den für 1 kg Schiefer gewonnenen Heizwert des Gases ausrechnet, 538 Calorien, der Stuttgarter 442 Calorien pro 1 kg Schiefer. Bei den Versuchen wurden die Gasretorten durch Steinkohlenkoks-Unterfeuerung geheizt und dabei auf 1 kg Schiefer 0,2 kg Koks verfeuert,

⁶⁾ Nach VON DER BURCHHARDT, l. c.

⁷⁾ VON DER BURCHHARDT, l. c. S. 21.

die, bei einem Heizwert des Kokes von 7000 Calorien, 1400 Calorien entsprachen. Es mußte also, wie man sieht, den Gasretorten ungefähr dreimal soviel Wärme zugeführt werden, als das resultierende Gas zu liefern imstande ist. Daraus geht ohne weiteres hervor, daß eine Entgasung des Schiefers nur möglich ist, wenn die Beheizung der Gasretorten ebenfalls durch Schieferfeuerung erfolgt.

Zur direkten Verbrennung auf dem Rost, z. B. einer Dampfkesselfeuerung, erscheint der Schiefer nicht geeignet wegen der großen Menge Schlacke, die er bei der Verbrennung liefert und die infolge ihres Kalkgehalts leicht zusammenbackt. Jedenfalls haben Versuche, die in dieser Richtung von verschiedenen großen württembergischen Firmen im letzten Winter ausgeführt sind, kein positives Ergebnis gehabt.

Fassen wir die *Ergebnisse* der vorstehenden Erörterungen zusammen, so ergibt sich folgendes: Der württembergische Posidonien-schiefer, der mit einem Heizwert von 1000 bis 1500 Calorien das geringwertigste Heizmaterial darstellt, dessen Verwertung bisher technisch versucht wurde, kommt als Rohmaterial für die Oelgewinnung durch Destillation, zur Vergasung in Generatoren, sowie zur Gewinnung von Leuchtgas in den Gaswerken in Betracht. Die bei der Verarbeitung anfallenden Rückstände, die ca. 70 pCt. des Ausgangsmaterials betragen, besitzen, wenn sie auf eine geeignete Temperatur erhitzt waren, hydraulische Eigenschaften und sind daher zur Fabrikation von Kunststeinen gut geeignet.

Bei Anwendung eines geeigneten Verfahrens und eines Schiefers mit einem Heizwert von 1400 bis 1500 Calorien liefert die Destillation auf Rohöl Ausbeuten von 10 bis 11 pCt., so daß rund 70 pCt. des Bitumens als Oel gewonnen werden können.

Die Entgasung des Schiefers liefert ein brauchbares Leuchtgas mit einem Heizwert von 4000 bis 5000 Calorien für 1 cbm, wobei auf 1 kg Schiefer 0,13 cbm Gas gewinnbar sind. Die Darstellung von Leuchtgas aus Schiefer ist jedoch nur für solche Gaswerke möglich, die in unmittelbarer Nähe der Schieferlager gelegen sind, und dies auch nur dann, wenn als Heizmaterial für die Beheizung der Retorten Schiefer verwendet wird.

Auch die Oelgewinnung aus Schiefer durch Destillation ist, da die bei der Destillation auftretenden nicht kondensierbaren brennbaren Gase für die Beheizung der Schmelzretorten nicht ausreichen und daher eine Zusatzfeuerung notwendig ist, bei der heutigen Lage der Kohlenversorgung im großen Maßstabe nur möglich, wenn als Brennstoff hierfür Schiefer verwendet wird.

Aus diesen Gründen ist die Schaffung brauchbarer Schiefergasgeneratoren zurzeit die wichtigste Aufgabe der technischen Schieferverwertung. Solche sollten bei großem Durchsatz ein brauchbares Gas und eine

Schlacke liefern, die zur Herstellung von Kunststeinen verwendbar wäre.

Die direkte Verarbeitung des Schiefers auf Kunststeine ohne Anwendung fremden Brennstoffs und fremden Bindemittels ist nach den im vorstehenden Bericht mitgeteilten Angaben von SCHMIDT möglich; erstrebenswert wäre es jedoch, hierzu die Schlacke der Generatoren zu verwenden. Läßt sich diese Aufgabe technisch lösen, so kann man auch die Errichtung von Kraftwerken ins Auge fassen, bei denen das aus Schiefer erzeugte Kraftgas als Energiequelle dient.

Laboratorium für physikalische Chemie und Elektrochemie der technischen Hochschule Stuttgart, im September 1920.

B. 11 210.

Oelschiefervorkommen in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat Schritte unternommen, um sich ölschieferhaltige Gelände in einer Ausdehnung von etwa 132 000 acres zur Deckung des Verbrauchs der amerikanischen Flotte zu sichern. Hiervon liegen 45 000 acres in Kolorado und 87 000 in Utah. Dieses Vorgehen zeigt zur Genüge, daß die Petroleumversorgung des Landes tatsächlich als bedroht angesehen wird, und daß man bemüht ist, ein einheimisches Ersatzprodukt zu schaffen. Die Gewinnung von Oel aus Oelschiefer ist bekanntlich vor allem in Schottland in großem Maßstabe aufgenommen worden; das dortige Rohmaterial galt bislang als das hochwertigste seiner Art in der ganzen Welt. Die nordamerikanischen Oelschiefergelände liegen vornehmlich in Kolorado und Utah. Ein im August 1914 erschienener Bericht des Bergwerkamts ergänzt seine bisherigen Feststellungen in bezug auf die Oelschiefer-vorkommen und behandelt die Möglichkeiten, die sich bei der Verarbeitung des Oelschiefers im Nordwesten von Kolorado und in den angrenzenden Staaten Wyoming und Utah ergeben. Diese bieten verschiedene Vorteile gegenüber den in der schottischen Industrie herrschenden Vorbedingungen. Zunächst enthält der nordamerikanische Schiefer einen höheren Prozentsatz an Oel; die Ablagerungen sind mächtiger und ermöglichen den Tagebau, während in Schottland unter Tag gearbeitet werden muß. Der Stickstoffgehalt dürfte demjenigen des schottischen Schiefers gleichkommen, so daß eine entsprechende Gewinnung von Ammoniumsulfat als Nebenprodukt möglich ist.

Nach den Ermittlungen des geologischen Instituts der Vereinigten Staaten liegen die Ablagerungen von ölhaltigem Schiefer in Kolorado in einer Durchschnittsmächtigkeit von etwa 500 m. Hierbei handelt es sich aber nicht durchweg um sogenannten handelsfähigen Schiefer, bei dem man per 1000 kg Rohmaterial die Gewinnung von einem Faß Oel voraussetzt. Die Schätzungen, die den Bestand an derartigen handelsfähigen Schiefer betreffen, lauten auf Schieferadern in einer Mächtigkeit, die zwischen 30 Fuß und mehreren 100 Fuß schwanken; bei vorsichtiger Schätzung ergibt sich eine Durchschnittsmächtigkeit von 50 Fuß, was einem Bestande von 110 000 t Handelsschiefer, also 110 000 Faß Oel per acre entspricht. Die Oelschieferablagerungen befinden sich auf ziemlich hohen Bergen und sind zum

weil schwer zugänglich, vorerst also kaum abbaufähig. Andererseits liegen wieder Vorkommen in der Nähe gut ausgebauter Straßennetze mit Anschluß an die Schienenwege. Für die Errichtung von Anlagen steht Holz und Wasser in reichlicher Menge und in der nächsten Nähe zur Verfügung. Jedenfalls würde die Frage der Verbindungswege kein unüberwindliches Hindernis bei der Errichtung einer Industrie bilden; denn im Maßstabe ihrer Entwicklung ließen sich schon die nötigen Transportmöglichkeiten schaffen.

Außer dem von der Regierung reservierten Gelände ölhaltigen Schiefers sind sämtliche anderen Vorkommen in Kolorado, Wyoming und Nevada

bereits im Besitze von Privatleuten oder Gesellschaften. Die räumlich ausgedehntesten Vorkommen liegen in Wyoming, doch haben die Ablagerungen nicht die Mächtigkeit der Koloradolager; auch der Oelprozentsatz ist geringer. In Utah nehmen die Schiefervorkommen eine größere Fläche ein als in Kolorado, ihr Oelgehalt bleibt jedoch hinter demjenigen der Koloradovorkommen zurück. Die Ablagerungen in Nevada sind ihrer Ausdehnung nach zwar die unbedeutendsten, haben jedoch zum Teil einen höheren Oelgehalt und sind auch von Rohphosphaten begleitet, die bei den übrigen Vorkommen fehlen.

Überseepost.

B. 11 047.

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

AMTLICHE VERORDNUNGEN.

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920.

Die große Zahl der seit dem Erscheinen der sechsten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 eingetretenen Preisänderungen hat einen weiteren Nendruck der Arzneitaxe notwendig gemacht. Diese siebente Ausgabe ist jetzt im Verlage der WEIDMANNschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erschienen. Sie kann von den Besitzern der sechsten Ausgabe zum Preise von 8,20 M. durch die Verlagsbuchhandlung bezogen werden.

R.

B. 11 236.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Die Marktlage für Teer und Teererzeugnisse im September.

Die Erzeugung von Teer und Teererzeugnissen deckt nach einem Bericht der „Dtsch. Bergwerkszeitung“ vom September d. J. ungefähr die Nachfrage. Die Nachfrage ist in ihrer Lebhaftigkeit jedoch nicht zu vergleichen mit derjenigen in den ersten Monaten dieses Jahres. Wenn auch die Kohlennot zu befürchten ist, so scheint doch bei dem überwiegenden Teil der Verbraucher die Hoffnung vorzuherrschen, daß sie für ihre mehr oder weniger eingeschränkten Betriebe auskommen und sich wahrscheinlich in ausländischen Kohlen versorgen können, die reichlich angeboten werden. Amerikanische Kohle wird mit 1600 bis 1800 M. die Tonne bezahlt. Die Preise für Teerprodukte steigen, und zwar für Pech über 200 M. je 100 kg bis hinauf zu 250 M., für Teeröle bis über 300 M., für Naphthalin unaufbereitet entsprechend weniger. Trotz des Ueberflusses an Cumaron und Cumaronharzen, die infolge der Einfuhr ausländischer Harze vom Markte verschwunden sind, werden die sonst so beliebten säureharzhaltigen Rückstände nicht mehr angeboten. Der Absatz stockt vollständig. Ueberhaupt scheint eine gewisse Reinigung des Marktes von den unter dem Namen „Destillationsrückstände“ angebotenen Waren erfolgt zu sein.

Hinderlich für die Ausfuhr ist die Höhe der Reichsabgabe, deren volle Beseitigung oder wenigstens ganz erhebliche Ermäßigung geboten erscheint. Da Teer und Teererzeugnisse seit Juli in reichlichen Mengen vorhanden, Absatzgelegenheiten im Inland dagegen nicht ausreichend gegeben sind, muß das Verkaufsgeschäft sich auf die Ausfuhr zu lohnenden Preisen legen. Wenn hierbei auch nicht der Inlands-

preis bis auf den letzten Pfennig erzielt wird, so muß die Ausfuhr doch besser erscheinen als die lästige und teure Lagerung von Mengen, welche manche Betriebe hindern und vielleicht sogar zu Einschränkungen oder Stillsetzungen zwingen.

Die Preise für Rohleere der Kokereien und Gasanstalten halten sich auf gleichmäßiger Höhe von gut 200 M. je 100 kg, wobei es keine Rolle spielt, daß aus Verlegenheit hier und da vielleicht einmal eine kleinere Menge zu einem geringeren oder auch teureren Preise verkauft worden ist.

Acht.

B. 11 242.

Zuckergewinnung und -besteuerung im deutschen Zollgebiet während der Betriebsjahre 1914/15 bis 1918/19.

Nach den Aufstellungen des Statistischen Reichsamts betrug im

Betriebsjahr	die Erntefläche ha	Zu- oder Abnahme gegenüber dem Vorjahre ha	%
1913/14	532 843	— 14 782	— 2,7
1914/15	546 736	+ 13 893	+ 2,6
1915/16	364 532	— 182 204	— 33,3
1916/17	400 341	+ 35 809	+ 9,8
1917/18	384 571	— 15 770	— 3,9
1918/19	366 595	— 18 066	— 4,7

Die Mengen der in den einzelnen Betriebsjahren verarbeiteten Rüben stellten sich wie folgt:

Betriebsjahr	Verarbeitete Rüben dz	Abnahme gegenüber dem Vorjahre dz	%
1913/14	169 399 786	+ 2 977 416	+ 1,8
1914/15	159 645 179	— 9 754 607	— 5,5
1915/16	96 251 076	— 63 394 103	— 39,7
1916/17	95 707 770	— 543 306	— 0,6
1917/18	92 290 388	— 3 408 382	— 3,6
1918/19	87 090 105	— 5 209 283	— 5,6

Die gesamte Erzeugung, in Rohzucker berechnet, gibt folgendes Bild:

Betriebsjahr	Gesamterzeugung dz	Zu- oder Abnahme gegenüber dem Vorjahre dz	%
1913/14	27 158 701	+ 95 430	+ 0,4
1914/15	25 101 016	— 2 057 685	— 7,6
1915/16	15 153 164	— 9 947 852	— 39,6
1916/17	15 579 207	+ 426 183	+ 2,8
1917/18	15 410 615	— 168 682	— 1,1
1918/19	13 277 142	— 2 133 473	— 13,8

Die Gewinnung und Verarbeitung der Ruben in den Zuckerfabriken stellte sich wie folgt:

Betriebsjahr	Zuckerfabriken und Zuckerrefinerien	Gewonnen wurde Rohzucker dz	Einfuhr aus dem Auslande dz	Ausfuhr aus dem deutschen Wirtschaftsgebiete dz
1913/14	378	27 158 701	22 822	11 050 334
1914/15	368	25 101 016	168 451	1 611 876
1915/16	353	15 153 164	97 440	388 188
1916/17	349	15 579 297	65 771	103 834
1917/18	344	15 410 615	105 114	143 225
1918/19	340	13 277 142	394 028	81 130

In der Zeit vom 1. September 1919 bis 30. Juni 1920 sind nach der amtlichen Statistik insgesamt 6 636 365 dz Rohzucker verarbeitet worden. Dabei ist zu beachten, daß in den Vergleichszahlen die Mengen aus den abgetretenen Gebieten von Westpreußen und Posen noch mit enthalten sind. Die Produktion von *Verbrauchszucker* belief sich auf 6 704 270 dz. Die gesamte Herstellung in Rohzucker berechnet 7 107 380 dz. Die verarbeiteten Rübenmengen beliefen sich auf 49 609 453 dz. Gegen Entrichtung der Zuckersteuer wurden an kristallisiertem sowie flüssigem Zucker, ausschließlich Rohzucker 6 946 330 dz in den freien Verkehr des Zollgebiets gesetzt.

B. 11 200.

Ausfälle in der Kohlenförderung.

In den ersten Monaten dieses Jahres betrug im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau die Zahl der Feierschichten mit Ausnahme derjenigen mit stichhaltiger Begründung:

Monat	willkürlich	mit Urlaub (ausschliesslich des tarifl. Urlaubs)	zusammen
Januar . .	217 848	222 501	440 349
Februar . .	151 015	239 074	390 089
März . . .	2 011 270	271 083	2 282 353
April . . .	614 252	234 371	848 623
Mai	194 986	282 251	477 237
Juni	136 933	245 648	382 581
Juli	178 372	304 142	482 514

Zu diesem sehr erheblichen Ausfall an Arbeitstagen kam noch die Minderförderung infolge Streiks. Die Zahl der Streiksichten belief sich auf:

Monat	Schichten	Monat	Schichten
Januar . .	97 846	Mai	21 184
Februar . .	30 530	Juni	6 002
März . . .	1 829 169	Juli	6 739
April . . .	557 397	August . .	5 744

Infolge willkürlichen Feierns und wegen Streikens war demnach ein Gesamtausfall zu verzeichnen von:

Monat	Schichten	Monat	Schichten
Januar . .	538 195	Mai	498 421
Februar . .	420 619	Juni	388 583
März . . .	4 111 522	Juli	489 253
April . . .	1 406 020		

Der Betrag der Kohlenmenge, der durch Streiks willkürliches Feiern usw. der Allgemeinheit entzogen wurde, läßt sich annähernd dadurch berechnen, daß man die Zahl der ausgefallenen Schichten in Verbindung bringt mit der Menge Kohlen, die zu derselben Zeit, wo andere feierten, von dem arbeitenden Teil der Belegschaft gefördert wurde. Es ergibt sich folgendes Bild:

Monat	Arbeits-tägliche Leistung	Zahl der ausgefallenen Schichten	Ausfall an Förderung in t
Januar .	0,56	538 195	301 389,20
Februar	0,60	420 619	252 371,40
März .	0,49	4 111 522	2 014 645,78
April .	0,57	1 406 020	801 431,40
Mai .	0,64	498 421	318 989,44
Juni .	0,63	388 583	244 807,29
Juli .	0,57	489 253	278 874,21
Insgesamt: . .		7 852 613	4 212 508,72

Dieser Ausfall entspricht dem Rauminhalt von über vierhunderttausend Güterwagen zu je 10 t; er genügt, um mehr als zwei Drittel der Menge Kohlen zu decken, die wir nach dem Diktat in Spa in den Monaten August bis Oktober abliefern müssen.

Rh.-W. Wsch. D.

B. 11 234.

Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika. Amerikanische Heliumquellen.

Nach einem vom „Journal of the Society of Chemical Industry“ vom 31. August 1920 besprochenen Bericht von Dr. MANNING an die Kommission für Zwischenstaatlichen und Außerhandel des Kongresses der Vereinigten Staaten kann aus sämtlichen Naturgasquellen mit Heliumgehalt in den Vereinigten Staaten für eine Dauer von 2½ bis 3 Jahren eine Gesamtmenge von 3 600 000 Kubikfuß Gas mit einem Gehalt über 0,35 pCt. Helium gewonnen werden. Dies bedeutet, daß ungefähr 858 300 Kubikfuß Helium täglich hergestellt werden können. Als geeignetster Platz für die Verarbeitung wird Petrolia, Texas, angegeben, wenn auch in Kansas, Oklahoma, Ohio, Kalifornien und Wyoming Helium gefunden wird. Nach dem Bericht beschäftigt sich die AIR REDUCTION COMPANY mit der Installation von Laboratorien und Fabriken für die Heliumgewinnung aus Naturgas in Oklahoma; des weiteren werden Untersuchungen von Dr. COTTRELL vom Bureau of Mines ausgeführt. Die Frage der Heliumgewinnung ist noch nicht geklärt. Dem Kongreß liegt zurzeit eine Gesetzesvorlage bezüglich Regelung und Ausfuhr des Gases vor.

Acht.

B. 11 201.

Australien. Fortschritte in der Sandelholzöl-erzeugung.

Nach dem „Times Trade Supplement“ vom 21. August 1920 hat die Sandelholzölindustrie in Westaustralien in letzter Zeit Fortschritte gemacht. Ihrer Entwicklung steht jedoch noch hindernd im Wege, daß ihr Erzeugnis noch nicht von der britischen Pharmakopoe aufgenommen ist. Das Öl wird durch Dampfdestillation aus dem Holz von *Santalum spicatus* erhalten; nach einem besonderen Verfahren raffiniert, hat es eine leuchtend gelbe Farbe, einen leichten, nicht unangenehmen Geruch und ein spezifisches Gewicht von 0,98. Es enthält im Durchschnitt rund 70 pCt. Santalol. Eine bestimmte Santalumart lieferte ein Öl, das in vieler Hinsicht dem Mysoreöl ähnelt, jedoch mit einer Drehung von 2° und einem Alkoholgehalt von 82 pCt. Sandelholz wächst in Westaustralien auf einer Fläche, die doppelt so groß ist wie Großbritannien. Außerdem kommt es in kleineren Mengen in Victoria, Neusüdwales und Queensland vor. Der Handel mit demselben nach dem Osten hat sich seit 1901 stetig vergrößert.

Acht.

B. 11 203.

BERGWERKE, HÜTTEN, SALINEN.

Salzbergbaubetriebe im Deutschen Reich.

Salzbergbaubetriebe, einschließlich der Betriebe zur Verarbeitung der rohen Kalisalze (Chlorkalium-

fabriken usw.) im Gebiete des Deutschen Reichs im Jahre 1917.

Nach den Veröffentlichungen des eben erschienenen 1. Vierteljahrsheftes zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1920, betrug die Zahl der *Salzbergbaubetriebe* im Jahre 1917 im Deutschen Reich 148, davon in

Preußen	94
Braunschweig	8
Anhalt	17
Thüringische Staaten	18
Elsaß-Lothringen	7
Uebrigende deutsche Staaten (Bayern, Württemberg, Schaumburg-Lippe).	4

In diesen Betrieben wurde im ganzen an 41 454 *Betriebstagen* gearbeitet, beschäftigt waren 24 155 *berufsgenossenschaftlich versicherte* Personen, die an Löhnen und Gehältern 45 306 000 M. bezogen haben.

Die *Jahresförderung der Bergwerke* betrug insgesamt 11 042 483 t im Werte von 157 289 000 M., und zwar:

	t	Im Werte von M.
<i>Steinsalz in fester Form</i>	2 089 237	20 800 000
davon waren bestimmt:		
für eigene Betriebe	164 146	958 000
zum Absatz	1 925 091	19 902 000
<i>Kalialze</i>	8 953 110	136 178 000
davon waren:		
karnallitische Salze, einschl.		
Bergkieserit	4 013 054	38 509 000
Kainit, Hartsalz und Salinit	4 940 056	97 609 000
<i>Borazit</i>	136	251 000

Der *Jahresverbrauch zur Weiterverarbeitung* in den *Chlorkaliumfabriken* usw. betrug insgesamt:

	t	Im Werte von M.
überhaupt	5 719 536	64 250 000
davon von auswärts bezogen und zwar <i>Kalialze</i> :	332 148	2 599 000
überhaupt	3 936 936	37 251 000
davon von auswärts bezogen	319 400	2 401 000
Kainit, Hartsalz u. Sylvinit	1 782 375	20 965 000
davon von auswärts bezogen	12 748	198 000
andere <i>Kalialze</i>	225	34 000

Die *Jahreserzeugung an absatzfähigen Produkten* betrug:

	t	Im Werte von M.
insgesamt	6 930 153	235 769 000
und zwar <i>Steinsalz</i> zusammen	2 065 824	21 069 000
davon waren bestimmt:		
für eigene Betriebe	164 146	957 000
zum Absatz	1 901 678	20 112 000
Carnallit mit mindestens 9 pCt. und weniger als 12 pCt. K ₂ O	364 322	3 250 000
(durchschnittl. 9,72 pCt. Kaligehalt)		
<i>Rohsalze</i> mit 12 bis 15 pCt. K ₂ O	2 504 982	45 080 000
(durchschnittl. 13,29 pCt. Kaligehalt)		
<i>Salze</i> mit 15,1 bis 19,9 pCt. K ₂ O	21 949	523 000
(durchschnittl. 14,00 pCt. Kaligehalt)		
<i>Düngesalze</i> :		
mit 20 bis 22 pCt. K ₂ O	835 346	44 068 000
(durchschnittl. 20,20 pCt. Kaligehalt)		
mit 30 bis 32 pCt. K ₂ O	65 931	3 898 000
(durchschnittl. 31,07 pCt. Kaligehalt)		

	t	Im Werte von
mit 40 bis 42 pCt. K ₂ O einschließlich Kalidünger mit 38 pCt. K ₂ O	606 952	52 429 000
(durchschnittl. 40,44 pCt.)		
<i>Chlorkalium</i> mit 50 bis 60 pCt. K ₂ O	228 064	39 316 000
(durchschnittl. 51,37 pCt.)		
<i>Chlorkalium</i> mit über 60 pCt. K ₂ O	58 143	12 236 000
(durchschnittl. 61,95 pCt.)		
<i>schwefelsaures Kali</i> mit über 42 pCt. K ₂ O	23 602	4 476 000
(durchschnittl. 49,62 pCt.)		
<i>schwefelsaure Kalimagnesia</i> (durchschnittl. 26,69 pCt.)	35 773	4 215 000
<i>schwefelsaure Magnesia</i> einschließlich Kieserit fabrikatorisch gewonnen	13 618	318 000
<i>Chlormagnesium</i> :		
fest	14 175	583 000
flüssig (Lauge)	77 887	288 000
<i>Glaubersalz</i>	—	—
<i>Borazit</i>	125	238 000
<i>Brom, Bromverbindungen</i> (bei letzteren nur der Bromgehalt) und andere Erzeugnisse	13 460	3 782 000
—s—		B. 11 245.

SOZIALPOLITIK, FABRIKGESETZGEBUNG.

Der Gesetzentwurf über Arbeitslosenversicherung.

In den „Berl. Pol. Nachr.“ sind folgende Mitteilungen über den Gesetzentwurf betreffend Arbeitslosenversicherung kürzlich veröffentlicht worden.

Der Gesetzentwurf stellt sich zwei Aufgaben: Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und Verhütung von Arbeitslosigkeit. In die gesetzliche Regelung sollen einbezogen werden: 1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen; 2. sämtliche Angestellte ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung; 3. Apothekergehilfen; 4. sämtliche Bühnen- und Orchestermmitglieder; 5. Seeleute und Schiffer. Unter die Versicherung fallen staatliche und gemeindliche Beamte und Angestellte, Lehrer an öffentlichen Schulen u. a. m.

Arbeitslosenunterstützung erhält wer 1. die Wartezeit erfüllt hat (der Versicherte muß in den 24 Monaten vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit während 26 Wochen Beiträge geleistet haben), 2. wer arbeitsfähig ist, aber nach Bescheinigung durch den Arbeitsnachweis eine passende Arbeit (d. i. jede Beschäftigung, die dem Versicherten unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung, seines mehrjährigen Berufs und seines Familienstandes zugemutet werden kann), innerhalb drei Tagen seit Verlassen seiner letzten Stelle nicht gefunden hat, 3. wer seinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nicht erschöpft hat. Eine Beschäftigung in einem Betrieb, in welchem Stellen infolge eines Ausstandes oder einer Aussperrung frei sind, braucht der Versicherte nicht anzunehmen.

Die Arbeitslosenunterstützung wird *nur in beschränktem Umfange* gewährt, und zwar *binnen 12 Monaten nur für insgesamt 13 Wochen*. Ein Zeitraum, für welchen Krankengeld usw. gewährt ist, wird auf Dauer der Arbeitslosenunterstützung nicht angerechnet. Arbeitslosenunterstützung wird *nicht gewährt*, wenn der Versicherte 1. seine Stelle freiwillig ohne triftigen Grund aufgegeben hat, 2. wegen schuldhaften Verhaltens entlassen worden ist, 3. wenn der Versicherte eine ihm nachgewiesene passende

Arbeit ohne triftigen Grund nicht angenommen hat, 4. wenn die Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung verursacht worden ist. Im letzteren Falle wird nach der vierten Woche seit Beendigung des Ausstandes oder der Aussperrung die Unterstützung für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit gewährt.

Der Arbeitslose erhält vom dritten Tage ab Unterstützung in Höhe des Ortslohns. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung können in besonderen Fällen (Saisonbetriebe) niedriger, in anderen Fällen (den Betrieb störende Ereignisse) höher bemessen werden. Zur Beschaffung von Berufskleidung und Werkzeug, Unterstützungen zur Reise ins Inland können Beihilfen gewährt werden. In gewissen Fällen (bei Bezug von Krankengeld usw.) ruht die Arbeitslosenunterstützung.

Träger der Arbeitslosenversicherung ist die von dem Kassenverband, den die Krankenkassen des Bezirks bilden, errichtete *Arbeitslosenkasse*. Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung. Der Arbeitgeber hat binnen 3 Tagen jedem von ihm Beschäftigten, der unter die Arbeitslosenversicherung fällt, bei der Krankenkasse, in welcher der Beschäftigte gegen Krankheit versichert ist, oder bei der von ihr errichteten Meldestelle zu melden. Der Vorstand des Kassenverbandes erläßt mit Genehmigung des Versicherungsamts Vorschriften über Meldung und Ueberwachung der Arbeitslosen.

Die *Mittel* für die Arbeitslosenversicherung werden aufgebracht durch Wochenbeiträge der Arbeitgeber und der Versicherten zu gleichen Teilen und durch Beiträge des Reichs und des für den Kassenbezirk zuständigen Gemeindeverbandes zu je ein Viertel der eingegangenen Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten. Die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten sind so zu bemessen, daß sie, die anderen Einnahmen eingerechnet, zwei Drittel der zuständigen Ausgaben der Kasse decken. Die Beitragsteile der Versicherungspflichtigen werden vom Barlohne abgezogen. Bei Streitigkeiten entscheidet endgültig das Versicherungsamt.

Die *Mittel zur Verhütung von Arbeitslosigkeit* werden aus der gemeinsamen, vom Arbeitsminister verwalteten Rücklage entnommen, der jede Arbeitslosenkasse jährlich ein Zehntel des Jahresbetrags der Kassenbeiträge zuzuführen hat.

Sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung — wenn an diesem Tage die Krankenkassen eines Bezirks noch nicht zu einem Kassenverbande vereinigt sind, hat die Allgemeine Ortskrankenkasse des Beschäftigungsorts die Aufgabe der Arbeitslosenkasse zu erfüllen, d. h. die Arbeitslosenversicherung durchzuführen — tritt die Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 außer Kraft. Deren Mittel werden der gemeinsamen Rücklage überwiesen.

B. 11 249.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Ausland.

Finnischer Bedarf an Chemikalien.

In Finnland herrscht gegenwärtig großer Bedarf an Chemikalien für die Cellulose-, Papier-, Textil- und Gerbereiindustrie. Die Nachfrage nach folgenden Artikeln ist besonders groß: Alaun, Pottasche, Ammoniumsulfat, Kaliumnitrat, Chilesalpeter, Soda, Natriumsulfat, Borax, Kaliumchlorid, Kupfersulfat, Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelphosphor, Arsenikverbindungen, Kaliumverbindungen,

Magnesium, Weinsäure, Citronensäure und Calciumcarbid.

I. u. E.

B. 11 241.

Amerikas Anspruch auf deutsche Farben und chemische Präparate.

Das *amerikanische Kriegs-Handelsamt* hat die Textile Alliance, Inc., New York, autorisiert, den nach dem Friedensvertrag Amerika zur Verfügung stehenden *Anteil an deutschen Farbstoffen anzukaufen und zum Selbstkostenpreis zu verkaufen*, sofern diese nicht in den Vereinigten Staaten selbst hergestellt werden. Dazu gehören die nach dem Inventar vom 30. August, 5., 19. und 27. September 1919 in Deutschland vorhanden gewesen und beschlagnahmten Bestände, die vom 1. Februar bis zum 30. Juni 1920 in Deutschland hergestellten Bestände, die während der vorgesehenen 4½-jährigen Periode vom 1. Juli 1920 bis zum 31. Dezember 1924 in Deutschland herzustellenden Farbstoffe, soweit sie von den amerikanischen Konsumenten benötigt und durch die Textile Alliance bestellt werden. Verkaufspreise und Verkaufsmethode werden streng überwacht werden, um den Reflektanten eine gerechte und gleiche Behandlung zu sichern. Die Einfuhr dieser Farbstoffe unterliegt denselben Bedingungen wie die Einfuhr der im öffentlichen Handel erworbenen Farben, die entweder in den Vereinigten Staaten selbst hergestellt werden oder für die nach Preis, Qualität, Quantität und Lieferzeit genügender Ersatz in den Vereinigten Staaten erhältlich ist, und kein Konsument kann mehr als einen sechsmonatlichen Vorrat von jeder Farbe kaufen. Das Kriegs-Handelsamt betont, daß es von seinem Optionsrecht im Interesse der Vereinigten Staaten Gebrauch mache, weil die *deutschen Farbenfabriken voraussichtlich nicht in der Lage sein würden, alle Ansprüche der alliierten Regierungen auf vertragsmäßige Lieferung dieser Farben zu erfüllen*, so daß unter Umständen der amerikanische Markt nicht in der Lage sein würde, seinen Bedarf an ihnen zu decken. Es wird ferner ausdrücklich betont, daß der amerikanische Käufer, wenn er es vorzieht, das Recht behält, seinen Bedarf auf privatem Wege zu decken, daß er jedoch, wenn ihm dies nicht gelingt, sich der offiziellen Vermittlung der Textile Alliance bedienen kann. *Nicht Gebrauch machen* dagegen wird die amerikanische Regierung von dem ihr von der Wiedergutmachungskommission angebotenen Recht, an dem Ankauf der unter dem Friedensvertrag beschlagnahmten, bis zum 30. Juni 1920 hergestellten chemischen und pharmazeutischen Präparate teilzunehmen. So gut wie alle diese Artikel würden heute in den Vereinigten Staaten in genügender Quantität und ebenso gut und billig hergestellt wie in Deutschland, und es sei daher nicht ratsam, die heimische Produktion der deutschen Konkurrenz auszusetzen. Dagegen behält sich die amerikanische Regierung das Recht auf spätere Lieferungen innerhalb der 4½-jährigen Periode vor für den Fall, daß einmal für dieses oder jenes Präparat die heimische Produktion dem Bedarf nicht mehr entsprechen sollte.

I. u. H.-Ztg.

B. 11 240.

Rumänien. Urteil über französische Chemikalien in einer neuen pharmazeutischen Zeitschrift in Rumänien.

Seit einiger Zeit erscheint in Bukarest eine von Dr. IONESCU, Professor der Toxikologie und Biochemie an der Universität Bukarest, und von Dr. V. VARGOLICI, Professor der Chemie, herausgegebene pharmazeutische Zeitschrift in zweimonatlichen Abständen. In der kürzlich erschienenen 14. Nummer

behandelt Dr. D. OLARU die Ergänzung zum französischen Codex (1920). Mit Bedauern weist der Verfasser darauf hin, daß in der neuen Ergänzung so wichtige Drogen wie Aethylmorphin, Emetin, kolloidales Silber, Arsenbenzol-Präparate usw. nicht enthalten sind. Dagegen begrüßt er die neuen Vorschriften über die Reinheit der verschiedenen pharmazeutischen Produkte, da seine eigene Erfahrung ihn gelehrt hat, daß die *gegenwärtig auf dem französischen Markt befindlichen Drogen und Reagenzien einen bejammernswerten Zustand der Unreinheit aufweisen*.

Acht.

B. 11 193.

Schweiz. Die Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen.

Im 1. Vierteljahr 1920 hat die schweizerische chemische Industrie insgesamt Erzeugnisse im Werte von 68 Mill. Franken ausgeführt. Hiervon entfielen auf:

	Franken
Anilinfarben	50
pharmazeutische Produkte	13
chemische Präparate	5

Die schweizerische chemische Großindustrie, die sich in Basel konzentriert, hat sich mit besonderer Aufmerksamkeit der Herstellung von Anilinfarben und besonders von Indigo zugewandt (das Indigowerk befindet sich in Monthey im Wallis). Das Ausfuhrgewicht von Anilinfarben ist im 1. Vierteljahr 1920 auf 23 500 dz gegen 11 500 dz in der gleichen Zeit des Vorjahrs gestiegen. Hierdurch wurde bei diesen hochwertigen Farben eine Steigerung des Exportwerts von 20,1 auf 50,4 Mill. Franken erzielt. Die Preissätze für Anilinfarben sind immer noch im Steigen begriffen und die Nachfrage ist zurzeit derart stark, daß ein Mehrfaches der jährlichen Produktion abgesetzt werden könnte, wenn es gelingen würde, die verschiedenen Rohstoffe in genügender Menge hereinzubekommen. Hier liegen die augenblicklichen Schwierigkeiten dieser Industrie, da der Rohstoffmangel eine geregelte Befriedigung der Nachfrage und oft auch eine geordnete Produktion verhindert. Die Absatzgebiete der schweizerischen Anilinfarben sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung: 1. Frankreich und England mit rund 60 pCt. des Gesamtexports, die sich auf beide Länder gleichmäßig verteilen; 2. Belgien mit 10 pCt.; 3. Italien mit 8 pCt.; 4. China und Japan mit ebenfalls 8 pCt.; 5. die Vereinigten Staaten mit 7 pCt. Kleinere Absatzgebiete sind Skandinavien, Südamerika und Spanien. Man bezeichnet es in der Schweiz als ein Glück für die einheimische chemische Großindustrie, daß sie sich schon im ersten Monat des Kriegsbeginns wirtschaftlich neu orientierte, in England die ihr fehlenden Rohstoffe aufzutreiben suchte und dort auch ihre neuen Absatzgebiete fand.

Schweiz. Ind. Ztg.

B. 11 220.

RECHTSPRECHUNG.

Beschädigungen von Frachtgut durch Rangierstöße.

Infolge eines heftigen Rangierstoßes waren vier Flaschen Milchsäure im Werte von 1624 M. die einer Firma in Detmold gehörten, zerbrochen worden. Die Flaschen waren mit 36 anderen in Weidengeflechtkörbe gestellt, die innen mit einem starken Strohgeflecht ausgepolstert und mit einer Strohecke und einem Korbdeckel versehen waren. Die Firma führte den Schaden auf ein Verschulden der Eisenbahn zurück und verklagte den Eisenbahnfiskus auf Schadenersatz. Die Verpackung der Flaschen sei die handelsübliche gewesen und Schuld an dem Zerbrechen der vier Flaschen sei der übermäßig starke Stoß, mit dem ein anderer Wagen

beim Rangieren auf denjenigen, in dem sich die Flaschen befanden, gefahren sei. Das sei aber die Folge des unsichtigen Wetters und Schneetreibens gewesen, das zur Zeit des Rangierens geherrscht habe. Bei einem solchen Wetter hätte entweder nicht rangiert werden dürfen, oder es hätten mehr Leute zur Beaufsichtigung angestellt werden müssen. *Landgericht Hannover und Oberlandesgericht Celle* wiesen die Klage ab, weil ein Verschulden der Bahn nicht vorliege. Das Oberlandesgericht führte aus, daß Schneetreiben und Unsichtigkeit die Arbeiten des Rangierers nicht hindern dürften. Der langsame bzw. schnelle Lauf eines Wagens sei nicht immer voraussehbar und liege nicht ganz in der Hand des Arbeitspersonals. Die Witterungsverhältnisse seien auch nicht so schlecht gewesen, daß sie einen unregelmäßigen Lauf des Wagens oder andere wesentliche Verhinderungen und Störungen des Betriebs wahrscheinlich und voraussehbar gemacht und deshalb eine Verstärkung des Personals oder andere besondere Vorsichtsmaßregeln notwendig gemacht hätten.

Sächs. Korrespond.

B 10 960.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Deutsches Reich.

Weitere Aenderungen von Ausfuhrabgaben¹⁾.

Durch Bekanntmachung vom 14. bzw. 21. September d. J. sind u. a. folgende Ausfuhr-Abgabensätze geändert worden:

Mit Wirkung vom 17. September a b:

Ausfuhr-Nr. des Stat. Warenverz.	Prozentsatz der Abgaben
22 Anis, Fenchel, Koriander, Kümmel und andere Sämereien zum Genusse, frisch oder getrocknet	5
72 b Rhabarberwurzeln, auch getrocknet, gemahlen oder sonst zerkleinert: inländisch	5
72 c Feldkümmelkraut; isländisches Moos und andere Flechten (Lichenen), roh, auch gemahlen; Tamarinden und Tamarindenmark, Rohrkassia; Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Schalen, Sämereien, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit nicht genannt, zum Heilgebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Holz zum Heilgebrauch, auch zerkleinert; getrocknete und gepulverte Insektenpulverblumen (Insektenpulver): inländisch	5
232 a Baryt, natürlicher schwefelsaurer (Schwerspat) und Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Cölestin), auch gepulvert oder gemahlen	6
aus 245 a Tetralin	3
aus 379 a Verdichtete (flüssige) Kohlensäure, ohne die als Umschließung dienenden Stahlflaschen, Flaschen aus Fluß- oder Schweißeisen	5

Mit Wirkung vom 23. September a b:

- 32 Krappwurzeln (Krapp, Färberröte), Quercitron (Rinde der Färbereiche) und andere Farbpflanzen und Teile

¹⁾ Vergl. Chem. Ind. ffd. Jahrg. S. 329, 357, 372, 385, 401.

Ausfuhr-Nr. des Stat. Warenverz.		Prozentsatz der Abgaben	Ausfuhr-Nr. des Stat. Warenverz.		Prozentsatz der Abgaben
	von solchen, auch gesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert:			Glühsalze (Thoriumnitrat und Cerium-nitrat usw.)	3
	ausländisch	0		Mangansalze und sonstige anderweit nicht genannte Manganverbindungen	5
aus 232a	Rohschwefspat zu Reduzierzwecken	3		Natron:	
262	Schuhwische, nicht unter Nr. 261 fallend, auch unter Verwendung von Wachs oder Ceresin hergestellt; Bohnermasse aus Wachs oder Ceresin mit Zusatz von Terpentinöl oder dergleichen	2		chlorsaures	5
277	Essigsäure, auch kristallisiert (Eisessig); Essigsäureanhydrid	3		phosphorsaures und saures phosphorsaures	7
279a	Wein-(Weinstein-)Säure, auch gepulvert	2		schweifligsaures und saures schweflig-saures	8
282	Quellsalze, natürliche und künstliche (auch Badequellsalze, z. B. Karlsbader, Marienbader, Vichy-, Epsom-, Haller Jodsalz); auch Moorsalze, z. B. Franzensbader Moorsalz:			Pyridin und andere Pyridinbasen	8
	a) soweit sie aus dem Ausland eingeführt sind	0		Chlorquecksilber (Quecksilberchlorid [Sublimat], Quecksilberchlorür [Kalomel])	2
	b) soweit sie aus dem Inland stammen	5		Quecksilberoxyd (roter Präzipitat) vorstehend und anderweit nicht genannte Metalloide, Säuren, Salze und Verbindungen von Metalloiden untereinander oder mit Metallen	3
aus 285	Bromoform	6	aus 333	Chlorophyll	5
286	Kohlensaures Ammoniak (Ammoniumcarbonat, Hirschhornsalz, Riechsalz)	5	347a	Äthyläther	5
288	Doppeltkohlensaures Natron (Natriumbicarbonat)	5	347b	Anderer Äther, auch Oenanthäther	5
292	Chlorkalk, Bleichlaugen und andere Hypochloride; Bariumsperoxyd; Wasserstoffsuperoxyd	5	351	Acetaldehyd (Äthylaldehyd) und Paraldehyd (polymerer Acetaldehyd)	3
296	Kupfervitriol (Blaustein, blauer Vitriol, Kupfersulfat, schwefelsaures Kupferoxyd), auch gemischter Kupfer- und Eisen-(Admonter-, Salzburger-)Vitriol	5	354	Terpineol, Anethol, Safrol, Bornol Cumarin, Thymol, Heliotropin, Bittermandelöl, Eucalyptol und ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende künstliche Riechstoffe Vanillin	4 10
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol, Eisensulfat, schwefelsaures Eisenoxydul, Eisenoxydul, Ferrosulfat, Kupferwasser), Zinkvitriol (weißer Vitriol, Zinksulfat, schwefelsaures Zink)	5	363	Schießbaum-, Kollodiumwolle	4
299	Chrom-, Eisen- und Kupferalaun	5	364a	Schießpulver (schwarzes, rauch-schwaches usw.)	2
303	Salpetersaures Natron (Natron-, Chilesalpeter, Natriumnitrat)	3	364b	Sprengpulver und andere, vorstehend nicht genannte Sprengmittel, nicht unter Nr. 365 oder 366 fallend (Dynamit usw.)	2
305a	Chromsaures Natron (Natriumchromat) und saures chromsaures Natron (Natriumbichromat)	5	aus 364b	Chlorsaures Kali (Kaliumchlorat, Knallsalz), auch überchlorsaures Kali (Kaliumperchlorat), in Hülsen oder Kapseln	5
305b	Chromsaures Kali (Kaliumchromat) und saures chromsaures Kali (Kaliumbichromat); Chromoxyd, Chromhydroxyd	5	369	Feuerwerk aller Art (Feuerwerkssatz und Feuerwerkskörper); Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln	4
306	Mangansaures Kali (Kaliummanganat) und übermangansaures Kali (Kaliumpermanganat)	5		sogenannte Wunderkerzen	2
307	Wasserglas (Kalium- und Natriumsilikat)	5	370	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, zubereiteter Feuerschwamm, Zündblättchen für Kinderpistolen, Zündbänder für Grubenlampen und für Feuerzeuge, sowie sonstige anderweit nicht genannte Zündstoffe und Zündwaren	3 2
310	Bleizucker (essig- und holzessigsaures Bleioxyd, Bleiacetat), Bleiessig	5	378	Holzteer- und Torfteerkreosot	6
311	Weinstein, roh (auch halb gereinigt) Weinstein, gereinigt (raffiniert, Krementartari); Natronweinstein; auch weinsteinsaurer Kalk	2	379a	verdichtete (flüssige) Kohlensäure, ohne die als Umschließung dienenden Stahlflaschen, Flaschen aus Fluß- oder Schweiß-eisen	5
317s	Natriumsulphydrat, Bleiverbindungen und Bleisalze, anderweit nicht genannt	5		(die als Umschließung dienenden Stahlflaschen, Flaschen aus Fluß- oder Schweiß-eisen, siehe Nr. 799f)	
	Phosphorsäure, Baryt, künstlicher, kohlenaurer, borsaurer, chlorsaurer und sonstige anderweit nicht genannte Barytsalze und Baryumverbindungen	5	379b	anderweit nicht genannte verdichtete (verflüssigte) Gase, ohne die als Umschließung dienenden Stahlflaschen, Flaschen aus Fluß- oder Schweiß-eisen	5
	Hypophosphite	4	381	Kollodium und Celloidin	4
			382	Chloroform und Chloralhydrat	6

Ausfuhr-Nr. des Stat. Warenverz.		Prozentsatz der Abgaben
386	Balsame, künstliche; Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen), Wässer und dergleichen, nicht wohlriechend, zum Gewerbe- oder Heilgebrauche (mit Ausnahme der Farbhölz- und Gerbstoffauszüge)	4
387	Säfte von Früchten (mit Ausnahme von Weintrauben) und von Pflanzen, zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, äther- oder weingeisthaltig	4
390b	Chemische Erzeugnisse für photographische, Reinigungs- (Desinfektions-) und andere Zwecke	5
	Saccharin	0
639a	Zellhorn (Celluloid)	2
639b	Galalith und ähnliche Stoffe	3
		B. 11 248.

Besteuerung von Kohlen im deutschen Zollgebiet im Rechnungsjahr 1918.

Durch das Reichsgesetz vom 8. April 1917 ist auf inländische wie aus dem Ausland eingeführte Kohle eine in die Reichskasse fließende Abgabe (Kohlensteuer) gelegt worden. Als steuerbare Kohlen gelten Steinkohlen, Braunkohlen und Braunpreßkohlen, bei der Einfuhr aus dem Ausland außerdem Steinpreßkohlen und Koks.

Die Steuer beträgt 20pCt. des Wertes der Kohlen. Nach Angaben des Statistischen Reichsamts im 1. Vierteljahrhefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1920 sind im Rechnungsjahr 1918 an Kohlensteuer insgesamt 779 787 321 M. festgestellt worden. Auf inländische Kohlen kommen 768 520 703 M. (98,56 pCt.) und auf ausländische Kohlen 11 266 618 M. (1,44 pCt.).

Der Wert der als versteuert nachgewiesenen Kohlen beträgt insgesamt 3 898 937 189 M. Hiervon entfallen auf

1. inländische Kohlen.	3 842 603 999 M. (98,56 pCt.)
und zwar auf:	
Steinkohlen	3 249 832 849 „
Braunkohlen	178 896 910 „
Braunpreßkohlen	413 874 240 „
2. ausländische Kohlen	56 333 190 „ (1,44 pCt.)
und zwar auf:	
Steinkohlen	3 440 618 „
Braunkohlen	50 325 984 „
Steinpreßkohlen	165 362 „
Braunpreßkohlen	1 144 978 „
Steinkohlenkoks	1 217 078 „
Braunkohlenkoks	39 170 „

Die Kohlen, für die Steuervergütung gewährt worden ist, wurden mit 28 906 921 M. bewertet. Der vergütete Steuerbetrag ist nachgewiesen mit 5 781 342 M., und zwar für zur Aufrechterhaltung der Betriebe verbrauchte elektrische Arbeit mit 5 162 304 M. (89,29 pCt.) und für bezogene inländische Kohlen, die zur Herstellung steuerpflichtiger Erzeugnisse sowie zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendet worden sind, mit 619 038 M. (10,71 pCt.). Der Wert der steuerfrei geliebten Kohlen ist auf 440 099 923 M. festgesetzt worden.

Bei den wichtigeren Kohlenarten ist der durchschnittliche Wert für 1 t gegen das Vorjahr wie folgt gestiegen:

a) versteuerte inländische Kohlen:

Steinkohle von 20,77 M. auf 24,21 M. = um 3,44 M. (17 pCt.).
Braunkohle von 4,85 M. auf 5,83 M. = um 0,98 M. (20 pCt.).

b) versteuerte aus dem Auslande eingeführte Kohle:

Steinkohle von 30,54 M. auf 38,18 M. = um 7,64 M. (25 pCt.).
Braunkohle von 15,55 M. auf 20,89 M. = um 5,34 M. (34 pCt.).

—s.— B. 11 244.

Ausland.

Belgien. Ausfuhrlicenzen.

Folgende Waren bedürfen u. a. für die Ausfuhr einer besonderen *Ausfuhrgenehmigung*: Soda, kristallisiert oder calciniert; natürlicher oder künstlicher Zement, mineralische Brennstoffe (Kohle und Koks); chemische Düngemittel; Samen von Lein, Raps, Mohn und andere Ölsamen; natürliche Phosphate; Produkte der Kohlendestillation, wie folgt: schweres Teeröl, Benzol, Toluol, Xylol, Naphthalin, Anthracen, Kreosot, Carbonsäure, rohes Kreosot, Teer und Schiffsteer.

Gr.

B. 11 235.

Polen. Zollbefreiungen.

Nach einer Verfügung vom 5. Juli d. J. sind u. a. folgende Artikel auf unbegrenzte Zeit gänzlich vom Zoll befreit:

Schwefelnatrium, unterschwefligsaures Natrium, Salzsäure, hygroskopische Watte.

B. 11 219.

Großbritannien. Erhöhung des britischen Einfuhrzolls auf alkoholhaltige Parfums.

Nach dem „Chemist and Druggist“ vom 18. September 1920 wurde der britische Einfuhrzoll für alkoholhaltige Parfums für das ausländische Erzeugnis auf 6 £ je Gallone in Blechbehältern und 6 £ 1s in Flaschen festgesetzt. Für die aus den Kolonien stammenden besteht ein Vorzugszoll von 5 £ 16s bzw. 5 £ 17s.

Achv.

B. 11 224.

Großbritannien. Ein- und Ausfuhr von Opium und anderen starkwirkenden Heilmitteln.

Auf Grund des am 1. September in Kraft getretenen „Dangerous Drugs Act“ von 1920 ist in England die *Einfuhr und Ausfuhr von Opium* (einschließlich für Heilzwecke), Morphin, Diamorphium (Heroin), Cocain und Ekgonin nur mit Erlaubnis des Staatssekretärs gestattet. Das Verbot erstreckt sich auch auf die Salze von Morphin, Diamorphium, Kokain und Ekgonin, sowie auf Präparate, Mischungen, Extrakte oder andere Substanzen, die mindestens $\frac{1}{5}$ pCt. Morphin oder $\frac{1}{10}$ pCt. Kokain, Ekgonin oder Diamorphium enthalten. Anträge auf Erteilung einer Einfuhrerlaubnis erledigt der Under-Secretary of State, Home Office, Whitehall London SW 1. Inhaber von Einfuhrlicenzen, die diesen auf Grund der Kokain- und Opiumproklamation von 1918 erteilt worden sind, müssen eine neue Lizenz gemäß dem gegenwärtigen Gesetz nachsuchen. Die früheren Lizenzen behalten jedoch bis zur Ausgabe der neuen ihre Gültigkeit. Einfuhr, Ausfuhr, Verarbeitung und Verkauf von Opium zu Rauchzwecken sind vollständig verboten. Hinsichtlich der über Verarbeitung, Verkauf, Besitz und Verteilung der erwähnten Drogen auszuübenden Kontrolle sollen demnächst nähere Bestimmungen erlassen werden.

1. u. H.-Ztg.

B. 11 190.

Venezuela. Regelung von Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Opium, Cocain usw.

Wie das „Board of Trade Journal“ vom 19. August 1920 berichtet, ist durch einen Erlaß vom 2. Juli Einfuhr, Ausfuhr, Verkauf und Verwendung jeder Art von fertigem Opium, wie es in der internationalen

Opiumkonvention von 1912 definiert ist, verboten. Opium und Opiumderivate, Cocain und Cocainderivate und synthetische Präparate irgendwelcher Art, die als Ersatzmittel für diese Stoffe dienen, dürfen nur über bestimmte Häfen (La Guaira, Puerto Cabello, Maracaibo und Ciudad Bolivar) auf Grund einer vom Director de Sanidad Nacional erteilten Bewilligung, und zwar nur durch Chemiker, Krankenhäuser oder andere dazu ermächtigte Personen und Institute eingeführt werden.

Achv.

B. 11 202.

NEUE BÜCHER.

Ad. Stöckhardt's Schule der Chemie oder erster Unterricht in der Chemie, versinnlicht durch einfache Versuche. Zum Schulgebrauch und zur Selbstbelehrung, insbesondere für angehende Apotheker, Landwirte, Gewerbetreibende usw. 22. Aufl., bearbeitet von Prof. Dr. **Lassar-Cohn**. Mit 200 Abb. und 1 farb. Spektraltafel. Braunschweig 1920. FR. VIEWEG & SOHN. Preis gebettet 24 M., geb. 32 M.

Seit fast 75 Jahren erfreut sich dieses Buch zur Einführung in die Chemie großer Beliebtheit und verdankt diesen Erfolg hauptsächlich dem Umstande, daß unter anregender und geschickter Behandlung des Stoffes bei dem Leser außer der Lust und Liebe zum Gegenstande keine höhere Vorbildung vorausgesetzt wird. Da der Kreis derer, welche sich um das Eindringen in einfache chemische Fragen und Vorgänge z. B. durch Selbstbelehrung bemühen, gewiß nicht kleiner geworden ist, so sei mit besonderer Empfehlung auf diese Neuauflage hingewiesen, in welcher entsprechend dem Rahmen des Werks auch die neueren Fortschritte der Chemie verwertet worden sind.

Sp.

B. 11 167.

Technischer Literaturkalender. 2. Ausgabe 1920. Verlag von R. OLDENBOURG, München-Berlin.

Auf die Ziele des Kalenders ist gelegentlich seines ersten Erscheinens im Jahrgang 1919 dieser Zeitschrift, S. 144, hingewiesen worden. Die schon jetzt vorliegende Neuauflage ist auf den gegenwärtigen Stand berichtigt und durch Aufnahme von etwa 1000 neuen Namen ergänzt worden. Eine Totenliste bringt ein Verzeichnis der in den Jahren 1918 und 1919 Verstorbenen, vielfach unter Hinweis auf die in der Literatur erschienenen Nachrufe. Von besonderer Bedeutung ist eine im dritten Teile unternommene Gruppierung der Namen nach etwa 200 verschiedenen Arbeitsgebieten. Wenn hier auch zunächst nur ein erster Versuch vorliegt, so darf doch gesagt werden, daß gerade ein solches Verzeichnis den praktischen Wert des Technischen Literaturkalenders beträchtlich erhöht und wesentlich dazu beitragen wird, den Kalender zu einem unentbehrlichen Ratgeber zu machen.

Sp.

B. 11 168.

Joh. Karl Königs Warenlexikon für den Verkehr mit Drogen und Chemikalien, mit lateinischen, deutschen, englischen, französischen, holländischen und dänischen Bezeichnungen. 13. Aufl. Unter Mitwirkung von Apotheker **Hugo Mentzel** neu bearbeitet und ergänzt von Dr. **Paul Bohrisch**, Privatdozent an der Tierärztlichen Hochschule Dresden. Braunschweig 1920. FR. VIEWEG & SOHN.

Das Werk soll allen denen, welche mit Drogen und Chemikalien zu tun haben, eine kurze Auskunft über Namen, Herkunft, Zusammensetzung und Verwendung der einzelnen Stoffe geben und hat sich dank seiner Handlichkeit und Uebersicht-

lichkeit längst einen großen Interessentenkreis erworben. In den neun Jahren, die seit dem Erscheinen der letzten Auflage verflossen sind, sind auf dem vorliegenden Gebiete namentlich insofern erhebliche Änderungen eingetreten, als die Zahl der synthetischen Arzneimittel sich sehr vergrößert hat und für die Beurteilung und Prüfung der Drogen durch das Erscheinen des Deutschen Arzneibuchs V vielfach andere Grundsätze maßgebend geworden sind. Schon aus diesem Grunde dürfte die Neuauflage vielseitigen Wünschen entgegenkommen.

Sp.

B. 11 169.

Die drehbare Trockentrommel für ununterbrochenen Betrieb. Von Dr.-Ing. **H. Jordan** Leipzig 1920. Verlag von OTTO SPAMER.

Es ist das zweite Heft der von Dr. A. KIESER herausgegebenen Monographien zur chemischen Apparatur, welches sich lediglich mit den drehbaren Trockentrommeln beschäftigt. Da sich die verschiedenen Sammelwerke mit den einzelnen Ausführungsarten der Trockner nicht eingehend befassen können, so füllt dieses Heft (46 S. und 25 Abb.) eine fühlbare Lücke aus. Sorgfältig hat JORDAN den Stoff übersichtlich in zwei Hauptgruppen geordnet. — Drehbare Trockentrommeln, die nicht durch Einbauten in Trockenabteile unterteilt sind, und solche, die durch Einbauten unterteilt sind. — Zur ersten Gruppe rechnet J. Trockentrommeln mit Innenheizung, die ohne und mit inneren Heizrohren ertolgt. Die ersteren sind einfache Trommeln, die mehr oder weniger geneigt sind oder auch schaufelartige Einbauten besitzen, um das Gut vorwärts zu bewegen. Dabei wird auf die Wichtigkeit hingewiesen, daß die Fördergeschwindigkeit leicht einstellbar ist. Die Heizmittel, meistens Verbrennungsgase, kommen mit dem Gut unmittelbar in Berührung. Sehr vorteilhaft ist die eingehende Schilderung der Einrichtungen, die das im Betriebe so störende Festkleben und Anbacken des Gutes verhindern wollen. — Dann werden Trockentrommeln besprochen mit Außen- und Innenbeheizung, die undurchbrochene und durchbrochene Mäntel besitzen. Besondere Ausführungen sind abgebildet, die wohl den Durchtritt der Heizgase, aber nicht des Trockenguts gestatten. — Die zweite Hauptgruppe ist eingeteilt in Trockentrommeln mit einer Trommel oder mehreren konzentrischen Trommeln und in solche mit Längszellen, den sog. Zellentrommeln. Hier vermiße ich den Hinweis darauf, daß diese nur für rieselndes, nicht backendes Gut angewendet werden sollen, wenn man nicht gegen dauernde Verstopfungen kämpfen will, weshalb sie auch als Rieseltrommeln bezeichnet werden. Ich hätte noch gern in der Einleitung den Hinweis darauf gefunden, daß es sich hier nicht um „Allestrockner“ handelt, sondern daß die Trommeltrockner sich, ganz allgemein gesagt, nur für schaufelbares Trockengut eignen. Zum Schluß werden Trockentrommeln mit zur Längsachse senkrecht stehenden Querwänden erläutert, die den Vorteil bieten, in den verschiedenen Abteilen mit mehr oder weniger heißen Trockengasen oder auch teilweise mit Kühlgasen arbeiten zu können. — Die Ansicht, daß die durch Fäulnis bisher verloren gegangene Gesamtmenge Kartoffeln durch Trockner erhalten bleiben kann, ist nicht richtig, denn nicht alle Kartoffeln können getrocknet werden, ein Teil muß als solche der menschlichen Ernährung zur Verfügung bleiben, und bei diesen entstehen immer Fäulnisverluste. — Die teilweise Bezeichnung der Trockentrommel als „Maschine“ (S. 26ff.) ist nicht berechtigt; nach dem Sprachgebrauch sind es Apparate. — Ich vermiße verschiedene nähere

Quellenangaben (S. 22, 32, 33, 34, 43, 44) und bedauere das Fehlen theoretischer Untersuchungen. — Jeder, der mit Trocknern zu tun hat, sollte auch dieses Heft besitzen.

Berthold Block.

B. 11 170.

Riesenfeld, Dr. E. H., a. o. Prof. an der Universität Freiburg i. B. *Anorganisch-Chemisches Praktikum. Qualitative Analyse und anorganische Präparate.* (Vierte Auflage.) 20 M. Verlag S. HIRZEL, Leipzig.

Ein ausgezeichnetes, sehr brauchbares Werk, dessen Anschaffung nicht nur den jungen Chemiestudenten, für die es ursprünglich als Leitfaden geschrieben ist, sondern jedem empfohlen werden kann, der sich in das Wesen chemischer Arbeiten vertiefen und gleichzeitig die neueste Auffassung über chemische Vorgänge sich zu eigen machen will. Als Grundlage für die Darstellung des Lehrstoffes diente die neuzeitliche physikalisch-chemische Auffassungsweise, also die sog. Ionen-theorie, aber das Buch bietet nicht nur eine ausgezeichnete Einführung in die analytischen, sondern auch die Herstellungsverfahren der anorganischen Chemie. In klarer leichtfaßlicher Weise wird die Anleitung zum Verständnis der chemischen Fachausdrücke und das Aufstellen stöchiometrischer Gleichungen der Beschreibung der eigentlichen Versuche vorangestellt. Die anderen wissenschaftlichen und lehrgemäßen Erläuterungen werden aber zweckdienlich erst an der Stelle angeführt, wo sie Bedeutung gewinnen und durch Versuchsbeispiele erläutert werden.

Im Lehrgang wird dann noch die Darstellung von zahlreichen Präparaten aufgenommen, die zur Uebung neben den Analysen angefertigt werden sollen. Die neueste (4.) Auflage bringt noch eine Reihe wichtiger Ergänzungen, die auch für die Besitzer der älteren Auflage wichtig sind.

Allen, die eine leichtfaßliche Einführung in das Wesen der anorganischen Chemie nach der neuzeitlichen Auffassungsweise wünschen, kann, wie gesagt, das Werk dringend zur Anschaffung empfohlen werden.

B. 11 209.

Dr. W. L.

Farben und Farbensehen, von Baurat **Carl Hensel**. FRANKH'sche Verlagshandlung in Stuttgart.

Farben und Farbensehen betitelt Baurat CARL HENSEL in Hildesheim eine, wie ich annehme, neuerdings erschienene Broschüre, welche in Kommission bei der FRANKH'schen Verlagshandlung in Stuttgart verlegt worden ist. Das 82 S. starke Oktavheft trägt keine Jahreszahl; es erwähnt OSTWALDS neue Farbenlehre mit keinem Worte. In seinem Vorworte aber sagt der Verfasser, daß die Farbenlehre ein so gründlich und wissenschaftlich exakt durchgearbeitetes Gebiet sei, daß, wenn sie auch, wie jede Wissenschaft, nicht als vollständig abgeschlossen zu betrachten ist, doch als ein fertiges Gebäude anzusehen sei. Ihr Inhalt sei in muster-gültigen ausführlichen Werken niedergelegt und werde in höheren und mittleren Schulen selbst den Kindern schon zugänglich gemacht.

Die Auffassung, welche Verfasser hier vertritt, hat nun die OSTWALD'sche Farbenlehre doch einigermaßen erschüttert, es ist im Gegenteil die Ansicht vertreten worden, daß die bisherige Lehre von der Farbe sich auf falschen Bahnen bewegt hat. HENSELS Manuskript dürfte vor OSTWALD's Veröffentlichungen schon abgeschlossen gewesen sein, dennoch ist es ein mit außerordentlichem Verständnis und liebevollem Eindringen in die Materie abgefaßtes Werk.

Der Verfasser will weder eine neue Farbenlehre aufstellen, noch will er Neues oder Erschöpfendes bieten, seine Schrift soll vielmehr nur eine Zusammenfassung und Verarbeitung der Ergebnisse der Wissenschaft sein. Denen, die aus beruflichen

oder Gründen der Neigung sich mit der Farbenwelt befassen, will er in Erinnerung bringen, was sie vergaßen, und berichtigen, was sie mißverstanden.

Es werden zunächst die optischen Farben, dann die körperlichen Farben und endlich besondere Farben, worunter der Verfasser Oberflächen- oder Schillerfarben, Interferenzfarben versteht, behandelt; und im Anschlusse daran die farbigen Erscheinungen der Atmosphäre und die elementaren Hilfsmittel zu optischen Untersuchungen besprochen, wobei sich Verfasser oft auf originelle, manchmal neuartige Auffassungen festlegt.

Die Schrift erfüllt in vollem Umfange den ihr beabsichtigten Zweck und sie sei allen, die sich für die Farbenwelt interessieren, zur Lektüre empfohlen. (Preis 3 M.)

Rp.

B. 11 208.

BIBLIOGRAPHIE.

Neu erschienene Bücher.

Mitgeteilt von der

Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW.

Regenhardt's, C., *Geschäftskalender f. d. Reichsverkehr*. Vermittler u. direkten Auskunft. Verzeichnis v. Bankfirmen, Spediteuren, Anwälten, Hotels, Konsulaten u. Auskunftserteilern in allen nennenswerten Orten d. Reiches. Mit Angabe d. Einwohnerzahlen, d. Gerichte, d. Bahn- u. Dampfschiffverkehrs, sowie d. Zollanstalten usw. nebst e. Bezugsquellenregister. 1920. 42. Jg. Geschlossen am 15. Dezember 1919. (408 u. LXXI S. u. Schreibkalender.) Kl. 8°. Berlin-Schöneberg, C. REGENHARDT. Pappbd. 13 M.

— *Geschäftskalender f. d. Weltverkehr*. Vermittler d. direkten Auskunft. Verzeichnis v. Bankfirmen, Spediteuren, Anwälten, Advokaten, Konsulaten, Hotels u. Auskunftserteilern in allen nennenswerten Orten d. Welt. Mit Angabe d. Einwohnerzahlen, d. Gerichte, d. Bahn- u. Dampfschiffverkehrs, sowie d. Zollanstalten usw. nebst e. Bezugsquellenregister. 1920. 45. Jg. Geschlossen am 15. Oktober 1919. (832 u. LXXI S. u. Schreibkalender.) Kl. 8°. Berlin-Schöneberg, C. REGENHARDT. Pappbd. 18 M.

Reisch, Rich., Staatssekr. Dr., u. **Josef Klemens Kreibitz** †, Hof.-R. Dr.: *Bilanz u. Steuer*. Grundriß d. kaufm. Buchführung unt. besond. Würdigung ihrer wirtschaftl. u. jurist. Bedeutung. 3., unt. Mitw. v. Dr. **Karl Herschmann** neubearb. u. erw. Aufl. Anast. Neudr. 2 Bde. Lex. 8°. Wien. MANZSCHE VERLH.

1. Einfache und doppelte Buchführung bei Privatunternehmungen. (IX, 419 S.) [14]. '20. 28.— M.

2. Die Buchführung d. öffentlich Rechnung legenden Unternehmungen. (IV, 491 S.) [15]. '20. 33.— M.

Remsen, Ira, Prof. Dr.: *Einleitung in d. Studium d. Chemie*. Autor. deutsche Ausg. Selbständig bearb. v. Geh. Reg.-R. Prof. Dr. **Karl Seubert**. 6. Aufl. Mit 50 Abb. im Text u. 2 Taf. (XIV, 347 S.) Gr. 8°. Tübingen 1920, H. LAUPPSCHE BUCHH. 11 M. + 50 Pct. T.; geb. 15 M. + 50 Pct. T.

Röder, Herm.: *Neues Postbuch* 1920. Die neuen vom 6. Mai 1920 ab gült. Post- u. Telegraphengebühren f. d. In- u. Ausland m. vollst. ausgearb. Tarifen f. gewöhnl. Pakete, Wertpakete, Telegramme, Versicherungsgebühren f. Pakete nebst Angaben üb. d. Beförderungsbedingungen usw. 3. Aufl. (77 S.). Kl. 8°. Berlin 1920, INDUSTRIE-VERLAG SPAETH & LINDR. 3.30 M.

Saling's Börsen-Papiere. 1. [allgemeiner] Tl. 15. neu bearb. Aufl. Die Börse u. d. Börsengeschäfte. Ein Handbuch f. Bankiers, Juristen u. Kapitalisten. In vollständig neuer Bearb. v. **Alfred Schütze**.

- (XII, 734 S.). 8°. Berlin 1920, VERLAG F. BÖRSEN-
U. FINANZLITERATUR. Hlwbld. 32 M.
- Schlenk, Wilh.,** Hofr. Prof. Dr.: *Entwicklungsmög-
lichkeiten d. chem. Industrie in Deutschösterreich.*
Vortrag geh. in d. statutenmäß. Jahressitzung d.
Akademie d. Wissenschaften in Wien am 30. Mai
1919. (13 S.). 8°. Wien 1919, Drucker: Staats-
druckerei. — Wien, A. HÖLDER.) 1,50 M.
- Schöneborn's Eisenbahn-Güterfrachttarif f. Deutsch-
land,** enth. d. Entfernungen z. Frachtenberechnung
v. jeder nach jeder Güterabfertigung. Anh.: Neue
Kilometer-Tarifafeln, Nebengebührentarif u. sonst.
Aenderungen. Gültig ab 1. März 1920. (34 S.)
8°. Hagen o. J. O. HAMMERSCHMIDT. 4,50 M.
- Stock, Alfred:** *Ultrastrukturchemie.* Ein leichtver-
ständl. Bericht. Mit 17 Textabb. (81 S.). 8°. 8°.
Berlin 1920, JULIUS SPRINGER. 6 M.
- Svedberg, The,** Priv.-Doz. Dr.: *Die Methoden z.
Herstellung kolloider Lösungen anorgan. Stoffe.*
Ein Hand- u. Hilfsbuch f. d. Chemie u. Industrie
d. Kolloide. Mit 60 Abb., zahlr. Tab. u. 3 Taf.
2. unveränd. Aufl. (Anast. Neudr. d. 1. Aufl.).
(X., 507 S.). Gr. 8°. Dresden 1920, TH. STEIN-
KOPFF. 30 M.
- Thebis, Reinhold:** *Handfertigkeitsskizzen im Labora-
torium.* Techn. Winke f. Unterricht u. Praxis.
Mit 80 Abb. (72 S.). Kl. 8°. Leipzig 1920, F. HIRT
& SOHN. 2 M. + 50 pCt. T.
- Veröffentlichungen d. Reichsverbandes d. deutschen
Industrie.** 9. u. 10. Heft. Lex. 8°. Berlin, Reichs-
verband d. deutschen Industrie. — Berlin, KARL
SIEGISMUND in Komm.
- Hoff, Curt, Dr.:** *Der Aufbau der Arbeitsgemeinschaft.*
(20 S.) 20. (10. H.) 2,40 M.
- Protestkundgebung d. deutschen Industrie gegen d. Be-
triebsrätegesetz, Berlin, 11. XII. 1919, Sitzungssaal d.
Herrenhauses. (31 S.) 20. (9. Heft.) 3,— M.*
- Vieweg, Sammlung.** Tagesfragen aus d. Gebieten d.
Naturwissenschaften u. d. Technik. 38. Heft.
Gr. 8°. Braunschweig, F. VIEWEG & SOHN.
- Einstein, A.:** Ueber d. spezielle u. d. allgemeine Re-
lativitätstheorie. (Gemeinverständlich) 7. Aufl. (19 bi-
23. Tausend.) Mit 3 Fig. (IV, 83 S.) 20. (38. Heft)
2,80 M. + 50% T.
- Wissenschaft, Die.** Sammlung v. Einzeldarstellungen
aus d. Gebieten d. Naturwissenschaft u. d. Technik
hrsg. v. Prof. Dr. Eilhard Wiedemann. 8. Bd.
8°. Braunschweig, F. VIEWEG & SOHN.
- Werner, A., Prof. Dr.:** *Neuere Anschauungen auf d. Ge-
biete d. anorgan. Chemie.* 4. durchges. Aufl. (XX)
432 S.) 20. (8. Bd.) 14,— M. + 50% T.; geb. 18,— M.
+ 50% T.
- Zeitschrift f. Abfallverwertung, Ersatzstoffwesen u.
Sparwirtschaft.** Fachblatt f. Trocknung u. chemisch-
techn. Verwertung industrieller, landwirtschaftl.
u. städt. Abfälle, sowie f. wirtschaftl. Ausnutzung
v. Nebenerzeugnissen u. Ersatzstoffen. Begr.: Prof.
Dr. P. Rohland. Unt. Mitw. v. Veter.-R. Bayersdor-
fer... Schriftleiter: Chem. Oskar Neuß. 5. Jg.
1920. 24 Nrn. (Nr. 1—5. 40 S. m. Abb.). Lex. 8°.
Charlottenburg, Verlagsanstalt HUPFER & Co.
Viertelj. 4 M.
- Zeitschrift d. Wirtschaftsverbandes f. d. deutsch-
niederländ. Handelsverkehr [niederl. Kaufmanns-
gilde].** — Tijdschrift van de nederlandse kamer
van koophandel voor Duitschland (nederl. koop-
mansgilde). Verantwortlich: Dr. Platz, später
Dr. E. Busch. 6. Jg. April 1919—März 1920. 12 Nrn.
(220 S.) 30,5 x 22,5 cm. Berlin, R. Mosse in Komm.
10 M.
- Ziegler, Otto,** Drogistenfachsch.-Hauptlehr. Apoth.:
*Tabelle z. Bildung d. Bezeichnung [Nomenklatur]
d. Salze u. a. chem. Verbindungen.* (1 Bl. 26 x
40,5 cm u. 1 Bl. Text.) 8°. München 1920,
J. J. LENTNER. 1 M. + 10 pCt. T. B. 11 043d.

INHALT.

	Seite		Seite
Mitteilungen der Außenhandelsstelle Chemie: Bewilligungsurkunden. Nebenausschuß „Drogen“. Unterausschuß „Kamid“ . . .	419	Sozialpolitik, Fabrikgesetzgebung. Der Ge- setzentwurf über Arbeitslosenversicherung <i>Handelsnachrichten und kurze statistische Mit- teilungen.</i> Ausland: Finnischer Bedarf an Chemikalien. Amerikas Anspruch auf deutsche Farben und chemische Präparate. Rumänien: Rumänisches Urteil über fran- zösische Chemikalien. Schweiz: Die Aus- fuhr von chemischen Erzeugnissen . . .	427
Artikel: Die technische Verwertung des schwäbischen Posidonienschiefers und seine wirtschaftliche Bedeutung. Von Prof. Dr. G. Grube, Stuttgart . . .	419	<i>Rechtsprechung.</i> Beschädigungen von Frachtgut durch Rangierstöße . . .	428
Oelschiefervorkommen in den Vereinigten Staaten von Amerika	424	<i>Zoll- und Steuerwesen.</i> Deutsches Reich: Weitere Aenderungen von Ausfuhrab- gaben. Besteuerung von Kohlen im deut- schen Zollgebiet im Rechnungsjahr 1918. Ausland: Belgien: Ausfuhrlicenzen. Polen: Zollbefreiungen. Großbritannien: Erhöhung des britischen Einfuhrzolls auf alkoholhaltige Parfums; Ein- und Aus- fuhr von Opium und anderen stark- wirkenden Heilmitteln. Venezuela: Re- gelung von Einfuhr, Ausfuhr und Ver- kauf von Opium, Cocain usw.	429
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: <i>Amtliche Verordnungen.</i> Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920.	425	Neue Bücher	432
<i>Chemische Industrie.</i> Deutsches Reich: Die Marktlage für Teer und Teerzeug- nisse im September. Zuckergewinnung und -besteuerung im deutschen Zollgebiet während der Betriebsjahre 1914/15 bis 1918/19. Ausfälle in der Kohlenförde- rung. Ausland: Vereinigte Staaten von Amerika: Amerikanische Heliumquellen. Australien: Fortschritte in der Sandel- holzölzerzeugung	425	Bibliographie	433
<i>Bergwerke, Hütten, Salinen.</i> Salzbergbau- betriebe im Deutschen Reich	426		

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil:
HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W8.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

herausgegeben vom

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

XXXXIII. Jahrgang.

20. Oktober 1920.

Nr. 41 (929).

VEREINS-ANGELEGENHEITEN.

Der Gesamtausschuß des Vereins für das Jahr 1921.

Die mit Ablauf dieses Jahres ausscheidenden Mitglieder des Gesamtausschusses: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. C. DUISBERG, Kom.-Rat Dr. K. GOLDSCHMIDT, Dr. W. HAARMANN, Geh. Reg.-Rat Dr. A. HAEUSER, Dr. H. HENKEL, Kom.-Rat Dr. E. KUNHEIM und Kom.-Rat VORLÄNDER wurden in der Hauptversammlung zu München am 25. September d. J. wiedergewählt. Außerdem wurden auf Vorschlag des Gesamtausschusses neu hinzugewählt: Prof. Dr. N. CARO und Prof. Dr. A. KLAGES.

Der Gesamtausschuß besteht somit für 1921 aus folgenden Herren: Geh. Hofrat Dr. G. AUFSCHLÄGER (Hamburg), Prof. Dr. K. BOSCH (Ludwigshafen a. Rh.), Prof. Dr. N. CARO (Berlin), Dr. F. COLLISCHONN (Frankfurt a. M.), Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. C. DUISBERG (Leverkusen, Bez. Köln), J. FADÉ (Frankfurt a. M.), Kom.-Rat Dr. R. FRANK (Berlin), Kom.-Rat Dr. K. GOLDSCHMIDT (Essen a. Ruhr), K. GÖPNER (Hamburg),

Dr. W. HAARMANN (Holzminden), Geh. Reg.-Rat Dr. A. HAEUSER (Frankfurt a. M.), Dr. H. HENKEL (Düsseldorf), Prof. Dr. A. KLAGES (Magdeburg-Südost), Dr. H. KREY (Halle a. S.), Kom.-Rat Dr. E. KUNHEIM (Berlin), Geh. Med.-Rat Dr. E. A. MERCK (Darmstadt), Dr. P. MÜLLER (Köln), Geh. Reg.-Rat Dr. F. OPPENHEIM (Berlin), Dr. E. PIETR-KOWSKI (Charlottenburg), Dr. TH. PLIENINGER (Frankfurt a. M.), Prof. Dr. H. PRECHT (Hannover), Dr. F. RASCHIG (Ludwigshafen a. Rh.), Kom.-Rat VORLÄNDER (Radebeul-Oberlößnitz), Kom.-Rat WACHENDORF (Oestrich, Rheingau), Geh. Reg.-Rat Dr. A. VON WEINBERG (Frankfurt a. M.-Niederrad). B. 11 285.

ARBEITGEBERVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

In der Mitteilung über die Verbindlichkeits-erklärung des Angestelltentarifs (Chem. Ind. lfd. Jahrg., S. 411) handelt es sich, wie sich aus dem Hinweise in der zugehörigen Anmerkung auf S. 258 a. a. O. ergibt, um den Angestellten-Tarifvertrag der Sektion Ia des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands für die chemische Industrie von Groß-Berlin. B. 11 295.

Kartoffelspirituss gegen Carbidspirituss.

Dir. J. HESS (München) hat in den „Münch. Neuesten Nachr.“ vom 15. September d. J. folgende Ausführungen über die Stellung von Kartoffelspirituss zu Carbidspirituss veröffentlicht:

„Seit der Programmrede des Reichsfinanzministers in der Nationalversammlung vom 3. Dezember 1919, in der er auf die Veranlassung hinwies, die Herstellung von Spiritus nach neuen Gewinnungsmethoden so sehr als möglich zu fördern, erscheinen in fast jeder Nummer der Zeitschrift für Spiritusindustrie und verwandten Zeitschriften neben dem zweifellos richtigen Hinweis, daß die Kartoffelerzeugung mit allen Mitteln gehoben werden müsse, Bemerkungen über die Herstellung von Spiritus aus Carbid, die, von unrichtigen Voraussetzungen ausgehend, einer Richtigstellung bedürfen.“

Es werden darin *Gegensätze zwischen der Carbidindustrie und der Landwirtschaft* behauptet, die nicht vorhanden sind. Die Carbidindustrie, der die Landwirtschaft in den ersten Kriegsjahren ihre Hauptversorgung mit Stickstoff zu danken hat, beachtlich keineswegs, wie in der Nr. 50 der Zeitschrift für Spiritusindustrie angenommen wird, den gesamten Spiritusbedarf, vor dem Kriege rund 3½ Mill. Hektoliter betragend, zu decken. Hierzu wären 600 000 t Carbid erforderlich, die sich für diesen Zweck niemals freimachen ließen. Die der Carbidindustrie zufallende Aufgabe ergibt sich in ganz anderer Weise. Der Friedensvertrag hat die deutsche Anbaufläche für Kartoffeln um 35 pCt. vermindert. Eine große Anzahl leistungsfähiger Brennereien in Posen und Westpreußen sind außerhalb Deutschlands gefallen, damit ein jährlicher Durchschnittsbrand von ca. 1 Mill. Hektoliter. Es muß nun die Fehlmenge an Kartoffeln wie an Spiritus aufgebracht werden. Vielleicht ist es möglich, die Kartoffelerträge durch Steigerung der Flächen-

erträge mittels anreichernder Dünger-, insbesondere Stickstoffbefruchtung, dort zu erhöhen, wo der Boden zur Aufnahme gesteigerter Stickstoffmengen geeignet ist. Dies trifft für die Gegenden mit armen Sandböden, die bisher 80 pCt. der Kartoffelspiritussmengen geliefert haben, jedenfalls nicht in ausschlaggebender Weise zu. „Nur durch eine starke Stallmistdüngung läßt sich auf den armen Sandböden des Ostens der Kartoffelbau in seinem bisherigen Umfange durchführen. Mangelt der Stallmist, dann nützt hier auch der künstliche Dünger wenig, weil dem Boden die bindende Kraft fehlt.“ (Aus der Zeitschrift für Spiritusindustrie.) Selbst wenn genügend Kalkstickstoff oder andere künstliche Düngemittel zur Verfügung ständen, würden diese also nicht zu einer wesentlichen Steigerung der Kartoffelproduktion im Osten und damit der Kartoffelspirituss-Schlempe-Produktion im Osten beitragen können. Die im übrigen Deutschland auf reicheren Böden zu erzielenden Mehrerträge an Kartoffeln werden zweifellos besser Speisewecken zugeführt. Es ist also eine *Fehlmenge an Alkohol unvermeidlich*, und diese Fehlmenge kann unter voller Aufrechterhaltung der bisherigen Kartoffelbrennereiwirtschaft gedeckt werden. Hier kann die Carbidindustrie sich nützlich erweisen. Auf Jahrzehnte hinaus steht ein Uberschuß an Kartoffeln in Deutschland nicht zu befürchten, der die Neuerrichtung von Kartoffelbrennereien notwendig erscheinen läßt; dies um so weniger, als auch die Herstellung von Kartoffel-Trockenerzeugnissen durch den Krieg einen starken Impuls erfahren hat. Neben der Kartoffelspirituserzeugung bleibt somit in dem verkleinerten Deutschland genügend Raum für den Carbidspiritus. Selbst wenn der Eigenbedarf Deutschlands wieder einmal geringer als die Erzeugung werden sollte, so könnte wahrscheinlich die früher bestandene, jetzt unterbrochene Ausfuhr wieder aufgenommen werden.

Dem *Carbidspiritus* wird zum Vorwurf gemacht, daß er sehr viel Kohle verbraucht. Dies trifft nur auf Werke zu, die ihr Carbid mittels Dampfkraft erzeugen. Eine künftige Carbidspiritusherstellung wird sich auf Wasserkraftcarbid stützen, dessen Umwandlung in Alkohol weniger erfordert als die Verarbeitung der Kartoffel auf Spiritus. Neue Fortschritte haben sogar einen Weg gezeigt, die Umarbeitung ganz ohne Kohle durchführen zu können. Es bleibt dann nur noch die Menge Kohle in Vergleich zu setzen, die zum Kalkbrennen und in Form von Koks zur Carbiderzeugung notwendig ist. Die zum Kalkbrennen erforderliche Kohle fällt außer Betracht, weil der bei der Vergasung des Carbids anfallende Kalk quantitativ an Stelle des bisher verwendeten Stückkalks im Baugewerbe, zum Teil auch in der Landwirtschaft, verwendet wird. Die hierzu verwendete Kohle wird also für die Herstellung von Baukalk vollkommen eingespart. Der dann noch als Rohstoff verbleibende Koks muß der Kartoffel als Rohstoff gegenübergestellt werden und dürfte wohl als das weniger wertvolle Ausgangsprodukt zu bezeichnen sein.

Bei einem wirtschaftlichen Vergleich der beiden Erzeugungsmethoden ist zu berücksichtigen, daß zur Herstellung von 1 Hektoliter Alkohol auf der einen Seite 18 Zentner Kartoffeln und 32 Pfund Gerstenmalz, auf der anderen Seite 3 Zentner Koks erforderlich sind. Bei der Carbidspirituserzeugung fällt Baukalk als Nebenprodukt an, der die Kalkausgabe deckt, bei der Kartoffelspiritusherstellung fällt Schlempe an, die die Eiweißstoffe nutzbringend verwerten läßt. Die Umarbeitung von Koks auf Alkohol ist naturgemäß, da umständlicher, teurer, besonders auch mit Rücksicht darauf, daß die Industrie wesentlich höhere Löhne bezahlen muß als die Landwirtschaft. Die notwendige Steigerung der Kartoffelerzeugung wird sich ohne Preiserhöhung wohl nicht durchführen lassen, so daß darin ein Preisgleich gegeben ist.

In der Nr. 52 vom 25. Dezember 1919 der „Zeitschrift für Spiritusindustrie“ wird unter der Überschrift: „Lonza — ein Mißerfolg der Kartoffelspiritusfabrikation“ (soll heißen „Carbidspiritusfabrikation“) der in der „Frankfurter Zeitung“ erschienene Generalversammlungsbericht der Lonza in einer entstellten Form ausgelegt. Im Gegensatz zu den an diesen Bericht angeschlossenen Bemerkungen der Schriftleitung wird von der Verwaltung der Lonza ausdrücklich kundgegeben, daß die Arbeit zur Herstellung von synthetischem Alkohol aus Carbid in technischer Richtung vollen Erfolg hatte. Wenn sie in wirtschaftlicher Hinsicht nicht bestehen konnte, so lag dies nicht an dem Verfahren, sondern, genau wie bei den anderen Erzeugnissen der Gesellschaft, an den ausländischen Valuten und der Kohlenfrage. Damit teilt der in der Schweiz hergestellte Carbidspiritus dasselbe Schicksal mit dem in der Schweiz hergestellten Carbid, das heute nach Deutschland nicht ausfuhrfähig ist. Trotzdem wird die Landwirtschaft sicher nicht behaupten wollen, daß die Carbiderzeugung als ein Mißerfolg anzusehen wäre. Es muß hierbei berücksichtigt werden, daß zurzeit die Schweiz wegen ihrer, von ihr selbst so unangenehm empfundenen hohen Valuta sich oft Rohstoffe verhältnismäßig teurer beschaffen muß als die daraus hergestellten Erzeugnisse. Daraus auf ein unwirtschaftliches Verfahren schließen zu wollen, ist verfehlt.

Jede Produktionssteigerung in Deutschland ist auf Jahrzehnte hinaus erwünscht; die gegenseitige Bekämpfung verschiedener Erzeugergruppen hat damit ihren Sinn verloren, es sollten eher Verständigungen angestrebt werden.“

B. 11 200.

Industriebericht für die Monate August und September 1929.

In der chemischen Großindustrie ist eine erhebliche Verschlechterung des Beschäftigungsgrades im Vergleich zum Juli d. J. nicht eingetreten, jedoch leidet die Großindustrie weiterhin unter dem Mangel an Roh- und Brennstoffen sowie unter dem Fehlen von Aufträgen, so daß der Absatz weder im Inlande noch im Auslande zufriedenstellend ist. Bei der allgemein ungünstigen Wirtschaftslage kann auf eine bessere Beschäftigung nicht gerechnet werden.

Weit ungünstiger als bisher haben sich die Beschäftigungsaussichten für die pharmazeutische Industrie gestaltet. Es wird in diesem Industriezweige aus dem Grunde weniger gearbeitet als im Juli, weil infolge Auftragsmangels verschiedene Betriebe stillgelegt werden mußten.

Auch in der Gummiindustrie mußten im August mangels eingehender Aufträge neue Arbeitseinschränkungen vorgenommen werden. Im September hat die Beschäftigung der Gummiindustrie gegenüber dem August nachgelassen, wenn auch die Hoffnung besteht, daß sie sich in nächster Zeit noch auf einer annähernd gleichen Stufe halten wird.

Angesichts des weiter andauernden Mangels an für die Fabrikation erforderlichen Rohstoffen sahen sich verschiedene Betriebe der Anilinfabrikation zu einer Verkürzung der Arbeitszeit gezwungen.

Der weiterhin nicht zufriedenstellende Beschäftigungsgrad der Mineralfarbenindustrie hat seinen hauptsächlichsten Grund in dem teilweisen Rohstoffmangel und in dem Fehlen von Aufträgen. Betriebs-einschränkungen und Verkürzungen der Arbeitszeit waren die Folge. Eine Besserung der Verhältnisse steht vorläufig nicht zu erwarten.

In der Sprengstoffindustrie liegt ein Teil der Betriebe immer noch unproduktiv darnieder. Bei den produzierenden Betrieben der Sprengstoffindustrie macht sich eine Vermehrung der Arbeit kaum bemerkbar und dürfte eine Besserung in dieser Beziehung von der nächsten Zeit nicht zu erhoffen sein.

Der in der Teerdestillation herrschende Roh- und Brennstoffmangel bewirkte die teilweise Schließung von Betrieben, so daß mit einer ausgiebigeren Beschäftigung nicht zu rechnen sein dürfte.

In gleicher Weise wie in der Teerdestillation macht sich teilweiser Rohstoffmangel in der Holzdestillation fühlbar; wenn auch im allgemeinen die Beschäftigung in der Holzindustrie im August zufriedenstellend erschien, war die Arbeitstätigkeit im September wenig befriedigend.

Was die Fabriken photographischer Artikel und die Mineralölindustrie anbetrifft, so sind für den August keine nennenswerten Änderungen gegenüber dem Monat Juli anzuführen.

Die Zündholzindustrie war zum Teil besser beschäftigt als im Juli; die wirtschaftliche Lage berechtigt zu der Hoffnung, daß — von einzelnen Fabriken abgesehen — eine Verschlechterung des Beschäftigungsgrades nicht eintreten wird.

Infolge der geringen Menge von Aufträgen, die der chemisch-technischen Industrie zuzugingen, dauert der schlechte Stand der Beschäftigung weiter fort.

Die Industrie für Öle und Fette war trotz Ueberangebots von Arbeitskräften weniger beschäftigt als im Juli.

Infolge fehlender Aufträge war die kosmetische Industrie und Parfüm-Industrie nur ungenügend beschäftigt.

Die Fabrikation künstlicher Düngemittel ist von Streiks und Betriebsstillegungen nicht unberührt geblieben, gleichwohl ist die Beschäftigung im allgemeinen annähernd die gleiche geblieben wie im Juli.

B. 11 281.

Die Entwicklung der Farbenindustrie der Vereinigten Staaten bis zum Jahre 1917.

Unter besonderer Berücksichtigung der Farbenindustrie gibt das Mitglied der französischen Mission für die Vereinigten Staaten CHARLES MAYER in der „Revue des Matières Colorantes de la Teinture et de l'Impression“ vom 1. Juli 1920 einen Ueberblick über die Ergebnisse der amerikanischen chemischen Industrie während des Krieges. Einfuhr und Ausfuhr an chemischen Produkten für die beiden Jahre 1914 und 1918 waren die folgenden (in Millionen Francs):

	1914	1918
Einfuhr	1180	1955
Ausfuhr	482	3525

Die bedeutende Steigerung der Ausfuhr rührt hauptsächlich von der Lieferung von *Sprengstoffen* her, die einen Wert von 1895 000 000 Frs. hatte. Die Ausfuhr an *künstlichen und natürlichen Farbstoffen* steigerte sich von 2 000 000 Frs. im Jahre 1914 auf 85 000 000 Frs. 1918. Die Farbstoffherzeugung hatte 1917 einen Wert von 57 796 000 \$; die Ausfuhr machte demnach mehr als ein Viertel der Produktion aus. England führte 1917 nach den Vereinigten Staaten für 554 000 \$ Farbstoffe gegen 108 000 \$ 1903 ein, während Frankreich seine Einfuhr im selben Zeitraum um zwei Drittel des Wertes erniedrigen mußte.

Die Produktion der Vereinigten Staaten an *Ausgangsstoffen* für die Farbenfabrikation war 1917 die folgende: 132 637 t Benzol, 33 726 t Toluol, 211 t Xylol, 23 400 t Naphthalin. Zwischenprodukte wurden im gleichen Jahr von 118 Fabriken hergestellt, welche 161 372 t im Werte von 107 000 000 \$ lieferten, die sich folgendermaßen zusammensetzten:

kl. t	kl. t
Nitrobenzol 21 488	H-Säure 1545
Anilin 14 403	Naphthylamin-
Phenol 32 073	sulfosäuren 1516
Monochlorbenzol 13 312	β -Naphthol 957
Dinitrochlor-	α -Naphthylamin 1758
benzol 3 039	Dinitrobenzol 1167
Dimethylanilin 1 424	

Unter diesen interessiert besonders die Erzeugung an Anilin und seinen unmittelbaren Derivaten.

Der Menge nach betrug sie 1917 28 806 000 lb, d. h. 13 000 t, wobei 1 343 000 lb Salze nicht mitgezählt sind, wogegen die Vereinigten Staaten vor dem Kriege 4 964 000 lb einfuhrten, von denen Deutschland 4 546 000 lb, England 368 000 lb und Frankreich 9 000 lb lieferten.

Die Erzeugung war folgende:

lb	lb
Paranitranilin 1 724 000	Paratoluidin 224 000
Dimethyl-	Benzidin 1 766 000
anilin 2 847 000	Dianisidin 11 762
Diphenylamin 2 000 000	β -Naphthol 5 916 000
Acetanilid 1 898 000	α -Naphthyl-
Roh-Toluidine 1 366 000	amin 3 517 000
Orthotoluidin 336 000	H-Säure 3 089 000

Die Farbstoffindustrie produzierte schon 1917 eine beträchtliche Anzahl Farbstoffe, wie aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist:

	Menge lb	durch- schnittl. Wert \$
Nitro- und Nitroso-Farbstoffe:		
Direkt-Gelb	420 685	2,55
Naphthol-Grün	75 850	1,65

Monoazo-Farbstoffe:

	Menge lb	durch- schnittl. Wert \$
Chrysoidin	195 756	1,09
Chrysoidin R	58 115	1,22
Alizarin-Gelb G	1 452 622	0,54
Alizarin-Gelb R	215 468	0,83
Sudan II	27 595	1,45
Ponceau II R	633 429	1,15
Bordeaux B	120 595	1,46
Orange II	712 585	0,98
Fest-Rot A	191 424	1,19
Gorubin	197 621	2,71
Amaranthe	66 069	1,31

Diazo-Farbstoffe:

Naphthylamin-Schwarz 10 B	620 318	1,08
Sudan IV	13 334	2,51
Bismarck-Braun Y	10 000	1,17
Bismarck-Braun 2 R	263 000	1,48
Benzidin-Blau 2 B	1 445 000	2,00
Chrysamin G	26 061	1,97
Diamin-Blau 3 B	14 533	2,32
Direkt-Blau	14 823	1,16

Triphenylmethan-Farbstoffe:

Malachit-Grün	130 221	6 28
Fuchsin	17 739	9,10
Methylviolett	375 107	3,84

Schwefelfarben:

Schwefel-Braun	3 403 000	0,55
Schwefel-Khaki	908 793	0,59
Schwefel-Grün	856 836	0,55
Schwefel-Gelb	282 710	0,99
Schwefel-Schwarz	9 298 631	0,60
Schwefel-Blau	334 693	1,63

Fluoresceinderivate:

Eosin	28 000	8,58
Primulin	72 000	4,43
Methylen-Blau	268 000	3,99
Nigrosin, löslich in Alkohol	303 000	1,11
Nigrosin, löslich in Wasser	1 968 000	0,80
Indulin, löslich in Wasser	184 000	1,51

Indigo und Derivate:

Synthetischer Indigo	274 771	1,42
Natürlicher Indigo	1 876 786	0,38
Dibrom-Indigo	14 100	2,87

Der Gesamtwert der organischen Fertigprodukte der Vereinigten Staaten betrug in dem Berichtsjahr 68 791 000 \$; er entsprach 27 274 t. Für die Hauptgruppen ergeben sich folgende Zahlen:

	lb	\$
Monoazo-Farbstoffe	6 513 000	8 644 000
Diazo-Farbstoffe	6 200 000	13 143 000
Polyazo-Farbstoffe	9 500 000	9 700 000
Triphenylmethan-Farb-		
stoffe	659 000	3 205 000
Indigo und Derivate	2 166 000	1 150 000
Lacke für farbige Papiere	5 029 000	2 764 000
Pharmazeutische Produkte	2 418 000	5 640 000
Synthetische Parfüme	800 000	2 000 000

Das mittlere Ergebnis der Verkokung für 2000 lb Kohlen war das folgende:

	lb	72 pCt.
Koks	1440	2,8
Teer	7,1 Gallonen	1
Ammoniumsulfat	20,1 lb	0,56
Leichtöl	11,2	B. 11 182
Dr. Fr.		

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

AMTLICHE VERORDNUNGEN.

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel.

Vom 4. Oktober 1920.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel vom 13. März 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 306) hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft am 4. Oktober d. J. folgende Bekanntmachung (im Reichs-Gesetzblatt vom 7. Oktober 1920, Nr. 201) erlassen.

§ 1.

Die Preisausgleichsstelle führt den Namen „Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel“ und untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 2.

Die Preisausgleichsstelle wird durch den Vorsitzenden, in dessen Behinderung durch den Geschäftsführer vertreten. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ernannt.

Der Preisausgleichsstelle sind der Verwaltungsrat und der Verwaltungsausschuß beigeordnet.

§ 3.

Der Verwaltungsrat besteht aus je vier von der Landwirtschaft und der Stickstoffindustrie zu benennenden Mitgliedern. Stellvertretung ist in Behinderungsfällen zulässig.

Er ist in allen grundsätzlichen Fragen der Verwaltung der Preisausgleichsstelle und Preisausgleichskasse, insbesondere auch bei der Personalbesetzung sowie bei der Festsetzung der Verwaltungskosten, zu beteiligen. Er hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Kasse zu nehmen. Er kann sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Preisausgleichsstelle mit Ausnahme derjenigen nachprüfen, die von den Erzeugern aus den Umlagen eingezahlt und ihnen als Vergütung zum Ausgleich ihrer Gesteuerungskosten durch den Verwaltungsausschuß bewilligt worden sind. Die Nachprüfung dieser Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch den Verwaltungsausschuß.

Er kann einen beamteten Revisor bestimmen, der Prüfungen der Kasse vornimmt und dem sämtliche Unterlagen zugänglich zu machen sind. Der Revisor muß bestellt werden, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrats es verlangen.

§ 4.

Der Verwaltungsausschuß besteht aus je einem Vertreter des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichswirtschaftsministeriums, des Reichsschatzministeriums, des Preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die norddeutschen, und des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft für die süddeutschen Landesregierungen. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Der Verwaltungsausschuß bestimmt Zeitpunkt und Art der Nachprüfung der Gesteuerungskosten der Stickstoffdüngemittel bei den von ihm auszuwählenden Erzeugerwerken und benennt die Revisoren, die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund der Bekanntmachung

über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 604) in der Fassung vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 187) bestellt werden.

Der Verwaltungsausschuß beschließt über die Höhe der den Erzeugern zum Ersatze der erhöhten und zum Ausgleich der verschiedenen hohen Gesteuerungskosten zu gewährenden Beträge und bestimmt die Höhe der von den Erzeugern an die Preisausgleichsstelle zu zahlenden Umlage.

Bei allen Beschlüssen hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ein Einspruchsrecht, wenn öffentliche Interessen verletzt werden.

§ 5.

Die durch § 4 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel vorgeschriebenen Meldungen haben bis auf weiteres an nachstehende Stellen zu erfolgen:

1. an die Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung, G. m. b. H. in Bochum, von den ihr angeschlossenen Kokereien,
2. an die Oberschlesischen Kokswerke und Chemischen Fabriken, A.-G. in Berlin, von den ihnen angeschlossenen Kokereien,
3. an die Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke, A.-G. in Berlin, von den ihr angeschlossenen Gasanstalten,
4. an die Preisausgleichsstelle unmittelbar von allen übrigen Erzeugern, einschließlich der Kokereien und Gasanstalten, die nicht den zu 1 bis 3 genannten Stellen angeschlossen sind.

Die zu 1 bis 3 genannten Stellen haben die gemeldeten Meldungen bis zum 15. jeden Monats der Preisausgleichsstelle weiterzureichen.

§ 6.

Die Umlagebeträge werden verwendet:

1. in erster Linie zum Ersatze der erhöhten und zum Ausgleich der verschiedenen hohen Herstellungskosten sowie zur Deckung der Unkosten der Preisausgleichsstelle,
2. zur technischen und wirtschaftlichen Förderung der Kunstdüngeranwendung in der Landwirtschaft.

§ 7.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel zulassen.

§ 8.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel vom 13. März 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 306), vom 6. Mai 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 443) außer Kraft.

Anmeldepflicht bei Betriebsstillegungen.

Dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat ist vom Reichswirtschaftsministerium und Reichsarbeitsministerium gemeinsam eine Verordnung betr. *Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen vorgelegt worden.*

Die Verordnung sieht eine Anmeldepflicht vor für ganzen oder teilweisen Abbruch von Betriebsanlagen sowie für die ganze oder teilweise Stillegung eines Betriebes, sofern sie mit Arbeiterentlassungen im gewissen Umfange verbunden sind. Die Verordnung bezieht sich auf *industrielle Betriebe* sowie auf die Betriebe des *Verkehrsgewerbes* ausschließlich des Reiches und der Länder, soweit in ihnen mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Von der Anzeige abläuft eine Sperrfrist von vier Wochen im Falle der beabsichtigten Stillegung, — von sechs Wochen im Falle des beabsichtigten Abbruchs, welche letztere unter gewissen Voraussetzungen um weitere drei Monate verlängert werden kann. Während dieser Zeit darf im Betriebe keine Veränderung der Sach- und Rechtslage vorgenommen werden, die seine ordnungsmäßige Führung beeinträchtigen könnte.

Die *Sperrfrist* dient dazu, den für die Durchführung der Verordnung zuständigen Demobilisationsbehörden Gelegenheit zu geben, im Benehmen mit der Betriebsleitung und dem Betriebsrat sowie gegebenenfalls mit örtlichen und fachlichen Sachverständigen-Organisationen Hilfsmaßnahmen zu ergreifen, um dem Abbruch bzw. der Stillegung vorzubeugen. Eine genaue Ausführungsanweisung an die Demobilisationsbehörden weist diesen im einzelnen die Wege, wie sie je nach der Ursache der für die Stillegung oder den Abbruch maßgebenden Schwierigkeiten Maßnahmen zur Stützung des Betriebes ergreifen können (z. B. produktive Erwerbslosenfürsorge, öffentliche Aufträge). Dabei ist ausdrücklich hervorgehoben, daß nicht jede Stillegung als ein volkswirtschaftliches Unglück betrachtet werden darf. Vielmehr kann die infolge des Spa-Abkommens verschärfte Kohlenlage leicht dazu führen, daß gewisse Einschränkungen der industriellen Produktion im Interesse einer möglichst wirtschaftlichen Ausnützung der vorhandenen Rohstoffe sogar angestrebt werden müssen.

Der Gesichtspunkt einer möglichst *rationellen Ausnützung der vorhandenen Roh- und Betriebsstoffe* kommt in der Verordnung auch dadurch zum Ausdruck, daß die Demobilisationsbehörden ermächtigt werden, nach der Anzeige der beabsichtigten Stillegung oder des beabsichtigten Abbruchs die im Betriebe vorhandenen Vorräte zu beschlagnehmen und zu enteignen. In erster Linie sollen auch hier die im Betriebe vorhandenen Kohlenvorräte erfaßt und weiterer produktiver Verwendung zugeführt werden.

B. 11/273.

L. u. H.-Ztg.

CHEMISCHE INDUSTRIE.**Deutsches Reich.****Der Kaliabsatz im Jahre 1919.**

Dem kürzlich erschienenen *Geschäftsbericht des Kalisyndikats* für 1919 sind die folgenden Ausführungen entnommen:

	1913 dz Kali	1916 dz Kali	1918 dz Kali	1919 dz Kali
Deutschland	6 042 828	7 250 437	8 597 164	6 370 326
Oesterreich-Ungarn	283 012	323 849	367 413	24 339
Schweiz	34 779	69 243	82 745	31 996
England	174 798	—	—	63 216
Schottland	86 357	—	—	12 225
Irland	33 037	—	—	27 345
Uebertrag	6 654 811	7 643 529	9 047 322	6 529 447

Die politische und wirtschaftliche Umwälzung, die die Arbeit auf den Werken, wie auch den Versand auf der Eisenbahn und den Wasserstraßen während der beiden Monate November/Dezember 1918 in einschneidender Weise gestört hatte, machte sich in ihrer Nachwirkung auch beim Kaliabsatz in den ersten beiden Monaten des Berichtsjahrs geltend. Vom März ab nahmen die Inlandsverladungen etwas zu, erreichten aber doch nicht den Umfang, der nötig gewesen wäre, um die deutsche Landwirtschaft mit dem nötigen Kali zur Frühjahrdüngung zu versorgen. Die Verkehrssperre und der Streik der Eisenbahner verursachten eine erneute Störung des Versandes im Monat Juni. Abgesehen von dem Minderabsatz im Monat September gingen die Bahnverladungen in den übrigen Monaten einigermaßen befriedigend von statten. Im November und Dezember erlitt der Bahnversand dadurch eine beträchtliche Einbuße, daß zugunsten der beschleunigten Abfuhr von Lebensmitteln und Kohlen keine Wagen für Düngemittelverladung an zwei Tagen der Woche gestellt werden durften.

Der *Gesamtabsatz* erreichte im Berichtsjahre in 41 592 270 dz Kalisalzen mit 8 120 024 dz Kali noch nicht den des Jahres 1918 in 48 409 349 dz Kalisalzen mit 10 016 643 dz Kali, so daß 6 809 079 dz Kalisalze mit 1 896 619 dz Kali weniger abgesetzt wurden. Im Vergleich zum Jahre 1917 ergibt sich ein Minderabsatz von 1 922 790 dz Kali und gegen 1913 sogar von 2 983 670 dz Kali.

Es wurden im Jahre 1919 insgesamt verladen:

Salzsorte	Wirkliches Gewicht dz	Kali dz
Carnallit und Bergkieserit	507 274,72	49 840,88
Kainit und Sylvinit	28 312 124,55	3 727 632,81
Kalidüngesalz 20pCt.	6 162 213,80	1 261 960,57
„ 30 „	258 386,32	79 003,68
„ 40 „	1 781 057,48	729 848,06
Kalidünger 38 „	—	—
Chlorkalium 80 „	4 280 553,62	2 164 352,80
Schwefelsaures Kali 90 pCt.	187 842,63	91 434,34
Schwefelsaure Kalimagnesia (calc.) 48 pCt.	60 716,95	15 761,99
Schwefelsaure Kalimagnesia (krist.) 40 pCt.	870,81	188,47
Summe Kali	—	8 120 023,60
Kieserit in Blöcken	47 105,80	—
Kieserit, calciniert u. gemahlen	1 123,04	—
Summe Salze	41 599 269,72	—

Innerhalb der einzelnen Kalisalzmärkte weisen nur Carnallit, 30-prozentiges Kalidüngesalz und schwefelsaures Kali, welches letzteres hauptsächlich nach dem Auslande geht und dort zur Düngung von Tabak, Zuckerrohr, Fruchtbaumen und Kartoffeln gebraucht wird, eine mäßige Zunahme auf. Alle übrigen Marken haben einen Minderabsatz erlitten.

Aus folgender Zusammenstellung ist ersichtlich, welche Mengen Kali (K₂O) die einzelnen Länder in den Jahren 1913, 1916, 1918 und 1919 bezogen haben.

	1913 dz Kali	1916 dz Kali	1918 dz Kali	1919 dz Kali
Uebertrag	6 054 811	7 643 520	9 047 322	6 529 447
Frankreich	424 369	81)	—	—
Belgien	152 345	106 637 ¹⁾	213 201 ¹⁾	1 156
Holland	436 735	568 497	238 277	306 990
Italien	73 204	—	—	—
Skandinavien und Dänemark	341 341	463 510	448 592	560 108
Rußland und Polen	245 677	40 387	52 336 ¹⁾	625
Spanien	83 550	—	—	3 587
Portugal	12 412	—	—	—
Balkanländer	1 983	480	—	—
Luxemburg	4 019	16 365	13 915	342
Nordamerika einschließlich Hawaii	2 482 948	—	—	701 288
Mittelamerika	3 698	—	—	378
Westindien	24 812	—	—	7 080
Südamerika	25 489	—	—	—
Afrika	43 700	—	—	1 039
Asien	67 132	347	—	7 984
Australien	25 469	—	—	—
Gesamtsumme	11 103 694	8 830 760	10 013 643	8 120 024

Am größten war der Rückgang im Kaliverbrauch von *Deutschland* mit 2 226 838 dz, wovon allein auf landwirtschaftliche Verwendung 2 129 175 dz Kali entfallen. Da jedoch die deutsche Landwirtschaft im Jahre 1913 erst 5 361 026 dz Kali und 1919 6 087 668 dz Kali verbraucht hat, so ergibt sich für das Jahr 1919 immer noch eine Zunahme von 726 642 dz Kali oder rund 14 pCt.

Im Juli begannen die ersten Verschiffungen nach *Großbritannien, Amerika* und den *überseeischen Ländern*, so daß von diesem Zeitpunkt ab der Auslandsabsatz ständig zunahm. Der *Verbrauchsabnahme* in Oesterreich-Ungarn mit 343 074 dz Kali, Belgien mit 212 045 dz Kali, Rußland und Polen mit 51 711 dz Kali, der Schweiz mit 50 749 dz Kali und Luxemburg mit 13 573 dz Kali steht eine *Zunahme* gegenüber in Holland, Schweden, Norwegen und Dänemark. Außerdem kamen als erstmalige Käufer nach dem Kriege die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 701 288 dz Kali, Großbritannien und Irland mit 102 786 dz Kali, Spanien mit 3587 dz Kali und die sonstigen überseeischen Gebiete mit 16 481 dz Kali hinzu.

Der *Auslandsabsatz* ist infolge Wiederanknüpfung der Geschäftsverbindung zu den früher feindlichen Ländern im Berichtsjahre *gestiegen*, nämlich von 1 419 479 dz Kali in 1918 auf 1 749 698 dz Kali. Die Zunahme von 330 219 dz Kali in 1919 wäre bedeutend höher ausgefallen, wenn nicht der Kaliverbrauch einzelner Länder, wie Oesterreich-Ungarns, Belgiens, Rußlands und Polens so außerordentlich hinter den Vorjahren zurückgeblieben wäre. Außerdem waren die Abladungen nach dem Auslande auf dem Seewege infolge Mangels an Schiffsraum und Störungen im Betriebe der Flußschiffahrt und Umschlagsplätze besonders erschwert.

B. 11 258.

Kalkwirtschaft.

Die mißliche Kohlenversorgung der Kalkindustrie, besonders der Weißkalkwerke der Nebenstellen Köln, Dornap, Frintrop und Hannover, war Gegenstand der Klage der Industrie in der Kalkverteilungssitzung am 30. September d. J. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung konnte keine Zusage auf Besserung der Verhältnisse machen, sondern mußte vielmehr auf die Notwendigkeit einer Umstellung der Betriebe auf minderwertige Brennstoffe hinweisen, weil von Monat zu Monat mit einer ständigen Verringerung der Zufuhren hochwertiger Brennstoffe gerechnet werden mußte. Die Verkehrs-

¹⁾ Besetzte Gebiete.

lage entsprach in den vergangenen Monaten den Anforderungen der Industrie; Besorgnis erregt allein die Inanspruchnahme der K-Wagen für die in stärkerem Maße jetzt eintretende Abfuhr der Ernte (Kartoffeln, Rüben) und aller Arten Düngemittel, für deren Versand mit Vorliebe K-Wagen verwendet werden. Die Zuteilung von Kalk an die Verbrauchergruppen wurde wie folgt für die Monate Oktober und November festgesetzt: Eisen und Stahl je 50 000 t, Chemie je 30 000 t, Kalkstickstoff je 35 800 t, Kokereien und Gasanstalten je 4000 t, Landwirtschaft 70 000 t und 71 000 t, Baukalk 58 000 t und 59 000 t, Kalksandstein je 8000 t sowie Schwemmstein 6000 t und 4000 t.

Dtsch. K. B.

B. 11 284.

Ausland.

Ungarn. Die chemische Industrie in Ungarn.

Vor dem Zusammenbruch 1918, so führt das Septemberheft der französischen Zeitschrift „*Chimie et Industrie*“ aus, war Ungarn in seiner Versorgung mit chemischen Produkten in hohem Maße vom Auslande *unabhängig*. Mit der Aufteilung und Verkleinerung hat die ungarische Republik auch ihre größten und wichtigsten chemischen Betriebe verloren. Bei dem augenblicklichen Stande der chemischen Industrie in den übrig gebliebenen Landesteilen ist an eine einigermaßen ausreichende Versorgung des inländischen Marktes nur zu denken, wenn vom Auslande die nötigen Rohstoffe geliefert werden. Zu diesem Zwecke sind bereits Verhandlungen, insbesondere mit Deutsch-Oesterreich, aufgenommen worden. Soweit es sich um Alkohol verarbeitende Betriebe handelt, ist Regierungshilfe in Aussicht gestellt worden. Bei rechtzeitigem Eintreffen und vorteilhaften Einkaufsmöglichkeiten von Rohstoffen könnten insbesondere eine Reihe Düngertabrike, Mineralöl, Pflanzenöl und Fette verarbeitende Werke, Stärke-, Spirit-, pharmazeutische und Farbstofffabrike ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Die Versorgung Ungarns vom Auslande mit chemischen Produkten aller Art gestaltet sich heute infolge der Wucherpreise des Spekulantentums außerordentlich schwierig und ungünstig.

Aehn.

B. 11 268.

Frankreich. Lage der französischen Farbstoffindustrie im zweiten Halbjahr 1919.

Im letzten Heft der „*Revue Générale des matières Colorantes*“ findet sich eine interessante Zusammenstellung über die Farbstoffproduktion während des zweiten Halbjahrs 1919 in Frankreich.

Danach erhöhte sich die Fabrikation vom Juni bis Dezember 1919 auf insgesamt 2 468 289 kg. In diesen Ziffern ist zum Teil die Herstellung von künstlichem Indigo (durch die COMPAGNIE NATIONALE) nicht mitenthalten. Die SOCIÉTÉ DE SAINT-DENIS konnte z. B. gegenüber dem Vorjahr ihre Produktion verdoppeln. Ueberhaupt wurden große Anstrengungen gemacht, um die betreffenden Betriebe weiter auszubenten. Im Monat Dezember standen 878 t Farbstoffe für den heimischen Verbrauch zur Verfügung. Eingeführt wurden 265 t, das ist 30 pCt.; davon stammten allein 165 t aus Deutschland und der Rest aus anderen Ländern. Im einzelnen verteilte sich die Dezemberproduktion auf folgende Fabriken:

	t	pCt.
COMPAGNIE NATIONALE	285	(46,5)
SOCIÉTÉ DE SAINT-DENIS	120	(19,5)
SOCIÉTÉ DES COLORANTS FRANÇAIS	56	(9,1)
COMP. DE ST. CLAIR-DU-RHÔNE	44	(7,2)
MANUFACTURE LYONNAISE	85	(13,9)
Anderer Produzenten	23	(3,7)

Da aber monatlich etwa 1000 t Farbstoffe erforderlich sind, reicht die französische Produktion noch immer nicht aus, um den eigenen Bedarf zu decken.

B. 11 272.

Acht.

Frankreich. *Société Chimique des Usines du Rhône in Paris.*

Nach dem Bericht des Verwaltungsrats über das letzte Betriebsjahr hatte die Gesellschaft mit Kohlenmangel, Transportnot, Arbeiterfragen und Achtstundentag zu kämpfen, wozu sich weiter noch die Misere der Wechselkurskrise gesellte. Von den Materialpreisen nicht zu reden, erwiesen sich die Schwierigkeiten der Beschaffung der Rohmaterialien selbst und der notwendigen Arbeitskräfte beinahe als unüberwindlich. Die Demontierung der Apparate für die Kriegsfabrikation in den Fabriken konnte bis jetzt noch nicht zu Ende geführt, und viele Installationen, für welche Studien und Verfahren längst vorliegen, nicht beendet oder nicht einmal begonnen werden. Die Folgen dieser Schwierigkeiten trafen natürlich auch die Filialen des Unternehmens. Die RHODIA CHEMICAL COMPANY „LE RHODOID“ kann zum Gewinnergebnis des Jahres 1920 noch nicht beitragen, während die SOCIÉTÉ NORMANDE DE PRODUITS CHIMIQUES in Rouen die erwarteten befriedigenden Ergebnisse erzielte. Zum Zwecke der weiteren Versorgung Brasiliens mit den Erzeugnissen des Unternehmens wurde in diesem Jahre die „RHODIA BRAZILEIRA“ gegründet. Die geschilderte Sachlage veranlaßte den Verwaltungsrat, an eine Erweiterung der finanziellen Lage zu denken. Nach Einholung eines Gutachtens hofft der Verwaltungsrat, bald ein allen Interessen gerecht werdendes Projekt vorzulegen, er wird gleichzeitig die Emission eines Obligationsanlehens beantragen.

B. 11 221.

Die elsäß-lothringischen Kaligruben.

Die französische Kammer hat den ihr vorgelegten Gesetzentwurf über die *Erwerbung der elsäß-lothringischen Kaligruben durch den französischen Staat* genehmigt, doch hat sich die Hoffnung, daß auch noch der Senat vor Beginn seiner Ferien diesem für die Interessen der französischen Landwirtschaft so wichtigen Projekt zustimmen werde, nicht erfüllt. Einem Schreiben des Senators und Generalzwangsverwalters der gesamten elsässischen Kaligruben, HELLMER, an den französischen Landwirtschaftsminister, das die aus allen Schichten der französischen Landwirtschaft über die mangelhafte Kaliverorgung im Jahre 1920 laut gewordenen Klagen zum

Gegenstand hat, ist folgendes zu entnehmen. Herr HELLMER weist zuerst auf das Unsinnige der Behauptung mancher französischen Zeitungen hin, daß Frankreich mit den elsässischen Kaligruben den gesamten Weltbedarf an Kali decken könne; das werde selbst nicht möglich sein, wenn die Förderung der elsässischen Gruben durch Ausbau und Verbesserung ihrer Einrichtungen und Anlagen ihre Höchstgrenze erreicht haben werde. Frankreich habe im Jahre 1919 47 000 t reines Kali verbraucht, somit ein Drittel mehr als im letzten Friedensjahr. Dann hätten die Landwirte trotz der ungeheuren Transportschwierigkeiten allein im ersten Viertel 1920 32 000 t Kali erhalten, und nach Eintritt besserer Transportverhältnisse, nämlich vom April ab, seien die Sendungen noch verstärkt worden, so daß sie im Juli 200 Waggons täglich erreicht hätten. Wenn trotzdem Klagen über mangelhafte Lieferung laut geworden seien, so liege das daran, daß die Großhändler in Erwartung eines Steigens der Preise mit ihren von den Gruben erhaltenen Vorräten zurückgehalten hätten. Es sei daher nötig, den Handel mit Kali zu überwachen. Ein anderer Grund der Klagen sei der, daß die Landwirte in Unkenntnis der Eigenschaften der verschiedenen Kalidüngerszusammensetzungen sich nicht an den in genügenden Mengen vorhandenen Sylvinit gewöhnen könnten, sondern immer wieder die Lieferung von Chlorid verlangten, das jetzt von den elsässischen Fabriken nur in ganz ungenügender Menge hergestellt werden könne. Es sei daher nötig, durch Aufklärung auf die Landwirtschaft dahin einzuwirken, daß sie den für ihre Zwecke ebenso brauchbaren Sylvinit in Zukunft in größerem Maße verwende. Herr HELLMER schlägt dann vor: 1. Die *elsässische Produktion* in erster Linie *der französischen Landwirtschaft vorzubehalten*; auf seine Vorstellungen hin wurde bereits das für die Ausfuhr nach Amerika bestimmte Kontingent zugunsten des inländischen Verbrauchs um 22 000 t gekürzt. 2. Den Preis für das Kali unter Zugrundelegung der Gestehungskosten so festzusetzen, daß die Werke noch einen angemessenen Nutzen erzielen könnten. Hierzu bemerkt Herr HELLMER, daß die französische Regierung bisher einen unverhältnismäßig niedrigen Preis festgesetzt habe, um die Landwirtschaft besser an die Verwendung des Kali zu gewöhnen. Dies habe sich rechtfertigen lassen, solange der Verkauf für Rechnung des Wiedergutmachungskontos zugunsten Deutschlands stattgefunden habe, da ein höherer Preis ja nur zum Vorteil Deutschlands gewesen wäre. Es sei aber gefährlich, diese Preispolitik auch noch nach Erwerbung der Gruben durch den Staat fortzusetzen, da sie zu einer verstärkten Ausfuhr Veranlassung geben müsse, um eine Rentabilität der Gruben zu gewährleisten. Da andererseits die Ausfuhr besonders nach Ländern mit hoher Valuta hohe Gewinne abwerfe, sei in Erwägung zu ziehen, ob nicht den französischen Landwirten aus diesen Ausfuhrgewinnen eine Rückvergütung auf den von ihnen gezahlten Preis gewährt werden könne. Das „Bulletin“ hofft, daß die Durchführung dieser Maßnahmen eine bessere Versorgung der französischen Landwirtschaft und das Aufhören der Klagen über mangelhafte Belieferung zur Folge haben werden.

I. u. H. Ztg.

B. 11 252.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Ausland:

Deutsche Farbstoffe auf dem spanischen Markt.

An Farbstoffen beherrschte Deutschland den spanischen Markt vor dem Kriege fast vollständig. Von den 1913 eingeführten 1 141 000 lbs Anilinöl-

arben kommen 809 000 lbs auf Deutschland und der Rest auf Frankreich und England. Die amerikanische Konkurrenz trat 1916 auf, da die Einfuhr aus den bisherigen Lieferantenländern fast völlig wegiel. Im Jahre 1918 wurde die Einfuhr an Anilinfarben auf 1 572 000 lbs beziffert. Die Mengen eingeführter *Kohlenteerfarben* betrug 1913 insgesamt 1 264 000 lbs. Davon kamen 1 085 135 lbs aus Deutschland und der Rest aus Frankreich, der Schweiz und den Vereinigten Staaten. Im Jahre 1916 ging die Zufuhr auf 444 000 lbs zurück. Die größten Posten lieferten in diesem Jahre Deutschland mit 192 000 lbs und die Schweiz mit 119 000 lbs. Für 1918 betrug die Einfuhr 850 000 lbs. Die *künstliche und natürliche Indigo-Einfuhr* von 168 000 lbs (1913) kam mit 155 000 lbs so gut wie vollständig aus Deutschland, denn die geringen Quanten, welche die Schweiz (3200 lbs) und die kanarischen Inseln (2500 lbs) lieferten, kamen gegenüber den deutschen Zahlen kaum in Betracht. Im Jahre 1916 hat sich die Einfuhr auf 485 000 lbs erhöht. Aber auch trotz des Krieges bezog Spanien 316 000 lbs aus Deutschland und nur 113 000 lbs von den kanarischen Inseln und 39 000 lbs aus der Schweiz. Die Indigo-Einfuhr 1918 in Höhe von 929 000 lbs enthielt ebenfalls die meisten Quanten aus deutschen Quellen. Ueber die genauen Konkurrenzverhältnisse liegen jedoch noch keine zuverlässigen Ziffern vor. In *Teer- und Erdfarben* konkurrierten Deutschland, Frankreich, England und die Schweiz. Die Gesamteinfuhr betrug 1913 etwa 4 500 000 lbs. Davon entfielen auf deutsche Lieferungen 2 137 000 lbs, Frankreich lieferte zirka 1 200 000 lbs und England 454 000 lbs. Im Jahre 1916 ging die Einfuhr auf 1 940 000 lbs zurück. Der deutsche Anteil war nur noch 570 000 lbs. Als Lieferanten traten auf Frankreich mit zirka 1 366 000 lbs und England mit zirka 520 000 lbs. Der Rest entfiel auf die Schweiz. Die Einfuhr an Ockerfarben ist in den letzten Jahren so gesunken, daß sie 1918 nur noch mit 157 000 lbs beziffert wird. *Wasserfarben* kamen aus Belgien, Frankreich, Deutschland, Holland, England und den Vereinigten Staaten auf den spanischen Markt. Die Einfuhr betrug 1913 etwa 6 805 000 lbs. Sie sank 1916 auf 2 383 000 lbs und wird für 1918 auf 1 435 000 lbs angegeben. Deutschlands Anteil betrug 1913 etwa 2 852 000 lbs. Als Konkurrenten folgten Frankreich mit 1 668 000 lbs, Belgien 994 000 lbs, England 565 000 lbs, Holland 537 000 lbs und die Vereinigten Staaten mit zirka 84 000 lbs. Im Jahre 1916 gingen die deutschen Lieferungen auf 28 000 lbs zurück. Als Ersatzlieferanten sprangen in erster Linie Frankreich mit 1 250 000 lbs und England mit 954 000 lbs in die Bresche. An der *Oel-, Firnis- und Leimfarben-Einfuhr* Spaniens war Deutschland 1913 mit etwa einem Viertel beteiligt. Sie beziffert sich 1913 auf 2 248 000 lbs, sank 1916 auf 1 886 000 lbs und ging 1918 noch weiter auf 1 009 000 lbs zurück. In diesem Artikel war England mit 1 149 000 lbs (1913) und 1 228 000 (1916) bei weitem der schärfste und erfolgreichste Konkurrent. Noch wesentlich geringere Quanten lieferten Frankreich 261 000 lbs (1913) und 51 000 lbs (1916), sowie Holland und die Vereinigten Staaten, die sich in den Rest ziemlich gleichmäßig teilten. An *Schreib- tinte*, deren Einfuhr 1913 etwa 319 000 lbs betrug, lieferte Deutschland mit 150 000 lbs etwa die Hälfte des spanischen Bedarfs. Dieser Bedarf wurde 1918 auf 111 000 lbs beziffert. Ob sich in diesem Jahre ebenso wie 1916 Frankreich und England zu gleichen Teilen an der Lieferung beteiligten, nachdem die deutsche Konkurrenz wegiel, ist schwer zu sagen, da nur ungenaue Angaben über den Anteil Hollands und der Vereinigten Staaten an dem Wettbewerb vorliegen.

In diesem Zusammenhange möge schließlich noch erwähnt werden, daß Deutschland von der *Druck- farben- und Schuhcreme-Einfuhr* Spaniens 1913 in Höhe von 1 518 000 lbs etwa 841 000 lbs lieferte. Auch im Jahre 1916 ist der Ausfall der deutschen Konkurrenz nicht von den englischen, amerikanischen, französischen, italienischen Lieferanten ausgeglichen worden; denn die Einfuhr ging auf 709 000 lbs, d. h. um den Betrag der deutschen Zufuhr an diesen Artikeln zurück, ohne daß sich die Posten der anderen Lieferantenländer nennenswert erhöht hätten. Im Jahre 1918 betrug sie 454 000 lbs. Für *Firnisse mit Alkoholgehalt* kam Deutschland nicht in Frage. Den 1913 mit 57 000 lbs geschätzten Einfuhrbedarf deckten Frankreich, die Vereinigten Staaten und England. Im Jahre 1916 ging die Einfuhr auf 45 000 und 1918 auf 17 000 lbs zurück. An *sonstigen Firnissen* benötigte Spanien 1913 etwa 1 420 000 lbs, 1916 etwa 1 170 000 lbs und 1918 etwa 300 000 lbs. Deutschland lieferte 1913 etwa 170 000 lbs, während die Anteile Englands 718 000 lbs, Frankreichs 256 000 lbs, Belgiens 136 000 lbs, der Vereinigten Staaten 64 000 lbs und Hollands 69 000 lbs ausmachten. Im Jahre 1916 beherrschte England den Markt in diesem Artikel mit 808 000 lbs.

Arch.

B. 11 232.

Frankreich (Marokko). *Errichtung eines französischen Verwaltungsamts für die Ausbeutung der marokkanischen Phosphate.*

Nach der „Revue des Produits Chimiques“ vom 31. August 1920 hat die französische Abgeordnetenkammer einen Gesetzentwurf angenommen, der die Regierung des Schutzgebiets Marokko ermächtigt, 744 140 000 Frs. im Wege der Anleihe zu beschaffen. Von dieser Summe sind 36 000 000 für die Kapitalbeschaffung für das erste Unternehmen der Spherischen Verwaltung der Phosphate vorgesehen. Diese ist für die Ausbeutung der reichen Phosphatlager, die in dem Bezirk von El Boroudj aufgefunden wurden, geplant; um die Unzweckmäßigkeiten einer rein administrativen Verwaltung zu vermeiden, wurde ein „Office des Phosphates Marocaines“ geschaffen. Der dem Amt überwiesene Betrag von 36 000 000 Frs. gestattet die Ausführung der ersten organisatorischen Arbeiten in den Steinbrüchen, die Aufführung einer mechanischen Ausrüstung und die Herstellung von Verbindungswegen zwischen den Ausbeutungszentren und der zwischen Casablanca und Ber-Rechi Oued-Zem geplanten Eisenbahn.

Achv.

B. 11 226.

Zum englisch-amerikanischen Wettbewerb in der Erdölindustrie.

In der amerikanischen Presse mehrten sich die Stimmen, die auf die Bedeutung des Wettbewerbs zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten in der Erdölindustrie der Welt hinweisen. Manche von diesen mögen für englische Ohren recht unangenehm klingen. Es liegt eine Anzahl von Ausschnitten aus der amerikanischen politischen Presse vor, die über Mexiko hierher gelangten. Leider ist die Quelle nicht für alle anzugeben, auch sind sie zum Teil schon etwas veraltet. Immerhin bieten sie auch heute noch Interesse und geben wenigstens ein Teilbild der Lage der Erdölindustrie in der Welt, wie sie sich in den Augen der nordamerikanischen Presse darstellt. In einem der Ausschnitte ist ein von C.F. BRETELLI, Hauptberichterstatter des „Universal Service“, aus Paris gesandtes Kabeltelegramm zu lesen, worin er die von Großbritannien in Argentinien gemachten Anstrengungen, Oelgebiete zu erwerben, was allerdings, wie bekannt, zunächst nicht

gelingen ist, bespricht und im Anschluß daran ausführt, daß für Amerikaner, die gewöhnt sind, Ereignisse auf Grund praktischer Ergebnisse zu beurteilen, die Neuordnung der Dinge im nahen Osten besser als durch die verzuckerte Phraseologie der Communiqués, welche die Entscheidungen der „big three“ in San Remo der Welt mitteilen, durch die Tatsache beleuchtet wird, daß Baku-Aktien an der Pariser Börse plötzlich um 2000 Frs. stiegen und ihren Wert in wenigen Stunden verdoppelten. Der Präsident einer der mächtigsten europäischen Konzerne, der über die Aufteilung der Türkei gesprochen habe, habe erklärt, daß Großbritannien nunmehr die Vereinigten Staaten auslachen könne, die in einer nahen Zukunft bezüglich ihrer Erdölbeflieferung von Großbritannien abhängig sein würden. Die STANDARD OIL Co. werde durch einen riesigen Trust, hinter dem die britische Regierung steht, herausgedrückt werden. Damit würde es auch für den gläubigsten Zuhörer klar werden, daß alle die hochtönenden Phrasen von Idealismus, Schutz der Minderheiten, Verbrüderung der Nationen, Freiheit für alle Völker, mit denen die Welt in den letzten Jahren betört worden sei, zugunsten einer schamlosen Politik der Handelsoberrherrschaft zurückgezogen werden. Eine andere Zeitung schreibt, daß das mexikanische Erdöl in britischen Händen schon allein genügen würde, um Großbritannien zum Verteiler von Heizöl in der Welt zu machen. Eine dritte weist auf die Verhandlungen zwischen der britischen Regierung und der SHELL TRANSPORT AND TRADING Co. und die Anstrengungen hin, die gemacht werden, um eine Sicherheit zu schaffen, daß die gewaltigen Mittel der SHELL niemals der britischen Verfügung entzogen werden könnten. Die „Detroit Free Press“ beschäftigt sich mit den Ausführungen des Sir E. MACKAY EDGAR, der behauptet hat, daß, abgesehen von Mexiko, die Lage in den übrigen neuen Oelfeldern der Welt dadurch charakterisiert wird, daß es heißt: „Die Briten zuerst, und der Rest der Welt nirgends.“ Sir E. MACKAY hat behauptet, daß zwei Drittel der erschlossenen Oelfelder in Zentralamerika und Südamerika sich in britischen Händen befinden und daß in Guatemala, Honduras, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Columbia, Ecuador und Venezuela eine entschiedene und tatsächlich überwältigende Mehrheit von Erdölkonzessionen sich in den Händen britischer Untertanen befindet und mit britischem Kapital ausgebeutet werden solle. Die Vereinigten Staaten hätten in 60 Jahren ihre Erbschaft an Öl, die für eineinhalb Jahrhunderte gereicht hätte, wenn sie entsprechend verwertet statt mißbraucht worden wäre, aufgebraucht, wie sie es mit allen ihren übrigen Naturschätzen getan hätten. Die „Detroit Free Press“ gibt zu, daß diese Behauptung in mancher Beziehung gerechtfertigt ist, bemerkt aber, daß, während die Union beschäftigt war, ihre politische Oberherrschaft und „moralische Leitung“ in Zentralamerika zu sichern und damit einem Schatten nachlief, das britische Kapital mit Unterstützung der britischen Regierung sich alle wertvollen Oelfelder gesichert hätte. Die Vereinigten Staaten seien nicht allein verschwenderisch mit ihren natürlichen Reichtümern umgegangen, sondern sie hätten auch die natürlichen und legitimen Gelegenheiten verpaßt, sich die Ausbeutung der fremden Oelfelder in ihrer natürlichen Hegemoniesphäre zu sichern.

Ähnlich ist der Inhalt der anderen hier vorliegenden Ausschnitte. Diese neuerliche Erkenntnis der Amerikaner ist sehr bitter für sie, um so mehr, als sie reichlich spät kommt und gegen die neue Verteilung der unerschlossenen Erdölreserven der Welt nur noch wenig zu machen sein wird.

I.-u.H.-Ztg.

B. 11 254.

Vereinigte Staaten von Amerika. Starke Zunahme der Farbstoffausfuhr.

Wie der „Oil, Paint and Drug Reporter“ vom 16. August d. J. berichtet, weist die Ausfuhr an Farben und Farbstoffen im Fiskaljahr 1920 gegenüber dem Vorjahre eine beträchtliche Steigerung auf. Sie hat einen Wert von 26 Millionen Dollar gegenüber 18 Millionen im Jahre 1919. Allein im Juni 1920 erreichte sie einen Betrag von 3,8 Millionen Dollar. Japan bezog doppelt so viel Farbstoffe wie irgend ein anderes Land, nämlich für 5,7 Millionen Dollar; an zweiter Stelle kommt Brit.-Indien, an dritter China.

Der Gesamtwert an Chemikalien, Drogen, Farbstoffen, Arzneien und Säuren, die im Fiskaljahr 1920 ausgeführt wurden, beträgt 159 Millionen Dollar gegenüber 148 Millionen des Vorjahrs. Die Einfuhr an Kohlensteinerzeugnissen hatte einen Wert von 7 Millionen Dollar, d. i. ebensoviel wie im Vorjahre; die Einfuhr an Drogen, Farbstoffen und Arzneien einen solchen von 178 Millionen Dollar gegenüber 150 Millionen im Vorjahr.

Gr.

B. 11 222.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Deutsches Reich.

Weitere Aenderungen der Ausfuhrabgaben¹⁾.

Mit Wirkung vom 10. Oktober sind folgende weitere Aenderungen des Ausfuhrabgabentarifs in Kraft getreten:

Ausfuhr-Nr. des Stat. Warenverz.	Prozentsatz d. Abgaben
223a Ton (gewöhnlicher Töpfer-, Kapsel-, feuerfester Ton, weißer Ton, Steingut-, Pfeifen- usw. Ton), Lehm aller Art, auch gemahlen oder geschlämmt	8 (10)
223b Porzellanerde (Kaolin, Chinaclay), auch gebrannt, gemahlen oder geschlämmt	8 (10)
223c Ton, gebrannt (Schamotte); Schamotte- und Dinasmörtel	8 (10)
224c Kreide, weiße, rohe	8 (10)
225a1 Bimssand (Bimskies), Bimsmehl	8 (10)
225a2 Bimsstein, Tripel, roh, gemahlen oder geschlämmt, auch zu Ziegeln geformt	8 (10)
225b Schmirgel, roh, gemahlen oder geschlämmt	2 (10)
225c Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk) und ähnliche mineralische Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen oder geschlämmt; Eisenoxyd, natürliches und künstliches, roh, gemahlen oder geschlämmt, in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen, wie sie für Schleif-, Polier- und Putzmittel üblich sind	2 (10)
aus 225c Oberbayerische Kreide	1 (10)
226a Kieselgur (Infusorienerde)	8 (10)
226b Quarz; Feuersteine, roh, auch geschreckt oder gemahlen	8 (10)
aus 226b Quarzsand	3 (10)
227a Kalk, natürlicher kohlen-saurer, Dolomit, roh (ungebrannt)	3 (10)
227c Witherit (natürlicher kohlen-saurer Baryt), auch gebrannt, Strontianit (natürlicher kohlen-saurer Strontian)	6 (10)

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 329, 357, 372, 385, 401, 429. — Die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf die Prozentsätze des Originaltarifs (vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. Nr. 16/17, Beilage).

Ausfuhr-Nr. des Stat. Warenverz.	Prozentsatz d. Abgaben
227e Kalk, gebrannter, in Stücken, Dolomit, gebrannter (Actzkalk), Gaskalk	5 (10)
227f Kalk, gelösch	8 (10)
227g Kalkmörtel	8 (10)
227h Kalk, gebrannter, hydraulischer	8 (10)
229 Wasserbindende (hydraulische) Zu- schläge, z. B. Tuff, Traß, Puzzolan und Puzzolanerde, Santorin (Santorinerde), auch gemahlen oder gestampft	5 (10)
230b Gemahlener Kalk: ungebrannt	3 (10)
230c —: gebrannt	5 (10)
230d Tripolith	5 (10)
231c Speckstein (spanische oder Venezianer Kreide), roh, auch gemahlen oder ge- brannt	5 (10)
232b Feldspat, gemeiner, auch gepulvert oder gebrannt	6 (10)
232e Flußspat, roh, auch gemahlen	3 (10)
230a Schmieröle, mineralische, insbesondere Lubrikating-, Paraffin-, Vaseline-, Vul- kanöl	5 (6)
Gasöl (mit Ausnahme des Leuchtöls 239e)	3 (2)
241 Erdwachs (Ozokerit), roh, auch unge- schmolzen, Montanwachs bitumen	4 (2)
aus 249 Montanwachs	4 (2)
263 Putzmittel, unter Verwendung von Fetten, Ölen oder Seife hergestellt (Putzfette, -pomaden, -seifen), z. B. Eisenoxyd, mit Stearinsäure und Talg versetzt; Tonerde-seife (Aluminiumpal- mitat); künstliche Poliersteine (aus ge- brannten, gemahlenen oder geschläm- mten Erden mit Stearin, Talg usw. ge- formte Steine), Formerstoffe, aus mine- ralischen Stoffen unter Verwendung von Stearin, Palmitin, Paraffin, Wachs, auch von Harz, hergestellt	2 (4)
329a Kreide, weiße, geschlämmt; auch ge- stäubte oder in anderer Weise fein ge- pulverte rohe Kreide	4 (7)
339 Speckstein, geschnitten oder geformt zum Zeichnen (Schneiderkreide), auch in Holz gefaßt	4 (8)

B. 11 282.

Der Steuerabzug vom Lohn seit dem 1. Oktober 1920.

Die letzte Bekanntmachung des Reichsfinanzministeriums über den Steuerabzug vom Lohn lautet wie folgt:

„In der Bekanntmachung vom 1. September betreffend Erleichterung bei Ausführung des Steuerabzugs war die Zulässigkeit der Freisetzung von Durchschnittsbeträgen (Pauschale von 8 M. bzw. 50 M. bzw. 200 M. für Unverheiratete) bis Ende September verlängert worden.

Hierdurch war dem Arbeitgeber im weitesten Umfange die Möglichkeit gegeben, sich auf die Durchführung der Vorschriften des Ergänzungsgesetzes vom 21. Juli 1920 einzurichten. Es muß daher davon abgesehen werden, auch nach dem 30. September die Freilassung von Durchschnittsbeträgen (nach der Verordnung vom 28. Juli 1920)¹⁾ zuzulassen. Bei den nach dem 30. September stattfindenden Lohnzahlungen ist daher in allen Fällen nach der Vorschrift des § 1 der vorläufigen Bestimmungen zu verfahren.“

¹⁾ Diese „Durchschnittsbeträge“ stellten sich für Verheiratete auf 300 M. vom Monatslohn, 75 M. vom Wochenlohn und 12 M. vom Tageslohn; für Unverheiratete auf 200 M. vom Monatslohn, 50 M. vom Wochenlohn und 5 M. vom Tageslohn.

Auf Grund dieser Bekanntmachung muß also die Steuerabzugsberechnung ab 1. Oktober wie folgt vorgenommen werden:

A.

Der Arbeitgeber hat vom Lohn der *ständig beschäftigten Arbeitnehmer* vor der Steuerabzugsberechnung abzusetzen:

I.

- Für jeden ledigen Arbeitnehmer, der in Tageslohn steht 5 M. für den Tag im Wochenlohn 30 „ die Woche „ Monatslohn 125 „ den Monat;
- die Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung, zu Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, soweit sie vom Arbeitgeber entrichtet und zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet werden.

II.

Für jeden *verheirateten* Arbeitnehmer tritt außerdem ein weiterer steuerfreier Betrag hinzu:

- für die Ehefrau des im Tagelohn stehenden Arbeitnehmers 1,50 M. für den Tag im Wochenlohn stehenden Arbeitnehmers 10,— „ die Woche im Monatslohn stehenden Arbeitnehmers 40,— „ den Monat;
- für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind ist derselbe Betrag wie für die Ehefrau außerdem abzusetzen.

Als Kinder gelten neben den Abkömmlingen des Haushaltungsvorstandes auch die zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder.

Minderjährige Kinder zählen zur Haushaltung eines Arbeitnehmers, wenn sie bei gemeinschaftlicher Führung des Haushalts unter Leitung des Arbeitnehmers dessen Wohnung teilen, oder sich in wirtschaftlicher Abhängigkeit von dem Arbeitnehmer außerhalb dessen Wohnung mit seiner Bewilligung zum Zwecke der Erziehung oder des Unterrichts (Lehre) aufhalten.

Leben beide Ehegatten zusammen, so zählen die Kinder nur als zum Haushalt des Ehemanns gehörig. (Die in einem Betriebe arbeitende Ehefrau erhält also demnach in diesem Falle nicht noch einmal für jedes ihrer Kinder den vorgesehenen Betrag freigesetzt.) Nur der *Haushaltungsvorstand*, in der Regel der Ehemann, wird also auf Freisetzung der unter II angeführten Beträge Anspruch haben.

Die Lösung besonderer steuerrechtlicher Fragen liegt im übrigen nicht dem Arbeitgeber, sondern dem Finanzamt ob.

Ist beispielsweise ein lediger Arbeitnehmer der Ansicht, daß der seinen Eltern oder Geschwistern ganz oder teilweise von ihm gewährte Unterhalt (Familienernährer) ebenfalls die Freistellung eines höheren Betrags bedinge, so ist er dieserhalb mit seinem Anspruch an das Finanzamt zu verweisen, welches eine sofortige entsprechende Erstattung des überzahlten Betrags anordnet bzw. eine Bescheinigung über den freizustellenden Betrag ausstellt.

III.

Vornahme des Lohnabzugs beim ständig beschäftigten Arbeitnehmer.

Der Arbeitgeber hat von dem dem Abzug unterliegenden Teil des Arbeitslohns (d. h. des Lohnes vermindert um den zulässigen Abzug), sofern dieser auf das Jahr (300 Arbeitstage, 50 Wochen, 12 Monate) umgerechnet:

- 15 000 M. nicht übersteigt, 10 pCt.,
- über 15 000 M. bis 30 000 M. beträgt, von den ersten 15 000 M. 10 pCt. und von dem 15 000 M. übersteigenden Betrag 15 pCt. einzubehalten.

B.

IV.

Regelung für nicht ständig beschäftigte Arbeitnehmer.

Bei diesen unterliegt der gesamte Arbeitslohn dem Steuerabzug. Nur dann bleibt ein Teil des Arbeitslohns vom Steuerabzug frei, wenn der nicht ständig beschäftigte Arbeitnehmer bei der Lohnzahlung dem Arbeitgeber eine Bescheinigung des Finanzamts vorlegt, worin die Höhe des abzugsfreien Teils des Arbeitslohns festgesetzt ist.

Der Lohnabzug beträgt unterschiedslos 10 pCt. des dem Abzug unterliegenden Lohnes.

B. II 283.

Ausland.**Vereinigte Staaten von Amerika. Aenderung der amerikanischen Einfuhrbestimmungen für Farbstoffe, Drogen und Chemikalien.**

Das Kriegshandelsamt verkündet, daß die allgemeine Einfuhrlizenz P. B. F. 37 (Bestimmung 825 des Kriegshandelsamts, erlassen am 15. August 1919) nach der jetzigen Verbesserung und Abänderung die Einfuhr aller Waren in die Vereinigten Staaten aus allen Ländern der Welt ohne individuelle Einfuhrerlaubnis gestattet, mit Ausnahme von synthetisch organischen Drogen, synthetisch organischen Chemikalien, Farbstoffen, Produkten, welche direkt oder indirekt aus Kohleenteer gewonnen sind, einschließlich roher und halbverarbeiteter Produkte und Mischungen und Zusammensetzungen solcher Produkte; für die Einfuhr dieser Produkte ist auch weiterhin eine individuelle Einfuhrlizenz notwendig. Alle Anträge auf Einfuhrerlaubnisse müssen in dreifacher Ausfertigung auf Formular M, das für diesen Zweck herausgegeben ist, gestellt werden. Diese Bestimmungen und Regeln müssen streng innegehalten werden. Einfuhrlicenzen für deutsche oder in Deutschland hergestellte Farbstoffe, von welchen einheimische Arten oder zufriedenstellender Ersatz in den Vereinigten Staaten, was Preis, Qualität und Lieferzeit anbetrifft, nicht erhaltbar sind, können in begrenztem Umfang für eigene Fabrikationsbedürfnisse bewilligt werden, und zwar nach den folgenden Bestimmungen und Vorschriften: Dem Brief, der klar den Bedarf nachweist, muß der Antrag für die Lizenz beigelegt werden. Die Zuteilungszertifikate müssen von der Kriegshandelsabteilung beschafft werden. Auf besonderes Verlangen werden den Konsumenten für ihren Antrag auf Zuteilungszertifikate besondere Formulare geliefert, welche den Konsumenten, falls ihm dieselben bewilligt werden, auf seinen an das Kriegshandelsamt gerichteten Einfuhrantrag hin zur Einfuhr von solchen deutschen Farbstoffen berechtigen, die auf den Zuteilungszertifikaten aufgeführt sind. Solche Zertifikate müssen der Kriegshandelsamt-Abteilung mit vollständig ausgefülltem Einfuhrantrag (Formular M) vorgelegt werden, um berücksichtigt zu werden. Die Zuteilungszertifikate können an einen Importeur oder eine andere Person, die solche Einfuhr ausführt, giriert werden, in welchem Falle der Indossat den Einfuhrantrag (Formular M) ausfüllen und mit den dazu gehörigen Zuteilungszertifikaten der Kriegshandelsamt-Abteilung vorlegen muß.

Für die Einfuhr in die Vereinigten Staaten oder deren Interessengebiet von synthetisch organischen Drogen oder synthetisch organischen Chemikalien deutscher Herstellung oder deutschen Ursprungs werden keine Lizenzen bewilligt, wenn dieselben Drogen oder Chemikalien oder zufriedenstellender Ersatz in genügenden Quantitäten von einheimischen Quellen zu angemessenen Bedingungen, was Preis, Qualität und Lieferzeit anbetrifft, bezogen werden

können. Anträge für Einfuhrlicenzen solcher Waren aus Deutschland oder deutschen Ursprungs müssen sowohl den chemischen als auch den Handelsnamen oder den chemischen Charakter oder die Zusammensetzung eines jeden Artikels, je nachdem, zeigen, außer den sonstigen genügend zur Verfügung stehenden Informationen, welche zur Identifizierung beitragen können, einschließlich eines Berichts, falls der Artikel oder ein zufriedenstellender Ersatz für diesen Zweck in den Vereinigten Staaten nicht erhaltbar ist, oder daß, falls er erhaltbar sein sollte, nicht in genügender Menge erhaltbar ist, oder in der gewünschten Qualität, oder in angemessener Lieferungsfrist. Ferner muß nachgewiesen werden, daß die gewünschte Quantität nicht die Bedürfnisse für sechs Monate in bezug auf den einheimischen Verbrauch übersteigt. In den Fabriken müssen diese für den Verbrauch eingeführten Mengen mit Affidavits oder unterzeichneten Bescheinigungen, welche nach den oben angegebenen Richtlinien ausgestellt sind, bezogen werden. Einfuhranträge für die Erlaubnis von Einfuhr von Drogen und Medizin deutscher Herstellung oder deutschen Ursprungs sollten von einem angemessenen Gutachten, das von drei oder mehreren vertrauenswürdigen Ärzten in Uebereinstimmung mit dem oben Stehenden ausgestellt ist, beglaubigt werden.

Dt. Am. W. Vd.

B. II 251.

**VEREINE, VERSAMMLUNGEN,
WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE.
Ausland.**

Frankreich (Elsaß-Lothringen). Errichtung eines Petroleumlaboratoriums am chemischen Institut der Universität Straßburg.

Nach der „Industrie Chimique“ vom September 1920 wurde am chemischen Institut der Universität Straßburg ein Petroleumlaboratorium errichtet, um in der Nähe des elsässischen Petroleumvorkommens eine Zentrale für chemische Untersuchungen über Petroleumarten und ihre Umwandlungsprodukte zu haben. Das Studium umfaßt im wesentlichen Vorlesungen und praktische Arbeiten in der Chemie, physikalischen Chemie, Geologie und Technologie der Petroleumarten. Obligatorisch ist außerdem die Fertigstellung einer Originalarbeit über die Chemie und die physikalische Chemie der Petroleumarten. Andererseits können die Unterrichtsfächer der allgemeinen Technologie und des industriellen Lehrgangs des chemischen Instituts unter bestimmten Bedingungen von den für das Laboratorium eingetragenen Studenten gehört werden. Die normale Studienzeit am Laboratorium beträgt zwei Semester.

Achu.

B. II 225.

NEUE BÜCHER.

Metalle und Chemikalien: Produktion, Handel, Konsum 1919. Statistische Zusammenstellungen der CONTINENT. EXPORT CO. M. B. H., Hamburg.

Die von der CONTINENT. EXPORT CO., Hamburg, herausgegebene Broschüre enthält wertvolles statistisches Material über die Gewinnung von Blei, Kupfer, Zink (Gold und Silber) in Deutschland aus der Vorkriegszeit (bis 1911), ferner Angaben über Ein- und Ausfuhr von Metallen in Deutschland (Hamburg) und deren Gewinnung (Preisbildung) in den Hauptproduktionsländern. Weitere Tabellen enthalten eine Uebersicht über die wöchentlichen Durchschnittspreise wichtiger pharmazeutischer und technischer Chemikalien in der Zeit Mai bis Dezember 1919 und bieten ein deutliches Bild von der abnormen Preisbildung auf dem Chemikalienmarkt in jener Zeit.

B. 10976.

R.

Grundriß der Allgemeinen Chemie von Wilhelm Ostwald, 6. Aufl. (13. bis 16. Tausend) mit 69 Textfiguren, XVI u. 647 S. Verlag von THEODOR STEINKOPFF, Dresden-Leipzig. Ladenpreis geh. 30 M., geb. 35 M.

Der OSTWALDSche Grundriß hat eine so weitgehende Anerkennung und Verbreitung gefunden, daß die vorhergehende Auflage in dem Zeitraum seit Juli 1916 vollständig abgesetzt worden ist. Wegen der starken Nachfrage ist es nicht möglich gewesen, eine Uebersetzung vorzunehmen, und es hat daher ein unveränderter Abdruck der 5. Auflage hergestellt werden müssen. Dies ist der Grund, weshalb das Buch dem gegenwärtigen Stande der Allgemeinen Chemie, die gerade in den letzten Jahren eine lebhaft und tiefgreifende Entwicklung genommen hat, nicht ganz entspricht. Dieser Umstand wird zwar dadurch abgeschwächt, daß es verschiedene Schriften gibt wie die *Ultrastrukturchemie* von A. Stock, welche die neueren Arbeiten behandeln, so daß es nicht sonderlich schwierig ist, das Fehlende zu ergänzen. Nichtsdestoweniger bleibt der Wunsch bestehen, die Stellungnahme des Altmeisters der Physikalischen Chemie zu diesen Fragen in der nächsten Auflage kennenzulernen. Es wäre ferner zu wünschen, daß dann auch die um einige Jahre weiter zurückliegenden Untersuchungen über Autoxydation, Passivität und Hydratation gelöster Stoffe in die Behandlung mit einbegriffen würden. Und im Interesse der ihm besonders nahestehenden studierenden Jugend möchte der Referent an den Herrn Verfasser die Bitte richten, in der Aufnahme und Angabe von Hinweisen auf wichtigere Arbeiten künftig etwas weniger Zurückhaltung zu üben. Der Verfasser, der seit Jahren durch seine grundlegenden Arbeiten auf dem Gebiete der Farbenlehre in erhöhtem Maße in Anspruch genommen ist,

wird dabei gewiß verständnisvolle Unterstützung bei den jüngeren Mitarbeitern finden, die ihm schon bei Abfassung der 5. Auflage beigestanden haben.

B. 11 213.

W. Böttger.

Die Zwischenprodukte der Teerfarbenfabrikation, ein Tabellenwerk für den praktischen Gebrauch, nach der Patentliteratur bearbeitet von Dr. **Otto Lange**. Leipzig 1920. Verlag von OTTO SPAMER.

Der durch sein Buch über Schwefelfarbstoffe und besonders durch die ganz vorzügliche Zusammenstellung der chemisch-technischen Vorschriften bekanntgewordene Autor hat es unternommen, die in der Patentliteratur beschriebenen Zwischenprodukte der Teerfarbenfabrikation systematisch zu ordnen und in Form eines stattlichen Bandes von über 600 Seiten der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Anordnung, Formeln und Druck sind vorzüglich und übersichtlich. Leider hat sich der Autor absichtlich nur auf die Patentliteratur beschränkt, und dadurch leidet natürlich der Wert des Buches. Man ist gezwungen, besonders für einfache Verbindungen die Handbücher heranzuziehen, und man kann sich also nicht ausschließlich, wie der Herausgeber im Vorwort anführt, an Hand des vorliegenden Werkes über die Herstellungsverfahren orientieren. Als Beispiel für das Gesagte sei nur Formaldehyd, Dimethylsulfat, Diphenylamin, Dinitrophenol, Dinitroanilin, Dinitrochlorbenzol, Anthrachinon angeführt. Der Umstand jedoch, daß die Patentliteratur bis in die neueste Zeit berücksichtigt ist, wird dazu beitragen, daß das Werk zusammen mit dem, Beilstein recht gute Dienste leisten wird, besonders da das Buch mit einem ganz vorzüglichen Register ausgestattet ist.

F. Ullmann.

B. 11 256.

INHALT.

	Seite
Vereins-Angelegenheiten: Der Gesamtaus- schuß für das Jahr 1921	435
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands: Verbindlichkeitserklärung des Angestelltentarifs für Groß-Berlin	435
Artikel: Kartoffelspiritus gegen Karbid- spiritus	435
Industriebericht für die Monate August und September 1920	436
Die Entwicklung der Farbenindustrie der Vereinigten Staaten bis zum Jahre 1917	437
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: Amtliche Verordnungen, Bekannt- machung, betreffend Ausführungsbestim- mungen zu der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel. Anmeldepflicht bei Betriebsstillegungen	438
Chemische Industrie: Deutsches Reich: Der Kaliabsatz im Jahre 1919. Kalk- wirtschaft. Ausland: Ungarn: Die chemische Industrie in Ungarn. Frank- reich: Lage der französischen Farbstoff- industrie im zweiten Halbjahr 1919. Société Chimique des Usines du Rhône	

	Seite
in Paris. Die elsass-lothringischen Kali- gruben	439
<i>Handelsnachrichten und kurze statistische Mit- teilungen.</i> Ausland: Deutsche Farbstoffe auf dem spanischen Markt. Frankreich (Marokko): Errichtung eines franzö- sischen Verwaltungsamts für die Aus- beutung der marokkanischen Phosphate. Zum englisch-amerikanischen Wettbewerb in der Erdölindustrie. Vereinigte Staaten von Amerika: Starke Zunahme der Farb- stoffausfuhr	441
<i>Zoll- und Steuerwesen.</i> Deutsches Reich: Weitere Aenderungen der Ausfuhrab- gaben. Der Steuerabzug vom Lohn seit dem 1. Oktober 1920. Ausland: Ver- einigte Staaten von Amerika: Aenderung der amerikanischen Einfuhrbestimmungen für Farbstoffe, Drogen und Chemikalien. <i>Vereine, Versammlungen, wissenschaftliche Institute.</i> Ausland: Frankreich (Elsass- Lothringen): Errichtung eines Petroleum- laboratoriums am chemischen Institut der Universität Straßburg	443
Neue Bücher	445

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil:
HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

herausgegeben vom

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

XXXXIII. Jahrgang.

27. Oktober 1920.

Nr. 42 (930).

VEREINS-ANGELEGENHEITEN.

Die auf der diesjährigen Hauptversammlung gehaltenen Vorträge (vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 408ff.) sind ihrem Inhalte nach so aktuell und wertvoll, daß es zweckmäßig erscheint, mit ihrer Veröffentlichung in der Zeitschrift noch vor Abdruck des Protokolls vom 25. September d. J. zu beginnen. Daher wird im vorliegenden Heft zunächst der Vortrag von Dr. VON KNIERIEM, Berlin,

über die Vorschläge zur Sozialisierung des Kohlenbergbaus und ihre Wirkung auf die chemische Industrie als Beilage veröffentlicht.

B. 11 323.

Am 1. Oktober d. J. ist Herr Dr. OSKAR HORNEY aus seiner Stellung als Geschäftsführer des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands nach 10jähriger Tätigkeit ausgeschieden, um in den Vorstand einer vom Stinneskonzern geschaffenen Aktien-Gesellschaft einzutreten, die mehrere bisher selbständige Werke der Zellstoff-, Papier- und chemischen Industrie umfaßt. Die Tätigkeit des Herrn Dr. HORNEY in unserem Verein ist bereits in der Münchener Hauptversammlung von dem ersten Vorsitzenden, Herrn Geheimrat Prof. Dr. DUISBERG, gewürdigt worden; Bericht hierüber findet sich im Protokoll der Hauptversammlung, das demnächst in diesen Heften veröffentlicht wird.

B. 11 325.

MITTEILUNGEN DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

Berichterstatte: Dr. OBERHEIDE, Berlin.

Unterausschuß „Erdfarben“.

In der Gründungssitzung vom 25. September wird Herr Direktor STADELMANN, in Firma SCHRÖDER & STADELMANN, Oberlahnstein a. Rh., zum Vorsitzenden und Herr GUSTAV DETTMERING, Hannover-Linden, zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Es wird beschlossen, für Bolusschrot, Grünerde und Roherde für die Zwecke der Farbenindustrie die Ausfuhr nicht zuzulassen. Für Bolus und Erdfarben wird die Einhaltung der Mindestpreise vorgeschrieben.

Den Firmen, die vor dem Krieg französischen Ocker eingeführt haben, wird ein Kontingent von 10 pCt. der früher nachweislich eingeführten Mengen bewilligt. Für unmittelbar wieder auszuführenden Ocker darf außerhalb des Kontingents Einfuhrbewilligung erteilt werden.

Spanisch und persisch Rot, Sienna und cyprische Umbra, sowie andere ausländische Erdfarben sollen nur in Form von Rohwaren hereingelassen werden.

Für Englisch Rot wird den Importeuren bis zu 10 pCt. ihrer Friedenseinfuhr gestattet.

B. 11 313.

Unterausschuß „Bor“.

In der am 12. Oktober d. J. stattgefundenen Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

Die Einfuhrgenehmigung wird, außer den alten Boraxhändlern und den Selbstverbrauchern, auch neuen Handelsfirmen erteilt, soweit diese ihre Zugehörigkeit zu einem anerkannten Fachverbande des Chemikalien- und Drogenhandels nachweisen.

Für die Monate Oktober, November und Dezember wird ein Einfuhr- und Ausfuhr-Kontingent festgesetzt.

B. 11 315.

Vollversammlung und Unterausschuß „Harze“.

In der am Mittwoch, dem 29. September, in Berlin abgehaltenen Vollversammlung wurde betreffs der Ausfuhrpreise der frühere Beschluß bestätigt, daß grundsätzlich nicht unter Inlandspreis verkauft werden darf. Zur Prüfung der Frage, inwieweit die Industrie das ausländische Harz durch inländische Kunstprodukte ersetzen kann, wurde eine Kommission aus zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern gewählt. Ueber den Verbleib des

importierten Harzes soll eine Statistik geführt werden.

Der Unterausschuß II wird durch einen Vertreter der Bienenwachsinteressenten und entsprechend einen Vertreter der Arbeitnehmer ergänzt.

Vom Unterausschuß III wird die Beibringung einer Lieferwerksbescheinigung für die Ausfuhr von Tetralin beschlossen.

B. 11 316.

Unterausschuß „Wasserstoffsuperoxyd“ u. „Persalze“.

Auf der am 8. Oktober d. J. abgehaltenen Sitzung wurde beschlossen, daß die Lieferwerksbescheinigung, deren Abschaffung vom Handel beantragt worden war, vorläufig beizubehalten sei, da sie sich als wirksames Schutzmittel für die Produzenten, wie auch für die legalen Händler und die Verbraucher erwiesen habe.

B. 11 318.

Unterausschuß „Knochenleim“ u. „Lederleim“.

Die Unterausschüsse Knochenleim und Lederleim faßten in einer gemeinsamen Sitzung vom 8. Oktober in Frankfurt a. M. folgende Beschlüsse über Richtlinien für Ein- und Ausfuhr:

Die Einfuhr von Knochen für Leimfabrikation wird gestattet für Fabrikanten und Händler, die ihr Material unmittelbar an Leimfabrikanten liefern.

Für die Einfuhr von Leimleder gelten dieselben Bestimmungen.

Die Einfuhr von Arbeitsknochen wird unbeschränkt gestattet.

Die Ausfuhr von Knochen- und von Leimleder wird verboten.

Die Einfuhranträge für Knochen- und Lederleim sollen unbeschränkt bewilligt werden.

Der aus Inlandsrohstoffen hergestellte Knochen- und Lederleim wird zur Ausfuhr nicht zugelassen; dagegen kann die aus Auslandsrohstoffen hergestellte Ware mit der Maßgabe wieder ausgeführt werden, daß mindestens 10 pCt. dem Inlandsverbrauch zur Verfügung gestellt werden.

Zu stellvertretenden Vorsitzenden werden für den Unterausschuß Knochenleim Herr KIESNER (Berlin), für den Unterausschuß Lederleim Herr VÖSS (Hamburg) gewählt.

B. 11 319.

Unfallverhütung bei Teerölfeuerungen.

Die andauernde und immer mehr wachsende Kohlenknappheit hat zahlreiche Betriebe veranlaßt, ihre Kesselanlagen mit Teeröl zu beheizen. Die leichte Entflammbarkeit und Entzündlichkeit dieser flüssigen Heizstoffe hat neue Gefahren in die Betriebe gebracht, worüber eine Veröffentlichung in Heft 1 Jahrgang 1920 der Zeitschrift „Technik und Industrie“ ausführlicher berichtet.

Durch verschiedene Ursachen, wie z. B. Abreißen der Flamme bei der Zerstäubung, Nachtropfen von Oel aus den Brennern nach dem Abstellen der Zerstäubung, wobei sich explosive Gase bilden, die beim Wiederanstellen der Feuerung oder an den erhitzten Wänden oder an benachbarten Feuerungen zur Entzündung und damit zur Explosion kommen, ist bereits eine Anzahl schwerer Unfälle herbeigeführt worden. Ebenso haben größere Brände, entstanden durch Ueberlaufen bzw. Auslaufen von Oel aus Vorratsgefäßen in die Feuerungen, schon Unfälle im Gefolge gehabt.

Auf Grund der bisherigen Betriebserfahrungen haben zur Ausschaltung dieser Gefahrenquellen die Dampfkesselüberwachungsvereine besondere Bau- und Betriebsvorschriften für Teerölfeuerungen aufgestellt. Auch der technische Ausschuß der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie hat für die Aufstellung von Teerölbehältern in Kesselhäusern Bestimmungen erlassen, die sich mit den erst erwähnten Vorschriften decken bzw. diese ergänzen.

Die Vorschriften der Dampfkesselüberwachungsvereine lauten:

1. Der Flammpunkt des Heizöls muß über 60° C liegen.
2. Der Oelbehälter darf nicht über dem Dampfkessel oder so aufgestellt werden, daß er sich übermäßig erhitzen kann. Die Aufstellung darf das Kesselmauerwerk nicht belasten, die Unterstützung muß feuersicher sein.
3. Der Oelbehälter muß allseitig geschlossen, mit einem Oelstandszeiger, einem Thermometer und einem Ueberlaufrohr versehen sein. Das überlaufende Oel muß ins Freie oder in einen Raum ohne Feuerstätte gefahrlos abgeführt werden. Das Füllen des Behälters muß mittels geschlossener Rohrleitung erfolgen. Der Behälter muß jederzeit gegen die Oelleitung zur Feuerung gefahrlos abgeschlossen werden können.
4. Das Oel darf nur durch Dampf und nicht höher als 20° C unter seinem Entflammungspunkt erwärmt werden. Offene Flammen oder glühende Körper dürfen mit Behälter und Oelleitung nicht in Berührung kommen.
5. Die Feuerung muß so beschaffen sein, daß der Austritt von Oel in den Be-

dienungsraum mit Sicherheit verhindert und unverbranntes Oel gefahrlos abgeführt wird.

6. Die Feuerung ist mit Schamotte auszukleiden. Zur Beobachtung der Verbrennung sind an geeigneten Stellen der Feuerung oder Züge Schauöffnungen anzubringen.
7. Vor dem jedesmaligen Anzünden der Brenner sind die Feuerzüge durch vollständiges Öffnen des Rauchschiebers und der Luftklappe an der Feuerung gut zu durchlüften.
8. Beim Abstellen der Brenner muß das Oelventil vor dem Gebläseventil (Dampf- oder Preßluftventil) geschlossen werden.

Die Bestimmungen des technischen Ausschusses der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie haben folgenden Wortlaut:

1. Der Teerölbehälter darf nicht über 800 l Inhalt haben.
2. Der Teerölbehälter darf weder auf dem Kesselmauerwerk noch über dem Heizstand aufgestellt werden.
3. Der Teerölbehälter muß vollständig geschlossen sein, ein nach außen führendes genügend weites Entlüftungsrohr und ein gleichfalls ins Freie führendes entsprechend weites (mindestens gleiche lichte Weite wie das Zuflußrohr) Ueberlaufrohr haben.
4. Die Speisung des Teerölbehälters muß durch eine Rohrleitung mit einer außerhalb des Kesselhauses aufgestellten Pumpe erfolgen.
5. Die Beheizung darf nur mit nicht gespanntem Dampf erfolgen.
6. Wenn ein größerer Teerölbehälter vorhanden ist, muß er außerhalb des Kesselhauses, und zwar mindestens in 10 m Entfernung aufgestellt werden.

B. 11 294.

Dr. Ed. Fritzweiler.

Aussichten der deutschen Farben- und Chemikalienindustrie in Ostasien.

Wenn die deutschen Fabriken die Ausfuhr in vollem Maße wieder aufnehmen können, wird allem Anschein nach das Absatzgebiet China und Japan wieder bedeutend ins Gewicht fallen. In diesem Sinne sprechen sich sogar die englischen Fachblätter aus, und sie machen kein Hehl daraus, daß trotz der großen Anstrengungen, die die Japaner in der Fabrikation und die Amerikaner in der Belieferung gemacht haben, es durchaus nicht gelungen ist, die Nachfrage nach deutschen Waren auszuschalten. Bekanntlich hat selbst während des Krieges der Vorrat an deutschen Farben, der noch in China und Japan und anderen Ländern des Ostens lagerte, in diesen feindlichen Gebieten lebhaften Absatz gefunden. Unsere Gegner befürchten, daß das in der Zukunft in noch verstärktem Maße der Fall sein wird.

Infolge der Unterbrechung der deutschen Farbstofflieferungen hat die japanische Farbstoffindustrie

während des Krieges einen solchen Aufschwung nehmen können, daß nach der Zeitschrift „Drug and Chemical Markets“ Ende 1918 in Japan insgesamt 100 Fabriken mit einem eingezahlten Kapital von 14 Mill. Yen etwa 2800 Fachleute und Arbeiter beschäftigten. Die gesamte Farbstoffausbeute betrug in jenem Jahre 9 Mill. Kin (1 Kin = 600 g) im Werte von 23 Mill. Yen, gleich etwa 90 pCt. des Wertes der vor Kriegsausbruch in Japan eingeführten Farbstoffe. Die Zahl der hergestellten Farbstoffsorten betrug etwa 80. Die Kohlenteerindustrie wurde in Japan vor mehr als 20 Jahren durch die TOKYO GAS CO. ins Leben gerufen und blieb viele Jahre lang deren Monopol. Kurz vor Beginn des Krieges gründeten die Regierungsstahlwerke zu Wakamatsu die MIKUKOHL- und OSAKA-GAS-GESELLSCHAFT. Der Ausbruch der Feindseligkeiten brachte eine lebhaftere Nachfrage nach Kohlenteerergebnissen zur Herstellung von Farbstoffen und Sprengstoffen. Infolgedessen begannen verschiedene Gasgesellschaften mit der Erzeugung von Benzol und Toluol. Im Jahre 1918 beschäftigten sich neun Gas- und andere Gesellschaften mit der Herstellung von Kohlenteerergebnissen; ihre Ausbeute betrug in jenem Jahre 3100 t reines Benzol, 500 t reines Toluol, 40 t reines Xylol, 125 t kristallisierte Carbonsäure, 1400 t gereinigtes Naphthalin und 160 t Rohanthracen, insgesamt 5415 t. Im Jahre 1913 betrug die Nachfrage nach eingeführten Teerfarbstoffen insgesamt 5753 t, so daß die japanische Farbstoffindustrie keinen Rohstoffmangel leiden dürfte, wenn man annimmt, daß aus einer Tonne gereinigter Rohstoffe eine Tonne Farbstoff hergestellt werden kann.

Von der Regierung ist gemeinsam mit verschiedenen Unternehmergruppen ein Stickstofflaboratorium zur Erforschung der Gewinnung von Nitraten eingerichtet worden. Die Herstellung rauchender Schwefelsäure wurde vor dem Kriege nur in den Heeres- und Marine-Pulverfabriken ausgeführt, jetzt aber auch von der NIPPON RYUSAN-, der NIPPON-SENRYO-, der MITSUI-Bergwerks- und anderen Gesellschaften. Auch eine Anzahl Fabriken zur Herstellung von Aetznatron und Ammoniaksoda ist während des Krieges entstanden, während die LEBLANC-Soda-fabriken mit Hochdruck arbeiteten und große Gewinne einheimsten. Ammoniak ward in großen Mengen erzeugt, und auch Aetzkali wird jetzt hergestellt. Die Kalium- und Natriumbichromatfabriken werden, jetzt nach dem Kriege, wahrscheinlich schwer mit ausländischem Wettbewerb zu kämpfen haben. Kalium- und Natriumchlorid, Chlorkalk, Arsenik, Kaliumferricyanid, Kaliumpermanganat und Bleisuperoxyd werden in Japan jetzt gleichfalls erzeugt. Die MITSUI-Bergwerksgesellschaft stellt Reduktionsmittel, wie Eisenstaub und Zinkstaub her. Auch Natriumsulfid, -bisulfid und -hydrosulfid, Zinnstaub und Zinnchlorid sind zu haben, ebenso im Ueberfluß Kochsalz, Schwefel, Natriumnitrat, Natriumacetat, Äthyl- und Methyl-Alkohol, Formaldehyd, Chlor und Zinkchlorid. Da die Anwendung des elektrischen Verfahrens zur Gewinnung von Phosphor in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht hat, wird auch die Herstellung von Phosphor-pentachlorid, -pentoxyd und -trichlorid zunehmen. Bariumcarbonat, Calciumcarbonat und Calciumchlorid werden jetzt im Lande erzeugt. Kupferpulver, Kupfermonochlorid und Kupfersulfat wurden auch schon vor dem Kriege in großen Mengen erzeugt. Zweifelhaft ist, ob die japanischen Hersteller von Aetznatron, calcinierter Soda und verwandter Erzeugnisse des Preises wegen dem ausländischen Wettbewerb werden standhalten können.

Nach sorgfältiger Vergleichung der japanischen und amerikanischen Farbstoffpreise am japanischen

Markt, der japanischen und amerikanischen Herstellungskosten der Farbstoffe und der jetzigen japanischen Farbstoffpreise mit den Vorkriegspreisen für deutsche Farbstoffe am japanischen Markt glaubt der Gewährsmann der „Drug and Chemical Markets“, daß fast kein japanischer Farbstoff selbst mit Hilfe von Schutzzoll erfolgreich mit deutschen Erzeugnissen in Wettbewerb treten kann, und daß deshalb nur wenige japanische Farbstoffsorten den deutschen Wettbewerb überleben werden. Gegen die amerikanischen Farbstoffe werden sich nach dieser Beurteilung einige japanische Farbstoffe halten können, und mit Hilfe von Schutzzoll sogar die meisten; die Farbstoffindustrie der Vereinigten Staaten ist aber der japanischen in bezug auf die Größe der Anlagen und die Mannigfaltigkeit der hergestellten Farbstoffsorten voraus, so daß auch der amerikanische Wettbewerb der japanischen Farbstoffindustrie gefährlich werden kann.

Auch in China sind die Aussichten der deutschen Farbenindustrie recht gut. Laut Bericht des Ueberseehandelsamtes, wiedergegeben in „Chem. Trade J. & Chem. Eng.“ vom 14. August 1920, betrug 1919 der Wert des in China eingeführten künstlichen Indigos H. K. 1,31 Mill. Taëls, gegen 146642 Tls. im Vorjahre, und der der eingeführten Anilinfarbstoffe 3,04 Mill. Tls., gegen 752 000 Tls. im Jahre 1918. Der Handel hat also beträchtlich zugenommen, aber trotz der hohen Preissteigerung bleiben die Zahlen weit hinter denen von 1913 zurück, da damals für 5 401 820 Tls. Anilinfarbstoffe und für 9 633 157 Tls. künstlicher Indigo in China eingeführt wurden. 1913 betrug der Verbrauch künstlichen Indigos in China etwa 17 000 t. Der seitdem eingetretene Minderverbrauch wird teils der vermehrten Anpflanzung natürlichen Indigos und teils sparsameren Verwendungsverfahren des Farbstoffes zugeschrieben. Statt des Vorkriegspreises von etwa 40 Tls. für 1 Picul synthetischen Indigos werden jetzt für die gleiche Stärke 120 bis 140 Tls. für 1 Picul gefordert.

Als Einfuhrländer kommen in Betracht die Schweiz, Amerika, Frankreich, Deutschland und Großbritannien. Haupteinfuhrfirma synthetischen Indigos ist zurzeit die SCHWEIZER CHEMISCHE INDUSTRIE-GESELLSCHAFT (in China als CIBA bekannt). Die eingeführten Mengen waren im ersten Teil des vergangenen Jahres noch klein, haben aber seitdem beträchtlich zugenommen. Aus Amerika haben zwei oder drei Firmen Indigo in begrenzten Mengen eingeführt, es sind aber größere Mengen für dieses Jahr versprochen worden. Die amerikanische DUPONT COMPANY, die die Farbstoffherstellung jetzt ganz im großen betreiben will, wird, den Berichten zufolge, erst etwa Ende dieses Jahres Indigo und Anilinfarben nach China senden können. Aus Frankreich hat die CIE. GÉNÉRALE D'EXTRÊME ORIENT einzelne Sendungen Indigo eingeführt, die französischen Ursprungs sein sollen. In den letzten drei Monaten sind über 6000 Piculs deutscher Indigo (B. A. S. F. und M. L. B.) durch große chinesische Handels-häuser, die früher mit Vertretern deutscher Fabriken in Schanghai in enger Verbindung standen, eingeführt worden. Diese Sendungen stammen vermutlich aus Vorräten, die sich während des Krieges in holländischen Häfen angesammelt haben und scheinen hauptsächlich durch japanische Schiffe herübergebracht worden zu sein. Die ersten britischen Indigosendungen (I.L.) kamen in Schanghai im vergangenen November an, und diesen sind in kurzen Zwischenräumen häufige kleine Sendungen gefolgt. Nach allen Berichten soll das britische Erzeugnis guten Anklang finden und dem Indigo CIBA, nach dem zurzeit in China künstlicher Indigo beurteilt wird, vollkommen gleich sein. Die verfügbaren Mengen sind aber nur klein und für die Nachfrage

gänzlich unzureichend. Der chinesische Anilinfarbenmarkt wurde 1919 von amerikanischen Firmen beherrscht; außerdem nahmen noch schweizerische und japanische Firmen an dem Geschäft teil. Die ersten britischen Farbensendungen kamen gegen Ende Oktober an. Die Chinesen sind dem herrschenden Farbstoffmangel und den hohen Preisen durch äußerste Sparsamkeit im Gebrauch der Farbstoffe begegnet, und der Verbrauch ist jetzt viel geringer als früher. Die schweizerischen Erzeugnisse sind gut, aber ihre Menge ist unzureichend. Japanische Firmen haben mit einigen Farbstoffen, z. B. Schwefel-schwarz, gute Geschäfte gemacht. Seit kurzem wird das Geschäft aber schwer durch die Sperre beeinträchtigt. Die Beschaffenheit der wenigen in Japan hergestellten Farbstoffe ist verschieden, im ganzen aber nicht unbefriedigend. Auch über die Beschaffenheit der amerikanischen Farben werden wenig Klagen laut. Von manchen Farben haben die Amerikaner große Mengen einführen können, aber die Lieferungen geschehen langsam und sind ungewiß, und viele Farben sind nur in sehr beschränkter Menge zu haben. Die britischen Erzeugnisse haben im ganzen gute Aufnahme gefunden. Da aber die zur Verfügung stehenden britischen Farbstoffmengen hoffnungslos unzureichend sind und voraussichtlich zunächst auch bleiben werden, so kann die gute Handelsgelegenheit von den englischen Firmen nicht voll ausgenutzt werden. Auch scheint es, daß die Preise für manche britischen Farbstoffe bedeutend höher sind als die für ähnliche amerikanische Ware.

Aus holländischen Häfen sind bedeutende Mengen deutscher Anilinfarben, vermutlich hauptsächlich aus angesammelten Vorräten bestehend, in China angekommen und zu hohen Preisen eifrig aufgekauft worden. Zwei deutsche Firmen stehen durch ihre eigenen deutschen Vertreter in enger Verbindung mit ihren alten chinesischen Geschäftsfreunden, und eine Firma soll für etwa 200 000 Tls. Aufträge gebucht haben. Die starke Stellung der deutschen Farben auf dem chinesischen Markte vor dem Kriege ist auch jetzt noch ungeschwächt, und sobald genügend Vorräte zur Hand sein werden, wird der Wettbewerb für die britischen Farbstoffe immer schwieriger werden. Wenn es den britischen Fabrikanten nicht gelingt, ihre eigenen Marken einzuführen, solange es noch an deutschen Farben mangelt, dann wird es für sie äußerst schwierig werden, an dem bedeutenden Markt einen Anteil zu gewinnen. — Das sind, wie gesagt, englische Stimmen!

Ueberseest.

B. 11259.

Die Verselbständigung der chemischen Industrie Spaniens.

Der Wohlstand Spaniens liegt zur Hauptsache in seinen reichen landwirtschaftlichen und mineralischen Hilfsquellen, von denen bis jetzt eine große Reihe für chemisch-technische Zwecke nur teilweise benutzt worden ist. Es sind dies insbesondere Olivenöl, Weine, Südfrüchte und Nüsse, ferner Eisen, Kohle, Pyrite, Blei, Zink, Kalisalze usw. Nach der spanischen Ausfuhrstatistik und unter Zuhilfenahme der Produktionsstatistik ergibt sich, daß nur ein verhältnismäßig geringer Teil dieser Produkte im Lande selbst verarbeitet wird, und daß ganz gewaltige Quanten und Werte als Rohstoffe ins Ausland, insbesondere nach England, Frankreich, Deutschland, Holland, Belgien, Italien und Amerika gegangen sind. Die umfangreichen spanischen Kahlager wurden bereits 1911 entdeckt. Trotzdem sie im Laufe der Jahre und insbesondere während des Welt-

krieges von Jahr zu Jahr immer höher im Werte stiegen, machte die spanische Regierung erst im Dezember des Jahres 1918 entscheidende Schritte für ihre Ausbeutung, indem sie die Bedingungen für die Erteilung der Konzessionen bekanntgab. Die erste Konzession erhielt eine belgische Gesellschaft, und eine amerikanische ist inzwischen gefolgt. Wie hoch die heutigen Ausbeutungsziffern sind, läßt sich b's j tzt noch nicht ermitteln. Die Kontrolle über die gesamte Kaliproduktion im Lande hat die spanische Regierung jedenfalls noch fest in der Hand. Neuerdings hat man, im Hinblick auf den großen Bedarf der spanischen Landwirtschaft an ausländischen Stickstoffdüngemitteln, auch der hydroelektrischen Erzeugung von Ammoniumsulfat lebhafter Beachtung geschenkt. Wie es heißt, sollen die 1918 auf 400 000 PS geschätzten Wasserkraftanlagen in Kürze für die Erzeugung von Alkalien und Stickstoffdüngemitteln in erster Linie nutzbar gemacht werden. Unter den sonstigen chemischen Betrieben, die beachtenswert sind, müssen genannt werden die *Essenzen- und Pflanzenextraktbetriebe*. Es handelt sich da um eine ganz neue Industrie, die erst während des Weltkrieges entstanden ist. Die spanische *Benzolfabrikation*, die 1913 kaum 1500 t erzeugte, wurde 1918 auf 2000 t und 1919 auf 3000 t Leistungsfähigkeit gesteigert, so daß etwa ein Zehntel des spanischen inländischen Benzolbedarfs im Lande gedeckt wird. Ferromolybdän und Ferrovanadium werden seit zwei Jahren von einer neuen spanischen elektrochemischen Gesellschaft erzeugt. Diese plant die Produktion von *Eisensilicium, Molybdän, Wolfram- und Vanadiumsäureprodukten* aller Arten als neuen Zweig aufzunehmen. Die *ätherischen Öle* aller Arten, insbesondere Rosmarin, Thymian, Salbei usw. werden vorwiegend in einer großen Zahl kleiner, überall zerstreuter Destillationsbetriebe gewonnen. Farben und Farbstoffe werden bis jetzt nur in geringem Maße in Spanien produziert. Dagegen werden *Weinstein* und *Hefe* in beträchtlichen Quanten fabriziert und ausgeführt. Weinsteinsäure wird jedoch so gut wie gar nicht im Lande selbst produziert. An Mutterkorn wurden im Jahre 1917 etwa 30 t erzeugt. Im Jahre 1918 ging die Ausbeute auf 5—6 t zurück. Bis zum Beginn des Weltkrieges wurde das spanische Mutterkorn fast ausschließlich nach Deutschland geliefert. Heute sind die Vereinigten Staaten und England die hauptsächlichsten Abnehmer.

Die Produktion an den wichtigsten Chemikalien Spaniens stellte sich nach den neuesten vorhandenen amtlichen Ziffern in den Jahren 1913 und 1916 wie folgt:

	1913 lbs	1916 lbs
Denaturierter Alkohol . . .	—	719 000
Ammoniumsulfat . . .	—	3 285 000
Calciumcarbid . . .	—	34 522 000
Chlorcalcium . . .	—	8 983 000
Kupfersulfat . . .	—	16 755 000
Magnesiumcarbonat . .	2 112 000	5 511 000
Salzsäure . . .	—	2 513 000
Ocker . . .	1 323 000	1 763 000
Olivenöl . . .	585 155 000	456 610 000
Kaliumchlorat . . .	—	335 000
Kaustische Soda . . .	—	42 857 900
Natriumchlorat . . .	—	335 000
Natriumsulfat . . .	641 000	26 477 000
Rohschwefel . . .	138 126 000	103 447 000
Raffinierter Schwefel . .	16 532 000	23 432 000
Schwefelsäure . . .	58 905 000	310 382 000
Superphosphat . . .	—	694 846 000
Salz . . .	60 000	895 000
Explosivstoffe . . .	—	117 007 000

Aus diesen Ziffern ersieht man nicht nur, welche Industrien bereits 1913 bestanden, sondern auch, welche sich seitdem neu entwickelt haben und wie deren jährliche Produktionsziffer sich stellte. Genaue Angaben über die Erzeugung in den Jahren 1918 und 1919 fehlen. Jedoch wird in einem Spezialbericht vom Juli d. J. dargelegt, daß die Ziffern von 1916 auch heute noch einigmaßen für die Einschätzung

der jährlichen Produktionsleistungen zugrunde gelegt werden können.

Bei der hier gekennzeichneten geringen spanischen Eigenproduktion an Chemikalien ist Spanien auch in Zukunft auf die Einfuhr von Düngemitteln, Farbstoffen, Schwerchemikalien und pharmazeutischen Produkten in größtem Umfange angewiesen.

Dr. Ha.

B. 11 233.

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

AMTLICHE VERORDNUNGEN.

Freigabe des Chlorzinns für die Beschwerung von Seide.

Durch Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers ist die Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren vom 23. November 1916 nebst Ausführungsbestimmung mit sofortiger Wirkung aufgehoben, weil die Gründe für die Regelung der Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren, nämlich die während des Krieges aus militärischen Gründen notwendige Ersparnis von Chlorzinn, in Wegfall gekommen ist. Auch würde die Fortdauer der Bestimmung heute ein Hemmnis für die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Seidenindustrie auf dem Weltmarkt bedeuten.

B. 11 296.

Verkehr mit Schwefel.

Durch Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 9. Oktober d. J. sind folgende Bekanntmachungen über den Verkehr mit Schwefel aufgehoben worden:

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Schwefel vom 27. Oktober 1916, sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916;

die Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft, vom 13. November 1915, sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 14. November 1915.

R.-G.-Bl.

B. 11 302.

Neue Schwefelsäurepreise.

Der Ausschuß für Schwefelsäure setzt mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums durch Bekanntmachung vom 12. Oktober 1920 („Reichsanzeiger“ Nr. 235) den Verbraucherpreis für Schwefelsäure für die Monate Juni, Juli und August auf 60 M. für 100 kg Säure 60° Bé ger. und für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1920 auf 53 M. für 100 kg Säure 60° Bé ger. fest. Die Erzeuger haben als Umlage für die Monate Juni, Juli und August 4 M. für 100 kg Schwefelsäure an die Nationalbank für Deutschland, Berlin W 8, auf das Konto „Schwefelsäure-Ausschuß G. m. b. H.“ abzuführen. Die Lieferungsbedingungen werden dahin geändert, daß für jeden Tag Verzögerung in der Rücksendung eine Verzögerungsgebühr von 10 M. für den ersten Tag und Wagen, 30 M. für den zweiten und 50 M. für den dritten und die folgenden Tage und Wagen in Anrechnung kommt.

I.-u.-H.-Z.g.

B. 11 304.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Kalisyndikat.

Die am 14. Oktober d. J. abgehaltene Gesellschafterversammlung des Deutschen Kalisyndikats, welche unter dem Vorsitz des Herrn Geheimen Justizrats KEMPNER stattfand, hat einstimmig namhafte Summen für soziale Zwecke bewilligt, nämlich 1. bis zu 10 Millionen Mark zur Unterstützung der Knappschafts-Invaliden, Witwen und Waisen; 2. 2½ Millionen Mark als Grundstock für die Errichtung einer Pensions-, Witwen- und Waisen-Kasse der Syndikatsbeamten, die an den laufenden Beiträgen mit einem Drittel beteiligt sind, während das Syndikat zwei Drittel trägt. Der Anschluß der Beamten der Kalwerke an die syndikalistische Pensionskasse ist in Aussicht genommen.

Das Richtpreissabkommen, das sich während des Krieges bewährt hat und auch nach dem Kriege fortgesetzt wurde, ist für das Jahr 1921 erneuert worden. Auf Grund desselben erhalten diejenigen Werke, welche unverschuldet an der Erfüllung ihrer Beteiligung verhindert sind, 15 pCt. des Erlöses, während den Ueberlieferern die restlichen 85 pCt. zufallen.

An Stelle des verstorbenen Bergrats Dr. VOGEL-SANG von der Mansfelder Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft wurde Herr Generaldirektor Dr. FEIT von den Vereinigten Chemischen Fabriken zu Leopoldshall-Staßfurt in den Aufsichtsrat gewählt.

Die Gewerkschaft Buchberg, welche zum Burbachkonzern gehört, wurde neu in das Kalisyndikat aufgenommen. Desgleichen die zweiten Schächte der Werke Craja und Hansa-Silberberg.

Die Gesellschaftsversammlung genehmigte einstimmig die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1919 und erteilte dem Vorstand und Aufsichtsrat Entlastung.

Herr Generaldirektor FORTHMANN machte Mitteilungen über den Absatz. Derselbe stellte sich in den ersten neun Monaten dieses Jahres auf rund 8 Millionen dz K₂O und ist etwa 1,6 Millionen dz höher als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Der Mehrabsatz ist vornehmlich auf die starke Nachfrage der deutschen Landwirtschaft in den ersten beiden Monaten dieses Jahres zurückzuführen. Die Erlöspreise des Jahres 1920 werden diejenigen des Vorjahres kaum übersteigen; die Produktionskosten dagegen haben sich verdoppelt und verdreifacht. Seit Mai macht sich eine starke Zurückhaltung nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande geltend, obgleich seit Dezember vorigen Jahres eine Erhöhung der Preise nicht stattgefunden hat. Die deutsche Landwirtschaft scheint an einen Abbau der Düngerpreise zu glauben. Daran ist aber leider gar nicht zu denken, weil die Produktionskosten weiter steigen. Auch die Preise für landwirtschaftliche Produkte sind wesentlich gestiegen, und zwar

in weit höherem Maße als die Kalipreise. Die allgemeine Unsicherheit aber, welche leider in der Landwirtschaft herrscht, hat nicht nur die Anbaufläche stark vermindert, sondern manchen Landwirt auch veranlaßt, von der früheren intensiven zur extensiven Wirtschaft überzugehen.

Das Geschäft nach den Deutschland benachbarten Ländern wie Holland, Belgien, Schweiz, Italien, Skandinavien, Tschechoslowakei, Deutsch-Oesterreich war befriedigend, wenngleich auch aus diesen Ländern gemeldet wird, daß die allgemeine Kauflust gering ist. Die Lieferungen nach den Balkanstaaten, wo nicht unerheblicher Bedarf ist, scheiterten bis vor kurzer Zeit an den Transportverhältnissen, sind aber neuerdings auf dem Donauwege wieder aufgenommen worden.

Die Waggongestellung, welche bis September recht befriedigend war, ist seit Anfang dieses Monats außerordentlich schlecht. Da die Landwirtschaft die Mahnungen, schon im Sommer zu bestellen, nicht befolgt hat, wird die Wirkung der mangelhaften Düngerversorgung auf die nächstjährige Ernte nicht ausbleiben.

Das Kaliausfuhrverbot nach Polen, welches weiter besteht, behindert das Kalisyndikat an der Bearbeitung eines Gebietes, das schon vor dem Kriege mehr als 1 Million dz Rückkali bezogen hat. Das osteuropäische Geschäft ruht vollständig.

Kaufunlust, Streiks, schwierige Transport- und Geldverhältnisse haben auch den Absatz des Kalisyndikats nach Amerika sehr ungünstig beeinflusst. In den Vereinigten Staaten macht sich in letzter Zeit ein starker Preisrückgang auf allen Gebieten bemerkbar. Eine Besserung der Verhältnisse darf erst nach endgültiger Wiederherstellung des Friedens zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten erhofft werden.

B. 11301.

K's.

Produktion der Solbäder, welche nicht mit Salinen verbunden sind, im Gebiete des Deutschen Reichs im Jahre 1917.

In 41 Betrieben wurden 1 700 809 cbm an Sole gewonnen, davon wurden 217 072 cbm zu Bädern, 378 318 cbm zu anderen Zwecken verwendet, und zwar:

	mit einem Kochsalzgehalt von	gewonnene cbm	zu Bädern cbm	zu anderen Zwecken cbm
über 1,5 bis 2 pCt.	..	247 517	27 351	220 166
2 .. 3 ..	..	157 627	29 171	108
3 .. 4 ..	..	589 119	48 684	3 390
4 .. 5 ..	..	397 185	20 477	26 458
5 .. 6 ..	..	17 000	3 800	1
6 .. 10 ..	..	247 780	84 596	86 607
10 .. 15 ..	..	43 557	1 977	41 580
25 pCt.	..	1 024	1 016	8

— s —

B. 11243.

Ausland.

Großbritannien. Englische Fabrikation von elektrolytischem Zink.

Die Fabrikation von Elektrolyt-Zink, der nach der „Metal-Industry“, London, vom 3. September 1920, England besondere Aufmerksamkeit zugewandt hatte, ist jetzt dort so weit gefördert, daß sie in wirtschaftlicher Weise betrieben werden kann. In der Versuchsanlage zu Swansea wurden in einer Anlage mit einer Tagesleistung von 1½ t über 120 t Metall dargestellt, das von merklich besserer Qualität wie das gewöhnliche Zink war. Es hat sich gezeigt, daß 1. das Elektrolyt-Zink auch aus den im Inlande vorhandenen komplizierten Erzen gewonnen werden konnte, und daß 2. das Ver-

fahren mit weit größerem Wirkungsgrad und weniger Kosten als das Destillationsverfahren arbeitet.

Besonders hervorzuhebende Vorteile des Verfahrens sind nach der englischen Quelle 1. der hohe Reinheitsgrad des Produkts, 2. der hohe Wirkungsgrad, 3. die fast vollständig mechanische Bearbeitung vom Erz bis zum gegossenen Barren, wodurch übermäßige Arbeitslöhne vermieden werden, 4. die leichte nebenhergehende Gewinnung der begleitenden Metalle, wie Blei und Silber, und 5. die Verwendungsfähigkeit der großen Vorräte an einheimischen (englischen) Erzen, die wegen ihrer komplizierten Zusammensetzung nicht nach dem Destillationsverfahren verarbeitet werden können.

B. 11253.

Achv.

Großbritannien. Arsen-Produktion des Vereinigten Königreichs 1913 bis 1919.

Nach dem „Chemical Trade Journal“ vom 4. September 1920 stieg die Nachfrage nach Arsen und seinen Verbindungen während des Krieges, unter gleichzeitigem Anziehen des Preises, bedeutend. Der Londoner Preis für weißen Arsenik, der kurz vor dem Kriege 13 £ 12 s 6 d betrug, erreichte bis zum Februar 1918 allmählich eine Höhe von 145 £ pro Tonne. Innerhalb des britischen Imperiums weisen nur das Vereinigte Königreich und Kanada eine bedeutendere Arsenproduktion auf. Nachstehend ist die Erzeugung des Vereinigten Königreichs an arsenhaltigen Pyriten und weißem Arsenik für die Jahre 1913 bis 1919 nach Wert und Menge angegeben:

	Arsenhaltige Pyrite		Weißes Arsenik roh und raffiniert	
	Menge t	Wert \$	Menge t	Wert \$
1913 . .	35	29	1695	16 616
1914 . .	—	—	1988	19 052
1915 . .	421	233	2496	32 779
1916 . .	300	300	2545	56 104
1917 . .	434	2599	2626	146 031
1918 . .	477	4380	2349	210 101
1919 . .	75	—	2527	—

Während also die Produktionszunahme im allgemeinen nicht bedeutend war, stieg der Wert der Erzeugung ganz außerordentlich.

Achv.

B. 11228.

Britisch-Indien. Versuche zur Herstellung von Kraftalkohol in Indien.

Nach der „Times“ vom 24. September 1920 werden jetzt in Indien Versuche zur Erzeugung von Kraftalkohol auf industrieller Grundlage unternommen. Man erwartet, daß Alkohol für Brennstoffzwecke in wirtschaftlicher Weise in großen Mengen in verschiedenen Teilen Indiens erhalten werden kann. Als Ausgangsstoff wird in erster Linie Reisstroh, daneben auch billigere Strohsorten verwandt. Man rechnet, daß innerhalb von zwei bis drei Jahren bedeutende Mengen nach England ausgeführt werden können. Mit den jetzt überall im Britischen Imperium unternommenen Versuchen zur Erzeugung von Alkohol für Kraftzwecke gehen Bemühungen des Empire Motor Fuels Committee von dem Imperial Motor Transport Council Hand in Hand, die darauf hinausgehen, schon jetzt alle Schwierigkeiten, die sich bei dem Vorhandensein genügender Mengen Kraftalkohols der Verwendung desselben hindernd in den Weg stellen könnten, zu beseitigen, und die sich besonders mit der notwendigen Aenderung der Zoll- und Steuerbeschränkungen für Alkohol befassen. Gleichzeitig werden alle Forscher, die imstande sind, neue billigere Denaturierungsmittel

für Alkohol anzugeben, geben ihre Vorschläge an Sir CHARLES BEDFORD, Empire Motor Fuels Committee, 50 Pall-Mall, London SW 1, unter dem Stichwort: „Denaturation“ einzusenden.

Achv.

B. 11 239.

Kanada. Kanadische Arsen-Erzeugung 1913 bis 1919.

Wenn auch nach dem „Chemical Trade Journal“ vom 4. September 1920 arsenhaltige Pyrite in reichen Mengen in manchen Teilen von Ontario gefunden werden, so stammt die Arsenerzeugung Kanadas in den Jahren 1913 bis 1919 fast ausschließlich aus den Silber- Kobalt- Nickel-Arsenerzen des Kobalt-Distrikts Ontario, wo Arsen als Nebenprodukt erhalten wird. Die nachstehende Tabelle enthält die kanadische Produktion an weißem Arsenik für die Jahre 1913 bis 1919:

	kl. t	Wert \$
1913	1692	101 463
1914	1737	104 015
1915	2396	147 830
1916	2186	262 340
1917	2936	669 431
1918	3560	563 639
1919	3192	508 770

Es ergibt sich somit seit 1913 ein fast gleichmäßiges Ansteigen der Produktion; nur für das letzte Jahr ist ein geringer Abfall zu verzeichnen.

Achv.

B. 11 229.

Vereinigte Staaten von Amerika. Steigerung der Elektrolyt-Zink-Erzeugung in den Vereinigten Staaten 1914 bis 1919.

Nach dem „Engineering and Mining Journal“ vom 14. August 1920 hat sich der Anteil des elektrolytisch gewonnenen Zinks der gesamten amerikanischen Zinkerzeugung seit 1915, wo er mit 252 t von 489 519 t nur 0,05 pCt. der Gesamtproduktion betrug, fortlaufend erhöht. Die nachstehende Tabelle gibt die einschlägigen Zahlen für die Jahre 1914 bis 1919.

	Elektrolyt-Zink	Gesamt-erzeugung	Prozentualer Anteil
1914	—	353 049	—
1915	252	489 519	0,05
1916	12 016	668 343	1,94
1917	26 910	669 575	4,10
1918	39 669	517 927	7,65
1919	27 056	465 745	5,75

Die größte Elektrolytzink-Anlage Amerikas, die eine Tagesleistung von 150 t Zink aufweist, wird in Anaconda, Mont., von der Anaconda Mining Company betrieben.

Achv.

B. 11 212.

Columbien. Spinnerei und Färberei in Columbien. Bedarf an chemischen Fabrikinrichtungen und Farbstoffen.

Nach dem „Times Trade Supplement“ vom 21. August 1920 hat das volkreiche Departement von Antioquia, das im nördlichen Zentralteil von Columbia gelegen ist, in letzter Zeit eine bemerkenswerte Entwicklung in der Spinnerei und Färberei gezeigt. Bedruckte Kattunstoffe stellen die Haupteinfuhrartikel für Columbien dar. Ihr Wert macht volle 60 pCt. der gesamten Einfuhr aus. Die Nachfrage nach diesen Stoffen hat einen derartigen Anreiz auf die industrielle Entwicklung von Antioquia ausgeübt, daß sich jetzt neun oder zehn Textilfabriken in Medellin befinden. Die Fabriken, die bisher Baum-

wollgarn einführen, sind jetzt zur Installierung von Spinnmaschinen für die Herstellung von Garn aus einheimischer an der Küste gewachsener Baumwolle übergegangen. Ebenso wurden Färbereibetriebe eingerichtet. Infolgedessen besteht beträchtliche Nachfrage nach Maschinen und chemischen Fabrikinrichtungen und nach Farbstoffen.

Achv.

B. 11 204.

Mandschurei. Einheimische Erzeugung von Indigo.

Wie überall in China, ist auch in der Mandschurei während des Krieges seit dem Aufhören der Einfuhr des deutschen synthetischen Indigos die Erzeugung des natürlichen Indigos (sog. „liquid Indigo“) wieder aufgenommen und schnell zu beträchtlichem Umfang entwickelt worden, weil die Erzeuger dank der sehr regen Nachfrage ihr Produkt zu sehr guten Preisen verkaufen konnten. Die Jahreserzeugung in der Mandschurei wird auf rund 2000 t geschätzt, wovon etwa ein Drittel in Mukden auf den Markt kommt. Im vergangenen Frühjahr bezahlte man die beste Qualität mit 26 Dollarcent für das Catty von $1\frac{1}{3}$ engl. Pfund = ca. 40 Dollarcent für das Kilogramm. Geringere Sorten wurden zu 21 bzw. 15 Dollarcent für das Catty verkauft. Auf gutem Boden erntet man auf einer Fläche von 15 Acres etwa 20—25 000 Pfund Blätter, aus denen man ca. 533 Pfund rohen Indigo gewinnt.

Gr.

B. 11 257.

Japan. Produktion von schwefelsaurem Ammoniak.

Aus Yokohama liegt folgender Bericht über die Lage der Ammoniakproduktion vor:

Die japanische Produktion von schwefelsaurem Ammoniak betrug im März d.J. etwa 80 000 t; sie hat sich auch in der letzten Zeit nicht wesentlich vermehrt. Es bleibt ein Bedarf von etwa 50 000 t im Jahre, der durch Einfuhr gedeckt werden muß. Der Verkaufspreis betrug im März etwa 350 Yen je Tonne zu 2200 Pfund (englisch) und wies steigende Tendenz auf. Als Zufuhrländer kommen jetzt in erster Linie Amerika und England in Frage. Der Bedarf wird durch die Einfuhr nicht gedeckt. Auch die Einfuhrware, deren Preis trotz der Transportkosten usw. erheblich unter den japanischen Produktionskosten, wie sie in dem vorgenannten hiesigen Marktpreise zum Ausdruck kommen, bleibt, wird zum gleichen Preise wie die selbsthergestellte Ware verkauft, woraus sich große Gewinne ergeben. Die Bauern haben daher schon vielfach begonnen, sich mit den aus Soya-Bohnen hergestellten Düngemitteln zu begnügen, um die erpresserischen Preise nicht zahlen zu müssen.

Englische Ware ist nicht sehr beliebt, weil sie nicht weiß genug ist. Für deutsche Ware wäre ein Jahresabsatz bis zu 50 000 t gesichert, wenn sie geliefert werden könnte. Die Bezahlungsweise soll aber für diese Ware derart sein, daß Bezahlung erst bei Ablieferung der Ware erfolgt. Japanische Lieferungsanfragen liegen bei deutschen Japanfirmen vor.

Achv.

B. 11 237.

China. Chinesisches Holzöl.

Nach dem „Times Trade Supplement“ vom 11. September 1920 empfängt das chinesische Holz- oder Tungöl, das aus den Nüssen von Aluretis Cordata in Mittelchina oder Aluretis Molucana in Südchina gewonnen wird, wegen seiner Verwendbarkeit in der Firnisfabrikation erhöhte Aufmerksamkeit. Die Zentrale der Industrie liegt in Hankow. Der größere Teil der Fabrikation wurde nach den Vereinigten Staaten ausgeführt. Neuerdings hat eine britische Gesellschaft eine Raffinerie zu Hankow, die erste Anlage dieser Art in China, errichtet.

Achv.

B. 11 233.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Ausland.

Italiens Chemikalienmarkt 1919.

Das italienische Finanzministerium hat soeben eine detaillierte Statistik über den Export von Chemikalien und chemischen Rohstoffen veröffentlicht. Nach dem „Chemist and Druggist“ vom 2. Oktober, der diese Statistik im Auszuge wiedergibt, gestalten sich die Ausfuhrwerte solcher Artikel von 1919, die für die pharmazeutische Industrie besonders wichtig sind, wie folgt:

	1913 kg	1919 kg
Orangenöl	48 103	103 913
Bergamottöl	63 093	194 520
Lemonöl	456 905	757 739
Weinsteinsäure	2 846 200	2 542 500
Weinstein	348 000	348 700
Citronensäure	220 500	897 200
Calciumcitrat	3 735 700	3 458 300
Schwefelkohlenstoff	864 000	488 500
Schwefelsäure	150 000	625 900
Schwefel	351 338 900	120 451 400
Casëin	300	74 800
Borsäure	1 242 500	1 685 100
Quecksilberchlorid	90 000	29 500
Roter und weißer Phosphor	—	99 000
Calc. Magnesia	1 000 000	258 900
Thorium, Cerium u. Zirkoniumsalze	—	1 425
Medizinische Produkte	192 800	36 600
Gemischte mediz. Produkte	182 320	555 400
Alkaloide	100	1 161
Chininsalze	27 186	554
Parfümerien	253 100	103 600

Aus diesen Ziffern ergibt sich, daß die Pflanzenöle 1919 gegenüber 1913 eine jeweilige erhebliche Steigerung im Export aufweisen. Der Weinsteinsäureexport und die Ausfuhr von citronensaurem Kalk, die größten chemischen Exportartikel, sind 1919 etwas zurückgegangen. Die Schwefelkohlenstoffausfuhr hat ganz erheblich abgenommen. In Borsäure dagegen ist der Export um etwa 40 000 kg und in Calc. Magnesia um 158 000 kg gewachsen. Einen großen Aufschwung hat die Ausfuhr von Schwefelsäure genommen; denn sie stieg von 150 000 auf 625 000 kg. Die Citronensäure-Ausfuhr ist noch stärker gewachsen, denn sie nahm gegenüber 1913 um etwa 670 000 kg zu. Eine erhebliche Abnahme im Export weisen auf: Schwefelkohlenstoff, medizinische Produkte und chemische Parfümerien. Sehr stark gestiegen ist die Ausfuhr von Casëin, Thorium, gemischten medizinischen Produkten, Alkaloiden und Phosphor.

B. 11 288.

Achv.

Holländisch-Indien. Ausfuhr von Cinchona und Chinin aus Java 1918 und 1919.

„Chemist and Druggist“ vom 18. September 1920, S. 72, enthält eine Aufstellung der Ausfuhr von Cinchona und Chinin aus Java nach ihrer Menge (in kg) für die Jahre 1918 und 1919 unter Angabe der Bestimmungsländer:

	Cinchona		Chinin	
	1918	1919	1918	1919
Niederlande	—	679 000	—	202 235
Großbritannien	744 000	2 313 000	50 835	163 200
Italien	—	37 000	—	—
Griechenland	—	—	12 400	5 499
Kanada	—	—	—	3 024

	Cinchona		Chinin	
	1918	1919	1918	1919
Vereinigte Staaten	1 156 000	1 741 000	40796	67 496
Südamerika	—	—	6 472	3 100
Ägypten	—	—	—	39 016
Britisch Indien	18 000	223 000	60 064	74 378
Malakka	—	—	—	1 034
Singapore	—	—	23 288	4 609
Hongkong	—	—	2 049	1 703
China	—	—	9 855	8 771
Japan	415 000	409 000	25 908	45 055
Philippinen	—	—	5 988	7 082
Australien	—	—	4 274	11 601
Andere Länder	107 000	—	8 211	4 225
Achv.			B. 11 238.	

NEUE BÜCHER.

Ätherische Öle und Richestoffe von Dr. J. Rochussen. 2. umgearbeitete Auflage mit 9 Abbildungen. Berlin und Leipzig. Vereinigung der wiss. Verleger. 1920. 140 Seiten.

Von den Heften der bekannten *Sammlung Götschen* waren viele in den letzten Jahren vergriffen. Es ist erfreulich, daß der Verlag trotz aller Schwierigkeiten es unternimmt, die entstandenen Lücken wieder auszufüllen. Wie die meisten Bücher dieser Sammlung ist auch das angezeigte Werk in ausgezeichnete Weise geeignet, den Leser über das Wesentliche des behandelten Gebietes zu unterrichten. Es existiert kein Werk, welches auf so knappem Raum einen so guten Ueberblick über Arbeitsmethoden und Ergebnisse der Richestoffindustrie gibt, wie dieses kleine Werkchen von F. ROCHUSSEN. Wohl durch die Verhältnisse gezwungen hat der Verfasser es sogar unternommen, durch knappere Fassung einiger Kapitel und durch engeren Druck den Umfang der ersten Auflage um ungefähr 50 Seiten zu verkleinern, trotzdem auch Neuerungen Berücksichtigung gefunden haben. Bei einigen Kapiteln ist die knappere Fassung der Darlegung nur nützlich gewesen, bei anderen, z. B. dem Kapitel „Verwendung der ätherischen Öle“ ist der Ersatz des flott geschriebenen Kapitels der ersten Auflage durch Anführung einiger Verwendungsrezepte zu bedauern, aber wohl durch den Wunsch nach Raumersparnis zu erklären. Diese allzu knappe Darlegung über die Anwendung der Richestoffe in der Parfümerie, der Kosmetik, der Seifenfabrikation und der Getränke-Industrie gibt dem nicht eingeweihten Leser doch leicht ein falsches Bild über die Bedeutung der Richestoffe für diese großen Zweige der Industrie. Es wäre daher besser gewesen, das Kapitel ganz zu unterdrücken, wenn durchaus der Raum gespart werden mußte.

Vielleicht ist es gestattet, hier ein Wort über die in diesem Werk, wie leider noch in so zahlreichen chemischen Werken und Zeitschriften angewandte *unwissenschaftliche Schreibweise der Fachausdrücke* anzuknüpfen. Es ist mir fast ein körperlicher Schmerz — ich nehme an, daß es anderen auch so geht — Worte wie Acetyl, Karbonat usw. anstatt der wissenschaftlichen Schreibweise Acetyl und Carbonat zu lesen. Zu welchen sonderbaren Konsequenzen die Anwendung der „volkstümlichen“ Schreibweise führt, ist aus dem angezeigten Werkchen sowie auch aus dem Register dazu zu ersehen. Auf Seite 34 muß der Verfasser mehrmals die Worte „Kampher“ und „Campher“ *nebeneinander* bringen, um mit ersterem den gewöhnlichen Japancampher und mit letzterem Wort die früher übliche Gruppenbezeichnung für die festen Ausscheidungen ätherischer Öle zu bezeichnen. (Der Eingeweihte ahnt hierbei

schwere Konflikte des Autors mit Setzer und Korrektor um das C und h im „Campher“.) Im R g i s t r stehen „Campher“ und „Kämpfer“ *getrennt*. Der Benutzer wird daher irregeführt.

Ich weiß, daß der Kampf mit Setzer und Korrektor, die sich lieber der volkstümlichen Schreibweise bedienen, nicht leicht ist. Aber von einer „Vereinigung wissenschaftlicher Verleger“ könnte man erwarten, daß sie diese unwissenschaftliche Schreibweise zu unterdrücken verstehen müßte. Die Verleger werden sich dem Vorwurfe aussetzen, daß sie den *allerneuesten Bestrebungen* einer erleuchteten Regierung zur Einführung einer noch weiter „verbesserten“ Rechtschreibung Vorschub leisten, wenn sie sich nicht bald der seit mehr als zehn Jahren erfolgten Einigung der wertvollsten wissenschaftlichen Zeitschriften über die *Rechtschreibung wissenschaftlicher Fachausdrücke* anschließen.

B. 11 246.

A. Hesse.

Dr.-Ing. Ludwig Springer. *Laboratoriumsbuch für die Glasindustrie*. (Halle 1919.) Bd. XIX der Laboratoriumsbücher f. d. chem. u. verwandte Industrien.

Nach dem Titel stellt sich das Werk die Aufgabe Anleitung und Rat bei allen chemischen Arbeiten zu geben, welche in einem Laboratorium der Glasindustrie, insbesondere einer Glashütte vorkommen können. Ein sehr verdienstvolles Unternehmen, da der fragliche Stoff in der Literatur sehr verstreut, für den Praktiker oft schwer zugänglich und vielfach von sehr fraglichem Werte ist. In dieser Literatur findet sich handgreiflicher Unsinn, Laboranten- und Rezepteweisheit die Menge, und es ist für den Nichteingeweihten natürlich nicht möglich, zu beurteilen, was er vor sich hat. Der Stoff ist in die fünf Abschnitte gegliedert: Untersuchung und Bewertung der Rohstoffe; Untersuchung von Glas-

sätzen, Kompositionen, Entfärbungsmischungen; Untersuchung des fertigen Glases; Laboratoriumsarbeiten für die Nebenbetriebe und Raffinerien; Ueberwachung des Feuerungsbetriebes. Diese Fülle in einem Bändchen von 142 Seiten zu erschöpfen, mußte und ist eine weise Beschränkung geübt worden, indem die Darstellung hinsichtlich der allgemeinen chemischen Grundlagen auf vorhandene verlässliche Werke sich stützt oder ausdrücklich hinweist, so z. B. hinsichtlich der allgemeinen und chemisch-technischen Untersuchungsmethoden auf die Werke von TREADWELL, POST und LUNGE. — In den beiden ersten Abschnitten ist durch vergleichende Angaben über Ursprung, Zusammensetzung und Wert der handelsüblichen Rohstoffe, welche die einzelnen Glasbestandteile enthalten (z. B. der verschiedenen das Kali liefernden Pottasche-Sorten) dafür gesorgt, daß der Untersuchungsgang richtig gewählt wird und daß aus dem Untersuchungsergebnis die richtigen Schlüsse gezogen werden können. Entsprechende Angaben finden sich für die gebräuchlichen Glassätze. Der dritte Abschnitt bringt nicht nur die analytische Prüfung der *Zusammensetzung* des fertigen Glases, sondern auch die Feststellung der chemischen und physikalischen *Eigenschaften* und die Untersuchung von Art und Ursache der im Betriebe der Glashütte entstehenden Glasfehler. Der vierte Abschnitt ist der noch in vielen Glashütten üblichen Herstellung der feuerfesten Erzeugnisse (Häfen, Ofensteine usw.), der Glasmalerei und Spiegelbelegerei und der Glasätzerei gewidmet. — Aus diesen Angaben geht hervor, daß das Werkchen über den durch den Titel beschriebenen Umfang hinaus auch für den glastechnischen Unterricht und namentlich für öffentliche Laboratorien ein nützlicher Ratgeber ist. Die Darstellung ist übersichtlich und zeugt von reicher praktischer Erfahrung. Wd.

B. 11 247.

I N H A L T.

	Seite		Seite
Vereins-Angelegenheiten: Veröffentlichung der auf der diesjährigen Hauptversammlung gehaltenen Vorträge. Ausscheiden des Geschäftsführers Dr. O. Horney	447	Englische Fabrikation von elektrolytischem Zink. Arsen-Produktion des Vereinigten Königreichs 1913 bis 1919. Britisch-Indien: Versuche zur Herstellung von Kraftalkohol in Indien. Kanada: Kanadische Arsen-Erzeugung 1913 bis 1919. Vereinigte Staaten von Amerika: Steigerung der Elektrolyt-Zink-Erzeugung in den Vereinigten Staaten 1914 bis 1919. Columbien: Spinnerei und Färberei in Columbien; Bedarf an chemischen Fabrikeinrichtungen und Farbstoffen. Mandschurei: Einheimische Erzeugung von Indigo. Japan: Produktion von schwefelsaurem Ammoniak. China: Chinesisches Holzöl	451
Mitteilungen der Außenhandelsstelle Chemie: Unterausschuß „Erdfarben“. Unterausschuß „Bor“. Vollversammlung u. Unterausschuß „Harze“. Unterausschuß „Wasserstoffsperoxyd“ und „Persalze“. Unterausschuß „Knochenleim“ und „Lederleim“	447	<i>Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen.</i> Ausland: Italiens Chemikalienmarkt 1919. Holländisch-Indien: Ausfuhr von Cinchona und Chinin aus Java 1918 und 1919	454
Artikel: Unfallverhütung bei Teerölfeuerungen	448	Neue Bücher	454
Aussichten der deutschen Farben- und Chemikalienindustrie in Ostasien	448	Beilage: Die Vorschläge zur Sozialisierung des Kohlenbergbaus und ihre Wirkung auf die chemische Industrie. Vortrag von Dr. von Knieriem, Berlin	456
Die Verselbständigung der chemischen Industrie Spaniens	450		
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: <i>Amliclike Verordnungen.</i> Freigabe des Chlorzinns für die Beschwertung von Seide. Verkehr mit Schwefel. Neue Schwefelsäurepreise	451		
<i>Chemische Industrie.</i> Deutsches Reich: Kalisyndikat. Produktion der Solbäder, welche nicht mit Salinen verbunden sind, im Gebiete des Deutschen Reichs im Jahre 1917. Ausland: Großbritannien:			

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W8.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE.

Bellage zu Nr. 42 vom 27. Oktober 1920.

Aus den Verhandlungen der 42. Hauptversammlung des
Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

München, 25. September 1920.

Die Vorschläge zur Sozialisierung des Kohlenbergbaus und ihre Wirkung auf die chemische Industrie.

Vortrag von Dr. von Knieriem, Berlin.

Die Reihe der auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands gehaltenen Vorträge¹⁾ wurde durch einen Bericht des Reichsrats OSKAR VON MILLER (München) über *die wirtschaftliche Bedeutung der Wasserkräfte* eingeleitet. Das *Kohlenproblem* behandelten Bergrat Dr. HERBIG (Essen) in einem Vortrage über *die wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle und Steinkohle*, sowie Prof. Dr. FRITZ HOFMANN (Breslau) in einem weiteren Vortrage über *die technische Bedeutung der Braunkohle und Steinkohle*; daran schloß sich der oben bezeichnete Vortrag von Dr. VON KNIERIEM an²⁾.

Meine Herren! Als im Jahre 1918 der un-
günstliche Kriegsausgang und die Revolution
die Fundamente erschütterte, auf denen unser
politisches und wirtschaftliches Leben beruhte,
gewann das Streben derjenigen Kreise an
Nachdruck und Stoßkraft, die eine Ausschalt-
ung privatkapitalistischen Einflusses bei einer
Reihe von Wirtschaftszweigen verlangten.
Es war selbstverständlich, daß das Problem
der Sozialisierung des Kohlenbergbaus in
den Vordergrund rückte, da bei der Bedeutung
der Kohle als Grundlage jeder wirtschaft-
lichen Betätigung die Prüfung, ob eine Soziali-
sierung der Kohle in irgendeiner Form mög-
lich sei, auch vielen von denjenigen notwendig
erschien, die nicht unbedingt Anhänger der
Sozialisierung im allgemeinen waren.

Es wurde Ende des Jahres 1918 eine
Sozialisierungskommission eingesetzt, die im
Jahre 1919 der Regierung Vorschläge unter-
breitete.

Ich möchte auf diese und eine Reihe anderer
aus dem Jahre 1919 stammenden Vorschläge

hier nicht näher eingehen; es würde zu weit
führen.

Diese Vorschläge sind, wenngleich sie be-
deutsame Unterlagen für die jetzt vorliegen-
den Sozialisierungsvorschläge waren, prak-
tisch nicht ausgewertet worden.

Die durch den Kapp-Putsch im März d. J.
hervorgegerufenen wirtschaftlichen Störungen
führten zu einer Vereinbarung zwischen Reichs-
regierung und Gewerkschaften vom 23. März
1920, die die Reichsregierung verpflichtete,
das Problem der Verstaatlichung der Kohlen-
syndikate sofort in Angriff zu nehmen. Es
wurde daraufhin die Sozialisierungskommis-
sion erneut einberufen, die nunmehr in einem
ausführlichen Bericht zwei Vorschläge zur
Sozialisierung des Kohlenbergbaus unter-
breitet hat.

Diese Vorschläge sind es, die ich kurz
darstellen will. Es soll geprüft werden, welche
Wirkung es auf die chemische Industrie hätte,
wenn einer von ihnen Gesetz würde.

Man muß sich bei der Betrachtung dieser
Vorschläge folgendes vor Augen halten. Alle
zweundzwanzig Mitglieder der Kommission —
Vertreter des Unternehmertums im Bergbau
gehörten übrigens der Kommission nicht

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 408 ff.

²⁾ Der Vortrag über Sozialisierung des Kohlen-
bergbaus wird, seiner Aktualität wegen, im Wort-
laut schon jetzt veröffentlicht. In gleicher Weise
wird mit den übrigen oben erwähnten Vorträgen
verfahren werden.

an — sind insoweit Anhänger einer Sozialisierung, als sie alle glauben, der jetzt bestehende Zustand müsse geändert werden, und zwar zum mindesten dahin, daß privatkapitalistische Gewinne im Kohlenbergbau weitgehend ausgeschaltet würden.

Will man die beiden nun vorliegenden Vorschläge in der großen Linie verstehen, so kann man sich nicht darauf beschränken, sie gewissermaßen paragraphenweise durchzugehen, man muß vielmehr sich in ihren Gedankengang — mag man selbst zur Frage der Sozialisierung stehen, wie man will — hineinfinden und diejenigen Momente sich vor Augen halten, die nach Ansicht der Kommission zur Vollsozialisierung, d. h. zur Enteignung aller Bergbaubetriebe, hindrängen, und diejenigen Momente, die gewissermaßen bremsend wirken.

Diejenigen Mitglieder, die sich mehr durch die erste Gruppe von Erwägungen haben bestimmen lassen, sind für Vollsozialisierung, Vorschlag I, eingetreten, die anderen sind dem Vorschlage II, der von RATHENAU stammt, gefolgt.

Die wesentlichsten Gesichtspunkte, die für eine möglichst weitgehende Sozialisierung sprachen, sind folgende gewesen: Zuerst die allgemeine Auffassung, es sei gerecht und billig, wenn ohne Verminderung der Intensität der Leistung durchführbar, möglichst schnell den Zustand herzustellen, daß die Schätze des deutschen Bodens an Kohle auf irgendeine Weise zum Gemeingut des ganzen Volkes gemacht würden.

Hinzu trat bei einer Reihe von Kommissionsmitgliedern der Wunsch, an einer prominenten Stelle des Wirtschaftslebens mit der Sozialisierung anzufangen, um prinzipiell das privatkapitalistische System zu ändern.

Die Kommission war ferner der Ueberzeugung, daß die durch das Kohlenwirtschaftsgesetz vom März 1919 und seine Ausführungsbestimmungen vom August 1919 getroffene Regelung, durch die der Reichskohlenrat und der die Kohlsyndikats umfassende Reichskohlenverband geschaffen wurde, sich nicht bewährt habe. Das Reichswirtschaftsministerium habe mit dem ihm zustehenden Einspruch gegen Kohlenpreiserhöhungen nicht viel anfangen können, vor allem nicht, als die Syndikats begonnen hätten, Anträge auf Preiserhöhung mit der Notwendigkeit der Finanzierung von Wiederherstellungs- und Erweiterungsarbeiten zu begründen. Der Widerstand des Reichswirtschaftsministeriums sei in der letzten Zeit um so leichter zu brechen gewesen, als die Arbeitervertreter, denen Lohn erhöhungen nur für den Fall von Preiserhöhungen zugesagt worden seien, sich daran gewöhnt hätten, die Anträge der Syndikats auf Preiserhöhung zu unterstützen.

Bei der Frage ferner, wie man Aenderung schaffen könne, wurde erwogen, daß eine Aufrechterhaltung des Privateigentums an den Produktionsmitteln, möge man auch im übrigen soviel staatliche Kontrollen schaffen,

wie man wolle, die wahre Herrschaft dem Unternehmer belasse, daß gewissermaßen — dieser Ausdruck wird an einer Stelle der Materialien in einem anderen Zusammenhang gebraucht — bei Aufrechterhaltung dieses Privateigentums nur eine „bureaumäßige Erfassung des Endproduktes“ das Resultat sei.

Endlich bestand innerhalb der Kommission die Ueberzeugung, daß eine Preisgestaltung, die sich ausrichte nach den Selbstkosten der teuerst produzierenden Werke, auf die Dauer unhaltbar sei, da den durch die Natur begünstigten Werken zum Schaden der Allgemeinheit die sogenannte Differentialrente belassen würde, d. h. der die Selbstkosten plus angemessenen Gewinn übersteigende Teil des Erlöses.

Gegenüber diesen eben angeführten, nach Ansicht der Kommission zur Sozialisierung hindrängenden Gesichtspunkten möchte ich jetzt diejenigen Momente hervorheben, von denen ich vorher sagte, daß sie gewissermaßen bremsend gewirkt haben.

Es ist vor allem folgende Erkenntnis:

Durch allmähliche Erstarkung des gemeinwirtschaftlichen Empfindens sei es vielleicht einmal in einer zukünftigen Wirtschaftsepoche erreichbar, daß die Menschheit ihre Arbeitskraft ebenso intensiv in den Dienst der Allgemeinheit stellen würde wie bisher in den Dienst des eigenen Unternehmens; dieser Zustand sei aber noch nicht erreicht; man könne das gefährliche Experiment nicht wagen, durch Ausschaltung privatkapitalistischer Triebfedern und Einschaltung des noch nicht genügend entwickelten Gemeinnsinns die Intensität der Arbeitsleistung auf dem volkswirtschaftlich wichtigsten Wirtschaftsgebiet zu gefährden. Bei einer sofortigen völligen Sozialisierung, d. h. bei einer Enteignung des gesamten Kohlenbergbaubetriebes, laufe man aber diese Gefahr auch dann, wenn man von einer eigentlichen Verstaatlichung absehe. Diese Gefahr werde auch nicht ausgeschaltet, wenn man durch Einführung von Tantiemen und dergleichen den noch mangelnden Gemeinnsinn in punkto Einkommensverhältnisse zum Teil ersetze.

Ich komme nun zur Einzeldarstellung der beiden Vorschläge, indem ich absehen möchte von Sondervoten einzelner Mitglieder, die Spezialfragen betreffen.

Vorschlag I, der auf sofortige Vollsozialisierung, d. h. Enteignung, hinausläuft, ist von elf Kommissionsmitgliedern — im ganzen waren es zweiundzwanzig — gezeichnet, von denen fünf für den Fall der Ablehnung dieses Vorschlages erklärt haben, den Vorschlag II, d. h. den Vorschlag RATHENAU, unterstützen zu wollen.

Vorschlag I liegt in Gesetzentwurfsform vor, und sein maßgebender Inhalt ist, schon jetzt ein Definitivum zu schaffen: Sofortige Enteignung und Uebergang der gesamten Verantwortung, auch für den technischen Betrieb, auf Reichskohlenrat und Reichskohleendirektorium. Es soll als „Deutsche Kohlegemein-

schaft“ eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gebildet werden. In ihr Eigentum, notfalls durch Enteignung, sollen gegen angemessene Entschädigung übertragen werden:

Alle privaten und staatlichen Steinkohlen- und Braunkohlenbergwerke, die Betriebe für Herstellung von Briquettes und die Betriebe für Verkokung und Gewinnung von Nebenerzeugnissen, soweit diese aus der Verkokung im Werk unmittelbar entfallen.

Ueber die Grundsätze für die Festsetzung der Entschädigungen ist in dem Vorschlag selbst nichts enthalten, vielmehr nur vorgesehen, daß ein besonderes Gesetz diese Frage regeln soll. Aus dem Bericht der Kommissionmehrheit der Sozialisierungskommission von 1919, auf dem Vorschlag I im wesentlichen beruht, geht hervor, daß man an eine Entschädigung auf Basis des durchschnittlichen Reinertrages einer zehnjährigen Periode vor dem Kriege gedacht hat; ferner, daß diese Berechnung unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen soll, daß nicht der ganze Reinertrag als Kapitalzins betrachtet werden kann, daß nur der Ertrag des Kapitals als Entschädigungsgrundlage dienen soll, und daß auf den Verkehrswert im Augenblick der Enteignung und die Erwerbungskosten Rücksicht zu nehmen sein wird. Die Auszahlung soll durch Ausgabe fest verzinslicher konvertierbarer Obligationen der Kohlengemeinschaft erfolgen.

Die deutsche Kohlengemeinschaft soll im gemeinwirtschaftlichen Dienst alle Angelegenheiten des Kohlenbergbaus und der Nebenbetriebe verwalten, und Ueberschüsse sollen, soweit sie nicht im Einvernehmen mit der Reichsregierung zur Förderung der Kohlenwirtschaft verwandt werden, in die Reichskasse fließen. Es wird ausdrücklich bestimmt, daß zur Festsetzung der Kohlenpreise Genehmigung der Reichsregierung erforderlich ist.

Organe der deutschen Kohlengemeinschaft sollen der Reichskohlenrat und das Reichskohlendirektorium sein. Der Reichskohlenrat besteht aus hundert von den Leitern der Bergbaubezirke und Betriebe, von den Arbeitern und Angestellten der deutschen Kohlengemeinschaft, von den verbrauchenden Industrien und den letzten Verbrauchern gewählten Mitgliedern; außerdem werden je fünf sachverständige Mitglieder vom Reichstag und dem Reichswirtschaftsrat bestellt und fünfzehn technisch und wirtschaftlich erfahrene Mitglieder durch den Reichskanzler ernannt.

Der Reichskohlenrat ernannt die Mitglieder des Reichskohlendirektoriums, das aus fünf Personen bestehen soll. Diese Mitglieder des Reichskohlendirektoriums sollen feste Bezüge erhalten und sollen jederzeit vom Reichskohlenrat durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß abberufen werden können. Das Verhältnis zwischen Reichskohlendirektorium und Reichskohlenrat ähnelt stark dem Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, jedoch hat die

Tendenz bestanden, die Befugnisse des Reichskohlenrats gegenüber den normalen Befugnissen eines Aufsichtsrats zu verstärken, z. B. ist die Zustimmung des Reichskohlenrats zum Abschluß von Tarifverträgen und zur Festsetzung der Preise der Bergwerksprodukte, also auch der sogenannten Nebenprodukte, erforderlich, wobei, wie schon erwähnt, für die Festsetzung der Kohlenpreise außerdem die Genehmigung der Reichsregierung vorgesehen ist.

Das Gebiet des deutschen Kohlenbergbaus einschließlich der Nebenbetriebe soll in etwa zwanzig örtlich und wirtschaftlich zusammenhängende Bezirke eingeteilt werden. Jeder Bezirk erhält einen vom Reichskohlendirektorium durch Privatdienstvertrag auf Zeit gegen feste Bezüge und Tantieme anzustellenden Generaldirektor. Jeder dieser zwanzig Bezirke umfaßt eine gewisse Anzahl Zechen nebst Nebenbetrieben. Jede Zeche erhält einen Direktor, der vom Reichskohlendirektorium durch Privatdienstvertrag auf Zeit gegen feste Bezüge und Tantieme angestellt wird, und zwar nach Anhörung des zuständigen Generaldirektors, der Bezirksleiter ist, und des Betriebsausschusses der Zeche.

Jede Zeche bzw. jeder Nebenbetrieb hat seinen Betriebsrat nach dem Betriebsrätegesetz. Die Betriebsräte eines Bezirkes wählen einen fünfköpfigen Regionalrat, der also dem Bezirksleiter, dem Generaldirektor, gewissermaßen parallel geschaltet ist; die verschiedenen Regionalräte haben ihre Spitze als Reichsausschuß in den Arbeitnehmervertretern des Reichskohlenrats.

Die Tarifverträge mit Arbeitern und Angestellten sollen zwischen dem Reichskohlendirektorium und den zuständigen Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten vereinbart werden, wobei — wie schon erwähnt — ausdrücklich bestimmt ist, daß diesen Vereinbarungen der Reichskohlenrat zustimmen muß.

Wichtig ist die grundsätzliche Feststellung, daß die Bezahlung der Arbeiter und Angestellten aus festen Bezügen und aus Prämien entsprechend den Leistungen bestehen soll. Bei den technischen Angestellten ist die Leistung des Werkes, bei den kaufmännischen Angestellten und Arbeitern ist die Gesamtleistung des Bezirkes der Berechnung der Prämien zugrunde zu legen.

Um noch einmal einen kurzen Ueberblick darüber zu geben, welche Stellen nach diesem Vorschlag I für die Entscheidung wichtiger Fragen zuständig sind, möchte ich folgende Punkte kurz zusammenstellen:

Was die Anstellung der leitenden Persönlichkeiten angeht, so beruft der Reichskohlenrat das Reichskohlendirektorium; das Reichskohlendirektorium stellt die Generaldirektoren an, und das Reichskohlendirektorium stellt auch die Direktoren der einzelnen Zechen an, und zwar diese nach vorheriger Anhörung des betreffenden Generaldirektors und des Betriebsrats der Zeche.

Tarifabmachungen trifft das Reichskohlendirektorium mit den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten unter Zustimmung des Reichskohlenrats.

Die Festsetzung der Preise der Bergwerksprodukte, d. h. von Kohle usw. und Nebenprodukten, liegt dem Reichskohlendirektorium ob, wobei der Reichskohlenrat zustimmen muß. Bei Festsetzung der Preise von Kohle, Koks, Briketts muß auch die Reichsregierung zustimmen.

Ueber Aufstellung eines Wirtschaftsplanes, Errichtung neuer Werke, Stilllegung und Zusammenlegung von Betrieben, Abgrenzung der einzelnen Bergbaubezirke befindet das Reichskohlendirektorium unter Zustimmung des Reichskohlenrats.

Wir kommen jetzt zu dem Vorschlag II, dem sogenannten Vorschlag RATHENAU. Vorhin haben wir gesehen, daß der Kernpunkt des Vorschlages I war, schon jetzt ein Definitivum zu schaffen, bestehend aus sofortiger Enteignung und sofortiger Uebernahme der Verantwortung nicht nur für das Verteilungs- und Verkaufsgeschäft, sondern auch für den technischen Betrieb auf Reichskohlenrat und Reichskohlenleitung.

Wenn man ganz kurz demgegenüber das Wesentliche des Vorschlages II hervorheben will, so kann man sagen: Er schafft — durch vorläufige Belassung der Eigentumsverhältnisse — ein Provisorium; die technische Leitung der einzelnen Betriebe verbleibt dem Unternehmer, den man der Wirtschaft — zunächst wenigstens — erhalten will; die technische und wirtschaftliche Oberleitung über den gesamten Kohlenbergbau steht dem Reichskohlenrat zu. Die Bestimmung des Preises und die Leitung der gewerblichen Politik wird dem Unternehmer entzogen. Im Laufe eines noch festzusetzenden Zeitraums — gedacht ist an den Zeitraum etwa eines Menschenalters, d. h. dreißig Jahre — wird sein Werk zugunsten der Allgemeinheit enteignet.

Wir wollen nun im einzelnen sehen, wie die Durchführung dieser grundlegenden Gesichtspunkte gedacht ist. Dieser Vorschlag II ist nicht so genau ausgearbeitet wie der erste auf sofortige Vollsozialisierung gerichtete Vorschlag I. Vorschlag II liegt nicht in Gesetzentwurfsform vor, sondern nur in Form von Leitsätzen.

Auch bei diesem Vorschlag gibt es einen Kohlenrat, und auch ein von diesem anzustellendes Direktorium ist vorgesehen, zwar nicht in den Leitsätzen selbst, wohl aber in der Begründung. Der Reichskohlenrat hat — wie schon erwähnt — die technische und wirtschaftliche Gesamtoberleitung und bearbeitet Fragen dieser Art in Fachausschüssen. Im übrigen ist er ein zentrales Verkaufssyndikat, an das von jedem Erzeuger die gesamte Erzeugung an Bergwerksprodukten abzuliefern ist, wohlverstanden an Bergwerksprodukten, also nicht nur an Kohle, Koks und Briketts, sondern auch an Kokereinebenprodukten, die

bei der Verkokung auf dem Werk entfallen, also z. B. Benzol, schwefelsaures Ammoniak u. dgl. Dies steht zwar nicht in den Leitsätzen ausdrücklich drin, folgt aber sinngemäß aus der beiden Vorschlägen gemeinsamen Einleitung. Der Reichskohlenrat als zentrales Verkaufssyndikat rechnet mit jedem Erzeuger individuell ab und zahlt ihm die Selbstkosten, die außer den Barauslagen angemessene Sätze für Abschreibungen und Rückstellungen enthalten. Die Summe der vom Reichskohlenrat an die Erzeuger gezahlten Selbstkostenvergütungen ergibt den Gestehungspreis für den Reichskohlenrat. Beim Verkauf erhebt der Reichskohlenrat einen Verkaufszuschlag zu seinem Gestehungspreis. Dieser Verkaufszuschlag ist so groß, daß er einmal die Vertriebsunkosten deckt und sodann einen Gewinn für den Reichskohlenrat läßt. Dieser Gewinn soll so bemessen sein, daß er den Reichskohlenrat in den Stand setzt, dem Unternehmer — über den Selbstkostensatz hinaus — folgende Vergütungen zu zahlen:

Zinsen und Tilgungsquoten der auf den Unternehmungen lastenden Schulden,

Zinsen und Tilgungsquoten für Investitionen, die der Reichskohlenrat vornimmt oder genehmigt. Hier ist vorgesehen, daß der Unternehmer unter Umständen auch Investitionen aus eigenem Entschluß, ja sogar gegen den Willen des Reichskohlenrats vornehmen kann und, wenn er Erfolg hat, nicht nur Verzinsung und Tilgung, sondern auch eine Extraprämie erhält,

die normalen festen Zinsen für das in den Betrieben arbeitende Kapital (über diese Frage wird gegenwärtig noch beraten),

Prämien für Mehrerzeugung und Erzeugungsverbilligung, an denen Angestellte und Arbeiter zu beteiligen sind, und Vergütungen für soziale Betriebsverbesserungen, eine Tilgungsquote, die so zu bemessen ist, daß nach Ablauf einer gesetzlich noch zu bestimmenden Uebergangsfrist die Werke in den Besitz des Reichskohlenrats übergehen.

Es sind noch eine Reihe anderer wichtiger und interessanter Bestimmungen in den Leitsätzen des Vorschlages II enthalten, z. B. über Stillsetzung und Zusammenlegung von Betrieben, doch möchte ich mich nicht allzu sehr in Einzelheiten verlieren.

Kurz noch einmal zusammengefaßt, versuchen die Unterzeichner dieses Vorschlages, den Produktionsstätten die private Initiative wenigstens noch eine Zeitlang bis zu einem gewissen Grade zu erhalten. Sie wollen die Betriebe durchsichtig machen, das Markten über die Preisfestsetzung in Fortfall bringen und der Preisgestaltung die Abhängigkeit von den Selbstkosten der teuerst produzierenden Werke nehmen.

Meine Herren! Jeder der beiden Vorschläge würde, wenn er Gesetz wird, einen ungeheuren und verhängnisvollen Eingriff in die deutsche Kohlenwirtschaft bedeuten.

Sie haben eben schon einiges darüber gehört, wie vernichtend von fachmännischer Seite aus die Wirkung einer solchen Sozialisierung auf die Kohlewirtschaft beurteilt wird. Ich möchte an dieser Stelle — zunächst lasse ich noch die Sonderwirkungen auf die chemische Industrie fort — ganz kurz hervorheben, daß abgesehen von der Losreißung der Kohlenindustrie von der Eisenindustrie die größte Gefahr bei Verwirklichung von Vorschlag I, d. h. bei sofortiger Enteignung, wohl im folgenden liegt: Es wird, da sofort in die Eigentumsverhältnisse eingegriffen wird, ein Definitivum geschaffen, das bei Nichtbewährung sich kaum zurückkonstruieren läßt, und die Gefahr der Nichtbewährung ist bei Vorschlag I um deswillen so ungeheuer groß, weil er auf eine Art Verstaatlichung hinausläuft. Mir ist es wohl bewußt, daß die Unterzeichner dieses Vorschlags erklärt haben, sie wollten keine Verstaatlichung, auch sie betrachteten die Verstaatlichung als eine Gefahr; es ist auch zuzugeben, daß sie versucht haben, sich von Gedanken der Verstaatlichung freizumachen; es scheint mir aber trotzdem unmöglich, bei Durchführung dieses Vorschlags die Wirkungen einer Verstaatlichung zu vermeiden. Was eine Verstaatlichung aber bedeuten würde, brauche ich in diesem Kreise nicht näher auszuführen. Ich möchte jedoch einen Satz aus den Materialien der früheren Sozialisierungskommission selbst vorlesen, in dem die Mängel staatlicher Bergwerksverwaltung recht drastisch zusammengefaßt sind. Der Satz ist allerdings etwas sehr lang:

„Ueberhäufung der qualifizierten Beamten mit Kleinarbeit, unzweckmäßiger Wechsel der Stellen, absolut sehr geringe, im Verhältnis zur Privatindustrie direkt lächerliche Besoldung, Einengung der freien Betätigungsmöglichkeit, weitgehender Mangel an Verantwortungsfreudigkeit in finanziellen Fragen, vervielfachtes Vorgesetztenverhältnis bis hinauf zur Abhängigkeit vom Parlament, jahrelanges Verhandeln über Fragen, die in der Privatindustrie in wenigen Stunden entschieden werden, kurz in allem, Kontrolle über Kontrolle statt Vertrauen und Anreiz zum selbständigen Handeln, das sind die Kennzeichen dieser Organisation, in der selbst die Tüchtigsten und finanziell Uninteressiertesten, soweit sie dort verbleiben, nur mit größter Einschränkung einen befriedigenden Wirkungskreis finden, und in die selbst der Ehrgeiz und das Pflichtgefühl preußischen Beamterums trotz der ständigen Vergleichsmöglichkeiten und des Antriebes durch die konkurrierende Privatindustrie eine wirklich wirtschaftliche Orientierung niemals bringen können.“

Was Vorschlag II angeht, so erscheint er mir persönlich um deswillen etwas weniger gefährlich, weil er bis zum gewissen Grade, da er die Eigentumsverhältnisse in rechtlicher Beziehung zunächst unberührt läßt,

ein Provisorium schafft, dessen Umwandlung in ein Definitivum man bei Nichtbewährung unterlassen könnte. Ich möchte aber ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß ich bei sehr maßgeblichen und sachverständigen Herren auch genau der entgegengesetzten Auffassung begegnet bin, nämlich der, Vorschlag II sei gefährlicher, weil die bei seiner Verwirklichung eintretenden Schäden sich viel langsamer und allmählicher zeigen würden, es sei aber besser, wenn die verderblichen Wirkungen eines Fehlers rasch eintreten als langsam.

Meines Erachtens muß man in der Hauptsache gegen Vorschlag II den Vorwurf erheben, daß er gerade das sicher nicht erreichen wird, was er — gewissermaßen in Korrektur zu Vorschlag I — sich zum Ziele setzt. Es ist unmöglich, daß er die Privatinitiative erhält, wenn die technische und wirtschaftliche Gesamtoberleitung beim Reichskohlenrat liegt, wenn das Unternehmen gewissermaßen jährlich zu einem Dreißigstel enteignet wird, und wenn der Unternehmer alle Augenblick über wichtige Fragen, Selbstkostenberechnung, Höhe der Prämienvergütung usw. mit einem Zentralorgan in Berlin verhandeln muß; ob die Durchführung der Selbstkostenberechnungen und alle anderen komplizierten Bestimmungen, vor allem der auch geologische Verhältnisse berücksichtigenden Prämienbestimmungen technisch möglich ist, und ob ein Apparat, der diese Riesenaufgabe zu bewältigen hat, sich aufbauen läßt, ist mehr als zweifelhaft.

Grundlegend und gar nicht stark genug zu unterstreichen ist die Kernfrage, ob es sich überhaupt rechtfertigen läßt, ganz gleich, ob man Vorschlag I oder Vorschlag II folgt, ein derartiges Experiment an unserem kranken Wirtschaftskörper zu machen, wenn man einerseits auch nicht eine annähernde Gewißheit hat, daß dieses Experiment produktionsfördernd oder verbilligend wirkt, andererseits eine nicht wegzuleugnende Gefahr besteht, daß es produktionshemmend und vertuernd wirken kann.

Außerst bemerkenswert ist es, daß — soviel bekannt — in der Kommission selbst beide Gruppen jeweils gegen den Vorschlag der anderen Gruppe wesentlich den Einwand geltend machten, der Vorschlag der anderen Gruppe werde produktionshemmend wirken.

Die Berechtigung, einen Sozialisierungsversuch zu machen, setzt eigentlich den Nachweis, zum mindesten der Wahrscheinlichkeit, voraus, daß Produktionserhöhung und damit Produktionsverbilligung eintritt. Der frühere Staatssekretär des Reichswirtschaftsamts Dr. AUGUST MÜLLER hatte seinerzeit den Satz aufgestellt: „Das entscheidende Moment der Sozialisierung ist die Erhöhung der Produktion unter größtmöglicher Schonung der Arbeitskraft.“ Man sucht jedoch vergebens in den Begründungen nach dem Versuch eines Nachweises, daß Produktionser-

höhung die Folge der Durchführung eines der beiden Vorschläge sein wird.

Ich möchte nun versuchen, in großen Zügen Ihnen darzustellen, welche Wirkungen für die chemische Industrie es hätte, wenn einer dieser beiden Vorschläge Gesetz würde. Ich brauche hier im allgemeinen nicht mehr zwischen den beiden Vorschlägen zu unterscheiden; die Wirkungen auf die chemische Industrie, mag der eine oder der andere Vorschlag Gesetz werden, sind im wesentlichen die gleichen.

Man hört häufig, daß die Sozialisierung der Kohle auf jede andere Industrie zum mindesten eine Wirkung haben werde: wenn man erst irgendwo mit der Sozialisierung angefangen habe, werde das Streben nach Sozialisierung immer weitere Kreise ziehen und auch auf andere Industrien übergreifen. Ob nach erfolgter Sozialisierung der Kohle es wirklich so kommen wird, hängt wohl im wesentlichen von dem Erfolg ab, den man mit dem gefährlichen Experiment bei der Kohle haben wird. Schon jetzt aber, meine ich, wird man folgendes sagen können: bald zwei Jahre wird von berufener Seite das Problem, ob und wie man die Kohle sozialisieren kann, bearbeitet; es macht ungeheuerere Schwierigkeiten, und auch diejenigen, die glauben, zu einer Lösung gelangt zu sein, sind sich der Schwierigkeiten und Gefahren der Durchführung bewußt. Wenn schon die Sozialisierung eines Naturmonopols derartige kaum überwindbare Schwierigkeiten bietet, liegt der Gedanke nahe, welche Schwierigkeiten erst sich bei dem Versuch ergeben werden, andere Industrien als die Kohlenindustrie zu sozialisieren. Es scheint mir, als wenn diese Schwierigkeiten in kein helleres Licht gerückt werden können, als es durch Vorlegung des Materials betreffend Sozialisierung der Kohle geschehen ist.

Sodann möchte ich auf Folgen aufmerksam machen, die dadurch entstehen, daß die Sozialisierung der Kohle ausgedehnt werden soll auf Kokereiebenenprodukte, soweit sie aus der Verkokung im Werk unmittelbar entfallen. Die Bestimmungen der Vorschläge sind, namentlich was Vorschlag II angeht, hier nicht ganz klar. Für die chemische Industrie ist es aber wichtig, zu wissen, daß damit, abgesehen von der Kohle selbst, auch andere Ausgangsstoffe ihrer Industrie sozialisiert werden, z. B. Benzole und Teer, soweit sie bei der Verkokung auf der Zeche anfallen; Benzole aus der Teerdestillation würden nicht darunter fallen. An diesem kleinen, weniger bedeutsamen Beispiel sieht man die Schwierigkeit der Abgrenzung gegenüber der freien Wirtschaft.

Meine Herren! Ich möchte Sie jetzt bitten, einen Augenblick sich all das Interessante ins Gedächtnis zurückzurufen, was Ihnen soeben Herr Prof. Dr. Hofmann über die technische Bedeutung der Stein- und Braunkohle erzählt hat. Allen diesen zukunftsreichen Problemen der Kohlenchemie, der Kohlenver-

schmelzung, Kohlenvergasung und Kohlenextraktion, insoweit sie bisher von Kohlenunternehmungen betrieben wurden, wird der Privatunternehmer entzogen, der mit Initiative, Erfindergeist und großen Kapitalinvestitionen sie bisher förderte. Ob ein verschuldetes Staatswesen in der Lage und gewillt sein wird, Kapitalien zu riskieren zur Anspornung des Erfindergeistes, wenn mit Sicherheit geldliche Erträgnisse nicht vorauszusehen sind, ist mehr als zweifelhaft.

Einen namentlich für die großen chemischen Fabriken wichtigen Punkt möchte ich noch besonders hervorheben. Es gibt chemische Fabriken, die auf eigener Kohle stehen und diese ganz oder zum Teil im eigenen Betriebe verwenden. Sie stehen als Verbraucher zu dieser Kohle so wie die Hütte des gemischten Werkes der Schwerindustrie zur Zeche und haben sich auf eigene Kohle gesetzt, um beim Bezuge unabhängig und der Qualität der Kohle sicher zu sein und um Frachten zu sparen. Auf Verhältnisse dieser Art — also auch auf die Frage des Hüttenzechenselbstverbrauchs — geht Vorschlag I nicht ein, während Vorschlag II bestimmt, daß alle Abmachungen mit verbundenen Betrieben der Genehmigung des Reichskohlenrats bedürfen und beibehalten werden sollen, sofern sie für die weiterverarbeitende Industrie lebenswichtig oder von gemeinwirtschaftlichem Interesse sind; jedoch soll die Verrechnung durch den Reichskohlenrat erfolgen.

Hiernach würde der auf eigener Kohle stehenden chemischen Fabrik ein Selbstverbrauchsrecht wohl erhalten bleiben, sie würde jedoch, da die Verrechnung durch den Reichskohlenrat erfolgt, ihre eigene Kohle zu Monopolverpreisen von dem Reichskohlenrat beziehen und von diesem für die eigene Zeche nur Selbstkosten- usw. Ersatz und eventuell Produktionsprämien erhalten. Wenn ein chemischer Konzern Kohleerzeuger in einem seiner Betriebe und gleichzeitig Kohleverbraucher in einem anderen seiner Betriebe ist, war es bisher ein internum für ihn, wie er seinem kohleverbrauchenden Betriebe die Kohle seitens des erzeugenden Betriebs belasten wollte. Wenn er aber den Preis des Fertigfabrikats nur um deswillen einigermaßen niedrig halten konnte, weil er damit rechnete, daß sein kohleerzeugender Betrieb ihm nennenswerten Gewinn abwerfen würde und dieser Gewinn ihm jetzt genommen bzw. beschränkt wird, da sein Kohlebetrieb auf Selbstkosten- usw. Ersatz und Produktionsprämien angewiesen ist, wird er unter Umständen daran gehen müssen, den Preis des chemischen Fertigfabrikats zu erhöhen; er kommt dann in Schwierigkeiten, wenn entweder der Konsument des Fertigfabrikats ihm dieses zu höherem Preise nicht abnimmt, oder wenn die gebundene Wirtschaft ihn durch Höchstpreise fesselt. Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei denjenigen chemischen Fabriken, die sich zwar nicht auf eigene Kohle, wohl aber unmittelbar in die Nähe fremder Zechen ge-

setzt und auf Grund von Verträgen, die nun aufgelöst werden, bisher billige Kohle oder billigen Strom bezogen haben, ein Fall, der übrigens wohl hauptsächlich auf dem Gebiete der Braunkohle vorkommen wird.

Die eben geschilderten Verhältnisse lösen hier zu weit führende, interessante, das Standortsproblem berührende Fragen aus.

Meine Herren! Ich komme nun zu demjenigen Punkt, der mir der bedeutsamste zu sein scheint. Wenn auf Basis eines der beiden Vorschläge die Kohlesozialisierung durchgeführt wird und infolge der Ausschaltung der Privatinitiative Erzeugungsrückgang und Preiserhöhung eingetreten sein wird, so sind Träger des angerichteten Schadens die Verbraucher von Kohle und letzten Endes nur diese. Die chemische Industrie ist eine der größten Verbrauchergruppen von Kohle; aber nicht nur Kohle in ausreichender Menge und zu erträglichen Preisen ist ein Lebensbedürfnis für sie, sondern ebenso braucht sie die Kokereinebenerzeugnisse, deren ausreichender Anfall nicht nur durch einen Rückgang der Kohlenförderung, sondern auch durch die Losreißung der Kohlewirtschaft von der Eisenwirtschaft und eine dadurch verursachte Störung des Kokereibetriebs gefährdet wird.

Liegt die Kohlewirtschaft darnieder und stehen damit der chemischen Industrie ihre wichtigsten Rohstoffe nicht in erforderlicher Menge und zu Preisen zur Verfügung, die ihr

erlauben, den Wettbewerb mit der Welt aufzunehmen, so wird die Blütezeit der deutschen chemischen Industrie vorbei sein.

Meine Herren! Ich habe versucht, Ihnen in großen Zügen zu zeigen, welche Wirkungen auf die chemische Industrie es hätte, wenn einer der beiden Vorschläge Gesetz würde.

Die Wirkungen sind sehr schwere, ja sie können vernichtende sein.

Ich meine daher, die deutsche chemische Industrie sollte im gegenwärtigen Augenblick nicht schweigen. Sie hat in vergangenen Jahren durch ihre Leistungen die Welt erobert, und sie gehört zu denjenigen Industrien, auf die jeder blickt, der an einen wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands glaubt.

Die chemische Industrie hat in den letzten zwei Jahren bei Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gezeigt, daß sie für die neue Zeit Verständnis hat, und jede Aenderung der jetzigen Kohlenwirtschaft, die produktionserhöhend und damit preissenkend wirkt, wird sicherlich die Unterstützung der chemischen Industrie finden. Vor Verwirklichung eines der beiden jetzt vorliegenden Vorschläge sollte aber die chemische Industrie aufs ernsteste warnen, denn ein Niedergang der Kohlewirtschaft würde die Folge sein und damit unausbleiblich ein Niedergang der deutschen chemischen Industrie.

Der Vorsitzende dankte dem Vortragenden für seinen vorzüglich angelegten Vortrag. Um die Stellungnahme der chemischen Industrie zu den Sozialisierungsplänen in kurzen Worten niederzulegen, empfehle der Hauptausschuß des Vereins die Annahme der folgenden Entschliebung:

„Die deutsche chemische Industrie ist auch in Zukunft besonders dazu berufen, am wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands mitzuarbeiten. Einen Erfolg kann diese Arbeit im Kampf mit der Auslandskonkurrenz aber nur haben, wenn der chemischen Industrie ihre wichtigsten Ausgangsstoffe, Kohle und Kokereinebenerzeugnisse, in ausreichender Menge und zu erträglichen Preisen zur Verfügung stehen.

Die versammelten Vertreter der chemischen Industrie sind einstimmig der Ueberzeugung, daß, wenn einer der beiden Vorschläge zur Sozialisierung der Kohle Gesetz wird, im Kohlenbergbau Erzeugungsrückgang, damit Preiserhöhung eintritt. Die Folge wird ein unausbleiblicher Niedergang der chemischen Industrie sein.

Die gesamte deutsche chemische Industrie, die bisher wahrlich gezeigt hat, daß sie den Geist der neuen Zeit versteht und neue Wege ehrlich und entschlossen zu gehen gewillt ist, warnt daher die Reichsregierung dringend davor, aus rein politischen Gründen ohne Rücksicht auf die schweren wirtschaftlichen Gefahren einen der beiden Vorschläge Gesetz werden zu lassen.

Jede andere Aenderung in der Kohlenwirtschaft dagegen, die produktionssteigernd und damit preissenkend wirkt, welchen Namen sie auch immer tragen möge, kann der Zustimmung der deutschen chemischen Industrie gewiß sein.“

Die Entschliebung wurde von der Versammlung einstimmig angenommen. B. 11 324.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

herausgegeben vom

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

XXXXIII. Jahrgang.

3. November 1920.

Nr. 43 (931).

VEREINS-ANGELEGENHEITEN.

In der Beilage des vorliegenden Heftes ist der auf der diesjährigen Hauptversammlung von Bergrat Dr. HERBIG, Essen, gehaltene Vortrag über

die wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle und Steinkohle im Wortlaut veröffentlicht¹⁾.

B. 11 355.

Vertretung der Fachverbände im Gesamtausschusse.

Die dem Vereine als korporative Mitglieder angeschlossenen Fachverbände sind im Gesamtausschusse des Vereins,²⁾ soweit sie laut Satzung (§ 13, Abs. 1, unter 2.) zur Entsendung eines Vertreters berechtigt sind, durch folgende Herren vertreten:

Dr. THEURER (Stuttgart), Vertreter der Centralstelle chemischer Bunt- und Mineralfarben-Fabriken, G. m. b. H.

Justizrat DOERMER (Leverkusen), Vertreter des Verbandes der Chemisch-Pharmazeutischen Großindustrie, E. V.

Kom.-Rat KARL FRITZSCHE (Militz), Vertreter des Vereins der Fabrikanten ätherischer Öle und künstlicher Riechstoffe, E. V.

Geh. Reg.-Rat a. D. Dr. ERNST EILSBERGER (Bernburg), Vertreter des Syndikats Deutscher Sodafabrikanten, G. m. b. H.

Dr. WILLI JACOBSON (Hamburg), Vertreter des Verbandes Pharmazeutischer Fabriken, E. V.

Kom.-Rat ADOLF LINDGENS (Cöln-Bayenthal), Vertreter des Vereins Deutscher Bleifarbenfabrikanten.

Direktor LANDÉ (Berlin), Vertreter des Zentralverbandes der chemisch-technischen Industrie, E. V.

Direktor BEUSCH (Stettin), Vertreter des Vereins Deutscher Dünger-Fabrikanten.

B. 11 337.

Schreiben des Reichsministeriums für Wiederaufbau.

Den ordentlichen Mitgliedern des Vereins ist als Anlage zu Nr. 42 der Zeitschrift das folgende Schreiben zugestellt worden:

Berlin W, 25. Oktober 1920.
Sigismundstraße 3.

Betrifft: Ansprüche deutscher Inhaber solcher gewerblicher Schutzrechte, die während des Krieges im feindlichen Auslande auf Grund von Kriegsmaßnahmen benutzt worden sind.

Der Reichsminister für Wiederaufbau hat am 23. d. M. das folgende Schreiben an den Verein gerichtet:

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. Nr. 42, Beilage S. 456, auch a. O. S. 408.

²⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 435.

„Mit den Regierungen der ehemals feindlichen Mächte schweben seit einiger Zeit Verhandlungen darüber, in welcher Weise die in Artikel 306, Absatz 4, des Friedensvertrags genannten *Ansprüche deutscher Inhaber solcher gewerblicher Schutzrechte, die während des Krieges im feindlichen Auslande auf Grund von Kriegsmaßnahmen benutzt worden sind*, auf die sogenannten Zwangslizenzgebühren geltend zu machen sind. Leider sind diese Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gelangt; insbesondere hat sich bisher eine Klärung der Frage nicht ermöglichen lassen, ob diese Ansprüche durch Vermittlung der Ausgleichsämter in dem in Artikel 296 des Friedensvertrags vorgesehenen Ausgleichsverfahren zu regeln sind.

Sollten die Verhandlungen zu einer Verständigung dahin führen, daß die genannten Ansprüche zu den am Ausgleichsverfahren teilnehmenden Forderungen gehören, so wird erforderlich sein, daß die *Berechtigten binnen kürzester Frist* nach Zustandekommen dieser Verständigung *ihre Forderungen beim Reichsausgleichsamt anmelden*. Aus diesen Gründen kann den Beteiligten nur auf das dringendste empfohlen werden, diese *ihre Ansprüche schon jetzt* vorsorglich mit größter Beschleunigung *zur Anmeldung zu bringen*, soweit sie dazu in der Lage sind. Die Angaben über Grund und Betrag der Forderung sind dabei so genau und so gut, wie es bei der häufig fehlenden näheren Kenntnis über die feindlichen Eingriffe möglich ist, zu machen. Unklarheiten über die Person des Anmelders, das betroffene Schutzrecht und das beteiligte Land sind zu vermeiden. Es empfiehlt sich, die Anmeldung *direkt an das Reichsausgleichsamt* Berlin W, Wilhelmstraße 94/96, einzusenden. Die Benutzung besonderer Formulare ist nicht erforderlich.

Bei der *Dringlichkeit der Angelegenheit* ist die unverzügliche Verständigung der in Betracht kommenden Interessenkreise erforderlich. Ich wäre dankbar, wenn dazu von dort aus beigetragen und alle zur Verfügung stehenden Mittel benutzt würden, um die beteiligten Inhaber ausländischer Schutzrechte so schnell wie möglich von der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.“

Die an den einschlägigen Fragen interessierten Vereinsmitglieder werden gebeten, ihre Ansprüche schleunigst *beim Reichsausgleichsamt*, Berlin W, Wilhelmstraße 94/96, zur Anmeldung zu bringen.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, E. V.

[B. 11 338.]

ARBEITGEBERVERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

Die *Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, E. V.*, hielt kürzlich eine Vorstandssitzung ab, in der die Aufnahme von 26 weiteren Verbänden genehmigt wurde. Damit sind in der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände nach dem heutigen Stande 191 große Bezirke und Industrien zusammenfassende Verbände unmittelbar angeschlossen, die sich wiederum in 1310 Arbeitgeberverbände teilen. Von der Organisation sind 101 500 Betriebe mit $6\frac{1}{2}$ Millionen Arbeitern erfaßt. Die entsprechenden Zahlen am 1. Januar 1920 waren: 130 Verbände mit 575 Unterverbänden, 52 683 Betrieben und 4 021 042 Arbeitern. Der bisherige Zuwachs des laufenden Jahres übertrifft den vom Vorjahre bereits um ein Vielfaches. Der Ausbreitung entsprechen die Fortschritte im inneren Ausbau der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Es bestehen zurzeit elf bezirkliche Zusammenschlüsse, sechs Austauschstellen, sowie vier eigene Landesstellen in Dresden, Weimar, München und Königsberg. Die Interessen der besetzten Gebiete, für die ein besonderer Arbeitgeberausschuß besteht, werden in der Geschäftsstelle der Vereinigung durch ein eigenes Dezernat wahrgenommen. An größeren Verbänden sind der Vereinigung in der letzten Zeit beigetreten: Reichsverband Deutscher Zigarrenhersteller, Deutscher Brauerbund, Zentralverband Deutscher Kartonnagenfabrikanten, Bund der Deutschen Zementwaren-

und Kunststeinindustrie, Leipzig, Vereinigung niederschlesischer Arbeitgeberverbände, Hirschberg i. Schl., Bayerischer Steinindustrieverband, München, Mainflößereiverband, Eltmann a. M., Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Lahn-Dillgebietes und Oberhessens, Gießen, Arbeitgeberverband für das Transport-, Handels- und Verkehrsgewerbe, Saarbrücken, und Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Regierungsbezirks Aachen.

B. 11 332.

MITTEILUNGEN

DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE.

Berichterstatte: Dr. OBERHEIDE, Berlin.

Unterausschuß „Schwefelsäure“.

In der Sitzung vom 12. Oktober wurde an Stelle des auf seinen Wunsch zurücktretenden Mitgliedes, Herrn Direktor FINCK, auf Vorschlag der Fachgruppe „Holzdestillation“ Herr Dr. BECKER vom Verein für Chemische Industrie in Mainz zum ordentlichen Mitgliede ernannt.

Es wird der Beschluß gefaßt, die Ausfuhr von Schwefelsäure ohne Beschränkung zu Durchschnittsinlandspreisen zuzulassen, solange die augenblicklich große Erzeugung anhält.

Die Lieferwerksbescheinigung bleibt bestehen zur Kontrolle, ob die Säure aus Auslands- oder Inlandskiesen, die für die Schlüsselindustrie abgeröstet wurden, hergestellt ist.

Die Einfuhr von Säure wird nicht gestattet.

B. 11 314.

Unterausschuß „Lithopone“.

Der am 7. Oktober zu einer Sitzung zusammengetretene Unterausschuß hat an den bestehenden Richtlinien für die Ein- und Ausfuhr keine Veränderung vorgenommen.

B. 11 317.

Weltwirtschaftlicher Zahlungsausgleich.

Von

Dr. W. H. Edwards, Berlin.

Seitdem ich vor rund Jahresfrist an dieser Stelle und in der „Vossischen Zeitung“ durch Begründung meines Vorschlags auf Errichtung eines *Weltwarenclearinghauses*¹⁾ den Versuch gemacht habe, einen Weg zu weisen, der den internationalen Warenhandel erleichtern und damit die Produktion des Kontinents anregen könnte, ist nichts geschehen, was diesem Ziele ernsthaft förderlich gewesen wäre. Zahllose Vorschläge sind in der Zwischenzeit gemacht worden, um zweiseitige Handelsbeziehungen, also wie etwa zwischen England und Rußland, durch einen Warenabrechnungsverkehr zu erleichtern. Auch eine internationale Wirtschaftsbank ist in den verschiedensten Formen in Vorschlag gebracht worden. Endlich haben sich die Versuche zur Wiederbelebung der Weltwirtschaft auch mit dem Gebiete der zwischenstaatlichen Veredlungskredite beschäftigt. Die Unvollständigkeiten und wirtschaftlichen Konstruk-

tionsfehler brauchen hier im einzelnen nicht besprochen zu werden. Zusammenfassend kann man sagen, daß es sich samt und sonders um Versuche gehandelt hat, die wirtschaftliche Notlage der Länder mit schlechter Valuta dazu auszunutzen, um diese in eine drückende Abhängigkeit von den Ländern mit gutem Valutastande zu bringen. Sei es, daß Werkverträge über Veredlung von Halbfabrikaten oder Rohstoffen dazu benutzt wurden, um nach Art eines zwischenstaatlichen Drucksystems die Rohstoff- und Lebensmittelzufuhr des betreffenden Veredlungslandes an das kreditgewährende Land zu binden, oder daß die nur zweiseitige statt die zu fordernde vielseitige Ausgestaltung des Warenabrechnungsverkehrs das Clearinghaus aus einer Einrichtung des Ausgleichs zu einer Treuhänderin des wirtschaftlich stärkeren Landes umzugestalten bestimmt ist: eines steht jedenfalls fest, die Autonomie der nationalen Wirtschaft wäre durch die Verwirklichung aller dieser Projekte beeinträchtigt worden.

Obwohl die Weltwirtschaft nach einem Produktausgleich geradezu schreit, und ob-

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. 1919, S. 382.

wohl die Wirtschaftsfachleute aller Länder wie auch jüngst wieder in Brüssel darüber einig sind, daß lohnende produktive Arbeit den einzig denkbaren Ausweg aus dem Wirtschaftschao darstellt, scheint es immer noch nicht möglich zu sein, innerhalb eines ganz kleinen Kreises führender Wirtschaftspolitiker aller größeren Länder den Mechanismus aufzubauen, der den internationalen Warenhandel in möglichst weitgehendem Umfange, von der Valutaspekulation und von der Papiergeldwirtschaft fast aller am Kriege beteiligten Länder durch Beschränkung der *effektiv* zu leistenden Zahlungen nach Möglichkeit *unabhängig zu machen*. Es verlohnt sich, die Ursachen zu prüfen, die in einem Zeitalter des ausgesprochenen Organisationswillens auf wirtschaftlichem Gebiete dazu führen, daß der Welthandel die Verrechnungsorganisation entbehrt, deren er bedarf, um seine natürlichen Funktionen ausüben zu können. Sie liegen teils auf politischem, teils auf wirtschaftlichem Gebiete.

Der internationale Handel vor dem Kriege war in einem viel ausgedehnteren Umfange, als dies gemeinhin von Theoretikern und Praktikern der Volkswirtschaft anerkannt wurde, auf allgemeines, gegenseitiges Vertrauen aufgebaut. Ohne sich immer von Land zu Land, von Organisation zu Organisation oder vom Einzelnen zum Einzelnen näher zu kennen, ging man Handelsverbindungen ein im Vertrauen auf die Wirksamkeit der drei Faktoren, die von ADOLF WAGNER in der Formel zusammengefaßt wurden: Gegenseitiges Leistenwollen, Leistenkönnen und Leistenmüssen. Diese drei Faktoren sind zurzeit noch nicht in dem Maße wirksam, das erforderlich wäre, die Durchführung des internationalen Handelsverkehrs sicherzustellen. Das *Leistenwollen* kann offenbar nur aus einer internationalen wirtschaftsfriedlichen Gesinnung hervorgehen. Wer seit der Ratifikation des Friedens von Versailles im Januar des Jahres die offenen und verhüllten Versuche Englands genauer beobachtet hat, die Wiederaufnahme der deutsch-italienischen, deutsch-amerikanischen und der deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen zu sabotieren, der muß sich darüber klar werden, daß der Wirtschaftsfrieden in der Weltwirtschaft noch nicht zustande gekommen ist. England wußte genau, daß es kein wirksameres Mittel gab, die intensive Ausgestaltung eines deutsch-amerikanischen Schiffsverkehrs und Warenhandels zu beeinträchtigen als die unter dem Vorwand der Sühne für Scapa Flow vorgenommene Ausplünderung der deutschen Häfen und Dockanlagen. Jedes nach irgendeinem obskuren englischen Kolonialhafen abtransportierte deutsche Schwimmdock bedeutete ein fehlendes Glied im Mechanismus des deutsch-amerikanischen Handels. England wußte, warum es seine Macht als Kohlenlieferant in Italien und Frankreich in jenen Ländern nur dazu benutzt hat, diejenigen Gewerbebezweige vorzugsweise mit Brennstoffen

zu versehen, die keinen unmittelbaren Anlaß hatten, Handelsbeziehungen mit Deutschland wieder anzuknüpfen. Französische Volkswirtschaftler feiern es als den größten Triumph MILLERANDS, daß es ihm in Spa gelang, für Frankreich die leitende Stellung in der Führung der Verhandlung über das Kohlenabkommen zu erringen. Nicht etwa, um für Frankreich einen Prestigeerfolg zu erkämpfen, sondern um durch Sicherstellung größerer deutscher Kohlenlieferungen Frankreich von den bevormundenden wirtschaftlichen Eingriffen Englands zu befreien. Nur die Erkenntnis der *Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Solidarität* der zurzeit der Ausbeutung unterworfenen wirtschaftlich schwächeren Völker — zu denen auch wohlhabende ehemals neutrale Staaten wie Spanien, die südamerikanischen Republiken, die Schweiz, Holland und Skandinavien gehören — vermag die englischen Versuche, den Wirtschaftsfrieden nach dem Kriege zu stören, unschädlich zu machen. Die Gefahren eines rücksichtslos gegen England durchgeführten europäischen Kaufboykotts dürften bei der kritischen Lage der englischen Wirtschaft genügen, den kühlen Rechnern jenseits des Kanals klarzumachen, daß die nicht englische Welt ohne Störungen und Hemmungen erzeugen, kaufen und verkaufen will.

In engem Zusammenhange mit der freien Betätigung des Leistenwollens steht die ungehemmte Fähigkeit des *Leistenkönnens*. Das Leistenkönnen ist nach WAGNER der Inbegriff der individuellen Dispositionsfreiheit des Wirtschafters. Die Erzeuger und Händler müssen vor dem Eingehen von größeren oder langfristigen Lieferungsverträgen wissen, welche Produktionsvoraussetzungen und Verkehrswege ihnen bis zum Ablauf ihrer Leistungsverträge zur Verfügung stehen werden. Wenn es auch offenbar eine Utopie wäre, nach den ungeheuren wirtschaftlichen Zerrüttungen infolge des Weltkriegs mit einem Male auf dem Weltmarkte stabile Preise, gesicherte Rohstoffzufuhren und geordnete Verkehrsverhältnisse zu erwarten, so müßte doch mindestens zur Förderung der Unternehmungslust und der Vertragssicherheit eine erheblich stärkere Anbahnung normaler Wirtschaftszustände Platz greifen. Dies kann aber so lange nicht der Fall sein, wie zahlreiche wichtige Fragen aus dem Friedensverträge — Oberschlesien, Danzig, die Machtverhältnisse auf dem Balkan und die deutsch-polnischen Beziehungen — noch ungelöst und Rußlands Schicksal noch die große Frage an die Weltgeschichte der Zukunft bleibt. Die Liquidation dieser Restfragen aus dem Friedensvertrag ist eine der wichtigsten Grundlagen eines Neuaufbaues des internationalen Handels. Sind erst einmal die sachlichen Voraussetzungen für ein Leistenwollen und ein Leistenkönnen geschaffen worden, so ergibt sich von selbst aus der dann einsetzenden automatischen Wiederbelebung des Welthandels die Notwendigkeit

das *Leistenmüssen* wieder in weitestem Umfang durch Rechtshilfe sicherzustellen. Der Weltkrieg hat zweifellos, da er von langer Hand von der Entente auch als Wirtschaftskrieg ins Auge gefaßt worden war, zu zahlreichen Zerstörungsmaßnahmen gegen den deutschen Handel und das deutsche Eigentum Anlaß gegeben, die in ihrer moralischen Wirkung geeignet waren, den Begriff der überstaatlichen Rechtssicherheit zu gefährden. Der Sinn für die Unentbehrlichkeit einer internationalen Rechtssicherheit wird zugleich mit der Ueberzeugung wachsen, daß der Wirtschaftsfrieden in der Weltwirtschaft nicht mehr gefährdet erscheint. Ein Musterbeispiel, wie kriegführende Länder hieran mitwirken können, ist die soeben vollzogene Rückgabe des deutschen Eigentums in Italien bis zur Höhe von 50 000 Lire im Einzelbesitz.

Die drei geschilderten Faktoren — Leistenkönnen, Leistenwollen und Leistenmüssen — werden im Welthandel erst wieder zur Geltung gelangen, wenn der europäische Kontinent zur Ruhe kommt. Die Enträtselung der Ostfragen, die Klärung der Verhältnisse auf dem Balkan und ein dauerhafter Machtausgleich zur Lösung der Adriafrage werden dazu viel beitragen. Von allergrößter Bedeutung für einen wahrhaft *internationalen* Handel dürfte aber erst die Lösung der aus dem Kriege entstandenen großen Verbindlichkeitsprobleme — Deutschlands Wiederherstellungslasten und die ungeheure Verschuldung der schwächeren Ententestaaten an England und Amerika — sein. Solange ungeheure Milliardenbeträge als drohendes Schwert über jedem Versuch einer Regelung der zwischenstaatlichen Zahlungsbeziehungen und Warenlieferungen hängen, solange wird es schwer halten, dauerhafte und segensreich wirkende Ausgleichsstellen für Zahlungssaldi der nationalen Volkswirtschaften ins Leben zu rufen und in der Handelspraxis durchzusetzen. Die Gefahr, daß Machtgebote politisch stärkerer Ländergruppen große, einseitige Waren- und Goldlieferungen erzwingen können, beeinträchtigt die Sicherheit und Zuverlässigkeit eines Clearingverkehrs, der bemüht sein muß, ein Minimum an durch Waren nicht ausgeglichenen Saldi als Zahlungen zur Erledigung zu bringen.

Wer den Geld- und Goldverkehr zwischen den einzelnen Ländern auf das gesunde Maß der Deckung etwaiger Ueberschußspitzen aus dem Handelsverkehr eingedämmt sehen möchte, der muß, wie er auch im einzelnen zur Lösung bestimmter politischer Fragen stehen mag, zur überparteilichen Vertretung der folgenden drei Grundforderungen des *Wiederaufbaues des weltwirtschaftlichen Zahlungsausgleichs* gelangen:

1. Alle Staaten müssen das Prinzip anerkennen, daß die finanziellen Verpflichtungen, die in Friedensverträgen und Finanzabkommen niedergelegt sind, nicht mit einem normalen für Handelszwecke erforderlichen Geld-

apparat (Goldschatz und gesunder Noten-umlauf) abgegolten werden können.

2. Zur Leistung zwischenstaatlicher Verpflichtungen, die im gegenseitigen Einvernehmen zu begrenzen sind, kommen nur schon gelieferte oder neu zu produzierende Sachgüter in Frage.

3. Die Verrechnung des Wertes und die Kontrolle der Menge der erfolgten Sachlieferungen auf Grund von Staatsverträgen ist dem — an dieser Stelle seinerzeit skizzierten — *Waren-clearinghaus* zu übertragen, damit diese Warenbewegungen, die natürlich einschränkend oder anregend auf den internationalen Handel einwirken können, der internationalen Ausgleichsstelle bekannt sind.

Ein politisch zur Ruhe gekommenes Europa, eine bilanztechnisch einwandfreie Lösung der zwischenstaatlichen Verbindlichkeitsprobleme und eine zentrale, *durchaus internationale Verrechnung aller Warenbewegungen* in der Weltwirtschaft sind die Grundlagen, auf denen ein gesunder Neubau der Wirtschaft errichtet werden kann, der uns von der Notenspekulation, der Valutaspekulation, den politischen Zwangsdiktaten in Wirtschaftsfragen und der gesamteuropäischen Erscheinung der Arbeitslosigkeit befreien kann. B. 11 299.

Der schwedische Chemikalienmarkt Anfang Oktober 1920.

Nach einem uns zugegangenen Bericht aus Stockholm vom 9. Oktober ist die *chemische Industrie* in Schweden zurzeit noch immer in einigermaßen guter Lage, da die Hauptabnehmer, die Cellulosefabriken, noch voll arbeiten und infolgedessen reichlich Absatz für ihre Produkte vorhanden ist. Allerdings macht sich auch hier die deutsche Konkurrenz sehr bemerkbar.

In Aetzkali, Lauge und Pottasche sind die Preise für die Schmuggel- und Schieberware zurückgegangen. Man kann heute festes Aetzkali zu etwa 1,80 norw. Kronen pro kg in Kristania kaufen und zwar in Posten von 50 000 kg. Der Bedarf an Aetzkali, Lauge und Pottasche ist nicht wesentlich gestiegen, da auch die Seifenfabriken auf Grund der allgemeinen schwierigen Verhältnisse ihren Betrieb stark reduziert haben. Auf dem Markt stellten sich die Preise für die wichtigsten dort gehandelten Produkte wie folgt:

	per 100 kg loco Stockholm
Ammonnitrat	64 Kr.
Schwefelsaures Ammoniak	60 ..
Salmiak	90 ..
Kalisalpeter	80 ..
Chlorkalk	60 ..
Natriumsulfat, calc.	30 ..
Antichlor	55 ..
Aceton, chem. rein	400 ..
Schwefelsaure Tonerde, techn. eisenfrei 17/18	33 ..
Hirschhornsalz	90 ..
Kaliumpermanganat	700 ..
Soda calc. 98/100 leicht	40 ..
.. .. schwer	45 ..

Cellulose- und Holzstoffpreise:

	per Tonne schwed. Kronen	
Sulfit zum Bleichen geeignet	1050 bis 1150 fob	Gothenburg
	1000 „ 1100 „	Ostseehafen
Prima starker Sulfitzellstoff	950 „ 1000 „	Gothenburg
	850 „ 950 „	Ostseehafen
Sulfat zum Bleichen geeignet	800 „ 875 „	schwed. Hafen
Prima starker Sulfatzellstoff	700 „ 775 „	„
Holzstoff naß	260 „ 280 „	Ostseehafen
	280 „ 300 „	Gothenburg
„ trocken	650 „ 675 „	„

Ueber die Verkäufe und Verschiffungen von Holzmasse in diesem Jahr liegen folgende Ziffern vor:

	geliefert i. d. Zeit Jan. bis Aug. 1920 t	verkauft für Lieferung 1920 t
Sulfit gebleicht . . .	32 400	18 400
„ ungebleicht . . .	355 800	190 000
Sulfat gebleicht . . .	2 350	3 100
„ ungebleicht . . .	105 700	44 200
Holzstoff, trocken . .	39 700	11 000
„ naß . . .	162 700	75 000.

Der gesamte schwedische Exportwert für das erste Halbjahr 1920 stieg im Vergleich mit dem ersten Halbjahr 1919 um etwa 71 pCt. Die Artikel, die zu dieser Steigerung hauptsächlich beitrugen, sind Sulfit- und Sulfatmasse und Holzwaren. Die Bezahlung geschah aber größtenteils in Form von Wechseln in schwedischen Kronen, die von den Exporteuren bei den schwedischen Banken diskontiert wurden. Dieser Umstand hat bewirkt, daß die erwartete Entspannung auf dem Geldmarkte nicht eintrat. Achv. B. 11 300.

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL U. VERKEHR.**CHEMISCHE INDUSTRIE.****Deutsches Reich.****Die Aussichten der deutschen Stickstoffversorgung für 1921.**

Das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft beantwortet eine kleine Anfrage nach der Lage der deutschen Stickstoffversorgung folgenderweise:

Während die Kaliindustrie die nötigen Mengen an Kalisalzen vermöge der reichen Bodenschätze bei hinreichender Kohlenversorgung ohne weiteres liefern kann, ergeben sich hinsichtlich der Versorgung des Bodens mit Stickstoff- und insbesondere mit phosphorsäurehaltigen Düngemitteln Schwierigkeiten. Zur Übersicht seien folgende Zahlen angeführt:

Es wurde an die deutsche Landwirtschaft in Form von künstlichen Düngemitteln geliefert vom 1. Mai bis 30. April, beginnend mit dem Zeitraum vom 1. Mai 1913 bis 1. April 1914:

	Kali (K ₂ O) t	Stickstoff (N) t	Phosphorsäure (P ₂ O ₅) t
1914 . .	557 000	210 000	630 000
1918 . .	779 000	92 000	325 000
1919 . .	670 000	115 000	230 000
1920 . .	756 000	158 000	147 000

Die Stickstoffindustrie rechnet damit, durch ständige Erweiterung ihrer Anlagen bei Vollbetrieb vom 1. Januar 1921 an in der Lage zu sein, jährlich etwa 300 000 t Stickstoff in Form von künstlichen Düngemitteln herzustellen. Würde hiermit die Stickstoffnot wirksam bekämpft werden, so bleibt der Mangel an Phosphorsäure eine ernste Sorge. Es besteht jedoch die Hoffnung, im Rahmen des Abkommens von Spa im engen Einvernehmen mit der Industrie erhebliche Mengen von Rohphosphaten einführen und der Superphosphatindustrie noch zur Verarbeitung für die Frühjahrseinstellung zuführen zu können. Die hierüber schwebenden Verhandlungen sind nahezu abgeschlossen; die Durchführung der in Frage kommenden Geschäfte steht unmittelbar bevor.

Was die Düngemittelpreise angeht, so soll einer weiteren Verteuerung mit allen Mitteln vorgebeugt werden. Die Gesteungskosten der künstlichen Düngemittel, insbesondere die Ausgaben für Löhne, Kohlen, Hilfsstoffe usw. sind zurzeit derart hoch, daß mit einer Senkung der Preise zunächst nicht gerechnet werden kann. Eine Nachprüfung der Ge-

stehungskosten ist jedoch im Gange. Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft muß sich unter diesen Umständen darauf beschränken, eine Stabilisierung der Düngemittelpreise zu erreichen. Bezüglich der rechtzeitigen Versorgung der Landwirtschaft mit künstlichen Düngemitteln steht das Ministerium in ständiger Fühlung mit der Eisenbahnverwaltung. Es ist außerdem bestrebt, auf eine beschleunigte Abnahme der Düngemittel durch die Landwirtschaft hinzuwirken.

B. 11 297.

Ausland.**Produktion, Einfuhr und Verbrauch der Vereinigten Staaten an Schwerspat und Bariumsulfaten.**

Nach einem vom „Chemical Trade Journal“ vom 28. August 1920 besprochenen Bericht des U. S. Geological Survey wurden 1918 in den Vereinigten Staaten 155 368 kl. tons roher inländischer Schwerspat im Werte von 1 044 905 \$ auf den Markt gebracht. Während diese Menge um 25 pCt. hinter der Ausbeute des Jahres 1917 und um 30 pCt. hinter der von 1916 zurücksteht, wo sie 222 000 t betrug, war ihr Wert etwas größer als der der Förderung in den beiden vorhergehenden Jahren. Der Durchschnittspreis pro Tonne erhöhte sich von 4,56 \$ in 1916 auf 5,66 \$ in 1917 und 6,73 \$ in 1918. Wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, fiel die amerikanische Einfuhr an Schwerspat von 24 423 kl. t 1914 auf 17 t 1916 und hörte 1918 ganz auf, so daß die amerikanischen Fabrikanten von Bariumsulfaten für das Rohprodukt ganz auf das Inland angewiesen waren.

	kl. tons	Wert \$		kl. tons	Wert \$
1913 .	35 840	61 409	1916 .	17	245
1914 .	24 423	46 782	1917 .	5	63
1915 .	2 504	4 877	1918 .	—	—

Das Aufhören der Schwerspateinfuhr war durch die Unterbrechung des Handels mit Deutschland bedingt, woher der größte Teil des ausländischen Schwerspats kam. Es ist anzunehmen, daß die Einfuhr von Rohspat aus Deutschland in größerem Maße als vor dem Kriege wieder aufgenommen werden wird, da deutscher Spat bei niedrigem Zoll an der atlantischen Küste weit billiger sein wird als inländisches Material. Die amerikanischen Erzeuger von Bariumsulfaten, deren Fabrikation in den letzten fünf Jahren sich bedeutend vergrößert hat, haben einen weit größeren Bedarf als vor dem Kriege;

zudem sind die bekannten und leicht erreichbaren amerikanischen Barytlager weniger umfangreich und kostspieliger zu bearbeiten als die deutschen. Der jetzige Tarifsatz von 15 pCt. ad valorem wird wahrscheinlich nicht zur Weiterführung der östlichen Gruben ausreichen.

Die 1918 in den Vereinigten Staaten umgesetzte Menge an gemahlenem Schwerspat, Lithopone und Bariumsulfaten, die etwas höher war als 1917 und seit 1915 eine starke Zunahme zeigt, betrug 139 675 kl. t. Die Fabrikation an Bariumsulfaten, die 1915 mit 8823 t an Bedeutung gewann, verdoppelte sich annähernd bis 1916 und verdreifachte sich bis 1917. Die 1918 verkaufte Menge lag mit 23 186 kl. t um 683 t höher als 1917. Bariumcarbonat wurde 1918 in den Vereinigten Staaten von fünf Gesellschaften in einer Menge von 7661 t gegen 8238 t 1917 hergestellt. Bariumchlorid wurde 1918 von acht Firmen auf den Markt gebracht, welche 4530 t gegen 4870 t 1917 herstellten. Bariumhydroxyd, Bariumnitrat und Bariumsulfid wurde nur in geringer Menge erzeugt. Bariumsulfat oder Blanc fixe wurde 1918 von fünf Gesellschaften in einer Menge von 9522 t gegen 6314 t 1917 hergestellt.

Der Wert der Einfuhr von Bariumsulfaten einschließlich gemahlenem Witherit oder natürlichem Bariumcarbonat fiel von 459 841 \$ 1916 auf 59 669 \$ 1917 und 15 127 \$ 1918. Diese Abnahme ist auf das Fehlen von gemahlenen Bariumsulfaten und Schwerspat in der Einfuhr zurückzuführen.

Dr. Fr.

B. 11 207.

Kanada. Auffindung von Glaubersalzlager in Kanada.

Nach dem „Chemical Trade Journal“ vom 28. August 1920 ist ein Vorkommen von festen Glaubersalzen von einer englischen Meile Länge und 1000 Yards Breite, dessen Gehalt auf 2 000 000 t Natriumsulfat geschätzt wird, in der Nähe von Fusilier, Saskatchewan, aufgefunden worden. Zur Ausbeutung dieses Vorkommens hat sich ein Syndikat unter dem Namen SODA DEPOSITS LIMITED gebildet. In der kanadischen Zellstoffindustrie besteht eine starke, stetig wachsende Nachfrage nach diesem Artikel, der somit aller Voraussicht nach einen leichten Absatz im Inland finden wird.

Achu.

B. 11 250.

Britisch-Indien. *The Carbon Products Ltd.* In Bombay ist THE CARBON PRODUCTS LTD. mit einem Kapital von 2 000 000 Rs. gegründet worden, welche die Herstellung von Rohölen, Brennölen, Teer, Farbstoffen, Kerosin, Motorsprit und anderen Nebenprodukten der trockenen Destillation aus Lignit, Schiefer, Holz, Kohlen und anderen holzstoffhaltigen und bituminösen Stoffen betreiben soll.

Gr.

B. 11 261.

HADELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Deutsches Reich.

Das liquidierte deutsche Vermögen in England.

Bei der Hauptstelle und bei den Zweigstellen des Reichsausgleichsamts gehen in großer Zahl fortwährend Anfragen über beschlagnahmtes und liquidiertes deutsches Eigentum in England ein, weil von dem englischen Treuhänder (Public Trustee) die Beantwortung solcher Fragen bisher abgelehnt worden ist. Nach längeren Verhandlungen hat der englische Treuhänder sich nunmehr bereit erklärt, Anfragen deutscher Reichsangehöriger über die Höhe von Liquidationserlösen oder von Zinsen und Dividenden englischerseits beschlagnahmter Wertpapiere

unmittelbar zu beantworten. Alle Reichsangehörigen, die dahingehende Anfragen an den englischen Treuhänder zu richten haben, tun deshalb gut, sich von jetzt ab *unmittelbar* an ihn zu wenden. Unberührt hiervon bleiben Auskünfte über Zinsen und Dividenden solcher Wertpapiere, von denen entweder feststeht, daß sie nicht beschlagnahmt sind, oder von deren etwaiger Beschlagnahme dem deutschen Eigentümer nichts oder nichts Sicheres bekannt geworden ist. Derartige Anfragen sind nach wie vor im unmittelbaren Feststellungsverkehr vom deutschen Gläubiger oder Eigentümer an die englische Gegenseite zu richten; im Falle des Mißlingens kann jedoch die Vermittlung der Ausgleichsämter weiter angerufen werden. Für Anfragen an den englischen Treuhänder lautet die Anschrift: *Public Trustee, London W. C. 2, Kingsway*; für die an den Vertreter des Reichsausgleichsamts in London: *An den Herrn Vertreter des Reichsausgleichsamts beim Britischen Ausgleichsamt London, Deutsche Botschaft*.

R.

B. 11 339.

Ermäßigung der Preise für Dachpappen.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V. hat die Großhandels-Richtpreise für Dachpappe neuerdings wieder *ermäßigt*, und zwar auf folgenden Stand:

Für Dachpappe mit:

80er	100er	150er	200er	Rohpappeneinlage
8,20	6,70	4,70	3,70	Mark für den qm

bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug.

V. D. Dp. Fb.

B. 11 326.

Ausland.

Die Wiener Chemikalienbörse.

Am 16. September hat im Warenbörsensaal der Wiener Effektenbörse die erste Vorbesprechung von Interessenten der österreichischen chemischen Industrie und des Chemikalienhandels stattgefunden. Der Vorsitzende, Dr. FRITZ POLLAK, Präsident des Bundes der chemisch-technischen Betriebe, sprach in seinem einleitenden Referat über die Vorgeschichte und die Aufgaben einer Wiener Chemikalienbörse und wies darauf hin, daß sich das Projekt der regen Anteilnahme und Unterstützung des österreichischen Handelsmuseums erfreue. Der Generalsekretär der Wiener Börsenkammer Dr. ZINTLER schilderte in großen Zügen, wie sich der börsenmäßige Warenhandel in Chemikalien abzuspielen hätte. Von der Fachgruppe für angewandte Chemie des niederösterreichischen Gewerbevereins gab Kommerzienrat A. BRUNNER die Erklärung ab, daß sich seine Interessentengruppe für die Gründung ausspreche, wenn genügende Garantien dafür geboten seien, daß der *Schleichhandel* vom Börsenverkehr ferngehalten werde. In der lebhaften Diskussion, die sich an diese Referate anschloß, wurden insbesondere die Fragen der Gastkarten, Börsengebühren und eines Chemikalienkursblattes behandelt. Zur Prüfung der Echtheit der Chemikalien wurde die Errichtung eines eigenen Laboratoriums vorgeschlagen. Für den Fall, daß sich dieser Plan nicht als durchführbar erweist, ist die Verbindung mit einem Handelslaboratorium geplant. Als Jahresgebühr wurden 250 Kronen vorgeschlagen. Die Börsenstunden für Chemikalien sollen an jedem Dienstag und Freitag abgehalten werden. Die weiteren Arbeiten für die Eröffnung der Wiener Chemikalienbörse, die in Kürze bevorsteht, liegen zurzeit in den Händen der Herren Zentralkommissionen BAUDEZ, Dr. BOUVIER, Komm.-Rat A. BRUNNER, Direktor GEIRINGER, Dr. MEDINGER und Dr. POLLAK. Die Aufnahme von Mitgliedern der Börse erfolgt durch Beschluß der

Börsenkammer nach Anmeldung bei dieser Stelle oder beim Bund der chemisch-technischen Betriebe, Wien, Schwarzenbergplatz 4, Industriehaus.

Acht.

B. 11 290.

Die British Chemical Trade Association.

Auf der in der letzten Septemberwoche veranstalteten Hauptversammlung der British Chemical Trade Association machte der Vorsitzende, Mr. Wm. Mann, in dem Geschäftsbericht über das Jahr 1919 die interessante Mitteilung, daß die Vereinigung durch eine Vertretung im Beratungskomitee des englischen Handelsamts neuerdings die Möglichkeit erhalten habe, die Interessen des englischen Außenhandels mit Chemikalien in allen wichtigen Fragen nachhaltig zu vertreten, und daß sie diesen Einfluß schon bei verschiedenen Handelsfragen, insbesondere in der Farbstoffregulierungsfrage, in den Beratungen über die Vorschriften des in- und ausländischen Verkehrs mit Chemikalien wirksam zur Geltung bringen konnte.

Die British Chemical Trade Association gibt übrigens, was in deutschen Kreisen kaum bekannt sein dürfte, seit dem 1. Juli ganz detaillierte objektive Markt- und Preisberichte für den englischen Chemikalienmarkt heraus. Die Notierungen werden von dem Generalsekretär der Organisation wöchentlich zusammengestellt und erscheinen regelmäßig im „Chemical Trade Journal“. Ihr Zweck ist, durch gewissenhafte Ermittlung der wahren Marktlage den britischen Chemikalienmarkt zu stabilisieren und das Schiebertum weitgehend auszuschalten.

Acht.

B. 11 289.

Verkauf von Chemikalien im Transvaalminen-gebiet 1919.

Nach dem „Journal of the Society of Chemical Industry“ vom 15. September 1920 wurden im Transvaalminengebiet während des Jahres 1919 folgende Quanten von Chemikalien verkauft:

Chemikalien	Goldminen- gebiet £	Uebrig Minengebiet £
Carbid	110 248	3 997
Cement	61 701	4 554
Holzkohle	457	6 365
Cyanid	360 000	—
Desinfektionsstoffe . .	35 221	3 690
Explosivstoffe	1 299 672	113 339
Leim	121 477	829
Schmieröl	126 020	32 703
Schmierstoffe und Fette	105 739	9 448
Farben, Teer usw. . .	23 784	2 635
Quecksilber	48 560	—
Paraffin	23 420	2 742
Petroleum	22 007	3 664
Seife	12 510	977
Soda	2 726	226
Zink, Zinkpräparate . .	238 608	13
Chemikalien aller Arten f. Schmelz- prozesse	143 109	784

Aus diesen Ziffern ergibt sich, daß die Goldminengebiete bei weitem den größten Bedarf in den aufgeführten Chemikalien haben. Unter diesen Chemikalien nehmen Explosivstoffe, Cyanid und Zinkprodukte dem Wert nach die Hauptpositionen ein.

Acht.

B. 11 307.

Japans Mentholausfuhr 1918—1920.

Der internationale Marktbericht des „Chemist and Druggist“ vom 2. Oktober 1920 gibt das Quantum des im Juni 1920 ausgeführten japanischen Menthols auf 119 827 Kin im Wert von 1 022 925 Yen

an. Während der ersten sechs Monate der Jahre 1918, 1919 und 1920 gestaltete sich die Mentholausfuhr des Mikadolandes wie folgt:

	1918	1919	1920
Kin	161 615	141 432	268 293
Yen	977 882	1 400 675	4 281 259

Nach den neuesten telegraphischen Meldungen über die Gestaltung der Marktlage in der letzten Septemberwoche belebte sich der Verkehr. Es wurden Abschlüsse zwischen 30 s per lb und 29 s 6 d getätigt.

Acht.

B. 11 286.

Die japanischen Campherexporte 1918—1920.

Nach dem „Chemist and Druggist“ vom 2. Oktober stiegen die japanischen Campherexporte im Laufe des Juni 1920 auf 186 177 Kin mit einem Wert von 618 309 Yen. Während der ersten sechs Monate der Jahre 1918, 1919 und 1920 zeigte die japanische Ausfuhr nach den wichtigsten Absatzgebieten folgendes Bild:

	1918 Kin	1919 Kin	1920 Kin
Britisch Indien . . .	277 511	25 303	299 392
Großbritannien . . .	292 443	50 123	112 706
Frankreich	23 965	48 813	25 132
Vereinigte Staaten . .	383 073	920 447	190 198
Australien	62 907	1 633	12 817
Andere Länder	118 634	44 665	96 339
Kin	1 158 533	1 090 984	736 584
Yen	2 306 704	3 012 571	3 976 740

Ende September zeigten gereinigte Campher-tabletten eine festere Tendenz im Preise. Teilweise wurden 6 s bis 6 s 1½ d bei Käufen erzielt. Nachfragen notierten bis 6 s 3 d.

Acht.

B. 11 287.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Deutsches Reich.

Goldzollaufschlag.

Vom Reichsministerium wird mitgeteilt, daß das Goldzollaufgeld vom 10. November 1920 ab bis auf weiteres 900 (neunhundert) pCt. beträgt. Das Aufgeld hatte bis zum 25. Mai bereits die gleiche Höhe und war dann auf 700 pCt. herabgesetzt worden.

I.-u. H.-Ztg.

B. 11 331.

Ausland.

Schweiz. Neue Schweizer Chemikalienausfuhrbestimmung. Die Schweizer Bundesregierung hat mit Gültigkeit vom 15. September die allgemeine Ausfuhr für folgende Chemikalien und Drogen freigegeben: Borsäure; Chrom, essigsaures; Eisen, Holz essigsaures (Eisenbeize); Natron, arseniksaures, flüssiges, schwefligsaures, doppelt-schwefligsaures; Natron, borsaures (Borax); Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist (Ammoniak in wässriger Lösung); Oxalsäure; Sauerklee-salz (Kali, oxalsaures); Schwefeläther (Aethyläther); Essigäther. Weiter stehen auf der Freigabeliste: Ricinusöl, künstliche Nährmittel wie Somatose, Nutrol usw., sowie Bleisalze.

Arch.

B. 11 308.

Frankreich. Neue Zollvorschriften. Das französische Gesetz über Einführung neuer Zölle bestimmt, daß die Grenze, die für die Berechnung des Zollsatzes vom Bruttogewicht der Ware maßgebend sein soll, von 10 Frcs. auf 30 Frcs. für den Vorzugstarif und auf 60 Frcs. für den Generaltarif für 100 kg heraufgesetzt wird. Hiernach entrichten nunmehr nach dem Generaltarif alle Waren, die einem Zollsatz von 60 Frcs. und weniger auf 100 kg unterliegen, den

Eingangszoll nach dem Bruttogewicht der Ware. Maßgebend ist der einfache, nicht der durch Vervielfältigungskoeffizienten erhöhte Zollsatz, so daß also, wenn der Zollsatz erst infolge Multiplizierung mit einem etwa vorhandenen Vervielfältigungskoeffizienten den als Grenze festgesetzten Betrag von 60 Frs. für 100 kg übersteigt, doch die Berechnung nach dem Bruttogewicht erfolgt. Die Verpackung der verzollbaren Waren ist einem besonderen Zollsatz unterworfen, wenn der für sie allein zu entrichtende Zoll mindestens 10 pCt. höher ist als der für die Ware selbst fällige Zoll. Das gleiche gilt für Waren, die früher den Zoll nach Halbbrutto entrichteten.

B. 11 312.

Farb.-Ztg.

VEREINE, VERSAMMLUNGEN, WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE.

Deutsches Reich.

Ein Zentralverband für Desinfektion und Hygiene wurde am 25. Oktober d. J. in Berlin gegründet. In der Eröffnungsversammlung, der Vertreter des Reichsgesundheitsamtes, des Reichsarbeitsministeriums, des Reichswehrministeriums (Abteilung Gesundheitswesen) und anderer Behörden bewohnten, wies Direktor NORDEN darauf hin, daß Hygiene und Desinfektion gerade jetzt eine erhöhte Aufmerksamkeit beanspruchen. Geh. Obermedizinalrat Dr. LENTZ vom Preussischen Volkswohlfahrtsministerium sprach über: „die Desinfektion in ihren Beziehungen zur Seuchenbekämpfung“. Er betonte dabei die Wichtigkeit der laufenden Desinfektion und zeigte, welche Schwierigkeiten es habe, die Desinfektionsmittel zu normalisieren; aber man müsse dazu kommen, sowohl im Interesse der Volkshygiene wie auch der Industrie Normen aufzustellen. Als dann wurde der Satzungsentwurf für den Zentralverband für Desinfektion und Hygiene angenommen. Der Verein sieht es als seinen Zweck an, „neben der Wahrnehmung und Förderung aller gemeinsamen Interessen der ihm angeschlossenen Betriebe der Desinfektions- und Hygiene-Industrie die Behörden und sonstigen öffentlichen Instanzen für die Bestrebungen des Vereins zu interessieren

und die Volksgesamtheit über den Wert von Desinfektion und Hygiene für die allgemeine Volkswohlfahrt aufzuklären.“

R.

B. 11 341.

Ausland.

Großbritannien. Industriewirtschaftliche Forschung in England.

Wie „Chemist and Druggist“ vom 25. September berichtet, ist der fünfte Jahresbericht der Committee for Scientific & Industrial Research, der mit dem 31. Juli 1920 abschließt, jetzt erschienen. Darnach gibt es in England 18 industrielle Forschungsgesellschaften, und zwar auf den Gebieten der Photographie, der Glas-, Leinen-, Woll-, Baumwoll- und Schuhfabrikation, der optischen, Zement- und Wäscherei-Industrie. Der Bericht teilt ferner mit, daß das National Physical Laboratory und das Geological Museum im letzten Jahre dem Department of Scientific & Industrial Research unterstellt wurde. Ein biochemisches und biophysisches Forschungsinstitut für Tieftemperaturen werde jetzt in Cambridge zur Förderung der Kälteindustrie ausgebaut. In Teddington sehe ein Radioforschungslaboratorium seiner Vollendung entgegen. Von besonderem Interesse ist schließlich die detaillierte Aufzählung der während des letzten Betriebsjahrs erzielten industriellen Forschungsergebnisse auf den Gebieten der Seidenverarbeitung, optischen Gläsern, Stahlhärtung usw. Man entnimmt dem Bericht sodann einige kritische Bemerkungen über das Interesse einzelner Industriezweige an der industriewissenschaftlichen Forschungsarbeit. Besonders die chemische Industrie zeige ein lebhaftes Bestreben, die Forschung auf den Gebieten der Herstellung von Farbstoffen, Explosivstoffen, schweren Chemikalien, Seifen usw. in eigenen Laboratorien zu betreiben und sich einer gesellschaftlichen Forschungsarbeit gegenüber reservierter zu verhalten. Dagegen sei eine Reihe kleinerer Industrien im Interesse der Kosten- und Zeitersparnis sehr wohl geeignet, ebenfalls wissenschaftliche Forschungsarbeit für ihre Zweige auf gesellschaftlicher Grundlage zu leisten.

Achv.

B. 11 267.

INHALT.

	Seite		Seite
Vereins-Angelegenheiten: Vertretung der Fachverbände im Gesamtausschusse. Schreiben des Reichsministeriums für Wiederaufbau	463	Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Deutsches Reich: Das liquidierte deutsche Vermögen in England. Ermäßigung der Preise für Dachpappen.	
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands: Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	464	Ausland: Die Wiener Chemikalienbörse. Die British Chemical Trade Association. Verkauf von Chemikalien im Transvaalminengebiet 1919. Japans Mentholausfuhr 1918—1920. Die japanischen Campherexporte 1919—1920	468
Mitteilungen der Außenhandelsstelle Chemie: Unterausschuß „Schwefelsäure“. Unterausschuß „Lithopone“	464	Zoll- und Steuerwesen. Deutsches Reich: Goldzollaufschlag. Ausland: Schweiz: Neue Schweizer Chemikalienausfuhrbestimmung. Frankreich: Neue Zollvorschriften	469
Artikel: Weltwirtschaftlicher Zahlungsausgleich. Von Dr. W. H. Edwards, Berlin	464	Vereine, Versammlungen, wissenschaftliche Institute. Deutsches Reich: Ein Zentralverband für Desinfektion und Hygiene.	
Der schwedische Chemikalienmarkt Anfang Oktober 1920	466	Ausland: Großbritannien: Industriewirtschaftliche Forschung in England	470
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: Chemische Industrie. Deutsches Reich: Die Aussichten der deutschen Stickstoffversorgung für 1921. Ausland: Produktion, Einfuhr und Verbrauch der Vereinigten Staaten an Schwerspat und Bariumsalzen. Kanada: Auffindung von Glaubersalzlagerstätten in Kanada. Britisch-Indien: The Carbon Products Ltd.	468	Beilage: Die wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle und Steinkohle. Vortrag von Bergrat Dr. Herbig, Essen	471

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W8.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE.

Beilage zu Nr. 43 vom 3. November 1920.

Aus den Verhandlungen der 42. Hauptversammlung des
Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

München, 25. September 1920.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle und Steinkohle.

Vortrag von Bergrat Dr. Herbig, Essen¹⁾.

Es ist schwer, die wirtschaftliche Bedeutung der Kohle zahlenmäßig zu erfassen. Zwar kann man einige Zahlen nennen, die einen gewissen Anhalt geben: Die bergbauliche Bevölkerung macht etwa 3 pCt. der Bevölkerung des Reiches aus; die bergbauliche Produktion betrug nach Ziffern, die aus der Vorkriegszeit stammen, etwa 6 pCt., bezogen auf das Volkseinkommen im Deutschen Reiche. Eine andere Zahl, die Ihnen die Sache vielleicht noch etwas näherbringt, ist die, daß in der industriellen Arbeiterschaft auf einen Bergmann etwa zehn Industriearbeiter entfallen; soweit also die Kohle für die Leistungsfähigkeit der Industrie maßgebend ist, schafft ein Bergmann Arbeitsmöglichkeit für zehn andere Arbeiter. Aber diese Zahlen erschöpfen nicht das, was die Kohle für die Volkswirtschaft bedeutet. Zwei Gründe sind es, welche die Kohle über die rein zahlenmäßige Bedeutung weit hinausheben. Der eine ist die *Unersetzbarkeit* der Kohle. Ich knüpfe an ein Wort des Herrn Vorredners an, der berechnete, daß für Deutschland etwa 16 pCt. der Kohle erspart werden können, wenn das augenblicklich erreichbare Maximum der deutschen Wasserkräfte in vollem Umfange ausgenutzt werden könnte. Für 84 pCt. des Kraftbedarfs muß also nach wie vor die Kohle sorgen. Unersetzbar ist sie aber nicht nur als Kraftquelle, sondern auch als Rohstoff, in erster Linie für die Eisengewinnung in Gestalt von Koks, sodann aber auch für alle auf der chemischen Zerlegung der Kohle aufbauenden Industriezweige, vor allem für die chemische Industrie. Es kommt hinzu, daß diese Unentbehrlichkeit der Kohle sich sofort störend bemerkbar macht, wenn auch nur kurze Unterbrechungen der Produktion eintreten. Wenn, um nur ein kleines Beispiel anzuführen, die oberschlesische Kohle solange ausfällt, daß die Berliner Gasanstalten ihren Kohlenvorrat verbraucht haben, was

in acht bis vierzehn Tagen der Fall ist, dann liegt Berlin im Dunkeln, eine große Anzahl von Betrieben muß geschlossen werden, und in den Arbeiterhaushaltungen, die in großer Zahl auf Gaskochherde angewiesen sind, kann nicht mehr gekocht werden; so sehen Sie, wie aus einer kleinen Veranlassung unter Umständen große Wirkungen, ja sogar schwere politische Störungen entstehen können. Die Kohle läßt sich auch nur in sehr beschränktem Umfange aufstapeln. Produktion und Versand müssen sich in dauerndem gleichmäßigen Fluß befinden, denn jede Störung in der Abnahme der Kohle wirkt sofort in die Grubenbetriebe zurück; daher die Wichtigkeit einer gleichmäßigen, genügenden Wagengestellung.

Neben der Unentbehrlichkeit der Kohle fällt der Umstand schwer ins Gewicht, daß der Kohlenbergbau an das *geologische Vorkommen der Kohle gebunden ist*. So selbstverständlich diese Tatsache ist, pflegt man sich doch nicht immer klar bewußt zu sein, wie sehr gerade sie den Bergbau von anderen Industrien unterscheidet und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kohle erhöht. Die Kohlenvorkommen drängen sich auf räumlich ziemlich engbegrenzte Bezirke zusammen. In diesen Bezirken lassen die über das ganze Gebiet sich erstreckenden Kohlenflöze ein Bergwerk neben dem anderen entstehen. Durch diese Tatsache wird das technisch-wirtschaftliche und das sozialpolitische Schicksal des Bergbaus in hohem Maße bestimmt.

Technisch-wirtschaftlich ergibt sich dadurch eine starke *Tendenz zur Konzentration*. Nicht nur, daß das natürlich bedingte unmittelbare Nebeneinander der auszubeutenden Bergwerksfelder die Bildung zusammenhängender Felderkomplexe bergtechnisch zweckmäßig erscheinen ließ, sondern die Konzentrationsbewegungen ergreifen auch die dem Bergbau sachlich nahestehenden Industrien, besonders die Eisenindustrie. Die

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. Nr. 42, Beilage S. 456, auch a. a. O. S. 408.

Eisengewinnung wurde seit der Erfindung des Hochofenprozesses in die Kohlenbezirke hereingezogen, und mit der Gewinnung des Eisens auch seine Weiterverarbeitung. So ergab sich die starke örtliche Konzentration der Montanindustrie. Diese örtliche Nähe war gleichzeitig wieder die beste Vorbedingung zu wirtschaftlichen Zusammenschlüssen, denen der Bergbau aus technischen und finanziellen Gründen zustrebte. Wie ein abgerundeter Bergwerksbesitz bergtechnisch wünschenswert ist, so bietet auch die technische Verbindung von Berg- und Hüttenwerken die größten Vorteile. Die Vereinigung solcher Interessen ist wegen der Sicherheit der Kohlen- und Kokslieferungen und wegen der gleichmäßigen Qualität auch dann noch von großer Bedeutung, wenn die Werke nicht unmittelbar benachbart sind. Am günstigsten ist natürlich die unmittelbare technische Verbindung. Wir erkennen diese Tendenzen nicht nur in der Eisenindustrie, sondern auch bei der Stromerzeugung (Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, Roddergrube und Golpa usw.) und in ganz charakteristischer Weise bei der chemischen Industrie. Ich denke dabei an die rein wirtschaftlichen Verbindungen der chemischen Industrie, z. B. mit Auguste Victoria, und an die Auswanderung der chemischen Industrie zur mitteldeutschen Braunkohle zwecks innigster, nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch technischer Verbindung. Diese technisch-wirtschaftlichen Zusammenschlüsse von Bergwerk zu Bergwerk und von Bergwerk mit anderen industriellen Unternehmungen hat natürlich auch eine schwerwiegende finanzielle Seite. Die Baukosten für ein modernes Bergwerk sind so groß, daß sie im allgemeinen ohne Beanspruchung des Kapitalmarktes nicht aufgebracht werden können. Je größer nun aus technisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus die Zusammenschlüsse werden, um so mehr bedarf die Montanindustrie der Hilfe der Banken. Damit tritt eine weitere Verbreiterung und Verflechtung der Interessenzusammenhänge ein. Man kann sagen, daß eine gewisse Wechselwirkung in dem Konzentrationsprozeß in der Industrie und im Bankwesen stattfand. Durch diese Entwicklung, die, wie wir gesehen haben, unmittelbar auf natürliche Verhältnisse zurückzuführen ist, hat der Kohlenbergbau einen ausgesprochen großkapitalistischen Charakter. Dies ist der eine wesentliche Grund dafür, weshalb die Gegner des kapitalistischen Unternehmertums ihre Angriffe in erster Linie gegen den Bergbau richten.

Der zweite Grund führt, wenn auch auf anderem Wege, zu demselben Ausgangspunkt zurück. Die örtliche Konzentration des Bergbaus auf dem geologischen Vorkommen bedingt auch das Zusammenziehen der für den Bergbau notwendigen Arbeiter. Ihre Zahl ist sehr groß, weil der Anteil der menschlichen Arbeit an dem Werte der geförderten Kohle verhältnismäßig groß ist. Auf einen

Arbeiter entfällt je Schicht eine halbe bis eine Tonne, in Ziffern der Vorkriegszeit gesprochen also ein Produktionswert von 6 bis 12 M. Dieser große Arbeiterbedarf konnte in den rasch aufblühenden Bergbaubezirken nicht aus der Gegend selbst gedeckt werden. Landfremde und auch ausländische Arbeiter wurden herangezogen. Die Besiedelung wurde immer dichter, die Wohnungsfrage schwieriger. Alle Probleme, die durch eine auf engem Raum schnell anwachsende Bevölkerung den Kommunen gestellt werden, traten in den Bergbaurevieren in besonderer Schärfe auf. Die starke örtliche Konzentration beförderte den Zusammenschluß der Arbeiter zu wirtschaftlichen und sozialpolitischen Zwecken. Die gespannte Atmosphäre, die sich mit fortschreitender Industrialisierung Deutschlands zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bildete, prägte sich in den großen Kohlenrevieren, wie Rheinland und Westfalen, besonders scharf aus. Hier kam es dann auch zu der ersten Entladung in einem großen Streik im Jahre 1888, und auch weiterhin sind die Kohlenreviere immer wieder der Kampfplatz zur Austragung großer grundsätzlicher Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geblieben. Die Teilnahme der Öffentlichkeit an derartigen sozialpolitischen Kämpfen in den Kohlenbezirken ist groß, weil infolge der Unentbehrlichkeit der Kohle überall im Lande alsbald die Wirkungen eines Streiks zu fühlen sind. *Wir sehen also auch hier aus der Zusammenballung von Menschen und Dingen den Kohlenbergbau zu einer über das rein Zahlenmäßige weit hinausgehenden Bedeutung emporgehoben.*

Dies alles gilt schon für normale Verhältnisse, und nun natürlich erst recht jetzt, da die für das Inland verfügbare Kohlenmenge so gering ist, daß nicht einmal der notwendigste Bedarf gedeckt werden kann, da also die Rückwirkung von Förderstörungen besonders schmerzlich empfunden wird. In dieser Beziehung haben sich ja die Verhältnisse gegenüber der Vorkriegszeit aufs traurigste verschoben. Deutschland konnte *vor dem Kriege* nicht nur den Inlandsbedarf voll decken, sondern auch ganz erhebliche Mengen exportieren. Wir hatten eine *Ausfuhr* von etwa 44 Millionen Tonnen und eine *Einfuhr* von etwa 11 Millionen Tonnen, so daß ein Ausfuhrüberschuß von etwa 33 Millionen Tonnen verblieb. Die Tatsache, daß Deutschland gleichzeitig Ein- und Ausfuhrland für Kohle war, ist auf den ersten Blick überraschend, erklärt sich aber unschwer aus geographisch-geologischen Gründen. Ein Land wie England z. B. ist nicht nur wegen seines geologischen Kohlenreichtums, sondern auch wegen der geographischen Lage seiner Kohlenbergwerke zum Ausfuhrland prädestiniert. Die tief in das Land eingeschnittenen zahlreichen Meeresbuchten mit günstigsten Flutverhältnissen führen die Seeschiffe in unmittelbare Nähe der Bergwerke. Dies bedeutet für den englischen Kohlenberg-

bau eine so günstige Frachtenlage zum gesamten Weltmarkt, wie sie kein anderes Land hat. Vergleichen wir damit Deutschland: Unsere großen Kohlenbezirke liegen an unseren Landgrenzen, aber fern von unseren Küsten. Daraus ergibt sich eine günstige Frachtenlage unserer Kohlenreviere zu unseren kontinentalen Nachbarn, und deshalb bei gesunden und vernünftigen weltwirtschaftlichen Verhältnissen eine Kohlenausfuhr in diese Nachbarländer (Holland, Belgien, Frankreich, Schweiz aus den westlichen Kohlenbezirken, Oesterreich-Ungarn und Rußland aus Oberschlesien). Andererseits haben aber unsere Küsten teure Eisenbahn- und zum Teil Binnenschiffsfrachten zu den deutschen Kohlenrevieren, dagegen die billige Seefracht von den englischen Bergwerken. Dadurch steht unser Küstengebiet bei friedlichem internationalen Warenausgleich der Kohleneinfuhr offen. Während unsere eigene Kohle auf dem Landwege in die obengenannten Länder ausgeführt wurde, drang die englische Kohle an unseren Küsten ein und traf sich z. B. in Berlin mit der oberschlesischen Steinkohle. Ähnliche Vorbedingungen der geographischen Lage begünstigten die Einfuhr böhmischer Braunkohle nach Bayern und Sachsen.

Ein wichtiger Faktor ist hierbei die Sortenfrage: Oberschlesische Steinkohle geht nach Böhmen, böhmische Braunkohle nach Deutschland, weil für einzelne Verwendungszwecke diese, für andere jene geeigneter ist. Westfalen sandte Koks und Koks-kohle nach Belgien, Belgien Hausbrandkohle nach Deutschland. Die Saar sandte sogar Gaskohle mitten in das Kohlenbecken von Lüttich. England lieferte uns die beste Bunkerkohle. Das jetzt vom Deutschen Reich abgetrennte Lothringen kann für seine Hochöfen den westfälischen Koks nicht entbehren. Die Wegnahme der Saarbrücker Gaskohle war ein schwerer Schlag für Süddeutschland, der durch die Lieferungen aus Westfalen nicht ausgeglichen werden kann.

Diese Sortenfrage und die aus den geographischen Verhältnissen resultierende Frachtenlage sind so starke natürliche Faktoren für den internationalen Kohlenaustausch, daß man sie beim besten Willen oder vielmehr auch beim schlechtesten Willen nicht ausschalten kann, wenn man das Weltproblem Kohle halbwegs vernünftig lösen will.

Von einer solchen sachlichen Lösung des Problems sind wir aber noch weit entfernt. Der frühere vernünftige internationale Austausch hat aufgehört. An seine Stelle sind die Bedingungen von Versailles und von Spa getreten, die dem Deutschen Reich Zwangslieferungen von unerhörter Härte auferlegen. Die eigentliche Ausfuhr hat bis auf unbedeutende Mengen aufgehört. Die Zwangslieferungen, deren Höchstsatz nach den Bedingungen von Versailles 45 Millionen Tonnen jährlich betragen könnte, sind in Spa auf zwei Millionen Tonnen monatlich für sechs Monate festgesetzt worden, auf ungefähr das

Doppelte der Ziffer, die unsere Kohlensachverständigen ohne einen gänzlichen Ruin der deutschen Wirtschaft für erträglich hielten. Diese Zwangslieferungen treffen die deutsche Wirtschaft so furchtbar hart, weil nicht nur jede Einfuhr bis auf eine kleine Menge böhmischer Braunkohle aufgehört hat, sondern vor allem die *Produktion* nach dem politischen Umsturz *auf etwa zwei Drittel gesunken* ist. Bei der Steinkohle stärker als bei der Braunkohle, die in ihren Tagesbaubetrieben eine weit schnellere technische Expansionskraft hat als der Steinkohlenbergbau und die Arbeiterfrage leichter lösen kann, weil sie einen höheren Prozentsatz ungelernter Arbeiter beschäftigen kann.

Mit dem Hinweis auf die gesunkene Förderung sind wir bei dem Kernpunkt des Problems angelangt. Nach den hochgespannten Anstrengungen der Kriegszeit war der gesamte technische Apparat der Bergwerke abgenutzt. Die jahrelangen Höchstleistungen, die Schwierigkeiten bei der Beschaffung neuer Maschinen und bei der Ausbesserung der alten, die Qualitätsverschlechterung bei allem Material, mußten auf die Dauer die technische Leistungsfähigkeit herabsetzen. Auch die hochgespannten Anstrengungen der Arbeiterschaft, die trotz ungenügender Ernährung und Kleidung während der langen Kriegszeit ihre Pflicht gegenüber dem Vaterlande getreulich erfüllt hatte, haben nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges einer körperlichen und seelischen Abspannung Platz gemacht, zumal die Ernährungsverhältnisse eher schlechter als besser wurden. Aber diese Abnutzung des technischen Apparates und der menschlichen Arbeitskraft hätte sich doch nur in einem allmählichen Sinken der Förderung ausgedrückt, wenn nicht als vernichtender Schlag die schematische Verkürzung der Arbeitszeit durch die Machthaber der Revolution gekommen wäre. Es war ein überaus folgenschwerer Fehler, ohne Rücksicht auf die Eigenart der Betriebe ganz allgemein den Achtstundentag zu verkünden. Es konnte nicht ausbleiben, daß die Bergleute für ihre unterirdische Arbeit den gleichen Vorteil einer kürzeren Arbeitsdauer beanspruchen würden, den sie früher gegenüber den anderen Arbeitern hatten. Nach erbitterten Kämpfen, denen im Generalstreik vom April 1919 fast die ganze Förderung dieses Monats zum Opfer fiel, war in Westfalen, dem Kohlenrevier, das weit über die Hälfte der deutschen Kohlenförderung repräsentiert, die Siebenstundenschicht eingeführt. In der Braunkohle hatte die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit die Umstellung von zwei auf drei Schichten nötig gemacht. In doppelter Weise wirkt diese Verkürzung der Arbeitszeit auf die Förderung. Zunächst fehlt die Kohle, welche die produktiven Arbeiter in den jetzt weggefallenen eineinhalb Stunden gefördert hätten. Darüber hinaus aber muß Ersatz geschaffen werden für die Abkürzung der Arbeitszeit der unproduktiven Arbeiter; mit anderen Worten:

deren Zahl muß erheblich erhöht werden. Diese prozentuale Zunahme der sogenannten unproduktiven Arbeiter drückt natürlich den Kopfanteil der Gesamtbelegschaft an der Förderung noch weiter herab. Auf eine Besonderheit des Bergbaus mag hierbei noch hingewiesen werden. Bei der siebenstündigen Schichtzeit nehmen der Weg von und zur Arbeit und die Frühstückspause durchschnittlich im Ruhrgebiet annähernd zwei Stunden in Anspruch, sodaß die reine Arbeitszeit nicht viel mehr als fünf Stunden durchschnittlich beträgt. Das Verhältnis der Abkürzung ist also nicht $8\frac{1}{2}$ zu 7, sondern etwa $6\frac{1}{2}$ zu 5. Wenn man dazu noch die erwähnte Vermehrung der unproduktiven Arbeiter hinzurechnet, so ist begreiflich, daß diese Abkürzung der Arbeitszeit auch bei gleicher Stundenleistung des Hauers einen katastrophalen Rückgang der Förderung herbeiführte. Ich lege auf die Feststellung, daß die Hauptursache in der Verkürzung der Arbeitszeit und der damit verbundenen relativen Vermehrung der unproduktiven Arbeiter zu suchen ist, deshalb ein besonderes Gewicht, weil sich daraus die große Schwierigkeit ergibt, eine Besserung herbeizuführen. Denn es entfällt damit die Hoffnung, daß lediglich durch bessere Ernährung und Kleidung und durch Ansporne irgend welcher Art die Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit der Bergleute so gesteigert werden kann, daß sie in der gleichen Arbeitszeit erheblich mehr leisten werden. Es bleibt also auf diesem Gebiete als wirksames Mittel nur die Ueberarbeit über die Siebenstundenschicht hinaus. Hier aber ist man auf einem Gebiet, auf dem in der Arbeiterschaft ein starker grundsätzlicher Widerstand herrscht, weil man voller Mißtrauen alles vermieden sehen will, was als eine Abkehr von der Siebenstundenschicht gedeutet werden könnte. Wir haben deshalb z. B. in Westfalen den Zustand, daß die Belegschaft den ihr gewiß nicht leicht gewordenen Entschluß gefaßt hat, vom März 1920 ab zweimal in der Woche je dreieinhalb Stunden Ueberarbeiten zu verfahren. Man darf diesen Entschluß als einen wichtigen Markstein in der Wirtschaftsgeschichte nach dem Umsturz bezeichnen. Denn während noch der Ruf nach der Sechsstundenschicht kaum verhallt war, wurde hier zum erstenmal von einer großen ausschlaggebenden Arbeiterschaft unter Abwendung von grundsätzlichen Theorien der Not des Landes entsprechend der praktische Weg zur Mehrarbeit eingeschlagen. Zweimal in der Woche werden je dreieinhalb Stunden Ueberarbeit gemacht. Diese sieben Stunden, auf die sechs Wochentage gleichmäßig verteilt, würden eine tägliche Ueberarbeit von 70 Minuten ergeben. Betrieblich würde das ein außerordentlicher Vorteil gegenüber dem jetzigen Verfahren sein. Die Leistung des einzelnen würde durch die kurze tägliche Verlängerung viel mehr erhöht werden als durch die zweimalige Verlängerung auf die ungewöhnlich lange Schichtdauer von zehneinhalb Stunden. Und obwohl

es auch sicher jedem Bergmann bequemer und angenehmer wäre, hat sich diese von allen Beteiligten als die praktisch allein richtig empfundene Regelung noch nicht durchführen lassen aus dem einzigen Grunde, daß dem Gedanken des Siebenstundentags Abbruch getan werden könnte. Der Weg ist also gewiesen, — das Mißtrauen muß beseitigt werden, daß den Arbeitern ein dauernder Nachteil daraus erwachsen könnte, wenn sie jetzt in der höchsten Not vorübergehend auf die Errungenschaft der kürzeren Arbeitszeit zum Wohle der gesamten Volkswirtschaft verzichten.

Die übrigen Wege zur Erhöhung der Produktion ergeben sich aus den Gründen, die für den Rückgang der Produktion verantwortlich gemacht wurden. Der ganze technische Apparat der Gruben muß auf die Höhe gebracht werden. Darauf arbeitet natürlich von selbst jede Verwaltung hin. Es ist also kaum eine Frage von besonderen Entschlüssen oder Projekten der Bergwerksleitungen, sondern im wesentlichen die Frage, ob die Maschinenfabriken usw. liefern können und ob das nötige Geld für die Bestellungen zur Verfügung steht.

Wie es sich schon bei der Ueberwindung der bisherigen Schwierigkeiten gezeigt hat, ist der Braunkohlenbergbau expansionsfähiger als der Steinkohlenbergbau. Aber man darf nicht vergessen, daß eine Beschleunigung des bisher schon scharfen Tempos dieser Expansion bei der Braunkohle kaum noch möglich ist und daß deshalb vor übertriebenen Erwartungen doch zu warnen ist. Im Anschluß an die Ausführungen des Außenministers SIMONS über das Spa-Abkommen ist die öffentliche Aufmerksamkeit sehr stark auf diesen Punkt aufmerksam gemacht und wohl auch zu übertriebenen Hoffnungen angereizt worden. Das Tempo des technischen Ausbaus hat gewisse Grenzen, und das gleiche gilt für die Möglichkeit, Steinkohle durch Braunkohle zu ersetzen. Die stärkere Beanspruchung der Transportmittel spielt ebenfalls eine nicht unerhebliche Rolle. Einfach liegt diese Frage nur für die chemische Industrie, so weit sie sich schon früher auf der Braunkohle angesiedelt hat und jetzt die Früchte dieser Kohlenpolitik erntet.

Die Vermehrung der Arbeiterschaft, die, abgesehen von der Ueberschichtenarbeit, eine notwendige Bedingung erhöhter Förderung ist, bietet zurzeit keine Schwierigkeiten, soweit ungelernte Kräfte in Frage kommen. Die Arbeitslosigkeit in anderen Berufen führt im Gegenteil dem Bergbau reichlich Bewerber zu. Es fehlt aber noch an gelernten Bergarbeitern, und vor allem an Wohnungen, um den Zuzug unterzubringen, der nötig ist, um die Verkürzung der Arbeitszeit auszugleichen. Die Vermehrung der Wohnungen, deren Notwendigkeit allseitig anerkannt war, hat in einer geradezu kläglichen Weise unter der Art gelitten, in der bei uns jetzt wirtschaftliche Fragen gelöst werden. Der Bergbau hatte bereits im April 1919 angeregt, 10 oder

20 M. je Tonne für Wohnungszwecke zur Verfügung zu stellen, und hatte diesen Wunsch im Laufe des Jahres zu einem Antrag auf 20 M. verdichtet. Genehmigt wurde von der Regierung in den letzten Tagen des Dezember 1919 ein Aufschlag von 6 M. je Tonne Kohle für diesen Zweck. Aber dieses Geld durfte nicht den Zechen zur Verfügung gestellt werden, die allein sofort hätten bauen können. Es mußte vielmehr ein großer gemeinwirtschaftlicher Apparat geschaffen werden, der Träger des Baugedankens wurde. Der Erfolg war entsprechend. Bis jetzt sind im Ruhrrevier 3600 Häuser aus diesem Fonds finanziert worden, und nur ein Teil davon wird in diesem Jahre fertig. Der Unternehmer, dem nicht, wie beantragt, das nötige Geld zum Bau der Häuser im Kohlenpreis zur Verfügung gestellt wurde, mußte seine Pläne zum weitestgrößten Teil liegen lassen. Während man bei rein wirtschaftlicher Denkungsweise den Zechen das Geld zum Bauen gegeben hätte und der Plan, jährlich etwa 20 000 Häuser zu bauen, schon vom Jahre 1919 ab bei billigen Baupreisen, wohl eine ziemlich weitgehende Erfüllung gefunden hätte, ist im Jahre 1919 überhaupt nicht gebaut worden und im Jahre 1920 nur in dem oben genannten geringen Umfange.

Die Höhe der Produktion und der Zwangslieferungen bestimmen die Menge, die für das Inland übrig bleibt. Ich kann es mir versagen, im einzelnen darauf einzugehen, in welcher Not der *Inlandsverbrauch* steht. Das ist Ihnen alles nur zu gut bekannt. Nur mit einer kurzen Angabe möchte ich auf die Verschlechterung eingehen, die unser Wirtschaftsleben durch das Spa-Abkommen erfährt. Zahlenmäßig kann man die Verhältnisse ungefähr folgendermaßen kennzeichnen: Der Verbrauch an Steinkohle (Koks in Kohle umgerechnet) für Industrie, Landwirtschaft und Hausbrand (also ohne Eisenbahnen, Gas- und Elektrizitätswerke) betrug im Monatsdurchschnitt 1913 in Deutschland in seinem jetzigen verkleinerten Gebietsumfang 8 350 000 Tonnen. Seit September 1919 lagen die monatlichen Ziffern zwischen 53 und 59 pCt. des Verbrauchs von 1913 oder, in absoluten Ziffern gesprochen, zwischen 4,4 und 5 Millionen Tonnen. Eine derartig zurückgeschraubte Industrie muß jetzt seit dem 1. August fast die ganze Schwere der Bedingungen von Spa tragen, welche der deutschen Kohlenwirtschaft eine weitere Menge von fast einer Million Tonnen monatlich entziehen (in den letzten Monaten vorher rund 1 Million, jetzt 2 Millionen). Die deutsche Industrie wird damit noch unter den Tiefstand heruntergedrückt, den sie unmittelbar nach der Revolution im Anfang des Jahres 1919 zu überstehen hatte. Der Unterschied ist nur der, daß damals unberechenbare und nicht zu bändigende Kräfte ohne Rücksicht auf die Zerstörung, die sie im Wirtschaftsleben anrichteten, am Werke waren, jetzt dagegen führt die Entente diesen Zustand kühl rechnend am Tische der

Diplomaten herbei. Die Bestätigung dieser Ausführungen finden Sie in der anschwellenden Zahl der Erwerbslosen. Sicherlich spricht in manchen Industrien auch die Tatsache mit, daß der Mangel an Rohstoffen, die durch unsere Geldentwertung unverhältnismäßig hohen Kosten der aus dem Auslande zu beziehenden Rohstoffe, und schließlich die Höhe der Lohnkosten die Produktionsmöglichkeit beschränken. Ausschlaggebend ist aber doch wohl bei den meisten Industrien die Kohlenfrage. Der Kohlenmangel ist der Hauptgrund des Produktionsausfalles, der in erster Linie wieder zu Lasten der Ausfuhr geht. Wenn wir schon bisher bei weitem nicht in der Lage waren, die unbedingt notwendige Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen mit unserer Ausfuhr zu bezahlen, so schwindet nach den Bedingungen von Spa vollkommen die Hoffnung, allmählich durch unsere Arbeit für das Ausland in den Stand gesetzt zu werden, den eigenen Lebensunterhalt zu schaffen.

Je trauriger das Verhältnis der Bedarfsdeckung zum Bedarf ist, um so wichtiger wird die Frage der volkswirtschaftlich richtigen *Verteilung der Kohle*. Das normale Organ der Güterverteilung ist der Handel. Wie bei allen wichtigen Gütern ist auch bei der Kohle im Laufe des Krieges die Notwendigkeit eingetreten, von Staats wegen die Verteilung zu regeln. Ende 1916 wurde mit der staatlichen Kohlenverteilung durch die Schaffung des Kohlenausgleichs in Berlin begonnen. Die straffere Organisation zeigte sich bald als unbedingt notwendig. Seit Frühjahr 1917 haben wir den Reichskommissar für die Kohlenverteilung. Die Organisation, die der jetzige Reichskohlenkommissar der Kohlenverteilung im Juni 1917 gegeben hat, ist seither grundsätzlich unverändert geblieben. Sie hat den stark wechselnden Verhältnissen Stand gehalten. Wenn man versuchen will, das Grundsätzliche mit wenigen Worten zu kennzeichnen, so kann man folgende beiden Punkte hervorheben: Der Reichskohlenkommissar hat zur Grundlage seines Systems den sehr einfachen, aber trotzdem von vornherein nicht ohne weiteres als allein richtig erkannten Gedanken gemacht, daß die eine Seite seiner Organisation gewissermaßen als Anwalt für die Verbraucherinteressen, die andere Seite als Anwalt für die Produktionsinteressen aufgebaut ist. Hier Bedarf, dort Bedarfsdeckung. Demnach im Hause des Reichskohlenkommissars Verbrauchergruppen geordnet nach Industriegruppen, und ihnen gegenüber Beschaffungsgruppen entsprechend den einzelnen Kohlenbezirken. Wenn dies das grundsätzlich Wichtige im formellen Aufbau der Organisation ist, so wurde der Inhalt nach dem Grundsatz geschaffen, soweit wie irgend möglich mit den im freien Wirtschaftsleben geschaffenen Organen zu arbeiten. Das zeigte sich im wesentlichen darin, daß die ganze privatwirtschaftliche Handelsorganisation in den Dienst der Kohlenverteilung gestellt wurde. Alles in allem darf man wohl

sagen, daß die Zwangsverteilung in der Kohle den Vergleich mit anderen Zwangsverteilungsorganisationen wohl aushalten kann. Ernsthafte Vorschläge zu grundsätzlichen Änderungen der Verteilungsorganisation sind in der für heutige Verhältnisse langen Dauer von mehr als drei Jahren nicht bekannt geworden. Etwas anderes ist es, daß auch diese Zwangsverteilung die Mängel zeigt, die jeder Zwangswirtschaft innewohnen. Obwohl das Netz immer enger geschlossen wird, ist auf der anderen Seite der Anreiz zur Durchlöcherung der Vorschriften infolge der zunehmenden Kohlennot und des vervielfachten Preises der Kohle ebenfalls vervielfacht worden, und es gibt deshalb immer wieder Fälle des Schleichhandels. Die Lücken werden dort gesucht, wo der Barrikadenbau des Reichskohlenkommissars technisch am schwierigsten ist, z. B. bei den Deputatkohlen der Bergleute und beim Landabsatz. Es ist da wirklich nicht leicht, die Verschiebungen an falsche Stellen zu verhindern. Selbstverständlich entstehen dadurch Mißstimmungen und Mißtrauen bei den Verbrauchern, und im allgemeinen Interesse muß man den Kampf gegen diese unkontrolliert umgehenden Mengen führen. Aber der Gedanke, hier noch irgendwie erhebliche Mengen erfassen zu können, erscheint nicht berechtigt.

Auf diese Bemerkung über die der Kohlenverteilung entgehende Menge darf ich mich beschränken und von einem Eingehen auf die mancherlei Probleme der Kohlenverteilung absehen, weil sie doch etwas vom Thema abführen würden. Nur im Vorbeigehen sei erwähnt, daß ein ausschlaggebender Faktor für die Kohlenverteilung das Verkehrswesen ist.

Nach diesem kurzen Ueberblick über die Fragen der Produktion, der Ein- und Ausfuhr, der verfügbaren Inlandsmenge und ihre Verteilung wenden wir uns zu dem zweiten Brennpunkt der Frage, zum *Preis*. In normalen Zeiten bildete sich der Kohlenpreis im freien Markte. Die oben berührten starken Ein- und Ausfuhrbeziehungen zum Ausland machten den Kohlenpreis in höchstem Grade vom Weltmarktpreis der Kohle abhängig. Heute gibt es in Deutschland keinen Marktpreis für Kohle. Der Preis wird auf dem Verwaltungswege festgesetzt. Dieser Inlandspreis ist auch maßgebend für die Zwangslieferungen an die Entente. Einen im Wettbewerb zustande kommenden Weltmarktpreis kennt die deutsche Kohle also nur noch für die wenigen Tonnen, die wir noch als wichtiges Kompensationsobjekt in das neutrale Ausland geben. Auch hier handelt es sich praktisch fast nur noch um ein Geschäft zugunsten des Reiches, da mit Ausnahme eines kleinen Betrags der ganze Unterschied zwischen Inlands- und Auslandspreis in die Reichskasse fließt.

Im Inlande wird der Preis auf dem Verwaltungswege gebildet. Bis zum März vorigen Jahres geschah dies in Preußen praktisch durch

den Handelsminister. Durch das Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 ging die Zuständigkeit letzter Instanz auf den Reichswirtschaftsminister über. Die Preisbildung ist einem Selbstverwaltungskörper übertragen, der sich folgendermaßen aufbaut: Die Bergwerksbesitzer werden in Kohlen-syndikaten zusammengeschlossen. Diese Kohlen-syndikate haben in ihrem Aufsichtsrat Arbeiter- und Angestelltenvertreter, in ihrem Vorstand einen Arbeitervertreter. Die Syndikate der einzelnen Bergbaubezirke und das Gaskokssyndikat bilden den Reichskohlenverband, in dessen Aufsichtsrat Arbeiter-, Angestellten- und Verbrauchervertreter sitzen, während in seinem Vorstand, ebenso wie bei den Syndikaten, ein Mitglied von den Arbeitern bestimmt wird. Ueber diesen Organen steht ein Reichskohlenrat, der aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Verbrauchern und Vertretern der Wissenschaft gebildet ist. Während Syndikate und Reichskohlenverband als Exekutivorgane anzusprechen sind, ist der Reichskohlenrat als ein Kohlenparlament gedacht, das in Form von Richtlinien die großen Gesichtspunkte für die Orientierung der Kohlenwirtschaft angeben soll. Die Oberaufsicht über die ganze Kohlenwirtschaft übt der Reichswirtschaftsminister aus, der ein Veto-recht hat, das praktisch unbeschränkt ist.

In der Preisfrage haben die Syndikate Vorschläge zu machen; der Reichskohlenverband hat die Preise festzusetzen. Solange diese Selbstverwaltung besteht, hat der Reichswirtschaftsminister von seinem Veto-recht einen so weitgehenden Gebrauch gemacht, daß von irgendwelchen selbständigen Beschlüssen des Reichskohlenverbandes nicht die Rede sein kann. Es liegt mir nicht daran, gegen den Reichswirtschaftsminister zu polemisieren; ich kann mich wohl in seine Lage hineinendenken. Er glaubt, der Wirtschaft durch rücksichtsloses Bremsen der Preise den besten Dienst zu leisten. Auf der anderen Seite darf man aber auch nicht verkennen, daß ein Selbstverwaltungsorgan, das vom ersten Tage ab die als ein äußerstes Mittel gedachte Beanstandung von vornherein als eine Bevormundung fühlt, nicht zu der Art von Arbeit gelangt, die man unter dem Begriff einer voll verantwortlichen Selbstverwaltung versteht. Wie dem auch sei, jedenfalls haben die Preisverhandlungen zwischen Reichskohlenverband und Reichswirtschaftsministerium einen unerfreulichen Charakter angenommen. Es fehlte, mit einem Worte gesagt, die Atmosphäre des vertrauensvollen Zusammenarbeitens. Der Reichskohlenverband hat sich unter diesen Umständen dazu bereit erklärt, daß bei wirtschaftlichen Fragen der Große Ausschuß des Reichskohlenrats mit dem eben erwähnten vorwiegenden Einfluß von Arbeitern, Angestellten, Verbrauchern und Wissenschaft als gleichberechtigtes Beschlus-sorgan neben den Reichskohlenverband tritt;

So bedauerlich es ist, daß die Kohlenwirtschaftsorganisationen in diesem Sinn nicht

von vornherein den berechtigten Ansprüchen genügt haben, so muß man doch billigerweise zugeben, daß ein derartiges neues Wirtschaftsgebilde gewisse Kinderkrankheiten überstehen muß, zumal seine Anfänge in die Zeit einer allgemeinen unerhörten Preissteigerung hineinfielen. Die Organisation arbeitet jetzt etwa drei Vierteljahre, sie hat nach meiner Ansicht Raum für Entwicklung.

Es ist eine Verkenntung der wirklichen Schwierigkeiten, wenn man sie allzusehr in der Form sucht. Ob früher der preußische Handelsminister, dann der Reichswirtschaftsminister und schließlich neben ihm der Reichskohlenverband, oder ob nach den Vorschlägen der Sozialisierungskommission ein anders gearteter Verwaltungsapparat den Preis bestimmt, das sind Unterschiede, die ich zwar nicht als belanglos hinstellen will, die aber weit zurücktreten gegenüber dem Kernproblem der verwaltungsmäßigen Preisbildung. Der auf dem Verwaltungswege weit unter dem Weltmarktpreis gebildete Kohlenpreis muß im Gegensatz zum Marktpreis die Kosten des Produktionsprozesses ermitteln. Denn es wird selbstverständlich die Forderung erhoben, daß der für die Volkswirtschaft so wichtige Kohlenpreis nicht höher ist als er wirtschaftlich sein muß, d. h. nicht höher, als daß die Produktionsfähigkeit des Bergbaues erhalten wird. Wer den Preis festzustellen hat, muß also auf die Selbstkosten zurückgreifen. Zu berücksichtigen sind im Preise die Betriebskosten und die zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit notwendigen Ausgaben für den Ersatz des technischen Apparates im weitesten Sinne des Wortes (Rückstellungen, Abschreibung) und schließlich, solange man die jetzigen Grundlagen der Wirtschaft nicht ganz verlassen will, eine Gewinnquote.

Wie schwer es ist, bei den jetzigen überstürzten Entwicklungen der Löhne und aller Preise die Selbstkosten auch nur eines Werkes zu kalkulieren, brauche ich in diesem Kreise nicht zu sagen. Um wieviel schwieriger ist es, für mehrere hundert Bergwerke diese Berechnungen zunächst überhaupt einmal vergleichbar aufzustellen! Und um noch eine besonders große Frage anzudeuten: Wie schwierig ist es, die Kosten für die jetzt zu bauenden Ersatzanlagen in gerechter Teilung auf laufende Betriebsrechnung und auf Anlagekonto zu verteilen, d. h. die Ueberteuerung in rechtem Maße sofort zu decken.

Betrachten wir uns zunächst einmal die Folgen etwaiger Fehler bei der Preisforderung. Wenn der Preis zu niedrig angesetzt wird, so ist bei den jetzigen Verhältnissen eine Entlastung durch Lohnherabsetzungen nicht möglich. Dieser im Bergbau besonders große Posten (50 bis 60 pCt. der Selbstkosten) bleibt also unverändert. Auch an einer Reihe anderer Ausgaben ist nichts einzusparen. Die Wirkung muß also vorwiegend von denjenigen Posten getragen werden, die nicht unmittelbar dringende Forderungen des Tages

sind. Die Ersparnisse gehen also auf Kosten der Zukunft, meist auf Kosten einer ziemlich nahen Zukunft. Die Produktionsfähigkeit wird herabgesetzt. Der gemachte Fehler läßt sich nicht wieder gutmachen. Auch wenn später die Erhöhung auf den notwendigen Preis kommt, sind die inzwischen vergangenen Monate verloren.

Wenn der Preis zu hoch gegriffen wird, so ist der nächste Gedanke, daß damit das gesamte Preisniveau gehoben wird und die Geldentwertung zum Schaden der Volkswirtschaft fortschreitet. Dieser Gedanke ist aber nur bedingt richtig und trifft nicht mehr zu, wenn, wie dies heute der Fall ist, ein großer Teil der Industrie aus Mangel an Kohlen leerläuft und wenn die Erhöhung des Preises günstig auf die Produktivität des Bergbaues wirkt. Wenn und soweit letzteres geschieht und sich daraus eine Erhöhung der Förderung und eine bessere Belieferung der Industrie mit Kohle ergibt, wirkt die bessere Ausnutzung der Betriebsanlagen stärker produktionsverbilligend, als der hohe Preis produktionsvertuernd wirkt. Daß für eine bessere Belieferung schon recht erhebliche Mehrpreise in Kauf genommen werden können, beweisen die Ihnen bekannten Ankäufe von amerikanischer Kohle zum Weltmarktpreis.

In dieser Kette ist also die Frage offen geblieben, ob ein hoher Kohlenpreis die Produktionskraft der Bergwerke steigert. Nach meiner Ansicht ist diese Frage zu bejahen. Gerade in dem jetzigen Zeitpunkt, da überall die Folgen der Überanstrengungen der letzten Jahre nach Abhilfe schreien, finden die Einnahmen der Zechen durchweg die zweckmäßigste Anlage in produktiven Ausgaben für den Betrieb. Schließlich zeigt auch die ganze Geschichte des Kohlenbergbaues das Bestreben, die Grundlagen für die Zukunft zu sichern und die ganze Finanzwirtschaft auf Produktionserhöhungen einzustellen.

Wenn man diesen Gedankengängen folgt, wird man erkennen, daß ein hoher Kohlenpreis mit produktionsfördernder Wirkung für die Volkswirtschaft besser ist als ein Preis, der so niedrig ist, daß er die Produktionskraft zu vermindern droht. Im Zweifel wird man also eher den Fehler in der Richtung eines zu hohen Kohlenpreises als eines zu niedrigen Kohlenpreises machen können, zumal eine Höhe des Kohlenpreises, die über die geschilderten günstigen Folgen hinausgeht, nicht verborgen bleiben kann, so daß der Schaden jederzeit wieder gutzumachen ist.

Ich habe diesen Gedanken etwas weit ausgesponnen, einmal weil auf diesem Gebiet die größte Meinungsverschiedenheit mit dem Reichswirtschaftsministerium lag, und dann auch, weil in Verbraucherkreisen die Auffassung von einer vernünftigen Kohlenpolitik sich meist allzu kurzfristig in der Forderung niedriger Preise erschöpft. Um mit einem Schlagworte zu reden: Eine kurzfristige Verbraucherpolitik ist in erster Linie Preis-

politik, eine weitsichtige Verbraucherpolitik ist in erster Linie Produktionspolitik.

In diesem Zusammenhang komme ich noch auf den Appell des Herrn Vorredners an die Unternehmer zurück. Der Herr Vorsitzende hat den Appell auf die chemische Industrie bezogen und sie verteidigt. Für den Bergbau können wir den Beweis, daß die *Gewinne nicht zu groß* sind, liefern, denn die bergbauliche Selbstkostenrechnung ist infolge der gemeinwirtschaftlichen Preissetzung ganz durchsichtig geworden. Wollen Sie sich also folgende Ziffern vergegenwärtigen: Für Lohn und Gehälter erwachsen im Ruhrbezirk zurzeit an Ausgaben etwa 91 M. je Tonne abgesetzter Kohle, die im Durchschnitt 225 M. frei Zeche kostet. Dazu kommen für Holz 15 M., für Betriebsmaterialien 40 M., für alle sonstigen Unkosten 22 M., das sind zusammen 168 M. Ferner liegen auf der Tonne Kohle 6 M. Abgabe für Wohnungsbau und 2 M. für Lebensmittel. Dazu kommt die Kohlen- und Umsatzsteuer mit 40 M. und der Zuschlag für den Handel mit 7 M.; dies macht zusammen 223 M. Man kann also damit rechnen, daß etwa 2 M. für den Unternehmer übrig bleiben. Mit den 225 M. sind wir aber noch nicht fertig. In Stuttgart z. B. wächst der Preis für die Tonne um 53 M. Fracht auf 278 M., oder bei Wassertransport sogar auf 342 M. Von diesem großen Betrag entfallen also auf die Rente des Bergwerks etwa 2 M. Darum geht der Kampf, wenn der Unternehmerprofit weggenommen werden soll. Für etwa ein Prozent des Verkaufspreises erfüllt der Unternehmer die Aufgaben der Produktion. Billiger wird wohl kein Wirtschaftssystem arbeiten können.

Nun noch zu einem Wort des Herrn Vorredners. Er sprach davon, daß die Löhne auf das Siebenfache, die Preise dagegen auf das Fünfzehn- bis Zwanzigfache gestiegen seien. Das ist richtig, aber wenn die Löhne auf etwa das Siebenfache gestiegen sind, erhöhten sich — besonders infolge der kürzeren Arbeitszeit — die Lohnkosten je Tonne im Bergbau von etwa 6 M. auf die oben erwähnten 91 M., also auf etwa das Fünfzehnfache. Für den Bergbau kann man also den Nachweis erbringen, daß die Steigerung der Lohnkosten je Tonne und des dem Zechenbesitzer zukommenden Erlöses je Tonne ziemlich gleich gewesen ist. Was das Verhältnis von Arbeiterlohn zum Unternehmervorgewinn angeht, so war dies vor dem Kriege 85 zu 15, es ging bis 1919 herab auf 96½ zu 3½, und jetzt steht es vielleicht, roh geschätzt, wie 98 zu 2.

Nur noch ein Wort zur *Sozialisierung*. Ich will nur eine Kleinigkeit herausgreifen und Herrn Dr. von KNIERIEM nicht ins Gehege kommen. Wir müssen dafür sorgen, daß die Produktion gesteigert wird. Bei den Sozialisierungsvorschlägen kommt dieser Gedanke zu kurz. Ein führendes Blatt, welches dem Sozialisierungsgedanken nahesteht, gibt dies mit etwa folgenden Worten zu: Die Haupt-

sache ist nicht, daß die Produktion gesteigert wird, wenn sie nur auf ihrer jetzigen Höhe erhalten wird. Wer das sagt, hat doch innerlich schon den Gedanken aufgegeben, daß die Produktion auf diesem Wege gesteigert werden könne. — Das einzige, was im Interesse der Produktivität in den Sozialisierungsvorschlägen vorgesehen wird, ist die Prämie. Eine Prämie auf Förderung oder Selbstkosten muß natürlich von einem Nullpunkt ausgehen, der vorher festzustellen ist. Auch die Abrechnung mit jedem einzelnen Werk auf Grund der Selbstkosten bedingt die Aufstellung von Normen für Förderung und Selbstkosten. Man kommt also mit den Vorschlägen der Sozialisierungskommission zu einer *Etatisierung* in optima forma. Man übernimmt also praktisch das wirtschaftlich Schädlichste des Staatsbetriebs, den man theoretisch aufs schärfste ablehnt. Ist es nicht auch widersinnig, daß man in dem vorgeschlagenen Wirtschaftskörper unten bei den Arbeitern und Angestellten Prämien gibt, während die obere Leitung keinen Erwerbs- oder Erfolgsanreiz hat? Ein solcher Wirtschaftskörper, in welchem Kopf und Glieder wesensverschiedene Triebkräfte haben sollen, ist nicht lebensfähig. Sie werden nachher bestätigen finden, daß auch Mitglieder der Sozialisierungskommission unsicher sind, ob das Verfahren möglich ist. Als einen wichtigen Angelpunkt der Situation betrachte ich die Stellung, welche die Herren von SIEMENS, VOGELSTEIN und von BATOCKI eingenommen haben; diese machen ihre Zustimmung davon abhängig, daß man für das Prämienverfahren nicht nur Richtlinien aufstellt, sondern auch die praktische Ausgestaltung des Weges zeigt, der das Fortbestehen des Anreizes zur Verbesserung und Verbilligung der Produktion gewährleistet. Eine solche Ausgestaltung ist aber unmöglich; deshalb nehme ich dieses Sondergutachten gegen den Vorschlag RATHENAU in Anspruch.

Eines möchte ich zum Schluß noch betonen. Ich sprach schon von der Ueberschätzung der Form und betonte die Möglichkeit, im Rahmen der jetzigen Organisation weiteren Entwicklungstendenzen Raum zu geben. Der Inhalt jeder Form muß unter allen Umständen *Arbeit* sein. Mehrarbeit ist aber, wie ich vorhin ausführte, jetzt in hohem Maße eine Frage der Arbeitszeit. Der kritische Punkt, in welchem im Bergbau zunächst angefaßt werden kann, ist deshalb die Regelung der Ueberschichten. Wir müssen darüber mit den Arbeitern zu einer wirtschaftlich vernünftigen Verständigung kommen. Wir wollen hoffen, daß die Arbeiter noch einmal, wie sie dies im Februar 1920 durch Einführung der Ueberschichten getan haben, großzügig die Weiche umstellen und in dieser Zeit der furchtbaren Kohlennot wirklich praktische deutsche Wirtschaftspolitik treiben.

B. 11 340.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

herausgegeben vom

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

XXXXIII. Jahrgang.

17. November 1920.

Nr. 44/45 (932/933).

VEREINS-ANGELEGENHEITEN.

Der zweite auf der diesjährigen Hauptversammlung gehaltene Vortrag über Braunkohle und Steinkohle, den Professor Dr. F. HOFMANN (Breslau) unter Zugrundelegung des Themas

„die technische Bedeutung der Braunkohle und Steinkohle“ übernommen hatte, ist in der Beilage des vorliegenden Heftes veröffentlicht. B. 11 367.

REICHSARBEITSGEMEINSCHAFT CHEMIE.

Tagung des Hauptausschusses.

Am 25. und 26. d. M. findet in Berlin die Tagung des Hauptausschusses der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie statt. Gemäß Vorstandsbeschluß ist für diese Sitzung folgendes Programm in Aussicht genommen:

Erster Tag, Donnerstag, den 25. November:

- a) Vorbesprechung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
- b) Vorstandssitzung.
- c) Sitzung des Sozialen Ausschusses.

Zweiter Tag, Freitag, den 26. November:

- d) Sitzung des Hauptausschusses im Braunen Saal des Verbandes Berliner Baugeschäfte, Köthener Straße 38.

Tagesordnung wird noch bekanntgegeben.

Die Einladung ist unmittelbar an die sämtlichen Mitglieder des Hauptausschusses der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie ergangen. B. 11 377

Zentralstelle für Aetzalkalien und Soda.

Aufhebung der Bewirtschaftung von kalzinierter Soda, Kristall-Soda, Aetznatron, Aetzkali und Pottasche.

Die Aufhebung der Bewirtschaftung vorstehend angeführter Stoffe mit Wirkung ab 1. November ist am 30. Oktober 1920 vom

Reichswirtschaftsministerium verfügt worden. Die diesbezügliche Bekanntmachung erscheint im „Reichsanzeiger“.

Die Zentralstelle für Aetzalkalien und Soda sowie die ihr unterstehenden Verteilungsstellen haben infolgedessen am 30. Oktober d. J. ihre Tätigkeit eingestellt. Die Verbraucher müssen sich künftighin unmittelbar an die in Frage kommenden Erzeuger und Händler wenden. Soweit für die Periode November/Dezember bereits Bezugscheine ausgestellt sind, werden diese den Lieferern nach Möglichkeit als Unterlage für die Belieferung dienen. Die Abwicklungsstelle der aufgelösten Zentralstelle ist auf Wunsch bereit, in Einzelfällen, wo der Bezug von Ware Schwierigkeiten machen sollte, zu vermitteln. Das Sodasyndikat wird bestrebt sein, die lebenswichtigen Betriebe bevorzugt zu beliefern. Auch der Handel hat sich in gleicher Weise verpflichtet.

Bezüglich der Ein- und Ausfuhr bleibt es bei der bisherigen Regelung. Aus- und Einfuhr der genannten Stoffe kann nur erfolgen auf Grund eines Erlaubnisscheines der Außenhandelsstelle Chemie, Berlin W 9, Matthäikirchstraße 9. Für Soda und Aetznatron wird eine Ausfuhrerlaubnis vor der Hand grundsätzlich nicht erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die in Frage kommenden Stoffe nach wie vor Gegenstände des täglichen Bedarfs bleiben und insbesondere den Verordnungen über Schleichhandel und Preistreiberei vom 8. Mai 1918 sowie 27. November 1919 unterliegen, welche gegen Kettenhandel, wucherische Preisbildung, Verschiebung ins Ausland usw. empfindliche Strafen androhen.

*Zentralstelle für Aetzalkalien und Soda
Abwicklungsstelle.* B. 11 375.

MITTEILUNGEN DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

Berichterstatter: Dr. OBERHEIDE, Berlin.

Gültigkeit von alten Bewilligungsformularen¹⁾.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung läßt unter dem 25. Oktober d. J. unter A. I. 17263 folgendes Schreiben an den Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr herausgehen.

„Die bei einzelnen Zollstellen bestehende Ansicht, vom 15. Oktober d. J. ab seien die auf den alten Formularen erteilten Bewilligungen nicht mehr anzuerkennen, beruht auf irrthümlicher Auslegung der ergangenen Verfügungen.

Die auf den alten Formularen ausgestellten Bewilligungen sind anzuerkennen, wenn sie

vor dem 15. September d. J. nach dem alten Stempelverfahren (Gummiamtsstempel und Stempel „Trendelenburg“) und nach dem 15. September d. J. bis zum 15. Oktober d. J. nach dem neuen Stempelverfahren (Reliefstempel und Namenstempel des Reichsbevollmächtigten) vollzogen sind. *Fristverlängerungen* erfolgen auch nach dem 15. Oktober d. J. auf alten Bewilligungsformularen, soweit nach vorstehendem die Bewilligungen selbst auf alten Formularen auszustellen waren. Die Fristverlängerungen müssen aber seit dem 15. September d. J. nach dem neuen Stempelverfahren vollzogen sein.“

B. 11 368.

¹⁾ Vergl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 359, 419.

Unterausschuß „Bor“.

Der Unterausschuß „Bor“ hielt am 12. Oktober d. J. in den Räumen der Außenhandelsstelle Chemie eine Sitzung ab. Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

Ueber die Monate Oktober, November, Dezember wird ein bestimmtes *Einfuhr-Kontingent für Borax, Borsäure raff.* festgesetzt. Die Einfuhrgenehmigung wird nur solchen Firmen erteilt, die sich schon vor dem Kriege mit dem Großhandel von Borpräparaten befaßt haben oder Selbstverbraucher sind. Neue Handelsfirmen haben sich durch ihre Zugehörigkeit zu einem anerkannten Fachverbande des Chemikalien- und Drogenhandels zu legitimieren, bevor ihnen die Einfuhrgenehmigung erteilt wird.

Sollte sich vor Ablauf der dreimonatigen Frist die Notwendigkeit erweisen, zur Deckung des Bedarfs an Raffinaten das Kontingent zu erweitern, so wird die Außenhandelsstelle Chemie eine neue Besprechung des Unterausschusses veranlassen.

Bei Erteilung der Einfuhrbewilligungen soll den Importeuren die Verpflichtung auferlegt werden, der Außenhandelsstelle Chemie die Ware nach ihrem Eintreffen sofort anzuzeigen.

Das *Ausfuhrkontingent* wird in gleicher Höhe wie das Einfuhrkontingent festgesetzt.

B. 11 369.

Unterausschuß „Photographica“.

Für den Unterausschuß „Photographica“ wurden am 25. Oktober d. J. folgende Richtlinien für die Ausfuhr von *photographischen Papieren* festgelegt:

Die bisher gültigen Bestimmungen bleiben bestehen, d. h. die Ausfuhr kann nur gestattet werden, wenn in dem Antrag genau angegeben wird, wie viel Quadratmeter ausgeführt werden sollen. Anträge, in denen solche Angaben fehlen, werden zurückgegeben. 1000 Postkarten sind zu setzen gleich 12,6 Quadratmeter.

Nach folgenden Ländern kann in Mark berechnet werden: Deutsch-Oesterreich, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Ungarn, Finnland, Rumänien, Bulgarien, Rußland, Polen und russische Randstaaten. Für alle übrigen Länder kommt nur Fakturierung in Auslandswährung in Frage.

Als *Mindestpreise* gelten die vom Verband der Fabrikanten photographischer Papiere der Außenhandelsstelle Chemie aufgegebenen Preise.

Für die *Ausfuhr photographischer Platten und Filme* werden Mindestpreise nicht festgesetzt.

Die Beibringung der *Lieferwerksbescheinigungen seitens Nichtfabrikanten* bleibt bestehen.

Die *Einfuhr von photographischen Papieren und Platten* soll auch weiterhin nicht gestattet sein.

B. 11 370.

Unterausschuß „Chromsalze“.

In der Unterausschuttsitzung vom 29. Oktober d. J. wurde hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr folgende Regelung getroffen:

Für die Monate November, Dezember und Januar wird ein bestimmtes *Ausfuhrkontingent für Bichromat und Chromalaun* festgesetzt. Auf Antrag der Außenhandelsstelle erklärt sich der Unterausschuß damit einverstanden, daß kleine Posten der vorgenannten Produkte ohne Lieferwerksbescheinigung zur Ausfuhr freigegeben werden. Im übrigen wird die Lieferwerksbescheinigung wie bisher beibehalten.

Die *Einfuhr von Bichromat und Chromsalzen* bleibt mit Rücksicht auf die derzeitigen Lagerbestände und die ausreichende Produktion auch weiterhin gesperrt. Die Einfuhrerlaubnis kann nur dann erteilt werden, wenn der Auslandspreis unter dem Inlandspreis liegt, und die inländische Industrie nicht zum gleichen Termin und zum gleichen Preise wie das Ausland liefern kann. Die Offerten für Auslandswaren müssen der Außenhandelsstelle ordnungsgemäß belegt werden. Die auf Grund nachweislich alter Abschlüsse gekauften Auslandsposten sollen jedoch noch zur Einfuhr zugelassen werden. Das Einfuhrquantum ist auch für solche Fälle auf 10 t für jede Einfuhrerlaubnis festgesetzt.

Die Produzenten, Händler und Verbraucher werden sofort nach der heutigen Sitzung bekanntgeben, welche Mengen sie auf die seinerzeit mit dem Ausland getätigten Kontrakte heute noch abzunehmen haben, damit die Außenhandelsstelle in der Lage ist, die auf diese alten Abschlüsse hereingekommenen Mengen auch weiterhin zu überwachen.

B. 11 372.

Unterausschuß „Genußsäure“.

In der Sitzung des Unterausschusses „Genußsäure“ am 29. Oktober d. J. wurde beschlossen, für Weinsäure, Citronensäure und Cremortartari die Lieferwerksbescheinigung in widerruflicher Weise wieder einzuführen. Für Milchsäure kommt die Lieferwerksbescheinigung vorläufig nicht in Frage. Sollten ähnliche Verhältnisse wie bei Weinsäure eintreten, so wird der Unterausschuß erneut zu dieser Frage Stellung nehmen.

Im Hinblick auf den zu erwartenden Zolltarif wurde angeregt, bei der Regierung vorstellig zu werden, daß die für die Herstellung von Genußsäure notwendigen Rohprodukte von jedem Zoll zu entbinden seien.

B. 11 373.

Unterausschuß „Salzsäure“.

Der Unterausschuß „Salzsäure“ beschloß in seiner Sitzung am 29. Oktober d. J. nach eingehender Debatte, die *Einfuhr von Salzsäure* auch weiterhin zu sperren, da die Lage in Deutschland unverändert sei, und die *Lieferwerksbescheinigungen auch in Zukunft beizubehalten*.

B. 11 374.

Der Betriebsrat bei der Verwaltung von Werkwohnungen.

Ueber die Mitwirkung des Betriebsrats bei der Verwaltung der Werkwohnungen enthält die „Zeitschrift für deutsches Recht“ (München) folgende beachtenswerte Ausführungen des Rechtsanwalts Dr. ERNST BERG (München):

Nach § 66 Ziffer 9 des Betriebsrätegesetzes (BRG.) hat der Betriebsrat an der Verwaltung von Pensionskassen und Werkwohnungen mitzuwirken. Der Begriff Werkwohnung ist im Gesetz nicht näher erläutert; es sind darunter nach der Verkehrsauffassung Wohnungen zu verstehen, die von dem Arbeitgeber dauernd dazu bestimmt sind, Arbeitnehmern des Werkes als Wohnungen zu dienen. Ein gewisser räumlicher Zusammenhang mit dem Werk wird zwar in den meisten Fällen vorhanden sein, notwendig für den Begriff ist er jedoch nicht. Es ist auch gleichgültig, ob die Wohnungen privatrechtlich im Eigentum des Arbeitgebers stehen, denn auch durch den Arbeitgeber gemietete oder gepachtete und den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Wohnungen sind Werkwohnungen im Sinne des BRG.

Die Mitwirkung des Betriebsrats erstreckt sich nach dem Gesetz nur auf die Verwaltung. Der Betriebsrat hat daher keinen Einfluß darauf, ob ein Arbeitgeber Werkwohnungen zur Verfügung stellen will oder nicht, auf die „Widmung“ einer Wohnung als Werkwohnung. Es ist dem freien Willen und der eigenen Entschliebung des Arbeitgebers überlassen, ob er Werkwohnungen bauen, mieten oder pachten oder bereits in seinem Besitz befindliche Wohnungen als Werkwohnungen einrichten will. Erst wenn eine Werkwohnung in dem zu Eingang ausgeführten Sinne vorhanden ist, beginnt das Mitwirkungsrecht des Betriebsrats. Es endigt mit dem Wegfall der Bestimmung des Gebäudes als Werkwohnung. Der Arbeitgeber kann daher auch selbständig und ohne an die Mitwirkung des Betriebsrats gebunden zu sein, die Bestimmung einer Wohnung als Werkwohnung aufgeben; z. B. Werkwohnungen bei einer Vergrößerung der Fabrik zu Fabrikräumen umbauen, ohne daß er gezwungen werden kann, Ersatz dafür zu beschaffen.

Das Gesetz gibt dem Betriebsrat ein Recht „mitzuwirken“; es bedient sich an dieser Stelle zum erstenmal dieses Ausdrucks. Die „Mitwirkung“ geht sinngemäß nicht so weit als eine „Mitbestimmung“. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Betriebsrat die Möglichkeit zu geben, seine Ansichten, Wünsche und Vorschläge zu äußern. Das Mitwirkungsrecht geht jedoch nicht so weit, daß der Arbeitgeber in Verwaltungsfragen bezüglich der Werkwohnungen an die formelle Zustimmung des Betriebsrats gebunden wäre. Denn dies würde Mitbestimmungsrecht bedeuten. Das Tätigkeitsgebiet des Betriebsrats bei der Verwaltung von Werkwohnungen erstreckt sich daher in der Hauptsache auf die Mitwirkung bei der Zuteilung von Wohnungen an einzelne Arbeitnehmer, auf die Mitwirkung bei der Auswahl der zu berücksichtigenden bei einer größeren Zahl von Anwärtern, auf die Mitwirkung bei der Bemessung des Mietzinses, auf die Mitwirkung bei Kündigungen gegenüber Mieter-Arbeitnehmern, auf die Mitwirkung bei der Prüfung von Wünschen nach Reparaturen, die von Arbeitnehmern erhoben werden usw.

Wie nun, wenn die Ansichten des Arbeitgebers und des Betriebsrats auseinandergehen? Grundsätzlich muß nach obigem gefolgert werden, daß der Arbeitgeber in der Durchführung seiner Verwaltungs-

maßnahmen auch nicht durch den Widerspruch des Betriebsrats gehemmt ist. Auch ein ohne die Mitwirkung des Betriebsrats geschlossener Mietvertrag hat rechtlichen Bestand, selbst wenn die Vermietung an einen Betriebsfremden erfolgt ist. Allein der Betriebsrat hat gemäß § 66 Ziffer 3 in solchen Fällen die Aufgabe, den Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schiedsstelle anzurufen. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist jedoch, wie auch FLATOW¹⁾ in Anm. 2 zu § 66 Ziffer 9 zutreffend ausführt, *nicht bindend* und schafft kein Recht zwischen den Parteien. Das ergibt sich ohne weiteres aus der Gleichstellung des Schlichtungsausschusses mit vereinbarten Einigungs- und Schiedseinrichtungen. Der Schlichtungsausschuß kann vielmehr „nur einen Vermittlungsvorschlag machen, dessen Annahme in erster Linie von dem Kräfteverhältnis der Parteien (d. h. im wesentlichen der hinter ihnen stehenden Berufsorganisationen), sodann von der moralischen Autorität des Schlichtungsausschusses abhängt.“ (FLATOW a. a. O.)

Selbstverständlich bleibt der Arbeitgeber, da das Recht des Betriebsrats nur die Mitwirkung bei der Verwaltung der Werkwohnungen umfaßt, in seiner privatrechtlichen Verfügungsmacht unbeschränkt. Es ist bereits erwähnt, daß für die Rechtsgültigkeit der Mietverträge bezüglich der Werkwohnungen der Abschluß durch den Arbeitgeber allein genügt. Der Richter hat in Streitfällen nicht zu untersuchen, ob der Betriebsrat im einzelnen Falle mitgewirkt hat, ebenso wenig ist zur Anrufung des Mietseinigungsamtes bei Mietstreitigkeiten Zustimmung des Betriebsrats erforderlich.

Der Arbeitgeber kann ferner die zu Werkwohnungen verwendeten Gebäulichkeiten selbständig veräußern und belasten, er kann sie auch, wie ausgeführt, anderen Zwecken zuführen; der Arbeitgeber kann durch den Betriebsrat auch nicht veranlaßt werden — wenn es sich um gemietete oder gepachtete Räume handelt —, sich Steigerungen gefallen zu lassen, damit die Werkwohnungen erhalten bleiben. Die Kündigung eines Miets- oder Pachtvertrages durch den Arbeitgeber bezüglich einer von ihm gemieteten und den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Werkwohnung ist unabhängig von der Mitwirkung des Betriebsrats.

Die Mitwirkung des Betriebsrats erstreckt sich auch nicht auf die Verwaltung von solchen Werkwohnungen, die höheren Beamten (Direktoren, Prokuristen usw.) überlassen sind. Denn gemäß § 12 des BRG. gelten nicht als Angestellte im Sinne des Gesetzes die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personen des öffentlichen und privaten Rechts, ferner Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie zur selbständigen Einstellung und Entlassung der übrigen im Betriebe oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer berechtigt sind oder soweit ihnen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist. Dem Betriebsrat steht nur die Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen solcher Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) zu, die unter das BRG. fallen, infolgedessen werden die wirtschaftlichen Interessen der oben genannten Personen nicht durch den Betriebsrat vertreten.

Auch in der Frage der Verwaltung der Werkwohnungen wird, wie in so vielen Fällen, die das BRG. mit sich bringt, nur verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat und Rücksicht auf die gemeinschaftlichen Interessen dem Sinn und Zweck des Gesetzes gerecht werden.

B. 11 303.

¹⁾ Vgl. Dr. G. FLATOW, Kommentar zum Betriebsrätegesetz.

Zur Statistik des deutschen Außenhandels.

Auf der Brüsseler Internationalen Finanzkonferenz wurde von den deutschen Delegierten eine *Denkschrift* über die Lage des deutschen Außenhandels veröffentlicht, deren Ausführungen nach einzelnen Richtungen hin keineswegs einwandfrei waren. Namentlich bot die Gegenüberstellung der Ein- und Ausfuhrwerte in den ersten fünf Monaten 1920 insofern ein ganz falsches Bild, als die Einfuhrwerte viel zu niedrig eingesetzt waren; dies führte rechnerisch zu dem irreführenden Ergebnis, als hätte sich das Verhältnis von Ein- und Ausfuhr für Deutschland durch Erhöhung der Ausfuhrwerte und folgeweise durch Beseitigung des starken Uebergewichts der Einfuhr wesentlich verbessert. Die Mängel einer derartigen Statistik werden in einem Artikel der „Voss. Ztg.“ klar beleuchtet.¹⁾ Die Ausführungen lauten:

„In dem gedruckten Bericht, den die deutschen Delegierten auf der Brüsseler Internationalen Finanzkonferenz vorgelegt haben, ist auch eine *Übersicht* über den deutschen Außenhandel des Deutschen Reiches in den Monaten *Januar 1919 bis Mai 1920* enthalten. Die Ziffern sind in der Presse verbreitet worden und haben vielfach zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. Nach jener *Übersicht* schließt die deutsche Handelsstatistik für das Jahr 1919 mit einem Einfuhrüberschuß von 22,3 Milliarden Mark; für die ersten fünf Monate des Jahres 1920, für die bisher Angaben vorliegen, mit einem Einfuhrüberschuß von 4,8 Milliarden Mark ab. Trotz dieser erschreckenden Zahlen war aus den Ergebnissen der einzelnen Monate geschlossen worden, daß der Stand des deutschen Außenhandels *günstig* sei. Das trifft leider *nicht* zu. Für die Monate April und Mai ergab sich aus der Aufstellung als Ausfuhrüberschuß für den Monat April 576 Millionen Mark, für den Monat Mai sogar 1100 Mill. Mark. Dieser *Ausfuhrüberschuß* erklärt sich aber zunächst daraus, daß die Ausfuhr im Monat Mai infolge der Bestimmungen über die Ausfuhrabgaben eine besondere Steigerung erfahren hat. Es war nämlich nach der Bekanntmachung vom 17. April 1920 die abgabenfreie Ausfuhr für solche Waren, für die eine Ausfuhrbewilligung vor dem 1. Mai erteilt war, nur bis 1. Juli 1920 zulässig. Infolgedessen waren Handel und Industrie darauf bedacht, in den Monaten Mai und Juni noch eine möglichst große Menge von solchen Waren zur Ausfuhr zu bringen.

Weiterhin ist der in den Ziffern in Erscheinung tretende *Wert der Einfuhr* für die Monate des Jahres 1920 im allgemeinen noch, wie auch in dem Bericht selbst ausdrücklich vermerkt ist, *unter Verwendung der Werte von 1919 geschätzt* ist. In Deutschland ist nämlich, wie übrigens in vielen anderen Ländern, nur bei der Ausfuhr der Wert für sämtliche Waren zu deklarieren, während für die Einfuhr ein Deklarationszwang nur für einen Teil der Waren eingeführt ist. Für die übrigen eingeführten Waren wird der Wert geschätzt, und zwar in den vorläufigen Monatsziffern nach den Werten, die der handelsstatistische Beirat jeweils für das vorhergegangene Jahr festgesetzt hat. Diese *Schätzungen* bleiben naturgemäß in einer Zeit, in der die Preise infolge der Entwertung des Geldes sich von einem Jahr zum anderen vervielfacht haben, *außerordentlich hinter der Wirklichkeit zurück*. Darauf deutet die Tatsache hin, daß z. B. für Schwefelsäure für das Jahr 1919 ein Durchschnittswert von 14 M. für den Doppelzentner festgesetzt worden ist, während für die ausgeführten Waren im Mai ein solcher von 177 M. sich errechnet; für Actznatron sind die entsprechenden Werte 65 M. für die Einfuhr, dagegen 714 M. für die Ausfuhr;

für Chilesalpeter 24 M. für die Einfuhr, dagegen 429 M. für die Ausfuhr; für mangansaures Kali 1249 M. für die Einfuhr, dagegen 7655 M. für die Ausfuhr. Von den $5\frac{1}{2}$ Milliarden Mark Einfuhr des Monats Mai sind über 2 Milliarden Mark unter Verwendung der für 1919 angenommenen Durchschnittswerte errechnet worden. Da die Preise der meisten Waren im Mai 1920 ein Vielfaches von dem betragen haben, was als durchschnittlicher Preis für die Zeit vom Januar 1919 bis Dezember 1919 angenommen wurde, so ist nicht zu zweifeln, daß für diese geschätzten 2 Milliarden Mark bei Verwendung der wirklichen Preise mindestens der doppelte Betrag einzusetzen wäre. Damit würde aber die *errechnete aktive Handelsbilanz* ohne weiteres verschwinden und in eine *erhebliche passive Handelsbilanz* sich verwandeln.

Es sind seit längerem *Bestrebungen* im Gange, die gesetzlichen Bestimmungen über diese zu ganz falschen Ergebnissen führende *Wertberechnung abzuändern* und den Deklarationszwang auch für die gesamte Wareneinfuhr, von dem man bisher zur Vermeidung einer zu großen Belästigung des Handels und der Industrie abgesehen hatte, einzuführen. Bis dahin wird jedenfalls eine den veränderten Verhältnissen mehr Rechnung tragende Schätzungsmethode Anwendung finden müssen. Aber andererseits muß überhaupt davor gewarnt werden, aus den Monatsziffern, die immer mit Rücksicht auf zahlreiche Zufälligkeiten bei Verarbeitung des jeweils eingehenden Materials nur vorläufig sein können, zu weitgehende Schlüsse zu ziehen. Die *Verwendungsmöglichkeit der Monatsziffern ist stets eine begrenzte*. Zu einem Vergleich von Einfuhr und Ausfuhr sind die Zahlen des einzelnen Monats überhaupt wenig geeignet, dazu können nur die Zahlen für einen längeren Zeitraum, bei denen die Zufälligkeiten sich ausgleichen, herangezogen werden.

Bei Beurteilung der veröffentlichten *Ausfuhrziffern* ist aber weiterhin auch zu berücksichtigen, daß darin recht erhebliche *Beträge für die Wiedergutmachung* enthalten sind, die der deutschen Wirtschaft nicht zugute kommen. Ihre genaue Ausscheidung ist zwar infolge der verschiedenen Behandlung dieser Waren an der Zollgrenze vorläufig nicht möglich, doch sind in den Ausfuhrziffern für die Monate Januar bis Mai 1920 allein für Wiedergutmachungskohle 792 Millionen Mark enthalten, darunter im Monat Mai allein 227 Millionen, wobei die Kohlen zum Inlandpreise angesetzt sind.“

B. II 327.

Die chemische Industrie in Holland 1920.

Zu Ende des Jahres 1919 hatte die chemische Industrie stark unter der Konkurrenz der ausländischen Fabriken zu leiden, da infolge der entwerteten Valuta verschiedener Länder eine nennenswerte Einfuhr von bedeutend billigeren ausländischen Artikeln stattfinden konnte. Dieser Zustand hat sich jetzt wieder etwas geändert, wiewohl der Export in der Groß-Industrie durch den Stand der Kurse noch stark beeinflußt wird. Die zahlreichen Verkehrsstockungen in der letzten Zeit — die Streiks in Deutschland und der Hafenarbeiterstreik in Holland — haben einen nachteiligen Einfluß auf die Betriebe ausgeübt, da die Zufuhr von Brennstoffmaterial und von Rohstoffen dadurch verlangsamt wurde. Im allgemeinen stehen die Fabriken, die sich auf Massenerstellung legen, hinsichtlich der Konkurrenz mit dem Ausland zurzeit *schlechter* da als diejenigen Industrien, die Qualitätsprodukte herstellen. *Deutsche Ware* wird viel über Holland geleitet. Im vergangenen und auch in diesem Jahre haben viele Firmen in Nord- und Südamerika,

¹⁾ Vgl. auch die Kritik der amtlichen Statistik durch Dr. RECH (Charlottenburg) in der Zeitschrift „Deutsche Industrie“, 1920, 16. Oktober Nr. 27, 28.

England, Spanien und Britisch-Indien deutsche Waren in Holland angekauft und nach ihren Ländern verladen. Viele dieser Firmen konnten in den ersten Monaten nach dem Kriege den Anschluß an die früheren deutschen Lieferanten nicht sofort finden. Solange der Friede nicht offiziell anerkannt war, war es für sie nicht ratsam, mit deutschen Lieferanten wieder in Verbindung zu treten. In allen solchen Fällen haben holländische Exporteure als Zwischenhändler gewirkt. Soweit solcher Export stattgefunden hat, sind die Waren stets als solche *deutschen Ursprungs* versandt worden. Schon aus dem Grunde, weil sie nicht in transit durch Holland kommen, zur Weiterleitung einer holländischen Ausfuhrbewilligung bedürfen, zu deren Erlangung genau angegeben sein muß, wann und unter welcher Verpackung die Waren in Holland eingeführt worden sind.

Die Befürchtung, daß die Einführung des achtstündigen Arbeitstages große Nachteile mit sich bringen würde, hat sich bis jetzt als grundlos erwiesen.

In verschiedenen Betrieben sind in der *wissenschaftlichen Leitung* auch *deutsche Arbeitskräfte* während der letzten Zeit wieder eingestellt worden.

Was die *Kunstdünger-Industrie* anbelangt, so konnte in letzter Zeit genügend Pyrit für die Schwefelsäurebereitung angefahren werden. Die hohen Schiffsfrachten machten das Fabrikat jedoch sehr teuer. Die Zufuhren genügen noch nicht, um alle Fabriken ausreichend mit Rohstoffen zu versehen. Im Vergleich zu den Zeiten vor dem Kriege wird jetzt nur noch ein Fünftel bis ein Sechstel produziert. Der Zustand ist also noch nicht besonders günstig. Wiewohl die Aussichten hinsichtlich der Zufuhr von Phosphat günstiger sind, wird die Produktion dadurch nicht sehr gesteigert werden.

In der *pharmazeutischen Industrie* ist die Lage günstig, da diese noch exportieren kann, und zwar auch nach solchen Ländern, in denen die Valuta stark gesunken ist. Unter ausländischer Konkurrenz

hat dieser Gewerbebezirk nicht zu leiden. Nur über die Schwierigkeiten, gewisse Rohstoffe zu erhalten, hört man in dieser Branche klagen.

In der *Seifen-Industrie* wird die Lage wenig günstig angesehen, doch hofft man auf eine Besserung der Verhältnisse. Da die Ausfuhr noch gering ist, beschränkt sich der Absatz auf den inländischen Markt; das Angebot von Seife ist daher sehr groß. Dazu kommt noch, daß aus England ziemlich viel Seife für den Hausbedarf eingeführt wird. Was die Beschaffung von Soda anlangt, so klagt man hierbei über Schwierigkeiten. Im übrigen findet jedoch die Rohstoffzufuhr ohne Stockungen statt, abgesehen von der Zeit, in der in Holland der Hafen- und Transportarbeiterstreik herrschte.

Wenn auch der Geschäftsgang in der *Tinten-Fabrikation* nicht unbefriedigend ist, gibt hier doch die mangelhafte Zufuhr von *deutschen* Farbstoffen und auch die ausländische Konkurrenz Anlaß zu Klagen. Die Farbstoffe für die Tintenfabrikation werden fast ausschließlich in *Deutschland* hergestellt. Nach dem Kriege waren die Anforderungen an die Fabriken sehr groß. In den letzten Monaten haben aber die Aufträge nachgelassen.

Ueber die deutsche Konkurrenz, die infolge des niedrigen Standes der deutschen Reichsmark möglich ist, klagen insbesondere die *Kunstdünger-Industrie*, die Fabriken für Zahnpflegemittel, kosmetische Mittel, Parfümerien usw., sowie die *Glühstrumpf-Industrie*.

Die vor noch nicht langer Zeit in den Niederlanden begründete *Stickstoff-Industrie*, die in Dordrecht ihren Sitz hat (*STICKSTOFFBINDINGS-INDUSTRIE „NEDERLAND“*), hat, wie es heißt, mit ihren Versuchen günstige Erfolge erzielt und hofft, die noch bestehenden Schwierigkeiten bald überwinden zu können. Sie gedenkt, der Regierung jährlich 2500 Tonnen gebundenen Stickstoff zu liefern; ein entsprechender Vertrag ist bereits abgeschlossen worden.

Achv.

B. 11 214.

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL U. VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Die Höchstpreise für künstliche Düngemittel.

Aus amtlicher Quelle stammen Mitteilungen über die zurzeit geltenden Höchstpreise für die hauptsächlichsten im Verkehr befindlichen künstlichen Düngemittel. Der Preis eines künstlichen Düngemittels ergibt sich aus der Multiplikation des angegebenen Nährstoffgehalts mit dem für ein Kilogramm festgesetzten Höchstpreis und gilt für

Art des Düngemittels	Preis f. das Kilogramm, % i. Pfennig, einschließlich Umlage	Durchschnittsgehalt %	Preis f. 100 kg ohne Sack M
A. Phosphorsäurehaltige Düngemittel.			
1. Superphosphate:			
a) nördlich der Mainlinie	1070	10	107,00
b) südlich „	1060	10	106,00
2. Thomasphosphatmehl bei Berechnung nach			
a) Gesamtposphorsäure	425	18	76,50
b) citrl. Phosphorsäure	500	15	75,00
B. Stickstoffhaltige Düngemittel.			
1. Schwefelsaures Ammoniak	1200	20,5	246,00
2. Natronsalpeter	1500	16	240,00
3. Ammonsulfatsalpeter	1300	27	351,00
4. Kalkstickstoff	1070	18	192,60

Zu diesen Preisen unter A und B treten noch die Händlerzuschläge und Frachtkosten, falls die Ware ab Händlerlager verkauft wird. Diese bewegen sich zwischen 5 und 15 M. für 100 kg. Die Preise für Säcke werden besonders berechnet; diese betragen 4 M. für Papiersack und 12 M. für Jutesack. Bei Thomasphosphatmehl 2,30 M. bzw. 9 M.

Der Preis für *Mischdüngemittel*, z. B. Ammoniak-Superphosphat, richtet sich bezüglich des Stickstoffgehalts nach dem Höchstpreis für Phosphorsäure im Superphosphat. Falls das Mischdüngemittel noch Kali enthält, wie z. B. Kali-Ammoniak-Superphosphat, so kommt für das Kilo-pCt. Kali ein Preis für 99 Pf. hinzu. Der *Mischlohn* beträgt 9 M. je Doppelzentner.

In der letzten Zeit mehrten sich *Angebote* von minderwertigen, *nicht genehmigten* künstlichen Düngemitteln, deren Angebot und Vertrieb strafbar ist. Hierzu gehören: Phonolitmehl, Schlackenmehl, Feinschlacke, Wiesendünger, deutscher Guano u. a. Eine Zusammenstellung der besonders genehmigten künstlichen Düngemittel nebst Höchstpreisen soll demnächst veröffentlicht werden. Der Verkauf von künstlichen Düngemitteln *ohne schriftliche Gehaltsgarantie* ist strafbar. Die Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel, Berlin W 8, Charlottenstraße 71, erteilt Auskunft. Angebote, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, werden der Ueberwachungsstelle vorgelegt, die gegen den Schuldigen einschreitet.

B. 11 357.

Ausland.**Schweden.** *Das geplante Arzneimittelmanopol in Schweden.*

Verschiedene Ereignisse der letzten Zeit lassen darauf schließen, daß die gegenwärtige schwedische Regierung ein Arzneimittelmanopol und eine Verstaatlichung des Apothekergewerbes erstrebt. Diese Pläne entsprechen auch durchaus den politischen Grundsätzen der gegenwärtigen Regierung. Zunächst plant sie eine *Zentralisierung der Arzneimittelerzeugung* und begründet dies mit dem Streben nach einer besseren Kontrolle der Beschaffenheit der zum Verkauf gelangenden Präparate. Nach dem gegenwärtigen schwedischen Apothekergesetz können die Apotheken gewisse Arzneimittel im eigenen Laboratorium bereiten oder sie von anderen Apotheken kaufen. Dieses Gesetz wird aber vielfach umgangen, denn es sind in letzter Zeit in Schweden eine Reihe von privaten Arzneimittelfabriken entstanden, die gewöhnliche Präparate, wie Salben, Pulver aus organischen Stoffen, Pillen, Extrakte und Tinkturen herstellen, deren Zusammensetzung in fertigem Zustande sehr schwer zu kontrollieren ist. Eine effektive Kontrolle besteht in der Praxis auch gar nicht. Diese Präparate werden an die Apotheken abgegeben, von wo sie an das Publikum gelangen. Dieser Zustand wird selbst von den Apothekern als sehr unbefriedigend bezeichnet. In den etwa 400 Apothekenlaboratorien in Schweden werden die vorgenannten Präparate im allgemeinen nicht erzeugt. Nach dem vorläufigen Plan soll die neue Zentralanstalt nur die vorhandenen privaten Arzneimittelfabriken übernehmen, und die Laboratorien der Apotheken sollen auch künftig das Recht haben, entweder ihre Präparate selbst zu erzeugen oder sie von der Zentralanstalt zu kaufen. Durch Großbetrieb der Zentralanstalt und Verwendung moderner Maschinen werden die Apotheken aber in den allermeisten Fällen der Billigkeit halber darauf angewiesen sein, ihren Bedarf an Pulver, Pillen und Extrakten bei der Zentralanstalt zu decken. Die Wein- und Spritzentrale in Stockholm soll durch Bildung einer Tochtergesellschaft mit Kapital von 5 Mill. Kronen die Errichtung der geplanten Zentralanstalt ermöglichen. Sämtliche Apotheker Schwedens sollen aufgefordert werden, Aktien in dem Unternehmen zu zeichnen, jedoch wird die Wein- und Spritzentrale die Aktienmehrheit für sich behalten. Diese Tochtergesellschaft soll dann die Fabrikanlagen, Apparate und Lagerbestände der A. B. Astras Fabriker in Söderfälje übernehmen. Wenn die Sache soweit gediehen ist, soll dem Reichstag Gelegenheit gegeben werden, sich mit der Frage der Uebernahme der Aktienmehrheit durch den Staat zu beschäftigen. Daß die geplante Zentralanstalt für die Erzeugung von Arzneimitteln zustande kommt, dürfte bereits außer Frage stehen, dagegen erscheint es ziemlich zweifelhaft, wie sich der neue schwedische Reichstag zu dem Plan der Verstaatlichung des Apothekergewerbes stellen wird.

Uebsd.

B. 11 352.

Aus der chemischen Industrie Griechenlands.

Der kanadische Trade Commissioner in Piräus weist in einem Bericht, den „Chemist and Druggist“ vom 2. Oktober im Auszuge wiedergibt, darauf hin, daß in Griechenland Säuren und Düngemittel in erster Linie in Piräus hergestellt werden. Die jährliche Erzeugung an Kupfersulfat gibt er auf 20 000 t, die von Salpetersäure auf 300 t und die von Salzsäure auf 400 t an. Ferner wurden 1919 etwa 26 000 t Superphosphate im Lande selbst erzeugt, wofür das erforderliche Quantum Rohstoffe vorwiegend aus Tunis kam. In Phaleron war 1919 eine Anilin-

farbstoffabrik tätig, deren erzeugte Werte auf 500 000 \$ geschätzt wurden. Die jährliche Terpentinproduktion Griechenlands aus Kiefernholz betrug 1919 etwa 5,6 Millionen lb. Vor dem Kriege führte Griechenland etwa 1000 t. Terpentin allein nach Hamburg aus. Während des Krieges hat sich jedoch mit Hilfe dieser Terpentinherzeugung eine neue Industrie gebildet, die das sogenannte „Motorin“ herstellt. Das Motorin wird als Motorenbrennstoff verwendet und setzt sich aus einer Mischung von 80 bzw. 90 pCt. Terpentin mit 10 bis 20 pCt. Alkohol oder Aether zusammen. Ein anderes Erzeugnis aus Terpentin, unter dem Namen „Thalin“ im Handel, wird als Petroleumersatzmittel für Beleuchtungszwecke fabrikmäßig hergestellt. Unter den sonstigen chemischen Betrieben Griechenlands verdient die Elektrochemische Fabrik in der Nähe von Gorgopotamoi (Ostmazedonien), die mit 1000 HP Wasserkraften arbeitet und 28 Arbeiter beschäftigt, erwähnt zu werden. Ihre Jahresproduktion an Calciumcarbid wird auf jährlich 8 t angegeben. Die Terpentin-Industrie Griechenlands umfaßt 17 Fabriken, die teils in Piräus, teils in der Umgebung von Athen gelegen sind.

B. 11 291.

Achv.

Großbritannien. *Verschmelzung größerer englischer chemischer Vereinigungen.* Das „Chemical Trade Journal“ vom 2. Oktober teilt mit, daß nach einer Intervention des englischen Handelsamts ein enger Zusammenschluß zwischen der British Chemical Trades Association und der Chemical and Dyestuff Traders' Association zustande gekommen ist. Der Zweck ist, bei den zukünftigen Erörterungen von Chemikalienhandelsfragen aller Art viel unnütze organisatorische Doppel- und Gegenarbeit im Verkehr mit dem englischen Handelsamt zu vermeiden und der chemischen industriellen und kommerziellen Interessentenschaft bei der Vertretung ihrer Angelegenheiten größeren Nachdruck zu verleihen. Die Führung hat die ältere und größere British Chemical Trades Association.

Arch.

B. 11 309.

Camphermangel der Sheffielder Industrie.

Nach dem „Chemical Trade Journal“ vom 25. September macht sich in der Celluloid-Industrie von Sheffield zurzeit ein starker Camphermangel bemerkbar. Der Jahresbedarf an Campher der Sheffielder Tafelbesteckindustrie wurde insgesamt mit 400 bis 500 t geschätzt. Bei einem Durchschnittspreis von 1000 £ per Tonne hatte die jährliche Campherlieferung für Sheffield allein einen Wert von $\frac{1}{2}$ Million Pfund Sterling.

B. 11 293.

Achv.

Die englische Erdölpolitik.

Unter dieser Spitzmarke enthält „Oil Paint and Drug Reporter“ (New York) vom 13. September einen Artikel, der sich auf Äußerungen des Mr. A. G. DANA, Vertreter der Standard Oil Co. of New York in Jerusalem für die von der genannten Gesellschaft erworbenen Konzessionen in Palästina, stützt. Das Blatt schreibt, daß durch die Ausführungen Mr. DANAS die in den Vereinigten Staaten herrschende Ueberzeugung, Großbritannien wolle die *Erdölrechte in Palästina, Mesopotamien und Persien* ausschließlich für sich in Anspruch nehmen, verstärkt werden wird. Herr DANA erwartet eine *große Entwicklung der Erdölindustrie in diesen Gegenden* und weist auf die Wichtigkeit der Oelleitung hin, für welche die Engländer die topographischen Aufnahmen von Haifa, dem Tiefwasserhafen an der Küste von Palästina, bis nach Bagdad bereits gemacht haben. Die Verlängerung dieser Oelleitung

bis zum Persischen Meerbusen ist verhältnismäßig leicht. Herr DANA ist durchaus nicht optimistisch, was den Beginn der Entwicklung in Mesopotamien betrifft; dazu seien die Verhältnisse noch zu unsicher, und es wird seiner Ansicht nach schon zwei bis drei Jahre dauern, bis die Standard Oil Co. in der Lage sein wird, ihre Forschungen in Palästina auch nur über die Umgegend der größeren Städte hinaus zu verfolgen. Verschiedenes ist zwischen den Zeilen von Mr. DANAS Äußerungen zu lesen, und zwar, wie das amerikanische Fachblatt, in dem die Äußerungen Herrn DANAS wiedergegeben sind, sagt, eine ganze Geschichte von Intrigen und Enttäuschungen. Das Blatt fügt hinzu, es häufen sich langsam die Beweise, daß die Amerikaner schwer für ihre Konzessionen in fremden Ländern zu kämpfen haben werden, wo diese Konzessionen in irgendeiner Weise von englischen Interessen kontrolliert werden könnten. Aus den Äußerungen Herrn DANAS ist ferner hervorzuheben, daß die Standard Oil Co. unter seiner Leitung die Schürfungsarbeiten in Palästina bereits begonnen hatte, als der Weltkrieg ausbrach. Als die Türkei in den Krieg eintrat, mußten die Amerikaner fliehen. Vor 18 Monaten kehrten sie nach Palästina zurück, waren aber anscheinend nicht in der Lage, irgendeinen Fortschritt zu machen infolge der britischen Haltung gegenüber allen Aufschließungsarbeiten, die von anderen als britischen Untertanen begonnen werden.

I. u. H.-Ztg.

B. 11 343.

Finland. Die finnländische Teer-Industrie.

Das „Chemical Trade Journal“ vom 2. Oktober weist in einem interessanten Aufsatz über die finnische Teer-Industrie nach, daß dieser Produktionszweig, der zwar auch heute noch eine wichtige Rolle im Wirtschaftsleben Finnlands spielt, seit 1863 einen fortgesetzten Rückgang zeigt. Die höchste Produktion wurde in diesem Jahre mit 300 000 hl erzielt. Während des Krimkrieges geriet sie fast völlig ins Stocken. Im Jahre 1875 wurde die Erzeugungsziffer auf 200 000, von 1886 bis 1895 auf 148 000, von 1896 bis 1905 auf 89 000, von 1906 bis 1915 auf 17 000 hl geschätzt. Im Jahre 1916 betrug sie 18 755, 1917 etwa 1570 und 1918 etwa 47 800 hl. In den Monaten Januar—November 1919 erreichte die Produktion nur 5297 hl im Werte von 1 012 680 finnische Mark. Im Laufe des Jahres 1919 fiel der Preis des Hektoliters von 400 auf 200 finnische Mark. Die hauptsächlichsten Absatzgebiete der finnischen Teer-Industrie waren bisher die skandinavischen Länder, Deutschland, die Vereinigten Staaten, Portugal und die Niederlande. Wie verlautet, werden neuerdings wieder lebhaftere Anstrengungen gemacht, um mit modern eingerichteten Fabriken und rationaler Ausnutzung aller Abfallprodukte die Industrie wieder in die Höhe zu bringen.

Arch.

B. 11 311.

Britisch-Südafrika. Die Schwefelsäure-Industrie in Südafrika. Nach dem Septemberheft der „Revue de Chimie Industrielle“, das einen Aufsatz über die Schwefelsäure-Industrie in Südafrika bringt, hat sich diese Industrie in den letzten Jahren außerordentlich lebhaft entwickelt. Ende September gab es in der südafrikanischen Union fünf spezielle Schwefelsäurefabriken, die insgesamt 53 000 t und zwar vorwiegend für den heimischen Bedarf an Explosivstoffen produzierten. In den Jahren 1916 und 1917 konnten nur ca. 2964 t Schwefelsäure exportiert werden, während 1918 und 1919 die ganze Produktion im Lande blieb. Die Ammoniumsulfat-Erzeugung wird für die Jahre 1918/19 auf ca. 2500 t geschätzt. Die Rohstoffe für die südafrikanische Schwefelsäure-Industrie kamen vor dem Weltkriege aus Spanien

(Pyrite) und Sizilien (Schwefel). Neuerdings haben die Schwefelsäurefabriken, im Hinblick auf die zunehmende Knappheit an diesen Rohmaterialien, auf die heimischen Schwefellager in der Walfischbai und Conception-Bai und die Pyritvorkommen von New Transvaal bei Delmore und in der Kap-Provinz bei Goudonia zurückgegriffen.

Arch.

B. 11 310.

Vereinigte Staaten von Amerika. Die Aussichten auf dem amerikanischen Barytmarkt; September 1920.

Nach einem im Septemberheft des „Engineering and Mining Journal“ erschienenen Bericht über die Lage der Baryt-Industrie in den Vereinigten Staaten sind die Aussichten für die nächste Zeit als günstig zu bezeichnen. Die starke Nachfrage nach Baryt ist hauptsächlich auf die größere Lithopone-Fabrikation und außerdem auf die Herstellung von Barium-Verbindungen für die chemische Industrie zurückzuführen. Man rechnet sogar mit einer weiteren Steigerung des Baryt-Verbrauchs in nächster Zeit, denn auch in Amerika zeigt sich der Mangel an Zinkweiß (Lithopone)-Farben täglich fühlbarer. Der Bedarf übersteigt bei weitem die Vorräte. Wenn nicht unvorhergesehene Zufuhren rohen Baryts aus dem Ausland eintreffen, steht der Weiterentwicklung der amerikanischen Industrie nichts im Wege. Die deutsche Konkurrenz, die durch den Krieg ganz ausgeschaltet wurde, ist nach Ansicht des Berichterstatters bei den hohen Zollsätzen nicht zu fürchten. Früher führten die Vereinigten Staaten jährlich etwa 25 bis 30 000 kleine Tonnen Baryt ein; während der Kriegsjahre (1916 bis 1918) gingen die Zufuhren auf nur 23 t zurück. Im Hinblick auf die verminderten Vorräte und die gesteigerte Nachfrage stieg natürlich der Preis beständig. In Friedenszeiten galt ein Preis von 3,50 \$ per t für rohen Baryt für durchaus gut, während jetzt für dieselbe Qualität etwa 10 bis 12 \$ gezahlt werden. Dies entspricht einer Preissteigerung von 250 pCt.

Angesichts dieser günstigen Lage bemühten sich amerikanische Interessenten, die heimischen Erzfelder intensiver auszuheben. Der Plan scheiterte aber zum Teil an den kleinen und oft ganz isoliert auftretenden Barytvorkommen. Die Zugangswege zu den Minen sind häufig mit solchen Schwierigkeiten verbunden, daß eine bessere Ausnutzung der Erze nur mit einem höheren Preis erzielt werden kann. Die Hauptfelder und der Hauptmarkt liegen im Osten des Landes. Die günstigste Lage besitzen diejenigen in den Appalachen, die auch für die Zukunft gute Ausbeute versprechen. In dem Augenblick aber, wo die deutschen Zufuhren einsetzen würden, würde sich die augenblickliche günstige Lage, wie schon erwähnt, sofort sehr kritisch gestalten. Bei den hohen Zollsätzen glaubt man jedoch nicht an ein baldiges Wiederaufleben der deutschen Konkurrenz. Eine kurze Zusammenstellung der Produktionsziffern in den Jahren 1910 bis 1918 gibt schließlich ein interessantes Bild über die amerikanische Baryt-Industrie, ihre Einfuhren und die Durchschnittspreise:

	Produktion t	Einfuhr t	Durchschnittspreis \$
1910 bis 1914 (durchschn.)	43 389	28 800	3,31
1915	108 547	2 504	3,51
1916	221 952	17	4,56
1917	206 888	6	5,66
1918	155 368	0	6,73.

Darnach war die Produktion im Jahre 1916 am größten. Die Einfuhr ist dagegen in den letzten acht

Jahren ständig zurückgegangen, so daß im Jahre 1918 überhaupt kein Baryt mehr eingeführt wurde. Bei dem Durchschnittspreis ergibt sich eine Steigerung von etwa 100 pCt.

Achv.

B. 11 334.

Lage der Monazitsand-Industrie 1913—1919.

Nach der „Metal-Industry, London“ vom 11. September 1920 ist soeben ein ausführlicher Bericht des Imperial Mineral Resources Bureau über die *Monazitsand-Industrie* während der letzten sechs Jahre (1913 bis 1919) erschienen. Der Monazit verdankt bekanntlich seinen Hauptwert dem Gehalt an Thorium (Thorium-Oxyd), das durch chemische Verfahren extrahiert und in der Form von Thorium-Nitrat bei der Herstellung von Glühstrümpfen weiter verarbeitet wird. Gefunden wird der Monazit in Körnerform in den Bach- und Flußsanden der Brasilianischen Küste, ebenso an der Travancore-Küste von Südindien und auf Ceylon. Gewöhnlich kann man ihn an seiner Farbe und an der wohlgerundeten Körnerform, dem hohen spezifischen Gewicht (ungefähr 5,2) und dem schwach magnetischen Charakter erkennen. Der Thoriumgehalt des Monazits schwankt. Die besten Sorten enthalten ungefähr 6 bis 9 pCt. In der Regel müssen die Sande erst durch hydraulische oder elektro-magnetische Verfahren bearbeitet werden, ehe sie in den Handel kommen.

Früher besaß *Deutschland* das *Monopol* für die Herstellung von *Thoriumnitrat*; aber bereits einige Zeit vor dem Kriege kam die Fabrikation auch in Frankreich und den Vereinigten Staaten auf. Während des letzten Jahres (1918) gelang es englischen Fabrikanten, die Herstellung von Thoriumnitrat ebenfalls in England einzuführen. Bei der Fabrikation von Glühstrümpfen benutzt man gewöhnlich ein Gemisch von 99 Teilen Thoriumnitrat und einem Teil Ceriumnitrat. Die sich hierbei ergebenden Ceriumrückstände finden zum Teil zur Herstellung von Funkmetallen und in geringem Maße auch zu Heilzwecken Verwendung. Da die Produktion durch den Krieg stark eingeschränkt werden mußte, änderte sich die Preislage.

Der Friedenspreis (1913) für Monazitsand stellte sich auf mindestens 5 £ für jede Thoriumeinheit pro Tonne und für Thoriumnitrat auf 23 sh pro Kilo. Gegenwärtig kostet der Monazit etwa 4 £ 12 sh 6 d und ab europäischer Hafen ungefähr 6 £ 10 sh. Der Preis für Thoriumnitrat (Travancore) kommt jetzt auf 38 sh pro Kilo zu stehen. Der englische Bedarf schwankt zwischen 75 und 100 t.

Im Jahre 1913 beschränkte sich die Gewinnung von Monazit auf Brasilien und Indien, und zwar war die brasilianische Ausbeute und der Wert ungefähr dreimal so groß wie in Indien. Seit dieser Zeit hat aber die indische Monazitindustrie einen starken Aufschwung genommen und im Jahre 1918 bereits 2117 t Monazit — gegenüber nur 491 t in Brasilien — hergestellt. Ceylon hat während der letzten zwei Jahre ebenfalls Monazitkonzentrate hergestellt. Dagegen kommt Amerika dafür kaum in Frage.

Vor dem Kriege wurde der Monazit (Travancore) ausschließlich nach Deutschland verschifft. Jetzt ist die Kontrolle in englische Hände übergegangen. Die indischen Exporte gehen hauptsächlich nach Nordamerika, nach dem Vereinigten Königreich und in geringen Mengen nach Japan. Der Monazit von Brasilien ist vorwiegend für die amerikanische Union bestimmt.

Achv.

B. 11 271.

Chile und die deutsche Stickstoffindustrie.

Während in manchen deutschen Kreisen die Hoffnung auf einen Wiederaufstieg der durch den Versailler Vertrag mit Sorgfalt in Fesseln gelegten

deutschen Wirtschaft immer geringer wird, scheint man im Ausland die Lage Deutschlands in einem viel günstigeren Lichte zu sehen; denn man tut dort der wirtschaftlichen Kraft Deutschlands die Ehre an, sie zu fürchten. Besonders sind die Fortschritte der *deutschen Chemie und chemischen Industrie* Gegenstand scharfer Beobachtung und ernster Sorge. Ein Bericht aus Valparaiso über die Lage der *chilenischen Stickstoffindustrie* ist nicht allein für die deutschen Stickstoffverbraucher bemerkenswert, sondern auch deshalb, weil hier auf die deutsche Stickstoffindustrie als Hauptkonkurrentin hingewiesen wird. Im allgemeinen wird gesagt, daß die *chilenische Stickstoffindustrie* im Augenblick eine Hochkonjunktur erlebe, aus der das ganze Land viele Vorteile ziehe. Der Preis für Stickstoff bewege sich um 17 Schilling für ein Quintal (46 kg). Da die meisten Firmen in der Lage sind, ihren Stickstoff für 11 bis 12 Schilling frei an Bord zu liefern, ergibt sich ein durchschnittlicher Verdienst von fünf bis sechs Schilling je Quintal. In der Vorkriegszeit wurden Verdienste von drei Viertel bis ein Schilling noch für gut gehalten. Wenn also die gegenwärtige Lage der *chilenischen Stickstoffindustrie* befriedigend genannt werden kann, ist der Ausblick in die Zukunft nicht gerade hoffnungsfreudig. Infolge des im Kriege auftretenden großen Bedarfs an Stickstoffverbindungen für die Munitionsfabriken sind in den kriegführenden Ländern große Stickstoffwerke gebaut worden, die nun einen Teil ihrer Produktion an die Landwirte abgeben können und der *chilenischen Stickstoffindustrie* desto gefährlicher werden, je mehr die europäischen Staaten sich auf die Friedenswirtschaft wieder einstellen. Alle Staaten sind gezwungen, große Stickstoffwerke zu unterhalten, einmal um für den Kriegsfall gerüstet zu sein und dann um die als Kriegsfolge überall notwendig gewordene Intensivierung der Landwirtschaft durchführen zu können. *Der gefährlichste Gegner der chilenischen Stickstoffindustrie ist nach Ansicht des Berichterstellers Deutschland.*

Dr. A. Z.

B. 11 354.

Die Bakuer Erdölindustrie.

Ueber die Lage der Bakuer Erdölindustrie Ende Juli wird folgendes berichtet: *Die Bolschewisten haben alle Betriebe nationalisiert und in Gruppen eingeteilt.* Jede Gruppe hat eine besondere Verwaltung. Die Zentraleitung liegt in Händen des Erdölkomitees, das drei Abteilungen umfaßt: 1. eine Beförderungsabteilung, 2. eine kaufmännische Abteilung und 3. eine Betriebsabteilung. Die Werke arbeiteten schon vor der Einnahme durch die Bolschewisten teils überhaupt nicht, teils eingeschränkt, da es an Raum zur Aufspeicherung der Gewinnung fehlt. Die Vorräte (Rohöl und Erzeugnisse) beliefen sich auf 350 bis 400 Mill. Pud. Auch der eingeschränkte Betrieb hätte höchstens noch zwei Monate weitergeführt werden können. Man nimmt an, daß die Bolschewisten im günstigsten Fall bis zu 120 Mill. Pud in dieser Jahreszeit (bis Oktober) werden befördern können. Die Kesselwagen sind schon alle nach Rußland unterwegs und können wegen der schlechten Eisenbahnverhältnisse in absehbarer Zeit nicht zurückkehren. Die Schiffe sind größtenteils reparaturbedürftig. Die Bolschewisten wollen trotzdem die *Förderung weiter steigern*. Dies ist jedoch wahrscheinlich nicht ausführbar, da es an Drahtseilen, Bohrergeräten, Röhren und Chemikalien für die Verarbeitung fehlt. Die *Raffinerien* arbeiten nur teilweise, so z. B. arbeiten Nobel und Schibajeff, während Mantaschew stillliegt. Die Naphthazeitung erscheint nicht mehr. Nach Pressemitteilungen soll die *Rohrleitung Grosny—Petrowsk* wieder in Betrieb sein. Beschädigungen in größerem Maßstab scheinen

bei dem bolschewistischen Vormarsch nicht vorgekommen zu sein. Die Rohrleitung *Baku—Batum* sollte nach Pressemeldungen zum 1. August wieder betriebsfähig sein; sie war während der letzten Kämpfe zwischen Georgien und Aserbeidjan beschädigt worden.

I. u. H.-Ztg.

B. 11 306.

ZOLL- UND STEUERWESEN.**Deutsches Reich.****Steuerabzug vom Arbeitslohn.**

In Abänderung der ergänzenden Bestimmungen vom 16. Juni 1920 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 934 — wird jetzt folgendes verordnet:

Vom 1. November 1920 an ist die Berechtigung des Arbeitgebers zur Abführung der einbehaltenen Beträge an die für die Betriebsstätte oder in Ermangelung einer solchen an die für den Arbeitgeber sonst zuständige *Finanzkasse* von der vorherigen Genehmigung des *Landesfinanzamts* abhängig. Die Genehmigung ist stets widerruflich und wird nur

erteilt, wenn der Arbeitgeber den Nachweis erbringt, daß er auf Grund einwandfreier Unterlagen imstande ist, die Steuerzeichen für die einzelnen Steuerpflichtigen und die für den Arbeitnehmer zu Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres zuständige Steuerhebestelle genau anzugeben. Wenn der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Genehmigung sofort einzuziehen. Dies gilt auch für alle Fälle, in denen bisher eine Ueberweisung stattgefunden hat.

Auf Verlangen hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf Grund des § 14 der Bestimmungen vom 21. Mai 1920 eine Bescheinigung auszustellen, aus der die einbehaltenen Beträge, der Zeitpunkt der Abführung und die Steuerhebestelle, an die die Beträge abgeliefert worden sind, hervorgehen. Die Steuerhebestelle nimmt diese Bescheinigung vorbehaltlich des Einganges der Zahlung an und verlangt von der darin angegebenen Steuerhebestelle die Ueberweisung.

B. 11 382.

Ausland.**Änderung japanischer Zölle auf Chemikalien.**

Vom 1. August d. J. an sind die folgenden *Änderungen der Zölle auf Chemikalien in Japan* eingeführt und einige Artikel in den Zolltarif neu aufgenommen worden, die nachstehend kursiv gedruckt sind:

Tarif Nr.	Waren	Einfuhrzoll:			
		früher Yen. für 100 Kin.	Sen. —	jetzt Yen.	Sen.
157	Salicylsäure und <i>Acetylsalicylsäure</i>	11	60	35 pCt. des Wertes	
159	(Pikrinsäure) dahinter ist aufgehoben	(20 pCt. des Wertes)			
172	Salicylsaures Natron und salicylsaure Salze oder <i>solitheo bromine</i>	14	10	35 pCt. des Wertes	
197	Alkohol	für 1 Liter 0	73	für 1 Liter	
206	Antifebrin	für 100 Kin 11	00	35 pCt. des Wertes	
215	<i>Steinkohlenteerderivate</i> ausgen., <i>Carbolsäure</i> , <i>Salicylsäure</i> , <i>Bakelite</i> sowie <i>Arzneimittel</i> und <i>Essenzen</i> , mit Ausnahme von <i>Benzaldehyd</i> , <i>Nitrobenzol</i> und <i>Nitrotoluol</i> (Der frühere Wortlaut war: Anilinsalze oder salzsaures Anilin)	—	—	35 pCt. des Wertes	
aus 220	Weingeisthaltige Arzneimittel	für 1 Liter 0	73	für 1 Liter 1	00
237	Künstlicher Indigo: 1. trocken 2. flüssig oder als Pasta	für 100 Kin —	—	} 20 pCt. des Wertes	
243	Farbstoffe aus Steinkohlenteer, nicht besonders genannt (Der frühere Wortlaut war: Alizarinfarben, Anilin- farben und andere Teerfarben, nicht anderweitig genannt)	—	—	für 100 Kin 35 pCt. des Wertes	
aus 435	Mineralien und Waren daraus, anderweit nicht im japanischen Zolltarif aufgeführt 1. unbearbeitet 2. andere A. gemahlen oder gebrannt	5 pCt. des Wertes 10 pCt. des Wertes		frei	
459	<i>Platin</i> , <i>Iridium</i> , <i>Osmium</i> , <i>Palladium</i> , <i>Rhodium</i> , <i>Indium</i> , <i>Ruthenium</i> : für Flossen, Blöcke, Barren, Bleche und Platten aus Platin Platindraht Platin als Abfall oder altes Platin nur zur Wiederverarbeitung verwendbar	für 1 Kin 44 für 1 Kin 193 5 pCt. des Wertes	— — —	frei frei	

Dtsch. H. A.

B. 11 329.

BIBLIOGRAPHIE.

Neu erschienene Bücher.

Mitgeteilt von der

Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW.

Antropoff, Andreas v., Priv.-Doz. Dr.: *Experimentelle Einführung in die Chemie.* (XVI, 104 S. m. 13 Fig. u. 2 eingedr. Kurven.) 8°. Karlsruhe 1919. G. BRAUNSCHKE Hofbdr. 6 M.

Berichte der Deutschen Chem. Gesellschaft. Autoren-Generalregister üb. d. Jgg. 41—50 (1908—1917). Bearb. v. **Rob. Stelzner.** — Bücherverzeichnis d. Zeitschriften, Lehrbücher u. größeren Werke d. Bibliothek d. Deutschen Chem. Gesellschaft nach d. Stande vom Jahre 1919. (146 u. 197 S.) gr. 8°. Berlin 1920. DEUTSCHE CHEM. GESELLSCHAFT. — Berlin, R. FRIEDLÄNDER & SOHN in Komm. 100 M.

Bibliothek, Chemisch-technische. 4., 19., 34., 49., 132., 146., 150., 163. u. 272. Bd. 8°. Wien, A. HARTLEBEN.

Andés, Louis, Edgar: Praktisches Rezeptbuch f. d. gesamte Fett-, Oel-, Seifen- u. Schmiermittel-Industrie. 3., verb. u. verm. Aufl. (IV, 335 S.) '20. (272. Bd.) 10 M.

Askinson, George, William, Dr.: Die Parfümeriefabrikation. Anleitung z. Darstellung aller in d. Toilettekunst verwendeten Präparate. 1.—6. Aufl. v. ASKINSON. 7., auf modern-wissenschaftl. Grundlage vollst. neu bearb. u. beträchtlich erw. Aufl. von Parfümerie-Chem. Fabrik. Dr. FRED WINTER. Mit 22 Abb. (VIII, 432 S.) '20. (4. Bd.) 24 M.

Bergmann, Heinr.: Chemisch-technisches Rezeptbuch f. d. gesamte Metallindustrie. Eine Sammlung ausgew. Vorschriften f. d. Bearb. aller Metalle, Dekoration u. Verschönerung daraus gefertigter Arbeiten sowie deren Konservierung. Ein unentbehrl. Hilfs- u. Handbuch f. alle Metall verarbeitenden Gewerbe. 3., vollst. umgearb. Aufl. (IV, 280 S.) '20. (146. Bd.) 10 M.

Engelhardt, Alwin: Handbuch d. prakt. Kerzenfabrikation. 2., völlig neu bearb. Aufl. v. Dr. A. GANSWINDT. Mit 73 Abb. (VIII, 312 S.) '20. (150. Bd.) 10 M.

— Handbuch d. prakt. Toiletteseifenfabrikation. Prakt. Anleitung z. Herstellung aller Arten v. Toiletteseifen, sowie der medizin. Seifen, Glycerinseifen u. Seifen-

spezialitäten. Unter Berücksichtig. d. in Verwendung kommenden Rohmaterialien, Maschinen u. Apparate. 2. Aufl., völlig neu bearb. v. Dr. A. GANSWINDT. Mit 78 Abb. (VIII, 583 S.) '19. (163. Bd.) 12 M.

Pick, S., Fabrikdir. Dr.: Die künstl. Düngemittel. Ein Handbuch f. Fabrikanten künstl. Düngemittel, Landwirte, Zuckerfabrikanten, Gewerbetreibende u. Kaufleute. Mit 54 Abb. 4., verb. u. wesentlich verm. Aufl. (VIII, 336 S.) '20. (34. Bd.) 6 M.

Sedna, Ludwig: Das Wachs u. seine techn. Verwendung. Darstellung d. natürl. animal. u. vegetabil. Wachsorten, d. Mineralwachses (Zeresin), ihr. Gewinnung, Reinigung, Verfälschung u. Anwendung in d. Kerzenfabrikation, zu Wachsbäumen und Wachsfiguren, Wachsapier, Salben u. Pasten, Pomaden, Farben, Lederschmieren, Fußbodenwachsen u. vielen anderen techn. Zwecken. 3., vollst. umgearb. u. sehr verm. Aufl. Mit 53 Abb. (VIII, 280 S.) '19. (132. Bd.) 8 M.

Uhlenbuth, Eduard, Bildh. Vollständige Anleitung zum Formen u. Gießen nebst genauer Beschreibung aller in d. Künsten u. Gewerben dafür angew. Materialien. 8., verm. u. verb. Aufl. Mit 24 Abb. (VIII, 215 S.) '20. (49. Bd.) 10 M.

Wiener, Ferd., Lederfabr.: Die Lohgerberei oder die Fabrikation d. lohgaren Leders. Handbuch f. Lederfabrikanten. 3., verm. u. verb. Aufl. Mit 76 Abb. (VIII, 518 S.) '20. (19. Bd.) 12 M.

Biltz, Heinr. *Experimentelle Einführung in die unorganische Chemie.* Mit 15 Fig. 9.—11. Aufl. (VI, 130 S.) gr. 8°. Berlin 1920. VEREINIGUNG WISSENSCHAFTLICHER VERLEGER. Pappbd. 20 M.

Chemikalien-Markt-Bibliothek. *Sammlung prakt. Rezepte u. Fabrikationsverfahren für die chemisch-technische Industrie.* 8°. Meißen, M. BOHLMANN. Pappbd. je 15 M.

Hacker, Willy: Handbuch d. Kerzenfabrikation. (141 S. m. Abb.) '20.

— Handbuch d. Tintenfabrikation. (89 S.) '20.

— Handbuch d. Toiletteseifenfabrikation. Technologie d. Toiletteseifenfabrikation. Rezepte u. Fabrikationsvorschriften. (118 S.) '20.

Nowak, D. J., Chem.: Handbuch der Seifenfabrikation. Ausführl. Anleitung z. Herstellung aller Arten von Seifen im kleinen wie im großen; m. bes. Berücks. d. warmen u. kalten Verseifung. Die Fabrikation v. Toilette- u. medizin. Seifen, nebst ausführl. Anleitung üb. d. Untersuchung d. Seife u. deren Rohstoffe. Mit 29 erläut. Abb. (119 S.) '20.

B. 11 298.

INHALT.

	Seite
Vereins-Angelegenheiten	479
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie: Tagung des Hauptausschusses. Zentralstelle für Ätzwassern und Soda: Aufhebung der Bewirtschaftung von kalzinierter Soda, Kristall-Soda, Ätznatron, Ätzkali und Pottasche	479
Mitteilungen der Außenhandelsstelle Chemie: Gültigkeit von alten Bewilligungsformularen. Unterausschuß „Bor“. Unterausschuß „Photographica“. Unterausschuß „Chromsalze“. Unterausschuß „Genußsäure“. Unterausschuß „Salzsäure“	479
Artikel: Der Betriebsrat bei der Verwaltung von Werkwohnungen	481
Zur Statistik des deutschen Außenhandels	482
Die chemische Industrie in Holland 1920	482
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: Chemische Industrie. Deutsches Reich: Die Höchstpreise für künstliche Düngemittel. Ausland: Schweden: Das geplante Arzneimittelmonopol in Schwe-	

den. Aus der chemischen Industrie Griechenlands. Großbritannien: Verschmelzung größerer englischer chemischer Vereinigungen. Campherhandel der Sheffielder Industrie. Die englische Erdölpolitik. Finnland: Die finnländische Teer-Industrie. Britisch-Südafrika: Die Schwefelsäure-Industrie in Südafrika. Vereinigte Staaten von Amerika: Die Aussichten auf dem amerikanischen Barytmarkt; September 1920. Lage der Monazitsand-Industrie 1913—1919. Chile und die deutsche Stickstoffindustrie. Die Bakuer Erdölindustrie	483
Zoll- und Steuerwesen. Deutsches Reich: Steuerabzug vom Arbeitslohn. Ausland: Aenderung japanischer Zölle auf Chemikalien	487
Bibliographie	488
Beilage: Die technische Bedeutung der Braunkohle und Steinkohle. Vortrag von Prof. Dr. Fritz Hofmann, Breslau	489

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3. für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W8.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE.

Bellage zu Nr. 44/45 vom 17. November 1920.

Aus den Verhandlungen der 42. Hauptversammlung des
Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

München, 25. September 1920.

Die technische Bedeutung der Braunkohle und Steinkohle.

Vortrag von Prof. Dr. Fritz Hofmann, Breslau ¹⁾.

Gewaltige Bilder sind heute schon an Ihrem geistigen Auge vorübergezogen. Die wirtschaftliche Bedeutung der weißen und der farbigen Kohlen, die jeder Tag uns predigt, hat hier beredete und bedeutende Auswertung gefunden. Nun müßte ich eigentlich neue Folianten herbeischleppen, um zu Ihnen von der *technischen* Bedeutung der schwarzen und braunen Kohlen zu reden. Sind doch ganze Bibliotheken über diesen Gegenstand zusammengeschrieben. Ein Blick in diesen Saal mahnt mich jedoch zum Maßhalten, zur Beschränkung auf das Wesentliche, denn vor mir sitzen die Männer, welche vieles, oft das Größte von dem, was die Kohlentechnik erreicht, mit eigenen Händen, mit eigenem Hirn geschaffen haben, die zum mindesten, diese Werte sorglich verwaltet und gehegt. So ist es mir wohl gestattet, eine ganze Menge von dem ungeheuren Gebiete unerwähnt zu lassen, was in anderem Kreise Erörterung heischte. Ich deute mir den Zweck dieser Stunde so, daß Ihnen in einer Atempause zwischen der Alltagsarbeit ein knapper Rückblick auf das Gewordene, ein Ueberblick, wie es so geworden und ein Ausblick auf künftighin zu bewältigende Probleme erwünscht ist.

In jenen dunklen Massen, die unsere Gruben zutage fördern, liegt das Licht der Vergangenheit, das einer versunkenen Welt einst das Leben gegeben, liegt aber auch das Licht der Zukunft, das unserer von Sorgen und Not umdüsterten Volksgemeinschaft neue Sonne ins bangende Herz tragen soll. Von ältestem Uradel sind die Kohlen, denn mit Jahrmillionen rechnet der Geologe, wenn er uns ihre Entstehungsgeschichte verkündet. Aeonen früher, als der Mensch unsere Erde bevölkerte, grünt und sproßt im Karbon

die Farn- und Schachtelhalmwälder, um dann auf Ewigkeiten in Nacht zu versinken, aus der sie erst in unseren Tagen des Knappen „Glückauf“ erweckte. Es liegt mir daran, hier das oft Gesagte zu wiederholen, denn ich möchte unterstreichen, wie gegen das ehrwürdige Alter des Materials die Erkenntnis seiner technischen Bedeutung — ganz anders als etwa beim Eisen — so gar jungen Datums ist. Noch hat keine Zentenarfeier die Taten der Pioniere dieser Technik rühmen können. In der kurzen Spanne von weniger als einem Jahrhundert ist der Bau gegründet und durchgeführt, der für die moderne Menschheit eine so stolze Bedeutung erlangt hat. Nur MURDOCHS Tat der ersten praktischen Ausnutzung des Steinkohlengases greift ein wenig über die knappe Zeitstrecke hinaus. Sieben- und siebenzig Jahre sind vergangen, seit F. RUNGE in Berlin (1843) den Beweis für eine technische Anwendbarkeit des Steinkohlenteers führte, und vor vierundsiebenzig Jahren wurde die erste deutsche Teerdestillation in Frankfurt a. Main errichtet. In jene vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts fallen auch A. W. VON HOFMANNs bahnbrechende Arbeiten über Anilin. Die Synthesen von Alizarin (1868) und Indigo (1880) aber sind erst in unseren Tagen durchgeführt. Vergewärtigen wir uns diese Tatsachen, berücksichtigen wir die Sprödigkeit der Kohlen als Material für chemische Prozesse, so kann es uns kaum überraschen, daß die Ausnutzung der fossilen Stoffe sich meist noch in gewaltsamen, fast brutalen und wenig auf die Empfindlichkeit einer fein differenzierten organischen Materie Rücksicht nehmenden Verfahren vollzieht. Die volkswirtschaftlich so bedeutsamen Industrien, die auf der Basis der Kohle erwachsen sind, zeigen uns das seltsame Bild, daß sie mit hochwertigen Ausgangsstoffen operieren, welche in der Kohle

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. 16d. Jahrg. S. 408 ff., auch S. 456 ff. u. S. 471 ff.

überhaupt nicht vorhanden sind, die aus ihr erst künstlich hervorgehoben werden müssen. Die technische Verwertung der *Kohle selbst* hat dagegen nur eine geringe Bedeutung. Die Fabrikation der Jettartikel, des Jett-schmuckes zumal, gehört hierher, und die Verwendung von manchen Kohlenarten zu Reduzier- und zu Heilzwecken, als Desodorisierungs- und Entfärbungsmittel. Aber schon der wichtigste dieser Reduktionsprozesse, die Verhüttung der Eisenerze, zieht den Kohlenabkömmling Koks der Kohle selbst vor. Was die Farbenfabriken, was die pharmazeutische Industrie, was Sprengstoff-, Süßstofftechnik an organischen Ausgangskörpern benötigen, nichts davon findet sich in der Kohle, weder Benzol noch Anilin, weder Naphthalin noch Anthracen oder gar Alizarin. Und doch gewinnt die Technik alles das und noch unendlich mehr in reichster Fülle aus unseren Kohlen. Die bestehen aber nicht — wie früher die Meinung ging — in der Hauptsache aus dem Lebens-elemente selbst, dem amorphen Kohlenstoff, sondern sogar der kohlenstoffreichste Anthracit baut sich aus Derivaten des Elementes auf. Freilich diese Rätsel der Kohlensubstanz sind noch lange nicht gelöst. Selbst die modernste Forschung lüftete hier nur ein klein wenig den Sais-Schleier der Erkenntnis und bietet noch zahlreiche Mysterien für künftiges Bemühen. So können wir also hier nur aufbauen, indem wir vorher zerschlagen. Wir treiben es umgekehrt wie der Künstler, der aus den Trümmern und Splittern des Torso die alte Pracht des Götterleibes wieder erstehen läßt. Das feurige Beil der pyrogenen Spaltung bringt hier die von der Technik begehrten Derivate der Kohle aus ihrer geheimnisvollen Bindung ans Licht. Das aber haben uns Kokerei, Gasanstalt und Generatorbetrieb längst gelehrt: wie wir die Axt ansetzen, wie wir den Schlag führen, so fallen die Späne. Verstatten Sie mir einen Vergleich aus der Gärungschemie: aus derselben Kartoffel spalten die Pilze den Aethylalkohol, die Buttersäure, die Kohlensäure, das Aceton — aus dem gleichen Zucker die Citronensäure, das Glycerin, den Mannit, das Butylenglykol — ein leichtes ist es, diese bunte Reihe weiterzuführen. So vielförmig ist auch die Schar der Kohlderivate und dabei — welche Kluft zwischen Braunkohlenbenzin und festem Paraffin, zwischen dem gasförmigen, überaus reaktionsfähigen Butadien und dem schwerblütigen Phenanthren, der Muttersubstanz des Morphins. Ich nannte diese Verfahren brutal — und wer eine Kokerei an der Arbeit sieht, wer die Schreckenskammer einer Gasanstalt betritt, gegen deren Stickluft und Gluttemperatur die berühmten venezianischen Bleidächer wie ein Sanatorium anmuten, wer das Fauchen eines Generators hört — wird mir beipflichten. Aber die Gerechtigkeit gebietet auch, diese Prozesse bewundernswert ausgebaut und technisch hochgeführt zu nennen. Und nicht genug gerühmt werden

kann die meisterhafte Art, wie die in jenen Stätten des Grauens erzeugten Stoffkonglomerate der Teere dann in den Spezialwerken, den Teerdestillationen, technisch betreut werden. In ihnen haben wir Anlagen vor uns, die beständig an ihrer Vervollkommenheit arbeiten, und ihnen ist es zu danken, daß der Ziselierarbeit der organischen Großindustrie gleichmäßig vorzügliche Ausgangsstoffe zugeführt werden können. Hier finden sie nicht, wie man bei der schwierig-schmierigen Eigenart des Teers wohl erwarten sollte, rechte Dreckbetriebe — wenn der Erfinder des alten Wortes: „Wer Pech angreift, besudelt sich“, den Teer gekannt hätte, er hätte ihn sich nicht entgehen lassen —, sondern sie finden Musterstätten, welche alle technischen Fortschritte — wie Hochvakuumdestillationen, Ausnutzung des Gegenstromprinzips, der elektrischen Trennverfahren — sich zu eigen gemacht haben, die auch in ihren wissenschaftlichen Laboratorien jahraus jahrein eine bedeutende Forschungsarbeit leisten; KRÄMER, SPILKER, WEISSGERBER, SCHEITHAUER, RUSIG, — die Chemiker der RÜTGERS-Werke, KREY und sein Stab — ich nenne nur diese Männer — lauter klingende Namen! Das aber ist — wie gesagt — der ganzen organischen Industrie zugute gekommen, denn aufs Ziselieren, aufs Veredeln der Grundkörper, auf Erhöhung ihres Handelswertes kommt es doch vor allem an, damit die wichtige Mission der Kohlen für unsere Volkswirtschaft erfüllt werde. Die glänzende Entwicklung, welche unsere Farbenfabriken, gestützt auf diese aus den Teeren stammenden Kohlen-derivate genommen haben, ist weltbekannt. Denn auch den Laien entzückt die wunderbare Leuchtkraft und nuancenreiche Farbenpracht der Anilin- und Triphenylmethanfarbstoffe, die staunenswerte Lichtechtheit der Alizarin- und Schwefelfarben. Und jeder-mann nimmt Interesse an der zwar langsam, aber stetig voranschreitenden Ausmittlung physiologisch wertvoller Heilstoffe, denn sie kommen — über lang oder kurz — jedem einzigen in seinen Leibesnöten zugute. Synthetische Riechstoffe, Süßstoffe, photographische Entwickler müssen hier genannt werden. Und die Bedeutung der Sprengstoffe hat selbst den Weltfremdesten der große Krieg gelehrt. Vergessen wir nicht, daß sie nicht nur Völkervernichter sind, nein, daß sie auch Völker verbinden, wenn ihre titanische Kraft trennende Gebirgswälle durchbricht. Sie alle lagen einst mit dem Hauptteil ihrer Substanz eingebettet in unseren Kohlen. Welche Fülle von Scharfsinn und Geist mußte aufgewandt werden, bis die Stufenreihe von der Kohle zum Diamantschwarz durchschritten war, — oder von der Kohle zum Aspirin, oder von der Kohle zum Trinitrotoluol, wobei wir nicht vergessen wollen, daß auch die den Sprengstoff erst aus dem harmlosen Steinkohlentoluol hervorzaubernde Salpetersäure durch katalytische Oxydation aus Steinkohlenammoniak erzeugt wird. Wahrhaftig eine

ganze Flucht glänzendster Bilder! Und noch glüht und pulst alles von regem Leben. In engster Symbiose zwischen Chemiker und Ingenieur werden die zahllosen Verfahren verfeinert und verbessert, werden leistungsfähigere und rationeller arbeitende Apparaturen erdosen. Ich greife etwas Beliebiges heraus. Der restlose Abbau der Kohle im Generator ruft immer wieder die Erfinder auf die Schanzen. Man möchte alles aus der Kohle herausholen und nichts Wertvolles verlieren. So erstreben DELLWICK-FLEISCHER in ihrem Trigasgenerator erst stufenweise aber völlige Entgasung, dann Vergasung. Dabei erhalten sie — ich zitiere nach ALFRED HASTERLICK, Kosmos 1920 — aus einem Kilo Steinkohle je nach deren Güte 70 bis 200 Gramm Teer und Teeröle, 20 bis 35 Gramm schwefelsaures Ammoniak und 1,2 bis 1,5 Kubikmeter Trigas von 2500 bis 3500 WE. Die Zahlen sprechen für sich. Oder erinnern wir uns der Geschichte der Kumaronharze! Es ist noch nicht lange her, da stellten sie eine Crux des Betriebsführers dar. Zu welcher Mannigfaltigkeit und Schönheit der Marken ist jetzt die Technik in diesen Harzen gelangt. Einen Blick wollen wir schnell noch in die Listen des Statistikers tun, der uns sagt, daß Deutschland während des Krieges jährlich etwa 160 000 Tonnen gereinigtes 90er Handelsbenzol gewann, 40 bis 45 000 Tonnen Toluol und 25 bis 30 000 Tonnen höhere Homologe. Das meiste davon kam aus den Kokereibetrieben. Rund 50 000 Tonnen Benzol und Toluol verbrauchte die organische Industrie — besonders für Sprengstoffe — der Rest war Motorenbetriebsstoff.

Möglich war diese Blüte der technischen Kohlenchemie nur, weil bei uns rechtzeitig für einen tüchtigen und zahlreichen Nachwuchs wissenschaftlich sorgfältig durchgebildeter Chemiker und Ingenieure gesorgt worden war. Als zumal die größeren Werke vor einem Menschenalter ihre Tore öffneten und nicht mehr wie bisher einzelne, sondern gleich Dutzende solcher jungen Kräfte in ihre Laboratorien und Betriebe einstellten, waren sie gut beraten. Das berechtigt zu der Hoffnung, daß sie auch die Zeichen der neuen Zeit nicht mißachten werden, Zeichen, die darauf deuten, daß die chemische Bedeutung der Kohlen über das Gebiet der aromatischen Verbindungen hinüberwächst.

Betrachten wir nun die Reversseite der glänzenden Medaille! So wie man die Kohle bisher mißhandelnd bearbeitete, kann man es machen und wird man es weiter treiben müssen, denn des Zechenkoks von bewährter Güte kann unsere Eisenindustrie nicht entraten, und ohne die aromatischen Teerdestillate können unsere organischen Großbetriebe nicht bestehen. Aber man kann und man soll der Kohle auch noch anders beikommen, in milderen, schonenderen Prozessen — das zeigt die schon blühende Montanwachs-Industrie, zeigen auch die aussichtsvollen Urteergewinnungsverfahren. Von

fundamentaler Wichtigkeit ist dabei, daß durch diese und andere neue Prozesse wie bisher die aromatischen nun auch die aliphatischen und die hydroaromatischen Ausgangsstoffe dem Riesenreservoir der Kohle entnommen werden sollen. Was das für die Menschheit bedeutet, haben uns Chemikern wenigstens die lichtvollen Ausführungen RICHARD WILLSTÄTTERS vor Jahresfrist in Würzburg gezeigt. Ich brauche nur mit wenigen Worten daran zu erinnern, daß gerade aus diesen Bezirken unseres großen chemischen Reiches die Brücken ins Land der Lebensvorgänge hinüber führen. So ist beispielsweise Formaldehyd aus Kohle keine Utopie mehr. Denn Äthylen gewinnen wir direkt aus Kohle oder nach WILHELM TRAUBES Verfahren aus Acetylen oder pyrogen aus vielen Kohlenwasserstoffen z. B. nach Elberfelder Patenten. WILLSTÄTTER und sein Mitarbeiter BOMMER bereiteten mit fast 50 pCt. Ausbeute der Theorie aus Äthylen und Sauerstoff Formaldehyd. Seine nahen Beziehungen zum Zucker seien hier nur gestreift, seine Bedeutung für die Kunstharze wie Bakelit und Faturan, für MERLINGS Methylenketone und ihre interessanten glasartigen oder plastischen Polymerisate hier nur angedeutet. Formaldehyd als Desinfiziens, etwa nach der Autanmethode, Formaldehyd als Eiweißhärter, als Medikament in Urotropin oder Hexamethylentetramin, Helmitol, Citarin und anderen, im photographischen Entwickler, in der organischen Synthese. Nur ein Beispiel — und welche Fülle der Gesichte! Oder die Tieftemperaturverkokung. Ob sie — wie wir hoffen — eine Großmacht wird, kann heute noch keiner entscheiden. Noch schwankt ihr Charakterbild, wie es bei allem Neuen zu beobachten ist, aber lesen wir in „Stahl und Eisen“ E. ROSERS Bericht über das Arbeiten der THYSENSschen Versuchsanlage, so will uns doch die in jener Publikation zitierte Äußerung von Fachgenossen, daß diese Dinge nur noch geschichtliches Interesse hätten, weil feststehe, daß die Urteergewinnung unwirtschaftlich sei, mindestens verfrüht erscheinen. Der Urteer ist ja zurzeit noch Gegenstand intensivster wissenschaftlicher Forschung. Wie kann man ihm da schon das Sterbeglöcklein läuten wollen? Die Kalt- oder Schwelgase, die bei ihm abfallen, interessieren sehr. Warum? — Das wird aus späteren Ausführungen erhellen. Die Kohlenwasserstoffe haben bereits ihre Liebhaber gefunden, waren für uns im Kriege von höchster Bedeutung. Schon aus Dankbarkeit, aber auch aus Klugheit sollte man das nicht so schnell vergessen, sondern die natürliche Entwicklung dieser neuen Industrie mit aller Kraft fördern. Bei den Urteerphenolen, den Schmerzenskindern des Prozesses, die bis zu 50 pCt. im Urteer stecken können, haben uns erst jüngst in Hannover FRANZ FISCHER und seine Mitarbeiter einen Teil der Sorge abgenommen, indem sie Kresole und Xylenole wenigstens nach einem einfachen Verdrän-

gungsverfahren mit Wasserstoff in Benzol überführen. Auch wir arbeiten schon längere Zeit an dem wichtigen Problem der Urteerphenole. Daß wir mutlos wären, können wir wirklich nicht behaupten, nur geht alles langsamer, als die Praxis es liebt. Neuland ist immer schwer zu beackern. Ob die Extraktionsverfahren, zumal die SO_2 - oder die Benzol-Druckextraktion FRANZ FISCHERS, dieses energischen und zielbewußten Vorkämpfers moderner Kohlenforschung, Bedeutung erlangen, ob das Auslaugen der Kohle mit Pyridin, hängt letzten Endes davon ab, ob die so zu gewinnenden „gelben Öle“ hinreichend hochwertige Stoffe enthalten, daß die neue elektive Methode die Spesen deckt und noch anreizenden Gewinn läßt. Das ist durchaus nicht unmöglich, zumal dann, wenn die große Masse des pulverförmigen Extraktionsrückstandes in der Staubfeuerung oder in der Briketfabrikation nutzbringende Verwendung erfährt oder in die Mondgasanlage wandert und dort noch ihr gesamtes Ammoniak abgibt. Für die Forschung sind auf allen diesen Gebieten noch große Aufgaben zu lösen, bis die berechtigten Zweifelfragen einer nüchtern rechnenden Praxis befriedigende Antwort finden können. Ich weiß es, Sie vergessen die Forschungs-Institute nicht, die jetzt, wie alle wissenschaftlichen Arbeitsstätten, eine schwere Zeit durchmachen.

In dieses Gebiet einer verfeinerten, subtilen Kohlenbehandlung gehören auch die Reduktionsverfahren. BERTHELOT hat zuerst, und zwar schon vor relativ langer Zeit, gewagt, die Steinkohle — trotz ihrer Unlöslichkeit und Reaktionsträgheit — mit konzentrierter Jodwasserstoffsäure unter Druck zu reduzieren. Seine Angaben konnte FRANZ FISCHER im wesentlichen bestätigen. Nicht unerhebliche Mengen öliger Kohlenwasserstoffe werden so gewonnen. Gewiß hat dieses erste Reduktionsverfahren keinerlei Aussicht, einmal Wert für die Technik zu gewinnen, aber darin liegt seine Bedeutung, daß mit ihm zum ersten Male der Bann gebrochen war, der Bann, als ob die Kohle wegen ihrer Eigenschaften für solche Prozesse gar nicht in Frage käme. Dieser Erfolg hat Nachfolgern Mut gemacht, der Kohle auch nach anderer Richtung etwas zuzumuten und zuzutrauen. FRANZ FISCHER und KELLER haben mit der Wasserstoffdruckdestillation die Teerausbeute von 5 auf 20 pCt. hinaufgetrieben, und auch BERGIUS' Verfahren verdient vollste Beachtung. Wenn auch nur wenig Kunde von ihm nach außen gelangt, so ist das für den Kenner technischen Brauches sicher kein schlechtes Zeichen! Desgleichen sei hier an das Tetralin erinnert. SCHRÖTER, SCHRAUTH, VON GWINNER und deren Mitarbeiter haben sich um die technische Realisation des alten Problems der Naphthalinhydrierung verdient gemacht und müssen hier genannt werden. Daneben gehen die Bestrebungen, durch *Oxydation* die Kohle zu wertvolleren Stoffen abzubauen, wie sie

schon längst in der Salpetersäure- oder Permanganat-Einwirkung zur Mellithsäure geführt hat. Auch sie haben neue Anregung erfahren. Im Ozon hat FRANZ FISCHER ein mächtiges Agens gefunden, die gesamte Kohlensubstanz zu wasserlöslichen Körpern — vermutlich Säuren — deren Konfiguration jedoch noch nicht genügend aufgeklärt ist — zu verbrennen. Und wenn auch damit zunächst nichts für die Technik gewonnen war, weil Ozon recht teuer ist — was oben für den Jodwasserstoffsäureprozeß gesagt ist, gilt auch für diese höchst interessante Erfindung, — wir haben in ihnen Bahnbrecher vor uns, Schrittmacher, Wegebereiter. Schneller als selbst der kühnste Optimismus es gehofft, scheint ihnen die Erfüllung auf dem Fuße zu folgen. Sie wissen, wie die Fettnot des Krieges als Stimulus gewirkt hat, der Synthese der Fette mit aller Kraft des Geistes nachzusinnen. Zunächst erwartete man von der Oxydation der Kohlenwasserstoffe, zumal der Paraffine aus Stein- und Braunkohlen, das Heil. Als unus ex multis bin auch ich selber in Gemeinschaft mit STANISLAUS DEICHSEL nach diesem Ziele gerannt. Während HARRIES, KÖTSCHAU und FONROBERT mit *Ozon* das Gewünschte erreicht haben, begnügten wir anderen uns mit dem *Sauerstoff der Luft* und arbeiteten — wie das jetzt so Mode ist — mit Überträgern, um den zwar auch *ohne* Katalysator, aber *langsam* verlaufenden Prozeß zu beschleunigen. Beim energischen Zupacken ist in einer kurzen Spanne Zeit das alte Problem, als dessen erster deutscher Pionier SCHAAL zu nennen ist, wesentlich gefördert worden. Sicher wird die Seifenindustrie Vorteil davon haben. FRANZ FISCHERS und seines Mitarbeiters SCHNEIDER Ausführungen vor wenigen Tagen in Hannover zeigen weitere erhebliche Fortschritte. Sie lassen am chemischen Horizonte ein neues Arbeitsgebiet erscheinen: *Carbonsäuren*, darunter sowohl Fettsäuren, wie Essigsäure und Buttersäure, als auch aromatische wie Benzoesäuren und Phthalsäure durch Druckoxydation mit *Luft direkt aus Kohle*. Zugleich erfuhren wir in Hannover, wie nach derselben Arbeitsmethode aus Paraffin Fettsäuren gewonnen sind, von denen als Individuen solche mit 13, 15, 17 und 19 Atomen Kohlenstoff schon isoliert wurden. Es ist gewiß bedauerlich, daß es nicht die Säuren sind, aus denen die Natur die für uns als Nahrungsmittel lebenswichtigen Fette und Öle aufbaut. Denn als Kriegsgeschenk besitzen wir — sobald unsere Zuckerproduktion wieder in normale Bahnen gelenkt ist — hinreichend Glycerin, und für billigste Veresterung der beiden hat uns RICHARD STÖRMER schon längst einen Lichtprozeß gelehrt, der so naturgemäß arbeitet, wie wir es nur verlangen können. Also wenn auch die Sache bisher noch nicht ganz nach Wunsch gegangen, unser volles Interesse darf sie mit Recht in Anspruch nehmen. Reif für die große Praxis ist wohl zur Stunde noch nichts von diesen Dingen. Wir müssen auch

auf Rückschläge gefaßt sein, besonders hier, wo es um Fragen der tierischen und menschlichen Verdauung geht, wo also auch biologische und physiologische Probleme einspielen. Vielleicht verweigert der Organismus die Ausnutzung der Glyceride von Fettsäuren mit ungrader Kohlenstoffzahl. Die Drüsen sind sehr empfindliche und wäherische Gesellen. Trotzdem — wer will leugnen, daß hier verheißungsvolle und bewundernswerte Anfänge vorhanden sind. Ohne Optimismus läßt sich solche Arbeit, über der man eventuell hinwegstirbt, ehe sie klingende Erfolge bringt, nicht ausführen. Die soeben flüchtig gestreifte Lichtchemie, deren Pioniere KLINGER, CIAMICIAN und SILBER, STOLLÉ und WILLSTÄTTER hier dankbar gedacht sei, wird sicher auch für die Kohlenveredelung ihre Bedeutung erlangen; mit der Technik hat sie bereits der Krieg zusammengeführt. Was damals für Werke des Kampfes gelang, darf sich den Werken des Friedens nicht versagen. Nicht minder wichtig werden, zumal für eine technische Ausnutzung der kohlenstoffreichen Gase Kohlenoxyd, Kohlensäure, Methan, Acetylen und Aethylen, die mysteriösen Vorgänge sein, welche sich bei der mächtigen Einwirkung der dunklen elektrischen Entladungen vollziehen. Auf beiden Gebieten habe ich persönlich längere Zeit, zum Teil gemeinsam mit MAX BÖGEMANN, gearbeitet und weiß, daß hier noch weite Strecken der aufklärenden Geistesarbeit, der schaffenden Hand harren. Doch wir haben ja in der Kohlentechnik längst schon *festen* Boden unter den Füßen. Das einzige Calciumcarbid, das als Acetylenquelle im größten Maßstabe hergestellt und auch chemisch einer systematischen Bearbeitung unterworfen worden ist, hat die darauf verwandte Mühe wahrlich reichlich belohnt. Ich erinnere an die Phasen Carbid-Acetylen-Aldehyd, Essigsäure, Aceton, in deren Gefolge Isopropylalkohol, Pinacon und Methylkautschuk, der freilich allzu früh Entschlafene, vorüberschreiten. In der Kriegsnot hat man sich seiner — anfangs zwar nur widerwillig, dann aber mit steigendem Interesse und technischem Erfolge — bedient. Jetzt liegt er beim alten Eisen. Ich erinnere an die Griesheimer Harzkörper — die polymerisierten Vinyl-ester der Essigsäure, der Chloressigsäure — an die neuartigen Verbindungen der Acetalreihe aus Acetylen und Säuren, gleichfalls von GRIESHEIM, an die Essigesterkondensation des Konsortiums für elektrochemische Industrie, an dessen schon viel gebrauchte halogenisierte Lösungsmittel, an die Arbeiten von HÖCHST. Das alles stammt aus jenem Glutbrei, den uns der Strom aus Kohle und Aetzkalk kocht. Nur wenige Jahre haben Forschung und Praxis diesen Dingen gewidmet, und doch dieser Erfolg. Sollte es sich da nicht verlohnen, auch einmal die lange Reihe der anderen Carbide, deren wissenschaftliche Beleuchtung sich besonders RUFF hat angelegen sein lassen, technisch zu ergründen, d. h. ihre organischen Zersetzungsprodukte zu son-

dieren? Sicher bedarf es auch hier nur geschickter Hände, um reiche Ernten einzubringen. Für schwieriger halte ich eine befriedigende Lösung des Methanproblems. Die freilich oft ziemlich dünnen Sumpfgasluftgemische, welche unsere Wetteranlagen jahraus jahrein in den Luftocean schicken, sind auch Nationalvermögen, das dem Säckel des Herrn Finanz noch entgeht. Die Zahlen, die mir seiner Zeit wenigstens auf der Zeche Radbod genannt wurden, haben mir doch zu denken gegeben. Unsere Elberfelder Kautschukarbeiten, zumal Studien, die ich mit HERMANN SCHMIDT und B. JAECKEL ausgeführt, zeigen aber, daß es recht gut und in technisch brauchbarer Weise gelingt, auch aus stark verdünnten, scheinbar indifferenten Gasgemischen die *eine* gewünschte Komponente herauszuschälen, mindestens sie so anzureichern, daß ihre Reindarstellung — etwa durch Destillation — möglich ist; mag es oft beim Methan versucht sein, solche Versuche sind immer und immer zu wiederholen, bis es klappt. Nur Wünsche, also zurzeit noch chemische Phantasie, sind die Synthese der Essigsäure aus Methan und Kohlensäure, des Acetons aus Methan und Phosgen, Dinge, an denen auch wir uns vergeblich die Zähne ausgebissen haben; Wünsche bleiben sie freilich nur so lange, bis der tüchtige Kerl kommt, dem der Wurf gelingt.

Unter der Not der Zeit ist, wie ich vorhin ausführte, die Fabrikation des Methylkautschuks wieder zum Erliegen gekommen. Aber sei wie es sei — wer die Leverkusener Kautschukfabrik an der Arbeit gesehen hat, dieses stolze Werk, das der gemeinsamen Initiative von DUISBERG, KREKELER, JONAS und TSCHUNKUR zu danken war, der wird mir beipflichten — und wenn es uns noch so dreckig geht —, „von der Kohle zum Kautschuk“, diese Forderung darf nicht so leicht wieder verklungen. Das ist auch sonst nicht mehr *nur Phantasie*. Kein geringerer als EMIL FISCHER zeigte einst bei der Gründungssitzung des Mülheimer Kohlenforschungsinstitutes solchen Kunstkautschuk vor, der auf direktestem Wege aus der Kohle gewonnen war und von einer so hochangesehenen Firma stammte, wie DUISBURG-MEIDERICH es ist. Man wußte längst, daß sich in den Gasen und Vorläufen der Kohlendestillation 1-3-Butadien findet. Das entschlüpft ja sogar zum Teil der mörderischen Glut der Gasanstaltsretorten und gelangt so in unser Leuchtgas. Wir (FRITZ HOFMANN und CARL COUTELLE) haben in Elberfeld aus diesem Butadien, also aus einem *Gase* ziemlich lange vor dieser Demonstration EMIL FISCHERS im September 1909 zum ersten Male hochelastischen Kautschuk gemacht, das niedrige Homologe des Naturkautschuks, und ihn auch vulkanisiert. Später hat HARRIES den Butadiennatriumkautschuk erfunden und Ludwigshafen den Butadiennatriumkohlenensäurekautschuk. Ich arbeitete selbst gerade in Gemeinschaft mit KURT MEISENBURG bei den Farbenfabriken

an der Butadiengewinnung *direkt aus Kohle*, als DUISBURG-MEIDERICH — selbstverständlich ohne Ahnung von unseren Versuchen — uns dazwischen kam. Wir haben aber auch zuerst gezeigt, daß man das nach SABATIER hydrierte Benzol und seine Homologen glatt spalten kann in Wasserstoff, Äthylen und Butadien bzw. seine Homologen, ferner, daß man aus den Naphthenkohlenwasserstoffen, wie sie die moderne Forschung direkt aus Kohle gewinnt, pyrogen Butadien in recht erheblichen Mengen zu bereiten vermag. Ich sehe hier die größten Möglichkeiten, weil ein kurzer Weg von der Kohle direkt zum Gummi führt. Fertig ist dies alles gewiß noch nicht, auch die Polymerisation des Gases hat ihre Tücken und Nücken und muß noch weiter studiert werden. *Wann* das alles betriebsfertig wird, vermesse ich mich nicht zu sagen. Ich hoffe aber, daß unserer Zeit nicht nur Millionen zur Verfügung stehen, um Kinostädte des Scheins aufzubauen, sondern auch Mittel zur Förderung des Milliardenprojekts des künstlichen Kautschuks, und daß nicht allzu früh finanzielle Atemnot einsetzt. Sonst möchten unsere Arbeiten nur Kulturdünger sein, um *fremde* Aecker fruchtbar zu machen. Dann wäre es aber auch nur ein müßiges Spiel, auszurechnen, was unsere Kokereien und Gasanstalten auch bei ihrem jetzigen Betriebe, ohne jede Aenderung desselben, an Butadien produzieren, an Butadien, das im Leucht- oder Kraftgas der Verbrennung anheimfällt und das, wie oben erwähnt, angereichert und isoliert werden könnte. 50 Millionen Tonnen Kohle wurden in Deutschland jährlich entgast, alle anderen Länder mögen beiseite bleiben. Es genügt auch so. Selbst wenn man die Ausbeuten an Butadien als ganz minimal annimmt, es kommen respektable Werte heraus. Wir waschen das Benzol aus den Gasen, warum lassen wir das Butadien darin stecken, wenn wir es herausholen können? Es wird immer nur nötig sein, einen kleinen Bruchteil der Anfangsgase für den Butadienfang zu verwenden. Die Hauptmasse kommt dafür nicht in Frage und scheidet aus. Ich sehe keine unüberwindlichen technischen Schwierigkeiten, aber ich sehe das große Ziel.

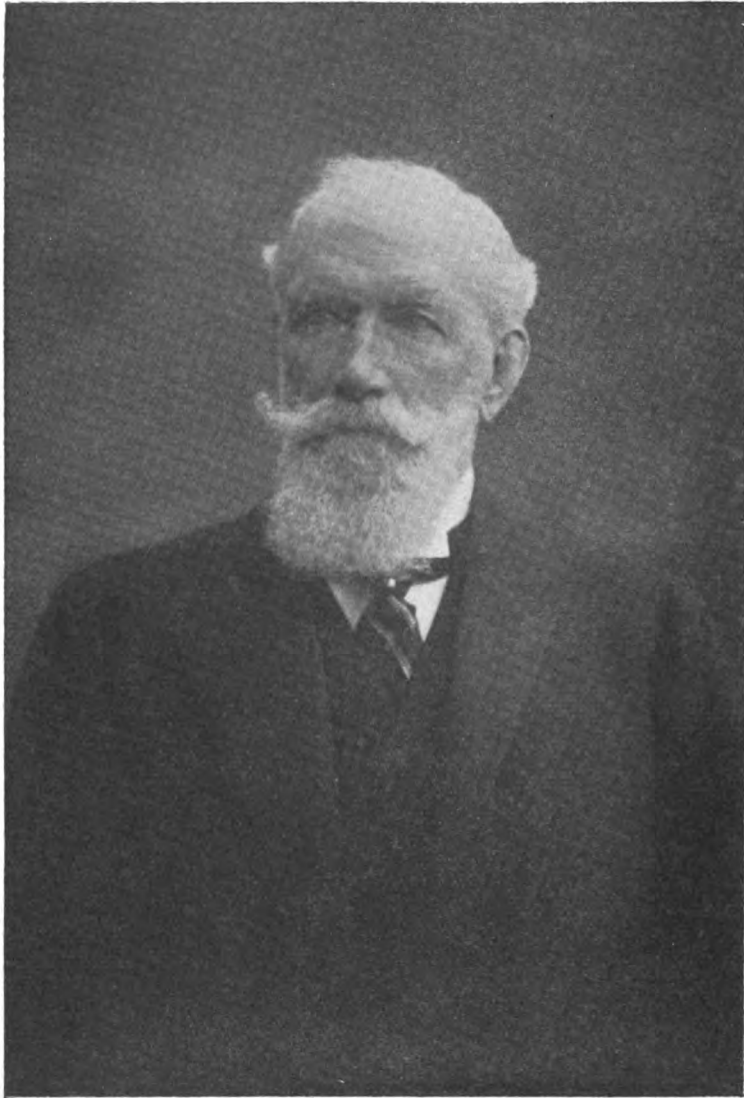
Ich habe mich bei diesen Dingen etwas länger aufgehalten, weil ich sie volkswirtschaftlich für wichtig halte, und weil sie mir begreiflicherweise besonders am Herzen liegen. Wohl wird der Weltmarktpreis des Plantagenkautschuks sehr niedrig gehalten — pro Kilo wenig über 3 M. Der Paria Deutschland aber muß in seinem Valutaclend über 40 M. dafür zahlen. Wirkt das nicht wie ein Peitschenschlag?

Hochansehnliche Versammlung! Es ist nur ein Bruchteil der geförderten Kohle, welcher bisher einer technischen Verwendung

unterliegt. KUKUK sagt, daß beispielsweise 1910 bei einer Gesamtsteinkohlenförderung von 151 Millionen Tonnen gut 25 pCt. verkocht wurden, daß also damals, wenn Sie noch 10 pCt. für andere technische Ausnutzung hinzurechnen, circa 65 pCt. der Veredlung durch die Technik entgingen und lediglich als Brennstoffe verbraucht wurden. Berufene und Unberufene haben über diesen „*wahnsinnigen Raubbau*“ geklagt. Laien zumal fordern in unseren Tagen stürmisch, daß über die retardierenden Bedenken des Fachmanns durch Majoritätsbeschluß zur Tagesordnung übergegangen wird. Natürlich hat es etwas sehr Bestechendes, wenn der Ideologe am Schreibtisch oder in der Versammlung mit Hilfe des Rechenschiebers ermittelt, wieviel Tonnen Benzol, Ammoniak, Teer so mit einem Schlage gewonnen werden. Erfährt es uns selbst nicht wie ein Taumel, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die technisch durchgearbeitete Steinkohle in ihren Produkten den doppelten, die Braunkohle sogar den vierfachen Wert des Ursprungsmaterials besitzt? Wie schön, wie ungeheuer wichtig für unseren Aufbau wäre es, wenn es sich machen ließe. Auch die Technik weiß Ideale zu schätzen und setzt sicher ihre Kräfte ein, wenn sie die Berechtigung solcher Forderungen und die Möglichkeit ihrer Erfüllung erkannt hat. Und ein wenig Vertrauen verdient sie doch eigentlich für das, was sie bisher geleistet. Nun übertrage man einmal diese Wünsche in die Praxis. Riesenhaft wären die Schwierigkeiten, das Gebilde eines so hypertrophischen Wachstums, wie es die Kohlenindustrie ist, in flottem Tempo umzustellen. Zahlen wirken hier wohlthuend wie ein Eisumschlag auf eine Fieberstirn, und K. RUMMEL gibt solche Zahlen in der „Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure“. Er berechnet, daß bei restloser Vergasung mit Nebenproduktengewinnung aller in Deutschland geförderten Kohlen allein die Umstellung unserer Dampfkraftwerke in Gaskraftwerke schon im April dieses Jahres 32 Milliarden Mark gekostet hätte. Seitdem ist es natürlich erheblich teurer geworden. Lassen wir uns an dieser einen Kostprobe genügen. Vertrauen wir der Klugheit und dem gesunden Menschenverstand unserer technisch führenden Männer, und dulden wir nicht, daß von Unerfahrenen an Fundamenten gerüttelt wird. Mit sinngemäßen Einschränkungen hat hier das „*quieta non movere*“ zu gelten. Aber die Forschung und die von der Gesamtheit zu unterstützende fortschrittlich gerichtete Praxis der modernen Verfahren, welche der technischen Bedeutung der schwarzen und braunen Kohlen neue Seiten abgewinnen wollen, müssen auf ihr Panier schreiben:

quieta movere — mens agitat molem.

B. 11 376.



DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

herausgegeben vom

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

XXXXIII. Jahrgang.

1. Dezember 1920.

Nr. 46/47 (934/935).

IGNAZ STROOF †.

Wiederum ist ein Führer auf dem Gebiete der chemischen Technik dahingegangen. Am 12. November verstarb

Ignaz Stroof

Dr. phil. h. c. Dr. ing. e. h.

im 83. Lebensjahre.

IGNAZ STROOF, am 5. April 1838 in Cöln geboren, besuchte in seiner Vaterstadt das Gymnasium und studierte Chemie und Ingenieurwissenschaft zu Karlsruhe und Gießen. Seine erste Stellung in der Industrie fand STROOF in Aulbig bei dem Oesterreichischen Verein für chemische und metallurgische Produktion. Hier arbeitete er unter SCHAFFNER, dem damaligen Direktor von Aulbig, in den Betrieben der LEBLANC-Soda. SCHAFFNER beschäftigte sich zu dieser Zeit mit der Gewinnung des Schwefels aus den LEBLANC-Sodarückständen. Die Trennung des Schwefels von dem verunreinigenden Gips war damals noch nicht voll gelungen. STROOF fand, daß diese Trennung leicht durch Schmelzen des Gemisches unter über dem Siedepunkt erhitztem Wasser vor sich geht, und gab so dem SCHAFFNERSchen Prozeß erst volle Bedeutung. Nach mehrjährigem Aufenthalt in Aulbig trat STROOF in die belgische Schwefelsäure- und Düngerefabrik zu Ruysbroeck ein und wurde von hier aus im Jahre 1871 als technischer Leiter an die CHEMISCHE FABRIK GRIESHEIM berufen, mit der er bis an sein Lebensende aufs engste verbunden blieb. Griesheim beschäftigte sich hauptsächlich mit der Herstellung von Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure und Soda nach dem LEBLANC-Verfahren. STROOF führte an Stelle der Verarbeitung der westfälischen Schwefelkiese diejenige von Rio-Tinto-Pyriten ein, nachdem unter seiner Mitwirkung im Jahre 1876 die DUISBURGER KUPFERHÜTTE, die die Aufarbeitung der Abbrände dieser spanischen Erze sich zur Aufgabe gestellt hatte, gegründet worden war.

Um den Verbrauch der Produkte der GRIESHEIMER SÄUREFABRIK zu heben, nahm STROOF im Jahre 1881 die Herstellung von Anilinöl und anderen Ausgangsprodukten für die Farbenfabrikation auf. Zur gleichen Zeit wurde unter seiner Mitwirkung das CHEMICALIENWERK MAINTHAL zu Griesheim a. M., das später mit der CHEMISCHEN FABRIK GRIESHEIM fusioniert wurde, gegründet. Dieses Werk hatte die Herstellung von Chlorprodukten unter Anwendung von Weldon-Chlor zur Aufgabe.

Von Interesse ist weiter die durch STROOF seit 1885 in Griesheim auf Anregung von LUNGE in großem Maßstab ausgeübte Herstellung von 100-prozentiger Schwefelsäure, sogenanntem Schwefelsäuremonohydrat, durch Ausfrierenlassen hochprozentiger Schwefelsäure, einem Produkt, das zur damaligen Zeit von Bedeutung für die Farben- und Sprengstoffindustrie war. In die GRIESHEIMER LEBLANC-SODAFABRIKATION wurden in demselben Jahre anstatt der bisher verwendeten Handöfen englische Drehöfen durch ihn eingeführt, wie überhaupt STROOF jeden sich bietenden Fortschritt seiner Fabrik zugute kommen ließ. Im Jahre 1888 wurde der Aufschluß von Chromerz in rotierenden Telleröfen aufgenommen und im folgenden Jahre der Anilinfabrik die Herstellung von Sprengstoffen angegliedert. Im Jahre 1889 gründete Griesheim, besonders zur Herstellung von hochgradiger Schwefel- und Salpetersäure, eine Tochterfabrik in Spandau, nachdem schon vorher zur Herstellung derselben Fabrikate ein Werk in Küppersteg bei Cöln übernommen worden war.

STROOF war eine in der Säure- und Sodaindustrie in weiten Kreisen bekannte Autorität. Der Verein Deutscher Sodafabrikanten übertrug ihm aus diesem Grunde anfangs der 80er Jahre den Vorsitz der Kommission, welche beauftragt war, mit LUNGE in Verhandlungen zu treten zwecks Herausgabe eines Taschenbuches für die Soda-, Pottasche- und Ammoniakfabrikation.

Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands zählte STROOF von 1881 bis 1904 zu seinen Vorstandsmitgliedern und ernannte ihn in dankbarer Anerkennung seiner regen Anteilnahme und tätigen Mitarbeit an den Aufgaben des Vereins zum Ehrenmitglied.

Neben seinen unablässigen Bestrebungen, die anorganische und organische chemische Großindustrie, wie sie in Griesheim ausgeübt wurde, auszubauen und zu verbessern, beschäftigte sich STROOF seit Anfang der 80er Jahre mit dem Gedanken, die Fortschritte der Elektrotechnik auch der chemischen Großindustrie dienstbar zu machen. Diese Bestrebungen haben einen überaus glänzenden Erfolg gezeitigt und STROOFS Namen für alle Zeiten mit der elektrochemischen Industrie verknüpft. STROOF war der erste, dem es gelang, eine Anlage zur Herstellung von Aetzalkali und Chlor aus Alkalichloriden durch Elektrolyse zu errichten und sie mit einem hervorragenden wirtschaftlichen Erfolge zu betreiben. Vgl. hierzu vor allem das Zeugnis von LUNGE, Zeitschrift für angewandte Chemie 1896, Seite 519.

STROOFS Versuche zur Elektrolyse der Chloralkalien mit Hilfe eines Diafragmas, datierten schon von 1884 an und führten im Jahre 1888 vor allem durch die zähe Energie und das große chemische Wissen und technische Können STROOFS zur Errichtung einer Fabrik von 200 PS. Die Errichtung dieser ersten Anlage wurde noch dadurch gefährdet, daß bisher keine Maschinen in der Größe, wie hierfür notwendig, hergestellt worden waren. Es bedurfte STROOFS ganzer Ueberredungskunst, daß die Firma SIEGMUND SCHUCKERT in Nürnberg die Konstruktion von zwei Flachringankermaschinen mit der für die damalige Zeit großen Leistung und hohen Stromstärke von 1000 Amp. bei 65 Volt übernahm.

Mit der Errichtung dieser ersten Anlage wuchs die Größe der Aufgabe ganz außerordentlich; jedoch das feste Vertrauen, das STROOF in die gute Sache setzte, ließ ihn nicht verzagen und diese Pionierarbeit vollbringen. In dem von STROOF eingeführten Verfahren war nicht nur die Elektrolyse neu, sondern auch alle Apparate, die zur weiteren Verarbeitung der bei der Elektrolyse entstehenden Produkte notwendig waren, mußten neu geschaffen werden. Hier kam STROOF sein technisches Studium sehr zugute. Um jedoch seinen Aufgaben voll gewachsen zu sein, hörte er bei KITTLER in Darmstadt ein Privatissimum über Elektrotechnik. Er konstruierte selbst die Zersetzungsbäder und die Stromzuleitungen bis in die kleinsten Details. Bei der Weiterverarbeitung der bei der Elektrolyse entstehenden Produkte wich STROOF vom bisher üblichen ab. Das Verfahren, den Chlorkalk in großen Steinkammern herzustellen, verwarf er als nicht rationell und unhygienisch. Er baute Kammern, die den Chlorverlust auf ein Mindestmaß beschränkten und die von außen bequem ohne jegliche Belästigung der Arbeiter bedient werden konnten. Er führte zum Eindampfen der Aetzkalilauge eine Vakuumapparatur mit Salzabscheidung nach eigener Konstruktion ein, die sich, wie alle seine Konstruktionen, auch in der Zukunft bestens bewährte.

Es gab Zeiten, in denen die Freunde STROOFS, die die Mittel zur Verfügung gestellt, an dem Erfolg des Unternehmens verzweifelten. Jedoch 1891 waren die Schwierigkeiten beim Betrieb der ersten Anlage überwunden; aber auch jetzt noch hatte STROOF alle Mühe, seine Freunde der Bildung einer Gesellschaft zur Errichtung weiterer Fabriken günstig zu stimmen. Es wurde die CHEMISCHE FABRIK ELEKTRON A.-G. gegründet. STROOF kam in den Aufsichtsrat, und noch in demselben Jahre konnte die vorhandene Anlage auf 510 PS. ausgebaut werden. Anfänglich wurde Chlornatrium elektrolysiert, bald ging STROOF jedoch auf die Elektrolyse von Chlorkalium über. Ein neues Hindernis entstand in der kommerziellen Verwertung der beim Prozeß erzeugten Kalilauge; sie fand keine Abnehmer, und hier war es wieder STROOF, der, in seinen Bestrebungen aufs nachdrücklichste von dem unterdessen gewonnenen kaufmännischen Leiter der jungen Aktien-Gesellschaft, Th. PLIENINGER, unterstützt, persönlich den Seifensiedern die bedeutenden Vorteile der Verwendung von Kalilauge gegenüber dem bisherigen Verfahren der Verwendung von Pottasche, die durch die Seifensieder selbst kaustifiziert wurde, vor Augen führte.

Als Anoden wurden in der ersten Anlage Schalen von Retortengraphit verwandt, seinerzeit das einzige, verhältnismäßig billige und ökonomisch arbeitende Anodenmaterial. Von diesem Material war aber nicht mehr erhältlich, als der Betrieb der 500 PS.-Fabrik benötigte. Das künstliche Kohlenelektroden-Material, das der damalige Handel bot, war unbrauchbar, da es nach kürzester Zeit zerstört wurde; die Verwendung von Platinanoden war noch nicht ausgebildet und in der Beschaffung zu teuer. ACHESON war erst mit den Anfangsversuchen über seinen Graphit beschäftigt. Bevor man deswegen an den Neubau von großen Fabriken gehen konnte, mußte eine künstlich hergestellte haltbare Anode gefunden werden. So nahm STROOF selbst die Versuche zur Herstellung von künstlichen Kohlen auf, wobei ihm seine anfangs der 90er Jahre in den Dienst Griesheims getretenen Mitarbeiter, die Brüder Dr. JULIUS und Dr. WILHELM LANG, aufs beste zur Seite standen. Nicht nur die Zusammensetzung der Elektrodenkohle, auch ihre Herstellung und ihr Brand waren ein schwieriges Problem. Nach STROOFS Angaben wurden die Maschinen gebaut, und eingehende Studien der Porzellanöfen ergaben die Konstruktion der Kohlenbrandöfen. Der Betrieb dieser Fabrik künstlicher Kohlen wurde im Jahre 1893 aufgenommen und im gleichen Jahre auch der Bau einer 2000-PS.-Aetzkali-Chlor-Anlage beschlossen.

Griesheim, wo sich die 500-PS.-Anlage befand, war nun nicht der Ort für eine große elektrochemische Industrie, da hier die Erzeugung elektrischer Energie zu hohe Kosten erforderte. Große Wasserkräfte in Deutschland waren zu jener Zeit noch nicht aufgeschlossen. STROOF wies auf die richtige Lage für eine solche Fabrik hin, und wählte als Platz für die neue große Anlage das Braunkohlengebiet in Bitterfeld, das heute eine Zentralstätte elektrochemischer Industrie ist. Die neue Bitterfelder Fabrik wurde 1894 in Betrieb genommen und schon im folgenden Jahre verdoppelt. Gleichzeitig erfolgte auch eine neue Erweiterung der Anlage in Griesheim.

Die Erfolge des STROOFSchen Verfahrens lenkten die Aufmerksamkeit anderer großer Fabriken auf dasselbe. 1896 trat die BADISCHE ANILIN- UND SODAFABRIK an die CHEMISCHE FABRIK ELEKTRON heran und übernahm das Verfahren für ihre Betriebe, besonders für die Indigofabrikation, welche billiges Chlor benötigte. Das STROOFSche Verfahren gab dieses billige Chlor und hat so einen nicht geringen Anteil an der technischen Gewinnung von künstlichem Indigo. Um dieselbe Zeit übernahmen die CONSOLIDIRTEN ALKALIWERKE in Westeregeln

das Verfahren und kurz darauf wurde eine Gesellschaft zur Errichtung einer Fabrik in Cuise-Lamotte (Frankreich) zur Herstellung von Chlor und Alkali nach dem STROOFSchen Verfahren gebildet. Weiterhin fanden Gründungen solcher Fabriken statt in Flix (Spanien) und Slawjansk (Rußland).

Die ELEKTROCHEMISCHEN WERKE BITTERFELD, an deren Spitze WALTHER RATHENAU stand, hatten 1892 das Problem der Chlorkali-Elektrolyse aufgegriffen und 1895 Werke in Bitterfeld und 1897 in Badisch-Rheinfelden gegründet. Eine technische Durchführung des sorgfältigst ausgedachten Verfahrens erwies sich jedoch als nicht möglich, und es kam eine Verständigung zustande, daß die Fabriken nach dem STROOFSchen Verfahren umgebaut wurden. Noch weitere Anlagen folgten im Laufe der Zeit und das STROOFSche Verfahren ist diejenige Chloralkali-Elektrolyse, welche die weiteste Verbreitung gefunden hat. Etwa 25000 KW. arbeiten nach ihm teils auf Chlorkalium, teils auf Chlornatrium.

Es sei darauf hingewiesen, daß STROOF auch die Gewinnung des bei der Chloralkali-Elektrolyse sich bildenden Wasserstoffgases zur Verwendung in Luftschiffahrt und Technik vorbereitete.

Aber noch eine andere wichtige Industrie hat STROOF in Deutschland eingeführt. Auf seine Veranlassung nahm Griesheim im Jahre 1896 die Fabrikation von Phosphor im elektrischen Ofen auf.

1899 trat STROOF von der technischen Leitung der Gesellschaft zurück, nachdem noch im vorhergehenden Jahre die Fusion der CHEMISCHEN FABRIK GRIESHEIM mit der CHEMISCHEN FABRIK ELEKTRON stattgefunden hatte. Als Mitglied des Aufsichtsrates von GRIESHEIM-ELEKTRON hat er der Fabrik bis in sein hohes Alter seine tätige Mithilfe bewahrt und ihrer Weiterentwicklung das größte Interesse entgegengebracht. Nie verließ man nach einer Beratung STROOF ohne Dankbarkeit für weisen Rat und neue Anregung, die sein nie müder Geist, sein hervorragender Verstand und sein eingehendes Eindringen in die Materie gegeben hatten. Wissenschaft und Technik erkannten seine Leistungen an. Die philosophische Fakultät der Universität Berlin verlieh STROOF die Würde eines Ehrendoktors, die Technische Hochschule Stuttgart ernannte ihn zum Doktoringenieur e. h., und die DEUTSCHE BUNSENGESELLSCHAFT verlieh STROOF die Goldene Bunsen-Denkmünze.

Auch auf dem Gebiete der Braunkohlentechnik hat STROOF als Aufsichtsratsmitglied der ILSE BERGBAU-A.-G. ein Menschenalter lang anregend mitgearbeitet.

Neben seinen technischen Arbeiten widmete sich STROOF auch der Verwaltung seiner Werke mit Hingebung und schuf in der technischen Buchführung z. B. Vorbildliches.

STROOF war seinen Arbeitern ein wohlwollender, gerechter Vorgesetzter. Durch Errichtung von Wohnhäusern sorgte er für sie, und durch Einführung von Krankenunterstützungskassen usw., ehe sie obligatorisch wurden, schritt er seiner Zeit voraus.

Verheiratet war STROOF mit MARIA, geborene SCHOPPER, in über vierzigjähriger glücklicher, leider kinderloser Ehe. Er lernte seine Frau in Außig kennen, und ihre fröhliche Wiener Art hat ihm über manche Sorge geholfen. Auch war sie mit vollem Verständnis für sein Schaffen ihm nicht gram, wenn er seine Zeit oft gar zu lange seinen Versuchen und Arbeiten in der Fabrik widmete. In fröhlicher Geselligkeit und bei stärkenden Erholungsreisen wußte STROOF, auch hier seinen Zweck energisch verfolgend, sich gesund und elastisch zu erhalten.

Ein reiches Leben, köstlich durch Arbeit und Erfolg, hat seinen Abschluß gefunden, ein Wirken nach den Worten „Ziel erkannt, alle Kräfte angespannt“.

Griesheim a. M., 22. November 1920.

G. Pistor.

B. 11 425.

VEREINS-ANGELEGENHEITEN.

Der Verhandlungsbericht der 42. Hauptversammlung des Vereins vom 25. September d. J. ist dem vorliegenden Hefte beigelegt. Im Bericht ist auf die bisher schon in der Chem. Ind. erschienenen Teile des Verhandlungsberichts verwiesen (Vortrag von Bergrat Dr. HERBIG, Essen: Beilage zu Nr. 43; Vortrag von Prof. Dr. FRITZ HOFMANN, Breslau: Beilage zu Nr. 44/45; Vortrag von Dr. VON KNIEREM: Beilage zu Nr. 42). Der Vortrag von Reichsrat O. VON MILLER, München, über die wirtschaftliche Bedeutung der Wasserkräfte liegt im Wortlaut noch nicht vor.

B. 11 435.

REICHSARBEITSGEMEINSCHAFT CHEMIE.

Richtlinien für die Einstellung von Arbeitern.

Die folgenden Verbände:

Arbeitgeber-Verband der chemischen Industrie Deutschlands,
Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands,
Zentralverband Christlicher Fabrik- und Transportarbeiter,
Gewerkverein der Deutschen Fabrik- und Handarbeiter,

die zusammen die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie errichtet und auch den Reichstarifvertrag der chemischen Industrie vom 19. Juli 1919 abgeschlossen haben, vereinbarten in einem Abkommen vom 15. September d. J. als Nachtrag zum Reichstarifvertrag gemäß § 78 des Betriebsrätegesetzes folgende

Richtlinien für die Einstellung von Arbeitern:

I. Die Einstellung des einzelnen Arbeiters erfolgt durch den Arbeitgeber unter folgenden Vorbehalten:

- a) Die Einstellung eines Arbeiters darf weder von seiner politischen, militärischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Betätigung noch von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband oder dem Geschlecht abhängig gemacht werden.
- b) Dem Arbeiterrat werden wöchentlich listenweise die Namen der Eingestellten mitgeteilt.

Gegen erfolgte Einstellungen, die nicht den Richtlinien entsprechen, kann der Arbeiterrat innerhalb fünf Tagen nach Empfang der Mitteilung, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Dienstantritt Einspruch erheben, und der Arbeitgeber hat seinerseits innerhalb acht Tagen eine Verhandlung mit dem Arbeiterrat dar-

über anzuberaumen. Wird bei diesen Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt, so kann der Arbeiterrat binnen drei Tagen nach Beendigung der Verhandlungen den zuständigen Bezirksschlichtungsausschuß der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie anrufen, dieser entscheidet endgültig.

Wo zurzeit nach anderen Vereinbarungen verfahren wird, bleiben diese, wenn beide Parteien einverstanden sind, bestehen. Kommt hierüber keine Einigung zustande, so entscheidet der Bezirksschlichtungsausschuß endgültig.

II. Die Einstellung erfolgt auf Grund der Gewerbe- bzw. der Arbeitsordnung des Werkes, sowie auf Grund des Reichstarifs für die chemische Industrie und der Bezirkslohnabkommen.

Für diese Richtlinien ist von seiten der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie am 13. Oktober 1920 die Allgemeinverbindlichkeit beim Reichsarbeitsministerium beantragt worden.

B. 11 383.

MITTEILUNGEN DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE.

Berichterstatte: Dr. OBERHEIDE, Berlin.

Unterausschuß „Chlor“.

Innerhalb der Außenhandelnbeinstelle „Anorganische Chemie“ (Ma) wurde am 28. Oktober d. J. ein Unterausschuß „Chlor“ gegründet. Zum Vorsitzenden wurde auf Arbeitgeberseite einstimmig Herr Direktor E. WEBER-ANDREA von der CHEMISCHEN FABRIK GRIESHEIM-ELEKTRO in Frankfurt a. M. gewählt. Stellvertretender Vorsitzender auf seiten der Arbeitnehmer ist Herr OTTO KAUFUNCEN in Griesheim a. M.

Bezüglich der Aus- und Einfuhrfragen kam folgende Regelung zustande:

Die *Ausfuhr von flüssigem Chlor und Chlorkalk* kann bis zu einem gewissen Prozentsatz, die *Ausfuhr von Chloraten* dagegen unbeschränkt erfolgen. Händler haben bei Ausfuhranträgen die Lieferwerksbescheinigungen vorzulegen. Da flüssiges Chlor, Chlorkalk und Chlorate in vollkommen ausreichenden Mengen im Inlande produziert werden, wird die Einfuhr der genannten Produkte gesperrt.

B. 11 371.

Unterausschuß „Schwefel“.

In der Unterausschuß-Sitzung „Schwefel“ vom 9. November d. J. wurden der jetzige Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende, Herr Direktor BACHMANN, und Herr Franz KLAUS für das Jahr 1921 wiedergewählt. Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Juli 1921 wurde ein Einfuhr-Contingent festgesetzt. Einfuhrbewilligungen werden erteilt Selbstverbraucher und Händlern, die die Verpflichtung übernehmen, die Ware unmittelbar an den inländischen Verbraucher zu liefern, wobei den Händlern gestattet sein soll, 10 pCt. des

eingeführten Schwefels in den Kleinhandel zu bringen. Sowohl der importierende Selbstverbraucher, als auch der Händler, welcher Schwefel einführt, übernehmen die Verpflichtung, im Laufe von 4 Wochen nach tatsächlich erfolgter Einfuhr der Außenhandelsstelle Chemie den wirklichen Verbraucher des eingeführten Schwefelquantums anzugeben.

Es soll gestattet sein, 10 pCt. nachweislich eingeführter Schwefelmengen zu exportieren.

B. 11 413.

Unterausschuß „Oxal“- und „Ameisensäure“.

Der Unterausschuß „Oxal“- und Ameisensäure wählte in seiner Sitzung vom 5. November d. J. Herrn Kommerzienrat WACHENDORFF, Oestrich i. Rheingau, für die Jahre 1920/21 zum Vorsitzenden. Stellvertretender Vorsitzender ist für die gleiche Zeit auf Seiten der Arbeitnehmer Herr O. LÜCKE, vom Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Magdeburg SO, Wörther Straße 2.

Nach eingehender Debatte beschloß die Versammlung die Lieferwerksbescheinigung auch weiterhin beizubehalten.

B. 11 414.

Unterausschuß „Benzoësäure“.

In der Sitzung des Unterausschusses „Benzoësäure“ vom 3. November d. J. wurde nach längerer Debatte beschlossen, für die Ausfuhr von Benzoësäure und benzoës. Natron die Lieferwerksbescheinigung wie bisher zu fordern.

Die Einfuhr soll auch weiterhin gesperrt bleiben.

B. 11 415.

Der Berliner Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz.

Vom 21. bis 23. Oktober wurde in Berlin vom Deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums zum erstenmal nach dem Kriege ein Kongreß abgehalten, auf welchem eine Reihe von bedeutsamen Referaten zum Vortrag gelangten. Die Beteiligung an den Verhandlungen war außerordentlich rege, und besonders erfreulich wirkte auch das lebhafteste Interesse der zahlreichen auf dem Kongreß vertretenen Reichs- und Staatsbehörden, der Gerichte, der Handels- und Gewerbekammern, sowie zahlreicher auf dem Kongreß besonders Vertreter Vereine, unter denen auch der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, durch Kommerzienrat Dr. FRANK (Berlin) vertreten war. Zum erstenmal seit dem Bestehen des Vereins nahm auch an einer Tagung desselben einer der höchsten Staatsbeamten, der gegenwärtige Vizekanzler, Reichsminister der Justiz Exzellenz Dr. HEINZE, teil. Man kann es sehr wohl verstehen, daß der Vorsitzende des Vereins, Prof. Dr. E. KLOEPEL (Leverkusen), es mit besonderer Freude begrüßte, daß gerade in so schwieriger Zeit das Verständnis für die außerordentliche Wichtigkeit der Arbeiten des Vereins bei den Staatsbehörden und vor allem auch bei der gesamten Industrie so stark zugenommen habe. Prof. KLOEPEL wies ferner auch auf die besonderen Schwierigkeiten hin, welche der Weltkrieg für die Industrie und die gesamte Wirtschaft Deutschlands mit sich gebracht habe. Seine Rede war aber durchaus nicht auf einen rein pessimistischen Ton gestimmt, was man angesichts der Fülle von geistigen Kapazitäten auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland durchaus begreifen kann.

Der Kongreß an sich war außerordentlich sorgfältig vorbereitet, denn man hatte in geradezu vorbildlicher Weise eine Sondernummer der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ (Nr. 8, 9 des 25. Jg., Aug.-Sept.) den Teilnehmern an der Tagung vorher zugesandt. In dieser Nummer waren auch bereits die den Verhandlungen zugrunde liegenden Berichte der einzelnen Referenten zum Abdruck gelangt, so daß sich an sie eine außerordentlich rege Diskussion anschließen konnte. Da es unmöglich erscheint, die Referate und die daran anschließenden Diskussionen in dieser Zeitschrift vollständig wiederzugeben, so sei auf die erwähnte Nummer der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ und auf die später erscheinenden stenographischen Verhandlungsberichte besonders aufmerksam gemacht. Für alle Interessenten am gewerblichen Rechtsschutz bieten die Verhandlungen jedenfalls eine Fülle von Anregungen, deren geistige Verarbeitung sicherlich von großem Nutzen sein wird.

Der Generalsekretär des Vereins, Prof. Dr. ALBERT OSTERRIETH, hielt nach den Er-

öffnungsreden, unter denen die Rede des Präsidenten des schwedischen Patentamts besondere Beachtung fand, einen längeren Vortrag zugunsten seines Antrages auf Einsetzung eines technischen *Ausschusses für gewerblichen Rechtsschutz* bei dem Reichsjustizministerium. Ähnliche Sachverständigenausschüsse bestehen übrigens schon in Schweden und in Frankreich und scheinen sich auch in beiden Ländern wohl bewährt zu haben. Prof. OSTERRIETH erklärte nun eine gleiche Einrichtung auch in Deutschland für unbedingt nötig, und zwar mehr als je in der heutigen Zeit, in der unser wirtschaftlicher Wiederaufbau eine besonders sorgfältige Pflege aller Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes gebietet. Der vom Referenten vorgeschlagene Antrag gelangte auch einstimmig zur Annahme. Sein Wortlaut ist der folgende:

„Der Kongreß hält die Einsetzung eines ständigen Sachverständigenausschusses für gewerblichen Rechtsschutz zur Förderung der gesetzgeberischen Arbeit des Reichsjustizministeriums für dringend erforderlich und beschließt, eine Eingabe an den Herrn Reichspräsidenten zu richten mit der Bitte um Einrichtung eines solchen Ausschusses auf gesetzlicher Grundlage.“

Hierauf sprach Patentanwalt MINTZ über das *Patenterteilungsverfahren* und speziell über das sog. Notgesetz (Bekanntmachung über Vereinfachungen im Patentamt vom 9. März 1917) und Einzelprüfer. Ueber diese Fragen ist übrigens schon auf den früheren Kongressen des Vereins in Frankfurt a. M., Düsseldorf und zuletzt auf dem Kongreß zu Augsburg (24. bis 29. Mai 1914) diskutiert worden. Auch auf diesem Gebiet hat der Krieg mancherlei Anregungen gegeben und die Notwendigkeit erkennen lassen, im Patenterteilungsverfahren *Vereinfachungen* durchzuführen. Unter den Wünschen der Industrie, die MINTZ besonders hervorhob, sei hier nur hervorgehoben, daß man großen Wert darauf lege, auf Antrag des Anmelders in der Patentschrift in irgendeiner Weise zum Ausdruck bringen zu können, wer vom Anmelder im speziellen Falle als Erfinder genannt werden soll. Ohne auf die Frage der *Angestelltererfindung* oder der sog. Erfinderehre einzugehen, kann jedenfalls hervorgehoben werden, daß der Durchführung dieses Vorschlages keine rechtlichen Bedenken im Wege stehen. Andererseits aber werden durch die Durchführung des Gesetzes die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ganz außerordentlich erleichtert. Sachliche Schwierigkeiten bestehen jedenfalls nicht, wenn die Angabe des Erfinders etwa wie folgt geschieht: „Anmelder gibt als Erfinder an (folgt der Name)“.

An den Vortrag von MINTZ schloß sich eine sehr lebhafteste Diskussion, wobei mehrere Anträge gestellt und teils mit großer Majorität, teils gegen eine erhebliche Minorität zur Annahme gelangten. Die Anträge wurden von Herrn PREUSSING gestellt und begründet. Zum

Patenterteilungsverfahren selbst wurden folgende Einzelanträge angenommen:

a) Der Einzelprüfer ist im Prüfungsverfahren beizubehalten (angenommen mit allen gegen eine Stimme).

b) Die zweite und dritte Instanz und die Anmeldeabteilung und die Beschwerdeabteilung (angenommen gegen 6 Stimmen).

c) Für die Erhebung des Einspruchs ist die Anmeldeabteilung die erste, die Beschwerdeabteilung die zweite und letzte Instanz (einstimmig angenommen).

d) Die Anmeldeabteilung entscheidet in Besetzung von drei Mitgliedern, die Beschwerdeabteilung in Besetzung von fünf Mitgliedern. In der Anmeldeabteilung muß ein, in der Beschwerdeabteilung müssen zwei Mitglieder rechtskundig sein (angenommen mit 73 gegen 69 Stimmen).

e) Von den Mitgliedern der Anmeldeabteilung darf keines bei dem angefochtenen Beschluß mitgewirkt haben. Der Vorprüfer soll bei der Entscheidung nicht beteiligt werden (einstimmig angenommen).

f) Die Beweisaufnahme soll vor dem Patentamt oder einem Referenten des Patentamts stattfinden, wenn eine Partei es beantragt (einstimmig angenommen).

Ein weiterer Antrag auf Verlängerung der Antragsfrist auf drei Monate wurde mit 82 gegen 69 Stimmen abgelehnt.

Ueber die industriell außerordentlich wichtige Frage der *Präklusivfrist* sprachen Justizrat MITTELSTEDT (Leipzig) und Justizrat ARNOLD SELIGSOHN (Berlin), ersterer gegen und letzterer für die Beibehaltung der Präklusivfrist. Der Kongreß selbst sprach sich mit 87 gegen 25 Stimmen gegen den Antrag von MITTELSTEDT auf Abschaffung der Präklusivfrist aus.

Ueber die Frage der *Sondergerichtsbarkeit in Patentsachen und der Zuziehung technischer Beiräte als Richter* sprachen als Referent Präsident Dr. GUGGENHEIMER und als Korreferent Justizrat AXTER. Zur Annahme gelangten folgende Anträge von Patentanwalt WIRTH (Frankfurt a. M.):

a) Es ist im Ausbau des § 9 der Verordnung vom 11. Juli 1891 und des § 20 des Patentgesetzes Abs. 2 im Patentamt eine Stelle zu schaffen, welche Grundsätze für die Behandlung der Geschäfte für die Gesichtspunkte bei der Prüfung von Patenten und Warenzeichen und für die Gestaltung von Patentbeschreibungen und Patentansprüchen mit bindender Wirkung feststellt. Dieser Antrag gelangte mit 78 gegen 46 Stimmen zur Annahme. Ebenfalls angenommen wurde ferner Antrag b: Mitglieder des Patentamts können unter Zustimmung des Präsidenten auf Ersuchen von Gerichten Gutachten erstatten.

Von den Anträgen GUGGENHEIMER gelangten folgende zur Annahme: „Ohne oder auf Antrag der Parteien kann das Gericht zwei technische Sachverständige bei Streitigkeiten des gewerblichen Rechtsschutzes als Beisitzer in das Richterkollegium zuziehen, die an der

Beratung und Abstimmung teilnehmen“ (angenommen mit 99 gegen 38 Stimmen).

„Die Zuziehung muß erfolgen, wenn beide Parteien dies beantragen“ (angenommen gegen 3 Stimmen).

„Die Auswahl erfolgt mit Rücksicht auf die besondere Sachkunde durch das Gericht aus einer aufzustellenden Liste über Sachverständige“ (angenommen gegen 10 Stimmen).

Vorher waren übrigens bereits gedruckt vorliegende Anträge des Patentanwalts HERSE, Zentralisierung am Sitze des Patentamts, die vom *Verband Deutscher Patentanwälte* übernommen waren, mit 106 gegen 52 Stimmen abgelehnt worden. Eine große Reihe neuer Gesichtspunkte brachte ferner ein Bericht von A. OSTERRIETH über die Reform des *Warenzeichenrechts*. Hierzu war ein Gegenbericht von Rechtsanwalt Dr. A. ROSENTHAL (Hamburg) erschienen. Bei der Abstimmung über die Frage, ob Anmelde- oder Prüfungsverfahren über Warenzeichen vorzuziehen sei, entschied sich der Kongreß einstimmig für die *Beibehaltung der Vorprüfung*. In der oben erwähnten August-September-Nummer der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ befindet sich auch noch ein Beitrag von Prof. E. ADLER über die Reform des Warenzeichenverfahrens, auf den noch besonders hingewiesen sei.

An letzter Stelle standen Berichte von Dr. HERMANN ISAY über die beiden *Madriider Abkommen* und von Prof. E. ADLER über internationale Markenregistrierung. Der Kongreß sprach sich einstimmig für möglichst baldigen Beitritt Deutschlands zu den beiden *Madriider Abkommen* aus, die bisher von 15 Staaten: Oesterreich, Belgien, Brasilien, Cuba, Spanien, Frankreich mit allen Kolonien, Ungarn, Italien, Marokko, Mexiko, Niederlande mit Holl. Indien, Portugal, mit den Azoren und Madeira, Schweiz, Tschechoslowakei und Tunis angenommen worden sind.

H. G.

B 11 395.

Die Kohlenversorgung Frankreichs und Deutschlands.

Ein Vergleich.

Generaldirektor KÖNIGETER, Geschäftsführer des Reichskohlenrats, hat in einem Bericht, den er am 14. Oktober d. J. in einer Sitzung des Reichskohlenrats über die Lage der Kohlenwirtschaft und über die Durchführung des Spa-Abkommens erstattete, u. a. beachtenswerte Mitteilungen über die Kohlenversorgung Frankreichs und Deutschlands gemacht.

Er führte folgendes aus:

Im Verkehr zwischen der Entente und uns ist einer vernünftigen Verständigung außerordentlich hinderlich, daß so sehr mit statistischen Zahlen gearbeitet wird, Zahlen, die bei der Umkehrung aller Verhältnisse meist das tatsächliche Bild nur verwirren, statt daß man sich auf Grund der wirklichen Verhält-

nisse, die zu studieren die Entente nun seit zwei Jahren Gelegenheit hatte, ein Urteil bildet. Gerade bei der Kohlenversorgung ist von seiten der Entente immer wieder auf Grund von statistischen Unterlagen dargelegt worden, daß die Versorgungslage z. B. Frankreichs bedeutend schlechter sei als diejenige Deutschlands, und es ist demgegenüber interessant, zu sehen, wie sich nun infolge unserer Kohlenlieferungen und insbesondere durch die verstärkten Spa-Lieferungen die Versorgungslage hüben und drüben stellt. Am 8. September, also einen Monat nach Einsetzen der 2-Millionen-t-Lieferungen, hat der französische Arbeitsminister, Herr LE TROQUER, dem Vertreter eines Pariser Blattes mitgeteilt, daß aus der Förderung der französischen Gruben, aus den Lieferungen von England, Belgien und Amerika und mit den deutschen Kohlen für die französische Versorgung im August 4 360 000 t zur Verfügung gestanden hätten gegen 3 200 000 t im Januar d. J. Das ist also eine Besserung um 36 pCt., während wir bekanntlich gleichzeitig auf einen Stand heruntergedrückt worden sind, der nicht viel besser ist als der vom Januar d. J. Der französische Minister fährt weiter fort, daß die französischen Eisenbahnen im Januar d. J. einen Vorrat von 180 000 t gehabt hätten, der kaum sechs Arbeitstagen entsprochen habe, während der Vorrat jetzt — also anfangs September — 800 000 t betrage und damit die normale Ziffer von vor dem Kriege wieder erreicht habe. Danach waren die Bestände der französischen Bahnen vor einem Monat schon auf der Höhe wie unsere heutigen Dienstkohlenbestände, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß wir einen härteren Winter haben als Frankreich. Der Vorrat der Pariser Gasanstalten, der im Jahre 1919 niemals 25 000 t überschritten habe, hat nach Minister LE TROQUER anfangs September bereits 900 000 t überschritten. Danach ist anzunehmen, daß die Pariser Gasanstalten heute ihren ganzen Winterbedarf liegen haben. Die Bestände der gesamten deutschen Gasanstalten beliefen sich im September d. J. auf 401 000 t und sie sind gegen den 1. August um 40 000 t zurückgegangen. Die Bestände der Groß-Berliner Gasanstalten waren am 1. Oktober d. J. ganze 47 000 t, ausreichend für acht bis neun Wintertage. Am 1. Juli noch hatten die Groß-Berliner Gasanstalten einen Bestand von 83 000 t. Er ist also seither auf fast die Hälfte gesunken, und dabei wissen wir, wie schwierig die Belieferung der Berliner Gasanstalten im Winter aus Oberschlesien ist. Von den Vorräten der Präfektur des Seine-Departements sagte Minister LE TROQUER, daß sie sich auf 150 000 t belaufen und im vorigen Jahre um dieselbe Zeit kaum 60 000 t betragen hätten. Bei uns in Deutschland war die Hausbrandbelieferung im ganzen Reiche auf Grund der Hausbrandbezugscheine des Reichskohlenkommissars nach dem Stand vom 1. September 105 pCt. des Belieferungsstandes zur gleichen Zeit des Vorjahres. Sie

ist also dieses Jahr nur unwesentlich besser. Dabei wissen wir, wie kümmerlich bei uns im vorigen Jahre die Hausbrandversorgung gewesen ist, und daß uns nur der sehr milde Winter vor den schlimmsten Folgen der ganz ungenügenden Belieferung bewahrt hat. Daß bei uns noch da und dort Hausbrandmengen auf Händlerlagern sich befinden, rührt im wesentlichen davon her, daß infolge der hohen Preise die weniger bemittelten Verbraucher vielfach in der Abnahme gezögert haben. Von den Elektrizitätswerken der Pariser Bannmeile sagte Minister LE TROQUER, daß ihre Vorräte gegen das Vorjahr von 15 000 t auf 60 000 t gestiegen seien. Die Groß-Berliner Elektrizitätswerke hatten am 1. September d. J. bei einem Tagesbedarf von 2000 bis 2200 t einen Bestand von 17 000 t gegen 10 000 t zur gleichen Zeit des Vorjahres. Am 1. Oktober war der Bestand 24 000 t. Wir müssen in Deutschland nach wie vor bei den von der Steinkohle abhängenden Elektrizitätswerken die Stromabgabe scharf rationieren und neue Anschlüsse selbst sehr wichtiger Betriebe verweigern. Einigen großen, für unsere Landwirtschaft wichtigen Ueberlandzentralen haben die Sonderzuweisungen an Frühdruschkohlen nicht, oder nur erheblich gekürzt zugeführt werden können, so daß diese Zentralen die Stromabgabe an industrielle Verbraucher entsprechend vermindern mußten. Auch sonst hat die diesjährige Frühdruschaktion wieder große Anstrengungen erfordert. Der große Mangel an Schmiedekohlen auf dem Lande hat sich, wie nicht anders zu erwarten, wieder verschärft. Demgegenüber ist Minister LE TROQUER in der Lage, mit Befriedigung festzustellen, daß die Wiederauffüllung der Vorräte nicht gehindert habe, die notwendigsten Bedürfnisse zu versorgen; so seien als Druschkohlen annähernd 370 000 t geliefert worden. Bekannt ist ja auch, daß die französischen Häfen voll von Kohlen liegen, während der deutsche Reichskohlenkommissar in der letzten Zeit großen Angriffen ausgesetzt war, weil er sich außerstande erklärt hatte, der nun wieder in kleinem Umfang auflebenden deutschen Seeschifffahrt mehr Bunkerkohlen, als bis zur nächsten ausländischen Bunkerstation reichend, liefern zu lassen. Dabei muß und wird auch selbstverständlich alles daran gesetzt, um unsere Seeschifffahrt zu unterstützen.

An der nötigen Anstrengung, um auch im Winter die zwei Millionen Tonnen monatlich an die Entente zu liefern, wird es nicht fehlen. Das Vollbringen wird im wesentlichen von der Gestaltung der Transportverhältnisse abhängen. Es wird sich dann zeigen müssen, ob man auf seiten der Entente auf Grund der Erfahrung, die man bisher mit der Durchführung des Spa-Abkommens gemacht hat, auf Grund der eigenen Versorgungslage und der Ententeländer bereit ist, unvermeidlichen Hemmungen Rechnung zu tragen und zu einer wirklichen Verständigung zu gelangen.

Die Aussichten der chemisch-pharmazeutischen Industrie Italiens.

Auf dem ersten Kongreß der italienischen sanitären Industrien erfuhren Lage und Zukunftsaussichten der chemisch-pharmazeutischen Industrie Italiens eine eingehende Würdigung durch den Direktor der Nationalen Vereinigung für chemische und pharmazeutische Produkte, G. DALAI. Von den drei Zweigen dieser Industrie (galenische, anorganisch-pharmazeutische und organisch-pharmazeutische Produkte) erfordert die Erzeugung der galenischen Produkte die Kultur aller Medizinal- und ätherische Oele liefernden Pflanzen. Infolge des Fehlens jeglicher Ausfuhrbeschränkungen für Drogen wurde praktisch der gesamte Vorrat Italiens von fremden Ländern aufgekauft, wodurch ein starkes Anziehen der italienischen Preise bewirkt wurde. Die Preissteigerungen für einzelne derselben (in Lire je kg) in dem Zeitraum von 1915 bis 1920 war die folgende: Akonitwurzel, von 1 auf 5; Belladonna von 1 auf 10, Digitalis von 1,5 auf 6, Wurmfarb 0,25 auf 1, Hyoscyamus von 0,75 auf 9, Lakritzenwurzel von 1,25 auf 6,50, Mutterkorn von 6,50 auf 250 und Baldrian von 1 auf 10. Alle diese Artikel müssen jetzt infolge des Verschwindens der großen Märkte in Triest und Hamburg fast ausschließlich aus Großbritannien und Amerika, die in der Preisfestsetzung durch keine andere Konkurrenz behindert sind, bezogen werden. Zur Abhilfe dieses Zustandes wird es als dringend erforderlich angesehen, daß Italien unter Umgehung der englischen und amerikanischen Großhandels Häuser die genannten Artikel direkt von den Produzenten kauft. Die italienische Preissteigerung für Drogen war infolge des Fehlens einer italienischen Konkurrenz in dem Zeitraum von 1915 bis 1918 die folgende: Cascara Sagrada von 1,50 auf 11, Cinchona von 3,50 auf 28, Hydrastis von 70 auf 300, Ipecacuanha, Rio von 50 auf 120, Senega von 6 auf 100, Sennes von 1,25 auf 6, Rhabarber von 2,50 auf 75, Benzoe von 4 auf 70 und Perubalsam von 16 auf 160.

In der Erzeugung anorganisch-pharmazeutischer Produkte hat Italien in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht, so daß es manche Artikel, z. B. Calcium-, Natrium-, Barium-, Magnesium-, Quecksilber-, Blei-, Eisen- und Ammoniums Salze, Borsäure, Schwefel u. a. nicht nur für den heimischen Bedarf, sondern auch für die Ausfuhr zu liefern vermag. Dagegen muß es Wismut, Lithium, Silber, Jod und ebenso Soda und Bicarbonat, Phosphorsäure und Brom einführen. Die Ausfuhr an Quecksilber, Borsäure und calcinierter Magnesia für die Jahre 1917 bis 1919 sind in der nachstehenden Tabelle enthalten:

	1917 kg	1918 kg	1919 kg
Quecksilber . . .	1 115 500	1 219 300	492 400
Borsäure	1 000 600	1 208 200	1 408 300
Calcinierter Ma- gnesia	374 300	284 600	258 900

Demgegenüber war die Einfuhr der wichtigsten anorganischen pharmazeutischen Chemikalien in denselben Jahren die folgende:

	1917 kg	1918 kg	1919 kg
Jod	35 400	24 200	39 900
Jodsalze	16 800	15 700	18 800
Wismut und Wismutsalze . .	6 300	14 700	8 300
Soda	29 583 300	22 651 400	27 234 600
Natriumbicarbonat	1 223 600	1 912 300	2 241 100
Phosphorsäure . .	6 100	13 200	12 300
Brom	5 200	37 800	—
Bromsalze	35 900	10 500	18 700

Die Erzeugung von Wasserstoffsperoxyd, die während des Krieges eine große Entwicklung zeigte, bedarf zur weiteren Steigerung noch der Fabrikation auf elektrolytischem Wege.

In der organisch-pharmazeutischen Industrie bleibt Italien so lange vom Auslande abhängig, wie noch die Zollsätze auf die in dieser Industrie gebrauchten organischen Lösungsmittel bestehen. Für die Alkaloidfabrikation besitzt Italien Rohstoffe für die Herstellung von Caffein, Atropin, Hyoscyamin, Digitalin, Aconitin und Spartein. Die wichtigste Frage stellt die Beschaffung der notwendigen Chininmengen dar, da Italien nach den Vereinigten Staaten der größte Chininverbraucher der Welt ist und 1919 dreimal so viel wie Frankreich, nämlich 97 248 kg. einfuhrte. Nach Abschlüssen mit der holländischen Regierung hat sich die italienische Regierung eine Lieferung von 50 000 kg Chinin gesichert, während ihr ungefähr 5—6000 kg aus den deutschen Vorräten, die nach dem Friedensvertrag zu liefern sind, zustehen. Die Haupterzeugnisse dieser Industrie, Citronensäure und Weinsäure, wurden 1917 bis 1919 in folgenden Mengen ausgeführt:

	1917 kg	1918 kg	1919 kg
Citronensäure . .	832 000	753 800	897 200
Weinsäure	2 412 700	1 971 000	2 542 500

Der Preis der Citronensäure erhöhte sich von 8 Lire 1916 auf 36 Lire 1920, der von Weinsäure von 7,50 auf 32. An Essigsäure und Gerbsäure wurden 1917 bis 1918 folgende Mengen eingeführt:

	1917 kg	1918 kg	1919 kg
Essigsäure, 98-prozentig .	51 600	67 600	487 500
Gerbsäure, rein	24 700	23 400	19 200

Zum Schlusse macht der Verfasser mehrere Vorschläge zwecks Förderung der chemisch-pharmazeutischen Industrie Italiens. Unter ihnen sei derjenige erwähnt, der die Notwendigkeit einer gesteigerten Erzeugung solcher Artikel, die als Ausgangsstoffe oder Grundlagen anderer Präparate, vornehmlich Phenol, Essigsäure, Brom, Soda und Bicarbonat zur Voraussetzung hat.

Dr. Fr.

B. 11 230.

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Kalkwirtschaft. Die Kohlenversorgung der Kalkwerke, die sich im September ungefähr auf gleicher Höhe gehalten hatte wie im August, ist im Oktober

sehr viel schlechter geworden. Ein großer Mißstand in der Kohlenbelieferung der Werke ist dadurch eingetreten, daß infolge des Spa-Abkommens die Lieferung von hochwertiger Kohle, auf die besonders die Weißkalkwerke angewiesen sind, immer geringer wird, und die als Ersatz in Frage kommenden minder-

wertigen Brennstoffe wegen Wagenmangels nicht befördert werden. Dem guten Willen der Industrie, wo irgend möglich, ihre Betriebe auf die Mitverwendung von minderwertigen Brennstoffen einzurichten, stellen sich damit unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Sollen die auf den regelmäßigen Eingang von gebranntem Weißkalk angewiesenen Eisen- und Stahlwerke, Stickstoffwerke, Ammoniakfabriken, Gasanstalten und andere chemische Industrien nicht durch Kalkmangel zu Betriebseinschränkungen, verbunden mit Arbeiterentlassungen, gezwungen werden, so wird an maßgebender Stelle dafür gesorgt werden müssen, daß den Kalkwerken genügende Mengen hochwertiger Brennstoffe zugeführt werden, falls es nicht möglich ist, die Ersatzbrennstoffe, soweit solche in Frage kommen, in ausreichenden Mengen heranzuschaffen. Der von der Kalkindustrie vertrauensvoll begonnene Preisabbau wird durch die Unzulänglichkeit der Kohlenzufuhr völlig unterbunden.

Ueber durchaus ungenügende Gestellung von K- und O-Wagen für die Abfuhr des Kalks wurde aus vielen Kalkerzeugungsgebieten lebhaft Klage geführt. Anhaltender Wagenmangel ruft Betriebsstockungen bei den Kalkwerken und den Kalkverbraucher hervor, deren Folgen die Wirtschaftlichkeit der ganzen Unternehmen gefährden können. Man denke nur an den unwirtschaftlichen Verbrauch von Brennstoffen, der durch Dämpfen der Öfen entsteht, an die Gefahr des Zerfallens des Kalks bei selbst kurzer Lagerung, ferner an die Folgen des Ausbleibens der Kalksteine bei den Hochofenwerken und des gebrannten Kalks bei Stahlwerken, chemischen Fabriken usw. Zugunsten der deutschen Volkswirtschaft muß unbedingt für ausreichende Wagenstellung gesorgt werden, umso mehr, als eine Anlegung von Vorräten an gebranntem Stückkalk infolge seiner Eigenart nicht möglich ist.

D. K. Bd.

B. 11 384.

Die Bestände künstlicher Düngemittel in Deutschland.

Der preußische Landwirtschaftsminister hat der Landesversammlung unter Bezugnahme auf den Antrag der Abgeordneten Dr. REINEKE und Genossen das Ergebnis der Feststellungen über die am 1. September 1920 auf den Erzeugerwerken lagernden Bestände an künstlichen Düngemitteln übermittelt.

1. Stickstoffdüngemittel.

1. Schwefelsaures Ammoniak 47 500 t Ware (20 pCt. N), das ist mehr als eine volle Monatsproduktion. 2. Natronsalpeter (Chilesalpeter) 15 500 t Ware (16 pCt.), das ist mehr als die doppelte Monatsproduktion. 3. Kaliammonsalpeter 25 000 t Ware (16 pCt. N und 25 pCt. Kali), das ist mehr als die doppelte Monatsproduktion. 4. Ammonsulfat-salpeter 19 500 t Ware (27 pCt. N), das ist mehr als die doppelte Monatsproduktion. 5. Kalkstickstoff 10 000 t Ware (20 pCt. N), das ist die Hälfte einer Monatsproduktion. 6. Sonstige Stickstoffdüngemittel (Gipsammonsalpeter, salzsaures Ammoniak usw.) 10 000 t Ware.

Insgesamt ergab sich ein Vorrat von 127 500 t Stickstoffdüngemitteln.

Bis Ende Juni erfolgte eine normale Abnahme, von da ab stockte der Absatz außer bei schwefelsaurem Ammoniak fast vollkommen. Juli und August sind als Erntemonate immer schlechte Absatzmonate. In den früheren Jahren nahm der Absatz im September für die kommende Herbstbestellung regelmäßig stark zu. In diesem Jahre ist dies nicht der Fall gewesen.

Die Zunahme der Lagerbestände seit Juni 1920 lassen die folgenden Bestandsangaben erkennen:

1. Juni	rd. 30 000 t Ware, d. i. normaler Bestand.
1. Juli	rd. 50 000 t ..
1. August	rd. 70 000 t ..
1. September	rd. 130 000 t ..

II. Kali.

Am 1. September 1920 befanden sich auf Lager an Kalisalzen, berechnet auf Chlorkali, mit 50 bis 53 pCt. Reinkali. . . 90 500 t
am 1. August 83 260 t
am 1. Juli 57 622 t.

Kali steht in erheblichen Mengen zur Verfügung. An Kalirohsalzen könnte das Dreifache geliefert werden, und zwar pro Tag 3000 bis 4000 Waggons, wenn entsprechende Aufträge vorhanden wären, und wenn die genannte Wagenzahl zur Verfügung stünde.

Infolge der ungewöhnlich frühen Bestellung im Frühjahr dieses Jahres befinden sich beim Landwirt und auch beim Händler noch erhebliche Mengen zu spät eingetrophener Kalisalze. Die Abnahme ist zurzeit ungenügend.

III. Phosphorsäure.

Am 1. September betrug der Bestand an 1. Thomaphosphatmehl 3600 t; 2. Superphosphat 43 800 t; 3. Ammoniak-Superphosphat 30 500 t; darin Superphosphat 15 000 t; 4. Rhenaniaphosphat 5700 t; 5. Knochenmehl 700 t.

Die Gesamtmenge betrug 68 800 t.

Der Absatz an Thomasmehl hat dank der besseren Wangenstellung in den letzten Monaten etwas zugenommen. Absatzschwierigkeiten bestehen nicht, die Nachfrage nach diesem billigsten Phosphorsäuredüngemittel kann im Gegenteil zurzeit nicht befriedigt werden. Die Produktion ist ziemlich gleichmäßig geblieben. An Superphosphat hat die Produktion während der letzten Monate etwas zugenommen, der Absatz aber abgenommen. Auch für Rhenaniaphosphat ist der Absatz neuerdings schlechter geworden.

Dt. Allg. Ztg.

B. 11 404.

Die Umlage für künstliche Düngemittel.

Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft verbreitet folgende aufklärende Mitteilungen über die Umlage für künstliche Düngemittel:

In Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist vielfach noch die Ansicht verbreitet, daß die neben den Höchstpreisen für stickstoffhaltige und phosphorsäurehaltige Düngemittel zur Erhebung kommende und einen Teil des Verbraucherpreises bildende Umlage eine Art Steuer ist, die dem Reichsfiskus zufließt. Diese Ansicht beruht auf einem Irrtum. Die Umlage dient in erster Linie dazu, die Mittel zu schaffen, die erforderlich sind, um die Höchstpreise bei der stetigen Steigerung der Produktionskosten für künstliche Düngemittel (Ausgaben für Löhne, Rohmaterial usw.) längere Zeit stabil zu halten und wirtschaftlich ungünstig arbeitenden Werken die Weiterarbeit im Interesse einer ausreichenden Belieferung der Landwirtschaft mit künstlichen Düngemitteln zu ermöglichen. Die Umlage hat ferner den Zweck, die Einfuhr von bestimmten Düngemittelarten und Rohstoffen, die zur Herstellung künstlicher Düngemittel benötigt werden, zu fördern. Die Umlagebeträge werden hiernach ausschließlich im Interesse der Landwirtschaft verwendet. Mit den aus der Umlage zur Verfügung stehenden Mitteln ist es möglich gewesen, die Erzeugung von künstlichen Düngemitteln so zu steigern, daß der Landwirtschaft zurzeit genügende Mengen zugeführt werden können. Ohne die Zuschüsse aus der Umlage hätte die Kunstdüngerindustrie diese Tätigkeit nicht entfalten können. Einzelne größere Werke hätten sogar die Erzeugung

von Düngemitteln einstellen müssen. Was aber ein Ausfall an Düngemitteln unter den gegenwärtigen Verhältnissen zur Folge haben würde, dürfte jedem Einsichtigen ohne weiteres klar sein.

B. 11 438.

Köln a. Rh. Zu Beginn des November beging die Firma REIMBOLD & STRICK, G. M. B. H., Fabrik chemisch-keramischer Erzeugnisse, das Fest ihres 25jährigen Bestehens. Die Firma hat sich um die Entwicklung der Herstellung von Glasuren für die Keramik, sowie der Anfertigung von Farbkörpern für Emaille, von Schmelz- und Druckfarben, insbesondere von hochfeuerbeständigen Farben, besonders verdient gemacht. Das Unternehmen wurde im Jahre 1895 in Kalk bei Köln gegründet, um Metalloxyde, in erster Linie aber in großem Umfange Zinnoxid herzustellen, wobei ein neuartiges Verfahren in Anwendung kam, das die junge Firma bald an die Spitze der einschlägigen Erzeugerkreise brachte. — Die hierdurch bewirkte enge Fühlung mit den Emailier- und keramischen Werken des In- und Auslandes führte bald dazu, ein eigenes Mahlwerk einzurichten. — Die Gründung des heute noch bestehenden Syndikats für den Verkauf von Zinnoxid unter dem Namen Zinnoxid-Comptoir entzog der Firma REIMBOLD & STRICK, G. M. B. H., für die Folge ihre direkten Lieferungen von Zinnoxid, doch wurde ihr dadurch andererseits eine mitführende Rolle im Zinnoxidsyndikat zugewiesen, in dessen Aufsichtsrat heute ein Geschäftsführer der Firma tätig mitwirkt. — Unter geschickter kaufmännischer und technischer Leitung baute sich das Unternehmen in rascher Folge weiter aus. — Man richtete die Herstellung von Glasuren für die Keramik in großem Maßstabe ein, ferner die Anfertigung von Farbkörpern für Emaille nach neuen Gesichtspunkten, sowie die von Schmelz- und Druckfarben, von Purpurfarben, Scharffeuerfarben für Auf- und Unterglasur, kurzum von hochfeuerbeständigen Farben aller Art. — In neuester Zeit hat sich die Firma noch ganz besonders auf das Schmelzen fertiger Emailen nach erprobten Zusammensetzungen in großem Umfange verlegt, wodurch sie manchen unter Kohlennot leidenden Werken aus schlimmer Verlegenheit half und weiter helfen wird; auch betreibt sie die Herstellung vorzüglicher Weißstrübungsmittel für Emaille. — Der Fabrikbetrieb ist mit den neuesten technischen Einrichtungen ausgerüstet; es ist darin ein Stamm alter Mitarbeiter beschäftigt, die zum Teil mit der Firma ihr 25jähriges Jubiläum begangen haben, jedenfalls ein Beweis für das harmonische Zusammengehen zwischen Arbeiterschaft und Geschäftsführung.

B. 11 416.

Ausland.

Belgien. Neugründungen in der chemischen Industrie Belgiens.

Nach dem „Chemical Trade Journal“ vom 9. Oktober 1920 ist die „Société Chimique de l'Escant“ mit dem Hauptsitz in Brüssel begründet worden, um sowohl die Erzeugung wie den Handel mit Chemikalien zu betreiben. Das Gründungskapital beträgt 4,5 Millionen Francs. Die Hauptaktionäre sind „La Société Anonyme Cuivres Métaux et Produits Chimiques d'Hemixem“ und „La Société Anonyme des Verreries des Hamendes“. Mit einem Aktienkapital von 9 Millionen Francs wurde die „Compagnie Industrielle et Commerciale des Produits Oleagineux du Congo“ in Brüssel errichtet und ins Handelsregister eingetragen. Die „Société Générale des Produits Chimiques“ hat Ende September beschlossen, ihr Kapital um 6,5 Millionen Francs zu erhöhen.

Achu.

B. 11 347.

Aus der schwedischen Stickstoffindustrie.

Einem Bericht der größten schwedischen Stickstoffgesellschaft, A. B. KVÄFVEINDUSTRIE, sind folgende Ausführungen entnommen: Die anhaltend hohen Brennstoffpreise haben die früher geplante Erzeugung von Stickstoffverbindungen nach den alten Methoden der Gesellschaft unmöglich gemacht. Der Betrieb ist infolgedessen seit längerer Zeit auf die Erprobung von solchen elektrischen Oefen, die nicht in so hohem Maße von den gestiegenen Brennstoffpreisen abhängig sind, eingestellt gewesen. Diese Arbeiten haben zu einem günstigen Ergebnis geführt, und die neue Methode läßt sich für industriellen Großbetrieb verwenden. Ausländische Fachleute wurden zur Abgabe eines Gutachtens nach Schweden gerufen. In einem Bericht der Fachleute wird ausgeführt, daß die Möglichkeiten eines rationalen Fabrikbetriebs gegeben sind. Die von der Werkleitung auf der Basis der bisher erreichten Resultate aufgestellten Kalkulationen, nach denen die neue Methode zum mindesten mit den bisher im Auslande verwendeten Methoden für die synthetische Herstellung von Stickstoffverbindungen größten Stils konkurrieren kann, werden ebenfalls von fachmännischer Seite bestätigt. Die weiteren Beschlüsse der Gesellschaft haben nun zu einem Zusammenschluß mit der A. B. TROLLHÄTTA CYANIDWERK geführt. Die letztgenannte Gesellschaft verfügt über Anlagen und Fabriken in Trollhättan, die sich für die Erzeugung von Cyanidprodukten, die nach den Methoden der A. B. KVÄFVEINDUSTRIE gewonnen werden, eignen, und disponiert über 2050 KW. elektrische Energie. Der Erwerb der Anlagen des Cyanidwerks soll zu einer Vereinigung der Fabrikation der Stickstoffgesellschaft führen. Schließlich verfügt das Cyanidwerk über Patente auf dem Gebiet der Stickstoffindustrie, die für die A. B. KVÄFVEINDUSTRIE von Wert sein werden. Die beiden Gesellschaften werden sich nach dem Zusammenschluß der Methoden der A. B. KVÄFVEINDUSTRIE bedienen, ferner soll die Erzeugung von Ammoniumsulfat und die Veredlung von Natriumcyanid und den Nebenprodukten aufgenommen werden. Das für die neuen Anlagen und den Betrieb erforderliche Kapital wird auf 6,5 Mill. Kr., wovon 4 Mill. Kr. durch Neuemission aufgebracht werden sollen, geschätzt.

Uebstd.

B. 11 358.

Sowjet-Rußland. Gold- und Platingewinnung.

Ueber die Gold- und Platingewinnung Sowjet-Rußlands im ersten Halbjahr 1920 veröffentlicht das bolschewistische Organ „Ekonomischakaja Schisn“ einen Bericht, in dem sich deutlich der Niedergang der russischen Gold- und Platingewinnung widerspiegelt. Es wurden gewonnen in den Goldgruben an der Lena 48 Pud 38 Pfund 51 Sol., im mittleren Sibirien 9 Pud 6 Pfund, im westlichen Sibirien 3 Pud 11 Pfund 78 Sol., und im Ural 4 Pud 32 Pfund 76 Sol., zusammen 66 Pud 5 Pfund 13 Sol. An Platin wurden im Ural 6 Pud 1 Pfund 51 Sol. gewonnen, von KOLTSCHAK erbeutet 13 Pud 5 Pfund 31 Sol. Das sind zusammen 19 Pud 6 Pfund 82 Sol. Das russische Organ schreibt dazu: *Die Gold- und Platingewinnung durchlebt eine schwere Krisis.* Die chemischen Fabriken, die den Schlamm und das aus der Erde gewonnene Gold bearbeiten, können nicht in Gang gebracht werden. Alle Anstrengungen, die zur Wiederaufnahme der Arbeit gemacht wurden, sind durch Verordnungen der örtlichen Behörden annulliert worden. Außerdem ist ein großer Teil von Gold gestohlen worden, und wegen Rohstoffmangels wurden die Fabriken zu anderen Zwecken benutzt. Im Jahre 1919 arbeiteten 58 Goldgruben, 1920 dagegen nur vier.

G. R.

B. 11 330.

Italien. Kapitalerhöhungen und Neugründungen in der italienischen chemischen Industrie. Nach dem „Chemist and Druggist“ vom 9. Oktober hat die VISCOSA DI PAVIA soeben in einer Generalversammlung beschlossen, ihr Kapital von 13,8 Mill. auf 60 Mill. Lire zu erhöhen. Die Mailänder SOCIETÀ CHIMICA LOMBARDA A. E. BIANCHI & C., deren Betriebe in der Nähe von Rho liegen, hat beschlossen, 70 000 neue Aktien à 100 Lire auszugeben, um das Kapital von 5 auf 12 Mill. zu erhöhen. Die MUTUA FARMACEUTICA in Mailand gibt zurzeit 60 000 neue Aktien aus, um das Aktienkapital von 2 Mill. allmählich auf 10 Mill. zu vergrößern. Auch von der SOCIETÀ ANONIMA DOTTOR L. ZAMBELETTI wird berichtet, daß sie durch 20 000 neue Aktien à 100 Lire eine Erweiterung der Kapitalbasis von 2,1 auf 5 Mill. vornimmt. Unter den wichtigsten chemisch-industriellen Neugründungen der Monate September und Oktober registriert die erwähnte englische Quelle die SOCIETÀ ITALIANA POTASSA S. I. P., die mit einem Kapital von 2,5 Mill. Lire errichtet wurde, um den Handel mit Kalisalzen, den Ankauf von Konzessionen und Kalibergwerken zu finanzieren. In Palermo wurde die SOCIETÀ ANONIMA SICILIANA DI PRODOTTI CHIMICI mit einem Aktienkapital von 1 Mill. Lire ins Leben gerufen. Die Firma MINIERA SOLFIFERA COSCIONI E BALSAMO in Neapel mit 100 000 Lire Kapital soll die Schwefelager bei Oliveto Citra, Contur si und Colliano ausbeuten.

Arch.

B. 11 321.

China. Gewinnung von Antimon, Gold, Wolfram, Petroleum.

Die starke Steigerung der Nachfrage zu glänzenden Preisen während der Kriegsjahre gab Veranlassung zu einer bedeutenden Steigerung der Gewinnung von Antimon. Im Jahre 1913 wurden rund 207 000 Piculs (je 60,5 kg) erzeugt, gegen 578 000 Piculs im Jahre 1917 und 273 000 im Jahre 1918. Seit Kriegsende ist die Nachfrage sehr zurückgegangen, so daß im Jahre 1919 die Ausfuhr von Regulus (Antimon-Reinmetall) einen Wert von nur $\frac{1}{2}$ Million Taels erreichte, gegenüber Jahresausfuhrwerten von 3,7 resp. 2 Millionen Taels in den Jahren 1917 und 1918. An eine Besserung der Preise kann erst gedacht werden, nachdem die gegenwärtigen Vorräte verbraucht bzw. abgestoßen sein werden.

Die Gewinnung von Alluvial-Gold in der Mandchurei und Mongolei schätzt man für das Jahr 1919 auf 200 000 engl. Unzen; über die Goldherzeugung von Szechuan und Yunnan liegen keine verlässlichen Schätzungen vor.

Die Wolframgewinnung, besonders in Südchina, ist bedeutend; sie richtet sich nach der Nachfrage, die während der Kriegsjahre sehr lebhaft und für die Produzenten äußerst rentabel war, wogegen der Markt gegenwärtig mangels Nachfrage sehr schlecht liegt.

Die seither gemachten Versuche zur Gewinnung von Petroleum haben keinen Erfolg gehabt. Daß Petroleum in verschiedenen Teilen Chinas vorkommt, ist zweifelsfrei festgestellt, jedoch die Schwierigkeiten des Transportes und die geringe Qualität des Petroleums machen seine Förderung unrentabel, was die Standard Oil Co. von New York veranlaßt hat, ihre mit ziemlichem Kostenaufwand in China gemachten Versuche einzustellen.

Wlw. N.

B. 11 351.

China. Die chinesische Campherproduktion 1919.

Nach dem „Yakugyo Shuho“ Nr. 7 stieg die Campherproduktion in der Provinz Ksikiang im Jahre 1919 auf 350 000 kin. Die Ausbeute an Campheröl wurde auf 300 000 kin beziffert. Für das Jahr 1920 rechnet man nur mit einer Ausbeute von

250 000 kin Campheröl. Der größte Teil dieser Camphermengen wird in Shanghai Fabriken verarbeitet.

Arch.

B. 11 361.

Chrom- und Wolframproduktion Süd-Rhodesiens 1919/20.

Nach dem „Chemical Trade Journal“ vom 25. September wurde die Chromproduktion von Süd-Rhodesien im Jahre 1919 auf 35 282 t gegen 31 286 t im Jahre 1918 beziffert. Der Wert dieser Erzeugung war mit 142 541 um etwa 8000 £ höher als im Vorjahre 1918, was etwa 34 857 £ ausmachte. Wie es heißt, haben die ungünstigen Frachtverhältnisse die Produktion im letzten Jahre erheblich behindert, da viele Monate in Beira große Chrommengen lagerten, die nicht abtransportiert werden konnten. Für das Jahr 1920 werden jedoch bessere Ausbeuteziffern erwartet.

Was die Wolframproduktion betrifft, so hat die Bekanntgabe der großen Wolframbestände der britischen Regierung stark auf den Rückgang der Preise für Wolfram in Rhodesien zurückgewirkt. Die Minenbesitzer, die zum Teil erhebliche maschinelle Neuanschaffungen gemacht haben, halten die Produktion von Wolfram bei den gegenwärtigen Preisen nicht für lohnend genug und stellten sie zum Teil ein. Für das Jahr 1919 wurde die Wolframherzeugung auf 3012 t mit einem Wert von 267 470 £ geschätzt. Im Jahre vorher betrug sie 3204 t mit einem Wert von 299 321 £.

B. 11 305 u. B. 11 292.

Arch.

Die Weltproduktion an Magnesit.

Nach einem Bericht des „Imperial Mineral Resources Bureau“ waren Oesterreich-Ungarn und Griechenland vor Ausbruch des Weltkrieges bei weitem die Hauptlieferanten für den Weltbedarf an Magnesit. Das wird auch durch die folgende Übersicht über die Weltproduktion an Magnesit bestätigt:

	1913 meter tons	1918 meter tons	1919 meter tons
Südafrikanische Union	403	756	920
Kanada	—	46 489	9 020
Indien	16 462	5 949	—
Australien	7 220	4 203	9 772
Oesterreich-Ungarn	200 947	—	—
Griechenland	118 054	39 340	—
Italien	600	28 882	—
Spanien	958	1 700	—
Vereinigte Staaten	8 740	210 168	147 005

Die Kriegszeit hat, wie die obigen Zahlen zeigen, dazu geführt, daß die Lieferungen aus Oesterreich-Ungarn und Griechenland mehr und mehr zurückgegangen sind, daß dagegen die Produktion in den Vereinigten Staaten von Amerika außerordentlich zugenommen hat.

Die griechischen Magnesitbestände wurden vor dem Weltkriege zur Hauptsache nach Deutschland geliefert; während des Krieges gingen sie nach England und Frankreich. Die amerikanische Industrie bezog ihren Magnesitbedarf hauptsächlich aus Oesterreich. Als diese Zufuhren aufhörten, entwickelte sich in den Staaten Kalifornien und Washington eine bedeutende Magnesitindustrie. Die kanadische Magnesitproduktion, die 1913 noch nicht bestand, erzeugte 1918 bereits 46 000 metertons; im Jahre 1919 ging sie allerdings wieder erheblich zurück. Die italienische Industrie ging in ihrer Erzeugung von 158 (1913) auf 28 882 metertons (1918) hinauf.

Arch.

B. 11 346.

Vereinigte Staaten von Amerika. Die American Cyanamid Co.

Im Bericht über das am 30. Juni 1920 abgeschlossene Rechnungsjahr wird mitgeteilt, daß das Kalkstickstoffwerk zu Niagara Falls während des ganzen Jahres in vollem Betriebe war und daß die acht alten Carbidöfen im vergangenen Mai mit Erfolg durch zwei neue, verbesserte Öfen ersetzt wurden. Die Anlage zur Herstellung von „Ammonphos“, einem Düngemittel, das sowohl Ammoniak wie auch Phosphorsäure enthält, zu Warners in New Jersey, war gut beschäftigt, nutzte aber nicht ganz ihre volle Leistungsfähigkeit aus. In den letztverflossenen sechs Monaten wurden nur Düngemittel mit je etwa 20 pCt. Ammoniak und nutzbarer Phosphorsäure erzeugt. Die Nachfrage nach den Erzeugnissen der Gesellschaft übertraf die Ausbeute, und von der Erzeugung des laufenden Jahres sind schon für etwa 7 Mill. Dollar Düngemittel zu vorteilhaften Preisen vertraglich begeben. Die Gesellschaft hat einen halben Anteil an der Owl Fumigating Corporation erworben, die zur Erzeugung von flüssigem Cyanwasserstoff aus dem Cyanid der Gesellschaft gegründet wurde. Zu Azusa in Californien, im Mittelpunkt der Orangepflanzungen, hat die Gesellschaft eine neue Anlage errichtet, deren Erzeugnis zur Beräucherung der Orangebäume verwendet werden soll. Das ganze Verfahren ist patentiert. Das Cyanid der Gesell-

schaft findet ausgiebige Verwendung in den Gold- und Silberbergwerksgegenden der Vereinigten Staaten, von Mexiko und Kanada.

Uebd.]

[B. 11 342.]

Vereinigte Staaten von Amerika. Amerikanische Erzeugung und Einfuhr von Natrium und Natriumsalzen¹⁾.

Nach dem „Chemical Trade Journal“ vom 4. September 1920 zeigt die Erzeugung der Vereinigten Staaten an Natrium und Natriumsalzen für das Jahr 1919 eine Abnahme von 10 pCt. gegenüber 1918. Menge und Wert der einzelnen Posten sind in der nachstehenden Tabelle für 1918 und 1919 zusammengestellt.

Die Erzeugung an Natriumverbindungen direkt aus Naturquellen (mit Ausnahme von gewöhnlichem Salz) belief sich 1919 auf 31 890 t im Werte von 841 903 \$ gegen 24 053 t im Werte von 992 788 \$ 1918.

Die bedeutende Abnahme in der Einfuhr von Natriumsalzen von 2 111 000 t im Werte von 90 939 000 \$ 1918 auf 522 000 \$ im Werte von 20 704 000 \$ 1919 ist fast ganz durch die niedrige Einfuhr an Natriumsalpeter bedingt. Demgegenüber erhöhte sich — im Vergleich zum Vorjahre — die Einfuhr aller übrigen Natriumverbindungen, besonders an Natriumcyanid, Natriumferrocyanid und Schwefelnatrium.

Die Tabelle folgt hier:

	1918	1919		
	Menge kl. t	Wert \$	Menge kl. t	Wert
Natrium (metallisch)	264	153 437	— ²⁾	— ²⁾
Natriumacetat	622	460 783	2 540 ³⁾	129 400
Natriumbenzoat	203	886 058	184	575 000
Natriumbicarbonat	118 335	3 293 153	137 005	3 526 204
Natriumbichromat	28 334	9 868 118	26 700 ³⁾	6 407 000
Natriumbisulfit und Sulfit	16 362	478 482	2 000 ³⁾	693 000
Natriumbromid	574	438 730	924	493 319
Natriumcarbonat:				
calcinierter Soda	1 390 628	35 635 520	881 354	29 824 245
Kristallsoda	22 678	482 958	30 796	710 748
„Sal Soda“	82 465	2 020 271	74 200 ³⁾	22 082 000
Natriumchlorat und Natriumperborat	2 413	1 004 250	1 217	64 959
Natriumchlorid:				
Seesalz	2 830 600	1 245 265	2 809 000	—
Steinsalz	1 683 941	5 684 661	1 637 300	27 296 000
Siedesalz	2 724 203	20 010 435	2 618 200	—
Natriumcitrat, -tartrat und -bitartrat	— ²⁾	— ²⁾	— ²⁾	56 553
Natriumcyanid und Natriumperoxyd	9 077	5 361 000	9 196	4 558 126
Natriumjodid	— ²⁾	— ²⁾	12	85 451
Natriumferrocyanid	4 525	2 690 110	3 437	1 346 285
Natriumfluorid, saur. Natriumfluorid und Natriumfluorsilicat	1 879	387 234	1 680 ³⁾	343 000
Natriumhydroxyd (kaustische Soda)	513 363	31 854 470	347 440	20 368 308
Natriumnitrat (raffin.)	—	—	6 512	651 047
Natriumnitrat	1 701	609 779	431	151 621
Natriumphosphat (einschl. alle Natrium- phosphate)	15 630	1 427 947	17 370 ³⁾	1 359 000
Natriumsilicat	317 161	5 870 973	174 000	3 039 000
Natriumsulfat:				
Salzkuchen	141 054	2 844 897	125 470 ³⁾	2 103 800
Glaubersalz	50 715	1 041 080	45 000 ³⁾	9 174 000
Bisulfat	143 155	595 660	61 000 ³⁾	169 600
Natriumsulfid	43 490	2 293 304	19 740 ³⁾	1 249 000
Natriumtetraborat	26 673	3 909 565	28 518	4 351 891
Natriumthiosulfat	26 868	1 051 623	19 400 ³⁾	897 000
Verschiedene Natriumverbindungen	390	1 188 792	560	253 513
Gesamt	10 199 493	142 788 545	9 190 000	114 700 000

Achv.

B. 11 227.

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. Nr. 5, S. 68.²⁾ Enthalten in „Verschiedene Natriumverbindungen“.³⁾ Die Zahlen für 1919 sind teilweise geschätzt.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Deutsches Reich.

Ablauf von Fristen.

Nach Art. 300a und g des Friedensvertrags sind unter den bisherigen Feinden alle *Verjährungs-, Ausschuß- und Verfallfristen* für die Kriegsdauer *gehemmt*, gleichviel ob sie vor oder nach Ausbruch des Krieges zu laufen begonnen haben. Sie sollen frühestens drei Monate nach Inkrafttreten des Friedensvertrags, also frühestens am 10. April 1920, wieder zu laufen beginnen. Dies gilt auch für die Vorlegungsfristen für Zinsen- und Gewinnanteilscheine und für ausgeloste oder sonst zahlbar gewordene Wertpapiere. Für *Handelspapiere*, also für Wechsel, Schecks, Anweisungen usw., sollte die dreimonatige Frist mit dem Tage beginnen, an dem die Ausnahmevorschriften, die in den Gebieten der beteiligten Macht bezüglich der Handelspapiere erlassen worden sind, endgültig außer Kraft getreten sind.

In Verfolg dieser Bestimmungen hatte das Reichsgesetz vom 3. April 1920 (Reichs-Ges.-Bl. S. 445) den *Wiederbeginn des Fristenlaufs auf den 16. August 1920* festgesetzt.

Nach Art. 301 des Friedensvertrags mußte ferner eine *Mindestfrist von drei Monaten* für solche *Vorlegungs-, Protest- und Notifikationsfristen* gewährt werden, die während des Krieges abgelaufen und versäumt waren. Für die Nachholung dieser besonders im Wechsel- und Scheckverkehr bedeutungsvollen Fristen gewährte das Reichsgesetz vom 3. April 1920 eine Nachfrist bis zum 18. August 1920. Nachdem diese schon durch das Reichsgesetz vom 12. August 1920 bis zum 10. November 1920 erstreckt war, ist nunmehr durch *Verordnung der Reichsregierung vom 5. November 1920 eine weitere Verlängerung bis zum 10. Mai 1921 erfolgt*. Bis zu diesem Zeitpunkt können also „im Verhältnis zwischen Feinden“ („dans les rapports entre ennemis“ „between enemies“) Präjudizierungen von Handelspapieren, also vor allem von Wechseln und Schecks, die an sich während des Krieges eingetreten waren, durch fristzeitige Nachholung der vorzunehmenden Handlung (Vorlegung, Protesterhebung, Notifikation) beseitigt werden. Zu bemerken ist, daß unter „Feinden“ (alien enemies) nach den besonders in England während des Krieges durchgeführten Grundsätzen nicht die Staatsangehörigkeit allein, sondern auch das Domizil maßgebend ist, so daß, wenn der Friedensvertrag nach dieser Anschauung ausgelegt wird, nicht nur im Verhältnis von Deutschen zu Engländern, sondern auch von in Deutschland wohnenden Engländern zu Engländern und umgekehrt die Präjudizierung wieder beseitigt werden kann.

D. A. Z.

B. 11 391.

Wiederaufnahme des deutschen Schiffsverkehrs mit England.

Seit einiger Zeit besteht wieder ein regelmäßiger Dampferverkehr zwischen Bremen—Hull und umgekehrt, den eine *deutsche* Reederei mit deutschen Schiffen unterhält. Hull ist bekanntlich an der englischen Ostküste der wichtigste Hafen für Nordengland und das mittellenglische Industriezentrum, so daß diese Verbindung für die Wiederaufnahme des Handelsverkehrs mit England eine außerordentliche Bedeutung gewinnen wird. Für die Verlader empfiehlt sich diese Linie nicht nur deshalb, weil der deutschen Volkswirtschaft durch die Wiedererstarke der deutschen Handelsflotte ein gar nicht hoch genug zu schätzender Dienst erwiesen wird, sondern auch deshalb, weil die Frachtverhältnisse bei Benutzung der deutschen Dampfer in vielen Fällen günstiger sind als bei Benutzung der von anderen

deutschen Häfen fahrenden englischen Konkurrenzlinien; Frachtauskünfte usw. erteilt der Spediteur-Verein HERRMANN & THEILNEHMER in Bremen.

B. 11 380.

Ausland.

Der deutsch-englische Chemikalienaustausch im dritten Vierteljahr 1920.

Das englische „Board of Trade Journal“ vom 4. November 1920 macht in einem eingehenden Bericht über den deutsch-englischen Warenverkehr im dritten Vierteljahr 1920 eine Anzahl wichtiger Angaben über den Handel mit Chemikalien. Darnach gestaltete sich die englische *Einfuhr in deutschen* Produkten wie folgt:

	3. Vierteljahr 1920		Vierteljährlicher Durchschnitt 1913	
	Menge	Wert	Menge	Wert
Magnesiumverbindungen . . .	1 958	31 179	—	—
	cwt			
Aetzkali . . .	8 959	45 926	—	—
Kainit- und Kali-Düngesalze . . .	68 648	40 069	—	—
Kohlenteerstoffe	23 732	1 010 546	85 745	432 705
Bariumverbindungen . . .	100 607	49 576	201 390	28 839
Lithopone . . .	12 471	33 158	—	—

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß die Einfuhr an Kohlenteerstoffen im Vergleich mit 1913 fast auf ein Viertel zurückgegangen ist. An *Bariumverbindungen* bezog England im Frieden etwa das doppelte Quantum von heute. Neu aufgenommene Einfuhrartikel, die 1913 überhaupt keine Rolle spielten, sind Magnesiumverbindungen, Kainite, Kalidüngesalze und Lithopone. Im Austausch mit diesen Produkten lieferte England im dritten Quartal 1920 43 162 cwt Natriumverbindungen im Werte von 63 294 £. Diese Ausfuhr hat es gegenüber 1913 erheblich gesteigert, denn der Vierteljahresdurchschnitt betrug damals 11 657 cwt im Werte von 9804 £. Auch die Seifen- und Schmierölausfuhr Englands nach Deutschland hat im Vergleich mit 1913 ganz erheblich zugenommen. An Seife bezog Deutschland im dritten Quartal 1920 etwa 29 900 cwts im Werte von 120 494 £ (1913 waren es nur 1132 cwts im Werte von 34 621 £). Die Schmieröleinfuhr betrug 129 281 Gallonen im Werte von 22 658 £. Im Jahre 1913 war sie so gering, daß sie statistisch überhaupt nicht registriert wurde. Die Leinölausfuhr nach Deutschland stieg auf 130 t gegen 95 t im Vierteljahresdurchschnitt 1913.

Aghv.

B. 11 393.

Anknüpfung von Handelsbeziehungen in Venezuela. Chemische Produkte, Drogen und Farben.

Der Bedarf Venezuelas an diesen Artikeln wird beinahe ausschließlich durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt.

Die Aufnahmefähigkeit des Landes an chemischen Produkten für technische Zwecke ist angesichts der spärlich entwickelten Industrie natürlich eine beschränkte und erstreckt sich der Hauptsache nach auf die für Seifen- und Kerzenfabrikation, Glasfabrikation, Papierfabrikation, Gerberei, Zementfabrikation, Bierbrauerei, Zuckerfabrikation, Färberei, Weberei und eventuell im Bergwerksbetriebe benötigten Chemikalien. Auch künstliche Düngemittel werden nur in beschränktem Maße begehrt. *Chemische Produkte für Pharmazie und Drogen* dagegen finden im weitesten Umfang Absatz. Dasselbe kann von *Anstrichfarben* und, soweit es sich nicht um fertige handelt, von den für ihre Mischung notwendigen Substanzen gesagt werden.

Die Hauptversorgung des Landes mit Chemikalien für technische Zwecke übernahmen mit Kriegs-

beginn die *Vereinigten Staaten von Amerika* und auch heute noch haben letztere in dieser Hinsicht die führende Stellung inne. Namentlich *Kali* wird beinahe ausschließlich von dort importiert. Chemische Produkte für *Pharmazie und Drogen* wurden auch noch während der Kriegsjahre aus Frankreich, England und Spanien bezogen; in neuerer Zeit ist ihr Import aus Deutschland wieder aufgenommen. Sogenannte „*Patent-Medizinen*“ liefern zum weitaus größten Teile Frankreich, dann Amerika an zweiter und England an dritter Stelle. Für ihren Absatz ist weitstehende Reklame durch Zeitungsannoncen notwendig und eine geschmackvolle, reklamehafte Verpackung mit Aufschriften und Anpreisungen in der spanischen Landessprache zu empfehlen. Farben werden beinahe ausschließlich aus den Vereinigten Staaten bezogen.

Nach Wiederaufnahme des deutschen Exports dürften die bisher auf das nichtdeutsche Ausland angewiesenen Importfirmen ihr Interesse auch den deutschen Chemikalien, Drogen und Farben wieder zuwenden. Viele von ihnen werden aus der Vorkriegszeit ihre Verbindungen im Reiche haben; andere dürften nach einer Gelegenheit suchen, mit reellen und leistungsfähigen deutschen Firmen Beziehungen anzuknüpfen oder sich vielleicht auch die Alleinvertretung eines großen Hauses für Venezuela zu sichern. Handelt es sich für deutsche Interessen darum, einzelne Produkte oder Fabrikate hier auf den Markt zu bringen, so wäre entweder der Weg der direkten Offerte an die größeren Importhäuser oder die Inanspruchnahme eines der in Venezuela ansässigen Vertreter zu wählen.¹⁾

Achr.

B. 11 322.

Die Ausstellung medizinischer Präparate in London.

In der im Londoner Stadtteil Westminster gelegenen Central Hall fand vom 4. bis 8. Oktober 1920 eine Ausstellung medizinischer Apparate und Präparate statt. Dieses Unternehmen verdankt ihre Entstehung dem Internationalen Kongreß für Medizin vom Jahre 1913 und dem Londoner Chirurgischen Kongreß vom Jahre 1914.

Der größte Teil der Ausstellung umfaßte chemische Präparate für medizinische Zwecke, neben denen allerdings auch Röntgenapparate, künstliche Glieder, Desinfektionsmittel, Produkte für die Zahnheilkunde und medizinische Bäder ausgestellt waren.

Die bekannte Firma *BURROUGHS WELLCOME & Co.* zeigte u. a. synthetische Produkte und Ersatzprodukte für *Salvarsan* und *Neosalvarsan*, die unter dem Namen *Kharsivan* und *Neokharsivan* in den Handel gebracht wurden. Bekanntlich hat die englische Firma sich eine Lizenz vom *Board of Trade* unter Nichtbeachtung der deutschen Patentrechte verschafft, und diese Präparate, die im Krieg notwendig gebraucht wurden, in den Handel gebracht.

Mit der Herstellung von *Chloräthyl* beschäftigte sich besonders im Kriege die Firma *HEDLEY & Co.* Während des Krieges hat dieses Unternehmen namentlich *Aethylchlorid* in solchen Mengen hergestellt, daß sie für 2 Millionen Operationen ausreichend gewesen sind. Desinfektionsmittel wurden von den Londoner Firmen „*LYSOL*“ LTD., *Newton, CHAMBERS & Co. LTD.* und *CLEMENT & JOHNSON LTD.* gezeigt. In einem englischen Bericht wird auch viel Aufhebens von einem neuen Desinfektionsmittel gemacht, welches freie unterchlorige Säure enthält und unter dem Namen „*Milton*“ in den Handel kommt. Es erscheint schwer glaublich, daß ein

Präparat, welches diese Säure in ziemlich starker Konzentration enthält, vollkommen unschädlich sein sollte, was allerdings doch behauptet wird.

Unter den Nährpräparaten fielen besonders die Produkte der Firma *MESSERS, ALLEN & HANBURY LTD.* auf. Das aus Knochenmark hergestellte Kräftigungsmittel *Bynolan* soll sich durch einen hohen Gehalt von Hämoglobin auszeichnen. Auch die bekannten englischen Nahrungsmittelfirmen, die *BOVRIL LTD.*, *Oxo LTD.* usw. hatten ausgestellt. Letztere Firma hat sich besonders mit der Herstellung von Trockenmilch befaßt und während des Krieges mehr als 4000 t eines von ihr als „*Glaxo*“ bezeichneten Produktes an das englische Ernährungsamt abgesetzt.

H. G.

B. 11 394.

Zur Benzinpreiserhöhung in England.

Die „*Industrie- und Handelszeitung*“ veröffentlicht folgende interessanten Mitteilungen über die Benzinpreiserhöhung in England:

Wie bekannt, sind die Preise für Benzin in England vor kurzem wesentlich erhöht worden. Erstklassiges Benzin ist von 3 s 8½ d auf 4 s 7½ d gestiegen, zweitklassiges Benzin von 3 s 6½ d auf 4 s 1½ d, Fliegerbenzin von 4 s 1½ d auf 4 s 9½ d, Benzol von 3 s 4½ d auf 4 s 1½ d. Allgemeine Empörung herrscht darüber, daß die Preiserhöhung ohne vorherige Ankündigung seitens der Verkaufsgesellschaften vorgenommen wurde. Wenn auch zu Beginn des Jahres einige führende Persönlichkeiten der Erdölindustrie ein Steigen der Benzinpreise bis auf 5 s je Gallone voraussagten, so rechnete man doch allgemein nicht auf ein derartig plötzliches Emporschnellen der Preise. Von der *Shell-Gruppe* wurde sogar vor einigen Monaten bekanntgegeben, daß eine Herabsetzung der Preise um 1 d je Gallone zu erwarten sei. Die „*Times*“ weist darauf hin, daß die Preiserhöhung in weiten Kreisen der Bevölkerung empfindlich gespürt werden würde. Rechnet man, daß ein kleiner Kraftwagen jährlich etwa 10 000 engl. Meilen läuft, daß man auf 25 Meilen eine Gallone verbraucht, so würde die Verteuerung 20-25 £ im Jahre betragen. Die Folge hiervon würde sein, daß viele Personen, die bisher in ihrem Berufe einen Kraftwagen benötigten, wie z. B. Landärzte usw., gezwungen sein werden, ihn abzuschaffen. Auch für die Industrie bringe die Erhöhung schwere Gefahren mit sich. Zahlreiche Aufträge für Kraftwagen würden zurückgezogen werden, und neue Omnibussgesellschaften würden sich einer Lage gegenübersehen, die ihnen jede Betätigung unmöglich mache. Die große Erregung, die die Benzinpreiserhöhung in ganz England hervorgerufen hat, hat die Gesellschaften veranlaßt, die Umstände darzulegen, die die Erhöhung notwendig gemacht haben sollen. Wie die Gesellschaften behaupten, ist in erster Linie die ungeheure Nachfrage nach Erdöl-erzeugnissen in den Vereinigten Staaten schuld an der Preissteigerung. Schon längere Zeit hätten sie unter dem ungünstigen Markt gelitten und teilweise schon mit Verlust gearbeitet; nur die Hoffnung auf eine Verbesserung der Lage und ein Steigen der Valuta habe sie bestimmt, die Preiserhöhung nicht schon früher festzusetzen, es sei ihnen jetzt aber unmöglich, sie noch weiter hinauszuschieben. Zu der Benzinpreiserhöhung hat sich auch Herr *FRANCIS E. POWELL* von der *AMERICAN OIL COMPANY* eingehend geäußert. Er weist zunächst den Vorwurf zurück, daß das Emporschnellen der Preise auf irgendwelche Machenschaften der Trusts zurückzuführen sei; wie allenthalben, so würden auch hier die Preise nach den Grundsätzen von Angebot und Nachfrage bestimmt. Großbritannien erhalte etwa 65 pCt. seines Benzinbedarfs aus Amerika, infolge der ungeheuren Nachfrage der letzten Monate seien die Preise ganz erheblich gestiegen; die englischen

¹⁾ Die Namen zuverlässiger „Generalvertreter“ und größerer Einfuhrgeschäfte für Chemikalien, Drogen und Farbstoffe werden auf Wunsch von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, Berlin W., Sigismundstraße 3, mitgeteilt.

Verkaufsgesellschaften hätten jetzt für die Imperial Gallone etwa 45 d mehr zu zahlen als im Jahre 1919. Abgesehen hiervon sei nach seiner Meinung die Preiserhöhung auch auf die außerordentlich gestiegenen Frachtkosten zurückzuführen, und zwar handle es sich hier nicht nur um die Kosten für die Fracht von Amerika nach England, sehr erheblich seien gerade die Transportkosten von dem englischen Hafen zu den einzelnen Depots, von denen es zurzeit über 600 gebe. Schließlich müsse man, wenn in England vielfach von den niedrigen Benzinpreisen in Amerika gesprochen werde, berücksichtigen, daß der Amerikaner sich mit Benzin dritter Qualität begnüge, während der Engländer Benzin bester Qualität beanspruche. Würde der Engländer nicht höhere Anforderungen an die Qualität des Benzins stellen als der Amerikaner, so würde er je Gallone 2 d ersparen, oder bei einem Jahresverbrauch von 122 Millionen Gallonen 1 Million £. Trotz der neuerlichen Steigerung sind, wie POWELL hervorhebt, die auf dem Festland gezahlten Preise vielfach noch höher als in England; im Vergleich mit Frankreich beträgt der Preisunterschied sogar 1 s 4 d je Gallone. Demgegenüber sei hervorgehoben, daß in Rotterdam die Gallone nur 3 s 4½ d kostet, also 11 d weniger als in England. — Man kann die Klagen der englischen Bevölkerung über die große Erhöhung verstehen. Wenn von den Verkaufsgesellschaften die Erhöhung in erster Linie mit der angeblich außerordentlichen Preissteigerung der Erdölzeugnisse in den Vereinigten Staaten begründet wird, so darf nicht übersehen werden, daß die Frachtkosten im Laufe der letzten Monate in erheblich höherem Maße gestiegen sind als die Gesteungskosten in den Vereinigten Staaten. Nach Mitteilung der „Times“ kostet Benzin bester Qualität in Amerika fob. Hafen der Vereinigten Staaten 32 cents je amerikanische Gallone, dies würde einem Preis von 2 s 2 d je Imperial Gallone entsprechen. Die Verteilungskosten, einschließlich des Abfüllens auf Kannen, stellen sich jetzt auf 8½ d, hierzu kommt noch ein Zoll von 6 d je Gallone. Rechnet man hierzu noch den nach der neuen Preisfestsetzung zugestandenen Gewinn von 1,13 d je Gallone, so würden die Kosten für eine Gallone ohne Fracht 3 s 3,65 d betragen. Führt man diese von der „Times“ angestellte Rechnung fort, so erhält man durch Abzug dieser Summe von dem Verkaufspreis von 4 s 1,5 d die Höhe der Frachtkosten, nämlich 7,87 d je Gallone; dies entspricht einem Betrage von 273 s je t gegen 36 s je t, wie es für den Januar 1919 von der britischen Regierung vorgeschrieben worden war. Da die Beförderung der Erdölzeugnisse aus Amerika nach England hauptsächlich durch die Tankflotten der großen Erdölkonzerne erfolgt, so fließt der allergrößte Teil der Frachtkosten wieder den Gesellschaften zu, die auf diese Weise neben dem ihrer Ansicht nach geringen Verdienst beim Verkauf des Benzins einen ganz außerordentlichen Gewinn durch die hohen Frachtkosten erzielen.

B. 11 408.

Düngemittelpreise in Frankreich, Oktober 1920.

Nach dem neuesten Heft der „Industrie Chimique“ stellten sich die Preise für französische Düngemittel zu Anfang Oktober 1920 wie folgt:

Phosphate:

	Francs für 100 kg
Superphosphat (mineralisch) 13 pCt. Phosphorsäure	26,—
Superphosphat (mineralisch) 14 pCt. Phosphorsäure	27,—
Superphosphat (mineralisch) 15 pCt. Phosphorsäure	28,50

	Francs für 100 kg
Superphosphat (mineralisch) 16 pCt. Phosphorsäure	30,—
Thomasschlacke, 18 pCt. Phosphorsäure	29,20
Knochensuperphosphat, 0,5 pCt. Stickstoff, 16 pCt. Phosphorsäure	41,—
Guanophosphat, 2 pCt. Stickstoff, 10 pCt. Phosphorsäure	fehlt
Knochenmehl, 2 pCt. Stickstoff, 10 pCt. Phosphorsäure	„
Knochen, ganz, entleimt, 1 pCt. Stickstoff, 28 pCt. Phosphorsäure	55,—
Knochenmehl, entleimt, 0,65 pCt. Stickstoff, 28 pCt. Phosphorsäure	58,—

Kali(salze):

	für kg
Sylvinit (Kainit), 12—16 pCt. Kali	0.335
Sylvinit r. (Düngersalz), 20—22 pCt. Kali	0.45
Kaliumchlorid	fehlt
Arch.	B. 11 387.

Französische Mineral- und Farbenpreise Oktober 1920.

Der von der französischen Fachzeitschrift „L'Industrie Chimique“ herausgegebene Monatsbericht über die französischen Mineral- und Farbstoffpreise gibt für den Monat Oktober folgende Notierungen an:

	Francs für 100 kg
Zinkweiß	330
Ultramarinblau	750—775
Pariserblau	2100
Preußischblau	1800
Kobaltblau	fehlt
Van Dyk-Braun	160
Bleicarbonat	370
Bleiweiß	350
Graphit, Ceylon, je nach Gehalt	250—300
„ Madagaskar, Schuppen, 85 pCt.	160
„ amerikanischer, 99 pCt. Carb.	300
„ mexikanischer, für Bleistifte	250
„ italienischer	50
Chromgelb, hell	450
„ mittel	650
„ goldgelb	680
„ rein	1180
Lithopone, 30 pCt.	320
Bleimennige (garantiert rein)	255
Eisenmennige	75
Natrium, salpetrigsaures, 96-prozentiges	400
Lampenruß	350
Kohleschwarz	160
Ockergelb, Burgund,	45—50
„ Vacluse	35—40
Ockerrot, Burgund	45—55
Chromorange	720
Zinnober-Ersatz	1300
Bleisulfat	270
Venezianischer Talk, extra	65
Umbra, calciniert, I. Qualität	150
Siena-Erde, calciniert	160
Englischgrün (rein)	1000
Kalkgrün	270
Braunschweigergrün	350
Chromgrün	2200
Schweifurtergrün	1450
Arch.	B. 11 388.

Vereinigte Staaten von Amerika. Starke Zunahme der Farbstoffausfuhr.

Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten an Farben und Farbstoffen im Fiskaljahr 1920 weist gegenüber dem Vorjahre eine beträchtliche Steigerung auf. Sie hat einen Wert von 26 Millionen Dollar gegen-

über 18 Millionen im Jahre 1919. Allein im Juni 1920 erreichte sie einen Betrag von 3,8 Millionen Dollar. Japan bezog doppelt soviel Farbstoffe wie irgendein anderes Land, nämlich für 6,7 Millionen Dollar; an zweiter Stelle kommt Britisch-Indien, an dritter China.

Der Gesamtwert an Chemikalien, Drogen, Farbstoffen, Arzneien und Säuren, die im Fiskaljahr 1920 ausgeführt wurden, beträgt 159 Millionen Dollar gegenüber 148 Millionen des Vorjahres. Die Einfuhr an Kohlenteeerzeugnissen hatte einen Wert von 7 Millionen Dollar, das ist ebensoviel wie im Vorjahre; die Einfuhr an Drogen, Farbstoffen und Arzneien einen solchen von 178 Millionen Dollar gegenüber 150 Millionen im Vorjahr.

Gr.

B. 11 353.

Japan. Japanische Frachterhöhungen für Chemikalien.

Nach dem „Yakugyo Shuho“ hat das japanische Verkehrsdepartement der Nippon-Yusen-Kaisha die Erlaubnis erteilt, für eine Reihe, Chemikalien und Drogen *Frachtraten*erhöhungen vorzunehmen. Um 25 pCt. wurde die Rate erhöht für roten Phosphor, Soda, Alkohol, Schwefelsäure, Ammoniak, Glycerin, Farben, Oele, Schmierseife, künstlichen Indigo, hochwertige Drogen, Parfümieren und gefährliche Chemikalien. Auf kaustische Soda, Carbonsäure, Carbolwasser, Seife, Kohlenteer, Kaliumbichromat und sonstige chemische Produkte wurde ein Frachtaufschlag von 26 pCt. gemacht.

Ache.

B. 11.345.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Deutsches Reich.

Keine Rückvergütung von Ausfuhrabgaben bei nachträglicher Änderung des Kaufpreises.

Der Exporteur muß häufig einen größeren Preisnachlaß nachträglich bewilligen, um zu verhindern, daß die bereits ins Ausland verbrachte Ware unter irgendwelchen Vorwänden zurückgesandt wird. Die Vereinigten Handelskammern Frankfurt a. M.-Hanau hatten deshalb beim Reichswirtschaftsministerium den Antrag gestellt, in solchen Fällen von den bezahlten Ausfuhrabgaben einen entsprechenden Betrag zurückzuvergüten.

Der Reichswirtschaftsminister hat indessen diesem Antrag nicht stattgegeben. In seinem Antwortschreiben sind folgende Gesichtspunkte entwickelt: „Nach § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 ist bei der Bemessung der Ausfuhrabgabe der Preis zugrunde zu legen, der dem ausländischen Käufer insgesamt berechnet wird. Die Grundlage für die Bemessung der Ausfuhrabgabe ist der zwischen den Parteien abgeschlossene Kaufvertrag. Durch die Festsetzung des Ausfuhrabgabebetragcs bei der Ausfuhrbewilligung wird die Höhe der Abgabe endgültig festgelegt. Eine nachträgliche Aenderung des Abgabebetragcs ist nur dann zulässig, wenn sich ergibt, daß bei Erteilung der Ausfuhrbewilligung der Abgabebctrag unrichtig bemessen worden ist. Hiernach erscheint es nicht angängig, bei einem Preisnachlaß, den der inländische Verkäufer seinem ausländischen Abnehmer nach Erteilung der Ausfuhrbewilligung gewährt, den Ausfuhrabgabebctrag entsprechend dem Preisnachlaß geringer zu bemessen. Es ist ebenso unzulässig, beispielsweise im Falle eines Konkurses dem ausländischen Kunden die Ausfuhrabgabe nachträglich nur für den Betrag zu berechnen, der dem inländischen als Konkursdividende zugeht.“

Brl. B. C.

B. 11 409.

Genaue Ausfüllung der Ausfuhranmeldescheine.

Der Präsident des Statistischen Reichsamtes weist darauf hin, daß viele Ausfuhranmeldescheine unvollständig oder unrichtig ausgefüllt eingehen und an die Aussteller zurückgeschickt werden müssen, wodurch den Ausstellern und dem Amt unnötige Mehrarbeit und Kosten entstehen und die Ware verspätet in der Handelsstatistik erscheint. Es liegt daher im allseitigen Interesse, daß die Ausfuhranmeldescheine den Vorschriften entsprechend ausgefertigt werden. Die hauptsächlichsten Fehler sind folgende: 1. Die Waren werden ihrer Gattung nach zu allgemein bezeichnet. 2. Die Mengen und Werte der in einem Scheine verzeichneten, verschiedenen statistischen Nummern unterliegenden Waren werden zusammengefaßt. Für jede derartige Ware müssen Menge und Wert getrennt angegeben werden; nur dann ist ihre Aufnahme in die handelsstatistischen Uebersichten möglich. 3. Es fehlen Angaben über die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten für die Strecke zwischen dem Lieferungsort und der deutschen Grenze sowie über den Lieferungsort selbst. Die deutsche Handelsstatistik stellt den Wert fest, den die ausgeführten Waren an der Grenze des Zollgebiets haben (Grenzwert). Dieser setzt sich zusammen aus dem Fakturenwerte (reiner Verkaufswert der Ware nach Abzug aller Skonti nebst Kosten bis zum Lieferungsort) und den oben bezeichneten Kosten. In vielen Fällen liegt nun aber der Lieferungsort — das ist der Ort, bis zu dem der inländische Verkäufer (Lieferer) diese Kosten trägt — nicht an der deutschen Grenze. Deshalb müssen dann der Lieferungsort und die Kosten für die Strecke zwischen dem Lieferungsorte und der deutschen Grenze angegeben werden, um aus dem Fakturenwert und den Kosten den Grenzwert berechnen zu können. Der Angabe des Lieferungsortes und der Kosten bedarf es also in jedem Falle, und der Kosten auch dann, wenn sie vom ausländischen Empfänger getragen werden. Die schätzungsweise Angabe der Kosten in einer Summe für die gesamte Sendung genügt.

Beispiel: Eine Nürnberger Firma liefert Spielwaren nach Kopenhagen a) ab Nürnberg, b) frei Berlin, c) frei Warnemünde (deutsche Grenze), d) frei Kopenhagen. Als Transport- usw. Kosten sind anzugeben zu a) die Kosten Nürnberg—Warnemünde, zu b) die Kosten Berlin—Warnemünde (die Kosten Nürnberg—Berlin sind in dem Fakturenwert enthalten), zu c) nichts (sie sind im Fakturenwert enthalten), zu d) die Kosten Warnemünde—Kopenhagen (da sie vom Fakturenwerte, der sie mitenthält, beim Statistischen Reichsamt abzuziehen sind). Anzugeben hat diese Kosten: zu a), b), d) die Nürnberger Firma oder der Nürnberger Speditur, wenn sie bzw. er für sie den Frachtbrief Nürnberg—Warnemünde—Kopenhagen ausstellt, zu b) der Berliner Speditur in Berlin, wenn die Sendung zuerst an ihn geht und von ihm dann weiter expediert wird.

4. Die in den Scheinen für den ausländischen Zoll vorgesehene Spalte wird oft nicht ausgefüllt. Ein Betrag ist nur dann einzutragen, wenn zollfrei geliefert wird, d. h. wenn der Betrag des ausländischen Zolls in dem Fakturenwerte enthalten ist; andernfalls ist anzugeben, daß unverzollt verkauft wurde. 5. Die Scheine werden von den Ausstellern *nicht deutlich lesbar* unterschrieben und in ersteren nicht alle Spalten ausgefüllt, die in dem betreffenden Falle ausgefüllt werden müssen. 6. Bei den von Speditoren verfrachteten Waren fehlen in den Anmeldescheinen vielfach die *Unterschrift und der Stempel der Spediteure*.

Neben den statistischen Ausfuhranmeldescheinen sind nach den bestehenden Bestimmungen für die Zwecke der Zollverwaltung bestimmte **Ausfuhr-**erklärungen abzugeben, für die allerdings gestattet

ist, daß sie in Doppeln der Ausfuhranmeldescheine bestehen dürfen. Es ist aber für sie vorgeschrieben, daß sie ausdrücklich mit „Ausfuhrerklärung“ bezeichnet werden müssen. Dies geschieht in sehr vielen Fällen nicht. Werden sie nun, wie dies häufig vorkommt, von den Zollbehörden mit den Ausfuhranmeldescheinen dem Statistischen Reichsamt eingesandt, so entsteht bei diesem die große Gefahr, daß die gleiche Sendung doppelt in die Statistik aufgenommen wird. Um dieser Gefahr zu begegnen, ist die Vorschrift der ausdrücklichen Bezeichnung der Doppel als „Ausfuhrerklärung“ pünktlich einzuhalten.

I. u. H.-Ztg.

B. 11 398.

VEREINE, VERSAMMLUNGEN, WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE.

Deutsches Reich.

Eine chemikalisch-technische Reichsanstalt.

Im Reichshaushalt ist die Gründung einer chemikalisch-technischen Reichsanstalt vorgesehen.

Die Anlage I zu der Vorlage über den Reichshaushalt enthält eine Denkschrift über die *Chemikalisch-technische Reichsanstalt*, die aus dem früheren Militär-Versuchsamt hervorgehen soll. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß dieses Amt infolge seiner 30-jährigen Tätigkeit auf verschiedenen Arbeitsgebieten der angewandten Chemie und Physik wie der mechanischen und metallurgischen Technik mit Hilfe seines geschulten Beamten- und Arbeiterpersonals sehr wertvolle Erfahrungen gesammelt habe, deren Preisgabe dem Staate zum Nachteil gereichen würde. Bei der guten Ausstattung des Amtes mit Apparaten liege es deshalb auch im Reichsinteresse, das Versuchsamt zu erhalten, das dem Reichsministerium des Innern als *Chemikalisch-Technische Reichsanstalt* unterstellt werden soll. Die Aufgaben dieses neuen Amtes seien u. a. folgende:

Ausführung von wissenschaftlich-technischen Untersuchungen und Versuchen auf dem Gebiete der Rohstoffe, betreffend: Erzeugung von volkswirtschaftlich wichtigen Stoffen, Ermittlung von Ersatzstoffen für im Inland nicht vorhandene oder knappe chemische und metallurgische Stoffe, Ausnutzung von wertvollen Abfallprodukten, Aufstellung von Normalien für die Untersuchung technischer wichtiger Stoffe der chemischen und verwandten Industrien.

Ausführung von im allgemeinen Interesse liegenden Arbeiten, wie Untersuchungen in der Rostschutzfrage, auch über Korrosion von Metallen, über die Beanspruchung der Werkstoffe bei Explosionsvorgängen.

Ausführung wissenschaftlich-technischer Untersuchungen auf dem Gebiete der *Unfallverhütung* und des *Arbeiterschutzes* in feuer- und explosionsgefährlichen Betrieben und dem öffentlichen Verkehr dienenden Einrichtungen, Mitwirkung an der Aufstellung polizeilicher und gewerbepolizeilicher Vorschriften sowie landes- und reichsgesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen für die Herstellung, Lagerung, Beförderung und Verwendung feuer- und explosionsgefährlicher Stoffe, Bearbeitung von besonders wichtigen Fragen der Unfallverhütung und des Arbeiterschutzes, Entwurf, Herstellung und Prüfung von Apparaten, die für die Arbeiten der genannten Art benötigt werden, Aufklärung der Ursachen von Selbstentzündungen, Bränden, Explosionen, Unfällen.

Die neue Reichsanstalt soll sich vor allem mit Aufgaben beschäftigen, die von anderen wissenschaftlich-technischen Instituten, wie der Physikalisch-technischen Reichsanstalt, dem Materialprüfungsamt usw. nicht bearbeitet werden. Wie andere wissenschaftliche Reichsinstitute soll auch das neue Amt

dem Reichsamt des Innern unterstellt werden. Was den Personalbestand des Amtes anbelangt, so hat man durch Entlassung der zahlreichen im Kriege notwendigerweise herangezogenen Mitarbeiter gegenwärtig wieder den Bestand von 1914 erreicht. Ausdrücklich wird übrigens bemerkt, daß das Amt zu seiner Ausgestaltung einer gewissen Zeit bedürfen wird.

B. 11 407.

Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft.

Die Akademie der Wissenschaften, die Universitäten und Technischen Hochschulen im Verbands technisch-wirtschaftlich-wissenschaftlicher Vereine, die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft und die Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte sind zur ersten Mitgliederversammlung der *Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaften* am 30. Oktober 1920 in der Staatsbibliothek in Berlin zusammengetreten. Die Satzungen und die Eintragung des neuen Selbstverwaltungskörpers der Wissenschaft in das Vereinsregister wurden beschlossen. Die Notgemeinschaft will die Mittel im Gesamtinteresse der deutschen wissenschaftlichen Forschung verwenden und durch die in ihren Kreisen vertretene Fachkunde und Erfahrung zur Erhaltung der lebensnotwendigen Grundlagen der deutschen Wissenschaft wirken. Die deutsche Wissenschaft wird zunächst in 19 Fachgebiete aufgeteilt, die durch Fachausschüsse bei der Notgemeinschaft vertreten sind. Diese Fachausschüsse sollen alle in der wissenschaftlichen Forschungsarbeit tätigen Kräfte nach ihren Bedürfnissen zu Worte kommen lassen. Zum Ausdruck der Ansprüche der Einzelfächer zur Vereinheitlichung und Zusammenfassung der auf den einzelnen Gebieten erforderlichen Maßnahmen hat die Mitgliederversammlung einen Hauptausschuß von 11 führenden Gelehrten aus den verschiedensten Gebieten gewählt. An der Spitze der Notgemeinschaft steht als Präsident Dr. F. SCHMIDT-OTT (Berlin), als dessen Vertreter der Geheimrat von DYCK (München) und Geheimer Regierungsrat HABER (Berlin-Dahlem) gewählt worden sind. Außerhalb der Wissenschaft stehende Sachverständige und Freunde werden in besonderen Kommissionen der Notgemeinschaft zur Lösung der allgemeinen Fragen mitwirken. Eine solche Kommission übernimmt den Verkehr mit den Vereinigten Staaten. Dr. LIEBER (New York) hat das Einverständnis der amerikanischen Freunde des Deutschlands mit dieser Vereinigung durch einen Beitrag von 50 000 M. für die Geschäftsführung der Notgemeinschaft bei Gelegenheit der Mitgliederversammlung zum Ausdruck gebracht.

Wsr. Ztg.

B. 11 396.

Deutsche Pharmakologische Gesellschaft.

Von den auf der 86. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte in Bad Nauheim anwesenden Pharmakologen wurde die „*Deutsche Pharmakologische Gesellschaft*“ gegründet. Diese Gesellschaft soll Aerzte, Chemiker und Biologen zusammenfassen, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit Pharmakologie beschäftigen. Jahresbeitrag 20 M. Anmeldungen zum Beitritt sind zu richten an den Schriftführer Privatdozent Dr. HERMANN WIELAND, Pharmakologisches Institut, Freiburg i. B.

Gr.

B. 11 406.

Zentralverband für Desinfektion und Hygiene-).

In der konstituierenden Sitzung des Zentralverbandes für Desinfektion und Hygiene ist der Vorstand des Verbandes durch Wahl, wie folgt, gebildet worden:

Vorsitzender: Dr. JULIUS NORDEN (Vereinigung chemischer Fabriken, Berlin).

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg., S. 470.

Beisitzer: Direktor Dr. MOELLERS (RÜTGERSWERKE, Berlin); Obering. KRATZSCH (APPARATEBAU A. G., Weimar); Direktor SCHNUTZ (DEUTSCHE DES. ZENTRALE, Weissensee); Dr. KUSCHEL (SCHÜLKE & MAYR, Hamburg); OSKAR SKALLER (CHEM. FABRIK UND HYG. GROSSHDLG., Berlin); Direktor IHLDER (HOLZVERKOHLEINDUSTRIE A.-G., Konstanz); FRITZ NÖRDLINGER (CHEM. FABRIK FLÖRSHEIM); Obering. KRISCHER (GEBR. POENSGEN A.-G., Düsseldorf).

B. 11 403.

Ausland.

Japanische Spende für deutsche Wissenschaft.

Die Kunde von den Schwierigkeiten, unter denen das wissenschaftliche Arbeiten in Deutschland gegenwärtig zu leiden hat, ist auch bis nach Japan gedrungen und hat dort in weiten Kreisen, die auf Deutschland als ihren Lehrmeister sehen, den Wunsch nach werktätiger Hilfe hervorgerufen. In Ausführung dieser Pläne hat neuerdings Herr H. HOSHI, *Präsident einer pharmazeutischen Gesellschaft*, der deutschen Wissenschaft den Betrag von zwei Millionen Mark gestiftet. Ferner haben mehrere andere Gelehrte der Stadt Heidelberg etwa 30 000 Mark überwiesen. Die deutsche Regierung hat den Spendern ihren Dank aussprechen lassen.

Brl. B.-C.

B. 11 344.

Holland. Reichsinstitut für pharmako-therapeutische Untersuchungen.

Am 30. September 1920 wurde durch den Arbeitsminister das Reichsinstitut für pharmako-therapeutische Untersuchungen seiner Bestimmung übergeben. In seiner Antwort auf die Rede des Ministers gab Prof. L. VAN ITALIE, der Vorsitzende der Verwaltung des Instituts, einen Ueberblick über die Bestrebungen zur Arzneimittelkontrolle in den anderen Ländern. Die Aufgaben des Instituts präziserte er dahin, daß im Vordergrund die Untersuchung der Zusammensetzung, Reinheit und pharmakologischen Wirkung der Heil-, Desinfektions- und für Kranken bestimmten Nahrungsmittel stehen müßte. Ueber die Untersuchungsergebnisse würde den Aerzten und Apothekern Mitteilung gemacht werden und dabei auch die Literatur über die in Betracht kommenden Arzneimittel kritisch beleuchtet werden. Prof. VAN ITALIE führte aus, daß sich das Institut erst langsam entwickeln müsse. Nicht alle neuen Mittel könnten unmittelbar einer Untersuchung unterzogen werden. Obwohl die Anzahl der Mitarbeiter groß sei, müsse man sich doch, besonders im Anfang, mehr auf eine allgemeine Ueberwachung beschränken.

Gr.

B. 11 405.

NEUE BÜCHER.

Die Teerfarbstoffe mit besonderer Berücksichtigung der synthetischen Methoden von Prof. Dr. Hans Th. Bucherer. Sammlung GÖSCHEN. Berlin 1920.

Das vorliegende Büchlein enthält in gedrängter Form die Methoden, welche zur Verarbeitung des Steinkohlenteers, zur Herstellung der Zwischenprodukte und zur Gewinnung der Farbstoffe benutzt werden. Den Schluß bilden Angaben über die Verwendung der Farbstoffe in der Färberei und Druckerei. Die kleine Zusammenstellung, die in der zweiten Auflage vorliegt, ist entschieden das Beste, was auf diesem Gebiet in so knapper Form geschrieben wurde. Vielleicht wäre bei einer Neuauflage zweckmäßig, auch die Namen der Erfinder bei den wichtigsten Farbstoffen zu nennen, da sowohl die Studenten als auch das gebildete Laienpublikum, für die das Büchlein ja in erster Linie bestimmt ist, dafür Interesse zeigen.

B. 11 255.

F. Ullmann.

Vorlesungen über chemische Technologie. Von H. Wichelhaus. Bd. I. Anorganischer Teil. 4. umgearbeitete und vermehrte Auflage. 8°. VI und 434 S. mit 104 Abb. Dresden und Leipzig 1919. Verlag von Th. STEINKOPF.

Die Vorlesungen von WICHELHAUS sind bekanntlich nicht so sehr für den Chemiker von Fach als für den Volkswirtschaftler bestimmt. Deshalb werden die wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Rohstoff, Kosten der Verarbeitung und Absatz der Erzeugnisse ausführlicher behandelt, Einzelheiten des chemischen Verfahrens und der Apparatur dagegen spärlicher mitgeteilt. Der vorliegende erste der beiden Bände, in welche diesmal das Werk zerlegt ist, umfaßt Kochsalz (als Musterbeispiel der chemischen Technologie an die Spitze gestellt), Schwefel und Schwefelverbindungen (Schwefelsäure, Salzsäure, Chlor, Soda, Kalisalze usw.), Stickstoff und Stickstoffverbindungen (Ammoniak, Salpeter, Explosivstoffe — auch organische —, Phosphor, Aluminium, Eisen, Gold) und Silicium (Glas, Mörtel, Tonwaren, Mineralfarben usw.).

Die Art, wie der Verfasser den Stoff behandelt, und das, was er sagt, behagt mir nicht immer; jedoch ist die frische Darstellung, welche aus vielen Einzelheiten geschickt ein anschauliches Bild aufbaut, ein schöner Vorzug auch der neuen Auflage. Manche veraltete Abbildungen und abgenutzte Klischees werden hoffentlich in besseren Zeiten ausgewechselt werden.

B. 11 275.

K. Arndt.

Die heutige industrielle Elektrochemie. Ein Ueberblick mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Von Dr. F. Winteler. Klein 8°. 80 S. mit 26 Abb. und 2 Tafeln. Sonderdruck aus „Technik und Industrie“. RASCHER u. Co., Zürich 1919.

Der Verfasser gibt einen guten Ueberblick über die verfügbaren Wasserkräfte der Schweiz und über die verschiedenen elektrochemischen Verfahren, die zur besten Ausnutzung jener Kräfte in Frage kommen. Er hofft, auf diesem Wege die großen Kraftmengen zu verwerten, welche nur zur Sommerszeit bei Wasserfülle oder in den Nachtstunden zu Gebote stehen und bisher fast gar nicht genutzt werden; er berechnet nach der THIERBACHSchen Formel, unter welchen Bedingungen sich die Erstellung solcher nur zeitweise arbeitenden Anlagen lohnt.

Die Schweizer elektrochemische Industrie, die immer schon recht bedeutend war und sich während des Weltkriegs kräftig weiter entwickelt hat, kämpft mit der besonderen Schwierigkeit, daß wichtige Rohstoffe, z. B. Koks und Anthrazit für die Carbidherstellung, vom Auslande bezogen werden müssen. Trotzdem hält WINTELER die Aussichten der Schweizer Carbidindustrie für günstig. Auch die Erzeugung von Salpetersäure im Lichtbogen und von Graphit im elektrischen Widerstandsofen werden nach seiner Meinung künftig in der Schweiz eine Rolle spielen, ebenso Natrium, Aetznatron und Chlor. Um die Nutzung der Energie zweckmäßig zu regeln, empfiehlt WINTELER, die vielen Kleinbetriebe aufzugeben und eine Schweizer Interessengemeinschaft der elektrischen und elektrochemischen Industrie zu schaffen, bei welcher der Staat Hauptmitglied sein müßte.

Zum Schluß gibt WINTELER eine amtliche Zusammenstellung der in der Schweiz verfügbaren Wasserkräfte wieder. In Summa ergeben sich als Mindestzahl rund 900 000 PS, während neun Monaten 1 400 000 PS und während sechs Monaten 2 1/2 Mill. PS.

B. 11 276.

K. Arndt.

Die chemische Industrie in den Vereinigten Staaten 1919. Von **Ch. Mayer**, Attaché bei der französischen Pulverkommission in den Vereinigten Staaten.

Der Attaché bei der französischen Pulverkommission in den Vereinigten Staaten **Ch. Mayer** hat, wie das Septemberheft der Zeitschrift „Chimie et Industrie“ mitteilt, soeben ein 291 Seiten umfassendes Buch über die chemische Industrie in den Vereinigten Staaten 1919, Verlag **DUNOR**, herausgegeben. Das Werk, dessen Preis auf 9 Frs. festgesetzt ist, bietet für die chemischen Industriellen und Chemiker eine Reihe wichtiger und interessanter statistischer Einzelheiten. Es ist bisher das einzig in seiner Art dastehende Werk über die chemische Industrie der U. S., das auf Grund eines sehr umfangreichen authentischen Materials verfaßt wurde. In dem ersten Teil des Buches gibt der Verfasser, der übrigens mehr Volkswirt und weniger Chemiker ist, einen allgemeinen Ueberblick über die wirtschaftlichen Bedingungen der einzelnen chemischen Zweige, wobei er zugleich ein wertvolles statistisches Material über Rohstoffquellen, Naturkräfte, Kohlenlieferungsverhältnisse, Handarbeit, Kapital, Transport, Zollbedingungen, den Stand des technischen Personals, deutsch-amerikanische Betriebe usw. liefert. Im zweiten Abschnitt findet man eine Reihe Monographien einzelner Industriebetriebe, bzw. Industriezweige. Auch hier sind die vielen statistischen Daten recht beachtenswert, und die Angaben über eine große Anzahl von Erfahrungen, die mit Verfahren, neuen Versuchen usw. gemacht wurden, enthalten manchen praktischen Wink. Der Anhang mit dem genauen Verzeichnis sämtlicher 1919 arbeitenden chemischen Fabriken der Vereinigten Staaten enthält viel Hand- und Adressenmaterial, das bisher literarisch nicht erlangbar war.

Acht.

B. 11 269.

Quantitative Analyse durch Elektrolyse. Von **Alexander Classen**. 8°. X und 346 S. mit 52 Abb. und 2 Tafeln. Berlin 1920. **J. SPRINGER**. Preis geb. 26 M.

In kakifarbenem Pappbände auf rauhem Papier stellt sich in 6. Auflage das im analytischen Laboratorium unentbehrliche Handbuch der Elektroanalyse von **CLASSEN** dar. Für das ärmliche Äußere entschädigt der um die neuesten, zum Teil noch unveröffentlichten Forschungen bereicherte Inhalt. Unter anderem ist die Schnellfällung von Kobalt mit Kontrolle des Kathodenpotentials, die Trennung des Kupfers von Silber in schwefelsaurer Lösung und die Bestimmung des Bleis in Bleifarben hinzugekommen. Auch die neu angefügten Tabellen am Schlusse über Leitfähigkeiten einiger wichtiger Lösungen, über Ionenbeweglichkeiten, Ueberspannungen usw. werden vielen willkommen sein.

B. 11 278.

K. A.

Arithmetik und Algebra zum Selbstunterricht. Leitfaden für den Techniker, auch für den Schulgebrauch geeignet. Von **Winand Schmitz**. 8°. 101 S. Düsseldorf, ohne Angabe von Jahr und Verlag.

Das Büchlein enthält die einfachen Rechnungsarten des Zahlen- und Buchstabenrechnens, vom Addieren angefangen bis zu den Logarithmen. Wer seine Schulkenntnisse in dieser Hinsicht auffrischen will, wird durch die klare, viele Beispiele bietende Darstellung befriedigt werden. Zum Schlusse wird die Handhabung des Rechenschiebers gelehrt, welcher bei den Chemikern noch lange nicht genug beliebt ist.

B. 11 279.

K. A.

Elektrotechnik für alle. Eine volkstümliche Darstellung der Lehre vom elektrischen Strom und der modernen Elektrotechnik. Von **Hanns Günther**.

(**W. DEHAAS**). 8°. 318 S. mit 373 Abb. 13. bis 22. Tausend. Stuttgart 1919. **FRANKH'sche VERLAGSHANDLUNG**.

An „volkstümliche“ Darstellungen muß die Forderung gestellt werden, daß sie kurzweilig und leichtverständlich geschrieben sind. Sie sollen aber auch von Flüchtigkeiten und Unwissenheitsfehlern frei sein. Der ersten Forderung genügt das vorliegende Buch leidlich. Der Verfasser hat aus 59 Büchern, die er gewissenhaft anführt, nicht ungeschickt sein eigenes Werk zusammengefügt, wobei freilich manche Werksteine zu groß, manche zu klein geworden sind. Die zweite Forderung ist nicht erfüllt. **Z. B.** setzt er auf Seite 17 die Stärke eines Magneten einfach dem Ablenkungswinkel statt seiner Tangente proportional. Auf Seite 34/35 gibt er an, ein Coulombscheide 0,327 g Kupfer ab; auf Seite 40 sind es 0,000347 g, in Wirklichkeit aber 0,000329 g. Raum-mangel hindert mich, weitere Belege für meinen Tadel mitzuteilen.

B. 11 280.

K. A.

BIBLIOGRAPHIE.

Neu erschienene Bücher.

Mitgeteilt von der

Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW.

Enzyklopädie der technischen Chemie. Unt. Mitwirkung v. Fachgenossen hrsg. v. Prof. Dr. **Fritz Ullmann**. 7. Bd. (31.—35. Lfg.) Kautschuk-Ersatzstoffe — Mandarin. Mit 316 Textabb. (734 S.) Lex. 8°. Berlin u. Wien 1919, **URBAN & SCHWARZENBERG**. 75 M., geb. 108 M.

Gehe's Codex d. Bezeichnungen v. Arzneimitteln, kosmet. Präparaten u. wicht. techn. Produkten, m. kurzen Bemerkungen üb. Zusammensetzung, Anwendung u. Dosierung, sowie eine Verdeutschung der vorkommenden fremdsprachlichen Fachausdrücke. 3. Aufl. (VIII, 680 S.) gr. 8°. Dresden o. J. (1920). **GEHE & Co.** — (Dresden, v. **ZAHN & JAENSCH**.) 28 M., Lwbd. 35 M.

Graebe, Carl: Geschichte der organ. Chemie. 1. Bd. (X, 406 S.) Lex. 8°. Berlin 1920. **JULIUS SPRINGER**. 28 M.; geb. 41,60 M.

Grossmann, H., Priv.-Doz. I. Assist. Prof. Dr.: Fremdsprachiges Lesebuch für Chemiker. Eine Anzahl engl. u. französ. Aufsätze zsgest. u. eingel. (VIII, 152 S.) 8°. Leipzig 1920, **JOH. AMBR. BARTH**. Pappbd. 23,50 M. + 20 pCt. T.

Hoffmann, M. K.: Lexikon der anorgan. Verbindung. Unter Berücks. von Additionsverbindungen mit anorganischen Komponenten. Mit Unterstützung der Deutschen chem. Gesellschaft herausgegeben im Auftrage des Vereins deutscher Chemiker. (In deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache.) 1. Bd. 28.—33. Lfg. (Schluß des 1. Bds.) u. 3. Bd. 2. u. 3. Lfg. (Schluß d. Werkes.) Lex. 8°. Leipzig, **JOH. AMBR. BARTH**. Je 4 M. + 20 pCt. T.

1. Bd. 28.—33. Lfg. Tl. 5. Zinn bis Cer, Nr. 39—41. Cerbis Scandium, Nr. 41—52. Scandium bis Bor, Nr. 52—55. (S. 1427—1643.) '19.

3. Bd. 2. u. 3. Lfg. Rechentafel, Register usw. (IV u. S. 73 bis 163.) '19.

Küster, Ernst, Prof. Dr.: Die Gewürze, ihre Herkunft, Geschichte, ihre morpholog. und chem. Eigenschaften, ihre Handelssorten und ihre Verfälschungen. Mit 19 Abb. im Text und einem ausführlichen Sachregister. S.-A. a. d. W.: Lebensmittelgewerbe, Das, hrsg. v. **Buchka**. (VII u. S. 309—368.) gr. 8°. Leipzig 1920, **AKADEMISCHE VERLAGSGESELLSCHAFT**. 7,50 M.

Lassar-Cohn, Prof. Dr.: *Die Chemie im täglichen Leben.* Gemeinverständliche Vorträge. 10. verb. Aufl. Mit 22 Abb. im Text. (VIII, 356 S.) 8°. Leipzig 1920, LEOPOLD VOSS. Pappbd. 17 M. + 20 pCt. T.

Martin, F., Priv.-Doz. Dr.-Ing.: *Einführung in das chem. und chemisch-analytische Praktikum.* Mit 7 Abb. (XII, 200 S.) 8°. Braunschweig 1920, F. VIEWEG & SOHN. 15 M.; Hlwb. 19.40 M.

Möhlau, Rich., u. Hans Th. Bucherer, vorm. Prof. Drs.: *Farbenchemisches Praktikum*, zugleich Einführung in die Farbenchemie und Färbereitechnik. 2., neubearb. Aufl. (X, 384 S.) gr. 8°. Berlin 1920, VEREINIGUNG WISSENSCHAFTL. VERLEGER. Hlwb. 45 M.

Monographien zur chem. Apparatur. Hrsg. von Dr. August J. Kieser. 2. u. 3. Heft. 8°. Leipzig, O. SPAMER.

Jordan, H., Dr.-Ing.: *Die drehbare Trockentrommel f. ununterbrochenen Betrieb.* Mit 25 Abb. (46 S.) '20 (2. Heft.) 0.50 M. + 40 % T.

S.-A. a. d. Z. Chem. Apparatur 1920.

Schröder, Hugo, Dir.: *Die chem. Apparate in ihrer Beziehung z. Dampfverordng., z. Reichsgewerbeordnung u. d. Unfallverhütungsvorschriften d. Berufsgenossenschaften d. chem. Industrie.* Eine gewerberechtliche Studie. Mit 1 Abb. (78 S.) '20. (3. Heft.) 7 M. + 40 % T.

S.-A. a. d. Z. Chem. Apparatur 1919/1920.

Monographien über chemisch-technische Fabrikationsmethoden, unter Mitw. von Dr. BERGE ... und

anderer Fachgenossen hrsg. von Patentanw. **L. Max Wohlgemuth.** 13. und 37. Bd. gr. 8°. Halle, W. KNAPP.

Mueller, Fr. Dr., u. J. Gwosdz, Dr.-Ing.: *Die Leuchtgas- u. Wassergasindustrie.* Mit 44 in d. Text gedr. Abb. (VII, 134 S.) '20. (37. Bd.) 14.60 M.; geb. 18.—M.

Spilker, A., Gen.-Dir. Dr.: *Kokerei u. Teerprodukte d. Steinkohle.* Neu bearb. v. Drs. O. DITTMER u. R. WEISSGERBER. Mit 10 Taf. u. 80 Textabb. 3. verb. u. erg. Aufl. (VIII, 142 S.) '20. (13. Bd.) 15.40 M.; geb. 19.—M.

Oppenheimer, Carl, Prof. Dr.: *Grundriß der anorgan. Chemie.* 11. neubearb. Aufl. (VII, 293 S.) 8°. Leipzig 1920, G. THIEME. Pappbd. 7 M. + 60 pCt. Teuerungszuschl.

(Ostwald, Wilh.) — Farbnormen nach W. Ostwald. 1. Farbtonleitern. 28 Leitern (5,7 × 32 cm) mit kleiner Grauleiter (4,1 × 11,4 cm) (auf Karton mit Farbmustern) und Text. (10 S.) 8°. Leipzig o. J. (1920). Verlag UNESMA. In Pappkasten 112 M.; einzelne Leitern 4 M.

— *Farbnormen und Farbharmonien.* 2. Aufl. Mit 1 Abb. im Text. (23 S.) 8°. Leipzig 1920, Verlag UNESMA. 1.20 M. + 30 pCt. T.

— *Die Werkstelle für Farbkunde.* Eine Denkschrift. 4. Aufl. (8 S.) gr. 8°. Ohne Ort (Leipzig) o. J. (1920). (Verlag UNESMA.) 0.50 M. + 30 pCt. T.

Pauli, Wolff, Laborat.-Vorst. Prof. Dr.: *Kolloidchemie der Eiweißkörper.* 1. Hälfte. Mit 27 Abb. im Text und zahlreichen Tab. (VIII, 111 S.) gr. 8°. Dresden 1920, Th. STEINKOPF. 10 M.

B. 11 298 a.

INHALT.

	Seite
Ignaz Stroof †	495
Vereins-Angelegenheiten	497
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie: Richtlinien für die Einstellung von Arbeitern	497
Mitteilungen der Außenhandelsstelle Chemie: Unterausschuß „Chlor“. Unterausschuß „Schwefel“. Unterausschuß „Oxal“- und „Ameisensäure“. Unterausschuß „Benzoesäure“	498
Artikel: Der Berliner Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz	499
Die Kohlenversorgung Frankreichs und Deutschlands	500
Die Aussichten der chemisch-pharmazeutischen Industrie Italiens	502
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: Chemische Industrie. Deutsches Reich: Kalkwirtschaft. Die Bestände künstlicher Düngemittel in Deutschland. Die Umlage für künstliche Düngemittel. Aus Köln a. Rh. Ausland: Belgien: Neugründungen in der chemischen Industrie Belgiens. Aus der schwedischen Stickstoffindustrie. Sowjet-Rußland: Gold- und Platingewinnung. Italien: Kapitals-erhöhungen und Neugründungen in der italienischen chemischen Industrie. China: Gewinnung von Antimon, Gold, Wolfram, Petroleum. Die chinesische Campherproduktion 1919. Chrom- und Wolframproduktion in Süd-Rhodesien 1919/20. Die Weltproduktion an Magnesit. Vereinigte Staaten von Amerika: Die American Cyanamid Co. Amerikanische Erzeugung und Einfuhr von Natrium und Natriumsalzen	502

	Seite
Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Deutsches Reich: Ablauf von Fristen. Wiederaufnahme des deutschen Schiffsverkehrs mit England. Ausland: Der deutsch-englische Chemikalienaustausch im dritten Vierteljahr 1920. Anknüpfung von Handelsbeziehungen in Venezuela. Chemische Produkte, Drogen und Farben. Die Ausstellung medizinischer Präparate in London. Zur Benzinpreiserhöhung in England. Düngemittelpreise in Frankreich, Oktober 1920. Französische Mineral- und Farbstoffpreise Oktober 1920. Vereinigte Staaten von Amerika: Starke Zunahme der Farbstoffausfuhr. Japan: Japanische Frachterhöhungen für Chemikalien	503
Zoll- und Steuerwesen. Deutsches Reich: Keine Rückvergütung von Ausfuhrabgaben bei nachträglicher Aenderung des Kaufpreises. Genaue Ausfüllung der Ausfuhranmeldescheine	506
Vereine, Versammlungen, wissenschaftliche Institute. Deutsches Reich: Eine chemikalisch-technische Reichsanstalt. Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft. Deutsche Pharmakologische Gesellschaft. Zentralverband für Desinfektion und Hygiene. Ausland: Japanische Spende für deutsche Wissenschaft. Holland: Reichsinstitut für pharmako-therapeutische Untersuchungen	507
Neue Bücher	508
Bibliographie	509
Beilage: Aus dem Verhandlungsbericht der 42. Hauptversammlung.	

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

Aus dem Verhandlungsbericht der 42. Hauptversammlung.

München, den 25. September 1920.

Die Hauptversammlung wurde kurz nach 9 Uhr vormittags im Sitzungssaal des Hotels Bayerischer Hof von dem Vorsitzenden, Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. DUISBERG, eröffnet.

VORSITZENDER: Meine sehr verehrten Herren! Willkommen, herzlich willkommen in München! In München, in dieser wunderbaren Stadt, wo Ruhe und Ordnung herrscht, und wo man die Schwierigkeiten unseres so schwer geplagten Vaterlandes dank der kräftigen Hand tüchtiger Männer längst überwunden hat. Was uns hierher zog, weshalb wir hierher gekommen sind, das haben wir gestern abend bereits ausgesprochen. Wie wir empfangen worden sind, wie wir mit offenen Herzen überall aufgenommen worden sind, das haben wir gestern bei dem wundervollen Begrüßungsabend gesehen in jenen herrlichen Räumen des Künstlerhauses, wo uns nicht Kriegs-, sondern Friedensgeist anwehte, sowohl beim Empfang, wie in dem, was uns geboten wurde. Geboten wurde uns mehr denn je zuvor. Soweit ich mich entsinnen kann — und es sind schon mehrere Jahrzehnte her, seit ich unseren Hauptversammlungen regelmäßig beiwohnen konnte — haben wir einen so wunderschönen Empfangsabend wie den gestrigen noch nicht mitgemacht. Dafür haben wir zwar schon unseren ganz besonderen Dank dem Ortskomitee abgestattet. Es ist mir aber ein besonderes Bedürfnis, von dieser Stelle aus den Mitgliedern des Ortskomitees, insonderheit seinem Vorsitzenden, Exzellenz Dr. Ritter von KNILLING, nochmals den allerherzlichsten und wärmsten Dank auszusprechen. Dabei darf und will ich nicht vergessen die Mitglieder und Mitarbeiter des Ausschusses, die Herren Direktor HESS, Dr. BLOCH und Direktor REUMUTH, die sich ganz besonders um die Einzelheiten dieser Veranstaltungen bemüht haben. Auch

will ich schon vorgreifend herzlichen Dank sagen Herrn Geh. Kommerzienrat PSCHORR, der uns zu morgen Vormittag um 1/2 11 Uhr zur Besichtigung der Brauerei und zu dem sich daran anschließenden Kellerfrühschoppen eingeladen hat.

Wir haben dann die Ehre, zahlreiche Ehrengäste in unserer Mitte zu begrüßen. Es sind ihrer viel mehr als voriges Jahr in Berlin. Selbst ein Reichsminister hat die weite Reise nicht gescheut, zu uns zu kommen. Wir haben nämlich die große Ehre und Freude, den Herrn Reichsschatzminister RAUMER unter uns zu sehen. Wir danken ihm daher ganz besonders und hoffen, daß er vor allem nicht verfehlen wird, den Schluß unserer heutigen Tagesordnung, die Besprechung der Sozialisierungsfrage, mit anzuhören und sich dann hoffentlich auch unserem Beschlusse anzuschließen.

Gestern abend hatten wir die Freude, den zielbewußten energischen Mann unter uns zu sehen, der zurzeit das Steuer des bayerischen Staatsschiffes lenkt, und jetzt, nachdem Bayern durch die Räterepublik hindurchgegangen ist, an der Spitze der Regierung steht, Seine Exzellenz Dr. von KAHR. Auch heute werden wir die Ehre haben, ihn bei uns zu begrüßen, sobald er sich von den Vorbereitungen zu dem großen Empfang der bayerischen Einwohnerwehren frei machen kann. Viele von uns werden ja morgen arbeiten müssen und werden deshalb nicht in der Lage sein, dem erhebenden Schauspiel auf dem Königsplatz beizuwohnen; aber denen, die frei sind, möchte ich empfehlen, sich die dort wahrscheinlich in einer Stärke von 40 000 Mann aufmarschierenden Einwohnerwehren anzusehen und auch den sicherlich tiefen Eindruck der inneren Sicherheit, den dieser Aufmarsch auf uns machen wird, nach Norddeutschland mitzunehmen.

Wir haben außerdem die Ehre, den bayerischen Kultusminister Herrn Dr. MATT unter uns zu sehen, sowie andere Vertreter der Reichs- und Staatsbehörden, die in besonders großer Zahl erschienen sind und die sich für das Wohl unserer Industrie und insbesondere für die heute stattfindenden Vorträge über die weiße, schwarze und braune Kohle interessieren. — Wir haben aber auch unter uns Vertreter der mit uns durch Freundschaft verbundenen Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, die sicherlich hierher gekommen sind, um den Bund der Arbeitsgemeinschaft, den Arbeitgeber und Arbeitnehmer der chemischen Industrie miteinander geschlossen haben, noch fester zu besiegeln. Wir sind dieser Arbeitsgemeinschaft mit Herz und Hand ergeben; wir sehen in ihr ein Mittel zur Erreichung der Verständigung, die uns so dringend not tut. Auf wirtschaftlichem Gebiete hoffen wir auf diesem Wege das zu erreichen, was uns vor dem Krieg und vor der Revolution nicht möglich war, damals auch vielfach versäumt worden ist, nämlich, daß wir sowohl die Beamten wie die Arbeiter mehr für die wirtschaftlichen Fragen interessieren. Auch die Vertretungen der wissenschaftlichen und fachlichen Vereinigungen, die unserer Einladung gefolgt sind, begrüßen wir. Es sind ihrer viele, die ähnliche Bestrebungen wie wir verfolgen. Vor allem die Wissenschaftler sind zahlreicher als je zu uns gekommen. Es schien uns ratsam, dahin zu wirken, daß gleichzeitig mit uns der Verband der Laboratoriumsvorstände deutscher Hochschulen hier in München tagt. Dieser Verband, der vor Dezennien auf Anregung unseres damaligen Altmeisters ADOLF V. BAEYER gegründet wurde, hat sich, nachdem er sein Ziel durch die Einführung des Verbandsexamens im wesentlichen erreicht hat, nur noch seltener zusammengefunden. Er sieht sich aber jetzt, den Zeitverhältnissen entsprechend, veranlaßt, sich fester zusammenzuschließen und besser zu organisieren, um mehr als bisher alle schwebenden Finanz- und Unterrichtsfragen zu besprechen. Er hat besondere Veranlassung dazu, nachdem es uns gelungen ist, noch rechtzeitig, bevor das Gewitter der Revolution losbrach, die Summen zusammenzubringen, die nötig sind, um den chemischen Unterricht zu vertiefen, ihn noch besser und gründlicher zu gestalten, als es dem Reich und den Gliedstaaten möglich ist. Und so begrüße ich in unserer Mitte die Mitglieder dieses Verbandes ganz besonders aufrichtigst und freundlichst. Ich freue mich, wenn wir nicht nur jetzt, sondern auch heute abend, Gelegenheit haben, die Verbrüderung von Technik und Wissenschaft zu befestigen. Zur Hebung und Förderung der chemischen Wissenschaft auf der einen und der chemischen Technik auf der anderen Seite muß und soll ein Band uns alle umschlingen. So heiße ich denn alle Ehrengäste und Mitglieder sowie ihre Damen, die mit nach München gekommen sind, auf das herzlichste willkommen und hoffe, daß unsere Veranstaltungen unter

dem Zeichen des Wiederaufbaues des Deutschen Reiches stehen. Die chemische Industrie ist in erster Linie mit dazu berufen, das zu tun, denn sie fertigt fast ausschließlich aus deutschen Rohmaterialien ihre Waren und führt sie in größten Mengen ins Ausland, um dafür hoffentlich wieder Gold und nicht Papier nach Deutschland hereinzubringen.

Bevor wir zu unserer Besprechung übergehen, haben wir zuvor der großen Zahl von Mitgliedern zu gedenken, die der Verein im letzten Jahr durch den Tod verloren hat. In erster Linie sind zwei alte Ehrenmitglieder unseres Vereins zu nennen. Dr. CARL ALEXANDER VON MARTIUS ist am 7. Februar 1920 von uns geschieden. Er gehörte zu den wenigen noch lebenden Gründern unseres Vereins. Er war langjähriges Mitglied des Vorstandes. Als er seine Stellung als Gründer und Direktor der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation aufgab, hielt der Verein es für geboten, ihm am 14. September 1903 die höchste Ehre, die wir zu vergeben haben, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen. Was weiter über ihn nach der persönlichen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Seite hin zu sagen ist, haben Sie bereits in der Vereinszeitschrift gelesen, so daß ich heute wohl davon absehen kann.

Am 8. Juni 1920 starb dann unser langjähriges Ausschußmitglied und zeitweiliger 1. Vorsitzender, Dr. HENRY THEODOR VON BÖTTINGER. Er hat sich, obgleich er nicht von Hause aus der chemischen Industrie angehörte, sondern dem Bank- bzw. dem Brauereifach entstammte, doch so in unsere eigenartige Tätigkeit eingelebt, daß wir ihn als einen typischen Vertreter unserer Industrie bezeichnen müssen. Besonders große Verdienste hat er sich um den Verein erworben, den er von 1910 bis 1912 leitete. Im Juli 1918 wurde er in Anerkennung seiner Verdienste zum Ehrenmitglied ernannt. Er war dem Verein mit Herz und Hand ergeben und ließ noch einige Wochen vor seinem Tode durch EDUARD VON GEBHARDT in Düsseldorf sein Bild malen, das er dem Verein stiften wollte. Das Bild ist jetzt fertiggestellt und wird demnächst neben demjenigen von MARTIUS, welches dessen Familie unserem Verein geschenkt hat, die Vereinsräume schmücken.

Von Vertretern der angeschlossenen Vereine haben wir zwei verloren: Kommerzienrat EMIL BERINGER (Centralstelle chemischer Bunt- und Mineralfarbenfabriken G. m. b. H.) und Kommerzienrat CARL SCHEIBLER (Verein Deutscher Düngemittelhersteller).

Von den vielen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, die nicht mehr unter uns weilen, möchte ich noch folgende nennen: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. WILH. WILL, gestorben am 30. September 1919 (Leiter der Zentralstelle für wissenschaftlich-technische Untersuchungen G. m. b. H.); Prof. Dr. KARL DIETRICH, gestorben am 4. Mai 1920 (Direktor der CHEM. FABRIK HELFENBERG A.-G.); Geh. Kommerzienrat FRIEDR. BAYER, Sohn des Gründers, langjähriger Direktor und

Vorsitzender des Aufsichtsrats der FARBEN-FABRIKEN VORM. FRIEDR. BAYER & CO. zu Elberfeld, starb am 21. Juni 1920; Dr. PHILIPP VICTOR PAULY, gestorben am 20. Aug. 1920 in Bensheim, bis 1900 Direktor der FARBWERKE VORM. MEISTER LUCIUS & BRÜNING in Höchst.

Das Andenken an die Verstorbenen bitte ich Sie durch Erheben von den Sitzen zu ehren. (Die Versammlung erhebt sich.) Ich danke Ihnen.

Wir kehren zu den Lebenden zurück. Darf ich wohl Herrn Unterrichtsminister Dr. MATT bitten, das Wort zu ergreifen.

Bayerischer Unterrichtsminister Dr. MATT: Meine hochverehrten Herren! Es sei mir zunächst gestattet, im Namen der sämtlichen hier anwesenden Ehrengäste und Gäste den herzlichsten Dank zum Ausdruck zu bringen für die freundliche Einladung zu Ihrer heutigen Tagung. Ich bin beauftragt, auch im Namen der verschiedenen hier vertretenen Gruppen, die der Herr Vorsitzende schon namentlich aufgeführt hat, diesen Dank mit zum Ausdruck zu bringen im Interesse der Abkürzung der Verhandlungen, um allzu zahlreiche Dankabstattungen zu verhindern. Ich darf aber insbesondere den Dank bekunden im Namen der Bayerischen Staatsregierung und unseres Ministerpräsidenten, der zu seinem großen Bedauern durch anderweite wichtige Geschäfte verhindert ist, Ihrer Tagung beizuwohnen. Wenn Männer der chemischen Industrie tagen, so wäre ja wohl in erster Linie der Minister für Handel und Industrie berufen, sie zu begrüßen. Aber auch mein Kollege HAMM ist durch eine Dienstreise verhindert, anwesend zu sein, und so ist mir die Aufgabe zugefallen, einige Worte der Begrüßung an die verehrte Versammlung zu richten. Ich darf zunächst zum Ausdruck bringen, daß wir in der Wahl Ihres Tagungsortes einen Beweis des Vertrauens erblicken, das Sie unseren einheimischen Verhältnissen entgegenbringen. Es war ja in den letzten Jahren nicht immer so, daß wir uns in so geordneten Verhältnissen bewegen konnten, wie Gottlob jetzt. Vor einem Jahr hätten Sie von München nicht den guten Eindruck gewonnen, wie ihn Ihnen der Vorsitzende vorhin geschildert hat. Mit dem Dank für dieses Vertrauen verbinde ich den Ausdruck der Freude, daß wir Männer der chemischen Industrie und der chemischen Wissenschaft aus dem ganzen Deutschen Reiche hier begrüßen können. Es ist bereits gestern von dem Vorsitzenden des Empfangskomitees Exzellenz Dr. von KNILLING hervorgehoben worden, daß gewisse Gerüchte geflissentlich und in letzter Zeit in ganz besonderem Maße im Reiche verbreitet werden, als seien wir Partikularisten, die auf eine Lostrennung vom Reiche hinielen. Diese Gerüchte sind gänzlich unwahr. Sie werden gestern abend schon den Eindruck gewonnen haben, daß von partikularistischen Tendenzen nichts wahrzunehmen war und Sie werden, wenn

Sie in diesen Tagen in München sich umsehen und morgen die große spezifisch bayerische Veranstaltung der Einwohnerwehr beobachten können, auch dort wahrnehmen können, daß uns Partikularismus fernliegt. Am Herzen aber liegt uns das Zusammenhalten mit dem Reiche und ein herzliches Einvernehmen mit allen deutschen Einwohnern in Nord und Süd. (Lebhafter Beifall.)

Die chemische Industrie ist in hervorragendem Maße an dem Wohle des deutschen Vaterlandes beteiligt. Sie war es vor dem Kriege, wo sie den Neid der ganzen Welt erregte, sie hatte eminente Leistungen aufzuweisen während des Krieges, zum Teil nicht gerade zu friedlichen Zwecken, aber es stehen ihr auch gewaltige Aufgaben bevor nach dem Ausgang des Krieges im Dienste des Wiederaufbaues und der Wirtschaft des Deutschen Reiches. Nach ihren bisherigen Leistungen dürfen wir die Hoffnung hegen, daß sie auch fernerhin wichtige Errungenschaften, die dem Gesamtwohl unseres Volkes und vielleicht der ganzen Welt dienen, aufzuweisen haben wird, vielleicht auch, daß sie dazu beitragen wird, unmittelbar eine Verbesserung unserer Ernährungsverhältnisse herbeizuführen. Bayern ist ja, ich darf vielleicht sagen glücklicherweise, kein ausgesprochenes Industrieland, aber es ist doch an der chemischen Industrie in ansehnlichem Maße beteiligt. Ich darf erinnern an die Werke, die an der Alz in letzter Zeit entstanden sind und ganz besonders an ein gewaltiges Unternehmen, das sich leider im besetzten Teile unseres Bayernlandes befindet, an die BADISCHE ANILIN- UND SODAFABRIK in der Pfalz, die ja unter den ersten auf dem chemischen Gebiete steht, und ich darf bei dieser Gelegenheit dem Personal und den Beamten dieses Unternehmens den herzlichsten Dank und die höchste Anerkennung aussprechen für ihr mannhaftes Eintreten, das sie den Versuchen der Entente, sich unserer Interessen zu bemächtigen, entgegengesetzt hat. (Lebhaftes Bravo.) Eine weitere Entwicklung erwarten wir von dem Ausbau der Wasserkräfte, der unter der hervorragenden Leitung unseres verehrten Gastes, Exzellenz Dr. von MILLER, nunmehr tatkräftig in die Hand genommen ist und sich bereits in einem Stadium befindet, daß in nicht allzu ferner Zeit die gewonnenen Kräfte der chemischen Industrie werden zu Gebote stehen können.

Als Grundlage der chemischen Industrie hat die chemische Wissenschaft in Bayern von jeher sorgsame Pflege gefunden, insbesondere an unseren Hochschulen. Exzellenz Dr. von KNILLING hat bereits gestern abend die bedeutsamen Namen der Männer erwähnt, die einstmals als Zierden der chemischen Wissenschaft auf den hiesigen Lehrstühlen gewirkt haben. Nicht bloß die Universität und die technische Hochschule München, sondern auch die kleineren bayerischen Universitäten haben schon manchen hervorragenden Vertreter der Chemie hinausgesandt.

Ich darf vielleicht daran erinnern, daß EMIL FISCHER, der leider nicht mehr unter uns weilt, seinen Ausgang von unseren kleineren Universitäten genommen hat. Die verehrten Herren werden ja im Verlaufe ihrer Tagung Gelegenheit haben, unser neues Staatslaboratorium, das unter der bewährten Leitung des Herrn Geheimrat WILLSTÄTTER steht, zu besichtigen. Sie werden dabei erkennen, daß die bayerische Unterrichtsverwaltung sich bei allen Schwierigkeiten des Krieges doch nicht davon abbringen ließ, dieses Institut fertigzustellen, und zwar in der Erkenntnis, daß jetzt alles geschehen müsse, was geeignet ist, die Wissenschaft, besonders die chemische Wissenschaft, zu vertiefen und den Jüngern dieser Wissenschaft mit dem notwendigen Rüstzeug an die Hand zu gehen. Wir haben also in unserem Lande einen nicht unwesentlichen Anteil an der Entwicklung der chemischen Wissenschaft zu verzeichnen. Aber all das wäre umsonst und fruchtlos, wenn die Chemiker selbst, die Männer der Industrie vor allem, nicht mit ihrer unbeugsamen Tatkraft jederzeit am Platze stünden, um die Chemie und die chemische Industrie vorwärts zu bringen. Als andere klagten und jammerten und kleinmütig beiseite standen, da haben die Chemiker gehandelt, und ich erinnere mich noch des Hochgefühls, das ich vor zwei Jahren empfunden habe, als wir im Augenblick, wo der Zusammenbruch des Reiches einsetzte, in Berlin die Gründung vornahmen, die vorhin Herr Geheimrat DUISBERG erwähnt hat, die Gründung der Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts an den Hochschulen. Das war eine Tat, die geradezu erhebend wirken mußte. Dieser hervorragenden Stiftung sind weitere gefolgt, die nun zusammengefaßt werden sollen unter dem Namen und unter dem Schutze eines Ihrer Größten als JUSTUS LIEBIG-Stiftung. Für diese Tat gebührt den Männern der Chemie insbesondere der Dank der deutschen Hochschulverwaltungen, und diesen möchte ich hier in aller Form zum Ausdruck bringen. Wir dürfen somit das Vertrauen haben, daß die Tatkraft und der Fleiß der Männer der Industrie im Bunde mit dem Forschungseifer und mit der Gründlichkeit, die die deutschen Gelehrten und Männer der Wissenschaft auszeichnet, die chemische Industrie als einen der wichtigsten Zweige unserer Volkswirtschaft auch künftig erweisen werden und daß gerade sie mit in erster Linie berufen sein wird, uns über die Schwierigkeiten der jetzigen Lage hinwegzuhelfen und einen neuen Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens herbeizuführen. Ich wünsche von Herzen, daß Ihre heutigen Beratungen uns diesem Ziele näher führen und ein Ergebnis zutage fördern mögen, das dem ganzen deutschen Volke zum Wohle gereicht. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

VORSITZENDER: Hochverehrter Herr Unterrichtsminister! Es ist mir ein dringendes

Bedürfnis, Ihnen im Namen des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands herzlichen Dank zu sagen für die von Herzen kommenden und zu Herzen gehenden Worte, die Sie an uns gerichtet haben. Dabei möchte ich ganz besonders unterstreichen das Bekenntnis zur Reichseinheit, das uns schon gestern entgegenstrahlte und auch heute aus Ihrem beredten Munde wiederholt worden ist. Auch ich, aus dem besetzten Gebiet kommend, kann bezeugen, daß dort die Herzen warm für Deutschland schlagen und an Abtrennung in Wahrheit nicht gedacht wird. Sollte es einmal wie in Ostpreußen zu einer Volksabstimmung kommen, so werden sicherlich, daran ist kein Zweifel, 99 pCt. für Deutschland stimmen. (Lebhafter Beifall.)

Meine sehr verehrten Herren! Als wir zuletzt am 25. Oktober vorigen Jahres in Berlin zusammenkamen, herrschte zwar Waffenstillstand zwischen uns und unseren Feinden, tatsächlich aber betrachteten und benahmten sich unsere Gegner, besonders im besetzten Gebiet, als noch im Kriegszustand mit uns befindlich. Was sich dabei alles ereignet hat, darüber wollen wir auch heute noch den Mantel der christlichen Liebe decken.

Die bei manchen mit so viel Hoffnung begonnenen und für uns alle mit so viel Enttäuschung beschlossenen Friedensverhandlungen zu Versailles waren beendet. Der für Deutschlands Zukunft so verhängnisvolle Friedensvertrag lag vor. Seine Ratifikation wurde aber von Monat zu Monat hinausgeschoben und erst am 10. Januar vollzogen. Damit war der Kriegszustand zwischen uns und unseren europäischen Gegnern beendet und der Friede wieder hergestellt. Aber welch ein Friede? Obgleich wir, die im Waffenstillstands- und Friedensvertrag besonders hart getroffenen Vertreter der chemischen Industrie, alle Veranlassung hätten, uns mit dem Vertrag zu Versailles und seinen bösen Folgen eingehend zu beschäftigen, wollen wir dies heute nicht tun. Wir haben schon genug darunter gelitten und müssen weiter darunter leiden. Die eigentliche Leidenszeit, so fürchte ich, besonders für das gesamte deutsche Volk im allgemeinen und für die Industrie insbesondere, fängt erst an. Schon wirft die in Spa diktierte Auslegung der Kohlenklausel des Friedensvertrages ihre dunklen Schatten voraus, und was man uns erst in Genf oder anderswo an geldlichen Leistungen noch auferlegt, wird alles bisher in der Weltgeschichte Dagewesene weit übertreffen. Mit dem besten Willen — und wir haben bisher den guten Willen und die ehrliche Absicht gezeigt, den einmal unterschriebenen Vertrag zu halten und durchzuführen — wird uns dies aber, so fürchte ich, wahrscheinlich zukünftig nicht mehr möglich sein.

Im August wurden infolge der Herabsetzung der Kohlenlieferung an die Industrie und dank den von den Kohlenarbeitern

geleisteten zwei halben Ueberschichten die uns aufgezwungenen Lieferungen von zwei Millionen Tonnen an die Entente durchgeführt. Ob wir nach den traurigen polnischen Vorkommnissen in Oberschlesien mit ihren Streiks und der von der interalliierten Kommission vorgenommenen Kohlensperre im September die gleiche Menge liefern können, bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall sind jetzt die bei der deutschen Industrie vorhanden gewesenen kleinen Lagerbestände aufgebraucht. Die gegen früher erheblich beschnittenen, wesentlich geringeren Kohlenlieferungen machen sich deutlich bemerkbar, und der Winter mit seinem erheblich größeren Verbrauch an Hausbrandkohlen steht vor der Tür. Es wird und muß zu einem großen Frieren von Volk und Industrie kommen. Dabei ist nach den veröffentlichten offiziellen Zahlen Belgien glänzend und Frankreich verhältnismäßig gut mit Kohlen versorgt. Frankreich hat, wenigstens bei der Eisenbahn, Vorräte wie in Friedenszeit. Im übrigen sind 81 pCt. seines Friedensbedarfes gedeckt, was unter Berücksichtigung der noch nicht wieder aufgebauten Gebiete sicherlich die Deckung des vollen jetzigen Bedarfs bedeutet. Im Gegensatz dazu ist bei uns in Deutschland die Deckung auf unter 50 pCt. gesunken. Daher klopft die Arbeitslosigkeit überall an und sie wird und muß von Monat zu Monat zunehmen.

Der von so vielen Seiten gewiesene Ausweg, die Braunkohle an die Stelle der Steinkohle zu setzen, ist meist nicht oder wenigstens zurzeit nicht überall in der Industrie, die der Braunkohle am nächsten liegt, gangbar. Es fehlt dabei an sofort greifbaren größeren Mengen von Rohbraunkohle. Aber wenn wir sie schaffen — trotz bevorstehender Sozialisierung, tun wir was wir können, um Vorkehrungen zu größeren Förderungen zu treffen — sind unsere Dampfkesselfeuerungen, deren Umbau, obgleich er viele hundert Millionen verschlingt, in die Wege geleitet ist, nicht schnell genug geändert. Vielfach reichen auch, um die Steinkohle durch die Braunkohle zu ersetzen, die Verkehrswege an den Zechen und die Wagen nicht aus, um die dreimal so große Menge zu transportieren.

Die Kohlen- und Energiefrage und damit verbunden die Wärmewirtschaft als die Grundlage aller Industrien und insbesondere der chemischen Industrie ist daher das wichtigste Problem, das uns immer wieder und wieder beschäftigen muß. Deshalb haben wir dieses Mal drei der hervorragendsten Vertreter auf ihren Gebieten, die Herren Exzellenz v. MILLER, Bergrat HERBIG und Prof. FRITZ HOFMANN gebeten, uns Vorträge über die wirtschaftliche und technische Bedeutung der weißen, braunen und schwarzen Kohle zu halten. Ich begrüße ganz besonders herzlich und mit bestem Dank schon jetzt diese Herren Vortragenden, denen sich als vierter im Bunde Herr Dr. v. KNIERIEM anschließen

wird. Er hat es, noch in letzter Stunde, übernommen, die Forderung des Tages nach Sozialisierung der Kohle zu behandeln. Ich kann deshalb im Augenblick darauf verzichten, näher auf diese für Deutschlands Wirtschaft so verhängnisvolle Forderung einzugehen. Ich behalte mir aber vor, dies nach Beendigung des diesbezüglichen Vortrags zu tun.

Seit dem 10. Januar dieses Jahres haben inzwischen auch alle anderen zahllosen großen und kleinen Völker der Erde, die sich mit uns im Kriegszustand befanden, den Friedensvertrag ratifiziert, ausgenommen der größte unserer Gegner, Amerika. Dort, auf der anderen Seite des Atlantik, in den Vereinigten Staaten, ist der Friede mit uns noch nicht wieder hergestellt, und der Friedensschluß vor der Amtsübernahme des neugewählten Präsidenten, also vor April oder Mai nächsten Jahres, nicht zu erwarten. Dort haben noch die alten Kriegsgesetze Gültigkeit und Geltung. Angehörige des Deutschen Reichs dürfen amerikanischen Boden nicht oder nur ausnahmsweise betreten. Dabei öffnet sich bei uns im Deutschen Reich den Amerikanern überall Tür und Tor. Vertreter dieses früher mit uns durch jahrhundertlange Freundschaft verbundenen Reiches mit so vielen Millionen Einwohnern, deren Urgroßeltern, Großeltern oder Eltern Deutsche waren, nehmen an den Verhandlungen über die Wiedergutmachung in Paris teil und genießen sich nicht, dort auf Grund unserer Versailler Verpflichtungen an Farbstoffen und pharmazeutischen Produkten gratis zu nehmen, was sie kriegen können. In Amerika ist nach wie vor das Eigentum der meisten deutschen Firmen und Privatpersonen, selbst an Patenten und Autorrechten, beschlagnahmt oder gar zu erbärmlichen Preisen durch Verkauf in amerikanische Hände übergegangen.

Wir haben im vorigen Jahr Gelegenheit genommen, uns eingehend zu dieser Wegnahme deutschen materiellen und geistigen Eigentums zu äußern. Unsere Klagen und Mahnungen scheinen nicht tauben Ohren gepredigt worden zu sein. Man hat, wie ich vor kurzem hörte, ohne unser Zutun den diesbezüglichen Teil unserer Ausführungen ins Englische übersetzt und in unzähligen Exemplaren über das ganze Land verbreitet. Bis jetzt hat die reichste Nation der Erde so gut wie nichts getan, um dem so arm gewordenen deutschen Volk sein Eigentum wieder zurückzugeben. Nur einen ganz kleinen Teil des in Amerika beschlagnahmten Vermögens solcher Deutschen, die dort in Gefangenschaft waren, oder deren Männer im Kriege gefallen oder die mit Amerikanerinnen verheiratet sind, hat man freigegeben. Wir rechnen aber mit Sicherheit darauf, daß recht bald die Amerikaner, die direkt und indirekt daran schuld sind, daß wir so tief ins Elend kamen, sich auf ihre große Vergangenheit besinnen und uns statt Feinde und Rächer wieder Freunde und Helfer werden.

Im vergangenen Jahr haben wir unter Ihrer aller Beifall die schweren Verdächtigungen gebührend zurückgewiesen, die uns immer wieder von unseren Gegnern gemacht wurden: wir in der chemischen Industrie hätten den Krieg systematisch vorbereitet und ihn erst dann begonnen, als die Stickstoffindustrie auf der höchsten Höhe gewesen sei. Ich freue mich, heute feststellen zu können, daß diese durchaus unzutreffenden und unwahren Behauptungen mehr und mehr verschwunden sind. Das ganze Manöver, das bis in die letzten Wochen hinein propagiert wurde, entpuppt sich jetzt als ein Agitationsmittel, das dazu dienen sollte, der in den verschiedenen feindlichen Ländern entstandenen chemischen Industrie ihre wackeligen Fundamente zu stützen. Es ist auch durchaus irrig und falsch, zu glauben, daß jedes Land, das sich eine eigene Farbstoffindustrie anschafft, dann gegen feindliche Angriffe gesichert ist oder wenigstens die Grundlage für eine solche Sicherung besitzt. Dazu ist der Verbrauch an Farbstoffen in den einzelnen Ländern zu klein und der Bedarf an Kampf- und Sprengstoffen aller Art in einem Zukunftskrieg, den der Himmel verhüten möge, viel zu groß. Wenn wir in Deutschland im Kriege in der Lage waren, uns auf die Herstellung von großen Mengen von Sprengstoffen umzustellen, nicht, wie immer behauptet worden ist, bereits bei Beginn des Krieges — da lagen wir monatelang fast ganz still und machten, was aber der Leiter der englischen Farbstoffindustrie, Dr. HERBERT LEVINSTEIN, immer noch nicht glauben will, weder Farbstoffe noch Sprengstoffe —, sondern viel später, als der Mangel an Munition auftrat, so darf nicht vergessen werden, daß wir damals Einrichtungen besaßen, um den Bedarf der ganzen Welt an Farbstoffen zu decken, von denen nur 15 bis 20 pCt. in Deutschland blieben und 80 bis 85 pCt. exportiert wurden. Wenn aber jedes Land, oder wenigstens die Industrieländer, wie Amerika, England, Frankreich, Italien, Spanien, Belgien usw. ihren Bedarf an Farbstoffen selbst herstellen wollen, so sind die dazu erforderlichen Einrichtungen so klein, daß sie für die Umstellung auf Kriegsindustrie nicht in Betracht kommen. Außerdem aber, und das ist die Hauptsache, und das wird nicht genügend berücksichtigt und spielt für die englische und auch amerikanische Textilindustrie die entscheidende Rolle, ist auf dem Farbstoffgebiet die Wirtschaftlichkeit einer solchen Fabrikation von vornherein ausgeschlossen. Bei solch kleiner Produktion und bei der Unmöglichkeit, die abfallenden Nebenprodukte der verschiedensten Art zu verwerten, stellt sich der Einstandspreis für die meisten Produkte so hoch, daß eine Konkurrenz mit den Fabriken, die große Mengen davon erzeugen können, unmöglich ist. Von diesem Gesichtspunkt allein aus betrachtet kann also die alte bewährte deutsche Farbenindustrie der Zukunft schon mit einer ge-

wissen Ruhe entgegensehen. Sie wird auch, davon können unsere Gegner überzeugt sein, dem wirtschaftlichen Kampf nicht ausweichen, sondern ihm bis aufs äußerste zu begegnen suchen und nach Lage der Verhältnisse auch begegnen müssen.

Wenden wir nun unseren Blick den inneren Verhältnissen des Landes zu, so müssen und wollen wir auch heute als wirtschaftlicher Verein von politischen Betrachtungen absehen. Nur soweit Wirtschaft und Politik sich kreuzen — und das ist leider heute mehr der Fall als früher und sehr oft, so bei der Entscheidung über die Kohlenfrage in Spa und wahrscheinlich wiederum bei der Beschlußfassung über die Sozialisierung der Kohle, das allein Entscheidende — werden wir nicht umhin können, auch auf unsere traurigen innerpolitischen Verhältnisse gebührende Rücksicht zu nehmen.

Von der schlimmen Lage unserer Kohlenwirtschaft haben wir schon gesprochen und nachher werden wir noch fortdauernd von ihr hören. Im Zusammenhang damit steht die Versorgung unserer Industrie mit Rohstoffen, wie Teer, Benzol, Toluol, Carbonsäure, Naphthalin, Anthracen, Salz, Kalk, Soda, Alkohol, Holzgeist usw. Auch hier werden wir mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen haben, zumal, wenn die Entente, wie sie es jetzt schon tut, von den Teerderivaten auch die für sie im Friedensvertrag vorgesehenen großen Mengen verlangt.

Nicht viel besser steht es bei uns in Deutschland mit der Arbeitslust, dem Arbeitsfleiß und der Arbeitsleistung. Ueberall da, wo sich die Arbeit nach Lage des Arbeitsprozesses selbst kontrolliert, oder sie durch die Akkordberechnung und entsprechende Lohnbemessung eine eigene Kontrolle erfährt, ist die Leistung dieselbe wie früher. Wo aber die Kontrolle fehlt, oder wo sie, wie bei dem Transport, bei der Montage, bei vielen Reparaturen, sehr erschwert oder nicht möglich ist, da zeigen sich immer noch die meist aus Arbeitsunlust entspringenden Minderleistungen, die selten mehr als halbe Friedensleistungen sind. Außerdem wird von diesen Arbeitern auch nicht acht Stunden, sondern selten mehr als 7½ oder gar 7 Stunden tatsächlich gearbeitet. Das zeigt sich deutlich bei Beginn oder bei dem Ende der Pausen und Arbeitszeit, wo nie rechtzeitig wie früher mit der Arbeit begonnen und immer früher aufgehört wird. Alle Bemühungen, auch der Betriebsräte und der Gewerkschaften, hier durch Zureden und Ueberreden Wandel zu schaffen, waren bisher vergeblich. Hier kann und wird nur die Einführung der Einzel- oder gar Gruppen-Akkord-Arbeit und die meist fehlende Anerkennung der Autorität der Vorgesetzten, sowie die Wiederherstellung strenger Disziplin helfen, wenn nicht die Ungunst der Zeit, wie ich fürchte, uns neue Wege aufzwingt.

An dieser Stelle muß ich auch der Einziehung der Einkommensteuer durch die

Arbeitgeber gedenken, die zu so großen Schwierigkeiten, auch in unserer Industrie, geführt hat. Dank der vorbildlichen Energie einiger Werke und Dank der Mithilfe der Gewerkschaften ist es bei uns recht schnell gelungen, den in Massenkundgebungen organisierten Widerstand der Arbeiter und leider auch der Angestellten unter Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen. Wir wollen dabei heute nicht untersuchen, ob es durchaus notwendig war, diese überaus lästige und viel neue Arbeitskräfte erfordernde Tätigkeit dem Arbeitgeber aufzuhalsen. Das Steuereinzahlungsgesetz ist aber mit großer Mehrheit vom Reichstag beschlossen worden und deshalb verlangt die Staatsautorität, daß es auch durchgeführt wird. Am Ende vom Liede wird ja die Industrie diese Steuern wie alle Steuern tragen müssen, seien es direkte, die den Arbeiter am fühlbarsten treffen und die am schwierigsten einzuziehen sind, seien es indirekte, die sich weniger bemerkbar machen und leichter einziehen lassen. In gesteigerten Löhnen werden schließlich alle feststehenden Ausgaben des Arbeiters ihren Ausdruck finden; das ist einmal das Ergebnis des ehernen Lohngesetzes. Zu guter letzt findet aber die Höhe der dadurch der Industrie aufgebürdeten Last ihre Grenze in der Konkurrenz- und Leistungsfähigkeit.

Wenn es mit den Geldausgaben im Reich, Staat und Gemeinde so verschwenderisch weitergeht, wenn nicht eiligst Umkehr gehalten und weitestgehende Sparsamkeit und Beschränkung bei der Anstellung von Beamten, bei der Durchführung sozialpolitischer Maßnahmen und bei der Inangriffnahme neuer sozialistischer Pläne und Ideen gehalten wird, wenn demzufolge die Geldpapierpresse immerzu, Tag und Nacht weiterlaufen muß und die dadurch hervorgerufene Inflation nicht bald aufhört, wird es nie und nimmer gelingen, unsere Wirtschaft wieder aufzubauen und sie aus dem Sumpfe, in dem sie sich bereits befindet, wieder herauszubringen. Die Steuerlast ist schon so groß, daß sie als ganz unerträglich bezeichnet werden muß. Dabei kennen wir die Lasten, die uns die Entente und insbesondere die Franzosen außer den sachlichen Leistungen noch an Barzahlungen oder Anleihen für Wiedergutmachung aufbürden wollen, überhaupt noch nicht. Das Elend fängt erst recht an, wenn auf diesem Gebiet unsere Feinde ihren Willen durchzusetzen suchen. Ich sehe hier mit den allergrößten Sorgen in die Zukunft und fürchte, daß bei den diesbezüglichen Bestimmungen des Friedensvertrages beiden Seiten noch die größten Schwierigkeiten und Enttäuschungen bevorstehen. Wo nichts mehr ist, haben am Ende auch die Franzosen ihr Recht verloren.

Endlich ein Wort über das Rätegesetz und die Wirkungen auf unsere Wirtschaft. Wenn die Arbeiter und besonders ihre Führer sich nicht mit den bisher erzielten Erfolgen begnügen, sondern immer noch mehr fordern und gar wie der linke Flügel der unabhängigen

sozialdemokratischen Partei trotz Abmahnung seiner besten Führer, die sich in Moskau an Ort und Stelle persönlich überzeugt haben, Anschluß an den dritten internationalen Kongreß suchen, sich also als Sturmvogel der Weltrevolution betrachten, so glaube ich nicht, daß auf diesem Wege die von den Erfindern des Räteystems erhoffte Steigerung der Produktion und Besserung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erzielt wird. Trotzdem sollten wir Arbeitgeber die Hoffnung nicht aufgeben, daß es doch gelingt, wenigstens eine Besserung gegen früher zu erzielen. Auch hier muß, wie in so vielen anderen Fällen, die chemische Industrie vorbildlich vorangehen und versuchen, vorwärts zu kommen. Deshalb empfehle ich folgendes: Schon einleitend wurde erwähnt, daß es notwendig ist, die zwischen den Arbeitgeberverbänden und dem Reichsverband der Industrie auf der einen Seite und den Gewerkschaften auf der anderen Seite abgeschlossene Arbeitsgemeinschaft zu hegen und zu pflegen, um so in der Spitzenvertretung unter Ausschaltung der Politik ein Verstehen und inniges Zusammenhalten wenigstens in wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen zu ermöglichen. Daneben sind in ähnlicher Weise die in der Reichsverfassung vorgesehenen Bezirkswirtschaftsräte großer wirtschaftlicher Gebiete sorgfältig auszubauen. Endlich, und das scheint mir die Hauptsache zu sein, müssen in den Betrieben selbst die innigsten Beziehungen zwischen den Arbeitnehmern, dem Angestellten- und Betriebsrat auf der einen Seite und der Verwaltung, Direktion und Leitung der Fabrik auf der anderen Seite hergestellt werden. Das kann natürlich nicht in der Weise erfolgen, wie dies meist heute üblich ist, daß der eine oder andere Firmeninhaber, Direktor oder gar Prokurist nebenamtlich diese Aufgabe übernimmt, sondern dafür müssen hauptamtlich und, wenn auch unterstützt von Prokuristen oder Abteilungsleitern und anderen Angestellten, Mitglieder der Direktionen, am besten ältere Nationalökonomten, frühere Gewerbeinspektoren oder sonstige geeignete Persönlichkeiten, wie z. B. auch für den Zweck besonders ausgebildete ehemalige Offiziere, Sozialdirektoren, bestellt werden, die sich ausschließlich diesen Aufgaben widmen und die jederzeit und den ganzen Tag den Arbeitern und Angestellten zur Verfügung stehen. Dann können sich die Techniker, Kaufleute und Juristen, die diese Arbeit bisher unter Vernachlässigung ihrer eigentlichen Arbeitsgebiete machen mußten, wieder wie es nötig ist, der Fabrik, dem Verkauf bzw. der Organisation des Geschäfts zuwenden. Ich lege besonderen Wert darauf, daß die Männer, die sich zukünftig mit diesen für unsere Industrie so wichtigen Zeitfragen beschäftigen, Direktoren sind, weil sich bei allen Kämpfen, die stattgefunden haben, der Gegensatz zwischen der geschlossenen Arbeiter- und Angestelltenschaft auf der einen Seite und den Direktoren auf der anderen Seite gezeigt hat.

Nur Mitglieder des Direktoriums können den ganzen Komplex von Fragen, die bei den Verhandlungen in Betracht kommen, kennen und beherrschen.

Doch nun endlich und zum Schluß die Hauptsache, um die sich bei uns in Deutschland bei jeder Zusammenkunft von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, ob Wirtschaftler oder Politiker, alles drehen muß. Was kann, was soll und was muß geschehen, damit wir bald aus dem Elend, in dem wir uns befinden und, wie ich fürchte, im kommenden Winter noch tiefer hineingeraten werden, wieder, wenn auch nur langsam und allmählich, herauskommen.

Das Problem des Wiederaufbaues ist, wie die Verhältnisse heute liegen, äußerst kompliziert. Daß in erster Linie wieder ordentlich und fleißig, pünktlich und sauber von jedermann, der dazu gesundheitlich fähig ist, gearbeitet werden muß, ist schon so oft gesagt worden, daß ich es nicht zu wiederholen brauche. Wir wollen dabei ausdrücklich erklären, daß wir durchaus keine Gegner des achtstündigen Arbeitstages sind. Waren wir in unserer Industrie doch mit die ersten, die ihn bei ununterbrochenem Betriebe schon viele Jahre vor Ausbruch des Krieges durchgeführt haben. Es müssen aber Ausnahmen zugelassen werden für alle jene Fälle, wo die Verallgemeinerung und Ausdehnung der achtstündigen Arbeitszeit auf alle Berufe und Tätigkeitsarten zu unrecht erfolgt ist und zu Ungerechtigkeiten geführt hat. Dabei dürfen auch die Arbeiter insgesamt den fundamental wirtschaftlichen Satz nicht vergessen und besonders die Kohlenarbeiter, denen wir, soweit sie unter Tage arbeiten, eine Verkürzung der Arbeitszeit gern zubilligen, daß jede Verkürzung der Arbeitszeit durch größere Leistung oder Verbesserung der Arbeitsmethoden wettgemacht werden muß, sonst führt sie unbedingt, wie es zurzeit bei der raschen und allgemeinen Durchführung der Fall ist, zu einer Verschlechterung der gesamten Lebenshaltung.

Zweitens muß unbedingt überall und auf allen Gebieten sparsamer gewirtschaftet und einfacher und bescheidener gelebt werden. Das vielfach bei hoch und niedrig fehlende Pflichtgefühl gegen sich selbst, wie gegen andere und besonders gegen die Allgemeinheit, die Gesellschaft und den Staat muß wieder lebendig werden, wie es früher bei uns Deutschen der Fall war. Damit ergibt sich dann Arbeitsdisziplin und die Achtung vor Können und Wissen, also die Anerkennung der Autorität von selbst. Großes und Dauerndes ist zu allen Zeiten nur durch die Kenntnis und Erfüllung der Pflichten und nicht der Rechte erzielt worden (Confucius).

Endlich und drittens müssen wir unser ganzes wirtschaftliches Handeln, Tun und Treiben noch mehr als bisher wissenschaftlich vertiefen und von wissenschaftlichem Geist durchdringen lassen. Die deutsche Arbeit,

besonders auf unserem Gebiet der chemischen Industrie, ist durch die enge Verbindung mit der Wissenschaft groß und mächtig und in aller Welt als mustergültig anerkannt worden. Daß unseren Feinden das gefehlt hat, haben sie anerkannt. Jetzt sind sie eifrig bemüht, das bisher Versäumte nachzuholen. In Amerika, England, Frankreich, Italien, überall wird die Industrie auf eine wissenschaftliche Basis gestellt, überall werden jetzt mehr Wissenschaftler zur Betriebsführung herangezogen, überall von Staat und Privaten Gelder bewilligt, um Forschungsinstitute für alle Zweige der Industrie zu errichten. Wir in Deutschland haben auf diesem Gebiete, besonders in der Chemie, schon vor dem Kriege manches getan. Ich erinnere nur an die Kaiser Wilhelm-Institute für Chemie, für physikalische Chemie und Elektrochemie und für Kohlenforschung usw. Es muß aber wesentlich mehr geschehen, wollen wir die Ueberlegenheit, die wir besessen haben, behalten. Doch davon kann im Augenblick keine Rede sein. Es gilt zuerst das, was wir bis jetzt eingerichtet haben, zu befestigen und zu behaupten. Durch den verlorenen Krieg und den Tiefstand unserer Valuta sind unsere finanziellen Fundamente für alle unsere Bildungs- und Forschungseinrichtungen ins Wanken geraten. Es fehlt an Geld auf allen Gebieten. Deshalb war es nötig, die drei großen Pfeiler unserer Wissenschaft zu stützen. Das ist dank der Opferfreudigkeit einsichtiger Kreise über alles Erwarten schnell und sicher bei uns in der chemischen Industrie versucht worden. Schon ist viel geschehen, es muß aber noch viel, viel mehr getan werden. Schon während des Krieges, am 16. Dezember 1916, haben wir zuerst den kleinen „Liebig-Stipendien-Verein“ und dann am 24. Oktober 1918, noch kurz aber rechtzeitig vor dem Zusammenbruch, die große „Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts“ begründet. Beide Gesellschaften sollen am Montag mit ihrem gesamten Vereinsvermögen von ca. 17 Millionen Mark zu einer „*Justus Liebig-Gesellschaft*“ zur Förderung des chemischen Unterrichts verschmolzen werden. Damit ist der eine Pfeiler, auf dem die wissenschaftliche Chemie ruht, die Ausbildung der Chemiker, zwar fundiert, aber noch nicht, wenigstens nicht für die Dauer, gesichert, denn die chemischen Hochschullaboratorien, die die Ausbildung zu übernehmen haben, brauchen außerordentlich viel Geld. Das sollen und müssen zwar im wesentlichen die Staaten geben, denen die Pflege des Unterrichts anvertraut ist. Wir wollen und können mit den für die heutige Zeit bescheidenen Mitteln von jährlich 700 bis 800 000 Mark Zinsen nur da, wo es dringend nötig, nachhelfen und im wesentlichen für Verbesserung und Vertiefung des Unterrichts sorgen. Wie die diesjährige Statistik ergeben hat, die der Verein Deutscher Chemiker regelmäßig veranstaltet, befinden sich auf deutschen Hochschulen zurzeit mehr als 6000 Studenten, die Chemiker

werden wollen. Augenblicklich sind zwar noch zahlreiche offene Stellen in der Industrie vorhanden, für die gut ausgebildete Chemiker gesucht werden. Wenn aber erst die nach Beendigung des Krieges massenhaft in den chemischen Unterrichtslaboratorien in der Ausbildung befindlichen Chemiker fertig werden, was in etwa ein bis zwei Jahren der Fall ist, was soll dann aus den Tausenden werden, die in der deutschen Industrie keine Stelle finden? Wenn man die Zahl der in Wissenschaft und Industrie vor dem Kriege tätigen Chemiker, wie es auch der Verein Deutscher Chemiker getan hat, auf 10 bis 12 000 schätzt, wo sollen dann in einer Zeit des sicher zu erwartenden Konkurrenzkampfes mit der im großen Umfang im Ausland entstandenen chemischen Industrie jene 6000 junge technisch unerfahrenen Chemiker bleiben. Man wird, selbst wenn man, wie es jetzt nötig ist, bei dem hohen Wert aller Fabrikationsartikel, der Unzuverlässigkeit der Arbeiter und der geringen Sicherheit der untergeordneten Kontrollorgane, erheblich mehr Chemiker für den Betrieb und, wie ich hoffe, auch für Forschungszwecke braucht, nicht die Hälfte des dann vorhandenen Nachwuchses unterbringen können. Der Verein Deutscher Chemiker und der Bund angestellter Chemiker und Ingenieure haben deshalb recht getan, als sie vor längerer Zeit schon vor dem Studium der Chemie warnten. Geholfen hat's scheinbar bisher nicht. Wir von unserem Standpunkt aus können den Studierenden nur anraten, sich streng zu prüfen, ob sie wirklich die nicht allzuhäufige Fähigkeit zur praktischen Arbeit und vor allem zur richtigen Beobachtung auf chemischem Gebiet haben. Diejenigen, die in dieser Richtung den geringsten Zweifel hegen, sollen noch umsatteln und sich anderen Berufen zuwenden. Die dann hoffentlich weniger zahlreich zurückbleibenden wahren Chemiker aber müssen bedenken, daß unsere Industrie nur gründlich vor- und ausgebildete Chemiker gebrauchen kann, die nicht nur promoviert haben, sondern die auch Assistenten gewesen sind und an mindestens einer zweiten wissenschaftlichen Arbeit außer der Doktorarbeit gezeigt haben, daß sie nicht nur etwas wissen, sondern auch viel, sehr viel können. Wir werden in der Notlage, in die wir kommen, nur die Besten der Besten zukünftig gebrauchen können und auswählen müssen.

Vom rein praktischen Standpunkte aus betrachtet, den wir aber nicht vertreten, sind also die Mittel, die wir für Unterrichtszwecke jetzt über den Normalbedarf hinaus ausgeben, scheinbar unangebracht. Wir haben deshalb auch ausdrücklich betont und müssen es morgen und in den nächsten Tagen immer wiederholen, daß die Justus Liebig-Gesellschaft nur zur Verbesserung und Vertiefung des Unterrichts Mittel bereitzustellen in der Lage ist. Im Augenblick ist die reine Forschung für uns viel wichtiger als der Unterricht. Da aber beide zusammengehören, ohne gute Ausbildung keine Forschung und ohne

Forschung keine gute Ausbildung möglich ist, so müssen beide zusammen behandelt und betrachtet werden.

Für den zweiten Pfeiler chemischer Wissenschaft, die Forschung, ist nun ebenfalls schon von uns gesorgt worden. Am 15. Juni 1920 haben wir in Berlin die „Emil Fischer-Gesellschaft zur Förderung der chemischen Forschung“ begründet. Die Zinsen der Mitgliederbeiträge sollen in erster Linie den beiden Kaiser Wilhelm-Instituten für Chemie in Dahlem zugute kommen. Daneben soll ein kleinerer Teil aber auch den Professoren der Hochschulen für Forschungszwecke zur Verfügung stehen.

Wer forschen will, muß aber nicht nur das nötige Laboratorium mit Apparaten und Chemikalien, sondern auch die Weltliteratur auf seinen Spezialgebieten zur Verfügung haben. Deshalb haben wir gleichzeitig mit der Emil Fischer-Gesellschaft das Fundament für den dritten Pfeiler des chemischen wissenschaftlichen Gebäudes durch Errichtung einer „Adolf Baeyer-Gesellschaft für Förderung der chemischen Literatur“ gelegt. Die großen Mittel von jährlich mindestens einer Million Mark, also bei $4\frac{1}{2}$ -prozentiger Verzinsung eines Kapitals von mindestens weit über 20 Millionen sind allein für die Stützung der wichtigen literarischen Unternehmungen der Deutschen chemischen Gesellschaft nötig. Schon ist viel gezeichnet, aber noch lang nicht genug. Jeder Inhaber und Leiter eines chemischen Unternehmens muß in seinem eigenen Interesse hier offenes Herz, oder besser gesagt offenen Verstand und offene Hand für diese neu begründeten Gesellschaften haben. Drum herein in den Verein für alle, die noch nicht beitraten und heraus aus dem Haus mit dem Geld, und zwar mit mindestens 3 pCt. des investierten Gesellschafts- oder Aktienkapitals für jede der beiden Gesellschaften als Beitrag für chemische Forschung und Literatur. Es ist die höchste Zeit, daß dies geschieht. Auf der einen Seite lauert der Steuerfiskus und will jeden Groschen aus uns herausholen, auf der anderen Seite stehen schon die vor kurzem begründete Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft und insbesondere die Vertreter der angewandten Physik und wollen und müssen auch noch gewaltige, unsere Beträge weit überragende Summen haben. Wir können und dürfen bei der Notlage, in der sich die Gesamtwirtschaft befindet, und bei der Wichtigkeit und Bedeutung, die die Physik und wissenschaftliche Mechanik für uns hat und von Tag zu Tag, besonders bei der Wärmewirtschaft und bei zahlreichen anderen Gebieten für uns mehr und mehr bekommt, nicht bei Seite stehen. Auch für sie, die Wissenschaft im allgemeinen und für die Physik im besonderen müssen und werden wir etwas tun. Aber zuerst kommt für uns die Chemie und damit die Emil Fischer- und Adolf Baeyer-Gesellschaft. Drum nochmals, ihr Vertreter der chemischen Industrie, die

ihr noch nichts oder nicht genug für diese Zwecke gegeben habt, raus mit dem Beutel und den wertlosen braunen Papierlappen und herein in die neuen Gesellschaften.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen. Sie sind länger geworden als ich gewollt habe. Hoffentlich habe ich den beiden folgenden Rednern nicht zu viel von ihrem Vortragstoff vorweggenommen. Ich fühle aber als Vorsitzender die Pflicht, jährlich einmal unseren Mitgliedern zu zeigen, wo uns der Schuh drückt und wie unsere Lage ist und wie wir sie bessern können. Helfen Sie alle, die Sie anwesend sind, Mitglieder und Gäste, jeder an seinem Teil und auf seinem Gebiet mit, daß unsere für unser Vaterland so bedeutungsvolle chemische Industrie Kohle und Rohstoffe und alles, was sie sonst braucht, hat, damit sie nicht zum Stillstand kommt, sondern immer mehr fortschreitet und größer und größer wird. Sie gehört als Qualitätsindustrie mit zu den wenigen Zweigen deutscher Industrie, die sich trotz aller Not und trotz aller Schwierigkeiten, mit denen wir zu kämpfen haben, auf dem Weltmarkt behaupten kann und wird. Damit wird sie auch, wie in der Vergangenheit, so in der Zukunft, in erheblichem Maß, und zwar mit Produkten, die fast ausschließlich aus deutschen Rohmaterialien hergestellt werden, dazu beitragen, aus dem Auslande die Mittel und Devisen hereinzubringen, die wir so dringend zum Ankauf ausländischer Rohmaterialien für andere Industrien und von Futtermitteln für unsere Landwirtschaft benötigen. Ich schließe mit einem Worte des früheren englischen Premierministers BEACONSFIELD, der einmal in einer Rede gesagt hat:

„Der Stand der chemischen Industrie eines Landes ist der Barometer seiner künftigen wirtschaftlichen Entwicklung.“

Und er hat recht. (Andauernder lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Nun bitte ich unseren geschäftsführenden Vorsitzenden, Herrn Kommerzienrat Dr. FRANK, das Wort zu seinem Bericht zu nehmen.

Geschäftsführender Vorsitzender Kommerzienrat Dr. FRANK: Sehr geehrte Herren! Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands war in der Vorkriegszeit sozusagen die einzige Organisation der chemischen Industrie auf wirtschaftlichem Gebiet und hatte damals nicht den Umfang der Arbeiten, wie er heute derartigen Verbänden obliegt. Die ihm bei seiner Begründung 1877 gestellten Aufgaben gingen über Zolltarif- und Steuerfragen nicht weit hinaus. Er sollte auch mehr die Grundlage bilden, auf der sich die Unternehmer der chemischen Industrie zusammentun sollten, um persönliche Beziehungen zu pflegen. Er bestand aus Einzelpersonen, Firmen und Verbänden, die sich zum Teil erst später gegründet, auch erst später angegliedert haben.

Infolgedessen hat die innere Struktur des Vereins eine eigentliche Durchbildung nicht erfahren, hatte das auch nicht nötig. Als in neuer Zeit die Notwendigkeit der Zusammenfassung des Unternehmertums allgemein anerkannt wurde, als diese Erkenntnis auch den anderen Industrien leider zum Teil erst viel später gekommen war, da ergab es sich von selbst, daß für unsere Industrie der Verein die Stelle wurde, von der alle diese Bestrebungen ausgehen mußten. Schon vor Kriegsende wurde der Arbeitgeberverband ins Leben gerufen, ihm folgte die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, und von da ausgehend die Außenhandelsstelle Chemie. Alle diese Organisationen sollten in ihren Funktionen zusammengefaßt werden; demzufolge wurde ihnen in der letzten Hauptversammlung auch eine zusammenfassende Spitze gegeben. Ich möchte betonen, daß es gut war, daß das so geschehen ist. Auch andere Industrien haben diesen Weg betreten müssen. Ich kann aus meinen Erfahrungen, die nun auf 1½ Jahre zurückgreifen, sagen, daß es nicht möglich gewesen wäre, irgendwelche Erfolge auf diesem Gebiete zu erzielen, wenn man unsere Organisationen nicht in eine Person zusammengefaßt hätte, bei der alle Fäden zusammenlaufen. Sie hatten mir das Vertrauen geschenkt, mir die Führung zu übertragen. Aber eine derartige Zusammenfassung darf nicht allein auf einer Person beruhen bleiben, wir werden in Zukunft vielmehr dahin streben müssen, daß in der Organisation selbst Einrichtungen getroffen werden, durch die diese Zusammenfassung dauernd und unabhängig von der Person gewährleistet wird. Es lassen sich wirtschaftliche und soziale Fragen und alles, was damit zusammenhängt, heute nicht mehr voneinander trennen. Es muß deshalb unser Bestreben sein, die Ausbildung unserer Organisation dahin sicherzustellen, daß diese einheitliche Führung dauernd bestehen bleibt.

An dieser Stelle möchte ich auch das vorzüglichen und, wie ich glaube, für alle Teile nutzbringenden Zusammenarbeitens mit den uns angeschlossenen Verbänden, in erster Linie des Zentralverbandes der chemisch-technischen Industrie gedenken, der sich auch zu dieser Zusammenarbeit in seiner Hauptversammlung vom 12. Juni 1920 in Eisenach, in der ich den Vorzug hatte, für unseren Verein teilzunehmen, einmütig bekannt hat.

Es ist in unserer letzten Hauptversammlung beschlossen worden, den Verein in Fachgruppen zu gliedern. Das konnte noch nicht ganz durchgeführt werden, weil die Ausbildung der Reichsarbeitsgemeinschaft und der Außenhandelsstelle dringender war und weil eine Zusammenfassung nicht nur in der Spitze vorhanden sein muß, sondern weil auch in den einzelnen Unter- und Fachgruppen die Personalunion durchzuführen ist. Es ist für die Leiter der Unternehmungen sehr schwer, sich dauernd auch diesen Arbeiten

noch zu widmen, und doch müssen dieselben führenden Herren in den Spitzen der verschiedenen Organisationen sitzen. Für den Verein kommt noch etwas hinzu, was später zu seinen Aufgaben gehören wird. Heute sind wir ein Fachverein und rein fachlich gegliedert. Es sind aber, wie Sie alle wissen, bereits Vorarbeiten im Gange, um die Bezirkswirtschaftsräte zu schaffen. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat soll diese Gebiete abgrenzen. Ob es nötig werden wird, dann auch eine bezirkliche Gliederung unseres Vereins durchzuführen, läßt sich heute noch nicht sagen, ist aber sehr leicht möglich.

Ich teile weiter kurz mit, daß der Vereinsbeschluß betreffend das Archivprojekt durchgeführt worden ist. Dieses Archiv besteht, arbeitet gut, und wir hoffen, daß es sich auch weiter bewähren wird. Wir bearbeiten heute darin etwa 400 Zeitschriften der ganzen Welt auf wirtschaftliche und soziale Fragen. Wir haben aber auch, wie schon Herr Geheimrat DITSBERG erwähnte, die Absicht, die gesamte chemische Literatur auf eine gemeinsame Basis zu stellen und haben in dieser Beziehung mit dem Verein Deutscher Chemiker ein Abkommen getroffen. Es wird dadurch eine Vereinfachung eintreten, wir werden in der „Chemischen Industrie“ die ganzen wirtschaftlichen und sozialen Fragen behandeln, während in der „Zeitschrift für angewandte Chemie“ die Behandlung der sämtlichen technischen und wissenschaftlichen Fragen erfolgen soll. Auch diese Einrichtung wird, so hoffen wir, zum Wohle der Industrie dienen. Die betreffende Vereinbarung ist in Hannover vom Verein Deutscher Chemiker schon angenommen und heute auch von hier aus sanktioniert worden. Selbstverständlich bedeutet das für den Verein ein Opfer, aber unser Verein hat ja das Ziel der Wahrung der Interessen der gesamten chemischen Industrie und muß daher auch nach Möglichkeit pekuniär helfen, derartige Schwierigkeiten zu überwinden. Wie notwendig diese Zeitschriften für unsere Industrie sind, brauche ich hier nicht besonders darzulegen.

Schon vorher hatte ich von der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie gesprochen. Wir sind hier in Süddeutschland. Der Gedanke der Arbeitsgemeinschaften ist eigentlich von Süddeutschland ausgegangen. JOHANN CHRISTIAN PLANK aus Stuttgart war es, der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts bereits diesen Gedanken verfolgt hat. Ich habe im vergangenen Jahr schon erklärt, daß meiner Ansicht nach dieser Gedanke der einzige wirklich große Gedanke ist, der sich aus der Revolution hervorgehoben hat, und ich glaube, daß die chemische Industrie, die ihn intensiv durchgeführt hat, auch in dieser Beziehung für die ganze deutsche Industrie vorbildlich geworden ist. Immer wieder wenden sich die anderen Industrien an uns, um bei uns sich die Unterlagen für diese Neuorganisation zu holen. Die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie ist aufgebaut auf dem Verein zur Wahrung,

auf dem Arbeitgeberverband und auf den Gewerkschaften. Eine solche Zusammenarbeit kann sich nicht immer reibungslos vollziehen, man darf auch von diesen Organisationen nicht zuviel verlangen. Auf derartigen neuen Wegen finden sich immer zahlreiche Hemmnisse und Hinderungen. Aber es ist doch bei uns so gearbeitet worden, daß das gegenseitige Vertrauen sich gehoben hat. Wir haben in der Arbeitsgemeinschaft eine gemeinsame Basis, und diese müssen wir dadurch kräftigen und erhalten, daß wir uns in allen allgemeinen Fragen an einen Tisch zu gemeinsamer Beratung setzen. Mit der allgemeinen Kampfstellung, wie sie vor dem Kriege die Regel war, können wir heute unbedingt nicht mehr weiterkommen. Wir müssen uns vorbehaltlos auf den neuen Gedanken der Zusammenarbeit einstellen. Die chemische Industrie hat es getan. Gewiß ist auch bei dieser neuen Einrichtung manchmal zu weit gegangen und manchmal daneben gehauen worden. Aber es ist immer besser, man haut einmal daneben, als man tut gar nichts. (Lebhafte Zustimmung.)

Etwas näher eingehen möchte ich auf den vorläufigen Reichswirtschaftsrat. Der Gedanke, in wirtschaftlichen und sozialen Fragen die Politik auszuschalten, ist vollständig neu und sehr zu begrüßen. Er ist in der Bildung des vorläufigen Reichswirtschaftsrats in einer Form zustande gekommen, welche die Billigung der Industrie nicht finden kann. Aber es mußte einmal der Anfang gemacht werden; bei der Bildung des definitiven Reichswirtschaftsrats werden allerdings die jetzt gemachten Fehler abgestellt werden müssen. Ich darf besonders auf den Uebelstand hinweisen, daß das Gremium viel zu groß ist. Zuerst war an eine Vereinigung von etwa 200 Personen gedacht worden. Daraus ist eine Körperschaft von 326 Mitgliedern entstanden! Das ist selbstverständlich viel zu groß und schließt aus, daß viele Fragen im Plenum überhaupt verhandelt werden können, so daß man Ausschüsse und Unterausschüsse einsetzen mußte. Es liegt weiter ein Geburtsfehler in der ganzen Konstruktion vor, der noch nicht so bekannt ist und der unbedingt bei der endgültigen Bildung des Reichswirtschaftsrats vermieden werden muß. Es ist die Bestimmung des Gesetzes, daß die Bildung aller Kommissionen derart durchgeführt werden muß, daß ein Drittel der Mitglieder aus Arbeitgebern der Gruppen 1 bis 6, ein Drittel aus Arbeitnehmern dieser Gruppen und ein Drittel aus den Gruppen 7 bis 10 sein müssen. Die Gruppen 1 bis 6 sind: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Industrie, Handel, Verkehr, Handwerk. Die Gruppen 7 bis 10: Verbraucher, Beamte und freie Berufe, vom Reichsrat ernannte, sowie von der Regierung ernannte Mitglieder. Aus dieser Aufzählung erkennen Sie, daß bei dieser Bildung der Ausschüsse die Industrie nur eine ganz unzulängliche Vertretung haben kann. Die Gruppen 7 bis 10 haben in wirt-

schaftlichen Fragen einen überwiegenden Einfluß, was vollständig unzulässig ist. Vor kurzem haben wir im Reichswirtschaftsrat einen Kohlenausschuß gebildet, der 21 Mitglieder zählt. Dieser Ausschuß, der doch mit der wichtigste für die deutsche Industrie ist, hat aus der ganzen kohlenverbrauchenden Industrie nur ein einziges Mitglied. (Bewegung.) Dieser Punkt muß möglichst bald einer Revision unterzogen werden.

Die hauptsächliche Aufgabe des vorläufigen Reichswirtschaftsrats muß es sein, die Schaffung des definitiven Reichswirtschaftsrats so rasch wie möglich durchzuführen. Dazu ist aber nötig, daß in erster Linie der Aufbau der Bezirkswirtschaftsräte erfolgt. Im übrigen muß man doch dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat noch eine gewisse Schonzeit geben. Er ist eine neue Institution, die unter ungünstigen Umständen in einer sozusagen unglückseligen Weise arbeiten muß. Behandeln Sie ihn deshalb nicht gar zu schlecht. Man hat ihn in der Presse als dasjenige Gremium hingestellt, welches die sofortige Rettung Deutschlands bringen soll. Das ist natürlich nicht möglich und von einem so neuen Körper, der sich erst einspielen muß, schon gar nicht zu verlangen. Wir im Reichswirtschaftsrat sind uns alle dahin einig, daß wir Plenarsitzungen möglichst wenig abhalten wollen, weil wir in einem so großen Plenum nicht arbeiten können. Die Arbeiten der Kommissionen aber treten nach außen hin nicht in Erscheinung, weil wir es abgelehnt haben, von unseren Beratungen in den Ausschüssen stenographische Niederschriften aufnehmen zu lassen, da wir nicht zum Fenster hinausreden, sondern tatsächliche Arbeit leisten wollen. Ich bitte also nochmals, vorläufig nicht zu viel zu verlangen; ich habe aber die Hoffnung, daß der Reichswirtschaftsrat, auf einer vernünftigen Basis aufgebaut, doch eines der besten Mittel sein wird, unsere Wirtschaft vorwärts zu bringen.

Alle diese Organisationen sind ja nur Mittel zum Zweck. Mit Recht hat man von Ueberorganisation gesprochen und es ist wirklich in dieser Beziehung reichlich viel getan worden. Aber der Zweck war und ist der Wiederaufbau unserer Wirtschaft, der nur möglich ist, wenn wir wieder auf wirtschaftlichem wie auf sozialem Gebiet geordnete Verhältnisse schaffen können. Die Anteilnahme der Unternehmer ist dabei von der allergrößten Wichtigkeit. Ich wiederhole aus eigener Erfahrung, daß es für den Unternehmer, der so viel mit seinen Unternehmungen zu tun hat, schwer ist, sich um diese allgemeinen Sachen zu kümmern. Da freute man sich früher, wenn man einen Verband hatte mit einem guten Syndikus, der die Sache gemacht hat. Ueber den Einfluß der Syndici muß einmal ein offenes Wort gesprochen werden. Dieser Einfluß hat sich auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet fast unheimlich zur Geltung gebracht. Ich spreche da

nicht von den Syndici der chemischen Industrie, die machen eine Ausnahme. (Heiterkeit.) Aber in den anderen Industrien, besonders in unseren Spitzenverbänden sieht man, wenn Sitzungen sind, wo über große und bedeutsame wirtschaftliche oder soziale Fragen entschieden werden soll, leider von den Unternehmern sehr wenige. Vor kurzem noch waren in einer solchen Sitzung bei einer Teilnehmerzahl von 80 bis 90 höchstens 10 bis 15 Unternehmer anwesend. Die Aufgabe des Syndikus ist es, und sein Wert für den betreffenden Verein oder Verband liegt darin, daß er die Beschlüsse der Leitung auszuführen hat. Er ist ein rein ausführendes Organ, und es darf nicht vorkommen, daß der Syndikus die Führung hat, die in den Händen der Unternehmer liegen muß. Ich möchte besonders darauf dringen — Sie sind ja alle auch in bezirklichen Verbänden und müssen auch auf diese Fragen ihr Augenmerk richten —, ich möchte also auch hier von seiten der Chemie darauf dringen, daß die Führung nur in den Händen der Unternehmer liegen darf. Der Syndikus ist zur Führung der Geschäfte absolut notwendig, aber vor allem in den Spitzenverbänden darf nicht der Syndikus die Führung der Industrie haben. Ich spreche das hier offen aus.

Im Laufe der letzten Zeit war die Frage der verschiedenen Arten der Bewirtschaftung das Thema für weitreichende Erörterungen. Zwangswirtschaft, Planwirtschaft und andere Schlagworte beherrschten überall die Diskussion. Mit solchen Schlagworten ist nichts getan. Eins ist sicher: Ohne irgendwelche Pläne können wir heute nicht mehr wirtschaften. Die Zeit vor 1914 ist eben vorbei, es müssen neue Wege sein, die wir gehen. Ein enger Zusammenschluß der Unternehmer muß stattfinden. Der einzelne, sei er auch noch so groß, hat heute nicht mehr das Gewicht, in diesen allgemeinen Wirtschaftsfragen durchzudringen.

Die wichtigste Frage, die die chemische Industrie beschäftigt, ist zurzeit die Kohlenfrage. Diese Lebensfrage der Industrie werden ja die drei vortragenden Herren nachher behandeln. Ich hätte höchstens etwas über die Verteilung der Kohle zu sagen. Daß wir nicht mehr, sondern weniger Kohle bekommen werden, damit wird sich jeder abfinden müssen. Die Verhältnisse in diesem Winter werden wohl sehr schwer werden. Die Mißstimmung der Industrie ist jedoch besonders groß hinsichtlich der Verteilung der Kohle. Die Stellung des Reichskohlenkommissars ist gewiß eine der schwierigsten und unangenehmsten im Deutschen Reiche. Wenn man zu wenig zu verteilen hat, kann man es keinem recht machen. Ueber die Art der Verteilung werden Mitteilungen im Detail von dem Reichskohlenkommissar nicht gegeben. Im Reichswirtschaftsrat haben wir eine Unterkommission für die Verteilung der Industriekohle gewählt, der ich auch angehöre, und wir haben uns überzeugt,

daß es nicht möglich ist, die betreffenden Unterlagen der großen Öffentlichkeit preiszugeben. Aber für richtig halte ich es, daß eine Stelle da ist, wo Vertreter der Industrie fortlaufend über die Art der Verteilung mit dem Reichskohlenkommissar in Verbindung sind, und ich spreche dem Reichskohlenkommissar Dank dafür aus, daß er sich der Anregung zugänglich gezeigt hat, diese kleine Kommission entstehen zu lassen, die von Zeit zu Zeit Gelegenheit hat, eine Darstellung der Verhältnisse zu erhalten und die dann auch vielleicht ihrerseits dem Reichskohlenkommissar Anregungen geben kann, wie es vielleicht besser zu machen wäre. Jedenfalls kann dann nicht mehr der Vorwurf der Geheimniskrämerei erhoben werden.

Bei der Erörterung der Kohlenfrage ist ja schon vom Vorsitzenden betont worden, daß sie für die chemische Industrie ebenfalls von grundlegender Bedeutung ist, und daß nur höhere Leistung und Besserung in Aussicht stellt. Damit komme ich auf die Frage der Leistung der Arbeiter. Mit dem Achtstundentag haben wir uns ja alle abgefunden. Es muß indessen doch zum Ausdruck gebracht werden, daß der Achtstundentag gerade die chemische Industrie besonders schwer getroffen hat. Sie ist dadurch zu einer Erhöhung ihres Arbeiterstandes um 50 pCt. gekommen. Was das bei den damaligen Löhnen bedeutete, war schon viel. Was es bei den heutigen bedeutet, ist ganz klar. Auch damit kann man sich schließlich abfinden, und es muß gesagt werden, daß der absolute Lohn im Verhältnis zur Kaufkraft der Mark im allgemeinen nicht als übertrieben bezeichnet werden kann. Aber eine Steigerung der Arbeitsleistung ist durchaus geboten. Es ist für unsere Industrie unerträglich, wenn sie mit so großen Minderleistungen rechnen muß. Wir werden also auf dem Wege der Arbeitsgemeinschaft Schritte unternehmen müssen, um zu einer Erhöhung der Leistung zu kommen, zu einer Erhöhung der Leistung sowohl der Arbeiter wie der Angestellten.

Ich komme dann noch zu einem Punkt der Verwaltung selbst. Im Kriege ist bei uns die Zwangswirtschaft restlos durchgeführt worden. Auf diese Zwangswirtschaft hat sich dann bei Ausgang des Krieges die neue Wirtschaft aufbauen müssen. Für diese neue Wirtschaft allen Industrien gleichlautende Grundlinien zu geben, scheint mir ein aussichtsloses Unternehmen zu sein. Man kann wohl im großen und ganzen sagen, daß es ein Weg der Selbstverwaltung ist, der gegangen werden muß, aber über das Wie muß jede Industrie selbst bestimmen. Wir in der chemischen Industrie haben ja da auch ganz selbständig gearbeitet. Wir haben alle Kriegsgesellschaften aufgelöst, auch die letzte, die Kriegskemikalien A.-G., ist jetzt in Liquidation getreten. Die chemische Industrie hat sich also nicht etwa für die Aufrechterhaltung der Zwangswirtschaft eingesetzt. Die Selbstverwaltung bedeutet natür-

lich nicht eine Verwaltung rein nach den Interessen der Industrie; Handel und Verbrauch sollen hier auch mitsprechen. Wir haben in dieser Richtung mehrere Versuche gemacht und das eine erreicht, daß alle die Organisationen für Bewirtschaftung und Verteilung, bei denen der Verbrauch im Inlande gedeckt werden kann, nach Anhörung von Industrie, Handel und Verbrauch aufgelöst werden. So ist ganz freigegeben worden: die Bewirtschaftung von technischem Stickstoff, Schwefel, Sulfat, Chlor und Chlor-Verbindungen, Carbid, ebenso Schwefelsäure aus ausländischen Kiesen; die Freigabe der Bewirtschaftung von Soda und Aetzalkalien haben wir in die Wege geleitet. Es ist doch die Hauptaufgabe jeder Organisation, daß sie sich sofort auflösen muß, wenn der Zweck, zu dem sie gebildet wurde, nicht mehr nötig ist. (Sehr richtig!) Alle die zwecklos gewordenen Organisationen, die bloß noch dazu da sind, um Personal zu halten, müssen verschwinden. Wir können uns das heute nicht mehr leisten.

Die Selbstverwaltungskörper sind uns ja auch seinerzeit von der Regierung empfohlen worden, sie hat uns die Richtlinien dafür gegeben. So sehr nun einzelne Stellen in der Regierung uns gefördert haben, so sehen doch viele Stellen der Regierung die Selbstverwaltungskörper sehr ungern; man gibt eben die behördliche Bevormundung, an die man sich in den langen Jahren gewöhnt hat, nicht gern auf. Besonders sind es die Preisprüfungsstellen, über die ein Wort gesagt werden muß. Diese Preisprüfung wird von den Regierungen häufig sehr bürokratisch und nicht sachverständig ausgeübt. Es ist doch unmöglich, daß irgend jemand, der mit der Preisprüfung von Gemüse, Kartoffeln und dergleichen zu tun hat, nun auch die Preise von chemischen Produkten prüft. Dazu gehören Männer, die die Verhältnisse unserer Industrie kennen. Sonst muß es zu den allergrößten Schwierigkeiten kommen, und ich bitte an dieser Stelle die Regierung, Wandel zu schaffen, dafür Sorge zu tragen, daß überall Männer ausgewählt werden, welche auch wirklich sachverständig die Prüfung vornehmen können. Die Industrie muß auch fordern, daß jede Form bürokratischer Bevormundung in Zukunft unterlassen wird. Bei der Aufstellung des sozialen Abgabentarifs hat sich ein geradezu glänzendes Beispiel ergeben, wie nicht gearbeitet werden soll. Von November bis Mai hat man die Ausführung der Angelegenheit verzögert, und dann mußte sie plötzlich in ein bis zwei Tagen von den Organen der Regierung ohne Mitwirkung der Industrie erledigt werden. In diesem Tarif sind Tausende von Zollpositionen enthalten, und ich finde es sehr unrecht, daß die Regierung einen solchen Befehl gegeben hat. Ueber die Abgabensätze hat die ganze Industrie den Kopf geschüttelt. Solches darf in Zukunft nicht mehr vorkommen. Fragen von solcher Tragweite müssen un-

bedingt erst von den Vertrauensleuten der Industrie sachlich und gründlich geprüft werden. (Lebhafte Zustimmung.)

Ich habe hier Gelegenheit genommen, an manchen Regierungsmaßnahmen Kritik zu üben. Ich freue mich aber auch, an dieser Stelle den Dank auszusprechen, insbesondere für die Art, wie das Reichswirtschaftsministerium mit uns in den letzten Monaten zusammenarbeitet. Ich kann da nur von einem wirklich guten Zusammenarbeiten mit den Spitzenorganen unserer chemischen Industrie sprechen und statte nochmals den Organen der Regierung den Dank ab. Es gelangt keine Anfrage auf chemischem Gebiete an dieses Ministerium, welche uns nicht direkt in den Spitzenorganisationen zugewiesen wird. Das ist ein Vorteil, den wir heute durch unsere gefestigte Organisation in der chemischen Industrie haben. Ich möchte diesen Dank noch speziell dem Reichswirtschaftsministerium Abteilung II/5 aussprechen.

Die meiste Bedeutung beanspruchen die Preisfragen. Alles ist enorm in die Höhe getrieben worden, auch bei uns sind gelegentlich Preise gefordert worden, die nicht gebilligt werden können. In der letzten Zeit aber hat sich das wesentlich gebessert und es ist in unserer Industrie ein erfreulicher Preisabbau in Erscheinung getreten. Nur durch den Preisabbau können wir zum Lohnabbau kommen, und so ergeht der Appell an die chemische Industrie, die Preise auf dasjenige Maß zurückzuführen, das zur Lebensnotwendigkeit erforderlich ist, und alle Ueberspannung zu vermeiden. Hier kommen wir auch mit dem Handel in sehr innige Beziehungen. Gerade auch die chemischen Produkte wurden in besonderem Maße Objekte des Schieberhandels. Dieser Schieberhandel hat uns ganz besonders angegriffen, und es ist gut, wenn man auch darüber ein offenes Wort spricht.

In Friedenszeiten hat der Handel mit Chemikalien keine große, jedenfalls keine maßgebende Rolle gespielt. Das ist im Kriege insofern anders geworden, als sich alle Kreise des ominösen Schieberhandels gerade auf die chemischen Produkte warfen, sich ihrer zu bemächtigen bestreben, die vielfach eine große Seltenheit geworden waren und im Ausland sehr teuer bezahlt werden mußten. Auch in der Nachkriegszeit hat sich dieses Treiben fortgesetzt, und gerade chemische Produkte sind es gewesen, die die größten Gewinne ermöglichten.

Bei der Bildung der Selbstverwaltungskörper haben wir in dieser Beziehung eigentümliche Erfahrungen zu machen gehabt. Für diese Bildung waren gewisse Vorschriften von der Regierung gegeben. Bei der Gründung der Außenhandelsstelle verlangte der Handel Parität mit der Industrie bei der Besetzung der Ausschußstellen. Da wurde uns gesagt, weit über die Hälfte aller chemischen Produkte würde durch den Handel abgesetzt.

Ich mußte erwidern, daß ich das unter keinen Umständen anerkennen könnte, ich müßte nach meiner Erfahrung sagen, daß schätzungsweise kaum 10 pCt. durch den Handel abgesetzt worden seien. Nach jener Sitzung habe ich mir zahlenmäßige Grundlagen zu verschaffen Veranlassung genommen: Ich erhielt auf meine Rundfragen bei den Firmen eine große Zahl von Antworten, aus denen es sich ergab, daß der Anteil des Handels im Jahre 1913 kaum 3 pCt. erreicht hat (Hört, Hört!). Wenn wir daher im Ausschuß bei fünf Vertretern der Produktion zwei Vertreter des Handels haben, so ist die letzte Zahl weit größer, als es den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Ich betone nochmals, daß gerade der nichtlegitime Handel, dieser Schieberhandel die größten Vorwürfe gegen uns erhoben hat. Deshalb gebe ich zur Richtigstellung diese Zahlen. Selbstverständlich hat die chemische Industrie mit dem legitimen Chemikalienhandel stets gern zusammen gearbeitet, auch schon vor dem Kriege, so mit dem Reichsverband der Vereinigungen des Drogen- und Chemikalienhandels, der einzigen Handelsorganisation, die in der chemischen Industrie sachverständig ist. Der wilde Handel kann ja chemische Produkte gar nicht vertreiben, weil dazu Sachkenntnis gehört; für viele Spezialprodukte, wie z. B. Teerfarbstoffe kommt der Handel überhaupt kaum in Frage. Ich habe vor kurzem in einer eingehenden Besprechung mit Vertretern des Handels feststellen können, daß in den Kreisen des legitimen Chemikalienhandels die Auffassung mit der unsrigen sich vollständig deckt. Mit diesen Handelskreisen wird die chemische Industrie auch fernerhin gern zusammen arbeiten, das kann ich hier im Namen der gesamten deutschen chemischen Industrie erklären. Noch einen Wunsch des Handels will ich zum Ausdruck bringen: Wenn für irgendeinen Artikel neue Verkaufsbedingungen festgesetzt werden, wünscht der Handel vorher wenigstens gehört zu werden. Ich glaube, dieser Wunsch ist sehr berechtigt, und bitte ich besonders die größeren Organisationen und Syndikate dringend, wenn sie neue Verkaufsbedingungen herausgeben, sich vorher mit dem Reichsverband der Vereinigungen des Drogen- und Chemikalienhandels in Verbindung zu setzen, dessen Stellungnahme zu hören und, wenn möglich, zu berücksichtigen. Diese Frage des Handels trat besonders in den Außenhandelsstellen häufig nicht angenehm in die Erscheinung.

Im großen und ganzen ist bei unserer Außenhandelsstelle Chemie viel vernünftige und rasche Arbeit geleistet worden. Wie sehr die Arbeit unter Umständen sich steigern kann, kann ich Ihnen dadurch erläutern, daß in der Zeit, wo bei ungünstigem Valutastande die höchste Ausfuhr war, nämlich im Februar, allein die chemische Industrie $1\frac{1}{4}$ Milliarden erreichte und 2000 bis 2500 Ausfuhrbewilligungen täglich einliefen. Diese Außenhandelskontrolle wird man im Gesamtinteresse

der deutschen Wirtschaft noch für längere Zeit nicht entbehren können. Ich möchte betonen, daß diese Kontrolle in erster Linie auch im Interesse der Industrie selbst liegt. Es ist der allgemeine Wunsch, die Inlandspreise niedrig zu halten, und dies kann bei der heutigen geringen Produktion in vielen Artikeln nur dadurch ermöglicht werden, daß durch die Außenhandelsstellen ein Abströmen der Produkte nach dem Auslande verhindert wird. Wir werden also, so sehr ich mit der Industrie wünschen muß, daß alle Behinderungen des Exports beseitigt werden müssen, doch nicht umhin können, diese Kontrolle so lange fortbestehen zu lassen, als unsere Leistungsfähigkeit im Punkte der Kohlenproduktion usw. noch nicht genügt.

Ich hätte jetzt noch die soziale Abgabe zu erwähnen. Ich war mit in der Zentralarbeitsgemeinschaft an dem Vorschlag beteiligt, der dazu geführt hat. Im September 1919 war es ein wohlberechtigter Gedanke, einen Teil der damals gemachten enormen Valutagewinne zur sozialen Abgabe heranzuziehen. Daß die Regierung die Ausführung solange verzögerte, ist nicht unsere Schuld gewesen. Auch jetzt, wo die Forderung erhoben wird, die soziale Abgabe aufzuheben, kommt man wieder zu spät, kommt man damit zu einer Zeit, wo unsere Valuta wieder sinkt. Selbstverständlich darf unter dieser Abgabe der Export und die Exportmöglichkeit nicht leiden. Durch den Beschluß des 7. Ausschusses des Reichstages ist das Nötige geschehen. Die Summen, die aus dieser Abgabe verfügbar werden, sind ja zurzeit nicht sehr groß. Aber die ganze Industrie, Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, müssen verlangen, daß diese Summen auch wirklich nur sozialen Zwecken zugute kommen, sie müssen verlangen, daß diese Abgabe nicht ein Steuerobjekt, daß sie kein Zoll wird.

Ich komme zum Schluß meiner Ausführungen. Die Vorstellung, daß wir heute noch in der Uebergangswirtschaft leben, ist nach meiner Ansicht falsch, die haben wir lange hinter uns, wir sind schon auf neuen Bahnen. Aus der Ueberfülle neuer Pläne und Projekte ist noch sehr wenig Positives herausgekommen, eins davon ist die Arbeitsgemeinschaft. Nur auf dieser Linie wird der Weg weiter gegangen werden können; dann ist die Möglichkeit vorhanden, zu einem guten Ziel zu gelangen. Mit Phrasen und Theorien kommen wir nicht voran. Nur intensive Arbeit, Arbeit aller, sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, der Hand- und Kopfarbeiter, kann uns retten. Dieses Prinzip der Zusammenarbeit muß in der chemischen Industrie noch weiter ausgebaut werden. Ich danke allen, die sich uns dazu zur Verfügung gestellt haben und bitte, daß das auch in Zukunft der Fall sein möge. Dann wird der Verein getreu seiner historischen Entwicklung auch die ihm gestellte Aufgabe erfüllen können: die Wahrung der Interessen der chemischen Industrie

Deutschlands. (Lebhafter Beifall, Händeklatschen.)

VORSITZENDER: Durch Ihren lebhaften allseitigen Beifall haben Sie den Dank an unseren geschäftsführenden Vorsitzenden bereits zum Ausdruck gebracht. Mir aber, als dem Vorsitzenden, ist es ein Herzensbedürfnis, meinem treuesten Mitarbeiter erneut den Dank dafür auszudrücken, daß er sich entschlossen hat, aus der Industrie aus- und an die Spitze unserer Verwaltung zu treten. Wir sind auch hier vorbildlich gewesen. Und wie notwendig es war, daß der erste Vorsitzende entlastet wurde, haben Sie erkennen können aus der Fülle des Materials, welches der geschäftsführende Vorsitzende, Dr. FRANK, wie aus einem Füllhorn heraus über Sie ergossen hat. Auch im abgelaufenen Jahre haben die Geschäfte nicht ab-, sondern erheblich zugenommen. Dr. FRANK kann kaum die auch für ihn notwendige Ruhe finden. Unermüdlich sehen Sie ihn von morgens bis abends in unserem Interesse tätig. Dafür müssen wir ihm immer wieder danken und dafür sorgen, daß er uns auch gesund erhalten bleibt.

Nunmehr erteile ich unserem Geschäftsführer, Herrn Dr. HORNEY, das Wort zu seinem Bericht.

Nachdem Herr Dr. FRANK Ihnen bereits über die Vereinstätigkeit und die damit zusammenhängenden Fragen berichtet hat, bleibt meine Aufgabe nur noch, Ihnen einen kurzen Rückblick über die wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie seit unserer letzten Hauptversammlung zu geben. Die reichhaltige und noch in letzter Stunde erweiterte Tagesordnung zwingt mich, mich auf eine kurze, nur die allgemeinen Erscheinungen berührende Darstellung zu beschränken. Die äußeren Tatsachen dieses ereignisschweren Jahres sind Ihnen allen bekannt und stehen nur zu deutlich in Ihrer Erinnerung, als daß ich es nötig hätte, Ihnen eingehend an der Hand von Ziffern und Zahlen erneut ein Bild davon zu entrollen. Es kommt hier auch nicht so sehr auf die Feststellung bestimmter Tatsachen an, sondern mehr auf ihre Auswertung, wir wollen sehen, welche allgemeinen Entwicklungslinien wir fest zustellen vermögen.

Hierbei muß ich ausgehen von den Verhältnissen, die sich im Chemikalienhandel entwickelt haben.

Während bei dem Vertriebe von Arzneimitteln, von chemischen Erzeugnissen, die im Haushalt oder im Kleingewerbe gebraucht werden, der Großhandel und die Apotheken, die Drogerien und Spezialgeschäfte als Kleinhandel von jeher eine wesentliche Rolle spielten, vollzog sich der Absatz bei den Erzeugnissen der anorganischen Großindustrie und der Teerfarben-Industrie zum weitaus größten Teil direkt vom Hersteller zum Verbraucher ohne jeden Zwischenhandel. Dies ergab sich daraus, daß es sich ja meist um

einen regelmäßigen Verbrauch von größeren Mengen handelt, für die der Verbraucher bald direkt den Weg zur Fabrik gefunden hat, oder um die Verwendung von Spezialartikeln, welche die direkte Verbindung zwischen Hersteller und Verbraucher notwendig machten.

So kam es, daß an dem Absatz von technischen Chemikalien und Farbstoffen nur eine sehr beschränkte Zahl von Großhandlungen beteiligt war. Nur wenig anders lagen die Verhältnisse beim Export. Auch hier war der direkte Verkehr zwischen dem deutschen Hersteller und dem ausländischen Verbraucher ein sehr reger. Immerhin ging vor allem bei den technischen Chemikalien ein größerer Teil entweder durch einen ausländischen Großhändler oder durch ein inländisches Exporthaus. Dabei war bemerkenswert, daß das inländische Exporthaus in Konkurrenz mit dem ausländischen Großhändler den Absatz direkt bei den Verbrauchern suchte, daß also nur *ein* Zwischenglied, nicht aber eine inländische *und* eine ausländische Großhandlung eingeschaltet war. Die inländischen Exporthäuser hatten sich spezialisiert und bearbeiteten Verbrauchergruppen in bestimmten Ländern und lieferten ihnen alles, was sie an Roh- und Hilfsstoffen für ihre Fabrikation benötigten, darunter auch die erforderlichen Chemikalien. So hatte sich ein Exporthaus auf die Versorgung der Lederindustrie bestimmter Auslandsgebiete gelegt, ein anderes auf die Versorgung der Zündholzindustrie, ein drittes auf die Versorgung der Glasindustrie usw. Der überseeische Export war mehr nach bestimmten *Absatzgebieten* orientiert und lieferte neben allen anderen Waren auch Chemikalien dorthin. So hatte sich dieser Zwischenhandel als ein organisches Gebilde entwickelt und half durch genaue Kenntnis seiner Absatzgebiete zu einem klaren Ueberblick über die gesamte Marktlage. Die unmittelbare Verkaufstätigkeit der Industrie im Auslande fand in diesem Handel eine zweckmäßige Ergänzung und es erscheint dringend geboten, daß dieses Zusammenarbeiten wiederhergestellt wird.

Leider trat in diese klaren und übersichtlichen Verhältnisse mit der längeren Dauer des Krieges eine Aenderung ein. Der Handelskrieg hatte uns abgeschnürt und viele Exportfirmen völlig lahmgelegt. Diese fingen an, sich nach einer neuen Tätigkeit umzusehen und suchten nun ihren Anteil an den noch verbliebenen wenigen Auslandsmärkten zu gewinnen. Als mit wachsender Knappheit an Waren für den Export die Preise im Auslande zu steigen begannen, wandte sich das Interesse lebhaft der Chemikalienausfuhr zu. Je mehr die Preisspannung zwischen Inlands- und Auslandspreisen stieg, je leichter das Geschäft bei der allgemeinen Warenknappheit an Chemikalien war, desto größer war die Zahl der Firmen, welche an dem Geschäfte teilnehmen wollten.

Das galt aber nicht nur für das Ausland. Im Inland ging die gleiche Entwicklung vor sich. Sobald infolge der Warenknappheit die Verbraucher wesentlich höhere Preise anlegten, als von den Fabriken gefordert wurde, sofort schaltete sich der Handel ein, wußte Waren an sich zu ziehen und mit erheblichem Gewinn wieder zu verkaufen. Die Zahl der Chemikalienhändler wuchs zusehends. Was schon im Kriege für *einzelne* Produkte der Fall gewesen war, das wurde nun für die Mehrzahl der wichtigsten chemischen Erzeugnisse die *Regel*. Der Handel wurde allgemein und artete in wildes Spiel und Spekulation aus. Die Zahl derer, die mit Chemikalien handelten, wurde unüberschbar. Die Spediteur-Lagerscheine wurden zu Wertpapieren, die wie Effekten gehandelt wurden. Kapital war nicht unbedingt nötig. Wenn jemand für eine Ware einen Käufer hatte, so suchte er einen Verkäufer, dieser besaß aber nicht etwa die Ware, sondern sein erster, zweiter oder dritter Vormann. Wenn das Geschäft in Ordnung ging, so wickelte sich bei einer Bank oder einem Spediteur der letzte Akt ab. Der letzte Käufer zahlte den Kaufpreis ein, erhielt dafür den Lagerschein, während die Bank oder der Spediteur sämtlichen dabei beteiligten Zwischenhändlern die jeweils erzielten Kaufpreisdifferenzen als Gewinn auszahlten. Dieser neue Käufer war aber nicht etwa ein Verbraucher, sondern ein Spekulant, der wartete, bis bei weiterem Steigen der Preise ein neuer Käufer, oder eine neue Käuferkette gefunden war. Daß für die Ware ein *Verbraucher* gefunden werden mußte, war ganz nebensächlich geworden, die Ware war zum *Handeln* da. Wildester Kettenhandel und bösestes Schiebertum hatte den Chemikalienmarkt verseucht.

Naturngemäß wurde die Ware meist gar nicht auf ihre Qualität geprüft, und Fälschungen schlimmster und gefährlichster Art setzten ein. Verpackungen hochwertiger Arzneimittel wurden täuschend nachgemacht, der Inhalt war bestenfalls unschädlich. In gefälschten Packungen wurde als Salvarsan Kochsalzlösung oder gar destilliertes Wasser geliefert, Natriumbicarbonat als Morphinum, Sulfat als Pottasche verkauft.

Diese Verhältnisse beeinflussten in ebenso starker Weise unsere Ausfuhr. Keine Verweigerung der Ausfuhrgenehmigung verhinderte, daß nicht alle Waren, wenn sie nur in den *richtigen* und *sachkundigen* Händen waren, über die Grenze kamen. Je größer die Differenz zwischen Inlands- und Auslandspreis war, desto stärker wurde der Anreiz zum Schmuggel, der seinen höchsten Grad erreichte, als mit dem Zusammenbruch der Spekulationspreise im Inland nur die Verschiebung ins Ausland noch einige Rettung vor riesenhaften Verlusten erhoffen ließ. Gestützt wurde diese ganze Entwicklung durch die Chemikalienbörsen. Die größte und führende Börse wurde die Hamburger. Dort

wurden die Richtlinien für die Spekulation geschaffen. Neben den eigentlichen, wenn auch nicht immer anerkannten Chemikalienbörsen in den größeren Handelszentren spielten die zahllosen kleinen Börsen in Hotels und Cafés, vor allem aber auch in den Vorzimmern bei den Spediteuren, welche diesem Gewerbe ihre schützende Hand liehen, eine große Rolle.

Was war die Folge dieser Erscheinung?

Neben der Preissteigerung, welche für die einzelnen Waren bei den Herstellern nötig wurde, infolge der von Monat zu Monat steigenden Arbeitslöhne, der Preise für Kohlen und andere Rohmaterialien, entwickelte sich eine hiervon unabhängige Preisbewegung, welche rein börsenmäßig durch Angebot und Nachfrage bestimmt wurde. In manchen Fällen erreichten diese Börsenpreise das Mehrfache der Fabrikpreise bis zur vollen Höhe der Auslandspreise bei niedrigstem Stand der Markvaluta. Es waren dies vielfach Preise, die ein inländischer Verbraucher überhaupt niemals mehr anlegen konnte, die bestenfalls durch Verschiebung der Ware ins Ausland noch wieder hereingeholt werden konnten. Andererseits sind aber auch die Fabrikpreise in vielen Fällen nicht unbeeinflusst geblieben durch diese hohen Spekulationspreise. Die volkswirtschaftlich schädlichen Wirkungen dieser ganzen Vorgänge wurden dadurch verstärkt, daß in einer Zeit, in der die Chemikalienverbrauchenden Industrien wegen des Mangels an den benötigten Produkten der chemischen Industrie Not litten, große Mengen dieser Waren von der Spekulation angezogen und festgehalten wurden. Dieser Handel *förderte* also nicht die schnelle Verteilung, sondern *hemmte* sie in schlimmster Weise.

Auf dem Auslandsmarkt waren die gleichen Erscheinungen zu beobachten. Auch dort warfen sich neben den alten Chemikalien-großhandlungen immer neue Firmen auf den An- und Verkauf von chemischen Erzeugnissen. Da es gewinnbringender war, wenn es gelang, die Ware nicht zu den deutschen Mindestpreisen, sondern den niedrigeren, den Inlandspreisen angenäherten Preisen zu erhalten, so fanden diese Firmen bald den Weg zu den Schmugglern und Schiebern, welche ihnen die Ware zu verschaffen wußten. Das Ausfuhrgeschäft glitt immer mehr aus dem alten geordneten Geleise heraus, in die Hände jener neuen Existenzen, für die es keinerlei moralische Hemmung gab.

Ich bin ausführlicher auf diese Verhältnisse eingegangen, weil sie erst die Erklärung bringen für die schwere Stockung im Inlands- und Auslandsmarkt, die wir in dem letzten halben Jahr in steigendem Maße erlebt haben.

Die schwere allgemeine Krise, welche wir jetzt durchmachen, machte sich im Auslande viel eher bemerkbar als in Deutschland. Wenn Sie im Januar, Februar dieses Jahres in den nordischen Ländern, in Holland oder in der Schweiz waren, so konnten Sie schon

fühlen, daß der wirtschaftliche Mechanismus in Unordnung geraten war. Der Geldmarkt war außerordentlich steif und Bankkredite schwer zu beschaffen. Die Unternehmungen in diesen Ländern waren selbst erstaunt, wie es möglich war, daß sie die doch während der Kriegsjahre so ungeheuer verdient hatten, mit ihren flüssigen Mitteln knapp wurden und Schwierigkeiten hatten, die erforderlichen Betriebskapitalien zu beschaffen. Der Absatz fing an zu stocken, große und teure Warenvorräte fraßen die flüssigen Mittel auf, durch die Steigerung der Löhne wuchsen die Betriebskosten. In Japan kam die Krise zuerst zum offenen Ausdruck und brachte viele Unternehmungen zum Zusammenbruch. Dann griffen sie auf die übrigen Länder über. Die Wirkung auf Deutschland verzögerte sich, weil durch das Heruntergehen des Markwertes die Ausfuhrlust und Ausfuhrfähigkeit aufs äußerste angeregt wurde. Man sprach und schrieb über und empfahl Mittel gegen den großen „Ausverkauf“, wodurch schon richtig gekennzeichnet wurde, daß diese Exportsteigerung im letzten Sinne eine Verschleuderung unseres *Kapitals* bedeute.

Dann kam der Rückschlag in doppelter Stärke. Die Markdevisen stiegen durch amerikanischen Einfluß in so rapider Weise, daß diese an sich erwünschte und erstrebte Erscheinung zu einem schweren Verhängnis wurde. In kurzer Zeit waren die während der Valutakrise noch mehr gestiegenen deutschen Preise vielfach höher als die Weltmarktpreise, und der Export damit abgeschnitten. Es war kennzeichnend, daß die ersten Sturmzeichen an der Chemikalienbörse bemerkbar wurden und hier der Zusammenbruch des künstlichen Preisgebäudes zuerst einsetzte.

Die Folge war klar. Ein Teil der teuren Ware wurde durch jedes Loch ins Ausland gedrängt und verstopfte hier alle Märkte, der andere Teil mußte dem inländischen Konsum zugeführt werden und nahm hier unter Unterbietung der Fabrikpreise die durch die immer weiter schreitende Krise ohnehin geschwächten Absatzmöglichkeiten der Industrie fort.

Wir haben also als Gesamtergebnis zu verzeichnen, daß die chemische Industrie in der ersten Hälfte des Berichtsjahrs erheblich durch Kohlen- und Rohstoffschwierigkeiten in der Produktion gehindert war und die Nachfrage keineswegs befriedigen konnte und daß sie, als die Kohlenverhältnisse für einige Monate sich besserten, ihre Produktion infolge Absatzmangel nicht ausdehnen konnte oder zum Teil gar wesentlich einschränken mußte. Diese Absatzkrise erhielt noch ihre besondere Bedeutung dadurch, daß sie meines Wissens überhaupt die erste war, welche die chemische Industrie seit ihren Anfängen in den sechziger Jahren in diesem Umfange durchgemacht hat. So schwer und nachhaltig auch die mannigfachen allgemeinen wirtschaftlichen Krisen in diesen

Jahrzehnten waren, welche das deutsche Wirtschaftsleben erschütterten, die durch ihre Vielseitigkeit in der Produktion und früher ganz überragend auf den Export basierte deutsche chemische Industrie hat immer nur wenig darunter gelitten. Heute ist es anders.

Trotzdem könnte man sagen, daß die hohen Verkaufserlöse im In- und Ausland der chemischen Industrie bisher auch über diese schweren Zeiten gut hinweggeholfen haben, und daß trotz allem von einer fortschreitenden Gesundung gesprochen werden kann. Meine Herren! Ist es wirklich so? Hält diese Behauptung für die Mehrzahl der Unternehmungen eine genauere Prüfung aus? Ein Beweis ist schwer zu führen, aber ich glaube es nicht. Der letzte Prüfstein ist die Bilanz der Unternehmungen. Aber kann nicht gerade diese zu schweren Täuschungen Anlaß geben.

In den Bilanzen, welche sie jetzt aufstellen, werden Goldmarkkonten und Papiermarkkonten als gleichwertig zusammengezählt und gegenübergestellt. Erst in jüngster Zeit ist von verschiedenen Seiten auf die schweren Fehler hingewiesen, welche sich hieraus ergeben. Ich möchte nur einen Punkt herausgreifen, das sind die Abschreibungen.

Das Maschinen- und Apparatkonto ist ein Goldmarkkonto, auf welchem die Abschreibung in Papiermark vorgenommen wird und neue Anschaffungen in Papiermark zugeschrieben werden. Nehmen Sie an, daß eine Anlage vor fünf Jahren gebaut ist und eine Million gekostet hat. Wenn Sie auf eine Abnutzung in zehn Jahren rechnen, so schreiben Sie jährlich 10 pCt. ab. Das ist richtig, solange Sie annehmen können, daß Sie nach zehn Jahren die Anlage für eine Million wieder erneuern können. Wenn Sie jetzt aber damit rechnen müssen, daß Sie zum Wiederaufbau zehn, fünfzehn oder zwanzig Millionen benötigen, so können Sie mit den bisherigen und künftigen Abschreibungen von je 100 000 Mark niemals zu einem befriedigenden Ergebnis kommen. Sie werden soviel zurückstellen müssen, daß Sie in fünf Jahren die erforderlichen 10, 15 oder 20 Millionen zur Verfügung haben, andernfalls haben Sie in der Zwischenzeit eben von Ihrem Kapital gelebt und dieses fast völlig verausgabt. Also nur dann, wenn diese außerordentlich hohen Zurückstellungen aus dem Gewinn überhaupt gemacht werden können, vermag sich ein Unternehmen lebensfähig zu erhalten. Es wäre zu wünschen, daß einmal die Steuerbehörde, dann aber auch die amtlichen Preisüberwachungsstellen zu voller Einsicht über die Bedeutung dieser Frage kommen.

Wenn ich diesen Gegenstand hier überhaupt berühre, so tue ich es in dem Bewußtsein, daß die Mehrzahl der Anwesenden hierüber viel gründlicher und richtiger nachgedacht hat als ich. Aber ich kann mich andererseits nicht der Furcht erwehren, daß in dem angesichts der Absatzkrise heran-

kommenden stärkeren Konkurrenzkampf bei der Berechnung der nach Möglichkeit niedrigsten Verkaufspreise von einzelnen diese Verhältnisse nicht in ihrer ganzen Schwere gewürdigt werden. Es können so noch für einige Zeit bilanzmäßige Gewinne vorge täuscht werden, wenn der Kapitalwert des Unternehmens schon zum größten Teil verzehrt ist. Wenn die eine oder andere Firma auf diese Weise ihre Existenzfähigkeit auf das Spiel setzt, so braucht dies noch nicht für die allgemeine Wirtschaft ein schwerer Verlust zu sein, gefährlich wird aber ein solches Verhalten, wenn durch die selbstmörderische Preispolitik einer Firma andere zu gleichem verderbenbringenden Tun gezwungen werden.

Wir stehen vor neuen Produktionsschwierigkeiten, vor neuen und vorläufig noch nicht überschaubaren Lasten bei der Produktion, der Absatz stockt auf das allerschwerste, und eine kräftigere Erholung ist noch nirgends zu spüren. Auf den verschiedenen Werken häufen sich die Vorräte und verschlingen immer mehr flüssige Mittel und Betriebskapital. Diejenigen Gruppen unserer Industrie, welche in diesem schweren Augenblick auch noch einen Preiskampf beginnen würden, könnten diesen Zweigen unserer Industrie gar keinen vernichtenden Schlag versetzen. Der Krieg hat der deutschen chemischen Industrie seine bedeutendsten Absatzgebiete genommen. Krieg und Kriegsfolgezeit haben unserer Industrie schwere Lasten aufgebürdet, die sie in dem neuen Kampf um den Weltmarkt mitschleppen muß, aber das Vertrauen haben wir wohl alle, diese Verluste und Hindernisse können durch unsere wissenschaftliche und technische Leistungsfähigkeit durch unermüdlichen Fleiß und Organisationskraft doch erfolgreich überwunden werden. Schwer aber wiegt die Gefahr, die aus den eigenen Reihen kommen kann. Zwar ist es richtig, daß die gegenseitige Konkurrenz den technischen Fortschritt fördert, und die chemische Industrie ist dadurch zu ihrer technischen Höhe gekommen, daß nach Ueberwindung der konkurrierenden ausländischen Industrie der Wettbewerb in den eigenen Kreisen wachgehalten wurde. Aber was früher möglich und nützlich war, solange wir aus einem großen Kraftreservoir schöpften, kann heute zum Verhängnis werden. Viele Gruppen unserer Industrie haben daher schon lange den Weg zueinander gefunden, ja unsere Industrie dient vielen anderen schon heute als Vorbild der inneren Einigkeit. Aber noch ist bei weitem nicht alles erreicht, was zur Begegnung der inneren Gefahr notwendig ist. Ernster denn je mahnen die Tatsachen, alle bindenden Momente zu stärken, alle trennenden auszuscheiden.

Meine Herren! Dies ist mein zehnter und letzter Bericht, den ich Ihnen erstattet habe. Ich habe Ihnen vor dem Kriege berichten können von wachsendem Gedeihen unserer Industrie, während des Krieges von gewal-

tigem Schaffen in schwerer Zeit, heute jedoch nur von schwerer Gegenwart und dunkler Zukunft. Lassen Sie mich von Ihnen scheiden mit dem heißen Wunsch und der starken Hoffnung, daß diese schweren Jahre der Prüfung zur Sammlung aller Kräfte führen, zur Stärkung des Gemeinssinns und damit zu einem vollen Siege über alle äußeren und inneren Gefahren, zu einer neuen kraftvollen Blüte unserer Industrie.

VORSITZENDER: Meine hochverehrten Herren! Wie Sie gehört haben, hat unser allverehrter Geschäftsführer, Herr Dr. HORNEY, seinen Schwanengesang gesungen. Nach zehnjähriger ersprießlicher Arbeit will er uns verlassen, um in das Direktorium des STINNES-Konzerns einzutreten und damit eine Tätigkeit auszuüben, die ihm sicherlich, da es eine produktive ist, Freude bereiten wird. Unsere besten Wünsche begleiten ihn. Möge es ihm ähnlich ergehen, wie seinem Vorgänger, Herrn Direktor O. WENZEL. Möge auch er dereinst einmal, wie Direktor WENZEL es Ende dieses Jahres tut, seinen 80. Geburtstag in voller körperlicher und geistiger Frische feiern. (Großer Beifall, lebhaftes Bravo und Händeklatschen.)

Ich mache darauf aufmerksam, daß wir noch die Punkte 3 und 4, Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer, Aufstellung des nächstjährigen Haushaltsplanes und Wahl der Rechnungsprüfer, sowie die Wahlen zum Gesamtausschuß jetzt erledigen werden und dann zum Frühstück kommen, das nur eine Stunde dauern soll, um dann mit dem wichtigsten Teil unserer Tagesordnung, den Vorträgen, zu beginnen.

Zum **Kassenbericht** bemerkt Schatzmeister Dr. OPPENHEIM: Der Kassenbericht vom vorigen Jahre ist geprüft worden und besagt alles nähere. Unter den *Einnahmen* war ein Barbestand von 21 156 M., ein Bestand an Reichsanleihe nach Abzug des Kursverlustes von 46 500 M. vorhanden. Die Einnahmen an Mitgliederbeiträgen ergaben zusammen 677 437 M., ein verhältnismäßig erfreuliches Resultat. Die verschiedenen kleineren Einnahmen übergehe ich. Bei den *Ausgaben* sehen Sie, daß wir in das Jahr 1919 hineingegangen sind mit einer Schuld von 92 676 M. bei der Agfa. Sie finden dann unter den verschiedenen Ausgaben für die Vereinsverwaltung 113 000 M. für Gehälter. Sie werden nicht erstaunt sein, daß der Voranschlag ganz erheblich überschritten worden ist. Bei den Einnahmen finden Sie eine Position von 25 000 M. für die Reichsarbeitsgemeinschaft, denselben Posten sehen Sie bei den Ausgaben, es handelt sich hier um einen Vorschuß für die Reichsarbeitsgemeinschaft, damit sie in Betrieb kam. Er ist dann zurückgezahlt worden. Am 31. Dezember 1919 war ein Bestand von 314 178 M. und außerdem noch bei der Zentralstelle für Ausfuhrbewilligungen ein Guthaben von 68 023 M.

VORSITZENDER: Wünscht einer der Herren zum Kassenbericht das Wort? Das ist nicht der Fall. Die Herren sind mit dem Kassenbericht einverstanden (Zustimmung). Die Kasse ist geprüft worden; das Original dieses Prüfungsberichts liegt vor. Der Vorstand bittet, dem Schatzmeister Entlastung zu erteilen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? Das ist nicht der Fall, die Entlastung ist erteilt. Nun bitte ich den Herrn Schatzmeister, zum nächstjährigen **Haushaltsplan** das Wort zu nehmen.

Schatzmeister Dr. OPPENHEIM: In dem Voranschlag für 1921 wird Ihnen wiederum der Vorschlag gemacht, an Mitgliederbeiträgen als Grundbeitrag 1 pro Mille der Lohnsumme und einen Zuschlag ebenfalls von 1 pro Mille zu erheben. Wir hoffen, auf diese Weise 800 000 M. zu erhalten. Es ist sehr schwer im Augenblick, für 1921 die Ziffer der Lohnsumme festzustellen. Aus der Vereinszeitschrift „Die Chemische Industrie“ glauben wir 10 000 M. erzielen zu können. Die Einnahmen aus den Beiträgen für Archiv- und Pressedienst von anderen Organisationen sind mit 50 000 M. veranschlagt. Andererseits haben wir dafür auch Ausgaben zu machen. Unter den Ausgaben für die Vereinsverwaltung figurieren die Gehälter mit 250 000 M., die Reisekosten mit 10 000 M., die Bureaumiete mit 16 000 M. Letztere ist größer als früher, weil wir auch in der Regentenstraße Räume haben anmieten müssen; das Haus Sigismundstraße 3 reicht nicht mehr aus. Für Bureaubedarf, Drucksachen, Porto sind 25 000 M. ausgeworfen; ob wir damit auskommen werden, kann man nicht vorher sagen. Die Kosten der Hauptversammlung sind mit 7000 M. wohl nicht ganz richtig angenommen worden. An Ausgaben für die Vereinszeitschrift sind im ganzen 203 000 M., für Archiv und Pressedienst 170 500 M. eingestellt worden. Unter den Beiträgen zu anderen Organisationen finden Sie für die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie 50 000 M. Kommerzienrat Dr. FRANK hat uns berichtet, wie nützlich die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie arbeitet; die Hälfte der Kosten trägt der Arbeitgeberverband. An den Reichsverband der Deutschen Industrie tragen wir 120 000 M. bei. Endlich werden an verschiedene Vereine im ganzen 7500 M. beigesteuert, darunter je 1000 M. an den Verein zur Förderung chemischer Forschung und an die Deutsche Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts. Wir bitten Sie, den Voranschlag zu bewilligen.

Vorsitzender: Wünscht einer der Herren das Wort? — Das ist nicht der Fall; der Voranschlag für 1921 ist von der Hauptversammlung genehmigt.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, dem Herrn Schatzmeister für seine mühevollen Arbeit unsern herzlichsten Dank abzustatten. Auch auf diesem Gebiete zeigen sich Ausgaben ins Ungemessene. Damit wächst die

Arbeit und Verantwortung für die Verwalter unserer Vereinskasse.

Dieselben Herren, welche bisher die Rechnungen geprüft haben, sind bereit, es auch weiter zu tun. Auch hiermit sind Sie wohl einverstanden? Es erhebt sich kein Widerspruch.

Wir kommen jetzt zu Punkt 4 der Tagesordnung: **Wahlen zum Gesamtausschuß**. Der Gesamtausschuß soll nach unserer Satzung aus mindestens 21 und höchstens 26 Mitgliedern bestehen. Zurzeit sind es 23. Immer ein Drittel der Mitglieder hat jährlich auszuscheiden. Dieses Jahr scheiden aus: Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. C. DUISBERG, Kommerzienrat Dr. KARL GOLDSCHMIDT, Dr. WILHELM HAARMANN, Geheimer Regierungsrat Dr. A. HAEUSER, Dr. HUGO HENKEL, Kommerzienrat Dr. ERICH KUNHEIM, Kommerzienrat VORLÄNDER. Der Gesamtausschuß schlägt Ihnen die Wiederwahl der genannten Herren vor. Er schlägt Ihnen ferner vor, noch zwei der freien Sitze durch Geheimer Prof. Dr. CARO und als Vertreter der mitteldeutschen Industrie Prof. KLAGES zu besetzen. Sind die Herren damit einverstanden, oder haben Sie noch weitere Vorschläge zu machen? Es wird kein weiterer Vorschlag gemacht. Dann bitte ich zur Wahl zu schreiten (Zurufe). Wir können auch die Wahl durch Zuruf vornehmen, wenn Niemand widerspricht. — Es erhebt sich kein Widerspruch, die Wiederwahl der genannten Herren ist vollzogen. Ich bitte Sie dann, sich damit einverstanden zu erklären, daß Prof. CARO in den Ausschuß eintritt (Zustimmung). Ich frage Herrn Prof. CARO, ob er die Wahl annimmt. Herr Prof. CARO nimmt die Wahl an. Weiter ist Herr Prof. KLAGES vorgeschlagen; sind Sie einverstanden (Zustimmung). Prof. KLAGES ist gewählt; er ist verhindert, heute anwesend zu sein, hat mir aber geschrieben, daß er eine Wahl annehmen würde. Ich stelle noch fest, daß die wiedergewählten Herren bis Ende 1923, Prof. KLAGES und Prof. CARO aber, damit der Turnus gewahrt bleibt, nur bis 1922 gewählt sind.

Als letzter Punkt unserer Tagesordnung ist die **Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung** vorgesehen. Ich schlage vor, ihn vorwegzunehmen. Der Ausschuß bittet auch diesmal, es ihm zu überlassen, wann und wo die nächste Hauptversammlung stattfinden soll. Es ist bei den herrschenden Verhältnissen nicht gut möglich, schon soweit voraus bindende Entschlüsse zu fassen. Voraussichtlich werden wir Ihnen vorschlagen, in Braunschweig oder in Heidelberg zu tagen. Vermutlich werden Sie Heidelberg den Vorzug geben. Wir wollen sehen, was sich machen läßt. Wenn Sie mit diesen Vorschlägen einverstanden sind, ist auch dieser Punkt erledigt. (Zustimmung.)

Wir unterbrechen jetzt unsere Verhandlungen; ich bitte rechtzeitig $\frac{1}{4}$ nach 1 Uhr wieder zu erscheinen.

Schluß 12 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr wird die Sitzung wieder eröffnet.

Vorsitzender: Meine hochverehrten Herren! Wir kommen jetzt zu dem zweiten hochinteressanten Teil der heutigen Tagung, zu den Vorträgen über die wirtschaftliche und technische Bedeutung der weißen, schwarzen und braunen Kohle und ihre Sozialisierung. Ich bitte freundlichst Exzellenz OSCAR V. MILLER das Wort zu nehmen zu seinem Vortrag über die wirtschaftliche Bedeutung der Wasserkräfte.

Reichsrat OSKAR VON MILLER (München) hatte es übernommen, dieses Thema unter *besonderer Berücksichtigung* der Verhältnisse in Bayern zu behandeln¹⁾. Der Vortragende schilderte unter Vorlegung erläuternder Zeichnungen und Karten die neuesten Arbeiten auf diesem Gebiete zur Schaffung von *Hochdruck- und Niederdruck-Wasserkraftanlagen*. Die *Hochdruckanlagen* sind zwar *billiger* als die *Niederdruckanlagen*, aber die *schwierigen Verhältnisse auf dem Gebiete der Kraftbeschaffung* für industrielle und gewerbliche Zwecke *zwingen uns, auch die teuer arbeitenden Niederdruckanlagen* auszugestalten. Hierbei kommt uns zu statten, daß es in letzter Zeit gelungen ist, Wasserturbinen mit so starker Tourenzahl zu konstruieren, daß ihre *Kraftleistungen* die *Niederdruckanlagen* gegen früher wesentlich rentabler gestalten. Die *Turbinenkraft* konnte soweit gesteigert werden, daß es möglich geworden ist, die *Wasserkräfte von Flußläufen auszunutzen, die nur drei Monate im Jahre ausreichende Wassermengen führen*. Als Beispiele großzügiger Wasserkraftausnutzung in Bayern schilderte der Vortragende die im Bau befindlichen *Hochdruckanlagen am Walchensee* und die *Niederdruckanlagen an der mittleren Isar*. Eine Ergänzung dieser Anlagen zur Gewinnung und Verteilung elektrischer Kraft bildet das „*Bayerwerk*“, dem ein Netz von Transformatorenstationen angeschlossen ist und in dessen Anlagen die überschüssige Kraft (während der Nacht) aufgespeichert wird, um tagsüber nach Bedarf weitergegeben zu werden. Nach den eingehenden Erörterungen und Untersuchungen sachverständiger Männer aus Verwaltung, Wissenschaft und Technik werde die Ausnutzung der auf diesem Wege gewonnenen Kräfte für motorische und andere technische Zwecke trotz stark gestiegener Anlagekosten möglich sein; nur müßte in jedem Falle eine genaue Kalkulation nach der wirtschaftlichen und technischen Seite hin vorgenommen werden. Besprechungen hätten schon stattgefunden, um die *Wasserkräfte auch für elektrochemische Zwecke auszunutzen*. Die Weiterentwicklung unserer Industrie sei aber nicht nur von technischen Fortschritten abhängig, sondern auch vom Geiste gegenseitigen Entgegenkommens, der zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herrschen müßte. Zu diesem Zwecke wäre

¹⁾ Der Vortrag kann vorläufig nur in Form des Referats wiedergegeben werden, da das Manuskript zurzeit noch nicht vorliegt.

es erwünscht, wenn bei der Preisbildung für Brennstoffe auf die Höhe der Löhne Rücksicht genommen würde und Preissteigerungen vermieden würden, die mit den niedriger gehaltenen Löhnen nicht in Einklang zu bringen wären. Zum Schluß bemerkte der Redner, daß die im Werden begriffenen *Wasserkraftanlagen in Bayern zweifellos dazu berufen seien*, nicht nur auf bayerischem Gebiete, sondern auch darüber hinaus im Reiche *bis nach Frankfurt a. M.* hin, die aus dem *Mangel an Kohlen* erwachsenen Schwierigkeiten einzuschränken, damit gleichzeitig auch die Leistungsfähigkeit von industriellen und gewerblichen Betrieben, von Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen zu heben und für die Dauer zu sichern.

Zu den mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Ausführungen des Redners bemerkte der

Vorsitzende: Der brausende lang andauernde Beifall der Versammlung hat dem Vortragenden bewiesen, wie er den Nagel auf den Kopf getroffen hat, als er Ihnen hier sein Lieblings- und Lebenswerk, den Ausbau der bayerischen Wasserkräfte, erläuterte. Er wollte uns zuerst, als wir ihn um einen Vortrag ersuchten, einen Gesellen schicken. Aber das ließen wir nicht zu. Wir wollten den Meister hören. Wenn auch zuerst widerstrebend, ist er dennoch gekommen und seine Worte haben, das hat der Beifallssturm bewiesen, gewaltigen Eindruck gemacht. Wenn wir ihm auch in den meisten Punkten zustimmen, in allen Punkten können wir ihm nicht Recht geben. Er hat hier in unserem Kreise ernste Mahnungen auch an die Unternehmer zu richten für nötig gehalten. Das war nicht erforderlich. Hierzu liegt bei uns in der chemischen Industrie kein Grund vor. Wir sind uns unserer Verantwortung voll bewußt. Dabei haben es die Unternehmer in der chemischen Industrie schwerer wie je zuvor, sie müssen arbeiten, wie es noch nie der Fall gewesen ist. Sie tun auch alles, was sie können, um am Wiederaufbau unseres Vaterlandes mitzuhelfen. Was nun die Beteiligung der chemischen Industrie an dem Ausbau der bayrischen Wasserkräfte angeht, für den uns Exzellenz v. MILLER, dem Rattenfänger von Hameln gleich, einfangen will, so weiß ich nicht, ob wir ihm hier folgen können. Es kommt auf den Einstandspreis der Kw-Stunde an. Wir müssen in allem, was wir tun, mit der Auslandskonkurrenz rechnen. Letztere hat aber vielfach sehr billige Kraftquellen, wie z. B. in Norwegen, in der Schweiz und in Italien und selbst in Frankreich zur Verfügung. Aber für andere Industriezweige, bei denen die Kw-Stunde nicht die große Rolle spielt, wie bei uns, die nicht so sehr auf Export angewiesen sind, wie wir, kommt die weiße Kohle als Ersatz der fehlenden schwarzen Kohle sehr in Betracht. Der Ausbau der bayrischen Wasserkräfte muß deshalb mit allen zu Gebote stehenden Mitteln betrieben werden. Und so wünschen und hoffen wir denn, daß Bayern bald dazu kommt,

geeignete Verwendung für seine 2,4 Millionen Pferdekkräfte zu finden. Was an uns liegt, soll geschehen, um hierbei zu helfen.

Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir kommen zum folgenden Vortrag; Herr Bergrat Dr. HERBIG (Essen) wird über die **wirtschaftliche Bedeutung der Steinkohle und Braunkohle** sprechen. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

(Der Vortrag ist in der Beilage zur „Chem. Ind.“, lfd. Jahrg. Nr. 43, vom 3. November d. J., veröffentlicht.)

VORSITZENDER: Wiederum haben Sie durch Ihren starken Beifall gezeigt, wie sehr Sie mit dem Vortragenden einverstanden sind. Er hat bei seinen Ausführungen auch schon das Gebiet des Herrn Dr. v. KNIERIEM, die Sozialisierungsfrage, gestreift. Begreiflicherweise konnte er als maßgebender Sachverständiger nicht stillschweigend an ihr vorübergehen, zumal wirkliche Sachverständige auf dem Kohlengebiet in der Sozialisierungskommission überhaupt nicht gesessen haben. Wir sind aber dem Vortragenden ganz besonders dafür verbunden, daß er sich bereit finden ließ, uns diesen ganz ausgezeichneten Vortrag zu halten. Also nochmals herzlichsten Dank.

Wir lassen jetzt eine Pause von fünf Minuten eintreten. (Pause von fünf Minuten.)

Ich bitte nunmehr Herrn Prof. Dr. HOFMANN (Breslau), zu seinem Vortrage über die **technische Bedeutung der Braunkohle und Steinkohle** das Wort zu nehmen.

(Der Vortrag ist in der Beilage zur „Chem. Ind.“, lfd. Jahrg. Nr. 44/45, vom 17. November d. J., veröffentlicht.)

VORSITZENDER: Zum dritten Male habe ich zu konstatieren, daß Sie durch Ihren lang andauernden Beifall zu erkennen gegeben haben, wie sehr Herr Prof. HOFMANN verstanden hat, Ihre Aufmerksamkeit zu fesseln und Sie aus der Realität der Wirtschaft herauszuheben in die höhere Sphäre wissenschaftlicher und poetischer Betrachtung. Es war wirklich ein Genuß, zuzuhören. Ich habe es auf Ihren Gesichtern gelesen, wie der organische Chemiker es verstanden hat, Ihnen zu zeigen, was alles für Möglichkeiten noch in der Kohle schlummern. Und nun will die rauhe Hand des Sozialismus hineingreifen, und diese Arbeit stören. Das darf nie und nimmer geschehen. Wir werden hoffentlich die von der Sozialdemokratie verlangte Sozialisierung der Kohle mit ihren verhängnisvollen Folgen für unser deutsches Wirtschaftsleben nicht erleben.

Und nun zum letzten Vortrag. Die Vorschläge zur **Sozialisierung des Kohlenbergbaus und ihre Wirkung auf die chemische Industrie**. Ich bitte Herrn Dr. v. KNIERIEM, darüber zu berichten.

(Der Vortrag ist in der Beilage zur „Chem. Ind.“, lfd. Jahrg. Nr. 42, vom 27. Oktober d. J., veröffentlicht.)

VORSITZENDER: Meine hochverehrten Herren! Zum vierten Male stelle ich wiederum fest, daß Sie mit Beifall dem Redner den Dank für seine Ausführungen abgestattet haben. Es war für uns alle eine Freude, zu sehen, wie Herr Dr. v. KNIERIEM sich, nachdem bereits eine achtstündige Arbeitszeit hinter uns liegt, aus der schwierigen Lage, in der er sich durch die glänzenden Ausführungen der Herren Vordrner befand, herausgewunden hat. Ich zolle ihm das Zeugnis la, prima. (Lebhafter Beifall.) Nun sind wir am Ende unserer Tagung,

und es fragt sich nur, sollen wir dem Wunsche des Herrn Dr. v. KNIERIEM folgend noch eine Entschliebung fassen oder nicht? Wir haben gestern im Ausschuß eingehend darüber gesprochen. Wir waren der Meinung, wir dürften und sollten in dieser wichtigen, den Lebensnerv der Industrie berührenden Frage nicht schweigen. Nach vielfachen Beratungen und mannigfachen Aenderungen haben wir dann eine Entschliebung zustandegebracht, mit der der Ausschuß einstimmig einverstanden ist. Die Entschliebung lautet wie folgt:

„Die deutsche chemische Industrie ist auch in Zukunft besonders dazu berufen, am wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands mitzuarbeiten. Einen Erfolg kann diese Arbeit im Kampf mit der Auslandskonkurrenz aber nur haben, wenn der chemischen Industrie ihre wichtigsten Ausgangsstoffe, Kohle und Kokereinebenerzeugnisse, in ausreichender Menge und zu erträglichen Preisen zur Verfügung stehen.

Die versammelten Vertreter der chemischen Industrie sind einstimmig der Ueberzeugung, daß, wenn einer der beiden Vorschläge zur Sozialisierung der Kohle Gesetz wird, im Kohlenbergbau Erzeugungsrückgang, damit Preiserhöhung eintritt. Die Folge wird ein unausbleiblicher Niedergang der chemischen Industrie sein.

Die gesamte deutsche chemische Industrie, die bisher wahrlich gezeigt hat, daß sie den Geist der neuen Zeit versteht und neue Wege ehrlich und entschlossen zu gehen gewillt ist, warnt daher die Reichsregierung dringend davor, aus rein politischen Gründen ohne Rücksicht auf die schweren wirtschaftlichen Gefahren einen der beiden Vorschläge Gesetz werden zu lassen.

Jede andere Aenderung in der Kohlenwirtschaft dagegen, die produktionssteigernd und damit preissenkend wirkt, welchen Namen sie auch immer tragen möge, kann der Zustimmung der deutschen chemischen Industrie gewiß sein.“

Vorsitzender: Wünscht einer der Herren das Wort zu dem Vortrage oder zu der Entschliebung? Das ist, soweit ich sehen kann, nicht der Fall. (Zuruf.) Ich weise besonders auf den Schlußsatz hin, der zum Ausdruck bringen soll, daß wir nicht etwa auf dem Standpunkt der absoluten Ablehnung irgend einer Aenderung auf dem Kohlengebiet stehen. Wir können uns aber mit keinem der beiden Vorschläge der Sozialisierungskommission einverstanden erklären, sind vielmehr der Meinung, daß irgendein anderer Weg zu suchen

ist, ohne jedoch selbst in der Lage zu sein, selbst Vorschläge zu machen. Ich empfehle Ihnen daher, unserem Entwurfe zuzustimmen. Ist jemand gegen die Entschliebung? (Pause.) Es ist keiner dagegen; Sie sind also bereit, einstimmig diese Entschliebung zu fassen.

Damit sind wir am Ende unserer heutigen überaus interessanten Tagung angelangt. Ich danke Ihnen für die Ausdauer und das Interesse, mit dem Sie den Verhandlungen gefolgt sind und schließe die Sitzung.

Schluß 6 Uhr.

B. 11 424.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

herausgegeben vom

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

XXXXIII. Jahrgang.

8. Dezember 1920.

Nr. 48 (936).

REICH SARBEITSGEMEINSCHAFT CHEMIE.

Hauptausschußsitzung der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie (26. November 1920).

Am Freitag, den 26. November, fand in Berlin (Meistersaal-Gebäude) die Hauptausschußsitzung der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie statt, die außerordentlich zahlreich besucht war, da die sämtlichen Unterorganisationen dieser umfangreichen Körperschaft ihre Vertreter (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) entsandt hatten.

Der Vorsitzende, Kommerzienrat Dr. FRANK, gab nach der üblichen Eröffnung einen weitgreifenden Ueberblick auf die Tätigkeit der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie seit ihrer Gründung im April vorigen Jahres. Der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft, als der einzig brauchbare Vorschlag zu dem schwierigen Problem des Wiederaufbaus, hat in der chemischen Industrie den Anstoß zu einem wirklich nutzbringenden Zusammenarbeiten zwischen Unternehmer und Arbeiter gegeben. Bei der Erörterung der sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Aufgaben ist innerhalb der Arbeitsgemeinschaft den beiden Parteien die Möglichkeit geboten worden, die Anschauungen und Wünsche der Gegenseite kennen und verstehen zu lernen, so daß in den verschiedenen gemeinschaftlichen Beratungen (Fachgruppen und Bezirksgruppen) eine ernste und auch erfolgreiche Arbeit im Sinne des Arbeitsfriedens und der Wiederbelebung des Arbeitswillens geleistet werden konnte. Insbesondere hat die Ausbildung des *Schlichtungsverfahrens* zu einer Beruhigung und Förderung des Wirtschaftslebens innerhalb der chemischen Industrie beigetragen, die zwar nicht ganz von einzelnen Zwischenfällen, jedenfalls aber vor schweren Hemmungen und Erschütterungen verschont geblieben ist. Der Grundsatz, alle Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmer und Arbeiter vor dem eigenen Forum innerhalb der Arbeitsgemeinschaft zu schlichten, konnte mit Erfolg durchgeführt werden und dieser Erfolg hat den Beweis geliefert, daß es bei gutem Willen möglich ist, alle derartigen Schwierigkeiten ohne jedes behördliche Dazwischengreifen im eigenen Haus zu beseitigen. Leider haben diese Bestrebungen

den Arbeitsfrieden zu fördern, bei den dafür maßgebenden Stellen im Arbeitsministerium nicht immer dasjenige Verständnis gefunden, das man von dieser Behörde unbedingt fordern muß. Der Redner schloß unter dem lebhaften Beifall und allseitiger Zustimmung mit der Versicherung, daß die chemische Industrie auf dieser Bahn unbeirrt weiter und vorwärts zu schreiten gewillt ist, im wohlverstandenen eigenen Interesse, ebenso wie auch zu Nutz und Frommen unseres ganzen Wirtschaftslebens.

Der zweite Vorsitzende, CONRAD BRUNS, gab in sachlicher Darstellung einen lehrreichen Einblick in all die gegensätzlichen Meinungen, die auch unter der Arbeiterschaft immer noch gegen die Arbeitsgemeinschaft hervortreten, und gleichzeitig auch die Erklärung dafür, aus welchen Gründen sich die erwähnte Gegnerschaft herleitet. Er wies ferner darauf hin, daß auch unter den Arbeitnehmern sich die Kenntnisse und Einblicke in die Zusammenhänge des Wirtschaftslebens immer mehr vertiefen müßten, damit für die Beurteilung der schwerwiegenden Gegenwartsfragen (Betriebsrätegesetz, Sozialisierung usw.) auch das nötige Verständnis geschult werde. Die gehaltvollen Ausführungen des bekannten Gewerkschaftsführers erregten die gespannte Aufmerksamkeit der Versammlung und fanden, als er ebenfalls mit dem Bekenntnis zur Arbeitsgemeinschaft schloß, allgemeinen Beifall.

Der Bericht der Geschäftsleitung, die das spröde Material mit einigen Ergänzungen aus der praktischen Erfahrung zu beleben wußte, vermochte die sonst bei derartigen Referaten übliche Langeweile zu bannen und fand auch hinsichtlich des sachlichen Inhalts die Zustimmung und Anerkennung seitens der Versammlung, so daß die Entlastung ohne weitere Erörterung erteilt wurde.

Da die übrigen Punkte der Tagesordnung bereits vorher in ausgedehnten Vorbesprechungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern geklärt worden waren, verzichtete die Versammlung auf eine weitere Verhandlung und sprach den beiden Vorsitzenden und der Geschäftsleitung ihr Vertrauen und ihren Dank aus.

B. 11 474.

MITTEILUNGEN DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

Berichterstatter: Dr. OBERHEIDE, Berlin.

Hauptausschußsitzung der „Außenhandelsstelle Chemie“.

In der unter Vorsitz von General-Direktor Dr. PLIENINGER (Frankfurt a. M.) abgehaltenen Sitzung vom 24. November 1920 begründete der Reichsbevollmächtigte, Kom-

merzienrat Dr. FRANK, in einem Rückblick auf die Tätigkeit der Außenhandelsstelle Chemie seit ihrer Gründung im Mai 1919, die Notwendigkeit der Außenhandelskontrolle mit den bekannten Folgeerscheinungen unseres Zusammenbruchs und verwies auf die Zweck-

mäßigkeit der seitherigen Mitarbeit des legitimen Fachhandels in dessen eigenem Interesse zur Abwehr des gerade in Chemikalien sehr eifrigen Schieberhandels. Die Außenhandelsstelle Chemie, die in ihren Ausschüssen die Erzeuger, Händler und Verbraucher aller chemischen Produkte, und zwar sowohl die Unternehmer wie die Angestellten und Arbeiter vereinigt, hat in zahlreichen Sitzungen eine Arbeit geleistet, die für unser ganzes Wirtschaftsleben von Bedeutung ist, da die chemischen Erzeugnisse die Grund- und Hilfsstoffe für alle übrigen Industriezweige bilden.

Die vielfach angefochtene Lieferwerksbescheinigung könne in der Chemie mit Rücksicht auf eine ausreichende und billige Inlandsversorgung, die die erste Bedingung für einen Lohnabbau sei, nicht fallen gelassen werden, solle aber nicht unnötig bestehen bleiben.

Die scharfen Angriffe gegen die auf Anregung der Zentralarbeitsgemeinschaft eingeführte Ausfuhrabgabe, die in der Chemie eine bisher unerwartet hohe Summe eingebracht hat, seien infolge der Kursverschlechterung der Mark in letzter Zeit etwas zurückgetreten; es müsse aber die Forderung erhoben werden, daß die eingenommenen Mittel ihrer ursprünglichen Bestimmung zugeführt und auch tatsächlich für soziale Zwecke verwendet werden.

Die weitere Entwicklung der Fabrikation und des Exports von Chemikalien sei eine Frage der Kohlenversorgung, die leider immer noch als sehr unsicher bezeichnet werden muß.

In dem Bilanzbericht wurde die Finanzlage der Außenhandelsstelle erläutert, die im August 1920 eine Herabsetzung der Bearbeitungsgebühren (einschl. Preisprüfung usw.) von ursprünglich 4 M. auf 1 M. pro 1000 Ausfuhrwert ermöglichte, wovon noch die Hälfte an das Reichskommissariat abzuführen ist.

Infolge der seit der letzten Sitzung vorgenommenen Gründung zweier weiterer Außenhandel-Nebenstellen wurde eine Ergänzung des Ausschusses in der Weise beschlossen, daß die Erzeuger 6, der Handel 3, die Verbraucher 1 Sitz und die Arbeitnehmer dementsprechend insgesamt 10 Sitze erhalten.

Der Ausschuß erklärte sich damit einverstanden, daß der Reichsbevollmächtigte und seine Stellvertreter ausnahmsweise, in besonders dringenden Fällen, selbständig Entscheidungen treffen und nachträglich die Genehmigung des zuständigen Ausschusses einholen.

Die Aussprache über die Lieferwerksbescheinigung zeigte die Uebereinstimmung aller Kreise, daß die Beschlußfassung darüber Sache der einzelnen Unterausschüsse sei, daß jedoch bei einer dauernden Angleichung der Ausland- an die Inlandpreise auch die Lieferwerksbescheinigung abgebaut werden könne. Desgleichen herrschte Einstimmigkeit darüber, daß die Uebertragbarkeit der Bewilligungen nicht zulässig ist, und besonders der Handel mit Ausfuhrbewilligungen unter allen Umständen verhindert werden muß.

Im Interesse einer raschen Unterrichtung der interessierten Kreise über etwa neu festgesetzte Richtlinien für die Ein- und Ausfuhr wurde beschlossen, die Veröffentlichung der Ausschlußbeschlüsse im „Reichsanzeiger“ vorzunehmen.

B. 11 464.

Adressenänderungen von Ausschlußmitgliedern.

Da eine Reihe von Ausschlußmitgliedern ihren inzwischen erfolgten Wohnungswechsel nicht bekannt gegeben haben, ist es nicht möglich, ihnen die „Chemische Industrie“ sowie Zuschriften der Außenhandelsstelle Chemie zugehen zu lassen. Wir bitten deshalb dringend, jede Adressenänderung umgehend an die Außenhandelsstelle Chemie, Berlin W 10, Matthäikirchstraße 9, mitzuteilen.

B. 11 466.

Ausfüllung der Ausfuhranmeldescheine¹⁾.

Der Präsident des Statistischen Reichsamtes macht in einem Schreiben vom 23. Oktober d. J. darauf aufmerksam, daß eine große Anzahl der beim Statistischen Reichsamt eingehenden Ausfuhranmeldescheine unvollständig oder unrichtig ausgefüllt ist und daher an den Aussteller zurückgegeben werden muß. Die hauptsächlichsten Fehler sind folgende:

1. Die Waren werden ihrer Gattung nach zu allgemein bezeichnet.
2. Die Mengen und Werte der in einem Scheine verzeichneten, verschiedenen statistischen Nummern unterliegenden Waren werden zusammengefaßt.
3. Es fehlen Angaben über die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten für die Strecke zwischen dem Lieferungsort und der deutschen Grenze sowie über den Lieferungsort selbst.
4. Die in den Scheinen für den ausländischen Zoll vorgesehene Spalte wird nicht ausgefüllt.
5. Die Scheine werden von den Ausstellern nicht deutlich lesbar unterschrieben und in ersteren nicht alle Spalten ausgefüllt, die in dem betreffenden Falle ausgefüllt werden müssen.
6. Bei den von Spediteuren verfrachteten Waren fehlen in den Anmeldescheinen vielfach die Unterschrift und der Stempel der Spediteure.

B. 11 467.

Unterausschuß „Farbhölzer“.

Der Unterausschuß „Farbhölzer“ erklärte sich in seiner Sitzung vom 9. November d. J. zuständig für

Blauholz,
Gelbholz,
Rotholz,
Fisetholz,
Kreuzbeeren,
Quercitron,
Kurkuma.

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 510.

Für die Ein- und Ausfuhr von *Farbhölzern* sowie *Farbholzextrakten* wurden folgende Richtlinien aufgestellt:

Die Einfuhr von *Farbhölzern* soll im allgemeinen nur Firmen gestattet werden, die bereits vor dem Kriege *Farbhölzer* oder deren Auszüge gehandelt oder verarbeitet haben.

Die Ausfuhr von *Farbhölzern* roh in Blöcken, von *Kurkuma* roh, *Queritron* geschnitten und *Kreuzbeeren* soll nicht gestattet werden. Dagegen ist die Ausfuhr von *Blauholz* geschnitten oder fermentiert, *Rotholz* geschnitten oder fermentiert und *Gelbholz* geschnitten oder fermentiert, *Fisetholz* geschnitten und *Kurkuma* gemahlen gestattet, soweit der allgemeine Inlandbedarf gedeckt ist.

Die Einfuhr von *Farbholzextrakten* soll nur den Händlern zur Weitergabe an die Selbstverbraucher, worunter auch Kleinhandlär zu verstehen sind, und den Verbrauchern für den eigenen Bedarf gestattet werden. Die Ausfuhr von *Farbholzextrakten* darf nur nach Deckung des Inlandbedarfes erfolgen. — Die Ausfuhrpreise dürfen nicht unter den jeweiligen Inlandpreisen liegen.

B. 11 468.

Außenhandelnebenausschuß „Drogen“.

In der Sitzung des Außenhandelnebenausschusses „Drogen“ am 12. November d. J. in Hamburg teilt der Vorsitzende mit, daß die Herren KURT FLEISCHHAUER und ARTHUR STAMM als ordentliche Mitglieder und die Herren WILHELM SCHÜTZ sowie ROBERT KERN als Stellvertreter vom Zentralverband der Angestellten in Berlin in den Ausschuß delegiert seien.

Die Herren HEINRICH MÜLLER und FELIX WEBER sind aus dem Ausschuß ausgeschieden, an ihre Stelle sind die Herren GUSTAV KLEINE und MAX MÜCKISCH getreten.

Bezüglich der Zuständigkeit wurde festgelegt, daß

Capsicum,
Chillies,
Salbei,
Petersiliensamen,
Arrowroot

von der Nebenstelle „Drogen“ bearbeitet werden soll; ebenso *Muskatbalsam* und *Lycopodiumersatz*.

Ueber die Zuständigkeit für *Ameiseneier*, *Meerzwiebeln* sowie *Mohnköpfe* und *Spermaceti* steht die Entscheidung noch aus.

Auf der Einfuhrliste der Sitzung vom 23. September d. J. wurden gestrichen:

Cassia fistula,
Semen crotonis,
Tubera jalappae.

Die Einfuhr von *Insektenpulver* kann nur dann gestattet werden, wenn der Antragsteller gleichzeitig den Nachweis erbringt, daß er einen Auftrag in gleicher Menge für Export vorliegen hat. Die Einfuhr von *Blüten* dagegen ist unbeschränkt.

Für die Einfuhr von

Flores chamomillae vulg.

Cort. frangulae

Herba belladonnae

Rad. angelicae

„ *belladonnae*

„ *filicis*

„ *valerianae*

Semen colchici

wurden Monatskontingente festgesetzt. Die Ausfuhr von *Ol. santali ostind.* ist unbeschränkt.

B. 11 469.

Unterausschuß „Carbid“.

Der Unterausschuß „Carbid“ stellte in seiner Sitzung vom 26. November d. J. folgende Richtlinien für Ein- und Ausfuhr auf:

Die Einfuhr von *Calcium-Carbid* wird bis zum 31. März 1921 gesperrt.

Die Ausfuhr von *Calcium-Carbid* wird bis zum 31. März 1921 gegen Lieferwerksbescheinigung gestattet.

Als niedrigster Preis wird der Inlandpreis zuzüglich Reichsabgabe festgesetzt.

Die Ausfuhr ist solange zu gestatten, als nicht durch Carbidmangel im Inland infolge der Ausfuhr die Inlandpreise erhöht werden. Sollte dieser Fall eintreten, so ist vor dem 31. März 1921 eine Sitzung einzuberufen.

An Stelle von Herrn Direktor Dr. WEIDLICH tritt Herr Direktor BLECHER, Berlin-Grünwald, als Vertreter der Verbraucher in den Unterausschuß ein.

B. 11 470.

Unterausschuß „Essigsäure“.

In einer Sitzung am 27. November d. J. beschloß der Unterausschuß „Essigsäure“, die Lieferwerksbescheinigung für Essigsäure beizubehalten. Um dem Handel die Möglichkeit zu geben, Sammelaufträge auszuführen, wurde ein Monatskontingent zur Ausfuhr in kleineren Einzelposten ohne Lieferwerksbescheinigung freigegeben. Da die Erzeugerfirmen von *Bleizucker* genaue Angaben über den Unterschied zwischen Inland- und Auslandpreis nicht geben konnten, wurde nach eingehender Aussprache beschlossen, die Frage der Lieferwerksbescheinigung auf die Tagesordnung der nächsten Unterausschuß-Sitzung zu setzen.

Die Einfuhr von *Graukalk* wurde mit Rücksicht darauf, daß der Bedarf in Deutschland gedeckt werden kann, abgelehnt.

B. 11 471.

Die englische Farbstoff-Schutzzollpolitik und die bedrohten Textilinteressen Englands.

Am 3. November d. J. hat in London eine wichtige Tagung von allen Interessenten-

kreisen, die mit der Herstellung und Verarbeitung von künstlichen Farbstoffen zu tun haben, stattgefunden. Der „Manchester Guardian“ brachte bereits am 4. November einen ausführlichen Bericht seines Vertreters,

in welchem dieser besonders hervorhebt, mit *welch großer Sorge die gesamte englische Textilindustrie heute auf den vorliegenden Regierungsentwurf betr. den Schutz der englischen Farbstoffe* gegen die ausländische, d. h. insbesondere deutsche und schweizerische Konkurrenz blickt. Der Wortführer der englischen Textilindustriellen war Mr. HARALD BRIGGS, der in seiner Ansprache an den Außenhandelsausschuß des House of Commons ausführte, daß es geradezu unsinnig und ruinös für die englische Textilindustrie sei, wenn sie gezwungenermaßen nur auf englische Farbstoffe angewiesen sein sollte. Denn so, wie die Verhältnisse heute liegen, beabsichtige der Regierungsentwurf die Farbstoffindustrie Englands zwar zu schützen, aber die Textilindustrie, der viel wichtigere Wirtschaftszweig, für den die Farbstoffindustrie doch fast ausschließlich arbeite, gehe unbedingt zugrunde¹⁾. Da habe es, so führte er aus, doch überhaupt keinen Zweck, protektionistische Politik zu treiben. Wohl sei es im Interesse der nationalen Sicherheit im Falle künftiger Kriege geboten, die englische Farbstoffindustrie zu entwickeln. Aber diese Entwicklung müsse nach wirtschaftlichen gesunden Richtlinien gefördert werden.

Aus den sehr umfangreichen und wirtschaftlich sehr bedeutsamen Ausführungen von BRIGGS, die einen gewaltigen Eindruck auf die Zuhörerkreise machten, und wegen einzelner Mitteilungen über neue authentische Tatsachen stellenweise sensationell wirkten, sei hier zunächst hervorgehoben, was der englische Gewährsmann über die British Dyestuff Ltd. und den Standpunkt der verschiedenen englischen Farbstoffverbraucherkreise sagte:

Die hauptsächlichste Farbstoffherzeugung Englands liegt heute nach den BRIGGS'schen Angaben in den Händen der British Dyestuff Ltd. Diese Firma, in deren Direktorium heute nur ein einziger Vertreter der Farbstoffverbraucherkreise sitze, werde auch in der Zukunft der englischen Farbstoffproduktion eine führende Rolle spielen. Heute produziere sie über 20 000 t Farbstoffe im Jahre, während im letzten Weltfriedensjahr 1913 die gesamten deutschen Farbstofflieferungen nach England nur 18 000 t betragen hätten. Sie beschäftigten jetzt etwa 8000 Arbeiter, hätten in Yorkshire große Fabrikbauten errichtet und arbeiten jetzt an großen Erweiterungsbauten in Blackley. Zweifellos seien sie in der Lage, das bei weitem größte Quantum an Farbstoffen zu liefern, das in England verbraucht werde, und sie seien auch im Begriff, ihre Kenntnisse und Erfahrungen zu entwickeln, um hochqualifizierte Farben zu liefern. Aber sie seien deshalb doch noch lange nicht in der Lage, mit den deutschen und Schweizer Konkurrenzfarben *qualitativ* den Wettbewerb aufzunehmen; denn in diesen Ländern hätte die Farbstoffindustrie einen Vorsprung von 40 Jahren, der sich nicht so schnell einholen lassen könne,

wie es sich viele Laien dächten. Vor allen Dingen fehle es in England heute an praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiete und an Erfolgen mit wissenschaftlichen Untersuchungen in Laboratorien. Die Erfolge könnten jedoch nur durch einen langjährigen geschulten Stamm erstklassiger Chemiker erzielt werden. Der fehle England und der könne auch nicht in einem Jahre geschaffen werden, sondern das erfordere mehr Zeit. Die Lage der englischen Farbstoffindustrie sei zweifellos schwierig. Gerade habe sie angefangen, Fuß zu fassen, und habe durch Gewährung einer Monopolstellung während des Krieges einen Aufschwung genommen, da sei im Dezember 1919 die Sankey-Verordnung gekommen, die den deutschen Farbstoffen freie Einfuhr ermöglichte und die deutsche Konkurrenz ganz außerordentlich fühlbar machte. Nach authentischen Ziffern, die BRIGGS erwähnt, führt Deutschland zurzeit 40 pCt. des 1913 nach England gelieferten Farbstoffquantums ein, und die Schweiz liefere heute sogar mehr als 1913.

Auf die Interessen der englischen Farbstoffkonsumenten in der Baumwoll-, Woll-, Seiden-, Leder-, Färberei- und Druckindustrie näher eingehend, erwähnte BRIGGS, daß die englische Baumwollindustrie im Jahre 1919 allein für 240 Millionen £ Ware exportiert habe. Nach amtlichen Schätzungen kommen auf 2 Millionen £ Farbstoffartikel etwa 200 Millionen £ fertige Baumwollwaren. Aus diesem einen Beispiel ergebe sich bereits deutlich, daß es viel wichtiger sei, die englische Textilindustrie zu schützen, und daß Maßnahmen, die im Interesse der Farbstoffindustrie getroffen würden, niemals so ausfallen dürften, daß dadurch die Textilindustrie in ihrer Existenz gefährdet werde. Die Spezialfarben seien für den englischen Textilhandel so wichtig, daß sich vor einigen Jahren die BRITISH ALIZARINE Co gebildet habe. Die Calico-drucker hätten selbst 109 000 £ für das Unternehmen aufgebracht, und jetzt könne man feststellen, daß ohne irgendwelche Schutzbestimmungen es ihnen gelungen sei, die Konkurrenz mit deutschen Fabrikaten erfolgreich zu bestehen. Jetzt sei die Gesellschaft im Begriff, an Stelle der während des Krieges in die Luft gegangenen Anlage bei Silvertown große Fabrikanlagen bei Manchester zu errichten.

Ueber die Nöte der *Bradforder Industrie*kreise sagte BRIGGS, daß die Wollfärber auf der Lieferung gewisser Farbstoffe einen so mächtigen Export aufgebaut hätten, der zusammenbrechen werde, wenn statt der bisher von außen eingeführten Farbstoffe plötzlich die absolut *unzuverlässigen* und *qualitativ unzureichenden* englischen Farbstofflieferungen einsetzen würden. Denn in der Lieferung der nach Muster bestellten vielseitigen Variationen habe die englische Farbstoffindustrie die Textilindustrie durchweg im Stich gelassen.

Auf den Regierungsentwurf selbst zum Schluß eingehend, sagte BRIGGS, daß grund-

¹⁾ Vgl. nächsten Artikel über „Deutsche Farben in England“ und die Anmerkungen.

sätzlich die englischen Textilindustriellen darauf bestehen müßten, daß sie ihre Farbstoffe dort beziehen, wo sie sie am besten einkauften. Was die Preisfrage betrifft, so erwähne er beispielsweise, daß Schwefelschwarz in England 1 sh 7 d per lb koste, während man absolut gleichwertig deutsche Ware bereits für 1 sh 2 d kaufen könne. Sei es da zweckmäßig, die Zufuhr dieses deutschen Artikels von einer Einfuhrerlaubnis abhängig zu machen und die deutsche Einfuhr zu unterbinden, weil der britische Farbstofffabrikant ihn ebenfalls, wenn nur wesentlich teurer, herstellen könne? Wenn man so gegen die deutschen Farbstoffe vorgehe, so werde der englische Textilindustrielle mit seinem riesigen Weltexport für den Wettbewerb mit den Konkurrenten in andern Ländern unfähig gemacht. Eine solche kurzsichtige Politik widerspreche den gesamten Volks- und Weltwirtschaftsinteressen Englands und müsse von der gesamten englischen Textilindustrie einmütig abgelehnt werden. —

Für die Leistungen der deutschen Farbstoffindustrie sind diese Ausführungen ein erneuter Beweis dafür, wie groß in Englands Textilindustrie der Bedarf an deutschen Farbstoffen ist, und wie wenig Vertrauen man den englischen Leistungen auf diesem Gebiet in der Textilindustrie entgegenbringt.

B 11 385.

Dr. N. Hansen.

Deutsche Farben in England.

Noch ist kein Jahr seit Abschluß des Friedens und seit der durch die Friedensbedingungen vorgeschriebenen Lieferung deutscher Farbstoffe und Chemikalien verflossen und schon regt sich in England wieder der Widerstand gegen die nach Ansicht der englischen Farbenfabrikanten überhand nehmende Einfuhr deutscher Farbstoffe. Obgleich die Vertreter der englischen Textilindustrie immer und immer wieder darauf hinweisen, daß die englischen Fabrikanten vorläufig nicht in der Lage wären, die für die Textilindustrie wichtigsten Farbstoffe in gleicher Güte und Menge, wie die deutsche Industrie, zu liefern, entschloß sich die englische Regierung, wiederum mit Hilfe der Gesetzgebung, die chemische Industrie des Landes als einen nach ihrer Ansicht unerläßlichen Bestandteil seiner Kriegsvorbereitungen zu schützen. Geplant sind zwei Gesetzentwürfe: einer, der sich allgemein gegen das „*Dumping*“ richten soll; ein zweiter, der zum Schutze der „Schlüsselindustrie“ *Einfuhrerschwerungen* in Vorschlag bringt¹⁾. Um nun die von der Textilindustrie ausgehende Opposition gegen die Einschränkung der Farbstoffeinfuhr zu entkräften, bemüht sich ein Teil der englischen Presse, die öffentliche Meinung gegen die Einfuhr von

deutschen Farben wieder scharf zu machen und das mit Hilfe falscher Behauptungen, die die alten Lügen von den „Geschäftspraktiken“ der Deutschen, dem „*dumping*“ bei der Preiskalkulation usw., wieder aufwärmen. Es ist daher durchaus am Platz, daß die „Kölnische Zeitung“ in ihrer Nr. 946 vom 9. November 1920 diesem Treiben entgegentritt. Sie schreibt:

„In einem Teil der englischen Presse wird augenblicklich die öffentliche Meinung wieder scharf gemacht gegen die *Einfuhr von deutschen Farben*. Mit den bekannten Schlagworten versucht man das Publikum von neuem gruselig zu machen. Weil die deutschen Farben wieder auf dem britischen Markt erscheinen, dadurch sei die wichtigste der „Schlüsselindustrien“ bedroht. Warum diese Aufregung? Noch vor einem Jahre wurde selbst in deutschfeindlichen Zeitungen beklagt, daß die englische Regierung eine sehr kurzsichtige Politik verfolge, indem sie der britischen Textilindustrie wichtige deutsche Erzeugnisse, deren Herstellung den englischen Fabriken noch nicht gelungen sei, durch das Farbeinfuhrverbot vorenthalte. Der „Daily Dispatch“ in Manchester schrieb damals in einem Artikel „*Trade held up for dyes*“, daß durch das Fehlen von echten Farben und infolge der Unzuverlässigkeit der britischen Erzeugnisse den Fabrikanten von Ausfuhrtextilware Millionen verloren gingen. Immer wieder wurde auch der Regierung von der Presse der Vorwurf gemacht, daß sie die Einfuhr von den Farben, die Deutschland gemäß den Friedensvertragsbestimmungen abzugeben hätte, nicht genügend beschleunige. Die Genugtuung war allgemein, als es im Dezember hieß, die erste Friedensvertragslieferung sei in England endlich angekommen. Dann kam der berühmte gewordenen *Sankey-Entscheid*, wonach das Einfuhrverbot von Chemikalien und einigen anderen Erzeugnissen plötzlich aufgehoben wurde. Schon wenige Wochen darauf besuchte eine Abordnung sämtlicher farbenverbrauchenden Industrien die deutschen Farwerke, um — mit ausdrücklicher Genehmigung des britischen Handelsamtes — alle verfügbaren Farben in Deutschland aufzukaufen. Kein Einspruch hat sich damals in der englischen Presse gegen diesen Plan erhoben; man kannte eben die Notlage der heimischen Textilindustrie nur zu genau. In steigendem Maße kamen die Anfragen aus England, ohne besonderes Zutun der deutschen Fabriken, die den an sie gestellten Ansprüchen wegen Rohstoff- und Kohlenmangels oft bei weitem nicht genügen konnten

So hat die Einfuhr deutscher Farben nach England allmählich einen ganz ansehnlichen Umfang angenommen, obwohl sie hinter den Vorkriegsziffern noch gewaltig zurückbleibt. Aber die amtlichen Einfuhrzahlen geben ein verkehrtes Bild von den tatsächlichen Verhältnissen, weil sie alle die Mengen enthalten, die das *englische Handelsamt* auf Grund der oben erwähnten Friedensvertragsbestimmungen einführt. Diese Mengen sind, wie schon der englische Handelsminister im Unterhause betonte, ganz erheblich, tatsächlich betragen sie mehr als die Hälfte der deutschen Farbeinfuhr. Und nun redet die „Daily Mail“ in ihrer geschmackvollen Art von der „*Flood of Hun Dyes*“ und andere Zeitungen von einer „*Dyestuff Invasion*“. War es denn nicht Lord Moulton, der frühere Generaldirektor der British Dyestuffs Corporation, der es sich als Verdienst anrechnete, daß er der Urheber der fraglichen Friedensvertragsklausel sei, wonach die deutschen Farbenfabriken die Hälfte ihrer Vorräte vom 15. August 1919, und für fünf Jahre nach dem Kriege 25 pCt. ihrer Produktion den Verbandsländern zur

¹⁾ Zeitungsnachrichten zufolge soll der Gesetzentwurf gegen den Schleuderhandel mit Farbstoffen am 1. Dezember im Unterhause angenommen worden sein. Ferner soll ein Gesetzentwurf zur Regelung der Einfuhr von Farbstoffen (unter Lizenzzwang) im Parlamente schon eingebracht worden sein.

Verfügung stellen müssen? Man lese die Rede nach, die er am 28. November vorigen Jahres auf einer Versammlung der Colour Users' Association in Manchester hielt. Den deutschen Fabriken diese Zwangslieferungen, die sie zu Spottpreisen machen mußten, vorzuwerfen, bedeutet wirklich, wie der Engländer sagen würde: „adding insult to injury“. Gleichwohl redet man von „dumping“. Daß es von den Zwangslieferungen nicht behauptet werden kann, muß jedem Vernünftigen ohne weiteres einleuchten. Aber auch bei den freien Verkäufen trifft es nicht zu; denn erstens lag bei der geschilderten großen Farbstoffknappheit gar kein Anlaß dafür vor, und zweitens ist es nie die Politik der deutschen Farbenfabriken gewesen, die Preise zu schleudern. Wohl aber hat sich gerade der englische Verbraucher dank seiner Freihandelspolitik stets der günstigsten Bedingungen erfreut, zum Vorteil sicherlich der gesamten englischen Textilindustrie. Die deutschen Fabriken sehen der Entwicklung der Dinge in England in aller Ruhe entgegen; sie sind nach den gemachten Erfahrungen überzeugt, daß die englischen Farbenverbraucher besser als ein gewisser Teil ihrer Presse wissen, wo ihre wahren Interessen liegen⁽¹⁾.

B. 11 402.

Benzinerzeugung und Benzinverbrauch in den Vereinigten Staaten.

Das United States Bureau of Mines hat kürzlich die Statistik der Benzinerzeugung und des Benzinverbrauchs in den Vereinigten Staaten für das erste Halbjahr 1920 veröffentlicht. Die Zahlen zeigen in voller Klarheit die schwierige Aufgabe, welche die Raffinerien zu erfüllen haben, um eine dem unnormal gestiegenen Verbrauch entsprechende Menge von Benzin zu liefern; denn während die Erzeugung im ersten Halbjahr 1920 gegen die gleiche Zeit des Vorjahres nur um 13 pCt. stieg, wuchs der heimische Verbrauch um 28 pCt. und der Gesamtverbrauch einschließlich der Ausfuhr sogar um 32 pCt. Die verbrauchten Mengen sind die nachfolgenden:

heimischer	1. Halbjahr 1920	1. Halbjahr 1919
Verbrauch .	1 845 776 925	1 433 840 089 am. Gall.
Ausfuhr von		
Benzin . .	286 657 962	177 798 652 „ „
Insgesamt	2 132 434 887	1 611 638 741 am. Gall.

Die *Ausfuhr* an Benzin im ersten Halbjahr 1918 betrug 275 373 335 am. Gall. Die Tatsache, daß trotz des Benzinmangels die Benzinausfuhr des ersten Halbjahrs 1920 die gewaltige Kriegsausfuhr in den ersten sechs Monaten des Jahres 1918 noch überschritten hat, ist eine Folge des Benzinhungers der ganzen Welt, der trotz unausgesetzter steigender Preise gestillt werden muß, und der trotz angestrengtester Tätigkeit der Bohrindustrie und der Raffinerien, die Benzinpreise in England auf 4 s 3½ d je Imper.

¹⁾ Die Lage der englischen Farbstoffindustrie scheint zurzeit nicht sonderlich glänzend zu sein. Denn die DYESTUFF-COMP. LTD. sieht sich genötigt, ein Drittel ihrer Arbeiter und Angestellten zu entlassen und die Arbeit auf 5 Tage in der Woche zu beschränken. Wie es heißt, ist diese Maßnahme eine Folge davon, daß die englische Regierung die auf Grund des Friedensvertrages gelieferten deutschen Farben zu billigeren Preisen abgibt, als die britischen Produzenten zu halten vermögen. Die Regierung selbst weigert sich, wie aus einer Mitteilung des „Eildienstes“ des A. A. ersichtlich, die englischen Farbstoffabriken in ihrer kritischen Lage zu unterstützen; sie begründet ihre ablehnende Haltung damit, daß sie keine Kontrolle über diese Industrie ausüben und auch keinen weiteren Einfluß suche, da sie nur Aktien der Fabriken besitze, wodurch das Interesse der Regierung an der Beseitigung der bestehenden Schwierigkeiten beschränkt sei. Die Farbstoffindustrie befinde sich in England erst in der Entwicklung, so daß nicht erwartet werden könne, daß die Fabriken schon alle Wünsche der übrigen Industrien befriedigen könnten.

Gallone getrieben hat und sie voraussichtlich bald auf 5 s treiben wird. Auf Grund der in den ersten sechs Monaten dieses Jahres verbrauchten Mengen wird in den Vereinigten Staaten angenommen, daß der *Benzinverbrauch* dieses Sommers den schon großen Verbrauch im vergangenen Sommer noch um 100 Mill. Gallonen übersteigen wird. Die *Vorräte* Ende Juni d. J. beliefen sich auf 504 055 601 Gall., 89 841 009 weniger als im Vorjahre; geht die Nachfrage aus dem Auslande nicht ganz erheblich zurück, so dürften die Vorräte auf eine äußerst geringe Menge fallen, und dies trotz der gestiegenen Erzeugung, die einen Rekord darstellt. Im Monat Juni 1920 wurden in den Raffinerien der Vereinigten Staaten 415 158 911 Gall. Benzin raffiniert, das ist 34 079 620 Gallonen mehr als im gleichen Monat des Vorjahrs. Allerdings hat diese Mehrerzeugung dem Verbraucher einige Opfer auferlegt, denn um derartige Mengen herzustellen, haben die Raffinerien tiefer in die Leuchtölfractionen hineingreifen müssen; dies ergibt sich deutlich aus vom Bureau of Mines veröffentlichten Analysen. — Bei der andauernden Unmöglichkeit, die Rohölförderung und die Verarbeitung in den Raffinerien entsprechend zu steigern, sind die Aussichten der Benzinversorgung der Vereinigten Staaten, ja der ganzen Welt, recht düster, und die hier und da vorgeschlagenen Heilmittel wenig versprechend. — Auf das Energischste und unmittelbar Wirksamste, das ist *Einschränkung des Kraftwagenverkehrs*, ist nicht zu rechnen, dazu hat dieser eine zu große Bedeutung nicht nur für die Freunde an schneller, unabhängiger Fortbewegung, sondern auch in der Privat- und öffentlichen Wirtschaft, namentlich in den Vereinigten Staaten und Großbritannien, gewonnen. Eher ist schon auf die Wirkung der Umstellung von industriellen Kraftanlagen auf andere Betriebsstoffe als Benzin zu rechnen. Auf der Suche nach *Verbesserung der Kraftwagenmotoren*, um eine bessere Ausnutzung des Betriebsstoffs zu erreichen, sind jetzt sämtliche Motorenfabriken der Welt und noch mehr die Verbrennungstechniker, um entsprechende Ersatzstoffe herzustellen. Sie sind bis jetzt noch nicht in genügenden Mengen und in einer dem Benzin gleichwertigen Güte zu finden gewesen, und ihre Kosten sind im allgemeinen noch höher als die des Benzins. Die Beschaffung großer Mengen von *Benzol* stößt auf Schwierigkeiten in den Vereinigten Staaten, und die zu gewinnenden Mengen sind nur gering im Vergleich zu dem gegenwärtigen Benzinbedarf. *Mischungen von Alkohol, Benzol oder Aether* scheinen wenigstens insofern aussichtsreich, als Alkohol ein Erzeugnis ist, das nach Herstellung der dazu notwendigen Anlagen in fast unbegrenzten Mengen in der Welt gewonnen werden kann. Aber auch diese Gemische sind dem Benzin nicht gleichwertig und erfordern auch gewisse Änderungen an den gewöhnlichen Benzinmotoren. Schließlich tröstet man sich in den Vereinigten Staaten mit dem bekannten Hinweis auf die riesigen *Oelschieferlager*, deren Ausbeutung aller Erdölnot abhelfen soll, vergißt aber, daß dazu die gleiche Menge menschlicher und mechanischer Kraft in Bewegung gesetzt werden müßte, wie in der gesamten gegenwärtigen nordamerikanischen Kohlenindustrie. Also auch hier ist für die Gegenwart nichts zu hoffen. Alles das ist wenig tröstlich für alle, die unter den überaus hohen Benzinpreisen leiden, und es bleibt ein schwacher Trost, wenn ein amerikanisches Fachblatt die Besprechung der obigen Fragen mit dem Ausdruck der Hoffnung endet, daß das Bedürfnis den Erfindergeist anspornt, und daß es gegen die menschliche Natur sei, Zustände zu ertragen, die Unbequemlichkeiten verursachen.

I. u. H.-Ztg.

B. 11 274.

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

AMTLICHE VERORDNUNGEN.

Betriebsabbrüche und -stillegungen. Die neue Verordnung betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stillegungen vom 8. November d. J. (am 23. November d. J. im Reichsgesetzblatt Nr. 223 veröffentlicht) ist in der Beilage des vorliegenden Heftes abgedruckt.

R.

B. 11 451.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Kalkverteilung für die Monate Dezember 1920, Januar und Februar 1921.

Die Kohlenversorgung der Kalkwerke hat im Oktober einen Rückgang sowohl in Steinkohlen als auch in Rohbraunkohlen erfahren und betrug 67 pCt. des Kontingents. Besonders stark haben die Werke Rheinland-Westfalens, Badens, Württembergs und der Nebenstelle Diez unter dem Versagen der Schifffahrt infolge des niedrigen Wasserstands des Rheins gelitten. Die Darlegungen des Vertreters des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die voraussichtliche Kohlenlage der kommenden Monate klangen wenig zuversichtlich. Unter Mangel an hochwertigen Brennstoffen haben gegenwärtig die Weißkalkwerke im westlichen Industriebezirk außerordentlich zu leiden; die Versorgung der wichtigen Verbrauchergruppen, wie Eisen- und Stahlindustrie, chemische Werke, Kokereien und Landwirtschaft ist daher gefährdet.

Auf den Versand des Kalkes hat der Mitte Oktober einsetzende Kalkwagenmangel sehr nachteilig gewirkt; zum Teil waren Betriebseinstellungen hiernit verbunden. Auch heute noch ist die Wagenstellung sehr unregelmäßig und keinesfalls zufriedenstellend; Ursache hierfür ist die Verwendung der K-Wagen zu anderen Zwecken. Erneut wurde die Forderung des Neubaus von K-Wagen erhoben.

Die Zuteilung an die einzelnen Verbrauchergruppen hat wesentliche Änderungen gegenüber den Vormonaten nicht erfahren. — Bemängelt wurde, daß die Reichsbehörden die Vorbereitung der Bautätigkeit des kommenden Jahres in finanzieller Hinsicht noch nicht abgeschlossen haben, so daß ein Überblick über den zu erwartenden Umfang der Bautätigkeit zurzeit unmöglich ist. Gerade für die Kontingentierung der Baustoffindustrien ist dieser Umstand äußerst wichtig, und es wurde dringend die sofortige Regelung dieser Frage gefordert, weil sonst Vorkehrungsmaßnahmen, die die Mißstände des letzten Frühjahrs beseitigen sollen, nicht getroffen werden können.

Dtsch. K. B.

B. 11 452.

Warnung. Die Bayerischen Stickstoff-Werke, A.-G., haben uns folgende Mitteilung zur Veröffentlichung überwiesen:

Seit einiger Zeit ist in Deutschland Dr. THEOPHIL SILBERMANN tätig, seinen Angaben nach Direktor der USINELLE CHIMICE ROMANE in Bukarest. Er ist mit einer Anzahl chemischer Industrien in Verbindung getreten und gibt an, den Auftrag zu haben, mit diesen Industrien Verträge wegen Errichtung industrieller, besonders chemischer, Anlagen in Rumänien zu tätigen. Gelegentlich der Verhandlungen

mit uns erhielt Herr Dr. SILBERMANN die Möglichkeit, die in Frage kommenden Werke zu besichtigen. Diese Möglichkeit benutzte er, um den leitenden Beamten des Werkes, unter Versprechen eines besonders hohen Einkommens, wegzugangieren. Es wird deshalb vor Herrn Dr. SILBERMANN gewarnt, da es sich bei seiner Tätigkeit scheinbar um Industriespionage handelt.

BAYERISCHE STICKSTOFF-WERKE AKT.-GES.

B. 11 453.

Feuerung auf Rohbraunkohle.

Der Ausschuß der Brennkrafttechnischen Gesellschaft, E. V. (Berlin W 9, Potsdamer Str. 21 a) hat im Auftrage des Reichskohlenrats ein Merkblatt über die Umstellung industrieller Feuerungen auf Rohbraunkohle zusammengestellt.

Das Merkblatt kann von folgenden Stellen bezogen werden:

Wärmetechnische Abteilungen der Kohlenwirtschaftsstellen; Dampfkesselüberwachungsverein; Verein für Feuerungsbetrieb und Rauchekämpfung, Hamburg, Neue Gröninger Straße 10; Feuerungstechnische Abteilungen der Braunkohlenverbände — Feuerungstechnische Abteilung des Rheinischen Braunkohlensyndikats G. m. b. H., Köln, Untersachsenhausen 7/9; Gasgenerator und Braunkohlen-Verwertung G. m. b. H., Leipzig, Zentralstraße 7/9; Ingenieur-Abteilung des Ostelbischen Braunkohlen-Syndikats G. m. b. H., Berlin NW 7, Reichstagsufer 10; Ingenieurabteilung der mitteldeutschen Kohlenhandels-gesellschaft, Gera; Ingenieurabteilung der Braunkohlen-Verkaufsvereinigung, Kassel; Bayerische Braunkohlen-Industrie A.-G., Schwandorf (Oberpfalz).

B. 11 386.

Ausland:

Holland. Die holländische Stickstoff- und Düngerindustrie.

Die vor noch nicht allzulanger Zeit in den Niederlanden begründete Stickstoffindustrie, die in Dordrecht ihren Sitz hat (Stickstoffbindungs-Industrie „Nederland“) wie in einem Spezialbericht vom 16. II. aus dem Haag mitgeteilt wird, hat mit ihren Versuchen günstige Erfolge erzielt und hofft die noch bestehenden Schwierigkeiten bald überwinden zu können. Sie beabsichtigt jährlich der Regierung 2 500 Tonnen gebundenen Stickstoff zu liefern und hat einen diesbezüglichen Vertrag bereits abgeschlossen. Zurzeit versucht man auch, den bei dem Prozeß als Nebenprodukt gewonnenen Sauerstoff in größerem Umfang abzusetzen.

Was die Kunstdünger-Industrie anbelangt, so konnte in letzter Zeit genügend Pyrit für die Schwefelsäurebereitung angefahren werden. Die hohen Schiffsfrachten machten das Fabrikat jedoch sehr teuer. Die Zufuhren genügten noch nicht, um alle Fabriken mit Rohstoffen genügend zu versehen. Im Vergleich zu den Zeiten vor dem Kriege wird jetzt nur noch $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{4}$ produziert. Der Zustand ist also noch nicht besonders günstig. Wiewohl die Aussichten hinsichtlich der Zufuhr von Phosphat günstiger sind, wird die Produktion dadurch nicht sehr gesteigert werden.

Arch.

B. 11 443.

Frankreich. Aus der chemischen Großindustrie Frankreichs.

In der vorletzten Oktoberwoche tagte in Paris eine außerordentliche Generalversammlung der bekannten „Etablissements Kuhlmann“. Die anwesenden Aktionäre genehmigten vorläufig die mit der „Société des Anciennes Salines Domaniacs de l'Est“ und der „Société de Gouhenans“ geschlossenen Verträge. Hiernach beteiligten sich die betreffenden Gesellschaften durch Einbringen von 5000 Aktien und Einschießung von 6 Mill. Frs., bzw. 800 Aktien und 500 000 Frs. an den Kuhlmannschen Unternehmungen. Infolgedessen erhöhte sich das Aktienkapital auf insgesamt 90 Mill. Frs.

Arch.

B. 11 427.

Brit. Indien. Indische Indigo-Ernte 1919/1920.

Nach den neuesten Schätzungen des „Indian Department of Statistics“ umfaßten die gesamten Indigokulturen im letzten Jahre eine Fläche von 233 800 acres. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahre einen Rückgang von etwa 21 pCt. Der Ertrag in Indigo bezifferte sich auf 37 100 cwts, was im Vergleich zum Jahre 1918/19 (43 800 cwts) einer Abnahme von 15 pCt. entspricht. Im allgemeinen sind die Aussichten für die nächste Zeit sehr günstig, und die Ernte verspricht recht gut zu werden.

Arch.

B. 11 426.

BERGWERKE, HÜTTEN, SALINEN.

Ausland.

Die Ausbeute der mexikanischen Bergwerke 1916 bis 1919.

Die mexikanische „Iniciativa de la Ley de Ingresos“ bringt in einem Bericht über das Jahr 1920 einen interessanten Ueberblick über die Gestaltung der Erzproduktionsverhältnisse in Mexiko während der ersten neun Monate in den Jahren 1916—1919. Danach wurden in den mexikanischen Minen gewonnen:

	in den ersten 9 Monaten: 1916
	kg
Gold	11 748
Silber	926 142
Kupfer	28 411 248
Blei	19 970 986
Zink	37 449 226
Antimon	828 767
Zinn	292
Wolfram	12 250
Molybdän	—
Mangan	—
Quecksilber	—
Arsen	—

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß die Gold-, Silber-, Kupfer- und Wolframproduktion in Mexiko sich seit 1916 etwa verdoppelt hat. Die Bleierzzeugung ist um mehr als das Dreifache gewachsen, dagegen ist die Zinkgewinnung sehr stark zurückgegangen. Auch die Antimonproduktion, die 1917 und 1918 stark zugenommen hat, zeigt im Vergleich mit 1916 einen Ausfall. Die Mangan-, Quecksilber- und Arsengewinnung wurde erst 1917 aufgenommen und hat sich lebhaft entwickelt.

Arch.

B. 11 429.

Mexiko. Steigerung der Erdöl-Förderung und -Ausfuhr in Mexiko.

Die Erdölförderung der ersten sieben Monate des laufenden Jahres in Mexiko hat den Ertrag von rund 75 000 000 Barrels ergeben, was den Schluß auf eine

Gesamtförderung von etwa 150 000 000 Barrels für dieses Jahr zuläßt. Dies würde eine Steigerung um etwa 70 pCt. im Vergleich mit der Jahresförderung von 1919 bedeuten. Es ergibt sich auch hier von neuem, welche zunehmende Bedeutung die mexikanische Förderung für die Welterdölgewinnung hat, für deren Betrag von 514 729 000 Barrels sie mit 63 828 000 Barrels im Jahre 1918 bereits 12 pCt. der Gesamtförderung ausmachte. Dieser Prozentsatz dürfte sich für das laufende Jahr auf 20 erhöhen. Die mexikanische Erdölgewinnung nähert sich damit immer mehr der Erdölförderung der Vereinigten Staaten, die in der Zeit von 1913 bis 1919 nur eine Zunahme von 50 pCt. in der Gewinnung verzeichnen konnten, während Mexiko im gleichen Zeitraum die Förderung um 237 pCt. steigerte. Man kann sich von dem Erdölreichtum Mexikos ein Bild machen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die größtmögliche Ausbeute der mexikanischen Oelländereien für das Jahr 1919 auf 547 000 000 Barrels geschätzt worden ist, was die Welterdölgewinnung des vergangenen Jahres noch um 32 000 000 Barrels übertreffen würde. Die mexikanische Erdölausfuhr betrug im August 15 500 000 Barrels, d. h. 3 000 000 Barrels mehr, als die bisher von Mexiko erreichte Höchstziffer monatlicher Ausfuhr ausmacht. Erdölförderung und -ausfuhr halten somit in ihrer Steigerung in Mexiko gleichen Schritt. Die nach der Augustverschiffung berechnete Jahresrate der mexikanischen Erdölausfuhr beläuft sich auf ein Drittel der Erdölförderung der Vereinigten Staaten.

I. u. H.-Ztg.

B. 11 378.

SOZIALPOLITIK, FABRIKGESETZGEBUNG.

Deutsches Reich.

Streiks und Aussperrungen in den Jahren 1917, 1918 und 1919.

Das Statistische Reichsamt veröffentlicht die Erhebungen über Streiks und Aussperrungen in den Jahren 1917, 1918 und 1919. Die Zahl der wirtschaftlichen Streiks in den genannten Jahren betrug 561,

	1917	1918	1919
	kg	kg	kg
23 543	25 313	22 944	
1 306 988	1 944 342	1 949 673	
50 985 923	70 223 454	50 893 612	
64 124 752	98 837 154	67 378 353	
14 757 333	20 698 995	8 665 413	
2 646 544	3 268 546	627 704	
9 214	13 537	2 117	
187 637	140 486	29 292	
—	27 371	2 356	
73 387	2 878 383	2 849 979	
33 132	163 598	113 865	
1 284 820	1 881 011	2 188 333	

531 und 3682. Gliedert man die Streiks in Angriffs- und Abwehrstreiks, so teilen sie sich in

a) Angriffstreiks:

1917 . . .	474	Streiks mit	378 443	Streikenden
1918 . . .	488	„ „	369 379	„
1919 . . .	3625	„ „	1 882 027	„

b) Abwehrstreiks:

1917 . . .	87	Streiks mit	272 215	Streikenden
1918 . . .	43	„ „	9 737	„
1919 . . .	57	„ „	24 183	„

Waren im Kriegsjahr 1916 bei 240 Streiks nur 437 Betriebe betroffen, so gaben in den Jahren 1917, 1918 und 1919 den Schauplatz wirtschaftlicher Arbeitskämpfe 3392, 1094 und 32825 Betriebe ab;

von diesen Betrieben wurden vollkommen stillgelegt 1917: 1559; 1918: 468 und 1919: 20 214.

Von den *Streikenden* und *Ausgesperrten* hatten

	vollen Erfolg	teilweisen Erfolg	keinen Erfolg
1917	7 714	296 321	347 426
1918	45 025	238 849	95 254
1919	273 809	1 315 837	348 708

Das Jahr 1919 weist als das *streikreichste* seit 1899 auch im Erfolg der Streikenden einen *Rekord* auf, denn 82,5 pCt. aller Streikenden hatten einen vollen bzw. teilweisen Erfolg aufzuweisen. Die *steigende Heftigkeit und Intensität* wirtschaftlicher Kämpfe zeigen folgende Zahlen: Bei den wirtschaftlichen Streiks gewerblicher Arbeiter waren von den 3392 bzw. 1094 und 32 825 *streikbetroffenen Betrieben* der Jahre 1917, 1918 und 1919 46,0 pCt., 42,8 pCt. und 61,6 pCt. *vollkommen stillgelegt*. Die Prozentzahl 61,6 im Jahre 1919 zeigt eine *Rekordziffer*, welche die streikreichsten Jahre um das Doppelte übertrifft. Die Gewerbegruppen, die in der Hauptsache die Lage der Arbeitskämpfe zu tragen hatten, sind im Jahre 1919 der Bergbau mit 80,3 pCt., die Metallverarbeitung mit 36,2 pCt., das Verkehrsgewerbe mit 58,1 pCt.

Auf die *chemische Industrie* entfielen im Jahre 1917: 13; 1918: 17; 1919: 54 *Streiks*, davon wurden 18 bzw. 17 bzw. 120 *Betriebe betroffen*, und durch den Streik zu völligem Stillstand gebracht 8, 4, 99 Betriebe; in den betroffenen Betrieben waren *überhaupt beschäftigt* 37843 bzw. 10 594, bzw. 34 771 Arbeiter, von denen *gleichzeitig streikten* 17 357 bzw. 4227 bzw. 26 500; zur *sofortigen Arbeitsniederlegung waren berechtigt* 14 783, 1665, 13 008, *vertragsbrüchig* 2574, 2562, 13 492; *Höchstzahl der gezwungenen Feiern* 1180, 1, 359; die Forderungen der Streikenden betrafen den Arbeitslohn, die Arbeitszeit und andere Gegenstände; die *Streiks hatten Erfolg*, und zwar *vollen* 1917 in 2 Fällen, 1918 in 1 Fall, 1919 in 20 Fällen, *teilweisen Erfolg* in 2 bzw. 1 bzw. 46 Fällen, *keinen Erfolg* 1918 in 1 Fall, 1919 in 20 Fällen. Die *Streiks wurden beendet* unmittelbar zwischen den Parteien 1917 in 1 Fall, 1919 in 23 Fällen, unter Vermittlung von Berufsvereinigungen oder dritten Personen 1917 und 1918 je in 2 Fällen, 1919 in 67 Fällen.

— s —

B. 11 366.

Die Verbände der Unternehmer, Angestellten, Arbeiter und Beamten im 22. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatt.

Soweit die einschneidenden Rückwirkungen der staatlichen Umwälzung vom November 1918 auf die Verbandsverhältnisse in den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen eine einigermaßen zuverlässige Statistik über die Berufsorganisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer überhaupt möglich erscheinen lassen, bietet das 22. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatt „*Die Verbände der Unternehmer, Angestellten, Arbeiter und Beamten im Jahre 1918 mit Berücksichtigung ihrer Entwicklung in der Folgezeit*“ (Verlag REIMAR HOBING, Berlin SW 48, Ladenpreis 32 M.) für den Interessenten eine ergiebige Quelle für die Beurteilung des Verbandswesens in Deutschland. Gegenüber den vorausgegangenen Veröffentlichungen weist die vorliegende Schrift vor allem den Vorzug auf, daß sie ihrem Inhalte nach in erheblichem Umfange erweitert ist. Diese Verbreiterung ihrer Grundlage kommt vor allem in der eingehenden Betrachtung zum Ausdruck, die dem Gedanken der Arbeitsgemeinschaften, unter ihnen besonders der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands mit den ihr angeschlossenen Reichsarbeitsgemeinschaften gewidmet ist. Eine wesentliche Bereiche-

rung hat die Statistik ferner durch die Einbeziehung der Beamtenverbände erfahren. Besonderer Nachdruck ist wiederum auf die statistischen Angaben über den Mitgliederbestand und die Ausgaben der einzelnen Verbände gelegt worden. Um den praktischen Wert des Sonderheftes zu erhöhen, sind, einem vielfach geäußerten Wunsche entsprechend, zum erstenmal für die einzelnen Verbände und Verbandsgruppen sowie für die im Anfang behandelten Arbeitsgemeinschaften die zurzeit geltenden Anschriften mitgeteilt worden. Inhaltlich ist die Schrift in zwei Hauptteile gegliedert. In dem ersten ist in vier Unterabschnitten die Entwicklung der Unternehmer-, Angestellten-, Arbeiter- und Beamtenverbände eingehend erläutert; in einem besonderen Anhang ist sodann ein anschauliches Bild von der Entwicklung und dem Aufbau der Arbeitsgemeinschaften in den verschiedenen Wirtschaftszweigen entworfen. Der zweite Teil des Sonderheftes enthält sodann statistische Angaben über die Mitgliederbewegung und die finanziellen Verhältnisse der vorgenannten Verbände, und im Anschluß hieran das bereits erwähnte Verzeichnis der Anschriften für die einzelnen Verbände und Verbandsgruppen.

I.-u.H.-Ztg.

B. 11 328.

Teilnahme eines Betriebsratsmitgliedes an der Sitzung eines Gewerkschaftskartells. Hat der Arbeitgeber ihm für diese Zeit Lohn zu zahlen?

Ein Handwerksgehilfe stand bei seinem Meister in Stundenlohn. Eines Tages nahm er als Betriebsratsmitglied in der Zeit von 9 bis 1 Uhr vormittags an einer Vertrauensmännersitzung des Gewerkschaftskartells im Gewerkschaftshause teil, und für diese Zeit verweigerte ihm der Meister den Lohn.

Der Gehilfe strengte gegen den Meister die Klage beim Gewerbegericht Königsberg an auf Nachzahlung des Lohnes, indem er behauptete, seine Teilnahme an der Sitzung sei notwendig gewesen und müsse als geringe Versäumnis von der Arbeitszeit angesehen werden.

Der Beklagte machte den Einwand, er sei lediglich verpflichtet, dem Kläger für die Zeit Lohn zu zahlen, in der er an Betriebsratsitzungen teilnehme, nicht jedoch auch für die Zeit der Teilnahme an anderen Sitzungen.

Das Gewerbegericht Königsberg hat den Gehilfen mit seinem Anspruche *abgewiesen*. Nach § 35 des Betriebsrätegesetzes verwalten die Mitglieder des Betriebsrats ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Dem Betriebsinhaber sollen nach dem Gesetz aus der Geschäftsführung des Betriebsrats Kosten nach Möglichkeit nicht entstehen. Aus dieser Erwägung heraus ist im § 30 ausdrücklich bestimmt, daß die Sitzungen des Betriebsrats in der Regel und nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit stattfinden sollen. Wenn einmal rechtzeitig dem Arbeitgeber gemeldete Sitzungen des Betriebsrats während der Arbeitszeit stattfinden müssen, dann dürfen allerdings Lohnabzüge nicht gemacht werden. Nur in einem Falle, der im § 24 des Betriebsrätegesetzes vorgesehen ist, ist dem Arbeitgeber zur Pflicht gemacht, Lohn und Gehalt ohne Arbeitsleistung zu zahlen — nämlich bei Versäumnis der Arbeitszeit infolge Ausübung des Wahlrechts oder Betätigung im Wahlvorstande, in einem Falle also, der vielleicht einmal im Jahre sich ereignet.

Dem Gewerkschaftskartell muß es bei der jetzt eingeführten achtstündigen Arbeitszeit möglich sein, seine Sitzungen in der arbeitsfreien Zeit abzuhalten. Hat die Arbeiterschaft eines Betriebs im Einzelfalle den Wunsch, daß der Betriebsrat an einer in der Arbeitszeit anberaumten Sitzung der Gewerkschaft teilnimmt, so ist es ihr überlassen, dem zur *Sitzung entsandten* Kollegen den Schaden zu ersetzen.

Rff.

B. 11 262.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Deutsches Reich.

Ermäßigung der Sodapreise. Das Sodasyndikat hat die Sodapreise um 5—10 pCt. ermäßigt.

I. u. H.-Ztg.

B. 11 465.

Neue direkte Dampferlinie Bremen—Spanien.

Die OLDENBURG-PORTUGIESISCHE DAMPFSCIFFS-REEDEREI wird demnächst eine neue direkte Dampferlinie zwischen Bremen und spanischen Häfen mit eigenen Dampfern eröffnen. Die Dampfer fahren ab Bremen direkt nach Passages, Bilbao, Santander, La Coruna, Vigo, Oporto, Lissabon, Cadiz und Sevilla (mit Umladung nach San Sebastian, Ceuta, Tetuan, Melilla und Larache). Als erster Dampfer ist Dampfer „Stefanie“ bereits am 12. November von Bremen expediert, dem der Dampfer „Pleskow“ am 30. November folgte. Gütermeldungen nimmt entgegen und Auskunft über Frachten usw. erteilt SPEDITEUR-VEREIN HERRMANN & THEILNER in Bremen.

H. u. Th.

B. 11 392.

Ausland.

Schweden. Chlorkalkpreise im November 1920.

Durch die starken Einschränkungen in dem Betrieb der schwedischen Papierfabriken ist im Laufe des November auch der Bedarf an Chlorkalk erheblich zurückgegangen. Es haben sich teilweise Vorräte bei den Fabriken angesammelt. Der Bedarf wird zum größten Teil durch deutsche Ware, nur zum kleinen Teil durch englische und österreichische Ware gedeckt. Der Preis beträgt etwa 50 Kr. für 100 kg cif schwed. Hafen. Die Oesterreicher bieten allerdings kleinere Partien zu 43—45 Kr. per 100 kg an.

Arch.

B. 11 440.

Türkei. Aussichten des Handels in Drogen und Chemikalien.

Das englische Handelsamt für den Ueberseeverkehr veröffentlicht soeben einen Bericht über die *Handelsaussichten in der Türkei*, der zugleich interessante Angaben über den Drogen- und Chemikalienmarkt enthält. Darnach waren bis zum Jahre 1912 Deutschland und Oesterreich die führenden Länder für diese Artikel; Frankreich und England kamen als Lieferanten kaum in Frage. Die Gründe dafür lagen zum Teil in der Verschiedenheit der englischen Handelsbräuche. Außerdem hielten auch die Art der Verpackung und die Bezahlungsformen diese Länder dem türkischen Markte fern. Kurz vor Kriegsausbruch begann ein englischer chemischer Fabrikant eine Chemikalienhandelsniederlassung in Konstantinopel einzurichten. Sie hat es inzwischen verstanden, die gesamte Einfuhr pharmazeutischer Drogen in ihre Hände zu bringen. An der Einfuhr pharmazeutischer Drogen beteiligten sich bisher hauptsächlich Holland und Oesterreich mit Essigsäure; Italien, Spanien, Frankreich und Oesterreich mit Weinsteinensäure und Oesterreich ebenfalls mit Phenol. Aus Deutschland kamen in erster Linie Jodine, Salol, Wismut, Pyramidon, Antipyrin, sowie Chinin. Es besteht kaum ein Zweifel darüber, daß England versuchen wird, auch diese Einfuhr allmählich an sich zu ziehen, um schließlich den ganzen Drogen- und Chemikalienmarkt im Orient allein zu beherrschen. Die Aussichten für die Lieferungen von Metallen, von Antimon, Blei, Kupfer, Silber, Gold und Zink aus den türkischen Bergwerken werden ebenfalls als aussichtsreich bezeichnet.

Arch.

B. 11 362.

Englischer Markt für pharmazeutische Chemikalien, November 1920.

Einem im „Chemist and Druggist“, veröffentlichten Marktbericht über Arzneimittel in England sind folgende Angaben zu entnehmen:

Die Käufer halten mit Aufträgen zurück. Dabei gehen die Preise in fast allen Artikeln zurück. Viele Produkte werden sogar unter dem Selbstkostenpreis angeboten. Die Lage in Aspirin ist fest. Wiederverkäufer bieten solches an von 4 s 5 d bis zu 4 s 8 d pro lb. Für englische Ware wurden Preise von 4 s 6 d und mehr gezahlt. Für Benzoesäure (aus Toluol) ist in nächster Zeit mit Preisermäßigungen zu rechnen, da Fässer zu 2 s 6 d pro lb. cif angeboten wurden. Lieferungen an Ort und Stelle stellten sich auf 2 s 9 d bis zu 3 s. Bei den Bromchemikalien schwankt der Preis zwischen 1 s 3 d pro lb (Kaliumverbindung) und 1 s 6 d (Natriumverbindung); für Ammoniumverbindungen wurden im Durchschnitt 1 s 9 d pro lb gezahlt. Das Interesse für Coffein war nur mäßig; Ware war zu 40 s pro lb zu haben. Englische Firmen verlangen 45 sh. Ebenso blieb die Nachfrage nach Citronensäure nur schwach; die Preise dafür halten sich ungefähr auf derselben Höhe wie bisher (3 s 3 d bis 5 d pro lb). Dagegen wurde Hexamine um 6 d billiger angeboten. Das Pfund kostet jetzt etwa 10 s 6 d bis 11 s. Die Notierungen für Paraldehyd gingen ebenfalls zurück; Importeure boten dieses zu 3 s 6 d pro lb an. Für Phenacetin wurden 12 s 6 d pro lb verlangt. Der Chinin-Markt war fest; Sulfate aus englischen Fabriken stellten sich im großen auf 4 s 1 d pro lb; kleine Mengen waren jedoch leicht im Preise gedrückt. Chininhydrochlorid aus Händlerhand kostete 4 s 9 d per oz. Salicylsäure ist unverändert; ausländische Ware wurde von 2 s bis zu 2 s 3 d pro lb angeboten. Der Preis für Natriumsalicylat bewegte sich zwischen 3 s und 3 s 1 d pro lb. Für Salol lagen Angebote mit ungefähr 4 s 6 d pro lb vor. Bei Sulfonal fanden nur gelegentlich kleine Preisabstriche statt; im übrigen hielt sich der Preis auf 30 s pro lb. Der Markt für Weinsteinensäure hat sich etwas erholt; hier konnten Verkäufe zu 2 s 5 d bis zu 2 s 7 d abgeschlossen werden. Die allgemeine Lage ist demnach weiter still und unverändert. Dies gilt besonders auch für die übrigen hier nicht aufgezählten pharmazeutischen Chemikalien, z. B. Chloralhydrat, Kreosot (aus Buchenholz), Trional u. a.

Arch.

B. 11 441.

Großbritannien. Der englische Chininhandel 1920.

Nach den Mitteilungen des englischen „Board of Trade“ gestaltete sich der englische Chininhandel in den ersten neun Monaten 1920, verglichen mit den entsprechenden Ziffern der Jahre 1913 und 1919 wie folgt:

	1913 Unzen	1919 Unzen	1920 Unzen
Septembereinfuhren	201 050	1 005 840	299 469
Januar-September	1 811 478	4 940 408	3 149 937
Septemberausfuhren	126 612	123 997	299 943
Januar-September	1 055 256	1 101 051	2 362 132
September-Wiederausfuhren	19 228	558 247	12 132
Januar-September-Wiederausfuhr.	283 114	2 101 339	417 388

Aus diesen Ziffern ergibt sich, daß die Septembereinfuhr 1920, verglichen mit 1919, um etwa 60 pCt. zurückgegangen ist. Gegenüber der Friedenszufuhr 1913 ist eine Zunahme um 98 000 Unzen festzustellen. Die Einfuhr in den ersten neun Monaten 1919 übertraf diejenige von 1920 um 1 800 000 Unzen, d. h. um ein Quantum, das 1913 etwa für die gesamte Chinineinfuhr Englands registriert wurde. Die

Septemberausfuhrmengen haben sich im Vergleich mit den Jahren 1913 und 1919 mehr als verdoppelt. Das gleiche Bild zeigen die gesamten Ausfuhrmengen in den neun Monaten 1920. Wiederausgeführt hat England Chinin am stärksten im Jahre 1919, was auch in den Septemberwiederausfuhrziffern für 1919 zum Ausdruck kommt. Die starke Steigerung der Wiederausfuhr 1919 dürfte darauf zurückzuführen sein, daß nach Friedensschluß große, von der Heeresverwaltung gesammelte Bestände frei wurden und nach auswärtigen Märkten gebracht werden konnten.

Arch.

B. 11 348.

Die Preise für englische Kohlenteerprodukte Mitte November 1920.

Nach dem „Chemist and Druggist“ vom 13. November wurden in der zweiten Novemberwoche wenig Geschäfte in Kohlenteerprodukten abgeschlossen. Die Preise der einzelnen Artikel waren sehr schwankend. Betanaphthol zeigte bei unübersichtlicher Marktlage eine fallende Preistendenz und wurde mit 3 s per lb in Fässern gehandelt. „H“-Säure wurde ruhiger mit 10 s 6 d per lb gekauft. Die Preise zogen zuletzt etwas an. Anilinöl und Salze kosteten 1 s 9 d bis 2 s per lb. Reines Benzol notierte mit 4 s 6 d, Krescotöl mit 1 s 6 d per Gallone. Carbonsäure, kristallisiert, hielt sich auf 11 d per lb.

Arch.

B. 11 421.

Die deutschen Farbstoffexporte nach England 1920.

Nach dem „Chemist and Druggist“ erklärte der Präsident des englischen Handelsamts kürzlich auf eine Anfrage des Parlamentsmitglieds DOYLE über den Umfang der aus Deutschland nach England eingeführten Farbstoffe, daß ein erheblicher Teil über Belgien und Holland nach England gelange, und daß alle Farbstoffe dieses Ursprungs in Deutschland erzeugt seien. Während der ersten neun Monate des Jahres 1920 seien insgesamt 2986 tons an Farbstoffen und Zwischenprodukten aus Deutschland, Holland und Belgien nach England eingeführt worden. Ein gewisser Teil der aus der Schweiz bezogenen Farbstoffe sei ebenfalls auf deutsche Fabrikation zurückzuführen. Eine genaue Schätzung könne er nicht angeben. Er könne nur hervorheben, daß allein 877 tons von den während des Jahres 1920 eingeführten Mengen auf den Wiedergutmachungssatz verrechnet würden.

Arch.

B. 11 419.

Die japanischen Campherpreise Mitte November 1920.

Nach einem Drahtbericht des „Chemist and Druggist“ vom 13. November gestalteten sich die Campherpreise in Japan in den ersten beiden Novemberwochen noch recht fest. Es wurden Verkäufe für 215 s abgeschlossen. Ein größerer Posten, der sich zurzeit unterwegs nach England befindet, wurde bereits mit 180 s angeboten. Die Dezembernotierungen für verschiffbare Ware werden voraussichtlich noch niedriger ausfallen. Sonst zeigt der japanische Camphermarkt zurzeit keine Erscheinungen, die besondere Beachtung erfordern.

Arch.

B. 11 420.

Japan. Japanische Zündhölzer auf den pazifischen Märkten.

Wie „The Yakugyo Shuho“ in seinem Heft 7 in einem Aufsatz über den Streichholzhandel Japans mitteilt, beschränkte sich die japanische Ausfuhr in diesem Artikel bis 1915 praktisch auf den fernen Osten. Seit 1916 wurden japanische Zündhölzer auch nach den Südseegebieten, Südafrika, Nord- und Südamerika und Australien ausgeführt. Im

Jahre 1918 wurden ferner nach Aegypten für 839 000 Yen Zündhölzer geliefert. Ob sich bei dem Einsetzen der schwedischen und sonstigen europäischen Konkurrenz die japanischen Zündhölzer auf diesen Märkten behaupten können, ist zweifelhaft. Auf dem australischen Markt war beispielsweise 1919 bereits eine auffallende Abnahme in dem früher sehr umfangreichen Absatz festzustellen. Es ist dies eine Rückwirkung der schlechten Qualitäten, die verkauft wurden. Als sich die Klagen über minderwertige Hölzer im letzten Jahre immer mehr häuften, griff die japanische Regierung selbst ein und veranlaßte die Zündholzfabrikanten, sich zu organisieren, den verheerenden Wettbewerb untereinander beim Exportgeschäft auszuschalten und die ausgeführten Produkte einer Prüfung auf die Qualität zu unterziehen, bevor sie das Land verließen. Diese Maßnahme hat bewirkt, daß die minderwertigen Sorten von japanischen Zündhölzern jetzt nicht mehr ausgeführt werden.

Arch.

B. 11 349.

Japan. Die Einfuhr von Aetzkali nach Japan im ersten Halbjahr 1920.

Der „Yakugyo Shuho“ Nr. 8 schätzt den Aetzkali-Verbrauch in Japan vor dem Kriege auf etwa 25 Millionen lbs, wobei die heimische Industrie die Hälfte des gesamten Bedarfs lieferte. Der Rest mußte durch Zufuhren, besonders aus England und den Vereinigten Staaten, eingeführt werden. Mit dem Aufhören aller Importe infolge des Krieges sah sich Japan gezwungen, seine Aetzkali-Industrie auszubauen. Gegenwärtig erzielen die japanischen Fabriken eine Jahresproduktion von 30 Mill. lbs, die durch Verbesserung der Anlagen bis auf 50 Millionen lbs gesteigert werden könnte. Trotz dieser günstigen Aussichten kann die japanische Aetzkali-Industrie nicht gegen die ausländische Konkurrenz aufkommen. Dies liegt zum Teil an dem hohen Inlandspreis und der schlechten Qualität des Salzes, das man zur Fabrikation verwendet. Seit 1914 zeigen die Einfuhren folgendes Bild:

	Kin	Yen
1914	23 048 785	1 415 617
1915	18 087 413	1 256 452
1916	15 905 913	2 939 498
1917	36 194 745	6 408 694
1918	12 361 038	3 256 537
1919	60 089 802	7 483 461
(bis Juni) . . .	31 991 511	—

Darnach ging der Import während der Jahre 1915 und 1916 auffallend zurück. In der darauf folgenden Zeit läßt sich aber ein erneutes Wachsen der Einfuhrziffern konstatieren. Nach vorübergehendem Abflauen (1918) begann die Aetzkali-Einfuhr seit dem Waffenstillstand sich weiter günstig zu entwickeln, so daß im letzten Jahre (1919) die bisher unerreichte Höhe von 60 Millionen Kin im Werte von 7,5 Mill. Yen erzielt wurde. Infolge von Spekulationskäufen ist der japanische Markt mit Ware überfüllt; hierzu kommt noch die geringe Kaufkraft, so daß die jetzigen Vorräte bis 1921 ausreichen würden. Die Einfuhren in den ersten sechs Monaten dieses Jahres verteilen sich — verglichen mit dem Vorjahre — wie folgt:

	1919 lbs	1920 lbs
Januar	665 827	7 738 932
Februar	457 998	9 936 357
März	2 561 139	9 359 634
April	4 043 060	7 507 133
Mai	2 275 721	4 172 350
Juni	2 400 933	3 940 950

73*

Aus diesen Ziffern ergibt sich, welch gewaltige Steigerung die Einfuhr Anfang dieses Jahres aufzuweisen hat; so stieg sie z. B. im März von 2,5 Mill. auf 9,35 Mill. Der Preis für 100 kg beträgt jetzt 8 Yen und weniger, obgleich auf dem amerikanischen Markt durchschnittlich 11 Yen gezahlt werden. Natürlich leiden die inländischen Fabriken sehr unter diesen Verhältnissen; sie rechnen aber damit, daß ein *Schutzzoll* ihre Lage bedeutend verbessern würde. Aber auch ein *Schutzzoll* wird ihnen schwerlich viel helfen, weil ihre Fabrikate wegen der schlechten Qualität des bei der Fabrikation verwendeten Salzes sich gegenüber der fremden Ware für die Dauer auf dem inländischen Markt nicht halten können.

Achv.

B. 11 350.

Argentinien. Die argentinische Einfuhr an Teerfarbstoffen.

Nach dem Londoner „Journal of Chemical Industry“ vom 15. Oktober gestaltete sich die Teerfarbeneinfuhr Argentinien aus den Hauptproduktionsländern dieser Waren in den Jahren 1910/14, 1917/18 und 1918/19 in Kilogramm wie folgt:

	1910—14	1917/18	1918/19
Deutschland . . .	848 000	40	—
Belgien	29 000	—	—
England	8 000	1 500	7 600
Frankreich	52 000	3 400	10 000
Italien	26 900	800	—
Schweiz	43 000	24 200	15 800
Ver. Staaten . . .	3 900	97 000	247 000
Sonstige Länder .	6 300	5 800	3 600

Insgesamt hat nach diesen Angaben die Zufuhr von Teerfarben in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Der Hauptlieferant waren die Vereinigten Staaten, deren Ausfuhr von 97 000 auf 247 000 kg hinaufging. Sie lieferten 1918/19 annähernd die Mengen, die durchschnittlich in den letzten vier Jahren vor dem Krieg von Deutschland nach Argentinien gingen. Die frühere belgische Zufuhr ist ebenfalls wie die deutsche und italienische im Jahre 1918/19 verschwunden. Aus England und Frankreich wurden in den letzten beiden Jahren ständig wachsende Mengen an Teerfarbstoffen für den argentinischen Markt geliefert. Dagegen zeigen die Schweizer Ziffern eine leichte Abnahme.

Arch.

B. 11 363.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Ausland.

Japan. Neuer Zolllarif für Drogen und Chemikalien.

Im Anschluß an die früheren Bestimmungen des japanischen Zolllarifs für Drogen und Chemikalien bringt das soeben eingetroffene Septemberheft des „Yakugyo Shuho“ folgende neue Tarifsätze:

	Alter Tarif Yen	Neuer Tarif
Lakritzen	2,— per 100 kin	Frei
Ipecacuanha	82,— „ 100 „	„
Cassiarinde	20 pCt. v. W.	„
Cinchonarinde . . .	6,65 per 100 kin	„
Coca- und Jaborandi- blätter	Frei	„
Enzian	2,85 per 100 kin	„
Rhabarber	2,60 „ 100 „	„
Aprikosen und Bitter- mandel	2,60 „ 100 „	„
Nux vomica	2,60 „ 100 „	„
Mutterkorn	14,30 „ 100 „	„
Gewürznelken	6,10 „ 100 „	„
Lakritzensaft	6,10 „ 100 „	10 pCt. v. W.
Brcm	6,10 „ 100 „	35 „ „ „

	Alter Tarif Yen	Neuer Tarif
Salicylsäure und Aspirin	11,60 per 100 kin	35 pCt. v. W.
Natriumsalicylat und Diuretin	14,10 „ 100 „	35 „ „ „
Hydrobromid, Bromkalium und andere Bromsalze .	10,— „ 100 „	35 „ „ „
Alkohol	0,73 per Liter	Yen 1 je Lit.
Methylalkohol . . .	0,73 „ „	„ 1 „ „
Antifebrin	11,— „ 100 kin	35 pCt. v. W.
Kohleleerderivate (ausgenommen Benzaldehyd, Ni- trobrenzol, Nitro- toluol, künstliche Riechstoffe, Phe- nol, Salicylsäure u. Medizinen), Ani- linsalz u. -chloride	2,75 „ 100 „	35 pCt. v. W.
Alkoholhaltige Drogen	0,75 „ Liter	Yen 1 je Lit.

Daraus ergibt sich, daß bei den meisten Drogen ein Zoll jetzt nicht mehr erhoben wird. Dagegen wurden die Zollsätze für Chemikalien durchweg erhöht.

Arch.

B. 11 422.

PATENT-, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ.

Ausland.

Argentinien. Anmeldung von Marken.

Nach *argentinischem Gesetz* wird (mit verschwindend wenigen Ausnahmen) jede *Marke* jedem geschützt, der sie als erster anmeldet, ganz gleich, ob die Marke von in- oder ausländischen Firmen seit Jahren zur Unterscheidung ihrer Erzeugnisse benutzt wurde. Außerdem hat der Besitzer einer in Argentinien geschützten Marke das Recht, Erzeugnisse, die unter gleicher Marke nach Argentinien eingeführt oder in Argentinien vertrieben werden, beschlagnahmen zu lassen. Es kann also niemand in Argentinien unter seiner eigenen Marke einen Gegenstand vertreiben, wenn irgendein Ausländer oder Einheimischer auf den Gedanken gekommen ist, sich die betreffende Marke in Argentinien schützen zu lassen. Da auf diesen Gedanken gegenwärtig überaus viele kommen, Inländer, um sich die Marke für schweres Geld abkaufen zu lassen, Ausländer — besonders Nordamerikaner —, um ihre andersländische Konkurrenz zu schädigen oder Vorteile bekannter Marken für sich auszunutzen, besteht für jeden deutschen Fabrikanten, der nach Argentinien ausführen will, die Gefahr, daß schon bei einer unbesonnenen Äußerung von seiten der etwa für ihre Vertretung in Anspruch genommenen Firma ein Unberufener die Marke auf seinen Namen anmelden lassen könnte. Es ist deshalb für deutsche Industrielle ratsam, rechtzeitig ihre Marke in Buenos Aires zur Anmeldung bringen zu lassen.

I. u. H.-Ztg.

B. 11 418.

RECHTSPRECHUNG.

Inwieweit ist die Berufsgenossenschaft verpflichtet, Fußverletzten orthopädische Stiefel zu liefern?

Ein Arbeiter hatte einen Betriebsunfall erlitten, der einen Bruch des rechten Oberschenkels und schließlich eine Verkürzung des Beines zur Folge hatte. Der Verletzte mußte infolgedessen einen orthopädischen Schuh mit erhöhter Sohle tragen, und die Berufsgenossenschaft lieferte ihm geraume Zeit hindurch das Schuhwerk für beide Füße. Später weigerte sich die Berufsgenossenschaft, auch den Stiefel für den unverletzten Fuß zu liefern, und in letzter Instanz hat das Reichsversicherungsamt das Verhalten der Berufsgenossenschaft *gutgeheißen*.

Allerdings — so heißt es in den Gründen — kann die Frage, ob bei dem Anspruche eines Verletzten auf einen besonderen Schuh für den einen Fuß die Berufsgenossenschaft auch den Schuh für den unverletzten Fuß zu liefern hat, nicht grundsätzlich bejaht oder verneint werden, denn es handelt sich dabei im wesentlichen um die tatsächlichen Voraussetzungen des einzelnen Falles. Als Hilfsmittel zur Erleichterung der Folgen des Unfalls, das die Berufsgenossenschaft gewähren muß, kann bei Verletzung eines Fußes im allgemeinen nur der für diesen Fuß gearbeitete orthopädische Stiefel betrachtet werden. Der normale Stiefel für den unverletzten Fuß dient nicht der Erleichterung der Folgen der Verletzung des anderen Fußes, sondern er stellt sich nur als die Fußbekleidung dar, die der Verletzte auch ohne den Unfall aus eigenen Mitteln beschaffen müßte. Ausnahmsweise können allerdings Fälle vorkommen, in denen infolge der starken Verkrüppelung des einen Beines das Schuhwerk an dem unverletzten Fuß besonders stark und einseitig in Anspruch genommen und in ganz außergewöhnlichem und besonderem Maße abgenutzt wird. In einem solchen Falle wird natürlich die Berufsgenossenschaft verpflichtet sein, auch das Schuhwerk für den unverletzten Fuß zu bezahlen. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier jedoch nicht vor.

Riff.

B. 11356.

NEUE BÜCHER.

Ultra-Strukturchemie. Ein leichtverständlicher Bericht von Alfred Stock. 8°. 81 S. mit 17 Abb. Berlin 1920. Verlag von J. SPRINGER.

Mit Ultra-Strukturchemie bezeichnet der Verfasser die moderne Lehre von der Struktur der Atome und Moleküle, welche weit über die bisherige Strukturchemie hinausreicht. In dem vorliegenden hübschen Büchlein, das den Inhalt von Vorträgen wiedergibt, welche Stock in Leverkusen 1919 gehalten hat, beginnt er mit dem periodischen System, den Ermittlungen über die Größe der Moleküle und anderen Errungenschaften der älteren Atomistik. Die BALMERSche Formel für die merkwürdige Gesetzmäßigkeit in den Linienspektren bedeutete einen ersten Schritt auf neuer Bahn, auf welcher die Röntgenoptik mit ihren Photographien von Röntgenspektren (welche durch das Metall der Antikathode bestimmt werden) und mit ihren Beugungsbildern von Kristallgittern uns gewaltig vorwärts brachte. Aus den Symmetrieverhältnissen des Röntgenbildes werden erstaunliche Schlüsse auf die Anordnung der Atome z. B. im Chlornatriumkristall gezogen, und nach dem neuesten Verfahren von DEBYE und SCHERRER die gegenseitige Lage und die Abstände der Atome, ja sogar ihrer Elektronen ermittelt.

Weitere mächtige Hilfe leistete die Radiochemie, welche in der Lehre von den isotopen Elementen (z. B. gewöhnliches Blei mit dem Atomgewicht 207,2 und „Uranblei“, d. h., das durch Zerfall von Uran als Endstoff gebildet wurde, mit dem Atomgewicht 206,07) auch über das periodische System neues Licht verbreitete und in der Elektronentheorie die kühnsten Spekulationen über den Aufbau der Atome hervorrief. Die Atome erscheinen nunmehr als höchst verwickelte Gebilde mit Kernelektronen, welche überaus fest gebunden sind, und den lockeren Außenelektronen, welche die Wertigkeit des betreffenden Atoms bedingen. Die KOSSELSche Theorie der Elektronenringe berührt sich mit der WERNERSchen Koordinationstheorie.

Wer sich für die wissenschaftliche Forschung Teilnahme bewahrt hat, wird den begeisterten Darlegungen des Verfassers mit Vergnügen folgen. Tiefer eindringen und die schönen Ergebnisse der modernen Forschung richtig einschätzen wird freilich nur derjenige, welcher mathematisch gut vorgebildet ist.

Mit Recht streift Stock deshalb nur flüchtig die Quantentheorie und die Relativitätstheorie.

B. 11277.

K. Arndt.

Gehes Codex. 3. Aufl. Mai 1920. GEHE & Co. A.-G. Dresden-N.

In äußerlich gleichem Gewande wie die zweite Auflage erscheint die dritte von GEHE Codex, und es kann kein Zweifel sein, daß sich dieses Hand- und Nachschlagebuch weiterhin seinen Platz auf dem Bücherbrett des Arztes, des Apothekers, des Chemikers, des Drogen- und Chemikalienhändlers gesichert hat. Von 17 000 ist es auf etwa 20 000 Stichworte gewachsen, und es hat sich insofern einem größeren Benutzerkreis angepaßt, als die fremdsprachlichen Fachausdrücke verdeutscht worden sind. Daß die Anführung von Literatur bei den einzelnen Präparaten unterbleiben mußte, weil das Buch sich sonst zu einem mehrbändigen Werk ausgewachsen hätte, glauben wir wohl, die Nennung der Namen der Hersteller der verschiedenen Arzneimittel vermissen wir aber nach wie vor sehr ungern. Unseres Erachtens wäre damit — ohne beträchtliche Vergrößerung des Buches — doch viel gewonnen gewesen.

Bs.

B. 11335.

E. Merck's Jahresbericht. 1917—1918. XXXI. und XXXII. Jahrgang. Darmstadt. Dezember 1919.

Die Tatsache, daß von diesem Jahresbericht über Neuerungen auf den Gebieten der Pharmakotherapie und Pharmazie bereits der 31. und 32. Jahrgang vorliegt, dürfte auch für denjenigen, dem das Buch bisher noch nicht als zuverlässiges Nachschlagewerk über die neueren Erfahrungen mit alten und neuen Arzneimitteln gedient hat, bestimmend sein, sich seiner zu bedienen. Zu Beginn bringt es den Schlußteil der Arbeit über „Nicht offizielle Alkaloide“, über die bereits in den Jahren 1915 und 1916 berichtet worden war. Einzelheiten müssen im Original nachgesehen werden.

Bs.

B. 11336.

Prof. Dr. Karl Freudenberg. Die Chemie der natürlichen Gerbstoffe. Berlin 1920. Verlag von JULIUS SPRINGER.

Das vorliegende Buch des durch seine bedeutenden Arbeiten über Gerbstoffe, insbesondere als Mitarbeiter von EMIL FISCHER bekannten Verfassers enthält eine zusammenfassende Darstellung der bisherigen Ergebnisse der Gerbstoffforschung. In der Einleitung entwickelt Verfasser seine Anschauungen über die allgemeine Natur der Gerbstoffe und bemerkt dabei, daß eine stetige Folge und Steigerung gradweiser Unterschiede von den einfachen kristallisierten Phenolen zu den zusammengesetzten kristallisierten Phenolen und Gerbstoffen und von da zu den amorphen Gerbstoffen besteht, und daß sich die natürlichen Gerbstoffe im wesentlichen in zwei Gruppen einteilen lassen, und zwar in hydrolysierbare Gerbstoffe, bei denen die Benzolkkerne über Sauerstoffatome zu einem größeren Komplex vereinigt sind, und in kondensierte Gerbstoffe, bei denen Kohlenstoffverbindungen die Kerne zusammenhalten. Der erste Hauptabschnitt „Allgemeines über Gerbstoffe“ behandelt in einem analytischen Teil die Erkennungsreaktionen, das Verhalten in Lösung, die Gewinnung, Analyse und Bestimmung, die Veränderungen der Gerbstoffe durch Wasser, Säuren und Alkalien, Kalischmelze und Fermente und in einem synthetischen Teil die Estersynthesen, Glucosidsynthesen und die Synthesen von Gerbstoffen kondensierter Art. Im zweiten Hauptabschnitt werden die einzelnen natürlichen Gerbstoffe und verwandten Naturstoffe besprochen, und zwar hydrolysierbare Gerbstoffe und gerbstoffartige Ver-

bindungen (Depside, Tanninklasse, gerbstoffartige Glucoside) und kondensierte Gerbstoffe und gerbstoffartige Verbindungen (einfachere aromatische Oxyktonone, Catechine, r otbildende phloroglucinfreie Gerbstoffe unbekannter Zugehörigkeit).

Das Buch behandelt den in Betracht kommenden Stoff in mustergültiger, klarer und anregender Darstellung und kann allen, die sich über die bisherigen Ergebnisse der Gerbstoffforschung unterrichten, oder auf diesem Gebiete weiter arbeiten wollen, aufs beste empfohlen werden.

B. 11364.

R. Lauffmann.

Bianchi, „Il Selenio“ Mailand. ULRICO HOEPLI, 1919, 136 S.

Der Verfasser behandelt im 1. Teil des Werkchens die Herstellung und die wichtigsten Eigenschaften der Selenzellen, im 2. Teil einige Anwendungen des Selens, und zwar Lichttelephonie, Lichtmessung, Fernsehen, Fernphotographie, Optophon. Das sich anschließende Literaturverzeichnis enthält nur eine beschränkte Anzahl von Originalarbeiten und außerordentlich viele Druckfehler. Wer die deutsche Literatur über das Selen kennt, für den ist das Studium dieses italienischen Werkchens überflüssig.

Dr. Ries.

B. 11365.

BIBLIOGRAPHIE.

Neu erschienene Bücher.

Mitgeteilt von der

Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW.

- Pechmann, H. v.:** *Volhards Anleitung zur qualitativen chem. Analyse.* (Zum Gebrauche im chemischen Laboratorium des Staates zu München.) 15. veränderte Aufl. Als Manusk. gedr. (IV, 142 S. mit Fig.) kl. 8°. München 1920, Chem. Laboratorium d. Staates. — (München, M. RIEGER.) 13 M.
- Salings Börsen-Papiere.** 2. Teil. 8°. Berlin, VERLAG F. BÖRSEN- U. FINANZLITERATUR.
2. (finanzieller) Tl. (Berliner Börse.) **Salings Börsen-Jahrbuch f. 1920/1921.** Ein Handbuch f. Bankiers u. Kapitalisten. Bearb. v. ERNST HEINEMANN, Dr. GEORG FISCHERT, JOHN WEBER. 44. Aufl. (LXXIV, 2283 S.) 20. Pappbd. 130 M.

Schriften des Vereins der Zellstoff- und Papierchemiker. 13. Bd. gr. 8°. Berlin, CARL HOFMANN.

Schwalbe, G. Carl. Forstakad.-Prof. Versuchstat.-Vorst. Dr.: Die chem. Untersuchung pflanzl. Rohstoffe u. d. daraus abgesetzten Zellstoffe. Sammlung krit. Referate üb. Faserstoff-Analysenmethoden, verl. v. d. Mitgliedern d. „Faserstoff-Analysenkommission“. In d. dem Auftrag zsgest. (XXIV, 159 S.) 20. (13. Bd.) Pappbd. 130 M.

Spreckels, Elisabeth, Assistentin Dr.: *Das Studium der Chemie.* (23 S.) 8°. Halle 1920. M. NIEMEYER. 1,80 M.

B. 11298b.

INHALT.

	Seite		Seite
Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie: Hauptausschußsitzung der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie (26. November 1920) . . .	515	zum Reichs-Arbeitsblatt. Teilnahme eines Betriebsratsmitgliedes an der Sitzung eines Gewerkschaftskartells; hat der Arbeitgeber ihm für diese Zeit Lohn zu zahlen? . . .	522
Mitteilungen der Außenhandelsstelle Chemie: Hauptausschußsitzung der „Außenhandelsstelle Chemie“. Adressenänderungen von Ausschußmitgliedern. Ausfüllung der Ausfuhranmeldeschne. Unterausschuß „Farbhölzer“. Außenhandelsnebenausschuß „Drogen“. Unterausschuß „Carbid“. Unterausschuß „Essigsäure“ . . .	515	<i>Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Deutsches Reich:</i> Ermäßigung der Sodapreise. Neue direkte Dampferlinie Bremen—Spanien. Ausland: Schweden: Chlorkalkpreise im November 1920. Türkei: Aussichten des Handels in Drogen und Chemikalien. Englischer Markt für pharmazeutische Chemikalien, November 1920. Großbritannien: Der englische Chininhandel 1920. Die Preise für englische Kohlenteerprodukte Mitte November 1920. Die deutschen Farbstoffexporte nach England 1920. Die japanischen Campherpreise Mitte November 1920. Japan: Japanische Zündhölzer auf den pazifischen Märkten. Die Einfuhr von Aetzkali nach Japan im ersten Halbjahr 1920. Argentinien: Die argentinische Einfuhr an Teerfarbstoffen . . .	524
Artikel: Die englische Farbstoff-Schutzzollpolitik und die bedrohten Textilinteressen Englands . . .	517	<i>Zoll- und Steuerwesen.</i> Ausland: Japan: Neuer Zollltarif für Drogen und Chemikalien. . .	526
Deutsche Farben in England . . .	519	<i>Patent-, Marken- und Musterschutz.</i> Ausland: Argentinien: Anmeldung von Marken . . .	526
Benzinerzeugung und Benzinverbrauch in den Vereinigten Staaten . . .	520	<i>Rechtsprechung.</i> Inwieweit ist die Berufsgenossenschaft verpflichtet, Fußverletzten orthopädische Stiefel zu liefern? . . .	526
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: Amtliche Verordnungen. Betriebsabbrüche und -stilllegungen . . .	521	Neue Bücher . . .	527
<i>Chemische Industrie.</i> Deutsches Reich: Kalkverteilung für die Monate Dezember 1920, Januar und Februar 1921. Warnung. Fäuerung auf Rohbraunkohle. Ausland: Holland: Die holländische Stickstoff- und Düngerindustrie. Frankreich: Aus d. chemischen Großindustrie Frankreichs. Brit. Indien: Indische Indigo-Ernte 1919/1920 <i>Bergwerke, Hütten, Salinen.</i> Ausland: Die Ausbeute der mexikanischen Bergwerke 1916 bis 1919. Mexiko: Steigerung der Erdöl-Förderung und -Ausfuhr in Mexiko . . .	521	Bibliographie . . .	528
<i>Sozialpolitik, Fabrikgesetzgebung.</i> Deutsches Reich: Streiks und Aussperrungen in den Jahren 1917, 1918 u. 1919. Die Verbände der Unternehmer, Angestellten, Arbeiter und Beamten im 22. Sonderheft	522	Beilage: Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stilllegungen . . .	529

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

Im Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W8.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE.

Beilage zu Nr. 48 vom 8. Dezember 1920.

Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stilllegungen.

Vom 8. November 1920.

Die Frage der Ueberwachung von Betriebsabbrüchen und -stilllegungen ist, trotz zahlreicher Einsprüche, die von Industrievertretungskörpern gegen die geplante Regelung erhoben worden sind, im Verordnungswege entschieden und auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse geregelt worden. Am 23. November d. J. ist im Reichsgesetzblatt Nr. 223 die folgende Verordnung vom 8. November d. J. vom Reichswirtschaftsminister und vom Reichsarbeitsminister veröffentlicht worden:

Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stilllegungen.

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) nach Anhörung des vorläufigen Reichswirtschaftsrats folgendes verordnet:

§ 1.

Inhaber oder Leiter von gewerblichen Betrieben (§ 105 b Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung) und von Betrieben des Verkehrsgewerbes, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt werden, jedoch ausschließlich der Betriebe des Reichs und der Länder, sind verpflichtet, der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Demobilmachungsbehörde Anzeige zu erstatten, bevor sie

1. Betriebsanlagen ganz oder teilweise abbrechen oder bisher zum Betriebe gehörige Sachen in anderer Weise dem Betrieb entziehen, insbesondere veräußern oder betriebsuntauglich machen, sofern hierdurch die gewerbliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens wesentlich verringert wird. Diese Vorschrift findet auf zum Betriebe gehörige Rechte sinngemäße Anwendung;
2. Betriebsanlagen ganz oder teilweise nicht benutzen, sofern hierdurch
 - a) in Betrieben oder selbständigen Betriebsteilen mit in der Regel weniger als zweihundert Arbeitnehmern zehn Arbeitnehmer,
 - b) in Betrieben oder selbständigen Betriebsteilen mit in der Regel mindestens zweihundert Arbeitnehmern fünf vom Hundert der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmerzahl, jedenfalls aber, wenn mehr als fünfzig Arbeitnehmer zur Entlassung kommen. Die Anzeigepflicht besteht nicht bei Unterbrechungen und Einschränkungen in der Betriebsführung, die durch die Eigenart des Betriebs bedingt sind.

Die beabsichtigte Maßnahme darf ohne Zustimmung der zuständigen Demobilmachungsbehörde im Falle 1 nicht vor Ablauf von sechs Wochen, im Falle 2 nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der Erstattung der Anzeige getroffen werden. Wird sie nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der im Satze 1 dieses Absatzes und im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Monats nach Ablauf der dort festgesetzten Fristen getroffen, so ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Anzeige erneut zu erstatten.

Muß eine Maßnahme der im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art infolge unvorhersehbarer Ereignisse sofort getroffen werden, so ist die Anzeige unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, nachzuholen.

Unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Erstattung der Anzeige, sind die im betroffenen Betrieb oder selbständigen Betriebsteile vorhandenen und die für ihn bestimmten Vorräte an Roh- und Betriebsstoffen, insbesondere Brennstoffen, und Halbfabrikaten vollständig und wahrheitsgemäß der zuständigen Demobilmachungsbehörde mitzuteilen.

Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung gelten die Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes.

§ 2.

Innerhalb der im § 1 Abs. 2 festgesetzten Fristen und im Falle des § 1 Abs. 3 innerhalb von vier Wochen nach Erstattung der Anzeige darf ohne Genehmigung der zuständigen Demobilmachungsbehörde eine die ordnungsmäßige Führung des Betriebs beeinträchtigende Veränderung der Sach- oder Rechtslage nicht vorgenommen werden. Insbesondere darf über die im § 1 Abs. 4 genannten Vorräte nur im Rahmen der ordnungsmäßigen Führung des Betriebs verfügt werden.

§ 3.

Die zuständige Demobilmachungsbehörde hat im Benehmen mit Betriebsleitung und Betriebsvertretung, geeignetenfalls unter Heranziehung von Sachverständigen, insbesondere der zuständigen Fachorganisationen (z. B. wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper, Außenhandelsstellen) und der amtlichen Berufsvertretungen, unverzüglich aufzuklären, welche Umstände die beabsichtigte Maßnahme veranlassen; die Aufklärung muß innerhalb der im § 2 genannten Fristen durchgeführt sein. Die Aufklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, welche Hilfsmaßnahmen zur Behebung wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Betriebs angezeigt erscheinen.

Die Landeszentralbehörden und die zuständigen Demobilmachungsbehörden werden ermächtigt, alle Anordnungen zu treffen, die geeignet erscheinen, die tatsächlichen Verhältnisse des Betriebs aufzuklären und Zuwiderhandlungen gegen § 2 zu verhindern.

§ 4.

Die zuständige Demobilmachungsbehörde ist ermächtigt,

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 die im § 1 Abs. 2 festgesetzte Frist aus zwingenden Gründen um einen Monat und, falls weiterhin zwingende Gründe vorliegen, um weitere zwei Monate zu verlängern. Die Vorschriften der §§ 2, 3 bleiben entsprechend anwendbar;
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die im § 1 Abs. 4 genannten Vorräte, im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 1 auch die vom Abbruch oder der Entziehung bedrohten oder betroffenen Gegenstände (Sachen und Rechte) zu beschlagnahmen und zugunsten des Landesfiskus zu enteignen. Statt der Enteignung kann die Uebertragung der Gegenstände auf eine von der Demobilmachungsbehörde zu bestimmende andere Person ausgesprochen werden. Die Beschlagnahme darf nur innerhalb der in §§ 2, 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fristen erfolgen; die Enteignung oder Uebertragung muß spätestens binnen 2 Wochen nach Ablauf dieser Fristen erfolgt sein.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß ohne Genehmigung der Demobilmachungsbehörde die Vornahme von Veränderungen an den betroffenen Gegenständen verboten ist und daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Beschlagnahme verliert ihre Wirkung mit der Enteignung oder Uebertragung oder, falls eine solche nicht stattfindet, mit dem Ablauf der im Abs. 1 Nr. 2 genannten Fristen.

Die Ausübung der im Abs. 1 festgesetzten Befugnisse erfolgt durch Zustellung eines entsprechenden Beschlusses an den Inhaber oder Leiter des Betriebs. Sobald die Enteignungs- oder Uebertragungsanordnung dem Betroffenen zugeht, geht das Eigentum an der Sache oder das entzogene Recht auf den Landesfiskus oder die in der Anordnung bezeichnete Person über. Gegen die Fristverlängerung nach Abs. 1 Nr. 1 kann Einspruch bei der Landeszentralbehörde erhoben werden.

Die Beschlagnahme und Ueberweisung von Brennstoffen im Sinne der Verordnung vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) erfolgt lediglich durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilung und die von diesem ermächtigten Stellen entsprechend den hierfür geltenden Vorschriften.

Die Enteignung oder Uebertragung an eine andere Person nach Abs. 1 Nr. 2 hat gegen angemessene Entschädigung, die den Tagespreis des Tages der Beschlagnahme nicht übersteigen darf, zu erfolgen; entgangener Gewinn ist nicht zu erstatten. Durch die Enteignung oder Uebertragung darf die ordnungsmäßige Führung der übrigen Teile des Betriebs nicht beeinträchtigt werden, sofern nach Lage der Sache eine Weiterführung des Betriebs in Frage kommt. Gegen die Festsetzung der Entschädigung ist innerhalb von sechs Monaten von der Zustellung des Feststellungsbeschlusses an der ordentliche Rechtsweg zulässig.

Die Bestimmungen der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1968) bleiben unberührt.

§ 5.

Ist eine Anzeige entgegen § 1 nicht erstattet, so sind die Befugnisse der Demobilmachungsbehörde aus §§ 3 und 4 an die dort genannten Fristen nicht gebunden.

§ 6.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung,

- a) wenn die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen auf Anordnung oder mit Zustimmung einer dafür zuständigen Behörde oder mit behördlichen Befugnissen ausgestatteten Stelle erfolgen;
- b) auf Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, die lediglich als Mittel in wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verwendet werden.

§ 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1, 2, 4 oder den nach § 3 Abs. 2 ergangenen Anordnungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft. Bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark ein.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister erlassen gemeinsam die erforderlichen Ausführungsanweisungen.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1920.

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Scholz.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns.

B. 11 445.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

herausgegeben vom

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

XXXIII. Jahrgang.

15. Dezember 1920.

Nr. 49 (937).

MITTEILUNGEN DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

Berichterstatter: Dr. OBERHEIDE, Berlin.

Ermächtigung zum Erlassen der Ausfuhrabgabe.

Nach einer Mitteilung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung sind die Stellen, welche die Ausfuhrbewilligungen erteilen, ermächtigt, die *Ausfuhrabgabe zu erlassen*,

1. wenn die auszuführenden Waren zum persönlichen oder dienstlichen Gebrauch von Angehörigen von amtlichen Vertretungen des Deutschen Reiches oder des Auslandes oder von Mitgliedern militärischer Missionen, denen nach Völkerrecht und internationalem Brauch die Exterritorialität zusteht, bestimmt sind;
2. wenn die auszuführenden Waren unentgeltlich und, ohne gewerblichen Zwecken zu dienen, ausgeführt werden, sofern der Betrag der Ausfuhrabgabe 500 M. nicht übersteigt;
3. wenn die auszuführenden Waren von deutschen Behörden oder deutschen wissenschaftlichen Instituten versandt werden und ausschließlich der Förderung der Wissenschaft oder des Unterrichts dienen.

B. 11 482.

Bemessung des Ausfuhrwertes für die Abgabenberechnung.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung teilt hierzu unter A III 6757 folgendes mit:

„Bei der Bemessung der Ausfuhrabgabe ist vielfach ein Zweifel über die Auslegung der Vorschrift des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 entstanden, nach welcher die Ausfuhrabgabe von dem Wert zu erheben ist, der dem ausländischen Empfänger insgesamt berechnet wird.

Unter Zustimmung des Herrn Reichswirtschaftsministers ist der § 9 wie folgt auszulegen:

„Es soll nur der reine Warenwert mit der Abgabe belegt werden, der sich ab Fabrik oder ab Lager ergibt, einschließlich der Verpackung. Ein Abzug des Wertes der letzteren von dem Warenwert vor der Berechnung der Ausfuhrabgabe ist *nicht* zulässig. Dagegen fallen die Kosten, die nach der Entnahme der Ware aus der Fabrik oder dem Lager entstehen, wie beispielsweise Fracht bis zum Empfangsort im Ausland, Transportversicherung, ausländische Zölle und ähnliche Nebenkosten, außer solchen, welche den Vertrieb der Waren betreffen (Kosten für Reisen, Provisionen, Reklame usw.) hiernach nicht in den Wert oder Preis, von dem die Ausfuhrabgabe zu berechnen ist. Falls der inländische Exporteur derartige abzugsfähige Aufwendungen in den seinem ausländischen Abnehmer gestellten Preis eingerechnet hat, sind die Ausfuhrbewilligungsstellen befugt, diese zur Berechnung der Ausfuhrabgabe von dem Gesamtpreis abzuziehen, soweit dieselben in dem Ausfuhrantrag gesondert aufgeführt sind und zahlenmäßig begründet erscheinen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß durch diese Stellungnahme eine früher etwa abweichende Praxis unberührt bleibt, also keine Rückerstattungen in Betracht kommen.“

B. 11 483.

Unterausschuß „Keramische Farben“.

Der Unterausschuß faßte in seiner Sitzung am 23. November d. J. folgenden Beschluß: Die bereits in Deutschland lagernden bzw. in England gekauften keramischen Farben werden zur Einfuhr zugelassen.

Bis auf weiteres wird auch die Einfuhr solcher keramischen Farben aus England und der Tschechoslowakei gestattet, die in derselben Güte in Deutschland nicht erzeugt werden. Der Importeur hat zur Kontrolle der Außenhandelsstelle Chemie die von ihm aus England und der Tschechoslowakei bezogenen Farben nach Herkunft und genauer Artbezeichnung aufzugeben.

B. 11 484.

Die Regeneration des Kautschuks in technischer und wirtschaftlicher Beziehung.

Von

Dr. Paul Alexander, Charlottenburg.

In einer längeren Abhandlung, die im Jahre 1910 in der „Chemiker-Zeitung“ (Nr. 88 u. ff.) erschien, habe ich über „Theorie und Praxis der Regeneration des Kautschuks“ ausführlich berichtet. Die Anschauungen, die ich dort zum Ausdruck gebracht habe, haben

durch die damals nicht vorauszusehenden Ereignisse der Kriegszeit keine wesentliche Wandlung, wohl aber in mannigfacher Beziehung Klärung und weitere Festigung erfahren. Der freundlichen Aufforderung der Redaktion, mich über den gegenwärtigen Stand der Regenerationsfrage zu äußern, komme ich deshalb gern nach und werde im folgenden zunächst die Technik der Kautschukregeneration und sodann deren *wirtschaftliche* Bedeutung behandeln.

I. Die Methoden der Kautschukregeneration.

Als in der Kriegszeit die Aufgabe, die in den verbrauchten Kautschukwaren aufgespeicherte Kautschuksubstanz erneuter Verwendung zuzuführen, weitgehende Bedeutung erlangte, wurde die Frage nach dem „besten“ Regenerationsverfahren, wenn auch nicht vor der Öffentlichkeit, so doch innerhalb der Behörden und Kommissionen vielfach erörtert und umstritten, ohne daß sie einer befriedigenden Lösung zugeführt wurde. Das Ergebnis konnte kein anderes sein, denn wie die meisten Veröffentlichungen auf dem vorliegenden Gebiete, gingen auch diese Erörterungen von einer unzutreffenden Voraussetzung aus. Ein „bestes“ Regenerationsverfahren gibt es nicht und kann es nicht geben. Die zur Herstellung von Kautschukwaren zur Verfügung stehenden Kautschukabfälle sind mannigfacher Art, und wechselnd sind die Anforderungen, welche an die Beschaffenheit der aus diesen Abfällen gewonnenen Kautschukregenerate bei der Weiterverarbeitung zu Kautschukfertigwaren gestellt werden. In jedem Einzelfalle ist deshalb die Wahl eines geeigneten Regenerationsverfahrens abhängig einerseits von dem zur Verfügung stehenden Ausgangsmaterial und andererseits von dem Verwendungszweck der Regenerate.

Ausgangsmaterialien für die technische Herstellung von Kautschukregeneraten.

Die Kautschukregeneration als Sonderindustriezweig ist in Deutschland sowohl als auch auf dem gesamten europäischen Kontinent kaum mehr als zwei Jahrzehnte alt, während sie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht viel jünger ist als die Kautschukindustrie selbst. Der Hauptgrund hierfür dürfte darin zu suchen sein, daß gerade in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Industrie im allgemeinen den Grundsatz der Arbeitsteilung am frühesten entwickelt und durchgeführt hat. Aber auch unter dieser Voraussetzung war die Entstehung eines sich mit der Herstellung von Kautschukregeneraten befassenden Sonderindustriezweiges abhängig von dem Vorhandensein ausreichend großer Mengen geeigneter Ausgangsmaterialien von möglichst gleichartiger Beschaffenheit. Bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gab es nur ein Kautschukerzeugnis, das diese Bedingung erfüllte. Es waren dies abgetragene Gummischuhe, die in Amerika schon frühzeitig in großen Mengen erzeugt und verbraucht, insbesondere aber, meist auf dem Wege über Deutschland, in großen Mengen aus Rußland in den Vereinigten Staaten eingeführt wurden. Die ersten Regenerationsverfahren, die technische Bedeutung erlangten, waren deshalb fast ausschließlich der Verarbeitung von Gummischuhen angepaßt. Mit der Entwicklung der Automobilindustrie aber, die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts einsetzte und in den vergangenen Jahrzehnten einen schnellen Fort-

gang nahm, traten allmählich die Gummibereifungen der Kraftfahrzeuge für den Rohkautschukverbrauch bei weitem an die erste Stelle, und dementsprechend gewannen auch die abgefahrenen Bereifungen als Ausgangsmaterial für die Kautschukregeneration eine überwiegende Bedeutung.

Aufgaben der Regeneration.

In der oben erwähnten Abhandlung habe ich bereits eingehend darauf hingewiesen, daß für die Wiederverwertbarkeit der in alten Kautschukerzeugnissen aufgespeicherten Kautschuksubstanz nicht etwa, wie es vielfach angenommen wird, die Beseitigung des Vulkanisationsschwefels, sondern ausschließlich die Wiederherstellung des plastischen Zustandes eine ausschlaggebende Bedeutung besitzt. Man kann demgemäß nur dann von eigentlichen Regenerationsverfahren sprechen, wenn diese als Erzeugnis ein in seiner Plastizität dem Rohkautschuk vergleichbares Material liefern. Bei den für die Herstellung von Kautschukregeneraten ausschließlich in Betracht kommenden, in großen Massen vorhandenen Abfällen stellt im allgemeinen die Wiederherstellung der Plastizität eine verhältnismäßig leicht zu erfüllende Aufgabe dar. Das Wiederplastischwerden der vulkanisierten Kautschuksubstanz ist ausschließlich eine Wärmewirkung, und da alle eigentlichen Regenerationsverfahren die Anwendung erhöhter Temperatur voraussetzen, bereitet die Erzielung genügend plastischer Massen verhältnismäßig geringe Schwierigkeiten. Diese Aufgabe tritt deshalb bei der Technik der Kautschukregeneration völlig zurück gegenüber der Aufgabe, die in fast allen in Betracht kommenden Abfällen vorhandenen Gewebe von der eigentlichen Kautschukmasse zu trennen.

Für gewisse Verwendungszwecke tritt als dritte Aufgabe die Notwendigkeit hinzu, eine möglichst weitgehende Scheidung der eigentlichen Kautschuksubstanz von den neben dieser in der Kautschukmasse vorhandenen mineralischen Füllstoffen herbeizuführen.

Uebersicht über die Regenerationsverfahren.

Versucht man unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen, sich einen Ueberblick über die verschiedenartigen Verfahren zur Aufbereitung von Kautschukabfällen und zur Erzeugung von Regeneraten zu verschaffen, so muß man zunächst unterscheiden zwischen Abfällen, die nur der Plastizierung bedürfen, und solchen, die gleichzeitig von Geweben und anderen Beistoffen befreit werden müssen. Dementsprechend kann man die Regenerationsverfahren einteilen in

Reine Plastizierungsverfahren
und

Scheideverfahren.

Die reinen Plastizierungsverfahren bestehen im wesentlichen darin, daß man zermahlene, gewebefreie Abfälle mit einem Erweichungsmittel erwärmt. Als Erweichungs-

mittel kann jede indifferente, bei Vulkanisationstemperatur sich nicht verflüchtigende, also nicht unter 180° siedende, organische Flüssigkeit benutzt werden, die auf Kautschuk lösend wirkt. Die reinen Plastizierungsverfahren sind die ältesten Verfahren, um vulkanisierte Kautschukabfälle wieder verarbeitbar zu machen, und sie finden auch jetzt noch vielfach Anwendung. Da sie aber nur dann gut verwendbare Regenerate liefern, wenn hochwertige, kautschukreiche Abfälle das Ausgangsmaterial bilden, besitzen reine Plastizierungsverfahren für die Technik der Kautschukregeneration nur geringe praktische Bedeutung; denn solche Abfälle kommen nur in kleinen Mengen auf den Markt. Die in großen Mengen anfallenden und im Handel befindlichen Abfälle enthalten neben Kautschukmasse ausnahmslos Gewebe. Nach der Art der für die Beseitigung oder die Abscheidung der Gewebe einzuschlagenden Wege sind bei den Verfahren, die für die Technik der Kautschukregeneration bedeutungsvoll geworden sind, zu unterscheiden:

- a) Säureverfahren,
- b) Alkaliverfahren,
- c) Lösungsverfahren,
- d) Mechanische Verfahren.

Betrachten wir nun die Grundlagen, auf denen diese verschiedenen Verfahrensarten beruhen, und die Wege, auf denen sie die Lösung der gestellten Aufgaben zu erreichen suchen, so ergibt sich das Folgende:

Beseitigung der Gewebe.

Für die Scheidung der Kautschukmasse von den Geweben können zwei einander völlig entgegengesetzte Wege beschritten werden. Der erste und ältere dieser Wege besteht darin, daß man gewebehaltige Kautschukabfälle, wie es Automobildecken, Gummischeuhe, technische Schläuche und ähnliche Kautschukerzeugnisse sind, mit Stoffen behandelt, welche die Faser in wasserlösliche Zersetzungsprodukte (Hydrocellulose bzw. deren Salze) überführen, den Kautschuk bzw. die mit mineralischen Füllstoffen angereicherte Kautschukmasse aber ungelöst zurücklassen. Hierzu verwandte man bei den ältesten Regenerationsverfahren vorwiegend verdünnte Mineralsäure, beispielsweise verdünnte Schwefelsäure bei dem von dem Amerikaner MITCHELL eingeführten und in einigen Fabriken Nordamerikas noch jetzt angewandten *Säureverfahren*. Die Empfindlichkeit der Kautschuksubstanz gegen geringe Spuren von Säuren, die katalytisch die Oxydation des Kautschuks begünstigen, macht große Sorgfalt bei der Nachbehandlung der säurehaltigen Kautschukmassen erforderlich. Dies ist aber nicht der Fall, wenn die Zersetzung der Gewebe durch Erhitzen mit mäßig konzentrierter (etwa 10-prozentiger) Alkalilauge bewirkt wird. Das von dem Amerikaner MARKS gegen Ende des vorigen Jahrhunderts eingeführte *Alkaliverfahren* hat deshalb die früheren Säureverfahren weitgehend verdrängt. Grundsätzlich

stimmen beide Verfahren darin überein, daß die Gewebe zersetzt und in wasserlösliche Derivate übergeführt werden, während die Kautschuksubstanz ungelöst zurückbleibt.

Den entgegengesetzten Weg beschreiten die *Lösungsverfahren*. Bei diesen wird die Kautschuksubstanz durch Behandlung mit geeigneten Lösungsmitteln in Lösung gebracht, die Gewebe aber und die in der Kautschukmasse vorhanden gewesenen mineralischen Füllstoffe bleiben ungelöst zurück.

Gegenüber den Säure- und Alkaliverfahren besitzen Lösungsverfahren die bedeutungsvollen Vorzüge, daß nicht nur die Kautschukmasse, sondern auch die Gewebe aus den Kautschukabfällen in wiederverwertbarer Form zurückgewonnen werden können, und daß sie die Erzeugung aschearmer Regenerate durch Beseitigung der mineralischen Füllstoffe aus mineralstoffreichen Ausgangsmaterialien ermöglichen. Der gegen Lösungsverfahren noch bei Beginn des Krieges erhobene Einwand, daß die gelöst gewesene Kautschuksubstanz zu stark depolymerisiert und dadurch „entnervt“ werde, ist durch die Erfahrungen der Kriegszeit völlig widerlegt worden. Wie bei anderen Regenerationsverfahren, ist auch bei Lösungsregeneraten die Beschaffenheit des Erzeugnisses ausschlaggebend abhängig vom Zustande des verwendeten Ausgangsmaterials. Auf die Besonderheiten der Lösungsregenerate wird später noch näher einzugehen sein.

Neben den beiden erörterten Wegen zur Trennung der Kautschukmasse von den Geweben hat während des Krieges eine dritte Verfahrensart überwiegende Bedeutung gewonnen. Es ist dies die sogenannte *mechanische Aufbereitungsweise* gewebehaltiger Kautschukabfälle, insbesondere von Automobildecken. Prof. MEMMLER hat in einem Vortrage, den er in der Sitzung vom 5. Mai 1919 im Verein für die Beförderung des Gewerbefleißes gehalten hat, eingehender über dieses Verfahren berichtet. Dieser Bericht ist aber nicht geeignet, ausreichende Klarheit über dieses Verfahren zu bringen. MEMMLER spricht von „mechanisch aufbereitetem Altgummi“ und bringt diesen in Gegensatz zu den „chemischen Regeneraten“. Beide Ausdrücke sind nicht sehr glücklich gewählt. Bei den Säure- und Alkaliverfahren sind die chemischen Vorgänge für die Erzeugnisse nur von mittelbarer Bedeutung, bei den Lösungsverfahren treten solche überhaupt nicht auf. Man kann deshalb die Erzeugnisse nicht gut „chemische“ Regenerate nennen. Der „mechanisch aufbereitete Altgummi“ besteht dagegen, wie auch aus den Ausführungen MEMMLERS entnommen werden kann, aus mehr oder weniger fein zerkleinertem, mangelhaft plastiziertem Altkautschuk aus Autodecken. Soweit dieses Material mit einem wirklichen Regenerat überhaupt verglichen werden kann, ist es das Erzeugnis zweier getrennter Behandlungsweisen, die auch während des Krieges an getrennten Orten ausgeführt

wurden. Die erste ist ein Zerkleinerungs- und Scheideverfahren, das einerseits faserfreies Kautschukmaterial, andererseits Gewebefasern liefert. Das faserfreie Kautschukmaterial unterscheidet sich in keiner Weise von auf Walzen gemahlenen Kautschukabfällen der gleichen Art, während die gewebhaltigen Fasern, wie auch MEMMLER in seinem Bericht erwähnt, noch etwa 35 pCt. ihres Gewichts gerade des besten Kautschukmaterials der Autodecken enthalten. Das mechanisch abgeschiedene, faserfreie Kautschukmaterial muß, um wiederverarbeitbar zu sein, einer weiteren Behandlung unterzogen werden, die ein reines Plastizierungsverfahren darstellt. Wie bei jedem anderen Plastizierungsverfahren, ist auch hierbei die Plastizierung eine Wärmewirkung. Daß ausschließlich durch sehr anhaltendes Kneten auf Knetwalzen erzeugte Reibungswärme zugeführt wird und daß Rohkautschuk als Bindemittel dient, sind keine Vorzüge des Verfahrens. Nach Angaben MEMMLERS soll der auf diese Weise gewonnene „mechanisch aufgearbeitete Altgummi“ sich bei der Herstellung von Automobilreifen besonders gut bewährt haben, besser als 58 Sorten aus 22 Gummifabriken stammende „chemische“ Regenerate. Sobald das von MEMMLER angekündigte umfangreiche Zahlenmaterial veröffentlicht sein wird, wird noch mancherlei über dieses Verfahren zu sagen sein. Es bleibt deshalb abzuwarten, ob die Auffassungen MEMMLERS der sachverständigen, während der Kriegszeit sorgfältig ausgeschalteten Kritik standhalten werden. Schon jetzt steht aber fest, daß diese Vorzüge, sofern sie tatsächlich vorhanden sein sollten, nur durch das völlige Außerachtlassen aller wirtschaftlichen Gesichtspunkte erkaufte werden konnten, und daß es sich um ein Verfahren handelt, dem nur die außergewöhnlichen Verhältnisse der Kriegszeit zu vorübergehendem Dasein verhelfen konnten.

Beseitigung der mineralischen Füllstoffe.

Die für die Kautschukregeneration hauptsächlich in Betracht kommenden Abfälle, beispielsweise Automobildecken, bestehen zu etwa einem Drittel ihres Gewichts aus Kautschuk, zu einem weiteren Drittel aus Geweben, während mineralische Füllstoffe das letzte Drittel bilden. Es wurde oben schon darauf hingewiesen, daß die Beseitigung der mineralischen Füllstoffe keine in allen Fällen notwendige Aufgabe der Regeneration darstellt. Wenn die gewonnenen Regenerate wieder zur Erzeugung von Fertigwaren der gleichen Art benutzt werden, wie es die als Ausgangsmaterial benutzten Abfälle waren, z. B. Regenerate aus Automobildecken für die Herstellung neuer Automobildecken, so bedarf es einer Beseitigung der Füllstoffe nicht; denn diese müßten bei der Herstellung der neuen Mischung auf jeden Fall wieder zugesetzt werden. Es gibt aber zahlreiche andere Verwendungszwecke, bei denen die vorhandenen Füllstoffe ein mehr oder weniger schweres Hindernis

bilden würden. So können bei der Herstellung isolierter Kabel Alkaliregenerate nur bedingt verwendet werden; denn die vorhandenen Füllstoffe, insbesondere aber in den Alkaliregeneraten enthaltene, auf mechanischem Wege nicht völlig entfernbare Metallsplitter stören die für diesen Zweck unbedingt erforderliche Einheitlichkeit der isolierenden Schicht. Völlig unverwendbar sind solche zu 30—50 pCt. ihres Gewichts aus Mineralstoffen bestehenden Regenerate für die Herstellung von Hartkautschuk, der, wenn überhaupt, mineralische Füllstoffe nur in geringer Menge enthält.

Bei der Behandlung mineralstoffhaltiger Kautschukabfälle mit Säuren sowohl wie mit Alkalilaugen treten zwar gewisse Veränderungen der meist aus Carbonaten, Oxiden, Silicaten oder Sulfiden (Kreide, Schwerspat, Talkum, Kaolin, Bleiglätte, Zinkweiß, Lithopone, Goldschwefel usw.) bestehenden Mineralstoffe ein, aber keine in Betracht kommende Verringerung der vorhandenen Gewichtsmenge. Selbst in den Fällen, wo die eintretende Veränderung zur Bildung wasserlöslicher Salze führen würde, wie beispielsweise bei der Behandlung von Zinkoxyd enthaltenden Abfällen mit Schwefelsäure, bilden die Kautschukschichten, in welche die Mineralstoffe eingebettet sind, einen wirksamen Schutz gegen die chemischen Einwirkungen. Eine weitgehende Beseitigung mineralischer Füllstoffe aus Kautschukabfällen gelingt deshalb nur bei der Anwendung von Lösungsverfahren, bei denen die Kautschuksubstanz in gelöste Form übergeht, während gleichzeitig mit den chemisch unveränderten Geweben die Mineralstoffe ungelöst zurückbleiben und von der Kautschuklösung auf mechanischem Wege leicht und vollkommen abgeschieden werden können. Diese Gründe, nicht etwa, wie vielfach behauptet wird, die Unverwendbarkeit für andere Zwecke, waren es, die es veranlaßt haben, daß Lösungsregenerate zuerst bei der Herstellung isolierter Kabel und bei der Herstellung von Hartkautschuk weitgehende Verwendung gefunden haben.

Einteilung der Regenerate.

Als während der Kriegszeit die behördliche Bewirtschaftung des Kautschuks auch eine übersichtliche Einteilung der verfügbaren Kautschukregenerate erforderlich machte, teilte die Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums die Kautschukregenerate, ausgehend von den als Ausgangsmaterial dienenden Abfällen, in sieben Klassen ein, die sie mit den Buchstaben A bis G bezeichnete. Diese Einteilung hat dadurch einige Verwirrung gestiftet, daß sie beim Gebrauch sich zu einer Wertbezeichnung entwickelte. Die Art des gewählten Ausgangsmaterials ist nur einer von vielen Faktoren, die den Wert des fertigen Regenerats bestimmen. In weit stärkerem Maße als durch die Art des Ausgangsmaterials wird der technische Wert der Kautschukregenerate bestimmt einerseits durch das gewählte Regenerationsverfahren

und andererseits durch den Zustand des Ausgangsmaterials vor der Verarbeitung. Auch bei völlig gleichartigen Abfällen kann die Beschaffenheit vor der Verarbeitung sehr verschieden sein, ein Umstand, der gerade bei höherwertigen Abfällen besonders stark in die Erscheinung tritt. So können beispielsweise Luftschläuche für die Automobil- und Fahrradbereifung, Patentgummi und ähnliche kautschukreiche Abfälle durch Oxydation stark verändert (verkrustet) sein. Sie liefern dann bei der Verarbeitung nur ganz geringwertige Regenerate. Aus diesen Gründen kann eine vom Ausgangsmaterial ausgehende Einteilung der Regenerate kein Wertmesser sein. Verliert man diese Tatsache nicht aus dem Auge, so ist eine solche Einteilung immerhin geeignet, einen gewissen Ueberblick über die Regenerate zu ermöglichen. Die von der Kiegsrohstoffabteilung eingeführte Klasseneinteilung sei deshalb im folgenden wiedergegeben.

Regenerat-Klasse	Ausgangsmaterialien
A	Luftschläuche für Automobile und Fahrräder, schwimmende und andere spezifisch leichte Abfälle.
B	Automobildecken und andere Materialien von der Automobilbereifung.
C	Patentgummi.
D	Gummischeuhe.
E	Kutschwagen- und andere Vollreifen.
F	Fahrraddecken und andere Materialien von der Fahrradbereifung.
G	Eisenbahn-, Garten- und andere Schläuche mit und ohne Gewebeeinlage.

Beurteilung der Regenerate.

Selbst in den Fachkreisen liegt die Beurteilung der Regenerate noch sehr im argen, und die Bemühungen, diese auf eine mehr wissenschaftliche Grundlage zu stellen, haben bisher nur geringen Erfolg gehabt. Ein Haupthindernis für eine richtige Bewertung und eine zweckentsprechende Verarbeitung der Kautschukregenerate liegt darin, daß die Verbraucher die Regenerate dem Rohkautschuk an die Seite stellen und ausschließlich mit diesem vergleichen. Es ist aber ohne weiteres einleuchtend, daß man nicht zu vergleichbaren Ergebnissen gelangen kann, wenn man in einer für die Herstellung von Kautschukwaren bestimmten Kautschukmischung den Rohkautschuk ganz oder zum Teil durch die gleiche Gewichtsmenge eines Regenerats ersetzt, das 30 bis 50 pCt. mineralischer Füllstoffe und neben Kautschuk auch noch andere organische Beimengungen enthält. In Wirklichkeit sind Kautschukregenerate nur mit den sogenannten Kautschukmischungen vergleichbar. Wie bei diesen bildet in den Regeneraten die Kautschuksubstanz zwar den bedeutungsvollsten, aber nur in den selteneren Fällen einen dem Gewicht nach überwiegenden Anteil. Bei der Beurteilung der Regenerate muß deshalb der Gehalt an wirklicher Kautschuksubstanz zwar nicht den einzigen, aber unbe-

dingt den ersten und hauptsächlichsten Wertmesser bilden. Die Bemühungen, eine brauchbare Methode zur unmittelbaren Bestimmung der Kautschuksubstanz in vulkanisierten Kautschukerzeugnissen und Regeneraten zu finden, haben bisher zu befriedigenden Ergebnissen leider nicht geführt. Man ist vielmehr auf die Bestimmung des Kautschukgehalts aus der Differenz angewiesen, die aber für technische Zwecke ausreichend genau und auch nicht zu umständlich ist, da die hierzu erforderlichen Bestimmungen der Nebensstoffe auch bei unmittelbarer Ermittlung des Kautschukgehalts ausgeführt werden müßten. Die bei der Untersuchung eines Regenerats anzuwendenden Bestimmungsmethoden unterscheiden sich in keiner Weise von den bei der analytischen Prüfung vulkanisierter Kautschukerzeugnisse üblichen. Man bestimmt 1. den Gehalt an mineralischen Füllstoffen, 2. den Gehalt an acetonlöslichen Stoffen, 3. die verseifbaren Anteile und 4., sofern deren Gegenwart nicht von vornherein als ausgeschlossen betrachtet werden muß, wie beispielsweise bei hellfarbigen und roten Regeneraten, den Gehalt an bituminösen Stoffen. Bestimmt man dann noch den vorhandenen Vulkanisationsschwefel, so hat man alle erforderlichen Unterlagen, um aus der Differenz den Gehalt an wirklicher Kautschuksubstanz mit ausreichender Genauigkeit zu ermitteln. Ein vollkommen zuverlässiges Bild über den Wert eines Kautschukregenerats erhält man aber erst, wenn die chemische Prüfung durch physikalische Prüfungen einer vulkanisierten Probe ergänzt wird. Auch diese bereiten, sofern die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, keinerlei Schwierigkeiten, nur müssen, damit vergleichbare Werte erhalten werden, die gleichen Prüfungen an den in übereinstimmender Weise hergestellten Vulkanisationsproben vorgenommen werden. Man benutzt hierzu jetzt meist den SCHOPPERschen Kautschukprüfer und bestimmt mit diesem an Ringproben Dehnung und Belastung beim Bruch, die Dehnung bei bestimmter Belastung, und zuweilen auch die Hysteresiskurve. Besondere Bedeutung wird bei der Bewertung der Regenerate auch dem leicht zu bestimmenden spezifischen Gewicht beigemessen. Für die Beurteilung sind die spezifischen Gewichte aber nur von geringer Bedeutung; denn wenn für diese zwar der Gehalt der Regenerate an Mineralstoffen ausschlaggebend ist, so können sie doch durch spezifisch leichte organische Beimengungen weitgehend beeinflusst werden. Regelmäßig ist dies bei sogenannten „schwimmenden“ Regeneraten der Fall. Ein unter 1 liegendes spezifisches Gewicht kann nur durch Beimengung verhältnismäßig großer Mengen organischer Füllstoffe erzielt werden. Wenn, wie es vielfach geschieht, Regenerate allein aus diesem Grunde besonders hoch bewertet werden, so ist dies keineswegs berechtigt.

Auch aus dem Gehalt eines Regenerats an acetonlöslichen Stoffen werden vielfach

unrichtige Folgerungen gezogen. Schon beim Rohkautschuk ist es nicht sachgemäß, daß die acetonal löslichen Anteile als „Harze“ bezeichnet werden. Ganz unzulässig ist es aber, wenn diese Bezeichnung auch auf die acetonal löslichen Anteile vulkanisierter Kautschukerzeugnisse und von Regeneraten übertragen wird. Es handelt sich bei den acetonal löslichen Anteilen der Regenerate um chemisch sehr verschiedenartige Stoffe, die meist technisch wertvolle Bestandteile der Kautschukmischungen darstellen und jedenfalls weit höherwertig sind, als die mineralischen Füllstoffe. Verhältnismäßig hoch ist der Gehalt an acetonal löslichen Stoffen bei den Lösungsregeneraten. Diese enthalten depolymerisierte und darum acetonal löslich gewordene Kautschuksubstanz, die bei der Vulkanisation wieder in acetonal unlösliche Kautschuksubstanz übergeht. Der wirkliche Kautschukgehalt der Lösungsgenerate ist deshalb nicht unwesentlich größer, als der aus der Differenz ermittelte Wert angibt. Ich behalte mir vor, hierüber an anderer Stelle experimentelles Zahlenmaterial zu veröffentlichen.

Die Regenerationsverfahren in der Patentliteratur.

Die in der Patentliteratur des In- und Auslandes beschriebenen Regenerationsverfahren zählen nach Hunderten. Von diesen hat kaum ein halbes Dutzend technische Bedeutung erlangt. Die Ursache für dieses besonders große Mißverhältnis ist auf den Umstand zurückzuführen, daß die meisten Erfinder in der Abscheidung des Vulkanisationsschwefels, wenn nicht die einzige, so doch die Hauptaufgabe der Regeneration erblicken. In dem Jahrzehnt, das verflossen ist, seit ich die schon wiederholt angezogene Abhandlung in der „Chemiker-Zeitung“ veröffentlichte, haben sich zahlreiche Forscher mit der Untersuchung des Vulkanisationsproblems und mit der Frage beschäftigt, ob die Vulkanisation ein umkehrbarer Prozeß sei. Ich selbst habe die Behauptung, daß es gelungen sei, aus Kautschukvulkanisaten den Vulkanisationsschwefel mehr oder weniger vollständig abzuspalten, wiederholt der Nachprüfung unterzogen mit dem stets gleichen Ergebnis, daß die Angabe nicht zutrifft. Die Kautschuksubstanz der Vulkanisate, sofern sie selbst durch die angewandte Behandlungsweise unzersetzt blieb, enthielt in allen Fällen auch den Vulkanisationsschwefel in unverminderter Menge. Zuletzt gaben mir Untersuchungen von HINRICHSSEN und KINDSCHER¹⁾ über die Entschwefelungsfrage Anlaß zu einer der Autorität dieser Forscher entsprechenden Nachprüfung, über die ich im gleichen Jahre in der „Chemiker-Zeitung“²⁾ berichtet habe. In jüngerer Zeit ist die Behauptung, daß es gelungen sei, Kautschukvulkanisate völlig vom Vulkanisationsschwefel zu befreien, auch in der Patentliteratur sel-

tener geworden. Die Erfinder begnügen sich jetzt meist mit einer „teilweisen“ Abscheidung des Vulkanisationsschwefels. Aber diese Behauptung wird noch immer so häufig aufgestellt, daß es für den Einzelnen unmöglich ist, ihre Unrichtigkeit in allen Fällen durch experimentelle Nachprüfungen zu erweisen. In der Regel ist dies auch gar nicht erforderlich, weil alle diese Patente schon durch ihr schnelles Verschwinden ihre Wertlosigkeit erweisen. Nicht allzuselten werden aber solche „neuen“ Patentverfahren dazu benutzt, um über den Gegenstand in einer für den Fachmann völlig durchsichtigen Absicht in größerer Öffentlichkeit unrichtige Auffassungen zu verbreiten; und es ist bedauerlich, daß sich angesehenen Zeitschriften nicht allzuschwer dazu bereit finden, den Ruhm von „Erfindungen“ zu verbreiten, die nur dem Laien bedeutungsvoll erscheinen. Ein solcher Fall gab der Redaktion dieser Zeitschrift Veranlassung, mich um eine Meinungsäußerung zu ersuchen. Die am 11. April d. J. erschienene Wochenbeilage der Industrie- und Handelszeitung „Technik“ brachte unter dem Titel „Regenerieren von vulkanisiertem Kautschuk“ die Beschreibung eines der XYLOS RUBBER COMPANY LIMITED in Manchester patentierten Regenerationsverfahrens. Da die „Industrie- und Handelszeitung“ das offizielle Organ verschiedener Reichsämter ist, fand diese Veröffentlichung größere Beachtung.

Das Wesen des hier in Betracht kommenden Regenerationsverfahrens besteht darin, daß man Kautschukabfälle mit verdünnter Alkalilauge unter Zusatz von etwas Anilin erhitzt. Nach dem auch in der „Technik“ wiedergegebenen Ausführungsbeispiel sollen 500 Teile der Abfälle mit 50 Teilen Aetznatron, 25 Teilen Anilin und 1500 Teilen Wasser sieben Stunden lang auf 175° erhitzt werden. Als noch in der Vorkriegszeit, im Jahre 1912, die deutsche Patentanmeldung dieses Verfahrens veröffentlicht wurde, erschien es mir nicht erforderlich, eine experimentelle Nachprüfung vorzunehmen. Die Angabe, das an sich so bedeutende Schwefelaufnahmevermögen einer Alkalilauge könne durch die Gegenwart von etwas Anilin „katalytisch“ stark beeinflußt werden, erschien von vornherein außerordentlich unwahrscheinlich. Es dürfte vielmehr angenommen werden, daß, wie bei hunderten ähnlicher Verfahren, auch bei diesem eine merkbare Herabsetzung des Vulkanisationsschwefels keineswegs eintreten werde. Wahrscheinlich erschien es dagegen, daß das als Plastizierungsmittel seit langem bekannte Anilin während der Behandlung von dem Kautschukmaterial aufgenommen werden würde und aus diesem Grunde das Erzeugnis einen etwas weicherem und, wenn man es so nennen will, einen etwas „rohkautschukähnlicheren“ Eindruck machen könne. Erst die bereits erwähnte Aufforderung der Redaktion dieser Zeitschrift, mich

¹⁾ Ztschr. f. Chem. u. Ind. d. Kolloide 10 (1912) S. 146 ff.

²⁾ 1912 S. 1289 ff.

zu der Veröffentlichung in der „Technik“ zu äußern, gab mir Veranlassung, diese Auffassung auch experimentell zu prüfen. Als Ausgangsmaterial benutzte ich faserstofffreie Abfälle verschiedener Art, und zwar einmal von den Laufflächen von Automobildecken abgezogenes Kautschukmaterial, sogenannte Gummiprotektoren, das andere Mal graue Automobilluftschläuche. In Gegenversuchen wurde dieses Material behandelt, einerseits genau nach dem oben wiedergegebenen Ausführungsbeispiel mit Natronlauge und Anilin, andererseits in völlig gleicher Weise, aber unter Ersatz des Anilins durch eine andere organische Flüssigkeit von ähnlichem Siedepunkt wie Anilin (Tetrahydronaphthalin) und in einer dritten Versuchsreihe mit der wässrigen Alkalilauge ohne jeden Zusatz. In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse zusammengestellt. Sie bestätigen in vollem Um-

sich das Patent weit mehr als ein Hemmnis, denn als Förderung der wissenschaftlich arbeitenden und ernstlich strebenden Technik erwiesen hat.

(Schluß folgt.)

B. 11 177 a.

Aus der Interessengemeinschaft der deutschen Teerfarbenindustrie.

Ueber die Beratungen und Beschlüsse innerhalb der Interessengemeinschaft der Deutschen Teerfarbenindustrie zwecks Anpassung der Organisation an die veränderten Zeitverhältnisse und behufs Gründung der Ammoniakwerke Merseburg-Oppau G. m. b. H. liegt ein Bericht vor, der in gleichem Sinne von sämtlichen der Interessengemeinschaft angehörigen Firmen erstattet worden ist. Der Bericht lautet:

Da Deutschland durch den Ausbruch des Krieges von der überseeischen Zufuhr abgeschnitten wurde, hat die BADISCHE ANILIN- & SODAFABRIK auf Veranlassung des Reiches zur Sicherstellung unserer

	Ausgangsmaterial I (Protektoren)	Versuchsreihe 1 (NaOH + Anilin gemäß Patent d. Xylos Rubber Comp.)	Versuchsreihe 2 (NaOH + Tetrahydronaphthalin)	Versuchsreihe 3 (NaOH ohne Zusatz)	Ausgangsmaterial II (graue Luftschläuche)	Versuchsreihe 1 (NaOH + Anilin gemäß Patent d. Xylos Rubber Comp.)	Versuchsreihe 2 (NaOH + Tetrahydronaphthalin)	Versuchsreihe 3 (NaOH ohne Zusatz)
Trockenverlust	1,4	1,8	2,4	1,6	1,9	3,0	4,7	3,0
Mineralstoffe	25,1	26,9	32,5	34,2	2,7	5,8	5,1	5,2
Acetonlösliches	10,3	8,9	8,5	8,0	19,7	13,5	13,6	12,9
Verseifbares	1,3	1,0	1,0	1,0	11,0	5,4	5,8	5,5
Kautschuk (vulkanisierter)	61,9	61,4	55,6	55,2	64,7	72,3	70,8	73,4
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Schwefel in den Mineralstoffen	1,3	2,2	2,9	2,7	0,1	0,6	0,5	0,5
Schwefel im Acetonlöslichen	2,9	0,6	0,3	0,5	2,8	0,6	0,6	0,5
Schwefel im Verseifbaren	0,3	0,1	0,1	0,1	0,6	0,4	0,3	0,4
Vulkanisationsschwefel	3,2	2,7	2,4	3,0	4,3	5,0	4,8	4,7
Gesamtschwefel	7,7	5,6	5,7	6,3	7,8	6,6	6,2	6,1
Vulkanisationskoeffizient	5,4	4,6	4,5	5,7	7,1	7,4	7,3	6,8

fange die Voraussetzungen, die auf Grund der umfangreichen früheren Untersuchungen gemacht werden mußten. Die vom Patentamte, das ja von sich aus keine experimentelle Nachprüfung der in den Patentbeschreibungen enthaltenen Angaben vornimmt, im guten Glauben als zutreffend angenommene patentbegründende Behauptung, Anilin führe als Katalysator eine Einwirkung der Alkalilauge auch auf den Vulkanisationsschwefel herbei, entbehrt demnach jeglicher Begründung, und das von der „Industrie- und Handelszeitung“ mit hohen, sehr wissenschaftlich erscheinenden Worten gerühmte Verfahren der XYLOS RUBBER COMPANY in Manchester bedeutet auf dem Gebiete der Kautschukregeneration ebensowenig eine rettende Tat, wie es hunderte in entsprechender Weise vorher der Welt verkündete Patentverfahren waren. Ich möchte mich vor Verallgemeinerungen hüten, für das Gebiet des Kautschuks und insbesondere für die Kautschukregeneration glaube ich aber sagen zu dürfen, daß

Volksernährung ihre Ammoniakfabrik in Oppau stark vergrößert und außerdem allmählich die große Ammoniakfabrik in Merseburg errichtet. Der Ausbau dieser Fabrik ist noch nicht beendet und hat sich durch die gewaltige Steigerung der Löhne und Materialpreise stark verteuert. Die in diesen Anlagen investierten Werte werden daher nach Fertigstellung der Fabrik einschließlich der Werte der Vorräte an Roh- und Bedarfsstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten eine Höhe erreichen, die zu der Höhe des Grundkapitals der BADISCHEN ANILIN- & SODAFABRIK in keinem annehmbaren Verhältnis mehr steht. Die letzten Kapitalerhöhungen innerhalb der Interessengemeinschaft hatten den Zweck, der BADISCHEN ANILIN- & SODAFABRIK die für den Ausbau der Ammoniakfabriken erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Ammoniakfabriken sind also zu einem nicht unerheblichen Teil mit Mitteln der Interessengemeinschaft erbaut. Wegen dieser starken pekuniären Beteiligung der übrigen Interessengemeinschaftsfirmen hat die BADISCHE ANILIN- & SODAFABRIK bekanntlich vor einiger Zeit auf die ihr durch den Interessengemeinschaftsvertrag eingeräumten Sonderrechte aus den Gewinnen der Ammoniakfabriken verzichtet. Sie geht jetzt noch einen Schritt weiter und ist bereit, um die geschilderten wirtschaft-

lichen Verhältnisse klar in die Erscheinung treten zu lassen und ihre eigene Bilanz von den Anlagewerten der Ammoniakfabriken zu entlasten, die Stickstofffabriken in den Bilanzen der Interessengemeinschaftsfirmen aufzuteilen. Darüber ist unter den Firmen der Interessengemeinschaft unter Vorbehalt der Zustimmung unserer Generalversammlungen eine Verständigung getroffen, die dahin geht:

1. Es wird unter der Firma AMMONIAKWERKE MERSEBURG-OPPAU G. M. B. H. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz zu Ludwigs-hafen am Rhein und einem Stammkapital von 500 000 000 M. gegründet. Das Kapital wird von den Interessengemeinschaftsfirmen im Verhältnis ihrer Quoten gezeichnet und bar eingezahlt.

2. Die BADISCHE ANILIN- & SODAFABRIK verkauft der neugegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihre Ammoniakfabriken in Oppau und Merseburg nebst den zugehörigen Gipswerken Neckar-zimmern und Niedersachswerfen zu den Werten, mit denen diese Fabriken und Werke am 31. Dezember 1920 in der Bilanz der BADISCHEN ANILIN- & SODAFABRIKEN zu Buch stehen.

3. Die BADISCHE ANILIN- & SODAFABRIK wird mit der neuen Gesellschaft einen Betriebsvertrag abschließen, der so gehalten ist, daß sich an der bisherigen Geschäftsführung und Betriebsleitung möglichst wenig ändert.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die BADISCHE ANILIN- & SODAFABRIK sich zu einer solchen Aufteilung der Stickstofffabriken unter die Interessengemeinschaftsfirmen nur dann verstehen kann, wenn die Dauer der Interessengemeinschaft auf einen langen Zeitraum gewährleistet ist. Aber auch sonst liegen zwingende Gründe vor, die schon jetzt für eine Verlängerung des bis zum 31. Dezember 1905 abgeschlossenen Interessengemeinschaftsvertrags sprechen. Die durch den unglücklichen Ausgang des Krieges geschaffene Lage macht es erforderlich, die Interessengemeinschaft noch enger zu gestalten. Die andauernde durch das Abkommen von Spa noch weiter verschärfte Knappheit an Kohlen und sonstigen Bedarfsstoffen und die gewaltige Teuerung,

deren Ende noch nicht abgesehen werden kann, sind geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Teerfarbenindustrie auf dem Weltmarkte zu beeinträchtigen. Die durch den Krieg erstarkte, über große Kapitalien verfügende Auslandskonkurrenz wird in ihren Heimatländern durch Erschwerung der Einfuhr deutscher Farben, sowie auch in jeder nur möglichen anderen Weise begünstigt. Hieraus erwächst für die Firmen der Interessengemeinschaft die Notwendigkeit, unbeschadet der Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit, durch stärkste Konzentration ihrer Kräfte, durch systematische Arbeitsteilung auf den Fabrikationsgebieten und durch engste Zusammenfassung ihrer Einkaufs-, Verkaufs- und Verwaltungsorganisationen ihre Konkurrenzfähigkeit zu festigen. Alle diese Maßnahmen bedingen eine lange Dauer des Zusammenschlusses und eine möglichst starke Sicherung gegen die vorzeitige Auflösung des Interessengemeinschaftsvertrags. Deshalb wurde beantragt, die Interessengemeinschaft bis zum 31. Dezember 1999 zu verlängern, und hinter dem § 33 der Gesellschaftssatzung folgende Bestimmung als § 33a in die Gesellschaftssatzung aufzunehmen:

„Zur Kündigung der Interessengemeinschaft ist die vorherige Zustimmung der Generalversammlung erforderlich. Der Zustimmungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Derselben Mehrheit bedarf ein Beschluß, der die Abänderung dieses § 33a betrifft.“

Bei der ungeheuren Tragweite, die eine vorzeitige Auflösung der Interessengemeinschaft für alle beteiligten Firmen haben würde, soll die Verantwortung und Beschlussfassung darüber, ob etwa ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung der Interessengemeinschaft gegeben ist und ob von diesem Recht Gebrauch gemacht werden soll, der Generalversammlung überlassen bleiben. Der Beschluß der Generalversammlung soll an eine qualifizierte Mehrheit von vier Fünfteln des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals gebunden sein.

B. 11 475.

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Ausland.

Italien. Schwierigkeiten in der Versorgung mit künstlichen Düngemitteln.

Nach einem Spezialbericht des italienischen Mitarbeiters des Londoner „Chemical Trade Journal“ steht das italienische Landwirtschaftsministerium zurzeit vor erheblichen Schwierigkeiten in der Versorgung mit künstlichen Düngemitteln. Er hebt hervor, daß der dringendste Bedarf an Sulfaten und Chloriden aus Deutschland gedeckt werde. Nach Superphosphat bestehe große Nachfrage, jedoch würden nur kleine Mengen zu sehr hohen Preisen geliefert. Desgleichen seien Natriumsalpeter, Kalisalze und Ammoniakdüngemittel dringend begehrt. In Mailand sei vor kurzem die Gründung einer Vereinigung der hauptsächlichsten Fabrikanten von künstlichen Düngemitteln erfolgt. Sie habe den Namen „Associazione Italiana fra Proprietari e Fabricanti di Prodotti Chimici per l'Agricoltura“ erhalten, und ihr Hauptzweck sei, die italienische Produktion von künstlichen Düngemitteln derartig zu fördern, daß durch sie der heimische Bedarf gedeckt werden kann.

Achv.

B. 11 459.

Norwegen. Schwefelkies.

Auf der Strecke zwischen Kongsvold und Hjerkind bei Dovre sind neue große Schwefelkiesvorkommen, die auf 8 Mill. t Kies geschätzt werden, entdeckt worden. Die Vorkommen sollen alle bisherigen in den Schatten stellen. Ein Konsortium mit einem Kapital von 3 Mill. Kronen ist zur Ausnutzung der Vorkommen bereits gegründet worden.

Im Jahre 1918 beschloß der norwegische Storting die Aktienmehrheit der Schwefelkiesgruben GRONGGRUBER, die sich damals in ausländischen Händen befand, zu übernehmen. Die Kaufsumme betrug 10,6 Mill. Kronen. Das Grubenfeld liegt bei Limingen in der Nähe des Tunnses und enthält nach den vorgenommenen Diamantbohrungen insgesamt etwa 17 Mill. t kupferhaltigen Schwefelkies. Mit dem Erwerb dieser Gruben wollte der Staat verhindern, daß sie an ausländische Trustgesellschaften, z. B. an die RIO TINTO-GESELLSCHAFT, verkauft würden, und ferner war er der Ansicht, daß es handelspolitisch von großer Bedeutung wäre, über eine so wichtige Kompensationsware, wie Schwefelkies, verfügen zu können. Rationeller Betrieb bei den GRONGGRUBEN dürfte erst nach Verbesserung der Transportmittel in dieser Gegend möglich sein, d. h. wenn die Gruben einen Eisenbahnanschluß an die Nordlands-Bahn

erhalten. Kürzlich ist nun ein neues Stampfwerk errichtet worden, und sobald dasselbe in Betrieb genommen wird, soll versuchsweise die Ausfuhr von Schwefelkies nach Schweden in die Wege geleitet werden. Die schwedischen Sulfidfabriken sollen sich für die Verwendung des norwegischen Schwefelkieses interessieren. Falls der Probebetrieb gut ausfällt, soll eine regelmäßige Ausfuhr nach Schweden von etwa 20 000 t jährlich stattfinden. Der Probebetrieb wird zunächst, rein geschäftsmäßig gesehen, ohne viel Wert für die Gruben sein, man hofft jedoch hierdurch die Qualität und Verwendbarkeit des norwegischen Schwefelkieses in der Praxis feststellen zu können. Bei vollem Betrieb würden die Gruben etwa 500 000 t Schwefelkies jährlich liefern können.

Die Ausfuhr Norwegens betrug im Vorjahre 35 000 t und in 1918 etwa 56 000 t. In diesem Jahre zeigte die Schwefelkiesausfuhr eine steigende Tendenz und betrug bis zum 1. September etwa 46 000 t.

Ueberseedienst.

B. 11 399.

Spanien. Lage der spanischen Schwefelkiesproduktion.

Ein aus Spanien eingetroffener Bericht enthält folgende Mitteilung über die Lage der spanischen Schwefelkiesproduktion:

Die Beurteilung des spanischen Kiesmarktes ist gegenwärtig sehr schwierig, insbesondere sind die Zukunftsaussichten schwer zu beurteilen. Durch die Einstellung der Munitionserzeugung und durch die immerhin gegen den Frieden noch geringere Produktion an Düngemitteln ist der Bedarf an Schwefelkies in Deutschland stark zurückgegangen. Hinzu kommt die enorm vergrößerte Schwefelproduktion Amerikas, welche in einzelnen Fällen gegen den Schwefelkies als Konkurrenz auftritt.

Obgleich die Löhne in Norwegen, dem zweitbedeutendsten Schwefelkieszentrum, derart hoch sind, daß spanische Kiese heute etwas billiger sind als norwegische, dürften die Preise für spanische Pyrite infolge der andauernden Streiks auf den hauptsächlichsten Gruben etwas anziehen.

Die Streiklage in Riotinto, wo seit etwa fünf Monaten nicht gearbeitet wird, ist noch immer ungelöst. Die Regierung hat bisher nicht vermocht, die im Kampf befindlichen Parteien zu einer Einigung zu führen. Sowohl die Gesellschaft wie die Arbeitervertretungen haben in zahlreichen Veröffentlichungen ihren Standpunkt vertreten. Auch die Presse selbst hat Stellung genommen, zum Teil die Gesellschaft stark angegriffen und ihr vorgeworfen, sie beute spanischen Grund und Boden aus, ohne entsprechend ihrem Gewinn die Steuer- und sonstigen Abgaben zu entrichten. Es läßt sich auf jeden Fall zurzeit nicht übersehen, wie der Konflikt zu Ende geführt werden wird. Da davon in erheblichem Maße auch die Preisgestaltung und die Lieferungsmöglichkeit für Schwefelkies in Spanien abhängen, muß erst der Abschluß dieses Streiks abgewartet werden, ehe weitere Einzelheiten über die Frage mitgeteilt werden können.

Eildienst A. A.

B. 11 448.

Anthracenproduktion in den Vereinigten Staaten 1918-19.

In einem kürzlich von G. JONES in New York gehaltenen Vortrag über die Fortschritte der amerikanischen Kohlenteerindustrie wurden auch die Schwierigkeiten der Anthracenbeschaffung in den Vereinigten Staaten berührt. Nach den darüber im „Chemical Trade Journal“ vom 23. Oktober gemachten Angaben reicht die heimische Produktion noch immer nicht aus, obgleich gerade während des letzten Jahres bedeutende Fortschritte in dieser Richtung

gemacht worden sind. Im Jahre 1918 erzielte die Rohanthracenproduktion etwa eine viertel Million Pfund; die Ausbeute an gereinigtem Anthracen blieb dagegen verhältnismäßig gering. Im darauf folgenden Jahre (1919) wurde fast die dreifache Menge Anthracen erzeugt. Der Bedarf der Vereinigten Staaten beträgt ungefähr ein Fünftel des Weltverbrauchs. Die ganze Frage gewinnt besonders für die Herstellung von Alizarin- und Anilinfarben erhöhte Bedeutung. Hier besteht die Hauptschwierigkeit nicht so sehr in dem Mangel an anthracenhaltigem Teer oder in dem technischen Verfahren als vielmehr in dem Hartwerden des Pechs. Die amerikanischen Verhältnisse gestatten es nicht, daß dieses Pech — wie es z. B. in England der Fall ist — zu Briquets oder Koks verarbeitet wird. Außerdem würde eine andere als die bisherige Gewinnungsmethode das Anthracen so sehr verteuern, daß die betreffenden Farbstoffe nicht mehr konkurrenzfähig bleiben würden. Bis jetzt ist eine befriedigende Lösung dieses Problems durch die amerikanische Teerdestillation oder durch den synthetischen Prozeß nicht gefunden.

Achv.

B. 11 411.

Japan. Die japanische Opiumproduktion.

Nach einem amtlichen japanischen Bericht, den „The Yakugyo Shuho“, Heft 7, zum Abdruck bringt, betrug die Opiumerzeugung in Japan während des Jahres 1919 etwa 455 845 Kwan¹⁾. Im letzten Weltfriedensjahr 1913 wurde sie auf 29 675 Kwan geschätzt. Seitdem hat sie sich schnell entwickelt, wie folgende Produktionsziffern der Jahre 1914 bis 1919 zeigen:

	Kwan
1914	38 875
1915	101 570
1916	307 760
1917	389 083
1918	136 792
1919	455 845

Während des Jahres 1919 wurde in 30 Präfekturen Mohn angebaut. Die größten Mengen wurden in den Präfekturen Osaka, Wakamaya, Hojogo, Yamayachi und Seitana gewonnen. Der Durchschnittsgehalt der 1919er Opiumernte an Morphin betrug 12,68 pCt. Dieser Gehaltsatz war um 3 pCt. niedriger als der Satz der Ernte 1918.

Achv.

B. 11 360.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Ausland.

Vereinigte Staaten. Drogen und Chemikalien.

Am 25. Oktober fand in Cincinnati eine Versammlung der Mitglieder des amerikanischen Engros-Drogen- und Chemikalienhandels statt. Unter anderem wurde auch der starke *Preisrückgang* besprochen, den die Chemikalien- und Drogenpreise in letzter Zeit erfahren haben. Gleich vielen anderen Artikeln ist nämlich auch diese Warengattung von dem Preissturz erfaßt worden, und die Notierungen sind in den letzten Wochen um etwa 25 pCt. bis 40 pCt. gesunken. Die *Tendenz des Marktes geht dabei weiter nach unten*. Die Einfuhr hat in den letzten Monaten stark zugenommen, und auch die einheimische Produktion ist infolge der Besserung des Transportwesens gestiegen. Von den wichtigeren industriellen Chemikalien ist besonders kaustische Soda in den letzten Wochen um 2 \$ per 100 lbs. gesunken und auch Chlorkalk, der in letzter Zeit eigentlich schwer zu erhalten war, ist stark gefallen. Oxalsäure ging infolge starker Ankünfte aus Europa in wenigen

¹⁾ 1 Kwan = 3,63 kg.

Tagen um 22 cts. per lb. zurück. Auch feinere Chemikalien wie Acetanilid, Zitronen- und Weinsteinsäure, sowie Salicylate sind in den letzten Tagen stark gefallen. Quecksilber ging von 90 \$ auf 70 \$ per Flasche zurück. Große Ankünfte aus Japan sind hierbei maßgebend.

Eine Zusammenstellung der am 10. Oktober marktgängigen Preise im Vergleich zu denen vom 1. Juli d. J. und denen vom 30. Juli 1914 ergibt folgendes Bild:

	10. 10. 20	1. 7. 20	30. 7. 14
Acetanilid lb.	50	70	20 1/2
Kaustische Soda			
100 lbs.	4,10	6,45	1,80
Benzoesaures Natrium lb.	75	85	24
Doppeltchroms.			
Natrium lb.	14	27	0 3/8
Salpeters. Natrium			
100 lbs.	3,15	3,85	2,10
Acetphenetidin . . lb.	2,20	2,50	80
Antipyrin lb.	3,50	5,75	—
Bromkalium lb.	60	90	37
Cumarin lb.	6,50	7, —	3,15
Resorcin lb.	3,50	6,25	80
Formaldehyd . . . lb.	40	50	08 1/2
Hexamine lb.	2,15	3,50	—
Holzalkohol . . . gal.	3,00	3,25	40
Denat. Alkohol . . gal.	95	1,08	34
Menthol lb.	6,35	7,00	2,95
Quecksilber . . . Fl.	70,00	90,00	35,50
Calomel lb.	1,37	1,58	60
Aetzsublimat . . lb.	1,24	1,42	51
Naphthalin . . . lb.	15 1/2	18	23 1/2
Saccharin lb.	3,00	3,75	1,15
Thymol lb.	11,00	12,50	2,35
Doppeltkohlen.			
Kalium lb.	30	42	—
Doppeltchroms.			
Kalium lb.	32	45	—
Anilinöl lb.	27	34	10 1/2
Salol lb.	85	95	55
Chlorkalk . . 100 lbs.	7,50	—	1,22 1/2
Arsenik lb.	13	15	03
Oxalsäure lb.	38	60	03 1/2
Benzosäure . . . lb.	80	85	—
Zitronensäure . . lb.	70	84	55
Weinsteinsäure . . lb.	65	76 1/2	30 3/4
Schwefelammoniak lb.	5,50	7,00	2,60
Uebsd.			B. 11 400.

Vom Rohgummi-Weltmarkt.

In der „Ind. u. Handels-Ztg.“ wird über die Lage des Rohgummimarkts berichtet:

Die Lage des Rohgummi-Weltmarkts hat sich in der ersten Novemberwoche besonders kritisch gestaltet. Im verflossenen Monat war der Höchstpreis für Standard Hevea Crepe in London 1/6 3/4 am 2. Oktober, der niedrigste Kurs 1/3 1/2 am 30 d. M. Die Preise für besten Pflanzungsgummi zu Ende Oktober in den zehn Jahren 1911 bis 1920 gibt nachfolgende Aufstellung:

1911 4/7	1916 2/6
1912 4/2	1917 2/9
1913 2/2	1918 2/5 1/2
1914 2/4	1919 2/4 1/2
1915 2/6 1/2	1920 1/3 1/2

Anfang November ging der Preis schnell weiter hinab auf 1/2 bis zum 4. d. M. und stand am Berichtstage (6. November) 1/2 3/4. Smoked Sheets hielt sich in den letzten Tagen nur wenig über 1/0. Von besonderem Einfluß auf diesen Tiefstand dürften die Zahlungseinstellungen von amerikanischen und englischen Rohgummifirmen gewesen sein, durch welche auch andere bekannte Häuser in Mitleidenschaft gezogen wurden. Die Londoner

Vorräte sind von 34 835 t am 25. September auf 41 746 t am 30. Oktober gestiegen, also in wenig mehr als einem Monat um annähernd 7000 t. In der am 30. Oktober beendeten Woche wurden in London an Rohgummi 2613 t gelandet, während nur 696 t zur Ablieferung kamen. Im Dreivierteljahr Januar bis September betrug die englische Gesamteinfuhr an Rohgummi rund 81 000 (gegen 75 200 t und die Ausfuhr 49 100 (34 100) t; die Ausfuhr ist also im Verhältnis um etwa 45 pCt. gestiegen.

Angeichts der überaus mißlichen Lage des Rohgummi-Weltmarkts kann es nicht überraschen, daß die Wirkung der eingeschränkten Ausbeutung auch in Pflanzungen heute schon nicht mehr so günstig beurteilt wird wie im verflossenen Monat. In England geht man augenscheinlich auch anderen Plänen nach, wobei man auf der britischen Monopolstellung fußt; jedoch wäre es verfrüht, heute schon hierzu Stellung zu nehmen, wenn auch die Absichten nicht so versteckt liegen. Nach dem Programm der Rubber Growers' Association ist die freiwillige Herabsetzung der Pflanzungsgummiernten um 25 pCt. der monatlichen Ausbeuten nunmehr am 1. November in Kraft getreten und bis zum 31. Dezember 1921 bindend, nachdem sich die vorausgesetzte Zahl von Mitgliedern der R. G. A. und von außerhalb der großen Vereinigung stehenden Erzeugern auf die „Schonung“ der Bestände verpflichtet haben. Heute läßt sich die hieraus ergebende tatsächliche Verringerung der Erzeugung noch nicht zuverlässig schätzen, doch dürfte es wohl kaum zu hoch gegriffen sein, wenn man einen Abgang von mindestens 50 000 t in zwölf Monaten annimmt. In welchem Maße eine derartige aus dem Markt bleibende Gummimenge diesem Besserung bringen und der bestehenden Ueberproduktion abhelfen wird, dürfte erst das nächste Jahr offenbaren. — Von der auf den Gummimärkten lastenden Krisis wird naturgemäß die Wildkautschukgewinnung, die allerdings heute kaum eine Rolle mehr spielt, besonders hart betroffen. Die vorjährige Gesamtgummierzeugung der Welt umfaßte schätzungsweise 340 000 t Pflanzungs- und 41 500 t Wildkautschuk; von der letzteren Menge stammten 34 250 t aus Brasilien und etwa 7250 t aus anderen Gebieten, vornehmlich aus Afrika. Die afrikanische Gewinnung ist in den letzten sieben Jahren auf den vierten Teil zurückgegangen, während die Ernte Brasiliens um rund 8000 t fiel; für das laufende Jahr rechnet man mit einer weiteren Abnahme von etwa 4000 t. — Der deutsche Gummimarkt konnte infolge der letzten Marktentwertung aus den niedrigen Preisen nicht profitieren. So betrug der Preis für Crepe I in Hamburg in der Woche vom 17. bis 23. Oktober 39—41,50 M., vom 24. bis 30. Oktober 38,50—50 M.

B. 11 390.

PATENT-, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ.

Deutscher Patent-, Muster-, Marken- und Zeichenschutz in Frankreich.

Das Amtsblatt der französischen Regierung veröffentlicht jetzt ein am 30. Juni d. J. in Bern abgeschlossenes und am 30. September d. J. von den ersten fünf der nachgenannten Mächte ratifiziertes Abkommen zwischen Deutschland, Frankreich, Schweden, der Schweiz, Tunis, den Niederlanden, Polen, Portugal und der Tschechoslowakei betreffend den Schutz der Patent-, Muster-, Marken- und Zeichrechte von Angehörigen der beteiligten Länder in einem dieser Länder. Hiernach sind die in Art. 4 der internationalen Konvention von Paris vom 20. März 1883, revidiert in Washington im Jahre 1911, festgesetzten Prioritätsfristen für die Stellung oder Registrierung von Anträgen auf Patent-

erteilung, Muster-, Marken- und Zeichenschutz, die am 1. August 1914 noch nicht abgelaufen waren oder während des Krieges begonnen haben bzw. begonnen haben würden, um sechs Monate *verlängert* worden, d. h. bis einschließlich 30. März 1921. Diese Verlängerung hat indes keinen Einfluß auf die von gutgläubigen Personen bereits erworbenen Rechte gleicher Art. Ferner wird den Inhabern von durch die erwähnte internationale Konvention anerkannten Rechten eine Frist von ein Jahr bewilligt, d. h. bis 30. September 1921, zur Nachholung jeglicher Formalität, zur Nachzahlung jeglicher Gebühr und allgemein, um jeglichem Erlordernis der Landesgesetze zur Erhaltung oder Erlangung von derartigen am 1. August 1914 bereits erworbenen industriellen Rechten bzw. solcher Rechte zu entsprechen, die, falls der Krieg nicht ausgebrochen wäre, seitdem infolge eines vor dem Kriege oder während desselben angebrachten Gesuchs hätten erworben werden können. Beide Fristen laufen vom Inkrafttreten des Abkommens, das mit der am 30. September d. J. erfolgten Niederlegung der Ratifikationsurkunden zusammenfällt. Die infolge Nichterfüllung einer Formalität usw. für *ungültig erklärten Rechte* werden unter Vorbehalt der von gutgläubigen Dritten an ihnen erworbenen Ansprüche *wieder in Kraft gesetzt*. Die Zeit zwischen dem 1. August 1914 und dem Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens kommt bei der für den Beginn der Verwertung eines Patent- oder Musterrechts oder der Verwendung von Fabrik- oder Handelsmarken bestimmten Frist nicht in Betracht. Ferner ist vereinbart worden, daß kein derartiges am 1. August 1914 noch in Kraft gewesenes Recht lediglich wegen der Nichtverwertung oder Nichtverwendung vor Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom 30. September d. J., für ungültig erklärt werden kann.

I.-u.H.-Ztg.

B. 11 479.

Gewerblicher Rechtsschutz im In- und Auslande.

Ueber den derzeitigen *gewerblichen Rechtsschutz* im In- und Auslande hielt auf Einladung des Polytechnischen Vereins und des Bayerischen Bezirksvereins deutscher Ingenieure Patentanwalt GUSTAV DEDREUX im Kunstgewerbehaus einen Vortrag. Der Redner, der durch seine berufliche Tätigkeit große Erfahrungen im Rechtsschutzwesen besitzt, machte einleitend mit dem Chaos bekannt, das durch den Krieg in den gewerblichen Rechtsschutz getragen wurde, erläuterte dann ausführlich die Lage, die durch die einschlägigen Bestimmungen des Friedensvertrags geschaffen wurde, und beendete, den derzeitigen Stand des gewerblichen Rechtsschutzes in großen Zügen darlegend, seine Ausführungen über Nachsuchung und Aufrechterhaltung von Patenten, abgesehen von den Ausführungs- und Ausnahmebestimmungen, mit folgendem zusammenfassenden Ueberblick: Es herrscht wieder freier Verkehr mit dem gesamten Auslande. Die deutschen Gesetze sind dieselben wie vor dem Kriege. Neu ist die Vereinfachung des Prüfungsverfahrens durch die Prüfungsstelle (Vorprüfer), die Gebührenerhöhung, die Verlängerung der Schutzdauer und einige Anmeldevorschriften. Die seit 1. August 1914 erloschenen Patente sind wieder in Kraft getreten und bleiben in Kraft, wenn die fällige Taxe bezahlt und wenn die während des Krieges fällig gewesen, nicht bezahlten Jahresgebühren bis 30. September 1921 nachbezahlt werden. Die Gesetzgebungen des Auslandes sind ebenfalls voll in Kraft und im wesentlichen dieselben wie vor dem Kriege. Neu sind diejenigen in den neu entstandenen Staaten Polen, Tschechoslowakei und Estland, in Vorbereitung sind Gesetze in Jugoslawien, Griechenland usw. Die Bestimmungen der Internationalen Union sind ebenfalls wieder voll in Kraft getreten; damit ist die Sicherung der Patent-,

Muster- und Warenzeichenrechte mit einer Prioritätsfrist von zwölf Monaten bei Patenten und Gebrauchsmustern und vier Monaten bei Muster- und Zeichenschutz, vom Tage der Erstanmeldung in einem Lande gerechnet, gewährleistet. Von den Hauptstaaten sind dabei zu nennen: Deutschland, Frankreich, Schweiz, Spanien, Portugal, Italien, Belgien, Holland, nordische Staaten, Tschechoslowakei, Polen, Rumänien, England und die allermeisten Ueberseestaaten (Amerika, Japan usw.). Bei diesen Staaten kommen, soweit sie früher zu den „feindlichen“ gehörten, die weiteren Bestimmungen des Friedensvertrags noch insofern in Betracht, als die Frist zur Nachholung aller versäumten Fristen, Gebührenzahlung bis zum 10. Januar 1921 verlängert ist; bei Italien bis 31. Dezember 1920. Das Berner Abkommen erweitert die Prioritätsfrist einstweilen für die beteiligten Staaten bis 30. März 1921.

Münch. N. N.

B. 11 480.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Ausland.

Vereinigte Staaten. *Ergänzung der Generallizenz „für den Handel mit dem Feind“.*

Die Kriegshandelsabteilung des Staatsdepartements teilt mit, daß die am 8. Juli 1920 erlassene Generallizenz für „den Handel mit dem Feind“ eine ab 2. Oktober 1920 wirkende Ergänzung erfahren hat. Es ist nunmehr jedermann in den Vereinigten Staaten gestattet, mit allen Personen geschäftlich zu verkehren, die das Trading with the Enemy-Gesetz von Handel und Verkehr ausschloß. Jedoch greifen folgende Beschränkungen und Ausnahmen Platz:

1. Die oben erwähnte Generallizenz berührt keine der jetzt bestehenden oder später zu erlassenden Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen des Kriegshandelsamts.
2. Die oben erwähnte Generallizenz gestattet keinen Handel mit Bezug auf Eigentum, das gemäß dem ergänzten Trading with the Enemy-Akt beim Alien Property Custodian angemeldet ist oder sein sollte, oder irgend welches Eigentum, das der Alien Property Custodian beschlagnahmt hat, oder das ihm auf seine Veranlassung und in Verfolg der Bestimmungen des Gesetzes übermittelt, übertragen, überwiesen, ausgeliefert oder ausgezahlt worden ist. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß dieser § 2 keineswegs einen Verkehr untersagt, der lediglich Nachfragen und Auskünfte über das oben bezeichnete Eigentum betrifft, oder Handel mit Bezug auf Eigentum verbietet, dessen Beschlagnahme oder zwangsweise Uebermittlung, Uebertragung, Ueberweisung, Auslieferung oder Auszahlung der Alien Property Custodian schriftlich abgelehnt hat. Jeder briefliche und geschäftliche Verkehr mit Bezug auf dergleichen Eigentum ist durch die oben erwähnte Generallizenz in vollem Umfange gestattet. Ferner soll nichts in diesem Paragraphen Handel und schriftlichen Verkehr mit Bezug auf Geld oder sonstiges Eigentum verbieten, das nach den Bestimmungen des Act of Congress vom 5. Juni 1920 (Ergänzung des Trading with the Enemy-Act) ausgezahlt, übermittelt, übertragen, überwiesen oder ausgeliefert worden ist bzw. werden wird.

Weltm. N.

B. 11 450

Italien. *Neue Exportvorschrift für Chemikalien und Metalle.*

In einer Anfang November erschienenen königlichen Verordnung ist ein besonderer *Aufuhrzoll* auf Terpentin, Aluminiumerze, Bauxit, Eisen- und Stahlhalbfabrikate gelegt worden.

Ache.

B. 11 481.

VEREINE, VERSAMMLUNGEN, WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE.

Deutsches Reich.

Wissenschaftliche Zentralstelle für Oel- und Fettforschung.

Die im April dieses Jahres gegründete Wissenschaftliche Zentralstelle für Oel- und Fettforschung hat ihre ersten Sitzungen abgehalten, in denen zunächst die Hauptorgane der Stelle, der Wissenschaftliche Ausschuß und der Verwaltungsausschuß sich konstituierten. Vorsitzender dieser beiden Körperschaften ist Geh. Reg.-Rat Dr. THOMS, Direktor des Pharmazeutischen Universitäts-Instituts Berlin. Die Mitarbeit bedeutender Fachleute und der großen Industrien zur Lösung der Aufgaben der Wissenschaftlichen Zentralstelle auf dem Gebiete der chemischen, analytischen, technischen und volkswirtschaftlichen Forschung ist gesichert; um über den engeren Rahmen der Mitglieder die Beteiligung an den Arbeiten auch Außenstehenden zu ermöglichen wurde beschlossen, in geeigneten Fällen den Weg der Preisaufgabe zu beschreiten. Publikationsorgan ist die „Chemische Umschau“, Herausgeber Dr. FAHRION, Stuttgart.

I. u. Hdl. Ztg.

B. 11 446.

NEUE BÜCHER.

J. Klein. *Chemie, organischer Teil* (Sammlung Göschel). 5. verbesserte Auflage, 187 Seiten. VEREINIGUNG WISSENSCHAFTLICHER VERLEGER, WALTER DE GRUYTER & Co., Berlin und Leipzig 1920.

Bereits in fünfter Auflage erscheint dieser Band der Sammlung Göschel, ein Beweis für die große Nachfrage nach einer übersichtlichen, kurzen Zusammenstellung des Gesamtgebiets der organischen Chemie. Da in derselben Sammlung noch die „Chemie der Kohlenstoffverbindungen“ in vier Bänden er-

schienen ist, so kann der vorliegende Band nur die wichtigsten Tatsachen bringen. So sind die organischen Farbstoffe nur ganz kurz gestreift, andere Gebiete, wie die künstlichen Arzneimittel, sind ausführlicher behandelt. Hier sind auch einige in neuer Zeit eingeführte mit aufgenommen worden.

B. 11 417.

Dr. H. Scheibler.

Elektrochemisches Praktikum. Von Dr. Erich Müller, o. Prof. und Direktor des Laboratoriums für Elektrochemie und physikalische Chemie an der technischen Hochschule in Dresden, mit einem Begleitwort von Dr. Fritz Förster, Geh. Hofrat, o. Prof. und Direktor des anorganisch-chemischen Laboratoriums an der technischen Hochschule in Dresden. 2. Aufl., mit 75 Abb. und 31 Schaltungsskizzen. Dresden und Leipzig 1919. THEODOR STEINKOPF.

Die in dem vorliegenden Werk enthaltenen Aufgaben und Anleitungen sind hervorgegangen aus dem elektrochemischen Praktikum, welches an der technischen Hochschule zu Dresden von Geheimrat FÖRSTER eingerichtet worden ist und seit 1912 von Prof. MÜLLER geleitet wird. Zu den 69 Versuchen der ersten Auflage ist in der Neuausgabe noch ein weiterer über die Untersuchung von Trockenelementen hinzugekommen. Sie verteilen sich auf sechs verschiedene Gruppen: 1. Einige grundlegende Gesetze, 2. Abscheidung der Metalle aus ihren Salzlösungen, 3. Herstellung wichtiger anorganischer Präparate, 4. Herstellung wichtiger organischer Präparate, 5. Schmelzfluß-Elektrolyse, 6. Elektrophoretische Prozesse. Ein besonderer Vorzug des Werkes liegt in der Auswahl der Aufgaben und in den vorzüglichen Anleitungen zu jedem Versuche, denen ganz hervorragende skizzenmäßige Abbildungen und Schaltungsschemata beigegeben sind. Sie sind so ausführlich gehalten, daß auch ältere Fachgenossen sich ihrer bedienen können, um in das Wesen elektrochemischer Arbeit experimentell und theoretisch einzudringen.

B. 11 487.

Sp

INHALT.

	Seite		Seite
Mitteilungen der Außenhandelsstelle Chemie: Ermächtigung zum Erlassen der Ausführabgabe. Bemessung des Ausfuhrwertes für die Abgabeberechnung. Unterausschuß „Keramische Farben“	531	Staaten 1918/19. Japan: Die japanische Opiumproduktion	538
Artikel: Die Regeneration des Kautschuks in technischer und wirtschaftlicher Beziehung. Von Dr. Paul Alexander, Charlottenburg	531	Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen. Ausland: Vereinigte Staaten: Drogen und Chemikalien. Vom Rohgummi-Weltmarkt	539
Aus der Interessengemeinschaft der deutschen Teerfarbenindustrie	537	Patent-, Marken- und Musterschutz. Deutscher Patent-, Muster-, Marken- und Zeichenschutz in Frankreich. Gewerblicher Rechtsschutz im In- und Auslande	540
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: <i>Chemische Industrie.</i> Ausland: Italien: Schwierigkeiten in der Versorgung mit künstlichen Düngemitteln. Norwegen: Schwefelkies. Spanien: Lage der spanischen Schwefelkiesproduktion. Anthracenproduktion in den Vereinigten		Zoll- und Steuerverwesen. Ausland: Vereinigte Staaten: Ergänzung der Generalizenz „für den Handel mit dem Feind“. Italien: Neue Exportvorschrift für Chemikalien und Metalle	541
		Vereine, Versammlungen, wissenschaftliche Institute. Deutsches Reich: Wissenschaftliche Zentralstelle für Oel- und Fettforschung	542
		Neue Bücher	542

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

herausgegeben vom

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

XXXXIII. Jahrgang.

22. Dezember 1920.

Nr. 50 (938).

Die Regeneration des Kautschuks in technischer und wirtschaftlicher Beziehung.

Von

Dr. Paul Alexander, Charlottenburg.

(Schluß.)

II. Die wirtschaftliche Bedeutung der Kautschukregeneration.

Unter den Rohstoffen hat von jeher der Rohkautschuk eine eigenartige Stellung eingenommen. Ganz besonders war dies aber während des Krieges und in der Folgezeit der Fall. Diese Sonderstellung beruht zunächst darauf, daß Kautschuk durch keinen anderen Rohstoff völlig und für viele wirtschaftlich außerordentlich bedeutungsvolle Zwecke überhaupt nicht ersetzt werden kann. Die während des Krieges über Deutschland verhängte Blockade schien deshalb zuerst und am drohendsten infolge der Unterbindung der Rohkautschukzufuhr die Kriegswirtschaft wirksam zu stören. Die Herstellung von synthetischem Kautschuk oder richtiger die Synthese kautschukähnlicher Stoffe war erst in den späteren Kriegsjahren so weit gediehen, daß sie als Ersatz der Rohkautschukzufuhr in Betracht kommen konnte, so daß die Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft nur dadurch möglich wurde, daß sich die in den vulkanisierten Kautschukabfällen aufgespeicherte Kautschuksubstanz in einem Umfange für die Herstellung neuer Kautschukwaren nutzbar machen ließ, die vorher kein Fachmann für möglich gehalten hätte. Man sollte nun annehmen, daß die deutsche Volkswirtschaft auch für die kommende Friedenswirtschaft aus diesen Kriegserfahrungen weitgehenden Nutzen ziehen würde, zumal der für Deutschland so unglückliche Ausgang des Krieges unbittlich zu sparsamster Verwendung aller Rohstoffe und insbesondere der ausländischen zwingt. In Wirklichkeit deutet aber die Entwicklung, welche die Kautschukwirtschaft in der Zeit seit Beendigung des Krieges genommen hat, nicht darauf hin, als ob sich diese geradezu selbstverständlich erscheinende Voraussetzung bewahrheiten werde. Was zunächst den synthetischen Kautschuk anbetrifft, so sollten die hervorragenden Leistungen, die gerade in technischer Beziehung während der Kriegszeit erzielt worden sind, und die nur in den Arbeiten auf dem Stickstoffgebiete ein Gegenstück finden, zu der Hoffnung berechtigen, daß die deutsche Volkswirtschaft in absehbarer Zeit mehr oder weniger vollständig von der ausländischen Rohkautschukzufuhr unabhängig werden würde. Leider trifft diese Voraussetzung nicht zu. Das so oft angezogene Beispiel des syntheti-

schen Indigos wird auf dem Gebiete des Kautschuks kaum eine Wiederholung finden. Die Verhältnisse liegen hier völlig anders. Es kann ganz davon abgesehen werden, daß es sich beim Kautschuk nicht, wie beim Indigo, um ein bestimmt gekennzeichnetes chemisches Individuum handelt, und daß die Synthese eines auch in seinen physikalischen Eigenschaften mit dem Rohkautschuk völlig übereinstimmenden Erzeugnisses bisher nicht gelungen ist. Auch wenn dies der Fall wäre, müßten zunächst nicht zu erwartende Veränderungen der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse eintreten, damit der synthetische Kautschuk mit dem plantagenmäßig gewonnenen Rohkautschuk wirksam in Wettbewerb treten kann. Trotzdem werden diese für die Forschung wie als technische Leistungen gleich hoch zu bewertenden Arbeiten nicht verloren sein. Auch wirtschaftlich werden sie in näherer oder späterer Zukunft zu Erfolgen führen vielleicht in einer Weise, an die heute noch niemand denkt.

Aber auch auf dem Gebiete der Verwertung der in den Kautschukabfällen bereits aufgespeicherten Kautschuksubstanz hat es den Anschein, als ob die im Kriege gesammelten Erfahrungen der Friedenswirtschaft nur spärlichen Nutzen bringen sollten. Theoretisch erhebt selbstverständlich niemand Widerspruch, wenn auf die Tatsachen hingewiesen wird, daß ein so verarmtes Land, wie es Deutschland jetzt ist, beim Bezug von Rohstoffen aus dem Auslande die äußerste Sparsamkeit walten lassen muß, daß die bereits eingeführten Rohstoffe bis an die letzte Grenze der Möglichkeit ausgenutzt werden müssen, und daß deshalb auch bei der Herstellung neuer Kautschukwaren die aus den Kautschukabfällen gewonnenen Regenerate in einem Umfange an Stelle von Rohkautschuk angewendet werden müssen, wie es die an Güte und Haltbarkeit der neuen Waren zu stellenden Anforderungen irgend gestatten. Praktisch wird aber in der gegenwärtigen Nachkriegszeit, wenn überhaupt, nur in sehr beschränktem Umfange nach diesen Grundsätzen verfahren.

Der Hauptgrund für diese überraschende Tatsache ist in der außergewöhnlichen Entwicklung zu suchen, welche der Weltmarkt in Rohkautschuk während des Krieges und in der Folgezeit genommen hat. Rohkautschuk ist wohl der einzige wirtschaftlich bedeutungsvolle Rohstoff, der trotz der in allen Ländern eingetretenen, mehr oder weniger großen Verringerung des Geldwerts sich im Preise auf der gleichen Höhe erhalten hat, wie in der Vorkriegszeit, zeitweise sogar einen noch niedrigeren Stand erreicht hat. Aus-

schlaggebend hierfür ist die geradezu fabelhafte Entwicklung des Plantagenbaues in den vergangenen zwei Jahrzehnten. Bei Beginn dieses Jahrhunderts wurde der gesamte Weltverbrauch an Kautschuk noch durch Wildkautschuk gedeckt. Im Jahre 1892 beschränkte sich dieser Weltverbrauch auf etwa 20 000 t. Im Jahre 1912 war er bis auf etwa 80 000 t gestiegen, und gegenwärtig beträgt die Jahreserzeugung allein an plantagenmäßig gewonnenem Kautschuk fast 360 000 t. Die Hauptmenge hiervon wird von der nordamerikanischen Automobilindustrie aufgenommen, die im vergangenen Jahrzehnt gleichfalls eine geradezu fabelhafte Entwicklung genommen hat. Die wirtschaftlichen Hemmungen, die die Industrie aller Länder durch die Folgen des Krieges erlitten hat, machen sich nun auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und deren Kautschukverbrauch geltend, so daß man gegenwärtig von einer Ueberproduktion an Kautschuk sprechen darf, die ihrerseits den niedrigen Preisstand des Rohkautschuks auf dem Weltmarkt bedingt und auch für Deutschland, trotz des niedrigen Standes der Valuta, die Versorgung mit Rohkautschuk zu Preisen ermöglicht, die man noch in den letzten Kriegsjahren nicht für wahrscheinlich gehalten hätte. Zieht man in Betracht, daß marktfähiger Kautschuk bester Art etwa 90 pCt. Reinkautschuk enthält, so stellt sich der Preis für ein Kilo Reinkautschuk gegenwärtig auf etwa 45 M. Bei einem solchen Preisstande kann selbstverständlich der Preisunterschied zwischen der Kautschuksubstanz im Rohkautschuk und der Kautschuksubstanz der Regenerate nicht so bedeutend sein, als wenn, wie es vor Aufhebung der Blockade der Fall war, der Preis des Rohkautschuks das Zwei- bis Dreifache dieses Betrags ausmacht. Wie erheblich dieser Unterschied aber auch bei der gerade vorliegenden Marktlage noch ist, und welche Bedeutung er in volkswirtschaftlicher Beziehung besitzt, ergibt sich aus der folgenden Berechnung. Bei zutreffender Bewertung der Regenerate, die allerdings, wie oben angeführt worden ist, keineswegs allgemein geübt wird, beträgt gegenwärtig der Preis für ein Kilo reiner Kautschuksubstanz in den Regeneraten im Höchsthalle 30 M. Im Jahre 1913 betrug der Verbrauch der deutschen Industrie an Rohkautschuk etwa 20 000 t oder 18 000 t reiner Kautschuksubstanz. Bei einem Preise von 45 M. für ein Kilo macht dies einen Betrag von 810 Mill. M. aus. Von diesen 18 000 t reiner Kautschuksubstanz könnte die Hälfte, mit völliger Sicherheit aber ein Drittel, durch Kautschuksubstanz aus Regeneraten gedeckt werden. Eine Ersparnis von 15 M. für ein Kilo macht für 6000 bis 9000 t den Betrag von 90—135 Mill. M. aus. Dies ist aber nur der Betrag, der bei ausreichender Verwendung von Regeneraten an Stelle des aus dem Auslande zu beziehenden Rohkautschuks der deutschen Volkswirtschaft unmittelbar erhalten bleibt. Mittelbar wird

dieser Betrag um weitere 120—180 Mill. M. erhöht, was sich aus der folgenden Ueberlegung ergibt. Der Preis der in Deutschland hergestellten Regenerate wird bedingt etwa zur Hälfte durch den Wert, den die Kautschuksubstanz bereits in den als Ausgangsmaterial dienenden Abfällen besitzt, zur anderen Hälfte durch Arbeitswerte und den Wert der bei der Verarbeitung aufzuwendenden in Deutschland vorhandenen Hilfsstoffe. Da wenigstens ein Drittel der Kautschuksubstanz aus Abfällen stammt, die in Deutschland selbst angefallen sind, bestehen wenigstens vier Sechstel des Preises, den die Kautschuksubstanz in den in Deutschland hergestellten Regeneraten besitzt, aus von der deutschen Volkswirtschaft gelieferten Werten. Unmittelbar und mittelbar beträgt also der bei einem angenommenen Gesamtaufwand von 810 Mill. M. durch ausreichende Verwendung deutscher Regenerate der deutschen Volkswirtschaft erhalten bleibende Betrag 210—315 Mill. M., das sind 26—39 pCt. des gesamten für die Rohkautschukeinfuhr aufzuwendenden Betrages.

Allen diesen Ueberlegungen ist die gegenwärtige Lage des Weltmarkts zugrunde gelegt. Es wurde oben darauf hingewiesen, daß diese Lage des Weltmarkts als Hauptgrund dafür anzusehen ist, daß die Kautschuk verarbeitenden Kreise wie vor dem Kriege, so auch in der gegenwärtigen Nachkriegszeit den Rohkautschukverbrauch dem Regeneratverbrauch gegenüber bevorzugen. Die vorstehenden Darlegungen beweisen, daß durch diese Stellungnahme der deutschen Volkswirtschaft schwerer Nachteil erwächst. Die Frage, ob es vom Standpunkte der deutschen Volkswirtschaft aus ratsam erscheint, die Kautschukregenerate herstellende Industrie nach Möglichkeit zu fördern, darf aber zu keiner Zeit ausschließlich beurteilt werden nach dem Stande des Rohkautschukmarktes; denn dieser ist einem schnellen Wechsel innerhalb weiter Grenzen unterworfen. Ganz abgesehen davon, daß unter allen Umständen der Satz seine Richtigkeit behält, daß im Lande bereits vorhandene Rohstoffe bis an die äußerste Grenze der Möglichkeit ausgenutzt werden müssen, muß nahezu mit Gewißheit damit gerechnet werden, daß der im Vergleich mit allen anderen Rohstoffen so außergewöhnliche Zustand des Kautschukmarktes in absehbarer Zeit eine wesentliche Aenderung, vielleicht eine vollkommene Umkehrung erfahren wird. Die Ertragsfähigkeit der bereits vorhandenen Kautschukplantagen hat im allgemeinen ihren Höhepunkt erreicht, und neue Plantagen sind in jüngerer Zeit nicht angelegt worden, da die Marktverhältnisse eher auf eine Einschränkung als auf die Erweiterung der Erzeugung hingewirkt haben. Andererseits ist die Verwendungsmöglichkeit des Kautschuks eine geradezu unbeschränkte. Unter der Voraussetzung, daß sich die Kautschukpreise auf einer verhältnismäßig niedrigen Stufe gehalten hätten, würden auch

in der Vorkriegszeit große Mengen von Kautschuk von Industrien aufgenommen worden sein, die bis dahin Kautschuk überhaupt nicht verwendet haben. Auf der Kautschukaussstellung, die im Jahre 1911 in London veranstaltet wurde, war ein Zimmer ausgestellt, bei dem nicht nur Fußboden- und Wandbelag, sondern sämtliche Möbel und Einrichtungsgegenstände aus Kautschuk hergestellt waren. Erschien dies damals nur als Mittel, um theoretisch die weitgehende Verwendungsmöglichkeit des Kautschuks zu zeigen, so haben die durch den Krieg veranlaßten Veränderungen der Rohstoffversorgung der ganzen Welt die Steigerung des Kautschukverbrauchs für neue Zwecke der verschiedensten Art in greifbarste Nähe gerückt. Es ist mir nicht möglich, alle Industrien anzuführen, die als neue Großverbraucher von Kautschuk in Betracht kommen können. Um nur einige zu erwähnen, seien die Textilindustrie, die Schuhindustrie, die Möbelindustrie, auch die chemische Industrie im engeren Sinne, vor allem aber die Bauindustrie genannt. Selbst wenn der gegenwärtige Hauptverbraucher von Kautschuk, die Automobilindustrie, in Zukunft den erwarteten weiteren Aufschwung nicht nehmen oder sogar einen bedeutenden Rückgang erfahren sollte, wird der Weltverbrauch an Kautschuk in absehbarer Zeit eine gewaltige Steigerung erfahren, mit der die Steigerungsfähigkeit der Erzeugung keineswegs Schritt halten können. Bei dieser zu erwartenden Steigerung des Kautschukverbrauchs wird ohne jeden Zweifel die in den Kautschukabfällen aufgespeicherte Kautschuksubstanz eine sehr bedeutungsvolle Rolle spielen, und wie andere Abfälle verwertende Industrien wird auch die Kautschukregenerate herstellende Industrie eine Industrie der Zukunft sein. Zweifelhaft bleibt nur, wie weit Deutschland an dieser Entwicklung Anteil nehmen wird. Möge den Behörden und den in der Kautschukfertigwarenindustrie einen ausschlaggebenden Einfluß ausübenden Stellen die Einsicht dafür nicht fehlen, daß es ein Erfordernis der deutschen Volkswirtschaft ist und ihr eigenes Interesse es gebietet, die Sonderindustrie der Kautschukregeneration zu fördern.

B. 11 177b.

Industriebericht für den Monat November 1920.

Im Berichtsmonat November 1920 hatte im Vergleich zum Vormonat der Stand der Beschäftigung nur in einzelnen Betrieben der Mineralfarbenindustrie, der Holzdestillation und der Gummiindustrie eine geringe Besserung erfahren, während er in den übrigen Zweigen der chemischen Industrie im wesentlichen unverändert geblieben ist. In den kleineren Betrieben der Industrie für künstliche Düngemittel war die Beschäftigung im allgemeinen nicht befriedigend, ebenso wenig in der chemischen Großindustrie, der Teerdestillation, der Zündholzindustrie, der chemisch-technischen Industrie, in den kleineren Betrieben der pharmazeutischen Industrie, einem Teil der Gummiindustrie, sowie der Sprengstoffindustrie, wo ein großer Teil der Werke die Umstellung noch nicht beendet hat und daher die Un-

produktivität des Betriebes weiter bestehen geblieben ist.

Für die Anilinfabrikation, die chemische Großindustrie und die Mineralfarbenindustrie hatten sich die Aussichten teilweise verschlechtert, während einzelne Betriebe der Teerdestillation, Holzdestillation, Zündholzindustrie und einzelne Betriebe der Gummiindustrie auf eine günstigere Gestaltung der Lage hofften.

Die Auftragserteilung in der chemischen Industrie im Berichtsmonat ließ allgemein vielfach zu wünschen übrig.

Auch in diesem Berichtsmonat wiederholten sich die Klagen der einzelnen Industriezweige über Rohstoffmangel und Brennstoffmangel. Unter Rohstoffmangel hatten die Betriebe der Teerdestillation, Holzdestillation, der Fabrikation für künstliche Düngemittel, der Anilinfarbenfabrikation und die chemische Großindustrie zu leiden, während über starken Brennstoffmangel aus den Kreisen der Großindustrie, der Fabrikation künstlicher Düngemittel, über teilweisen Brennstoffmangel von seiten der Mineralfarbenindustrie, Zündholzindustrie, Holzdestillation und der Gummiindustrie Beschwerden eingelaufen waren.

Der Wagenmangel machte sich besonders in der chemischen Großindustrie fühlbar.

Arb.

B 11491.

Der wirtschaftliche Rückschlag in Amerika.

Eine zusammenfassende Darstellung der in den Ver. Staaten von Amerika seit dem Sommer d. J. eingetretenen starken *Preissenkung* und ihrer *wirtschaftlichen Folgen* ist im „Berliner Börs. Courier“ kürzlich veröffentlicht worden. Der interessante Bericht enthält folgende Ausführungen:

Die industrielle Lage in den Vereinigten Staaten wird durch die *allgemeine Preissenkung* gekennzeichnet, die gegen Ende des Sommers eingesetzt hat, ferner durch das verhältnismäßig plötzliche Auftauchen einer ziemlich umfangreichen *Arbeitslosigkeit*, eines Rückganges in der Produktion und durch eine zwangsweise Lohnverkürzung. Namentlich in der Textilindustrie haben sich diese Erscheinungen besonders auffällig bemerkbar gemacht.

Das „Federal Reserve Board“, die zentrale Bankagentur der amerikanischen Regierung, sagt darüber: „Der allgemeine Preisrückgang hat in letzter Zeit mit erheblicher Beschleunigung zugenommen, und nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Bedarfsartikeln ist von dieser Abwärtsbewegung unberührt geblieben. Viele der wichtigsten Rohstoffe, wie Häute, Leder, *Gummi*, Zerealien, Zucker, Baumwolle und Kartoffeln sind im Preise ziemlich plötzlich gesunken, ebenso haben gewisse Fabrikartikel, hauptsächlich Textilwaren, Automobile und andere gleichfalls erhebliche Preisverkürzungen erfahren. Die einzigen Gruppen von Bedarfsartikeln, die im Preise stetig gestiegen sind, sind Brenn- und Leuchtmaterial, Wirtschaftsgegenstände, Hauseinrichtungen (Möbel usw.), *Chemikalien und Drogen*. Der größte Preisrückgang hat in Kleiderstoffen und Kleidern stattgefunden; aber auch *Farbenprodukte* und Nahrungsmittel haben erhebliche Preissenkungen erfahren.

Das amerikanische Publikum will offenbar keine Einkäufe zu den früheren höheren Preisen machen, da es mit großer Bestimmtheit einen noch größeren Preisrückgang erwartet. Diese Kaufunlust hat in Geschäfts- und Industriekreisen große Beunruhigung erregt. Auch in den Kreisen der Landwirte aller Branchen herrscht große Erregung. Ihre Bemühungen, von dem „Federal Reserve Board“ eine umfangreiche Kredithilfe zu erlangen, durch die sie in den

Stand gesetzt würden, ihre Vorräte solange zu halten, bis die Preise eine Höhe erreicht haben, durch welche wenigstens die Produktionskosten gedeckt werden, sind erfolglos geblieben. Sie haben sich jetzt zu einer Bewegung zusammengeschlossen, die dahin zielt, die Ernte von den Märkten zurückzuhalten — ein Vorgehen, das sich zu einer allgemeinen politischen Bewegung herausbilden mag. Das „Federal Reserve Board“ bleibt jedoch bei seiner Politik der allmählichen Deflation, indem es seine Kreditbewilligungen nach Möglichkeit einschränkt und sie gänzlich in solchen Fällen verweigert, wo es dem Kreditsuchenden nur darum zu tun ist, seine Vorräte auf unbestimmte Zeit hinaus zu halten, bis sich ihm eine günstigere Preiskonjunktur bietet. Diese Behörde scheint nach dem Grundsatz vorzugehen: Der Produzent soll jetzt zu jedem Preise verkaufen und einen etwaigen Verlust ruhig hinnehmen; wenn er zu produzieren fortfährt, so kann er immer, eben aus seiner zukünftigen Produktion heraus, seinen Kredit wieder auf die alte Höhe bringen.

Unter den Fabrikanten zeigt sich indessen wenig Neigung, diesen etwas spartanischen Rat zu befolgen. Die amerikanische Industrie hat sich mit der großen Preissenkung teilweise abgefunden, so gut es ging, im allgemeinen zeigt sie aber die Tendenz (die wahrscheinlich auch durch Erwägungen politischer Natur gestärkt wird), die Verluste auf die Arbeiterschaft abzuwälzen in Gestalt von Lohnverkürzungen, von Produktionseinschränkung oder Produktionseinstellung. Das „United States Bureau of labor Statistics“ berichtet, daß schon im September dieses Jahres neun von vierzehn führenden Industriebranchen eine Abnahme der Produktion im Vergleich zum September 1919 aufzuweisen hatten. Ueber 1000 Angestellte der „Inland Steel Company“ in Indiana Harbor sind wegen Mangels an Aufträgen beschäftigungslos geworden. Der Oberbürgermeister von Detroit, der größten amerikanischen Automobil-Fabrikstadt, hat an das Handelsamt und an alle Arbeiter der Stadt einen offenen Brief gerichtet, in dem er sie auffordert, die Arbeit möglichst zu rationieren, da schon 60 000 Arbeiter in Detroit gegenwärtig beschäftigungslos seien. Viele Textilfabriken in Neu-England und in den Südstaaten haben Lohnverkürzungen von 15—30 pCt. angezeigt. Die „Philadelphia Textile Manufacturers Association“ hat durch ihren Betriebsdirektor ankündigen lassen, daß die Textilarbeiter von Philadelphia größere Leistungen aufweisen und sich von aller Beeinflussung seitens radikaler Arbeiterführer freihalten müssen, sonst würden die 125 000 Arbeiter dieser Branche beschäftigungslos werden. Die Fabrikanten von Philadelphia haben bereits 40 000 Arbeiter entlassen. In Arbeiterkreisen wird befürchtet, daß dieses Vorgehen der Textil-Industriellen von Philadelphia anderwärts Nachahmung finden und zu ganz unabschätzbaren Folgen führen könnte. Es liegt tatsächlich auf der Hand, daß das Verfahren dieser Industriellen eine sozialpolitisch sehr ernste Seite hat. Die Geschäftslauheit, die durch die allgemeine Preissenkung hervorgerufen wurde, hat weiten Kreisen der Arbeitgeber die Möglichkeit gegeben, 1. sich unter dem vorhandenen reichen Arbeitermaterial das Beste auszusuchen, 2. den Forderungen der Arbeiter nach Lohnerhöhung und Stundenverkürzung größeren Widerstand entgegenzusetzen als früher, und 3. sich aller derjenigen Arbeiter zu entledigen, die ihnen wegen unzulänglicher Leistung oder allzu radikaler Gesinnung unbequem waren.

Mit der allgemeinen Preissenkung geht eine Preiserhöhung gerade der für die Wintermonate am dringendsten in Betracht kommenden Artikel Hand in Hand: Holz, Kohle, Hauseinrichtungsgegenstände, einige Nahrungsmittel und Wohnungsmieten zeigen andauernd eine steigende Tendenz. Kohle ist sehr

schwer zu bekommen und ist ungefähr dreimal so teuer wie zu Beginn des Winters 1914. Die ausgezeichnete Getreideernte kommt in der Preisbildung auf dem offenen Markte fast gar nicht zur Geltung. Die Ernte wird auf 3150 Millionen Bushels geschätzt. Aber viele Farmer in den mittleren Weststaaten beabsichtigen, das Getreide anstatt der Kohle als Brennstoff zu benutzen. Die Wohnungsnot gestaltet sich in den ganzen Vereinigten Staaten immer dringender; durch gesetzliche Verfügungen läßt sich hier, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht beikommen. Dagegen hat sich in New York gezeigt, daß diese Wohnungsnot durch eine betrügerische Manipulation mit Baumaterialien usw. künstlich gesteigert, zum Teil sogar herbeigeführt worden ist. Alle diese Tatsachen und Strömungen haben ein ausgeprägtes Gefühl des Unbehagens in Amerika erzeugt; in den von den Banken herausgegebenen periodischen Berichten kommt jedoch die Zuversicht zum Ausdruck, daß dieser Rückschlag von nicht allzulanger Dauer und nicht von allzu schädlicher Wirkung auf die Wohlfahrt des Landes sein werde. Aber auch diese optimistischen Kreise scheinen der Ansicht zu sein, daß zur Ueberwindung aller dieser Hemmungen einige Monate nötig sein werden.

B. 11504.

Die chemische Industrie in Kanada 1920.

Kanada hat als Exportland für Chemikalien und Drogen während der letzten fünf Jahre ganz erhebliche Fortschritte gemacht. In der Zeit vom 1. April 1919 bis 1. April 1920 ist der Gesamtwert des kanadischen Außenhandels in Chemikalien und verwandten Produkten auf über 7,5 Mill. £ gestiegen. Bei einem Stande von 270, den das englische Pfund Sterling zu Anfang April d. J. hatte, sind das in Mark umgerechnet über 2 Milliarden Mark. Im Jahre 1912 wurde der Wert der exportierten Drogen, Chemikalien und Farbstoffe nach der amtlichen Statistik auf 350 000 £ beziffert, 1915 stieg diese Zahl um 100 pCt. auf 700 000 £. Trotz dieser hohen Zahlen wäre es falsch, wenn man schließen wollte, daß sich Kanada von der Einfuhr ausländischer Chemikalien bereits völlig unabhängig gemacht hätte. Im Gegenteil, die Einfuhrziffern sind seit 1912 von 1 Mill. £ auf 5,7 Mill. im Jahre 1919 gestiegen. In den zwölf Monaten vom 1. April 1919 bis 1. April 1920 wurden eingeführt:

	Aus England £	Aus den Verein. Staat. £	Ins- gesamt £
Säuren	95 000	107 000	210 000
Drogen, med. Pro- dukte, pharmaz.			
Präparate usw. . .	230 000	520 000	860 000
Farb- u. Gerbstoffe .	100 000	930 000	1 120 000
Düngemittel	2 500	237 000	240 000
Anorganische Che- mikalien	120 000	1 150 000	1 350 000

Aus diesen Ziffern ergibt sich, daß England und die Vereinigten Staaten jetzt die Hauptlieferanten für den kanadischen Chemikalienmarkt sind. Die aus den Vereinigten Staaten stammenden Mengen sind in fast allen Positionen wesentlich größer als die englischen. Besonders fällt die englische Konkurrenz in Düngemitteln, Farb- und Gerbstoffen und anorganischen Chemikalien erheblich gegenüber der amerikanischen ab. Von den Säuremengen entfiel ein Drittel auf Weinsäure in Kristallen. Die für 860 000 £ eingeführten Drogen und pharmazeutischen Produkte waren etwa zur Hälfte Spezialartikel. Unter den anorganischen Produkten sind etwa 15 pCt. Pottasche enthalten, die aus den Vereinigten Staaten stammen.

Was die inländische Erzeugung Kanadas an Chemikalien aller Art betrifft, so muß hervorgehoben werden, daß die Bewegung zur Errichtung großer chemischer Werke durch die starke Nachfrage nach Explosivstoffen aller Art für den Weltkrieg auf europäischem Boden und durch den Ausfall der englischen Chemikalieneinfuhr sehr lebhaft angeregt wurde. Unter den vielen großen chemischen Fabriken, die seit 1914 bis zur Gegenwart errichtet wurden, und die mit ihren Produktionsleistungen wirklich beachtenswert sind und zum großen Teil bereits für den Export arbeiten, seien hier zunächst die Essigwerke bei Shawinigan genannt, die mit einem neuen Verfahren arbeiten, das Acetylen zum Ausgangspunkt hat. In diesen Werken werden ferner Aceton, Paraldehyd, Quecksilberoxyd, Manganacetat und Magnesium, letzteres elektrolytisch, gewonnen. Aluminium wird mit gutem Erfolg ebenfalls bei Shawinigan durch ein großes amerikanisches Unternehmen erzeugt. An den Niagarafällen werden künstliche Stickstoffverbindungen, Kalkstickstoffdünger und Ammoniumsalze daraus fabriziert, Aluminiumschleifmittel, Ferrosilicium und andere elektrolytisch hergestellte Artikel werden ebenfalls am Niagara und bei Shawinigan von besonderen Werken geliefert. Die heutige recht beachtenswerte Essigsäure- und Acetonfabrikation nahm ihren Aufschwung, als die Munitionsindustrie diese Produkte während des Weltkriegs benötigte. Die Produktionsziffern für Essigsäure und Aceton haben auch nach Abschluß des Waffenstillstandes einen erheblichen Zuwachs erfahren. Essigsäure, Methylacetat und besondere Grade von Acetonalkohol und Acetonölen sind inzwischen als neue Produkte dieser Fabrikationszweige hinzugekommen. Neuerdings sind auch schon einzelne aus Kohlenteer gewonnene Pharmaceutica in Kanada selbst hergestellt worden. Salicylsäure und Acetyl-derivate, z. B. Aspirin, werden fabriziert. Cumarin, Benzoesäure, Natriumbenzolat und Benzaldehyd stehen ebenfalls seit einigen Jahren auf der Liste der ausgeführten chemischen Produkte. Die intensivere Ausbeutung der Kohlenteerdestillation und die Herstellung von Desinfektionsmitteln sind die neuesten Erscheinungen in der chemischen Industrie Kanadas. Desgleichen werden Öelfarben und Firnisse heute in ständig wachsender Menge durch die heimische Produktion auf den Markt gebracht. Auf dem Gebiete der Säurefabrikation ist zu berichten, daß im letzten Jahre für stärkere Gewinnung von Schwefel-, Salz- und Mischsäuren eine Anzahl neuer Betriebe gegründet und eröffnet worden sind. Eine Firma hat sich besonders auf die Fabrikation von Flußsäure und Pikrinsäure geworfen. Eine andere stellte Lacke in großem Umfange für alle möglichen Zwecke her. Ein anderer

Teil dieser Fabrik raffiniert Fuselöl und erzeugt Amylacetat. Auch Molybdänsäure und Ammoniumsalze werden in den Betrieben der gleichen Firma gewonnen. Für die Fabrikation von Natriumchlorat und Kaliumchlorat kommen in erster Linie zwei kanadische Firmen in Frage. Eine befaßt sich zugleich auch mit Phosphatgewinnung, und die andere stellt große Mengen von Perchlorat für Handelszwecke her. Die Silicomanganmengen, die ursprünglich für die Fabrikation von Stahl bestimmt waren, sowie hochgradiges Ferrosilicium, das während des Krieges als Wasserstoffquelle für die Britische Admiralität wichtige Dienste geleistet hat, entstammen einer neuen Fabrik, die sich auf Grund ihrer Kriegslieferungen nach England schnell entwickelt hat.

Eine große Anzahl der hier aufgezählten chemischen Betriebe sind amerikanisches Eigentum und ihrem Charakter nach Filialgründungen. Im Laufe des Jahres 1919 hat das System der industriellen Filialgründungen in Kanada einen geradezu erstaunlichen Aufschwung genommen. Nach den Angaben des statistischen Departements der Union Bank in New York sind allein 200 amerikanische Filialfabriken in Kanada errichtet worden. Insgesamt zählt man heute mehr als 500 amerikanische Fabriken für alle möglichen Produkte in Kanada mit einem Kapital von über 340 Mill. \$. Unter ihnen befinden sich mehr als 50 große chemische und chemisch-technische Unternehmungen. Die starke Amerikanisierung der Industrie Kanadas, deren Wirkungen auch deutlich in der eingangs aufgeführten Statistik über die Einfuhr von Chemikalien zum Ausdruck kommt, ist in erster Linie eine Folgeerscheinung der kanadischen Zoll- und chemischen Tarifpolitik der letzten Jahre. Die amerikanischen chemischen Industriellen, die vor Einführung des neuen Tarifs in Kanada ein umfangreiches Absatzgebiet hatten, umgehen denselben heute durch diese Filialgründungen. Es war die einzige Möglichkeit, ihre alten umfangreichen Absatzmöglichkeiten in Kanada zu sichern.

Aus dem hier Dargelegten ergibt sich, daß die Vervollständigung der spezifisch kanadischen Industrie schon heute erheblich im Wachsen begriffen ist. Aber sie wird noch in ihrem Einfluß und ihrer Bedeutung von den amerikanischen Filialfabriken überragt. Mit Hilfe des Tarifs ist es in Kanada bis jetzt nicht gelungen, die chemisch-industrielle Entwicklung der amerikanischen Werke zu unterbinden. Im Gegenteil, der Tarif und die englischen Vorzugszollbestimmungen für Produkte, die in Ländern des englischen Imperiums hergestellt werden, haben geradezu anspornend für die Amerikaner gewirkt, die industrielle Konkurrenz mit kanadischen Industriellen in Kanada selbst zu vergrößern.

B. 11 263.

Dr. N. Hansen.

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Deutsches Reich.

Unveränderte Beschränkung der Seifenherstellung.

Die Seifen-Herstellungs- und Vertriebs-Gesellschaft teilt mit: Aus der Tatsache, daß seit dem 1. November der Stilllegungszwang für die bisher stillliegenden Seifenfabriken aufgehört hat, und daß ferner die Zwangswirtschaft für Fette und Öle aufgehoben ist, wird vielfach irrtümlich gefolgert, daß nunmehr die Seifenherstellung ohne weiteres jeder-

mann gestattet sei. Diese Ansicht ist irrig; denn auf Grund der noch immer in Kraft befindlichen Bundesratsverordnung vom 9. Juni 1917 betreffend Errichtung einer Seifen-Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft ist nach wie vor der Kreis der Herstellungsberechtigten auf die Firmen beschränkt, welche bereits im letzten Friedensjahre Seife oder fetthaltige Waschmittel gewerbsmäßig erzeugt haben. Firmen oder Einzelpersonen, welche die Seifenherstellung betreiben, ohne diesem Kreise anzugehören, machen sich nach wie vor strafbar. Die Beschränkung

der Fabrikationsberechtigung auf den Kreis der bereits vor dem Kriege der Seifenindustrie angehörigen Firmen erhält dadurch ihre innere Berechtigung, daß der größte Teil der Industrie infolge des jahrelangen Stillstandes ihrer Werke mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Wiederinbetriebsetzung derselben zu kämpfen hat. Da die Stilllegung seinerzeit durch staatlichen Zwang erfolgte, ist es durchaus gerechtfertigt, daß der Staat im gegenwärtigen Moment eine Verschärfung des Konkurrenzkampfes solange hintanhält, bis die bisher stillgelegten Firmen ihre volle Betriebsfähigkeit wiedererlangt haben.

R.

B. 11 493.

Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hielt am 25. November 1920 in Berlin eine aus allen Teilen des Reiches gut besuchte außerordentliche Hauptversammlung ab, in welcher in erster Linie über die die Dachpappenindustrie eng berührende *Teerbewirtschaftung*, sowie über die Ausgestaltung des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten zur Arbeitgeberorganisation verhandelt wurde. Sehr lebhaft gestaltete sich eine Aussprache über die *Preise der Rohstoffe* für die Dachpappenfabrikation, die allgemein als zu hoch empfunden wurden, und deren Herabsetzung, insbesondere der *Teerpreise*, man als dringend notwendig bezeichnete. Auf der Tagesordnung stand ferner die Durchführung einer genauen Produktions- und Absatzstatistik für die Dachpappenindustrie und die Herausgabe von Richtpreisen für Dacheindeckungen. Schließlich wurde noch über etwaige Lieferungen für Wiederaufbauzwecke verhandelt. Die grundsätzliche Stellungnahme der Versammlung ging dahin, daß die ganze deutsche Dachpappenindustrie gleichmäßig an solchen Lieferungen beteiligt werden müsse, und zwar durch den Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten als Leistungsverband.

Vbd. dtsch. Dpfb.

B. 11 495.

Ausland.

Die holländische Seifenindustrie.

In der holländischen *Seifenindustrie* wird nach einem Spezialbericht aus dem Haag vom 10. Nov. die Lage als wenig günstig angesehen, doch hofft man auf eine Besserung der Verhältnisse. Da die Ausfuhr noch gering ist, beschränkt sich der Absatz auf den inländischen Markt, und das Angebot von Seife ist daher sehr groß. Dazu kommt noch, daß aus England ziemlich viel Seife für den Hausbedarf eingeführt wird. Was die Beschaffung von Soda anlangt, so klagt man hierbei über Schwierigkeiten. Im übrigen fand jedoch die Rohstoffzufuhr ohne Stockungen statt, abgesehen von der Zeit, in der in Holland der Hafen- und Transportarbeiterstreik herrschte.

Achv.

B. 11 444.

Italien. Lohnerhöhung in der chemischen Industrie Italiens.

Nach einem italienischen Spezialbericht des „Chemical Trade Journal“ vom 13. November hat die Vereinigung der chemischen Arbeiter Italiens eine Forderung auf eine neue Lohnerhöhung eingereicht. Darnach wird für einen Arbeiter, der über 18 Jahre alt ist und bisher 14 Lire Tagelohn hatte, eine Aufbesserung um 4 Lire verlangt. Für Arbeiter über 18 Jahre, die weniger als 18 Lire verdienen, soll der Lohn um 5 Lire erhöht werden. Für Arbeiterinnen über 18 Jahre sollen 3,25 Lire pro Tag mehrgezahlt werden. Jugendliche Arbeiterinnen zwischen 16—18 Jahren sollen eine Aufbesserung von 3 Lire erhalten. Für jugendliche männliche und weibliche Arbeitskräfte unter 16 Jahren

werden 2,50 Lire pro Tag Zuschlag gefordert. Ferner wird verlangt, daß 6 Ferientage mit voller Bezahlung gewährt werden. Für alle entlassenen Arbeiter wird eine noch festzusetzende Abfindungssumme gefordert.

Achv.

B. 11 462.

Italien. Kapitalveränderungen in den chemischen Gesellschaften Italiens.

Nach einem Spezialbericht aus Mailand hat die bekannte Firma A. BERTELLI & C. in Mailand, die Parfümerien, Desinfektionsmittel und Chemikalien erzeugt, beschlossen, ihr Kapital auf 2,5 Mill. Lire zu erhöhen. In Rom ist die Società Anonima „Solidit“ mit einem Kapital von 2,6 Mill. Lire begründet worden. Sie wird zur Hauptsache Zement herstellen. Die künstlichen Seidenwerke Viscoda di Pavia Turin haben beschlossen, ihr Kapital von 13,8 auf 60 Mill. Lire zu erhöhen.

Achv.

B. 11 457.

Chile. Die chilenische Zündholzindustrie.

In einem Bericht des englischen Handelssekretärs bei der britischen Gesandtschaft in Santiago (Chile) über die industrielle Entwicklung Chiles, den das „Board of Trade Journal“ vom 18. November veröffentlicht, weist dieser Berichtsteller darauf hin, daß die Zündholzindustrie des Landes sich in den Händen der Compañía Chilena de Fósforos de Talca befindet. Diese vor Jahren begründete Gesellschaft beschäftigt heute mehrere tausend Arbeiter. Die inländische Produktion deckt bereits heute den heimischen Bedarf, und man trifft schon Vorkerkungen für den Absatz chilenischer Zündhölzer auf den pazifischen und ostasiatischen Märkten.

Achv.

B. 11 458.

Vereinigte Staaten von Amerika. Ein 300 Millionen-Dollar-Konzern in der chemischen Industrie.

Nach einem Bericht des „New York Times Annalist“ steht die Verschmelzung von 45 großen amerikanischen chemischen Gesellschaften in Aussicht. Es handelt sich um die Barrett-Company, die General Chemical Co., die National Anilin & Chemical Co., die Semet Solvay Co. und die Solvay Process Co., die sich zu einem neuen Konzern, der den Namen Allied Chemical & Dye Corporation tragen soll, mit einem Gesamtkapital von 275—300 Millionen Dollar verschmelzen wollen.

Achv.

B. 11 460.

Phosphatproduktion auf den Gesellschaftsinseln.

Der amerikanische Konsul HOWARD F. WITHEY behandelt in einem Bericht, den das „Engineering and Mining Journal“ vom 16. Oktober im Auszug wiedergibt, die Produktionsbedingungen für Phosphate auf den Gesellschaftsinseln. Nach seinen Angaben liegt die Phosphatgewinnung dieses Inselgebietes hauptsächlich in den Händen einer französischen Gesellschaft, der „Compagnie Française des Phosphates“, deren Sitz Paris ist und die mit einem Kapital von 11 Mill. Frs. arbeitet. Dieses Unternehmen nahm im Jahre 1908 seine Tätigkeit auf und hat sich seinerzeit das ausschließliche Abbaurecht auf der ca. 1200 acres großen Insel Makatea, 120 Meilen nördlich von Tahiti, gesichert und dort große Hafenanlagen geschaffen. Zurzeit gehen die Hauptmengen der geförderten Phosphate nach Neuseeland. Vor dem Kriege nahmen die Verschiffungen hauptsächlich ihren Weg nach San Francisco, Honolulu und Frankreich. Die Jahresproduktion der Vorkriegszeit betrug sich auf 80—90 000 mtr t. Während des Jahres 1919 ging die Gewinnziffer auf 40 000 mtr t herunter. Dieser Ausfall ist auf die schwierigen Arbeiterverhältnisse zurückzuführen.

Achv.

B. 11 428.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Ausland.

Der Außenhandel Deutsch-Oesterreichs in Chemikalien 1919.

Die Gesamtausfuhr an Chemikalien belief sich in Deutsch-Oesterreich im Jahre 1919 auf 155 624 q.

Was die Verteilung dieser Gesamtausfuhr betrifft, so entfielen 58 837 q (37,8 pCt.) auf Deutschland, 36 204 q (23,3 pCt.) auf Tschechien, 1709 q (1,09 pCt.) auf Polen, 14 687 q auf Ungarn, 13 729 q (8,8 pCt.) auf Jugoslawien, 6628 q (4,3 pCt.) auf die Schweiz, 4862 q (3,2 pCt.) auf Rumänien, 2283 q (1,5 pCt.) auf Italien, während auf alle übrigen Länder nur 1302 q (0,8 pCt.) kamen. Demgegenüber war *Deutschland an der Gesamteinfuhr Oesterreichs an Chemikalien*, die auf 300 527 q beziffert wird, mit 83 984 q (41,9 pCt.) beteiligt. Auf Tschechien entfielen 27 672 q (13,8 pCt.), Jugoslawien 11 907 q (5,9 pCt.), Italien 8135 q (4,1 pCt.), auf die Schweiz 2894 q (1,4 pCt.), auf Holland 1665 q (0,8 pCt.), Ungarn 1065 q (0,5 pCt.), Polen und die Festländer 388 q. *In erster Linie lieferte Deutschland im zweiten Halbjahr 1919 nach Oesterreich* Aetzatron (617 q), künstliche Tonerde (2764 q), Schwefelsäure (300 q), Abraumsalze (39 078 q), Glaubersalz (421 q), Wasserglas (3902 q), Magnesiumchlorid (4389 q), Calciumcarbid (1928 q), Alaun (5030 q), schwefelsaure und salzsaure Tonerde (1936 q), Kupfervitriol (943 q), Schwefelkohlenstoff (1677 q), Essigsäure (2001 q), Lackfirnisse (159 q), Teerfarbstoffe (4087 q), Ultramarin und andere Farben (1713 q), pharmazeutische Waren (562 q), Parfümerien (377 q). Außerdem führte Oesterreich 4700 q Baryt und 57 Waggons Farberden ein. Bei den meisten der hier aufgeführten chemischen Einfuhrartikel konkurrierten in erster Linie die Schweiz und Tschechien mit den deutschen Waren. Die holländische Konkurrenz machte sich namentlich in Stärke, die englische in Lackfirnis und Seifen, die italienische in Stärke und Kerzen bemerkbar. Der französische und amerikanische Wettbewerb war 1919 bei der Einfuhr überhaupt nicht feststellbar.

Insgesamt zeigen die hier aufgeführten Ziffern, daß Oesterreich sich neuerdings eifrig rührt, eine *ähnliche eingehende Statistik seines Chemikalienhandels* auszubauen, wie sie mit viel größerer Aktualität und Ausführlichkeit seit den letzten Jahren vor allem in den U. S. und England gefordert wird, wie sie neuerdings aber auch in Frankreich, Italien, der Schweiz und Japan der Allgemeinheit bekannt gegeben wird, um ihr so einen tieferen Einblick in die Beziehungen und Zusammenhänge und Entwicklungstendenzen zu vermitteln.

Achv.

B. 11449.

Vereinigte Staaten von Amerika. Die Ausfuhr amerikanischer Farbstoffe 1919.

Nach einem Bericht des amerikanischen „Department of Foreign & Domestic Commerce“, den das englische „Chemical Trade Journal“ vom 13. November im Auszug veröffentlicht, führten die U. S. während des Jahres 1919 insgesamt Farbstoffe im Werte von 10,7 Mill. Dollar (gegen 8,6 Mill. Dollar 1918) aus. Die wichtigsten Absatzgebiete waren: Kanada mit 1 Mill., China mit 1,6 Mill., Britisch-Indien mit 1,5 Mill. und Japan mit 2,1 Mill. Dollar. Farbstoffe im Werte zwischen 100 000 bis 800 000 Dollar führten ein: Mexiko 467 000, Argentinien 468 000, Spanien 535 000, England 413 000, Frankreich 127 050, Italien 269 130, Brasilien 773 000, Chile 124 000, Peru 136 000, Niederl.-Indien 137 000,

Hongkong 228 000, Australien 130 000 Dollar. Im allgemeinen war 1919 gegenüber 1918 nach allen hier aufgezählten Ländern eine erhebliche Zunahme in der Ausfuhr von Farbstoffen festzustellen. Eine Ausnahme machten nur Japan und Brasilien, wohin die Exporte stark nachgelassen haben.

Achv.

B. 11461.

Japanische Ammoniumsulfat-Einfuhr 1914—1920.

Nach einem solchen aus Japan eingetroffenen Spezialbericht gestaltete sich die japanische Einfuhr von Ammoniumsulfat während 1914—1920 wie folgt:

	Piculs	Yen
1914	1 700 500	15 145 100
1915	332 400	2 940 400
1916	119 400	1 199 200
1917	251 600	2 862 600
1919	1 687 200	27 435 300
1920 (bis Mai)	936 700	15 894 200

Ammoniumsulfat ist demnach einer der wichtigsten chemischen Einfuhrartikel Japans. Vor dem Kriege (1913) bezifferte sich sein Importwert auf fast 16 Mill. Yen. Der Einfluß des Kriegsbeginns läßt sich auch an dieser Statistik deutlich verfolgen: darnach gingen die Einfuhrzahlen in den Jahren 1915 und 1916 sehr stark zurück, und erst nach dem Waffenstillstand wurde wieder ungefähr die Menge von 1914 erreicht; dabei hat sich der Wert fast verdoppelt. Wie man aus den Ziffern für die ersten 5 Monate dieses Jahres schon jetzt entnehmen kann, wird sich die Gesamteinfuhr in nächster Zeit noch weiter heben. Die Lieferungen stammten hauptsächlich aus

Kwantung:	1915	1916	1917	1919
Piculs . .	33 200	28 600	37 400	161 100
Yen . . .	276 100	284 400	492 500	2 799 200
England:				
Piculs . .	299 100	50 200	187 000	425 130
Yen . . .	2 663 600	511 200	2 019 700	6 797 900
und Australien:				
Piculs . .	—	23 500	21 900	26 200
Yen . . .	—	234 200	271 600	492 200

In jüngster Zeit hat sich auch U. S. Amerika an dieser Einfuhr beteiligt, wie dies folgende Tabelle für das erste Halbjahr 1920 zeigt:

	Piculs	Yen
Kwantung . .	66 900	1 548 400
England . . .	446 600	6 631 800
Amerika . . .	517 500	8 825 100
Australien . .	8 500	145 700

Früher wurde Ammoniumsulfat auch aus Belgien, Holland und Deutschland nach Japan eingeführt, Achv.

B. 11442.

ZOLL- UND STEUERWESEN.

Ausland.

Einfuhrbestimmungen für Medikamente in Spanien.

In einem Königlichen Dekret vom 6. März 1919 wurde unter anderem bestimmt, daß jede pharmazeutische Spezialität beim Gesundheitsamt (Inspeccion General de Sanidad) eingetragen sein muß, widrigenfalls die Ware beschlagnahmt wird. Für die Eintragung der bereits im Verkauf befindlichen Artikel hatte das Dekret eine Frist von zwei Jahren bestimmt, *innerhalb deren die Eintragung erfolgen muß*. Bis dahin, d. h. bis zum 13. März 1921, dürfen diese bereits im Verkauf befindlichen Waren frei

weiterverkauft werden, ohne einer vorherigen Eintragung zu bedürfen. Alle *neu auftauchenden Mittel* mußten jedoch bereits von dem 13. März 1920 ab in das Register des Gesundheitsamtes eingetragen werden, wenn sie zum Verkauf in Spanien zugelassen werden sollten. Das Dekret sieht eine Strafe von 250 Peseten für den Fall vor, daß sich nach Ablauf der Frist von zwei Jahren am 13. März 1921 herausstellen sollte, daß irgendein neues Mittel ohne Eintragung verkauft worden ist. Die Sachlage ist also die, daß Artikel, die bereits am 13. März 1919 in Spanien verkauft wurden, bis zum 13. März 1921 in das Register eingetragen werden müssen, daß Artikel, die seit dem 19. März 1919 neu in Spanien eingeführt worden sind, vorher in das Register eingetragen sein mußten.

Der Antrag ist bei der Inspeccion General de Sanidad in Madrid, Ministerio de la Gobernación, Puerta del Sol 7, zu stellen, wonach ein Fragebogen zugestellt wird, der ausgestellt mit drei Probestücken der fraglichen Ware, sowie einer eingehenden Beschreibung des Artikels nach Zusammensetzung, Wirkung und Zweck des Mittels und Exemplaren der Etiketten, Umhüllungen und Prospekte wider einzureichen ist. Der Antrag muß von dem Erfinder oder Hersteller unterschrieben sein. Auf der Rückseite des Bogens ist von der zuständigen heimatischen Sanitätsbehörde des Antragstellers die berufliche Eignung des Antragstellers zu bescheinigen. Der Antragsteller erhält darauf eine Bescheinigung der Inspeccion General de Sanidad mit Angabe der Registernummer usw. und der Erlaubnis zum Verkauf, wobei besonders angegeben wird, ob das Präparat nur in Apotheken oder auch in Drogerien verkauft werden darf.

Die gesamten Vorschriften des Dekrets gelten nur für pharmazeutische Spezialprodukte. *Ausgenommen von der Registereintragung sind:*

- a) Spanische oder ausländische Spezialitäten, die wörtlich ein Offizinalrezept wiedergeben, wobei auf den Etiketten, Umhüllungen, Prospekten das Arzneibuch angegeben sein muß, in dem das Präparat aufgeführt ist, und wobei dieselbe Bezeichnung für das Präparat wie in dem

Arzneibuch zu führen ist, ohne daß ein anderer oder ein Phantasienamen dafür gesetzt wird,

- b) diejenigen Produkte, die einfach aus einem einzigen ungiftigen Stoff bestehen in entsprechender Dosierung, die auf der Verpackung anzugeben ist, ohne daß eine anderweitige Bezeichnung dem Produkt beigelegt ist;
- c) Nahrungsmittel wie Mehle, Fleischextrakte usw., sowie Haut-, Haar-, Zahn- usw. Mittel, die als Toiletteartikel angesehen werden. Letztere werden als Spezialitäten dann betrachtet, wenn sie Substanzen enthalten, die als giftig nachgewiesen werden. In diesem Falle müssen sie in das Register eingetragen werden.

Die spanischen Zollbehörden lassen *nach dem 13. März 1921* keine Sendungen mehr herein, aus deren Verpackung nicht hervorgeht, daß sie beim spanischen Gesundheitsamt eingetragen sind. Die Eintragung kann auch durch Vermittlung des Subdelegado de Farmacia in Barcelona, den Doctor en Farmacia José Vallés y Ritól, Mallorca 253 entr. 1a, erfolgen. Die Eintragungsgebühr in Barcelona beträgt etwa 34 Peseten. Dabei soll die Gefahr nicht bestehen, daß, wie in Madrid, bei Fehlern in der Antragstellung die Angelegenheit liegen bleibt und verzögert wird.

Wie bereits oben ausgeführt, muß die Unterschrift des Fragebogens durch den Erfinder oder Hersteller des Produktes im Erzeugungsland erfolgen. Die Unterschrift ist auf der ersten Seite der Anlage durch die zuständige spanische Konsularbehörde zu beglaubigen. Auf der zweiten Seite hat die Bescheinigung der in Frage kommenden deutschen Aufsichtsbehörde über das Produkt usw. zu erfolgen.

Eildienst A. A.

B. 11 489.

Frankreich. Zoll auf medizinische Präparate.

Der *Einfuhrzoll für medizinische Präparate ist in Frankreich auf 20 % ad valorem im Generaltarifverkehr und auf 15 % im Minimumtarifverkehr festgesetzt worden. Der Wert wird berechnet nach dem Marktwert am Tage des Einganges.*

R.

B. 11 494.

INHALT.

	Seite
Artikel: Die Regeneration des Kautschuks in technischer und wirtschaftlicher Beziehung. Von Dr. Paul Alexander, Charlottenburg. (Schluß)	543
Industriebericht für den Monat November 1920	545
Der wirtschaftliche Rückschlag in Amerika	545
Die chemische Industrie in Kanada 1920	546
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: <i>Chemische Industrie.</i> Deutsches Reich: Unveränderte Beschränkung der Seifenherstellung. Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten. Ausland: Die holländische Seifenindustrie. Italien: Lohnerhöhung in der chemischen Industrie Italiens. Kapitalveränderungen in	

den chemischen Gesellschaften Italiens. Chile: Die chilenische Zündholzindustrie. Vereinigte Staaten von Amerika: Ein 300 Millionen-Dollar-Konzern in der chemischen Industrie. Phosphatproduktion auf den Gesellschaftsinseln	547
<i>Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen.</i> Ausland: Der Außenhandel Deutsch-Oesterreichs in Chemikalien 1919. Vereinigte Staaten von Amerika: Die Ausfuhr amerikanischer Farbstoffe 1919. Japanische Ammoniumsulfat-Einfuhr 1914 bis 1920	549
<i>Zoll- und Steuerwesen.</i> Ausland: Einfuhrbestimmungen für Medikamente in Spanien. Frankreich: Zoll auf medizinische Präparate	549

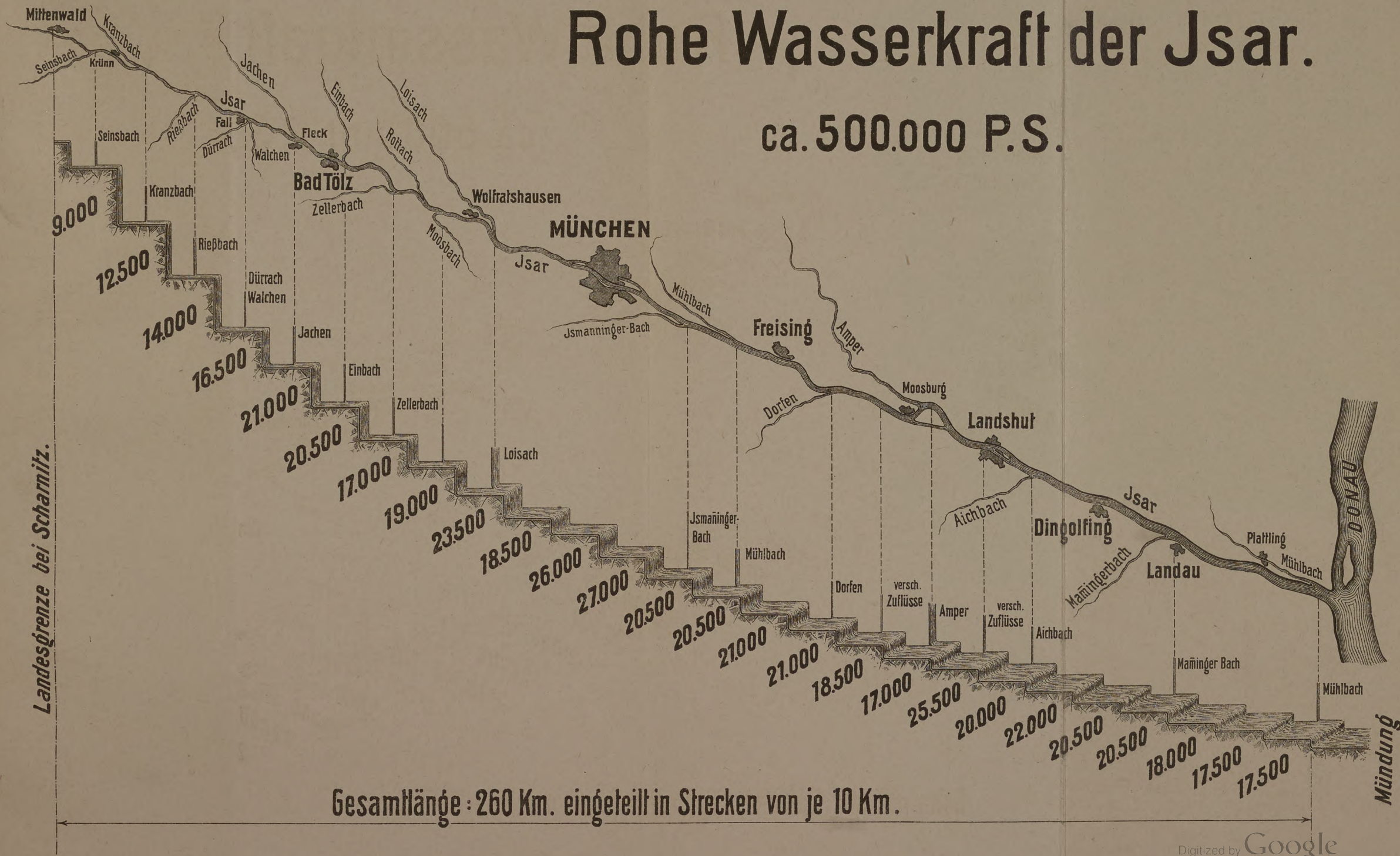
Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W8.

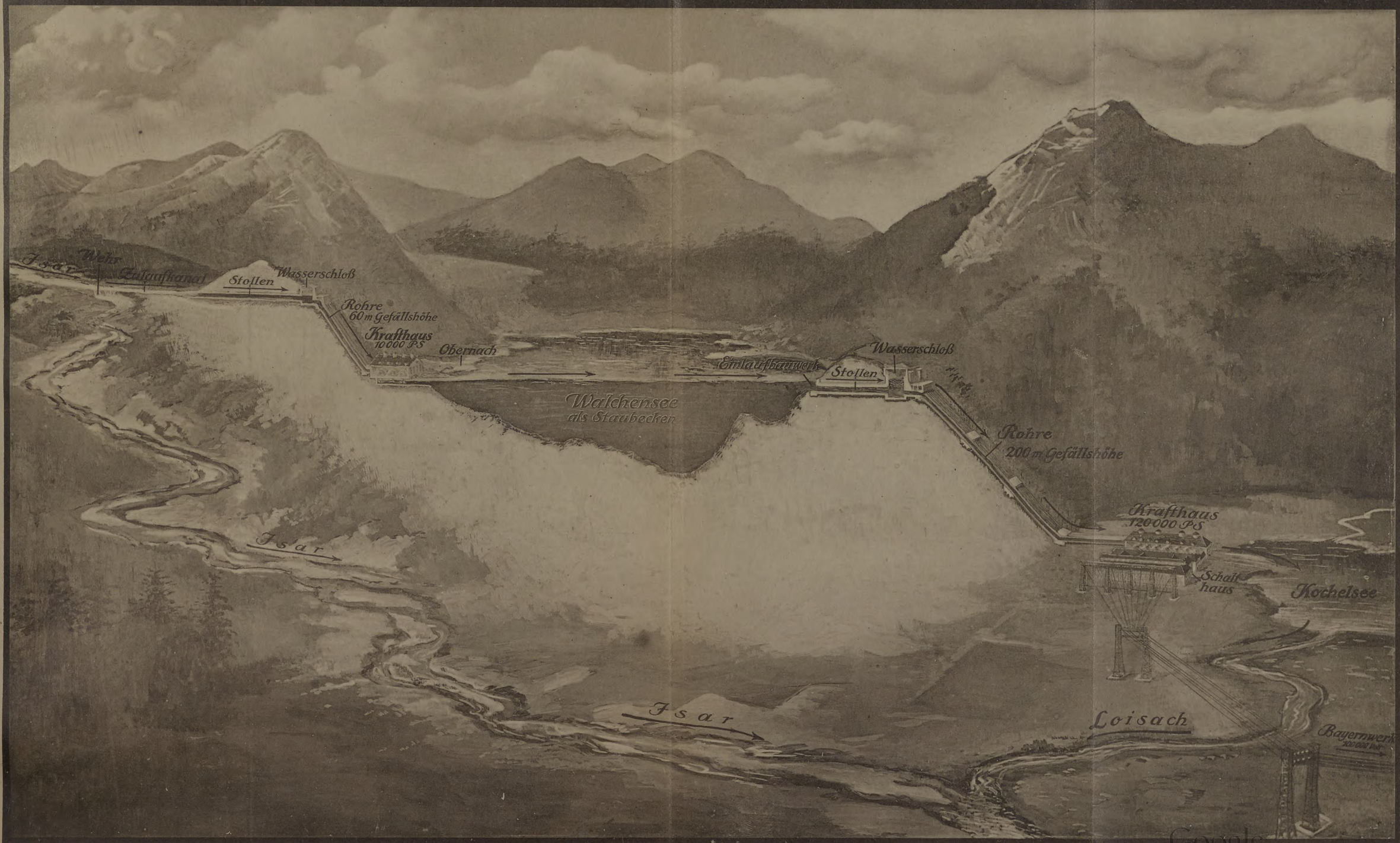
Rohe Wasserkraft der Jsar.

ca. 500.000 P.S.



Beispiel einer Hochdruck-Wasserkraftanlage

Schematische Darstellung des Walchenseewerkes.



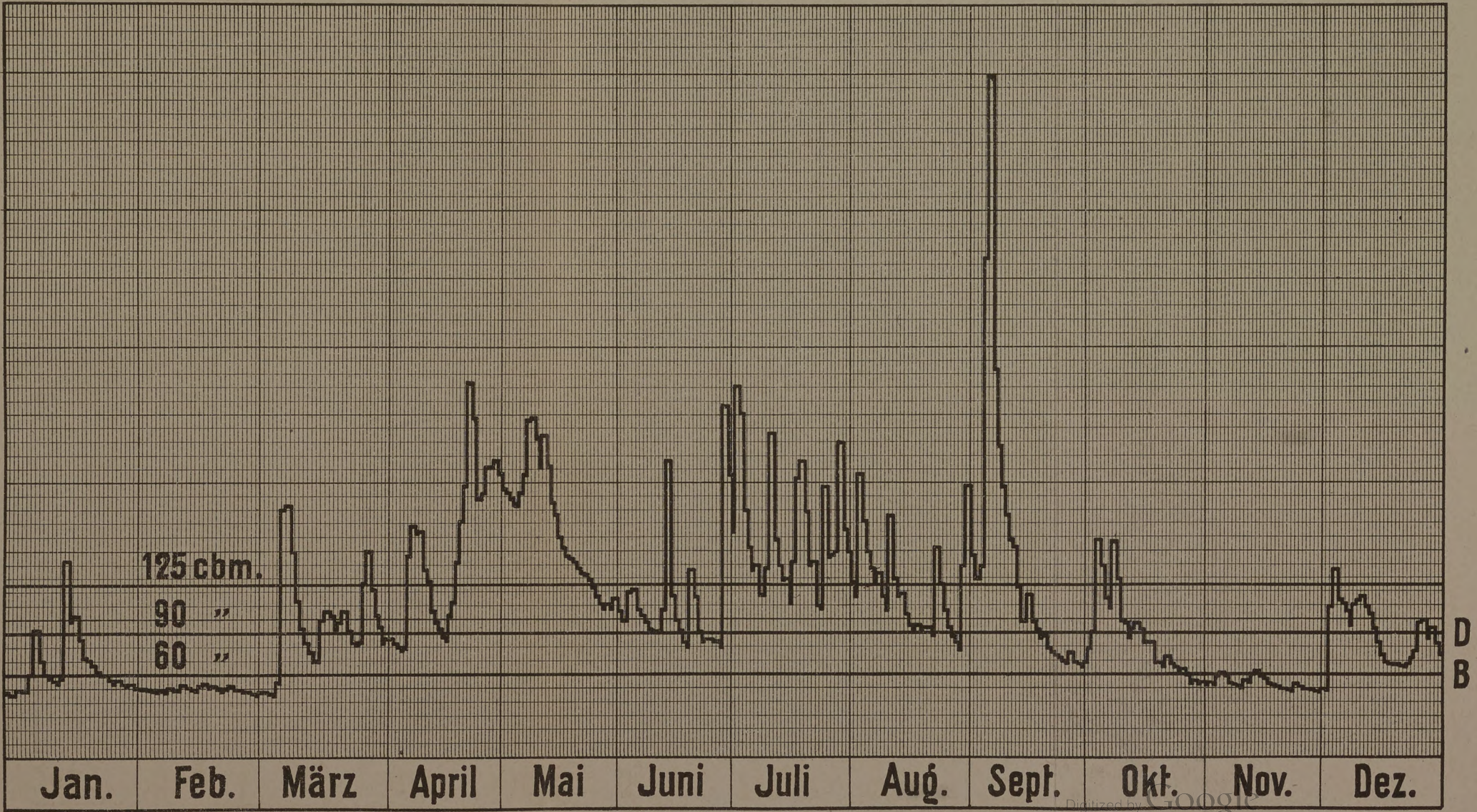
Beispiel einer Niederdruck-Wasserkraftanlage

Schematische Darstellung der „Mittleren Isar“



Wassermengen der Jsar unterhalb München.

Sek. Wassermengen
während
3 Monaten
6 " C
9 " A



Krafftleistung bayerischer Flüsse.

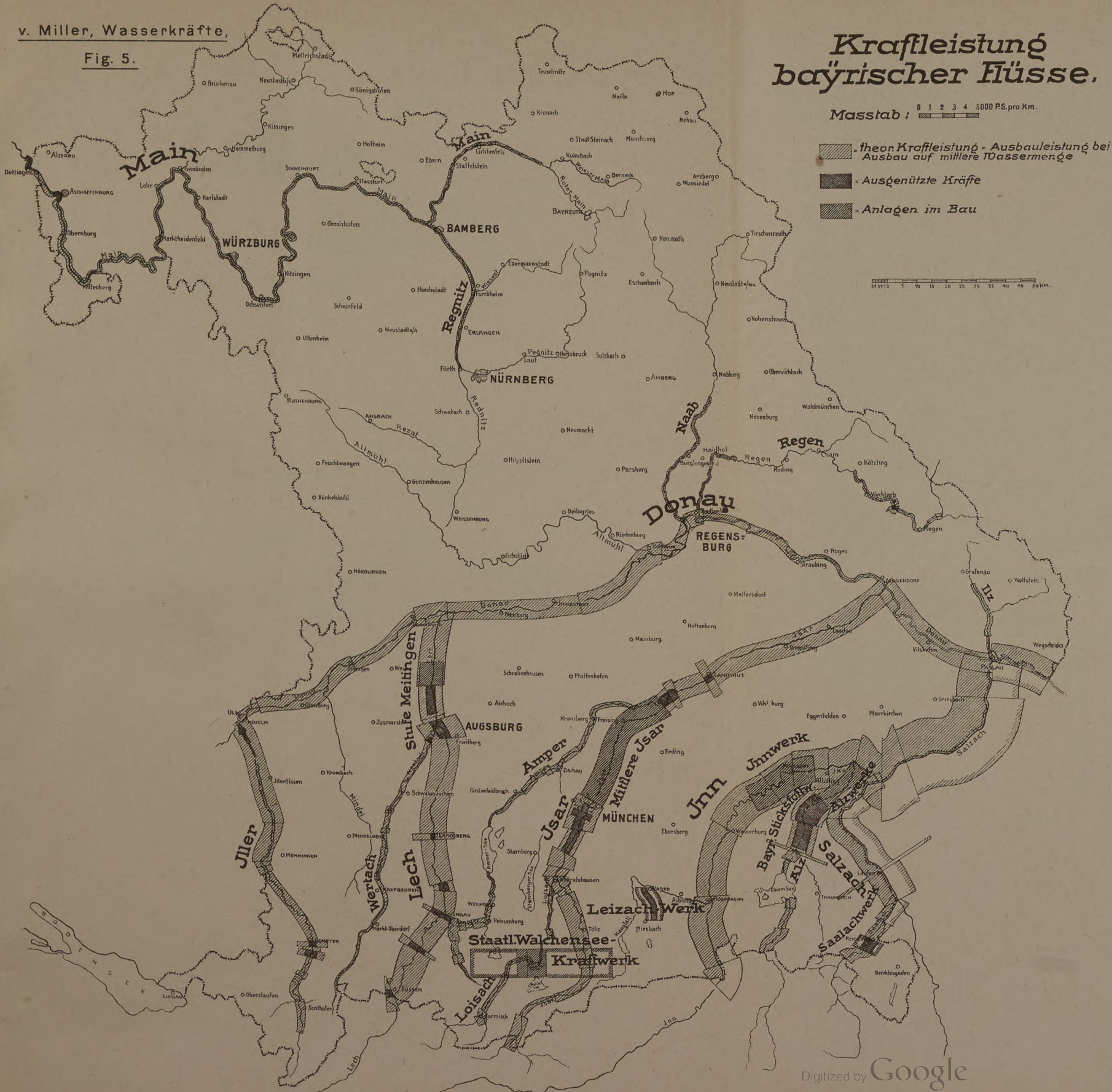
Masstab : 0 1 2 3 4 5000 P.S. pro Km.

 = theore. Krafftleistung = Ausbauleistung bei Ausbau auf mittlere Wassermenge

 = Ausgenützte Kräfte

 = Anlagen im Bau

0 5 10 15 20 25 30 35 40 45 50 Km.

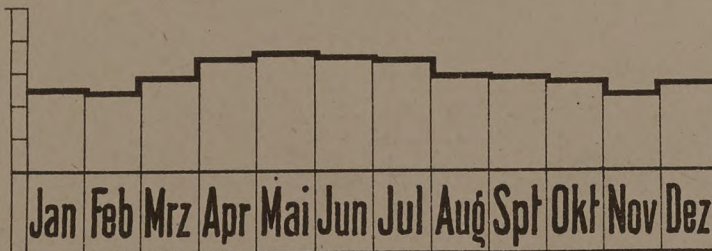


Leistungen der bayerischen Wasserkräfte.

Ausgebaute Wasserkräfte

Höchstleistung: 300 000 Pferdestärken.

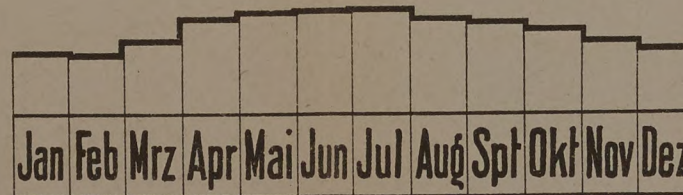
Jahresarbeit: 2 Milliarden PSSStunden.



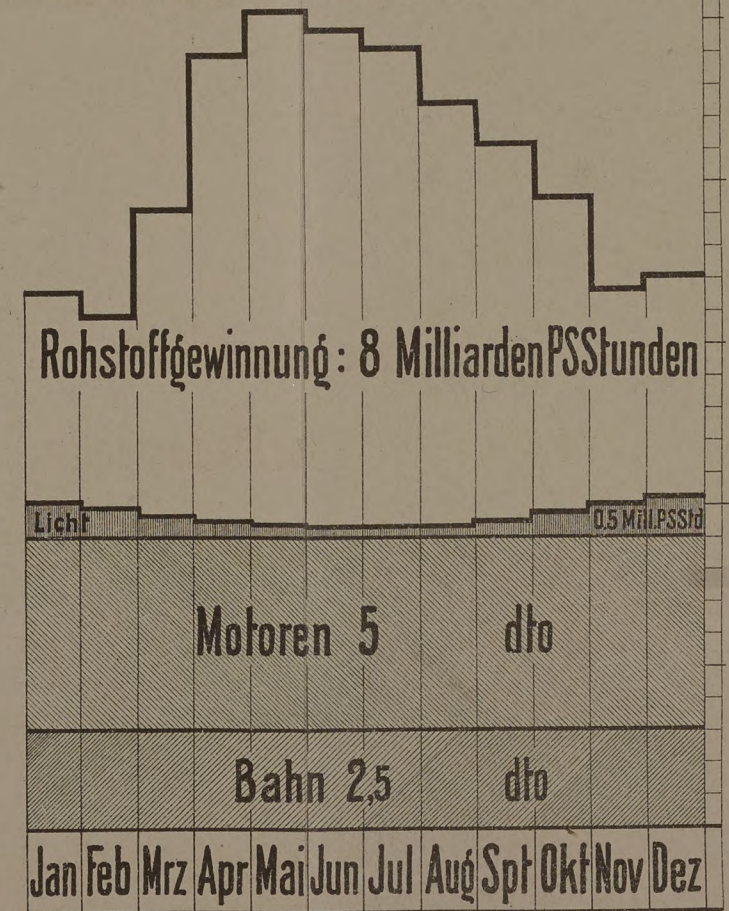
Im Bau befindliche Wasserkräfte.

Höchstleistung: 300 000 Pferdestärken.

Jahresarbeit: 2 Milliarden PSSStunden.

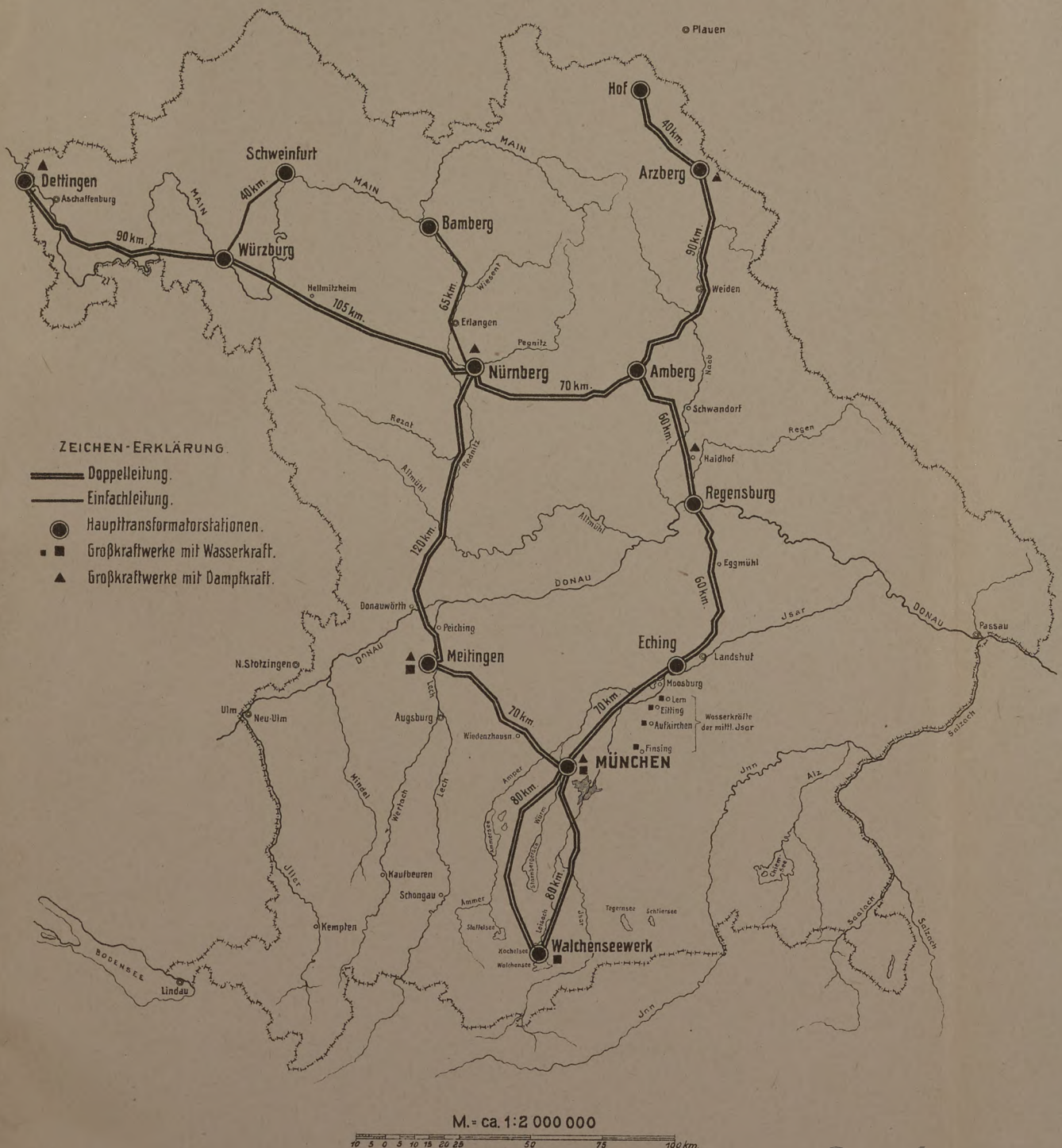


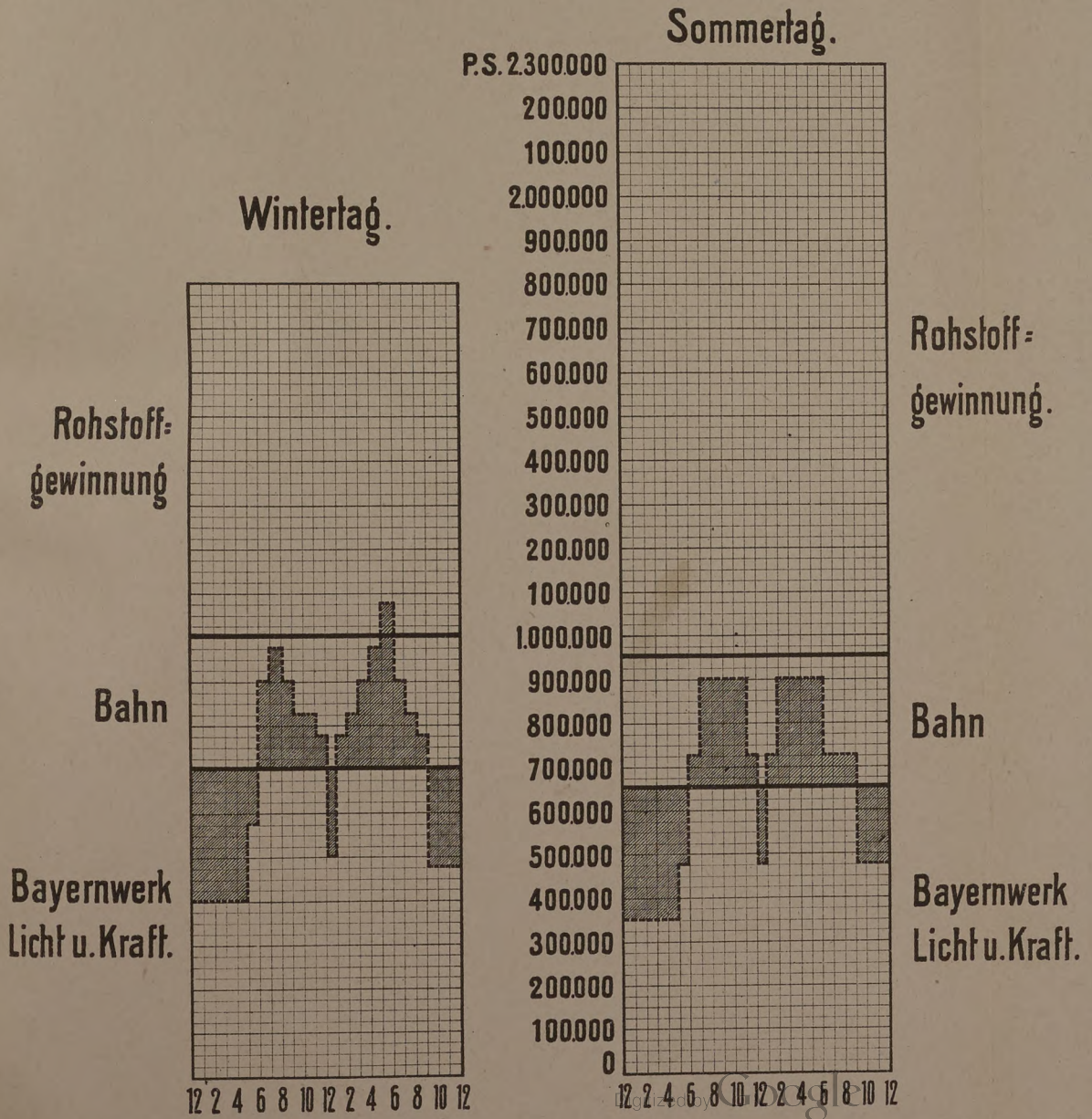
Insgesamt vorhandene Wasserkräfte
Höchstleistung: 24 Millionen Pferdestärken.
Jahresarbeit: 16 Milliarden PSSStunden.

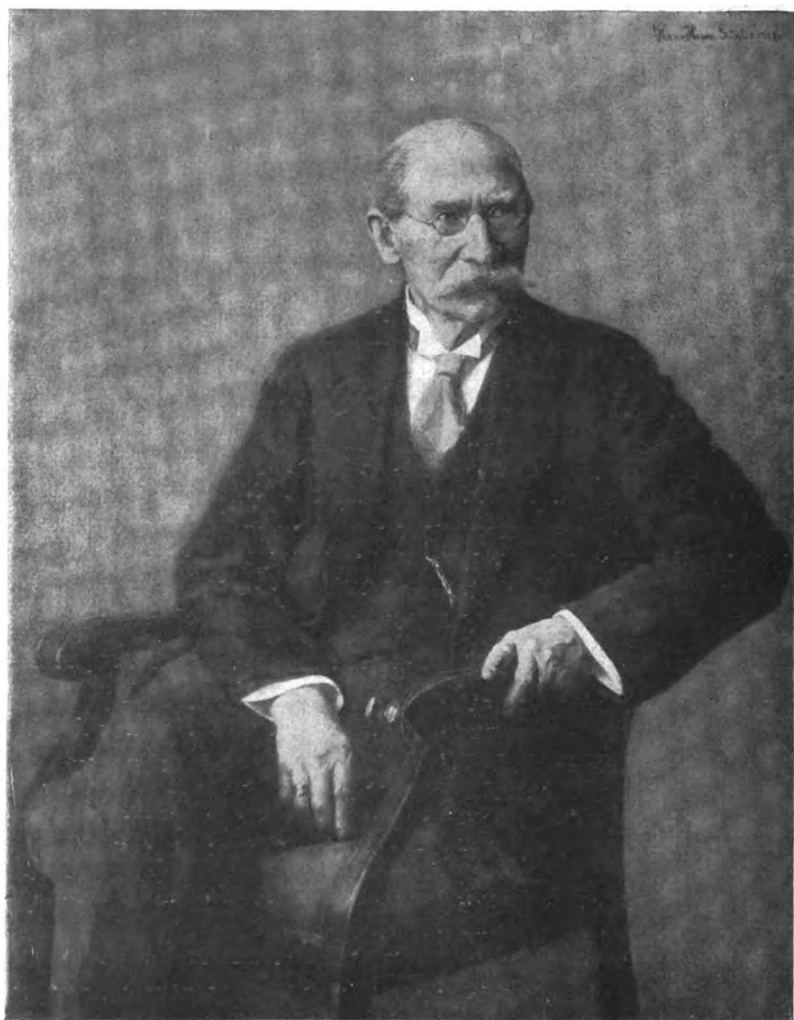


Bayern : Höchstleistung = 2,4 Million.PS. Jahresarbeit = 16 Milliar .PSSStd. entspr.Kohlenmenge = 16 Million.Tonnen.
 Deutsches Reich geschätzt : dto = 4,8 dto . dto = 32 dto . dto = 32 dto
 Vergleichszahlen : Jährl.Kohlenverbr. i.Frieden i. Bayrn: 8 Mill.Tönen, i.Reich: 200 Mill.Tönen. gegenwärtige Kohlenliefg. a.d. Entente: 24 Mill.Tönen.

FÜHRUNG DER 100.000 VOLT-LEITUNG.







DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

herausgegeben vom

VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS.

XXXXIII. Jahrgang.

29. Dezember 1920.

Nr. 51/52 (939/940).

OTTO WENZEL

zum 80. Geburtstag, 30. Dezember 1920.

Zehn Jahre sind es her, seit OTTO WENZEL beim Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands sein Amt als Generalsekretär niederlegte, nachdem er bereits ein Jahr vorher auch aus seiner Stellung als Verwaltungsdirektor bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie ausgeschieden war. Damals nahm er Abschied von seiner Tätigkeit mit dem Wunsche, „aus freiem Entschluß, noch aufrechten Ganges“ in den letzten Abschnitt seines Lebens hinüberzugehen. Darüber sind zehn Jahre hingegangen; sie zählen doppelt, wie Kriegsjahre, wenn man die 70er überschritten hat! Aber immer noch, am Abschlusse des 80. Lebensjahres, schreitet OTTO WENZEL aufrechten Ganges daher, mit dem gleichen Interesse, wie während der verflossenen Jahrzehnte, die Vorgänge auf wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiete verfolgend, gleich rege an den Arbeiten der Berufsgenossenschaften sich beteiligend.

Was OTTO WENZEL im Laufe der langen Reihe von Jahren, während welcher er beim Verein und bei der Berufsgenossenschaft tätig war, für die chemische Industrie geleistet, braucht an dieser Stelle nicht näher ausgeführt zu werden. Es mag nur daran erinnert werden, daß seine Person mit der Gründung beider Körperschaften untrennbar verknüpft ist. In beiden Fällen betrat die chemische Industrie damals völliges Neuland. Zu Ende der siebziger Jahre waren es die wirtschaftlichen Interessen im weitesten Sinne, die es notwendig erscheinen ließen, einen Zusammenschluß der Betriebe der chemischen Industrie zur Wahrung ihrer Interessen herbeizuführen. Im Jahre 1885 handelte es sich darum, die organisatorischen Unterlagen für die Unfallversicherung der in chemischen Betrieben beschäftigten Arbeiter zu schaffen. In dem einen wie in dem anderen Falle stellte OTTO WENZEL sein Wissen und Können, seinen scharfen Verstand wie sein abgeklärtes Urteilsvermögen ganz in den Dienst der großen Aufgaben, die der chemischen Industrie harften. Unermüdlich in der Arbeit, gerecht im Urteil, betrachtete er mit klarem, vorurteilslosem Blick die mannigfachen Fragen, die das wirtschaftliche und soziale Leben an die Industrie stellte. Daher konnte er auch stets darauf rechnen, bei den von ihm vertretenen Körperschaften Verständnis für seine Vorschläge und Pläne zu finden. Unvergessen wird bleiben, was alles an wertvollen Nachrichten und Schlußfolgerungen er den Teilnehmern an den Hauptversammlungen des Vereins in seinen Jahresberichten über die Entwicklung der chemischen Industrie zu bieten vermochte; unvergessen wird auch sein Eifer bleiben, mit dem er in der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie alle ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben verfolgte. War es doch seinem unermüdlichen Streben vor allem zuzuschreiben, daß die chemische Industrie Unfallverhütungsvorschriften einführte, die vorbildlich für andere Industrien wirkten. Bis heute ist OTTO WENZEL auf diesem Gebiete als Vorsitzender des technischen Ausschusses des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften tätig. Nicht genug damit, nahm er während des Krieges teil an den Arbeiten der Zentralstelle für Ausfuhrbewilligungen für die chemische Industrie.

So steht er unter uns — ein Zeuge vergangener Zeiten, die den gewaltigen Aufschwung im Wirtschaftsleben unseres Vaterlandes brachten, — ein leuchtendes Beispiel zäher Ausdauer und Entschlossenheit in einer Zeit politischen und wirtschaftlichen Niederganges, von deren lähmender Wirkung er durch Arbeit und Pflichterfüllung sich zu befreien bestrebt ist. Dank ihm für alles, was er im Laufe der Jahrzehnte für die chemische Industrie geleistet und geschaffen hat! Dank ihm auch für das Beispiel, das er als Mensch uns gibt, da er eingedenk der Worte handelt: Arbeiten — nicht verzagen!

Verein zur Wahrung der Interessen
der chemischen Industrie Deutschlands.

Dr. C. DUISBERG.

Berufsgenossenschaft
der chemischen Industrie.

Dr. F. OPPENHEIM.

Vereinbarung.

Zwischen dem

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands
und dem

Verein Deutscher Chemiker

ist vereinbart worden, daß vom 1. Januar 1921 ab die Zeitschrift „Die Chemische Industrie“ der „Zeitschrift für angewandte Chemie“ als wirtschaftlicher Teil regelmäßig beigelegt wird. Die Mitglieder des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands und die Abonnenten erhalten die „Chemische Industrie“ in der bisherigen Weise weiter.

Chemisch-technische Aufsätze, soweit sie nicht die wirtschaftlichen Interessen der Industrie vorzugsweise behandeln, bleiben künftig der „Zeitschrift für angewandte Chemie“ vorbehalten.

Der Anzeigenteil der „Chemischen Industrie“ fällt vom 1. Januar 1921 ab fort.

Verein zur Wahrung der Interessen
der chemischen Industrie Deutschlands.

Verein
Deutscher Chemiker.

B. 11 510.

MITTEILUNGEN DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

Berichterstatter: Dr. OBERHEIDE, Berlin.

Verfügung über das Erlassen der Ausfuhrabgabe.

Um den besonderen Verhältnissen einzelner Industriezweige Rechnung zu tragen, hat der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen die Stellen, welche die Ausfuhrbewilligung erteilen, ermächtigt, die Ausfuhrabgabe zu erlassen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Ausfuhrbewilligung muß vor dem 10. Mai 1920 erteilt oder der Antrag auf Erteilung der Ausfuhrbewilligung vor dem 21. April 1920 an eine zur Erledigung der Ausfuhranträge zuständige Stelle abgesandt sein;
- b) das der Ausfuhr der fraglichen Ware zugrunde liegende Geschäft muß vor dem 10. Mai 1920 zum Abschluß gekommen sein;
- c) der Antragsteller der Ausfuhrbewilligung muß Erzeuger der fraglichen Ware sein und diese muß zu Bedingungen nach dem Auslande verkauft sein, welche die Bezahlung der Abgabe ohne Verlust nicht gestatten;
- d) es muß sich um eine Ware handeln, die nach ihrer Beschaffenheit in der Zeit zwischen Geschäftsabschluß und dem 1. Oktober 1920 unter gewöhnlichen Umständen nicht fertiggestellt werden kann.

Wenn bei den hier fraglichen Waren wohl die Voraussetzungen der Ziffer a bis c, dagegen nicht die der Ziffer d gegeben sind, andererseits aber ein Erlaß der Ausfuhrabgabe aus Gründen der Billigkeit erwägenswert ist, so wird anheimgestellt, den Antrag dem Reichswirtschaftsminister zur Entscheidung vorzulegen.

B. 11 513.

Ausfuhr nach Danzig.

Laut einer neuerlichen Weisung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, sind die Außenhandelsstellen angewiesen, für die Dauer der Ausfuhrschränkungen nach Polen Ausfuhranträge nach Danzig nur dann noch zu genehmigen, wenn solchen Anträgen die Versorgungsbescheinigung der Handelskammer Danzig beigelegt ist.

B. 11 514

Unterausschüsse „Bunt- und Chromfarben“ und „Erdfarben“.

Beide Unterausschüsse beschlossen in ihren Sitzungen am 11. Dezember, die Lieferwerksbescheinigungen neuerdings wieder einzuführen.

Herr ARTHUR STAMM (Berlin) (Arbeitnehmer) wurde im Unterausschuß „Bunt- und Chromfarben“ zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

B. 11 515.

Unterausschuß „Zinkweiß“.

In der Sitzung des Unterausschusses „Zinkweiß“ am 20. Dezember wurde beschlossen, die Lieferwerksbescheinigung wieder einzuführen. Auf Grund einer Erklärung des Vertreters der Verbraucher, daß die deutsche Industrie mit den einheimischen Zinkweiß-erzeugnissen durchaus zurecht komme und nicht das geringste Bedürfnis vorliege, ausländische Produkte einzuführen, wurde einstimmig beschlossen, die Einfuhr von Zinkweiß nicht zu gestatten.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde aus dem Kreise der Arbeitnehmer Herr P. HERTWIG (Köln) gewählt.

B. 11 516.

Die steuerliche Wirkung der verschiedenen Unternehmens-Formen.

Von

Steuer-Syndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönnner, Berlin.

Die in der letzten Zeit eingetretenen außerordentlichen wirtschaftlichen Umwälzungen haben aus vielfachen Gesichtspunkten erfahrungsgemäß die Inhaber der nicht als juristische Personen begründeten Firmen vor die Frage gestellt, ob zur Erhaltung und Erweiterung des Unternehmens die Umwandlung desselben in eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung etwa angezeigt erscheint. Wenn auch in Anbetracht der für die Zukunft zu erwartenden regelmäßig ungewöhnlichen finanziellen Inanspruchnahme des Einzelunternehmers die steuerrechtlichen Verhältnisse hierbei keineswegs ausschlaggebend sind, wird man den von ihnen ausgeübten Einfluß andererseits nicht unterschätzen dürfen. Die derzeitige Rechtslage, rein steuerlich gesehen, mag im folgenden kurz skizziert werden.

Bekanntlich unterliegen die Aktiengesellschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung als solche nicht der bis zu 60 pCt. ansteigenden scharf progressiven Reichseinkommensteuer, sondern der Körperschaftsteuer. Diese beträgt 10 pCt. des steuerbaren Einkommens; hierzu tritt ein Zuschlag von den verteilten Beträgen, der je nach dem Verhältnis der ausgeschütteten Dividenden zum Stamm- bzw. Grundkapital berechnet wird. Im Höchstfall macht er 10 pCt. aus. Außer dieser Körperschaftsteuer kommt für die ausgeschütteten Gewinne und Dividenden der Aktiengesellschaft die 10-prozentige Kapitalertragssteuer in Betracht, welche bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in bestimmten Fällen vermieden wird. (Vgl. § 3 Ziff. 5 des Kapitalertragssteuergesetzes.) Im ersten Augenblick mag es scheinen, daß die Form der Aktiengesellschaft bzw. Gesellschaft mit beschränkter Haftung regelmäßig eine mehrfache Belastung desselben Gewinnes bedingt und steuerlich zu einem erheblich ungünstigeren Ergebnis führt, als die offene Handels- bzw. Kommanditgesellschaft, bei der lediglich die Gesellschafter der Besteuerung, und zwar nur der Reichseinkommensteuer, unterliegen. Tatsächlich sind die Verhältnisse auch so, daß überall dort, wo der in der Bilanzperiode erzielte Gewinn jeweils restlos oder doch fast restlos ausgeschüttet wird, eine Doppelbesteuerung vorliegt und eine Mehrbelastung der als juristische Personen begründeten Firmen mit sich bringt.

Bei näherer Prüfung der Dinge zeigt sich jedoch, daß in einer großen, vielleicht der überwiegenden Zahl aller Fälle sich die Verhältnisse anders gestalten können. Dort, wo, wie dies die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse im übrigen dringendst notwendig machen, nicht die gesamten buchmäßigen Gewinne zur Ausschüttung gelangen, sondern erhebliche Beträge als Reserven und Erneue-

rungsfonds in der Aktiengesellschaft bzw. Gesellschaft mit beschränkter Haftung belassen werden, gibt die letztere die sonst nicht mehr vorhandene Möglichkeit der Kapitalerhaltung bzw. Kapitalsvermehrung. Wird in der Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Gewinn von beispielsweise einer Million Mark erzielt und bedürfen die Gesellschafter für ihren Lebensunterhalt etwa nur einer Summe von 200 000 M., so steht dem nichts entgegen, die überschießenden 800 000 Mark in der Gesellschaft zu belassen. Sie unterliegen hier lediglich der 10-prozentigen Körperschaftsteuer, und die Kapitalertragssteuer, soweit sie in Betracht kommt, sowie die Reichseinkommensteuer ergreifen nur die tatsächlich zur Ausschüttung gelangten 200 000 M. Demgegenüber tritt praktisch bei Einzelunternehmen, offenen Handels- und Kommanditgesellschaften der Fiskus als Teilhaber bis zu 60 pCt. des Gewinnes auf, ohne an etwaigen Verlusten mitzutragen, und zieht jeweils sofort seinen Gewinnanteil heraus. Die Form der Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewährt sodann die Möglichkeit, daß etwaige Verlustjahre aus früheren in Reserve gestellten und nur zu der 10-prozentigen Körperschaftsteuer herangezogenen Gewinnen ausgeglichen werden können. Dies ist bei der Einkommenbesteuerung physischer Personen (Einzelkaufleuten, offenen Handels- und Kommanditgesellschaften) durch den Wegfall des dreijährigen Durchschnitts ausgeschlossen. (Beispiel: Ein Kaufmann verdient im ersten Jahre eine Million und hat im folgenden Jahre den gleichen Betrag Verlust. Dann würde er auf das im ersten Jahre erzielte Einkommen ca. 553 000 M. Reichseinkommensteuer zu zahlen haben, obgleich er tatsächlich irgend ein Einkommen innerhalb der zwei Jahre nicht gehabt hat.) Wenngleich die demnächst zu erwartende Novelle zum Reichseinkommensteuergesetz hinsichtlich dieses letzten Moments eine Aenderung bringen kann, wird doch in jedem Fall die scharf progressive Reichseinkommensteuer auf den physischen Personen lasten bleiben.

Bei Erörterung der vorstehenden Frage darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Aufstellung der Bilanzen, wie sie bisher von der höchstrichterlichen Judikatur gefordert wurde, zu kaufmännisch und volkswirtschaftlich völlig unhaltbaren Ergebnissen führen muß. Die derzeitige Rechtsprechung verlangt, daß in die den Steuererklärungen zugrunde zu legenden Bilanzen zwei vollständig verschiedene Werte eingesetzt werden. Einmal sind die Anlagebestände (Gebäude, Maschinen, Werkzeuge usw.), von denen die jährlichen Abschreibungen vorgenommen werden müssen, nur mit Ziffern in Goldmark einzusetzen, während demgegenüber andere Konten in Papiermark erscheinen. Es ist zweifellos ein schwerer Irrtum, dem sich der Fabrikant hingibt, wenn er beim Abschluß seiner Bilanzen glaubt,

daß die auf dieser Grundlage nunmehr buchmäßig erscheinenden Gewinne, welche der bis zu 60 pCt. ansteigenden Reichseinkommensteuer unterliegen, tatsächlich den Reinertrag des Unternehmens in der Bilanzperiode darstellen. Da die Neuanschaffung unbrauchbar gewordener Anlagen und Maschinen in Papiermarkbeträgen stattfinden muß, kann die Aufstellung einer Bilanz nur dann zu einem irgendwie zutreffenden Ergebnis führen, wenn die in der jeweiligen Bilanzperiode eingetretene und durch Abnutzung bedingte Wertminderung der Anlageobjekte, insbesondere des Maschinenparks, in Papiermarkbeträgen durch Einsetzung von Erneuerungsfonds usw. zum Ausdruck gelangt. Beim derzeitigen Stand der höchst richterlichen Judikatur bieten sich zurzeit wenig Aussichten, daß die notwendigen Abschreibungen entsprechend der tatsächlichen Wertminderung der in Goldmark angesetzten Anlagekonten in Papiermark steuerfrei vorgenommen werden können. Innerhalb der Aktiengesellschaft bzw. Gesellschaft mit beschränkter Haftung würde diese dem Unter gang der Volkswirtschaft entgegenführende Belastung weniger fühlbar sein, weil die dort etwa in Reserve gestellten Beträge lediglich der 10-prozentigen Körperschaftssteuer zu unterwerfen wären.

Mit der vorstehend skizzierten Regelung der Dinge wird sich auch ein sozialistisch orientierter Staat einverstanden erklären können, da ja bei Belassung der Ertragsnisse des Betriebes innerhalb der Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Luxusverbrauch ausgeschlossen und die Verwendung der betreffenden Kapitalerträge, die nun einmal für die Existenz jedes Unternehmens notwendig sind, restlos gesichert ist. Hierzu kommt, daß bei Liquidation der Gesellschaft oder bei Verkauf der Aktien bzw. Anteile letzten Endes eine Besteuerung der bisher nur zur Körperschaftssteuer herangezogenen Gewinne zur Reichseinkommensteuer stattfindet, soweit sie nicht etwa durch eingetretene Verluste und Erneuerungsanlagen aufgezehrt sein sollten. Wie sich im übrigen bei der Liquidation der Gesellschaft bzw. bei Verkauf der Aktien und Anteile die Reichseinkommensteuer gestaltet, kann hier nicht im einzelnen untersucht werden. Es mag nur darauf verwiesen sein, daß durch die geringere Belastung der Körperschaftssteuer und die Aussetzung der Reichseinkommensteuer bis zur Auflösung des Unternehmens bzw. dem Verkauf der Anteile dem Betriebe in vielen Fällen Mittel erhalten bleiben, die seine Aufrechterhaltung und seinen Ausbau ermöglichen.

Um bei Neugründungen und Neuorganisationen von Unternehmen die jeweiligen steuerlichen Wirkungen überschauen zu können, ist es zweifellos notwendig, unter Hinzuziehung fachmännischer Hilfe und unter ziffermäßiger Zugrundelegung aller in Betracht kommenden Faktoren eingehende Berechnungen anzustellen.

B. 11 423.

Zweckwidrige Beurteilung von Transport schäden.

Ueber die Höhe des Schadenersatzes bei Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes sagt § 88 der Eisenbahnverkehrsordnung: „1. Muß auf Grund des Frachtvertrages von der Eisenbahn für Verlust oder Minderung des Gutes Ersatz geleistet werden, so ist der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert zu ersetzen, den das Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Absendung in dem Zeitpunkte der Annahme zur Beförderung hatte; ferner ist zu ersetzen, was an Zöllen und sonstigen Kosten sowie an Fracht schon bezahlt oder noch zu bezahlen ist.“

Der regelmäßige Schadenersatz besteht somit in dem Ersatze des wirklichen Schadens, und als Maßstab für diesen Schaden ist durch die Eisenbahnverkehrsordnung der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert festgesetzt, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Absendung in dem Zeitpunkte der Annahme zur Beförderung hatte, unter Hinzurechnung dessen, was an Zöllen und sonstigen Kosten sowie an Fracht bereits bezahlt ist und noch zu bezahlen ist. Alle etwaigen anderen Abmachungen über den Preis zwischen Käufer und Verkäufer haben auf diese Berechnungsweise keinen Einfluß. Durch die ganz präzise Fassung der Bestimmung will sich die Eisenbahn gerade vor weitergehenden Ansprüchen schützen und das individuelle Interesse der Partei an dem Preise ausschalten. Die Feststellung des „gemeinen Handelswerts“ erfolgt in erster Reihe nach den örtlichen Einrichtungen (Börse, Märkte usw.) und in deren Ermangelung durch Sachverständige, Polizeibehörden usw. und schließlich durch die dem Empfänger zugestellte Rechnung.

Will sich der Verfrachter eine über den wirklichen Schaden (gemeinen Handelswert) hinausgehende Entschädigung sichern (z. B. für entgangenen Gewinn), so kann er dies durch „Angabe des Interesses an der Lieferung“ tun. Den in den Frachtbrief an der hierfür vorgesehenen Stelle zu diesem Zwecke einzutragenden Betrag braucht der Absender nur so hoch zu bemessen, wie der nachweisliche Mehrwert der Ware (einschließlich des entgangenen Gewinnes) beträgt. Denn der im Frachtbrief deklarierte Versicherungsbetrag bezeichnet nach § 93 EVO. nicht den Gesamtbetrag der eisenbahnseitig zu leistenden Entschädigung auf Grund der §§ 88 und 93, sondern nur den Mehrersatz, bis zu dessen Höhe, außer der normalen Entschädigung auf Grund des § 88, jeder weitere nachgewiesene Schaden zu ersetzen ist. Auf die normale Entschädigung nach § 88 EVO. hat der Berechtigte auch ohne Angabe des Interesses an der Lieferung Anspruch.

Diese Tatsache wird in Verfrachterkreisen leider zu wenig beachtet und infolgedessen der Versicherungsbetrag im Frachtbrief zu hoch bemessen. Da die von der Eisenbahn hierfür zu berechnende Gebühr für je 10 M. und 10 km 0,2 Pf. z. B. für 300 kg und 10 000 M. gleich 60 M. beträgt, so sehen die Versender mit Rücksicht auf die Höhe derselben vielfach von einer Versicherung ab.

Ein weiterer Fall, in dem von der Eisenbahn nicht nur der gemeine Handelswert, sondern der volle entstandene Schaden, also auch selbst der entgangene Gewinn, zu ersetzen ist, tritt dann ein, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn entstanden ist (§ 96 EVO.).

Der Entschädigungsberechtigte hat allerdings den Nachweis für das Vorhandensein einer dieser beiden Voraussetzungen zu erbringen.

B. 11 109.

Bdm.

Die Sodaindustrie in Britisch-Ostafrika am Magadi-See.

Während die Sodaindustrie in Britisch-Ostafrika noch bis kurz vor dem Kriege ziemlich unbedeutend war, macht sie bereits jetzt Anspruch, eine der wichtigsten Industrien des Landes zu sein. Sie nimmt — wie das Oktoberheft des „Board of Trade-Journal“ kürzlich mitteilen konnte — mit ihrer Ausfuhr die dritte Stelle auf der gesamten Exportliste ein. Diesen großen Aufschwung verdankt sie dem natürlichen Sodavorkommen im Magadi-See. Dieser See liegt in einem der unzugänglichsten und wasserärmsten Gegenden des afrikanischen Kontinents. Dies ist auch der Grund dafür, daß die Soda-ausbeutung von dort nicht schon früher im großen betrieben wurde. Zwar entnehmen die dortigen Eingeborenen seit langem ihren gesamten Sodabedarf aus diesem See. Aber ein umfangreicher Verkehr — besonders zur Meeresküste — konnte sich infolge der schlechten Verbindungswege nicht entwickeln. Eine Aenderung in diesen Verhältnissen trat erst ein, als eine britische Handelsgesellschaft — die MAGADI-SODA-COMPANY — das alleinige Ausbeutungsrecht erwarb und im Zusammenhang damit eine Bahn von der Küste (Kilindini) nach dem Magadi-see bauen ließ. Diese wurde vor kurzem dem Betrieb übergeben, so daß die Hauptschwierigkeit für den Export jetzt endlich überwunden ist. Die Bahn ist an das Eisenbahnnetz der Uganda-Railway Co. angeschlossen und teilt ihre Betriebsgewinne zu gleichen Teilen mit der MAGADI-SODA-Co. Die Stellung und Bedeutung dieser Gesellschaft selbst wird vielleicht am besten durch den Hinweis illustriert, daß die Gründung seinerzeit durch die hochangesehene Londoner Firma M. SAMUEL & Co. erfolgte. Letztere gilt als Hauptinteressent der SHELL TRANSPORT & OIL Co. und ist auf diese Weise aufs engste mit der ROYAL DUTCH (KÖNIGLICH-NIEDERLÄNDISCHE PETROLEUM-GESELLSCHAFT) verknüpft. Daneben sind noch verschiedene andere großindustrielle Gesellschaften an der MAGADI-SODA-Co. interessiert, so z. B. die CENTRAL MINING AND

INVESTMENT CORPORATION, die als — Nachfolger von WERNHER BEIT & Co. — ebenfalls gut bekannt ist. Es handelt sich also um ein Unternehmen, hinter welchem eine ganz außergewöhnlich kapitalkräftige Gruppe steht. Im einzelnen verfügt die MAGADI-GESELLSCHAFT allein über 1 250 000 £ gewöhnliche Aktien und außerdem über „deferred“-Aktien in Höhe des gleichen Betrages. Im vorigen Jahre wurden ferner für 500 000 £ Aktien sechszehnteilige Schuldverschreibungen ausgegeben, die bis zum April 1924 in gewöhnliche Aktien zu pari umgewandelt werden können. Das Ausbeutungsrecht erstreckt sich über eine Fläche von 30 sq miles. Der Sodagehalt derselben wird auf etwa 200 Millionen t geschätzt. Natürlich hat sich der Krieg auch hier sehr fühlbar gemacht. Die Entwicklung wurde verschiedentlich aufgehalten, so daß bis zum Jahre 1919 Gewinne noch nicht zu verzeichnen waren. Nach den bisherigen Erfahrungen wird man aber damit rechnen dürfen, daß die Sodalieferungen nunmehr ungestört vor sich gehen. Wenigstens zeigt schon die nachstehende Statistik für die letzten drei Jahre (1916 bis 1919), wie sehr sich der Sodaexport aus Britisch-Ostafrika gerade in letzter Zeit (1918/19) entwickelt hat:

1916—17	43 263 cwts	45 056 £
1917—18	93 755 „	111 322 „
1918—19	240 133 „	269 258 „

Damit tritt die Sodaindustrie von Britisch-Ostafrika in den Kreis derjenigen Industrien ein, die für Englands industrielle Entwicklung von weittragender Bedeutung sind. Bereits jetzt befinden sich z. B. in Indien chemische Fabriken, die den bequemen Seeweg benutzen, um von Ost-Afrika die nötige Soda zu beziehen. Zu diesen Werken gehören in Calcutta die Fabriken WALDIE & Co. und die BENZOLCHEMICAL AND PHARMACEUTICAL WORKS LTD.; letztere Fabrik beschäftigt z. Zt. 1000 Arbeiter. Ferner rechnet hierzu die MAGADI-SACTA-Co., die sich besonders mit der Herstellung von kaustischer Soda beschäftigt.

Achv.

B. II 412.

KURZE NACHRICHTEN AUS INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

CHEMISCHE INDUSTRIE.

Ausland.

Ungarn. Ausdehnung des französischen Einflusses in der chemischen Industrie Ungarns.

Die französische Fachzeitschrift „L'Industrie Chimique“ bringt in ihrem Novemberheft die Mitteilung, daß eine ausländische Finanzgruppe durch Vermittlung des Wiener Bankvereins einen Posten von 25 000 Aktien der „CLOTILDA“ — der ersten ungarischen Gesellschaft für chemische Industrie — erworben habe. Der Kurs der betreffenden Aktien ging daraufhin von 2500 auf 7650 Kr. in die Höhe.

Achv.

B. II 478.

Schweiz. Die Geschäftslage in der chemischen Industrie.

Die Nachfrage nach Waren entspricht bis zum Herbst d. J. dem überall vorhandenen Warenhunger nach wirklichen Bedarfsartikeln, zu denen Anilinfarben und Pharmaceutica gehören. Neben diesen beiden Hauptfabrikationszweigen stellt die schweizerische chemische Großindustrie noch verschiedene andere

Chemikalien her, hauptsächlich Chlorate, Tannin und Gerbstoffextrakte. Seit Mitte 1919 ist die Nachfrage derartig, daß die Produktion mit den Lieferungen bedeutend in Rückstand geraten ist. Es könnte ein Mehrfaches der Fabrikationskapazität abgesetzt werden, wenn es gelingen würde, die erforderlichen Rohstoffe in genügenden Mengen aufzutreiben; allein hierin besteht da und dort immer noch Knappheit.

	I. Halbjahr 1920		II. Halbjahr 1919	
	Export-gewicht	Export-wert	Export-gewicht	Export-wert
	q	Mill. Fr.	q	Mill. Fr.
a) Anilinfarben und Indigo	58 915	115,3	29 031	48,0
b) Pharmaceutica .	8 303	31,3	3 774	16,1
c) Chemikalien . .	—	11,7	—	4,6
Total	—	158,3	—	68,7

Die beiden großen Absatzgebiete für schweizerische Anilinfarben und Produkte der chemischen Großindustrie sind nach wie vor Frankreich mit seinen Kolonien und das Britische Reich; sie nehmen je 35 % des Gesamtexportes auf; als weitere wichtige

Absatzgebiete sind zu nennen Belgien, China und Japan, die Vereinigten Staaten, Skandinavien und Südamerika. Ueber die Preisverhältnisse orientiert folgende Tabelle, und zwar sowohl bezüglich Rohstoffe wie Fabrikate:

	1913 p. 100 kg Fr.	1919 p. 100 kg Fr.	1920 p. 100 kg Fr.
1. Rohstoffe:			
a) Steinkohlen	3,04	16,80	20,60
b) Teerderivate	57,—	145,—	139,—
c) Anilin	98,—	369,—	408,—
d) Anilinverbindungen	250,—	844,—	689,—
2. Fabrikate:			
a) Anilinfarben	353,—	1915,—	2103,—
b) Indigo	218,—	739,—	760,—

Die Preise der Anilinfarben sind demnach genau im gleichen Verhältnis gestiegen, wie die Kohlenpreise, des wichtigsten Rohstoffs der Anilinfarbenindustrie.

Schwz. Ind.-Ztg.

B. 11 502.

Vereinigte Staaten von Amerika. Weiteres über den neuen Konzern in der Farbenindustrie.

In den Vereinigten Staaten wird der Wiederaufrichtung der deutschen Herrschaft auf dem Gebiet der Farbstoffindustrie jedes nur mögliche Hindernis in den Weg gelegt. Fünf der führenden chemischen Gesellschaften künden an, daß sie einen Verband unter der Bezeichnung Allied Chemical and Dye Corporation gründen werden, der mit einem Kapital von ungefähr 300 Millionen \$ ausgestattet werden soll, wogegen das jetzige Kapital der verschiedenen Gesellschaften nur 175 Millionen \$ beträgt.

„The Times Trade Supplement“ vom 6. November 1920 macht folgende Mitteilungen über die betreffenden Gesellschaften:

„Die fünf Gesellschaften sind: Die GENERAL CHEMICAL COMPANY, die BARRETT COMPANY, die NATIONAL ANILINE AND CHEMICAL COMPANY, die SOLVAY PROCESS COMPANY und die SEMET-SOLVAY COMPANY. Alle sind bedeutende Erzeuger von Farbstoffen. Die BARRETT COMPANY ist hervorragend in der Lieferung von Bedachungs- und Pflastermaterial und nimmt als Herstellerin von verschiedenen Teerzeugnissen mit ihren 40 einschlägigen Betrieben eine führende Stellung ein. Von der GENERAL CHEMICAL COMPANY werden Chemikalien verschiedener Art geliefert. Die NATIONAL ANILINE AND CHEMICAL COMPANY, ein Verband von Unternehmen, die Farben und Farbstoffe aus Kohlentee herstellen, besitzt die größte Anilinfabrik in den Vereinigten Staaten und betreibt die Farbstoffherzeugung von Grund auf bis zum Fertigmaterial. Die Tätigkeit der SEMET-SOLVAY COMPANY erstreckt sich auf Erzeugung von Stahl, Eisen, Koks, Bauholz, Gasöl, Chemikalien usw. Die SOLVAY PROCESS COMPANY hat, obwohl sie sich ursprünglich der Herstellung von alkalischen Erzeugnissen widmete, in den letzten Jahren dem Betrieb von Destillations-Koksöfen viel Aufmerksamkeit zugewandt. Sowohl diese Gesellschaft wie die SEMET-SOLVAY COMPANY sind infolge der mit der SOLVAY COLLIERIES COMPANY geschlossenen Kontrakte als Erzeuger von Benzol und anderen Chemikalien, die bei der Koksbereitung gewonnen werden, sehr günstig gestellt. Die letztgenannte Gesellschaft besitzt in West-Virginia und Kentucky mehr als 10000 Acres Kohlenfelder, die eine Jahresförderung von nahezu 1 750 000 t Kohle aufweisen.“

Gr.

B. 11 498.

Vereinigte Staaten von Amerika. Forschungsinstitut für die Zinkindustrie.

Das größte und am besten ausgestattete Forschungsinstitut für die Zinkindustrie besitzt gegenwärtig die NEW JERSEY ZINC COMPANY in Palmerston

(U.S.A.). Das Institut ist ständig bemüht, neue Verwendungsarten für die verschiedenen Gesellschaftsprodukte ausfindig zu machen. Außerdem steht es Interessenten zur Prüfung von Verbesserungsvorschlägen für neue Fabrikationsmethoden jederzeit zur Verfügung.

Achv.

B. 11 477.

Die Holzverkohlungsindustrie in Japan.

Die Holzverkohlungsindustrie in Japan verdankt ihre Entstehung — wie so viele andere Industriezweige des Landes — dem Kriege. Durch den Ausbruch des Krieges sahen sich besonders die Kautschukpflanzler in der Südsee, die Essigsäure bisher aus Deutschland bezogen, plötzlich ganz auf Japan angewiesen. So entwickelte sich in der Folge die japanische Essigsäureindustrie zu besonderer Blüte, obwohl die nötigen Rohstoffe — in erster Linie essigsaurer Kalk — nicht im eigenen Lande erzeugt wurden. Wie groß z. B. der Verbrauch davon in den letzten acht Jahren gewesen ist, zeigt folgende Uebersicht:

	kwan	Yen
1912	633 679	292 010
1913	1 092 687	552 846
1914	688 185	248 957
1915	593 016	317 200
1916	155 833	204 839
1917	30 884	62 248
1918	165 538	214 371
1919	1 602 482	966 160
1920 (bis April)	602 482	601 917

Darnach trat erst im Jahre 1917 ein deutlicher Rückgang in der Einfuhr ein, der aber nach dem Waffenstillstand durch Zufuhren aus den Vereinigten Staaten von Amerika reichlich ausgeglichen werden konnte. Früher kam der essigsäure Kalk hauptsächlich aus England und den Vereinigten Staaten; seit 1916 scheint Amerika aber diese Rohstoffe allein nach Japan zu liefern. Ebenso hat auch die Nachfrage nach Aceton infolge der ständig wachsenden Herstellung von rauchlosem Schießpulver stark zugenommen. Gegenwärtig schätzt man den jährlichen Bedarf auf etwa 600 bis 700 t. Während Japan noch im Jahre 1914 etwa 45 000 kin Aceton aus dem Auslande einführen mußte, kann es jetzt die gesamte Menge im eigenen Lande herstellen. In der Herstellung von Methylalkohol ist bis zum Jahre 1917 ebenfalls ein großer Fortschritt zu verzeichnen. Seit dieser Zeit trat ein merklicher Rückschritt, der zum Teil auf große Zufuhren aus Amerika zurückzuführen ist, ein.

Den Hauptausfuhrartikel der japanischen Holzverkohlungsindustrie bildet aber Essigsäure. Als Bestimmungsländer kommen besonders die Straits Settlements und Britisch-, sowie Holländisch-Indien in Frage. In den Jahren 1915—1920 (April) wies diese Ausfuhr folgendes Bild auf:

	kin	Yen
1915	1 152 821	380 698
1916	1 298 013	1 102 252
1917	4 257 737	3 513 019
1918	3 525 878	3 599 509
1919	3 683 682	2 463 516
1920 (bis April)	1 510 195	972 782

Aus diesen Zahlen ergibt sich in den ersten drei Jahren eine stete Zunahme, die erst 1918 durch einen Rückgang von 700 000 kin abgelöst wurde. Zu Anfang dieses Jahres kamen insgesamt 1 510 195 kin Essigsäure im Werte von 972 782 Yen zur Ausfuhr. Die Japaner sind jedenfalls nach Kräften bemüht, den einmal eroberten Markt nicht aus ihrer Hand zu geben.

Achv.

B. 11 410

SOZIALPOLITIK, FABRIKGESETZGEBUNG.**Deutsches Reich.**

Die Neuregelung der Arbeitslosenversicherung beschäftigte in der Sitzung vom 23. November die Vollversammlung des Arbeitsausschusses der *Arbeitsgemeinschaft für Neuordnung der Sozialversicherung*. Das Reichsarbeitsministerium war durch zehn Mitglieder unter Führung der Herren Senatspräsidenten LUERSEN und Geh. Rat SCHULZ vertreten; ebenso hatte das Reichsversicherungsamt Vertreter entsandt. Den Vorsitz führte Herr Prof. HITZE, M. d. R. Der Vollversammlung waren Verhandlungen mit den Gewerkschaftsführern Herrn Reichsminister a. D. WISELL und UMBREIT vorangegangen, in denen in allen Punkten volle Uebereinstimmung erzielt wurde.

An das einleitende Referat von Frl. Dr. GAEBEL schloß sich eine lebhaft ausgeführte Aussprache, in der besonders der Berichterstatter über die Frage der Arbeitslosenversicherung im Reichsrat, Herr Ministerialdirektor SCHÄFFER (Württemberg), wertvolle Anregungen brachte. Zum Schluß wurde einstimmig folgende Fassung der Richtlinien angenommen:

1. Gegen Arbeitslosigkeit soll nach deutschösterreichischem Vorbild versichert sein, wer gegen Krankheit versichert ist. Die Beiträge sollen als Zuschläge zu den Beiträgen der Krankenversicherung in Prozenten des Grundlohnes erhoben werden. Sie sind gesetzlich festzulegen, doch kann der Reichsarbeitsminister eine Erhöhung der Beiträge bis zum doppelten Betrage anordnen. Darüber hinaus kann eine Erhöhung nur durch Reichsgesetz vorgenommen werden. Die Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklassen ist höchstens in zwei Gefahrenklassen (für Saison- und sonstige Arbeiter) angängig. Der Nachweis einer krankenversicherungsrechtlichen Beschäftigung genügt zur Anmeldung des Anspruchs. Die Leistungen bemessen sich nach Bruchteilen des Grundlohns. Die Einführung einer Karenzzeit von sieben Tagen ist erforderlich.
2. An der Aufbringung der Mittel werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleichem Maße beteiligt. Die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände haben nach Maßgabe der in ihrem Gebiet verausgabten Arbeitslosenunterstützungen Zuschüsse zu zahlen. Sämtliche Beiträge werden (nach englischem und deutschösterreichischem Vorbild) in einen Reichsfonds verrechnet, aus dem den Ländern für Zwecke der Verhütung der Arbeitslosigkeit Zuschüsse gewährt werden. Aus Reichsmitteln werden Beihilfen an leistungsschwache Gemeinden gezahlt. Außerdem deckt das Reich etwaige Fehlbeträge.
3. Die Durchführung der Arbeitslosenversicherung ist in erster Reihe Sache der Arbeitsnachweisämter. Die Krankenkasse hat lediglich die Einziehung der Beiträge und Auszahlung der Unterstützung der Beiträge und Auszahlung der Unterstützungen nach Anordnung des Arbeitsnachweisamtes vorzunehmen.
4. Die Rechtsprechung ist geeigneten paritätischen Arbeitsbehörden zu übertragen.
5. Für die Durchführung der Schadenverhütung muß im Entwurf das Nötige vorgesehen werden. Maßnahmen, welche nach Art des deutschösterreichischen und des englischen Gesetzes Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Schadenverhütung interessieren, sind besonders in Erwägung zu ziehen.
6. Es ist erwünscht, daß die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenversicherung genau aufeinander abgestimmt

wird, damit die unentbehrliche enge organische Verbindung beider Gebiete sichergestellt wird.

Die vorgenommenen Abänderungen beziehen sich im wesentlichen auf die finanzielle Trägerschaft der Arbeitslosenversicherung. An dem Grundsatz des Reichsfonds, der wesentlich als Clearinghouse gedacht ist, wird von dieser Seite festgehalten, weil man die Risikogemeinschaft so groß als möglich ziehen will; selbst Kassen für den Bereich eines Landes erschienen hierfür nicht ausreichend, besonders im Hinblick auf die Konzentration der Arbeitslosigkeit in bestimmten Bezirken. Ein Teil des Vermögens soll abgezweigt und den Ländern zur freien Verfügung für Zwecke der produktiven Erwerbslosenfürsorge überwiesen werden. Auf diesem Wege ist die nötige Zusammenfassung der Mittel gesichert und doch der Mangel eines übermäßig großen Reichsfonds vermieden.

Mit der Durchführung der Arbeitslosenversicherung sollen die Arbeitsnachweisämter betraut werden.

B. 11499.

Die internationalen Arbeiterschutzkonventionen im Reichswirtschaftsrat.

Die Hauptversammlung der Internationalen Organisation der Arbeit, deren Mitglied Deutschland ist, hat auf ihrer ersten Tagung in *Washington* im November 1919 eine Reihe von internationalen Uebereinkommen beschlossen¹⁾, die jetzt von deutscher Seite ratifiziert werden sollen. Sie wurden daher mit einem dementsprechenden Gesetzentwurf vom Reichsarbeitsministerium dem Sozialpolitischen Ausschusse des Reichswirtschaftsrats zur Begutachtung überwiesen und von diesem am 12. Dezember d. J. beraten.

Der Vorsitzende, Abg. UMBREIT, wies als Berichterstatter darauf hin, daß die Beschlüsse der Washingtoner Konferenz nichts Neues enthalten, sondern nur Arbeiterschutzbestimmungen, wie sie von den internationalen Gewerkschaftsorganisationen schon immer gefordert und in Deutschland bis auf Kleinigkeiten längst verwirklicht sind. Sie betreffen die Arbeitslosigkeit, Nachtarbeit der Frauen und die Festsetzung der Altersgrenze für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, sowie eine Reihe von Vorschlägen über die Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit, die gegenseitige Gleichbehandlung der in- und ausländischen Arbeiter, die Bekämpfung des Milzbrandes, den Schutz der Frauen und Kinder gegen Bleivergiftung, die Einrichtung eines öffentlichen Gesundheitsdienstes und über die Durchführung des 1906 in Bern angenommenen internationalen Abkommens über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern.

Der Gegenreferent, Dr. v. RIEPPE, machte indessen darauf aufmerksam, daß die Ratifikation auf zehn Jahre binde und bei der Nichtdurchführung der Beschlüsse, die bisher nur von Griechenland ratifiziert worden seien, Zwangsmaßnahmen in Aussicht genommen seien. Es bestehe die Gefahr einer einseitigen und konkurrenzerschwerenden Belastung für die deutsche Wirtschaft. In der folgenden Aussprache stellte der Vertreter des Reichsarbeitsministeriums fest, daß eine Erweiterung der Schutzbestimmungen gegen die bereits geltenden nur in drei Fällen eintrete. Die Schutzfrist für Wöchnerinnen werde von acht auf zwölf Wochen, die Nachtruhe von zehn auf elf Stunden erhöht, außerdem der Begriff der Jugendlichen für manche Arbeiten bis auf 18 Jahre ausgedehnt. Der Abg. ADOLF COHEN teilte mit, daß die Reichsarbeitsgemeinschaft sich einmütig auf den Standpunkt gestellt habe, daß zu

¹⁾ Vergl. Chem. Ind. 1919, S. 395/396, ffd. Jahrg. S. 217.

ratifizieren sei, in der Erwartung, daß die hauptsächlichsten Konkurrenzländer Deutschlands dasselbe tun. Ueber eine derartige Einschränkung der Ratifikation entspann sich eine sehr lebhaft Auseinandersetzung, die zu keiner restlosen Einigung führte. Eine *Minderheit*, die aus Abgeordneten aller Abteilungen bestand, wünschte eine Art von Vorbehalt, um eben eine einseitige Belastung Deutschlands zu vermeiden. Die *Mehrheit* glaubte, einer Anregung aus der Abteilung III folgend, eine Anregung zur Ratifikation auf andere Länder am besten durch folgenden Beschluß ausüben zu können:

„Der Sozialpolitische Ausschuß empfiehlt der Regierung, die Beschlüsse der Internationalen Organisation der Arbeit, Punkt 1 bis 9 zu ratifizieren. Er begrüßt diese Beschlüsse mit Genugtuung und spricht die Hoffnung aus, daß die anderen Mitgliedsstaaten sie auch ratifizieren.“

R.

B. 11 506.

HANDELSNACHRICHTEN UND KURZE STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Ausland.

Die schwedischen Chemikalienpreise im Dezember 1920.

Nach einem uns zugegangenen Stockholmer Bericht vom 3. Dezember notierten auf dem schwedischen Chemikalienmarkt:

	je ton. schwed. Kr.
Sulfit-Zellstoff (zum Bleichen geeignet).	850—900
Prima starker Sulfitzellstoff	770—800
Sulfat-Zellstoff (zum Bleichen geeignet).	700—750
Prima starker Sulfatzellstoff.	600—650
Holzstoff, naß	220—230
	je 100 kg loco Stockholm
Chlorsaures Kalium (deutsche Ware)	
Hamburger Händler	M. 960
Chlorkalk, engl.	Kr. 52
Natriumsulfat calc., engl.	26
Schwefelsaure Tonerde, schwed.	23
Pottasche (96—98 %)	110
Achv.	B. 11 503.

Belgische Preise für Düngemittel.

Antwerpen, 27. November 1920. Markt sehr gedrückt. Ammoniumsulfat Mai 160 Frcs., Cyanamid disp. 110 Frcs., gemahlene Thomasschlacke (Papiersäcke) 2,40 Frcs. je Einheit, Superphosphat 13 bis 15 pCt. 2,35 Frcs. je Einheit.

Brüssel, 27. November 1920. Elsässische Kalisalze. Sylvinit (Kainit) 14 pCt. 13 Frcs., reichh. Sylvinit 20 pCt. 20 Frcs., franko Waggon Grenze.

Schnelldienst Dtsch. Ueberseed.

B. 11 518.

Die Lage auf dem französischen Chemikalienmarkt.

Der gegenwärtige schlechte Geschäftsgang beeinflußt auch den Markt für chemische Erzeugnisse sehr nachteilig. Die Preistendenz geht stark zur Baisse. In der großen chemischen Industrie keine wesentlichen Preisveränderungen, ausgenommen Natriumsalze. Es notierten in den letzten Novembertagen: Essigsäure 200 Frcs., Salzsäure 32 bis 42 Frcs., Ameisensäure 60 pCt. 440 Frcs., desgl. 80 pCt. 520 bis 600 Frcs., Milchsäure 50 pCt. 420 Frcs., Schwefelsäure 53° 19—23 Frcs., desgl. 60° 23—30 Frcs., gewöhnlicher Alaun 140 Frcs., gereinigter Alaun 150 Frcs., Chromalaun 400 Frcs., Ammoniak 140 bis 145 Frcs., Kaliumbichromat 900 Frcs., Natriumbichromat 650—700 Frcs., flüssiges Natriumbisulfat 45—70 Frcs., desgl., kristallisiert 150 Frcs., Borax,

kristallisiert, 245—260 Frcs., Formol 40 pCt. 1500 bis 1600 Frcs., Natriumcarbonat, kristallisiert 30 bis 45 Frcs., Chlorchrom 45° 325 Frcs., Eigelb 575 Frcs., weiße Seife 60 pCt. 320—390 Frcs., Kupfersulfat 215—225 Frcs., Eisenoxydsulfat 29—45 Frcs., Magnesiumsulfat 65—75 Frcs., Aluminiumsulfat 14 bis 15 pCt. 90 Frcs., desgl. 18 pCt., rein 110 Frcs., Natriumsulfat, kristallisiert 130—150 Frcs., desgl., konzentriert 230 Frcs.

Die Preise verstehen sich je 100 kg netto ohne Skonto ab Paris.

Schnelldienst Dtsch. Ueberseed.

B. 11 517.

Marktpreise von Drogen in Genua Anfang Dezember 1920.

Anis, grün, Bari 720—780 Lire, Anis, grün, Spanien 750—800 Lire; Zimt, Ceylon, 1. Qualität, 1720—1780 Lire, Zimt, Ceylon, 2. Qualität, 1700 bis 1750 Lire, Zimt, Ceylon, 3. Qualität, 1680—1730 Lire, Anis-Essenz 7000 Lire; Kamillenblüten 1200 Lire; Zambucco-Blüten 1400 Lire; Nelken, Sansibar, 1525 bis 1550 Lire; Nelken, Madagaskar, 1500 Lire; Mandeln, bitter, Sardinien, 700 Lire, Mandeln, süß, Sardinien, 1200—1250 Lire; Mandeln, süß, Sardinien, 1200—1285 Lire, Mandeln, süß, Sizilien, 1340 Lire; Muskatnuß 1200—1300 Lire; weißer Schleuderhonig 950—1000 Lire; gelber Honig 770—820 Lire; Lakritzen-Wurzeln 510—630 Lire; Lakritzensaft in Broten 1200 Lire; Tamarinden, Calcutta, 290—310 Lire, Tamarinden, Barbados, 380—405 Lire; Tamarinden, Madras, 300 Lire; Vanille, Bourbonne, 120 bis 130 Lire; Safran, Spanien, 480—500 Lire; Saffran, Abruzzan, 460—470 Lire; Milchzucker in Kristallen 1950 Lire; alles pro 100 kg franko Genua.

Schnelldienst Deutsch. Ueberseed.

B. 11 520.

Das Sinken der Detailpreise für Chemikalien und Drogen in den Vereinigten Staaten 1920.

Das „United States Bureau of Labours Index Number of Wholesale Prices“ hat Ende November eine interessante Abhandlung über das Sinken der Detailpreise für die wichtigsten Gegenstände des täglichen Bedarfs gebracht, die das „Board of Trade Journal“ vom 2. Dezember im Auszug wiedergibt. Indem die Durchschnittspreise von 1913 mit 100 pCt. zugrunde gelegt wurden, gestalteten sich die Detailpreise für Chemikalien und Drogen, verglichen mit den Metallwaren-, Textil-, Hausgerät- und Nahrungsmittelpreisen, wie folgt:

	Maxi- mum	August	September
Chemikalien und Drogen Juni	218	216	222
Nahrungsmittel Mai	287	235	223
Kleider März	356	299	278
Haushaltsartikel und			
Mobilen August	363	363	371
Metalle und Metallwaren April	195	193	192

Aus diesen Ziffern ergibt sich, daß von einem Sinken der Detailpreise für Chemikalien und Drogen nur in recht bescheidenem Umfange gesprochen werden kann, und daß im September sogar eine neue Steigerung einsetzte. Für Nahrungsmittel, Kleider und Haushaltsgegenstände war die Steigerung der Preise, verglichen mit denjenigen für Chemikalien und Drogen, 1920 ganz erheblich höher. Aber auch das Sinken der Preise im August und September erfolgte in viel stärkerem Umfange. Für Metalle und Metallwaren dagegen lassen sich 1920 die relativ niedrigsten Steigerungs- und Senkungstendenzen feststellen.

Achv.

B. 11 507.

Brompreise in England November 1920.

Dem „Chemist and Druggist“ zufolge fanden kürzlich verschiedene Marktverkäufe in Bromkalium statt. Als Preis (pro lb) werden 10½ d bis zu 1 sh genannt. Der Kleinhandel schritt daher teilweise zu Angstverkäufen. Die Großfirmen hielten dagegen mit ihrer Ware zurück, worauf die Preise auf 1 sh 3 d leicht anzogen.

Natriumbromid notierte etwa 1 sh 4 d und Ammoniumbromid war zu 1 sh 6 d zu haben.

Acht.

B. 11 496.

Mentholmarkt in Japan.

Der Gesamtexport von Menthol aus Japan im August 1920 ergab 30 594 kin mit einem Werte von 404 300 Yen. Während der ersten acht Monate 1920 gestalteten sich die Ausfuhr im Vergleich zu der entsprechenden Zeit der beiden Vorjahre wie folgt:

	1918	1919	1920
Kin . . .	200 473	185 830	335 807
Yen . . .	1 230 267	1 823 958	5 137 260

Darnach weist das laufende Jahr eine bedeutende Steigerung der Ausfuhr auf.

Acht.

B. 11 497.

Berichtigung. Die auf S. 525 laufenden Jahrgangs veröffentlichte Notiz über „japanische Champherpreise“ bezieht sich nicht auf Campher, sondern auf Campheröl.

B. 11 511.

Vom Rohgummi-Weltmarkt.

In der „Ind.- u. Hand.-Ztg.“ wird über die Geschäftslage auf dem Rohgummi-Weltmarkt folgendes berichtet:

Der Weltmarkt für Rohgummi befindet sich nach wie vor in einer *sehr kritischen Lage* infolge der ausgesprochenen Uebererzeugung und des fehlenden Absatzes. Die Preise sind inzwischen weiter gewichen, in London erzielte seit der zweiten Novemberwoche Standard Crepe nur wenig mehr als 1/1, während Smoked Sheets nur knapp über 1/0 standen und brasilianischer Wildgummi (Fine hard Para) auf etwas über 1/4 zurückging. Ob hiermit der äußerste Tiefstand erreicht ist, läßt sich gar nicht schätzen, denn allzuviel hängt von der Entwicklung der Marktverhältnisse in Amerika ab. Die in letzter Zeit von dort kommenden Nachrichten über nichterfüllte Verpflichtungen, ergebnislos versuchte Ringbildung usw. waren durchaus nicht dazu angetan, die Lage rosigger erscheinen zu lassen. Die *Vorräte in London* betrugen Mitte Oktober 37 750 tons, am 6. November 43 400 tons, am 13. November 43 990 tons und am 20. November 44 840 tons; die Landungen nahmen in den letzten beiden Wochen verhältnismäßig beträchtlich ab und stellten sich in der am 20. November beendeten Woche auf 1388 tons, die Ablieferungen auf 542 tons. In den zehn Monaten Januar—Oktober belief sich die *englische Einfuhr an Rohgummi* auf 92 170 (gegen 85 410) tons und die *Ausfuhr* auf 50 540 (43 960) tons. Wie die Stimmung des Marktes ist, zeigte deutlich auch das Ergebnis der letzten *Amsterdamer Einschreibung* vom 16. November, zu der insgesamt 38 320 kg angeboten waren, während nur 29 200 kg zumeist weit unter Taxe Abnehmer fanden. Da die Wirkung der bis Ende nächsten Jahres vorgesehenen Einschränkung der Gummigewinnung auf den Pflanzungen um 25% der monatlichen Ausbeutung zu spät in Erscheinung treten dürfte, mehren sich in England die Stimmen, die einschneidendere Maß-

nahmen und eine andere Regelung fordern, die auf eine Abänderung oder Verschärfung der Bestimmungen in bezug auf die Herabsetzung des Zapfens hinausläuft, und zwar dahin, daß die Ausbeutung der Bäume eine Zeitlang, etwa zwei bis drei Monate hindurch, *völlig* unterbleibt. Man darf aber ruhig annehmen, daß viele Pflanzungen, die sich mit dem Aussetzen des Zapfens nach dem früheren Vorschlage der RUBBER GROWERS ASSOCIATION ohne weiteres einverstanden erklärten, einer Verschärfung des „Zapfverbotes“ in obigem Sinne durchaus abgeneigt sind, daß also die Zahl der Außenseiter zunehmen wird, wenn die in Betracht kommenden Kolonialbehörden nicht Zwangsmaßnahmen anwenden, was nicht ausgeschlossen ist. In den beteiligten Kreisen würden solche Maßnahmen heute schon nicht mehr so abfällig aufgenommen werden, wie noch vor ganz kurzem. Auch mit anderen Vorschlägen beschäftigt man sich jenseits des Kanals, so mit der Frage eines Zusammenschlusses der Erzeuger zur Kontrolle des Rohgummiverkaufs usw. Ferner hofft man auf eine Steigerung des Verbrauchs durch neue Verwendungszwecke für Gummi. Das von der R. G. A. in dieser Richtung erlassene Preisausschreiben, das Ende des Jahres abläuft, soll, wie verlautet, schon jetzt zahlreiche Bewerber gefunden haben.

I.-u. H.-Ztg.

B. 11 500.

ZOLL- UND STEUERWESEN.**Ausland.****Freigabe der Arzneieinfuhr in Polen.**

Die Erlaubnisscheine für den Verkehr mit Arzneien in Polen und die Beschränkungen für die Arzneieinfuhr aus dem Auslande werden demnächst aufgehoben. Auch die Einfuhr von Apothekerwaren aus dem Auslande soll in Zukunft nicht mehr an spezielle Erlaubnisscheine gebunden sein.

Schnelldienst Deutsch. Ueberseed.

B. 11 519.

Kanada. Dumping-Klausel im Zolltarif.

„The Times Trade Supplement“ veröffentlicht über die „Dumping“-Klausel im Kanadischen Zolltarif folgende Einzelheiten: Der kanadische Zolltarif enthält eine Dumping-Klausel, welche bestimmt, daß von eingefuhrten Waren einer Kategorie, die in Kanada angefertigt oder erzeugt sind, falls ihr Export- oder der dem kanadischen Einfuhrhändler tatsächlich bezahlte Verkaufspreis unter ihrem angemessenen Marktpreis im Ursprungslande steht, ein besonderer Zoll über die sonst zahlbaren Gebühren hinaus erhoben werden soll, dessen Höhe gleich dem Unterschied zwischen dem Verkaufspreis für den Export und dem Marktpreis für den Inlandsverbrauch ist. Dieser besondere oder Dumpingzoll wird selbst dann erhoben, wenn die betreffende Ware an sich nicht zollpflichtig ist, aber er darf in keinem Falle 15 pCt. des Wertes überschreiten. Bei gewissen Eisen- und Stahlwaren wird der Dumpingzoll nicht erhoben, sofern der Preisunterschied nicht über 5 pCt. beträgt, und ebenso bei anderen Warengruppen, wenn der Unterschied nicht mehr als 7½ pCt. ihres angemessenen Marktpreises ausmacht. Sollte eine Erhöhung im Marktpreise der Waren zwischen dem Zeitpunkt ihres Einkaufs durch den Einfuhrhändler und dem Zeitpunkt ihrer Verschiffung nach Kanada eintreten, so wird diese Erhöhung berücksichtigt, sofern genügend beglaubigte Dokumente vorgezeigt werden.

Für die Berechnung des Unterschiedes zwischen dem „angemessenen Marktpreis“ und dem „Verkaufspreis an den Einfuhrhändler in Kanada“ wird

der angemessene Marktpreis auf der üblichen Kreditbasis geschätzt, außer in Fällen, wo die betreffenden Waren im Ausfuhrlande immer nur gegen bar verkauft werden; in solchen Fällen wird eine Bargeldbasis angenommen. Ein solider Rabatt, nicht über 2½ pCt., wird jedoch beim Schätzen des angemessenen Marktpreises gewährt, wenn ein solcher Rabatt vom Ausfuhrhändler auf seiner Faktura gewährt und abgezogen wird.

W. N.

B. 11 512.

VERKEHRSWESEN.

Haftung der Eisenbahn bei Transportverzögerungen.

Bis zum Kriegsausbruch war auf den deutschen Eisenbahnen die Eisenbahngüterbeförderung innerhalb bestimmter Zeitabschnitte auszuführen; die Höchstlieferfristen waren im § 75 Eisenbahnverkehrsordnung (EVO.) festgelegt. Bei Ueberschreitung dieser Maximalfristen hatte die Eisenbahn im Sinne des § 466 HGB. § 94 EVO. normierten Entschädigungen auf Antrag zu bezahlen, gleichgültig, ob ein Schaden eingetreten oder nachgewiesen war oder nicht. Durch die militärische Inanspruchnahme der Eisenbahnen wurden durch Bekanntmachung des Reichseisenbahnamtes vom 10. August 1914 (R.G.Bl. S. 368) sämtliche Lieferfristen kurzerhand außer Kraft gesetzt. Die Eisenbahn versuchte daher Ansprüche wegen Schaden infolge erheblicher Lieferfristüberschreitungen entstanden waren, rundweg abzuweisen und berief sich auf die außer Kraft gesetzten Lieferfristen. Diese Auffassung, die in Laien-, ja sogar in Fachkreisen, vorherrschte, ist indes unrichtig. Durch die Bekanntmachung des Reichseisenbahnamtes sind nur die in der Eisenbahnverkehrsordnung festgesetzten Höchstfristen aufgehoben, nicht aber die im § 428 HGB. angemessenen Beförderungsfristen. Werden diese Fristen, die von Fall zu Fall festzulegen sind, überschritten, so hat die Eisenbahn gemäß §§ 429, 466 HGB. für den eingetretenen Schaden zu haften. Diese in den vorerwähnten Paragraphen begründeten Pflichten können weder durch die EVO. noch durch andere Verträge ausgeschlossen, noch beschränkt werden. Bestimmungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig (§ 471 HGB.).

Das Reichsgericht hat zuungunsten des klagenden Eisenbahnfiskus entschieden im Urteil vom 31. März 1920 — I 13/20 vom 29. Mai 1920 — I 63/20 — sowie in einem weiteren neuesten Urteil des Reichsgerichts (Datum und Aktenzeichen unbekannt, Berufungsurteil des OLG. Hamburg).

Der höchste Gerichtshof geht von der Auffassung aus, daß ein bloßes Vorbringen zur Exkulpation der Bahn nicht genüge, die Eisenbahn vielmehr ihre Haftbefreiungsgründe genau darzutun habe. Die Eisenbahn macht sich insbesondere dann ersatzpflichtig, wenn sie bei der Lieferfristüberschreitung die erforderliche Sorgfalt eines Frachtführers außer acht läßt. In diesen Fällen gehen die Gerichte sogar so weit, daß sie grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 95 EVO. annehmen, vgl. Urteil des OLG. Hamburg vom 20. Januar 1919 des Reichsgerichts vom 29. Mai 1920 — I 63/20.

Die im August 1914 außer Kraft gesetzten Höchstfristen des § 75 EVO. sind bis heute nicht wieder eingeführt worden, obwohl von allen Seiten Anträge gestellt worden sind. Das Reichsverkehrsministerium soll sich aber mit der Frage der Wiedereinführung zurzeit beschäftigen. Die ständige Tarifikommission hat in der Ausschusssitzung vom 15. September 1920 in Detmold darüber beraten.

Verkehrsanwalt W. BRODBECK, Stuttgart.

B. 11 381.

RECHTSPRECHUNG.

Hinfälligkeit von Exportgeschäften bei langdauernder Grenzsperr.

Kläger und Beklagter hatten im Oktober 1918 einen Vertrag über Lieferung von Glaswaren abgeschlossen, die in Warschau dem Beklagten übergeben werden sollten. Infolge der polnischen Grenzsperr wurde die Uebergabe der Waren in Warschau zunächst unmöglich, und der Beklagte bat den Kläger, die Ware noch einige Zeit für ihn zur Verfügung zu halten. — Da indessen nicht abzusehen war, wann die Handelsbeziehungen mit Polen unter Aufhebung der Sperr wieder aufleben würden, erklärte der Kläger seinen Rücktritt vom Vertrage, und das Reichsgericht hat dahin erkannt, daß das zwischen den Parteien abgeschlossene Geschäft zufolge nicht abschbarer Dauer des Einfuhrverbots hinfällig geworden sei, da bei der erheblichen und in ihrer Dauer unberechenbaren Verhinderung der Leistung des Klägers im Zusammenhang mit der Unsicherheit der gesamten politischen Lage und der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Kläger die weitere Aushaltung des Vertrags nicht angesonnen werden könne. Der Inhalt der geschuldeten Leistung sei infolge völliger Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein wesentlich anderer geworden; es müsse daher der § 275 BGB. Anwendung finden, wonach der Schuldner von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, wenn die Leistung infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird.

A. Raff.

B. 11 218.

NEUE BÜCHER.

Kohle und Erdöl. Von Prof. Dr. Ed. Donath und Dozent Dr. techn. A. Lissner, deutsche technische Hochschule in Brünn. Mit 8 Abb. Bd. 26 der Sammlung chemischer und chemisch-technischer Vorträge, herausgegeben von Prof. Dr. W. Herz. Stuttgart 1920. FERD. ENKE.

Die vorliegende Schrift behandelt die zwischen den Kohlen und dem Erdöl bestehenden Beziehungen, also ein aktuelles Gebiet, in welches erst die neuesten Forschungen der Kohlenchemie einiges Licht geworfen haben, immerhin genug, um der rationellen Verwertung der Kohle neue Wege zu weisen mit dem Ziele, Deutschland einmal von dem Bezuge ausländischer Mineralöle unabhängig zu machen. Die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Arbeiten und ihre zum Teil bereits erfolgte Uebertragung in die Technik haben einen sehr großen Interessentenkreis entstehen lassen, welchem zur Orientierung auf dem angeschnittenen Gebiete das kleine Büchlein angelegentlich empfohlen werden darf.

B. 11 485.

Sp.

Technologie des Scheidens, Mischens und Zerkleinerns. Von Hugo Fischer, Geh. Hofrat u. o. Prof. i. R. der technischen Hochschule zu Dresden. Mit 376 Abb. im Text. Leipzig 1920. OTTO SPAMER.

Die drei mechanischen Arbeitsverfahren des Scheidens, Mischens und Zerkleinerns gehören in technologischer Beziehung zusammen und werden in zahlreichen Zweigen der chemischen Technik neben einander ausgeübt. Daraus rechtfertigt sich ihre gemeinsame Abhandlung in dem angezeigten Werke, das aus der langjährigen Lehrtätigkeit des Verfassers hervorgegangen ist. Um es zu einem handlichen Lehrbuch zu machen, hat sich der Verfasser darauf beschränkt, die Prinzipien der den einzelnen Verfahren

zugrunde liegenden Arbeitsweisen und ihre Arbeitsmittel hervorzuheben, an zahlreichen schematischen Abbildungen zu erläutern und auf ihre wichtigsten Anwendungsgebiete in der Technik hinzuweisen. Auf eine bildliche Wiedergabe der tatsächlich benutzten Apparaturen ist im Hinblick auf ihre große Zahl und den Charakter des Buches fast ganz verzichtet worden. Immerhin hätten in dem gesteckten Rahmen auch einige konstruktive Gedanken der neueren Zeit Berücksichtigung finden können, z. B. die KELLY-Filterpresse; auch hätte wohl das Kristallisieren und seine Apparatur als ein Kapitel des Scheidens aufgenommen werden können. Wegen der Vielseitigkeit des Inhalts und seiner klaren, streng technologischen Betrachtungsweise wird das Werk viel Beifall finden.

B. 11 486.

Sp.

Die flüssigen Brennstoffe, ihre Gewinnung, Eigenschaften und Untersuchung. Von Dr. L. Schmitz. Zweite, erweiterte Auflage mit 56 Textabbildungen. Berlin 1919. JUL. SPRINGER.

Das Büchlein enthält auf nur 169 Seiten eine treffliche Zusammenstellung aller als Heiz- und Treibmittel in Frage kommenden flüssigen Brennstoffe. An der Hand recht guter und geschickt ausgewählter schematischer Abbildungen wird kurz auf die Gewinnung und Produktionsmenge der einzelnen Oele eingegangen, ihre Zusammensetzung erörtert und eine Zusammenstellung ihrer für den Handel oder den Gebrauch wichtigen physikalischen Konstanten gegeben. Eine kurze Anleitung über Probenahme und Untersuchung ist angeschlossen. In einem Anhang sind die zolltechnischen und polizeilichen Bestimmungen sowie die von der Regierung der Vereinigten Staaten aufgestellten Bedingungen für Lieferung und Probenahme von Heizöl angeführt. In Anbetracht der Umwälzungen, welche der Heizölmarkt durch den Krieg erfahren hat, dürfte in den beteiligten Kreisen mehr als je das Bedürfnis vorhanden sein, die verschiedenen Quellen und Beziehungen der Heizöle zueinander kennenzulernen. Für diesen Zweck wird die vorliegende Abhandlung die besten Dienste leisten.

B. 11 523.

Sp.

Fachausdrücke der physikalischen Chemie. Ein Wörterbuch von Dr. Bruno Kisch. Berlin 1919. JUL. SPRINGER.

Es war ein guter Gedanke, die physikalisch-chemischen Fachausdrücke in diesem, 78 Seiten umfassenden Hefte zusammenzustellen und mit einer kurzen, leicht verständlichen Erklärung zu versehen. Denn die Entwicklung dieses Wissensgebietes hat ein Tempo angenommen, daß es schon den engeren Fachgenossen nicht leicht fällt, sich auf dem Laufenden zu halten, viel weniger den Außenstehern, wie Aerzten und Biologen, welche bei der immer inniger werdenden Verknüpfung von Physikochemie mit Medizin und Biologie diesen Begriffen andauernd in der eigenen Fachliteratur begegnen. Darum ist auf die Bedürfnisse dieser Kreise besondere Rücksicht genommen worden.

B. 11 524.

Sp.

Zur Sozialisierung des Kohlenbergbaues; herausgegeben vom Bergbauverein, Essen, Selbstverlag.

Ueber die Sozialisierung des Kohlenbergbaues ist noch nicht das letzte Wort gesprochen. Jede Schrift, die über diese komplizierte Materie Aufklärung bringt, ist wertvoll, — um so wertvoller, wenn sie von sachkundiger Seite, wie die vorliegende Schrift, verfaßt wird. Es ist keine „Parteischrift“, so energisch sie auch die Interessen des Kohlenberg-

baues vertritt, so hält sie sich doch im Rahmen sachlicher, nüchterner Erwägungen. Besonders beachtenswert sind die Ausführungen der Schrift über die Rentabilität des Steinkohlenbergbaues, aus denen hervorgeht, daß der Steinkohlenbergbau im Vergleich mit anderen Industrien, durchaus nicht einen besonders hohen Gewinn abwirft. Hervorgehoben wird namentlich, daß bei Beurteilung der Rentabilität beachtet werden muß, wie stark der Kohlenbergbau belastet wird, einmal durch das hohe *Risiko*, das durch die Ausnutzung von Steinkohlenlagerstätten bedingt ist, ferner auch durch die lange *Ertraglosigkeit* seiner Unternehmungen, die aus der Natur des Kohlenbergbaues hervorgeht. Auch die wichtige Frage der Wirkung der Sozialisierung auf die *Förderhöhe* wird in der Schrift eingehend behandelt. Eine Mehrleistung auf der Arbeiterseite wird trotz vorgeschlagener Prämiensysteme nicht erwartet. Auch der Ansicht, daß durch die Sozialisierung eine *Gemeinschaftsgesinnung* geschaffen werden könnte, die hebend auf die Förderung wirken würde, steht die Schrift skeptisch gegenüber. Sie kommt auf Grund ihrer Betrachtungen zu dem Schluß, daß die bekannten Vorschläge der Sozialisierungskommission weder der Allgemeinheit noch den Arbeitern etwas nützen können.

B. 11 527.

Wdm.

Arbeitsgemeinschaft von Otto Leibrock. (Grundbegriffe der Politik. — Herausgegeben von Max Hildebert, Bochum. Heft 2 der Neuen Folge). K. F. KOEHLER VERLAG, Leipzig.

In knapper, übersichtlicher Weise bietet der Verfasser ein anschauliches Bild von der weitreichenden Bedeutung der Bewegung, die auf die Entwicklung der „Arbeitsgemeinschaft“ hinzielt. Ein historischer Rückblick bis in die Kriegszeit hinein gibt Auskunft über die Entstehung der von Unternehmern und Arbeitern ins Leben gerufenen Organisation der „Arbeitsgemeinschaft“. Eine Zusammenstellung der einzelnen Arbeitsgemeinschaften in Industrie, Handel und Landwirtschaft bietet einen Ueberblick über die bisher schon geschaffenen Einzelgruppen, die in der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands ihre organisatorische Zusammenfassung erhalten haben. Der Verfasser schildert die Stellung der Berufsvereine, der Industrie und der Gewerkschaften zum Arbeitsgemeinschaftsgedanken und setzt sich schließlich mit den Gegnern dieses Gedankens auseinander; er hat ein Büchlein geschaffen, das geeignet ist, in den beteiligten Kreisen aufklärend und anregend zu wirken.

B. 11 526.

Wdm.

Genossenschaftsgesetz. Textausgabe mit Anmerkungen von FR. BONSCHAB - R. DEUMER (Schweitzers Textausgaben mit Anmerkungen). München, Berlin und Leipzig. 1920. J. SCHWEITZERS VERLAG (ARTHUR SELLIER).

Zum Genossenschaftsgesetz erschien die erläuterte Handausgabe von Bankdirektor BONSCHAB in dritter, neubearbeiteter Auflage, besorgt von Landrichter Dr. R. DEUMER, Hamburg (bei J. SCHWEITZER VERLAG, München. Preis 18 M.). Der Name dieses bewährten Kenners des Genossenschaftsrechts bürgt dafür, daß das Buch auch weiterhin seiner Aufgabe, die beteiligten Kreise mit den gesetzlichen Bestimmungen in möglichst knapper Weise vertraut zu machen, voll gerecht werden wird. Schrifttum und Rechtsprechung sind bis in die neueste Zeit berücksichtigt.

B. 11 525.

R.

Achtung!

Vom nächsten Jahre ab wird die Zeitschrift zwecks Verminderung der Expeditions-kosten durch Vermittlung des Postzeitungsamts in Berlin versandt werden. Um das Adressen-material zusammenstellen zu können, sind mit Nr. 44/45 der Zeitschrift am 17. November d. J. Fragekarten versandt worden. Wer die genaue Adresse für Ablieferung der Zeitschrift bei der Expedition (Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94) noch nicht angegeben hat, beeile sich, das Versäumte nachzuholen.

In Zukunft sind etwaige Reklamationen, sowie Mitteilungen über Adressenänderungen direkt an das zuständige Bestellpostamt des Wohnorts zu richten.

Die Schriftleitung der Zeitschrift
„Die Chemische Industrie“.

B. 11 522.

I N H A L T.

	Seite		Seite
Otto Wenzel zum 80. Geburtstag	551	<i>Sozialpolitik, Fabrikgesetzgebung. Deut-</i>	
Vereinbarung zwischen dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands und dem Verein Deutscher Chemiker	552	sches Reich: Die Neuregelung der Arbeitslosenversicherung. Die internationalen Arbeiterschutzkonventionen im Reichswirtschaftsrat	557
Mitteilungen der Außenhandelsstelle Chemie:		<i>Handelsnachrichten und kurze statistische Mit-</i>	
Verfügung über das Erlassen der Ausfuhrabgabe. Ausfuhr nach Danzig. Unterausschüsse „Bunt- und Chromfarben“ und „Erdfarben“. Unterausschuß „Zinkweiß“	552	teilungen. Ausland: Die schwedischen Chemikalienpreise im Dezember 1920. Belgische Preise für Düngemittel. Die Lage auf dem französischen Chemikalienmarkt. Marktpreise von Drogen in Genua Anfang Dezember 1920. Das Sinken der Detailpreise für Chemikalien und Drogen in den Vereinigten Staaten 1920. Brompreise in England November 1920. Mentholmarkt in Japan. Berichtigung. Vom Rohgummi-Weltmarkt	558
Artikel: Die steuerliche Wirkung der verschiedenen Unternehmens-Formen. Von Steuer-Syndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönner	553	<i>Zoll- und Steuerwesen. Ausland: Freigabe der Arzneieinfuhr in Polen. Kanada: Dumping-Klausel im Zolltarif</i>	559
Zweckwidrige Beurteilung von Transportschäden	554	<i>Verkehrswesen. Haftung der Eisenbahn bei Transportverzögerungen</i>	560
Die Sodaindustrie in Britisch-Ostafrika am Magadi-See	555	<i>Rechtsprechung. Hinfälligkeit von Exportgeschäften bei langdauernder Grenzsperr</i>	560
Kurze Nachrichten aus Industrie, Handel und Verkehr: <i>Chemische Industrie.</i> Ausland: Ungarn: Ausdehnung des französischen Einflusses in der chemischen Industrie Ungarns. Schweiz: Die Geschäftslage in der chemischen Industrie. Vereinigte Staaten von Amerika: Weiteres über den neuen Konzern in der Farbenindustrie. Forschungsinstitut für die Zinkindustrie. Die Holzverkohlungsindustrie in Japan	555	<i>Neue Bücher</i>	560
		<i>Versand der „Chem. Ind.“</i>	562
		<i>Beilage: Die wirtschaftliche Bedeutung der Wasserkräfte. Vortrag von Dr. Oskar von Miller, München</i>	563

Abdruck nur mit Bewilligung der Redaktion und unter Angabe der Quelle gestattet.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. M. WIEDEMANN, Berlin W, Sigismundstraße 3, für den Anzeigenteil: HERBERT SCHMIDT, Berlin SW, Zimmerstraße 94.

In Kommission bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE.

Beilage zu Nr. 51/52 vom 29. Dezember 1920.

Aus den Verhandlungen der 42. Hauptversammlung des
Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

München, 25. September 1920.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Wasserkräfte.

Vortrag von Dr. Ing. Oskar von Miller, München¹⁾.

Meine sehr geehrten Herren!

Durch die Steinkohle und Braunkohle nützen wir die Sonnenenergie aus, die vor Millionen von Jahren zum Wachstum der Pflanzen beigetragen hat.

Die Wasserkräfte benutzen die Sonnenenergie der Gegenwart, indem sie die durch die Sonne verdunsteten und in Gestalt von Niederschlägen wieder flüssig gemachten Wassermengen an den Flußläufen in mechanische Energie verwandeln.

Die Wasserkräfte sind deshalb in erster Linie abhängig von der Menge der atmosphärischen Niederschläge, die in den verschiedenen Teilen eines Landes sehr verschieden sein können.

In einer Karte von Deutschland habe ich angegeben, wie sich die Niederschläge in den verschiedenen Gebieten des Reiches verhalten. Sie schwanken von einer Regenmenge, die das ganze Jahr angesammelt, 40 cm Höhe ergeben würde bis zu einer Regenmenge von mehr als 2 m, wobei die geringsten Niederschläge in den flachen Gebieten Niederdeutschlands, zum Teil auch im nördlichen Bayern fallen, während die größten Niederschläge in den Gebirgsgegenden, z. B. in den Alpen, erreicht werden.

Neben der Höhe der Niederschläge ist für die einzelnen Flüsse das Niederschlagsgebiet, von welchem aus die verschiedenen Wasserläufe nach dem Fluß münden, maßgebend.

Wenn die Größe des Niederschlagsgebietes und die jährliche Menge der Niederschläge bekannt ist, so kann man hieraus auf die in den einzelnen Flüssen ablaufende Wassermenge schließen, und es war deshalb die Kennt-

nis dieser beiden Faktoren lange Zeit eine der Grundlagen für die Berechnung der Wasserkraftleistung. Diese Art der Berechnung ist allerdings sehr ungenau, denn es ist bekannt, daß von den gefallenen Niederschlägen ein Teil wieder verdunstet, ein anderer als Grundwasser unterirdisch abfließt, so daß zur Bestimmung der oberirdisch in den Flüssen ablaufenden Wassermengen ein sogenannter Abflußkoeffizient hinzugefügt werden muß, der je nach der Höhenlage des Gebietes, je nach dem vorhandenen Untergrund usw. in weiten Grenzen verschieden ist.

Um genaue Aufschlüsse über die von den Flüssen abgeführten Wassermengen zu erhalten, ist es deshalb notwendig, direkte Beobachtungen und Messungen in den Flüssen selbst anzustellen. In Bayern hat das staatliche hydrotechnische Büro seit 20 Jahren eine große Anzahl Pegel an den verschiedenen Bächen und Flüssen ständig beobachtet und hierdurch außerordentlich wertvolle und genaue Unterlagen für die Berechnung der Wasserkräfte geschaffen.

Neben der Wassermenge ist für die Leistung einer Wasserkraft das Gefälle des Flußlaufes maßgebend, denn die Leistung berechnet sich aus dem Produkt von Wassermenge $\times$ Gefällshöhe.

Es dürfte interessieren, an einem Beispiel den Verlauf dieser beiden Faktoren vom Ursprung bis zur Mündung eines Flusses zu verfolgen. Ich habe deshalb in einem Plan (Anl. Fig. 1) das Nivellement der Isar eingetragen, in welchem von 10 zu 10 km das vorhandene Gefälle in einer Art Wasserfall konzentriert aufgetragen ist und in welchem die jeweils vorhandene Wassermenge proportional zur Flußbreite eingezeichnet ist.

¹⁾ Vgl. Chem. Ind. lfd. Jahrg. S. 403 ff., S. 456 ff., S. 471 ff., S. 489 ff.; Beilage zu Nr. 46/47 S. 20.

Wie aus diesem Plane ersichtlich, beträgt das Gefälle auf je 10 km Flußstrecke im Oberlauf zwischen 50 und 60 m, während es an der Mündung bis auf etwa 10 m heruntergeht. Die Wassermenge der Isar beträgt im Oberlauf 20 bis 30 cbm pro Sekunde und steigt durch die verschiedenen Nebenflüsse, wie Loisach, Würm, Amper usw., bis auf 200 cbm pro Sekunde an der Mündung.

Daraus ergeben sich im Ursprungsgebiet Wasserkräfte mit hohem Gefälle und kleiner Wassermenge, während im Unterlauf Wasserkräfte mit kleinem Gefälle aber großer Wassermenge erhältlich sind. Die hieraus sich ergebenden Leistungen der Wasserkräfte sind in der Karte eingetragen. Sie betragen in der Gebirgsstrecke bei Mittenwald etwa 12 000 PS auf je 10 km Flußlänge, sie steigen nach der Einmündung der Loisach usw. auf 19 000, 23 000 und 27 000 PS, um später wieder auf 18 000, 17 000 und 20 000 PS zurückzugehen. Im ganzen beträgt die rohe Wasserkraft der Isar bei einer Länge von 260 km ungefähr 500 000 PS:

Aehnliche Untersuchungen sind für sämtliche bayerische Flüsse angestellt, und die Abteilung für Wasserkraftausnutzung und Elektrizitätsversorgung im Staatsministerium des Innern hat außerordentlich interessante und genaue Angaben über die Leistungen sämtlicher Flüsse gemacht und hierüber sehr instructive Darstellungen verfaßt.

Zur Ausnutzung der Wasserkräfte hat man ursprünglich in die rasch fließenden Bäche Wasserräder eingehängt oder auf einzelnen besonders günstigen Strecken kleine Kanäle abgezweigt und an diesen Mühlen, Sägewerke oder kleine Fabriken errichtet. Zur systematischen Ausnutzung der Wasserkräfte ist man zu jener Zeit nicht gekommen. Erst mit der Einführung der elektrischen Energieverteilung stiegen die Wasserkräfte in ihrer Bedeutung. Nunmehr suchte man die großen Kräfte auf, die man in die Städte leitete und für den Betrieb von Ueberlandwerken benutzte.

Die ersten Anlagen von größeren Wasserkraften finden wir in den bayerischen, österreichischen und italienischen Alpen, in der Schweiz und in Norwegen, denn hier war die Gelegenheit für die Ausnutzung der sogenannten Hochdruckwasserkräfte besonders günstig. In die engen Gebirgsflüsse konnten kurze und billige Wehre eingebaut werden. Bei den an und für sich hohen Gefällen konnte in den anschließenden Kanälen ein großer Verlust zugelassen werden, so daß sie verhältnismäßig geringe Querschnitte erhielten. Die einzelnen Wasserkraftstufen erhielten ein Gefälle von 50, 100 und 200 m, hierbei erhielten die Turbinen hohe Tourenzahlen und damit kleine Dimensionen und geringe Preise. Den großen Tourenzahlen der Turbinen entsprachen die hohen Umdrehungszahlen der Dynamomaschinen, die hierdurch ebenfalls verhältnismäßig billig wurden.

Als Beispiel einer solchen Hochdruckwasserkraft ist in Fig. 2 (Anl.) das *Walchensee-*

werk dargestellt, mit dessen Bau unmittelbar nach der Revolution, am 19. November 1918, begonnen wurde, an dem zurzeit mit mehr als 1000 Arbeitern gebaut wird, und das im Jahre 1923 in Betrieb gesetzt werden soll.

Bei dieser Wasserkraft wird das Wasser der Isar in der Nähe von Mittenwald durch einen Kanal und einen Tunnel nach dem Obernachthal geleitet und dort eine Gefällstufe von 60 m durch eine Turbinenanlage ausgenutzt.

Das abfließende Wasser wird in den Walchensee geleitet, dort aufgespeichert und am gegenüberliegenden Ufer bei Urfeld durch einen zweiten Tunnel einem 30 m hohen Wasserschloß zugeführt. Von da gelangt das Wasser in 6 Rohrleitungen von je 2,2 m Durchmesser nach dem 200 m tiefer gelegenen Maschinenhaus. Im Maschinenhaus sind vier Turbinen von je 24 000 PS und 4 Turbinen von je 18 000 PS aufgestellt. Das abfließende Wasser gelangt in den als Ausgleich dienenden Kochelsee, um sodann durch die Loisach in das alte Isarbett bei Wolfratshausen zurückzukehren.

Die Leistung des Zwischenwerkes im Obernachthal beträgt bis zu 100 000 PS, die Leistung der Wasserkraft zwischen dem Walchen- und Kochelsee im Durchschnitt 30 000 PS.

Durch die Aufspeicherung des Wassers im Walchensee ist es möglich, während der Schneeschmelze im Frühjahr und in den ersten Sommermonaten das Wasser aufzuspeichern und dasselbe im Winter, wenn die Flußläufe die geringsten Wassermengen führen, zur Unterstützung der übrigen Wasserkräfte heranzuziehen.

Der Speicher gestattet außerdem den sehr wechselnden Kraftbedarf beim Bahn- und Motorenbetrieb sowie bei der elektrischen Beleuchtung auszugleichen, so daß es zweckmäßig war, die Durchschnittsleistung von 30 000 PS durch Aufstellung entsprechend großer Turbinen auf eine Spitzenleistung bis zu 120 000 PS zu steigern.

Derartige Hochdruckwasserkräfte mit der Möglichkeit einer weitgehenden Speicherung sind außerordentlich vorteilhaft, und es dürfte deshalb das Walchenseewerk wohl eine der besten Kräfte sein, die wir überhaupt in den Alpen besitzen.

Bei dem steigenden Bedarf an Kräften überhaupt und damit auch an Wasserkraften konnte man sich nicht mehr damit begnügen, bloß die Hochdruckkräfte auszubauen. Man mußte dazu übergehen, auch diejenigen Wasserkräfte zu verwerten, die im Hügelland und im Flachland zu gewinnen sind.

Bei den *Niederdruckwasserkraften* im Flachland haben die Flüsse eine große Breite, die Wehre werden hierdurch lang und teuer. Um trotzdem an den Wehrkosten zu sparen, werden an ein Wehr nicht nur eine, sondern mehrere Kraftstufen angeschlossen.

Auch die Kanäle haben für die großen Wassermengen erhebliche Abmessungen und bedingen hierdurch hohe Anlagekosten, außerdem sind bei Niederdruckkräften die Gefälls-

verluste in den Kanälen besonders empfindlich. Man hat deshalb untersucht, ob es nicht wirtschaftlich wäre, die Kanäle mit Beton auszukleiden, um hierdurch die Reibung des Wassers zu verringern und damit kleinere Kanalquerschnitte und geringere Gefällsverluste zu erzielen. Bei den Niederdruckwasserkraften erhalten die Turbinen geringe Tourenzahlen und werden dadurch ebenso wie die Dynamomaschinen sehr teuer. Es ist nun Konstrukteuren, wie DUBS, KAPLAN u. a. gelungen, die Leit- und Laufräder der Turbinen so zu gestalten, daß auch bei niedrigem Gefälle die bisherigen Tourenzahlen verdoppelt werden, so daß auch bei niedrigem Gefälle billige Turbinen und elektrische Maschinen verwendet werden können. Unter Berücksichtigung vorstehender Gesichtspunkte ist es möglich, neben den Hochdruckwasserkraften im Gebirge auch die Niederdruckwasserkraft des Flachlandes mit Vorteil auszunutzen. Ein typisches Beispiel für eine *Niederdruckwasserkraft* bildet die bei München im Bau begriffene „*Mittlere Isar*“ (Anl. Fig. 3). Bei dieser wird die Isar durch eine Wehranlage unmittelbar unterhalb Münchens gestaut, das abgeleitete Wasser gelangt zunächst in einen Ausgleichsweiher, der die Tagesschwankungen des Kraftbedarfs und die Monatsschwankungen des Wasserzuflusses ausgleicht. Es fließt sodann in einem ca. 50 km langen Kanal durch 4 Kraftstufen hindurch, die ein Gefälle von 10—25 m, zusammen von 80 m haben, so daß bei einer durchschnittlichen Wassermenge von 100 cbm 80000 PS zu gewinnen sind.

Für die Zeiten höherer Wasserstände sollen die Turbinenanlagen bis auf eine Gesamtleistung von 120000 PS ausgebaut werden.

Nachdem man gelernt hatte, auch die Niederdruckwasserkraft wirtschaftlich auszubauen, wurde es möglich, nicht mehr wie früher bloß die besten Gefällsstufen zu verwerten, sondern die Flußstrecken von ihrem Ursprunge bis zu ihrer Mündung restlos auszunutzen.

Dabei ist allerdings noch die Frage zu erledigen, für welche Wassermenge die Turbinen aufgestellt werden sollen? Wie aus der *Wassermengenkurve der Isar* (Anl. Fig. 4) ersichtlich, ist die Wassermenge in den Flüssen in den einzelnen Monaten und Tagen sehr verschieden; sie schwankt z. B. an der Isar unterhalb Münchens ohne Berücksichtigung der Wasserklemmen und der außerordentlichen Hochwasser zwischen 50 bis 200 cbm pro Sekunde, und es muß deshalb geprüft werden, für welche Wassermenge man die Wasserkraft am wirtschaftlichsten ausbauen kann.

Ursprünglich wurden die Turbinen nur für diejenigen Wassermengen aufgestellt, die das ganze Jahr hindurch oder wenigstens neun Monate lang vorhanden waren. Das ergäbe bei der Isar eine Betriebswassermenge von 60 cbm. Als die Wasserkraft wertvoller wurden, überlegte man, ob es nicht zweckmäßig wäre, auch die Wassermengen auszunutzen, die weniger als 9 Monate, z. B. nur

6 Monate zur Verfügung stehen. Hiernach würden z. B. bei der Isar nicht 60, sondern 90 cbm ausgenutzt, obwohl die letzteren 30 cbm nur ein halbes Jahr vorhanden sind. In neuerer Zeit ist die Notwendigkeit, statt der Kohle Wasserkraft zu benutzen, so groß geworden, daß es üblich wurde, auch noch Wassermengen auszunutzen, die nur 3 Monate im Jahr vorhanden sind. Unter dieser Annahme würde die ausnutzbare Wassermenge der Isar von 90 auf 125 cbm pro Sekunde steigen.

In Norddeutschland nutzt man sogar noch Wassermengen aus, die im Jahre nur 45 Tage lang vorhanden sind.

Wenn über die Leistung der Wasserkraft eines Landes, z. B. Bayerns, zu verschiedenen Zeiten verschiedene Angaben gemacht wurden, so rührt das nicht von falschen Berechnungen her, sondern der Grund hierfür liegt neben der allmählichen besseren Ausnutzung der Niederdruckwasserkraft in erster Linie darin, daß man in früheren Zeiten nur die 12-monatlichen Wasserkraft für ausnutzbar hielt, während man später auch die 9-, dann die 6- und jetzt auch die 3-monatlichen Wasserkraft auszunutzen gedenkt. Unter der (letzteren) Annahme einer 6-monatlichen Ausnutzung hat das Wasserkraft-Büro im Bayerischen Ministerium des Innern nunmehr die an jedem einzelnen Flußlauf gewinnbaren Wasserkraft zusammengestellt.

Fig. 5 (Anl.) zeigt eine Karte, aus der für die Donau und ihre Nebenflüsse (Iller, Lech, Isar, Inn usw.) sowie für den Main und die Saale usw. die *verfügbaren Wasserkraft* zu entnehmen sind.

Die Breite der längs den Flüssen gezeichneten Streifen zeigt, welche Wasserkraft pro Kilometer gewonnen werden können, während die angelegte Fläche die Leistung der insgesamt gewinnbaren Wasserkraft erkennen läßt; dabei ist angegeben, welche Kräfte an Iller, Lech, Isar, Alz usw. bereits ausgebaut und welche im Ausbau begriffen sind; schließlich sind auch noch die Leistungen eingetragen, welche von Wasserkraften mit Stauweihern, wie z. B. vom Walchenseewerk, zur Verfügung stehen. Diese Karte gibt also ein genaues Bild, welche Kräfte an jedem Teil der bayerischen Flüsse einzeln und insgesamt gewonnen werden können.

Ein anderes Bild über die *bayerischen Wasserkraft* und ihre Leistungen in den einzelnen Monaten gibt die Tabelle Fig. 6 (Anl.). In dieser sind die Gesamtleistungen der bayerischen Wasserkraft eingetragen, wobei die südlichen Wasserkraft der Alpen, die in den Wintermonaten wegen Mangel an Schmelzwasser sehr kleine Leistungen aufweisen, zusammengefaßt sind mit den nördlichen Wasserkraften, deren Leistung gerade in den regenreichen Wintermonaten am stärksten ist. — In dieser Figur ist auch berücksichtigt, daß bei den bayerischen Wasserkraften durch die als Stauweiher benutzbaren Seen sowie durch künstliche Staubecken ein weitgehender Ausgleich zwischen den einzelnen Monatsleistungen

möglich ist. In der ersten Kurve sind die bisher in Bayern ausgebauten Wasserkraftleistungen, das sind 300000 PS mit einer Jahresleistung von 2 Milliarden PS-Stunden, dargestellt. Aus der zweiten Kurve ist ersichtlich, daß weitere 300000 PS, mit einer Leistung von 2 Milliarden PS-Stunden im Ausbau begriffen sind und in etwa 2—3 Jahren in Betrieb kommen, so daß bis dahin die jetzt vorhandene Wasserkraftleistung Bayerns verdoppelt wäre. Wie die dritte Kurve zeigt, kann in Bayern bei vollem Ausbau aller Wasserkräfte eine Turbinenleistung von 2,4 Millionen PS mit einer Jahresleistung von 16 Milliarden PS-Stunden erreicht werden.

Ueber die Gesamtleistung der Kräfte des Deutschen Reiches fehlen mir ähnlich exakte Angaben, wie sie in Bayern vorhanden sind. Im allgemeinen kann jedoch angenommen werden, daß im Deutschen Reiche annähernd dieselbe Wasserkraftleistung zu gewinnen ist, wie in Bayern, so daß wir im gesamten Reich ungefähr über 5 Millionen PS-Stärken und über 30 bis 35 Milliarden PS-Stunden verfügen.

Für viele mag die Anzahl der PS-Stunden allein kein anschauliches Bild über den Wert der Wasserkräfte geben, und ich möchte deshalb noch angeben, welche Kohlenmengen durch diese Wasserkräfte ersetzt werden können.

Eine PS-Stunde vermag bei Uebertragung nach den Fabriken und Werkstätten, beim Betrieb von Bahnen usw. ungefähr ein Kilogramm Kohle in den sonst erforderlichen Wärmekraftwerken zu ersetzen. Diese Zahl dürfte nicht zu hoch erscheinen, wenn man berücksichtigt, daß die in Fabriken, in Werkstätten und in der Landwirtschaft sowie für die Lokomotiven verwendeten Wärmemotoren sehr schlecht ausgenutzt sind. Die gesamten bayerischen Wasserkräfte können somit 16 Milliarden Kilogramm oder 16 Millionen Tonnen Steinkohle ersetzen, während alle Wasserkräfte des Reiches genügend Ersatz für 32 Millionen Tonnen Kohle liefern. Auch diese Zahlen über die Kohlenersparnis können noch etwas klarer gemacht werden, wenn darauf hingewiesen wird, daß der gesamte Kohlenverbrauch von Bayern in Friedenszeiten 8 Millionen Tonnen betrug, sodaß die bayerischen Wasserkräfte das Doppelte der bisher in Bayern benutzten Kohlen ersetzen können und daß im Deutschen Reiche — etwa 200 Millionen Tonnen Kohle jährlich verbraucht wurden, so daß die deutschen Wasserkräfte ungefähr 15 pCt. der bisher verwendeten Kohle ersetzen können. Für manchen mag das Bild noch klarer sein, wenn ich auf eine jetzt üblich gewordene Größe zurückgreife, nämlich auf die Kohlenmenge, die wir an die Entente liefern müssen, das sind im Jahre 24 Millionen Tonnen, also um die Hälfte mehr als alle bayerischen Wasserkräfte ersetzen können, oder drei Viertel der Kohlenmenge, welche durch alle deutschen Wasserkräfte erspart werden kann.

Der Ausbau der sämtlichen Wasserkräfte in Bayern wird wahrscheinlich nicht so schnell

erfolgen, als von vielen Kreisen bei der heutigen Kohlennot gewünscht werden dürfte. Denn abgesehen davon, daß für den Ausbau und die Ausnützung von etwa 2 Millionen PS nach dem heutigen Geldwert wenigstens 15 Milliarden Mark erforderlich sind, die nicht plötzlich aufgebracht werden können, mancher Flußstrecken zuerst verschiedene ist es auch notwendig, daß zur Vollaussnützung unökonomische Kräfte beseitigt werden, und daß für manche Wasserkraftanlagen die Kanalisation der betreffenden Flußstrecken vorausgeht.

Wenngleich die gesamten Wasserkräfte Bayerns noch nicht in allernächster Zeit voll zur Wirkung kommen, so lohnt es sich doch, schon jetzt daran zu denken, wie man die ausgebauten Kräfte seinerzeit am besten ausnützen würde. Ein Vorschlag hierzu ist in Fig. 6 und 7 gezeichnet. Ich habe angenommen, daß ungefähr 2,5 Milliarden PS-Stunden für die Elektrisierung der Bahnen Verwendung finden. Diese Leistung würde nicht nur ausreichen für die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen bayerischen Verkehrs, sondern es ist bereits hierbei eine beträchtliche Steigerung des Verkehrs oder auch die Mitversorgung einiger Strecken der Nachbarbahnen berücksichtigt.

Für die Landwirtschaft, für Gewerbe- und Fabrikbetriebe wären etwa 5 Milliarden PS-Stunden bereitzustellen. Diese Leistung würde ausreichen, um alle derzeitigen Maschinenanlagen Bayerns mit Elektrizität zu betreiben. Es ist jedoch selbstverständlich nicht möglich, alle Dampfkraft zu ersetzen, sodaß ein erheblicher Teil dieser 5 Milliarden übrig bleibt, um auch neuentstehende Industrien in Bayern zu versorgen, oder Kräfte an Nachbarländer abzugeben.

Für die Beleuchtung ist, selbst wenn wir in jedem Fabrik- und Wohnraum elektrisches Licht einführen, nur eine ganz geringe Kraftmenge nötig; schon eine halbe Milliarde PS-Stunden wird ausreichen, um den Lichtbedarf zu decken.

Von der Gesamtleistung bleiben dann für chemische und elektrochemische Zwecke, für Stickstoff-, Aluminiumgewinnung usw. noch 8 Milliarden PS-Stunden übrig, wobei etwa die Hälfte hiervon als konstante Kraft angenommen werden kann, die das ganze Jahr zur Verfügung steht, während die andere Hälfte in den Sommermonaten wesentlich stärker als in den Wintermonaten, also wechselnd auftritt und sich mehr für solche Anlagen eignet, die kein großes Anlagekapital und keine große Bedienung erfordern und die deshalb eine Anpassung an den jeweiligen Stand der Kraftleistung gestatten.

Wenn die bayerischen Kräfte, wie geschildert, vollkommen ausgenutzt werden sollen, so ist es nötig, die verschiedenartigen Verbraucher, wie Bahnen, landwirtschaftliche und industrielle Betriebe, Beleuchtungsanlagen in den verschiedenen Landesteilen zusammenzuschließen, und es ist auch nötig, die

Wasserkraften im Norden, die im Winter am stärksten sind, mit den Wasserkraften im Süden, welche im Sommer die größte Leistung besitzen, untereinander und mit den großen Speicheranlagen an den Seen zusammenzuschließen, um einen möglichst vollkommenen Jahres-, Monats- und Tagesausgleich zu schaffen. Es ist ferner zweckmäßig, die für die Elektrizitätsversorgung vorhandenen oder noch zu erbauenden Wärmekraftanlagen insbesondere der Braunkohlengebiete, mit den Wasserkraftanlagen zu verbinden, um eine weitgehende Reserve zu gewinnen.

Um das zu ermöglichen, wird in Bayern das sogenannte „Bayernwerk“ errichtet, dessen Stromverteilung aus Fig. 7 (Anl.) ersichtlich ist.

Es wird ein Leitungsnetz mit einer Spannung von 100 000 Volt vom Walchensee ausgehend nach München, von hier über Regensburg und Amberg nach Nürnberg und zurück über Augsburg nach München und zum Kochelsee mit den nötigen Ausläufern einerseits nach Hof, andererseits nach Aschaffenburg verlegt. Mit diesen Leitungen und den zugehörigen Transformatorstationen werden die verschiedenen Konsumgebiete und Kraftquellen untereinander verbunden, und dadurch ist es möglich, einen Ausgleich der Kräfte zu erhalten, wie er in Fig. 8 (Anl.) dargestellt ist. Da die Leistung der Wasserkraft in den Winter- und Sommermonaten sehr verschieden ist, sind für beide Fälle getrennte Kurven gezeichnet worden. Die beiden Kurven zeigen in ihrem unteren Teil die in den Winter- und Sommermonaten für die Lieferung des Licht- und Kraftstroms zu reservierenden Leistungen. Zeitweise geht in den Abendstunden der Wintermonate der Strombedarf wesentlich über die Leistung der Wasserkraft hinaus. Um diesen Bedarf zu decken, ist es nötig, die überschüssige Kraft in den Nachtzeiten, wo nur wenig Motoren und Bahnen in Betrieb sind, im Walchenseewerk und in sonstigen Hochdruckanlagen aufzuspeichern, um sie in den Stunden des größten Stromverbrauchs auszunützen. Aus den Kurven ist ersichtlich, daß der Stromverbrauch, welcher zu bestimmten Stunden die mittlere Leistung übersteigt, durch den Ueberschuß der mittleren Leistung gegenüber dem Stromverbrauch in den verbleibenden Stunden gedeckt werden kann.

Die nächsthöhere Fläche zeigt den Kraftverbrauch der Bahnen und die Restfläche stellt die Kräfte dar, die für die chemische Industrie im Winter und im Sommer übrigbleiben.

Die Wasserkraftanlagen, die zur vollständigen Durchführung dieses Programms geschaffen werden müssen, erfordern zwar erhebliche Kapitalien. Ich glaube aber dennoch, daß sie in absehbarer Zeit ausgebaut werden; für die Versorgung der Bahnen, der Gewerbe und der Landwirtschaft mit elektrischem Strom müssen Reich und Staat die Mittel zur Verfügung stellen und die chemische

Industrie wird für den Bau von Wasserkraften die nötigen Mittel leicht aufbringen, wenn sie eine nützliche Verwendung für dieselben hat.

In Besprechungen, die erst vor kurzer Zeit mit maßgebenden Persönlichkeiten der Reichsleitung und der bayerischen Staatsregierung geführt wurden, ist überdies die Absicht zum Ausdruck gekommen, daß auch das Reich und der bayerische Staat, die schon jetzt an den chemischen Fabriken am Inn und an der Alz beteiligt sind, gern bereit sein werden, auch ihrerseits alles zu tun, um die Ausnützung der Wasserkraften für elektrochemische Zwecke zu fördern.

Voraussetzung für den Ausbau der Wasserkraften ist allerdings, daß deren Ausnützung auch wirtschaftlich ist, und ich möchte deshalb auch einige Zahlen über die Kosten der Wasserkraften mitteilen.

Für Wasserkraften kann nicht, wie für Dampfanlagen, ein allgemein gültiger Preis abgegeben werden; dieselben schwanken vielmehr je nach der Wassermenge, dem Gefälle usw. in weiten Grenzen; im Frieden kostete die PS zwischen 200 und 1200 M., je nachdem die Anlage an einer günstigen oder weniger günstigen Stelle gebaut wurde und je nachdem eine kleine oder größere Kraft ausgenützt wurde.

Für diejenigen Wasserkraften, die für chemische Zwecke in Betracht kommen, und die in der Regel Leistungen von mehreren 1000 PS haben müssen, sind die Schwankungen nicht so groß, namentlich, wenn für diese Zwecke von teuren Stauespeichern Abstand genommen wird, wie dies im allgemeinen der Fall sein dürfte.

Nach genauen Berechnungen, die angestellt wurden von der Wasserkraftabteilung des bayerischen Ministeriums des Innern würde eine PS, wie sie am Inn, an der Isar, am Lech, an der Iller, Donau usw. für chemische Zwecke gewonnen werden könnte, etwa 400—600 M. im Frieden gekostet haben.

Die Zeiten haben sich geändert, die Wasserkraftbauten, die Maschinen usw. sind unglaublich im Preise gestiegen, so daß gegenwärtig der Ausbau einer PS auf etwa 6000 M. zu stehen kommt.

Rechnet man für Verzinsung und Abschreibung, für Unterhaltung und Bedienung 8 pCt., so sind das im Jahr pro PS 480 M., und wenn dieser Betrag geteilt wird durch die Zahl der Stunden, während welcher die Ausnützung erfolgen kann, das sind ungefähr 6000 Stunden im Jahr, so kommt eine PS-Stunde auf 8 Pfg. oder auf ungefähr das Zehnfache des Preises, den man früher für elektrochemische Zwecke für angemessen gehalten hat.

Wenn ich trotzdem an die Ausnützung der Wasserkraften glaube, so rührt das davon her, daß heute auch eine anderweitige Beschaffung von Kräften, z. B. mit Wärmekraftmotoren, nicht günstiger ist. Eine Dampfanlage kostet heute pro PS 2000 M. Rechnet man

für Verzinsung, Unterhaltung, Bedienung, Reparaturen usw. 12 pCt. oder 240 M. pro Kraft und Jahr, teilt man auch in diesem Falle die Jahreskosten durch 6000 Benutzungsstunden, so sind das 4 Pfg., die für Verzinsung, Amortisierung und Bedienung der Dampfkraft pro Stunde aufgewendet werden müssen. Dazu kommen die Kosten der Kohlen. Ich nehme für elektrochemische Zwecke billige Braunkohle mit 2200 Kalorien an, von welcher pro PS-Stunde 2 kg Kohle verwendet werden müssen. Der Wert dieser Braunkohle beläuft sich heute auf 5 Pfg. pro Kilogramm, und es kostet unter diesen Umständen die PS-Stunde 10 Pfg. an Kohle, also mit Verzinsung, Amortisierung und Bedienung rund 14 Pfg., das ist um 6 Pfg. mehr als eine Wasserkraft pro PS und Stunde.

Es ist nicht der Zweck des von mir angestellten Vergleichs, eine endgültige Beantwortung der Frage zu liefern, ob Wasserkräfte oder Kohlenkräfte die günstigeren sind, es genügt vielmehr die Beantwortung der Frage, ob neben den knapp gewordenen Kohlenkräften auch die Wasserkräfte eine ausschlaggebende Bedeutung für unser Wirtschaftsleben besitzen. Nach der angestellten Berechnung ist diese für die heutige Zeit zu bejahen.

Wie sich die Verhältnisse bei einer wesentlichen Änderung der Kohlenpreise oder bei erheblichen Verbesserungen in der Verwertung der Kohlen gestalten, ist heute im einzelnen ja nicht zu übersehen; es darf aber auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Wasserkräfte infolge der von mir angenommenen Abschreibungen von Jahr zu Jahr automatisch billiger werden.

Wie auch immer die Schwankungen zwischen den Kosten der Wasserkräfte und der Kohlenkosten sich gestalten mögen, eines bleibt immer richtig, nämlich die Tatsache, daß eine Wasserkraft wie das Walchenseewerk 1500 Bergarbeiter ersetzt, und daß durch die vollständige Ausnützung der deutschen Wasserkräfte 150 000 Bergarbeiter ersetzt werden können.

Wenn unter diesen Umständen der Ausbau der Wasserkräfte sicherlich empfehlenswert ist, dann dürfen auch die hohen Kosten, die dieser Ausbau in der gegenwärtigen Zeit erfordert, uns nicht hindern, die nötigen Bauten auszuführen, denn die Menschen müssen beschäftigt werden und eine der nützlichsten Beschäftigungen ist zweifellos die Bereitstellung von Kräften. Wir können unseren Erd- und Tunnellarbeitern nicht sagen, sie sollen 5 Jahre feiern, bis die Zeiten besser geworden sind. Wir müssen sie auch in den jetzigen schlechten Zeiten ernähren, müssen sie kleiden und ihnen Wohnung geben, gleichgültig ob sie arbeiten oder nicht. Deshalb liegt es im allgemeinen Volksinteresse, daß unter allen Umständen nützliche und notwendige Arbeiten ausgeführt werden, nicht Klubsessel und Villen für Kriegsgewinnler, sondern Arbeiten, die dem ganzen Lande

zugute kommen, wie die Wasserkräfte. (Heiterkeit und Zustimmung.)

Wenn ich für den Ausbau der Wasserkräfte zu jedem Preise eintrete, so möchte ich doch nicht den Anschein erwecken, als ob ich mit den Ursachen dieser Preissteigerung einverstanden wäre. Jeder billig denkende Mensch wird verstehen, daß ein Arbeiter, der für Frau und Kinder zu sorgen hat, bei 50 M. Taglohn keinen übermäßigen Luxus treiben kann; aber unverständlich ist es, wenn den gleichen Lohn auch der ledige Arbeiter haben soll, der die Hälfte des Lohnes in Zigaretten verbraucht oder sich an Bedürfnisse gewöhnt, die für ihn nicht nützlich, sondern für seine Zukunft nur schädlich sind (Zustimmung). Ich verkenne es durchaus nicht, daß die achtstündige Arbeitszeit nicht nur für den geistigen, sondern auch für den Handarbeiter wünschenswert ist, aber es ist falsch, den Achtstundentag zu einem Schlagwort zu machen und es als ein förmliches Verbrechen anzusehen, wenn man darauf hinweist, daß in einer Zeit der Not jeder Mensch seine äußersten Kräfte auch über 8 Stunden anstrengen muß, um den Ruck zu vollbringen, der notwendig ist, damit wir wieder in geordnete Verhältnisse kommen.

Es müßte doch möglich sein, den Arbeitern klar zu machen, daß sie so lange arbeiten müssen, als sie können, damit wir für unsere Erzeugnisse vom Auslande die Produkte bekommen, die wir alle, in erster Linie auch unsere Arbeiter, so nötig brauchen.

Wenn Sie aber die Arbeiter von der Notwendigkeit eines opferwilligen Schaffens überzeugen wollen, dann müssen die Führer mit gutem Beispiel vorangehen, dann dürfen leitende Persönlichkeiten nicht die Warennot, oder Lohnsteigerungen als Vorwand nehmen, um geradezu phantastische Preise für ihre Produkte zu erzielen. Es ist ein Unrecht, wenn zu einer Zeit, in der die Materialien für den Bau von Maschinen, Stahlguß, Bleche, Bronze auf das 17-fache, die Arbeitslöhne auf das 7-fache gestiegen sind, die Zuschläge für Unkosten und Nutzen der Fabrikanten auf das 21-fache erhöht werden, wobei überdies jede Kontrolle über die Angemessenheit dieser Forderungen verweigert wird.

Durch eine derartige Preispolitik werden nicht nur die Wasserkräfte verteuert und ihr Ausbau erschwert, sondern es geschieht viel Schlimmeres, es wird der Charakter des Volkes verdorben, es wird der Sinn dafür zerstört, daß man nicht nur für sich selbst sorgen, sondern auch für die Allgemeinheit arbeiten und Opfer bringen muß. Die Ansicht, daß es gleichgültig ist, wie hoch die Löhne steigen, wenn nur der Unternehmer zu einer Mark Lohnerhöhung zwei Mark Verdienstzuschlagen kann, muß wieder verschwinden. Es muß wieder die Zeit kommen, wo im gesamten Volke, bei den Arbeitern wie bei den Führern, auch im Wirtschaftsleben wieder patriotische Gesinnung herrscht (Beifall). Vor

6 Jahren zog der einfache Mann ins Feld, um sein Leben und seine Existenz für das Vaterland zu opfern; ihm voran seine Führer und Offiziere, und die haben ihre Stellung und ihren Einfluß nicht dazu benutzt, um auf besonders gesicherte Posten zu kommen, sondern an den gefährlichsten Stellen sind sie vorgegangen, wo der Tod ihnen am sichersten war und damit haben sie die Massen ihrer Soldaten mitgerissen.

So muß es heute auch im Wirtschaftsleben sein; die Führer, die Intelligenzen, müssen wieder vorangehen, müssen zeigen, daß man nicht arbeitet bloß für seine eigenen Interessen, nicht bloß für seine Gesellschaft, seinen Stand, seine Industrie, sondern daß man

schafft für das ganze Land, für das ganze Volk, daß man dem Vaterland das Arbeitsopfer bringt.

Wenn dieser Gedanke Wurzel faßt, dann werden wir dem Volke auch das Wichtigste wiedergeben, was es nötiger hat als Dampf- und Wasserkräfte: die neu belebte Menschenkraft im Dienste der Allgemeinheit! Damit können wir die Wissenschaft, die Technik, die Industrie im Deutschen Reiche wieder so weit bringen, daß auch die feindlichen Völker erkennen, wie nötig die deutsche Arbeit nicht nur für die Deutschen, sondern für die ganze Menschheit ist, und dann werden auch die Gegner wieder rufen: Die Deutschen an die Spitze, an die Spitze der Weltwirtschaft!

REGISTER.

I. SACH-REGISTER.

A.

Abgabe. Die neuen — bei der Ausfuhrbewilligung für Erzeugnisse und Hilfsstoffe der chemischen Industrie (Sonderbeilage zu Heft 16/17); Zur Berechnung der Ausfuhr— 231; Zur Regelung der Ausfuhr—n 259, 297, 320, 339, 344; Umrechnungssätze für die Ausfuhr— 265; Das Steuer-Strafrecht nach der Reichs—ordnung 307; Aenderung der —sätze für Chemikalien bei der Ausfuhrbewilligung 320; Abänderung des Ausfuhr—ntarifs 324, 329; Berücksichtigung nachträglicher Preisermäßigungen bei Entrichtung der Reichs— 331; Abgeänderte Tarifsätze für die Reichs— haben keine rückwirkende Kraft 336; Befreiung von der Reichs— 339, 344; Befreiung von der Zahlung der Reichs— für Warensendungen nach der ersten nordschleswigschen Zone 340, 344; Neue Verordnungen zur Erhebung der Ausfuhr— und zur Regelung der Außenhandelskontrolle 350; Neuordnung der Erhebung der sozialen Ausfuhr— (Reichs—) und ihrer Behandlung durch die Zollstellen 355; Aenderung des Reichs—ngesetzes auf Bewilligungen 356; Weitere Aenderung des Ausfuhr—ntarifs 357, 372, 385, 401, 429, 443; Zum Ausfuhr—ntarif 377; Rückerstattung der Reichs— bei Ermäßigung eines Tarifsatzes 385; Weitere Ermäßigung von Ausfuhr—n 401; Der volkswirtschaftliche Ausschuß des Reichstags zu den Ausfuhr—n 401; Ermächtigung zum Erlassen der Ausfuhr— 531, 552; Bemessung des Ausfuhrwertes für die —nberechnung 531.

Achtstundentag, Erfahrungen mit den Vorschriften über den — 291.

Aequivalente, Die — im Patentrecht (Osterrieth) 312.

Aetzkali, Neuverteilung von Soda, — und Pottasche 288; Keine Aufhebung der Bewirtschaftung von — und Pottasche 382; Aufhebung der Bewirtschaftung von calcinierter Soda, Kristall-Soda, Aetznatron, — und Pottasche 479; Die Einfuhr von — nach Japan im ersten Halbjahr 1920 525.

Aetznatron, Forderung der japanischen —industrie auf Einführung eines Wertzolls 321; Aufhebung der Bewirtschaftung von calcinierter Soda, Kristall-Soda, —, Aetzkali und Pottasche 479.

Akkumulatorensäure, Bezugscheinpflicht für — 48.

Alaunschiefer, Gewinnung von Oel aus schwedischem — 175.

Alkali, Zusammensetzung der amerikanischen —ausfuhrvereinigung 180.

Alkohol, Schieferöl und — als möglicher Ersatz für Gasolin zur Deckung des Motorbrennstoffbedarfs in den Vereinigten Staaten von Amerika 176; Gewinnung von — aus den Mowra-Blütenblättern in Indien 283; Versuche zur Herstellung von Kraft— in Indien 452.

Ameisensäure, Unterausschuß „Oxal“ und „—“ 498.

Ammoniak, Zur Gründung einer französischen Gesellschaft für Verwertung der Patente über Fabrikation von synthetischem — 82; Schwefelsaures

— für Japan (Alexander Spann) 83; Das Claude-Verfahren zur Gewinnung von synthetischem — 128; Ein schwedischer Gelehrter über das Claude-Stickstoff-Verfahren 145; Synthetisches — in Frankreich 176; Deutsche —-Verkaufs-Vereinigung G.m.b.H. 316; Produktion von schwefelsaurem — in Japan 453.

Ammoniumsulfat, Einfuhr und Erzeugung von — in Japan im Jahre 1919 58; Neue —preise in England für 1920/21 296; Forderung auf Herabsetzung der englischen Ausfuhrpreise für — 319; Japanische —-Einfuhr 1914 bis 1920 549.

Ammonsulfat, Auflösung des Unterausschusses „—“ 360.

Amtliche Verordnungen,

Aufgehobene Beschlagnahme von Pulver und Sprengstoffen 9; Kontrolle des Außenhandels 9; Verordnung über den vorbereitenden Reichswirtschaftsrat 9; Verordnung über die Preise für Phosphorsäuredüngemittel 18; Bekanntmachung über Mischdünger zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel 18; Verkehr mit Zündwaren 19; Die Verordnung über Anmeldung und Beschlagnahme von Kesselwagen 19; Deutsche Arzneitaxe 71, 191; Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und Toluol 71, 77; Bekanntmachung der Technischen Bestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol 71, 78; Neue Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen Blei-erkrankungen 98; Preise und Umlagebeträge für Thomasphosphatmehl 115; Verordnung über die Auslegung der Begriffe Friedensschluß und Kriegsende im Sinne rechtsgeschäftlicher Erklärungen 148; Verkehr mit Arzneimitteln 148; Regelung der Warenverzollung an der Westgrenze 191; Neue Steuergesetze 191; Bildung einer Preisausgleichsstelle für Superphosphat 191; Neue Vorschriften über die gewerbsmäßige Herstellung von künstlichen Düngemitteln 191; Preise für künstliche Düngemittel 192; Verordnung über die Regelung der Einfuhr 196, 197, 198; Verordnung über den Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln 382; Keine Aufhebung der Bewirtschaftung von Aetzkali und Pottasche 382; Freigabe des Verkehrs mit pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen 382; Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920 425; Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für Stickstoffdüngemittel 438; Freigabe des Chlorzinns für die Beschwerung von Seide 451; Verkehr mit Schwefel 451; Neue Schwefelsäurepreise 451; Betriebsabbrüche und -stilllegungen 521, 529.

Angestellten, —Organisationen und Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie 31; Das Recht des — auf Patentschutz nach dem neuen schwedischen Patentgesetz 72; Einreihung der in den Aus-

- schüssen tätigen Obleute in die Arbeiter- bzw. —kategorien 139; Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten — der chemischen Industrie 223, 376; Der neue —tarif der chemischen Industrie in Groß-Berlin 258; Zur Erhöhung der Versicherungsgrenze in der —Versicherung 321; Verbindlichkeitserklärung des —tarifs 411, 435.
- Anilinfarben**, Zoll auf — in Spanien 321; Hygienische Ueberwachung in der —Industrie der Vereinigten Staaten von Amerika 325.
- Anthracen**, —produktion in den Vereinigten Staaten von Amerika 539.
- Antichlor**, Sitzung des Unterausschusses „Schwefelnatrium und —“ (Ma) 324.
- Antimon**, Die englische —industrie 57; Gewinnung von —, Gold, Wolfram, Petroleum in China 505.
- Apotheken**, Einführung weiblicher —gehilfen infolge Assistentenmangels in Schweden 283; Stand der Sozialisierungsfrage des —wesens in Schweden 317.
- Apothekerwaren**, Bestimmungen über den Verkehr mit — in Kuba 220.
- Arbeiter**, Einreihung der in den Ausschüssen tätigen Obleute in die — bzw. Angestelltenkategorien 139; Lohnerhöhungen für die — in der chemischen Industrie Englands 229; Hinzuziehung der — bei der Rentenfestsetzung 311; Richtlinien für die Einstellung von —n 497.
- Arbeiterkleidung**, Bericht der Zentralstelle für wissenschaftlich-technische Untersuchungen über Versuche betr. Flammenschutzmittel für — 497 in chemischen Betrieben 257.
- Arbeiterschutz**, Die Beschlüsse der —konferenz in Washington 217; Die internationalen —konventionen im Reichswirtschaftsrat 557.
- Arbeitgeber**, Uebernahme der Mehrkosten für Nahrungsmittel durch die — 2; Ein Programm amerikanischer —organisationen 240; Teilnahme des —s an den Sitzungen des Betriebsrats 402.
- Arbeitgeberverbände**, Vereinigung der Deutschen — 464.
- Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands**, Kohlenmangel und Entschädigung für Feierschichten 32; Teuerungszulagen für Angestellte in der chemischen Industrie 63; Teuerungszulagen für Arbeiter in der chemischen Industrie 64; Lohnabkommen in der Sektion VI 79; Erhebungen über die Gestaltung des Arbeitsmarkts 87; Reichstarifvertrag für die chemische Industrie 107; Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Chemiker und Ingenieure der chemischen Industrie 107, 223, 376; Anschluß des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Schlesiens an den Gesamtverband 107; Einreihung der in den Ausschüssen tätigen Obleute in die Arbeiter- bzw. Angestelltenkategorien 139; Sitzung des Gesamtvorstandes 183; Anschluß des —es der chemischen Industrie Pommerns 211; Lohnsätze im chemischen Großhandel 235; Versuch einer Ermittlung und Beurteilung der Teuerungsverhältnisse in Bayern (Dr. J. Hess) 255; Vergütung der Generalstreiktag 257; Arbeitskleidung in chemischen Betrieben 257; Der neue Angestelltentarif der chemischen Industrie in Groß-Berlin 258; Nebenbeschäftigung von Chemiestudierenden in chemischen Betrieben 259; Zur Lohnpolitik 323; Steuerabzug vom Lohn 347; Verbindlichkeitserklärung des Angestelltentarifs 411, 435; Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände 464.
- Arbeitnehmer**, Gesetzliche Bestimmungen über die Kündigung und Entlassung von —n 380.
- Arbeitslohn**, Arbeitszeit und — in der Schweiz 45; Entwicklung der Stundenlöhne in der deutschen chemischen Industrie 55; Der Steuerabzug vom — des Arbeitnehmers 156, 487.
- Arbeitslosen**, Entwurf eines Gesetzes über —versicherung 7, 427; Die Neuregelung der —versicherung 557.
- Arbeitsmarkt**, Erhebungen über die Gestaltung des —s 87.
- Arbeitsordnung**, — und Betriebsrätegesetz 219.
- Arbeitsverfahren**, Organisation und — der militärischen interalliierten Kontrollkommission 3.
- Arbeitszeit**, — und Arbeitslohn in der Schweiz 45; Gehaltsverkürzung infolge Herabsetzung der — 402.
- Arsen**, —Produktion des Vereinigten Königreichs Großbritannien 1913 bis 1919 452; Kanadische —Erzeugung 1913 bis 1919 453.
- Arznei**, Freigabe der — einfuhr in Polen 559.
- Arzneimittel**, Der Mangel an —n in Sowjet-Rußland 12; Schleichhandel mit —n 113; Einfuhr von —n nach Uruguay 116; Verkehr mit —n 148; —Kommission (Mf) 332; Das geplante —monopol in Schweden 484.
- Arzneitaxe**, Deutsche — 71; Neudruck der Deutschen — 191; Neue Ausgabe der Deutschen — 1920 425.
- Asbest**, Außenhandelsnebenstelle — 235.
- Asphalt**, Unterausschuß, „—e und —produkte“ 405.
- Aspirin**, Verordnung über den Verkauf von — in Argentinien 386.
- Ausbildung**, Die wirtschaftliche — der technischen Chemiker (Prof. Dr. H. Großmann) 4.
- Ausfuhr**, Valuta und — (Prof. Dr. Fritz Terhalle) 64; — nach Danzig 552.
- Ausfuhrabgabe** siehe **Abgabe**.
- Ausfuhranmeldescheine**, Genaue Ausfüllung der — 510, 516.
- Ausfuhrwert**, Bemessung des —es für die Abgabeberechnung 531.
- Ausgleichsverfahren**, Anmeldung deutscher Forderungen beim Reichsausgleichsamt 249.
- Ausland**, Vertretungen im —e 255.
- Auslandsarbeitsgemeinschaft**, Deutsche — Hamburg 177.
- Ausstellungen und Messen**
Deutschland, Ausstellungs- und Messeamt der deutschen Industrie 67; Die Zukunft des deutschen Messewesens 314; Ausstellung für chemische Apparatur 322; Beteiligung an Auslands-messen 337; Gegen die Zersplitterung der Messen 403; Eine chemisch-technische Messe in Berlin 417.
Großbritannien, Ausstellung kanadischer Erzeugnisse in London 372; Die Ausstellung medizinischer Präparate in London 508.
Rumänien, Ständige pharmazeutische Musterausstellung in Bukarest 372.
Vereinigte Staaten von Amerika, Ergebnisse der fünften amerikanischen National-Ausstellung der chemischen Industrie in Chicago 54.
- Ausstellungskommission**, Ständige — für die deutsche Industrie 67.
- Ausstellungs- und Messeamt**, — der deutschen Industrie 67.
- Außenhandel**, Kontrolle des —s 9; Bericht der Valutakommission über — und Valuta 39; Die Regelung des rumänischen —s 274; Zur Statistik des deutschen —s 482.
- Außenhandelskontrolle**, Verordnung über die — 14; Verzeichnis der fachlichen Organe der — 87; Neue Verordnungen zur Erhebung der Ausfuhrabgabe und zur Regelung der — 350; Abänderung der weiteren Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die — 356.
- Außenhandelsstelle Chemie**, Eine neue Nebenstelle der — 2; Die Tätigkeit der — im November 1919 2; Verzeichnis der — über sämtliche Neben- und Unterausschüsse 2; Die Erledigung von Einfuhranträgen durch die — 31; Außenhandel-Nebenstelle

für Drogen Hamburg 48, 79, 377, 420, 517; Willkürliche Erhöhung der Preise durch deutsche Lieferanten 119; Ein- und Ausfuhr nach den abgetrennten deutschen Gebietsteilen 138; Außenhandel-Nebenstelle für Harze 138, 183, 350, 447; Außenhandel-Nebenstelle für Kautschuk 138; Warnung 311; Beschaffung fremder Devisen für Rohstoffimporteure 312, 347; Sitzung des Unterausschusses „Salmiakgeist“ 312, 349, 377; Unterausschuß „Schwefelsäure“ (Ma) 324, 348, 377, 464; Sitzung des Unterausschusses „Schwefelnatrium und Antichlor“ (Ma) 324; Nebenausschuß „Leim und Gelatine“ 324; Sitzung des Nebenausschusses „Drogen“ (Mk) 324; Abänderung des Ausfuhrabgabetarifs 324; 377; Berücksichtigung nachträglicher Preisermäßigungen bei Entrichtung der Reichsabgabe 331; Einwandfreie Bezeichnung von Waren in den Ausfuhrbewilligungen 331; Holländische Maßnahmen gegen vertragsbrüchige deutsche Firmen 331; Unterausschuß Rohholzgeist (Mb) 331; Arzneimittel-Kommission (Mi) 332; Verlegung der Geschäftsräume der — 339; Ueber die Ausfuhrabgabe 339, 344; Befreiung von der Reichsabgabe 339, 344; Befreiung von der Zahlung der Reichsabgabe für Warensendungen nach der ersten nord-schleswigschen Zone 340, 344; Einfuhr aus Elsaß-Lothringen 340, 344; Sitzungen der Unterausschüsse „Bleiweiß“ sowie „Bleimennige und Glätte“ 340; Sitzung des Unterausschusses „Holzkohle“ (Mb) 340; Rückzahlung von Gebühren für die Bearbeitung von Ausfuhranträgen 348; Unterausschuß „Chromsalze“ (Ma) 348, 480; Unterausschuß „Schwefel“ 348, 498; Unterausschuß „Wasserstoffsuperoxyd und Persalze“ 349, 447; Unterausschuß „Genußsäuren“ 349, 480; Unterausschuß „Lederleim“ 349, 447; Neue Bewilligungsurkunden für Ein- und Ausfuhr 359, 420; Warenversand nach dem Saargebiet 359; Nebenausschuß „Stickstoffdünger“ 359; Unterausschuß „Bor“ 360, 447, 480; Unterausschuß „Ammonsulfat“ 360; Unterausschuß „Carbid“ 360, 420, 517; Unterausschuß „Päckchenfarben“ 360; Unterausschuß „Gelatine“ 360; Unterausschuß „Mineralwasser“ 361; Unterausschuß „Brom“ 377; Unterausschüsse „Chlormagnesium und Bittersalze“ 377, 411; Mitteilungen 387; Unterausschuß „Asphalte und Asphaltprodukte“ 405; Unterausschuß „Salzsäure“ 406, 480; Unterausschuß „Rohcelluloid“ 406; Unterausschuß „Erdfarben“ 447, 552; Unterausschuß „Knochenleim“ und „Lederleim“ 447; Unterausschuß „Lithopone“ 464; Gültigkeit von alten Bewilligungsformularen 479; Unterausschuß „Photographica“ 480; Unterausschuß „Chlor“ 498; Unterausschuß „Oxal“ und „Ameisensäure“ 498; Unterausschuß „Benzoesäure“ 498; Hauptauschusssitzung 515; Adressenänderungen von Ausschusmitgliedern 516; Austellung der Ausfuhranmeldescheine 516; Unterausschuß „Farbhölzer“ 517; Unterausschuß „Essigsäure“ 517; Ermächtigung zum Erlassen der Ausfuhrabgabe 531, 552; Bemessung des Ausfuhrwertes für die Abgabeberechnung 531; Unterausschuß „Keramische Farben“ 531; Unterausschüsse „Bunt- und Chromfarben“ und „Erdfarben“ 552; Unterausschuß „Zinkweiß“ 552.

B.

Bariumsalze, Produktion, Einfuhr und Verbrauch der Vereinigten Staaten von Amerika an Schwespat und —n 467.

Baryt, Die Aussichten auf dem amerikanischen —markt September 1920 485.

Bauxit, —förderung im Süden der Vereinigten Staaten von Amerika 1917 415.

Benzin, Zur —preiserhöhung in England 508; —erzeugung und —verbrauch in den Vereinigten Staaten von Amerika 520.

Benzoesäure, Unterausschuß „—“ 498.

Benzol, Neue Höchstpreise für — 44; Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, Roh—, — und Toluol 71, 77; —-Verband Bochum 316.

Bergwerke, Hütten, Salinen

Deutschland, Salzbergbaubetriebe im Deutschen Reich 426; Produktion der Solbäder, welche nicht mit Salinen verbunden sind, im Jahre 1917 452.

Mexiko, Die Ausbeute der mexikanischen Bergwerke 1916 bis 1919 522; Steigerung der Erdöl-Förderung und -Ausfuhr in — 522.

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Bericht der Zentralstelle für wissenschaftlich-technische Untersuchungen über Versuche betr. Flammschutzmittel für Arbeiterkleidung 49; Einsendung der Lohnnachweisungen 87; Die Tätigkeit des technischen Ausschusses des Genossenschaftsvorstandes während des Krieges 107; Berufsgenossenschaft und Gewerbehygiene während des Krieges 120; Erhöhung der Unfallrenten 151; Erhöhung der Grenzen für die Versicherungspflicht in der Unfallversicherung 163; Konferenz der Fabrikärzte in Heidelberg, 7. Mai 1920 243; Termin der diesjährigen Genossenschaftsversammlung 255; Aus dem Geschäftsbericht 303; Hinzuziehung der Arbeiter bei der Rentenfestsetzung 311; Hinweis auf den Verwaltungsbericht 376; Auszug aus dem Verwaltungsbericht für 1919 und Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten im Jahre 1919 (Beilage zu Nr. 35/36 vom 8. September).

Berufszählung, — und Betriebszählung 305.

Betäubungsmittel, Neuregelung des Verkehrs mit Opium und anderen —n 359, 382.

Betriebsabbrüche, — und -stilllegungen 521, 529.

Betriebsführung, Stärkung der deutschen Gütererzeugung durch zeitgemäße — 241.

Betriebsrätegesetz, Annahme des —es 55; Wie sich die Berliner Arbeiter auf die Einführung des —es vorbereiten 81; Zum — 87, 107, 138, 284; Die Wahlordnung zum — 112; Arbeitsordnung und — 219.

Betriebsrat, Die —smitglieder eines für kürzere oder längere Zeit stillgelegten Werkes nach Wiederaufnahme des Betriebes 392; Teilnahme des Arbeitgebers an den Sitzungen des —s 402; Der — bei der Verwaltung von Werkswohnungen 481.

Betriebsstilllegungen, Betriebsabbrüche und — 521, 529.

Betriebszählung, Berufs- und — 305.

Bibliographie 61, 75, 102, 150, 181, 270, 299, 346, 374, 418, 433, 488, 513, 528.

Bittersalze, Unterausschüsse „Chlormagnesium“ und „—“ 377, 411.

Bleierkrankungen, Neue Vorschriften zum Schutz der Arbeiter gegen — 98.

Bleifarben, Die Bekämpfung der Bleivergiftung bei der Herstellung von — und anderen Bleiverbindungen auf Grund der Verordnung vom 7. Januar 1920 200; Bericht der englischen Kommission für — 294.

Bleiglätte, Sitzungen der Unterausschüsse „Bleiweiß“ sowie „Bleimennige und —“ 340.

Bleimennige, Sitzungen der Unterausschüsse „Bleiweiß“ sowie „— und Glätte“ 340.

Bleioxyd, Anlage für schwefelsaures — in Tasmanien 11.

Bleivergiftung, Die Bekämpfung der — bei der Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen auf Grund der Verordnung vom 7. Januar 1920 (Dr. F. Koelsch) 200.

Bleiweiß, Die Lage der —fabriken in den Niederlanden 9; Sitzungen der Unterausschüsse „—“ sowie „Bleimennige und Glätte“ 340.

Blüten, —ernte in Südf Frankreich 328.

Bor, Unterausschuß „—“ 360, 447, 480.

Borax, Gründung einer —fabrik unter englischer Beteiligung in Tschecho-Slowakei 399.

Branntweinmonopol, Bekanntmachung der Technischen Bestimmungen zum Gesetz über das — 71, 78.

Braunkohle, Umfrage wegen Verwendung von Roh— 347; — zu Heizzwecken in Deutschland 308; Die wirtschaftliche Bedeutung der — und Steinkohle (Hauptversammlung 408, Beilage zu Nr. 46/47 21, Dr. Herbig 471); Die technische Bedeutung der — und Steinkohle (Hauptversammlung 409, Beilage zu Nr. 46/47 21, Dr. F. Hofmann 489); Feuerung auf Roh— 521.

Braunkohlentechnik, Die Errichtung einer Anstalt für — und Mineralölchemie an der Technischen Hochschule Berlin (Dr. F. Spitzer) 212.

Brennöl, Gründung einer Firma zur Herstellung von Rohölen, —en, Teer, Farbstoffen, Kerosin, Motorsprit und anderen Nebenprodukten in Britisch-Indien 468.

Brom, Der —verbrauch in den Vereinigten Staaten von Amerika 85; Unterausschuß „—“ 377; —preise in England November 1920 559.

Brompräparate, Die Preise für — in Holland 44.

Bücher, Neue
 „Auslandswirtschaft in Einzeldarstellungen“, „Tag-
 gesfragen der Auslandswirtschaft“ 269.
 Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung, Richtige
 Selbstkostenberechnung als Grundlage der Wirt-
 schaftlichkeit industrieller Unternehmungen 414.
 Bauchonnet, A., „Bismuth, Etain, Plomb“ 310.
 Bergbauverein — Essen, Zur Sozialisierung des
 Kohlenbergbaues 561.
 Beythien, Prof. Dr. A., Mercks Warenlexikon für
 Industrie, Handel und Gewerbe 180.
 Bianchi, Il Selenio 528.
 Block, Berthold, Rübensirup, seine Herstellung,
 Beurteilung und Verwendung 233.
 Bohrisch, Dr. Paul siehe Joh. Karl König.
 Bouschab, Fr., Genossenschaftsgesetz 561.
 Braun, Dr. Karl, Die Fette und Öle 298.
 Bucherer, Prof. Dr. Hans, Die Teerfarbstoffe mit
 besonderer Berücksichtigung der synthetischen
 Methoden 512.
 Buchner, Georg, Das Ätzen der Metalle und das
 Färben der Metalle 269.
 Bücher, H. und Fickendey, E., Die Oelpalme 74.
 Chemische Zeitschrift, Eine neue große — in Hol-
 land 61.
 Classen, Alexander, Quantitative Analyse durch
 Elektrolyse 513.
 Cohn, Dr. Georg, Die Carbazolgruppe 322.
 Collin, Ernst, Wirtschaftsprobleme der Gegen-
 wart 24.
 Continental Export G. m. b. H., Metalle und Chemi-
 kalien 445.
 Lancaster, Ernest A., „Limes and Cements“ 310.
 Deile, Dr. C., Deutsche Waschmittelfabrikation 338.
 Drumer, R. siehe Fr. Bouschab.
 Deutsche Industrie 210.
 Donath, Prof. Dr. Ed., Kohle und Erdöl 560.
 Eeverding, Dr. W., siehe Prof. Dr. B. Rassow.
 Fickendey, E., siehe Bücher, H.
 Fiertz, Dr. Hans Eduard, Grundlegende Opera-
 tionen der Farbenchemie 310.
 Fischer, Emil, Untersuchungen über Dopside und
 Gerbstoffe 101.
 Fischer, Geh., Hofrat Prof. Hugo, Technologie des
 Scheidens, Mischens und Zerkleinerns 560.

Freudenberg, Prof. Dr. Karl, Die Chemie der
 natürlichen Gerbstoffe 527.

Gehes Codex 527.

Gerbis, Dr. H. siehe Teleky.

Giuaa, Prof. Michele, „Chimica della sostanze
 esplosive“ 404.

Goldschmidt, Dr. F. siehe Prof. Dr. L. Ubbelohde.

Günther, Hanns, Elektrotechnik für alle 513.

Hacker, Willy, Handbuch der Toiletteseifenfabri-
 kation 373; Handbuch der Tintenfabrikation
 404; Handbuch der Kerzenfabrikation 404.

Heckmann, Robert, Die Heckmannsche Betriebs-
 gemeinschaft als Kern neuer Unternehmungs-
 formen 233.

Hensel, Carl, Farben und Farbensehen 433.

Herz, Prof. Dr. W. siehe Prof. Dr. Ed. Donath.

Herzog, S., Vergesellschaftung industrieller Be-
 triebe 45.

Hildebert, Max siehe Otto Leibrock.

Hofmann, Prof. Dr. Karl A., Lehrbuch der anorga-
 nischen Chemie 118.

Hoppe, Dr. Joh., Analytische Chemie 373.

„Industrie- und Handelszeitung“ 60.

Jahrbuch der Ständigen Ausstellungskommission 60.

Jordan, Dr.-Ing. H., Die drehbare Trockentrommel
 für ununterbrochenen Betrieb 432.

Kaiser, Prof. Dr. Karl, Der Luftstickstoff und
 seine Verwertung 298.

Karlmeier, Dr. jur., Handbuch des gesamten
 Mahn- und Klagewesens 404.

Katz, Dr. Bruno Alexander, Quarzglas und Quarz-
 gut 60.

Kisch, Dr. Bruno, Fachausdrücke der physika-
 lischen Chemie 561.

Klein, J., Chemie, organischer Teil 542.

König, Karl Joh., Warenlexikon für den Verkehr
 mit Drogen und Chemikalien 432.

König, Dr. Paul, Der Baumwollweltmarkt in seiner
 Entwicklung während des Krieges bis zum
 Friedensschluß 254.

Lange, Dr. Otto, Die Zwischenprodukte der Teer-
 farbenfabrikation 446.

Lassar-Cohn, Prof. Dr. siehe Ad. Stöckhardt.

Leibrock, Otto, Arbeitsgemeinschaft 561.

Lissner, Dr. A. siehe Prof. Dr. Ed. Donath.

Lorenz, Prof. Dr., Die Entwicklung der deutschen
 chemischen Industrie 101.

Marr, Otto, Die Trocknung der Nahrungsmittel
 und Abfälle 134.

Mayer, Ch., Die chemische Industrie in den Ver-
 einigten Staaten von Amerika 513.

Mentzel, Hugo siehe Joh. Karl König.

E. Merck's Jahresbericht 527.

Mineralölversorgungs-Gesellschaft m. b. H., Bericht
 der Wissenschaftlich-technischen Abteilung (Abt.
 5) der — 61.

Müller, Dr. Erich, Elektrochemisches Praktikum
 542.

Nowak, Dr. J., Handbuch der Seifenfabrikation
 322.

Ostwald, Wilhelm, Grundriß der Allgemeinen
 Chemie 446.

Ott, Erwin, Neuere Untersuchungen über Laktone
 (1907—1913) 403.

Plaut, Dr. Theodor, England auf dem Wege zum
 Industrieschutz. Schlüsselindustrien und Han-
 delspolitik 233.

Pöschl, Prof. Dr. Viktor, Stoffkunde 181.

Prelinger, Dr. Otto, Die Photographie, ihre wissen-
 schaftlichen Grundlagen und ihre Anwendung
 298.

Rassow, Prof. Dr. B., Jahresberichte über die
 Leistungen der chemischen Technologie für das
 Jahr 1918 134.

- Reichsarbeitsblatt**, Reorganisation des — es 298, 405;
Die Verbände der Unternehmer, Angestellten,
Arbeiter und Beamten im 22. Sonderheft zum
— 523.
Reichssteuerblatt, Amtliche Mitteilungen über die
Zuwachsteuer, die Reichsbesitzsteuern und die
Reichsverkehrssteuern 45.
Riesenfeld, a. o. Prof. Dr. E. H., Anorganisch-
Chemisches Praktikum 433.
Rochussen, Dr. J., Aetherische Oele und Riech-
stoffe 454.
Rohn, Dr.-Ing. G., Textilfaserkunde mit Berück-
sichtigung der Ersatzfasern und des Faserstoff-
ersatzes 403.
Rudeloff, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr.-Ing., Das preu-
ßische staatliche Materialprüfungsamt, seine
Entstehung und Entwicklung 61.
Ruff, Prof. Dr. Otto, Die Chemie des Fluors 403.
Schmidt, Dr. Paul, F. siehe Prof. Dr. B. Rassow.
Schmidt, Prof. Dr. P. siehe *Teleky*.
Schmitz, Dr. L., Die flüssigen Brennstoffe, ihre
Gewinnung, Eigenschaften und Untersuchung
561.
Schmitz, Winand, Arithmetik und Algebra zum
Selbstunterricht 513.
Schröder, Hugo, Die Schaumabscheider als Kon-
struktionsteile chemischer Apparate, ihre Bau-
art, Arbeitsweise und Wirkung 181.
Schuchardt, G., Die technische Gewinnung von
Stickstoff, Ammoniak und schwefelsaurem Am-
monium 46.
Springer, Dr.-Ing. Ludwig, Laboratoriumsbuch für
die Glasindustrie 455.
Stock, Alfred, Ultra-Strukturchemie 527.
Stöckhardt, Ad., Schule der Chemie oder erster
Unterricht in der Chemie 432.
Stuhlmann, Prof. Dr. F. siehe Dr. Theodor *Plaut*.
Technischer Literaturkalender 432.
Teleky, Dr. L., Die Frühdiagnose der Bleiver-
giftungen 234.
Thebis, Reinhold, Handfertigkeitsskizzen im Labo-
ratorium 310.
The Condensed Chemical Dictionary, Eine Neu-
erscheinung der amerikanischen chemischen
Handbuchliteratur 102.
Ubbelohde, Prof. Dr. L., Handbuch der Chemie und
Technologie der Oele und Fette 373.
Übersichtskarte der Kohlenwirtschaftsstellen 233.
Veren Deutscher Speditoren, Mitgliederverzeichnis
269.
Wichelhaus, H., Vorlesungen über chemische Tech-
nologie 512.
Winteler, Dr. F., Die heutige industrielle Elektro-
chemie 512.
Ziegler, P., Schnellfilter, ihr Bau und ihr Betrieb 23.
Bunt- und Chromfarben, Unterausschüsse, „—“
und „Erdfarben“ 552.

C.

- Calciumcarbid**, Fabrikation von — und anderen Er-
zeugnissen in Indien 10.
Campher, —ausfuhr aus Hongkong im ersten Halb-
jahr 1919 101; Mangel an — in Japan 194; Die
Herstellung von künstlichem — in Frankreich 227;
—anbau im Britischen Reich 309; Stand der —er-
zeugung in Südeuropa 328; Japanische —produk-
tion und —ausfuhr 1912 bis 1918 336; Die japani-
schen —exporte 1918 bis 1920 469; —mangel der
Sheffielder Industrie 484; Die japanischen —preise
Mitte November 1920 525. Berichtigung 559.
Carbid, —preise für den Schweizerkonsum 179;
Zollschutzförderung der tasmanischen —industrie
222; Unterausschuß „—“ 360, 420, 517; Die Lage
der norwegischen —fabriken 370; Kartoffelspirituss
gegen —spiritus 435.
Carbidspiritus, Kartoffelspirituss gegen — 435.
Celluloid, Verschmelzung der japanischen —fabriken
99; Die japanische —industrie 318; Unterausschuß
„Roh—“ 406.
Cellulose, — und Holzstoffpreise in Schweden 44;
Gewinnung von Spiritus aus — in Schweden 57.
Chemiehaus, Ein französisches — 208.
Chemieschulen, Dotierung der französischen — 232.
Chemiestudium, Warnung vor dem — 185.
Chemikalien, Zur Dezentralisation der Einfuhr-
genehmigungen für — 3; Vom italienischen —markt
12; Englische Ein- und Ausfuhr von — im No-
vember 1919 12; Die —produktion Süd-Afrikas
22; Die chilenischen Einfuhrzölle auf — 23; Neue
englische Ausfuhrbeschränkungen für — 43; Ver-
größerung der japanischen —ausfuhr 44; —handel
und Wirtschaftskrieg in Südamerika (Dr. N. Han-
sen) 52; Vom schwedischen —markt 59; Das
Steigen der —preise in den Vereinigten Staaten
von Amerika 59; Preise für — in Norwegen 73;
Englischer — und Farbstoffmarkt 73; Wert
der japanischen Einfuhr an — und verwandten
Stoffen in den Jahren 1915 bis 1918 nach
Neuseeland 74; Neugründungen in der ameri-
kanischen Drogen- und —industrie in den
ersten acht Monaten 1919 85; Die Kenntnis
der Weltmarktpreise für — (Dr. N. Hansen) 89,
108; Außenhandel Brasiliens in — 100; Schwedens
—markt 114, 238, 334, 368, 466; Englands —,
Drogen- und Farbstoffhandel im Jahre 1919 131;
Schwedens Einfuhr an — und Metallen 132; Der
Schweizer —markt beim Jahreschluß 147; —
preise in der Schweiz Mitte Februar 1920 149;
Französische —Exportpreise Mitte Februar 1920
149; Zur Gestaltung der Preise für — in Schweden
im Februar 1920 149; Markt- und Preisbericht-
erstattung für — in Holland 159; —ausfuhr aus
Norwegen 159; Der britische —handel 160, 194,
220, 266, 415; Polens —bedarf 1920 178; Vereini-
gung der englischen — und Farbstoffhändler 178;
Fortschritte in der Herstellung feiner Chemikalien
in Großbritannien 208; Die Lage des amerikani-
schen —marktes 208; Ausfuhrverbot für — und
verwandte Stoffe in Frankreich 221; Ausfuhrver-
bote für — und verwandte Stoffe in der Türkei 222;
Gründung einer jugoslawischen Fabrik pharma-
zeutischer — 229; Ausfuhr von — nach Danzig,
Memel usw. 230; Belgisches Ausfuhrverbot für
bestimmte — 231; Der französische —markt
239, 558; Lieferung pharmazeutischer — auf
Grund des Friedensvertrages (Anlage VI, § 1) 241;
Preisgestaltung des —marktes in Schweden 1914,
1917, 1920 252; Einfuhrverbot für bestimmte —
in Jugoslawien 265; Neuer australischer Zolltarif
für — 266; Neues Wörterbuch für den amerikani-
schen —handel Inorganic Chemical Synonyms 276;
Der japanische — und Drogenhandel 320; Aende-
rung der Abgabesätze für — bei der Ausfuhr-
bewilligung 320; Freie —ausfuhr aus dem besetzten
Gebiet 320; —bedarf der Türkei 328; Rumäniens
künftiger Bedarf an deutschen — (Dr. N. Hansen)
341; Neuer polnischer Zolltarif für pharmazeutische
— 344; —einfuhr Finnlands 1919 371; Mangel
an Forschungs— in England 399; Ein- und Aus-
fuhr an — im April und Mai 1920 in Großbritannien
415; Finnischer Bedarf an — 428; Urteil über
französische — in einer neuen pharmazeutischen
Zeitschrift in Rumänien 428; Aenderung der ameri-
kanischen Einfuhrbestimmungen für Farbstoffe,
Drogen und — 445; Aussichten der deutschen
Farben- und —industrie in Ostasien 448; Italiens
—markt 1919 454; Die Wiener —börse in Oester-
reich 468; Verkauf von — im Transvaalminen-
gebiet 1919 469; Neue Schweizer —ausfuhrbestim-
mung 469; Aenderung japanischer Zölle auf —

487; Der deutsch-englische —austausch im 3. Vierteljahr 1920 507; Japanische Frachterhöhungen für — 510; Aussichten des Handels in Drogen und — in der Türkei 524; Englischer Markt für pharmazeutische —, November 1920 524; Neuer Zolltarif für japanische Drogen und — 526; — in den Vereinigten Staaten von Amerika 539; Neue Exportvorschrift für — und Metalle in Italien 547; Der Außenhandel Deutsch-Oesterreichs in — 1919 549; Die schwedischen —preise im Dezember 1920 558; Das Sinken der Detailpreise für — und Drogen in den Vereinigten Staaten von Amerika 558.

Chemiker, Die wirtschaftliche Ausbildung der technischen — (Prof. Dr. H. Großmann) 4; Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten — und Ingenieure der chemischen Industrie 107; Der Beruf des —s und der Wiederaufbau (Prof. Dr. H. Großmann) 184; Die Stellung der — in Südafrika 190; Zur Frage der Gehälter englischer — 297; Berufsverband der — in der Schweiz 298; Organisation der englischen — 325.

Chemische Erzeugnisse, Ausfuhr —r und pharmazeutischer —, Farben und Farbwaren; Wachs, fester Fettsäuren, Paraffin, Lichte, Seifen usw. aus Deutschland 115; Die Ausfuhr von —n —n in der Schweiz 429.

Chemische Industrie. Die — in Japan 250; Industriebericht der —n — (Dr. Voss) 271, 314, 343, 379, 436, 545; Die — Italiens während des Krieges 272; Weinsäure aus Teer 275; Die — und der Krieg (F. Haber) 350; Die Verselbständigung der —n — Spaniens 450; Die — in Holland 1920 482; Lage der Monazitsand-Industrie 1913 bis 1919 486; Die Weltproduktion an Magnesit 505; Die — in Kanada 1920 (Dr. N. Hansen) 546.

Argentinien, Fabrikation von Quebrachoholz-extrakt 10.

Australien, Fortschritte in der Sandelholzöl-erzeugung 426.

Belgien, Belgische Erzeugung an Natriumsulfat 414; Neugründungen in der chemischen Industrie —s 504.

Brasilien, Die Fabrikation von kaustischer Soda in — 17, 41.

Britisch-Columbien, Anlagen zur Fabrikation von Nebenprodukten der Kohlendestillation in — 99.

Britisch-Indien, Gewinnung von Indigo 328; Versuche zur Herstellung von Kraftalkohol in Indien 452; Gründung der Firma The Carbon Products Ltd. 468; Indische Indigo-Ernte 1919/1920 522.

Britisch-Ostafrika, Die Sodaindustrie in — am Magadi-See 555.

Britisch-Südafrika, Aussichten für die Oel- und Fettindustrie in Südafrika 295; Aussichten der südafrikanischen Erdfarbenindustrie 328; Die Schwefelsäure-Industrie in — 485; Chrom- und Wolframproduktion Süd-Rhodesiens 1919 bis 1920 505.

Chile, Regierungsdarlehen für die —nische Salpeterindustrie 117; — und die deutsche Stickstoffindustrie 486; Die —nische Zündholzindustrie 548.

China, Wiederaufleben der einheimischen Indigoindustrie in — 131; Verwendung von Cibucao-holz für die Farbenfabrikation in Hongkong 295; Stand der Camphererzeugung in Süd— 328; Chinesisches Holzöl 453; Gewinnung von Antimon, Gold, Wolfram, Petroleum 505; Die chinesische Campherproduktion 1919 505.

Columbien, Salzproduktion in — 177; Spinnerei und Färberei in —. Bedarf an chemischen Fabrikinrichtungen und Farbstoffen 453.

Deutschland, Kalisyndikat 9, 72, 217, 451; Die neuen Kohlenpreiserhöhungen 19, 85, 206; Förderung chemischer Forschung 20; Reichskalirat und Kalistellen 20; Schlichtungsverfahren in der chemischen Industrie 33; Zusammenschluß in der chemischen Industrie Oberschlesiens 41; Ueber den Stand der Kohlenversorgung in — 72; Lohnstatistik 85; Die Friedensbedingungen und die chemische Industrie 88; Der englische Bericht über die deutsche chemische Industrie 129; Dampfkessel-explosionen im Deutschen Reich 1918 129; Herstellung und Besteuerung von Zündwaren im deutschen Zollgebiet in den Rechnungsjahren 1914 bis 1918 161; Aus dem Bericht der englischen Sachverständigen-Kommission über die Lage der chemischen Industrie im Rheinland (Dr. M. Wiedemann) 171; Zur Kohlennot in der chemischen Großindustrie —s 172; Konkurse in der chemischen Industrie 1918 173; Verhandlungen über Mehrförderung von Schwefelkies in Meggen 174; Essigsäurefabriken und Essigsäurebesteuerung im deutschen Branntwein-steuergebiet in den Rechnungsjahren 1914 bis 1918 174; Lage des Spiritusgewerbes 192; Herstellung und Besteuerung von Leuchtmitteln im deutschen Zollgebiet in den Rechnungsjahren 1914 bis 1918 192; Kalkverteilung 192, 228, 327, 521; Auslandsgewinne und Inlandspreise der Kaliindustrie 217; Zur Düngung mit Phosphorsäure 240; Zur Lage der Leimindustrie 241; Stärkung der deutschen Gütererzeugung durch zeitgemäße Betriebsführung 241; Die Entstaubung des Kalkstickstoffs 251; Warnung vor unvorsichtiger Verwendung von Kriegssprengstoffen als Düngemittel 264; Industriebericht der chemischen Industrie 271, 314, 343, 379, 436, 545; Kaliindustrie 293; Der Kaliabsatz im Jahre 1919 294, 439; Einfuhr amerikanischer Kohlen nach — 294; Benzol-Verband Bochum 316; Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung G. m. b. H. 316; Die Erdgasquelle in Neuengamme bei Hamburg 316; Salzgewinnung und -besteuerung im deutschen Zollgebiet in den Rechnungsjahren 1914 bis 1918 383; Neuregelung der Kohlenversorgung der Industrie 383; Braunkohle zu Heizzwecken 398; Die Entwicklung der deutschen Aktiengesellschaften 413; Selbstkostenberechnung 414; Die Marktlage für Teer und Teererzeugnisse im September 425; Zuckergewinnung und -besteuerung im deutschen Zollgebiet während der Betriebsjahre 1914/15 bis 1918/19 425; Ausfälle in der Kohlenförderung 426; Kalkwirtschaft 440, 502; Produktion der Solbäder, welche nicht mit Salinen verbunden sind 452; Die Aussichten der deutschen Stickstoffversorgung für 1921 467; Die Höchstpreise für künstliche Düngemittel 483; Die Bestände künstlicher Düngemittel 503; Die Umlage für künstliche Düngemittel 503; 25 jähriges Bestehen der Firma Reinbold & Strick, G. m. b. H., in Köln 504; Warnung vor Dr. Th. Silbermann 521; Feuerung auf Rohbraunkohle 521; Unveränderte Beschränkung der Seifenherstellung 547; Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten 548.

Deutsch-Oesterreich, Gründung einer chemischen Großindustrie in Oberösterreich 252.

England siehe *Großbritannien*.

Finnland, Die finnländische Teer-Industrie 485.

Frankreich, Eine neue Gesellschaft zur Unterstützung der Entwicklung der Farbstoffindustrie 10; Société Anonyme des Produits Chimiques (Etablissements Malétra) 42; Vom Chlorpikrin oder Nitrotrichlormethan 57; Die Oel- und Fett-

industrie —s und Englands 175; Synthetisches Ammoniak 176; Aus der französischen Farbstoffindustrie 206, 440; Französisch-italienisches Lieferungsabkommen über nordafrikanische Phosphate 207; Die Enquête über die Zukunft der chemischen Industrie in — 214; Entwicklung der chemischen Industrie während der Kriegezeit 218; Die Herstellung von künstlichem Campher in — 227; Lage der französischen chemischen Industrie 229, 294; Industrielle Gründung zur Ausnutzung des Claude-Verfahrens 229; Französische Farbstoffherzeugung Januar 1920 229; Die französischen Pulver- und Sprengstoffabriken während des Krieges 317; Gründung der Société Centrale des Industries de l'Air Liquide et de l'Azote 318; Blüterernte in Süd— 328; Gründung eines chemisch-pharmazeutischen Syndikats in — 384; Aus der französischen chemischen Großindustrie 399; Die Lage der französischen Farbenindustrie 414; Société Chimique des Usines du Rhône in Paris 441; Die elsass-lothringischen Kaligruben 441; Aus der chemischen Großindustrie —s 522.

Gesellschaftsinseln, Phosphatproduktion auf den — 548.

Griechenland, Aus der chemischen Industrie —s 484.

Großbritannien, Verzeichnis der Mitglieder der Vereinigung der Britischen chemischen Industriellen 10; Tätigkeit der chemischen Fabriken Englands im Jahre 1918 20; Die neuerstandene Palmkernindustrie in England 20; Die englische Antimonindustrie 57; Staatliche Beteiligung an dem Konzern der englischen Farbstoffabriken 98; Die Oel- und Fettindustrie Frankreichs und Englands 175; Industrielle Stiftung für eine Chemieschule an der Universität zu Cambridge 176; Lohnerhöhungen für die Arbeiter in der chemischen Industrie Englands 229; Gründung der National Dyes Ltd. 275; Die chemische Industrie Englands im Dienste der Kriegsvorbereitung 275; Seifen- und Kerzenfabrikation 283; Bericht der englischen Kommission für Bleifarben 294; Campheranbau im Britischen Reich 309; Die Aussichten der englischen Farben- und Firnisindustrie und die Absatzmöglichkeiten für Farben und Firnisse in einigen Ländern des englischen Imperiums 326; Die Satzungen der englischen Sulphate of Ammoniac Federation 335; Die Stickstoffherzeugung in England 340; Mangel an Forschungskemikalien in England 399; Englische Fabrikation von elektrolytischem Zink 452; Arsen-Produktion des Vereinigten Königreichs 1913 bis 1919 452; Verschmelzung größerer englischer chemischer Vereinigungen 484; Campheranbau der Sheffielder Industrie 484; Die englische Erdölpolitik 484; Deutsche Farben in England 519.

Holland siehe *Niederlande*.

Indien, Fabrikation von Calciumcarbid und anderen Erzeugnissen 10; Die Lage der chemischen Industrie —s 216; Gewinnung von Alkohol aus Mowra-Blütenblättern 283; Die Kaliindustrie Vorder—s (Dr. Fr. Wießner) 332; Versuche zur Herstellung von Kraftalkohol in — 452.

Italien, Einheimische Sodaerzeugung 42; Kautschukindustrie 57; Die —ische Sodaindustrie 207; Französisch-italienisches Lieferungsabkommen über nordafrikanische Phosphate 207; Fusion in der —ischen Schwefel- und Kunstdüngerindustrie 264; Steigerung der Herstellung chemischer Erzeugnisse während der Kriegezeit 264; Die chemische Industrie —s während des Krieges 272; Maßnahmen zur Hebung der Industrie von pharmazeutischen Erzeugnissen 294; Behördliche Unterstützung der Medizinal-

pflanzenkultur 318; Kapitalerhöhungen und Neugründungen in der —ischen chemischen Industrie 505; Schwierigkeiten in der Versorgung mit künstlichen Düngemitteln 538; Lohnerhöhung in der chemischen Industrie —s 548; Kapitalveränderungen in den chemischen Gesellschaften —s 548.

Japan, Die Lage der Mentholindustrie 21; Kautische Soda in — 58; Einfuhr und Erzeugung von Ammoniumsulfat in — im Jahre 1919; Schwefelsaures Ammoniak für — (Alexander Spann) 83; Verschmelzung der —ischen Celluloidfabriken 99; Die Zahl der —ischen chemischen Fabriken und der in ihnen beschäftigten Arbeiter gegen Ende 1917 130; —ische Mentholproduktion 177; Die chemische Industrie in — 250; Entwicklungsaussichten der pharmazeutisch-chemischen Industrie in — 275; Verwertung von Pyrethrumblüten für Herstellung von Insektenpulver 275; Die —ische Sodaindustrie 315; Die —ische Celluloidindustrie 318; —ische Campherproduktion und -Ausfuhr 1912 bis 1918 336; Steigerung der —ischen Superphosphaterzeugung 370; Zusammenschluß der —ischen Schwefelfarbenfabrikanten 399; Die —ische Schwefelsäurefabrikation als Exportindustrie 413; Produktion von schwefelsaurem Ammoniak 453; Die —ische Opiumproduktion 539; Die Holzverkohlungsindustrie in — 556.

Jugoslawien, Gründung einer jugoslawischen Fabrik pharmazeutischer Chemikalien 229.

Kanada, Das Anwachsen der chemischen Industrie 21; Führer für die kanadische chemische Industrie 58; Errichtung neuer Sauerstoffabriken in — 265; Neuerwerbungen der Chemical Products Ltd. — 295; Kanadische Arsen-Erzeugung 1913 bis 1919 453; Auffindung von Glaubersalzlagern in — 468; Chemische Industrie in — (Dr. N. Hansen) 546.

Mandschurei, Einheimische Erzeugung von Indigo 453.

Mexiko, Errichtung eines industriellen Versuchslaboratoriums in — 385.

Neuseeland, Errichtung einer Kauri-Oel-Anlage in — 415.

Niederlande, Die Lage der Bleiweißabriken 9; Die Lage der chemischen Industrie in Holland 57, 317, 482; Die holländischen Sodafabriken 370; Die holländische Stickstoff- und Düngerindustrie 521; Die holländische Seifenindustrie 548.

Nordafrika, Französisch-italienisches Lieferungsabkommen über —ische Phosphate 207.

Norwegen, Die Lage der norwegischen Carbidfabriken 370; Schwefelkies 538.

Ostasien, Aussichten der deutschen Farben- und Chemikalienindustrie in — 448.

Peru, Die Vanadiumproduktion von — 193.

Philippinen, Aus der chemischen Industrie auf den — 10.

Polen, —s Kaliindustrie (Dr. Fr. Wießner) 411.

Portugal, Entstehen neuer Industrien 175.

Rumänien, Schwierige Lage der rumänischen Erdölraffinerien 58; Die rumänische Erdölproduktion im Jahre 1919 218.

Rußland, Die Lage der Erdölindustrie in Baku 370, 486; Gold- u. Platingewinnung im Sowjet— 504.

Schweden, Weiterer Ausbau der Wasserfallkraftwerke des schwedischen Staats 9; Gewinnung von Spiritus aus Cellulose 57; Lohnstreitigkeiten in der chemischen Industrie —s 162; Die chemische Kriegeindustrie —s und ihre Aussichten 172; Gewinnung von Oel aus schwedischem Alaunschiefer 175; Einführung weiblicher Apothekengehilfen infolge Assistentenmangels 283;

- Stand der Sozialisierungsfrage des Apothekenwesens 317; Farbenindustrie 383; Der schwedische Chemikalienmarkt Anfang Oktober 1920 466; Das geplante Arzneimittelmengedel in — 484; Aus der schwedischen Stickstoffindustrie 504.
- Schweiz**, Die —er Farbenindustrie im Jahre 1918 42; Reingewinne der —er Farbenfabriken 318; Die Lage der chemisch-pharmazeutischen Industrie 383; Die Geschäftslage in der chemischen Industrie 555.
- Spanien**, Die Selbstständigkeit der chemischen Industrie —s 450; Lage der spanischen Schwefelkiesproduktion 539.
- Süd-Afrika**, Die Chemikalienproduktion —s 22; Die Stellung der Chemiker i — 190.
- Tasmanien**, Anlage für schwefelsaures Bleichoxyd 11.
- Tschecho-Slowakei**, Gründung einer Boraxfabrik unter englischer Beteiligung 399.
- Ungarn**, Die chemische Industrie in — 440; Ausdehnung des französischen Einflusses in der chemischen Industrie —s 555.
- Vereinigte Staaten von Amerika**, Rückgang des Zinkverbrauchs und der Zinkerzeugung in den —n — 10; Zusammenschluß chemischer Fabriken 21; Amerikanischer Gesetzantrag auf Bildung der United States Platinum Corporation 58; Fabrikation von Natrium und Natriumverbindungen in den —n — 68, 506; Neugründungen in der amerikanischen Drogen- und Chemikalienindustrie in den ersten acht Monaten 1919 85; Die amerikanische Farbstoffindustrie 1917 bis 1918 98; Neugründungen der amerikanischen chemischen Industrie von 1915 bis 1919 unter besonderer Berücksichtigung der letzten Monate 98; Die Entwicklung der amerikanischen Kaliindustrie während des Krieges 116; Amerikanische Produktion und Einfuhr von Kalisalzen 1918 117; Das Anwachsen der amerikanischen Glycerinindustrie 130; Chromproduktion und -Einfuhr 1918 und Januar bis Juli 1919 176; Erzeugnisse der amerikanischen Farbenindustrie 176; Schieferöl und Alkohol als möglicher Ersatz für Gasolin zur Deckung des Motorbrennstoffbedarfs 176; Die in den —n — seit August 1914 in der chemischen Industrie angelegten Kapitalien 193; Die in der United States Potash Producers Association zusammengeschlossenen Fabrikanten 207; Aussichten der Pyridingewinnung in den —n — 207; Produktionskosten in der amerikanischen Farbenindustrie 218; Amerikanische Stickstoffwerke und Kraftwerke zu Muscle Shoals 229; Verschmelzung amerikanischer Farben- und Firnisgesellschaften 230; Voraussichtlicher Stickstoffbedarf der —n — 1920 265; Die Schwefelsäure-Erzeugung im Süden der —n — 275; Schwefelsäureerzeugung der Tennessee Copper and Chemical Corporation 294; Phosphatproduktion der —n — 309; Hygienische Ueberwachung in der Anilinfarbenindustrie 325; Rückgang der Kapitalinvestierung in der amerikanischen chemischen Industrie 370; Wissenschaftliche Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der chemischen Industrie in den —n — und in den wichtigsten Ententestaaten (Dr. N. Hansen) 378, 395; Friedensorganisation des chemischen Kriegsdienstes der —n — 384; Die amerikanischen Oellager 384; Amerikanische Kalierzeugung 414; Ausnutzung von Kieferbaumstümpfen für die Holzdestillation in Amerika 415; Bauxitförderung im Süden der —n — 1917 415; Zunehmender Phosphatverbrauch der —n — 415; Oelschiefervorkommen in den —n — 424; Amerikanische Heliumquellen 426; Die Entwicklung der Farbenindustrie der —n — bis zum Jahre 1917 437; Steigerung der Elektrolyt-Zink-Erzeugung in den —n — 1914 bis 1919 453; Produktion, Einfuhr und Verbrauch der —n — an Schwerspat und Bariumsalzen 467; Die Aussichten auf dem amerikanischen Barytmarkt September 1920 485; Die American Cyanamid Co. 506; Benzin-Erzeugung und Benzinverbrauch in den —n — 520; Anthracenproduktion in den —n — 1918 bis 1919 539; Ein 300 Millionen-Dollar-Konzern in der chemischen Industrie 548, 556; Forschungsinstitut für die Zinkindustrie in den —n — 556.
- Chemische Präparate**, Amerikas Anspruch auf deutsche Farben und — 428.
- Chemische Produkte**, Anknüpfung von Handelsbeziehungen in Venezuela. —, Drogen und Farben 507.
- Chemisch-pharmazeutische Industrie**, Die Aussichten der —n — Italiens 502.
- Chilesalpeter** siehe **Salpeter**.
- Chinin**, Der —handel in China 13; Amsterdamer Börsen im Jahre 1920 22; Holländisches —monopol 73; Neue Preise für —präparate in Italien 149; Ausfuhr von Cinchona und — aus Java 1918 und 1919 454; Der englische —handel 1920 524.
- Chlor**, Unterausschuß „—“ 498.
- Chlorkalk**, —preise in Schweden im November 1920 524.
- Chlormagnesium**, Unterausschüsse „—“ und „Bittersalze“ 377, 411.
- Chlorpikrin**, Vom — oder Nitrotrichlormethan in Frankreich 57.
- Chlorzinn**, Freigabe des —s für die Beschwerung von Seide in Deutschland 451.
- Chrom**, —produktion und -Einfuhr 1918 und Januar bis Juli 1919 176; — und Wolframproduktion Süd-Rhodesiens 1919/20 505.
- Chromfarben**, Unterausschüsse „Bunt- und —“ und „Erdfarben“ 552.
- Chromsalze**, Unterausschuß „—“ (Ma) 348, 480.
- Cibucaholz**, Verwendung von — für die Farbfabrikation in Hongkong 295.
- Cinchona**, Die —pflanzungen der englischen Regierung in Indien 221; Ausfuhr von — und Chinin aus Java 1918 und 1919 454.
- Citronellöl**, Ausfuhr von — aus Ceylon 74.
- Claude-Verfahren**, Das — zur Gewinnung von synthetischem Ammoniak 128; Ein schwedischer Gelehrter über das —Stickstoff— 145.
- Cocain**, Regelung von Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Opium, — usw. in Venezuela 431.
- Cumaronharz**, Aufhebung der Höchstpreise für — 401.
- Cyanamid**, Die American — Co. 506.

D.

- Dachpappe**, Ermäßigung der Preise für —n in Deutschland 468.
- Desinfektion**, Zentralverband für — und Hygiene 345, 470, 511.
- Destillationsindustrie**, Die irische — 8.
- Devisen**, Beschaffung fremder — für Rohstoffimporteure 312, 347.
- Dextrin**, Erhöhung der Preise für — und Pflanzenleim in Deutschland 219.
- Dezentralisation**, Zur — der Einfuhrgenehmigungen für Chemikalien 3; Keine — des Messwesens 6.
- Drogen**, Verlegung der Außenhandel-Nebenstelle für — nach Hamburg 48, 79, 324; Neugründungen in der amerikanischen — und Chemikalienindustrie in den ersten acht Monaten 1919 85; Englands Chemikalien-, — und Farbstoffhandel im Jahre 1919 131; Gründung einer polnischen —gesellschaft 208; Bildung einer Gesellschaft in Japan zum Ankauf von medizinischen

— aus Deutschland 209; Der japanische Chemikalien- und —handel 320; Nebenausschuß „—“ 377, 420, 517; —markt in Genua 386; Aenderung der amerikanischen Einfuhrbestimmungen für Farbstoffe, — und Chemikalien 445; Anknüpfung von Handelsbeziehungen in Venezuela, Chemische Produkte, — und Farben 507; Aussichten des Handels in — und Chemikalien in der Türkei 524; Neuer Zolltarif für japanische — und Chemikalien 526; — in den Vereinigten Staaten von Amerika 539; Marktpreise von — in Genua Anfang Dezember 1920 558; Das Sinken der Detailpreise für Chemikalien und — in den Vereinigten Staaten von Amerika 558.

Düngemittel, Verordnung über die Preise für Phosphorsäure, — 18; Bekanntmachung über Mischdünger zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche — 18; Die augenblicklichen —preise in Schweden 59; Preiserhöhung für Stickstoff — in Deutschland 148; Neue Preise für stickstoffhaltige — in Deutschland 158; Säcke für künstliche — in Deutschland 158; Neue Vorschriften über die gewerbsmäßige Herstellung von künstlichen, —n 191; Preise für künstliche — 192; Schwedische Preisnotierungen für — 219; Warnung vor unvorsichtiger Verwendung von Kriegsprengstoffen als — 264; Vom —markt in Japan 296; Künstliche — in Japan 369; Zur Lage des —marktes 399; Die Höchstpreise für künstliche — in Deutschland 483; Die Bestände künstlicher — in Deutschland 503; Die Umlage für künstliche — in Deutschland 503; —preise in Frankreich, Oktober 1920 509; Schwierigkeiten in der Versorgung mit künstlichen —n in Italien 538; Belgische Preise für — 558.

Dünger, Starke Aufnahmefähigkeit des dänischen Marktes für — 132; Die holländische Stickstoff- und —industrie 521.

E.

Edge-Bill, Der Ausbau der — in den Vereinigten Staaten von Amerika 293.

Eigentumrecht, Erhaltung oder Wiederherstellung des gewerblichen —s (Reg.-Ass. Dr. Cl. Heiß) 366.

Einfuhr, Zur Dezentralisation der — genehmigungen für Chemikalien 3; Die Aufhebung der besonderen —beschränkungen in England 54.

Einkauf, Ein spanisches Syndikat für den Farben — in Deutschland 230; Gemeinsames Vorgehen der französischen chemischen Industrie beim — 319.

Einsicht, Auf dem Wege zur — 352.

Eisenbahnpflicht, Das Aufhören der — besonders bei Gütern auf Privatgleisen 243; — für Kostbarkeiten 271.

Eiweißstoffe, Institut zur Erforschung der — in Deutschland 345.

Elektrochemische Erzeugnisse, Aus- und Einfuhr — 1919 in Frankreich 319.

Enquête, Die — über die Zukunft der chemischen Industrie in Frankreich 214.

Entlassungen, Gesetzliche Bestimmungen über die Kündigung und Entlassung von Arbeitnehmern 380.

Erdfarben, Aussichten der südafrikanischen —industrie 328; Unterausschuß „—“ 447.

Erdgas, Die —quelle in Neuenganne bei Hamburg 316.

Erdnüsse, Handel in —n und Erdnußöl in China 194.

Erdnußöl, Handel in Erdnüssen und — in China 194.

Erdöl, Schwierige Lage der rumänischen —raffinerien 58; die rumänische —produktion im Jahre 1919 218; Die Lage der —industrie in Baku 370, 486; Zum englisch-amerikanischen Wettbewerb in der —industrie 442; Die englische —politik 484; Steigerung der —Förderung und —Ausfuhr in Mexiko 522.

Erfinder, Gründung eines französischen —-Syndikats 297.

Erfindungen, Das „bestimmte Verfahren“ chemischer — (Dr. Julius Ephraim) 282.

Erwerbslosenfürsorge, — und Streik 11.

Essigsäure, —fabriken und —besteuerung im deutschen Branntweinsteuergebiet in den Rechnungsjahren 1914—1918 174; Unterausschuß „—“ 517.

F.

Fabrikärzte, Konferenz der — in Heidelberg 243.

Färberei, Spinnerei und — in Columbien. Bedarf an chemischen Fabrikeinrichtungen und Farbstoffen 453.

Farben, Notwendige Einfuhr deutscher — nach den Vereinigten Staaten von Amerika 22; Ausfuhr chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse, — und Farbwaren; Wachs, fester Fettsäuren, Paraffin, Lichte, Seifen usw. aus Deutschland 115; Ausfuhr an amerikanischen — und Farbstoffen nach Rußland 1915 bis 1918 160; Vom —markt in Argentinien 221; Verschmelzung amerikanischer — und Firmengesellschaften 230; Ein spanisches Syndikat für den —einkauf in Deutschland 230; Amtliche Kontrolle der Welt—preise in England 230; Bericht der englischen Kommission für Blei — 294; Verwendung von Cibaacholz für die —fabriken in Hongkong 295; Anstrich — in der Schweiz 295; Die Lage des —marktes in Japan 296; Reingewinne der Schweizer —fabriken 318; Zell auf Anilin — in Spanien 321; Die Aussichten der englischen — und Firmindustrie und die Absatzmöglichkeiten für — und Firnisse in einigen Ländern des englischen Imperiums 326; Unterausschuß „Päckchen“ — 360; Einstweilige Aufhebung der —einfuhrbeschränkung in Singapore 372; —industrie in Schweden 383; Zusammenschluß der japanischen Schwefel—fabrikanten 399; Wert der amerikanischen —ausfuhr 1919 417; Amerikas Anspruch auf deutsche — und chemische Präparate 428; Aussichten der deutschen — und Chemikalienindustrie in Ostasien 448; Anknüpfung von Handelsbeziehungen in Venezuela; Chemische Produkte, Drogen und — 507; Französische Mineral- und —preise, Oktober 1920 509; Deutsche — in England 519; Unterausschuß „Keramische“ — 537.

Farbenindustrie, Die Schweizer — im Jahre 1918 42; Erzeugnisse der amerikanischen — 176; Produktionskosten in der amerikanischen — 218; Beabsichtigter Zollschatz der japanischen — 297; Die Lage der französischen — 414; Die Entwicklung der — der Vereinigten Staaten von Amerika bis zum Jahre 1917 437; Aussichten der deutschen — und Chemikalienindustrie in Ostasien 448; Ein 300 Millionen-Dollar-Konzern in der chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten von Amerika 548, 556.

Farbhölzer, Unterausschuß „—“ 517.

Farbstofffabriken, Staatliche Beteiligung an — dem Konzern der englischen — 98.

Farbstoffausfuhr, Starke Zunahme der — in den Vereinigten Staaten von Amerika 443, 509.

Farbstoffe, Regelung des Einkaufs deutscher — für Spanien 160; Ausfuhr an amerikanischen Farben und —n nach Rußland 1915 bis 1918 160; Lieferung von deutschen —n nach Belgien 178; Amerikanische Bestimmungen über die Einfuhr deutscher — 180; Aufhebung des indischen Einfuhrverbots für — 222; Französische Preise für Zwischenprodukte und — 1913 und 1920 416; Deutsche — auf dem spanischen Markt 441; Aenderung der amerikanischen Einfuhrbestimmungen für —, Drogen und Chemikalien 445; Spinnerei und Färberei in Co-

lumbien. Bedarf an chemischen Fabrikinrichtungen und — 453; Gründung einer Firma zur Herstellung von Rohölen, Brennölen, Teer, —n, Kerosin, Motorsprit und anderen Nebenprodukten in Britisch-Indien 468; Die Ausfuhr amerikanischer — 1919 549.

Farbstoffherzeugung, Französische — Januar 1920 229.
Farbstoffexporte, Die deutschen — nach England 1920 525.

Farbstoffhändler, Vereinigung der englischen Chemikalien- und — 178.

Farbstoffhandel, Englands Chemikalien-, Drogen- und — im Jahre 1919 131.

Farbstoffindustrie, Eine neue Gesellschaft zur Unterstützung der Entwicklung der französischen — 10; Die amerikanische — 1917—1918 98; Aus der französischen — 206; Lage der französischen — im zweiten Halbjahr 1919 440.

Farbstoffmarkt, Vom — in Peru 60; Englischer Chemikalien- und — 73; Vom — in Brasilien 161; Vom — in den Vereinigten Staaten von Amerika 267.

Farbstoffpatente, Die Chemical Foundation in den Vereinigten Staaten von Amerika und die deutschen — 354.

Farbstoff-Schutzzollpolitik, Die englische — und die bedrohten Textilinteressen Englands (Dr. N. Hansen) 518.

Farbstoffverbrauch, Großbritannien — 178.

Farbwaren, — für China 23; Ausfuhr chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse, Farben und —; Wachs, fester Fettsäuren, Paraffin, Lichte, Seifen usw. aus Deutschland 115.

Feierschichten, Kohlenmangel und Entschädigung für — 32.

Fette, Produktion und Verbrauch der Vereinigten Staaten von Amerika an Oelen und —n 73, 74; Freigabe des Verkehrs mit pflanzlichen und tierischen Oelen und —n sowie Seifen 382.

Fetterzeugung, — und Oelerzeugung der Vereinigten Staaten vom Amerika im dritten Vierteljahr 1919 74.

Fettforschung, Wissenschaftliche Zentralstelle für Oel- und — 542.

Fettindustrie, Die Oel- und — Frankreichs und Englands 175; Aussichten für die Oel- und — in Südafrika 295.

Fettsäuren, Ausfuhr chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse, Farben und Farbwaren; Wachs, fester —, Paraffin, Lichte, Seifen usw. aus Deutschland 115.

Firnis, Verschmelzung amerikanischer Farben- und —gesellschaften 230; Die Aussichten der englischen Farben und —industrie und die Absatzmöglichkeiten für Farben und —se in einigen Ländern des englischen Imperiums 326.

Flammenschutzmittel für Arbeiterkleidung, Bericht der Zentralstelle für wissenschaftlich-technische Untersuchungen über Versuche betr. — 49.

Forderungen, Anmeldung deutscher — beim Reichsausgleichsamt 249.

Forschung, Förderung chemischer — in Deutschland 20; Institut für chemische und physikalische — in Japan 101.

Forschungsarbeiten, Wissenschaftliche — auf dem Gebiete der chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten von Amerika und in den wichtigsten Ententestaaten (Dr. N. Hansen) 378, 395.

Forschungsgesellschaften, Britische industrielle — 417.

Frachtgut, Beschädigungen von — durch Rangierstöße 420.

Friedensbedingungen, Die — und die chemische Industrie 88.

„**Friedenschluß**“, Verordnung über die Auslegung der Begriffe — und „Kriegsende“ im Sinne rechtsgeschäftlicher Erklärungen 148, 156.

Friedensvertrag, Zur Ausführung der Artikel 168/169 des —es 88; Gewerblicher Rechtsschutz und — (Prof. Dr. E. Kloeppel) 123, 139.

Früchte, Ausfuhrzölle auf öhaltige — in der französischen Kolonie in West-Afrika 43.

G.

Gasolin, Schieferöl und Alkohol als möglicher Ersatz für — zur Deckung des Motorbrennstoffbedarfs in den Vereinigten Staaten von Amerika 176.

Gebrauchsmuster, Die Verlängerung der Patente und — (Dr. W. Karsten) 224.

Gebühren, Rückzahlung von — für die Bearbeitung von Ausfuhranträgen 348.

Gehälter, Zur Frage der — englischer Chemiker 297.

Gehalt, Zur Frage weiterer Lohn- und —serhöhungen 259; —verkürzung infolge Herabsetzung der Arbeitszeit 402.

Gelatine, Nebenausschuß „Leim und —“ 324; Unterausschuß „—“ 360.

Gemeinde-Einkommensteuer, Die —-Veranlagung der Gesellschaften m. b. H. 43.

Generalstreik, Erklärungen der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie zu der Frage des —s 163; Vergütung der —tage 257.

Genußsäuren, Unterausschuß „—“ 349, 480.

Gerbstoffe, Die künstlichen — und ihre Bedeutung für die Lederindustrie (R. Lauffmann) 235, 245.

Geschäftsgeheimnis, Preisgabe eines —es trotz ehrenwörtlicher Verschwiegenheitszusage 19.

Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung, Preisgabe eines Geschäftsheimnisses trotz ehrenwörtlicher Verschwiegenheitszusage 19; Anspruch auf Unfallentschädigung bei verbotswidrigem Verhalten der Versicherten 56; Haftung für Revolutionsschäden 56; Beschädigung von Glasballons auf dem Eisenbahntransport. Wer haftet? 71; Keine Haftung der Eisenbahn bei Frachtgutbeschädigung in Privatgüterwagen (Auslaufen von Säuren aus Topfwagen) 132; Wiederholte Bestrafung desselben Unternehmers wegen desselben Verstoßes gegen Unfallverhütungsvorschriften 231; Verkauf von Waren „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“. Wann endet die Abnahmepflicht des Käufers? 268; Diebstähle in Fabriken durch Angehörige des Betriebes 337; Haftung des Eisenbahnfiskus für Verwechslung von Reisegepäck 338; Beschädigungen von Frachtgut durch Rangierstöße 429; Inwieweit ist die Berufsgenossenschaft verpflichtet, Fußverletzten orthopädische Stiefel zu liefern? 526; Hinfälligkeit von Exportgeschäften bei langdauernder Grenzsperr 560.

Gewerbehygiene, Berufsgenossenschaft und — während des Krieges 120.

Glasballons, Beschädigung von — auf dem Eisenbahntransport. Wer haftet? 71.

Glaubersalz, Auffindung von —lagern in Kanada 468.

Glycerin, Das Anwachsen der amerikanischen —industrie 130.

Gold, Die Wiedereinführung der Zollzahlung in — 9; —zollaufschlag in Deutschland 469; — und Platingewinnung in Sowjet-Rußland 504; Gewinnung von Antimon, —, Wolfram, Petroleum in China 505.

Grenzschutz, Unzulänglichkeit des —es im Westen 157.

Grenzsperr, Hinfälligkeit von Exportgeschäften bei langdauernder — 560.

Großhandel, Lohnsätze im chemischen — 235.

Güter, Stärkung der deutschen —erzeugung durch zeitgemäße Betriebsführung 241; Das Aufheben der Eisenbahnhaftpflicht, besonders bei —n auf Privatgleisen 243; Die bevorstehende —tarifreform 402.

Gummi, Welterzeugung in Roh— 209; Vom —markt 230, 540, 559.

H.

Handelsnachrichten und kurze statistische Mitteilungen, Vom Gummimarkt 230, 540, 559; Der Quecksilbermarkt 253; Weltvorräte an Chilesalpeter Februar 1920 329; Zur Lage des Düngemittelmarktes 399; Vom Kautschukmarkt 400; Neuordnung der Petroleumwirtschaft 400; Aufhebung der Höchstpreise für Cumaronharz 401; Die Steigerung der Sparkassenguthaben 401.

Argentinien, Vom Farbenmarkt 221; Verordnung über den Verkauf von Aspirin in — 386; Die argentinische Einfuhr an Teerfarbstoffen 526.
Australien, Australische Metalle und Mineralien (Dr. E. Förster) 97; — und der deutsche Handel 100.

Belgien, Belgische Preise für Düngemittel 558.
Brasilien, Mangan 59; Außenhandel —s in Chemikalien 100; Vom Farbstoffmarkt 161.

Bulgarien, Bulgarische Rosenölerzeugung 253.

Ceylon, Ausfuhr von Citronellöl aus — 74.

Chile, Steigerung des Salpeterpreises 22; Salpeterförderung November 1919 23; Aussichten auf dem Nitratmarkt 99; Salpeterstatistik 100; Der —salpetermarkt 1919/20 149; Das —nische Salpetersyndikat 320; Die Lage des —salpetermarktes im Mai 1920 336; Salpeterverkauf 371.

China, Chininhandel 13; Farbwaren für — 23; Handel in Erdnüssen und Erdnußöl 194; Der chinesische Opiumhandel 242.

Dänemark, Starke Aufnahmefähigkeit des dänischen Marktes für Dünger 132.

Deutschland, Die Lage auf dem Sulfatmarkt 11; Neue Höchstpreise für Benzol 44; Zündholzpreise 84; Die Marktlage in Teer und Teerzeugnissen 85; Preise bei Verkäufen ins Ausland 99; Preiserhöhung für Stickstoffdüngemittel 148; Neue Preise für stickstoffhaltige Düngemittel 158; Säcke für künstliche Düngemittel 158; Vom Markt für Teer und Teerzeugnisse 159, 334; Deutsche Auslandsarbeitsgemeinschaft Hamburg 177; Neue Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum 177; Sulfatpreiserhöhung 177; Lieferung von deutschen Farbstoffen nach Belgien 178; Einfuhr von ausländischem Schwefelkies 193; Erhöhung der Preise für Dextrin- und Pflanzenleim 219; Ein spanisches Syndikat für den Farbeinkauf in — 230; Lieferung pharmazeutischer Chemikalien auf Grund des Friedensvertrages (Anlage VI § 1) 241; Rechtzeitige Stickstoffabnahme für Herbstdüngung 266; Förderung des japanischen Handels mit — 276; Die Ablieferung von Schwefelkies 371; Das liquidierte deutsche Vermögen in England 468; Ermäßigung der Preise für Dachpappen 468; Ablauf von Fristen 507; Wiederaufnahme des deutschen Schiffsverkehrs mit England 507; Der deutsch-englische Chemikalienaustausch im dritten Vierteljahr 1920 507; Ermäßigung der Sodapreise 524; Neue direkte Dampferlinie Bremen—Spanien 524; Die deutschen Farbstoffexporte nach England 525.

Deutsch-Oesterreich, Der Außenhandel —s in Chemikalien 1919 549.

England siehe *Großbritannien*.

Engl. Indien, Bildung der Indian Indigo Coöperative Association 178.

Finnland, Chemikalieneinfuhr —s 1919 371; Finnischer Bedarf an Chemikalien 428.

Frankreich, Französische Chemikalien-Exportpreise Mitte Februar 1920 149; Ein französisches Chemiehaus 208; Der französische Chemikalienmarkt 239, 558; Vorschläge zur Bildung eines Rohstoffamts für die französische pharmazeutische Industrie 241; Neue Anlagen der Etablissements Kuhlmann 253; Die Lage auf den

französischen, spanischen und italienischen Märkten für ätherische Öle 308; Gemeinsames Vorgehen der französischen chemischen Industrie beim Einkauf 319; Aus- und Einfuhr elektrochemischer Erzeugnisse 1919 319; Französische Preise für Zwischenprodukte und Farbstoffe 1913 und 1920 416; Errichtung eines französischen Verwaltungsamts für die Ausbeutung der marokkanischen Phosphate 442; Düngemittelpreise in —, Oktober 1920 509; Französische Mineral- und Farbenpreise, Oktober 1920 509.

Griechenland, Griechische Olivenölernte 1918/1919 74.

Großbritannien, Englische Ein- und Ausfuhr von Chemikalien 12, 160, 194, 220, 266, 415; Preiserhöhung für die deutschen Kalisalze 13; Englischer Chemikalien- und Farbstoffmarkt 73; Englands Chemikalien-, Drogen- und Farbstoffhandel im Jahre 1919 131; Englands Terpentinderbedarf 1919 160; Einfuhr von deutschem Kali nach England 160; Farbstoffverbrauch 178; Vereinigung der englischen Chemikalien- und Farbstoffhändler 178; Fortschritte in der Herstellung feiner Chemikalien 208; Welterzeugung in Rohgummi 209; Amtliche Kontrolle der Weltfarbenpreise in England 230; Gründung der Chemicals and Dyestuffs Traders' Association 296; Neue Ammoniumsulfatpreise in England für 1920/21 296; Englische Morphinumsausfuhr 318; Preisfestsetzung für gemahlenes Thomasmehl in England 319; Forderung auf Herabsetzung der englischen Ausfuhrpreise für Ammoniumsulfat 319; Zum englisch-amerikanischen Wettbewerb in der Erdölindustrie 442; Die British Chemical Trade Association 469; Wiederaufnahme des deutschen Schiffsverkehrs mit England 507; Der deutsch-englische Chemikalienaustausch im 3. Vierteljahr 1920 507; Die Ausstellung medizinischer Präparate in London 508; Zur Benzinpreiserhöhung in England 508; Englischer Markt für pharmazeutische Chemikalien November 1920 524; Der englische Chininhandel 1920 524; Preise für englische Kohlenteerprodukte Mitte November 1920 525; Die deutschen Farbstoffexporte nach England 1920 525; Brompreise in England November 1920 559.

Holländisch-Indien, Ausfuhr von Cinchona und Chinin aus Java 1918 und 1919 454.

Holland siehe *Niederlande*.

Hongkong, Campherausfuhr aus — im ersten Halbjahr 1919 101; Einfuhrverbote 194.

Indien, Die Cinchonapflanzungen der englischen Regierung in — 221.

Italien, Vom Chemikalienmarkt 12, 454; Neue Preise für Chininpräparate in — 149; Die Lage auf den französischen, spanischen und —ischen Märkten für ätherische Öle 308; Schwefelausfuhr aus Sizilien 1919 328; Drogenmarkt in Genua 386, 558; Preisfestsetzung für sizilischen Schwefel 416.

Japan, Vergrößerung der Chemikalienausfuhr 44; Wert der —ischen Einfuhr an Chemikalien und verwandten Stoffen in den Jahren 1915 bis 1918 nach Neuseeland 74; Mangel an Campher 194; Bildung einer Gesellschaft zum Ankauf von medizinischen Drogen aus Deutschland 209; Förderung des Handels mit Deutschland 276; Vom Düngemittelmarkt 296; Die Lage des Farbenmarktes 296; Ausfuhr —ischer Streichhölzer 296; Der —ische Chemikalien- und Drogenhandel 320; Ausfuhr —ischer Pflanzenöle 355; Künstliche Düngemittel in — 369; —s Mentholausfuhr 1918 bis 1920 469; Die —ischen Campherexporte 1918 bis 1920 469; —ische Frachterhöhungen für Chemikalien 510; Die —ischen

- Campherpreise Mitte November 1920 525. Berichtigung 559; —ische Zündhölzer auf den pazifischen Märkten 525; Die Einfuhr von Aetzkali nach — im ersten Halbjahr 1920 525; —ische Ammoniumsulfat-Einfuhr 1914 bis 1920 549; Mentholmarkt in — 559.
- Jugoslawien*, Ausfuhr nach — 241.
- Kanada*, Gegenüberstellung des Durchschnittsbedarfs — an Kalisalzen 1909 bis 1914 mit der Einfuhr dieser Salze im Jahre 1918 44.
- Kuba*, Bestimmungen über den Verkehr mit Apothekerwaren in — 220.
- Mittelamerika*, Nachfrage nach deutschen pharmazeutischen Waren in — 59.
- Neuseeland*, Wert der japanischen Einfuhr an Chemikalien und verwandten Stoffen in den Jahren 1915 bis 1918 nach — 74.
- Niederlande*, Amsterdamer Chininbörsen im Jahre 1920 22; Die Preise für Brompräparate in Holland 44; Die Marktlage für pharmazeutische Produkte in Holland 44; Eine neue große chemische Zeitschrift in Holland 61; Holländisches Chininmonopol 73; Die Preise für pharmazeutische Produkte in Holland 1920 82; Markt- und Preisberichterstattung für Chemikalien in Holland 159; Kaliumchloridpreise in Holland im Februar 1920 207; Oel- und Oelsaatmarkt in Holland 1919 355.
- Norwegen*, Preise für Chemikalien 73; Chemikalienausfuhr 159.
- Oesterreich*, Die Wiener Chemikalienbörse 468.
- Peru*, Vom Farbstoffmarkt 60.
- Polen*, Lieferungen nach — 87; —s Chemikalienbedarf 1920 178; Gründung einer polnischen Drogengesellschaft 208.
- Rumänien*, Die Regelung des rumänischen Außenhandels 274; —s künftiger Bedarf an deutschen Chemikalien (Dr. N. Hansen) 341; Urteil über französische Chemikalien in einer neuen pharmazeutischen Zeitschrift in — 428.
- Rußland*, Der Mangel an Arzneimitteln in Sowjet — 12.
- Schweden*, Cellulose- und Holzstoffpreise in — 44; Vom schwedischen Chemikalienmarkt 59, 114, 149, 238, 252, 334, 368, 558; Die augenblicklichen Düngemittelpreise in — 59; —s Bedarf an Kalisalzen 1916 bis 1919 132; —s Einfuhr an Chemikalien und Metallen 132; Schwedische Preisnotierungen für Düngemittel 219; Chlorkalkpreise im November 1920 524.
- Schweiz*, Der —er Chemikalienmarkt beim Jahreschluß 147; Chemikalienpreise in der — Mitte Februar 1920 149; Carbidpreise für den —er Konsum 179; Einfuhr und Ausfuhr der — im Jahre 1919 277, 285; Anstrichfarben 295; Die Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen 429.
- Spanien*, Regelung des Einkaufs deutscher Farbstoffe für — 160; Ein spanisches Syndikat für den Farbeneinkauf in Deutschland 230; Die Lage auf den französischen, spanischen und italienischen Märkten für ätherische Öle 308; Deutsche Farbstoffe auf dem spanischen Markt 441.
- Südamerika*, Chemikalienhandel und Wirtschaftskrieg in — (Dr. N. Hansen) 52.
- Südseeinseln*, Die Phosphatlager in Nauru 23.
- Transvaal*, Verkauf von Chemikalien im —minengebiet 1919 469.
- Türkei*, Chemikalienbedarf der — 328; Aussichten des Handels in Drogen und Chemikalien 524.
- Venezuela*, Anknüpfung von Handelsbeziehungen in —. Chemische Produkte, Drogen und Farben 597.
- Vereinigte Staaten von Amerika*, Notwendige Einfuhr deutscher Farben 22; Kontrolle der Welt-Vanadiumvorräte 22; Das Steigen der Chemikalienpreise in den —n — 59; Produktion und Verbrauch der —n — an Ölen und Fetten im ersten Vierteljahr 1919 73; Fett- und Oelerzeugung der —n — im dritten Vierteljahr 1919 74; Der Bromverbrauch in den —n — 85; Beförderung von Salpeterladungen auf amerikanischen Schiffen nach Europa 100; Ausfuhr an Farben und Farbstoffen nach Rußland 1915 bis 1918 160; Kupferpreis in den Jahren 1913 bis 1918 179; Die Platinpreise 1919/20 179; Die Lage des amerikanischen Chemikalienmarktes 208; Vom Farbstoffmarkt 267; Neues Wörterbuch für den amerikanischen Chemikalienhandel. Inorganic Chemical Synonyms 276; Rückwirkungen der Petroleumpreiserhöhungen in der Industrie der —n — 282; Der Ausbau der Edge-Bill in den —n — 293; Amerikanische Verschiffungsklauseln fob usw. 319; Preise für Kohlenteerprodukte 320; Die Chemical Foundation in den —n — und die deutschen Farbstoffpatente 354; Schädliche Interessenvertretung bezüglich beschlagnahmten deutschen Eigentums in den —n — 371; Kapitalien der United Drug Company und der englischen Boots Companies 416; Wert der amerikanischen Farbensaufuhr 1919 417; Amerikas Anspruch auf deutsche Farben und chemische Präparate 428; Zum englisch-amerikanischen Wettbewerb in der Erdölindustrie 442; Starke Zunahme der Farbstoffaufuhr 443, 509; Drogen und Chemikalien 539; Der wirtschaftliche Rückschlag in Amerika 545; Die Ausfuhr amerikanischer Farbstoffe 1919 549; Das Sinken der Detailpreise für Chemikalien und Drogen in den —n — 1920 558.
- Harz**, Babsichtige Gründung zentraler Untersuchungsinstitute für die — und Holzindustrie in Frankreich 253.
- Harze**, Außenhandel-Nebenstelle — 138, 183, 350; Vollversammlung und Unterausschuß „—“ 447.
- Heilmittel**, Ein- und Ausfuhr von Opium und anderen starkwirkenden —n in Großbritannien 431.
- Heimarbeit**, — und Steuerabzug 401.
- Helium**, Ausfuhrbeschränkung für — in den Vereinigten Staaten von Amerika 210; Amerikanische —quellen 426.
- Herkunftsbezeichnung ausländischer Erzeugnisse**, Der neue französische Zolllarif für chemische Produkte und neue französische Bestimmungen über — (Dr. Erich Förster) 53.
- Hochöfen**, Kaligewinnung in Zementfabriken und — 39.
- Holzdestillation**, Ausnutzung von Kieferbaumstümpfen für die — in Amerika 415.
- Holzgeist**, Unterausschuß Roh— (Mb) 331.
- Holzindustrie**, Babsichtige Gründung zentraler Untersuchungsinstitute für die Harz- und — in Frankreich 253.
- Holzkohle**, Sitzung des Unterausschusses „—“ (Mb) 340.
- Holzöl**, Chinesisches — 453.
- Holzstoffpreise**, Cellulose- und — in Schweden 44.
- Holzverkohlungsindustrie**, Die — in Japan 556.
- Hygiene**, Zentralverband für Desinfektion und — 345, 470, 511.

I.

- Indigo**, Wiederaufleben der einheimischen —industrie in China 131; Bildung der Indian-Cooperative Association in Engl.-Indien 178; Gewinnung von — in Britisch-Indien 328; Einheimische Erzeugung von — in der Mandschurei 453; Indische —-Ernte 1919/1920 522.
- Industrie**, Die Not der deutschen Wirtschaft 367.

Ingenieure, Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Chemiker und — der chemischen Industrie 107.

Insektenpulver, Verwertung von Pyrethrumblüten für Herstellung von — in Japan 275.

K.

Kali, Reichs—rat und —stellen 20, 27; —gewinnung in Zementfabriken und Hochöfen 39; —vorkommen im Ausland 96; Die Entwicklung der amerikanischen —industrie während des Krieges 116; Einfuhr von deutschem — nach England 160; Auslandsgewinne und Inlandspreise der —industrie 217; Entwicklung und Aussichten der elässischen —industrie (Dr. P. Kische) 279, 288, 308; —industrie in Deutschland 293; Der —absatz im Jahre 1919 294, 439; Die —industrie Vorderindiens (Dr. Fr. Wießner) 332; Polens —industrie (Dr. Fr. Wießner) 411; Amerikanische —erzeugung 414; Die chab-lothringischen —gruben in Frankreich 441.

Kalisalze, Preiserhöhung für die deutschen — in Großbritannien 13; Gegenüberstellung des Durchschnittsbedarfs Kanadas an —n 1909 bis 1914 mit der Einfuhr dieser Salze im Jahre 1918 44; Amerikanische Produktion und Einfuhr von —n 1918 117; Schwedens Bedarf an —n 1916 bis 1919 132.

Kalisyndikat 9, 72, 451.

Kaliumchlorid, —preise in Holland im Februar 1920 207.

Kalk, Die —bewirtschaftung in Deutschland 66, 440, 502; —verteilung 192, 228, 327, 521.

Kalkstickstoff, Die Entstaubung des —s in Deutschland 251.

Kapital, —bildung und —bedarf in Deutschland (Prof. P. Mombert) 34; Die in den Vereinigten Staaten seit August 1914 in der chemischen Industrie angelegten —ien 193.

Kartoffel, —spiritus gegen Carbdspiritus 435.

Kaufpreis, Keine Rückvergütung von Ausfuhrabgaben bei nachträglicher Aenderung des —es 510.

Kauri-Oel, Errichtung einer —Anlage in Neuseeland 415.

Kautschuk, Außenhandel-Nebenstelle für — 138; Vom —markt 400; Die Regeneration des —s in technischer und wirtschaftlicher Beziehung (Dr. Paul Alexander) 531, 543.

Kautschukindustrie, — in Italien 57.

Keramische Farben, Unterausschuß „—“ 531.

Kerosin, Gründung einer Firma zur Herstellung von Rohölen, Brennölen, Teer, Farbstoffen, —, Motorsprit und anderen Nebenprodukten in Britisch-Indien 468.

Kerzen, Seifen und —fabrikation in Großbritannien 283.

Kesselwagen, Die Verordnung über Anmeldung und Beschlagnahme von — 19.

Kieferbaumstümpfe, Ausnutzung von —n für die Holzdestillation in Amerika 415.

Knochenleim, Unterausschuß „—“ und „Lederleim“ 447.

Kohlen, Die neuen —preiserhöhungen 19, 85, 206; —mangel und Entschädigung für Feierschichten 32; Ueber den Stand der —versorgung in Deutschland 72; Entschliebung des Vorstandes der Zentralarbeitsgemeinschaft gegen die Bewilligung der Sechsstundenschicht im —bergbau 79; Zur —not in der chemischen Großindustrie Deutschlands 172; Einfuhr amerikanischer — nach Deutschland 294; Neuregelung der —versorgung der Industrie in Deutschland 383; Ausfälle in der —förderung in Deutschland 426; Besteuerung von — im deutschen Zollgebiet im Rechnungsjahr 1918 431; Die —versorgung Frankreichs und Deutschlands 500.

Kohlenbergbau, Die Sozialisierung des —es 393; Sozialisierung des —s und ihre Wirkung auf die chemische Industrie (Hauptversammlung) 410, (Dr. von Knieriem) 456.

Kohlendestillation, Anlagen zur Fabrikation von Nebenprodukten der — in Britisch-Columbien 99.

Kohlenteerprodukte, Preise für — in den Vereinigten Staaten von Amerika 320; Die Preise für englische — Mitte November 1920 525.

Kontrollkommission, Organisation und Arbeitsverfahren der militärischen interalliierten — 3.

Kraftwerke, Amerikanische Stickstoffwerke und — zu Muscle Shoals 229.

„**Kriegsende**“, Verordnung über die Auslegung der Begriffe „Friedensschluß“ und — im Sinne rechtsgeschäftlicher Erklärungen 148, 156.

Kriegsindustrie, Die chemische — Schwedens und ihre Aussichten 172.

Kristallsoda, Die Erhöhung der Preise für — 31, 211; Aufhebung der Bewirtschaftung von kalzinierter Soda, —, Aetznatron, Aetzkali und Pottasche 479.

Kunstdünger, Fusion in der italienischen Schwefel- und —industrie 264.

Kupfer, —preis in den Jahren 1913 bis 1918 in den Vereinigten Staaten von Amerika 179.

L.

Laboratorium, Errichtung eines industriellen Versuchs—s in Mexiko 385.

Landessteuergesetz, Zum Entwurf eines —es 111.

Leder, die künstlichen Gerbstoffe und ihre Bedeutung für die —industrie (R. Lauffmann) 235, 245.

Lederleim, Unterausschuß „—“ 349; Unterausschuß „Knochenleim“ und „—“ 447.

Leichtöl, Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von —, Rohbenzol, Benzol und Toluol 71, 77.

Leim, Zur Lage der —industrie 241; Nebenausschuß „— und Gelatine“ 324.

Leuchtmittel, Herstellung und Besteuerung von —n im deutschen Zollgebiet in den Rechnungsjahren 1914 bis 1918 192.

Lichte, Ausfuhr chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse, Farben und Farbwaren; Wachs, fester Fettsäuren, Paraffin, —, Seifen usw. aus Deutschland 115.

Lieferungsverträge, Rücktritt oder Wandlung von langfristigen —n 145.

Lieferungsvertrag, Rücktritt vom — 145.

Lithopone, Unterausschuß „—“ 464.

Lizenzen, Ausfuhr— in Belgien 431.

Lohn, Steuerentrichtung durch —abzüge 42, 156, 284, 306, 347, 385, 487; —abkommen in der Sektion VI des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands 79; —statistik in Deutschland 85, 183; Einsetzung der —nachweisungen an die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie 87; —streitigkeiten in der chemischen Industrie Schwedens 162; —sätze im chemischen Großhandel 235; Zur Frage weiterer — und Gehaltserhöhungen 259; Teilnahme eines Betriebsratsmitgliedes an der Stützung eines Gewerkschaftskartells. Hat der Arbeitgeber für diese Zeit — zu zahlen? 523; Erläuternde Bestimmungen über den —abzug 307; Der Steuerabzug vom — seit dem 1. Oktober 1920 444; —erhöhung in der chemischen Industrie Italiens 548.

M.

Magnesit, Die Weltproduktion an — 505.

Mangan, — in Brasilien 59.

Markkurs, Zum Rückgang des —es 381.

Medikamente, Einfuhrerlaubnis für Salvarsan und gleichwertige — und Narkotika nach Amerika 222; Einfuhrbestimmungen für — in Spanien 549.

Medizinalpflanzen, Behördliche Unterstützung der — kultur in Italien 318.

Medizinische Präparate, Die Ausstellung — r — in London 508; Zoll auf — in Frankreich 550.

Menthol, Die Lage der — industrie in Japan 21; Japanische — produktion 177; Japans — ausfuhr 1918—1920 469; — markt in Japan 559.

Messe, Keine Dezentralisation des — wesens 6; Von der Reichs—konferenz 128; Die Leipziger — 146; Die Zukunft des deutschen — wesens 314.

Messeamt, Ausstellungs— und — der deutschen Industrie 67; Die erste wirtschaftliche Konferenz im Leipziger — 93.

Metalle, Australische — und Mineralien (Dr. E. Förster) 97; Schwedens Einfuhr an Chemikalien und — n 132; Neue Exportvorschrift für Chemikalien und — in Italien 541.

Mineral, Französische — und Farbenpreise, Oktober 1920 509.

Mineralien, Australische Metalle und — (Dr. E. Förster) 97.

Mineralölchemie, Die Errichtung einer Anstalt für Braunkohlentechnik und — an der Technischen Hochschule Berlin (Dr. F. Spitzer) 212.

Mineralwasser, Unterausschuß „—“ 361.

Mischdünger, Bekanntmachung über — zu der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel 18.

Monazitsand, Lage der — Industrie 1913 bis 1919 486.

Morphium, Englische — ausfuhr in Großbritannien 318.

Motorbrennstoff, Schieferöl und Alkohol als möglicher Ersatz für Gasolin zur Deckung des — bedarfs in den Vereinigten Staaten von Amerika 176.

Motorsprit, Gründung einer Firma zur Herstellung von Rohölen, Brennölen, Teer, Farbstoffen, Kerosin, — und anderen Nebenprodukten in Britisch-Indien 468.

Mowra-Blütenblätter, Gewinnung von Alkohol aus den — n in Indien 283.

N.

Nachruf, — für Emil Beringer 47; — für Carl Scheibler 63; — für Wilhelm Will 103; — für Dr. C. A. von Martius 119, 135; — für J. F. A. Karl Dietrich 151; — für Henry v. Böttinger 279; — für Friedrich Bayer 303; — für Philipp Victor Pauli 375; — für Ignaz Stroof 496.

Nahrungsmittel, Uebnahme der Mehrkosten für — durch die Arbeitgeber 2.

Narkotika, Einfuhrerlaubnis für Salvarsan und gleichwertige Medikamente und — nach Amerika 222; Regelung der Einfuhr von — in Spanien 297.

National-Ausstellung der chemischen Industrie in Chicago, Ergebnisse der fünften amerikanischen — 54.

Natrium, Fabrikation von — und —verbindungen in den Vereinigten Staaten von Amerika 68; Amerikanische Erzeugung und Einfuhr von — und —salzen 502.

Natriumsulfat, Belgische Erzeugung an — 414.

Nebenbeschäftigung, — von Chemiestudierenden in chemischen Betrieben 259.

Nitratmarkt, Aussichten auf dem — in Chile 99.

Nitrotrichlormethan, Vom Chlorpikrin oder — in Frankreich 57.

O.

Oel, Fett- und —erzeugung der Vereinigten Staaten von Amerika im dritten Vierteljahr 1919 74; Gewinnung von — aus schwedischem Alaun-

schiefer 175; Die — und Fettindustrie Frankreichs und Englands 175; Aussichten für die — und Fettindustrie in Südafrika 295; — und —saatmarkt in Holland 1919 355; Die amerikanischen —lager 384; Wissenschaftliche Zentralstelle für — und Fettforschung 542.

Oele, Produktion und Verbrauch der Vereinigten Staaten von Amerika an — n und Fetten 73, 74; Die Lage auf den französischen, spanischen und italienischen Märkten für ätherische — 308; Freigabe des Verkehrs mit pflanzlichen und tierischen — n und Fetten sowie Seifen 382.

Oelsaat, Oel- und —markt in Holland 1919 355.

Oelschiefer, —vorkommen in den Vereinigten Staaten von Amerika 424.

Oleum, Neue Höchstpreise für Schwefelsäure und — in Deutschland 177.

Olivenöl, Griechische —ernte 1918/1919 74.

Opium, Der chinesische —handel 242; Neuregelung des Verkehrs mit — und anderen Betäubungsmitteln 359, 382; Ein- und Ausfuhr von — und anderen starkwirkenden Heilmitteln in Großbritannien 431; Regelung von Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von —, Cocain usw. in Venezuela 431; Die japanische —produktion 539.

Organisation, — und Arbeitsverfahren der militärischen interalliierten Kontrollkommission 3.

Oxal, Unterausschuß „—“ und „Ameisensäure“ 498.

P.

Päckchenfarben, Unterausschuß „—“ 360.

Palmkernindustrie, Die neu erstandene — in England 20.

Paraffin, Ausfuhr chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse, Farben und Farbwaren, Wachs, fester Fettsäuren, —, Lichte, Seifen usw. aus Deutschland 115.

Parfums, Erhöhung des britischen Einfuhrzolls auf alkoholhaltige — 431.

Patente, Deutsche — in Amerika 189; Die Verlängerung der — und Gebrauchsmuster (Dr. W. Karsten) 224.

Patentgeschützte Erzeugnisse, Gegen ein Notgesetz für Herstellung — r — 80.

Patentgesetz, Das neue englische — (Dr. Julius Ephraim) 187.

Patent-, Marken- und Musterschutz, Das „bestimmte Verfahren“ chemischer Erfindungen 282; Die Äquivalente im Patentrecht 312; Prioritätsfrist für in Spanien genommene Patente 321; Die Chemical Foundation in den Vereinigten Staaten von Amerika und die deutschen Farbstoffpatente 354; Erhaltung oder Wiederherstellung des gewerblichen Eigentums (Reg.-Ass. Dr. Cl. Heiß) 366; Die Tätigkeit des deutschen Patentamts 1919 386; Deutscher Patent-, Muster-, Marken- und Zeichenschutz in Frankreich 540; Gewerblicher Rechtsschutz im In- und Auslande 541.

Argentinien, Anmeldung von Marken 526.

Belgien, Erhöhung der Patentgebühren 44.

Brasilien, Moderne Patentpiraten in — 373, 399.

Dänemark, Verlängerung der Gültigkeitsdauer der seit 1. August 1914 verfallenen Patente 86.

Deutschland, Eintragung von Warenzeichen „auf Vorrat“ 71; Gewerblicher Rechtsschutz und Friedensvertrag (Prof. Dr. E. Kloeppel) 123, 139; Stundung der Jahresgebühren für Patente 179; Die Verlängerung der Patente und Gebrauchsmuster (Dr. W. Karsten) 224; Patentamtliche Gebühren 297, 302.

Elsaß-Lothringen, Französische Patentgesetze für — 180.

England siehe Großbritannien.

Frankreich, Aufhebung der Kriegsbestimmungen für Patente 45; Zur Gründung einer französischen Gesellschaft für Verwertung der Patente über Fabrikation von synthetischem Ammoniak 82; Fristen für französische Patente 180; Entzignung französischer Patente deutscher Staatsangehöriger 180; Deutscher Patent-, Muster-, Marken- und Zeichenschutz in — 540.

Großbritannien, Das neue englische Patentgesetz - (Dr. Julius Ephraim) 187; Die Patente deutscher Staatsangehöriger in England 402.

Schweden, Das Recht des Angestellten auf Patentschutz nach dem neuen schwedischen Patentgesetz 72.

Spanien, Nachträgliche Regelung schwebender Patent- und Warenzeichenanmeldungen 72.

Vereinigte Staaten von Amerika, Beschlagnahme deutscher Erfindungen in Amerika 179; Deutsche Patente in Amerika 189.

Patentrecht, Die Äquivalente im — (Osterrieth) 312. **Persalze**, Unterausschuß „Wasserstoffsuperoxyd und —“ 349, 447.

Petroleum, Rückwirkung der —preissteigerungen in der Industrie der Vereinigten Staaten von Amerika 282; Neuordnung der —wirtschaft 400; Errichtung eines —laboratoriums am chemischen Institut der Universität in Straßburg (Frankreich) 445; Gewinnung von Antimon, Gold, Wolfram, — in China 505.

Pflanzenleim, Erhöhung der Preise für Dextrin- und — in Deutschland 219.

Pflanzenöl, Ausfuhr japanischer —e 355.

Pharmazeutische Artikel, Vorschriften für den Vertrieb —r — in Argentinien 344.

Pharmazeutische Erzeugnisse, Ausfuhr chemischer und —r —, Farben und Farbwaren; Wachs, fester Fettsäuren, Paraffin, Lichte, Seifen usw. aus Deutschland 115; Maßnahmen zur Hebung der Industrie von —n —n in Italien 294.

Pharmazeutische Präparate, Einfuhrzölle auf — in der Tschecho-Slowakei 132.

Pharmazeutische Produkte, Die Marktlage für — in Holland 44; Die Preise für — in Holland 1920 82.

Pharmazeutische Spezialitäten, Einfuhr —r — nach Frankreich 23; Etikettierung —r — in Belgien 209.

Pharmazeutische Waren, Nachfrage nach deutschen —n — in Mittelamerika 59.

Phosphat, Die — lager in Nauru (Südseeinseln) 23; Französisch - italienisches Lieferungsabkommen über nordafrikanische —e 207; —produktion der Vereinigten Staaten von Amerika 309; Zunehmender —verbrauch der Vereinigten Staaten von Amerika 415; Errichtung eines französischen Verwaltungsamts für die Ausbeutung der marokkanischen —e 442; —produkt on auf den Gesellschaftsinseln 548.

Phosphorsäure, Verordnung über die Preise für —düngemittel 18; Zur Düngung mit — 240.

Phosphorsäuredüngemittel, Verordnung über die Preise für — 18.

Photographica, Unterausschuß „—“ 480.

Platin, Amerikanischer Gesetzantrag auf Bildung der United States —um Corporation 58; —preise in den Vereinigten Staaten von Amerika 1919/20 179; Gold- und —gewinnung in Sowjet-Rußland 504.

Posidonienschiefer, Die technische Verwertung des schwäbischen —s und seine wirtschaftliche Bedeutung (Prof. Dr. G. Grube) 420.

Pottasche, Neuverteilung von Soda, Aetzkali und — 288; Keine Aufhebung der Bewirtschaftung von Aetzkali und — 382; Aufhebung der Bewirtschaftung von kalzinierter Soda, Kristall-Soda, Aetznatron, Aetzkali und — 479.

Privatgleise, Das Aufhören der Eisenbahnpflicht, besonders bei Gütern auf —n 243.

Privatgüterwagen, Keine Haftung der Eisenbahn bei Frachtgutbeschädigung in — (Auslaufen von Säuren aus Topfwagen) 132.

Pulver, Aufgehobene Beschlagnahme von — und Sprengstoffen 9; Die französischen — und Sprengstoffabriken während des Krieges 317.

Pyrethrumblüten, Verwertung von — für Herstellung von Insektiziden in Japan 275.

Pyridin, Aussichten der —gewinnung in den Vereinigten Staaten von Amerika 207.

Q.

Quebrachoholz, Fabrikation von —extraktin Argentinien 10.

Quecksilber, Der —markt 253.

R.

Rechtsschutz, Gewerblicher — und Friedensvertrag (Prof. Dr. E. Kloeppel) 123, 139; Der Berliner Kongreß für gewerblichen — 499; Gewerblicher — im In- und Auslande 541.

Reichsabgabe siehe Abgabe.

Reichsanstalt, Errichtung einer chemisch-technischen — in Deutschland 267; Eine chemikalisch-technische — 511.

Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie, Außenhandelsstelle Chemie 2, 119, 138; Die Tätigkeit der Außenhandelsstelle Chemie im November 1919 2; Verzeichnis der Außenhandelsstelle Chemie über sämtliche Neben- und Unterausschüsse 2; Die Grundlagen der — 17; Die Erledigung von Einfuhranträgen durch die Außenhandelsstelle Chemie 31; Angestellten-Organisationen und — 31; Preiserhöhung für calcinierte Soda 31; Die Erhöhung der Preise für Kristallsoda 31; Außertarifliche Teuerungszulagen in der chemischen Industrie 48, 63; Verlegung der Außenhandels-Nebenstelle für Drogen nach Hamburg 48; Schwefelverteilung 48, 164; Bezugscheinpflicht für Akkumulatorensäure 48; Die Außenhandel-Nebenstelle MK für Drogen in Hamburg 79; Neue Außenhandel-Nebenstelle für Harze 138, 183; Außenhandel-Nebenstelle für Kautschuk 138; Festlegung von Richtlinien über das Verfahren beim Zentralschlichtungsausschuß 151; Erklärungen der — zu der Frage des Generalstreiks 163; Preiserhöhung für Kristallsoda 211; Neuordnung der Schwefelsäurebewirtschaftung 223; Außenhandelsstelle Asbest 235; Neue Sulfatpreiserhöhung 235; Neue Verordnungen zur Erhebung der Ausfuhrabgabe und zur Regelung der Außenhandelskontrolle 350, 355; Neuordnung des Verkehrs mit Opium und anderen Betäubungsmitteln 359; Tagung des Hauptausschusses 479; Richtlinien für die Einstellung von Arbeitern 497; Hauptausschußsitzung 515.

Reichsarbeitsministerium, Lohnstatistik in der chemischen Industrie 183.

Reichsausgleichsamt, Anmeldung deutscher Forderungen beim — 249.

Reichsgesundheitsamt, Erhebungen über Gesundheitsschädigungen in Säurebetrieben 183.

Reichskalirat, — und Kalistellen 20, 27.

Reichsmessekonferenz, Von der — 128.

Reichsnotopfer, Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das — 276; Zur Steuererklärung für das — 337, 358; Forderungen und Wertpapiere in der — Bilanz 344.

Reichstarifvertrag, — für die chemische Industrie 107; — für die akademisch gebildeten Chemiker und Ingenieure der chemischen Industrie 107.

Reichsverband der deutschen Industrie, Das Präsidium beim Reichspräsidenten 32; Lieferungen nach Polen 87; Verzeichnis der fachlichen Organe der

Außenhandelskontrolle 87; Zum Betriebsrätegesetz 87; Werk über die Steuergesetzgebung 139; Aus den Verhandlungen der Mitgliederversammlung 199; Der organisatorische Aufbau des —s — 223; Vermittlungsstelle für Wiederherstellungsaufträge 255; Vertretung des —s — in Prag 376.

Reichswirtschaftsgericht, Die Zuständigkeit des —s durch Vereinbarung 226.

Reichswirtschaftsrat, Verordnung über den vorbereitenden — 9; Entwurf für eine Verordnung über den vorbereitenden — 14, 25; Der vorläufige — 81, 226.

Rohbenzol, Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, —, Benzol und Toluol 71, 77.

Rohbraunkohle, Umfrage wegen Verwendung von — 347; Feuerung auf — 521.

Rohcelluloid, Unterausschuß „—“ 406.

Rohgummi, Welterzeugung in — 209; Vom —-Weltmarkt 540, 559.

Rohholzgeist, siehe **Holzgeist**.

Rohöl, Gründung einer Firma zur Herstellung von —en, Brennölen, Teer, Farbstoffen, Kerosin, Motorsprit und anderen Nebenprodukten in Britisch-Indien 468.

Rohstoffamt, Vorschläge zur Bildung eines —s für die französische pharmazeutische Industrie 241.

Rohstoffe, Die Versorgung der deutschen Textilindustrie mit —n (Dipl.-Ing. Hugo Glafey) 152, 164.

Rosenöl, Bulgarische —erzeugung 253.

Rückschlag, Der wirtschaftliche — in Amerika 545.

S.

Säure, Erhebungen über Gesundheitsschädigungen in —betrieben 183.

Säuren, Keine Haftung der Eisenbahn bei Frachtgutschädigung in Privatgüterwagen. (Auslaufen von — aus Topfwagen) 132.

Salinen, Produktion der Solbäder, welche nicht mit — verbunden sind, im Gebiete des Deutschen Reichs im Jahre 1917 452.

Salmiakgeist, Unterausschuß „—“ 312, 349, 377.

Salpeter, Steigerung des —preises in Chile 22; —förderung in Chile im November 1919 23; Beförderung von —ladungen auf amerikanischen Schiffen nach Europa 100; —statistik in Chile 100; Regierungsdarlehen für die chilenische —industrie 117; Der Chile—markt 1919 20 149 im Mai 1920 336; Das chilenische —syndikat 320; Weltvorräte an Chile— Februar 1920 329; —verkauf in Chile 371.

Salvarsan, Einfuhrerlaubnis für — und gleichwertige Medikamente und Narkotika nach Amerika 222.

Salz, —produktion in Columbia 177; —gewinnung und -besteuerung im deutschen Zollgebiet in den Rechnungsjahren 1914 bis 1918 383; —bergbaubetriebe im Deutschen Reich 426.

Salzsäure, Unterausschuß „—“ 406, 480.

Sandelholzlöl, Fortschritte in der —erzeugung in Australien 426.

Sauerstoff, Errichtung neuer —fabriken in Kanada 265.

Schiedsgerichtshof, Einsetzung eines deutsch-französischen —s 228.

Schieferöl, — und Alkohol als möglicher Ersatz für Gasolin zur Deckung des Motorbrennstoffbedarfs in den Vereinigten Staaten von Amerika 176.

Schleichhandel, — mit Arzneimitteln 113.

Schlichtungsausschuß, Festlegung von Richtlinien über das Verfahren beim Zentral— 151.

Schlichtungsordnung, Die neue — 203, 219.

Schlichtungsverfahren, — in der chemischen Industrie 33.

Schwefel, —verteilung 48, 164; Fusion in der italienischen — und Kunstdüngerindustrie 264; —ausfuhr aus Sizilien 1919 328; Unterausschuß „—“ 348, 498; Preisfestsetzung für sizilischen — in Italien 416; Verkehr mit — in Deutschland 451.

Schwefelfarben, Zusammenschluß der japanischen —fabrikanten 399.

Schwefelkies, Verhandlungen über Mehrförderung von — in Meggen 174; Einfuhr von ausländischem — nach Deutschland 193; Die Ablieferung von — in Deutschland 371; — in Norwegen 538; Lage der spanischen —produktion 539.

Schwefelnatrium, Sitzung des Unterausschusses „— und Antichlor“ (Ma) 324.

Schwefelsäure, Neue Höchstpreise für — und Oleum in Deutschland 177; Neuordnung der —bewirtschaftung 223, 292, 300; Die —erzeugung im Süden der Vereinigten Staaten von Amerika 275; —erzeugung der Tennessee Copper and Chemical Corporation in den Vereinigten Staaten von Amerika 294; Unterausschuß „—“ (Ma) 324, 348, 377, 464; Die japanische —fabrikation als Exportindustrie 413; Neue —preise in Deutschland 451; Die —industrie in Südafrika 485.

Schwerbeschädigte, Die Beschäftigung —r 11; Einstellung von —n in Deutschland 297.

Schwerspat, Produktion, Einfuhr und Verbrauch der Vereinigten Staaten von Amerika an — und Bariumsalzen 467.

Sechsstundenschicht im Kohlenbergbau, Entschließung des Vorstandes der Zentralarbeitsgemeinschaft gegen die Bewilligung der — 79.

Seide, Freigabe des Chlorzinns für die Beschwerung von — in Deutschland 451.

Seifen, Ausfuhr chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse, Farben und Farbwaren; Wachs, fester Fettsäuren, Paraffin, Lichte, — usw. aus Deutschland 115; — und Kerzenfabrikation in Großbritannien 283; Freigabe des Verkehrs mit pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie — 382; Unveränderte Beschränkung der —herstellung in Deutschland 547; Die holländische —industrie 548.

Soda, Die Fabrikation von kaustischer — in Brasilien 17, 41; Preiserhöhung für calcinierte — 31; Die Erhöhung der Preise für Kristall— 31, 211; Einheimische —erzeugung in Italien 42; Kaustische — in Japan 58; die italienische —industrie 207; Neuverteilung von —, Aetzkali und Pottasche 288; Die japanische —industrie 315; Die holländischen —fabriken 370; Aufhebung der Bewirtschaftung von calcinierter —, Kristall—, Aetznatron, Aetzkali und Pottasche 479; Ermäßigung der —preise 524; Die —industrie in Britisch-Ostafrika am Magadi-See 555.

Solbäder, Produktion der —, welche nicht mit Salinen verbunden sind, im Gebiete des Deutschen Reichs im Jahre 1917 452.

Sozialisierung, Die Vorschläge zur — des Kohlenbergbaus und ihre Wirkung auf die chemische Industrie (Dr. von Knierim) 456.

Sozialpolitik, Fabrikgesetzgebung

Deutschland, Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung 7, 427, 557; Die Beschäftigung Schwerbeschädigter 11; Erwerbslosenfürsorge und Streik 11; Reichsarbeitsminister Schlicke zur Regelung der amtlichen Verbindlichkeits-erklärungen von Tarifverträgen 45; Annahme des Betriebsrätegesetzes 55; Entwicklung der Stundenlöhne in der deutschen chemischen Industrie 55; Der Steuerabzug vom Arbeitslohn 156, 284, 347, 385; Die neue Schlichtungsordnung 203, 219; Arbeitsordnung und Betriebsrätegesetz 219; Zum Betriebsrätegesetz 284; Einstellung von Schwerbeschädigten 297;

Können Betriebsratsitzungen während der Arbeitszeit abgehalten werden? 385; Teilnahme des Arbeitgebers an den Sitzungen des Betriebsrats 402; Gehaltsverkürzung infolge Herabsetzung der Arbeitszeit 402; Streiks und Aussperrungen in den Jahren 1917, 1918 und 1919 522; Die Verbände der Unternehmer, Angestellten, Arbeiter und Beamten im 22. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt 523; Teilnahme eines Betriebsratsmitgliedes an der Sitzung eines Gewerkschaftskartells. Hat der Arbeitgeber ihm für diese Zeit Lohn zu zahlen? 523; Die internationalen Arbeiterschutzkonventionen im Reichswirtschaftsrat 557.

Großbritannien, Die Arbeitslöhne in der amerikanischen und englischen chemischen Industrie 56; Zur Frage der Gehälter englischer Chemiker 297; Der Vorschlag zur Errichtung eines Industrieparlaments in England 372.

Schweden, Stand der Sozialisierungsfrage des Apothekenwesens 317.

Schweiz, Arbeitszeit und Arbeitslohn 45.

Vereinigte Staaten von Amerika, Die Arbeitslöhne in der amerikanischen und englischen chemischen Industrie 56; Die Beschlüsse der Arbeiterschuttkonferenz in Washington 217.

Spinnerei, — und Färberei in Columbien. Bedarf an chemischen Fabrikeinrichtungen und Farbstoffen 453.

Spiritus, Gewinnung von — aus Cellulose in Schweden 57; Lage des —gewerbes in Deutschland 192.

Sprengstoff, Die französischen Pulver- und —fabriken während des Krieges 317.

Sprengstoffe, Aufgehobene Beschlagnahme von Pulver und — n 9; Warnung vor unvorsichtiger Verwendung von Kriegs—n als Düngemittel in Deutschland 264.

Sprit, Gründung einer Firma zur Herstellung von Rohölen, Brennölen, Teer, Farbstoffen, Kerosin, Motor— und anderen Nebenprodukten in Britisch-Indien 468.

Steinkohle, Die wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle und — (Hauptversammlung) 408, (Dr. Herbig) 471, Beilage zu Nr. 46/47 21; Die technische Bedeutung der Braunkohle und — (Hauptversammlung) 409, (Dr. Fritz Hofmann) 489, Beilage zu Nr. 46/47 21.

Steuerabzug, Der — vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers 156, 284, 306, 307, 329, 337, 347, 385, 444, 487; Heimarbeit und — 401.

Steuerentrichtung, — durch Lohnabzüge 42.

Steuergesetzgebung, Werk über die — 139.

Stickstoff, Das Claude-Verfahren zur Gewinnung von synthetischem Ammoniak 128; Ein schwedischer Gelehrter über das Claude—Verfahren 145; Amerikanische — und Kraftwerke zu Muscle Shoals 229; Der Bericht des englischen Komitees für —verbindungen und seine Schlußfolgerungen 261; Voraussichtlicher —bedarf der Vereinigten Staaten von Amerika 1920 265; Rechtzeitige —abnahme für Herbstdüngung in Deutschland 266; Die —erzeugung in England 340; Die Aussichten der deutschen —versorgung für 1921 467; Chile und die deutsche —industrie 486; Aus der schwedischen —industrie 504; Die holländische — und Düngerindustrie 521.

Stickstoffdüngemittel, Preiserhöhung für — in Deutschland 148; Gründung des Nebenausschusses „—“ 359; Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für — 438.

Strafrecht, Das Steuer— nach der Reichsabgabenordnung 307.

Streichhölzer, Ausfuhr japanischer — in Japan 296.

Streik, — 11; Erklärungen der Reichsarbeitsgemeinschaft zu der Frage des General—s 163.

Sulfat, Die Lage auf dem —markt in Deutschland 11; —preiserhöhung in Deutschland 177; Neue —preiserhöhung 235; Aufhebung der —bewirtschaftung 288.

Superphosphat, Bildung einer Preisausgleichsstelle für — 191; Steigerung der japanischen —erzeugung 370.

Syndikat, Kali — 9, 72, 451. Ein spanisches — für den Farbeneinkauf in Deutschland 230; Gründung eines französischen Erfinder—s 297; Gründung eines chemisch-pharmazeutischen —s in Frankreich 384.

T.

Tarifreform, Die bevorstehende Güter— 402.

Tarifverträge, Reichsarbeitsminister Schlicke zur Regelung der amtlichen Verbindlichkeitserklärungen von —n 45.

Tarifvertrag, Reichs— für die chemische Industrie 107; Reichs— für die akademisch gebildeten Chemiker und Ingenieure der chemischen Industrie 107, 223.

Teer, Die Marktlage in — und —erzeugnissen in Deutschland 85, 159, 334, 425; Erforschung des Ur—s 232; Weinsäure aus — 275; Der neue Wirtschaftsverband für Roh— und —erzeugnisse 292; Die Ur—e, ihre Gewinnung und wirtschaftliche Bedeutung (Dr. Fritz Frank) 387; Gründung einer Firma zur Herstellung von Rohölen, Brennölen, —, Farbstoffen, Kerosin, Motorsprit und anderen Nebenprodukten in Britisch-Indien 468; Die finnländische —Industrie 485.

Teerfarbenindustrie, Aus der Interessengemeinschaft der deutschen — 537.

Teerfarbstoffe, Die argentinische Einfuhr von —n 526.

Teeröl, Unfallverhütung bei —feuerungen 448.

Terpentin, Englands —bedarf 1919 160.

Teuerungsverhältnisse, Versuch einer Ermittlung und Beurteilung der — in Bayern (Dr. J. Hess) 255.

Teuerungszulagen, Außertarifliche — in der chemischen Industrie 48; — für Angestellte in der chemischen Industrie 63; — für Arbeiter in der chemischen Industrie 64.

Textilindustrie, Die Versorgung der deutschen — mit Rohstoffen (Dipl.-Ing. Hugo Glasfey) 152, 164.

Thomasmehl, Preisfestsetzung für gemahlens — in England 319.

Thomasphosphatmehl, Preise und Umlagebeträge für — 115.

Tiefentemperatur, Ein Laboratorium für — Arbeiten in den Vereinigten Staaten von Amerika 417.

Toluol, Bekanntmachung über die Bewirtschaftung und den Höchstpreis von Leichtöl, Rohbenzol, Benzol und — 71, 77.

Topfwagen siehe **Privatgüterwagen**.

Transport, Zweckwidrige Beurteilung von —schäden 554; Haftung der Eisenbahn bei —verzögerungen 560.

U.

Umsatzsteuer, Zweckmäßige Ermittlung der — (Hugo Meyerheim) 186; Besteuerung von Verpackungsmaterial 287; Die Ausführungsbestimmungen zum —gesetz (Reg.-Rat Weinbach) 361.

Unfallverhütung, — bei Teerölfeuerungen 448.

Unfallverhütungsvorschriften, Wiederholte Bestrafung desselben Unternehmers wegen desselben Verstoßes gegen — 231.

Unternehmens-Formen, Die steuerliche Wirkung der verschiedenen — (Dr. Brönner) 553.

Unternehmerverbände, Zusammenschluß der deutschen — 305.

Urteere, Die —; ihre Gewinnung und wirtschaftliche Bedeutung (Dr. Fritz Frank) 387.

V.

Valuta, Bericht der —kommission über Außenhandel und — 39; — und Ausfuhr (Prof. Dr. Fritz Terhalle) 64; Weitere Beschlüsse der deutschen —kommission 94; Die Besserung der — 203.

Vanadium, Kontrolle der Welt—vorräte in den Vereinigten Staaten von Amerika 22; Die —produktion von Peru 193.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Der — (Dr. Voß) 80.

Vereine, Versammlungen, Wissenschaftliche Institute, Zur Gründung einer französischen Gesellschaft für Verwertung der Patente über Fabrikation von synthetischem Ammoniak 82; Erforschung des Urteers 232.

Britisch-Indien, Aufgaben der Kommission für das indische Chemie-Amt 268.

Deutschland, Liebig-Stipendien-Verein 60; Der Verband der Fabrikarbeiter —s (Dr. Voss) 80; Verband der im Ausland geschädigten Inlandsdeutschen 133; Errichtung einer chemisch-technischen Reichsanstalt 267; Emil Fischer-Gesellschaft 345; Institut zur Erforschung der Eiweißstoffe 345; Zentralverband für Desinfektion und Hygiene 345, 470, 511; Eine chemikalisch-technische Reichsanstalt 511; Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft 511; Deutsche Pharmakologische Gesellschaft 511; Wissenschaftliche Zentralstelle für Oel- und Fettforschung 542; Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten 548.

England siehe *Großbritannien*.

Frankreich, Dotierung der französischen Chemischschulen 232; Beabsichtigte Gründung zentraler Untersuchungsinstitute für die Harz- und Holzindustrie 253; Gründung eines französischen Erfinder-Syndikats 297; Errichtung eines Petroleumlaboratoriums am chemischen Institut der Universität Straßburg (Elsaß-Lothringen) 445.

Großbritannien, Unterrichtsplan der chemischen Abteilung der Universität in Leeds 101; Dotationen für chemische Forschung für die Universitäten Oxford und Manchester 268; Organisation der englischen Chemiker 325; Die Satzungen der englischen Sulphate of Ammonia Federation 335; Arbeitsgemeinschaft der englischen wissenschaftlichen Gesellschaften 337; Spenden für englische Universitäten 337; Stiftungen für biochemische Forschung an der Universität Cambridge 345; Bestrebungen zur besseren Ausbildung der Chemiker-Ingenieure in England 345; Britische industrielle Forschungsgesellschaften 417; Industriewirtschaftliche Forschung in England 470.

Holland siehe *Niederlande*.

Italien, Errichtung chemisch-industrieller Versuchsstationen in — 133.

Japan, Institut für chemische und physikalische Forschung 101; —ische Spende für deutsche Wissenschaft 512.

Niederlande, Reichsinstitut für pharmakotherapeutische Untersuchungen in Holland 512.

Schweiz, Berufsverband der Chemiker 298.

Vereinigte Staaten von Amerika, Die wissenschaftliche Forschung in den —n — 232; Das Massachusetts Institute of Technology und das California Institute of Technology 232; Vorschlag für das amerikanische Bureau of Chemistry 253; Ausbau der amerikanischen Fabrik- und Gesellschaftsbibliotheken 346; Ein Laboratorium für Tiefentemperatur-Arbeiten 417; Forschungsinstitut für die Zinkindustrie 556.

Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Zur Frage weiterer Lohn- und Gehaltserhöhungen 259.

Vereinsangelegenheiten

Atlas zum Welthandel, Statistischer — 163.

Betriebsrätegesetz, Zum — 107, 138.

Braunkohle, Wirtschaftliche Bedeutung der — und Steinkohle (Hauptversammlung) 408; Die technische Bedeutung der — und Steinkohle (Hauptversammlung) 409.

Brennkrafttechnische Gesellschaft, E. V., Beteiligung an der Hauptversammlung der —n — 376.

Fachverbände, Vertretung der — im Gesamtausschusse 463.

Gesamtausschuß, Der — für 1921 435; Wahlen zum — (Hauptversammlung) Beilage zu Nr. 46/47 20.

Geschäftsbericht, — des Geschäftsführenden Vorsitzenden Kom.-Rat Dr. Frank (Hauptversammlung) Beilage zu Nr. 46/47 10; — des Geschäftsführers Dr. Horney (Hauptversammlung) Beilage zu Nr. 46/47 11.

Geschäftsführer, Rücktritt des —s Dr. O. Horney 447.

Geschäftstätigkeit, — des Vereins (Hauptversammlung) 407.

Hauptversammlung, Abhaltung der — 287; Ort und Zeit der diesjährigen — 323; Tagesordnung zur — 347, 376, 387; Aus den Verhandlungen der 42. — 407; Vorträge auf der — (Dr. von Knieriem, Die Vorschläge zur Sozialisierung des Kohlenbergbaus und ihre Wirkung auf die chemische Industrie) 447, 456; (Dr. Herbig, Die wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle und Steinkohle) 463, 471; (Prof. Dr. F. Hofmann, Die technische Bedeutung der Braunkohle und Steinkohle) 479, 489; Aus dem Verhandlungsbericht der 42. — (Hinweis) 497, Beilage zu Nr. 46/47; Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten — (Beilage zu Nr. 46/47 20); Vortrag O. von Miller: Ueber die wirtschaftliche Bedeutung der Wasserkräfte, Beilage zu Nr. 46/47 20); Vortrag Bergrat Dr. Herbig: Die wirtschaftliche Bedeutung der Steinkohle und Braunkohle (Beilage zu Nr. 46/47 21); Vortrag Prof. Dr. Hofmann: Die technische Bedeutung der Braunkohle und Steinkohle (Beilage zu Nr. 46/47 21); Vortrag Dr. v. Knieriem: Die Sozialisierung des Kohlenbergbaus und ihre Wirkung auf die chemische Industrie (Beilage zu Nr. 46/47 21); Vortrag Dr. Oskar v. Miller: Die wirtschaftliche Bedeutung der Wasserkräfte 563.

Haushaltungsplan (Hauptversammlung) Beilage zu Nr. 46/47 19.

Jahresbeiträge 1.

Kassenbericht (Hauptversammlung), Beilage zu Nr. 46/47 19.

Kohlenbergbau, Sozialisierung des —s und ihre Wirkung auf die chemische Industrie (Hauptversammlung) 410, Beilage zu Nr. 46/47 21.

Kostbarkeiten, Begriff der — 271.

Patentberichte, Einstellung der — 106.

Rechnungsprüfer, Wahl der — (Hauptversammlung) Beilage zu Nr. 46/47 20.

Rohbraunkohle, Umfrage wegen Verwendung von — 347.

Steinkohle, Wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle und — (Hauptversammlung) 408; Die technische Bedeutung der Braunkohle und — (Hauptversammlung) 409.

Ursprungszeugnisse, — für elsaß-lothringische Waren 311.

Vereinszeitschrift, Erscheinungsweise der — 1, 106; — als Organ des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands 2; Vereinbarung mit dem Verein Deutscher Chemiker 552; Versand der — durch Vermittlung des Postzeitungsamts 562.

Vertretungen, — im Auslande 255.

Wasserbuch, Eintragungen von Rechten in das — 138.

Wasserkraft, Wirtschaftliche Bedeutung der — (Hauptversammlung) 408; Beilage zu Nr. 46/47 20.
Wiederaufbau, Schreiben des Reichsministeriums für — 463.

Zollhandbuch, — für Polen 138.

Verkäufe, Preise bei — ins Ausland 99.

Verkehrswesen, Beschädigung von Glasballons auf dem Eisenbahntransport. Wer haftet? 71; Ueber Verschiffungsklauseln 92; Beförderung von Salpeterladungen auf amerikanischen Schiffen nach Europa 100; Keine Haftung der Eisenbahn bei Frachtgutbeschädigung in Privatgüterwagen (Auslaufen von Säuren aus Topfwagen) 132; Das Aufheben der Eisenbahnhaftpflicht, besonders bei Gütern auf Privatgleisen 243; Eisenbahnhaftpflicht für Kostbarkeit 271; Haftung des Eisenbahnkassiers für Verwechslung von Reisegepäck 338; Die bevorstehende Gütertarifreform 402; Beschädigungen von Frachtgut durch Rangierstöße 429; Neue direkte Dampferlinie Bremen—Spanien, 524.
Jugoslawien, Ausfuhr nach — 241; Zweckwidrige Beurteilung von Transportschäden 554; Haftung der Eisenbahn bei Transportverzögerungen 560.
Vereinigte Staaten von Amerika, Amerikanische Verschiffungsklauseln: fob usw. 319.

Verpackungsmaterial, Besteuerung von — 287.

Verschiffungsklauseln, Ueber — 92.

Versicherungswesen, Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung 7, 427, 557; Anspruch auf Unfallentschädigung bei verbotswidrigem Verhalten der Versicherten 56; Erhöhung der Unfallrenten 151; Erhöhung der Grenzen für die Versicherungspflicht in der Unfallversicherung 163; Die Heraussetzung der Kranken-Versicherungspflichtgrenze 195, 222; Zur Erhöhung der Versicherungsgrenze bei der Angestelltenversicherung 321; Inwieweit ist die Berufsgenossenschaft verpflichtet, Fußverletzten orthopädische Stiefel zu liefern? 526.

Versuchsstationen, Errichtung chemisch-industrieller — in Italien 133.

W.

Wachs, Ausfuhr chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse, Farben und Farbwaren; —, fester Fettsäuren, Paraffin, Lichte, Seifen usw. aus Deutschland 115.

Waren, Ursprungszeugnisse für elsass-lothringische — 311; Aus dem Zolltarif für die — ausfuhr in Georgien 402.

Warenclaring, Zur Organisation des — 204.

Wasserfallkraftwerke, Weiterer Ausbau der — des schwedischen Staats 9.

Wasserkraft, Ueber die wirtschaftliche Bedeutung der — (Hauptversammlung) 408, Beilage zu Nr. 46/47 20, (Dr. Oskar von Miller) 563.

Wasserstoffsuperoxyd, Unterausschuß, „—“ und „Per-salze“ 349, 447.

Weinsäure, — aus Teer 275.

Wenzel, Osto, Zum 80. Geburtstag 551.

Werkwohnungen, Der Betriebsrat bei der Verwaltung von — 481.

Wiederaufbau, Schreiben des Reichsministeriums für — 463.

Wiederherstellung, Vermittlungsstelle für — aufträge 255.

Wirkung der verschiedenen Unternehmens-Formen, Die steuerliche — (Dr. Brönner) 553.

Wirtschaft, Die Not der deutschen — 367; Die Sowjet— 394.

Wirtschaftskrieg, Chemikalienhandel und — in Südamerika (Dr. N. Hansen) 52.

Wirtschaftsverband für Rohreer und Teererzeugnisse, Der neue — 292.

Wissenschaft, Notgemeinschaft der deutschen — 511; Japanische Spende für deutsche — 512.

Wolfram, Gewinnung von Antimon, Gold, —, Petroleum in China 505; Chrom- und —produktion Süd-Rhodesiens 1919/20 505.

Z.

Zahlungsausgleich, Weltwirtschaftlicher — (Dr. W. H. Edwards) 464.

Zement, Kaligewinnung in — fabriken und Hochöfen 39.

Zentralarbeitsgemeinschaft, Uebernahme der Mehrkosten für Nahrungsmittel durch die Arbeitgeber 2; Entschädigung gegen die Bewilligung der Sechstundenschicht im Kohlenbergbau 79; Berufs- und Betriebszählung 305.

Zentralausschuß der Unternehmerverbände, Zusammenschluß d. deutschen Unternehmerverbände 305.

Zentralstelle für Aetzalkalien und Soda, Neuverteilung von Soda, Aetzkali und Pottasche 288; Aufhebung der Bewirtschaftung von calcinierter Soda, Kristall-Soda, Aetznatron, Aetzkali und Pottasche 479.

Zentralstelle für Sulfatverteilung, Aufhebung der Sulfatbewirtschaftung 288.

Zentralverband der chemisch-technischen Industrie, Mitgliederversammlung 271.

Zink, Rückgang des —verbrauchs und der —erzeugung in den Vereinigten Staaten von Amerika 10; Englische Fabrikation von elektrolytischem — in Großbritannien 452; Steigerung der Elektrolyt—erzeugung in den Vereinigten Staaten von Amerika 1914 bis 1919 453; Forschungsinstitut für die —industrie in den Vereinigten Staaten von Amerika 556.

Zinkweiß, Unterausschuß „—“ 552.

Zolltarif, Der neue französische — für chemische Produkte und neue französische Bestimmungen über Herkunftsbezeichnung ausländischer Erzeugnisse (Dr. Erich Förster) 53.

Zoll- und Steuerwesen, Die Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Reg.-Rat Weinbach) 361.

Argentinien, Vorschriften für den Vertrieb pharmazeutischer Artikel in — 344.

Australien, Neuer Zolltarif für Chemikalien 266.

Belgien, Etikettierung pharmazeutischer Spezialitäten 209; Ausfuhrverbot für bestimmte Chemikalien 231; Ausfuhrlicenzen 431.

Chile, Die —nischen Einfuhrzölle auf Chemikalien 23.

Deutschland, Zur Dezentralisation der Einfuhrgenehmigungen für Chemikalien 3; Die Wiedereinführung der Zollzahlung in Gold 9; Steuerentrichtung durch Lohnabzüge 42; Was ist unter einem „ständigen Betrieb“ im steuertechnischen Sinne zu verstehen? 43; Die Gemeindeeinkommensteuer-Veranlagung der G. m. b. H. 43; Zum Entwurf eines Landessteuergesetzes 111; Ausfuhr chemischer und pharmazeutischer Erzeugnisse, Farben und Farbwaren, Wachs, fester Fettsäuren, Paraffin, Lichte, Seifen usw. 115; Werk über die Steuergesetzgebung 139; Der Steuerabzug vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers 156, 284, 347, 385, 487; Herstellung und Besteuerung von Zündwaren im deutschen Zollgebiet in den Rechnungsjahren 1914 bis 1918 161; Essigsäurefabriken und Essigsäurebesteuerung im deutschen Branntweinsteuergesetz in den Rechnungsjahren 1914 bis 1918 174; Zweckmäßige Ermittlung der Umsatzsteuer (Hugo Meyerheim) 185; Regelung der Warenverzollung an der Westgrenze 191; Neue Steuergesetze 191; Herstellung und Besteuerung von Leuchtmitteln im deutschen Zollgebiet in den Rechnungsjahren

1914 bis 1918 192; Regelung der Einfuhr 196, 197, 198; Die neuen Abgaben bei der Ausfuhrbewilligung für Erzeugnisse und Hilfsstoffe der chemischen Industrie (Sonderbeilage zu Heft 16/17); Ausfuhr von Chemikalien nach Danzig, Memel usw. 230; Keine Reichsabgaben für ausgeführte Produkte nach Danzig, Memel usw. 231; Zur Berechnung der Ausfuhrabgaben 231; Verlängerung der Schonfristen der neuen Einfuhrverordnung 231; Umrechnungssätze für die Ausfuhrabgabe 265; Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Reichsnoteopfer 276; Was nicht als umsatzsteuerpflichtige Lieferung oder Leistung anzusehen ist 284; Besteuerung von Verpackungsmaterial 287; Die Nachprüfung der Ausfuhrabgaben 297; Zum Lohnabzug nach dem Einkommensteuergesetz 306; Erläuternde Bestimmungen über den Lohnabzug 307; Das Steuer-Strafrecht nach der Reichsabgabenordnung 307; Aenderung der Abgabesätze für Chemikalien bei der Ausfuhrbewilligung 320; Zur Regelung der Ausfuhrabgabe 320; Freie Chemikalienausfuhr aus dem besetzten Gebiet 320; Abänderung des Ausfuhrabgabengesetzes 329; Neuordnung des Steuerabzuges 329, 337, 444; Ursprungszeugnisse nach dem Saargebiet 330; Abgeänderte Tarifsätze für die Reichsabgabe haben keine rückwirkende Kraft 336; Zur Steuererklärung für das Reichsnoteopfer 337, 358; Außenhandelsstelle Chemie 344; Forderungen und Wertpapiere in der Noteopfer-Bilanz 344; Auf dem Wege zur Einsicht 352; Neuordnung der Erhebung der sozialen Ausfuhrabgabe (Reichsabgabe) und ihrer Behandlung durch die Zollstellen 355; Aenderung des Reichsabgabengesetzes auf Bewilligungen 356; Abänderung der weiteren Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle 356; Weitere Aenderungen des Ausfuhrabgabentarifs 357, 372, 385, 401, 431, 443; Aufhebung des Visierungszwanges der Ursprungszeugnisse für den Warenversand nach dem Saargebiet 371; Rückerstattung der Reichsabgabe bei Ermäßigung eines Tarifsatzes 385; Weitere Ermäßigung von Ausfuhrabgaben 401; Der Volkswirtschaftliche Ausschuß des Reichstags zu den Ausfuhrabgaben 401; Heimarbeit und Steuerabzug 401; Zuckergewinnung und -besteuerung im deutschen Zollgebiet während der Betriebsjahre 1914/15 bis 1918/19 425; Der Steuerabzug vom Lohn seit dem 1. Oktober 1920 444; Goldzollaufschlag 469; Keine Rückvergütung von Ausfuhrabgaben bei nachträglicher Aenderung des Kaufpreises 510; Genaue Ausfüllung der Ausfuhranmeldescheine 510.

England siehe *Großbritannien*.

Frankreich, Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten nach — 23; Der neue französische Zolltarif für chemische Produkte und neue französische Bestimmungen über Herkunftsbezeichnung ausländischer Erzeugnisse (Dr. Erich Förster) 53; Ausfuhrverbot für Chemikalien und verwandte Stoffe 221; Ergänzungen und Aenderungen des Zolltarifs 221; Neue Zollvorschriften 469; Zoll auf medizinische Präparate 550.

Französische Kolonie in Westafrika, Ausfuhrzölle auf ölhaltige Früchte 43.

Georgien, Aus dem Zolltarif für die Warenausfuhr in — 402.

Großbritannien, Neue englische Ausfuhrbeschränkungen für Chemikalien 43; Die Aufhebung der besonderen Einfuhrbeschränkungen in England 54; Erhöhung des britischen Einfuhrzolls auf alkoholhaltige Parfums 431; Ein- und Ausfuhr von Opium und anderen starkwirkenden Heil-

mitteln 431; Die englische Farbstoff-Schutz-zollpolitik und die bedrohten Textilinteressen Englands (Dr. N. Hansen) 518.

Holland siehe *Niederlande*.

Hongkong, Einfuhrverbote 194.

Indien, Aufhebung des indischen Einfuhrverbots für Farbstoffe 222.

Italien, Neue Exportvorschrift für Chemikalien und Metalle 541.

Japan, Annahme der veränderten Zollsatzsätze für chemische Erzeugnisse durch den —ischen Reichstag 285; Beabsichtigter Zollschatz der —ischen Farbenindustrie 297; Förderung der —ischen Aetznatronindustrie auf Einführung eines Wertzolls 321; Aenderung —ischer Zölle auf Chemikalien 487; Neuer Zolltarif für —ische Drogen und Chemikalien 526.

Jugoslawien, Einfuhrverbot für bestimmte Chemikalien 265; Ausfuhrzölle 330.

Kanada, Dumping-Klausel im Zolltarif 559.

Malaische Staaten, Einstweilige Aufhebung der Farbeneinfuhrbeschränkung in Singapore 372.

Niederlande, Zeitweilige Ausfuhrverbotsaufhebung verschiedener Waren 221.

Polen, Der neue polnische Zolltarif 85; Zollhandbuch für — 138; Neuer polnischer Zolltarif für pharmazeutische Chemikalien 344; Zollobefreiungen 431; Freigabe der Arzneieinfuhr in — 559.

Portugal, Neue Einfuhr- und Ausfuhrvorschriften in — 115.

Schweden, Ausfuhrverbote für Erzeugnisse der chemischen Industrie 320.

Schweiz, Allgemeine Ausfuhrbewilligungen 23; —erische Ausfuhrbewilligungen und -verbote 321; Neue —er Chemikalienausfuhrbestimmung 469.

Spanien, Regelung der Einfuhr von Narkotika 297; Zoll auf Anilinfarben 321; Einfuhrbestimmungen für Medikamente in — 549.

Tasmanien, Zollschatzforderung der tasmanischen Carbidindustrie 222.

Tschecho-Slowakei, Einfuhrzölle auf pharmazeutische Präparate 132; Das chemisch-technische Syndikat als Ein- und Ausfuhrbehörde 180.

Türkei, Ausfuhrverbote für Chemikalien und verwandte Stoffe 222.

Uruguay, Einfuhr von Arzneimitteln nach — 116.

Venezuela, Regelung von Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Opium, Cocain usw. 431.

Vereinigte Staaten von Amerika, Einfuhrerlaubnis 86; Zusammensetzung der amerikanischen Alkalienausfuhrvereinigung 180; Amerikanische Bestimmungen über die Einfuhr deutscher Farbstoffe 180; Ausfuhrbeschränkung für Helium 210; Zolloberechnung 210; Einfuhrerlaubnis für Salvarsan und gleichwertige Medikamente und Narkotika 222; Die Verzollung deutscher Waren in den —n — 242; Festsetzung des Umrrechnungskurses für die Verzollung in den —n — 344; Aenderung der amerikanischen Einfuhrbestimmungen für Farbstoffe, Drogen und Chemikalien 445; Ergänzung der Generallizenz „für den Handel mit dem Feind“ 541.

Zucker, —gewinnung und -besteuerung im deutschen Zollgebiet während der Betriebsjahre 1914/15 bis 1918/19 425.

Zündhölzer, Japanische — auf den pazifischen Märkten 525.

Zündholz, —preise 84; Die chilenische —industrie 548.

Zündwaren, Verkehr mit — 19; Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit — und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen 25; Herstellung und Besteuerung von — im deutschen Zollgebiet in den Rechnungsjahren 1914 bis 1918 161.

II. NAMEN-REGISTER.

A.

Alexander, Dr. Paul, Die Regeneration des Kautschuks in technischer und wirtschaftlicher Beziehung 531, 543.

B.

Brönner, Dr., Die steuerliche Wirkung der verschiedenen Unternehmens-Formen 553.

E.

Edwards, Dr. W. H., Weltwirtschaftlicher Zahlungsausgleich 464.

Ephraim, Dr. Julius, Das neue englische Patentgesetz 187; Das „bestimmte Verfahren“ chemischer Erfindungen 282.

F.

Förster, Dr. Erich, Der neue französische Zolltarif für chemische Produkte und neue französische Bestimmungen über Herkunftsbezeichnung ausländischer Erzeugnisse 53; Australische Metalle und Mineralien 97.

Frank, Dr. Fritz, Die Urteere; ihre Gewinnung und wirtschaftliche Bedeutung 387.

G.

Glafey, Dipl.-Ing. Hugo, Die Versorgung der deutschen Textilindustrie mit Rohstoffen 152.

Großmann, Prof. Dr. H., Die wirtschaftliche Ausbildung der technischen Chemiker 4; Der Beruf des Chemikers und der Wiederaufbau 184.

Grube, Prof. Dr. G., Die technische Verwertung des schwäbischen Posidonienschiefers und seine wirtschaftliche Bedeutung 420.

H.

Haber, F., Die chemische Industrie und der Krieg 350.

Hansen, Dr. N., Chemikalienhandel und Wirtschaftskrieg in Südamerika 52; Die Kenntnis der Weltmarktpreise für Chemikalien 89, 108; Rumäniens künftiger Bedarf an deutschen Chemikalien 341; Wissenschaftliche Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten von Amerika und in den wichtigsten Ententestaaten 378, 395; Die englische Farbstoffschutzzollpolitik und die bedrohten Textilinteressen Englands 518; Die chemische Industrie in Kanada 1920 546.

Heiß, Reg.-Ass. Dr. Cl., Erhaltung oder Wiederherstellung des gewerblichen Eigentumsrechts 366.

Herbig, Bergat Dr., Die wirtschaftliche Bedeutung der Braunkohle und Steinkohle 471.

Heß, Dr. J., Versuch einer Ermittlung und Beurteilung der Teuerungsverhältnisse in Bayern 255.

Hofmann, Prof. Dr. Fritz, Die technische Bedeutung der Braunkohle und Steinkohle 489.

K.

Karsten, Dr. W., Die Verlängerung der Patente und Gebrauchsmuster 224.

Kloeppe, Prof. Dr. E., Gewerblicher Rechtsschutz und Friedensvertrag 123, 139.

Knieriem, Dr. von, Die Vorschläge zur Sozialisierung des Kohlenbergbaus und ihre Wirkung auf die chemische Industrie 456.

Koelsch, Dr. F., Die Bekämpfung der Bleivergiftung bei der Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen auf Grund der Verordnung vom 7. Januar 1920 200.

Krische, Dr. P., Entwicklung und Aussichten der elsässischen Kaliindustrie 279, 288, 308.

Kurtze, Dr., Emil Beringer † 47.

L.

Lauffmann, R., Die künstlichen Gerbstoffe und ihre Bedeutung für die Lederindustrie 235, 245.

Lepsius, B., Wilhelm Will † 103.

M.

Meyerheim, Hugo, Zweckmäßige Ermittlung der Umsatzsteuer 186.

von Miller, Dr. Oskar, Die wirtschaftliche Bedeutung der Wasserkräfte 563.

Mombert, Prof. P., Kapitalbildung und Kapitalbedarf in Deutschland 34.

O.

Osterrieth, Prof., Die Äquivalente im Patentrecht 312.

S.

Spann, Alexander, Schwefelsaures Ammoniak für Japan 83.

Spitzer, Dr. F., Die Errichtung einer Anstalt für Braunkohlentechnik und Mineralölchemie an der Technischen Hochschule Berlin 212.

T.

Terhalle, Prof. Dr. Fritz, Valuta und Ausfuhr 64.

V.

Voss, Dr., Der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands 80; Industriebericht der chemischen Industrie 271, 314, 343.

W.

Weinbach, Reg.-Rat, Die Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz 361.

Wiedemann, Dr. M., Aus dem Bericht der englischen Sachverständigen-Kommission über die Lage der chemischen Industrie im Rheinland 171.

Wiessner, Dr. Fr., Die Kaliindustrie Vorderindiens 332; Polens Kaliindustrie 411.

B. 11 541.

4307

6/5

$\frac{81}{12}$

1

1

